This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

EV
AH
SG
v. 3

DAS KIRCHENRECHT

DER

KATHOLIKEN UND PROTESTANTEN

IN

DEUTSCHLAND.

VON

DR. PAUL HINSCHIUS,
ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT BERLIN.

DRITTER BAND.

SYSTEM DES KATHOLISCHEN KIRCHENRECHTS MIT BESONDERER RÜCKSICHT AUF DEUTSCHLAND (FORTSETZUNG).

BERLIN,
VERLAG VON I. GUTTENTAG.
(D. COLLIN.)
1883.

SYSTEM

DES

KATHOLISCHEN KIRCHENRECHTS

MIT BESONDERER RÜCKSICHT

AUF

DEUTSCHLAND.

VON

DR. PAUL HINSCHIUS,
ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT BERLIN.

DRITTER BAND.

BERLIN,
VERLAG VON I. GUTTENTAG.
(D. COLLIN.)
1883.

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen behalte ich mir hiermit vor.

Dr. Paul Hinschius.

365852

icht

INHALTSVERZEICHNISS.

System des katholischen Kirchenrechts.

Erstes Buch:

Die Hierarchie und die Leitung der Kirche durch dieselbe.

Zweiter Abschnitt:

Der zur Leitung der Kirche bestimmte Organismus.

Zweite Abtheilung.

Die allgemeinen, die kirchlichen Leitungsorgane betreffenden Rechtssätze, insbesondere die Lehre von den Kirchenämtern.

Drittes Kapitel.

Von der Besetzung der Kirchenämter.

Seite

III. Die Befugniss zur Besetzung der Kirchenämter, sowie die Arten und Formen derselben.

B. Das geltende Recht.

2. Die Besetzung durch ordentliche Verleihung.

b. Die Besetzung der nicht zu den höheren gehörigen Kirchenämter.

§. 135. bb. Die Besetzung der sonstigen Aemter, insbesondere der niedern Benefizien 1

cc. Die Betheiligung dritter Personen bei Besetzung der Kirchenämter.

α. Das Patronatrecht.

§. 136. αα. Begriff, Natur und Eintheilungen des Patronatrechtes 6

§. 137. ββ. Die Entstehung oder die ursprünglichen Erwerbsarten des Patronates 18

§. 138. γγ. Inhalt des Patronatrechtes 42

§. 139. δδ. Die Verfügungsberechtigung des Patronats in Betreff des Patronatrechtes (Uebergang desselben) 76

§. 140. εε. Untergang und Suspension des Patronatrechtes 88

§. 141. β. Nominations-, Präsentations- und Vorschlagsrechte dritter Personen 98

§. 142. dd. Die Verleihungsfrist 103

§. 143. ee. Die sonstigen Voraussetzungen der ordnungsmässigen Verleihung 105

Seite

3. Die Besetzung der Kirchenämter durch den Papst.
§. 144. a. Geschichte des päpstlichen Besetzungsrechtes, insbesondere päpstlichen Reservationen, bis zum 15. Jahrhundert 113
§. 145. b. Die päpstliche Besetzung der kirchlichen Aemter nach dem katholischen Kirchenrecht, insbesondere nach den Kanzleiregeln. 140
§. 146. c. Das päpstliche Verleihungsrecht bis zum Anfang dieses Jahrhunderts 164
§. 147. d. Das päpstliche Verleihungsrecht in heutiger Zeit 166
4. Die Besetzung der Kirchenämter durch ausserordentliche Verleihung.
§. 148. a. Die Besetzung kraft Devolutionsrechtes 167
§. 149. b. Die ausserordentliche Besetzung durch niedere Kollatoren . . . 173
§. 150. 5. Die Besetzung der Kirchenämter bei streitigem Kollationsrecht und durch den s. g. praelatus putativus. 174
C. Die staatlichen Vorschriften in Betreff der Besetzung der Kirchenämter.
§. 151. 1. Die Mitwirkung der Staatsgewalt bei der Besetzung der Kirchenämter (das s. g. landesherrliche Patronatrecht). 175
§. 152. 2. Staatliche Vorschriften über die Fristen und die Art der Wiederbesetzung 189
§. 153. 3. Das staatliche Nothbesetzungsrecht der Patrone und Gemeinden . . 192
§. 154. 4. Die staatliche Vereidigung der Geistlichen als Vorbedingung der staatlichen Anerkennung oder der Ausübung der Kirchenämter . . . 194

Viertes Kapitel.

Von den Rechten und Pflichten der kirchlichen Amtsträger.

§. 155. I. Im Allgemeinen 198
II. Die Pflichten im Einzelnen.
§. 156. 1. Die Pflicht des Gehorsams. Das iuramentum obedientiae 199
§. 157. 2. Die Pflicht zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses 218
3. Die Residenzpflicht.
§. 158. a. Die Residenzpflicht als solche 221
§. 159. b. Das Verbot der Mehrheit (Pluralität) und die Inkompatibilität der Kirchenämter 243

Fünftes Kapitel.

Von der Erledigung der Kirchenämter.

I. Die Erledigungsfälle.
§. 160. A. Im Allgemeinen 264
B. Die einzelnen Erledigungsfälle.
1. Die Aufgabe des Kirchenamtes durch den berechtigten Amtsträger.
§. 161. a. Der Verzicht auf das Kirchenamt 265
§. 162. b. Der Tausch der Kirchenämter 285
2. Die Erledigung der Kirchenämter wider Willen der Berechtigten.
§. 163. a. Der Verlust des Kirchenamts zufolge Rechtsvorschrift 294
§. 164. b. Verlust der Kirchenämter zufolge Abberufung durch den kirchlichen Oberen oder anderer in der Person desselben eintretender Gründe, insbesondere bei widerruflichen Ausstellungen . . . 298
§. 165. 3. Die Versetzung der kirchlichen Amtsträger 305
§. 166. II. Die interimistische Verwaltung erledigter Kirchenämter und die Beendigung der Vakanz 318
§. 167. Anhang zu Abtheilung II: Die Stellungen der weltlichen Kirchenbediensteten 321

Dritte Abtheilung.

Die nicht ständigen durch den Zusammentritt von Kirchenoberen gebildeten Leitungsorgane, die Konzilien oder Synoden.

Seite

§. 168. I. Allgemeine Uebersicht über die verschiedenen Arten der Synoden 325

II. Geschichte.

A. Die allgemeinen oder ökumenischen Konzilien.

§. 169. 1. Das erste Jahrtausend 333

§. 170. 2. Die sieben allgemeinen Konzilien des Mittelalters 349

§. 171. 3. Die Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts 362

§. 172. 4. Die Rückkehr zu dem mittelalterlichen Recht. Die Entwicklung seit dem Konzil von Ferrara-Florenz bis zum Vatikanum. 417

B. Die Synoden zur Vertretung der einzelnen kirchlichen Verbände.

§. 173. 1. Die Provinzialsynoden. 473

§. 174. 2. Die Patriarchal-Synoden und die Konzilien anderer grösserer kirchlicher Sprengel (Plenar-, Primatial- etc. Synoden) 508

C. Die Synoden aus verschiedenen, nicht einheitlich organisirten kirchlichen Sprengeln.

§. 175. 1. Die orientalischen und occidentalischen General-Konzilien. (Päpstliche Synoden des Mittelalters.) 514

§. 176. 2. Synoden aus verschiedenen kirchlichen Sprengeln 527

§. 177. 3. Die National- und Reichs-Konzilien. (Kaiserliche Synoden.) . . . 539

§. 178. D. Die Diöcesan-Synoden 582

III. Geltendes Recht.

§. 179. A. Das allgemeine Konzil 603

§. 180. B. Die Provinzialkonzilien 634

§. 181. C. Die Plenar- (Primatial-, s. g. National-) Konzilien 652

§. 182. D. Die Diöcesansynoden 654

§. 183. E. Die staatliche Gesetzgebung in Betreff der Konzilien oder Synoden . . 665

§. 184. Anhang: Die Synode der Altkatholiken. 666

Dritter Abschnitt:

Die Funktionen der kirchlichen Leitungsorgane.

Erste Abtheilung:

Das Gesetzgebungs- oder Verordnungsrecht.

Erstes Kapitel.

Geschichte.

I. Das römische Reich.

§. 185. A. Im Allgemeinen 669

§. 186. B. Das weströmische Reich insbesondere. Der Bischof von Rom . . . 682

§. 187. II. Die Germanenreiche vom 5. bis zum 8. Jahrhundert. 693

§. 188. III. Die karolingische Zeit 702

§. 189. IV. Die Entwicklung und Ausbildung des heutigen päpstlichen Gesetzgebungs- (und Dispensations-) Rechtes. 722

§. 190. V. Die staatliche Opposition gegen das päpstliche und kirchliche Gesetzgebungsrecht seit den letzten Jahrhunderten. Geschichte des staatlichen Placets 749

Zweites Kapitel:

Das Gesetzgebungs- oder Verordnungsrecht nach seiner heutigen Geltung.

Seite

I. Das kirchliche Recht.

A. Das oberste Gesetzgebungsrecht des Papstes (und der allgemeinen Konzilien).

§. 191. 1. Im Allgemeinen 764

§. 192. 2. Das Dispensationsrecht. 789

§. 193. 3. Das Recht zur Privilegienertheilung 805

§. 194. 4. Das Gesetzgebungsrecht in Beziehung auf einzelne Rechtsverhältnisse, sowie bestehende Rechte und Verpflichtungen 825

B. Das Gesetzgebungsrecht der lokalen kirchlichen Leitungsorgane. Partikulare Gesetzgebung.

§. 195. 1. Im Allgemeinen 829

§. 196. 2. Das Gesetzgebungsrecht der Bischöfe und der ihnen gleichstehenden Leitungsbeamten. 834

§. 197. II. Das staatliche Recht. Heutige Geltung des Placets 838

Erstes Buch:
Die Hierarchie und die Leitung der Kirche durch dieselbe.

Zweiter Abschnitt.
Der zur Leitung der Kirche bestimmte Organismus.

Zweite Abtheilung:
Die allgemeinen, die kirchlichen Leitungsorgane betreffenden Rechtssätze, insbesondere die Lehre von den Kirchenämtern.

Drittes Kapitel.
Von der Besetzung der Kirchenämter.

III. Die Befugniss zur Besetzung der Kirchenämter, sowie die Arten und Formen derselben.

B. Das geltende Recht.

2. Die Besetzung durch ordentliche Verleihung.

b. Die Besetzung der nicht zu den höheren gehörigen Kirchenämter.

§. 135. *bb. Die Besetzung der sonstigen Aemter, insbesondere der niedern Benefizien.*

Ausser den Kanonikaten und Stiftsstellen (s. Th. II. S. 694), sowie ausser denjenigen Aemtern, welche zur Aushülfe bei der bischöflichen Verwaltung bestimmt sind und deren Befugnisse in Stellvertretung des Bischofs geübt werden[1], kommen nur noch die zur Verwaltung des Gottesdienstes und der heiligen Handlungen, insbesondere der Seelsorge bestimmten Aemter in den einzelnen Diöcesen, welche zum grossen Theil Benefizien im eigentlichen Sinne (s. Th. II. S. 367. 368), wie Pfarreien, Kaplaneien, Mess-Benefizien (z. B. Primissarien) sind, in Betracht.

Diese werden nach heutigem gemeinen Recht vom Bischof oder dem ihm gleich stehenden Ordinarius des betreffenden Sprengels[2] als s. g. *ordinarius collator* kraft der

[1] Es gehören hierher die Aemter der General-vikare, der Offiziale, der Mitglieder der bischöflichen Kurial-Behörden (Ordinariate, General-Vikariate) und der Erzpriester. Vgl. darüber Th. II. S. 209. 224 ff. 287.

[2] D. h. einem praelatus nullius dioecesis, s. Th. II. S. 344. 345, im Mittelalter auch dem Archidiakon, a. a. O. S. 197.

In wie fern der General-Vikar, der Kapitular-Vikar, der coadiutor des Bischofs und ein zur Verwaltung des Bisthums bestellter apostolischer Vikar die betreffenden Befugnisse des ordinarius

ihm zustehenden Jurisdiktion[1] und zwar uneingeschränkt durch irgendwelche Mitwirkung dritter Personen, im Wege der s. g. *collatio libera* vergeben[2]. Für letztere spricht daher die Vermuthung und derjenige, welcher eine Einschränkung oder Ausschliessung derselben behauptet, hat den Rechtstitel einer solchen darzuthun[3].

Die Kollation, welche ein Akt der iurisdictio voluntaria ist, und daher auch vor der Konsekration[4] und ausserhalb des Amtssprengels des Ordinarius vorgenommen werden kann[5], besteht in der Erklärung des berechtigten Oberen, einer Person ein bestimmtes Amt zu übertragen[6]. Sie erfolgt heutiger Uebung nach in einer schriftlich, dem Gebrauch der betreffenden bischöflichen Kurie gemäss ausgefertigten, s. g. Kollationsurkunde[7], jedoch ist weder diese Form[8] noch irgend eine andere zur Gültigkeit der Verleihung wesentlich[9]. Das Amt wird im Augenblick der Annahme der Kollation erworben[10]. Bis zu diesem Zeitpunkte oder bis zur Ablehnung der Kollation ist der Obere gebunden, und er kann während der Zwischenzeit eine weitere Verleihung desselben Amtes nicht gültig vornehmen[11]. Falls er aber von vornherein oder nachher[12] für die Erklärung des in Aussicht genommenen Kandidaten eine Frist gesetzt hat, tritt mit dem fruchtlosen Verlauf derselben das Recht zu anderweitiger Kollation wieder ein, indessen gelangt die zuerst beabsichtigte noch immer zur Wirksamkeit, wenn der betreffende Kandidat seine Acceptation nachträglich vor der Vornahme einer späteren Verleihung durch den Ordinarius[13] erklärt[14].

Die Uebertragung des Amtes an einen Bevollmächtigten[15] und die Annahme der

auszuüben berechtigt ist, darüber s. Th. II. S. 214 n. 3. S. 241. 246. 255. 260.

[1] Th. II. S. 41. u. 617.

[2] A. a. O. S. 41. u. 650.

[3] Ebendaselbst S. 616. Anm. 1.

[4] Ebenda S. 675.

[5] Ebenda S. 44.

[6] In einzelnen Diöcesen wird der in Aussicht genommene Kandidat, ehe ihm die Kollation ertheilt wird, an einem Sonn- oder Feiertage von der Kanzel der betreffenden Kirche proklamirt, damit seitens der Parochianen etwaige Einwendungen gegen ihn geltend gemacht werden können, s. z. B. erzbischöfl. Freiburg. V. v. 1861. §. 9, Arch. f. k. K. R. 7, 130.

[7] Formulare zu solchen über Pfarrbenefizien bei Barbosa de officio et protest. episc. formul. episc. n. 63; Bouix tract. de parocho p. 682; eine neuere Urkunde aus der Diöcese Trier lautet ihrem wesentlichen Inhalt nach: „vacante ecclesia parochiali . . . eandem tibi conferimus cum omnibus iuribus et pertinentiis et eidem connexis, animarum curam et sacrarum reliquiarum custodiam in animam tibi committentes, Hartmann Ztschr. f. Gesetzgebung d. öffentl. Rechts 4, 150. 164; ähnlich schon eine Urk. v. 1731 bei Warnkönig, staatsrechtl. Stellg. d. kath. Kirche. Erlangen 1855. S. 210.

[8] Die Nothwendigkeit der Schriftform wird für das neuere Recht von van Espen J. E. U. P. II. t. 21. c. 2 n. 8 gefordert, indem er freilich dabei Solennitäts- und Beweisform nicht auseinander hält und n. 7 anerkennt, dass nach gemeinem Recht auch die mündliche Form genüge. Sein Gewährsmann Rebuffus praxis benefic. P. I. requis. ad bonam collationem n. 25 u. tract. concordat. int. Leon. X et Francisc. reg. r. de mandat. apostol. s. v. a.) literas, ed. Colon. 1610. p. 27. 1040 ist in dieser Beziehung ebenfalls unklar. Gitzler Hdbch. d. K. R. 1, 507, welcher mit van Espen übereinstimmt, beruft sich auf Gewohnheitsrecht. Ein solches ist aber nicht nachweisbar. Ebenso unrichtig ist es, wenn er die Kollationsurkunde als Vokation bezeichnet. S. auch die folgende Anm.

[9] Eine solche wird in den Quellen des gemeinen Rechts nicht verlangt, wie sich denn auch kein Anhalt dafür findet, dass das gemeine Recht im Mittelalter die Anwendung von Symbolen (Th. II. S. 654) als wesentlich betrachtet hat. Dagegen spricht auch der Umstand, dass dasselbe nur das Verbot der heimlichen Verleihung kennt, s. unten §. 143.

Die Frage wird übrigens von der Mehrzahl der älteren und neueren Kanonisten nicht behandelt. Die letzteren setzen allerdings vielfach den Gebrauch von Kollationsurkunden voraus, ohne dieselben aber als wesentlich zu erklären, s. z. B. Walter K. R. §. 238; Schulte K. R. 2, 333; Gerlach K. R. §. 168.

Der hier vertretenen Ansicht Pyrrhi Conradi praxis benefic. IV. 7 n. 14. 15; Ferraris prompta bibliotheca s. v. institutio n. 9; Richter-Dove S. 579. Note 1; v. Schulte, Lehrbuch 3. Aufl. S. 299 n. 6.

[10] c. 17 (Bonif. VIII.) in VI^to de praeb. III. 4.

[11] c. 17 in VI^to cit.

[12] c. 17 cit. Gemeinrechtlich ist eine Frist nicht vorgeschrieben. Bei Zögerung eines Kandidaten kann daher das Bedürfniss zur Festsetzung einer solchen vorliegen.

[13] d. h. also ehe der Ordinarius das Benefizium einem anderen verleiht, acceptirt braucht derselbe noch nicht zu haben.

[14] c. 17 cit.

[15] c. 24 (Inn. III.) X. de praeb. III. 5.

Kollation durch einen solchen ist statthaft, jedoch muss die Vollmacht speziell darauf, mindestens aber in Betreff des ersten vakant werdenden Benefiziums ertheilt sein [1].

Bei Konkurrenz von zwei Kollationen desselben Amtes, welche z. B. dann möglich ist, wenn dies der Bischof und sein mit Spezialvollmacht versehener General-Vikar verschiedenen Personen verleihen, muss die Prävention entscheiden, d. h. derjenige, dessen Kollation zuerst zum Abschluss gekommen ist, erhält das Amt. Bei gleichzeitiger Kollation geht derjenige vor, welcher zuerst den Besitz erlangt hat, und falls auch dieses Moment nicht den Ausschlag geben kann, der vom Bischof Beliehene [2].

Mit der Vollendung der Kollation treten die Th. II. S. 652 gedachten Wirkungen ein.

An und für sich ist mit der Erwerbung eines Curat-Amtes zu folge freier bischöflicher Kollation auch ohne Weiteres das Recht auf Ausübung der Seelsorge verbunden, weil der Bischof das Amt nur dazu geeigneten Kandidaten verleihen darf [3]. Die Ertheilung einer besonderen *approbatio* oder *admissio ad curam* oder *institutio autorizabilis* ist also nach gemeinem Recht nicht erforderlich [4]. Nichtsdestoweniger ist sie aber, namentlich auch in einer Reihe von deutschen Diöcesen, üblich und zwar deshalb, weil in denselben der Tridentinische Pfarrkonkurs nicht praktisch ist [5] und die allgemeinen betreffs der Befähigung zur Seelsorge abgelegten Examina dieselbe nicht ein für alle Mal, sondern nur auf bestimmte Zeit gewähren [6].

Immer ist aber der Bischof nach gemeinem Recht befugt, die während seiner

[1] Reiffenstuel ius canon. univ. III. 7 n. 79. 81. Zum Stellvertreter kann auch ein Laie bestellt werden, c. I (Bonifac. VIII.) in VI^to de procurat. I. 19; Reiffenstuel l. c. n. 81. Fehlt es an dem erforderlichen Special-Mandat, so bedarf es der Ratihabition. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das Verhältniss dasselbe, wie wenn der Kandidat noch nicht acceptirt hat, d. h. der Ordinarius ist gebunden, Reiffenstuel l. c. n. 82; Phillips Lehrb. 2. Aufl. S. 262.

[2] „Propter conferentis ampliorem praerogativam", so c. 31 (Bonifac. VIII) in VI^to de praeb. III. 4 für eine konkurrirende Verleihung des Papstes oder päpstlichen Legaten und des Bischofs, eine Vorschrift, welche aber analogisch auf den hier fraglichen Fall angewendet werden kann, so auch Schulte K. R. 2, 333 n. 1.

[3] S. Th. II. S. 482 ff.

[4] So gewährt das Trid. Sess. XXIII c. 15 de ref. demjenigen, welcher ein Pfarrbenefizium erworben hat, auch ohne bischöfliche Approbation das Recht, Beichte abzunehmen, und Sess. VII. c. 13 de ref. schreibt eine solche nur für die nicht vom Bischof frei ernannten Kandidaten vor. A. M. Vering K. R. S. 481, welcher sich auf die nichts beweisenden c. 5 X. III. 4; c. 29 X de praeb. III. 5 u. c. 14 in VI^to de elect. I. 6 beruft.

Uebrigens wird in neueren Kollationsurkunden die Uebertragung der Seelsorge mitunter auch ausdrücklich hervorgehoben. In Baiern ist die institutio autorizabilis, wodurch der Benefiziat erst das Recht zur Ausübung der Seelsorge erlangt, binnen 2 Monaten nach Empfang des Verleihungsdekretes ausdrücklich zu erbitten, Silbernagl Verfolg. sämmtl. Religionsgesellschaften in Bayern S. 59; Krick, d. kathol. Pfründenwesen in Baiern, Passau 1879. S. 60, jedoch wird dieselbe hier gleichzeitig mit der kanonischen Einsetzung oder Verleihung des Amtes ertheilt, a. a. O. S. 60; Stingl, Bestimmungen d. bayer. Staates üb. d. Verwaltg. d. kath. Pfarramtes. München 1879. S. 84. In der Diöcese Rottenburg wird ebenfalls ein besonderes Bevollmächtigungsdekret dem Pfarrer bei der Besitzeinweisung (Investitur) übergeben, s. Vogt Sammlg kirchl. Verordn. S. 237.

[5] S. Th. II. S. 500.

[6] So sollen in der Diöcese Paderborn die Presbyteranden auf Grund ihrer Prüfung behufs Erlangung der Priesterweihe, welche zugleich das erste Curat-Examen bildet, die Approbation zur Seelsorge nur auf ein, zwei oder drei Jahre erhalten, und die Erneuerung ist von einer wiederholten Prüfung abhängig; selbst denjenigen, welche das an Stelle des Pfarrkonkurses tretende Pfarrbefähigungs-Examen abgelegt haben, wird die Approbation nur nach Massgabe ihrer Leistungen auf kürzere oder längere Zeit gewährt, und wenn sie auch für die Regel das gedachte Examen nicht zu wiederholen brauchen, bedarf es doch für sie immer einer Erneuerung der Approbation auf Grund nochmaliger Prüfung, Gerlach, Paderborner Diöcesanrecht. 2. Aufl. Paderborn 1864. S. 17. 18. 19 ff. In der Diöcese Rottenburg sollen sich diejenigen Geistlichen, welche die allgemeine Konkursprüfung bestanden haben, behufs derselben wieder nach Ablauf von 6 Jahren stellen, jedoch kann der Bischof tüchtige Geistliche davon entbinden, v. Vogt, Sammlg v. Verordnungen f. d. Bisth. Rottenburg. Schwäb. Gmünd 1876. S. 418. In Freiburg gilt nach d. erzbischöfl. V. v. 1861. §. 11. Arch. f. k. K. R. 7, 130 die ertheilte institutio autorizabilis bez. approbatio pro cura „so lange als der Bepfründete im rechtlichen Besitze seiner Pfründe ist".

Regierungszeit examinirten und approbirten Pfarrer, falls ein dringender Verdacht später eingetretener Unfähigkeit oder mangelnder Bewährung in der Seelsorge vorliegt, einer neuen Prüfung zu unterwerfen, sein Nachfolger sogar schon ohne einen solchen, wenn nur ein genügender Grund zu erneuerter Feststellung der fortdauernden Befähigung obwaltet[1]. Von dieser Befugniss wird auch selbst bei nur zeitweise ertheilter Approbation während des Laufes des betreffenden Zeitraumes beim Vorliegen der erwähnten Voraussetzungen Gebrauch gemacht werden können[2].

Die Besitzeinweisung in das Amt (s. Th. II. S. 654) erfolgt heute für die Regel durch die Dekane oder Erzpriester[3]. Bei den Pfarrern geschieht sie in Verbindung mit einem Gottesdienste in der Pfarrkirche unter Uebergabe gewisser Symbole, z. B. der Schlüssel der Kirche, des Evangelienbuches, sowie ferner der Schlüssel des Pfarrhauses und des Pfarrarchives[4]. An demselben Tage erfolgt auch seitens des Investirten die Ablegung des Glaubensbekenntnisses und des Obedienzeides (s. unten). Ueber den Vorgang wird ein Protokoll aufgenommen[5]. Bei der Einweisung in Kaplaneistellen fallen kirchliche und andere Feierlichkeiten gewöhnlich fort.

In einzelnen Ländern[6] findet gleichzeitig mit der erwähnten, der s. g. kirchlichen Einweisung, noch eine staatliche durch einen Staatskommissar in die Temporalien des Amtes statt, worüber noch des Näheren in der Lehre von den Pfründen zu handeln ist[7].

Die Einweisung hat die oben Th. II. S. 655 gedachten Rechtsfolgen[8].

Die erwähnten Grundsätze, welche sich für die Benefizien im eigentlichen Sinn entwickelt haben, kommen auch für diejenigen der Verwaltung der Seelsorge und anderen geistlichen Verrichtungen dienenden Aemter, welche nicht Benefizien im eigentlichen Sinne sind (z. B. Missionspfarreien, Sukkursal-Pfarreien im Gebiete des französischen Rechts, nicht festfundirte Kaplanstellen) zur Anwendung. Auch diese hat der Bischof, sofern nicht besondere Ausnahmeverhältnisse obwalten[9], kraft seiner Jurisdiktion frei zu übertragen[10].

Nicht minder folgt aus der Stellung des Bischofes als Inhabers der Regierungsgewalt in der Diöcese und als ersten Seelsorgers derselben, dass alle Priester, welche dergleichen Funktionen ohne Amt nur vorübergehender und aushelfender Weise, also

[1] So nach der Praxis der Cong. conc., vgl. Richters Tridentinum S. 119. n. 1. 2; Benedict. XIV de syn. dioec. XIII. n. 21; Acta s. sed. 5, 17. 19.

[2] So behält auch der Rottenburger Ordinariats-Erl. v. 1874 diese Befugniss dem Bischof ausdrücklich vor, D. Vogt a. a. O. S. 2.

[3] Th. II. S. 289; vgl. auch preuss. A. L. R. II. 11. §. 404. Jedoch erhält der Dekan in jedem einzelnen Fall einen besonderen Auftrag dazu vom Bischof oder von der bischöflichen Behörde (Ordinariat etc.), s. für Baiern Silbernagl a. a. O. S. 59. 60; Krick a. a. O. S. 60. 61; Stingl a. a. O. S. 85; s. ferner die S. 3 n. 6 citirte Freiburger V. §. 13; für Würtemberg v. Vogt a. a. O. S. 234. 237; für Oesterreich Ginzel K. R. 2, 209 u. Ges. v. 7. Mai 1874. §. 7. Das betreffende Dekret wird mitunter, so in Würtemberg, dem Pfarrer bei der Besitzeinweisung übergeben.

[4] Ein anschauliches Bild giebt die Verfügung v. 1829 bei v. Vogt a. a. O. S. 232 ff.

[5] Dieses wird im Pfarrarchiv niedergelegt, auch vielfach eine beglaubigte Abschrift mit Bericht an die bischöfliche Behörde gesandt.

[6] So z. B. in Baiern und Oesterreich (s. das Anm. 3 citirte Ges.).

[7] Ueber Baiern s. vorläufig Silbernagl a. a. O.; Krick a. a. O. S. 60. 61; Stingel a. a. O. S. 85.

[8] Das Amt selbst, das ius in re, wird schon durch die Kollation, s. o. S. 2 erworben. Unklar und falsch bezeichnet die citirte Freiburger Verfügung die Wirkungen der hier in Frage stehenden Handlungen. Nach §. 15 soll das ius in re erst mit der Investitur, der Besitzeinweisung des betreffenden Geistlichen, eintreten, wogegen in §. 12 bemerkt wird, dass dem Conferirten der Rücktritt nur vor der von ihm acceptirten Kollation freisteht und im §. 13, dass der Dekan nach geschehener Uebertragung der Pfründe die Investitur vorzunehmen hat.

[9] Vgl. hierüber Th. II. S. 318 ff.

[10] Die Ausstellung einer Uebertragungsurkunde kommt auch hierbei vor. Weil es sich dabei aber

als Hülfsgeistliche, vorzunehmen haben, seiner Deputirung[1] oder mindestens Ermächtigung (*missio canonica*) und falls es sich um seelsorgerische Funktionen handelt, seiner approbatio ad curam[2] bedürfen[3].

Die Gesetzgebung fast aller deutschen Staaten[4], sowie die Oesterreichs[5] erkennt das Recht des Bischofs zur Besetzung der hier in Rede stehenden Aemter und Hülfsämter, sowie zur Bestellung von Geistlichen zur Hülfeleistung bei den gedachten Funktionen im Princip an, jedoch ist der Bischof insoweit beschränkt, als er erstens nur solche Kandidaten auswählen darf, welche die staatsgesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen[6], zweitens aber bei der Ausübung der betreffenden Befugnisse einer kraft des Staatshoheitsrechtes in Anspruch genommenen Exklusive bestimmter Kandidaten unterworfen ist[7] oder sogar die staatliche Bestätigung derselben einzuholen hat[8].

Was die Altkatholiken betrifft, so haben diese den Grundsatz des katholischen Kirchenrechts, dass dem Bischof die collatio libera zusteht, hinsichtlich der Aemter der Pfarrer und ständigen Hülfsgeistlichen, sowie hinsichtlich der Bestellung von Geistlichen zu zeitweiser Dienstleistung nicht angenommen, vielmehr erfolgt die Verleihung der erwähnten Aemter durch die Wahl der Gemeinden unter Bestätigung des Bischofs, die Deputirung der unständigen Hülfsgeistlichen durch den letzteren auf Antrag des betreffenden Pfarrers und Kirchenvorstandes[9].

fast ausnahmslos um nicht dauernd verliehene Stellen handelt, ist in diesen nicht der Ausdruck: conferimus üblich. S. die Urkunde für die Uebertragung einer Sukkursal-Pfarrei (in der Diöcese Trier) bei Hartmann Ztschr. 4, 150. 165: „te ad curam animarum et administrationem sacramentorum admittendum esse duximus, prout admittimus per praesentes, dantes et concedentes tibi plenam et liberam potestatem ac licentiam, ut in ecclesia succursali . . . usque ad aliam ordinationem nostram libere ac licite confessiones audire, confitentes . . . absolvere, praedicare, sacramenta administrare et omnia generatim munia parochialia obire possis ac valeas, ea tamen lege, ut iuxta laudabiliter huc usque in hac dioecesi observatam consuetudinem examini te sistas, ad obtinendam approbationis extensionem, ut prima concessa expiraverit. Volumus insuper, ut has litteras commissionis seu nominationis tuae decano . . capituli . . . uti et definitori definitionis . . . decanatus . . quantocius ostendas atque exhibeas nobisque adventus tui diem in parochia quamprimum annunties; das in der Diöcese Mainz übliche Bestallungsdekret für die Kapläne lautet (s. die Amtsgewalt der Kapläne v. e. rheinischen Juristen. Mainz 1878. S. 25 n. 1): „Ut in parochia N. venerabilis capituli N. vicarii omnia ad praestanda eiusdem parocho N. in cura pastorali iusta et aequa obsequia suscipias, atque eius iussu vel permissu verbum dei praedicare sacramenta administrare et alia ad dictam curam spectantia officia licite et legitime peragere valeas, tibi, multum in domine confidentes, impertimur vocationem". Ein solches für die belgischen Diöcesen bei Deneubourg, étude canonique sur les vicaires paroissiaux. Paris & Tournai 1871, p. 135, n. 5. Eine andere Urkunde, betr. die Uebertragung einer Coadjutorie für einen altersschwachen Pfarrer bei Oppenhoff Rechtsprechg. d. Ob. Trib. 17, 546. Ueber die Missionspfarreien s. auch Th. II. S. 363.

1 Allerdings kann diese auch anderen Personen zukommen, s. Th. II. S. 318 ff.

2 Eine solche Approbationsurkunde i. Arch. f. k. K. R. 9, 472.

3 c. 4 (Alex. III) X de off. arch. I. 23; vgl. auch Th. I. S 166. 169 und v. Schulte Lehrb. 3. Aufl. S. 284. 298. Ueber die Ertheilung der approbatio ad curam auf Zeit s. S. 3 n. 6.

4 Preussisches Gesetz vom 11. Mai 1873 §§. 1. 15. 29. und Gesetz v. 5. April 1873, jedoch hatte schon der durch Ges. v. 18. Juni 1875 aufgehobene Art. 18 d. preuss. Verf. Urk. jede weitere als die im Text gedachte Beschränkung aufgehoben; bairisches Konkord. art. 11 u. 12; würtemb. Ges. v. 30. Januar 1862, Art. 3; bad. Ges. v. 9. Oktober 1860. §. 8; hessische Gesetze v. 23. April 1875 betr. d. rechtl. Stellg. d. Kirchen Art. 4 u. d. Vorbildg. d. Geistlichen Art. 1. 6; kön. sächs. Ges. v. 23. Aug. 1876. §§. 18 ff.; oldenburg. Vertrag v. 5. Jan. 1830. §§. 11. 24 u. Normativ v. 5. April 1831. §. 11, vgl. dazu Arch. f. k. K. R. 31, 432; braunschw. Verf. Urk. v. 1832. §. 226; sächs.-weimar. Ges. v. 7. Okt. 1823. §. 17; sächs. goth. Regulativ v. 1811. §. 3, Arch. f. k. K. R. 36, 215; schwarzb. rudolst. V. v. 1872. §§. 1 u. 2, a. a. O. 36, 411; lippe-detmold. Edikt v. 9. März 1854. Art. 1 ff.; waldeck. V. v. 21. März 1861, Arch. f. k. K. R. 9, 22. Für Elsass-Lothringen s. französ. Konkord. Art. 10 u. organ. Art. 19.

5 Ges. v. 7. Mai 1874. §. 4.

6 S. Th. II. S. 503 ff.

7 S. darüber unten §. 151. II.

8 S. darüber unten a. a. O.

9 Synodal- u. Gem. Ordn. §§. 54. 57.

cc. Die Betheiligung dritter Personen bei Besetzung der Kirchenämter.

α. Das Patronatrecht*.

§. 136. *αα. Begriff, Natur und Eintheilungen des Patronatrechtes.*

I. Begriff. Das Patronatrecht oder der Patronat, *ius patronatus*, ist der Inbegriff von Befugnissen und Pflichten, welche einer Person in Bezug auf eine Kirche oder ein kirchliches Amt aus einem besonderen, von ihrer Stellung in der Hierarchie unabhängigen Rechtsgrunde zustehen[1]. Die im Patronate enthaltenen Befugnisse sind das Recht, bei der Erledigung des Amtes dem verleihungsberechtigten Oberen einen geeigneten Kandidaten für dasselbe zu präsentiren (§ 138. I. 1), gewisse Ehrenrechte (a. a. O. Nr. 2), ferner nutzbringende Rechte, namentlich das Recht auf Alimente aus dem Kirchenvermögen (a. a. O. Nr. 3) und endlich gewisse Rechte zum Schutz des Interesses des Patrons an der Aufrechterhaltung der Patronatsstiftung (a. a. O. Nr. 4). Was die Pflichten betrifft, so besteht gemeinrechtlich als solche nur eine eventuelle Baulast für den Patron, nach Partikularrecht können ihm aber noch andere obliegen (s. a. a. O. Nr. II).

II. Natur des Patronates. Das Patronat gilt nach dem heutigen gemeinen Rechte als eine dem Berechtigten von der Kirche unter gewissen Voraussetzungen zu-

* tit. de iurepatron. X.III. 38, in VI^to III. 19, in Clem. III. 12; vgl. ausser der Th. II. S. 618 n.* angegebenen Literatur noch: Tractatus de iurepatronatus clariss. SCtorum P. I (Rochi de Curte, Pauli de Citadinis, Jo. Nicolai Delphinatis), P. II (Ant. de Butrio, Jo. de Anania, Henr. Boich, Caes. Lambertini). Francofurt. 1609; Sigm. Finkelthaus, tract. de iurepatr. eccles. Lips. 1639; Julian. Vivianus praxis iurispatronat. acquirendi conservandique illud ac amittendi modos breviter continens s. rotae decisionibus firmata adornata et ad singulas materias secund. stylum roman. Curiae accommodata. Rom. 1648. Venet. 1670; Matth. Stephani tract. de iurepatr. Gryphisw. 1631; ed. II. Goth. 1672; Francisc. de Roye, de iuribus honorificis in eccles. lib. II. Andegav. 1667; Neap. 1763; Mollenbeck de iurepatr. eccles. Giess. 1692; Claude de Ferriere, des droits de patronages, de présentations etc. Paris 1686; Simon, traité du droit de patronage, de la présentation aux bénéfices et des droits honorifiques des seigneurs dans les églises. Paris 1686; Francisc. de Fargna, comm. in singulos canones de iurepatron. etc. t. I Montisfalisci 1717; t. II & III. Rom. 1718; F. M. Pitonius de controversiis patronorum. Venet. 1733; L. Schott, diss. sistens observat. de iurepatr. Tubing. 1778; Phil. Mayer, das Patronatrecht dargestellt nach d. allg. K. R. und nach österr. Verordn. Wien 1824; Branowitzer, üb. d. Begriff u. die ursprüngl. Erwerbsarten d. Patronatrechts nach d. K. R. Olmütz 1839; Bruno Schilling, das kirchliche Patronat. Leipzig 1854; Isidor Kaim, das Kirchenpatronatsrecht. Bd. 2. Leipzig 1866; L. Michels, quaestiones controversae de iurepatron. diss. inaugur. Berol. 1857. G. A. Schlayer, Beiträge z. Lehre v. Patronatrecht. Giessen 1865; Dove Art. Patronatrecht i. Bluntschli Staatswörterbuch 7, 761 ff.; Phillips K. R. 7, 669 ff.

Ich behandele das Patronatrecht an dieser Stelle, weil die praktisch wichtigste in demselben enthaltene Befugniss das Recht auf Betheiligung bei der Besetzung eines Kirchenamtes ist.

[1] Hiermit im wesentlichen übereinstimmend Vering K.R. S. 583. Zu eng definiren v. Schulte Lehrb. S. 308 u. Phillips 7, 669, indem ersterer die Befugnisse blos auf die Besetzung und Verwaltung, letzterer gar blos auf die erstere beschränkt. In der älteren Literatur sind — abgesehen von Verschiedenheiten im Einzelnen — zwei Definitionen herrschend gewesen, die eine: „ius honorificum, onerosum et utile competens alicui in ecclesia pro eo quod dioecesani consensu ecclesiam fundavit, construxit et dotavit ipse vel is a quo causam habuit, solus vel alio concurrente", vgl. Rochus de Curte prolegom. c. 1; Barbosa J. E. U. II. 12. n. 1; Vivianus I. 2. n. 2, und die andere: „ius seu potestas praesentandi clericum ad beneficium ecclesiasticum vacans", s. Leuren. for. benef. P. II. qu. 12; Reiffenstuel ius canon. III, 38, n. 2; Ferraris s. v. iuspatron. art. 1. n. 2, von denen die erste die Entstehungsgründe in kasuistischer, aber nicht erschöpfender Weise betont, die andere nur die eine im Recht enthaltene Befugniss hervorhebt. S. dazu auch Lippert S. 37 u. Schulte K. R., 2, 667. n. 1.

Das preuss. A. L. R. II. 11. §. 568: „Derjenige, welchem die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche nebst der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung obliegt, wird der Kirchenpatron genannt", ist gleichfalls zu eng und ungenau, da namentlich die Hinweisung auf den für das Recht charakteristischen speziellen Titel fehlt.

gestandene Begünstigung. Es ist ein innerhalb der kirchlichen Sphäre liegendes Individualrecht kirchlich öffentlicher Natur[1], aber keine dem Civilrechte angehörige und in demselben wurzelnde Berechtigung[2]. Diese Grundauffassung hat zuerst die Gesetzgebung Alexanders III. im Gegensatz zu der ursprünglichen germanischen Anschauung vom Eigenthum des Grundherrn an der auf seinem Grund und Boden errichteten Kirchenstiftung in dem Satze, dass das Patronatrecht ein *ius spirituali annexum* sei, ausgesprochen[3], und seitdem ist sie wenn auch erst allmählich von der katholischen Kirche zur praktischen Durchführung gebracht. Allerdings sind noch manche Rechtssätze in Geltung geblieben, welche an die ursprüngliche Grundlage des Institutes erinnern.

Die katholische Kirche nimmt noch heute die gesetzliche Regelung des Patronates ausschliesslich für sich in Anspruch[4]. Indessen sind schon in früherer Zeit, namentlich aber seit dem 17. Jahrhundert[5] seitens mancher Fürsten zu Folge der weit greifenden Ausdehnung und praktischen Anwendung des Kirchenhoheitsrechtes, sodann unter der Einwirkung territorialistischer Anschauungen staatliche Ordnungen über das Patronatrecht mehr oder minder umfassenden Characters erlassen worden[6], umsomehr als man sich damals über die rechtliche Natur des Patronates nicht klar war und diesen als reines Privatrecht betrachtete.

Derartige Vorschriften bestehen ebenfalls noch heute für einzelne deutsche Länder. In diesen ist neuerdings der katholischen Kirche die Autonomie ihrer Angelegenheiten gesetzlich oder verfassungsmässig eingeräumt worden, und es fragt sich daher,

[1] Vgl. hierzu auch meine Ausführung in Dove u. Friedberg Ztschr. f. K. R. 7, 25.

[2] So J. H. Böhmer I. E. P. II. 2. §. 15, namentlich aber Kaim 2, 2. 38. 39, s. auch Seuffert Arch. 4, 413. Der Umstand, dass vielfach staatliche Verordnungen in Betreff des Patronates ergangen sind und die Patronatrechtsstreitigkeiten der Zuständigkeit der staatlichen Civilgerichte unterstehen, — das sind die Hauptargumente Kaims —, ist für die principielle Frage nach der Natur des Rechtes völlig unerheblich. Das entscheidende ist, dass es sich seinem Wesen und Charakter nach nur innerhalb der Sphäre der Kirche entwickeln und bethätigen kann. Selbst das preussische Landrecht, welches von seinem territorialistischen Standpunkt aus Th. II. tit. 11. §§. 568 ff. detaillirte Vorschriften über den Patronat aufstellt, behandelt denselben nicht einmal als ein Privat- oder Civilrecht, wie Kaim in Folge der unrichtigen Annahme, dass das Landrecht ausschliesslich Civilgesetzbuch sei, behauptet.

[3] Th. II. S. 629.

[4] Aus dieser Anschauung sind z. B. die Art. 12. 24. 25 des österr. Konk. hervorgegangen. Auch hat die Congr. conc. im J. 1872 ein weltliches Gesetz, welches das Präsentationsrecht der Patrone sogar in einer der Kirche günstigen Weise eingeschränkt hatte, für nichtig erklärt, Act. s. sed. 7, 512.

[5] So hat schon Kaiser Leopold I. i. J. 1673 eine die wesentlichen Grundsätze über den Patronat auf kanonischer Basis kodificirende Verordnung für das Herzogthum Oesterreich unter der Enns erlassen (gedruckt in dems. Jahr zu Wien), welche in die „neue Satz- und Ordnung i. d. Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Enns de iuribus incorporalibus" desselb. Kaisers von 1679, gedruckt zu Wien in dems. Jahr (auch bei P. Jos. Riegger, corp. iur. eccles. Bohemici et Austriaci. Wien 1770, 2, 286), übernommen worden ist.

[6] Dies ist vor Allem geschehen in Oesterreich, (die einzelnen Verordnungen sind u. A. angeführt bei Helfert, v. d. Besetzung, Erledigung etc. der Beneficien S. 176 ff.), sodann in ausgedehnter Weise in Preussen, s. diese Seite n. 2, wobei jedoch zu beachten ist, dass im Geltungsgebiete des allgemeinen Landrechts gerade hinsichtlich des Kirchenrechts, und insbesondere auch in Betreff des Patronates das Provinzialrecht principaliter vor dem allgemeinen Gesetzbuch zur Anwendung kommt, s. das Nähere darüber bei Jacobson, d. evangel. Kirchenrecht d. preuss. Staats. Halle 1864. S. 32 ff. Für Baden vgl. d. V. v. 24. März 1808, Reg. Bl. Nr. 12, auch bei Longner, Rechtsverh. d. Bischöfe i. d. oberrh. Kirchenprov. S. 247; Spohn, bad. Staats-Kirchenrecht S. 174.

In den meisten nicht landrechtlichen Gebieten Preussens, sowie in den meisten Staaten Deutschlands steht das katholische Kirchenrecht in Geltung, so in Hannover, Kurhessen, Nassau, im ehemaligen Herzogthum Westfalen, in den ehemals kursächsischen Theilen der Provinz Sachsen, im Eichsfelde und in Hohenzollern, ferner in Baiern, Würtemberg und im Grossherzogthum Hessen, freilich in einzelnen Punkten durch staatliche Specialgesetze modifizirt.

ob in Folge dessen die bisherigen weltlichen Gesetze über den Patronat beseitigt sind[1] und ob dadurch jede weitere Ausübung der staatlichen Gesetzgebung in Bezug auf denselben[2] ausgeschlossen ist. Beide Fragen sind, wie dies auch in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis bisher stillschweigend geschehen ist, zu verneinen. Der Patronat ist allerdings ein innerhalb der kirchlichen Sphäre sich bethätigendes Recht, aber seiner näheren Gestaltung nach liegt er nicht ausschliesslich innerhalb desjenigen Theiles des kirchlichen Gebietes, welches durch die der Kirche eingeräumte Autonomie jeder staatlichen Einwirkung entzogen ist. Im Gegentheil kommen bei demselben mit Rücksicht darauf, dass er partikularrechtlich Berechtigungen und Pflichten in sich begreift, welche sich auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Aufbringung von Leistungen zu kirchlichen Zwecken beziehen, immer Angelegenheiten in Frage, auf deren gesetzliche Regelung der Staat ebenfalls einen principiell berechtigten Anspruch besitzt, und auch noch heute trotz der der Kirche gewährten Autonomie geltend macht. Ueberdies wird dem Patronatrecht fast überall in den deutschen Staaten der bürgerliche Rechtsschutz der Civilgerichte gewährt[3], und der Staat hat die Bedingungen für diesen selbstverständlich seinerseits festzusetzen.

Die Fortdauer der bisherigen Patronatsgesetzgebung und die staatliche Festsetzung neuer Normen über den Patronat[4] ist demnach durch die verfassungsmässige Autonomie der Kirche nicht ausgeschlossen: ebensowenig eine staatsgesetzliche Anordnung, dass der Patronat aufgehoben werden und unter welchen Bedingungen dies geschehen soll[5]. Andererseits bedingt es aber die Autonomie der Kirche, dass die staatliche Gesetzgebung nur die Gestaltung des Patronates für das staatliche Gebiet oder die Bedingungen der Gewährung des staatlichen Schutzes für denselben zu regeln befugt sein kann. Soweit es sich dagegen blos um die Festhaltung und Gestaltung des Institutes für das innere kirchliche Gebiet ohne staatlichen Rechtsschutz handelt, wird der Kirche die volle Freiheit gelassen werden müssen. Es würde daher ein Eingriff in die Autonomie der Kirche sein, wenn der Staat nach gesetzlicher Beseitigung des Patronatrechtes es zu verhindern versuchen wollte, dass der Bischof noch ferner die Präsentation des bisherigen Patrons beachtet, demselben gewisse rein kirchliche Ehrenrechte (z. B. einen Vorrang bei Prozessionen) einräumt und von ihm durch Einwirkung auf sein Gewissen die Gewährung der für Reparaturbauten nöthigen Summen zu erlangen sucht[6],

[1] Diese Frage ist besonders für Preussen praktisch wichtig.

[2] Art. 17 d. preuss. Verf. Urk. v. 1850 stellt die Aufhebung des Patronates durch Staatsgesetz in Aussicht, und ebenso behält das österr. Gesetz v. 7. Mai 1874 §. 32 unter Festsetzung einzelner Vorschriften (§§. 33. 34) eine besondere gesetzliche Regelung der Patronatsverhältnisse vor.

[3] Dies erklärt sich daraus, dass bei der Beseitigung der katholischen geistlichen Gerichtsbarkeit das Bedürfniss eines ausreichenden Rechtsschutzes für den vielfach als Privatrecht aufgefassten Patronat gefühlt worden ist und damit Mangels einer besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit nur die Civilgerichte betraut werden konnten.

[4] Wie eine solche neuerdings z. B. in dem preuss. Gesetze v. 20. Juni 1875 üb. die Vermögensverwaltung i. d. katholischen Kirchengemeinden §§. 39 ff. erfolgt ist.

[5] Für Preussen also ein Gesetz zur Ausführung des Art. 17 der Verfassgs. Urk. v. 1850.

[6] Dagegen würden kirchliche Bestimmungen über die Betheiligung des Patrons bei der Verwaltung des Kirchenvermögens, z. B. seine Theilnahme an derselben als Mitglied des Kirchenvorstandes u. über die etwaige Nothwendigkeit seines Konsenses zu gewissen Arten der Vermögensverwaltung unter der erwähnten Voraussetzung staatlicherseits nicht anzuerkennen sein, weil solche über das der kirchlichen Autonomie anheimfallende Gebiet hinübergreifen.

Das Verhältniss würde sich im allgemeinen ähnlich dem jetzt in Folge der Einführung der obligatorischen Civilehe in Deutschland eingetretenen Verhältnisse zwischen dem staatlichen und dem katholisch-kirchlichen Eherechte gestalten.

ganz abgesehen davon, dass sich eine derartige Forterhaltung des Patronates für das forum internum der Kirche praktisch auch nicht einmal verhindern liesse.

III. Arten des Patronatrechtes. Das Patronatrecht ist entweder ein dingliches, *ius patronatus reale*, oder ein persönliches, *ius patronatus personale*.

Das erstere haftet als Realgerechtsame dergestalt an einem Gute oder Grundstück, dass durch das Eigenthum an dem letzteren zugleich der Patronatberechtigte bestimmt wird. Sein Wesen beruht auf der Verbindung mit einem Immobile. Es ist daher unrichtig, die Dinglichkeit des Patronates in den Umstand zu setzen, dass zum Erwerbe desselben neben der allgemeinen Fähigkeit und der speziellen Concession auch noch der Besitz eines eigenen Gutes gehört, sowie den Besitz eines solchen für das Sekundäre, nicht für das Primäre zu erklären [1]. Die Dinglichkeit des Patronates ist der letzte Rest der alten überwundenen Anschauung von dem Eigenthum des Grundherrn an der von ihm gestifteten Kirche, welchen die kanonische Gesetzgebung nicht beseitigt hat [2] und auch nicht hat beseitigen können [3]. In Deutschland bildet die Dinglichkeit des Patronates die faktische Regel [4], da die überwiegende Zahl aller derartigen Rechte, was sich aus der historischen Entwicklung erklärt, mit Gütern [5] verbunden ist. Die Eigenschaft des dinglichen Patronates als Accessoriums eines Gutes macht ihn in-

[1] So Rosshirt, üb. d. Patronatrecht m. bes. Rücks. auf d. fälschlich s.g. dingliche Patronatrecht i. Arch. f. k. K. R. 4, 18. Aehnlich auch Vering K. R. S. 485. Wenn letzterer meint, dass „das dingliche Patronatrecht niemals eigentliches Accessorium des Gutes sein könne, so dass auf die Qualität des Besitzers und den Erwerbstitel des Gutes nichts ankäme, dieses vielmehr dem kirchlichen ius publicum, der ganzen kirchlichen Grundverfassung widerspräche", so ist dies eine Behauptung, welche erstens die historische Entwicklung im Abendlande bis zum 12. Jahrhundert (s. Th. II. S. 621), wie dies auch in dem betreffenden Buche S. 484 thatsächlich geschehen ist, ignorirt, ferner aber verkennt, dass, wenn das Patronatrecht dem Eigenthümer des Gutes zusteht, der Erwerb nur durch das letztere vermittelt werden und die Fähigkeit jedes neuen Erwerbers allein für das Recht der Ausübung des Patronates, nicht aber für die Fortdauer der Substanz desselben entscheidend sein kann. Soll das dingliche Patronatrecht bei Veräusserung des berechtigten Gutes an einen Juden total erlöschen und erloschen bleiben, wenn dieser das Grundstück später an einen Katholiken weiter veräussert, oder soll es in diesem Fall wieder aufleben und aus welchem Grunde? Auf diese Fragen giebt jene unklare Formulirung keine Antwort.

[2] Ausdrücklich ist sie und damit die Qualität des Patronates als Accessoriums des Gutes anerkannt in c. 13 (Alex III) h. t. III. 38: „quum ratione feudorum emptorum aliterve acquisitorum . . . ius patronatus acquisieritis". Nicht anders ist das Verhältniss von den älteren Kanonisten aufgefasst worden, s. z. B. Innocenz IV comment. ad c. 13 X. cit.; Florens tractat. ad c. 7 u. 19. l. III. decr. t. 38, opp. iurid. ed. Doujat 2, 280; vgl. auch meine Abhandlung bei Dove Ztschr. f. K. R. 2, 425 ff., ebenso von einer Anzahl neuerer, Phillips Lehrb. 2. Aufl. S. 270 u. K. R. 7, 671; v. Schulte Lehrb. S. 309; Richter-Dove K. R. §. 188 n. 25; Gerlach, Präsentationsrecht S. 19; Kaim 2, 18; auch in einer Entscheidung d. Congr. episcop. et regul. v. 1850, Arch. f. k. K. R. 10, 381 heisst es: „Cardinales animadvertentes, agi in casu de iure patronatus reali, quod dicto fundo inhaeret ac propterea iuxta sc. canones cum universitate transire".

[3] Es ist dadurch allerdings die unseren heutigen Anschauungen widersprechende Verbindung einer öffentlichrechtlichen Befugniss mit einem Grundstück bis auf den heutigen Tag erhalten worden. Dieser Umstand berechtigt aber nicht, wie es Vering thut, das quellenmässig anerkannte dingliche Patronatrecht durch die Behauptung, es sei mit dem kirchlichen ius publicum unvereinbar, zu verwerfen.

Uebrigens muss ich mich dagegen verwahren, dass Vering S. 485. n. 1 mir nach dem Vorgange Rosshirts a. a. O. für das heutige Recht die Behauptung unterschiebt, dass das dingliche Patronatrecht nicht den Charakter des kirchlichen Patronatrechts habe, sondern Ausfluss des Eigenthumrechtes der Grundherrn sei. Ich habe mich schon bei Dove Ztschr. 2, 420 gegen diese Verdrehung meiner Darlegungen durch Rosshirt, wie ich glaube, mit hinreichender Klarheit ausgesprochen, so dass ich einfach darauf und auf das im Text Gesagte verweisen kann.

[4] Mit Rücksicht hierauf stellt das preuss. L. R. II. 11. §. 579: „Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, dass der Kirchenpatronat auf einem Gute oder Grundstück hafte", sogar eine gesetzliche Vermuthung für die Dinglichkeit auf.

[5] Und zwar für die Regel mit Rittergütern. Nach dem in der Mark Brandenburg geltenden Provinzialrecht besteht sogar die Vermuthung dafür, dass dem Rittergutsbesitzer der Patronat über die zu seinem Gute gehörige Kirche zukommt, Scholz v. Hermensdorf, märk. Prov. R. 2. Aufl. §. 422, 1, 86 u. 2, 295.

dessen nicht zu einem Vermögensrecht. Die im Patronate liegenden Befugnisse erscheinen nach heutigem Recht nicht mehr als Ausflüsse des Eigenthums, vielmehr sind sie nur äusserlich mit dem Grundstück verknüpft, ohne dass sie irgend welche innere Beziehung zu dem Eigenthum an demselben haben.

Das persönliche Patronatrecht ist dagegen dasjenige, welches einer Person (physischen oder juristischen) als solcher zusteht, also auf einem persönlichen Erwerbsgrunde beruht[1]. Dagegen liegt es nicht im Wesen dieser Art des Patronates, dass er auf die Person des ersten Erwerbers beschränkt ist und mit dem Tode desselben erlischt, vielmehr findet bei ihm der Regel nach ein Uebergang auf die Rechtsnachfolger oder auf andere Personen statt (s. unten §. 139).

Bildet auch in Deutschland, wie bemerkt, der dingliche Patronat die Regel, so ist dies doch nicht nach dem katholischen Kirchenrechte der Fall. Eine gesetzliche Vermuthung besteht demnach nicht für denselben[2]. Ja im Zweifel muss der Patronat für einen persönlichen erachtet werden, weil die Dinglichkeit desselben ein besonderes ihm hinzutretendes Moment voraussetzt, also nöthigenfalls darzuthun ist.

Der Patronat kann ferner ein geistlicher, Laien- und gemischter (*ius patronatus ecclesiasticum* oder *clericale*, *laicale* und *mixtum*) sein.

Geistlich ist der Patronat, wenn er einer geistlichen Person in dieser ihrer Eigenschaft zukommt[3], gleichviel ob die Stiftung aus kirchlichem oder weltlichem Vermögen erfolgt ist[4].

Ein Laienpatronat liegt dagegen vor, wenn ein Patronatrecht einem Laien oder auch einer geistlichen Person, letzterer aber aus einem von ihrer kirchlichen Stellung unabhängigen Grunde zusteht.

Den Eintheilungsgrund bildet weder die Qualität der Stiftungsmittel als weltlichen

[1] Berardi comm. ad l. III. decr. diss. IV. de iure patron. c. 2, ed. Mediolani 1846. 1, 285, ebenso Kaim 2, 18, begreifen unter iuspatr. reale jedes, welches dem Berechtigten mit Rücksicht auf eine Sache oder ein Recht, also auch mit Rücksicht auf ein Amt zusteht, unter iusp. simplex aber jedes andere Patronatrecht. Allerdings wird bei dem mit einem Amt verknüpften Patronatrecht der Patron durch das Amt ebenso wie bei dem dinglichen Patronate im oben gedachten Sinne durch das Eigenthum am Grundstück bestimmt. Wenn es indessen schon der historische Entwickelungsgang allein rechtfertigen würde, an der im Text dargelegten engeren Bedeutung der Bezeichnung: dingliches Patronatrecht festzuhalten, so tritt noch der weitere Umstand entscheidend hinzu, dass der an ein Grundstück geknüpfte Patronat seinem Wesen nach nur Accessorium des Gutes sein kann, dies aber bei dem mit einem Amte in Verbindung gesetzten nicht nothwendig der Fall zu sein braucht. Hier ist die Auffassung sehr wohl denkbar, dass es sich bei einer solchen Verbindung blos um eine bestimmte, durch das Amt bezeichnete Eigenschaft des Berechtigten handelt. Eine Patronatsstiftung des Inhalts, dass dem jeweiligen Pfarrer zu X. der Patronat über die Kirche zu Y. zustehen soll, setzt zwar den letzteren in gewisse Beziehung zu der Pfarre in X., macht ihn aber noch nicht juristisch zum Accessorium des Pfarramtes. Die Möglichkeit eines Verhältnisses der letzteren Art ist freilich nicht ausgeschlossen. Ein praktisches Bedürfniss zu solchen Gestaltungen liegt indessen kaum vor. Uebrigens sind mit den beiden hier in Frage stehenden Fällen nicht diejenigen zu verwechseln, wo der Patronat einer juristischen Person, z. B. einer Pfarrei zusteht, und der zur Vertretung derselben berechtigte Amtsträger (der Pfarrer) blos das Recht auszuüben hat. — Unhaltbar ist es ferner, wenn de Roye prolegom. c. 8 behauptet, dass jeder geistliche Patronat, weil er aus kirchlichen Mitteln gestiftet sei, die Natur des dinglichen habe.

[2] Anders freilich nach preuss. R., s. S. 9 n. 4.

[3] Ueber den Begriff ist die Doktrin einig s. z. B. Vivian. P. I. l. I. c. 3. n. 2; Ferraris s. v. iuspatronatus. art. I. n. 13; Lippert S. 41; Phillips 7, 677; v. Schulte Lehrb. S. 309. Vgl. übrigens die zweitfolgende Anmerk. Den Anhalt für die Formulirung des Begriffes haben c. 6 (Innoc. III.) X. de off. leg. I. 30; c. 28 (id.) h. t. III, 38 u. c. un. (Bonif. VIII) in VI^to h. t. III. 19 gegeben. Ueber die Entwicklung des geistlichen Patronates s. Th. II. S. 636.

[4] In letzterem Fall entsteht ein geistlicher Patronat, wenn der Stifter von vornherein den Patronat einer geistlichen (physischen oder juristischen) Person in Hinblick auf deren kirchliche Stellung überweist oder der Patronat nimmt die Natur des geistlichen an, wenn er später von einem Laien einer solchen Person mit Rücksicht auf ihr gedachtes Verhältniss übertragen, z. B. geschenkt wird, s. auch c. un. in VI^to cit.

oder kirchlichen Gutes noch der geistliche oder nichtgeistliche Stand des Patrons, vielmehr lediglich der hervorgehobene Umstand, dass für die Zuständigkeit des Patronates die kirchliche Stellung des Berechtigten entscheidet. Allein unter dieser Voraussetzung erscheint eine Behandlung des Rechtes, welches die kirchlichen Gesichtspunkte schärfer betont (s. Th. II. S. 637), insofern gerechtfertigt, als letztere ohnehin in Betreff der sonstigen Stellung des Berechtigten massgebend sind, und darum das Sonder-Interesse des Berechtigten weniger Berücksichtigung beanspruchen kann.

Allerdings wird bei der Stiftung aus kirchlichem Vermögen fast ausnahmslos ein geistliches Patronatrecht vorliegen, weil eine geistliche Person nur kraft ihrer kirchenamtlichen Stellung über derartige Mittel verfügen kann, und demnach auch den Patronat lediglich mit Rücksicht auf diese erwirbt, so z. B. wenn ein Kloster aus seinem Kloster-, oder der Bischof aus seinem Mensalgut in einer anderen Diöcese eine Kirche stiftet. Möglich ist es aber immerhin, wenngleich allein unter besonderen Voraussetzungen, dass ein Patronat, welches zufolge einer Stiftung aus kirchlichem Vermögen entstanden ist, später auf einen Laien übergeht, und sich dadurch in ein Laienpatronatrecht verwandelt [1]. Wenn sonach durch eine Stiftung der letztgedachten Art nicht unter allen Umständen die Eigenschaft des Patronates als eines geistlichen fortdauernd bedingt ist, so kann es bei einer Stiftung aus weltlichem Vermögen nicht einmal als die Regel angesehen werden, dass dadurch ein Laienpatronat begründet wird. Eine Fundationsbestimmung dahin, dass der Patronat nicht dem Stifter selbst, sondern einer geistlichen Anstalt oder einer geistlichen Person mit Rücksicht auf diese ihre Stellung erworben werden soll, ist nicht minder erlaubt [2], wie die Uebertragung eines schon bestehenden Patronates auf eine solche Anstalt oder Person, wodurch derselbe die Natur des geistlichen Patronates annimmt [3].

Wenn oben hervorgehoben worden ist, dass der geistliche oder nichtgeistliche Stand des Berechtigten über die Natur des Patronates nicht entscheidend ist, so trifft dies allerdings nur bei physischen Personen zu. Stiftet ein Geistlicher eine Kirche oder ein Benefizium aus seinem Privatvermögen [4] oder erwirbt er einen Laienpatronat aus einem von seiner kirchlichen Stellung unabhängigen Grunde (z. B. durch Erbschaft), so ist oder bleibt sein Patronatrecht ein laikales. Andererseits bedingt es der Begriff des geistlichen Patronates nicht absolut, dass der Berechtigte ein Geistlicher oder eine

[1] Aus diesem Grunde halte ich es nicht für korrekt, wenn vielfach (s. die S. 10 n. 3 Angeführten) die Definition des geistlichen Patronates dahin gefasst wird, dass er einer geistlichen Person in dieser ihrer Eigenschaft zukommen oder durch eine Stiftung aus kirchlichen Mitteln entstanden sein muss. Der letztere Fall gehört für die Regel unter den ersteren, und wo sich beides nicht deckt, liegt eben kein geistlicher Patronat vor. Wegen des Uebergangs des geistlichen Patronates auf einen Laien s. übrigens des Weiteren unten §. 139.

Eine Stiftung aus kirchlichen Mitteln in der Weise, dass der Patronat zu Gunsten eines Laien begründet werden soll, ist praktisch desshalb ausgeschlossen, weil zu der hierbei nöthigen Veräusserung der Stiftungsmittel mangels eines genügenden Grundes kein Kirchenoberer die Genehmigung ertheilen könnte.

[2] Th. II. S. 392.

[3] Derartige Verfügungen sind namentlich in früheren Zeiten häufig vorgekommen.

[4] Diesem stehen jetzt die Ersparnisse aus dem kirchlichen Amtseinkommen gleich. Nach heutigem Recht hat der Geistliche nur eine moralische Pflicht, letztere zu frommen Zwecken zu hinterlassen. Daher entfällt die von den älteren Kanonisten in Hinblick auf c. 13 (syn. Constantinop. a. 869) C. XII. qu. 2 erforderte Bedingung, s. z. B. Riganti comm. ad reg. IX. carc. §. 2. n. 201 (merkwürdigerweise so auch noch Phillips 7, 676), dass der Geistliche die Testirfreiheit durch päpstliches Privileg erlangt haben müsse, wie dies schon Garcias tract. de benef. P. V. c. 1. n. 594 für Spanien mit Rücksicht auf die dort geltende Testirfreiheit annimmt, und es erledigt sich die Frage, ob bei einer derartigen Stiftung ohne Testirprivileg ein geistliches Patronatrecht entsteht oder die Stiftung selbst nichtig ist.

Person, welche die geistlichen Standesrechte besitzt, sein muss, vielmehr kann dies auch ausnahmsweise ein Laie sein[1], nämlich unter der Voraussetzung, dass er ein kirchliches Amt besitzt und ihm das Patronatrecht mit Rücksicht auf dasselbe zusteht[2].

Für die kirchlichen juristischen Personen, geistliche Korporationen, Stiftungen und Anstalten, gilt das Bemerkte nicht. Das Wesen einer solchen geht, im Gegensatz zur physischen Person, völlig in ihren kirchlichen Zwecken auf. Darum können sie Patronate, mögen sie dieselben durch eigene Stiftungen oder sonst erworben haben, lediglich in dieser ihrer Eigenschaft besitzen, d. h. ihre Patronate sind stets geistliche. Hieraus folgt weiter, dass über die Natur des einer juristischen Person zustehenden Patronates lediglich der Umstand entscheidet, ob diese den Charakter einer kirchlichen Korporation, Stiftung oder Anstalt trägt oder nicht. Geistlich sind daher nicht nur die Patronate der Domkapitel, Klöster, sondern auch die von ordensähnlichen Kongregationen[3], geistlichen Ritterorden[4], kirchlichen Bruderschaften, welche bischöflich approbirt und unter bischöflicher Aufsicht stehen[5], selbst wenn die Ausübung des Rechtes durch Laien erfolgt[6].

Das *ius patronatus mixtum* endlich ist dasjenige, bei welchem sowohl die ein geistliches, wie ein weltliches Patronatrecht begründenden Momente zusammen und gleichzeitig vorliegen[7]. Dies ist z. B. der Fall, wenn eine kirchliche Korporation aus ihrem kirchlichen Vermögen und ein Laie[8] aus seinen Mitteln eine Kirche oder ein Benefizium gemeinschaftlich stiften, oder eine derartige Fundation von zwei Laien gemacht wird, aber der eine derselben die daraus entstehenden Rechte einer kirchlichen Korporation oder einer geistlichen Person mit Rücksicht auf ihr Amt überweist[9].

[1] Jedoch ist dies immer nur eine Ausnahme, vgl. Phillips 7, 677; v. Schulte Lehrb. S. 309. n. 6.

[2] So hat die Rota das den weltlichen Sacristanen einer Kirche, den weltlichen Administratoren einer Kirchenfabrik mit Rücksicht auf diese ihre amtliche Stellung gewährte Patronatrecht für ein geistliches erklärt, und bei solchen Fragen das entscheidende Moment darin gesetzt, ob die Concession intuitu ecclesiae officio in personis oder ob sie den personis in officio gemacht worden ist, Riganti l. c. n. 203 ff. Ebensowenig ist die Ausübung des geistlichen Patronats durch einen Laien ausgeschlossen, diese hat z. B. art. 25 des österr. Konkordates den katholischen Monarchen in Betreff der dem Religionsfonds zustehenden Patronate gewährt (s. auch §. 4 des Ges. vom 7. Mai 1874), vgl. ferner unten Anm. 6.

[3] So hat die Rota für die Patronate von Kanonissinnen und Beguinen entschieden, Riganti l. c. n. 213. 214.

[4] Dafür die Congregatio concilii l. c. n. 293.

[5] Garcias tract. de benef. P. V. c. l. n. 604 ff; Vivianus P. I. l. I. c. 3. n. 7.

[6] Wenn z. B. ein Landesfürst als Vorstand eines geistlichen Ritterordens das Recht ausübt, Riganti l. c. n. 293.

Ebenso ist es für die Natur der Patronate von Hospitälern entscheidend, ob letztere als kirchliche Anstalten zu betrachten sind oder nicht, s. Riganti l. c. n. 223 ff.

[7] Nicht korrekt ist es, das gemischte Patronatrecht als das einer geistlichen und weltlichen Person zugleich zustehende Recht zu definiren, so v. Schulte Lehrb. S. 309 und Phillips Lehrb. 2. Aufl. S. 273.

[8] Oder mehrere Korporationen oder Laien. Dadurch, dass mehr Personen auf der geistlichen oder Laien-Seite betheiligt sind, verliert der Patronat nicht, wie einzelne Aeltere behaupten, so z. B. Lotter de re benefic. l. II. qu. 10 n. 67 seine gemischte Natur und wird nicht entweder ein geistlicher oder laikaler. Denn das Recht kann nur als einheitliches behandelt werden und hat daher auch in diesen Fällen weder ausschliesslich geistliche noch laikale Natur. Vgl. auch Fagnan. ad c. 27 X. h. t. III. 38. n. 53 ff; Leuren. for. benef. P. II. qu. 17.

[9] Konkurriren bei einem Patronate Laien mit Geistlichen in der Weise, dass die ersteren den letzteren mehrere Personen zu benennen haben, aus welchen diese den zu präsentirenden Kandidaten in entscheidender Weise auswählen, so liegt, wenn sonst die Momente des geistlichen Patronats gegeben sind, ein solcher im umgekehrten Fall ein Laienpatronat vor. Die gewöhnliche Meinung lässt unrichtig lediglich die Thatsache massgebend sein, ob der Wille des Geistlichen oder der Laien die Person des Kandidaten feststellt, Garcias l. c. n. 616; Vivian. l. c. n. 8; Phillips Lehrb. S. 272. Von einem gemischten Patronate, so Riganti l. c. n. 366, ist vollends keine Rede.

Die eben besprochene Unterscheidung ist einzelnen Partikularrechten, so dem preussischen allgemeinen Landrecht, unbekannt[1].

Die geistliche, laikale oder gemischte Natur des Patronates ist für den dinglichen oder persönlichen Charakter desselben gleichgültig. D. h. nicht nur ein Laien-, sondern auch ein geistlicher Patronat kann ein dinglicher sein. Es liegt darin, dass ein Patronatrecht, welches Accessorium eines Grundstücks ist, einer geistlichen Person wegen dieser ihrer Eigenschaft zusteht, an und für sich nichts Irrationelles. Ebensowenig ist der Uebergang eines Immobiles mit einem dergleichen Patronate auf einen geistlichen Patron ein Rechtsakt, welcher die accessorische Natur desselben aufzuheben an und für sich geeignet wäre, vielmehr kann gerade umgekehrt der geistliche Patron sein Recht allein auf Grund seines Erwerbstitels, also in dem gedachten Fall lediglich als Eigenthümer des Immobiles, beanspruchen und ausüben[2].

Mit Rücksicht darauf, dass das persönliche Patronatrecht nicht mit dem Tode des ersten Erwerbers erlischt, der letztere vielmehr in seiner Eigenschaft als Stifter die Befugniss hat, frei über das Schicksal derselben zu verfügen, ergiebt sich die Unterscheidung des persönlichen Patronates[3] in das *ius patronatus haereditarium* (erbliches) und *gentilitium* oder *familiare* (Familienpatronatrecht). Das erstere liegt vor, wenn der Stifter über seine Rechtsnachfolger keine Bestimmung getroffen oder seine Erben schlechthin berufen hat. In beiden Fällen vererbt es sich nach den Regeln der civilrechtlichen Erbfolge, und unterliegt der freien Verfügung sowohl des Stifters, wie auch seiner Rechtsnachfolger (s. auch §. 139). Da diese Folgen immer erst durch besondere Anordnungen ausgeschlossen werden müssen, so gilt das erbliche Patronatrecht als die Regel[4]. Der Familienpatronat kann dagegen nur auf die Mitglieder einer bestimmten Familie übergehen und erlischt mit dem Aussterben derselben. Das Subjekt eines solchen Patronates ist das durch die Successions-Ordnung[5] berufene, jeweilige Familienmitglied[6]. Da die Berechtigten bei dieser Art des Patronates sämmtlich ihr Recht aus dem Willen

[1] Die Beseitigung dieser Unterscheidung ist offenbar durch protestantische Anschauungen hervorgerufen, denn für die protestantische Kirche hat sie keine Berechtigung, s. meine Abhandlung bei Dove, Ztschr. f. K. R. 7, 37 ff.

[2] Vgl. meine Ausführungen bei Dove, Ztschr. f. K.R. 2, 429. Derselben Ansicht auch Phillips Lehrb. S. 273; v. Schulte Lehrb. S. 309. Richter-Dove, K.R §. 188. n. 19; nunmehr auch Vering K.R. S. 485, welcher früher, Arch. f. k. K.R. 7, 228 unter Berufung auf die ohne jede Begründung aufgestellte Ansicht von Maas i. d. histor.-polit. Blättern 42. S. 855 behauptet hatte, dass kirchliche Korporationen stets als moralische Personen, niemals als Grundbesitzer präsentirten, also stets nur ein persönliches und nie ein dingliches Patronatrecht ausgeübt haben, was beides augenscheinlich gar keinen Gegensatz bildet, da eine juristische Person, wenn sie Grundbesitzer ist und kraft des mit ihrem Grundeigenthum verbundenen accessorischen Rechtes präsentirt, dies nicht anders wie in ihrer Eigenschaft als juristische Person thun kann.

[3] Nicht aber des dinglichen, weil das Schicksal desselben vom Gute abhängt und sein Uebergang durch den Wechsel des Eigenthums an demselben bestimmt wird.

[4] So schon die Glosse s. v. propinquis zu c. 31 u. s. v. considerandum zu c. 35 C. XVI. qu. 7. Die Doktrin ist darüber einig. Weiteres in der Lehre vom Uebergang des Patronats.

Das österreichische Recht stimmt mit dem gemeinen Recht überein, Graf v. Barth-Barthenheim, Oesterreichs geistliche Angelegenheiten. Wien 1841. S. 53. Das preussische L.-R. II. 11. §. 579 kennt zwar nur eine Vermuthung für die Dinglichkeit, und lässt nach §. 578 die Erwerbungsurkunden darüber entscheiden, „ob das Patronatrecht nur der Person des Erwerbers oder seinen Erben oder einer gewissen Familie zukomme"; steht aber einmal die Qualität des Rechtes als eines persönlichen fest, so wird im Zweifel ebenfalls die freie Vererblichkeit anzunehmen sein, da der Patronat auch nach preuss. Recht nicht ein höchstpersönliches Recht ist und für eine andere Art der Succession immer eine besondere Bestimmung vorliegen müsste.

[5] Ueber diese ist des Näheren §. 139. II zu handeln.

[6] Nicht die Familie als Ganzes, so dass das einzelne berufene Mitglied nur zur Ausübung des Patronates berechtigt wäre, denn die Familie ist nach gemeinem Rechte keine juristische Person. Nach preussischem Recht gilt sie allerdings in gewissen Beziehungen als solche, s. §. 72. II. 4. A. L.-R.; Koch, Kommentar zum Landrecht. 6. Aufl. Anm. 25 zu §. 38 a. a. O., trotzdem er-

des Stifters herleiten und ein einzelner den übrigen ihr Anrecht nicht entziehen kann, so ist der Familien-Patronat seinem Wesen nach unveräusserlich [1]. Ja, selbst für den Fall, dass keine Anwärter aus der Familie mehr vorhanden sind, kann im Zweifel das letzte übrig bleibende Mitglied nicht über das Recht verfügen, weil der Stifter alle übrigen Personen ausgeschlossen, mithin für den Fall des Erlöschens der Familie den substantiellen Untergang des Rechtes gewollt hat.

Ferner kann der Patronat einem Berechtigten allein oder mehreren gemeinschaftlich (s. g. *ius compatronatus*) zustehen, und zwar gleichviel ob er ein dinglicher oder persönlicher, ein geistlicher oder laikaler ist. Da es lediglich auf das eben hervorgehobene Unterscheidungsmoment ankommt, so liegt die Möglichkeit vor, dass ein und dasselbe Patronatrecht für eine bestimmte Zeit ein Allein-, für eine andere ein Kompatronat werden [2] kann [3].

Die herrschende Lehre nimmt an [4], dass das Patronatrecht seiner Natur nach nicht theilbar ist und lässt demnach bei dem Kompatronate keine Getheiltheit des Rechtes eintreten. Für das im Patronate enthaltene Präsentationsrecht trifft diese Auffassung jedenfalls zu. Zunächst kann sein Objekt, das kirchliche Benefizium oder die kirchliche Anstalt, nicht in mehrere Theile zerlegt [5] und daher auf diesem Wege keine Vervielfältigung des Rechtes in eine Anzahl gleichartiger Berechtigungen herbeigeführt werden. Ebensowenig ist aber eine Theilung in der Art denkbar, dass an dem ungetheilten Objekt etwa mehrere solcher Rechte unabhängig von einander begründet würden, denn es erscheint unmöglich, mehreren Berechtigten bei der Erledigung des Benefiziums die Befugniss der Präsentation je eines Kandidaten mit der Wirkung zu gewähren, dass der kirchliche Obere verpflichtet sein sollte, ein und dasselbe Amt jedem der verschiedenen Kandidaten zu verleihen. Endlich lässt sich auch nicht einmal eine intellektuelle Theilung der einen Berechtigung für die mehreren Kompatrone annehmen, weil der Akt der Präsentation eine solche nicht gestattet [6]. Demnach kann

scheint aber eine andere juristische Konstruktion, als die im Text angegebene, nicht geboten, weil das L.-R. der Familie als juristischer Person nur Vermögensrechte (s. Th. II. Tit. 4) beilegt und ein Familienpatronat weder als Familienstiftung (§. 21 a. a. O.) noch als Familien-Fideikommiss betrachtet werden kann.

[1] S. die Entscheidung d. Congr. conc. v. 1868 in d. Acta s. sed. 4, 653 und Berardi l. c. c. 2, ed. cit. 1, 287.

[2] Wenn beim dinglichen Patronat das Eigenthum des Gutes bald auf einen, bald auf mehrere Eigenthümer oder der erbliche Patronat bei den auf einander folgenden Erbfällen bald an einen Erben, bald an mehrere Miterben übergeht.

[3] Nur beim gemischten Patronat ist dies nicht möglich, dies kann seinem Begriffe nach immer nur ein Kompatronat sein.

[4] Lippert S. 177; Schulte Lehrb. S. 309; Schlayer S. 55 ff.

[5] Dass dies in früherer Zeit, als die Anschauung vom Privateigenthum noch herrschend war, geschehen, zeigen die Verbote in c. 1 ff. X. h. t. III. 38; vgl. auch Th. II. S. 624.

[6] Bei der entscheidenden Vorbereitung dieses Aktes, der Feststellung des zu präsentirenden Kandidaten, ist allerdings eine verschiedene Einwirkung mehrerer Betheiligter in sofern denkbar, als einem einzelnen oder mehreren eine grössere Stimmzahl zustehen kann. Durch diese Stimmen wird aber niemals blos ein bestimmter Antheil des einzelnen Berechtigten an der Präsentation gebildet, vielmehr führt erst die Abstimmung in ihrem Endresultat den ebenfalls untheilbaren Akt der bindenden Auswahl des Kandidaten herbei, und es ist daher die Auffassung, dass der letztere etwa zu einem oder zwei Dritteln von einem Patron, zu der anderen Quote von einem anderen bestimmt oder präsentirt worden sei, ausgeschlossen. Die mehrfache Stimmberechtigung hat nur die Folge, dass durch sie eine stärkere Konkurrenz gegenüber den anderen Kompatronen entsteht.

In mittelalterlichen Urkunden werden mitunter partes iurispatronatus erwähnt, darunter wird aber das Recht, in einem bestimmten Alternirungsfall zu präsentiren, verstanden, vgl. z. B. dipl. a. 1217, Lacomblet, niederrh. Urkdbch. 2, 38: „allodium nostrum in H. et tres partes sive vices de patronatu ecclesie ipsius loci, quarta parte sive vice duci de Limburg reservata u. dazu dipl. a. 1275, ibid. 2, 394: „cui etiam curti annexum . . iuspatronatus ecclesie . . in O. ita quod ex una parte et una vice ecclesia Coloniensis predicta, ex altera parte et altera vice nobiles viri B. et Th. . . et W. ex tertia parte et tertia vice ad eandem ecclesiam presentabunt“.

das Verhältniss mehrerer Kompatrone in Bezug auf das Präsentationsrecht nur dahin bestimmt werden, dass jedem die Berechtigung in solidum zusteht und jeder dieselbe auszuüben befugt ist, er aber in diesem Rechte und in der Ausübung desselben durch die Konkurrenz seiner Genossen beschränkt wird[1].

Andererseits sind aber im Patronatrecht auch Befugnisse enthalten, welche nicht an sich untheilbar sind, so das Recht des Patrons auf bestimmte geldwerthe Leistungen aus dem kirchlichen oder Benefizialvermögen, zu denen gemeinrechtlich auch die Gewährung der Alimente gehört[2]. Ferner gestatten wenigstens einzelne patronatische Rechte eine Theilung, im Sinne von Vervielfältigung, in der Weise, dass sie selbstständig und unabhängig neben einander mehreren zustehen und von ihnen ausgeübt werden können. Hierher gehören die Befugnisse den ungetreuen Verwalter des Kirchengutes zu denunziren und der Kirchenvisitation beizuwohnen, sodann die Ehrenrechte, wie z. B. das Recht auf einen Ehrenplatz bei Prozessionen, auf ein besonderes Begräbniss, auf Einschluss in das Kirchengebet. Endlich ist bei einzelnen Patronatsrechten, wenn sie überhaupt zur Wirksamkeit gelangen sollen, eine Beschränkung durch die Konkurrenz anderer Berechtigter gar nicht denkbar[3].

Es erscheint demnach unhaltbar, wenn die herrschende Meinung das Patronatrecht für untheilbar erklärt und damit anscheinend auch die Untheilbarkeit aller in demselben liegenden, einzelnen Befugnisse behauptet. Daher kann auch kein Bedenken dagegen obwalten, dass der Stifter zur Anordnung einer Theilung insoweit berechtigt ist, als eine solche nach dem Inhalte der einzelnen patronatischen Befugnisse möglich erscheint[4].

Es bleibt aber weiter die Frage übrig, nach welchem Principe mangels besonderer Stiftungsbestimmungen das Verhältniss mehrerer Kompatrone in Betreff der patronatischen Befugnisse zu behandeln ist, da sich gezeigt hat, dass der Grundsatz der Untheilbarkeit für diesen Zweck nicht in Betracht kommen kann.

Allein- und Kompatronate sind Gestaltungen des Patronatrechtes, welche ihrem Wesen nach die objektive Substanz des letzteren nicht berühren. Ein und dasselbe Patronatrecht kann bald Allein-, bald Kompatronat sein. Da ferner nur das erstere durch das kirchliche Recht in eingehender Weise geregelt ist, und somit als der Normaltypus betrachtet werden muss, so kann keine andere Behandlung des Kompatronates als zulässig erscheinen, als eine solche, welche für den letzteren, so weit irgend möglich, die substantielle Gleichheit mit dem Alleinpatronat aufrechterhält, und die

[1] Dasselbe gilt von dem Zustimmungsrecht mehrerer Patrone, welches bei Dignitäten an den Kathedral- und Kollegiatkirchen an Stelle des Präsentationsrechtes tritt, vgl. unten §. 138. I. 1. c.

[2] Denn die Zahlung einer Quote des für den Alimentationsberechtigten erforderlichen Bedarfs ist an und für sich nicht ausgeschlossen.

[3] So kann z. B. das Kirchengebet entweder nur für alle Kompatrone unter genereller oder spezieller Erwähnung derselben oder gar nicht gehalten werden. Dagegen lässt sich eine durch die Konkurrenz beschränkte Aufsicht über die Vermögensverwaltung, soweit kraft dieses Rechtes die Vorlegung der Rechnungen gefordert werden kann, praktisch verwirklichen, nämlich in der Weise, dass diese nicht von jedem Kompatron für sich besonders, sondern nur gemeinsam nach Beschluss sämmtlicher Kompatrone an alle oder die sich daran betheiligenden erfolgen darf, und mit einer solchen einmaligen Vorlegung der Pflicht allen Kompatronen gegenüber genügt ist.

[4] Derselbe wird daher vollkommen rechtsgiltig anordnen können, dass die vorbehaltene geldwerthe Leistung aus dem Kirchenvermögen, falls der Patronat sich in einen Kompatronat verwandelt, beim Ausscheiden eines Kompatrons in Höhe des Kopftheils zurückbehalten werden und sich um diesen vermindern, desgleichen, dass der verarmte Kompatron nur eine Quote der Alimente erhalten soll. Dagegen wäre eine Bestimmung, dass die Präsentation den einzelnen Kompatronen zu einer bestimmten Quote zukommen soll, nichtig, weil dieselbe nicht theilbar ist. Die herrschende Lehre müsste konsequenterweise auch Nichtigkeit der erstgedachten Anordnungen behaupten.

Beziehungen zu dem Objekte des Patronates und die Ausübung des Rechtes in der Weise bestimmt, dass der Inhalt des letzteren keine Veränderung erleidet, insbesondere der Kirche gegenüber keine grössern Lasten entstehen, andererseits ihr aber auch keine Vortheile erwachsen.

Will man diesem Gesichtspunkte gerecht werden, so ergiebt sich zunächst, dass die Kompatrone nach aussen hin nur als eine Einheit auftreten und nur als solche die im Patrone liegenden Befugnisse an Stelle des in anderen Fällen vorhandenen alleinigen Patrons geltend machen können. Mit Rücksicht aber darauf, dass sich die Kirche und der Kirchenobere die Ausübung einer einzelnen patronatischen Befugniss auch beim Kompatronat in vollem Umfange gefallen lassen muss und die rechtlich feststehenden Leistungen ebenfalls durch die Existenz des Kompatronates nicht vermindert werden, erscheint es gleichgültig, wer die Einheit der Kompatrone vertritt (ob also z. B. die Präsentation von allen oder blos von einzelnen ausgeübt wird, die Hebung der stiftungsmässigen Bezüge durch alle oder durch einen einzigen erfolgt), falls die betreffende Handlung nur für alle Kompatrone ihre rechtliche Wirkung äussert.

So weit das Interesse der Kirche in Frage steht, kann daher die nothwendige Gleichstellung des Kompatronates mit dem Alleinpatronat durch die Annahme einer Solidarberechtigung der einzelnen Kompatrone in Betreff aller im Patronate enthaltenen einzelnen Befugnisse erreicht werden.

Andererseits entspricht aber die reine Solidarberechtigung nicht der Stellung der Kompatrone in ihrem inneren Verhältniss zu einander. Mangels anderweitiger Anordnungen des Stifters stehen sie sich hinsichtlich ihrer Berechtigung am Kompatronate alle gleich. Keiner ist daher seinem Genossen gegenüber befugt, ohne Rücksicht auf dieselben die patronatischen Befugnisse allein und ausschliesslich geltend zu machen. Die Festsetzung einer blossen Entschädigungspflicht für eine solche Verletzung der Rechte der Kompatrone seitens eines derselben, d. h. die Beschränkung der Wirkung einer solchen auf das innere Verhältniss derselben untereinander, erweist sich bei der Natur der patronatischen Befugnisse, welche zum Theil nicht in Geld schätzbar sind, als unzureichend. Die Sicherung der Kompatrone kann daher nur dadurch erreicht werden, dass die in der Solidarberechtigung liegende Befugniss eines jeden einzelnen, den Kompatronat nach aussen, der Kirche und dem kirchlichen Oberen gegenüber, zu vertreten eingeschränkt wird, und zwar ohne dass dadurch der Grundsatz der einheitlichen Repräsentation eine Aenderung erfährt. Dies wird nur dadurch ermöglicht, dass man die Solidarberechtigung durch die Konkurrenz der übrigen auch nach aussen hin in der Art modificirt werden lässt, dass alle Kompatrone die betreffenden Handlungen gemeinsam vornehmen müssen, um den Kompatronat zu vertreten, die Solidarberechtigung aber insoweit festgehalten wird, als diejenigen, welche nicht konkurriren wollen oder an der Ausübung ihres Konkurrenzrechtes rechtlich gehindert sind, ausscheiden, und in solchen Fällen ein Handeln der übrigen Kompatrone, ja auch eines einzelnen für genügend erachtet wird.

Bei dieser Behandlung des Kompatronates bleibt es völlig unerheblich, ob die eine oder andere patronatische Befugniss untheilbar ist oder nicht. Im praktischen Resultat führt sie allerdings zur Anwendung von Grundsätzen, welche die bisherige Doktrin für die Ausübung des Präsentationsrechtes aus der Untheilbarkeit des letzteren oder des Patronates überhaupt hergeleitet hat. Dies erklärt sich aber daraus, dass sie in Betreff der untheilbaren patronatischen Befugnisse, wenn man den Rechten der einzelnen Kom-

patrone Rechnung tragen will, die einzig mögliche ist, dagegen für die an sich theilbaren allein deshalb geboten erscheint, weil die Regeln über den Kompatronat nur aus der Gleichstellung desselben mit dem Alleinpatronat abgeleitet werden können und bei letzterem eine Theilung der gedachten Rechte niemals in Frage steht. Die hier vertretene Auffassung führt also dazu, auch die theilbaren Befugnisse so zu behandeln, als ob sie untheilbar wären, aber nur deshalb, weil dies das Princip der durch die Konkurrenz der Kompatrone eingeschränkten Solidarberechtigung, welches für alle patronatischen Befugnisse gleichmässig Anwendung findet, bedingt. Die Untheilbarkeit des Patronates oder richtiger die Behandlung aller patronatischer Befugnisse als untheilbarer erscheint demnach nur als eine Folge des erwähnten Principes, nicht aber als dieses selbst[1].

Die ferner vielfach beliebte Eintheilung des Patronates in *ius patronatus activum* und *passivum*[2], d. h. in das Patronatrecht schlechthin und in ein solches, bei welchem ein Kandidat wegen bestimmter Eigenschaften, z. B. wegen seiner Zugehörigkeit zur Familie des Stifters oder zu einer gewissen Ortschaft ein Vorrecht vor Anderen auf die Präsentation durch den Patron besitzt, ist unhaltbar[3]. Der Bevorzugte selbst erlangt in solchen Fällen keine patronatischen Rechte, es steht hier vielmehr nur eine Beschränkung des Patrons in der Auswahl der Kandidaten in Frage. Eine solche ist aber nichts dem Patronate eigenthümliches, da sie auch bei nicht patronatischer, so z. B. bei freier Verleihung, für den Kollationsberechtigten vorkommen kann.

Endlich wird vielfach als besondere Art des Patronates noch das landesherrliche Patronatrecht hervorgehoben. Der Ausdruck ist vieldeutig. Man versteht darunter den Fall, dass der Patronat einem Landesherrn zukommt, ohne dass man bisher die dabei möglichen Verschiedenheiten genügend auseinander gehalten hätte[4]. Der Landesherr kann einen solchen deshalb besitzen, weil die Berechtigung dazu durch die landesherrliche Würde bedingt ist, ferner aber unabhängig von dieser aus solchen Gründen, welche für den Erwerb durch eine Privatperson massgebend sind[5]. Sodann bezeichnet man mit dem erwähnten Ausdruck auch die Patronate, welche nicht dem Landesherrn als solchem, sondern dem Staate zustehen[6]. Derartige Patronate werden richtiger als Staats- oder fiskalische bezeichnet, während man von einem landesherrlichen Patronate im eigentlichen Sinn nur in dem zuerst hervorgehobenen Falle sprechen sollte.

Endlich wird die Bezeichnung: landesherrliches Patronatrecht aber noch in einem wesentlich anderen Sinne gebraucht. Man versteht darunter das fälschlich aus der Souveränität hergeleitete Recht des Landesherrn, die kirchlichen Aemter

[1] Die herrschende Lehre von der Untheilbarkeit des Patronates hat allerdings das richtige herausgefühlt, aber das Verhältniss gerade umgekehrt gefasst, indem sie aus der Untheilbarkeit die beschränkte Solidarberechtigung der Kompatrone als Folge abgeleitet hat. Erklärlich ist dies, weil man gewöhnlich blos das Präsentationsrecht in das Auge gefasst, und die Richtigkeit der bisherigen Auffassung nicht in ihrer Anwendung auf die sonstigen patronatischen Rechte einer Prüfung unterzogen hat.

Was für Folgen des näheren sich aus der im Text entwickelten Ausführung ergeben, davon kann erst bei der Besprechung der einzelnen im Patronate enthaltenen Rechte (§. 138) und in der Lehre von dem Untergang und der Suspension des Patronates (§. 140) die Rede sein.

[2] Vgl. Vivianus l. c. c. 3. n. 30; Barbosa J. E. U. III. 12. n. 25; Lippert S. 50; Vering K. R. S. 487.

[3] So schon Berardi l. c. p. 288; Phillips K. R. 7, 682.

[4] S. z. B. Riganti ad reg. 42 cancell. n. 42; Phillips 7, 683.

[5] Also z. B. deshalb, weil ihm ein Familienpatronat zufällt oder weil er von einem Privaten ein patronatberechtigtes Gut aus seinem eigenen Vermögen kauft.

[6] Wie dies bei dinglichen, an Staatsdomänen haftenden Patronaten, der Fall ist.

(oder wenigstens die niederen) innerhalb seines Landes zu besetzen. Selbst, wenn die Annahme eines solchen Rechtes begründet wäre, würde dasselbe immer kein Patronat in der kirchenrechtlich feststehenden Bedeutung dieses Begriffes sein. Daher ist des Näheren davon nicht in der Lehre vom Patronate, sondern in der Lehre von der auf Grund der Kirchenhoheit staatlicherseits in Anspruch genommenen Mitwirkung bei der Besetzung der Kirchenämter (§. 151) zu handeln.

§. 137. ββ. *Die Entstehung oder die ursprünglichen Erwerbsarten des Patronates.*

Die Entstehung oder Neubegründung eines Patronatrechtes setzt einen Erwerbstitel, ferner aber die Fähigkeit des in Frage kommenden Subjektes zum Erwerbe des Rechtes, endlich auch ein Objekt voraus, welches demselben überhaupt unterworfen sein kann.

I. Die Erwerbstitel. A. Die Fundation im weiteren Sinne. Derjenige, welcher eine kirchliche Anstalt oder ein Benefizium fundirt, erwirbt an dem von ihm auf diese Weise neugeschaffenen Objekt das Patronatrecht [1]. Zugleich ist er berechtigt innerhalb der überhaupt kirchenrechtlich zulässigen Schranken die näheren Modalitäten des entstehenden Rechtes zu bestimmen [2], ja dasselbe sogar von vornherein einer anderen Person zuzuweisen [3].

Wegen ihres Stiftungs-Charakters muss die Fundation eine Liberalität enthalten, also unentgeltlich, d. h. ohne Vorliegen einer durch das Kirchenrecht begründeten Verpflichtung [4], vorgenommen werden. Ferner ist es erforderlich, dass der Wille des Stifters sich auf den betreffenden Erfolg und die Aneignung der entstehenden rechtlichen Wirkungen richtet oder wenigstens die letzteren nicht, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend ablehnt. Daher wird durch eine einfache Schenkung zum Zweck eines Kirchenbaues, insbesondere durch Beiträge zu Kollekten für einen solchen kein Patronat erworben.

Die Fundation, durch welche die Stiftung verwirklicht wird, besteht naturgemäss in der Bewirkung aller Handlungen und in der Gewährung aller Mittel, welche nothwendig sind, um die beabsichtigte kirchliche Anstalt oder das in Aussicht genommene kirchliche Benefizium in das Leben zu rufen und die Erfüllung der Zwecke derselben zu sichern. Der Umfang der Leistungen ist daher nach Lage der Fälle verschieden.

Handelt es sich um die Herstellung einer kirchlichen Einrichtung, für welche ein besonderes gottesdienstliches Gebäude, z. B. eine Pfarrkirche, Kapelle, nothwendig ist, so bedarf es 1. der Beschaffung des Grund und Bodens für dasselbe (*fundatio* i. eng. Sinn oder *assignatio fundi*), 2. der Ausführung des Baues (*constructio*, auch *ex-*

[1] c. 26. 31. 32 C. XVI qu. 7, welche gewöhnlich dafür angeführt werden, beweisen das nicht, s. Th. II. S. 619 n. 4. S. 621 n. 2 u. 5. Die Doktrin hat allerdings diesen Rechtssatz, welcher sich durch die historische Entwicklung des Instituts von selbst ergeben musste, an diese Stellen angeknüpft, s. Glossa s. v. fundatione, vgl. ferner c. 25 (Clem. III.) X. h. t. III. 38.

[2] Th. II. S. 392.

[3] Die gedachten Befugnisse folgen aus dem Rechte des Stifters, Inhalt und Umfang seiner Stiftung näher festzusetzen. Bei Stiftung zu Gunsten eines dritten, ist dieser der erste Erwerber, nicht der Stifter.

[4] Daher kann ein Baulastpflichtiger, welcher seiner betreffenden Verbindlichkeit genügt, niemals den Patronat erlangen, andererseits ist aber der Erwerb des letzteren nicht ausgeschlossen, wenn eine sonstige Rechtspflicht obwaltet, falls nur die Uebernahme und Begründung derselben eine freiwillige, nicht durch die Kirche geforderte ist, weil auch dann eine Begünstigung der Kirche und eine Wohlthat gegen dieselbe liegt. Deshalb erwirbt derjenige, welcher eine rechtsgiltig eingegangene oder ihm im Testament auferlegte Verpflichtung zur Fundation einer Kirche wenngleich gezwungen erfüllt, den Patronat, so auch die Rota, Vivian. P. I. l. 2. c. 3. n. 14.

structio, aedificatio)[1] und 3. der Gewährung der Mittel für die Bestreitung der sächlichen Kosten des Gottesdienstes, für die Instandhaltung des Gebäudes und für den Unterhalt der erforderlichen geistlichen Kräfte (*dotatio*)[2].

Andererseits kann aber schon die blosse Gewährung eines Fonds für den zuletzt gedachten Zweck genügen, so wenn an einer schon bestehenden Kirche ein Benefizium zur Aushülfe in der Seelsorge oder für die Abhaltung von Messen gestiftet werden soll.

In der Mitte zwischen diesen beiden Fällen liegen noch andere, so z. B. die Stiftung eines Benefiziums mit einem besonderen Altar, bei welcher zu der Dotation die Erbauung des letzteren auf Kosten des Stifters hintreten muss.

Darüber, ob eine der drei gedachten Handlungen, wenn die Vollendung der Stiftung nur durch alle oder mehrere derselben herbeigeführt werden kann, allein die Entstehung des Patronates zu Gunsten des Leistenden bewirkt, besteht mangels einer ausdrücklichen Entscheidung in den Quellen[3] ein bisher nicht zum Austrag gelangter Streit.

Eine namentlich in älterer Zeit allgemein angenommene Meinung lässt jede einzelne der erwähnten Handlungen genügen[4], andere verlangen dagegen, dass sämmt-

[1] Gleich steht natürlich die Hingabe pekuniärer Mittel, um die betreffenden Handlungen unter Leitung der kirchlichen Behörden bewirken zu lassen. Denn die Kirche erlangt hier denselben Vortheil, wie wenn der Patron selbst den Grund und Boden beschafft und das Gebäude herstellen lässt.

[2] Diesen Fall hat die Glosse zu c. 26. C. XVI qu. 7 s. v. piae mentis in dem Memorialvers: *patronum faciunt dos aedificatio fundus* allein im Auge.

[3] Am ausführlichsten über den Sprachgebrauch derselben hinsichtlich der Worte *fundatio* und *constructio* Phillips 7, 721 ff. Dass das erstere alle drei Handlungen umfassen kann, bedarf keines Beweises.

Die älteren Stellen (s. S. 18. n. 1), welche des *fundare ecclesiam* oder der *fundatores ecclesiarum* oder des *construere vel dotare ecclesiam* gedenken, sind ebenso wie Nov. LVII. c. 2 deshalb nicht massgebend, weil sie den Patronat in seiner nachmaligen Gestaltung noch nicht vor Augen haben.

In c. 25 (Clem. III) X. h. t. III. 38 heisst es allerdings: „quod si quis ecclesiam cum assensu dioecesani construxit, ex eo ius patronatus acquirit", mit Bezug auf eine sich nur in der pars decisa findende Anfrage „si aliquis efficiatur sola constructione patronus", indessen ist dies ebenfalls nicht entscheidend (so Schulte Syst. 2, 678. n. 3). Denn die Anfrage ist vieldeutig, sie kann auf die hier in Rede stehende Kontroverse bezogen werden, andererseits aber auch darauf, ob man ohne besonderen Vorbehalt ipso iure und ohne Zustimmung des Bischofs Patron werde. Ueberdies ist gerade der Theil der Stelle, welcher die Beziehung auf die Kontroverse ermöglicht, von Raimund a Peñaforte gestrichen, vgl. auch Phillips 7, 731. 736.

Ebenso entbehren auch die Vorschriften des Tridentinums der erforderlichen Deutlichkeit. Sess. XIV. c. 12 de ref.: „Nemo . . . nisi ecclesiam, beneficium aut capellam de novo fundaverit et construxerit seu erectam quae tamen sine sufficienti dote fuerit, de suis propriis et patrimonialibus bonis competenter dotaverit, ius patronatus impetrare . . . possit . . . In casu autem fundationis aut dotationis", lässt in seinem ersten Satz den Patronat durch Neuerrichtung und Erbauung eines kirchlichen Gebäudes oder durch Ergänzung der Dos einer schon vorhandenen Anstalt entstehen, und stellt nachher den ersteren beiden Handlungen die Fundation gleich, so dass darunter auch die Dotirung als mitbegriffen gedacht werden darf. Wenn ferner Sess. XXV c. 9 de ref. bestimmt: „ut titulus iuris patronatus sit ex fundatione vel dotatione", so ist einmal die Auffassung möglich, dass hier die Dotation als Titel für den in der zuerst angeführten Stelle gedachten Fall gemeint ist, aber auch die, dass durch Dotation allein schon das Patronatrecht entstehen kann, wobei es jedoch zweifelhaft bleibt, ob unter allen Umständen oder nur unter der Voraussetzung, dass sie allein zur Realisirung der Stiftung genügt. Ebensowenig ist die Stelle desselben Kapitels: „Patroni autem . . . in perceptione fructuum . . . . quorumcumque beneficiorum, etiamsi vere de iure patronatus ipsorum ex fundatione et dotatione essent, nullatenus . . . se ingerant" entscheidend. Vgl. auch Phillips 7, 734. A. M. Schulte K. R. 2, 678. n. 3.

[4] Innoc. IV appar. ad tit. X. III. 38 rubr. n. 2: „Acquiritur autem ius patronatus tribus ex causis, s. ecclesiae constitutione, ecclesiae dotatione et territorii ad ecclesiam fundandam collatione . . . . Quilibet autem istorum patronus est"; glossa ad c. un. in VI^to h. t. III. 19 in casu: „Aliquis laicus habebat iuspatronatus in aliqua ecclesia, quia forte eam fundaverat i. e. donaverat fundum ad eam aedificandam *vel* eam aedificavit *vel* dotavit *vel* omnia fecit simul". Die Glossa zu c. 30 C. XVI qu. 7 s. v. Aliquid: „non tamen propter quamlibet rem modicam datam ante consecrationem efficitur quis patronus, nisi tantum dederit, quod sufficiat ad necessaria ministrorum et ad luminaria", behandelt allein die Dotation und geht ebenfalls davon aus, dass schon durch diese der Patronat erworben werden könne (s. auch Lippert S. 57). Ferner für diese Meinung: Lambertini tract. de iure patr. l. I. p. I. qu. 3. n. 2;

liche drei zusammentreffen müssen[1], endlich wird auch die Ansicht vertreten, dass der Patronat durch Erbauung einer Kirche, ohne Unterschied, ob darin die Anweisung des Grund und Bodens enthalten sei oder nicht, und ferner durch Dotation einer von einem Andern erbauten Kirche entstehe[2]. Selbstverständlich muss bei der erstgedachten Ansicht das Zustandekommen der kirchlichen Anstalt, für welche eine der erwähnten Leistungen gemacht wird, vorausgesetzt werden[3], weil sonst das Objekt des Patronates überhaupt nicht zur Existenz gelangt[4]. Demnach hängt die Entscheidung der Kontroverse lediglich davon ab, ob in der Bewirkung einer der erwähnten Handlungen allein schon eine zur Begründung des Patronates ausreichende Wohlthat gegenüber der Kirche gefunden werden kann[5].

Die Quellen geben, wie schon bemerkt, auf diese Frage keine direkte Antwort. Ebensowenig lässt sich daraus, dass in den Entstehungszeiten des Institutes die Grundherren die Fundation, Konstruktion und Dotation zusammen vorgenommen haben, die Unbegründetheit der ersten Meinung herleiten[6]. Denn das Institut ruht heute nicht mehr auf dem Fundament der Eigenthumstheorie.

So bleibt nichts anderes übrig, als eine Lösung aus den sonstigen feststehenden Grundsätzen über den Erwerb des Patronates zu versuchen. Es ist unbestritten anerkannt und es kann als festes Gewohnheitsrecht bezeichnet werden, dass in demjenigen Falle, wo die drei erforderlichen Handlungen von drei verschiedenen Personen geleistet werden, jede den Patronat erwirbt und somit ein s. g. Kompatronat entsteht. Dass irgend eine Verbindung unter diesen Personen zu dem gedachten Zwecke vorher eingegangen sein, oder irgend ein rechtlicher Zusammenhang zwischen ihnen bestehen muss, ist nicht nothwendig[7]. Somit reicht für jeden die Bewirkung einer einzigen

Vivian. l. c. P. II. l. 1. c. 2. n. 1. 2; Barbosa J. E. U. III. 12. n. 28; Leuren. for. benef. P. II. qu. 30; Nicollis. prax. canon. de iurepatr. n. 1; Engel coll. iur. can. III. 38. n. 19; Reiffenstuel ius can. III. 38. n. 4; Ferraris s. v. ius patronatus art. 1. n. 20 ff.; Kaim 2, 52 ff.; Richter-Dove K. R. §. 189. n. 4; Schulte K. R. 2, 677; Walter K. R. §. 235 b. n. 3; Ginzel K. R. 2, 142; Vering K. R. S. 489.

[1] So Nicolaus de Tudeschis (abbas Siculus), s. Fagnan. ad c. 3 X h. t. III. 48. n. 26; dieser letztere selbst a. a. O.; van Espen J. E. U. P. II. t. 25. c. 3. n. 6 ff.; Berardi comm. l. c. c. 4, ed. cit. 1, 290; Schilling S. 10; Phillips 7, 726 ff.; Gerlach Präsentationsrecht S. 66. 67.

[2] de Roye de iurepatr. prolegom. c. 13; Lippert S. 62.

[3] Die Realisirung dieser Voraussetzung ist praktisch sehr wohl möglich, z. B. wenn zu der Hergabe des Grundstückes durch eine Person die Beschaffung der Baukosten seitens der dazu verpflichteten Gemeinde erfolgt und zur Dotation ein Kollektenfond verwendet wird.

[4] Damit entfallen Einwendungen, wie die, dass eine Kirche mit der blossen Anweisung des Grundstückes noch nicht zur Existenz gelange, und der Patron seine Rechte nicht ausüben könne, ferner, dass der Bischof den Bau einer solchen nicht ohne Dotation genehmigen oder eine schon erbaute konsekriren dürfe, s. Fagnan. l. c. u. Phillips 7, 726. 735.

[5] Wenn Phillips a. a. O. sagt: „Man wendet zwar ein, dass mit solch einem Einzelerwerb durch eine jener drei Handlungen immer die conditio iuris verbunden sei, dass ein zweiter oder dritter, den einen der anderen Akte vornimmt, eo ipso Mitpatron werde. Indessen damit ist nicht viel gewonnen, denn so lange ein zweiter oder dritter einen jener andern Akte nicht vorgenommen hat, ist jener Erste, wenn er auch in der Absicht, Patron zu werden, die Handlung vorgenommen hat, doch noch nicht Patron, sondern nur Wohlthäter, wofür ihn die Kirche, wenn sie will, in einer ihr beliebigen Weise belohnen mag", so ist dies eine petitio principii.

[6] So Phillips 7, 726.

[7] Rochus de Curte def. VII. n. 2. p. 323; Fagnan. l. c. n. 26. 49; Vivianus l. c. n. 3; Leuren. l. c. qu. 31; van Espen l. c. n. 14; Berardi l. c. p. 291; Lippert S. 55; Kaim 2, 52; Schulte 2, 678; Phillips 7, 720. Schilling S. 10. 11 behauptet allerdings, dass durch eine dieser Handlungen niemals die Gesammtheit der Patronatsrechte, sondern nur die Theilnahme am vollen Patronate erworben werde. Dabei ist übersehen, dass bei dem mehreren berechtigten zustehenden Patronat eine Beschränkung jedes einzelnen nur durch das Vorhandensein der übrigen eintritt. Wenn er ferner zwischen vollem und unvollkommenen Patronate, je nachdem sämmtliche Befugnisse in demselben enthalten sind oder nicht, unterscheidet, so handelt es sich hier zunächst um den Erwerb des Patronates überhaupt, nicht darum, wie weit in jedem Falle die Befugnisse des Patrones gehen.

Leistung aus. Eine solche gilt als genügend, um für ihn den Patronat zu begründen, und es bedarf der Realisirung der Stiftung in vollem Umfange durch ein und dieselbe Person nicht. Ein Grund, weshalb diese Regel für den Fall keine Anwendung finden soll, dass die sonstigen Bedürfnisse für die kirchliche Anstalt ausser der Fundation oder Konstruktion unter Umständen beschafft werden, unter welchen kein weiterer Patronat entsteht, ist nicht erfindlich. Das letztere hängt vom Zufall ab und es ist willkührlich, demjenigen, welcher die Fundation bewirkt, den Patronat zuzusprechen, wenn sich ein Anderer findet, welcher in der Absicht, ebenfalls den Patronat zu erwerben, noch für die Konstruktion und Dotation sorgt, ihm denselben aber im entgegengesetzten Fall, z. B. wenn diese Leistungen aus Kollektengeldern gemacht werden, nicht zu gewähren. Es wird demnach an der heute von der überwiegenden Zahl der Kanonisten angenommenen Meinung festgehalten werden müssen, dass die Fundation, die Konstruktion, die Dotation, jede für sich allein, freilich unter der Voraussetzung, dass die beabsichtigte kirchliche Einrichtung zur Vollendung gelangt, genügt, und dass jeder, welcher eine weitere, den Patronat begründende Leistung macht, dem andern Betheiligten als Mitpatron an die Seite tritt[1].

Was die einzelnen Begründungshandlungen des Näheren betrifft, so besteht

1. die Fundation im engern Sinne oder die *assignatio fundi* in der Hingabe eines zum Baue einer Kirche ausreichenden Grundstücks. Dasselbe darf nicht mit solchen Rechten beschwert sein, welche mit der zukünftigen Bestimmung und dem zukünftigen Gebrauch der zu schaffenden neuen Einrichtung in Widerspruch stehen oder gar die erstere bei ihrer Geltendmachung ganz beseitigen könnten[2]. Die Hingabe hat in der Weise zu erfolgen, dass der Fundator sich seines Eigenthums entäussert[3] und dies, wenn auch nur mittelbar auf die neue kirchliche Anstalt (z. B. die neugestiftete Pfarrei) übergeht[4]. Da der Patronat erst entstehen kann, wenn die letztere, sein Objekt, in das Leben getreten ist, so gewährt die Fundation allein nur ein Anrecht auf denselben, welches ebenso wie der Patronat selbst vererblich ist.

[1] In Uebereinstimmung hiermit bestimmt auch das bair. Konkord. art. 11: „rex Bavariae ad ea beneficia tam parochialia quam curata ac simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo iurepatronatus sive per dotationem sive per fundationem sive per constructionem acquisito eius antecessores duces et electores praesentabant".

Das preussische L. R. II. 11. §. 569: „Wer eine Kirche bauet oder hinlänglich dotirt, erlangt dadurch ein Recht zum Patronate", erwähnt der assignatio fundi nicht besonders. Da es sich aber auf den Boden der hier vertretenen Meinung stellt, wird auch die Anweisung des Grund und Bodens für ausreichend erachtet werden müssen.

[2] Denn das betreffende Grundstück soll die Extrakommerzial-Qualität der res sacrae annehmen. Es muss daher von allen Rechten, welche an einer solchen Sache nicht gültig bestellt werden können, frei sein, so z. B. von Hypotheken und Grundschulden, weil die Rechte der Gläubiger durch die Fundation nicht beeinträchtigt werden können. Gleich steht der Fall, wo zugleich die Mittel zur Abstossung solcher Lasten gewährt werden, wenn z. B. ein mehr als ausreichendes Grundstück zum Bauplatz gegeben und die darauf haftenden Hypotheken durch den Verkauf des nicht erforderlichen Areals getilgt werden können, Dasselbe meinen wohl Lippert S. 65; Schulte 2, 680; Kaim 2, 58, welche freilich kein festes Princip für die Unterscheidung statthafter und unstatthafter Belastung aufstellen.

[3] Rochus de Curte def. VII. n. 7. Eine Fundation liegt nicht vor, wenn der Eigenthümer einer in seinem Schlosse belegenen Kapelle dort die Abhaltung des Pfarrgottesdienstes für eine neuerrichtete Pfarrei gestattet, weil für diese keine eigene Kirche beschafft werden kann. Giebt aber dieser Grundherr die Dotation für das Pfarrbenefizium her, so erlangt er auf Grund dieses Aktes das Patronatrecht an demselben.

[4] Im Augenblick der Fundation existirt das neue Rechtssubjekt, welches durch dieselbe und die weiter erforderlichen Handlungen geschaffen werden soll, noch nicht, daher ist eine direkte Uebertragung seitens des bisherigen Eigenthümers nur dann möglich, wenn alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind und der Bischof mit Rücksicht darauf, dass die Uebertragung des Grundstückes, des Gebäudes und der Dotation gesichert ist, die Errichtung der neuen kirchlichen Einrichtung ausgesprochen hat. Vorher kann die Entäusserung nur an eine Mittelsperson (z. B. den Erbauer der Kirche, den Bischof) mit der Auflage, das Grundstück später auf das neu ent-

Eine Kirche, innerhalb deren Sprengel eine andere, selbst unter Zuweisung einzelner Theile des letzteren errichtet wird, erwirbt das Patronatrecht über die neue Anstalt nicht[1], weil die Fundation eine Vermögenszuwendung ist und eine solche hier seitens der ersteren an die neugestiftete Kirche nicht vorliegt[2]. Ebenso wenig wird die Kirche, innerhalb deren Jemand einen Altar oder eine Kapelle aus seinen eigenen Mitteln stiftet, Mitpatronin[3]. Eine solche Einrichtung kann zwar nicht ohne Benutzung eines Theiles des kirchlichen Gebäudes (und bei einem durch die Anfügung einer Kapelle bedingten Erweiterungsbau eines Theiles des Grundstückes) erfolgen, indessen steht hier, wo es sich nur um eine anderweitige als die bisherige gottesdienstliche Benutzung und Verwendung des Raumes handelt, eine vermögenswerthe Zuwendung nicht in Frage.

2. Die Konstruktion bedingt die Erbauung des Gebäudes, der Kirche oder Kapelle, oder auch des Altars auf Kosten des zukünftigen Patrons ohne Gegenleistung. Gleichgültig ist es, ob das Gebäude neu hergestellt oder ein dazu geeignetes zur Kirche gegeben oder umgebaut wird[4].

Der Konstruktion steht die *reaedificatio*, die Wiederherstellung einer ganz oder in ihren Haupttheilen zerstörten oder verfallenen Kirche gleich[5]. Jedoch ist der bisherige Patron unter Ausschluss jedes Andern befugt, die Wiederherstellung vorzunehmen, weil er bei Verlust seines Patronates dazu verpflichtet ist[6] und das Recht, sich denselben

stehende kirchliche Rechtssubjekt zu übertragen, erfolgen.

[1] Vivianus P. I. l. 2. c. 7. n. 1; Schulte K. R. 2, 680. 681. Wohl aber wenn aus ihrem Vermögen die Fundation beschafft wird, c. 3. X. de eccles. aedific. III. 48, s. Th. II. S. 402. n. 2 u. S. 408. n. 4. Wenn Schulte a. a. O. S. 680 hierbei eine Modificirung durch das Verhältniss der Benefizien zu einander eintreten lassen will und unter Berufung auf eine Entschdg. d. Congr. Conc. v. 1741 bei Richter Tridentinum S. 450. n. 1 annimmt, dass ein beneficium simplex oder dessen Inhaber keinen Patronat über die auf einem zum ersteren gehörigen Grundstück errichtete Kirche erwerbe, so hat dies keinen Anhalt, die Congr. Conc. hat nur entschieden, dass aus dem Umstand, dass eine Kirche sich thatsächlich auf einem zu einem solchen Benefizium gehörigen, innerhalb der Pfarrei gelegenen Grundstücke befinde, das Patronatrecht nicht folge, offenbar, weil daraus allein die Fundation aus dem Vermögen des Benefiziums nicht erwiesen wird.

[2] Wenn Mejer in Dove u. Friedberg Zeitschr. f. K. R. 14, 245 ff. 258 von Neuem auf Grund des vielbesprochenen c. 3 X. de eccles. aedif. III. 48 (s. Th. II. S. 406. n. 5. u. S. 408. n. 4) die Ansicht vertheidigt, dass bei jeder Dismembration einer Patronatspfarrei ohne Weiteres für den Patron der Mutterkirche ein mit dem Pfarrer derselben gemeinsames Patronatrecht an der neuen Tochterkirche entstehe, so widerspricht diese Annahme den sonstigen Regeln über die Entstehung des Patronates. Sie müsste also mit voller Deutlichkeit in dem Kapitel ausgesprochen sein. Für das heutige Recht stehen ihr auch die Bestimmungen des Tridentinums (s. o. S. 19 n. 3) entgegen. Wenn Mejer diesen Einwand durch die Behauptung zu entkräften sucht, dass es sich hier nicht um Neuerwerb eines Patronates, sondern nur um Forterhaltung eines früheren handelt, so ist dies entschieden unrichtig. Die Tochterkirche ist eine selbständige Anstalt, auf welche sich die ursprüngliche Stiftung des Patrons der Mutterkirche gar nicht bezogen hat, an welcher also nur der Neuerwerb eines Patronates möglich ist. Soll ferner für den Fall, dass die Mittel zur Herstellung der neuen Kirche von einem Dritten hergegeben worden sind, dieser gemeinschaftlich mit dem Mutterkirchen-Patron und Pfarrer das Patronatrecht erwerben? Die Congr. conc. hat das letztere völlig richtiger Weise blos dem Stifter der Tochterkirche zugesprochen, s. Richters Tridentinum S. 451. n. 3.

[3] Entgegengesetzter Ansicht Vivianus l. c. n. 48; Engel l. c. n. 19; Schulte 2, 679. 681. Die Meinung des Textes ist aber die herrschende geworden, nur wird sie von den Aelteren durch Berufung auf feststehende Gewohnheit, welche hier das an und für sich Richtige getroffen hat, begründet, Hieron. Gonzalez ad reg. 8 canc. gl. 10. n. 13; Garcias l. c. P. I. c. 9. n. 41; Vivianus l. c. n. 49; Lippert S. 66.

[4] Rochus de Curte l. c. def. VII. n. 14; Vivianus l. c. c. 2. n. 10.

[5] Ein solches Gebäude hat seinen Charakter als Kirche verloren und ist exekrirt, c. 6 (Innoc. III) X. de consecr. eccl. III. 40. Die Wiederherstellung kommt daher in ihrem Resultate dem Neubau gleich. Darüber herrscht Einstimmigkeit, Rochus de Curte l. c. def. VIII. n. 12; Garcias l. c. n. 51; Fagnan. ad c. 3 X. III. 38. n. 52. 53; Vivian. l. c. P. II. c. 5. n. 5; Lippert S. 67; Kaim 2, 59; Phillips 7, 739. Vgl. übrigens auch c. 1 der Compilatio V. h. t. III. 22, welches nicht in das Corp. iur. übergegangen ist. Auch das preuss. L. R. II. 11. §. 570 hebt die Reädifikation ausdrücklich als Erwerbstitel des Patronates hervor.

[6] Darüber s. unten.

in seinem bisherigen Umfange zu erhalten, das Korrelat seiner gedachten Verbindlichkeit bildet [1].

Gleichgültig erscheint es, ob derjenige, welcher die Kirche wieder herstellt, das frühere Material des verfallenen Gebäudes dabei benutzt oder nicht [2].

Endlich gehört es zum Wesen der Konstruktion, dass der Bau nicht blos begonnen, sondern auch vollendet sein muss. Wird derselbe vorher absichtlich aufgegeben [3], so kann für denjenigen, welcher ihn angefangen hat, kein Patronat entstehen. Unterbleibt die Fortführung aber aus anderen Gründen, z. B. wegen Mangels an Geldmitteln, und vollendet ein anderer auf seine Kosten den Bau, so erwerben beide den Patronat gemeinschaftlich.

Bei der Erbauung einer Kirche auf fremdem Grund und Boden ohne Wissen des Eigenthümers desselben erlangt der letztere, falls das Gebäude erhalten bleibt [4], wegen seiner Eigenschaft als Fundator und als Erbauer den Patronat, weil er nach gemeinem Recht das Eigenthum am Gebäude erworben hat und als derjenige zu betrachten ist, welcher das letztere und das Grundstück an die Kirche hingegeben hat. Wird dagegen der Bau im Einverständniss mit dem Grundeigenthümer vorgenommen, so kommen dem Erbauer die Rechte aus der Konstruktion [5] zu.

3. Die Dotation besteht in der Gewährung von pekuniären Mitteln, der s. g. *dos*, in einer Höhe, dass sie zu den oben (S. 19) erwähnten Zwecken hinreichen [6]. Die Dotation muss der neuen kirchlichen Anstalt oder dem neuen Benefizium eigenthümlich überwiesen werden [7], dagegen braucht sie nicht in Immobilien zu bestehen [8]. Die Höhe richtet sich nach der Art und der Bestimmung der in Frage kommenden Gebäude und Benefizien [9], und ist des Näheren durch den kirchlichen Oberen [10], insbe-

[1] Auch darüber besteht keine Meinungsverschiedenheit, s. die vorhin citirten. Damit stimmt das preuss. L. R. a. a. O. §. 571 ebenfalls überein.

[2] Die Rota s. Vivian. l. XV. c. 1. n. 3, dieser selbst l. II. c. 5. n. 9; Schulte 2, 682 lassen im ersteren Falle ein Mitpatronat des früheren Patrons entstehen. Dies ist aber nicht richtig, weil das Material dem letzteren gar nicht mehr gehört und er demnach nicht als constructor gelten kann, Fagnan. l. c. n. 58; Lippert S. 67; Phillips 7, 741. Letzterer kommt unter analogischer Heranziehung der Grundsätze über den Usufruktus, l. 10 §. 7. D. VII. 4, zu dem wunderlichen Resultat, dass der alte Patron, welcher nachdem er seines Patronates für verlustig erklärt, sich später zur Reaedification entschliesst, im Gegensatz zu einem Fremden das alte Material nicht benutzen dürfe, obwohl er in der That in einem solchen Falle einem Fremden gleichsteht und über die Benutzung des Materials lediglich der Wille der Organe der betreffenden Kirchenstiftung als Eigenthümerin zu entscheiden hat.

[3] In wiefern der Beginn des Baues den Unternehmer zur Fortführung verbindet, ist eine Frage, welche sich nach den Grundsätzen des Civilrechtes entscheidet. Zu den Th. II. S. 390. n. 3 erwähnten Bestimmungen des röm. Rechts tritt noch hinzu c. 10 Nov. 131, wonach die letztwillig auferlegte Verpflichtung zum Baue einer Kirche von den Erben in fünf Jahren, zum Baue eines andern zu frommen Zwecken bestimmten Gebäudes innerhalb eines Jahres zu erfüllen ist. Dass die Erzwingung derartiger Verbindlichkeiten den Erwerb des Patronates nicht ausschliesst, darüber s. S. 18. n. 4.

[4] Nach kanonischem Recht kann der Grundeigenthümer, wenn die von einem Fremden erbaute Kirche einmal konsekrirt ist, die Beseitigung des Gebäudes nicht mehr, sondern nur Entschädigung verlangen. c. 2 (Gregor. I) C. XIV. qu. 6.

[5] Rochus de Curte def. VII. n. 7; Vivian. l. c. c. 2. n. 10 ff.

[6] Vgl. c. 9 (Nov. LXVII. c. 1. 2) Dict. I. de cons.; c. 1 (Bracar. II. a. 572) C. I. qu. 2.

[7] S. hierzu o. S. 21. n. 3.

[8] Vielmehr genügen auch Rechte an Immobilien, welche den erforderlichen Ertrag gewähren, nicht minder baares Geld und Mobilien. Letztere kann der kirchliche Obere veräussern, und es ist seine Sache, den Erlös oder das zur Dotation bestimmte baare Geld sicher anzulegen. S. auch Vivian. l. c. c. 4. n. 3. 20.

[9] Bei einer Kollegiatkirche z. B. muss die Dotation auch für die Schaffung der erforderlichen Kanonikatpfründen, bei einer Pfarrkirche mindestens für die eines Pfarrbenefiziums ausreichen, vgl. Rochus de Curte def. IX. n. 14; Vivian. l. c. n. 31.

[10] Einen gewissen Anhalt dabei gewährt auch Trid. Sess. XXIV. c. 13 de ref. (Th. II. S. 414).

sondere unter Berücksichtigung etwaiger Diöcesan-Statuten oder örtlicher Gewohnheiten zu bestimmen.

Bei Unzulänglichkeit der Dotation entsteht das Patronatrecht nicht[1], ebensowenig in Folge eines s. g. *augmentum dotis*, d. h. der Vergrösserung eines an sich ausreichenden Dotationsfonds[2].

Dagegen hat die s. g. Redotation, d. h. die Erneuerung der dos, wenn die frühere verloren gegangen ist, dieselben Wirkungen, wie die Dotation[3].

Wenn der Wiederaufbau eines zerstörten Kirchengebäudes unter Aufrechterhaltung der bestehenden kirchlichen Einrichtung selbst (z. B. der Pfarrei) aus der früher vom Patron bestellten dos erfolgt, so kann der ursprüngliche Dotant zwar nicht als Erbauer der Kirche und auf diesen Titel hin als Patron gelten[4], aber er hat sein einmal durch Dotation erworbenes Patronatrecht überhaupt gar nicht verloren, weil das Objekt desselben fortdauert. Gewährt dagegen ein anderer in einem solchen Falle die Mittel zur Erbauung und bleibt die Dotation erhalten, so tritt der erstere demjenigen, welcher den Patronat früher auf Grund der Dotation erworben hatte, als Mitpatron zur Seite.

Wird eine Ergänzung der letzteren oder eine Redotation nöthig, so hat der schon vorhandene Patron vor jedem Anderen den Vorzug[5].

Wie die Fundation, die Konstruktion und die Dotation von verschiedenen Personen vorgenommen werden können, ebensowenig ist es ausgeschlossen, dass bei jedem einzelnen dieser Begründungsakte mehrere konkurriren. In einem solchen Falle entsteht ebenfalls ein Kompatronatrecht der dabei betheiligten[6], für dessen Ausübung sie sämmtlich, gleichviel welcher Art ihre Mitwirkung bei der Entstehung des Patronates

[1] Dies folgt aus dem Begriffe der Dotation und ist auch früher von der Congr. conc. angenommen worden, Garcias l. c. P. V. c. 9. n. 52. Indessen ist diese Ansicht nicht unbestritten, dagegen z. B. Schulte K.R. 2,683. n. 3. Vgl. ferner über diese Kontroverse Rochus de Curte l. c. def. IX. n. 16; Vivian. l. c. c. 4. n. 18; Reiffenstuel l. c. n. 9. Selbstverständlich ist, dass, wenn ein Anderer das Fehlende ergänzt, die beiden Dotanten, obwohl jeder für sich allein einen unzureichenden Beitrag giebt, den Patronat zusammen erwerben. Uebrigens erwähnen schon die Aelteren, dass seitens der Bischöfe das Patronatrecht vielfach auf Grund nicht ausreichender Dotationen den Dotanten eingeräumt worden sei.

[2] Weil in diesem Falle die vorhandene kirchliche Anstalt weder neu in das Leben gerufen noch von Neuem hergestellt wird, und somit von einer Dotation in dem im Text gedachten Sinne keine Rede sein kann, so auch Vivian. l. c. c. 5. n. 2; Reiffenstuel l. c. n. 9; Phillips 7, 742 und Schulte 2, 683.

Für den Fall, dass die Dotation einer schon bestehenden Kirche unzureichend ist, bestimmt das Trid. Sess. XIV. c. 12 de ref.: nemo, nisi .... iam erectam (ecclesiam aut capellam) quae tamen sine sufficienti dote fuerit, de suis propriis et patrimonialibus bonis competenter dotaverit, iuspatronatus impetrare possit". Hierunter ist, wenn nicht gegen den Grundsatz des Textes verstossen werden soll, der Fall zu verstehen, wo die Vermehrung der dos so bedeutend ist, dass diese als die Hauptursache für das Inslebentreten oder die Forterhaltung der Anstalt erscheint. Einzelne Aeltere verlangen einen Zuschuss, welcher mindestens der Hälfte der vorhandenen Dotation gleichkommt, aber ohne genügenden Anhalt, s. Vivian. l. c. n. 12. 17; Berardi l. c. 1, 292.

[3] Rochus de Curte def. IX. n. 4; Vivian. l. c. n. 11; Schulte a. a. O., ebenso preuss. L. R. II. 11. §. 570.

[4] Rochus de Curte def. VII. n. 2; Vivian. l. c. n. 7; Schulte a. a. O. nehmen, ohne Unterscheidung, ob eine Suppression stattgefunden hat oder nicht, an, dass der frühere Dotant durch Verwendung der dos zur Wiederherstellung der Kirche als constructor den Patronat erwerbe. Wenn aber keine Suppression erfolgt ist, hat er denselben gar nicht verloren. In jedem Falle ist indessen die Dotation, wenn sie gleich von ihm oder seinen Vorfahren beschafft worden ist, nicht mehr sein Eigenthum, und die Erbauung aus derselben geschieht nicht auf seine Kosten, ist mithin keine den Patronat begründende constructio.

[5] Weil er das Recht schon früher erworben hat, und sich dieses durch die Konkurrenz eines andern nicht schmälern zu lassen braucht, so auch Schulte 2, 653. n. 3, dasselbe bestimmt das preuss. L.-R. II. 11. §. 571.

[6] Das ist ebenfalls unstreitig, vgl. Rochus de Curte def. IX. n. 19; Vivian. l. c. c. 2. n. 4 ff.

gewesen ist, und in welchem Maasse sie beigetragen haben [1], in gleicher Weise stimmberechtigt sind.

Eine Verbindlichkeit zur Dotation einer Kirche tritt für deren Erbauer nach den Grundsätzen des Kirchenrechtes nur dann ein, wenn er dieselbe konsekrirt oder den kirchlichen Oberen zur Konsekration veranlasst hat [2]. Abgesehen davon kann sie wie für jede andere Person nur durch einen, den Vorschriften des Civilrechtes entsprechenden, besonderen Verpflichtungsakt begründet werden.

Endlich ist derjenige, welcher sich rechtsgültig zur Herstellung einer kirchlichen Anstalt in vollem Umfange verpflichtet hat, zu verlangen berechtigt, dass ein Dritter, welcher sich dabei neben ihm betheiligen will, um das Mitpatronatrecht zu erwerben, zurückgewiesen werde. Wer eine solche Verbindlichkeit übernimmt, giebt damit seinen Willen kund, als alleiniger Stifter aufzutreten, und braucht sich nicht gefallen zu lassen, dass die Stiftung unter anderen Bedingungen, als den von ihm gewollten, auf seine Kosten in das Leben gerufen wird [3].

Der Zweck der Fundation (im weiteren Sinne) ist die Errichtung einer neuen kirchlichen Anstalt oder eines neuen kirchlichen Benefiziums, womit zugleich das Objekt für das entstehende Patronatrecht geschaffen wird. Derartige Organisationen können indessen nicht ohne Konkurrenz der kirchlichen Oberen zu Stande kommen. Hieraus folgt, dass die Fundation allein zur Begründung des Patronates nicht ausreicht, dass vielmehr die Mitwirkung des kirchlichen Oberen hinzutreten muss.

Eine solche ist zunächst geboten, insofern es sich darum handelt, ob die vom Fundator beabsichtigte kirchliche Einrichtung, also das zukünftige Objekt seines etwaigen Patronates, überhaupt in das Leben treten soll [4], und insoweit muss sie sich in der rechtsgültigen Errichtung der neuen Anstalt oder des neuen Benefiziums [5] bethätigen [6].

Bei derartigen Massnahmen ist der kirchliche Obere berechtigt, über die Art der

[1] Dass die Verschiedenheit der Leistung mehrerer bei demselben Begründungsakte keine verschiedene Stimmberechtigung gewährt, ist so gut wie allgemein anerkannt, insbesondere hinsichtlich der Dotation, auch von der Congr. Conc., Nicollis l. c. n. 7, Schlayer S. 60. n. 5a. Dagegen nehmen manche an, so Lambertini l. I. p. 1. qu. princ. 3 art. 8. n. 8; Vivian. l. c. c. 2. n. 8. 9; Phillips 7, 738, dass auf Grund der Erfüllung eines der drei Erfordernisse je eine Stimme erworben wird, so dass demjenigen, welcher die Fundation und die Konstruktion vorgenommen hat, zwei Stimmen, dem blossen Dotator aber nur eine Stimme zustehen soll. Diese Meinung hat keinen quellenmässigen Anhalt. Schlayer S. 59. 62. Schulte Lehrb. 3. Aufl. S. 321. n. 10.

[2] c. 9 (s. S. 23. n. 6) Dist. I. de cons., c. 8 (Honor. III.) X. de cons. eccl. III. 40. Schulte 2, 683. Die Annahme der älteren Doktrin, dass der Erbauer ohne Weiteres eine Pflicht zur Dotation überkomme, weil er gewissermassen Vater der Kirche sei und ein solcher die Dotationspflicht habe, Glosse zu c. 9. cit. s. v. custodum, zu c. 8. X. cit s. v. consecranda, ist unbegründet.

Civilrechtliche Gültigkeit kommt der Regel des Textes selbstverständlich in den Ländern, in welchen das gemeine Recht durch eine umfassende Partikulargesetzgebung beseitigt ist, nicht zu.

[3] Ueber den Satz des Textes ist man einig, der von den Aelteren dafür angeführte Grund, dass eine Mehrheit der Patrone sich der Kirche als schädlich erweisen könne, s. z. B. Rochus de Curte def. VII. n. 4; Vivian. l. c. c. 2. n. 7 rechtfertigt ihn freilich nicht.

[4] Denn die Regeln über die Voraussetzung der Errichtung neuer Kirchenämter (s. Th. II. S. 385 ff) kommen selbstverständlich auch für diesen Fall zur Anwendung. S. auch Phillips 7, 718.

[5] Uebrigens handelt es sich hierbei nicht immer um eine Neu-Errichtung in dem Th. II. S. 385 gedachten Sinne, vielmehr kann die Begründung eines Patronatbenefiziums auch mit Veränderungen der Kirchenämter, so z. B. einer Pfarrdismembration (a. a. O. S. 407) oder der sog. mutatio vi erectionis (a. a. O. S. 455) verbunden sein. Dann bedarf es des Vorliegens der Erfordernisse für solche Innovationen.

[6] Ausgeschlossen ist es nicht, dass derjenige, welcher die Fundation vorzunehmen beabsichtigt, sich vorher darüber mit dem kirchlichen Oberen in Verbindung setzt und sich dazu rechtsgültig verpflichtet, damit die nöthigen Schritte von diesem eingeleitet werden können.

Beschaffung der erforderlichen Mittel zu befinden [1], und daraus ergiebt sich weiter, dass er auch seine Genehmigung dazu, in welcher Weise und von wem die Fundation vorgenommen werden soll, zu ertheilen hat [2].

Zuständig ist derjenige kirchliche Obere, welcher an sich die Befugniss zur Errichtung der betreffenden Anstalt besitzt und in dessen Sprengel dieselbe begründet wird oder werden soll [3]. Bei niederen Aemtern also der Bischof oder der praelatus nullius, und an ihrer Stelle der Generalvikar [4], falls er Spezialvollmacht dazu besitzt, ferner während der Sedisvakanz der Kapitularvikar, ohne dass dieser, soweit es sich um den Konsens zur Fundation handelt, einer Konkurrenz des Domkapitels bedarf [5].

Obwohl eine stillschweigende Errichtung einer kirchlichen Anstalt oder eines Benefiziums durch den kirchlichen Oberen nicht statthaft ist, so kann doch der Konsens desselben zur Fundation stillschweigend ertheilt werden [6]. Ebenso ist es gleichgültig, ob er vor der Vornahme der betreffenden Erwerbshandlungen oder der Konsekration der Kirche oder erst nachher gegeben wird [7].

Falls die Zulässigkeit der Errichtung der Anstalt oder des Benefiziums an sich ausser Frage steht, und kein Bedenken gegen die Art der Gewährung der Mittel seitens des Fundators und die etwa festgesetzten Stiftungsbedingungen obwalten, ist er, die Fähigkeit des Stifters zum Erwerbe des Patronates vorausgesetzt, nicht berechtigt [8], seinen Konsens zu verweigern, weil unter solchen Umständen der Kirche nur ein Vortheil erwächst, dagegen ist die Versagung des Konsenses, stets gerechtfertigt, wenn der Fundator nicht alle erforderlichen Handlungen leisten (z. B. nur ein Grundstück hergeben, aber nicht bauen und dotiren) will und die Beschaffung der anderen Bedürfnisse nicht gesichert ist [9].

[1] Th. II. S. 390. 407. 455.

[2] c. 9. cit. Dict. I. de cons., c. 1. C. I. qu. 2 cit. u. vor Allem c. 25. X. h. t. cit. (S. 19. n. 3). Bei der betreffenden Prüfung kommt auch die Fähigkeit des Fundators zum Erwerbe des Patronates (s. unten No. II.) und die Zulässigkeit der etwa von ihm festgesetzten besonderen Stiftungsbedingungen (Th. II. S. 392) in Frage.

[3] Th. II. S. 388. 389. 402.

[4] a. a. O. S. 214. 215.

[5] Dass die Einwilligung des Kapitels erforderlich, und dies einstimmige Meinung der Kanonisten und der Praxis sei, wie Schulte 2, 684 behauptet, ist irrig. Der Ansicht des Textes Ferraris s. v. vicarius capitularis n. 27; Schmalzgrueber ius eccl. univ. III. 38. n. 35; Ginzel K. R. 2, 144. n. 2; Phillips 7, 719. Die Aelteren, s. Garcias l. c. P. V. c. 9. n. 79; Barbosa de off. et pot. episc. P. III. all. 70. n. 79; Leuren. for. benef. P. II. qu. 37. n. 3 gewähren diese Befugniss dem Kapitel schlechthin, weil es in die Iurisdiction des Bischofs succedirt. Diese ist aber nach dem Tridentinum durch den Kapitularvikar auszuüben, s. auch Th. II. S. 241.

[6] So z. B. nach der Errichtung des Beneficiums durch Uebertragung desselben auf den vom Fundator präsentirten Kandidaten, Leuren. l. c. qu. 36. n. 2; Phillips a. a. O., Entscheidung des Kongr. v. 1835 (thes. resolution. 95, 263): „Consensus episcopi causa est efficiens ad faciendum quis patronum; nec aliquid refert an tacita an expressa, an in actu, an ante actum, an demum post actum erectionis ecclesiastica auctoritas intercedat.“

[7] S. d. vor. Note u. d. Entsch. d. Rota bei Vivian. l. c. c. 1. n. 18. Im ersteren Falle wird der Obere freilich um sicher zu gehen, den Konsens nur unter der Bedingung ertheilen, dass allen zur Begründung des neuen Benefiziums nothwendigen Erfordernissen genügt wird. Auch kann er bei voreiliger Konsekration einer Kirche, falls für diese die Dotation nicht nachträglich bewirkt wird, in die Lage kommen, diese selbst beschaffen zu müssen, s. S. 25. n. 2.

[8] Barbosa l. c. alleg. 70. n. 26; Phillips 7, 719.

[9] Dadurch werden auch die praktischen Schwierigkeiten, welche sich aus der Meinung ergeben könnten, dass schon jede einzelne der drei Fundationshandlungen zum Erwerbe des Patronates genügte, gehoben.

Einen ferneren Grund für die Verweigerung des Konsenses bildet der Umstand, dass schon ein anderer, sei es durch Uebernahme der Fundation in vollem Umfange (s. S. 18), sei es durch sonstige Verhältnisse (s. S. 24) ein Recht auf Bevorzugung erlangt hat. Die Nichtbeachtung dieses letzteren berechtigt ebenfalls zur Beschwerde oder Appellation, kann aber mangels positiver Bestimmung nur dann, wenn der Bevorrechtete bisher schon den Patronat besass und es sich um Forterhaltung desselben durch weitere Leistungen handelt, als Nullitätsgrund für den Erwerb des Mitpatronates seitens eines Nichtbevorrechteten betrachtet werden, nicht aber in dem Falle,

Bei grundloser Verweigerung der Einwilligung steht dem Stifter die Appellation oder Beschwerde an den vorgesetzten kirchlichen Oberen zu[1].

Die Ertheilung des Konsenses wird vermuthet, wenn die kirchliche Einrichtung ordnungsmässig hergestellt und längere Zeit ihrer Bestimmung gemäss gebraucht worden ist[2].

Durch die Genehmigung der Fundation oder einer der dieselbe bildenden Handlungen entsteht als gesetzliche Folge (ipso iure) unter der Voraussetzung, dass die kirchliche Einrichtung in das Leben getreten ist, und zwar von dem Augenblick ab, wo beide Momente zusammen vorliegen, der Patronat[3]. Es bedarf daher der Regel nach eines besonderen Vorbehaltes des Patronates für den Stifter nicht, ebensowenig einer ausdrücklich auf die Entstehung des Patronates gerichteten Erklärung des kirchlichen Oberen[4]. Im Gegentheil ist zur Ausschliessung dieses Rechtes ein ausdrücklicher oder ein stillschweigender, aus konkludenten Handlungen zu entnehmender Verzicht[5] des Stifters nothwendig[6].

Nur dann, wenn die Leistung des Stifters nicht schon ohne weiteres den Charakter einer Fundationshandlung an sich trägt, nämlich bei einer blossen Vermehrung der Dotation[7], wird derselbe seinen auf Erwerb des Patronates gerichteten Willen kund zu geben haben[8].

Die Genehmigung des kirchlichen Oberen reicht in allen Fällen aus, mag es sich selbst um eine neue Patronatsstiftung, welche mit einer schon dem Patronate eines Anderen unterworfenen Kirche in Verbindung gebracht wird, z. B. um die Fundation eines neuen Altars oder einer neuen Kapelle in einer solchen, handeln, und es hat der

wo erst ein Erwerb des Patronates überhaupt in Frage steht. Hier kann indessen derjenige, welcher schon Leistungen gemacht hat, diese zurückziehen, eventuell Entschädigung verlangen, weil er die ersteren unter der Voraussetzung des Erwerbes des Patronates bewirkt hat und er an diesem nur durch den kirchlichen Oberen verhindert worden ist.

[1] Barbosa l. c. n. 26; Phillips 7, 719.

[2] Vivian. l. c. c. 1. n. 12; Leuren. l. c. qu. 36. n. 2.

[3] c. 25. X. h. t. cit. (S. 19. n. 3) s. v. ex eo. Dafür sprechen auch c. 3. X. de eccles. aedif. III. 48 (s. Th. II. S. 402. n. 2; 408. n. 3. 4), wo ein besonderer Vorbehalt nicht erwähnt wird, und c. 41 (Innoc. III.) X. de testib. II. 20, in welchem, um den zukünftigen Beweis der Freiheit der Kirche zu liefern, die Vernehmung von Zeugen darüber angeordnet wird, dass die Fundatoren ausdrücklich erklärt haben, sich kein Recht an der Kirche vorbehalten zu wollen.

[4] So auch die Praxis der Rota Garcias l. c. n. 62; Pyrrhus Corradus praxis benef. IV. 4. n. 30 und der Congr. conc. (s. S. 26 n. 6) und die überwiegende Meinung der Doktrin, Rochus de Curte def. VII. n. 12; Garcias l. c.; Vivian. l. c. c. 1. n. 9; Fagnan. ad c. 25 X h. t. III. 38. n. 4; Leuren l. c. qu. 34; de Roye l. c. c. 15; Barbosa J. E. U. III. 12. n. 35; Lippert S. 64; Kaim 2, 58; Richter-Dove K. R. §. 189. n. 7; Schulte K. R. 2, 684; Ginzel 2, 144. 145. und die bei diesen citirten. Dagegen unter den Aelteren z. B. Panormitan ad c. 3. X. III. 48; unter den Neueren Rosshirt, Gesch. d. Rechts i. Mittelalter 1, 252.

[5] Ueberlassung der Besetzung des neuen Benefiziums von Anfang an an den Ordinarius unter Nichtausübung der sonstigen Patronatsbefugnisse.

[6] Das preuss. L. R. verlangt ebenfalls keinen ausdrücklichen Vorbehalt des Patronates seitens des Stifters, weicht aber darin vom katholischen Kirchenrecht ab, dass es auf Grund der Fundationshandlungen auch ohne Zustimmung des geistlichen Oberen nur ein Recht auf den Patronat entstehen lässt. Der Patronat wird erst durch die hinzutretende Verleihung des Staates erworben, welche der Fundator nachsuchen muss, §§. 569—571. 573. II. 11. Verweigert werden kann diese Verleihung nur dann, wenn die das Anrecht gewährenden Bedingungen nicht vorhanden sind. Sie ist ihrem Charakter nach eine staatliche Autorisation, nicht aber ein Ausfluss eines allgemeinen Staatspatronates, s. meine Ausführung bei Koch Kommentar zum A. L. R. §. 573. II. 11. 6. Aufl. 4, 459, ebensowenig eines dem Staate zustehenden niederen Regals, so Jacobson, ev. K. R. S. 284 u. Thudichum, deutsch. K. R. 2, 141, denn zu diesen Rechten des Staates zählt das L. R. selbst II, 14. §. 23; II. 16. §§. 39—106, den Patronat nicht, weil derselbe kein nutzbares Recht ist. Nicht ausgeschlossen ist aber die Konkurrenz der geistlichen Oberen insoweit diese für die Errichtung der neuen kirchlichen Anstalt nothwendig ist, s. Th. II. S. 465 ff.

[7] S. o. S. 24. n. 2.

[8] So auch die Rota, Pyrrhus Corradus l. c. n. 30. 31.

Hauptpatron kein Recht auf Zustimmung[1], weil nicht ihm, sondern dem Kirchen-Oberen die Verfügung über das kirchliche Gebäude, dessen Einrichtung und Benutzung zusteht.

Endlich ergiebt sich daraus, dass der Patronat auf Grund der in der Stiftung liegenden Wohlthat erworben wird, dass sein Objekt niemals ein anderes sein kann als dasjenige, welches durch die Stiftung in das Leben gerufen worden ist. Demnach erwirbt der Stifter einer Kirche den Patronat nur auf die von ihm begründeten Benefizien, nicht aber auf andere, z. B. auf solche an später in derselben errichteten Kapellen und Altären, selbst wenn zur Herstellung derselben die überschüssigen Einkünfte des von ihm gewährten Dotationsfonds verwendet worden sind[2].

Die Frage, welche Art von Patronatrecht durch die Fundation, ob ein geistliches oder weltliches, ob ein einfaches oder Kompatronatrecht begründet wird, entscheidet sich für die Regel durch die Art der Stiftung. Einer besonderen Bestimmung darüber bedarf es nur, wenn die Eigenschaft des persönlichen Patronates als eines schlechthin vererblichen ausgeschlossen, also z. B. ein Familien-Patronat begründet werden soll oder gar statt des persönlichen Patronates ein dinglicher beansprucht wird[3]. Im letztern Falle wird der Stifter ausdrücklich zu erklären haben, mit welchem Grundstück er das neu entstehende Recht als Accessorium in Verbindung gebracht wissen will[4]. Unstatthaft erscheint dagegen die Fundationsbedingung, dass ein Patronat, welcher nach der Art seiner Begründung ein geistlicher sein würde, als Laienpatronat behandelt werden soll[5].

B. Die Ersitzung. Die konstitutive Ersitzung ist in den Quellen nicht ausdrücklich als Erwerbsgrund des Patronates anerkannt[6], indessen hat die Doktrin sich

[1] Rochus de Curte l. c. def. VIII. n. 11.

[2] Denn in diesem Fall wird die Dotation nicht aus dem Vermögen des Stifters, sondern der Kirche selbst, auf welche die Dotation übergegangen ist, genommen. c. 30 (Inn. III) X. h. t. III. 38 wird aber dafür, so z. B. von Schilling, S. 32 mit Unrecht angezogen. Dasselbe handelt von der Annahme von Hülfsgeistlichen durch den Pfarrer einer Patronatskirche, welche behufs ihrer Ordination bei derselben intitulirt werden, d. h. ihren Unterhalt aus den Einkünften der Kirche erhalten sollen, und entscheidet, dass der Patron hierbei nicht mitzuwirken habe, ihm aber bei der Erledigung der Pfarrei aus der Intitulation kein Nachtheil für sein Recht, insbesondere sein Präsentationsrecht entstehe, offenbar deshalb, weil hierbei gar nicht eine feste Anstellung auf Nebenbenefizien in Frage steht, und nach mittelalterlichem Rechte es Sache des Pfarrers war, sich mit dem erforderlichen Hülfspersonal, welches lediglich zu ihm in Beziehung stand, zu versehen, s. Th. II. S. 318. Vgl. zu dieser Stelle Gonzalez Tellez und de Roye in ihren Kommentaren. Der Schluss derselben: „per intitulationem huiusmodi nullum patronis generatur praeiudicium, quin possint alios ad illas ecclesias, quum vacaverint, praesentare, nisi de patronorum processisset assensu“ beschränkt dagegen den Patron, falls er der Intitulation solcher Geistlichen zugestimmt hat, bei der künftigen Präsentation auf die Auswahl unter den letzteren.

[3] Dies folgt daraus, dass der persönliche Patronat, sowie die Vererblichkeit desselben die gemeinrechtliche Regel bildet, s. o. S. 10 u. 13.

[4] Engel colleg. un. iur. canon. III. 38. n. 24. V.

[5] Dies wäre gegen das Wesen der kirchlichen Rechtsordnung, s. Th. II. S. 392, weil dieselbe gerade wegen der kirchlichen Stellung des Patrons eine andere Behandlung seines Rechtes, als des Laienpatronates für gerechtfertigt erachtet, s. o. S. 11. Das Umgekehrte, eine Anordnung, dass der Patronat, welcher ein Laienpatronat sein würde, den die Rechte des Patrones mehr beschränkenden Regeln des geistlichen unterworfen sein soll, ist dagegen zulässig.

[6] Von den dafür gewöhnlich s. Lippert, S. 71; Schulte, K. R. 2, 685; Phillips 7, 751 angeführten c. 11 (Alex. III) X. h. t. III. 38; c. 1 (Bonif. VIII) in VI^to de praescr. II. 13 handelt das erstere von der Ersitzung von Kirchen, gelegentlich der Schenkungen solcher seitens der Laien und gehört zu den Dekretalen Alexanders III. welche die Anschauung vom Eigenthum der Grundherren an Kirchen bekämpfen, s. Th. II. S. 618. Das zweite betrifft die Ersitzung des einen Bischofs gegen den andern, und hat keine nothwendige Beziehung auf das Patronatrecht.

Auch c. 24 (Inn. III) X. de elect. I. 6. erkennt nur die Befugniss einer Gemeinde zur Ausübung des Repräsentationsrechtes auf Grund des Rechtsbesitzes und c. 3 (id.) X. de causa poss. II. 12 die Möglichkeit der Ersitzung eines Mitwahlrechtes bei der Besetzung des Bischofsstuhles für nicht zum Domkapitel gehörige Regular-Kleriker an.

seit dem Ende des 15. Jahrhunderts[1] für die Zulässigkeit derselben[2], freilich unter fortdauerndem Widerspruch[3], entschieden, indem sie bona fides, iustus titulus und 40jährige Ersitzungszeit als Erfordernisse dafür aufstellte[4].

Für das heutige Recht ist diese Streitfrage durch das Tridentinum gegenstandslos geworden. Dasselbe[5] hat die Statthaftigkeit einer konstitutiven Ersitzung in 40 Jahren dadurch beseitigt[6], dass es allein einen Quasi-Besitz des Patronates seit unvordenklicher Zeit für ausreichend erklärt, den Mangel der Fundation (im weiteren Sinne) zu ersetzen. Es ist demnach darzuthun, dass seitens des Prätendenten und seiner Rechtsvorgänger patronatische Befugnisse innerhalb einer Zeit, bis zu welcher die Erinnerung

[1] Die Aelteren wissen nichts davon, s. z. B. Bernardi summa III. 33. §. 1 u. die Glosse zu c. 11. X. cit. h. t. Die Statthaftigkeit der Ersitzung ist dagegen von den meisten Schriftstellern des 13. u. 14. Jahrh. verworfen worden, s. z. B. Archidiaconus (Guido de Baysio † 1313) ad c. 8. D. LXXI. und die bei Covarruvias, relect. reg. possess. P. II. §. 10. n. 2 (opp. Francof. 1599. 1, 464) angeführten. Unter denjenigen, welche sich für die Ersitzung aussprechen, lassen die meisten doch nur die unvordenkliche Präscription zu, vgl. die Citate bei Covarruvias a. a. O.) während eine andere nur sehr vereinzelt, s. z. B. Joann. Andreae ad reg. LXII. in VI^to de R. J., für statthaft erklärt wird.

[2] Gewiss im Geiste des kanonischen Rechts, welches die Ersitzung für öffentlich rechtliche kirchliche Befugnisse zulässt, s. Th. II., S. 458. Vgl. Paulus de Citadinis tr. iurispatron. P. III. c. 5; Covarruvias l. c. n. 2. 3. 7; Gonzalez Tellez comm. ad c. 24. X. I. 6, n. 6; Leuren. P. II. qu. 47. n. 3; Berardi l. c. c. 4, ed. cit. 1, 295. 296; Lippert S. 71; Walter, K. R. §. 235b; Schulte 2, 685; Phillips 7, 751; Ginzel i. Arch. f. k. K. R. 3, 295; Pachmann, K. R. 3. Aufl. 2, 98. n. i.

[3] Da andererseits stets an der Meinung festgehalten worden ist, dass nur die unvordenkliche Verjährung hinreicht, s. Delphinat. iurispatron. l. 1. n. 117; Vivianus l. c. P. I. lib. IV. c. 3. n. 6. 1, welcher aber l. II. c. 9. n. 26 auch eine 40jährige Ersitzung zulässt; de Roye proleg. c. 16; Schilling S. 12.

[4] S. die beiden vorhergehenden Anmerkungen. Dass ein justus titulus für ein erst neu zu begründendes Patronatrecht nicht gedacht werden könne, so Schilling S. 12, n, 51, ist irrig. Einen solchen bildet z. B. die Fundation ohne bischöfliche Erlaubniss s. auch Schulte a. a. O. 2, 686. Auch würde ein Putativtitel nicht ausgeschlossen sein, Ginzel a. a. O. S. 298.

[5] Sess. XXV. c. 9. de ref.: „decernit s. synodus, ut titulus iurispatronatus sit ex fundatione vel dotatione, qui ex authentico documento et aliis iure requisitis ostendatur, sive etiam ex multiplicatis praesentationibus per antiquissimum temporis cursum qui hominum memoriam excedat aliasve secundum iuris dispositionem.

[6] Das Gegentheil wird von Ferraris s. v. iuspatr. art. 1. n. 34; Berardi l. c. 1, 297; Lippert S. 72; Schulte K. R. 2, 686 behauptet und die Vorschrift des Tridentinums auf den Fall bezogen, wo es an dem iustus titulus fehlt. Der Ansicht des Textes die Congr. Conc. (s. nachher), Devoti inst. iur. can. I. 5. sect. a. §. 54; Schilling S. 12; Richter-Dove K. R. §. 189. n. 11; Phillips 7, 751; näher begründet ist sie insbesondere von Ginzel, Arch. f. k. K. R. 3, 295 ff., vgl. auch Pachmann a. a. O. S. 98. n. i. Letzterer nimmt unter Zustimmung von Schulte Lehrb. 3. Aufl. S. 312. n. 8, welcher seine frühere Ansicht aufgegeben hat, an, dass die Worte des c. 9 cit. „aliasve secundum iuris dispositionem" die zur Zeit des Tridentinums schon durch Ersitzung erworbenen Patronate betreffen, und somit c. 12 de ref. Sess. XIV. (s. o. S. 19. n. 3) die Zukunft, c. 9. cit. die Vergangenheit im Auge hat. Diese Annahme erscheint aber, soweit es sich um den hier fraglichen Anfang des c. 9 handelt, dem Wortlaut gegenüber nicht haltbar, und führt zu der Konsequenz, dass für die Zukunft auch die Berufung auf unvordenkliche Verjährung ausgeschlossen sein müsste. Dieser letzteren Konsequenz ist die Congr. Conc. schon in einer Entscheidung aus dem 16. Jahrh. bei Pyrrhi Corradi praxis benefic. IV. 4. n. 39; Fagnan. ad c. 19. X. III. 38. n. 13: „ut ad conficiendam immemorialem concurrant anni elapsi usque ad tempus controversiae motae et non tempus decursum usque ad publicationem concilii tantum, attendendum sit", entgegengetreten, sie fasst ihrerseits die fraglichen Worte: aliasve etc. dahin auf (s. die Entsch. bei den angeführten): „nec obstant illa verba: aliasve etc., quia Congregatio intelligit, ut non respiciant tempus de quo iam expresse supra disposuit et voluit esse immemoriale (concilium) sed respiciunt alias clausulas et alios modos, quibus secundum ius vetus probari poterat iuspatronatus: sed quod ad tempus attinet, illud praecise et semper debet esse immemoriale nec sufficient 40 anni, etiam si alias iure veteri sufficerent." M. E. mit Recht. c. 12 cit. erkennt als Erwerbstitel allein die Fundation im weiteren Sinne an. Damit steht c. 9 im vollen Einklange, wenn in den Worten: sive etiam ex multiplicatis etc. nicht ein besonderer Entstehungsgrund gefunden wird, sondern wenn man diese und das Folgende zu ostendatur zieht. Die Stelle ordnet bei dieser Auslegung an, dass die Existenz des Titels des Patronates entweder direkt durch authentische Dokumente und durch andere rechtlich zulässige Beweismittel, oder indirekt durch Präsentation seit unvordenklicher Verjährung oder auf andere im Rechte zugelassene Weise, d. h. durch andere Ausübungsarten des Rechtes seit solcher Zeit dargethan werden kann.

der lebenden Generation zurückreicht, ausgeübt worden sind, und dass der letzteren keine die Patronatsberechtigung ausschliessenden Thatsachen und Verhältnisse bekannt sind[1]. Nach ausdrücklicher Vorschrift des Tridentinums genügt aber zur Feststellung des Quasi-Besitzes nur der Beweis von mindestens zwei Präsentationen[2], und zwar solchen, welche zur Wirksamkeit gelangt sind[3], falls der Prätendent derartige Handlungen überhaupt zur Begründung des Quasi-Besitzes angeführt hat[4].

Eine für sich bestehende ursprüngliche Erwerbsart des Patronates bildet die unvordenkliche Verjährung nicht. Sie ersetzt, wie auch das Tridentinum deutlich erkennen lässt, nur den direkten Nachweis des Titels, und deshalb muss gegenüber dem vom Prätendenten zu führenden Beweis auch der Gegenbeweis statthaft sein, dass der behauptete Quasi-Besitz zu irgend einer Zeit einen Anfang genommen habe, welcher das Patronatrecht nicht zu begründen im Stande war[5].

Nur partikularrechtlich, so in Preussen[6] und Oesterreich[7], ist die konstitutive Ersitzung als Erwerbsart des Patronates noch heute anerkannt.

C. Päpstliches Privileg. Im Verlaufe des Mittelalters sind sowohl von den Päpsten und ihren Legaten, wie auch von den Bischöfen[8] Patronatrechte ohne das

[1] Ein Rechtsfall aus Oesterreich, wo auf Grund der unvordenklichen Verjährung die Existenz des Patronates angenommen worden ist, im Arch. f. k. K. R. 10, 457.

[2] So nach der überwiegenden Meinung, welche sich dabei auf c. 40 in VI. de R. J. beruft, Nicollis l. c. n. 26; Phillips 7, 752; Schulte K. R. 2, 687. Eine Präsentationshandlung genügt nicht, so auch die Congr. Conc. bei Pyrrh. Corrad. l. c., andererseits bedarf es aber auch nicht dreier, so de Roye prolegom. c. 16; van Espen J. E. U. P. II. t. 25. c. 3. n. 19; Schilling S. 13. Das dafür angeführte c. 3 (Inn. III.) X. de causa poss. II. 12 entscheidet nichts, s. auch Lippert S. 73 n. 73.

[3] Das ist selbstverständlich, denn eine vom kirchlichen Oberen als unberechtigt zurückgewiesene Präsentation ist keine Ausübung des fraglichen Rechtes, Nicollis l. c. n. 28. Dagegen brauchen die Präsentationen sich nicht auf zwei unmittelbar folgende Vakanzfälle bezogen zu haben, l. c. n. 27.

[4] Denn dass der für die unvordenkliche Verjährung erforderliche Quasi-Besitz ausschliesslich durch Präsentationshandlungen dargethan werden kann, sagt das Tridentinum nicht, s. S. 29. n. 6.

Nach c. 9 cit. Trid.: „In iis vero personis seu communitatibus vel universitatibus, in quibus id ius plerumque ex usurpatione potius quaesitum praesumi solet, plenior et exactior probatio ad docendum verum titulum requiratur; nec immemorialis temporis probatio aliter eis suffragetur, quam si praeter reliqua ad eam necessaria praesentationes etiam continuatae, non minori saltem quam L. annorum spatio quae omnes effectum sortitae sint, authenticis scripturis probentur“, ist für diejenigen physischen und juristischen Personen, welche eine obrigkeitliche Gewalt besitzen, wie Fürsten, Barone, Edle, weltliche und insbesondere städtische Korporationen der Beweis des Quasi-Besitzes bei der unvordenklichen Verjährung dahin verschärft, dass sie kontinuirliche, zur Wirksamkeit gelangte Präsentationshandlungen während eines Zeitraumes von 50 Jahren und zwar durch authentische Urkunden darthun müssen. Des Näheren vgl. hierzu Card. de Luca annotat. ad conc. Trident. disc. 11. n. 3 ff.; Pyrrhus Corradus l. c. n. 39 ff.; Nicollis l. c. n. 35 ff.; Phillips 7, 828.

[5] Schilling S. 13 n. 53 hält die unvordenkliche Verjährung für eine besondere Erwerbsart, weil er den Beweis, dass die fragliche Kirche von den Besitzern des Patronatsrechts nicht gestiftet worden sei, hier ausgeschlossen hält, und deshalb diese letzteren, trotzdem, dass die Kirche einen andern Stifter habe, das Patronatrecht in Folge der unvordenklichen Verjährung erhalten könnten. Darüber, dass der Gegenbeweis in dem im Text angegebenen Umfange gegen die unvordenkliche Verjährung nicht ausgeschlossen ist, vergl. auch Windscheid Pandekten §. 113.

[6] Im Geltungsbereich des A. L. R. Hier wird 44jähriger Besitz und fortdauernde bona fides erfordert, dagegen ist ein iustus titulus nicht nöthig, s. II. §§. 574. 575; 14. §. 35; I. 9. §§. 629—631. Soll das Recht als dingliches ersessen werden, so wird der Besitz von dem Erwerber in seiner Eigenschaft als Eigenthümer eines bestimmten Gutes ausgeübt werden müssen. Die unvordenkliche Verjährung kennt das A. L. R. überhaupt nicht.

[7] Schon der tractatus de iuribus incorporalibus Leopolds I. (s. S. 7. n. 5) t. 1. §. 18 bezeichnet als Erwerbsgrund der geistlichen Lehnschaft die in Rechten gegründete Verjährung. Erforderlich ist jetzt fortdauernde bona fides und 40jähriger Besitz, hinsichtlich dessen dargethan werden muss, dass sich während des gedachten Zeitraumes mindestens drei Gelegenheiten zur Ausübung des Rechtes dargeboten haben und diese auch benutzt worden sind. Eines Titels bedarf es nicht. Ist das Recht für den Besitzer in den öffentlichen Büchern eingetragen, so ist nur ein Besitz von 6 Jahren erforderlich, allg. bürg. Ges. B. §§. 1471. 1472. 1477; Helfert Hdbch. d. K. R. §. 89.

[8] Von diesen zum Theil, um sich vor Erpressungen zu schützen.

Vorliegen eines gemeinrechtlichen Entstehungsgrundes verliehen worden[1]. Schon das Koncil von Lyon (1274) sah sich genöthigt, gegen ein solches Verfahren der Bischöfe einzuschreiten[2], und im Jahre 1485 erklärte Innocenz VIII.[3] alle derartigen Privilegien für nichtig, indem er allein eine Ausnahme zu Gunsten solcher Beliehenen machte, welche die Einkünfte von beneficia non electiva um die Hälfte ihres jährlichen Ertrages vermehrt hatten. Diese Anordnung hat Hadrian VI. i. J. 1522 und zwar unter Ausdehnung auf alle seit dem Erlass der Bulle Innocenz' VIII. ertheilten Privilegien wiederholt[4], und ausdrücklich dabei hervorgehoben, dass die Nichtigkeitserklärung sich auch auf solche Indulte beziehen sollte, in denen die Fundation oder Dotation als Entstehungsgrund angegeben oder der verliehene Patronat einem aus diesen Titeln erworbenen rechtlich gleichgestellt wäre[5].

Nicht minder hat das Koncil von Trient alle nicht auf Fundation oder unvordenklicher Verjährung beruhenden Patronate, insbesondere auch die durch Privilegien erworbenen und alle aus etwaigem Quasi-Besitz derselben herfliessenden rechtlichen Wirkungen beseitigt mit einziger Ausnahme der Patronate auf Kathedralen und solchen auf andere Kirchen und Benefizien, welche den Landesherrn oder den Universitäten verliehen worden waren[6].

Für das geltende Recht ergiebt sich aus diesen Anordnungen des Koncils in Verbindung mit den Vorschriften desselben über die Erwerbstitel des Patronates

1. dass die Bischöfe keine Patronatsprivilegien zu verleihen befugt sind[7],

2. dass ein vor dem Tridentinum gewährtes päpstliches Privileg nur in den erwähnten Ausnahmefällen zum Erweise des Patronates ausreicht,

3. dass seit dem Tridentinum nur der Papst, dieser aber auch ohne Beschränkung auf die vom Koncil gemachten Vorbehalte zur Ertheilung neuer derartiger Privilegien berechtigt ist[8]. Solche sind später wiederholt gewährt worden, und obgleich dies für die Regel nur in Fällen, wenn seitens der Privilegirten gewisse Leistungen gemacht worden waren, diese aber an und für sich zur Begründung des Patronates nicht ausreichten[9],

[1] Vgl. die Const. Innoc. VIII: Cum ab apostolica v. 1485. §. 1, bullar. Taurin. 5, 316; in Betreff der Bischöfe c. 2 (conc. Lugd. v. 1274) in VI^to de reb. eccles. non alien. III. 9.

[2] S. vorige Note. In der dem Koncil von Konstanz unterbreiteten Reformakte Martins V v. 1418 (Hübler, Konstanzer Reformation S. 43) art. 8 (Hübler a. a. O. S. 142) war der Widerruf aller seit dem Tode Gregors XI. an Laien durch Privilegien ertheilte Patronate oder Präsentationsrechte, die nicht auf Fundation oder Dotation beruhten, beabsichtigt.

[3] Const. cit. §§. 2. 3.

[4] Const. Accepto, bullar. Taurin. 6, 1.

[5] Zugleich hat Hadrian die besondere, Spanien berührende Bestimmung getroffen, dass Patronate über beneficia electiva an solchen Orten, welche den Händen der Ungläubigen entrissen worden sind, fortbestehen bleiben sollten, l. c. §. 1.

[6] Sess. XXV. c. 9 de ref. cit. s. v. Reliqui patronatus.

[7] Darin würde eine Beseitigung der Grundsätze des gemeinen Rechts über den Erwerb des Patronates liegen, zu welcher den Bischöfen die Zuständigkeit fehlt.

[8] Dies folgt daraus, dass der Papst den Vorschriften des Koncils derogiren kann, s. c. 21 de ref. Sess. XXV cit. Vgl. Phillips 7, 748; Schulte K. R. 2, 688. Aeltere Kanonisten, z. B. Vivianus, l. c. C. II. c. 1 n. 25; c. 9. n. 3 nehmen das Gegentheil an, desgleichen neuerdings aus völlig haltlosen Gründen Schilling S. 13. 14.

Derjenige, welcher abgesehen von den im Tridentinum anerkannten Ausnahmefällen sein Patronatrecht auf päpstliches Privileg stützt, hat demnach darzuthun, dass dasselbe nach dem Koncil unter Aufhebung desselben ertheilt ist, Ferraris l. c. art. 1. n. 32.

[9] Brev. Gregors XVI v. 1833 an den Bischof v. Mileto §. 3, bull. Rom. cont. 19, 234: „mandamus, ut postquam orator obligationem in forma iuris valide quae transeat ad heredes, emiserit de ecclesia, domo parochiali, earumdem adnexis ac suppellectilibus tuendis et instaurandis, cum opus fuerit, et dummodo orator tot bonis stabilibus liberis tutis atque frugeriferis id suppleat quod parochiali congruae deest usque ad complementum annui liberi redditus ducatorum CXXVIII praeter incerta stolae . . . auctoritate nostra apostolica ipsum oratorem eiusque heredes, dummodo catholica religione non deficiant, commemoratae ecclesiae patronos declares". Selbstverständlich können auch die näheren Modalitäten des Rechts in den

geschehen ist, so bildet doch das Vorliegen dieser Voraussetzung keine Schranke, an welche der Papst gebunden wäre [1].

II. Die Fähigkeit zum Erwerbe des Patronates. Fähig zum Erwerbe des Patronates sind sowohl physische wie auch juristische Personen.

1. Bei den physischen Personen genügt jedoch die allgemeine Rechtsfähigkeit nicht, vielmehr ist für den Erwerber auch die kirchliche Rechtsfähigkeit erforderlich. Eine solche mangelt:

a. zunächst denjenigen, welche nicht Mitglieder der katholischen Kirche sind. Sie können keinen Patronat erwerben, weil derselbe ein innerhalb der Sphäre der kirchlichen Gemeinschaft liegendes und in dieser sich bethätigendes Recht ist [2], derartige Rechte aber principiell nur den Mitgliedern einer solchen zustehen können [3]. Es gehören hierher alle Ungetauften, insbesondere die Heiden und Juden. In Betreff der letzteren ist dies auch partikularrechtlich in einzelnen deutschen Staaten [4] und in Oesterreich [5] ausdrücklich anerkannt.

Aus demselben Grunde sind vom Erwerbe eines Patronates diejenigen ausgeschlossen, welche ihre aktive Mitgliedschaft in der katholischen Kirche verwirkt haben, aber von derselben immer noch als ihren Geboten und Anordnungen unterworfen

Privilegien festgesetzt werden, s. z. B. eine Verleihung ad formam patronatus ecclesiastici i. d. Anal. iur. pontif. 1, 426. Frühere Beispiele bei Zamboni, coll. decl. Congr. conc. 4, 101.

[1] Unrichtig ist es, wenn Phillips 7, 749 und Gerlach, Präsentationsrecht S. 70 behaupten, dass ein Patronatrechts-Privilegium nur durch eine causa onerosa, d. h. eine der im Text gedachten Leistungen, z. B. ein augmentum dotis, erworben werden kann. Ersterer weist übrigens selbst auf die Ertheilung solcher wegen allgemeiner Verdienste um die Kirche, u. A. auf das von Gregor XIV. den spanischen Grafen von Cabra mit Rücksicht auf ihre erfolgreiche Bekämpfung der Mauren verliehene Privilegium, s. Riganti comm. ad part. I reg. IX canc. n. 355, hin. Der Umstand, ob eine causa onerosa das Motiv für die Verleihung gewesen ist, kommt allein für die Frage in Betracht, ob das einem so begründeten Patronate unterstehende Benefizium von der päpstlichen Reservation wegen der alternativa mensium betroffen wird. —

Im Geltungsbereiche des preuss. A. L. R. ist die Entstehung des Patronates durch päpstliches Privilegium ausgeschlossen, da dasselbe diesen Erwerbsgrund nicht kennt, dagegen kann im Gegensatz zum kanonischen Recht eine bisher patronatfreie Kirchengemeinde einer Person den Patronat über ihre Kirche übertragen. Dadurch erhält diese ein Anrecht auf denselben und den letzteren selbst, wenn die Verleihung des Staates, welche auch hier nicht verweigert werden kann, s. o. S. 27, hinzutritt, II, 11. §§. 572. 573. Andererseits ist aber der Staat, ohne dass die in §§. 569 ff. anerkannten Erwerbsgründe vorliegen, nicht zu beliebiger Verleihung von Patronaten berechtigt.

[2] S. o. S. 7.

[3] Dies scheint mir der entscheidende Gesichtspunkt zu sein, welcher nicht blos für den Patronat, sondern für alle kirchlichen Rechte gleichmässig zutrifft. Die älteren, so Rochus de Curte ref. V. n. 25 ff.; Paulus de Citadinis P. III. arg. 1. n. 13 ff. berufen sich auf c. 26. 27. 30. C. XVI qu. 7. Wenn Phillips K. R. 7, 703 und Schulte K. R. 2, 672 dafür spezielle aus dem Inhalte des Patronats hergenommene Gründe geltend machen, z. B. dass die Präsentation einen Antheil an der Kirchenregierung in sich begreife und der Patron daher im Stande sein müsse, die Qualifikation des vorgeschlagenen Kandidaten zu beurtheilen, ferner die Fürsorge für die Kirche habe und ein ausserhalb derselben stehender diese nicht wahrnehmen könne, so sind das faktische Voraussetzungen, welche, wie Schulte S. 673 n. 1 zugeben muss, nicht nothwendig zuzutreffen brauchen.

[4] Vgl. das kurhess. Ges. v. 29. Okt. 1833. §. 5, Samml. d. Ges. 1833. S. 145. Für Preussen spricht die V. v. 30. August 1816 (G. S. S. 207, auch bei Koch, Kommentar z. A. L. R. II. 11. §. 583) ein Ruhen des dinglichen Patronates für die Besitzzeit des jüdischen Grundeigenthümers aus und erkennt damit den Grundsatz an, dass der Jude zum Erwerbe unfähig ist. In Baiern hält die Verwaltungspraxis an demselben ebenfalls fest. Staatsmin. Entsch. v. 1831 u. 1851, Döllinger, fortges. Samml. 23, 396; Amtshandbuch f. d. protest. Geistlichen des Königr. Bayern 2, 259. Dasselbe muss auch in Würtemberg gelten trotz der Aufhebung des Ges. v. 25. April 1828, welches in Art. 27, Mayer, Samml. d. würtemb. Ges. betr. die Israeliten. Tübingen 1847. S. 36, den in Preussen geltenden Grundsatz angenommen hatte, weil das Gesetz vom 13. Aug. 1864 (Reg. Bl. 1864. S. 77) nur die Gleichstellung der Juden in den bürgerlichen Rechtsverhältnissen anordnet.

[5] Während hier die Juden früher nicht einmal Realitäten, mit denen ein Patronat verbunden war, an sich bringen durften, Hofdekrete v. 6. Dec. 1817, 28. März 1818, 21. Jan. 1820; Helfert, Hdbch. d. K. R. §. 88, soll jetzt in diesem Falle nur der Patronat ruhen, V. v. 18. Febr. 1860.

betrachtet werden, d. h. die Häretiker, Schismatiker und Apostaten[1]. Unter diesem Gesichtspunkt erscheinen daher nach katholischer Anschauung auch die Anhänger anderer christlicher Konfessionen, insbesondere die Protestanten unfähig, einen Patronat über katholische Kirchen und Benefizien zu erwerben[2]. In Deutschland hat sich indessen mit Rücksicht auf die reichsgesetzliche Gleichstellung der Augsburger Konfessionsverwandten mit den Katholiken und der dadurch beseitigten Anwendbarkeit der Ketzergesetzgebung auf die ersteren in Anschluss an den westfälischen Frieden[3] eine feste Uebung gebildet, dass Protestanten Patronate über katholische Kirchen und Aemter, sowie umgekehrt, erwerben und besitzen können[4], eine Gewohnheit, welche auch das preussische A. L. R.[5] für sein Gebiet gesetzlich sanktionirt hat. Gegenüber dieser Thatsache erscheint es unberechtigt, wenn in neuerer Zeit mehrfach die Strenge des kanonischen Standpunktes zur Geltung gebracht[6] und auf diese Weise der alte reichsrechtliche Grundsatz in Frage zu stellen versucht worden ist. Wenn auch zuzugeben ist, dass die Protestanten bei der Gleichberechti-

§. 2 (R. G. Bl. Nr. 45; Arch. f. k. K. R. 12, 129), was auch durch den Art. 14 des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dezember 1867 nicht beseitigt ist, a. a. O. 36, 423.

[1] Vgl. auch Rochus de Curte def. V. n. 26; Paul de Citadinis P. III. arg. 1. n. 17 ff.; Vivianus l. l. II. c. 6. n. 12 ff.

[2] Diese Auffassung ist auch in der vom Kardinal Consalvi im Auftrage Pius' VII erlassenen Note (esposizioni dei sentimenti della S. Santità) v. 1819 Nr. 16, Münch, Konkordate 2, 390 ausgesprochen.

[3] J. P. Osnabr. art. V. §. 31: „... Statuum catholicorum landsassii, vasalli et subditi, cuiusque generis, qui sive publicum sive privatum Augustanae confessionis exercitium a. 1624 quacunque anni parte sive certo pacto aut privilegio sive longo usu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam imposterum una cum annexis quatenus illa dicto anno exercuerunt aut exercita fuisse probare poterunt. Cuiusmodi annexa habentur institutio consistoriorum, ministeriorum, tam scholasticorum quam ecclesiasticorum, ius patronatus aliaque similia iura nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, fundationum, monasteriorum, hospitalium cum omnibus pertinentiis, reditibus et accessionibus. Et haec omnia semper et ubique observentur eo usque donec de religione christiana vel universaliter vel inter status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum nec quisquam a quocumque ulla ratione aut via turbetur." Dass dieser Artikel Patronate über katholische Kirchen unter den s. g. annexa exercitii religionis begreift, ergiebt der Umstand, dass er zwischen katholischen und evangelischen Kirchen nicht unterscheidet und dass die betreffende Stelle durch die hier vertretene Auffassung erst ihre Bedeutung gewinnt, weil es doch selbstverständlich war, dass den Protestanten ihre Patronate über evangelische Kirchen belassen wurden. Darauf, dass begriffsmässig der Patronat über katholische Kirchen kein Annexum protestantischer Religionsübung ist, so Schulte 2, 673. n. 6 kommt es nicht an, sondern darauf, was das Friedensinstrument darunter versteht, vgl. hierzu auch meine Ausführung bei Dove, Ztschr. f. K. R. 2, 431 ff. Zuzugeben ist allein soviel, dass der Artikel selbst nur die im Normaljahre den Protestanten bereits zustehenden Patronate betrifft. Der Art. 26 des J. P. O. l. c., welcher die Präsentationsrechte der Protestanten auf mittelbare, am 1. Januar 1624 im Besitze der Katholiken befindliche Kirchengüter aufrechterhält, und auf welchen Schulte, Arch. f. k. K. R. 7, 214 hinweist, ist hierbei nicht in Betracht gezogen worden.

[4] Diese Uebung bezeugen Böhmer J. E. P. III. 38. §. 68; Eichhorn K. R. 2, 713. n. 54. Sie wird auch von den Note 6 citirten Schriftstellern nicht in Abrede gestellt. Vgl. auch die Osnabrücker capitulatio perpetua von 1650 Art. 12, Gottfr. v. Meiern, Nürnb. Fried. Executionshdlgen 2, 534: „Ebenmässig sollen zwar die Praesentationes der katholischen Pfarren und Beneficien vorigen Patronis, obschon sie der Augsb. Confession zugethan sind, verbleiben", die Erklärung der Friedens-Exekutionskommissäre in den Streitigkeiten zwischen den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg und Christian August von Sulzbach in Betreff des Patronates: „Das behielte ein jeder, jedoch müsse er solcher Religion Priester präsentiren, die des Orts Uebung wäre," a. a. O. S. 592.

[5] II. 11. §§. 340. 582.

[6] Schulte K. R. 2, 673 u. Arch. f. k. K. R. 7, 209 ff.; Phillips K. R. 7, 703 ff. u. Lehrb. 2. Aufl. S. 275, Walter K. R. § 235 a. Anm. 4. Ersterer, (s. auch Lehrb. 3. Aufl. S. 310. 311) lässt aber wenigstens zu Gunsten der Ausübung von Realpatronaten die bestehende Uebung gelten.

Bei Abschluss des würtemberg. Konkordates hat übrigens der päpstliche Stuhl trotz der Anm. 2 erwähnten Erklärung dem protestantischen König von Würtemberg eine grosse Anzahl von Patronaten bestätigt, Beilage II. u. III. zum Konkordat, Arch. f. k. K. R. 6, 480 ff.; Golther, Staat u. kath. Kirche i. Würtemberg. S. 169. Die Bedeutung dieser Thatsache durch den Hinweis auf die „juristische Persönlichkeit" des Regenten abschwächen zu wollen, Vering i. Arch. f. k. K. R. 2, 705; 7, 211. n. 1, ist verfehlt.

gung der Religionsgesellschaften im modernen Staat, mit welcher es unverträglich ist, sie noch in irgend einer Beziehung als Mitglieder der katholischen Kirche zu behandeln, principiell aus demselben Grunde, wie die Nichtchristen, vom Erwerbe derartiger Patronate auszuschliessen sind, so gewährt doch der Umstand, dass die erwähnte Uebung nach heutiger Auffassung als irrationell erscheint, keinen Grund, sie für rechtsunwirksam zu machen, weil es ihr zur Zeit ihrer Entstehung und Feststellung unter völlig anderen Verhältnissen nicht an der Rationabilität gefehlt hat[1].

Den Ketzern stehen in der hier fraglichen Beziehung wegen mangelnder kirchlicher Rechtsfähigkeit diejenigen gleich, welche dem grossen Kirchenbann unterliegen[2]. Die überwiegende Meinung beschränkt die Unfähigkeit aber auf die s. g. *excommunicati vitandi*, d. h. diejenigen Personen, deren Exkommunikation unter Nennung ihres Namens öffentlich seitens des zuständigen kirchlichen Oberen bekannt gemacht worden ist. In Betreff der übrigen Gebannten, der s. g. *excommunicati tolerati*, wird dagegen meistens angenommen, dass sie durch eine Fundation mit Erlaubniss des kirchlichen Oberen das Patronatrecht erwerben, und es nur, so lange sie der Exkommunikation unterliegen, nicht ausüben können[3]. Indessen ist dabei verkannt, dass der Unterschied zwischen den excommunicati tolerati und vitandi nicht im Interesse der

[1] So wird sie auch noch für maassgebend erachtet von Richter K. R. §. 189. n. 23; Dove ebendaselbst und i. seiner Ztschr. 2, 123; Silbernagl i. Arch. f. k. K. R. 15, 466.

In Oesterreich, wo die Bestimmungen des westfälischen Friedens keine Anwendung gefunden haben, l. c. art. 5. §§. 38—41, sind Protestanten und Akatholiken unfähig, ein Patronatrecht über katholische Kirchen und Aemter zu erlangen, vgl. auch synodus Pragensis v. 1605, ed. Prag. p. 145: „Iura patronatus nullo modo ad haereticorum manus pervenire possunt, etiamsi illa sibi competere praetendant iure haereditario vel quovis alio praetextu"; jedoch hat man die Protestanten insbesondere in Böhmen, nicht minder in Ungarn, wo sie im allgemeinen durch d. V. v. 7. April 1700 u. 11. Sept. 1708 ausgeschlossen waren, zur Ausübung von Realpatronaten zugelassen, Schulte Lehrb. S. 311. n. 8 u. K. R. a. a. O.

In Frankreich konnten nach einem Edikt v. 1651 die Reformirten ihre an Grund und Boden geknüpften Patronate durch katholische Stellvertreter ausüben lassen, jedoch ist ihnen diese Befugniss schon 1655 und 1660 wieder entzogen worden, Thomassin P. II. l. 1. c. 32. n. 15; de Roye proleg. c. 38.

Vom Standpunkt des Textes aus wird dagegen die Frage, ob Angehörige der griechisch-katholischen Kirche in Deutschland zur Erwerbung des Patronates fähig sind, verneinend entschieden werden müssen. Eine desfallsige Uebung ist hier nicht nachweisbar, Dove in s. Ztschr. 2, 122. Wenn Kaim 2, 39 sich beim dinglichen Patronat für die Bejahung entscheidet, so hängt dies mit seiner falschen Auffassung, dass dieser ein reines Privatrecht sei, zusammen. Für das Gebiet des preuss. L. R. ist aber wegen §. 340. II. 11. die Zulässigkeit des Erwerbs anzunehmen, s. auch Boche-Altmann, d. preuss. legale evang. Pfarrer. 5. Ausg. Braunschweig 1875. S. 125. n. 27.

Die Altkatholiken sind vom Standpunkt der vatikanischen Kirche aus als Ketzer zum Erwerbe unfähig, nicht aber nach staatlichem Rechte in denjenigen Ländern, in welchen sie, wie in Preussen, Baden, Hessen und Baiern, s. Th. II. S. 707, als wahre Katholiken betrachtet werden.

[2] Vivianus l. c. l. II. c. 6. n. 20.

[3] Vgl. Fagnan. ad c. 25 X. III. 38. n. 12; Leuren. l. c. P. II. qu. 75; Ferraris s. v. iuspatronat. art. 4. n. 14; Berardi l. c. c. 3, ed. cit. 1, 289; v. Schulte Lehrb. 3. Aufl. S. 310; Ginzel, K. R. 2, 140; Kober, Kirchenbann 2. Aufl. S. 372; Schlayer, Beiträge S. 43, bei welchem viele Citate aus der älteren Literatur; Phillips 7, 711. Während vielfach von den Aelteren der Erwerb eines bisher nicht bestehenden Patronates und die Ausübung eines schon begründeten durch den Exkommunicirten nicht genügend auseinander gehalten werden, legen die Neueren das entscheidende Gewicht auf den Umstand des für den Patron gebotenen Verkehrs mit dem Bischof, welcher in der Zulassung der Fundation oder der Präsentation liegt, und rechtfertigen damit die zwischen den excommunicati vitandi und tolerati aufgestellten Unterscheidung, ohne zu beachten, dass in erster Linie die rechtliche Stellung, welche das Kirchenrecht dem Exkommunicirten an und für sich zuweist, massgebend sein muss. Phillips, indem er Berardi folgt, behandelt sogar diejenigen, welche noch nicht s. g. insordescentes geworden sind, d. h. sich noch nicht ein Jahr lang im Banne befinden, den tolerati gleich. Wenn er bemerkt, dass die Exkommunikation ihrer eigentlichen Bedeutung nach zur Besserung der Bestraften dienen solle, und daher die auffallende Erscheinung des gemachten Unterschiedes darauf beruhe, dass diese Besserung bei den vitandi und insordescentes nicht mehr erwartet werden könne, so beruht diese Ausführung auf einer unrichtigen Auffassung der Wirkungen der Exkommunikation.

Exkommunicirten, sondern in dem der anderen Gläubigen eingeführt worden ist, und dass er nicht auf einer Verschiedenheit der Rechtsfähigkeit der beiden Arten der Exkommunicirten beruht, vielmehr lediglich Bedeutung für das Verhältniss der letzteren zu anderen Personen und für den Verkehr mit diesen besitzt. Es müssen daher die tolerati für ebenso unfähig, wie die vitandi, erachtet werden [1]. Erwerbsunfähig sind ferner solche Personen, welche eine Schmälerung ihrer Ehre, sei es in Folge der kirchenrechtlichen Vorschriften über die Infamie [2], sei es sonst, namentlich in Folge der Bestimmungen der weltlichen Gesetzgebung erlitten haben [3], denn der Patronat ist ein kirchliches Ehrenrecht, von welchem Bescholtene ferngehalten werden müssen [4]. Unehelich Geborene sind dagegen nicht ausgeschlossen [5], weil ihre Ehre weder nach kanonischem noch nach weltlichem Rechte gemindert ist.

Andererseits hindert weder die blosse Vermögensunfähigkeit noch der Mangel der Handlungsfähigkeit den Erwerb des Patronates; denn der Patronat ist kein Privat- und Vermögensrecht und es nicht nothwendig ist, dass der Patron sein Recht selbst ausübe. Demnach steht nichts entgegen, dass einerseits Mönche [6], andrerseits Kinder, Unmündige, Minderjährige, Frauen [7] Patronatrechte erwerben können.

Endlich fragt es sich, ob der Umstand, dass einer Person kraft ihrer kirchlichen Jurisdiktion das volle Besetzungsrecht in ihrem Amtssprengel zusteht, die Erwerbung des Patronates seitens derselben über ein Amt, welches innerhalb des gedachten Bezirkes errichtet wird, oder errichtet worden ist, hindert, insbesondere ob der Bischof durch seine amtliche Stellung von dem Erwerbe eines Patronates in seiner Diöcese ausgeschlossen ist [8]. Dies ist aus inneren, in der Natur der Sache liegenden Gründen [9] zu

[1] Vgl. übrigens auch v. Schulte i. Bonner theolog. Literaturblatt 1866. S. 683 u. Lehrb. S. 327. n. 12 a. E.

[2] S. Th. II. S. 31. 633.

[3] Diese kann die Kirche aus denselben Gründen, wie beim defectus famae, Th. I. S. 31, nicht ignoriren.

[4] Arg.c. 87 in VI^to de R. J.; Schulte 2,673; Phillips 7, 717; Ginzel 2, 141. Die älteren nehmen freilich theilweise nur eine Unfähigkeit zur Ausübung des Rechtes an, s. z. B. Paulus de Citadinis P. III. arg. 1. n. 30ff.; Vivianus l. c. l. II. c. 6 n. 19. Auf solche Kontroversen der Aelteren, wie z. B. die, ob eine meretrix den Patronat erwerben könne, s. z. B. Rochus de Curte def. 5. n. 3; Vivianus l. c. n. 24. braucht nicht mehr eingegangen zu werden.

Einzelne zählen als erwerbsunfähig auch diejenigen, welche sich der Simonie schuldig gemacht haben, auf, Vivianus l. c. n. 23; Schulte K. R. 2, 674. Das dafür angezogene c. 6 h. t. III. 38 ergiebt aber nur die Nichtigkeit des simonistischen Erwerbes eines Patronates, nicht die allgemeine Unfähigkeit jeder Person, welche sich überhaupt einer beliebigen Simonie schuldig gemacht hat. Eine solche kann allerdings wegen der mit der Simonie verbundenen Folgen, z. B. der Exkommunikation, erwerbsunfähig werden.

Das preuss. L. R. kennt die im Text hervorgehobenen Unfähigkeitsgründe nicht. Bescholtenen Personen soll aber nach d. G. v. 8. Mai 1837. §§. 1. 6. 22 die Ausübung des Patronates entzogen werden, vgl. unten §. 140. Nr. 5 a. E.

[5] Rochus de Curte def. 5. n. 6ff.; Vivianus l. c. n. 28; so auch die Rota Pitonius controv. patron. alleg. 44. n. 113.

[6] Kirchlicher Rechte sind diese nicht unfähig. Besteht auch demnach für sie kein rechtlicher Hinderungsgrund, so werden sie für die Regel doch faktisch ausgeschlossen sein, weil sie wegen des Armuthsgelübdes keine Fundation machen können. Rechtlich möglich wäre aber die Erwerbung durch päpstliches Privileg, ferner durch Eintritt in ein bestehendes Familien-Patronatrecht, Pitonius l. c. alleg. 36. n. 28. Vgl. überhaupt Berardi l. c. c. 3, ed. cit. 1, 289. Phillips K. R. 7, 718.

[7] Ueber die Frauen s. c. 16 (Honor. III) IX. de conc. praeb. III. 8. Die Aelteren haben hierüber ausführlich gehandelt, s. z. B. Paulus de Citadinis P. III. arg. 1. n. 9; Garcias l. c. P. V. c. 9. n. 184; Reiffenstuel III. 38. n. 38.

[8] Vorausgesetzt ist bei der Erörterung des Textes, dass die sonstigen Erfordernisse des Erwerbes vorhanden sind, dass also der Bischof z. B. aus seinem Privatvermögen, nicht kraft kirchenrechtlicher Verpflichtung (s. o. S. 18. u. Th. II. S. 390) eine Kirche oder ein Beneficium gestiftet hat. Gleich steht der Fall, wo er einen schon bestehenden Patronat, z. B. in Folge Erwerbes des patronatberechtigten Gutes oder durch Schenkung oder in Folge einer Stiftungsbedingung (s. Innoc. III. ep. 52. 54. lib. I. ed. Migne 1, 46ff. u. d. Urk. v. 1347 bei Lünig spicil. eccl. 2, 368) erlangt.

[9] Eine entscheidende Stelle findet sich im Corp. iur. can. nicht. c. 18 (Alex. III) X. h. t.

verneinen [1]. Der Patronat ist seinem Wesen nach von den dem geistlichen Oberen auf Patronats-Benefizien zustehenden Rechten der kirchlichen Jurisdiktion völlig verschieden. Er schränkt allerdings die letztere in gewissen Beziehungen ein, kann aber keineswegs als ein auf den Patron übertragener Bestandtheil der bischöflichen Jurisdiktion betrachtet werden. Die Rechte des Patrons sind keine jurisdiktionellen Befugnisse, haben vielmehr eine besondere eigenartige Natur [2]. Deshalb kann der Besitz der bischöflichen Jurisdiktion rechtlich eine substantielle Absorption der Patronatsrechte oder eine Aufhebung derselben durch Konfusion oder Konsolidation nicht herbeiführen [3] und keinen rechtlichen Hinderungsgrund für ihren Erwerb bilden [4]. Nur thatsächlich

III. 38: „Si episcopi post promotionem suam praesentationes personarum ad ecclesias a patronis earum pro ecclesiis sibi commissis adepti fuerint, personae idoneae quas ad eas vacantes praesentaverint, sunt admittendae" setzt zweifellos voraus, dass der Bischof thatsächlich in der Lage ist, eine Präsentation vorzunehmen, muss also entweder den Fall vor Augen haben, dass das Patronatsbenefizium in einer fremden Diöcese liegt oder dass in der eigenen Diöcese des Bischofs ein anderer das Recht zur Institution besitzt, wie ein solches einzelnen praelati inferiores, s. c. 4 (Honor. III) X. de cler. peregr. I. 22, Th. II. S. 347, insbesondere aber den Archidiakonen vielfach während des Mittelalters, a. a. O. S. 197, zugestanden hat, so auch die Glosse s. v. significasti u. praesentaverint. Vgl. über die Stelle noch Schilling S. 39; Phillips 7, 714; Schlayer S. 79.

[1] So auch unter den Neueren Lippert S. 197; Schilling S. 40; Schlayer S. 84 ff. Dagegen unterscheidet Schulte, Lehrb. S. 326 n. 3 zwischen persönlichem und dinglichem Patronat, und nimmt die Möglichkeit des Erwerbes nur beim letzteren an.

[2] Dies zeigt sich z. B. darin, dass bei Verabsäumung der Präsentation durch den Patron der kirchliche Obere nicht etwa kraft des auf ihn übergegangenen Rechtes des Patrons, sondern kraft seiner Jurisdiction die Besetzung der Stelle vornimmt. Beim substantiellen Untergang des Patronates fallen ferner nicht die Patronatsrechte an den kirchlichen Oberen in dessen Jurisdiction zurück, sie erlöschen vielmehr schlechthin und es wird nur die bisherige Schranke für die freie Ausübung seines allgemeinen Besetzungsrechtes beseitigt.

[3] Derselben Ansicht ist offenbar auch Innocenz III. gewesen, s. ep. 144 ad Petr. archiep. Compostell. lib. I., ed Migne 1, 700: „idem monasterium, sicut abbas recognovit, . . . decernimus, ecclesiae tuae dioecesano et territorii ac patronatus iure perpetuo subiacere."

[4] A. M. Gerlach, Präsentationsrecht S. 7, welchem Phillips 7, 840 folgt. Ersterer begründet seine entgegengesetzte Ansicht damit, dass das Präsentationsrecht ein Rechtsverhältniss zwischen zwei Personen bedinge, von denen die eine (der Patron) ein zwingendes Recht auf eine Handlung der anderen (des Bischofs) habe und der letzteren die Verpflichtung zu der gedachten Handlung obliege, sowie dass dieser zwingende Anspruch seinem Wesen nach voraussetze, dass die Verbindlichkeit auf einer anderen Person laste, weil Niemand mit sich in einem Rechtsverhältnisse stehen könne. Von diesen Voraussetzungen ausgehend, schliesst er weiter, dass der Bischof, wenn er selbst eine Kirche in seiner Diöcese stifte, in gar kein Rechtsverhältniss eintreten und keine Kollation durch sich selbst erzwingen, somit auch keinen Patronat erwerben könne. In diesen Ausführungen, in welchen die Bedeutung des Begriffes: Rechtsverhältniss unklar bleibt, ist völlig übersehen, dass die Präsentation des Patrones und die Pflicht des Bischofs zur Institution keine aus dem Patronatrecht hervorgehenden Korrelate sind, welche analog dem durch Obligation begründeten Rechte des Gläubigers auf Erfüllung und der gegenüberstehenden Pflicht des Schuldners zur Leistung behandelt werden dürfen. Einmal ist das Objekt des Patronates nicht eine Handlung des Bischofs, sondern die kirchliche Anstalt oder das Beneficium, und die Verpflichtung des ersteren zur Institution des vom Patron präsentirten Kandidaten ist nur eine mittelbare Folge des Rechtes des Patrons, den Inhaber des Benefiziums in entscheidender Weise zu bestimmen. Weiter hängt die Pflicht des Bischofs zur Institution untrennbar mit seinem Recht zu derselben zusammen. Beides ist aber Ausfluss seiner Jurisdiction. Kraft derselben ist er bei patronatsfreien Aemtern zur Kollation nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Bei Patronatsbenefizien modificirt sich dies in Folge der Berechtigung des Patrons allein dahin, dass sein Kollationsrecht in ein Institutionsrecht verwandelt wird und dass er das letztere nicht zur Schmälerung der Rechte des Patrones ausüben darf. Mit anderen Worten: der Bischof ist nicht dem Patron gegenüber und wegen einer durch das Patronatrecht begründeten Verbindlichkeit zur Institution verpflichtet, sondern deshalb, weil er als kirchlicher Oberer für die Besetzung der Stelle seiner Diöcese zu sorgen hat; die Existenz des Patronates bedingt für ihn nur die Verpflichtung, die Institution nicht unter Verletzung der Rechte des Patrons vorzunehmen. Nur darauf geht der zwingende Anspruch des letzteren, nicht auf Vornahme der Institution als solcher. Somit löst sich das von Gerlach angenommene Rechtsverhältniss zwischen Patron und Bischof lediglich dahin auf, dass der letztere den Patronat anzuerkennen und diesem Anerkenntniss durch die Art der Ausübung seiner Amtshandlungen Folge zu geben hat.

Die Aelteren nehmen allerdings meistens ebenso wie Gerlach, Untergang des Patronates durch Konfusion oder Konsolidation an,

wird die Ausübung der Patronatsrechte durch die umfassenderen Rechte der kirchlichen Jurisdiktion suspendirt, wenn letztere dem Patron gleichfalls zusteht, aber auch nur insoweit, als die aus den beiden verschiedenen Stellungen herfliessenden Befugnisse sich nicht neben einander bethätigen können. Wenn daher der Bischof nicht einen Allein-, sondern einen Kompatronat erwirbt, so wird er immer als Mitpatron bei der Auswahl des an ihn selbst zu präsentirenden Kandidaten mitzuwirken befugt sein [1]. Selbstverständlich ist es ferner, dass der Patronat wieder in faktische Wirksamkeit tritt, sowie der Patron seine kirchliche Jurisdiktion verloren hat [2]. Ja auch in dem Falle, dass der Erwerb des Patronates lediglich mit Rücksicht auf das bischöfliche Amt erfolgen sollte und somit der jeweilige Diöcesanbischof für die Regel die Stellung des Patrons einnehmen würde [3], wird die Entstehung des Patronates oder die Fortdauer eines schon vorhandenen nicht ausgeschlossen [4]. Die vorhin entwickelten Gründe treffen hier ebenfalls zu und überdies ist immer die Möglichkeit vorhanden, dass das Patronatrecht zur Wirksamkeit gelangen kann [5].

2. Ausser den physischen Personen sind auch die juristischen Personen fähig Patronate zu erwerben, gleichviel, ob sie kirchliche oder rein weltliche Zwecke verfolgen [6]. Dasselbe muss von denjenigen Personenvereinen gelten, welche wie z. B. Aktiengesellschaften ein gesondertes, ihren Zwecken dienendes Vermögen besitzen, und nicht als juristische Personen im Sinne des römischen Rechtes betrachtet werden können [7].

Die Nothwendigkeit der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche als Bedingung der kirchlichen Rechtsfähigkeit fällt für diese Rechtssubjekte fort, weil sie [8] ihrer Natur nach niemals Mitglieder einer Kirche oder einer Religionsgesellschaft sein können. Darum muss auch die Konfession derjenigen physischen Personen, welche ihr Substrat oder ihr Willens-Organ bilden, hinsichtlich der Fähigkeit zum Erwerbe des Patronates als rechtlich einflusslos betrachtet werden [9]. Indessen giebt es auch juristische Personen, welche lediglich religiöse oder kirchliche Zwecke einer bestimmten Konfession verfolgen, insbesondere die mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Gliederungen der

freilich meistens ohne sich darüber auszusprechen, ob dauernd oder nur vorübergehend, so z. B. Florens ad c. 18 cit., opp. ed. Doujat 2, 288. Weitere Citate bei Schlayer S. 81. n. 7 u. 8. Die Gegner dieser Ansicht, Lambertini l. II. p. 3. qu. princ. 2. art. 19; Barbosa de off. et pot. episc. P. III. alleg. 72. n. 196, s. auch Schlayer S. 81 n. 6, finden andererseits bei der Präsentation des Bischofs an sich selbst kein Bedenken oder geben den Rath, dass er diese durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen soll. Die Congr. Conc. hat in dem bei Richter, Tridentinum S. 451. n. 4 mitgetheilten Falle nur faktische Suspension des Patronates angenommen.

[1] Diesen Fall ignorirt Gerlach ganz. Für denselben und ähnliche Fälle haben die Aelteren, auch Phillips a. a. O., selbst diejenigen, welche beim Alleinpatronat Kosolidation annehmen, den Erwerb des Patronates durch den Bischof nicht in Zweifel gezogen, vgl. Schlayer S. 81.

[2] Z. B. wenn der patronatberechtigte Bischof resignirt.

[3] Dass z. B. der Bischof ohne kirchenrechtliche Nothwendigkeit aus überschüssigen Diöcesanmitteln eine neue Kirche oder Kapelle fundirt oder ein schon bestehender Patronat dem bischöflichen Stuhle geschenkt wird.

[4] A. M. de Roye ad c. 18. X. h. t; Schilling S. 40.

[5] Dies würde z. B. eintreten, wenn das Patronatsbenefizium in Folge einer veränderten Diöceseneintheilung der Jurisdiktion eines anderen Bischofs, als desjenigen, welcher das Patronatrecht besitzt, unterstellt wird.

[6] Auch das Trid. Sess. XXV. c. 9. de ref. (o. S. 30. n. 4) gedenkt der communitates und universitates schlechthin.

[7] Ein Patronatrecht einer Eisenbahngesellschaft erwähnt im Arch. f. k. K. R. 14, 424.

[8] Wie z. B. der Staat, die Kommunen, die Aktiengesellschaften.

[9] Es hindert demnach den Erwerb eines Patronates durch eine Stadtgemeinde oder eine Aktiengesellschaft nicht, wenn sich unter den Magistrats- oder Vorstandsmitgliedern Juden befinden. Ob diese sich bei der Ausübung des Rechtes zu betheiligen berechtigt sind, ist eine andere Frage, worüber unten §. 138.

einzelnen Kirchen und Religionsgesellschaften, wie z. B. die Pfarreien, Diöcesen, Domkapitel in der katholischen, die Pfarrgemeinden in der evangelischen Kirche, die Synagogen-Gemeinden bei den Juden. Können dergleichen nicht der katholischen Kirche angehörige Bildungen mit juristischer Persönlichkeit Patronate in derselben erwerben[1]? Diese Frage muss m. E. verneint werden. Durch ihre Zweckbestimmung sind dergleichen Institute ebenso in eine ausschliessliche Beziehung zu einer bestimmten Kirche oder Religionsgesellschaft gebracht, wie die einzelne physische Person durch ihre Mitgliedschaft in derselben. Deshalb müssen sie ebenfalls für unfähig erachtet werden, kirchliche Rechte innerhalb einer anderen religiösen Gemeinschaft zu erwerben[2].

III. Die Objekte des Patronates.

Mit Rücksicht auf die Gestaltung des kirchlichen Aemterwesens zu der Zeit, in welcher sich das Patronatrecht entwickelt hat[3], konnten als Gegenstand desselben nur kirchliche Anstalten (Pfarrkirchen, Kapellen, Oratorien) und die mit diesen verbundenen Benefizien im eigentlichen Sinne in Frage kommen. Darüber, ob der Patronat auch auf kirchliche Aemter, welchen der zuletzt gedachte Charakter mangelt, Anwendung findet, fehlt es an jeder positiven Vorschrift[4]. Die zum Begriff des Benefiziums nothwendige dauernde Verbindung eines Einkommens mit den amtlichen Funktionen und dessen feste Radicirung bilden zwar ein Moment, welches für die Stellung und die Ansprüche des Amtsträgers von Bedeutung ist, welches indessen für den Patronat und die Rechte des Patrones nicht als wesentliche Voraussetzung betrachtet werden kann. An sich waltet kein principielles Bedenken ob, demjenigen, welcher die erforderlichen Mittel zur Stiftung eines Kirchenamtes und zur Unterhaltung des Amtsträgers hergiebt, den Patronat zuzugestehen, auch ohne dass dem ersteren ein festes Recht auf einzelne Bestandtheile des Stiftungsvermögens gewährt wird, und ebensowenig würde durch den letzteren Umstand, die Ausübung der im Patronate liegenden Rechte gehindert werden[5].

Andererseits ist es aber mit dem Wesen und dem Charakter der meisten Stellungen, welche keine Benefizial-Qualität haben, unvereinbar, dass von einem Dritten eine massgebende Einwirkung auf die Besetzung derselben geübt wird.

Den Inhalt der fraglichen Kirchenämter bilden Befugnisse, welche aus der Jurisdiktion eines anderen kirchlichen Amtsträgers abgeleitet sind und bei deren Ausübung der damit betraute Beamte als Stellvertreter des letzteren handelt[6]. Es liegt daher in der Natur der Sache, dass dem Vertretenen die volle Freiheit in Betreff der Auswahl geeigneter Persönlichkeiten gewährt wird[7], und dass er dabei nicht an den Vorschlag einer anderen Person gebunden werden kann. Aus diesen Gründen ist ein Patronat-

[1] Also z. B. eine Judengemeinde, welche zum Baue eines neuen Synagogengebäudes oder einer Krankenanstalt für die jüdischen Gemeindearmen ein patronatberechtigtes Gut gekauft hat.

[2] Aus dem gedachten Grunde ist aber auch hier die für Protestanten und Katholiken in Deutschland stattfindende Gleichstellung in Betreff des Patronates (s. o. S. 35) für Institute und Stiftungen beider Kirchen zur Anwendung zu bringen.

[3] Th. II. S. 366 ff.

[4] Das Tridentinum Sess. XXV. c. 9 de ref.: „Reliqui patronatus omnes in beneficiis tam saecularibus quam regularibus seu parochialibus vel dignitatibus aut quibuscunque aliis beneficiis, in cathedrali vel collegiata ecclesia“ setzt nur die Zulässigkeit an Regular-Benefizien, welche nicht als Benefizien im eigentlichen Sinne betrachtet werden können, s. Th. II. S. 374, voraus.

[5] Wie das stillschweigend vom Tridentinum (s. vor. Note) anerkannt ist. Auch kommen in der That Patronate an Benefizien, z. B. Caplaneien vor, deren Inhaber ad nutum amovibel sind, Reuss und Lingen causae selectae p. 254. 256.

[6] Th. II. 365. 368.

[7] Das Korrelat dazu bildet die rechtlich anerkannte Widerruflichkeit der Stellvertretung, welche für das neuere Recht nur eine Ausnahme hinsichtlich des Kapitular-Vikars erleidet. S. Th. I. S. 516. Th. II. S. 221. 226. 239. 287.

recht in Betreff der Stellungen der Legaten, Nuntien, General-Vikare, Kapitular-Vikare, sonstiger bischöflicher Kommissare und der Erzpriester oder Dekane[1] ausgeschlossen.

Auch für die Aemter des Missionsorganismus muss dasselbe gelten. Sie stehen den eben erwähnten Stellungen in der gedachten Beziehung gleich[2]. Ueberdies bedingen es die eigenthümlichen Verhältnisse in den Missionsländern, dass der geistliche Obere bei der Auswahl der einzelnen Beamten so wenig als möglich beschränkt wird. Endlich stehen die Missionseinrichtungen nicht unter dem gemeinen Recht, welchem das Institut des Patronates angehört[3].

Nach gemeinem Recht wird demnach die Statthaftigkeit eines Patronates nur für diejenigen Kirchenämter, welche nicht zu den gedachten Klassen gehören, angenommen werden können. Praktisch wird er damit in Betreff der blossen Kirchenämter ohne Benefizial-Qualität so gut wie bedeutungslos. Denn es bleiben von diesen nur die s. g. Regular-Benefizien[4], ferner solche Pfarrämter oder Kaplanstellen, welche nicht fest, sondern auf Widerruf besetzt werden[5] und die hinsichtlich der Manualität den Regular-Benefizien gleichstehen, übrig. An anderen wäre der Erwerb eines Patronates nur kraft päpstlichen Privilegs zulässig.

Von den Benefizien im eigentlichen Sinne sind die Kardinaltitel nicht patronatsfähig, weil die Zuweisung derselben an die einzelnen Kardinäle, ebenso wie die Ernennung der letzteren dem Papste ausschliesslich vorbehalten ist[6].

Dagegen ist die Statthaftigkeit eines Patronates an Bisthümern von den Neueren vielfach behauptet worden[7]. In der That wird derartiger Rechte an Kathedralkirchen nicht nur im Tridentinum, sondern auch in einer Reihe päpstlicher Konstitutionen gedacht[8], und es ist sogar in früherer Zeit bei der Kurie zwischen dem Patro-

[1] Vgl. die vorige Note.

[2] Th. II. S. 353. 354.

[3] Auf diesen Gründen beruht offenbar die Anordnung des Prov. Konc. v. Baltimore v. 1829. VI (conc. coll. Lacens. 3, 29): „declaramus nullam iuspatronatus cuiuscumque generis quod sacri agnoscant canones, competere nunc alicui personae, laicorum congregationi, aedituorum coetui seu aliis quibuscumque personis in hac provincia. Declaramus etiam stipendia seu subsidia quaecumque, quae solent a fidelibus tribui vel ob loca quae in ecclesiis occupant, vel ob servitium quod ecclesiis seu missionibus sacerdotes impendunt vel ut fundus ad ecclesiam aedificandam comparetur vel ut ecclesia exstruatur (quae subsidia plerumque tribuuntur collatitia stipe et nulla assignata ecclesiae recta dota) nullum ius tribuere patronatus, quod a sacris canonibus agnoscatur". Bei den festen Gestaltungen, welche sich in einzelnen Missionsländern gebildet haben und auf die das gemeine Recht Anwendung findet, s. Th. II. S. 363, kann, weil es sich hier um Benefizien handelt, selbstverständlich ein Patronat vorkommen.

[4] S. S. 38. n. 4.

[5] Th. II. S. 373.

[6] Th. I. S. 338. Die s. g. Kronkardinäle werden zwar auf den Vorschlag einzelner weltlicher Mächte ernannt; aber ein Patronatrecht haben diese nicht, a. a. O. S. 340.

[7] Phillips 7, 698; Schulte K. R. 2, 675; Ginzel K. R. 2, 139.

[8] Trid. Sess. XXV. c. 9 de ref. „exceptis patronatibus super cathedralibus ecclesiis competentibus", u. s. auch S. S. 38. n. 4. Ausser den Citaten Th. II. S. 598 n. 2. S. 599 Note. S. 611. n. 2. vergl. die gleichlautenden Konstitutionen Alexanders VIII. v. 1690 für die vom König von Portugal dotirten Bisthümer Nanking und Peking, bull. Taur. 20, 53. 57, §. 1: „dioecesi ecclesiae Machoanensis, quae de iure patronatus regum Portugalliae ex fundatione vel dotatione seu privilegio apostolica . . . esse dignoscitur"; §. 5, bez. §. 6 (l. c. p. 55 u. 59): „Petro regi et pro temporibus existentibus . . . regibus praedictis iuspatronatus et praesentandi ad dictam ecclesiam de Nankin (Pekin) videl. nobis et Romano pontifici infra annum ob locorum distantiam tam hac prima vice quam quoties illa deinceps quovis modo etiam apud sedem apostolicam vacare contigerit, per nos et pro tempore existentem Romanum pontificum huiusmodi in eiusdem ecclesiae de Nankin episcopum et pastorem ad praesentationem huiusmodi et non alias praeficiendum . . . concedimus"; const. Clem. XI. v. 1716, §. 10, l. c. 21, 726: „ad archiepiscopatum Ulyssiponensem occidentalem tam hac prima vice a primaeva illius ecclesiae huiusmodi vacantem quam imposterum in quibuscumque aliis vacationibus quandocumque et quomodocumque etiam apud sedem apostolicam occurentibus, iuspatronatus regium et nominandi et praesentandi personam idoneam nobis et Romano pontifici pro

natrecht und der königlichen Nomination auf Bisthümer unterschieden worden[1]. Andererseits kommt aber in Betracht, dass das nachmals s. g. Patronatrecht in seiner historischen Entwicklung auf die Diöcesanbenefizien beschränkt geblieben[2], und dass während des Zeitraums, in welchem das Patronatrecht seine Ausbildung gefunden hat, die Mitwirkung der Herrscher bei der Vergebung der Bisthümer von diesen als Ausfluss ihrer fürstlichen Gewalt in Anspruch genommen worden ist[3]. Erst nach der erfolgreichen Beseitigung dieser Auffassung durch die von der Kirche seit dem 11. Jahrhundert geführten Kämpfe haben einzelne Fürsten ihre Betheiligung bei der Besetzung der Bisthümer durch den Hinweis auf die von ihren Vorfahren erfolgte Gründung derselben und ein daraus hergeleitetes fürstliches Patronatrecht aufrecht zu erhalten gesucht[4] und für dasselbe auch die päpstliche Anerkennung erhalten. Auf diese Weise ist das Institut des Patronates allerdings nominell auf die Bisthümer übertragen worden, und nachdem die ersten desfallsigen Schritte von den Päpsten nur widerwillig geschehen waren[5], haben sie doch später in manchen Fällen auch freiwillig den Fürsten, namentlich mit Rücksicht auf die von diesen vorgenommene Fundirung neuer Bisthümer, ein s. g. Patronatrecht auf die letzteren zugestanden[6].

Indessen erscheint dasselbe seinem inneren Wesen nach von dem Patronate an niederen Benefizien als durchaus verschieden. Es ist nichts weiter als ein Präsentationsrecht auf Bisthümer, andere Befugnisse gewährt es dem Patrone nicht[7]. Die Aus-

tempore existenti ac per nos et eumdem Romanum pontificem pro tempore existentem dicto archiepiscopatui Ulyssiponensi occidentali apostolica auctoritate et mediantibus litteris apostolicis praeficiendam . . . Joanni regi eiusque in dictis regnis successoribus regibus similiter perpetuo reservamus, concedimus et assignamus ac iuspatronatus et praesentandi huiusmodi praedicto Joanni regi eiusque . . . successoribus non ex privilegio apostolico, sed uti ex vera, primaeva, reali et actuali, plena, integra et omnimoda fundatione et perpetua dotatione laicali ex bonis mere laicalibus factis, competere et pertinere et uti tale sub derogatione iurispatronatus ex privilegio apostolico vel consuetudine aut praescriptione acquisiti nullatenus comprehendi aut illi nullo nunquam tempore . . . (derogari posse) decernimus"; Konkordat zw. Benedikt XIV. u. Ferdinand VI. v. Spanien v. 1753, art. 1 (Nussi conventiones p. 121): „Non essendovi stata controversia sopra la pertinenza ai re cattolici della Spagna del Regio patronato ossia nomina agli arcivescovati, vescovati . . . quando vacano nel regno della Spagna, essendo il loro gius appoggiato a bolle e privilegi apostolici, ed altri titoli da essi allegati"; Const. Pii VII. für einzelne sicilische Bisthümer v. 1818. §. 2, bull. rom. cont. 15, 15: „tibi, cui iam ex legitimo patronatu partim ex apostolico indulto ius competit, ad plures regni utriusque Siciliae ecclesias praesentandi vel nominandi, in perpetuum concedimus indultum nominandi ad omnes illas archipiscopales et episcopales ecclesias regni utriusque Siciliae, ad quas nominandi iure sive ex patronatu sive ex apostolica concessione nondum gaudes"; Const. Pii XI. für Peru v. 1875, Acta s. sed. 8, 366: „Peruvianae reipublicae praeside eiusque successionibus . . . qui catholicam fidem profiteantur . . . indulgemus, ut in territorio suae reipublicae frui possint eo patronatus iure, quo ante Peruvianam regionem a ditione Hispanica seiunctam catholici Hispaniarum reges ex indulgentia sedis apostolicae ibi fruebantur, ea tamen conditione et lege ut ea quae dotis nomine adsignata sunt, tam clero tam sacro ministerio et cultui exercendo in dioecesibus territorii praedictae reipublicae serventur integre et diligenter ac fideliter praestentur simulque gubernium Peruvianum in catholica religione ferenda tuendaque perseveret. Hisce legibus et conditionibus servatis, ius erit Peruvianae reipublicae praesidi eiusque successoribus praesentandi apostolicae sedi ad vacantes sedes archiepiscopalem et episcopales ecclesiasticos viros dignos et idoneos, quibus secundum regulas ab ecclesia praescriptas canonica detur institutio ita tamen, ut intra annum a vacatione, si legitimum impedimentum non obstat, fiat praesentatio".

[1] S. Riganti comm. in reg. II canc. §. 1. n. 12. Als 1577 im Konsistorium die Kirche von Trani als dem Patronatrecht der Krone Spaniens unterworfen bezeichnet war, erklärte Gregor XIII. dies für unrichtig und bemerkte, dass letztere blos ein Nominationsrecht habe.

[2] Th. II. S. 621.

[3] Th. II. S. 512 ff.

[4] So am frühesten, seit dem 14. Jahrhundert, in Sizilien Sentis, d. monarchia Sicula S. 101 ff.; Th. II. S. 597.

[5] Vgl. für Sizilien Sentis 102.

[6] S. die Anführungen S. 39 n. 8.

[7] Eine weitere Befugniss wird in den betreffenden päpstlichen Konstitutionen niemals angegeben. Wenn in einzelnen derselben mehrfach die Zusammenstellung: iuspatronatus et praesentandi vorkommt, so werden diese beiden Worte lediglich tautologisch gebraucht, eine Auffassung,

übung der Präsentation regelt sich nicht nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen über den Patronat, vielmehr nach den besonderen, in den päpstlichen Spezial-Bewilligungen angegebenen Vorschriften [1]. Auch weist dieses Präsentationsrecht seinem Inhalte nach keine Verschiedenheit vom Nominationsrecht auf [2]. Sodann beruht das s. g. Patronatrecht an Bisthümern stets auf päpstlichem Privileg [3], wogegen ein rechtlicher Anspruch auf dasselbe in Folge der Fundation oder Dotation niemals anerkannt worden ist. Endlich findet sich kein Beispiel, dass andere Personen als regierende Fürsten ein derartiges Privileg erhalten haben [4]. Nur der einzige Unterschied ist päpstlicherseits früher zwischen dem Nominationsrecht und dem s. g. Patronatrechte an Bisthümern gemacht worden, dass das letztere hinsichtlich seines Widerrufes nicht den allgemeinen für einen solchen bei päpstlichen Privilegien massgebenden Gründen unterworfen worden ist [5]. Dagegen haben die neuerdings unter der Bezeichnung eines Patronats- oder Nominationsrechtes verschiedenen Regenten eingeräumten derartigen Befugnisse lediglich den Charakter eines blossen Präsentationsrechtes [6].

Im Hinblick auf diese Ausführungen kann es nicht gerechtfertigt erscheinen, wenn in der heutigen Doktrin noch die Annahme vertheidigt wird, dass die Bisthümer Objekte eines Patronates im gewöhnlichen Sinne sein können.

An sonstigen Benefizien ist das Patronatrecht nicht ausgeschlossen. Dasselbe kann abgesehen von Pfarrbenefizien, von Vikarien [7], von Benefizien an Kapellen und von solchen, welche für bestimmte Altäre gegründet sind [8], insbesondere bei Kanonikaten, Vikarien und Mansionar-Benefizien an Kathedral-, Kollegiat- und Konventualkirchen [9] selbst bei solchen Kanonikaten, mit welchen die officia des theologus oder des poenitentiarius verbunden sind [10], vorkommen.

Dagegen sind andere Objekte als Benefizien und kirchliche Anstalten, an denen solche bestehen, nicht geeignet, den Gegenstand des Patronatrechtes zu bilden, also

welche auch das spanische Konkordat v. 1753 und die Konst. für Peru bestätigt.

[1] S. S. 39 n. 8.

[2] Vgl. Th. II. S. 691. S. auch Hergenröther i. Arch. f. k. K. R. 39, 206 ff.

[3] Vivian. l. c. l. III. c. 1. n. 2; Riganti ad reg. I canc. §. 1. n. 291; s. auch die Entsch. d. Congr. conc. in Richters Tridentinum S. 450 n. 2.

[4] Dies erkennen auch Schulte u. Ginzel a. a. O. an.

[5] Nur daraus erklären sich die Fassungen in dem Privilegium für Lissabon (S. 39 n. 8); ferner die Bestimmungen in den ebendaselbst citirten Privilegien in Betreff Nankings und Pekings §. 6, bez. §. 7, a. a. O. n. 56. 60: „Decernentes iuspatronatus et praesentandi huiusmodi ex meris fundationibus et dotationibus competere illique per sedem eandem . . . quacunque ratione derogari non posse . . . nisi ipsius Petri et . . . regum praedictorum ad id expressus accedat assensus". Vgl. auch Th. II. S. 611 n. 2. Dagegen hat die Kurie immer daran festgehalten, dass die Reservation der beneficia in curia vacantia sich auch auf die einem s. g. fürstlichen Patronate unterstehenden Bischofsstühle beziehe, falls sie in dem betreffenden Privileg nicht besonders ausgeschlossen sei, vgl. hierüber und über die desfallsigen Streitigkeiten mit einzelnen Fürsten Riganti l. c. n. 280. 284.

[6] Vgl. Th. II. S. 692, namentlich n. 3 und das Privilegium für Peru, S. 39 n. 8.

[7] Dipl. v. 1288, Mecklenburg. Urkbch. 3, 317.

[8] Urkd. v. 1268. 1270, Urkdbch. d. Bisth. Lübeck S. 199. 206; v. 1448, neue Mitthlgen. d. thür. sächs. Vereins 11, 110.

[9] c. 25 (Clem. III) X. h. t. III. 38; Urk. v. 1257. 1270. 1271, Urkdbch. d. Bisth. Lübeck, S. 122. 207. 213; v. 1334, Binterim u. Mooren Erzdiöcese von Köln 4, 170; v. 1248, Mecklenbg. Urkdbch. 1, 579; vgl. auch Mayer thes. nov. ius. eccles. 1, 90. 204; 2, 192. 323; Anal. iur. pont. 1855. p. 1153 u. v. 1858. p. 548; Acta s. sed. 4, 177. 354. 438.

[10] Denn die Verbindung der gedachten officia mit einem dem Patronate unterworfenen Kanonikate, auf welche die Vorschriften des Tridentinischen Koncils, s. Th. II. S. 118. n. 1. 2 u. S. 121. n. 11, ebenfalls Anwendung finden, concil. Trident. ed. Gallemart Sess. V. c. 1. declar. n. 13; Garcias tract. de benef. P. V. c. 4. n. 162; Sentis, d. praebenda theologalis u. poenitentialis S. 46, Richters Tridentinum S. 17. n. 5, beseitigt das bestehende Patronatrecht nicht, Richter a. a. O.; Sentis a. a. O. Es tritt nur eine Beschränkung des Präsentationsrechtes des Patrons, ebenso wie bei dem Patronate auf die erste Dignität in Kathedral-, Kollegial- und Konventualkirchen ein; darüber s. unten §. 138. I. 1. c.

namentlich nicht einzelne Stellen für Mönche und Nonnen in Klöstern[1], oder gar einzelne Utensilien oder Theile von Kirchen[2]. Der Patronat ist ein positives Rechtsinstitut, und hat sich nicht nur in seiner Entwicklung ausschliesslich auf die erwähnten Objekte beschränkt, sondern ist auch allein in diesem Umfange vom kirchlichen Recht anerkannt worden.

§. 138. γγ. *Inhalt des Patronatrechtes.*

Den Inhalt des Patronates bildet eine Mehrheit von Rechten und Pflichten, von denen die letzteren aber nach gemeinem Recht eine geringe Bedeutung haben[3]. Die ersteren sind theils Ehren-[4], theils nutzbringende Rechte[5], theils solche, welche das Interesse des Berechtigten an der Aufrechterhaltung der Patronatsstiftung zu wahren bezwecken[6]. Auch das praktisch wichtigste, das Präsentations-Recht, muss im weiteren Sinn zu den Ehrenrechten gerechnet werden, weil die Kirche dem Patron damit weder einen Antheil der kirchlichen Regierung noch einen vermögenswerthen Vortheil gewähren will[7].

I. Zu den im Patronate enthaltenen Rechten gehört:

1. das Präsentationsrecht[8] (*ius praesentandi*) d. h. das Recht dem kirchlichen Oberen einen Kandidaten für die erledigte Stelle[9] vorzuschlagen.

a. Allgemeine Grundsätze. Der Patron[10] hat für das vakante Benefizium eine persona idonea[11] zu präsentiren, d. h. einen solchen Kandidaten, welcher die zum Erwerbe des fraglichen Benefiziums nach dem gemeinen Recht[12] und den etwaigen Stiftungsbestimmungen[13] erforderlichen Eigenschaften, ausserdem auch die staatsgesetzlich vorgeschriebene Qualifikation besitzt[14]. Der Laienpatron ist berechtigt, unter

[1] Es ist z. B. kein Patronatrecht, wenn sich der Stifter vorbehält, diejenigen, welche als Nonnen in ein Kloster aufgenommen werden sollen, vorzuschlagen, Pitonius, de controversis patron. t. II. alleg. 77.

[2] So hat die Congr. episcop. et regul. 1712 der Familie Caraccioli, welche einen kostbaren Marmorboden in der Kathedralkirche von Neapel hatte legen lassen, den Patronat an demselben und das daraus hergeleitete Recht, die Eröffnung von Gräbern in diesem Boden für Andere zu verbieten, abgesprochen, Pitonius l. c. t. I. alleg. 43. Ebensowenig kann von einem Patronate an Gräbern in Kirchen und auf Kirchhöfen die Rede sein. Vivian. l. c. l. 3. c. 2. n. 43 ff.

[3] Die Glosse zu c. 25 X h. t. III. 38 s. v. modeste fasst den Inhalt in folgende Verse zusammen: Patrono debetur honos, onus utilitasque — Praesentet, praesit, defendat, alatur egenus.

[4] Hierher gehören die im Text unter 1 und 2 besprochenen.

[5] Vgl. unten den Text zu Nr. 3.

[6] Vgl. unten den Text zu No. 4.

[7] So fassen schon die citirten Memorialverse die Sache auf, da das praesentet im zweiten nur unter dem honos im ersten begriffen sein kann.

[8] Vgl. ausser der S. 6. n. * citirten Literatur: H. Gerlach, das Präsentationsrecht auf Pfarreien. Regensburg 1855; Friedle i. Arch. f. k. K. R. 23, 3 ff.; Jacobson i. Herzog, Realencyklopädie 12, 86.

[9] Anwartschaften auf nicht vakante Benefizien seitens des Patrons sind nichtig, c. 16 (Honor. III) X. de conc. praeb. III. 8. Die bad. V. v. 1808 n. 3. 4 (S. 7 n. 6) erklärt aber unbestimmte Anwartschaften in schriftlicher Form für den Ertheiler, nicht für dessen Universal- und Singular-Successoren bindend, und zwar in der Weise, dass sie in einem der drei nächsten Erledigungsfälle realisirt werden müssen.

[10] Oder sein Vertreter. Vgl. darüber den Schl. dieses §.

[11] c. 5 (Alex. III) X. h. t. III. 38; Trid. Sess. VII. c. 13 de ref.; Sess. XXV. c. 9 de ref. S. dazu Friedle a. a. O. S. 18 ff. 28 ff. Für Preussen vgl. A. L. R. II. 11. §§. 328. 391.

[12] Th. II S. 476 ff. Für die dem Patronate unterliegende Theologal- oder Pönitentiar-Präbende dürfen daher nur solche präsentirt werden, welche die für die betreffenden officia vorgeschriebenen Erfordernisse, Th. II. S. 119. 122, haben, vgl. auch a. a. O. S. 702.

[13] Th. II. S. 392 ff. Durch Diöcesanverordnungen, welchen keine, das gemeine Recht abändernde Kraft zukommt, können die Vorschriften des gemeinen Rechts über die Qualifikation nicht verschärft werden, s. Entsch. d. Cong. Conc. bei Richter, Tridentinum S. 455 n. 15.

[14] Th. II. S. 503 ff. Allerdings ist eine Person, welcher diese letztere fehlt, im Sinne des kanonischen Rechtes, nicht non idonea. Daher sind die Folgen der Präsentation einer solchen auch andere, als die kanonisch vorgeschriebenen. In Baiern dürfen nur Geistliche präsentirt werden, welche den dortigen Konkurs (s. Th. II. S. 501. n. 5 u. 503 n. 1) bestanden haben, der Patron ist

mehreren tauglichen einen auszuwählen und rechtlich nicht verpflichtet, den dignior zu präsentiren [1]. Für den geistlichen Patron besteht dagegen die Beschränkung, dass er bei den dem Konkurse unterworfenen Benefizien [2] nur denjenigen präsentiren darf, welcher bei der Ablegung desselben für den würdigsten erachtet worden ist [3].

Fehlt es an einer Person, welche den besonderen Stiftungsbedingungen entspricht, z. B. an einem Geistlichen aus einer bestimmten Familie oder aus einer bestimmten Ortschaft, so genügt es, wenn ein nach dem gemeinen Recht fähiger Kandidat präsentirt wird. Der Patron kann nicht beanspruchen, dass die Stelle so lange durch einen Vikar verwaltet wird, bis sich ein Geistlicher, welcher auch die erstgedachten Eigenschaften besitzt, finden sollte [4].

Die erforderliche Qualifikation muss der Präsentirte im Augenblicke der Präsentation besitzen [5], sofern dieselbe nicht etwa nach den früher erörterten Regeln [6] auch bei jeder anderen Verleihung nachträglich erworben werden kann. Darauf, dass er die Qualifikation auch schon im Moment der Erledigung des Amtes hat, kommt nichts an [7]. Es ist ferner unrichtig, den Endpunkt der Präsentationsfrist für massgebend zu erklären [8] oder zwischen den gemeinrechtlich vorgeschriebenen und den besonderen, z. B. auf Stiftungsbestimmungen, beruhenden Erfordernissen in der Weise zu unterscheiden, dass die Erfüllung der ersteren zur Zeit der Präsentation genügt, die letzteren aber schon im Augenblick der Vakanz vorhanden sein müssen [9]. Kann gleich eine Präsentation unter der Bedingung, dass der Präsentirte innerhalb der dafür be-

aber nicht an die in dem letzteren festgesetzte Klassifikations-Ordnung gebunden, §. 20 d. V. v. 28. Sept. 1854. Für die Regel ist ohne königliche Genehmigung auch die Präsentation von landesherrlichen Tischtitulaten auf Privatpatronatsstellen unzulässig, Silbernagl, Verf. sämmtl. Religionsgesellschaften in Baiern. S. 56. Krick, kath. Pfründenwesen in Baiern S. 53; Stingl, Bestimmg. d. bayer. Staats über d. Verwaltg. d. kath. Pfarramts S. 75.

[1] Th. II. S. 494; Phillips 7, 807; Gerlach S. 43.

[2] Th. II. S. 494.

[3] Th. II. S. 499.

[4] So die Entsch. d. Congr. Conc. bei Richter a. a. O. S. 454 n. 14. Sie rechtfertigt sich daraus, dass es dem Wesen der kirchlichen Rechtsordnung widerspricht, dass durch solche Bestimmungen die Besetzung des Amtes überhaupt gehindert wird, s. Th. II. S. 392.

[5] Weil die Präsentation die Erwerbung des Amtes herbeiführen soll. Die Vorschrift der S. 42. n. 11 citirten Stellen, dass der praesentatus eine persona idonea sein soll, spricht ebenfalls dafür. Dies ist auch die herrschende Meinung, Vivian. l. c. l. VI. c. 7. n. 50; Barbosa de off. et pot. episc. T. III. alleg. 72. n. 104; Leuren. for. benef. T. II. qu. 152. n. 2; Reiffenstuel ius can. un. III. 38. n. 71; Lippert, S. 164; Phillips 7, 804; Schulte K. R. 2, 694; Friedle a. a. O. S. 25.

[6] Th. II. S. 482. 483.

[7] S. Anm. 9 a. Schl.

[8] So Gerlach S. 41, weil der Patron noch im letzten Momente der Frist zu präsentiren befugt und daher derjenige, welcher die fehlenden Eigenschaften während dieser Frist erwerben könne, fähig sei, präsentirt zu werden. Diese Ausführung würde indessen nur zutreffend sein, wenn für den Patron und den Kirchenherrn die Pflicht bestände, die Präsentation, bez. die Institution erst mit Ablauf der Frist vorzunehmen. In Fällen, wo der Erwerb eines mangelnden Erfordernisses, z. B. des vorgeschriebenen Alters, im Laufe der Frist sicher ist, hindert nichts den Patron, bis dahin mit seiner Präsentation zu warten.

[9] So de Roye proleg. c. 26; Schilling S. 54. Diese Unterscheidung ist rein willkührlich, auch ist es unrichtig, dass bei besonderen Stiftungsbestimmungen diese den gerade zur Zeit der Erledigung des Amtes mit den betreffenden Eigenschaften versehenen Personen ein Vorzugsrecht vor denjenigen, welche sie erst in der Zwischenzeit erwerben, gewähren. Wenn der Stifter das Amt den Angehörigen einer bestimmten Ortschaft oder Geistlichen mit einem bestimmten Weihegrad vorbehalten wissen will, so kommt es ihm doch nur darauf an, dass Personen, welche diesem Erfordernisse entsprechen, das Amt erlangen. Dagegen auch Schulte a. a. O.; Gerlach S. 41; Friedle a. a. O. S. 24.

Vollends unhaltbar ist es auf Grund des c. 29 (Bonif. VIII) in VI^to de praeb. III. 4, wonach bei allgemein ertheilter päpstlicher Anwartschaft demjenigen, welcher noch nicht das zum priesterlichen Amt erforderliche Alter besitzt, eine freigewordene Priesterpfründe nicht ertheilt werden soll, die Fähigkeit zur Zeit der Erledigung des Amtes zu verlangen. Denn die Stelle legt das Gewicht gar nicht auf die Zeit der Vakanz, sondern darauf, dass die freigewordene Pfründe nach ihrer Erledigung dem unfähigen nicht übertragen werden kann, also auf die Zeit der Kollation.

stehenden Frist die ihm fehlenden Eigenschaften erwirbt, nicht für unstatthaft erachtet werden[1], so kommt diese doch erst von der Zeit ab zur Wirksamkeit, wo der Mangel fortgefallen ist[2]. Eine Rückziehung auf den Moment der bedingten Präsentation findet nicht statt[3]. Denn in diesem Zeitpunkt war der Präsentirte noch unfähig, und es fehlte somit damals an einem Faktor, welcher die Rechtswirksamkeit der Präsentation wesentlich bedingt, und dessen Entstehung nicht beliebig in eine frühere Zeit zurückverlegt werden kann[4].

Der Patron darf, wenngleich er fähig ist, sich nicht selbst präsentiren[5], auch nicht einmal durch einen dazu bestellten Vertreter[6]. Wohl aber kann er das ihm vom geistlichen Oberen angebotene Benefizium annehmen, ja sogar eine blosse Bitte an denselben auf Uebertragung des letzteren richten[7]. Die Präsentation eines Kompatrons durch die anderen ist dagegen nicht ausgeschlossen[8], und ebensowenig ist es unstatthaft, dass der Patron seine Verwandten, selbst den eigenen Sohn, präsentirt[9].

Die Präsentation (*praesentatio*)[10] selbst besteht in der Erklärung des Patrons, dass er dem kirchlichen Oberen eine bestimmte Person, welcher dieser das erledigte Patronatsbenefizium übertragen soll, vorschlägt[11]. Dagegen entzieht die Wahl von Aus-

[1] Barbosa l. c. n. 78; Leuren. l. c. qu. 127; Ferraris s. v. iuspatronatus art. 4. n. 71. 72; Phillips 7, 805. Eine derartige Präsentation liegt z. B. in der Klausel: „omni meliori modo a iure canonico exquisito", Acta s. sed. 8, 111.

[2] Selbstverständlich ist es, dass davon auch dem verleihungsberechtigten Kirchenoberen noch vor Ablauf der Frist Kenntniss gegeben wird.

[3] Gegen diese Ansicht freilich fast alle älteren Kanonisten, Garcias tract. de benef. P. VII. c. 1. n. 28; Pitonius controv. patr. t. I. alleg. l. i. f.; Ferraris l. c. n. 72.

[4] Von einer Pendenz, welche durch Eintritt oder Ausfall der entscheidenden Thatsache beseitigt würde, ist demnach keine Rede. Die gegentheilige Meinung hebt übrigens praktisch den Grundsatz auf, dass der Patron eine persona idonea präsentiren muss, da bei später eintretender Fähigkeit des präsentirten untauglichen Kandidaten die Präsentation desselben der eines fähigen völlig gleichgestellt wird.

[5] c. 26 (Inn. III) X. h. t. III. 38: „quum nullus se ingerere debeat ecclesiasticae praelationis officiis". Die weitere herkömmliche Begründung dieser gegen einen tadelnswerthen Ehrgeiz gerichteten Vorschrift durch c. 7. X. de instit. III. 7, wonach Niemand sich selbst ein Amt übertragen kann, „quum inter dantem et accipientem debeat esse distinctio personalis", s. z. B. Lippert S. 107; Schilling S. 55; Phillips 7, 806, ist verfehlt, denn darum handelt es sich bei der Präsentation des Patrons gar nicht.

[6] Denn auch in diesem Fall ist der Patron der eigentliche Präsentant, s. die vorher citirten. Dagegen kann sich der Vertreter im Auftrage des Patrons präsentiren.

[7] Auch dies ist unbestritten, s. Note 5 und Reiffenstuel n. 73; Entsch. d. Congr. Conc. bei Richter a. a. O. S. 455. n. 17.

[8] Hier fällt der beim Alleinpatronat obwaltende Grund fort. Vgl. die Glosse s. v. concedant zu c. 15. X. h. t. III. 38, welche sich darauf beruft, dass bei einer Wahl durch Kompromiss auch einer der Kompromissare nach c. 33 X. de elect. I. 6. gewählt werden kann.

[9] c. 15 (Alex. III.) X cit. steht nicht entgegen, denn dasselbe verbietet nur die eigenmächtige Verleihung von Kirchen durch die Grundherrn an ihre Söhne und andere, bekämpft also die Konsequenzen der früher herrschenden Anschauung vom Eigenthum des Stifters an der Kirche und berührt die obige Frage gar nicht. In Betreff derselben herrscht ebenfalls keine Meinungsverschiedenheit. S. Note 5.

[10] Das Wort: *praesentare*, s. z. B. c. 3. 5. 6 (Alex. III.) X. h. t. III. 38 kommt in dieser Bedeutung erst seit der Ausbildung des heutigen Patronates, also seit dem 12. Jahrh., vor. Der Gebrauch desselben erklärt sich wohl daraus, dass in früherer Zeit eine Vorstellung des Kandidaten an den verleihungsberechtigten Oberen üblich war. Für: praesentare, *praesentatio* wird auch: *nominare*, *nominatio* gebraucht, const. Gregor. XVI v. 1833. §. 2, bull. Rom. const. 19, 234: eamque (paroeciam) ita mixtum patronatum efficere, ut vicissim ab episcopi collatione et marchionis nominatione pendere"; österr. Konk. art. 25; Entsch. d. Congr. conc. bei Richter a. a. O. S. 455. n. 17; weitere Belege bei Hergenröther i. Arch. f. k. K. R. S. 39, 195, weil die Präsentation stets die Benennung des Kandidaten bedingt. Andererseits versteht man unter Nomination auch die Erklärung des Patrons an den letzteren, ihn präsentiren zu wollen, also eine Vorbereitungshandlung der Präsentation, Pitonius l. c. alleg. 22. n. 3 ff.; Berardi comm. in l. III. decr. diss. IV. c. 7, ed. cit. 1, 313; Phillips 7, 791; Hergenröther a. a. O. S. 194. In diesem Sinne kommt der Ausdruck auch in dem in der Diöcese Rottenburg gebräuchlichen Formulare für die Präsentation des Patrons vor, v. Vogt, Samml. kirchl. Verordngen. S. 432 u. Arch. f. k. K. R. 3, 76.

[11] Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben, es ist nur nöthig, dass aus der Erklärung des Pa-

drücken, welche die Absicht oder den Willen des Patrons, dasselbe seinerseits selbst zu verleihen, erkennen lassen, der Erklärung die rechtliche Bedeutung und Wirkung der Präsentation [1].

Die Präsentation kann mündlich oder schriftlich erfolgen [2]. Eine persönliche Vorstellung des Kandidaten bei dem Kirchenoberen ist nicht erforderlich [3].

Der Patron hat die Präsentation bei Strafe der Nichtigkeit an denjenigen kirchlichen Oberen, welcher zur Vergebung des Patronatsbenefiziums berechtigt [4] ist, zu richten, bei niederen Benefizien also für die Regel an den Bischof [5] oder seinen Stellvertreter, den Generalvikar [6], während der Vakanz des Bisthums an das Kapitel und nach Ernennung des Kapitularvikars an diesen [7]. Sie gilt erst als erfolgt, wenn sie an den Oberen gelangt ist (*si pulsaverit aures episcopi*) [8].

trons sich der Wille ergiebt, dass dem benannten Kandidaten das betreffende Amt übertragen werden soll, Leuren. l. c. qu. 126. Jetzt ist die Form: „Ich präsentire zu der erledigten Pfarrei oder auf die Kirchenpfründe" gebräuchlich, so z. B. in den in Preussen von den Oberpräsidenten zu vollziehenden Präsentationsurkunden auf Benefizien landesherrlichen Patronates, vgl. auch Vogt a. a. O. Bei einer Präsentation an den Papst genügt es, dass der Patron sein Einverständniss zu der Besetzung des Amtes mit einem bestimmten Kandidaten kund giebt und zwar an einen Beamten der römischen Kurie, welcher zur Entgegennahme derartiger Erklärungen ermächtigt ist, Pyrrhi Corradi prax. benef. IV. 4. n. 34 ff.

[1] c. 5. 10 (Alex. III), c. 31 (Greg. IX) h. t. III. 38.

[2] c. 6 (Coelest. III) X. de his quae fiunt. III. 10; Clem. un. de exc. prael. V. 6. Vivian. l. c. l. VI. c. 8. n. 3. Die schriftliche Präsentation ist jetzt die Regel, Gerlach S. 50. Vgl. auch conc. prov. Prag. v. 1860. t. 6. c. 10. (ed. Prag. 1863. p. 233). Das Präsentationsschreiben kann dem Kirchenoberen direkt zugesendet oder auch dem Kandidaten zur Zustellung an denselben übergeben werden.

Wegen der Präsentation durch Bevollmächtigte s. unten a. Schl. des §.

[3] Viele ältere, auch Schilling S. 67, verlangen dies freilich, es sei denn, dass der Kandidat dem Kirchenoberen bekannt sei und letzterer die Präsentation annehme, Barbosa l. c. n. 116; Vivian. l. c. n. 6 ff. Dagegen schon Leuren. l. c. qu. 175, so auch die Entsch. d. Congr. conc. v. 1875, Acta s. sed. 9, 99. Dass der Obere behufs Anstellung einer Prüfung das Erscheinen des Präsentirten fordern kann, ist selbstverständlich. Hier handelt es sich aber nur um die Rechtsgültigkeit der Präsentation und für diese ist nirgends die Gestellung des Kandidaten vorgeschrieben.

[4] Dieser ist ein für allemal durch die kirchliche Rechtsordnung bestimmt. Eine Aenderung kann auch in dieser Beziehung nicht einmal durch eine abweichende Bestimmung des Stifters getroffen werden, es sei denn, dass die Präsentation an den Papst vorgeschrieben und von diesem die Genehmigung zu einer solchen Anordnung ertheilt worden ist, weil der untere kirchliche Obere diese Abänderung des gemeinen Rechts nicht zu gestatten die Macht hat, vgl auch de Roye prolegom. c. 21.

[5] c. 4. 5 (Alex. III) X. h. t. III. 38; Trid. Sess. XIV. c. 13 de ref. Eine Ausnahme findet statt, wenn ein Anderer, z. B. ein Prälat oder eine Korporation (Domkapitel) das Besetzungsrecht hat. Im Mittelalter wurde vielfach an die Archidiakonen präsentirt, Th. II. S. 197.

Bei der Neubegründung von Patronaten nach der Publikation des Tridentinums kann aber dem praelatus inferior die Institution nicht mehr vorbehalten und die des Bischofs ausgeschlossen werden, Trid. Sess. XIV. c. 12 de ref. ed. Gallemart ad c. cit. n. 2; Leuren. l. c. P. II. qu. 2; Nicollis l. c. n. 85. 86. 89. In denjenigen Fällen, wo solchen Prälaten schon vorher Institutionsrechte zugestanden haben, ist nichts geändert. Hier erfolgt die Präsentation an diese, der Bischof hat aber vor der Institution die Fähigkeit des Präsentirten zu prüfen, Trid. Sess. VII. c. 13 de ref. u. Sess. XXV. c. 9 de ref., Stellen nach welchen das anscheinend weitergreifende c. 13 de ref. Sess. XIV. zu beschränken ist, s. auch die Entsch. d. Congr. Conc. bei Gallemart ad c. cit. n. 4; Nicollis l. c. n. 87.

[6] Th. II. S. 214. n. 3.

[7] a. a. O. S. 244. n. 10; c. 1 (Bonif. VIII) in VI. de instit. III. 6. Völlig unbegreiflich ist es, wie Schilling S. 66 für diesen Fall die Präsentation an den Generalvikar fordern kann. Der eingehenden Widerlegung Gerlach's S. 48 hätte es nicht bedurft.

[8] de Roye prolegom. c. 22. Eine wirkliche Kenntniss desselben ist aber nicht erforderlich, es genügt vielmehr, wenn das Schreiben rechtzeitig bei der bischöflichen Behörde auf deren Bureau eingegangen ist, weil die in demselben fungirenden Beamten zur Annahme der geschäftlichen Korrespondenz namens des Bischofs kraft ihrer Stellung ermächtigt sind. Wegen der Präsentationen an den Papst vgl. 44 n. 11 a. E.

In Baiern ist das Verfahren bei den Pfründen des landesherrlichen Patronates folgendermassen geregelt. Die Kreisregierung des Bezirkes des erledigten Benefiziums hat nach Ausschreibung der Stelle die an den König zu richtenden Gesuche der Bewerber, denen Qualifikationszeugnisse des bischöflichen Ordinariates, der Distrikts-Polizeibehörde und der Distrikts-Schulinspection beizulegen sind, zu sammeln und diese nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit

Die Frist, binnen welcher sie zu geschehen hat, beträgt bei dem Laien-Patronat vier[1], beim geistlichen sechs Monate[2] und läuft bei erst neugegründeten kirchlichen Anstalten und Benefizien von dem Zeitpunkt, in welchem der Stifter die Kenntniss vom Zusammentreffen der zum Erwerbe des Patronates nothwendigen Voraussetzungen[3] erlangt, im Uebrigen von dem Augenblick, in welchem der Patron von der Erledigung des Benefiziums Kunde erhalten hat[4]. Indessen hindert andererseits nicht jede faktische Unkenntniss den Beginn der Frist. Dieselbe muss vielmehr eine unverschuldete

ihren Gutachten an das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulsachen einzusenden, und kann dabei auch unter Umständen taugliche und würdige Kandidaten, welche sich nicht gemeldet haben, in Vorschlag bringen, Krick, kath. Pfründenwesen in Baiern S. 35 ff. Vor der Absendung werden die Gesuche, falls eine Pfarrstelle in Frage steht, dem bischöflichen Ordinariate zur gutachtlichen Aeusserung mitgetheilt, Erlass v. 8. April 1852. Nr. 11; Min.-Verfüg. v. 10. Nov. 1873. II. 4, Dove u. Friedberg, Ztschr. f. f. K. R. 12, 260; Krick a. a. O. S. 41; Stingl, Verwaltung des kath. Pfarramtes S. 43 ff. Demnächst erfolgt die Auswahl durch den König auf Vorschlag des Ministeriums. Dieselbe wird durch königliches Reskript der Kreisregierung mitgetheilt und der betreffende Geistliche erhält von dieser ein Benachrichtigungsschreiben, mit welchem er sich innerhalb der kanonischen Präsentationsfrist (s. o. im Text) bei dem Ordinariate zu melden hat, Krick a. a. O. S. 43. 44; Stingl. a. a. O. I. 61. 62. Die Auswahl des Kandidaten für das Benefizium wird in der baierischen Staatspraxis als: „Verleihung" bezeichnet, und die Regierung hat auch trotz eines Protestes der Bischöfe im J. 1853 an diesem Ausdruck mit dem Bemerken festgehalten, dass derselbe nicht mit der bischöflichen Kollation als gleichbedeutend angesehen werde und eine hergebrachte, der Würde der Krone entsprechende Formel sei, Krick a. a. O. S. 34. n. 1; Stingl a. a. O. S. 27.

Die Präsentation der übrigen Patrone (Gemeinden und Korporationen) bedarf mit Rücksicht auf das in Baiern bei der Besetzung von Pfarreien und Pfründen geltende Genehmigungsrecht des Königs (s. u. §. 151) der vorgängigen Bestätigung, welche nach Prüfung der Tauglichkeit des für die betreffende Pfründe in Aussicht genommenen Kandidaten von der Kreisregierung ertheilt wird, falls das Patronatrecht anerkannt ist, während dieselbe im umgekehrten Falle oder wenn sie die Bestätigung verweigern zu müssen glaubt, an das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulwesen zu berichten hat. Zu dem gedachten Behufe ist der Kandidat der Kreisregierung vorher anzuzeigen und erst wenn dieselbe nach Vernehmung des bischöflichen Ordinariates der Präsentation zustimmt, kann der Patron die Präsentationsurkunde auf erfolgte Benachrichtigung ausstellen und die Vorlegung der letzteren an das Ordinariat veranlassen, Krick a. a. O. S. 52 ff.; Silbernagl a. a. O. S. 57; Stingl. a. a. O. S. 70.

[1] Das. 3 Later. Koncil v. 1179, c. 15, Mansi 22, 227 hatte eine dreimonatliche Frist festgesetzt; sie ist aber in dem diese Bestimmung wiedergebenden c. 3. X. h. t. III. 38 in eine viermonatliche, und zwar wohl bei der Abfassung der Gregorianischen Sammlung, sowie mit Rücksicht auf die einen solchen längeren Zeitraum annehmende Dekretale Innocenz' III., c. 27 eod., umgeändert worden.

[2] c. 22 (Alex. III.) eod. spricht allgemein von einer sechsmonatlichen Frist. Da aber die in der vor. Note gedachte Bestimmung vor der betreffenden Dekretale ergangen ist und das gedachte Koncil für die Kollation von Beneficien eine sechsmonatliche Frist eingeführt hat, c. 2. X. de conc. praeb. III. 8, so ist anzunehmen, dass Alexander III. diese auch nur für das geistliche Patronatrecht hat massgebend sein lassen wollen. So ist das Verhältniss schon in der Glosse des Bernhard de Botone s. v. minus idoneae zu c. 4. X. de off. iud. ord. I. 31 aufgefasst, und diese Auffassung durch c. un. (Bon. VIII.) in VI^to h. t. III. 19. bestätigt worden. Partikularrechtlich ist die Frist mitunter anders bestimmt. Nach preuss. A. L. R. II. 11. §. 398 beträgt die Frist in allen Fällen 6 Monate, in Oesterreich ebenfalls ohne Unterschied zwischen geistlichem und Laienpatronat sechs Wochen für den Patron, welcher sich im Lande, drei Monate für den Patron, welcher sich ausserhalb befindet, und zwar angerechnet von der Mittheilung der Bewerber seitens des Ordinarius, Hofdekret v. 18. Juni 1805, Kropatscheck, Samml. 20, 448; Jacksch 9, 267; Rieder 1, 382. Durch die allgemeine derogat. Klausel des österr. Konk. Art. 34. 35 sind diese Fristen nicht beseitigt. Gegen Ginzel K. R. 2, 154. n. 6 s. Schulte, Lehrb. 3. Aufl. S. 322. n. 20; vgl. auch conc. prov. Prag 1860. t. 6. c. 10 (ed. Prag. 1863 p. 233). Uebrigens ist faktisch auch die frühere Praxis beibehalten worden. Friedle a a. O. S. 41. Die in Baden durch V. v. 1808 (S. 7. n. 6) festgesetzte Frist von 3 Monaten ist schon 1815 auf 6 ausgedehnt worden (Spohn, bad. Staatskirchenrecht S. 176). Die auf Grund einer Verständigung mit der Regierung ergangene erzbischöfliche V. v. 30. Nov. 1861 §. 3, Arch. f. k. K. R. 7, 129, hat dagegen die kanonischen Fristen angenommen.

[3] Also z. B. von der nach der Annahme der Errichtungshandlung ertheilten Genehmigung des kirchlichen Oberen (s. o. S. 27), oder dem das Patronat gewährenden päpstlichen Indulte (s. o. S. 30), s. auch Vivian. l. c. P. II. l. 5. c. 2. n. 25.

[4] Arg. c. 3 (Inn. III.) X. de suppl. negl. I. 10; c. 5 (id.) X. de conc. praeb. III. 8; Garcias tract. de benef. P. X. c. 2. n. 34 ff.; Vivian. l. c. P. II. l. 7. c. 2. n. 7; Leuren. l. c. qu. 139. n. 2; Schilling S. 63. n. 307.

sein[1], da der Patron sich auch seinerseits um das Patronatsbenefizium zu bekümmern hat. Die Beurtheilung darüber steht dem kirchlichen Oberen zu[2]. Ebenso hat derselbe die Angaben des Patrons über den Zeitpunkt, in welchem derselbe die Kunde von der Vakanz erhalten haben will, zu prüfen und nöthigenfalls unter Zuziehung des Patrons festzustellen[3].

Die Frist wird kalendermässig ohne Rücksicht auf die Zahl der Monatstage berechnet[4]. Wenn sie auch im allgemeinen ein tempus continuum ratione cursus ist, so wird ihr Lauf doch durch unverschuldete Hinderungsgründe gehemmt[5]. Aus diesem Grunde lassen die Kanonisten bei landesherrlichen und staatlichen Patronaten die Frist überhaupt nicht laufen[6].

Eine Verkürzung der Frist durch den kirchlichen Oberen ist rechtlich nicht zulässig[7], ebenso wenig eine Verlängerung, wohl aber ist er in der Lage, eine solche thatsächlich, freilich nicht über die ihm selbst für die Verleihung des Amtes zustehende Frist zu gewähren[8].

[1] Arg. c. 5. X. cit.

[2] Eine solche Unkenntniss wird z. B. kaum anzunehmen sein, wenn die Erledigung des Amtes in der Pfarrei notorisch, Clem. un. i. f. de conc. praeb. III. 3, und der Patron in derselben anwesend ist. Falls der letztere sich auf weite Reisen begiebt, so muss es ihm zur Schuld angerechnet werden, wenn er keinen Bevollmächtigten hinterlassen oder keine Fürsorge dafür getroffen hat, dass ihm Nachrichten gegeben werden können.

[3] Von einer Beweislast im civilprocessualischen Sinne kann hierbei keine Rede sein, man kann also nicht sagen, dass der kirchliche Obere, welcher den Ablauf der Frist behauptet, stets dem Patron seine Kenntniss beweisen muss, so z. B. Leuren. l. c. P. II. qu. 139. n. 3, Schulte 2, 698. n. 3. Da der kirchliche Obere eine verspätete Präsentation nicht zulassen soll, andererseits aber auch dem Patron die volle Frist zu gewähren hat, so hat er eine Offizialuntersuchung anzustellen und nach dem Ergebniss derselben über den entscheidenden Zeitpunkt zu befinden. Eine Aufforderung an den Patron oder ein Erbieten desselben, seine Unkenntniss zu beschwören, erscheint dabei nicht ausgeschlossen, arg. c. 8 in VI^to de elect. I. 6. Heute ist meistens eine schriftliche Mittheilung über die Erledigung des Beneficiums durch die Kirchenbehörde, Bischof oder Dekan, an den Patron üblich, s. v. Vogt, Samml. kirchl. Verord. f. Rottenburg 1876, S. 433.

[4] Vivian. l. c. l. VII. c. 4. n. 14; Leuren. l. c. qu. 139. n. 1. Dafür, dass auch a momento ad momentum gerechnet werden müsse, so z. B. Garcias l. c. P. X. c. 2. n. 43; Vivian. l. c. n. 2; Leuren. l. c. spricht keine gesetzliche Bestimmung, ganz abgesehen davon, dass dies auch praktisch undurchführbar ist.

[5] Arg. c. 5. X. cit. III. 8; Leuren. l. c. qu. 140. n. 1; Lippert S. 103; Schilling S. 64, Schulte 2, 698. So z. B. wenn der Patron wegen des schlechten Ertrages des Beneficiums keinen Kandidaten finden kann, Richters Tridentinum S. 455. n. 18.

[6] Garcias l. c. n. 34 i. f.; Riganti ad reg. XLII. canc. n. 42; Leuren. qu. 135. n. 2; 139. n. 5; Richter Tridentinum S. 456. n. 18. Dass dies die herrschende, weit verbreitete Ansicht ist, kann nicht, so anscheinend Schulte, Lehrb. 3. Aufl. S. 322. n. 21, bestritten werden. Die Bestimmung des baier. Konkordats Art. 11, welcher für alle Patronate, staatliche und private, ausdrücklich die gemeinrechtlichen Fristen festsetzt, will offenbar damit die Geltung dieses Grundsatzes für Baiern beseitigen, hebt ihn aber nicht allgemein auf. Uebrigens ist auch in Baiern bestimmt, Min.-Erl. v. 12. März 1850, Döllinger, fortgesetzte Samml. 23, 162, dass der Landesherr nach Ablauf der Frist zu erinnern ist, ohne dass das s. g. Devolutionsrecht in Anspruch genommen werden kann, Stingl a. a. O. S. 43. D. sachs.-weimar. Ges. v. 7. Okt. 1823. §. 17. bei O. Müller, Lexik. d. K. R. 5, 377, schliesst sogar ausdrücklich bei landesherrlichen Patronaten die s. g. Devolution an den Bischof aus.

[7] Das würde eine Aufhebung des gemeinen Rechtes durch den dafür nicht zuständigen kirchlichen Oberen zum Nachtheil des Patrons sein, c. 17 in VI^to de R. J.; Ferraris s. v. iuspatronatus art. 4. n. 32; Acta s. sed. 10, 550. A. M. Vivianus l. c. l. 7. c. 7. n. 1 ff., welcher aber hierbei die Festsetzung von Präklusivfristen vor dem öffentlichen Aufgebot zur Anmeldung etwaiger Ansprüche auf das Präsentationsrecht oder das Benefizium mit der Präsentationsfrist verwechselt.

[8] Die gemeine Meinung, Vivian. l. c. n. 10; Pyrrhus Corradus prax. benef. l. 4. c. 2. n. 66 ff.; Leuren. l. c. qu. 137. n. 2 ff.; Ferraris l. c. n. 30; Friedle a. a. O. S. 40, nimmt eine rechtliche Befugniss des Oberen an, weil er bei einer Erstreckung der gedachten Art dies lediglich zu seinem Nachtheil thue und der Richter eine rechtlich festgesetzte Frist aus genügenden Gründen erstrecken könne. Dabei wird aber übersehen, dass es sich hier um eine gemeinrechtlich präjudizielle Frist handelt, welche im öffentlichen Interesse angeordnet ist und daher nicht verlängert werden darf. Auch liegt es im allgemeinen kirchlichen Interesse, dass der Obere nicht durch die Ausdehnung der Frist in die

Der Patron kann statt eines Kandidaten auch gleichzeitig mehrere zur Auswahl präsentiren[1], nur dem geistlichen steht diese Befugniss bei einem dem Konkurse unterworfenen Benefizium nicht zu[2]. Durch die Vornahme der Präsentation hat der Patron seine Befugniss ausgeübt und absorbirt[3]. Nach allgemeinen Rechtssätzen könnte er jedenfalls bis zu dem Zeitpunkt, wo der Kirchenobere die Präsentation verworfen hätte, zu einem weiteren nachträglichen Vorschlage nicht befugt sein. Das kanonische Recht hat diese Konsequenz aber nur in Betreff des geistlichen Patrons festgehalten[4], dagegen dem Laienpatron weitere Nachpräsentationen bis zur Entscheidung des kirchlichen Oberen, das s. g. *ius variandi*, gestattet[5]. Ja dieses Recht kann nicht einmal durch einen selbst eidlich bestärkten Vertrag zwischen dem Patron und dem Erstpräsentirten ausgeschlossen werden[6]. Die Wirkung der Nachpräsentation

Lage gesetzt wird, die ihm zustehende Prüfung in aller Eile vornehmen zu müssen. Daran kann er freilich nicht gehindert werden, gerade dem zu spät präsentirten Kandidaten das Amt zu verleihen und so thatsächlich für den Patron die Frist zu erstrecken. Nach meiner Meinung hat aber der Patron trotz der vorgängigen Prorogation des Oberen kein Recht auf die Berücksichtigung des zu spät präsentirten Kandidaten, welches ihm die gemeine Meinung konsequenterweise einräumen muss. Nach preuss. A. L. R. II. 11. §. 398 ist dagegen eine Verlängerung der Frist statthaft.

[1] Das ist auch dem geistlichen Patron durch keine gesetzliche Bestimmung verboten und für die Kirche vortheilhaft, weil der Bischof weniger beschränkt wird. So auch der tract. de iurib. in corporalibus (S. 7. n. 5) I. §. 5. Für Kompatrone gestattet es Clem. 2. h. t. III. 12. Endlich steht dem auch nicht entgegen, dass der Patron möglichst würdige wählen soll, weil er gerade wegen etwaiger Zweifel, wer unter mehreren an sich würdigen für den würdigsten zu erachten, zu der Präsentation mehrerer veranlasst werden kann. Vgl. Rochus de Curtel. c. def. II. n. 34; Gonzalez Tellez comm. ad c. 5. X. h. t. III. 38. n. 5; Friedle a. a. O. S. 34. Nach preuss. L. R. II. 11. §§. 327. 374 ff. 386 ist aber nur die Präsentation eines Kandidaten zulässig; ebenso noch d. bad. V. v. 1808. Nr. 16, weil die Ernennung des Patrons mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde an den Ernannten den Patron bindet.

[2] Aus dem o. S. 7 angegebenen Grunde.

[3] Kayser i. Arch. f. k. K. R. 2, 414.

[4] c. 24 (Luc. III.) X. h. t. III. 38. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, dass der geistliche Patron, wenn er unwissentlich einen Unfähigen präsentirt hat, und die Unfähigkeit vor der Zurückweisung des Bischofs in Erfahrung bringt, nicht einen andern Kandidaten vorschlagen kann. Die Frage, um die es sich im Text handelt, ist die, ob weitere Vorschläge auch nach einer völlig gültigen und ordnungsmässigen Präsentation gestattet sind.

[5] c. 24. cit.: „Quum autem advocatus clericum *unum* idoneum episcopo praesentaverit et postulaverit postmodum eo non refutato alium aeque idoneum in eadem ecclesia admitti: quis eorum alteri praeferatur, iudicio episcopi credimus relinquendum, si laicus fuerit, cui ius competit praesentandi.“ In der vollständigen Dekretale, abgedruckt in der Ausgabe des s. g. Ulpianus de edendo von Royer-Collard. Paris 1836. p. 22 fehlen die Worte: „eo non refutato.“ Da die Ausnahme offenbar deshalb zugelassen ist, weil man bei den Laien nicht die gleiche Einsicht, wie bei den geistlichen Patronen voraussetzte, und die dem Kirchenoberen eröffnete grössere Auswahl nur im Interesse der Kirche liegt, so kann das Recht zur Variation auch nicht auf eine einmalige Nachpräsentation, so z. B. Vivian. l. X. c. 4. n. 1 ff.; Schilling S. 83, beschränkt werden, Gerlach S. 58; Schlayer S. 11, wo die ältere Literatur angeführt ist; Richter-Dove §. 190. n. 10; Schulte 2, 696; Friedle a. a. O. S. 47. Das preuss. L. R. gewährt auch dem Laienpatron die Variation nicht, s. Anm. 1.

[6] Der entgegengesetzten Meinung eine Reihe Aelterer, Barbosa, J. E. U. III. 12. n. 177; Fagnan. ad c. 24. X. h. t. n. 26, u. die Citate bei Schlayer S. 15; ferner Lippert. S. 122; Schilling S. 85, welcher letzterer sogar den Patron, wenn er vertragswidrig einen zweiten nachpräsentirt und dieser das Amt erlangt hat, dem Erstpräsentirten mit einer Entschädigungsklage haftbar macht. Die Ungültigkeit eines solchen pactum de non variando ergibt sich aber daraus, dass dem Patron die Nachpräsentation im öffentlichen Interesse zum Wohle der Kirche eingeräumt ist, um auf diese Weise bei späterer, besserer Einsicht noch andere Kandidaten für das Amt in Vorschlag bringen zu können, und diesem öffentlichen Interesse gegenüber das individuelle Interesse des Erstpräsentirten zurückstehen muss, Schlayer S. 21. Von diesem Standpunkt aus erscheint der Eid zur Bekräftigung des pactum, weil er gegen die kirchliche Ordnung und das Wohl der Kirche gerichtet ist, nichtig, c. 27. X. de iureiur. II. 24; c. 1 in VI^to eod. II. 11; Schlayer S. 22.

Ein Verzicht des Patrons gegenüber dem Bischof würde dem Erstpräsentirten kein Recht auf Unterlassung der Variation geben, weil der erstere dadurch nicht gehindert wird, eine Nachpräsentation zuzulassen, Schlayer S. 17.

Stirbt der Patron während der Frist, so kann sein Nachfolger im Patronate während derselben nachpräsentiren, Vivian. P. II. l. 12. c. 5. n. 36.

ist die, dass der Kirchenobere unter den mehreren vorgeschlagenen Kandidaten frei auswählen darf[1] (s. g. *variatio cumulativa*). Keineswegs aber ist der Patron berechtigt, die frühere Präsentation zu widerrufen und den erst präsentirten Kandidaten zurückzuziehen (s. g. *variatio privativa*)[2]. Nicht minder erscheint es unrichtig, dass für diese letztere Art der Variation im Zweifel eine Vermuthung spreche[3]. Ein Prozess zwischen mehreren von einem Patron oder von Kompatronen Präsentirten hindert die kumulative Nachpräsentation nicht[4].

[1] D. h. dass die s. g. gratificatio des Bischofs eintritt.

[2] Die Aelteren verwerfen fast einstimmig die Statthaftigkeit der privativen Variation, vgl. Anonymi notabilia decretalium (zw. 1234 u. 1241) zu c. 24. X. cit.: „Si laicus unum episcopo praesentet et postea alium, arbitrio episcopi relinquitur, quis eorum alteri praeferatur", v. Schulte, Beiträge z. Liter. üb. d. Dekretalen. Wien 1871. S. 62; die Glossen zu c. 24. X. cit. u. c. un. in VIto h. t. III. 19 im Casus — (die Bemerkung der ersteren s. v. alium: „dando secundum videtur patronus recedere a priore" heisst nicht, dass der Patron die Präsentation des ersteren rechtswirksam widerrufen kann, sondern dass er seinen Willen geändert zu haben scheint, und spricht nichts über die rechtlichen Folgen dieser angeblichen Willensänderung aus) —; Rochus de Curte l. c. def. II. n. 30; Vivianus l. c. P. II. l. 10. c. 1. n. 10; Fagnan. ad c. 24. X. h. t. n. 7; Ferraris l. c. art. 4, n. 45 und die weiteren Citate bei Schlayer S. 6. n. 7. Ebenso auch die Rota, Ferraris l. c. n. 44. Die entgegengesetzte Meinung bei Aug. Berojus, comm. ad l. III. decr. Lugd. 1551. fol. 161. Neuerdings ist die letztere wieder von Lippert a. a. O. S. 116 und in Weiss Arch. d. Kirchenrechtswissenschaft 3, 72, sowie von Schilling S. 73, vertheidigt, während andererseits die ältere herrschende Ansicht festgehalten wird von Vermehren in Weiss Arch. 2, 125 u. 5, 52; Kaim 2, 142; Gerlach S. 51; Kaiser im Arch. f. k. K. R. 2, 412: Schlayer S. 3; Phillips 7, 817; Richter-Dove §. 190. n. 10; Schulte K. R. 2, 695; Ginzel 2, 155; Friedle a. a. O. S. 46; und zwar m. E. mit vollem Recht.

Was zunächst das c. 24. X. h. t. betrifft, so wird das: eo non refutato von Lippert u. Schilling dahin interpretirt: „wenn ihn der Patron nicht zurückgezogen hat" und argumento a contrario der Schluss gezogen, dass wenn der letztere die frühere Präsentation widerrufen habe, dem Bischof die s. g. Gratifikation nicht zustehe. Refutare kommt allerdings im mittelalterlichen Latein in der Bedeutung von dimittere vor, aber nur in der Verbindung mit: rem, also in der Bedeutung, eine Sache (nicht eine Person) zurückweisen. Abgesehen davon ist die Beziehung des refutare auf den Patron unnatürlich, da dieser nach der Präsentation den Kandidaten nicht mehr einfach zurückweisen oder fallen lassen kann, sondern dieses Fallenlassen dem Bischof gegenüber erklären oder die Präsentation widerrufen muss, demnach die Stelle zu übersetzen wäre: „Wenn der Patron einen zweiten nachpräsentirt, indem er erklärt, den ersten nicht zurückzuweisen oder nicht fallen zu lassen. Die herrschende Meinung fasst dagegen die fraglichen Worte dahin auf: wenn der Bischof den präsentirten nicht zurückgewiesen, d. h. noch keine Entscheidung abgegeben hat. Dafür ist, abgesehen von der sprachlichen Ungezwungenheit, auch der Umstand entscheidend, dass allein bei dieser Uebersetzung in der Stelle ein fester Termin für die Variation des Patrons bestimmt und diese vollständig geregelt wird. Sind doch die anscheinend interpolirten Worte wohl gerade deswegen in die Stelle eingeschoben worden.

Ueberdies ist die privative Variation aus inneren Gründen unhaltbar. Die erstmalige Präsentation bildet einen Rechtsakt. Die Widerruflichkeit eines solchen ist aber nicht die Regel, sondern die Ausnahme. Diese müsste also durch besonderes Gesetz zugelassen oder mindestens aus innerlichen Gründen gerechtfertigt sein. Letzteres ist indessen nicht der Fall. Wenn der Patron auch befugt ist, ohne Beschränkung ein fähiges Subjekt zu präsentiren, so ist es doch verfehlt, daraus, wie Lippert thut, den Schluss zu ziehen, dass derselbe seine einmal erfolgte Präsentation beliebig oft widerrufen kann. Mit der letzteren hat er sein Recht vielmehr konsumirt. Das Interesse der Kirche gebietet es zwar, dem Patron eine etwaige Korrektur seiner Präsentation zu ermöglichen. Die privative Variation erfüllt aber diesen Zweck nicht, weil der Nachpräsentirte nicht stets der würdigere zu sein braucht. Ob dies der Fall ist, darüber kann allein die Entscheidung dem kirchlichen Oberen zustehen. Fällt diese negativ aus, so zeigt sich, dass kein Grund zur Nachpräsentation vorhanden war, und es muss dann dem Bischof die Möglichkeit bleiben, auf die erste Präsentation zurückzugreifen. Daher kann dieser nicht jede Bedeutung durch die Nachpräsentation gewonnen werden, d. h. die Variation kann nur eine kumulative, nicht aber eine privative sein.

[3] So Lippert, Patronat S. 120. Die Annahme fällt mit der Unstatthaftigkeit der privativen Variation in sich zusammen.

[4] Auch dies ist nicht unbestritten, gegen die Ansicht des Textes z. B. Vivian. l. c. P. II. l. 10. c. 1. n. 12ff. Die Kontroverse knüpft an c. 1. 2 (Bonif. VIII.) in VIto ut lite pend. II. 8 an. Das erstere bestimmt, dass wenn bei Streitigkeiten über kirchliche Wahlen einer der gewählten stirbt oder zurücktritt, eine neue Wahl, so lange der Streit wegen des Rechtes des Ueberlebenden oder der noch am Prozesse Betheiligten nicht sein Ende erreicht hat, nichtig sein soll. Das zweite erklärt nicht blos Wahlen, sondern auch Präsentationen an Stelle der streitenden, durch den Tod oder sonst ausgeschiedenen Be-

Der Patron kann endlich auch statt seinerseits selbst zu variiren, dem Kirchenoberen die Ermächtigung ertheilen, ausser den Erstpräsentirten andere geeignete Kandidaten bei der Verleihung des Benefiziums zu berücksichtigen [1].

Das Präsentationsrecht des Patrons schliesst die dem Kirchenoberen sonst zukommende freie Besetzung des Patronatsbenefiziums aus, und beschränkt dasselbe, soweit seine Ausübung rechtlich gestattet ist. Der Kirchenobere darf daher die letztere nicht hindern. Insbesondere ist er verpflichtet, das Benefizium seinerseits nicht vor dem Ablaufe der Präsentationsfrist einseitig zu vergeben [2]. Eine derartige Verleihung ist zwar nicht absolut, wohl aber relativ nichtig [3] und auf Antrag des Patrones oder bei rechtzeitiger Präsentation desselben zu kassiren [4].

Andererseits ist aber der Kirchenobere, falls der Patron die Frist hat unbenutzt verstreichen lassen, seinerseits berechtigt, das Benefizium kraft seiner ordentlichen Verleihungsgewalt [5] zu besetzen.

Ferner hat der Patron einen positiven Anspruch darauf, dass der Kirchenobere einem tauglichen und ordnungsgemäss präsentirten Kandidaten, oder bei der Präsentation mehrerer solcher einem derselben das Patronatsbenefizium verleiht [6].

werber, bis zur Entscheidung des Prozesses in Betreff des Rechtes der noch übrig bleibenden Parteien für nichtig. Die erste Stelle berührt die patronatischen Präsentationen gar nicht, die zweite will dagegen eine Präsentation lediglich wegen des Fortfalles eines schon Präsentirten aus dem Prozesse verhindern, entscheidet also nicht über Präsentationen, welche, wie die kumulative Nachpräsentation, aus einem völlig davon verschiedenen Grunde vorgenommen werden. Vgl. auch Schlayer S. 71 ff.

[1] Diese Befugniss folgt aus demselben Grunde, wie die zur Variation, und muss dem Patron umsomehr zugestanden werden, als dadurch thatsächlich die freie Kollation des Bischofs herbeigeführt wird. Für die hier vertretene Ansicht Entsch. d. Congr. conc. v. 1869, Acta s. sed. 4, 438.

[2] Daher bildet die Ordination auf den Titel des Patronatsbenefiziums oder einzelne davon abgezweigte Einkünfte ohne Konsens des Patrons kein Hinderniss für die Präsentation desselben, c. 30 (Inn. III.) X. h. t. III. 38. S. auch S. 28. n. 2.

[3] Absolute Nichtigkeit nehmen Kaim 2, 136 u. Kremski, de iure devolutionis p. 57 an. Wenngleich dafür c. 32 (Tolet. IX. a. 655). C. XVI. qu. 7 zu sprechen scheint, so bietet doch c. 8 (Alex. III.) X. h. t. III. 38 eher für die entgegengesetzte Ansicht eine Stütze. Für diese spricht auch der innere Grund, dass das Präsentationsrecht lediglich ein Vortheil für den Patron ist, und der letztere keine Pflicht hat, dasselbe auszuüben. Ein allgemeines kirchliches Interesse wird durch die Verletzung seines Rechtes nicht berührt, und es genügt daher zur Wahrung des letzteren, wenn die Verleihung auf seinen Antrag für nichtig erklärt wird. So hat auch die frühere Doktrin die Sache aufgefasst, Garcias, tr. de benef. P. V. c. 9. n. 231 ff.; Barbosa, de off. et pot. episc. P. III. alleg. 72. n. 171; Vivian. l. c. P. II. l. 12. c. 5. n. 1 ff.; Ferraris l. c. art. 4. n. 63; vgl. ferner Gerlach S. 46; Phillips 7, 791; Friedle a. a. O. S 39.

[4] Jedoch muss dieses Recht innerhalb der Präsentationsfrist geltend gemacht werden, weil mit Ablauf derselben die Präsentation ausgeschlossen und jedes Interesse des Patrons entfallen ist. Dagegen kann der Patron nicht für verpflichtet erachtet werden, auch während derselben schon vor erfolgter Nichtigkeitserklärung zu präsentiren. Denn die äusserlich gültige Besetzung der Stelle bildet einen Hinderungsgrund für den Lauf der Frist.

Selbstverständlich liegt ein Antrag auf Kassation immer in einer ordnungsmässigen Präsentation. Dadurch ist auch der Patron geschützt, der rechtzeitig am letzten Tage präsentirt, während der Obere an demselben Tage einseitig das Amt vergiebt. Durch nachträgliche Genehmigung, sowie durch den Eintritt solcher Gründe, welche das Präsentationsrecht beseitigen (z. B. durch wissentliche Präsentation eines indignus seitens des geistlichen Patrons s. unten), wird das Anfechtungsrecht ausgeschlossen.

[5] Nicht kraft Devolutionsrechtes, wie vielfach angenommen wird, s. z. B. Vivian. P. II. l. 12. c. 3. n. 3; Richter-Dove K. R. §. 195. Der Kirchenobere tritt nicht in das Recht des Patrons ein, vielmehr fällt nur die dadurch bewirkte Beschränkung seines Kollationsrechtes fort, s. de Roye proleg. c. 28; van Espen J. E. U. P. II. t. 25. c. 5. n. 25; Kaim S. 136; Friedle a. a. O. S. 38. Vgl. unten §. 148. Auch der Umstand, dass er die etwaigen besonderen Stiftungsbedingungen bei der Verleihung ebenso wie der Patron beachten muss, kann nicht für die Annahme eines Devolutionsrechtes geltend gemacht werden; diese Verpflichtung ergiebt sich daraus, dass solche Bestimmungen auch unabhängig vom Patronatrechte rechtswirksam sind, Th. II. S. 392.

Nach preuss. L. R. II. 11. §§. 398. 401 kann der Patron bei Versäumung der Frist noch so lange nachträglich präsentiren, als der Kirchenobere nicht die Besetzung der Stelle in Angriff genommen hat.

[6] Darin liegt auch zugleich der Anspruch, dass der Kirchenobere, falls er die Tauglichkeit des

Eine Folge dieses Anspruches ist es, dass der von ihm Präsentirte nach Massgabe der Ausübung der Präsentation ein Recht auf Berücksichtigung seitens des Kirchenoberen erlangt[1]. Nähere Voraussetzung des letzteren ist es aber, dass die Präsentation bereits an den Kirchenoberen erfolgt ist[2], und der Präsentirte seinerseits innerhalb der Frist die Präsentation entweder vorher angenommen oder ihr nachträglich zugestimmt hat[3]. Je nach der Ausübung der Präsentation gestaltet sich das Recht des Präsentirten, weil es eben nur eine Folge derselben ist, verschieden.

Präsentirt ein geistlicher Patron nur einen Kandidaten, so erlangt derselbe, weil der erstere keinen anderen nachpräsentiren darf, andere Bewerber also nicht in Betracht kommen können, ein Anrecht auf die Verleihung des Benefiziums[4]. Er kann dasselbe seinerseits selbstständig und unabhängig vom Patron verfolgen, da er durch die Annahme der Präsentation neben demselben selbstständig berechtigter Interessent geworden ist. Das Recht des Kandidaten steht in diesem Falle seiner Wirkung nach dem Rechte, welches der Gewählte durch Annahme einer Wahl erlangt[5], gleich, und ist deshalb von den Kanonisten schon seit Jahrhunderten als *ius ad rem* bezeichnet worden[6].

Wenn dagegen der geistliche oder Laien-Patron bei der ersten Präsentation mehrere vorschlägt, so erhält jeder nur ein Recht darauf, dass der Kirchenobere keinem anderen als einem der präsentirten Kandidaten das Benefizium überträgt, oder mit anderen Worten darauf, dass jeder andere ausgeschlossen bleibt[7]. Weiter geht auch der

Kandidaten noch nicht festgestellt hat, die erforderliche Prüfung vornimmt. Als ius ad rem kann man die desfallsige Befugniss des Patrons, so Kaim 2, 152, freilich nicht bezeichnen.

Ueber die Folgen der Verletzung des Rechtes gilt das zu S. 50. n. 3 bemerkte, s. noch Leuren. P. II. qu. 181. Auch berechtigt dieselbe den Patron zur Klage auf Anerkennung seines Patronatrechtes.

[1] Von einer Cession des Rechtes des Patrones auf Verleihung des Amtes an den Präsentirten, so konstruirt Kaim 2, 154, das Verhältniss, kann keine Rede sein, denn der Patron selbst hat kein Recht darauf, dass ihm das Benefizium übertragen werde, kann es also auch nicht cediren.

[2] Der Nomination in dem S. 44. n. 10 gedachten Sinne, der Erklärung des Patrons an den Kandidaten, ihn präsentiren zu wollen, legt das kanonische Recht, selbst wenn diese von dem letzteren acceptirt ist, keine andere Bedeutung als die einer blossen Vorbereitung der Präsentation, Leuren. l. c. qu. 122. n. 2; Nicollis prax. can. de iurepatr. n. 60; Phillips 7, 791; Hergenröther im Arch. f. k. K. R. 39, 195, nicht aber die eines Rechte und Pflichten zwischen den beiden gedachten Personen erzeugenden Rechtsgeschäftes bei, wie Kaim 2, 155 ohne jede nähere Begründung annimmt. Dies erklärt sich daraus, dass bei der kanonischen Ausgestaltung des Patronats offenbar alles, was an das frühere Verleihungsrecht des Patrons hätte erinnern können, beseitigt worden ist, und dass, wenn man die Einwirkung des Patrons auf das Benefizium unter Controle des Kirchen-Oberen stellen wollte, man nur den gegenüber diesem vorgenommenen Akten rechtliche Bedeutung beilegen konnte. Ausserdem ist auch offenbar die Absicht mit bestimmend gewesen, unerlaubte, namentlich simonistische Vereinbarungen zu verhindern.

Das preuss. L. R. II. 11. §§. 374 ff. nennt die Nomination in dem hier gedachten Sinne, dem Sprachgebrauch der evangelischen Kirche folgend, Vokation und legt derselben die Kraft einer bindenden Offerte und nach der Annahme durch den Kandidaten, die eines Vertrages bei, auf Grund dessen die Präsentation durch den Patron zu erfolgen hat. Die letztere Auffassung hat auch das bad. Recht, s. V. v. 1808. No. 5. 16, s. auch S. 48. n. 1.

[3] Vivian. l. c. l. 8. c. 7. n. 19. Leuren. l. c. qu. 122. n. 1, weil der Obere, ehe er die Prüfung oder Verleihung vornimmt, darüber Sicherheit haben muss, dass der Präsentirte das Benefizium annehmen will. Die Acceptation kann auch stillschweigend durch konkludente Handlungen erfolgen, z. B. dadurch, dass der Kandidat selbst dem Kirchenoberen das ihm seinem Inhalte nach bekannte Präsentationsschreiben übergiebt.

[4] c. 24 i. f. (Luc. III) X. h. t. III. 38.

[5] So sagt schon Innoc. IV ad c. cit. „praesentatio clericorum vim electionis habet.“ Vgl. Th. II. S. 637. 653.

[6] Vivian. l. c. c. 8. n. 1.

[7] Phillips 7, 790 gesteht jedem Präsentirten ein bedingtes ius ad rem, nämlich bedingt dadurch, dass die übrigen Präsentirten hinwegfallen, zu. Dies ist unrichtig. Das Wesen des ius ad rem besteht darin, dass das Benefizium einem Berechtigten ausschliesslich verfangen ist. Ein solches Recht kann allerdings auch an sich von einer Bedingung abhängen, aber die hier angenommene Bedingung, dass das ius ad rem der übrigen nicht zur Verwirklichung kommt, steht mit dem Begriff des ius ad rem in Widerspruch,

Anspruch desjenigen Kandidaten, welchen der Laienpatron zunächst allein präsentirt hat, nicht, weil der letztere vermöge seines Variationsrechtes[1] während des Laufes der Frist immer noch andere vorschlagen[2], ja sogar dem Kirchenoberen selbst die Auswahl geeigneter Kandidaten überlassen kann.

Das Recht jedes der Präsentirten auf Berücksichtigung bei der Besetzung der Stelle bedingt es ferner, dass der Kirchenobere dasselbe nicht doloser Weise vereitelt. Wenn aber der letztere dies gethan und einem anderen Geistlichen das Benefizium verliehen hat, so kann derjenige, welcher von einem Laienpatron präsentirt ist, diese Verleihung zwar nicht anfechten[3], wohl aber vom Kirchenoberen, falls er durch dessen Handlungsweise allein das Benefizium verloren hat, als Schadensersatz die Uebertragung eines gleich guten Benefiziums verlangen[4].

Die erfolgte Präsentation gewährt dem Kirchenoberen die Möglichkeit, nunmehr seinerseits zu den behufs Besetzung des Benefiziums erforderlichen Handlungen zu schreiten. Zu diesen ist er sofort nach Eingang der Präsentation befugt, und keineswegs verpflichtet, etwa mit Rücksicht auf das dem Laienpatrone zustehende Variationsrecht den Ablauf der Frist abzuwarten[5]. Einer sofortigen ausdrücklichen Erklärung des Oberen über die erfolgte Präsentation bedarf es nicht. Die Zulassung derselben vor der ihm zur Pflicht gemachten Prüfung könnte der Natur der Sache nach doch immer nur eine vorläufige sein[6].

Behufs der Ermöglichung einer eingehenden Untersuchung ist zunächst ein öffent-

weil bei einer Mehrheit von Berechtigten das Benefizium keinem allein verfangen sein kann.

[1] S. o. S. 48. Das im Text charakterisirte Recht kann aber jeder selbstständig in Folge der Annahme seiner Präsentation ausüben.

[2] Auch wenn ein Kandidat allein präsentirt ist, kann man nicht von einem ius ad rem, welches gegenüber dem Oberen, aber nicht gegenüber dem Patrone wirksam sei (so Schulte 2, 699) sprechen. Ein solches existirt überhaupt dem letzteren gegenüber niemals, die Nachpräsentation des geistlichen Patrons ist nicht wegen eines Individualrechtes des Präsentirten gegen denselben, sondern aus anderen allgemeinen Gründen (s. S. 48) ausgeschlossen.

[3] c. 5 (Alex. III), c. 24 (Luc. III), c. 29 (Innoc. III) X. h. t. III. 38.

[4] c. 29 X. cit. Der Fall, an welchen die Bestimmung anknüpft, ist der, dass der allein Präsentirte vom Bischof, obwohl er fähig war, „malitiose" zurückgewiesen worden ist, und ein in Folge dessen während der Verhandlung seiner Appellation vom Patron innerhalb der Frist Nachpräsentirter das Amt vom Bischof übertragen erhalten hat. Hätte der letztere ihn in diesem Falle nicht unrechtmässig zurückgewiesen, so würde er das Benefizium beim Mangel jeglichen anderen Bewerbers erhalten haben. Hier ist also der Causalnexus zwischen der Handlung und dem daraus erwachsenen Nachtheil offenbar. Auf eine blos objektiv unrechtmässige Verwerfung, so anscheinend Kaim 2, 154 und v. Schulte Lehrb. 3. Aufl. S. 323, lässt sich die Schadenspflicht nicht ausdehnen, ja nicht einmal auf die dolose Verwerfung eines von mehreren zugleich Präsentirten, weil hier der Bischof ohnehin beliebig auswählen konnte, also der erwähnte Causal-Zusammenhang nicht obwaltet.

So lange der Kirchenobere kein geeignetes Benefizium zur Verfügung hat, ist der gedachte Anspruch nicht realisirbar. Dass bis dahin dem Uebergangenen Alimente gewährt werden müssen, so Vivian. l. c. l. XI. c. 3. n. 6, ist nicht richtig. Die Stelle will offenbar keine Entschädigung in Geld — weil bei der Abschätzung des Interesses nicht blos die Einkünfte des Benefiziums, sondern auch die mit dem Amte verbundenen Pflichten geistlichen Charakters berücksichtigt werden müssten — festsetzen. Uebrigens braucht der dem Zurückgewiesenen erwachsene Schaden nicht einmal immer in der Entziehung des Unterhaltes zu bestehen.

Auf die Verwerfung eines vom geistlichen Patron präsentirten Kandidaten bezieht sich die Stelle nicht. Dieser ist berechtigt, die Kassation der an einen andern erfolgten Verleihung des Benefiziums zu verlangen und sich das letztere selbst auf diesem Wege zu verschaffen.

[5] Dies folgt daraus, dass der Patron mit der Präsentation sein Recht ausgeübt hat, s. auch Leuren. P. II. qu. 189. 192. n. 8; Gerlach S. 55; Phillips 7, 823.

[6] Daher rathen die älteren Kanonisten, die Präsentation nur mit der Klausel: „si et in quantum", (sc. de iure admitti debeat et praesentanti ius competat et praesentato nihil obiciatur) zuzulassen, Vivian. P. II. l. 9. c. 1. n. 1; Pyrrhi Corradi prax. benef. IV. 3. n. 2.

Bei sofortiger Verwerfung der Präsentation kann sowohl der Präsentirte, wie auch der Patron Beschwerde erheben, um die Annahme der ersteren, die Prüfung des Kandidaten und eventuell die Institution des letzteren zu erzwingen, Pyrrh. Corr. l. c. n. 5; Leuren. l. c. qu. 133. n. 1.

liches Edikt oder eine öffentliche Aufforderung zur Meldung an alle diejenigen zu erlassen, welche eine Betheiligung bei der Besetzung der Stelle oder ein Recht auf Grund einer anderweitigen Präsentation in Anspruch nehmen oder Einwendungen, namentlich in betreff der Präsentation, der Person des Präsentanten oder der des Präsentirten zu machen haben, und dafür zugleich in dem Edikte eine bestimmte Frist festzusetzen. Die unter Verabsäumung dieses Aufgebotes erfolgte Besetzung des Benefiziums zieht die Nichtigkeit der dem Präsentirten ertheilten Institution nach sich[1].

Das Ediktalverfahren ist aber nicht erforderlich, wenn es durch eine entgegenstehende Gewohnheit beseitigt ist[2].

Die vom kirchlichen Oberen in Betreff der Rechtsgültigkeit und Ordnungsmässigkeit der Präsentation vorzunehmende Untersuchung hat sich vor Allem auch auf die Tauglichkeit des präsentirten Kandidaten zu erstrecken[3], sofern diese nicht schon anderweit festgestellt worden ist. Letzteres kann der Fall sein, wenn ein präsentirter Geistlicher, welcher das erforderliche Befähigungs-Examen bereits bestanden hat[4], insbesondere wenn von dem geistlichen Patron ein im Pfarrkonkurse für dignus erklärter Kandidat präsentirt wird[5].

Die Prüfung kann der Bischof durch die examinatores synodales oder prosynodales[6] vornehmen lassen[7], auch (soweit er dazu berechtigt ist) von einzelnen dem Präsentirten entgegenstehenden Hindernissen dispensiren.

Bei der etwaigen Verwerfung des Präsentirten sind die Gründe mitzutheilen[8],

[1] So die communis opinio im Anschluss an c. 47 (Bonif. VIII) in VI^to de elect. I. 6., welches ein derartiges Verfahren freilich nur bei Wahlen vorschreibt, Glosse zu c. cit. s. v. electione; Vivian. l. c. n. 4 ff., Pyrrh. Corrad. l. c. n. 19 ff., Leuren. l. c. qu. 192 u. die dort citirten. Ein Edikts-Formular bei Vivian. l. c. c. 2. n. 2; Aufgebote aus dem 14., 15. u. 16. Jahrh. i. Arch. f. kath. K. R. 36, 55 u. Würdtwein, dioeces. Mogunt. 1, 192. 200. 252. 306. Das Aufgebotsverfahren findet sich schon angeordnet in der Synode v. Lüttich v. 1283. c. 14. §. 11, Hartzheim 3, 702.

Bekannte Interessenten sollen mangels entgegenstehender Gewohnheit besonders geladen werden, Vivian. l. c. c. 1. n. 7; Garcias tr. de benef. P. IX. c. 4. n. 10 ff.

Eine durchgreifende Präclusiv-Wirkung hat die Doctrin und Praxis mit dem blossen Ablauf der Ediktal-Frist nicht verbunden, diese vielmehr erst an die nachher stattgehabte Institution geknüpft. Daher hat man dem wahren Patron, falls die Präsentation von einem Nichtberechtigten vorgenommen war, eine solche auch noch nach Ablauf der Ediktal-Frist gestattet, nicht minder den Kirchen-Oberen für befugt erklärt, alle etwa später angemeldeten Ansprüche von amtswegen zu untersuchen, vgl. Garcias l. c. n. 8 ff., Vivian. l. c. c. 3; Pyrrh. Corrad. l. c. n. 30 ff., Leuren. l. c. qu. 143. Die Wirkung dieses Aufgebotsverfahrens ist demnach die, dass es dem Oberen das Recht gewährt, ohne Berücksichtigung der nicht angemeldeten Ansprüche vorzugehen und die Geltendmachung solcher behufs Anfechtung einer bereits erfolgten Institution ausschliesst.

Das Recht zur Variation (s. o. S. 48) wird durch den Erlass der Ediktalien nicht beseitigt.

[2] Pyrrh. Corrad. l. c. n. 29; Leuren. l. c. qu. 192. n. 3. In Italien ist das Verfahren theilweise noch üblich, s. Acta s. sed. 10, 551; Lingen u. Reuss, causae selectae in S. Congr. conc. propositae. p. 467, während es in den deutschen Diöcesen nicht vorkommt. Dagegen ist die o. S. 2. n. 6 erwähnte Proklamation auch bei Patronatspfründen in der Erzdiöcese Freiburg vorgeschrieben.

[3] Trid. Sess. VII. c. 13, wo das: *a* vor quibusvis ecclesiasticis, welches sich in den meisten Ausgaben findet, unrichtig ist, Giraldi exposit. pontif. ed. Rom. 1769. p. 831, Ginzel K. R. 2, 155; Trid. Sess. XXV. c. 9 de ref. Hat ein praelatus inferior das Institutionsrecht, so hat die Prüfung trotzdem seitens des Bischofs zu erfolgen, Trid. l. c. Vgl. auch o. S. 45. n. 5.

Nur bei den von den Universitäten Präsentirten fällt die Prüfung fort, Trid. Sess. VII. c. 13. de ref., aber nicht der etwa mit Rücksicht auf das Benefizium nach Sess. XXIV. c. 18. de ref. erforderte Pfarrkonkurs.

[4] S. Th. II. S. 502 u. o. S. 3; vgl. auch v. Vogt, Sammlg. d. Verordn. f. Rottenburg. Schwäb. Gmünd S. 432. n. 5.

[5] S. Th. II. S. 499 und Anm. 2 dazu.

In diesem und dem in der vorigen Anmerkung erwähnten Fall ist allerdings noch eine weitere Prüfung geboten, wenn durch die Stiftungsurkunde besondere Qualifikationsbedingungen festgesetzt sind.

[6] Th. II. S. 495 ff.

[7] v. Schulte Lehrb. 3. Aufl. S. 318. n. 2, bei Parochial-Benefizien, welche nicht dem Pfarrkonkurse unterworfen sind, muss dies sogar geschehen, Trid. Sess. XXIV. c. 18 de ref.

[8] Die von Schilling S. 60. n. 286 dafür irriger Weise als conc. Later. III adpend. I. 37 citirte ep. Alex. III. ad abb. s. Remig. v. 1170 o.

weil der Patron und der Präsentirte ohne Kenntniss derselben nicht in der Lage sind, das ihnen zustehende Recht der Appellation[1] geltend zu machen[2]. Der Patron kann aber auch statt zu appelliren, einen anderen Kandidaten nachpräsentiren[3]. Die Frist ist im Falle einer verzeihlichen Unkunde des Patrons die ursprüngliche (4- oder 6-monatliche)[4]. Wenn dagegen die Präsentation eines Unfähigen wissentlich oder aus nicht entschuldbarer Nachlässigkeit erfolgt ist, so geht der geistliche Patron für den betreffenden Vakanzfall der Ausübung seines Präsentationsrechtes verlustig[5], der Laienpatronat kann dagegen noch innerhalb des Laufes der ersten Frist eine andere Präsentation vornehmen[6].

1171, Mansi 21, 948 handelt von der Zurückweisung eines seitens eines inkorporationsberechtigten Klosters präsentirten Vikars.

[1] Pyrrh. Corrad. l. c. n. 6 ff.; Leuren. l. c. qu. 133. n. 2. Vgl. auch Th. II. S. 499. Anm. 2 a. E. Durch die Appellation wird der Bischof an der Besetzung der Stelle gehindert. Bis zur Entscheidung darüber muss er einen Vikar oder Oekonomen einsetzen, Leuren. l. c. qu. 153. n. 2.

[2] Auch muss der Präsentirte in die Lage versetzt werden, beurtheilen zu können, ob er malitiose zurückgewiesen ist, vgl. S. 52.

[3] c. 5. 29. X. h. t. III. 38. Dadurch wird, wenn der Bischof den zweiten instituirt, der zuerst Präsentirte, auch wenn er appellirt und durchdringt, von dem Erwerbe des Benefiziums ausgeschlossen.

[4] Arg. c. 26 (Bonif. VIII.) in VI^to de elect. I. 6. Vgl. auch u. Note 6.

[5] Hergeleitet durch die seit Jahrhunderten feststehende Doktrin aus c. 7. §. 3 (Lat. III. v. 1179), c. 20. 25 (Inn. III.) X. de elect. I. 6; c. 2 (Alex. III.) X. de suppl. negl. I. 10; c. 18. 26 (Bonif. VIII.) in VI^to de elect. I. 6, s. auch Th. II. S. 667.

Für Benefizien, auf welche ein im Konkurs approbirter zu präsentiren ist, hat die Vorschrift keine praktische Bedeutung.

[6] Dies ist indessen früher nicht unbestritten gewesen. Vgl. über diese Frage Lippert i. Weiss Arch. f. d. Kirchenrechtswissenschaft 1, 95. Die Ansicht, welche den Laienpatron ebenso wie den geistlichen des Präsentationsrechtes für verlustig erklärt, hat sich namentlich auf Novelle 123 c. 18 gestützt, vgl. die Bemerkung in der Glosse zu c. 4. X. de off. iud. I. 31 s. v. minus idonea u. bei Fagnan. ad c. 4 cit. n. 35. 39 ff. Indessen kann das Novellenrecht auf den heutigen Patronat, welcher erst seit dem 12. Jahrh. seine kanonische Regelung erhalten hat, keine Anwendung finden. Ferner lässt sich das Gegentheil aus c. 4 (Alex. III) X. cit. entnehmen. Die Stelle spricht aus, dass, wenn der Bischof das Benefizium auf die Präsentation des Laienpatrons wegen Unfähigkeit des präsentirten Kandidaten nicht besetzen kann, von ihm ein Oekonom für die Verwaltung während der Vakanz eingesetzt werden soll, geht also davon aus, dass selbst bei wissentlicher Präsentation eines Unfähigen der Bischof nicht zur Besetzung berechtigt ist und kein Verlust der Präsentationsbefugniss für den Patron eintritt. Dies hat schon Bernhard de Botone angenommen. Weiter hat man sich darauf berufen, dass der Laienpatron variiren könne und dass die Präsentation eines Unfähigen wirkungslos, mithin rechtlich so gut wie gar keine Präsentation sei, Fagnan. l. c. n. 36 ff. Das entscheidende ist aber, dass das kanonische Recht nirgends die gedachte Strafe für den Patron festgesetzt hat. Die Konstitution Pauls IV: Postquam divina v. 1558 §. 4 (bull. Taurin. 6, 540) hat allerdings allen Patronen die Präsentation eines entsprungenen Mönches (apostata monachatus) bei Strafe des Verlustes des Präsentationsrechtes für den betreffenden Erledigungsfall untersagt, indessen ist diese schon durch die const. Pii IV: Sedis apostolicae v. 1560 (l. c. 7, 15), welche dieser Strafe nicht mehr erwähnt, beseitigt worden. Seit längerer Zeit übrigens besteht über die Sache selbst und die Frist keine Meinungsverschiedenheit mehr, vgl. Lippert a. a. O. S. 108 ff.; Schilling S. 60; Kaim 2, 138; Phillips 7, 809; Schulte K. R. 2, 694; Richter-Dove K. R. §. 190. n. 11.

Dagegen herrscht keine Uebereinstimmung darüber, ob im Falle einer entschuldbaren Präsentation eines Unfähigen dem Patron, wie im Text angenommen, eine neue volle 4monatliche Frist oder blos der Rest der ursprünglich begonnenen offen bleibt. Für das letztere z. B. Vivian. l. c. P. II. l. 7. c. 4. n. 32; Fagnan. ad c. 4. I. 31 cit. n. 33; Reiffenstuel l. c. III. 38. n. 85; Richter-Dove K. R. §. 190; Schulte a. a. O. 2, 694; anscheinend auch Phillips 7, 809; für die Ansicht des Textes Lippert a. a. O. S. 114; Schilling S. 60; Kaim 2, 139. Für letztere spricht das c. 26 cit. und der Umstand, dass auch sonst, wenn die Präsentation ohne Schuld des Patrons nicht zur Wirkung gelangt, diesem die volle Frist von Neuem läuft.

Uebrigens muss der Patron, der weltliche, wenn er sich diese Frist, der geistliche, wenn er sich überhaupt das Recht zur Nachpräsentation erhalten will, seine Unkenntniss der Unfähigkeit des Präsentirten und die Unverschuldetheit derselben beweisen arg. c. 20 X. I. 6. Da dem geistlichen Patron unter den gedachten Voraussetzungen die Befugniss zur Nachpräsensation zusteht, so ist es ihm auch nicht zu verwehren, dass er, falls er schon nach erfolgter Präsentation Kenntniss von der Unfähigkeit des Kandidaten erlangt hat, noch vor der Verwerfung desselben durch den Bischof nachpräsentirt, so auch v. Schulte Lehrb. 3. Aufl. S. 319. n. 6.

Bei Präsentation eines Unfähigen durch einen Stellvertreter treffen den Patron die erwähnten Nachtheile im Allgemeinen nicht, wohl aber dann,

Bei der Präsentation mehrerer fähiger Kandidaten soll der Kirchen-Obere unter diesen zwar den dignior auswählen[1], indessen entsteht aus der Verleihung der Stelle an einen anderen der Kandidaten keine Nichtigkeit der Besetzung[2].

Was die Frist betrifft, innerhalb welcher die Institution (*institutio collativa*)[3] vorzunehmen ist, so beträgt diese für Parochial-Benefizien jeder Art des Patronates zwei Monate, angerechnet vom Tage der erfolgten Präsentation. Bei schuldbarer Verzögerung des kirchlichen Oberen fällt das Benefizium der päpstlichen Besetzung anheim, indessen kann der Patron statt sich an den päpstlichen Stuhl zu wenden, bei solchen Benefizien, auf welche ein Ordinarius zu instituiren hat, auch die Institution bei dem Metropoliten oder bei dem Bischof der nächsten Kathedrale nachsuchen[4]. Für andere Fälle hat das kanonische Recht keine Frist festgesetzt. Bei ungerechtfertigter Zögerung des Oberen mit den die Institution vorbereitenden Handlungen (z. B. der Prüfung) oder mit der Institution selbst, bleibt dem Patron und dem Präsentirten nichts anderes übrig, als die vorgesetzte Instanz im Wege der Beschwerde anzugehen, damit diese eine Frist setzt und nach fruchtlosem Verlauf der letzteren entweder mit Zwangsmitteln gegen den säumigen vorgeht oder statt dessen die erforderlichen Handlungen selbst vornimmt[5].

Die institutio collativa[6] besteht in der Erklärung des verleihungsberechtigten Oberen, dass er dem Präsentirten auf Grund des patronatischen Vorschlags das fragliche Benefizium überträgt[7]. Sie kann mündlich oder schriftlich — letzteres ist das heute übliche — ertheilt werden[8].

Wenn die Institution nach erfolgter Präsentation unmöglich wird, z. B. dadurch, dass der Kandidat vorher stirbt oder auf das Benefizium verzichtet oder die Qualifikation

wenn er seinem Mandatar wissentlich oder verschuldeter Weise die Präsentation eines bestimmten, unfähigen Kandidaten aufgetragen hat, Leuren l. c. qu. 155. n. 2.

Nach preuss. L. R. geht der Patron, welcher ein untaugliches Subjekt vorgeschlagen hat, falls er ein Geistlicher ist, des Präsentationsrechtes für den betreffenden Fall verlustig, II. 11. §. 392, sonst nicht, und es kommt dann dem Patron, wenn die gesetzliche Frist verlaufen ist, noch eine sechswöchentliche Nachfrist für eine andere Präsentation zu statten, a. a. O. §. 399.

[1] Th. II. S. 493; Nicollis prax. canon. s. v. iuspatr. n. 91.

[2] Th. II. a. a. O.; vgl. auch Pyrrh. Corrad. l. IV. c. 6. n. 51; Leuren. l. c. qu. 193. n. 3.

[3] Th. II. S. 650.

[4] Const. Pii. V: In conferendis v. 1576 (Th. II. S. 494. n. 7) §. 4: „nec non parochialium ecclesiarum similium quae jurispatronatus ecclesiastici vel laicorum seu clericorum et laicorum simul fuerint, si praesentatus intra tempus eisdem patronis a iure praefixum praevio examine iuxta formam dicti concilii (sc. Trident. s. Th. II. S. 494 u. o. S. 53. n. 7) approbatus petatur institui institutioque ipsa per II menses a die praesentationis dilata fuerit, collationem, provisionem, institutionem et omnimodam dispositionem nobis et ipsi sedi ac personis indulta huiusmodi conferendi, providendi seu instituendi obtinentibus respective reservamus, data tamen in parochialibus iuris patronatus optione ipsis patronis, ut, si institutio ad ordinarios spectabit, ipsis ordinariis illam facere negligentibus et ultra dictos menses differentibus possint pro huiusmodi institutione obtinenda habere recursum ad metropolitanum vel viciniorem ordinarium aut ad sedem apostolicam."

[5] Vgl. Vivian. l. c. P. II. l. 7. c. 5 n. 10; Pyrrh. Corrad. l. IV. c. 3. n. 12 u. c. 7. n. 11; Barbosa de off. et pot. episc. P. III. alleg. 72. n. 191 ff.; Leuren. l. c. qu. 177. n. 2; Reiffenstuel III. 7. n. 72. 73; Ferraris l. c. art. 4. n. 33. Ein derartiges Verfahren schon angeordnet von Innocenz III ep. I. 87, ed. Migne 1, 75.

[6] Vgl. Th. II. S. 650.

[7] Vivian. l. c. P. II. l. 13. c. 1. n. 3.

[8] Leuren l. c. qu. 186. Formulare bei Vivian. l. c. c. 4. n. 1; Barbosa de off. et pot. episc. form. episcop. n. 21; v. Vogt, Samml. kirchl. Verordn. f. Rottenburg S. 236.

Verleiht der Papst ein Patronatsbenefizium auf Präsentation oder mit Konsens des Patrons, so geschieht dies nicht in der Form der institutio collativa, sondern der der collatio, also nicht mit den Worten: instituimus, sondern: conferimus et providemus, oder bei der Verleihung in forma commissoria mit der Anweisung an den Beauftragten: auctoritate nostra conferas, Pyrrhi Corradi praxis benef. IV. 7. n. 31.

verliert, so läuft dem Patron die ursprüngliche volle Frist von Neuem und zwar von dem Moment, wo er von den betreffenden Thatsachen Kunde erlangt hat[1].

Hat sich der Patron bei der Präsentation einer Simonie schuldig gemacht, so ist diese und auch die etwa darauf erfolgte Institution nichtig[2].

b. Besonderheiten. Beim Kompatronat steht zwar jedem der Mitpatrone das Präsentationsrecht in solidum zu, die Gleichberechtigung aller bedingt es indessen, dass falls nicht besondere statutarische Bestimmungen, z. B. in der Stiftungsurkunde getroffen sind, eine wirksame Präsentation nicht von einem wider Willen der anderen vorgenommen, diese vielmehr nur gemeinsam erfolgen kann[3]. Als präsentirt gilt derjenige, welcher die relative Stimmenmehrheit der Berechtigten auf sich vereinigt hat[4]. Jeder der Mitpatrone hat eine Stimme, jedoch können die Erben eines solchen nur zusammen die Stimme ihres Erblassers führen[5]. Gemeinrechtlich ist nicht vorgeschrieben, dass die Kompatrone den Kandidaten in gemeinsamer Berathung festzustellen und gemeinsam dem Kirchenobern zu präsentiren haben[6], es kann daher auch jeder Mitpatron seinen Kandidaten dem Oberen allein bezeichnen und der Obere hat aus diesen Einzelvorschlägen das Resultat, d. h. die als massgebend zu betrachtende Gesammtpräsentation nach der oben gedachten Regel zu ermitteln. Der Kandidat, welcher in der Minorität verblieben ist, gilt nicht als präsentirt, und braucht daher, falls der Mehrheits-Kandidat unfähig ist, nicht instituirt zu werden, vielmehr steht den Kompatronen

[1] Arg. c. 26 (Bonif. VIII.) in VIto de elect I 6. Vivian. l. c. l. VII. c. 4. n. 30; Leuren. l. c. qu. 141.

[2] Arg. c. 13 (Alex. III.) 27 (Coelest. III.) X. de simon. V. 3; c. 2 (Paul. II.) eod. tit. in Extr. comm. V. 1; Schilling S. 68; Schlayer S. 33. 35.

Die Frage, ob der Laienpatron in einem solchen Falle bei noch laufender Frist nachpräsentiren darf, kann jedenfalls nur dann aufgeworfen werden, wenn man mit Schlayer S. 33 annimmt, dass der Patron den Patronat in Folge seiner strafbaren Handlung nicht verliert. Vgl. über die darüber bestehende Kontroverse unten §. 140.

[3] Vgl. oben S. 16.

[4] c. 3 (Later. III. a. 1176) X. h. t. III. 38. Die Stelle verlangt zwar, dass der Mehrheits-Kandidat auch „maioribus iuvatur meritis", indessen ist dies zur Gültigkeit der Präsentation nicht erforderlich, weil der Kandidat nur dignus, nicht aber der dignior zu sein braucht, s. o. S. 43; vgl. Fagnan. ad c. 3. X. cit. n. 15. Nach preuss. L. R. II. 11. §§. 344. 345 entscheidet die „überwiegende", d. h. absolute Majorität.

[5] Clem. 2. h. t. III. 12, welche eine unter den Glossatoren über die zuletztgedachte Frage entstandene Kontroverse entscheidet, s. Glosse dazu s. v. plures. Dagegen bleibt es bei der Regel, dass jeder der Kompatrone nur eine Stimme hat, wenngleich sie zu der Stiftung in verschiedenem Umfang beigetragen, s. o. S. 24. 25, oder bei Entstehung des Kompatronats durch Beerbung verschiedene Erbquoten erhalten haben, Schlayer S. 60, oder beim dinglichen Patronate verschiedene Antheile des berechtigten Grundstückes besitzen, denn die Clem. 2 cit. will nur das Stimmverhältniss der mehreren Erben des Kompatrons nach dem bei der Intestat-Erbfolge massgebenden Princip der Succession in stirpes regeln, auf andere Verhältnisse nimmt sie keine Rücksicht. Für den dinglichen Kompatronat s. M. Lippert, Patronat S. 86. Dagegen auch Schilling S. 49. Steht derselbe Patronat mehreren Gütern gemeinsam als dinglicher zu, so bestimmt sich das Stimmverhältniss nach den Gütern, so dass der Patron, welcher zwei dieser Grundstücke besitzt, auch zwei Stimmen führt, Schilling S. 49, ebenso preuss. L. R. a. a. O. §. 352. Dass dies Stimmverhältniss statutarisch, z. B. durch die Stiftungsurkunde, anders geregelt werden kann, ist selbstverständlich. Das preussische A. L. R. II. 11. §§. 344 ff. 352 hat denselben Grundsatz, wie das katholische Kirchenrecht. Für den nicht ausdrücklich erwähnten Fall, dass der Kompatronat mehreren Eigenthümern eines Grundstücks zusteht, gewährt die Praxis aber den Miteigenthümern ein Stimmrecht nach Verhältniss der Antheile, Simon u. v. Strampff Rechtssprüche 4, 244, was unrichtig ist, s. meine Ausführung bei Dove u. Friedberg, Ztschr. f. K. R. 7, 20.

[6] Freilich hat die Congr. conc., Richters Tridentinum S. 456. n. 19, in Betreff eines einer Pfarrgemeinde zu zwei Dritteln und einer Familie zu einem Drittel zustehenden Patronates angenommen, dass diese letztere ihre Stimme in der Versammlung der Hausväter der Parochie, in welcher seitens der letzteren über die Präsentation beschlossen wird, ausüben müsse. Das preuss. L. R. a. a. O. §§. 345 ff. giebt dagegen dem Kirchenoberen bei einer nicht mit absoluter Majorität erfolgten Präsentation das Recht, den Patronen zur Vereinigung über einen Kandidaten eine Frist zu setzen, mit deren fruchtlosem Verlauf das Recht zur Präsentation für den betreffenden Fall erlischt.

unter denselben Voraussetzungen, wie dem Einzelpatron das Recht zu einer neuen Präsentation offen[1], eventuell tritt freie Besetzung der Stelle ein[2]. Eine Ausnahme findet nur beim geistlichen Patronat statt, wenn die in der Mehrheit befindlichen Kompatrone wissentlich einen unwürdigen präsentirt haben, denn ihre Präsentation ist nicht nur nichtig, sondern beraubt sie zugleich des Präsentationsrechtes, so dass nur der Vorschlag der übrigen als rechtlich wirksamer bestehen bleibt. Haben die vorgeschlagenen Kandidaten jeder die gleiche Stimmenanzahl erhalten, so ist gar keine Präsentation erfolgt und der Kirchenobere hat nach Ablauf der Frist die freie Besetzung[3]. Eine Entscheidung durch das Loos unter den in Aussicht genommenen Kandidaten ist unstatthaft und macht die Präsentation nichtig[4].

Der Lauf der Präsentationsfrist beginnt für jeden der Kompatrone selbstständig und unabhängig von den anderen nach Massgabe der allgemeinen Regeln (s. o. S. 46). Diejenigen, gegen welche die Frist bereits abgelaufen ist, können sich also bei einer erst später vorzunehmenden Präsentation nicht mehr wirksam betheiligen[5]. Ebenso fallen alle diejenigen aus, in deren Person bei einer solchen einer der die Präsentation des Einzelpatrons ausschliessenden Gründe eintritt[6]. In beiden Fällen kommt es also lediglich auf die Stimmen derjenigen an, welche sich ihr Präsentationsrecht bewahrt haben, weil nur diese noch allein für die Präsentation in solidum berechtigt sind[7].

Die Kompatrone können aber statt des ebengedachten Weges auch den Modus wählen, dass sie verschiedene Kandidaten dem Kirchenoberen in der Weise vorschlagen, dass letzterer einen derselben für die Stelle auswählt[8]. Da mit dieser Befugniss ein Mittel gegeben sein soll, lang andauernde Vakanzen wegen etwaiger Uneinigkeiten unter den Patronen zu verhüten, so muss die Vornahme derartiger Präsentationen von

[1] Nach dem S. 51 Bemerkten kann die Frist für die einzelnen Kompatrone eine verschiedene sein, je nachdem sie den Unfähigen wissentlich oder unwissentlich präsentirt haben. Stimmen oder Vorschläge derjenigen Patrone, für welche die Frist abgelaufen ist, mögen sie ihre Präsentation in gemeinschaftlicher Berathung festgestellt oder jeder einzeln an den Kirchenoberen gerichtet haben, kommen nicht in Betracht.

Nach preuss. A. L. R. a. a. O. §. 347 soll falls der Kirchenobere bei mangelnder Einigung der Patrone die Stelle besetzt, für die Regel keiner der Minoritäts-Kandidaten für dieselbe ausgewählt werden.

[2] Andere nehmen freilich an, dass der Kirchenobere bei Unfähigkeit des Majoritäts-Kandidaten einen der Minorität zu instituiren hat, Gonzalez Tellez ad c. 3 X. cit. III. 38. n. 2; Leuren. l. c. qu. 195. n. 3; Kaim S. 129; Schilling S. 47; manche, z. B. Vivian. l. c. l. XII. c. 8. n. 12; Reiffenstuel III. 38. n. 93 beschränken dies auf den Fall, dass die Mehrheit wissentlich einen Unfähigen präsentirt hat, indessen verlieren Laienpatrone in diesem Falle ihr Präsentationsrecht nicht. Der Meinung des Textes Lippert S. 87. n. 98.

[3] Fagnan. ad c. 24 X. h. t. III. 38. n. 23; Reiffenstuel l. c. n. 94; Phillips 7, 801. Nach anderen, z. B. Leuren. l. c. qu. 195. n. 2; Lippert S. 87. Anm. 98; Schilling S. 47 soll der Obere nur unter den Präsentirten wählen dürfen. Wenn Reiffenstuel l. c. n. 95 beim geistlichen Patronat in dem gedachten Fall dem Kirchenoberen bei gleichstimmiger Präsentation auch noch vor Ablauf der Frist die sofortige Besetzung gestattet, weil der geistliche Patron nicht variiren könne, so ist dabei übersehen, dass die Variation eine gültige Präsentation voraussetzt, eine solche aber hier gar nicht stattgefunden hat.

[4] So nach der Praxis der Congr. conc., Richters Tridentinum S. 456. n. 20, weil ein solches Verfahren dem c. 3 X. III. 38 widerspricht.

[5] So die Praxis der Rota, Garcias tract. de benef. P. X. c. 2. n. 41; Vivian. l. c. l. 7. c. 2. n. 13; Leuren. l. c. qu. 139. n. 6, der Congr. conc., thesaur. resol. 92, 27; vgl. ferner Lippert S. 103; Schilling S. 64; Kaim S. 136; Schlayer S. 55.

[6] So die Congr. conc., thes. resol. 94, 338; 101, 12; Schlayer S. 56.

[7] Ueber die irrige Annahme einzelner, dass bei simonistischer Veräusserung des Patronats durch einen der Kompatrone der Bischof an dessen Stelle trete, s. Schlayer S. 56. n. 3. Vgl. auch o. S. 16.

[8] Nach positiver Vorschrift der Clem. 2 cit.: „Et ut facilius provideatur ecclesiis, non inconveniens reputamus, patronos ipsos inter se posse libere convenire de rectore ab eis alternis vicibus praesentando; quibus etiam ex eadem causa permittimus, ut plures ad vacantem ecclesiam possint eo modo praesentare personas quod una ex eis eligi per episcopum valeat et admitti.«

einem Mehrheitsbeschluss der Kompatrone unabhängig sein[1], und jedem einzelnen, welcher eine volle Stimme hat[2], das Recht dazu unabhängig von den andern zugestanden werden. Ja, wenn auch nur einer von ihnen in dieser Weise präsentirt hat, können die Vorschläge der übrigen Patrone an den Kirchenoberen ebenfalls nur als unter der Bedingung der Auswahl seitens des letzteren erfolgt gelten[3].

Endlich steht es den Kompatronen auch frei — selbstverständlich ist dazu Einstimmigkeit nöthig — besondere Vereinbarungen über die Art der Ausübung der Präsentation zu treffen, insbesondere festzusetzen, dass die letztere von jedem einzelnen nach einem bestimmten Turnus für die Gesammtheit vorgenommen werden soll[4]. Eine derartige Uebereinkunft bedarf der Genehmigung des kirchlichen Oberen zu ihrer Gültigkeit nicht[5] und bindet die Rechtsnachfolger der Kompatrone[6], bis sie etwa zufolge einstimmigen Beschlusses derselben wieder aufgehoben wird. Nicht minder wird eine Observanz, welche sich unter den Kompatronen über die Ausübung des Präsentationsrechtes gebildet hat, für rechtsgültig zu erachten sein[7].

Wird die Präsentation im Turnus ausgeübt, so präsentirt der jeweilige Berechtigte (Turnarius) zwar stets Namens seiner Mitpatrone, aber aus eigenem Recht, nicht als Bevollmächtigter der letzteren. Sein desfallsiges Recht ist erst konsumirt, wenn die von ihm vorgenommene Präsentation zur Wirksamkeit gelangt oder lediglich durch sein Verschulden (z. B. Versäumniss der Frist) ohne eine solche geblieben ist. Im

[1] Andernfalls würde das Mittel seinen Zweck verfehlen. Aus demselben Grunde kann die Anordnung der Clem. 2 auch nicht dahin aufgefasst werden, dass sie den Kompatronen das Recht giebt, mehrere Kandidaten, welche durch Majoritätsbeschluss bestimmt werden, zu präsentiren.

Gerlach S. 37 u. Friedle a. a. O. S. 9 beschränken die Befugniss der Kompatrone zu solchen Einzelpräsentationen auf den Fall, dass sie ein selbstständiges Recht auf eine soche (z. B. nach der Stiftungsurkunde) haben, was aber mit der Clem. unvereinbar ist.

[2] Die mehreren Erben eines Kompatrones können demnach auch diese Art der Präsentation nur gemeinsam vornehmen, s. S. 56. Vgl. Phillips 7, 800.

[3] Bei der entgegengesetzten Annahme würde man wieder zu einer Mehrheits-Entscheidung über die Art der Präsentation gelangen.

Des näheren stellt sich das Verhältniss zwischen den beiden Arten der Präsentation dahin: 1. Haben die Kompatrone unter einander abgestimmt und ist eine Majorität erreicht, so ist damit der zu präsentirende Kandidat festgestellt, an welchen alle gebunden sind. 2. Wenn dies aber nicht geschehen oder dabei für keinen Kandidaten eine relative Majorität erreicht ist, so ist keine Einigung erfolgt und es kann dann jeder Patron noch selbstständig in der durch die Clem. 2 gestatteten Art präsentiren. 3. Für den Fall endlich, dass seitens einzelner Kompatrone Präsentationen ohne Rücksicht auf die Clem. erfolgt sind und somit dem Kirchenoberen die Feststellung der Gesammtpräsentation nach der Majorität der Patronatsstimmen überlassen ist, hat jede Präsentation auch nur eines Patrons, welche die der Clem. entsprechende Auflage erhält und vor Ablauf der Frist erfolgt ist, die Wirkung, dass der Kirchenobere nur aus den präsentirten Kandidaten wählen darf.

[4] Clem. 2 cit. (s. 57. n. 8) erwähnt speziell nur der Festsetzung eines Turnus. Da sie aber die Vereinfachung und Erleichterung der Präsentation bezweckt, so können andere darauf abzielende Vereinbarungen unter den Patronen, z. B. dass der Senior präsentirt oder die übrigen zu einer gemeinsamen Sitzung mit Präklusionsfolge für die Ausbleibenden zusammenberuft, nicht ausgeschlossen sein. Vgl. Lippert S. 89; Schilling S. 48; Phillips 7, 799. Nach d. bad. V. v. 1808. n. 29 (S. 7. n. 6) muss sogar bei Kompatronaten die Präsentation stets wechselweise durch einen der Kompatrone erfolgen, es sei denn, dass einer von ihnen das Recht dazu durch Stiftung, Vereinbarung oder Herkommen erlangt habe.

[5] Clem. 2 cit. Die Statthaftigkeit derartiger Vereinbarungen, mindestens ohne Zustimmung des kirchlichen Oberen, war vorher in Frage gestellt worden, s. Inn. IV comm. ad c. 1. X. h. t. III. 38. n. 1. Vgl. auch Glosse s. v. libere ad Clem. 2 cit.

Ein Zwang des Kirchenoberen gegen die Patrone zur Eingehung einer solchen Abmachung, dafür namentlich Pitonius l. c. alleg. IX n. 1 ff., ist unstatthaft, s. Schlayer S. 65.

[6] Auch das folgt aus der ratio legis.

[7] Ausdrücklich lässt auch das preuss. L. R. II. 11. §. 352 in dem Falle, wo der Patronat an mehreren Gütern haftet, über die Höhe des Stimmantheils Verträge und rechtsverjährte Gewohnheit entscheiden.

letzteren Fall geht das Präsentationsrecht aber nicht auf die übrigen Kompatrone zurück[1], vielmehr tritt die freie Kollation des kirchlichen Oberen ein.

Das Variationsrecht steht den Kompatronen beim Laienpatronate ebenfalls zu, wenn indessen die Person des Präsentirten durch die Majorität bestimmt wird, bedarf es einer solchen auch zu einer gültigen Variation[2].

Weitere Besonderheiten kommen beim Kompatronat vor, wenn derselbe ein gemischter ist.

Bei gemeinschaftlicher Ausübung eines solchen durch die Kompatrone können die verschiedenen in Betreff des geistlichen und weltlichen Patronates geltenden Grundsätze nicht gleichzeitig zur Anwendung gebracht werden, weil die Kompatrone nach aussen hin als Einheit erscheinen[3], es gilt vielmehr die Regel, dass der gemischte Patronat, je nach dem es den Patronen im gegebenen Falle am vortheilhaftesten ist, bald als geistlicher, bald als Laienpatronat behandelt wird[4]. Die Präsentationsfrist beträgt daher sechs Monate[5], die Variationsbefugniss richtet sich nach denselben Regeln, wie beim Laienpatronat[6], eine Beschränkung auf die im Pfarrkonkurse für digni erachteten Kandidaten findet nicht statt[7], ebensowenig tritt Verlust des Präsentationsrechtes bei wissentlicher Präsentation eines indignus ein[8] und endlich erwirbt der Präsentirte durch die Präsentation kein ius ad rem auf das Patronatsbenefizium.

Wird dagegen der gemischte Patronat nach einem zwischen dem geistlichen und dem Laienpatron festgesetzten Turnus ausgeübt, so kommen für jeden Fall, je nachdem der erstere oder der letztere präsentirt, die Regeln über das geistliche oder Laienpatronatrecht zur Anwendung[9].

[1] A. M. Berardi l. c. lib. III. diss. 4. c. 7, ed. cit. 1, 312, welcher ebenso wie Phillips 7, 800 für das Gegentheil mehr aus Billigkeitsgründen argumentirt.

[2] Weil diese eine zweite Präsentation ist und die erste in ihrer Wirkung abschwächt. Wenn aber fundationsmässig jeder selbstständig zu präsentiren hat, kann er auch allein variiren, Schulte K. R. 2, 696; Friedle S. 48. Dasselbe wird ferner gelten müssen, wenn von dem Rechte des Einzelvorschlages zur Auswahl durch den Bischof (s. S. 57) Gebrauch gemacht worden ist. Bei einer Präsentation durch den Turnarius hat nur letzterer das Recht zur Nachpräsentation, es sei denn, dass er vor der Besetzung gestorben oder unfähig geworden ist; hier wird sein Nachfolger im Turnus für ihn eintreten können.

[3] S. o. S. 16.

[4] Glosse zu c. un. h. t. in VIto III. 19. s. v. ecclesiasticus; Rochus de Curte def. 1. n. 16; de Roye prolegom. c. 7; Fagnan. ad c. 27. X. h. t. III. 35. n. 26 ff.; Leuren. l. c. qu. 18; Reiffenstuel III. 38. n. 52; Lippert S. 44; Kaim S. 13; Schilling S. 7; Ginzel K. R. 2, 137.

[5] Vgl. die citirte Glosse; Fagnan l. c. n. 29; Schulte K. R. 2, 697; Friedle S. 35.

[6] Diese Konsequenz wird freilich von den meisten, namentlich den älteren Kanonisten nicht anerkannt. Für die Regel gesteht man vielmehr nur dem Laienpatron die Variation zu, und beschränkt diese auf die für ihn sonst geltende 4monatliche Frist, Vivian. l. c. P. II. l. 10. c. 1. n. 25 ff.; Leuren. l. c. qu. 148; Ferraris s. v. iuspatronatus art. 4. n. 36 ff.; Lippert S. 46. n. 27; Friedle S. 44. Dabei ist aber verkannt, dass die Variation den Charakter einer Nachpräsentation hat. Sie kann also bei gemeinsamer Ausübung des Patronates, ebenso wie die Präsentation selbst, nur gemeinsam erfolgen und muss entweder beiden Patronen oder keinem gestattet werden. Die Frist für die Variation wird daher auch auf 6 Monate zu bemessen sein. Das Richtige bei Schilling S. 80.

[7] S. Th. II. S. 494. n. 8.

[8] Schilling S. 82.

[9] Vgl. Ioan. Andr. ad c. 16. §. 3. in VIto de praeb. III. 4; Garcias tract. de benef. V. 1. n. 615: Leuren l. c. qu. 18; Barbosa J. E. U. III. 12. n. 17; Schulte K. R. 2, 671; Lippert S. 45; Schilling S. 7. Deshalb hat der Laienpatron, wenn er der Turnarius ist, auch blos die viermonatliche Präsentationsfrist, nicht wie Phillips 7, 680 unter nicht beweisender Berufung auf Riganti ad rog. XLII. canc. n. 44 annimmt, die sechsmonatliche, s. auch Friedle S. 35. 36. Nur ist der Patron in keinem Falle an den Pfarrkonkurs gebunden, s. o. Anm. 7; Barbosa de off. et potest. parochi P. I. c. 2. n. 126. Die Praxis der Congr. Conc. hat die Vorschriften über die Anwendung des Pfarrkonkurses auf Pfarrbenefizien geistlichen Patronats strikt dahin interpretirt, dass der Konkurs nur bei Beneficien rein geistlichen, und nicht bei denjenigen des gemischten Patronates stattfindet.

Die im Text erwähnte Behandlung des gemisch-

Für den Fall, dass das Patronat- oder mindestens das Präsentationsrecht streitig ist, also ein Prozess darüber zwischen dem angeblichen Patron und dem institutionsberechtigten Kirchenoberen schwebt, wird sowohl die Präsentation wie auch die Besetzung des Benefiziums gehindert, vielmehr hat der letztere zur Verwaltung desselben einen Administrator oder Verweser einzusetzen[1].

Wird dagegen der Streit zwischen zwei Personen geführt, von welchen jede das Recht für sich ausschliesslich oder wenigstens die Mitwirkung bei der Präsentation der andern in Anspruch nimmt, so kann derjenige, welcher sich bona fide[2] im Besitze des Präsentationsrechtes befindet[3], d. h. bei dem vorhergehenden letzten Erledigungsfall mit Effekt präsentirt hat, die Präsentation vornehmen[4]. Diese und die darauf erfolgte Institution bleibt auch dann gültig, wenn er im Prozesse unterlegen ist.

Ein Streit über den Besitz selbst oder über das Recht, wobei keine der Parteien sich im Besitze befindet, hemmt den Lauf der Präsentationsfrist nicht. Es hat daher, falls der Prozess nicht innerhalb desselben entschieden wird, der Kirchenobere die Stelle zu besetzen[5].

Während nach gemeinem Recht[6] der Einzelpatron durch seinen oder die mehreren Patrone durch ihren Willen die Person des zukünftigen Amtsträgers allein zu bestimmen haben, kann der Patron in dieser Befugniss dadurch beschränkt sein, dass ein Dritter einen entscheidenden Einfluss auf die Auswahl der zu präsentirenden Person besitzt und so-

ten Patronates wird auch eintreten müssen, wenn jeder der Patrone nach den Fundationsbestimmungen selbständig präsentirt und der Bischof aus den vorgeschlagenen Kandidaten auswählt.

[1] Arg. c. 4 (Alex. III.) X. de off. ind. ord. I. 31.

[2] Das Erforderniss der Redlichkeit ist allerdings nicht ausdrücklich im Corpus iuris erwähnt. Wach bei Dove und Friedberg, Ztschr. f. K. R. 6, 301 u. 323 erklärt dieselbe daher nicht für nothwendig. Es ist ferner auch richtig, dass die Begründung der herrschenden Ansicht seitens der Aelteren, welche die Präsentation schiefer Weise als eine Frucht des Patronates aufgefasst haben, durch die Berufung darauf, dass nur der b. f. possessor die fructus consumti nicht zu erstatten brauche, vgl. Rochus de Curte l. c. def. V. n. 50; Paulus de Citadinis l. c. P. VI. art. 3. n. 64: Gonzalez Tellez comm. ad c. 19. X. h. t. III. 38. n. 2 nicht gerechtfertigt wird. Mit dem Geiste des kanonischen Rechtes, welches, wie c. 5. 20. X. de praescr. II. 26 zeigen, auf Grund der mala fides keine Rechte entstehen lässt, ist aber allein die herrschende Ansicht vereinbar. Für diese spricht auch die Dekretale Alexanders III. in app. ad conc. Later. P. 47. c. 2, Mansi 22, 413: „. . . dum . . . rex Scotiae patrimonium (comitis S) . . . detinuisset occupatum quibus voluit . . . ecclesias, quarum gerebat patronatum, eo inconsulto concessit. Quoniam igitur . . . tenemur, unicuique iura sua integra servare . . . mandamus quatenus . . . si ita esse tibi constiterit, intrusos amoveas".

[3] c. 19 (Alex. III.) X. h. t. III. 38; c, 24 (Inn. III.) X. de elect. I. 6. Das Trid. Sess. XXV. c. 9. de ref. hat hieran nichts geändert.

[4] Glosse ad c. 3. X. de causa poss. II. 12. s. v. ultimo; Garcias tr. de benef. P. V. c. 5. n. 141; Vivian. l. c. l. 12. c. 8. n. 18; de Roye ad c. 19. X. h. t.; Reiffenstuel III. 38. n. 100 ff.; Lippert S. 91; Friedle S. 15; Schilling S. 27. 50, oder derjenige, welcher sein Recht von einem solchen rechtmässig herleitet. So auch bad. V. v. 1808. Nr. 2 (o. S. 7. n. 6).

[5] c. 12. 22 (Alex. III.), 27 (Inn. III.) X. h. t. III. 38. Derjenige, welcher den Prozess gewinnt, ist aber berechtigt, selbst den schon angestellten Geistlichen dem Kirchenoberen noch nachträglich zu präsentiren, um sich in den Besitz des Präsentationsrechtes zu setzen, c. 12. cit. vgl. Schilling S. 50. n. 228. Missverstanden sind die Stellen von Kremski, de iure devolutionis diss. inaug. Berol. 1853. p. 26 ff., welcher dem schon in erster Instanz obsiegenden Prätendenten, wenn das Urtheil vor Ablauf der Präsentationsfrist ergangen ist, die Präsentation gewährt.

Auf den Streit der mehreren Präsentirten unter einander hat die Rota und die Doktrin diese Vorschrift aber nicht angewendet, hier muss also der Kirchenobere bis zur Entscheidung des Prozesses warten, Barbosa de off. et pot. episc. III. 72. n. 141; Reiffenstuel III. 382. n. 105; Ferraris s. v. iuspatronatus art. 4. n. 103. Beim Wegfall eines derselben während der Dauer des Prozesses kann der Patron nicht zu einer neuen, im rechtlichen Sinne ersten Präsentation mit neuer Frist schreiten, c. 2 (Bonif. VIII.) in VI^to ut lite pend. II. 8, Schlayer S. 72. Die Variation ist aber zulässig, s. o. S. 49, ebenso die Subrogation eines der schon Präsentirten an Stelle des Fortfallenden, endlich auch die Präsentation eines Mitpatrons, welchem noch die ursprüngliche Frist läuft. Schlayer S. 73. Dass der Kirchenobere den allein übrig bleibenden der mehreren streitenden Präsentirten stets das Benefizium verleihen muss, so Berardi l. c. ed. cit. 1, 311; Phillips 7, 803, folgt aus c. 1. 2. tit. cit. in VI^to und der 29 Kanzleiregel nicht.

[6] Eine gemeinrechtliche Ausnahme s. S. 61. n. 3.

mit die im Präsentationsrecht enthaltenen Befugnisse zwischen dem Patron und einer anderen Person getheilt sind. Es kommt insbesondere vor, dass Jemand dem Patron eine bestimmte Anzahl von Personen zu bezeichnen (*nominare*) hat und der letztere aus diesen den oder die zu präsentirenden Kandidaten auszuwählen verpflichtet ist[1]. Das Recht des ersteren wird Nominationsrecht (ius nominandi) genannt[2]. Geht dasselbe soweit, dass der Nominant nur eine einzige Person zu benennen hat, so wird das Präsentationsrecht eine rein formelle Befugniss ohne realen Inhalt, ein blosses Ehrenrecht, weil der Patron den ihm bezeichneten Kandidaten präsentiren muss[3]. Der Nominant ist als solcher weder Patron noch Mitpatron, kann letzteres aber selbstverständlich sein, wenn er das Patronatrecht aus einem der rechtlich anerkannten Titel erworben hat[4]. Immer aber darf er nur Personen nominiren, welche der Patron wirksam präsentiren kann[5], d. h. allein solche, welche idoneae sind.

c. Fortfall und Beschränkung des Präsentationsrechtes. Das Präsentationsrecht ist zwar regelmässig im Patronate enthalten, erscheint aber andererseits für den Begriff desselben nicht absolut wesentlich, vielmehr kann es auch fehlen. Dies ergiebt sich daraus, dass nach positiver gesetzlicher Vorschrift[6] der Laienpatron[7] auf die ersten (Prälaten-) Stellen in den Kathedral- und Kollegiat-Kapiteln oder in

[1] Der Nominant hat die freie Wahl unter den Personen, welche überhaupt das Amt erhalten sollen, einer einzelnen unter diesen kann er es aber durch seine Handlung nicht verschaffen, umgekehrt kann letzteres zwar der Präsentant, aber er hat seinerseits nicht die freie Wahl der Personen, welche im allgemeinen in Berücksichtigung kommen sollen.

[2] Vgl. darüber Gerlach a. a. O. S. 60; Friedle S. 33; Hergenröther i. Arch. f. k. K. R. 39. 195. Ein solches Nominationsrecht steht z. B. der Universität München in Betreff einzelner Pfarreien königlichen Patronates zu, Krick, kath. Pfründenwesen in Baiern S. 34. n. 1; über die frühere Zeit s. Kreittmayr, Anmerkgn. z. Cod. Maxim. bavar. Th. V. c. 19. §. 22. n. 1.

[3] Gemeinrechtlich entsteht das gleiche Verhältniss, wenn der Patron ein geistliches Patronatrecht auf ein dem Konkurse unterworfenes Benefizium hat und die Institution einem fremden Bischof oder einem anderen Prälaten zusteht. Hier hat der Patron den vom Diöcesanbischof im Konkurse am würdigsten erachteten Kandidaten dem Institutionsberechtigten zu präsentiren, Trid. Sess. XXIV. c. 18 de ref.

[4] So ist es z. B. möglich, dass beim Kompatronat nach den Stiftungsbestimmungen einzelne der Kompatrone das im Text gedachte Nominationsrecht auszuüben und die anderen aus den nominirten zu präsentiren haben.

[5] Die Nomination ist ein Theil der Präsentation, folglich gelten für sie auch dieselben Regeln, wie für die letztere. Unfähige Kandidaten kann also der Patron zurückweisen. Benennt der Nominationsberechtigte aus Nachlässigkeit überhaupt keine Kandidaten oder nicht rechtzeitig oder nur unfähige so spät, dass eine weitere Nomination nicht mehr möglich erscheint, so wird der Patron allein und selbständig präsentiren dürfen, weil der Nominant aus dem schon erwähnten Grunde ebenfalls an die Präsentationsfrist gebunden ist, und sein Recht mit Ablauf derselben fortfällt. So auch der Tract. de iurib. incorporal. (S. 7. n. 5) I. §. 10, welcher vorschreibt, dass die Nomination dem Patron wenigstens einen Monat vor Ablauf der Präsentationsfrist kund gethan werden soll. Ist der Patron in den gedachten Fällen gehindert worden, noch seinerseits innerhalb der Frist zu präsentiren, so ist dies ein von ihm nicht verschuldetes Hinderniss, wodurch diese für ihn verlängert wird.

Im umgekehrten Falle, wenn der Nominant rechtzeitig dem Patrone die Nomination kundgegeben hat, letzterer aber die Frist versäumt hat, kann der erstere, selbst wenn er nicht Kompatron ist, beanspruchen, dass der geistliche Obere seine Nomination berücksichtigt und zwar in der Weise, dass er einem der mehreren Benannten, ja bei bestehender Verpflichtung des Patrons, den allein Nominirten zu präsentiren, diesem letzteren das Benefizium verleiht. Denn die Nachlässigkeit des Patrons kann das Nominationsrecht nicht zum Vortheil des Kirchenoberen beseitigen. Andererseits hat der letztere aber, weil die Nomination nicht an ihn erfolgt, von amtswegen blos wegen des Vorhandenseins des Nominanten keine Rücksicht auf diesen zu nehmen, und kann die Stelle nach Ablauf der Präsentationsfrist frei besetzen. Deshalb wird ihm der Nominationsberechtigte, will er sich anders sein Recht wahren, von der Benennung noch vor der Vollendung der Frist Kenntniss geben müssen.

[6] c. 25 (Clem. III.) X. h. t. III. 38: „. . . in conventuali ecclesia non electioni praelati faciendae sed iam factae honestius patroni postulatur assensus, nisi patronus aliter de sua iurisdictione obtineat, ut partes suas interponere debeat electioni tractandae". Auch c. 8. (Inn. III.) X. de cons. I. 4 erwähnt eines Falles, wo die Patrone von der Wahl des Abtes ausgeschlossen sind.

[7] Vgl. c. 51. (Gregor IX.) X. de elect. I. 6.

den Konventualkirchen[1] weder zu präsentiren noch bei der Wahl des Kapitels oder des Konventes in entscheidender Weise mitzuwirken, sondern nur zu der bereits erfolgten Wahl seine Zustimmung zu geben[2], d. h. soviel als dem zur Bestätigung berechtigten kirchlichen Oberen etwaige Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl oder die Tauglichkeit der gewählten Person zu unterbreiten befugt ist[3]. Weiter gehende Rechte, insbesondere das Präsentationsrecht, kann der Laienpatron nur erlangen, wenn er sich diese bei der Fundation ausdrücklich vorbehält[4] und ein päpstliches Indult dafür erwirkt[5]. Für den geistlichen Patron genügt allerdings schon die

[1] So hat die Doktrin übereinstimmend den Ausdruck: ecclesia conventualis in c. 25. cit. aufgefasst, Glosse dazu s. v. in conventuali; Fagnan. ad c. 25. X. cit. n. 15; Vivian. l. c. P. I. l. III. c. 1. n. 44. 51; Leuren. l. c. qu. 33; Nicollis praxis can. de iurepatr. n. 52; Reiffenstuel III. 38. n. 68. Vergl. ferner c. 51 cit. I. 6; const. Innoc. VIII.: Cum ab apostolica sede v. 1485, §. 2, bullar. Rom. ed. Taurin. 5, 316: „attendentes, quod iuxta canonicas sanctiones iuspatronatus praesentandi ad regimina monasteriorum, prioratus, praeposituras et alias conventuales necnon in cathedralibus et metropolitanis et collegiatis ecclesiis huiusmodi dignitates (ad quas personae idoneae per conventus et capitula illarum seu illorum . . . eligi consueverunt) in laicum nullo modo cadere potest, nisi ex speciali sedis praedictae privilegio". Wegen der Bischofsstellen s. o. S. 39.

[2] Dass diese von ihm eingeholt wird, kann er aber fordern, Glosse s. v. honestius zu c. 25. cit. III. 18; Nicollis l. c. n. 54.

[3] Diese Berechtigung folgt aus dem Assensrecht, de Roye ad c. 25. X. cit; Florens ad h. t. X. cit. 6, opp. ed. Doujat 1, 127; Reiffenstuel l. c.; Berardi l. III. diss. IV. c. 4, ed. cit. 1, 294; Phillips 7, 699. Vgl. auch Th. II. S. 603.

Auf andere Stellen, namentlich die Kanonikate, an den erwähnten Kirchen bezieht sich c. 25. X. h. t. III, 38 nicht, diese unterliegen dem Präsentationsrecht. Vgl. auch S. 41. n. 9.

[4] c. 25 cit. h. t. macht die Ausnahme: „nisi patronus aliter de sua iurisdictione obtineat". Darunter ist theils das Recht geistlicher Personen, an einer Prälatenwahl bei einer andern Kirche theilzunehmen (vgl. Th. II. S. 603. 604), s. Glosse zu c. cit. v. nisi, theils ein ausdrücklicher ein besonderes Recht des Patrons konstituirender Vorbehalt, s. die cit. Glosse, Florens l. c. 127; Nicollis l. c. n. 55; J. H. Böhmer J. E. P. III. 38. §. 81; Lippert S. 82, s. auch die folgende Anm., theils ein specielles, einem Fürsten, wie z. B. das dem Kaiser auf Grund des Wormser Konkordates (Th. II. S. 558) zustehende Recht bei den Wahlen der Bischöfe und Aebte gegenwärtig zu sein, s. de Roye ad c. 25. X. cit. u. Schulte K. R. 2, 676 n. 1, verstanden worden. Der Zusammenhang der Stelle ergiebt so viel, dass in den fraglichen Worten ein besonderes, vom Patronate unabhängiges Recht, welches aus einer Regierungs- oder hoheitlichen Gewalt des Patrons herfliesst, gemeint ist. Dass dabei aber an die von Schulte erwähnten Rechte gedacht werden kann, möchte ich bezweifeln, da diese nach dem Investiturstreit vom geistlichen Standpunkte aus sicherlich nicht als Ausflüsse einer fürstlichen oder kaiserlichen iurisdictio bezeichnet werden konnten. Vielmehr ist wohl an ein mit der kirchlichen Leitungsgewalt zusammenhängendes Wahlrecht des Kirchenoberen zu denken, so an das Recht des Bischofs bei den Wahlen zu den gedachten Stellen an den Kathedral- oder Konventualkirchen Theil zu nehmen; dieser soll ein solches durch Dotation oder Redotation derselben, also dadurch, dass er Patron wird, nicht verlieren. Die blosse Theilnahme eines, nicht mit Leitungsgewalt über die Kirche ausgestatteten Geistlichen an der Prälatenwahl kann ferner ebenfalls nicht als iurisdictio bezeichnet werden, ebensowenig lässt sich das Wort auf ein kraft Vorbehalt des Patrons entstandenes Recht beziehen.

Die Bestimmung selbst steht jedenfalls mit der Tendenz der päpstlichen Gesetzgebung, die Eigenthumstheorien der Patrone zu bekämpfen, Th. II. S. 628 ff., im Zusammenhang: sie will offenbar bei diesen wichtigen Stellen, welche vielfach mit den betreffenden Kirchen von weltlichen Grossen gestiftet worden waren, Th. II. S. 385. Anm. 5, jeden direkten, an das Eigenthum des Stifters erinnernden Einfluss beseitigen.

[5] Das ist die herrschende Meinung, s. Vivian. l. c. P. I. l. 3. c. 1. n. 44. 45. 51. Pyrrhus Corradus l. c. IV. 4. n. 30. 37; Leuren. l. c. qu. 33; Nicollis l. c. n. 55; Reiffenstuel III. 38 u. 68; Ferraris l. c. art. 1. n. 28; Phillips 7, 699; Schulte 2, 676. Wenn Böhmer l. c. u. Kaim S. 157 nur die bischöfliche Zustimmung für erforderlich halten, so steht dem c. 51. X. cit. I. 6 in Betreff des Laienpatrons entgegen, da letzteres keine weitergehende Ausnahme zu Gunsten desselben zulässt, und diese gemeinrechtliche Anordnung nur durch den Papst beseitigt werden kann, s. übrigens auch die Anm. 1 cit. const. Innoc. VIII. Im Mittelalter scheint man aber sich nicht stets daran gehalten zu haben, s. dipl. v. 1303, bei Hontheim, hist. Trevir. 2, 21, in welchem der Erzbischof von Trier ein derartiges Patronatrecht über eine Collegiatkirche zu Oberwesel anerkennt. Nach heutigem Recht kommt übrigens noch in Betracht, dass dem Papst ausschliesslich die Errichtung von Kirchen der gedachten Art zusteht. s. Th. II. S. 385, er also auch die für die Entstehung des Patronates erforderliche Genehmigung zu ertheilen hat. Uebrigens ist derselbe selbstverständlich berechtigt, dem Patron auch ohne desfallsigen Vorbehalt ein solches zu gewähren. Die Existenz des Privilegs kann nach den Entscheidungen der Rota nicht

Genehmigung des Bischofs[1], falls dieser überhaupt zur Errichtung des betreffenden Amtes zuständig ist[2].

Noch weniger widerstrebt es dem Wesen des Patronats, dass die Auswahl der Kandidaten seitens des Patrons über die gemeinrechtlichen Grenzen hinaus im öffentlich-kirchlichen Interesse und durch besondere dem Kirchenoberen kraft dieser seiner Stellung zukommende Befugnisse beschränkt ist[3], sei es durch die Stiftungsurkunde, sei es in Folge von Verjährung, sei es durch Gewohnheitsrecht oder durch partikuläre Rechtsnormen. Letzteres kommt in Oesterreich vor. Hier kann der Laienpatron nur aus denjenigen, ihm vom Ordinariate benannten Kandidaten präsentiren, welche sich auf die übliche öffentliche Ausschreibung der Stelle gemeldet und bei Seelsorge-Stellen auch im Pfarrkonkurse[4] bestanden haben. Der geistliche Patron ist sogar an den s. g. Ternavorschlag gebunden, d. h. ihm werden bei Seelsorge-Aemtern unter den Bewerbern diejenigen drei, welche für die würdigsten erachtet worden sind, besonders bezeichnet, und er darf allein einen von diesen präsentiren[5].

nur durch Vorlegung des letzteren, sondern auch durch eine praescriptio immemorialis cum fama privilegii oder durch den Nachweis einer solchen Anzahl von mittelst authentischer Dokumente belegten Präsentationen, dass sich auf ein päpstliches Privileg schliessen lässt, dargethan werden, Vivian. l. c. n. 46 ff.

Derartige päpstliche Koncessionen in Innoc. III. reg. XIII. ep. 21 (ed. Migne 3, 220), ferner in ep. Leon. X. v. 1514, Riedel cod. diplom. Brandenburg. I. 8, 475 (in Betreff der Propsteien an den Kathedralen von Brandenburg und Havelberg für den Markgrafen v. Brandenburg), Const. Pii VII. v. 1818. §. 1, bull. Rom. cont. 15, 117.

[1] Auf ihn bezieht sich das gegen den Laienpatron ausgesprochene Verbot nicht.

[2] S. Th. II. S. 388.

[3] Gemeinrechtlich ist eine solche Beschränkung schon stets für den geistlichen Patron festgesetzt s. o. S. 43, eine besondere sogar noch in dem S. 61. n. 3 erwähnten Falle. Das ebendaselbst erwähnte Nominationsrecht kann allerdings auch im Privat-Interesse der begünstigten Person bestehen.

[4] Denn dieser findet in Oesterreich auch bei derartigen, einem Laienpatronate unterstehenden Stellen Anwendung, Th. II. S. 500.

[5] Konkordat Art. 24. Daran hat das Ges. v. 7. Mai 1874 §. 4 nichts geändert, s. Gautsch v. Frankenthurm, d. konfessionellen Gesetze S. 45; v. Schulte, Lehrb. 3. Aufl. S. 319.

Auch bei einfachen Benefizien ist der Patron an die Bewerber gebunden, welche sich in Folge der öffentlichen Aufforderung gemeldet haben.

Ueber die Frist, s. o. S. 46. n. 2.

Wenn die Nomination und die Präsentation getrennt sind, hat der Bischof auch dem Nominationsberechtigten die erforderlichen Mittheilungen zu machen, welcher einen Monat vor Ablauf der Frist, d. h. also wenn der Patron im Lande ist, binnen 14 Tagen, andernfalls binnen zwei Monaten, die Nomination vornehmen muss, Friedle a. a. O. S. 41.

Nach Art. 25 des Konkordates (vgl. auch Art. 17 der Note: Ecclesia v. 18. Aug. 1855, Arch. f. k. K. R. 1, XXIII) sollte der Kaiser bei der ihm zustehenden Präsentation für die Kanonikate und Pfarreien, welche einem auf dem Religions- oder Studienfonde beruhenden Patronate unterworfen sind, ebenfalls an den Ternavorschlag des Ordinariats gebunden sein. Durch §. 4 des angeführten Gesetzes (alle vom Diöcesanbischofe zu verleihenden, „nicht unter einem Privatpatronate stehenden kirchlichen Aemter und Pfründen, welche ganz oder zum grössern Theil aus dem Staatsschatze, dem Religionsfonde oder andern öffentlichen Mitteln dotirt werden, können nur auf Grund einer durch die Staatsgewalt vorgenommenen Präsentation verliehen werden. Im Verordnungswege wird bestimmt, durch welche Organe dieses Präsentationsrecht in den einzelnen Fällen auszuüben ist") ist die Beschränkung aber beseitigt worden, Gautsch v. Frankenthurm 45. 46. Die in Aussicht genommene Verordnung ist, so weit mir bekannt, bisher nicht ergangen. Bisher präsentirte bei Pfründen mit einem Jahres-Ertrage unter 1000 Fl. für den Religions- oder Studienfond die Statthalterei, im Uebrigen die Finanzbehörde (z. B. die Finanz-Landes-Direktion), bei Pfründen mit höherem Einkommen das Kultus-, bez. Staatsministerium selbstständig oder nach eingeholter kaiserlicher Entschliessung, v. Schulte S. 319; Ginzel K. R. 2, 158. n. 2.

Das preuss. L. R. II. 11. §§. 329 ff. beschränkt den Patron bei Pfarrstellen insofern, als der ausgewählte Kandidat zunächst vor der Gemeinde eine Probepredigt und Katechisation halten und die letztere dann mit ihrer Erklärung über die Würdigkeit desselben vernommen werden soll. Diese Vorschrift, welche das protestantische s. g. votum negativum auf die katholische Kirche überträgt, ist indessen nicht praktisch. Wenn der Patron protestantischer Konfession ist, so hat er drei Kandidaten zur Probepredigt zuzulassen und denjenigen von ihnen zu präsentiren, welchen die Gemeinde mit Stimmenmehrheit ausgewählt hat, a. a. O. §§. 340 ff. Für den Fall, dass mehrere Kompatrone vorhanden sind, kommen für die Bestimmung der drei Kandidaten die oben S. 56. n. 4 ff. erwähnten Regeln zur Anwendung, a. a. O. §§. 349 ff. Auf fiskalische oder

2. An Ehrenrechten[1] und zwar solchen, welche dies im engeren Sinne (*iura honorifica* oder *honores*) sind, weil sie in besonderen äusseren Vorzügen vor den übrigen Gläubigen bestehen[2], gewährt das gemeine Recht dem Patron

a. nur das *ius* oder den *honor processionis*[3], d. h. das Recht des Vortrittes vor den übrigen Laien bei feierlichen Umzügen, Prozessionen, in und ausserhalb der Kirche.

Die sonst noch vorkommenden Ehrenrechte (s. unter b bis k) beruhen nicht auf dem gemeinen, vielmehr nur auf Gewohnheits- oder geschriebenem Partikular-Recht, welches freilich von der gemeinrechtlichen Gesetzgebung niemals in Frage gestellt ist[4]. Hieraus folgt, dass sie nach gemeinem Rechte nicht ohne Weiteres in Anspruch genommen werden können, vielmehr nur dann, wenn sie im Partikularrechte oder nach Gewohnheitsrecht begründet, oder wenn sie bei der Stiftung vorbehalten oder durch Ersitzung (soweit letztere statthaft ist) erworben sind[5]. Es gehört hierher:

b. Das Recht auf einen besonderen Sitz oder Betstuhl an ausgezeichneter Stelle in der Kirche, z. B. dicht an dem Chor oder auch in demselben oder auf der Emporkirche, der s. g. *honor sedis*[6].

c. Das Recht auf die Fürbitte oder auf das Kirchengebet (*ius precum, honor intercessionum* o. *precum* o. *ecclesiasticae recitationis*)[7]

Staatspatronate sind diese Vorschriften in Preussen nicht angewendet worden, weil der Staat und der Fiskus konfessionslos sind, dagegen Sommer, neues Arch. f. preuss. R. Jahrg. 10. S. 638. — Uebrigens kommen auch gewisse Beschränkungen des Präsentationsrechtes bei denjenigen landesherrlichen Patronaten vor, welche den Fürsten zur Beilegung des Streites über das s. g. landesherrliche Patronatrecht in diesem Jahrhundert seitens des Papstes oder der Bischöfe eingeräumt worden sind, s. u. §. 151. I. u. II. A.

[1] Vgl. hiezu besonders die o. S. 6. n.* citirte Schrift von de Roye.

[2] Historisch hängt die Entstehung dieser Rechte offenbar damit zusammen, dass der Patron als Grundherr und als Eigenthümer der Kirche und des kirchlichen Vermögens derselben nicht nur gegenüber den anderen Gemeindemitgliedern, sondern auch dem Geistlichen, welcher in älterer Zeit vielfach von ihm abhängig war (s. Th. II. S. 624), eine besonders hervorragende Stellung einnahm, wie sich dies auch in der damals für den Patron üblichen Bezeichnung: senior (a. a. O. S. 626) zeigt. Vgl. auch Kaim 2, 281.

[3] c. 25 (Clem. III) X. h. t. 38. Ueber die Bedeutung des aditus processionis in c. 26. C. XVI. qu. 7 und in anderen Stellen, s. Th. II. S. 619. n. 4 u. S. 620. n. 1. Die Glosse zu c. 26 cit. versteht darunter merkwürdiger Weise einmal die Vorstellung (Präsentation) des Geistlichen beim Bischof, ferner auch die „promotio" des Klerikers zu dem Amte, welche der Patron veranlasst. Vgl. auch Pontificale Romanum, tit. de ecclesiae dedicatione et consecratione, wonach der Bischof zum Stifter spricht: „scias . . . quod a ss. patribus statutum est, in diei dedicationis anniversario solemni, fundatores et eorum heredes in processionibus primos esse debere". Dagegen begreift der honor processionis nicht den Anspruch des Patrons auf feierlichen Empfang und feierliche Einholung durch die Geistlichkeit beim Betreten der Kirche in sich. Ein solches Recht legt schon die Glosse im casus zu c. un. in VI^to h. t. III. 19 dem Patron nur bei, wenn er gleichzeitig der Landesherr ist. Vgl. auch de Roye, de iurib. honorif. II. c. 3; Fagnan. ad c. 25, cit. n. 26; Reiffenstuel III. 38. n. 110; Ferraris l. c. art. 4. n. 105. 108; Schilling S. 97; Schulte 2, 701.

[4] In Baden sind durch die V. v. 1808, s. o. S. 7. n. 6, denjenigen Patronen, denen nicht Standes- oder grundherrliche Berechtigungen zur Seite stehen, die Ehrenrechte abgesprochen.

[5] Daher kann der Besitz der Ehrenrechte auch behufs des Beweises des Patronates geltend gemacht werden, wenn diese partikular- oder gewohnheitsrechtlich mit demselben verbunden sind, a. M. Kaim S. 282. n. 1.

[6] syn. Vigorn. (a. 1240. c. 2, Mansi 23, 526): „. . Nec laici stent in cancellis, dum celebrantur divina: salva tamen reverentia patronorum et sublimium personarum": syn. Exon. a. 1287 c. 12, l. c. 24, 802: „audivimus quod propter sedilia in ecclesia rixantur multoties parochiani, duobus vel pluribus unum sedile vindicantibus. ... Statuimus, quod nullus de cetero quasi proprium sedile in ecclesia valeat vendicare, nobilibus personis et ecclesiarum patronis dumtaxat exceptis: sed qui orandi causa primo ecclesiam introierit, iuxta propriae voluntatis arbitrium sibi eligat orandi locum". Auch die Glosse zu c. un. in VI^to h. t. III. 19 erwähnt im Casus des honor des Patrons „in sessionibus". Das Vorrecht ist auch anerkannt im preuss. L. R. II. 11. §. 588 u. dem kön. sächs. Gesetz v. 11. Aug. 1855 Beilage, §. 10. Nr. 3, Schreyer, Codex d. sächs. K. R. S. 764. Vgl. Lippert S. 130; Kaim S. 295; Schilling S. 93; Phillips 7, 774.

[7] Schon die Synode von Merida v. 666. c. 19 bestimmt: „eorum nomina a quibus eas ecclesias constat esse constructas vel qui aliquid his sanc-

d. Das Recht auf eine Begräbnissstätte in der Kirche, oder — da jetzt fast überall die Bestattung in den Kirchen aus sanitätspolizeilichen Rücksichten verboten ist — [1] auf dem Kirchhofe an hervorragender Stelle und zwar ohne Entgelt (*ius* oder *honor sepulturae*)[2], welches auch auf die Ehefrau und die Descendenten des Patrons, mitunter auch auf andere Familienglieder ausgedehnt ist[3]. Im Zusammenhange damit steht

e. das Recht auf Kirchentrauer[4], insbesondere auf Trauergeläute (*luctus ecclesiasticus*)[5], wenn der Patron selbst oder ein naher Angehöriger desselben stirbt.

f. Das Recht, seinen Namen, sein Wappen oder eine Gedenktafel an den inneren oder äusseren Wänden der Kirche anzubringen[6] (*ius* oder *honor inscriptionis*, vielfach unrichtiger Weise *ius lystrae* o. *listrae*[7] genannt). Selbstverständlich ist es, dass beim geistlichen Patronate nur das Wappen der berechtigten Kirche oder geistlichen Anstalt, nicht aber das Wappen desjenigen Geistlichen, welcher als Vertreter den Patronat ausübt, angebracht werden kann[8].

g. Der *honor thuris* o. *suffitus*, wonach dem Patron, falls er männlichen Geschlechtes ist, bei der Messe der Weihrauch aus dem Weihrauchfass besonders gespendet werden muss[9].

tis ecclesiis videntur aut visi sunt contulisse, si viventes in corpore sunt; ante altare recitentur tempore missae; quod si ab hac decesserunt aut discesserint luce, nomina eorum cum defunctis fidelibus recitentur suo in ordine".

Mitunter geht das Recht auch auf Einschluss der Ehefrau und der Kinder des Patrons in das Kirchengebet, preuss. L. R. II. 11. §. 589 (der Familie), ebenso in Würtemberg, V. v. 17. Mai 1807, v. Vogt, Samml. d. Verordn. f. Rottenburg. S. 624, und auf Abhaltung eines entsprechenden Gottesdienstes bei freudigen und traurigen, den Patron betreffenden Ereignissen, Lippert, S. 129; Kaim S. 293; Schilling S. 98. Anerkannt ist es auch in Baiern, Beilage IV zur Verf. Urk. v. 1818. §. 4 u. Beilage VI. §. 24, neues Amtshdbch. f. prot. Geistliche in Baiern 2, 246 ff. u. dazu Min.-Erl. v. 18. Okt. 1824, v. 24. April 1829 u. v. 18. Okt. 1837, Döllinger Samml. 5, 452. 453. 268, sowie im Königreich Sachsen, s. vor. Anm.

[1] Darüber in der Lehre vom Begräbniss.

[2] Erwähnt in der cit. Glosse zu c. un. in VI^to III. 19, vgl. auch syn. Cicestr. v. 1292. c. 5, Mansi 24, 1100: „In ecclesiis vel earum cancellis non fiant sepulturae . . . villarum dominis et patronis ecclesiarum et illarum uxoribus, rectoribus et vicariis exceptis, per quos vel per quas accreverit honor illis ecclesiis notabiliter et perpetuo duraturus".

[3] Preuss. L. R. II. 11. §§. 590. 591 (für die Ehefrau, eheliche Descendenten und beim Patron wohnende Seitenverwandte). Vgl. im Allgemeinen Lippert S. 131; Kaim S. 299; Schilling S. 99.

[4] Vgl. Lippert S. 131; Kaim S. 301; Schilling S. 101; preuss. L. R. a. a. O. §§. 593. 594.

[5] Anerkannt auch in Baiern, s. S. 64. Anm. 7; im Königr. Sachsen, a. a. O. Anm. 6; in Würtemberg gebührt das Trauergeläute dem Patron als solchem nicht, vielmehr ist für den einzelnen Fall der Nachweis zu führen, dass dasselbe hergebracht sei, Min. Erl. v. 14. Mai 1827, Süskind u. Werner, Repertorium 3, 416. Dies gilt aber nicht, wenn der Patron Standesherr oder Rittergutsbesitzer ist, weil er dann wegen dieser Eigenschaft Anspruch darauf hat, V. v. 12. April 1807, v. Vogl a. a. O. S. 624.

[6] Vgl. Lippert S. 182; Kaim S. 288; Schilling S. 102. Anerkannt im preuss. L. R. II. 11. §. 592 („Ehrenmäler für sich und seine Familie in der Kirche zu errichten").

[7] Denn dies Wort bedeutet soviel als Streifen, ferner die schwarze Behängung (der Kirche) bei Trauerfällen, Du Fresne Du Cange s. v. litra.

[8] Der jeweilige Patron ist kraft seines Patronates nicht befugt, die Wappen seiner Rechtsvorgänger fortzunehmen, denn diese sind mit demselben Rechte, wie das seinige angebracht. Wenn man dem einzelnen Mitpatron dieses Recht überhaupt Kaim S. 290 oder wenigstens beim dinglichen Patronat abspricht, Schilling S. 102, und im ersteren Falle richterliche Bestimmung über den Berechtigten verlangt, im andern aber die Anbringung eines combinirten Wappens sämmtlicher Patrone fordert, so ist dies unrichtig, da die Ehrenrechte aus den S. 16 entwickelten Gründen von sämmtlichen Patronen gefordert werden können. So auch preuss. L. R. II. 11. §§. 605. 606. Verunstaltungen und Ueberfüllungen der Kirche hat der kirchliche Obere allerdings kraft seines Rechtes, über eine äussere, der Bestimmung des Gebäudes entsprechende Einrichtung zu wachen, seinerseits zu verhüten. Von diesem Gesichtspunkt aus können daher auch Beschränkungen dieses Rechtes, welches als Individualrecht dem öffentlichen Interesse weichen muss, eintreten.

[9] Vgl. hierzu und zu dem Folgenden Lippert S. 129; Kaim S. 297; Schilling S. 103.

h. Der *honor aquae benedictae* o. *ius aspersionis* darin bestehend, dass der Patron zuerst mit Weihwasser besprengt wird[1].

i. Der *honor panis benedicti* et *candelae benedictae*, des Inhalts, dass dem Patron vor allen Anderen beim Abendmahl die Hostie und bei der Vertheilung von Kerzen an Mariä Lichtmess zuerst eine besondere Kerze gereicht wird[2].

k. Das Recht auf den Friedenskuss (*osculum pacis*), d. h. auf Darreichung des Krucifixes zum Kusse bei der Kommunion.

Die Natur der erwähnten Ehrenrechte bedingt es, dass sie nicht von allen Patronen, vielmehr nur von solchen, deren Patronatrecht sich auf eine Kirche bezieht, geltend gemacht werden können, denn ihre Ausübung ist nur unter dieser Voraussetzung denkbar, nicht aber dann, wenn die Patronatsstiftung blos in einem Benefizium oder in einem damit verbundenen Altar besteht. Die Bethätigung einzelner Rechte in Kapellen, z. B. des s. g. ius listrae, früher auch des ius sepulturae, ist allerdings praktisch nicht ausgeschlossen, aber immer wird es darauf ankommen, ob das bestehende Sonderrecht oder die obwaltenden Rechtstitel eine solche rechtfertigen.

Was sodann die Frage betrifft, ob der protestantische Patron die erwähnten Ehrenrechte beanspruchen kann, so ist diese jedenfalls, so weit solche Auszeichnungen, welche eine aktive Betheiligung des Patrons bei gottesdienstlichen Handlungen voraussetzen (s. die unter a. b. g—k erwähnten), in Frage kommen, zu verneinen, denn es widerspricht sowohl der Natur der Sache, dass die katholische Kirche einen Protestanten zu solchen Handlungen zulässt und ihn dabei noch besonders auszeichnet, als auch, dass der protestantische Patron in der gedachten Art an katholischen Kultushandlungen Theil nimmt. Bei den anderen Rechten, dem der Fürbitte und des Trauergeläutes, sowie bei dem ius inscriptionis und dem ius sepulturae, soweit bei letzterem nur eine Grabstätte auf dem Kirchhof in Betracht kommt[3], steht das erwähnte Moment nicht hindernd entgegen, indessen wird mit Rücksicht darauf, dass die Vornahme derartiger Handlungen für Andersgläubige, wie z. B. die des Gebetes und des Trauergeläutes für den protestantischen Landesherrn etwas durchaus exceptionelles ist, mangels besonderer gesetzlicher Bestimmung[4], die Berechtigung protestantischer Patrone, selbst wenn solche Rechte z. B. kraft Gewohnheit für den katholischen hergebracht sind, besonders nachzuweisen sein[5].

Was endlich die Ausübung der Ehrenrechte bei vorhandenem Kompatronate betrifft, so bringt es die Anwendung des oben (S. 16) erörterten Prinzips mit sich, dass eine solche im Allgemeinen seitens aller Patrone erfolgen kann, weil hierbei für die Regel eine Beeinträchtigung des einen durch den andern nicht stattfindet[6], mithin eine

[1] Die Darreichung des aspergillum, des Weihwassergefässes, um sich selbst zu besprengen, kann der Patron aber nicht verlangen.

[2] Auch am Palmsonntage eine Palme.

[3] Bei dem jetzt unpraktischen Begräbniss in der Kirche liegt aber die Sache ähnlich wie bei der aktiven Betheiligung am Gottesdienst.

[4] So gewährt das preuss. L. R. die von ihm anerkannten Ehrenrechte, s. die vorhergehenden Anmerkungen, offenbar auch dem protestantischen Patron, denn der §. 582. II. 11. spricht die Ausübung des Patronates, wozu die der erwähnten Ehrenrechte ebenfalls gehören, nur denjenigen ab, welche zu keiner vom Staate geduldeten christlichen Religionspartei gehören.

[5] Praktisch wird die Bethätigung der gedachten Rechte wohl selten vorkommen. Die o. S. 33. Anm. 3. angeführte Bestimmung des westfälischen Friedens kann für die Lösung der im Texte behandelten Fragen nicht in Betracht kommen, weil die Ehrenrechte, abgesehen von dem zu *a* erwähnten, nicht gemeinrechtlich fixirt, also auch nach gemeinem Recht nicht als Ausflüsse des Patronates gelten.

[6] Z. B. wenn der eine Mitpatron gleichzeitig mit den anderen an hervorragender Stelle bei den Prozessionen einherschreitet, die mehreren Kompatrone im Patronatsstuhl dem Gottesdienst beiwohnen oder neben einander im Kirchengebet genannt werden.

Beschränkung durch die Konkurrenz der Kompatrone nicht geboten erscheint. Eine solche muss aber eintreten, wenn in Folge der Geltendmachung derartiger Rechte durch jeden einzelnen der Kompatrone entweder die Last für die Kirche vergrössert[1] oder die kirchliche Ordnung gestört werden würde[2]. In derartigen Fällen hat der Kirchenobere den Umfang und die näheren Bedingungen der Ausübung festzusetzen[3]. Dagegen bleibt es den Kompatronen überlassen, sich über die Art der beschränkten Ausübung[4] und falls nach den erwähnten Anordnungen nicht alle Kompatrone die Ehrenrechte beanspruchen können, sich über einen oder mehrere, welchen die Geltendmachung der letzteren zustehen[5] oder in deren Interesse sie erfolgen[6] soll, zu benehmen. Bei etwaigen Abstimmungen werden die Regeln, welche in Betreff der Stimmabgabe bei der Präsentation gelten, zur Anwendung gebracht werden können[7]. Erfolgt keine Einigung oder ergiebt die Abstimmung kein Resultat, so bleibt die Ausübung des Rechtes so lange suspendirt, bis entweder eine Vereinbarung unter den Kompatronen getroffen oder durch Ausscheiden einzelner der Grund zur Beschränkung fortgefallen ist.

3. Was die nutzbringenden Rechte des Patrons betrifft, so gewährt das gemeine Recht demselben nur einen Anspruch auf Alimente[8]. Jedoch ist dieser dadurch bedingt, 1. dass der Patron in eine solche bedrängte Lage geräth, dass er sich selbst nicht mehr den nöthigen Unterhalt verschaffen kann[9], 2. dass er seine Dürftig-

Das preuss. L. R. II. 11. §§. 605. 606 gesteht jedem Kompatrone die Ehrenrechte uneingeschränkt zu, wenn der Patronat auf mehreren Gütern zu gleichem Rechte haftet.

[1] Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der honor sepulturae für eine grosse Anzahl von Kompatronen in Anspruch genommen, für eine solche bei nicht ausreichendem Patronatsstuhl eine Vergrösserung desselben beansprucht wird.

[2] Z. B. dadurch, dass eine zu grosse Anzahl von Wappen in der Kirche angebracht werden soll und dadurch der kirchliche Charakter des inneren Raumes beeinträchtigt werden würde. Kaim S. 290 spricht überhaupt dem einzelnen Mitpatron das ius lystrae ab, überlässt aber doch wieder die Bestimmung des berechtigten der richterlichen Entscheidung. Schilling S. 102 gestattet nur beim persönlichen Patronat jedem der Kompatrone die Ausübung des Rechtes, beim dinglichen soll ihnen dagegen blos die Befugniss zustehen, ein aus ihren einzelnen kombinirtes Wappen, über dessen Zusammenstellung mangels einer Einigung der Richter zu entscheiden habe, anbringen zu lassen. Alle diese Aufstellungen sind principlos und haben keinen Grund für sich.

[3] Weil er die Aufsicht über die Ausübung des Patronates hat und das öffentliche Interesse der Kirche vertritt.

[4] Z. B. bei nicht zureichendem Patronatsstuhl dahin, dass derselbe nach einem bestimmten Turnus benutzt wird. Ferner kann vereinbart werden, dass ein solcher ebenfalls in Betreff des Vorranges der Kompatrone unter sich bei der Vertheilung der Kerzen stattfinden soll. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint auch die Anbringung eines kombinirten Wappens (s. Anm. 2) zulässig.

[5] Z. B. des ius lystrae.

[6] Z. B. die des honor sepulturae.

[7] Weil das, was für das wichtigste und bedeutsamste Recht der Kompatrone gilt, analogisch auf die Ausübung geringerer Befugnisse ausgedehnt werden kann. Daher wird man auch die vom Stifter festgesetzte Vertheilung der Stimmen massgebend sein lassen müssen, wenngleich sie von diesem nur für die Präsentation angeordnet sein sollte.

[8] c. 25 (Clem. III) X. h. t. III. 38: „si ad inopiam vergat (patronus), ab ecclesia illi modeste succurritur, sicut in sacris est canonibus institutum". Unter den letzteren sind c. 30 u. c. 29. C. XVI. qu. 7. gemeint. Der erstere enthält einen Theil des c. 38 Tolet. IV a. 633: „Praebendum est a sacerdotibus vitae solatium indigentibus et maxime his quibus restituenda vicissitudo est. Quicumque ergo fidelium de facultatibus suis ecclesiae aliquid devotione propria contulerint, si forte ipsi aut filii eorum redacti fuerint ad inopiam, ab eadem ecclesia suffragium vitae pro temporis usu percipiant. Si enim clericis vel monachis seu peregrinis aut quamlibet necessitatem sustinentibus pro solo religionis intuitu in usum res ecclesiasticae largiuntur, quanto magis his consulendum est, quibus retributio iusta debetur?" und zwar den mittleren Satz: „Quicumque" bis „percipiant". Der Kanon selbst stellt es als eine Pflicht der Dankbarkeit hin, dass die Kirche allen denjenigen, welche ihr Zuwendungen gemacht haben, also nicht blos den Patronen, wenn sie in bedrängte Lage gerathen, ihrerseits Unterhalt gewähre. Schon Gratian hat dieser Stelle in dem dictum vor derselben (welches in den bisherigen Ausgaben als Theil des vorangehenden c. 29 erscheint, aber handschriftlich nicht dazu gehört, ed. Friedberg Note 283 l. c.) „Si vero fundatores ecclesiarum ad inopiam vergere ceperint, ab eisdem ecclesiis temporalis vitae suffragia percipiunt" eine besondere Beziehung auf den fundator oder Patron gegeben, was c. 25 X. cit. sanktionirt hat.

[9] Wenn Phillips 7, 783 unter Berufung auf die Glosse modeste zu c. 25 cit.: „habito respectu ad facultatem ecclesiae et ad qualitatem personae",

keit nicht selbst verschuldet hat[1], 3. dass keine andere, gesetzlich zu seiner Alimentation verpflichtete Person vorhanden ist[2], 4. dass die Kirche über den laufenden Bedarf, also über dasjenige hinaus, was für die Unterhaltung des Gebäudes und für die Bestreitung der sächlichen und persönlichen Kosten des Gottesdienstes gebraucht wird, Ueberschüsse[3] besitzt, andererseits aber gleichviel, ob das vorhandene Vermögen noch aus der ursprünglichen Patronatsstiftung herrührt oder verloren gegangen und durch anderes ersetzt worden ist[4]. Seinem Umfange nach geht der Anspruch nur auf den nothwendigen Unterhalt, bei dessen Bemessung allerdings auf die früheren Verhältnisse des Patrons Rücksicht zu nehmen ist[5].

Das erwähnte Recht steht nur demjenigen Patron, welcher die Kirche gestiftet hat, sowie seinen Nachkommen, welche den Patronat durch Erbgang überkommen haben[6], also insbesondere nicht demjenigen, welcher durch einen sonstigen Erwerb des

diese Voraussetzung dahin fasst, dass der Patron nicht mehr vermag, auch nur einigermassen seinem Stande entsprechend mit seiner Familie zu leben, so ist das irrig. c. 25 spricht von inopia, und die Nothwendigkeit, unstandesgemäss zu leben, setzt keineswegt in allen Fällen eine solche voraus. Selbstverständlich ist es auch, dass dem Patron, welcher sich durch eigene Thätigkeit unterhalten kann, das Recht nicht zusteht, vgl. auch Lippert in seinen Annalen d. K. R. 3, 87.

[1] Dies folgt aus der Natur der Sache, da nicht einmal eine sittliche Pflicht für die Kirche vorliegt, durch eigene Schuld heruntergekommenen Individuen Unterstützungen zu gewähren, und auf dieser Pflicht die statuirte Rechtspflicht beruht. Nur Lippert in seinen Annalen 3, 82 vertheidigt das Gegentheil. Uebrigens ergiebt sich die kirchliche Auffassung aus der Anrede des Bischofs an den Fundator, pontificale Roman. de eccl. dedicatione: „et si casu ad egestatem pervenerint (fundatores et eorum heredes) grata recordatione ecclesia fundatoris piam liberalitatem recognoscit". Vgl. auch die Entsch. d. Congr. conc., Acta s. sed. 7, 695.

[2] Dies ist die gemeine Meinung Vivian. l. c. P. I. c. 2. n. 20; Leuren. l. c. P. II. qu. 106. n. 3; Ferraris l. c. art. 4. n. 129; Phillips 7, 782; Richter-Dove §. 191; Schulte 2, 701. Der Widerspruch Kaims S. 330 ist unbegründet. Die Subsidiarität der Haftbarkeit folgt einmal aus der ratio legis, sodann aus dem Umstand, dass die inopia der Kirche gegenüber noch nicht vorhanden ist, wenn der Patron von seinen alimentationspflichtigen Verwandten Unterhalt erlangen kann.

[3] Bei der Feststellung derselben bleiben natürlich alle Vermögensmassen, welche stiftungsmässig zu besonderen Zwecken, z. B. für Messen u. s. w. verwendet werden müssen, ausser Betracht.

Es kommt allerdings vor, dass dem verarmten Patron durch Auferlegung einer Pension auf das Benefizium, durch Offenhaltung der Stelle und Zuweisung eines Theils der für den Benefiziaten bestimmten Einkünfte und auf andere Weise der Unterhalt verschafft wird, ohne dass dabei die oben im Text erwähnten Beschränkungen festgehalten werden. In solchen Fällen handelt es sich aber um eine Gnade, welche der Papst nach vorheriger Erörterung der Verhältnisse durch die Congregatio concilii gewährt, vgl. die Entscheidungen bei Lingen u. Reuss, causae selectae p. 251. 256. 258.

Dass dagegen andererseits für die Ermittelung der Leistungsfähigkeit nur das absolut Nothwendige, insbesondere nur die congruae für den Benefiziaten in Berechnung gezogen und die bisherigen Ausgaben, sowie das Einkommen des Benefiziaten im Interesse des Patrons gekürzt werden müssen, so Kaim S. 327. 328, ist unrichtig, vielmehr kann der Patron erst auf dasjenige, was bei einer auskömmlichen und anständigen Bemessung des Bedarfs übrig bleibt, Anspruch machen, weil die Kirche nicht verpflichtet ist, mit Rücksicht auf den Patron sich in ihren Ausgaben auf das knappste Mass zu beschränken. So weit es nach dem Bemerkten erforderlich, wird sich freilich der Benefiziat eine Minderung seiner Einkünfte gefallen lassen müssen. Niemals kann ihm aber ein Theil derselben deshalb, weil er ein anderweites eigenes Einkommen, z. B. aus Privatvermögen, besitzt, entzogen werden. Der Anspruch des Patrons wird allein durch die Höhe des Kirchenvermögens bedingt, durch nichts anderes, Ferraris l. c. n. 128. Wenn endlich behauptet wird, dass die Alimente nur aus den Früchten und Einkünften des Vermögens, niemals aber aus dem Kapital gewährt zu werden brauchen, Leuren. l. c. qu. 106. n. 5; Kaim S. 327, so findet dies in c. 25 X. h. t. keinen Anhalt. Nur soviel ist richtig, dass dazu unter der im Text gedachten Voraussetzung allein im äussersten Falle geschritten werden kann, weil der festgestellte Bedarf der Kirche auch für die Zukunft gesichert bleiben muss.

[4] c. 25 cit. macht in dieser Beziehung keinen Unterschied, s. auch Ferraris l. c. art. 4. n. 123.

[5] Das bezeichnet c. 25 cit. mit: „modeste". Denn ein Almosen soll der Patron nicht erhalten, daher kann er nicht gezwungen werden, die Wohnung des Pfarrers zu theilen, oder gar ein etwa der Kirche gehöriges Armenhaus zu beziehen. Vgl. auch die Entsch. d. Congr. conc. v. 1874, Acta s. sed. 7, 695.

[6] c. 25 X. cit. in Verbindung mit dem in Bezug genommenen c. 30 C. XVI. qu. 7 ergiebt, (s. auch Pontif. Roman. Anm. 1), dass nur der fundator und seine Abkömmlinge den Anspruch

patronatsberechtigten Gutes Patron geworden ist, beim Kompatronat unter den erwähnten Voraussetzungen aber jedem einzelnen zu[1]. Geht der Patronat nicht auf eine Kirche und deren Benefizien, sondern nur auf einen Altar und ein einzelnes Benefizium, so kann dem Patron zwar die Alimentationsberechtigung nicht abgesprochen werden, jedoch ist dieselbe auf das Vermögen des betreffenden Benefiziums zu beschränken, weil der Patron oder sein Vorfahr nur insoweit die Stellung des Stifters einnimmt.

Auf die Ehefrau und die Kinder des Patrons[2] erstreckt sich die Alimentationspflicht der Kirche nicht.

Steht der Patronat einer juristischen Person zu, so kann von einer derartigen Berechtigung nicht die Rede sein[3].

Sie hört auf, wenn der Patron sein Patronatrecht verliert[4], ferner wenn eine der unter 1, 3 und 4 erwähnten Voraussetzungen fortfällt[5].

Sonstige nutzbringende Rechte an dem Vermögen der Patronatsstiftung, z. B. das Recht auf bestimmte jährliche Gefälle, Zinsen, Abgaben, Zehnten u. s. w. kann der Patron nach gemeinem Recht nur durch einen besonderen Vorbehalt bei der Stiftung erwerben[6], und zwar bedarf es dazu selbstverständlich der Zustimmung desjenigen

haben, so auch Vivian. l. c. P. I. c. 2. n. 20; Lotter. de re benef. P. II. qu. 5 n. 4 ff.; Leuren. l. c. qu. 106. n. 2; Kaim S. 325; v. Schulte, Lehrb. 3. Aufl. S. 324. Vgl. auch die Entsch. d. Congr. conc. bei Lingen u. Reuss l. c. p. 250.

[1] Natürlich nur so weit die überschüssigen Mittel der Kirche reichen, Kaim S. 326; Schilling S. 106. Eine Verminderung der Höhe der Alimente kann aber von der Kirche nicht deshalb verlangt werden, weil ihre Verpflichtung durch die Konkurrenz mehrerer verarmter Patrone im Vergleich zum Alleinpatronat erhöht wird. Denn nach positiver Vorschrift haben sämmtliche Abkömmlinge des Stifters den Anspruch auf Alimente. Dagegen Schulte K. R. 2, 702 ohne nähere Begründung. Dass demjenigen, welcher selbst oder dessen Vorfahr zur Stiftung einen grösseren Beitrag geleistet hat, auch eine grössere Unterstützung gewährt werden muss, so Rochus de Curte l. c. def. IV. n. 3; Lippert S. 140; Kaim S. 326, lässt sich nicht rechtfertigen, denn der Gedanke eines entsprechenden Ersatzes für die aufgewendeten Stiftungsmittel an den Patron liegt der Alimentationspflicht nicht zu Grunde.

[2] Vielfach wird das Gegentheil angenommen, Barbosa J. E. U. III. 12. n. 218; Reiffenstuel III. 38. n. 114; Ferraris l. c. art. 4. n. 115; Lippert S. 138; Kaim S. 325. Für die Ansicht des Textes Schilling S. 105; Schulte 2, 702. Unter den filii in c. 30 C. XVI. qu. 7 sind die Nachkommen des Patrons, die heredes, wie es im Pontific. Roman. (S. 68. n. 1) heisst, welche nach seinem Ableben an seine Stelle treten, nicht die im Falle seiner Verarmung etwa vorhandenen Descendenten, zu verstehen.

[3] Merkwürdiger Weise spricht Lippert S. 141 einem ganzen verarmten Kolleg die Alimentationsberechtigung zu. Die juristische Person als solche bedarf aber nicht der Alimentirung; es könnte ihr nur das etwa verlorene Vermögen ersetzt werden, um ihre Zwecke weiter zu erfüllen.

[4] Also auch dadurch, dass er es auf einen anderen überträgt.

Die Frage, ob der Stifter oder seine Nachkommen, trotzdem dass ersterer bei der Stiftung von vornherein auf das regelmässig für ihn entstehende Patronatrecht verzichtet hat, die Berechtigung geltend machen kann, wird meistens bejaht, Ferraris l. c. art. 4. n. 118; Berardi l. c. diss. IV. c. 7. ed. cit. 1, 315, weil derjenige Stifter, welcher sich in dieser Weise liberal gegen die Kirche zeige, noch mehr Berücksichtigung als der Patron verdiene. Dabei ist aber übersehen, dass die Alimentations-Berechtigung gesetzlich an den Patronat gebunden ist und der Verzicht auf den letzteren auch den auf die erstere einschliesst.

[5] Partikularrechtlich ist der Alimentationsanspruch des Patrons im preuss. L. R. II. 11. §§. 595—597 anerkannt, jedoch steht derselbe jedem Patron zu und ist auch nicht davon abhängig, dass der Patron schuldlos in Armuth gerathen, in Oestereich nach d. V. v. 1679. (o. S. 7. n. 5) tit. I. §. 13, wonach die Kirche dem unverschuldet in Armuth gerathenen Patron „nach zimblichen Dingen Hülff zu laisten verbunden.“ In Baden ist dagegen durch d. V. v. 1808 No. 31 (s. o. S. 7. n. 6) den Patronen das Recht ausdrücklich abgesprochen.

[6] c. 23 (Luc. III) X. h. t. III. 38; c. 15 (Clem.) X. de cens. III. 39; c. 9. Trid. Sess. XXV. de ref. Auch für die Durchführung dieses Satzes bedurfte es erst der Beseitigung der früheren Auffassung, dass die Patronatsstiftung mit ihrem Vermögen im Eigenthum des Stifters stehe und dieser in Folge desselben die Güter der Kirche in seinem Interesse nutzen könne, s. Th. II. S. 624. 628, namentlich Anm. 3 dazu, S. 633. Einkünfte der Patrone werden ferner erwähnt in c. 18 (Inn. III) X. de sent. et re iud. II. 27. Gegen die Bedrückung der Kirche durch Abgaben eifert schon c. 14 Later. III. v. 1179, c. 4. X. h. t. III. 38, ferner c. 23 cit. h. t., welches die Forderung von

Kirchen-Oberen, welcher die Patronatsstiftung überhaupt zu genehmigen hat[1]. Eine spätere Erhöhung ist nur unter denselben Voraussetzungen, wie die Belastung des Kirchengutes überhaupt gestattet[2].

4. Das Interesse des Patrons, welches er an der Aufrechterhaltung der ihm unterstehenden Stiftung hat, ist nach gemeinem Recht geschützt durch die ihm zustehende s. g. *cura beneficii*. Diese umfasst

a. die Befugniss darüber zu wachen, dass die Patronatsstiftung in ihrem Bestande und für ihren Zweck erhalten, sowie dass das Stiftungsvermögen fundationsmässig verwaltet und benutzt werde. Wie weit die desfallsigen Berechtigungen des Patrons gehen, darüber entscheidet zunächst die Stiftungsurkunde, in welcher auch eine aktive Betheiligung bei der Vermögensverwaltung vorbehalten werden darf[3].

Mangels derartiger besonderer Bestimmungen kann der Patron nach gemeinem Recht nur von der Verwaltung des Vermögens Kenntniss nehmen, und bei den vorgesetzten Kirchenoberen die Abstellung bemerkter stiftungswidriger Missbräuche und die Entfernung ungetreuer oder sorgloser Verwalter, auch in dringenden Fällen die Abhaltung einer ausserordentlichen Revision beantragen[4]. Er ist daher befugt, die Vorlegung der Inventarien, der Voranschläge oder Etats und der Rechnungen zu verlangen, weil er ohne diese Unterlagen seine Rechte nicht auszuüben im Stande ist[5],

foderum (Futter für Pferde), von albergariae (Wohnung und Bewirthung) und des regium (ursprünglich Kopfsteuer, also eine vom Patron verlangte Abgabe) verbietet, s. auch Th. II. S. 630; gegen die Geltendmachung der s. g. custodia oder guardia d. h. der auf lehnrechtlichen Anschauungen beruhenden Einziehung und Nutzung der Kirchengüter durch die Patrone während der Vakanz, wo diese nicht auf der Stiftungsurkunde oder auf alter Gewohnheit beruht, und da, wo dies der Fall ist, gegen die missbräuchliche Ausübung dieses Rechtes, c. 13 (Lugdun. II. v. 1274) in VI^to de elect. I. 6, u. Glosse dazu s. v. custodia, vgl. auch Th. II. S. 632. Anm. 7 u. 8.

[1] Die Genehmigung braucht natürlich nicht speciell für den Vorbehalt ertheilt zu werden, sie ist z. B. in dem zur Entstehung des Patronats überhaupt nothwendigen Konsense, wenn dieser auf Grund der vorgelegten Fundationsbedingungen gegeben worden ist, enthalten. Der Kirchenobere hat aber, wenn solche Vorbehalte gemacht werden, zu prüfen, ob die dadurch bedingten Belastungen das Fundationsvermögen nicht derart beschränken, dass es zur ordnungsmässigen Unterhaltung der beabsichtigten kirchlichen Stiftung unzulänglich wird. Wenn dies der Fall ist, muss der Konsens verweigert werden, falls der Stifter seine Ansprüche nicht herabmindert. Nach ertheiltem Konsense kann er dazu nicht mehr gezwungen werden.

[2] Vgl. darüber in der Lehre von der Belastung und Veräusserung der Kirchengüter.

Bei einem Kompatronat lässt sich mit Rücksicht auf die Ausführungen oben S. 16 nicht der Eintritt einer Theilung der geldwerthen Leistungen nach Massgabe der Zahl der Patrone annehmen. Die Höhe einer solchen vermindert sich daher nicht durch den Fortfall eines der Mitpatrone. Zur Erhebung sind nur sämmtliche Patrone, bez. ein von diesen bestellter Bevollmächtigter berechtigt. Soll jeder die auf ihn fallende Quote selbstständig einziehen, so bedarf es dazu eines Einverständnisses unter den Patronen, andererseits aber auch der Zustimmung des Verpflichteten, weil dieser die Leistung ungetrennt und auf einmal zu machen berechtigt ist und sich wider seinen Willen nicht zu Theilzahlungen zu verstehen braucht.

[3] Dies ergiebt Trid. Sess. XXIV. c. 3 de ref. Die Mitverwaltung der sonst kirchenrechtlich berufenen Organe und das Aufsichtsrecht der kirchlichen Oberen kann aber nicht ausgeschlossen werden, dies würde dem Wesen der kirchlichen Rechtsordnung widersprechen und deshalb unzulässig sein, s. Th. II. S. 392.

[4] Die Doktrin hat sich dafür auf c. 31. 32. C. XVI. qu. 7 (Th. II. S. 621) gestützt. Weitergehende, nicht stiftungsgemäss vorbehaltene Betheiligung des Patrons verbietet Trid. l. c. u. Sess. XXV. c. 9 de ref.

Beim Kompatronat wird jeder Mitpatron diese Rechte ausüben können (vgl. o. S. 16), weil durch solche Anträge weder den Rechten seiner Genossen präjudizirt, noch eine besondere Last für den kirchlichen Oberen, welcher auch solche Anträge von Nichtpatronen in Erwägung nehmen müsste, herbeigeführt wird.

[5] Auf c. 7 (Alex. III) h. t. III. 38. u. c. 3. §. 3 (Later. III v. 1179) X. de privil. V. 33 kann man sich dafür — so z. B. Ginzel K. R. 2, 162 u. Schilling S. 91 — nicht berufen, denn diese Stellen handeln von der Rechnungslegung bei der Inkorporation, vgl. Lotter. de re benef. l. I. qu. 11. n. 67 ff.; Leuren. l. c. P. II. qu. 95. n. 5; Michels quaest. de iurepatr. p. 11. 12. Wenn die ersteren beiden dem Patron das minutatim exigere rationes absprechen, so ist das nur insofern richtig, als damit eine Rechnungsablage im eigentlichen Sinn gemeint ist. Die Einsicht der Details der Rechnung kann ihm aus dem im

dagegen kann er nicht fordern, dass er bei der Rechnungsablage der Verwalter zugezogen[1] wird, noch weniger ein Recht auf Dechargirung derselben geltend machen. Die passive Theilnahme an der Visitation, soweit sich diese auf die Verwaltung der Temporalien bezieht, muss ihm dagegen gestattet werden[2].

Die erwähnten Rechte des Patrones beziehen sich, wenn sein Patronatrecht sich auf eine Kirchenstiftung als Ganzes, z. B. eine Pfarrkirche erstreckt, nicht nur auf das ursprüngliche Fundations-, sondern auch auf das später anderweit hinzugekommene Vermögen[3], andernfalls aber nur auf die Gütermassen des seinem Patronat unterworfenen speziellen Benefiziums.

In betreff der Verwaltung der geistlichen Seite des Amtes, z. B. der Administration der Sakramente und sonstigen Kultushandlungen hat der Patron kein Aufsichtsrecht, wohl aber kann er einen Nachweis darüber verlangen, ob die stiftungsmässig vorgeschriebenen Gottesdienste, z. B. die angeordneten Messen, abgehalten worden sind.

Partikularrechtlich gehen die Befugnisse des Patrons hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens vielfach über die ihm gemeinrechtlich gesteckten Grenzen hinaus[4].

b. Weiter steht dem Patron das Recht zu, bei der Veräusserung der Kirchengüter mit seinen Einwendungen gehört zu werden, bez. zu derselben seine Genehmigung zu ertheilen[5].

c. Nicht minder hat er das Recht, bei Veränderungen der seinem Patronate unterstehenden kirchlichen Einrichtung oder des Patronatsbenefiziums zugezogen zu werden[6], dem Laienpatron steht sogar die Befugniss zu, in einzelnen derartigen Fällen seine Zustimmung zu ertheilen[7].

Text hervorgehobenen Grunde nicht verwehrt werden.

Das Recht auf Vorlegung der gedachten Papiere muss beim Kompatronat gemeinsam von den Patronen ausgeübt werden, weil anderenfalls eine unstatthafte Belastung der Kirche, wenn jeder einzelne nach einander diesen Anspruch geltend macht, erfolgt; s. o. S. 16. Ueber die Art der gemeinsamen Ausübung findet das o. S. 67 Bemerkte Anwendung.

[1] So Lippert S. 136, welcher indessen übersieht, dass diese Befugniss dem Patron zur Ausübung seines Rechtes nicht nothwendig wesentlich ist.

[2] Ginzel K. R. 2, 162. n. 7; Schilling S. 90. Dagegen Schulte 2, 700. Das Trid. Sess. XXIV. c. 3 i. f., auf welches sich letzterer beruft, setzt in dem erwähnten Kapitel, das von der Visitation handelt, und zwar in den Worten: „Patroni vero in iis quae ad sacramentorum administrationem spectant, nullatenus se praesumant ingerere, neque visitationi ornamentorum ecclesiae aut bonorum stabilium seu fabricarum proventibus se immisceant, nisi quatenus id eis ex institutione ac fundatione competat; sed episcopi ipsi haec faciant et fabricarum redditus in usus ecclesiae necessarios et utiles, prout sibi expedire magis visum fuerit, expendi curent", doch offenbar die Anwesenheit der Patrone bei den Visitationen voraus und verbietet ihnen nur, sich in Betreff des Kirchenschmucks und der festliegenden Güter einzumischen, also aktiv neben dem Bischof einzugreifen, keineswegs bei der Visitation behufs blosser Kenntnissnahme der Lage der Verhältnisse gegenwärtig zu sein. Anscheinend hat auch Schulte, s. Lehrb. 3. Aufl. S. 324. n. 3, da er jetzt sagt: „die Visitation mit vorzunehmen steht ihm nur zu, wenn die Stiftung dies Recht giebt", geändert.

[3] Denn dieses tritt nur als Accessorium zu der vom Patron oder dessen Vorfahren in das Leben gerufenen Stiftung hinzu und braucht von demselben nicht einmal gesondert gehalten zu werden, so auch Schilling S. 90; Michels l. c. p. 39.

[4] Nach Partikularrecht steht ihm vielfach ein aktives Recht auf Betheiligung bei der Verwaltung zu, z. B. in der Weise, dass er selbst mit in das Verwaltungs-Organ als Mitglied einzutreten oder ein solches zu ernennen befugt ist. Das Nähere darüber kann erst in der Lehre von der Verwaltung des Kirchenvermögens dargelegt werden.

[5] S. darüber die Lehre von der Veräusserung des Kirchengutes.

[6] Vgl. Th. II. S. 399. 406. 410. 419. 422. 423. 454. 455. 461, auch für die Veränderung des s. g. status beneficii (a. a. O. S. 455) muss dies angenommen werden. Dieses Recht kommt jedem einzelnen Kompatron zu, weil hierbei sein besonderes Recht insofern in Frage steht, als die substantielle Veränderung des Benefiziums auch seine Mitberechtigung am Patronate beeinflusst.

[7] A. a. O. S. 406. 410. 422. 454. Die Ergänzung des mangelnden Konsens ist aber allein in dem Falle des Trid. Sess. XXIV. c. 15 de ref., a. a. O. S. 460. n. 10, ausgeschlossen.

II. Unter den dem Patron obliegenden Pflichten wird vielfach zunächst:

die s. g. Schutzpflicht, die *defensio* der Kirche, d. h. die Pflicht, über die Erhaltung der kirchlichen Anstalt und ihres Vermögens zu wachen, sowie letztere gegen Angriffe zu vertheidigen, aufgezählt und dieselbe gemeinschaftlich mit den unter I. 4. a und b. erwähnten Rechten, unter dem Ausdruck: Advokatie des Patrones oder auch cura beneficii begriffen[1]. Die ältere Doktrin hat diese Pflicht, unter Verwechselung der Advokatie im eigentlichen Sinne mit dem Patronate, lediglich aus der in den Dekretalen für den Patron vorkommenden Bezeichnung: advocatus hergeleitet[2], wobei offenbar weiter der Umstand von Einfluss gewesen ist, dass die Patrone in manchen Fällen auch zugleich die Advokatie über das ihrem Patronate unterworfene kirchliche Institut besessen, und ferner auch so lange der Patronat als ein nutzbares Recht behandelt wurde[3], schon in ihrem eigenen Interesse Beeinträchtigungen und Schmälerungen desselben abzuwehren, sich genöthigt gesehen haben. Das gemeine Recht der katholischen Kirche giebt aber für die Annahme einer derartigen Pflicht des Patrons keinen Anhalt[4]. Wenn man gleich einräumen kann, dass der Besitz eines öffentlichen Rechtes den Inhaber gewöhnlich auch zugleich zur Ausübung desselben verpflichtet[5], also Recht und Pflicht Korrelate sind, so fragt es sich dabei doch immer, ob die betreffende Pflicht blos eine ethische ist oder ob sie durch besondere Bestimmungen für eine rechtliche, also für eine äusserlich erzwingbare erklärt worden ist. Sodann aber weiter, ob das fragliche Recht seiner Natur nach ein derartiges korrelates Verhältniss bedingt. Beim Patronat ist dies aber nicht der Fall[6]. Derselbe bildet ein dem Patron in seinem eigenen Interesse gewährtes Individualrecht. Durch seine Nichtausübung erleidet die Ordnung der kirchlichen Verwaltung keine Störung, vielmehr ist der kirchliche Organismus so eingerichtet, dass er auch ohne Vornahme der dem Patrone zugewiesenen Funktionen seine Aufgaben erfüllen kann. So wenig weder das Recht noch die Doktrin jemals eine der Präsentationsbefugniss entsprechende Verbindlichkeit des

Auf demselben Boden steht das Partikularrecht, das preuss. L. R. II. 11. §. 239 verlangt bei Veränderungen in bestehenden Parochien die Anhörung der Interessenten, mithin auch des Patrons. Ueber Baiern s. Th. II. S. 472. Ebenso soll in Würtemberg dem Patron Gelegenheit gegeben werden, bei Veränderungen von Patronatspfarreien seine Rechte geltend zu machen, andererseits ist aber ein ungegründeter Widerspruch zu verwerfen, Min. Erl. v. 21. April 1817, Reyscher Samml. würtemb. Ges. 10, 521. Dasselbe gilt in Baden nach d. V. v. 1808 (s. S. 7. n. 6) Nr. 27. 28, mit der Massgabe, dass dem Patron im Falle seines Widerspruchs bei der Zertheilung ein Antheil am Ernennungsrecht auf die neugestiftete Pfründe und bei der Union ein solches in Betreff derjenigen, mit welcher die Patronatspfründe vereinigt wird, vorbehalten werden muss. In beiden Ländern haben die geistliche und Staatsbehörde über den Widerspruch zu entscheiden, die letztere, weil sie überhaupt bei derartigen Veränderungen ihre Zustimmung zu geben hat, Th. II. S. 467. 468.

[1] Paul de Citadinis P. VI. art. 5. n. 1 ff.; Fagnan. ad c. 24 X. h. t. n. 3 ff.; Reiffenstuel III. 38. n. 117; Schulte 2, 702; Schilling S. 109. 111.

[2] S. Paul de Citadinis u. Fagnan. a. a. O.

[3] S. Th. II. S. 633.

[4] Vgl. die S. 70. n. 4 citirten Stellen. Die Worte in c. 32 (Tolet. IX. c. 2 v. 655): „curam habeant solicitam" lassen sich ihrem Zusammenhang nach nur als Zugeständniss eines Rechtes an die Fundatoren, nicht als Aufbürdung einer Pflicht auffassen, wie denn auch der Text in der Hispana dafür die Fassung: „curam permittantur habere sollicitam" aufweist. Die kirchliche Gesetzgebung des Mittelalters hatte überdies bei ihrer Tendenz, die Eingriffe der Patrone in die Verwaltung der Patronatskirchen zurückzuweisen, wahrlich keine Veranlassung, gerade durch Anerkennung der behaupteten Pflicht der Patrone diesen für solche eine besondere Handhabe zu gewähren. Vgl. hierzu auch Lippert, Patronat S. 144 ff. Uebrigens erkennt selbst Schilling S. 110, welcher die bekämpfte Ansicht vertritt, an, dass die Quellen nichts für dieselbe ergeben.

[5] So stützt sich z. B. Schilling darauf, dass die fragliche Verbindlichkeit des Patrons der Natur der Sache nach in dem Rechte der cura beneficii enthalten sei.

[6] Mit Recht nennt daher Kaim S. 334 die Schutzpflicht des Patrons nur eine moralische.

Patrons zur Präsentation anerkannt hat, ist es begründet, eine dem Recht der cura beneficii korrelate Pflicht zu der letzteren anzunehmen[1].

Dagegen besteht gemeinrechtlich die Verbindlichkeit des Patrons unter gewissen Voraussetzungen, die Kosten für die bauliche Unterhaltung und für die Wiederherstellung bestimmter kirchlicher Gebäude zu bestreiten. Sie liegt nicht jedem Patron ob, und ist nur dann, wenn der Patron aus dem patronatsbelasteten kirchlichen Institute Einkünfte zieht, direkt erzwingbar, während im entgegengesetzten Falle die Verweigerung ihrer Erfüllung nur den Rechtsnachtheil zur Folge hat, dass der Patron seines Patronatrechtes für verlustig erklärt wird[2].

Eine Nothwendigkeit zur Vertretung des Patrons in der Ausübung des Patronatrechtes[3], d. h. in der Ausübung der im Patronate liegenden Rechte und in Betreff der Erfüllung der etwaigen Patronatspflichten, liegt vor:

a. bei Handlungsunfähigen, also Wahnsinnigen, Kindern[4] und Unmündigen[5]. Diese werden, wie in anderen Beziehungen, durch ihren Vater oder ihren Vormund vertreten, Minderjährige[6] sind aber ihre desfallsigen Befugnisse, gleich viel, ob sie unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, selbst wahrzunehmen befugt.

[1] Ein Rechtsnachtheil entsteht ebenfalls nicht für den Patron, wenn er sich um die Verwaltung des kirchlichen Vermögens nicht bekümmert. Einzelne Aeltere haben allerdings angenommen, dass er des Patronates verlustig wird, wenn er einen ungetreuen Verwalter nicht denuncirt, vgl. z. B Rochus de Curte def. 3. n. 3, das hat aber gleichfalls keinen quellenmässigen Anhalt.

Vollends unhaltbar ist es, wenn Schilling S. 113 auch eine Pflicht des Patrons behauptet, die Kirche aktiv und passiv in Prozessen zu vertreten, wenigstens gegenüber den kirchlichen Oberen, während er andererseits verlangt, dass der Patron dabei im Einverständnisse mit diesen handele oder Ratihabition derselben nachsuche.

Das preuss. L. R. II. 11. §. 568 folgt allerdings der Meinung, dass dem Patron eine Verbindlichkeit zur Vertheidigung der Kirche obliegt. Von seinem Standpunkt aus ist dies aber konsequent, weil der Patron bei Prozessen die Vollmacht mit auszustellen (§. 658. a. a. O.) hat, eine Vorschrift, die freilich durch das Gesetz vom 20. Juni 1875 theilweise modificirt ist, s. vorläufig Koch, Kommentar z. A. L. R. 6. Aufl. zu §. 658 cit.

[2] Partikularrechtlich geht dagegen diese s. g. Baulast des Patrons vielfach weiter. Des Näheren vgl. darüber die Lehre von der Erhaltung und Wiederherstellung der kirchlichen Institute und Gebäude, vorläufig s. die Entsch. d. Congr. conc. v. 1686 bei Richter Tridentinum S. 121. n. 4 u. v. 1827, Thesaur. resolut. 87, 239: an patronatus teneatur restaurare ecclesiam parochialem in casu? Resp. Affirmative, praefixo patrono termino duorum mensium vel ad perficiendas reparationes vel ad renuntiandum iuripatronatus."

[3] Die hier erörterten Fragen sind bisher nur in der freilich wichtigsten, aber doch immer zu engen Beziehung auf die Präsentation behandelt worden.

[4] Darüber ist die Doktrin einig. Rochus de Curte def. V. n. 12; Vivian. l. c. l. 5. c. 3. n. 15. 19.

[5] Unter Berufung auf die Verlöbnissfähigkeit der Unmündigen gestatten die meisten Kanonisten dem impubes infantia maior auch die alleinige Präsentation neben dem Vormund und lassen diese der etwa gleichzeitig erfolgten Präsentation des letzteren vorgehen, Rochus de Curte def. V. n. 12 ff.; Vivian. l. c. n. 15 ff.; Ferraris s. v. iuspatron. art. 4. n. 4, und die bei diesen Citirten. Diese Analogie ist aber nicht gerechtfertigt. Vielmehr hat es auch für diesen Fall bei der Regel, dass der Unmündige wegen seiner beschränkten Handlungsfähigkeit entweder durch seinen Vormund vertreten werden oder mit Zustimmung desselben handeln muss, zu verbleiben, um so mehr, als auch den unmündigen Kanonikern das Recht der Theilnahme an der Bischofswahl in c. 32. (Bonif. VIII.) in VI^to de elect. I. 6 abgesprochen wird. Diese Ansicht hat übrigens in neuerer Zeit immer mehr an Anhängern gewonnen, s. Lippert S. 99; Schilling S. 37; Gerlach S. 34; Phillips 7, 794; Schulte 2, 697; Friedle a. a. O. S. 5.

[6] So wenigstens für die Präsentation die ältere, bis in die neuere Zeit unangefochten herrschende Meinung, vgl. vor. Note, Schilling S. 37; Schulte 2, 697; Friedle a. a. O. S. 6, auf Grund des cit. c. 32 und des c. 3 (Bonif. VIII) in VI^to de iud. II. 1, wonach der pubes minor in Benefizial- und anderen Spiritualsachen Prozessfähigkeit besitzt. Wenn einzelne Neuere, Lippert, Gerlach, Phillips a. a. O. die Nothwendigkeit der Mitwirkung des Tutors oder Kurators bei der Präsentation seitens eines Minderjährigen dadurch zu begründen suchen, dass sie auf die dem letzteren mangelnde geistige Reife und die Beseitigung des Unterschiedes zwischen Tutel und Kuratel hinweisen, so steht dem entgegen, dass das kanonische Recht seinerseits nach den beiden gedachten Stellen die Handlungsfähigkeit des Minderjährigen in Nichtvermögensangelegenheiten anerkennt. Dieser Grundsatz ist weder durch die Veränderung des weltlichen Vormundschaftsrechtes noch durch die

b. bei juristischen Personen. Die Patronatsangelegenheiten einer solchen sind von dem verfassungsmässigen Vertretungsorgan derselben zu verwalten[1]. Bei geistlichen Korporationen werden sie mangels besonderer statutarischen Vorschriften durch Majoritätsbeschlüsse der stimmfähigen Mitglieder erledigt[2], die Präsentation insbesondere ist in der Weise auszuüben, dass der zu präsentirende Kandidat durch eine nach den allgemein geltenden Regeln[3] vorzunehmende Wahl bestimmt wird[4]. Der vorsitzende Prälat kann, so fern ihm nicht etwa für ein ausschliessliches Präsentationsrecht eine hergebrachte Gewohnheit zur Seite steht[5], nicht selbstständig präsentiren, vielmehr allein den gewählten Kandidaten dem institutionsberechtigten Kirchenoberen bezeichnen[6].

Dagegen gewährt die väterliche Gewalt an sich, abgesehen von der Handlungsunfähigkeit des Kindes, ebensowenig wie die ehemännliche Gewalt, ein Recht auf die Ausübung des Patronates des Kindes oder der Ehefrau durch den Vater oder Ehemann. Der Patronat ist kein Vermögensrecht und unterliegt daher als solcher weder dem väterlichen oder ehemännlichen Niessbrauchrecht, noch fällt er in die eheliche Gütergemeinschaft[7].

Nach der Auffassung des gemeinen Rechtes ist der Patronat kein höchstpersönliches Recht, welches der Patron blos in eigener Person ausüben dürfte, vielmehr steht es ihm frei, sich in seinen Patronatsangelegenheiten in ihrer Gesammtheit oder auch nur in einzelnen derselben, z. B. bei der Ausübung des Präsentationsrechtes, durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Der letztere wird aber stets einer besonderen darauf gerichteten Vollmacht bedürfen, eine General-Vollmacht zur Verwaltung aller den Machtgeber betreffenden Angelegenheiten kann nicht für ausreichend erachtet werden, weil eine solche sich der herkömmlichen Fassung und Bedeutung nach nur auf das Vermögen des Vertretenen bezieht und der Patronat kein Vermögensstück ist. Dagegen genügt eine allgemein auf die Wahrnehmung der Patronatsgeschäfte gerichtete Vollmacht für die Besorgung

Erhöhung der Anforderungen für die Mitgliedschaft in den Kapiteln und die Stimmberechtigung in diesen (s. Th. II. S. 66. 81. 482. 484.) beseitigt worden.

Allerdings müssen in den Ländern, wo wie z. B. in Altpreussen der Patronat durch die weltliche Gesetzgebung geregelt ist, auch die Vorschriften der letzteren über die Handlungsfähigkeit auf den Patron zur Anwendung kommen und falls demnach der Minderjährige im Allgemeinen nicht als voll handlungsfähig gilt, vgl. z. B. A. L. R. II. (11. §. 599) 18. §. 999 u. Vormundsch. Ordn. v. 1875. §. 27, wird er auch der Mitwirkung des Vormundes bei Patronatsangelegenheiten bedürfen.

[1] Also z. B. bei städtischen Patronaten von dem Magistrat. Vgl. auch preuss. A. L. R. II. 11. §§. 615. 616. Steht einer Pfarrgemeinde das Patronatrecht zu, so muss mangels einer besonderen Repräsentation derselben, welche sie als solche nach katholischem Kirchenrecht nicht besitzt, die Versammlung der selbständigen männlichen Parochianen die Präsentation vornehmen, Entsch. d. Congr. conc. bei Richter, Tridentinum S. 456. n. 19.

[2] So z. B. die Frage, ob zur Erhaltung des Patronates die verfallene Kirche wieder aufgebaut werden soll.

[3] S. Th. II. S. 125 ff.; Friedle a. a. O. S. 12.

[4] c. 6 (Coelest. III.) X. de his quae fiunt III. 10. Die Stelle ist nicht so aufzufassen, dass der Vorsitzende (der Prälat) zu seiner Präsentation nur den Konsens der Korporation einzuholen hat. Er besitzt nur eine Virilstimme, denn es soll der conventus oder die sanior et maior pars desselben entscheiden und zu diesem gehört er selbst.

[5] c. 6. X. cit. III. 10.

[6] Weil er nach aussen hin die Korporation repräsentirt, c. 21 (Innoc. III.) X. de rescr. I. 3. Vgl. überhaupt Schilling S. 43; Phillips 7, 793. 803; Friedle a. a. O. S. 12 ff.

[7] Anders freilich nach preuss. A. L. R. II. 11. §. 599: „Wem die Gesetze die Verwaltung des Inbegriffs der Güter und Gerechtsame eines Andern übertragen haben, der ist auch das dazu gehörige Kirchenpatronat in dessen Namen auszuüben berechtigt.“

Ueber Besonderheiten, welche auch im Gebiet des gemeinen Rechts entstehen können, wenn der Patronat mit einem Grundstück verknüpft ist und dieses dem väterlichen und ehemännlichen Recht unterworfen wird, vgl. §. 139.

aller derartigen Angelegenheiten, insbesondere auch für die Vornahme der Präsentation Namens des Machtgebers[1].

Der Vertreter des Patrons, mag er ein nothwendiger oder ein frei gewählter sein, muss, soweit es sich um die Ausübung der im Patronate liegenden Rechte durch ihn handelt, für seine Person zur Erwerbung eines Patronates fähig sein[2]. Dies folgt daraus, dass an der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten einer bestimmten Konfession nur solche Personen theilzunehmen befugt sind, welche derselben als Mitglieder angehören, und im übrigen die von der betreffenden Kirche erforderte Qualifikation besitzen. Der Umstand, dass der Vertreter die fraglichen Befugnisse nicht kraft eigenen Rechtes und im eigenen Interesse wahrnimmt, erscheint einflusslos. Denn kraft seiner Vertretungsbefugniss entscheidet sein Wille, und nicht der des Vertretenen darüber, in welcher Art und Weise die Berechtigung vorkommenden Falls ausgeübt werden soll[3].

Ist im Falle einer nothwendigen Vertretung der Vertreter, z. B. der Vormund, wegen seiner Unfähigkeit von der Wahrnehmung der Patronatsangelegenheiten ausgeschlossen, so muss er seinerseits einen fähigen Bevollmächtigten bestellen[4]. Handelt es sich dagegen um ein aus mehreren Personen bestehendes Vertretungsorgan, so bedarf es dieses Ausweges erst dann, wenn alle Mitglieder desselben unfähig sind, während im ungekehrten Falle die Vertretung durch die fähigen geführt wird[5].

Diese Regeln kommen aber nicht zur Anwendung, wenn die Ausübung solcher Patronats-Befugnisse in Frage steht, welche sich nicht als eine Theilnahme an der Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten darstellen, vielmehr rein vermögensrechtlicher Natur sind, wie z. B. die Geltendmachung des Alimentationsanspruches oder die Erhebung von Alimenten, sowie die Einziehung von vorbehaltenen Prästationen (durch den nichtfähigen Vormund eines wahnsinnigen Patrons), ebensowenig wenn es sich um die Erfüllung von Pflichten gleichen Charakters, wie die Gewährung der zur Reparatur des kirchlichen Gebäudes erforderlichen Mittel, handelt. Für diese Fälle treffen die Gründe, welche die Ausschliessung des unfähigen Vertreters bedingen, nicht zu.

Endlich ist auch der fähige Vertreter einer physischen Person von der Geltendmachung derjenigen Patronatsrechte, welche höchst persönlicher Natur sind, wegen dieses Charakters derselben ausgeschlossen. Es gehören hierher die Ehrenrechte, welche eine direkte Beziehung auf die Person des Patrons haben[6]. Diese letzteren können aber für die Person des Patrons beansprucht werden, so weit die Handlungsunfähigkeit

[1] Das Verlangen einer Specialvollmacht für die Präsentation, vgl. z. B. Leuren. l. c. qu. 99. n. 2 lässt sich durch die analogische Heranziehung von c. 3. in VI^to de off. vic. I. 13, s. Th. II. S. 214. n. 3 nicht rechtfertigen. Ferner ist die herkömmliche Annahme, dass ein Prokurator für die Ausübung des Präsentationsrechtes überhaupt nicht oder nur in gewissen nothwendigen Ausnahmefällen vor der Erledigung des Patronatsbenefiziums gültig bestellt werden könne, Barbosa de off. et pot. episc. P. III. alleg. 72. n. 115; Leuren. l. c., Friedle a. a. O. haltlos; gegen das Verbot, Expektativen auf unerledigte Aemter zu ertheilen, wird dadurch nicht verstossen, s. auch Berardi l. c. p. 313.

[2] S. o. S. 32.

[3] Selbst wenn der Vertreter mit speciellen Anweisungen seines Machtgebers versehen ist, erscheint das Handeln des ersteren nach aussen hin doch als Ausfluss seines Willens, und ein Dritter hat kein Recht, Auskunft über seine etwaige Instruktionen zu verlangen.

[4] Vgl. auch preuss. A. L. R. II. 11. §§. 582. 583.

[5] Vgl. preuss. V. v. 1816 (s. o. S. 32. n. 4): „5. Wo das Patronat einer Kommune zusteht, können jüdische Mitglieder derselben an dessen Ausübung keinen Theil nehmen."

[6] S. o. S. 64 ff. unter a—d. g—k, dagegen wird der Vertreter, namens seines Bevollmächtigten, das ius inscriptionis ausüben, also den Namen oder das Wappen desselben in der Patronatskirche anbringen lassen können.

oder die geminderte Handlungsfähigkeit desselben die Erweisung der kirchlichen Ehrenbezeichnung an ihn nicht hindert oder seine Theilnahme an der fraglichen kirchlichen Funktion nicht ausschliesst. In letzterer Beziehung steht z. B. nichts entgegen, dass der unmündige Patron in angemessener Begleitung, also auch der seines Vertreters, dem Gottesdienste in dem Patronatsstuhle beiwohnt, in ersterer nichts, dass dem Patron, welcher im Kindesalter oder während einer Geisteskrankheit stirbt, der honor sepulturae gewährt wird.

Juristische Personen können als solche keinen Anspruch auf Ehrenrechte machen, welche eine Theilnahme am Gottesdienst voraussetzen und die Person des Patrons betreffen, daher entfällt die Möglichkeit ihrer Ausübung durch die Vertreter desselben, es sei denn, dass die letztere gewohnheitsmässig mit Rücksicht auf die Stellung und Bedeutung der juristischen Person hergebracht sei [1]. Der Geltendmachung der anderen Ehrenrechte, also des ius precum und des honor inscriptionis, steht nichts entgegen, aber diese erfolgt für den Patron selbst [2], nicht für die Vertreter.

§. 139. δδ. *Die Verfügungsberechtigung des Patrons in Betreff des Patronatrechtes (Uebergang desselben).*

I. Das Patronatrecht ist kein höchstpersönliches Recht, es kann daher sowohl von dem ersten Erwerber wie auch von dessen Nachfolgern auf andere Personen übertragen werden.

A. Der dingliche Patronat folgt dem rechtlichen Schicksale desjenigen Gutes, dessen Accessorium er ist, und geht auf denjenigen über, welcher das Gut durch rechtsgültigen Titel unter Lebenden (z. B. Kauf, Tausch, Schenkung, Ersitzung) oder von Todeswegen (als Erbe oder Legatar) erwirbt [3]. Gelangt das Gut an einen patronatsunfähigen Erwerber [4], so ruht das Patronatrecht so lange, als das Grundstück im Eigenthume desselben verbleibt [5]. Das Gleiche gilt, wenn der Erwerb ein simonistischer gewesen [6], z. B. der Patronat bei dem Gutskaufe besonders zu Geld angeschlagen worden ist.

[1] So z. B. der honor processionis für den Magistrat der Stadt oder die Vorsteher des Klosters, wenn dem ersteren oder letzteren ein Patronat zusteht. In derartigen Fällen wird die den Vertretern erwiesene Ehrenbezeugung als eine solche gegen die von ihnen vertretene juristische Person betrachtet. Die öffentliche Anerkennung des Werthes, welcher auf die von der letzteren verfolgten Zwecke gelegt wird, kann nicht anders ausgedrückt werden, als dass man sich diese gewissermassen in den Vertretern personificirt vorstellt.

[2] Es wird also für die Stadt, für das Kloster gebetet, vgl. auch o. S. 65.

[3] Vgl. c. 13 (Alex. III.) h. t. III. 38 und o. S. 9, ferner preuss. L. R. II. 11. §. 581. Dass bei einer Konfiskation des berechtigten Gutes der Staat (Fiskus) ebenfalls den damit verbundenen Patronat erwirbt, ist namentlich von den Aeltern aus dem haltlosen Grunde in Zweifel gezogen worden, weil der weltliche, die Konfiskation anordnende Richterspruch nicht mit über den Patronat als ius spirituali annexum, entscheiden könne, s. z. B. Paul. de Citadinis P. XIV. n. 5; Ferraris l. c. art. 2. n. 21, folgt aber aus dem Begriffe des dinglichen Patronates. Dieser Ansicht Rochus de Curte def. 10. n. 66; Lippert S. 194; Kaim S. 88; Schilling S. 20; v. Schulte, Lehrb. 3. A. S. 314. n. 4; Vering K. R. S. 491. Phillips 7, 769 erkennt dieselbe ebenfalls als principiell richtig an, verlangt aber dennoch den Eintritt libera collatio des Bischofs, damit die Kirche nicht gleichzeitig mit dem Delinquenten bestraft werde und jede Aussicht auf Befreiung vom Patronate verliere. Auf diese letztere hat die Kirche indessen kein Recht.

[4] Vgl. o. S. 32.

[5] Von einem Erlöschen des Rechtes kann hier nicht die Rede sein. Denn das Gut, der Träger desselben existirt fort und kann wieder in die Hände eines zum Erwerbe und zur Ausübung des Richters fähigen übergehen. Vgl. auch die S. 32. n. 4 u. 5 citirten partikularrechtlichen Vorschriften.

[6] c. 6 (Alex. III.) X. h. t. III. 38; Trid. Sess. XXV. c. 9 de ref. Diese Stellen sprechen zwar den Verlust des Patronates schlechthin aus. Da die Strafandrohung in denselben sich indessen nur gegen den Schuldigen richtet, und die Auf-

Bei einer Parcellirung des berechtigten Gutes geht das Recht auf alle Erwerber der Trennstücke über und es entsteht für dieselben ein Kompatronat [1]. Bei blosser Abzweigung einzelner Parcellen, durch welche das Gut in seinem Bestande nicht wesentlich verändert wird, bleibt es auf dem ursprünglichen Stammgrundstück haften [2]. Eine völlige Lostrennung des dinglichen Patronates von dem berechtigten Gute (d. h. die Verwandlung desselben in einen persönlichen durch Vorbehalt bei der Veräusserung) ist unstatthaft und nichtig [3], kann also den Uebergang des Rechtes auf den Erwerber des Gutes nicht hindern. Die einzige Ausnahme bildet der Fall, wenn der bisher dingliche Patronat durch Schenkung in einen geistlichen umgewandelt wird [4].

Schliesslich kommt noch in Frage, welchen Einfluss die Beschränkung des Eigenthümers in dem Gebrauche und der Benutzung des berechtigten Gutes durch desfallsige Rechte, welche für andere Personen begründet werden, auf den Patronat äussert. In diesen Fällen ist im Allgemeinen ein Uebergang des Rechtes selbst seiner Substanz nach auf derartige Berechtigte ausgeschlossen, denn der Eigenthümer giebt sein Eigenthum am Grundstücke, dasjenige Recht, auf welches sich seine Stellung als Patron gründet, nicht auf. Es kann sich daher nur darum handeln, ob mit der Begründung

hebung des Zusammenhanges des Patronates mit dem Gute nicht als Strafe festgesetzt ist, so können allein der Veräusserer und der Erwerber für ihre Person das Recht verlieren, d. h. es muss ein Ruhen desselben eintreten, so lange einem von beiden das Eigenthum am Gute zusteht.

[1] Wenn der Patronat einmal auf das Gut radicirt ist und dieser Zusammenhang das weitere Schicksal des Rechtes bestimmt, so muss dieses Bestimmungsmoment so lange seine Wirkung äussern, als letztere nicht unmöglich gemacht wird. Dies geschieht aber durch die Parcellirung nicht, denn das frühere einheitliche Gut dauert in seinen Trennstücken fort. Dieselbe Ansicht vertritt das preuss. Ob.-Tribunal, Striethorst Archiv f. Rechtsfälle 31, 89 und die preussische Verwaltungspraxis. Andererseits wird, so von Koch, Kommentar zum preuss. L. R. zu II. 11. §. 581, der Untergang des Patronates und von Michels, quest. controv. p. 42. 43 die Suspension der in demselben liegenden Rechte bis zur Wiedervereinigung der getrennten Parcellen angenommen, weil das bisherige Gut, als Inbegriff von Rechten und Pflichten, der Träger des Patronates, durch die Dismembration vernichtet werde. Letzteres ist nicht richtig, der fundus als solcher ist nicht untergegangen, und die Qualität des Gutes als eines besonders berechtigten, z. B. eines Rittergutes, ist für das dingliche Patronatrecht, nicht wesentlich, wie beide Schriftsteller irrthümlich voraussetzen, sondern völlig gleichgültig (S. auch das Th. II. S. 633 mitgetheilte Beispiel eines an eine Wiese geknüpften dinglichen Patronates). Des Näheren vgl. meine Ausführungen bei Dove u. Friedberg Ztschr. f. K. R. 7, 3 ff.

Endlich ist es auch unrichtig, dass bei einer Theilung des Gutes der Patronat als Alleinpatronat auf dem grösseren Theil haften bleibt, so Lippert S. 157; Kaim S. 79; Schulte K. R. 2, 689. n. 5. Die dafür cit. l. 24. D. XVIII. 1; c. 16. X. h. t. III. 38, Trid. Sess. XXV. c. 9 de ref. u. die Glosse zu c. 13. X. h. t. beweisen nichts. Vgl. auch Dove, Ztschr. a. a. O. S. 21. 22.

[2] Denn dergleichen unwesentliche Veränderungen haben keinen Einfluss auf den Träger des Rechtes, das Gut, da ein solches nicht bis in die kleinsten Theile hinein absolut unveränderlich ist.

[3] Die Zulässigkeit einer solchen nehmen an Schilling S. 17. n. 72 u. v. Schulte Lehrb. 3. A. S. 314, ersterer unter Berufung auf das nichts beweisende c. 9. X. h. t. III. 38. Mit Veräusserung des berechtigten Gutes erlischt der Titel, aus welchem der Patronat bisher dem Eigenthümer zugestanden hat. Der Vorbehalt desselben als eines persönlichen Rechtes stellt sich demnach als ein Neu-Erwerb ohne einen vom kanonischen Recht anerkannten Entstehungsgrund dar. Nur ein päpstliches Privileg (s. S. 30) könnte daher die Nichtigkeit beseitigen. Vgl. meine Ausführung a. a. O. S. 27 ff. Es ist daher prinzipiell unrichtig, wenn e. preuss. K. O. v. 9. Jan. 1812 (G. S. S. 3) angeordnet hat, dass bei Veräusserung der Domainen die Patronate dem Staate vorbehalten, die Patronatslasten aber als Kanon auf die veräusserten Güter gelegt werden sollen, und wenn in Oesterreich (v. Schulte a. a. O. S. 311) beim Verkaufe von Staatsgütern an nichtkatholische Käufer die Patronatsrechte dem Kaiser reservirt, die Lasten aber auf den Erwerber übertragen werden.

[4] Dies folgt aus c. 8. X. h. t. III. 38 u. c. un. in VI^to h. t. III. 19, wonach der Laienpatron den Patronat ohne weiteres an eine geistliche Anstalt schenken kann, ohne dass ein Unterschied zwischen den verschiedenen Arten des Patronates gemacht wird, s. meine Ausführung bei Dove a. a. O. S. 31.

Wenn einzelne ältere, vgl. de Roye zu c. 11. X. h. t. III. 38 verneinen, dass der dingliche Patronat im Gegensatz zum persönlichen durch Schenkung an eine solche Anstalt ein geistlicher werde, weil das Grundstück eine weltliche Sache bleibe, so beruht dies auf einer falschen Auffassung des geistlichen Patronats, s. o. S. 10.

von Rechten der erwähnten Art der Erwerber unter Ausschluss des Eigenthümers die Befugniss zur Ausübung des Patronates[1] erlangt.

Von dieser Regel tritt aber nach der ausdrücklichen Vorschrift der Quellen eine Ausnahme bei der Bestellung eines dominium utile[2] am berechtigten Grundstück ein, weil das nutzbare Eigenthum in früherer Zeit als eine Art des Eigenthums betrachtet worden ist, so dass also der Vasall oder sonstige nutzbare Eigenthümer bei der Belehnung nicht blos die Ausübung des dem Gute zustehenden Patronates, sondern dieses letztere selbst erhält[3].

Bei der Konstituirung der erwähnten Rechte kann der Uebergang des Patronates, bez. die Ausübung desselben stets durch einen besonderen Vorbehalt des Eigenthümers ausgeschlossen werden[4].

Ist aber keine derartige Verabredung getroffen, so geht nach feststehender Annahme das Recht bei Hingabe des Gutes zu Lehn, zu Emphyteuse oder zu Erbleihe auf den Vasallen, den Emphyteuta oder Erbzinsmann über[5]. Ob dasselbe aber auch für andere Nutzungs- und Gebrauchsberechtigte — bei diesen kann nach dem Vorbemerkten allein das Recht zur Ausübung in Frage stehen — anzunehmen sei, darüber ist noch keine Einigung erzielt worden. Die eine Meinung schliesst den Uebergang auf alle anderen als diejenigen, welchen man ein s. g. dominium utile zuschreibt, mithin namentlich auf den Niessbraucher und Pächter aus[6]. Andere setzen das entscheidende Moment in die Dinglichkeit des Nutzungs- und Gebrauchrechtes[7], und erklären auch den Niessbraucher, nicht aber den Pächter[8], zur Ausübung berechtigt. Eine dritte Ansicht lässt dagegen das Recht auf Fruchtgenuss entscheiden und gewährt die Befugniss auch dem Pächter, aber nicht dem Pfandgläubiger[9]. In neuester Zeit endlich ist der Uebergang bei allen solchen Rechtsverhältnissen, bei welchen der Berechtigte noch einen selbständigen Anspruch auf Detention des ganzen Grundstückes gegen den Eigenthümer besitzt, insbesondere auf den Niessbraucher, Pächter, Pfandgläubiger, Pekaristen, behauptet worden[10].

[1] Dieser Unterschied zwischen dem Uebergang des Rechtes selbst und der blossen Ausübung desselben ist von den Aeltern bei Erörterung der hier in Rede stehenden Kontroversen nicht beachtet und erst neuerdings mit Recht betont worden, s. Schilling S. 214; Schulte 2, 691 und Wach i. Dove u. Friedberg Ztschr. f. K. R. 6, 253. 307. Für die Stellung der zur Ausübung berechtigten Person kommen die S. 74 in Betreff des Vertreters des Patrons entwickelten Grundsätze zur Anwendung.

[2] c. 13 (Alex. III.) h. t. III. 38, welches den Erwerb des Rechtes selbst voraussetzt.

[3] Im Gegensatz zu dem blos zur Ausübung berechtigten kommen ihm also alle Ehrenrechte für seine Person zu.

[4] Die gegen die Statthaftigkeit eines solchen bei der Eigenthumsveräusserung sprechenden Gründe (o. S. 77. n. 3) treffen hier nicht zu. Ausdrücklich ist die Rechtsgültigkeit übrigens auch anerkannt bei der Verleihung eines Gutes ad firmam (s. u. Anm. 10) in c. 7 (Alex. III.) h. t. III. 38.

[5] Für das Lehn ergiebt sich dies aus c. 13 (Alex. III.) X. h. t. III. 38. Dem Vasallen hat eine feste Meinung den Emphyteuta und den Erbzinsmann, d. h. diejenigen, welchen man ebenso wie dem ersteren ein s. g. dominium utile zuschrieb, freilich in Anschluss an das zur Begründung derselben untaugliche c. 7 (Alex. III.) X. h. t. (vgl. S. 79) seit Innocenz IV. ad c. 7 s. v. ad firmam, gleichgestellt, vgl. Lippert S. 169. Schilling S. 22; Kaim S. 83; Phillips 7, 766; Schulte 2, 691. 692; Wach a. a. O. S. 311. Das preuss. L. R. erkennt nur den Uebergang auf den Vasallen, nicht auf den Erbzinsmann und Erbpächter an, II. 11. §§. 598. 599 u. II. 18. §. 999.

[6] Diese Ansicht führt auf Innocenz IV. zurück, vgl. Wach a. a. O. S. 246 ff. Sie ist die herrschende gewesen. Dafür u. A. Fagnan. ad c. 7. X. h. t. n. 15. Lippert S. 169. 170; Richter-Dove §. 189. n. 17; Walter K. R. §. 235b.

[7] Helfert Hdbch. d. K. R. §. 90; Kaim S. 82. 87; Schilling S. 24. 25; Schulte 2, 691.

[8] Indessen wird auch dem Pfandgläubiger von den Vertretern dieser Meinung das Recht zur Ausübung abgesprochen.

[9] So z. B. Schmalzgrueber III. 38. n. 89 ff.

[10] So von Wach in der Abhlg. bei Dove u. Friedberg Ztschr. f. K. R. 6, 243, welcher dessen diss. inaug. de transferenda ad firmarium

Wenn die einzige Quellenstelle, welche für die Entscheidung dieser Kontroversen einen Anhalt bietet, bei der Verleihung eines Gutes zur Firma die Ausübung des Rechtes auf den Firmar übergehen lässt [1], also festsetzt, dass der letztere mangels besonderer Vereinbarung bei diesem Leiheverhältniss dinglicher Natur zu Gebrauch und Nutzung ein Recht auf das Accessorium des Gutes, den Patronat, erlangt, so bilden das Recht auf Gebrauch und Fruchtgenuss und die in Folge der Dinglichkeit eintretende direkte, vom Willen des Eigenthümers unabhängige Beziehung des Berechtigten zur Sache [2] die Momente, auf welche sich die Annahme gründet, dass der Eigenthümer dem Berechtigten auch den Gebrauch des Accessoriums, d. h. die Ausübung des Patronates, habe gewähren wollen, während die Einräumung eines blos durch den Eigenthümer vermittelten obligatorischen Rechtes auf Gebrauch und Fruchtgenuss es wegen der fortdauernden direkten Beziehung des ersteren zur Sache mindestens zweifelhaft erscheinen lässt, ob derselbe auch auf die Ausübung solcher Rechte, welche nicht zum Gebrauche und Fruchtgenuss nothwendig sind, habe verzichten wollen [3]. Es werden daher wohl der Niessbraucher, der deutsche Erbpächter, der Ehemann, welcher nach dem bestehenden Güterrecht ein dingliches Nutzungsrecht an dem inferirten Grundstück, der Vater, welcher ein solches an Grundstücken seiner Kinder in väterlicher Gewalt erhält, nicht aber der Pächter und der Prekarist ohne besondere dahin zielende Verabredung die Ausübung des Patronates beanspruchen können [4].

Bei der Bestellung eines Faustpfandrechtes, selbst eines antichretichen, verbleibt die Ausübung dem Eigenthümer [5]. Dagegen steht sie bei der Sequestration des Grund-

advocatione, Regimonti Pr. 1865 zu Grunde liegt. Er geht davon aus, dass der prinzipielle, entscheidende Rechtsatz aus c. 7. X. h. t. III. 38, welches den Uebergang des Patronates auf den s. g. Firmar unter Berücksichtigung der englischen Gestaltung des Rechtsinstitutes der s. g. firma ausspricht, entwickelt werden müsse. Die Firm besteht nach seinen erschöpfenden Ausführungen, welche zugleich die bisherigen irrigen Auffassungen der älteren Kanonisten, ferner Lipperts S. 162 ff. widerlegen, in der Ueberlassung eines dinglichen und veräusserlichen Rechtes auf eine die Substanz nicht schädigende Nutzung fremder Sachen und nutzbarer Rechte für eine bestimmte Zeit gegen Erlegung eines bestimmten Pachtschillinges, wobei der Firmar die Detention der Sache erhält, a. a. O. S. 282 ff. Mit Rücksicht hierauf nimmt Wach zunächst den Uebergang der Ausübung bei allen solchen dinglichen Rechten, bei denen der Berechtigte ebensowie der Firmar einen Anspruch auf Detention der Sache und auf vollen Gebrauch und Fruchtgenuss hat, also bei der deutschen Erbpacht und beim Niessbrauch an; weiter aber erachtet er weder das Moment der Dinglichkeit noch das des Rechtes auf Gebrauch und Fruchtgenuss für so wesentlich, dass durch den Mangel beider die analoge Anwendung des den Firmar betreffenden Rechtssatzes ausgeschlossen werde. Als entscheidend bleibt sonach allein das Recht auf Detention stehen, und mit Rücksicht hierauf wird das Prinzip, welches Wach aufgestellt wissen will, aber selbst nicht formulirt hat, so wie im Text geschehen, gefasst werden müssen.

[1] c. .7 X. cit., s. d. vor. Note.

[2] Wach geht darin fehl, dass er als entscheidendes Kriterium den Umstand hinstellt, ob die Ausübung des Patronates Fruchtgenuss und Gebrauch zur Voraussetzung hat, und dies an sich richtiger Weise verneint. Darum handelt es sich hier aber gar nicht, sondern vielmehr darum, welches sind die wesentlichen Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine stillschweigende Ueberlassung der Ausübung des Patronates in c. 7. X. angenommen wird.

[3] Dies leugnet Wach. Wenn er meint, dass bei diesen Rechten zwar das Recht an der Hauptsache nicht die Pertinenz ergreift, vielmehr der Anspruch auf volle Gebrauchsüberlassung auch auf die Nebensache auszudehnen sei, indessen die Präsumtion des Willens in beiden Fällen dieselbe bleibe, so liegt darin eine petitio principii.

Ausser dem im Text hervorgehobenen Moment kommt weiter in Betracht, dass sich für die Ausschliessung obligatorisch Berechtigter (also vor allem des Pächters) eine seit Jahrhunderten feststehende Meinung gebildet hat, s. Wach S. 244. 251, wogegen die wenigen Kanonisten, welche sich für die entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen haben, von der falschen Auffassung, dass das ad firmam tenere jede Gebrauchsüberlassung gegen Preis in sich begreife, also von einer irrigen Auslegung des c. 7 cit., beeinflusst worden sind, s. Wach S. 253. 254.

[4] Nach preuss. L. R. II. 11. §. 600 nicht der Niessbraucher, wohl aber der Ehemann und der Vater, s. a. a. O. §. 599. Wegen des Erbpächters S. 78. n. 5.

[5] Wach a. a. O. S. 313 kommt von seinem Standpunkt aus (s. Anm. 10 auf S. 78) zu dem entgegengesetzten Resultat und beruft sich dafür auch auf c. 18 (Innoç. III) X. de sent. et re iud. II. 27.

stücks, wenn diese den Zweck hat, beiden streitenden Theilen die Verfügung zu entziehen, gleichviel, ob sie auf gerichtlicher Anordnung beruht, dem Sequester zu [1], es sei denn, dass sich die beiden streitenden Theile über eine anderweitige Ausübung geeinigt hätten. Erfolgt aber eine solche Massregel im Wege der Exekution oder des Konkurses, so erlangt der Verwalter die Ausübung des Rechtes nicht [2].

B. Das persönliche Patronatrecht kann unter Lebenden ebenfalls auf einen anderen übertragen werden, und zwar

1. durch Schenkung [3]. Einer Einwilligung des kirchlichen Oberen, also für die Regel des Bischofs, bedarf es dazu nicht, wenn ein Laienpatronat an eine persona

Aus der ursprünglichen Fassung des letzteren ergiebt sich freilich, dass die Präsentation des Eigenthümers und gleichzeitigen Pfandschuldners deshalb für gültig erklärt ist, weil derselbe sich bei der Verpfändung den Patronat vorbehalten hat. Die entscheidenden Worte: „asserens quod sibi retinuerat iuspatronatus expresse" sind aber von Raimund a Peñafoole gestrichen, und dadurch hat die Stelle gerade den entgegengesetzten Sinn, nämlich den erhalten, dass die Präsentation des Eigenthümers der des Pfandgläubigers vorgeht, d. h. der letztere an sich nicht zu einer solchen berechtigt ist. (Kaim S. 91 hat die Stelle missverstanden.) Dies ist auch die herrschende Meinung Vivian. l. c. l. I. c. 2. n. 81; Fagnan. ad c. 7 X. h. t. III. 38. n. 16; de Roye prolegom. c. 36; Lippert S. 175; Kaim S. 89; Schilling S. 23; Schulte 2, 692; Richter-Dove K. R. §. 189. n. 17; Phillips 7, 766. Allerdings ist die gewöhnliche Begründung, dass der Gläubiger bei der Antichrese alle Früchte, wozu auch die Präsentation zu rechnen sei, restituiren oder auf das Kapital anrechnen müsse, das eine oder andere aber hier nicht möglich sei, unzutreffend. Als Motiv der Vorschrift mag wohl die Besorgniss vor simonistischen und wucherlichen Geschäften in Frage gekommen sein, ohne dieselbe aber würde man mit Fug und Recht dem nutzungsberechtigten Pfandgläubiger nach Analogie des c. 7 X. h. t. III. 38 ebenfalls die Ausübung des Patronates zusprechen müssen. Daraus erklärt es sich auch, dass der gemeinrechtliche Grundsatz zunächst für zweifelhaft gehalten und auf einzelnen Partikularsynoden besonders festgestellt worden ist, s. Mainz 1223 c. 27, Mone Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins 3, 138: „si aliquis praedium suum cui attinet iuspatronatus obligaverit quia frequens super hoc emergerit dubitatio, quis habeat praesentare, dominus vel creditor .... statuimus, ut non quidem creditor sed dominus habeat praesentare, etiamsi non exceperit ius patronatus; hoc ita duximus statuendum, si contractus usurarius vel in fraudem usurarum initus fuerit inter ipsos, indignum enim est quod creditori ex illicito contractu praesentatio beneficii ecclesiastici adquiratur vel aliquid commodi ultra fortem"; 1261. c. 16 (Mansi 23, 1085) u. Mainz 1310 (l. c. 25, 320) „ad omnem quoque dubitationis sive quaestionis materiam amputandam statuimus, ut si quis praedium suum, cui ius attinet patronatus, cuiquam obligaverit indistincte, ius praesentandi apud ipsum obligantem resideat, cum tale ius aestimari non possit et ergo in sortem nequeat computari, cum semper fructus rei pignoratae in sortem debeant computari iuxta canonicas et legitimas sanctiones," (vgl. c. 6 (Innoc. III.) X. de pign. III. 20), wiederholt zu Salzburg 1420. c. 22 (Hartzheim 5, 18).

Für das preuss. L. R. gilt nach der Regel des §. 598. II. 11. dasselbe, wie für das gemeine Recht.

[1] Das bedingt der Zweck der Sequestration. Diese soll die streitige Sache und ihre Accessorien jeder Einwirkung der Parteien entziehen, und daher muss der Sequester in der Lage sein, für den erst künftighin festzustellenden Berechtigten alle Befugnisse der Sache auszuüben. So auch die überwiegende Meinung, Garcias tr. de benef. P. V. c. 6. n. 1 ff.; Vivian l. c. P. I. l. 4. c. 5. n. 27; Schilling S. 26; Richter-Dove K. R. §. 189. n. 17; Schulte 2, 692; Phillips 7, 770; Overkamp i. Arch. f. k. K. R. 10, 370, dafür auch eine Entsch. der Congr. episcop. et reg. a. a. O. S. 381. Unrichtig ist es, einen Unterschied zwischen einer nothwendigen und freiwilligen Sequestration aufzustellen oder alles von der Veranlassung und der Art der Sequestration abhängig zu machen, so Lippert S. 174. 175 oder endlich, wie Kaim S. 93. 94 und Wach a. a. O. S. 317 dem Sequester die Präsentation abzusprechen und die Besetzung des Bischofs eintreten zu lassen. Selbstverständlich hat aber der Sequester auf die Ehrenrechte keinen Anspruch.

[2] Beides sind Massregeln, welche sich nur auf die geldwerthen Vermögensobjekte des Eigenthümers, zu denen der Patronat nicht gehört, beziehen. Das österr. Recht, s. Hofdekret v. 27. Sept. 1799 (Kropatscheck Samml. 13,456) lässt bei eintretendem Konkurse die Ausübung des Patronates ruhen. Nach preuss. L. R. II. 11. §. 602 wird dagegen bei einer Beschlagnahme des Gutes schuldenhalber der Eigenthümer an der Ausübung seines Patronates nicht gehindert, nur sollen die Rechte und die Befugnisse, welche sich auf das Kirchenvermögen beziehen, durch den gerichtlichen Administrator wahrgenommen werden. Dieser hat aber kein Recht in den Kirchenvorstand einzutreten, Ges. v. 20. Juni 1875. §§. 5. 26. 27. 39, auch kann der in Konkurs verfallene Patron letzteres nicht selbst thun, sondern nur einen befähigten Vertreter zum Mitglied ernennen. Bei einer Beschlagnahme des Gutes durch den Fiskus aus andern Gründen als Schulden halber, geht nach §. 604 a. a. O. das Recht der Ausübung auf den letztern über.

[3] c. 14 (Alex. III.) X. h. t. III. 38.

ecclesiastica, d. h. an eine kirchliche Korporation oder Anstalt[1] oder einen geistlichen Amtsträger[2] verschenkt[3], also der Patronat in einen geistlichen verwandelt wird, ferner nicht wenn der eine Mitpatron dem andern sein Recht durch Schenkung überträgt[4]. In allen andern Fällen, d. h. wenn der Laien-Patronat an einen Laien oder der geistliche überhaupt, gleichviel ob an einen solchen oder auch eine andere kirchliche Anstalt übergehen soll, ist die Genehmigung des kirchlichen Obern nöthig[5]. Bei der Schenkung eines geistlichen Patronates müssen überdies alle Bedingungen einer gültigen Veräusserung kirchlicher Güter vorliegen[6].

2. Dagegen ist die Uebertragung des persönlichen Patronates durch lästige Geschäfte, z. B. durch Kauf, Tausch, lehenrechtliche Verleihung, ausgeschlossen[7]. Ein derartiger Vertrag setzt für die Regel die Gewährung einer geldwerthen Gegenleistung voraus und enthält eine Simonie[8]. Er ist nicht nur nichtig[9], sondern der Patron verliert auch sein Patronatrecht[10], weil er sich durch Abschluss eines solchen Vertrages des gedachten Vergehens schuldig macht. Wenn dagegen die Gegenleistung keinen Geldwerth hat und somit die Begriffsmerkmale der Simonie entfallen, z. B. der Patronat gegen eine res spiritualis, wie einen anderen Patronat vertauscht[11] oder gegen Uebertragung des Patronates zu Gunsten des früheren Patrons auf ein denselben be-

[1] Z. B. an ein Kloster, ein Kapitel, eine Pfarrkirche.

[2] An den Propst, Dekan in einem Kapitel.

[3] c. 8 (Alex. III) X. h. t. III. 38; c. un. §. 1 (Bonif. VIII) in VI^to h. t. III. 19, welches eine frühere Kontroverse entscheidet. Innoc. IV ad c. 8 X. h. t. n. 1 z. B. hielt auch bei Schenkung an einen Laien den Konsens des Bischofs nicht für erforderlich. Andererseits waren aber einzelne Bischöfe gerade den Schenkungen von Patronaten an Klöster entgegengetreten und so hat schon Urban IV. 1261, Posse analecta Vaticana. Oeniponti 1878. S. 128, ein Statut der Mainzer Provinz, dass bei derartigen Schenkungen der bisherige Patron sein Recht verlieren, und dasselbe an den Diöcesanbischof übergehen solle, zu Gunsten der Johanniter in Deutschland aufgehoben.

c. un. cit. spricht u. A. auch von einer Schenkung an die bisher dem Patronat unterworfene Kirche selbst. Dass die Kirche dadurch frei wird, wie Schulte K. R. §. 690 n. 5, Schilling S. 17. n. 73, Phillips 7, 760 annehmen, weil eine Schenkung nur an einen Dritten geschehen kann, halte ich nicht für richtig. Dagegen die Glosse zu c. un. cit. s. v. eidem. Der Dritte ist hier die Kirchenstiftung, als juristische Person gedacht, denn Objekt des Rechtes ist die kirchliche Anstalt nur, soweit sie sich aus geistlichen und weltlichen Bestandtheilen zusammensetzt, nicht als juristische Person. Der Geistliche der Kirche kann mindestens immer einzelne Patronatrechte ausüben, z. B. die für den Patron fundationsmässig festgesetzten Bezüge erheben. Die Präsentation ist sogar möglich, wenn ein Kompatronat in Frage steht, wenn eine patronatspflichtige Kaplansstelle vorhanden ist oder der Patronat einer Kollegiatkirche, welchem einzelne Kanonikate derselben unterworfen sind, in Frage steht. Im letzteren Fall würde das Kapitel zu diesen präsentiren. Vgl. auch Lippert S. 161.

[4] Weil hier keine Neuerung der Kirche gegenüber eintritt, sondern nur die Beschränkung des einen Mitpatrons durch den andern fortfällt. Uebrigens besteht darüber keine Meinungsverschiedenheit, s. Glosse s. v. liberaliter ad c. 14 X. cit., Ferraris l. c. art. 2. n. 30; Lippert S. 162; Kaim S. 78; Schilling S. 18; Phillips 7, 761; Schulte 2, 690.

[5] Glosse zu c. 8. X. h. t. cit. s. v. contulerit u. zu c. 11 ibid. s. v. liberaliter. Dies ergiebt auch c. un. §. 1 in VI^to cit. h. t. arg. e contrario namentlich im Hinblick auf c. 17 X. h. t., was Kaim S. 78 bei seiner Polemik gegen die Ansicht des Textes, welche die herrschende ist, übersieht, vgl. Vivian. l. c. P. I. l. 4. c. 1. n. 28, 29. 33; Barbosa J. E. U. III. 12. n. 246. 250. 253; Ferraris l. c. art. 2. n 26 ff.; Lippert S. 160; Schilling S. 17; Schulte 2, 690; Phillips 7, 759.

Mangelt der Konsens, so ist die Schenkung nichtig. Bei nachträglicher Ertheilung wird sie erst von dem Zeitpunkt der letzteren an gültig, stirbt also der Patron vorher, so ist der Erbe an dieselbe nicht gebunden, Vivian. l. c. n. 37 ff.

[6] c. un. (Paul II.) in Extrav. comm. de reb. eccl. non alien. III. 4. Mit Rücksicht auf diese Stelle hat die Rota den Konsens des Papstes für erforderlich erklärt, Vivian. l. c. n. 33.

[7] c. 6. 16 (Alex. III) X. h. t. III. 28; Trid. Sess. XXV. c. 9. de ref.

[8] c. 9 (Gregor. IX) X. de rer. permut. III. 19.

[9] c. 16. X. cit. Ein Beispiel eines solchen nichtigen Vertrages von 1870 i. Arch. f. k. K. R. 27, 61.

[10] c. 6. X. cit. u. Trid. l. c. Die Kirche oder das Benefizium wird dann patronatsfrei.

[11] Gewöhnlich wird hierfür das nichts beweisende c. 5. X. de rer. permut. III. 19 angeführt, Ferraris l. c. n. 47. Passender wäre die Berufung auf c. 6 eod. tit., welches den Tausch von inkorporirten Pfarreien zwischen zwei Konventualkirchen für statthaft erklärt.

schwerendes, spirituelles Recht verzichtet wird [1], so ist ein derartiger Vertrag nicht unstatthaft, bedarf aber zu seiner Gültigkeit stets der Genehmigung des geistlichen Oberen [2].

3. Ohne Willen des bisher berechtigten kann ein persönliches Patronatrecht nur durch translative Ersitzung auf einen anderen übergehen [3]. Abgesehen von fortdauernder bona fides [4] bedarf es für den Ersitzenden, wenn es sich um einen geistlichen Patronat handelt, des Quasi-Besitzes von 40 Jahren [5], eines iustus titulus aber nur in dem Fall, dass ein Laie ein solches Recht ersitzen will [6]. Zur Ersitzung eines Laienpatronates genügt bei vorhandenem iustus titulus der Quasi-Besitz von 10 Jahren inter praesentes und von 20 Jahren inter absentes, anderenfalls blos ein Quasi-Besitz von 30 Jahren [7].

[1] So hat die Congr. conc. einen Vertrag genehmigt, wonach eine Gemeinde ihr Patronatrecht über eine Pfarrkirche einem Kollegiatkapitel übertragen, dieses aber auf ein ihm in der Pfarrei zustehendes Zehenrecht verzichtet hat, Richters Tridentinum S. 452. n. 10. Ein anderes Beispiel bietet die const. Pii VII v. 1818, bull. Rom. cont. 15, 146. Wo die Erwerbung des Patronates zwar simonistisch, aber in der Absicht, der Kirche einen Vortheil zu verschaffen, z. B. um derselben das Benefizium oder dessen Vermögen zu erhalten, erfolgt ist, lässt die Congr. conc. unter Umständen Sanation des nichtigen Geschäftes eintreten, Richters Tridentinum. S. 452. n. 9.

[2] Man citirt dafür das nicht passende c. 5. X. cit. III. 19. Die Nothwendigkeit des Konsenses ergiebt sich aber daraus, dass der Patronat kein der freien Verfügung des Patrons unterliegendes Vermögensrecht ist, auch die Analogie des c. 6. X. eod. führt dazu. Schilling S. 17 hält ebenso wie schon de Roye prolegom. c. 18 die Genehmigung für nicht erforderlich, wenn Laienpatronate vertauscht werden, Lippert S. 159 nach dem Vorgange Aelterer, s. z. B. Rochus de Curte def. X. n. 27, wenn der Patronat durch Tausch auf einen Laien übergehen soll. Diese Unterscheidungen haben keinen Halt. Soll ein geistlicher Patronat vertauscht werden, so müssen auch die kanonischen Vorschriften über Veräusserungen erfüllt werden, s. S. 81. n. 6.

[3] Eine direkte Beweisstelle fehlt. Wie die mittelalterliche Doktrin aber in Folge ihrer Auffassung der Ersitzung als einer allgemeinen Erwerbsart von Rechten die Zulässigkeit einer konstitutiven Ersitzung des Patronates angenommen hat, o. S. 28, so hat sie auch selbstverständlich kein Bedenken gegen die Statthaftigkeit der translativen gehabt.

Die beschränkenden Vorschriften des Tridentinums, s. a. a. O., beziehen sich nicht auf die letztere Art der Ersitzung.

[4] c. 20 X. de praescr. II. 26; c. 1 eod. in VI^to II. 13.

[5] c. 8 X. eod. II. 26. Falsch Kaim S. 100, welcher auch hier 10 bez. 20, resp. 30jährige Besitzdauer annimmt. S. u. Anm. 7.

[6] Ein solcher ist nach c. 1 in VI^to cit. erforderlich, wenn dem Präscribirenden eine Vermuthung entgegensteht. Letzteres ist aber hier der Fall, weil der geistliche Patronat seiner Natur nach sich nicht in den Händen von Laien, wenigstens zu eigenem Recht, befinden kann (s. S. 12. n. 2). Dies ist aber nicht unbestritten. Schilling S. 19. n. 83, Schulte 2, 690. Anm. 9 i. f. halten die translative Ersitzung des geistlichen Patronates durch einen Laien für unstatthaft, aber so gut sonst für Laien eine Ersitzung von Rechten, deren sie nicht absolut unfähig sind, zulässig ist, muss dies auch in Betreff des Patronates gelten. Ferner verlangt Schilling bei der Ersitzung eines geistlichen Patronats durch einen Geistlichen in Uebereinstimmung mit manchem Aeltern, s. Barbosa III. 12. n. 104; Lippert S. 75, stets einen iustus titulus. Seine Berufung darauf, dass der geistliche Patronat ein Theil der kirchlichen Verfassung geworden sei und daher die gesetzliche Vermuthung gegen die translative Verjährung des geistlichen Patronates streite, ist irrig, s. auch Schulte a. a. O.

[7] So z. B. Reiffenstuel III. 38. n. 15; Ferraris l. c. art. 2. n. 39; Lippert S. 74; Phillips 7, 767. Auch darüber ist man nicht einig. Einzelne, z. B. Corarruvias relect. reg. possessor. P. II. §. 10. n. 8 (opp. ed. Francof. 1599. 2, 467) verlangen auch in diesem Falle Quasi-Besitz von 40 Jahren, aber mit Unrecht, weil es sich hierbei gar nicht um eine Ersitzung gegen die Kirche handelt. Dagegen lassen Eichhorn K. R. 2, 710 u. Richter §. 189. n. 22 allein die dreissigjährige Ersitzung zu, bei welcher das Vorhandensein des Titels gleichgültig ist, und zwar aus dem Grunde, weil die Regeln über die Ersitzung der Servituten nicht auf alle andern Rechte anwendbar seien. Schulte 2, 691. n. 1 u. Schilling S. 19 erklären eine 10-, bz. 20jährige Ersitzung ohne Titel für genügend mit Rücksicht darauf, dass das kanonische Recht allein für die Ersitzung von Rechten in den im c. 1 in VI^to cit. gedachten Fällen einen iustus titulus fordere. Indessen hat sich die Kontroverse, welche c. 1 in VI^to cit. entscheidet, lediglich um die Frage gedreht, ob für die längere Ersitzung namentlich gegen Kirchen ein Titel erforderlich sei oder nicht, und zwar ohne Unterschied, ob es sich um Sachen oder andere Rechte handle, vgl. Innoc. IV ad c. 17 X. de praescr. II. 26. n. 1 ff. u. ad c. 8 X. de imm. eccles. III. 49. n. 2 ff.; Glossa Bernardi ad c. 17 X. cit. II. 26 s. v. iustus titulus u. ad c. 31 X. de decim. III. 30. s. v. quem allegavit (vgl. auch Knitschky de praescr. iur. can. Jenae 1863. p. 34 ff.), wie sich denn in der That c. 1 in VI^to cit. gar nicht ausschliesslich

Für die translative Ersitzung eines gemischten Patronates kommen dieselben Grundsätze wie für die des geistlichen zur Anwendung [1].

Der Nachweis der unvordenklichen Verjährung ersetzt aber in allen Fällen den Beweis des derivativen Titels [2].

Die translative Ersitzung eines dinglichen Patronates als eines persönlichen ist nicht möglich, weil die Loslösung desselben von dem berechtigten Gute unzulässig ist [3], und eine solche Verjährung daher nicht den Charakter einer translativen, sondern einer unstatthaften konstitutiven Ersitzung [4] haben würde.

Eine gegen den Patron verhängte Konfiskation seines Vermögens hat auf das persönliche Patronatrecht keinen Einfluss. Es verbleibt vielmehr dem Patrone, und geht insbesondere nicht auf den Fiskus über [5], weil es kein Vermögensobjekt bildet [6].

Der persönliche Patronat ist im Zweifel ein *ius patronatus hereditarium*. Der Patron kann letztwillig über sein Recht verfügen, es also einem oder mehreren seiner Erben oder dritten Personen im Wege des Legates [7] zuzuwenden. Hat er keine Bestimmung darüber getroffen, so geht das Recht auf sämmtliche Testaments-Erben und wenn er kein Testament hinterlassen hat, auf alle Intestaterben über [8]. Beim Vorhandensein mehrerer Erben entsteht ein Kompatronat und zwar succediren alle zu gleichem Recht selbst dann, wenn ihre Erbportionen ungleich sind [9]. Nur in dem Fall, wenn neben den Söhnen Enkel vorverstorbener Söhne erben, treten diese letzteren an die Stelle ihres Vaters, so dass sie allein gemeinschaftlich die Stimme des letztern zu führen haben [10]. Dasselbe gilt, wenn von mehreren ursprünglichen Patronen jeder mehrere Erben hinterlässt [11]. Im Wege der Erbschaftstheilung, sei es einer freiwilligen, sei es einer durch Klage (die actio familiae herciscendae) erzwungenen, kann der Patronat

auf die Ersitzung von Rechten bezieht. Deshalb erscheint es nicht gerechtfertigt, bei der Ersitzung von 10 bez. 20 Jahren von dem Erforderniss des Titels abzusehen. Ebensowenig ist es aber haltbar, die letztgedachte Art der Ersitzung ganz auszuschliessen, denn die kanonistische Doktrin hat die Grundsätze von der Sachersitzung auch auf die Verjährung der Rechte angewendet, vgl. Hostiensis summa aurea lib. II. rubr. de usucapionibus n. 4 u. rubr. de praescr. rer. immobil. n. 4; Reiffenstuel ius canon. II. 26. n. 150; Ferraris s. v. praescriptio §. 5. n. 3.

Partikularrechtlich, so nach preuss. L. R. II. 11. §. 576 u. österr. bürgerl. G. B. §§. 1471. 1472 gelten die allgemeinen Regeln von der Ersitzung auch in Betreff der des Patronatrechtes.

[1] In Gemässheit der S. 59 gedachten Regel.

[2] c 1 in VI^to cit. II. 13.

[3] S. o. S. 77. Mit der Ersitzung des Gutes und dem dadurch herbeigeführten Uebergang des Eigenthums an dem letzteren auf den Ersitzenden vollzieht sich selbstverständlich der translative Erwerb des Patronates für denselben.

[4] S. o. S. 29.

[5] Dafür de Roye prolegom. c. 18.

[6] Die älteren nahmen in diesem Falle theils Suspension des Rechts, theils Untergang desselben und Freiwerden der kirchlichen Stiftung vom Patronate (so auch noch Phillips 7, 769) an. Vgl. darüber Schlayer a. a. O. S. 57 Anm. Beides ist aber ungerechtfertigt, s. auch Schlayer S. 58 Anm. u. v. Schulte Lehrb. S. 314. n. 3.

[7] Das ist unbestritten, Schulte 2, 689, Schilling S. 15. Manche Aeltere, z. B. Vivian. P. I. l. 4. c. 1. n. 18 verlangen freilich für ein solches Legat an einen Laien den Konsens des Kirchenoberen, aber mit Unrecht, denn in seinen letztwilligen Verfügungen ist der Patron an einen solchen nicht gebunden. Dass der heres ex re certa am Patronate nicht participirt, so Schulte 2, 689, ist nur für den Fall richtig, wenn er nach bestehendem Civilrecht blos als Legatar behandelt wird.

[8] c. 31. 36. C. XVI qu. 7; c. 41 (Inn. III.) X. de test. II. 20; Clem. 2. h. t. III. 12.

[9] Das folgt aus den Ausführungen S. 15 ff. über die Behandlung des Kompatronates.

[10] Clem. 2 cit., welche eine frühere desfallsige Kontroverse entscheidet, vgl. die Glosse dazu s. v. plures u. Lippert S. 87. n. 99. Da darin der Grundsatz ausgesprochen ist, dass die Erben nie mehr Rechte als ihr Vorfahr erhalten sollen, so muss diese Regel auch beim Eintritt weiterer Grade angewendet werden. Hinterlässt der Patron also einen Sohn A, von einem vorverstorbenen Sohn B zwei Enkel C und D, und von einem weiteren verstorbenen Enkel E dieses Sohnes drei Urenkel F, G und H, von einem gleichfalls vorverstorbenen Sohn I vier Urenkel K, L, M, N, so führen A, ferner zusammen C, D, F, G, H, endlich K, L, M und N gemeinschaftlich je eine Stimme und bei der Beschlussfassung darüber, wie die gemeinsame Stimme von C, D, F, G, H abzugeben ist, haben wieder C, D je eine, F, G, H aber zusammen nur eine Stimme.

[11] Clem. 2 cit.

nicht einem der Miterben überwiesen werden [1]. Zulässig ist dies nur vermittelst eines der an sich statthaften Verträge unter Lebenden [2]. Beim Universal-Fideikommiss geht der Patronat entweder allein auf den Universal-Fideikommissar oder auf ihn und den Fiduciar gemeinschaftlich über, je nachdem der erstere die ganze Erbschaft ausschliesslich erhält oder dem letzteren eine Quote derselben verbleibt [3], es sei denn dass etwa der Testator das Patronatrecht dem einen oder anderen ausschliesslich bestimmt hätte.

Fehlt es an Erben des Patrons, so erlischt das Recht und die kirchliche Anstalt wird frei. Auf den Fiskus geht dasselbe nicht über [4].

Die bisher dargelegten Grundsätze in Betreff des Ueberganges des persönlichen Patronates kommen nicht zur vollen Anwendung, wenn der Stifter von vornherein oder einer seiner späteren Nachfolger besondere Anordnungen über das fernere Schicksal des Rechtes getroffen [5], namentlich die Personen, welche in dasselbe nachfolgen sollen, ja wohl auch zugleich die Successions-Ordnung für dieselben, bestimmt hat.

Eine nicht selten vorkommende Anordnung der erwähnten Art ist die, dass der Patronat der Familie des Patrons oder der einer andern Person zustehen d. h. ein *ius patronatus gentilitium* oder *familiare* sein soll [6]. Ein solches Patronatrecht ist unveräusserlich [7], kann demnach weder unter Lebendigen noch von Todeswegen durch den jeweiligen Berechtigten gültig übertragen werden, während freilich die Erwerbung des Rechtes seitens eines Dritten auf Grund der Ersitzung nicht ausgeschlossen ist, weil

[1] Beides ist ausgeschlossen, weil der Patronat kein Vermögensobjekt und die Zuweisung eines Aequivalentes an die anderen Miterben nicht möglich ist. An der Unzulässigkeit der Adjudikation des Patronats durch den Theilungsrichter hat die herrschende Ansicht von jeher festgehalten, vgl. Schlayer S. 62; Phillips 7, 757.

[2] Vgl. o. S. 80 ff. So können z. B., wenn der Erblasser eine der Zahl der Erben entsprechende Zahl von Patronatsrechten besessen hat, diese zufolge gegenseitiger Uebereinkunft sich gegenseitig je eins derselben unter Austauschung ihrer Antheile an den übrigen Kompatronaten zuweisen, s. auch Schlayer S. 62. 63.

[3] Der Fiduciar also die Quart oder auch eine vom Testator bestimmte grössere Quote zurückbehält, in welchem Falle wie bei mehreren Miterben ein Kompatronat zwischen beiden entsteht. Die Ansicht des Textes rechtfertigt sich aus der Kombination der die Stellung des Fiduciars und des Fideikommissars betreffenden Grundsätze und der kirchenrechtlichen Regel, dass der Patronat das Schicksal der Erbschaft theilt. So auch Lippert S. 179; Schilling S. 15. Die Aelteren nehmen vielfach an, dass der Fiduciar den Patronat behalte, indem sie sich dafür auf die Analogie des römischen Satzes, dass das Recht an einem sepulchrum nicht auf den Fideikommissar übergehe, berufen, s. z. B. Rochus de Curte l. c. def. X. n. 21; Vivian. P. t. l. 4. c. 2. n. 76; Ferraris l. c. art. 2. n. 13. Dabei ist aber übersehen, dass der Universal-Fideikommissar nach neuerer Anschauung materiell die Stellung eines wirklichen Erben annimmt. Kaim S. 99 lässt dagegen den Patronat in allen Fällen auf den Universal-Fideikommissar übergehen, weil zu vermuthen sei, dass der Erblasser die Erbschaft mit allen Rechten auf diesen habe übertragen wollen. Dem steht aber entgegen, dass unter Umständen dieser Wille des Testators nicht realisirt werden kann und der Fiduciar gesetzlich als Miterbe behandelt wird. Nach denjenigen Partikularrechten, welche wie das preuss. L. R. I. 12. §§. 50 ff. 466 ff., den Universal-Fideikommissar als einen wirklichen zweiten (Nach-) Erben betrachten, kann der Uebergang auf denselben nicht zweifelhaft sein.

[4] Dies ist die herrschende Meinung: Vivian. l. c. n. 79; Pitonius l. c. alleg. 15. n. 26; Phillips 7, 758; v. Schulte Lehrb. S. 314 n. 3. A. M. Schlayer S. 57, weil der Fiscus als Erbe zu betrachten sei. Indessen ist derselbe nicht wirklicher Erbe, sondern nur an Erbesstatt (s. Windscheid Pandekten §. 622). Das kanonische Recht erkennt ferner den Uebergang des Patronates nur auf denjenigen an, welcher sein Recht vom Patron durch dessen Willen oder durch Verwandtschaft, bez. Ehe mit ihm herleiten kann. Deshalb wird man selbst für diejenigen Gebiete, deren Gesetzbücher, vgl. z. B. preuss. L. R. II. 16. §§. 16 ff. u. österr. B. G. B. §§. 760 das Recht des Fiskus als wahres Erbrecht behandeln, ebensowenig ein Eintreten des Fiskus für zulässig erachten können, da diese Gesetze in der vorhin gedachten Beziehung keine Abweichung aufgestellt haben.

[5] So gut ein späterer Rechtsnachfolger den Patronat verschenken und frei darüber bestimmen kann, ist er auch befugt, in dieser Weise über sein Recht zu verfügen, s. auch S. 87.

[6] Eine andere hierher gehörige Anordnung ist es, wenn z. B. der Stifter nach seinem Tode den Patronat dem X, sodann dem Y, bez. dessen Söhnen und für den Fall des Fortfallens oder des Todes derselben der Pfarrkirche Z zuweist.

[7] S. o. S. 14.

der Stifter wohl bindende Verfügungen für seine Rechtsnachfolger, nicht aber für dritte Personen zu treffen befugt ist. Ein derartiges Patronatrecht erlischt ferner mit dem Aussterben der berechtigten Familie[1]. Sind die Mitglieder der Familie nur allgemein, z. B. durch Ausdrücke, wie meine Familie, meine Descendenten u. s. w. bezeichnet, so sind damit sowohl die männlichen, wie auch die weiblichen Abkömmlinge und deren weitere Descendenz berufen, und zwar ohne Vorzug des Manns- vor dem Weiberstamme[2]. In Ermanglung einer Vorschrift in Betreff der Successions-Ordnung wird die Intestaterbfolge jedoch mit der Massgabe Anwendung finden müssen, dass allein die nach der Stiftungsurkunde qualifizirten Familienglieder succediren[3]. Ob bei der Berufung einer bestimmten Kategorie von Familiengliedern, z. B. der Agnaten allein (*ius patronatus agnatitium*), die nicht zu dieser gehörigen ein für alle Mal ausgeschlossen sind, oder nach Aussterben derselben zur Succession gelangen können, darüber entscheidet zunächst der Inhalt der Stiftungsurkunde. Im Zweifel wird aber auch hier die Beschränkung auf die vom Stifter bezeichnete Klasse der Verwandten anzunehmen sein[4].

C. Uebertragung der Ausübung des Patronates. Wie bereits oben S. 74 dargelegt ist, steht es dem Patron ferner frei, sein Recht durch einen Bevollmächtigten ausüben zu lassen[5]. Principiell erscheint aber auch eine Uebertragung der blossen Ausübung des Patronates an eine andere Person zu selbstständigem Rechte seitens des Patrons nicht ausgeschlossen[6]. Einerseits ist eine Stellvertretung im Patronate statthaft und andererseits ist in der Befugniss des Patrons, das Recht seiner Substanz zu veräussern, zweifellos auch die geringere enthalten, sich der Ausübung desselben zu Gunsten eines anderen zu begeben. Ob der Patronat ein persönlicher oder dinglicher ist, macht hierbei keinen Unterschied. Eine derartige Uebertragung

[1] S. o. S. 14. Dass in solchen Fällen der Patronat in der Hand des zuletzt Berechtigten den Charakter des iuspatr. hereditarium erhalte, dieser also frei darüber verfügen dürfe, wie z. B. Fagnan. ad c. IX. h. t. III. 38. n. 23 ff.; Reiffenstuel III. 38. n. 24; Phillips 7, 756 annehmen, lässt sich damit, dass der Patronat für die Regel vererblich sei und diese Eigenschaft beim Aussterben der Familie wieder hervortrete, nicht begründen. Wenn der Stifter den Patronat auch nur schlechthin und ohne ausdrückliche Ausschliessung Fremder seiner Familie überweist, so hat er damit seinem Rechte schon im Augenblick der Entstehung den besonderen Charakter aufgeprägt, dass es von der civilrechtlichen Erbfolge unabhängig sein soll. Die letztere bleibt also ein für alle Mal beseitigt, sofern er sie nicht etwa für eine gewisse Eventualität selbst vorgeschrieben hat.

[2] Denn im Zweifel ist anzunehmen, dass der Stifter unter der Familie die Familie im weiteren Sinne, d. h. alle diejenigen, welche von einer bestimmten Person durch eheliche Geburt abstammen, gemeint habe, so Garcias tr. de benef. P. V. c. 9. n. 143. 144; Vivian. l. c. P. I. l. 4. c. 9. n. 8 ff.; Leuren. for. benef. P. II. qu. 59. n. 5; Lippert S. 49. Andere, s. z. B. Berardi l. c. diss. IV. c. 5, ed. cit. 1, 302, wollen die Frauen erst nach Aussterben des Mannsstammes zulassen. In der Entscheidung der Congr. conc. Acta s. sed. 11, 476, ist angenommen, dass zur Familie nur diejenigen gehören, welche den Namen des Stifters tragen, also nur die Nachkommen von Männern aus derselben.

[3] Nach Vivian. l. c. n. 37; Berardi l. c. 1, 301 soll die Gradualfolge eintreten. Für die Intestaterbfolge spricht aber, dass diese die allgemeine, subsidiäre Erbfolge-Ordnung ist.

[4] A. M. Phillips 7, 755, welcher sich auf die Regel: provisio hominis non tollit provisionem iuris communis beruft. Hat aber der Stifter allein eine bestimmte Verwandtschaftsklasse berufen oder nur eine bestimmte, blos für den Mannsstamm gebräuchliche Successionsordnung angeordnet, so ist auch ohne anderweite ausdrückliche Bestimmung desselben anzunehmen, dass er den von ihm bezeichneten Personen ausschliesslich das Recht habe zuwenden wollen. Vgl. auch die const. Pii IV Romanum decet v. 1560, worin erklärt wird, dass bei einem durch Privileg nach der Primogenitur-Ordnung an Herzöge und Grafen verliehenen Patronate die Nachfolge der weiblichen Linie ausgeschlossen sei, bull. Taur. 7, 75.

[5] S. auch o. S. 77. Wegen der Ausübung des Patronates handlungsunfähiger Personen durch ihre Vertreter s. o. S. 73.

[6] Dies nimmt auch v. Schulte Lehrb. S. 318 an.

kann durch Willensakt unter Lebenden [1], und auch solche von Todeswegen [2] erfolgen. Andererseits ist aber der Patron dabei denselben Beschränkungen, wie bei der Veräusserung des Patronates selbst unterworfen, d. h. es ist jeder lästige Vertrag, so weit derselbe eine Simonie begründen würde, unerlaubt und nichtig, und ferner bedarf es der Zustimmung des kirchlichen Oberen in den Fällen, wo sie zur Veräusserung des Patronates überhaupt erfordert wird [3].

Wenn dagegen die herrschende Meinung sogar dem Niessbraucher bei einem Niessbrauch am ganzen Vermögen ohne weiteres das Recht auf Ausübung des dem Vermögensinhaber zustehenden persönlichen Patronates gewährt [4], so erscheint dies nicht gerechtfertigt; der Patronat ist kein fruchttragendes [5] noch überhaupt ein Vermögensrecht. Schon deshalb fällt er nicht unter das Recht des Usufruktuars auf Nutzung und Gebrauch, welches sich allein auf derartige Objekte bezieht. Sodann aber bildet er auch ferner kein Accessorium des Vermögens des Patrons, vielmehr eine neben den Vermögensrechten des Patrons selbstständig dastehende Berechtigung [6]. Demgemäss verbleibt die Ausübung des Patronates der Ehefrau, auch wenn ihr ganzes Vermögen in die Gütergemeinschaft eingebracht oder dem Mann als dos bestellt oder seinem ehemännlichen Niessbrauch unterworfen wird [7].

II. Ausser den bisher besprochenen Dispositionen des Patrons über das Patronatrecht können aber ferner auch solche Verfügungen in Frage kommen, welche die bisherige Gestaltung desselben berühren und diese in der einen oder

[1] So kann z. B. der Patron die Ausübung seines Patronates, insbesondere des Präsentationsrechtes einer geistlichen Korporation, einem Domkapitel, einem Kloster übertragen. Die Congr. conc. hat ferner ein Abkommen, wonach der zur Wiederherstellung des Pfarrhauses unvermögende Patron einem anderen für die Bewirkung derselben das Präsentationsrecht auf dessen Lebenszeit überlassen hat, für gültig erklärt, Richters Tridentinum S. 454. n. 11.

[2] In diesem Falle mit bindender Kraft für den Erben. Ein Beispiel dafür bietet z. B. eine testamentarische Anordnung, dass für die mehreren Erben, welchen der Patronat als Kompatronat zufällt, einer derselben das Recht ausüben soll.

[3] S. o. S. 81. Beim Familienpatronat, sowie bei demjenigen, wo der Stifter die zukünftigen Berechtigten ein für alle Mal bestimmt hat, hat aber eine derartige Verfügung des Patrons keine Kraft für den Nachfolger, weil er dessen stiftungsmässige Rechte nicht schmälern kann.

[4] Vivian. l. c. P. I. l. 4. c. 7. n. 8 ff.; Fagnan. ad c. 7 X. h. t. III. 38. n. 56; Schulte K. R. 2, 691; Phillips 7, 769. Gewöhnlich ist dabei der Fall eines der Wittwe hinterlassenen ususfructus omnium bonorum am Vermögen des Ehemanns in das Auge gefasst.

[5] Dies hat die ältere Doktrin vielfach angenommen, indem sie die Präsentation als fructus des Patronates betrachtete, s. z. B. Vivian. l. c.

[6] Die Aelteren sprechen allerdings vielfach von dem transire des iuspatronatus cum universitate, Innoc. IV. ad c. 13. X. h. t. III 38; Fagnan. ad c. 7. eod. n. 19. 21; Vivian. l. c. P. I. l. 4. c. 1. n. 5 ff. Sie denken dabei aber an die s. g. universitas einer villa nebst Grundstücken und Berechtigungen, mit welcher ein Patronat verbunden ist, d. h. an ein dingliches Patronatrecht, s. meine Ausführung bei Dove, Ztschr. f. K. R. 2, 425, gehen aber nicht davon aus, dass der persönliche Patronat stets ein Accessorium des übrigen Vermögens des Patrons ist.

Das preuss. L. R. II. 11. §. 599 nimmt im Gegensatze zu der Ansicht des Textes ein Recht zur Ausübung bei jedem an, welcher nach den Gesetzen ein Recht zur Verwaltung des Ingriffs der Güter und Gerechtsame eines Andern besitzt, und zwar ohne Unterschied, ob die Verwaltung der betreffenden Person blos, wie z. B. dem Vormunde, behufs Vertretung des Handlungsunfähigen oder wie dem Ehemann in Betreff der Frauen, dem Vater in Betreff des nicht freien Vermögens der Kinder, auch zu eigenem Vortheil zusteht.

[7] Die Aelteren sind freilich der entgegengesetzten Meinung, Vivian. l. c. l. 4. c. 7. n. 7 ff., wiewohl sie andererseits zugeben, dass der persönliche Patronat allein nicht zur Dos bestellt werden kann, l. c. n. 5. In der Eigenschaft als Bevollmächtigter kann allerdings auch der Ehemann und der Vater das der Frau, beziehentlich dem Sohne zustehende Patronatrecht ausüben, und wo civilrechtlich eine Präsumtion für eine solche Vertretung besteht, bedarf es zunächst nicht des Nachweises der Bevollmächtigung, s. die Entsch. d. österr. Verwaltungsgerichtshofes v. 1878 bei Samitsch, österr. Ztschr. f. Gesetzgebung u. Rechtsprechung d. Verwaltgs. Rechtspflege 2, 86, welche sich auf allg. bürg. G. B. §§. 91. 1034. 1238. 1239 stützt.

anderen Beziehung verändern. Der Patron will z. B. das bisher erbliche in ein Familienpatronatrecht umwandeln, einem Dritten ein Nominationsrecht bei der Präsentation einräumen, besondere Bestimmungen hinsichtlich der Qualifikation der Geistlichen treffen, auf einzelne im Patronate enthaltene Befugnisse, wie auf das ausdrücklich vorbehaltene Recht, bestimmte Einkünfte zu ziehen, verzichten.

Für die Beurtheilung der Statthaftigkeit derartiger Bestimmungen kommen folgende Gesichtspunkte in Betracht.

Selbstverständlich sind zunächst alle Anordnungen ausgeschlossen, welche bei der Begründung kirchlicher Anstalten oder Benefizien überhaupt unzulässig erscheinen[1].

Eine weitere Schranke findet die Verfügungsbefugniss des Patrons an den von dem Stifter selbst getroffenen Festsetzungen. Durch diese hat das Recht ein für alle Mal seine Gestaltung erhalten, und sowenig wie ein sonstiger, bei einer Stiftung betheiligter Interessent die Macht hat, die Stiftungsbedingungen abzuändern, ebensowenig kann eine solche Befugniss dem Patron eingeräumt werden. Die Anwendung dieses Grundsatzes auf Familien- und andere Patronate, für welche der Stifter die zur Nachfolge Berechtigten selbst bestimmt hat, unterliegt keinem Zweifel, weil alle diese ihr Recht direkt vom Stifter herleiten und einen Anspruch darauf besitzen, dass es seiner Zeit in der ursprünglichen, vom Stifter gewollten Gestalt an sie gelangt. Derselbe Grundsatz muss aber auch für andere Patronate, deren zukünftige Inhaber zwar der jeweilige Patron selbst durch Rechtsakte unter Lebenden und von Todeswegen bestimmen kann, welche aber sonst ihrer Qualifikation und Ausübung nach durch den Stifter später normirt sind, gelten[2]. Die Befugnisse, welche dem Patron in dieser Hinsicht zukommen, gehen nach gemeinem Recht nur so weit, als der Stifter die Freiheit des Berechtigten nicht durch besondere Anordnungen eingeschränkt hat, weil der letztere die Gestaltung des Rechtes in massgebender Weise für alle seine Nachfolger zu bestimmen befugt ist[3].

Andererseits ist es dadurch nicht ausgeschlossen, dass der Patron für die Dauer seines Rechtes auf die Ausübung stiftungsmässiger Befugnisse ganz verzichtet oder soweit er allein dabei betheiligt ist[4], sie in veränderter Weise geltend macht, jedoch haben darauf bezügliche, den Stiftungsbestimmungen widersprechende Rechtsakte über die gedachte Zeitdauer hinaus keine Kraft.

Soweit dagegen der Patronat nicht durch den Stifter selbst seine nähere Gestaltung erhalten hat, stehen dem jeweiligen Patron Verfügungen der oben erwähnten Art[5] mit voller, seine Nachfolger bindender Rechtswirkung zu[6]. Derartige Anordnungen stellen sich als eine zu der ursprünglichen Patronats-Stiftung hinzutretende Nachstif-

[1] Th. II. S. 392.

[2] Vivian. l. c. P. III. l. 14. c. 3. n. 6.

[3] Man darf daraus, dass nach gemeinem Recht der Patron auf das iuspatronatus hereditarium verzichten und es dadurch zum substantiellen Untergang bringen kann, nicht folgern, dass er auch die vom Stifter getroffenen Anordnungen abzuändern berechtigt ist, das erstgedachte Recht ist nicht das Maius, welches die eben gedachte Befugniss als Minus in sich schliesst.

[4] Wenn der Kompatron z. B. sich von einem anderen Mitpatton die zu präsentirenden Personen nominiren lässt, obwohl er stiftungsmässig allein zur Präsentation befugt ist. Den Kirchenoberen berührt das freilich nicht, dieser braucht nur auf eine den Stiftungsbedingungen entsprechende Präsentation Rücksicht zu nehmen.

[5] Für den Familienpatronat und einen Patronat gleichen Charakters ist jede solche Aenderung ausgeschlossen. Dies ergiebt sich aus dem schon oben im Texte hervorgehobenen Grunde.

Ueber die Zulässigkeit eines Verzichtes auf den Patronat vgl. den folgenden §.

[6] So z. B. die Verwandlung des erblichen in einen Familienpatronat, Entscheidung der Congr. conc. bei Richter, Tridentinum S. 454. n. 14.

tung dar, und bedürfen, wie diese erstere, der Genehmigung des kirchlichen Oberen[1]. Erst damit erlangt das Recht seine neue, modificirte Gestalt. Bei einem Kompatronat können solche Verfügungen, welche auf die Substanz des Patronates und die die Ausübung desselben betreffenden Rechte Einwirkungen äussern, z. B. ein Verzicht auf das Präsentationsrecht, eine Einschränkung desselben auf einen engeren Kreis, als die gemeinrechtlich qualificirten Geistlichen, nur von sämmtlichen Kompatronen mit Einstimmigkeit beschlossen werden.

§. 140. ee. *Untergang und Suspension des Patronatrechtes.*

Das Patronatrecht geht unter und erlischt seiner Substanz nach, so dass das bisher patronatpflichtige kirchliche Institut oder Benefizium wieder der freien Verleihung des kirchlichen Oberen anheimfällt:

1. durch Verzicht des Patrons. Das Recht zu einem solchen steht demselben nur dann zu, wenn er in der freien Verfügung über den Patronat nicht beschränkt ist. Es darf also z. B. der Stifter die Beseitigung des Rechtes auf diesem Wege nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben[2], oder dasselbe kein Familien- oder ein sonstiger Patronat sein, bei welchem die Anwärter ihr Recht direkt vom Stifter herleiten[3].

Die Befugniss, den Patronat durch Verzicht aufzugeben, folgt aus der allgemeinen Regel, dass jeder Berechtigte beliebig seinem Rechte entsagen und dass gemeinrechtlich dem Patron keine andere Pflicht, als die Baulast obliegt[4], die Erfüllung derselben aber nicht direkt erzwungen werden darf, sondern nur indirekt dadurch, dass der Patron seines Patronates für verlustig erklärt wird[5]. Daher bedarf es auch nach gemeinem Rechte keiner Zustimmung des geistlichen Oberen, damit der Verzicht Rechtsgültigkeit erlange[6]. Sind dagegen mit dem Patronate als solchem[7] nach Partikularrecht oder observanzmässig bestimmte Lasten verknüpft, so kann sich der Patron von diesen nicht einseitig durch Verzicht frei machen, vielmehr ist die Einwilligung des geistlichen Oberen dazu erforderlich[8].

[1] S. o. S. 25. u. Th. II. S. 392.

[2] Denn eine solche Verfügung muss jeder, welcher das durch die Stiftung hervorgerufene Objekt erwirbt, gegen sich gelten lassen.

[3] So auch die Congr. conc. s. Richter, Tridentinum S. 454. n. 12. Ebensowenig kann der Vasall zum Nachtheil des Obereigenthümers auf den Patronat verzichten.

[4] S. 73. n. 2.

[5] Also kein anderes Resultat erreicht wird, als dasjenige, welches schon der freie Verzicht des Patrons herbeiführt. Man kann sich dafür auch auf c. un. in VI^to h. t. III. 19 berufen, denn wenn der Patron nach dieser Stelle sein Recht ohne Weiteres durch Schenkung in einen geistlichen Patronat zu verwandeln befugt ist (s. o. S. 80), so wird er auch die Kirche selbst patronatfrei machen können.

[6] A. M. Schilling S. 118, wegen der irrigerweise dem Patron beigelegten Pflichten und Ginzel K. R. 2, 151 aus dem keineswegs allgemein zutreffenden Grunde, dass zum Aufgeben eines erworbenen Rechtes nicht weniger Bedingungen als zum Entstehen desselben erforderlich sind. Uebrigens ist es doch sicherlich etwas Anderes, ob der regelmässige Zustand, die Freiheit der Kirche und des verleihungsberechtigten Oberen wieder hergestellt, oder ein Recht, welches diese beschränkt, begründet werden soll. Die Ansicht des Textes ist die herrschende, s. Glosse zu c. 35 CXVI. qu. 7. s. v. coheredes; Leuren. for. benef. P. II. qu. 120. n. 1; Reiffenstuel l. c. III. 38. n. 125; Lippert S. 195; Kaim S. 381; Eichhorn K. R. 2, 717; Richter-Dove §. 192; Schulte K. R. 2, 702. 703.

[7] Hat der Patron eine Verpflichtung aus einem anderen Grunde, z. B. wegen eines Zehntrechtes, so kann er auf seinen Patronat ebenfalls verzichten, weil ein solcher Verzicht auf den anderweiten Titel seiner Verbindlichkeit gar keinen Einfluss äussert. A. M. Schulte a. a. O. S. 703.

[8] Denn in diesem Falle läge eine Veräusserung im weiteren Sinne vor. Daher verlangt auch das preuss. L. R., welches eine subsidiäre, aber direkte Baulast des Patrons kennt, II. 11. §. 610, Genehmigung des geistlichen Oberen und der ebenfalls mitpflichtigen Gemeinde. Auch nach österr. R. kann der Patron, welchem Lasten obliegen, nicht verzichten, um sich von denselben frei zu machen, Hofdekr. v. 3. Sept. 1784. u. 19. Okt. 1784 (Hdbch. d. Gesetze Josephs II. 2. Aufl. 6, 588).

Die vorstehenden Grundsätze finden auch auf das dingliche Patronatrecht Anwendung. Die accessorische Qualität hindert wohl die Lostrennung des Patronates und die Umwandlung desselben in einen persönlichen, nicht aber die Beseitigung desselben überhaupt [1].

Ob der Verzicht ausdrücklich oder stillschweigend erfolgt, ist gleichgültig. Im letzteren Falle müssen aber konkludente Handlungen vorliegen, aus denen mit Sicherheit auf den betreffenden Willen des Patrons geschlossen werden kann, wie z. B. die Zustimmung des Patrons zu solchen Veränderungen des patronatspflichtigen Benefiziums, welche den Fortbestand seines Rechtes unmöglich machen [2].

2. Fortfall des berechtigten Subjects. Der lediglich auf die Person des Patrons beschränkte Patronat geht mit dem Tod desselben, der Familien-Patronat mit dem Aussterben sämmtlicher berechtigter Anwärter, das gewöhnliche iuspatronatus hereditarium beim Mangel von Erben [3], der mit einem Amte verbundene oder einer Korporation zustehende persönliche Patronat mit der Aufhebung des Amtes oder der Korporation [4] unter [5].

3. Ferner erlischt der Patronat durch Untergang seines Objekts, also der demselben unterworfenen kirchlichen Anstalt oder des Patronatsbenefiziums, sowie durch rechtsgültig vorgenommene Veränderungen des Objekts, welche die Fortdauer des Rechtes ausschliessen, und zwar auch gegen den Willen des Patrons [6].

Dagegen wird das Patronatrecht nicht schon allein dadurch beseitigt, dass die seitens des ersten Stifters in das Leben gerufenen Einrichtungen, z. B. die Gebäude verfallen, oder die von ihm gewidmeten Fonds verloren gehen [7]. Dies ist deshalb unrichtig, weil die Entstehung des Patronates wohl durch die Erbauung und Dotation bedingt ist, aber nicht seine weitere Existenz. Dem Patron legt das gemeine Recht keine Verpflichtung auf, die kirchliche Stiftung fortwährend in dem ursprünglichen Stande zu erhalten, noch macht es gar den Fortbestand des Patronates davon abhängig. Dies zeigt sich deutlich darin, dass die Reparatur- und Neubauten von Pfarrkirchen nicht in erster Linie dem Patrone, sondern der Fabrica und bei Unzulänglichkeit derselben denjenigen, welche Einkünfte der betreffenden Kirche beziehen, z. B. den Zehntherrn, Benefiziaten, zur Last fallen [8]. So lange daher trotz der erwähnten Umstände die ur-

[1] Der o. S. 77 erwähnte Grund, welcher die Lostrennung hindert, kommt beim Verzicht nicht in Frage.

[2] So zu der unio per confusionem Th. II. S. 431, zu der Suppression a. a. O. S. 461, regelmässig auch zu der mutatio vi erectionis, z. B. zur Verwandlung einer Pfarr- in eine Kollegiatkirche, a. a. O. S. 455, nicht aber zu einer unio per aequalitatem oder subiectiva und zur Inkorporation, denn in diesen Fällen tritt nur eine Suspension einzelner patronatischer Rechte ein, a. a. O. S. 426. 428. 451. 452. Letzteres gilt auch bei der Translation a. a. O. S. 399. Dagegen ist es irrig, so Lippert S. 195, einen Verzicht auf Grund der Unterlassung der Präsentation bei zwei während der Verjährungszeit erfolgten Erledigungsfällen anzunehmen.

[3] S. o. S. 84.

[4] Denn ein solcher Patronat ist kein Vermögensrecht, gehört also nicht zu den bona vacantia, welche der Fiscus einzuziehen berechtigt ist. Ueber die Succession des letzteren in Patronate säkularisirter geistlicher Institute s. u. §. 151.

[5] Auch ein Untergang des dinglichen Patronates ist möglich, so z. B. wenn das berechtigte Gut auf einer Insel liegt und in Folge des Versinkens der letzteren oder einer Zerstörung derselben durch das Meer verschwindet. Ueber die Parcellirung des berechtigten Gutes s. o. S. 77.

[6] S. die Anführungen in Anm. 2 u. S. 71 a. E.

[7] Wenn der Verlust schon an die im Text angegebenen Thatsachen geknüpft wird, s. Lippert S. 185. Schilling S. 118, so beruht dies wohl mehr auf inkorrekter Ausdrucksweise. Unrichtig ist es jedenfalls, dass Phillips 7, 835 von einem Wiedererwerb des Patronates durch Reaedifikation oder Redotation seitens des bisherigen Patrons spricht. Das verfallene Kirchengebäude als solches bildet allein nicht den Gegenstand des Patronates und durch seine Wiederherstellung wird nicht ein neues Objekt des Patronates geschaffen, weil die kirchliche Stiftung, z. B. die Pfarrei, dieselbe bleibt, wenn auch das Gebäude sich ändert.

[8] Trid. Sess. XXI. c. 7 de ref.

sprüngliche Stiftung besteht, kann von einem Verluste des Patronates blos in Folge der oben gedachten Thatsachen nicht die Rede sein [1]. Diese werden erst dann von Einfluss, wenn die Fortdauer der Stiftung nicht durch andere vor dem Patron dazu verpflichtete Personen ermöglicht werden kann und die Weigerung desselben die erforderlichen Aufwendungen zu machen festgestellt [2], oder wenigstens der Untergang des Objektes des Patronatrechtes thatsächlich eingetreten ist [3].

Das Vorhandensein von Anwärtern, welche einen stiftungsmässigen Anspruch auf den Patronat haben, hindert im letztgedachten Falle, ebensowenig wie in demjenigen, wo das Objekt des Patronatrechts durch einen Rechtsakt des kirchlichen Oberen, z. B. die Suppression sein Dasein verliert, das Erlöschen des Patronates, weil dadurch seine Fortexistenz thatsächlich unmöglich wird. Die Weigerung des jeweiligen Inhabers eines solchen Rechtes aber, die erforderliche Wiederherstellung der Kirche vorzunehmen, zieht nur für seine Person den Verlust desselben nach sich. Es tritt also der Nachfolgeberechtigte an seine Stelle, und dieser kann sich das Recht dadurch erhalten, dass er seinerseits die erwähnten Handlungen leistet [4].

Wenn die Suppression einer kirchlichen Anstalt wider Willen des Patrons und trotzdem, dass er die zur Forterhaltung derselben nothwendigen Mittel gewähren, z. B. die Kosten für einen Neubau bestreiten will, verfügt wird, so hat der Patron — es sei denn etwa ein ausdrücklicher Vorbehalt bei der Stiftung oder bei der Ueberweisung gemacht worden — weder ein Recht auf Herausgabe der früher aus Patronatsmitteln beschafften Vermögensstücke noch auf ihren Erlös. Die ersteren sind mit der Begründung der Kirche oder des Benefiziums dauernd der Stiftung überwiesen und kirchliches Gut geworden, welches nicht mehr in seinem Eigenthum steht, vielmehr der ordnungsmässigen Verfügung der kirchlichen Organe und Oberen anheimfällt [5].

4. Das Patronatrecht, selbst ein Familienpatronat [6] oder eine einzelne in demselben enthaltene Befugniss kann auch durch Verjährung untergehen. Der blosse Nichtgebrauch (*non usus*), sei es aller oder einzelner Rechte, genügt aber nicht [7], vielmehr allein die Ersitzung der Freiheit vom Patronate [8] (*usucapio libertatis*), d. h. es muss

[1] Wenn also ein durch Dotation begründetes Benefizium später noch von anderer Seite, z. B. durch Legate weitere Einkünfte erhalten hat und durch diese nach Verlust des ursprünglichen Patronats-Vermögens die Fortexistenz desselben ermöglicht wird, bleibt der Patronat bestehen und geht nicht unter.

[2] Bei verweigerter Wiederherstellung des Baues ist der Patron seines Rechtes für verlustig zu erklären, s. o. S. 73; vgl. ferner o. S. 22. 23. Möglich ist es übrigens auch, dass durch Eintreten eines Dritten mit den erforderlichen Leistungen der Patronat unter Verwandlung in einen Kompatronat erhalten bleibt, o. S. 23 ff.

[3] Z. B. wenn eine Patronatskapelle, um welche sich der Patron wegen des Uebertritts der Bevölkerung zum Protestantismus nicht mehr bekümmert, und auf welche kein Benefiziat mehr angestellt wird, ohne formelle Suppression verfällt.

[4] Will er dies nicht, so ist wieder gegen ihn, wie gegen den ersten zu verfahren, und es tritt dann der an zweiter Stelle berechtigte Nachfolger ein.

[5] A. M. Phillips 7, 836, welcher dem Patron gestattet, sich dergleichen Sachen, falls er sie schon vorher sammt den Schlüsseln der Kirche in seiner Gewahrsam (!) gehabt hat, anzueignen, ihn aber mit Bezug auf c. 38 ff. D. I. de consecr. verpflichtet, die konsekrirten und benedicirten Sachen an eine andere Kirche zu geben.

[6] Aus den o. S. 84 hervorgehobenen Gründen. S. aber die folgende Anm.

[7] A. M. die Aelteren, s. z. B. Vivian. P. III. l. 15. c. 1. n. 9; Leuren l. c. qu. 120. n. 6 u. 12; Reiffenstuel III. 38. n. 125. VI; Ferraris l. c. art. 2. n. 74; Lippert S. 195, welche zwei ungenutzte Gelegenheiten zur Ausübung des Präsentationsrechtes; Kaim S. 381, welcher eine, Schilling S. 122, welcher drei solcher verlangen. Auch d. österr. B. G. B. §§. 1472. 1484, lässt Verlust durch Nichtgebrauch eintreten, wenn das Recht während 30 bez. 40 Jahren bei drei sich darbietenden Gelegenheiten nicht ausgeübt worden ist. Dabei wird theils der Gesichtspunkt des Verzichts, theils der der Veräusserung unzulässiger Weise hineingezogen, und mit Rücksicht auf das letztere die Unverjährbarkeit des Familienpatronats behauptet, vgl. über das letztere Leuren. l. c.

[8] So Eichhorn K. R. 2, 719; Richter-

die versuchte Ausübung der patronatischen Befugnisse durch die zuständigen kirchlichen Organe[1] bona fide[2] gehindert worden sein, und der Patron sich dabei während der Verjährungszeit, d. h. beim geistlichen 40, beim Laienpatronate 30 Jahre, lang beruhigt haben.

Der Nichtgebrauch ist kein allgemein für alle Rechte anerkannter Aufhebungsgrund. Ferner besteht gesetzlich für die Nichtausübung des Präsentationsrechtes kein anderes Präjudiz, als dass der Patron für den betreffenden Erledigungsfall seiner Einwirkung auf die Besetzung der geistlichen Stelle verlustig wird, und auf die Nichtgeltendmachung der übrigen Patronatsbefugnisse ist gar kein Nachtheil gesetzt. Es ist somit die Nichtausübung rechtlich in das freie Belieben des Patronates gestellt, und darum bedarf es noch des Eintrittes anderer Umstände als des blossen Nichtgebrauches zur Beseitigung seines Rechtes[3].

5. Sodann führen gewisse strafbare Handlungen den Verlust des Patronates für den Patron und damit, soweit nicht etwa ein dingliches Patronatrecht[4] und ein solches, bei welchem stiftungsgemäss bestimmte Anwärter[5] vorhanden sind, in Frage steht, das Erlöschen des Rechtes ohne Weiteres (ipso iure) herbei. Solche Vergehen bilden

a. die simonistische Veräusserung des Patronates[6]. Ob eine derartige Präsentation dieselbe rechtliche Folge habe, ist streitig. Eine analogische Anwendung der für das erste Vergehen angedrohten Strafen[7] erscheint, ganz abgesehen von der Bedenklichkeit einer solchen bei Strafgesetzen überhaupt, nicht gerechtfertigt, weil im ersten Falle der Patron sein Recht verliert und sein Mitkontrahent es nicht erwirbt, wogegen bei demjenigen, welcher sein Präsentationsrecht zur Erlangung unerlaubter Vortheile verwerthet hat, von der zuletzt gedachten Folge keine Rede sein kann[8]. Vielmehr muss für einen solchen Patron, da er wegen der Simonie der grossen Exkommunikation verfällt, als Wirkung der letzteren, die Suspension seines Patronatrechtes eintreten. Er ist also, so lange bis er absolvirt wird, gehindert, seine patronatischen Rechte auszuüben[9].

Dove §. 192; Schulte K. R. 2, 703; Ginzel K. R. 2, 151; Phillips 7, 835; Vering K. R. S. 493. Von den Aelteren verlangt Pyrrh. Corradus, prax. benef. IV. c. 4. n. 22. 23 wenigstens eine Handlung des kirchlichen Oberen, welche mit dem existirenden Patronatrecht im Widerspruch steht. Auf dem Standpunkt des Textes steht auch das preuss. L. R. II. 11. §. 612.

[1] Also des Bischofs, wenn präsentirt, des Pfarrers, wenn von diesem eine kirchliche Ehrenbezeigung, dieses, bez. des Kirchenvorstandes, wenn das freie Begräbniss auf dem Kirchhofe oder die Anbringung von Ehrentafeln in der Kirche beansprucht wird.

[2] c. 20. X. de praescr. II. 26. Von einem Titel ist hierbei selbstverständlich nicht die Rede.

[3] Der Nachweis der Erfordernisse der usucapio libertatis kann auch hier durch den der unvordenklichen Verjährung ersetzt werden.

[4] S. o. S. 76 n. 6.

[5] Weil diese in einem solchen Fall an Stelle des schuldigen in das Recht eintreten.

[6] S. o. S. 81.

[7] Auf Grund der Analogie nimmt Ginzel K. R. 2, 151 den Untergang des Patronates an, so früher auch Schulte K. R. 2, 706.

[8] Daher ist es auch nicht begründet, wenn Schilling S. 68 diese Analogie zur Rechtfertigung seiner Ansicht, dass der Patron für sich und seine Nachfolger blos mit dem Verluste des Präsentationsrechts zu bestrafen sei, verwendet. Ebenso ist die Berufung Lipperts S. 196 für diese Meinung auf römische und kanonische Stellen, welche simonistisch ordinirende und wählende Kleriker ihrer Aemter entsetzt erklären oder mit Entsetzung und Irregularität bedrohen, verfehlt. Vgl. Schlayer a. a. O. S. 33 ff.

[9] In soweit ist der Ausführung von Schlayer a. a. O., welchem Richter-Dove §. 192. n. 9 beitritt, zuzustimmen. Wenn derselbe aber weiter annimmt, dass der Bischof den schuldigen Patron wegen der ihn treffenden excommunicatio latae sententiae als excommunicatus toleratus nur von der Ausübung der Präsentation zurückhalten könne, und erst nach der Publikation der Exkommunikationssentenz, wodurch er zum excommunicatus vitandus werde, zurückweisen müsse, bis er Absolution erlangt habe oder bis ein fähiger Rechtsnachfolger eintrete, so ist diese Unterscheidung unhaltbar, s. o. S. 34. Ebensowenig erscheint seine Annahme, dass die simonistische Präsentation der wissentlichen Präsentation eines unfähigen gleichzustellen und demnach der Laienpatron noch innerhalb der Frist, falls er während

b. Die Tödtung und Verstümmlung eines der bei der Patronatskirche angestellten Geistlichen[1].

c. Die Verübung von Eingriffen in das Vermögen der Patronatskirche, namentlich die Einziehung von Einkünften oder Vermögensstücken derselben seitens des Patrons zu eigenem Nutzen[2].

d. Ob auch die Ketzerei, die Apostasie und das Schisma des Patrons den dauernden Verlust des Patronates nach sich zieht, darüber besteht Streit. Die überwiegende Mehrzahl der Kanonisten bejaht die Frage[3], während manche Neuere nur eine Suspension auf so lange annehmen, als der Patron bei der Lossagung von der Gemeinschaft der Kirche beharrt[4]. Diese letzte Ansicht ist aber mit dem Princip, welches die Bestrafung der gedachten Vergehen beherrscht[5], der Entziehung der kirchlichen Rechtsfähigkeit, unvereinbar[6].

dieser die Absolution erlangt, nachpräsentiren könne, also sein Vorschlagsrecht für den betreffenden Vakanzfall nicht verliere, zutreffend. Das Recht des Patrons zur Nachpräsentation in dem ersterwähnten Fall ist eine singuläre Ausnahme, und sie kann nicht analogisch auf den hier in Rede stehenden Fall übertragen werden. In diesem hat der Patron durch seine eigene strafbare Handlung die Nichtigkeit verschuldet, und es liegt daher kein Grund vor, ihm unter solchen Umständen noch besonders durch Gestattung einer Nachpräsentation zu privilegiren. Vgl. übrigens auch Phillips 7, 839 u. Schulte i. Bonner theol. Literatur-Bl. v. 1866 S. 683. Wenn der letztere seinerseits unter analoger Anwendung des c. 6 (Inn. III) X. de cler. excomm. V. 27, nach welchem der Bischof excommunicirten Klerikern, welche weiter celebriren, die kirchlichen Benefizien entziehen kann, annimmt, dass derselbe den Patron des Patronates für immer, beim dinglichen für die Zeit seiner Besitzdauer des berechtigten Grundstückes für verlustig erklären könne, so vermag ich seine Ausführung ebenfalls nicht für begründet anzuerkennen. Es steht ihr das Bedenken, dass Strafgesetze nicht analogisch ausgedehnt werden können, entgegen. Auch wird in c. 6 X. cit. die Strafe deshalb gegen den Kleriker angedroht, weil er eine ihm während seiner Exkommunication verbotene Handlung vornimmt, also zu dem Vergehen, welches diese für ihn nach sich gezogen hat, noch ein neues hinzufügt. Eine solche doppelte Schuld hat aber der Patron, welcher simonistisch präsentirt hat und dadurch in den Bann verfallen ist, nicht auf sich geladen. Das preuss. L. R. II. 11. §. 613 straft den Patron, welcher „um Bestechung oder anderer unerlaubter Privatvortheile willen präsentirt", für seine Person mit Verlust des Präsentationsrechtes bei der betreffenden und allen folgenden Vakanzen; ebenso d. bad. V. v. 1808. Nr. 15 (S. 7. n. 6).

[1] c. 12 (Later. IV. v. 1215) X. de poen. V. 37, ohne Grund dehnen Schilling S. 125; Schulte 2, 706; Richter-Dove §. 192 diese Vorschrift auf jede beliebige thätliche Verletzung und Realinjurie aus. Das amittant in c. 12 cit. deutet auf einen Verlust ipso iure, so auch die Aelteren, s. z. B. Barbosa ius eccl. III. 12. n. 254, Leuren. l. c. qu. 120 n. 8; Ferraris l. c. n. 78. Dagegen Pachmann K. R. 3. Aufl. 2, 110; v. Schulte Lehrb. S. 326 n. 10. Der Grund des letzteren, dass der Patron ja durch Urtheil wegen der Verletzung zu bestrafen ist, würde, wenn er zutreffend wäre, beweisen, dass in Folge von strafbaren Handlungen niemals der Verlust eines Rechtes ipso iure eintreten konnte. Es fragt sich ja gerade, ob das Urtheil erst die Strafe zur Anwendung bringt oder den erfolgten Eintritt derselben blos deklarirt.

Wenn endlich Richter-Dove a. a. O. den Verlust des Rechtes für den jeweiligen Inhaber eintreten lässt, so hat diese vereinzelt dastehende Ansicht, welche der in Bezug genommene Gewährsmann Lippert S. 193 nicht theilt, keinen Anhalt.

Selbstverständlich ist es, dass die Strafe für den Patron fortfällt, wenn ihm die Handlung nicht zugerechnet werden kann oder wenn, wie z. B. im Fall der Nothwehr, die Strafbarkeit derselben ausgeschlossen ist, vgl. auch v. „nefando ausu" in c. 12. X. cit.

[2] Trid. Sess. XXII. c. 11 u. XXV. c. 9 de ref. Auch in diesem Fall lässt Richter-Dove a. a. O. unbegründeter Weise nur Verlust für den jeweiligen Inhaber eintreten.

[3] Vivian. P. III. t. 15 c. 2. n. 5. 6; Leuren. l. qu. 120. n. 7; Ferraris art. 2. n. 79; Phillips 7, 838; Ginzel K. R. 2, 140. 150; Pachmann a. a. O. S. 109; Lippert S. 194, von denen der erste allerdings sofortigen Wiedererwerb im Falle der Rückkehr zur katholischen Kirche annimmt.

[4] Schilling S. 127; Schulte K. R. 2, 706 u. Lehrb. S. 327.

[5] Vgl. die Zusammenstellung bei München, d. kanon. Gerichtsverfahren u. Strafrecht 2, 322 ff.

[6] Die von Schulte a. a. O. nicht beachteten c. 13 §. 5 (Later. IV.) X. de haer. V. 7 u. c. 19 (Bonif. VIII.) in VI^to h. t. V. 2 bestätigen dies insofern, als eine Gesetzgebung, welche die Ketzer mit der Infamie, dem Verluste der Fähigkeit zum Testiren, zum Zeugniss und zur Erlangung öffentlicher Aemter, sowie mit der Konfiskation des Vermögens bestraft, ihnen doch unmöglich kirchliche Rechte belassen kann.

Wegen anderer strafbarer Handlungen oder Beeinträchtigungen der Kirche tritt der Verlust des Patronats nicht ein, insbesondere nicht wegen

Wenn gleich dieser Standpunkt nach der herrschenden staatsrechtlichen Auffassung in Betreff der erwähnten s. g. kirchlichen Verbrechen nicht mehr massgebend sein kann, so muss doch heute der Austritt aus der katholischen Kirche, gleichgültig, ob damit der Uebertritt zu einer andern Religionspartei verbunden ist oder nicht, den Verlust des Patronates nach sich ziehen, weil derjenige, welcher aus der katholischen Kirche ausscheidet, damit auch die ihm innerhalb derselben bisher zustehenden Rechte verliert. Jedoch gilt dies in Deutschland nicht für den Uebertritt zur protestantischen Kirche und in den deutschen Staaten, welche die altkatholische Kirche als gleich berechtigt mit der vatikanisch-katholischen anerkennen, also in Preussen, Baden, Hessen, Baiern, nicht für den Uebertritt zu der ersteren [1].

Wenn sich der Patron nicht selbst, sondern ein Vertreter desselben [2], insbesondere derjenige einer juristischen Person, gleichviel einer weltlichen oder geistlichen, einer den Verlust des Patronates nach sich ziehenden Handlung schuldig gemacht hat, so tritt derselbe für den Patron nicht ein [3]. Ebensowenig kann der Vertreter, weil er andererseits nicht Patron ist und die gedachten Strafen nur für den Patron selbst angedroht sind, wegen einer solchen Handlung mit dem Verlust des Rechtes zur Ausübung bestraft werden. Ist aber das Vergeben für jeden mit einer solchen Strafe bedroht, welche die Unfähigkeit zum Patronate nach sich zieht [4], so wird der bisherige Vertreter in Folge dieses Umstandes von der ferneren Ausübung ausgeschlossen.

Obgleich in den erwähnten Fällen der Patron durch den Verlust des Patronates eine Strafe erleiden soll, so muss doch die substantielle Beseitigung des Rechtes nothwendiger Weise auch die Freiheit des bisherigen Berechtigten von den damit verbundenen Pflichten nach sich ziehen, selbst wenn diese umfassender als die gemeinrechtlichen sein sollten [5]. Hätte diese naturgemässe Konsequenz ausgeschlossen bleiben sollen, so müsste in den betreffenden Strafandrohungen eine darauf bezügliche Ausnahme gemacht worden sein.

Wenn auch das kanonische Recht für gewisse Handlungen des Patrons den Ver-

Verletzung des Bischofs oder eines Kardinals, so z. B. Vivian. l. c. n. 12; Pachmann 2, 109, nicht wegen Undanks des Patrons gegen die Kirche, wie die Aelteren, s. Vivian. l. c. n. 4; Barbosa l. c. n. 254; Leuren. l. c. n. 11; Ferraris l. c. n. 83 annehmen, ohne die Handlungen, welche einen solchen enthalten sollen, einmal näher anzugeben.

[1] S. o. S. 33. 34.

[2] Als solche sind auch diejenigen zu betrachten, welche ein selbständiges Recht auf Ausübung des Patronates haben, wie z. B. der Niessbraucher. Der nutzbare Eigenthümer des Patronatsgutes ist dagegen selbst Patron (s. o. S. 78), er verliert den Patronat, aber nur für seine Person. Wenn daher das Gut an einen Nachfolger oder an den Lehnsherrn übergeht, tritt es für diese wieder in Kraft.

[3] Das folgt aus allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen. Vgl. auch Schulte, Lehrb. S. 10. n. 10; Schlayer S. 40 will das allerdings für die Vertreter von juristischen Personen nicht gelten lassen, weil das Trid. Sess. XXV. c. 9 jeden Patron, auch communitates, universitates, collegia quaecunque, in dem S. 92 zu c. erwähnten Falle seines Rechtes für verlustig erklärt. Da dies aber nur unter der Voraussetzung der Begehung der betreffenden Handlung geschieht, so könnte höchstens daraus gefolgert werden, dass das Tridentinum annimmt, es könne eine solche strafbare Handlung auch durch eine Korporation, z. B. durch Beschluss ihrer Mitglieder, begangen werden, keineswegs aber bestimmt das Koncil, dass die strafbare Handlung des Vertreters immer und ohne Weiteres der juristischen Person zugerechnet werden muss und letztere die Strafe dafür zu erleiden hat.

Wenn der Patronat einer geistlichen Person mit Rücksicht auf ein Amt zusteht, so kann ähnlich wie beim Familienpatronat der Verlust nur für den schuldigen Inhaber eintreten, weil hier von vornherein stiftungsgemäss der Nachfolger in dem späteren Amtsträger gegeben ist und der erstere dem letzteren nicht präjudiziren kann. A. M. auch hier Schlayer S. 41.

[4] Wie in den S. 92 unter b und d gedachten Fällen mit der Exkommunikation.

[5] So auch Schulte, Lehrb. S. 326. n. 10. Die Ausnahme, welche er für den dinglichen Patronat macht, ist nur insofern begründet, als die Pflichten als reale an dem im Eigenthum des Patrons verbleibenden Grundstück haften.

lust des Patronates angedroht hat, so hat es diesen doch nicht allgemein für den Fall festgesetzt, dass derselbe gewisse Strafen erleidet, welche ihn an dem Erwerbe eines Patronatrechtes hindern würden[1]. Es kann daher in diesen Fällen, also wenn der Patron der grossen Exkommunikation verfällt oder die Ehrenrechte verliert, nur eine Suspension der Ausübung des Patronates, so lange der betreffende Zustand dauert, eintreten[2]. Dagegen enthebt diese den Patron nicht der mit seinem Rechte verbundenen Verpflichtungen, welche sich lediglich als Lasten und nicht etwa blos als Korrelate einer in dem Patronate enthaltenen Befugniss darstellen[3], nachzukommen. Denn die Unfähigkeit und die dadurch bedingte Suspension der Ausübung tritt nur deshalb ein, weil Personen, welche derartigen Strafen unterworfen sind, nicht gestattet werden kann, kirchliche Rechte auszuüben, während es nicht im entferntesten ausgeschlossen ist, dass sie der Kirche gegenüber ihre Leistungen und Verpflichtungen erfüllen[4]. Ueberdies ist auch die Erfüllung von Pflichten, welche mit einem Rechte verbunden sind, keine Ausübung des letzteren.

6. Wenngleich das Patronatrecht ein Individualrecht ist, so kann demselben doch durch einen Akt der kirchlichen Gesetzgebung, d. h. seitens des Papstes oder eines allgemeinen Koncils derogirt und dasselbe auf diese Weise beseitigt werden[5].

Als Derogation wird aber auch und zwar überwiegend die Beseitigung des im Patronate enthaltenen Präsentationsrechtes für einen einzelnen Erledigungsfall durch den Papst bezeichnet[6], eine Befugniss, welche man aus dem vom päpstlichen Stuhl in

[1] S. o. S. 34. 35.

[2] Darüber, dass die Konfiskation nicht hierher gehört, s. o. S. 83.

Der Unterschied, welcher sich sonach zwischen dem Ketzer und dem Exkommunicirten ergiebt, s. o. S. 32. 92, obwohl beide kirchlich rechtsunfähig sind, beruht darauf, dass die Exkommunikation eine Censur ist, und dem davon Betroffenen seine Rechte begriffsmässig nicht für immer, sondern nur bis zur Besserung entzieht.

Was die Ehrminderung betrifft, so kommen hierbei die Vorschriften des weltlichen Rechts ebenfalls in Betracht. Nach dem preuss. G. v. 8. Mai 1837. §. 1. 6. 12. (G. S. S. 99) sind bescholtene Personen — als solche müssen jetzt diejenigen gelten, welchen nach §§. 32 ff. 35 ff. Reichs-Str.-G.-B. die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter aberkannt sind — von der Ausübung des Patronates, sowohl des persönlichen, dinglichen, als auch des Familienpatronates für sich und andere ausgeschlossen. Dies wird jetzt mit Rücksicht auf die angeführten §§. des Reichs-Str.-G.-B. für alle deutschen Staaten maassgebend sein. Das erwähnte preuss. G. weicht aber insofern vom gem. R. ab, als es die Regierungen verpflichtet, von Amtswegen die Unfähigkeit festzustellen und demnächst auf Kosten des Patrons die Verwaltung des Patronates im staatlichen Auftrage zu führen, ferner darin, dass der Patron die Ausübung seines Rechtes allein durch königliche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wieder erhalten kann (§§. 7. 8. 9. 11). Die Min.-Verf. v. 30. Juni 1849, M. Bl. f. d. i. Verw. S. 95, Beiträge z. preuss. K. R. 1, 28 hat diese an sich prinzipwidrigen Vorschriften zwar durch d. Verf.-Urk. für beseitigt erklärt, aber mit Unrecht, s. o. S. 8.

Ueber die Suspension im Konkurse s. o. S. 80. n. 2.

[3] Zu dieser letzteren Kategorie gehört z. B. die dem partikularrechtlich (s. o. S. 71) anerkannten Rechte auf aktive Betheiligung bei der Vermögensverwaltung entsprechende Pflicht für die Erhaltung des Kirchenvermögens Sorge zu tragen.

[4] Dies bestimmt auch das Anm. 2. cit. G. v. 1837. §§. 9. 12. Von Lasten, welche dem Patron wegen dieser seiner Stellung, aber nur in Verbindung damit auf Grund eines anderen Titels obliegen, wie z. B. die Baulast, wenn er kirchliche Einkünfte nicht kraft seines Patronates bezieht, wird er selbstverständlich ebensowenig frei.

[5] Das Trid. Sess. XXV. c. 9 hat z. B. alle Patronate, welche sich nicht auf einen der drei rechtlich anerkannten Titel oder die unvordenkliche Verjährung gründeten, s. o. S. 18 ff., also auf früheren Privilegien beruhten, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, s. o. S. 31, aufgehoben, o. S. 30. Ueber frühere derartige päpstliche Anordnungen vgl. ebendaselbst. Ebensowenig kann die Befugniss der gedachten gesetzgebenden Organe, etwaigen Stiftungsbedingungen zu derogiren, zweifelhaft sein, Vivian. l. c. P. III. l. 14. c. 7. n. 16; vgl. auch Th. II. S. 393.

[6] Regula cancellar. apostol. XLII: „Item voluit, quod super quovis beneficio ecclesiastico de iure patronatus laicorum non expediantur literae, nisi ponatur expresse, quod tale beneficium tanto tempore vacavit, quod eius collatio ad sedem apostolicam legitime est devoluta vel quia tempus patronis laicis ad praesentandum a iure praefixum lapsum existat aut ad id patronorum ipsorum

Anspruch genommenen, allgemeinen Besetzungsrecht aller Benefizien hergeleitet hat[1]. Unmöglich konnte man sich aber bei der Kurie der Einsicht verschliessen, dass nachdem einmal die kirchliche Gesetzgebung den Patronat anerkannt hatte, es nicht gut angänglich war, beliebig in die meistens durch vermögensrechtliche Aufwendungen erworbenen Individualrechte der Patrone einzugreifen und hat daher von Anfang an das Laien- und das geistliche Patronatrecht in der fraglichen Beziehung verschieden behandelt. Den Inhabern des letzteren war wegen ihrer kirchlichen Stellung und ihrer hierarchischen Unterordnung unter den Papst als obersten Hauptes der Kirche der Widerstand gegen etwaige Reservationen und Derogationen in Bezug auf die ihrem Rechte unterworfenen Benefizien von vornherein mehr erschwert, und überdies hatten sie einen nicht unbeträchtlichen Theil ihrer Patronate keineswegs durch eigene Stiftungen, sondern in Folge von Schenkungen aus Laienhänden erworben. Auf sie brauchte man also weniger als auf die Laien, namentlich auf die vielfach betheiligten weltlichen Fürsten und Grossen[2], Rücksicht zu nehmen. Daher ging noch die 42. Kanzleiregel[3] in ihrem ersten Theil, welcher auf Johann XXII. (1316—1334) zurückgeführt wird[4], davon aus, dass eine päpstliche Verleihung von Laienpatronatsbenefizien nur dann vorkommen könne, wenn die Besetzung derselben an den päpstlichen Stuhl devolvirt sei[5] oder der Patron einer solchen Vergebung ausdrücklich zugestimmt habe[6] und bezeichnete damit nur solche Fälle, wo in der That von einer Verletzung des patronatischen Rechtes keine Rede ist[7].

Der zweite Theil derselben Kanzleiregel, welcher von Innocenz VIII. (1484—1492) herrührt, und demnach zu einer Zeit erlassen worden ist, wo die Beschränkungen

accedat assensus. Et si per ipsum iuripatronatus huiusmodi derogari contigerit, iurispatronatus huiusmodi mentio dispositive ac specifive et determinate, non autem conditionaliter fiat, si illud ad aliquem regem, ducem, marchionem vel alium principem pertineat. Et si de hoc in literis provisionis vel mandato de providendo de dicto beneficio similis mentio facta non fuerit, non censeatur quomodolibet derogatum."

[1] Vgl. Glosse s. v. apostolicis zu Clem. 2 de praeb. III. 2.

[2] Gregor IX. hat im J. 1239 auf den Protest der englischen Magnaten die von ihm erfolgte Vergebung einer Laienpatronatkirche in der Diöcese York widerrufen müssen und erklärt: „cum intentionis nostrae non fuerit nec existat, ut beneficia in regno Angliae constituta quae ad praesentationem pertinent saecularium patronorum, autoritate nostra cuiquam conferantur . . . . . districtius inhibendo, ne alicui de cetero liceat ecclesias praedicti regni, in quibus sunt laici patroni, praeter eorum assensum apostolicae sedis autoritate conferre," Potthast reg. n. 10836, Mansi 23, 88.

[3] S. S. 94. n. 6.

[4] Riganti ad reg. 42. canc. n. 3.

[5] Dieser Fall kann nur dann eintreten, wenn der Patron nicht präsentirt hat, weil für die Bestätigung des vom letzteren vorgeschlagenen Kandidaten keine gesetzliche Frist bestimmt ist, Riganti l. c. n. 11—16.

[6] Jedoch wurde sowohl ein ausdrücklicher wie stillschweigender Konsens, selbst wenn die Provisionsbulle die Klausel: „dummodo accedat consensus patronorum" enthielt, für ausreichend, ebensowenig eine Wiederholung desselben nach Ausfertigung der päpstlichen Verleihungsurkunde für erforderlich erachtet, Riganti l. c. n. 51. 55 ff. Die bei der Kurie entstandene Kontroverse, ob der Fall, wo der Bischof wegen Nichteinhaltung der Präsentationsfrist zu besetzen habe, mit Rücksicht darauf, dass der Papst mit den niedrigeren Kollatoren stets konkurriren könne, nicht unter die erste Ausnahme zu subsumiren sei, oder ob in demselben nach der für die zweite aufgestellten Regel auch Zustimmung des Patrons erfordert werden müsse, Riganti l. c. n. 19, ist von Julius III. (1550—1555) durch ausdrückliche Erweiterung der Regel auf den Fall der Verabsäumung der Präsentationsfrist seitens des Patrones im Sinne der ersten Alternative entschieden worden, Riganti l. c. n. 5. 18.

Die päpstliche Derogation galt aber in diesem Falle für ausgeschlossen, wenn der Stifter eine auch nur vom Bischof bestätigte dahingehende Bestimmung getroffen, l. c. n. 35; eine längere als die gesetzliche Präsentationsfrist bestimmt hatte, l. c. n. 28 ff., 40 (s. aber o. S. 47) oder endlich wenn der Patronat einem Fürsten zustand, n. 42 (vgl. o. a. a. O.).

[7] Indessen haben die Päpste noch im 16. und 17. Jahrhundert bei der Vakanz von Laien-Patronatsbeneficien apud sedem apostolicam (s. u. §. 145) öfters Derogationen ohne das Vorliegen solcher Gründe vorgenommen und das Recht der Patrone nicht geachtet, Riganti l. c. ad reg. 1. canc. §. 1. n. 333 ff.

der päpstlichen Eingriffe in die Benefizien-Verleihung seitens der Reform-Koncilien des 15. Jahrhunderts ihre praktische Bedeutung schon theilweise verloren hatten, setzt dagegen das Derogationsrecht des Papstes in Betreff der Benefizien des Laienpatronates voraus, indem er für derartige Verfügungen als Bedingung ihrer Gültigkeit nur ein formelles Erforderniss, die ausdrückliche Aufhebung der patronatischen Berechtigung, verlangt[1]. Trotzdem war es Grundsatz der Kurialpraxis, dass das päpstliche Derogationsrecht[2] nur beim Vorliegen dringender, materieller Gründe ausgeübt werden sollte, und als solche wurden herkömmlicher Weise insbesondere die Erledigung des Beneficiums bei der Kurie durch Tod seines Inhabers[3], die Litigiösität des ersteren zwischen verschiedenen Präsentirten oder Patronatsprätendenten[4], und endlich die medietas vocum, d. h. der Fall, wo von mehreren Patronen mit Stimmengleichheit präsentirt worden ist[5], betrachtet[6]. Principiell hat die Kurie dieses Recht für die Benefizien in allen katholischen Ländern in Anspruch genommen[7], in Frankreich ist die Geltendmachung desselben aber durch eine Gewohnheit, welche sich wohl an die die päpstlichen Reservationen beschränkenden Bestimmungen des Konkordats von 1516 angelehnt hat[8], ausgeschlossen worden.

Im Gegensatz zum Laienpatronate galt beim geistlichen[9] der Papst und in Vertretung desselben auch ein päpstlicher Legat de latere[10] befugt, nach seinem freien Ermessen Derogationen in beliebiger Art und Weise, also auch stillschweigend durch thatsächliche Besetzung des Beneficiums, vorzunehmen[11].

Heute ist das päpstliche Derogationsrecht in Folge der erheblichen Beschränkung der päpstlichen Reservationen in einzelnen, der völligen Aufhebung derselben in anderen Staaten, unpraktisch geworden, auch würde die Ausübung desselben in den Ländern, in welchen wie z. B. in Preussen das Patronatrecht durch die weltliche Gesetz-

[1] S. 94. n. 6. Wenn der Patronat einem Fürsten zusteht, muss der Eigenschaft desselben speciell erwähnt werden, so dass allgemeine, darauf bezügliche Klauseln, wie z. B. „non obstante, quod iuspatronatus sit laicorum, etiam nobilium et illustrium“ oder „personarum cuiuscumque conditionis“ nicht genügen, Riganti ad reg. 42. n. 82.

[2] Vivian. P. III. l. XIV. c. 2. n. 1; Riganti l. c. n. 19.

[3] Vivian. l. c. n. 8; Riganti l. c. n. 137, nicht aber auf andere Weise, z. B. durch Erlangung eines zweiten inkompatiblen Beneficiums unter päpstlicher Autorität oder durch Beförderung des Inhabers zu einem Bisthum, ferner nicht wenn der Patron präsentirt hat, ehe seitens des Papstes über das Beneficium disponirt worden war, ebensowenig, wenn der Patronat einem König zustand, Riganti n. 139 ff.

[4] Vivian. l. c. n. 14 ff.; Riganti n. 169 ff.; Leuren. for. benef. P. II. qu. 114. n. 2.

[5] Vivian. l. c. n. 19; Riganti n. 158 ff.; Leuren. l. c. n. 3. Hier findet kein Eingriff in die Rechte der Patrone statt, denn es liegt gar keine gültige Präsentation vor, s. o. S. 57; es wird nur das Besetzungsrecht des unteren Kollators ausgeschlossen. Vgl. auch Phillips 7, 833. Dasselbe gilt in Betreff der von Riganti l. c. n. 279 ff. aufgezählten Fälle, dass der Patron simonistisch präsentirt, sich Eingriffe in das Kirchenvermögen erlaubt, einen Geistlichen an der Patronatskirche getödtet oder verstümmelt hat, oder in Ketzerei verfallen ist. In allen diesen Fällen sind päpstliche Derogationen vorgekommen, obwohl sie streng genommen, unnöthig waren, weil unter den gedachten Voraussetzungen der Patronat entweder suspendirt wird oder verloren geht, s. o. S. 90 ff.

[6] Andere Fälle von Derogationen zählt Vivian. l. c. n. 12. 22 ff. auf. Die Darstellung bei Riganti l. c. n. 184 ff. 294 ff. zeigt aber, dass man den Kreis derselben später, etwa seit dem 17. Jahrhundert, enger gezogen hat.

[7] Nach Riganti l. c. n. 183 besonders in Deutschland, Italien, Spanien, Portugal u. Polen und hier auch ausgeübt.

[8] Rebuffus, praxis benefic. P. III. signaturae s. v. nec non iurispatronatus n. 12. 36, ed. Colon. 1610. p. 125. 127; Riganti l. c. n. 222 ff.

[9] In Bezug auf die gemischten Patronate ist früher das Derogationsrecht ebenfalls ausgeübt worden, später, seit dem 17. Jahrhundert, aber nicht mehr, Vivian. l. c. n. 11; Riganti l. c. n. 300 ff.

[10] Dieses Recht hat schon Innocenz III. dem letzteren zuerkannt, c. 28. X. h. t. III. 38, vgl. auch Th. I. S. 514. 515.

[11] Vivian. l. c. c. 1. n. 97; c. 2. n. 6. 7; Riganti l. c. n. 81.

gebung ohne Anerkennung der erwähnten Befugniss geregelt ist[1], rechtlich wirkungslos sein.

7. Endlich kann auch als Aufhebungsgrund des Patronates noch die Beseitigung desselben durch die staatliche Gesetzgebung in Frage kommen[2].

Was schliesslich die Einwirkung der erörterten Erlöschungsgründe auf Kompatronate betrifft, so beseitigen diejenigen, welche einen substantiellen Untergang des Patronates wider Willen des Patrons herbeiführen, auch das Kompatronatrecht in vollem Umfange. Dies gilt ausnahmlos bei der Beseitigung des Rechtes durch Untergang des Objektes, und durch einen Akt der kirchlichen oder weltlichen Gesetzgebung[3], ferner auch, wenn die Subjekte des Kompatronates sämmtlich fortfallen. Geht blos eines derselben unter, stirbt z. B. allein eine der gemeinschaftlich berechtigten Familien aus, so dauert der Patronat fort. Die Begehung strafbarer Handlungen, welche den Verlust des Patronates nach sich ziehen, hebt dagegen selbstverständlich nur die Mitberechtigung des schuldigen Kompatrons auf. Ebenso kann jeder Kompatron nur diese letztere einseitig aufgeben, soll der Kompatronat also überhaupt erlöschen, so müssen alle Kompatrone auf ihr Recht verzichten. Die usucapio libertatis zerstört endlich das Kompatronatrecht allein unter der Voraussetzung, dass sie gegen sämmtliche Kompatrone vollendet ist. Gegenüber dem einzelnen kann sie nur dann von Wirkung sein, wenn ihm seine Theilnahme am Kompatronate bestritten und in Folge dessen die Ausübung des Rechtes durch ihn gehindert wird. Geschieht letzteres aber deshalb, weil die Existenz des Patronates überhaupt in Frage gestellt wird, so erhält die Ausübung desselben durch einen Kompatron stets das ganze Recht für alle, weil jeder derselben in solidum zur Vertretung desselben berechtigt ist, falls seine Mitgenossen nicht neben ihm konkurriren wollen[4].

In denjenigen Fällen, wo einer der Kompatrone ausscheidet, und nicht ein anderer für denselben in Folge stiftungsmässiger Bestimmungen eintritt[5], behalten die übrigen allein den Kompatronat[6]. Dies folgt ebenfalls aus der nur durch die Konkurrenz der übrigen beschränkten Solidarberechtigung der Kompatrone.

Durch den Wegfall eines der Kompatrone wird mithin kein bestimmter Antheil an dem Patronatrecht frei, vielmehr hört blos die bisherige Beschränkung der übrigen Kompatrone durch die Mitberechtigung ihres Genossen auf.

Hieraus ergiebt sich, dass der Bischof oder der sonstige kirchliche Obere nicht kraft dieser seiner Stellung neben die übrigen Patrone eintreten kann[7], weiter, dass

[1] S. o. S. 7. n. 2.

[2] S. o. S. 8. Dass die Konsolidation kein Erlöschungsgrund des Patronates ist, ergeben die Ausführungen o. S. 35.

[3] Ueber den Umfang der Wirksamkeit solcher weltlichen Gesetze s. o. S. 8.

[4] S. o. S. 16.

[5] Dies kann z. B. bei einem zwei Familien zustehenden Patronate der Fall sein, wenn der Kompatron aus der einen berechtigten Familie seine Berechtigung simonistisch veräussert hat. Hierdurch verliert er diese letztere, und an seine Stelle tritt das nächst berufene Familienglied ein.

[6] Beim Vorhandensein von blos zwei Kompatronen verwandelt sich demnach der Mitpatronat in ein Alleinpatronat.

[7] Selbst nicht, wenn einer der Kompatrone auf sein Recht verzichtet und dabei ausdrücklich bestimmt, dass sein Antheil frei werden solle. Darin liegt eine Anordnung, welche dem Wesen seines Rechtes widerspricht, mithin ungültig ist, denn es wird dadurch die in der Natur des als untheilbar zu behandelnden Kompatronates begründete Erweiterung des Rechtes der anderen Kompatrone in Folge des Wegfalls des einen Berechtigten aufgehoben, und Bestimmung darüber zu treffen, steht dem einzelnen Kompatron kraft seiner Berechtigung am Patronate nicht zu. Selbstverständlich ist es dagegen nicht ausgeschlossen, dass der Kompatron diese letztere durch einen gültigen Rechtsakt auf den Bischof überträgt, dann wird der letztere aber Mitpatron und konkurrirt als solcher neben den anderen. Ob ein zu Gunsten des Bischofs auf den Kompatronat abgegebener Verzicht in der zuletzt gedachten Weise auszulegen ist, bleibt Sache der Willensinterpretation im einzelnen Fall.

Endlich steht nichts entgegen, dass im Wege

was die Kompatrone selbst betrifft, die Zahl der Stimmen sich nunmehr um eine[1] vermindert[2], sofern nicht etwa der ausscheidende Kompatron zu einer blos eine einzige Stimme oder eine gewisse Stimmzahl führenden Gruppe gehört hat[3], und dass endlich etwaige stiftungsmässige Prästationen an die übrigbleibenden Kompatrone in voller Höhe weiter gezahlt werden müssen[4].

Dieselben Grundsätze finden Anwendung, wenn für einen der Kompatrone die Ausübung seines Rechtes blos suspendirt[5] wird, nur mit der Abweichung, dass der letztere in einem solchen Fall nicht dauernd ausscheidet, vielmehr nach Beseitigung des Suspensionsgrundes wieder in den Genuss seines Rechtes eintritt.

§. 141. β. *Nominations-, Präsentations- und Vorschlagsrechte dritter Personen.*

Bei der Besetzung der in den §§. 134 und 135 erwähnten kirchlichen Aemter ist eine Betheiligung dritter Personen auch auf Grund eines anderen Rechtstitels, als des Patronates, ja selbst im weiteren Umfange als sie das im letzteren enthaltene Präsentationsrecht gewährt, möglich.

I. Das Nominationsrecht. Das katholische Kirchenrecht gewährt einem Dritten in einer Anzahl von Fällen die Befugniss, ein erledigtes Amt zu übertragen. Hier verleiht der Berechtigte das Amt selbst. Man kann daher ein solches Ernennungsrecht auch als freies Verleihungsrecht bezeichnen. Indessen steht dasselbe in seiner rechtlichen Bedeutung der regelmässig eintretenden collatio libera, dem vollen Verleihungsrecht[6], des Bischofs nicht gleich. Der Ernannte erlangt zwar mit der Verleihung das Amt, nicht aber ohne Weiteres die Befugniss zur Ausübung desselben, vielmehr bedarf er dazu noch einer von dem kirchlichen Oberen nach stattgehabter Prüfung des Kandidaten und des Ernennungsaktes zu ertheilenden missio canonica oder Approbation, bei Seelsorge-Aemtern der s. g. approbatio pro cura oder institutio autorizabilis[7], ohne dass der Erwerb des Amtes in solchen Fällen erst von der Gewährung

der Stiftung oder der Nachstiftung die Wirkungen, welche in Folge der Solidarberechtigung der Kompatrone eintreten, auch für den Fall des Ausscheidens eines Kompatrons abgeändert werden können, dass z. B. dem Bischof eine Mitwirkung bei der Feststellung des zu präsentirenden Kandidaten gewährt wird, s. Richter Tridentinum S. 554. n. 13.

[1] Oder wenn er etwa mehrere Stimmen zufolge der Stiftung zu führen hatte, um die Zahl derselben.

[2] Auch diese Konsequenz kann aber der Stifter oder Nachstifter beseitigen.

[3] Ueber die erstgedachte Komplikation s. o. S. 83. n. 10. In solchen Fällen behält die Gruppe ihre frühere Anzahl von Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihr gehörigen Kompatrone. Derjenige, welcher fundationsmässig mehrere Stimmen besitzt, braucht sich beim Fortfall eines der anderen Kompatrone keine Reducirung derselben gefallen zu lassen, wenn auch dadurch das Stimmverhältniss für ihn vortheilhafter und für die übrigen nachtheiliger wird, denn die Festsetzung einer grösseren Zahl von Stimmen für einen der Berechtigten ist eine Begünstigung, welche nicht nothwendig durch ein bestimmtes Verhältniss zu der Zahl der sonstigen Stimmen bedingt ist. So hat auch die Congr. conc. 1838 in einem Falle, wo einer Familie stiftungsgemäss zwei Stimmen, und 4 Hospitälern je eine Stimme zugetheilt, von den letzteren aber zwei durch die weltliche Regierung später aufgehoben worden waren, entschieden, dass den ersteren ihre bisherige Stimmberechtigung verbleibe, und jedes der fortbestehenden Hospitäler je eine Stimme zu führen habe, Richter's Tridentinum S. 454. n. 13.

[4] Falls nicht etwa von vornherein für jeden gesondert ein bestimmter Betrag festgesetzt ist.

[5] Z. B. durch Exkommunikation.

[6] v. Schulte Lehrb. 3. Aufl. S. 304. 305 gebraucht allerdings den Ausdruck: freies und volles Verleihungsrecht identisch. Dadurch erschwert man sich aber die Auseinanderhaltung der hier in Rede stehenden Fälle und derjenigen, in welchen ein anderer als der Bischof unter Ausschluss desselben das Amt in dem hier gebrauchten Sinn voll verleiht.

[7] Vgl. Th. II. 650. 651; v. Schulte a. a. O.; Hergenröther i. Arch. f. k. K. R. 39, 212. 213.

dieser Genehmigung datirt, weil durch letztere nur die Tauglichkeit des Beliehenen und die Gültigkeit des Ernennungsaktes festgestellt werden soll[1].

Derartige Ernennungs- oder Nominationsrechte kommen in der Regel nur für kirchliche Korporationen (Kapitel, Klöster) und kirchliche Amtsträger, sowie für den Staat und den Landesherrn vor. Ein solches Recht hat

1. das Institut oder der Amtsträger, zu dessen Gunsten eine incorporatio quoad temporalia et spiritualia erfolgt ist, in Bezug auf die Besetzung der Stelle des Vikars[2];

2. das Dom- oder Kollegiatkapitel, welchem die cura habitualis zusteht[3], hinsichtlich der Bestellung derjenigen Geistlichen, welche die cura actualis auszuüben haben[4];

3. der Landesherr in Betreff der Anstellung der Hofgeistlichkeit an seiner Hofkapelle[5];

4. der Landesherr oder die nach dem Verwaltungsrecht des betreffenden Staates zuständige Behörde hinsichtlich der Anstellung der Militärgeistlichen[6] und der Geistlichen an Staats-Anstalten[7], wie z. B. an Gefängnissen, Kranken- und Irrenhäusern.

Während das Ernennungsrecht in den ersten beiden Fällen darauf beruht, dass es sich hier nur um die Bestellung von Stellvertretern für den eigentlich Berechtigten handelt, stehen in den beiden letzten, abgesehen davon, dass vielfach die Hofkapellen Eigenthum des Landesherrn, die Garnisonkirchen und Kirchen in öffentlichen Anstalten Eigenthum des Staates sind, derartig berechtigte persönliche oder staatliche Interessen in Frage, dass die massgebenden kirchlichen Organe die gedachten Befugnisse der Landesherren und der Staaten entweder ausdrücklich anerkannt oder mindestens nicht angefochten haben.

5. Ausser den erwähnten Fällen ist schon in früherer Zeit, etwa seit dem 15. Jahrhundert, den Landesherren durch päpstliche Indulte ein Mitwirkungsrecht bei der Besetzung gewisser Aemter eingeräumt worden, weil entweder die Kurie den Ansprüchen derselben nachgeben musste, oder durch dergleichen Bewilligungen anderweite Zuge-

[1] v. Schulte a. a. O. Wird sie wegen Untauglichkeit verweigert, so zeigt sich, dass der Ernennungsakt nichtig war.

[2] Th. S. 452.

[3] Darüber, dass hier keine Inkorporation vorliegt, s. Th. II. S. 454. n. 1.

[4] Th. II. S. 304. 305. Ueber die Frist in den Fällen 1 u. 2 s. unten S. 104. n. 2.

Auch das früher übliche Ernennungsrecht der Hülfsgeistlichen durch die Pfarrer, s. Th. II. S. 319. 320, gehört hierher.

[5] Müller Lexikon des Kirchenrechts. 2. Ausg. 1, 398 u. 2, 179; Permaneder K. R. §. 247. Vgl. schon conc. Clarom. v. 1095. c. 18, Mansi 20, 817: „ut nullus princeps capellanum habeat nisi quem sibi episcopus suus aut archidiaconus procuratorem animae delectum constituat". Die Hofkapellen und die Hofgeistlichkeit sind zwar vielfach von der Gewalt der Ordinarien eximirt, indessen unterstehen sie, auch in diesem Falle, wenn nicht ein weiter gehendes, besonderes Privilegium vorhanden ist, den letzteren als Delegaten des apostolischen Stuhles nach Massgabe des c. 16 (Inn. III.) X. de privil. V. 33, s. Trid. Sess. XXIV. c. 11 de ref.; Fagnan. ad c. 16 cit. n. 7 ff.; Ferraris s. v. capella n. 37 ff.

[6] So in Oesterreich s. Th. II. S. 340; ferner jetzt auch in Preussen hinsichtlich der stellvertretenden Militärgeistlichen, a. a. O. S. 342.

[7] Preuss. Ges. v. 11. Mai 1873. §. 29; würtemb. Ges. v. 30. Jan. 1862 Art. 2; bad. Ges. v. 9. Okt. 1860. §. 8, dazu Spohn bad. Staatskirchenrecht S. 17; hess. Ges. v. 23. April 1875, betr. d. Vorbildg. d. Geistl. Art. 6. Ueber Baiern s. Silbernagl Verfassg. sämmtl. Religionsgesellschaften S. 418; Stingl, Verwaltg. d. kath. Pfarramtes S. 279. 280. Ueber Sachsen Ges. v. 23. Aug. 1876 §. 18. und Schreyer Cod. d. sächs. Kirchenrechts S. 505. n. **. Die Anstellung erfolgt gewöhnlich durch die Centralbehörde, unter welcher die Anstalten stehen, entweder allein oder in Konkurrenz mit dem Kultusministerium. Vgl. noch Thudichum deutsch. K. R. 2, 170. Uebrigens bestehen an den öffentlichen Anstalten nicht immer besondere Aemter, vielmehr kommt es auch vor, dass Geistliche blos mit der Vollziehung bestimmter gottesdienstlicher Funktionen betraut werden, z. B. in Würtemberg, s. Hauber i. Dove Ztschr. f. K. R. 2, 378.

ständnisse und Vortheile zu erlangen suchte[1]. Was den rechtlichen Charakter dieser Befugnisse betrifft, so bleibt es freilich für manche Fälle bei den dürftigen Nachrichten und bei der kurzen Fassung der Urkunden zweifelhaft, ob ein Nominationsrecht in der hier gebrauchten Bedeutung des Wortes[2] oder blos ein Präsentationsrecht, d. h. das Recht, dem kirchlichen Oberen mit bindender Wirkung eine Person für die Uebertragung des Amtes zu bezeichnen[3], in Frage gestanden hat. Im 16. Jahrhundert haben sogar

[1] Daraus erklärt es sich auch, dass derartige Indulte nur vorübergehend für einzelne Fälle ertheilt worden sind, so hat z. B. Eugen IV. Friedrich III. 1446 gestattet, 100 Benefizien in seinen Erblanden zu verleihen, Chmel regesta Friderici III. (IV.) n. 2018, wo der Inhalt des Privilegs aber seinem Wortlaut nach nicht mitgetheilt ist. Eine gleiche Ermächtigung hat Herzog Albert von Oesterreich für 20 Benefizien von Nikolaus V. i. J. 1450 erhalten. Gerbert historia silvae nigrae. S. Blas. 1783. 3, 361.

[2] dipl. des Kurfürsten Ernst v. Sachsen v. 1476, Schöttgen u. Kreysig Nachlese d. Historie v. Obersachsen. Dresden u. Leipzig 1730 ff. 8, 690: „Nachdem . . . der Babst (Sixtus IV.) Uns und . . . unseren lieben Brudern . . . und unser beiderseits Erben . . . die sunderliche Gnade gethan, dass wir alle Dignitaten und Prälaturen der Kirche zu Meissen, es sey Dhum-Probstei, Techaney, Scholasterei und ander Archidiakonat doselbst, so sich die hinfür vorerledigen, zum ewigen Gezeiten von der Hand verleihen mogen".

[3] Nur dieses ist gemeint in der Bulle Eugens IV. v. 1444, Teschenmacher annal. Cliviae. ed. Francof. et Lips. 1721. cod. prob. p. 82: „. . . concedentes ut omnia et singula dignitates, personatus, administrationes et officia, monasteria, prioratus caeteraque beneficia ecclesiastica quaecunque in dictis dominiis . . . . vacantia et in posterum . . . quomodolibet vacatura quaecunque, quodcunque et qualiacunque et cuiuscunque valoris fuerint, quae in turno sive mense ordinariorum vacare contigerit . . . dummodo non sint apostolicae sedi reservata, personis idoneis per ipsos ducem et primogenitum tibi nominandis auctoritate praefata apostolica conferre et de illis providere ac personas, quibus huiusmodi beneficia contuleris, in corporalem possessionem ipsorum beneficiorum inducere . . . valeas" (vergl. dazu Knapp [praes. Dewis] diss. de iurepatronatus in ducatibus Juliae et Montium. Dusseldorp. 1779. p. 21. n. d; Laspeyres Gesch. d. kathol. Kirche Preussens S. 184. n. 4; C. Varrentrapp Hermann v. Wied. Leipz. 1878. S. 27); in der von Leo X. 1514 bestätigten Bulle Alexanders VI. v. 1498 für den Herzog von Pommern in Betreff der Propsteien an verschiedenen Kollegiatkirchen, Wachsen hist. dipl. Gesch. der Altstadt Colberg. Halle 1767. p. 103 ff.; in dem französischen Konkordat v. 1516, Nussi conventiones inter s. sedem et civilem potestatem p. 23: „Monasteriis vero et prioratibus conventualibus et vere electivis . . . vacantibus . . . idem rex illorum occurente huiusmodi vacatione, religiosum eiusdem ordinis in aetate XXIII annorum ad minus constitutum infra simile tempus VI mensium a die vacationis . . . computandorum, nobis et successoribus nostris aut sedi huiusmodi nominare et de persona per regem huiusmodi monasterio vacanti nominata per nos et successores nostros seu sedem huiusmodi provideri, prioratus vero personae ad illum per eundem regem nominatae conferri debeat. Si vero idem rex presbyterum saecularem vel religiosum . . . inhabilem nobis . . . seu sedi huiusmodi nominaret, talis nominatus recusari . . . debeat, sed rex ipse infra trimestre a die recusationis . . . computandum alium . . . qualificatum . . . nominare et de persona ad monasterium nominata illi provideri, ad prioratum vero nominato prioratus ipse per nos . . . seu sedem praedictam conferri debeat. Alioquin dictis IX mensibus effluxis, nulla seu de persona minus idonea . . . facta nominatione semper . . . per nos . . . seu sedem praedictam monasteriis provideri, personatus vero personis . . . qualificatis dumtaxat conferri libere possint". Dasselbe gilt auch für solche Fälle, wo das Präsentationsrecht zugleich als Patronat bezeichnet wird, s. das Indult Clemen's VII. Th. II. S. 611. n. 2, und ferner die Indulte Alexanders VIII. v. 1690 zu Gunsten der Könige von Portugal in Betreff der Dignitäten, Kanonikate und anderen Benefizien an den Kathedralen zu Nanking und Peking, bull. Taurin. 20, 56. 60.

Hierher gehören weiter die Indulte, welche die Päpste den Herrschern von Sizilien und Spanien auch für andere als Bischofsämter, für Kloster- und Stiftsprälaturen und Kanonikate, nachdem sie auf diese wegen angeblicher Stiftungen, ebenso wie auf die Bisthümer, ein Patronatrecht geltend gemacht hatten, ertheilen mussten, s. Th. II. S. 598. n. 2 u. S. 599 Anm., Sentis die Monarchia Sicula S. 101 ff.; Hergenröther i. Arch. f. kath. K. R. 10, 16 ff. Die Streitigkeiten, welche in Spanien über den Umfang dieses s. g. Patronates, namentlich darüber, auf welche Arten von Benefizien dasselbe und darüber, ob es auch gegenüber einer Reservation in päpstlichen Monaten Anwendung finde, zwischen den Herrschern und den Päpsten entstanden sind, Hergenröther a. a. O. S. 198 u. 11, 252. 256, haben erst in dem Konkordate v. 1753 Art. 21 dadurch ihre Beilegung gefunden, dass dem päpstlichen Stuhle 52 Benefizien zur Besetzung vorbehalten wurden und im Uebrigen der Papst (Art. 5) den beanspruchten Universalpatronat oder das Präsentationsrecht des Königs anerkannte, Nussi l. c. p. 125: „la Santità sua accorda a S. M. il Re e ai Re suoi successori perpetuamente il diritto universale di nominare et presentare indistintamente in tutte le chiese metropolitane, cattedrali, collegiate et diocesi de' regni della Spagna . . . alle dignità maggiori post pontificalem, ed altre in cattedrali e dignità principali ed altere in collegiate, canonicati, porzioni, prebende, abbazie, priorati, commende, parrocchie, personati, patri-

in Deutschland einzelne Fürsten, beeinflusst von den protestantischen Anschauungen über die landesherrliche Gewalt in Kirchensachen und geleitet von dem Bestreben, innerhalb der katholischen Kirche ihres Landes zu reformiren, sich derartige Rechte aus eigener Machtvollkommenheit beigelegt[1], während die Päpste[2] es nicht wagten, hiergegen[3] Einsprache zu erheben, weil sie sich bei der Bekämpfung des Protestantismus nicht des Beistandes der katholischen Landesherren berauben konnten. Auch diese Rechte sind bald als Patronate, bald als Verleihungsrechte bezeichnet worden[4], indessen lag es in der Natur der damaligen Verhältnisse, dass sie seitens der Landesherren, wenn irgend angänglich, als Kollationsrechte behandelt wurden[5].

Das geltende Recht der katholischen Kirche kennt ebenfalls eine Nomination der Regenten. Sie besteht für die Regel in Betreff der Kapitelsstellen und beruht auf den neueren Vereinbarungen und Konkordaten der einzelnen Staaten mit der Kurie. Die Bewilligung derselben ist meistentheils als Koncession für die staatlich zu Gunsten der Kirche übernommenen Leistungen erfolgt[6], daneben hat aber auch der Umstand bestimmend gewirkt, dass in einzelnen Ländern solche Befugnisse schon früher in Geltung gewesen sind[7]. Derartige Nominationsrechte kommen heute in Preussen, Baiern, Oesterreich[8], Spanien[9], in den Republiken Mittel- und Südame-

moniali, officii, benefizi ecclesiastici secolari e regolari, con cura e senza cura, di qualunque natura siano, esestenti al presente e che in avvenire si fondassero senza i fondatori riservassero a se e a suoi successori il ius di presentare .... et per maggiore abbondanza al ius che avea la S. Sede per razione delle riserve di conferire ... li benefizi ... surroga la M. S. del Re cattolico e re suoi successori dando loro il ius universale di presentare alli suddetti benefizi ..., non dovendosi in avvenire concedere a verun nunzio apostolico nella Spagna l'indulto di conferire i benefizi nei mesi apostolici senza l'espressa permissione di S. Maiesta e de' suoi successori". (Art. 6): „.... si conviene, che tutti li presentandi e nominandi da S. M. cattolica e dai suoi successori alli soppradetti benefizi ... debbano indistamente ricevere le istituzioni e collazioni canoniche da' loro rispettivi ordinari".

[1] So hat der Herzog Johann IV v. Cleve auf Bitten seiner Stände das Recht der Besetzung der dem Papste auf Grund der alternativa mensium reservirten Dignitäten, Benefizien und Offizien, um dieselbe mit geeigneten Persönlichkeiten zu versehen, seit dem J. 1525 in die Hand genommen, und dieses Recht ist auch von seinen Nachfolgern geübt worden, Knapp l. c. p. 6 ff.

[2] Im J. 1550 hat zwar der Herzog von Cleve ein Indult für das angemasste Besetzungsrecht in Rom nachgesucht, ein solches ist zwar abgeschlagen, andererseits aber die Ausübung desselben geduldet worden, Knapp l. c. p. 13.

Auch die bairischen Kurfürsten haben im 16. Jahrhundert die Propsteien der Chorstifte und die Dekanate, nicht minder die in den päpstlichen Monaten reservirten Benefizien verliehen. Dieses Recht wurde theils auf eine uralte Gewohnheit, theils auf ein päpstliches Indult von 1563 gestützt, v. Kreittmayr, Anmerkungen üb. d. codic. Maximil. zu Th. V. c. 19. §. 18. n. 8 u. 9; v. Sartori, geistl. u. weltl. Staatsrecht d. deutschen Erz.-Stifter. II. 2. Abschn. 2. S. 317; v. Freyberg pragmat. Gesch. d. bair. Gesetzgebung 3, 33; Friedberg, Grenzen zw. Staat und Kirche S. 203 (c. 4. art. 5), und ist auch ausdrücklich in dem Konkordate v. 1583 mit den Bischöfen v. Salzburg, Passau, Freising, Regensburg und Chiemsee (bei v. Freyberg a. a. O. S. 381) anerkannt.

[3] Es handelte sich also hier um Befugnisse, welche kraft der landesherrlichen Gewalt beansprucht worden sind und zum Theil kein anderes kirchliches Fundament als die Tolerirung seitens der Päpste aufweisen konnten.

[4] In der angeführten Dissertation von Knapp l. c. wird beides als identisch behandelt.

[5] So in den Kleve'schen Landen, s. z. B. das Kollationspatent der Kleve-Märkischen Regierung v. 1670, Mooren, d. Dortmunder Archidiakonat S. 184 („dass wir solchen Pastorat J. G. B. hinwiederum konferiret haben"), und das von dieser und der Düsseldorfer Regierung gebrauchte Formular für die Verleihung von Kanonikaten bei Knapp l. c. p. 20. n. c. Dabei blieb es dem Erwerber selbst überlassen, sich seinerseits mit der kirchlichen Behörde wegen der Erlangung der Mission oder Approbation in Verbindung zu setzen, Mooren a. a. O. S. 184.

[6] Vgl. die Anmkgn. 8 ff.

[7] So z. B. in Baiern, s. Anm. 2 u. Th. II. S. 697, und in Spanien, s. S. 100. n. 3, wo der frühere s. g. Universalpatronat durch das Konkordat v. 1851 art. 18. 23. 26, Nussi l. c. p. 287. 289. 290 beseitigt worden ist. Vgl. Anm. 9.

[8] Vgl. Th. II. S. 695 ff.

[9] Konkordat v. 1851 art. 18: „Ad dignitatem decani in cunctis ecclesiis et quovis tempore et modo vacet, regia maiestas perpetuo nominabit. Canonicatuum de officio (s. Th. II. S. 123. n. 8) provisio ad praelatos et capitula ... pertinebit. Caeteris dignitatibus ac canonicatibus maiestas sua et archiepiscopi atque episcopi stricte alternando providebunt. Beneficiati seu cappellani

rikas[1], in einzelnen schweizerischen Kapiteln[2] vor. Im Allgemeinen wird die Nomination aber ebenso wie bei den Bisthümern[3] rechtlich als Präsentationsrecht behandelt[4]. Es ist selbstverständlich, dass nur ein fähiger Kandidat nominirt werden darf. Eine Frist für die Nomination ist meistens nicht festgesetzt[5]. Da die letztere kein auf dem Boden des gemeinen Kirchenrechts erwachsenes Rechtsinstitut ist, so lassen sich die sonst für die Benefizien-Besetzung geltenden gemeinrechtlichen Fristen nicht zur Anwendung bringen[6].

Die Ersitzung des Nominationsrechtes, sei es in der einen oder anderen der hier in Frage stehenden Bedeutungen, ist ausgeschlossen[7].

adsistentes vicissim per ipsam maiestatem suam et praelatos ac capitula nominabuntur. Praebendarum, canonicatuum et beneficiorum eorundem nominatio, quoties ob possessoris dimissionem vel ad alterum beneficium promotionem vacent, iis exceptis, quae summo pontifici reservata sunt, ad regiam maiestatem semper et quandocumque spectabit. Idem prorsus servabitur, quoad ea quae vacent sede vacante aut vacua supersint tempore mortis, translationis vel resignationis praelati cuius erat ius conferendi. Regiae maiestati similiter competet prima nominatio ad dignitates, canonicatus ac beneficia in cathedralibus noviter erigendis nec non ad illa quae in nova Vallisoliti metropolitana augebuntur praeter tamen summo pontifici reservata et canonicatus de officio .... Singuli porro ad praedicta beneficia nominati institutionem et collationem canonicam a propriis ordinariis semper et omnino consequi teneantur". art. 23: „Quae in superioribus articulis circa praebendarum ac beneficiorum et cappellaniarum provisionem .. in ecclesiis cathedralibus statuta sunt, etiam in collegiatis plene atque in omnibus vigebunt ac observabuntur."

[1] Konkordat mit Costarika v. 1852 art. 8, Guatimala v. 1852. art. 8, Nicaragua v. 1861. art. 8, S. Salvador v. 1862. art. 8, Nussi l. c. p. 299. 306. 363. 369 (in allen für den Präsidenten der Republik ein indultum nominandi ad capituli praebendas sive sint dignitates sive canonicatus sive inferiora beneficia usque ad VI dumtaxat), Venezuela v. 1862. art. 10, Nussi p. 358 („Praeses reipublicae ad omnes cathedralium ecclesiarum dignitates et canonicatus exceptis iis, qui *de officio* appellantur, nominabit. Ad reliquas praebendas idem praeses ecclesiasticos viros diocesanis antistibus praesentabit, qui canonicam ipsis, dummodo digni reperti fuerint, dabant institutionem"), vgl. auch das Konkordat mit Ecuador v. 1862. art. 13, Nussi p. 353, welches freilich i. J. 1878 von dem Präsidenten der Republik für aufgehoben erklärt ist, Arch. f. k. K. R. 40, 321.

[2] In Basel und in S. Gallen, Gareis u. Zorn, Staat u. Kirche i. d. Schweiz 2, 87 u. 199.

[3] Th. II. S. 692. 693.

[4] Dies zeigt die Bestimmung im Art. 18 a. Schl. des spanischen Konkordats (S. 101. n. 9). Ebenso verlangt der Vertrag wegen S. Gallen v. 1845 Art. 12, Nussi l. c. p. 270, die institutio canonica für die staatlich ernannten Benefiziaten. Dass dies von jeher die Auffassung der Kurie gewesen ist, zeigen das französische Konkordat v. 1516 (S. 100. n. 3), sowie die Konkordate für Portugal v. 1778 Art. 2. 3 und für Mailand und Mantua v. 1784, Nussi p. 137. 139, nach welchen die nominirten Kandidaten vor der Besitzeinweisung in ihre Benefizien die päpstliche Institutionsbulle, bez. die bischöfliche Institution zu erwirken haben. Daher können diejenigen Konkordate, welche wie die Anm. 1 angeführten schlechthin der Nomination gedenken, nur gleichfalls in diesem Sinne ausgelegt werden. Ebenso wenig wird auf den Gebrauch der Ausdrücke: nominare und praesentare in dem Konkordat mit Venezuela (s. a. a. O.) Gewicht zu legen sein. Der Gegensatz liegt in dieser Stelle nicht in der Art des Vorschlagsrechtes, sondern in der Art der Benefizien. Vgl. auch Hergenröther i. Arch. f. k. K. R. 39, 205 und Th. II. S. 699.

[5] Wohl deshalb, weil beim Fürsten oder bei der Regierung ein gerechtfertigter Grund zur Zögerung vorausgesetzt wird, Th. II. S. 693. n. 5.

[6] Es wird vielmehr in solchen Fällen mit der betreffenden Regierung in Verhandlung getreten werden müssen, um sie zur Nomination zu veranlassen.

[7] Nur der Nachweis der unvordenklichen Verjährung erscheint geeignet, den Beweis eines besonderen Titels zu ersetzen. Es kann keinem Bedenken unterliegen, die Vorschrift des Trid. Sess. XXV. c. 9 de ref. über das Patronatrecht wegen der Gleichheit des Grundes auch auf das Nominationsrecht anzuwenden, und zwar umso weniger, als dasselbe Nominations- und Präsentationsprivilegien in Bezug auf den Widerruf den Patronatrechten gleichstellt, vgl. o. S. 31, also die Begründung solcher für die Zukunft auf anderem Wege, als dem eines ausdrücklichen päpstlichen Privilegs hat abschneiden wollen.

Andere Nominations- oder Präsentationsrechte als die im Text genannten sind nur Singularitäten. Hierher gehören die Wahlrechte in Betreff der Stellen von Pfarr- oder Hülfsgeistlichen, welche einzelnen Gemeinden zustehen, ohne dass diese auf einen Patronat zurückführen, vgl. Th. II. S. 320. n. 2 u. S. 638.

Bei der Ernennung der Geistlichen für s. g. *capellae laicales*, Th. II. S. 393. 394, und der von Hausgeistlichen oder Hauskaplänen handelt es sich nur um die Uebertragung gewisser geistlicher Funktionen an dieselben, nicht um die Verleihung eines Amtes. Hat der betreffende Geistliche die erforderliche Approbation, so bedarf es nur einer Erlaubniss des kirchlichen Oberen zur Uebernahme der Stellung, um zu konstatiren, dass diese mit seinen sonstigen Verpflichtungen nicht unvereinbar ist, vgl. in Betreff der

Das Nominationsrecht kann übrigens auch gewissen Beschränkungen unterliegen, z. B. der, dass der Berechtigte aus einer bestimmten, ihm vom Kirchenoberen vorzuschlagenden Zahl von Kandidaten nominiren muss [1], oder dass der erstere dem letzteren mehrere Personen (auch mehrere Male hinter einander) zu benennen verpflichtet ist [2]. Im ersteren Fall erhält der bezeichnete Kandidat mit der Designation an den kirchlichen Oberen ein Recht auf Verleihung des Amtes, während ein solches im letzteren, selbst wenn nur ein einzelner vorgeschlagen sein sollte, nicht begründet wird [3].

II. Abgesehen von der Nomination kann die Betheiligung dritter Personen bei der Besetzung eines kirchlichen Amtes auch in einem nicht bindenden Vorschlage einer oder mehreren Personen an den kirchlichen Oberen bestehen. Ein solches Recht kommt namentlich in Betreff derjenigen Aemter vor, welche keine Benefizien sind, so z. B. der Landdechantenstellen [4]. Dasselbe hat nur die Bedeutung, den kollationsberechtigten Oberen auf geeignete Persönlichkeiten aufmerksam zu machen, bindet denselben aber niemals in seiner Auswahl an die bezeichneten Kandidaten.

§. 142. *dd. Die Verleihungsfrist.*

Erst das 3. Lateranensische Koncil von 1179 hat für die Kirchenämter, welche nicht zu den höheren gehören [5], eine bestimmte Verleihungsfrist eingeführt. Nach seiner Anordnung sollen die der freien Verleihung des Bischofs oder eines anderen ordentlichen Kollators oder des Domkapitels unterstehenden Benefizien und Offizien innerhalb einer sechsmonatlichen Frist wieder besetzt werden, eine Vorschrift, welche auch auf die der gemeinschaftlichen Verleihung des Bischofs und des Kapitels unterliegenden derartigen Aemter ausgedehnt [6], in Betreff der durch Wahl zu besetzenden Prälaturen mit iurisdictio episcopalis oder quasi-episcopalis aber ausdrücklich ausgeschlossen worden ist [7].

Die Aemter, auf deren Besetzung die Regel Anwendung findet, brauchen nicht Benefizien im eigentlichen Sinne zu sein, es fallen vielmehr auch solche, welche keine Benefizial-Qualität haben, unter dieselbe [8]. Jedoch werden diejenigen auszunehmen sein, denen es an der objektiven Perpetuität fehlt oder deren Charakter nicht min-

Hausgeistlichen conc. Mogunt. v. 1310, Magdeburg v. 1403, Patav. v. 1470. c. 10; Bamberg v. 1491. tit. 10, Hartzheim 4, 180; 5, 478. 591. 601. 683.

[1] So ist z. B. im spanischen Konkordat Art. 26 bestimmt, dass zum Ersatz für den früheren Universal-Patronat (S. 100. n. 3.) der Ordinarius drei von den im Pfarrkonkurse approbirten Kandidaten dem König vorzuschlagen und dieser einen davon zu nominiren hat.

[2] Ein Theil der Kapitelstellen an Kathedralen in den Missionsländern (so in England und in Luxemburg, Acta concil. collect. Lacens. 3, 923 und Arch. f. k. K. R. 36, 346) wird in der Weise besetzt, dass vom Kapitel „tres ecclesiastici viri semel, iterum et tertio episcopo exhibeantur, ut idoneus et undequaque commendatus ab eodem canonicus instituatur; aliter electio libere ad episcopum pertineat."

[3] Denn derartige Bestimmungen sind gerade deshalb getroffen, um dem Kirchenoberen eine grössere Auswahl zu sichern und der Berechtigte ist daher nicht befugt, ihm diese zu verschränken.

[4] Th. II. S. 286. Wegen ähnlicher Rechte bei der Besetzung der Missionsbisthümer vgl. a. a. O. S. 690. n. 5.

[5] c. 2 in c. 2 X. de conc. praeb. III. 8. Dass auch die der Verleihung des Kapitels unterliegenden Aemter gemeint sind, ergiebt die Anordnung, dass der Bischof diese nach Ablauf der Frist besetzen soll. Neuere Ausnahmen von der Regel s. Th. II. S. 696.

[6] c. 15 (Inn. III) X. eod.

[7] Also auch hinsichtlich der bischöflichen Stühle, c. 11 (Greg. I) D. L., Th. II. S. 660. c. 41 (Later. IV v. 1215) X. I. 6 erwähnt zwar nur der Regular-Prälaturen, aber auch Säkularkirchen mit Prälaturen der im Text gedachten Art sind nach dem Fortfall des Prälaten ecclesiae viduatae im Sinne des c. 41 cit., vgl. Th. II. S. 699. n. 4 u. Reiffenstuel ius canon. I. 6. n. 280.

[8] Dies ergiebt die Erwähnung der officia in c. 2 X. cit. III. 8.

destens die fortdauernde Erhaltung der einmal getroffenen Einrichtungen bedingt[1]. Als solche kommen im Gegensatz zu den Manualbenefizien, namentlich auch den Regularbenefizien, welche eine dauernde Unterlage haben[2], die Kirchenämter in Frage, deren Funktionen nur in übertragenen Befugnissen eines Inhabers der ordentlichen Jurisdiktion bestehen, und welche, weil es sich hier blos um Hülfsleistungen für einen solchen handelt, entweder nicht nothwendig wieder besetzt zu werden brauchen oder bei denen begrifflich eine Abänderung des Umfanges der Amtsbefugnisse statthaft ist. Zu der ersteren Kategorie gehören die Aemter des General-Vikars, der bischöflichen Kommissare, sowie der Offizialats- und Konsistorialräthe, zu der letzteren die der Landdekane, ferner die Missions-Aemter, insbesondere auch die Missions-Pfarreien. Bei allen diesen Aemtern kann zwar thatsächlich eine Kontinuität der einmal geschaffenen Einrichtungen vorkommen, da sie aber nicht rechtlich nothwendig ist, so ist auch der Bestand des Amtes nicht gesichert, und es entfällt die Voraussetzung, unter welcher überhaupt ein Zwang zur Wiederverleihung desselben und die Anordnung einer Frist für die letztere denkbar ist[3].

Für die Anwendung der Regel in der eben gedachten Tragweite wird nur erfordert, dass das fragliche Amt der freien Verleihung des Berechtigten in dem gerade vorkommenden Erledigungsfall untersteht, dagegen erscheint es gleichgültig, ob dies regelmässig der Fall ist oder die Besetzungsberechtigung nur aus besonderen Gründen, z. B. weil der Patron die Präsentationsfrist versäumt hat, eingetreten ist[4].

Die Regel bezieht sich endlich nur auf die Benefizien freier Verleihung, nicht aber auf solche, in Bezug auf welche dieselbe im gegebenen Fall ausgeschlossen ist, und der kirchliche Obere blos eine institutio collativa oder confirmatio vorzunehmen hat[5].

Die sechsmonatliche Frist läuft von dem Zeitpunkt der erlangten Kunde der Erledigung des Amtes[6], sofern die Unkenntniss nicht eine selbstverschuldete ist[7]. Sie

[1] Die Rechtfertigung für diese Unterscheidung liegt einmal darin, dass unter den in c. 2 X. cit. erwähnten officia nur die in den Kapiteln statutarisch feststehenden Aemter, Th. II. S. 112, verstanden werden können, ferner in den weiter im Text hervorgehobenen sachlichen Gründen.

[2] Th. II. S. 368 u. 374. Diese unterstehen der Regel des Konzils, Leuren. for. benef. P. II. qu. 789. n. 1. Ebenso wendet die Praxis der Congr. conc. auf die Nomination oder Präsentation der Vikare durch die Inkorporationsberechtigten und die Inhaber der cura habitualis, wohl auch unter Analogie der Präsentationsfrist beim Patronatrecht, die sechsmonatliche Frist an, s. Act. s. sed. 4, 420.

[3] Der Bischof, in dessen Ermessen es steht, einen Generalvikar zu ernennen, Th. II. S. 209, kann nicht verpflichtet werden, nach Abgang des bisherigen einen neuen binnen sechs Monaten zu bestellen; desgleichen erscheint es begriffswidrig, dass er eine erledigte Landdekan-Stelle innerhalb dieser Zeit wieder verleihen soll, obwohl er berechtigt ist, den Sprengel zu ändern, (Th. II. S. 285), also auch die Stelle durch Zutheilung des bisherigen Bezirks an andere Dekane ganz eingehen zu lassen. Der zuletztgedachte Grund trifft auch für die Missionsämter wegen der absoluten Beweglichkeit des betreffenden Organismus zu. Für diese kommt weiter der Umstand in Betracht, dass sie nicht unter dem gemeinen Recht stehen. Wenn das 3. Koncil v. Quebec v. 1863 VI. §. 2, coll. concil. Lac. 3, 674, den Bischof anweist, einen neuen Missionspfarrer „statim" nach der Erledigung der Stelle zu ernennen, aber keine Frist dafür festsetzt, so zeigt dies, dass es die gemeinrechtliche Vorschrift nicht für anwendbar erachtet hat.

[4] Leuren. l. c. qu. 789. n. 1.

[5] Garcias tract. de benef. P. X. c. 4. n. 1. Mit Rücksicht darauf, dass die Frist bei der collatio necessaria (Th. II. S. 650) ausgeschlossen ist, hat die Doktrin angenommen, dass sie sich nicht auf die Wiederbesetzung von Benefizien bezieht, auf welche behufs eines von ihren Inhabern vorzunehmenden Tausches verzichtet worden ist, Garcias l. c. n. 2 ff.; Leuren. l. c. qu. 789. n. 2.

In allen diesen Fällen kann die Institution oder Konfirmation durch den Interessenten vermittelst einer Beschwerde bei dem höheren Kirchenoberen erzwungen werden, Garcias l. c. n. 6 ff.; Leuren. l. c. o. S. 55.

Ueber die einzige Ausnahme von der Regel des Textes vgl. oben a. a. O.

[6] c. 5 (Innoc. III) X. de conc. praeb. III. 8; c. 3 (id.) X. de suppl. negl. I. 10.

[7] So auch die Glosse zu c. 3. X. I. 10. s. v. a notitia u. die Rota, Ferraris s. v. beneficium art. 3. n. 67.

Bei erst neu errichteten Aemtern muss die Frist

wird kalendermässig berechnet[1] und ist kein tempus continuum, sondern ein tempus utile. Durch den Eintritt eines gerechtfertigten Hindernisses[2] wird ihr Lauf für die Zeit, für welche dasselbe obwaltet, gehemmt. Die volle Frist steht dem Berechtigten nach Fortfall des Hindernisses[3] nur dann von Neuem zu, wenn die Besetzung keine Wirkung hat äussern können, z. B. weil sie ohne Verschulden des Kollators, welcher die Unfähigkeit des Beliehenen nicht gekannt hat, nichtig war oder der in Aussicht genommene Kandidat die Annahme abgelehnt hat oder vor derselben gestorben ist[4].

Bei schuldbarer Versäumniss der Frist verliert der Berechtigte für diesmal die Befugniss zur Verleihung des Amtes und es tritt für ihn ein Anderer kraft s. g. Devolutionsrechtes ein[5].

§. 143. *ee. Die sonstigen Voraussetzungen der ordnungsmässigen Verleihung.*

1. Die Kollation, die Institutio collativa und die Konfirmation sind Willenserklärungen des Verleihungsberechtigten, welche rechtliche Wirkungen erzeugen. Sie sind demnach nur dann gültig, wenn die allgemeinen Erfordernisse rechtsbeständiger Willenserklärungen vorliegen, müssen also bestimmt, ernstlich und frei sein. Eine in zweifelhaften Ausdrücken abgegebene, sich selbst oder dem Begriff des Aktes widersprechende[6], oder nur zum Schein oder scherzweise gemachte Erklärung ist absolut nichtig. Eine durch Zwang[7] oder durch Betrug veranlasste Uebertragung des Amtes kann von dem Vergabungsberechtigten aufgerufen werden. Besondere, vom gemeinen Recht abweichende Grundsätze hat das kanonische Recht in den fraglichen Beziehungen nicht entwickelt[8].

2. Die Uebertragung des Amtes soll ferner *aperte, palam, non clandestine* erfolgen, d. h. zur Vermeidung jedes Verdachtes etwa dabei begangener unerlaubter Handlungen nicht geheim, vielmehr öffentlich oder in der gebräuchlichen Form vorgenommen werden[9]. Der blosse Verstoss gegen diese Vorschrift macht aber den Akt nicht nichtig,

von der Errichtung ab, und in dem Falle, dass die freie Kollation erst in Folge besonderer Umstände (z. B. Versäumung der Präsentation durch den Patron) eintritt, von der erhaltenen Kenntniss derselben, berechnet werden.

[1] Dies ist die herrschende Meinung, Garcias l. c. c. 2. n. 42. Dagegen erscheint es unrichtig, auch eine computatio a momento ad momentum eintreten zu lassen, so Garcias l. c. n. 43. Diese ist nirgends vorgeschrieben und bildet nur die Ausnahme.

[2] Als solches erkennt Fagnan. c. 5. X. III. 8 eine Reise des Oberen nach Rom zum Papste, ferner die Suspension des ersteren an. Das letztere ist aber dahin zu beschränken, dass die Nachsuchung der Absolution nicht schuldbarer Weise unterlassen wird, so schon die Glosse s. v. suspensionis. Von einer blos faktischen Suspension durch Verbannung des Bischofs, s. Gonzalez Tellez ad c. cit. n. 9, ist in der Stelle sicherlich nicht die Rede. Das Auffällige, dass derjenige, welcher wegen seiner eigenen Handlungen die Suspension verschuldet hat, als verhindert betrachtet wird, verschwindet, wenn man erwägt, dass in denjenigen Fällen, wo der Bischof durch Censuren von der Ausübung seiner Jurisdiktion ausgeschlossen ist, ein apostolischer Vikar oder Administrator ernannt wird, welcher auch die Benefizien bischöflicher Kollatur zu besetzen hat, Th. II. S. 258, s. auch Potthast regesta n. 1393. 1501. Vgl. übrigens ferner c. 1 (Inn. IV) in VI^to de suppl. negl. I. 8.

Einen weiteren Hinderungsgrund bildet auch die Vakanz des bischöflichen Amtes, s. Th. II. S. 241.

[3] So Leuren. l. c. qu. 790.

[4] Leuren. l. c.

[5] Vgl. darüber unten §. 148.

[6] Z. B. die gleichzeitige oder alternative Verleihung des Amtes an zwei Kandidaten, Leuren. l. c. qu. 772.

[7] Gewöhnlich wird nur dieser hervorgehoben und bemerkt, dass die Verleihung: *libere, sine vi ac metu* erfolgen müsse, vgl. z. B. Schulte 2, 321; Permaneder §. 238.

[8] So hat es namentlich in Betreff der Wirkung des Zwanges das römische Recht adoptirt, vgl. c. 1. 3. 5. X. de his quae vi metusve I. 40.

[9] c. un. (Inn. III) X. ut eccles. benef. sine deminutione III. 12.

eine s. g. collatio *occulta* ist also gültig, wenn kein sonstiger Nichtigkeitsgrund vorliegt[1].

3. Eine bestimmte Form für die Uebertragung eines Amtes, mag diese in der Kollation, der Institutio collativa oder Konfirmation bestehen, ist gemeinrechtlich nicht vorgeschrieben[2]. Herkömmlicher Weise geschieht die Uebertragung aber in schriftlicher Form, durch Zustellung einer Urkunde[3].

4. Die Uebertragung muss ferner bei Strafe der Nichtigkeit ohne Entgelt oder ohne andere Gegenleistungen, *gratis*, also unter Ausschluss jeder Simonie geschehen[4], widrigenfalls der Geber und der Empfänger ipso iure der Exkommunikation verfallen[5]. Erlaubt ist dagegen die Entrichtung einer Gebühr zum Vortheil der Kirche oder zu frommen Zwecken[6], sowie die einer Taxe für die Ausfertigung der Urkunde an die Kanzlei des die Uebertragung vornehmenden Kirchenoberen[7].

5. Endlich können der auf die Uebertragung des Amtes gerichteten Willenserklärung keine Beschränkungen beigefügt werden, welche mit dem Zweck der Uebertragung, der Besetzung oder Wiederbesetzung des Amtes, unvereinbar sind. Deshalb darf

A. die Uebertragung nicht von einer Bedingung abhängig gemacht werden, sie hat bei Vermeidung des Eintritts der Nichtigkeit vielmehr *pure* zu geschehen[8]. Denn

[1] c. un. cit.; Leuren. l. c. qu. 773. Indessen wird der Verleiher den gegen ihn sprechenden Verdacht nöthigenfalls durch Beweis von sich ablehnen müssen, c. un. cit.; Garcias tract. de benef. P. VIII. c. 4. n. 3 ff.

[2] Vgl. Th. II. S. 699. 700; und in diesem Theil o. S. 2. Im Mittelalter ist — offenbar in Folge des Einflusses germanischer Rechtsanschauungen — bei Uebertragung von kirchlichen Aemtern die Anwendung von Symbolen gebräuchlich gewesen, Th. II. S. 654. n. 7. Die spätere, vom römischen Recht beeinflusste Doktrin hat aber die Bedeutung dieses symbolischen Uebertragungsaktes, der s. g. Investitur, nicht mehr richtig gewürdigt, und einerseits aus demselben eine Besitzeinweisung gemacht (vgl. a. a. O.), andererseits aber in Folge dessen an Stelle der früheren formellen Uebertragung auch keine neue Form zu setzen vermocht. Aus der Nichtbeachtung dieser Entwicklung erklärt es sich, dass noch heute solche Unklarheiten, wie sie S. 4. n. 8 hervorgehoben sind, vorkommen.

[3] S. die Citate in der vorigen Anm. Die Ausfertigung solcher haben schon einzelne mittelalterliche Partikularkoncilien vorgeschrieben, s. z. B. conc. Lambeth. v. 1281. c. 24, Mansi 24, 421.

[4] c. 8 (conc. Turon. 1163), c. 9 (Later. III 1179), c. 16 (Luc. III), c. 34 (Innoc. III) X de simon. V. 3; c. 2 (Paul. IV) eod. in Extr. comm. V. 1; c. 14 de ref. Trid. Sess. XXIV.; const. Pii IV: Romanum pontificem v. 17. Okt. 1564, bull. Taur. 7, 365; Pii V: Durum nimis (Th. II. S. 701. n. 1); Pii V: Cum primum §. 8. v. 1. April 1566 (b. Taur. p. 436). Von einzelnen Missbräuchen werden in den Partikularconcilien namentlich Schmausereien aus Anlass der Verleihung von Benefizien verboten, c. 10. Trev. v. 1310, c. 19 Vallomolet. v. 1322, Mansi 25, 251. 693. Zur Steuerung der Simonie ist auch wiederholt die Ableistung eines Eides dahin, dass der Erwerber das Benefizium ohne eine solche erlangt habe, vorgeschrieben worden, c. 3 conc. ap. castr. Gonter. v. 1231; c. 7 Fritzlar. v. 1246, Mansi 23, 234. 727, Mediolan. I. v. 1565, acta 5. eccles. Mediolan. Mediol. 1844 ff. 1, 20; Prag. v. 1605 c. 27, Hartzheim 8, 746. Eine derartige Eidesformel für die Kanoniker von Chartres aus dem 13. Jahrh. bei Rozière recueil n. 349, 2, 684.

[5] Die Eigenschaft dieser dem Papst zur Absolution vorbehaltenen Censur als latae sententiae ist durch die Const. Pii IX v. 12. Oktober 1869 unter n. 8. 9, Arch. f. k. K. R. 23, 329, aufrechterhalten.

[6] Th. II. S. 761.

[7] Dekret Innocenz' XI v. 1678 (Taxa Innocentiana), u. A. abgedruckt bei Ferraris s. v. taxa. Des Näheren bestimmen sich die Gebühren nach den besonderen Diöcesananordnungen, da die Taxe Innocenz' XI nur insoweit zu Grunde gelegt zu werden braucht, als sie besondere Bestimmungen enthält, Entscheidung d. Congr. episc. et regul. v. 1697, acta conc. coll. Lac. 1, 147. 148.

[8] Die Doktrin hat sich hierfür auf die analogische Anwendung des c. 2 (Innoc. IV) in VI^to de elect. I. 6 berufen, vgl. die Glosse zu c. 2 s. v. incerta; Garcias l. c. P. VIII. c. 2. n. 1 ff.; Leuren. l. c. qu. 769. n. 2. Selbstverständlich gilt dies nicht von s. g. conditiones iuris, welche ausdrücklich ausgesprochen werden, denn diese sind in der That keine Bedingungen, Garcias l. c. n. 4 ff. Leuren. l. c. n. 2. Daher war es rechtlich zulässig, dass der päpstliche Exekutor bei der Reorganisation des Domstiftes Köln die Ernennung der Dignitäre und Kanoniker unter der Bedingung vorgenommen hat, dass letztere ihre Parochialbenefizien und Kanonikate an anderen Kirchen ipso iure verlieren sollten; Hüffer Forschungen z. französ. rhein. K. R. S. 341. Vgl. u. §. 158.

es entspricht dem Wesen und Zweck der Besetzung, dass diese sofort und unbeschränkt ihre Wirkung äussert[1].

B. Ferner soll das Amt dem neuen Inhaber in seinem bisherigen Bestande ohne Erschwerung der durch dasselbe geforderten Pflichten, ohne eine anderweitige Mehrbelastung und ohne Schmälerung der Einkünfte, d. h. *ex integro, sine deminutione,* übertragen werden[2]. Diese Bestimmung bezweckt nicht nur eigennützige und simonistische Handlungen des Verleihungsberechtigten zu hindern, sondern auch die willkürliche Umgehung der für die Aenderungen von Benefizien bestehenden Vorschriften seitens des Kollators durch blos die Person des neuen Amtsträgers treffende Anordnungen auszuschliessen. Erscheinen solche (Dismembrationen, Divisionen, Veränderungen des status beneficii, Auferlegung von Pensionen) erforderlich, so steht nichts entgegen, dass sie vor Vergebung des Benefiziums von dem Bischof oder dem sonst dafür zuständigen Kirchenoberen[3] vorgenommen werden, es sind dabei aber die rechtlich vorgeschriebenen Formen und Erfordernisse[4] zu beobachten. Nicht minder ist es gestattet, dass vor der Verleihung des Amtes von dem zu Innovationen desselben berechtigten geistlichen Oberen[5] Anordnungen, welche zeitweise[6] das Benefizium belasten oder den Ertrag desselben schmälern, aus einem gerechtfertigten und nothwendigen Grunde getroffen werden[7], z. B. die Bestimmung, dass ein Theil der Einkünfte für die Ansammlung eines nothwendigen Baufonds, zur Dotirung einer erforderlichen Kaplansstelle, zur Deckung dringender Bedürfnisse oder Schulden der Diöcese oder zur nothwendigen Erhöhung des Mensaleinkommens des Bischofs[8] verwendet wird. Selbstverständlich ist es aber stets, dass das Benefizium einen so ausreichenden Ertrag gewährt, dass dem anzustellenden Benefiziaten ein angemessener Lebensunterhalt (die s. g. congrua) bleibt[9].

[1] Daher ist es unrichtig, wenn Pachmann K. R. §. 189 a. E. unter nichts beweisender Berufung auf c. 42 (Gregor I) C. VII. qu. 1, dies an sich für zulässig, aber nicht für üblich hält. Der Beifügung einer Suspensivbedingung widersprechen auch die Vorschriften über die Innehaltung bestimmter Besetzungsfristen, der einer Resolutivbedingung der unter C des Textes entwickelte Gesichtspunkt.

[2] c. 15 (Lat. II. v. 1139) C. I. qu. 3; c. 7 (Later. III. v. 1179) X. de cens. III. 39; c. un. X. cit. III. 12.

[3] Denn in dieser Beziehung kommt nicht die Befugniss zur Verleihung des Amtes, sondern das Recht zur Verfügung über die Substanz desselben in Frage. Auch deshalb, weil beide Berechtigungen nicht stets in derselben Hand ruhen, kann der Kollator nicht Auflagen machen, welche thatsächlich eine zeitweise Innovation des Benefiziums herbeiführen.

[4] Vgl. Th. II. S. 401 ff.

[5] Vgl. Anm. 3.

[6] Selbst wenn der Erwerber dadurch auch für seine ganze Amtsperiode getroffen wird, jedoch muss sich die Massregel immer als eine vorübergehende darstellen.

[7] Nach ausdrücklicher Vorschrift des c. un. cit. III. 12. Diese Ausnahme erklärt sich daraus, dass die bestehenden kirchlichen Einrichtungen so lange wie möglich erhalten werden sollen, Th. II. S. 396, und es daher angemessen erscheint, so lange von Innovationen Abstand zu nehmen, als der erforderliche Zweck durch Massregeln vorübergehenden Charakters erreicht werden kann.

[8] Engel collegium univ. iur. can. III. 12. n. 3; Leuren. l. c. qu. 776, n. 2 u. 3; vgl. auch Th. II. S. 414.

[9] Weil das Benefizium wieder besetzt werden soll.

Auf eine Einbehaltung der vollen Einkünfte des Benefiziums bezieht sich c. un. III. 12 cit. nicht. Eine solche ist nur möglich ohne Wiederbesetzung der Stelle. Ob der Bischof eine derartige Massregel ohne päpstliches Privileg anzuordnen befugt ist, darüber herrscht Streit unter den Aelteren mit Rücksicht auf c. 32 (Honor. III) X. de verb. sign. V. 40, wonach ein einem Bischof gewährtes Privileg, die vollen Einkünfte der vakant werdenden Benefizien auf zwei Jahre zur Tilgung seiner Schulden zu verwenden, dahin auszulegen ist, dass sich dasselbe auch auf die Präbenden und die beneficia maiora erstreckt. Theils hat man mit Rücksicht auf diese Stelle ein derartiges Privileg für erforderlich erachtet, theils aber ein solches für unnöthig erklärt, weil dasselbe allein zur grösseren Sicherheit nachgesucht worden sei, wobei dann wieder die Beschränkung gemacht wird, dass der Bischof die Befugniss nur bei einem gerechtfertigten Grunde habe, z. B. bei der obwaltenden Nothwendigkeit, einen Baufond für die reparaturbedürftige Kathedrale anzusammeln, sonst aber nicht, insbesondere nicht, um sich selbst

Bestimmungen, welche den erwähnten Regeln zuwider getroffen sind, müssen für nichtig erachtet werden.

Auf diejenigen Kirchenämter, bei denen der Kreis der Amtsbefugnisse veränderlich ist, und der Inhaber kein Benefizium im eigentlichen Sinne[1], sondern nur einen Anspruch auf ein Honorar oder eine Entschädigung erwirbt[2], finden die erwähnten Grundsätze keine Anwendung.

C. Sodann muss die Uebertragung des Amtes dauernd, *in titulum*[3], also nicht auf bestimmte Zeit, provisorisch oder auf Widerruf, und mit der Wirkung, dass der neu ernannte Amtsträger sowohl alle Rechte wie auch alle Pflichten des Amtes erlangt, erfolgen. Ausdrücklich sind diese Grundsätze vom kanonischen Recht zwar nicht ausgesprochen, sie ergeben sich aber nothwendig aus der Regelung des kirchlichen Benefizienwesens[4]. Nur unter dieser Voraussetzung ist die Entwicklung des Begriffes des Benefiziums[5] und die Annahme eines ius in re an demselben[6] erklärlich. Ferner steht es damit allein in Einklang, dass das beneficium als regelmässiger Ordinationstitel gilt[7], dass das kirchliche Recht überall, wo es sich um nicht nothwendig provisorische Verwaltungen handelt, auf feste Anstellung dringt[8], dass die Inhaber von Benefizien nur unter bestimmten Voraussetzungen derselben verlustig erklärt werden dürfen[9], und dass die später eintretende physische Unfähigkeit des Benefiziaten keinen Grund zur Absetzung desselben gewährt[10]. Endlich ergiebt sich dies daraus, dass alle Fälle, in denen eine andere Besetzung, als die oben gedachte vorkommt, nur als Ausnahmen der erwähnten Regel erscheinen. Abgesehen von den Aemtern, welche ihrem Wesen nach an und für sich nur für einen beschränkten Zeitraum zur Existenz gelangen können[11], ist die dauernde Besetzung ausgeschlossen:

a. bei den Regularbenefizien wegen des Verhältnisses, in welchem ihre Inhaber als Ordensgeistliche zu ihren Ordensoberen stehen[12],

b. bei denjenigen Aemtern, welche zum Inhalt nur die Befugnisse eines anderen Amtes haben und nur Hülfsämter für die Verwaltung dieses letzteren sind[13],

c. bei den Missionsämtern (mit Ausnahme der Missionsbisthümer) wegen der nothwendigen Beweglichkeit des Missionsorganismus, abgesehen davon, dass auch für diese die unter b hervorgehobenen Gesichtspunkte in Frage kommen[14],

d. bei Aemtern, welche wegen verschiedener eigenthümlicher obwaltender Umstände einen irregulären Charakter, wie z. B. die französischen Sukkursal-Pfarreien[15], haben[16].

oder seiner Mensa einen Vortheil zu verschaffen. Vgl. Leuren. l. c. qu. 776. n. 3. Richtig erscheint allein die erstgedachte Ansicht, weil der Bischof gemeinrechtlich verpflichtet ist, die Benefizien zu besetzen und nicht Massregeln treffen kann, welche ihm dies auch nur zeitweise unmöglich machen.

[1] Vgl. o. S. 104.

[2] Vgl. Th. II. S. 223. Auch die Landdekane erhalten nur bestimmte Gebühren und Emolumente.

[3] c. 3 (Leo IV? vgl. auch Phillips K. R. 7, 408) C. XXI. qu. 1; c. 2 (Plac. v. 1095) Dist. LXX.

[4] S. namentlich Schulte K. R. 2, 335; vgl. auch Leuren. l. c. qu. 774.

[5] Th. II. S. 367.

[6] Th. II. S. 653.

[7] Th. I. S. 66. 67.

[8] So in Betreff der der Vikare bei der incorporatio quoad temporalia und der quoad temporalia et spiritualia, Th. II. S. 448. 452. Vgl. auch Th. II. S. 713, Nachtrag zu S. 304. Anm. 8.

[9] S. darüber unten in der Lehre von der Absetzung.

[10] Th. II. S. 324. n. 5.

[11] Wie das des Kapitularvikars.

[12] Th. II. S. 374.

[13] Hierher gehören insbesondere die Aemter der Generalvikare, bischöflichen Räthe und Landdekane.

[14] Th. II. S. 354. 360.

[15] Th. II. S. 294. n. 1.

[16] Es gehören hierher auch solche Manualbenefizien, welche nicht Regular-Benefizien sind, z. B. die Aemter der unständigen Vikare, welche die cura habitualis der Kapitel ausüben, wenn für sie

Hinzu treten endlich diejenigen Fälle, wo ein Amt, wenngleich es an sich dauernder Besetzung unterliegt, nur provisorisch verwaltet wird. Dies muss geschehen, wenn und so lange der Benefiziat zur Verwaltung des Benefiziums unfähig ist. Ferner ist eine solche interimistische Vertretung auch während der Erledigung des Benefiziums geboten, falls die Funktionen desselben, wie z. B. bei einem Pfarramt, nicht in der Zwischenzeit eingestellt werden können. Dass das kanonische Recht aber einen solchen Zustand nur als einen vorübergehenden betrachtet, zeigt die Festsetzung einer allgemeinen Kollationsfrist für Benefizien, sowie die Vorschrift, dass das Pfarramt, das Prototyp des niederen Benefiziums, allein während eines sechsmonatlichen Zeitraums provisorisch verwaltet werden soll [1].

Ebenso wie die nicht dauernde Besetzung nach kirchlichem Recht die Ausnahme bildet, erscheint es nach demselben gleichfalls nur als eine solche, wenn das Benefizium Jemandem nicht mit der Wirkung, dass er dadurch alle mit demselben verbundenen Rechte und Pflichten erlangen soll, sondern zu einem anderen, dem Amte selbst fremden Zweck, gleichviel ob dauernd, für die Lebenszeit des Erwerbers, oder nur für einen beschränkten Zeitraum, übertragen wird. Die technische Bezeichnung für eine solche Uebertragung, bei welcher die Pfründe, als fruchttragendes Objekt, ohne Rücksicht auf die damit verbundene geistliche Seite des Amtes, in Betracht kommt, ist seit dem Mittelalter *commenda, commendare beneficium* oder *ecclesiam* [2]. Diese Art der Verleihung ist von der Kommendation der älteren Zeit, welche nur da vorgekommen ist, wo eine provisorische Verwaltung im Interesse einer Kirche oder eines Amts geboten war [3], verschieden. Sie tritt in der erwähnten Art etwa seit dem 13. Jahrhundert auf und ist dazu benutzt worden [4], um Personen, welche an sich nicht fähig waren, ein Benefizium zu erwerben, oder welche wegen des Verbotes des gleichzeitigen Besitzes mehrerer Bene-

ein Benefizium besteht, ferner die der Kapellane bei den capellaniae ecclesiasticae, Th. II. S. 373. 394.

[1] c. 15 (Lugdun. II. 1274) in VI^to de elect. I. 6.

[2] Vgl. über die Kommenden Thomassin vetus et nova disciplina P. II. l. 3. c. 10 ff.; van Espen J. E. U. P. I. t. 31. c. 7; Riganti comm. ad reg. canc. XLIII. n. 46 ff.; Devoti institutiones canon. II. 14. §§. 23 ff.; Berardi comm. ad l. III. decret. diss. II. obs. 3, ed. Mediolan. 1846. 1, 251.

[3] Hierher gehörte insbesondere die Uebertragung der Verwaltung der vakanten bischöflichen Kirchen an Interessoren oder Visitatoren seit dem 5. Jahrh. Th. II. S. 229 u. Th. I. S. 315, für welche schon das Wort: commendare gebraucht wird, Th. II. S. 230. n. 10. Auf derartige interimistische Administrationen bezieht sich wohl auch c. 3 (Leo IV?) C. XXI. qu. 1; ob auch c. 12 (Alex. III) X. de accus. V. 1 u. c. 54 §. 5 (Gregor IX) X. de elect. I. 6 erscheint sehr zweifelhaft, vielmehr ist bei diesen Stellen wohl an eine commenda im späteren Sinne zu denken.

[4] Dies ergiebt das c. 15 (Lugdun. II. 1274) in VI^to cit. I. 6. Danach soll eine Pfarrkirche bei Strafe der Nichtigkeit Niemandem, welcher nicht das erforderliche Alter und den Priestergrad besitzt, kommendirt werden, und dies soll auch selbst beim Vorliegen der gesetzlichen Qualifikation nur hinsichtlich einer einzigen Pfarrkirche, wenn es das Interesse derselben nothwendig oder nützlich erscheinen lässt, sowie allein auf sechs Monate geschehen. Vgl. auch die folgenden Anmerkungen.

Die älteren, s. z. B. Thomassin l. c. c. 13 ff.; Berardi l. c. 237 ff. rechnen hierher auch die in der karolingischen und in der derselben folgenden Zeit häufig vorkommende Vergebung von Klöstern an Laien, auch an Weltgeistliche, seitens weltlicher Grossen, namentlich seitens der Könige, vgl. Waitz, deutsche Verfassungsgesch. 4, 130. 180; 6, 207 ff.; Dümmler, Gesch. des ostfränk. Reichs 1, 115. 278 u. 2, 640. Wenngleich diese Verleihungen mit den späteren Kommenden sich darin berühren, dass sie wie diese im Interesse der Begabten erfolgt sind, so galten doch die Klöster in der damaligen Zeit ebenso wie die Oratorien und Kirchen als Objekt des Eigenthums, Th. II. S. 622. n. 7, nicht als rein kirchliche Anstalten. Für die Kommende im späteren Sinne ist es aber gerade wesentlich, dass ein ausschliesslich kirchlichen Zwecken dienendes Objekt, ohne Rücksicht auf diese, anderen Interessen dienstbar gemacht wird. Ebensowenig gehören solche Fälle hierher, wo Bischöfe oder Kardinäle zugleich andere geistliche Stellen, namentlich Abteien dauernd innegehabt haben, s. z. B. Gregor VII reg. VI. 27. VII 7. 8, ed. Jaffé p. 363. 388.

fizien an dem Erwerb eines zweiten oder dritten gehindert waren, ein solches, insbesondere aber das Recht auf die Einkünfte desselben, zu verschaffen.

Das Aufkommen dieser Art der Kommenden hängt offenbar mit dem verschärften Verbot der Pluralität der Benefizien durch die damalige kirchliche Gesetzgebung zusammen[1], da eine derartige Verleihung ein Mittel bot, die gegen die Kumulation von Benefizien gerichteten Vorschriften zu umgehen[2]. Wenn aber auch die allgemeine kirchliche Gesetzgebung schon i. J. 1274 Kommenden an Pfarrkirchen, welche nicht durch eine für diese obwaltende Nothwendigkeit oder einen augenscheinlichen Nutzen derselben geboten waren, verboten hatte[3], so war diese Vorschrift nicht nur an sich unzulänglich, sondern es waren auch gerade die Päpste selbst, welche in Betreff der höheren Benefizien und Klöster von den Kommenden in ihrem eigenen Interesse sowie zum Vortheil der Kurie und der Würdenträger und Beamten der letzteren den ausgedehntesten Gebrauch gemacht haben[4]. Allerdings suchten im 14. Jahrhundert einzelne Päpste diesem Unwesen zu steuern[5], indessen drängten die Verhältnisse, in wel-

[1] c. 28 (Later. IV. v. 1215) X. de praeb. III. 5.

[2] Dies zeigen die Partikularkonzilien, welche gegen das Ueberhandnehmen dieser Art der Kommenden einschreiten, vgl. c. 28 conc. Salmur. v. 1253, Mansi 23, 817: „nonulli episcopi et alii praelati . . . ecclesias parochiales, quae proprios possunt habere sacerdotes, clericis . . . habentibus alias ecclesias parochiales vel competenter beneficiatis, ut possint eos pluribus onerare beneficiis, commendant unam vel duas ecclesias parochiales . . . ut sic habeant commendatas quas secundum canones habere non possunt intitulatas. Quod fieri de cetero prohibemus statuentes ut qui taliter ecclesias commendatas recepit vel de cetero receperit, careat ecclesia sic commendata et conferens potestate conferendi illam ecclesiam illa vice sit privatus;“ Londin. v. 1268, ibid. p. 1244: „quidam . . . vacantes ecclesias sibi commendari procurant, amplectentes iuris verba non sensum, quod aliquando permittit unam ecclesiam intitulatam et aliam commendatam. Et cum . . . propter necessitatem vel utilitatem vacantis ecclesiae ius commendationis, non tam praeceptoriae, quam permissivae, fuerit introductum: ipsi ad cupiditatis suae lucrum omnia convertentes, in ipsarum ecclesiarum dissipationem, non solum unam sed plures recipiunt commendatas. . . . Inposterum autem inhibemus, ecclesiam quamlibet commendari, nisi iusta et legitima causa id exposcat.“ Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, dass das c. 15 in VI^to cit. (S. 109. n. 4) gerade im Interesse der Aufrechterhaltung des Verbotes der Pluralität der Benefizien erlassen ist. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass die scharfen Massregeln, welche das Konzil von Reading in England 1279 gegen die Verletzung des Verbotes und die Umgehung desselben durch Verleihung von Kommenden verfügt, ausdrücklich auf die erwähnte Anordnung gestützt werden, Mansi 24, 257 ff.

Ausser dem im Text hervorgehobenen Moment kommt noch Folgendes in Betracht. In der gedachten Zeit war eine Anzahl von Bischöfen aus ihren morgenländischen Diöcesen vertrieben worden, Th. II. S. 173 und zur Versorgung derselben ist ebenfalls die Kommende benutzt worden, van Espen l. c. n. 20, wie dies früher schon in ähnlichen Fällen, s. den Brief Innocenz' III. über die Kommendirung von Capaccio an den vertriebenen Erzbischof v. Salerno v. 1202, V. 63, ed. Migne 1, 1033, geschehen ist. In einzelnen Fällen sind auch Kommendirungen von Bisthümern an Missionsbischöfe erfolgt, um diesen den erforderlichen Unterhalt zu verschaffen, so die von Chiemsee 1245 und dann von Lübeck an den Erzbischof Albert von Riga, v. Goetze, Albert Süerbeer. S. Petersburg 1854. S. 170. n. 2; Ripoll, bull. Praedicat. 1, 159 u. Sbaralea bull. Francisc. 1, 660.

[3] c. 15 in VI^to cit., s. die vor. Note.

[4] Dies bekennt Clemens V. selbst in einer Konstitution v. 1307, c. 2 de praeb. III. 2 in Extrav. comm., in welcher er alle bisher, auch an Kardinäle ertheilten Kommenden widerruft: „ab ipso nostrae promotionis exordio, antiquae notitiae regum, praelatorum, magnatum et aliorum nobilium personarum ecclesiasticarum et saecularium memores existentes . . . ad eorum importunas tamen et multiplicatas precum instantias nonnullis clericis et personis ecclesiasticis, regularibus et saecularibus, diversorum ordinum, dignitatis, conditionum et statuum, patriarchales, archiepiscopales et episcopales ecclesias ac monasteria distincta pastoribus, sub commendae vel custodiae seu curae vel guardiae aut administrationis titulo nomineve notabili duximus perpetuo ad vitam seu ad certi temporis spatium committenda, super his, an tales videlicet tantasque gratias per nos fieri decuisset, variorum arduorum negotiorum multiplicitate distracti“. Ueber die frühere Kommendirung des Erzbisthums Gran an den vorherigen zum Kardinal ernannten Erzbischof durch Innocenz IV. i. J. 1252 s. Theiner, monum. Hung. 1, 214. Vgl. ferner Guielm. Durantis tract. de modo celebrandi gener. conc. II. 21 bei Gieseler, Kirchengesch. 2. Aufl. II. 3, 110 Note.

[5] So Benedikt XII. (1334—1342) und Innocenz VI. (1352—1362), Thomassin l. c. c. 20. n. 3. 4; Hefele, Konciliengesch. 6, 605, jedoch blieben bei den Kassirungen von Kommenden die zu Gunsten der Kardinäle ertheilten ausgenommen.

chen sich damals der päpstliche Stuhl befand, die Inhaber desselben immer wieder in die alte Bahn zurück, und es blieben die fortdauernd sich von allen Seiten erhebenden Klagen über die eigennützige Ausbeutung der kommendirten Benefizien und den dadurch herbeigeführten Verfall des kirchlichen Lebens unbeachtet[1]. Erst das Konzil von Konstanz unternahm es[2], diesen Missbräuchen zu steuern, und Martin V. musste sich dazu verstehen, in den Konkordaten mit den verschiedenen Nationen die Innehaltung bestimmter Schranken bei der Ertheilung von Kommenden zu versprechen[3].

Bei dem Interesse aber, welches sowohl die Kurie wie auch die weltlichen Fürsten an der Aufrechterhaltung des früheren Zustandes hatten, sind die gedachten Vorschriften, welche die Kommenden in ihrer neueren Bedeutung keineswegs principiell für unzulässig erklärt haben, vielfach nicht innegehalten worden[4]. Wohl veranlassten die Schäden, welche vor Allem für die Klöster aus dem Kommendenwesen erwachsen waren, Leo X. i. J. 1514 auf dem Lateranensischen Konzil wieder bestimmte Beschränkungen für die Kommendirung derselben festzusetzen. Dabei wurde jedoch dem päpstlichen Stuhle ein so weitgehendes Ermessen vorbehalten, dass dieselben dadurch jede Bedeutung verloren[5]. Auch das Konzil von Trient[6] hat trotz der fortdauernden Klagen über das Kommendenwesen[7] keine einschneidenden Massregeln getroffen, viel-

[1] Vgl. Thomassin l. c. n. 3 ff.; Gieseler a. a. O. S. 110 ff.; Matth. de Cracovia de squaloribus curiae Roman. c. 11, Walch, mon. med. aevi I. 1, 48: „Destruuntur ecclesiae et monasteria . . . per hoc, quod dantur cardinalibus vel mulieribus in commendas vel assignantur et committuntur prioratus"; dipl. Urban. VI. 1381, Theiner, monum. Hungariae 2. 161, worin einem Kardinal das Erzbisthum Gran zur Kommende verliehen wird.

[2] Hübler, Konstanzer Reformation S. 96.

[3] Nach dem deutschen Konkordate c. 5, Hübler a. a. O. S. 184, sollen Abteien, Konventualpriorate mit mehr als 10 Religiosen, die höheren Dignitäten (nach der bischöflichen Würde) in den Hochstiftern, sowie die Pfarreien künftighin nicht mehr an Prälaten, auch nicht an Kardinäle, als Kommenden vergeben werden; das romanische Konkordat c. 5 (a. a. O. S. 204) schliesst dieselben Aemter, jedoch Konventualpriorate mit 8 oder mehr Religiosen, ferner auch Armen-, Fremden- und Krankenanstalten und alle Benefizien mit einem Reinertrage unter 50 Kammergulden, sowohl von einer solchen Verleihung, wie auch von einer in titulum aus. Während beide Konkordate aber übereinstimmend gestatten, dass Kardinälen und Patriarchen zur Aufbesserung eines unzulänglichen Einkommens ein einziges Beneficium, selbst eine Metropolitankirche, kommendirt und dass ferner solchen Prälaten, welche ohne ihre Schuld aus ihren Prälaturen vertrieben worden sind oder den ausreichenden Lebensunterhalt verloren haben, durch eine dem Papst geeignet erscheinende Kommendation geholfen werden darf, lässt das romanische noch die weitere Ausnahme zu, dass dies auch im Falle einer dringenden Nothwendigkeit zu Gunsten von Kirchen- und Klosteroberen mit den ihnen unterstehenden Benefizien geschehen kann.

[4] Thomassin l. c. c. 20. n. 6 ff. Auch die 43. Kanzleiregel, welche schon zur Zeit Sixtus' IV. vorhanden gewesen ist, Riganti comm. n. 93, stellt nur formale Erfordernisse für die Verleihung von Kommenden auf: „Item voluit, quod nulli seculari de regulari nec religioso de seculari beneficiis commenda detur, nisi in signatura vel per clausulam ad partem super petitione commendae huiusmodi, de commenda ipsa mentio fiat."

[5] Nach der in der sess. IX. publicirten Bulle: Supernae dispositionis, Hardouin 9, 1749, sollten nur Klöster, welche bisher schon kommendirt worden waren, nach der Erledigung der bestehenden Kommenden und zwar allein an Kardinäle oder geeignete und verdiente Personen, wieder zu solchen verliehen werden; ferner wurde festgesetzt, dass die Kommendatarien, selbst wenn sie Kardinäle seien, „si mensam habuerint separatam ac seorsim a mensa conventuali quartam suae mensae partem pro instauratione fabricae seu pro ornamentis, vestibus ac paramentis emendis sarciendisque aut pauperum alimonia aut sustentatione, ut maior exiget ac suadebit necessitas, si vero mensa fuerit communis, tertiam omnium fructuum dicti monasterii sibi commendati partem pro supra dictis oneribus supportandis et sustentatione monachorum, omnibus aliis deductis oneribus, impartiri teneantur. Ac litterae quae super monasteriorum huiusmodi commendis expedientur, cum clausula hoc ipsum specifice exprimente debeant expediri; alioquin . . . nullius sint roboris vel momenti." Die bisher nicht kommendirten Klöster sollten endlich ferner nur dann zu Kommenden gegeben werden: „nisi pro conservatione auctoritatis apostolicae sedis et ad occurrendum malitiis illam impugnantium, pro temporum qualitate aliter nobis de fratrum nostrorum consilio visum fuerit expedire."

[6] Sess. XXV. c. 21 de regul.

[7] Vgl. die centum gravamina nationis German. c. 24, Gaestner corp. iur. eccl. 2, 173. Die auf dem Konzil von Trient gestellten Forderungen auf weitere Beseitigung der Kommenden sind namentlich an dem Widerstande der italienischen

mehr allein die Kommendirung der Hauptklöster der einzelnen Orden direkt untersagt, im Uebrigen aber mit Rücksicht auf die schwierigen Zeitverhältnisse blos die Erwartung ausgesprochen, dass denjenigen Klöstern, welche damals zu Kommenden gegeben waren, geeignete Ordensleute zur Leitung der Klostergemeinde vorgesetzt werden würden, und in Betreff der sonstigen Benefizien das Verbot der Pluralität derselben auch auf die damals lebenslänglich kommendirten ausgedehnt[1]. Somit ist durch das letzte Reform-Konzil ebenfalls keine Beseitigung der Kommenden in der neueren Bedeutung des Wortes erreicht worden und es sind auch nach demselben fortdauernd derartige Kommenden seitens des päpstlichen Stuhles, namentlich von Klöstern ertheilt worden[2].

Was die in Betreff der Kommenden entwickelten Rechtsgrundsätze anlangt, so galt allein der Papst zur Ertheilung solcher für berechtigt[3], wogegen man den Ordinarien blos die Befugniss zur Gewährung von Kommenden der früheren Art, d. h. solcher, die im Interesse einer Kirche selbst auf Zeit gegeben werden, zusprach[4]. Die nähere Stellung des Kommendatars zum Benefizium bemass sich nach dem päpstlichen Indulte, indessen stellte die Doktrin die commendae perpetuae, d. h. die auf Lebenszeit verliehenen, den Benefizien im Allgemeinen rechtlich gleich[5]. Nach dem ersteren[6], sowie nach der in den einzelnen Ländern bestehenden Praxis[7] bestimmte es sich auch, ob und in welchem Umfange der Kommendatar die mit dem Amte verbundenen kirchlichen Jurisdiktionsrechte und Funktionen auszuüben befugt war[8]. Dagegen galt er stets für berechtigt, die Einkünfte des Benefiziums zu beziehen[9], hatte aber einen bestimmten Theil derselben für die kirchlichen Zwecke, denen dasselbe diente, zu verwenden[10].

Bischöfe gescheitert, Suavis Polani (Sarpi) hist. conc. Trid. lib. II. ed. V. Gorinchem. 1658. p. 227; Thomassin l. c. c. 10.

[1] Trid. Sess. VII. c. 4 de ref. u. Sess. XXIV. c. 17 de ref.

[2] Thomassin l. c. c. 20. n. 14 ff.; v. Espen l. c. c. 7. n. 35 ff.

[3] Bz. derjenige, welcher von ihm ein darauf gehendes Indult erhalten hatte, Garcias l. c. P. IV. c. 4. n. 13 ff. 22; Riganti ad reg. 43. n. 28; Reiffenstuel III. 5. n. 74.

[4] Denn die neuere Kommende widerspricht dem gemeinen Recht. Dies gilt daher auch selbst für die niederen Benefizien, Garcias l. c. n. 16 ff. Die Vorschrift des c. 15 in VI^to I. 6. cit. (S. 109. n. 4.) ist nach der Auffassung der Congr. conc. durch die Vorschrift des Trid. Sess. XXIV. c. 18 de ref. über die Bestellung von Vikarien durch die Bischöfe (Th. II. S. 327) beseitigt, Garcias l. c. n. 14. 15; Fagnan. ad c. 22. X. de elect. I. 6. n. 43.

[5] Mit Rücksicht darauf, dass das Tridentinum (s. o. Anm. 1) verbietet, dass Jemand mehrere „beneficia, etiam commendata" habe, sowie darauf, dass der Kommendatar die Früchte des Amtes wegen der ihm anvertrauten Verwaltung desselben oder wenigstens doch wegen der custodia der Kirche beziehe, Fagnan. ad c. 22. cit. I. 6. n. 37 ff; Garcias l. c. n. 33 ff.; van Espen l. c. n. 40 ff. Dagegen ändert die Verleihung zur Kommende nicht den status beneficii und das betreffende Benefizium selbst gilt stets als vakant, Fagnan. ad c. 37. X. de elect. I. 6; Garcias l. c. n. 64 ff. Das Aufhören des Rechtes des Kommendatars, welches bei der lebenslänglichen Kommende die Wiederbesetzung des Amtes hindert, ändert also in der gedachten Beziehung nichts, d. h. die Art der Vakanz bleibt fortdauernd dieselbe, wie sie zuerst, bei Ertheilung des Rechtes an den Kommendatar, beschaffen war. Diese Auffassung hatte namentlich dann praktische Bedeutung, wenn es sich darum handelte, ob in dem Erledigungsfall eine päpstliche Reservation eingetreten war oder nicht.

[6] Vgl. Berardi l. c. p. 259; Fagnan. ad c. IX. de capell. monach. III. n. 1 ff.

[7] van Espen l. c. n. 45 ff. Selbstverständlich ist darauf auch die Fähigkeit des Kommendatars und die Statthaftigkeit von Dispensationen etwaiger kanonischer Impedimente desselben von Einfluss gewesen.

[8] S. die angeführte Dekretale Innocenz' IV. v. 1252, S. 110. n. 4 und das S. 111. n. 1 citirte Schreiben Urbans VI., welches die Ausübung der erzbischöflichen Jurisdiktion mit geringen Ausnahmen überträgt.

[9] Vgl. die übliche Form in den Indulten: „ut commodius sustentari valeas, de alicuius subventionis auxilio providere cupientes, tale monasterium auctoritate apostolica concedimus et commendamus"; van Espen l. c. n. 37.

[10] So z. B. die Klausel der Indulte: „volumus autem quod propter huiusmodi commendam divinus cultus ac solitus monachorum et ministrorum numerus in dicto monasterio N. nullatenus minuatur, sed illius ac dilectorum filiorum conventus

In diesem Jahrhundert sind die Kommenden in Folge der Säkularisationen, der zwischen der Kurie und einzelnen Staaten auf dem Wege von Vereinbarungen getroffenen Regelung der Besetzung der Kirchenämter und der damit zusammenhängenden Beschränkung oder Beseitigung der päpstlichen Reservationen im Allgemeinen unpraktisch geworden. Indessen kommen sie noch in Betreff der der päpstlichen Verleihung unterstehenden Benefizien, namentlich zu Gunsten der Kardinäle, vor[1].

Dagegen ist es in neuerer Zeit in manchen Diöcesen Deutschlands vielfach Uebung geworden, dass die Bischöfe selbst solche Pfarreien, welche Benefizien sind, nicht dauernd besetzen[2], sondern für dieselben Pfarrprovisoren, mitunter auf mehrere Jahre, unter Vorbehalt des Widerrufs, ernennen[3], um den niederen Klerus in grösserer Abhängigkeit von sich zu erhalten. Diese Praxis verstösst indessen ebenso wie das nunmehr so gut wie beseitigte Kommendenwesen gegen die oben S. 108 gedachte Vorschrift des kanonischen Rechts. Sie erscheint nur da gerechtfertigt, wo eine solche Verwaltung im Interesse der Kirche oder des Amtes[4] geboten oder wegen obwaltender eigenthümlicher Verhältnisse die dauernde Besetzung ausgeschlossen[5] ist.

3. Die Besetzung der Kirchenämter durch den Papst*.

§. 144. *a. Geschichte des päpstlichen Besetzungsrechtes, insbesondere der päpstlichen Reservationen, bis zum 15. Jahrhundert.*

I. Ausbildung des päpstlichen Besetzungsrechtes während des 12. und 13. Jahrhunderts. Die ersten Anfänge eines Eingreifens der Päpste

eiusdem congrue supportentur onera", van Espen l. c. n. 47. Die Formel eines Indultes, in dem dem Kommendatar die Verwendung eines Theils der Einkünfte zur Wiederherstellung verfallener Baulichkeiten und zur Wiedererlangung veräusserter Güter auferlegt wird, bei Rigantil. c. n. 60. Vgl. ferner o. S. 111. n. 5 und die Vorschriften der dort citirten Bulle über die Kommenden der Kardinäle, Hardouin 9, 1751, sowie Const. Gregor. XIII: Superna dispositione v. 1574. §. 9 (bell. Taur. 8, 76).

[1] Gerarchia cattolica v. 1878 (2. Ausg.) p. 56. 63. 66.

[2] Das ist auch sogar bei Patronatsbenefizien geschehen, weil die Patrone zugestimmt haben.

[3] v. Schulte, Denkschrift üb. d. Verhältn. d. Staates zu d. Sätzen d. päpstl. Constitution v. 18. Juli 1870. Prag 1871. S. 43; Motive zum preuss. Gesetz v. 11. Mai 1873 üb. d. Vorbildung d. Geistlichen, Einleitung, u. A. bei Herrfurth, d. preuss. u. deutsche Gesetzgebg. bet. Regelg. d. Rechtsverh. zw. Staat u. Kirche. 2. Aufl. Berlin 1875. S. 31.

[4] Z. B. um aus den durch die interimistische Verwaltung nicht erforderten Benefizial-Einkünften Kapitalien zur Erhöhung des Benefizialvermögens oder für einen Kirchen- oder Pfarrbaufonds zu beschaffen, falls die Mittel zu diesen Zwecken nicht auf andere Weise aufgebracht werden können. Das entspricht auch dem c. 15 in VI^to I. 6 cit., S. 109. n. 4, nur ist hierbei die vorgeschriebene Maximalfrist von 6 Monaten nicht innezuhalten und auch in der Praxis nicht beobachtet worden.

[5] Dies kann der Fall sein, wenn das Besetzungsrecht streitig ist, s. z. B. die Vereinbarung zw. d. preuss. Regierung u. dem Bischof v. Münster v. 1868. §. 4, Arch. f. k. K. R. 24, 263. Vgl. auch u. §. 152.

* Thom. Campegius, de reservationibus beneficiorum. Venet. 1555; Jac. Simoneta de reservationibus beneficiorum. Colon. 1583; G. Branden, super concordatis inter s. sedem apostolic. et inclytam nationem Germaniae collectanea. Colon. Agripp. 1600 (1620); Fr. Longus a Coriolano de casibus reservatis iuxta regulam a Clemente VIII praescriptam. Colon. 1619; Laur. Nicolarts, compendiosa praxis beneficiaria ex concordatis inclyt. nationis Germaniae, regnorum Poloniae et Galliae cum s. Sede apost. initis... deducta, Col. Agr. 1658 (1733); Guil. de Monteferrato in pragmaticam sanctionem de reservationibus in corpore iuris clausis. Par. 1666; Andr. Rosner, tract. de reservationibus. Lips. 1690; Ans. Fr. Jos. Ernesti de reservationibus concordatorum German. Mogunt. 1736; F. Casp. Barthel, tract. hist. canon. pragmaticus de concordatis Germaniae .. exhibens commentarium in eorundem textum et literam. Wirceburg. 1762 (auch in dessen opp. iurid. Bamberg et Wirrib. 1771. t. III.); Jo. Ge. Schloer, diss. ad concord. German. de reservatione beneficiorum et dignitatum ap. sed. apostol. . . . per obitum . . . vacantium. Mogunt. 1762; Eiusdem diss. de reservatione beneficiorum ex qualitate personae etc. ibid. 1765; Eiusdem diss. de electione archi- et episcoporum in Germaniae s. de reservatione apostolica dignitatum ex quali-

in das Besetzungsrecht der lokalen kirchlichen Oberen und Korporationen treten im 12. Jahrhundert hervor[1]. Seit dieser Zeit sind seitens der Päpste zuerst Empfehlungsbriefe zu Gunsten bedürftiger und verdienter Geistlichen an Bischöfe und Kapitel ertheilt worden[2]. Die derartigen, bald nach der Mitte des Jahrhunderts erlassenen Schreiben

tate vacationis ad textum concordatorum, electione cassata, postulatione non admissa. ibid. 1767; Eiusdem diss. de reservatione beneficiorum et dignitatum ex qualitate vacationis per resignationem. Francof. 1777; Eiusdem diss. de reservatione beneficiorum et dignitatum ex qualitate vacationis per promotionem vel translationem. Heidelb. 1779; Eiusd. diss. ius. publ. eccl. ad concordata German. Mog. 1771 (auch in Schmidt thesaur. 1, 317 ff.); F. A. Dürr, diss. de natura et indole concordat. German. Mogunt. 1771; Grosmann (P. F. Wolfgang Schmitt) disquis. canon. publ. de eo quod circa, reservationes pontificias ex concordatis Germ. generatim iustum est. Wirceburg. 1772; J. J. Moser, v. d. teutschen Religionsverfassung. Frankfurt u. Leipzig 1774. S. 646 ff.; v. Kreittmayr, Anmerkungen üb. d. codic. Maximil. bavar. civil. Th. V. Kap. 19. §. 18; Jo. Phil. Gregel, de iuribus nationi Germanicae ex acceptatione decretorum Basileensium quaesitis per concordata Aschaffenburgensis modificatis aut stabilitis. Mogunt. 1787 (auch in Gratz contin. thes. iur. eccles. p. 41 ff.); Le Bret, Magazin der Staaten- u. Kirchengeschichte. Frkf. u. Leipzig 1771. 2, 631 ff., 3, 1 ff.; Phillips K. R. 5, 470 ff.; Jacobson i. Herzogs Encykl. (1. Ausg.) 9, 359 u. 12, 743.

Lud. Gomesius de expect. gratiae. Venet. 1549; Lugd. 1573; Rom. 1587; E. L. Cortreius de gratia expectativa in beneficiis ecclesiasticis. Lips. 1695; Casp. Henr. Horn, diss. de expectativa ecclesiastica. Viteb. 1712; Petr. Gallade, de expectat. ad benef. eccl. non vacantia. Heidelb. 1760.

[1] Von katholischen Schriftstellern, insbes. von Phillips K. R. 5, 470 ff., wird in Uebereinstimmung mit seiner Th. II. S. 519 erwähnten Anschauung die Ansicht vertreten, dass dem römischen Bischof von jeher ein oberstes Besetzungsrecht aller Diöcesanbenefizien zugestanden habe. Die Beweisstellen, welche er a. a. O. S. 489 ff. aus dem Zeitraum vom 5. bis 7. Jahrhundert anführt, ergeben aber keineswegs eine genügende Stütze für seine Auffassung. Wenn Innocenz I ep. 16 v. 409, Coustant p. 820, den Bischof Marcian von Naissus ermahnt, die von Bonosus vor seiner Verurtheilung geweihten Priester und Diakonen, denen ihre Kirchen nach dem Inhalte des Schreibens sogar belassen waren, wieder in die kirchliche Gemeinschaft aufzunehmen, Cölestin I in dem Schreiben v. 430 an Klerus u. Volk v. Konstantinopel c. 7, Coustant p. 1146, erklärt, dass die von Nestorius und seinen Anhängern gegen Bischöfe und Geistliche ausgesprochene Absetzung und Ausschliessung aus der kirchlichen Gemeinschaft ungültig sei, endlich Leo I in dem Briefe an den Bischof Julian von Cos v. 453 c. 2 (ep. 113 opp. ed. Ballerini 1, 1190) die Restitution eines widerrechtlich abgesetzten Archidiakons fordert, so ist es schwer verständlich, wie das gedachte Eingreifen der römischen Bischöfe in diesen Fällen, wobei überall die Stellung derselben in den dogmatischen Streitigkeiten der damaligen Zeit in Frage kam, als Ausfluss eines schon vorhandenen obersten Besetzungsrechtes an allen Kirchenämtern betrachtet werden kann. Ferner weist Phillips a. a. O. darauf hin, dass Gregor I einem vertriebenen Bischof ein Kloster in Messina übertragen (ep. I. 40. 41, ed. Bened. 2, 529) und zwei Bischöfen, das eine Mal einem in Kampanien und das andere einem in Sizilien aufgegeben hat, einen von ihm bezeichneten Geistlichen anzustellen, ep. II. 13. IV. 14, cit. 2, 577. 694. In dem ersten Falle handelte es sich aber auch zugleich um die Verpflanzung der mit dem Bischof vertriebenen Mönche in das gedachte Kloster und Gregor hebt ausdrücklich hervor, dass der Bischof von Messina seine Zustimmung zu den von ihm beabsichtigten Massregeln gegeben habe. Dass Gregor I bei der Versetzung eines Bischofs und der von Mönchen aus der einen in die andere Diöcese seines Metropolitansprengels mitwirkte, ist erklärlich genug, und ebenso lassen sich die beiden anderen Fälle, in denen der Papst die Anstellung selbst nicht vorgenommen hat, auf sein Bestreben, kraft des ihm als Metropoliten über die italienischen Bisthümer zustehenden Aufsichtsrechtes tüchtigen Priestern in seinem ganzen Metropolitansprengel zu einer solchen zu verhelfen, zurückführen, vgl. auch Joann. diac. vita Greg. III. 19: „Aliarum parochiarum clericos sibi et aliis pontifex discretissime incardinare curabat.“ Nur mit dieser Auffassung ist es vereinbar, dass über ein sonstiges Eingreifen Gregors I., sowie ein etwaiges seiner Nachfolger während einer Zeit von etwa 6 Jahrhunderten nichts überliefert ist. Der letztere Umstand zeigt auch zugleich, dass es unberechtigt ist, die im 12. Jahrhundert hervortretenden Erscheinungen mit den eben besprochenen vereinzelten Fällen in historische Kontinuität zu setzen.

[2] Brief Innocenz II. a. d. Erzb. v. Compostella v. 1137, Florez España sagr. 20, 584: „Nos ... eorum (universae curiae et ecclesiae Romanae fidelium) precibus annuentes, fraternitati tuae pro eodem (A. clerico) apostolica scripta dirigimus rogando, mandando, ut ... ei pro b. Petri et nostra reverentia ecclesiasticum beneficium cum praebenda in Compostellana ecclesia proxime concedas“; Eugens III. an den Bisch. v. Beauvais v. 1152, Martène et Durand, veter. scriptor. collectio ampl. 2, 636: „fraternitatem tuam per apostolica scripta propensius exoramus, quatenus ei ... pro b. Petri et nostra reverentia ... praebendam in ecclesia tua concedas“.

Brief Hadrians IV. zu Gunsten des Kanzlers Ludwigs VII. von Frankreich, Hugo, an d. Bisch. v. Paris (1156—1158), Mansi 21, 805: „illum fratern. tuae duximus plurimum commendandum, rogantes attentius, quatenus pro b. Petri et nostrarum reverentia literarum primum personatum vel honorem qui in tua vacabit ecclesia, ei concedas“.

tragen allerdings schon in ihrer Fassung mehr den Charakter eines Befehles, als einer Bitte[1]. Indem die Päpste solche Empfehlungen und Anweisungen theils zu Gunsten hochgestellter Personen[2], welche im Interesse der päpstlichen Politik wirken konnten[3], theils zu Gunsten von Geistlichen, welche des allgemeinen Mitleidens sicher waren[4], erliessen und diese an ergebene Anhänger selbst richteten[5] oder deren Hülfe für die Durchführung ihres Verlangens in Anspruch nahmen[6], endlich auch dabei den Wünschen einflussreicher Personen, welchen die Verleihungsberechtigten sich nicht immer widersetzen konnten, willfahrteten[7], gelang es ihnen, die Befolgung ihrer Forderungen in vielen Fällen zu erreichen, und auf diese Weise die Berücksichtigung ihrer Anordnungen, auf welche sie an sich kein Recht hatten, thatsächlich durchzusetzen[8].

Von einer Berufung auf ein angebliches oberstes Besetzungsrecht des Papstes ist in den Schreiben aus dem 12. Jahrhundert nicht die Rede. Alexander III. hat nur wiederholt auf eine Pflicht des päpstlichen Stuhles, für die Geistlichen Fürsorge zu treffen, Bezug genommen[9], und darauf hingewiesen, dass den ordinirten Klerikern der Lebensunterhalt verschafft werden müsse[10]. Die schwankenden Ausdrücke in den Schreiben[11] zeigen ebenfalls, dass er sich wohl bewusst war, keinen festen Rechtsboden unter den Füssen zu haben[12]. Nicht minder beweist dies der Umstand, dass er keines-

[1] So schon Hadrian i. d. Brief an die Pariser Kanoniker zu Gunsten des i. d. vor. Anm. erwähnten Hugo (1157—1159), Mansi 21, 812: „mandando praecipimus, quatenus praeposituram quae in Parisiensi ecclesia et domos quae in claustro eiusdem ecclesiae de hinc primum vacaverint ei . . . . concedatis". In dem Schreiben Alexanders III. wechseln die Ausdrücke: rogare atque monere, auch unter Hinzufügung von hortari oder exhortari, s. die Briefe an den Bischof v. Troyes v. 1165, S. Thomae Cantuariens. epist. ed. Giles 2, 105, an den Erzbischof v. Rheims 1168/1169 u. 1170 bei Martène u. Durand coll. 2, 792. 822, an den Abt v. S. Rhemigius in Rheims v. 1158/1169, ibid. 2, 807; an den Bischof v. Sens v. 1171/1172, ibid. 2, 914; an den Erzbischof v. Rheims v. 1170, ibid. 2, 822; mit den Worten: rogare, monere und mandare, Brief an den Abt u. das Kapitel des h. Rhemigius v. 1171—1172, Mansi 21, 951; monere, mandare, praecipere an d. Kapitel v. Paris v. 1168/1169, ibid. 21, 1031; rogare et mandare an d. Erzbischof v. Rheims v. 1173/1174, ibid. 2, 980; rogare, monere et rogando mandare, Brief an Bischof u. Kapitel (v. Sens?) zw. 1162 u. 1173, Martène l. c. 2, 806; praecipere et mandare, Brief an d. Bischof v. Worcester u. Herford zw. 1159 u. 1181, Mansi 20, 1083 u. Böhmer corp. iur. can. 2, app. p. 260. In c. 6. X. de praeb. III. 5 bezeichnet Alexander III. derartige Schreiben ebenfalls als preces et mandata pro alicuius provisione. Dass c. 5. X. de rescr. I. 3 sich auf solche bezieht, s. Phillips 5, 496, ist keineswegs sicher.

[2] Vgl. die Schreiben Hadrians IV. (S. 114. n. 2 u. folgende) zu Gunsten des Kanzler Hugo.

[3] So in Betreff des genannten Hugo, vgl. Reuter Gesch. Alexanders III. 2, 107.

[4] Z. B. solcher, welche wegen des Schismas ihre Stellen verloren hatten, s. die Schreiben Alexanders III. v. 1170 u. 1170/1172 bei Martène l. c. 2, 822. 851 u. dazu Reuter a. a. O. 3, 201. 202, aber auch zu Gunsten von Verwandten hochgestellter Personen, Mansi 21, 1083 u. Martène 3, 914 oder Geistlicher, welche das Wohlwollen des Papstes erworben hatten, Mansi 21, 1083; Martène 2, 807 sind dergleichen erlassen worden.

[5] Die meisten derartigen Schreiben Alexanders III. sind an seinen Anhänger, den Erzbischof Heinrich v. Rheims gerichtet, vgl. Martène l. c. 2, 792. 822. 828. 835. 851. 980.

[6] Dazu hat Alexander III. auch den erwähnten Rheimser Erzbischof benutzt, vgl. die Briefe bei Martène l. c. 744. 795. 796.

[7] So des Königs v. Frankreich, ep. Alex. III. v. 1168/1169 bei Mansi 21, 1031, der Königin u. Wittwe v. Sizilien v. 1170, bei Martène 2, 828.

[8] Vgl. hierzu auch Reuter a. a. O. 3, 530 ff.

[9] ep. cit. bei Mansi 21, 951: „Pastoralis cura et solicitudo . . . nos admonet propensius et hortatur, pro viris ecclesiasticis et praesertim pro his qui nullum beneficium habent ecclesiasticum et sunt bonae opinionis et famae, solicitos et studiosos existere et ecclesiarum praelatos, ut eis in competentibus beneficiis provideant, propensius invitare", vgl. auch Martène 2, 835; in dem Schreiben l. cit. 807 wird die Pflicht einer besonderen Fürsorge für die von der römischen Kirche geweihten Geistlichen betont.

[10] Martène l. c. 2, 734 u. 766. Der letzte Brief v. 1167/1169 ist an den Erzbischof v. Rheims, welcher dem empfohlenen Geistlichen selbst ohne ihm einen titulus zu gewähren, ordinirt hatte, adressirt. Hier wird im wesentlichen das, was demnächst das Lateranensische Konzil v. 1179 vom Ordinator gefordert hat, Th. I. S. 64 beansprucht.

[11] S. Anm. 1.

[12] In dem Schreiben an den Bischof und das Kapitel (v. Sens?) v. 1162/1173, Martène 2, 806 verlangt Alexander III. die Ordination und die Aufnahme des Empfohlenen in das Kapitel, und obwohl er bemerkt: „vos autem sicut con-

wegs für die Regel[1], sondern nur ausnahmsweise und zwar auch nur vereinzelt in solchen Fällen, wo dem Empfohlenen schon die Verleihung eines Amtes oder einer Präbende versprochen war[2], mit Zwangsmassregeln gedroht hat[3]. Die Schreiben Alexanders III. stellen übrigens diese Anforderungen an die Verleihungsberechtigten sowohl in Betreff vakanter wie nicht vakanter Pfründen[4] und enthalten somit auch die ersten Versuche zur Ertheilung von Anwartschaften auf unerledigte Aemter, obwohl gerade unter demselben Papst die Gewährung solcher durch die allgemeine kirchliche Gesetzgebung verboten worden ist[5].

Alexander III. hat somit allerdings die Erweiterung der päpstlichen Machtbefugniss auf die Besetzung der zur Verfügung der lokalen kirchlichen Gewalten stehenden Benefizien angebahnt, aber zu seiner Zeit ist ein etwaiges Recht des Papstes, Besetzungs-Mandate mit bindender Kraft zu erlassen, noch nicht anerkannt gewesen[6], vielmehr sind derartige Anweisungen noch vielfach unbeachtet und unberücksichtigt gelassen worden[7].

Seine Nachfolger gingen auf dem betretenen Wege weiter. Schon Lucius III. (1181—1185) hat zur Durchführung seiner Mandate besondere Exekutoren, welche jedes Zuwiderhandeln gegen die letzteren für nichtig zu erklären hatten, ernannt[8]. Ja

suevistis nostras in hac parte preces surdis auribus pertransistis nec praefato P. in aliquo providere curastis" und die Erwartung ausspricht, dass diesmal dem Empfohlenen die erste vakant werdende Präbende verliehen werde, bemerkt er am Schlusse des Briefes doch nur: „Tu vero, frater episcope, eum, sicut alia vice mandavimus, tonsurare studeas et in clericum ordinare, ordinatum autem ad alteram praescriptarum ecclesiarum intitules et ita efficias, ut ad nos ulterius non cogatur redire, quoniam id grave nobis admodum existeret et omnino molestum".

[1] Gewöhnlich schliessen die Briefe mit der Versicherung des Papstes, dass er sich seinerseits dem Adressaten bei künftigen Bitten ebenfalls um so gefälliger erweisen werde, ep. S. Thomae Cant. l. c. 2, 105; Martène 2, 807. 822. 828. 914 und es wird die Gewährung der Forderung, ebenso wie von Innocenz II. u. Eugen III., s. S. 114. n. 2, auf Grund der dem Apostel Petrus und dem päpstlichen Stuhle schuldigen reverentia verlangt, s. a. a. O. 2, 806. 807. 914. Zu einer Verleihung einer demnächst vakant werdenden Präbende in Linkoln hat Alexander III., welcher sein Verfahren mit der Vakanz des bischöflichen Stuhles rechtfertigt, die Genehmigung des Königs von England nachgesucht, Savioli ann. Bologn. I. 2, 268.

[2] Vergl. die Schreiben bei Martène l. c. 2, 734. 744. 914.

[3] Aber auch nur in unbestimmter Weise l. c. 2, 915 (an den Bischof von Arras): „eidem episcopo dedimus in mandatis, ut id celerius nobis . . . significet, quatenus te secundum merita tua puniamus".

[4] Mansi 21, 1083; Martène l. c. 2, 734. 744. 828. 914; Savioli ann. Bologn. I. 2, 268.

[5] c. 2 (Lat. III. v. 1179 c. 8) X. de conc. praeb. III. 8.

[6] Dies ergiebt sich auch daraus, dass fast alle hierher gehörigen Schreiben Alexanders III. nach Frankreich, nur wenige Mansi 21, 1083 u. Savioli l. c. nach England, gerichtet sind.

[7] Vgl. die Klagen Alexanders III. bei Martène l. c. 2, 744. 796. 914 u. S. 115. n. 12; ferner ep. 90. Steph. Tornac. ad Luc. III pp., Migne patrol. 211, 384: „Scripsit pro eo (Hervaeo subdiacono) . . . pater Alexander (III.) decano et canonicis s. Aniani Aurelianensis. Scripsistis et vos primo et secundo. Sed neque preces neque praeceptum vestrum, quamvis tres praebendae vacarent, voluerunt audire". Der Abt Petrus Cellensis schreibt an Alexander III., ep. 84, Migne patrol. 202, 531, dass dergleichen Mandate nicht einmal zur Zeit des Schismas vorgekommen, und bittet, dass der Papst ein solches zu Gunsten eines kaiserlichen Klerikers ertheiltes Mandat widerrufen und künftighin keine darauf gehenden Gesuche annehmen möge, s. ferner ep. Matthaei Senonens. thesaurarii ad Alex. III., Bouquet 16, 322.

In Folge des Widerstandes gegen seine Anordnungen sah sich sogar Alexander III. genöthigt, die Koncession zu machen, dass einem Mandat, welches ohne Anstoss und Aergerniss nicht auszuführen war, nicht Folge gegeben zu werden brauchte, ebensowenig dann, wenn der Empfohlene schon ein ausreichendes Benefizium besass, davon aber nichts im Mandate erwähnt war, c. 6. X. III. 5.

[8] ep. Stephani Tornac. 92, l. c. p. 385: „Secundum mandatum domini papae pro negotio tuo secutus sum usque Magdunum . . . Aurelianensem episcopum et ibi coram canonicis illius ecclesiae post sacros apices lectos, reddita prius gratiarum actione episcopo de promisso tibi, ad preces domini papae, beneficio, subsequenter et constanter auctoritate mandati mihi iniuncti eidem prohibui, ne alii, antequam tibi beneficium in ecclesia Magdunensi conferret, et canonicis, ne alium quam te in concanonicum reciperent aut investiri permitterent: et si quam episcopus fecisset vel facturus esset de nondum vacante praebenda promissionem, concessionem vel investituram, totum auctoritate domini papae irri-

durch Cölestin III. (1191—1198) sind dieselben für den Fall des Widerstandes auch zur Androhung von kirchlichen Censuren[1] und zur Investitur des Empfohlenen ermächtigt worden[2], und der gedachte Papst hat sogar, um jedem Widerstand von vornherein vorzubeugen, die Verleihung einzelner Benefizien, welche durch Ableben ihres Inhabers in Rom erledigt waren, selbst vollzogen[3].

Ein Recht zu derartigen Verfügungen über Benefizien ist aber zuerst von Innocenz III. in Anspruch genommen und aus der Machtfülle des apostolischen Stuhles hergeleitet worden[4]. Demgemäss hat er viel häufiger als seine Vorgänger Provisionsmandate[5] ertheilt und zwar nicht blos in Fällen, wo die Gewährung einen Anhalt an dem bisherigen Recht fand[6] oder doch vom Standpunkt der Billigkeit aus gerechtfertigt erscheinen konnte[7], sondern auch, um Geistlichen der römischen Kirche[8], Angestellten des päpstlichen Hofes[9], päpstlichen Familiaren[10], eigenen Anverwandten[11], sowie Männern, welche ihm Dienste geleistet hatten[12] oder ihm bekannt geworden waren[13], eine Pfründe und Versorgung zu verschaffen, endlich auch um sich Fürsten und weltlichen Grossen[14] gefällig zu zeigen. Dabei hat er ebenso wenig, wie seine Vorgänger das Verbot des 3. Lateranensischen Konzils in Betreff der Anwartschaften[15] beachtet[16]. Im Gegensatze

tum esse et fore denuntiari"; eiusd. ep. 144, ibid. p. 403.

[1] S. ep. Innoc. III. I. 55. 118. 127. 145, ed. Migne 1, 47. 108. 116. 127.

[2] L. c. ep. I. 55. 127 cit.

[3] L. c. ep. I. 118 cit. Dann handelte es sich nur noch darum, die Besitzeinweisung des Investirten zu erzwingen.

Die gewöhnliche Annahme, dass diese Massregeln zuerst durch Innocenz III. angewendet worden sind, van Espen J. E. U. P. II. t. 23. c. 1. n. 9; Gieseler Kirchengesch. 4. Aufl. II. 2, 240. n. 73. Richter-Dove §. 176, ist nicht richtig. Freilich ist denselben unter Cölestin III. entschiedener Widerstand entgegengesetzt worden, wie die citirten Schreiben Innocenz' III. zeigen, s. auch ep. I. 258. 406. V. 139. 146, l. c. 1, 218. 382. 1149. 1158, da diese den Zweck haben, die von seinem Vorgänger gemachten Anordnungen zur Wirksamkeit zu bringen.

[4] L. c. ep. I. 89, Migne 1, 177: „Unde nos . . . praebendam, quam idem avunculus tuus in ecclesia S. Hilarii Pictav. olim habuerat, sicut de plenitudine potestatis nobis concessa licebat, tibi . . . duximus concedendam, te per annulum propriis manibus solemniter investientes de ipsa"; I. 258. 418. l. c. 1, 218. 394; IX. 137, l. c. 2, 955. Auch gegenüber einem Laienpatron gründet er ein solches Recht auf denselben Titel, ep. VI. 14, l. c. 2, 22.

[5] S. die Zusammenstellung bei Hurter Innocenz III 3, 183 ff. Die meisten der Reskripte sind nach Frankreich gerichtet, es kommen aber auch solche für Italien, Spanien, Deutschland, England und den Orient vor.

[6] Wenn der Bischof die Ordination ertheilt hatte, aber die Uebertragung eines Beneficiums verweigerte, ep. V. 142. IX. 264. l. c. 1, 1154. 2, 1096. XVI. 69, l. c. 3, 860, s. o. S. 115. n. 10 — in c. 27 (Inn. III.) X. de rescr. I. 3 u. c. 13 (id.) de aetate I. 14 wird ein solches Reskript als in *forma communi* erlassen, vgl. auch c. 16 X. de praeb. III. 5, Th. I. S. 64, bezeichnet; dafür wird auch nach den Anfangsworten des c. 16 X. cit. der Ausdruck: *in forma cum secundum*, ferner: *in forma pauperum*, s. z. B. Raynald. c. 1311. n. 59 gebraucht, vgl. noch van Espen l. c. P. II. cit. 23. c. 1. n. 12 ff. — oder wenn nach erfolgter Kollation der Präbende die Besitzeinweisung nicht zu erreichen war, ep. I. 478, l. c. 1, 442.

[7] So wenn die Mandate zu Gunsten dürftiger und verdienter Gelehrter gegeben wurden, ep. IX. 182. 237, l. c. 2, 1021. 1072. XVI. 177, l. c. 3, 962.

[8] ep. I. 339, l. c. 1, 317.

[9] ep. VI. 221. VII. 70. XVI. 27, l. c. 2, 252. 348; 3, 816 oder der Kardinäle ep. I. 427, l. c. 1, 440; IX. 148. 165, l. c. 2, 975. 994.

[10] ep. I. 529, l. c. 1, 482. XII. 41; XVI. 163, l. c. 3, 49. 952.

[11] ep. XIII. 130; XVI. 70. 75, l. c. 3, 317. 861. 875. 876.

[12] ep. XV. 97, l. c. 3, 609.

[13] Namentlich dadurch, dass sie Geschäfte für kirchliche Würdenträger bei der Kurie betrieben hatten, wobei sie wohl auch selbst die Verwendung des Papstes in Anspruch genommen haben mögen, ep. I. 304. 315. IX. 266, l. c. 1, 266. 274; 2, 1998.

[14] Mandate zu Gunsten solcher ep. VI. 44. IX. 105. 215. 271, l. c. 2, 47. 917. 1059. 1102; auf Bitten weltlicher Fürsten, ep. XII. 113, l. c. 3, 147.

[15] S. 116. n. 5.

[16] Vielmehr dem Konzil für den speziellen Fall derogirt, s. ep. I. 205, l. c. 1, 179. c. 4, 11 (Inn. III.) X. de conc. praeb. III. 8, während er gegenüber anderen Kollationsberechtigten streng auf die Beobachtung des Verbotes gehalten und demselben zuwider ertheilte Expektanzen für ungültig erklärt hat, ep. I. 501, l. c. 1, 461. VIII. 110, l. c. 2, 678. XIII. 205. XIV. 12. 26. 161, l. c. 3, 372. 388. 404. 523. Auch in einem Indulte zu Gunsten des Klosters von S. Denis gegen Be-

zu ihnen ist er dagegen bemüht gewesen, den Widerstand, welcher ihm gleichfalls von Bischöfen, Kapiteln und anderen Verleihungsberechtigten entgegengesetzt worden ist[1], mit aller Entschiedenheit zu bekämpfen und niederzuschlagen[2], und hat dadurch das päpstlicherseits in Anspruch genommene Recht[3] zur Ertheilung von Provisionsmandaten bezüglich vakanter Pfründen und von Anwartschaften auf nicht erledigte Benefizien zu unbestrittener Geltung gebracht[4]. Immerhin ist indessen von Innocenz III. trotzdem, dass er einen ausgiebigen Gebrauch von derartigen Mandaten gemacht hat, noch nicht jede Rücksicht auf das allgemeine kirchliche Interesse, sowie das Interesse der zu versorgenden Kirchen und Benefizien bei Seite gesetzt worden[5].

Erst seine Nachfolger haben das in Anspruch genommene Verleihungsrecht in gerade zu massloser Weise[6] zur Belohnung und Bereicherung der Kurie, insbesondere römischer und italienischer Geistlicher, sowie auch sonstiger Anhänger und Günstlinge benutzt, und diese Praxis brachte überdies zugleich den Vortheil mit sich, dass in allen Diöcesen, namentlich in den Kapiteln — um solche Stellen handelte es sich hauptsächlich — Geistliche angestellt wurden, welche von kurialen Tendenzen erfüllt waren, und für die Verbreitung derselben wirkten[7]. Schon Honorius III. hat 1225 sowohl von der französischen, wie auch von der englischen Geistlichkeit[8] die Reservation je

schwerung mit Anwartschaften, werden die vom päpstlichen Stuhl ertheilten ausgenommen, ep. I. 175, l. c. 1, 158.

[1] So unter Hervorhebung der verschiedensten Weigerungsgründe, Hurter a. a. O. S. 109, z. B. Berufung auf kaiserliches Privileg, ep. VII. 70, l. c. 2, 348 (in Köln), auf die Armuth des Kapitels, auf Ueberlastung durch die grosse Zahl der Angestellten, ep. VI. 95. VII. 132. X. 4, l. c. 2, 99. 421. 1105; XV. 23. XVI. 163, l. c. 3, 561. 952, wo einer drei, bez. vier Mal erfolglos vom Papste erlassenen Anweisung erwähnt wird. Vgl. auch die folgende Anmerk.

[2] Die angewandten Mittel sind die früheren, ep. I. 116. 118. 339. V. 133, l. c. 1, 104. 108. 315. 1178, ausser der Exkommunikation, ep. I. 447. 529. V. 133, l. c. 1, 441. 482. 1138. VI. 19; IX. 85, l. c. 2, 25. 900; XVI. 27, l. c. 3, 816, kommen als solche namentlich noch die Suspension vom Kollationsrecht, ep. I. 205, l. c. 1, 179. die suspensio ab officio et a beneficio, ep. V. 151, l. c. 1, 1163, die Belegung der Kirche mit dem Interdikt, ep. I. 418. VI. 197, l. c. 1, 394; 2, 222, vor.

[3] Charakteristisch für den Standpunkt Innocenz' III ist es, dass die Verleihungsberechtigten, welche seinen Mandaten Widerstand geleistet haben, von ihm wiederholt als *rebelles* bezeichnet worden sind, c. 4. X. III. 8 cit., ep. I. 418. V. 133. XVI. 27, l. c. 1. 394. 1138; 3, 816.

[4] Diese Auffassung haben schon die 1246 (?) von Ludwig IX Papst Innocenz IV unterbreiteten gravamina ecclesiae Gallicanae bei Brown app. zu Orthuini Gratii fasciculus rerum expedendar. et fugiend. Lond. 1690. p. 240, deren Aechtheit mit Unrecht in Zweifel gezogen worden ist (vgl. auch Soldan i. d. Zeitschr. f. histor. Theologie 1856. S. 401. 402): „Ipse (Alexander III) tamen in nullo gravavit ecclesiam Gallicanam, ut nec unam solam praebendam aut aliud beneficium ipse papa dedit ibi, sed nec aliquis praedecessor suus, nec multi etiam de successoribus dederunt in sua authoritate beneficium aliquod — (diese Behauptung ist unrichtig, s. S. 116, und offenbar nur aufgestellt, um die Missbräuche der späteren Zeit in desto grelleres Licht zu setzen) — usque ad tempus d. Innocentii III. qui primus assumpsit sibi ius istud, in tempore suo revera dedit multas praebendas et similiter post ipsum . . Honorius (III.) et . . . Gregorius (IX.) simili modo fecerunt. Sed omnes praedecessores vestri, ut publice dicitur, non dederunt tot beneficia, quot vos solus dedistis isto modico tempore quo rexistis ecclesiam vestram. Et si successor vester in tantum excederet vos in hoc, sicut excessistis praedecessores vestros, certe ipse conferret communia (lies: omnia) beneficia et sic non restabit aliud consilium indigenis nostris nisi fugere aut fugare."

[5] Hurter, Innocenz III. a. a. O. S. 108; Phillips 7, 504, welche aber auch hier ihre gewohnte Schönfärberei treiben.

[6] Das ergeben die folgenden Citate der päpstlichen Schreiben, welche ich der Kürze halber nach Potthast's Regesten anführe. Dieselben bestätigen die vollkommene Richtigkeit der von Phillips 7, 504 der Uebertreibung beschuldigten, gleichzeitigen Schriftsteller. S. übrigens auch v. Raumer, Gesch. d. Hohenstaufen, 4. Aufl. 6, 70 ff. u. selbst Hurter a. a. O. S. 108.

[7] S. S. 119. n. 1.

[8] ep. ad episc. Galliae, Mansi 22, 1219: „ut ad opus sedis apostolicae in singulis cathedralibus ecclesiis et aliis praebendalibus singulae praebendae reserventur et interim donec id fiat, competentes in eis reditus assignentur. In monasteriis vero et ceteris domibus regularibus ac aliis collegiatis ecclesiis nec non de bonis episcoporum secundum facultates suas constituantur certi reditus praebendas aequantes, quorum proventus in commune recepti tam in nostras quam fratrum nostrorum necessitates, capellanorum necnon cancellariae ostiariorum aliorumque sedis apostolicae officialium convertantur: ut sic et provideantur

einer Präbende an allen Kathedral- und Kollegiatkirchen, sowie je einer neu zu bildenden aus dem Mensalgut jedes Bischofs und jeder Konventual- und Kapitelskirche mit ungetheilten Gütern zur Deckung der Bedürfnisse der Kurie beansprucht[1], obgleich er die englische Geistlichkeit vorher in dem Masse mit Provisionsmandaten belastet hatte, dass er bereits 1221 die Zusicherung zu geben genöthigt war, dass nach dem Abscheiden der Geistlichen der römischen Kurie und anderer Italiener, an welche Präbenden und sonstige kirchliche Benefizien verliehen worden waren, diese wieder durch die ordentlichen Kollatoren vergeben werden sollten[2]. Trotzdem hatte aber während der Regierungszeit seines Nachfolgers, Gregors IX., gerade wieder vor Allem England[3] (auch zum Theil Schottland)[4] unter den päpstlichen Provisionsmandaten zu leiden.

Bedeutungsvoll war es weiter, dass in dem von dem letzteren veröffentlichten Gesetzbuch die Befugniss des Papstes zur Ertheilung von derartigen Befehlen durch Aufnahme solcher Dekretalen[5], in welchen die Verleihung von Benefizien päpstlicherseits

nostris in vitae necessariis et gratis omnibus omnia pro quibuscumque venientibus negotiis ministreatur . ."; das gleichlautende Schreiben an die Engländer bei Wilkins conc. 1, 558. Nicht korrekt hierüber v. Raumer a. a. O. S. 69.

[1] Freilich vergeblich, sowohl auf dem Konzil zu Bourges 1225, Math. Paris. hist. min. ad a. 1226, ed. Madden 2, 262, Hefele Konciliengesch. 5, 883, wie auch auf dem zu Westminster 1226, Matth. Par. l. c. 2, 278. 284. Die französischen Bischöfe motivirten die Ablehnung nach Matth. Par. l. c. mit folgenden Gründen: „Erit enim in qualibet dioecesi vel ad minus in provincia, nuntius unus continuus, procurator Romanus qui non vivet de proprio, sed graves exactiones et procurationes exiget ab ecclesiis maioribus et forte minoribus . . . nomenque procuratoris habens, officio legati fungetur. Item dixerunt, imminere turbationes capitulorum; forte enim demandaret d. papa, cum vellet, procuratori suo vel alii, ut vice sua interesset, electionibus, qui eos turbaret; et sic lapso tempore, devolvi posset electio ad curiam Romanam, quae in omnibus vel pluribus ecclesiis Romanos poneret, vel tales qui eis plurimum essent devoti; et sic nullae forent partes indigenarum praelatorum vel principum, cum multi sint viri ecclesiastici qui potius curiae Romanae quam regi vel regno providerent. Item addiderant, quod, si proportionaliter fieret bonorum distributio, omnes in curia fierent divites, quum multo plus essent recepturi quam rex proprius . . . Cum igitur vermis divitum sit superbia, maiores vix causas audirent, sed eas in immensum differrent et minores scriberent inviti; cuius rei experimentum in evidenti est, quia et modo negotia pertrahunt, etiam post percepta obsequia. Et sic periclitaretur iustitia et morerentur queruli in portis Romanorum tunc plenissime dominantium."

[2] Wilkins l. c. 1, 584. S. ausserdem die Mandate für England bei Potthast n. 5504 f u. 5528 g, für Frankreich l. c. n. 5329 a (dazu 5413 f), 5355 e, 5413 e, 5446 c, 5459 d, 5464 a, 5504 a, 5912, 6610; für Deutschland 5507 f, 5570 b, 6096, 7718 (c. 13 X. de ren. I. 9, noch von Innocenz III ertheilt); für Italien 5396 a, 5469 a, 5536 c, 6565, 7421, 7436 a, 7525, 7673, für Schweden 7460.

[3] Obwohl der Papst 1230 eine gleiche Zusicherung, wie Honorius III ertheilt hatte, Wilkins 1, 629, entstand doch nach Matth. Par. chron. maior a. 1231, ed. Luard 3, 208 eine Verschwörung gegen die römischen Legaten, weil sie „beneficia regni suis secundum quod eis placet, conferendo" willkührlich schalteten und den Widerstand der ordentlichen Kollatoren „suspensionis sententias fulminando zu brechen suchten". 1240 soll Gregor IX nach derselben Quelle, ed. cit. 4, 31. 84 dreien englischen Bischöfen den Auftrag gegeben haben, die ersten 300 vakanten Benefizien an römische Geistliche zu verleihen. Eingriffe in das Laienpatronat musste er selbst wieder zurücknehmen, s. o. S. 95. n. 2. Ueber die Reservation einer Präbende in Sherborn s. Potthast n. 8001. 8194.

[4] Dies ergiebt sich daraus, dass dem Bischof von Glasgow zweimal, 1229 u. 1230 dieselbe Zusicherung, wie den englischen Bischöfen, gegeben worden ist, Potthast n. 8369. 8562. Mandate nach Ungarn l. c. n. 8487, Deutschland n. 9160 und Frankreich n. 9533 (c. 38 X. de rescr. I 3), geographisch unbestimmbar n. 9534 (c. 39. X. eod.).

[5] c. 4 (Inn. III) X. de conc. praeb. III. 8; c. 30 (Honor. III) c. 37. 38. 40 (Gregor. IX) X. de rescr. I. 3, von denen einzelne bestimmte, darauf bezügliche Fragen entscheiden.

Charakteristisch ist es, dass in der ersteren Stelle und in c. 6 (Alex. III) X. de praeb. III. 5 der früher in der Zusammenstellung mit mandatum übliche Ausdruck: *preces* getilgt ist, sowie dass für die Massnahmen zur Durchführung der Provisionsmandate in c. 37. 39 X. cit. eine feste Terminologie: *litterae monitoriae* für das die Ausführung des Provisionsmandats in Erinnerung bringende Schreiben, *l. praeceptoriae* für den Befehl, demselben bei Vermeidung der Exekution nachzukommen, und *l. executoriales*, (vgl. auch Glosse zu c. 37 cit. im casus u. s. v. monitoriis) für den die letztere anordnenden Erlass hervortritt, wenngleich der Sache nach diese Gradation schon unter Innocenz III vorkommt, s. z. B. ep. VI.

angeordnet war, ihre feste Grundlage erhielt, und dass dadurch jede principielle Bekämpfung des angemassten Rechtes für die Zukunft ausgeschlossen wurde[1].

Das so gewonnene, sichere Fundament hat es Innocenz IV. (1243—1254) ermöglicht, von den Provisionsmandaten einen nicht anders als unerhört zu bezeichnenden Gebrauch zu machen, ohne dass die Berechtigung dazu an und für sich in Zweifel gezogen worden ist. Nicht nur ist die Zahl der von ihm und seinen Legaten erlassenen Mandate viel grösser als die der von seinen Vorgängern ertheilten[2], sondern dieselben wurden sogar vielfach zu Gunsten von Unwürdigen gewährt[3], und bestehende Patronatrechte dabei nicht beachtet[4]; auch hat er zuerst das Recht zur Verleihung von Benefizien an andere Personen überlassen[5].

Bischöfe, Kathedral- und Kollegiatstifter, Manns- und Frauenklöster, ja selbst ganze Mönchsorden suchten sich durch die Nachsuchung von Freiheitsbriefen gegen diesen Missbrauch des päpstlichen Provisionsrechtes zu schützen. Derartige Privilegien sind theils für ganze Länder[6], theils für einzelne Kirchen, Kapitel, Klöster und Orden

11, l. c. 2, 19: „preces vobis apostolicas destinasse . . . et mandatum postmodum inculcasse precibus et praeceptum, sed nec praeceptum nec preces apud vos valuisse noscuntur", worauf die Bestellung von Exekutoren erfolgt; s. ferner ep. IX. 152, l. c. 2, 979.

[1] Sofern man nicht, was damals völlig erfolglos gewesen wäre, die Gesetzeskraft der Gregorischen Dekretensammlung überhaupt hätte in Frage stellen wollen.

[2] Nachweisbar sind Mandate für England, s. Potthast n. 13340. 14141. 15184, wozu die Klagen der englischen Legaten auf dem Konzil von Lyon 1245 wegen der vielen, auch in die Patronate der englischen Grossen eingreifenden päpstlichen Provisionen, hinzutreten, Matthaeus Paris. hist. maior. a. 1245. 1246, l. c. 4, 443. 527, vgl. auch Anm. 4; für Schottland Potthast n. 14881. 15292. 15298, für Irland l. c. n. 11997. 12841. 14007; für Frankreich l. c. n. 13223. 13986. 15112. 15124 (c. 1 in VIto III. 7). 15289; für Italien 11354. 11403. 12362. 12521. 12598. 12785. 13050 (15314. 17052). 13299. 13306. 13345. 13757 (Verleihung durch den Papst selbst). 14477; für Deutschland 11991. 12895. 12918. 12943a. 13146. 13788a. 14168 (15169. 15446). 15094. 15370. 15530. 15398; für Ungarn 14491. 14846. 14871. 15152. 15344; für Böhmen 11832; für Cypern 12835, über Norwegen s. die folgende Note. Vgl. auch noch Matth. Par. l. c. a. 1243, ed. cit. 4, 418: „Cum vellet d. papa quibusdam praebendis Lugdunensis ecclesiae vacantibus quosdam alienigenas consanguineos vel affines suos inconsulto capitulo intrudere, canonici restiterunt ei in facie . . . cum iuramento obtestantes, quod si tales apud Lugdunum apparerent, non possent eos vel archiepiscopus vel canonici protegere, quin in Rodanum mergerentur. Nec ipsi qui beneficium fuerunt accepturi, ultra usquam comparuerunt." Zur Vervollständigung des Bildes sind hiermit die Nachweisungen S. 121. n. 1 über die ertheilten Indulte zusammen zu halten.

[3] 1250 wird der Bischof von Bergen von ihm angewiesen (P. n. 14119, Lange, diplom. Norvegic. III. 1, 2), die Kleriker, welche „minus ydonei super recepcione ac provisione sua in Nidrosiensi ecclesia (Drontheim) litteras apostolicas ad importunam aliquorum instanciam impetrantes ius quod super hoc eis competit, prosequi per easdem litteras non contenti in eadem ecclesia se intrudi nitantur per saecularem potentiam", ihres Rechtes aus den Provisionsmandaten für verlustig zu erklären. Wie leichtfertig bei der Ertheilung derselben vorgegangen worden ist, und wie man sich dabei öfters vergriffen hat, zeigt die Anweisung an den Bischof von Trier 1248, P. n. 12943a, Beyer, mittelrh. Urkbch. 3, 710, denjenigen, welche der römischen Kirche ungehorsam seien, die bewilligten Provisionen wieder zu entziehen.

[4] S. Matth. Par. a 1245. 1246 (Anm. 2). 1245 vor Abhaltung des Londoner Konzils hat Innocenz IV. (P. n. 11627) zwar Heinrich III. von England „attendens quod de beneficiis illis, in quibus laici ius obtinent patronatus, nunquam adhuc mandavimus alicui provideri", gebeten, dem päpstlichen Nuntius im Uebrigen bei den Provisionen freie Hand zu lassen; dass es indessen dabei nicht geblieben ist, zeigen die Klagen der englischen Legaten auf dem Lyoner Konzil, das nach demselben erlassene Indult Innocenz' IV. an die englischen Patrone von 1245 (P. n. 11773), Matth. Par. l. c. 4, 520, wonach diese ohne jedes Hinderniss im Falle der Vakanz auf ihre Patronatsbenefizien zu präsentiren berechtigt sein sollen, und zwei weitere für den Konvent in Canterbury von 1253. 1254, bei P. n. 15576. 15577. Gleiche Indulte für deutsche und französische Klöster und die Cluniacenser aus d. J. 1250 u. 1253 bei P. n. 14055. 14909a. 14884. 15149.

[5] S. Privileg für den Missionserzbischof von Preussen, 5 Benefizien in der Provinz Armagh, an den Erzbischof von Trier, drei Klerikern Personate oder andere Benefizien, an den Propst von Wisserhad, Neffen des Königs von Böhmen, die beiden zuerst freiwerdenden Präbenden seiner Kirche, an den Bischof von Padua, drei erledigte oder vakant werdende Klöster seiner Diöcese zu verleihen, P. n. 11997. 12943a. 11832. 14477.

[6] So für die englischen Bischöfe nach dem Konzil von Lyon 1245, P. n. 11774 u. Matth.

in überraschend grosser Zahl von Innocenz IV. ertheilt worden[1], aber selbst in den Fällen, wo ihnen die vielfach vorkommende Klausel[2], dass die Befreiung durch eine dem Indult speziell derogirende Erklärung beseitigt werden könne, nicht beigefügt war[3], kehrten sich doch weder der Papst noch seine Legaten, wenn es ihnen vortheilhaft schien, an die gegebenen Zusicherungen[4], ja der erstere suchte auch die weltlichen Fürsten, welche freilich dergleichen Provisionen ihrerseits ebenfalls für ihre Günst-

Par. l. c. l. c. 4, 520: „ut beneficia ecclesiastica ad collationem vestram spectantia cum ea vacare contigerit, personis idoneis conferre quae velint et possint in eis utiliter deservire, absque cuiuslibet contradictionis obstaculo libere prout ad vos pertinet, auctoritate praedicta indulgemus."

[1] Für solche in England P. n. 13885. 14724. 15576. 15577; in Schottland 11713 (11742. 13294. 14044. 14164). 11743. (12953). 12031. 12114, in Frankreich 11667 (12638). 11970. 12069. 12182 (14631). 12240. 12556. 12790. 12967. 13784 (14282. 14588). 14055. 18131; in Italien 11380. 11867. 11990. 12145 (12865). 12415. 12970. 13376. 14072. 13798. 13835. 14495. 13931. 13999. 14011. 14146. 13002[a]; in Deutschland P. n. 11629 (13316). 11680. 14285. 12594. 12747. 12689. 14269. 12995. 13393. 11846. 11872 (12610). 12089[a] (14091[a]). 12934[a]. 12115. 13983. 14742. 14884. 11740. 12649. 12998. 14462. 13038. 13153. 13866[a]. 13182. 13242. 14142[a]. 13258. 13995 (14658). 14022 (14027[a]). 14827 (14836). 15030 (15037). 15521. 11766[a] (13189[b]). 11953[b]. 12101[c]. 12547[a] (13244[a]). 14909[a]. 13884[a]. 13745. 11959. 13333, sowie 4 bei Potthast nicht berücksichtigte Indulte für die Kathedralkirche zu Strassburg v. 1250. 1251 u. 1254, bei Koch sanctio pragmatica Germanorum illustrata p. 279ff., ferner eins für eine Kollegiatkirche in Regensburg v. 1250, Mayer, thesaur. nov. ius. eccles. 4, 144, in Ungarn P. n. 14497. 14885, in Böhmen 12629, in Norwegen 14862, ferner für die Cluniacenser 11900 (12139. 14313. 14386. 15149), die Camaldulenser Konvente 14436 (14489) und die Antoniter 12013[a]. Schlagender als durch diese Zahl der Indulte — es sind in runder Summe gerade 100 — kann der Beweis, wie umfassend das Bedürfniss nach Schutz gegen die mit den Provisionsmandaten getriebenen Missbräuche und wie arg diese gewesen sein müssen, nicht geführt werden. Die gegen Innocenz IV. aus Frankreich erhobene Beschuldigung (s. S. 118. n. 4) erhält dadurch eine glänzende Rechtfertigung. Charakteristisch ist es übrigens auch, dass selbst die Kapitel der grossen Patriarchalkirchen in Rom, so das von S. Peter (P. n. 14072), ferner das Kloster des h. Gregorius daselbst (l. c. n. 13376) solche Indulte nöthig hatten.

[2] Sie lautete gewöhnlich: „absque sedis apostolicae speciali mandato faciente plenum et expressum de indulgentia huiusmodi mentionem", P. n. 13182, Meichelbeck, hist. Frising. II. 1, 32 u. Koch l. c. p. 280. 281, mitunter wird auch noch die Erwähnung des „numerus receptorum et provisionum" verlangt P. n. 12995, Probst, turnarius ecclesiarum Germaniae. Bamb. et Würzb. 1777. p. 380.

[3] Die Beifügung einer solchen Klausel machte das Indult an sich ziemlich werthlos. Eine Aufhebung jedes Indultes zu Gunsten eines Klerikers König Wilhelms von Holland bei P. n. 15446.

[4] Dies ergiebt sich vor Allem daraus, dass sich ein und dieselbe Kirche wiederholt und zwar innerhalb kurzer Zeiträume ein derartiges Indult ertheilen liess, so hat das Kapitel zu Glasgow ein solches 1245 (P. n. 11713. 11742), 1250 (l. c. n. 14044) u. 1251 (l. c. n. 14164) erhalten, 1249 dagegen ein beschränktes dahin, dass es nicht mehr als 4 Italienern Präbenden zu ertheilen verpflichtet sein sollte (l. c. n. 13294); ferner gehören hierher ein Kloster in Venedig mit Indulten v. 1246 u. 1248 (l. c. n. 12145. 12865), ein Kollegiatstift in Limoges mit solchen v. 1245 u. 1246, die Kathedralstifte zu Tours mit solchen v. 1246 u. 1252 (l. c. n. 12182. 14631), zu Montpellier mit drei Indulten v. 1249. 1251 und 1252 (l. c. n. 13784. 14282. 14588), zu S. Andrews mit zweien von 1245 u. 1248 (l. c. n. 11743. 12953), der Augustiner-Konvent zu Canterbury mit zweien von 1252 u. 1253 o. 1254 (l. c. n. 14724. 15576), das Kathedralstift zu Strassburg mit dreien v. 1250. 1251 u. 1252 (s. o. Anm. 1) und der Cluniacenserorden mit vier v. 1245. 1246. 1251 u. 1253 (l. c. n. 11900. 12139. 14313. 14385. 15149). Das Kathedralstift zu Konstanz hatte 1246 ein derartiges Indult erhalten (l. c. n. 12089[a]), sah sich aber 1248 genöthigt — offenbar, weil die päpstlichen Delegaten sich nicht daran kehrten, — ein neues dafür auszuwirken, dass die letzteren nicht befugt sein sollten, wegen der Zurückweisung päpstlicher Precisten gegen dasselbe kirchliche Censuren zu verhängen (l. c. n. 13032[b]), und ferner 1250 eine Anweisung des Papstes für den Bischof, das gewaltsame Eindrängen der Precisten zu verhindern (l. c. n. 14091[a]).

Für England insbesondere kommt noch das Schreiben (P. n. 14983; Wilkins conc. 1, 700) in Betracht, welches Innocenz IV. auf die erneuerte Klage der englischen Prälaten, dass sie jährlich mit Provisionsmandaten auf Benefizien von zusammen über 5000 Mark Einkünften zu Gunsten fremder Geistlichen überschüttet worden seien, erlassen hat. Der Papst verspricht in demselben die Beschwerden in Erwägung zu ziehen und macht den Vorschlag, dass den letzteren Benefizien mit einem Gesammteinkommen von 8000 Mark belassen, die übrigen aber zum Residenzhalten und zur Nachsuchung der erforderlichen Weihen bei Vermeidung der Besetzung der Benefizien durch die eigentlichen Kollatoren gezwungen werden sollten.

linge gefordert haben [1], in sein Interesse zu ziehen [2]. Selbst die gegen das Ende seiner Regierungszeit erlassene Konstitution von 1253, welche offenbar durch die vielen Klagen über die Beeinträchtigung der Rechte der ordentlichen Kollatoren und Patrone veranlasst worden ist, stellte nicht einmal eine Beschränkung in der Ausübung der päpstlichen Provisionen in Aussicht, sondern gewährte nur den Besetzungs- und Präsentationsberechtigten die Befugniss, die Innehaltung der Residenz seitens der päpstlichen Providirten zu verlangen und ihnen im Fall der Weigerung die übertragenen Benefizien und Präbenden behufs eigener Vergebung zu entziehen [3].

Erst sein Nachfolger Alexander IV. (1254—1261) verstand sich dazu, 1255 die Zusicherung zu ertheilen, dass kein Kapitel mit mehr als vier päpstlichen Provisionen beschwert werden sollte [4], indessen ist auch diese Anordnung von ihm, wenngleich er bei der Ertheilung der Mandate mehr Mass wie sein Vorgänger hielt, keineswegs streng beobachtet worden [5], und ebensowenig wie früher erwiesen sich die von ihm ertheilten Indulte als ein ausreichender Schutz gegen die Beschwerung der ordentlichen Kollatoren [6]. Diese letzteren suchten sich nunmehr, nachdem sie hinreichende Erfahrungen darüber gemacht hatten, dass die Kurie sich durch derartige Privilegien nicht gebunden erachtete [7],

[1] Vgl. Potthast n. 13340, ferner die Indulte zu Gunsten von königlichen Klerikern l. c. n. 14168 (15169. 15446) u. 14881.

[2] Matthaeus Par. chron. mai. a. 1247 (ed. cit. 4, 598): „Eisdem diebus dominus rex, nesciens se versutiis Romanorum subdole verborum involucris muscipulatum, per quosdam aulicos suos ipsi regi placere cupientes privilegium quoddam sibi in curia Romana gratanter suscepit impetratum, cuius tenor talis esse dinoscitur: Quamquam papa pro suae voluntatis arbitrio, ad intolerabile regni Angliae gravamen, passim et indifferenter provisiones fecerit in Anglia de beneficiis ecclesiasticis ad opus Ytalicorum, nunc gratia dei ita sedata est tempestas, quod quando papa providet alicui vel aliquibus ex nepotibus suis vel cardinalium, ipse vel ipsi cardinales rogabunt d. regem cum instantia magna, quod placeat domino regi, ut provideatur sic. Quo umbratili privilegio ac deceptorio amici d. regis fortunales, cor eius demulcentes, ipsum strictius illaquearunt. . . . Nihil igitur aliud illud arbitror, nisi hamum inescatum.“ Aus demselben Beweggrund ist wohl auch die Anordnung Innocenz' IV. zu Gunsten des von ihm unterstützten Gegenkönigs, Wilhelm von Holland, hervorgegangen, dass die kaiserlichen Precisten den Vorrang vor den päpstlichen haben sollten (P. n. 13115; Th. II. S. 643. n. 2).

[3] Die Konstitution ist gerichtet an die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Prioren, die sonstigen Prälaten, Kapitel, Konvente und Patrone und ordnet an, dass „singuli vestrum canonias et praebendas ac beneficia seu personatus et dignitates cum cura aut sine cura, redditus ac etiam pensiones ad collationem sive electionem seu praesentationem vestram spectantia quae obtinentur a quibuscunque oriundis extra regna in quibus habentur canonicatus et praebendae ac alia supradicta, sive apud sedem apostolicam maneant, sive alibi commorentur, ex tunc personis idoneis . . . conferre . . valeatis“, P. n. 15162. 15163, bull. Taurin. 3, 217, (hier fälschlich Innocenz III beigelegt), ferner bei Bulaeus hist. universitat. Paris. 3, 263 (von Potthast n. 11953 nicht richtig als eine besondere, dem J. 1245 angehörige Konstitution aufgeführt). In der Konstitution ist der früher von Innocenz IV den Engländern gemachte Vorschlag, s. S. 121. n. 4 a. E., zum Theil verwirklicht.

[4] P. n. 15776, Bull. Taur. 3, 598 (in demselben Jahre ist dazu eine bisher nicht gedruckte Deklaratoria ergangen, Posse, analecta Vaticana p. 4. n. 43).

[5] So war z. B. das Kapitel zu Bremen 1258 genöthigt, die Intervention des Papstes zur Aufrechterhaltung der Zusicherung anzurufen, P. n. 17215, Lünig spicil. eccles. cont. 3, 954.

[6] Es sind zwar wenige Provisionsmandate Alexanders IV nachweisbar, s. P. n. 16750. 16946, 17060. 17323. 17641, aber die Zahl der von ihm ertheilten Indulte, welche auch von ihm wiederholt zu Gunsten eines schon von ihm selbst oder von Innocenz IV mit einem solchen versehenen kirchlichen Institutes gewährt worden sind, s. P. n. 15681 (15686). 15842. 15911a. 15931. 15988. 16097. 16370 (16832). 16592. 17247. 18043. 16844. 16146. 17694. 17114. 16234. 17048. 17927. 15759. 15911 (17720). 16771 (16969). 16973, bestätigt das im Text Bemerkte.

[7] Aus dieser Erfahrung der lokalen kirchlichen Oberen erklärt es sich offenbar, dass seit dem Ende der Regierungszeit Alexanders IV Indulte des erwähnten Inhaltes nur sehr vereinzelt vorkommen, ich habe nur je eins von Urban IV Potthast n. 18219, von Gregor X (1271—1276) P. n. 20651, Honorius IV (1285—1287) P. n. 22394; Bonifacius VIII P. n. 24989 und von Benedikt XI (1303—1304) P. n. 25305 ermitteln können. Das bei Ludewig reliqu. manuscr. 9, 499 mitgetheilte gehört dagegen wohl Innocenz IV an und ist identisch mit Potthast n. 11740, Riedel, cod. dipl. Brandenb. I. 8, 157. Dass die in Rede stehende Erscheinung nicht auf eine entschiedene Aenderung der Praxis der Kurie zurückgeführt werden kann, ergeben die folgenden Anmerkungen.

in der Weise zu helfen, dass sie die erledigten kirchlichen Aemter, um den päpstlichen Provisionen die Wirksamkeit zu entziehen, möglichst schnell, ehe die päpstlichen Mandate in ihre Länder gelangen konnten, wieder besetzten, weil ein solches vorher anerkanntermassen keine Rechtswirkung zu äussern, und die Befugniss des ordentlichen Verleihungsberechtigten auszuschliessen vermochte [1].

Allerdings hatten schon Cölestin III. und Innocenz III. [2], um eine derartige Vereitelung der päpstlichen Provisionen zu verhindern, in einzelnen Fällen Benefizien, welche bei der Kurie vakant geworden waren oder von deren Erledigung man dort Kunde erhalten hatte [3], selbst verliehen, und in Folge des gedachten Verfahrens der Prälaten machte Urban IV. (1261—1264) seinerseits einen umfassenden Gebrauch von diesem Mittel [4], indessen erfanden dieselben auch hiergegen wieder einen neuen Ausweg, nämlich den, dass sie die zur Besorgung ihrer Geschäfte in Rom anwesenden Prokuratoren ermächtigten, dort diejenigen Benefizien, deren Erledigung zu ihrer Kenntniss gelangt war, zu vergeben und so dem Papste zuvorzukommen [5].

Derartige Massnahmen der Verleihungsberechtigten waren auf dem bisherigen Wege nicht auszuschliessen. Ebensowenig hatte sich das seit Lucius III. angewendete Mittel, die unter Verletzung eines päpstlichen Mandates erfolgte anderweitige Besetzung des davon betroffenen Benefiziums für nichtig zu erklären [6], als ausreichend gezeigt, weil es in vielen Fällen erst langwieriger Verhandlungen über die von den Kollatoren vorgeschützten Einwendungen und ferner auch besonderer Exekutionsmassregeln bedurfte, um den päpstlichen Precisten die ihnen zugedachten Benefizien und Pfründen zu verschaffen [7].

II. Die erste Reservation und ihre weitere Ausbildung. Durch die gedachten Verhältnisse veranlasst, suchte Clemens IV. mittelst einer Konstitution von 1265 [8] das von ihm noch stärker als von seinen Vorfahren betonte Verfügungsrecht des päpstlichen Stuhles über alle kirchlichen Benefizien dadurch zu vollerer Wirksamkeit zu bringen, dass er unter Berufung auf die althergebrachte Gewohnheit die Verleihung aller Kirchen, Dignitäten, Personate und Benefizien, welche bei dem römischen Stuhle oder der römischen Kurie [9] erledigt werden würden, den bisher Berechtigten überhaupt entzog und deren Vergebung dem Papste ausschliesslich vorbehielt [10].

[1] Dies ist ausdrücklich in dem Schreiben Gregors IX v. 1228, Wilkins conc. 1, 563 anerkannt, vgl. ferner c. 1 (Inn. IV.) in VI^to de conc. praeb. III. 7, wonach auch bei einem Mandat auf Verleihung eines Benefiziums, welches der Precist annehmen werde, der Kollator nicht vor der Acceptation des ersteren an anderweitiger Vergebung gehindert sein soll.

[2] So o. S. 117. n. 3 u. n. 4; über Innocenz IV S. 120. n. 2.

[3] Durch Resignation in die Hände des Papstes oder durch Beförderung ihres Inhabers, s. Potthast n. 18756. 18783.

[4] Potthast n. 18756. 18783. 18829. 18833. 18856. 18885 (Ermächtigung eines Legaten, Benefizien, welche durch Tod oder Resignation in seine Hand erledigt werden, selbst zu verleihen). Die Mandate auf Provision hören daneben unter ihm aber nicht auf, s. l. c. n. 18144. 18532. 18627. 18657. 18693. 18699. 18711. 18795. 18862. 18863. 18910. 18944. 18947. 18960. 18961. 18979. 18989. 19008.

[5] Glosse zu c. 3 (conc. Lugdun. v. 1274) in VI^to de praeb. III. 4. s. v. per ipsos: „Habebant enim episcopi ante constitutionem Clementis, s. Anm. 8, procuratores in curia, qui statim cum vacabant beneficia, conferebant illa et sic praeveniebant papam."

[6] S. o. S. 116. n. 8. u. S. 118. n. 2.

[7] S. a. a. O.

[8] c. 2 in VI^to eod. III. 4 (Potthast v. 19326).

[9] Beide Ausdrücke sind damals noch als gleichbedeutend gebraucht worden. S. die folgende Anm. Vgl. ferner unten das über die Konstanzer Konkordate Bemerkte.

[10] c. 2 in VI^to de praeb. III. 4: „Licet ecclesiarum, personatuum, dignitatum aliorumque beneficiorum ecclesiasticorum plenaria dispositio ad Romanum noscatur Pontificem pertinere ita quod non solum ipsa, quum vacant, potest de iure conferre, verum etiam ius in ipsis tribuere vacaturis: collationem tamen ecclesiarum, personatuum, dignitatum et beneficiorum apud sedem apostolicam

Diese Konstitution, in welcher keineswegs ein Verzicht auf die bisher geübte Art der päpstlichen Provisionen enthalten war — sowohl Clemens IV. selbst als auch seine Nachfolger haben ebenso, wie ihre Vorgänger Provisionsmandate in Betreff anderer Benefizien [1] ertheilt, und nicht minder solche verliehen [2] — bildet in der Geschichte des päpstlichen Kollationsrechtes insofern einen Wendepunkt, als sie zum ersten Male die allgemeine Reservation einer ganzen Klasse von Kirchenämtern ausgesprochen und in derselben ein Mittel zur Anwendung gebracht hat, durch welches sich das päpstliche Verleihungsrecht unter Beseitigung der Befugnisse der übrigen Kollatoren immer weiter ausdehnen liess [3].

Noch im Laufe des 13. Jahrhunderts und Anfangs des folgenden hat die gedachte Reservation durch die Nachfolger Clemens' IV., welche dieselbe aufrechterhalten haben [4], die folgenden näheren Bestimmungen und Modifikationen erfahren:

a. Zur Verhütung lang andauernder Vakanzen hat das Konzil von Lyon v. 1274 dem ordentlichen Verleihungsberechtigten die Ausübung seines Besetzungsrechtes (neben dem Papste) für den Fall gestattet, dass die päpstliche Kollation nicht innerhalb eines Monates nach der Vakanz erfolgt sei [5], dabei aber eine Stellvertretung des Kollators im Falle der Abwesenheit aus seinem Sprengel nur durch den in derselben weilenden, gehörig ermächtigten Generalvikar zugelassen [6].

vacantium specialius ceteris antiqua consuetudo Romanis pontificibus reservavit. Nos itaque laudabilem reputantes huiusmodi consuetudinem et eam auctoritate apostolica approbantes ac nihilominus volentes ipsam inviolabiliter observari, eadem auctoritate statuimus, ut ecclesias, dignitates, personatus et beneficia quae apud sedem ipsam deinceps vacare contigerit, aliquis praeter Romanum pontificem, quacunque super hoc sit auctoritate munitus sive iure ordinariae potestatis ipsorum electio, provisio seu collatio ad eum pertineat, sive literas super aliquorum provisione generales vel etiam speciales sub quacunque forma verborum receperit (nisi sic sit super conferendis eisdem in curia Romana vacantibus specialis et expressa ab ipso pontifice summo auctoritas attributa) conferre alicui seu aliquibus non praesumat. Nos enim, si secus actum seu attentatum fuerit, decernimus irritum et inane."

[1] Clemens IV.: Potthast n. 19065 (auf 5 Benefizien). 19106. 19897. 20063. 20288; Gregor. X.: 20914. 21053; Nikolaus III.: l. c. n. 21268. n. 21443 (Ermächtigung an den Legaten für Ungarn, an 100 Personen Benefizien, Präbenden, Personate, Dignitäten, Kanonikate an Kathedral- und anderen Kirchen zu verleihen, Theiner monum. Hungar. 1, 334 ff.); Honorius IV.: l. c. n. 22264. 22470; Nikolaus IV.: n. 23390, 23809 (14 Provisionsmandate), vgl. Th. II. S. 653. n. 4; Bonifacius VIII.: Potthast n. 24388. 24800; Benedikt XI.: l. c. n. 25372.

[2] Gregor X.: l. c. n. 21050; Johann XXI.: l. c. n. 21189; Honorius IV.: l. c. n. 22457; Nikolaus IV.: l. c. n. 22679. 22909; Bonifacius VIII.: l. c. n. 25026. Nikolaus IV. hat sogar 1290 eine Präbende in York der Peterskirche in Rom und eine in Linkoln einem römischen Hospital übertragen, P. n. 23404, collectio bullar. s. basilic. Vatican. Romae 1747. 3. app. p. 57 u. Rymer foedera ed. Lond. 1816. I. 2, 740.

[3] Wenn sich Clemens IV. in seiner Konstitution auf eine althergebrachte Gewohnheit bezieht, so ist daran soviel richtig, dass schon seit Cölestin III. in verschiedenen Fällen Aemter, welche bei der Kurie vakant geworden waren, vom Papst vergeben worden sind. s. S. 117. n. 3 u. 4 u. S. 120. n. 2. Ferner hat sich auch Innocenz III. mehrfach ein an einer bestimmten Kirche zuerst vakant werdendes oder auch bereits erledigtes Benefizium zur eigenen Kollation reservirt, ep. XI. 96. 136. 254, ed. Migne 2, 111. 1450. 1558; ep. XIV. 60. XV. 37, l. c. 3, 513. 569, und dasselbe ist gleichfalls von seinen Nachfolgern und deren Legaten geschehen, s. die Klagen d. Engländer auf dem Lyoner Konzil v. 1245, Matth. Paris. ad a. 1245, ed. Luard 4, 443. Indessen hat es sich in allen diesen Fällen um Spezial-, nicht um General-Reservationen gehandelt. Aus der Uebertragung des Rechtes zur Besetzung der beneficia vacantia vel etiam vacatura quae ad collationem sedis apostolicae pertinent, an die ordentlichen Kollatoren in der Diöcese Mainz seitens Innocenz' IV. v. 1254, Potthast n. 15465, Meermann, Geschiedenes van Graaf Willem van Holland, Gravenhage 1783 ff. 5, 191, lässt sich nicht auf ein früheres Vorkommen von General-Reservationen schliessen. In diesem Falle standen vielmehr, wie ähnliche päpstliche Ermächtigungen, so eine für Trier v. Alexander IV. und eine v. Nikolaus IV. für Mainz v. 1289, vgl. P. n. 18145 u. 23019, s. ferner n. 18767. 20019. 21113. 21527. 24204, zeigen, solche Benefizien, deren Besetzung wegen Versäumniss der Kollationsfrist an den päpstlichen Stuhl devolvirt war oder devolviren sollte, in Frage.

[4] c. 1 (Bonif. VIII. v. 1295) de praeb. in Extr. comm. III. 2; c. 3 (Clem. V.) eod.

[5] c. 21 in c. 3 in VI^to eod. III. 4.

[6] Dadurch sollte ausgeschlossen werden, dass die Vergebung seitens der bischöflichen Prokura-

Bonifacius VIII. hat sodann

b. diejenigen Parochialkirchen, welche während einer Erledigung des päpstlichen Stuhles vakant werden oder bei einer vorher eingetretenen Vakanz durch den inzwischen verstorbenen Papst nicht mehr vergeben sein sollten[1], sowie

c. die Benefizien solcher Geistlichen, welche ihr Domizil an dem Aufenthaltsort der Kurie besitzen[2], von der Reservation ausgenommen, sowie ferner angeordnet,

d. dass der Erledigung in curia Romana, dem Sitze der Kurie selbst, diejenige gleichstehen solle, welche sich an einem innerhalb einer Entfernung zweier Tagereisen (*non ultra duas diaetas legales*) vom jeweiligen Aufenthalte der Kurie belegenen Orte ereigne, dass dagegen die Reservation auf die Benefizien der Kurialen unter allen Umständen Anwendung zu finden habe, selbst dann, wenn die letzteren in Folge einer Erkrankung auf der Reise an einem Orte sterben sollten, von welchem die Kurie sich bereits weiter als zwei Tagereisen entfernt habe[3].

Endlich hat Clemens V. bestimmt

e. dass die Reservation auch diejenigen ordentlichen Kollatoren binde, welche von dem Eintritt der Voraussetzung der Reservation keine Kunde besitzen[4].

III. Das päpstliche Provisionsrecht hinsichtlich der Bisthümer. In der vorangehenden Erörterung ist die Frage, ob und inwieweit päpstlicherseits auch das Provisionsrecht hinsichtlich der bischöflichen Stühle während der in Rede stehenden Zeit beansprucht und ausgeübt worden ist, absichtlich noch nicht berührt worden, weil diese einer besonderen Besprechung bedarf.

Der Kampf, welcher zwischen den Fürsten und dem Papstthum seit dem 11. Jahrhundert in fast allen Ländern um den entscheidenden Einfluss bei der Besetzung der bischöflichen Stühle geführt worden war, hatte im wesentlichen einen für die fürstliche Macht ungünstigen Ausgang genommen. Wenngleich man auf Seiten der Päpste nicht daran hatte denken können, die eigene direkte Besetzung der Bischofsstühle an Stelle des früheren landesherrlichen Ernennungsrechtes zu setzen, vielmehr nur die Wiederherstellung der Bischofswahlen und nicht einmal ohne Ausschliessung jedweder Betheiligung der Fürsten, erreicht worden war[5], so hatte das Papstthum doch ferner seit Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts ein Recht auf Verwerfung kanonisch nicht qualificirter Kandidaten, auf Genehmigung von Postulationen, auf Prüfung und Entscheidung streitiger Wahlen, auf Konsensertheilung zu Translationen und auf Besetzung der bischöflichen Stühle im Wege der Devolution zur Anerkennung zu bringen vermocht[6].

Innocenz III., von welchem zuerst die Befugniss zur Ertheilung von Provisionsmandaten für die übrigen Benefizien, sowie zur Reservation und eigenen Verleihung solcher aus der obersten Machtfülle des apostolischen Stuhles, hergeleitet worden ist[7], hat auf dasselbe Fundament auch sein Recht zur eigenen Ernennung von Bischöfen, für die Fälle, dass die stattgehabten Wahlen seitens der Wahlberechtigten nicht den kanonischen Bestimmungen gemäss vorgenommen waren und deshalb eine Entscheidung des

toren in Rom sofort nach Ablauf der Frist zur Ausschliessung des päpstlichen Rechtes vorgenommen werden konnte, s. Glosse s. v. per ipsos zu c. 3 in VI^to III. 4.

[1] c. 35 in VI^to eod.

[2] c. 34 in VI^to eod.

[3] c. 34 cit.

[4] c. 3 in Extr. comm. eod. III. 2.

[5] Th. II. S. 558 ff. 580 ff. 588 ff. 595. 598 ff.

[6] A. a. O. S. 574. 589. 600. 601. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass schon das Lateranensische Konzil v. 1179 die Wähler bei pflichtwidrigem Handeln mit Verlust ihres Wahlrechtes bedroht hatte, a. a. O. S. 667.

[7] S. o. S. 117.

Papstes erforderlich wurde, gegründet[1]. Die Konsequenz dieser Anschauung musste selbstverständlich zu der völligen Vernichtung der bestehenden Wahlrechte durch eine unbeschränkte päpstliche Besetzung der bischöflichen Stühle führen. Der rücksichtslosen praktischen Verwerthung derselben standen indessen die Interessen der bisher bei den Bischofswahlen betheiligten Fürsten entgegen, welche sich bei der Vergebung der wichtigsten kirchlichen Aemter wegen der politischen Bedeutung derselben in viel stärkerer Weise, als bei der Vergebung der Kapitelsstellen und anderer niederen Aemter geltend machen mussten. Andererseits brachten es aber gerade diese Verhältnisse mit sich, dass die Wiederbesetzung hervorragender Bischofssitze nicht leicht, ohne dass die Intervention des Papstes nach dem bestehenden Rechte nothwendig war oder von den streitenden Parteien angerufen wurde, erfolgen konnte. Dadurch war dem Papstthum eine entscheidende Betheiligung bei der Vergebung der Bisthümer in den meisten Fällen gesichert, und da dasselbe fortwährend mit den Bestrebungen der Fürsten auf Beeinflussung der Wahlen zu rechnen hatte[2], gebot es die Politik, sich zunächst auf die Ausübung der damals erst zur Anerkennung gelangten Rechte in Betreff der Bischofswahlen zu beschränken, und durch die Aufstellung fester Rechtsnormen über dieselben etwaige fürstliche Eingriffe abzuwehren[3], anstatt das s. g. kanonische Wahlrecht, dessen Wiederherstellung die Rechtfertigung für den Kampf mit dem Kaiserthum und den übrigen Fürsten gebildet hatte[4], selbst wieder zu vernichten, und dadurch schon jetzt die günstige Stellung, welche das Papstthum errungen hatte, aufzugeben. In der That hat auch Innocenz III. seine hervorragende Einwirkung auf die Besetzung der bischöflichen Stühle durch die erwähnten Mittel allein ausgeübt[5] und von dem Rechte einer direkten Vergebung der Bisthümer ohne Rücksicht auf das Wahlrecht nur in sehr seltenen Fällen und aus besonderen Veranlassungen Gebrauch gemacht[6].

Dasselbe gilt von seinen beiden Nachfolgern, Honorius III.[7] und Gregor IX.[8], obwohl diese schon für andere Benefizien von dem päpstlichen Verleihungsrechte einen ziemlich ausgedehnten Gebrauch gemacht haben[9]. Erst unter der Regierung Inno-

[1] ep. VIII. 88 (v. 1205 wegen des Erzbisthums Gran), Migne 2, 661: „Strigoniensi capitulo . . . damus in mandatis, ut ad providendum sibi pastorem idoneum per electionem canonicam vel postulationem concordem . . . infra mensem . . . procedere non postponant. Alioquin ex tunc, ne gregi dominico diu desit cura pastoris, ad providendum eidem ecclesiae pastorem idoneum procedamus secundum officii nostri debitum ex plenitudine apostolica potestatis"; eine Androhung, welche demnächst auch verwirklicht ist, s. c. 4. X. de postul. t. 5 (ep. VIII. 139, l. c. 2, 717). Ernennungen oder Androhung von Ernennungen für solche Fälle durch den Papst oder durch päpstliche Delegaten oder Aufträge dazu, ep. II. 95, l. c. 1, 642 (Kambray 1199), IX. 23, l. c. 2, 823 (Troyes 1206), VII. 116, l. c. 2, 398 (Rheims 1204), IX. 176, l. c. 2, 1025 (Gubbio 1206), XII. 149, l. c. 3, 169 (Toul 1210), XV. 43, l. c. 3, 575 (Palermo 1212), Verwerfung der Wahl, aber Einsetzung des gewählten „ex collata nobis plenitudine potestatis" VII. 203, l. c. 2, 512 (Konstantinopel 1205).

[2] Th. II. S. 573. 587. 588. 595. 596.

[3] A. a. O. S. 601 ff.

[4] A. a. O. S. 545.

[5] S. die Innocenz III. betreffenden Citate Th. II. S. 574. n. 1. 3. 4, S. 587. 594. 595. Vgl. auch die Zusammenstellung bei Hurter Innocenz III. 3, 217 ff.

[6] Hierher gehört die Ernennung eines Erzbischofs i. J. 1199 für das verfallene Bisthum Acerenza auf Sizilien, ep. II. 146, Migne 1, 712, nicht aber die für Mailand 1213, ep. XVI. 141, l. c. 3, 932, welche erst nach resultatlosen Versuchen einer Wahl auf Bitten der Wahlberechtigten erfolgt ist.

[7] Ueber einseitige Besetzungen von Bischofssitzen durch denselben in Sizilien vgl. Th. II. S. 596. Die Anweisung an den Erzbischof von Toledo v. 1226, in den neugewonnenen christlichen Landestheilen einen oder zwei Bischöfe aus dem Dominikaner- oder Franziskaner-Orden einzusetzen, Sbaralea bullar. Francisc. 1, 24, erklärt sich aus dem Missionszustande des betreffenden Gebietes. Vgl. auch Th. II. S. 351.

[8] Er hat 1230 einen Erzbischof zu Florenz ernannt, Ughelli Italia sacr. 7, 108 u. Lami eccl. Florent. monum. Flor. 1758. 3, 1715. Die Ermächtigungen zur Ernennung von Bischöfen bei Potthast reg. n. 9415. 9481. 10415. 10585 beziehen sich auf Länder im Missionszustande.

[9] S. o. S. 118. 119.

cenz' IV. (1243—1254), welcher in der eben gedachten Beziehung die noch von seinen Vorgängern beobachtete Rücksicht hat fallen lassen[1], ist auch hinsichtlich der Besetzung der Bisthümer der Wendepunkt eingetreten. Die Zerrüttung Deutschlands und Italiens durch den mit den Hohenstaufen geführten Kampf und die in Folge desselben hervorgerufenen Parteiungen eröffneten ihm die Möglichkeit, einseitig ohne Berücksichtigung der Wahlberechtigten und unter Vernichtung des Rechtes derselben ergebene Anhänger, römische Geistliche, Angestellte der päpstlichen Kurie und der Kardinäle, insbesondere Franziskaner- und Dominikaner-Mönche, auf die bischöflichen Stühle zu befördern[2], ihnen solche durch seine Legaten übertragen zu lassen oder auch zu ihren Gunsten Provisionsmandate auf Ertheilung von Bisthümern zu gewähren[3]. Insbesondere erliess er 1249 für Deutschland ein Verbot, dass kein Bisthum ohne seine Genehmigung besetzt werden sollte[4]. Nicht minder sind dergleichen Eingriffe in das Wahlrecht in England, hier freilich meistens im Einverständniss mit den Herrschern[5], wie dies in einzelnen Fällen auch in Deutschland geschehen ist[6], vorgekommen[7].

[1] S. o. S. 120. Die Behauptung von Christ. Lupus diss. praev. 3. c. 8. opp. ed. Philippini Ravennatis 4, 151, dass schon Gregor IX. zur Zeit Friedrichs II. Bisthümer zu seiner Besetzung reservirt habe, lässt sich nicht feststellen, s. auch Phillips 5, 397. Wahrscheinlich liegt eine Verwechslung mit der S. 126. n. 7 erwähnten Thatsache vor.

[2] 1244 besetzt er Piacenza mit einem seiner Kapläne, Campi hist. eccl. di Piacenza. Piac. 1651. 2, 181; Bologna mit seinem Vicekanzler, Savioli annal. Bologn. III. 2, 204; Recanati mit einem Kleriker der Peterskirche; Ughelli l. c. 1, 1219; 1247 Assisi mit einem päpstlichen Kapellane unter Widerruf einer von dem päpstlichen Legaten erfolgten Ernennung, Sbaralea 1, 502 u. 504; 1250 Novara, Ughelli l. c. 4, 711, Paris, Varin archives administr. de Reims. Par. 1839. I. 2, 716; 1252 Valve mit einem Cistercienser-mönch l. c. 1, 1375; 1253 Drontheim Lange diplomat. Norveg. VI. 1, 24 und S. Severina, Ughelli 9, 483.

[3] 1246 Mandat an den Legaten in Deutschland, dem Neffen des ihm ergebenen Erzbischofs v. Mainz, einem Franziskaner, ein Bisthum zu übertragen, Sbaralea l. c. 1, 444; 1249 ein Gleiches für ein deutsches Bisthum an den Erzbischof v. Mainz zu Gunsten des Propstes in Speier, Höfler Albert v. Beham. Stuttgart 1847. S. 179, und den Erzbischof v. Cöln für einen päpstlichen Kapellan, Lünig spicil. eccl. cont. I. p. 254, an einen Legaten zur Besetzung von Cremona, Ughelli 4, 607; 1235 an den Legaten auf Bitten Königs Wilhelm v. Holland für den Propst zu Köln in Betreff eines deutschen Bisthums, l. c. 1, 220, für Giovinazzo, Ughelli 7, 727 und Martorano, l. c. 9, 278 zu Gunsten von Cistercienser-mönchen, für Lübeck zu Gunsten eines Franziskaners auf Bitten Königs Wilhelm v. Holland, Sbaralea 1, 660. 707; 1254 auf Bisignano für einen Franziskaner, Sbaralea 1, 767.

Bestätigungen von Besetzungen, welche im päpstlichen Auftrage erfolgt sind: 1252 für Melfi u. Bari (Dominikanermönche), Ripoll bullar. ordin. F. F. Praedicat. Rom. 1729. 1, 203. 205, Trevico, Ughelli 8, 383, Nicastro, Sbaralea 1, 639; 1254 für Anglona (Franziskaner), l. c. 1, 690. 691.

Empfehlungen des Kaplans eines Kardinals zur Wahl durch das Kapitel nach Tricarico 1253; Ughelli 7, 150; 1251 Mandat an den Bischof von Schwerin, nach Annahme des Verzichts des Bischofs von Cammin, dem dortigen Kapitel die Wahl des Neffen des Herzogs v. Braunschweig, falls dieser dem König Wilhelm genehm sei, zu empfehlen, eventuell selbst diesem das Bisthum zu übertragen, Meermann geschiedenes van Willem van Holland 5, 97.

Reservation der Besetzung des Bisthums Genf für den Fall seiner Erledigung durch den Abt von Aulps v. 1253, Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de Genève. Genève 1841 ff. 16, 174.

Vgl. übrigens unten S. 128. n. 2 u. Th. II. S. 575. 578. n. 1. S. 597.

[4] Schreiben an Siegfried v. Mainz: „volumus, quod universis cathedralium ecclesiarum tuae legationis capitulis districte ... inhibere procures, ne ipsis ecclesiis, cum eas vacare contigerit, de episcopis absque nostra speciali licentia providere praesumant", Höfler Kaiser Friedrich II. München 1844. Anh. S. 391, ein Verbot, das auch für die Abtstellen der grösseren Klöster ergangen ist, Höfler Albert v. Beham S. 184. n. 914. Eine Anweisung, das gleiche Verbot zu erlassen, ist auch an den Erzbischof von Cöln gerichtet worden, Höfler a. a. O. S. 188. n. 466. Schon vorher hatte der Papst ein derartiges Inhibitorium wegen der Wiederbesetzung von Passau verfügt, a. a. O. S. 180. n. 370. Nach der Erledigung von Mainz in demselben Jahr ist dem Kapitel zwar die Wahl, aber unter Beirath und Zustimmung des Bischofs von Strassburg gestattet, eventuell aber diesem die Wiederbesetzung aufgetragen worden, a. a. O. S. 190. n. 491.

[5] Th. II. S. 589.

[6] S. Anm. 3.

[7] Ueber die Ausübung des päpstlichen Provisionsrechtes in den Missionsländern s. Potthast reg. n. 11957. 12289. 13213. 13145 ff. 14083. 14354. 15027. 15098. 15349.

Wegen der vielfachen, durch diese ausgedehnten päpstlichen Provisionen hervorgerufenen Beschwerden[1] verstand sich Innocenz IV. i. J. 1252 — noch vor Erlass der auf S. 122 gedachten Konstitution — dazu, den Kapiteln der Kathedral- und anderen Stifter, sowie den Mönchskonventen das Recht auf kanonische Wahl ihrer Bischöfe und Prälaten ausdrücklich zu verbriefen[2]. Indessen ist dadurch eine wesentliche Aenderung in der bisherigen Praxis der Kurie nicht herbeigeführt worden, vielmehr haben die Reservationen einzelner Bisthümer, die direkte Besetzung derselben durch die Päpste und ihre Legaten, sowie die Ertheilung von Provisionsmandaten unter seinen beiden nächsten Nachfolgern fortgedauert[3].

Der dritte derselben, Clemens IV., hat, wie schon angeführt, i. J. 1265 zuerst alle bei der römischen Kurie zur Erledigung kommenden Benefizien reservirt[4], indessen wohl schwerlich die Bisthümer, wenngleich die fragliche Konstitution ihrem Wortlaute nach[5] auch auf diese bezogen werden kann, mit einbegreifen wollen[6]. Wäre dies seine Absicht gewesen, so würden die Kathedralkirchen als die wichtigsten kirchlichen Stellen dem Gebrauche der Kurie gemäss ausdrücklich hervorgehoben worden sein. Auch lässt sich aus den von ihm selbst und von seinen Nachfolgern geübten Provisionen, welche seit seiner Zeit häufiger als früher vorgekommen sind[7], kein Anhalt

[1] Matth. Paris. hist. min. v. 1252, ed. Madden 3, 123: „concessit d. papa hiis, qui dignitatibus gaudebant et supra modum in partibus maxime transalpinis opprimebantur, ut rite de ipsis dignitatibus ipsi, ad quos pertinebat electio, deum habentes pro oculis, ut melius viderent expedire, sine morae dispendio ordinarent".

[2] Die Dekretale ist an alle Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, Pröpste, Aebte, Prälaten, Kapitel und Konvente gerichtet, Matth. Paris. hist. maior. ed. Wats. Lond. 1640, addit. p. 191 u. Riedel. cod. dipl. Brandenb. I. 16, 403: „. . . nonnullorum instantia importune extorsit, quod de archiepiscopatibus vel episcopatibus sive abbatiis et prioratibus mandaremus per nostras litteras in diversis partibus provideri, sed sanius reputantes provideri ecclesiis quam personis, providendi et ordinandi de praemissis omnibus liberam illis ad quos praedictorum electio, ordinatio seu collatio sive provisio pertinet, concedimus authoritate praesentium potestatem, non obstantibus quibuslibet litteris generalibus vel specialibus sub quarumque forma verborum impetratis a sede apostolica vel legatis ipsius aut etiam impetrandis seu reservationibus vel prohibitionibus aut nominationibus earundem litterarum autoritate factis vel faciendis" . . .

[3] Vgl. z. B. für die Zeit Alexanders IV. (1254—1261) die päpstlichen Provisionen von Trau und Treviso 1255 (Besetzung mit einem Franziskaner) Sbaralea l. c. 2, 52. 681 im letzteren Fall mit dem vorher Postulirten, welcher aber verzichtet hatte, („de plenitudine potestatis"), Cervia 1257 (mit einem päpstlichen Kapellan), Ughelli It. s. 2, 473, Ascoli 1259 (mit einem Franziskaner und päpstlichem Kapellan) Sbaralea 2, 324, Regensburg 1259, s. Th. II. S. 575. n. 1, Genf mit einem Cluniacenser 1260 („de plenitudine potestatis"), Mémoires publ. p. la société d'hist. de Genève 2, 183, ein Mandat für Viviers v. 1255, Gallia christ. 16 app. p. 245, s. auch Th. II. S. 575. n. 2 zum J. 1257, für die Zeit Urbans IV. (1261—1264) die päpstlichen Besetzungen 1261 von Bordeaux (auf Ersuchen des Königs v. Frankreich), Martène et Durand, ampl. coll. 2, 1259; 1262 v. S. Agatha, Ughelli It. s. 8, 348; 1264 Agram (mit einem päpstlichen Kapellan „de plenitudine potestatis"), Sbaralea 2, 536, Amelia (mit einem Dominikaner), Ripoll l. c. 1, 440, Turin nach vorgängiger Reservation („de plenitudine potestatis", mit einem päpstlichen Kapellan), Sbaralea 2, 539 und Osimo, Compagnoni, memor. d. chiesa di Osimo. Rom 1782. 5, 77.

[4] S. o. S. 123.

[5] S. o. S. 123. n. 10.

[6] Dies ist auch die Auffassung der damaligen Zeit gewesen. Johann XXII. bemerkt in c. 4 eod. in Extr. comm. I. 3, dass erst Clemens V. (s. weiter unten im Text) die in curia erledigten Bisthümer reservirt habe. Vgl. auch Phillips K.R. 5, 397. Unrichtig C. Müller, d. Kampf Ludwigs d. Baiern mit d. röm. Curie. Tübingen 1879. 1, 134.

[7] Für die Zeit Clemens' IV. (1265—1268) 1265 Besetzung von Neapel, Ughelli 6, 114 und Reservation von Raphoe in Irland (nach Verzicht des ursprünglich ebenfalls päpstlich Providirten), Sbaralea l. c. 3, 55; 1266 Besetzung von Melfi, Ughelli 1, 929; 1267 Mandat zu Gunsten eines Dominikaners, Ripoll l. c. 1, 490; 1268 für mehrere in Betreff von Bisthümern mit mässigem Einkommen, Sbaralea 3, 137 und für einen Abt auf eine „ecclesia cathedralis de nunc vacantibus quae plus quieta et Campaniae sit vicinior", Martène et Durand thes. anecdot. 2, 583, s. auch Th. II. S. 575. n. 1; — für die Zeit Innocenz' V. (1276) Besetzung von Albi, Gallia christ. 1, 21 und Trau (nach Verzicht des Vorgängers) Sbaralea l. c. 3, 264; — unter Johann XXI. (1276. 1277) 1276 Besetzung von Todi (mit e. päpstlichen Kapellan) Sbaralea l. c. 3, 257; — unter Nikolaus III. (1277—1280) 1279 Besetzungen von Valve (nach Verzicht der Postulir-

dafür gewinnen, dass die bei der Kurie erledigten Bisthümer als reservirt betrachtet worden wären [1]. Dagegen spricht endlich, dass die provisorische Reservation der Verleihung von Bisthümern sowohl von Honorius IV. 1285—1287 in Bezug auf Sizilien [2] während des Streites mit den Aragoniern um die Herrschaft über die Insel bis zur Beendigung desselben als auch von Bonifazius VIII. 1303 hinsichtlich Frankreichs [3]

ten und stattgehabter Reservation) Toul u. Kildare-Leighlin (in ähnlichen Fällen, sämmtlich mit Franziskanern), l. c. 3, 380. 422. 425 u. 461, Gran (durch Translation nach stattgehabter Reservation) Theiner mon. Hungariae 1, 337. 339; 1280 Burgos (nach vorgängiger Reservation mit e. Franziskaner) Sbaralea 3, 461; — unter Martin IV. (1281—1285) 1281 Besetzung von Bourges (nach Verzicht des Inhabers), Gallia christ. 2 app. p. 25, und Winchester (desgleichen mit e. päpstlichen Kapellan), Rymer foedera I. 2, 610; 1283 Valence (nach Resignation mit e. Benediktiner) Gallia christ. 16 app. p. 124 Soana (mit dem Kapellan eines Kardinals, nach Verzicht der Gewählten), Sbaralea 3, 513 und Bestätigung der durch einen Legaten erfolgten Ernennung für Otranto, Ughelli 9, 58; — unter Honorius IV. (1285—1287) 1286 Besetzung von Salamanca (mit e. Franziskaner) Sbaralea 3, 562, Florenz Ripoll l. c. 2, 13, Waterford (nach Resignation der Gewählten), Theiner, mon. Hibern. p. 136, Novara (nach Verzicht und Tod der Gewählten mit e. Franziskaner), Sbaralea 3, 594, und Castello (ebenfalls nach Verzicht der Gewählten mit e. Franziskaner) l. c. 4, 26; — unter Nikolaus IV. (1288—1292) 1289 Trient (nach Reservation mit e. Franziskaner) l. c. 4, 91; 1290 u. 1292 Chioggia u. Albenga (nach Verzicht der Gewählten mit Franziskanern), l. c. 4, 175 u. 317; — unter Cölestin V. (1294) Melfi (nach Reservation) Sbaralea 4, 315, — unter Bonifacius VIII. (1294—1303) 1295 Embrün, Gallia christ. 3, 1082, Bergamo (nach Verzicht der Gewählten) Sbaralea 4, 360, Ravenna (durch Translation nach Resignation), Amadesius, antist. Ravenn. chronotax. Favent. 1783. 3, 222; S. Agatha (nach vorgängiger Reservation mit e. Franziskaner), Sbaralea 4, 372, Ross (Schottland nach Verzicht der Gewählten), Theiner mon. Hibern. p. 159, Melfi (mit e. Franziskaner), Sbaralea 4, 375; 1296 Vincenza (mit e. päpstlichen Kapellan nach vorgängiger Reservation) Gottardi, mem. storiche di Rainaldo . . . di Ravenna, Verona 1790. p. 123. 125; Toulouse (mit d. Sohn d. Königs v. Sizilien) Sbaralea 4, 422; 1297 Bagnorea (nach Verzicht des Gewählten mit e. Dominikaner) l. c. 4, 379, Zara (nach Erledigung durch Translation und nach vorgängiger Reservation) l. c. 4, 438; Translation nach Trani auf erfolgte Reservation, Theiner, vet. mon. Slavor. meridion. 1, 113; 1298 Toulouse (nach Reservation) Baluze, vitae papar. Avenion. Par. 1693. 2, 280; 1299 Genua u. Cervia (desgleichen mit Franziskanern) Sbaralea 4, 482 u. 484, Pisa (mit e. Dominikaner) Raynald. ann. 1299. n. 29; Parma Ughelli 2, 179, Zara (nach Reservation) u. Nicastro (nach Absetzung des Vorgängers) Sbaralea 4, 487. 491; 1300 Lucca (nach Reservation mit e. Franziskaner), l. c. 4, 507; 1301 Fiesole (nach Verzicht des Vorgängers mit e. Franziskaner u. von Neuem nach Ablehnung des zuerst Ernannten mit e. päpstlichen Kapellan), l. c. 4, 518. 533; 1303 Imola (nach Translation mit e. Franziskaner) und Segni (mit dem Kapellan eines Kardinals), Ughelli 1, 1239, Kassation einer Postulation in Vercelli wegen Reservation des Bisthums, Baluze vit. pap. Aven. 1, 605.

Vgl. ferner Th. II. S. 574. 575. 577. — Auch ist zu beachten, dass die vielfachen Wahlstreitigkeiten in den Kapiteln diese öfters veranlassten, die Päpste um Besetzung des Bisthums anzugehen, und so letzteren ein weiterer Anlass zu Provisionen gegeben wurde, dies geschah z. B. 1281 in Ragusa und 1283 in Magdeburg, Sbaralea 3, 477. 506 u. Posse anal. Vatican. p. 162.

[1] Unter den in voriger Note angegebenen Reservationen finden sich drei, welche aus Anlass des in Rom erfolgten Todes des Bischofs erfolgt sind, v. 1289 für Trient, 1296 für Toulouse u. 1299 für Zara. In keinem Falle kommt aber ein Hinweis auf eine etwaige General-Reservation vor, und die erste wird allein näher dahin motivirt: „nos ad ecclesiam ipsam a longis retro temporibus multipliciter laceratam habentes debitae compassionis affectum ac desiderantes propterea eius statui prospere consuli ac ipsam a dispendiis praeservari, ordinationem, dispositionem et provisionem eiusdem ecclesiae ea vice sedi apostolicae duximus reservandam". Ferner haben solche Reservationen überhaupt beim Tode eines Bischofs stattgefunden, so z. B. in Betreff Luccas 1300, s. vor. Anm.

[2] Posse analecta Vaticana p. 113. n. 1364.

[3] Raynald. ann. eccl. a. 1303. n. 39: „...nos nolentes, quod ob timorem vel favorem ipsius (regis) vel alia quacumque de causa in ecclesiis cathedralibus et regularibus dicti regni aliqui praeficiantur, qui nobis et dictae sedi fideles, devoti et alias idonei non existant, omnes provisiones dictarum ecclesiarum, si quae forsan vacant ad praesens vel cum eas vacare contigerit, dispositioni nostrae ac dictae sedis, donec rex ad nostra et eiusdem sedis mandata cum satisfactione debita revertatur, auctoritate apostolica reservamus; districtius inhibentes omnibus et singulis, ad quos in dictis ecclesiis praelatorum electiones vel ipsorum electionum confirmationes aut quaecunque dispositiones pertinent earundem, ne contra reservationem huiusmodi quemquam eligere seu electionem aliquam confirmare aut alias de ecclesiis ipsis disponere quoquomodo praesumant, ac decernentes ex tunc irritum et inane, si secus super hoc a quoquam scienter vel ignoranter contigerit attentari".

Ausserdem hat Bonifazius VIII. 1301 die 4 orientalischen Patriarchalkirchen, s. Th. I. S. 560 mit Rücksicht auf den Verfall des lateinischen Kaiserthums und der Kapitel derselben dem päpstlichen Stuhl auf so lange reservirt, als die be-

in seinem Kampfe mit König Philipp IV. dem Schönen lediglich als vorübergehendes Mittel gebraucht worden ist, um die Besetzung der Bischofsstühle mit Anhängern der Könige zu verhindern und durch die Ernennung von päpstlichen Parteigängern eine Stütze in den Ländern der befehdeten Fürsten zu gewinnen, und dass dabei einer schon feststehenden General-Reservation nirgends gedacht wird.

Erst Clemens V. hat sich beim Antritt seines Pontifikates speziell die Kirche von Bordeaux, deren Erzbischof er bei seiner Wahl zum Papst war, sowie alle während der Dauer seiner Regierung bei der Kurie erledigten Patriarchal-, Metropolitan- und bischöflichen Kirchen vorbehalten[1] und dadurch die Konstitution Clemens' IV. auch auf die wichtigsten kirchlichen Aemter ausgedehnt.

IV. Die Erweiterung der Reservationen bis zu den Reform-Konzilien. Auf dem betretenen Weg schritt sein Nachfolger, Johann XXII. (1316—1334), namentlich um für die geldbedürftige Kurie in Avignon die Einkünfte zu vermehren[2], weiter fort. In der ebenfalls im Beginne seiner Regierung erlassenen Dekretale: *Ex debito*[3] wiederholte er für die Dauer seines Pontifikates die schon von seinen Vorgängern ausgesprochenen Reservationen aller bei der Kurie vakant werdenden Bisthümer und anderen Aemter, vergrösserte aber zugleich den Umfang derselben dadurch, dass er der Voraussetzung der Reservationen, der Erledigung der Aemter bei dem päpstlichen Stuhle, unter welcher bisher das am Residenzorte des letzteren erfolgte Ableben des Inhabers verstanden worden war, eine viel umfassendere Bedeutung gab. Nach der erwähnten Konstitution sollte als eine solche, abgesehen von dem ursprünglich darunter begriffenen Fall auch

a. die Erledigung eines der gedachten Aemter durch eine seitens des Papstes erfolgte Deposition, Privation, Beförderung, Versetzung, Konsekration oder Benediktion des bisherigen Amtsträgers, sowie auch eine durch Vernichtung einer Wahl oder Verwerfung einer Postulation oder die Annahme eines Verzichtes des Gewählten seitens des Papstes nicht beseitigte Vakanz[4], und

treffenden Länder der Herrschaft von Ungläubigen oder Schismatikern unterstehen würden, c. 3 de elect. I. 3 in Extrav. comm. I. 3. Die Konstitution trägt zwar in den Ausgaben meistens die Ueberschrift Benedikts XI., und wenn sie auch neuerdings Schulte, Iter Gallicum p. 428 und Gesch. d. Quellen etc. d. canon. Rechts 2, 51. 52, diesem Papst zuschreibt, so ist dies doch, falls die bisher bekannten Lesarten des Datums richtig sind, nicht gerechtfertigt, s. auch Raynald. ann. eccl. 1301. n. 24; Potthast. reg. n. 25115 u. Phillips K. R. 4, 399.

[1] Durch die const. Etsi temporalium v. 1305, c. 3 de praeb. in Extrav. comm. III. 2: „... specialiter Burdegalensem ecclesiam ... et monasterium s. crucis Burdegalens. O. S. Bened. ... et generaliter patriarchales, archiepiscopales, episcopales ecclesias, monasteria, prioratus et quoslibet personatus, dignitates vel officia cuiuscunque ordinis et conditionis existant nec non canonicatus, praebendas, ecclesias cum cura vel sine cura et alia quaelibet beneficia ecclesiastica, quocunque nomine appellentur, quae apud sedem apostolicam vacare noscuntur ad praesens et quae toto nostri pontificatus tempore vacare contigerit in futurum, provisioni, collationi et dispositioni nostrae et sedis eiusdem hac vice auctoritate apostolica reservamus, decernentes ex nunc irritum et inane, si quid contra hoc per quoscunque quavis auctoritate scienter vel ignoranter attentatum est hactenus vel in posterum contigerit attentari".

[2] Ueber diese ist weiter unten zu handeln, vgl. auch Richter-Dove K. R. §. 236; Gieseler Kirchengesch. 2. Aufl. II. 3, 118. n. 25.

[3] c. 4 de elect. in Extr. comm. I. 3. Sie bildet offenbar eine nähere Erläuterung und Ausdehnung der an seine Kanzlei vorher erlassenen mündlichen Erklärung: „A° d. 1316 17 Kal. Oct. Lugduni ss. pater et d. Johannes p. XXII ... reservavit suae et apostolicae collationi omnia beneficia ecclesiastica quae fuerunt et quocunque nomine censeantur, ubicunque ea vacare contigerit per acceptationem alterius beneficii praetextu gratiae ab eodem d. papa factae vel faciendae acceptati: mihique Gaucelmo vicecancellario suo praecepit ..., quod haec ad memoriam redigerem in scripturam", Baluze, vitae papar. Avenionens. Paris. 1693. 1, 722. Unrichtig ist die Annahme von C. Müller, Kampf Ludwigs d. Baiern 1, 136, dass nach c. 4 cit. alle Beneficien, gleichviel wie und warum sie vakant geworden, als an der Kurie erledigt gelten sollen.

[4] Einen Anhalt hatten diese Erweiterungen an der schon seit dem 13. Jahrhundert von seinen

b. die Erledigung aller den Kardinälen und gewissen Beamten der Kurie[1] zustehenden Aemter, falls diese auch durch einen ausserhalb der letzteren stattgehabten Tod derselben eingetreten wäre,

angesehen werden.

Aber damit nicht genug, reservirte er im folgenden Jahre (1317) durch die Bulle: *Execrabilis*[2], welche sich gegen den Besitz mehrerer in einer Hand unvereinbarer, mit Seelsorge verbundener Benefizien richtet[3], alle diejenigen Benefizien, auf welche ihre Inhaber in Folge der betreffenden Vorschriften zu verzichten genöthigt und deren sie wegen eines Verstosses gegen die letzteren verlustig gegangen waren, der päpstlichen Besetzung. So eröffnete er sich bei der damals weitverbreiteten Unsitte, mehrere Benefizien einer und derselben Person zu übertragen[4], die Gelegenheit, eine fernere beträchtliche Anzahl von Stellen zu vergeben, und beutete diese zum Vortheil des päpstlichen Schatzes aus[5], obwohl er sich nicht gescheut hatte, seine Anordnung mit Klagen über den Ehrgeiz und die Habsucht der kirchlichen Würdenträger und Geistlichen, welche nicht genug Benefizien gleichzeitig erwerben könnten, zu rechtfertigen[6].

Sein Nachfolger Benedikt XII. (1334—1342), welcher allerdings der von Johann XXII. beobachteten Praxis, ohne Rücksicht auf die Würdigkeit der Kandidaten lediglich das pekuniäre Interesse entscheiden zu lassen[7], nicht folgte, hielt die bisher aus-

Vorgängern geübten Praxis, in solchen Fällen ihrerseits die Bisthümer zu besetzen, s. Th. II. S. 574. 575. 589. 590. 597. 601. Auch sind schon früher andere Benefizien, insbesondere Kanonikate, bei Verzichtleistung auf dieselben in die Hände des Papstes von letzterem als bei der Kurie erledigt, vergeben worden, s. die Erklärung Honorius' IV. i. d. Dekretale v. 1286 bei Würdtwein, nova subsidia diplom. 9, 49.

Nach dem Vorbilde Johanns XXII. hat sich übrigens auch der von Ludwig d. Baiern ihm gegenübergestellte Gegenpapst Nikolaus V. sämmtliche Stellen reservirt, welche durch die Absetzung der Anhänger des ersteren zur Erledigung gekommen waren, Raynald. add. 1328. n. 44.

[1] Const. cit.: „Et hoc idem in dignitatibus et beneficiis quibuslibet . . . officialium nostrorum videlicet vicecancellarii, eiusdem ecclesiae camerarii, notariorum, auditoris contradictarum, correctorum, scriptorum literarum ac poenitentiariorum nostrorum necnon abbreviatorum curiae Romanae locum sibi volumus vindicare. Rursus huius nostrae reservationis edictum ad dignitates et alia iam dicta capellanorum nostrorum commensalium et quorumlibet aliorum, ratione officii vel ex causa legitima in dicta curia morantium, quando a nobis pro nostris et eiusdem sedis negotiis prosequendis de ipsa curia quocunque modo praemissi vel aliqui eorum transmissi aut legati vel nuncii fuerint et eos ubilibet ante ipsorum ad praefatam curiam reditum durante legatione seu prosecutione ipsorum negotiorum rebus eximi contigerit ab humanis duximus extendendum. Et id ipsum etiam esse volumus in huiusmodi capellanis commensalibus, etiamsi, ut praemittitur, nunc transmissi fuerint ubicunque et ipsos rebus eximi contigerit ab humanis". Vgl. über die genannten Beamten Th. I. S. 390. 405. 406. 428. 439. 441. 442. 443. 444 u. Hübler, Constanzer Reformation, die Anmerkungen zu S. 130 ff. u. 169 ff. S. auch Anm. 6 a. E.

[2] c. un. de praeb. in Extr. Joann. XXII. tit. 3 u. c. 4 eod. in Extr. comm. III. 2.

[3] Vgl. darüber die Lehre von der Pluralität und Inkompatibilität der Benefizien.

[4] S. ebenfalls daselbst.

[5] S. unten S. Anm. 7.

[6] Endlich verfügte Johann XXII. i. J. 1319 durch die const. Imminente nobis, Bull. Taur. 4, 286, bis auf eigenen oder Widerruf des apostolischen Stuhles die Reservation aller auf irgend welche Weise vakant werdenden bischöflichen und Kollegiatkirchen, Abteien, Priorate, sowie der anderen geistlichen Stellen in den der römischen Kirche gehörenden Ländern, deren Prälaten herkömmlicher Weise gewählt wurden, und i. J. 1322 durch die const. In patriarchatu, Raynald. ann. eccl. 1322. n. 4, Ughelli It. sacr. 3. 185, in gleicher Weise die Reservation aller erwähnten Stellen in den der römischen Kirche unmittelbar untergegebenen italienischen Gebieten, im Patriarchate Aquileja und in den erzbischöflichen Provinzen von Ravenna, Mailand, Genua und Pisa. Endlich wird auch auf Johann XXII. die in der V. Kanzleiregel (s. unten §. 145) enthaltene Reservation der kirchlichen Benefizien der Kollektoren und der Subkollektoren der päpstlichen Einkünfte, falls letztere die einzigen für ihren Bezirk sind, zurückgeführt, Riganti comm. ad reg. cit. n. 187.

[7] Giov. Villani (saec. XIV) hist. Florent. XI. 20 (Muratori rer. Ital. 13, 765): „infino l'anno 1319 puose le riservazioni di tutti i benefici collegiati di christianità e tutti gli volea dare egli, dicendo il facea per levare le simonie. E di questo trasse e ragunò infinito tesoro. Et oltre a ciò per la detta riservatione quasi mai non confermò elettione di niuno prelato, ma promovea vescovo in uno arcivescovado e al vescovado del vescovo promosso promovea un minore vescovo e allora avenia bene sovente, che d'una vacazione

gesprochenen Reservationen mit einigen Erweiterungen aufrecht, und fasste dieselben 1335 in einer eigenen Konstitution: *Ad regimen ecclesiae* zusammen[1].

Im ferneren Verlauf des 14. Jahrhunderts haben sich die Päpste begnügt, die General-Reservationen nur in ihren Kanzleiregeln festzusetzen. Erweitert worden sind sie durch Clemens VI. (1342—1352) auf alle durch Wahl zu besetzenden Prälaturen und Abteien ohne Rücksicht auf die Art ihrer Erledigung[2], ferner durch Urban V. (1362—1370) auf die Benefizien der Kurialen, welche der Kurie bei einer Veränderung des Sitzes derselben folgen und an einem auch noch so entfernten Orte sterben[3], und endlich durch Clemens VII. (1378—1394) auf die ersten Dignitäten nach der bischöflichen Würde in allen Patriarchal-, Metropolitan- und Kathedralkirchen, und auf die Hauptdignitäten in den Kollegiatstiften[4].

Neben diesen General-Reservationen wurde von den Päpsten das Recht, solche in speziellen Fällen in Betreff einzelner Benefizien vorzunehmen, diese selbst zu besetzen, sowie Provisionsmandate und Anwartschaften auf dieselben zu ertheilen, festgehalten, und so bot ihnen die verschiedene Ausgestaltung ihres obersten Provisionsrechtes genügende Handhaben, im umfassendsten Masse, zu Gunsten ihrer Kasse, sowie ihrer Nepoten, Kurialen und Günstlinge mit den Benefizien willkührlich zu schalten[5].

Trotz der mannichfachen Klagen[6], welche sich über die Beeinträchtigung der Be-

d'uno vescovado grande o arcivescovado o patriarcato faceva VI o piu permutazioni, e simile d'altri benefici: onde molte e grandi provisioni di moneta tornevano alla camera del papa." Vgl. hierzu auch C. Müller a. a. O. 1, 134.

[1] c. 13 de praeb. in Extr. comm. III. 2. Die Erweiterungen bestehen in der Ausdehnung auf mehrere in der const. Johanns: Ex debito nicht genannte Kurialbeamte.

[2] Clementis VI. vita Va, Baluze vit. 1, 310: „Hic papa cum in principio sui pontificatus faceret reservationes abbatiarum et praelaturarum, electiones conventuum et capitulorum irritas habens, et super hoc sibi fuerit intimatum, quod huiusmodi reservationes a suis praedecessoribus minime fuerint factae, ipse fertur respondisse: Praedecessores nostri nesciverunt esse papa."

[3] Wenigstens wird auf ihn die VI. Kanzleiregel zurückgeführt, Riganti ad reg. cit. n. 1. Die Reservation knüpft an die Bonifazius' VIII. in c. 34 in VIto de praeb., s. o. S. 125. n. 3 u. die Benedikts XII. i. d. const. Ad regimen an und stellt sich als Erweiterung der letzteren dar.

[4] Als Urheber dieser Reservation, welche sich jetzt in der IV. Kanzleiregel findet, wird vielfach Johann XXII. bezeichnet, Riganti comm. ad reg. cit. §. 1. n. 3. 4. Ich folge der bisher übersehenen Angabe in der chronica Caroli VI. II. 2. n. 1281 (Chronique du religieux de S. Denys ed. Bellaguet. Paris 1839. 1, 82): „ipse papa contemptis ss. patrum generalibus decretis vel saltem non observatis omnes ecclesiasticas dignitates quascunque post episcopalem maiores indifferenter suae dispositioni reservabat." Jedenfalls fällt sie in das 14. oder den Anfang des 15. Jahrhunderts, denn sie findet sich schon unter den von Johann XXIII. i. J. 1410 publicirten Kanzleiregeln, v. d. Hardt, conc Constantiens. I. 21, 954. Gegen die Annahme, dass sie von Johann XXII. herrührt, spricht der Umstand, dass sie sich zum Theil mit der Clemens' VI. deckt und diese als Neuerung bezeichnet wird, s. Anm. 2.

In den Kanzleiregeln Johanns XXIII. findet sich ferner eine Reservation der Benefizien der familiares continui commensales des Papstes und der Kardinäle. Ob diese von ihm herrührt oder älter ist, lässt sich bei dem vorliegenden Material nicht entscheiden.

[5] Dies ist insbesondere geschehen von Clemens VI., Gregor XI. (1370—1378), und nach Eintritt des Schismas von Clemens VII. (in Avignon 1378—1394) und Bonifazius IX. (in Rom 1389—1404), Gieseler a. a. O. II. 3, 115. 118. 137. 138. 145.

[6] So auf dem Konzil von Vienne 1311, Raynald. v. 1311. n. 59: „Quia multi vita et moribus detestabiles de diversis mundi partibus ad sedem apostolicam concurrentes tam in forma pauperum quam alias beneficia cum cura vel sine cura quotidie impetrare noscuntur . . . et . . . et a praelatis . . . veneranter instituti vel admissi ita detestabilem vel deformem vitam ducunt, quod ob hoc ecclesiae destruuntur . . . praelati non possunt hodie bonis personis de beneficiis . . . obstante numerosa multitudine clericorum impetrantium providere . . . Scio cathedralem ecclesiam tantum XXX praebendas habentem, in qua XXXV vel plures a XX annis citra vacaverunt, de quibus episcopus, qui dictis XX annis . . . episcopatum rexerat, obstante impetrantium a sede apostolica multitudine contulit tantum duas et adhuc sunt in dicta ecclesia expectantes. Insuper omnes dignitates quae in dicta ecclesia dicto tempore vacaverunt, contulit s. sedes . . . n. 60. Heu mittuntur ad ecclesias vel personae inutiles peregrinae linguae barbarae nationis; vel si sunt bonae personae et utiles, nunquam in eisdem resident ecclesiis, sed in Romana curia aut regis aut principum curiis commorantes per privilegia fructus beneficiorum per-

setzungs-Rechte der ordentlichen Kollatoren und der Kapitel in Folge der unangemessenen Ausdehnung des päpstlichen Verleihungsrechtes erhoben, und trotz des mehrfachen Widerstandes, welcher den päpstlicherseits Providirten geleistet worden ist[1], war doch von einer geschlossenen Opposition gegen die Anmassungen der Kurie keine Rede, um so weniger als sich das Fundament derselben, das allgemeine päpstliche Kollationsrecht, damals nicht mehr in Frage stellen liess. Die weltlichen Fürsten insbesondere hatten nur ihre eigenen Interessen im Auge, und wahrten diese in den Streitigkeiten mit den Päpsten, soweit sie vermochten[2], andererseits aber benutzten sie auch die seit der Uebersiedelung nach Avignon und während des Schismas hervortretende Schwäche derselben, um durch Beeinflussung der päpstlichen Ernennungen ihnen genehme Personen mit Bisthümern und mit anderen kirchlichen Benefizien zu versehen[3]. Erst, nach dem Eintritt des Schismas, als die schamlose Ausbeutung des päpstlichen Kollationsrechtes immer grössere Erbitterung bei der höheren Geistlichkeit hervorrief, schritt dieselbe in einzelnen Ländern[4] unter dem Schutz der weltlichen Gewalt zur Selbsthülfe, indem sie die päpstlichen Ernennungen nicht mehr anerkannte und bei der Kollation der Benefizien gemäss den Vorschriften des älteren gemeinen Rechtes verfuhr.

V. Die Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts. Bei der im Anfang des 15. Jahrhunderts zugleich mit der Beilegung des Schismas in Angriff genommenen Verbesserung der Kirche an Haupt und Gliedern musste selbstverständlich die Abstel-

cipiunt, qui eisdem ecclesiis de nihilo serviunt ... n. 61. hodie una persona aliquando minus idonea IV vel V in diversis ecclesiis obtinet beneficia ... quinimmo una persona, cui ... abunde una sufficeret canonica vel praebenda, X vel XII. ... et aliquando plures, sicut vidi. Heu aliquando una persona tot obtinet dignitates, personatus vel officia, quod ex eis posset L vel LX exercitatis et literatis personis sufficientissime provideri." Vgl. auch Th. II. S. 590. 591.

[1] Th. II. S. 575. Anm. 2 a. E.

[2] So richtet sich die pragmatische Sanktion Ludwigs IX. v. Frankreich in ihrem c. 2 (Th. II. S. 582. n. 6 a. E) u. in c. 4: „Item promotiones, collationes, provisiones et dispositiones praelaturarum, dignitatum et aliorum beneficiorum quorumcunque et officiorum ecclesiasticorum regni nostri secundum dispositionem, ordinationem et determinationem iuris communis et sacrorum conciliorum ecclesiae dei atque institutorum antiquorum ss. patrum fieri volumus pariter et ordinamus" gegen das päpstliche Kollationsrecht, s. Soldan, Ztschr. f. hist. Theologie 1856. S. 383 ff. Schon bald nach der ersten Generalreservation Clemens' IV. in Betreff der bei der Kurie vakant werdenden Benefizien wurde die Frage praktisch, ob die von den französischen Königen kraft des Regalienrechts zu verleihenden Aemter von diesem Vorbehalt getroffen würden. Ludwig IX. widersetzte sich der vom Papste beanspruchten Beschränkung der Regalie, und sowohl in diesem Streit, wie auch in einem späteren, welcher darüber zwischen Bonifazius VIII. und Philipp IV. während des grossen Kampfes beider entstand, endlich in einem weiteren mit Benedikt XII. i. J. 1334 musste das Papstthum thatsächlich nachgeben, G. J. Phillips, Regalienrecht in Frankreich S. 81. 84. 92 ff., 96. In Deutschland hat während des 14. Jahrhunderts namentlich Ludwig d. Baier den päpstlichen Provisionen entschiedenen Widerstand geleistet, Henrici de Rebdorff chron. (bei Freher, rer. germ. ss. ed. Struve, Argent. 1717. 1, 598 ff.) a. 1313: „In Alemannia magnum schisma est in clero et populo ex provisionibus sedis apostolicae ad episcopales et solemnes praelaturas et alia beneficia, quas idem Ludovicus in odium sedis apostolicae fortiter impedivit," s. auch Th. II. S. 576.

Auch in England machte das Parlament und König Eduard III. gegen Mitte des 14. Jahrhunderts den päpstlichen Provisionen energische Opposition, in Folge dessen 1350 durch das statute of provisors of benefices bestimmt wurde, dass der König, wenn der Papst ein Benefizium vergäbe, dasselbe für dieses Mal verleihen sollte. Im J. 1373 erhoben sich wieder neue Klagen und 1376 gebot der König, dass alle Provisionsbullen und -Mandate ihm von denjenigen Geistlichen, an welche sie gerichtet wären, zugestellt würden, Gieseler a. a. O. II. 3, 125. n. 30. In Kastilien machte ferner Alfons XI. Miene, sich den päpstlichen Provisionen zu widersetzen, Raynald. ann. 1330. n. 44, doch gelang es Clemens VI., ihn zu beschwichtigen, l. c. a. 1344. n. 54. a. 1348. n. 14.

[3] So insbesondere in Frankreich seit Clemens V., s. dessen Schreiben von 1309 bei Baluze vit. pap. Aven. 2, 65. 145 u. Gieseler a. a. O. II. 3, 138 ff. Vgl. auch Th. II. 576. 590.

[4] In England, Sizilien, Dänemark, Schweden Theod. a Niem, de necessitate reformat. c. 7 u. 9 bei v. d. Hardt conc. Constant. I. 7, 283. 285; Hübler, Konstanzer Reformation S. 77; Gieseler a. a. O. S. 150; s. auch Th. II. S. 597. S. 600 Anm. (über Ungarn).

lung der bisher aus dem päpstlichen Kollationsrecht hervorgegangenen Missbräuche einen der wichtigsten Punkte der auf die Tagesordnung gesetzten Reformation bilden. Auf dem Koncil zu Konstanz drang indessen diejenige Partei, welche die bisherige Kurial-Praxis in ihrer prinzipiellen Basis anfocht und dieselbe als eine blosse Usurpation beseitigen wollte, keineswegs durch[1], nicht nur, weil das Reformationswerk überhaupt bis nach der Beseitigung des Schismas durch die demnächst erfolgte Wahl Martins V.[2] verschoben wurde[3], sondern auch weil bei den einzelnen Nationen sich verschiedene Interessen geltend machten[4] und insbesondere die Universitäten die Beseitigung des auf Herkommen beruhenden Vorrechtes der graduirten Kleriker bei der Besetzung geistlicher Stellen fürchteten[5]. So blieb die Regelung dieses Punktes der Vereinbarung zwischen dem Papste und den einzelnen Nationen überlassen. In den mit den letzteren abgeschlossenen Konkordaten[6] hielt der Papst prinzipiell an dem kurialer Seits beanspruchten obersten Kollationsrecht fest und machte allein und zwar auch nur auf die Dauer von 5 Jahren einzelne Zugeständnisse[7].

Sowohl das deutsche, wie das romanische Konkordat[8] lassen zunächst im Allgemeinen die General-Reservationen des geschriebenen Rechtes[9], sowie der Bullen: *Execrabilis*[10] und *Ad regimen*[11] fortbestehen und beschränken diese nur durch genaue Bestimmung der den Reservationen unterliegenden Kurial-Aemter und durch Ausschliessung der Ehrenkaplanate[12] von diesen. Demnach sollen künftighin generell der päpstlichen Reservation unterliegen

1. Alle bischöflichen (Patriarchal-, erzbischöflichen) Kirchen, Klöster, Priorate, Dignitäten, Personate, Offizien, Kanonikate, Präbenden und übrigen Säkular- und Regular-Benefizien, gleichviel ob sie Kurial-Aemter sind oder nicht, ob sie herkömmlicher Weise durch Wahl oder auf andere Art besetzt werden, falls sie durch Ableben ihrer Inhaber beim apostolischen Stuhl[13] oder durch eine unter päpstlicher Autorität stattgehabte Deposition, Privation, Translation erledigt oder falls eine für sie erfolgte

[1] Hübler a. a. O. S. 25.

[2] Charakteristisch ist es, dass dieser gleich nach seinem Regierungsantritt am 26. Febr. 1418, dem Gebrauche seiner Vorgänger folgend, ebenfalls Kanzleiregeln publicirt hat, in welchen die Reservationen der Bulle: Ad regimen und der ersten Würden nach den bischöflichen in den Kapiteln aufrechterhalten worden sind, und eine neue in Betreff der Ordenspräceptorien, sowie der Kanonikate und Benefizien an den Patriarchalkirchen S. Peter, S. Johann im Lateran und S. Maria Maggiore hinzugefügt ist, Mansi 28, 499.

[3] Hübler a. a. O. S. 25 ff.

[4] Hübler a. a. O. S. 78.

[5] Hübler a. a. O. S. 80.

[6] Im englischen Konkordate finden sich keine Festsetzungen über die Reservationen, weil die Engländer den status quo wahren, insbesondere das statute of provisors of benefices v. 1350 (s. o. S. 133. n. 2) und damit ihre anticuriale Gesetzgebung festhalten wollten, Hübler a. a. O. S. 78.

[7] c. 2 der Konkordate. Diese sind auch überhaupt nur auf 5 Jahre eingegangen, vgl. d. Schluss derselben, Hübler S. 192. 205, s. auch a. a. O. S. 115.

[8] c. 2, a. a. O. S. 167. 196.

[9] c. 2. 34 in VIto de praeb. III. 4, s. o. S. 123. n. 10 u. S. 125. n. 2 u. 3.

[10] O. S. 131.

[11] O. S. 132.

[12] Dies erklärt sich daraus, dass die Bulle: *Ad regimen* die Veranlassung zu einer masslosen Vermehrung des Kurial-Personals und insbesondere der päpstlichen Ehrenkapläne — solche wurden in Masse und in allen Ländern ernannt — gegeben hatte, und dass dadurch die Reservationen ebenfalls erweitert worden waren, Hübler a. a. O. S. 130. n. 7. S. 131. n. 8 u. 9.

[13] Der Text lautet: „apud sedem apostolicam quocunque modo vacantia et imposterum vacatura". Unter der vacatio apud sedem apostolicam im eigentlichen Sinne ist die Erledigung durch Ableben des Inhabers am Sitze des apostolischen Stuhles oder innerhalb zweier Tagereisen davon zu verstehen (s. o. S. 125. n. 3.), womit in älterer Zeit (s. S. 123. n. 9) das „in curia vacare" gleichbedeutend gebraucht worden ist. Mit Rücksicht auf die const. *Ex debito* (o. S. 130) und die const. *Ad regimen*, scheidet aber die Schule beides und gebraucht den letztgedachten Ausdruck als weiteren für jede Vakanz, welche durch einen bei der Kurie stattfindenden Akt sich vollzieht, Riganti ad reg. I. canc. I. §. 1. n. 34; Phillips 5, 486; Hübler S. 168. n. 10. In der Stelle der Konstanzer Konkordate ist das letztere gemeint, wie die sofort folgende Aufzählung der Vakanzfälle zeigt.

Wahl oder Postulation wegen einer Kassation oder Zurückweisung seitens des Papstes oder wegen der Annahme eines etwaigen Verzichtes der Gewählten oder Postulirten seitens des letzteren keine Wirkung gehabt hat;

2. sämmtliche erwähnten Benefizien der Kardinäle und der aufgezählten wirklichen, noch in ihren Aemtern fungirenden Kurialbeamten [1], wenn sie durch Tod derselben erledigt werden [2],

3. aller Legaten, Collektoren (d. h. Internuntien) [3], Rektoren (Gouverneure) [4] der römischen Provinzen und der Schatzmeister (Geldsammler) [5], gleichviel wo diese vor ihrer Reise oder Rückkehr zur römischen Kurie [6] sterben,

4. aller derjenigen, welche wegen irgend welcher Geschäfte zur römischen Kurie reisen oder von derselben zurückreisen, wenn sie innerhalb zweier gesetzlichen Tagereisen von derselben sterben [7],

5. sämmtlicher Kurialbeamten, welche wegen irgend eines Grundes sich von dem Sitze der Kurie wegbegeben [8] und an einem innerhalb der gedachten Entfernung belegenen Orte, welcher nicht ihr Domizil ist, vor ihrer Rückkehr versterben,

6. diejenigen Klöster, Priorate, Dekanate, Personate, Administrationen, Kanonikate, Präbenden und anderen, weltlichen und regulären Kurat- oder Nichtkurat-Benefizien, welche in Folge einer kraft päpstlicher Autorität vorgenommenen Beförderung zu bischöflichen (Patriarchal- oder erzbischöflichen) Kirchen oder leitenden Kloster-Aemtern vakant werden,

7. endlich die eben genannten Aemter, wenn sie dadurch zur Erledigung kommen, dass ihre Inhaber unmittelbar durch den Papst oder kraft eines Schreibens desselben damit unvereinbare Priorate, Personate, Offizien, Kanonikate, kirchliche Präbenden oder andere Benefizien übertragen erhalten und deren ruhigen Besitz erlangen [9], jedoch mit Ausnahme des Falles, dass die Erwerbung in Folge einer vorher ertheilten päpstlichen Anwartschaft erfolgt ist.

Die frühere General-Reservation der ersten Dignitäten nach der bischöflichen Würde in den Domkapiteln und der Hauptdignitäten in den Kollegiatstiftern [10] war damit zugleich beseitigt. Martin V. gestand ausdrücklich zu, dass die Besetzung dieser Stellen nach dem früheren Recht erfolgen sollte, eine Zusicherung, welche in dem romanischen Konkordate auch auf die Konventual-Priorate, Dekanate und Propsteien in Klöstern mit wenigstens 10 Religiosen ausgedehnt ist [11].

[1] „etiam per obitum cardinalium eiusdem ecclesiae Romanae ac officiariorum dictae sedis, quamdiu ipsa officia actualiter tenebunt, videlicet vicecancellarii, camerarii, VII notariorum, auditorum literarum contradictarum et apostolici palatii causarum auditorum, correctorum, CI scriptorum literarum apostolicarum et XXIV poenitentiariae praefatae sedis et XXV abbreviatorum necnon verorum commensalium nostrorum et aliorum XXV capellanorum sedis eiusdem in pitacio descriptorum." S. hierzu die Nachweisungen S. 131. n. 1.

[2] Diese Reservation beschränkt sich also nicht auf die Erledigung durch Tod apud sedem apostolicam, Hübler a. a. O. S. 169. n. 11.

[3] vgl. de Luca, relatio curiae Romanae (Th. I. S. 373 n. *) disc. IV. n. 16. Th. I. S. 533.

[4] Riganti comm. ad reg. I. §. 4. n. 163 ff.

[5] Th. II. S. 409.

[6] D. h. da, wo der Papst seine Residenz hat, wenngleich dieselbe auch von dem Sitze der einzelnen Kurialbehörden getrennt ist, denn in dem ersteren konzentrirt sich die Machtfülle der kirchlichen Gewalt und die letzteren sind nur zu seiner Unterstützung berufen, de Luca l. c. disc. I. n. 5. u. 13. Ueber abweichende unrichtige Ansichten vgl. Hübler a. a. O. S. 172. n. 25.

[7] Hierin ist die Reservation des s. g. geschriebenen Rechts wiederholt, S. 134. n. 9.

[8] Dass die Reise wegen irgend welcher Geschäfte unternommen worden ist, wie im Fall 3 des Textes, ist hier nicht erforderlich.

[9] Hierin liegt eine Erweiterung gegenüber der Reservation der Bulle: *Execrabilis* (s. o. S. 131) insofern diese nur die Erledigung in Folge des Zusammentreffens mehrerer Kuratbenefizien im Auge hat, die Konkordate aber die Einschränkung auf diese Art von Benefizien nicht enthalten.

[10] S. o. S. 132.

[11] Hübler S. 179. 199.

Dafür erlangte der Papst aber das Zugeständniss, dass von allen übrigen Aemtern, soweit diese nicht unter den oben besprochenen General-Reservationen begriffen sind, die Hälfte ebenfalls der päpstlichen Besetzung unterliegen sollte [1], und zwar dergestalt, dass diese mit der sonst nach gemeinem oder Gewohnheitsrecht hergebrachten Verleihungsart abzuwechseln hatte [2].

So vortheilhaft diese Koncession auch für den Papst erschien, so lag andererseits doch in der Annahme derselben eine gewisse Beschränkung des päpstlichen Provisionsrechtes. Der Papst hatte damit auf die Vornahme jeder ferneren General- und Spezial-Reservation, auf die Ertheilung von Anwartschaften und auf sonstige Verfügungen (z. B. eigene Verleihungen) in Betreff der gedachten Aemter, soweit sie nicht in die päpstliche Alternative fielen, verzichtet [3].

Endlich machte der Papst das weitere Zugeständniss, dass in Deutschland die Ertheilung von Anwartschaften auf alle Regular-Benefizien [4], in den romanischen Ländern [5] aber auf Klosterämter mit einem jährlichen Reinertrage bis zu 4 Dukaten [6] und auf Fremden-, Armen- und Krankenhäuser ausgeschlossen sein sollte [7].

In Deutschland sind die Konstanzer Vereinbarungen für den festgesetzten fünfjährigen Zeitraum zu praktischer Geltung gelangt [8].

Dagegen leistete zwar das Pariser Parlament der Durchführung derselben in dem nördlichen Theile Frankreichs Widerstand [9], indessen wurde dieser durch den Regen-

[1] Eine derartige Theilung, aber zu zwei Dritteln für den Papst und zu einem für die regelmässigen Kollatoren, hatte Martin V. früher in der von ihm vorgelegten Reform-Akte vorgeschlagen, Hübler S. 43. 134. Allerdings erscheint die Alternative schon in der französischen Interims-Gesetzgebung des J. 1407, als sich die gallikanische Kirche gegenüber den verschiedenen Päpsten neutral erklärt hatte und die definitive Regelung der kirchlichen Verhältnisse dem künftigen allgemeinen Koncile vorbehalten wurde, a. a. O. S. 199. n. 13. S. 282 ff.

[2] Vgl. hierzu noch die im wesentlichen übereinstimmenden näheren Vorschriften der beiden Konkordate, des deutschen: „quoties vero aliquo vacante beneficio cadente in vice et in gratia exspectativa non apparuerit infra III menses a die notae vacationis in loco beneficii, quod alicui de illo secundum praedictas ordinationes fuerit auctoritate apostolica provisum, ordinarius vel alius ad quem illius dispositio pertinebit, de illo libere disponat, nec sibi in sua vice computetur. Beneficia etiam quae per simplicem renunciationem aut permutationem vacaverint, neutri parti computentur", und das romanische: „ubi autem in his quae cadunt sub exspectativis non appareret aliquis exspectans infra mensem legitime acceptans et provisus, infra III menses collatorem seu eius vicarium certificans a die notae vacationis in loco beneficii, is ad quem pertinet conferat seu disponat, dispositioque medio facta tempore valeat nec ei computetur in sua vice. Item beneficia per resignationem simplicem non cadent sub exspectativis, et ista et illa quae ex causa permutationis conferentur neutri parti computentur."

[3] Dies ist auch ausdrücklich ausgesprochen, im deutschen Konkordate dahin: „dominus noster ordinat, quod per quamcunque aliam reservationem, gratiam exspectativam aut quamvis aliam dispositionem sub quacunque verborum forma per eum aut eius auctoritate factam vel faciendam non vult neque volebat neque intendebat nec intendit facere aut fieri, quominus de media parte illarum et illorum cum vacabunt, alternis vicibus libere disponatur per illos ad quos collatio, provisio, electio aut alia quaevis dispositio pertinebit, prout ad ipsos spectabit de consuetudine vel de iure", im romanischen: „quod per quamcunque aliam reservationem seu affectationem aut praerogativas ultra praedictas vel alias dispositiones apostolicas seu gratias exspectativas non fiat collatori, patrono vel provisori praeiudicium in dicta medietate."

[4] Deutsch. Konkordat c. 2, Hübler S. 176.

[5] Roman. Konk. c. 3 i. f., Hübler S. 203.

[6] Im Konk. steht „IV librarum Turonensium parvorum". Die libra Turonensis war aber ursprünglich dem Ducaten oder Kammergulden gleich, Hübler S. 132. n. 13.

[7] Eine solche Befreiung hatte Martin V. schon in seinen Kanzleiregeln (S. 134. n. 2) festgesetzt, Mansi 28, 512.

[8] S. die Nachweisungen bei Hübler S. 315 ff. Nach Verlauf der Frist hat der Papst dagegen wieder unter Erneuerung der alten Ansprüche Reservationen gegen die Bestimmungen derselben vorgenommen, Hübler S. 324.

[9] Hier waren durch zwei königliche Edikte v. 1418, welche vor dem Zustandekommen des Konstanzer Konkordates ergangen sind, die Beeinträchtigungen der Rechte der ordentlichen Kollatoren in Folge von päpstlichen Provisionen und Anwartschaften ausgeschlossen worden, Hübler S. 284 ff. Diese wurden durch eine königliche Ordonnanz von demselben Jahre widerrufen, a. a. O. S. 292, und als das Parlament i. J. 1419 die Registrirung der letzteren verweigert hatte, liess die Regierung diese zwangsweise vornehmen, a. a. O. S. 292 ff.

ten, den Herzog von Burgund, beseitigt[1]. Ja, noch vor Ablauf der fünfjährigen Frist (nach der inzwischen erfolgten Vereinigung der Kronen Frankreichs und Englands durch den Vertrag zu Troyes von 1420) schloss der Herzog von Betford, welcher für König Heinrich VI. von England die Regierung führte, mit Martin V. ein neues Uebereinkommen, den s. g. Rotulus Betfordianus, (1425) ab[2], nach welchem dem Papst die vor Ausbruch des Schismas geltenden Reservationen, insbesondere die Besetzung der Prälaturen[3] gegen einen Ternavorschlag des Herrschers, sowie die Verleihung von zwei Dritteln der übrigen Benefizien[4] gewährleistet wurde.

In demjenigen Theile Frankreichs, welcher 1418 unter der Leitung des Dauphins (Karls VII.) verblieben war[5], erlangte das Konkordat zunächst gegenüber der noch i. J. 1423 bestätigten Staats-Gesetzgebung des J. 1418[6] keine Wirksamkeit[7]. Wie aber der Herzog von Betford zur Befestigung der englischen Herrschaft und zur Gewinnung des Beistandes des Papstes die gallikanischen Freiheiten geopfert hatte, so suchte Karl VII. auch seinerseits die Bundesgenossenschaft Roms zu erlangen, und in Folge der Verhandlungen mit dem Papste wurden hier ebenfalls, freilich nicht ohne den Widerstand des Parlaments von Poitiers, die früheren päpstlichen Provisionsrechte in den Jahren 1425 und 1426 wieder hergestellt[8].

So wurde der Erfolg des Konstanzer Reformwerkes, welcher ohnehin nur ein verhältnissmässig geringer gewesen war, schon innerhalb des ersten Jahrzehntes nach dem Schluss des Konzils wieder beseitigt, und die Kurie konnte in die früheren Bahnen wieder einlenken.

Unter diesen Umständen war es erklärlich, dass das Baseler Konzil, als es seinerseits, schon im Gegensatze zu dem Papste, die Kirchenreformation von Neuem aufnahm, das päpstliche Kollationsrecht durch seine Beschlüsse viel weiter, als dies zu Konstanz geschehen war, zu beschränken suchte. Nach demselben[9] sollten

[1] Hübler S. 298 ff.

[2] Abgedruckt bei Bulaeus hist. univ. Paris. 5, 366.

[3] Rotul. cit.: „. . cum propter maliciam temporum . . in regno Franciae . . periculosum sit providere praelaturis, dignitatibus et aliis beneficiis vacantibus in eodem regno de personis regi et eius dominio suspectis et de quibus plena securitas verisimiliter haberi non possit, quod huiusmodi guerrarum tempore durante S. V. in praelaturis conferendis, videl. episcopatibus, abbatiis, primis dignitatibus in ecclesiis collegiatis, prioratibus conventualibus et similibus uti valeat et possit reservationibus apostolicis, sicut tempore Urbani V. et Gregorii XI. utebatur, providereque singulis dum vacabunt ad supplicationem et requestam dni Regentis d. regnum de persona notabili et bene merito tali provisione digna unius ex III bus per eum super his S. V. secreto nominandis, alias S. V. non admissionem dignetur tolerare et recusationem ex iuste causa sibi notam fieri".

[4] Rotul. cit.: „Item quia reperitur, quod tempore . . . Urbani et Gregori XI. dabantur gratiae exspectativae ad quaecunque alia beneficia intra d. regnum consistentia, S. V. consimiliter exspectativas dare valeat et admitti valeant, ipsorum tamen tertia parte ordinariis reservata". Wegen des Drittels s. S. 136. n. 1. Ueber den näheren Modus der Ausübung vgl. die Ordonnanz Heinrichs VI. v. 1425, Ordonnances des rois de France (du Louvre) Paris 1757. XIII, 107: „Cum . . . alius occurrit alternative modus, vid. quod beneficia singulis mensibus Martii, Junii, Septembris et Decembris vacantia ordinariorum collatorum seu patronorum provisione, beneficia vero qui ceteris mensibus vacarent, apostolice dispositioni, quousque aliud esset ordinatum, subiacerent, notum facimus, quod nos attendentes praefatum alternative modum per menses priori alternative multo esse clariorem . . . declaramus, nostre . . voluntatis existere, quod huiusmodi alternative modus observatur . ." 1432 nach dem Tode Martins V. ist diese Ordonnanz von neuem bestätigt worden, l. c. XIII. 181.

[5] Hübler S. 291.

[6] S. S. 136. Anm. 9.

[7] Hübler S. 309.

[8] Schon eine Ordonnanz v. 1425 gewährte dem Papste die Kollationsrechte, welche zu den Zeiten Clemens' VII. u. Benedikts XIII. von der Kurie ausgeübt waren. Zur Sicherung der Benefizien-Inhaber, welche in der Zwischenzeit providirt waren, erliess Martin V. i. J. 1426 in Folge der getroffenen Vereinbarung die Bulle: Ad sacram Petri.

[9] Sess. XXIII (v. 1436). decr. 6, Mansi 29, 120: „ipsas omnes tam generales quam speciales sive particulares de quibuscunque ecclesiis et beneficiis quibus tam per electionem, quam collationem aut aliam dispositionem provideri solet,

1. alle generellen und speziellen Reservationen, welche durch die Extravaganten Johanns XXII. und Benedicts XII., die Kanzleiregeln und andere päpstliche Konstitutionen eingeführt worden waren, mit Ausnahme der im corpus iuris enthaltenen [1], aufgehoben sein. Gleichzeitig wurde die Aufstellung neuer verboten, und dem Papste in dieser Hinsicht nur in den ihm direkt oder kraft Lehnverbandes untergebenen Ländern freie Hand gelassen.

2. Ebenso wurden für die Zukunft alle päpstlichen Anwartschaften bei Strafe der Nichtigkeit ausgeschlossen [2].

3. Andererseits sollte jedem künftigen Papst das Recht zur Besetzung eines Benefiziums an Kathedral- und Kollegiatkirchen mit zehn, und zweier an solchen mit 50 Benefizien zustehen [3],

4. nicht minder die Besetzung von Benefizien durch Prävention des ordentlichen Kollators, letzteres jedoch nur unter der Bedingung, dass die Dekrete der Synode, insbesondere die über die Reservationen, fortdauernd in Kraft verbleiben würden [4].

Durch die pragmatische Sanction von Bourges von 1438 wurden diese Beschlüsse der Baseler Synode in Frankreich gesetzlich recipirt [5] und im J. 1439 ebenfalls in Deutschland durch die in Mainz vollzogene Acceptationsurkunde [6] anerkannt. Auch verstand sich Papst Eugen IV. 1447 in den s. g. Fürsten-Konkordaten dazu die Beobachtung der in Deutschland angenommenen Basler Dekrete auf so lange zuzulassen, bis mit seinen Legaten eine anderweitige Vereinbarung, oder durch ein zukünftiges Konzil eine andere Bestimmung getroffen worden wäre [7]. Aber auch dieses Mal wurde das gewonnene Resultat durch das zwischen seinem Nachfolger Nikolaus V. und Kaiser Friedrich 1448 zu Wien geschlossene Konkordat rückgängig gemacht [8]. Dieses erkannte das päpstliche Provisionsrecht im Allgemeinen in der Ausdehnung wieder an, welches das Konstanzer Konkordat demselben belassen hatte. Insbesondere sind dem Papste von Neuem die o. S. 134 u. 135 Nr. 1 bis 7 gedachten General-Reservationen [9] ohne Beschränkung auf den fünfjährigen Zeitraum zugestanden worden. Hinsichtlich der nicht von denselben betroffenen anderen Aemter, mit

sive per extravagantes: *Ad regimen* et *Execrabilis* sive per regulas cancellariae aut alias apostolicas constitutiones introductas, haec s. synodus abolet, statuens ut de caetero nequaquam fiant, reservationibus in corpore iuris expresse clausis et his quas in terris Romanae ecclesiae ratione directi seu utilis dominii mediate vel immediate fieri contigerit duntaxat exceptis". Schon in Sess. XII (v. 1433) decr. 2 war eine gleiche Vorschrift hinsichtlich der General-Reservationen der bischöflichen, Kollegiatkirchen und Klöster, sowie der durch die Wahl zu besetzenden Dignitäten getroffen, l. c. p. 61. Ferner gehört hierher Sess. XXXI (v. 1438) decr. 2. l. c. p. 161, welches die Nichtigkeit aller Spezialreservationen des Papstes und seiner Legaten ausspricht.

Damit hatte man das erreicht, was deutscherseits schon in den avisamenta nationis germanicae zu Konstanz verlangt worden war, Hübler S. 42. 78.

[1] Vgl. o. S. 123. n. 10. S. 124. u. S. 125.

[2] Sess. XXXI. decr. 2 cit.

[3] L. c.

[4] L. c.

[5] Vgl. tit. 2. §. 2; tit. 3; tit. 4. c. 1. §§. 3. 5. 6. 7 (Durand de Maillane dictionnaire de droit canonique. II. éd. Lyon 1770. 4, 772 ff.). Die Modificationen, die vom König und der Versammlung gewünscht wurden, s. l. c. § 2. 22 ff., vgl. auch Hefele Konzil. Gesch. 7, 766 ff.

[6] Diese vielfach ebenfalls s. g. sanctio pragmatica abgedruckt bei Koch santio pragmatica Germanor. illustr. Argentorati 1789. p. 93 ff. 105 ff. (u. a. auch bei Gärtner corp. iur. eccles. 1, 5 ff.; Münch Konkordate 1, 42 ff.) Vgl. tit. 2. §. 1; tit. 22; tit. 25. §§. 3 ff. Die weiteren Bestimmungen, welche deutscher Seits vorgeschlagen wurden, tit. 22 i. f. tit. 25. §. 6, sind im wesentlichen dieselben, welche die Franzosen zu Bourges verlangten, s. auch Hefele 7, 776. Die Genehmigungserklärung des Baseler Konzils bei Koch l. c. p. 171.

[7] S. die Bulle: Ad tranquillitatem, bei Koch p. 183; Gärtner 1, 108; Münch 1, 80. Die Bestätigungsbulle Nikolaus' V., welche derselbe mit Rücksicht auf den kurz nachher erfolgten Tod Eugen's IV. 1447 ausgestellt hat, bei Koch p. 197.

[8] Bei Koch l. c. p. 201 ff.; Gärtner 1, 12; Münch 1, 88.

[9] Und zwar mit denselben Worten, wie im Konstanzer Konkordate.

Ausnahme der ersten Dignitäten in den Stiftern, — für diese wurde es gleichfalls bei der Anordnung des Konstanzer Vertrages belassen (s. o. S. 135) —, hielt man zwar ebenfalls an der dort festgesetzten Theilung fest, bestimmte aber in näherer Ausführung dieser Vereinbarung, dass bis auf anderweitige Anordnung durch ein künftiges Koncil die in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November (in den s. g. päpstlichen Monaten) vakant werdenden Benefizien der Verfügung des apostolischen Stuhles, die übrigen aber der regelmässigen Besetzung der bisherigen Verleihungsberechtigten unterliegen sollten [1]. Als Gegenleistung für diese weitgehenden Konzessionen gab endlich der Papst dieselben Verzichte hinsichtlich der Ertheilung von Anwartschaften und der Aufstellung weiterer General- und Special-Reservationen, wie einst Martin V. im Konstanzer Konkordat (s. o. S. 136), ab.

Im Wege der Separatverhandlung mit den einzelnen deutschen Fürsten, wobei die mächtigeren durch besondere Bewilligungen gewonnen wurden [2], gelang es der Kurie

[1] De ceteris dignitatibus et beneficiis quibuscumque secularibus et regularibus vacaturis ultra reservationes iam dictas, maioribus dignitatibus post pontificales in cathedralibus et principalibus in collegiatis exceptis, *de quibus* iure ordinario provideatur per illos inferiores, ad quos pertinet, idem ss. dominus noster per quamcunque aliam reservacionem, gratiam, expectativam aut quamvis aliam dispositionem sub quacunque verborum forma, per eum aut eius auctoritate factam vel fiendam non impediat, quominus de illis cum vacabunt de mensibus Februarii, Aprilis, Junii, Augusti, Octobris et Decembris, libere disponatur per illos ad quos collatio, provisio, presentatio, electio aut alia quevis dispositio pertinebit, reservationibus aliis a premissis ac dispositionibus auctoritate eiusdem d. nostri pape factis vel fiendis non obstantibus quibuscunque. Quotiens vero aliquo vacante beneficio de mensibus Januarii, Marcii, Maii, Julii, Septembris et Novembris specialiter dispositioni apostolice sedis reservatis non apparuerit intra III menses a die note vacationis in loco beneficii, quod alicui de illo apostolica autoritate fuerit provisum, ex tunc et non antea ordinarius vel alius, ad quem illius dispositio pertinebit de illo libere disponat. Item ad finem ut hec ordinatio collationis beneficiorum non reservatorum per alternos menses possit per nationem publicari et omnes qui ipsa gaudere voluerint, tempus congruum habeant eandem acceptandi, tunc quoad apostolicam sedem in Kal. Jan. proximis futuris ipsa currere incipiet durabitque deinceps nisi in futuro concilio de consensu nationis aliter fuerit ordinatum".

Die Bestimmung der o. zu Anfang mitgetheilten Stelle ist Gegenstand heftigen Streites gewesen. In dem Wiener Exemplar der Bestätigungsbulle Nikolaus' V. v. 1448 waren die kursiv gedruckten Worte: *de quibus* ausgefallen, Koch l. c. p. 240. In Folge dessen hat schon Aeneas Sylvius in einem Brief v. 1457, l. c. 223. n. 83 die Bestimmung dahin aufgefasst, dass die Hauptdignitäten dem Papste reservirt sein sollten, und es haben demnächst auch einzelne Päpste solche verliehen, ep. Sixti IV. de libera electione praepositorum Spirens v. 1478: „postmodum vero a nonnullis temporibus citra praetextu concordatorum nationis germanice cum sede apostolica nonnulle persone . . . preposituras ut praedictas tanquam dicte sedis dispositioni generaliter reservatas ab eadem sede impetrarunt", Würdtwein subs. dipl. 9, 203. Einzelne Kapitel liessen sich daher besondere Indulte auf die Wahlberechtigung zu den gedachten Dignitäten geben, Koch l. c. p. 241 Anm., p. 290. 297 (Indulte für Speier u. Mainz v. 1481 u. 1562), vgl. auch bull. Sixti IV. cit., während andere den päpstlichen Provisionen Widerstand geleistet haben, Mosera. o. O. III. 3. §. 26. S. 668 ff.

Dass es sich übrigens hierbei lediglich um eine aus einem Versehen entstandene Textverderbniss gehandelt hat, ist nicht zweifelhaft. Andere Exemplare und Abdrücke der Bulle haben die mit dem Konkordate selbst übereinstimmende Lesart, vgl. auch Hefele a. a. O. 7, 843.

[2] So erhielten die geistlichen Churfürsten und der Erzbischof von Salzburg das Indult, die in den päpstlichen Monaten erledigten Benefizien zu besetzen. Diese Indulte sind später regelmässig erneuert und zuerst auf Lebenszeit, dann aber gewöhnlich auf eine bestimmte Anzahl von Jahren (gewöhnlich 5) ertheilt worden, vgl. Hedderich i. d. collatio dissertationum ex iure eccles. German. Bonn 1749. 1, 221; Hedderich elementa iur. canonici P. IV. p. 145; Breve Pius' V. v. 1566, Guden. cod. dipl. Mogunt. 4, 716; Dalham conc. Salzburg. Aug. Vindel. 1788. diss. praevia §. 23. p. 25 ff.; (Kleinmayern) Juvavia S. 280. Ein Formular für ein solches Indult bei Gaertner corp. iur. 2, 439. S. ferner die gravamina der Erzbischöfe v. 1769 u. die Emser Punktation, daselbst p. 332. 356. Wegen der Klagen über spätere Beschränkungen dieser Indulte im 17. u. 18. Jahrhundert vgl. Hedderich elem. 4, 171 u. Gaertner l. c. 2, 332. Für einzelne Kapitel kommen ebenfalls solche Indulte vor, so für das zu Speyer (s. ep. Sixti IV. v. 1477, Koch l. c. p. 287) auf Wahl des Dekans und Scholasters bei Erledigung dieser Stellen in einem päpstlichen Monat. Auch hängt wohl damit die Gewährung des Nominationsrechtes auf die Bischofsstühle an den Churfürsten von Brandenburg 1447 (Th. II. S. 610. n. 14) zusammen. Dagegen haben sich einzelne Diöcesen, so z. B. die Bamberger, von der Alternative frei zu erhalten gewusst, Probst turna-

demnächst die Anerkennung des Wiener Konkordates für deren Territorien zu erhalten[1]. Auf diese Weise ist dasselbe die Grundlage für die päpstliche Provisions- und Reservations-Praxis in Deutschland geworden, ja die abweichenden Bestimmungen des Baseler Koncils und des Mainzer Acceptations-Instrumentes sind hier allmählich ganz in Vergessenheit gerathen[2].

Irgend einen dauernden Erfolg haben somit die Reformversuche des 15. Jahrhunderts gegenüber dem Papstthum nicht erreicht. Im Gegentheil hatte selbst das Baseler Konzil, welches am radikalsten vorgegangen war, das päpstliche Kollationsrecht nicht einmal mehr principiell in Frage zu stellen vermocht. So ist dasselbe in fortdauernder Geltung geblieben, und es konnten Beschränkungen desselben nur dadurch eintreten, dass die Kurie selbst solche durch besondere Privilegien zugestand oder die weltliche Gesetzgebung einzelner Staaten der Ausübung dieses Rechtes bestimmte Schranken setzte[3].

§. 145. *b. Die päpstliche Besetzung der kirchlichen Aemter nach dem katholischen Kirchenrecht, insbesondere nach den Kanzleiregeln.*

Wie sich aus dem vorhergehenden § ergiebt, ist das päpstliche Besetzungsrecht zunächst in der Art geübt worden, dass dem ordentlichen Kollator durch ein mandatum de providendo die Uebertragung eines bestimmten vakanten oder erst künftighin zur Erledigung kommenden Amtes aufgegeben wurde. Sehr bald haben dann die Päpste selbst einzelne Benefizien verliehen und endlich auch ganze Klassen von Aemtern ein für alle Mal ihrer Besetzung vorbehalten oder reservirt.

Demnach ist in Betreff der Ausübung des päpstlichen Provisionsrechtes die direkte Besetzung und die Ertheilung eines Provisionsmandates an den ordentlichen Kollator zu unterscheiden. Die erstere kann hinsichtlich eines bestimmten vakanten Benefiziums, dessen Verleihung der ordentlichen Besetzung an sich nicht entzogen ist, eintreten, wenn der Papst dem Besetzungsberechtigten zuvorkommt; oder sie kann erfolgen, weil das Benefizium dem Papste vorbehalten, also der ordentliche Kollator überhaupt von der Besetzung desselben ausgeschlossen ist. Den ersteren Fall begreifen die Kanonisten unter der Bezeichnung: *concursus*[4], den zweiten nennen sie: Reservation.

Das Provisionsmandat bezieht sich entweder auf ein vakantes oder auf ein noch nicht erledigtes Amt. Im letzteren Fall liegt eine Anwartschaft, Expektanz, *gratia exspectativa* vor[5], und in der Ertheilung einer solchen eine Prävention[6] des Papstes gegenüber dem ordentlichen Kollator.

rius eccles. Germaniae Bamb. et Wirceb. 1777. p. 377 ff.

[1] Vgl. darüber Koch l. c. p. 42.

[2] Das letztere ist erst im vorigen Jahrhundert durch Horix concord. nationis German. integra. Francof. et Lips. 1763, wieder an das Licht gezogen worden.

In Betreff der jetzt nicht mehr interessirenden Kontroverse über das Verhältniss des Konkordates zu dem Mainzer Instrument, welche namentlich während der Nuntiaturstreitigkeiten lebhaft ventilirt worden ist, vergl. die Nachweisungen bei Koch p. 45; Gieseler a. a. O. II. 4, 104 Note u. Hefele a. a. O. S. 846.

[3] Wie dies in Frankreich der Fall war, wo man zunächst an der pragmatischen Sanction von Bourges festhielt.

[4] Hieron. Gonzalez ad reg. VIII cancell. prooem. §. 2. n. 1; Garcias tract. de benef. P. IV. c. 1. n. 8; Lotter. de re beneficiaria l. II. qu. 2. n. 21. 62; Leuren. for. benef. P. II. qu. 513; Reiffenstuel III. 5. n. 151. 154.

[5] S. z. B. die Kanzleiregeln Martins V. v. 1417, Mansi 28, 501.

[6] Lotter. l. c. n. 62 u. qu. 25. n. 1; Leuren. l. c. n. 2; Reiffenstuel l. c. n. 151. 153, weil hier der Papst der Vakanz zuvorkommt. Indessen wird der Ausdruck: Prävention auch von dem Falle der Konkurrenz, wenn der Papst bei der Besetzung den Ordinarius durch seine frühere Verleihung ausschliesst, gebraucht; vgl. z. B. Gonzalez l. c. §. 3. n. 2. Die Reservationen werden von manchen, s. z. B. Reiffenstuel l. c. n. 152, als Abart der Prävention aufgefasst.

Mit Rücksicht darauf, dass die Reservationen die praktisch wichtigste Art der Ausübung des päpstlichen Kollationsrechtes geworden sind, handele ich zuerst:

I. von den Reservationen. A. Begriff. Eintheilungen. Unterschied von der Affektion. Die Reservation suspendirt die Rechte derjenigen, welche für die Regel ein Benefizium zu verleihen oder bei der Besetzung desselben mitzuwirken haben, zu Gunsten des Papstes[1]. Daher ist jede der Reservation zuwider erfolgende Besetzung des Benefiziums nichtig, und kann keine rechtlichen Wirkungen erzeugen. Indessen bleibt die ordentliche Verleihung gültig, falls der Kollator von der Reservation nichts wissen konnte[2]. Wenn aber der einen oder der andern Art der Reservation eine Kassationsklausel in Bezug auf jedes Zuwiderhandeln beigefügt ist[3], so kommt auf die Kenntniss des ordentlichen Verleihungsberechtigten nichts an, vielmehr sind alle seine Handlungen nichtig, ja es wird ihnen auch jeder Schein des Rechts genommen, und der Beliehene erlangt dadurch weder einen s. g. titulus coloratus[4], noch den Besitz- und Spolienschutz[5].

Die früheren Kanonisten theilen die Reservationen in *reservationes generales* und *speciales* ein, je nachdem sie sich auf nur nach allgemeinen Kriterien bezeichnete Benefizien (z. B. beneficia in curia vacantia) oder auf gewisse bestimmt genannte Benefizien (z. B. einzelne Dignitäten, Benefizien an einer einzelnen Kirche) beziehen[6], während es richtiger wäre, als General-Reservation die ein für alle Mal erfolgte Reservation von Benefizien, möge dieselbe in der einen oder andern Art ausgesprochen sein, als Spezial-Reservation aber eine solche, welche nur für ein einzelnes bestimmtes Benefizium in einem gewissen Vakanzfall angeordnet wird, zu bezeichnen.

Ferner unterscheidet die Doctrin *reservationes reales* und *reservationes personales*. Jene sind diejenigen, welche mit Rücksicht auf das vorbehaltene Benefizium selbst, diese diejenigen, welche im Interesse gewisser Personen gemacht sind[7]. Zu den letzteren gehörten die s. g. *reservationes mentales*. Ihre Eigenthümlichkeit bestand darin, dass der Papst bei der Vornahme derselben die begünstigte Person nicht nannte, sondern dieselbe vorerst für sich (*in mente*) behielt. Diese Reservationen sind erst unter der Regierung Alexanders VI. (1492—1503) aufgekommen[8], aber bereits durch das Trienter Konzil verboten worden[9].

Schon im 15. Jahrhundert, insbesondere in c. 14 de praeb. Extrav. comm., wird für das Wort *reservatio* auch der Ausdruck: *affectio* gebraucht[10]. Die spätere Doktrin hat indessen mit Rücksicht darauf, dass beide Bezeichnungen in der gedachten Stelle

[1] Die übliche ältere Definition lautet: „est beneficii vacaturi per papam ad se avocatio," Riganti in rubr. reg. I. canc. §. 1. n. 31 und die dort citirten. Da indessen der Papst nach kurialer Lehre ein generelles, oberstes Kollationsrecht besitzt, und kraft dieses jedes Benefizium besetzen kann, so kann das Wesen der Reservation nur darin liegen, dass das konkurrirende Besetzungsrecht eines Anderen beseitigt wird.

In wie weit dem legatus a latere das Reservationsrecht zukommt, s. Th. I. S. 515.

[2] Denn dann hat der Kollator in völlig berechtigter Weise gehandelt, c. 20 (Bonif. VIII.) in VI^to de praeb. III. 4, s. auch Reiffenstuel III. 5. n. 383. 384.

[3] Das s. g. decretum irritans.

[4] S. Th. II. S. 656.

[5] Dies ist nicht die Wirkung der Reservation, sondern der beigefügten Kassationsklausel, vgl. Garcias l. c. n. 408; Lotter l. c. qu. 6. n. 5 ff.; Leuren. l. c. qu. 522. n. 2. Inkorrekt Phillips 5, 487.

[6] Garcias l. c. n. 58 ff.; Riganti l. c. n. 59 ff. Einzelne ältere verstehen unter den Generalreservationen diejenigen, welche im corpus iuris enthalten sind, unter den speciellen diejenigen, welche die Kanzleiregeln eingeführt haben.

[7] Riganti ad rubr. reg. I. canc. §. 2. n. 1 ff.

[8] L. c. §. 1. n. 35.

[9] Sess. XXIV. c. 19. de ref.

[10] III. 2 (Paul II. 1467). In den Kanzleiregeln Martins V. 1418, Mansi 28, 500, bedeutet er soviel wie die Wirkung der Reservation.

nebeneinander vorkommen, dieselben unterscheiden zu müssen geglaubt. Im Gegensatz zur Reservation begreift sie unter der Affektion alle diejenigen Fälle, in welchen der Papst die Hand auf ein bestimmtes Benefizium legt und dabei zu erkennen giebt, dass er seinerseits über dasselbe verfügen will[1], und schliesst das Besetzungsrecht des ordentlichen Kollators deshalb aus, weil derselbe wegen der schuldigen Ehrfurcht vor dem Papste sich nicht mehr mit solchen Angelegenheiten befassen dürfe, welche der letztere selbst an sich gezogen habe[2]. Man rechnete hierher z. B. die Verleihung eines Benefiziums zur Kommende, die Vereinigung eines solchen mit einem anderen auf Lebenszeit des Begünstigten, die Ertheilung eines Provisionsmandates für ein bestimmtes Benefizium, sowie die direkte Besetzung durch den Papst, wenn diese, etwa wegen eines Mangels in der Person des Beliehenen, nicht zur Wirksamkeit gelangt war[3].

An und für sich ist die Wirkung der Affektion dieselbe, wie die der General- und Spezial-Reservation, ja die Reservation eines bestimmten Benefiziums in einem einzelnen Vakanzfalle ist gleichfalls an und für sich nichts anderes als eine Affektion, nur dass mit dem letzteren Worte die Wirkung einer solchen Reservation bezeichnet wird. Da aber derselbe Erfolg in denjenigen Fällen, in welchen man eine Affektion im eigentlichen Sinne annahm, ebenfalls eintrat, andererseits aber die Doktrin bei der einmal von ihr beliebten Unterscheidung auch ein die Spezial-Reservation gegenüber der Affektion abgränzendes Merkmal aufzustellen genöthigt war, so entnahm sie dieses dem c. 14 cit., indem sie die darin ausgesprochene Kassation etwaiger Zuwiderhandlungen verallgemeinerte. Auf diese Weise gelangte sie zu dem Satz, dass jeder mit der Affektion unverträgliche Akt des ordentlichen Kollators, ohne Rücksicht darauf, ob der letztere Kenntniss von derselben gehabt habe, oder eine Kassation aller dagegen verstossenden Handlungen ausgesprochen worden[4], nichtig sei, während diese Regel für die Reservationen nur in Ausnahmefällen Geltung habe[5]. Ferner betonte man, dass die Reservation allein durch ausdrückliche Erklärung, die Affektion aber auch durch eine blosse Verfügung des Papstes, mithin durch eine konkludente Handlung erfolgen könne[6], sowie dass die letztere stets nur vorübergehend wirke, d. h. allein auf so lange, bis der Zweck, zu welchem der Papst die afficirende Handlung vorgenommen habe, erreicht worden sei[7]. Indessen wirkt die Spezial-Reservation ebensowenig fortdauernd, und auch der Umstand, dass die Affektion nicht ausdrücklich zu geschehen braucht, bildet keinen begrifflichen Unterschied gegen die Reservation, weil principiell wenigstens eine solche durch konkludente Handlungen nicht ausgeschlossen erscheint, und man die Fälle der Affection an und für sich mit Fug und Recht auch als stillschweigende Reservationen bezeichnen könnte[8]. Trotzdem ist man

[1] H. Gonzalez sup. reg. VIII. canc. gl. 52. n. 1 ff.; Leuren. l. c. qu. 523. n. 1; Riganti l. c. §. 1. n. 70.

[2] H. Gonzalez l. c. n. 7; Riganti l. c. §. 1. n. 81. Dabei berief man sich auch auf c. 56. X. de appell. II. 28 u. c. 11. X. de excess. prael. V. 31.

[3] H. Gonzalez l. c. n. 11 ff.; Barbosa J. E. U. III. 13. n. 90 ff.; Riganti l. c. n. 82 ff.; Reiffenstuel III. 5. n. 416 ff.

[4] Gonzalez l. c. n. 6 ff.; Riganti l. c. §. 1. n. 76. 77; Reiffenstuel l. c. n. 412. 414.

[5] S. o. S. 141.

[6] Gonzalez l. c. n. 4; Riganti l. c. n. 75; Leuren. l. c. qu. 523. n. 1; Reiffenstuel n. 410.

[7] Lotter. l. c. l. II. qu. 25. n. 39; Leuren. qu. 523. n. 1. cit.; Reiffenstuel l. c. n. 412. Ueber die Anwendung des Princips auf die einzelnen Fälle vgl. Gonzalez l. c. n. 11 ff.; Garcias l. c. n. 139 ff.; Riganti l. c. §. 1. n. 82 ff. Hierbei sind manche Kontroversen entstanden, da die kurialen Schriftsteller von der Tendenz geleitet waren, die Affektionen möglichst auszudehnen.

[8] Schon den Aelteren hat sich der Gedanke, dass die affectio eine reservatio specialis sei, auf-

aber noch heute genöthigt, die Affektionen und Reservationen auseinander zu halten. Denn abgesehen von dem in der Doktrin gemachten Unterschiede in Betreff ihrer Wirkungen, ist der einmal festgestellte Begriff der Affektion sowohl durch die Kanzleiregeln [1], wie auch durch das Tridentinum [2] recipirt worden.

Es ist ersichtlich, dass durch die Aufstellung und Entwicklung des Begriffes der Affektion das päpstliche Provisionsrecht ebenfalls eine Erweiterung erfahren hat. Ihrem Wesen nach mit der Reservation eng verwandt, trat sie allerdings nicht unter der übel berufenen Bezeichnung derselben auf, und überdies hat sich die Doktrin darzuthun bemüht, dass dieselbe schon, ebenso wie einzelne Reservationsfälle, im Corpus iuris canonici anerkannt gewesen sei [3].

B. Die General-Reservationen im Einzelnen. Die General-Reservationen haben mit wenigen Ausnahmen Aufnahme in die Kanzleiregeln gefunden. Ihre Aufzählung und Besprechung lässt sich daher am besten an diese anschliessen.

Die erste Kanzleiregel wiederholt die Reservationen der im vorigen Paragraphen S. 130. 131 erwähnten Konstitutionen Benedikts XII. und Johanns XXII., freilich mit gewissen Erweiterungen [4].

Reservirt sind nach derselben:

1. die beim apostolischen Stuhle durch Tod ihrer Inhaber vakant werdenden Benefizien. Jedoch hat daneben die schon im Sextus enthaltene Reservation [5] ihre Geltung nicht verloren, weil die sie einschliessende Rechtssammlung Gesetzeskraft besitzt [6].

Zu den reservirten Benefizien gehören, allerdings nicht auf Grund des corpus iuris, wohl aber in Folge der stetigen Erneuerung der const. *Ad regimen*, die Bis-

gedrängt, Garcias l. c. n. 62; Lotter l. c. n. 29; Riganti l. c. §. 1. n. 71.

[1] S. z. B. regula IX.

[2] Sess. XXI. c. 5 („beneficia generaliter vel specialiter reservata vel qualitercunque affecta"), Sess. XXIV. c. 15 („quacunque reservatione generali vel speciali aut affectione").

[3] Gonzalez l. c. n. 7 u. 9 u. Riganti l. c. §. 1. n. 48. 85. Man führte nämlich aus, dass das c. 14. cit. eine Deklaration des c. 56. X. de appell. II. 28 enthalte. Ihre praktische Bedeutung hatte diese Ansicht für die Frage, ob die Affektionen durch das Wiener Konkordat und andere ähnliche Vereinbarungen ausgeschlossen seien.

[4] In primis fecit easdem reservationes quae in const. fel. rec. Benedicti pp. XII. quae incipit: *Ad regimen* continentur et illas innovavit ac locum habere voluit, etiamsi officialis in eadem constitutione expressi apostolicae sedis officiales ante obitum eorum esse desierint, quoad beneficia quae tempore, quo officiales erant, obtinebant. Declarans nihilomimus beneficia quae dictae sedis officiales, qui ratione officiorum suorum huiusmodi eiusdem sedis notarii erant, etiam dimissis ipsis officiis et quandocunque assecuti fuerint, sub huiusmodi reservationibus comprehendi; ac reservavit beneficia quae per constitutionem p. m. Ioannis pp. XXII. quae incipit: *Execrabilis* vacant vel vacare contigerint. Quam constitutionem et reservationem S. S. tam ad beneficia obtenta quam alia quaecunque, de quibus ordinarii et alii collatores contra concilii Tridentini decreta disposuerunt et disponent in futurum, extendit et ampliavit et ea etiam beneficia omnia dispositioni suae reservavit, de quibus per dictos ordinarios aut alios collatores contra eiusdem concilii decretorum formam dispositum fuerit. Decernens irritum et cet." (das decretum irritans ist erst von Alexander VII. [1655—1677] beigefügt, Riganti ad reg. I. canc. §. 10. n. 44).

Die ausdrückliche Aufnahme der erwähnten Konstitutionen und ihre stetige Wiederholung durch die Kanzleiregeln erklärt sich daraus, dass erstere nur transitorisch für die Zeit ihrer Urheber erlassen waren, Riganti l. c. ad reg. §. 1. n. 1. 2. Schon Johann XXIII., v. d. Hardt, cons. Const. I. 21, 454 und Martin V., Mansi 28, 500 haben die erstgedachte Konstitution in ihren Kanzleiregeln aufrecht erhalten.

[5] c. 2. in VI^to de praeb. III. 4 in Verbindung mit c. 3. 34. 35 eod., s. o. S. 123 ff.

[6] Darum ist die Reservation d. c. 2 in VI^to cit. die einzige s. g. in corpore iuris clausa. Die frühere Fassung der 36 Kanzleiregel, Th. II. S. 656: „ex aliqua reservatione in corpore iure clausa", welche auf der Annahme mehrerer solcher Reservationen beruht, war anerkanntermaassen eine irrthümliche gewesen, und ist schon durch Leo X. geändert worden, Riganti in rubr. reg. I. canc. §. 1. n. 40. Die erwähnte Reservation ist zugleich eine fortdauernde, deren Gültigkeit nicht von der jedesmaligen Publication durch den regierenden Papst abhängt, Riganti l. c. n. 38 ff. Einer besonderen Erwähnung derselben und der sie deklarirenden Dekretalen in der Kanzleiregel bedurfte es daher auch nicht.

thümer[1] und die (dauernd verliehenen) Regular-Benefizien. Ausgenommen sind indessen andere Regular- und sonstige Manual-Benefizien[2], ferner die Benefizien laikalen oder gemischten Patronates, sofern derselbe auf Fundation beruht[3].

Die Erledigung beim apostolischen Stuhl und folgeweise auch die Reservation dauert so lange, bis der Beliehene die Uebertragung des Amtes angenommen hat[4].

Aus dem schon vorhin angegebenen Grunde sind ferner die Dekretalen des liber VI, welche die Bedeutung der Bezeichnung: *apud sedem apostolicam vacare* und die näheren Modalitäten der hier fraglichen Reservation feststellen, neben der Kanzleiregel massgebend. Daher begreift die Erledigung beim apostolischen Stuhl auch den Fall in sich, wo der Inhaber des Benefiziums an einem innerhalb zweier Tagereisen, d. h. 20 italienische Miglien[5], von der päpstlichen Residenz entfernten Orte verstirbt[6]. Ferner kann der ordentliche Kollator, wenn der Papst das Benefizium nicht innerhalb Monatsfrist, von der Erledigung an gerechnet[7], vergeben hat, neben demselben sein bisher suspendirtes Verleihungsrecht wieder ausüben[8]. Sodann ist der Grundsatz in Geltung geblieben, dass Benefizien, deren Inhaber am Residenzorte des apostolischen Stuhles ihr Domizil haben und nicht zu den Kurialen gehören, nicht von der Reservation betroffen werden[9]. Daher findet dieselbe auf Benefizien in Rom selbst, welche nicht mit Kurialen besetzt sind und der ordentlichen Verleihungsgewalt eines anderen Kollators als der des Papstes unterliegen, keine Anwendung[10]. Nicht minder steht endlich auch noch

[1] Wo landesherrliche Nomination besteht, ist auch diese ausgeschlossen, Riganti l. c. n. 203 ff., sofern nicht besonders für diesen Fall ein Indult gewährt ist. Ein Beispiel dafür bei Riganti n. 286.

[2] Dies hat die Doktrin deshalb angenommen, weil der ordentliche Kollator die päpstliche Provision jeden Augenblick wieder durch Abberufung des Benefiziaten rückgängig machen könne, Gonzalez l. c. gl. 5. §. 6. n. 9 und gl. 8. n. 3; Riganti l. c. n. 316. Der entscheidende Grund ist aber der, dass die s. g. Manualbenefizien keine Benefizien im eigentlichen Sinne bilden, s. Th. II. S. 373. Vgl. auch Reiffenstuel III. 5. n. 394.

[3] Dies ist einstimmige Annahme der Doktrin und feststehende Praxis, Glosse zu c. 2 in VI^to cit. 1. v. collatio; Gonzalez gl. 18. n. 2 ff.; Riganti n. 327 ff.; Reiffenstuel III. 5. n. 395; wegen des gemischten Patronates vgl. auch o. S. 59. Benefizien geistlichen Patronates unterliegen dagegen der Reservation. Der Grund, welcher zu Gunsten der Benefizien laikalen und gemischten Patronatsrechte geltend gemacht wird, s. die cit. Glosse, dass das c. 2 nicht von der Präsentation spricht, passt ebenso gut auf das geistliche und ist hinfällig, weil die const. *Ad regimen* jeder der Art der Besetzung erwähnt. Die Verschiedenheit der Behandlung der Patronatsbenefizien erklärt sich vielmehr aus denselben Umständen, welche für die Derogationspraxis massgebend gewesen sind, s. o. S. 95.

[4] Riganti n. 94. Stirbt dagegen ein zum Bischof gewählter Geistlicher beim päpstlichen Stuhl, ehe er konfirmirt worden ist, so liegt keine Vakanz des Bisthums apud sedem apost. vor, weil er dasselbe noch nicht erworben hatte, l. c. n. 312 ff.

[5] So schon die Glosse zu c. 34 in VI^to it. s. v. legales auf Grund der l. 1 D. si quis caut. II. 11; Riganti l. c. §. 5. n. 6.

[6] Riganti l. c. §. 1. n. 90. 336. Jedoch hat die const. *Ad regimen* dies dahin beschränkt, dass der Verstorbene sich in Geschäften, sei es kurialer oder anderer, auf der Reise befunden haben muss.

[7] Es ist aber streitig, ob die Frist nicht erst von der seitens des Papstes erlangten Kunde von der Vakanz läuft, vgl. Riganti l. c. n. 377; Reiffenstuel III. 5. 440. Letztere Meinung hat aber den ausdrücklichen Wortlaut und den Zweck des c. 3 in VI^to III. 4 gegen sich.

[8] c. 3 in VI^to cit. Dasselbe ist durch c. 1 (Bonif. VIII.) de praeb. in Extr. comm. III. 2, welches nicht in den lib. VI. aufgenommen und nur aus Missverständniss als dem c. 3 widersprechend erachtet worden ist, vgl. darüber Lotter de re benef. II. qu. 21. n. 55, nicht aufgehoben. Allerdings hat die der Ausdehnung der Reservationen nur zu geneigte Kurialpraxis diese unrichtige Ansicht befolgt. Sie wird damit gerechtfertigt, dass c. 3 cit. jedenfalls durch die const. Ad regimen beseitigt worden sei, Riganti l. c. n. 370. Dies erscheint aber ebenfalls unbegründet, da die letztere nichts näheres über den Begriff und den Umfang der Reservation bestimmt, s. noch Reiffenstuel III. 5. n. 445. 446. Konsequenterweise hätten übrigens die Anhänger der bekämpften Meinung auch die Ausdehnung der Reservation auf die Erledigung innerhalb zweier Tagereisen vom päpstlichen Stuhl durch die gedachte const. für aufgehoben erklären müssen, was aber von keiner Seite geschehen ist.

[9] c. 34 in VI^to cit. s. auch o. S. 125.

[10] Riganti l. c. n. 118. 119.

die Vorschrift über die Besetzung der Parochialkirchen durch die Ordinarien während der Vakanz des päpstlichen Stuhles in Kraft [1].

Päpstliche Indulte auf die Besetzung von reservirten Benefizien begreifen die Fälle der hier in Frage stehenden Reservation ohne Weiteres nicht in sich, müssen vielmehr ausdrücklich darauf gerichtet sein, also auch dieses Falles der Reservation erwähnen [2].

2. Auf Grund der ersten Kanzleiregel und der const. *Ad regimen* sind ferner reservirt alle Bisthümer, Klöster, Priorate, Dignitäten, Personate, Offizien, Kanonikate, Präbenden, Kirchen und anderen Säkular- und Regular-Benefizien mit und ohne Seelsorge, wenn sie durch eine seitens des Papstes oder unter päpstlicher Autorität vorgenommene Deposition, Privation oder Translation [3] erledigt worden sind [4]. In denjenigen Fällen, wo die Deposition oder Privation ipso iure in Folge der damit bedrohten strafbaren Handlung eintritt, bedarf es indessen eines darauf gehenden deklaratorischen Urtheils des Papstes, einer päpstlichen Behörde oder eines päpstlichen Delegaten [5].

Die Reservation bezieht sich ferner

3. auf die erwähnten Benefizien und Aemter, wenn eine in Betreff derselben einträchtig oder zwiespältig stattgehabte Wahl oder Postulation vom Papste kassirt, verworfen oder die Verzichtleistung des Gewählten oder Postulirten angenommen worden ist [6].

Unter dem Fall 2 wird vielfach auch die Erledigung eines Benefiziums durch Verzichtleistung des Inhabers in die Hände des Papstes mitbegriffen [7]. Indessen ist hierbei übersehen, dass die const. *Ad regimen* nur von einer Verzichtleistung der Gewählten und Postulirten, nicht der schon Promovirten spricht [8]. Die Aelteren haben die Erledigung der gedachten Benefizien daher korrekter Weise als einen Fall der Affektion betrachtet und ihn nur wegen ihrer Auffassung der letzteren als eine Spezial-Reservation [9] unter diese eingereiht [10].

Sodann umfasst die Reservation

4. die zu 2 gedachten Benefizien und Aemter, jedoch mit Ausnahme der Bisthümer, wenn die ersteren dadurch zur Erledigung gelangen, dass eine Beförderung ihrer Inhaber durch den Papst oder unter seiner Autorität zu einem Residenzial-Bisthum [11] oder einem auf Leitung eines Klosters gehenden Amtes (z. B. zur Abtswürde)

[1] c. 35 in VI^to cit. o. S. 125. Vgl. ferner Riganti l. c. n. 385 ff.

[2] Riganti ad rubr. reg. I. §. 1. n. 56. u. ad reg. I. §. 1. n. 359.

[3] Vgl. S. 146. n. 1.

[4] In der const. *Ad regimen* wird diesen Fällen noch die Erledigung per muneris consecrationis *suspensionem* hinzugefügt, während damit in der ihr zu Grunde liegenden Dekretale Johanns XXII.: „*Ex debito*" (s. S. 130) der Ausdruck: „per successionem muneris consecrationis aut benedictionis (dudum a Clemente . . . promotis impensi)" korrespondirt. Zu lesen ist dafür offenbar: „per muneris consecrationis susceptionem", Gonzalez l. c. gl. 57. n. 52; Barbosa de pot. episc. l. III. alleg. 57. n. 65; Riganti l. c. §. 2. n. 4. Bestätigt wird diese Korrektur auch durch das Konstanzer und Wiener Konkordat (s. o. S. 134. 138). Beide erwähnen dieses Falles, der päpstlichen Konsekration des Promovirten nicht, offenbar deshalb, weil nachdem die Konfirmation der Bischöfe ein ausschliessliches Recht des Papstes geworden war, Th. II. S. 577 ff. 600 ff., die unter 4 zu erwähnende Reservation und die im Text zu 2 erwähnte Translation diesen Fall stets in sich begreifen.

[5] Riganti l. c. §. 1. n. 14 u. §. 3. n. 14.

[6] Vgl. Th. II. S. 675. 682.

[7] S. z. B. v. Kreittmayr, Anmerkungen üb. d. cod. Maximil. Th. V. Kap. 19. §. 18. n. 2; Wiese Hdbch. d. K. R. 2, 448; Permaneder K. R. §. 256; Walter K. R. §. 232; Richter-Dove K. R. §. 196.

[8] Dasselbe gilt übrigens von dem Konstanzer und Wiener Konkordat.

[9] S. o. S. 142. n. 8.

[10] Barbosa l. c. n. 22; Lotter l. c. qu. 27. n. 33.

[11] Also nicht zu einem Titular-Bisthum (in partibus infidelium), weil der Beförderte nicht in den Besitz desselben gelangt, Garcias de benef. P. XI. c. 6. n. 24; Barbosa l. c. n. 74; Ri-

stattgehabt hat[1]. Ob bei vorgängiger Gewährung eines päpstlichen Indultes an den zu Befördernden auf Beibehaltung der von ihm besessenen Benefizien diese im Falle seines Todes als reservirt zu betrachten seien, war streitig[2], und mit Rücksicht auf diese Kontroverse hat die Kurie die Praxis beobachtet, in den Indulten die Vakanz zwar als eingetreten zu bezeichnen, aber ihre Wirkung bis zum Tode des Inhabers zu suspendiren[3].

5. Ebenfalls auf der ersten Kanzleiregel und der const. *Ad regimen* beruht die Reservation aller unter 2 genannten Aemter der Kardinäle[4], der Kurialbeamten, der commensales und der Kapelläne des Papstes, welche durch den an irgend einem Orte erfolgten Tod derselben[5] vakant werden[6]. Die Reservation bezieht sich auf die in der const. aufgeführten Beamten[7], und ferner auf solche, deren Stellen neugegründet worden sind, sofern sie zu einer der erwähnten Kategorien gehören[8]. Durch die Kanzleiregel[9] ist die Reservation auch auf die Aemter der Offizialen ausgedehnt, welche sie bei der vor ihrem Tode erfolgten Niederlegung ihrer Offizialen-Stellung innegehabt[10], ja, falls solche resignirende Offizialen wegen ihrer Stellung zugleich apostolische Notare waren, auch auf die Aemter, welche sie zu irgend einer Zeit erlangt haben[11].

6. Weiter gehören hierher alle derartigen Aemter der S. 135 zu 3 aufgezählten päpstlichen Abgesandten[12],

ganti l. c. §. 7. n. 69 ff. Die Indulte, welche den so Promovirten auf Beibehaltung ihrer bisherigen Benefizien ertheilt werden, haben daher nur den Zweck, dies ausdrücklich zu konstatiren. Ob der Titularbischof zum Weihbischof in der Diöcese eines anderen Bischofs bestimmt ist, macht keinen Unterschied, Entsch. d. Congr. conc. v. 1601, Riganti l. c. §. 7. n. 79.

[1] Die Vakanz tritt, wenn dies bei der Promotion erklärt wird, — was regelmässig geschieht, — schon mit derselben ein, ohne dass es erst noch der Konsekration und des Besitzerwerbes des neuen Amtes bedarf. Dasselbe gilt auch bei der Translation, Riganti l. c. n. 4 ff. Durch diese Praxis sollte die schnellere Besetzung der erledigten Aemter ermöglicht werden. Die letztere erlangt aber erst ihre volle Wirkung, wenn der zum Bisthum Beförderte in den Besitz desselben gekommen oder diesen nur durch seine Schuld nicht hat erlangen können, Garcias l. c. n. 8 ff.; Riganti l. c. n. 7.

[2] Vgl. Riganti n. 141 ff. 198 ff.

[3] Seit Clemens X. (1670—1676) ist die Formel gebräuchlich: „quod beneficia quae obtinet promotus, per huiusmodi provisionem vacent eo ipso, suspenso tamen vacationis effectu usque ad sui obitum", Riganti n. 224.

[4] Dahin gehören auch die beneficia electiva, insbesondere die Bisthümer der Kardinäle. Mit Rücksicht auf die Konkordate der deutschen Nation, Th. II. S. 578. n. 2, welche den Kapiteln das Wahlrecht für die Bischofsstellen einräumen, sind denselben indessen in solchen Fällen päpstliche Indulte auf Vornahme von Wahlen gewährt, und letztere, wenn sie ohne diese erfolgt waren, zwar kassirt, aber der Gewählte ist dann aus päpstlicher Machtvollkommenheit zum Bischof ernannt worden, Riganti l. c. §. 4. n. 93 ff.

[5] Dass der Ort des Todes gleichgültig ist und nicht etwa blos der Sitz des Papstes und der Umkreis zweier Tagereisen in Frage kommt, ergiebt der Wortlaut der Konstitution und ist gegen erhobene Zweifel auch ausdrücklich durch e. const. Alexanders VII. v. 1666, bull. Taur. 17, 430, festgestellt. Die Kurialpraxis hat übrigens diese Reservation auch über den Fall des s. g. obitus naturalis hinaus, auf den des s. g. obitus civilis, d. h. des Tausches von Benefizien bei der Kurie oder der Resignation in die Hände des Papstes, Riganti l. c. §. 1. n. 48, ausgedehnt, l. c. §. 4. n. 292 ff.

[6] Uebrigens ist diese Reservation bei der Kurie nicht als reservatio personalis, sondern als eine localis betrachtet worden, weil man in ihr mit Rücksicht auf die Stellung der Offizialen als Kurialen eine Art der reservatio ex vacatione in curia im weiteren Sinne gefunden hat, Lotter l. c. qu. 27. n. 87; Riganti l. c. §. 4. n. 190 ff. Allerdings kann mit ihr die personelle Reservation der Aemter der familiares des Papstes, s. unten n. 14, konkurriren.

[7] Dies ergiebt sich aus dem Wortlaut der const. *Ad regimen* und der I. Kanzleiregel.

[8] Riganti l. c. n. 214. Die Aemter der anderen Offizialen sind nur auf Grund der unten zu n. 14 citirten const. Pauls III. reservirt, indessen hat die Praxis der Dataria, jedenfalls seit dem 18. Jahrh. angenommen, dass die const. *Ad regimen* alle Offizialen im Auge habe und die dort aufgeführten nur beispielsweise genannt seien, vgl. Riganti l. c. 269 ff., welcher dieser irrigen Ansicht beitritt.

[9] S. 143. n. 4.

[10] Dieser Theil der Regel soll aus dem J. 1431 von Eugen IV. herrühren, Riganti l. c. n. 270.

[11] Der Urheber dieser Vorschrift ist Sixtus V. (1585—1590), Riganti l. c. n. 288. 289.

Dass diese und die anderen durch die Praxis erfolgten Erweiterungen dem Wiener Konkordate, s. o. S. 138, widersprechen, liegt auf der Hand.

[12] Vgl. hierzu Riganti l. c. 2. n. 160 ff.

7. sowie der Kurialen, welche sich auf der Reise befinden (s. S. 135) unter den für beide Fälle a. a. O. näher angegebenen Voraussetzungen.

Auf Grund der const. *Ad regimen* und der const. *Execrabilis*, sowie der ersten Kanzleiregel unterliegen ausserdem der Reservation

8. und zwar zunächst a. nach der erstgedachten const. diejenigen Priorate, Dignitäten, Personate, Offizien und anderen Benefizien, welche dadurch erledigt werden, dass ihr Inhaber in den ruhigen Besitz und Genuss eines ihm vom Papst oder unter der Autorität desselben verliehenen, mit dem bisherigen unvereinbaren (inkompatiblen) Amtes gelangt[1],

b. zufolge der const. *Execrabilis* diejenigen Seelsorge-Benefizien oder mit Seelsorge verbundenen Priorate, Dignitäten, Personate oder Offizien[2], welche ihr Inhaber im Fall des erlangten Besitzes und Genusses eines zweiten gleichartigen inkompatiblen Amtes zugleich mit diesem letzteren verliert, weil er beide zusammen behalten will, mit dem Unterschiede, dass, wenn das zweite durch den Papst verliehen ist, das letztere ebenfalls als reservirt gilt[3], während wenn die Uebertragung von einem anderen Kollator ausgegangen ist, die Reservation nicht das früher besessene, sondern nur das zuletzt erworbene trifft[4].

9. Nur auf der ersten Kanzleiregel beruht endlich die Reservation aller Benefizien, über welche die Bischöfe und anderen Kollatoren zuwider den Vorschriften des Konzils von Trient[5] verfügt haben[6], sofern dies wissentlich oder wegen Nichtanwendung der erforderlichen Sorgfalt geschehen ist[7].

Die zweite Kanzleiregel[8] reservirt

[1] Die const. *Execrabilis* hat diese Reservation zuerst, aber nur für das Zusammentreffen inkompatibler Seelsorge Benefizien aufgestellt. Die Ausdehnung auf andere Aemter findet sich schon im Konstanzer und Wiener Konkordat.

[2] Andere Aemter erwähnt die cit. const. nicht. Die Erweiterung auf letztere ist anfänglich in der Kurialpraxis streitig gewesen, dagegen z. B. Pyrrhus Corradus praxis benef. III. s. n. 36 ff., später aber von derselben, freilich auf Grund des nichts beweisenden Trid. Sess. VII. c. 4 de ref., angenommen worden, Riganti l. c. §. 9. n. 4.

Das Konstanzer und Wiener Konkordat erwähnen der Reservation zu b ebensowenig, wie die const. *Ad regimen*.

[3] Riganti l. c. §. 9. n. 36—38, das ersterworbene wegen der Reservation zu a, das letzterworbene wegen der zu b.

[4] Weil das erste durch die vom Ordinarius vorgenommene Verleihung vakant wird, mithin nicht unter die Reservation zu a fällt, sondern für den Ordinarius nach c. 28 X. de praeb. III. 5 erledigt wird, Riganti l. c. n. 39 ff.

In Deutschland, wo die Reservation zu b keine Anwendung fand, s. Note 2, war dagegen der Fall des Verlustes der beiden inkompatiblen Benefizien lediglich nach den Regeln zu a zu beurtheilen, so dass also bei päpstlicher Verleihung des zweiten, nur das erste, nicht aber das zweite, bei einer solchen durch den Ordinarius keins reservirt war, Kreittmayr a. a. O. n. 6.

[5] Trid. Sess. VII. c. 3 de ref. Vgl. ferner Th. II. S. 476 (Sess. XXIV. c. 19 de ref.); a. a. O. S. 478. n. 12 (Sess. XXV. c. 15 de ref.); a. a. O. S. 482 (Sess. XXIV. c. 12); a. a. O. S. 484 (Sess. XXIII. c. 6 de ref.); a. a. O. S. 486. 487 (Sess. XXII. c. 2 de ref.; XXIII. c. 18 de ref.; XXIV. c. 8 de ref.); a. a. O. S. 373. 489 (Sess. XIV. c. 10 de ref.); a. a. O S. 494 (Sess. XXIV. c. 18 de ref.). Die Reservation bezieht sich auch auf die Verletzung der Vorschriften der const. Pii V.: In conferendis v. 1567 über den Pfarrkonkurs (s. Th. II. S. 494. n. 7), da diese nur die Bestimmungen des Tridentinums Sess. XXIV. c. 18 de ref. näher deklarirt, und die Besetzung der unter Verletzung ihrer Anordnungen verliehenen Benefizien dem Papste oder den sonstigen Kollatoren mit Ausschluss der schuldigen Bischöfe vorbehält. Offenbar hat die letztgedachte Reservation zu der Erweiterung der ersten Kanzleiregel auf die oben im Text erwähnten Fälle Veranlassung gegeben, da diese erst unter Sixtus V. (1585—1590) und Gregor XIV. (1590—1591) erfolgt ist, Riganti l. c. §. 10. n. 1. 2. Die Reservation tritt auch ein, wenn die geistlichen Patrone den sie betreffenden Vorschriften zuwiderhandeln, l. c. n. 13. Vgl. ferner überhaupt Riganti l. c. n. 16. 17. 38. 39.

[6] Auf die blosse Verleihung unter Verletzung des Tridentinums ist die Reservation also nicht beschränkt, sie kommt auch bei anderen Verfügungen, z. B. bei Unionen, s. Th. II. S. 418. 419. 421, zur Wirksamkeit, Riganti l. c. n. 4. 41. 42.

[7] Garcias l. c. P. V. c. 1. n. 211; Riganti l. c. n. 6.

In Deutschland konnte diese Reservation keine Geltung beanspruchen, da sie dem Wiener Konkordat noch nicht bekannt war.

[8] „Item reservavit generaliter omnes ecclesias

10. alle Bisthümer[1], sowie alle Mannsklöster, deren jährliche Einkünfte nach gewöhnlicher Schätzung[2] mehr als 200 Kammergulden[3] betragen[4]. Indessen ist die Geltung der Regel wegen des anerkannten Wahlrechtes der Kapitel und in Folge der einer Anzahl von Fürsten ertheilten Indulte auf Nomination oder Präsentation zu den bischöflichen Stühlen[5] in einem weiten Gebiete der katholischen Kirche ausgeschlossen gewesen.

11. Nach dem zweiten Theil derselben Kanzleiregel[6] unterliegen weiter der Reservation alle Dignitäten und Benefizien, in Betreff welcher die Verleihung, die Präsentation, die Wahl oder eine sonstige Disposition Bischöfen, Aebten oder anderen Kollatoren, falls der Papst die Stellen derselben zu besetzen hat[7], zusteht, und welche von dem Zeitpunkt ab, wo eine solche durch Tod, Verzicht[8], Versetzung[9], Absetzung[10]

patriarchales, primatiales, archiepiscopales, necnon omnia monasteria virorum, valorem annuum CC florenorum auri communi aestimatione excedentia, nunc quomodocumque vacantia et imposterum vacatura. Et voluit quod excessus huiusmodi in literis exprimatur. Ac etiam reservavit dignitates et beneficia omnia ad collationem, praesentationem, electionem et quamcumque aliam dispositionem patriarcharum, primatum, archiepiscoporum et episcoporum nec non abbatum ac aliorum quorumcumque collatorum et collatricum saecularium et regularium quomodolibet (non tamen ad collationem cum alio vel aliis aut etiam ad alterius praesentationem vel electionem pertinentia) quae post illorum obitum aut ecclesiarum seu monasteriorum vel aliarum dignitatum suarum dimissionem seu amissionem vel privationem seu translationem vel alias quomodocumque vacaverint, usque ad provisionem successorum ad easdem ecclesias aut monasteria vel dignitates apostolica auctoritate faciendam et adeptam ab eisdem successoribus pacificam illorum possessionem, quomodocumque vacaverint et vacabunt in futurum. Decernens irritum etc."

[1] Ueber frühere derartige Reservationen s. o. S. 129. S. 131. n. 6. Die Einfügung derselben in die Kanzleiregeln wird bald auf Urban V. (1362), bald auf Innocenz VIII. (1484) zurückgeführt, Riganti l. c. in reg. II. §. 1. n. 7. Ersteres erscheint unrichtig, da sie in den Kanzleiregeln Martins V. v. 1418, Mansi 28, 499, noch nicht vorkommt. In ihrer ursprünglichen Gestalt hat die Regel nur eine spezielle Reservation mit der Klausel: „quotiescumque summi pontifices illa uti voluerint" enthalten, und erst Paul III. (1534—1549) hat den Vorbehalt in einen generellen unter Weglassung der Klausel verwandelt, Riganti l. c. n. 8. 9 u. §. 2. n. 72.

[2] Das: „communi aestimatione" der Regel soll ausdrücken, dass es nicht auf die Taxe in den Büchern der apostolischen Kammer, ja nicht einmal darauf, ob das Kloster überhaupt in denselben verzeichnet ist, ankommt, Riganti l. c. §. 2. n. 15. 16.

[3] Der Kammergulden = 7—7½ Mark. Ueber den florenus auri de camera oder ducatus s. Riganti l. c. n. 6. 7; Hübler Konstanzer Reformation S. 132. n. 13 u. S. 183. n. 69.

[4] Die s. g. Konsistorial-Abteien, wenngleich es freilich nicht absolut nothwendig ist, dass diese immer im Konsistorium besetzt werden müssen, Riganti l. c. n. 90, s. auch Th. I. S. 365.

Ob die Reservation blos auf Klöster, welche keinen Konvent haben, oder doch falls ein solcher vorhanden, kommendirt zu werden pflegen, und auch auf diejenigen, welche durch Wahl besetzt worden sind, zu beziehen, ist streitig gewesen, die Kurialpraxis hat indessen das letztere angenommen.

[5] Wegen der Bisthümer vgl. Th. II. S. 578. n. 2 u. S. 610 ff., u. diesen Theil n. S. 39 ff. In Betreff der Klöster s. Th. II. S. 578. n. 2, S. 598. n. 2; Riganti l. c. n. 84. 85. 122 ff.

[6] Die erste derartige Reservation hat Pius V. in der const. *Sanctissimus in Christo* v. 1568, bull. Taur. 7, 754, freilich nur für seine Regierungszeit aufgestellt, um armen Klerikern und anderen verdienten Personen zu Benefizien zu verhelfen. Erst seit Sixtus V. (1585—1590) ist sie in die Kanzleiregeln aufgenommen worden, Riganti l. c. §. 3. n. 7. Als Grund dafür wird die Verhinderung lang andauernder Vakanzen angegeben, l. c. n. 8.

[7] Z. B. wegen der alternativa mensium oder einer anderen Reservation. Die Voraussetzung ergiebt sich aus dem Schluss der Kanzleiregel, Garcias l. c. P. V. c. 1. n. 255. Riganti l. c. n. 368. Ob die päpstliche Besetzung frei oder auf Präsentation oder Nomination erfolgt, ist aber gleichgültig, Riganti l. c. n. 370 ff.

[8] In Wirksamkeit tritt ein Verzicht des Bischofs indessen erst mit der Annahme seitens des Papstes, Riganti l. c. n. 13 ff.

[9] Beim Bischof, wenn vom Papste die Lösung des Verhältnisses zur früheren Kirche (im Konsistorium, Th. I. S. 365) ausgesprochen worden ist, Riganti l. c. n. 27, auch ohne dass das päpstliche Schreiben an den transferirten Bischof gelangt oder dieser den Besitz des neuen Bisthums erworben hat, Entsch. d. Congr. conc. v. 1624 l. c. n. 14, bestätigt durch Breve Urbans VIII. v. 20. März 1625 bei Barbosa de potest. episc. P. III app. constitution. pontif. n. 68.

[10] Kunde davon braucht der Abgesetzte nicht zu haben, Riganti l. c. n. 118 ff.

oder auf andere Weise erledigt ist, vakant werden[1], bis der unter päpstlicher Autorität eingesetzte Nachfolger den ruhigen Besitz des Amtes[2] erlangt hat.

Ausgenommen von dem Vorbehalte sind aber solche Benefizien, bei welchen einem der gedachten Kollatoren die Besetzung mit einem anderen gemeinschaftlich[3] zusteht oder welche durch Wahl oder auf Präsentation sonstiger Berechtigter vergeben werden[4].

12. Die dritte Kanzleiregel[5] bestimmt, um Umgehungen der zu 8 erwähnten Reservation (s. o. S. 147) zu verhüten, dass wenn Jemand ein mit seinem bisherigen inkompatibles, die Residenz erforderndes oder ein Seelsorge-Benefizium unter päpstlicher Autorität verliehen erhalten hat und zur Verhinderung des Eintrittes der päpstlichen Reservation innerhalb der Zeit zwischen der Vakanz und der Verleihung oder des Besitzerwerbes des zweiten auf das früher innegehabte, damit inkompatible Benefizium schlechthin oder eines Tausches wegen oder auf andere Weise in die Hände des Papstes, eines päpstlichen Legaten, eines Ordinarius oder eines anderen Kollators verzichtet hat, alle Verfügungen, welche über ein solches Amt getroffen worden sind, einschliesslich weiterer Besetzungen desselben nichtig sein und, sowohl dieses Benefizium als dasjenige, welches der Verzichtende vom Papst erhalten und welches die Inkompatibilität herbeigeführt hat, als vakant gelten und reservirt sein soll, es wäre denn, dass bei

[1] Manche haben, in offenbarem Widerspruch mit dem Wortlaut der Regel, auch solche Benefizien, welche vor der Erledigung der Stelle des Kollators, also z. B. vor dem Tode des Bischofs, vakant geworden, aber bis zu dem letztern Zeitpunkt noch nicht wieder besetzt gewesen sind, unter den Vorbehalt ziehen wollen, Riganti l. c. n. 356 ff.

[2] Die gemeinrechtliche Art der Beseitigung der Vakanz durch die blosse Besetzung genügt also nicht, Riganti l. c. n. 333 ff. Gleich steht der Fall, wo der Ernannte ohne seine Schuld an der Besitzergreifung gehindert ist, l. c. n. 340.

[3] Z. B. Kanonikate, welche durch simultanea collatio episcopi et capituli vergeben werden. Diese konferirt das Kapitel, selbst in dem Fall, dass die Besetzung im Turnus ausgeübt wird, und während der Vakanz der bischöfliche Turnus eintritt, Riganti l. c. n. 161, vgl. Th. II. S. 695.

[4] In Deutschland hat diese Reservation wegen des Wiener Konkordates keine Anwendung finden können.

[5] „Item, si qui de beneficiis ecclesiasticis, praesertim curam animarum habentibus seu alias personalem residentiam requirentibus, dum pro tempore vacant, apostolica auctoritate provisi seu providendi, ante illorum assequutionem alia cum eisdem incompatibilia beneficia ecclesiastica per eos tunc obtenta in fraudem reservationis suae resignarent seu dimitterent, voluit, decrevit et declaravit, quod si imposterum quibusvis personis de aliquibus beneficiis ecclesiasticis tunc vacantibus seu vacaturis per sanctitatem suam aut eius auctoritate provideri ipsosque providendos intra vacationis et provisionis seu assequutionis eorundem beneficiorum tempora quaecumque alia cum illis incompatibilia beneficia ecclesiastica saecularia vel quorumvis ordinum ac etiam hospitalium regularia per eos nunc obtenta, nulla speciali et expressa de eisdem in provisionibus praedictis facta mentione simpliciter vel causa permutationis ac alias quomodolibet sive in sanctitatis suae vel alterius Romani pontificis per tempore existentis aut legatorum vel nunciorum dictae sedis sive ordinariorum vel aliorum collatorum quorumcumque manibus resignare seu dimittere aut iuribus sibi in illis vel ad illa competentibus cedere contigerit, omnes et singulae concessiones, collationes, provisiones vel quaevis aliae dispositiones de beneficiis seu iuribus sic resignandis, dimittendis et cedendis pro tempore faciendae cum inde sequutis quibuscumque cassae et irritae nullinsque roboris vel momenti existant nec cuiquam suffragentur, sed beneficia et iura, ut praefertur, resignata, dimissa et cessa eo ipso vacant ac sub reservatione praedicta, quam sanctitas sua etiam quoad hoc extendit et ampliavit, comprehensa censeantur: ita quod de illis per alium quam per eandem sanctitatem suam vel pro tempore existentem Romanum pontificem nullatenus disponi possit, in omnibus et per omnia perinde ac si per pacificam assequutionem beneficiorum aliorum huiusmodi vere ac realiter vacavissent. Ac ulterius voluit beneficium, de quo resignans fuerit auctoritate apostolica provisus ac per cuius assequutionem beneficia vacare debebant, ut prius vacare, perinde ac si collatio favore resignantis facta non fuisset, salvis tamen quibuscumque iuribus competentibus alteri parti, ad cuius favorem facta esset resignatio, etiam ex causa permutationis, summarie, simpliciter et appellatione remota exercendis. Decernens irritum etc. attentari". Die Regel gründet sich auf eine Konstitution Pauls V.: Sanctissimus in Christo v. 1609, Bull. Taur. 11, 616, auch bei Barbosa l. c. P. III. alleg. 57. n. 82, in der jedoch noch nicht die Strafe des Verlustes des zweiten Benefiziums ausgesprochen ist. In dieser Gestalt ist die Reservation von Gregor XV. (1621—1623) in die Kanzleiregeln aufgenommen worden, und erst Innocenz X. (1644—1655) hat die gedachte Strafandrohung hinzugefügt, während der Vorbehalt der Rechte dritter am Schluss von Alexander VII. (1655—1667) herrührt, Riganti ad reg. 3 canc. n. 3 ff.

der päpstlichen Provision des letzteren ausdrücklich der Resignation des ersten während der gedachten Zeit Erwähnung geschehen sei[1] oder dass der Resignirende es gar nicht versucht hätte, den Besitz des zweiten inkompatiblen zu erlangen[2]. Die bona fides des Verzichtenden schliesst die Anwendung der Regel nicht aus[3], nur tritt der Verlust des zweiten inkompatiblen Benefiziums für ihn nicht ein, wenn er zur Zeit seiner Resignation von der Vakanz dieses letzteren keine Kunde gehabt hat[4].

Auf Resignationen, welche vor einer päpstlichen Uebertragung von Bisthümern und Konsistorial-Abteien oder anderer Konsistorial-Prälaturen abgegeben sind, bezieht sich die Regel nicht[5].

Die vierte Kanzleiregel[6] reservirt:

13.[7] jede erste Dignität[8] nach der bischöflichen in den Kathedral-, sodann jede Hauptdignität in den Kollegiat-Kirchen[9], sofern die Einkünfte einer solchen nach ge-

[1] So nach der ausdrücklichen Bestimmung der Regel. Jedoch ist eine solche Erwähnung für die Regel bei der Kurie nicht üblich gewesen, l. c. n. 108 ff.

[2] Weil in diesem Falle das erste inkompatible Benefizium bei nicht stattgehabtem Verzicht gar nicht verloren gegangen und somit nicht reservirt gewesen wäre, Riganti l. c. n. 107.

[3] Riganti l. c. n. 74 ff.

[4] Denn in diesem Falle kann den völlig schuldlosen die weiter angedrohte Strafe nicht treffen, Riganti l. c. n. 79.

[5] Wenigstens nach der herrschend gewordenen Meinung und Praxis, welche sich auf den zweiten Theil der 26. Kanzleiregel stützt: „... ordinavit quod ... quaecumque collationes, provisiones et dispositiones pro tempore faciendae de praemissis (Bisthümer und Kloster-Prälaturen) et quibusvis aliis beneficiis ecclesiasticis saecularibus et regularibus quae per promovendos vel assumendos ad quascunque praelaturas inter illarum vacationis et huiusmodi promotionis vel assumptionis tempora similiter vel ex causa permutationis ubicumque resignari vel alias dimitti contigerit, cum inde sequutis pro tempore sint cassae et initae nulliusque roboris vel momenti". Dadurch werden die Verzichte solcher Beförderten nur für nichtig erklärt. Da sich diese Anordnung schon in den Kanzleiregeln Johanns XXIII., v. d. Hardt conc. Constant. I. 21, 962 u. Martins V., Mansi 28, 512 findet und später nach Aufstellung der dritten Regel beibehalten ist, so hat man sie als eine Spezialvorschrift in Betreff der zu den gedachten Würden zu promovirenden Benefiziaten betrachtet, um so mehr als es nicht angänglich war, schon konsekrirte Bischöfe und benedicirte Aebte nach Aufwendung der Kosten für die betreffenden päpstlichen Bullen mit Verlust des Bisthums und der Abteien zu bestrafen, vgl. Riganti l. c. n. 9 ff. u. ad reg. 26. n. 168 ff. Mit Rücksicht auf den Wortlaut der 3. Kanzleiregel ist man aber andererseits zu der Annahme gelangt, dass die 26. Regel sich nicht auf diejenigen bezieht, welche zu anderen Dignitäten, als die im Text genannten beneficia maiora befördert werden, Riganti ad reg. 26. n. 173 ff.

[6] „Item reservavit generaliter dispositioni suae omnes dignitates maiores post pontificales in cathedralibus etiam metropolitanis et patriarchalibus necnon valorem X florenorum auri communi aestimatione excedentes principales in collegiatis ecclesiis. Reservavit etiam prioratus, praeposituras, praepositatus ac alias dignitates conventuales et praeceptorias generales ordinum quorumcunque (sed non militiarum) ac quaecumque beneficia, quae sui, etiam dum cardinalatus fungebatur honore, existentis ac s. rom. ecclesiae viventium nunc et qui erunt pro tempore cardinalium familiares continui commensales obtinent et in posterum obtinebunt eorum familiaritate durante ac in quibus seu ad quae ius eis competit aut competierit, etiamsi ab ipsa familiaritate per obitum cardinalium eorundem vel alias recesserint. Declarans dignitates quae in cathedralibus etiam metropolitanis post pontificales non maiores existunt, quae ex apostolicae sedis indulgentia vel ordinaria auctoritate aut consuetudine praescripta vel alias quovis modo in quibuscumque collegiatis ecclesiis principalem praeeminentiam habere noscuntur, sub reservatione praedicta comprehendi debere. Decernens irritum etc."

[7] Ueber sie Geschichte dieses Theiles der Regel vgl. o. S. 132 u. S. 134. n. 2.

[8] Vgl. darüber Th. II. S. 110 ff. Es entscheidet darüber, welche Stelle diesen Charakter hat, mangels ausdrücklicher Bestimmung die Gewohnheit der speciellen Kirche oder ihrer Provinz, auch die herrschende Auffassung, Riganti l. c. ad reg. 4. §. 1. n. 17 ff. Dass bei einem Laienpatronat auf die erste Dignität die zweite reservirt sei, ist zwar die herrschende Meinung, Barbosa l. c. III. alleg. 57. n. 102; Riganti l. c. n. 46, lässt sich aber aus dem Wortlaut der Regel nicht rechtfertigen. Das Optionsrecht im Kapitel schliesst nach der unter mehrfachem Schwanken zuletzt von der Kurialpraxis angenommenen Ansicht die Reservation nicht aus.

Nach dem Schlusse der Regel, welcher von Julius III. (1550—1555) beigefügt ist, Riganti l. c. n. 59, ist auch eine Dignität reservirt, deren Inhaber gleichzeitig einer Kollegiatkirche angehört und den Vorrang vor allen Kanonikern der letzteren hat. Beispiele dafür bei Pyrrhus Corradus l. c. l. II. c. 13. n. 21; Garcias l. c. u. P. V. c. 1. n. 260.

[9] Das ist diejenige, deren Inhaber die erste Stelle unter den Kanonikern einnimmt, wenngleich ein anderer Prälat als ein Bischof, z. B.

wöhnlicher Schätzung 10 Kammergulden [1] übersteigen [2], ferner die Priorate, Präposituren und anderen Dignitäten in Regular-Konventualkirchen [3], sowie endlich die General-Präceptorien [4] der geistlichen (mit Ausnahme der Ritter-) Orden [5];

14. alle Benefizien [6] der Familiaren [7] des Papstes, zu welchen in dieser Hinsicht auch die Kardinäle gerechnet werden, und der Familiaren der letzteren selbst [8].

Die fünfte Kanzleiregel [9] unterwirft der Reservation

15. die Benefizien sämmtlicher Kollektoren der apostolischen Kammer, sowie eines jeden Subkollektors, neben welchem in einer bischöflichen Stadt oder Diöcese kein anderer derartiger Beamter fungirt [10],

die sechste [11] 16. die Benefizien aller Kurialen, einschliesslich der Kardinäle, welche während sie der römischen Kurie bei einer Verlegung derselben folgen, versterben, und zwar ohne Rücksicht darauf, an welchem Orte sie sich befinden;

die siebente [12] 17. die Benefizien der päpstlichen, auch der blossen Ehren-Kämmerer und der päpstlichen Cursoren [13];

die achte [14] 18. die Kanonikate, Präbenden, Dignitäten, Personate und Offizien

ein solcher mit iurisdictio quasi episcopalis, an der Spitze der Kirche steht, Riganti l. c. §. 2. n. 3. 4.

[1] o. S. 148. n. 3.

[2] Diese Beschränkung nach dem Ertrage der Kirche hat die Regel unter Martin V. noch nicht enthalten, sie findet sich aber schon unter Sixtus IV. (1471—1484).

[3] Im Gegensatz zur 2. Kanzleiregel (s. o. S. 148) handelt es sich hier nicht um Konsistorial-Abteien und Prälaturen. Auf temporelle und amovible Dignitäten, wie sie in den Mendikanten-Orden vorkommen, ist die Regel nicht bezogen worden, Riganti l. c. §. 3. n. 11.

[4] Die Stellen derjenigen, unter denen die von einem Orden errichteten und von Mitgliedern desselben geleiteten Hospitäler, Armen- oder Fremdenhäuser stehen.

[5] Ueber den Streit in Betreff der Anwendung dieser Regel auf Deutschland s. o. S. 139. n. 1.

[6] Eine solche Reservation hat schon Martin V. in seinen Kanzleiregeln v. 1418 ausgesprochen, Mansi 28, 500, sie erweitert die oben S. 146 unter 5 erwähnte Reservation der const. *Ad regimen* in Betreff der Personen und in Betreff der Art der Erledigung der Benefizien.

[7] Ueber diese im Allgemeinen Th. I. S. 497. Des näheren sind sie in den päpstlichen Konstitutionen bestimmt, vgl. die Aufzählung bei Barbosa l. c. P. III. alleg. 57. n. 106; Riganti l. c. §. 5. n. 1 ff., insbesondere hat Paul III. in d. const. Sanctissimus v. 22. Dez. 1534, bull. Taur. 6, 185, auch die Offizialen des Papstes, selbst für den Fall, dass sie nicht wirkliche familiares oder commensales des Papstes sind, in Bezug auf die Reservation ihrer Benefizien für solche erklärt.

[8] Vgl. hierzu Riganti l. c. §. 6.

[9] „Item reservavit generaliter omnia et singula beneficia ecclesiastica quorumcumque collectorum et unicorum in quacumque civitate vel dioecesi qui suo tempore officia exercuerint, subcollectorum fructuum et proventuum camerae apostolicae debitorum, illa videlicet beneficia dumtaxat, quae durante eorum officio obtinebant et in quibus seu ad quae ius eis competebat. Decernens irritum &c". Die Regel wird auf Johann XXII. zurückgeführt, o. S. 131. n. 6.

[10] Näheres bei Riganti comm. ad reg. 5.

[11] „Item reservavit omnia et singula beneficia ecclesiastica quorumcumque curialium quos dum curia Romana de loco ad locum transfertur, eum sequendo decedere contigerit in quovis loco, quantumcumque etiam a dicta curia remoto. Decernens irritum etc." Vgl. o. S. 132. n. 3.

[12] „Item reservavit generaliter idem d. n. papa dispositioni suae omnia beneficia cubiculariorum, etiam honoris nuncupatorum ac cursorum suorum, declarans in praedecessorum suorum Romanorum pontificum constitutionibus et regulis reservatoriis beneficiorum cubiculariorum, etiam cubicularios honoris nuncupatos, etiam a die earum editionis et publicationis intelligi et comprehendi ac comprehensos fuisse et esse. Irritumque &c. attentari decernens". Als Urheber der Regel gilt Sixtus IV. (1471—1484), die Ausdehnung auf die Ehrenkämmerer ist nach vorgängiger Reservation der Aemter derselben durch Paul V. 1618, Riganti l. c. ad reg. 7. n. 17, von Gregor XV. (1621—1623) in die Kanzleiregel eingerückt, l. c. n. 14.

[13] Die Regel ist aufgestellt, weil es in Bezug einzelner Arten der Kämmerer, und hinsichtlich der Cursoren, d. h. derjenigen Beamten, deren Hauptgeschäft in der Benachrichtigung der Interessenten über abzuhaltende päpstliche Kapellen und Konsistorien besteht, Riganti l. c. ad reg. 7. n. 24, streitig war, ob sie zu den Familiaren gehörten und die Reservation der 4. Regel (s. unter Nr. 14 des Textes) auf sie Anwendung fand, l. c. n. 1 ff. 23.

[14] „Item reservavit dispositioni suae generaliter quoscumque canonicatus et praebendas ac dignitates, personatus et officia in S. Joannis Lateranensis et principis apostolorum ac b. Mariae Maioris de Urbe ecclesiis, necnon ad collationem, provisionem et praesentationem seu quamvis aliam dispositionem s. r. e. cardinalium a romana curia absentium ratione suorum episcopatuum, cardinalatus ac ipsorum cardinalium titulorum et diaconiarum spectantia, quamdiu absentia huiusmodi

(nicht aber die niederen Benefizien) in den drei Basiliken S. Johann im Lateran, S. Peter und S. Maria Maggiore[1], sowie alle Benefizien[2], einschliesslich der vorhin genannten, welche der Vergebung, Präsentation oder sonstigen Disposition der Kardinäle mit Rücksicht auf ihre Kardinal-Bisthümer, Kardinal-Titel oder Diakonien in Rom oder auch soweit die Kardinalbischöfe in Frage stehen, in den suburbikanischen Diöcesen[3] unterliegen und während der Abwesenheit der Kardinäle von der römischen Kurie[4] erledigt werden[5].

19. Die neunte Kanzleiregel[6] handelt von der Reservation der s. g. päpstlichen

duraverit, canonicatus et praebendas, dignitates, personatus, administrationes et officia caeteraque beneficia ecclesiastica cum cura et sine cura vacantia ac in antea vacatura tam in eadem urbe quam in ecclesiis, civitatibus ac dioecesibus dictorum episcopatuum consistentium, ac decrevit irritum etc."

[1] Eine derartige, weiter gehende Reservation hat zuerst Martin V. in seinen Kanzleiregeln ausgesprochen, s. S. 134. n. 2. Die Aufstellung ist erfolgt, um jeden Zweifel an der Berechtigung des Papstes zur Vergebung der betreffenden Aemter auf Grund seiner bischöflichen Gewalt über Rom auszuschliessen, Riganti ad reg. 8. n. 7.

[2] Dieser Theil der Regel rührt von Nikolaus V. (1447—1455) her, l. c. n. 3.

[3] S. Th. I. S. 338. Auf Benefizien in anderen Bisthümern, welche ein Kardinal innehat, bezieht sich die Regel nicht, Riganti ad reg. 8. n. 36.

[4] Auch wenn diese eine gerechtfertigte ist, z. B. weil sie als Bischöfe einer nicht suburbikanischen Dioecese in derselben Residenz halten müssen, s. Th. I. S. 357. Eine von Alexander VII. darauf bezügliche in die Regel eingerückte Ausnahmeklausel: „non tamen ob servitium sedis apostolicae cum licentia sanctitatis suae vel apud eorum ecclesias residentium" ist noch in Folge eines Befehls desselben v. 1655 wieder gestrichen worden, Riganti l. c. n. 44. 51. Vgl. auch daselbst n. 82 ff.

[5] Die Reservation wird dadurch nicht beseitigt, dass der Kardinal vor der Verleihung des während seiner Abwesenheit vakant gewordenen Benefiziums zurückkehrt.

[6] „Item cupiens ss. d. n. pp. pauperibus clericis et aliis bene meritis personis providere, omnia beneficia ecclesiastica cum cura et sine cura, saecularia et quorumvis ordinum regularium qualitercumque qualificata et ubicumque existentia in singulis Januarii, Februarii, Aprilis, Maii, Julii, Augusti, Octobris et Novembris mensibus usque ad suae voluntatis beneplacitum extra curiam romanam alias quam per resignationem quocumque modo vacatura, ad collationem, provisionem, praesentationem, electionem et quamvis aliam dispositionem quorumcumque collatorum et collatricum saecularium et quorumvis ordinum regularium (non tamen s. r. e. cardinalium aut aliorum sub concordatis inter sedem apostolicam et quoscumque alios initis et per eos qui illa acceptare et observare debuerant, acceptatis et observatis, quae laedere non intendit, comprehensorum) quomodolibet pertinentia dispositioni suae generaliter reservavit. Volens in supplicationibus seu concessionibus gratiarum, quae de dictis beneficiis tunc vacantibus etiam motu proprio fient, de mense, in quo vacaverint, dispositive mentionem fieri, alioquin gratias nullas esse ac consuetudines etiam immemorabiles optandi maiores et pinguiores praebendas necnon privilegia etiam in limine erectionis concessa et indulta apostolica circa ea ac etiam disponendi de huiusmodi beneficiis aut quod illa sub huiusmodi reservationibus numquam comprehendantur etiam cum quibusvis derogatoriarum derogatoriis et fortioribus, efficacioribus et insolitis clausulis necnon irritantibus et aliis decretis, quorum tenores pro expressis haberi et latissime extendi voluit, quibusvis personis et collegiis cuiuscumque dignitatis, status, gradus, ordinis et conditionis existentibus quomodolibet concessa adversus reservationem huiusmodi suffragari. Insuper sanctitas sua ad gratificandum patriarchis, archiepiscopis et episcopis intenta, ipsis quamdiu apud ecclesias aut dioeceses suas vere et personaliter resederint, dumtaxat, de omnibus et quibuscumque beneficiis ecclesiasticis cum cura et sine cura saecularibus et regularibus (ad liberam ipsorum dumtaxat, non autem ad aliorum cum eis dispositionem seu praesentationem vel electionem nec etiam cum consilio vel consensu seu interventu capitulorum vel aliorum aut alias pertinentibus) quae in antea in mensibus Februarii, Aprilis, Junii, Augusti, Octobris et Decembris extra curiam ipsam vacare contigerit (dummodo alias dispositioni apostolicae reservata vel affecta non fuerint) libere disponendi facultatem tempore sui pontificatus tantum duraturam concessit. Ac etiam voluit, ut si ipsi in collatione aut alia dispositione beneficiorum in aliis sex mensibus, videlicet Januarii, Martii, Maii, Julii, Septembris et Novembris vacaturorum (quae etiam dispositioni suae, ut praefertur, reservavit) seu etiam aliorum, dispositioni suae et dictae sedis alias quomodolibet reservatorum vel affectorum sese intromiserint aut quominus provisiones et gratiae sanctitatis suae de illis debitum effectum consequantur, impedimentum quoquo modo praestiterint, usu et beneficio praedictae facultatis eo ipso privati existant ac collationes et aliae dispositiones de beneficiis illius praetextu deinceps faciendae, nullius sint roboris vel momenti. Illi vero qui gratiam alternativae praedictae acceptare voluerint, acceptationem huiusmodi per patentes litteras manu propria subscriptas suoque sigillo munitas et in sua quisque civitate vel dioecesi datas declarare et litteras ipsas huc ad datarium sanctitatis suae transmittere teneantur, quibus ab eo receptis et recognitis ac in libro ad id deputato registratis tunc demum et non antea uti incipiant gratia supradicta. Insuper declaravit quod si idem episcopus pluribus eccle-

Monate und der s. g. alternativa mensium[1]. Nach dem ersten Theil derselben[2] sind alle Säkular- und Regular-Benefizien jeder Art[3], auf welche weltgeistliche und Regular-Kollatoren das Verleihungs-, Präsentations-[4], Wahl-[5] oder ein sonstiges Dispositionsrecht besitzen, wenn sie in den acht Monaten Januar, Februar, April, Mai, Juli, August, Oktober und November erledigt werden[6], der päpstlichen Reservation unterworfen, und alle unvordenklichen Gewohnheiten, Privilegien und päpstliche Indulte in Betreff der Aufrechterhaltung des Optionsrechtes auf solche Benefizien oder in Betreff einer anderen Disposition über dieselben oder ihrer Ausschliessung von der Reservation nichtig[7].

Ausdrücklich sind von der Regel die beneficia vacantia in curia[8] ausgenommen, ferner diejenigen Benefizien, welche durch Verzicht, sei es durch einfachen, sei es durch einen solchen im Wege des Tausches erledigt werden[9]. Endlich fallen die Benefizien des Laien- und gemischten Patronates nicht unter die Regel[10].

Ferner findet dieselbe keine Anwendung auf alle Benefizien, welche der Disposition der Kardinäle als der ordentlichen Kollatoren[11], sowie der anderer Kollatoren nach

aliis quomodocumque unitis ex apostolica concessione et dispositione quomodocumque praesit, teneatur huiusmodi alternativae gratiam, quatenus ea potiri velit, utriusque ecclesiae nomine explicite acceptare, alias illi non suffragetur. Et post factam acceptationem et admissionem in datario neutri parti liceat, nisi concordi consensu ab ea recedere.

Declarans praeterea exceptionem positam in regula favore s. r. e. cardinalium et indultum conferendi beneficia reservata concessum cardinali episcopo non suffragari capitulo ratione communionis et consortii iuxta declarationem fel. record. Urbani pp. VIII. praedecessoris sui editam die 10. Sept. a. 1626, quam sanctitas sua et per omnia approbat. Decernens sic in praemissis omnibus per quoscunque etc. iudicari debere ac irritum etc.".

[1] Speziell auf diese Kanzlei-Regel, die früher in der Reihenfolge derselben die achte war, bezieht sich: Hieron. Gonzalez dilucidum ac perutile glossema seu commentatio ad regulam octavam cancellariae de reservatione mensium et alternativa episcoporum. Romae 1611, ein Werk, welches übrigens auch die anderen Reservationen mit behandelt.

[2] Dieser Theil der Regel rührt von Nikolaus V. (1447—1455) her, Riganti l. c. ad reg. 9. prooem. n. 2, und ruht auf dem Reformationsvorschlage Martins V. (s. o. S. 136. n. 1) und den mit Frankreich getroffenen Vereinbarungen, s. o. S. 137. Die Regel ist wohl seit Gregor XIV. (1590—1591) in die Kanzleiregeln aufgenommen, früher dagegen besonders publicirt worden, Riganti l. c. n. 14; s. auch Garcias l. c. P. I. n. 438 ff.

[3] Insbesondere auch nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Regel die Kuratbenefizien. Der Pfarrkonkurs ist aber nicht ausgeschlossen, vgl. Th. II. S. 498. Ebenso fallen die Pönitentiar- und Theologal-Präbenden, Riganti l. c. §. 2. n. 137. 139; ferner Vikarien, welche Benefizien sind und dauernd verliehen werden, unter die Regel, doch haben diejenigen, welchen die betreffende Kirche unirt ist, trotz der Reservation die Nomination an den Papst. Vgl. darüber und über die in dieser Hinsicht bestehende Kontroverse Riganti l. c. n. 79 ff.

[4] Der Reservation unterliegen demnach auch die Stellen geistlichen Patronats, Gonzalez l. c. gl. 18. n. 5. 8; Riganti l. c. n. 144, doch nahm die herrschende Meinung und die Praxis der Congr. conc. mit Recht an, dass der Fundator den Eintritt der Reservation bei der Stiftung ausschliessen kann, Riganti l. c. n. 164 ff.

[5] Demnach sind auch die durch Kapitels- oder Konventswahl zu besetzenden Stellen reservirt, Gonzalez l. c. gl. 8. n. 20; Riganti l. c. n. 142. 143.

[6] Die Art der Erledigung ist abgesehen von den im Text hervorgehobenen Ausnahmen gleichgültig, Riganti l. c. n. 384 ff. Die Kurialpraxis hat auch die neu vom Bischof errichteten Benefizien, deren Erektion in einem päpstlichen Monat erfolgt war, der Reservation freilich unter sicherlich begründetem Widerspruch, vgl. Garcias l. c. P. V. c. 1. n. 520; Leuren. for. benef. P. II. qu. 537. n. 1, unterstellt, Gonzalez l. c. gl. 9. §. 5. n. 49; Pyrrh. Corrad. l. c. II. 15. n. 156 ff., Riganti l. c. n. 127, obwohl ein neues Benefizium niemals weder in einem päpstlichen noch in einem andern Monat vakant geworden sein kann.

[7] Die Kassationsklausel ist von Sixtus V. (1585—1590) beigefügt, Garcias l. c. n. 450.

[8] In dem eigentlichen Sinne als vacantia apud sedem apostolicam, doch ist auch darüber gestritten worden, s. Barbosa l. c. l. III. all. 57, n. 109; Garcias l. c. n. 541; Riganti l. c. §. 3. n. 1 ff.

[9] Garcias l. c. n. 348; Gonzalez l. c. gl. 14. n. 32 ff., denn auch beim Tausche liegt ein Verzicht auf das Benefizium vor.

[10] Jedoch muss der Patronat durch Fundation, nicht durch Indult erworben sein, Gonzalez l. c. gl. 18. n. 2; Riganti l. c. §. 2. n. 333 ff.

[11] Danach hätten die Kardinäle die sonst reservirten Benefizien, weil die Reservation cessirt, iure ordinario zu vergeben, eine Auffassung, welche auch anfänglich die herrschende war, Gon-

den mit dem päpstlichen Stuhl abgeschlossenen und acceptirten Konkordaten[1] unterstehen.

Wird auf Grund der erwähnten Reservation eine Verleihung beim Papste nachgesucht oder eine solche selbst aus freiem Antrieb desselben ertheilt, so muss bei Strafe der Nichtigkeit in der Supplikation und in der Verleihungsurkunde angegeben sein, dass die Vakanz in einem der reservirten Monate erfolgt ist[2].

Da die Regel die Reservation nur: ad beneplacitum des jeweiligen Papstes ausspricht, so erlischt sie mit dem Tode desselben, und es sind die sonst berechtigten Kollatoren von dieser Zeit ab bis zur Erneuerung der Reservation nach der Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles[3] befugt, die in den päpstlichen Monaten erledigten Benefizien zu besetzen[4].

Der zweite Theil der Regel bestimmt über die s. g. *alternativa mensium*[5] Folgendes:

Sämmtliche Bischöfe[6] können für die Zeit, wo sie persönlich in ihren Diöcesen Residenz halten[7], das Recht erlangen, alle in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember[8] vakant werdenden Benefizien[9], deren vollkommen freie Kollation ihnen zusteht[10], sofern diese nicht aus einem anderen Grunde reservirt oder afficirt sind,

zalez l. c. gl. 24. n. 89. Später hat sich aber auf Grund der Konstitution Urbans VIII. Sanctissimus v. 1626, bull. Taur. 13, 489, ferner bei Barbosa l. c. app. const. Urbani VIII., welche auch in dem später zugefügten Schluss der Regel erwähnt ist, die Ansicht Geltung verschafft, dass das Verleihungsrecht der Kardinäle in den reservirten Monaten auf päpstlicher Delegation beruhe, Riganti l. c. §. 3. n. 46 ff. Bei dieser Auffassung war die Theilnahme der etwa neben den Kardinälen etwa berechtigten Kapitel in solchen Besetzungsfällen ausgeschlossen, wie dies auch in der const. Urbans VIII. und in der Regel hervorgehoben ist, l. c. n. 54. Eine weitere Consequenz war es, dass die von den Kardinälen Beliehenen immer noch, um der päpstlichen Kammer und Kanzlei die Gebühren zu erhalten, bei Benefizien von höherem Werth als 24 Kammergulden, binnen bestimmter Frist die päpstliche Provision nachsuchen mussten. Dies ist auch in einem Motu proprio v. Benedikt XIV. v. 1741, Riganti l. c. n. 153 n. a., ausdrücklich vorgeschrieben worden.

[1] Hierher gehört das Wiener Konkordat, ferner das französische v. 1516.

[2] Vgl. hierzu Riganti l. c. §. 1. n. 35 ff.

[3] Für die Regel also bis zur Publikation der Kanzleiregeln durch den neuen Papst.

[4] Die Befugniss der päpstlichen Nuntien, in dieser Zeit solche Benefizien kraft ihrer Fakultäten zu verleihen, ist, was freilich streitig war, ebenfalls ausgeschlossen, da die Reservation auch ihnen gegenüber suspendirt ist, Riganti l. c. §. 4. n. 23 ff.

[5] Die Sitte, den Bischöfen derartige Indulte zu ertheilen, datirt seit Paul II. (1464—1471), wogegen erst Leo X. 1514 diese Begünstigung allen Bischöfen, welche sie annehmen wollten, generell ertheilt hat, Gonzalez l. c. proœm. §. 1. n. 56; Riganti l. c. reg. 9. p. 2. §. 1. n. 4. 10. Ihr Vorbild hat sie an den Bewilligungen des Konstanzer und Wiener Konkordates (s. o. S. 136. 139.

[6] Auf diese, sogar unter Ausschluss der praelati nullius, ist die Konzession seit Sixtus V. beschränkt worden, während sie vorher auch andern niederen Kollatoren gegeben wurde, Riganti l. c. n. 13 ff.

[7] Nach der neueren, auf Gregor XIII. und Sixtus V. zurückführenden Fassung der Regel, Garcias l. c. n. 464; Riganti l. c. §. 5. n. 4, genügt eine auch noch so gerechtfertigte Abwesenheit, z. B. wegen kirchlicher Geschäfte oder während der vom Trid. Sess. XXIII. c. 1 de ref. bewilligten Ferienzeit nicht, Riganti l. c. n. 4 ff., ja selbst nicht die Residenz in einer von zwei unirten Diöcesen für die andere, l. c. n. 32. 33.

[8] Von diesen Monaten sind Juni und Dezember nach dem ersten Theil der Regel Monate des Ordinarius. Deshalb hat die Kurialpraxis angenommen, dass für die Besetzung der in ihnen erledigten Benefizien die Residenz nicht erforderlich ist, Barbosa l. c. P. III. alleg. 53. n. 34. 44; Garcias l. c. n. 506; Riganti l. c. §. 5. n. 28, obwohl dies dem Wortlaut der Regel widerspricht, und für die nach dem letzteren sich ergebende Beschränkung die Gegenkonzession des Papstes in der Bewilligung zweier Monate mehr, als den Bischöfen nach dem ersten Theil der Regel gewährt sind, liegt. Uebrigens werden durch die Alternative die Monate März und September welche nach dem ersten Theil der Regel bischöfliche sind, zu päpstlichen.

[9] d. h. solche, welche der Reservation des ersten Theiles der Regel unterliegen.

[10] Die Beschränkung auf die Benefizien freier Kollation kommt erst seit Sixtus V. vor, Riganti l. c. §. 4. n. 4. Näheres darüber a. a. O.

zu besetzen[1], wenn sie der päpstlichen Dataria eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Alternative einreichen[2].

Das Recht auf dieselbe erlischt durch den Tod des Papstes[3], durch das Ableben des Bischofes oder sonstigen Verlust seines Bisthums[4], durch Verzicht des Bischofs auf die Alternative, falls dieser vom Papst angenommen ist[5]; endlich auch durch Missbrauch derselben und zwar ipso iure, wenn der Bischof über ein der päpstlichen Besetzung zufolge der Alternative oder einer sonstigen Reservation oder Affektion unterliegendes Benefizium verfügt oder verhindert, dass päpstliche Provisionen zur Wirksamkeit gelangen[6].

20. Die achtundsechszigste Kanzleiregel[7] reservirt die während der Vakanz

[1] Die Kurialpraxis hat mit Rücksicht auf das Erforderniss der Residenz angenommen, dass diese im Momente des Beginnes des Monates und auch in dem der Vakanz oder der Besetzung vorliegen müsse, so dass der Monat schon durch Abwesenheit des Bischofs in dem erstgedachten Zeitraum — mit Ausnahme der beiden S. 154. n. 8 erwähnten — zu einem päpstlichen wird, Riganti l. c §. 5. n. 21 ff.

[2] Die in der Kanzleiregel vorgeschriebenen Förmlichkeiten des Gesuches sind von der Praxis der Dataria aber nicht als wesentlich betrachtet worden, Riganti l. c. P. II. §. 2.

Das Recht, von der Alternative Gebrauch zu machen, beginnt mit dem Zeitpunkt der Registrirung bei der Dataria, auch ehe der Bischof davon Kenntniss erhalten hat, Riganti l. c. n. 12 ff., jedoch wird, wenn der vorher schon begonnene Monat, wie z. B. der Monat Februar, nach dem ersten Theil der Regel ein päpstlicher war, nach der neueren Ansicht, das Recht des Bischofs für diesen ausgeschlossen, Riganti l. c. §. 3. n. 1 ff.

[3] Nach der ausdrücklichen Bestimmung der Regel. Für die Dauer der Vakanz des päpstlichen Stuhles tritt der ordinarius collator ein.

[4] Weil jeder Bischof für sich die Alternative nachsuchen muss, Riganti l. c. §. 6. n. 14. 15.

[5] Vgl. die Kanzleiregel, s. Riganti l. c. n. 16 ff.

[6] Die Folge davon ist, dass der Bischof auf die Besetzung in den vier bischöflichen Monaten nach dem ersten Theil der Regel beschränkt wird, Gonzalez l. c. gl. 56. n. 147; Pyrrh. Corrad. III. 6. n. 40. Indessen kann der Papst auch dem Bischof die Alternative belassen, Riganti l. c. n. 43. 44.

Von der Alternative, wie sie die Kanzleiregel einräumt, unterscheidet sich die des deutschen Konkordates (s. S. 139. n. 1) in folgenden Punkten: 1. die deutsche ist davon nicht abhängig, dass die Bischöfe Residenz halten, 2. sie bezieht sich der richtigen Ansicht nach nicht auf die ersten Dignitäten in den Dom- und Haupt-Dignitäten in den Kollegiatstiftern, s. a. a. O., 3. der Ausschluss der päpstlichen Reservation umfasst nicht blos die Benefizien, welche der freien Kollation der Ordinarien unterliegen, sondern auch solche, welche auf andere Weise, wie auf Präsentation oder durch Wahl besetzt werden, 4. sie geht nicht durch Missbrauch verloren, 5. sie enthält die nicht in der Kanzleiregel vorkommende Beschränkung, dass wenn ein in den päpstlichen Monaten zu Providirender sich nicht innerhalb dreier Monate nach der bekannt gewordenen Vakanz am Orte des Benefiziums gemeldet hat, die ordentliche Besetzung eintreten soll (die betreffende Stelle des Konkordats ist zwar durch die Bulle Gregors XIII.: Quae in ecclesiam v. 1576, u. a. bei Koch, sanctio pragmatica p. 298, dahin declarirt, dass es schon genüge, wenn nur die päpstliche Provision innerhalb der gedachten Frist stattgefunden habe, indessen ist diese Deklaration in Deutschland nicht anerkannt gewesen, und die deutsche ablehnende Praxis sowohl durch den westfälischen Frieden, instr. Osnabr. V. §. 20, wie auch durch die Reichshofsrathspraxis sanktionirt worden, vgl. Kreittmayr a. a. O. §. 18. n. 12; Koch, sanctio pragmatica n. 229. n. 65). 6. Jede andere als die im Konkordate festgesetzte Disposition des Papstes in Betreff der der Alternative unterliegenden Benefizien ist ausgeschlossen, was freilich von den Kurialschriftstellern, soweit es sich nicht um Expektativen handelt, bestritten worden ist, s. Riganti l. c. P. I. §. 3. n. 163. Endlich ist auch die päpstliche Reservation bei Parochialbenefizien in vielen Bisthümern nicht in Geltung gewesen, Kreittmayr a. a. O. n. 8.

[7] „Item ss. d. n. papa provide considerans consuevisse quandoque Romanos pontifices praedecessores suos beneficia quae vacante sede apostolica vacare contigerant, dispositioni suae reservare, intendens de beneficiis huiusmodi tam conclavistis quam pauperibus clericis et aliis bene meritis personis providere, omnia et singula beneficia per regulas cancellariae apostolicae aut quaslibet alias apostolicas constitutiones temporales Romani pontificis pro tempore existentis dispositioni quomodolibet et ex quavis causa reservari solita, quae a die obitus — (hier wird der Name des unmittelbaren Vorgängers eingerückt) — praedecessoris sui usque ad diem — (Lücke für das Datum der Publikation der Kanzleiregeln durch den neuen Papst) vacaverunt et de quibus per quoscumque ordinarios collatores, tunc dispositum non fuerat seu minus valide dispositum fuerat suae provisioni ac dispositioni reservat. Decernens irritum etc."

Eine ähnliche Reservation ist schon von Gregor XIV. (1590), Leo XI. (1605) und Paul V. (1605—1621) in besonderen Konstitutionen ausgesprochen worden, jedoch nur für die bis zu ihrem Regierungsantritt nicht besetzten Benefizien. Die Regel selbst ist anscheinend von Urban VIII. (1623—1644) in die Kanzleiregeln aufgenommen. Dies Resultat ergiebt sich aus

des päpstlichen Stuhles erledigten Benefizien, welche durch die Kanzleiregeln und durch andere temporäre Konstitutionen des zuletzt regierenden Papstes [1] reservirt sind, soweit über dieselben inzwischen von den ordentlichen Kollatoren gar nicht oder nicht gültig verfügt ist [2], dem zukünftigen Papste zur Besetzung. Jedoch galten die Pfarrkirchen dieser Reservation nicht unterworfen [3]. Von Bedeutung war dieselbe nur für diejenigen Benefizien, welche einer festen personellen oder realen Reservation nicht unterlagen, weil bei solcher die ordentliche Kollation schon an und für sich auch während der Sedisvakanz ausgeschlossen ist.

Mit diesen, in den Kanzleiregeln enthaltenen Reservationen ist aber die Zahl der General-Reservationen noch nicht abgeschlossen gewesen, vielmehr haben einzelne Päpste solche auch in besonderen Konstitutionen, welche in die ersteren keine Aufnahme gefunden haben, ausgesprochen. Auf diese Weise sind reservirt worden:

21. von Alexander VI. i. J. 1502 [4] die Benefizien, welche dadurch erledigt werden, dass ihre Inhaber die bei der Kurie processirenden Parteien, deren Richter, Advokaten, Prokuratoren, Notare und Zeugen bedrohen, thätlich angreifen, verstümmeln oder tödten,

22. von Paul IV. 1557 diejenigen Benefizien, welche dadurch, dass sie durch Ablegung des Examens für andere und durch eine sonstige Vorschiebung anderer Personen erlangt worden, vakant geworden sind [5],

23. von Pius V. 1567 [6] die in Folge der Häresie und

24. i. J. 1569 [7] wegen einer s. g. simonia confidentialis verloren gegangenen Benefizien,

25. von Gregor XIII. [8] 1584 die nicht in der von ihm vorgeschriebenen öffentlichen Form durch Resignation aufgegebenen Benefizien, und endlich

26. von Sixtus V. 1589 [9] die Benefizien solcher Kleriker, welche es unterlassen, geistliche Kleidung zu tragen,

Reservationen, welche in Deutschland wegen der entgegenstehenden Bestimmungen des Wiener Konkordates keine Anwendung finden konnten [10].

Von allen General-Reservationen galten nach einstimmiger Annahme die Benefizien, auf welche ein Laien- oder gemischtes Patronatrecht durch Fundation begründet war [11], nicht minder die Manualbenefizien und solche, welche ad nutum verliehen waren [12], ausgeschlossen.

Garcias l. c. P. V. c. 1. n. 646; Gonzalez l. c. prooem. §. 5. n. 74; Barbosa l. III. alleg. 57. n. 63; Riganti ad reg. 68. n. 4, welcher, — ihm folgt Phillips 5, 537 — die chronologisch unhaltbare Behauptung macht, dass Gregor XIV. die Kanzleiregeln nach dem Vorgange Pauls V. und Leos XI. aufgestellt habe.

[1] Dadurch werden auch alle Spezialreservationen desselben getroffen.

[2] Insoweit cessirt auch das Recht des Ordinarius bei der reservatio octo mensium und der alternativa mensium s. o. S. 153. u. S. 154, Riganti l. c. n. 22.

[3] Auf diese hat man die Regel wegen des c. 35 in VI^to de praeb. III. 4 nicht bezogen, Riganti l. c. n. 11 ff.

[4] const. In eminenti, bull. Taur. 5, 396.

[5] const. Inter caeteras §. 2. l. c. 6, 530.

[6] const. Cum ex apostolatus, l. c. 7, 534, und dazu die const. desselben: Decet v. 1571, ibid. p. 933, sowie Gregors XIII.: In ecclesiis v. 1580, ibid. 8, 358.

[7] const. Intolerabilis multorum v. 1569, ibid. 7, 754. Vgl. übrigens auch wegen der const. Pii V.: In conferendis o. S. 147. n. 5.

[8] const. Humano vix iudicio, ibid 8, 436.

[9] const. Cum sacrosanctum, l. c. 9, 66, wiederholt von Benedikt XIII. i. d. const. Apostolicae sedis v. 1725, l. c. 22, 158.

[10] Kreittmayr a. a. O. §. 18. n. 10.

[11] Vgl. S. 144. n. 3 u. S. 153. n. 10. S. im übrigen Gonzalez l. c. gl. 18. n. 2; Barbosa l. c. l. III. alleg. 57. n. 26; Riganti ad reg. 1. §. 1. n. 332. 340, ad reg. 9. §. 2. n. 335; ad reg. 36. n. 178 u. ad reg. 42. n. 97, sowie die dort citirten; Reiffenstuel III. 5. n. 395; Kreittmayr a. a. O. n. 11.

[12] Vgl. o. S. 144. n. 2; Kreittmayr a. a. O. n. 1.

C. Neben den General-Reservationen stand aber das Recht des Papstes, einzelne Benefizien in besonderen Fällen zu reserviren [1], in Kraft, soweit nicht etwa spezielle Zusicherungen auf Nichtausübung dieser Befugniss ertheilt waren [2]. Auf solche Spezial-, aber auch zugleich auf die General-Reservationen bezieht sich die elfte Kanzleiregel [3]. Diese behält der Besetzung des jeweiligen Papstes alle Benefizien vor, welche von seinen beiden nächsten Vorgängern zwar reservirt, aber noch nicht vergeben worden sind.

II. Der s. g. päpstliche *concursus* [4]. Der Papst kann ferner sein mit dem ordentlichen Kollator konkurrirendes Besetzungsrecht [5] in der Weise ausüben, dass er jedes zur Verfügung desselben stehende Benefizium selbst verleiht oder einem Anderen den Auftrag ertheilt, dies in seinem Namen zu thun. Selbst die Ueberlassung der vier oder sechs Monate an die Ordinarien nach der neunten Kanzleiregel [6] bildet in Betreff der in den vier oder sechs bischöflichen Monaten vakant werdenden Benefizien kein Hinderniss [7].

Bei eigener Verleihung des Papstes wird das Recht des Ordinarius zur Besetzung beseitigt, sowie der erstere die Provision verfügt hat [8]. Wenn aber die Vergebung des Ordinarius früher erfolgt ist, so kann die päpstliche Provision keine Wirkung äussern [9]. Bei gleichzeitigem Zusammentreffen beider Arten von Besetzungen geht derjenige von

[1] Vgl. o. S. 141.

[2] S. o. S. 139.

[3] „Item declaravit omnium et singularum ecclesiarum cathedralium et monasteriorum provisiones, quas praedicti praedecessores (die beiden unmittelbaren Vorgänger, die in der Regel 10 genannt werden) sui ordinationi et dispositioni eorum necnon omnia et singula beneficia ecclesiastica, quae dicti praedecessores etiam praedictae dispositioni cum interpositione decreti (*sc.* irritantis) reservaverant (quae quidem ecclesiae, monasteria nec non sic reservata beneficia tempore obitus eorundem praedecessorum vacabant aut ecclesiae ipsae vel monasteria huiusmodi, si commendata vel eis administratores deputati non fuissent, etiam tunc vacassent) remansisse et remanere per huiusmodi reservationem et decretum affecta nullamque de illis praeter Romanum pontificem ea vice se intromittere vel disponere potuisse sive posse quoquo modo. Decernens irritum et inane, si secus super illis attentatum forsan erat tunc vel imposterum contingeret attentari."

Eine derartige Reservation der von ihren bestimmt bezeichneten Vorgängern vorbehaltenen Benefizien haben schon Johann XXIII., v. d. Hardt, conc. Const. I. 21, 954 u. Martin V., Mansi 28, 500, in ihren Kanzleiregeln, ferner allerdings nicht in demselben weiten Umfange Paul II. in c. 14 de praeb. III. 2 in Extr. comm. ausgesprochen. Die jetzige Regel rührt von Innocenz VIII. (1484—1492) her, Riganti ad reg. 11. n. 1.

Die Kurialschriftsteller und die Kurialpraxis haben die Bestimmung derselben trotz des entgegenstehenden Wortlautes auf die Zeit aller dem jeweiligen vorangegangenen Päpste ausgedehnt, weil der unmittelbare Vorgänger stets die Reservation für die Zeit der beiden vor ihm regierenden ausgesprochen hat, Riganti l. c. n. 17 ff. Darüber, ob das c. 35 in VI^to de praeb. III. 4, soweit es die von dem verstorbenen Papste nicht verliehenen, in curia vakant gewordenen Parochial-Benefizien der Besetzung des ordentlichen Kollators überlässt, s. o. S. 125, durch die Regel beseitigt wird, hat Streit geherrscht, indessen hat sich die Doktrin und die Praxis im Allgemeinen dahin entschieden, dass das c. 35 auch in dieser Beziehung in Geltung geblieben sei und die Regel sich auf solche Benefizien nicht beziehe, vgl. Riganti l. c. n. 24 ff. 47. 48.

[4] Vgl. o. S. 140.

[5] c. 14 (Bonif. VIII.) in VI^to de praeb. III. 4, „propter quod nostra qui eandem praeoccupavimus potestatem, potior debet esse conditio."

[6] S. o. S. 152.

[7] Garcias tr. de benef. P. V. c. 1. n. 9 ff.; Barbosa l. c. P. III. all. 57. n. 10; Leuren. l. c. qu. 516. In Deutschland galt aber die Prävention in den durch das Wiener Konkordat bestimmten bischöflichen Monaten ausgeschlossen, Kreittmayr a. a. O. n. 1.

[8] Die Annahme des Begünstigten ist nicht nöthig, denn durch die Verleihung ist das Benefizium affekt, s. o. S. 142; Gonzalez l. c. gl. 52. n. 25; Garcias l. c. P. V. c. 1. n. 148.

[9] Schon die kleinste Differenz in der Zeit entscheidet für die Gültigkeit der einen oder anderen Besetzung. Darüber, sowie über den Beweis, den der Bischof für die Priorität seiner Kollation zu erbringen hat, handeln die Aelteren ausführlich, vgl. Gonzalez l. c. prooem. §. 3. n. 44 ff. 147 ff.; Barbosa l. c. n. 16; Leuren l. c. qu. 519.

den beiden Beliehenen vor, welcher den Besitz erlangt hat[1], und wenn dieses Moment nicht entscheiden kann, der vom Papst Providirte[2].

Wenn der Papst ein s. g. *mandatum de providendo* auf Verleihung eines vakanten, aber bestimmt bezeichneten Benefiziums ertheilt, erwirbt der Begünstigte dasselbe zwar nicht eher, als die Verleihung an ihn stattgehabt hat, aber der ordentliche Kollator kann dasselbe, von dem Zeitpunkt ab, wo das Mandat vom Papste ertheilt ist, nicht mehr gültig vergeben, weil das Benefizium dadurch affekt geworden ist[3]. Auch erlischt ein solches Mandat nicht mit dem Tode des Papstes, wenn dieser vor erfolgter Verleihung eingetreten ist[4].

Das Tridentinum[5] hat die Gewährung von Provisionsmandaten verboten, indessen gilt der Papst an diese Vorschrift nicht gebunden, vielmehr kann er sich davon dispensiren.

III. Endlich kann der Papst sein oberstes Kollationsrecht auch auf dem Wege der Prävention[6] durch Ertheilung von s. g. *gratiae expectativae* ausüben, und zwar so, dass er einer Person auf ein noch nicht vakantes Amt eine Anwartschaft gewährt oder (sei es dem gewöhnlichen Kollator, sei es einem anderen) die Anweisung giebt, Jemandem ein später zur Erledigung kommendes Benefizium zu übertragen[7].

Im ersteren Fall wird das Benefizium ebenfalls mit der Gewährung der Expektative affekt[8]. Der Begünstigte erhält ferner durch die Annahme derselben ein ius ad rem auf dasselbe[9]. Endlich erlischt die Anwartschaft auch nicht mit dem Tode des Papstes, welcher sie bewilligt hat[10]. Dasselbe gilt auch, wenn nur ein mandatum de providendo in Bezug auf ein genau bezeichnetes Amt ertheilt worden ist[11].

Dagegen findet die Regel keine Anwendung, wenn die Expektanz, mag sie durch den Papst selbst direkt oder in der Form eines blossen Mandates gewährt sein, sich auf ein noch nicht bestimmtes, z. B. das erste zukünftig erledigt werdende Amt an einer Kirche bezieht, weil es in diesem Falle nicht nur fraglich bleibt, welches zuerst vakant wird, sondern auch dahin steht, ob der Begünstigte gerade dieses Benefizium annehmen

[1] Natürlich auf fehlerfreie und ordnungsmässige Weise, c. 31 (Bonif.) in VI^to eod. III. 4.

[2] „Propter conferentis ampliorem praerogativam", c. 31 cit.

[3] Vgl. o. S 142. — c. 12 (Bonif. VIII.) in VI^to de rescript. I. 3 lässt dies zwar nur für den Fall gelten, dass dem Mandat die Kassationsklausel (d. s. g. decretum irritans) beigefügt ist, indessen war damals die oben S. 141 ff. besprochene Theorie der Affektion noch nicht entwickelt.

[4] Weil es sich in diesem Fall schon um eine gratia facta, einen zum Abschluss gebrachten Akt des Papstes, nicht erst um eine gratia facienda handelt. Dies galt auch, wenn das Mandat unter Bedingungen, welche seine Ausführung nicht lediglich in das Belieben desjenigen stellen, welcher konferiren soll, z. B. unter der Bedingung, dass der Begünstigte bei der vorzunehmenden Untersuchung sich als fähig erweist, ertheilt worden ist, c. 9 (Bonif. VIII.) in VI^to de off. iud. del. I. 14; c. 13 (id.) in VI^to de rescr. I. 3; Reiffenstuel I. 3. n. 250. 256 ff.

[5] Sess. XXIV. c. 19. de ref.

[6] S. o. S. 140.

[7] Auch in diesem Fall spricht man von einem mandatum de providendo, Leuren. l. c. qu. 628. n. 1.

[8] Gonzalez l. c. gl. 52. n. 13, jedoch ist darüber gestritten worden, s. Garcias l. c. P. V. c. 1. n. 148 ff.

[9] Vgl. Th. II. S. 653. n. 7 u. c. un. (Joan. XXII.) de off. iud. del. I. 6 in Extr. comm. I. 6; Fagnan. ad c. 31 X. de rescr. I. 3. n. 9; Garcias l. c. P. VI. c. 3. n. 300; doch ist dies, weil man die verschiedenen Arten, in denen eine Expektanz ertheilt werden kann, nicht unterschieden hat, nicht unbestritten gewesen, vgl. darüber Lotter l. c. l. II. qu. 52. n. 76 ff.; Leuren. l. c. qu. 632. Ueber den Fall der Bestellung des coadiutor cum spe succedendi und darüber, dass derselbe durch die damit verbundene Anwartschaft gleichfalls ein ius ad rem erwirbt, vgl. Fagnan. ad c. 3. X. de cler. aegrot. III. 6. n. 16 u. Th. II. S. 85.

[10] c. 2 (Clem. IV.) in VI^to de praeb. III. 4; Lotter l. c. n. 79.

[11] c. 36 (Bonif. VIII.) eod. spricht das Erlöschen der päpstlichen Koncession nur für den Fall aus, dass kein bestimmtes Benefizium in Frage steht, Garcias l. c. P. VI. c. 3. n. 300 ff.

will[1]. Ist aber die Gewährung durch den Papst selbst unter der Formel *ex nunc, prout ex tunc* erfolgt, so bleibt sie auch nach seinem Tode gültig, falls der Begünstigte die Expektative schon angenommen hat[2].

Das Tridentinum hat die Ertheilung von Expektativen in jeder Form verboten[3] und nur zu Gunsten der Koadjutorien cum spe succedendi die schon an anderer Stelle besprochene Ausnahme gemacht[4]. Indessen kann sich der Papst von der Beobachtung dieser Vorschriften dispensiren[5], und es sind auch in der That nach dem Konzil, allerdings nicht häufig, Anwartschaften[6] und Koadjutorien[7] auf Stiftsstellen von den Päpsten ertheilt worden.

Die weite Ausdehnung des päpstlichen Kollationsrechtes hat wesentlich mit dazu beigetragen, dass schon Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts die Einsetzung einer eigenen Behörde für die Bearbeitung der päpstlichen Gnadensachen in foro externo, der s. g. Dataria[8], nothwendig geworden ist. In Verbindung damit haben sich auch feste Regeln über die Modalitäten und die Formen der Ausübung des päpst-

[1] S. die vor. Note; Lotter l. c. n. 79; Leuren. l. c. qu. 632. n. 1.

[2] Garcias l. c. n. 305; Leuren. qu. 637. n. 2, denn die Klausel enthält schon die Verleihung selbst und verlegt die Wirkungen auf die Zeit der Ertheilung der Expektanz zurück.

Ueber weitere, die Lehre von den Expektativen betreffende Punkte mag, da die Lehre jedenfalls für Deutschland unpraktisch ist, auf Leuren. l. c. qu. 628 ff. verwiesen werden.

In den Kanzleiregeln, welche schon seit älterer Zeit, s. die Regeln Johanns XXIII., v. d. Hardt, conc. Const. I. 21, 957 u. Martins V., Mansi 28, 501, eine Reihe von Vorschriften über die Expektativen enthielten, sind später nur die dieselben betreffenden Regeln 26. 58 und 62 stehen gelassen worden. Die 26. erklärt alle Verleihungen und Mandate, wenn sie sich auf Benefizien, welche durch die Beförderung ihrer Inhaber zu einem bischöflichen Amt oder zur Leitung eines Klosters erledigt werden sollten, beziehen, für nichtig, falls ihr Erlass vor dem Tage der Beförderung der letzteren stattgehabt hat. Die 58. Regel ordnet an, dass wenn ein Benefizium für den Fall seiner Erledigung wegen einer zukünftigen Ehe des Inhabers päpstlich reservirt wird, keine Expektanz für einen anderen Vakanzfall ertheilt und das Benefizium erst für den Fall der erfolgten Eheschliessung reservirt oder affizirt gelten, sowie dass bei Expektanzen auf Benefizien, welche später in Folge der Beförderung oder der Professleistung ihrer Inhaber oder der Erlangung von inkompatiblen Benefizien durch die letzteren erlangt werden, stets auch ohne darauf gerichteten Antrag die Klausel: *„sive praemisso sive quovis alio modo non tamen per obitum vacare contigerit"* eingerückt werden soll. Nach der 62. Regel endlich soll, wenn eine Expektanz erbeten ist, je nachdem es für den Bittsteller vortheilhafter ist, auch die päpstliche Verleihung eines schon vakanten Benefiziums ertheilt werden und umgekehrt, eine Anordnung, deren letzte Bestimmung aber schon von Gregor XIV. (1590—1591) gestrichen worden ist, Riganti ad reg. 62. n. 1.

[3] Sess. XXIV. c. 19 de ref. Ueber das schon im Wiener Konkordat enthaltene Verbot s. o. S. 139.

[4] Sess. XXV. c. 7 de ref., vgl. Th. II. S. 254.

[5] Riganti l. c. ad reg. 26. n. 8.

[6] Beispiele bei Riganti l. c. n. 9 ff.

[7] Th. II. S. 85.

Die Bestellung der s. g. coadiutores perpetui in den deutschen Bisthümer- und reichsunmittelbaren Abteien, s. Th. II. S. 253 u. 254, war juristisch allerdings nichts anderes als die Ertheilung einer Anwartschaft, denn der coadiutor perpetuus erhielt weder ein Recht auf die geistliche noch auf die weltliche Regierung in dem Fürstenthum des coadiutus, vielmehr nur ein Recht auf sofortigen Eintritt in dieselbe nach dem Fortfall des letzteren, Moser deutsch. Staatsrecht 12, 72 ff.; Kreittmayr a. a. O. V. c. 19. §. 15. 1. 2. 4. 6; v. Sartori Staatsrecht d. deutsch. Erz-, Hoch- u. Ritterstifter I. 2, 102. 124. 380, es sei denn, dass der regierende geistliche Fürst ihn bei den Regierungsgeschäften betheiligte oder ihm diese ganz überliess, oder wegen vollkommener Unfähigkeit dieselben nicht mehr selbst wahrnehmen konnte. Indessen stand die Ernennung dieser Koadjutoren nicht dem Papste zu, vielmehr erfolgte ihre Bestellung in Deutschland durch Wahl oder Postulation der Kapitel, für die Regel nach vorgängiger Zustimmung des coadiutus, — die Nothwendigkeit derselben war übrigens bestritten, Moser a. a. O. S. 57. 58 —, während der Papst nur zu konfirmiren oder zu admittiren hatte, Moser a. a. O. S. 59 ff.; Kreyttmayr a. a. O. n. 2. 4. 5; v. Sartori a. a. O. S. 104. 106. 109 ff. Die Koadjutorie dieser Art kann also nicht als eine päpstlich ertheilte Anwartschaft betrachtet werden, wie denn auch das Institut in Deutschland, wo man auf die Vorschrift des Tridentinums, dass die Einsetzung eines Koadjutors nur im Falle der Nothwendigkeit oder eines dringenden Nutzens erfolgen solle, keine Rücksicht genommen hat, im Wesentlichen für andere, als die päpstlichen Interessen nutzbar gemacht worden ist, s. Th. II. S. 253.

[8] S. Th. I. S. 422.

lichen Provisionsrechtes theils durch die Praxis, theils durch die darüber in den Kanzleiregeln gegebenen Anweisungen entwickelt.

Zunächst bestehen bestimmte Vorschriften über die Art und Weise, wie die Gesuche, die s. g. *supplicationes*[1], um die Gewährung eines Benefiziums angefertigt sein müssen. Auf das in der Dataria[2] zur s. g. *signatura* zubereitete Schriftstück[3] verfügt der Papst nach erstattetem Vortrag[4] schriftlich unter dem Gebrauch bestimmter hergebrachter Formeln[5]. Diese lauten im Falle der Bewilligung[6]: *Fiat ut petitur*, ferner *concessum*, *ut petitur* und *placet motu proprio*. Die erstgedachte, die gewöhnlichere Formel bedeutet die Bewilligung nach Massgabe des Gesuches, und enthält stets die stillschweigende Bedingung, dass die in der Supplik angegebenen Gründe thatsächlich richtig sind (*preces veritate nitantur*)[7]. Die zweite hat keine andere materielle Bedeutung, sie wird aber in solchen Fällen gebraucht, in denen die Ertheilung der Gnade herkömmlich ist, und der Datarius dieselbe auch selbstständig ohne Vortrag beim Papst gewähren kann[8]. Die Formel *motu proprio*[9] macht dagegen die Gnade von den vom Bittsteller angegebenen Gründen unabhängig und bewirkt, dass erstere auch in Kraft besteht, wenn diese später sich als nicht zutreffend ergeben sollten[10]. Eine Datirung

[1] Es war und ist Regel, dass dergleichen Gnadenbezeichnungen nur auf ein Gesuch, nicht motu proprio ertheilt werden.

Schon c. 23 (Bonif.) in VI^to de praeb. III. 4. schreibt vor, dass der Bittsteller jedes von ihm bereits besessene Benefizium anzuzeigen hat, widrigenfalls die ihm ertheilte Provision nichtig ist. Nach der 57. Kanzleiregel sollen ferner die Qualitäten des erbetenen Benefiziums, ob Dignität, Personat, Seelsorge-Amt, beneficium electivum u. s. w. bei Strafe der Nichtigkeit der gewährten Bewilligung namhaft gemacht werden. Nach der 55. Regel ist unter dem gleichen Präjudiz auch der Werth der jährlichen Einkünfte nach gewöhnlicher Schätzung und zwar sowohl für das nachgesuchte Benefizium, wie für dasjenige, welches der Bittsteller etwa schon besitzt und bei Erlangung des erbetenen zu behalten berechtigt ist, anzugeben. Ein Formular für eine solche Supplik bei Bangen d. röm. Kurie. S. 410. Wegen der Angabe der Art der Vakanz vgl. die Regel 47 und unten S. 162. n. 5, endlich in Betreff der Nachsuchung von Benefizien der Familiaren der Kardinäle die Regeln 32 u. 33.

[2] S. Th. I. S. 426.

[3] Dies geschieht in der Weise, dass auf den unteren umgefaltenen Rand der Supplik ein Summarium, d. h. eine kurze Inhaltsangabe derselben gesetzt und unter dem Schluss der Supplik selbst, dem s. g. *corpus signaturae*, unter Freilassung eines Zwischenraumes für die Verfügung des Papstes, die Klauseln, welche nach dem Vorschlage der Dataria in die Ausfertigung der Verleihung aufgenommen werden sollen, kurz angegeben werden. Der Zwischenraum mit der demnächstigen Unterschrift des Papstes, der s. g. *signatura* im eigentlichen Sinn, bildet daher den zweiten, und die die Klauseln enthaltende Stelle den dritten Theil der Signatur, van Espen J. E. U. P. I. t. 23. c. 2. n. 13 ff.; Bangen a. a. O. S. 410 ff. wo der Geschäftsgang an einem Beispiel dargelegt ist.

[4] Th. I. S. 425; Bangen S. 411 ff.

[5] Der Papst unterschreibt diese Formeln, welche er unmittelbar unter den Schluss der Supplik setzt (s. Anm. 3), nur mit dem Anfangsbuchstaben seines Tauf-, nicht seines päpstlichen Namens, wohl deshalb, weil es sich um eine noch der Ausfertigung bedürfende Verfügung handelt, deren Benutzung ausserhalb des inneren Geschäftsganges verhütet werden soll. Bangen S. 411. n. 3. Die Genehmigung der von der Dataria vorgeschlagenen Klauseln ertheilt der Papst durch ein von ihm ebenfalls in der gedachten Weise unterzeichnetes: *fiat*, das er an die Seite des betreffenden Theils der Signatur schreibt.

[6] Im umgekehrten Fall wird ein *Nihil* oder *Non placet Sanctissimo* vom Subdatar (Th. I. S. 426) auf die Signatur gesetzt.

[7] c. 23 (Bonif. VIII.) in VI^to cit. III. 4. Bangen S. 416.

[8] A. a. O. S. 405. 416. Ist die Sache, was nicht ausgeschlossen, dem Papst vorgetragen, so unterzeichnet dieser in gleicher Weise selbst.

[9] Sie setzt keineswegs voraus, dass der Papst die Verleihung selbstständig ohne eine Supplik verfügt, da sie nur eine, aber immer besonders auszusprechende Art (vgl. c. 23 cit.) der Bewilligung mit anderen Rechtswirkungen, als die durch die beiden ersterwähnten Formeln, darstellt. Weil diese beiden ihrer rechtlichen Bedeutung nach gleich sind, kann das concessum ebenfalls motu proprio gegeben werden.

Nach der 34. Kanzleiregel soll bei gleichzeitiger Ertheilung einer Signatur per *fiat*, ut *petitur* und per *concessum* in Betreff desselben Benefiziums, die mit der ersten Formel ausgesprochene Verleihung der per concessum, selbst einer als motu proprio ertheilten, vorgehen.

[10] c. 23 cit.; Bangen S. 416. Die Gnade ist hier eine umfassendere und deshalb hat der so begünstigte im Fall der Konkurrenz mit einem andern, unter gleichem Datum blos in der Form: *fiat, ut petitur* Providirten nach der 17. Kanzleiregel den Vorzug. Vgl. auch Riganti ad reg. 17. n. 57 u. ad reg. 34. n. 61 ff. Dass das con-

seiner Verfügung nimmt der Papst selbst nicht vor, diese erfolgt vielmehr durch den Präfekten der Daten, an welchen die Signatur zunächst zu diesem Behufe gelangt, und zwar[1] unter Verzeichnung des Tages der Audienz, in welcher das Gesuch dem Papste vorgetragen worden ist (*parva data*)[2]. Erst nachdem dann die Signatur in der Dataria in Bezug auf die Formalien mit Rücksicht auf den herkömmlichen Stil verbessert worden ist[3], setzt der Datar selbst die mit der s. g. parva data übereinstimmende s. g. *data magna* darauf[4]. Demnächst hat noch die Eintragung in das Register der Dataria[5], und endlich die Ausfertigung der päpstlichen Verfügung[6] zu erfolgen. Wenngleich die Gnade des Papstes erst durch die Notirung der data magna perfekt wird[7], ja der Bittsteller erst ein ius quaesitum durch die Registrirung erlangt[8], so wird die Rechtswirkung des päpstlichen Gnaden-Aktes doch auf den Tag der Audienz — denn diesen giebt die data magna wieder — zurückbezogen[9].

Was die Klauseln betrifft, so ist zunächst die Klausel: *cum absolutione a censuris* stehend. Dieselbe spricht die Absolution des Bittstellers von etwaigen Censuren aus, in welche er verfallen sein sollte und welche ihn von der Erwerbung der Gnade ausschliessen könnten.

Die Lossprechung wirkt aber nur zu diesem Zweck[10], im übrigen bleiben dagegen

cessum motu proprio dem letzteren weicht, s. vor. Anm., erklärt sich wohl daraus, dass es zu den Gnaden gehört, welche leichter gewährt werden. Vgl. auch ferner c. 24 (Bonif. VIII.) in VI^to^ eod. III. 4, welches ebenfalls für einen bestimmten Fall an das motu proprio eine weitergehende Wirkung knüpft, als an das: fiat, ut petitur.

[1] Ueber das auf der Supplik unten vermerkte Summarium, s. S. 160. n. 3 u. Bangen S. 412.

[2] Th. I. S. 427.

[3] A. a. O.

[4] Und zwar unter den letzten Theil derselben, welcher die Angabe der Klauseln erhält, Bangen S. 413.

[5] Th. I. S. 427; Bangen S. 413.

[6] Und zwar theils durch den officialis brevium, Th. I. a. a. O.; Bangen S. 414, theils durch die apostolische Kanzlei, Th. I. S. 441 u. Bangen S. 440.

[7] Denn allein diese hat Beweiskraft, während die parva data blos als Anhalt für das Gedächtniss dient, Bangen S. 403. Die gedachte Behandlung der Sache gewährt auch den Vortheil, dass bei etwaigen Versehen die Ausführung der päpstlichen Verfügung sistirt und letztere zurückgenommen werden kann, Riganti ad reg. 45. §. 1. n. 281. 282. 292.

[8] Th. I. 427.

[9] Riganti ad reg. 17. n. 36. Daher tritt von diesem Zeitpunkt ab die Affektion des betreffenden Benefiziums zu Gunsten des Papstes ein, l. c. n. 37, und entscheidet sich danach der Vorrang mehrerer hinsichtlich desselben Benefiziums Providirter, l. c. n. 42 ff.

Bei gleichem Datum sind die Vorschriften S. 160. Anm. 9 u. 10 massgebend, im übrigen entscheidet die 17. Kanzleiregel den Vorrang dahin: „graduati non graduatis, aut inter graduatos magis graduati ac inter aequaliter graduatos prius graduati nec non colorato titulo possessores non possessoribus ac inter personas alias in curia praesentes absentibus ab ea ac inter praesentes non beneficiati beneficiatis et similiter inter absentes ceteris paribus oriundus non oriundo et dioecesanus non dioecesano, in reliquis vero singuli qui prius apostolicas desuper litteras eorum executoribus praesentaverint alias in ipsorum, de quibus agi contigerit, beneficiorum assecutione praeferentur".

Hat der Bittsteller in seiner Supplik einen Umstand nicht angeführt, welcher später zu einer Anfechtung der ertheilten Gnade Veranlassung geben kann, so darf er nach der Registrirung, andererseits aber nur vor der Ausfertigung, eine reformatio supplicationis vornehmen, d. h. eine neue verbesserte Supplik einreichen. In dieser kann auf sein Ansuchen, falls dadurch kein Präjudiz für einen dritten entsteht, — denn für diesen Fall steht die 44. Kanzleiregel entgegen, — die wiederholte Ertheilung der Gnade mit der Klausel: *cui prius* (d. h. pro eo, cui prius provisum est) versehen werden. Dies hat die Wirkung, dass dieselbe die parva und magna data der früheren erhält, Riganti ad reg. 17. n. 39, ad reg. 44. n. 1 ff., Bangen S. 417. Hat aber schon eine Ausfertigung stattgefunden oder stellt sich heraus, dass die bereits registrirte Gnade aus irgend einem Grunde ungültig ist, so muss der Petent die Revalidation in einer neuen Supplik mit der Klausel: *perinde valere* (sc. *ac si invalida non fuisset*), und hat der Papst die frühere Ertheilung selbst widerrufen, mit der Klausel: *etiam valere*, nachsuchen, Riganti ad reg. 44. n. 25 ff.; Bangen S. 417.

[10] In der Ausfertigung lautet die Klausel: „Nos tibi praemissorum meritorum tuorum intuitu specialem gratiam facere volentes teque a quibusvis excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis a iure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodatus existis, ad effectum praesentium dumtaxat consequendum harum serie absolventes et absolutum fore censentes". Nach d. 66. Kanzleiregel *de in-*

die Censuren mit allen ihren sonstigen Folgen fortbestehen. Durch eine auf der Signatur beizufügenden Klausel wird ferner angegeben, ob die Verleihung in *forma dignum*[1] oder *commissoria*[2] oder ob sie in *forma gratiosa* erfolgen soll. Die erste Klausel bedeutet, dass das Benefizium oder ein Recht auf dasselbe[3] dem Petenten nur unter der Voraussetzung gewährt wird, dass er sich bei einer noch anzustellenden Untersuchung als fähig zum Erwerbe desselben erweist. Sie suspendirt die Gnadenverleihung, aber nur insofern als der Begünstigte vorher von derselben keinen Gebrauch machen kann[4]. Bei der forma gratiosa[5] wird dagegen die Bewilligung der Gnade, weil sich der Papst

sordescentibus soll aber diese Absolution „non suffragari non parentibus rei iudicatae, incendiariis, violatoribus ecclesiarum, falsificatoribus et falsificari procurantibus literas et supplicationes apostolicas et illis utentibus, receptatoribus et fautoribus eorum, ac res vetitas ad infideles deferentibus, violatoribus ecclesiasticae libertatis, via facti ausu temerario apostolicis mandatis non obtemperantibus et nuncios vel exequutores apostolicae sedis et eius officialium, eius commissa exequentes impedientibus, qui propter praemissa vel aliquod eorum excommunicati a iure vel ab homine per IV menses scienter excommunicationis sententiam huiusmodi sustinuerint: et generaliter quibuscumque aliis qui censuris aliquibus etiam alias quam ut praefertur, quomodo ligati, in illis per annum continuum insorduerint".

[1] So genannt, weil die Ausfertigung beginnt: „quia dignum arbitramur", van Espen l. c. P. II. t. 24. c. 1. n. 1.

[2] Weil in derselben an den Ordinarius oder einen Andern ein Auftrag, commissio, ertheilt wird. Unterschieden wird übrigens auch eine *forma dignum antiqua* und eine *forma dignum novissima*, welche letztere bei der Verleihung reservirter und bei der römischen Kurie resignirter Benefizien gebraucht wird, van Espen l. c. n. 7. 8.

Ueber den Ausdruck in *forma communi* oder *pauperum*, s. o. S. 117. n. 6 u. Reiffenstuel, ius can. III. 5. n. 169 ff.

[3] Denn regelmässig erfolgt sie in der Form eines mandatum de providendo an den Ordinarius oder einen etwaigen anderen Exekutor, Garcias l. c. P. VI. c. 2. n. 4 ff.; Lotter, de re benef. l. III. qu. 8. n. 139 ff.; van Espen l. c. n. 2. Nähere Anweisungen über die Ausfertigung giebt die const. Pii V.: Cogit nos v. 1567, bull. Taur. 7, 552. Absolut nothwendig ist das erstere aber nicht.

[4] Die Verleihung oder das Mandat ist in diesen Fällen, weil es sich nur um selbstverständliche rechtliche Voraussetzungen handelt, an sich nicht bedingt, Riganti ad reg. 52 n. 52 ff.

[5] Sie wird bei der Signatur durch die Klausel: „cum expressione quod dictus orator testimonio ordinarii sui de vita, moribus et idoneitate commendetur" angeordnet, van Espen l. c. n. 18.

Einer Erläuterung bedürfen ferner nachstehende, in den Kanzleiregeln erwähnte Klauseln, zunächst 1) die durch die 61. Regel vorgeschriebene: „Item quod in literis super beneficiis per const. *Execrabilis* (s. o. S. 131) vacantibus ponatur clausula, *si est ita*, similiter de quibuscumque narratis informationem requirentibus", wodurch eine ausdrückliche Verifikation der dem Papst zweifelhaft gebliebenen Voraussetzungen, insbesondere solcher faktischer Natur, verlangt wird. Dadurch unterscheidet sie sich von der jedem Reskript stillschweigend innewohnenden Klausel: *si preces veritati nitantur*. Sie kommt nur bei der Ertheilung in forma dignum vor und bedingt die Gewährung der Gnade, wenn sie sich nicht auf conditiones iuris richtet, Riganti ad reg. 61. n. 9 ff. 19. 26. 30 ff.

2) gehört hierher die reg. 56: „Voluit et ordinavit, quod quando providet seu mandat provideri alicui de beneficio vacante, tunc dari poterunt clausulae, si petantur: etiamsi illud quovis modo etc. seu per const. *Execrabilis* vacet, et specialiter reservatum, inter aliquos litigiosum sit, et eius collatio devoluta fuerit; et si pro collitigante vel subrogationem aut *si neutri* vel *si nulli* etc. petente, si tunc lis specifice exprimatur, nec detur aliqua generalis reservatio dispositive, nisi desuper in concessione specialis et expressa ac pure et non sub conditione mentio fiat et tunc reliquae reservationes ibi contentae veniant. Si vero tempore expeditionis inde literarum generalis reservatio huiusmodi probari non possit aut in novis provisionibus seu pro colligantibus, *Si neutri* vel *si nulli* etc. sit expressum, quod ab aliquibus asseritur illum cuius beneficium conceditur, collectorem vel unicum subcollectorem, abbreviatorem vel familiarem, notarium aut dictae sedis officialem fuisse, clausula ponatur: etiamsi dictum beneficium ex eo quod talis collector vel unicus subcollector, abbreviator vel familiaris, notarius aut dictae sedis officialis fuit, dispositioni apostolicae generaliter reservatum existat, dummodo non sit in eo alicui specialiter ius quaesitum. In reliquis vero nulla clausula detur, unde reservatio generalis elici possit, nisi desuper signatura per duplex: *fiat* signata sit aut reservatio vel alias specialiter habeatur".

Zum Verständniss dieser Regel ist vorweg zu bemerken, dass zur Verhütung von Betrug und zur Gewährung der erforderlichen Information für den Papst in den Suppliken an denselben nach der 47. Regel wenigstens eine bestimmte Art der Vakanz des nachgesuchten Benefiziums anzugeben ist und ein Gesuch ohne dieselbe, insbesondere ein solches mit der Bitte, die Erledigungsweise erst in dem päpstlichen Schreiben näher zu bezeichnen, nicht berücksichtigt wird. Demgemäss enthält auch die Signatur die betreffende Angabe und es ist auf derselben über ihre Aufnahme in die Ausfertigung das Erforderliche durch eine darauf bezügliche Klausel zu verfügen. Hieraus ergiebt sich die Bedeutung der

ohne Weiteres für genügend informirt hält, nicht von einer derartigen Voraussetzung abhängig gemacht.

Für alle päpstlichen Gnaden, auch die motu proprio ertheilten, gilt der Grundsatz, dass dadurch wohl begründete Rechte[1] Dritter in Betreff des verliehenen Benefiziums nicht berührt werden[2], wenn ihnen nicht speziell derogirt worden ist[3].

Endlich sind Provisionen von Benefizien, welche durch Tod ihres Inhabers erledigt worden sind, nichtig, wenn zwischen demselben und dem Datum der Gewährung nicht

beiden in der mitgetheilten Regel zuerst erwähnten Klauseln.

Die dritte soll ausdrücken, dass die Verleihung auch gültig ist, wenn das Benefizium einer speziellen Reservation unterliegt, die vierte, dass dies auch dann der Fall sein soll, wenn ein Prozess über das Benefizium schwebt, letzteres um dem c. 2 (Bonif. VIII.) in VI^to ut lite pendente II. 8, welches die Verleihung litiglöser Benefizien verbietet, zu derogiren. (Vgl. übrigens über beide Klauseln Riganti ad reg. 56. n. 10 ff.). Die fünfte Klausel ist ohne Weiteres verständlich.

Die folgende Stelle: et si pro collitigante etc. bedeutet, dass wenn von einer der Parteien die Subrogation oder die Uebertragung unter der Bedingung: *si neutri* oder *si nulli* nachgesucht wird, der in Frage stehende Prozess in der Supplik, bez. der Signatur genauer angegeben sein muss und die Gnade nur unter dieser Voraussetzung ertheilt werden soll. Die Subrogation ist die Verleihung eines streitigen Benefiziums nach Fortfall einer der streitenden Theile an einen anderen, welcher nunmehr statt desselben gegen die übriggebliebene Partei sein Recht verfolgen muss. Entgegen dem Wortlaut des c. 2 in VI^to II. 8 cit., aber in Uebereinstimmung mit der Tendenz desselben, solche Prozesse möglichst abzukürzen, begünstigt die 29. Kanzleiregel die Subrogation der streitenden Partei (collitigans) in der Weise, dass sie alle anderen innerhalb Monatsfrist vor einer solchen auf das streitige Benefizium ertheilten Gnaden für nichtig erklärt. Andererseits aber soll niemand, welcher noch bei Lebzeiten des Vorgängers das Benefizium desselben vom Papst erhalten hat, subrogirt werden, um es zu verhüten, dass solche Gesuche nur deshalb gestellt werden, damit der Anwärter nach dem Fortfall des bisherigen Inhabers die Rechte eines collitigans geltend machen kann. Die gedachte Vorschrift der 56. Regel in Betreff der Subrogation hat also den Zweck, die Beurtheilung des Sachverhaltes nach Massgabe dieser Anordnungen und auch eine Dispensation von denselben zu ermöglichen. Die Ausdrücke *si neutri* oder *si nulli* bezeichnen die Verleihung des streitigen Benefiziums an eine Person, falls keiner der beiden (*neuter*) oder der mehreren (*nullus*) Parteien dasselbe in dem fraglichen Prozess zugesprochen erhält. Auch solche Uebertragungen sind nach der 29. Regel unter derselben Voraussetzung, wie die Subrogation nichtig, vgl. hierzu Riganti l. c. ad reg. 56. n. 38 ff.; van Espen l. c. P. II. t. 24. c. 5. n. 10 ff.

Die fernere Vorschrift über die reservatio generalis bedeutet, dass wenn das Benefizium als ein überhaupt mit Rücksicht auf alle verschiedenen Fälle reservirtes verliehen werden soll, in der Supplik wenigstens eine Art der Reservation speziell und bestimmt, nicht in zweifelnder Weise angegeben sein muss. (Dann kann die Ausfertigung in der Form: *sive praemisso sive alio quovis modo, etiamsi ex eo reservatio etiam in corpore iuris clausa resultet* oder *etiamsi generaliter reservatum vel affectum* (sc. *beneficium*) *existat* erfolgen.)

Der Schluss der Regel stellt einmal für einen bestimmten Fall eine Ausnahme von der Pflicht, eine bestimmte Angabe über die Art der Reservation zu machen, auf, und trifft endlich Bestimmung über die Statthaftigkeit von Klauseln, welche auf eine generelle Reservation schliessen lassen. Im Uebrigen wird es keiner weiteren Bemerkung dazu bedürfen, als dass der Ausdruck: *nova provisio* eine Verleihung seitens des Papstes bedeutet, welche das schon von einem Anderen, sei es kraft seiner iurisdictio ordinaria, sei es kraft Indultes verliehene Benefizium, nochmals von Neuem an dieselbe Person überträgt, und zwar in Fällen, in denen die erste Kollation allein nicht vollgültig, s. o. S. 153. n. 11, oder Anfechtungen (z. B. weil sie der Bischof in Betreff eines reservirten Benefiziums vorgenommen hat) ausgesetzt ist, Riganti ad reg. 9. §. 2. n. 89 ff., Rebuffi praxis benef. cit. P. I. de nova provisione n. 1 ff.

Die in der 10. Regel behandelte Klausel: *rationi congruit* lautet in ihrer Auflösung: „Rationi convenit et congruit honestati, ut ea quae de Romani pontificis gratia processerunt, licet eius superveniente obitu, litterae apostolicae super illis confectae non fuerint, suum sortiantur effectum etc.“ Dadurch wird die Ausfertigung von Gnaden gestattet, welche entweder von dem verstorbenen Papst oder dem Vorgänger des letzteren in der Signatur vollzogen, aber vor dem Tode derselben nicht mehr expedirt waren, und zwar unter dem Datum des Krönungstages des regierenden Papstes, unbeschränkt für die seines unmittelbaren Vorgängers, für die des mittelbaren aber nur, wenn die Expedition binnen 6 Monaten von dem gedachten Tage an nachgesucht worden ist; indessen gilt dies nicht bei Verleihungen, deren Ausfertigung nach dem herkömmlichen Edikt der Dataria bei Verlust der Gnade innerhalb 6 Monaten von den Interessenten betrieben werden muss, s. darüber Riganti ad reg. 10. n. 72.

Wegen der besonderen Klauseln der Provisionen für Mönche s. die Kanzleiregeln 34 u. 59. Im Allgemeinen vgl. auch Rebuffus l. c. forma signaturae u. van Espen l. c. P. II. tit. 24.

[1] Sowohl iura in re, wie auch iura ad rem, Riganti ad reg. 18. n. 47.

[2] 18. Kanzleiregel de non tollendo ius quaesitum.

[3] Riganti l. c. n. 24 ff. Ueber andere Ausnahmen daselbst n. 51 ff.

ein Zeitraum liegt, innerhalb dessen der Papst wahrscheinlicher Weise die Kunde von dem Ableben des bisherigen Benefiziaten erhalten konnte[1] oder wenn der Bittsteller um ein solches, vor dem wirklich erfolgten Tode des augenblicklichen Inhabers, in einer Weise nachgesucht hat, als ob dasselbe schon durch das Absterben des letzteren vakant gewesen sei[2].

§. 146. *c. Das päpstliche Verleihungsrecht bis zum Anfang dieses Jahrhunderts.*

Das päpstliche Besetzungsrecht hat seit dem 15. Jahrhundert keine erheblichen Aenderungen erfahren. Die im 16. und im 17. Jahrhundert[3] neu aufgestellten Reservationen sind nicht zahlreich gewesen; andererseits hat aber auch das Tridentinum nur wenige Beschränkungen für die Ausübung des päpstlichen Provisionsrechtes festgesetzt[4].

Die umfangreichen Reservationen, welche den Bischöfen und sonstigen Kollatoren die Verfügung über den beträchtlichsten Theil der Benefizien entzogen und die Besetzung derselben in die Hand des Papstes und der massgebenden Kurial-Beamten gelegt hatten, führten dazu, dass die Benefizien vielfach nach Gunst und Geld an Personen vergeben wurden, welche keine Kenntniss von Land und Leuten besassen, ja kaum der Landessprache mächtig waren, und das ihnen übertragene Amt nur als Quelle des Gelderwerbes betrachteten. Ueberdies erzeugten die Reservationen, da für ihre Tragweite die Kurialpraxis ausschliesslich entscheidend war, eine bedenkliche Rechtsunsicherheit sowohl für die Inhaber von Benefizien, wie auch für die Bischöfe bei der Ausübung des ihnen noch verbliebenen Restes ihrer Kollationsbefugniss, und diese wurde noch durch die päpstlichen Affektionen und die bis zum Tridentinum päpstlicherseits ertheilten Provisionen, Mandate und Anwartschaften vermehrt[5]. Es war daher erklärlich, dass die lokalen geistlichen Gewalten und die weltlichen Fürsten auch nach den im wesentlichen resultatlos verlaufenen Reformversuchen des Baseler Konzils die Ausübung des päpstlichen Provisionsrechtes soviel wie möglich zu beschränken suchten.

Am günstigsten lagen die Verhältnisse in Frankreich. Hier waren die Bestimmungen des erwähnten Konzils durch die pragmatische Sanktion von 1438 Gesetz geworden[6] (s. o. S. 138), und auch das Konkordat von 1516 zwischen Leo X. und Franz I. enthielt in Betreff des päpstlichen Besetzungsrechtes keine weiter gehenden Zugeständnisse[7].

[1] 30. Kanzleiregel de verosimili notitia.

[2] 21. Kanzleiregel de non impetrando beneficium per obitum viventis.

[3] S. 147. n. 5; S. 148. n. 1 u. 6; S. 149. S. 156.

[4] S. o. S. 141. 158. 159.

[5] Vgl. die Schilderung der dadurch herbeigeführten Missstände in den hundert Beschwerden der deutschen Nation v. 1522/23. c. 15—21, Gaertner corp. iur. eccles. 2, 166 ff., s. auch Th. II. S. 490. n. 7. Hatten sich doch sogar schon 1460 in Rom mehrere Kardinäle für die Abschaffung der Expektanzen ausgesprochen, Raynald. ann. eccles. a. 1464. n. 70.

[6] Darüber, dass in der kurzen Zeit zwischen ihrer Aufhebung durch Ludwig XI. und ihrer Wiederherstellung durch Ludwig XII. sich praktisch nichts geändert hat, vgl. Friedberg Grenzen zwischen Staat u. Kirche S. 490.

[7] Anerkannt ist in demselben nur die Reservation der beneficia consistorialia vacantia per obitum apud sedem apostolicam und das Recht des Papstes während seiner Regierung, jedoch nur einmal, ein Provisionsmandat an Kollatoren, mit 10 oder mehr Benefizien auf ein Benefizium, von Kollatoren mit 50 oder mehr, auf zwei zu gewähren. Nussi conventiones p. 23. n. 7. 8, p. 24. n. 11, p. 29. n. 14. Die Geltung der zuerst erwähnten Reservation ist in Frankreich bestritten gewesen, Héricourt, loix ecclésiastiques de la France, Paris 1721. p. 260, s. auch art. 68 der Freiheiten der gallikanischen Kirche, und stets die Zustimmung der Könige zu einer derartigen päpstlichen Besetzung gefordert worden, falls nicht, was vielfach geschehen, für die nach Rom reisenden Prälaten vom Papst vorher ein Breve de non vacando in curia (ein solches bei Durand de Maillane, les libertés de l'église Gallicane 1, 699), d. h. ein Verzicht auf die dann eintretende Reservation ertheilt worden war, Héricourt l. c. 2, Durand de Maillane, dictionnaire de droit canon. s. v. vacance. ed. II. Lyon 1770.

In Deutschland hatte schon Nikolaus V., um die frühere Position der Kurie festhalten zu können, in dem Wiener Konkordate nicht nur einzelne Beschränkungen des päpstlichen Reservations- und Kollationsrechtes anerkennen, sondern auch die Durchführung des Konkordates durch die Gewährung von besonderen Indulten an geistliche und weltliche Fürsten erkaufen müssen (s. o. S. 139). Als im 16. Jahrhundert die reformatorischen Bestrebungen von Neuem mit verstärkter Macht hervortraten, banden sich auch die Bischöfe und anderen Kollatoren nicht mehr überall streng an die durch das Konkordat gezogenen Schranken[1], und übten ihr Besetzungsrecht ohne Rücksicht auf die päpstlichen Reservationen aus[2]. Einzelne Fürsten haben sogar unter Berufung auf ihre Advokatie die Vergebung der wegen der alternativa mensium dem Papste reservirten Benefizien an sich gezogen[3]. Allerdings hat das Konkordat vom 16. Jahrhundert bis zur Auflösung des ehemaligen deutschen Reiches die Grundlage für die Abgrenzung der Rechte des Papstes und der übrigen Kollatoren hinsichtlich der Besetzung der kirchlichen Benefizien gebildet. Des Näheren ist aber die Praxis in den deutschen Territorien eine verschiedene gewesen. Denn einzelne Fürsten hatten besondere, das päpstliche Kollationsrecht einschränkende päpstliche Indulte (s. o. S. 139 n. 2.) erhalten, und ferner waren die Landesherren[4], ebenso wie die römische Kurie, nur zu geneigt[5], sich über die Bestimmungen des Konkordates hinwegzusetzen[6]. Unter der Einwirkung des im 18. Jahrhundert zu weiter Verbreitung gelangten Gallikanismus, welchem das päpstliche Provisionsrecht nur als ein zufälliges Recht des Primates galt[7], verlangten die deutschen Erzbischöfe[8], indem sie die definitive Beseitigung des Wiener Konkordates und die Wiederherstellung der Baseler Dekrete in das Auge fassten, provisorisch erhebliche Beschränkungen der Reservationen[9] und der sonstigen

4, 657. Mangels einer Vorschrift des Konkordates in Betreff der Reservation der übrigen in Rom vakant werdenden Aemter ist die Anwendbarkeit derselben ebenfalls in Zweifel gezogen worden, Durand de Maillane l. c. Die Ausübung des im Konkordate nicht erwähnten Konkurs- und Präventionsrechtes des Papstes (s. o. S. 140) hat man in einzelnen Fällen, wenngleich dasselbe nicht ausdrücklich anerkannt war, geduldet, Art. 55 der Freiheiten, Durand de Maillane, libertés 1, 278; desselb. dictionnaire s. v. prévention 4, 107 ff.; Héricourt l. c. p. 324. In denjenigen Landestheilen, welche zur Zeit der pragmatischen Sanktion und des Konkordates noch nicht mit Frankreich vereinigt waren, den s. g. pays d'obédience oder de réserve (Bretagne, Provence, Flandern, Roussillon, Bourgogne und Lothringen), — im Gegensatz zu den pays de concordat o. libres — hat aber die alternativa mensium, theils auf Grund der 9. Kanzleiregel, theils auf Grund des deutschen Konkordates Anwendung gefunden, soweit sie nicht durch besondere päpstliche Indulte ausgeschlossen war, Héricourt l. c. p. 330; Durand de Maillane dictionnaire s. v. alternative 1, 142.

[1] Waren diese doch andererseits auch von der Kurie nicht immer innegehalten worden, s. o. S. 155. n. 6.

[2] Darüber klagt die const. Clemens' VII.: Admonet nos v. 1534, bull. Taur. 6, 169, indem sie zugleich anordnet, dass derartige Kollationen nicht nur nichtig seien, sondern die Beliehenen als unredliche Besitzer, denen der Schutz der Regeln: de annali u. triennali possessione, Th. II. S. 655. 656, versagt sei, gelten sollten. Schon 1527 hat der Erzbischof v. Köln das Recht in Anspruch genommen, während der Gefangenschaft des Papstes die in den päpstlichen Monaten erledigten Pfründen zu besetzen, Varrentrapp Hermann v. Wied S. 50; II. 12.

[3] S. o. S. 101. n. 1.

[4] Beschränkungen ergaben sich übrigens auch aus den staatlichen Vorschriften über die Anstellungsprüfungen und die Nothwendigkeit des Indigenates für den Erwerb kirchlicher Aemter, s. Th. II. S. 501. 503.

[5] Vgl. die Beschwerdeschrift der drei geistlichen Kurfürsten an den Papst v. 1673 bei Gärtner l. c. 2, 322. In die 1711 vereinbarte beständige Wahlkapitulation wurde ein eigener Artikel (XIV) aufgenommen, in welchem der Kaiser Schutz gegen solche und andere Verletzungen des Konkordates zu versprechen hatte, (Koch) Sammlung d. Reichsabschiede 4, 242.

[6] Vgl. auch die Reichshofsraths-Entscheidungen b. Moser, v. d. deutsch. Religions-Verfassung S. 677 ff.

[7] Th. I. S. 201. 202 u. dazu Mejer, z. Gesch. d. röm.-deutschen Frage 1, 36. 99.

[8] S. das zu Koblenz 1769 vereinbarte Schreiben an den Kaiser n. 1 ff., Gärtner l. c. 2, 332, und die Emser Punktation v. 1786. n. VI ff., l. c. p. 353.

[9] Die Beseitigung der in den Extravaganten: *Execrabilis* und *Ad regimen* enthaltenen, sowie der nach dem Konkordate aufgestellten Reservationen.

Ausübung der päpstlichen Provisionsrechtes, ja Joseph II. hob in Oesterreich die dort herkömmlichen päpstlichen Reservationen ganz auf[1].

§. 147. *d. Das päpstliche Verleihungsrecht in heutiger Zeit.*

Die katholische Kirche hat das päpstliche Kollationsrecht, wie es sich im Laufe der Geschichte entwickelt hat, bis auf den heutigen Tag principiell festgehalten. Ihre veränderte Stellung zu den einzelnen Staaten hat aber eine wesentliche Beschränkung der Ausübung desselben zur Folge gehabt. Praktisch bethätigt sich dasselbe nur noch in den wenigen Reservationsfällen, welche ausdrücklich in den neueren Vereinbarungen zwischen dem päpstlichen Stuhle und den einzelnen Regierungen anerkannt sind.

Was zunächst Deutschland betrifft, so sind in Altpreussen die durch Ableben ihrer Inhaber beim päpstlichen Stuhle vakant werdenden Bisthümer und Erzbisthümer[2] reservirt[3]. Ausserdem bestehen in Preussen und Baiern die schon früher[4] besprochenen Reservationen bestimmter Kapitelsdignitäten und Kanonikate, während derartige Vorbehalte in Hannover und in der oberrheinischen Kirchenprovinz nicht vorkommen[5]. Für Baiern ist durch die Vorschriften des Konkordates über die Besetzung der sonstigen Benefizien auch jede anderweite Reservation oder päpstliche Kollation derselben ausgeschlossen[6]. Dasselbe muss auch für die übrigen der schon genannten deutschen Staaten gelten, wenngleich in den mit denselben getroffenen Vereinbarungen keine ähnliche Festsetzung vorkommt. Letztere haben die Beziehungen der katholischen Kirche zu den Staaten in Betreff derjenigen Verhältnisse geregelt, über welche nach der bestehenden Kirchenverfassung der Papst die ausschliessliche Verfügung besitzt. Deshalb kann aus dem Umstande, dass der letztere allein bestimmte Reservationsfälle, eine anderweite Ausübung des päpstlichen Provisions- und Reservationsrechtes aber sich nicht vorbehalten hat, nur ein Verzicht des Papstes auf dasselbe hergeleitet werden, eine Annahme, welche in der bisherigen Praxis, der s. g. vigens ecclesiae disciplina, für die genannten und die anderen deutschen Länder[7] ihre Bestätigung findet.

In Oesterreich ist nur die erste Dignität in den Stiftern reservirt[8]. In Bezug

[1] Dekret v. 7. Oktober 1782, Jacksch, Ges. Lex. 1, 551: „... es sollen die menses papales, wenn deren einige irgendwo beobachtet werden, fürs Künftige gänzlich aufgehoben sein, auch solle die Resignation in favorem tertii eines von Rom aus ernannten Kapitularen nicht weiter nach Rom gezogen werden, jene Kanonikate aber, welche der römische Hof bisher in mensibus papalibus vergeben hat, künftighin ad nominationem regiam gehören" (s. ferner Hdb. aller unter Joseph II. ergangenen Verordn. 2, 15). Auch das preuss. L. R. hat das päpstliche Kollationsrecht und insbesondere die Reservationen dadurch, dass es „jede Gewalt oder Direktion" eines auswärtigen geistlichen Oberen ohne staatliche Genehmigung ausschliesst, II. 11. §. 136, beseitigt. Von dieser Auffassung geht auch d. K. O. v. 30. September 1812 (G. S. S. 185, Vogt preuss. K. R. 1, 281) aus, welche die vormals der Vergebung des Bischofs und des Domkapitels zu Breslau, sowie der aufgehobenen geistlichen Stifter und Klöster unterstehenden Erzpriestereien, Pfarreien und Curatien im Fall ihrer Erledigung in den 6 päpstlichen Monaten der Besetzung des Landesherrn vorbehalten, diese Stellen im übrigen aber der des zeitigen Bischofs von Breslau unter hinzutretender landesherrlicher Bestätigung zuwiesen hat.

[2] Nach der Bulle: De salute animarum, Th. II. S. 658. n. 1. In derselben ist aber die Reservation für die Bisthümer Ermland, Culm und Gnesen-Posen nicht ausgesprochen, und ebensowenig ist dies in der dieselben betreffenden Vereinbarung v. 1841, a. a. O. S. 685. n. 6 geschehen.

[3] Wegen der Bestellung von Koadjutoren mit dem Rechte der Nachfolge für Bisthümer s. Th. II. S. 688. 694.

[4] Vgl. Th. II. S. 696 ff.

[5] Th. II. S. 695. 696.

[6] Art. 11, welcher die Verleihung der Pfarr-, Kurat- und einfachen Benefizien betrifft.

[7] In diesen würde auch übrigens die bestehende Gesetzgebung über die Betheiligung der Regierungen bei der Besetzung der Kirchenämter die Möglichkeit gewähren, einer Aenderung der Praxis entgegenzutreten.

[8] Th. II. S. 698, ausserdem einzelne ungari-

auf anderweite päpstliche Provisionenen und Reservationen gilt das eben Bemerkte, um so mehr als das Konkordat hinsichtlich der nicht von ihm geregelten Verhältnisse auf die vigens ecclesiae disciplina verweist[1] und beim Abschluss desselben anderweite Reservationen in Oesterreich keine Geltung gehabt haben, auch die neuere staatliche Gesetzgebung lediglich den bestehenden Zustand fixirt hat[2].

In Frankreich, also auch in Elsass-Lothringen, kommen keine Reservationen vor[3].

Die bisherigen Mittheilungen und die in neuerer Zeit von der Kurie mit anderen Staaten abgeschlossenen Konkordate ergeben, dass die herrschende Praxis Roms jetzt nur noch an der Reservation einzelner Stiftsstellen, gewöhnlich der ersten[4] oder anderen Dignitäten[5] oder auch wohl einzelner Kanonikate[6] festhält, und sogar die noch Anfangs dieses Jahrhunderts mitunter beanspruchte Reservation der bei der Kurie vakant werdenden Bisthümer aufgegeben hat.

4. Die Besetzung der Kirchenämter durch ausserordentliche Verleihung.

§. 148. *a. Die Besetzung kraft Devolutionsrechtes*.*

Die Besetzung kraft Devolutionsrechts ist die Verleihung eines kirchlichen Amtes durch den höheren Kirchenoberen in dem Fall, dass der eigentlich berechtigte kirchliche Beamte oder die sonst zu entscheidender Mitwirkung bei der Besetzung berufenen Faktoren ihre desfallsigen Rechte gar nicht oder nicht den kanonischen Bestimmungen gemäss ausüben.

Das ältere Recht der Kirche kennt das Devolutionsrecht nicht. Nur vereinzelte, an dasselbe anklingende Vorschriften kommen in früherer Zeit vor[7]. Dies erklärt sich offenbar daraus, dass solange die ursprünglichen Rechte der Metropoliten und der Provinzialsynoden noch gehandhabt wurden[8], diese bei Nachlässigkeit der Bischöfe einzugreifen im Stande waren[9] und dass im Laufe der Zeit für grobe Missbräuche bei der

sche Bisthümer (Szathmar u. Erlau) im Falle der Vakanz apud sedem apostolicam, s. d. beiden Konstitutionen Pius' VII. v. 1804. §. 14, bez. §. 11, bull. rom. cont. 12, 209. 216.

[1] Art. 34. Vgl. auch Schulte System 2, 331. n. 1, u. Pachmann K. R. 3. Aufl. 2, 40.

[2] Ges. v. 7. Mai 1874. §§. 3. 4. 6.

[3] Das Konkordat v. 1801 erwähnt ihrer nicht, auch hat das päpstliche Kollationsrecht gegenüber den Vorschriften der organischen Artikel in Betreff der Besetzung der verschiedenen Aemter keinen Raum.

[4] Vgl. den Vertrag in Betreff der Errichtung des Bisthums Basel (Solothurn) v. 1828. Art. 12, Nussi p. 244; und die Th. II. S. 692 citirten Konkordate mit den mittelamerikanischen Republiken.

[5] So nach dem spanischen Konkordat v. 1851 Art. 18. 22 der Dignität des Cantors, Nussi p. 287.

[6] Eines Kanonikats *de gracia* oder *de merced* (im Gegensatz zu den Kanonikaten *de oficio*, Th. II. S. 123. n. 8) nach demselben Konk. Art. 18 u. dem mit Venezuela v. 1862. Art. 10, Nussi p. 287 u. 358.

* G. L. Boehmer, de iure conferendi beneficia ex iure devolutionis. Gotting. 1748; Th. Kremski, de iure devolutionis in providendis beneficiis. diss. inaug. Berol. 1853.

[7] Das nicänische Koncil v. 787. c. 11, c. 3. C. 9. qu. 3, ordnet im Hinblick auf c. 26. Chalced. v. 451 (c. 4 D. LXXXIX u. c. 21. C. XVI. qu. 7), an, dass wenn der Bischof keinen Oekonomen aus dem Klerus zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens bestellt, der Metropolit, und wenn dies ein solcher für seine Metropolitankirche unterlässt, der Patriarch von Konstantinopel die Einsetzung des Verwalters vornehmen soll. Auch Gregor I. hat einem Bischof in Sizilien die Anstellung eines vicedominus bei Vermeidung der Wahl desselben durch den Klerus aufgegeben, c. 2 (v. 601) D. cit. Für einen besonderen Fall der verweigerten Bestellung eines Bischofs vgl. c. 9 D. LXV (Th. II. S. 512. n. 7 a. E.).

[8] Ueber die Besetzung eines mehr als 3 Monate vakanten Bischofsstuhls s. c. 11 (Greg. I.) D. L.

[9] Die Besetzung der Bischofsstellen kam dabei freilich bald nicht mehr in Betracht, weil diese schon seit Ende des 6. Jahrhunderts in den germanischen Reichen unter massgebender Einwirkung der Könige oder durch direkte Ernennung derselben besetzt worden sind, Th. II. S. 516. 522 ff. Ueber die Versuche Hincmars von Rheims ein Devolutionsrecht bei erfolgter Wahl unwür-

Besetzung kirchlicher Aemter durch die kirchliche Gesetzgebung besondere Strafen angedroht worden sind[1].

Die Veranlassung zur Entwickelung des Begriffes des Devolutionsrechtes hat vielmehr erst[2] die Einführung regelmässiger Fristen für die Besetzung der kirchlichen Benefizien[3] und die damit zusammenhängende Bestimmung derjenigen kirchlichen Oberen, welche an Stelle der säumigen Verleihungsberechtigten treten sollten, gegeben[4]. In Anschluss an diesen Hauptfall der Nachlässigkeit und die für diesen gegebenen Bestimmungen[5] hat die Doktrin die Lehre vom Devolutionsrecht ausgebildet. Aus ihr hat die kirchliche Gesetzgebung den Begriff übernommen und zugleich das Devolutionsrecht durch weitere Vorschriften näher geregelt.

Die Devolution tritt ein: 1. wenn die vorgeschriebene Besetzungs-Frist versäumt, also überhaupt keine Besetzung[6] oder eine solche zu spät erfolgt ist[7]; 2. wenn die Uebertragung des Amtes an eine zur Erlangung desselben nicht fähige Person stattgefunden hat[8] und 3. wenn gegen die Vorschriften, welche die Vornahme und die Art der Uebertragung[9] betreffen, verstossen ist[10].

Weitere Voraussetzung ist aber, dass die Ordnungswidrigkeit in allen diesen Fällen mindestens auf eine Schuld der Berechtigten zurückzuführen ist[11]. Bei Versäumung der Frist muss der letztere von der Erledigung des Amtes Kunde gehabt haben[12] oder doch eine solche bei Anwendung pflichtmässiger Sorgfalt haben erlangen können[13]. Auch dürfen nicht andere Hindernisse, wie z. B. Reisen im Interesse der Kirche oder des Papstes[14], Anwendung von Zwang oder Gewalt, ihm die rechtzeitige Besetzung unmöglich gemacht haben. Dasselbe gilt, wenn er wegen gegen ihn verhängter Censuren, von der Ausübung seines Kollationsrechtes ausgeschlossen ist, jedoch nur unter

diger Kandidaten geltend zu machen, a. a. O. S. 528.

[1] Hierher gehören namentlich die während des Investiturstreites erlassenen Verbote gegen simonistische Besetzungen, Th. II. S. 544. n. 1. S. 548.

[2] Dass das Bedürfniss nach solchen Vorschriften schon vorher gefühlt worden ist, zeigt das dict. Grat. zu c. 2 D. LXXXIX, welches die Vorschrift des letzteren auf die Bestellung des Archidiakons bei Säumigkeit des Bischofs angewendet wissen will.

[3] S. o. S. 103.

[4] Dass diese Gesetzgebung als Neuerung empfunden und auch Widerstand dagegen geleistet worden ist, zeigen die wiederholten Einschärfungen der Beobachtung derselben durch Innocenz III. s. ep. VIII. 13, Migne 2, 571, die ausdrückliche Verleihung des Devolutionsrechtes an den Erzbischof v. Magdeburg in Betracht aller „praelationes, dignitates, praebendae et cetera beneficia ecclesiarum, quae sunt metropolitico iure subiecta", ep. II. 20, 1, 551, sowie die vielen Fälle, in denen Innocenz III. auf Grund der Devolution Besetzungen von Benefizien vorgenommen hat, ep. I. 120. 327. II. 289. V. 144, 1, 110. 313. 854. 1156; VII. 98. VIII. 78, 2, 382. 645; XV. 17. 38, 3, 555. 570, Potthast reg. n. 1030. 1081. 1084. Ueber die Zeit Honorius' III. vgl. ibid. n. 6102, Innocenz' IV. n. 11173. 15764. 18145. 18767. 20018. 21113; Nikolaus' III. n. 21527; Nikolaus' IV. n. 23019 u. Bonifazius' VIII. n. 24204.

[5] Der Ausdruck: devolutio, devolvere, wird auch erst seit Innocenz III. in der heute technischen Bedeutung gebraucht, s. die Citate in der vorigen Note und die in den folgenden angeführten Dekretalen des genannten Papstes.

[6] c. 2 (Later. III. v. 1179) c. 15 (Inn. III.) X de conc. praeb. III. 8; c. 18 (Bonif. VIII.) in VI^to de elect. I. 6; Clem. un. de suppl. negl. I. 5.

[7] c. 3. 4. 6 (Innoc. III.) X. eod. tit. I. 10.

[8] c. 18 in VI^to I. 6 cit.; Garcias tr. de benef. P. X. c. 3. n. 2; Leuren. for. benef. P. II. qu. 739.

[9] S. o. S. 105.

[10] c. 18 in VI^to I. 6. Die Quellen erwähnen die beiden letzten Fälle zwar nur gelegentlich der Wahlen. Aber die nichtige Besetzung steht einer überhaupt nicht stattgehabten gleich. Zu beachten ist übrigens, dass, wo es sich in den Fällen 2 und 3 um Verstösse gegen das Tridentinum handelt, päpstliche Reservation eintritt, s. o. S. 147.

[11] In den citirten Stellen s. c. 2. 15. X. III. 8, c. 3. X. I. 6; c. 18 in VI^to I. 6; Clem. un. I. 5 ist stets von distulere, negligere die Rede, s. auch c. 41 (Inn. III.) X. de elect. I. 6 („iusto impedimento cessante").

[12] c. 3 (Inn. III.) de suppl. neg. I. 10; c. 5 (id.) X. de conc. praeb. III. 8. Th. II. S. 660.

[13] S. 104. n. 7; Leuren. l. c. qu. 740. n. 1.

[14] S. S. 105. n. 2.

der Voraussetzung, dass er es nicht unterlassen hat, sich um die Absolution von denselben rechtzeitig zu bemühen[1].

Auch in den beiden übrigen Fällen findet die erwähnte Regel Anwendung, d. h. die Devolution tritt in denselben nicht blos bei wissentlicher Bestellung oder Wahl eines Unfähigen oder Verletzung der sonstigen über die Besetzung geltenden Normen[2], sondern schon bei Unterlassung der schuldigen Aufmerksamkeit, z. B. bei der Auswahl der Kandidaten, ein[3].

Unter den gedachten Voraussetzungen findet das Devolutionsrecht Anwendung:

1. bei denjenigen Benefizien, welche ein für alle Mal oder nur ausnahmsweise in einem gegebenen Fall (z. B. weil der Präsentations- oder Patronatsberechtigte die Präsentation nicht vorgenommen hat)[4] der freien Besetzung unterliegen. Das Recht zu derselben geht auf den nächst höheren Kirchenoberen über, also von dem niederen, der bischöflichen Jurisdiktion unterstehenden Prälaten auf den Bischof[5], und von dem Bischof[6] bei Benefizien bischöflicher Kollation auf den Erzbischof[7].

2. Was die Benefizien betrifft, welche durch Wahl zu vergeben sind, so devolvirt

a. die Besetzung bei Bisthümern und Konsistorial-Klöstern nach neuerem Recht sofort an den Papst[8],

[1] S. a. a. O.

Auch andere rechtliche Hindernisse können die Devolution hindern. So wenn die Besetzung des Benefiziums gültiger Weise hinausgeschoben wird, um die Einkünfte zu kirchlichen Zwecken zu verwenden. S. auch o. S. 113. Vgl. z. B. derartige Anordnungen v. Honorius IV. v. 1225 zu Gunsten der päpstlichen Kammer, bei Mansi XXII, 1217 und Wilkins conc. 1, 558, sowie behufs Beschaffung von Mitteln zur Bezahlung von Bisthumsschulden v. Gregor IX. 1232 (für Glasgow), registrum episcopat. Glasguens. Edinburgi 1, 137 u. v. Innocenz IV. v. 1244 (für Armagh), Theiner mon. Hiberniae p. 42.

[2] c. 25 (Inn. III.) X. de elect. I. 6, c. 18 in VI^to cit. I. 6.

[3] Eine direkte beweisende Stelle fehlt. Es ergiebt sich die Gleichstellung aber daraus, dass der Berechtigte die Pflicht hat, darauf zu achten, dass er keine gegen das Recht verstossende Anstellung, resp. Wahl, vornimmt, c. 7 (Later. III. v. 1179) X. de elect. I. 6, s. auch Th. II. S. 667. n. 10. Ebenso auch v. Schulte, Lehrb. §. 69. II.

[4] S. o. S. 104.

[5] Clem. un. I. 5. cit., bei einem exemten Regularprälaten ebenfalls an ihn, aber als ein für alle Mal gesetzlich bestimmten Delegaten des Papstes Clem. cit. Auf solche Prälaten, welche völlig ausserhalb der Diöcese des Bischofes stehen, d. h. auf die praelati nullius, findet dies keine Anwendung. Hier tritt der Papst ein.

[6] Wenn die Devolution durch die Handlungen des Generalvikars herbeigeführt wird, so trifft dies den Bischof, weil der Generalvikar an die Stelle des letzteren tritt, und der Bischof insoweit nicht Oberer desselben ist. A. M. Leuren. l. c. qu. 753 für den Fall, dass der Generalvikar wissentlich einer unfähigen Person ein Amt übertragen hat.

[7] Nach c. 2 X. III. 8. cit., s. auch c. 7. i. f. I. 6. cit., soll die Devolution an das Domkapitel gehen. Dies hängt offenbar damit zusammen, dass noch zur Zeit des III. Lateranensischen Konzils, dem die Stellen entnommen sind, der Bischof die Vergebung der Benefizien unter Zuziehung des Kapitels vorzunehmen hatte. Th. II. S. 156. 617. Seit der Veränderung der Stellung der Domkapitel gegenüber dem Bischof hat sich aber die im Text bezeichnete feste Praxis gebildet. Leuren. l. c. qu. 745; van Espen J. E. U. P. II. tit. 22. c. 5. n. 11; Kreittmayr, Anm. üb. d. Cod. Maxim. bavar. V. c. 19. §. 17; Durand de Maillane, dictionnaire de droit canonique s. v. devolution 2, 145; Berardi comm. ad lib. III. decr. diss. V. c. 4, ed. Mediolani 1846. 1, 338 ff.; Frey, kritisch. Kommentar üb. d. Kirchenrecht IV. 2, 957; Helfert v. d. Besetzung etc. der Benefizien S. 247; Richter-Dove §. 195; v. Schulte a. a. O. Die Praxis hat sich an c. 41 X. de elect. I. 6 angeschlossen, welches indessen nur von Wahlen handelt, und das c. 2 cit. jedenfalls nicht aufgehoben hat. Allerdings wird dieselbe nicht nur von vielen Aelteren, s. z. B. Reiffenstuel I. 10. n. 22; Ferraris s. v. beneficium art. 3. n. 94, sondern auch noch von einzelnen Neueren, so Phillips K. R. 7, 541, ignorirt. Die fortdauernde Geltung des c. 2. X. cit. behauptet sogar Klein i. Arch. f. k. K. R. 41, 244. n. 1. Aber auch die genannten wenden die Vorschrift des c. 2 nicht auf die Fälle an, wo dem Bischof die Besetzung nicht kraft seiner ordentlichen Leitungsgewalt, sondern kraft päpstlicher Delegation oder kraft Devolution zusteht.

[8] Th. II. S. 661. 667. 675. Eine weitere Devolution ist nicht möglich. Pius VII. hat allerdings unter dem Druck Napoleons I. i. J. 1811 und in dem Konkordate v. Fontainebleau v. 1813 art. 4, Münch, Konkordate 2, 44 u. 51, ein Devolutionsrecht bei nicht binnen 6 Monaten erfolgter päpstlicher Institution der vom Kaiser ernannten Bischöfe und Erzbischöfe an den Erz-

b. in anderen Fällen, wo es sich nicht um exemte Institute handelt, an den Bischof, als superior[1].

c. Bei der Besetzung von Kapitelsstellen tritt der Bischof ein, wenn das Kapitel allein zu besetzen hat[2]. Dass er bei der Wahl etwa als Kanonikus[3] mit zu konkurriren hat, ändert nichts[4].

Im Falle der collatio simultanea des Bischofs und des Kapitels kann eine Devolution nur dann stattfinden, wenn beide Theile säumig gewesen sind[5]. In diesem Fall hat der Erzbischof zu besetzen[6]. Wird die gemeinschaftliche Besetzung nicht von beiden Theilen zusammen, sondern nur nach einer bestimmten Vereinbarung bald durch den einen, bald durch den anderen, z. B. im Turnus ausgeübt[7], so genügt die Versäumniss des in dem betreffenden Vakanzfall Berechtigten, um die Devolution an den Erzbischof herbeizuführen[8].

Steht in den unter 1 und 2 erwähnten Fällen kein zu einer erzbischöflichen Provinz gehöriger Bischof, sondern ein exemter Bischof oder ein Erzbischof in Frage, so tritt statt des letzteren der Papst ein.

3. Ueber die Devolution des Bestellungsrechtes des Kapitularvikars vgl. Th. II. S. 234. 235.

Die Devolution erfolgt ipso iure mit Ablauf der Zeit oder in Folge der die ordenswidrige Verleihung bildenden Handlung und es bedarf nicht erst eines Ausspruches, dass der ordentliche Kollator oder die Wahlberechtigten ihrer Befugniss zur Besetzung oder zur Wahl verlustig gegangen sind[9]. Ein solcher ist ausnahmsweise nur dann erforderlich, wenn die über das Verfahren bei Prälatenwahlen geltenden Vorschriften[10] nicht beobachtet worden sind[11]. Eine nach Eintritt des Devolutionsrechtes vorgenommene Besetzung ist demnach — abgesehen von dem letztgedachten Fall — ohne Weiteres nichtig[12], indessen wird eine solche Nichtigkeit, wenn sie wegen Versäumniss der Frist entstanden ist, dadurch geheilt, dass der kirchliche Obere, an welchen das Verleihungsrecht devolvirt ist, die Kollation genehmigt[13].

bischof oder ältesten Bischof der Provinz anerkannt. Praktisch ist dies aber nicht geworden.

[1] c. 41. X. I. 6. cit.; c. 18 in VI^to I. 6. cit.

[2] c. 2. X. III. 8. cit. Die hier vorgeschriebene Einholung des Rathes von Mönchen, welche offenbar die Mitwirkung des Kapitels ersetzen soll, ist aber ebenso unpraktisch wie die schon besprochene Anordnung derselben Stelle, s. S. 169. n. 7.

[3] S. Th. II. S. 614.

[4] c. 15 (Inn. III.) X. III. 8, weil er bei den Unterlassungen und Handlungen, welche die Devolution herbeiführen, nicht in seiner Eigenschaft als Bischof in Betracht kommt. Wenn die Stelle weiter ausspricht, dass ein etwaiger dolus des Bischofs ihm nichts nützen soll, so heisst dies soviel, als dass dann keine Devolution eintreten kann, weil das Kapitel an der Wahl gehindert worden ist und auf seiner Seite keine Nachlässigkeit vorliegt.

[5] Th. II. S. 694. 695.

[6] Vgl. auch c. 15. X. cit. Der Antheil des Bischofs beruht hier auf seiner Stellung als Prälat.

[7] Th. II. S. 695.

[8] A. M. Kremski p. 9, welcher bei Nachlässigkeit des Kapitels im Turnus Devolution an den Bischof annimmt, weil derselbe dabei in seiner Eigenschaft als superior in Betracht komme. Dabei ist indessen übersehen, dass das Kapitel in diesem Falle auch den Bischof mitrepräsentirt und diesen daher die Folgen der Nachlässigkeit treffen, ebenso wie bei einer Wahl durch Kompromiss die die Devolution herbeiführenden Handlungen der Kompromissarien ihre Wirkung für die Wahlberechtigten äussern, Th. II. S. 666. Gegen diese Ansicht auch Garcias l. c. 35; van Espen l. c. n. 12.

[9] Dies ergeben für die Kollation c. 3. 4. X. I. 10 cit. und für die Wahlen 41. X. I. 6. u. c. 18 in VI^to I. 16. cit. So auch die herrschende Meinung seit der Glosse, vgl. diese zu c. 3. X. I. 10 s. v. imponatis, c. 4. u. 5 eod. s. v. patientia u. irritam; Rebuffi prax. benef. P. I. de devolutionibus n. 27; Gonzalez Tellez ad c. 5. X. I. 10. n. 14; v. Espen l. c. n. 7; Reiffenstuel I. 10. n. 23; Richter-Dove, v. Schulte Lehrb. a. a. O.; Kremski p. 46. Die entgegengesetzte Annahme, s. z. B. J. H. Boehmer J. E. P. I. 10. §. 6 ff., steht vereinzelt da.

[10] c. 42. X. de elect. I. 6, Th. II. S. 661.

[11] Dies schreibt c. 18 in VI^to I. 6. cit. ausdrücklich vor.

[12] S. die Stellen in Anm. 9.

[13] c. 4. X. I. 10. cit.: „quatenus, si beneficia

Das Obwalten besonderer Umstände, welche die Devolution hindern, also die Verantwortlichkeit des Besetzungsberechtigten für die ordnungswidrige Verleihung ausschliessen, hat der letztere wegen der ihm obliegenden Pflicht, bei der Ausübung seines Rechtes die kanonischen Bestimmungen zu beobachten, seinerseits darzuthun [1].

Die Stellung des kirchlichen Oberen, an welchen die Besetzung kraft Devolution übergegangen ist, charakterisirt die Doktrin durch den Satz: *devolutio fit cum qualitatibus et personis quae erant in prima collatione* [2], d. h. der kirchliche Obere ist bei der Verleihung an alle Vorschriften des gemeinen und partikulären Rechtes, sowie an alle besonderen Fundationsbestimmungen gebunden, welche der eigentlich zur Besetzung Berechtigte zu beachten hatte. Denn durch die Devolution ändert sich allein die Person des Kollators, nicht aber die Natur und der Status des Benefiziums [3]. Nur tritt in dem Falle, wo das letztere durch Wahl zu vergeben war, ein anderer Besetzungsmodus, die freie Vergebung durch den devolutionsberechtigten Oberen ein [4].

Dieser verliert das durch die Devolution erworbene Recht unter denselben Voraussetzungen, wie der ursprüngliche Kollator [5]. Dann tritt der nach der hierarchischen Stufenfolge nächsthöhere Obere [6], welcher nach Lage der heutigen Verhältnisse für die Regel der Papst [7] ist, ein.

In solchen Fällen kann der letztere die Besetzung aber nicht blos auf Grund der Devolution, sondern auch kraft seiner apostolischen Machtfülle vornehmen. Vollzieht er sie zufolge der erstgedachten Befugniss, so ist er an dieselben Regeln, wie jeder andere Kollator gebunden und bindet sich auch thatsächlich daran [8]. Nur braucht er

vel dignitates noveritis personis idoneis assignatas (nämlich nach Ablauf der Frist), eas de patientia permittatis ab ipsis pacifice possideri." Nach einer Ansicht, Gonzalez Tellez l. c. n. 17, soll in der Stelle eine päpstliche Dispensation ausgesprochen sein, indessen kann diese eine nichtige Besetzung hinterher nicht gültig machen. Eine andere Meinung, so schon die Glosse zu c. 4. a. v. patientia; Leuren. l. c. qu. 756; Reiffenstuel l. c. n. 25; Kremski l. c. p. 24, nimmt die Statthaftigkeit einer selbst stillschweigenden Verleihung des Oberen an, welche nur ex nunc wirken soll. Nach ihrem Wortlaut kann aber die Stelle allein auf eine die Nichtigkeit heilende Ratihabition bezogen werden, denn nach derselben sollen die betreffenden Amtsinhaber in dem Besitz ihrer Aemter nicht gestört werden, während von einer neuen Kollation keine Rede ist. Schon einige Aeltere, s. z. B. Pirhing ius can. I. 10. §. 1. n. V. 2 erklären, wenn sie gleich an der letzteren Ansicht festhalten, doch die Besetzung für aliquo modo valida. Auf die anderen Fälle, in denen die Devolution eintritt, bezieht sich die Stelle nicht, sie kann auch auf diese nicht analogisch ausgedehnt werden, denn unfähige Personen, denen die Beneficien verliehen sind, können diese nicht behalten, und wenn bei der Vornahme der Besetzung oder der Wahl Nichtigkeiten begangen sind, so bedarf es immer noch eines anderweitigen gültigen Besetzungs- oder Wahlaktes.

[1] Leuren. l. c. qu. 740. 741, Th. II. S. 667. n. 10. Ist die Abwesenheit jeder Schuld dargethan, so ist die anscheinend zu spät erfolgte Besetzung gültig, sofern sie innerhalb der durch das Hinderniss verlängerten Frist erfolgt ist. Bei andern Ordnungswidrigkeiten kann statt der nicht erfolgten Besetzung eine neue, selbstverständlich innerhalb der Frist, vorgenommen werden. Ueber die Berechnung derselben s. o. S. 104. 105.

[2] Garcias l. c. n. 42; Rebuff. l. c. n. 42; v. Espen l. c. n. 16.

[3] Leuren. l. c. qu. 743.

[4] Weil eine Wahl bei der Bestimmung des Kandidaten durch eine einzelne Person nicht möglich ist.

[5] Leuren. l. c. qu. 746. 755. Die Frist ist für ihn die ursprüngliche, sie läuft von dem Zeitpunkt ab, wo der Obere Kenntniss von der an ihn erfolgten Devolution erhalten hat oder bei Anwendung pflichtmässiger Aufmerksamkeit hätte erlangen können, Garcias l. c. n. 9; Leuren. l. c. qu. 755. n. 2.

[6] Die Devolution erfolgt gradatim, Lotter. l. c. II. qu. 24. n. 43; Leuren. l. c. qu. 745. n. 2.

[7] Auch früher war die Devolution an den Primaten äusserst selten. Ein Beispiel dafür Th. I. S. 605. 625.

[8] Pyrrh. Corrad. praxis benef. II. 12. n. 38 ff.; Leuren. l. c. qu. 743. Wird daher der Papst um Verleihung eines an ihn devolvirten Benefiziums angegangen, so hat der Bittsteller in der Supplik die Devolution und auch die Qualitäten desselben anzugeben (ein Formular bei Pyrrh. Corrad. l. c. V. 1. n. 65). Wird in der Supplikation die Devolution nicht blos bedingungsweise (etiamsi beneficium sit devolutum), sondern unbedingt (dispositive) hingestellt, so gewährt der Papst die Bewilligung ebenfalls in derselben Art (quod detur devolutio dispositive). Dies hat die Wirkung, die päpstliche Verleihung allein auf

sich nicht an die vorgeschriebene Besetzungsfrist zu halten, weil eine weitere Devolution nicht mehr möglich ist, und ein Rückfall des verlorenen Besetzungsrechtes an eine untere Instanz dem Begriffe des Institutes widerspricht[1].

Das Devolutionsrecht findet Anwendung auf die Benefizien im eigentlichen Sinne, die Manual-, insbesondere auch die Regular-Aemter[2], das Amt des Kapitular-Vikars, nicht aber auf diejenigen Aemter, für deren Besetzung die Verleihungsfristen des kanonischen Rechtes nicht massgebend sind[3].

Die päpstliche Affektion und Reservation eines Benefiziums schliesst die Devolution begriffsmässig aus. Ist die Ausübung einem anderen durch Indult übertragen und nimmt dieser die Besetzung schuldbarer Weise nicht vor, so kann nur der Papst, nicht aber der durch die Reservation ausgeschlossene sonst berechtigte Obere eintreten[4]. Andererseits geht in denjenigen Ausnahmefällen, in welchen der letztere bei Säumigkeit des Papstes die Verleihung vornehmen kann[5], nicht das auf der Reservation beruhende päpstliche Provisionsrecht auf ihn über, vielmehr fällt nur das aus der Reservation entstehende Hinderniss für die Ausübung seiner ordentlichen Verleihungsgewalt fort.

Die Devolution ist Eintritt in die Besetzungsberechtigung eines anderen. Sie kann daher nur da vorkommen, wo der Devolutionsberechtigte eine ihm bis dahin nicht zustehende Befugniss erwirbt[6]. An denjenigen kirchlichen Oberen, welcher eine solche schon besitzt, ist die Devolution unmöglich. Daher verleiht der Bischof bei Säumigkeit

den Devolutionsfall einzuschränken, selbst wenn durch die herkömmlich beigefügten Klauseln auch andere Erledigungsfälle oder die Reservation des Benefiziums in Bezug genommen worden sind. Der Bittsteller erlangt also, wenn er dem im Provisionsmandat ernannten Exekutor den Devolutionsfall nicht darthun kann, das Benefizium nicht, Garcias l. c. n. 16; Pyrrh. Corrad. l. c. n. 66. 67; Leuren. l. c. qu. 758; Riganti ad reg. LVI. canc. n. 28 ff.

[1] Wegen der dem Papst reservirten Benefizien s. unten Anm. 5.

[2] Leuren. l. c. qu. 754.

[3] S. o. S. 104. Hierher gehören eigentlich auch die Stellen der Vikare bei Inkorporationen und solche Vikare, welche für ein Kapitel mit cura habitualis die Seelsorge ausüben, denn diese sind ebenfalls Aemter ohne feste materielle Unterlage, Th. II. S. 449. 452. 454. n. 1 vgl. aber S. 104. n. 2. Auch für die andern Fälle der Devolution bestehen hier keine entsprechenden Vorschriften. Eine analogische Anwendung der gemeinrechtlichen Bestimmungen ist deshalb ausgeschlossen, weil es sich hier um Uebertragung von Amtsbefugnissen handelt, welche Ausflüsse eines anderen Amtes und in Stellvertretung desselben vorgenommen werden, und der vorgesetzte Obere diese für die Regel nicht besitzt, also auch nicht mandiren oder delegiren kann. Nur in Betreff des Kapitularvikars besteht in Folge ausdrücklicher positiver Vorschrift eine Abweichung, Th. II. S. 234. 235.

[4] Daher devolvirt die Besetzung eines Benefiziums, welches in einem eigentlich päpstlichen Monat (s. S. 153) erledigt worden war, bei bestehender alternativa mensium (s. a. a. O.) an ihn, so Lotter l. c. l. II. qu. 24. n. 36 u. Riganti ad reg. 9 canc. §. 4. n. 48 ff. mit Recht gegen H. Gonzalez comm. ad reg. 8 canc. gl. 53. n. 31.

[5] S. o. S. 145 u. S. 155. n. 6. Es ist übrigens unrichtig, wenn einzelne, s. z. B. Permaneder K. R. §. 255 annehmen, dass der ordentliche Kollator in allen Fällen der Reservation unter der gedachten Voraussetzung diese Befugniss hat. Ein solches, unzutreffender Weise ius postliminii genanntes Recht ist niemals anerkannt gewesen.

[6] Bei den beneficia electiva, für welche manche ältere, s. z. B. Lotter l. c. l. II. qu. 13. n. 60; Leuren. l. c. qu. 754. n. 6 ein Devolutionsrecht im eigentlichen Sinne nicht gelten lassen wollen, trifft dies ebenfalls zu. Denn bei den Bisthümern und Konsistorial-Abteien geht das Recht zur entscheidenden Bezeichnung der Person auf den Papst über, welcher diese Befugniss nach gemeinem Recht nicht besitzt. Das gleiche gilt für den Erzbischof oder Bischof bei den Kanonikaten, welche durch Wahl des Kapitels oder s. g. simultanea collatio vergeben werden. Freilich ist dieser Gesichtspunkt für die erwähnten beneficia maiora durch die spätere Reservation derselben (s. o. S. 148) getrübt, er tritt aber für die ältere Zeit aus c. 41. X. I. 6. u. c. 18 in VIto I. 6 cit. klar hervor.

Unrichtig ist die Behauptung, s. Leuren. l. c. qu. 747. n. 1, dass bei einer Säumigkeit untergeordneter Kollatoren der Bischof nicht iure devolutionis, sondern kraft seiner ordentlichen Jurisdiktion das Benefizium besetze, denn diese ist gerade in solchen Fällen für das letztere durch das entgegenstehende Kollationsrecht ausgeschlossen. Nur in Betreff des früheren Besetzungsrechtes der Archidiakonen hat diese Annahme ihre Berechtigung insofern als der Bischof rechtlich nicht gehindert war, neben ihnen und statt

des Patrons in Betreff der Präsentation das Patronatsbenefizium nicht kraft Devolutions-, sondern kraft seines ordentlichen Kollationsrechtes[1]. Dasselbe gilt beim Vorhandensein eines solchen Nominationsberechtigten, dessen Recht in Wahrheit nur ein Präsentationsrecht ist[2].

Für die Ertheilung der institutio collativa, der approbatio, der institutio autorizabilis[3] bei obwaltenden Präsentations- oder Ernennungsrechten besteht gemeinrechtlich keine Frist[4], und ebensowenig eine Anordnung, dass diese Befugnisse für den Fall der Nachlässigkeit ohne Weiteres auf den vorgesetzten Kirchenoberen übergehen. Abhülfe ist hier nur durch Beschwerde bei dem letzteren behufs Herbeiführung einer Einwirkung desselben auf den säumigen Kirchenbeamten, welche sich bis zu exekutivischen Massnahmen steigern kann, zu erreichen[5].

Was endlich die heutige Geltung des Devolutionsrechtes in Deutschland betrifft, so findet dasselbe keine Anwendung bei den Bischofswahlen[6], ebensowenig in den altpreussischen und bairischen Kapiteln in Bezug auf die von den Bischöfen und den Kapiteln zu vergebenden Stellen[7].

Der Ausübung des Devolutionsrechtes in Betreff der niederen Benefizien[8] und der Bestellung des Kapitularvikars steht aber nichts entgegen[9].

§. 149. *b. Die ausserordentliche Verleihung durch niedere Kollatoren.*

Es ist möglich, dass ein anderer als der zuständige Obere der Diöcese[10] auf ein oder mehrere Benefizien in derselben das volle Verleihungsrecht besitzt, und zwar sowohl auf Grund eines päpstlichen Privilegs[11], wie auch auf Grund der Ersitzung, sei es des Besetzungsrechtes allein[12] oder weiter gehender Befugnisse der s. g. iuridictio quasi episcopalis[13]. Solche Befugnisse haben im Mittelalter vor Allem Stifter und Klöster besessen. Heute kommen derartige Verhältnisse in Deutschland nicht mehr vor.

ihrer die Befugnisse seiner Jurisdiktion auszuüben, Th. II. S. 197. 201. 202.

[1] S. o. S. 50. n. 5. c. 2 (Clem. III.) X. de suppl. negl. I. 10. ergiebt nichts für die eine oder andere Auffassung.

[2] S. 101.

[3] Th. II. S. 650. 447. 452. 614. 615, und in diesem Theil o. S. 55. 104.

[4] Die oben citirten Stellen beziehen sich auf solche Verhältnisse nicht, über eine Ausnahme von der Regel s. o. S. 55.

[5] S. o. S. 55. Im Mittelalter ist in solchen Fällen den inkorporationsberechtigten Klöstern von den Päpsten das Recht gewährt worden, sich an einen andern statt des säumigen Bischofs zu wenden, ep. Alex. III. v. 1181, Mansi 21, 1041, oder der Papst hat andere Bischöfe zu Exekutoren ernannt, Inn. III. ep. V. 129, ed. Migne 1, 1134. Auch die Anordnung kommt vor, dass die Mönche oder ihre Kapläne ohne Weiteres die Seelsorge selbst ausüben dürfen, bis der zögernde Bischof die von ihnen präsentirten Vikare zulässt, ep. Clem. III. v. 1189 für Stendal, Riedel cod. dipl. I. 5, 23.

[6] Th. II. S. 675.

[7] Nach der mit der preussischen Regierung vereinbarten Circumscriptionsbulle (Th. II. S. 697. n. 1 und dem bairischen Konkordate Art. 10, s. auch a. a. O. n. 5) ist für die Kollation der Bischöfe keine Frist bestimmt. Bei fortdauernder Renitenz eines Bischofs, welche auch nicht einmal durch Censuren gegen denselben zu beseitigen wäre, würde also eine Vereinbarung zwischen der Regierung und dem päpstlichen Stuhl nöthig sein. Was die Stellen betrifft, für welche die bairischen Kapitel nominiren, so ist auch für diese Benennung weder im Konkordate, noch in dem Indult v. 1818 eine Frist festgesetzt.

Wegen der Stellen landesherrlicher Nomination s. o. S. 102.

[8] Nur ist die in der Bulle Pius' V.: In conferendis v. 1567. §. 4 (Th. II. S. 496. n. 10) angedrohte Devolution an den Papst oder Reservation bei Benefizien, welche dem Pfarrkonkurs unterliegen, nicht praktisch, v. Schulte Lehrb. §. 69. n. 12, was mit der modificirten Gestaltung des Konkurses, a. a. O. S. 500 ff. zusammenhängt.

[9] Vgl. auch Th. II. S. 247.

[10] D. h. also der Bischof oder der praelatus nullius, Th. II. S. 343.

[11] Ein bischöfliches, so Leuren. P. II. qu. 718, welches eine Durchbrechung des gemeinen Rechtes enthalten würde, reicht nicht aus.

[12] Th. II. S. 458 (insbesondere Anm. 7) S. 459.

[13] Th. II. a. a. O. u. S. 347. Das Tridentinum hat die Ersitzung nicht ausgeschlossen, denn die das Patronat- und Nominations-Recht (s. o. S. 28. 102)

Von dem im §. 141 (o. S. 98) besprochenen Nominations- unterscheidet sich dieses Verleihungsrecht dadurch, dass jede Mitwirkung des regelmässigen Kollators ausgeschlossen ist[1]. Bei Pfarrbenefizien, für welche der Pfarrkonkurs nicht von dem Besetzungsberechtigten, sondern dem Ordinarius der Diöcese abgehalten wird, hat der erstere aber dem von dem letzteren für dignior erachteten Kandidaten das Amt zu übertragen[2]. Streitig ist es, ob es bei solchen Benefizien noch einer besonderen Gewährung der institutio authorizabilis bedarf, indessen ist diese Frage im Allgemeinen zu verneinen[3], es sei denn das Verleihungsrecht nur mit dieser Beschränkung ertheilt oder ersessen worden wäre.

§. 150. 5. *Die Besetzung der Kirchenämter bei streitigem Kollationsrecht und durch den s. g. praelatus putativus.*

I. Wenn das Besetzungsrecht durch einen Prozess streitig geworden ist, sei es weil die kirchliche Stellung, worauf dasselbe beruht, in Frage gezogen[4], sei es, dass es blos an sich oder auch nur in Betreff eines bestimmten einzelnen Benefiziums angefochten wird, so kann dasselbe in den ersteren beiden Fällen überhaupt nicht[5], im letzten Falle hinsichtlich des betreffenden Benifiziums nicht ausgeübt werden[6], bis der Prozess rechtskräftig entschieden ist. Eine vorher von dem einen oder anderen Prätendenten vorgenommene Kollation ist nichtig.

Die Regel gilt aber nicht, falls eine der Parteien sich im redlichen Besitze des Besetzungsrechtes befunden hat oder befindet. Die von einem derartigen Besitzer vorgenommene Kollation ist gültig und bleibt auch bestehen, wenn ihm nachher das Besetzungsrecht in petitorio abgestritten worden ist[7].

betreffenden Vorschriften desselben sind nicht anwendbar, weil in dem hier fraglichen Fall Laien von der Ersitzung überhaupt ausgeschlossen sind, und der in Sess. XIV. c. 12. 13 ausgesprochene Grundsatz, dass die Institution stets dem Bischof verbleiben soll, sich nur auf Patronatsbenefizien bezieht, v. Schulte Lehrb. §. 66. n. 14 u. o. S. 45. n. 5.

[1] Dem Devolutionsrecht unterliegen aber diese Benefizien gleichfalls, s. o. S. 169, vgl. auch Innoc. III. ep. I. 470, ed. Migne 1, 433.

[2] Trid. Sess. XXIV. c. 18 de ref. u. const. Pii V.: In conferendis v. 1567, s. Th. II. S. 494. n. 7.

[3] Th. II. S. 458. n. 7. Unter den Neueren behaupten das Gegentheil Permaneder K. R. §. 247 u. Vering K. R. S. 481. Es erwähnt aber das Tridentinum l. c. nichts davon, offenbar deshalb, weil es die Institutio mit Rücksicht darauf, dass der Bischof bei dem Konkurse den Kandidaten auswählt, für überflüssig hält. Ueber die Ausnahme in Betreff der nicht zu einem Kloster gehörigen Laien, welche sonst der Jurisdiktion des Regular-Prälaten unterstehen s. Trid. Sess. XXV. c. 11 de reg. u. o. Th. II. S. 348.

[4] So wenn behauptet wird, es gerire sich Jemand blos als Bischof, ohne es zu sein.

[5] Dies ergiebt sich aus dem Grundsatz des kanonischen Rechtes, ut lite pendente nihil innovetur X. II. 16 u. VI tus II. 8. Eine Anwendung davon macht c. 2 (Bonif. III.) in VI^to h. t. allerdings nur für den Process zwischen mehreren Personen, welche um ein und dasselbe Benefizium streiten. Das c. cit. trifft aber auch unzweifelhaft den Fall, wo jeder sein Recht von einem verschiedenen Kollator herleitet und die Entscheidung zu Gunsten des einen oder anderen davon abhängt, welcher der angeblichen Kollatoren der Berechtigte war, und kann also auch analogisch auf den Fall angewendet werden, wo das Recht unter den letzteren selbst streitig ist. Vgl. auch Lotter de re benef. II. qu. 20. n. 15 u. Leuren. l. c. l. II. qu. 793.

[6] Hier steht nur die Berechtigung in Bezug auf das eine Benefizium in lite, in Bezug auf andere kann daher der Kollator sein Recht ungehindert ausüben.

[7] Dies ist übereinstimmende Lehre der Kanonisten, welche die Vorschriften über die Befugniss des im Besitz einer Berechtigung auf Theilnahme an den Wahlen befindlichen Geistlichen c. 3. X. de causa poss. II. 12: s. auch Th. II. S. 660. n. 2, und über die des Besitzers des Patronatrechtes zur Präsentation, o. S. 60, analogisch anwenden, Garcias tract. de benef. P. V. c. 5. n. 1 ff.; Fagnan. ed. c. 19 X. de iurepatr. III. 38. Lotter l. c. qu. 45. n. 2 ff.; Leuren. l. c. qu. 729 ff. Die Berechtigung dieser Analogie wird sich um so weniger bestreiten lassen, als die Ersitzung des Kollationsrechtes unbezweifelt ist, und man die zu derselben führenden Besitzhandlungen unmöglich für unwirksam und nichtig erklären kann.

Wenn der Besitz selbst streitig ist, so kann

II. Die älteren Kanonisten lehren, dass die Besetzung von Kirchenämtern durch einen s. g. praelatus putativus, d. h. einen solchen, welcher in der That nicht gültig zum Prälaten bestellt ist, aber sich als solcher gerirt, wirksam erfolge, falls dessen Einsetzung nur seitens eines rechtmässigen kirchlichen Oberen erfolgt sei und er wegen eines Irrthums allgemein für den rechtmässigen Prälaten gehalten werde[1]. Einen quellenmässigen Anhalt hat diese Ansicht indessen nicht, sie stützt vielmehr auf einzelne Vorschriften des römischen Rechts, welche wesentlich andere Verhältnisse betreffen[2], und kann daher, da sich auch nicht nachweisen lässt, dass sie etwa gewohnheitsrechtlich recipirt worden ist, nicht für haltbar erachtet werden.

C. Die staatlichen Vorschriften in Betreff der Besetzung der Kirchenämter.

§. 151. *1. Die Mitwirkung der Staatsgewalt bei der Besetzung der Kirchenämter (das s. g. landesherrliche Patronatrecht.)*

I. Geschichte. A. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Eine Mitwirkung der weltlichen Gewalt bei der Besetzung der kirchlichen Aemter zeigt sich schon im römischen Reiche in dem Bestätigungsrecht der Papst- und Bischofswahlen durch den Kaiser[3]. In den Germanenreichen ist ein solches seitens der Könige gleichfalls bei den Bischofswahlen geübt[4] und hat sich zu einem Ernennungsrecht umgestaltet[5]. Ebenso haben die deutschen Kaiser im 10. und 11. Jahrhundert einen entscheidenden Einfluss auf die Besetzung des päpstlichen Stuhles geltend gemacht[6]. Der letztere hat indessen seit Gregor VII. ganz aufgehört[7], und nicht minder ist die fürstliche Ernennung der Bischöfe seit dem 12. Jahrhundert sowohl in Deutschland, wie auch in anderen Ländern fortgefallen[8]. Die staatlichen Gesetze jener Zeiten, welche die Anstellung der niederen Geistlichkeit betreffen, haben dagegen nicht den Zweck, der weltlichen Gewalt irgend eine Mitwirkung bei derselben zu sichern, sie wollen vielmehr im Interesse des Staates nur die Verminderung der lasten- und steuerpflichtigen Bevölkerung durch den Eintritt zahlreicher Unterthanen in den geistlichen Stand verhindern. Für das römische Reich gehören diejenigen Anordnungen hierher, welche die Kurialen[9] und die Reichen[10] vom Eintritt in den Klerus ausschliessen, insofern

natürlich von einer gültigen Ausübung des Rechtes keine Rede sein.

[1] Garcias l. c. P. V. c. 5. n. 276 ff.; Fagnan. ad c. 1. X de schismat. V. 8; Leuren. l. c. qu. 725.

[2] Auf l. 3 D. de off. praetor. I. 14 u. l. 2 C. de sent. et interlocut. VII. 45. Nach l. 3 sind die Handlungen eines servus fugitivus, welcher Prätor geworden ist, weil sein wahrer Stand unbekannt war, gültig. Denn, wie Ulpian sagt, könne das römische Volk einem Sklaven die Prätur übertragen und wenn es seine Unfreiheit gekannt hätte, würde es ihm die Freiheit geschenkt haben. L. 2 cit. spricht dagegen aus, dass ein Urtheil, welches ein durch den Magistrat bestellter Arbiter, während er sich thatsächlich im Zustande der Freiheit befand, gefällt hat, die Rechtskraft nicht dadurch verliert, dass später die Unfreiheit desselben festgestellt wird. Es handelt sich also in diesen Stellen um einen singulären Unfähigkeitsgrund, und um die Aufrechterhaltung von Akten, welche für die Privatrechte einer Anzahl von Personen von Bedeutung sind, und welche hinterher im Interesse der Rechtssicherheit nicht gut in Frage gestellt werden können. Daher ist man nicht berechtigt, den ausgesprochenen Grundsatz auf jedes Amtiren, welches wegen Mangels der Amtsgewalt nichtig ist, anzuwenden.

[3] Th. I. S. 218 ff. Th. II. S. 513.

[4] Th. II. S. 517 ff.

[5] A. a. O. S. 518 ff.

[6] Th. I. S. 239 ff. Wegen der karolingischen Zeit s. a. a. O. S. 227 ff.

[7] A. a. O. S. 260. 265.

[8] Th. II. S. 558 ff. 580. 586. 593. 594 ff.

[9] L. 3. C. Th. XVI. 2 v. J. 320; L. 49 (v. 361). 59 (v. 364). 99 (383). 115 (386). 163 (399). 172. §. 1 (410) XII. 1; Nov. Valentin. III. tit. 3. §. 3 (439), tit. 34. §. 3 (452), Maioriani tit. 7. §. 7 (458); Th. I. S. 34. n. 2. Vgl. Grashoff Arch. f. k. K. R. 37, 269 ff.; Löning Gesch. d. deutsch. Kirchenrechts 1, 148 ff.

[10] L. 3 cit. L. 6 (326). 17 (364). C. Th. XVI.

als sie diese Personen wegen des damals noch obwaltenden Zusammenhanges der Ordination[1] und der Anstellung im kirchlichen Amte mittelbar auch zur Erwerbung eines solchen für unfähig erklären. Auf demselben Gesichtspunkt beruht die für Frankreich wahrscheinlich schon von Chlodwig erlassene Anordnung, dass Freie nicht ohne Genehmigung des Königs oder des Grafen in den geistlichen Stand eintreten sollten[2]. Diese Vorschrift, welche wohl nicht sehr streng beobachtet worden ist[3], ist noch von Karl d. Gr. 805 erneuert worden[4], hat indessen nicht länger als bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts in praktischer Wirksamkeit gestanden[5].

Als seit dem 13. und 14. Jahrhunderte die staatlichen Gewalten der Ueberspannung der päpstlichen Macht entgegentraten, suchten die Fürsten auch auf die Besetzung der geistlichen Stellen in ihren Ländern Einfluss zu gewinnen, freilich meistens auf Grund päpstlicher Bewilligungen oder wenigstens der Usurpation kirchenrechtlicher Titel, wie insbesondere des Präsentations-, Nominations-[6] oder Patronatsrechtes[7]. Gleichzeitig traten sie durch geeignete Massregeln den päpstlichen Provisionen und Expektativen[8] entgegen[9].

Vom Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts ab dehnten aber die katholischen Fürsten, in Erkenntniss der Nothwendigkeit, im katholischen Kirchenwesen ihrer Länder Reformen vorzunehmen, sowie beeinflusst durch protestantische Anschauungen und das Beispiel der protestantischen Fürsten, auf Grund ihres Advocatierechtes ihre Mitwirkung bei der Vergebung der Kirchenämter noch weiter aus, so nahmen die bairischen Fürsten, abgesehen von der Besetzung der in den päpstlichen Monaten vakanten Pfründen[10], auch das Recht in Anspruch, für die Prälatenwahlen die staatliche Erlaubniss zu ertheilen, Kommissarien zu denselben zur Ertheilung oder

2; Nov. Valent. III. tit. 3. §. 4 cit.; Löning a. a. O. S. 152.

[1] Th. I. S. 63.

[2] c. 4. conc. Aurel. I. v. 511 c. 4: „De ordinationibus clericorum id observandum esse decrevimus, ut nullus saecularium ad clericatus officium praesumatur nisi aut cum regis aut cum iudicis voluntate: ita ut filii clericorum, i. e. patrum, avorum aut proavorum quos supradicto ordine parentum constat observationi subiunctos in episcoporum potestate ac districtione consistant". Dazu formula Marculfi I. 19, de Rozière recueil n. 550. 2, 690: „. . . iubemus, ut si memoratus ille de caput suum bene ingenuus esse videtur et in puletico (polyptyco) publico censitus non est, licentiam habeat comam capitis sui tonsorare et ad suprascripta basilica vel monasterio deservire". Darüber, dass die Kirche sich eine solche Beschränkung ohne ein königliches Gesetz nicht selbst auferlegt haben kann und dass es sich bei Marculf um kopfsteuerpflichtige Freie handelt, Löning a. a. O. 2, 159 ff.

[3] Löning a. a. O. S. 160. 169.

[4] Capit missor. v. Diedenhofen v. 805. c. 15, LL. 1, 134 u. Anseg. cap. I. 114.

[5] Löning a. a. O. S. 171. n. 1.

[6] S. o. S. 99.

[7] S. o. S. 100. Vgl. auch Friedberg de fin. inter eccles. et civ. reg. iud. p. 178 ff. v. Mühler Gesch. d. ev. Kirchenverfassg. i. d. Mark Brandenburg S. 21. Ferner kommt ausser den früher durch Stiftungen erworbenen Patronatrechten noch das Recht der ersten Bitte, sowie in einzelnen Ländern, wie in Frankreich und England, das Besetzungsrecht auf Grund der Regalie in Betracht, Th. II. S. 639 ff. u. S. 582. n. 5; Friedberg l. c. p. 221.

[8] So insbesondere durch Ausschliessung fremder Geistlicher. S. o. S. 165. n. 4, Th. II. S. 503. n. 4; ferner durch Anwendung des Placets auf päpstliche Provisionsbullen, so in einzelnen deutschen Ländern, in England und in den Niederlanden, Friedberg Grenzen zw. Staat u. Kirche S. 63. 732. 590.

[9] Wenngleich schon Marsilius v. Padua in seinem defensor pacis II. 17, geschrieben zw. 1324 u. 1326, Riezler literar. Widersacher d. Päpste z. Zeit Ludwigs d. Baiern S. 196, die Besetzung der kirchlichen Aemter dem weltlichen Gesetzgeber, d. h. der Gestammtheit der Gläubigen oder dem von ihr bevollmächtigten Fürsten zugesprochen hatte, so ist diese Auffassung dabei wohl kaum von Einfluss gewesen, vielmehr nur das durch die Missbräuche in der Kirche und die Uebergriffe des Papstthums, sowie die damalige literarische Bewegung, erwachte und gestärkte Bewusstsein von der Berechtigung der fürstlichen Gewalt gegenüber der Kirche.

[10] S. o. S. 101. n. 2.

Versagung der landesherrlichen Bestätigung abzuordnen, und diese Stellen kraft Devolutionsrechtes zu besetzen [1].

Die verschiedenen Rechte, welche die Fürsten bei der Besetzung der Benefizien ausübten, insbesondere die sich auf den erheblichsten Theil der Kirchenämter in ihren Ländern erstreckenden Ernennungs- und Präsentationsrechte [2] galten bald, da die ursprünglichen Titel, auf denen sie beruhten, in Vergessenheit gerathen waren, als Ausflüsse der landesherrlichen Gewalt in Kirchensachen [3]; es war daher erklärlich, dass man im 18. Jahrhundert unter dem Einflusse der territorialistischen und gallikanischen Lehren die Pfründenbesetzung als ein aus dem landesherrlichen ius cavendi herfliessendes Recht betrachtet [4], und dass man diese Auffassung auch in der Staatspraxis geltend gemacht hat [5].

B. Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts. Das s. g. landesherrliche Patronatrecht. Eine noch ausgedehntere praktische Verwerthung hat die Anschauung, dass die Vergebung der niederen Benefizien ein Recht des Souverains sei, unter der neu erfundenen Bezeichnung des landesherrlichen Patronates Anfang dieses Jahrhunderts nach der Säkularisation der geistlichen Territorien durch den Reichsdeputationshauptschluss vom J. 1803 gefunden. In Baiern [6], in Würtemberg [7], in Baden [8], in dem ehemaligen Grossherzogthum Hessen [9] und in Nassau [10] nahmen die Regierungen theils auf Grund der Landeshoheit, theils auf Grund der Succession in die Besetzungsrechte der säkularisirten geistlichen Fürsten [11] ein sol-

[1] Friedberg Grenzen S. 189. 247. Ein Bestätigungsrecht bei solchen Wahlen ist auch in Sachsen schon Ende des 15. Jahrhunderts zur Anwendung gebracht worden, Reinhard meditationes de iure principum Germaniae, cumprimis Saxoniae circa sacra. Hal. Magd. 1717. S. 181 ff. In Baiern trat ferner eine staatliche Prüfung der Geistlichen in Betreff ihrer Tauglichkeit und die staatliche Mitwirkung bei Einsetzung der Pfarrer in ihre Pfründen, Friedberg a. a. O. S. 194 hinzu.

[2] Warnkönig staatsrechtliche Stellg. d. kath. Kirche. Erlangen 1855. S. 94. 95.

[3] So zog Ferdinand II. nach der Wiederbekehrung des Erzherzogthums Oesterreich die Patronatrechte, welche die Protestanten über ihre, damals dem Katholicismus zurückgegebenen Kirchen hatten, zu „seiner landesfürstlichen Disposition" ein, Khevenhiller annales Ferdinand. 10, 730, s. auch mein landesherrliches Patronatrecht. Berlin 1856. S. 15. n. 1.

[4] So z. B. Pehem praelectiones in ius eccl. univ. Wien 1786. §. 807.

[5] Bei der Aufhebung des Jesuitenordens, s. Hofdekrete v. 7. Nov. 1773, v. 18. Febr. u. 25. Juni 1775 (Jaksch Gesetz-Lexikon 4, 320 ff.) und bei der Einziehung der Klöster 1782—85 (Hdbch. aller unter Joseph II. ergang. Verordn. 8, 648; 10, 755 ff.) unter Joseph II. in Oesterreich sind die Kollations- und Präsentationsrechte der aufgelösten Niederlassungen von der Regierung in Anspruch genommen worden, und man hat den Bischöfen nur ein Vorschlagsrecht der Kandidaten gelassen, mein landesh. Patronatsrecht S. 18.

Friedrich II. begnügte sich allerdings in Schlesien mit einer Genehmigung der Vergebung der geistlichen Pfründen, und ebenso setzt das preussische L. R. nur ein derartiges Recht des Staates voraus, §. 120. II. 11; mein landesh. Patronatrecht S. 66. 67.

[6] Erl. v. 26. Aug. 1803, Döllinger Samml. VIII. 8, 591.

[7] Instr. v. 19. Februar 1803, Lang Samml. würtemb. Kirchengesetze Einl. S. 9; s. auch die Reskr. v. 1805 u. 1811, Lang S. 123 u. 384.

[8] Edikt v. 14. Mai 1807 Nr. 13 u. 21, Regierungsbl. 1808. S. 101, vgl. auch Longner, Darstellung d. Rechtsverh. d. Bischöfe i. d. oberrhein. Kirchenprovinz S. 245 ff.; mein landesh. Patronatrecht S. 56; V. d. Rechte d. Verleihung d. Kirchenämter in Baden. Mannheim 1857. S. 12 ff.

[9] Organisations-Edikt v. 12. Okt. 1803. §. 9, Arndts, Vergebung d. Pfarrämter im Herzogth. Westfalen. Trier 1855. S. 26, s. auch mein landesh. Patronatr. S. 63.

[10] V. v. 16. u. 31. Aug. 1803, Samml. d. landesh. Edikte. Wiesbaden 1817. 1, 137 ff., Arch. f. k. K. R. 38, 464; mein landesh. Patr. S. 65. — Vgl. auch S. 179. n. 4 u. 5.

[11] Reichsdeputationshauptschluss v. 25. Februar 1803. §. 34: „Alle Güter der Domkapitel und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt und gehen mit den Bisthümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind . . .

§. 35. Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster in den alten, sowohl als in den neuen Besitzungen katholischer, sowohl als Augsburger Konfessionsverwandten, Mittelbarer, sowohl als Unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherrn, sowohl

ches Recht auf die Benefizien in den neuerworbenen Territorien, ja auch in ihren bisherigen Ländern in Anspruch[1], zum Theil in dem Umfange, dass die freie Kollation der geistlichen Oberen für eine besonders zu beweisende Ausnahme erklärt[2], sowie bei Privatpatronatspfründen die Bestätigung der präsentirten Kandidaten, und im Falle der s. g. Devolution die Besetzung dem Landesherrn zugewiesen wurde[3].

Schon damals hat sich gegen die Berechtigung dieses s. g. landesherrlichen Patronates lebhafter Widerspruch erhoben[4]. Von praktischem Erfolge war dies freilich nicht, und selbst nach der Begründung der oberrheinischen Kirchenprovinz haben die erwähnten Regierungen[5] mit Ausnahme der bairischen[6] an ihrem Pfründenbesetzungsrecht festgehalten. Aber auch in denjenigen Ländern, in welchen man das landesherrliche Patronat nicht allgemein in Anspruch genommen hatte, wurde ebenfalls entweder ein Ernennungsrecht, so in Frankreich[7], oder wenigstens ein Bestätigungsrecht seitens der Regierungen bei der Pfründenbesetzung, z. B. in Preussen[8], in Baiern[9]

zum Behufe des Aufwands für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit, nach den theils unten wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen.

§. 36. Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster, sowie die der Disposition der Landesherrn überlassenen, gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien, Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über, sofern oben nicht ausdrückliche Trennungen festgestellt sind.

§. 61. Die Regalien, bischöfliche Domänen, domkapitliche Besitzungen und Einkünfte fallen dem neuen Landesherrn zu."

[1] Ausführlich ist dieser Standpunkt entwickelt in dem Schreiben des Churfürstl. bair. Landeskommissariates v. 1803, Döllinger a. a. O. S. 591 u. meine cit. Schrift S. 21. Anm.

[2] So in Baiern, s. vorige Anm.

[3] Wie in Würtemberg, s. die Reskripte v. 1805. 1806. 1807 u. 1814 bei Lang Samml. S. 123. 142. n. *. 179. 467.

[4] Zuerst erschien namentlich zur Bekämpfung der Schritte der baierischen Regierung anonym: „Das landesherrliche Patronatrecht, eine neue Erfindung. Bamberg 1804", früher dem Bamberger Kanonisten Frey zugeschrieben, nach Reininger, Arch. d. histor. Vereins für Unterfranken 18, 332, aber von dem Würzburger Weihbischof Zirkel verfasst, dann auf eine Vertheidigung der bairischen Regierung durch Ph. Gregel, d. landesh. Patronatrecht nach d. veränderten Verhältnissen d. bischöfl. Gerechtsame betrachtet. Würzburg und Bamberg 1805, zwei weitere Schriften: (Frey) Bemerkungen über Ph. Gregels Schrift u. s. w. v. e. Unpartelischen, Bamberg 1805 u. (Zirkel) Geschichte des Patronatrechtes in der Kirche. Teutschland 1806 (vgl. Reininger a. a. O. S. 333), wogegen das landesherrliche Patronatrecht wieder vertheidigt wurde v. Reibel, Diöcesanverhältnisse kath. Bischöfe. Ulm 1806. Eine Recension eines Theils dieser Schriften im Juridischen Archiv, Bd. V. Heft 3. Tübingen 1809. S. 386 ff.; über den Streit selbst vgl. auch Reininger a. a. O. S. 308ff. Endlich gehört hierher noch die objectiv gehaltene Schrift des Ebracher Abts Eugen Montag: Abhandlungen über das alte u. neue landesherrliche Patronatrecht, verfasst von e. alten Rechtsfreunde. Bamberg und Würzburg 1810."

[5] Ueber Würtemberg, wo dem Bischof nur die Ernennung der Pfarrverweser und Vikarien zukam, vgl. Golther, Staat u. kath. Kirche in Würtemberg S. 78. Erst im J. 1844 wurde ihm die Besetzung kraft Devolutionsrechtes und ferner diejenige von 15 Pfarreien überlassen, a. a. O. S. 106 ff. und mein landesh. Patronatr. S. 55. Eine ähnliche Koncession wie die letztere ist auch in Baden gemacht worden, Brück, d. oberrh. Kirchenprovinz S. 159. Für das Grossherzogthum Hessen hielt dagegen d. V. v. 8. Februar 1830, Arch. d. hess. Ges. 5, 360, an dem Besetzungsrecht der Regierung fest und gewährte dem Bischof nur ein Vorschlagsrecht. Das Gleiche galt in Nassau, Brück a. a. O. S. 158. S. hierzu noch Friedberg Grenzen S. 387. n. 1. Vgl. übrigens auch Th. II. S. 696. n. 3.

[6] S. weiter unten.

[7] Vgl. unten.

[8] Geschäfts-Instr. f. d. Regierungen v. 23. Okt. 1817. §. 18. lit. a, G. S. S. 440, u. V. v. 27. Juni 1845 §. 1 (G. S. S. 443), vgl. auch die K. O. v. 30. September 1812., s. o. S. 166. n. 1, welche die Besetzungsrechte der in Schlesien säcularisirten Stifter und Klöster theilweise der landesherrlichen, theilweise der bischöflichen Besetzung unter Vorbehalt der Bestätigung der letzteren zuwies.

[9] Das Konkordat v. 1817 Art. 11 i. f. gewährt unter Anerkennung des Rechtes des Landesherrn, die Präsentationsrechte der aufgehobenen kirchlichen Korporationen auszuüben, den Bischöfen das freie Kollationsrecht mit dem Vorbehalt, dass die Benefizien nur an personae maiestati gratae verliehen werden sollten. Jedoch ist i. d. Entsch. v. 20. Dez. 1821, Döllinger Samml. 8, 31, das Kollationsrecht den Bischöfen nicht für diejenigen Pfründen, welche die ehemaligen Fürstbischöfe in ihrer Eigenschaft als Landesherrn ausgeübt haben, zugestanden, vielmehr für das Pa-

(hier nach Aufgabe des früheren Standpunktes), in Hannover[1], im Königreich Sachsen[2], im Kurfürstenthum Hessen[3] und in Sachsen-Weimar[4] geübt[5].

In Folge der Bewegungen des Jahres 1848, in welchem die deutschen Bischöfe die bisherige staatliche Gesetzgebung und Staatspraxis in ihren Denkschriften[6] bekämpften, indem sie den Einfluss des Staates auf die Benefizienbesetzung, sowie das landesherrliche Patronatrecht und die staatlicherseits in Anspruch genommene Succession in die Kollations- und Präsentationsrechte der säkularisirten Bisthümer, Stifter und Klöster als unberechtigt darzustellen suchten, traten in fast allen Staaten Veränderungen ein, da sich das bisherige staatskirchliche System nicht mehr aufrecht erhalten liess, und die bischöflichen Forderungen insoweit, als sie ein positives Recht des Staates auf die Vergebung der Benefizien in Abrede stellten, völlig berechtigt waren.

Die preussische Verfassungsurkunde von 1848 hob das staatliche Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungsrecht ganz auf[7], und in Folge dessen verzichtete die Regierung auf jedwede Mitwirkung bei der Vergebung der kirchlichen Stellen[8].

In Oesterreich wurden dem Kaiser im Konkordate von 1855 die Nominationsrechte auf die Pfründen des Religions- und Studienfonds belassen[9], und die Bischöfe ausserdem besonders angewiesen, bei Ausübung ihres im übrigen anerkannten freien Kollationsrechtes keine dem Kaiser nicht genehme Personen auszuwählen[10].

Dagegen hielt man in Würtemberg und Baden zunächst noch principiell an dem landesherrlichen Patronatrecht fest. Man überliess nur die in den Monaten Juni und December durch Tod erledigt werdenden Pfründen dem Bischof zur Besetzung und sicherte ihm bei den Benefizien landesherrlicher Besetzung das Recht zu, vorher mit seinem Gutachten über die Bewerber vernommen zu werden, wahrte aber der Regierung das Recht der Bestätigung aller bischöflichen Ernennungen[11].

tronatrecht des Landesherrn in Anspruch genommen worden, s. Krick, kathol. Pfründenwesen in Baiern. Passau 1879. S. 31. Aus Art. 11 des Konkordates hat ferner die baierische Staatspraxis ein staatliches Genehmigungsrecht hergeleitet, Permaneder K. R. §. 36; Silbernagl, Verfassung d. Religionsgesellschaften in Baiern. S. 55. Wegen der vorgängigen gutachtlichen Vernehmung der Bischöfe bei Präsentationen auf Pfarreien königlichen Patronats s. o. S. 45. n. 8.

[1] Verfassungsurk. v. 6. August 1840. §. 72, jedoch sollte die Bestätigung nicht ohne erhebliche Gründe verweigert werden. Das Abänderungsgesetz v. 5. September 1848 hat noch die Bestimmung hinzugefügt, dass diese Gründe jeder Zeit mitgetheilt werden sollen.

[2] Mandat v. 19. Febr. 1827. §§. 1 u. 2 und Anlage No. 1, Schreyer, Codex d. sächs. K. R. S. 281. 287 u. Motive zum Ges. v. 1876 zu §. 25, Dove u. Friedberg Zeitschr. f. K. R. 14, 217.

[3] V. v. 30. August 1829 (u. A. bei Walter fontes p. 350). Danach hatte der Bischof mit Beirath des Kapitels zu nominiren.

[4] G. v. 7. Okt. 1823. §. 17, Weiss corp. iur. eccles. p. 335. Hier ist auch das landesherrliche Patronatrecht unter Ausschluss jedes Devolutionsrechts für Benefizien der säkularisirten geistlichen Korporationen in Anspruch genommen worden.

[5] Auch in Oesterreich behielt die Regierung die früheren Patronate bei, v. Barth. Barthenheim, Oesterreichs geistl. Angelegenheiten. §§. 98 ff. 147 ff. Der Gedanke des landesherrlichen Patronatrechtes tritt klar hervor in der Entschliessung Franz' I. v. 6. Sept. 1806, Arch. f. K. k. R. 16, 182. n. 1: „Dass alle vormals von dem Erzbischofe und Metropolitankapitel in Salzburg vergebenen Pfründen ohne Ausnahme dem landesfürstlichen Patronate und Ernennungsrecht unterstehen."

[6] Aufgezählt bei Richter-Dove §. 74. n. 12, s. auch mein landesh. Patronatr. S. 57. 70. 83. 84.

[7] Art. 15, welchem der Art. 18 der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 entspricht, mit der einzigen Abweichung, dass die auf dem Patronate und auf besonderen Titeln beruhenden Rechte des Staates aufrechterhalten werden.

[8] Min. Verf. v. 6. Januar 1849, Nr. 3 und v. 8. Mai 1852, Beiträge z. preuss. K. R. 1, 15 u. 2, 8; Richter in Dove, Zeitschr. f. K. R. 1, 112.

[9] Art. 25.

[10] Breve Pius' IX. vom 5. Nov. 1855, Walter fontes p. 300.

[11] Würtemb. V. v. 5. März 1853, ausserordent. Beilage z. Staatsanzeiger Nr. 56; mein landesh. Patronatr. S. 59 u. bad. V. v. 1. März 1853, a. a. O. S. 62; vgl. auch Friedberg, Staat u. kath. Kirche in Baden S. 9 ff.

Im Grossherzogthum Hessen und Nassau ist eine Aenderung der früheren Verordnungen

In den gedachten Jahren sind die schon in Folge der Säkularisation des J. 1803 hervorgerufenen Erörterungen über das landesherrliche Patronatrecht von Neuem aufgenommen worden [1]. Vertheidiger hat dasselbe damals aber nicht mehr gefunden. Die Theorie war darin einig, dass ein allgemeines Besetzungsrecht aller kirchlichen Benefizien sich begrifflich aus der Souveränität des Staates nicht herleiten lässt, nicht minder darin, dass der Reichsdeputationshauptschluss von 1803 [2] kein Fundament für eine Rechtsnachfolge der Fürsten in alle den ehemaligen Bischöfen, geistlichen Korporationen und deren Mitgliedern früher zustehenden geistlichen Rechte gewährt hat [3]. Des Weiteren sind sich aber zwei verschiedene Ansichten gegenübergetreten.

Die eine verwirft selbst eine Succession in diejenigen kirchlichen Rechte, von welchen ihrer Natur nach die Laien an und für sich nicht ausgeschlossen sind [4], weil der Reichsdeputationshauptschluss keinen kirchlich rechtsgültigen Titel bilde [5]. Die andere bestreitet die letztgedachte Auffassung und indem sie die Säkularisation an sich als einen rechtswirksamen Uebertragungsakt von Rechten betrachtet [6], geht sie davon

auf dem Wege der Gesetzgebung nicht erfolgt. Im erstgedachten Lande wurde aber in der mit dem Bischof von Mainz 1854 geschlossenen Konvention das Kollationsrecht des Bischofs auf die kirchlichen Benefizien anerkannt, und nur das Recht der Regierung vorbehalten, binnen Monatsfrist nach der bischöflichen Anzeige gegen die in Aussicht genommenen Kandidaten etwaige in bürgerlicher und politischer Hinsicht obwaltende Anstände geltend zu machen, Dove u. Friedberg Zeitschr. f. K. R. 8, 348. 349. Auf demselben Standpunkte steht die Nassauische Min. V. v. 25. Mai 1861, welche indessen darin abweicht, dass sie der Regierung ein Ausschliessungsrecht aus allein von ihr zu beurtheilenden Gründen reservirt, falls der vorgeschlagene Kandidat eine persona minus grata in bürgerlicher oder politischer Hinsicht sein sollte, a. a. O. 2, 127.

[1] Meine diss. inaug. de iurepatronatus regio. Berl. 1855, meine S. 177. n. 3 angeführte Schrift, sowie meine Abhandl. bei Dove, Zeitschr. 2, 412; Kompe, d. Patronatr. im Streite mit den Forderungen d. oberrh. Episcopats in d. Zeitschr. f. deutsch. R. 18, 265; Schulte im Arch. f. k. K. R. 7, 215; Bluhme in Dove's Zeitschr. f. K. R. 4, 46 und dazu Schulte Arch. f. k. K. R. 16, 147, bes. S. 182; Vering a. a. O. 2, 697 u. 7, 227; Rhenanus (Dr. Kirch) a. a. O. 9, 299; Gerlach, Präsentationsrecht auf Pfarreien S. 28. Dagegen behandelt Ign. de Czapski, diss. inaug. de iurepatronatus quod vocant regium, Berol. 1869 diese Frage nicht, vielmehr die Geschichte des Patronates, der Vogtei und der Bischofswahlen in Deutschland und Polen.

[2] S. o. S. 177. n. 11.

[3] Weil derselbe nur die Güter mit den ihnen anklebenden Gerechtsamen und die Landeshoheit auf die Fürsten übertragen hat, letztere aber nicht in die Stellung der früheren Bischöfe und Aebte als kirchlicher Oberer succedirt sind.

[4] Das ist die von den deutschen Bischöfen in ihren Denkschriften S. 179. n. 6 vertretene Auffassung, s. auch Arch. f. k. K. R. 21, 158, vgl. ferner Vering u. Rhenanus in den Anm. 1 angeführten Abhandlungen; Rosshirt a. a. O. 4, 21 ff.; Gerlach, Präsentationsrecht S. 79; Phillips K. R. 7, 688; Walter K. R. §. 235a. n. 1 u. §. 235f; Vering K. R. S. 488.

[5] Die von demselben angeordnete Säkularisation wird als eine Beraubung der katholischen Kirche, welche keine Rechte gewähren könne, betrachtet. Dem steht aber entgegen, dass die Säkularisation, durch welche eine Reihe lebensunfähiger Staaten ihrem unabwendbaren Schicksal verfallen sind, unbezweifelt ein staatsrechtlich gültiger Akt gewesen ist und mithin auch das Eigenthum an den geistlichen Gütern, die an denselben haftenden Rechte und andere Gerechtsame im allgemeinen gültig auf die Staaten und Fürsten, denen diese überwiesen worden sind, übertragen hat. Vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus kann die Nichtigkeit ebenfalls nicht mehr geltend gemacht werden. Obgleich der päpstliche Stuhl gegen die Säkularisation damals protestirt hat, vgl. Mejer zur röm.-deutschen Frage 1, 152. n. 1, ist sie doch später indirekt von demselben dadurch anerkannt, dass er die in Folge der Säkularisation stattgehabte Errichtung des Erzbisthums Regensburg im J. 1805, Münch, Konkordat 2, 210 ff.; Mejer, Konkordatsverhandlungen Würtembergs von 1807. S. 11 ff.; derselbe, zur röm.-deutsch. Frage 1, 215 genehmigt hat, sowie später dadurch, dass in dem zweiten und dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts eine völlig neue Diöcesen-Eintheilung, welche die Säkularisation zu ihrer Voraussetzung hat, auf Grundlage der Verhandlungen mit den einzelnen deutschen Staaten päpstlicherseits vorgenommen worden ist. Durch das letztere widerlegt sich auch der Einwand von Phillips a. a. O. S. 689, dass die Kurie gegen die Wiener Kongress-Akte protestirt hat, weil die geistlichen Fürstenthümer nicht wieder hergestellt und die Säkularisationen aufrechterhalten worden seien, Mejer a. a. O. 1, 490 ff.; Phillips a. a. O. 3, 503. Vgl. auch meine Ausführung bei Dove Zeitschr. 2, 416.

[6] Vgl. meine und Schulte's in Anm. 1 angeführten Abhandlungen; Schulte Syst. d. K. R. 2, 704 ff.; dess. Lehrb. d. K. R. §. 76. Nr. IV; Kompe (cit. Anm.) S. 268. 289; Richter-Dove K. R. §. 163.

aus, dass das Wesen und der Titel der einzelnen Besetzungs- und Präsentationsrechte untersucht und eine Succession der Fürsten in dieselben dann angenommen werden müsse, falls eine solche mit Rücksicht auf die Natur des Rechtes selbst statthaft sei[4]. Der erwähnte Streit hat für die Jetztzeit im wesentlichen die praktische Bedeutung verloren. Durch den Papst selbst sind den Regenten von Baiern[5] und Oesterreich[6] die Präsentations- und Nominationsrechte der aufgehobenen geistlichen Institute über-

[1] Von diesem Standpunkt, welchen auch die Reichs-Deputation eingenommen hat, Protokolle d. ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. Regensb. 1803. 2, 357, Arch. f. k. K. R. 7, 221, aus ergiebt sich, dass eine Rechtsnachfolge anzunehmen ist bei dinglichen Patronaten, welche an säkularisirten, in die Hände der Landesherrn gelangten Gütern gehaftet haben. Der Uebergang solcher Rechte ist theils auf Grund der irrigen Annahme in Zweifel gezogen worden, dass die Patronatrechte der Bischöfe und säkularisirten Korporationen, als geistliche Patronate nicht zugleich hätten dingliche sein können, so Schilling, d. kirchliche Patronat S. 124, vgl. o. S. 13; theils will man die Vorschrift des Tridentinums Sess. XXII. c. 21 de ref., wonach die Landesherrn als spoliatores ecclesiae von der Succession in diese Rechte ausgeschlossen seien, anwenden, s. z. B. Phillips 7, 689; dabei wird aber übersehen, dass die rechtsgültige Säkularisation nicht als Spoliation im Sinne des Tridentinums behandelt werden kann. Endlich ist auch insbesondere der Uebergang auf die protestantischen Landesherrn bestritten worden, womit man das in Deutschland bestehende, ihnen günstige Gewohnheitsrecht, s. o. S. 33, ignorirt hat. Dadurch erledigt sich auch der Einwand, welcher aus der Erklärung des Kardinals Consalvi in der s. g. esposizione dei sentimenti di Sua Santità v. 1819. Nr. 36, Münch Konkordate 2, 407, dass der Papst „die Succession in das Patronatrecht der alten Bischöfe und in jenes der wirklich aufgehobenen geistlichen Korporationen den nicht katholischen Fürsten nicht zugestehen kann", hergenommen worden ist. Vgl. ferner mein landesherrl. Patronatrecht S. 27 ff. Gleichgültig ist es übrigens, ob das betreffende Gut zum Landesvermögen oder zum Tafelgut des Bischofs oder Abtes gehört hat, and. M. Schulte im Arch. f. k. K.R. 7, 224, welcher im letzteren Fall das Patronatrecht erlöschen lässt, obwohl beide Arten von Gütern an die Landesherren gekommen sind. Nicht übergangen sind dagegen 1. die Besetzungsrechte der Bischöfe und Prälaten, welche ihnen als solchen zugestanden haben, da diese Ausflüsse ihrer fortgefallenen kirchenregimentlichen Stellung gewesen sind, 2. die persönlichen Patronate eines geistlichen Landesherrn, Klosters, Stiftes oder Stiftamtes, denn eine Universalsuccession in die Rechte dieser Personen ist auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses nicht eingetreten, 3. die auf einer incorporatio quoad temporalia et spiritualia beruhenden Besetzungsrechte der erwähnten Korporationen oder Stiftsämter mit Rücksicht darauf, dass hier die ersteren oder die Inhaber der Aemter kraft ihrer Stellung das inkorporirte Benefizium selbst innehatten und die Landesherrn nicht in die kirchlichen Benefizien succedirt sind. Was endlich 4. das Präsentationsrecht bei der incorporatio quoad temporalia betrifft, so wird sich ebenfalls keine Succession in dasselbe (früher mein landesh. Patronatrecht S. 40 habe ich das Gegentheil vertheidigt), begründen lassen. Denn wenn auch diese Art der Inkorporation einen mehr vermögensrechtlichen Charakter gehabt hat, so kann das Präsentationsrecht doch nicht als Accessorium des inkorporirten Vermögens angesehen werden. Historisch betrachtet ist es allerdings ein losgelöster Bestandtheil des ehemaligen Eigenthums des geistlichen Instituts an der Kirche und den Gütern derselben gewesen, Th. II. S. 447. Diese Auffassung ist aber längst beseitigt, vielmehr ist das gedachte Recht später ein Ausfluss der Stellung des Inkorporationsberechtigten als pastor primitivus, welchem die temporale Seite des Amtes zukam, geworden. In die desfallsigen Befugnisse des letzteren konnten aber die Landesherren nicht succediren, z. B. nicht in das etwaige Recht desselben, den eingesetzten Vikar beliebig abzurufen, a. a. O. S. 448, vielmehr nur in die einzelnen, der Inkorporation unterworfenen Vermögensstücke, an denen als solchen das Präsentationsrecht niemals gehaftet hat. Eine Ausnahme tritt bei beiden Arten der Inkorporation dann ein, wenn das berechtigte Institut vor derselben schon ein dingliches Patronatrecht auf das später inkorporirte Benefizium besessen hat, a. a. O. S. 634 ff. — warum Schulte 7, 225 dies nicht für die ersterwähnte Art der Inkorporation gelten lassen will, ist unerfindlich, — denn unter dieser Voraussetzung ist das Patronatrecht nicht erloschen, sondern nur suspendirt worden und konnte wieder zur Wirksamkeit gelangen, nachdem das aus der Inkorporation hervorgehende Ernennungs-, bez. Präsentationsrecht fortgefallen war, s. o. Th. II. S. 451. 454; s. auch Kompe a. a. O. S. 289. In allen Fällen, wo nach den vorstehenden Ausführungen die bisherigen Ernennungs- und Präsentationsrechte untergegangen sind, muss die freie Kollation des Bischofs eintreten. Wenn Schulte a. a. O. ferner bemerkt, dass die persönlichen weltlichen Patronate der früheren Stände und anderen weltlichen Institute auf die jetzigen Stände, bez. das Land (Fiskus) übergegangen sind, weil diese in deren Gesammtrechte eingetreten seien, so kommt es hierbei darauf an, ob nach dem bestehenden Staatsrecht für die jetzigen Stände eine solche Nachfolge angenommen werden kann, jedenfalls konnte aber das Land, bez. der Landesherr nicht in Patronate erloschener kirchlicher Institute succediren, weil der persönliche Patronat mit dem Vermögen des Berechtigten nicht übergeht, s. o. S. 84.

[2] S. o. S. 178. Anm. 9.

[3] S. o. S. 179. Anm. 9.

lassen worden. Auch haben seit der Mitte dieses Jahrhunderts die Staatsregierungen mehrerer deutschen Staaten[1] Vereinbarungen mit den einzelnen Bischöfen des Inhaltes geschlossen, dass den letzteren eine bestimmte Anzahl von Benefizien, namentlich Pfarreien, zur eigenen Besetzung überwiesen, in Bezug auf einen anderen Theil aber die Präsentations- und Nominationsrechte den Regierungen vorbehalten und von den Bischöfen anerkannt wurden, indem man dabei, soweit dies möglich war, auf den historischen Ursprung der einzelnen Rechte zurückgegangen ist und nach Massgabe ihrer Titel die Scheidung vorgenommen hat. Eine päpstliche Genehmigung ist nur für zwei der gedachten Abkommen ertheilt worden[2], sie war aber auch kirchenrechtlich nur insofern nöthig, als etwa bei den Vereinbarungen von den Bischöfen den Regierungen Präsentations- oder Patronatsrechte auf diejenigen Stellen zugestanden worden sind, für welche die letzteren solche rechtlich nicht zu beanspruchen hatten[3].

Thatsächlich haben auch diejenigen Staaten, welche das landesherrliche Patronatrecht früher noch festgehalten hatten, dasselbe seit den fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts aufgegeben[4]. Ein indirekter Verzicht darauf ist erst in den Gesetzen derselben, welche theils nach dem Scheitern der Konkordatsbestrebungen[5], theils aus Anlass des Vatikanischen Konzils[6] ergangen sind, erfolgt. Während in ihnen das staatliche Mitwir-

[1] So Würtemberg i. J. 1856 u. 1857 im Zusammenhange mit den Verhandlungen wegen des Konkordates, Golther, Staat u. kath. Kirche in Würtemberg. S. 167; Arch. f. k. K. R. 2, 287 Bekanntmachg. v. 9. März 1858, u. a. bei Reyscher, d. österr. u. würtemb. Konkordat Tübingen 1858. S. 144. (danach erhielt der Bischof 178 Pfründen, 318 blieben im kön. Patronat, über 30 endlich sind besondere Bestimmungen getroffen worden); in Baden, nachdem die ebenfalls bei den Konkordatsverhandlungen mit der Kurie i. J. 1859 geschlossene Uebereinkunft nicht zu Stande gekommen war, sind nach der Vereinbarung v. 13. März 1861 der landesherrlichen Präsentation 304 Pfründen verblieben, der bischöflichen Verleihung 163 überwiesen worden (in Betreff von 132 besondere Vorschriften), V. v. 20. Nov. 1861, Dove Ztschr. 2, 214, u. Arch. f. k. K. R. 7. 124, erzbischöfl. V. v. 20. Nov. 1861, Arch. a. a. O. S. 126; vgl. auch Friedberg, Staat u. kath. Kirche i. Baden. S. 10 ff. Für Preussen kommen nachstehende Vereinbarungen in Betracht: 1. mit dem Erzbischof v. Gnesen-Posen v. 1854 (51 Pfründen landesh. Präsentation, 65 bischöfl. Kollation, 15 mit Vorschlagsrecht des Domkapitels, über 47 besondere Bestimmungen), Arch. f. k. K. R. 24, 224 ff.; v. 1867 mit dem Fürstbischof v. Breslau (96 Pfr. ldesh. Präs., 135 bischöfl. Koll.), a. a. O. 20, 299, — hierdurch ist die frühere Alternative auf Grund der V. v. 30. Sept. 1812, S. 166. n. 1, ersetzt —, 3. v. 1852 mit dem Bischof v. Paderborn über die Stellen im westfälischen Antheil der Diöcese (51 ldesh. Präs. u. 221 bisch. Koll.), Arch. f. k. K. R. 24, 241 ff.; Gerlach, Paderborner Diöcesanrechte. 2. Aufl. S. 49 ff. (wegen der Stellen im Eichsfelde ist seit 1846 verhandelt, aber eine Einigung bisher nicht erzielt worden, Arch. f. k. K. R. 24, 234 ff.); 4. v. 1854 mit dem Bischof v. Münster (23 ldh. Präs., 32 bischöfl. Kollation), a. a. O. S. 254; u. v. 1868 mit demselben wegen d. rechtsrheinischen Theils seiner Diöcese (10 ldesh. Präs., 18 bisch. Koll., 1 bes.), a. a. O. S. 256; 5. v. 1870 mit dem Bischof v. Trier in Betreff der rechtsrheinischen Stellen (9 ldesh. Präs., 16 bisch. Koll.) a. a. O. 27, 43; 6. v. 1871 mit dem Bischof v. Fulda (nur 4 ldesh. Präs. unter Verzichtleistung auf das Patronatrecht aller übrigen). a. a. O. S. 49, u. v. 1872 wegen des ehem. bair. Antheils der Diöcese (2 ldesh. Präs.) a. a. O. 36, 421. 7. v. 1873 mit dem Bischof von Limburg (28 ldh. Präs., die übrigen freier bischöfl. Kollation), a. a. O. 30, 304. 8. Mit dem Bischof v. Culm ist dagegen schon 1848 vorbehaltlich einer weiteren definitiven Uebereinkunft, welche aber bisher nicht zu Stande gekommen ist, vereinbart, dass die Pfarrstellen, welche früher von den Bischöfen, Domkapiteln und Klöstern vergeben worden sind, bei ihrer Erledigung in den 6 päpstlichen Monaten der landesherrlichen, bei einer solchen in anderen Monaten der bischöflichen Verleihung unterstehen sollen, a. a. O. 24, 265.

[2] Nämlich das würtembergische u. das preussische für Posen, s. d. vor. Note.

[3] Indessen haben dieselben auch insoweit dieser Gesichtspunkt zutrifft, durch die neuere preussische, würtembergische und badische Gesetzgebung, s. die Anführungen S. 99. n. 7, ihre feste staatsgesetzliche Grundlage erhalten, vgl. auch unten unter II. A. Uebrigens kann nicht verkannt werden, dass alle diese Vereinbarungen für die Bischöfe und somit für die katholische Kirche günstig gewesen sind, und dass heute das freie Kollationsrecht der ersteren viel weniger Einschränkungen, als zur Zeit des früheren deutschen Reiches erleidet, vgl. auch Hauber bei Dove Zeitschr. f. k. K. R. 2, 380.

[4] So Würtemberg, Baden, s. Anm. 1; Hessen-Darmstadt und Nassau, s. S. 179. n. 11.

[5] In Würtemberg u. Baden in den Gesetzen von 1860 u. 1862, s. unter II.

[6] In Hessen-Darmstadt, s. ebendaselbst.

kungsrecht bei der Besetzung der Kirchenämter im Laufe der in Frage stehenden Zeit eine immer grössere Abschwächung erfahren hat, sah man sich andererseits in Preussen nach dem vatikanischen Konzil gezwungen, die seit dem J. 1848 betretene Bahn zu verlassen und wenigstens ein Recht der Abwehr gegenüber der Aemtervergebung durch die kirchlichen Oberen dem Staate gesetzlich zu sichern [1]. Das letztere ist auch in Oesterreich aus derselben Veranlassung geschehen, aber damit nur für diejenigen Befugnisse, welche bisher schon kraft eines neben dem Konkordat gewährten päpstlichen Privilegs geübt wurden, ein staatsgesetzliches Fundament geschaffen worden [2].

II. Das geltende Recht. Die in Kraft stehenden Gesetzgebungen in den deutschen Staaten über den Antheil der Regierungen bei der Besetzung der kirchlichen Aemter lassen sich auf folgende Gruppen zurückführen:

A. Weitaus die Mehrzahl [3] gewährt in Uebereinstimmung mit der österreichischen Gesetzgebung der Staatsregierung für die Regel nur das negative Recht des Einspruches, und zwar (wobei ich von der Exklusive bei der Besetzung der bischöflichen Stühle und der Stellen in den Stiftern absehe) [4] theils in Betreff der Kirchenämter [5] überhaupt, — hierher gehören die Gesetze Würtembergs [6], Badens [7] und Hessens [8], nicht minder Oesterreichs [9] —, theils nur hinsichtlich der geistlichen Aemter [10], so das preussische [11] und das kön. sächsische Recht [12], ersteres jedoch auch hinsichtlich der Aemter, welche zur Verwaltung kirchlich oder staatlich erledigter Bisthümer bestimmt sind [13], endlich auch allein in Betreff der Pfarrämter, wie das lippische Gesetz [14].

Während nach dem letzteren das Ablehnungsrecht schlechthin, und schon deshalb, weil der in Aussicht genommene Kandidat dem Landesherrn eine persona minus grata ist, also rein nach den subjektiven Anschauungen des letzteren ausgeübt werden

[1] S. unter II.

[2] Ebendaselbst. Was die übrigen bisher berührten Staaten betrifft, so ist nur noch in Sachsen eine neue gesetzliche Regelung erfolgt. In den anderen Ländern ist es bei den einmal ergangenen gesetzlichen Bestimmungen (s. unter II.) verblieben.

[3] Vgl. hierzu auch meine Abhandlung in Hartmann Ztschr. f. Gesetzgebung u. Praxis d. deutsch. öffentl. Rechts 2, 545 ff.

[4] Th. II. S. 682. 695.

[5] Th. II. S. 505.

[6] Ges. v. 30. Jan. 1862. Art. 4.

[7] Ges. v. 9. Okt. 1860. §. 9.

[8] Th. II. S. 504. n. 3; in Betreff der Stellvertretung und Hilfeleistung in Kirchenämtern s. a. a. O. S. 507.

[9] Ges. v. 7. Mai 1874. §. 3. „Die Besetzung der Erzbisthümer und Bisthümer, dann der Kanonikate an sämmtlichen Kapiteln, sowie die Ernennung der bischöflichen Generalvikare erfolgt in der bisherigen Weise. — In Fällen, wo die Besetzung nicht auf landesfürstlicher Ernennung oder einer landesfürstlich bestätigten kanonischen Wahl beruht, ist die für eines der genannten kirchlichen Aemter in Aussicht genommene Person der staatlichen Kultusverwaltung anzuzeigen. — Gegen eine von der letzteren erhobene Einsprache (§. 2) — s. Th. II. S. 504. n. 11. S. 510; 511. n. 6 — darf die Besetzung oder Ernennung nicht stattfinden." §. 6. „In Fällen der freien Verleihung oder einer nicht vom Kaiser oder von den landesfürstlichen Behörden ausgehenden Präsentation, dann im Falle der Bestellung eines Pfarrverwesers für eine incorporirte Pfründe hat der Bischof die hiefür ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen. — Der letzteren steht zu, dem Bischof ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe (§. 2) mitzutheilen." Der §. 3 führt gegenüber dem früheren Zustand nur die Neuerung herbei, dass auch die Anstellung der Generalvikare dem staatlichen Einspruch unterliegt, Motive zu §. 3, Gautsch v. Frankenthurm die konfessionellen Gesetze S. 45. Zu §. 6 vgl. auch Arch. f. k. K. R. 39, 142.

[10] Th. II. S. 505. 506.

[11] Th. II. S. 504. n. 1.

[12] Ges. v. 23. Aug. 1876. §§. 24—26, s. auch Th. II. S. 507.

[13] Th. II. S. 506 u. meine Abhdlg. b. Hartmann a. a. O. 1, 245.

[14] Ed. v. 9. März 1854. Art. 2, Beiträge z. preuss. K. R. 2, 82: „Insbesondere verstatten wir dem Bischofe zu Paderborn die Errichtung katholischer Pfarreien und deren Besetzung mit den einen kanonischen Tischtitel besitzenden Priestern mit dem Vorbehalt, hiebei personam minus gratam abzulehnen."

Auch die waldecksche V. v. 1861. §. 3, Arch. f. k. K. R. 9, 22 nimmt einen schlechthin zu berücksichtigenden Einspruch bei der Besetzung der Pfarrei zu Pyrmont in Anspruch.

kann[1], ist dasselbe in Würtemberg, Baden und Hessen insofern beschränkter, als hier die Staatsregierungen nur ihnen in bürgerlicher oder politischer (hess. Ges. staatsbürgerlicher) Beziehung missfällige Kandidaten unter Angabe des Grundes, bez. (würtemb. Ges.) unter Anführung der Thatsachen ablehnen dürfen. Unter dem ersteren Gesichtspunkte können diejenigen ausgeschlossen werden, welche wegen ihrer Stellung im bürgerlichen Leben, also insbesondere wegen geminderter Ehre, wegen Bescholtenheit oder faktischer Anrüchigkeit, in letzterer diejenigen, welche wegen ihrer Stellung zum Staate, wegen ihres politischen Verhaltens, Zuwiderhandelns gegen die Staatsgesetze, wegen Nichtbeachtung der durch den konfessionellen Frieden gebotenen Rücksichten oder wegen mangelnder Befähigung für die mit den Kirchenämtern verbundenen staatlichen Geschäfte zur Versehung öffentlicher kirchlicher oder geistlicher Funktionen ungeeignet erscheinen[2]. Ein Prüfungsrecht darüber, ob der angegebene Grund die Missfälligkeit rechtfertigt, steht den kirchlichen Oberen nicht zu, vielmehr hat in dieser Beziehung allein die Staatsregierung zu entscheiden[3]. Ebensowenig besteht eine Verpflichtung der letzteren, falls ihre Anführungen in thatsächlicher Hinsicht bestritten werden sollten, den Beweis für dieselben zu erbringen[4].

In Uebereinstimmung damit steht das österreich. Gesetz, welches nur statt der erwähnten Ausdrücke die Formulirung: »in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten« angenommen hat[5].

Dagegen beschränkt das sächsische Gesetz[6] den Einspruch auf den Fall, dass wider den in Aussicht genommenen Kandidaten auf Grund seines bisherigen Verhaltens die Annahme gerechtfertigt erscheint, dass er den Staatsgesetzen oder den von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde, ohne allerdings für die Regierung eine Pflicht zur näheren Begründung der deswegen erhobenen Einsprache festzusetzen.

Das preussische Recht endlich kennt diesen Ausschliessungsgrund des sächsischen Gesetzes ebenfalls. Es hat aber noch den weiteren aufgestellt, dass der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder eines ehrmindernden Vergehens[7] verurtheilt worden ist, oder sich in Untersuchung befindet, und verlangt für beide Fälle die Angabe von Thatsachen, welche den betreffenden Einspruchs-Grund als gerechtfertigt erscheinen lassen[8].

[1] Vgl. auch Th. II. S. 686. Ebenso ist es in Waldeck.

[2] Motive z. würtemb. Gesetz bei Dove, Ztschr. f. K. R. 2, 94; Hauber a. a. O. 2, 381; Golther a. a. O. S. 293.

[3] Hauber a. a. O.; Friedberg, Staat u. kath. Kirche i. Baden. S. 25 ff.; Golther a. a. O. S. 292.

[4] Ein solches Recht gewähren die Gesetze nicht. Vgl. Kommissionsbericht d. I. Kammer z. badischen Gesetz bei Spohn, bad. Staatskirchenrecht. S. 19: „Es wird dadurch die Regierung in keine Beweisführung gegenüber von den ihr Missliebigen oder der Kirche verwickelt, indem es sich von selbst versteht, dass keine Verpflichtung für sie bestehen kann, sich über die von ihr mitgetheilten Gründe in eine weitere Verhandlung einzulassen und den Beweis der Wahrheit zu führen. Und dennoch gewährt die Nothwendigkeit der Angabe eines Grundes eine bedeutende moralische Sicherung gegen etwaige einseitige Idiosynkrasien oder fanatische Richtungen, welche ja auch bei einem Staatsmanne vorkommen können".

[5] Th. II. S. 510 u. o. S. 183. n. 9. Vgl. übrigens auch die zweitfolgende Anm.

[6] §. 24 Abs. 2.

[7] d. h. eines solchen, welches das Reichs Str. G. B. mit Zuchthaus, mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem der öffentlichen Aemter bedroht, §. 16 des Ges. v. 12. Mai 1873.

[8] Dem Wortlaut des preuss. Gesetzes §. 16 nach ist der Einspruch auch zulässig, wenn der Anzustellende nicht die Reichsangehörigkeit und die erforderliche Vorbildung, s. Th. II. S. 504. 508, besitzt. Dabei handelt es sich aber um Voraussetzungen, deren Fehlen ganz unabhängig vom Einspruch die Nichtigkeit der Anstellung nach sich zieht und welche nicht durch Unterlassung desselben ersetzt werden, s. §. 17 a. a. O., wie dies auch beim Mangel anderer staatsgesetzlicher Erfordernisse, s. a. a. O. S. 510. No. 4, wegen deren Nichtvorhandensein das Gesetz den Einspruch des §. 16 nicht zulässt, der Fall sein kann. Der Einspruch wegen der im Text erwähnten Gründe, sowie der des würtembergischen, sächsischen, badischen und hessischen

Endlich gewährt es dem geistlichen Oberen auch gegen eine solche Einspruchserklärung die Berufung mit 30tägiger Ausschlussfrist an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten, woraus zugleich folgt, dass der Staatsregierung die Beweislast für die angeführten Thatsachen obliegt[1].

Das Einspruchsrecht findet bei jeder Uebertragung eines kirchlichen, bez. geistlichen Amtes statt, gleichviel ob dieselbe frei durch den kirchlichen Oberen oder nicht, z. B. auf Präsentation eines Patrons, Nomination oder Vorschlag eines anderen Berechtigten erfolgt[2].

Zur Ermöglichung des Einspruches ist der geistliche Obere verpflichtet, den in Aussicht genommenen Kandidaten unter Bezeichnung des demselben zu übertragenden Amtes zu benennen[3]. Er darf erst zur Uebertragung des letzteren schreiten, wenn die Regierung erklärt hat, dass sie keinen Einspruch geltend zu machen habe, in Preussen und Oesterreich auch dann, wenn die Staatsbehörde innerhalb 30 Tagen nach erfolgter Benennung gar keine Erklärung abgegeben hat[4].

Rechtes hat dagegen das Eigenthümliche, dass er erhoben werden muss, um die Anstellung zu hindern, und dass diese bei Unterlassung des Einspruchs, wenn nur Gelegenheit dazu gegeben war, gültig und unanfechtbar wird. Das preussische Gesetz wirft also zwei verschiedene Dinge zusammen, welche juristisch auseinander zu halten sind, vgl. meinen Kommentar zu d. preuss. Kirchengesetzen v. 1873. S. 134. No. 17 und meine Abhdlg. bei Hartmann a. a. O. 2, 546, offenbar deshalb, weil es das Berufungsverfahren (s. o. im Text) auch bei einem Einspruch wegen des Fehlens der vorhingenannten wesentlichen Erfordernisse massgebend sein lassen wollte. Dieselbe Inkorrektheit findet sich ebenfalls im österreichischen Gesetze, dessen §§. 3 u. 6, s. S. 183. n. 9, auf den auch alle wesentlichen Voraussetzungen festsetzenden §. 2 verweisen, s. ferner Th. II. S. 510. n. 7.

Die sächsische und die badische Gesetzgebung weichen darin von der preussischen ab, dass sie die Verurtheilung zu einem Verbrechen oder ehrmindernden Vergehen, erstere auch die Untersuchung wegen eines solchen, s. Th. II. S. 510, zu einem absoluten Ausschliessungsgrund machen, welcher nicht durch Unterlassung des Einspruches fortfallen kann.

[1] Mein citirter Kommentar S. 134. n. 17.

[2] Dies ergiebt sich für Preussen, Hessen, Sachsen aus dem Gebrauch des Wortes: „übertragen" in den angeführten Gesetzen, vgl. meinen citirten Kommentar S. 104; s. auch österr. Ges. §. 6, s. S. 183. n. 9. In Preussen, Hessen, Sachsen und Oesterreich hat auch in diesen Fällen der kirchliche Obere, nicht der Patronats- oder sonstige Berechtigte die Handlungen vorzunehmen, welche zur Ermöglichung des Einspruches erforderlich sind, s. folgende Note. In Würtemberg ist dagegen das Verfahren schon in Folge der Konkordatsverhandlungen dahin geregelt, dass der Patron seinerseits vor Ausstellung der Präsentationsurkunde durch Vermittelung des katholischen Kirchenrathes die Erklärung der Regierung über die etwaige Beanstandung des Kandidaten einzuholen, und demnächst bei der Präsentation den schriftlichen Bescheid der letzteren über die Nichtbeanstandung dem Bischof mit einzureichen hat, V. v. 27. Jan. 1858, v. Vogt, Samml. kirchl. Verordn. s. Rottenburg Schwäb. Gmünd. 1876. S. 431. n. 1. Ebenso ist es in Baden, erzbischöfl. V. v. 30. Nov. 1861. §§. 7. 8. vgl. hierzu Friedberg a. a. O. S. 13 ff. 240 ff.

[3] cit. preuss. Ges. §. 15 (an den Oberpräsidenten); hess. Ges. Art. 4 (an das Ministerium des Innern), österr. Ges. §§. 3. 6 (an die staatliche Kultusverwaltung, bez. die Landesbehörde); sächs. Ges. §. 25, das eine Anzeige der „Ernennung" — wohl so viel wie Designation — verlangt. Für Würtemberg folgt dasselbe aus dem Art. 3 des cit. Gesetzes. In Baden ist nach der cit. V. des Erzbischofs §. 8 dasselbe Verfahren eingeführt.

Diese Benennungspflicht gilt auch für diejenigen, welche im Bezirke des geistlichen Oberen amtiren sollen, denen er aber seinerseits nach dem katholischen Kirchenrechte das Amt nicht übertragen kann, so für Weihbischöfe, vgl. meinen cit. Kommentar S. 129. Eine Selbstbenennung unter Nachweis des ertheilten kirchlichen Auftrages verlangt das preuss. Ges. v. 20. Mai 1874. §. 2. 3 für denjenigen, welcher in einem erledigten Bisthum während der Vakanz bischöfliche Amtshandlungen und Verrichtungen ausüben will. Sie ist auch nach dem würtemb. u. badischen Gesetze für den Kapitularvikar nicht ausgeschlossen, da beide keine Vorschrift über die benennende Behörde enthalten. Nach dem hess. Ges. Art. 4 wird das Domkapitel die Benennung vornehmen müssen, denn dieses hat bei der Vakanz zunächst die Stelle der dort genannten „oberen kirchlichen Behörde".

Zur Kontrole darüber, dass die Benennung erfolgt, ist in Oesterreich, cit. Ges. §. 11 u. in Sachsen auch eine Anzeige über die Erledigung jedes geistlichen Amtes an die Regierung vorgeschrieben, cit. Ges. §. 25, ebenso in Baden durch d. angef. erzb. V. v. 1861. §. 2.

[4] S. die cit. Ges. Nach d. erzb. V. v. 1861. §§. 2. 8 hat die bad. Regierung sich verpflichtet, den Einspruch binnen 3 Wochen der erzbischöflichen Behörde kund zu thun, widrigenfalls im Falle einer nicht beantragten Fristverlängerung

Das Einspruchsrecht ist der Natur der Sache nach ausgeschlossen, wo der Regierung eine über dasselbe hinausgehende weitere Mitwirkung positiven Charakters zukommt, d. h. bei der Anstellung der Militärgeistlichen und der Geistlichen in öffentlichen Anstalten[1], sowie bei denjenigen Aemtern, auf welche der Regierung ein Nominations- oder Präsentationsrecht auf Grund eines Patronates oder sonstigen Rechtstitels zusteht[2], oder bei welchen ihr Ausschliessungsrecht kraft eines solchen umfassender als nach den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen ist[3].

Das Einspruchsrecht findet nicht nur Anwendung, wenn ein Amt dauernd oder widerruflich übertragen wird[4], sondern in Preussen, Sachsen und Hessen auch dann, wenn ein Geistlicher blos mit einer Stellvertretung oder Hülfeleistung[5] in einem Amte, und in Baden, wenn ein solcher mit der öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen betraut wird.

Eine Anstellung oder eine Uebertragung der eben gedachten Funktionen, welche unter Verletzung des staatlichen Einspruchsrechtes stattgehabt hat[6], ist nichtig[7], je-

angenommen werden soll, dass sie keine Erinnerungen zu machen habe.

In Preussen ist die Frist für den vor. Note Abs. 2 erwähnten Fall der Selbstbenennung nur 10 Tage. Ueber die Berufung gegen den Einspruch, welche für denselben ebenfalls 10 Tage beträgt, s. S. 185. Eine solche lässt auch d. österr. Ges. §. 6 gegen die Einwendungen der Landesbehörde an den Kultusminister (ohne Frist) offen. In den übrigen Staaten ist eine Beschwerde natürlich ebenfalls statthaft, falls noch eine höhere Instanz vorhanden ist.

[1] Vgl. Th. II. S. 341. 342. u. o. S. 99; österr. Ges. §§. 3. 6. u. Th. II. S. 338 ff.

[2] Vgl. die Anführungen o. S. 99. n. 7; österr. Ges. §§. 3. 6.

Hierher gehört das Nominationsrecht für Bisthümer und Kanonikate in Oesterreich, sowie das Ernennungsrecht für die letzteren in Preussen, Th. II. S. 691. 696. 698. Als besondere Rechtstitel kommen ferner die zur Beilegung der Streitigkeiten in Betreff der Succession in die Besetzungs- und Präsentationsrechte der säkularisirten Institute geschlossenen Abkommen, s. S. 182. n. 1, in Frage, für Baden insbesondere auch die Festsetzung, dass bei den Pfründen, für welche die Regierung das Patronatrecht beansprucht, der Erzbischof dasselbe aber nicht anerkannt hat, die Anmeldungen der Bewerber bei der Regierung erfolgen und die erzbischöfliche Behörde aus den von der ersteren nicht beanstandeten drei Bewerber vorzuschlagen hat, unter denen die Staatsbehörde den zu präsentirenden auswählt, V. v. 20. Nov. 1861 u. erzbischöfl. V. v. dems. Tage, Friedberg a. a. O. S. 245. 246; Arch. f. k. K. R. 7, 124. 128. Die preussische Regierung hat sich in den meisten der erwähnten Vereinbarungen verpflichtet, nur solche Kandidaten zu präsentiren, in Betreff deren sie vorher durch vertrauliche Anfrage bei dem Bischof festgestellt hat, dass der letztere gegen ihre Qualifikation und Würdigkeit nichts einzuwenden habe, Arch. f. k. K. R. 24, 247. 255. 263; 27, 48, 30, 307; 31, 427.

[3] Wie bei den Bischofswahlen in Preussen und in der oberrheinischen Kirchenprovinz und den Kanonikaten in der letzteren, Th. II. 682. 685, oder bei einzelnen Pfründen in der Provinz Posen, bei welchen nach besonderer Vereinbarung dem Ober-Präsidenten das Recht zusteht, überhaupt eine persona minus grata abzulehnen, Arch. f. k. K. R. 24, 229.

[4] S. Th. II. S. 507. Für Baden und Würtemberg folgt dies daraus, dass die beiden citirten Gesetze schlechthin von Verleihung und Vergebung sprechen.

[5] In dem a. a. O. angegebenen Sinn. In Preussen, §. 2 des Ges. v. 12. Mai 1873, ist aber eine solche einstweilen vorbehaltlich späterer Anzeige und des Einspruchs bei Gefahr im Verzuge, in Hessen cit. Ges. Ar. 1. Abs. 2, ausserdem auch bei Befriedigung eines vorübergehenden Bedürfnisses zulässig. In Oesterreich findet ein Einspruchsrecht nur bei Bestellung eines Pfarrverwesers für eine inkorporirte Pfründe, §. 6 des cit. Ges., vgl. auch Arch. f. k. K. R. 33, 473, und bei Einsetzung dauernd bestellter Provisoren oder Administratoren eines kirchlichen Amtes statt, s. §. 10 des cit. Ges.

[6] D. h. wenn die Uebertragung an einen als missfällig bezeichneten Kandidaten erfolgt ist oder die vorgeschriebene Benennung des Kandidaten gar nicht oder erst gleichzeitig mit der Anstellung oder nach derselben oder vor Eingang der Aeusserung der Regierung oder da, wo eine Frist für diese festgesetzt ist, s. o. S. 185, vor Ablauf der letzteren stattgehabt hat.

[7] Preuss. Ges. v. 13. Mai 1873. §. 17; Deklaratoria dazu v. 21. Mai 1874. Art. 1, und G. v. 20. Mai 1874. §. 4 Abs. 3, und zwar in all und jeder Beziehung, so dass der betreffende Geistliche auch nicht befugt ist, rein geistliche Handlungen vorzunehmen, z. B. den Pfarrgottesdienst zu halten, und die Regierung die Ausübung derselben durch Exekutivmassregeln (z. B. durch Sperrung der Pfarrkirche) hindern kann. Das cit. badische würtemb. und hess. Gesetz weisen keine entsprechende ausdrückliche Bestimmung auf, da aber die erwähnten Erfordernisse als nothwendige Bedingungen des Erwerbes kirchlicher Aemter von ihnen aufgestellt sind, so ergiebt sich dasselbe Resultat, weil beim Mangel derselben das Amt überhaupt nicht rechtsgültig erworben wird.

doch lassen das sächsische und österreichische Gesetz die Nichtigkeit nur für den staatlichen Bereich eintreten[1].

Die preussische, badische und hessische Gesetzgebungen[2] bedrohen die Verletzung ihrer Vorschriften über das Einspruchsrecht, ebenso die über die Erfordernisse der Reichs-, bez. Staatsangehörigkeit und der wissenschaftlichen Vorbildung[3] durch den kirchlichen Oberen mit Kriminalstrafe[4], ebenso auch der Ausübung von Amtshandlungen durch einen Geistlichen, welchem das Amt oder die S. 186 gedachten Funktionen zuwider den erwähnten Bestimmungen übertragen sind[5].

Endlich kann auch in Preussen eine Beschlagnahme des Vermögens der geistlichen Stelle durch den Ober-Präsidenten erfolgen, wenn dasselbe gesetzwidrig übertragen worden ist oder Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass eine solche Uebertragung erfolgen werde[6].

[1] Sächs. Ges. §. 25. Das österr. Ges. spricht dies nicht direkt aus. Es steht aber auf dem prinzipiellen Standpunkt, dass der Staat nur kompetent ist, über die staatliche Seite der Kirchenämter zu verfügen, s. §. 8 u. meinen Aufsatz bei Hartmann 2, 150. 556. Auch die Motive zu §. 6 haben dieselbe Auffassung, Gautsch v. Frankenthurm a. a. O. S. 52. In beiden Ländern ist also der rechtswidrig angestellte Geistliche nur gehindert, Amtshandlungen, welche in den staatlichen Bereich fallen oder bürgerliche Wirkungen haben, z. B. in Oesterreich die Eheschliessung, vorzunehmen; soweit rein geistliche Handlungen in Frage stehen, kann er dagegen fortamtiren. In Oesterreich erhält er allerdings auch nicht die Temporalien des Amtes, weil bei der Installation in dieselben der Staat mitzuwirken hat, §. 7 des cit. Ges.

[2] Vgl. hierzu meine Abhdlg., die strafrechtl. Verantwortlichkeit der Kirchen- und Religionsdiener i. v. Holtzendorff, Handb. d. deutsch. Strafrechts 4, 522 ff.

[3] Th. II. S. 504. 508.

[4] Preuss. Ges. v. 12. Mai 1873. §. 22, Deklaratoria dazu v. 21. Mai 1874. Art. 1; bad. Ges. v. 19. Febr. 1874. Art. 3. §. 16a. Nr. 2; hess. Ges. Art. 7. Unter geistlichen oder kirchlichen Oberen ist derjenige zu verstehen, welcher die kirchliche Regierungs- und Leitungsgewalt besitzt (also der Bischof), nicht derjenige, welcher ohne den Besitz derselben in einem gerade gegebenen Fall ausnahmsweise ein Amt oder eine Amtsfunktion, wie der Erzpriester oder Landdekan oder der Pfarrer, überträgt, mein cit. Kommentar S. 128; s. auch v. Holtzendorff 4, 523. Die Strafen sind Geldstrafen und Gefängniss.

[5] Im Einzelnen finden sich aber folgende Verschiedenheiten: 1. das bad. Gesetz v. 19. Febr. 1874. Art. 3. §. 16a. No. 1 und das hessische Ges. Art. 7 bestrafen nur die öffentliche Ausübung der gesetzwidrigen übertragenen kirchlichen Aemter oder Funktionen, d. preuss. v. 11. Mai 1873. §. 23. Abs. 1 u. d. Deklaratoria v. 21. Mai 1874 aber auch die nichtöffentliche Vornahme von Handlungen, welche ihrem Wesen und Begriff nach in den Kreis der Geschäfte des geistlichen Amtes fallen, auch selbst wenn sie nicht in rein geistlichen, z. B. gottesdienstlichen Funktionen bestehen, sondern nur kirchlicher Natur, wie die Theilnahme am Kirchenvorstand, sind, s. meine Ausführung bei v. Holtzendorff 4, 528. 529. Nach der preuss. Deklaratoria hat ferner der Geistliche nachzuweisen, dass er gesetzmässig zu einem ihn zur Vornahme der fraglichen Handlung ermächtigenden Amte oder einer solchen Funktion berufen ist, s. a. O. S. 530, während in Baden und Hessen mangels besonderer Bestimmungen die allgemeinen Grundsätze über den Nachweis des dolus zur Anwendung kommen. Für diejenigen, welche in einem erledigten Bisthum gesetzwidrig bischöfliche Amtshandlungen oder Verrichtungen vornehmen, hat das Gesetz v. 20. Mai 1874. §§. 4. 5 besondere Strafen festgesetzt, vgl. dazu a. a. O. S. 553, meine Abhandlung bei Hartmann 1, 250 ff.; meinen Kommentar zu den preuss. Kirchengesetzen v. 1874 u. 1875. S. 51 ff. u. Th. II. S. 711, Nachtrag zu S. 248.

Für den Fall, dass wegen der gedachten Vergehen rechtskräftig verurtheilte Geistliche weiter amtiren oder sich als Amtsinhaber geriren, kann ihnen nach dem Reichsges. v. 4. Mai 1874. §§. 1. 2 ein bestimmter Aufenthaltsort versagt oder angewiesen, ihnen auch in schwereren Fällen die Staatsangehörigkeit entzogen werden, sowie ihre Ausweisung aus dem Bundesgebiete erfolgen. Das Nähere darüber in der Lehre von der Absetzung der Geistlichen. Das sächs. Ges. §. 34 u. d. österr. Ges. §. 60 haben keine entsprechenden Strafvorschriften, sie lassen zur Durchführung ihrer Vorschriften nur Exekutivmassregeln, und Geldstrafen als Exekutiv- und Ordnungsstrafen zu.

[6] Deklaratoria v. 21. Mai 1874. Art. 3. Zur Ausführung der Beschlagnahme, welche nöthigenfalls im Wege der Administrativ-Exekution bewirkt wird, ist ein Kommissar zu ernennen. Der letztere hat die vermögensrechtlichen Befugnisse des Stelleninhabers, soweit sie die Verwaltung betreffen, auszuüben. Der Ueberschuss, welcher nach Abzug der auf dem Vermögen lastenden Abgaben, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten übrig bleibt, muss zum Kapital geschlagen werden. Die Verwaltung hört auf, wenn eine gesetzmässige Wiederbesetzung der Stelle stattgefunden hat oder eine gesetzmässige interimistische Versehung derselben eingetreten ist, s. meinen

B. Eine ausdrückliche Genehmerklärung oder Bestätigung der von den geistlichen Oberen für die Anstellung in Aussicht genommenen Personen ist erforderlich in Baiern für Pfarr-, sonstige Kurat- und einfache Benefizien[1], in Sachsen-Weimar für Pfarr- und andere Pfründen[2], in Oldenburg für die Stellen des Offizials, der geistlichen Beisitzer des Offizialates und der Dechanten, sowie für Pfarreien und andere Kurat-Benefizien[3], in Mecklenburg-Schwerin[4] für die Anstellung katholischer Priester überhaupt, und in Schwarzburg-Rudolstadt für die eine vorhandene ständige Seelsorge-Stelle[5].

Kommentar zu den preuss. Kirchengesetzen von 1874 u. 1875. S. 25 ff. Diese Vorschriften sind durch das Ges. v. 20. Juni 1875, welches auch die zur Besoldung der Geistlichen bestimmten Vermögensstücke der Verwaltung der Kirchenvorstände überweist, nicht aufgehoben, weil sie einem Spezialgesetz angehören, welchem durch das generelle Gesetz nicht derogirt wird.

In den anderen Staaten, so in Württemberg, s. cit. Ges. Art. 19, Baden, cit. Ges. v. 1860. §. 10; Hessen, cit. Ges. Art. 7, Oesterreich cit. §. 7, wo eine Mitbetheiligung des Staates bei der Verwaltung der vakanten Pfründen, bez. bei der Einweisung des neuen Amtsträgers in die Temporalien vorkommt, kann der Staat die Herausgabe des Pfründenvermögens an den gesetzwidrig angestellten Geistlichen ohne Weiteres hindern, bez. unter Entfernung desselben auf Grund der erwähnten Bestimmungen eine Interkalarverwaltung einrichten. Die Bestimmungen des preussischen Gesetzes sind also nicht so singulär, wie sie auf den ersten Blick erscheinen.

[1] S. o. S. 178. n. 9; Min. Erl. v. 20. Nov. 1873. II. 2, Dove u. Friedberg, Ztschr. f. K. R. 12, 260 u. Arch. f. k. K. R. 31, 177. Materiell ist durch den letzteren nichts an der Vorschrift des allerdings formell beseitigten Erlasses v. 8. April 1852, No. 8 geändert, insoweit darin bestimmt ist: „Die Verleihung katholischer Pfründen seitens der Bischöfe setzt die königl. Genehmigung voraus. Geistlichen, welche von Sr. Majestät dem König als Allerhöchstdemselben nicht genehm bezeichnet werden, kann eine Pfründe nicht verliehen werden". Die Vergewisserung über die Genehmhaltung der Person erscheint demnach als eine Vorbedingung der bischöflichen Uebertragung des Kirchenamtes. Vgl. auch Krick, kathol. Pfründenwesen i. Baiern S. 32. Wegen der vorgängigen Prüfung des politischen Verhaltens und der Verleihung staatlicher Funktionen, s. Erl. v. 10. April 1868, Arch. f. k. K. R. 20, 297 und in Betreff der Privatpatronatsfründen vgl. o. S. 45. n. 8.

Für die Jurisdiktionsämter der bischöflichen Verwaltung, Generalvikare, Mitglieder der Ordinariate u. s. w. ist aber ein solches Recht nicht in Anspruch genommen, wohl deshalb, weil die von den Kapiteln und Bischöfen ausgehenden Ernennungen zu Kanonikaten der Genehmigung bedürfen, Th. II. S. 698 und die Regierung von der Auffassung ausgeht, dass die Kanoniker auf die Versehung der gedachten Stellen ein Anrecht haben, a. a. O. S. 709. Nachtrag zu S. 159.

Die Bestellung der Verweser erledigter Pfründen steht den bischöflichen Ordinariaten zu, doch haben die Kreisregierungen diese zu bestätigen und ihnen die Temporalienverwaltung zu übertragen, wogegen von der Anstellung eines Verwesers bei Lebzeiten eines Pfarrers neben demselben der gedachten Behörde nur Nachricht gegeben wird, Krick a. a. O. S. 28. 30; Stingl, Verwaltung d. Pfarramtes S. 297 ff.

[2] Ges. v. 7. Oct. 1823. §. 17: „. . . Die Kollation der übrigen Pfarreien und Pfründen steht dem Bischofe zu. Sie kann aber nur an solche Personen geschehen, wider welche der Landesherr nichts einzuwenden hat, mithin durchaus nicht ohne landesherrliche Zustimmung. Die Bestellung der Pfarrvikarien und Kooperatoren bleibt der bischöflichen Behörde nach vorgängiger Kommunikation mit der Immediat-Kommission (d. h. der zur Wahrung des ius circa sacra bestehenden Behörde) überlassen." Hier ist offenbar nur eine Genehmigung oder Bestätigung der Person des Anzustellenden, nicht ein die bischöfliche Kollation erst zur Perfektion bringender Akt, eine Konfirmation der letztern, gemeint.

[3] Die Oldenburg. Verf. v. 1852. Art. 79 verlangt für die den Religionsgesellschaften zustehende Wahl, Ernennung oder Einsetzung ihrer Beamten und Diener von Seiten der Staatsgewalt die Gutheissung nach Massgabe der Gesetze und Verträge; s. ferner Vertr. v. 5. Jan. 1830. §§. 24. 27, u. A. bei A. Müller, Lexikon d. K. R. 5, 401, Normativ v. 5. April 1831. §§. 11. 12, a. a. O. S. 409, in denen überall vorgängige Zustimmung oder Approbation des Landesherrn verlangt wird. Vgl. hierzu noch Vering K. R. S. 126 u. Bahlkamp i. Arch. f. k. K. R. 31, 432. Dagegen ist die Anstellung von Kooperatoren, Vicekuraten und Hülfsgeistlichen ohne Benefizien dem Offizialate zu Vechta überlassen und es ist nur die approbatio pro cura für diese der herzoglichen zur Wahrung des ius circa sacra eingesetzten s. g. Immediat-Kommission zum Visum einzusenden, cit. Normativ §. 13.

[4] Regulativ v. 25. Aug. 1846 (G. v. Schröter), d. kathol. Religionsübg. i. Mecklenburg-Schwerin Jena 1852. S. 63. Der geistliche Obere (der Bischof v. Osnabrück als Provikar der nordischen Mission, a. a. O. S. 71 u. Th. II. S. 359) hat zunächst Anzeige von der beabsichtigten Ernennung des Geistlichen an die Regierung zu machen. Diese sucht das landesherrliche Placet nach und ertheilt nach Bewilligung desselben die Bestätigungsurkunde. Uebrigens ist es Praxis, dass der Geistliche vor der definitiven Anstellung ein Probejahr durchzumachen hat, J. v. Schröter S. 64.

[5] V. v. 1872. §. 2, Arch. f. k. K. R. 36, 411:

Von dem unter A. besprochenen Einspruchsrecht unterscheidet sich das hier erwähnte Recht dadurch, dass eine ausdrückliche Gutheissung des Kandidaten erfordert wird, also ohne diese positive Thätigkeit des Landesherrn eine gültige Anstellung nicht erfolgen kann[1]. Fehlt es daran, so ist dieselbe nichtig, und zwar, da das Recht der erwähnten Staaten keine Unterscheidung macht, sowohl für den staatlichen, wie auch für den kirchlichen Bereich[2].

C. Eine Bestätigung der von den geistlichen Oberen erfolgten Ernennungen kommt vor in Frankreich und Elsass-Lothringen in Betreff der Generalvikare, Kanoniker und Pfarrer[3], und in Braunschweig in Betreff aller Kirchenämter[4]. Hier handelt es sich nicht blos um eine Beschränkung des Anstellungsrechtes des geistlichen Oberen in der Art, dass die Kollation nur auf eine bestimmt qualificirte Person gerichtet werden darf[5], vielmehr wirken die Regierungen bei dem Kollations-Akte selbst insofern mit, als derselbe nicht ohne ihre Bestätigung zur Perfektion gelangen und ohne dieselbe nicht rechtsgültig werden kann. Die etwaige Nichtigkeit bezieht sich auch nach diesen Gesetzgebungen sowohl auf die staatliche, wie auf die kirchliche Sphäre[6].

§. 152. 2. *Staatliche Vorschriften über die Fristen und die Art der Wiederbesetzung.*

Von dem Standpunkt aus, dass eine lange Vakanz der kirchlichen Aemter nicht nur die Interessen der Kirche, sondern auch die des Staates schädigt, und dass die Offenhaltung von erledigten Stellen und die provisorische Verwaltung derselben von den kirchlichen Oberen dazu benutzt werden kann, die Abhängigkeit des niederen Klerus zu vergrössern und ihn zum gefügigen Werkzeuge für die Verfolgung einseitiger, dem

„... Der vom Bischof ausgewählte Seelsorger ist jederzeit vor Einweisung in sein Amt Uns zur Genehmigung zu benennen. Wir werden diese Genehmigung nur aus wichtigen staatlichen Gründen versagen."

Ueber die Vikariatsräthe und die Mitglieder des kathol. geistlichen Konsistoriums im Königr. Sachsen, s. Th. II. S. 358.

[1] Das Recht geht also weiter als die Exklusive unter A, umsomehr, als die Versagung der Genehmigung nicht auf bestimmte Gründe, wie dies in Bezug auf die erstere vorkommt, beschränkt ist. Es ist daher eine tendenziöse Behauptung Bahlkamps, dass das bischöfliche Kollationsrecht in Oldenburg weniger beschränkt sei, als in Preussen.

[2] Die erwähnten Gesetze machen diesen Unterschied nicht. Daraus folgt, dass der betreffende Geistliche, weil er das Amt ungültig erlangt hat, keine aus demselben herfliessenden Rechte, mithin auch nicht die geistlichen auszuüben befähigt ist. Bahlkamp ist auch hier ohne jede nähere Begründung anderer Ansicht.

[3] Th. II. S. 699. Anm. 2, organ. Artikel 19, wonach die Ernennung nicht vor der Bestätigung publicirt und erst nach derselben die kanonische Institution ertheilt werden darf, damit sie im Falle der Nichtgenehmigung noch rückgängig gemacht werden kann.

In Elsass-Lothringen ertheilt jetzt der kaiserliche Statthalter die Genehmigung, V. vom 23. Juli 1879. No. 3, Reichs-G.-Bl. S. 283.

[4] Verf.-Urk. v. 12. Okt. 1832. §. 226. Arch. f. k. K. R. 13, 259: „Die Kirchen und Schuldiener aller christlichen Konfessionen im Lande, sofern sie nicht unmittelbar von der Landesregierung bestellt werden, bedürfen, bevor sie die Amtsgeschäfte antreten oder die Amtseinkünfte sich aneignen, der landesfürstlichen Bestätigung; alle sind vor dem Amtsantritt auf die Beobachtung der Gesetze und der Landesverfassung zu beeidigen," s. auch Ges. v. 10. Mai 1867 §. 72, a. a. O. 19, 416. Praktisch kommen allerdings nur einige Seelsorgerstellen in Frage, Vering K. R. S. 122.

[5] Dies ist freilich die Auffassung des franz. Konkordates Art. 10: „Les évêques nommeront aux cures. Leur choix ne pourra tomber que sur des personnes agréées par le gouvernement" (im lateinischen Text: „gubernio acceptas"). Die staatliche Gesetzgebung bezieht aber die Genehmigung nicht auf die Person, sondern die Ernennung, s. Anm. 3.

[6] S. d. Vorschr. d. braunschw. V.-U. Anm. 4; ferner Anm. 2.

Ein direktes landesherrliches Ernennungsrecht oder „Erwählungsrecht" der katholischen Pfarrer nehmen für Sachsen-Gotha das Regulativ v. 1811. n. 3, Arch. f. k. K. R. 32 215, und für S.-Koburg d. Reg. v. 24. Juni 1813. §. 24. a. a. O. 36, 426 in Anspruch, wobei den Pfarrgemeinden freilich ein nicht bindendes Vorschlagsrecht zweier, bez. eines Kandidaten eingeräumt worden ist. In praktischer Uebung

Staate feindlicher Tendenzen zu gebrauchen, hat die preussische[1] und die hessische[2] Gesetzgebung vorgeschrieben, dass jedes Pfarramt[3] innerhalb eines Jahres nach seiner Erledigung[4] für die Regel[5] wieder zu besetzen ist. Die Besetzung muss ferner dem Wesen des Amtes gemäss dauernd erfolgen[6]. Die neuerdings mehrfach von den Bischöfen beliebte Anstellung auf Widerruf oder ad nutum[7] ist demnach unstatthaft. Das österreichische Recht setzt dagegen eine solche Frist für die Wiederverleihung aller niederen Aemter fest[8], ohne jedoch etwas weiteres über die Art der Besetzung zu bestimmen[9]. Während nach demselben zur Durchführung dieser Vorschrift nur die allgemeinen Exekutivmittel, insbesondere Geldbussen, statthaft sind[10], kann in Preussen nicht nur der Ober-Präsident die Wiederbesetzung der Stelle durch wiederholte Geldstrafen erzwingen, sondern auch der Kultusminister Staatsmittel einbehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder des besetzungsberechtigten Oberen, gleichviel, ob diesem eine collatio libera oder non libera in Betreff derselben zusteht, dienen[11]. Ausserdem ist auch der provisorisch angestellte Geistliche, welcher nach der Benachrichtigung des Ober-Präsidenten über das gegen den kirchlichen Oberen eingeleitete Zwangsverfahren Amtshandlungen in dem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarramt vornimmt, mit Kriminalstrafe bedroht[12].

Das hessische Recht kennt dagegen ein Zwangsverfahren nicht, gewährt aber dem Patron oder der Gemeinde ein Nothrecht auf Einsetzung eines Pfarrverwesers[13], um dadurch einen indirekten Druck auf den geistlichen Oberen zur Wiederbesetzung auszuüben. Ferner kann der letztere auch, wenn er einer darauf gerichteten Anordnung der Staatsbehörde nicht nachkommt, kriminalrechtlich bestraft werden[14].

Allein das preussische Recht setzt für die Wiederbesetzung der Bisthümer wenigstens indirekt eine Frist von einem Jahre fest, insofern als der Kultusminister, falls ihm eine Verlängerung derselben nicht angezeigt erscheint, einen Staats-

steht dasselbe aber nicht, neuerdings sind vielmehr die Pfarrer für Gotha vom Bischof von Paderborn nach vorgängigem Benehmen mit der Regierung gesendet worden, Vering K. R. S. 143, in Koburg haben dagegen nur Pfarrverweser kraft Auftrages des Bischofs von Bamberg fungirt, a. a. O. S. 141 u. cit. Arch. 32, 426. n. 1, weil ein solcher für die Ausübung seiner Funktionen allein der staatlichen Genehmigung bedarf. Regul. §. 29.

[1] Ges. v. 1. Mai 1873. §. 18.

[2] cit. Ges. Art. 10.

[3] Also nicht blos ein solches, welches zugleich Benefizial-Qualität hat, daher bezieht sich die Vorschrift auch auf die s. g. Missions- und die Sukkursal-Pfarreien in den Landestheilen des französischen Rechts, so auch §. 19. Abs. 2 des preuss. Ges., vgl. ferner Th. II. S. 466 Anm. 5. a. E.

[4] In Preussen, §. 18 a. a. O., da wo ein Gnadenjahr besteht von dem Tage ab, wo die Berechtigung zu den betreffenden Bezügen erlischt.

[5] Die Frist kann in Preussen durch den Oberpräsidenten, in Hessen durch das Ministerium des Innern im Falle des Bedürfnisses, z. B. wenn sich keine geeigneten Kandidaten finden lassen, wenn es zur Ansammlung eines dringend nothwendigen Baufonds aus dem Gehalt der Stelle erforderlich erscheint, in Hessen auch in dem in der vor. Anm. gedachten Falle, angemessen verlängert werden.

[6] S. a. a. O. In Preussen findet aber eine Ausnahme für diejenigen Seelsorgerämter, also auch Pfarreien, z. B. Missionspfarreien statt, welche mit Genehmigung des Kultusministers als ad nutum verleihbar errichtet worden sind, vgl. §. 19. Abth. 1 des cit. Ges.

[7] S. o. S. 113.

[8] Cit. Ges. §. 12. Dass es sich dabei nur um niedere Aemter handelt, ergiebt der Zusammenhang desselben und die Vorschrift, dass der Landesbehörde, nicht dem Kultusministerium die Befugniss beigelegt ist, die Frist ausnahmsweise zu verlängern.

[9] Die dauernde Besetzung kann aber allein als ordnungsmässige Wiederbesetzung bei denjenigen Aemtern, welche kanonisch zu einer solchen geeignet sind, angesehen werden, vgl. auch die Motive bei Gautsch v. Frankenthurm S. 63.

[10] Cit. Ges. §. 60.

[11] Preuss. Ges. §. 18.

[12] §. 23 Abs. 2 (Geldstrafe bis zu 100 Thlr.), vgl. meinen Aufsatz bei v. Holtzendorff a. a. O. S. 538.

[13] S. u. §. 153.

[14] Ges. v. 25. April 1875, d. Missbrauch d. geistl. Amtsgewalt betr. Art. 12, vergl. meine Abhdlg. bei Hartmann a. a. O. 2, 560.

kommissar für die Vermögensverwaltung zu ernennen hat, wenn der bischöfliche Stuhl nicht innerhalb des gedachten Zeitraumes mit einem staatlich anerkannten Bischof[1] wieder besetzt ist[2].

Der Kommissar[3] hat das »dem bischöflichen Stuhle gehörige[4] und das der Verwaltung desselben oder des jeweiligen Bischofs unterliegende[5] bewegliche oder unbewegliche Vermögen«[6] in Verwahrung zu nehmen[7] und zu verwalten[8]. In Betreff der Verwaltung des gedachten Vermögens tritt der Kommissar in alle Rechte des Bischofs ein, und hat diese nach den geltenden statutarischen, partikularrechtlichen oder kanonischen Vorschriften zu führen. Er ist daher auch allein legitimirt bindende Rechtsakte in Betreff der gedachten Vermögensmassen vorzunehmen[9]. Er kann Verwendungen zu denjenigen Zwecken, welchen das betreffende Vermögen dient, machen, dagegen liegen sonstige Veräusserungen der Substanz und dauernde Belastungen derselben ausserhalb seiner Befugnisse, weil seine Verwaltung nur eine Zwangsmassregel zur Beseitigung des provisorischen Zustandes ist und daher alle nicht durch den laufenden Geschäftsgang erforderten Maassnahmen ausschliesst[10]. Die sich ergebenden Verwaltungsüberschüsse fliessen nach Abzug der Verwaltungskosten[11] dem Grundstock der Vermögensmassen zu, bei denen sie sich herausgestellt haben.

In Bezug auf das sonstige kirchliche[12] oder das zu kirchlichen Zwecken bestimmte Vermögen im bischöflichen Sprengel hat der Kommissar das dem Bischof zustehende Aufsichtsrecht über die Verwalter dieser Vermögensmassen und das Recht der oberen Verwaltung, also namentlich das Recht zu solchen Akten, zu denen die Genehmigung des Bischofs rechtlich erfordert wird, statt desselben seine Einwilligung zu ertheilen[13].

[1] Th. II. S. 687.

[2] Ges. v. 20. Mai 1874. §. 8. Gleichgültig ist es dabei, ob für die Dauer der Erledigung ein s. g. oeconomus für die Verwaltung eingesetzt ist oder das Domkapitel oder eine besondere bischöfliche Behörde dieselbe zu führen hat, §. 12. a. a. O. Vgl. hierzu meinen Aufsatz bei Hartmann a. a. O. 1, 255 ff. 266 u. meinen Kommentar zu den preuss. Kirchengesetzen v. J. 1874 u. 1875. S. 53 ff. 58 ff.

[3] Eine Qualifikation ist nicht vorgeschrieben. Die Kommissare sind bisher aus den Verwaltungs- und Justizverwaltungs-Beamten genommen worden.

[4] Dasjenige Vermögen, welches Eigenthum des bischöflichen Stuhles ist, gleichviel ob es zu allgemeinen Diöcesanzwecken oder für besondere kirchliche Zwecke, z. B. für die Kathedrale oder für den Unterhalt des Bischofs (mensa episcopalis), dient.

[5] Z. B. Stiftungsvermögen, welches der bischöfliche Stuhl oder jeder Inhaber desselben nach der Stiftungsurkunde zu verwalten hat.

[6] Ausgeschlossen ist also das Vermögen des Domkapitels und das derjenigen kirchlichen Institute, welches nicht der unmittelbaren Verwaltung des bischöflichen Stuhles untersteht.

[7] Also die gedachten Vermögensmassen der Verfügung und Einwirkung der kirchlichen Organe zu entziehen. Die etwa nöthig werdenden Zwangsmassregeln, welche im Wege der Administrativ-Exekution getroffen werden, hat aber der Ober-Präsident anzuordnen, §. 6 des cit. Ges.

[8] §. 9 a. a. O. Uebrigens wird die Ernennung des Kommissars und der Tag, an welchem er seine Amtsthätigkeit beginnt, öffentlich bekannt gemacht, §. 11 a. a. O. Zu seiner Legitimation erhält er eine Ernennungsurkunde des Kultusministers, §§. 6. 9 a. a. O.

[9] §. 9 a. a. O.

[10] Eine Ausnahme machen aber solche Veräusserungen, welche ihrer Natur nach Konservationsmassregeln sind, z. B. die verzehrlicher oder unbrauchbarer Sachen, sowie diejenigen, welche auf rechtlicher Nothwendigkeit beruhen.

[11] Dazu gehört auch die Remuneration des Kommissars.

[12] Z. B. das Pfarr-, Vikariat-, Kaplanei-, Pfründen-Vermögen.

[13] §. 9 a. a. O. Zur Durchführung seiner innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse getroffenen Verwaltungs- und Aufsichts-Anordnungen steht ihm nach dem Ges. v. 13. Februar 1878 (G. S. S. 87) das Recht zu, Exekutivgeldstrafen bis 150 Mark festzusetzen, und falls dies zur Durchführung der Massregel absolut nothwendig ist, unmittelbaren Zwang anzuwenden. Gegen die Zwangsmittel ist aber in den Provinzen, wo die neue Verwaltungsorganisation durchgeführt ist, Klage bei dem Oberverwaltungsgericht statthaft.

Mit Eintritt eines staatlich anerkannten Bischofs endet die Verwaltung des Kommissars, was öffentlich bekannt gemacht wird, §. 11 des Ges. v. 20. Mai 1874. Verantwortlich für seine Verwaltung ist aber der Kommissar nicht dem Bischofe, sondern nur seinen vorgesetzten Behörden, d. h. dem Oberpräsidenten und dem Kultusminister. Die von ihm gelegte Rechnung unterliegt der Revision der Oberrechnungskammer §. 10 a. a. O.

Die Gesetzgebung der anderen Staaten kennt keine derartigen Schutzmittel, die Offenhaltung von Bisthumsvakanzen zu verhindern[1].

§. 153. *3. Das staatliche Nothbesetzungsrecht der Patrone und Gemeinden.*

Die preussische und hessische Gesetzgebung kennt ein Nothbesetzungsrecht der Patrone und Gemeinden. Dasselbe beruht auf dem Gesichtspunkt, den Betheiligten in Fällen, wo eine ordnungs- und gesetzmässige Verwaltung der geistlichen Aemter in Folge der Konflikte zwischen Staat und Kirche ausgeschlossen wird, die Mittel zur Abwendung der daraus entstehenden Schäden zu gewähren.

Nach preussischem Recht tritt das erwähnte Recht in Wirksamkeit 1, wenn und so lange eine staatliche kommissarische Vermögensverwaltung in einem Bisthum (jedoch mit Ausnahme des S. 190 erwähnten Falles)[2] eingerichtet ist[3], in Bezug auf alle zu demselben gehörenden geistlichen Aemter; 2, wenn nach Erledigung eines geistlichen Amtes ein Geistlicher wegen gesetzwidriger Vornahme von Amtshandlungen rechtskräftig zu Strafe verurtheilt worden ist, hinsichtlich des betreffenden Amtes[4]. Unter den erwähnten Voraussetzungen kann derjenige, welcher ein Präsentations-, Vorschlags- oder Nominationsrecht kraft des Patronates oder eines anderen Rechtstitels auf das geistliche Amt besitzt, und falls derartige Berechtigungen nicht bestehen, die Kirchengemeinde, deren Zwecken das fragliche Amt dient, entweder dasselbe mit einem Geistlichen besetzen oder einem solchen die stellvertretende Ausübung des Amtes übertragen[5].

Das blosse Mitwirkungsrecht des Patrones oder anderer Drittberechtigten verwandelt sich demnach in volles Verleihungsrecht. Eine sonstige Aenderung tritt aber nicht ein, daher kann das letztere nicht anders und in Bezug auf andere Subjekte, wie das ursprüngliche Recht, ausgeübt werden[6].

Uebt ein solcher Berechtigter seine Befugniss zur Einrichtung einer Stellvertretung nicht binnen 2 Monaten nach ihm eröffneter Möglichkeit, seine Befugniss zur Besetzung nicht binnen Jahresfrist aus, so geht dieselbe auf die Kirchengemeinde über[7].

Diese letztere ist zur Ausübung der erwähnten Rechte auf Antrag von 10 grossjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, einem mitwählenden

[1] Das etwaige Einspruchsrecht gegen den Kapitularvikar (s. o. S. 183) erweist sich dagegen als unwirksam. Werden aber seine Vollmachten durch den Papst erweitert (um ihn thatsächlich dem Bischof gleichzustellen), s. Th. II. S. 249, so erhält er die Stellung eines apostolischen Vikars, also ein anderes und neues Amt, und die Regierungen sind dabei nach Massgabe der bestehenden Bestimmungen mitzuwirken berechtigt, also z. B. das Einspruchsrecht auszuüben, wo dasselbe in Geltung steht.

[2] Dies ergeben die in der folgenden Note citirten §§., s. dazu meinen Aufsatz bei Hartmann a. a. O. 1, 267.

[3] D. h., wenn für das Bisthum nach seiner staatlichen Erledigung weder ein neuer Bischof gewählt noch ein Verwalter desselben den Staatsgesetzen gemäss eingesetzt, wenn in demselben Fall der rechtmässig bestellte Verweser ausgeschieden und kein neuer staatlich anerkannter Bischof vorhanden ist, oder endlich wenn in den kanonischen Vakanzfällen Jemand bischöfliche Rechte und Verrichtungen gesetzwidrig ausgeübt hat, vgl. §§. 6. 7 des Ges. v. 20. Mai 1874.

[4] Deklaratoria v. 21. Mai 1874. Art. 4; vgl. auch o. S. 187.

[5] S. die citirten §§.

[6] Vgl. meinen Kommentar zu d. Kirchengesetzen v. 1874 u. 1875. S. 30. Anm. 39. Nur kann selbstverständlich dem anzustellenden Geistlichen die Qualifikation nicht deshalb abgesprochen werden, weil er ein solches Amt zuwider den kanonischen Vorschriften annimmt. Es ist selbstverständlich, dass das Gesetz die daraus entstehenden kanonischen Hindernisse nicht beachtet wissen will. Dadurch erledigt sich die Ausführung von Hoch i. Arch. f. civil. Praxis 39, 265, dass jedem solchen Geistlichen, als sog. intrusus, die erforderliche kirchliche Qualifikation fehle.

[7] Art. 8 d. Deklaratoria u. §. 15 des Ges. v. 20. Mai 1874.

Familienhaupte nicht untergeordneten männlichen Mitgliedern und zwar in allen ihren, diesen Erfordernissen entsprechenden Gliedern durch den Landrath, bez. Amtmann oder Bürgermeister zur Beschlussfassung über die Ausübung der gedachten Befugnisse, und im Bejahungsfalle über die Art derselben [1], sowie ferner zu der Wahl des Geistlichen und der eines Repräsentanten, welcher das Amt oder die Stellvertretung an den gewählten Geistlichen zu übertragen hat, zusammen zu rufen. Ein Beschluss ist gültig gefasst, wenn mehr als die Hälfte der Erschienenen demselben zugestimmt hat [2].

Die Vorschriften der preussischen Gesetze über die Qualifikation der Geistlichen und über das Einspruchsrecht finden auch auf die eben gedachte Art der Besetzung Anwendung, jedoch mit der Massgabe, dass die Pflicht zur Benennung an den Oberpräsidenten dem Patron oder sonstigen Berechtigten, bez. dem gewählten Repräsentanten obliegt und dass die genannten Personen bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Besetzung denselben Strafen unterliegen, wie die geistlichen Oberen in derartigen Fällen [3].

Das Amt oder das Recht auf die Stellvertretung wird von dem Geistlichen mit und in Folge der Uebertragung seitens des Patrons, eines anderen Drittberechtigten oder des Gemeinde-Repräsentanten erworben [4].

Endlich ist die Einrichtung einer Stellvertretung (nicht die Besetzung des Amtes) nach Massgabe der vorstehend erörterten Grundsätze statthaft [5], wenn einem Geistlichen auf Grund des Reichsgesetzes betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874 [6] während der Dauer der gegen ihn eröffneten Untersuchung der Aufenthalt in dem Bezirk des erledigten Amtes untersagt worden ist [7].

Das in Hessen geltende Nothbesetzungsrecht [8] bezieht sich nur auf Pfarrämter und hat zur Voraussetzung, dass ein solches innerhalb der einjährigen oder der verlängerten Frist [9] nicht gesetzmässig wieder besetzt worden ist. Es geht nicht auf definitive Uebertragung des Amtes, sondern nur auf Einsetzung eines Pfarrverwesers bis eine den Gesetzen entsprechende, dauernde Wiederbesetzung des Amtes stattgehabt hat [10]. Die Berechtigung ist ebenso wie in Preussen normirt [11]. Steht sie einer Kirchengemeinde zu, so sind die am Orte wohnenden, selbstständigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, volle 25 Jahr alten Gemeindemitglieder zu berufen [12], und diese haben zur Ausführung der Uebertragung an den gewählten Geistlichen ebenfalls einen Bevollmächtigten zu wählen [13]. Bei derselben hat der Bevollmächtigte,

[1] D. h. darüber, ob blos eine Stellvertretung eingerichtet oder das Amt definitiv übertragen werden soll.

[2] Art. 9. 10 d. Deklaratoria u. §. 16. 17 des Ges. v. 20. Mai 1874.

[3] Art. 7. 10. 11 d. Deklaratoria u. §§. 14. 17. 18 des Ges. v. 20. Mai 1874. Vgl. o. S. 187 u. Th. II. 504. 508.

[4] Der bei der Herstellung geordneter Zustände eintretende Bischof kann also eine definitive Uebertragung des Amtes nicht rückgängig machen, vgl. meinen cit. Kommentar S. 34. 35.

[5] Art. 5 der Deklaratoria v. 21. Mai 1874.

[6] Reichs-Gesbl. S. 43. 44.

[7] Die Stellvertretung erlischt demnach mit der rechtskräftigen Beendigung der Untersuchung. Das Nothrecht kann aber von Neuem geübt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen, s. S. 192, dafür vorliegen.

[8] Ges. v. 25. April 1875 betr. die Vorbildung der Geistlichen Art. 11 ff.

[9] S. o. S. 190.

[10] Art. 11 a. a. O.

[11] Die zweimonatliche Frist für den Uebergang des Rechtes von dem Patron oder einem sonstigen Berechtigten auf die Kirchengemeinde beginnt aber mit dem Tage, wo die ersteren die Aufforderung des Ministeriums des Innern, von ihrer Berechtigung Gebrauch zu machen, erhalten haben, Art. 11. 12 a. a. O.

[12] Art. 12 a. a. O. In Betreff der Gültigkeit der Beschlüsse kommt dieselbe Regel, wie in Preussen, zur Anwendung. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren sind besonderer Ministerial-Anordnung vorbehalten, eine solche ist aber m. W. noch nicht ergangen.

[13] Art. 12 a. a. O.

ebenso wie der Patron oder Drittberechtigte die allgemeinen geltenden staatlichen Bestimmungen über die Verleihung von Kirchenämtern, insbesondere die über das Einspruchsrecht[1] zu beachten und falls dies nicht geschieht, tritt gegen sie dieselbe Strafe, wie gegen den kirchlichen Oberen ein[2].

§. 154. *4. Die staatliche Vereidigung der Geistlichen als Vorbedingung der staatlichen Anerkennung oder der Ausübung der Kirchenämter.*

In einer Reihe von Staaten wird von den katholischen Geistlichen beim Erwerbe eines Amtes oder wenigstens bei dem gewisser Aemter ein besonderer Eid der Treue, vielfach in Verbindung mit einem solchen auf Gehorsam gegen die Landesverfassung oder Landesgesetze gefordert[3].

In Preussen leisten nach dem bestehenden Rechte nur die Bischöfe[4] und diejenigen, welche in einem erledigten Bisthume bischöfliche Rechte und Verrichtungen ausüben wollen, die ersteren einen Eid der Treue und des Gehorsams gegen den Landesherrn und auf „gewissenhafte" Beobachtung der Gesetze des Staates[5], die letzteren einen Eid dahin, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen[6]. Die Ableistung des Eides ist für den Bischof Bedingung der staatlichen Anerkennung und der Aushändigung der desfallsigen Urkunde[7], für den interimistischen Diöcesan-Verwalter aber Voraussetzung der gültigen und straffreien Ausübung seiner bischöflichen Funktionen[8]. Von den übrigen katholischen Geistlichen wird bei ihrer Anstellung ein derartiger Eid nicht mehr verlangt[9].

[1] Th. II. S. 504. 508. u. o. S. 185.

[2] Art. 13 a. a. O.

[3] Derartige Treueide sind schon seit dem späteren Mittelalter in einzelnen Ländern verlangt worden, s. Friedberg, Grenzen zwischen Staat u. Kirche S. 56; M. Lehmann, Preussen u. d. kath. Kirche seit 1640. Leipzig 1878. 1, 8. In Westpreussen mussten nach der ersten Theilung Polens die Geistlichen vor der Bestätigung ihrer Provision auf Anordnung Friedrichs d. Gr. den Homagialeid leisten, Instr. f. d. westpreuss. Reg. v. 1773. §. 4. Nr. 11c; Rabe, Samml. preuss. Gesetze I. 5, 683. In Oesterreich sollten nach d. Verordn. Josephs II. v. 16. Sep. 1782, Handbuch aller unter Joseph II. ergangen. Verordn. 2, 196, die Bischöfe bei ihrer Konsekration schwören, dem Kaiser getreu und unterthänig zu sein und das Beste des Staates und ihren Dienst nach Kräften zu befördern, Friedberg a. a. O. S. 171.

Ueber die früheren Treu- und Lehnseide der Bischöfe s. Th. II. S. 536. 569. 577. 583. 585. 598. Anm. 3 u. S. 600. Anm.

[4] Auch der altkatholische Bischof, Th. II. S. 690. Anm. 2, aber nicht die Weihbischöfe, denn diese erhalten keine staatliche Anerkennung, und die V. v. 6. Dezember 1873. Th. II. S. 687. Anm. 9 schreibt den Eid nur als Bedingung der letzteren vor.

[5] S. die in d. vor. Note cit. Verordn. In der früher gebräuchlichen Formel fehlte der jetzige Zusatz: „und die Gesetze des Staates gewissenhaft zu beobachten", dagegen ist in der neuen der Zusatz: „Ich verspreche dieses Alles um so unverbrüchlicher zu halten, als ich gewiss bin, dass ich mich durch den Eid, welchen ich seiner päpstlichen Heiligkeit und der Kirche geleistet habe, zu nichts verpflichte, was dem Eide der Treue und Unterthänigkeit gegen S. kön. Majestät entgegen sein kann", fortgefallen.

Nach der bisherigen Praxis sind diese Eide den Erzbischöfen, in Gegenwart des Königs und hoher Staatsbeamten, durch den Kultusminister und den Bischöfen durch den Ober-Präsidenten der Provinz abgenommen worden, Friedberg, Bischofswahlen S. 385.

[6] Ges. v. 20. Mai 1874. §. 2.

[7] Th. II. S. 687.

[8] S. Anm. 6 und o. S. 187. Anm. 5.

[9] Ein solcher war früher zur Erlangung des Genusses des Amtes erforderlich, Reskr. d. Justizministers v. 10. Dez. 1810. Nr. 5, Rabe a. a. O. 10, 494; die Formel ist nach d. Just. Min. R. v. 14. Mai 1812 in Hartmann Zeitschr. 2, 63 mitgetheilt, s. auch R. d. geistl. Min. v. 17. Juli 1815, Jacobson Gesch. d. Quellen d. kathol. Kirchenrechts in Preussen u. Posen. Anh. S. 308. Seit 1850 ist aber von dem Eide „wegen der wesentlich veränderten Verhältnisse des Staates zu den Religionsgesellschaften" Abstand genommen worden, Cirk. Reskr. des Kult. Minist. v. 14. März 1850, welches es zugleich als selbstverständlich erklärt, dass die katholischen Geistlichen den allgemeinen gesetzlichen Unterthanenpflichten unterworfen bleiben. Diese Anordnung ist auf Grund des Staatsministerialbeschlusses v. 12. Februar 1850 ergangen, nach welchem nur die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten den im Art. 108 d. Verf. Urk. v. 1850 vorgeschriebenen Eid zu leisten haben.

In Baiern haben nach dem Konkordat von 1817 [1] die Erzbischöfe und Bischöfe, nachdem sie die päpstliche Bestätigung erhalten haben, einen blossen Eid des Gehorsams und der Treue, welcher keine Beziehung auf die Staatsgesetze enthält, in die Hände des Königs zu schwören [2], während die übrigen Geistlichen bei ihrer Anstellung und zwar ehe sie in ihre Pfründen eingewiesen werden (vor der Installation und gelegentlich dieses Aktes) von dem königlichen Kommissar [3] (sofern dies nicht schon früher geschehen ist) [4] vereidet werden. Der Eid ist ein Civil- und Diensteid, umfassend die Treue gegen den König, den Gehorsam gegen die Gesetze, die Beobachtung der Staatsverfassung, sowie die gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten [5].

Desgleichen sollen im Königreich Sachsen der apostolische Vikar [6], die Mitglieder und Subalternen der katholisch geistlichen Behörden (des Vikariatsgerichtes und des katholischen Konsistoriums) [7], sowie die Geistlichen bei ihrer Anstellung [8] eidlich Treue und Gehorsam gegen den König und die Gesetze des Landes, insbesondere auch die Beobachtung der Landesverfassung, geloben.

In Würtemberg schwört der Bischof vor seiner Konsekration dem Könige einen Eid der Treue und des Gehorsams [9], die Pfarrer, Kapläne, Kaplaneiverweser, Kuraten und Vikare leisten einen gleichen Eid vor und bei ihrer Einführung in ihr Amt, bez. ihrer erstmaligen Verwendung im Kirchendienst, welcher aber auch zugleich das Gelöbniss enthält, bei der Ausübung der mit dem Amte verbundenen oder der ihnen etwa übertragenen staatlichen Funktionen die Gesetze und Verordnungen des Staates zu achten. Die Dekane haben sich nur auf ihre früher schon als Pfarrgeistliche abgelegte eidliche Verpflichtung zu beziehen und die treue und gewissenhafte Besorgung der ihnen kraft dieses Amtes obliegenden staatlichen Geschäfte zu geloben [10].

[1] Art. 15.

[2] Silbernagl Verfassung d. Religionsgesellschaften in Bayern S. 35.

[3] A. a. O. S. 60.

[4] Min. Erl. v. 5. Okt. 1833.

[5] Die Formel im Min. Erl. vom 21. Mai 1851, Döllinger, fortges. Samml. 23, 172, auch bei Silbernagl a. a. O. S. 60. n. 6 und Krick, kathol. Pfründenwesen in Baiern S. 64. 65. Vgl. auch Stingl, Verwaltg. d. kath. Pfarramtes S. 222. Die Pfarrverweser leisten diesen Eid nicht, sie werden blos darauf verpflichtet, dass sie ihre Funktionen den Staatsgesetzen auf das genaueste entsprechend führen wollen, Krick a. a. O. S. 29. 30.

[6] Mandat v. 19. Febr. 1827. §. 2; Schreyer Cod. d. sächs. K. R. S. 281, nach vorgängiger Vorlegung seines päpstlichen Delegationsschreibens in die Hände des Königs.

[7] Mandat v. 1827. §§. 6. 17; Ges. v. 23. August 1876. §. 17.

[8] Verf. Urk. vom 4. Sept. 1831. §. 139. Die durch allerhöchst. Reskr. v. 26. März 1836 festgestellte Formel bei Schreyer a. a. O. S. 534. Anm. 3, in welcher der frühere Vorbehalt: „leges vero patriae regni Saxoniae quae nec dogmata fidei nec disciplinam s. ecclesiae vetant, qua conscientiam directivas respecturus" fortgelassen ist.

Das Anm. 7 citirte Gesetz v. 1876 erwähnt nur der Beamten der katholisch-geistlichen Behörden. Die sonst angeführten Bestimmungen über die Eideleistung sind aber dadurch nicht aufgehoben. Der betreffende Zusatz im §. 17 ist übrigens erst von der Deputation der zweiten Kammer gerade im Hinblick auf §. 139 d. V. Urk. in den Gesetz-Entwurf aufgenommen worden, Arch. f. k. K. R. 37, 127.

[9] So nach dem gemeinsamen Edikte der Regierungen der oberrhein. Kirchenprovinz v. 30. Jan. 1830. §. 16. Das Fundationsinstrument für Rottenburg vom 14. Mai 1828. Nr. 3, Lang, Samml. würtemb. Kirchengesetze S. 1071, hat den Eid auch auf Treue gegen die Staatsgesetze erweitert. Das letztere ist aber nicht nur in der Eidesformel des Konkordates von 1857. Art. 2 fallen gelassen, sondern auch in derselben dem Treu- und Gehorsams-Gelöbniss die Beschränkung: „sicut decet episcopum" hinzugefügt. Der jetzige Bischof von Rottenburg hat dagegen mit Rücksicht darauf, dass das Konkordat nicht Landesgesetz geworden, den Eid ohne den erwähnten Zusatz geleistet, Thudichum, deutsches Kirchenrecht 1, 24. Ein nicht würtembergischer Unterthan, welcher zum Bischof gewählt worden ist, muss nach dem Ges. v. 30. Jan. 1862. Art. 4 und dem angeführten Fundationsinstrument erst das würtembergische Staatsbürgerrecht erwerben und hat zu diesem Behufe nach Art. 20 d. Verf. Urk. vom 20. Sept. 1819 den Verfassungseid zu leisten.

[10] Erl. d. kath. Kirchenraths v. 26. März 1858, v. Vogt, Samml. kirchl. Verordnungen f. Rottenburg, S. 707. Die älteren Formeln enthielten auch die Verpflichtung zur Beobachtung der Grundverfassung und der Staatsgesetze, s. Lang a. a. O. S. 497. Obwohl die neuen mit Rücksicht auf

Was Baden betrifft, so muss der Erzbischof, ferner jeder Geistliche beim Eintritt in den Kirchendienst des Landes Treue dem Grossherzog und der Verfassung, sowie Gehorsam dem Gesetze schwören[1].

In Hessen hat jeder Geistliche, also auch der Bischof, welchem ein Kirchenamt übertragen wird, falls dies noch nicht geschehen ist, den Verfassungseid abzulegen[2].

In Oldenburg haben der Offizial, die Mitglieder des Offizialates, die Dekane und Pfarrer, bevor sie in ihr Amt eingeführt und für den Bischof amtlich verpflichtet werden können, eidlich zu geloben, dass sie dem Grossherzog unterthänig, gehorsam, treu und ergeben sein und ihres Amtes also warten wollen, dass den Majestätsrechten des Landesherrn und der auf den Gesetzen des Staates beruhenden öffentlichen Ordnung mit ihrem Wissen und Willen nirgends Eintrag geschehe[3].

In Sachsen-Weimar ist für alle Geistlichen vor ihrer Installation eine eidliche Verpflichtung gegen den Staat als Unterthan und Diener[4], in Braunschweig vor ihrem Amtsantritt die Beeidigung auf die Beobachtung der Gesetze und der Landesverfassung[5], in Lippe-Detmold für den Pfarrer nach der bischöflichen Institution die Ablegung des Eides der Treue gegen den Fürsten und des Versprechens der pflichtmässigen Beobachtung der Landesgesetze[6], endlich in Waldeck für den entsendeten Pfarrer die Verpflichtung auf die Verfassungsurkunde[7] vorgeschrieben. Auch in Sachsen-Gotha[8] und Coburg[9] hat der Pfarrer, ehe er seine Funktionen ausüben darf, einen Eid auf Treue und Gehorsam gegen den Landesherrn und die Landesgesetze abzuleisten.

In Frankreich und Elsass-Lothringen haben die Bischöfe und die Pfarrer, ehe sie ihr Amt ausüben dürfen, einen Treu- und Gehorsamseid gegen die Regierung, bez. den Kaiser zu schwören[10].

Was endlich Oesterreich anlangt, so leisten nur die Erzbischöfe und Bischöfe

das Konkordat entworfen sind, hat man sie doch trotz der Beseitigung desselben bisher beibehalten, Thudichum a. a. O. S. 25.

[1] Ges. v. 7. Juni 1848 u. 5. März 1863, Spohn bad. Staatskirchenrecht S. 185. 186, welche beide den Erzbischof nicht ausnehmen. Uebrigens hat schon der letzte Erzbischof laut Protokoll vom 27. März 1843 „den Gesetzen des Staates Gehorsam und Treue" geschworen. Vgl. ferner Th. II. S. 687. Anm. 13. Die etwas abweichende Fassung des Eides des altkatholischen Bischofs bei Friedberg, Bischofswahlen, Aktenstücke S. 255.

[2] Art. 1 des Ges. v. 25. April 1875, betr. die Vorbildung von Geistlichen. Der Geistliche, der vorher die Funktionen des Amtes öffentlich ausübt, ist nach Art. 7 kriminalrechtlich strafbar. Nach der Ableistung des Eides wird dem Geistlichen, welchem ein mit dem Genuss einer Pfründe verbundenes Amt übertragen worden ist, eine s. g. landesherrliche Bestätigungsurkunde, wodurch er als gesetzmässiger Inhaber des Amtes von Seiten des Staates anerkannt wird und für die Dauer des Amtes den Anspruch auf den Genuss der damit verbundenen Pfründe erhält, zugestellt, Art. 10 a. a. O.

[3] Vertrag v. 5. Jan. 1830. §. 28. Der Bischof von Münster hat bei Antritt seines Amtes nur einen schriftlichen Revers auszustellen, dass er bei Ausübung seiner bischöflichen Pflichten den Hoheitsrechten des Grossherzogs nicht zu nahe treten wolle, §. 3 a. a. O.

[4] Ges. v. 7. Okt. 1823. §. 18.

[5] Verf. Urk. v. 12. Okt. 1852. §. 226, Arch. f. k. K. R. 13, 259, s. auch Ges. vom 10. Mai 1867. §. 22, a. a. O. 19, 416.

[6] Edikt v. 9. März 1854. Art. 3, Beiträge zum preuss. Kirchenrecht 2, 82.

[7] V. v. 21. März 1861. §. 3, Arch. f. k. K. R. 9, 22.

[8] Regulativ v. 1811. Nr. 4, a. a. O. 36, 216. 231. Doch hat man sich hier statt des dadurch vorgeschriebenen Eides seit 1857 mit einem Eide auf das Staatsgrundgesetz v. 3. Mai 1852 begnügt, Vering K. R. S. 143. 144.

[9] Reg. v. 1813. §. 24, Arch. f. k. K. R. 32, 426. 428. Jedoch wird auch hier seit 1861 dieselbe Praxis wie in Gotha befolgt, a. a. O. S. 420. n. 1 u. S. 426. n. 2.

[10] Französ. Konkordat, Art. 6. 7. organ. Art. 18. 27. Für die Kanoniker und die anderen Jurisdiktionsbeamten ist eine Eidesleistung nicht besonders vorgeschrieben, sie werden aber meist aus früheren Pfarrern genommen, s. Dekr. v. 25. Dezember 1830, Dursy, Staatskirchenrecht in Elsass-Lothringen 1, 58.

einen derartigen Eid, aber mit der Beschränkung: „sicut decet episcopum“[1], von den übrigen Geistlichen wird ein solcher ebensowenig, wie in Preussen gefordert.

Das bestehende Recht in Deutschland lässt sich dahin zusammenfassen.

Ein Treu- und Gehorsamseid und zugleich ein Eid auf die Staatsgesetze wird allgemein erfordert im Königreich Sachsen, in Baden, Hessen und Braunschweig, ferner freilich in abgeschwächter Form in Oldenburg, — nur von den Bischöfen in Preussen, von den Pfarrern und anderen Pfründnern in Baiern und Sachsen-Weimar, allein von den Pfarrern in Lippe-Detmold, Waldeck, Sachsen-Coburg und Gotha, während in Würtemberg und Elsass-Lothringen der Bischof und die übrigen Geistlichen blos einen Treu- und Gehorsamseid, im erstgedachten Lande aber die letzteren auch einen solchen auf gewissenhafte Besorgung ihrer etwaigen staatlichen Funktionen zu leisten haben[2], endlich in Baiern allein die Pfarrverweser auf Beobachtung der Staatsgesetze bei Verwaltung ihrer Funktionen verpflichtet werden.

Die katholische Kirche erachtet die Eide der Geistlichen auf solche Staatsgesetze, welche ihren Anschauungen von dem Verhältniss zwischen Staat und Kirche widersprechen, — und das sind alle modernen Staatsverfassungen — für unerlaubt[3], und lässt ihn entweder nur mit Hinzufügung einer die Rechte der Kirche wahrenden Klausel[4] oder nur dann zu, wenn die Regierung des betreffenden Staates erklärt, dass die eidliche Angelobung den Geistlichen zu keiner seinem Gewissen widerstreitenden Handlung verpflichten solle. Derartige Erklärungen sind mehrfach abgegeben worden[5]. Dadurch wird aber der Zweck des erwähnten Eides in Frage gestellt. Ueberhaupt bietet derselbe, auch wenn er unbedingt geleistet wird, dem Staate keine Sicherheit, weil er vor dem Forum der Kirche als unerlaubt, also nichtig gilt, und weil andererseits derjenige Geistliche, welcher die stets zu erlangende Nichtigkeitserklärung desselben nicht nachzusuchen gewillt ist, auch ohne Vereidigung die Staatsgesetze befolgen wird[6].

[1] Konkordat Art. 20 (vor dem Kaiser). Daran ist auch durch die Gesetzgebung des Jahres 1874 nichts geändert worden, vgl. Friedberg, Bischofswahlen S. 443. Die frühere Formel enthielt den Zusatz nicht, a. a. O. S. 439. Ueber die unter Joseph II. angeordneten Formeln vgl. Jäger in Wieser u. Stentrup, Zeitschrift f. kath. Theologie 3, 440 u. S. 194. n. 3.

[2] Von den Verfassungseiden, welche die Geistlichen, so z. B. auch in Preussen und Oesterreich, Arch. f. k. K. R. 26, 318; 23, 447 und 26, 250 bei der Uebertragung von Staatsämtern und beim Eintritt in die gesetzgebenden Versammlungen zu leisten haben, ist hier nicht zu handeln. Der im Text angedeutete Konflikt zwischen dem Staatsrecht und der Auffassung der Kirche tritt aber auch hier hervor.

[3] Vgl. die Entscheidungen d. Pönitentiaria v. 1869, Arch. f. k. K. R. 23, 447 u. 26, 250. S. auch Vering K. R. S. 413 u. Friedberg Grenzen S. 620.

[4] Arch. f. k. K. R. 23, 448. Merkwürdiger Weise findet Vering a. a. O. S. 414. Anm. 4 die Klausel auch in dem preussischen Verfassungs- und Bischofseide, weil der Schwur: „die Verfassung gewissenhaft beobachten zu wollen“ den Schwörenden nach seinem Gewissen nur zu demjenigen verbindet, was er vor Gott für erlaubt hält, und giebt damit dem Worte: „gewissenhaft“ eine Bedeutung, welche es sprachlich nicht hat. Uebrigens hat die preussische Regierung im J. 1850 auf Veranlassung einzelner Bischöfe gestattet, dass vor Ableistung des Eides eine Erklärung dahin abgegeben werde, dass der Eid die Rechte der Kirche und die Verpflichtungen des Schwörenden gegen dieselbe nicht beeinträchtigen, folglich auch seine kirchliche Stellung in Nichts ändern könne, Arch. f. k. K. R. 26, 321. 323.

[5] Eine solche Erklärung enthielt schon das viel berufene baierische Edikt von Tegernsee vom 15. Sept. 1821, Walter fontes p. 212; v. Sicherer, Staat u. Kirche in Bayern S. 33, wiewohl sie freilich durch den sonstigen Inhalt desselben wieder neutralisirt wird, vgl. auch Sicherer a. a. O. S. 336 u. Mejer, z. röm.-deutsch. Frage II. 1, 202 ff. Weitere derartige Erklärungen sind im J. 1862 in Sachsen-Weimar, Vering K. R. S. 137 zur Beilegung eines Konfliktes mit dem Bischof v. Fulda, Arch. f. k. K. R. 6, 397, und im J. 1871, in Oesterreich, Arch. f. k. K. R. 26, 252 abgegeben worden.

[6] Vgl. u. S. 217 u. Friedberg Grenzen S. 803. A. M. Thudichum a. a. O. 1, 86.

Viertes Kapitel.

Von den Rechten und Pflichten der kirchlichen Amtsträger.

§. 155. *I. Im Allgemeinen.*

I. Mit der Uebertragung eines Kirchenamtes erlangt der Amtsträger alle mit dem Amte nach gemeinem Recht und nach etwaigen besonderen Stiftungsbedingungen verbundenen Rechte und die Befugniss, dieselben nach Massgabe des geltenden Rechtes auszuüben[1]. Die Art, der Inhalt und der Umfang der Amtsrechte bestimmen sich des Näheren durch den Charakter des übertragenen Amtes[2]. Bei der Verschiedenheit der Kirchenämter lassen sich in dieser Beziehung keine allgemein gültigen Grundsätze entwickeln und aufstellen. Nur diejenigen Aemter, welche Benefizien[3] sind, haben in ihrer vermögensrechtlichen Seite eine gemeinsame Grundlage und es haben sich daher hinsichtlich des Verhältnisses des Benefiziaten zu den das Benefizium bildenden Vermögensstücken gemeinsame Regeln ausbilden können[4].

II. Dem Recht auf Ausübung des Amtes entspricht die Pflicht, das Amt wahrzunehmen und treu und gewissenhaft zu verwalten. Das kirchliche Amt ist in erster Linie eine Summe von Pflichten, weil es die Zwecke der Kirche zu verwirklichen bestimmt ist, während die mit ihm verbundenen Rechte nur dazu dienen, die Erfüllung jener Aufgabe zu sichern[5]. Der kirchliche Amtsträger steht nicht in einem civilrechtlichen Verhältniss, welches sich in bestimmt begrenzten Leistungen erschöpft, sondern in einem Pflichtverhältniss zu der Kirche und den ihm vorgesetzten kirchlichen Beamten, kraft dessen er seine Kräfte nach bestem Gewissen seinem amtlichen Berufe zu widmen hat. Daher lassen sich die Pflichten, welche kraft des Amtes zu erfüllen sind, weder vollständig aufzählen, noch rechtlich normiren. Nur bei einzelnen ist dies möglich. So hat das katholische Kirchenrecht mit Rücksicht darauf, dass in der Regel jede Erfüllung der Amtspflichten durch Anwesenheit des kirchlichen Amtsträgers an einem bestimmten Orte bedingt ist, die Pflicht der kirchlichen Beamten zum Aufenthalte an diesem Orte, die s. g. Residenzpflicht, näher geregelt. Im übrigen hat das Disciplinarrecht die Funktion, die Erfüllung der Amtspflichten zu sichern und zu erzwingen.

Die Kirche wird durch eine hierarchische Abstufung verschiedener Aemter geleitet. Ein organisches Zusammenwirken derselben für die kirchlichen Zwecke ist daher nicht anders denkbar, als dass die kirchlichen Amtsträger ihren Vorgesetzten Gehorsam, die s. g. *obedientia*, zu leisten haben. Zu der Pflicht, das Amt auszuüben, also

[1] Th. II. S. 653. Das im Text Bemerkte findet, soweit es sich um die Ausübung handelt, auch Anwendung auf die Uebertragung einzelner Amtsfunktionen oder der interimistischen Verwaltung von Aemtern, dagegen werden die Rechte des Amtes selbst von dem damit betrauten Geistlichen nicht erworben.

[2] Vgl. darüber die Darstellung des Aemterorganismus von Th. I. S. 195 ff. ab. Uebrigens ist davon auch noch im Verlaufe der weiteren Darstellung zu handeln.

[3] Th. II. S. 366.

[4] Darüber s. unten in der Lehre vom kirchlichen Vermögensrecht.

[5] Die bei staatlichen und anderen öffentlichen Beamten in Frage kommende Pflicht, auch ausser ihrer amtlichen Thätigkeit, ein ihrer Stellung entsprechendes Verhalten, namentlich ein solches, wie es Ehre und Sitte fordern, zu beobachten, entsteht für die katholische Kirche schon durch den Eintritt in den geistlichen Stand überhaupt, Th. I. S. 130 ff., nicht erst durch die Erwerbung eines Amtes. Das letztere Moment kommt nur insofern in Frage, als sich diese Pflicht mit Rücksicht auf den Charakter des Amtes verschärfen kann.

die dadurch bedingte Thätigkeit vorzunehmen, tritt daher ferner nach kirchlichem Recht die Pflicht zum Gehorsam hinzu, dessen eidliche Angelobung bei oder vor Antritt des Amtes schon seit älterer Zeit gefordert worden ist.

Endlich verlangt die katholische Kirche noch von den kirchlichen Amtsträgern eine besondere und erneuerte Bezeugung ihres den Vorschriften der Kirchenlehre entsprechenden Glaubensstandes und zwar in der Weise, dass sie dieselben bei oder nach ihrer Anstellung zur Ablegung der vorgeschriebenen s. g. *professio fidei* verpflichtet.

Während die Behandlung des Disciplinarrechtes der Kirche einer späteren Stelle vorbehalten bleibt, ist im Folgenden noch des Näheren von der Pflicht zum Gehorsam, zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses und der Residenzpflicht zu handeln.

II. Die Pflichten im Einzelnen.

§. 156. *1. Die Pflicht des Gehorsams. Das iuramentum obedientiae*.*

I. Geschichte[1]. Erst seit dem 4. Jahrhundert finden sich ausdrückliche Vorschriften, welche die selbstverständliche Pflicht des Gehorsams, insoweit es sich um das Verhältniss der Kleriker zu ihrem Bischof handelt, theils direkt[2], theils indirekt[3], bald mehr allgemein[4], bald nur in bestimmten Beziehungen[5] hervorheben. Von einem besonderen Gelöbniss oder einer eidlichen Verpflichtung der Kleriker bei ihrer Ordination oder Anstellung durch den Bischof wird während der ersten 6 Jahrhunderte nichts berichtet. Erst im folgenden ist für die spanische Kirche die Angelobung des Gehorsams vor dem Empfang der Weihen gegenüber dem vorgesetzten kirchlichen Amtsträger durch das 11. Toletanische Konzil v. J. 675[6] angeordnet worden, eine Bestimmung, welche sich wohl nicht blos auf die Diöcesangeistlichen in ihrem Verhältniss zum Bischof, sondern auch auf die Bischöfe selbst hinsichtlich ihrer Stellung zum Metropoliten bezogen hat.

In Italien haben seit dem Ende des 6. Jahrhunderts die dem römischen Stuhle unterstehenden Bischöfe eidlich dem Apostel Petrus und seinem Stellvertreter, dem Papst, Treue und Förderung des Nutzens der römischen Kirche gelobt[7]. Da der Eid

* Phillips K. R. 2, 171 ff.

[1] Thomassin vet. et nov. disc. eccles. P. II. l. 2. c. 44 ff.; Zaccaria, de rebus ad historiam atque antiquitates ecclesiae pertinentibus diss. latin. t. II (Fulgin. 1781) p. 264 ff.; Binterim, Denkwürdigkeiten der christ-katholischen Kirche I. 2, 268 ff.

[2] So das Konzil v. Vaison, c. 6 v. 442, welches sich auf eine Stelle des ersten Pseudo-Clementinischen Briefes an Jacobus (s. meine Pseudo-Isidor-Ausgabe p. 36 c. 17) beruft; Konz. v. Macon v. 581 c. 10.

[3] c. 38 (40) apostol., wonach die Priester und Diakonen nichts ohne den Bischof vornehmen sollen, demnach also auch seinen Anweisungen Folge leisten müssen. c. 8 conc. Chalced. v. 451 (c. 10. §§. 1. 2. C. XVIII. qu. 2) erklärt die Kleriker an Armenhäusern, Klöstern und Märtyrerkapellen der Gewalt des Bischofs unterworfen, was demnach für die Geistlichen der bischöflichen Kirche keinem Zweifel unterliegen kann. c. 18 (c. 21. 23 C. XI. qu. 1) verbietet Verschwörungen und Umtriebe gegen den Bischof.

[4] 8. Anm. 2.

[5] So verpflichtet c. 31 cod. eccles. Afric. (conc. Carth. v. 419 u. 421, Maassen, Gesch. d. Quellen z. d. canon. Rechts 1, 182) = c. 4. Dist. LXXIV, den Kleriker, auf Geheiss des Bischofs eine höhere Weihe zu nehmen.

[6] c. 10 (c. 6 Dist. XXIII): „ut unusquisque qui ad ecclesiasticos gradus est accessurus, non ante honoris consecrationem accipiat, quam placiti sui innodatione promittat, ut fidem catholicam sincera cordis devotione custodiens iuste et pie vivere debeat et ut in nullis operibus suis canonicis regulis contradicat atque ut debitum per omnia honorem atque obsequii reverentiam praeeminenti sibi unicuique dependat".

[7] Nicht hierher gehört der Brief Leos I. an Anastasius v. Thessalonich v. 446, ed. Baller. 2, 261, in welchem der letztere getadelt wird, dass er als Vikar gewaltsam dem Metropoliten von Epirus ein schriftliches Gehorsamsversprechen abgepresst habe, a. M. Zaccaria l. c. c. 2. n. 3. p. 286, ebensowenig der Eid, welchen Gregor I., app. 10 ad epist. ed. Bened. 2, 1300, den aus dem Schisma des Dreikapitelsstreites zur Einheit der Kirche zurückkehrenden Bischöfen abverlangt hat.

aber auch gleichzeitig auf die Bewahrung des Glaubens und der Einheit mit der katholischen Kirche, die Fernhaltung von schismatischen Bestrebungen und von Anschlägen gegen den römischen Staat und Kaiser, die Bekämpfung und Anzeige der letzteren an den Papst gerichtet ist[1], so war der Hauptzweck des Eides offenbar nicht die Sicherung des Gehorsams gegen den römischen Bischof, vielmehr die Verhinderung schismatischer Bewegungen und hochverrätherischer Komplote gegen das römische Reich[2].

Der erste, nicht italienische Bischof, welcher dem Papste einen derartigen Eid geleistet hat, ist Bonifazius gewesen. Der von ihm bei seiner Bischofsweihe in Rom i. J. 722 abgelegte Eid ist dem vorhin erwähnten nachgebildet[3]. Er enthält das Versprechen der Treue, der Bewahrung der Einheit mit der römischen Kirche und der Beförderung des Nutzens derselben. Selbstständig und dem Zweck der Mission des Bonifazius entsprechend ist der weitere Inhalt, über die Beobachtung der Ordnungen der h. Väter, d. h. der römischen Kirche, durch die anderen Bischöfe wachen, Abweichungen derselben davon verhindern, nöthigenfalls dem Papste darüber Mittheilung machen und endlich die Gemeinschaft mit den jene Ordnungen nicht innehaltenden Bischöfen abbrechen zu wollen. Der Schwerpunkt des Gelöbnisses liegt ersichtlich in dem letzten Theil, in den Versprechungen, welche auf die Herstellung der Abhängigkeit seiner Missionsgebiete von der römischen Kirche gehen[4].

Die Stellung des Bonifazius zu Rom war eine besondere und eigenthümliche, und wenn auch sein Ziel, die Verbindung der fränkischen Kirche mit Rom, erreicht worden ist, so war das Papstthum doch im 8. und im Anfang des 9. Jahrhunderts noch nicht so mächtig, dass man den fränkischen Bischöfen oder auch nur den Erzbischöfen ein gleiches Gelübde, wie das einst von Bonifazius geleistete, hätte abfordern können[5].

Dieser ist nur auf Verbleiben in derselben und in der Gemeinschaft mit dem Papste gerichtet gewesen. Die cautio, welche Pelagius I (555—560) von dem von ihm geweihten Bischof v. Syrakus gefordert hat, c. 13 Dist. XXVIII., war ein Versprechen, die Kirchengüter nicht zu veräussern, wie ein solches auch in der im lib. diurnus n. 74, ed. Rozière p. 146, befindlichen cautio enthalten ist. Zur Zeit des Pelagius war demnach der im Text erwähnte Eid noch nicht im Gebrauch.

[1] Die Formel im lib. diurnus n. 75, ed. cit. p. 157.

[2] Dies zeigt auch das spätere ebendaselbst, n. 76. p. 160 befindliche indiculum episcopi de Longobardia (vgl. Hegel Gesch. der Städteverfassg. v. Italien 1, 374. n. 2), nach welchem die unter der Herrschaft der Longobarden stehenden und dieser Nation angehörigen Bischöfe an Stelle der Treue gegen den römischen Staat und Kaiser beschwören, dass sie alle ihre Bemühungen zur Erhaltung des Friedens zwischen Rom und den Longobarden aufwenden wollen.

Auch einzelne der italienischen Metropoliten haben schon solche Gelöbnisse ausgestellt. Vgl. vita Constantini I. (708—715) in lib. pontif., Mansi 12, 177: „Is ordinavit Felicem archiepiscopum Ravennatem, qui secundum usum priorum suorum solitas in scrinio noluit facere cautiones, sed per potentiam iudicum exposuit, ut maluit. Cuius cautio a pontifice in s. confessione b. Petri apostoli posita", u. ferner l. c. p. 180: „eodem tempore Felix archiepiscopus Ravennae ab exilio remotus, . . . licet oculorum lumine privatus ad propriam tamen rediit sedem et solita quae ab universis in scrinio episcoporum sunt, indicula et fidei expositiones et hic confessus est sicque reconciliationis promeruit absolutionem". Unter cautiones sind hier die im lib. diurnus n. 74. 75 und n. 73 (Glaubensbekenntniss) mitgetheilten zu verstehen.

[3] Bei de Rozière l. c. p. 265 und Jaffé, mon. Mogunt. p. 76: „Promitto . . vobis P. Petro apostolor. principi vicarioque tuo b. pp. Gregorio successoribusque eius . . . . me omnem fidem et puritatem s. fidei catholicae exhibere et in unitate eiusdem fidei . . . persistere . . . nullo modo me contra unitatem communis et universalis ecclesiae suadente quopiam consentire, sed, ut dixi, fidem et puritatem meam atque concursum tibi et utilitatibus tuae ecclesiae . . . et praedicto vicario tuo atque successoribus eius per omnia exhibere; sed et si cognovero antistites contra instituta antiqua ss. patrum conversari, cum eis nullam habere communionem aut coniunctionem. Sed magis, si valuero prohibere, prohibeo; si minus, (nae) fideliter statim domno meo apostolico renuntiabo".

[4] Dies zeigt auch der Brief des Bonifazius an Cudbert v. 748, Jaffé l. c. p. 201, Th. II. 8. 8. n. 2.

[5] In Italien hat sich wohl die frühere Sitte erhalten. Der lib. pontificalis vita Nicolai I. Mansi 15, 149 erzählt, dass der Erzbischof Johannes von Ravenna, bei seiner Unterwerfung auf der römischen Synode v. 862, Dümmler Gesch. d. ostfränk. Reichs 1, 495. 496: „apprehensa charta

Nach der gangbaren Meinung[1] soll aber bereits Ende des 9. Jahrhunderts, als die Nachsuchung des Palliums seitens der Erzbischöfe in Rom[2] herrschender Gebrauch geworden war, von den Päpsten ausser der Einsendung des herkömmlichen Glaubensbekenntnisses[3] auch die eines Anerkenntnisses der päpstlichen Dekretalen und die eidliche Bestärkung desselben gefordert worden sein. Die Fälle, in denen ein solches Verlangen geltend gemacht ist, sind aber singulärer Natur[4], und sowohl die allgemeinen Anordnungen des 9. Jahrhunderts[5], wie auch die Praxis des zehnten ergiebt, dass sich die Kurie noch damals für die Regel mit der Ablegung des Glaubensbekenntnisses begnügt hat[6].

Nicht minder unrichtig wie die eben besprochene Annahme, ist die weit verbreitete Ansicht, dass Gregor VII. die Leistung eines Obedienzeides für alle Erzbischöfe oder Bischöfe angeordnet und eine bestimmte Formel dafür vorgeschrieben habe[7].

Schon vor seiner Regierungszeit, als die kirchliche Reformpartei den Kampf gegen die Investitur der Bischöfe seitens der Fürsten eröffnet hatte, hat Nikolaus II. unter

repromissionis et iuramenti sui scripturas, quas tempore consecrationis suae imperfectis confusisque, ut in eis videbatur, repleverat dictionibus, propria manu scribens iuxta consuetudinem antecessorum suorum composuit." Für Deutschland wird die Sitte keineswegs, a. M. Phillips 2, 187, durch den in der vor. Anm. cit. Brief des Bonifazius erwiesen.

[1] Phillips 2, 188; Richter-Dove K. R. §. 145; Schulte K. R. 2, 289.

[2] Th. II. S. 28.

[3] Th. II. S. 27. n. 2.

[4] In dem gewöhnlich angeführten c. 4 Dist. C., einem Schreiben Johannes VIII. an Wilibert von Köln u. 873, ist allerdings diese Zumuthung gemacht, aber die Verleihung des Palliums an ihn war schon unter Hadrian II. auf Widerstand gestossen, Dümmler a. a. O. 1, 789. 805, und die Worte „secundum morem" in dem Briefe Johanns können sich sehr wohl auf die Unterlassung der Erwähnung der allgemeinen Konzilien beziehen. — Wenn schon Nicolaus I. für die Verleihung des Palliums an den Bischof v. Dol 865, Mansi 15, 470, etwas Aehnliches gefordert hat, so war das Verlangen des letzteren, weil Dol unter Tours stand, durchaus exceptionell.

Ferner heisst es in einem Schreiben Nikolaus' I. an Ansgar v. Bremen v. 864, Lappenberg Hamb. Urkdbch. 1, 24: „Porro te pallio uti nonnisi more sedis concedimus apostolicae, scil. ut successores tui per semetipsos vel per legatos suos et scriptum fidem nobiscum tenere ac sanctas VI synodos recipere atque decreta omnium Romanae sedis praesulum et epistolas quae sibi delatae fuerint, venerabiliter observare atque perficere omnibus diebus suis scripto se et iuramento profiteantur". Ganz abgesehen von der nicht unzweifelhaften Echtheit der Bulle, Dümmler a. a. O. 1, 524. n. 28, wird in derselben dem Ansgar die Mission über die Schweden, Dänen und Slaven übertragen und in Folge dieser seiner Stellung als römischer Missionsbischof könnte ein solcher Eid von ihm, mit Rücksicht auf das Vorbild des Bonifazius, verlangt worden sein.

[5] Das unter Johann VIII. 1. J. 875 zu Rom und das 877 zu Ravenna abgehaltene Konzil, c. 2, bez. c. 1, Maassen, eine röm. Synode 871 bis 878. Wien 1878. S. 11, u. c. 1 Dist. C. fordern nur die Einsendung des Glaubensbekenntnisses, aber keine weitere Erklärung.

[6] In dem Schreiben, mit welchem Leo VII. u. 937, Mansi 18, 376, das Pallium an Gerhard v. Lorch übersendet, wird allein die Kürze des von diesem abgelegten Glaubensbekenntnisses bemängelt. Dem Gesuch Pilgrims von Passau (Lorch) um das Pallium, auf welches er dasselbe von Benedikt VII. 974 übersendet erhalten hat, Mansi 19, 52, ist ebenfalls nur die professio fidei beigefügt, a. a. O. p. 49.

Hiernach kann nur angenommen werden, dass die Forderungen Nikolaus' I. und Johanns VIII. (s. Anm. 4) vereinzelte Versuche gewesen sind, bisher nicht gemachte Ansprüche durchzusetzen, und dass ihre Nachfolger Ausgangs des 9. und Anfangs des 10. Jahrhunderts bei der damaligen Lage des Papstthums nicht die Macht gehabt haben, diese weiter zu verfolgen. Mehr beweist auch nicht die ihrem Alter und Ursprung nach unbekannte Formel bei Baluze capitul. ed. de Chiniac 2, 618 u. de Rozière recueil des formules 2, 644, in welcher der zu weihende Metropolit seinen Konsekratoren (nicht dem Papste) gegenüber das Glaubensbekenntniss ablegt und dann hinzufügt: „beato vero Petro et vicario eius debitam subiectionem et obedientiam, suffraganeis vero nostris adiutorium me exhibiturum profiteor. Et huic professioni meae coram deo et angelis sub testimonio quoque praesentis ecclesiae subscribo". Sie gehört wohl dem Ende des 9. Jahrh. an und ist in den Kreisen der Partei des Frankenreichs entstanden, welche die damals hervortretenden Bestrebungen auf Stärkung der Metropolitanrechte abwehren wollte. Darauf deutet der Passus über die Suffraganbischöfe, welcher eine auffällige Verwandtschaft mit der von Hinkmar von Laon an Hinkmar von Rheims gestellten Forderung, s. unten S. 206. n. 2, zeigt.

[7] Thomassin l. c. c. 46. n. 3; P. de Marca de concordia sacerdotii et imperii VI. 7. n. 7. 8; Gieseler Kirchengesch. 4. Aufl. II. 2, 233 ff. mit Recht dagegen Phillips K. R. 2, 189.

Ignorirung der stattgehabten königlichen Ernennung von dem Erzbischof von Mailand, bei Vornahme der kirchlichen Investitur an diesen, einen Obedienzeid[1], ferner Alexander II. vor der Konsekration des Wibert von Ravenna und der Verleihung des Palliums an ihn einen Eid gefordert, welcher offenbar nach dem Vorbilde des von Robert Guiscard geleisteten Lehnseides[2] abgefasst ist und sich also nicht als ein blosser Gehorsams-, sondern als ein Eid auf persönliche Hulde[3] charakterisirt.

Dem letzteren entspricht im wesentlichen der vom Patriarchen Heinrich von Aquileja Gregor VII. im J. 1079 geschworene Eid[4]. Es kann kein Zweifel darüber obwalten, dass alle diese Formeln von der tonangebenden Reformpartei der Kurie entworfen sind, ebensowenig darüber, dass man mit diesem Eid den Zweck verfolgt hat, die Inhaber der drei wichtigsten Bisthümer Ober-Italiens an sich zu fesseln. Andererseits haben sie aber damals, wie das Beispiel Aquilejas zeigt, nicht die Bedeutung von Eiden gehabt, welche bei dem Antritt oder gar vor dem Erwerb eines Bisthums von allen Bischöfen zu leisten gewesen wären. Nachdem sie indessen einmal als Mittel benutzt worden waren, um sich der Anhänglichkeit der Bischöfe in dem Kampf gegen das Kaiserthum zu versichern, konnte man sie auch später, falls es nach Lage der Verhältnisse passend erschien, zu dem letztgedachten Zweck verwenden. Dass dies die Absicht der Kurie war, ergiebt die Kanonensammlung des Kardinals Deusdedit, in welcher der vom Bischof von Ravenna geleistete Eid allgemein als Eid der Bischöfe, welche in Rom konsekrirt werden und das Pallium empfangen, bezeichnet wird[5], in Verbindung mit der Anordnung Gregors VII, dass das letztere in Rom persönlich von

[1] J. 1059 o. 1060, Th. II. S. 542. n. 4. Die Formel ist nicht erhalten.

[2] Und zwar des zweiten, Deus dediti collect. canon. III. 157, ed. Martinucci p. 340 (auch bei Gieseler a. a. O. II. 1, 239. n. 11): „Ego Robertus ... (I) ab hac hora et deinceps ero fidelis s. Romanae aecclesiae et apostolicae sedi et tibi domino meo Nicolao papae. (II) In consilio vel in facto, unde vitam aut membrum perdas vel captus sis mala captione, non ero. (III) Consiliumque quod mihi credideris et contradixeris, ne illud manifestem, non manifestabo ad tuum damnum me sciente. (IV) Sanctae Romanae aecclesiae tibique adiutor ero, ad tenendum, ad acquirendum regalia s. Petri eiusque possessiones pro meo posse contra omnes homines, et adiuvabo te, ut secure et honorifice teneas papatum Romanum terramque s. Petri“ . . .

[3] Deusdedit. l. c. IV. 162, ed. cit. p. 503: „Iuramentum episcoporum qui in Romana aecclesia consecrantur et ab ea pallium accipiunt. Ex reg. pape Alexandri. Ego Guibbertus Ravennas archiepiscopus (I) ab hac hora in antea fidelis ero s. Petro sancteque Romanae aecclesiae et domino meo papae Alexandro suisque successoribus electione meliorum cardinalium intrantibus. (II) Non ero in consilio neque in facto, ut vitam perdant aut membra et aut capti sint mala captione. (III) Consilium vero quod mihi crediturí sunt per se aut per nuntios suos sive per litteras, nulli manifestabo ad eorum damnum me sciente. (IV) Papatum Romanum et regalia s. Petri adiutor eis ero ad retinendum et defendendum, salvo meo ordine. (V) Legatum Romanum eundo et redeundo honorifice tractabo et in suis necessitatibus adiuvabo. (VI) Vocatus ad synodum venire non differam, nisi praepeditus canonica excusatione vel praepeditione. (VII) In natalicii apostolorum eorum limina visitabo aut per me aut per nuntium meum nisi apostolica licentia remaneam. Sic me deus etc.“ Die Sätze unter I—IV entsprechen den ebenso numerirten in der vor. Anm. bis auf unbedeutende Wort-Abweichungen und solche, welche durch die verschiedene Stellung der beiden Schwörenden bedingt sind. Wenn sich Phillips a. a. O. S. 195 dagegen ereifert, dass man diesen Eid als Lehnseid bezeichnet hat, so ist allerdings richtig, dass er kein homagium im eigentlichen Sinne enthält, im Uebrigen zeigt aber die Vergleichung, dass der Erzbischof dieselbe persönliche Hulde, wie der Lehnsmann des Papstes, schwört. Einen derartigen Eid hat der deutsche Kaiser, insbesondere Otto I., s. LL. 2, 29, — darauf weist Phillips a. a. O. hin —, dem Papst nicht geleistet.

[4] Vgl. Th. II. S. 545. n. 4. Der Eid, Jaffé mon. Greg. p. 355, enthält zunächst die im Eide Wiberts, s. o. Anm. 3, unter I. II. aufgeführten Versprechungen. Die letzteren mit dem Zusatz auch zu verhindern, dass die Päpste „papatum perdant“. Dann folgt No. VI in etwas veränderter Fassung, wobei es heisst: veniam et canonice obediam, demnächst No. IV. III. V. Der Schluss (VII) fehlt und ist durch folgende Worte ersetzt: „His quos nominatim excommunicaverit, scienter non communicabo. Romanam ecclesiam per saecularem militiam fideliter adiuvabo, cum invitatus fuero. Haec omnia obervabo, nisi quantum sua certa licentia remanserit“.

[5] S. Anm. 3.

den Bischöfen nachgesucht werden sollte[1]. Für eine direkte allgemeine Vorschrift, dass auch nur alle Erzbischöfe einen solchen Eid dem Papste zu leisten hätten, waren aber die Dinge damals noch nicht reif. Vorläufig hatte die Kurie genug zu thun, das Verbot der königlichen Investitur der Bisthümer[2] zur Wirksamkeit zu bringen, und eine gleichzeitige Forderung der erwähnten Art hätte durch ihre Neuheit und Masslosigkeit dieses Vorgehen nur erschweren können[3]. Die ergebenen und überzeugten Anhänger der Kurie im Episkopate leisteten ihr auch ohne eidlichen Gehorsam Folge[4], für diejenigen Bischöfe aber, welche sich derselben anfänglich widersetzt und erst später, nachdem ihr Widerstand gebrochen war, unterworfen hatten, war nach Lage der Fälle eine verschiedene Behandlung angezeigt[5].

Seitdem die strenggesinnte Reformpartei Mitte des 11. Jahrhunderts in der Kurie zur Herrschaft gelangt war, wurde allerdings prinzipiell von den Bischöfen nicht nur ein durch die kirchlichen Kanones und die mit diesen übereinstimmenden allgemeinen päpstlichen Anordnungen begränzter Gehorsam, sondern auch Unterwerfung unter die kirchliche Politik der jeweiligen Päpste und Unterstützung derselben gefordert, und behufs Durchsetzung dieses Anspruchs zuerst nach Gelegenheit, vor Allem von den Erzbischöfen bei ihrer Weihe und bei der Verleihung des Palliums ein besonderer, dem Lehnseid nachgebildeter Gehorsamseid in verschiedenen Formen verlangt. Das letztere ist seit Ausgang des 11. oder seit Anfang des 12. Jahrhunderts häufiger, als bisher, geschehen[6]

[1] Th. II. S. 29.

[2] Th. II. S. 544 ff.

[3] Als die königliche Investitur in der ursprünglichen Bedeutung noch in Uebung war, hätte sofort die Frage praktisch werden müssen, wie sich der dem Könige dabei zu leistende Mannschaftseid zu dem Eide gegen den Papst verhalte. In der That ist über diese in England auf dem Reichstage zu Rockingham 1095 verhandelt worden, als Anselm von Canterbury die königliche Erlaubniss zur Einholung des Palliums bei Urban II., welchem er bereits geschworen hatte: „pro apostolico suscepisse neque ab eius subiectione quoad viveret... discedere nolle", nachsuchte und insbesondere von den Bischöfen darüber Rath erforderte, „ut et contra obedientiam papae nihil agam et fidem quam domino regi debeo non offendam". Die Bischöfe riethen, dass sich Anselm dem Könige unterwerfen sollte, Mansi 20, 791; Hefele Konc. Gesch. 5, 188.

[4] Oder legten, wie Anselm (s. vor. Note), freiwillig solche Gehorsamsgelübde ab.

[5] Vgl. den Eid Roberts von Chartres v. 1076 nach welchem er sich verpflichtet, nöthigenfalls innerhalb einer durch einen päpstlichen Legaten zu bestimmenden Frist auf sein Bisthum zu verzichten, Gregor VII. reg. III. 17a, Jaffé l. c. p. 232 und den Manasses von Rheims v. 1078, in welchem getreue Unterwerfung unter die Anordnungen des römischen Stuhles und Verantwortung vor dem päpstlichen Legaten versprochen wird, ibid. V. 17, l. c. p. 313.

[6] Dies zeigt der Brief Paschalis' II., Mansi 20, 984, dessen Ueberschrift zwar verderbt, welcher aber wahrscheinlich an den Erzbischof von Kolocza, jedenfalls aber nach Ungarn gerichtet, vgl. Fr. Florens opp. iurid. ed. Doujat Par. 1679. 1, 232 u. o. Th. II. S. 30. n. 3, und welcher theilweise in c. 4. X. de elect. I. 6 aufgenommen ist: „Significasti . . . regem et regni maiores admiratione permotos, quod pallium tibi ab nostris apocrisiariis tali ordinatione oblatum fuerit, si sacramentum quod a nobis scriptum detulerant iurares . . . cum igitur a sede apostolica vestrae insignia dignitatis exigitis . . . iustum est, ut vos quoque sedi apostolicae subiectionis debita signa solvatis, quae vos cum b. Petro tamquam membra de membro haerere et catholicae capitis unitatem servare declarent. In quibus a praedecessoribus nostris ea est adhibita moderatio ut nihil iniuriosum, nihil difficile sit appositum, quod non etiam praeter exactionem nostram ab omnibus debeat episcopis observari qui sub apostolorum principum Petri et Pauli obedientia decreverunt et unitate persistere. Num quid non ultra vos Saxones Danique consistant? Et tamen eorum metropolitani et idem iuramentum asserunt et legatos apostolicae sedis honorifice tractant et in suis necessitatibus adiuvant et apostolorum limina per legatos suos, non tamen per triennium, sed annis singulis visitant". Dass diesem Eide dieselbe Fassung, wie dem von Wibert und Heinrich geschworenen (s. S. 202 n. 3 u. 4) zu Grunde liegt, ergiebt nicht nur die Berufung des Papstes auf seine Vorgänger, sondern auch der Hinweis auf die Behandlung und Unterstützung der Legaten, welche zeigen soll, dass die Sachsen und Dänen dieser im Eide erwähnten Verpflichtung nachkommen. A. M. Phillips, 1, 192, unter Bezugnahme auf Zaccaria l. c. c. 5. n. 3. p. 305, weil es wahrscheinlicher sei, dass Paschalis II. den i. J. 1102 auf dem römischen Konzil vorgeschriebenen Eid auch für die ungarischen Erzbischöfe in der gleichzeitig erlassenen Dekretale für massgebend erklärt habe. Dass letztere aber diesem Jahre angehört, ist nicht erwiesen, Jaffé reg. n. 4851, und ebensowenig hat Paschalis II. auf der gedachten Synode eine Eidesformel für Erzbischöfe festge-

und noch im letzteren feste Praxis geworden[1]. Der Charakter des Eides ist stets derselbe geblieben, wenngleich die Formel nach Bedürfniss geändert und erweitert worden ist[2]. Auch wurde er schon damals ohne Rücksicht auf das Pallium von den einfachen Bischöfen, welche seitens des Papstes selbst konsekrirt wurden oder demselben unmittelbar unterstanden[3], gefordert. Ihre gesetzliche Sanktion erhielt diese Uebung, welche bisher nur eine gewohnheitsrechtliche gewesen war, durch die Dekretalensammlung Gregor's IX. In diese ist sowohl die S. 203. n. 6 angeführte Dekretale Paschalis' II. über die Pflicht der Erzbischöfe vor Empfang des Palliums den Gehorsamseid abzulegen[4], wie auch eine Formel für den von den Bischöfen dem Papste abzuleistenden Treu- und Gehorsamseid, welche in den einzelnen Gelöbnissen der Fassung des von Wibert und von Heinrich von Aquileja geleisteten Eides[5], mit gewissen Erweiterungen, entspricht, aufgenommen[6]. So ist die Leistung der Lehnshulde des

setzt, vielmehr haben die damals anwesenden Bischöfe nur das Schisma verdammt und dem Papst Paschalis Gehorsam versprochen, indem sie das bejahten, was er bejaht, und verdammten, was er verdammt hatte, Mansi 20, 1147; Hefele a. a. O. 5, 239, Vgl. ferner für diese Zeit Eadm. hist. nov. lib. V, Migne patr. 159, 493, wo es vom Erzbischofe von Canterbury heisst: „facto prius Romano pontifici de fidelitate et canonica obedientia professione".

[1] Vgl. für den Anfang des 12. Jahrh. noch Petri diac. chron. Cas. IV. 92, SS. 7, 810. Auf dem Lateranensischen Konzil v. 1179 schwören die zu Alexander III. zurückkehrenden schismatischen Bischöfe: „et modo in antea me obediturum iuro et promitto fidelitatem s. Romanae ecclesiae et dom. meo Alexandro et successoribus eius iuste intrantibus ipsique serviam absque malo ingenio contra omnem hominem secundum ordinem meum. Consilia eius quae mihi scripto mandaverit vel ipse commiserit nulli homini pandam nec etiam pro periculo corporis membrorum: legatum ecclesiae Roman. honorabo et ducam et reducam et iuvabo expensis. Sic me eto. His vero verbis dabantur ipsis pallia", Mansi 22, 235. Die Schismatiker müssen also den Eid nachholen, der unter regelmässigen Verhältnissen sofort von ihnen hätte geleistet werden müssen. Die Eidesformel ruht ersichtlich auf der Wibertschen. Vgl. ferner Innoc. III. ep. I. 527 u. X. 47 (s. auch Th. I. S. 560).

[2] Vgl. den von Innocenz III. für den Primas der Bulgaren, den Erzbischof von Debelti (Ternobensis oder Trinovitanus) vorgeschriebenen Eid in dessen gesta c. 77, opp. ed. Migne 1, CXXVIII u. ep. VII. 11; l. c. 2, 295: (I) Ego N. ab hac hora in antea ero fidelis et obediens b. Petro sanctaeque Romane et apostolicae sedi et domino meo N. eiusque catholicis successoribus. (II) Non ero in facto vel consilio vel consensu, ut perdant vitam aut membrum vel capiantur aut spolientur. (III) Consilium, quod mihi crediderint, ad eorum damnum me sciente nemini pandam. (IV) Eorum certum malum si scivero, impedire studebo. (V) Quodsi non potero impedire, eis quam cito potero intimare curabo. (VI) Papatum Romanum, honores, dignitates et rationes apostolicae sedis defendam pro posse, salvo ordine meo, contra omnem viventem. (VII) Vocatus ad synodum veniam, nisi praepeditione canonica fuerim impeditus. (VIII) Apostolorum limina singulis quadrienniis per me vel per meum nuntium visitabo, nisi eorum absolvar licentia. (IX) Legatum apostolicae sedis, quem pro certo scivero esse legatum, devote suscipiam et in suis necessitatibus adiuvabo. (X) Cum quemlibet de meis suffraganeis consecravero, faciam illi iurare, ut Romano pontifici et Romanae ecclesiae perpetuam obedientiam et debitam honorem impendat. (XI) Ceterum cum aliquem coronavero in regem N. iuxta indulgentiam mihi et successoribus meis ab apostolica sede concessam, ab eo iuratoriam recipiam cautionem, quod ei qui tunc apostolicae sedi praefuerit, successoribus eius et ecclesiae Romanae devotus et obediens permanebit et cunctas terras et gentes suo subiectas imperio in obedientia et devotione sedis apostolicae conservabit. Haec omnia bona fide servabo sic me etc.". Dem Eide Wiberts (s. S. 202. n. 3) entsprechen mit kleineren Veränderungen I—III, der dortigen No. V. VI. VII in gleicher Weise hier No. IX. VII. VIII. Die No. VI hat im Vergleich mit der Wibertschen No. IV wegen des beendeten Investiturstreites eine gewisse Modifikation erfahren. No. IV. V. X. XI sind Erweiterungen, die beiden letzteren von hervorragender Bedeutung.

[3] S. die Erklärung Ekkeberts v. Bamberg v. 1206, Raynald. ann. 1206. n. 13: „quod et illo iuramento fidelitatis et obedientiae quod in consecratione mea corporaliter praestiti, profiteor me teneri ad obediendum etiam super negotio Romani imperii, mandatis . . . Innocentii sine fraude parebo et cum ab eo vocatus fuero cessante iusto impedimento ad praesentiam eius accedo". Vgl. hierzu Winkelmann Philipp. v. Schwaben 1, 410. S. c. 13 (Greg. IX.) X de M. et O. I. 33, wo von der Form der Eide, welche die Päpste von den ihnen unmittelbar untergebenen Bischöfen zu fordern pflegen, die Rede ist.

[4] c. 4. X. de elect. I. 6.

[5] S. 202.

[6] c. 4. X. de iureiur. II. 24 (mit der Inscription: Gregorius Petro subdiacono): Des Näheren stimmt der Eid in I u. II mit dem Wibertschen mehr als dem Heinrichs. Dann folgt III (bei Wibert) in der veränderten Fassung: „consilium quod mihi aut per se literas aut per nuntium manifestabit, ad eius damnum nulli pandam", No. IV: „Papatum Romanae ecclesiae et regulas ss. patrum adiutor ero ad defendendum et reti-

Normannenherzogs Robert Guiscard zur gemeinrechtlichen Pflicht für die Erzbischöfe und die von dem Papst konsekrirten Bischöfe geworden[1]. Dass man in der That auch im 13. Jahrhundert den Eid seitens des päpstlichen Stuhles in dieser weitgehenden Bedeutung aufgefasst hat, zeigen die Anforderungen, welche an einzelne Bischöfe gestellt worden und welche über die Leistung des Gehorsams bei der Verwaltung des bischöflichen Amtes weit hinausgegangen sind[2].

Als später, im 15. Jahrhundert, die Konfirmation und Konsekration der Bischöfe zum Reservatrecht des Papstes geworden war[3], ergab sich damit die Pflicht zur Ableistung des Obedienzeides für alle, auch die im Metropolitanverbande stehenden Bischöfe von selbst. Diese ist ausdrücklich in dem von Clemens VIII. 1596 bestätigten Pontificale Romanum anerkannt, und zugleich eine neue[4], aber nur die

nendum, salvo ordine meo, contra omnes homines", in welchen Stellen einzelne Worte mehr dem Eide Heinrichs und der Formel Innocenz' III. (s. S. 204. n. 2) entsprechen. Das letztere gilt auch von No. V (correspondirend der No. VI bei Wibert): „Vocatus ad synodum veniam, nisi praeditus fuero canonica praepeditione". No. VII entspricht mehr dem Eide Heinrichs mit Aufnahme des Zusatzes bei Innocenz III. No. IX: „Legatum apostolicae sedis quem certum *legatum* esse cognovero, in eundo et redeundo tractabo et in suis necessitatibus adiuvabo; dagegen die letzte No. X wieder der Fassung des Wibertschen Eides No. VII und der Formel Innocenz' III. No. VIII: „Apostolorum limina singulis annis aut per me aut per certum nuncium *meum* visitabo, nisi eorum absolvar licentia". Diese so componirte Formel war wohl schon früher in Gebrauch, mit ihr stimmt der Gregor IX. von Eadmund von Canterbury, Raynald. annal. a. 1233. n. 65 u. Zaccaria l. c. p. 309, und von Rudolf v. Lyon 1235 geleistete Eid, Muratori antiqu. Ital. 6, 266, in denen sich noch der Zusatz findet: „Possessiones vero ad mensam mei archiepiscopatus pertinentes non vendam neque donabo neque pignerabo neque de novo infeudabo vel aliquo modo alienabo inconsulto Romano pontifice" überein. Denselben Eid haben, s. Raynald. u. Zaccaria ll. cc. nach der Publikation der Dekretalensammlung i. J. 1237 oder bald nachher die Erzbischöfe von Rouen, Upsala und Leon geschworen. Hieraus ergiebt sich, dass die Dekretalen nur den wesentlichen Inhalt der Formel haben aufstellen, keineswegs aber etwaige weitere, durch das Bedürfniss geforderte Zusätze ausschliessen wollen.

[1] Einen anderen Zweck kann die Aufnahme der Stellen in die Dekretalen Gregor's IX., welche als Gesetzbuch gelten sollten, sicherlich nicht gehabt haben. Phillips K. R. 2, 191 meint freilich, dass in der Versetzung des c. 4. X. cit. aus dem Titel de electione der früheren Kompilationen in den Titel: de iureiurando ein Fingerzeig zu liegen scheine, dass die Eidesleistung in der gedachten Zeit noch keine allgemeine Vorschrift gewesen sei. In den Titel de electione ist der Eid aber wohl deshalb nicht gestellt worden, weil damals auch die Päpste schon selbst Bischöfe ernannt haben, Th. II. S. 574. 589, und auf diese die Pflicht ebenfalls ausgedehnt werden sollte.

[2] Vgl. S. 204. n. 3. Ferner hat Innocenz III., registr. de negotio imperii ep. 68, opp. ed. Migne 3, 1074 den Erzbischof von Trier im Hinblick auf den Eid aufgefordert, Otto IV. anzuerkennen, widrigenfalls er wegen Verletzung seiner Eidespflicht exkommunicirt werden würde (über andere Fälle s. Winkelmann Philipp von Schwaben 1, 305ff.), Alexander IV. 1256 den Erzbischof von Mainz, Konradin nicht zum König zu wählen, bullar. Taurin. 3, 639, Raynald. v. 1256 n. 3 ff.; ja Gregor IX. 1229 (Raynald. a. 1229 n. 35) vom Erzbischof v. Lyon sogar unter Bezugnahme darauf die Gestellung von Hülfstruppen gegen Friedrich II. verlangt.

[3] S. o. S. 148 u. Th. II. S. 578. 601.

[4] Sie lautet (die Erweiterungen habe ich durch *—* bezeichnet): Ego N. electus ecclesiae N. ab hac hora inantea fidelis et obediens ero b. Petro apostolo sanctaeque Rom. ecclesiae et domino nostro, domino N. papae N. suisque successoribus canonice intrantibus. Non ero in consilio aut consensu vel facto ut vitam perdant aut membrum seu capiantur mala captione;* aut in eos violenter manus quomodolibet ingerantur vel iniuriae aliquae inferantur, quovis quaesito colore.* Consilium vero quod mihi credituri sunt per se aut nuntios suos seu litteras ad eorum damnum, me sciente, nemini pandam. Papatum Romanum et regalia s. Petri adiutor eis ero ad retinendum et defendendum, salvo meo ordine, contra omnem hominem. Legatum apostolicae sedis in eundo et redeundo honorifice tractabo et suis necessitatibus adiuvabo. *Jura, honores, privilegia et auctoritatem s. Romanae ecclesiae, dom. n. papae et successorum praedictorum conservare, defendere, augere et promovere curabo. Neque ero in consilio vel facto seu tractatu in quibus contra ipsum dominum nostrum vel eamden Romanam ecclesiam aliqua sinistra vel praeiudicialia personarum, iuris, honoris, status et potestatis eorum machinentur. Et si talia a quibuscumque tractari vel procurari novero, impediam hoc pro posse, et quanto citius potero, significabo eidem domino nostro vel alteri, per quem possit ad ipsius notitiam pervenire. Regulas ss. patrum, decreta, ordinationes seu dispositiones, reservationes, provisiones et mandata apostolica, totis viribus observabo et faciam ab aliis observari. Haereticos, schismaticos et rebelles eidem domino nostro vel successoribus praedictis, pro posse persequar et impugnabo*. Vocatus ad synodum veniam, nisi

frühere erweiternde Formel aufgestellt, welche noch für die Jetztzeit massgebend ist[1].

Die Sitte, dass die Bischöfe bei ihrer Weihe dem Metropoliten ein Versprechen des Gehorsams ablegen[2], geht nicht weiter als bis in das 9. Jahrhundert zurück. Erst seit dieser Zeit kommen derartige Erklärungen der Bischöfe im fränkischen Reiche vor[3]. Ihre Einführung hängt offenbar mit den damaligen Bestrebungen der kirchlichen Reformpartei zusammen, die Rechte der Metropoliten in Wirksamkeit zu erhalten und zu stärken[4]. Ja, es wird die Vermuthung kaum von der Hand gewiesen werden

praepeditus fuero canonica praepeditione. Apostolorum limina singulis triennii (hier wird eventuell die anderweit angeordnete Frist genannt) personaliter per me ipsum visitabo, *et domino nostro ac successoribus praefatis rationem reddam de toto meo pastorali officio ac de rebus omnibus ad meae ecclesiae statum, ad cleri et populi disciplinam, animarum denique, quae meae fidei traditae sunt, salutem quovis modo pertinentibus: et vicissim mandata apostolica recipiam et quam diligentissime exequar. Quodsi legitimo impedimento detentus fuero, praefata omnia adimplebo per certum nuntium ad hoc speciale mandatum habentem, de gremio mei capituli aut alium in dignitate ecclesiastica constitutum seu alias personatum habentem, aut his mihi deficientibus per dioecesanum sacerdotem et clero deficiente omnino, per aliquem alium presbyterum saecularem vel regularem spectatae probitatis et religionis, de supradictis omnibus plene instructum. De huiusmodi autem impedimento docebo per legitimas probationes ad s. Rom. ecclesiae cardinalem proponentem in Congregatione s. concilii per supradictum nuntium transmittendus. — Possessiones vero ad mensam meam pertinentes non vendam nec donabo nec impignorabo nec de novo infendabo vel aliquo modo alienabo, etiam cum consensu capituli ecclesiae meae, inconsulto Romano pontifice. Et si ad aliquam alienationem devenero, poenas in quadam super hoc edita constitutione contentas eo ipso incurrere volo*.

Wegen des Versprechens über die visitatio liminum vgl. übrigens auch const. Sixti V.: Romanus pontifex v. 1585. §. 3, bull. Taurin. 8, 641, wo die Aufnahme desselben in den Eid angeordnet ist.

[1] Denn sie ist in den neuen Ausgaben des Pontifikales, welche auf Befehl Urban's VIII. und Benedikt's XIV. veranstaltet worden sind, beibehalten worden.

Im deutschen Reich haben schon im sechszehnten Jahrhundert einzelne Bischöfe und auf dem Reichstage zu Regensburg von 1582 verschiedene Reichsstände an dem Eide Anstoss genommen. Moser deutsch. Staatsrecht 11, 531 ff. Sodann hat die Verbreitung Gallikanischer Anschauungen in Deutschland eine Opposition hervorgerufen, welche ihren Ausdruck nicht nur in verschiedenen, den Eid behandelnden Schriften, angeführt bei Sartori geistl. Staatsrecht d. Erz- etc. Stifter I. 2. S. 291 u. Binterim S. 295, sondern auch in der Forderung der Emser Punktation §. 20, Münch Konkordate 1, 416, gefunden hat, dass der mehr auf die Pflichten eines Vasallen als den kanonischen Gehorsam gerichtete Eid durch eine neue angemessene Formel ersetzt werden solle.

[2] In den Synoden des Bonifazius ist über ein besonderes Gehorsams-Gelöbniss der Bischöfe gegen die Metropoliten noch nichts festgesetzt worden, das ergiebt der Brief an Cudbert v. 748, Jaffé monum. Mogunt. p. 201, s. auch Th. II, S. 8.

[3] Eine solche hat Hinkmar von Laon seinem Oheim Hinkmar von Rheims 858 vor seiner Bischofsweihe abgegeben, s. des letztern lib. expostulationis c. 9 v. 871, Mansi 16, 589: „Et non debuerat oblivisci professionis et subscriptionis suae ante ordinationem episcopalem: qui coram altari S. Mariae et cunctis qui adfuerunt non solum de Rhemensi ecclesia et de Landunensi parochia, verum et de Rhemorum provincia et aliis diversi ordinis viris, secundum morem Rhemensis ecclesiae, sicut soliti erant episcopi ordinandi subscribere, post catholicae fidei professionem, de obedientia sua secundum sacras regulas erga Rhemorum metropolim propria manu subscripsit," in dess. opuscul. LV. capit. c. 9, opp. ed. Migne 2, 316: „suscriptione professus es te obediturum regulariter privilegio metropolis Rhemorum," vgl. auch ibid. praef. l. c. p. 292. S. ferner die ebenfalls vor Hinkmar von Rheims behufs Erlangung der Konsekration abgelegte professio des Bischofs von Terouanne u. 876, conc. Galliae ed. Sirmond 2, 655; Mansi 17 app. p. 427, in welcher es nach dem Glaubensbekenntniss heisst: „Privilegio etiam metropolis Rhemorum ecclesiae ac eius praesulis secundum sacrosanctos conciliorum canones et decreta sedis apostolicae ex sacris canonibus et legibus promulgata pro scire et posse absque dolo et simulatione vel indebita et pertinaci contradictione me obediturum profiteor." Die Urkunde über die Weihe des Bischofs von Rennes im J. 866 bei Mansi l. c. p. 429, erwähnt dagegen nur einer dabei ertheilten Ermahnung: „ut . . . matris suae metropoli debita reverentia se subdere non neglegat." Dies sowie der Umstand, dass Hinkmar von Laon von seinem Oheim ein „breviculum ita se habentum: Et ego H. Rhemorum archiepiscopus tibi Hincmaro Laudun. episcopo tuum debitum sacris canonibus privilegium conservabo, et in quibuscunque ecclesiasticis negotiis indigueris, secundum sacras regulas debitum tibi iure adiutorium archiepiscopali auctoritate adhibebo," ep. Hincm. Rhem. ad Hincm. Laud. ed. Migne 2, 502 gefordert hat, lässt ebenfalls darauf schliessen, dass es sich um eine Neuerung gehandelt hat.

[4] S. Th. II. S. 9. 10. Hatte doch gerade die Synode von Meaux-Paris die Erhaltung der Rechte der Metropoliten und die Bewahrung der Ehrerbietung seitens der Bischöfe gegen die Metropoliten gefordert.

können, dass gerade Hinkmar von Rheims der Urheber dieser Neuerung gewesen ist[1], für deren Durchführung die Versagung der von dem Metropoliten abhängenden Konsekration[2] sich von selbst als das geeignete Mittel darbot[3]. Erheblicher Widerstand dagegen scheint aber kaum geleistet worden zu sein[4]. Dies erklärt sich wohl daraus, dass die ersten Fassungen des Gelöbnisses, welches mit dem herkömmlichen Glaubensbekenntniss verbunden wurde, vorsichtig formulirt waren, indem sie nur einen den kirchlichen Kanones entsprechenden Gehorsam verlangten[5]. Später als die neu ernannten Bischöfe dem Könige den Treueid und die Mannschaft zu leisten hatten, bildete das Gehorsams-Gelöbniss gegenüber dem Metropoliten eine Analogie zu der erstgedachten Verpflichtung und konnte sogar den Bischöfen einen gewissen Rückhalt gegenüber zu weit gehenden Anforderungen des Königs in Betreff ihrer geistlichen Amtsführung gewähren.

Mit dem Ende des 10.[6] oder mit dem Anfang des 11. Jahrhunderts[7] hat die gedachte

[1] Er hat nicht nur seine Metropolitanrechte energisch wahrgenommen, Th. II. S. 10. 530, sondern sie auch durch die von ihm erstrebten Primatiatstellung zu erweitern gesucht. Im Hinblick auf das ihm von Papst Benedikt III. ertheilte Privileg Th. I. S. 604. n. 4 kann eine übereinstimmende Fassung der Professionen seiner beiden Suffraganen, welche vor Allem dem Privileg des Rheimser Stuhles Gehorsam versprachen, nicht für eine reine Zufälligkeit im Ausdruck erklärt werden.

Dass Hinkmar sich (s. vor. Note) auf die Gewohnheit der Rheimser Kirche bezieht, zeigt ebenfalls, dass es sich hier um eine derselben eigenthümliche Neuerung gehandelt hat. Wäre das Gelübde damals schon allgemein in der ganzen fränkischen Kirche üblich gewesen, so hätte die Betonung des Rheimser Gebrauches keinen Sinn gehabt.

[2] Th. II. S. 530.

[3] Früher als die vorher citirten fränkischen Gelöbnisse ist die etwa dem J. 801 angehörige Formel für die Bischöfe des Patriarchates von Aquileja, Zaccaria l. c. c. 2. n. 6. p. 277, welche zunächst eine eidliche Verpflichtung auf den katholischen Glauben, und eine eidliche Ablehnung der Simonie und anderer geheimer Vergehen enthält, dann das blosse Versprechen: „de reliquis vero diversarum negotiis iam non iureiurando repromitto, sed sola litterarum conligatione sub huius chirographi titulo ecclesiasticis me correptionibus subdo, et quod est potius, proprii me honoris censeo periclitari dispendio ... si vocatus quoque ad synodum cessante prorsus iusta excusatione iactantia quadem inflatus venire contempsero; si secundum virium qualitatem primae sedis episcopo, h. e., metropolitano meo inobediens extitero et non ut dignum est, saluberrima eius praecepta, quae rectae fidei et canonicis non erunt contraria institutis et a veritate tramite non divertunt sive per verba edita sive per sacras litteras explicata, sincera non obtemperavero affectione. Missos eius honorifice suscipere et obsequium humanitatis eis corde non renuo exhibere perfecto." Der Rest der Formel enthält das Versprechen getreuer Amtsverwaltung nach den Canones mit besonderer Beziehung auf die gottesdienstlichen Verrichtungen und die kirchliche Vermögensadministration. Das frühe Vorkommen dieses Gehorsamsversprechens erklärt sich wohl einmal daraus, dass die wenigen Metropoliten Italiens wegen der Nähe des römischen Stuhles besondere Anstrengungen zur Erhaltung ihrer Metropolitan-Gerechtsame gemacht haben, ferner aber auch aus der Rivalität der Patriarchen von Aquileja mit denen von Grado, Th. II. S. 567.

[4] Dies macht der Mangel an Quellenmaterial wahrscheinlich.

[5] S. die Formel für die Rheimser Provinz. Eine andere für Besançon von 886 lautet dagegen: „Ego Adalbaldus (886?) ... adhuc vocatus episcopus debitam obedientiam et condignam subiectionem, veluti antecessores mei ecclesiae scil. Belicensis (Belley) obedierunt, rectoribus Vesontion. ecclesiae promitto deinceps servare et obedire," Neues Arch. d. Gesellsch. f. ält. deutsche Geschichtskunde 3, 198. Die Beschränkung liegt hier, abgesehen von dem Worte: debita, auch in der Berufung auf die Vorfahren.

Die Formel bei de Rozière recueil des formules 3, 341, enthalten in einer Pariser Handschrift: „ego N ... ad episcopalem illius ecclesiae sedem electus ... confiteor cum omnipotentis dei auxilio ... quod ego sanctae Salvatoris mundi (ecclesiae?) et venerando patri archiepiscopo illi eiusque successoribus ... devota et fideli mente semper deservire et obedire desidero stabilemque me esse permanentem sine aliqua dissimulatione omnibus diebus ... numquam ad dexteram neque ad sinistram ab illa sede illius ecclesiae quae caput est [declinabo], sed sine aliquo scrupulo diabolicae fraudis et humili devotione et sincera mente illo praefato patri illi et successoribus eius ... deservire et obeedire omnibus viris meis deo omnipotenti confiteor," worauf weiter noch das Bekenntniss zum apostolischen Glauben folgt, muss wegen ihrer Fassung jünger sein, wenn sie nicht vielleicht ein blosser Entwurf ist. Sie stimmt wenigstens mit den anderen in Gebrauch gewesenen nicht überein.

[6] Dieser Zeit gehören unter den von Waitz in dem Note 5 citirten Archiv mitgetheilten Erklärungen eine für Basel, S. 198, eine für Troyes, eine für Orleans S. 199, und eine für Paris S. 200 (Gislebertus † 992) an; von früheren findet sich eine für Belley v. 932 und eine für Nevers (Gerardus 958) S. 198. 199. Dadurch ist der Gebrauch für die burgundischen Bisthümer und das Erzbisthum Sens erwiesen.

[7] Vgl. die angeführten Mittheilungen von

Sitte schon eine weitere Verbreitung erlangt. Das Gelöbniss wurde schriftlich vor der Konsekration in einer dem Metropoliten bei derselben zu übergebenden Urkunde abgelegt, aber in der gedachten Zeit noch nicht immer eidlich bekräftigt[1]. Eine stehende Formel hatte sich dafür ebensowenig entwickelt, obwohl der Inhalt überall der gleiche war, und die Anerkennung des Abhängigkeitsverhältnisses zum Metropoliten, sowie die Leistung des schuldigen Gehorsams umfasste[2].

Im Laufe des 11. Jahrhunderts ist die Ablegung des Gelöbnisses feststehende Praxis in der ganzen Kirche geworden[3]. Seit dieser Zeit haben auch die Metropoliten,

Waitz für die erwähnten Bisthümer. Für Deutschland kommt in Betracht Wiberti vita Leonis IX. I. 12, Watterich pontif. Roman. vitae 1, 142: „a praelibato archipraesule (Poppo von Trier) quoddam privilegium promulgatur, in quo haec lex superflua atque impossibilis . . . continebatur, sc. ut quisque suorum suffraganeorum ab eo ordinandus prius sub divinae praesentiae testimonio spondere debeat, quatinus in cunctis rebus agendis eum sibi ad consilium adhibeat sublatoque omni excepto, nihil extra suum praeceptum aut velle aut quasi quidem servus agere praesumat . . . Bruno (v. Toul 1026) . . . se abnegat huius incongruae rationis fore sponsorem . . . Conradus augustus ad suum palatium Wormatiae utrosque convocavit . . . tandem vicit archiepiscopum iustae rationis praemonstratio . . . tantum requisivit, ab eo sponderi quod in ecclesiasticis negotiis agendis ipsius uteretur auctoritate consilii. Hac ergo accepta sponsione . . . fit sancta ordinatio.“ Allerdings weicht nicht nur die Forderung Poppos, sondern auch das nachher von Brun geleistete Gelöbniss von den sonst bekannten ab, dies und die Erwähnung des eigenthümlichen, einzig dastehenden Privilegs macht die Erzählung äusserst verdächtig, aber so viel ergiebt sie doch, dass auch in Deutschland eine Verpflichtung des Suffraganbischofs gegenüber dem Metropoliten bei der Konsekration verlangt wurde. Vgl. ferner Adam. Brem. II. 53, SS. 7, 325: „Ille (Gerbrand von Seeland c. 1022) quod necessitas persuasit, satisfaciens, fidelitatem Hammaburgensi cathedrae cum debita subiectione spondens.“

Für Italien s. den interessanten Eid der Suffraganen des Patriarchen von Aquileja aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts: „Polliceor ego . . . futurus episcopus me fidelem et obedientem esse d. Aquilej. ecclesiae et tibi domno Popponi patriarchae tuisque successoribus secundum ordinem meum salva fidelitate Cuhonradi imperatoris filiique eius Einrici, sic etc. mitgetheilt von Bresslau l. cit. neuen Arch. 3. S. 87.

Was England betrifft, so liegen zwar aus dieser Zeit keine Zeugnisse vor, wenn aber der Bischof von Dublin 1085 dem Erzbischof von Canterbury ein derartiges Gelöbniss abgegeben hat, Lanfranci opp. ed. Giles 1, 356: „Ego Donatus Dublinensis ecclesia antistes . . . canonicam obedientiam tibi promitto et successoribus tuis“, so darf daraus wohl auf die Geltung der Uebung in der ganzen erzbischöflichen Provinz und auf das längere Bestehen derselben geschlossen werden.

[1] Das zeigen die bisherigen Anführungen. Die Abgabe nach der Konsekration kommt auch vor, aber vereinzelt, s. Waitz a. a. O. S. 196. 198.

[2] In den von Waitz mitgetheilten Erklärungen, welche die Zeit vom 9. bis 13. Jahrhundert umfassen, wird subiectio schlechthin, oder subiectio et oboedientia, subiectio et reverentia, subiectio, reverentia et obedientia, dabei auch debita subiectio, debita reverentia, reverentia a sanctis patribus constituta, condigna oder pistica obedientia, obedientia a sanctis patribus constituta versprochen. Auch die Bezugnahme auf die von den Vorgängern geleistete Obedienz findet sich mehrfach.

[3] Für England vgl. Eadmer. hist. novell. lib. IV., Migne patrol. 159, 466 über den Bischof v. Herford (1096—1101): „. . . coepit Anselmus coram rege regnique episcopis atque principibus exigere a Gerardo archiepiscopo Eboracensi professionem de sua obedientia et subiectione, quam non fecerat ex quo de episcopatu Herefordensi in archiepiscopatum Eboracensem . . . . translatus fuerat. . . Annuit Gerardus et sua manu imposita manui Anselmi interposita fide sua pollicitus est se eandem subiectionem et obedientiam ipsi et successoribus suis in archiepiscopatu exhibiturum, quam Herefordensi ecclesiae ab eo sacrandus antistes promiserat,“ ferner l. c. ed. cit. 474 über die Weihe des Bischofs von London durch Anselm v. Canterbury i. J. 1108: „accepta prius ab eo pro more de obedientia et subiectione sua professione,“ u. ibid. lib. V., l. c. p. 491 über die des Bischofs von Rochester i. J. 1008: „factis evangeliis promisit se et fidelitatem ecclesiae Cantuar. et antistiti eius per omnia servaturum et nulla umquam molimine . . . se intromissurum vel assensum praebiturum, ut ecclesia Cantuar. dignitatem et potestatem quam supra ecclesiam Roffensem eatenus habuit, ullo modo perderet.“ Die Verbreitung der Sitte zeigt auch der Umstand, dass der Erzbischof von Kanterbury als Primas von England seit 1072 eine solche und zwar eidliche Erklärung von dem Erzbischof von York gefordert und erlangt hat, Th. II. S. 617. 618.

Für Frankreich vgl. Ivonis Carnot. ep. 73, Migne patrol. 162, 94: „sic reliqui pontifices quum ante consecrationem examinantur, omnem veterum morum honestatem et debitam obedientiam se exhibiturum suis ordinatoribus pollicentur.“ Auch hier hat der Primas von Lyon (Th. I. S. 599), kraft seines Primates von den ihm untergebenen Metropoliten einen solchen Eid beansprucht, ep. eiusd. 60, l. c. p. 72: „miramur an . . . veteres traditiones . . . removere contenditis, praecipiendo, ut Senonensis electus ante consecrationem suam vobis praesentetur et iure primatus vestri subiectionem et obedientiam profiteatur. Quod hactenus nec in Senonensi provincia nec in aliis provinciis antiquitas instituit nec consue-

wohl mit Rücksicht darauf, dass sie ihrerseits dem Papste gegenüber den Gehorsam eidlich versprechen mussten, eine gleiche Anforderung an ihre Suffraganbischöfe gestellt[1] und das Gelöbniss von diesen in einer ihrem eigenen Eide nachgebildeten Fassung verlangt[2], um den Bestrebungen derselben auf Lockerung des Metropolitanverbandes und Schwächung der noch in Geltung stehenden Metropolitanrechte entgegenzutreten. Diese nahmen aber seit dem 13. Jahrhundert, je mehr die Päpste in die Besetzung der bischöflichen Stühle selbst eingriffen, zu[3]. Die letzteren sahen sich deswegen sogar wiederholt genöthigt, die Bischöfe anzuweisen, ihren Metropoliten den herkömmlichen Obedienzeid nicht zu verweigern[4], insbesondere ordnete Clemens V. im J. 1313 wegen der vielfach fortdauernden Renitenz an, dass die Bischöfe und Prälaten dadurch, dass sie vom Papste direkt zu ihren Aemtern befördert oder von ihm oder in seinem Auftrage geweiht würden und dem Papst den Treueid zu schwören hätten, nicht von ihrer Verpflichtung gegen die Metropoliten frei würden und diesen den Obedienzeid ebenso leisten sollten, als ob der päpstliche Stuhl bei ihrer Erhebung nicht mitgewirkt habe[5]. Urban V. hat diese Anordnung zwar im J. 1370[6] erneuert, und

tudo servavit," vgl. dazu ep. eiusd. 65, l. c. p. 82.

Für Italien s. die Eidesformel für die Suffraganen des Patriarchen von Grado v. J. 1084 u. 1097 bei Zaccaria l. c. c. 5. n. 10. p. 312; für die des Erzbischofs von Mailand aus d. 12. Jahrh., Moriondi, monum. Aquensia. Taurin. 1789. 1, 69: „Ego Gandinus Aquensis episcopus iuro ad ss. dei evangelia, quod amodo ero fidelis et obediens ..... Mediolanensi ecclesiae et d. Gualdino Mediolan. archiepiscopo eiusque catholicis successoribus; et possessiones quas Aquensis ecclesia nunc habet vel si quae alienatae vel occupatae fuerint et temporibus meis ad Aquensem ecclesiam redierint, non vendam alicui nec infeudabo nec alienabo, nisi forte per licentiam et concessionem Mediol. archiepiscopi et Aquensium canonicorum totius vel partis maioris."

[1] S. die vor. Note. In den Pontifikalien für Salzburg, Tours und Lyon bei Martène de antiquis eccles. ritibus l. I. c. 8. art. 11, ed. Rotomag. 1700. p. 404. 413. 511 stellt aber der Konsekrator noch die Frage, ob der neue Bischof dem Papste Treue und Gehorsam bewahren will, und eine solche auch in Betreff des Metropoliten, welche ohne Eid bejaht wird. Die ersten beiden setzt der Herausgeber in das 12., das letzte in das 14. Jahrh.

[2] Die cit. Formel für Grado lautet im Anfang: „... promitto ..., ut amodo in antea fidelis esse debeam s. matri meae Gradensi ecclesiae et vobis vestrisque successoribus et numquam ecclesiam, cui praeesse debeo, Equilensem (Iesolo) de iure s. Gradensis ecclesiae et ibi presidentium pontificum subtrahere debeam" ... Dieser Eingang findet sich mit einzelnen Abweichungen auch in den Eiden der Bischöfe von Lübeck von 1247, Leverkus, Urkbch. d. Bisth. Lübeck S. 93, v. Schwerin v. 1248, Meckl. Urkbch. 1, 574, von Halberstadt v. 1300, Würdtwein subs. dipl. 4, 351, v. Augsburg v. 1319, l. c. 1, 464 u. v. Chur v. 1417, Guden cod. dipl. 4, 115. Der Schweriner Eid lautet weiter: (II.) Non ero in consilio nec in facto, ut vitam perdat aut membrum vel capiatur mala captione. (III) Consilium quod mihi per se aut per litteras aut per nuntium manifestabit, nulli pandam. (IV) Archiepiscopatum Bremensis ecclesiae et regulas ss. patrum et statuta conciliorum adiutor ero ad defendendum et retinendum salvo ordine meo, contra omnes homines. (V) Vocatus ad synodum veniam, nisi impeditus fuero canonica praepeditione. (VI) Legatum ipsius et ecclesiae Brem., quem certum legatum esse cognovero, in eundo et redeundo bene et honorifice tractabo et in suis necessitatibus adiuvabo et (VII) omnem fidelitatis formam ad quam de iure teneo, fideliter observabo." Während der Lübecker Eid kürzer ist, finden sich die No. II—IV. VI in den übrigen Formeln und einer für Grado v. 1235, Zaccaria l. c. p. 317, No. V dagegen nicht in der Halberstadter, u. No. VII allein in dieser. Der Eid für Chur enthält auch noch das Versprechen, die Güter des Bisthums und insbesondere das bischöfliche Tafelgut nicht zu veräussern. Andere Zusätze hat die erwähnte Formel von Grado und die weiter bei Zaccaria a. a. O. p. 318 ff. mitgetheilten.

In einzelnen Formeln, der für Halberstadt und Chur, ist mit dem Treugelöbniss gegen den Erzbischof auch zugleich ein solches gegen den Papst verbunden, ebenso in der des Mainzer Pontifikales, Martène, l. c. 2, 482 („Ego volo s. Rom. ecclesiae et dom. N. summo pontifici eorumque catholicis successoribus secundum decreta ss. patrum fidem et subiectionem exhibere"), welches der Herausgeber in das 14. Jahrh. setzt.

[3] Schon Innocenz III. hat die Suffraganen wiederholt an ihre Pflichten gegenüber den Metropoliten erinnern müssen, s. Potthast reg. n. 2958. 3552. 3553. 4452. 4453. Die letzteren suchten ihrerseits die Eidesformel mitunter in unangemessener Weise zu verschärfen, wogegen sich die Dekretale Gregors IX. in c. 13. X. de M. et O. I. 33 richtet.

[4] ep. Innoc. III. a. 1228 an Mailand wegen der Weigerung des Bischofs v. Cremona bull. Taur. 3, 422 u. dazu catal. archiep. Mediol. SS. 10, 107, Innoc. IV. v. 1246 wegen des Bischofs v. Bologna, Savioli ann. Bologn. III. 2, 311.

[5] Mitgetheilt bei de Marca, concordia sacerdotii et imperii VI. c. 3. n. 14. Note *.

[6] Raynald. ann. a. 1370 n. 21.

das Gleiche ist sowohl von Martin V. in dem deutschen und romanischen[1], wie auch von Nikolaus V. im Wiener Konkordate[2] geschehen, indessen ist trotzdem die Ableistung des Obedienzeides seitens der Bischöfe seit dem 15. Jahrhundert[3] ausser Uebung gekommen.

Was endlich eine besondere Gehorsamsverpflichtung der kirchlichen Amtsträger in den einzelnen Diöcesen gegenüber ihren Bischöfen betrifft, so kommt eine solche bald in eidlicher, bald in nichteidlicher Form in Italien[4] und in Frankreich[5] seit dem 8. Jahrhundert vor. Diese Sitte ist in den folgenden Jahrhunderten nicht nur beibehalten worden, sondern hat immer grössere Verbreitung gewonnen[6], wobei die o. S. 199 erwähnte Vorschrift des 11. Konzils von Toledo von massgebendem Einfluss gewesen ist[7]. Eine Regelung dieser Verpflichtung durch die allgemeine kirchliche Gesetzgebung ist nicht erfolgt, auch selbst nicht, als in Folge des Aufkommens der absoluten Ordination die Weihe und die Anstellung der Geistlichen nicht mehr zusammenfiel, die alte Praxis also sich nicht mehr festhalten liess.

[1] Hübler Konstanzer Reformation S. 176. 199.

[2] Koch, sanctio pragmatica p. 221. 222.

[3] Im J. 1417, Guden. cod. dipl. 4, 115 hat der Bischof von Chur noch einen solchen Eid dem Mainzer Erzbischof geschworen.

[4] Vgl. das Zeugenverhör in dem Prozesse der Bischöfe von Arezzo u. Siena v. 715, Muratori antiqu. Ital. 6, 371, bei welchem die vernommenen Priester, Diakonen und andere Kleriker sich auf den dem Bischof geleisteten Obedienzeid berufen. S. ferner die Urkunden von 746 u. 772, ibid. p. 412; v. 801, l. c. p. 212; und die Urk. aus d. Ende des 10. Jahrh. bei Zaccaria l. c. c. 2. n. 4, in denen für die Verletzung des Gehorsams, sowie der übrigen aufgezählten Pflichten auch Geldbussen versprochen werden, was der privatrechtlichen Auffassung des Verhältnisses, s. Th. II. S. 625, insbesondere Anm. 4 a. E., entspricht. In dem Cap. Aquisgr. v. 817. c. 16, LL. 1, 208: „De episcopis vero in Longobardia constitutis, qui ab his quos ordinabant, sacramenta et munera contra divinam et canonicam auctoritatem adcipere vel exigere soliti erant, modis omnibus inhibitum est, ne ulterius fiat", kann nicht mit Richter-Dove K. R. §. 145 ein Verbot des Gehorsamseides gefunden werden, sondern nur ein Verbot der Bestärkung des Eides durch Geschenke, so auch Zaccaria l. c. c. 2. n. 8; Phillips 2, 184; Schulte K. R. 2, 289. n. 4.

[5] Dies ergiebt conc. Cabilon. v. 813. c. 13, Mansi 14, 96: „dictum est interea de quibusdam fratribus quod eos quos ordinaturi sunt, iurare cogant, quod digni sunt et contra canones non sint facturi et obedientes sint episcopo, qui eos ordinaret et ecclesiae in qua ordinantur; quod iuramentum quia periculosum est, omnes una inhibendum statuimus". Auch hier handelt es sich offenbar nur um das Verbot eines Eides in der gedachten Fassung, namentlich soweit der Geistliche danach selbst seine Würdigkeit zu beschwören hatte, nicht um das eines Gehorsamseides überhaupt, wie Richter-Dove a. a. O. annimmt. Vgl. dagegen die in der vor. Anm. cit. Schriftsteller. Dass gerade die kirchliche Reformpartei im Frankenreiche ein Gelübde des Gehorsams nicht für unerlaubt hielt, sondern auf die Ablegung solcher drang, zeigt Bened. Lev. III. 466: „Ut presbiteri et diaconi, quando per parrochias constituantur, stabilitatis et oboedientiae suae atque statuta servare promissionem suo faciant episcopo. Quando presbiteri aut diaconi per parrochias constituuntur, oportet eos professionem episcopo suo facere", eine Stelle, welcher das c. 10 Tolet. XI., s. o. S. 199 zu Grunde liegt.

[6] conc. Rotomag. v. 1074. c. 5, Mansi 20, 399: „Quod subdiaconi sive diaconi sive sacerdotes parochiani non ordinentur secundum confirmationem Toletani concilii absque legitima professione, quam coram episcopo et omnium circumstantium audientia faciunt, qui ordinandi fuerint"; Ivon. Carnot. ep. 73, Migne patrol. 162, 94: „Debitores autem esse qui ad dignitates promoventur ecclesiasticas, promittendae obedientiae testatur concilium Toletan. XI" etc.; ep. Eugen. III. ad eccles. Tornac. v. 1146, Mansi 21, 663. Archidiakonen, welche das Gelübde eidlich abgelegt haben, werden erwähnt in Fulberti ep. 97 (al. 34), Migne patrol. 141, 247; Eadm. hist. nov. l. V, Migne patrol. 159, 493; Kanoniker Gregor VII. ep. IV. 18 vom J. 1077, ed. Jaffé p. 266; Aebte Fulberti ep. 17 (41) l. c. p. 208, Ivon. ep. 73 cit.; ep. Innoc. II. ad Hugon. Rothom. v. 1132, Mansi 21, 400. 426.

Es war natürlich, dass bei dem das Mittelalter beherrschenden Lehnswesen sich auch innerhalb der Kirche, namentlich bei den niederen, verleihungsberechtigten Oberen, wie z. B. den Archidiakonen und Domherren, Versuche geltend gemacht haben, die Vergebung der Benefizien nach lehnsrechtlichen Grundsätzen zu behandeln, und nicht nur den Gehorsams- oder Treueid, sondern auch mit Rücksicht auf das Benefizium das hominium oder homagium zu verlangen. Dagegen ist die päpstliche Gesetzgebung schon seit dem 12. Jahrhundert eingeschritten, s. das Verbot Paschalis' II. ep. ad cler. Paris. von 1105, Mansi 20, 1045: „ut maiores praebendarii a minoribus hominia suscipiant", c. 17 (Alex. III.) X. de simon. V. 3; c. 11 (Luc. III.) X. de R. J. V. 41.

[7] S. die vor. Anm. Hat doch auch Gratian den betreffenden Kanon in sein Dekret aufgenommen.

Seit jener Zeit hat sich theils durch Gewohnheit, theils durch partikuläre Anordnungen die Uebung festgestellt, dass, abgesehen von dem bei der Ordination selbst dem Bischof zu gelobenden Gehorsam, nur die zu einem Seelsorge-Amt beförderten Geistlichen einen Gehorsamseid zu leisten haben[1].

II. Heutiges Recht. Alle Bischöfe, einschliesslich der Weihbischöfe[2], leisten heute bei ihrer Konsekration den bereits oben S. 205 mitgetheilten Eid des Gehorsams gegen den Papst, dessen Fassung freilich mit den Grundsätzen des heutigen modernen Staates nicht vereinbar ist[3]. Die Verweigerung der Ableistung würde die Folge nach sich ziehen, dass der konsekrirende Bischof mit der weiteren Vollziehung der Konsekration, deren Bestandtheil die Eidesleistung ist, inne hält, und der nicht konsekrirte Bischof bei fortgesetzter Renitenz in Folge der schuldbaren Verzögerung seiner Konsekration das bereits erworbene bischöfliche Amt ipso iure verliert[4].

In Betreff derjenigen Geistlichen, welche ein Seelsorge-Beneficium erhalten haben, schreibt das Tridentinum vor[5], dass diese innerhalb zweier Monate nach erlangtem Besitz desselben mit der Ablegung des Glaubensbekenntnisses gleichzeitig auch den Gehorsam gegen den Papst in die Hände des Bischofs und bei seiner Verhinderung in die seines Generalvikars[6] oder Offizials eidlich zu geloben haben[7].

Zögert der Verpflichtete über den festgesetzten Zeitpunkt hinaus, so verliert er mit demselben das Recht auf den Fruchtgenuss seines Benefiziums[8] auf so lange, bis er seiner Verbindlichkeit genügt hat[9], auch soll ihm für diese Zeit der Besitz dessel-

[1] Syn. ap. cast. Gonteri (Provinz Tours) von 1231 c. 3, Mansi 23, 234: „dioecesanus vel aliter ius episcopale habens, tradat eidem (instituendo) curam animarum ... qua tradita .. iurabit, quod dioecesano et aliis magistris suis obediens erit et ad mandatum suum se faciat ordinari et iura ecclesiae defendet et alienata revocabit bona fide. Et si ista forma fuerit omissa, institutio fiat irrita et ecclesia pro vacante habentur"; Rotomag. 1335. c. 9, Mansi 25, 1045: „praestiturus dioecesano et super obedientia et aliis consuetis debitum et solitum iuramentum". Die Prager Synode v. 1355. c. 29, Hartzheim 4, 389 verlangt ihn aber von jedem Benefiziaten.

Ueber den Obedienzeid der Kanoniker gegen das Kapitel s. Th. II. S. 69.

[2] Das ergiebt das Pontificale Romanum, welches für diese keinen besonderen Konsekrationsritus kennt.

[3] Dies gilt insbesondere von dem auf die Verfolgung der Häretiker bezüglichen Passus. Allerdings ist schon seitens des Papstes, als der Kurfürst-Erzbischof von Dalberg sich weigerte, den Eid zu leisten, ehe er über die Bedeutung der betreffenden Worte beruhigt sei, erklärt worden, dass dieselben keine Verpflichtung begründeten, gegen die Nichtkatholiken in irgend einer Weise Druck und Unduldsamkeit auszuüben, Kopp, die kath. Kirche im 19. Jahrh. S. 31 Note; indessen entspricht diese Auslegung sicherlich nicht dem Wortlaute. Die Versuche der süddeutschen Regierungen bei den der Begründung der oberrheinischen Kirchenprovinz vorausgegangenen Berathungen, eine neue Formel des Eides zu erlangen, haben kein Resultat gehabt, Binterim a. a. O. S. 294, Longner Rechtsverf. der Bischöfe in der oberrh. Kirchenprovinz S. 80; Brück, oberrh. Kirchenprovinz S. 13. Die fragliche Stelle ist dagegen in der irischen, russischen, preussischen, hannoverschen und oberrheinischen Formel fortgefallen, Mejer, Propaganda in England S. 186; Friedberg, Staat und Bischofswahlen S. 384. 404. 418, Aktenstücke S. 225, ebenso in der für die nordamerikanischen Bischöfe, welche überhaupt manche an das Mittelalter erinnernde Stellen ausgeschieden hat, s. Acta ss. conc. recentior. coll. Lac. 3, 108. Darin liegt ein stillschweigendes Anerkenntniss, dass die Kurie selbst die alte Formel nicht mehr für passend erachtet.

[4] Th. II. S. 676.

[5] Sess. XXIV. c. 12 de ref. Vgl. hierzu auch Benedikt XIV. de synod. dioeces. V. 2. n. 5 ff.

[6] Bei Vakanz des Bischofsstuhles des Kapitularvikars, s. die Entsch. d. Congr. conc. in Richters Tridentinum S. 353. n. 26.

[7] Nach dem Trid. l. c. soll das Gelübde dahin gehen: „in ecclesiae Romanae obedientia se permansuros". Die Formel ist durch die const. Pius' IV. v. 1564: Iniunctum, u. a. A. in Richters Tridentinum S. 574, vorgeschrieben und lautet: „S. catholicam et apostolicam Romanam ecclesiam omnium ecclesiarum matrem et magistram agnosco Romanoque pontifici, b. Petri apostolorum principis successori ac Jesu Christi vicario veram obedientiam spondeo ac iuro".

[8] Und zwar ipso iure, ohne dass es erst eines Urtheils bedarf. Die trotzdem gezogenen Einkünfte muss er herausgeben. Dieselben werden entweder zu frommen Zwecken oder zu Gunsten der fabrica der Kirche verwendet, Bouix tract. de parocho p. 530.

[9] Die bis zum Ablauf der zweimonatlichen Frist gezogenen Einkünfte behält der Benefiziat aber unter allen Umständen, so auch die Congr. conc., s. Richters Tridentinum S. 353. n. 24.

ben in der gedachten Beziehung keine Rechtsvortheile[1] gewähren[2]. Auf die Inhaber solcher Aemter, welche nicht Benefizien im eigentlichen Sinne bilden, also auf die ad nutum verliehenen, z. B. Missions-Pfarreien, bezieht sich das Tridentinum nicht[3].

Die gleiche Verbindlichkeit hat das Konzil unter Festsetzung derselben Folgen auch den Dignitären und Kanonikern der Kathedral-Kirchen auferlegt[4], jedoch haben diese das Gelöbniss mit der professio fidei nicht nur vor dem Bischof, sondern auch vor dem Kapitel abzuleisten[5].

In allen Fällen ist dasselbe von dem Verpflichteten selbst in Person, nicht von einem Stellvertreter desselben abzulegen[6].

Die Vorschriften des Tridentinums sind endlich von Pius IV.[7] auch auf diejenigen, welchen die Leitung von Klöstern, Konventen, Häusern oder anderer Anstalten irgend eines Ordens übertragen wird, und durch partikuläre Rechtsnormen unter einzelnen Modifikationen auch auf andere als die bisher genannten kirchlichen Beamten ausgedehnt worden[8].

Von dieser in Verbindung mit dem Glaubensbekenntniss abzugebenden Gehorsamserklärung gegen den Papst ist die Angelobung des Gehorsams gegen den Bischof zu unterscheiden. Eine solche kommt abgesehen von dem bei der Priesterweihe abzulegenden Gehorsamsgelübde[9] nur zufolge Gewohnheit oder partikulärer An-

[1] Für andere Verhältnisse ist die Wirkung nicht ausgeschlossen, so auch die Congr. conc. s. Gallemart conc. Tridentinum l. c. decl. 7.

[2] Bei einem der Innehaltung der Frist entgegenstehenden Hinderniss kann nicht der Bischof, sondern nur die Congr. conc. die Erlaubniss gewähren, das Gelöbniss in die Hand eines Anderen abzulegen. Sie giebt diese aber stets mit der Bedingung, dass dasselbe nach Wegfall des Hinderungsgrundes vor dem eigentlich Berechtigten wiederholt wird, Richter a. a. O. n. 22.

[3] Bouix l. c. p. 531. Durch partikuläre Anordnungen ist aber auch für diese die Ablegung vorgeschrieben, s. nachher.

[4] Also nicht den Kanonikern der Kollegiatkirchen, so auch die Praxis der Congr. conc., Richter a. a. O. n. 19. Ebensowenig trifft die Pflicht die Koadjutoren der Kanoniker und die Ehrendomherren, denn diese sind nicht Kanoniker im eigentlichen Sinne; endlich auch nicht die Benefiziaten der Domkirche, welche kein Seelsorgebenefizium haben, Bouix tract. de capitulis p. 372.

Im Fall der Zögerung entgehen den Domherren nur die Früchte ihrer Präbende, ihre anderen Emolumente, insbesondere die Distributionen, verlieren sie aber nicht, so auch die Congr. conc. bei Richter a. a. O. S. 352. n. 19, ebenso wenig ihre sonstigen Rechte, wie z. B. Sitz und Stimme im Capitel, Gallemart l. c.

Die verfallenen Einkünfte wachsen der Kapitelsmasse zu, Bouix l. c. p. 371, s. auch Richter a. a. O. n. 21.

[5] Das Kapitel muss ordnungsmässig versammelt sein. Vgl. auch Th. II. 700. n. 9. Wenn aber der Bischof oder sein Generalvikar dem Kapitel anwohnt, so genügt die einmalige Ableistung und es bedarf nicht einer nochmaligen Wiederholung vor den ersteren, s. Richter a. a. O. n. 19.

[6] Dies ist früher bestritten gewesen. Für die Zulässigkeit der Stellvertretung z. B. Barbosa J. E. U. I. 21. c. 56; dagegen Garcias tract. de benef. P. III. 3. n. 74, die dort angeführten Entscheidungen der Rota, ebenso die Congr. conc. s. Richter S. 353. a. a. O. n. 19.

Bei der Erlangung eines anderen Benefiziums, welches die Verpflichtung nach sich zieht, muss sie übrigens wiederholt werden, Garcias l. c. n. 17 ff. und die Congr. conc. bei Richter a. a. O. S. 353. n. 26.

[7] Const. Iniunctum cit., s. S. 211. n. 7.

Derselbe Papst hat in der const. In sacrosancta v. 1564, u. A. in Richters Tridentinum S. 573, diese Verpflichtung auch denjenigen, welche zu einem akademischen Grad promovirt werden wollen, und den Doktoren und Magistern, sowie anderen, welche an Universitäten und öffentlichen Gymnasien zu lehren beabsichtigen, auferlegt. In Deutschland ist dies aber nur für die Grade in der Theologie und die Lehrer der theologischen Fakultäten praktisch, Schulte K. R. 2, 293. n. 1.

[8] Z. B. in der Erzdiöcese Köln auf die Dechanten und Definitoren, welche zufolge der Instruktionen von 1863, Dumont, Samml. kirchl. Erlasse f. d. Erzdiöcese Köln S. 279. 293, nach Erlangung ihres Amtes die professio fidei und damit auch das gedachte Gelübde abzulegen haben, in Frankreich auf die General-Vikare, die ad nutum amoviblen Pfarrer und solche Geistliche, welche mit der Seelsorge oder mit der Predigt betraut werden, conc. prov. Aven. v. 1849. Burdigal. 1850, Aquens. v. 1850, Auscit. v. 1851, acta s. conc. rec. coll. Lac. 4, 319. 548. 761. 1173. Aehnliche Bestimmungen für Irland in dem Plenarconcil von 1850; für England conc. prov. Westmon. v. 1852, für Nordamerika conc. prov. Halif. v. 1857, l. c. 3, 776. 922. 736.

[9] Pontificale Romanum tit. de ordinatione presbyteri.

ordnungen und zwar in verschiedenem Umfange vor[1]. Gewöhnlich haben es allein diejenigen, welche ein Seelsorge-Benefizium erlangen, und vor ihrer Einweisung in dasselbe[2] zu leisten.

Die Gehorsamspflicht besteht für die Amtsträger und anderen Geistlichen in der Diöcese gegenüber dem unmittelbar vorgesetzten kirchlichen Leitungsbeamten, und gegenüber dem demselben übergeordneten Beamten, welcher kraft seiner Stellung in Konkurrenz mit dem ersteren Anordnungen erlassen kann, also gegenüber dem Bischof[3] oder dem ihm gleichstehenden Prälaten[4] einerseits, und dem Papst andererseits[5]. Bei widersprechenden Anweisungen geht die des letzteren vor[6]. Der Gehorsam muss aber auch weiter denjenigen Beamten geleistet werden, welche keine volle Leitungsgewalt besitzen, möge ihnen diese kraft eines selbstständigen Amtes, wie z. B. den Erzbischöfen[7], oder nur kraft Uebertragung des ordentlichen, mit umfassender Regierungsgewalt ausgestatteten Beamten, wie z. B. den General-Vikaren und den Landdechanten, zukommen. Jedoch ist er hier wegen der Stellung dieser Beamten auf den Kreis derjenigen Angelegenheiten beschränkt, welche zur Zuständigkeit derselben gehören[8], und soweit letztere eine blos übertragene ist, sind im Falle eines etwaigen Widerspruchs stets die Anweisungen desjenigen, welcher die Uebertragung vorgenommen hat, zu beobachten, also z. B. die des Bischofs, nicht die des General-Vikars oder Dechanten, weil der erstere sich durch die Ernennung von Stellvertretern nicht seiner Amtsgewalt begiebt, und die letztere jeden Augenblick unter Beseitigung seiner Mandatare oder Delegaten ausüben kann.

Die Pflicht zum Gehorsam ist weder durch die Leistung des Gehorsamseides noch durch den Besitz eines Amtes bedingt, vielmehr genügt allein die Unterwerfung unter die Amtsgewalt des anordnenden Beamten, welche für die Geistlichen ohne Amt dem Bischof gegenüber schon in Folge der Zugehörigkeit zur Diöcese desselben eintritt. Der Besitz des Amtes ist nur von Einfluss auf den Umfang des Gehorsams.

Der Gehorsam ist den kirchlichen Oberen für alle Anordnungen zu leisten, welche sie innerhalb ihrer Zuständigkeit in Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht treffen, und deren Ausführung ferner in der Kompetenz des Untergebenen liegt. Der letztere kann aber nur für befugt erachtet werden, den Befehl oder die Anweisung in Bezug auf die formale Rechtsbeständigkeit zu prüfen, d. h. also darauf hin, ob die Zustän-

[1] So soll nach der gem. V. vom 30. Jan. 1830. §. 34 f. d. oberrh. Kirchenprovinz jeder Geistliche, bevor er die kirchliche Institution erhält, dem Bischof den kanonischen Gehorsam geloben. Die Formeln für die Pfarrer und Kapläne in der Diöcese Rottenburg bei Longner, Rechtsverh. der Bischöfe in d. oberrh. Kirchenprovinz S. 282 u. v. Vogt, Samml. kirchl. V. f. d. Bisth. Rottenburg S. 236. 237, für die Dekane a. a. O. S. 127; für Mainz bei Schumann, Samml. S. 181. Auch in den österreichischen Diöcesen wird der Obedienzeid bei der Uebertragung des Benefiziums von den Pfarrern abgelegt, conc. prov. Prag. v. 1860. t. VI. c. 10; Strigon. v. 1858 t. 5. c. 6. §. 2.

[2] Man hat sich für diese Unterscheidung zwischen den gedachten Benefizien und den Inhabern von beneficia simplicia auf c. 3 (Leo I.) X de M. et O. I. 33 berufen, und nimmt auf Grund von c. 10 (Innoc. III.) X. eod. an, dass auch von den letzteren die Leistung des Gehorsams verlangt werden kann, wenn sie schon gegen ihre desfallsigen Pflichten gefehlt haben. Vgl. z. B. Pirhing, ius canon. I. 33. n. 19.

[3] c. 2. 4. X. h. t. I. 33.

[4] Z. B. dem praelatus nullius.

[5] Denn dieser besitzt nach der dogmatischen Festsetzung der vatikanischen const. Pastor aeternus v. 18. Juli 1870. c. 3, Th. II. 705, ebenfalls die unmittelbare Leitungsgewalt für alle Theile und alle einzelnen Personen in der Kirche.

[6] Weil seine Gewalt die höhere und umfassendere ist.

[7] Hier gehören auch die Kardinäle in Betracht der ihnen über ihre Titelkirchen eingeräumten Stellung, Th. I. S. 352, ferner die leitenden Beamten der Kapitel, wie der Propst oder Dekan in Betreff der Kanoniker, Th. II. S. 115.

[8] c. 11 (Inn. III.) X. de off. ord. I. 31, wonach der Erzbischof nicht einen Untergebenen seines Suffraganbischofs zur Uebernahme einer Delegation wider Willen zwingen kann.

digkeit des anordnenden Beamten [1], sowie seine eigene [2] begründet und die etwa erforderliche Form der Anordnung beobachtet ist [3]. Dagegen steht ihm eine Prüfung der materiellen Rechtmässigkeit nicht zu. Eine solche kann den untergeordneten Beamten für das Gebiet der Kirche, ebensowenig wie für das Gebiet des Staates [4] offen gelassen werden. Der hierarchisch gegliederte Organismus der kirchlichen Behörden wird nur durch die verschiedenen Beamten thätig und übt durch diese die ein und demselben Zwecke dienende Kirchengewalt. Eine einheitliche Verwendung der kirchlichen Organe ist nicht möglich, wenn jeder untergeordnete Beamte die Ausführung der ihm ertheilten Anweisungen erst seiner eigenen materiellen Prüfung unterzieht. Ueberdies würde letzteres auch dem Wesen der kirchlichen Hierarchie widersprechen. Legt man der unteren Instanz das Recht bei, die Ausführung der Verfügungen und Anordnungen der höheren von einer solchen Prüfung abhängig zu machen, so wird sie in der That die in letzter Stelle entscheidende, und das Verhältniss der kirchlichen Instanzen geradezu auf den Kopf gestellt.

Die bisherige kirchenrechtliche Doktrin, welche die Gehorsamspflicht in Betreff des Umfanges derselben sehr stiefmütterlich behandelt hat [5], lehrt, dass Befehlen, welche offenbar gegen Gottes Gebot gehen, kein Gehorsam geleistet zu werden brauche, während dies der Fall sei, wenn darüber ein Zweifel bestehe [6]. Der erstgedachte Satz ist aber nichts als eine Folge des vorhin gedachten Principes, dass solchen Anordnungen, welche nicht zur Zuständigkeit des kirchlichen Oberen gehören, kein Gehorsam geschuldet werde, weil der letztere zur Abänderung göttlicher Gebote selbstverständlich nicht befugt ist [7].

Die gemachte Ausnahme hat dagegen keinen Anhalt. Soll der Gehorsam nicht ein blinder und also auch rechtswidriger werden, so kann dem unteren Beamten niemals das Recht und die Pflicht der selbstständigen Prüfung in den gedachten Richtungen genommen werden. Fügt er sich in zweifelhaften Fällen der Ansicht des Oberen, so trägt er für diese Entschliessung immer selbst die Verantwortlichkeit und kann sich nicht durch die Berufung auf die Auffassung des ersteren davon entlasten [8].

Hinsichtlich der Zuständigkeit des kirchlichen Oberen kommt weiter noch die

[1] Daher würde der Pfarrer, welchem ein Bischof die Konfirmation der Kinder der Parochie anbefiehlt, ohne dass ihm Kenntniss von der erforderlichen päpstlichen Ermächtigung gegeben wird (Th. II. S. 40), diese nicht vorzunehmen verpflichtet sein.

[2] Hierbei ist zu beachten, dass diese freilich gleichzeitig mit dem und durch den Befehl in Folge einer Delegation oder Mandirung erweitert werden kann.

[3] Z. B. ob die auszuführende Sentenz in gehöriger Form vorliegt.

[4] Laband Staatsrecht d. deutsch. Reichs 1, 425 ff.

[5] Vgl. z. B. Hostiensis summa aurea ad h. t. I. 33. n. 6; Pirhing, ius canon. I. 33. n. 7ff; Reiffenstuel, ius canon. I. 33. n. 1 ff.; Phillips 2, 171 ff. Eingehender dagegen Schulte K. R. 2, 583 u. Lehrb. 3. Aufl. S. 209. 427.

[6] So unter Berufung auf c. 92 (Augustin.) 93. (Hieronym.) 98 (Augustin) 99 (Gregor. I.) C. XI qu. 3 u. c. 4 (Augustin) C. XXIII. qu. 1 Reiffenstuel l. c. n. 18. 19; Phillips 2, 176, vgl. auch die Glosse zu c. 4 cit.

[7] Der Satz ist also an sich richtig, aber er ist insofern zu eng, als er nicht alle Fälle begreift, in denen der Gehorsam verweigert werden darf.

[8] Thatsächlich wird dies aber der Fall sein, wenn die zuletzt entscheidende Instanz die Ansicht des befehlenden Beamten theilt, denn dann wird der Untergebene nicht zur Rechenschaft gezogen. Im umgekehrten Falle wird dagegen der Umstand, dass der letztere seinem Vorgesetzten Gehorsam geleistet hat, bei Zweifelhaftigkeit der Sache unter Umständen als Strafmilderungs- oder Ausschliessungs-Grund betrachtet werden können.

Die citirte Stelle des Augustin in c. 4 C. XXIII. qu. 1 kann dem gegenüber nicht entscheiden, denn sie handelt von der Prüfung der Gerechtigkeit eines vom Fürsten angeordneten Krieges durch den Soldaten.

Frage in Betracht, auf welchen Kreis von Angelegenheiten sich dieselbe überhaupt erstrecken kann.

Es ist zunächst unzweifelhaft, dass der kirchliche Obere, soweit er überhaupt kraft seiner Stellung dazu befugt ist, von dem Untergebenen in allen, das Amt desselben oder die ihm übertragenen Amtsfunktionen betreffenden Sachen Gehorsam beanspruchen darf, nicht minder in allen Angelegenheiten, bei denen die Wahrung der Würde des Amtes und des geistlichen Standes während des ausserdienstlichen Verhaltens in Frage steht. Ferner wird man auch annehmen müssen, dass dem Oberen das Recht zusteht, die Uebernahme und Ausführung solcher Aufträge, welche zwar keinen Bezug auf die Amtsverwaltung und Amtsfunktionen des Untergebenen haben, aber kirchliche Angelegenheiten überhaupt betreffen, zu beanspruchen [1]. Durch den Eintritt in den geistlichen Stand widmet sich der Geistliche dem Dienst der Kirche im Allgemeinen, und übernimmt damit die Pflicht, sich in demselben verwenden zu lassen. Dadurch, dass er ein bestimmtes Amt oder bestimmte Amtsfunktionen übertragen erhält, und die ihm dadurch auferlegten Geschäfte ausübt, erfüllt er zwar diese Pflicht, aber ihre Erfüllung ist damit nicht vollkommen erschöpft. Kraft derselben hat er auch in den Fällen, wo der für die Verwirklichung der kirchlichen Zwecke bestehende Aemterorganismus nicht ausreicht oder wo es gerechtfertigt erscheint, eine Thätigkeit durch einen anderen, als den in erster Linie dazu berufenen Amtsträger wahrnehmen zu lassen, aushülfeweise einzutreten. Eine materielle Schranke der Berechtigung des Oberen zu dergleichen Verwendungen liegt aber einmal darin, dass solche nur im Falle des Bedürfnisses, nicht aber blos aus Bequemlichkeit desselben, um sich selbst oder anderen bei der Geschäftsführung Erleichterungen zu verschaffen [2], angeordnet werden dürfen, weil der berufene Amtsträger seine eigenen kirchlichen Funktionen in ersterer Linie immer selbst auszuüben verpflichtet ist. Sodann aber entspricht es auch der Gerechtigkeit, dass bei derartigen Aufträgen die Verhältnisse des Beauftragten in Rücksicht gezogen werden, um eine unnütze Ueberbürdung und Beschwerung für den einzelnen zu verhüten. Es werden also dabei seine bisherigen Amtsgeschäfte [3], seine Fähigkeiten und andere persönliche [4], wie auch seine Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen sein.

Dagegen kann der Obere von seinen Untergebenen für die Regel nicht den Eintritt in solche Verhältnisse erzwingen, welche dauernden Charakters sind und dauernde Verpflichtungen auferlegen, da es widersinnig wäre, die Erfüllung solcher von Jemandem, welcher sie nicht hat übernehmen wollen, zu verlangen, und ihn für die Vernachlässigung einer ihm aufgezwungenen Stellung verantwortlich zu machen. Im Allgemeinen ist daher kein Zwang statthaft, um einen Geistlichen zur Uebernahme eines höheren Weihegrades [5] oder zur Annahme eines kirchlichen Benefiziums oder Amtes zu nöthigen [6].

[1] So auch Schulte Lehrb. 3. Aufl. S. 209. Das c. 28 (Inn. III.) X. de off. iud. deleg. I. 29 verpflichtet den von einem päpstlichen Delegaten ernannten Subdelegaten, die Subdelegation zu übernehmen, und die Doktrin hat diesen Grundsatz seit der Glosse, s. s. v. renitentem zu c. 28 X. cit., auch auf das Verhältniss des Bischofs zu den seiner Leitungsgewalt unterworfenen Personen ausgedehnt, vgl. auch Pirhing l. c. I. 29. n. 6 und Reiffenstuell, c. I. 29. n. 69.

[2] Diesen Gesichtspunkt hebt auch schon c. 28 X. cit. hervor.

[3] Denn diese hat er in erster Linie zu versehen.

[4] Darauf weist auch c. 28 X. cit. hin.

[5] Ueber die Ausnahme vgl. Th. I. S. 109.

[6] Eine Pflicht zur Uebernahme eines Benefiziums und Zwang dazu kann aber dann eintreten, wenn die erstere durch den Weihetitel begründet wird, so z. B. bei der Ordination auf den Tisch-

Endlich verlangt die heute herrschende Praxis der Kirche von allen kirchlichen Amtsträgern und Geistlichen auch über den besprochenen Kreis von Angelegenheiten hinaus, Gehorsam und Unterwerfung unter die bei der massgebenden Stelle herrschende kirchenpolitische Richtung, und zwar in dem Umfange, dass dieselben sogar für verpflichtet gehalten werden, nicht nur ihr Amt und ihre Amtsfunktionen in diesem Sinne auszuüben, sondern auch die ihnen ausserhalb der kirchlichen Sphäre zustehenden, insbesondere ihre öffentlichen Rechte [1] zur Beförderung einer solchen Politik zu benutzen und überhaupt in ihrem ausseramtlichen Verhalten für dieselbe einzutreten [2]. Diese, wenn auch dem ersten Anschein nach auffällige Erweiterung der Gehorsamspflicht kann als dem Wesen der katholischen Kirche und ihrem Rechte nicht für widersprechend erachtet werden. Für eine Kirche, welche den Anspruch erhebt, eine selbstständige und unabhängig vom Staate dastehende Anstalt zu sein, und das Gebiet der von ihr zu normirenden Lebensverhältnisse allein zu umgrenzen, fällt die Politik, welche der Verwirklichung dieser ihrer Auffassung im praktischen Leben dient, nicht aus dem Rahmen der rein kirchlichen Angelegenheiten heraus, so wenig sie immer nach der modernen Anschauung sich innerhalb der der Kirche naturgemäss zugewiesenen Sphäre halten mag, und wenn die kirchlichen Amtsträger und Geistlichen wie schon oben ausgeführt ist, verpflichtet sind, sich ausserhalb ihres speziellen Amtes oder der ihnen übertragenen amtlichen Funktionen kraft ihrer Berufsstellung in der Kirche im Interesse derselben verwenden zu lassen, so müssen sie sich auch den hier in Frage stehenden Anforderungen unterwerfen, gleichviel, ob diese von einem anderen Standpunkt aus als dem der katholischen Kirche ausserhalb der Thätigkeit der letzteren liegend betrachtet werden müssen [3].

Es bildet die Regel, dass der kirchliche Amtsträger nur einem direkten Vorgesetzten, bez. den höheren Instanzen über demselben unterworfen ist. Es kann aber ausnahmsweise der Fall eintreten, dass ein Geistlicher zwei Oberen in völlig gleicher Stellung untergeordnet ist und dass diese an ihn an sich vollkommen rechtmässige Anweisungen erlassen, welche mit einander kollidiren, z. B. dann, wenn ein Kleriker von zwei verschiedenen Bischöfen in ihren Diöcesen je ein Benefizium übertragen erhalten hat. Hier entscheidet das Gebot desjenigen, welchem der Obedienzeid zuerst oder allein geleistet worden ist [4], falls aber ein solcher nicht in Betracht kommt, kann

titel (Th. I. S. 70), weil dieser nur subsidiarisch zur Anwendung kommt und der Ordinirte in Folge dessen genöthigt ist, das angebotene Benefizium anzunehmen, weiter in Betreff der Uebernahme von Missionsämtern und Missionsfunktionen in Folge des titulus missionis, a. a. O. S. 76; ferner in Folge besonderer statutarischer Vorschriften, so z. B. zur Verwaltung gewisser officia in den Kapiteln, Th. II. S. 141. In diesen Fällen liegt streng genommen keine Ausnahme vor, denn bei freiwilliger Uebernahme einer Ordination oder einer Stellung, welche eine solche Pflicht in späterer Zeit mit sich bringen kann, ist die letztere im Grunde immer freiwillig übernommen.

Abgesehen davon wird aber dem kirchlichen Oberen, falls es das Interesse der Kirche dringend verlangt, das Recht zugestanden werden müssen, den minder willigen Geistlichen zur Annahme eines Amtes zu zwingen, s. Th. II. S. 670. n. 6. wie dies auch für die Versetzung von einem Amte auf das andere anerkannt ist, s. unten §. 164.

[1] So z. B. politische Wahl- und Stimmrechte.

[2] Dass dies die heut herrschende Auffassung in der katholischen Kirche ist, bedarf wohl keines Beweises. Der Verlauf des Kirchenstreites in Baden und vor Allem in Preussen ergiebt dies zur Genüge. Die Fassung des bischöflichen Obedienzeides, wonach dem Papst schlechthin Treue und Gehorsam, sowie die Vertheidigung und Vermehrung der Rechte der römischen Kirche gelobt wird, bedingt diese Auffassung ebenfalls.

[3] Diese Ausdehnung der Gehorsamspflicht kann allerdings, wie die Erfahrung lehrt, bedenkliche Konflikte mit dem Staate herbeiführen. Der Grund liegt aber nicht in dem oben bestimmten Umfange der Gehorsamspflicht, sondern in der ungemessenen Ausdehnung des Begriffes der kirchlichen Angelegenheiten durch die katholische Kirche. Vgl. übrigens auch am Schluss des §.

[4] Dies wird auf c. 16. 33 (Inn. III.) X. de iureiur. II. 24 gegründet. Vgl. Reiffenstuel l. c. I. 33. n. 29; Phillips 2, 180.

es einzig und allein vom Ermessen des Untergebenen abhängen, welche der Anordnungen er für die wichtigeren hält und welche er also befolgen will[1].

Zur Erzwingung des Gehorsams kann der kirchliche Obere Exekutivmittel, z. B. Censuren, insbesondere in schwereren Fällen die Exkommunikation[2], anwenden und Strafen gegen den Ungehorsamen verhängen[3], und wenn ihm die Kompetenz dazu fehlt[4], den dafür zuständigen höheren kirchlichen Amtsträger zu einem derartigen Einschreiten veranlassen.

Die bisher erörterten kirchenrechtlichen Grundsätze über die Gehorsamspflicht der kirchlichen Amtsträger und Geistlichen erleiden aber dadurch eine Einschränkung, dass die letzteren auch den Gesetzen desjenigen Standes, welchem sie angehören, unterworfen sind, gleichviel ob von ihnen eine besondere eidliche Verpflichtung auf diese verlangt wird[5] oder nicht. In soweit die Erfüllung des Gehorsams gegen die kirchlichen Oberen ein Staatsgesetz verletzen oder die selbstständige Entschliessung bei solchen Angelegenheiten, in Betreff deren die staatliche Gesetzgebung den Staatsunterthanen absolute Freiheit gewähren will[6], hindern würde[7], ist der Geistliche nach staatlichem Recht befugt, dem Gebote des kirchlichen Oberen nicht Folge zu leisten, im ersteren Falle auch sogar dazu verpflichtet[8]. Der moderne Staat kann auf die Forderung, dass seinen Gesetzen allseitiger Gehorsam geleistet werde, Niemandem gegenüber verzichten, und wenn in Folge dieser Forderung für den einzelnen Geistlichen schwere Konflikte entstehen können, so liegt dies darin, dass die katholische Kirche eine den Staat beherrschende Stellung beansprucht, welche ihr derselbe, wenn er sich nicht selbst aufgeben will, niemals einräumen darf[9]. Besonders verschärft werden solche Kollisionen dann, wenn auch der Staat seinerseits einen Gehorsamseid von den Geistlichen verlangt.

[1] Wenn Phillips 2, 180 den Befehl desjenigen Oberen entscheiden lässt, von welchem der Untergebene das grössere Benefizium übertragen erhalten hat, so bieten dafür die von ihm cit. c. ult. (Greg. IX.) X. de postul. I. 37 u. c. 7 (Later. a. 1179), c. 12 (Alex. III.) X. de testam. III. 26 nicht den mindesten Anhalt, und ebensowenig hat diese Meinung einen innern Grund.

Auf die Dauer können derartige Verhältnisse nicht bestehen und nöthigenfalls muss der gemeinsame höhere Obere sei es von amtswegen, sei es auf Anrufen des einen der Interessenten hier regelnd eingreifen.

[2] c. 2 (Greg. I.?) X. h. t. I. 33.

[3] In allen diesen Beziehungen entscheidet das arbiträre Ermessen des kirchlichen Oberen, sofern der Ungehorsam im einzelnen Falle nicht zugleich ein mit bestimmten Strafen bedrohtes Vergehen bildet. Aus c. 5 (Inn. III.) X. h. t. hat die Doktrin freilich ohne genügenden Grund, s. das Summarium dazu, Reiffenstuel l. c. n. 38; Phillips a. a. O. S. 181, den Satz hergeleitet, dass derjenige, welcher gegen allgemeine kanonische Vorschriften ungehorsam ist, der s. g. infamia canonica (welche bei jeder Todsünde eintritt, aber durch die Busse und Absolution beseitigt wird, vgl. glossa leges zu c. 2 C. VI. qu. 1; Phillips 1, 553, nicht aber der infamia iuris, s. auch Th. I. S. 31) verfällt.

[4] Wie z. B. dem Landdekan.

[5] S. o. S. 194.

[6] Wie die preussische (Ges. v. 13. Mai 1873. §§ 2. 3, v. 12. Mai 1873. §. 10 Nr. 4), badische (Ges. v. 19. Febr. 1874. Art. 3. §. 16b), hessische (Ges. v. 23. April 1875 betr. den Missbrauch d. geistl. Amtsgewalt Art. 9) Gesetzgebung in Betreff der Ausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte, die österreichische (Ges. v. 7. Mai 1874. §. 18) und die sächsische (Ges. v. 23. August 1876. §. 8) in Betreff der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.

[7] Für blos staatlich erlaubte Handlungen trifft dies aber nicht zu, so hindert die jetzt in Deutschland nach dem Reichspersonenstandsgesetz bestehende Freiheit der Geistlichen, sich zu verheirathen, dieselben nicht, das kirchliche Cölibatsgesetz zu beobachten und ebensowenig ist den kirchlichen Oberen die Anwendung der für die Verletzung desselben angedrohten Strafen verboten.

[8] Die vorhin citirten preussischen, badischen und hessischen Gesetze bestrafen sogar den kirchlichen Oberen, welcher seinerseits Zuchtmittel und Strafen gegen die Geistlichen wegen ihres Gehorsams gegen die Staatsgesetze verhängt oder sie durch Androhung solcher davon abzuhalten sucht.

[9] Von irgend welchen zwischen der kirchlichen und staatlichen Anschauung vermittelnden Rechtssätzen kann daher auch bei der verschiedenen prinzipiellen Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche seitens des ersteren und seitens der letzteren keine Rede sein.

Man hat allerdings diesen Missstand durch Zusätze zu dem kirchlichen Obedienz-[1] oder dem staatlichen Huldigungseid[2], welche in ihrer Fassung den Widerspruch zwischen den kirchlichen und staatlichen Gehorsamsverpflichtungen negiren, zu beseitigen vermeint, dies ist indessen nichts anderes, als ein Versuch, unversöhnliche Dinge mit einander zu vereinigen, welcher um so mehr aufgegeben werden sollte, als in diesen Versicherungen in der That eine Unwahrheit enthalten ist.

§. 157. 2. *Die Pflicht zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses.*

Die Ertheilung der Weihen bedingt selbstverständlich eine vorgängige Prüfung des Ordinanden in Betreff seines Glaubens. Die Vornahme dieser Untersuchung ist schon früh bei der Ordination selbst dadurch zur Anschauung gebracht worden, dass der Weihekandidat dabei über sein Glaubensbekenntniss befragt wurde[3]. Als aber die Kirche seit dem 4. Jahrhundert sich genöthigt sah, ihren Glaubensschatz gegenüber den Häresieen sicher zu stellen und weiter zu entwickeln, bildete sich die Uebung aus, dass die höheren kirchlichen Würdenträger, um die Uebereinstimmung ihres Bekenntnisses mit der allgemeinen Lehre der Kirche darzuthun, eine besondere urkundliche Erklärung über ihren Glauben zur künftigen Aufbewahrung ausstellten.

Es geschah dies einmal seitens der römischen Bischöfe. Bei der Bedeutung ihres Sitzes und dem für denselben in Anspruch genommenen Vorzug in Betreff der Bewahrung der kirchlichen Tradition war hinreichende Veranlassung dazu gegeben, dass der neu erwählte Papst noch vor seiner Konsekration seine Qualifikation durch Ablegung seines Glaubensbekenntnisses erhärtete und demnächst auch in seiner neuen Stellung, kraft welcher er mit den übrigen Bischöfen und den Fürsten und diese mit ihm in Gemeinschaft zu treten hatten, sein Bekenntniss, welches nunmehr zugleich als das der römischen Kirche erschien, öffentlich kund that.

Dass beides im 7. Jahrhundert Gebrauch war, ergeben die im s. g. Liber diurnus aufbewahrten Formulare[4], und es sind hinreichende Anhaltspunkte dafür vorhanden,

[1] Hierher gehört der beim Obedienz-Eid der Bischöfe häufig, so in der irischen, russischen, preussischen, hannoverschen Formel, vorkommende Zusatz, vgl. Friedberg, Staat und Bischofswahlen Aktenstck. S. 226. 236: „Haec omnia et singula eo inviolabilius observabo, quod certior sum, nihil in iis contineri quod iuramento fidelitatis meae erga serenissimum .... regem eiusque ad thronum successores debitae adversari possit".

[2] So der in Preussen vor der V. v. 6. Dez. 1873, G. S. S. 479, übliche Schluss des Staatseides: „Ich verspreche dies Alles um so unverbrüchlicher zu halten, als ich gewiss bin, dass mich mein bischöfliches Amt zu nichts verpflichtet, was dem Eide der Treue und Unterthänigkeit gegen S. Kön. Majestät, sowie dem des Gehorsams gegen die Gesetze entgegen sein kann", Friedberg a. a. O. S. 230.

[3] Dies ergiebt in Betreff der Bischofsweihe für die Mitte des 5. Jahrhunderts c. 1 der gallischen s. g. statuta antiquae ecclesiae, vgl. Maassen, Gesch. d. Quellen des canon. Rechts 1, 392, auch in c. 2 Dist. XXIII. Die hier mitgetheilten Fragen, welche nach dem Texte der Ordination selbst vorangehen, haben, wie ihre genaue Anführung zeigt, sicherlich auch liturgische Bedeutung gehabt. Dafür spricht auch das Ritual der Folgezeit. Aehnliche Fragen finden sich in den freilich viel späteren Pontifikalien bei Martène de antiqu. eccles. ritibus. ed. Rotomag. 1700. p. 414. 497. 512 und in dem noch heute gebrauchten Pontificale Romanum, tit. de consecr. electi in episcopum.

[4] Dieser enthält als No. 83, indiculum pontificis, ed. de Rozière p. 174 ein an den Apostel Petrus gerichtetes Glaubensbekenntniss des Gewählten, in welchem die Beobachtung der allgemeinen Konzilien, der früheren Dekrete seiner Vorgänger und der Bewahrung der bisherigen Disziplin und Tradition angelobt wird. Da diese Formel unmittelbar hinter dem Wahldekrete folgt, s. Th. I. S. 220 und im letzteren der Gewählte als Vertheidiger des orthodoxen Glaubens bezeichnet wird, so ist das Bekenntniss wohl gleich nach der Wahl und noch vor Abfassung des Wahldekretes oder gleichzeitig mit derselben abgelegt und unterschrieben worden. Die zweite Formel n. 84, l. c. p. 182 ist ein Schreiben des konsekrirten Papstes an die „reverentissimi patres et dilectissimi filii seu universa plebs dei", also an die gesammte Christenheit, mit der Bitte um

dass diese Uebung schon im 6. Jahrhundert bestanden hat[1], also wohl noch höher hinaufreicht. Wie lange man dagegen an der erwähnten Sitte festgehalten hat, darüber fehlt es seit dem 8. Jahrhundert[2] an Nachrichten; ob deshalb, weil dieselbe nicht mehr beobachtet wurde, oder umgekehrt, weil die Erfüllung der üblichen Formen als etwas selbstverständliches nicht besonders erwähnt worden ist, steht dahin. Das erstere erscheint indessen bei der Art und Weise der Besetzung des päpstlichen Stuhles Ausgangs des 9. und Anfangs des 10. Jahrhunderts wahrscheinlicher[3].

Beistand im Gebete für die Verwaltung des Amtes, gleichen Inhaltes, aber ausführlicher, namentlich in der Bezeichnung der verworfenen Ketzereien — hier wird auch der des Honorius I. erwähnt, ein Umstand, der bekanntlich im 17. Jahrhund. zu dem Verbot und zur Unterdrückung der von Lucas Holstenius in Rom vorbereiteten Ausgabe des Papstbuches durch die Curie geführt hat, s. de Rozière l. c. p. XLIII ff. CXIII ff. Dieses Schreiben wurde nach dem Schluss der Formel öffentlich verlesen und demnächst in der Konfession des h. Petrus, d. h. beim Apostelgrabe in der Peterskirche, niedergelegt. Die letzte Formel n. 85. p. 203 gerichtet an die dilectissimi et dulcissimi filii, d. h. die Römer, enthält ebenfalls ein Glaubensbekenntniss, eingeleitet durch eine Ansprache und beschlossen durch die Aufforderung zum Gebet für den christlichsten römischen Prinzipat und die starken Heere Roms.

[1] So ist von Pelagius I. ein ebenfalls ein Glaubensbekenntniss enthaltendes Schreiben v. 555, dem Jahre seiner Konsekration, ad universum populum dei, Mansi 9, 717, überliefert. Von Gregor I. erzählt Johannes Diakonus vita Gregorii II. 2, opp. Gregor. ed. Bened. 4, 45: „In specula s. universalis ecclesiae vir totius humilitatis auctoritatis ac orthodoxiae, unde videri et audiri clarius evangelicus praeco valeret, consistens oris sui divinissimo gladio et rectam fidem munivit et cunctas haereses uno symbolo dissipavit. Quod videlicet s. confessionis symbolum ita se habet: Credo in deum etc.," womit offenbar der Akt der Verlesung eines der Formel 84 im lib. diurn. entsprechenden Schreibens bezeichnet ist.

Dieses Schreiben hat dann auch die Grundlage für die s. g. synodicae, welche die Päpste nach ihrem Amtsantritte (l. c. II. 3, so Gregor „secundum priscum decessorum suorum morem") erlassen, Th. II. S. 520, gebildet. Derjenigen Gregors I. an die Patriarchen im Orient, ep. I. 25, ed. cit. 2, 507 ist ebenfalls ein Glaubensbekenntniss beigefügt.

[2] Die bei Mabillon, mus. Italic. I. 2, 39 ff. abgedruckte vita Hadriani I. (772—795) giebt noch die 3 besprochenen Formeln aus dem lib. diurnus wieder.

[3] Dass Deusdedit die Formel in seine Kanonensammlung II. 94 aufgenommen hat, beweist allein nichts für ihren ferneren praktischen Gebrauch. Dagegen spricht der Umstand, dass die genauen Nachrichten, welche wir über die Papstwahlen im 11. Jahrhundert haben, nichts über die professio fidei erwähnen, wie denn auch Gratian c. 8 Dist. XVI. nur das Stück der Formel, welches die allgemeinen Konzilien aufzählt, zur Erhärtung des Satzes: auctoritate Romani pontificis sancta VIII concilia roborantur, aufgenommen hat. Erst von Bonifacius VIII. ist ein solches Glaubensbekenntniss, welches er vor seiner Weihe abgelegt haben soll, überliefert, u. a. bei Raynald a. 1295. n. 2 u. L. Tosti, Bonifazio VIII. Monte Cassino 1, 236. Es entspricht dem des lib. diurnus mit einzelnen, schon bei Deusdedit sich findenden Abweichungen und ist nur darin selbstständig, dass das Versprechen der Bewahrung der Kirchengüter durch ein Gelöbniss, sie nicht zu veräussern und zu Lehn oder Zins oder Emphyteuse auszuthun, und die Stelle über die Erledigung etwaiger schwieriger Angelegenheiten der Disziplin durch Erwähnung der Kardinäle, „cum quorum consilio et consensu, directione et memoratione ministerium meum geram" erweitert erscheint. Nach dem Vorgang Pagis erklären Drumann, Bonifacius VIII. 1, 19 und Hefele, Kan. Gesch. 6, 253. n. 2 dies Dokument, weil die Zeitgenossen des Papstes über die Begebenheit schweigen, für unächt, wogegen Tosti a. a. O. S. 85. n. 3 an der Aechtheit festhält, indem er die Ablegung des Glaubensbekenntnisses unmittelbar vor die Konsekration des Papstes verlegt. Eines solchen Aktes erwähnen aber die ordines Romani des 13. u. 14. Jahrhunderts, No. XIII. u. XIV. bei Mabillon mus. Ital. 2, 223 ff. u. 252 ff. nicht. Wenn ferner nach einer in einem Pariser Codex enthaltenen Notiz, s. die Mittheilung von Baluze bei de Rozière l. c. p. 174. 175; Durand de Maillane, les libertez de l'église Gallicane. Lyon 1771. 1, 97 diese Profession von Bonifazius VIII. durch eine eigene Bulle an König Philipp von Frankreich gesendet worden sein soll, weil dieser habe wissen wollen, ob dem ersteren der Pontifikat kanonisch übertragen worden sei, und weil er den Papst zu einer desfallsigen Mittheilung auf Grund eines Schreibens des Papstes Pelagius I. an den Frankenkönig Childebert v. 556 (Mansi 9, 722; c. 10. C. XXV. qu. 1) für verpflichtet erklärt habe, so fehlt es dieser Angabe sowohl an sonstiger Beglaubigung, wie auch an innerer Wahrscheinlichkeit. Endlich kann aber m. E. die Stellung, welche das Schriftstück selbst den Kardinälen gegenüber dem Papste bei seiner Amtsführung zuweist, keinen Zweifel an seiner Unächtheit übrig lassen. Darin zeigt sich eine auffallende Verwandtschaft mit den auf dem Konstanzer Konzil hervorgetretenen, gerade durch die Berufung auf die angebliche professio fidei Bonifazius' VIII. motivirten Versuchen, den Papst bei wichtigen Regierungshandlungen an die Mitwirkung der Kardinäle zu binden, Versuchen, welche freilich gescheitert sind und nur zu der nicht praktisch gewordenen Bestimmung geführt haben, sess. 39. c. 3, dass der

Ebenso wie der Papst haben auch die ihm unmittelbar untergebenen Bischöfe Italiens bei oder nach ihrer Weihe ein solches urkundliches Glaubensbekenntniss abgelegt[1], und nicht minder ist ein solches von den Metropoliten behufs Erlangung des Palliums gefordert worden[2].

Dass ferner die Suffraganbischöfe im 9. Jahrhundert gegenüber ihrem vorgesetzten Erzbischof gleichzeitig mit dem Gelöbniss auf Gehorsam ein solches Bekenntniss[3] abzugeben hatten, ist ebenfalls erwiesen, jedoch scheint sich diese Sitte nicht lange erhalten zu haben[4], vielmehr hat man sich wohl bald mit der nach dem Ritual bei Bischofsweihe erfolgenden Bejahung der auf den Glauben bezüglichen Fragen begnügt[5].

Einer besonderen Profession der niederen Geistlichen erwähnt endlich das 11. Konzil von Toledo[6], eine solche ist aber wohl in den anderen Ländern nicht in Gebrauch gekommen, weil man die bei ihrer Ordination, später bei ihrer Anstellung vorzunehmende Prüfung für ausreichend erachtet hat.

Die heute geltenden Vorschriften beruhen auf dem Tridentinum und den im Anschluss daran ergangenen päpstlichen Konstitutionen. Auf Grund des ersteren hat zunächst Pius IV. durch die Konstitution: *Iniunctum* v. 1564[7] eine Formel für das Glaubensbekenntniss festgestellt, und diese hat neuerdings durch ein Dekret Pius' IX. am 20. Januar 1877[8] eine auf das vatikanische Konzil, sowie den Universal-Episkopat und die Unfehlbarkeit des Papstes bezügliche Erweiterung erhalten[9].

Die zu Bischöfen gewählten, postulirten oder ernannten Kandidaten[10] haben dieses Bekenntniss zunächst gelegentlich des Informativprozesses[11] abzulegen, und das Protokoll darüber ist mit sonstigen Akten desselben nach Rom einzusenden[12]. Ferner sollen sie dasselbe auf der nächsten Provinzialsynode, welcher sie nach ihrer Beförderung beiwohnen[13], wiederholen.

Sodann sind nach dem Tridentinum alle diejenigen Geistlichen, welche ein Seelsorge-Benefizium erworben haben, zur Ablegung des gedachten Glaubensbekenntnisses verpflichtet. Des Näheren kommen in Betreff dieser Verpflichtung die bereits o. S. 211 erörterten Grundsätze über das Gehorsamsgelübde der gedachten Benefiziaten gegen den Papst zur Anwendung, da dasselbe nach der dort angeführten Konstitution: Inlunctum einen integrirenden Theil der Formel des Glaubensbekenntnisses bildet, und alles, was von der Ablegung des ersteren, auch von der des letzteren gilt[14].

Papst nach seiner Wahl, aber vor Publikation derselben, das dort formulirte Glaubensbekenntniss abzulegen habe, Hübler, Konstanzer Reformation S. 69. 125.

Ueber den jetzt vom Papst zu leistenden Eid vgl. Th. I. S. 215.

[1] Lib. diurn. n. 73, l. c. p. 136, u. o. S. 200. n. 2.

[2] Th. II. S. 27. u. o. S. 201.

[3] S. o. S. 206 u. 207.

[4] Die späteren Nachrichten gedenken nur der Leistung der Obedienz, s. o. S. 208.

[5] S. o. S. 218. n. 3.

[6] S. 199. n. 6.

[7] In Richters Tridentinum S. 574.

[8] S. Arch. f. K. R. 37, 466 u. Acta s. sed. 10, 71.

[9] Der Passus nach den Worten: „praecipue a sacrosancta Tridentina synodo" lautet demnach jetzt: et ab oecumenico concilio Vaticano tradita, definita ac declarata, praesertim de Romani pontificis primatu et infallibili magisterio."

[10] Ebenso die zu sonstigen s. g. Konsistorialämtern, Th. I. S. 365, zu befördernden Personen.

[11] Th. II. S. 673. 694.

[12] Trid. Sess. XXIV. c. 1 de ref.; const. Gregor. XIV.: Onus apostol. v. 1591. §. 10 u. instructio Urban. VIII. v. 1627, bei Richter a. a. O. S. 492. 498.

[13] Trid. Sess. XXV. c. 2 de ref. Im Falle der Weigerung sollen die Mitbischöfe Anzeige an den Papst machen und bis zu dessen Entscheidung den Umgang mit dem renitenten Bischof meiden.

[14] Die durch partikuläre Rechtsnormen erfolgte Ausdehnung der Pflicht der Gehorsamsleistung auf andere, als die vom Tridentinum genannten Geistlichen, S. 212, bezieht sich ebenfalls auf die Ablegung der professio fidei.

3. Die Residenzpflicht.

§. 158. *a. Die Residenzpflicht als solche* *.

I. Geschichte. Schon seit dem 4. Jahrhundert haben die kirchlichen Synoden den geistlichen Amtsträgern die Pflicht eingeschärft, an dem Sitze ihres Amtes Residenz zu halten, um die Funktionen desselben wahrzunehmen [1]. Vor allem ist dies gegenüber den Bischöfen geschehen [2]. Weil diese vielfach zur Verfolgung ehrgeiziger Absichten sich an das kaiserliche Hoflager begaben und an demselben lange Zeit unter Vernachlässigung ihres bischöflichen Amtes verweilten, hat schon im 4. Jahrhundert die kirchliche [3] und später auch die justinianische Gesetzgebung [4] derartige Reisen ohne Genehmigung des Metropoliten, bez. des Kaisers bei schweren Strafen [5] verboten.

Denselben Standpunkt hat die afrikanische Kirche eingenommen, in welcher Ende des 4. Jahrhunderts zu überseeischen Reisen der Bischöfe die Einholung einer Erlaubniss des Primas (Metropoliten) und einer Formata desselben vorgeschrieben worden ist [6].

Auch in der römischen Kirche sind im 5. Jahrhundert dieselben Grundsätze in Betreff der Reisen der Bischöfe recipirt worden [7], und insbesondere hat Gregor I. strenge auf die Beobachtung der Residenzpflicht seitens der letzteren gehalten [8].

Ob die Vorschriften der erwähnten Kanonen über Reisen der Bischöfe in Gallien [9] Aufnahme gefunden haben, steht dahin [10], jedenfalls ist hier für sie zu Reisen

* Thomassin. vet. et nov. discipl. P. II. lib. III. c. 30 ff.; Lud. Henry, de residentia beneficiatorum. diss. hist. can. Lovanii 1863; Jacobson in Herzogs Encykl. 12, 746 ff.

[1] c. 16. Nicaen. a. 325 in c. 3 Dist. LXXI. u. c. 23 C. VII. qu. I. Allerdings verbietet derselbe in erster Linie das Verlassen der Diöcese in der Absicht, sich in einer andern anstellen zu lassen, s. auch c. 3 Ant. v. 341 in c. 24. C. VII. qu. 1.

[2] Schon Cyprian de lapsis c. 6, opp. ed. Hartel 1, 240 klagt über die vielen Bischöfe, welche in ihren weltlichen Geschäften die Provinzen durchreisen.

[3] c. 11. Antioch. in c. 27. C. XXIII. qu. 8 gestattet den Bischöfen und anderen Geistlichen solche Reisen nur mit Erlaubniss des Metropoliten oder der Bischöfe der Eparchie, sowie mit einem Urlaubsbriefe derselben, das Konzil von Sardika v. 343 c. 7, c. 28 C. cit. dagegen den Bischöfen allein mit Genehmigung des Kaisers, und erlaubt auch Fürbitten für unterdrückte und beraubte Personen an denselben nur durch einen abzusendenden Diakon oder durch Vermittelung des Metropoliten zu richten, s. c. 8. 9 ibid.

c. 12 des cit. Conc. gewährt dem Bischof zur Besorgung von Verwaltungsgeschäften, welche auswärts belegene Güter betreffen, einen dreiwöchentlichen Urlaub; c. 11 endlich richtet sich gegen einen längeren Aufenthalt, den ein Bischof, weil ihm seine eigene Stadt nicht genügt, an einem andern Bischofssitz nimmt.

[4] l. 42 C. de episc. I. 3. v. 528 giebt für die Bischöfe dieselbe Vorschrift wie c. 11 Ant. cit.; vgl. auch Nov. CXXIII. c. 9. v. 546. Auch sollen dieselben nach Nov. LXVII. c. 3. v. J. 538 nicht längere Zeit am Hofe weilen und dort die Einkünfte ihrer Kirchen verzehren. Nach Nov. CXXIII. c. 9. cit. bedarf es zum Verlassen der Diöcese einer Erlaubniss des Metropoliten oder des Kaisers, und die Abwesenheit soll nur mit Genehmigung des letzteren länger als ein Jahr dauern dürfen, s. auch Nov. VI. c. 2. v. 535. Die cit. Nov. CXXIII dehnt ihre Vorschriften auch auf die anderen Kleriker aus.

[5] Sogar der Absetzung, s. die vor. Anm.

[6] Carth. III. v. 397. c. 28 (c. 23. cod. eccles. Afric.). Vgl. ausserdem c. 71. conc. Afric. (c. 6. Carth. VI. v. 401), welches Residenz des Bischofs bei der Kathedralkirche anordnet und längere Abwesenheit in eigenen Geschäften verbietet; in Betreff der übrigen Geistlichen Carth. III. c. 37.

[7] Das Brieffragment Gelasius' I. (zw. 492 bis 496) bei Thiel 1, 486 u. in c. 28. C. XXIII. qu. 8 verlangt Genehmigung des Papstes zu Reisen an den Hof, womit der des Theodorich in Ravenna gemeint ist. Das fusst offenbar auf c. 11 conc. Antioch. cit. Dagegen liegt in ep. Greg. I. ad episc. Sardin. IX. 8, ed. Ben. 2, 932, eine Anwendung des c. 28 Carth. III. vor.

[8] Ioann. diac. vita Gregorii I. III. 36, ed. cit. 4, 101: „Neminem sane pontificum a parochia sua saltem absque inevitabili prorsus necessitate discedere Gregorius permittebat: quos nimirum in causis mundialibus occupari vehementissime prohibebat;“ vgl. dazu ep. I. 33; VI. 23; X. 10, ed. cit. 2, 321. 808. 1047.

[9] Vgl. hierzu Löning, Gesch. d. deutschen Kirchenrechts 1, 420 u. 2, 325 ff.

Was Spanien betrifft, so verbietet das conc. Eliberit. v. 305 o. 306 c. 19 den Bischöfen, Priestern und Diakonen ihren Amtssitz zu verlassen, um Handel zu treiben, s. Th. I. 135. c. 5 Vallet. v. 524 schärft den Priestern und Diakonen die Residenzpflicht ein.

[10] Für den Vicariatsbezirk des Bischofs von Ar-

innerhalb des Landes keine Genehmigung des Metropoliten erfordert worden[1], wohl aber die Genehmigung des Königs zu Reisen ausserhalb des Landes, insbesondere nach Rom[2]. Die übrigen Geistlichen bedurften, wenn sie das Bisthum verlassen wollten, eines Erlaubnissscheines ihres Bischofs und sollten ohne einen solchen von anderen Bischöfen nicht aufgenommen oder gar angestellt werden[3].

Unter der karolingischen Herrschaft ist in Frankreich keine Aenderung eingetreten, nur ist die Beachtung der Residenzpflicht von Neuem und wiederholt eingeschärft worden[4].

les hat allerdings schon Papst Zosimus 417 demselben das Recht ertheilt, den nach Rom und in ferne Länder reisenden Geistlichen Formaten auszustellen, s. Th. I. S. 588 (wiederholt in den a. a. O. S. 590 citirten Briefen von Vigilius und Gregor I.) und Hilarus ep. ad episc. Gall. v. 462. c. 3, Thiel 1, 145 angeordnet, dass Bischöfe und Geistliche nicht ohne Formate des Metropoliten in eine andere Provinz reisen sollten: ob diese Bestimmungen aber praktisch geworden sind, lässt sich nicht ermitteln.

[1] Dies ergiebt das Konz. v. Vaison v. 442. c. 1: „Placuit ergo tractatu habito episcopos de Gallicanis provinciis venientes intra Gallias non discutiendos, sed solum sufficere si nullus communionem alicuius interdixerit, quia inter circumhabitantes ac sibi pene in vicem notos non tam testimonio indigent probi, quam denotatione ac denunciationibus depravati.“ An hohen Festtagen aber sollten die Bischöfe in ihren Diöcesen gegenwärtig sein und in ihrer Kirche celebriren, Lugdun. III. v. 583. c. 5 u. Latun. (S. Jean de Losne) zw. 670—673 c. 8 (Maassen, 2 Synoden unter Childerich II. S. 22). Uebrigens haben in merovingischer Zeit einzelne Bischöfe nicht in der Bischofsstadt selbst, sondern in einem andern Orte, so der Bischof von Langres Gregor (507 bis 539) in Dijon, residirt, Gregor. Turon. hist. Fr. III. 19, vit. patr. VII. 2.

[2] Dagegen Löning a. a. O. 2, 326. n. 3. S. aber Gregor Turon. hist. Franc. V. 21: „At illi (die von der Synode zu Lyon abgesetzten Bischöfe Salonius v. Embrun und Sagittarius v. Gap) . . . ad eum (König Guntram) accedunt, implorantes se iniuste remotos, sibique tribui licentiam, ut ad papam urbis Romanae accedere debeant. Rex vero annuens petitionibus eorum datis epistolis eos abire permisit,“ wo die Erlaubniss in erster Linie für die Reise, nicht, wie Löning a. a. O. S. 522 angiebt, für die Appellation ertheilt wird. Vgl. ferner Flodoard. hist. Rem. I. 20.

[3] c. 2. Arel. I. v. 314; c. 13. Arel. II. v. 443 o. 452; c. 38. Agath. v. 506; c. 7. Aurel. I. v. 511; c. 6. Epaon. v. 517; c. 4. Arel. IV. v. 524; c. 15. Aurel. III. v. 538; c. 12. Rem. v. 624 u. 625; c. 7. Latun. cit., s. auch c. 13. Aur. II. v. 533 u. c. 6. Tur. II. v. 567.

[4] Die Residenzpflicht der Bischöfe schärfen ein cap. eccl. v. 789, c. 12 u. 41 (LL. 1, 56. 60) — letzteres wiederholt c. 71. conc. Afr. (s. S. 221. n. 6) —; cap. Francof. v. 794. c. 7. 41, LL. 1, 73. 74 (vgl. dazu c. 12. Antioch. cit. s. S. 221); conc. Aquisgr. v. 836. I. 2, Mansi 14, 676; c. 11 Rotomag. (saec. IX?), die der übrigen Geistlichen c. 7 cap. Franc. cit. u. conc. Paris. v. 829. I. 29, Mansi 14, 558, welches sich gegen die Benutzung der Geistlichen durch die Bischöfe in deren eigenen Angelegenheiten richtet. Zu fortdauernder Abwesenheit vom Bischofssitze hat Karl d. Gr. erst für Angilram v. Metz, dann Hildebold v. Köln die Genehmigung des Papstes, aber auch zugleich für den letzteren die Zustimmung der Frankfurter (Reichs-)Synode eingeholt, cap. Franc. cit. c. 55 (LL. 1, 75). Auf dieser wird das Verlangen durch den Hinweis auf den vom Papste ertheilten Konsens motivirt, und daraus ergiebt sich, dass man dem Papst noch kein allein entscheidendes Dispensationsrecht zugestanden hat.

Dass übrigens seit den unter der Regierung Ludwig d. Frommen eingetretenen Wirren die hervorragende Betheiligung der Bischöfe an der Politik zu einer Vernachlässigung der Residenzpflicht geführt und sich auch die übrige Geistlichkeit von der Innehaltung derselben dispensirt hat, ergeben abgesehen von den schon citirten Reformkonzilien von Paris und Aachen auch die von der kirchlichen Reformpartei ausgegangenen Fälschungen, in denen die Beobachtung der gedachten Pflicht gleichfalls wiederholt eingeschärft wird, vgl. Bened. Lev. I. 329. III. 32. 193. 269. 366; Angilram. cap. 2 (bis), ed. Hinschius p. 767; Pseudo. Liberii ep., decretal. Pseudo-Isidor. ed. Hinschius p. 494 (c. 46. C. VII. qu. 1). S. ferner Th. II. S. 165. n. 4. Auch an der Nothwendigkeit königlicher Genehmigung zu Reisen der Bischöfe ist festgehalten worden, s. Flodoard. hist. Rem. II. 18; ep. Hincm. Rem. ad Hadrian. II, Migne patrol. 126. 186: „vestra sciat auctoritas quia nec praedictum H. nec etiam quemlibet episcoporum dioeceseos Remorum, minime autem aliarum provinciarum episcopos, nisi domnus rex illis praeceperit, Romam vel in aliquam partem . . . mittendi habeo potestatem nec ipse ego ultra fines regni absque illius scientia progredi valeo.“ Vgl. ferner ep. Nicol. I. v. 863 ad Carol. Calv., Mansi 15, 300; lib. proclamat. Rothadi episc. Suess. („cum illum, sc. regem . . . rogarem, ut mihi Romam eundi libertatem, sicut ipse concesserat, non tolleret“). An diese Praxis des karolingischen Reiches haben die Verbote Philips d. Schönen in seinem Streite mit Bonifaz VIII. gegen den Besuch der von demselben nach Rom 1302 ausgeschriebenen Synode und die Beschlagnahme der Güter der Prälaten, welche sich dennoch dorthin begeben hatten, angeknüpft, Durand de Maillane les libertez de l'église Gallicane. Lyon. 1771. 1, 189; Hefele, Konziliengesch. 6, 306. 315. Sie sind später auch erneuert worden. Im J. 1583 wurde dann allgemein verordnet: „Un prélat ne peut s'absenter sans congé par écrit de sa Majesté, sur peine de saisie de son temporel

Die bisherigen Vorschriften, welche zum Theil auch in die älteren kirchlichen Rechtssammlungen, sowie in das Dekret Gratians Aufnahme gefunden haben, haben sich bis zum 12. Jahrhundert als ausreichend erwiesen. Erst das 3. Lateranensische Konzil von 1179 hat durch eine allgemeine Bestimmung für die ganze Kirche den Grundsatz, dass jeder Inhaber eines Benefiziums verpflichtet sei, Residenz zu halten und dasselbe persönlich zu versehen, besonders eingeschärft[1], offenbar deshalb, weil schon damals in Folge mancher inzwischen in der kirchlichen Organisation stattgehabten Veränderungen und Neubildungen Missstände hervorgetreten waren, welche eine Lockerung der früheren Disciplin herbeigeführt hatten. Schon die zahlreichen Inkorporationen von Pfarreien, bei welchen die Interessen des geistlichen Amtes finanziellen Gesichtspunkten untergeordnet wurden, und der eigentliche Amtsinhaber die Funktionen des Amtes nicht versehen konnte[2], nicht minder die in Folge der Umbildung der Kapitelsverfassung immer mehr einreissende Sitte, die Kanonikate durch Vikarien versehen zu lassen[3], mussten die Anschauung, dass das geistliche Amt wesentlich eine Einnahmequelle sei und der Inhaber sich mit seinen geistlichen Pflichten durch einen Stellvertreter abfinden könne, in immer weiteren Kreisen verbreiten, und zur Vernachlässigung der Residenzpflicht führen[4]. Vor Allem aber trug der Umstand dazu bei, dass die höhere kirchliche Verwaltung dem habsüchtigen Streben vieler Geistlichen, durch gleichzeitigen Besitz mehrerer Benefizien sich reiche Einkünfte zu verschaffen, nicht mit genügender Energie entgegentrat[5], vielmehr die Päpste ihrerseits diesen Missbrauch durch Ertheilung von Dispensationen und durch Verleihung von Kommenden[6] unterstützten. Ferner waren die höheren kirchlichen Würdenträger wegen ihrer Stellung, welche sie in den mittelalterlichen Staaten, insbesondere in Deutschland einnahmen, von jeher selbst beim besten Willen wegen der ihnen obliegenden politischen Geschäfte nicht im Stande gewesen, die Residenzpflicht streng einzuhalten[7]. Die Betheiligung an den Kreuzzügen musste ebenfalls bei vielen Geistlichen den Hang zu

et de perte de fruit de ses benefices pendant son absence", Durand de Maillane l. c. p. 191, und auf diesen Grundlagen ist von Pithou der Art. 13 der Freiheiten der gallikanischen Kirche formulirt. Uebrigens ist bei diesem Verbote auch der Gesichtspunkt, eine Vakanz der Aemter in Rom auszuschliessen, mit in Frage gekommen, s. o. S. 164. n. 7.

Derselbe Grundsatz, dass die Prälaten zu Reisen ausserhalb des Landes königliche Genehmigung einzufordern hatten, ist übrigens auch im Mittelalter in England in Geltung gewesen, s. o. S. 203. n. 2 und Ivon. Carnot. ep. 254 ad Paschal. pp. Migne patrol. 162, 259: „pro dom. Gaufrido Rotomag. archiepiscopo, qui tunc tandem impetravit a principe suo rege Anglorum, ut posset in propria persona sedem apostolicam visitare.

[1] c. 3. X. h. t. III. 4.

[2] Th. II. S. 441.

[3] A. a. O. S. 77 ff.

[4] Schon Ende des 12. Jahrh. lassen sich einzelne Bischöfe päpstliche Privilegien dahin ertheilen, dass sie nur solchen Geistlichen Pfarrkirchen belassen und übertragen brauchen, welche sie persönlich versehen, ep. Alex. III. für Meaux v. 1166/1179, Mansi 21, 1080 u. Du Plessis histoire de Meaux 2, 65; für York l. c. 4. X. h. t.; für Lübeck ep. Luc. III. v. 1185, Urkdbch. d. Bisth. Lübeck S. 17.; ein derartiges Privileg für einen Abt in Betreff der Entfernung von Vikaren der inkorporirten Kirchen, welche nicht Residenz halten, von Urban III. v. 1193 bei Mansi 22, 615.

Ebenso kommen seit dieser Zeit päpstliche Anordnungen vor, dass die honores, also die Dignitäten und Personate, nur an solche verliehen werden sollen, welche die Residenz eidlich geloben, Alex. III. ep. ad episc. Carnot. v. 1179, bestätigt von Lucius III. 1184, Theodori Cant. poenit. ed. Le Petit. Lut. Par. 1676. 2, 432. 433 und ep. Luc. III. für Meaux v. 1181, Martène et Durand vet. script. coll. 1, 951, und päpstliche Bestätigungen von Statuten, dass die Kanoniker, welche nicht wenigstens ein halbes Jahr persönlich gedient haben, nur eine bestimmte Summe von ihren Präbenden, Alex. III. 1171—1180 für Senlis und Linkoln, Gallia christ. 10 app. p. 437 u. Wilkins conc. 1, 539; Luc. III. 1184 für Beauvais, Jaffé reg. n. 9582, oder dass sie gar nichts erhalten sollen, wenn sie mehr als 16 Wochen im Jahr abwesend sind, Coelest. III. für Langres 1197, Mansi 22, 623. Entziehung der Distributionen für jeden Tag der Abwesenheit beim Chordienst ordnet an ep. Coelest. III. v. 1195 für Tours, Jaffé l. c. n. 10547.

[5] Vgl. den folgenden §.

[6] S. o. S. 109.

[7] S. auch Th. I. S. 137.

einem ungebundeneren Leben wachrufen und ihnen die Rückkehr in die geordneteren Verhältnisse des Abendlandes erschweren. Endlich zogen auch die aufblühenden Universitäten viele Kleriker an, und wenngleich bei manchen das Studium nur ein Vorwand war, sich der Erfüllung ihrer Amtspflichten zu entziehen [1], so konnte doch die Kirche dieser Bewegung nicht principiell entgegentreten [2].

Die letzten beiden Strömungen waren allerdings vorübergehender Natur, die anderen Momente wirkten aber dauernd, denn sie hingen mit der Veräusserlichung des mittelalterlichen Kirchenwesens zusammen, und wenn auch die Dekretalen-Sammlungen eine Reihe von Bestimmungen über die Residenzpflicht aufgenommen hatten [3], und dieselbe durch päpstliche Erlasse, Konzilien und statutarische Normen wiederholt eingeschärft, auch in manchen Fällen mit Zwang und Strafen eingeschritten wurde [4], so er-

[1] S. z. B. das Schreiben Innocenz' III. v. 1198. l. 144, welcher dem erwählten Bischof von Brixen unter Widerruf des ihm von Cölestin III. behufs des theologischen Studiums ertheilten Indultes anweist, in sein Bisthum zurückzukehren, weil er das erstere zur Betreibung weltlicher Geschäfte gemissbraucht habe, opp. ed. Migne 1, 126; vgl. ferner c. 12 (Inn. III.) X. h. t.

[2] Schon c. 4 (Alex. III.) cit. h. t. erkennt das Studium als gerechtfertigten Grund der Abwesenheit an, s. auch Innoc. III. ep. X. 104 v. 1208, l. c. 2, 1277. In dieser Zeit sind auch den studirenden Geistlichen mehrfach Indulte auf Bezug ihrer Einkünfte gegeben worden, c. 12 cit. Die Vorschrift des 4. Lateranensischen Konzils v. 1215 über die Anstellung von theologi an den Kathedralkirchen, Th. II. S. 117 bedingte sogar die Sendung von geeigneten Klerikern auf die Universitäten, um dort Theologie zu studiren, und Honorius III. gewährt diesen das Recht, die Einkünfte ihrer Präbenden oder Benefizien während 5 Jahren zu beziehen, c. 5. X. de magistr. V. 5; über eine weitere Begünstigung des Studiums der Theologie durch Bonifazius VIII. s. Th. II. S. 483. n. 8.

Nur dem Studium des Civilrechts ist Honorius III. mit einem beschränkenden Verbot entgegengetreten, s. Th. I. S. 139. 140. Gegen die dort näher ausgeführte Ansicht, welcher sich auch Muther röm. u. kanon. Recht im Mittelalter, Rostock 1871. S. 7 angeschlossen hat, erklärt neuerdings wieder v. Schulte Gesch. d. Quellen u. Literatur d. kanon. Rechts 1, 105 das Verbot für ein principielles, ohne dass mich seine Gründe überzeugt haben. Jedenfalls ist dadurch das Studium des Civilrechts nicht ganz beseitigt worden, vgl. die Nachweisungen i. d. krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzgbg. 11, 13. n. 7, ferner Stobbe Gesch. d. deutsch. Rechtsquellen 1, 628. Ein Indult Gregors IX. v. 1238 für einen Mainzer Kanonikus, Jura zu studiren und während dreier Jahre die Einkünfte seiner Präbende mit Ausnahme der Distributionen zu beziehen, bei Würdtwein nov. subs. dipl. 9, 25.

Ebenso wie die Studenten waren auch die Professoren der Theologie c. 5 (Honor. III.) cit. V. 5 und anderer Wissenschaften von der Residenz befreit, Th. II. S. 75.

[3] tit. X. III. 4 u. c. 30 (Later. IV. v. 1215) X. de praeb. III. 5. Aus dem VI^tus kommen in Frage c. un. h. t. III. 3 u. c. 14 (Lugdun. II. v. 1274) de elect. I. 6. Als Strafe ist sogar die Entziehung des Benefiziums c. 4. 7 (Alex. III.) X. h. t. auch bei Bischöfen, c. 9 (Inn. III.) X. ibid., nach vergeblicher Aufforderung zur Rückkehr, c. 8 (Coel. III.), c. 10. 11 (Inn. III.), c. 17 (Greg. IX.) ibid. u. c. 30. X. III. 5, über dessen Verhältniss zu den vorher angeführten Stellen, s. Henry l. c. p. 155, festgesetzt.

[4] In Betreff der Bischöfe vgl. ep. Inn. III. v. 1210 u. Gregor IX. v. 1240, Potthast reg. n. 4034. 10881; conc. Paris. v. 1212. P. 4. c. 7 (Mansi 22, 840), welches dieselben anweist häufig, namentlich an den hohen Festen bei ihren Kathedralen zu residiren, London. v. 1237. c. 22 u. 1268. c. 22. l. c. 23, 458. 1237. Einem Bischof, welcher sein Bisthum hatte verfallen lassen, drohte Heinrich III. v. England 1264 die Entziehung aller Temporalien, insbesondere der zum Bisthum gehörigen Baronie an, wenn er nicht in dasselbe zurückkehre und seines Amtes warte, l. c. 23, 1117.

Päpstliche Anweisungen, die Kanoniker zur Residenz anzuhalten von Innocenz III. bei Potthast reg. n. 100. 1892. 3631. 3632. 3708. 4447; von Innocenz IV. l. c. n. 12943. 13241; Anordnungen über Entziehung der Früchte der Präbenden von Innocenz III. l. c. n. 4368; von Honorius III., n. 5388^a. 6683; von Gregor IX. n. 8480; von Innocenz IV. n. 11620. 12219. 139441 (wo bemerkt ist, dass von den 30 Freisinger Kanonikern selten mehr als 4 oder 5 residiren), 14104^b. 14676^a; von Alexander IV. n. 16189. 16707; von Clemens IV. n. 19965, von Gregor X. n. 20680. 21022; Konzil v. Seyne 1267. c. 6, Mansi 23, 1181.

Ueber die Residenzpflicht der Pfarrer und Vikare s. ep. Clem. IV. v. 1267 f. d. Bisthum Montpellier, Potthast n. 19982; Koncil v. Oxford 1222. c. 14. 15, Mansi 22, 1156, v. Château-Gontier 1231. c. 5, l. c. 23, 235; London v. 1237. c. 10, 1, c. p. 451; Bordeaux 1255. c. 1. p. 857, Arles 1260. c. 5, p. 1005; Köln 1260. c. 10, p. 1020; Nantes 1264, p. 1119; Wien 1267 c. 12 (hier auch die Prälaten genannt neben den Inhabern von Seelsorgeämtern), p. 1174; London 1268. c. 9, p. 1324; Salzburg 1274. c. 8, Mansi 24, 139; statuta Colon. v. 1300. c. 2, Hartzheim 4, 38; Trier 1310. c. 12. 70, Mansi 25, 251. 266; Mainz 1310, Hartzheim 4, 190; Bologna 1317, c. 9, Mansi 25, 609; Olmütz 1318. c. 2, Hartzheim 4, 270; Rouen

wiesen sich doch alle diese Massregeln als unzureichend, weil die immer mehr in die Verweltlichung hineingerathende Kirche weder die Einsicht in die eigentlichen Gründe des Uebels besass, noch die Kraft hatte, die Wurzeln desselben zu beseitigen [1]. So sah sich schliesslich das Konzil von Trient genöthigt, die Residenzpflicht in den Kreis seiner reformatorischen Bestimmungen einzubegreifen und neue Anordnungen [2] darüber zu treffen. Auf diesen ruht das noch heute geltende Recht [3], zu dessen Darstellung ich jetzt übergehe.

II. Heutiges Recht. Die Residenzpflicht ist die Pflicht, ein kirchliches Amt persönlich zu verwalten, und an dem Sitze desselben oder auch einem anderen geeigneten Orte sich derartig aufzuhalten [4], dass eine regelmässige und dauernde Ausübung der Amtspflichten möglich ist [5].

Ob die Residenzpflicht für die Bischofs- und Seelsorge-Aemter auf göttlichem oder positivem Recht beruht, ist eine früher viel erörterte Frage gewesen, deren Entscheidung aber auf dem Tridentinum [6] absichtlich offen gelassen worden ist [7].

Dasselbe legt in Uebereinstimmung mit dem früheren Recht die Residenzpflicht [8]

1. den Bischöfen [9] auf. Sie haben für die Regel bei ihrer Kathedrale in der Bischofsstadt die Residenz zu halten. Es genügt aber auch ein Aufenthalt an einem anderen Orte der Diöcese [10], falls dieser zur Leitung derselben und zur Führung der

1335. c. 4, Mansi 25, 1041; Padua 1350. c. 13, Mansi 26, 233; Angers 1365. c. 17, p. 435; dipl. des Bischofs von Lübeck v. 1330, Leverkus Urkdbch. d. Bisth. Lübeck S. 700.

Eine allgemeine Einschärfung der Residenzpflicht enthält ferner const. Gregor. XI.: Sollicitudo ecclesiarum v. 1372, bull. Taur. 4, 535.

[1] Die Versuche, welche auf dem Konstanzer Konzil gemacht sind, um eine allgemeine Residenzpflicht der Bischöfe und Aebte durchzuführen, wobei zuletzt übrigens noch eine Milderung des gemeinen Rechtes hinsichtlich der Strafen in Aussicht genommen worden war, s. Hübler Konstanzer Reformation S. 149, sind ebenfalls gescheitert, nur das englische Konkordat c. 5 hat die bereits ertheilten päpstlichen Dispensationen von der Innehaltung der Residenzpflicht aufgehoben, und für die Zukunft die Gewährung solcher blos für den Fall eines gesetzlichen oder erheblichen Grundes, welcher im Dispensbrief erwähnt werden sollte, gestattet, a. a. O. S. 214.

[2] Vgl. dazu noch Const. Pii IV.: In suprema v. 1564 (bull. Taur. 7, 332) und Cum tam per sarcosanctum v. 1565 (u. A. bei Barbosa de off. et pot. episc. app. const. n. 5), ferner die weiter unten citirten Konstitutionen Urban's VIII. und Benedikt's XIV., sowie die const. desselben: Grave et permolestum v. 1741, bull. Bened. XIV. 1, 62 für Irland.

[3] Vgl. Phillips K. R. 7, 362 ff.

[4] Der blosse Aufenthalt, s. g. *residentia materialis*, Reiffenstuel III. 4. n. 4, Henry p. 5 hat nur den Zweck die persönliche Amtsverwaltung, die s. g. *residentia formalis* oder nach c. 13 (Alex. III.) X. de praeb. III. 5 die *assiduitas* zu ermöglichen, vgl. auch const. Bened. XIV.: Grave cit. §. 2.

[5] Daraus folgt, dass ein absolut ununterbrochener Aufenthalt nicht erforderlich ist. Der Pfarrer, welcher nach Erledigung seiner Geschäfte seine Parochie auf ein Paar Stunden verlässt, verletzt daher seine Residenzpflicht nicht, Trid. Sess. XXIII. c. 1 de ref. s. v. Quoniam autem.

[6] Vgl. Pallavicini hist. conc. Trident. l. VII. c. 6, XVI. c. 4; XXI. c. 12. Suav. Polani (Sarpi) hist. conc. Trid. lib. II, ed. V. Gorichemi 1658. p. 168. 191. 193. 206; lib. VI, p. 440. 450. 481; lib. VII, p. 562. 581. 583. 585; s. auch Bened. XIV. de syn. dioeces. VII. c. 2. n. 3. Die Frage berührt sowohl die Stellung der bischöflichen, wie auch der päpstlichen Gewalt, insbesondere auch das Recht des Papstes zur Dispensation.

[7] Indessen geht die überwiegende Meinung seitdem dahin, dass die Residenzpflicht auf göttlichem Rechte beruhe, vgl. Fagnan. ad c. 8. X. h. t. III. 4. n. 21 ff.; Benedict XIV. l. c. n. 6; Henry p. 11 ff. Die anerkannte Dispensationsbefugniss des Papstes von der Residenzpflicht wird von diesem Standpunkt aus nicht als eine Aufhebung des göttlichen Rechtes, sondern als eine Deklaration des dadurch nicht näher festgestellten Umfangs der Verpflichtung aufgefasst, s. die citirten.

[8] Der Papst ist als solcher dem Residenzgebot nicht unterworfen und obwohl er gleichzeitig Bischof von Rom ist, wird die ihm in dieser Eigenschaft obliegende Residenzpflicht durch die mit dem römischen Bisthum verbundene Primatialstellung modificirt. Ueber das von Ludwig d. Baiern 1328 in Rom gegebene Gesetz, welches dem Papste die Residenz in Rom vorschrieb, s. C. Müller Kampf Ludw. d. B. mit d. röm. Curie. Tübingen 1879. 1, 190.

Ueber die Residenzpflicht der Kardinäle, vgl. Trid. XXIII. c, 1 de ref., ist schon Th. I. S. 356 gehandelt, s. dazu noch Henry p. 28 ff.

[9] Trid. Sess. VI. c. 1 de ref. Sess. XXIII. c. 1 de ref. S. hierzu auch Phillips K. R. 7, 78.

[10] c. 1. Sess. XXIII spricht nur von residentia

Geschäfte geeignet, namentlich leicht zugänglich ist[1], mit Ausschluss bestimmter Festzeiten und Festtage, welche, sofern sie nicht durch andere Amtsgeschäfte gehindert sind, ihre Anwesenheit bei der Kathedrale erfordern[2].

In welchem Umfange der Bischof verpflichtet ist, seine Amtspflichten persönlich wahrzunehmen, darüber giebt das Tridentinum keine näheren Vorschriften. Aus seiner Stellung folgt aber mit Nothwendigkeit, dass er persönlich die obere Leitung der Geschäfte des Bisthums führt, für geeignete Gehülfen sorgt, und diese, die Generalvikare, die sonstigen Beamten der Kurie, die Dechanten und Pfarrer, bei der Ausübung ihrer Aemter überwacht, sowie dass er die ihm vorbehaltenen Sakramente selbst spendet und sich auch nicht ganz von der Verwaltung der übrigen und der sonstigen heiligen Handlungen fernhält[3].

Das Konzil gewährt aber den Bischöfen die Befugniss, zwei oder höchstens drei Monate in jedem Jahre[4], abgesehen von den gedachten Festen[5], wenn es ohne Schaden der ihrer Leitung anvertrauten Gläubigen geschehen kann und zugleich ein angemessener Grund vorliegt[6], Voraussetzungen, deren Prüfung allein ihrem Gewissen überlassen ist[7], ausserhalb ihres Amtssitzes, gleichviel ob in ihrer Diöcese oder nicht, zu verweilen, d. h. also sich auch von ihren Geschäften fernzuhalten[8]. Es steht im Be-

personalis in sua ecclesia vel dioecesi. Das erstere muss aber als das regelmässige angesehen werden, weil durch die Bestimmung eines Ortes zum Sitz des Bisthums und der Kathedrale derselbe zugleich als der geeignetste für die Verwaltung der Diöcese erklärt ist. Es wird daher für die Ausnahme immer ein genügender Grund, z. B. Ungesundheit des Klimas, Verfall des Ortes, vorhanden sein müssen, de Luca adnot. ad conc. Trid. disc. IV. n. 3 ff.

Ueber die Residenzpflicht bei mehreren unirten Diöcesen s. Th. II. S. 426.

[1] Das ergiebt sich aus dem Begriff der Residenzpflicht, s. auch de Luca l. c. Ohne Noth darf aber auch in diesem Falle der Sitz des Generalvikars und der bischöflichen Kurie nicht aus der Bisthumstadt verlegt werden, s. d. Entschdgen. d. Congr. conc. bei Ferraris s. v. episcopus art. 3. n. 14.

[2] Sess. XXIII cit.: „eosdem interim admonet et in domino hortatur, ne . . . dominici adventus, quadragesimae, nativitatis, resurrectionis Domini, pentecostes item et corporis Christi diebus, quibus refici maxime et in Domino gaudere pastoris praesentia oves debeant, ipsi ab ecclesia sua cathedrali ullo pacto absint, nisi episcopalia munia in sua dioecesi eos alio vocent".

[3] Vgl. Reiffenstuel III. 4. n. 31 ff.; Henry p. 58. Weitere allgemeine Regeln lassen sich nicht aufstellen, weil des Näheren durch die Grösse der Diöcese und den Umfang der Geschäfte mannichfache Verschiedenheiten bedingt werden.

[4] L. c. „ss. synodus vult, illud absentiae spatium singulis annis sive continuum sive interruptum extra praedictas causas (s. nachher) nullo pacto debere II aut ad summum III menses excedere et haberi rationem, ut id aequa ex causa fiat et absque ullo gregis detrimento; quod an ita sit, abscedentium conscientiae relinquit".

[5] Sofern sie nicht etwa eine andere dringende Amtspflicht von der Kathedrale wegruft, s. Anmerk. 2.

[6] Ohne jeden Grund, also aus blosser Bequemlichkeit soll dies aber nicht geschehen, vgl. auch Benedict. XIV. encycl. Ubi primum v. 3. Dezember 1740. §. 4, bull. magn. 16, 4, bull. Bened. XIV. 1, 4 und const. Ad universae v. 3. Sept. 1746, bull. magn. 17, 79; bull. Bened. XIV. 2, 128. Das Bedürfniss einer Erholung und Fernhaltung von Geschäften, um neue Kräfte zu sammeln oder Stärkung zu gewinnen, gilt aber als ein hinreichender Grund. Aus der Bestimmung des Tridentinums über die Zeitdauer ergiebt sich auch, dass der Grund von Einfluss auf die Länge des Urlaubs, welchen sich der Bischof nimmt, sein soll. So ist z. B. die Abwesenheit behufs des Besuchs naher Verwandter, z. B. hochbetagter Eltern, ebenfalls statthaft, es wird aber nicht gerechtfertigt erscheinen, wenn der Bischof dazu die vollen drei Monate verwendet.

[7] Rechenschaft ist er aber darüber keinem Vorgesetzten schuldig, Bened. XIV. encycl. cit. Ubi primum §. 4.

[8] Aus Anlass der const. Urban VIII. Sancta synodus v. 12. Dez. 1634 (bull. Taur. 14, 457) ist der Zweifel entstanden, ob diese Vorschrift des Tridentinums durch die letztere beseitigt worden sei, indessen hat die Congr. conc. durch ein von demselben Papste genehmigtes Dekret von 1635 die Kontroverse in verneinendem Sinne entschieden, Ferraris l. c. art. 3. n. 30.

Die gedachte const. Urbans VIII. §. 9. gewährt übrigens den Bischöfen, welche ihre Konsekration in Rom empfangen, das Recht, einen Monat, von ihrer Proposition im Konsistorium angerechnet, in Rom zu verweilen. Das römische Provinzialkonzil unter Benedikt XIII. v. 1725 t. 17. c. 2, acta conc. rec. coll. Lac. 1, 376 gestattet sogar noch eine Verlängerung dieser Zeit aus genügenden, vom Kardinalvikar zu prüfenden Gründen um 40 Tage.

lieben des Bischofs, diese Urlaubszeit hinter einander und ohne Unterbrechung zu benutzen[1], oder auch getrennt, in welchem Falle die Zeiträume seiner Abwesenheit zusammengerechnet werden.

Eine sonstige Entfernung ist nur aus bestimmten, rechtlich festgesetzten Gründen statthaft. Zu diesen gehört erstens die Erfüllung der ihnen kraft ihres Amtes obliegenden Verpflichtung zur visitatio liminum apostolorum[2], zur Beiwohnung der allgemeinen und Provinzial-Konzilien[3] und der allgemeinen staatlichen gesetzgebenden Versammlungen[4]. Sie bedürfen in keinem dieser Fälle der Einholung eines besonderen Urlaubes[5], sollen sich aber nach der Beendigung der betreffenden Geschäfte sofort wieder in ihre Diöcesen zurückbegeben[6].

Zweitens ist aber auch eine Abwesenheit erlaubt[7], wenn sie bedingt wird a. durch die s. g. *christiana caritas*, d. h. durch die Uebung von christlichen Liebeswerken[8], b. durch eine s. g. *urgens necessitas*, möge diese Nothwendigkeit in Folge der persönlichen Verhältnisse des Bischofs, wie z. B. einer schweren Krankheit[9], oder wegen anderer Umstände, z. B. der Rauhheit des Klimas[10] oder Verfolgungen seiner Person[11] eintreten, c. durch die s. g. *debita obedientia*, d. h. durch Aufträge des Papstes, deren Ausführung die Entfernung von der Diöcese erfordert[12], und d. durch die *evidens ecclesiae vel reipublicae utilitas*, d. h. wenn dadurch der eigenen oder der allgemeinen Kirche ein Nutzen verschafft werden kann, z. B. eine Geldunterstützung oder ein anderer Vortheil durch persönliche Einwirkung bei dem Regenten, oder wenn es sich um einen wichtigen Prozess für die Kirche handelt und die Anwesenheit des Bischofs am Orte des Prozessgerichtes behufs Instruirung seiner Vertreter wünschenswerth erscheint[13], ferner

[1] Jedoch ist nach den Entscheidungen des Congr. conc. eine Verbindung der 3 Monate des einen Jahres mit den drei des folgenden, also eine Abwesenheit von Oktober bis Ende März nicht statthaft, ebenso wenig eine Verbindung der Urlaubszeit mit der Zeit, während welcher der Bischof behufs seiner Promotion oder der visitatio liminum in Rom verweilt hat, s. Fagnan. ad c. 9. X. h. t. n. 40 ff.

[2] Dies folgt aus der allen Bischöfen obliegenden desfallsigen Verbindlichkeit; Urbans VIII. const. sancta synodus cit. §. 12: „Volumus tamen episcopos, archiepiscopos, metropolitanos, primates et patriarchas, etiam S. R. E. cardinales, citra montes vel mare existentes, *per quatuor*, alios vero ultra montes vel mare degentes per *septem menses continuos* a residentia in praefatis ecclesiis facienda ad effectum visitandi limina ss. apostolos .... pro qualibet visitatione excusari, ita tamen ut illis durantibus, visitationis huiusmodi munus explere teneantur nec ad alios actus se divertant".

[3] Const. cit. §. 10 nennt nur die letzteren, in Betreff der ersteren unterliegt es keinem Zweifel.

[4] Trid. Sess. XXIII. c. 1. cit.; Const. cit. l. c.: „congregationes seu assembleae generales in quibus ecclesiastici intervenire solent vel ratione muneris aut reipublicae officii episcopatibus vel ecclesiis maioribus praefatis adiuncti". Eine persönliche Berechtigung des Bischofs, z. B. weil er gewählt oder für seine Person zum Mitglied einer ersten Kammer oder eines Senates ernannt ist, gehört aber nicht hierher. Das Recht muss vielmehr mit seinem Amte oder Sitze verbunden sein. S. hierzu Th. II. S 49.

[5] Trid. l. c.

[6] Const. Urbans VIII. cit. l. c.

[7] Trid. l. c.

[8] Z. B. um einem anderen Bischof in schwerer und bedrängter Lage in der Verwaltung seines Amtes Hülfe zu leisten, Barbosa de pot. episc. III. alleg. 53. n. 6; Henry p. 79.

[9] Const. Bened. XIV. Ad universae cit. s. v. Ab iis autem.

[10] Sofern nicht etwa seine Diöcese selbst einen klimatisch günstigeren Ort aufweist, const. cit.

[11] Wenn die Verfolgungen oder andere Ereignisse, z. B. Epidemien, ihn und seine Heerde gleichmässig bedrohen, so ist es aber seine Pflicht, bei derselben auszuharren, so lange seine Gegenwart noch irgend etwas nützen kann, evang. Joann. X. 11 ff.; c. 46 (Pseudo Isid.) c. 47 (Nicol. I.) c. 48 (Greg. I.) C. VII. qu. 1. u. dict. Grat. dazu, Bened. XIV. de syn. dioec. l. XIII. c. 19. n. 2 ff.; Dekret Gregors XIII. v. 1576 bei Fagnan. ad c. 17 X. h. t. III. 4. n. 47, wodurch aber zugleich gestattet ist, dass der Bischof innerhalb seiner Diöcese einen sicheren Ort als den Bischofssitz zum Aufenthalt wählen darf.

[12] Z. B. zur Instruirung eines Beatifikations- oder Kanonisations-Prozesses, vgl. darüber const. Bened. XIV. cit. Ad universae s. v. expediuntur.

[13] S. auch const. Bened. cit. Die Theilnahme als gewählter Deputirter in einer Landesvertretung, in welcher die Kirche berührende Gesetzesvorlagen berathen werden sollen, fällt ebenfalls unter diesen Gesichtspunkt.

auch wenn es der Nutzen des Staates erfordert, dass gerade der Bischof eine staatliche Mission übernimmt[1].

In den unter a bis d aufgeführten Fällen ist aber stets vorher eine Genehmigung oder ein Urlaub beim Papste einzuholen[2].

Selbstverständlich ist es, dass der Bischof bei jeder Abwesenheit und Entfernung von seinem Bisthum die nöthigen Anordnungen für eine geregelte Fortführung der Diöcesanverwaltung zu treffen hat[3].

Für die Verletzung der Residenzpflicht sind nachstehende Strafen angedroht:

a. Derjenige Bischof[4], welcher über die gesetzliche Vakanzzeit von seiner Diöcese fortbleibt[5] oder dieselbe ohne den erforderlichen Urlaub verlässt, erwirbt den auf die Zeitdauer seiner unberechtigten Abwesenheit proratarisch fallenden Theil seiner Einkünfte nicht, und kann sie, auch ohne dass es eines darauf gehenden Urtheils bedarf, nicht für sich behalten, vielmehr muss er sie den Kirchen-Fabriken oder den Armen der Bischofsstadt überweisen[6], wobei jede Uebereinkunft, dass ihm das Ganze oder ein Theil wieder erstattet werden soll, als nichtig ausgeschlossen ist.

b. Wenn dagegen die unberechtigte Abwesenheit sechs Monate hinter einander gedauert hat[7], so verfällt er ferner ipso iure in eine Geldstrafe in Höhe des vierten Theiles des Jahresertrages seines Bisthums[8], welcher durch seinen vorgesetzten Oberen[9] der Fabrik der Domkirche oder den Armen des Bischofssitzes[10] zu überweisen ist, und, falls er noch weitere sechs Monate von seiner Diöcese fern bleibt, noch in eine fernere Geldstrafe derselben Höhe, in Betreff welcher ebenso, wie mit der ersten, zu verfahren ist[11].

[1] Denn im allgemeinen ist sowohl durch das Tridentinum Sess. VI. c. 1 de ref. als auch durch die const. Urban. VIII. cit. §. 10 das Verweilen an den Höfen der Fürsten und die Besorgung staatlicher Geschäfte im Auftrage der letzteren ausdrücklich verboten, s. Barbosa l. c. n. 15 ff.; Reiffenstuel III. 4. n. 48. 49.

[2] Das Trid. Sess. XXIII. c. 1 de ref. gestattet die Nachsuchung auch beim Metropoliten, bez. bei Abwesenheit desselben, bei dem ältesten Suffraganbischof, dem ersteren auch bei dem letzteren. Diese Vorschrift ist aber durch die cit. Konst. Urbans VIII. §§. 8. 9, welche schlechthin ein Breve des Papstes verlangt, aufgehoben. Diese Auffassung wird auch durch die von demselben [illegible] Einsetzung einer besonderen [illegible] residentia episcoporum bestätigt, s. Th. I. S. 464. Fagnan. ad c. 9. X. h. t. III. 4. n. 12. Viele neuere, s. z. B. Schulte 2, 299 u. Richter-Dove §. 147 behandeln die Vorschrift des Tridentinums noch als geltendes Recht. Ueber die Einrichtung der Urlaubsgesuche enthält die angeführte const. Bened. XIV. eine Anzahl detaillirter Vorschriften.

Der §. 10 der Konst. Urbans VIII. ordnet ferner an, dass kein noch so dringendes Geschäft, ferner auch nicht die Kürze der Zeit oder die Entfernung die Bischöfe von der Abwartung des Urlaubes entbinden und von Strafen befreien soll.

[3] Trid. Sess. XXIII. c. 1 de ref.

[4] Trid. Sess. XXIII. c. 1 de ref.

[5] Auf Verletzung der Pflicht, an bestimmten Festtagen bei der Kathedrale zu residiren, finden die zu erwähnenden Strafen aber keine Anwendung.

[6] Dazu kann ihn auch der vorgesetzte Obere, d. h. der Erzbischof, wenn es sich um seine Suffraganbischöfe handelt, Fagnan. ad c. 9 X. h. t. III. 4. n. 9, zwingen.

[7] Trid. Sess. VI. c. 1 de ref. Einzelne erklären diese Bestimmung durch die oben erwähnte der Sess. XXIII. c. 1 für aufgehoben, Boeckhn, comm. in ius canon. III. 4. n. 24; Schmier, iurisprud. can. civ. l. III. tr. I. P. 2. c. 3. n. 378. Aber Sess. XXIII. c. 1 hält ausdrücklich die in der ersten Stelle angedrohte Strafe aufrecht, und beide Anordnungen widersprechen sich nicht im Mindesten, wie der Text ergiebt. In derselben Weise wird auch das Verhältniss beider von Benedikt XIV. de synodo dioec. X. 9. n. 6 u. const. cit. Ad universae d. v. secundo loco aufgefasst.

[8] Eine dies feststellende deklaratorische Sentenz erscheint aber nothwendig, um die Pflicht des Bischofs zur Zahlung der Strafe zu konstatiren.

[9] S. Anm. 6.

[10] In erster Linie aber der Fabrik, wenn sie bedürftig ist, s. Fagnan. ad c. 9. X. cit. n. 33 ff.

[11] Ausserdem hat Pius' V. in d. const. cit. In suprema v. 1564 noch die Einziehung der Güter an die apostolische Kammer beim Tode der nicht residenzhaltenden Bischöfe angeordnet, auch dem Papst die Suspension von der Verwaltung der Diöcese vorbehalten, Urban VIII. in der const. cit. aber für die Entfernung ohne den vorschriftsmässigen Urlaub auch die interdictio ingressus ecclesiae und Verlust der Testirbefugniss als ipso iure eintretende Strafen verhängt, von Clemens VIII. ist noch als weitere Strafe die Unfähigkeit, höhere Würden zu erlangen, und von

c. Bei einer weiter gehenden Vernachlässigung der Diöcese kann der Papst auch andere ihm angemessen erscheinende Strafen, ja sogar die Absetzung, verhängen [1].

Die Ueberwachung der Innehaltung der Residenz seitens der Suffraganbischöfe liegt dem Metropoliten, seitens der Erzbischöfe dem ältesten Suffraganbischof ob [2].

Für anderweite Verletzungen der Residenzpflicht, als durch Entfernung aus der Diöcese, also insbesondere für grobe Vernachlässigungen der Diöcesanverwaltung seitens der Bischöfe trotz ihrer Anwesenheit im Bisthumssprengel, enthält das Tridentinum keine besonderen Strafvorschriften, es können also hier, sofern nicht für einzelne Fälle besondere Strafen angedroht sind, nur arbiträre Disciplinar-Strafen eintreten.

Die gedachten Vorschriften beziehen sich nicht auf die Titularbischöfe [3], dagegen kann ihre Anwendung auf die praelati nullius dioeceseos [4] keinem Zweifel unterliegen, weil diese als Inhaber der vollen bischöflichen Jurisdiktion über eine Quasi-Diöcese in Folge ihrer Stellung auch die gleichen Pflichten, wie die Bischöfe, haben [5].

2. Die Residenzpflicht liegt sodann denjenigen Geistlichen ob, welche ein Seelsorge-Amt [6] besitzen, d. h. den Pfarrern [7], mögen sie fest oder, wie die Desservants, wiederruflich angestellt sein [8], ferner den Vikaren, welche für einen parochus habitualis [9] die Seelsorge ausüben [10] oder eine Pfarrei interimistisch verwalten [11], endlich auch den Koadjutoren, welche dem Pfarrer bei nicht mehr ausreichender Fähigkeit zur Seite gesetzt sind [12]. Die Residenz erfordert für die Regel nicht nur den dauernden Aufent-

Benedikt XIV. const. cit. Ad universae unter Erneuerung der Anordnungen seiner Vorgänger der ipso iure sich vollziehende Verlust aller ertheilten päpstlichen Privilegien hinzugefügt, zugleich unter der Erweiterung: „decernentes sub transgressorum nomine comprehendi non solum eos, qui praeter III menses a concilio toleratos absque legitima causa et expressa Romani pontificis licentia extra proprias dioeceses commorantur, sed eos etiam qui huiusmodi licentiam falsis simulatisve causis dolose extorquere non dubitaverint, vel ea semel rite recteque obtenta praescriptos in eadem limites ac praefinitum tempus praetergressi fuerint".

[1] Trid. Sess. VI. l. c.

[2] Vgl. l. c. Eine mehr als einjährige Abwesenheit der von ihnen zu beaufsichtigenden Bischöfe sind sie binnen 3 Monaten bei Strafe der ipso iure eintretenden interdictio ingressus ecclesiae dem Papste anzuzeigen, verpflichtet.

Die französischen organischen Artikel 20 haben die Residenzpflicht der Bischöfe ebenfalls statuirt und gestatten in Uebereinstimmung mit dem älteren Recht, s. o. S. 222. n. 4, ihnen die Entfernung aus der Diöcese nur mit Genehmigung des Staatsoberhauptes. In Frankreich hatte übrigens schon die Ordonnance de Blois v. 1579. Art. 14 die Beobachtung der Residenzpflicht angeordnet, recueil d'édits et ordonnances royaux. Paris 1720. 1, 524.

[3] Weil sie in ihrer Diöcese in partibus nicht residiren können. Sie erhalten daher auch bei ihrer Ernennung eine ausdrückliche Dispensation von der Residenzpflicht, Th. II. S. 177. Allerdings kann ihnen eine solche in Folge eines besonderen, ihnen übertragenen Amtes obliegen.

[4] Th. II. S. 343.

[5] Vgl. Henry p. 97. 98. Für die übrigen Prälaten mit iurisdictio quasi episcopalis, Th. II. S. 347 gilt dies aber nicht. Für diese bemisst sich die Residenzpflicht nach ihrer sonstigen Stellung, also namentlich nach den darüber für die Kanoniker oder die Inhaber von Seelsorge-Aemtern bestehenden Regeln.

[6] Trid. Sess. XXIII. c. 1 de ref., welches die allgemeinen Bestimmungen des c. 2 de ref. Sess. VI für die gedachten Aemter näher präcisirt. Dasselbe handelt zwar nur von Seelsorge-Benefizien, indessen hat eine feststehende Ansicht und Praxis das Kapitel auch analogisch auf blosse Seelsorge-Aemter angewendet. Vgl. die folgenden Anmerkungen.

[7] Vgl. über ihre Residenzpflicht auch Phillips K. R. 7, 377 ff.

[8] Weil auch die letzteren dieselben Rechte und in Folge dessen dieselben Pflichten, wie die Inhaber von wirklichen Pfarrbenefizien, haben.

[9] Dieser selbst ist der Residenzpflicht nicht unterworfen, denn er hat das Amt nicht auszuüben, Th. II. S. 447. 452, Leuren. for. benef. P. I. qu. 366. n. 1; Henry p. 157.

[10] S. die vor. Anm.; Bouix. tract. de parocho p. 538.

[11] Vgl. Th. II. S. 325. 327; Leuren. l. c. n. 2; Bouix. p. 539; Henry p. 158.

[12] Th. II. S. 324. 325. In einem solchen Falle erlischt aber die Residenzpflicht des coadiutus nicht von selbst, s. die Entsch. d. Congr. conc. bei Bouix p. 539; Henry p. 158.

halt an dem Sitze des Amtes, sondern auch bei Pfarrern das Bewohnen des für sie bestimmten Pfarrhauses [1].

Zu jeder längeren Abwesenheit [2] bedürfen die Inhaber der gedachten Aemter der vorherigen schriftlichen, aber unentgeltlich zu ertheilenden Erlaubniss des Bischofs [3], bei deren Verweigerung sie sich mit einer Beschwerde an den dem letzteren vorgesetzten Oberen wenden können [4].

Diese muss ihnen bis zur Höhe von zwei Monaten, sei es für eine fortlaufende Zeit, sei es für mehrere Zeiträume mit Unterbrechungen, beim Vorliegen eines angemessenen Grundes auf die durch denselben gerechtfertigte Dauer ertheilt werden [5].

Einen darüber hinausgehenden Urlaub können sie nur dann beanspruchen, wenn sie einen dringenden Grund, d. h. wie die Bischöfe [6], eine s. g. *christiana caritas*, *urgens necessitas* [7], *debita obedientia* [8] oder *evidens ecclesiae vel reipublicae utilitas* [9] dafür geltend zu machen im Stande sind.

[1] Ueber unirte Pfarreien siehe Th. II. S. 426. 429; auch Henry p. 163. 164.

Ausserhalb der Pfarrgrenzen darf daher der Pfarrer selbst dann seinen Sitz nicht nehmen, wenn er auch von demselben die gewöhnlichen Pfarrgeschäfte besorgen kann, s. d. Entsch. d. Congr. conc. in Richters Tridentinum S. 38. n. 11. Von dieser Pflicht kann auf die Dauer nur der Papst, bez. die Congr. conc. dispensiren, Henry p. 164. 166, der Bischof nur bei vorübergehenden Hindernissen, wie z. B. bei einem Neubau des Pfarrhauses oder beim Mangel eines solchen, falls und bis für den Pfarrer eine andere geeignete Wohnung in der Parochie beschafft werden kann oder wenn der Pfarrer wegen des schlechten Klimas krank geworden ist und zu seiner Wiederherstellung die Pfarrei verlassen muss, Richters Tridentinum a. a. O. n. 12; Henry p. 164. 165; Lingen et Reuss causae selectae in s. congr. conc. propositae p. 779 ff.

Das Residiren am Pfarrort und im Pfarrhause, nicht an einem anderen Orte oder in einem anderen, z. B. eigenen Hause innerhalb der Parochie ist dadurch bedingt, dass von hier aus die Verwaltung am besten geführt werden kann, Fagnan. ad c. 30 X. de praeb. 2. qui viro n. 12 ff., de Luca adnot. ad conc. Trid. disc. 4. n. 11; Henry p. 166 und die dort angeführten Entsch. d. Congr. conc., jedoch kann der Bischof bei vorliegenden, gerechtfertigten Gründen eine Ausnahme gestatten, s. die citirten.

[2] Vgl. dazu das Folgende.

[3] Trid. Sess. XXIII. c. 1 de ref. Eine stillschweigende genügt nicht. Der Bischof hat selbstverständlich die Gründe nach Massgabe der Ausführungen im Texte zu prüfen.

[4] Eine positive Vorschrift fehlt, es folgt aber aus der Natur der Sache, dass der Bischof nicht das Recht besitzt, den Urlaub nach Willkühr zu verweigern, Fagnan. ad c. 4 X. h. t. n. 13; Henry p. 171; Bouix l. c. p. 544; die Congr. conc., s. Ferraris s. v. parochus art. 2. n. 24.

[5] Vgl. o. S. 226.

Die Meinung, dass es für einen solchen Urlaub keiner Erlaubniss bedarf, — über die dafür geltend gemachten Gründe s. Henry p. 175 ff., — ist vereinzelt geblieben. Sie widerspricht dem Wortlaut des Tridentinums („quandocunque eos etc."), und es steht ihr auch die konstante Praxis der Congr. conc. entgegen, Fagnan. ad c. 4 X. h. t. III. 4; Ferraris l. c. n. 21 ff.; Henry p. 177; Richters Tridentinum S. 37. n. 8. 9; dieselbe Auffassung auch im römischen Provinzialkoncil v. 1725 tit. 17. c. 6, acta conc. rec. coll. Lac. 1, 378.

[6] S. o. S. 227.

[7] Als solche betrachtet aber die Congr. conc. hohes Alter und unheilbare Kränklichkeit nicht, vielmehr wird in derartigen Fällen ein Coadjutor bestellt, indessen unter Umständen auch dem Pfarrer ein Indult gewährt, sich mehrere Monate ausserhalb der Pfarrei, jedoch in der Nähe derselben aufhalten zu können, damit er bei hohen Festlichkeiten und anderen dringenden Anlässen in der Lage ist, behufs Ausübung des Amtes zurückzukehren, Richter a. a. O. S. 38. n. 14. 15. 16; Henry p. 191 ff.

Schwere, gefahrbringende Feindschaften gegen den Pfarrer bilden einen Fall der urgens necessitas, nach der Praxis der Congr. conc. hat aber der Bischof ein Indult derselben einzuholen, welches zuerst auf 6 Monate ertheilt wird, und nachher noch auf dieselbe Zeit verlängert werden kann, Fagnan. ad c. 17 X. h. t. n. 22 ff.; Bouix p. 548 ff.; Henry p. 198 ff.

[8] Hierher gehört ein Befehl oder Auftrag des Papstes, durch welchen zugleich eine Dispensation von der Residenz eintritt. Da aber der Bischof von dieser nicht dispensiren darf und seinerseits auch die Vorschriften über die Residenzpflicht der Pfarrer beobachten muss, so kann er den Pfarrer in seinem eigenen oder im Dienst der Kirche nicht auf länger als zwei Monate verwenden, so auch die Praxis der Congr. conc. u. der Congr. episcop., Garcias tract. de benef. III. 2. n. 42; Ferraris l. c. n. 43 ff.; Th. II. S. 212. Anmerk. 10.

[9] Hierher gehört z. B. die Einberufung zu einer Provinzial- oder Diöcesansynode, dagegen nach heutigem Recht nicht mehr die Betreibung wissenschaftlicher Studien, da die erforderliche Ausbildung der Geistlichen, welche allerdings im Interesse der Kirche geboten ist, in anderer Weise, als im Mittelalter erfolgt, und eine Abwesenheit zu diesem Zwecke heute nicht mehr als eine solche angesehen werden kann, welche einen augen-

Mangels besonderer Vorschriften des Tridentinums hat man angenommen, dass die Inhaber der Seelsorge-Aemter wenigstens auf kürzere Zeiten, insbesondere bis auf die Zeitdauer einer Woche[1], falls sie einen angemessenen Grund dafür haben, ihren Amtssitz verlassen dürfen. Indessen verlangt das Konzil allgemein eine Erlaubniss des Bischofs zu jeder Abwesenheit[2] und erfordert nur dann eine solche nicht, wenn das Verlassen der Parochie auf eine so kurze Zeit und unter solchen Umständen erfolgt, dass dadurch eine Unterbrechung der Residenz nicht herbeigeführt wird[3]. In einem solchen Falle handelt es sich gar nicht um eine Ausnahme von der Residenzpflicht, vielmehr um eine Entfernung vom Amtssitze, welche durch dieselbe nicht ausgeschlossen wird. Die Doktrin hat aber mit Rücksicht darauf, dass die Congregatio concilii eine Abwesenheit für eine Woche ohne Urlaub des Bischofs für unstatthaft erklärt hat[4], angenommen, dass nach gemeinem Recht von der Regel eine Ausnahme dann stattfinde, wenn der Pfarrer seine Parochie auf kürzere Zeit, insbesondere auf einen oder zwei Tage verlassen wolle[5], dass aber andererseits der Bischof auch in diesen Fällen durch besondere Anordnungen die Einholung seiner Erlaubniss vorzuschreiben berechtigt sei. Allein demselben steht keine Befugniss zu, das gemeine Recht abzuändern und von diesem Standpunkt aus lässt sich die Rechtsgültigkeit derartiger Vorschriften nicht begründen. Diese ergiebt sich vielmehr daraus, dass der Bischof, bez. die Provinzialsynode befugt ist, im Interesse der Ordnung ein für alle Mal festzustellen, in welchen Fällen eine Entfernung des Pfarrers auf kürzere Zeit durch die Residenzpflicht als ausgeschlossen und in welchen sie als nicht der letzteren widersprechend anzusehen ist[6]. Derartige Bestimmungen bestehen jetzt für alle Diöcesen. Durch dieselben ist gewöhnlich den Pfarrern eine Entfernung bis zu drei Tagen[7], zu welchen kein Sonntag oder Festtag gehört, unter blosser Anzeige an den Dekan, eine solche bis zu sechs Tagen nach vorherigem, bei dem letzteren nachgesuchten Urlaub gestattet, während ein Urlaub für längere Zeit oder für die Sonn- und Festtage bei der bischöflichen Behörde durch Vermittelung des Dekans zu erbitten ist[8].

Ausser dem gedachten Fall ist eine Entfernung ohne Urlaub oder Anzeige nur in schleunigen und dringenden Nothfällen gestattet, dann aber die Benachrichtigung an

scheinlichen Nutzen für die Kirche bildet, s. Th. II. S. 483. Anm. 8 u. Henry p. 202 ff.

[1] Barbosa de off. episc. P. III. alleg. 83. n. 106; Reiffenstuel III. 4. n. 79. 80, namentlich aus Anlass einer Entscheidung der Congr. conc., dass der Pfarrer behufs eines Besuches seiner armen Verwandten auf 6 oder 7 Tage verreisen könne, Fagnan. ad c. 4 X. h. t. n. 25.

[2] Daher hat auch die Congr. conc. wiederholt bei Entfernungen auf eine Woche die Erlaubniss des Bischofs für nothwendig erklärt, Ferraris l. c. n. 30; Henry p. 179. Die in der vorigen Anm. angeführte Entscheidung widerspricht dem nicht, denn sie bezieht sich nur darauf, dass der angeführte Grund ein angemessener sei, und lässt die Frage nach dem Urlaub unberührt, Fagnan. l. c. n. 26.

[3] Sess. XXIII. c. 1 de ref. s. v. Quoniam.

[4] S. Anm. 2.

[5] Ferraris l. c. n. 37; Bouix p. 553. 554; Henry p. 180.

[6] Die Rechtsgültigkeit solcher Anwendungen ist übrigens auch durch die Congr. conc. anerkannt, Fagnan. ad c. 4 X. h. t. n. 22 ff.; Ferraris l. c. n. 31. 32. Ungültig würde dagegen eine Verfügung des Bischofs sein, dass der Pfarrer sich auch nicht auf einige Stunden ohne Urlaub aus der Pfarrei entfernen darf, s. auch Bouix p. 556 u. Analecta iur. pont. 1858. p. 119 ff.

[7] So das Kölner Provinzkonzil v. 1860. P. II. tit. 1. c. 6, Dumont, Samml. kirchl. Erlasse S. 299, in der Diöcese Paderborn sogar bis zu 4 Tagen, Gerlach, Paderborner Diöcesanrecht. 2. Aufl. S. 80. Dagegen lassen die V. v. 1858 für Rottenburg, v. Vogt, Samml. kirchl. Verordn. S. 597 nur eine Entfernung auf zwei Tage und eine Nacht, das Wiener Provinzialkonzil v. 1858. t. 2 c. 6, Arch. f. k. K. R. 4, 628, allein auf zwei Tage ohne Urlaub zu. Aehnliche Vorschriften für belgische Diöcesen mitgetheilt bei Henry S. 182 ff.

[8] S. die vor. Anm.

In einzelnen Staaten, z. B. in Baiern ist auch Anzeige von dem Antritte des Urlaubes an die Distriktspolizeibehörde zu machen, Silbernagl, Verfassg. sämmtl. Religionsgesellschaften S. 66; Stingl, Verwaltg. des kath. Pfarramtes S. 183; in Frankreich (Elsass-Lothrin-

den Dekan sobald wie möglich zu machen und der etwa erforderliche nachträgliche Urlaub einzuholen [1].

Unter allen Umständen hat aber der abwesende Pfarrer für seine gehörige Vertretung auf seine Kosten, also durch Bestellung eines Vikars oder durch Veranlassung einer Stellvertretung, wenn nicht eine solche schon vorhanden ist, zu sorgen [2].

Das Tridentinum bestimmt, dass für die Verletzung seiner Vorschriften über die Residenzpflicht seitens der Pfarrer dieselben Strafen wie gegen die Bischöfe Anwendung finden sollen [3].

a. Hiernach kann der Pfarrer bei einer ungerechtfertigten Abwesenheit die proratarisch auf die Zeitdauer derselben fallenden Einkünfte seines Benefiziums nicht erwerben [4].

b. Sodann ist der Bischof befugt, auch Geldstrafen in Höhe des vierten Theiles des Jahresertrages unter denselben Voraussetzungen gegen den Pfarrer auszusprechen, unter welchen dies gegen die Bischöfe statthaft ist [5]. Endlich gewährt ihm das Konzil auch noch das Recht, kirchliche Censuren, also die Suspension, die interdictio ingressus ecclesiae und die Exkommunikation zu verhängen, auch nöthigenfalls die Entziehung des Amtes zu verfügen [6].

Unter den zu b. genannten Strafen hat der Bischof die Wahl [7]. Jedoch ist der schuldige vorher zur Rückkehr aufzufordern, wozu auch dann, wenn sein Aufenthalt bekannt ist, eine öffentliche Vorladung (edictum) genügt [8]. Bei unbekanntem Aufent-

gen) bei Urlaubsertheilung über 8 Tage Anzeige des Bischofs an den Präfekten zu erstatten, und bei mehr als einem Monat sogar Ermächtigung des Kultusministers einzuholen, Ord. v. 13. März 1832 Art. 4, Dursy Staatskirchenrecht in Elsass-Lothringen 1, 79.

[1] So auch die Congr. conc., s. Fagnan. l. c. n. 33 ff.; Ferraris l. c. n. 25, und einzelne der S. 231. n. 7 angeführten Verordnungen. Eine dies für die Pfarrer ausschliessende allgemeine Bestimmung, wie sie in Betreff der Bischöfe erlassen ist, s. o. S. 228. n. 2, besteht nicht.

[2] Trid. Sess. XXIII. c. 1 de ref. Dies ist auch wiederholt in den partikulären Anordnungen eingeschärft, s. S. 231. n. 7. Die Ansicht, dass eine derartige Vorkehrung bei einer Abwesenheit von zwei Tagen oder auch nur von einem nicht erfordert werde, Barbosa de off. episc. P. III. alleg. 53. n. 106, ist unrichtig, s. auch Reiffenstuel III. 4. n. 83.

Die Vorschriften des preuss. A. L. R. II. 11. §§. 413—416. 506—508, welche im wesentlichen auf den im Text dargelegten Bestimmungen des kirchlichen Rechts beruhen und damit übereinstimmen, sind durch die Verfassungsurkunde v. 1850. Art. 15 bereits beseitigt worden, da die Regelung des Urlaubs der Geistlichen eine die Kirche allein berührende Angelegenheit ist.

[3] Sess. VI. c. 1 de ref. u. Sess. XXIII. c. 1. s. v. Eadem omnino etc. Die gedachten Strafen sind aber dann ausgeschlossen, wenn der Pfarrer ohne seine Pfarrei zu verlassen, nicht am Pfarrort oder nicht im Pfarrhause residirt. Für diesen Fall sind nur arbiträre Zwangs- und Strafmittel zulässig, Fagnan. ad c. 30. §. qui vero X. de praeb. III. 5. n. 14. 16; Bouix p. 564.

[4] Sess. XXIII. l. c. Die Vorschriften der Sess. VI. cit. über die Zeiträume finden hierbei keine Anwendung, Congr. conc. bei Fagnan. ad c. 11 X. h. t. n. 25; Henry p. 208. Im Uebrigen gilt das o. S. 228 Bemerkte. Für die Regel wird also der Betrag der Fabrik der Pfarrkirche zu überweisen sein, nur dann nicht, wenn der Pfarrer bei einer in Frage stehenden Reparatur an der Baulast Theil nimmt, weil er sonst aus seiner unerlaubten Handlung einen Vortheil ziehen würde, Henry p. 208. Ueber die Bewilligung der Restitution der verlorenen Früchte vgl. Bened. XIV. const. Pastor bonus a. 1744. §. 24, bull. eiusd. 1, 324.

[5] S. o. S. 228.

[6] Sess. XXIII. cit.

[7] Das ergiebt der Wortlaut des c. 1 Sess. XXIII. cit. und ist auch die Ansicht der Congr. conc. s. Fagnan. ad c. 11 X cit. n. 18; Henry p. 213. Wenn dieselbe andererseits ausgesprochen hat, dass bei einer Verletzung der Residenzpflicht im Falle der Pest, nicht sofort die Entziehung des Benefiziums als Strafe angewendet werden solle, Fagnan. ad c. cit. n. 18 u. ad c. 17. n. 41 ff., so widerspricht das nicht. Diese Entscheidung geht offenbar von der zutreffenden Anschauung aus, dass wenngleich das Konzil keine bestimmte Stufenfolge der Strafen vorschreibt, der Bischof doch verpflichtet ist, die der Lage des Einzelfalles entsprechende Strafe unter den verschiedenen, ihm offen gelassenen anzuwenden, und nicht nach reiner Willkür handeln soll. Vgl. auch Acta s. sed. 7, 676.

[8] Das ältere Recht, wonach bei bekanntem Aufenthalt eine persönliche Ladung des Abwesenden mit Bestimmung eines angemessenen Termins zur Rückkehr vorgeschrieben war, c. 8.

halt ist aber diese dreimal zu erlassen und von dem Tage der letzten Veröffentlichung noch sechs Monate hindurch in dem Falle zu warten, wenn der Bischof die Strafe der Entziehung des Benefiziums anwenden will[1]. Auch hat der Bischof in allen Fällen bei der Ladung die Strafe, welche er nachher zu verhängen beabsichtigt, anzudrohen[2]. Gegen die Strafverfügungen des Bischofs steht zwar die Appellation offen, aber nur mit Devolutiv-, nicht mit Suspensiv-Wirkung[3].

Die Inhaber der Seelsorge-Aemter, insbesondere die Pfarrer genügen aber ebenso wie die Bischöfe ihrer Residenzpflicht erst voll, wenn sie sich nicht blos am Orte ihres Amtes aufhalten, sondern dasselbe auch wirklich persönlich verwalten[4]. Dies gilt selbst dann, wenn der Pfarrer einen oder mehrere Kapelläne oder Vikare als Gehülfen neben sich hat und dieselben an und für sich im Stande sein würden, alle Geschäfte der Pfarrei zu besorgen. Diese sind nur zu seiner Unterstützung angestellt, nicht um ihm die ganze Arbeitslast abzunehmen. Als Träger des Pfarramtes hat er dasselbe vielmehr in seinen hauptsächlichsten Funktionen selbst auszuüben[5]. Als solche, s. g. *munia parochialia*[6], kommen in erster Linie in Frage die Celebrirung der Pfarrmesse[7], das Predigen an Sonn- und Festtagen[8], die Katechismuslehre an denselben Tagen[9], die Austheilung der öffentlichen Kommunion[10], die Zulassung zur ersten Kommunion[11], die Assistenz bei der Eheschliessung[12], das Brautexamen, das Eheaufgebot, die Eheeinsegnung, die Brautmesse und die Eintragung der Ehe in das Kirchenbuch[13]. Diese Geschäfte hat der Pfarrer soweit möglich, selbst wahrzunehmen und sie nur bei einem obwaltenden Hindernisse seinem Vikare zu überlassen[14]. In zweiter Linie stehen dagegen die Abhaltung feierlicher Messen, die Taufe, die Einsegnung der Wöchnerinnen und die Vornahme der kirchlichen Funktionen bei Begräbnissen[15]. Diese Amtshandlungen dürfen die Pfarrer auch ohne besonderen Hinderungsgrund, lediglich um die Lasten ihres Amtes mit den Vikaren zu theilen, den letzteren zuweisen; da es sich aber

X. h. t.; Fagnan. ad c. 11 h. t. n. 9. 30, ist durch das Tridentinum beseitigt.

[1] c. 11. X. h. t.; Fagnan. ad c. cit. n. 8. Derselbe vertritt die Meinung n. 32 ff., dass die dreimalige Citation und die sechsmonatliche Frist durch das Tridentinum beseitigt sei. Dagegen aber Barbosa de officio parochi I. 8. n. 75; Henry p. 211 und die bei demselben mitgetheilten Entscheidungen d. Congr. conc. v. 1621 u. 1624, s. auch Acta s. sed. 7, 682. Der Wortlaut des Konzils bedingt es jedenfalls nicht, hinsichtlich des Verfahrens bei der Absetzung eine Abänderung der die Vertheidigung des Angeschuldigten sichernden Vorschriften des älteren Rechtes anzunehmen. Dagegen kann von einem Verlust des Benefiziums ipso iure durch Verletzung der Residenzpflicht, s. c. 30 X. de praeb. III. 5, nach dem Rechte des Tridentinums keine Rede mehr sein.

[2] So die Congr. conc. Fagnan. ad. c. 11 X. cit. n. 30.

[3] Trid. Sess. XXIII. c. 1 cit.

[4] Seine residentia soll nicht eine s. g. *otiosa*, sondern eine *laboriosa* sein, Bened. XIV. instit. eccl. XVII. n. 6.

[5] c. 30. X. III. 5. cit. Nach der Entsch. d. Congr. conc. v. 1591, Ferraris l. c. n. 19, u. v. 1604 bei Richter, Tridentinum S. 39. n. 19 sollen sie nur die Geschäfte ihren Vikaren überlassen, deren Verwaltung nach ausdrücklicher Vorschrift der Canones oder des Trienter Konzils durch die letzteren gestattet ist. Dies gilt selbstverständlich allein unter der Voraussetzung, dass sie nicht durch andere Geschäfte verhindert sind, s. l. c. n. 20.

[6] Am eingehendsten darüber J. B. Deneubourg, étude canonique sur les vicaires paroissiaux. Tournai 1871. p. 181 ff.

[7] Trid. Sess. XXIII. c. 1 de ref.; Th. II. S. 295, Deneubourg p. 186.

[8] Trid. Sess. V. c. 2; Sess. XXII. c. 8 de sacrif. miss.; Sess. XXIV. c. 4 de ref.; Deneubourg p. 193 ff.

[9] Trid. Sess. XXIV. c. 4 de ref.; Deneubourg p. 200.

[10] Rituale Romanum de communione paschali; Benedict XIV. inst. XVIII. n. 12; Deneubourg p. 205.

[11] Const. Bened. XIV.: Etsi minime v. 1742. §. 9, bull. Bened. XIV. 1, 112; Deneubourg p. 209.

[12] Trid. Sess. XXIV. c. 1 de ref. matr.; Bened. XIV. const. Nimiam licentiam v. 1743, §. 9 ff. l. c. 1, 280; Deneubourg p. 215.

[13] Vgl. hierzu Deneubourg p. 225 ff.

[14] Dies ergeben die vorher citirten Stellen.

[15] Deneubourg p. 229 ff.

hierbei immer um Geschäfte handelt, welche ihnen persönlich obliegen, so müssen sie wenigstens einen Theil derselben selbst ausüben[1].

Auf eine Verletzung der eben gedachten Pflichten durch einen Pfarrer, welcher in seiner Parochie verblieben ist, beziehen sich die Strafvorschriften des Tridentinums nicht[2], vielmehr kann der Bischof gegen derartige Pflichtversäumnisse nur mit arbiträren Strafen einschreiten.

3. Nicht minder hat das Konzil von Trient die Residenzpflicht der Kanoniker der Kathedral- und Kollegiatkapitel und der Inhaber von Benefizien an denselben, welchen die Verbindlichkeit zum Chordienst obliegt, von Neuem eingeschärft und die persönliche Erfüllung ihrer Obliegenheiten gefordert[3].

Es gestattet ihnen jedoch in jedem Jahre eine Ferienzeit von drei Monaten[4], sofern nicht die Statuten eine kürzere festsetzen[5]. In diese Zeit werden aber alle Tage (jedoch nicht einzelne Stunden)[6] eingerechnet, während welcher die Kanoniker von ihrem Residenzorte oder auch nur vom Chordienst, obwohl sie sich an dem letzteren aufgehalten haben, entfernt gewesen sind[7].

Einen Urlaub brauchen sie vom Bischof nur dann zu erfordern, wenn sie die Diöcese verlassen wollen[8]. Der letztere soll ihnen jedoch denselben nicht ohne einen genügenden Grund verweigern[9]. Unter allen Umständen muss indessen stets eine zur

[1] Deneubourg p. 229. Dagegen haben die Pfarrer völlig freie Hand, das Beichthören, die Celebrirung anderer als der erwähnten Messen, die Austheilung der Kommunion während der Messe und ausserhalb derselben, die Ertheilung der priesterlichen Segnungen, die Gewährung der Kommunion und letzten Oelung an Kranke den Vikaren zu überweisen, Deneubourg p. 276 ff., wenngleich es auch hier durch ihre Stellung bedingt ist, dass sie sich von diesen Funktionen nicht völlig fern halten, sondern diese ebenfalls zum Theil selbst wahrnehmen.

[2] Dies ergiebt der Wortlaut derselben, s. auch Garcias l. c. III. 2. n. 52 ff.; Reiffenstuel III. 4. n. 87; Henry p. 160; [dagegen lassen einzelne für diesen Fall den Erwerb der Einkünfte durch den Pfarrer ausgeschlossen sein, Boeckhn l. c. n. 28; Engel colleg. iur. can. III. 4. n. 16. Der proratarische Antheil derselben, der durch solche Nachlässigkeit verloren wird, soll durch das arbitrium boni viri festgestellt werden. Das hat aber keinen Anhalt im Tridentinum.

[3] Sess. XXIV. c. 12 de ref. s. v. Praeterea obtinentibus u. Omnes vero divina, s. auch Sess. XXI. c. 3 de ref. u. Sess. XXII. c. 3 de ref.

[4] Von welchen sie auch mit Unterbrechungen Gebrauch machen können, Entsch. d. Congr. conc. bei Richter Tridentinum S. 357. n. 60.

[5] Eine längere Zeit kann aber nicht durch das Statut gewährt werden, ebensowenig durch unvordenkliche Verjährung, Garcias l. c. n. 192; Henry p. 121 (diese ist jedoch als Beweis eines ertheilten päpstlichen Indultes, welches Milderungen in der Residenzpflicht macht, anerkannt worden, Acta s. sed. 11, 178); vielmehr ist dazu eine ausdrückliche Bestätigung des Statutes durch den Papst erforderlich, Garcias l. c. n. 221 ff. Ferner hat die Congr. conc. angenommen, dass eine durch Fundationsbestimmungen festgesetzte, längere Ferienzeit durch das Tridentinum nicht aufgehoben sei, Garcias l. c. n. 244. In Deutschland ist aber die Vorschrift desselben während der Zeit des ehemaligen Reiches wegen der Besetzung der Domkapitel mit den Mitgliedern des hohen Adels und der Häufung von Stellen verschiedener Kapitel in den Händen derselben nicht zur Durchführung gelangt, darüber und über die hier obwaltende nähere Gestaltung der Residenz s. Neller de varietate residentiarum canonicalium in Schmidt thes. iur. eccles. 6, 270.

Statthaft ist dagegen eine statutarische Ausschliessung jeder Ferienzeit, Richter a. a. O. In solchen Fällen haben die Kanoniker kein Anrecht auf die gemeinrechtlichen drei Monate, unrichtig Garcias l. c. n. 311. 312, wohl aber giebt die Congr. conc. Indulte auf eine Vakanz bis zu zwei Monaten unter gewissen Bedingungen, gewöhnlich den beiden, dass die Kanoniker an den hohen Festtagen Residenz halten und niemals mehr als ein Drittel derselben vom Chordienst fern ist, und zwar bei Rauhheit des Klimas, beim Vorhandensein geringer Einkünfte, oder auch dann, wenn die benachbarten Kapitel eines solchen Vorzuges geniessen, Richter a. a. O. n. 61; Ferraris s. v. canonicatus art. 5. n. 14. Henry p. 125.

[6] Wenn also ein Kanoniker an mehreren Tagen blos eine bestimmte Anzahl von Stunden abwesend war, und diese letzteren zusammen auch 24 betragen, so wird dies nicht als voller Tag gerechnet. Fagnan. ad c. 32. X. de praeb. III. 5. n. 56; Henry p. 117.

[7] Congr. conc. bei Richter a. a. O. n. 59, Henry p. 118; Bouix tract. de capitulis p. 365.

[8] Congr. conc. bei Richter a. a. O. n. 62, Henry p. 118, ebensowenig eine Erlaubniss des Kapitels, Fagnan. l. c. n. 52.

[9] Nach der Praxis der Congr. conc., Richter a. a. O. S. 358. n. 68, Henry p. 118.

Versehung des Dienstes hinreichende Anzahl von Stiftsherrn zurückbleiben[1], auch darf der gesetzliche Urlaub nicht an den hohen Festtagen benutzt werden[2]. Der Bischof ist befugt, darauf bezügliche ausdrückliche Anordnungen zu erlassen[3], und daher auch zu verfügen, dass von dem Urlaub erst nach vorgängiger, bei ihm eingeholter Erlaubniss Gebrauch gemacht wird[4].

Wenngleich das Tridentinum keine ausdrückliche Bestimmung enthält, so sind die Kanoniker doch ebenso wie die Bischöfe und Pfarrer berechtigt, ausser dem gesetzlichen Urlaub einen solchen beim Vorliegen eines der o. S. 227 erwähnten Gründe vom Bischof zu verlangen[5].

Abgesehen von dem Verluste des Antheils an den Distributionen (darüber s. nachher) soll derjenige Kanoniker, welcher über die gesetzliche Urlaubszeit abwesend ist, mit Entziehung des halben Jahresbetrages der Einkünfte, welche er aus seiner Pfründe erhalten hat, und im Wiederholungsfalle mit der des ganzen bestraft werden[6]. Die Strafe tritt aber nicht ipso iure ein[7], sondern muss durch Urtheil des Bischofs festgesetzt werden[8], und zwar darf derselbe in leichteren Fällen auch auf einen geringern Betrag erkennen[9]. Bei weiterer Renitenz[10] kann der Bischof die Suspension und die Exkommunikation gegen den Schuldigen verhängen[11]. Endlich ist auch die Entziehung des Kanonikates oder Benefiziums statthaft[12]. Jedoch setzt die Anwendung dieser Strafe nach der Praxis der Congregatio concilii[13] nicht nur eine andauernde Abwesenheit von drei Jahren[14] voraus[15], sondern auch die vorgängige Verurtheilung zum Ver-

[1] Congr. conc. bei Richter l. c. n. 62. Als solche gelten gewöhnlich zwei Drittel, l. c. n. 65; Henry p. 119.

[2] Congr. conc. bei Ferraris l. c. n. 4; Henry p. 119.

[3] Congr. conc. bei Richter l. c. n. 65; Bened. XIV. inst. CVII. n. 34.

[4] Und zwar auch unter Androhung einer Geldstrafe und eventuell der Suspension, Congr. conc. bei Richter l. c. n. 69. Dies folgt aus seinem Recht, dafür zu sorgen, dass die erforderliche Anzahl von Kanonikern anwesend bleibt.

[5] Denn das Tridentinum hat das ältere Recht, welches eine Abwesenheit aus gerechtfertigten Gründen gestattet, s. c. 7. 8. 10. 12—19. 15. X. h. t., wie unbestritten ist, vgl. auch Fagnan. ad c. 32. X. de praeb. III. 5. n. 47, nicht aufgehoben.

[6] Trid. Sess. XXIV. c. 12 de ref.

[7] Darüber ist die Doktrin und Praxis einig, Fagnan. ad c. 32 X. de praeb. III. 5. n. 25; Ferraris l. c. n. 17; Henry p. 140; Phillips 7, 385.

[8] Einer vorgängigen Ermahnung zum Residenzhalten bedarf es nicht, sondern nur einer Vorladung, um Gelegenheit zur Geltendmachung von Entschuldigungsgründen zu geben, Congr. conc. bei Richter l. c. n. 70.

[9] Die vom Konzil festgesetzte Höhe kann nur als Maximum betrachtet werden. Bei geringer Ueberschreitung der Zeit, z. B. um wenige Tage, würde sie zu hart sein. In solchen Fällen kann es angemessen erscheinen, den Schuldigen in die Hälfte der proratarisch auf die Zeit seiner unberechtigten Urlaubsüberschreitung fallenden Früchte zu verurtheilen, so auch die Congr. conc. bei Garcias l. c. III. 2. n. 150 u. Fagnan. ad c. 11. X. de cler. non res. III. 4. n. 15. Ein völliger Erlass der Strafe steht nicht im Belieben des Bischofs, ebensowenig aber trotz der verbreiteten gegentheiligen Annahme, s. Garcias l. c., Henry p. 142, Phillips 7, 385, eine Erhöhung über das vom Tridentinum festgesetzte Maass.

Die Strafe ist vom Bischof zum Besten der Kirche, an welcher der Kanoniker angestellt ist, oder falls diese der Beträge nicht bedarf, anderweit zu kirchlichen Zwecken nach seinem Ermessen zu verwenden, Entsch. d. Congr. conc. bei Garcias l. c. n. 146 ff.

[10] In dieser Beziehung verweist das Konzil ausdrücklich auf das ältere Recht.

[11] c. 11. X. de cler. non resid. III. 4.

[12] Die Behauptung, dass gegen einen Kanoniker, welchem sein Kanonikat durch gemeinsame Besetzung des Bischofs und des Kapitels übertragen worden ist, die Entziehung auch nur durch beide ausgesprochen werden kann, Bonix l. c. p. 368; Henry p. 146, ist irrig, denn aus der Antheilnahme an der Besetzung folgt noch nicht eine solche an der Ausübung der Strafjurisdiktion.

[13] Fagnan. ad c. 32. X. de praeb. III. 5. n. 26 ff.; Richter a. a. O. n. 71; Henry p. 143.

[14] Diese Annahme gründet sich offenbar darauf, dass nach dem Tridentinum bei Abwesenheit während des ersten Jahres auf Entziehung des halben, bei Abwesenheit während des zweiten Jahres auf Verlust des ganzen Jahresertrages erkannt werden soll, also die Entziehung des Kanonikates erst als Strafe für die Abwesenheit während des dritten Jahres ausgesprochen werden könne. Das Konzil verlangt aber für die

luste sowohl des halben, wie auch des vollen Jahresertrages[1] der Einkünfte[2]. Endlich bedarf es einer Vorladung des Schuldigen unter Bestimmung eines Termines zur Rückkehr[3], und bei unbekanntem Aufenthalt desselben einer dreimaligen Ediktalladung, nach deren Erlass noch sechs Monate auf ihn gewartet werden muss[4]. Wenn das Absetzungsverfahren vom Bischof eröffnet ist, kann er nicht mehr gleichzeitig mit Censuren gegen den Renitenten vorgehen[5].

Die Strafen, welche das Tridentinum für die Verletzung der Residenzpflicht gegen die Kanoniker bestimmt, treten gegen dieselben abweichend von den für die Bischöfe und Inhaber von Seelsorge-Aemten (s. oben S. 228. 234) angedrohten nicht nur ein, wenn sie sich von ihrem Amtssitze entfernen, sondern auch dann, wenn sie ihre Verrichtungen in der Kirche nicht erfüllen. Im letzteren Falle erleiden sie aber noch einen weiteren Nachtheil, und zwar ist derselbe nicht ausschliesslich durch einen Verstoss gegen die Residenzpflicht bedingt, vielmehr kommt er auch in Fällen zur Anwendung, in denen ein Zuwiderhandeln gegen die Residenzpflicht überhaupt nicht vorliegt[6]. Mit Rücksicht hierauf hat die Doktrin den von der Residenz verschiedenen Begriff der Interessenz (*interessentia*)[7], d. h. eines Verhaltens, welches den gedachten Nachtheil ausschliesst, aufgestellt. Allerdings kann eine Interessenz niemals statthaben, wenn eine Verletzung der Residenz vorliegt, wohl aber kann umgekehrt die Residenzpflicht ohne gleichzeitige Interessenz beobachtet worden sein.

Die Kanoniker erhielten schon im Mittelalter nach der Auflösung des gemeinsamen Lebens und der Bildung besonderer Präbenden[8], ebenso auch mitunter die an den Kathedralen und Kapitelskirchen angestellten sonstigen Benefiziaten für die Beiwohnung und Abhaltung des Chordienstes bestimmte tägliche Reichnisse an Lebensmitteln[9] oder namentlich später auch an Geld, s. g. *victualia*[10], *praesentiae*[11], *distributiones quotidianae*[12], auch *beneficia manualia*[13], *interessentiae*[14] (im Gegensatz zu dem *cor-*

Anwendung der erstgedachten Strafen nicht die Abwesenheit während des ganzen Jahres, der die höhere Geldstrafe nach sich ziehende Wiederholungsfall kann daher auch schon in demselben Jahre, wie der erste eintreten. So viel ist zugegeben, dass die betreffende Stelle des Konzils nicht klar und scharf gefasst ist.

15 Diese werden vom Beginne der unberechtigten Abwesenheit ab gerechnet, Entsch. d. Congr. conc. v. 1671, thesau. resol. 9, 483 ff., Richter a. a. O. n. 71.

1 Sofern nicht etwa die Einkünfte in blossen täglichen Distributionen bestehen. Das Fehlen der im Text angegebenen Voraussetzung macht die Entziehung des Kanonikates nichtig.

2 Congr. conc. bei Ferraris l. c. n. 23 ff., Henry p. 143.

3 c. 8. X. de cler. non resid. III. 4.

4 c. 11. X. eod.

5 So die Praxis der Congr. conc., s. Richter a. a. O. n. 73.

Suspensivwirkung hat eine Appellation gegen das Absetzungsurtheil nicht, Henry p. 145.

6 Z. B. wenn der Kanoniker während der ihm gesetzlich zustehenden Ferienzeit abwesend ist, s. nachher.

7 Schon die Glosse zu c. un. in VI^to de cler. non resid. III. 3 im Casus u. s. v. adfuerit unterscheidet das *interesse divinis officiis* vom residere, s. auch Reiffenstuel III. 4. n. 170; Phillips K. R. 7, 393. Das Wort: interessentia wird von der Congr. conc. gebraucht, Richters Tridentinum S. 152. n. 6.

8 Th. II. S. 55 ff.

9 Ivonis Carnotens. ep. 219, Migne patrolog. 162, 223: „Cum in quam plurimis canonicorum Carnotensium desuevisset disciplinae regularis observantia, ut de negligentibus facerem diligentes . . . ad frequentandas horas canonicas deliberavi apud me, ut darem eis dimidiam praeposituram, ut inde fieret quotidianus panis, quem acciperent assidui, amitterent tardi; ut quos panis interni dulcedo non movebat, panis corporei refectio provocaret, quamvis eorum annua praebenda eis ad hoc sufficiens esse deberet.“ S. auch c. 16. (Inn. III.) X. de V. S. V. 40 und die folgende Note.

10 c. 7. (Alex. III.) X. de cler. non resid. III. 4.

11 Statuten v. 1272 bei Mayer thes. nov. iur. eccl. 4, 575; ferner ibid. 1, 122. 132.

12 c. 32 (Hon. III.) X. de praeb. III. 5; c. un. in VI^to III. cit.

13 c. nn. in VI^to III. 3 cit.

14 Conc. Mexic. v. 1585, conc. Hispan. 4, 407.

pus praebendae, c. grossum oder *fructus grossi*), eine Einrichtung, welche das Trienter Konzil nicht nur aufrecht erhalten, sondern auch neu zu beleben gesucht hat[1].

Jeder Kanoniker und jeder andere dazu berechtigte Benefiziat[2] kann seinen Antheil nur dadurch erwerben[3], dass er dem Chordienst[4] persönlich[5] anwohnt[6] und sich auch aktiv dabei betheiligt[7].

Die ausfallenden Quoten (die s. g. *fallentiae*) soll der Bischof der Fabrik der Kirche, wenn sie bedürftig ist, sonst einem anderen frommen Zwecken dienenden Institut überweisen[8]. Jedoch hat die Praxis der Congregatio concilii dies auf den Fall beschränkt, in welchem die Kanoniker besondere Präbenden haben und die Distributionen aus einem eigenen Fonds erhalten, während sie die Quoten der Abwesenden dann auf die Anwesenden zu vertheilen gestattet, wenn die Präbendalbezüge und Distributionen aus einer gemeinsamen Masse gezahlt werden, also keine abgesonderten Präbenden bestehen[9].

[1] Trid. Sess. XXI. c. 3. de ref., Sess. XXII. c. 3 de ref.; Sess. XXIV. c. 12 de ref.

[2] So z. B. die Domvikarien in Köln, s. das Statut v. 1830. §§. 30 ff., bei Hüffer Forschgn. z. rhein-franz. K. R. S. 356.

[3] Die Meinung, dass bei obwaltender Nichtinteressenz das Erworbene nur verloren geht, ist ausdrücklich reprobirt von Benedikt XIV. in dem Breve Praeclara decora v. 1748. §. 8, bull. Bened. XIV. 3, 585. Wer unberechtigter Weise seinen Antheil erhalten hat, ist daher ohne weiteres verpflichtet, denselben zurückzuzahlen, und weder der Bischof noch das Kapitel kann diese Pflicht erlassen, Sess. XXIV. c. 12 cit.

[4] Th. II. S. 141.

[5] Doch hat die Praxis der Congr. conc. nicht jede Vertretung für ausgeschlossen erachtet, vielmehr können sich diejenigen Kanoniker, welche an ihrem Residenzorte anwesend sind (aber nicht abwesende), ein anderes Kapitelsmitglied desselben Grades (also z. B. nicht einen canonicus honorarius), falls letzteres nicht gleichzeitig zum Dienste verpflichtet ist, substituiren. Der Bischof soll aber darauf sehen, dass solche Vertretungen nicht zu häufig vorkommen, und kann daher dieselben von seiner vorgängigen Erlaubniss abhängig machen, s. die Entscheidungen bei Benedict XIV. institut. CXVII. n. 17 ff., und bei Richter a. a. O. S. 359. n. 76 ff., s. auch Bouix l. c. p. 327 ff., Henry p. 111. Der Koadjutor eines Kanonikus kann sich nicht vertreten lassen, Richter a. a. O. S. 360. n. 79. Dieselben Grundsätze finden auch auf die sonstigen, zum Chordienste verpflichteten Benefiziaten, welche nicht zur Mitgliedschaft im Kapitel berechtigt sind, Anwendung. Da bei einer derartigen Substitution der Vertretene als anwesend gilt, verliert er auch nicht die Distributionen, a. a. O. S. 359. n. 76; Bouix p. 327. Die entgegengesetzte Meinung von Fagnan. ed. c. 32. X. III. 5. n. 83 beruht noch auf dem strengen, von der Congr. conc. verlassenen Standpunkt.

Praktische Bedeutung haben diese Vorschriften namentlich in den Kapiteln, in welchen zufolge päpstlichen Indultes, s. z. B. Lingen et Reuss causae selectae congr. conc. Trid. . . . propositae p. 568, nicht sämmtliche Kanoniker, sondern blos eine bestimmte Anzahl nach einem Turnus den Chordienst zu versehen haben.

[6] Und zwar während der ganzen Zeit, mithin nicht wenn er vorher ohne Erlaubniss des Vorsitzenden, welche indessen durch eine blosse Salutation desselben erlangt werden kann, den Chor verlässt, Ferraris l. c. n. 58. Vgl. hierzu auch das Kölner Statut v. 1830. §. 31, Hüffer a. a. O. S. 356.

[7] Wer sich mit seinem Nachbar unterhält, gilt als abwesend, Ferraris l. c. n. 60.

Die frühere Sitte, dass die Kanoniker blos im Chore anwesend waren und das Singen durch die Vikarien besorgen liessen, Garcias l. c. n. 517, hat die Congr. conc., s. Richter a. a. O. S. 151. n. 1. 2, Bouix l. c. p. 318 unter Nichtigkeitserklärung jeder unvordenklichen Gewohnheit, und ferner Benedikt XIV. in der const. Cum semper oblatas v. 24. August 1744. §. 24, bull. Bened. XIV. 1, 372, und in dem cit. Breve: Praeclara §§. 7. 8 (s. Anm. 3) für unstatthaft erklärt, s. auch die Entsch. d. Congr. cit. v. 1841 bei Bouix l. c. p. 320. Diese Vorschriften hat Phillips 7, 384 übersehen.

Ueber die Punktatoren, welche die Beobachtung der gedachten Pflichten zu kontroliren haben, s. Th. II. S. 142.

[8] Trid. Sess. XXII. c. 3 de ref.

[9] Fagnan. ad c. 3. X. de cler. non res. III. 4. n. 11 ff.; Bened. XIV. instit. CVII. n. 41; Richter a. a. O. S. 155. n. 3. 36. Dies stützt sich auf c. 3 de ref. Sess. XXI. l. c.: tertiam partem fructuum et quorumcumque proventuum et obventionum tam dignitatum quam canonicatuum, personatuum, portionum et officiorum separari debere et in distributiones quotidianas converti, quae inter dignitates obtinentes et ceteros divinis interessentes, proportionaliter iuxta divisionem ab episcopo in ipsa prima fructuum divisione faciendam . . . dividantur"; wird aber dadurch nicht gerechtfertigt. Die Stelle, welche vielfach als der in der vor. Anmerk. citirten Bestimmung widersprechend aufgefasst worden ist, spricht nur von der Beschaffung der Distributionen für die am Chordienst theilnehmenden Kanoniker, und giebt nur den Zweck dieser Distributionen an. Darüber, wie es mit den aus-

Der vom Chordienst fern bleibende Kanoniker oder Benefiziat verliert die Distributionen nicht, und wenn die Fallentien der Abwesenden auf die gegenwärtigen vertheilt werden, ebensowenig seinen Antheil an den ersteren[1], falls seine Abwesenheit durch eine der gesetzlich anerkannten Ursachen gerechtfertigt ist[2] und er die Erlaubniss des Bischofs, soweit dies nach Lage des Falles angänglich war, eingeholt hat[3].

Als solche gilt: a. eine Krankheit, welche im Interesse der Wiederherstellung des Kanonikers sein Fernbleiben von der Kirche bedingt oder ihn an der Verrichtung seiner Funktionen hindert[4]. Gleich steht der Fall, wenn der Kanoniker von derartigen Gebrechen betroffen wird[5]. Hatte er aber vor seiner Erkrankung die Gewohnheit, dem Chordienst nicht in vollem Umfange beizuwohnen, und demgemäss auch früher nicht die volle Quote seiner Distributionen erhalten, so wird ihm später auch nicht mehr als der Antheil, welchen er gewöhnlich früher bezogen hatte, gewährt[6].

b. Eine *evidens ecclesiae utilitas*, d. h. eine Abwesenheit im Interesse der Kirche, von welcher der Kanoniker oder Benefiziat die Distributionen bezieht[7], nicht eine

fallenden Antheilen der Abwesenden gehalten werden soll, sagt sie nichts. Man hat dies aber unzulässiger Weise hineingetragen, indem man die betreffenden erklärenden Worte als eine direkte Anordnung, dass die Distributionen ausschliesslich auf die Anwesenden, an jedem Tage nach dem gerade durch ihre Zahl bedingten Verhältniss vertheilt werden sollten, betrachtet hat. In Folge dieser Auffassung haben schon die Aeltern, s. Barbosa de canonicis c. 22. n. 14 ff., vgl. auch Acta s. sed. 2, 219. n. 1, angenommen, dass für die Regel die s. g. Fallentien den anwesenden accresciren, indem sie die Vorschrift des c. 3 Sess. XXII nur für Ausnahmefälle massgebend sein lassen wollten. Wäre aber diese Auslegung des c. 3 Sess. XXI richtig, so könnte überhaupt von Fallentien keine Rede sein, denn ihre Consequenz schliesst ein Accresciren aus, sie bedingt vielmehr nur ein Nichdecresciren der Antheile der Anwesenden, da die Abwesenden auf solche überhaupt gar kein Recht haben, welches ihnen verloren gehen könnte. Das letztere widerspricht aber augenscheinlich der Vorschrift der zuletztgedachten Stelle, dass der Bischof bei der Beschaffung des Fonds einen dauernd geltenden Vertheilungsmassstab aufstellen soll, da bei diesem jedenfalls alle, welche überhaupt als Distributionsberechtigte in Frage kommen, zu berücksichtigen sind. Hieraus ergiebt sich, dass c. 3. Sess. XXII allein die massgebende Bestimmung über die Verwendung der ausfallenden Antheile enthält.

Eine eigenthümliche Ansicht vertritt Phillips 7, 399.

Gewohnheiten und Statuten, wonach die Fallentien des ganzen Jahres aufgesammelt und am Schlusse desselben auf alle Berechtigten, gleichviel ob sie den Chordienst versehen haben oder nicht, vertheilt werden, hat die Congr. conc. wiederholt reprobirt, Acta s. sed. 2, 218 ff.

Nach den Statuten des Kölner Domkapitels v. 1830, nach welchen, §. 29, die Distributionsmasse durch jährliche Beiträge aus den Gehältern der Domherrn gebildet wird, werden die Fallentien aufgesammelt; wenn sie 200 Thlr. erreicht haben, zinsbar angelegt und die Zinsen dem Distributionsfond zugeschlagen, §. 32 a. a O., Hüffer. a. a. O. S. 356.

[1] Entschdgen d. Congr. conc. bei Richter a. a. O. 153. 154. n. 10. 14. 17.

[2] c. un in VI^to cit. h. t. III. 3, welches ausdrücklich durch Trid. Sess. XXIV. c. 12 de ref. aufrechterhalten worden ist.

[3] Congr. conc. bei Richter S. 153. n. 8.

[4] Leichtes Unwohlsein, z. B. leichter Kopfschmerz, und ein blosses Uebelbefinden reicht nicht aus. Im Falle des Streites entscheidet der Bischof über die Erheblichkeit der Krankheit, und die Art derselben muss nöthigenfalls bewiesen werden, Bened. XIV. inst. CVII. n. 47 ff. Mitunter enthalten die Statuten auch in dieser Beziehung nähere Bestimmungen, s. z. B. die Kölner 1830. §. 33, Hüffer, Forschgen z. rhein. franz. K. R. S. 356: „Legitime impediti censentur . . 2) qui sive in urbe sive extra urbem morbo correptus, vel praecipiente medico sese domi continere debet vel propter aeris insalubritatem sine periculo vel gravi damno ecclesiam aliquod tempus intrare nequit idque per X dies post primum foras egressum." Ob sich der Kanoniker die Krankheit durch eigene Schuld zugezogen hat, ist aber gleichgültig.

[5] Also z. B. blind wird, Congr. conc. Richter a. a. O. n. 12; Bouix l. c. p. 337.

[6] Dies ist ständige Praxis der Congr. conc. Richter n. 15. 16. 21; Bouix p. 336, weil sie annimmt, dass ein solcher Kanoniker, wenn er nicht erkrankt wäre, bei seiner früheren Gewohnheit beharrt haben würde.

Durch ein Kapitelsstatut kann die auf gemeinem Recht beruhende Berechtigung der kranken Kanoniker nicht ausgeschlossen werden, Congr. conc. bei Fagnan. ad c. 32. X. cit. III. 5. n. 138, wohl aber durch eine rechtsgültige Gewohnheit, Garcias l. c. P. III. 2. n. 361.

[7] Fagnan. l. c. n. 160. Hierher gehört also die Besorgung von Geschäften des Kapitels im Auftrage desselben. (Das zum Theil widersprechende c. 30 in VI^to de elect. I. 6. — über die Versuche seiner Vereinigung mit c. un. eod. III.

solche, welche blos für eine andere Kirche oder die Diöcese oder für die Kirche im Allgemeinen von Nutzen ist[1]. Ueberdies muss die betreffende Dienstleistung auch entweder auf Grund eines dazu verpflichteten Amtes[2] oder eines Auftrages oder einer Erlaubniss des Bischofs oder eines anderen Oberen[3], und zwar ohne Bezahlung und Remuneration vorgenommen worden sein[4].

c. Weiter gehört hierher eine *iusta et corporalis necessitas*, d. h. der Fall, wo der Kanoniker aus berechtigter Sorge für sein körperliches Wohl vom Chordienst fernbleibt[5]

3. cit. vgl. Fagnan. l. c. n. 158 ff. — kann gegenüber dem Tridentinum, welches allein das letztere aufrechterhalten hat, nicht mehr in Betracht kommen und ist auch von der Praxis der Congr. conc. ignorirt worden, s. Bened. XIV. inst. CVII. n. 54; Fagnan. l. c. n. 167); einer Erlaubniss des Bischofs bedarf es nicht, Benedict l. c. Richter a. a. O. S. 157. n. 60.; ferner die Verfolgung von Prozessen der Kirche oder des Kapitels oder auch seiner Pfründe, falls es sich dabei auch um das Interesse der Kirche, nicht blos seiner Person handelt, Richter a. a. O. n. 61. 62; die Abhaltung der Vorlesungen durch den theologus, a. a. O. S. 156. n. 47. 48; das Beichthören durch den poenitentiarius, Trid. Sess. XXIV. c. 8 de ref.; Richter a. a. O. n. 51., nicht aber durch andere Kanoniker, Richter a. a. O. n. 49 ff.; Assistenzleistung bei dem Bischof, welcher die Pontifikalien in der betreffenden Kirche oder einer anderen Kirche der Stadt celebrirt, Richter S. 155. n. 29. 30. 33. Anal. iur. pontif. 1863. p. 2258 ff. — Das S. 238. n. 4 citirte Statut bezeichnet als entschuldigt „1) qui in administrandis rebus ecclesiasticis vel archiepiscopi vel capituli legatione sive intra sive extra civitatem funguntur . . . 3) parochus ecclesiae metropolitanae et vicarii cooperatores, si eodem tempore, quo chori servitium peragitur, vel administratione sacramentorum vel aliis occupantur functionibus parochialibus non differendis; 4) poenitentiarius maior, qui tempore officii divini confessiones in ecclesia metropolitana excipit. — Praeterea Matutino Laudibusque abesse iubilariis, hebdomadario iisque liceat, qui missam solemnem in ecclesia metropolitana sunt celebraturi. Quo quis die concionem in ecclesia metropolitana habebit, eo ipsi et Vesperis et Completorio, et catechistae denique secundis Vesperis diebus dominicis, quibus pueros instituet, abesse liceat."

[1] Demnach erhält der Kanonikus, welcher wegen seiner Stellung als Generalvikar, Richter S. 156. n. 40, als Kapitularvikar (a. M. Garcias l. c. III. 2. n. 358). als Synodal-Examinator, a. a. O. n. 41. 42. Acta s. sed. 10, 245, als Inquisitor, Richter a. a. O. n. 45 abwesend ist, die Distributionen nicht, ebensowenig der Bischof selbst, wenn er ein Kanonikat im Kapitel hat und wegen seiner bischöflichen Geschäfte den Chordienst versäumt. Dasselbe gilt von den beiden Kanonikern, welche der Bischof mit Rücksicht auf c. 7. 15. X. de cler. non res. III. 4 in seinem Dienst verwenden kann, Richter a. a. O. S. 155. n. 34. 35; denjenigen, welche dem Bischof bei Pontifikalhandlungen in seinem Palast oder einer anderen Kirche ausserhalb der Stadt, a. a. O. n. 29. 30, beim Lesen einer Privatmesse assistiren, n. 29. 32, ihn bei einer Visitationsreise begleiten, a. a. O. n. 29. 43, Acta s. sed. 10, 245. Vgl. ferner Anal. iur. pontif. 1863. p. 2259 ff. und überhaupt Benedict XIV. inst. CVII. §§. 9. 10.

Ein besonderes Privileg auf Beziehung der Distributionen haben aber die Kanoniker, welche im Auftrage des Bischofs behufs der visitatio liminum nach Rom reisen oder sich mit ihm dorthin begeben (nach einem Indult Sixtus' V.), Fagnan. ad c. 32. X. de praeb. III. 5. n. 134; Richter a. a. O. S. 156. n. 43. 44; und diejenigen, welche Inquisitoren des h. Offiziums und Offiziale solcher sind (nach einem Indult Pius' V. und Gregors' XIV.), Benedict XIV. inst. CVII. n. 66; Petz, Konzil von Trient. Passau 1877. S. 224.

[2] Der Kanonikus, mit dessen Präbende die Seelsorge verbunden ist, erwirbt also die Distributionen, falls er zur Zeit des Chordienstes durch dieselbe in Anspruch genommen wird, Richter a. a. O. S. 156. n. 54, ferner nach ausdrücklicher Vorschrift des c. 3 de ref. Sess. XXII. der Dignitar, welchem keine Jurisdiktion, Verwaltung oder ein sonstiges Offizium, aber ausserhalb der Stadt die Seelsorge obliegt, solange er an der betreffenden Kirche residirt und diese verwaltet, s. auch a. a. O. S. 157. n. 55. Umgekehrt liegt die Sache, wenn das Kapitel selbst die cura habitualis hat und ein Kanoniker blos die cura actualis als Vikar mit Besoldung ausübt, Congr. conc. Anal. iur. pont. 1863. p. 2262.

[3] Entsch. d. Congr. conc. 1848 bei Lingen et Reuss, causae selectae congr. conc. Trid. propos. p. 701. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so erhält der Kanoniker, welcher zur Zeit des Chordienstes Messe gelesen oder Beichte gehört hat, keine Distributionen, Richter a. a. O. S. 156. n. 49 ff.; Lingen et Reuss l. c. p. 699; Anal. iur. pontif. 1863. p. 2258 ff.

[4] Daher verliert der Kanoniker, welcher das Amt des Organisten während des Chordienstes versieht, die Distributionen nur dann, wenn er dafür ein besonderes Honorar bezieht, Congr. conc. bei Richter S. 356. n. 46. und Anal. iur. pontif. 1866. p. 1851. S. auch Anm. 2.

[5] Also wegen einer zur Herstellung seiner Gesundheit nothwendigen Badereise oder sonstigen Kur, Fagnan. ad c. 32. X. III. 5. n. 150; Bouix p. 337; ferner wegen einer herrschenden ansteckenden Seuche, jedoch hat der Bischof darüber zu entscheiden, ob die Epidemie eine die Entfernung rechtfertigende Ausdehnung angenommen hat, Congr. conc. bei Richter a. a. O. S. 154. n. 23; endlich wegen feindlicher, ihn gefährdender Nachstellungen, a. a. O. n. 24. 25. u. Acta s. sed. 11, 589 (betreffend zwei spanische Domherren, welche sich zu dem Prätendenten Don Carlos und dann nach Frankreich begeben hatten).

oder ein physisches[1] oder rechtliches Hinderniss[2] ihm die Anwesenheit unmöglich macht.

Doch wird auch bei einer Abwesenheit aus den unter b. und c. gedachten Gründen die zu a. hervorgehobene Beschränkung in Betreff des Antheils, welchen er fordern kann, zu machen sein[3].

Ausser diesen Fällen[4] kann der vom Chordienst abwesende Kanoniker die Distributionen nur erhalten, wenn ihm ein darauf lautendes päpstliches Indult ertheilt ist[5], also ohne ein solches auch dann nicht, wenn er von der Residenzpflicht ordnungsmässig befreit, mithin völlig gerechtfertigter Weise abwesend ist[6]. Das Gegentheil kann auch weder durch das Kapitelstatut festgesetzt, noch durch Gewohnheit eingeführt werden[7].

Bestehen bei einem Kapitel gar keine gesonderte Einkünfte, sondern erhalten die Kanoniker ihre Einnahmen nur aus Distributionen, so beziehen die nicht beim Chordienst anwesenden nur zwei Drittel ihres täglichen Antheils[8], während sie das letzte verlieren[9].

Obwohl das Tridentinum jede Gewohnheit gegen seine Vorschriften über die Residenz und über die Berechtigung zur Beziehung der Distributionen ausschliesst, so hat sich doch eine solche in Anhalt an eine von Gregor XIII. gebilligte Entscheidung der Congregatio concilii[10] zu Gunsten der Kanoniker und der anderen zum Chordienste verpflichteten Benefiziaten gebildet, welche die s. g. *jubilatio*[11] gefeiert haben. Danach sind die Kanoniker, welche volle 40 Jahre den Chordienst anhaltend und gewissenhaft versehen haben[12], nicht nur von der Residenz am Sitze des Kapitels

[1] Z. B. wenn er überhaupt oder wenigstens nach der Auffassung der Kirche ungerechtfertigter Weise gefangen gehalten wird, a. a. O. n. 78. 80. 82. 83; vgl. auch Acta s. sed. 4, 309.

[2] Wenn die Kirche mit dem Interdikt belegt oder eine s. g. cessatio a divinis angeordnet worden ist. Das gilt aber selbstverständlich nicht, wenn ihn eine von ihm selbstverschuldete Censur oder Strafe, z. B. die Exkommunikation oder Suspension, vom Chordienst ausschliesst, a. a. O. n. 79; Kober, Kirchenbann 2. Aufl. S. 358.

[3] So auch die Congr. conc. in einem der unter c. gehörigen Fälle, a. a. O. S. 154 n. 25.

[4] Abgesehen von dem o. S. 237. n. 5 gedachten. Der Kanoniker, welchem ein coadiutor perpetuus bestellt ist, Th. II. S. 85, gilt durch den letzteren vertreten, und durch dessen Interessenz werden für ihn die Distributionen, und etwaige Antheile an den Fallentien erworben, er verliert dieselben auch nicht, wenn der coadiutor aus einem der angegebenen gerechtfertigten Gründe abwesend ist, Congr. conc. bei Richter a. a. O. S. 152. n. 5, 360. n. 87. 88, wohl aber dann, wenn der coadiutor schuldbarerweise den Chordienst versäumt hat. In diesem Fall hat er aber einen Regress an den letzteren, l. c. n. 88; Acta s. sed. 7, 194. Auch kann er selbst, ohne dazu verpflichtet zu sein, sich am Chordienst betheiligen, um die Distributionen zu erwerben, Richter l. c. n. 80 ff.

[5] Beispiele s. S. 239. n. 1 a. E.

[6] Vgl. S. 239. n. 1. Hierher gehört auch die Abwesenheit wegen Studien, s. Richter a. a. O. n. 70.

[7] Entsch. d. Congr. conc. v. 1874, Acta s. sed. 8, 85; ältere in d. Anal. iur. pontif. 1861. p. 484. 485.

[8] Diese werden nach Analogie des Trid. Sess. XXII. c. 3 de ref. als Präbende, das letzte Drittel dagegen als Distributionen im engeren Sinne betrachtet.

[9] und dieses wie die Fallentien behandelt wird Congr. conc. bei Richter S. 155. n. 34. 35. 36. 43 u. Anal. iur. pontif. 1861. p. 455. In Ermanglung von Distributionen oder wenn dieselben ganz unerheblich sind, kann der Bischof die Kanoniker auch durch Geldstrafen zum Chordienst anhalten, Richter S. 356. n. 45, was ihm auch sonst freisteht, l. c. S. 357. n. 55; Bened. XIV. inst. CVII. n. 44.

[10] Garcias l. c. III. 2. n. 344; Benedict. XIV. de synodo dioeces. XIII. 9. n. 15.

[11] Vgl. den Aufsatz in den Acta s. sed. 6, 421 und die Entscheidungen der Congr. conc. bei Richter a. a. O. S. 360. n. 92 ff.

[12] Die Verwaltung anderer Aemter, welche nicht zum Chordienst verpflichten, z. B. eines Pfarrbenefiziums, wird nicht in die Zeit eingerechnet, auch muss die Verpflichtung auf einem zum dauernden Titel verliehenen Benefizium beruhen, also der Chordienst nicht blos in Folge einer ad nutum amoviblen Anstellung als Vikar, Mansionar u. s. w. versehen sein, Acta s. sed. 6, 430. Gleichgültig ist aber, ob der Betreffende während eines Theiles des Zeitraums als Benefiziat, als Koadjutor oder vollberechtigter Kanonikus an derselben Kirche fungirt hat, s. o. S. 234; Richter a. a. O. S. 362, ja nach der neueren

frei[1], sondern sie erhalten auch die vollen Einkünfte ihrer Präbende und die Distributionen, wie wenn sie den Chordienst noch verrichten[2]. Diese Befreiung versteht sich indessen nicht von selbst, sondern tritt nur ein, wenn ein desfallsiges Indult von der Congregatio concilii gewährt worden ist, welches freilich herkömmlicher Weise ertheilt wird[3], sofern nicht besondere Verhältnisse des Bittstellers[4] oder des Kapitels, welchem derselbe angehört[5], der Bewilligung entgegenstehen.

Die dargelegten Rechtssätze über die Residenz und Interessenz der Kanoniker und der zum Chordienst verpflichteten Benefiziaten kommen überall, wo die Kapitelverfassung eingeführt ist, also auch in Deutschland[6] und Oesterreich[7] zur Anwendung, soweit nicht besondere, rechtsgültige statutarische oder gewohnheitsrechtliche Abweichungen bestehen[8].

Praxis der Congr. conc. genügt es auch, wenn dies an verschiedenen Kirchen (z. B. erst einer Kollegiat-, dann der Kathedralkirche) geschehen ist, Acta cit. p. 429. 430. Bei der Berechnung des Zeitraums kommt aber die Zeit, wo der Kanoniker jedes Jahr abwesend gewesen ist, sofern nicht ein gerechtfertigter Grund, wie Krankheit oder Dienst seiner Kirche, Einstellung des Gottesdienstes wegen politischer Verhältnisse, Erdbeben, (nicht aber Abwesenheit wegen Studiums oder während der gesetzlichen vacatio), vorgelegen, in Abzug, d. h. der Kanoniker muss diese Zeit länger dienen, um der iubilatio theilhaftig zu werden, l. c. p. 423 ff.; Richter a. a. O. S. 362.

[1] Nur dann, wenn ein Nothfall eintritt, kann der iubilatus im Interesse der Aufrechterhaltung des Chordienstes wieder einberufen werden, Acta cit. p. 430.

[2] Acta cit. p. 422; Richter S. 365. n. 114. Daher hat ein solcher canonicus iubilatus auch Antheil an den Fallentien der übrigen, Richter n. 112. 113, falls nicht Statut oder Gewohnheit entgegensteht. Von anderen Verpflichtungen als denjenigen, welche aus der Stellung des Kanonikers, wie z. B. der Pflicht, die Konventualmesse zu lesen, Acta cit. p. 414 u. 427, hervorgehen, befreit aber die iubilatio nicht, also nicht von den auf dem Kanonikate ruhenden haftenden Verpflichtungen zu Messen, oder solchen, welche auf einer mit der Präbende verbundenen Dignität ruhen, l. c. p. 429.

[3] Dies zeigt die Praxis der Congr. conc.

[4] So wird das Indult nicht gewährt, wenn der Bittsteller einen coadiutor perpetuus hat, Richter S. 363. n. 94.

[5] Z. B. wenn die Zahl der Kanoniker sehr gering und die Gefahr vorhanden ist, dass der Chordienst nicht regelmässig abgehalten werden kann, Acta cit. 6, 432.

Auch kommt in einzelnen Fällen nur theilweise Befreiung vom täglichen Chordienste vor, s. o. S. 238. n. 7. a. E.

[6] Th. II. S. 141. n. 7. Unter den Institutionsdekreten der preussischen Bisthümer ordnen ferner die für Münster v. 1823 und für Trier v. 1824 erlassenen dasselbe an, s. auch das Kölner Restitutionsdiplom v. 1825. §§. 19. 20, Statuten desselben Kapitels v. 1830. §§. 29 ff., Hüffer, Forschgn. z. franz.-rhein. K. R. S. 343. 356, ferner d. Kölner Provinzialkonzil P. II. t. I. c. 5, Acta conc. coll. Lac. 5, 339. Vgl. weiter die Bulle: Provida solersque v. 1821 für die oberrheinische Kirchenprovinz s. v. Unicuique autem ex memoratis capitulis und die baierische Circumscriptionsbulle v. 1. April 1818, Weiss, corp. iur. eccl. S. 133, in Verbindung mit dem Konkordate v. 1817. Art. 10.

[7] S. Breve Pius' IX. v. 17. März 1856, Ginzel K. R. Kodex S. 76.

Auch für Frankreich schärfen eine Reihe der seit 1849 abgehaltenen Provinzialkonzilien die Beobachtung der Vorschriften des Tridentinums ein, acta conc. rec. coll. Lac. 4, 14. 136. 257. 345. 346. 471. 472. 583. 756. 757. 980. 1040. 1096. 1097. 1178. Nach einer Min. Entsch. v. 21. Mai 1832, Dursy, Staatskirchenrecht in Elsass-Lothringen 1, 80, kann der Bischof keinem Kanonikus ohne triftige Gründe einen längeren als einen einmonatlichen Urlaub gewähren. Derjenige, welcher sich ohne einen solchen entfernt oder sich bei Ueberschreitung des ihm bewilligten Urlaubs nicht binnen ihm gesetzter Frist wieder einfindet, gilt als verzichtend. Seine Stelle kann wieder besetzt werden.

Der Umstand, dass die Kanoniker statt ihrer Präbenden in den gedachten Ländern ein staatliches Gehalt beziehen, steht übrigens der Anwendung nicht entgegen. Dasselbe tritt, dies ist auch die Auffassung der Pönitentiaria und der Congr. conc. Bouix p. 177 u. Henry p. 147, an Stelle der Präbende, Th. II. S. 369. Wenn die Kanoniker das Gehalt direkt aus der Staatskasse nicht durch die Vermittlung des Bischofs beziehen, sind sie jedenfalls im Gewissen verpflichtet, die vorgeschriebenen Abzüge für die Distributionen und die gegen sie erkannten Strafen auf Verlust eines Theils ihres Einkommens zu entrichten, Bouix p. 368. Ob eine staatliche Rechtshülfe und Exekution vom Bischof gegen sie nachgesucht werden kann, das hängt davon ab, ob die Voraussetzungen, unter denen der Staat kirchliche Auflagen exequirt (für Preussen ist z. B. das die erstere Verpflichtung aussprechende Kölner Restitutionsdiplom v. 1825. §. 19 staatlich placetirt, Hüffer a. a. O. S. 343. 348) oder kirchliche Disziplinar-Entscheidungen zum Vollzug bringt, vorhanden sind.

[8] Für die Kanoniker in den Missionsländern, in welchen Kapitel errichtet sind, in England, Irland, Kanada, besteht aber die Pflicht zum Chordienst und zur Residenz nicht, Th. II. S. 160.

4. Für die Inhaber anderer einfacher Benefizien[1] als der unter 3. gedachten besteht gemeinrechtlich keine Residenzpflicht[2]. Sie sind deshalb aber nicht unter allen Umständen von derselben frei, vielmehr kann ihnen eine solche zufolge einer besonderen Fundationsbestimmung[3], ferner zufolge einer partikularen Vorschrift, also z. B. einer Verordnung des Bischofs[4] oder eines Kapitelsstatutes, endlich zufolge rechtsbegründeter Gewohnheit obliegen. Ist dies der Fall, so kann der Benefiziat sich ebenfalls nicht auf längere Zeit ohne Urlaub des Bischofs von seinem Residenzorte entfernen, jedoch wird ihm dieser bei einem gerechtfertigten Grunde, worüber die in dieser Hinsicht für die residenzpflichtigen Benefiziaten geltenden Vorschriften zur Anwendung kommen, nicht verweigert werden dürfen[5]. Für den Fall einer Vernachlässigung der Residenzpflicht ist der Bischof befugt, ebenfalls mit Censuren einzuschreiten und in schweren Fällen nach vorgängiger Vorladung oder nach dreimaligen Ediktalien bei unbekanntem Aufenthalt die Entziehung des Benefiziums auszusprechen[6].

5. Ebensowenig hat endlich das kirchliche Recht besondere Vorschriften über die Residenzpflicht der Inhaber solcher Aemter, welche nicht den Charakter von Benefizien im eigentlichen Sinne haben, sowie derjenigen Geistlichen, welche nur mit bestimmten Amtsfunktionen betraut sind, aufgestellt. Ob diesen eine Residenzpflicht obliegt, das wird nach dem Wesen des ihnen zustehenden Amtes oder der ihnen übertragenen Amtsfunktionen zu bemessen sein. Mit Rücksicht hierauf kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Generalvikar, der Kapitelsverweser und der Weihbischof in der Diöcese, für welche sie fungiren, die Missionsoberen in den ihnen zugewiesenen Distrikten, die päpstlichen Nuntien an dem Sitze ihrer Nuntiatur zu residiren haben[7]. Dasselbe gilt von den Vikaren oder Kaplänen, welche neben dem Pfarrer demselben in der Seelsorge Aushülfe leisten, denn diese können ihre Funktionen nur dann erfüllen, wenn sie in der Parochie und für die Regel auch an dem Sitze desjenigen Pfarrers residiren, unter dessen Leitung sie stehen[8]. Der Umfang der Residenzpflicht lässt sich ebenfalls nur durch dasselbe Moment unter analogischer Anwendung der Vorschriften über diejenigen Benefizien, mit

361; coll. Lac. cit. 3, 955 u. u. Anal. iur. pont. 1855. p. 1288.

[1] Th. II. S. 372.

[2] Das Tridentinum erwähnt ihrer nicht. Die Inhaber solcher Benefizien können also ihre Obliegenheiten durch einen Stellvertreter ausüben lassen.

[3] Th. II. S. 392. Ueber die Auslegung derartiger Stiftungsverordnungen s. Fagnan. ad c. 1. X. de aetate et qual. I. 14. n. 76 ff. Henry p. 226. Nach der Praxis der Congr. conc. gilt aber ein Benefizium, mit welchem der Chordienst in einer Kathedral- oder einer Kollegiatkirche verbunden ist, als residentiale, Richter S. 37. n. 5. 6.

[4] Eine solche ist indessen ausgeschlossen, wenn der Fundator die Residenzpflicht selbst nicht auferlegt hat, Congr. conc. bei Richter S. 136. n. 47.

[5] Vgl. c. 4. X. h. t. III. 4; Reiffenstuel III. 4. n. 113; Henry p. 230.

Die Kapläne, welche die Residenzpflicht mit der Obliegenheit haben, täglich eine Messe zu einem bestimmten Zweck zu lesen, können nach der Praxis der Congr. conc. dies bei dem Vorliegen eines gerechtfertigten Grundes ab und zu unterlassen, dann aber dürfen sie auch an dem betreffenden Tage keine Messe für einen andern Zweck lesen, noch viel weniger das Messstipendium dafür nehmen. Dauert das Hinderniss, z. B. eine Krankheit, längere Zeit an, so muss ein Vertreter angenommen werden, Richter Tridentinum S. 137. n. 64. 65. Vgl. hierzu auch Henry p. 231 ff.

[6] c. 8. 10. X. h. t. III. 4; Trid. Sess. VI. c. 2 de ref.

[7] Wegen der Inhaber von solchen Seelsorge-Aemtern, welche keine Benefizien sind, s. o. S. 229.

[8] Darüber ist man einig, s. Barbosa de off. parochi I. 8. n. 19; Henry p. 218; Deneubourg, étude canonique sur les vicaires paroissiaux, p. 426. Auf das Tridentinum Sess. VI. c. 2 de ref. u. Sess. XXIII. c. 1 de ref. kann man freilich diese Pflicht nicht stützen, denn zu den curati inferiores und denjenigen, welche ein beneficium ecclesiasticum cum cura besitzen, so v. Espen J. L. U. P. I. t. 3. c. 2. n. 4, gehören sie nicht, s. auch Bouix tract. de parocho p. 539 u. Craisson manuale iur. canon. n. 1450. Auch die Congr. conc. hat wiederholt die Residenzpflicht dieser Vikare anerkannt, s. Deneubourg p. 431. Vgl. ferner die folgende Anm.

welchen gleiche Funktionen, wie sie solchen Aemtern obliegen, verbunden sind, bestimmen[1]. Besitzen die Träger derartiger Aemter auch mangels einer besonderen positiven Bestimmung keinen gesetzlichen Anspruch auf eine bestimmte Ferienzeit, so wird ihnen doch ebenfalls seitens des vorgesetzten Oberen bei wirklich gerechtfertigtem Grunde ein angemessener Urlaub gewährt werden müssen. Die Strafen für die Erfüllung der Residenzpflicht sind hier dieselben, wie bei den eigentlichen Benefiziaten, also Geldstrafen und Censuren, nur bedarf es für die Entziehung derjenigen Aemter, welche, wie z. B. das der Generalvikare und der Pfarrvikare, widerruflich übertragen werden, keines besonderen Ladungsverfahrens, vielmehr kann bei solchen ohne Weiteres die Abberufung erfolgen[2].

Die staatliche Gesetzgebung hat in neuerer Zeit sich im Allgemeinen enthalten, ihrerseits über die Residenzpflicht der Geistlichen besondere Vorschriften aufzustellen[3], und so steht der Anwendung der kirchenrechtlichen Normen nichts entgegen.

§. 159. *b. Das Verbot der Mehrheit (Pluralität) und die Inkompatibilität der Kirchenämter*.*

I. Geschichte des Verbotes. Bei der Gestaltung des Aemterwesens in den ältesten Zeiten der Kirche und der Konzentration des gesammten, kirchlichen Zwecken dienenden Vermögens unter der Verwaltung des Bischofs konnte von einer Vereinigung mehrerer Benefizien in der Hand eines kirchlichen Amtsträgers keine Rede sein. Die Ordination und die damit zusammenfallende Anstellung brachten den Kleriker der Regel nach für immer in eine dauernde Verbindung mit der Kirche, an welcher er geweiht war; an dieser hatte er die ihm obliegenden Funktionen zu vollziehen, und

[1] Durch die Provinzialkonzilien und die Diöcesanverordnungen ist die Residenzpflicht der Vikare meistens näher geregelt. Sie dürfen danach ihren Amtssitz, überhaupt nicht oder nicht auf längere Zeit als einen Tag ohne Erlaubniss des Pfarrers, welchem sie untergeordnet sind, verlassen und haben ferner für Reisen den Urlaub des Dekans oder, falls diese sich auf längere Zeit ausdehnen, den des Bischofs einzuholen, s. die S. 231. n. 7 u. 8 citirten Bestimmungen für die deutschen Diöcesen. Aehnliche Vorschriften für französische in d. acta conc. rec. coll. Lac. 4, 271. 474. 1131. 1202, für belgische bei Deneubourg p. 433 u. Henry p. 219.

[2] Denn, wenn auch bei einzelnen dieser Stellungen, z. B. bei der des Generalvikars und der Pfarrvikare, Th. II. S. 221. 321, der Widerruf nicht nach reiner Willkür erfolgen soll, so würde eine schwere Verletzung der Residenzpflicht doch immer einen ausreichenden Grund für einen solchen bilden.

[3] Eine Ausnahme machen, abgesehen von den S. 229. n. 2 u. S. 231. n. 8 erwähnten Anordnungen das gemeinsame Edikt für die oberrheinische Kirchenprovinz v. 30. Januar 1830. §. 32, wodurch allerdings im Zusammenhange mit dem Verbote der Inkompatibilität der Kirchenpfründen die Beobachtung der Residenzpflicht nur im Allgemeinen eingeschärft wird, vgl. §. 159 a. Schl. und das Oldenburger Normativ v. 1831. §. 16 (Müller, Lexikon d. K. R. 2. Aufl. 5, 414): „Urlaub zu Reisen innerhalb des Landes bis zu 4 Wochen und zu Reisen ins Ausland bis zu dreimal 24 Stunden ist der Offizial nach den Bestimmungen der Verordnung vom 5. April 1830 (a. a. O. S. 399) zu ertheilen ermächtigt; weitere Gesuche sind von demselben begutachtet an die Kommission (d. h. die Staatsbehörde zur Wahrung des Kirchenhoheitsrechtes) zur Bewirkung landesherrlicher Bewilligung einzusenden. Ferner gehört noch hierher die Vorschrift des Art. 8 des französ. Ges. v. 23. April 1833 betr. die Gehälter der Geistlichen, Dursy a. a. O. S. 70, dass der Geistliche, welcher seine Residenzpflicht nicht inne hält, seine staatliche Besoldung nicht beziehen kann.

* Thomassin vet. et nova disc. eccl. P. II. l. III. c. 1 ff.; van Espen J. E. U. P. II. t. 20. c. 1—5; Phillips K. R. 7, 402 ff.

Iv. a Ligniano de beneficiorum pluralitate Paris 1509, Dionys. Carthusianus de beneficiorum pluralitate in opp. Colon. 1534; Thom. Campegius de beneficiorum pluralitate Venet. 1555; Domin. Soto de benef. pluralitate Venet. 1562; Alphons. de Mendoza de benefic. incompatibilitate Venet. 1579; Mart. Azpilcueta de benefic. incompatibilitate in opp. t. II. Venet. 1588. 1600; Lugd. 1589. Colon. 1616; Thom. de Vio de beneficiorum pluralitate. Venet. 1594; Frid. Petracius de pluralitate benef. in tract. Venet. t. XV, wo auch ein Theil der vorher citirten Schriften abgedruckt ist.

erhielt dafür von dem Bischof seinen Unterhalt. Allerdings war die Möglichkeit eines Ueberganges von einer Kirche zu einer anderen nicht ganz ausgeschlossen, und so konnte ein Geistlicher auch in den Klerus einer anderen Kirche als derjenigen, bei welcher er geweiht war, Aufnahme finden. Damit war aber sein Verhältniss zu der ersteren rechtlich gelöst[1], und nur durch unerlaubte Mittel war es möglich, dasselbe neben der neuen Anstellung aufrecht zu erhalten. Derartigen Machinationen, deren Zweck offenbar dahin ging, die Einkünfte bei beiden Kirchen zu beziehen, ist schon das Konzil von Chalcedon durch die Anordnung entgegengetreten[2], dass kein Kleriker in den Matrikeln zweier Kirchen eingezeichnet bleiben, vielmehr dem Dienste seiner ersten Kirche zurückgegeben werden solle. Während diese Vorschrift gegen das ehrgeizige Streben nach Stellen an anderen angeseheneren Kirchen und gegen die Habgier nach vermehrtem Einkommen gerichtet ist, hat Gregor d. Gr. schlechthin die Verwaltung zweier Aemter (officia) auch an derselben Kirche durch ein und dieselbe Person verboten[3].

In Frankreich und in Spanien, wo seit dem 5. Jahrhundert die auf dem Lande errichteten Kirchen zum Theil mit eigenem Vermögen ausgestattet wurden, und die an ihnen fungirenden Geistlichen aus diesem ihren Lebensunterhalt empfangen konnten[4], trat mit der Anstellung an den Landkirchen vielfach eine Lösung der Beziehung zu der bischöflichen Kirche ein[5], andererseits musste aber eine solche zur Sicherung des Lebensunterhaltes des Geistlichen dann bestehen bleiben, wenn bei der Landkirche keine ausreichenden Mittel dafür vorhanden waren oder man war genöthigt, in solchen Fällen einem Geistlichen, namentlich in dem Falle, wo es sich nicht um die Verwaltung der Pfarrseelsorge, sondern nur um die Verrichtung einzelner gottesdienstlicher Funktionen handelte, auch die gleichzeitige Versehung mehrerer Kirchen oder Kapellen zu gestatten[6]. Derartige Ausnahmen waren in einer Zeit, welche die Uebergangsperiode von der früheren unmittelbaren Leitung der Diöcese durch den Bischof zu einer Verwaltung derselben in einzelnen, kleineren ihm untergeordneten Bezirken durch besondere, für diese angestellte Geistliche bildet, nicht zu vermeiden[7],

[1] c. 10. conc. Chalced. v. 451 in c. 3. C. XXI. qu. 2.

[2] c. 10 in c. 2. C. XXI. qu. 1. — Den Besitz zweier Klöster durch einen Abt verbietet l. 39 (40) C. J. de episc. I. 3.

[3] c. 1 (Gregor. M. in dessen Lebensbeschreibung von Johannes Diakonus II. 54. opp. ed. Migne 85. 86) Dist. LXXXIX.

[4] Th. II. S. 263ff.; Löning, deutsch. Kirchenrecht S. 636. 674. 702.

[5] Dies ergiebt c. 18 Aurel. III. v. 538, Th. II. S. 264. n. 3, wonach der Stadtgeistliche, der zu einer solchen Kirche übergeht, aus den Einkünften derselben unterhalten werden und sich an diesen genügen lassen soll, auch c. 14. Eparn. v. 517, wonach der zu einem Bisthum beförderte die ihm überlassenen Vermögensstücke seiner bisherigen Kirche zurückzugeben hat. Wenn dagegen das Konzil von Merida v. 666 c. 12, Th. II. S. 265. n. 3 dem vom Bischof aus einer Pfarrei an die Kathedrale versetzten Geistlichen die Weiterbeziehung seines bisherigen Einkommens aus derselben nach Abzug des zur Unterhaltung eines Stellvertreters erforderlichen Betrages neben seinem Stipendium an der Bischofskirche gestattet, so hat diese Vorschrift wohl den Zweck gehabt, die Inhaber von reich dotirten Landkirchen zur Annahme solcher Versetzungen zu bewegen, und dem Bischof auf diese Weise eine Ergänzung der Lücken in der Geistlichkeit an der Kathedrale (darauf weist der Eingang der Stelle hin) aus den Landpriestern zu erleichtern.

[6] So noch das Konzil von Merida c. 19. Th. II, S. 265. n. 1. Das 16. Konzil von Toledo v. 693, c. 3. C. X. qu. 3, hat dies aber bei Pfarrkirchen verboten.

[7] Nicht hierher gehören solche Fälle, wo der Stifter selbst in mehreren der von ihm gegründeten, nach damaliger Anschauung in seinem Eigenthum stehenden Kirchen, wenn er selbst Priester war, wie z. B. der h. Severus, einzelne gottesdienstliche Verrichtungen, so das Messopfer, vollzog, Gregor. Turon. glor. confess. c. 50, Migne patrol. 71, 865.

Ebenso wie der Besitz zweier Kirchen in einer Hand ist auch die Leitung zweier Klöster durch denselben Abt seitens der gallischen Konzilien, Agath. v. 506. c. 38; Epaon. v. 517. c. 8, verboten worden.

und auch noch später hat man solche für ähnliche Verhältnisse zulassen müssen[1].

Mit der Existenz einer Anzahl selbstständiger Pfarrkirchen und Kapellen, welche sich in karolingischer Zeit fast innerhalb aller Bisthümer des fränkischen Reiches vorfinden, war den schlechteren und habgierigen Elementen im niederen Klerus die Möglichkeit geboten, sich durch die gleichzeitige Verwaltung mehrerer Kirchen und Oratorien grössere Einkünfte zu verschaffen, und zwar um so leichter, als ein beträchtlicher Theil derselben nicht von den Bischöfen, sondern von den Grundherren verliehen wurde. Diese Gelegenheit ist seit den Zeiten Ludwigs d. Fr. so häufig ausgenutzt worden, dass sowohl die fränkischen Synoden[2] wie auch einzelne Bischöfe in ihren Diöcesanverordnungen[3] sich veranlasst sahen, dagegen einzuschreiten, und eine derartige Vereinigung nur bei Kirchen, welchen es an den Mitteln zu selbstständiger Existenz gebrach, oder in Betreff einer mit einer andern Kirche in Verbindung stehenden Kapelle oder bei einer solchen, an welcher noch ein anderer Priester zur gehörigen Verrichtung des Gottesdienstes angestellt war, zu gestatten.

Was dagegen die höhere Geistlichkeit anlangt, so galt der Besitz von Klöstern mit der bischöflichen Stellung nicht für unvereinbar[4]. Eine Reihe von Bisthümern waren aus der missionirenden Thätigkeit von Klöstern hervorgegangen, und in Folge dieser Art ihrer Entstehung blieb in ihnen vielfach Kloster und Bisthum, Abts- und

[1] c. 1 (Nicaen. v. 787) C. XXI. qu. 1 verbietet zwar die Anstellung eines Geistlichen an zwei Kirchen, lässt dies aber bei armen Landkirchen mit kleinen Gemeinden zu. S. auch die folgenden Anmerkungen.

[2] V. Paris 829. C. I. c. 49, Mansi 14, 567: „Sicut unicuique civitati convenit proprium habere episcopum, ita et unamquamque basilicam . . . oportet proprium habere presbyterum . . . Hi (presbyteri) namque ignibus avaritiae aestuantes non solum a clericis, verum etiam a laicis alias basilicas contra fas ad Christi famulatum peragendum suscipiunt . . . . Vix enim quispiam presbyterorum in basilica in qua divinae servituti mancipatus est, digne atque strenue militare invenitur, quanto minus id in duabus vel tribus aut amplius basilicis digne exequi valet . . . statuimus decernentes, ut singulae basilicae plebes et res, quibus consistere possint, habentes singulos habeant presbyteros. Si vero plebes habuerint et rebus, quibus consistere possint, caruerint . . . arbitrio episcoporum pendet, utrum ita consistere debeant aut possint necne. Hoc tamen specialiter eorum solertiae providendum est, ut hac occasione nullus presbyter duas aut tres avaritiae causa, quibus sufficere secundum divinum cultum nullatenus potest, habere audeat basilicas“; v. Aachen 836 II. 16, ibid. p. 683: „. . censuimus, ubicumque possibile fuerit, unicuique ecclesiae suus provideatur ab episcopis presbyter, ut per se eam tenere possit aut etiam priori presbytero subiugatus ministerium sacerdotale perficere possit. Quia in multis locis pericula presbyterorum imminentia perspeximus, videlicet in officiis divinis, quamquam missarum celebrationem per omnes ecclesias sibi commissas agere possint, cetera officia quae ad divinum cultum pertinent, propter impossibilitatem et multitudinem ecclesiarum quodammodo neglecta elapsa“, v. Metz 888. c. 3, Mansi 18, 78: „Unus quisque presbyter unam solummodo habeat ecclesiam, nisi forte habeat capellam vel membrum aliquod adiacens sibi, quod non expedit separari“; v. Nantes (Ende des 9. Jahrh.?), ibid. p. 168: „sicut enim episcopus non plus potest habere quam unam civitatem et vir unam uxorem, ita presbyter unam tantum ecclesiam. Itaque nullus presbyter plures praesumat habere ecclesias, nisi forte alios presbyteros sub se in unaquaque habeat, qui nocturnum atque diurnum officium solemniter adimpleant et missarum celebrationes quotidianis expleant ceremoniis“.

[3] Herad v. Tours (858) c. 49, Hardouin 5, 451: „Ut presbyter non amplius quam unam ecclesiam habeat, sicut et vir unam uxorem“; Hinkmar v. Rheims (874) cap. archidiac. c. 7, Mansi 15, 498: „neque ecclesias illas quae ex antiquo presbyteros habere solitae fuerint, aliis ecclesiis quasi loco capellanorum non subiiciatis“; cap. in syn. Rhem. v. 874. c. 1, l. c. p. 493: „Quia . . contra sacros canones presbyteri nostrae parochiae dicuntur ecclesias suas negligere et praebendam in monasterio Montis falconis obtinere, sed et canonici ipsius monasterii ecclesias rusticanarum parochiarum occupare, necesse nobis est, non solum quid inde sacri canones definiant demonstrare, sed et vigorem ac censuram eorundem ss. canonum, si se non correxerint, in contemptores exercere“.

Auch Benedikt Levita hat das Verbot des Besitzes zweier Kirchen durch einen Priester in seine Kapitulariensammlung II. 73. 75, aufgenommen.

[4] Selbst Hinkmar von Rheims hat es seinem Neffen, Hinkmar v. Laon, nur zum Vorwurf gemacht, dass der letztere ohne seine Erlaubniss eine in einem anderen erzbischöflichen Sprengel belegene Abtei vom König angenommen und be-

Bischofswürde vereinigt[1]. Der in kirchlichen Dingen den Ton angebende Episkopat suchte ferner die aufblühenden Klöster, welche nach möglichster Selbstständigkeit strebten, theils im Interesse der Aufrechterhaltung seiner Diöcesangewalt theils aber auch angelockt durch den Reichthum derselben an sich zu bringen[2], wobei ihm die Anschauung der damaligen Zeit, dass die Klöster als Objekte galten, welche der rechtlichen Herrschaft ihrer Stifter und der Nachkommen derselben unterworfen waren[3], zu Hülfe kam. Sodann sind durch Schenkungen der Könige viele der diesen gehörigen Klöster in den Besitz der Bischöfe übergegangen[4]. Auch haben letztere selbst solche gestiftet und sie als Aebte geleitet[5], endlich manche Aebte nach ihrer Beförderung ihre frühere Stellung beibehalten[6].

Wenngleich es in der Folgezeit manchen Klöstern namentlich unter Benutzung der kaiserlichen Gunst, später auch durch päpstliche Privilegien gelungen ist[7], sich gegenüber den Bischöfen die Selbstständigkeit zu erringen oder zu bewahren, so findet sich doch eine solche Verbindung von Bischofs- und Abtswürde noch weit über die karolingische Zeit hinaus[8].

Die erwähnten Verordnungen[9] hatten das Streben nach Kumulation von Aemtern bei dem übrigen Klerus nicht zu unterdrücken vermocht, im Gegentheil war diesem durch die weitere Entwickelung des kirchlichen Benefizialwesens, namentlich durch die Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens in den Dom- und Kollegiatkapiteln und der Gründung von besonderen Kanonikaten und Benefizien in denselben, neue Nahrung gegeben worden[10]. Diesen Missbräuchen trat die seit der Mitte des 11. Jahrhunderts von der päpstlichen Kurie geleitete Reformbewegung von Neuem entgegen, und so wurde seitdem wiederholt der Besitz zweier Kirchen durch einen Priester[11], die Erlangung von kirchlichen Aemtern in zwei verschiedenen Städten[12], die Erwerbung von Kanonikaten in mehreren Kapiteln[13], auch die gleichzeitige Verwaltung mehrerer Prälaturen oder Ehrenstellen an einer Kirche[14] oder an mehreren[15] verboten, ja in England

hufs der Verwaltung derselben dorthin gereist sei, opusc. LV capit. c. 2, Migne patrol. 126, 295; lib. expostulat. c. l. 2, l. c. p. 568. 569.

[1] Th. II. S. 54.

[2] Ueber die desfallsigen Streitigkeiten zwischen den Bischöfen von Konstanz und dem Kloster S. Gallen s. Rettberg, Deutschlands Kirchengeschichte 2, 106 ff.; Abel, Jahrb. Karls d. Gr. 1, 336. Weitere Beispiele bei Roth, Gesch. d. Benefizialwesens S. 262.

[3] Th. II. S. 622. n. 7.

[4] S. z. B. Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reiches 2, 282. 329. 330. 344. 400. 479. 495. 497. n. 9. 503. 577.

[5] So Lull das von ihm gestiftete Kloster Hersfeld, Abel a. a. O. 1, 155. 446.

[6] Abel 1, 361. 422. 423; Dümmler a. a. O. 1, 865.

Vgl. überhaupt noch über diese Verbindung von Bischofs- und Abtswürde Rettberg 2, 106; Abel 1, 269. 289. 290; Simson Jahrb. Ludw. d. Fr. 2, 230; Dümmler 1, 127. 302. 383. 870; 2, 497. 547.

Die Leitung der Mönche besorgte in solchen Fällen gewöhnlich ein stellvertretender Abt.

Auch eine Vereinigung mehrerer Klöster in der Hand von Aebten, welche nicht Bischöfe waren, kommt wiederholt vor, Simson 2, 234. 237. 239; Dümmler 1, 723. 759; 2, 116. n. 10.

[7] Waitz, Deutsche Verf. Gesch. 6, 215. 218; Köpke-Dümmler, Otto d. Gr. S. 550.

[8] Waitz a. a. O. S. 211 ff.; ders., Heinrich I. S. 120. Thomassin l. c. c. 5. n. 2. 4. Ja auch im Interesse einer Reform der Klöster sind solche Vereinigungen vorgekommen, Gregor VII. ep. VI. 27, ed. Jaffé p. 363.

[9] Vgl. auch Reginon. Prum. lib. II. d. syn. causis lib. I. not. n. 47; I. 256. 257. 278.

[10] Auch Bischöfe suchten sogar zur Vermehrung ihrer Einkünfte damals Kanonikate in anderen Stiftern zu erwerben, so z. B. der Bischof von Senlis die Stelle des Subdekans in Chartres, welche ihm aber der Bischof Fulbert, ep. 38 (46), Migne patrol. 141, 221 abschlug.

[11] conc. Roman. 1059. c. 7, Mansi 19, 898. Doch gestattet die Synode v. Piacenza v. 1095, c. 2. D. LXX, dem Bischof dies ausnahmsweise zu erlauben.

[12] conc. Turon. 1060. c. 5, l. c. 19, 917; Clarom. 1075 c. 12, l. c. 20, 817.

[13] c. 2. §. 1. D. LXX cit.

[14] Clarom. cit. c. 14.

[15] conc. Pictav. c. 1078, Mansi 20, 498: „Ut nemo episcopatum, abbatiam, archidiaconatum, archipresbyteratum, praebendam vel alios ecclesiasticos honores, vel in duabus ecclesiis praelationes exerceat, nisi in una tantum.“

hat man sich schon zum Einschreiten gegen Bischöfe [1] genöthigt gesehen, welche mehrere Bisthümer gleichzeitig zu behalten versuchten [2]. Indessen zeigen die im 12. Jahrhundert laut werdenden Klagen [3], und die Wiederholungen der früheren Verbote [4], dass die betreffenden Anordnungen keinen Erfolg gehabt haben, was um so erklärlicher war, als auch die Päpste selbst [5], wo es in ihrem Interesse lag und namentlich, wo es galt, sich einflussreiche Persönlichkeiten zu verbinden, diese Bestimmungen nicht beachtet haben [6].

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts hatte aber das Unwesen der Pluralität der Benefizien so um sich gegriffen, dass eine Abhülfe dringend nothwendig wurde [7]. Das unter Alexander III. abgehaltene 3. Lateranensische Konzil bestimmte daher, dass für die Zukunft Niemand mehrere Dignitäten oder Pfarrkirchen verliehen erhalten, sowie darauf gesehen werden sollte, dass der Beliehene das ihm übertragene Amt persönlich verwalte, und drohte als Strafe für die Verletzung dieser Vorschrift die Entziehung des zweiten erworbenen Amtes für den Beliehenen, sowie die des Kollationsrechtes für den Verleiher an [8]. In Betreff derjenigen Geistlichen, welche sich bereits im Besitz mehrerer Aemter befanden, wurde den Bischöfen aufgegeben, gegen die dadurch herbeigeführte Vernachlässigung der geistlichen Amtsverrichtungen einzuschreiten, damit trotz der Menge der in einzelnen Händen angehäuften Pfründen der erforderliche Unterhalt für solche Geistliche, welche der Kirche würdige Dienste leisten könnten, beschafft werde [9]. Wie die sonstigen Dekretalen Alexanders III. zeigen [10], sollten die Bischöfe diejenigen, welche mehrere Aemter besassen, dazu zwingen,

[1] Konzil v. Winchester v. 1070, Mansi 19, 1079, welches den Erzbischof Stigand v. Canterbury abgesetzt hat.

[2] Die Verbindung zweier Bisthümer in einer Hand galt nach den alten Kanonen, Th. II. S. 39, als ausgeschlossen, und die früheren Inkardinationen, Th. I. S. 313, sind keine Ausnahme von dieser Regel, sondern Translationen gewesen. Allerdings waren gerade schon im 10. Jahrhundert in England derartige Vereinigungen (so freilich nur auf kurze Zeit eine Verbindung von Winchester und London unter Dunstan, Thomassin l. c. c. 3. n. 9; c. 5. n. 9), dann ferner auf längere Zeit von Winchester und York unter Oswald, vorgekommen. Im 11. Jahrhundert haben Leo IX. und Alexander II. ihre früheren Bisthümer Toul und Lucca nach ihrer Erhebung auf den päpstlichen Stuhl beibehalten, Wiberti vita Leon. IX., Watterich pontif. roman. vitae 1, 170. 236, Baron. ann. a. 1049. n. 6. u. a. 1070. n. 27.

[3] So tadelt Ivo von Chartres ep. 95, Migne patrol. 162, 115, Papst Paschalis II., dass dieser einem Kanonikus, welcher schon Archidiakon bei einer anderen Kirche war, die Thesauraria in Chalons zugesprochen habe; s. ferner Bernard. Clarevall. ep. 42. c. 7. n. 27, Migne patrolog. 183, 827; ep. 78. 271, l. c. 182. 197. 475; Petr. Bles. Compend. in Job. t. 1. c. 1, Migne l. c. 207, 799. 800.

[4] conc. London. von 1125. c. 12 (gegen die Kumulation mehrerer honores) und Rotomag. v. 1128. c. 2 (gegen die von Pfarrkirchen und Präbenden), Mansi 21, 332. 375. Auch Paschalis II. hat 1111 die Niederlegung der Abtei Monte Casino von dem Bischof Bruno v. Segni verlangt, indem er erklärte: „non debere episcopum simul esse et abbatem", chron. mon. Casin. IV. 42. SS. 7, 783, freilich aber deshalb, weil Bruno ein eifriger Gegner des vom Papst mit Heinrich V. im J. 1111 geschlossenen Vertrages, Th. II. S. 555, war.

[5] S. Anm. 3.

[6] Dem einflussreichen Kanzler Ludwigs VII. v. Frankreich, Hugo, musste der Bischof v. Arras, welcher dessen Beförderung zum Archidiakon von dem Aufgeben einer von ihm besessenen Kirche (altare) abhängig gemacht hatte, auf Anweisung Hadrians IV., diese belassen, s. die Briefe desselben v. 1156—1159 bei Mansi 21, 80. 809, vgl. hierzu Reuter, Gesch. Alexanders III. 2, 107.

[7] In c. 15 (Alex. III.) X. de praeb. III. 5 wird die Gestattung der Pluralität der Benefizien als eine in der französischen Kirche allgemein geltende Gewohnheit bezeichnet, c. 5 (Later. III.) X. eod. tit. III. 5 erwähnt, dass Geistliche nicht blos 2 oder 3, sondern auch 6 und mehr Kirchen gleichzeitig besessen haben. S. auch Reuter a. a. O. 3, 546.

[8] c. 13 in c. 3. X. de cler. non res. III. 4. Ueber eine andere Vorschrift desselben in Betreff der Erlangung von Bisthümern s. unten §. 163.

[9] c. 14 in c. 5. X. de praeb. III. 5. Nur so, dass c. 13 auf die Zukunft, c. 14 aber auf die Gegenwart bezogen wird, lassen sich beide Kapitel vereinigen. Dem entspricht nicht blos ihr Wortlaut, sondern auch die Natur der Sache, welche eine mildere Behandlung der schon im Besitz mehrerer Aemter befindlichen Geistlichen bedingte. S. auch Phillips 7, 423.

[10] c. 7. 14. 15. X. de praeb. III. 5. Da in diesen des Lateran-Konzils nicht erwähnt wird, so sind sie wohl vor demselben ergangen, Phillips 7, 418.

zwischen diesen zu wählen und nur eines derselben zu persönlicher Verwaltung zurückzubehalten[1], falls nicht die bisher besessenen von so geringem Ertrage waren, dass der Geistliche derselben zu seinem angemessenen Lebensunterhalt bedurfte[2].

Eine energische Durchführung der gedachten Verbote ist aber nicht zu erreichen gewesen[3]. Die Lokalgewalten, in deren Hände sie gelegt war, unterliessen es vielfach, wegen ihrer eigenen entgegenstehenden Interessen von den ihnen gewährten Befugnissen Gebrauch zu machen[4], und auch da, wo sie nicht lässig waren, wurden ihre etwaigen Bestrebungen durch den hartnäckigen Widerstand des Klerus, soviel wie möglich, vereitelt[5]. Ferner boten die damals bereits in Uebung stehenden päpstlichen Provisionen für manche Geistlichen ein Mittel, sich auf diese Weise ausser den schon von ihnen besessenen Benefizien noch andere zu verschaffen[6]. Endlich setzten sich auch die Päpste selbst ebenso wie schon früher, ohne wirklich dringende Gründe[7] über die Verbote hinweg[8].

So war die beabsichtigte Reform resultatlos verlaufen. Sie wurde von Neuem durch das 4. Lateranensische Konzil von 1215 unter Innocenz III. aufgenommen.

[1] Ein anderes Mittel liess sich auch in der That nicht wählen. Die Anordnung, dass die Aemter persönlich versehen werden sollten, bedingte die Aufgabe aller übrigen, welche die Beobachtung der Residenzpflicht bei einem derselben hinderten, und wenn man keine bestimmte Regel darüber, auf welche Aemter Verzicht geleistet werden sollte, aufstellte, war es das Natürlichste, die Wahl den betheiligten Geistlichen selbst anheimzugeben. Dies ordnet auch Alexander III. in dem nach dem Konzile mit Bezug auf dasselbe erlassenen c. 4. X. de aét. et qual. I. 14 an.

[2] Diese Beschränkung macht der genannte Papst gleichfalls in dem eben cit. c. 4. Die weitere, auf Beibehaltung solcher Kirchen, deren eine von der anderen abhängt (pendet), d. h. die für den Fall einer Union oder Inkorporation gestattete Ausnahme ist selbstverständlich.

[3] Petrus Cantor († 1197) verb. abbreviat. c. 31, Migne patrol. 205, 112: „Pluralitati et bifacialitati et trifacialitati missarum non absimilis . . . est pluralitas personatuum, dignitatum, officiorum circa eandem personam sive in unica ecclesia sive in diversis. Sunt quidam qui velut Geryones Briarei bicorpores, tricorpores, belluae multorum capitum monstruosae, contendunt deo trino in personis et uni in substantia assimilari. Horum enim quilibet, cum sit unus in substantia et persona, tamen appetit plures esse personae in personatibus et dignitatibus ecclesiae". Ein Kleriker in Neapel, welcher gleichzeitig mehr als 20 Benefizien hat, erwähnt von Innoc. III. ep. I. 414, ed. Migne 1. 392.

[4] S. das Verbot Innocenz' III. ep. XVI. 14, l. c. 3, 800 a. 1213 an den Bischof von Herford, Kleriker mit hinreichenden Benefizien zu Kirchen seiner Diöcese zuzulassen. Vgl. ferner eiusd. ep. VII. 78. l. c. 2, 360 v. 1204, worin dem Bischof v. Narbonne eine von ihm besessene Abtei entzogen wird.

[5] Dies zeigt der Umstand, dass sich einzelne Bischöfe, Klöster und Stifter ausdrücklich Privilegien gegen die Anstellung von Geistlichen, welche schon mit Benefizien oder Kanonikaten versehen waren, in Seelsorge-Aemtern oder Kanonikaten haben ertheilen lassen, s. die Privilegien v. Lucius' III. Th. II. S. 571. n. 5 u. v. 1184—1185 (Germain) histoire de l'abbaye de N. D. de Soissons. Paris 1675. p. 442, v. Innocenz III. ep. I. 82 l. c. 1, 72, v. 1198 u. l. c. 4, 219 v. 1212.

[6] S. o. S. 115 ff. Hieraus erklären sich die Vorschriften, c. 8 (Luc. III.) c. 17 (Inn. III.) X. de rescr. I. 3, dass bei der Nachsuchung solcher Verleihungen der Impetrant die schon von ihm besessenen Benefizien bei Strafe der Nichtigkeit der darauf erfolgten Provision angeben sollte.

[7] Als solche konnten allerdings die Schmälerung der Einkünfte eines Bischofes durch Vertreibung von seinem Sitze oder die unzureichenden Erträge einer bischöflichen Kirche gelten. Privilegien auf Beibehaltung von Pfründen für Bischöfe in derartigen Fällen von Innocenz III. v. 1204. 1206 u. 1207 in ep. VII. 174. IX. 200. X. 37, l. c. 2, 488. 1037. 1131.

[8] S. in Betreff Alexanders III. selbst Reuter a. a. O. 3, 407. 413. 547; ferner Innoc. III. ep. XIV. 158, Migne 3, 520. Die politischen Anhänger Innocenz' III. Gerhard von Osnabrück und Konrad III. von Speyer haben neben ihren bisherigen Bisthümern mit seiner Bewilligung, der erstere das Erzbisthum Bremen 1210, der letztere 1212 das Bisthum Metz erhalten, Winkelmann, Philipp v. Schwaben 2, 168. 328. Der bei der zwiespältigen Wahl in Trier 1183 gewählte Folmar, welcher gegen Friedrich I. vom päpstlichen Stuhl unterstützt wurde, Th. II. S. 566. n. 3. S. 567, hatte neben seiner Propstei in Trier noch eine andere und ein Archidiakonat an zwei Stiftern inne, Bayer mittelrh. Urkdnbch. 2, 98. Auch der 1205 gewählte Erzbischof Bruno IV. v. Köln war im Besitze von 4 Propsteien an 4 Stiftern, Ficker, Engelbert d. H. S. 38. 218. Durch Innocenz III. wurde ihm mit Rücksicht auf die in Folge der politischen Wirren geschmälerten Einkünfte seines Erzbisthums die Beibehaltung dieser Aemter gestattet, ep. VIII. 174, l. c. 2, 753.

Urban III. selbst hat sein früheres Erzbisthum Mailand ebenfalls als Papst beibehalten, Giulini, memorie di Milano 1760. 7, 28.

Dasselbe[1] verbot, ohne die Vorschriften des früheren Konzils ganz zu beseitigen 1. den Besitz mehrerer Dignitäten und Personate an einer und derselben Kirche, selbst wenn mit keiner dieser Stellungen eine Seelsorge verbunden war. Ferner ordnete es 2. an, dass derjenige Geistliche, welcher neben einem schon von ihm besessenen Seelsorge-Benefizium oder einer Dignität oder einem Personat noch ein zweites Benefizium der gedachten Arten erwerbe[2], ipso iure das früher erlangte verlieren, wenn er aber beide zu behalten versuche, ihm auch das neue entzogen werden solle. 3. Das erledigte Benefizium sollte von dem Verleihungsberechtigten binnen 3 Monaten[3] wieder besetzt werden, widrigenfalls nicht nur die Vergebung an den höheren Kirchenoberen devolviren, sondern der säumige Kollator auch dasjenige, was unberechtigter Weise von der Zeit der eingetretenen Erledigung an Einkünften aus dem Benefizium gezogen worden wäre, der betreffenden Kirche ersetzen sollte. 4. Endlich gestattete das Konzil dem Papste zu Gunsten hochgestellter und gelehrter Personen ausdrücklich in geeigneten Fällen von seinen Verboten zu dispensiren.

In Betreff der Kumulation der in den gedachten Vorschriften besonders erwähnten Aemter sind dadurch die Vorschriften des früheren Lateranensischen Konzils abgeändert worden, dagegen sind sie hinsichtlich der gleichzeitigen Erwerbung anderer Aemter, z. B. einer Pfarrkirche und eines Kanonikates, in Geltung geblieben[4].

Eine weitere Ergänzung erhielten die Vorschriften des 4. Lateran-Konzils gegen Ende des 13. Jahrhunderts insofern, als Bonifazius VIII. sie auch auf die Erlangung mehrerer Priorate und Pfarrkirchen durch Mönche, selbst wenn die Kirchen durch Vikare verwaltet würden (jedoch mit Ausnahme solcher, von denen eine von der anderen abhängig oder der anderen inkorporirt war), ausdehnte[5].

Ebensowenig wie durch das frühere v. J. 1179 ist aber durch das Konzil v. 1215 die herrschende Pluralität der Benefizien beseitigt worden. Zwar haben eine Anzahl von Partikularsynoden des 13. und 14. Jahrhunderts die Bestimmungen desselben zu wiederholten Malen eingeschärft[6], und wenn auf einzelnen derselben auch päpstliche Legaten[7] mitgewirkt haben, so haben doch die Päpste selbst diese Bestrebungen keines-

[1] c. 29, Mansi 22, 1015, auch in c. 28. X. de praeb. III. 5.

[2] So ist die Vorschrift aufzufassen, nicht dahin, dass der Verlust des früheren Pfarramtes nur bei späterer Erwerbung eines solchen, nicht aber einer Dignität oder eines Personates eintritt. In dieser Weise ist sie auch in c. 54 §. 4 (Gregor. IX.) X. de elect. I. 6. verstanden worden. S. auch die Gl. ord. zu c. 28. X. cit. s. v. in eadem ecclesia, wo die gegentheilige Meinung einzelner Aelterer verworfen wird. Vgl. ferner Phillips 7, 427.

[3] In den Dekretalen Gregors IX. ist dafür die Frist in sechs Monate, um sie mit der sonst geltenden Frist für die Devolution, s. o. S. 103 u. 168 in Einklang zu bringen, umgeändert, was Phillips a. a. O. S. 426 übersehen hat.

[4] S. auch Phillips a. a. O. S. 428.

[5] c. 32 in VI^to de praeb. III. 4. Den damals im Besitz mehrerer solcher Aemter befindlichen Mönchen wurde die Wahl zwischen denselben binnen der Frist von einem Monat freigelassen.

[6] Oxford 1222. c. 41, Mansi 22, 1164; Trier 1227. c. 8; Beziers 1233 c. 12, Mansi 23, 32. 273; Breslau 1248. c. 14, Heyne Gesch. d. Bisth. Breslau 1, 364 ff.; Seaumur 1253. c. 28, s. o. S. 110. n. 2; Nantes 1264. c. 6, Bremen 1266, Wien 1267. c. 6, Mansi 23, 1119. 1159. 1172; Salzburg 1274. c. 7; Seaumur 1276. c. 3; Köln 1280. c. 15, Salzburg 1281. c. 10; Würzburg 1287. c. 10, Mansi 24, 139. 161. 360. 400. 854; Mainz 1298, Hartzheim 4, 588; Mainz 1310, Mansi 25, 315; Köln 1300. c. 4 u. Utrecht 1310. c. 13, l. c. p. 38. 178. Vgl. auch die folgende Note.

[7] So in England. Hier stand die Pluralität der Benefizien in der höchsten Blüthe. Der päpstliche Legat, welcher das Londoner Konzil i. J. 1237 abhielt, liess sich, da seine Absicht, gegen die Kumulation der Benefizien einzuschreiten, bekannt geworden war, und so grossen Unwillen bei den englischen Geistlichen erregt hatte, dass er für seine Sicherheit fürchtete, durch bewaffnete Adlige mit ihrem Gefolge zur Sitzung begleiten, Matth. Paris chron. a. 1237 maior. ed. Luard. 3, 418. Das Konzil selbst verbot dann die Vergebung der Dignitäten, Dekanate und Archidiakonate zur firma (s. o. S. 78. n. 10) und ordnete an, dass jeder Vikar an einer Kirche Priester sein und Residenz halten sollte, c. 7. 10, l. c. p. 424. 426; Mansi 22, 450 ff., um die Umgehung des Verbotes der Pluralität, insbesondere

wegs unterstützt und gefördert[1]. Der betreffende Kanon des Konzils hatte für gewisse Fälle die Dispensation von dem Verbote der Pluralität offen gelassen. Diese war zwar durch das letztere dem Papst ausdrücklich vorbehalten, indessen haben einzelne der erwähnten Konzilien noch die bischöfliche Dispensation für ausreichend erklärt[2]. Dadurch war es möglich, in einzelnen Diöcesen eine laxe Disciplin aufrecht zu erhalten. Aber die kirchlichen Lokalgewalten, welche auch bei energischem Willen zur Durchführung der Konzilsbeschlüsse in den widerstreitenden Interessen der ihnen untergegebenen Geistlichkeit, vor Allem des am meisten betheiligten Stifts-Klerus schwer zu überwindenden Hindernisse finden mussten, tragen jedenfalls nicht die Hauptschuld an der Erfolglosigkeit der beabsichtigten Reform. Vielmehr sind es die Päpste selbst gewesen, welche dieselbe durch die Ausbeutung ihres Dispensationsrechtes wesentlich verhindert, ja den früheren Zustand nur noch verschlimmert haben. Das Dispensationsrecht gewährte ihnen neben den direkten Provisionen einen weiteren Einfluss auf die Besetzung der Benefizien, da eine Verleihung der Aemter, welche an sich in Folge der Pluralität hätten zur Erledigung kommen müssen, durch die Dispensation ausgeschlossen wurde und der dispensirte Geistliche dieselben in der That der Gnade des Papstes zu danken hatte. Es ist daher nicht zufällig, dass im 13. Jahrhundert die Gewährung solcher Dispensationen in demselben Umfange, wie die Ertheilung von Provisionsmandaten und die direkte päpstliche Besetzung von Benefizien[3] zugenommen hat. Sieht man auch von solchen Dispensationen ab, welche nur in Klarstellung der Anordnung des Lateranensischen Konzils die Innehabung des früheren Amtes bis zum Erwerbe des ruhigen Besitzes des neuen gestatten[4] oder wegen der geringen Erträgnisse eines Amtes auf Beibehaltung schon früher besessener oder noch weiter zu erwerbender Benefizien ertheilt worden sind[5], so bleibt doch immer noch eine so erhebliche Anzahl von Dispensationen zu Gunsten von Bischöfen, Stiftsherren, päpstlichen und fürstlichen Kapellänen übrig, dass es gar nicht denkbar ist, dass bei ihrer Ertheilung allein wirklich

dadurch, dass der Inhaber sich nur als Vikar gerirte und nominell die Kirche einem anderen überliess, zu verhindern. Gefruchtet hat dies aber nichts, die Anordnungen des Konzils mussten vielmehr 1279 zu Reading c. 1. 2 und 1281 zu Lambeth c. 25, Mansi 24, 251. 419 wiederholt werden. Bezeichnend für die Zustände Englands ist es ferner, dass Innocenz IV. 1245 dem König von England erklärte, er werde den zu Prälaturen beförderten Geistlichen künftighin nicht mehr die Beibehaltung ihrer vorher besessenen Benefizien gestatten, Matth. Paris. a. 1246, ed. cit. 4, 522.

[1] Allerdings finden sich einzelne Dekretalen, in denen auf Beobachtung des Konzils gedrungen oder das Verbot zur Anwendung gebracht wird, c. 33 (Hon. III.) X. de praeb.; Potthast reg. n. 5457a. 5975 von Honorius III., ferner n. 11156. 12763. 13337 (gegen die Vereinigung der Bisthümer Mainz und Köln in einer Hand) von Innocenz IV.; n. 15993[b] v. Alexander IV.; n. 18655 von Urban IV. Dieser Umstand erscheint aber gegenüber der im Text nachgewiesenen Praxis einflusslos. Ueberdies ist auch Strenge meistens nur deshalb geübt worden, um die vakant gewordenen Aemter der päpstlichen Provision zu unterwerfen, so hat z. B. Honorius III. 1216 dem gewählten Erzbischof Engelbert von Köln eine nach seiner Beförderung von ihm beibehaltene Stiftspräpositur und andere Benefizien abgesprochen und ein Provisionsmandat auf einzelne derselben zu Gunsten des Rom treu ergebenen Propstes von Braunschweig gewährt, Potthast n. 5397.

[2] S. die S. 249. n. 6 citirten Synoden von Trier (1227), Nantes (1264) und Seaumur (1276). Dies beruht offenbar auf Festhaltung an c. 2 D. LXX, o. S. 246. n. 11.

[3] S. o. S. 118 ff.

[4] Vgl. Potthast n. 6144 (Honorius III. 1219), n. 12254 (Innocenz IV. 1249), n. 15973 (Alexander IV. 1255).

[5] Für Bischöfe von Gregor IX. 1234, Potthast n. 9490 (Chur), v. Innocenz IV. 1248 n. 13025 (Suffraganbischöfe in Preussen), Bonifaz VIII. 1299 n. 24798 (Basel), 1301 n. 25034 (Riga), wobei zu beachten ist, dass einzelne solcher Indulte den Bischöfen behufs Bezahlung von Bisthumsschulden gewährt und dass diese Schulden nicht selten durch die Kosten, welche sie im Interesse ihrer Beförderung zum Bischof aufgewendet hatten, verursacht worden sind; für andere Geistliche, insbesondere Pröpste und Archidiakonen von Innocenz IV. 1245 n. 11677. 11786; 1252 n. 14490; 1253 n. 14991; Urban IV. 1264 n. 18826.

Potthast n. 7516 (Honorius III. 1226) enthält ein derartiges Indult für den Bischof v. Glasgow, um diesem Einkünfte zur Bekehrung der entfernten Theile seines Sprengels zu verschaffen.

kirchliche Interessen das bestimmende Motiv gewesen sind. Dagegen spricht einmal der Umstand, dass sie vielfach nicht etwa blos auf die Beibehaltung zweier, sondern mehrerer Benefizien gerichtet sind, sodann auch das Vorkommen von Indulten auf Annahme von weiteren Benefizien für den Fall, dass solche dem Privilegirten in Zukunft angeboten werden sollten [1], wodurch die an und für sich schon nicht seltene Jagd der Geistlichen nach möglichst vielen Aemtern nur vermehrt werden musste.

In welchem Umfange die Pluralität der Benefizien trotz der Verbote der beiden Lateranensischen Konzilien fortdauerte, zeigt ferner die Vorschrift des 2. Konzils von Lyon (1274) [2], dass die Ordinarien der einzelnen Sprengel diejenigen Geistlichen, welche mehrere Dignitäten, Personate oder Kuratbenefizien besässen, zur Vorlegung der dafür erforderlichen Dispensationen binnen einer von ihnen zu bestimmenden angemessenen Frist zwingen, und falls solche nicht beigebracht würden, die zuständigen Verleihungsberechtigten zu anderweiter Besetzung der rechtswidrig innegehabten Benefizien veranlassen sollten [3]. Charakteristisch für den damaligen Zustand ist es weiter, dass sowohl Bonifazius VIII. [4], als auch Cle-

[1] Für alles im Text Bemerkte geben die nachstehend citirten Dekretalen die Belege: v. Innocenz IV. Potthast n. 11946. 12206a (für 20 Kleriker in Deutschland) 12344. 12548. 12579. 12872. 13006. 13048 (für den Bischof von Chur auf Beibehaltung der Abtei S. Gallen), n. 13077. 13092a. 13165. 13210. 13413. 13414. 13791. 14392. 14393. 14747. 14783 (Indult für den Archidiakon in Raab, welcher ausserdem noch mehrere Benefizien besitzt, auf Erlangung eines weiteren, selbst eines Kurat-Benefiziums in Deutschland v. 1252), n. 14837. 14838. 14961 (Indult für 2 ungarische Kleriker auf je 2 Kuratbenefizien in Burgund), n. 14996. 15051, 15052 (Indult für den Bischof von Passau auf Beibehaltung seines Archidiakonats oder anderer Benefizien v. 1253), n. 15056 (ein ähnliches für den Bischof v. Trier v. 1253), n. 15067. 15069. 15111. 15113. 15176 (Indult für den Propst in Strassburg, welcher 3 Pfarrkirchen und eine andere besitzt, auf Erlangung eines weiteren Benefiziums in Deutschland v. 1253), n. 15203; v. Alexander IV. n. 15631. 15693. 16582. 17439; von Urban IV n. 18472. 18474. 18766. 18199; Gregor X. n. 21024 (betreffend den Propst Peter, den s. g. Reichen, von Mainz, der 2 Archidiakonate, in 2 anderen Stiftern Präbenden und Kanonikate, ausserdem 2 Kirchen in seiner Hand vereinigt, Sbaralea bullar. Francisc. 3, 231), v. Nikolaus III. n. 21698 (für den Bischof v. Metz auf Beibehaltung zweier Präposituren v. 1280), v. Honorius IV. n. 22229 (zu Gunsten des Dekans in Dublin für eine Thesauraria und 3 Kirchen v. 1285) n. 22471. 22821. 22928 (Dispensation des Propstes Peter Aspelt für 2 Präposituren und Kanonikate nebst Präbenden in 3 Domstiftern, v. 1289) n. 23035. 23140. 23238. 23634. 23883. 23886; v. Bonifaz VIII. n. 24203. 24512. 24368.

S. auch ann. cap. Cracov. v. 1267, SS. 19, 603: „magister Jacobus, decanus Cracoviensis, scolasticus Bamberigensis, cantor Wladizlaviensis, canonicus Wratizlaviensis, capellanus domni pape et regis Bohemie obiit".

[2] c. 18, Mansi 24, 92, auch in c. 3 in VIto de off. ord. I. 16.

[3] Solche Anordnungen mit der Abweichung, dass den Geistlichen die Wahl gelassen würde, welches der verschiedenen Benefizien sie behalten wollten, hatten schon die S. 249. n. 6 erwähnten Konzilien von Bremen und Wien getroffen.

[4] c. 21 in VIto de praeb. III. 3. erklärt 1) dass eine Dispensation in Betreff der Pluralität von Benefizien nicht gültig ist, wenn der Bittsteller auch nur den Besitz eines noch so mässigen Benefiziums verschwiegen hat (s. auch c. 23 eod.), 2) dass eine Verleihung, in welcher bemerkt ist, dass sie trotz eines schon innegehabten Benefiziums erfolgt, nicht als Dispensation zur Beibehaltung des ersten zu deuten sei, sondern nur die Einrede der Erschleichung ausschliesse, 3) dass ein Indult auf Annahme oder Beibehaltung zweier Kuratbenefizien sich nur auf die beiden ersten, welche der Begünstigte nach Empfang des Privilegiums übertragen erhalte, beziehe.

Ferner kann nach c. 19 ibid. derjenige, welcher durch päpstliches Provisionsmandat Jemandem ein Benefizium zu verleihen angewiesen ist, für den Fall, dass letzterer schon ein ausreichendes besitzt, dies nur dann thun, wenn es ausdrücklich im Mandat zugelassen ist oder der Bedachte auf sein bisheriges verzichtet. Im ersteren Fall ist auch allein die Verleihung eines Benefiziums ohne Seelsorge gestattet, und ferner soll ein Indult auf Kollation eines Benefiziums trotz des Besitzes mehrerer anderer nur auf Gestattung der Kumulation zweier Benefizien ohne Cura bezogen werden.

Dagegen ist nach c. 23 cit. eod. eine motu proprio (o. S. 160) vom Papste ertheilte Verleihung deswegen nicht als nichtig zu betrachten, weil dabei eines schon anderweit vom Beliehenen innegehabten Benefiziums nicht Erwähnung geschehen ist.

Ferner soll derjenige, welcher gleichzeitig zwei unvereinbare Benefizien, das eine durch den Papst, das andere durch den Bischof verliehen erhalten hat, wenn er bei der Nachsuchung des ersteren von der Kollation des letzteren keine

mens V.[1] eine Reihe von Bestimmungen über die Interpretation päpstlicher Provisionsreskripte mit Rücksicht auf den Fall, dass die Begünstigten sich schon im Besitze mehrerer Benefizien befinden, getroffen und diese in ihre Dekretalensammlungen aufgenommen haben, noch mehr aber der Inhalt einer Dekretale Clemens' V., dahin gehend, dass eine päpstlicherseits motu proprio[2] ertheilte Verleihung eines Benefiziums, ohne dass der bereits von dem Beliehenen besessenen Benefizien gedacht sei, immer Gültigkeit habe, gleichviel welche anderweite Benefizien, Dignitäten, Personaten, Benefizien mit und ohne Seelsorge, und wie viel solcher derselbe bereits in seiner Hand vereinige[3]. Diese Anordnung zeigt nicht nur, dass man bei der päpstlichen Kurie die Pluralität derartiger Aemter als etwas durchaus Gewöhnliches betrachtete[4], sondern auch in welchem Umfange die Kurie gegen dieselbe Nachsicht geübt hat[5].

Allerdings haben sich im Lauf des 13. Jahrhunderts unter den Theologen manche Stimmen gegen das Unwesen der Benefizienkumulation erhoben[6], aber sie haben bei den massgebenden kirchlichen Stellen keine Beachtung gefunden, und nur einzelne Fürsten[7] haben sich bemüht, die Reformen zu verwirklichen, deren Durchführung die Kurie durch ihre Praxis vereitelt hat.

Erst im 14. Jahrhundert schritt Papst Johann XXII. von Neuem mit gesetzgeberischen Massregeln gegen die Pluralität der Benefizien ein, und wenn er auch in seiner hierher gehörigen Konstitution: *Execrabilis*[8] als Motiv derselben die schweren Schäden hervorhebt, welche der kirchlichen Disciplin und Verwaltung aus der Gier nach geistlichen Stellen erwachsen sind, so hat dabei offenbar weniger sein Eifer für

Kenntniss gehabt, zwar nicht beide behalten, aber zwischen ihnen wählen dürfen, c. 7 eod. de resc. I. 3.

Nur zwei Dekretalen Bonifazius' VIII. enthalten Bestimmungen, welche die Vorschrift des 4. Lateranensischen Konzils näher erläutern und ergänzen. Nach c. 26 eod. de praeb. III. 4 tritt eine Unvereinbarkeit zweier Kuratbenefizien auf so lange nicht ein, als das zuletzt verliehene dem Inhaber keine Früchte gewährt, diese vielmehr einem Bischof zur Bezahlung seiner Schulden überlassen sind, d. h. der Besitzer verliert das erste nicht früher, als er in den Fruchtgenuss des zweiten tritt.

Ferner soll, wenn ein in Folge Unvereinbarkeit verlorenes Benefizium von dem Bischof weiter verliehen worden ist, der Beliehene immer erst nach Ladung desjenigen, welcher es verloren hat, in den Besitz gesetzt werden, damit der letztere Gelegenheit erhält, sein etwaiges Recht auf Beibehaltung des Benefiziums darzuthun, c. 28 eod.

[1] Clem. 1. de praeb. III. 2 des Inhaltes, dass wenn der Papst einem Dignitär eine weitere Dignität unter Dispens von der Pluralität ertheilt und in dem Reskripte der mit einer derselben verbundenen Seelsorge keine Erwähnung geschehen ist, das letztere selbst dann nicht für erschlichen gelten soll, falls in demselben bedingungsweise bemerkt ist, dass die etwa mit dem Benefizium verbundene Seelsorge nicht vernachlässigt werden dürfe.

[2] S. o. S. 160.

[3] Clem. 4 eod.

[4] Darauf weist auch Clem. 3 eod. hin, wonach derjenige, welcher bereits mehrere Dignitäten besitzt und ohne Dispensation eine weitere oder ein Seelsorge-Benefizium annimmt, mit dem erlangten Besitz des letzteren Benefiziums, alle früheren ipso iure verliert, wie dies bei einer vorher allein besessenen Dignität der Fall sei.

[5] Vgl. übrigens auch die auf dem Konzil von Vienne 1311 über die Pluralität der Benefizien erhobenen Klagen, s. o. S. 132. n. 6.

[6] In zwei 1235 und 1238 gehaltenen Disputationen verwarf die theologische Fakultät der Pariser Universität die Statthaftigkeit der Benefizienkumulation und stellte unter dem Vorsitze des Bischofs Wilhelm von Paris den Satz auf, dass es Niemand mit seinem Seelenheil verantworten könne, wenn er zwei Benefizien besitze, von denen auch nur eines 15 Pariser Pfund Einkünfte abwerfe. Der genannte Bischof hat auch einen eigenen Traktat gegen die Pluralität der Benefizien geschrieben. Vgl. hierzu Thomassin l. c. c. 9. n. 9 ff., wo auch weitere Mittheilungen.

[7] So Ludwig IX. von Frankreich, Guilm. de Nangiaco gesta Ludovici a. 1255, Bouquet 20, 408: „Hanc consuetudinem observabat, quod nulli, quantumcunque literato, aliquod beneficium ecclesiasticum possidenti, conferret aliud ecclesiasticum, nisi primo beneficio simpliciter resignaret" und l. c. a. 1270. p. 458 die Anweisung an seinen Sohn: „beneficia ecclesiastica personis idoneis dona de consilio spiritualium virorum et eis qui non habent aliud beneficium."

[8] v. 1317, c. un. in Extr. Joann. XXII., de praeb. tit. 3 u. c. 4 in Extr. comm. eod. III. 2.

kirchliche Reformen, als sein Streben nach möglichst weiter Ausdehnung der päpstlichen Aemterreservationen bestimmend eingewirkt[1].

Der Inhalt seiner Dekretale ist folgender:

1. Alle diejenigen, welche mit einander unvereinbare Benefizien, Dignitäten, Personate, Offizien, Priorate oder Seelsorgebenefizien — als solche sollen nach der ausdrücklichen Vorschrift der Konstitution in den hier in Frage stehenden Beziehungen gelten: Pfarreien, in welchen die Seelsorge nicht durch vicarii perpetui, sondern durch eigene fest angestellte Geistliche oder deren vicarii temporales ausgeübt wird, ferner aber auch alle Benefizien, mit denen das Recht zur Visitation, zur Inquisition, zur Erhebung von Prokurationen, zur Suspension, Exkommunikation oder zur Absolution von diesen Censuren verbunden ist[2] — auf Grund einer Dispensation besitzen, sollen binnen einer einmonatlichen Frist, angerechnet vom Tage der erlangten Kenntniss dieser Konstitution, sich unter ihren bisherigen Benefizien dasjenige auswählen, welches sie behalten wollen, und neben welchem sie ausserdem auch ferner noch ein Nichtkuratbenefizium besitzen können, dagegen auf die übrigen, welche zugleich von dem erwähnten Zeitpunkt ab für erledigt erklärt werden, innerhalb der gedachten Frist vor ihren Ordinarien durch eine in öffentlicher Form abzugebende Erklärung, sowie auch thatsächlich verzichten, ferner sich dieselben nicht ohne eine neue rechtsgültige Verleihung wieder anmassen oder in ihre Verwaltung einmischen, widrigenfalls sie auch dasjenige Benefizium, welches sie nach der vorstehenden Anordnung behalten dürfen, ipso iure verlieren und zum Erwerbe gleicher Benefizien unfähig werden.

Die an die gedachten Amtsträger bereits ertheilten Anwartschaften sollen mit der Massgabe in Kraft bleiben, dass, falls sich dieselben später verwirklichen, derjenige, welcher früher auf Grund der vorstehend gedachten Anordnung ein Benefizium ausgewählt hat, sich binnen Monatsfrist bei Vermeidung der vorher erwähnten Strafen darüber entscheiden kann, ob er dieses oder das ihm neu angefallene behalten will.

2. Solche Geistliche, welche mehrere der erwähnten Benefizien ohne Dispensation in ihrer Hand vereinigt halten, sollen auf alle, mit Ausnahme des ihnen zuletzt verliehenen, binnen der gleichen Frist in der unter 1 vorgeschriebenen Form verzichten, sonst verlieren sie alle ihnen zustehenden Aemter ipso iure und werden mit Unfähigkeit zur Erlangung anderer gleichartiger Benefizien bestraft.

3. In Zukunft soll jeder, welcher eine Dignität, ein Personat- oder ein anderes mit Seelsorge verbundenes Offizium oder Benefizium besitzt und ein zweites derartiges Amt annimmt, weil er mit dem erlangten ruhigen Besitz desselben oder bei schuldhafter Unterlassung des Besitzerwerbes des ersteren ohne Weiteres verlustig geht, dieses erste in der schon erwähnten Form ohne Verzug in die Hände des Bischofs aufgeben, und im Fall des Zuwiderhandelns auch das neue Benefizium verlieren, sowie keine höheren Weihen und überhaupt keine kirchlichen Benefizien mehr erwerben dürfen[3].

4. Ferner wird den Bischöfen, bei der Sedisvakanz den Kapiteln auferlegt, dem Papst Mittheilung über die Benefizien, welche in Folge der getroffenen Bestimmungen in ihre Hände aufgegeben oder ihren Inhabern zur Strafe verloren gegangen sind, zu machen.

[1] S. o. S. 131.
[2] Const. cit. a. Ende s. v. „illa duntaxat".
[3] Ueber die Reservation der nach den Vorschriften unter 1 bis 3 verloren gegangenen Benefizien s. oben a. a. O.

5. Endlich werden von allen vorstehenden Anordnungen die Kardinäle und königlichen Prinzen ausgenommen[1].

Bei der weiten Ausdehnung, in welcher das Uebel der Pluralität der Benefizien um sich gegriffen hatte, gelangten aber auch diese Massregeln, — sie bewegen sich im wesentlichen auf demselben Boden, wie die früheren gesetzlichen Bestimmungen —, nicht zu voller Durchführung[2]. Und obschon mehrere der Nachfolger Johanns XXII., so Benedikt XII. (1334—1342), Innocenz VI. (1352—1362) und Urban V. (1362—1370)[3] sich bemüht haben, die Aemter-Kumulationen einzuschränken, so wurde doch jeder etwaige Erfolg dieser Bestrebungen während der Zeit des bald darauf eintretenden päpstlichen Schismas wieder in Frage gestellt[4]. Der alte Krebsschaden blieb in seinem früheren Umfange bestehen, und war in der That auch nicht ohne eine Beschränkung des päpstlichen Dispensationsrechtes, durch welches alle gut gemeinten gesetzlichen Anordnungen wirkungslos gemacht werden konnten, zu beseitigen.

Auf dem Konstanzer Konzil suchte man daher die Dispensationen an besondere Voraussetzungen zu binden und dadurch zu erschweren[5], Martin V. ging aber nicht darauf ein, ja seine eigenen Reformvorschläge enthielten sogar insofern eine Milderung der const. *Execrabilis* Johanns XXII., als sie die Vorschriften derselben nur in Betreff der Unvereinbarkeit zweier Pfarrkirchen, nicht aber in Betreff der Inkompatibilität der anderen von dem gedachten Papst für Kurat-Aemter erklärten Benefizien festhalten wollten[6]. Ueber irgend welche allgemeine Vorschriften in Betreff der Pluralität der Benefizien hat man sich auf dem Konzile indessen nicht vereinigen können, und nur in dem englischen Konkordate findet sich die Zusicherung des Papstes, die Vorschriften des 4. Lateranensischen Konzils (o. S. 218) beobachten zu wollen[7].

So blieb auch diesmal wieder Alles beim Alten[8]. Erst das unter Leo X. abgehaltene Lateranensische Konzil hat nach dem Vorgange Johanns XXII. die freilich nicht einmal der seinigen an Strenge gleichkommende Anordnung erlassen, dass alle diejenigen, welche mehr als vier Kuratbenefizien oder Dignitäten, sei es als Titel, sei es als Kommenden, inne hätten, auf alle bis auf zwei innerhalb zwei Jahren in die Hände der Ordinarien verzichten sollten[9]. Eine derartige laxe Bestimmung hat selbst-

[1] Ueber die frühere Zeit vgl. Th. I. S. 332. 335.

[2] Denn ausser der Unzulänglichkeit des Beneficiums und dem Mangel von Geistlichen galt in der Doktrin seit dem 13. Jahrhundert selbst die blosse päpstliche Gnade als ein ausreichender Dispensationsgrund, Gl. s. v. intitulatam zu c. 54. X. de elect. I. 6.

Auch die Gegner Johanns XXII. in seinem Kampf mit Ludwig d. Baiern suchten durch solche Aemter-Kumulationen ihre Macht zu stärken, so hat Erzbischof Balduin von Trier 1328 das ihm vom Kapitel angebotene Erzstift Mainz angenommen und sich in den Besitz desselben gesetzt, trotzdem dass der Papst selbst einen anderen Erzbischof für dasselbe ernannt hatte. Balduin vereinigte übrigens mit diesen beiden Erzbisthümern später auch die Verwaltung der Bisthümer Worms und Speier, die des ersteren freilich nur auf kurze Zeit, C. Müller, Kampf Ludwigs d. Baiern mit d. röm. Kurie 1, 280. 286. 288 ff.

[3] S. Hefele Konziliengesch. 6, 556. 605. 817, vgl. auch die const. Urbans V. v. 1366 bei Mansi 26, 42.

[4] Hefele a. a. O. 6, 588. In dem Traktat de ruina ecclesiae c. 14, bei Hardt conc. Constant. I. 3, 11. wird erzählt, dass die Kardinäle oft 400—500 Benefizien an sich gezogen haben.

[5] Hübler, Konstanzer Reformation S. 150. n. 85. Ueber andere Propositionen a. a. O. n. 86.

[6] A. a. O. S. 150. 151.

[7] Hübler a. a. O. S. 212.

[8] Dies zeigen auch die Partikularsynoden jener Zeit, welche sich zum Theil ebenfalls mit weniger strengen Vorschriften als früher gegen die Pluralität der Benefizien richten, s. Würzburg 1407, c. 12, Hartzheim 5, 6; Salzburg 1418, c. 8, Mansi 28, 985; Sens (o. Paris) v. 1429, c. 5. 6. l. c. p. 1079; Freising 1440, c. 7, Hartzheim 5, 271, Lüttich 1446, l. c. p. 311, Würzburg 1446, l. c. p. 327; Konstanz 1463, l. c. p. 460; Basel 1503, l. c. 6, 31; Köln 1536 P. I. c. 33, l. c. p. 251; Hildesheim c. 19, l. c. p. 323.

[9] Sess. 9, Hardouin 9, 1750.

verständlich ebenfalls keine Aenderung herbeiführen können[1], und daher verblieb dem Konzil von Trient die Aufgabe, auch in Betreff dieses Uebels reformirend einzuschreiten[2]. Dasselbe traf zunächst im J. 1547 Vorschriften über die damals häufig gewordene Pluralität der Bisthümer und erneuerte im Uebrigen für die Zukunft die Vorschriften des 4. Lateranensischen Konzils[3].

Da indessen diese Festsetzungen nicht ausreichend erschienen, so kam dasselbe im J. 1563 nochmals auf den Gegenstand zurück und ordnete unter Zugrundelegung der Vorschrift des Chalcedonensischen Konzils[4] an[5], dass künftighin keinem Geistlichen, selbst auch nicht einmal den Kardinälen[6] mehr als ein Benefizium verliehen werden sollte. Nur die Ausnahme liess es zu, dass, falls ein einziges Benefizium nicht zum anständigen Lebensunterhalte des Benefiziaten ausreiche, diesem noch ein anderes, jedoch nur ein benefizium simplex, welches die persönliche Residenz nicht erfordere, übertragen werden dürfe[7].

Die Ausbreitung des Protestantismus, das durch die protestantischen Anschauungen hervorgerufene und beförderte Eingreifen der katholischen Landesherrn in die kirchlichen Angelegenheiten und der Erwerb ausgedehnter Besetzungsrechte durch die letzteren, welche für die Regel kein Interesse hatten, einzelne Kleriker mit vielen Benefizien zu überhäufen, erleichterten die Durchführung der gedachten Vorschriften in Bezug auf die niederen Benefizien[8]. In Betreff der höheren, insbesondere der Bisthümer, nicht minder auch der Verbindung der Stellen der bedeutenderen Stifter mit einander und namentlich mit Bisthümern hatten die zuerst gedachten Umstände aber

[1] Vgl. z. B. die s. g. Reformationsformel Karls V. v. 1548 bei Gaertner corp. iur. eccles. 2, 258. Von Bisthümern besass im 16. Jahrh. Albert II. Markgraf von Brandenburg, Mainz (1514—1545) und Magdeburg, Herman V. Graf v. Wied Köln (1515—1546) und Paderborn. Ueber die Vereinigung von Stiftsdignitäten und Kanonikaten vgl. Varrentrapp, Hermann von Wied S. 130.

[2] Sess. VII. c. 2. de ref. Danach soll Niemand, gleichviel welche hohe kirchliche Würde er auch besitzt, mehrere Kathedralkirchen als Titel oder Kommenden in seiner Hand vereinigen und diejenigen, welche mehrere solche Kirchen innehaben, sollen sich eine auswählen, die übrigen aber binnen 6 Monaten, wenn dieselben zur Disposition des apostolischen Stuhles stehen, sonst innerhalb eines Jahres, bei Verlust aller ausser der zuletzt erhaltenen, aufgeben. Demgemäss ging auch Paul IV. 1559 auf die Bitte Herzog Heinrichs von Braunschweig, seinem Bruder drei deutsche Bisthümer zu verleihen, nicht ein, s. dessen const. Non obliti bei Raynald. ann. a. 1559. n. 24.

[3] L. c. c. 4.

[4] S. o. S. 244.

[5] Sess. XXIV. c. 17 de ref.

[6] Dadurch ist die o. S. 254 gedachte Bestimmung der const. *Execrabilis* beseitigt worden.

[7] Für die damaligen Besitzer von solchen Benefizien, welche danach mit einander unvereinbar waren, traf das Konzil a. a. O. ähnliche Bestimmungen wie für die Besitzer zweier Bisthümer, s. Anm. 2.

[8] Einschärfungen des Verbotes der Pluralität durch die Synoden v. Lüttich 1548. c. 14, Strassburg 1549. c. 30 (unter Hinweis auf die erste Vorschrift des Tridentinums), Köln 1549, Mainz 1549, Hartzheim 6, 396. 520. 544. 580; Augsburg 1670. P. III. c. 5, l. c. 9, 59 (ebenfalls unter Bezugnahme auf das Tridentinum).

In Frankreich sind die Vorschriften des Tridentinums nicht nur auf mehreren Provinzialsynoden des 16. Jahrhunderts wiederholt und publicirt, Thomassin l. c. c. 8. n. 7, sondern auch von der weltlichen Gesetzgebung recipirt worden, vgl. die Ordonnance de Blois v. 1579. Art. 11: „Nul ne pourra doresnavant tenir deux archevêchez, evêchez ou cures ès eglises paroissiales quelques dispenses qu'on pourraît ci-après obtenir, nonobstant lesquelles suivant les saints canons et constitutions canoniques seront les benefices de ceux qui les obtiendront declarez vaquans et impetrables", recueil d'édits et ordonnances royaux. Paris 1720. 1, 522; s. auch Art. 73 der gallikanischen Freiheiten und die in den Mémoires du clergé 2, 1447 mitgetheilten Arrêts. Päpstliche Dispensationen von dem Verbote bedurften daher des königlichen Placets. Die Praxis gestattete aber dem Erwerber eines zweiten inkompatiblen Benefiziums eine einjährige Frist für die Wahl zwischen diesem und dem erst besessenen. Nach einer Deklaration Louis' XIV. v. 1681 durfte er indessen während dieser Zeit nur die Einkünfte des Benefiziums ziehen, bei welchem er residirte, während die des zweiten zur Unterhaltung des Vikars und zum Nutzen der betreffenden Kirche verwendet werden sollten, Durand de Maillane dictionnaire de droit canonique s. v. incompatibilité, ed. II. Lyon 1770, 2, 668. 669.

gerade in denjenigen Ländern, in welchen die katholische Kirche, wie in Deutschland, das weitere Vordingen des Protestantismus bekämpfen musste, die entgegengesetzte Wirkung. Hier galt es diese wichtigen und einträglichen Stellen in sichere katholische Hände zu bringen, das Interesse der Fürstenhäuser an der Aufrechterhaltung des Katholicismus zu erhöhen, und die katholische Partei unter den Reichsfürsten zu stärken[1]. Daher sind nach dem Tridentinum sogar Dispensationen[2] zur Erlangung von drei oder vier Bisthümern ertheilt worden[3], und wenn auch Clemens XII.[4] sich gegen die herrschende Praxis, diese ohne eingehende Prüfung der Gründe zu gewähren, ausgesprochen hat, so ist doch die Kumulation von Bisthümern und von Stiftsstellen mit solchen bis zur Auflösung des deutschen Reiches nicht beseitigt worden.

Ausserdem sind auch schon im 16. Jahrhundert die Vorschriften des Tridentinums, soweit sie sich auf die Kardinäle beziehen, dadurch gemildert worden, dass Sixtus V. denselben ein für alle Mal Dispensation für den gleichzeitigen Besitz solcher Benefizien ertheilt hat, deren Innehabung nicht mit der Kardinalswürde wegen der dadurch bedingten Residenzpflicht und wegen des Vortritts des Bischofs unvereinbar erscheint[5].

In Folge der Säkularisationen Ende des vorigen und Anfangs dieses Jahrhunderts ist nach der Wiederaufrichtung der dadurch zerstörten Verfassung der katholischen Kirche die Beobachtung des Verbotes der Benefizienkumulation schon durch die Lage der Verhältnisse, die geringere Zahl von Stellen zur Versorgung der Geistlichen, die von den Regierungen bei der Besetzung der Kirchenämter in Anspruch genommenen Rechte, die Ausschliessung von Ausländern vom Erwerb derselben, den Fortfall der päpstlichen Reservationen u. s. w. geboten worden, so dass jetzt eine so strenge Praxis herrscht, wie dies seit Jahrhunderten nicht der Fall gewesen ist[6].

[1] Vgl. hierzu v. Sartori, geistl. Staatsrechte d. katholischgeistl. Erzstifter I. 2, 19 ff.

[2] Dass die Erhaltung und Stärkung des Katholicismus das Motiv für diese weitgehenden Dispensationen gewesen ist, darüber s. Fagnan. ad c. 22 X. de elect. I. 6. n. 29; Riganti ad reg. I. canc. §. 7. n. 167; Bened. XIII. de synodo dioec. XIII. 8. n. 6.

[3] Beispiele derartiger Kumulation deutscher Bisthümer zusammengestellt bei Riganti l. c. n. 168 ff.; Phillips 7, 450; vgl. auch das Verzeichniss der deutschen Bischöfe bei Potthast, biblioth. hist. medii aevi, Suppl. Bd. S. 267 ff. Hierher gehören z. B. Herzog Ernst v. Baiern, Erzbischof v. Köln (1583—1612), zugleich Bischof von Freising, Münster u. Lüttich, Administrator von Hildesheim; Clemens August I., Herzog von Baiern, Erzbischof von Köln (1723—1761) und Bischof v. Münster, Paderborn, Hildesheim u. Osnabrück, welchen letzteren Papst Clemens XII. gefragt haben soll: Bist Du jener Fürst, welcher alle Bisthümer Deutschlands besitzen will, v. Sartori a. a. O. S. 19.

Ueber die Kapitelstellen vgl. v. Sartori a. a. O. S. 22, und das Verzeichniss der Kölner Domkapitulare von 1794 bei Hüffer, Forschungen z. französ.-rhein. K. R. S. 302. n. 4.

In Polen hatte sich zur Umgehung der Vorschriften des Konzils von Trient bei den dort häufig vorkommenden Translationen der Bischöfe der Missbrauch gebildet, dass der transferirte Bischof möglichst lange in seinem früheren Bisthum zu bleiben suchte, um die Einkünfte desselben noch neben denen des ihm neu übertragenen zu geniessen. Hiergegen richten sich die Dekrete d. Congr. conc. v. 1574 u. v. Urban VIII. v. 1625, Richter Tridentinum S. 48. n. 1. 2; Bened. XIV. l. c. c. 16. n. 16. 17. Vgl. auch unten §. 165.

[4] In zwei Dekreten v. 1731 an die Congregatio concilii und secretaria brevium, mitgetheilt bei Benedikt XIV. l. c. c. 8. n. 8. 9.

[5] Th. I. S. 355. — Darüber, ob die Kardinäle, welche schon ein Bisthum besitzen, eines der suburbikanischen Bisthümer, wenn das Optionsrecht an sie gelangt, wählen dürfen, sind wegen des Tridentinums Zweifel entstanden. Von Urban VIII. ist aber in seinem Dekret v. 1633 eine ausdrückliche Entscheidung darüber nach dem Vorgange Clemens' VIII. abgelehnt worden. Nachdem dann eine unter Alexander VII. 1666 eingesetzte, besondere Kongregation entschieden hatte, dass das Kardinalbisthum nicht als Kommende genommen werden könne, vielmehr nur das frühere als solche beibehalten werden dürfe, hat Clemens XII. in der Const. Pastorale officium v. 1731. §. 7, bull. Taurin. 23, 227, die Entscheidung über die Kumulation beider für jeden Einzelfall dem Papste vorbehalten, Benedikt. XIV. l. c. c. 8. n. 4. Ueber die Zeit vor dem Tridentinum vgl. Thomassin l. c. c. 5. n. 11.

[6] Ueber noch heute vorkommende Ausnahmen s. S. 260. n. 1 u. S. 263. n. 1.

II. Das geltende Recht beruht zwar auf den bereits (s. o. S. 255) erwähnten Bestimmungen des Tridentinums; da dasselbe aber die älteren Vorschriften nicht vollkommen beseitigt, vielmehr theilweise erweitert hat, so kommen dieselben wenigstens noch in mancher Hinsicht neben demselben mit in Betracht[1].

Das Tridentinum ordnet an[2], dass für die Regel Niemandem mehr als ein Benefizium übertragen werden soll. Dadurch ist also jedes Benefizium, welcher Art es auch sein mag, mit irgend einem anderen für inkompatibel[3], d. h. in derselben Hand unvereinbar erklärt. Diese Regel findet ausnahmslos Anwendung:

a. auf Dignitäten[4], Personate[5] und Kuratbenefizien in der Art, dass weder eines dieser Aemter mit einem gleichartigen, noch mit einem der genannten anderen beiden Kategorien in einer Hand vereinigt werden darf. Zu den Kuratbenefizien gehören vor Allem die Bisthümer[6], ferner die Pfarr- und Taufkirchen, sowie Benefizien, welche zur Aushülfe in der Seelsorge bestimmt sind. Wenn dagegen ein Kuratbenefizium von einem anderen Benefizium in der Art abhängig ist, dass es seine Selbstständigkeit auch nur theilweise verloren hat[7], so kommt es bei der Frage, in wie weit der Inhaber des Hauptbenefiziums noch andere Benefizien erwerben kann, nicht in Betracht[8].

b. Nach feststehender Doktrin und Praxis, welche sich an einzelne Dekretalen angeschlossen hat[9], gelten ferner unter allen Umständen mit einander inkompatibel zwei s. g. *beneficia uniformia sub eodem tecto*, d. h. solche, welche an derselben Kirche oder demselben kirchlichen Institute errichtet sind[10] und mit denen gleiche kirchliche

[1] Es ist umsomehr auf dieselben einzugehen, als über die Einwirkung des Tridentinums auf sie Streit herrscht.

[2] Trid. Sess. XXIV. c. 17 cit.

[3] Der Ausdruck: *beneficia incompatibilia*, welchen auch das Tridentinum gebraucht, kommt schon im 15. Jahrh. vor, s. die Synoden v. Würzburg 1407. c. 12 u. 1446, sowie von Freising 1440. c. 8, o. S. 254. n. 8, und die Bezeichnung: *beneficia compatibilia* in den Kanzleiregeln Martins V. v. 1417, Mansi 28, 507, und in der Synode v. Freising 1480, Hartzheim 5, 512.

[4] c. 28 (Lateran. IV.) X. de praeb. III. 5, aufrechterhalten in Trid. Sess. VII. c. 4 de ref.

[5] Gleichgültig ist es, ob die Dignitäten oder Personate bei derselben Kirche und bei verschiedenen bestehen, c. 28 X. cit., ob mit ihnen eine Seelsorge verbunden ist oder nicht, worüber freilich unter den Aelteren Streit geherrscht hat, Fagnan. ad c. 28 X. cit. n. 22 ff.

[6] Trid. Sess. XXIV. c. 17 cit.

[7] c. 6 (Bonif. VIII.) in VI^to de praeb. III. 4. Es gehört also hierher der Fall, wo eine Pfarrei einer Stiftsstelle, z. B. der Propstei oder einem Kanonikate inkorporirt ist, sei es quoad temporalia, sei es quoad spiritualia et temporalia, denn in keinem Falle hat der Inhaber der inkorporationsberechtigten Stelle die Seelsorge auszuüben, s. Th. II. S. 447, 452; ferner trifft das auch zu für die unio subiectiva einer Pfarrei mit einer solchen Stelle, welche indessen nach neuerem Recht ausgeschlossen ist, Th. II. S. 418. Vgl. auch Garcias tr. de benef. P. XI. c. 5. n. 187. 196. 197; Leuren. for. benef. P. III. qu. 116.

Der Inhaber zweier aeque principaliter unirter Kuratbenefizien steht in der hier fraglichen Beziehung dem Besitzer eines einzigen gleich, weil die beiden vereinigten Aemter dauernd dazu bestimmt sind, gemeinsam verwaltet zu werden.

Wenn bei einem Kuratbenefizium z. B. wegen Mangels an Parochianen, gar keine Seelsorge geübt werden kann, und auch keine Aussicht vorhanden ist, dass sich der Zustand ändert, so gilt es als simplex, fällt also nicht unter das Verbot, Fagnan. ad c. 30. X. de praeb. 14. 8. n. 41 ff.

[8] Dass nach heutigem Recht noch ebenso wie nach der const. *Execrabilis* Johanns XXII. (s. o S. 252. 253) auch die Seelsorgeämter im weiteren Sinne, Th. II. S. 371. 372, unter die Regel des Textes fallen, — über diese Kontroverse s. Leuren. l. c., — wird verneint werden müssen, da das Tridentinum Sess. VII. c. 7 nur das Lateranensische Konzil, nicht aber die erwähnte const. aufrechterhalten hat, so auch die Rota, Hieron. Gonzalez ad reg. VIII cancellar. gl. 6. n. 63. 64.

[9] c. 28. X. cit. (Verbot des Besitzes zweier Dignitäten oder Personate auch ohne Seelsorge an derselben Kirche), c. 9 (Inn. III.) X. de conc. praeb. III. 8, wonach der Kanoniker, welcher später in demselben Kapitel eine Präpositur mit einer Präbende erhält, seine frühere de iure verliert, eine Vorschrift, welche man, worüber sich freilich streiten lässt, auf einen Verlust ipso iure gedeutet hat, Fagnan. ad c. 9 cit. n. 7; vor Allem aber Clem. 6 de praeb. III. 2, in welcher diese letztgedachte Wirkung für den in c. 9. X. cit. behandelten Fall, deutlich ausgesprochen ist; s. ferner c. 1 (Bonif. VIII.) in VI^to de consuet. I. 4. Vgl. Garcias l. c. n. 182 ff.; Leuren. for. benef. P. III. qu. 129; van Espen J. E. U. P. II. t. 20. c. 4. n. 4.

[10] Die communis opinio verlangt aber bei der Bestimmung dieses Momentes rechtlichen und faktischen Zusammenhang, nicht blos einen der ersteren Art. Sie nimmt daher keine Inkompati-

Funktionen und zwar solche, welche demselben Zwecke dienen, verbunden sind. Blosse Gleichheit der Funktionen in abstracto genügt nicht zum Begriffe der Uniformität, denn der Grund des Verbotes ist der, eine Verminderung der Zahl derjenigen Geistlichen, welchen die Verrichtung bestimmter gottesdienstlicher Funktionen obliegt, durch etwaige Kombination der dafür bestehenden Benefizien auszuschliessen. Unter das Verbot fällt demnach die Vereinigung zweier Kanonikate, zweier anderen Chor-Benefizien oder dauernden Offizien in derselben Kathedral- oder Kollegiatkirche[1], nicht aber zweier Kaplaneibenefizien, welchen verschiedenartige Messverpflichtungen auferlegt sind[2]. In Betreff der Kanonikate ist es aber gleichgültig, ob sie accessorisch mit einer Dignität verbunden sind oder nicht[3].

c. Ebensowenig dürfen Mönche, also auch regulirte Chorherren schon nach älterer Vorschrift zwei verschiedene Priorate und Seelsorgekirchen, welche nicht von einander abhängig sind, selbst dann, wenn dieselben durch besondere, vom Bischof auf Präsentation einzusetzende Vikare verwaltet werden, gleichzeitig besitzen[4].

d. Schliesslich ist durch das Tridentinum auch der Besitz zweier anderer Benefizien verboten worden[5], jedoch mit der Ausnahme, dass mit einem nicht Residenzialbenefizium, welches seinem Inhaber keinen auskömmlichen Lebensunterhalt gewährt, ein anderes einfaches, welches keine strikte Residenz erfordert, verbunden werden kann[6].

Das eben gedachte Verbot findet sowohl Anwendung auf die Vereinigung zweier blossen beneficia simplicia[7], wie auch eines beneficium simplex mit einem duplex, also einem Seelsorge-Amte, einer Dignität oder einem Personat.

Was die erste Voraussetzung der Ausnahme, die Unzulänglichkeit des Benefiziums betrifft, so entscheidet darüber das Befinden des Ordinarius unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles[8]. Der Besitz etwaigen Privatvermögens seitens der Benefiziaten ist aber einflusslos, es wird daher die Zulässigkeit der Erwerbung eines weiteren Benefiziums nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Geistlicher mit unzureichendem Amtseinkommen aus den Einkünften seines eigenen Vermögens standesgemäss leben kann[9].

Was die zweite Voraussetzung anlangt, so darf die für die Benefizien erforderte Residenzpflicht nicht so streng sein, dass ihre Einhaltung nöthigenfalls durch Strafen

bilität an, wenn das Benefizium an einem besonderen kirchlichen Gebäude, z. B. einer Kapelle in der Pfarrei oder an einer Kapelle auf dem nicht im Zusammenhange mit der Kirche belegenen Pfarr-Gottesacker errichtet ist, Garcias l. c. n. 259; Reiffenstuel III. 5. n. 233.

[1] Darauf, ob diese Benefizien b. simplicia oder ausreichend sind oder nicht, kommt es nicht an, Garcias l. c. n. 182.

Jede entgegenstehende Gewohnheit erklärt c. 1 in VI^to l. 4 cit. für nichtig.

[2] Garcias l. c. n. 225; Reiffenstuel l. c. n. 234. 235.

[3] Clem. 6. III. 2. cit. Garcias l. c. n. 187. 199 ff.

[4] c. 32 (Bonif. VIII.) de praeb. III. 4. Nach d. Entsch. d. Congr. conc., Richter Tridentinum S. 50. n. 9, daher auch nicht die Präpositur in einer Celle und die Abtei in einem anderen Kloster.

[5] Sess. XXIV. c. 17 de ref.

[6] Garcias l. c. n. 260 ff.

[7] Darüber, ob es erlaubt sei, einem Geistlichen mit unzureichendem Benefizium ein solches, welches ihm an und für sich ohne Hinzurechnung der Einkünfte des bereits besessenen ein hinreichendes Einkommen abwirft, zu übertragen, ist früher viel, selbst in der Congr. conc., gestritten worden. Garcias l. c. n. 302. 303; Fagnan. ad c. 18 X. de praeb. III. 5. n. 55, doch hat sich die überwiegende Meinung für die Statthaftigkeit entschieden, Fagnan. l. c. n. 57. 58; Leuren. l. c. qu. 91. n. 2. 3; Reiffenstuel III. 5. n. 298; Phillips 7, 457.

[8] Leuren. l. c. qu. 71; Reiffenstuel III. 5. n. 226. Da man es aber früher in Betreff der Feststellung der Zulänglichkeit des Benefiziums nicht genau nahm, so galten vielfach in der Praxis zwei Nichtresidential-Benefizien oder ein solches mit einem Residential-Benefizium schlechthin als kompatibel, Kreittmayr, Anmerkungen zum Cod. Maximial. bavar. V Th. c. 19. §. 29. n. 2.

[9] Leuren. l. c. qu. 72; Reiffenstuel III. 5. n. 227.

erzwungen werden und schlimmstenfalls wegen fortdauernder Verletzung derselben eine Entziehung des Benefiziums erfolgen kann[1]. Die Voraussetzung liegt daher nur dann vor, wenn den Benefiziaten wegen ihrer Nichtbeobachtung kein weiterer Nachtheil als der Verlust bestimmter Emolumente trifft[2]. Bei einer sich blos an den Wortlaut haltenden Interpretation des Tridentinums würde demnach auch die Kompatibilität für zwei nicht gleichartige Benefizien an derselben Kirche, s. g. *beneficia difformia sub uno tecto* oder an verschiedenen Kirchen desselben Ortes ausgeschlossen sein, wenn nur eins derselben die strikte Residenz erfordert[3]. In vielen solchen Fällen wird aber die Erfüllung der Amtspflichten möglich bleiben, und da hier der Zweck des Verbotes der Aemterkumulation nicht zutrifft, so sind von Manchen derartige Benefizien für kompatibel erachtet worden[4]. Die Congr. conc. hat indessen diese Meinung verworfen[5], andererseits aber eine die Verbindung solcher Benefizien zulassende Gewohnheit für statthaft erklärt[6], ja später auch die Inkompatibilität nur für die Fälle angenommen, wo eine ordnungsmässige Versehung beider Benefizien nach der Lage der Umstände nicht zu erwarten steht[7].

Unter allen Umständen ist nach dem Tridentinum der gleichzeitige Besitz von mehr als zwei Benefizien, gleichviel welcher Art das zuletzt erworbene dritte ist, verboten[8], und zwar selbst dann, wenn die beiden früher besessenen nur einfache Benefizien ohne Residenzpflicht sind und ihre Einkünfte zusammen genommen dem Benefiziaten nicht einmal den standesgemässen Lebensunterhalt gewähren[9].

Die Inkompatibilität hindert nicht nur die Verleihung der unvereinbaren Benefizien im eigentlichen Sinne, sondern auch jede andere Art der Uebertragung des einen oder anderen, welches wie die Kommendirung oder Vereinigung auf Lebenszeit, dem Benefiziaten ein dauerndes, lebenslängliches Recht gewährt[10].

[1] Die Aelteren bezeichnen dies mit *residentia continua et praecisa*, Garcias l. c. n. 261; Leuren. l. c. n. 109; van Espen l. c. c. 3. n. 14; so auch die Congr. conc., Richter, Tridentinum S. 50. n. 1. Nach gemeinem Recht gehören hierher die Bisthümer, die Seelsorge-Aemter, Kanonikate und andere einfache, zum Chordienst verpflichtende Benefizien. Gleich stehen ihnen die einfachen Benefizien, welchen durch die Stiftungsurkunde oder eine andere partikularrechtliche Anordnung eine derartige Residenzpflicht auferlegt ist, Congr. conc. a. a. O. n. 5—7. Daher sind inkompatibel eine Pfarrei oder eine Pfarrkoadjutorie mit einem Kanonikat und mit Kapellaneien, deren Inhaber zufolge der Stiftungsbedingungen täglich selbst in einem Hospital Messe zu lesen und in demselben zu wohnen oder in einem Erziehungsinstitut bei ihnen dort angewiesener Wohnung Unterricht zu ertheilen haben, in den letzteren Fällen selbst dann, wenn die Pfarrei sich an demselben Orte befindet, weil das Pfarrbenefizium die Residenz im Pfarrhause erfordert, Congr. conc. l. c. u. n. 2. 8. Vgl. auch o. S. 230. n. 1.

[2] In diesem Fall sprechen die Aelteren von *residentia causativa*, s. vor. Anm. So weit das neuere gemeine Recht den Benefiziaten die Residenzpflicht auferlegt, ist eine solche streng genommen ausgeschlossen, s. o. S. 225 ff., vgl. auch van Espen l. c. c. 3. i. f. Allerdings ist das Tridentinum in der gedachten Beziehung nicht überall zur Anwendung gekommen. So war die Residenz in den meisten deutschen Kapiteln, s. o. S. 234. n. 5, in früherer Zeit nur eine s. g. kausative, da dieselbe blos auf einige Monate beschränkt war, Reiffenstuel III. 5. n. 229. Ein anderes Beispiel bei van Espen l. c. n. 75. Heute kann eine solche kausative Residenz immer noch durch Fundationsbestimmungen festgesetzt sein.

[3] Es kommt hier in Frage die Vereinigung einer Dignität oder eines Personates mit einem Kanonikat, eines solchen mit einem einfachen Kaplaneibenefizium, die einer Pfarrei mit einem Benefizium der letztgedachten Art.

[4] Garcias l. c. n. 231. 236; Reiffenstuel III. 5. n. 238. 239. Vgl. über diese Frage auch Leuren. l. c. qu. 134 ff.

[5] S. die Entscheidungen bei Garcias l. c. n. 234 ff.

[6] Vgl. Garcias l. c. n. 246 ff.

[7] Vgl. einerseits die Entscheidung bei Richter a. a. O. S. 377. n. 5, andererseits die unter n. 4. 6. 7.

[8] Diese Ausnahme lässt es überhaupt nicht zu, Garcias l. c. n. 310; Leuren. l. c. qu. 94.

[9] So hat die Congr. conc. konstant entschieden, vgl. Richter a. a. O. n. 8—11. Daher kann auch der Pönitentiar, weil er einmal an der betreffenden Kirche ein dauerndes officium, ferner den demselben annektirten Kanonikat besitzt, nicht ohne Weiteres noch eine Dignität an derselben erhalten, Congr. conc. bei Garcias l. c. n. 250.

[10] Trid. Sess. VII. c. 4 de ref.; s. auch Sess. XXIV. c. 17 de ref.

Die Dispensation von dem Verbote der Pluralität steht dem Papste zu[1], welcher dabei, wenn auch in seinem Gewissen, doch nicht rechtlich an bestimmte Gründe[2] gebunden ist. Der Bischof[3] ist nur ausnahmsweise dazu befugt, wenn eine dringende Nothwendigkeit vorliegt und der Papst nicht angegangen werden kann[4].

Was die Verletzung der Vorschriften über die Kumulation der Benefizien betrifft, so drohen die älteren Vorschriften für die unter a—c gedachten Fälle (o. S. 257. 258) den Verlust des früheren Benefiziums ipso iure an, wenn ein zweites der dort erwähnten Benefizien von dem Inhaber angenommen worden ist, während das ältere Recht bei anderen Arten der Inkompatibilität dem Inhaber der beiden Benefizien die Wahl gestattete und erst wenn er beide behalten wollte, Entziehung derselben durch richterlichen Ausspruch eintreten liess[5]. Mit Rücksicht hierauf hat die kanonistische Doktrin die *beneficia incompatibilia* in solche *primi generis* und *secundi generis* geschieden[6], und diese Eintheilung wird vielfach noch heute festgehalten[7]. Gegenüber dem Tridentinum erscheint dies aber nicht gerechtfertigt. Dasselbe setzt zwar einen Verlust ipso iure in seiner späteren Anordnung über die Pluralität der kirchlichen Aemter nicht fest[8], wohl aber in der zuerst von ihm aufgestellten Vorschrift unter Bezugnahme auf das IV. Lateranensische Konzil[9] für den Erwerb und Besitz mehrerer »curata aut alias incompatibilia beneficia ecclesiastica«[10]. Damit hat es deutlich zu erkennen gegeben, dass es die Verletzung des Verbotes in allen Fällen der Inkompatibilität in der gedachten Weise gestraft wissen will[11], und man ist daher genöthigt, diese Anordnung auch auf die spätere Erweiterung der Inkompatibilität anzuwenden[12], d. h. also in der Ausdrucks-

[1] Weil es sich hierbei um Beseitigung des gemeinen Rechtes handelt. Eine solche ist in der Bulle de salute animarum den Honorarkanonikern, welche zugleich Pfarrer sind, und auch in der ersteren Stellung Einkünfte beziehen, durch Entbindung von der Residenzpflicht und von dem Chordienste ertheilt, s. v. singulis profecto ex primodictorum, s. auch Th. II. S. 83; ferner enthält die Bulle: Provida solersque für die oberrheinische Kirchenprovinz eine Dispensation von der Inkompatibilität für die Domherren in Limburg, welche damals zugleich Pfarreien in der Diöcese zu versehen hatten, ein Verhältniss, welches freilich im Jahre 1868 beseitigt worden ist, Arch. f. k. K. R. 21, 342.

Ueber die Dispensation der Kardinäle s. o. S. 256.

Der Papst selbst bedarf für die Beibehaltung seiner früheren Aemter (auch Leo XIII. hat sein Erzbisthum Perugia nicht aufgegeben, s. Gerarchia cattolica. Roma 1878. ed. II. p. 51. 209) keiner Dispensation.

[2] Als solche werden von den Kanonisten angeführt: Nothwendigkeit oder Nutzen für die Kirche, Armuth und Verdienste des Benefiziaten, vgl. Garcias l. c. n. 336 ff.; Leuren. l. c. qu. 73 ff.; Reiffenstuel n. 245 ff.

Für die Auslegung der päpstlichen Dispensationsreskripte kommen die o. S. 251. n. 4 angeführten Vorschriften noch heute in Betracht, s. Reiffenstuel l. c. n. 250 ff.

Behufs Verwaltung desjenigen Benefiziums, welches der Dispensirte nicht selbst versieht, insbesondere eines derartigen Kuratbenefiziums, ist von demselben ein Vikar unter Zuweisung einer congrua aus den Früchten desselben zu bestellen, auch sind die Ordinarien nöthigenfalls selbst befugt, dergleichen Massregeln zu treffen, Trid. Sess. VII. c. 5 de ref.

[3] Die frühere Befugniss des Bischofs, für zwei Kuratbenefizien zu dispensiren, welche auf c. 2 (Placent. 1095) Dist. LXX gegründet worden ist, ist entfallen, Reiffenstuel l. c. n. 261.

[4] So die einstimmige Ansicht der Kanonisten, Garcias l. c. n. 339; Reiffenstuel l. c. n. 264; Phillips 7, 459. Praktisch wird aber dieser Fall jetzt kaum werden.

[5] S. o. S. 247.

[6] Barbosa de off. et pot. episc. P. III. all. 57. n. 201; Reiffenstuel l. c. n. 286; van Espen l. c. c. 4. n. 3.

[7] S. z. B. Schulte, K. R. 2, 303; Vering K. R. S. 496.

[8] Trid. Sess. XXIV. c. 17 de ref., s. auch o. S. 255.

[9] S. o. S. 249.

[10] Trid. Sess. VII. c. 4 de ref.

[11] Hierauf deutet auch die transitorische Bestimmung des c. 17 cit. hin, dass wenn die damaligen Inhaber die Wahl zwischen den inkompatiblen Benefizien innerhalb 6monatlicher Frist unterlassen, alle von ihnen besessenen Parochial- und anderen Benefizien ipso iure verloren gehen sollen. Diese hat also ebenfalls an der richterlichen Entziehung des älteren Rechts nicht mehr festgehalten.

[12] Darüber ist freilich gestritten worden und die Rota hat sich noch im 16. Jahrhundert für die entgegengesetzte Ansicht erklärt, vgl. Garcias l. c. n. 80. 81. Für die im Text vertheidigte Ansicht aber Garcias l. c. n. 83 ff.; Fagnan. ad c. 28 X. de praeb. III, 5. n. 3 ff., welche beide

weise der erwähnten Terminologie alle mit einander unvereinbare Benefizien für beneficia incompatibilia primi generis zu erklären.

Ueber die rechtlichen Folgen, welche bei Nichtbeachtung der Vorschriften über die Inkompatibilität eintreten, ist Folgendes zu bemerken:

Die Verleihung eines Benefiziums an Jemand, welcher schon ein mit demselben unvereinbares besitzt, ist an und für sich keineswegs nichtig. Das Verbot der Inkompatibilität hat nicht den Zweck, überhaupt die Erlangung eines anderen Benefiziums durch einen schon bepfründeten Geistlichen, vielmehr nur den gleichzeitigen Besitz und Genuss zweier Benefizien seitens desselben auszuschliessen. Daher ist auch als gesetzliche Strafe nur der Verlust des früher besessenen angedroht, und dadurch der Erwerb des zweiten gerade als gültig vorausgesetzt[1].

Das erste Benefizium verliert aber der Inhaber nicht schon dadurch, dass er die Uebertragung eines anderen annimmt[2], vielmehr erst dann, wenn er in den sowohl faktisch als auch rechtlich unbestrittenen Besitz des letztern[3], und zwar nicht nur in den des Amtes, sondern auch des Benefizial-Vermögens und der Benefizialeinkünfte oder des grösseren Theiles dieser Massen und Bezüge[4], gelangt ist. Mit diesem Augenblick erlischt ohne weiteres sein Recht[5] auf das erste Benefizium[6]. Der Benefiziat ist

eine Reihe von späteren Entscheidungen der Rota und der Congr. conc. anführen; Reiffenstuel l. c. n. 285. 293; Phillips 7, 456. Eine davon abweichende Praxis ist allerdings in einzelnen Ländern, z. B. in Spanien, früher beobachtet worden, Garcias l. c. n. 82, nur ist man nicht berechtigt, diese als die herrschende, van Espen l. c. c. 4. n. 8; Schulte a. a. O., zu bezeichnen.

[1] Darüber ist die Doktrin längst einig. Die früher aus c. 8 X. de cler. non res. III. 4 hergenommenen Zweifel sind mit Rücksicht auf die spätere Gesetzgebung, c. 28 X. cit. III. 5 und das Tridentinum, unberechtigt, vgl. Fagnan. ad c. 8 X. cit. III. 4. n. 8; Reiffenstuel III. 5. n. 267 ff. Wohl aber wird die Verleihung eines dritten inkompatiblen Benefiziums, wenn der Beliehene schon zwei andere mit päpstlicher Dispensation besitzt, wegen des c. 3 i. f. in VI^to de off. ord. I. 16 cit. allgemein für nichtig erklärt, Garcias l. c. n. 171; Fagnan. ad c. 18 X. de praeb. III. 5. n. 63 ff.; Reiffenstuel n. 310 ff. Das widerspricht indessen der Clem. 3 de praeb. III. 2. Diese ordnet an, dass wer mehrere Dignitäten besitzt und dazu eine weitere oder ein Kuratbenefizium erwirbt, mit dem Besitze des letzten Benefizium alle früheren ebenso ipso facto verliert, wie derjenige, welcher bereits ein einziges derartiges Benefizium innegehabt hat und ein zweites, damit unvereinbares erhält, behandelt also für beide Fälle die letzte Verleihung des inkompatiblen Benefiziums rechtlich völlig gleich, während das c. 3 i. f. in VI^to cit. einen Verlust der früheren Benefizien nicht festsetzt, sondern nur den Erwerb des zuletzt verliehenen ausschliesst. Beide Stellen gehen also von einer sich widersprechenden juristischen Auffassung aus, und da die Clem. 3 das jüngere Gesetz ist, muss ihre Vorschrift als die allein massgebende betrachtet werden.

[2] Also noch viel weniger dadurch, dass er erst ein ius ad rem auf dasselbe erlangt, Garcias l. c. n. 101 oder sich blos darum bewirbt, Arch. f. k. K. R. 10, 266.

[3] c. 28 X. de praeb. III. 5; Clem. 3. 6. eod. III. 2; Trid. Sess. VII. c. 4 cit. Vgl. dazu Garcias l. c. n. 105. Dass der Besitz des früher erlangten ein völlig unbestrittener ist, wird aber nicht erfordert, l. c. n. 107. 108.

[4] c. 26 (Bonif. VIII.) in VI^to eod. tit. III. 4; Garcias l. c. n. 123; Leuren. l. c. qu. 101. Ueber einzelne aus Anlass dieser Voraussetzung entstandene Kontroversen Garcias l. c. n. 135 ff. u. Leuren. qu. 102 ff.

[5] S. die Anm. 3 citirten Stellen; nicht aber der Besitz des Benefiziums. Dieser wird freilich zu einem unberechtigten und daher kann sich der Inhaber zur Erhaltung desselben nicht auf die regula de triennali possessione, Th. II. S. 656, berufen, wie dies auch die päpstlich bestätigte Entscheidung der Congr. conc. v. 1632, Richter Tridentinum S. 50. n. 10, annimmt.

[6] Dasselbe gilt, wenn der Benefiziat den ruhigen Besitz des zweiten Benefiziums lediglich wegen eigener Schuld oder Nachlässigkeit nicht erworben hat, c. 28 (Bonif. VIII.) in VI^to de praeb. III. 4. Vgl. hierzu auch die Entscheidung der Congr. conc. in den Analect. iur. pont. 1861. p. 586.

Wenn die Verleihung des zweiten Benefiziums aus irgend einem Grunde nichtig ist, kann diese Folge nicht eintreten, weil eine solche kein Recht auf das letztere giebt, also auch keine Inkompatibilität herbeiführen kann. Die älteren Kanonisten nehmen aber das Gegentheil an, wenn der Beliehene trotz seiner Kenntniss der Nichtigkeit den Besitz des zweiten Benefiziums erworben hat, Leuren. l. c. qu. 105. Die Berufung auf die Regel des c. 18 in VI^to eod., Th. II. S. 654, rechtfertigt dies nicht, vielmehr nur den Verlust des zweiten Benefiziums. Uebrigens hängt diese Ansicht mit der unrichtigen Auffassung des Verhältnisses zwischen c. 3 in VI^to de off. ord. I. 16 cit. und Clem. 3 eod. III. 2, o. Anm. 1, zu-

daher verpflichtet, dasselbe auch thatsächlich aufzugeben[1] und zur Disposition des Kollationsberechtigten zu stellen[2]. Gleichviel aber, ob dies geschieht oder nicht, hat der letztere das vakant gewordene Benefizium binnen sechs Monaten von Neuem zu verleihen[3], widrigenfalls ihn die o. S. 249 erwähnten Nachtheile treffen[4].

Wenn der Inhaber seiner gedachten Verpflichtung in Bezug auf das erste nicht nachkommt, dasselbe vielmehr neben dem ersten zu behalten sucht, so wird er auch des zweiten ipso iure verlustig[5] und der Kollator hat in diesem Falle das letztere gleichfalls neu zu besetzen[6].

Die vorstehend entwickelten Rechtssätze gelten dem Wortlaut der einschlagenden gesetzlichen Anordnungen nach nur für die Benefizien im eigentlichen Sinne und die Regularbenefizien. Ausserdem hat sie eine feststehende Praxis auch auf diejenigen officia ausgedehnt, welche einen dauernden Charakter haben und zu dauernder Verleihung bestimmt sind[7].

Sie finden dagegen keine Anwendung auf andere kirchliche Aemter, denen die Benefizial-Qualität fehlt. Solche sind also im vorgedachten Sinne weder mit einander, noch mit den eigentlichen Benefizien inkompatibel[8]. Andererseits ist aber deshalb eine beliebige Häufung solcher Stellungen in einer und derselben Hand keineswegs erlaubt. Der allgemeine Gesichtspunkt, welcher für das Verbot der Pluralität der Benefizien in

sammen. In Konsequenz derselben haben die dort citirten Schriftsteller angenommen, dass der Verlust sämmtlicher früher besessenen Benefizien bei Erlangung eines weiteren inkompatiblen trotz der von ihnen fälschlich für nichtig erachteten Verleihung des letzten erfolgt.

[1] Selbstverständlich bleibt ihm aber dafür eine angemessene Frist offen, weil er berechtigt ist, sich erst zu überzeugen, ob das Benefizium nicht litigios ist, also sein Besitz ein unangefochtener sein wird. Eine bestimmte Länge der Frist ist nicht vorgeschrieben. Die älteren bemessen sie meistens auf zwei Monate, Garcias l. c. n. 113 ff.; Leuren. l. c. qu. 100. Dagegen schon Reiffenstuel III. 5. n. 326 ff.

[2] Die dafür von Johann XXII. in der const. *Execrabilis* angeordneten Formalitäten, s. o. S. 253, hat aber das Tridentinum nicht erneuert, und sie sind auch nicht praktisch beobachtet worden, Garcias l. c. n. 40; Leuren. qu. 125.

[3] Beziehentlich, wenn ihm die freie Kollation nicht zusteht, die Wiederbesetzung herbeizuführen. Das „libere conferat" in c. 28. X. III. 5 cit. bedeutet nur soviel, als ungehindert durch den bisherigen Inhaber, nicht aber den Eintritt der freien Kollation und die Beseitigung der Befugnisse anderer bei der Verleihung Berechtigter, Fagnan. ad c. 28. cit. n. 16. Ueber die päpstliche Reservation der ipso iure verlorenen Benefizien s. o. S. 147.

In Betreff der Einweisung des neu Beliehenen in den Besitz kommt c. 28 in VI^to III. 4, S. 251. n. 4 a. E. zur Anwendung.

[4] Die gedachten Vorschriften können nicht zur Anwendung kommen, wenn Jemand zwei inkompatible Benefizien gleichzeitig erhält und nicht festgestellt werden kann, welches von ihnen das zuerst verliehene ist. Hier wird dem Benefiziaten die Wahl offen gelassen werden müssen, Fagnan. ad c. 7 X. III. 5. n. 9. 10; Phillips 7, 458.

[5] Diese Strafe tritt ein, wenn der Benefiziat durch sein Verhalten, z. B. fernere Verwaltung und Nutzniessung des ersteren Beneficiums zu erkennen giebt, dass er dasselbe nicht aufzugeben beabsichtigt. Einer vorgängigen Aufforderung zur Niederlegung des ersten Beneficiums oder gar der Einleitung eines richterlichen Verfahrens auf Entziehung desselben, — dies ist früher in Anhalt an c. 28. X. cit. III. 5 für nöthig erachtet worden, Glosse s. v. contenderit dazu, — bedarf es mit Rücksicht auf das Trid. Sess. VII. c. 4. cit. nicht mehr, das letztere droht den ipso iure eintretenden Verlust für das: „simul retinere" an. So auch die herrschende Meinung und die Praxis der Congr. conc., Garcias l. c. n. 92 ff.; Fagnan. ad c. 28. X. cit. n. 6 ff.; Leuren. qu. 123; Reiffenstuel III. 5. n. 314 ff. Eine vorherige Feststellung des Thatbestandes ist aber selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

Des Weiteren kommen dieselben Grundsätze, wie beim Verlust des ersten Beneficiums, zur Anwendung, S. 261. n. 5.

[6] Die sonstigen Strafen, welche die const. Johanns XXII. androht, s. o. S. 253, müssen durch das Tridentinum, a. M. Leuren. qu. 124, für beseitigt erachtet werden.

[7] Wie z. B. das Offizium des Pönitentiars und des Theologus. Vgl. Garcias l. c. n. 181; Leuren. qu. 106; s. auch die Entsch. d. Rota i. Acta s. sed. 3, 453.

[8] So hat auch die Congr. conc. eine Inkompatibilität eines Pfarrbenefiziums mit der Stellung eines Titularbischofs als Weihbischofs in der Diöcese, Richter Tridentinum S. 376. n. 1, eines Kanonikates mit der Verwaltung der dem Kapitel zustehenden cura habitualis als amovibler Vikar, Acta s. sed. 4, 401 nicht für vorhanden erachtet.

massgebender Weise in Betracht kommt, die Sicherung der ordnungsmässigen Erfüllung der Amtspflichten, kann auch bei derartigen kirchlichen Stellungen und Aemtern nicht ausser Acht gelassen werden. Eine Vereinigung dieser letzteren erscheint daher, soweit die gehörige Versehung der Amtspflichten dadurch beeinträchtigt wird, ebenfalls unstatthaft[1]. Der zuständige Kirchenobere ist demnach verpflichtet diese s. g. *incompatibilitas facti* seinerseits zu verhindern[2], und kann auch nöthigenfalls im Oberaufsichtswege dazu angehalten werden.

Der Anwendung dieser kirchlichen Rechtsnormen steht heute in den deutschen Staaten nichts entgegen. Für Baiern sind sie sogar ausdrücklich durch das Konkordat von 1817 für massgebend erklärt[3], und in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz ist durch die staatliche Gesetzgebung die Inkompatibilität zweier Kirchenpfründen, von denen eine jede die Kongrua trägt, ausgesprochen worden[4].

[1] Speciellere Grundsätze lassen sich wegen der Verschiedenheit der hier in Frage kommenden Stellungen nicht entwickeln. Während die Anstellung eines Geistlichen als Vikars zur Aushülfe in zwei verschiedenen Pfarreien, die Versehung zweier Missionspfarreien durch einen Geistlichen, falls sie nicht etwa einen geringen Umfang einnehmen und nahe aneinander belegen sind, für ausgeschlossen erachtet werden muss, wird in andern Fällen, namentlich, wenn die eine Stellung, wie die des Kapitularvikars nur von vorübergehender Dauer ist, oder wenn dieselbe, z. B. die des Generalvikars, eines bischöflichen Rathes, ihren Inhaber im gegebenen Falle nicht vollständig in Anspruch nimmt, eine Kombination mit andern Aemtern, z. B. mit Kanonikaten, nicht unzulässig erscheinen. Vgl. übrigens auch ausser der vorhergehenden Anmerkung noch Th. II. S. 212. 235. Für die Weihbischöfe werden übrigens sogar, um ihnen ein auskömmliches Einkommen zu sichern, unter Umständen, auch päpstliche Dispensationen für die Beibehaltung von eigentlich mit ihrer Stellung inkompatiblen Benefizien unter geeigneten Auflagen zur Sicherung der ordnungsmässigen Verwaltung derselben ertheilt, Th. II. S. 182.

[2] Also z. B. durch Versagung der Approbation für ihm vorgeschlagene Vikare, durch Entziehung von widerruflich übertragenen Stellungen, auch endlich durch arbiträre Strafen gegen die Beibehaltung zweier unvereinbarer Aemter.

[3] Art. 10, welcher aber die päpstliche Dispensation vorbehält.

Dasselbe gilt in Oesterreich nach §. 14 des Ges. v. 7. Mai 1874, nach welchem die Diöcesanverwaltung, nach den kirchlichen Vorschriften, insoweit sie den Staatsgesetzen nicht widersprechen — solche existiren nicht, denn die Hofdekrete vom 24. Mai 1774, 10. Febr. und 14. Nov. 1785 (Handb. d. V. Josephs II. 2. Aufl. 8, 593. 594) und vom 26. Okt. 1825 u. 19. April 1832 (Kropatschek, Samml. d. Ges. 58, 169) waren durch das Konkordat v. 1855. Art. 35 aufgehoben — zu führen ist.

Für Preussen schreiben die Erektionsdekrete für Gnesen und Posen, Weiss, corp. iur. cathol. p. 109, 112, vor, dass die zu einer Dignität oder zu einem Kanonikate beförderten Geistlichen ihr etwaiges Kuratbenefizium aufgeben und dass die Dignitäten und Kanonikate in Gnesen und in Posen als beneficia sub uno tecto angesehen werden sollen.

[4] Gemeinsames Edikt vom 30. Januar 1830. §. 32, welcher seinem Wortlaut nach auch die päpstliche Dispensation ausschliesst. Deswegen ist die Frage, ob dieser §. durch das badische Gesetz vom 9. Okt. 1860. §. 17, d. würtemberg. v. 30. Jan. 1862. Art. 22 u. d. hess. v. 23. April 1875 (recht. Stellung d. Kirchen etc. betr.) Art. 5 aufgehoben ist, noch von praktischem Interesse. Für Hessen kann die weitere Geltung gar keinem Zweifel unterliegen. Dasselbe muss aber auch für die beiden andern Staaten, in denen das Edikt nicht als Ganzes beseitigt worden, Spohn, bad. Staatskirchenrecht S. 164; Golther, Staat u. kath. Kirche i. Würtemberg S. 423 angenommen werden, denn um eine rein kirchliche Angelegenheit handelt es sich bei dieser Dispensation insofern nicht, als durch eine derartige Dispensation das Pfründenvermögen zu ihm fremden Zwecken, zur Verwendung für Geistliche, welche die ihnen obliegenden geistlichen Amtsverrichtungen gar nicht oder nicht ausreichend zu leisten im Stande sind, bestimmt werden kann. Aus demselben Grunde ist auch der cit. §. 32 in dem nunmehr preussischen Theil der oberrheinischen Kirchenprovinz mit Einführung der preussischen Verfassung v. 1850 Art. 15 in demselben nicht beseitigt worden.

Wo keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, bildet ein etwaiges Konkurrenzrecht der Staatsregierungen bei der Aemterbesetzung falls dasselbe nicht durch besondere Bestimmungen eingeschränkt ist, ein Mittel, die Pluralität zu verhindern; ferner aber kann als solches auch das Oberaufsichtsrecht über die seinen Zwecken entsprechende Verwendung des kirchlichen Vermögens, und das Placet, wenn es wie nach Art. 1 der französischen organischen Artikel für alle Erlasse des Papstes und der römischen Kirche erfordert wird, also auch päpstliche Dispensationen von der Inkompatibilität begreift, in Frage kommen.

Aus welchen Gründen Thudichum, deutsches K. R. 2, 159 einen in Deutschland allgemein geltenden Rechtssatz aufstellt, dass keinem Geistlichen zwei oder mehr geistliche Aemter übertragen werden können, sobald deren Verwal-

Fünftes Kapitel.

Von der Erledigung der Kirchenämter*.

I. Die Erledigungsfälle.

§. 160. A. *Im Allgemeinen.*

I. Abgesehen von dem selbstverständlichen Falle, dass der berechtigte Inhaber mit Tode[1] abgeht, kann die Erledigung eines Kirchenamtes durch einen Willensakt desselben, vermöge dessen er sein aus der Anstellung erworbenes Recht auf das Amt aufgiebt, also durch Verzicht oder durch Tausch, erfolgen.

Ausser den besonderen Erfordernissen, welche das kanonische Recht für diese beiden Arten der Entäusserung des Amtes verlangt[2], müssen bei ihnen jedenfalls die allgemeinen Voraussetzungen rechtsgültiger Willenserklärungen d. h. Handlungsfähigkeit, sowie Ernstlichkeit und Freiheit des Willens[3], vorliegen. Was die erstere anlangt, so kommen nur solche Ausschliessungsgründe derselben in Betracht, welche ihrer Natur nach, wie z. B. der Wahnsinn[4], die betreffende Person zu rechtlichen Willensakten jeder Art unfähig machen, nicht aber solche, welche ihr die Handlungsfähigkeit blos für das Gebiet des Civilrechtes und des Vermögensverkehres — hierher gehört z. B. die Prodigalitätserklärung[5] — entziehen.

II. Sodann kann ein Kirchenamt dadurch erledigt werden, dass der Inhaber dasselbe ohne oder wider seinen Willen verliert.

Ein solcher Verlust tritt ohne Weiteres, *ipso iure*, dadurch ein, dass der Amtsträger gewisse Unterlassungen begeht, oder bestimmte Handlungen vornimmt, welche das Recht ein für alle Mal mit dieser Folge bedroht[6].

Ferner kann die Entziehung des Kirchenamtes auch durch den Ausspruch des kirchlichen Oberen erfolgen. Bei den Benefizien im eigentlichen Sinne ist dies aber

tung durch eine Person unthunlich erscheint, ist mir unerfindlich, falls nicht darin eine freilich nicht genaue Wiedergabe des kirchlichen Rechts enthalten sein soll.

* J. Helfert, v. d. Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Benefizien. Prag 1828. S. 227 ff.; Phillips K. R. 7, 842 ff.

[1] Bei Verschollenheit des Inhabers kann eine Wiederbesetzung dann erfolgen, wenn sie so lange währt, dass eine gegründete Vermuthung für den Tod entsteht, Entsch. d. Congr. conc. bei Richter, Tridentinum S. 39. n. 21. Andererseits kann gegen den Verschollenen nur wegen Verletzung der Residenzpflicht vorgegangen und durch dieses Verfahren das Amt zur Erledigung gebracht werden, s. o. S. 229. 232. 235. 242.

[2] S. darüber §§. 161. 162.

[3] Also Abwesenheit von Zwang und wesentlichem Irrthum, in welcher Hinsicht die römischrechtlichen Grundsätze zur Anwendung kommen. c. 5 (Clem. III.) X. de renunc. I. 9; c. 2 (Alex. III.) c. 4 (Innoc. III.) X. de his quae vi I 40.

[4] S. auch c. 14 (Greg. I.) C. VII. qu. 1. Ferner heftige, die Willensfreiheit beseitigende Affekte. Ein Lebensalter, bei welchem es noch an der erforderlichen Verstandesreife fehlt, wird kaum praktisch in Betracht kommen, s. Th. II. S. 484 ff. Jedenfalls genügt aber nach c. 3 (Bonif. VIII.) in VI^to de iud. II. 1 zu beiden Rechtsakten das vollendete 14. Lebensjahr, s. auch o. S. 73. n. 6 und Leuren. forum benef. P. III. qu. 324.

[5] Wenngleich es sich bei dem Verzichte des Prodigus auch um Entäusserung der mit dem Amte verbundenen Vermögensrechte handelt, so stehen diese doch erst in zweiter Linie, umsomehr als dabei nicht blos die Aufgabe von Rechten, sondern auch die Befreiung von Pflichten in Frage kommt. Ueberdies giebt es keine die Handlungsfähigkeit des Prodigus bei Benefizialsachen beschränkende Vorschrift des kanonischen Rechtes; derselben Ansicht d. Entsch. d. Congr. conc. v. 1878 in d. Acta s. sed. 11, 438.

Ebensowenig kann für den filius familias, welcher pubes ist, Genehmigung des Vaters erfordert werden, weil sich die Vermögensrechte des letztern nicht auf das Amtseinkommen, welches zum peculium quasi castrense gehört, erstrecken.

[6] Vgl. darüber §. 163.

nur statthaft, wenn der Benefiziat durch ein strafbares Verhalten dazu Veranlassung gegeben hat[1], nicht aber dann, wenn er durch körperliche oder geistige Krankheit zur Verwaltung seines Amtes unfähig geworden ist[2]. Für die Manualbenefizien sowie die sonstigen kirchlichen Aemter und Stellungen, welche ihrer Natur nach widerruflich sind oder widerruflich übertragen werden, gilt dieser Grundsatz nicht. Bei diesen ist vielmehr eine Enthebung der Amtsträger durch den kirchlichen Oberen auch aus anderen Gründen zulässig[3].

III. Eine Mittelstellung zwischen beiden Fällen nimmt endlich nach heutigem Recht die Versetzung ein, sofern sie nicht als Straf- oder Disciplinar-Massregel verhängt wird, weil sie zwar gewöhnlich nur mit Zustimmung des Amtsinhabers statthaben kann, aber andererseits auch ohne eine solche in gewissen Fällen zulässig ist[4].

B. Die einzelnen Erledigungsfälle.

1. Die Aufgabe des Kirchenamtes durch den berechtigten Amtsträger.

§. 161. *a. Der Verzicht auf das Kirchenamt*[*].

I. Die Zeit bis zum 13. Jahrhundert. In den ältesten Zeiten der Kirche, als die Ordination und die Anstellung der Kleriker zusammenfiel, musste der Austritt aus dem geistlichen Stande, welcher zunächst nicht mit Strafen bedroht war[5], auch den Verlust der in Folge der Weihe erlangten amtlichen Stellung nach sich ziehen. Andererseits schied aber auch derjenige, welcher das bisher von ihm innegehabte kirchliche Amt aufgab[6], aus dem Klerikalstande aus, weil die Ordination nach der damaligen Auffassung dem Geweihten noch keinen, ihn von den Laien für immer unterscheidenden, unauslöschlichen Charakter aufprägte, und somit das seine Zugehörigkeit zum geistlichen Stande bestimmende Moment fortgefallen war.

Schon seit dem Ende des 4. Jahrhunderts macht sich aber die Anschauung geltend, dass der Geistliche weder eigenmächtig sein Amt aufgeben[7] noch aus dem durch die Ordination erlangten geistlichen Stand austreten dürfe[8]. Das letztgedachte Ver-

[1] Hierher gehört die s. g. privatio beneficii, die Deposition, Degradation und die Strafversetzung, darüber ist unten in der Lehre vom kirchlichen Straf- und Disciplinarrecht zu handeln.

[2] Vgl. in Betreff der Bischöfe Th. II. S. 251, der Pfarrer a. a. O. S. 324, der Domherren S. 84. Zur ersteren Stelle ist noch nachzutragen Gregor. VII. reg. V. 19. v. 1078, Jaffé mon. Gregor. p. 315, woraus der Versuch des Papstes erhellt, die Absetzung des altersschwachen Bischofs von Rouen herbeizuführen, vgl. dazu Meltzer, Papst Gregor VII. (s. Th. II. S. 541. n. 6) S. 143. 161.

[3] Vgl. §. 164.

[4] S. §. 165. Uebrigens nennen die österreichischen Schriftsteller, s. z. B. Helfert, Besetzung etc. der Benefizien S. 109. 221; Ginzel K. R. 2, 217. 213, die mit dem Willen des Amtsträgers erfolgte Versetzung, „Uebersetzung," und die Translation gegen den Willen des letzteren: „Versetzung".

[*] Flaminius Parisius, de resignatione beneficiorum II. Tom. Rom. 1591. Ven. 1595. 1605. Col. 1683. Jo. Andreae tract. de renunciatione beneficior. Francof. 1599. Jo. d'Avezan, lib. de renunciationibus s. resignationibus et pensionibus beneficior. ecclesiastic. . . . Aurel. 1657. auch in Meermann, thesaur. t. IV; Traité des resignations in den Analecta iur. pontif. 1855. p. 1486 ff.

[5] Vgl. auch Löning, Gesch. d. deutsch. K. R. 1, 188.

[6] Denn der Uebergang zu einer andern Kirche kam damals nur ausnahmsweise vor.

[7] Schon nach dem Konzil v. Saragossa v. 380. c. 6 soll der Kleriker, welcher sein Amt aus Stolz niederlegt, um Mönch zu werden und so das Gesetz besser beobachten zu können, von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden.

[8] So verbot c. 7 Chalced. v. 451, c. 3. C. XX. qu. 3, bei der erwähnten Strafe den Eintritt in den Kriegsdienst oder in ein weltliches Amt, und die weltliche Gesetzgebung des römischen Rechts ordnete als Strafe dafür die Einreihung in den Dekurionat oder unter die Offizialen der Magistrate an, l. 39. C. Th. XVI. 2. v. 408; l. 52

bot, welches das allgemeine Konzil von Chalcedon[1] zuerst ausgesprochen hat und welches mit der schon damals hervortretenden Ansicht, dass die Ordination den Kleriker dauernd an die Kirche binde, zusammenhängt[2], ist in der folgenden Zeit wiederholt erneuert worden[3], bis die Lehre von dem unauslöschlichen Charakter der Ordination zu allgemeiner Anerkennung gelangte[4] und sich von nun an die Unzulässigkeit des Ausscheidens aus dem Klerikalstande von selbst verstand.

Andererseits lässt sich aber nicht annehmen[5], dass in jener Zeit den Geistlichen, wenn sie sich keinen mit ihrem Stande unvereinbaren Beschäftigungen widmen wollten, das Aufgeben ihrer kirchlichen Stellung, aus auch noch so gerechtfertigten Gründen, wie z. B. wegen Gebrechlichkeit oder hohen Alters, überhaupt versagt gewesen sei[6]. Den Bischöfen hat man weder vor dem Koncil von Chalceden noch nachher die Niederlegung ihres Amtes unter solchen Umständen verwehrt oder verdacht[7], und was für diese erlaubt galt, konnte für die übrigen Geistlichen unmöglich als unstatthaft erscheinen.

Eine feste Anschauung über die Gründe, aus welchen Bischöfe auf ihr Amt verzichten konnten, hatte sich demnach schon in der Zeit vom 4. bis 6. Jahrhundert gebildet[8]. Dass aber eine vorgängige Untersuchung über das Vorliegen derselben oder die Genehmigung einer höheren kirchlichen Autorität, z. B. der Provinzialsynode[9]

(53) §§. 5. 6. C. J. de episcop. I. 3 v. 531; Nov. VI. c. 7. v. 535. Die Polemik Lönings 1, 191. n. 1 gegen die Auffassung des erstgedachten Gesetzes als einer Strafbestimmung ist ungerechtfertigt. Wenn er die Anordnung dahin versteht, dass solche Kleriker sofort wieder ihrer Kurie zugetheilt werden sollten, weil sie der Privilegien des Klerus durch ihren Austritt verlustig gegangen seien, so wird damit die unbegründete Voraussetzung gemacht, dass jeder Geistliche, falls er Laie geblieben wäre, einer Kurie oder dem Stande der cohortalini (vgl. v. Bethmann-Hollweg, Civilprozess 3, 137. n. 28) angehört haben müsste. Ist es etwa keine Strafe, wenn l. 52. cit. C. I. das Gesetz von 408 dahin erweitert, dass falls in dem Heimathsort des Geistlichen eine ausreichende Zahl von Kurialen vorhanden sei, derselbe der Kurie einer anderen, selbst in der nächsten Provinz belegenen Stadt zugewiesen werden kann?

S. auch c. 7 Andegav. v. 453: „clerici qui relicto clero se ad saecularem militiam vel ad laicos contulerint, non iniuste ab ecclesia quam reliquerunt, amoventur;“ c. 5 Turon. I. 461: „si quis vero clericus relicto officii sui ordine laicam voluerit agere vitam vel se militiae tradiderit, excommunicationis poena feriatur.“

[1] S. S. 265. n. 8.

[2] S. die in der vorvorigen Note citirten Stellen.

[3] Tolet. VI. v. 638. c. 6 in c. 2 C. XX. qu. 3; unter Hinweis auf das Konzil von Chalcedon ep. Zachar. pp. ad Pippin. v. 747. c. 9, Jaffé monum. Carol. p. 24 u. Cap. eccles. v. 789. c. 26, LL. 1, 58; ferner Francof. v. 794. c. 24, LL. 1, 73; conc. Aquisgr. 816. l. I. c. 85; Mogunt. 847. c. 15, Mansi 14, 202. 907; Tull. 860. c. 5, l. c. 15, 560; Tribur. 895. c. 27, l. c. 18, 145 (in der Fassung der collectio Diessensis c. 20, Phillips Synode v. Tribur. Wien 1865. S. 62 mit spezieller Beziehung auf Geistliche, welche in Klöstern erzogen sind); Bourges 1031. c. 28; Rheims 1049. c. 8, Rom 1059, Mansi 19, 505. 742. 873; s. auch c. 1 (Alex. III.) c. 3 (Innoc. III.) X. de apost. V. 9.

[4] Th. II. S. 117.

[5] So Schulte K. R. 2, 343. n. 5.

[6] Wie denn auch die in den vorstehenden Anmerkungen angeführten Vorschriften nur das eigenmächtige Aufgeben des Klerikalstandes, um zu weltlichen Beschäftigungen überzugehen, verbieten.

[7] Bischof Meletius von Sebaste, nachmals (361) von Antiochien, hat sich wegen der Schwierigkeit seiner Diöcesanen von seinem ersten Bisthum zurückgezogen, Theodoret. eccl. hist. II. 31. Gregor von Nazianz, welcher zunächst das an einem ungeeigneten Orte errichtete Bisthum Sasima wieder aufgegeben, hat auf das von ihm später innegehabte Bisthum Konstantinopel um des Friedens willen auf der dortigen Synode verzichtet, Theodoret. l. c. V. 8; Socrat. hist. eccl. V. 7; Sozomen. hist. eccles. VII. 7. Auch Augustinus hat keinen Zweifel an der Statthaftigkeit eines solchen gerechtfertigten Verzichtes ep. 69 (238) opp. ed. Migne 2, 238, contra Crescon. II. 11, ed. cit. 9, 474. Endlich erachtet Gregor I. bei physischer Unfähigkeit des Bischofes einen Verzicht desselben für zulässig, c. 13. 14. C. VII. qu. 1. Vgl. auch Thomassin vet. et nov. discipl. II. 1. II. c. 50—52.

[8] Ausser den Anführungen in der vor. Note ergiebt dies die Ausschliessung des Bischofs Macliavus v. Vannes aus der kirchlichen Gemeinschaft (nach Mitte des 6. Jahrh.), welcher sein Bisthum und den geistlichen Stand verlassen hatte, um sich der Herrschaft der Bretagne zu bemächtigen, Gregor. Turon. hist. Franc. IV. 4.

[9] Insbesondere nicht des Papstes. Aus den von dem Verzicht abmahnenden Briefen Leo's I. an Rustikus von Narbonne v. 458/459, Leon. opp. ed. Baller. 1, 1416, und Martins I. an Amandus v. Utrecht v. 649, Mansi 10, 1183 ergiebt sich nichts für die Nothwendigkeit ihrer Genehmigung, es handelt sich hier nur um einen freundschaft-

oder gar einer staatlichen erforderlich gewesen sei, dafür findet sich kein Anhalt. Allerdings wird mehrfach seit dem 6. Jahrhundert bei den Verzichten fränkischer Bischöfe der Einholung der Genehmigung des Königs und der Mitbischöfe erwähnt[1], indessen geben diese Nachrichten keine Klarheit darüber, ob dieselbe zu der Niederlegung des Amtes oder nicht vielmehr zu der Wahl des Nachfolgers, insbesondere etwa mit Rücksicht auf eine schon dafür in Aussicht genommene Persönlichkeit nachgesucht worden ist[2]. Erst Ende des 9. Jahrhunderts sind einzelne Fälle vorgekommen, in denen die päpstliche Genehmigung zur Verzichtleistung auf Bisthümer eingeholt ist[3], und diese haben sich in der Folgezeit vermehrt[4]. Aber eine Reihe anderer Zeugnisse ergeben, dass eine solche bis in das 12. Jahrhundert hinein nicht für rechtlich nothwendig betrachtet worden ist[5]. Wenngleich ferner seit dem 12. Jahrhundert einzelne Metropoliten und Synoden gegen beabsichtigte Resignationen mit Censuren vorgegangen sind, so ist dies doch nur da geschehen, wo man die Gründe für einen solchen Schritt nicht für ausreichend erachtet hat[6].

Immerhin war aber schon im 12. Jahrhundert eine Betheiligung des päpstlichen Stuhles bei derartigen Verzichtleistungen nichts Ungewöhnliches. Mit Rücksicht hierauf konnte Alexander III. den Anspruch erheben, dass die Bischöfe die päpstliche

lichen Meinungsaustausch über die von den Bischöfen beabsichtigten Schritte, s. hierzu Th. II. S. 5. n. 3. Auch Kaiser Justin und der Bischof Epiphanius von Konstantinopel haben Papst Hormisda i. J. 521, Thiel, epistol. roman. pontif. p. 983. 984 nur von dem Rücktritt des Bischofs Paul II. v. Antiochien, welcher wegen der gegen ihn erhobenen Feindseligkeiten und der ihm drohenden Anklagen verzichtet hatte, benachrichtigt. Die Resignation scheint in diesem Fall in die Hände des Kaisers erfolgt zu sein.

[1] Vgl. Thomassin P. II. I. II. c. 51. n. 6.

[2] So bei dem Verzicht Burghards von Würzburg in 753, Rettberg Deutschlands Kirchengesch. 2, 317, s. ferner Thomassin l. c. c. 53. n. 7.

Auch hat das engere Verhältniss zwischen den Königen und einzelnen Bischöfen wohl dazu geführt, dass diese den ersteren von ihrem Entschluss vorher Kunde gaben und dann Versuche gemacht wurden, sie davon abzubringen, s. z. B. Rettberg a. a. O. 1, 490 (in Betreff des Rücktritts Arnulfs v. Metz zw. 625 u. 628).

Nach den vorliegenden Nachrichten lässt sich nur annehmen, dass die Verzichtleistungen Megingoz' v. Würzburg u. 785, Rettberg a. a. O. 2, 319; Abel Jahrb. Karl d. Gr. 1, 425, Willkars v. Vienne u. 753 u. Leidrads v. Lyon 814, Adon. Vienn. chron. SS. 2, 319. 320, welche sich alle in ein Kloster zurückzogen, ohne Einholung irgend einer weiteren Genehmigung erfolgt sind.

[3] So haben Papst Johann VIII. und die Synode zu Troyes 878 den Verzicht des Bischofs Hedenulf v. Laon auf sein Bisthum verworfen, annal. Hinc. a. 878, SS. 1, 508; Mansi 17, 357. Dies ist indessen wahrscheinlich auf Betreiben der Anhänger Hinkmars von Rheims geschehen, um die Restitution des damals lebenden Hinkmar von Laon zu hindern, s. auch v. Noorden, Hinkmar, Erzbischof v. Rheims. S. 363.

[4] Vor Allem seit Beginn des 12. Jahrhunderts, s. Baron. ann. a. 1128. n. 2 u. a. 1137. n. 35; Thomassin l. c. c. 54. n. 4 ff. Dazu hat offenbar das seit dem Investiturstreit verschärfte kirchliche Bewusstsein beigetragen, und die dadurch hervorgerufene Niederlegung einzelner, durch Uebertragung der Fürsten erlangter Bisthümer in die Hände des Papstes, s. Th. II. S. 550. n. 9. a. E.; vita Otton. Bamberg. auct. Ebbon. c. 11, Jaffé mon. Bamberg. p. 600. Auch das dict. Gratiani zu C. VII. pr. setzt dies offenbar als das Regelmässige voraus.

[5] Adalbert von Prag hat zweimal sein Bisthum verlassen und die Bischofswürde niedergelegt. Die Art und Weise, wie er zur Rückkehr bewogen worden ist, ergiebt nicht das Mindeste dafür, dass die Aufgabe des Bisthums als nichtig betrachtet worden sei, vita Adalbert. auct. Canapar. c. 12. 13. 18. 20. 22, SS. 4, 586. 589. 590. 591. Ebensowenig lässt sich dies auch den Briefen des Petrus Damiani lib. I. ep. 9. 10 (oder opusc. 19 u. 20), Migne patrol. 145, 425. 442, worin er sein Bisthum in die Hände des Papstes aufgiebt und eine ganze Reihe von bischöflichen Resignationen anführt, entnehmen. Auch Gregor VII. ep. VIII. 15 v. 1080, Jaffé mon. Gregor. p. 446 tadelt den Bischof v. Valve nicht deshalb, weil er auf sein Bisthum ohne päpstliche Genehmigung verzichtet hat, sondern deshalb, weil dies ohne zureichenden Grund geschehen ist. Lanfrank ep. 2, ed. Giles ep. 4, 1, 21 bittet weiter den Papst in einer solchen Angelegenheit nur um Rath, nicht um seine Genehmigung, und berichtet zugleich, dass der Bischof v. Lichfield sein Bisthum in die Hände des Königs zurückgegeben habe. Dieselbe Auffassung erhellt aus den Briefen Fulberts v. Chartres ep. 35 (8), Migne patrol. 141, 129, und Ivos v. Chartres ep. 86 (19), Migne patrol. 162, 108 (an Paschalis II. in Betreff der Resignationen der Bischöfe von Paris und von Soissons).

[6] S. z. B. Konzil v. London v. 1138, Mansi 21, 509.

Genehmigung einzuholen verpflichtet und die Metropoliten nicht berechtigt seien, derartige Resignationen ohne päpstliche Bevollmächtigung entgegen zu nehmen[1]. An dieser Anschauung, womit ein weiterer Schritt zur Ausdehnung der päpstlichen Verfügungsgewalt über die höheren Benefizien gethan war, hielten die Nachfolger Alexanders III. fest[2], und Innocenz III. brachte dieselbe zu allgemeiner Anerkennung[3], indem er sie durch die der Ehe ähnliche Verbindung des Bischofs mit seiner Kirche, welche allein durch die höhere Autorität des Papstes gelöst werden könne, begründete[4], und zuerst, freilich im Anhalt an die frühere Praxis, die Voraussetzungen, unter denen künftighin eine Resignation statthaft sein sollte, näher bestimmte[5].

Was die niederen Benefizien betrifft, so lag es hier in der Natur der Sache, dass der Inhaber, wenn er ein solches aufgeben wollte, wenigstens dem kirchlichen Oberen von seinem Entschlusse Anzeige zu machen hatte und letzterem dadurch Gelegenheit gegeben wurde, die für den Verzicht massgebenden Gründe zu untersuchen. Indessen ist dieses Verfahren offenbar nicht immer beobachtet worden, und namentlich hat es die Stellung der Grund- und Patronatsherrn mit sich gebracht, dass derartige Resignationen von Benefizien vielfach lediglich in ihre Hände abgegeben worden sind[6]. Auch hiergegen ist die kirchliche Gesetzgebung seit dem 12. Jahrhundert eingeschritten, und hat Verzichte auf Benefizien ohne Konsens des kirchlichen Oberen[7], insbesondere solche in die Hände von Laien, verboten[8].

Mit diesen Anordnungen, welche in die Dekretalen Gregors IX. Aufnahme gefunden haben, waren die Grundlagen für das noch heute massgebende Recht geschaffen. Sie haben nur noch in Einzelheiten Ergänzungen erfahren, welche füglich bei der Darstellung desselben ihre Berücksichtigung finden können.

II. Geltendes Recht. A. Die einfache Resignation. Eine Verzichtleistung, *resignatio, renunciatio* früher auch *cessio*[9] genannt, ist hinsichtlich aller kirchlichen Aemter, insbesondere hinsichtlich der päpstlichen Würde[10], der Kardina-

[1] Ep. ad Hugon. archiep. Senon. v. 1167, Mansi 21, 1083: „Unde licet ipse (Bischof v. Auxerre) . . . ex humilitate pariter et ex debilitate mentis et corporis commissae sibi forte administrationi spontanea voluntate abrenunciavit, quia tamen nisi eius abrenunciatio a Romano pontifice primitus approbetur, nec ab administratione illius fuerit absolutus nec ipse a regimine credito sibi fuerit exoneratus, tibi nullo modo licuit absque conscientia et mandato nostro eius abrenunciationem recipere nec capitulum Altisiodor. de electione tractare potuit aut ad nominationem alicuius procedere"; ep. ad Lingacop. episc. v. 1171/1172, ibid. p. 939; c. 1 (Alex. III.) X. de renunc. I. 9.

[2] Vgl. die Genehmigung Cölestins III. zu den Verzichten der Bischöfe v. Arhaus und Urgel v. 1191 u. 1195, Langebek ss. rer. Danic. 5, 255 u. Mansi 22, 615.

[3] c. 9. 10 (Innoc. III.) X. de renunc. I. 9. und Potthast reg. Innoc. III. n. 404. 503. 2752. 3108. 3764. 4251. 5449b. und für seine Nachfolger l. c. n. 5458b. 5559a. 6989. 7287. 7369. 8894. 9099. 9950. 10158. 10324. 10339. 10420. 10500. 11557. 13074. 14371. 14528. 14750. 14984. 15376. 17225. 18806.

[4] Allerdings hauptsächlich im Hinblick auf die zu Translationen der Bischöfe von ihm ebenfalls geforderte päpstliche Genehmigung, s. c. 2. 4. X. de translat. I. 7, aber doch auch gleichzeitig mit Bezug auf Verzichtleistungen, c. 2 cit.

[5] c. 10 X. I. 9. cit.

[6] c. 4 (Alex. III.) X. eod.

[7] c. 1 (Alex. II.) C. XVII. qu. 2; Alex. III. ad episc. Panorm. 1159/1181, Mansi 22, 342; stat. Odon. Paris. c. 8, l. c. p. 681. Vgl. hierzu auch Thomassin l. c. P. II. l. I. c. 22.

[8] c. 8 (Innoc. III.) ibid.

[9] S. z. B. c. 2 X. I. 7 cit., u. o. Th. I. S. 296. n. 2. Auch die Bezeichnung *dimissio* kommt vor, const. Pii V. Quanta ecclesiae v. 1568, bull. Taur. 7, 664. Der Kurialstil scheidet *resignatio* und *renuntiatio*, und versteht unter der ersteren die Verzichtleistung vor dem Papst zu Gunsten Dritter, unter der letzteren jeden anderen, namentlich den einfachen Verzicht, Riganti ad reg. canc. XLV. prooem. n. 1.

[10] Th. I. S. 294 ff. Zu den dort angeführten Beispielen ist noch die Verzichtleistung Honorius' II. 1124 kurz nach seiner Wahl, welche allerdings nur zum Schein erfolgt ist, nachzutragen, s. die vita desselben v. Boso bei Watte-

late[1], der Bisthümer[2], der sonstigen Konsistorialbenefizien, der verschiedenen Stiftsstellen, der Pfarreien und der beneficia simplicia[3], selbst wenn die Benefizien s. g. beneficia manualia sind[4], sowie auch hinsichtlich derjenigen Aemter, welchen der Benefizial-Charakter, wie z. B. der Stellungen der General-, Kapitular-, Pfarr-Vikare oder Missionspfarrer, fehlt, gestattet[5].

Selbstverständliche Voraussetzung ist es, dass im gegebenen Falle dem Resignanten das Recht am Benefizium oder Amte noch im Augenblick der Resignation zusteht. Daher ist dieselbe nichtig, falls der Benefiziat sein Recht bereits durch eine Handlung, welche den Verlust seines Benefiziums ipso iure nach sich zieht[6], verwirkt hatte, wenngleich dies noch nicht durch deklaratorisches Urtheil festgestellt war[7]. Der Verzicht bedarf ferner abgesehen von dem des Papstes[8], welcher das höchste Haupt der Kirche ist, der Annahme oder Genehmigung des vorgesetzten kirchlichen Oberen[9]. In allen Fällen genügt die Resignation in die Hände des Papstes[10]. Es müssen dagegen von demselben die Verzichtleistungen auf die Kardinalate, Bisthümer[11] (also auch Patriarchate, Primate, Erzbisthümer, Bisthümer in partibus infidelium[12]), Prälaturae nullius[13], Konsistorial-Abteien und exemte Benefizien[14] genehmigt werden. In Betreff der übrigen bedarf es nur der Annahme der Renuntiation seitens des Bischofs[15] oder des ihm gleichstehenden Ordinarius (also z. B. des praelatus nullius)[16]. Sie ist ferner statthaft durch den Generalvikar des Bischofs, wenn er Spezialvollmacht dazu besitzt[17], durch seinen Koadjutor unter der gleichen Voraussetzung oder unter der anderen, dass ihm die volle Vertretung des Bischofs obliegt[18]. Was von dem Bischof gilt, findet für die Dauer der Vakanz auch Anwendung auf den Kapitular-Vikar[19]. Ob das Benefizium, auf welches verzichtet wird, in Betreff seiner Wiederbesetzung der päpstlichen Reser-

rich vitae Romanor. pontif. 2, 159 u. Bernhardi, Lothar v. Supplinburg S. 270.

[1] Beispiele von Kardinälen aus fürstlichem Geschlecht im 17. Jahrhundert, welche nach ertheilter Dispensation geheirathet haben, bei W. C. Cartwright, on the constitution of popal conclaves. Edinburgh 1868. p. 120 ff., aus dem 18. und dem 19. Jahrh. (um der Absetzung zu entgehen oder in den Jesuiten-Orden einzutreten) in den Analecta iur. pontif. 1855. p. 1492. 1494.

[2] Vgl. v. Sartori, geistl. Staatsrecht d. deutsch. Erz- etc. Stifter II. 1, 388.

[3] Leuren. forum beneficiale P. III. qu. 289 ff.

[4] L. c. qu. 291.

[5] Vgl. Trid. Sess. XXIII. c. 16 de ref.; Leuren. qu. 372. n. 2.

Ferner gehören hierher die Kommenden, welche den Begünstigten ein festes Recht gewähren, nicht diejenigen, welche sich blos als provisorische Verwaltungen für die Dauer einer Vakanz darstellen, Leuren. qu. 299, s. ausho. S. 109 ff.

[6] S. u. §. 163.

[7] Leuren. qu. 312, Reiffenstuel I. 9. n. 50. 51. Wegen der Renuntiation auf ein ius ad rem, s. unten S. 277.

[8] Th. II. S. 296.

[9] c. 4. 9. 10 X. I. 9. cit. Ueber Ausnahmefälle s. unten am Schluss der Erörterung zu A.

[10] Denn er ist der ordinarius singulorum in der katholischen Kirche. Ueber die legati a latere s. Th. I. S. 514. 515.

[11] c. 9. 10 X. cit.

[12] Denn auch bei diesen tritt das eheähnliche Verhältniss des Bischofs zu seiner Diöcese ein, Th. II. S. 177.

[13] c. 15 (Honor. III.) X. eod. I. 9.

[14] Für die übrigen Aemter, für welche es an speziellen Vorschriften fehlt, ergiebt sich dies daraus, dass der Papst allein die Verfügungsgewalt über dieselben besitzt.

[15] c. 4 X. I. 9. cit. Wegen der Konkurrenz der päpstlichen Legaten s. Th. I. S. 514. 515.

[16] Th. II. S. 346. Dass die Kardinäle die Verzichtleistungen auf die Benefizien an ihren Titelkirchen anzunehmen haben, ist unbestritten, Leuren. l. c. qu. 384. n. 2. Wenngleich ihnen heute nicht mehr eine volle iurisdictio quasi episcopalis zusteht, so ist ihnen eine solche doch gerade in Betreff der Benefiziaten verblieben, Th. I. S. 352. 353.

[17] Th. II. S. 215.

[18] Also dann, wenn der Bischof zur Verwaltung völlig unfähig ist, Th. II. S. 255. Der apostolische Administrator oder Vikar einer Diöcese besitzt aber die Befugniss immer, falls sie ihm nicht etwa durch die Ernennungsurkunde entzogen sein sollte, weil er die iurisdictio des Bischofs auszuüben hat, a. a. O. S. 258.

[19] Th. II. S. 244. Die Beschränkung seiner Befugniss auf diejenigen Benefizien, welche nicht der ausschliesslichen Verleihung des Bischofs unterliegen, Pirhing, ius canon. I. 9. n. 76; Reiffenstuel I. 9. n. 7; Ferraris s. v. resignatio n. 68, ist haltlos. Die Genehmigung von Resignationen ist ein Ausfluss der allgemeinen Leitungsgewalt in Betreff des Aemterwesens,

vation unterliegt, ist gleichgültig [1]. Ebensowenig ist es in der gedachten Beziehung bei den Kirchenämtern ohne Benefizial-Qualität von Einfluss, dass diese ihrem Inhalte nach, wie z. B. die Pfarrvikarien, nur aus abgeleiteten Befugnissen eines anderen Amtes bestehen, denn wenn einmal ein Amt durch Zuweisung eines bestimmten Amtskreises geschaffen ist, tritt dasselbe unter die Jurisdiktion desjenigen, welcher den betreffenden kirchlichen Sprengel zu leiten hat, und daher können auch solche Amtsträger ihre Stellen nicht ohne seinen Konsens niederlegen.

Fehlt es an der erforderlichen Genehmigung, so ist die Resignation nichtig, der Renuntiant verliert sein Amt und seine Amtsrechte nicht, wird also auch andererseits nicht von seinen Amtspflichten frei und kann trotz einer solchen Resignation zur Erfüllung derselben vom kirchlichen Oberen angehalten werden [2].

Andererseits genügt aber auch zur Gültigkeit der Konsens des kirchlichen Oberen, und es bedarf dazu keiner Zustimmung derjenigen, welche bei der Besetzung des fraglichen Benefiziums ein Mitwirkungsrecht haben [3], also insbesondere nicht des Patrones [4] oder eines sonstigen Nominations- und Präsentationsberechtigten [5].

Der Verzicht in die Hände eines Laien ist wirkungslos, zieht aber nichtsdestoweniger den Verlust des Amtes zur Strafe nach sich, falls der Renunciant dasselbe wieder von dem Laien entgegengenommen hat [6].

Die Genehmigung des kirchlichen Oberen ist erforderlich, um diesem Gelegenheit zur Prüfung der für den Verzicht massgebenden Gründe zu gewähren.

Die Resignation eines Bisthums ist nach ausdrücklicher Vorschrift des gemeinen Rechts [7] statthaft [8], wenn der Bischof durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder Alter an der ordnungsmässigen Verwaltung seines Amtes gehindert wird [9], wenn derselbe sich

nicht aber ein spezielles Korrelat des Besetzungsrechtes.

[1] Das ergiebt sich aus dem in der vorigen Anmerkung gedachten Grunde. Im allgemeinen ist man darüber auch einig, Pirhing l. c. n. 70; Reiffenstuel l. c. n. 59; Leuren. l. c. qu. 383. n. 3. Gewöhnlich wird aber die Ausnahme gemacht, dass der Papst ausschliesslich zur Annahme eines Verzichtes auf die ersten Dignitäten in den Stiftern, soweit sie seiner Besetzung reservirt sind, s. o. S. 150, befugt ist. Diese Unterscheidung ist völlig prinziplos und rührt wohl daher, dass, was nicht ausgeschlossen ist, solche Verzichte faktisch für die Regel in die Hände des Papstes abgegeben worden sind.

[2] c. 8 (Innoc. III.) c. 10. i. f. cit.; c. 15 cit. I. 9, Wenn fast alle älteren Kanonisten behaupten, dass der Besitz des Amtes durch einen solchen Verzicht verloren gehe, Garcias tr. de benef. P. XI. c. 3. n. 235; Fagnan. ad c. 4 X. I. 9. n. 7; Leuren. l. c. qu. 4, so ist dies nur insoweit richtig, als sich der Amtsträger desselben ohne Genehmigung des Oberen entäussern kann, nicht aber insoweit, als nach ihrer Meinung der Besitzverlust auch ohne thatsächliche Aufgabe des Amtes bei jedem Verzicht eintreten soll.

[3] Aus dem S. 269. n. 19 angegebenen Grunde. Wenn Innocenz IV. ad c. 8 X. I. 9. n. 1. 2, dem noch Pirhing l. c. t. 8. n. 86 folgt, die Zustimmung des Kapitels bei Resignationen der Mitglieder desselben oder wenigstens bei Verzichten der Dignitäre verlangt, so hängt dies mit der früheren Auffassung zusammen, dass das Kapitel vom Bischof bei allen wichtigern Geschäften zuzuziehen ist. Eine solche Praxis besteht aber längst nicht mehr, s. Th. II. S. 153. In den Wahlkapitulationen mit den Bischöfen haben sich aber die deutschen Domkapitel oft ihre Genehmigung zur Resignation der ersteren ausbedungen, v. Sartori St. R. I. 2, 391.

[4] Leuren. l. c. qu. 4; Schulte K. R. 2, 344 verlangen den Konsens des Laienpatrons. Ebenso auch die Rottenburger bischöfliche V. v. 1868, v. Vogt, Samml. S. 602 u. Arch. f. k. K. R. 2, 722. Dagegen de Roye ad tit. de iurepatr. prolegom. c. 31. Pirhing l. c. n. 68 (s. aber n. 76); Reiffenstuel l. c. n. 61. Das preuss. A. L. R. II. 11. §§. 523. 524 schreibt nur Anzeige an den Patron vor.

[5] Also auch nicht derjenigen, welche einen Vikar zu bestellen oder zu präsentiren haben, falls die Stellung desselben als Amt zu betrachten ist. Handelt es sich dagegen blos um eine Wahrnehmung von Funktionen in Folge eines Auftrages, so kann der Beauftragte das Mandat in die Hände des Bestellers zurückgeben.

[6] c. 8 X. I. 9. cit.

[7] c. 10 X. I. 9. cit.

[8] Die Gründe fasst das Summarium zu c. 10 cit. in folgende Memorialverse zusammen: „Debilis, ignarus, male conscius, irregularis — Quem mala plebs odit, dans scandala cedere possit“.

[9] c. 10 cit. §. 3.

einer schweren strafbaren Handlung schuldig gemacht hat[1], wenn er mit einer Irregularität behaftet ist, wenn es ihm an dem zur Verwaltung seines Amtes nöthigen Wissen fehlt, wenn die Widersetzlichkeit oder Verstocktheit der dem Bischof anvertrauten Heerde jede gedeihliche Wirksamkeit des letztern hindert, endlich wenn die Fortführung der Verwaltung ein schweres Aergerniss erregen würde.

Die spätere Doktrin hat aber — freilich nicht ohne Widerspruch — die Resignation auch aus anderen gerechtfertigten Gründen[2] für zulässig erklärt, indem sie die gedachten Fälle nur als Beispiele aufgefasst hat, andererseits aber an der positiven Anordnung, dass der Bischof sein Amt nicht niederlegen könne, um das Mönchsgelübde zu leisten und in ein Kloster zu treten, festgehalten[3]. Von praktischer Bedeutung ist die Frage nicht, da der Papst die Resignation zu genehmigen hat und ihm in jedem einzelnen Falle freisteht, über die sechs genannten Gründe hinauszugehen[4].

Was die übrigen Benefizien und Aemter betrifft, so hatte das ältere gemeine Recht mit Rücksicht darauf, dass man zwischen ihnen und ihren Inhabern keine so innige Verbindung, wie bei den Bisthümern annahm, keine näheren Vorschriften über die Gründe, aus denen ein Verzicht für gerechtfertigt erachtet werden sollte, aufgestellt. Das Befinden über die Zulässigkeit einer derartigen Resignation war lediglich dem Ermessen des kirchlichen Oberen, welcher diese letztere zu genehmigen hatte, anheim gegeben. Erst Pius V.[5] hat wegen der von den unteren Instanzen in dieser Hinsicht beobachteten laxen Praxis die Anordnung getroffen, dass die Bischöfe und die ihnen gleichstehenden Oberen abgesehen von den auch für die Resignation eines Bisthumes geltenden Gründen bei Strafe der Nichtigkeit nur einen Verzicht wegen hohen Alters, Krankheit und körperlicher Gebrechen, wegen Vergehen, wegen solcher Censuren, welche die Verwaltung des Amtes hindern, wegen Erlangung eines anderen Beneficiums, wegen beabsichtigter Ablegung des Mönchsgelübdes oder Eingehung einer Ehe und wegen solcher Feindschaften, welche die Residenz am Amtssitze hindern, annehmen sollen, und zwar abgesehen von dem Falle des Eintrittes in einen Orden allein unter der Voraussetzung, dass der Resignirende, sofern er einen höheren Weihegrad inne hat, anderweitige zu einem angemessenen Lebensunterhalt ausreichende Einkünfte besitzt[6].

[1] Nach §. 2 ibid. eines crimen propter quod ipsius officii exsecutio post peractum poenitentiam impeditur. Darunter kann nur ein solches verstanden werden, welches die Absetzung des Bischofs erfordert, wie Mord, Meineid, fortdauerndes Konkubinat, von dem der Bischof nicht abläßt, Analect. iur. pontif. 1855. p. 1514. Die Aelteren suchen zum Theil die Abgränzung durch Heranziehung der Verbrechen, welche eine infamia iuris nach sich ziehen, zu gewinnen, Fagnan. ad c. 10 X. cit. n. 17 ff.; Leuren. l. c. qu. 405. n. 2. Handelt es sich aber um Verbrechen, welche wie die Simonie, Th. II. S. 667, schon bei der Erlangung des bischöflichen Amtes begangen sind und den Erwerb desselben hindern, so kann von einem Verzicht nicht die Rede sein, weil die betreffende Person gar kein Recht besitzt, welches sie aufzugeben in der Lage wäre. Wenn manche Aeltere in diesen Fällen, s. die citirten, bei nicht öffentlich bekannt gewordenen Verbrechen, zur Vermeidung eines Aergernisses eine Niederlegung des Amtes in die Hände des Papstes verlangen, so ist diese rechtlich keine Renuntiation, vielmehr nur eine Erklärung, kein Recht am Bisthum zu besitzen.

[2] So z. B. wegen einer Rauhheit des Klimas der ganzen Diöcese, welche das Leben des Bischofs gefährdet, wegen Kapital-Feindschaften mit den Diöcesanen, namentlich unter Berufung auf c. 9 X. h. t. I. 9, s. Fagnan. ad c. 9. cit. n. 1. 2. 15 ff.; Leuren. l. c. qu. 406. 407; Analect. cit. p. 1504.

[3] c. 10 X. cit. pr. u. §. 11. Hat aber der zum Bischof Designirte das Mönchsgelübde vorher abgelegt, so hat er dasselbe zu halten, c. 10 (Inn. III.) X. de voto III. 33.

[4] Dies ist auch die Praxis der congregatio consistorialis (Th. I. S. 367), welche diese Angelegenheiten vorbereitet, Fagnan. ad c. 9 X. I. 9. cit. n. 25.

[5] Const. Quanta ecclesiae v. 1. April 1568, bull. Taurin. 7, 664. Ueber eine 1567 von ihm erlassene const. *Officium creditae*, auf deren Inhalt in der citirten const. Bezug genommen wird, s. Neller in Schmidt thes. 6, 292.

[6] L. c. §. 3: „ut posthac episcopi et alii facul-

Die Bestimmungen der gedachten Bulle sind aber nicht in allen Ländern, so namentlich nicht in Deutschland und Frankreich[1], zu praktischer Geltung gelangt[2], vielmehr sind hier ebenso wie früher Resignationen in weiterem Umfange namentlich auch dann zugelassen worden, wenn die Inhaber nicht mehr Willens waren, die Lasten der Amtsverwaltung weiter zu tragen[3].

Auf Resignationen, welche bei der römischen Kurie abgegeben werden, bezieht sich die erwähnte Vorschrift nicht, und bei derselben sind solche in Betreff der einfachen Benefizien ohne Residenzpflicht, auch aus weniger erheblichen Gründen oder gar ohne solche[4], hinsichtlich der Kurat- oder anderen Residenzial-Benefizien unter der Voraussetzung, dass der Amtsträger das Amt mehrere, z. B. drei oder fünf Jahre verwaltet hat[5], stets zugelassen werden[6].

Die Resignation selbst kann nach gemeinem Recht mündlich oder schriftlich gegenüber dem zur Annahme berechtigten Oberen erfolgen[7]. Die Erklärung muss die Absicht ausdrücken, das Recht auf das Amt oder Benefizium aufzugeben oder auf dasselbe verzichten zu wollen[8].

Die Abgabe derselben durch einen mit Spezialvollmacht versehenen Vertreter, welcher auch ein Laie sein kann, ist nicht ausgeschlossen[9]. Kraft positiver Vorschrift hat ein solcher Verzicht auch trotz eines Widerrufes der Vollmacht Gültigkeit, wenn

tatem habentes, eorum dumtaxat resignationes recipere et admittere possint, qui aut senio confecti aut valetudinarii aut corpore impediti vel vitiati aut crimine obnoxii censurisque ecclesiasticis irretiti aut nequeunt aut non debent ecclesiae vel beneficio inservire seu qui unum aut aliud vel plura beneficia obtinuerint vel quos ad aliud contigerit promoveri, religionem quoque ingressuri vel matrimonium contracturi, si statim postea id re ipsa exequantur, denique cum quis ex aliis casibus acciderit, qui const. fel. record. Innoc. p. III. de dimittendis cathedralibus ecclesiis edita (c. 10 X. I. 9. cit.) continentur; qui etiam ob capitales inimicitias nequeunt vel non audent in loco beneficii residere securi. Sed nec horum ullus sacro ordini mancipatus, nisi religionem ingressurus, valeat ullo modo beneficium vel officium ecclesiasticum resignare, nisi aliunde ei sit quo vita possit commode sustentari". Ausser der Nullität (s. §. 5) droht §. 6 für die zuwiderhandelnden Oberen auch Suspension von ihren Befugnissen in Betreff der Benefizien-Verleihung bis zur päpstlichen Absolution an.

[1] Engel colleg. un. iur. canon. I. 9. n. 6; Neller, diss. de statu resignat. ad favorem apud Germanos. Trier 1765, auch bei Schmidt, thesaur. iur. eccles. 6, 293 ff.; Kreittmayr, Anmkgn. üb. d. Cod. Maximil. Bavaric. Th. V. c. 19, §. 23. n. 5.

[2] Die Bischöfe sahen in der Konstitution eine Schmälerung der ihnen nach dem früheren Recht zustehenden Befugnisse, da sie bei Verzichtleistungen aus anderen, als den erwähnten Gründen die Benefiziaten an die Kurie hätten verweisen müssen, und die resignirten Benefizien der päpstlichen Besetzung anheimgefallen wären, s. o. S. 145.

[3] Engel l. c.

[4] Daher ist in der Supplik um Zulassung der Resignation die Formel: certis ex causis animum suum moventibus völlig ausreichend und stehend, ja auch diese wird nicht einmal für absolut wesentlich erachtet, vgl. Pyrrhi Corradi praxis beneficiar. V. 1. n. 6.

[5] So nach der Praxis der Dataria seit Ende des 16. Jahrh. Garcias l. c. XI. 3. n. 45 ff.; Pyrrhi Corrad. l. c. n. 47.

[6] Vgl. auch Pirhing l. c. n. 54; Leuren. qu. 411.

[7] Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben. Daher wird der Verzicht auch durch konkludente Handlungen erfolgen können. Ohne jeden Grund behauptet Phillips Lehrb. d. K. R. 2. Aufl. S. 164, dass die Bitte um Renunciation nur in einem Notariatsinstrument vorgetragen werden könne. Ueber die herkömmlich s. g. *resignatio tacita* vgl. übrigens u. §. 163. Der Geschäftsgang der römischen Kurie bedingt aber die Einreichung einer schriftlichen Supplik.

[8] In der Supplik an die Kurie ist die stehende Formel: „Cum . . orator . . ecclesiam . . . in manibus V. S. sponte et libere resignare proponat, prout resignat de praesenti", Pyrrh. Corrad. l. c. n. 48. 49.

[9] Sehr ausführlich handelt darüber Leuren. qu. 672 ff. Für die Abgabe der Resignation bei der Kurie (abgesehen von Verzichtleistungen auf Konsistorial-Benefizien) nach Genehmigung und Signirung der Supplik durch den Papst wird aber observanzmässig eine Vollmacht in öffentlicher (notarieller oder gerichtlicher) Form verlangt, Leuren. qu. 679. n. 3. 680. Auch hat derjenige, welcher bei der Kurie anwesend ist, nicht das Recht, einen Prokurator zu bestellen, Riganti ad reg. XLV. canc. §. 1. n. 47. Vgl. die 45. Kanzleiregel: „Item voluit et ordinavit, quod super resignatione cuiuscumque beneficii ecclesiastici seu cessione iuris in eo, quam in manibus suis vel in cancellaria apostolica fieri contigerit, apostolicae literae nullatenus expediantur, nisi

der letztere vor Abgabe der Renuntiation ohne eine dolose Verhinderung nicht zur Kenntniss des Prokurators oder des kirchlichen Oberen gelangt ist[1].

Wirksam wird die Resignation erst mit der Annahme durch den Oberen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann sie der Amtsträger zurückziehen[2], nachher aber selbst dann nicht, wenn er auch den Verzicht noch nicht selbst erklärt, sondern nur die nachgesuchte Erlaubniss, auf sein Amt verzichten zu dürfen, erhalten hat[3].

Zur Verhinderung von Missbräuchen, welche insbesondere bei Resignationen zu Gunsten Dritter vorgekommen sind (s. unten S. 277 ff.)[4], hat aber Gregor XIII.[5] in der Const. *Humano vix iudicio*[6] angeordnet, dass alle Verzichtleistungen auf Benefizien[7], mögen sie bei der römischen Kurie oder in die Hände der Ordinarien geschehen, sowie die darauf hin erfolgten Besetzungen und Verfügungen, im ersteren Fall innerhalb sechs oder neun Monaten, je nachdem ein citra oder ultra montes belegenes Benefizium in Frage stehe, angerechnet von dem Datum der weiteren Disposition über das resignirte Benefizium[8], im letztern Fall, in welchem der Ordinarius über die Annahme oder Verwerfung des

resignans vel cedens, si praesens in romana curia fuerit personaliter, alioquin per procuratorem suum ad hoc ab eo specialiter constitutum, expeditioni huiusmodi in eadem cancellaria expresse consenserit et iuraverit, ut moris est." Zum Verständniss der Regel ist zu bemerken, dass, wenngleich die Resignation bereits in der dem Papste vorzulegenden Supplik erklärt wird, dieselbe doch nochmals behufs Erlangung der Ausfertigung der auf der Supplik vermerkten päpstlichen Genehmigung (s. o. S. 161) bei der apostolischen Kanzlei wiederholt werden soll, wobei, falls es sich um Reservationen zu Gunsten Dritter handelt, auch noch zugleich ein Eid über die Abwesenheit von Dolus, Simonie und anderer unerlaubter Verträge zu leisten ist. Die Wirkung dieser zweiten Resignation wird aber auf den Tag der Einreichung der Supplik bei der Dataria zurückbezogen; Riganti l. c. n. 3 ff. 42 ff.; Leuren. qu. 266.

[1] Clem. un. de renunt. I. 4.

[2] c. 3 (Alex. III.) c. 6 (Clem. III. o. Coelest. III.) X. h. t. I. 9. Die Verzichtleistung bei der Kurie, s. vorvor. Anm., wird aber erst dadurch perfekt, dass die daselbst gedachte formale Verzichtleistung nach der Genehmigung der Supplik abgegeben ist, Riganti l. c. n. 242 ff.; Pirhing l. c. n. 113.

[3] So ausdrücklich c. 28 des 4. Lateran. Konzils v. 1215, auch in c. 12. X. I. 9.

[4] Gegen solche ist schon die 19. Kanzleiregel *de infirmis* oder de *viginti*, als deren Urheber wohl ohne Grund Bonifaz VIII. bezeichnet wird, Riganti ad reg. canc. XIX. n. 5, welche aber schon unter den Regeln Johannes XXIII. von 1410 vorkommt (Hardt concil. Constant. I. 21, 963), gerichtet: „Item voluit, quod si quis in infirmitate constitutus resignaverit sive in romana curia sive extra illam aliquod beneficium sive simpliciter sive ex causa permutationis vel alias dimiserit aut illius commendae cesserit, seu ipsius beneficii unionis dissolutioni consenserit etiam vigore supplicationis, dum esset sanus, signatae, et postea infra XX dies a die per ipsum resignantem praestandi consensus computandos, de ipsa infirmitate decesserit et ipsum beneficium quavis auctoritate conferatur per resignationem sic factam, collatio huiusmodi sit nulla ipsumque beneficium nihilominus per obitum censeatur vacare." Diese sollte vor Allem Verzichte Kranker oder Sterbender zu Gunsten Dritter verhindern.

[5] In Erweiterung und Abänderung der früheren Kanzleiregel: de publicandis resignationibus, Riganti ad reg. XIX. canc. n. 173; „Item idem dom. noster statuit et ordinavit, quod quaecumque beneficia ecclesiastica sive in curia romana sive extra eam sic resignata (nisi de illis factae resignationes, si in eadem curia infra VI menses a data supplicationis et non praestiti consensus computandos, si vero extra dictam curiam factae sint, infra mensem, ex tunc ubi talia beneficia consistant, publicatae fuerint vel possessio illorum ab eis, ad quos id contigit, petita fuerit), si resignantes ista postmodum in eorumdum beneficiorum resignatorum possessione decesserint, non per resignationem sed per obitum huiusmodi vacare censeantur. Collationes quoque et aliae quaevis dispositiones de illis tamquam per resignationem vacantibus factae et inde sequutae, nullius sint roboris vel momenti," welche von Riganti l. c. n. 172 auf Sixtus IV. (1471—1484) zurückgeführt wird, wogegen van Espen P. II. t. 27. o. 6. n. 1 und Phillips 7, 854, irriger Weise Innocenz VIII. (1484—1492) als ihren Urheber angeben. Durch diese Vorschriften sollte die Umgehung der 19. Kanzleiregel (s. vor. Anm.) durch Ausstellung von Verzichten, welche seitens der Resignanten lange vor ihrem Tode abgegeben und geheim gehalten wurden, unmöglich gemacht werden. Weitere Bestimmungen über diesen Gegenstand hat Pius V. erlassen. Alle diese mit Einschluss der Regel Sixtus' IV., welche seitdem auch aus den Kanzleiregeln fortgelassen worden, sind durch Gregor XIII. beseitigt worden.

[6] Vom 5. Januar 1584, bull. Taurin. 8, 434. Ueber eine vor dieser ergangene Konstitution Pius' V., welche dadurch aufgehoben worden ist, s. Riganti l. c. n. 175.

[7] Mit Ausnahme derjenigen, welche im Konsistorium vergeben oder in die Hände des Papstes selbst resignirt werden, Riganti l. c. n. 194 ff.

[8] Also nicht dem Tage der Abgabe der Resignation.

Verzichtes binnen Monatsfrist Entscheidung treffen soll, innerhalb drei Monaten nach anderweit erfolgter Verfügung über das Benefizium [1] in der Kirche, zu welcher dasselbe gehöre, vor versammeltem Volk durch Verlesung der betreffenden Dokumente und durch die Anschlagung des über den Vorgang aufgenommenen Protokolles an die Kirchthür publicirt werden sollen [2], und zwar auf Veranlassung desjenigen, zu dessen Gunsten über das Benefizium disponirt worden ist [3]. Als Strafe für die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen ist die Nichtigkeit der Resignation und der darauf hin erfolgten weiteren Begebung des Benefiziums festgesetzt [4]. Die Ungültigkeit der ersteren kommt aber nicht dem Resignanten zu statten, vielmehr gilt das Benefizium vom Tage des Verzichtes ab als ipso iure erledigt [5], und die weitere Besetzung desselben dem päpstlichen Stuhl reservirt [6].

Die Anordnungen dieser Konstitution sind aber namentlich mit Rücksicht darauf, dass die letztere zugleich eine neue päpstliche Reservation einführt [7], in einzelnen Ländern, insbesondere in Deutschland [8] und Frankreich [9], nicht recipirt worden und nicht in Kraft getreten [10].

Dagegen hat die Vorschrift der 19. Kanzleiregel [11], dass die Wirkung der von einem Kranken abgegebenen Resignation, sowie jede fernere auf Grund derselben erfolgte Besetzung zusammenfällt, wenn der Verzichtende innerhalb der nächsten zwanzig Tage [12] verstirbt, und dass das Benefizium dann als durch Tod erledigt betrachtet wird [13], allgemeine Geltung erlangt [14].

[1] Bei Phillips 7, 855 ist der Inhalt der Konstitution in den hier gedachten Bestimmungen unrichtig wiedergegeben. Die betreffenden Vorschriften zeigen, dass wenn dieselbe auch ihrem Wortlaut nach die einfachen Verzichte begreift, sie doch hauptsächlich die Resignationen zu Gunsten Dritter in das Auge fasst.

[2] Der Fristenlauf wird aber durch eintretende Hindernisse gehemmt, Riganti l. c. n. 263.

[3] Die Praxis hat aber auch die Vornahme der Publikation durch den Resignanten für genügend erachtet, Leuren. l. c. qu. 800; Riganti l. c. 179.

Beide behandeln übrigens eine grosse Anzahl der diesen Gegenstand betreffenden Einzelfragen.

[4] Ausserdem soll auch derjenige, zu dessen Gunsten die letztere erfolgt ist, zur künftigen Erwerbung des Benefiziums unfähig werden.

[5] Sein etwaiger Besitz ist demnach ein völlig unberechtigter und es steht ihm weder die Regula de annali noch de triennali, Th. II. S. 655 zur Seite, so nach ausdrücklicher Vorschrift der const. cit.

Der Erledigungsfall tritt durch Gesetz, nicht durch die Resignation ein. Letzteres nehmen manche Aeltere an, vgl. Leuren. l. c. qu. 242. n. 5. Das Erstere ergibt sich daraus, dass nach der const. die gedachte Folge auch eintreten soll, „etiamsi illae (resignationes et cessiones) alias nullae et invalidae essent."

[6] Gleichviel, ob der Verzicht bei der Kurie oder in die Hände des Ordianarius abgelegt worden ist.

[7] S. S. 156.

[8] Pirhing l. c. n. 109; Kreittmayr a. a. O. n. 6. Ueber Spanien vgl. Garcias l. c. n. 289.

[9] Hier hat man vielmehr die Kanzleiregel: de publicandis resignationibus, S. 273. n. 5, beobachtet, van Espen l. c. n. 6; Héricourt loix ecclesiastiques de France p. 346 ff.

[10] Dasselbe gilt von der const. Bened. XIV.: Ecclesiastica v. 15. Juni 1746, bull. Bened. XIV. 2, 61, welche zur Bestätigung und zur Ergänzung der Konstitution Gregors XIII. erlassen worden ist.

[11] S. o. S. 273. n. 4.

[12] Ob der Tag, an welchem die Resignation erklärt ist, in die zwanzig Tage mit einzurechnen ist, ist streitig. Dafür Leuren. qu. 344. n. 4; Pirhing n. 34; Riganti l. c. n. 92 und die Rota, weil diese Berechnung dem Verzichtleistenden insofern günstiger ist, als die Frist, von welcher die Gültigkeit der Resignation abhängt, schneller abläuft. Die überwiegende Meinung rechnet ferner a momento ad momentum, s. die citirten. Der Wortlaut der Regel spricht aber in beiden Fällen für das Gegentheil, s. auch Kreittmayr a. a. O. n. 9.

[13] Nach der unter den Aelteren herrschenden und auch bei der Kurie geltenden Meinung wird die Regel so aufgefasst, dass sie auch die von Gesunden abgegebenen Verzichte trifft, sofern diese nur innerhalb der 20tägigen Frist sterben, Pirhing l. c. n. 33; Leuren. qu. 341. n. 3; Riganti l. c. n. 33 ff.; Reiffenstuel I. 9. n. 71 und die dort citirten. Diese stützt sich auf die Worte der Regel: „etiam vigore supplicationis, dum esset sanus, signatae". Letztere bedeuten aber nur so viel, dass die Unterzeichnung der an den Papst gerichteten Supplik bei voller Gesundheit die Anwendung der Regel nicht ausschliesst, wenn der nachher noch bei der Kurie zu erklärende Verzicht, S. 272. n. 9, schon während der Krankheit abgegeben ist, heben aber die Beschränkung im Eingang der Regel; „si quis in infirmitate constitutus" nicht auf, so auch van Espen l. c. c. 5. n. 5 ff.; Engel l. c. III. 5. n. 30; Kreittmayr l. c. n. 9.

[14] Für Deutschland vgl. die in den vorigen An-

Die Rechtswirkung einer gültigen Resignation tritt mit dem Zeitpunkt, in welchem sie von dem berechtigten Oberen angenommen ist[1], ein, es sei denn, dass der Verzichtende die Entlassung aus seinem Amte erst zu einem späteren Termine nachgesucht hätte.

Sie besteht darin, dass das Beneficium oder das Amt des Verzichtenden mit dem einen oder andern Zeitpunkt erledigt wird und der Neubesetzung unterliegt[2]. Der Renunciant verliert jedes Recht auf dasselbe. Insbesondere hat er keine Befugniss mehr, den Besitz des Amtes fortzusetzen[3], sowie die Früchte und Einkünfte desselben zu ziehen. Er muss vielmehr den ersteren sofort aufgeben[4], auch die später gezogenen Früchte, an denen er kein Eigenthum erwerben kann, zurückerstatten, eventuell deren Werth ersetzen[5]. Ebensowenig ist er berechtigt, noch weitere amtliche Handlungen auf Grund des resignirten Benefiziums vorzunehmen[6]. Endlich kann er dasselbe nur auf Grund einer neuen Verleihung wieder erlangen[7].

merkungen citirten deutschen Kanonisten, in Frankreich ist sie ausdrücklich recipirt worden, jedoch nicht in Bezug auf die schlechthin in die Hände der Ordinarien resignirten Benefizien, van Espen l. c. n. 17; Héricourt l. c. p. 344. In beiden Ländern ist man sogar den päpstlichen Derogationen der Regel (über diese Riganti l. c. n. 148) entgegengetreten, s. die Reichshofrathsreskripte v. 1750 in Schmidt thesaur. 6, 325; van Espen l. c. n. 32; Héricourt p. 345. 346.

[1] Beziehentlich dem Verzichtleistenden die Annahme mitgetheilt worden, Reiffenstuel III. 9. n. 148. Dies gilt auch dann, wenn der Renunciant blos seine Absicht, verzichten zu wollen, dem Oberen kund gethan hat, falls in einer solchen Erklärung nicht etwa blos das Inaussichtstellen einer späteren, in ungewisser Zeit abzugebenden Renuntiation liegt. Denn eine derartige Willensäusserung gilt nach c. 12. X. I. 9. mit der Annahme des Oberen für unwiderruflich. Und wenn die letztere Stelle sagt, dass in diesem Falle der betreffende Renunciant zum cedere gezwungen werden soll, so kann sich das cedere nur auf das faktische Verlassen des Amtes beziehen. Auf die Herbeiführung einer besonderen, formalen, auf die Gegenwart gerichteten Erklärung kann das Wort nicht bezogen werden. Denn wollte man diese zur Erledigung des Benefiziums für nothwendig erachten, so würde im Weigerungsfalle nur die Absetzung als Exekutionsmittel übrig bleiben, während die Stelle diese offenbar nicht für erforderlich hält.

[2] Pirhing l. c. n. 110; Leuren. qu. 238; Reiffenstuel n. 136. Wo mit der betreffenden Stelle zugleich ein anderes Amt in der Art verbunden ist, dass ersteres die Voraussetzung für das letztere bildet, wie z. B. mit einer Dekanats- und Pfarrstelle ein Ehrenkanonikat, s. Th. II. S. 83. 704. n. 2, geht auch das letzte ohne Weiteres durch Verzicht verloren, Eichhorn, Ausführg. d. Bulle de salute animarum. Königsberg (s. a.) S. 86.

[3] Die gegentheilige und verbreitete Annahme, dass der Besitz ohne Weiteres durch den Verzicht verloren geht, Garcias l. c. n. 1; Reiffenstuel l. c. n. 137, stützt sich zu Unrecht auf c. 3 (Alex. III.) X. de rest. spoliat. II. 13, worin eine Entscheidung auf das Petitorium, nicht auf das Possessorium abgegeben ist. Das Richtige schon bei Barbosa J. E. U. III. 15. n. 66 ff.

[4] Für die Zwischenzeit bis zur Wiederbesetzung ist dann, wenn eine Verwesung des Benefiziums erforderlich ist, z. B. bei Pfarreien, ein interimistischer Verwalter oder Vikar einzusetzen.

[5] Leuren. qu. 246. n. 2 ff.; Reiffenstuel l. c. n. 139. 152. 153. An wen die Früchte herauszugeben sind, das richtet sich danach, wer die Früchte während der Sedisvakanz zu beziehen hat. In Betreff der Berechtigung des Resignanten auf die pendenten Früchte und des Ersatzes von Aufwendungen auf dieselben s. vorläufig Leuren. l. c. qu. 247. u. Reiffenstuel l. c. n. 155 ff. Des Näheren ist davon in der Lehre von den Rechten der Benefiziaten am Benefizialvermögen zu handeln.

[6] Doch kann ihm durch den kompetenten Oberen die Vornahme solcher Handlungen gestattet werden. Ueber Bischöfe, denen trotz der Resignation die Ausübung der Pontifikalien erlaubt worden ist, vgl. c. 9 (Innoc. III.) X. h. t. I. 9; Innoc. III. opp. ed. Migne 2, 682; Honor. III. ep. bei Theiner mon. Polon. 1, 13. u. Theiner mon. Hiberniae p. 23 (Potthast reg. n. 2557. 6989. 7369). Die Bischöfe dürfen auch blos auf das von ihnen innegehabte bischöfliche Amt, s. g. *resignatio loci*, verzichten, ohne gleichzeitig der bischöflichen Würde zu entsagen, s. g. *resignatio dignitatis*, c. 1 (Alex. III.) X. de ordinat. ab episc. I. 13. Im ersteren Falle sind sie befugt, die Pontifikalien mit Genehmigung des zuständigen Bischofs auszuüben, im anderen Falle ist die Ausübung eine unerlaubte, jedoch verbleibt ihnen nach c. 1. X. cit. stets das Recht, die niederen Weihen zu ertheilen, selbstverständlich ebenfalls mit Erlaubniss des kompetenten Ordinarius. S. Kober, Suspension S. 172, a Boenninghausen tract. de irregularitatibus 2, 105.

Ueber die Bischöfe, welche früher dem Regularenstande angehört und auf ihr Bisthum verzichtet haben, s. auch Th. II. S. 490.

[7] c. 2 (Alex. III.) X. h. t. I. 9. Ebenso kann er auch später ein anderes Amt oder Benefizium erwerben; die frühere höhere Stellung, z. B. die bischöfliche, hindert nicht die Erlangung eines

In Betreff der einfachen Resignation ist noch Folgendes hervorzuheben:

1. Gewisse Besonderheiten kommen in Frage, wenn das Benefizium, um dessen Verzicht es sich handelt, den Ordinationstitel des Resignirenden bildet. Davon ist schon Th. I. S. 67 gehandelt[1].

2. Für die einfache Resignation auf ein streitiges Benefizium soll nach einer Ansicht die Genehmigung des kirchlichen Oberen nicht erforderlich sein[2]. Diese Ausnahme hat aber weder einen positiven Anhalt, noch ist sie innerlich begründet[3].

3. Die Resignation von Geistlichen, welche nicht Bischöfe sind, und in einen Orden eintreten wollen, ist auch ohne Genehmigung des kirchlichen Oberen gültig[4]. Der Ordnung wegen haben sie dieselbe aber, obwohl sie ihnen nicht verweigert werden darf, vorher nachzusuchen[5].

4. Der Geistliche, welcher, ohne auf sein Benefizium resignirt zu haben, in einem Orden als Novize Aufnahme gefunden hat, kann einen solchen Verzicht nicht anders als mit Erlaubniss seines Ordinarius oder des Generalvikars und nur innerhalb der nächsten, der wirklichen Professableistung vorhergehenden zwei Monate abgeben. Die Erklärung erlangt erst Rechtsbeständigkeit, wenn die Professablegung wirklich erfolgt ist, ohne dass es dabei einen Unterschied macht, ob eine derartige Renuntiation eidlich bestärkt worden ist oder nicht[6].

5. Die Regel, dass zum Verzicht auf ein Benefizium der Konsens des kirchlichen Oberen nothwendig ist, gilt auch gegenüber dem Grundsatz, dass der Benefiziat mit der Annahme eines mit seinem ersten Benefizium unvereinbaren zweiten Amtes das erstere verliert (s. o. S. 260), d. h. der Benefiziat kann sich von seiner Verpflichtung, die Genehmigung nachzusuchen, nicht dadurch frei machen, dass er ein anderes beneficium incompatibile annimmt, um ipso iure des ersteren verlustig zu werden[7]. Die ebengedachte Folge ist eine Strafe, welche den betreffenden Benefiziaten nicht von

niederen Amtes, z. B. einer Pfarrei, c. 9. X. cit. I. 9. S. auch Pirhing n. 117.

[1] Vgl. hierzu noch Leuren. qu. 305 ff.

[2] Garcias l. c. n. 249.

[3] Denn daraus, dass dem Benefiziaten sein Recht bestritten wird, folgt noch nicht, dass er ein solches nicht besitzt. Vgl. auch Pirhing l. c. n. 58; Reiffenstuel l. c. n. 18. 19. In dem Falle, wo nicht das Recht, sondern der Besitz streitig ist, bedarf es unzweifelhaft der Erlaubniss des Oberen, Leuren. qu. 308. n. 5.

[4] c. 2 (Urban II.?) C. XIX. qu. 2; arg. 18 (Inn. III.) X. de regular. III. 31; Fagnan. ad c. 18. cit. n. 28. 29.

[5] c. 18. X. cit. Damit der kirchliche Obere wegen der interimistischen Verwaltung und der Wiederbesetzung des Amtes das Erforderliche veranlassen kann.

[6] Trid. Sess. XXV. c. 16 de regul. Dasselbe spricht allerdings nur von renuntiatio schlechthin, ohne des Verzichtes auf Benefizien besonders zu erwähnen, indessen ist die Meinung Garcias' l. c. XI. 9. n. 9 ff., dass die Vorschrift nur Verzichte auf weltliche Güter betreffe, vereinzelt geblieben und auch von der Congr. conc. nicht angenommen worden, Fagnan. ad c. 23. X. de regul. III. 31. n. 18 ff.; Reiffenstuel l. c. n. 28.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung Pius' IX. v. 1858 und 1862, Arch. f. k. K. R. No. 8, 145; 9, 439, dass die Novizen nach Ablauf des Noviziates erst die Gelübde als einfache abzulegen haben und erst nach ferneren drei Jahren zur Ableistung der vota solemnia zugelassen werden sollen, fragt es sich, ob die zweimonatliche Frist von dem Zeitpunkt der letzteren oder der Ablegung der vota simplicia anzurechnen ist. Das letztere kann um deshalb nicht angenommen werden, weil das Tridentinum von der definitiven Professleistung spricht und die vota simplicia, wenn sie auch den Ableistenden definitiv an den Orden fesseln, doch nicht die Wirkung der vota solemnia, auch den letzteren an den Professen zu binden, haben, während gerade das Konzil den Verzicht erst unter der letzteren Voraussetzung vollgültig sein lassen will.

Ein Widerspruch zwischen der No. 3 und 4 des Textes liegt nicht vor, denn das Tridentinum schliesst nur Verzichte während des Probezustandes aus, nicht aber solche, welche vorher, wenn auch mit der Absicht, in den Religiosenstand einzutreten, abgelegt werden, so auch die Congr. conc. s. Garcias l. c. n. 15; Fagnan. ad c. 23. X. de regul. III. 31. n. 42 ff; Acta s. sed. 11, 438.

[7] Fagnan. ad c. 4. X. h. t. I. 9. n. 23 ff.; Pirhing l. c. n. 61.

seinen Pflichten entbindet. Bei ordnungsmässigem Verfahren hat der Geistliche, ehe er das neue Benefizium erhält und übernehmen kann, seine Exkardination aus dem bisherigen Diöcesenverband nachzusuchen und zu diesem Behuf auf sein bisheriges Benefizium zu verzichten[1]. Hat er aber das zweite ordnungswidriger Weise zu erlangen gewusst, so kann ihn der bisherige Obere stets noch zur Versehung seines früheren Benefiziums zurückfordern und nöthigenfalls mit Censuren gegen ihn vorgehen[2].

6. Wegen der Wiederbesetzung der resignirten Benefizien kommt die Th. II. S. 489 gedachte Beschränkung in Betracht[3].

7. Keine juristischen Besonderheiten hat dagegen der Fall, wenn der Benefiziat, welchem eine Entziehung seines Benefiziums oder die Absetzung droht, sei es freiwillig, sei es auf Veranlassung der kirchlichen Oberen, um einer Untersuchung zu entgehen, auf sein Amt oder Benefizium verzichtet[4]. Als Disciplinarmassregel kann eine solche Resignation nicht erzwungen werden, vielmehr ist bei Weigerung des Benefiziaten im Wege des Disciplinarverfahrens gegen ihn vorzugehen[5].

Die vorstehend entwickelten Grundsätze über die Renuntiationen auf Benefizien beziehen sich nicht auf diejenigen Fälle, in denen nur erst das *ius ad rem* auf das Benefizium, also nicht schon das ius in re an demselben, erworben ist[6]. Verzichte auf ein solches Anrecht können völlig frei ohne das Vorliegen eines bestimmten Grundes und ohne dass es einer Annahme des kirchlichen Oberen bedarf, abgegeben werden[7].

B. Die Resignationen mit Vorbehalten und Bedingungen. Es widerspricht dem Wesen und dem Zwecke des kirchlichen Amtes, dass der Inhaber sein Recht auf dasselbe zur Erreichung von Vortheilen für sich selbst oder andere Personen verwerthet. Daher soll er sein Amt, wenn er auf dasselbe verzichten will, ohne jeden derartigen Vorbehalt aufgeben[8], und zwar gleichviel, ob ein solcher den Charakter der Simonie an sich trägt oder nicht. Nichtsdestoweniger hat das kirchliche Recht, von der allgemeinen Strömung nach Veräusserlichung der Kirche und von der vielfach herrschenden Auffassung der kirchlichen Aemter als Vermögens- und Einnahmequellen beeinflusst, dieses Princip nicht in vollem Umfange festgehalten, vielmehr einzelne Ausnahmen von demselben zugelassen. Es gehört hierher zunächst

1. die *resignatio in favorem tertii*[9], der Verzicht zu Gunsten einer bestimmten dritten

[1] Th. II. S. 492. Da die Erlangung eines anderen Amtes ein ausreichender Grund zur Resignation ist, S. 271, so wird die Genehmigung für die Regel — Ausnahmen können eintreten, wenn Mangel an Geistlichen vorhanden ist, — nicht verweigert werden können. Verleiht ihm aber der Bischof derselben Diöcese ein mit seinem bisherigen inkompatibles Benefizium, so liegt darin eine stillschweigende Versetzung, durch die das erste Benefizium ohne Weiteres verloren geht, s. u. §. 165.

[2] S. S. 276. n. 7.

[3] Da dieselbe auf der Konst. Pius V.: Quanta ecclesiae v. 1568 beruht (s. o. S. 271. n. 5), so ist sie in Deutschland nicht praktisch geworden, Neller l. c. p. 301. Uebrigens hat schon Gregor XIII. durch eine Deklaration s. Pyrrh. Corrad. prax. benef. V. 1. n. 50; Neller l. c. p. 294 die Patronatsbenefizien von derselben ausgenommen. Auch die päpstliche Praxis hat sich nicht daran gehalten, da gerade Resignationen in favorem (s. unten) zu Gunsten von Verwandten, Affinen und Familiaren des Resignanten nicht selten zugelassen worden sind, Pyrrh. Corrad. l. c.

[4] Solche Resignationen sind schon in älterer Zeit vorgekommen; über den Verzicht Ebbos v. Rheims 834, welchem freilich noch die Absetzung gefolgt ist, s. Dümmler ostfränk. Reich 1, 109. Weitere Beispiele aus dem 12. Jahrh. s. bei Bernhardi Lothar von Supplinburg S. 249. 272. 375. 592. Für die Jetztzeit vgl. Acta s. sed. 1, 231 u. 568; Arch. f. k. K. R. 15, 141.

[5] Analect. iur. pont. 1855. p. 1471, s. auch Acta s. sed. l. c.

[6] Th. II. S. 653. 654.

[7] Denn hier ist die enge Verbindung zwischen dem Amtsträger und dem Benefizium noch nicht eingetreten. Ueber einen Fall des stillschweigenden Verzichtes, s. Th. II. S. 670. 671. Die Doktrin ist darüber einig, Garcias l. c. XI. c. 3. n. 247; Pirhing l. c. n. 28; Leuren. qu. 303. n. 2; Reiffenstuel l. c. n. 17.

[8] c. 8 (Gregor IX,) X. de pact. I. 35; c. 5 (Urb. III.) X. de rer. permut. III. 19.

[9] S. hierzu Neller o. S. 272. Anm. 1 u.

Person, welcher sowohl dem Grundsatze, dass der Inhaber eines Benefiziums nicht über dasselbe verfügen, insbesondere nicht seinen Nachfolger bezeichnen, wie auch dem weiteren, dass jeder Schein einer Erbfolge in Kirchenämtern vermieden werden soll, widerspricht[1]. Solche Verzichtleistungen sind seit Beginn des 14. Jahrhunderts unter Konvenienz der Päpste vorgekommen[2], und sind seitdem so häufig geworden, dass das Wort: *resignatio* im Kurialstil sogar die spezifische Bedeutung der Verzichtleistung zu Gunsten eines Dritten erhalten hat[3]. Wenngleich schon vor und sodann auf dem Konzil von Trient[4] die Beseitigung dieser Resignationen wegen ihrer Bedenklichkeit verlangt worden ist, und später auch einzelne Päpste ihre Abschaffung in Erwägung gezogen haben[5], so haben sich dieselben doch niemals dazu entschliessen können, einen entscheidenden Schritt in dieser Richtung zu thun[6]. Rechtlich unstatthaft sind also derartige Verzichtleistungen auch nach heutigem Rechte nicht, wenngleich sie heute nicht so häufig wie früher vorkommen.

Die *resignatio in favorem tertii* ist ihrem rechtlichen Charakter nach eine Resignation, welche unter der Bedingung abgegeben wird, dass ein von dem Verzichtleistenden bezeichneter Dritter, der s. g. *resignatarius*, das von dem ersteren aufgegebene Benefizium übertragen erhält und rechtsgültig erwirbt. Sie kann allein mit Zustimmung des Papstes, nicht mit der des Ordinarius erfolgen[7]. Da sie den Zweck hat, dem Resigna-

Benedict XIV. de synodo dioeces. XIII. 10. n. 14 ff.

[1] Vgl. Th. I. S. 292; Th. II. S. 480. 521. 522.

[2] Riganti ad reg. XLV canc. prooem. n. 6 u. Bened. XIV. l. c. n. 20 berichten, dass nach den Registern der Dataria Clemens V. (1305—1314) der erste Papst gewesen ist, welcher sie zugelassen hat. Neller l. c. p. 283 hat die Angabe Rigantis irriger Weise auf Johann XXII. bezogen. Ihm folgt Richter-Dove K. R. §. 204. n. 4. Die Dekretalen Gregors IX. und Bonifazius' VIII. kennen diese Art der Resignation noch nicht, insbesondere ergiebt sich nichts dafür aus dem mehrfach hierher gezogenen c. 12 (Alex. III.) X. de off. iud. del. I. 29. Allerdings ist in beiden Sammlungen schon vom Tausche der Benefizien die Rede, c. 5. X. III. 19 cit. c. 7. 8. X. eod. u. c. un. (Bonif. III.) in VI^to de rer. permut. III. 10. Aber dieser ist seinem juristischen Charakter nach keine Resignation, s. den folgenden §. Die Art und Weise, wie die Glosse s. v. praebendas zu c. 7 (conc. Roman. v. 1139) C. VIII. qu. 1: „Sed quid de illo qui renunciat: ut detur alii, forte consanguineo. Papa approbat. X. de off. deleg. ex parte (c. 12 cit.). Sed dic quod ibi fuit pura renunciatio", der resignatio in favorem erwähnt, ergiebt ebenfalls, dass dieselbe damals noch nicht im praktischen Gebrauch gewesen sein kann.

[3] S. o. S. 268. n. 9.

[4] Seitens des Königs Karl IX. von Frankreich, Pallavicini hist. conc. Trident. l. XIX. c. 11. n. 4, capit. ref. 22. Obwohl in Frankreich noch Anfangs des 16. Jahrhunderts darüber gestritten worden ist, ob solche Resignationen nicht als simonistisch zu verwerfen seien, so hat sich doch hier später der Grundsatz festgestellt, dass während der Zeit, wo die Regalie des Königs über ein Bisthum eröffnet war, die gedachten Resignationen in die Hände desselben abzugeben seien, G. J. Phillips, das Regalienrecht in Frankreich. S. 225 ff.

Ueber die von Paul III. 1536 eingesetzte Reformations-Kommission, welche ebenfalls darauf bezügliche Vorschläge gemacht hat, s. Riganti l. c. n. 16; Neller l. c. p. 304.

[5] So Innocenz XII. (1691—1700) und Clemens XI. (1700—1721), welcher letzterer ebenfalls eine Kommission zur Erörterung über die weitere Beibehaltung oder Abschaffung niedergesetzt hat. Diese entschied sich aber für die erstere, Riganti l. c. n. 5 ff.

Auch einzelne Domkapitel, so die von Mainz und Trier haben die Zulassung solcher Resignationen verweigert, Neller l. c. p. 321, und in die kaiserliche Wahlkapitulation (art. 14. §. 1) ist ebenfalls die Zusicherung aufgenommen worden, keine solche Resignationen zur Beschwerung der Stifter, Geistlichkeit und Patrone zuzulassen. Die Beschwerden der drei deutschen Erzbischöfe an den Kaiser v. 1769 und die Emser Punktation v. 1786 VIII^a, Gaertner corp. iur. eccles. 2, 336. 355 haben sogar die gänzliche Beseitigung derselben verlangt.

[6] Die Gründe dafür, welche theilweise nur Beschönigungen enthalten — es ist klar, dass die römischen Kurialbehörden wegen ihrer Gebühren für die Expedition der nothwendigen Urkunden an der Beibehaltung interessirt waren — finden sich entwickelt bei Riganti l. c. n. 8 ff.; Benedikt. XIV. l. c. n. 20 ff. und danach bei Phillips K. R. 7, 863. Eine Kritik dagegen bei Neller l. c. p. 307 ff.

[7] Darüber ist die Doktrin einig. Ueber die Gründe ist freilich viel gestritten worden, s. darüber Neller l. c. p. 286 ff. Die Ansicht, dass diese Resignationen simonistisch seien und daher nur vom Papste gestattet werden dürften, ist jedenfalls unhaltbar. Der wahre Grund liegt darin,

tarius das resignirte Benefizium zu verschaffen, so muss der letztere, und zwar in dem Zeitpunkt, in welchem der Verzicht bindend abgegeben wird, zur Erwerbung desselben fähig sein[1]. Verzichtet der Benefiziat wissentlich zu Gunsten einer persona inidonea, so gilt die Renuntiation als unbedingt abgegeben und zieht für ihn den Verlust des Benefiziums nach sich[2].

Hinsichtlich der Wirkung der beigefügten Bedingung auf den Rechtsbestand der Renuntiation herrscht Streit. Eine Meinung fasst die Bedingung als Suspensivbedingung auf, und lässt daher den Verzicht erst dann rechtsbeständig werden, wenn der Resignatar das Benefizium wirklich erworben hat[3]. Ihre Vertreter sind aber darüber nicht einig, ob der Resignant das letztere erst in dem Zeitpunkt verliert, in welchem der Resignatar das Amt erhält[4], oder ob bei Erfüllung der Bedingung der Verlust schon in dem Moment als eingetreten gilt, wo der Verzicht an sich unwiderruflich geworden ist[5], d. h. mit anderen Worten, sie streiten darüber, ob der Bedingung die rückwirkende Kraft abzusprechen oder ob ihr eine solche beizulegen ist.

Nach der anderen Ansicht hat die resignatio ad favorem den Charakter eines resolutiv bedingten Verzichtes[6]. Daher soll sie ebenso wie die einfache Renuntiation sofort wirksam werden und den Verlust des Benefiziums herbeiführen, ihr Rechtsbestand aber zusammenfallen, wenn die Bedingung deficirt.

dass sie dem gemeinen Recht insofern widersprechen, als der Benefiziat über sein Benefizium verfügt und dasselbe, ehe es vakant geworden ist, einem Andern übertragen wird, Pirhing l. c. n. 77. Die S. 271. n. 5 cit. const. Pii V.: Quanta ecclesiae hat ausdrücklich bestimmt §. 4: „Caveant autem episcopi et alii praedicti itemque omnes electores, praesentatores et patroni, tam ecclesiastici quam laici, quicumque sint, ne verbo quidem aut nutu vel signo futuri huiusmodi beneficiis et officiis successores ab ipsis resignantibus aut aliis eorum significatione vel hortatu designentur aut de his assumendis promissio inter eos vel etiam intentio qualiscumque intercedat," und dadurch stillschweigend den Ordinarien die Befugniss zur Annahme von resignationes in favorem abgesprochen. Uebrigens ist das ausschliessliche Recht des Papstes auch in Deutschland und Frankreich, obwohl hier die betreffende Konstitution nicht recipirt war (s. S. 272. n. 1), anerkannt gewesen, Neller l. c. p. 286; Héricourt l. c. p. 338.

Was die Form betrifft, so wird in der desfallsigen Supplik an den Papst allerdings eine unbedingte Verzichtleistung abgegeben, aber zugleich die Bitte hinzugefügt, dass der letztere das Benefizium einer in derselben bezeichneten Person verleihen möge; trotzdem gilt die Resignation juristisch als bedingte. S. das Formular bei Pyrrh. Corrad. prax. benef. V. 1. n. 12 u. ibid. n. 50; van Espen l. c. c. 1. n. 7 ff.; Neller p. 281. 282.

Für den Fall, dass ein Dritter vom Papste mit der Annahme der Resignation, also auch mit ihrer Bewilligung beauftragt wird, bestimmt die 40. Kanzleiregel: „Item si committatur alicui beneficii resignatio, ponatur clausula: Attente quoque provideas etc.," welche in der Ausfertigung lautet: „Ceterum, ne, dum prodesse studemus, aliqua forte irrepat iniquitas in exitium animarum, tu istic attente circumspicias, an ex parte N. N. praefatorum super dicta resignatione, ut fieret, quam nos nullo hucusque vitio laborare deprehendimus, intercesserit simoniae labes aut aliqua alia illicita pactio seu etiam corruptela," Riganti ad reg. 40 canc. n. 2.

Die Abgabe eines derartigen Verzichtes vor dem Ordinarius ist nichtig, keineswegs kann derselbe aber als eine gültige einfache Resignation, deren Bedingung für nicht beigefügt gilt, angesehen werden. Ueber die desfallsige Kontroverse vgl. Reiffenstuel l. c. n. 120. 121.

[1] Leuren. qu. 350. S. auch das Dekret Clemens' XI. bei Riganti ad reg. 45. l. c. n. 36: „I. Quod pro resignationibus parochialium, dignitatum, canonicatuum et aliorum beneficiorum residentialium adhibenda sit attestatio ordinarii super idoneitate resignatarii, exceptis tamen resignationibus canonicatuum collegiatarum Galliae, quae admitti possint absque attestationibus ordinariorum. III. Quod pro resignationibus parochialium ubicumque existentium, excepta Gallia, resignatarius debeat esse constitutus in aetate XXX annorum."

[2] Weil er es durch seine Schuld bewirkt hat, dass die Bedingung nicht eintreten kann, diese somit zu seinem Nachtheil als erfüllt gilt, Garcias l. c. XI. 3. n. 36. 217; Leuren. l. c. qu. 240.

[3] Garcias l. c. P. II. c. 1. n. 129 ff., 139 ff.; Barbosa J. E. U. III. 15. n. 71 ff.; Reiffenstuel I. 9. n. 149. Einzelne verlangen auch noch ausserdem, dass der Resignatar den Besitz des Benefiziums erlangt hat, s. z. B. Rebuff. prax. benef. de resignatione condition. n. 18, vgl. darüber Leuren. l. c. qu. 240. n. 8.

[4] Barbosa, Reiffenstuel ll. cc.

[5] Garcias l. c. n. 155 ff.

[6] Lotter de re benef. l. III. qu. 14. n. 40; Leuren. l. c. qu. 240. n. 3—5.

Die erste Auffassung wird allein dem Wesen und dem Zweck der resignatio in favorem gerecht. Der Resignant will das Benefizium dem Resignatar durch seinen Verzicht zuwenden. Demnach bildet die Aufgabe des letzteren das Mittel zu dem von ihm beabsichtigten Zweck, dagegen soll sie nach seiner Willensmeinung keine selbstständige Bedeutung haben. Eine solche wird ihr aber beigelegt, wenn man ihr, ehe der gewollte Zweck erreicht ist, auch nur eine, obschon resolutiv bedingte Wirkung beimisst. Vielmehr bildet die Suspensivbedingung die allein entsprechende juristische Konstruktion für die beabsichtigte Abhängigkeit der Wirkung des Verzichtes von der Erreichung des vom Resignanten gewollten Zweckes[1]. Mit Rücksicht auf die Absicht des letzteren kann ferner beim Eintritt der Bedingung die Wirkung derselben nicht auf den Zeitpunkt der Annahme des Verzichtes zurückbezogen, vielmehr der Verlust des Benefiziums für den Resignanten erst in den Zeitpunkt, in welchem der Resignatar dasselbe erwirbt[2], verlegt werden.

Da die Resignation in die Hände des Papstes zu erfolgen hat, so wird das resignirte Benefizium diesem affekt[3] und die Besetzung kann allein durch ihn erfolgen[4].

[1] Die Form des Verzichtes kommt dem gegenüber nicht in Betracht, s. 278. n. 7. Wollte man darauf Gewicht legen, so könnte weder von einer suspensiv noch resolutiv bedingten Renunciation die Rede sein.

[2] Der darüber unter den Aelteren geführte Streit ist aus Anlass der Kontroverse über die Rückwirkung der Bedingung entstanden. Diese kommt hier nicht in Betracht. Will der Renunciant die Vakanz nicht anders als zu Gunsten des Resignatars, so will er sie auch erst von dem Moment ab, wo der Resignatar das Amt erlangt. Die Bedingung enthält nach der Absicht des Verzichtenden immer zugleich eine Befristung der Wirkung des Verzichts. Daher erwirbt der Verzichtende noch die Früchte und die Einkünfte des Amtes bis zu dem gedachten Zeitpunkte. Bei der Annahme einer Resolutiv-Bedingung oder einer rückwirkenden Suspensiv-Bedingung kommt man zu dem dem Willen des Resignanten sicherlich nicht entsprechenden Resultat, dass er diese Einnahmen nur bis zum Augenblick des abgegebenen Verzichtes zu ziehen berechtigt ist, dass diese aber von dem zuletzt gedachten Zeitpunkt ab bis zur Erwerbung des Amtes durch den Resignatar als Vakanzgefälle behandelt werden müssen, Leuren. qu. 246. n. 8. Dem letzteren würden sie, weil die Verleihung des Amtes an ihn keine bedingte ist, erst von dem Augenblick derselben zufallen, es wäre denn, dass er in dem gegebenen Falle auch als Nachfolger des Resignanten ein Recht auf die Früchte der Zwischenzeit besässe. Als weitere Konsequenzen der im Text vertheidigten Ansicht ergeben sich folgende. Wenn der Resignatar vor der Verleihung stirbt oder wenn er für das Amt unfähig befunden wird, ohne dass der Resignant von der Ungeeignetheit Kenntniss besass, wird das Benefizium durch den Verzicht nicht erledigt, während die Anhänger der Resolutiv-Bedingung, Leuren. qu. 240. n. 5 das Gegentheil, die Rechtsbeständigkeit der Renunciation annehmen, weil der Papst hier keine Schuld trage, dass die Resolutiv-Bedingung erfüllt sei, was freilich selbst nicht einmal von ihrem eigenen Standpunkte aus richtig erscheint, da dieselbe lediglich auf das Erlangen des Benefiziums durch den Resignatar gestellt ist. Bei dem Tode des Resignanten, welcher vor dem letztgedachten Zeitpunkt eintritt, betrachten die letzteren das Benefizium ebenfalls als durch die Resignation erledigt, andere behaupten dagegen eine Vakanz durch Tod, vgl. Leuren. l. c. n. 6. Dies ist auch das allein Richtige. Die Gültigkeit des Verzichtes wird durch das Recht auf das Benefizium bedingt, und wenn die Wirksamkeit des ersteren durch die Bedingung hinaus geschoben wird, so muss dieses Recht auch noch beim Eintritt derselben vorhanden sein. Andernfalls gesteht man dem Renuncianten die Befugniss zu, über die Dauer seines Rechtes am Benefizium hinaus zu verfügen, was unhaltbar ist. Wie ein Verzicht, welcher von einem bestimmten Tage ab seine Wirkung äussern soll, nicht rechtsbeständig bleibt, wenn der Benefiziat vorher stirbt, ebensowenig ist dies der Fall, wenn er suspensiv bedingt abgegeben worden ist.

Für den Fall, dass der Resignant zu Gunsten Mehrerer Verzichte ausgestellt hat, bestimmt die 45. Kanzleiregel: „Et si ipsum resignantem vel cedentem pluries super uno et eodem beneficium in favorem diversarum personarum successive consentire contigerit: voluit sanctitas sua, quod primus consensus tenere debeat et alii posteriores consensus ac literae eorum praetextu, etiam sub priori data expeditae, pro tempore nullius sint roboris vel momenti . . .“ Mit Rücksicht hierauf erklärt sich die bei Bewilligung von resignationes in favorem gebräuchliche Klausel: „Et cum decreto, quod si apparuerit super resignatione dictae parochialis ecclesiae antea per dictum N. N. alium consensum praestitum et extensum fuisse, praesens gratia nulla sit eo ipso,“ Riganti ad reg. cit. §. 1. n. 240.

[3] S. o. S. 145.

[4] Daher hat auch der Resignatar seinerseits eine Supplik an den Papst um Verleihung des zu seinen Gunsten resignirten Benefiziums zu richten, Pyrrhi Corradi praxis benefic. V. 1. n. 50.

Die Affektion beseitigt nur die Rechte des ordentlichen Kollators, nicht aber die der sonst bei der Besetzung zur Mitwirkung Berechtigten. Ihnen kann der Resignant ihre Befugnisse durch eine derartige Resignation nicht entziehen, und deshalb bedarf es in diesen Fällen stets ihrer Zustimmung[1]. Absolut nichtig ist aber ein ohne dieselbe zu Stande gekommener Verzicht und eine darauf folgende Kollation des resignirten Benefiziums nicht, vielmehr kann der Berechtigte die letztere nur als nichtig aufrufen[2]. Ist dies geschehen, so fällt die erfolgte Besetzung zusammen. Der Verzicht selbst wird aber von der Nichtigkeit an sich nicht berührt, weil die Einwilligung der gedachten Berechtigten nur zu dem Zwecke nöthig erscheint, damit der Resignatar das Benefizium erlangen kann. Daraus folgt, dass der Resignirende mit Rücksicht darauf, dass die dem Verzicht beigefügte Suspensivbedingung nicht eingetreten ist, das letztere behält oder es wieder zurückzufordern befugt ist, es sei denn, dass er die Berechtigung des Dritten gekannt oder sich schuldhafter Weise in Unkenntniss darüber befunden hat. In diesem letzteren Falle ist durch sein eigenes Verhalten der Eintritt der Bedingung verhindert, und diese gilt demnach als erfüllt, d. h. er ist des Benefiziums durch seinen Verzicht verloren gegangen und dasselbe kann von Neuem auf dem gewöhnlichen Wege besetzt werden[3].

Endlich folgt aus dem Wesen der resignatio in favorem, dass der Papst mittelbar gezwungen ist, dem von dem Renuntianten bezeichneten Dritten, falls dieser fähig ist, das Benefizium zu verleihen. Nur dadurch wird die dem Verzicht innewohnende Bedingung verwirklicht und das resignirte Benefizium erledigt, während im umgekehrten Falle, d. h. wenn der Papst dasselbe einer andern Person überträgt, eine solche Kollation nichtig ist[4], und der Resignant das Benefizium nicht verliert.

[1] Also des Patrons, des Nominations- und der Wahlberechtigten, Pirhing l. c. I. 9. n. 13; Leuren. l. c. qu. 273 ff.; Reiffenstuel I. 9. n. 61. 62. Ob der Patron ein geistliches oder weltliches Patronatrecht hat, ist gleichgültig, nur tritt hinsichtlich des Präsentationsrechtes des geistlichen Patrons die Derogation durch anderweitige Besetzung, des Papstes stillschweigend ein, s. o. S. 96, und daher ist es im praktischen Resultat allerdings richtig, dass der Konsens des ersteren nicht erforderlich ist, so Garcias l. c. XI. 3. n. 15; Leuren. l. c. qu. 294. n. 3. Die Wahlberechtigten haben ihren Konsens einstimmig zu geben. Der Resignant hat kein Recht irgend einem Wähler sein Wahlrecht durch eine resignatio in favorem zu entziehen. Dass ein Majoritätsbeschluss der letzteren genügt, wenn der Verzicht zum Vortheil der Kirche erfolgt, ist zwar die unter den Aelteren herrschende Meinung, Pirhing l. c.; Leuren. l. c. qu. 293. n. 2, indessen haltlos.

[2] Darüber ist die Doktrin einig, s. die Citate in der vor. Anm. Der Grund liegt darin, dass die Berechtigten auf Ausübung ihres Rechtes verzichten können. Ihr Anfechtungsrecht ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Papst ihren Befugnissen derogirt hat, s. o. S. 96.

[3] Garcias l. c. n. 35; Leuren. l. c. qu. 294. n. 9.

Die resignatio in favorem kann auch wegen entgegenstehender Berechtigungen Dritter auf das beneficium ausgeschlossen sein, dies ist der Fall, wenn ein solcher eine Antwartschaft auf das Beneficium besitzt, Leuren. l. c. qu. 296. Sie ist weiter unstatthaft und nichtig, wenn das beneficium litigios ist, weil hier die Berechtigung des Resignanten in Frage steht, jedoch mit Ausnahme des Falles, wo sie zu Gunsten der anderen Partei geschieht, Leuren. l. c. qu. 308. Endlich kann sie wegen mangelnder Verfügungsberechtigung nicht in Betreff päpstlich reservirter und unirter Benefizien abgegeben werden, Leuren. qu. 295. 298; Pirhing l. c. n. 15. In Bezug auf die letzteren kommt die Vorschrift des Tridentinums Sess. XXI. c. 6 de ref. u. Sess. XXIII. c. 18 de ref. zur Anwendung, dass der Eintritt der Wirkung bereits verfügter Unionen nicht durch Resignationen gehindert werden soll. Der Papst kann allerdings bei der Annahme von solchen dieser Bestimmung derogiren, aber falls ihm der Sachverhalt nicht vorgetragen ist, gilt seine Bewilligung des Verzichtes als erschlichen und nichtig.

[4] Lotter. l. c. l. III. qu. 14. n. 41. 42; Leuren. l. c. qu. 240. n. 3; Reiffenstuel I. 9. n. 147.

Eine besondere Art der resignatio in favorem ist die s. g. *resignatio reciproca*, d. h. der Fall, wo zwei Geistliche auf ihre Benefizien in der Weise verzichten, dass die Anverwandten des anderen das resignirte Benefizium erhalten sollen, Reiffenstuel l. c. n. 123. Solche Resignationen zu Gunsten der Söhne von Geistlichen hat das Trid. Sess. XXV. c. 15 de ref., um die Umgehung der Th. II. S. 478 gedachten Verbote der Nachfolge in Benefizien zu verhindern, für un-

2. Die *resignatio cum reservatione pensionis*. Der Verzicht des Amtsinhabers unter Vorbehalt eines Theiles der Früchte seines Benefiziums oder einer Pension aus demselben untersteht nicht blos den allgemeinen Regeln vom Verzichte, sondern auch denen über die Belastung der Benefizien mit Pensionen [1]. Er ist daher für die Regel nur statthaft und gültig mit Genehmigung des Papstes [2]. Der Ordinarius kann bei dem Verzichte eines Benefiziaten ausnahmsweise allein, wenn ein gerechtfertigter Grund dafür vorliegt, also wenn der letztere alt oder krank ist und keine anderen Einnahmequellen besitzt, oder durch die Resignation ein Process über das Benefizium beseitigt wird, eine Pension auf das Benefizium auflegen. Ein Gesuch des Benefiziaten um eine solche Pension ist nicht ausgeschlossen, und ebenso wenig ist es unerlaubt, dass derselbe sich über die Höhe derselben vorläufig mit dem etwaigen, in Aussicht genommenen Nachfolger benimmt, falls nur derartige Verabredungen nicht in bindender Weise eingegangen werden, vielmehr die definitive Regelung der Pension dem Ordinarius überlassen wird [3]. Demnach können diese Resignationen nicht als bedingte erachtet werden. Feste Verpflichtungen der hervorgehobenen Art ohne den Vorbehalt der freien entscheidenden Bestimmung des kirchlichen Oberen würden eine Simonie bilden. Nicht minder wäre dies aber der Fall, wenn der Benefiziat die Bewilligung und Konstituirung der Pension zur Bedingung seines Verzichtes auf sein Benefizium machen wollte. Da der letztere unter dieser Voraussetzung nach der Absicht des Renuntianten erst mit der Bestellung der Pension Rechtsbestand und Rechtswirksamkeit erhalten soll, so will der Benefiziat die Aufgabe seines Benefiziums von der Erlangung eines weltlichen Vortheils abhängig machen, also dasselbe simonistisch veräussern [4]. Eine derartige Renuntiation kann also selbst, wenn sie der Bischof annimmt, keine rechtliche Wirkung haben [5].

Dieselben Gründe sprechen auch gegen die Zulassung derartiger Resignationen seitens des Papstes. Diese sind aber früher in weitem Umfange gestattet worden [6],

statthaft und die darauf erfolgten Verleihungen für nichtig erklärt. Ferner gehören hierher die s. g. *resignationes triangulares* und *quadrangulares*, d. h Renuntiationen, bei denen der erste auf sein Benefizium zu Gunsten des zweiten, dieser auf das seinige zu Gunsten des dritten, letzterer wieder zu Gunsten des vierten, und der letzte (also der dritte oder vierte) auf das seinige zu Gunsten des Ersten verzichtet, s. Reiffenstuel l. c. n. 123. 124.

[1] Th. II. S. 412 ff.

[2] A. a. O. S. 413.

[3] Dies ist die herrschende Meinung Barbosa J. E. U. III. 15. Fagnan. ad c. 21 X. de praeb III. 5; n. 49 ff.; Leuren. l. c. qu. 444. 446; Reiffenstuel III. 12. n. 102 ff.; s. auch Garcias l. c. P. I. c. 5. n. 354, welcher n. 340 zwar die Unzulässigkeit bei vorhergehenden Vereinbarungen annimmt, aber unter diesen, s. n. 343, solche versteht, welche als bindend beabsichtigt sind. Dass erst Benedikt XIV. die Zulassung solcher Pensionen in seinen Konstitutionen: In sublimi v. 29. August 1741 und Ecclesiastica v. 15. Juni 1746, bull. Bened. XIV. 1, 71 u. 2, 61, gestattet habe, so Helfert S. 266; Pachmann K. R. §. 198, ist unrichtig.

Das Verbot, Pensionen auf Pfarrbenefizien aufzulegen, Th. II. S. 414, ist auf diesen Fall nicht bezogen worden, Reiffenstuel l. c. n. 103. 104.

Ueber die Kontroverse, in welcher Art der Bischof das Benefizium belasten darf, s. Th. II. S. 414.

[4] Barbosa l. c. III. 15. n. 49; Pirhing l. c. n. 90; vgl. auch Schulte, K. R. 2, 343. Bei den Neueren, s. z. B. Permaneder §. 268; Richter-Dove §. 104; Ginzel K. R. §. 350 wird der juristische Charakter dieser Art der Resignation völlig unberührt gelassen.

[5] Weil simonistische Rechtsgeschäfte nichtig sind, München, kanon. Gerichtsverfahren und Strafrecht 2, 297. 302. Der Benefiziat geht also seines Amtes nicht durch den Verzicht, wohl aber in Folge der Simonie verlustig, wenn die Verabredung zu Stande gekommen ist, a. a. O. S. 302 u. const. Pii V.: Intolerabilis v. 1589, bull. Taur. 7, 754.

[6] Und zwar seit dem 15. Jahrhundert trotz des c. un. (Innoc. III.) X. ut eccles. benef. III. 12 auch mit Vorbehalt der vollen Einkünfte des resignirten Benefiziums, so dass sich eine unter der VI. (1492—1503), und nach ihm Alexan- Paul III. (1534—1549) und eine weitere unter Clemens XI. 1704 eingesetzte Kommission genöthigt sahen, die Gestattung derartiger Reservationen auf die Kardinäle einzuschränken, Ri-

weil man den Papst für befugt erachtet hat, von dem positiven Verbote der Simonie zu dispensiren. Auch die 45. Kanzleiregel[1] setzt sie als zulässig voraus, indem sie anordnet, dass derartige Verzichte nicht ohne Zustimmung desjenigen, welcher die Pension zu zahlen hat, angenommen werden sollen. Ihrem juristischen Charakter nach stellen sie sich als Resignationen dar, welche durch die Bestellung der Pension zu Gunsten des Resignanten suspensiv bedingt sind[2]. Herkömmlicherweise wird ihnen aber zugleich die Resolutivbedingung beigefügt, dass der Erwerber des Benefiziums und seine Nachfolger die Verpflichtung zur Zahlung der Pension fortdauernd anzuerkennen und diese letztere bedungenermassen zu leisten haben, widrigenfalls das resignirte Benefizium an den Verzichtleistenden zurückfallen und dieser das Recht haben soll, sich in den Besitz desselben zu setzen[3].

3. Ausser den unter 1 und 2 gedachten Arten bedingter Resignationen ist seit Ende des 15. Jahrhunderts[4] auch die s. g. *resignatio cum regressu*[5] Sitte geworden, d. h. eine Verzichtleistung unter dem Vorbehalt des Resignanten, dass ihm das resignirte Benefizium in gewissen Fällen, z. B. bei vorher erfolgtem Tode des Erwerbers desselben wieder zufallen solle. Diese und ähnliche Renuntiationen[6] hat das Tridentiner Konzil und zwar selbst zu Gunsten der Kardinäle für nichtig erklärt[7]. Ganz sind sie aber damit nicht beseitigt worden, vielmehr hat sie die Praxis der Kurie in einzelnen Fällen, so namentlich für den Fall, dass die bei der Resignation bedungene Pension nicht gezahlt werden sollte, auch nach dem Konzil zugelassen[8].

ganti ad reg. 45 canc. §. 2. n. 23—26; Thomassin l. c. P. III. l. 2. c. 31. n. 15. Die Zulassung dieser Reservationen hat übrigens zu Geschäften Veranlassung gegeben, welche im Grunde nichts als ein Verkauf und Kauf von Benefizien gewesen sind. Mit der Resignation unter dem Vorbehalt einer Pension wurde zugleich die in favorem tertii verbunden und mit dem Resignatar die Verabredung getroffen, dass er demnächst die Ablösung, cassatio, abolitio oder extinctio der Pension zu einer vereinbarten Summe vorzunehmen habe. Dagegen richten sich die S. 282. n. 3 citirten Konstitutionen Benedikts XIV., von denen schon die erstere ausser der Nichtigkeit derartiger Verträge und der Verpflichtung des Resignanten, die empfangene Ablösungssumme zur Verwendung zu frommen Zwecken herauszugeben, auch die Strafe des Verlustes aller Rechte am Benefizium und der Unfähigkeit zur Erlangung anderer Aemter festsetzt.

[1] „. . . nec literae resignationis vel assignationis, etiam motu proprio, cuiusvis pensionis annuae super alicuius beneficii fructibus expediri possint, nisi de consensu illius, qui pensionem persolvere tunc debebit". Ueber die Derogation dieses Konsenses vgl. Riganti l. c. n. 42 ff.

[2] Gewöhnlich auch, weil bei diesen Resignationen zugleich eine in favorem tertii konkurrirte, bedingt durch die Erwerbung des Benefiziums seitens des Resignatars. Eine Supplik für diesen Fall bei Pyrrh. Corrad. l. c. n. 1.

[3] S. die in der vor. Anm. angeführte Stelle von Pyrrhus Corradus.

[4] Thomassin l. c. P. II. l. I. c. 22. n. 1.

[5] Rebuff. praxis benef. tit. de regressibus; Pirhing l. c. n. 11; Leuren. l. c. qu. 235. n. 2; Riganti ad reg. 26 canc. o. 155 ff.

[6] Ausser dem Regress auch den s. g. *ingressus* und *accessus*. Unter dem ersteren verstand man den Fall, in welchem der Erwerber des Beneficiums vor erlangtem Besitze auf dasselbe mit dem Vorbehalte resignirte, unter gewissen Bedingungen das Benefizium wieder zu erwerben und sich in den Besitz desselben setzen zu können. Der s. g. *accessus* lag dann vor, wenn das Benefizium, welches einem wegen seines Alters zur Erwerbung desselben unfähigen bestimmt worden war, inzwischen einem anderen (auch nur zur Verwaltung) übertragen und dem ersten bei Erreichung des gesetzmässigen Alters die Befugniss gewährt wurde, das Benefizium eigenmächtig in Besitz zu nehmen, s. die Citate in der vorigen Anm.

Durch den regressus und ingressus wird der Verzicht resolutiv bedingt; beim accessus ist dagegen der Erwerb für den Begünstigten suspensiv, die Stellung des Zwischeninhabers oder des Verwalters des Benefiziums resolutiv bedingt.

[7] Sess. XXV. c. 7 de ref. — Nach der const. Pii V: Intolerabilis v. 1589, bull. Taurin. 7, 754, über die simonia confidentialis, welche das Verbot des Konzils wiederholt, treten auch wegen des gedachten Vergehens Strafen, insbesondere der Verlust des Benefiziums, ein.

[8] Riganti l. c. n. 160; Leuren. qu. 606, weil man das cit. c. 7 Sess. XXV wegen des dort angegebenen Zweckes, den Schein jeder Erbfolge auszuschliessen, auf sie nicht für anwendbar erklärte.

Ausserdem ist auch bei Bisthümern, insbesondere deutschen, zu Gunsten fürstlicher Personen, päpstlicherseits der accessus gestattet worden, Riganti l. c. n. 164 und ad reg. 24. §. 2. n. 35 ff.

Was die Stellung des Staates zu der kirchengesetzlichen Regelung des Aemterverzichtes betrifft, so hat derselbe prinzipiell kein Recht, eine Mitwirkung bei einfachen Renunciationen zu fordern. Solche berühren sein Interesse nicht und aus einem etwaigen Betheiligungsrecht bei der Anstellung lässt sich eine derartige Befugniss, weil in Betreff dieser völlig andere Gesichtspunkte in Frage kommen, ebensowenig herleiten[1]. Nur vereinzelt, so in Frankreich, ist als Ausfluss der Nomination des Regenten für die bischöflichen Stühle das Genehmigungsrecht desselben zu Verzichtleistungen der Bischöfe auf ihre Stellen in Anspruch genommen worden[2].

Wohl aber kann der Staat eine Anzeige über die erfolgte Annahme einer Resignation vorschreiben, wie dies in Oldenburg[3], Oesterreich[4] und im Königreich Sachsen (hier nur in Betreff der geistlichen Aemter)[5] geschehen ist, damit er in den Stand gesetzt wird, seine Rechte bei der Wiederbesetzung wahrzunehmen. Eine solche Benachrichtigung der Staatsbehörde liegt sogar im Interesse der Kirche, falls der Staat Fonds zur Unterhaltung ausgedienter katholischer Geistlichen gewährt, und sie ist daher mit Rücksicht hierauf auch in einzelnen Staaten kirchlicherseits in Aussicht gestellt worden[6]. Darüber hinaus fordert aber das bairische Recht auch Genehmigung der Staatsregierung, wenn die resignirte Pfründe landesherrlichen Patronates ist[7].

Auch den Resignationen zu Gunsten eines Dritten steht an und für sich, sofern bei der Wiederverleihung des Amtes dem Mitwirkungsrecht des Staates[8] Raum für seine Bethätigung gelassen wird, nichts entgegen. Jedoch sind dieselben in einzelnen Ländern, so in Baiern[9] verboten.

Was die Gewährung einer Pension für den verzichtenden Geistlichen betrifft, so ist im landrechtlichen Gebiete Preussens die Belastung der Pfarrbenefizien bis zu einem bestimmten Betrage, welcher aber nicht mehr als ein Drittel der Pfarreinkünfte ausmachen darf, für alte und kranke Pfarrer statthaft[10], ebenso in Baiern die aller Bene-

In Frankreich haben einzelne Parlamente die Regresse schon im 15. Jahrhundert für unstatthaft erklärt, und später galten sie bei Pfründen königlicher Ernennung oder Laienpatronatspfründen als ausgeschlossen, Art. 54 der gallikanischen Freiheiten, sowie im Uebrigen nur ausnahmsweise als erlaubt, Durand de Maillane dict. de droit canonique 4, 298.

[1] So gilt auch das kirchliche Recht, was die Berechtigung zur Annahme von Verzichten betrifft, in Preussen (vgl. §. 102. A. L. R. II. 11, welcher die Nothwendigkeit des Konsenses des geistlichen Oberen nicht ausschliesst), Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen, Königreich Sachsen, Oldenburg (wo aber für den Bischof von Münster der Offizial in Vechta die betreffende Befugniss ausübt, Vertrag vom 5. Januar 1830. §. 14), in Sachsen-Weimar und in den kleineren deutschen Staaten, für welche übrigens nur einzelne Pfarrstellen in Betracht kommen können. Vgl. auch die folgenden Anmerkungen.

[2] Circ. R. d. Kult.-Min. v. 1828 bei Dursy, Staatskirchenrecht in Elsass-Lothringen 1, 74, welches sich auf einen Beschluss des königlichen Rathes von 1670 beruft. Die Erklärung ist von dem Kultusminister aufzunehmen, und mit dem Datum derselben beginnt die Vakanz, Min.-Cirk. v. 29. Sept. 1827, a. a. O. S. 75. Eine unmittelbare, beim Papst nachgesuchte Demission wird erst mit der Genehmigung des Regenten wirksam, und eine bereits seitens desselben genehmigte bleibt auch gültig, wenn sie vom Papste aus anderen als kanonischen Gründen zurückgewiesen wird.

[3] Normativ. v. 5. April 1831. §. 17.

[4] Ges. v. 7. Mai 1874. §. 11; s. auch Arch. f. K. R. 24, 81.

[5] Ges. v. 23. Aug. 1876. §. 25.

[6] So in Würtemberg, s. d. Ordinar. Erl. v. 2. März 1858, v. Vogt, Samml. kirchl. Verordn. S. 604.

[7] Erlass vom 8. April 1852. Nr. 10 u. Erlass v. 10. Nov. 1873, Nr. II. 3, Dove u. Friedberg, Zeitschr. f. K. R. 12, 259; Krick, kathol. Pfründenwesen in Baiern S. 70; Stingl, Verwaltung d. kath. Pfarrämter S. 99; bei Privatpatronatspfründen ist auch der Konsens des Patrons nöthig, M. E. v. 10. Jan. 1848, Döllinger fortges. Samml. S. 236.

[8] S. o. S. 183.

[9] V. v. 14. Februar 1803, Döllinger, Samml. 8, 741; Silbernagl, Verfassung d. Religionsgesellschaften in Baiern S. 71; Krick a. a. O. S. 70; Stingl S. 100; s. auch die vor. Anm.

Die in Oesterreich früher bestehenden Verbote, s. Hofdekret v. 7. Okt. 1782 und v. 6. u. 28. April 1783, Handbuch d. Verordn. Joseph II. 2, 237, sind durch das Konkordat v. 1855 beseitigt worden.

[10] A. L. R. II. 11. §§. 528. 529, nur soll der

fixien bis zur Höhe derselben Quote, aber niemals über 500 Gulden hinaus[1]. In denjenigen Ländern, in welchen ein derartiger Rechtstitel nicht ein für alle Mal gesetzlich begründet ist, hängt die Zulässigkeit davon ab, ob der Bischof nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften allein die Benefizialeinkünfte zu belasten befugt ist oder nicht[2].

Soll aber durch die Renuntiation und durch die Pension der Staat belastet werden, so kann dies selbstverständlich nicht ohne Genehmigung der Regierung geschehen[3].

Der Vorbehalt des Regresses endlich, welcher freilich praktisch kaum mehr in Frage kommen wird, ist jedenfalls in denjenigen Ländern, in denen die dauernde Besetzung bestimmter Aemter angeordnet ist[4], ausgeschlossen, weil eine Besetzung unter einer Resolutivbedingung mit dieser Vorschrift unvereinbar ist, und kann auch da, wo eine staatliche Bestätigung der Besetzung erfordert wird[5], stets durch Verweigerung derselben verhindert werden.

§. 162. *b. Der Tausch der Kirchenämter**.

Der Tausch der Benefizien (*permutatio beneficiorum*) setzt nothwendig eine vorgängige Vereinbarung unter den beiden betheiligten Benefizialen voraus. Wenngleich eine solche in Betreff der Erwerbung und Veräusserung von Benefizien im Allgemeinen verboten ist[6], so hat das kirchliche Recht doch die Statthaftigkeit eines Uebereinkommens behufs des Tausches anerkannt[7], weil eine darauf gerichtete Verabredung nicht nothwendiger Weise aus unerlaubtem Ehrgeiz und unerlaubter Gewinnsucht zu entspringen braucht, und unter Umständen die Vertauschung von Benefizien durch ihre Inhaber so gar im kirchlichen Interesse liegen kann. Auf einen weiteren, mehr als zwei Personen umfassenden Benefizienwechsel ist aber die Ausnahme nicht ausgedehnt worden[8]. Ferner ist auch die Zulässigkeit des Tausches unter zwei Benefiziaten von besonderen Kautelen abhängig gemacht.

Es steht den Betheiligten nicht frei, lediglich und allein durch ihre Willenseinigung den Tausch in bindender Weise zu verabreden. Falls sie ihrer Uebereinkunft einen derartigen Charakter geben oder sie gar zu verwirklichen suchen, verlieren sie vielmehr zur Strafe ihre Benefizien[9]. Ein Abkommen unter ihnen kann nur im Sinne

Betrag selbst nicht in einer pars quota festgesetzt werden, §. 519 a. a. O. Es ist unrichtig, wenn Schulte K. R. 2, 343. n. 3 behauptet, dass das A. L. R. wegen d. Verf. Urk. v. 1850, Art. 15 nicht mehr in Betracht kommt, denn die vermögensrechtlichen Verpflichtungen hat dieser Artikel nicht beseitigt.

[1] Der für den Nachfolger übrig bleibende Ertrag muss aber bei Pfarreien immer noch 1000 Gulden, bei anderen Benefizien 400 Gulden betragen, Döllinger a. a. O. S. 742; Silbernagl S. 71; Krick a. a. O. S. 71.

In Oesterreich war die Resignation mit Vorbehalt einer Pension verboten, s. Hofdekret vom 4. Nov. u. 16. Dez. 1784, cit. Handbuch 6, 492, s. aber jetzt S. 284. n. 9.

[2] Im letzteren Fall müssen die dafür zuständigen Organe mitwirken.

[3] Für Baiern s. S. 284. n. 7. Vgl. würtemb. Verf. Urk. v. 1819. § 74 und dazu den S. 284. n. 6 cit. Erl., cit. österr. Ges. §. 9. Ein solcher Fall tritt stets ein, wenn der Amtsträger ein staatliches Gehalt bezieht, und für ihn nach seinem Abgang eine Pension aus Staatsmitteln beschafft werden soll.

[4] S. o. S. 190.

[5] S. o. S. 189.

* Jo. a Chokier tract. de permutationibus beneficiorum. Rom. 1580. 1700. Leod. 1616. 1632.

[6] S. o. S. 277.

[7] c. 8 (Turon. v. 1163) X. de praeb. III. 5 verbietet den Tausch von Dignitäten, es kann darunter aber nur ein eigenmächtiger verstanden werden, vgl. c. 5 (Urban. III) c. 7. 8 (Inn. III.) X. de rer. permut. III. 19; c. un. (Bonif. VIII.) in VI^to eod. tit. III. 10; Clem. un. eod. III. 5.

[8] Die Verabredung eines Wechsels der Benefizien unter Dreien (oder Vieren) in der Weise, dass der Zweite das Benefizium des Ersten, der Dritte das des Zweiten, der Erste das des Dritten erhalten soll, s. g. *permutatio triangularis* (oder *quadrangularis*) ist kein Tausch und könnte nur durch den Papst zugelassen werden, Leuren. l. c. qu. 815.

[9] c. 7 cit. X. III. 19 schreibt Entziehung der

eines den Tausch vorbereitenden, noch nicht allein rechtswirksamen Aktes eingegangen werden, und muss, um Rechtsgültigkeit zu erlangen, seinem vollen Inhalte nach der Prüfung und Genehmigung des kirchlichen Oberen unterbreitet werden.

Dieser letztere ist bei niederen Benefizien der Ordinarius des Sprengels[1], bei exemten und höheren der Papst[2]. Gehören die Benefizien zwei verschiedenen Diöcesen an, so ist die Mitwirkung beider Ordinarien erforderlich[3]. Bei dem Austausch eines niederen Beneficiums gegen ein exemtes oder ein höheres wird aber der Konsens des Papstes allein ohne den des Ordinarius als genügend angesehen werden müssen[4].

Der Ordinarius darf den Tausch nur dann genehmigen, wenn eine ausreichende Ursache dafür vorhanden ist[5], d. h. wenn der Wechsel der Benefiziaten beiden betheiligten kirchlichen Anstalten oder auch nur einer derselben zum Vortheil gereicht[6], mag der Nutzen auch durch die Berücksichtigung des persönlichen Interesses der Benefiziaten herbeigeführt und das letztere dabei in erster Linie befriedigt werden[7]. Er hat also vorher in dieser Richtung die erforderlichen Untersuchungen anzustellen. Ein Tausch, welcher ohne einen genügenden Grund zugelassen worden ist, ist nichtig[8].

Andererseits ist der Ordinarius verpflichtet, den Tausch zu genehmigen, falls der Wechsel der Benefiziaten durch die Nothwendigkeit geboten erscheint oder einen augenscheinlichen Nutzen für die Kirche herbeiführt[9]. Bei einer etwaigen Weigerung ist die Beschwerde an den höheren Kirchenoberen gestattet[10].

Die Objekte, welche von beiden Seiten ausgetauscht werden sollen, müssen kirchliche Benefizien[11] sein. Unstatthaft und nichtig ist der Tausch eines Beneficiums gegen

Benefizien vor. Wegen des c. 2 (Paul. II.) de simonia in Extr. comm. V. 1 hat früher die gemeine Meinung Verlust ipso iure angenommen, s. Garcias l. c. P. XI. c. 4. n. 59, wogegen andere, Leuren. qu. 847; Reiffenstuel I. 9. n. 86 an dem c. 7. X. cit. festgehalten haben. Das richtige ist offenbar zu scheiden, je nachdem im eigenmächtigen Tausch eine Simonie enthalten ist oder nicht. Für den letzteren Fall ist c. 7 cit. noch massgebend.

[1] c. 5 X. cit. Der Vertreter desselben ist zur Genehmigung berechtigt, wenn er sowohl die Befugniss hat, Verzichte anzunehmen, als auch die, Benefizien zu verleihen, weil beides beim Tausch in Frage kommt, s. o. S. 269, der Kapitularvikar kann daher einen solchen nur bewilligen, wenn das in seiner Diöcese belegene Benefizium nicht freier bischöflicher Kollation ist, s. Th. II. S. 241; es sei denn, dass der Bischof vor seinem Ausscheiden noch den Tausch genehmigt habe, weil es sich dann nur noch um die Ausführung desselben durch die Verleihung handelt, diese also vorgenommen werden muss, vgl. auch Garcias l. c. n. 75 ff.

[2] Das folgt aus seiner Jurisdiktion über diese Benefizien.

[3] Denn der eine hat kein Recht über das mitbetheiligte Benefizium des Andern zu befinden, Garcias l. c. n. 65; Leuren. l. c. qu. 827; Reiffenstuel I. 9. n. 92.

[4] Weil der Papst eine mit dem Ordinarius konkurrirende Jurisdiktion besitzt. Vgl. auch c. 31 (Bonif. VIII.) in VIto de praeb. III. 4.

[5] c. 5. X. cit., const. Pii V. cit. (S. 271. n. 5) §. 3 i. f.: „Ad haec beneficiorum et officiorum permutationes admittere quae sacris canonibus et apostolicis constitutionibus permittuntur"; wozu Benedict XIV. de synod. dioec. XIII. 24. n. 10 bemerkt: „quod perinde est ac dicere, quae respiciant utilitatem vel necessitatem ecclesiae aut in quibus permutantium utilitas quodammodo in utilitatem vergat ecclesiae".

[6] Ohne dass dadurch ein Nachtheil für die andere entsteht; wenn also z. B. von den Betheiligten jeder geeigneter ist, das Amt des andern zu verwalten oder ein kränklicher nicht mehr vollkommen leistungsfähiger Pfarrer mit dem in voller Kraft stehenden Inhaber eines einfachen Beneficiums tauschen will.

[7] Falls ein Geistlicher, welcher das Klima seines Residenzortes nicht vertragen kann, oder welcher von seinen Untergebenen angefeindet wird, tauschen will.

Dagegen reicht das alleinige persönliche Interesse der Betheiligten nicht aus. Vgl. überhaupt Garcias l. c. n. 47. 49; Leuren. qu. 856.

[8] S. die o. S. 271. n. 5 cit. const. Pius' V., wonach die so vertauschten Benefizien vakant werden und dem Papst reservirt sind. Wegen der Reception derselben s. o. S. 272.

[9] Garcias l. c. n. 48; Leuren. qu. 856. n. 5, weil er die Pflicht hat, bei seiner Amtsführung das Interesse der Kirche so viel als möglich zu fördern.

[10] Dieser kann den unteren durch Censuren zur Genehmigung anhalten und nöthigenfalls letztere selbst ertheilen.

[11] Ob sie an verschiedenen Kirchen oder an derselben Kirche errichtet sind, ist gleichgültig, so steht dem Tausche einer Dignität mit einer andern oder einem blossen Kanonikat an demselben

eine Pension, einen kirchlichen Zehnten und andere kirchliche Rechte[1], insbesondere auch der eines solchen gegen ein ius ad rem auf ein Benefizium und zweier derartiger iura ad rem gegen einander[2]. Wohl aber können mehrere Benefizien, welche der eine besitzt[3], gegen ein einziges fortgegeben werden. Ferner ist es gleichgültig, ob die beiden Benefizien Einkünfte von verschiedener Höhe abwerfen[4], jedoch ist der Kirchenobere, welcher den Tausch zu genehmigen hat, berechtigt, zur Ausgleichung für den Erwerber des geringeren Benefiziums eine Pension auf das reichere zu bestellen[5].

An und für sich kann auch der Tausch eines Benefiziums gegen ein Kirchenamt, welches keine Benefizial-Eigenschaft hat, sowie zweier derartiger Aemter gegen einander nicht für ausgeschlossen erachtet werden. Weder der Umstand, dass es ihnen an einem radicirten Einkommen fehlt, noch dass ihre Inhaber vom Kirchenoberen abberufen werden dürfen, bildet eine wesentliche Voraussetzung des Tausches noch hindert sie an sich einen solchen. Auf die blos vermögensrechtliche Seite des Benefiziums legt das kirchliche Recht selbst bei diesem Rechtsgeschäft nicht das Hauptgewicht, und ferner begründet die Uebertragung derartiger Aemter immer bestimmte Rechte auf die letzteren, wenngleich dieselben dem Erwerber leichter, wie eigentliche Benefizien, entzogen werden können[6]. Allerdings liegt ein praktisches Bedürfniss für die Gestattung eines Tausches bei diesen Aemtern in viel geringerem Umfange, wie bei den Benefizien, vor. Bei letzteren kann unter Umständen die Zulassung eines solchen das einzige Mittel sein, wodurch es dem kirchlichen Oberen möglich wird, einen nicht für das Benefizium geeigneten Geistlichen von demselben zu entfernen, während ihm das Recht der Abberufung bei den blossen Kirchenämtern für solche Fälle viel mehr freie Hand gewährt. Ausserdem liegt auch in der immerhin prekären Stellung der Inhaber der in Frage stehenden Aemter, welche zum Theil nur Durchgangsstufen in der geistlichen Laufbahn sind[7], kein Anreiz zu Tauschgeschäften, weil der Erwerber niemals die Sicherheit erlangt, das neue Amt auf die Dauer zu behalten.

Endlich ergiebt sich aus dem Zweck des Tausches, dass jeder der Betheiligten auch fähig sein muss, das von ihm eingetauschte Benefizium zu erwerben. Er muss also alle Eigenschaften besitzen, welche sowohl nach gemeinem als auch nach partiku-

Kapitel nichts entgegen. S. hierzu Leuren. qu. 824.

Wenn aber nur der Eine ein Benefizium besitzt, und der Andere blos fingirt, ein solches zu haben, s. g. *beneficium de pertica*, damit die beabsichtigte Resignation des ersten zu seinen Gunsten in der Form des Tausches vom Ordinarius genehmigt wird, so ist das Geschäft nichtig, Leuren. qu. 822; Riganti ad reg. XL. canc. n. 18. A. M. Rebuff. prax. benef. P. III. tit. de permutatione n. 14. Indessen fehlt es hier an einer wesentlichen Voraussetzung des Tausches.

[1] Aus dem in der vor. Anm. a. E. angegebenen Grunde, und weil hier gleichzeitig in den meisten Fällen eine Simonie vorliegen wird, Leuren. qu. 821; Reiffenstuel I. 9. n. 100.

[2] Denn dieses Anrecht ist ein persönliches, welches nicht auf einen anderen übertragen werden kann, Leuren. qu. 820.

[3] Sofern sie nicht inkompatibel sind. Sonst muss für den Erwerber die päpstliche Dispensation hinzutreten, da die dem früheren Inhaber ertheilte für den ersteren nicht wirksam sein kann, Leuren. qu. 826.

[4] Leuren. l. c. qu. 827; Riganti l. c. n. 55.

[5] Th. II. S. 414. n. 1, s. ferner Leuren. l. c. qu. cit. n. 4. Dagegen Garcias P. I. c. 5. n. 344 ff., welcher dazu Konsens des Papstes verlangt.

[6] Die ältere Doktrin, welche sich mit der Frage des Textes nicht beschäftigt, hat wenigstens kein Bedenken, den Tausch von beneficia manualia, Th. II. S. 373, zuzulassen, Pirhing I. 9. n. 13; Leuren. qu. 291. Uebrigens erwähnt die const. Pii V., s. o. S. 271. n. 5 auch des Tausches der officia.

In der That ist auch nicht abzusehen, weshalb man unter allen Umständen einen Tausch ihrer Stellungen zwischen zwei in den Diöcesen anderer Bischöfe aushelfenden Weihbischöfen, zwei Missionspfarrern oder zwei Pfarrkaplänen für rechtlich unstatthaft erklären sollte.

[7] Oder auch nur ihrem Wesen nach, wie das des Kapitularvikars, von vorübergehendem Bestande sind.

lärem Rechte und nach besonderen statutarischen Bestimmungen dafür erforderlich sind [1] oder Dispensation von dem Hindernisse erhalten haben [2].

Mit der Genehmigung des Ordinarius oder falls zwei Ordinarien mitzuwirken haben, mit dem Augenblick, in welchem die des zweiten ertheilt ist, wird das auf den Tausch gerichtete Rechtsgeschäft perfekt, und es erlangt nunmehr jeder der Betheiligten das Recht, die Erfüllung desselben zu verlangen, seinerseits überkommt er aber auch die Pflicht, diese, soweit es von ihm abhängt, zu ermöglichen und nicht zu hindern.

Der Verzicht beider Theile auf ihre Benefizien ist zur Begründung des Rechtsgeschäftes nicht erforderlich, er bildet vielmehr nur einen Bestandtheil der Erfüllung. Dies folgt daraus, dass der Tausch auf gegenseitige Auswechselung der Benefizien gerichtet ist, und daher für das Zustandekommen desselben schon die Uebereinstimmung des betreffenden Willens der beiden Kontrahenten und die positiv vorgeschriebene Genehmigung des kirchlichen Oberen genügen muss [3]. Der Verzicht kann allerdings gleichzeitig mit der Nachsuchung des letzteren erklärt werden, dann liegt aber nichts anderes als eine schon anticipirte theilweise Erfüllung des Tauschgeschäftes vor.

Ist der Verzicht nicht vorher ausgestellt, so hat jeder Theil denselben zu der vereinbarten oder zu der sich aus den Umständen ergebenden Zeit in die Hände des zuständigen Ordinarius zu erklären, und kann dazu sowohl durch diesen von Amtswegen [4] wie auch auf Antrag des anderen Theils gezwungen, also ihm auch sein bisheriges Benefizium bei fortgesetzter Renitenz abgesprochen werden. Andererseits ist aber nunmehr der Ordinarius auch den auf Grund des bindenden Tausches abgegebenen Verzicht nicht mehr zurückzuweisen befugt [5].

Durch den letzteren tritt die Erledigung der resignirten Benefizien ein [6] und damit ist der eine nothwendige Schritt zur Erfüllung des Rechtsgeschäftes geschehen.

Weiter bedarf es aber dazu noch der Erwerbung jedes der vertauschten Benefizien durch den andern Kontrahenten. Mit Rücksicht auf das Objekt des Tausches kann zwar keiner der Verpflichteten dem anderen sein Benefizium verschaffen, aber er hat, soweit es an ihm steht, dem anderen die Verleihung desselben zu ermöglichen.

Hieraus ergiebt sich seine Pflicht, falls das von ihm resignirte Benefizium nicht der freien Verleihung des Ordinarius unterliegt, sondern andere z. B. Patronats- [7], Nominations-, Wahl- [8], Einspruchs-Berechtigte [9] dabei mitzuwirken haben, die Einwilligung dieser zu der Uebertragung des Benefiziums einzuholen, sowie wenn das Benefizium nicht von dem Ordinarius selbst zu verleihen, sondern ein Kollationsrecht

[1] Vgl. hierzu Leuren. qu. 835 ff. u. o. Th. II. S. 476 ff. In allen Fällen, in denen der Mangel einer solchen Qualifikation absolute Nichtigkeit der Verleihung nach sich zieht, muss diese daher auch für den Tausch eintreten.

[2] S. hierzu Th. II. S. 476 ff.

[3] Das positive Recht schreibt die Nothwendigkeit eines vorgängigen Verzichtes nicht vor, und die Analogie des Sachtausches, welcher durch den Konsens der beiden Kontrahenten zu Stande kommt, ohne dass eine Aufgabe des Eigenthums der zu vertauschenden Sachen nothwendig wäre, führt ebenfalls zu der Auffassung des Textes.

[4] Weil der kirchliche Obere den Tausch, welchen er aus öffentlichrechtlichen Gründen genehmigt hat, seinerseits ebenfalls zur Durchführung zu bringen berechtigt ist.

[5] Denn auch für ihn ist der Tausch durch seine Genehmigung bindend geworden.

[6] Clem. un. h. t. III. 5.

[7] Leuren. qu. 824. n. 8. 13. Genehmigungserklärungen der Patrone aus dem 15. u. 16. Jahrh. bei Würdtwein dioecesis Moguntina 1, 15. 98 ff.

[8] S. auch o. S. 281. n. 1.

[9] Z. B. der Landesherr, welcher das Privileg besitzt, personae minus gratae auszuschliessen.

eines praelatus inferior darauf begründet ist, die Bereitwilligkeit desselben zur Uebertragung herbeizuführen [1].

Dieselbe Pflicht besteht auch für die Wegschaffung anderer, der Erwerbung entgegenstehender Hindernisse, so wenn das aufgegebene Benefizium litigios [2], dem Papste reservirt [3], bereits mit einer Anwartschaft belastet [4] oder schon eine Union in Betreff desselben verfügt [5] oder dasselbe den Ordinationstitel für den Verzichtenden bildet [6].

Die herrschende Lehre fasst die Zustimmung der erwähnten Berechtigten und die Abwesenheit der gedachten Hindernisse als wesentliche Voraussetzungen die Gültigkeit des Tausches auf [7]. Dies ist aber unrichtig. Fehlt es daran, so wird nur die Erfüllung des Rechtsgeschäftes insofern gehindert, als theils der dazu nothwendige Verzicht nicht rechtsgültig und wirksam abgegeben, theils eine rechtsgültige Verleihung des Benefiziums nicht erlangt werden kann. Die Rechtsbeständigkeit des Geschäftes selbst wird aber davon ebensowenig beeinflusst, wie wenn bei dem civilrechtlichen Tausch die eine der in Frage stehenden Sachen eine fremde ist.

Freilich wird der Ordinarius, falls die erwähnten Hindernisse schon zu der Zeit, wo seine Genehmigung zum Tausche beantragt wird, diese nicht nur zu versagen berechtigt, sondern auch verpflichtet sein. Denn das öffentliche Interesse der Kirche, welches er wahrzunehmen hat, schliesst die Genehmigung von Rechtsgeschäften aus, deren Erfüllung durch rechtliche Hindernisse, wenngleich dieselben möglicher Weise beseitigt werden können, in Frage gestellt wird [8]. Eine Verletzung dieser Pflicht durch den Ordinarius macht aber das Rechtsgeschäft an sich ebensowenig nichtig, wie wenn er dasselbe ohne Kenntniss der betreffenden Umstände genehmigt hätte. In beiden Fällen kann, falls die Ausführung des Tausches, also die Erfüllung des Geschäftes durch Wegschaffung der Hindernisse nicht zu bewirken ist, allein die Frage in Betracht kommen, wie sich die Eviktionsleistung bei dem Benefizientausch wegen der eigenthümlichen Natur desselben gestaltet [9].

Diese letztere bedingt es weiter, dass die Erfüllung des Rechtsgeschäftes, also der Erwerb des einzutauschenden Benefiziums, sich nicht ohne Mitwirkung desjenigen, welchem dasselbe zu verleihen ist, vollziehen kann. Daraus folgt, dass der betreffende Betheiligte, wenn er seinerseits die ihm angebotene Uebertragung des Benefiziums zurückweist oder dieselbe in Folge seines schuldbaren Verhaltens unmöglich macht [10],

[1] Einzelne, Rebuff. l. c. n. 20; Reiffenstuel I. 9. n. 98. behaupten, dass das Kollationsrecht eines solchen dadurch, dass er den Konsens zum Tausche eines seiner Verleihung unterstehenden Benefiziums ertheilt, für den betreffenden Fall auf den zur Genehmigung des Tausches zuständigen Bischof übergeht. Dies kann aber weder aus c. 5. X. h. t. III. 19 noch aus inneren Gründen hergeleitet werden. Das Richtige schon bei Pirhing III. 16. n. 26; Riganti ad reg. 40. canc. n. 66.

[2] Riganti l. c. n. 16. Ein solches Hinderniss liegt aber nicht vor, wenn das litigiose Benefizium an den Gegner gegen ein demselben zustehendes, unstreitiges Benefizium ausgetauscht werden soll, Leuren. qu. 826. n. 5.

[3] Leuren. l. c. n. 1.

[4] Leuren. l. c. Eine Anwartschaft, welche nicht auf ein bestimmtes, sondern auf das erste erledigt werdende Amt eines gewissen Bezirkes oder einer gewissen Kategorie von Aemtern ertheilt ist, hindert aber den Tausch nicht, c. un. (Bonif. VIII.) in VI^to h. t. III. 10.

[5] Trid. Sess. XXI. c. 5 de ref. Ist diese aber erst nach der Perfektion des Tausches verfügt, so bildet sie kein Hinderniss, Leuren. qu. 825. n. 3.

[6] Vgl. Th. I. S. 67. n. 3 a. E.

[7] Vgl. die Citate in den vorhergehenden Anmerkungen.

[8] Dies ist auch offenbar die Auffassung des bischöflich rottenburgischen Erlasses v. 2. März 1858, v. Vogt Sammlg. kirchl. Verordn. S. 604, welcher für Gesuche um Genehmigung eines Stellentausches bei Patronatspfründen die Beilegung der Zustimmungserklärungen der Patrone fordert.

[9] S. darüber S. 292.

[10] Z. B. in der Zwischenzeit zwischen der Genehmigung des Tausches bis zur Kollation sich durch ein Verbrechen irregulär macht.

seinen Anspruch darauf verliert, andererseits aber nicht das von ihm aufgegebene Amt zu behalten oder zurückzufordern berechtigt ist[1].

Dasselbe muss aber auch für den Fall gelten, dass er wegen eines seine Person betreffenden Zufalles, z. B. wegen Todes, wegen Eintrittes einer unverschuldeten Irregularität ausser Stand gesetzt wird, das Benefizium zu erlangen. Wenn der Tausch einmal gültig geschlossen ist, so können dem anderen Theil durch solche Zufälle[2] die daraus erworbenen Rechte nicht mehr entzogen werden[3].

Um die Erfüllung des Tausches zu sichern, hat ferner das kirchliche Recht dem Ordinarius, welcher das Rechtsgeschäft genehmigt und die resignirten Benefizien zu vergeben hat, die Verpflichtung auferlegt, diese ausschliesslich an die betheiligten Personen gemäss der getroffenen Uebereinkunft zu verleihen[4] und jede anderweitige Kollation derselben für nichtig erklärt[5]. Eine Frist hat das ältere Recht dafür nicht festgesetzt. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass die Verleihung sobald als thunlich nach der stattgehabten Resignation vorzunehmen ist. Von einer Anwendung der sonst geltenden Besetzungsfristen kann hier keine Rede sein[6], da diese dazu bestimmt sind, dem Verleihungsberechtigten die erforderliche Zeit für die Ermittelung von Kandidaten und für die Prüfung derselben zu gewähren, in dem fraglichen Falle aber die nothwendige Untersuchung über die Statthaftigkeit des Tausches, mithin auch über die Geeignetheit jedes der Betheiligten für das einzutauschende Benefizium der Genehmigung des Geschäftes vorauszugehen hat. Der kirchliche Obere verletzt daher schon seine Pflicht dadurch, dass er die Benefizien nicht so bald als möglich verleiht. Es wird daher, da das gemeine Recht die Devolution bei der Besetzung der kirchlichen Benefizien im Princip anerkennt[7], bei unbegründeter Zögerung die Beschwerde an den höheren Kirchenoberen, also für die Regel an den Erzbischof gestattet sein, und dieser ist dann berechtigt, dem säumigen Untergebenen eine Frist zu setzen, nöthigenfalls auch die Verleihung selbst vorzunehmen[8]. Erst die const. Gregors XIII.: *Humano*

[1] Im Resultate stimmen die Aelteren, soweit sie überhaupt die Frage behandeln, allerdings auf Grund einer wesentlich anderen principiellen Auffassung, mit der Ansicht des Textes überein, s. Rebuff. l. c. n. 17 u. Leuren. qu. 875. n. 5.

[2] Welche übrigens auch die Rückkehr des ersteren auf sein altes Benefizium unmöglich machen würden.

[3] So auch Garcias l. c. P. XI. c. 4. n. 10; Barbosa J. E. U. III. 15. n. 169; Leuren. qu. 871. n. 4. Der letztere nimmt freilich an, dass wenn der Eine bei dem Tode des Anderen sein früheres Benefizium noch nicht aufgegeben habe, er dasselbe neben dem eingetauschten, falls beide nicht inkompatibel sind, behalten könne. Dies ist aber irrig, weil die aus dem genehmigten Tausch erwachsenen Pflichten durch den Tod des Anderen nicht beseitigt und dadurch keine weiteren Rechte, als die einmal begründeten, erlangt werden können.

Nicht minder erscheint es unrichtig, wenn Barbosa l. c. ausnahmsweise dem Ueberlebenden jedes Recht auf das ihm noch nicht verliehene Benefizium des Verstorbenen abspricht und ihm nur das Behalten des früheren oder die Rückkehr zu demselben gestatten will. Van Espen J. E. U. P. II. t. 27. n. 15. 16 lässt sogar das schon erworbene Benefizium für denjenigen, welcher es eingetauscht hat, in diesem Falle verloren gehen, weil er den Tausch als suspensiv bedingte Resignation auffasst.

[4] Wegen der Beobachtung des Pfarrkonkurses dabei s. Th. II. S. 495, insbesondere Anm. 5.

[5] Clem. un. cit. III. 5, welche auch analogisch auf den inferior collator, welcher seine Zustimmung zum Tausch oder zur Verleihung an den durch diesen Berechtigten gegeben hat, anzuwenden ist.

In allen Fällen wird die Nullität nur eine relative sein, da der Berechtigte sein Recht auf Erwerb des eingetauschten Benefiziums durch Verzicht aufgeben kann. Vor der cit. Clem. war die Nichtigkeit der an einen anderen erfolgten Verleihung noch nicht festgestellt und daher von der Doktrin nicht angenommen, s. Glosse dazu s. v. ne concessione u. gl. assignari zu c. 17. X. de praeb. III. 5.

[6] Diese in früherer Zeit vereinzelt hervorgetretene Ansicht ist von der herrschenden Meinung allerdings aus dem Grunde verworfen worden, weil die gedachten Fristen bei der collatio necessaria nicht massgebend seien, s. darüber Garcias l. c. P. X. c. 4. n. 3 ff.; Leuren. qu. 866. n. 1.

[7] S. o. S. 167.

[8] So auch Garcias und Leuren. ll. cc.

vix iudicio[1] hat den Ordinarien u. A. auch die Erledigung der ihnen zur Prüfung unterbreiteten Tauschgeschäfte von Benefizien, einschliesslich der Wiederverleihung der letzteren[2] binnen Monatsfrist bei Strafe der Devolution an den Papst vorgeschrieben, indessen ist diese Konstitution, wie schon oben bemerkt, in Deutschland nicht praktisch geworden.

Wenn einzelne Aeltere behauptet haben[3], dass die Verleihung und der Erwerb der vertauschten Benefizien sich durch die Genehmigung des Tausches seitens des Ordinarius von selbst vollziehe, es also der ersteren nicht bedürfe, so ist dies unrichtig. Diese Genehmigung kann ihrem Zwecke nach nicht als eine konkludente, eine Kollation enthaltende Handlung betrachtet werden[4], um so weniger, als ihre Ertheilung nicht einmal voraussetzt, dass die in Frage stehenden Benefizien schon durch Verzichte erledigt sind[5].

Kraft ausdrücklicher Vorschrift findet die 19. Kanzleiregel *de infirmis*[6] auch auf die zum Zwecke eines Tausches abgegebenen Resignationen Anwendung. An und für sich müsste, da nicht die Resignation, sondern die Genehmigung des kirchlichen Oberen den Tausch bindend macht, die 20tägige Frist von dieser, gleichviel, ob die Resignation schon vorher erfolgt ist oder nicht, berechnet werden; indessen steht die positive Vorschrift der Kanzleiregel, welche die Frist in allen Fällen vom Tage der auf die Resignation gerichteten Willenserklärung an bemisst, entgegen.

Endlich verlangt die schon citirte Konstitution Gregors XIII.: *Humano vix iudicio* die nachherige Publikation der zur Erfüllung eines Tausches vorgenommenen Resignationen und Kollationen. Diese wird hier von jedem Theile vorzunehmen sein, weil jeder resignirt und ein Benefizium erhalten hat[7]. Da der Tausch als solcher aber nicht publicirt zu werden braucht, und die Konstitution nur Strafen für denjenigen Theil festsetzen will, welcher ihren Vorschriften nicht nachkommt, so können diese nur für den nachlässigen eintreten, wogegen der Erwerb des eingetauschten Benefiziums für denjenigen, welcher die Publikation vorgenommen hat, gültig bleiben muss[8].

Die hier vertretene Auffassung, welche streng zwischen der Eingehung sowie dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des Tausches einerseits und der Erfüllung desselben andererseits scheidet, stimmt mit der herrschenden Lehre nicht überein. So wenig auch die Vertreter derselben versucht haben, das juristische Wesen des Benefizientausches klarzustellen und so sehr sie im Einzelnen von einander abweichen, haben sie doch alle denselben für eine bedingte Resignation erklärt[9], und damit ein Moment, welches in der Sphäre der Erfüllung des Rechtsgeschäftes liegt, zum charakteristischen

[1] §§. 7. 8, s. o. S. 273.

[2] Gegen die irrige Ansicht, dass die Wiederverleihung nicht innerhalb dieser Frist zu erfolgen hat, s. Riganti l. c. n. 72 ff.

[3] Innocenz IV. ad c. 17. X. de praeb. III. 5. n. 3; Hieron. Gonzalez ad reg. VIII. cancell. gl. 14. n. 44. u. gl. 15. §. 2. n. 56 ff.; Lotter de re benef. III. 19. n. 10. 11.

[4] Dies ergiebt auch die Clem. un. cit.

[5] Die Ansicht des Textes ist übrigens die herrschende, s. Garcias P. XI. c. 4. n. 85; Barbosa l. c. n. 183; Pirhing III. 19. n. 16; Reiffenstuel I. 9. n. 97.

Umgekehrt liegt aber in der Kollation an die Betheiligten auf Grund eines dem Ordinarius unterbreiteten Gesuches um Zulassung des Tausches eine Genehmigung des letzteren. Demgemäss erklärt auch der S. 289. n. 8 erwähnte Erlass, dass diese letztere durch Gewährung der Verleihung oder kanonischen Institution (bei Patronatspfründen) ertheilt werde.

[6] S. o. S. 273 n. 4 u. S. 274.

[7] Einzelne, so Barbosa l. c. n. 193, lassen auch die Publikation schon durch einen genügen.

[8] Leuren. qu. 776.

[9] S. z. B. Pirhing I. 9. n. 11; Helfert a. a. O. S. 235; Richter-Dove K. R. §. 104. Vgl. ferner die Anführungen in den folgenden Noten. Auch der Sprachgebrauch der Kurie begreift den Tausch unter dem Worte: resignatio, s. die cit. Kanzleiregel de infirmis und die Regel XL; ferner die const. Gregor. XIII. cit.

Merkmal desselben gemacht[1]. Des Näheren hat man den Tausch als eine gegenseitige *resignatio in favorem tertii*[2] oder eine Resignation unter einer Suspensivbedingung[3] bezeichnet. Wäre dies der Fall, so könnte er erst Rechtsbestand und Rechtswirksamkeit erlangen, wenn sich der Erwerb beider Benefizien für beide Theile vollzogen hätte, also bei nicht gleichzeitiger Verleihung an dieselben in dem Moment, wo die letzte stattgefunden hätte, und es würden alle Zufälle, welche nur den Erwerb des einen Benefiziums durch den einen der Betheiligten hindern, den Tausch nicht zur Wirksamkeit gelangen lassen. Diese Auffassung widerspricht aber einmal den Quellen, denn diese setzen voraus, dass durch die behufs des Tausches abgegebenen Verzichte die Benefizien schlechthin und ohne Bedingung erledigt werden[4]. Sie ist aber auch mit dem Wesen des von beiden Theilen gewollten Rechtsgeschäftes unvereinbar. Die Parteien beabsichtigen durch dasselbe sich schlechthin und unbedingt zum Tausche zu verpflichten, also jeder das Benefizium des andern zu erlangen; der Zweck ihrer Vereinbarung ist nicht der Verzicht als solcher, sondern der Verzicht ist nur Mittel zum Zweck, und dieses müssen sie behufs Erreichung des letzteren unbedingt wollen.

Nicht minder unhaltbar ist die Ansicht, dass der Tausch ein resolutiv bedingter Verzicht sei, also an und für sich rechtswirksam erfolge, jedoch dadurch, dass der Betreffende das Benefizium nicht erhalte oder nicht rechtsgültig erwerbe, die Rechtswirkungen der Renuntiation und der auf Grund derselben erfolgten Weiterverleihungen wieder hinfällig würden[5]. An den Quellen hat diese Meinung ebenfalls keinen Anhalt, und wenngleich sie nicht wie die andere begriffswidrig ein unbedingt eingegangenes Rechtsgeschäft für ein suspendirtes erklärt, so liegt ihr doch der Fehler zu Grunde, dass sie die bedingte Erfüllung eines unbedingten Rechtsgeschäftes für statthaft erachtet.

Offenbar sind aber die erwähnten Auffassungen von dem an sich richtigen Gedanken beeinflusst worden, jedem der Tauschenden Schutz gegen die spätere Entziehung des von ihm erlangten Benefiziums in Folge solcher rechtlichen Mängel, welche schon zur Zeit des Tausches dem endgültigen Erwerb desselben entgegengestanden haben, zu gewähren, also, um einen civilistischen Ausdruck zu brauchen, beiden Theilen einen Eviktionsanspruch zu sichern. Irriger Weise hat man denselben aber durch die unhaltbare Annahme eines bedingten Verzichtes an ein zur Erfüllung des Rechtsgeschäftes gehöriges Moment angeknüpft[6].

In der That aber kann derselbe nur aus dem Rechtsgeschäft selbst hervorgehen, und es steht nichts entgegen, in dieser Beziehung den für den Sachtausch geltenden Grundsatz, dass jeder Theil dem anderen für die Eviktion der Sache haftet, analogisch anzu-

[1] Ist jemals die Ansicht aufgestellt worden, dass der Sachtausch eine bedingte Eigenthumsentäusserung sei?

[2] Leuren. qu. 235. n. 3 (welcher aber nichtsdestoweniger qu. 871. n. 2. wieder von einer Resolutivbedingung spricht); Phillips 7, 870.

[3] Chokier l. c. III. 32; van Espen P. II. t. 27. c. 7. n. 4. 5; Garcias P. XI. c. 4. n. 7 ff. wenigstens für die in die Hände des Papstes abgelegte resignatio permutationis causa.

[4] c. un. in VI^to u. Clem. cit.; s. auch c. 8. X. h. t. III. 19, in welchem der Gesichtspunkt der Bedingung für die Entscheidung nicht herangezogen ist. Auch steht dem entgegen, dass der Bischof den Tausch genehmigen kann, während bedingte Resignationen sonst nur vom Papst angenommen werden dürfen.

[5] S. z. B. Schmalzgrueber III. 19. n. 81; auch Leuren. qu. 871. n. 2.

[6] Also ein Verfahren eingeschlagen, das nicht haltbarer ist, wie wenn man die Eviktionshaftung beim Sachtausch darauf gründen wollte, dass jeder das Eigenthum seiner Sache nur unter der Resolutivbedingung, dass er das Eigenthum der neuerworbenen nicht wieder verliert, auf den anderen übertragen habe.

wenden[1]. Der Anspruch selbst kann indessen, weil die Objekte des Tausches Benefizien und keine Vermögensobjekte sind, sich also nicht schätzen lassen, nicht in einer geldwerthen Entschädigung bestehen, vielmehr nur darin, dass die stattgehabte Erfüllung des Tausches zu Gunsten des Benachtheiligten rückgängig gemacht wird und dieser dasjenige zurückerhält, was er in Folge des nicht zur vollen Verwirklichung gelangten Geschäftes weggegeben hat[2]. Demnach kann der eine der Betheiligten, wenn er das eingetauschte Benefizium verliert, weil sich herausstellt, dass der andere gar kein Recht an demselben besessen hat[3] oder über dasselbe wegen eines der o. S. 289 erwähnten Hindernisse nicht frei zu verfügen befugt gewesen oder weil bei der Verleihung eine zur Mitwirkung berechtigte Person, z. B. der Patron, nicht zugezogen worden ist, dasjenige Benefizium, welches er durch den Tausch weggegeben hat, wieder zurückverlangen[4], und die auf Grund des Geschäftes stattgehabten Rechtsakte, d. h. den von ihm abgegebenen Verzicht und die in Folge dessen erfolgte Verleihung seines Benefiziums für nichtig erklären lassen[5], sowie die Wiedereinweisung in den Besitz desselben verlangen[6]. Gleichzeitig werden ihm auch die Früchte, welche in der Zwischenzeit von dem Besitzer des Benefiziums[7] gezogen sind, zu erstatten sein[8], weil auch die Zurück-

[1] Allerdings hat diese Ansicht keinen direkten quellenmässigen Anhalt, aber die anderen noch viel weniger.

[2] Zu diesem Resultate sucht auch die bisherige Doktrin vom Standpunkt des bedingten Verzichtes zu gelangen. Einen quellenmässigen Anhalt für dasselbe bietet c. 8 (Inn. III.) X. h. t. III. 19. cit. Es behandelt den Fall, dass zwei Kleriker allerdings ohne Genehmigung des kirchlichen Oberen, mithin ungültig, einen Tausch ihrer Benefizien verabreden. Der eine erfüllt den Tausch insoweit, als er seiner Präbende entsagt. Diese wird aber einem anderen als seinem Mitkontrahenten verliehen und der letztere weigert sich nun, da er sie nicht erhalten kann, seinerseits zur Erfüllung des Tausches auf seine bisherige Präbende zu verzichten. Der Papst entscheidet, dass der Tausch an sich ungültig sei, dass aber, damit „simplicitati venia tribuatur", also aus Billigkeit, die resignirte Präbende dem dritten Besitzer oder dessen Nachfolger entzogen und dem ersteren restituirt werden soll. Er will also diesem den erlittenen Schaden ersetzen und ordnet deshalb seine Restitution an. Das ausgesprochene Princip ist also das, dass die Entschädigung in der Rückkehr zur früheren Präbende besteht, und dieses wird man, da es für einen Fall ausgesprochen ist, wo die Entschädigung blos auf Billigkeitsrücksichten gegründet wird, sicherlich auch auf den anwenden können, wo die Pflicht dazu aus Rechtsgrundsätzen folgt.

[3] Vgl. hierzu auch reg. cancell. XL: „. . . Et si ex causa permutationis resignationes fiant, ponatur clausula: *Quod neuter permutantium ius acquirat*, nisi quilibet ipsorum ius habuerit in beneficio per ipsum resignato".

[4] Er braucht es aber nicht, da die Geltendmachung einer Eviktionsforderung keine Pflicht ist. Die Ansicht, dass der Tausch ein bedingter Verzicht ist, muss den Rückfall an den früheren Benefiziaten ipso iure eintreten lassen, und drängt ihm wider Willen das frühere Benefizium auf. Sie nöthigt ihn also, wenn er es dem Andern belassen will, dazu, nochmals darauf zu verzichten, und den letzteren seinerseits eine neue Verleihung nachzusuchen. Das entspricht ebenfalls nicht dem Wesen des Rechtsverhältnisses.

[5] Eine blosse Rescission ex tunc genügt nicht, um denjenigen, welcher auf sein Benefizium verzichtet hat, die erforderliche Entschädigung zu gewähren, wenn der Mitkontrahent das von ihm eingetauschte Benefizium bereits verloren hat und dasselbe einem Dritten übertragen worden ist. Der letztere würde, falls der Verzicht und die darauf hin stattgehabte Verleihung nicht annullirt wird, das Benefizium nicht wieder herauszugeben brauchen. Für die hier vertheidigte Auffassung kann auch das Anm. 2 besprochene c. 8. X. cit. geltend gemacht werden, welches in dem erörterten Falle den dritten Besitzer ebenfalls zur Restitution verpflichtet.

[6] Dieser bedarf es, weil sich Niemand eigenmächtig in den Besitz eines ihm zukommenden Benefiziums setzen darf, Th. II. S. 654, so auch van Espen l. c. n. 19 ff. u. Leuren. qu. 871. Eine neue Kollation ist aber nicht nöthig, denn durch die Nichtigkeitserklärung des Verzichtes wird zugleich festgestellt, dass das vor dem Tausch auf das Benefizium bestandene Recht nicht verloren gegangen ist. Die Aelteren sind darüber abweichender Meinung, eine neue Verleihung erfordern Rebuff. l. c. n. 11; Barbosa l. c. III. 15. n. 19, und bei einem vom Ordinarius (nicht aber vom Papst) genehmigten Tausch Garcias P. XI. c. 4. n. 6. 7, der gegentheiligen Ansicht z. B. Lotter l. c. II. qu. 4. n. 90; Leuren. qu. 870. n. 1. 2; Schmalzgrueber III. 19. n. 81; van Espen l. c. n. 19 ff.

[7] Oder den mehreren.

[8] Nach den Regeln über eine Restitution seitens des redlichen Besitzers, falls nicht Unredlichkeit nachgewiesen werden kann. Diese liegt z. B. dann vor, wenn der Besitzer der Mitkontrahent ist und beim Tausch wusste, dass er kein Recht auf das von ihm weggegebene Benefizium hatte, weil er dann darauf rechnen musste,

gewährung dieser zur Entschädigung gehört. Ja, für den Fall, dass sich diese Mängel in Bezug auf das einzutauschende Benefizium schon nach genehmigtem Tausche, aber vor Abgabe des Verzichtes auf das eigene Benefizium herausgestellt haben, wird er die Entbindung von seiner Pflicht zur Erfüllung des Tausches zu fordern berechtigt sein[1].

Was das Partikularrecht der deutschen Staaten betrifft, so besteht nur für Baiern die ausdrückliche Vorschrift, dass zum Pfründentausch ausser der Genehmigung des Bischofs auch die der Staatsregierung erforderlich ist[2]. Können auch etwaige staatsgesetzliche Bestimmungen über die bedingten Resignationen nicht auf den Benefizientausch angewendet werden, so werden doch die o. S. 284 gedachten allgemeinen Anordnungen in Betreff der Resignationen, sowie die für die Verleihung von Kirchenämtern massgebenden allgemeinen Normen, insbesondere diejenigen über das staatliche Einspruchs- oder Genehmigungsrecht bei den in Folge eines Tausches stattfindenden Verzichten und Wiederverleihungen beobachtet werden müssen, weil in diesen Vorschriften kein Unterschied in Betreff des Rechtsgrundes, aus welchem eine Resignation oder eine Aemterbesetzung vollzogen wird, gemacht ist.

2. Die Erledigung der Kirchenämter wider Willen des Berechtigten.

§. 163. *a. Der Verlust des Kirchenamtes zufolge Rechtsvorschrift.*

Abgesehen von den bisherigen Fällen geht ein Benefizium oder Kirchenamt für den Amtsträger ohne Weiteres (*ipso iure*) verloren, wenn er sich gewisse Unterlassungen zu Schulden kommen lässt oder gewisse Handlungen begeht.

A. Von dem Gesichtspunkt aus, dass unter Umständen der Erwerb eines Amtes gestattet werden kann oder muss, wenngleich der Betheiligte noch nicht alle zur Verwaltung desselben erforderlichen Eigenschaften besitzt, dass derselbe dann aber die fehlende Qualifikation sich nachträglich zu beschaffen verpflichtet ist, ist die Anordnung getroffen, dass

1. der Inhaber eines Pfarramtes, welcher die Erwerbung der Priesterweihe schuldbarer Weise innerhalb eines Jahres nach erlangtem ruhigen Besitz des Amtes versäumt, das letztere ipso iure verliert[3], und

2. dass derjenige, welcher nach Beförderung zu einem Bisthum die bischöfliche Weihe aus eigener Schuld nicht rechtzeitig genommen hat, desselben auf gleiche Weise verlustig geht[4].

B. Sodann tritt eine derartige Erledigung ein, wenn ein kirchlicher Amtsträger sich durch eigene Handlungen in Verhältnisse bringt, mit denen eine weitere Verwaltung seines bisherigen Amtes nach den Anschauungen der Kirche unvereinbar ist. Es gehört hierher:

dass er das eingetauschte Benefizium wieder zurückzugeben hatte.

[1] Diese Frage kann die herrschende Theorie vom Standpunkt des bedingten Verzichtes aus nicht beantworten, da sie die der Evikticnspflicht gleichstehende Verbindlichkeit erst durch den Verzicht entstehen lässt.

[2] V. v. 28. Juli 1813 u. Minist. Entschliessg. v. 5. Mai 1833; Döllinger Samml. 8, 646. 650. Krick a. a. O. S. 72, bei Privatpatronatsbenefizien auch die des Patrons. Endlich soll für die Regel kein Tausch von Pfarreien genehmigt werden, wenn die beiden Pfarrer sich noch nicht zwei volle Jahre auf ihren Stellen befunden haben, Krick a. a. O. S. 72.

[3] Th. II. S. 482.

[4] A. a. O. S. 676.

3. die schon oben Th. I. S. 161 erörterte Vorschrift, dass die Kleriker der niederen Weihegrade, welche eine gültige Ehe schliessen, ipso iure ihre Benefizien verlieren[1]. Da ihnen gleichzeitig auch die geistlichen Standesrechte entzogen und sie von nun an als Laien betrachtet werden, so wird der Grundsatz ebenfalls auf andere kirchliche Amtsstellungen, welche keine Benefizien im eigentlichen Sinne bilden, z. B. die Aemter des General- und Kapitular-Vikars, angewendet werden müssen[2].

4. Die Ablegung der Profess in einem religiösen Orden bringt das bisher von dem Professen besessene Benefizium ohne Weiteres zur Erledigung[3], weil die Verwaltung eines solchen mit dem neuen Stande des Inhabers nicht vereinbar ist. Die Vorschrift ist ebenfalls auf andere Kirchenämter auszudehnen. Sie kann aber nicht auf die blosse Ablegung der vota simplicia vor der definitiven Profess[4], ebensowenig aber auf den Eintritt in blosse ordensähnliche Kongregationen bezogen werden. In beiden Fällen entsteht zwar auch dieselbe Kollision zwischen den Pflichten des neuen Standes, insbesondere der Gehorsamspflicht gegen die Oberen, und den Pflichten, welche das bisherige Amt seinem Besitzer auferlegt. Die citirte Dekretale macht indessen die gedachte Folge ausdrücklich von der absolut bindenden Professleistung abhängig, indem sie die Verwaltung des Benefiziums während des Probejahres durch einen Vikar vorschreibt, und also dem bisherigen Inhaber auf so lange, als eine Rückkehr für ihn möglich bleibt, das Benefizium offengehalten wissen will[5]. Andererseits ist aber ihre Anordnung in Betreff der interimistischen Amtsverwaltung nicht auf die erwähnten Fälle zu beziehen, welche sie nicht im Auge haben konnte. Daher darf der zuständige Ordinarius gegen denjenigen, welcher sein Amt nicht freiwillig aufgeben will, trotzdem dass er die vota simplicia in einem Orden abgelegt oder in einer Kongregation Profess gethan hat, wegen Nichtinnehaltung der Residenz oder Nichterfüllung der Amtspflicht, wie in sonstigen Fällen, vorgehen[6].

5. Ferner gehört hierher der schon o. S. 261 besprochene Fall der Erwerbung eines anderen, mit dem schon besessenen in primo genere inkompatiblen Benefiziums.

6. Sodann verliert derjenige, welcher auf Grund einer Wahl und Bestätigung den ruhigen Besitz eines Bisthums erworben hat, seine bisherigen Aemter ipso iure in dem Augenblick, wo er konsekrirt wird oder die gesetzliche, beziehentlich die weiter bewilligte Frist für die Erlangung der Konsekration abgelaufen ist. Diese Vorschrift des III. Lateranensischen Konzils[7] ist durch die späteren Bestimmungen, insbesondere die des Tridentinums über die Inkompatibilität der Benefizien[8] nicht beseitigt worden[9]. Sie

[1] S. jetzt auch noch Kohn: Arch. f. k. K.R. 41, 395. Die Eingehung der staatlichen Civilehe führt aber einen derartigen Verlust nicht herbei, diese ist vom kirchlichen Standpunkt aus keine gültige Ehe, Acta s. sed. 11, 43. Für die Kleriker, welche zu den unirten Orientalen gehören, gilt aber die Vorschrift nicht, s. Th. I. S. 147 u. Leuren. l. c. qu. 37.

[2] So auch Schulte K. R. 2, 341.

[3] c. 4 (Bonif. VIII.) in VI^to de regul. III. 14. Wird aber später die Professablegung für nichtig erklärt, so fällt auch die durch dieselbe eingetretene Erledigung zusammen, Leuren. l. c. qu. 51.

[4] S. o. S. 276. n. 6.

[5] Von diesem Gesichtspunkt aus haben auch schon die Aelteren, s. Leuren. qu. 52, behauptet, dass durch die Ablegung der zunächst nach dem Noviziat bei den Jesuiten geforderten vota simplicia das bisherige Benefizium des Professen nicht ipso iure erledigt wird.

[6] Dass dies auch geschehen könne, wenn sich bei demjenigen, welcher in einen Orden eintreten will, das Noviziat länger als die gewöhnliche Zeit hinzieht, ist schon von den Aelteren, s. Leuren. qu. 55, angenommen worden.

[7] c. 7. §. 1. X. de elect. I. 6.

[8] S. o. S. 257 ff.

[9] Wie sie denn auch die Aelteren ohne Weiteres als in Geltung stehend betrachten, s. z. B. Garcias l. c. P. XI. c. 6; Barbosa de off. et pot. episc. P. III. alleg. 57. n. 69 ff.; Leuren. qu. 149 ff.; Reiffenstuel III. 5. n. 321.

reicht weiter als die letzteren, wenn sie sich gleich in grossem Umfange mit denselben deckt. Soweit letzteres der Fall ist, enthält sie allerdings eine abweichende Vorschrift über den Zeitpunkt des Verlustes der früher besessenen Benefizien[1]. Dieser ist aber als einer speziellen Bestimmung durch die späteren generellen Normen über die Inkompatibilität nicht derogirt. Indessen hat die gedachte Verschiedenheit keine praktische Bedeutung, weil nach der Kurialpraxis die von dem Beförderten bisher besessenen Aemter im Moment der Promotion des Bischofs durch den Papst für erledigt erklärt werden[2].

Auf die Beförderung zu einem Titularbisthum bezieht sich die Regel nicht[3], wohl aber ist sie auf die päpstliche Beförderung zu einem klösterlichen Leitungsamt, z. B. zu Abteien ausgedehnt worden[4].

Aus der ratio legis, dass es für den Inhaber einer so hohen kirchlichen Würde, wie der bischöflichen, nicht angemessen erscheint, gleichzeitig in anderen untergeordneten Aemtern zu fungiren, folgt weiter, dass sie über ihren Wortlaut hinaus auch auf bischöfliche Promotionen ohne vorgängige Wahl, also z. B. in Folge landesherrlicher Nomination[5], und ferner auf solche kirchliche Aemter, welche keine Benefizien sind, auszudehnen ist.

Selbstverständlich steht es dem Papste frei, durch Ertheilung eines Indultes auf Beibehaltung der früheren Aemter den Verlust derselben ganz oder auf Zeit auszuschliessen[6].

6. Endlich tritt nach dem älteren deutschen Reichsrechte[7] eine Erledigung der

[1] S. o. S. 261.

[2] S. o. S. 146.

[3] Dieser erlangt den Besitz seines Titularbisthums nicht. Darüber herrscht Einstimmigkeit, Garcias l. c. c. 6. n. 24; Leuren. qu. 151, Reiffenstuel l. c. n. 325. Wohl aber trifft die Vorschrift an sich auch den Papst, da dieser Bischof von Rom wird, zu, s. Garcias P. I. c. 5. n. 113; Leuren. qu. 150. Ueber die Beibehaltung ihrer früheren Bisthümer seitens einzelner Päpste s. o. S. 247. n. 2; S. 248. n. 8; S. 260. n. 1.

[4] S. die erste Kanzleiregel o. S. 145 und ferner die Sechsundzwanzigste s. v. de quibusvis beneficiis vacaturis per promotionem quorumcunque ad ecclesiarum et monasteriorum regimina". Das sonst angezogene c. 38 (Gregor I.) C. XVI. qu. 1 spricht nicht vom Verlust ipso iure. Vgl. Garcias P. XI. c. 7; Leuren. qu. 158.

[5] S. die auch in der vor. Anm. angeführten Kanzleiregeln, welche von bischöflichen Promotionen schlechthin ohne Unterscheidung sprechen.

[6] S. o. S. 250. n. 5; S. 251. n. 1 u. S. 256.

[7] Diese an sich selbstverständliche Folge, der s. g. geistliche Vorbehalt oder das *reservatum ecclesiasticum*, ist festgestellt durch den Augsburger Religionsfrieden v. 1555. §. 18, Koch Samml. der Reichsabschiede 3, 18; und das Instr. Pac. Osnabrug. V. §. 15 (gleichlautend auch instr. Monast. V. §. 15): „Si igitur *Catholicus* archiepiscopus, episcopus, praelatus aut *Augustanae Confessioni addictus* in archiepscopum, episcopum, praelatum electus vel postulatus, solus aut una cum capitularibus seu singulis seu universis aut etiam alii ecclesiastici religionem imposterum mutaverint, excidant illi statim suo iure, honore tamen famaque illibatis, fructusque et reditus citra morem et exceptionem cedant, capituloque aut cui id de iure competit, integrum sit, aliam personam religioni ei, ad quam beneficium istud vigore huius transactionis pertinet, addictam eligere aut postulare, relictis tamen archiepiscopo, episcopo, praelato etc. decedenti fructibus et reditibus interea perceptis et consumptis".

Nach dem kirchlichen Recht gehört der Konfessionswechsel zu der im Text unter C erwähnten Kategorie, weil er nach demselben ein kirchliches Verbrechen (die Ketzerei oder Apostasie) bildet und in Folge dieses letzteren die Benefizien verloren gehen.

Für den Fall, dass ein kirchlicher Amtsträger zum Altkatholicismus übergeht, ist aber die gedachte Folge ausdrücklich durch das badische Gesetz v. 15. Juni 1874 betr. die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken Art. 1 (Dove u. Friedberg Ztschr. f. K. R. 12, 258) ausgeschlossen. Für Preussen spricht das Gesetz v. 4. Juli 1875 §. 3 diesen Grundsatz aus unter der Beschränkung, dass in dem Amtssitze des Uebertretenden schon eine erhebliche Anzahl von Katholiken vorhanden ist, s. auch §§. 1. 5, u. meine preussischen Kirchengesetze der Jahre 1874 u. 1875 S. 186, was freilich Thudichum deutsch. K. R. 1, 285, welcher aber den cit. §. 5 ausser Acht gelassen hat und nur deshalb den §. 3 weiter auffasst, bestreitet. Für andere Fälle ergiebt sich indessen nach preussischem Recht dasselbe Resultat, welches in Baden durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift festgestellt ist, weil das preussische Gesetz indirekt das Princip sanktionirt hat, dass die Altkatholiken für den

bisher besessenen Benefizien und Aemter ohne Weiteres durch den Konfessionswechsel ihres Inhabers ein.

Die bisher besprochenen Erledigungsfälle sind vielfach, namentlich in älterer Zeit, als stillschweigende Verzichtleistungen, s. g. *renunciationes tacitae*, bezeichnet worden[1]. Indessen lassen die gesetzlichen Vorschriften die Vakanz lediglich durch die erwähnten Thatsachen völlig unabhängig von dem Willen des Amtsinhabers eintreten. Der letztere ist nicht berechtigt, sie durch einen Protest oder einen Vorbehalt abzuwenden, und es kann daher von einem aus konkludenten Handlungen zu entnehmenden, s. g. stillschweigenden Verzichte keine Rede sein[2].

C. Ferner knüpft das kirchliche Recht den Verlust der Kirchenämter an die Begehung bestimmter strafbarer Handlungen[3]. In diesen Fällen hat das gegen den Thäter ergehende, verurtheilende Erkenntniss in der hier fraglichen Hinsicht nur die Bedeutung, die Thatsache, welche die Erledigung bewirkt, festzustellen und den Eintritt derselben zu deklariren[4].

Staat als Katholiken gelten, also der Uebertritt zu den ersteren staatlich nicht als Konfessionswechsel betrachtet werden kann, s. meine cit. Kirchengesetze S. 179. Daraus folgt aber weiter, dass der zum Altkatholicismus übergegangene Stelleninhaber bei seinem Rücktritt die Stelle ebenfalls nicht verliert, sondern sie in die katholische Kirche wieder zurückbringt. In Betreff der von den Altkatholiken neu gegründeten Aemter kommen aber die entwickelten Grundsätze nicht zur Anwendung, weil die beiden Gesetze das Verhältniss und die Berechtigung der vatikanischen Katholiken an den Anstalten der Altkatholiken nicht geregelt haben und nicht haben regeln wollen.

[1] Rebuff. l. c. P. III. de tacita renunciatione; Pirhing I. 9. n. 2; Reiffenstuel I. 9. n. 8; Helfert a. a. O. S. 228; Phillips 7, 844.

[2] Mit Recht dagegen schon Barbosa J. E. U. III. 15. n. 38; Leuren. qu. 235; s. auch Pachmann K. R. §. 199.

Den im Text aufgezählten Fällen hat man ferner noch angereiht: 1. den Verlust des Benefiziums durch Widerruf einer Schenkung, welche der Benefiziat der betreffenden Kirche gemacht hat, s. B. Helfert a. a. O. S. 229; 2. durch den Eintritt des Benefiziaten in den Militärdienst oder in eine mit dem Klerikerstande unvereinbare Lebensweise („si factus est ioculator"), s. Glosse s. v. redierint zu c. 17. X. de cler. non resid. III. 4; Barbosa de off. et pot. episc. P. III. alleg. 57. n. 211; Leuren. qu. 59; Reiffenstuel III. 1. n. 124 und sogar noch Phillips 7, 844, zum Theil unter der Beschränkung nur auf Kleriker in den niederen Weihen; 3. durch Abwesenheit des Benefiziaten während eines so lange währenden Zeitraums, dass jedes weitere Verfahren überflüssig erscheint, Schulte K. R. 2, 343; 4. durch eigenmächtige und gewaltthätige Okkupation einer Pfründe und 5. durch Verletzung der für die Besetzung von weltgeistlichen Kuratpfründen wesentlichen Form, s. Ginzel K. R. 2, 212.

Die zuletztgedachten beiden Fälle gehören ersichtlich nicht hierher, in dem unter No. 4 erwähnten erfolgt der Verlust wegen Begehung einer strafbaren Handlung, Th. II. S. 654 und gehört zu der im Text unter C bezeichneten Kategorie, im Fall 5 aber steht eine nichtige Erwerbung in Frage.

Den Eintritt der Erledigung durch Widerruf einer Schenkung (s. unter No. 1) gründet man auf c. 3 (Alex. III.) X. renunc. I. 9. Die Stelle handelt aber von einer stillschweigenden Verzichtleistung im eigentlichen Sinne, und diese wird daraus gefolgert, dass ein Geistlicher, welcher sich behufs Ablegung der Professleistung in ein Kloster begeben hatte, auf sein Bitten die seiner früheren Kirche gemachte Schenkung aus dem Vermögen derselben zurückerhalten hat.

Die Annahme unter No. 2, welche bei den Aeltern sehr verbreitet ist, ist ebenfalls durch kein Quellenzeugniss gerechtfertigt, (c. 6 [conc. Meld. v. 845] C. XXIII. qu. 8 spricht nicht von einem Verlust ipso iure). Allerdings kann in der Ergreifung einer derartigen Lebensweise eine tacita renunciatio gefunden werden, namentlich dann, wenn sie mit Zustimmung der geistlichen Oberen gewählt ist, andererseits wird aber, wenn der Benefiziat sein Amt nicht freiwillig aufgiebt, also seinerseits nicht verzichtet, ihm das Amt wegen Verletzung seiner Amtspflichten aberkannt werden dürfen, s. c. 6. l. cit., c. 5 (Inn. III.) X. de poen. V. 37, vgl. auch Kober Deposition S. 694. 711. 723.

In dem 3. Fall liegt endlich ebenfalls kein Verlust in Folge einer bestimmten, damit bedrohten Handlung vor, vielmehr eine Erledigung durch Tod, welcher freilich nicht erwiesen ist, aber vermuthet wird. So hat auch die Congr. conc., Richter's Tridentinum S. 39. n. 21 dem Bischof die Wiederbesetzung der Stelle eines seit 28 Jahren verschollenen Geistlichen, welcher bei seiner Entfernung schon 62 Jahr alt war, „ad instar vacationis per obitum" gestattet.

[3] Es gehört hierher z. B. Ketzerei, s. ferner Th. I. S. 131 insbesondere Anm. 2 (und dazu noch Acta s. sed. 4, 378. 394), S. 350; Th. II. S. 654.

[4] Diese Vorschriften des Kirchenrechtes sind durch die neueren Gesetzgebungen, welche, wie

Die Partikularrechte einzelner deutschen Staaten, so das preussische[1], badische[2] und hessische[3], lassen endlich die kirchlichen, das erstere nur die geistlichen[4] Aemter durch Verurtheilung des Inhabers zur Zuchthausstrafe, sowie durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter seitens der weltlichen Strafgerichte verloren gehen und zwar vom Tage des Beginnes der Rechtskraft des Erkenntnisses ab[5], während nach sächsischem Recht[6] durch eine Verurtheilung zu diesen ehrmindernden Strafen nur für alle staatlichen Beziehungen[7] die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und der Verlust des Amtseinkommens von rechtswegen eintritt.

§. 164. *b. Verlust der Kirchenämter zufolge Abberufung durch den kirchlichen Oberen oder anderer in der Person desselben eintretender Gründe, insbesondere bei widerruflichen Anstellungen.*

I. Abberufung. Die kirchlichen Aemter, welche Benefizial-Charakter haben, sollen dauernd und lebenslänglich übertragen werden[8]. Aus diesem Grundsatz ergiebt sich die Regel, dass sie ihrem Inhaber nicht beliebig oder gar willkürlich gegen seinen Willen wieder entzogen werden dürfen; vielmehr kann dies nur aus solchen Gründen geschehen, welche eine weitere Verwaltung durch den Inhaber als mit dem kirchlichen Interesse unvereinbar erscheinen lassen. Als ausreichenden Grund dafür erkennt das kirchliche Recht im Allgemeinen[9] allein die Begehung strafbarer Handlungen an, gleichviel ob dieselben in gemeinen Verbrechen bestehen oder eine gröbliche Verletzung der Amtspflichten enthalten, also Disciplinarvergehen bilden[10]. Verhängt daher ein kirchlicher Oberer in anderen Fällen eine Entziehung des Benefiziums, so ist diese absolut nichtig und entzieht dem Benefiziaten weder seine Rechte an dem Benefizium, noch die aus demselben herfliessenden Befugnisse[11]. Nur dem Papst hat die ältere Doktrin[12] eine derartige Befugniss eingeräumt, und allerdings kann ihm diese vom Standpunkt des kanoni-

das preussische Gesetz v. 12. Mai 1873 §. 2 u. das hessische d. Missbrauch d. geistlichen Amtsgewalt betr. v. 23. April 1875. Art. 5, die Entfernung aus dem Amte nur auf Grund eines vorangegangenen geordneten Prozessverfahrens gestatten, nicht aufgehoben. Materielle Strafandrohungen schliessen die erwähnten Gesetze nicht aus. Die betreffenden Bestimmungen finden daher nur insofern Anwendung, als bei der Feststellung der mit dieser Strafe bedrohten Handlung ein derartiges Verfahren beobachtet werden muss und der Inhaber, welcher ohne ein solches entfernt wird, nach staatlichem Rechte nicht zu weichen braucht.

[1] Ges. v. 11. Mai 1873 §. 21.

[2] Ges. v. 23. Dezember 1871 Art. 14. VII. (Th. II. S. 369. n. 8).

[3] Ges. v. 23. April 1875. Art. 8.

[4] Th. II. S. 505.

[5] Das österr. Str. G. B. v. 27. Mai 1852 §. 26e hat als gesetzliche Folge der Verurtheilung wegen eines Verbrechens „bei Geistlichen die Entsetzung von der Pfründe, sowie die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Bewilligung des Kaisers je wieder eine solche zu erlangen", angeordnet, indessen ist diese Vorschrift, welche mit dem Art. 14 des Konkordates nicht vereinbar war, schon aus Anlass der Verhandlungen über dasselbe durch kaiserliche Entschliessung v. 3. August 1855 beseitigt worden, Gautsch v. Frankenthurm d. confessionellen Gesetze v. 7. u. 20. Mai 1874. S. 56. Dabei hat es auch das Ges. v. 7. Mai 1874 §. 8 belassen.

[6] Ges. v. 23. August 1876. §. 13.

[7] Also soweit es sich um mit dem Amte verbundene staatliche Geschäfte, um staatliche Privilegien oder um Rechte, bei denen der Staat der Verpflichtete ist, z. B. um die Befugniss ein vom Staat gewährtes Gehalt weiter fortzubeziehen, handelt.

[8] S. o. S. 108; vgl. auch Th. II. S. 367.

[9] Ueber die Ausnahmen s. den folgenden §.

[10] Darüber in der Lehre vom kirchlichen Straf- und Disciplinarrecht. Vgl. ferner o. S. 265, andererseits auch den folgenden §.

[11] Dies folgt daraus, dass der Obere dann völlig unberechtigt handelt, und der von ihm vorgenommene Entziehungsakt selbst nichtig ist.

[12] Hieron. Gonzalez ad reg. VIII. canc. procem. §. 1. n. 33 ff.; Garcias l. c. P. V. c. 1. n. 1 ff.; Lotter l. c. P. II. qu. 22. n. 37; Leurem. P. I. qu. 512. n. 2 und die dort citirten.

schen Rechte aus insofern nicht bestritten werden, als er kraft seiner obersten Gesetzgebungsgewalt auch begründete Rechte zu beseitigen, in der Lage ist[1].

Für diejenigen kirchlichen Aemter, welche keine Benefizien im eigentlichen Sinne sind, also für die s. g. *beneficia manualia*[2], sowie die anderen Kirchenämter und kirchlichen Anstellungen gilt aber der gedachte Grundsatz nicht. Bei ihnen ist das Recht der kirchlichen Oberen zur Entfernung des Inhabers im Wesen derselben begründet, und wenngleich auch einzelne kirchliche Aemter, wie die der Kapitular-Vikare[3] und Landdekane[4] an sich nicht widerruflich übertragen werden, so kommt ihnen doch die allein für die Benefizien im eigentlichen Sinne geltende Unentziehbarkeit rechtlich nicht zu.

Mit Rücksicht hierauf ergiebt sich die Frage, ob bei diesen Aemtern und Stellungen die Entfernung und Abberufung des Inhabers durch den kirchlichen Oberen rein beliebig erfolgen kann oder ob auch bei ihnen der blossen Willkühr desselben Schranken gezogen sind.

Gemeinrechtliche Bestimmungen darüber bestehen nicht. Im Allgemeinen hat aber das partikuläre Recht und die kirchliche Praxis auch bei ihnen, und zwar selbst bei denjenigen, deren Inhalt nur durch eine umfassende oder theilweise Ausübung der mit einem anderen Amte verbundenen Funktionen gebildet wird, und bei denen die Anstellung in der Uebertragung derselben, also in einer Beauftragung, besteht[5], trotz des nach strengem Rechte dem Mandanten und Deleganten zukommenden freien Widerrufsrechtes[6] die blos willkührliche Entfernung ausgeschlossen[7], weil auch bei diesen Stellungen ein häufiger Wechsel der Amtsträger nicht im Interesse der Kirche liegt, und ferner die Ehre und der Ruf der Geistlichen mit Rücksicht auf den Stand derselben und die Kirche selbst durch plötzliche, zu Missdeutungen Veranlassung gebende Abberufungen nicht in Frage gestellt werden kann.

Der Unterschied zwischen den hier in Rede stehenden Aemtern und den eigentlichen Benefizien liegt aber nicht allein darin, dass jene ihren Inhabern schon aus anderen und leichteren Veranlassungen, wie die letzteren, entzogen werden dürfen. Da das gemeine Recht selbst die Entziehbarkeit der letzteren nicht beschränkt hat, so ergiebt sich weiter, dass die willkührliche Entfernung des Amtsträgers an sich immer rechtsgültig ist[8]. Sie ist nur unerlaubt und das einzige Schutzmittel dagegen besteht in der Anrufung des höheren kirchlichen Oberen, damit dieser die willkührliche Verfügung rückgängig macht und die Wiederanstellung des Abberufenen anordnet.

[1] In c. 2 in VI^to de praeb. III. 4 und in Clem. 1. 1. f. ut lite pend. II. 5 wird dem Papst die libera dispositio über alle Benefizien zugesprochen. Aus dieser Anschauung ist allerdings das oberste Kollations- und Reservationsrecht desselben an den Benefizien hergeleitet worden, aber keineswegs als Korrelat dazu eine allgemeine Befugniss zur beliebigen Absetzung der Benefizieninhaber, sondern nur eine Berechtigung zur Versetzung derselben in gewissen Fällen (s. den folgenden §.). Nach dem geltenden gemeinen kirchlichen Recht hat er also die erstere nicht, und es bedarf daher immer erst eines das Recht des Benefiziaten beseitigenden gesetzgeberischen Aktes. Aus diesem Grunde ist auch die bei den Aelteren vielfach vorkommende Behauptung: „respectu papae omnia beneficia esse manualia" unrichtig, vielmehr ist auch ihm gegenüber jede Benefizienverleihung an sich so unwiderruflich, wie gegenüber jedem anderen Kollator.

[2] Th. II. S. 373.

[3] A. a. O. S. 238. 246.

[4] A. a. O. S. 287.

[5] Wie bei den Generalvikaren, Landdekanen, Kuratkaplanen und Missionsgeistlichen.

[6] Th. I. S. 193.

[7] Abgesehen von den Stellungen, zu welchen der Papst oder die ihn vertretende oberste Kurialbehörde, wie zu denen der Legaten, s. Th. I. S. 516. 517 oder der Missionsoberen, Th. II. S. 354, ernennt.

[8] Th. II. S. 221; Leuren. l. c. P. I. qu. 72. n. 2. Des Weiteren s. unten.

Bei der Verschiedenheit der einzelnen, zu der hier besprochenen Kategorie gehörigen Stellungen kommen des Näheren verschiedene Grundsätze zur Anwendung. Von der Entfernung und Abberufung der Kapitular- und Generalvikare, sowie der der Landdechanten [1] ist bereits an anderen Stellen gehandelt. Hier stehen demnach noch in Frage die ad nutum eingesetzten Vikare, welche in Vertretung des Pfarrers die Pfarrverwaltung versehen [2], solche Pfarrvikare [3], welche neben demselben nur Aushülfe leisten, sodann die französischen Desservants [4], und endlich die Pfarrer der Missionsparochieen [5].

Was die beiden ersten Kategorien betrifft, so bestehen über die Statthaftigkeit ihrer Abberufung, welche ausser durch den Bischof auch durch die Inhaber von Pfarreien erfolgen kann, wenn letztere ihre Vertreter selbst ernennen [6], Meinungsverschiedenheiten [7].

Von den Aelteren ist die Frage im wesentlichen nur in Bezug auf die Manualbenefizien erörtert.

Die Einen leiten aus dem Begriffe der Widerruflichkeit die Freiheit des Anstellenden zur Abberufung des eingesetzten Amtsträgers her und erklären eine solche nur dann für unzulässig, wenn die Enthebung aus Hass oder aus Böswilligkeit (*ex odio* oder *ex malitia*) geschieht [8].

Andere wollen den Widerruf daneben auch ausgeschlossen wissen, wenn die Entfernung für den Abberufenen Ehrenkränkungen und Schande oder einen sonstigen schweren Nachtheil herführen würde, wenn sie von einem Prälaten erfolgt, welcher sonst nicht die Gewohnheit hat, die blos widerruflich eingesetzten Geistlichen abzuberufen [9], oder wenn die Entfernung zum Schaden eines Dritten, z. B. der Parochie, gereicht [10].

Die dritte Meinung endlich geht dahin, dass die Abberufung allein aus einem zureichenden Grunde erlaubter Weise geschehen dürfe [11].

Nur diese letztere kann für haltbar erachtet werden. Nach dem formellen Recht ist allerdings bei den in Frage kommenden Stellungen die beliebige Abberufung des bisherigen Inhabers gestattet. Dieselbe kann daher keine Verletzung seiner Rechte bilden, noch überhaupt nichtig sein [12]. Andererseits ist das Rechtsverhältniss des Anstellenden

[1] A. a. O. S. 221. 238. 246. 287.
[2] A. a. O. S. 324.
[3] A. a. O. S. 319.
[4] A. a. O. S. 294. n. 1.
[5] A. a. O. S. 363.

[6] Wie in älteren Zeiten die aushelfenden Pfarrvikare überhaupt a. a. O. S. 319, ferner die Vikare zur Verwaltung inkorporirter Pfarreien a. a. O. S. 448. 453, sodann die Vikare zur Ausübung der einem Kapitel zustehenden cura habitualis, a. a. O. S. 304. 454.

[7] Vgl. dazu Analecta iur. pontif. 1855. p. 1057 ff. Bouix tractat. de parocho p. 403 ff. 652 ff. Deneubourg, étude canonique sur les vicaires paroissiaux. Paris 1871. p. 85 ff.

[8] Hieron. Gonzalez ad reg. VIII. canc. gl. 5. §. 6. n. 42 ff. 47. 48; Garcias l. c. P. I. c. 2. n. 88; Barbosa J. E. U. III. 6. n. 65; Pyrrh. Corrad. prax. benef. I. 6. n. 274; Lotter l. c. q. l. I. qu. 33. n. 19. 20 (für den Fall, dass die beliebige Remotion ganz klar gestattet ist). Vgl. auch Anm. 11.

[9] de Luca de beneficiis disc. 97. n. 6. 11 ff. für die drei erwähnten Ausnahmen.

[10] So Reiffenstuel III. 5. n. 45, der hier allerdings einer schon früher aufgestellten Ansicht folgt, s. H. Gonzalez l. c. n. 46. 47.

Hierher gehört ferner Bouix l. c. p. 416. 417. welcher auch den zuerst gedachten Ausnahmefall hinzufügt.

[11] Leuren. l. c. qu. 72. n. 3 u. qu. 74, jedoch nur für die Manualbenefizien, während er in Betreff aushelfender oder stellvertretender Kuratkapläne und Vikare die erste Ansicht theilt, s. qu. 72. n. 1; für diese ebenso Ferraris s. v. vicarius parochialis n. 41. Dagegen vertheidigt die dritte Meinung in Betreff der aushelfenden Kapläne oder Vikare, soweit es sich um den Widerruf durch den dieselben einsetzenden Bischof oder Pfarrer handelt, Deneubourg p. 91 ff. 97. S. übrigens wegen der von den letzteren angestellten Kapläne auch Th. II. S. 321 und wegen der Vikare bei Inkorporationen a. a. O. S. 451. 452.

[12] Das letztere behauptet allerdings Deneu-

zu dem eingesetzten Amtsträger kein privatrechtliches, bei welchem der erstere seine Befugnisse nach reinem Gutdünken wahrnehmen dürfte. Der öffentlich rechtliche Charakter desselben legt dem Berechtigten zugleich die Pflicht auf, dieselben nur im Interesse und zum Vortheil der Kirche auszuüben. Ein Zuwiderhandeln dagegen bildet eine Verletzung der Amtspflichten und muss daher der Korrektur durch die kirchliche Aufsichtsbehörde unterliegen [1].

Von diesem Standpunkt aus ergiebt sich, dass eine Abberufung nur dann gerechtfertigt erscheint, wenn sie aus einem dem kirchlichen Interesse nicht widerstreitenden, also aus einem angemessenen Grunde erfolgt ist, gleichviel ob sie die persönlichen Interessen des Entfernten beeinträchtigt [2], dass aber der kirchliche Obere, welcher sie verfügt, den Grund dafür weder dem von der Entfernung betroffenen Geistlichen anzugeben noch viel weniger nachzuweisen hat [3].

Weiter folgt, dass wenn der Obere die erwähnten Gränzen nicht innehält, eine Beschwerde über ihn statthaft ist, um Abhülfe gegen sein pflichtwidriges Verfahren zu erreichen. Zu dieser ist der abberufene Geistliche legitimirt; nicht deshalb, weil seine Rechte auf die Stelle verletzt sind, sondern darum weil die Beiseitesetzung des kirchlichen Interesses ihn in erster Reihe berührt [4], und zwar auch dann, wenn er nicht für seine Person selbst, z. B. in seiner Ehre, verletzt worden ist.

Die Beschwerde kann aber nicht an den Erzbischof [5], muss vielmehr direkt nach Rom gerichtet werden, wo nach der bestehenden Praxis die Congregatio concilii darüber entscheidet [6]. Dieser ist der kirchliche Obere, welcher die Entfernung verfügt hat,

bourg l. c. p. 97, aber ohne irgend einen juristischen Grund. Seine weitere Berufung auf die Praxis der Congr. conc. ist ebenfalls verfehlt.

[1] Dieser Gesichtspunkt hat offenbar der älteren Doktrin schon unklar vorgeschwebt, da sie mit Einstimmigkeit die Abberufung ex odio oder ex malitia für unstatthaft erklärt, und wenigstens theilweise diesem Falle noch andere gleichgestellt hat.

[2] Also z. B. wenn die Entfernung eines Pfarrvikars deshalb erfolgt, weil die Dismembration einer Pfarrei nothwendig geworden und der Vikar in der alten Stammparochie überflüssig wird. Bildet die persönliche Beeinträchtigung des Abberufenen zugleich eine Beeinträchtigung des kirchlichen Interesses, so ist die Entfernung ebenfalls unerlaubt. Z. B. handelt der Bischof pflichtwidrig, wenn er einen verdienten Pfarrvikar, welcher sich nicht das Mindeste hat zu schulden kommen lassen, in einer Weise abberuft, welche die Ehre und das Ansehen desselben nothwendig kompromittiren müssen, da der kirchliche Obere im allgemeinen kirchlichen Interesse auch die Würde des geistlichen Standes zu wahren hat. Mit der Auffassung des Textes stimmen auch die Entscheidungen der Congr. conc. Analect. cit. p. 1657, bei Deneubourg p. 93 ff. u. Acta s. sed. 3, 511 überein.

Der Grundsatz, dass Geistliche wegen Krankheit und Gebrechlichkeit ihrer Benefizien nicht enthoben werden sollen, wird von Einzelnen auch auf die amoviblen Geistlichen schlechthin übertragen, s. z. B. Fagnan. ad c. 6. X. de cler. aegr. III. 6. n. 40; Analecta iur. pont. 1855. p. 1651 u. 1872 p. 329. 335. Dies ist aber nicht richtig, vielmehr bemisst sich auch für diesen Fall die Zulässigkeit oder Unstatthaftigkeit der Enthebung nach den gedachten Grundsätzen. Es verstösst gewiss gegen das allgemeine Interesse der Kirche, wenn ein Pfarrvikar oder amovibler Pfarrer, welcher Jahrzehnte seiner Pfarrei treu gedient hat, in höherem Alter durch Abberufung dem Elende preisgegeben wird, nicht aber, wenn der Bischof einen jungen Vikar, welcher wegen seines Gesundheitszustandes zur Verwaltung geistlicher Aemter unfähig ist und den Gemeinden nur unnütz zur Last fallen würde, seiner Stellung enthebt.

[3] Dies ist auch die Praxis der Congr. conc. Anal. 1855. p. 1657. 1660.

[4] Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass auch andere, deren Interessen betroffen werden, Beschwerde erheben können, z. B. die Parochianen, wenn ein bei ihnen segensreich wirkender Pfarrvikar ohne Grund abberufen wird.

[5] Derselbe hat seiner heutigen Stellung nach nicht die Befugniss, die Amtsführung des Bischofs in allen Beziehungen zu überwachen und ihn zur Verantwortung zu ziehen. Die Abberufung eines amoviblen Geistlichen durch den letztern ist kein richterlicher, sondern nur ein Verwaltungsakt, gegen welchen eine Appellation nicht statthaft erscheint, vgl. Th. II. S. 19; Deneubourg p. 99. Der Erzbischof könnte höchstens seinerseits eine Ermahnung an den Bischof richten und wenn diese nichts fruchtet, Anzeige nach Rom machen, Th. II. a. a. O. n. 8.

[6] S. die in den vorhergehenden Anmerkungen citirten Entscheidungen derselben.

verpflichtet, die erforderliche Aufklärung und Rechenschaft über sein Verhalten zu geben[1].

Dieselben Grundsätze müssen auch hinsichtlich der Desservants in Frankreich und in Belgien, sowie in Betreff der Missionspfarrer zur Anwendung gebracht werden[2], weil die erörterten Gesichtspunkte auch für ihre Stellungen zutreffen, und sie haben in der That in den Vorschriften der neueren Partikularsynoden[3] und in der römischen Praxis Anerkennung gefunden[4].

So weit nicht durch die Staatsgesetzgebungen eine dauernde Besetzung einzelner der hier in Frage stehenden Aemter vorgeschrieben ist[5], steht der Bethätigung der gedachten Grundsätze in den deutschen Staaten im Allgemeinen nichts entgegen[6]. Eine Einschränkung erleidet diese Regel aber dann, wenn die Entfernung vom Amte als Disciplinarmassregel verfügt wird, weil unter dieser Voraussetzung die die Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt regelnden Bestimmungen der Staatsgesetzgebungen in Betracht kommen[7]. In Preussen hat überdies der aus seinem Amt entfernte Geistliche das Recht zur Berufung an den kön. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten, falls seine Enthebung wider seinen Willen verhängt ist und ausserdem „die Entscheidung der klaren thatsächlichen Lage widerspricht oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt“[8].

[1] So auch die herrschende Praxis, wie die erwähnten Entscheidungen zeigen.

[2] S. Bouix l. c. p. 418; Pricotte i. Arch. f. k. K. R. 22, 71.

[3] In Betreff der Desservants s. conc. Turon. v. 1849. X. 2, acta conc. coll. Lac. 4, 265: „ut hac rectores revocandi et transferendi auctoritate haud frequenter et nonnisi prudenter ac paterne utantur, adeo, ut sacri ministerii stabilitati, quantum fieri potest in hisce rerum adunctis, satis consultum videatur;“ ähnlich auch Burdigal. v. 1850. X. 2, l. c. p. 585; Avenion. v. 1849. t. VI. c. 6. n. 5, l. c. p. 349: „ordinarie nullus eorum, in singulis dioecesibus provinciae a sua parochia invitus amovebitur aut tolletur, nisi prius inquisito officialitatis aut auditorii nostri privati consilio“; Bitur. v. 1850, l. c. p. 1097: „facultate, de qua utentur episcopi quam mature et moderate, nec ut dominantur in cleris, sed ut animarum saluti et ipsorum bono parochorum consulant.“

Hinsichtlich der Missionspfarrer in Nordamerika conc. plenar. Baltimor. II. v. 1866. n. 125, cit. coll. 3, 433: „hortamur, ne episcopi hoc iure suo, nisi graves ab causas et habita meritorum ratione uti velint.“ Auch ist es auf dem 10. Prov.-Concil v. Baltimore v. 1869, l. c. p. 584, wünschenswerth erklärt worden, dass der Bischof vor Entfernung verdienter Pfarrer seine Konsultoren, Th. II. S. 361. n. 4, gutachtlich anhöre.

In England sollen sogar die rectores missionarii der congregationes, welche als Hauptpfarreien gelten, nur nach gutachtlicher Aeusserung dreier Mitglieder der besonders gebildeten s. g. Investigations-Kommission entfernt werden, conc. Westmon. v. 1852. XIII. n. 4 u. app. X. coll. cit. 3, 925. 960.

[4] So ist die Praxis der belgischen Bischöfe, dass sie ihr Abberufungs- und Versetzungsrecht der Desservants haud frequenter et nonnisi prudenter ac paterne uti solent, adeo ut sacri ministerii stabilitati, quantum fieri potest, satis consultum videatur“ auf Anfrage des Bischofs von Lüttich, durch päpstlichen Bescheid v. 1. Mai 1845 gebilligt worden, Arch. f. k. K. R. 21, 424. 430; 22, 58; vgl. ferner die Entsch. d. Congr. conc. v. 1868, a. a. O. 21, 431 und bei Reuss et Lingen causae select. congr. conc. p. 827. Allerdings hat eine in den 60er Jahren zur Erwägung der Verhältnisse der Desservants eingesetzte Spezialkommission von Kardinälen, cit. Arch. 22, 62. 74 die Aufstellung allgemeiner Grundsätze über die hier in Rede stehenden Fragen abgelehnt, aber nur deshalb, weil die Hauptfrage dahin ging, ob überhaupt die Disciplin in Bezug auf die Desservants aufrecht zu erhalten sei, und man über diese mit Rücksicht auf das damals bevorstehende vatikanische Konzil keine Entscheidung treffen wollte. Uebrigens sind auch einzelne Rekurse der Desservants vor der Congr. episcoporum et regularium, Th. I. S. 466, verhandelt worden, s. Acta s. sed. 4, 13, während die aus den Missionsländern vor die Congreg. de propaganda fide, a. a. O. S. 476, gehören würden.

[5] S. o. S. 190.

[6] Für Oldenburg ist das Abberufungsrecht des Offizials hinsichtlich der Kooperatoren, Vizekuratoren und Hülfsgeistlichen ohne Benefizien, durch Normativ v. 1831, §. 13, Müller, Lexikon d. K. R. 2. Aufl. 5, 413, für Elsass-Lothringen u. Frankreich die gleiche Befugniss der Bischöfe in Betreff der Pfarrvikare und Desservants durch die organ. Art. 31 ausdrücklich anerkannt. Nach älterem französischem Recht, Ordonnance von 1629. art. 12 und dem Edikt Ludwigs XIV. v. 29. Januar 1686, recueil d'édits royaux 1, 191; 2, 202 war dagegen die Einsetzung amovibler Pfarrvikare durch Klöster und Kapitel, sowie die Anstellung von Pfarrern ad nutum verboten.

[7] Das Nähere darüber in der betreffenden Lehre.

[8] Also wenn die Entfernung auf Grund eines

II. Tod des anstellenden kirchlichen Oberen oder andere Ereignisse in der Person desselben. Hinsichtlich derjenigen Stellungen, welche ihrem Inhalte nach in der stellvertretenden Ausübung der Funktionen eines anderen Amtes bestehen, fragt es sich aber noch, ob bei ihnen die Fortdauer der Rechte des Stelleninhabers durch solche Ereignisse, welche, wie z. B. Tod, Absetzung oder Geisteskrankheit[1], für den Träger des vertretenen Amtes den Verlust des letzteren oder eine Suspension der Ausübung desselben herbeiführen, beeinflusst wird.

Dies ist nur da der Fall, wo das Amt seinem Wesen und seinem Zwecke nach von demjenigen Jurisdiktionsinhaber, aus dessen Rechten sein Funktionskreis abgeleitet ist, in jeder Beziehung abhängig bleiben muss, also die Bestellung zu demselben ihrem Charakter nach als reine Beauftragung, nicht als Verleihung erscheint und beim Fortfall des Vertretenen kein Bedürfniss nach einer Fortdauer des Amtes besteht[2].

Die beneficia manualia und die Aemter, welche einen selbstständigen Funktionskreis haben[3], scheiden hier zunächst aus. Bei ihnen kann die ad nutum erfolgte Uebertragung mit dem Tod des Verleihenden ebenso wenig, wie bei den eigentlichen Benefizien hinfällig werden[4].

Dagegen bilden die Aemter der Landdechanten, der Pfarrvikare und der Missionspfarrer die Mitte zwischen den Manualbenefizien und jenen Stellungen, welche ihrem Inhalte nach als blos abhängige Stellvertretungsämter erscheinen.

Die Befugnisse der erwähnten Amtsträger sind zwar ebenfalls aus einem anderen Amte abgeleitet, die der Landdekane aus dem des Bischofs, die der Pfarrvikare aus dem des Pfarrers und die der Missionspfarrer im Grunde und mittelbar aus dem des Papstes, indessen bei aller Beweglichkeit des materiellen Umfangs ihrer Rechte hat sich doch ein herkömmlich fester Kreis von Befugnissen für sie gebildet, sie sind regelmässige Hülfsstellungen oder gar, wie die der Missionspfarrer solche geworden, welche die anderweit bestehenden festen Einrichtungen ersetzen. Darin nähern sie sich den Manual- und sogar den anderen Benefizien. Von den abhängigen, reinen Stellvertretungsämtern unterscheiden sie sich dagegen dadurch, dass ihr Inhaber denjenigen Amtsträger, aus dessen Gewalt seine Befugnisse abgeleitet sind, nicht vollständig zu ersetzen bestimmt ist. Sie haben sich aus dem Bedürfniss der kirchlichen Verwaltung nach gewissen regelmässigen Hülfsorganen mit beschränkten Befugnissen neben den leitenden Beamten entwickelt. Wo ein solches Bedürfniss einmal vorhanden ist, fällt dasselbe nicht durch Ereignisse, welche die Person des kirchlichen Oberen treffen und dessen Befugnisse aufheben oder suspendiren, zusammen, es besteht vielmehr unabhängig von dieser, sowohl während der Vakanz des fraglichen höheren Amtes, wie auch für den Nachfolger in dem letzteren fort.

Es ist daher principiell unrichtig, die Grundsätze von dem Erlöschen der iurisdictio delegata oder mandata durch den Tod des Auftraggebers auf die hier in Rede

offensichtlich unrichtigen Thatbestandes oder — und das wird allein praktisch vorkommen — wegen Beobachtung absolut gebietender Gesetze des Staats, welche die Kirche nicht anerkennt, oder solcher, bei denen die ersteren die absolute Freiheit der Entschliessung gewahrt wissen wollen, z. B. wegen einer Abstimmung bei Landtags- und Reichstagswahlen, angeordnet worden ist. Vgl. auch meinen Kommentar zu den preuss. Kirchengesetzen v. 1873. S. 68. 70.

[1] S. Th. I. S. 193. Th. II. S. 221.

[2] So bei dem Amte des Generalvikars, Th. II. S. 221. Für die Legaten des Papstes gilt dies aber nicht, Th. I. S. 516. 517; s. auch Kaempfe, d. Begriffe d. iurisdictio ordinaria etc. S. 151. 152.

[3] Z. B. die der französischen Succursalpfarrer oder Desservants.

[4] Darüber ist die Doktrin einig, s. Hieron. Gonzalez ad reg. VIII. conc. gl. 5. n. 6. n. 38. 39; Leuren. I. qu. 82.

stehenden Stellungen anzuwenden[1]. Es handelt sich, wie nachgewiesen, bei ihnen nicht um eine einfache vorübergehende Uebertragung einzelner Befugnisse des kirchlichen Oberen, sondern um dauernde Wahrnehmung gewisser Geschäfte, welche allerdings materielle Ausflüsse der Gewalt des letzteren sind und insofern in seiner Stellvertretung wahrgenommen werden, welche sich aber andererseits in ihrer Gesammtheit schon zu einem regelmässig bestehenden Amte zusammengeschlossen und verdichtet haben[2]. Die Uebertragung solcher Stellungen lässt sich demnach nicht mehr als Beauftragung auffassen, sie ist eine Verleihung ähnlich der der Manualbenefizien, und demnach in der Fortdauer ihrer Wirkungen völlig unabhängig von den Schicksalen der Person des kirchlichen Oberen, welcher ihre Träger bestellt.

Dazu kommt, dass diese Auffassung allein mit dem Bedürfniss der kirchlichen Verwaltung in Einklang steht. Eine juristische Theorie, welche dazu führen müsste, die Stellungen aller Landdekane in einer Diöcese oder aller Missionspfarrer in einem Missionsbisthum oder apostolischen Vikariat bei dem Tode des Bischofs, Missionsbischofs oder apostolischen Vikars für erloschen zu erklären und dadurch einen erheblichen Theil der unteren Verwaltung kirchlicher Bezirke zum plötzlichen Stillstand zu bringen, ist durch ihre Unfähigkeit, die juristische Konstruktion mit den realen Verhältnissen in Einklang zu bringen, ohne Weiteres gerichtet, und in der That würde sich diese auch mit der in der Kirche herrschenden Praxis in Widerspruch setzen[3].

Dass diese Grundsätze insbesondere auch auf die ad nutum eingesetzten Pfarr-Kapläne oder Vikare, welche heute in Deutschland überall von den Bischöfen bestellt werden, Anwendung finden, kann keinem Zweifel unterliegen. Sie haben neben dem Pfarrer ein Hülfsseelsorgeamt, welches ebenfalls einen herkömmlich festen Kreis von Funktionen umfasst[4]. Ihr Amt erlischt demnach ebensowenig, wie das der übrigen erwähnten kirchlichen Beamten beim Tode des Bischofs[5]. Neuerdings ist aber die mit der bisherigen kirchenrechtlichen Auffassung[6] in Widerspruch stehende Ansicht hervorgetreten[7], dass die Dauer ihres Amtes von dem Fortbestande der Amtsgewalt in der Person desjenigen Pfarrers, neben welchem sie als Hülfsgeistliche fungiren, abhängig sei. Dies ist entschieden unrichtig. Wenngleich die Pfarrkapläne in ihren Funktionen den Pfarrer vertreten, und weil sie dessen Hülfsbeamte sind, nach seinen Aufträgen und Anweisungen handeln müssen, so sind doch sie nicht Mandatare oder Delegaten des Pfarrers[8], welche ihre Amtsbefugnisse von ihm ableiten. Sie empfangen

[1] Die Congr. conc. hat diese auf apostolische Vikare niemals angewendet, s. Th. I. S. 182. 183; Th. II. S. 258; vgl. auch a. a. O. S. 362.

[2] Diesen Prozess aus einer reinen Beauftragung bis zu einem völlig selbstständigen Amt hat auch das heutige feste Pfarramt durchgemacht, Th. II. S. 262. Bei ihm ist der Charakter einer Stellvertretung des Bischofs verschwunden. Die im Text besprochenen Stellungen sind in diesem Prozesse aber nicht soweit fortgeschritten und können sich auch ihrem Wesen nach nicht in dieser Weise umbilden.

[3] In dieser herrscht kein Zweifel, dass das Amt des Landdekans nicht mit dem Tode des Bischofs erlischt, trotzdem, dass die Jurisdiktion des ersteren gewöhnlich als eine delegirte bezeichnet wird, s. prov. Prag. v. 1860. t. 6. c. 6 u. Ultraiect. v. 1865. t. 2. c. 7, acta conc. coll. Lac. 5, 559 u. 793.

[4] Th. II. S. 318. Selbstverständlich handelt es sich hierbei nicht um solche Geistliche, welche blos vorübergehend im Falle eines augenblicklichen Bedürfnisses dem Pfarrer zur Aushülfe überwiesen werden.

[5] Dies ist auch die herrschende Meinung, s. Craisson manuale totius iuris canonici n. 1527; Deneubourg l. c. p. 177 ff.

[6] Craisson l. c.; Deneubourg l. c. p. 180; s. auch die Schrift: Die Amtsgewalt der Capläne nach d. Tode ihres Pfarrers. V. e. rheinischen Juristen. Mainz 1878. S. 21 ff.

[7] So beim preuss. Ob.-Tribunal in d. Entsch. v. 16. März 1876 u. v. 15. Mai 1877, Oppenhoff, Rechtsprechung d. O. Tr. 17, 207 u. 18, 336.

[8] Das ist allerdings für frühere Zeit richtig, Th. II. S. 318. Jetzt ist dies aber nicht mehr in Deutschland der Fall, s. a. a. O. S. 320 und dazu

diese vielmehr vom Bischof[1], und daher können dieselben weder mit dem Tode oder der Absetzung des Pfarrers noch mit der Suspension der Amtsgewalt des letzteren (z. B. durch Exkommunikation) hinfällig werden, um so weniger als gerade ihre aushelfende Stellung es bedingt, dass sie für den Pfarrer ohne Weiteres einzutreten haben, wenn die Verwaltung der Pfarrgeschäfte durch denselben nicht wahrgenommen und von ihm auch keine darauf bezügliche Anweisung ertheilt werden kann.

§. 165. *3. Die Versetzung der kirchlichen Amtsträger* *.

I. Geschichte. 1. Wechsel der Bisthümer[2]. Schon das Konzil von Nicäa (325) ist dem Wechsel der Bisthümer, um ehrgeizigen und habgierigen Bestrebungen nach besseren Stellungen, sowie Streitigkeiten und Unordnungen vorzubeugen, durch die Vorschrift entgegengetreten, dass kein Bischof von einer Stadt zur anderen übergehen und im Falle des Zuwiderhandelns in seine frühere Stellung zurückgebracht werden solle[3]. Das Verbot ist ohne jede Ausnahme aufgestellt und trifft demnach nicht nur den eigenmächtigen Wechsel des Bisthums, sondern auch die Annahme eines solchen bei einer ordnungsmässig stattgehabten Wahl und Berufung[4]. In der Praxis ist dasselbe aber, wie die Wiederholung der Anordnung des Nicänums durch einzelne Partikularsynoden[5] noch in demselben Jahrhundert unter gleichzeitiger Androhung schwerer Strafen[6] zeigt, nicht streng beobachtet worden[7]. Man hat offenbar vielfach eine nicht eigenmächtige, mit Zustimmung einer Provinzial- oder grössern Synode aus Gründen des kirchlichen Interesses erfolgte Versetzung von Bischöfen als erlaubt angesehen[8],

noch Vering, Lehrb. d. K. R. S. 580; Kohn im Arch. f. k. K. R. 39, 15, ebensowenig in Frankreich, Bouix l. c. p. 659 u. Kohn a. a. O. S. 18, u. in Belgien Deneubourg p. 102. Selbst da, wo heute noch der Pfarrer den Kaplan ernennt, wird man ein Zusammenfallen der Befugnisse des letzteren in den erwähnten Fällen nicht annehmen können, wiewohl das freilich streitig ist, s. Deneubourg p. 179. Denn ein Mandat oder eine Delegation liegt dann nicht mehr vor, wenn die Kaplanstelle ein Hülfsamt geworden ist.

[1] Der Pfarrer, welchem sie assistiren, kann den Umfang derselben nicht einmal ändern, Vering a. a. O. S. 579; Kohn a. a. O. S. 24.

* Neller dissert. I. II de translatione episcopi. Trevir. 1763, auch in Schmidt thesaur. 3, 1 u. 30.

[2] Thomassin vet. et nov. discipl. P. II. l. II. c. 60 ff.; Phillips K. R. 5, 413 ff.

[3] c. 15 in c. 19 C. VII. qu. 1.

[4] So ausdrücklich Antioch. v. 341. c. 21 in c. 25 C. cit.

[5] S. die vor. Anm.

[6] So droht die Synode v. Sardika v. 343. c. 1 u. 2 (c. 1 u. 2. X. de cler. non res. III. 4 u. c. 2. X. de elect. I. 6) Entziehung der Laien-Kommunion für die Uebertreter des Verbotes an.

[7] Vgl. Sokrates (geb. u. 380) hist. eccles. VII. 36: „Οὕτω μὲν οὖν παρὰ τοῖς παλαιοτέροις ἡμῶν ἀδιάφορον ἦν ἀπὸ πόλεως εἰς πόλιν μετάγειν ἐπίσκοπον, ὁσάκις χρεία ἐκάλει ... Γρηγόριος ὁ Ναζιανζηνὸς πρότερον Σασίμων μῖας τῶν ἐν Καππαδοκίᾳ πόλεων ἐπίσκοπος ἦν, εἶτα (381) γέγονε Ναζιανζοῦ. Μελίτιος πρότερον τῆς ἐν Σεβαστείᾳ προέστη ἐκκλησίας καὶ μετὰ ταῦτα (361) τῆς ἐν Ἀντιοχείᾳ προέστη. Δοσίθεον τὸν Σελευκείας ἐπίσκοπον Ἀλέξανδρος ὁ Ἀντιοχείας ἐπίσκοπος εἰς Τάρσον τῆς Κιλικίας (415) μετήγαγεν. Ὁ Ῥεβερέντιος ἀπὸ Ἀρκῶν τῆς Φοινίκης μετὰ ταῦτα (u. 381) μετηνέχθη εἰς Τύρον. Ἰωάννης ἀπὸ Γόρδου τῆς Λυδίας μετηνέχθη ἐν Προκονήσῳ (431) ... Παλλάδιος ἀπὸ Ἑλενουπόλεως μετηνέχθη εἰς Ἄσπουνα (u. 400). Ἀλέξανδρος ἀπὸ Ἑλενουπόλεως μετηνέχθη εἰς Ἀδριανούς (4. Jahrh.). Θεόφιλος ἀπὸ Ἀπαμείας τῆς ἐν Ἀσίᾳ μετηνέχθη εἰς Εὐδοξιούπολιν, τὴν τὸ παλαιὸν Σαλαμβρίαν καλουμένην (4. Jahrh.). Πολύκαρπος ἀπὸ Σεξαντοπρίστων τῆς Μυσίας μετηνέχθη εἰς Νικόπολιν τῆς Θράκης (4. Jahrh.). Ἱερόφιλος ἀπὸ Τραπεζουπόλεως τῆς Φρυγίας μετηνέχθη εἰς Πλωτινούπολιν τῆς Θρᾴκης (vor 431). Ὄπτιμος ὁ ἀπὸ Ἀγδαμείας τῆς Φρυγίας μετηνέχθη εἰς Ἀντιόχειαν τῆς Πισιδίας (381).“ Ueber Eudoxius, der erst Bischof von Germanika, dann (357) von Antiochien und (360) von Constantinopel war, ibid. II. 37. 43. 44. Namentlich waren es Arianer, welche sich durch solchen Wechsel die Leitung bedeutender Bisthümer zu verschaffen suchten, Theodoret. hist. eccles. I. 19.

[8] Vgl. c. 14 (13) apostol.: „Ἐπίσκοπον μὴ ἐξεῖναι καταλείψαντα τὴν ἑαυτοῦ παροικίαν ἑτέρᾳ ἐπιπηδᾷν, κἂν ὑπὸ πλειόνων ἀναγκάζηται, εἰ μή τις εὔλογος αἰτία ᾖ τοῦτο βιαζομένῃ αὐτὸν ποιεῖν, ὡς πλέον τι κέρδος δυναμένου αὐτοῦ τοῖς ἐκεῖσε λόγῳ εὐσεβείας συμβάλλεσθαι καὶ τοῦτο δὲ οὐκ ἀφ' ἑαυτοῦ, ἀλλὰ κρίσει πολλῶν ἐπισκόπων καὶ παρακλήσει μεγίστῃ. Ob dieser Kanon älter oder jünger als der des Nikänums ist, ist zweifelhaft, denn die Annahme, dass c. 15 desselben bei der Bezeichnung des Wechsels als „παρὰ τὸν κα-

und das Konzil von Chalcedon (451)[1] hat, wenngleich es eine solche auch nicht ausdrücklich billigt, sie doch anderntheils nicht für unstatthaft erklärt[2].

In der afrikanischen Kirche ist das Verbot ebenfalls noch im 4. Jahrhundert recipirt worden[3], jedoch scheint es hier gleichfalls nur auf die eigenmächtigen Translationen bezogen worden zu sein[4].

Dasselbe gilt von der römischen Kirche. Die römischen Bischöfe haben sich zwar seit dem 4. Jahrhundert[5] in ihren Dekretalen sehr scharf gegen den Wechsel von Bisthümern ausgesprochen und gegen die Statthaftigkeit eines solchen schon auf das der Ehe ähnliche Verhältniss des Bischofs zu seiner Diöcese hingewiesen, indessen richten sich diese nur gegen eigenmächtige Translationen und gewähren theilweise einen Anhalt dafür, dass Versetzungen aus gerechtfertigten Gründen von ihnen nicht als unstatthaft erachtet worden sind[6].

Ebensowenig hat die spanische Kirche die älteren Kanones als ausnahmslose

νόνα" an die apostolischen Kanones gedacht hat, erscheint nicht zwingend. Mit dem Wortlaute des Konzils war aber die zuletztgedachte Ausnahme nicht unvereinbar, denn das Verbot des μεταβαίνειν („transire" übersetzt die Hispana und Gratian; Dionysius allerdings „transferri") trifft dem Wortlaut nach nur den eigenmächtigen Wechsel, möge er aus eigenem Antriebe oder aus Veranlassung anderer erfolgen. A. M. anscheinend Phillips 5, 420. n. 16.

[1] c. 5, auch in c. 26 C. VII. qu. 1.

[2] Es spricht nur allgemein eine Wiederholung der früheren Vorschriften aus.

[3] Carth III. v. 397. a. 38 in c. 107 D. IV de cons.

[4] Dies zeigt der bei Gratian nicht mitgetheilte Inhalt des Kanons.

[5] Ep. Iulii ad Danium etc. v. 342, Coustant. p. 363: „... non potius qui contentiose ... CCCorum decreta (d. h. das Nicänum) violarunt ...? Non solum enim Ariani admissi, sed et a loco in locum episcopi sese transferre meditati sunt. Si igitur vere et parem eumdemque existimatis episcoporum honorem neque ex magnitudine civitatum, uti scribitis, episcoporum dignitatem metimini, oportuit eum cui parva civitas concredita fuit, in illa manere nec contemta illa quae sibi credita erat, ad aliam sibi non commissam transire"; Damasi ad Achol. n. 380, ibid. p. 538: „Illud praeterea commoneo dilectionem vestram, ne patiamini aliquem contra statuta maiorum nostrorum de civitate alia ad etiam transduci et deserere plebem sibi commissam et ad alium populum per ambitionem transire. Tunc enim contentiones oriuntur, tunc schismata graviora occipiunt; cum et illi qui amiserint sacerdotem sine dolore animi esse non possunt et illi qui alterius civitatis acceperint episcopum, etiamsi gaudeant, invidiosum sibi intelligunt fore, sub alieno se agere sacerdote"; Damasi ad Paulinum v. 378 ibid. p. 513 u. c. 43. C. VII. qu. 1, worin den ihr Bisthum wechselnden Bischöfen die Gemeinschaft auf so lange versagt wird, als sie nicht zu ihrem früheren Sitz zurückgekehrt sind; römische Synode unter Innocenz I. v. 402 u. ep. ad Gall., Coustant p. 697 (hier dem Siricius beigelegt): „Item de his qui de ecclesia ad ecclesiam transeunt, iussi sunt haberi quasi relicta uxore ad alienam accesserint, quod impunitum esse non possit. Talem episcopum, invasorem pudoris alieni, episcopatu privari iusserunt"; Leon. I ep. ad Anast. Thessal. c. 8, ed. Baller. 1, 689, c. 31. C. VII. qu. 1 verfügt als Strafe Verlust des neuen und alten Bisthums.

[6] ep. Gelasii I. ad ep. Lucan. a. 494. c. 23, Thiel p. 375: „Quisquis propriae desertor ecclesiae nullis existentibus causis ad aliam putaverit transeundum temereque susceptus fuerit et promotus, reverendorum canonum vel ipse vel receptor eius atque provector constituta non fugiet, quae de huiusmodi praesumptoribus praefixere servanda". Ueber Cölestin I. (422—432) berichtet Socrat. hist. VII. 40 bei der Erzählung von der Besetzung des Bischofsstuhles zu Konstantinopel mit Bischof Proklus von Cyzikus seitens des Kaisers: „Τούτῳ γὰρ καὶ τοῦ ἐπισκόπου τῆς Ῥωμαίων Κελεστίνου ἐπιστολαὶ παροῦσαι ἐγίνοντο σύμψηφοι .... διδάσκων ὡς οὐδὲν κωλύει τὸν τε ἑτέρας πόλεως ὀνομασθέντα ἢ καὶ ὄντα ἐπίσκοπον εἰς ἄλλην μετατίθεσθαι". Da aber dieser Vorgang in das Jahr 434 fällt, so kann der Brief Cölestins jedenfalls nicht aus Anlass dieser Gelegenheit geschrieben sein, Coustant p. 1224; Valesius zu VII. 40 cit., ed. Hussey 3, 546. Ist der Brief echt, so spricht der Papst sich nur über die Statthaftigkeit der Translationen im Allgemeinen aus. Er ist jedenfalls kein Beweis dafür, dass Cölestin dem Proklus den Wechsel seines Bisthums gestattet hat, so Phillips 5, 427, noch weniger kann darin die Bethätigung eines angeblich von Anfang an dem Papst zustehenden Genehmigungsrechtes zu jeder Translation eines Bischofs, — ein solches behauptet Phillips 5, 413 ff. —, gefunden werden. Dieses müsste ebenso wie das angebliche Mitwirkungsrecht der Päpste bei Besetzung der bischöflichen Stühle Jahrhunderte lang latent geblieben sein. Ueber den weiter von Phillips in diesen Zusammenhang gestellten Fall des Perigenes von Korinth s. Th. II. S. 521. Anm. a. E.

Ueber die von Gregor I. innerhalb der römischen Metropolitansprengel in der Form von Inkardinationen vorgenommenen Translationen s. Th. I. S. 313. 314.

Verbote aufgefasst, vielmehr sind hier ebenfalls Translationen und zwar unter der Autorität der Nationalkonzilien[1] und der Könige vorgenommen worden.

In Gallien war gleichfalls die Rechtsanschauung herrschend, dass eine Versetzung mit Genehmigung der Provinzialsynode stattfinden könne, falls der Bischof von dem Klerus und dem Volk des neuen Bisthums gewählt worden und seine Versetzung auf dasselbe durch ein kirchliches Interesse gerechtfertigt sei[2]. Später nahmen aber hier die merovingischen Könige, als sie einen weitgreifenden Einfluss auf die Besetzung der Bisthümer erlangt[3] und die Provinzialsynoden ihre Bedeutung eingebüsst hatten[4], die Translationen aus eigener Machtvollkommenheit ohne Mitwirkung der letzteren vor[5]. In karolingischer Zeit hat zwar die kirchliche Partei wieder auf eine Betheiligung der Bischöfe gedrungen[6], indessen ist eine Genehmigung der letzteren weder bei der Vergebung des Bisthums Hildesheim an den von Rheims vertriebenen Ebo durch Ludwig den Deutschen[7], noch bei der Osnabrücks an den für Schweden geweihten Bischof Gauzbert[8] erfordert worden.

Einen Wendepunkt in der Entwicklung der Rechtssätze über die Translationen von Bischöfen, welche bisher im Abendlande nicht häufig gewesen waren[9], bildet Pseudo-Isidor[10]. Die gefälschten Dekretalen desselben erkennen einen Wechsel des Bisthums aus Nothwendigkeit oder zum Nutzen der Kirche für zulässig an, verlangen aber, dass ein solcher stets mit päpstlicher Genehmigung erfolge[11]. In Uebereinstimmung hiermit ist auch durch Hadrian II. allerdings auf Ansuchen der Synode von Doucy der aus Nantes vertriebene Aktard in der Form einer Inkardination nach Tours

[1] So auf dem 16. Konzil von Toledo i. J. 656, Hefele Konciliengesch. 3, 96 und auf d. 16. v. Toledo v. 693, decret., Bruns I. 1, 378: „. . auctoritatem . . . nostri domini, per quam . . iussit . . . Felicem Hispalensis sedis episcopum de praefata sede Toletana iure debito curam facere, nostro eum in postmodum reservans ibidem decreto firmandum, ob id nos cum consensu cleri ac populi ad . . . Toletanam sedem pertinentis . . . Felicem . . . de Hispalensi sede . . . . in Toletanam sedem canonice transducimus et in eadem Hispalensi cathedra . . . Faustinum Bracarensis sedis episcopum nec non et Felicem Portucalensis ecclesiae antistitem in praefatae Bracarensis sedis pontificem subrogamus . .“, s. hierzu auch Th. II. S. 517. Wenn Papst Hilarus 465 auf Anfrage der Bischöfe der Provinz Tarragona die Translation des Irenäus auf das Bisthum Barcelona verworfen hat, Thiel p. 157. 167; c. 30 C. VII. qu. 1, so kam hierbei zugleich in Betracht, dass dieser von seinem Vorgänger zum Nachfolger bestellt war, s. Th. II. S. 522.

[2] Statuta ecclesiae antiqua (saec. V.) c. 27: „Ut episcopus de loco ignobili ad nobilem per ambitionem non transeat nec quisquam inferioris ordinis clericus. Sane si id utilitas ecclesiae fiendum poposcerit, decreto pro eo clericorum et laicorum porrecto in praesentia synodi transferatur, nihilominus alio in loco eius episcopo subrogato“ in c. 37 C. VII. qu. 1.

[3] Th. II. S. 518.

[4] Löning, Gesch. d. deutsch. K. R. 2, 208.

[5] In den von Gregor. Turon. II. 23. 36. III. 2. IX. 24. X. 31. §. 10 (Th. II. S. 39. n. 9), berichteten, dem Ende des 5. und 6. Jahrh. angehörigen Fällen handelte es sich um Bischöfe, welche aus dem burgundischen und westgothischen Reich hatten entfliehen müssen.

[6] S. c. 10 capit. exc. de canone, LL. 1, 147 u. Ansegis. I. 131: „Ne de uno loco ad alium transeat episcopus sine decreto episcoporum.“

[7] Im J. 844 oder 845, Dümmler, ostfränk. Reich 1, 247.

[8] I. J. 845, Dümmler a. a. O. S. 265. 268. Die Translation des Bischofs Hildegrim v. Chalons auf das neu errichtete Bisthum Seligenstadt (später Halberstadt) i. J. 781 ist Fabel, Rettberg, Deutschlands Kirchengesch. 2, 470 ff., Abel Jahrb. unt. Karl d. Gr. 1, 290.

[9] Dies ergiebt die verhältnissmässig geringe Anzahl der überlieferten Beispiele, s. die vorangehenden Anmerkungen, wobei noch zu berücksichtigen ist, dass nach dem älteren Recht der Bischof de gremio ecclesiae genommen werden sollte, Th. II. S. 492. n. 5.

[10] Phillips 5, 431 von seinem Standpunkt aus bestreitet dies natürlich.

[11] Am ausführlichsten darüber ep. Pelagii, ed. Hinschius p. 725, theilweise in c. 35. 36 C. cit., s. ferner ep. Calixt. c. 16 l. c. p. 140, = c. 39 C. cit., ep. Anter. c. 2, l. c. p. 152 = c. 34 C. cit., Evarist. c. 4, l. c. p. 90 = c. 11. C. cit., wo auch wieder das Bild von der Ehe verwendet wird. Darüber, dass diese Stellen und die damit in Verbindung stehenden Fälschungen über die Vertreibung von Bischöfen und Einsetzung eines andern Bischofs bei Lebzeiten des Vorgängers durch den Fall Ebbos v. Rheims mit veranlasst worden sind, ist man jetzt einig, s. Dümmler ostfränk. Reich 1, 247; Hinschius decret. Pseudo-Isid. p. CCXXVI; Goecke, de ex-

(871)[1], und in gleicher Weise durch Johann VIII. (876) sogar gegen den Beschluss der Synode von Ponthion der Erzbischof Frothar von dem verwüsteten Erzbisthum Bordeaux nach Bourges transferirt worden[2]. Selbst Hinkmar von Rheims hat dieses Recht dem Papste nicht bestritten[3], obwohl er die Statthaftigkeit der Versetzung Aktards aus andern Gründen angefochten hat[4].

Die praktische Durchsetzung der pseudoisidorischen Forderung im Westfrankenreich war durch die Schwäche der damaligen karolingischen Regenten sowie den damit zusammenhängenden Aufschwung der päpstlichen Macht und den wachsenden Einfluss der Reformpartei ermöglicht worden.

Seit dem Ende des 9. Jahrhunderts aber, als die Stellung des Papstthums mit der Auflösung des karolingischen Reichs sich völlig verändert hatte, ist von der ferneren Anwendung des pseudoisidorischen Grundsatzes, ja sogar der früheren Kanones, so gut wie keine Rede mehr[5]. Eine solche hatte neben der im 10. und im 11. Jahrhundert fast überall geübten Ernennung der Bischöfe durch die Fürsten keinen Raum[6]. Die Translationen sind allerdings in dieser Zeit ebenfalls noch selten gewesen[7], aber wenn sie vorgenommen wurden, geschahen sie nach dem Ermessen oder unter wesentlichem Einfluss der besetzungsberechtigten Fürsten[8]. Ja selbst an der Versetzung von Bischöfen auf den päpstlichen Stuhl, über deren Zulässigkeit aus Anlass der Formosianischen Angelegenheit ein erbitterter Streit geführt worden war[9], hat man zwar noch Anfangs des 10. Jahrhunderts, aber weder später im weiteren Verlauf desselben[10], noch im 11. Jahrhundert, wo eine solche mehrfach seitens der deutschen Kaiser erfolgt ist, Anstoss genommen[11].

Erst seit der Mitte des 11. Jahrhunderts, als die streng kirchliche Reformpartei sich zum Kampfe gegen das Ernennungsrecht der weltlichen Fürsten zu rüsten begann,

cept. spolii. diss. inaug. Berol. 1858. p. 51 ff., v. Noorden Hinkmar v. Rheims S. 25.

[1] Ep. Hadriani II. ad episc. syn. Duac., Mansi 15, 852, s. auch Dümmler a. a. O. 670. 782.

[2] S. die 4 Schreiben Johanns VIII. b. Mansi 17, 9. 12. 13. 35; Dümmler a. a. O. 2, 39. 40; Hefele Konc. Gesch. 4, 500.

[3] Vgl. seine Schrift de translationibus episcop. c. 6 Migne patrolog. 126, 213: „Si autem causa certae necessitatis vel utilitatis exegerit, ut quilibet episcopus de civitate, in qua ordinatus est, ad aliam civitatem transferatur, synodali dispositione vel apostolicae sedis consensione apertissima ratione manifestum fieri debet". Das „vel" kann sowohl oder, wie auch und heissen. Der Zusammenhang spricht eher für die Bedeutung von oder, nicht für das letztere, wie Richter-Dove §. 205. n. 1 annimmt, um so mehr als das erste vel nur oder bedeutet.

[4] Vgl. v. Noorden a. a. O. S. 292.

[5] Allerdings ist die Versetzung des nach 871 vertriebenen Bischofs Stephans von Sorrent nach Neapel unter Genehmigung des Papstes Benedikt IV. (900—903) erfolgt, Auxilii lib. in defensionem Stephani c. 3 bei Dümmler Auxilius und Vulgarius. Leipzig 1866. S. 98, s. ebendas. S. 36; hier handelte es sich aber um den Metropolitanbezirk von Rom.

Dagegen hat schon Arnulf i. J. 899 seinem Kanzler Viching, Bischof von Neitra, das Bisthum Passau verliehen, Dümmler ostfränk. Reich 2, 463. Freilich ist derselbe durch eine vom Erzbischof Theotmar v. Salzburg berufene Provinzialsynode wegen dieses Wechsels seines Bisthums „contra instituta patrum" abgesetzt worden, annal. Fuld. a. 899, SS. 1, 414.

[6] S. Th. II. S. 530 ff. 538 ff. 583 ff.

[7] Mit Ausnahme Englands, wo namentlich in dieser Zeit mehrfache Translationen anderer Bischöfe nach Canterbury vorgekommen sind, Migne patrolog. 179, 1456 (Guilelm-Malmerb. gest. pont. Angl.).

[8] So hat Bruno in Stellvertretung Ottos I. den von Verona vertriebenen Bischof Rather 953 zum Bischof v. Lüttich wählen lassen, Köpke-Dümmler Otto d. Gr. S. 227 und Otto II. 982 dem Bischof Giselher von Merseburg das Bisthum Magdeburg gegeben, a. a. O. S. 545; Thietmar. chron. II. 23, SS. 3, 755; annal. Magdeb. SS. 16, 156. Anfang des 11. Jahrhunderts sind durch Knut von Dänemark ebenfalls mehrere Bischöfe von England nach Dänemark transferirt, Adam Brem. II. 53, SS. 7, 325, und in Frankreich die Versetzungen Roberts von Lisieux nach Coutances 1025 u. 1026, Gallia christ. 11, 869, sowie des Gervasius von Le Mans nach Rheims 1055, ibid. 9, 69 u. 11, 869 (hierbei nur der Betheiligung des Königs, Metropoliten, Klerus und Volk erwähnt) anscheinend ebenfalls ohne päpstlichen Konsens zu Stande gekommen.

[9] Th. I. S. 228.

[10] Th. I. S. 244.

[11] Th. I. S. 246.

griff dieselbe[1] auch in der hier fraglichen Beziehung auf die früheren Kanones[2] zurück, und nunmehr suchten die Päpste[3] das schon von Pseudo-Isidor geforderte Zustimmungsrecht zu Translationen wieder zur praktischen Geltung zu bringen[4]. Dies gelang ihnen leichter, als die Beseitigung des fürstlichen Investiturrechtes, weil, ganz abgesehen davon, dass einflussreiche, der Reform ergebene Männer diese Auffassung vertheidigten[5], die der päpstlichen Partei angehörigen Bischöfe stets in der Lage waren, für eine ihnen angebotene Translation die Zustimmung des Papstes einzuholen.

Freilich hat der Kampf mit den Fürsten, von denen vor Allem die Wahrung des päpstlichen Rechtes gefordert wurde, noch bis in das 12. Jahrhundert hinein gedauert[6], indessen ist es während desselben den Päpsten mit Unterstützung der kirchlichen Reformpartei[7] gelungen, ihr beanspruchtes Recht zu immer weiterer Anerkennung zu bringen[8].

[1] Wenn Clemens II. 1047 dem Bischof Johann von Pästum, welcher von Klerus und Volk in Salerno unter Zustimmung des dortigen Fürsten zum Erzbischof von Salerno gewählt worden war, die Genehmigung zu dieser Translation ertheilt, Mansi 19, 621, so hängt dies wohl eher mit dem fortdauernd grösseren Einfluss der Päpste auf die italienischen Bisthümer zusammen.

Ob die Nachricht der vita Stephans (vom Bischof Chartuitius oder Hartwig) bei Baron. ad a. 1002. n. 19, dass Stephan d. H. von Ungarn zu einer Versetzung des Bischofs v. Kolocza nach Gran die Zustimmung des Papstes eingeholt hat, richtig ist, steht dahin, denn diese vita ist über 100 Jahr später verfasst und noch Anfangs des 12. Jahrhunderts ist in Ungarn die Zustimmung des Papstes zu Translationen nicht eingeholt worden, s. unten Anm. 6. Der Verfasser kann also sehr wohl seine kirchliche Anschauung dem h. Stephan untergeschoben haben.

[2] Vgl. die Synode zu Rouen a. 1048. c. 3, Mansi 19, 752, welche das Uebergehen eines Bischofs von einer Stadt zur andern „amplioris honoris causa" unter Berufung auf die Canones der Väter verbietet.

[3] Dict. Gregor. VII. v. 1075, Jaffé monum. Gregor. reg. II. 55a p. 175: „Quod illi liceat de sede ad sedem necessitate cogente episcopos transferre".

[4] So hat Gregor VII. 1081 seinem Legaten Hugo v. Die die Erlaubniss ertheilt das Erzbisthum Lyon anzunehmen, falls er dort gewählt werden würde, reg. VIII. 41, l. c. p. 492. Schon i. J. 1068 ist von Alexander II. dem Bischof von Avranches auf den Bericht Lanfranks, welcher die königliche Ernennung desselben zum Erzbischof von Rouen dem Papste mitgetheilt hatte, die Genehmigung zur Annahme des gedachten Erzbisthums gegeben worden, Bouquet recueil. 14, 545. Die Translation des Bischofs Amatus von Oleron nach Bordeaux 1089 ist wohl ebenfalls kaum ohne päpstliche Zustimmung erfolgt, da derselbe sowohl vorher wie nachher päpstlicher Legat war, Gallia christ. 2, 807; Hefele Konziliengesch. 5, 142. 186.

[5] Anselm von Canterbury erklärt dem König Heinrich I. v. England ep. 126 lib. III, Migne patrol. 159, 162: „episcopus non potest institui in alia provincia episcopus sine consilio archiepiscoporum et episcoporum eiusdem provinciae cum auctoritate apostolica nec sine absolutione archiepiscopi et episcoporum provinciae in qua sacratus est". In dem Prolog des freilich Ivo v. Chartres nicht mit Sicherheit zugeschriebenen decretum heisst es Migne l. c. 161, 54: „Eadem discretione romani pontifices translationes episcoporum, quae districte apostolicis et canonicis sanctionibus prohibitae antea fuerunt, maiori ecclesiae utilitati consulentes fieri permiserunt."

[6] So wendet sich Paschalis II., s. c. 4. X. I. 6 (vgl. S. 203. n. 6) gegen die in Ungarn herrschende Praxis, dass Translationen „nutu regis" geschehen; desgleichen hat er das Zustimmungsrecht bei der Versetzung des Bischofs von Rochester nach Canterbury dem König von England gegenüber zur Geltung gebracht, s. die 3 Schreiben v. 1115 bei Mansi 20, 1066. 1067. Ueber den Streit Eugens III. mit Kaiser Friedrich I. wegen der Translation Wichmanns von Zeitz nach Magdeburg s. Th. II. S. 566. n. 4 u. 6. 567. n. 4.

[7] S. das Schreiben Ivos über die Translation von Beauvais nach Paris i. J. 1004, Th. II. S. 580. n. 4; Bernardi Clarevall. ep. 131 v. 1135, Migne patrol. 182, 286 an die Mailänder: „Si voluistis licuisse vobis quod illicitum, nisi pro magna quidem necessitate canones iudicant translationem episcopi scilicet in archiepiscopum, concessum est"; Petri Cluniac. venerab. ep. 9. l. IV. ad Innocent. II., Migne patrol. 189, 314: „electionem Salamantini episcopi in archiepiscopum s. Jacobi ab omni clero, ab omni populo canonice, pacifice communiter factam praedictus imperator (Alphons VII. bez. VIII. † 1157) . . . maiestati apostolicae repraesentat . . . Quod potestatis vestrae solius est, translationem eius . . . concedatis.

[8] Ueber die Genehmigung der Translation des Bischofs v. Arles nach Jerusalem durch Paschalis II. i. J. 1111 s. ep. eiusd. bei Mansi 20, 1003, die des Hildebert von Lemans nach Tours i. J. 1125 durch Honorius II. Orderic. Vital. hist. eccles. P. III. l. 12. c. 20, Migne patrol. 188, 911. In dem Konkordate zwischen Hadrian IV. u. Wilhelm I. v. Sizilien v. 1156, Th. II. S. 594, hat letzterer versprechen müssen: „translationes in ecclesiis fient, si necessitas aut utilitas ecclesiarum aliquem de una ecclesia ad aliam vocaverit et vos aut vestri successores concedere volueritis"; ein ähnlicher Verzicht auf einseitige

Den Abschluss der Entwicklung bildet auch hier die Regierung Papst Innocenz' III. (1198—1216). Mit der definitiven Zurückdrängung des Einflusses der weltlichen Regenten auf die Besetzung der Bisthümer und der Erweiterung der Rechte des Papstes bei derselben[1] war das hauptsächlichste Hinderniss, welches der Geltungmachung der gedachten Befugniss durch die Päpste entgegenstand, beseitigt, während ein etwaiger Widerstand der Metropoliten und ihrer Suffragane, welche einst das Zustimmungsrecht zu den Translationen gehabt hatten[2], umsoweniger mehr zu fürchten war[3], als die Nothwendigkeit einer päpstlichen Genehmigung zu den letzteren schon in den weitesten kirchlichen Kreisen Anerkennung gefunden hatte.

Anknüpfend an die längst übliche Vergleichung des Verhältnisses des Bischofs zu seiner Diöcese mit der Ehe[4] erachtet Innocenz III. die Lösung eines solchen als des heiligeren Bandes, ebenso wie die der Ehe, allein durch die göttliche Autorität, d. h. durch den Papst als Stellvertreter Christi, nach Abwägung der Nothwendigkeit oder des Nutzens[5] für statthaft[6], und indem er in weiterer Anwendung des Bildes die Konfirmation des Bischofs der gültigen Eingehung, die Konsekration aber der Konsummation der Ehe gleichstellt, fordert er die Genehmigung des Papstes auch schon zur Versetzung eines blos konfirmirten Bischofs[7]. Zugleich hat er für die Verletzung dieses päpstlichen Rechtes durch die Metropoliten gegen die letzteren die Suspension von dem Konfirmationsrecht der Bischöfe, gegen die durch diese transferirten Bischöfe aber die Enthebung von der Ausübung der bischöflichen Funktionen verhängt[8], und für eigenmächtige Translationen die schon früher festgesetzte Strafe[9] des Verlustes des früheren und des neueren Bisthums wieder eingeschärft[10].

Demgemäss hat Innocenz III. schon von Anfang seines Pontifikates an über die Einholung seiner Genehmigung zu Translationen eifersüchtig gewacht[11] und sie auf jede Weise zu erzwingen gesucht[12], indem er sein Zustimmungsrecht im Interesse der Ver-

Translationen ist 1169 von Stephan III. v. Ungarn abgegeben worden, Th. II. S. 600 Anm.

Eine Mitwirkung Alexanders III. hat stattgefunden bei den Versetzungen des Bischofs Gilbert v. Herford nach London i. J. 1163, s. die Briefe des ersteren bei Gilbert Foliot ep. ed. Giles 1, 192; Twysden hist. angl. 5 c. 1, 534 u. Mansi 21, 877; des Bischofs Stephan v. Meaux nach Bourges u. 1171, Reuter Alexander III. 3, 454; des Erzbischofs Wilhelm v. Sens nach Rheims i. J. 1176, Roger de Hoveden chron. a. 1176, ed. Stubbs 2, 100; Reuter a. a. O. S. 407; Siegfrieds v. Anhalt, Bischofs von Brandenburg nach Bremen, ann. Pegav. a. 1180, SS. 16, 263: „Imperator curiam habuit Geilinhusen ... Ibi legati d. papae affuerunt II cardinales. Ubi etiam Sifridus transfertur ab episcopatu Brandenburgensi ad Bremensem archiepiscopatum", Reuter a. a. O. S. 437.

[1] Th. II. S. 573. 588. 594. 595.

[2] S. o. S. 305. 307.

[3] Vgl. auch unten Anm. 8.

[4] Th. II. S. 39, s. auch o. S. 306 u. S. 307. n. 11.

[5] c. 2. 4. X. h. t. I. 7; c. 3. X. eod. („ecclesiarum necessitate vel utilitate pensata"). Damit hängt es auch zusammen, dass er selbst dem legatus a latere die Befugniss zu Translationen abspricht, Th. I. S. 514.

[6] In c. 1. X. eod. gründet er allerdings die Befugniss des Papstes auch auf den Satz, dass alle causae maiores zur päpstlichen Entscheidung gebracht werden sollen. — Mit dieser Auffassung Innocenz' III., sowie seiner ganzen Anschauung von der Stellung des Papstes zu der Besetzung der Bisthümer hängt es ferner zusammen, dass durch ihn der Begriff der Postulation seine noch heute massgebende Fixirung erhalten hat, Th. II. S. 678. n. 1.

[7] c. 2 cit. Dies war bisher nicht ausgesprochen.

[8] c. 1 u. 2. X. cit.

[9] S. o. S. 306. n. 5 a. E.

[10] c. 3. X. cit.

[11] Fälle, in denen Innocenz III. seine Zustimmung ertheilt hat, bei Potthast reg. n. 489. 1486. 1841. 4018 (Frankreich), n. 342. 1628. 2024. 3580 (Italien), n. 1963 (England), n. 3680 (Spanien), über Deutschland s. Th. II. S. 574. n. 6; Winkelmann Philipp v. Schwaben 2, 268 u. die folgenden Noten. Charakteristisch ist das Verhalten Innocenz' III. bei der von seinem Legaten genehmigten Translation des Bischofs Walther von Troja nach Palermo, welche er als Eingriff in seine Rechte erklärt hat, Winkelmann a. a. O. 2, 34. 35; ferner die historisch unrichtige Behauptung in ep. V. 14, Migne opp. 1, 969: „cum nullus imperator, nullus princeps episcoporum translationi se umquam praesumpserit immiscere".

[12] S. c. 1 u. 2. X. h. t. I. 7, betreffend eigen-

wirklichung des von ihm vertretenen Systems des päpstlichen Absolutismus als Mittel dazu benutzte, ihm politisch ergebene Bischöfe zu befördern, seinen Plänen feindliche von wichtigen Bischofssitzen auszuschliessen, sowie überhaupt die Bischöfe fester an seine Politik zu ketten [1].

Auf diese Weise hat er den Grundsatz, dass die Genehmigung des Papstes zu jeder Translation eines Bischofs erforderlich sei, zur vollen Durchführung gebracht [2]. Seitdem ist derselbe zu unbestrittener Geltung gelangt, und diese letztere ist sodann durch die Sammlung Gregors IX., in welcher einzelne der die Translationen behandelnden Dekretalen Innocenz' III. als allgemeine kirchliche Gesetze Aufnahme gefunden hatten [3], für alle Zeiten gesichert worden [4].

Als selbstverständliche Voraussetzung jeder Translation hatte es bisher gegolten, dass dazu die Zustimmung des zu versetzenden Bischofs erforderlich sei [5]. Seit Ende des 14. Jahrhunderts, als die Päpste bei den Aemterbesetzungen sich vielfach den Fürsten gefällig zeigen mussten und ihnen bei der finanziellen Ausbeutung ihres Kollationsrechtes wiederholte Vakanzen erwünscht waren, haben sie aber auch Versetzungen aus ihrer obersten Machtfülle und mit Bezug auf die den Bischöfen obliegende Gehorsamspflicht [6] vorgenommen, theils um die von den Günstlingen der Fürsten erstrebten Bisthümer für diese zur Erledigung zu bringen [7], theils um durch öftere Besetzungen wiederholte Einnahmen zu erzielen [8]. Nachdem schon der auf der Synode zu Pisa 1409 gewählte Papst Alexander V. ein auf Abstellung solcher willkührlichen Translationen gerichtetes Versprechen hatte abgeben müssen [9], verordnete das Konzil von Konstanz [10],

mächtige Translationen seitens des Patriarchen von Antiochien und des Erzbischofs von Tours, für welche die S. 310 gedachten Strafen der Suspension von ihm verfügt sind, s. dazu auch Potthast n. 108. 511. 512; c. 4. X. eod. über die eigenmächtige Besitznahme Würzburgs durch Konrad von Hildesheim, s. Potthast n. 611 u. Winkelmann Philipp v. Schwaben 1, 133. Ausser den gedachten Strafen ist auch die Exkommunikation verhängt worden, so gegen den letztgedachten Bischof, Potthast n. 1598 u. Winkelmann 1, 167. Weiter kommen die von Innocenz III. für die Verletzung der Vorschriften über die Postulation festgesetzten Strafen in Betracht, s. Th. II. S. 681. 682 u. Potth. n. 1518. 1643. 1647.

[1] Dies zeigt sein Verhalten gegenüber der Translation Konrads v. Hildesheim, Winkelmann a. a. O. u. 1, 232. 233; Lupolds v. Worms a. a. O. 1, 191, Eberhards v. Brixen a. a. O. 1, 235. 236; Wolfgers v. Passau a. a. O. 1, 307.

Nach Hurter Innocenz III. 3, 259 ff. und Phillips 5, 447 ff. sind alle diese Massnahmen Innocenz' III. freilich im rein kirchlichen Interesse erfolgt.

[2] Ueber Honorius III. s. Potthast l. c. n. 5485. 5731. 7162. 7546.

[3] S. o. S. 310. Der tit. 7 h. t. I. X. enthält nur solche von Innocenz III.

[4] Ueber Translationen im 13. Jahrh. vgl. Potthast l. c. n. 15087. 16990. 18678. 19018. 19091. 19384. 19826. 20493. 20602. 21198. 21378. 21503. 21545. 21608 (21616). 21951; ferner Th. II. S. 574. 590. 597.

[5] Höchstens suchten die Päpste die Bischöfe durch eindringliche Ermahnungen zu bewegen, eine Translation anzunehmen, s. ep. Clement. IV. ad Guidon. Antissidor. ep. v. 1268, welcher die Translation nach Lyon abgelehnt hatte, Lebeuf histoire ecclesiast. d'Auxerre ed. 1855. 4. 122.

[6] Ueber die weite Ausdehnung, welche dieser schon im 13. Jahrh. gegeben wurde, s. o. S. 205. Selbst Mattheus Paris chron. maior. a. 1241 ed. Luard. 4, 159 bemerkt aus Anlass eines Falles, in welchem der König v. England den Bischof von Norwich zwingen wollte, auf seine Postulation in Winchester zu verzichten, „quod omnino dissonum fuit ratione et episcopali contrarium professioni. Quia si dominus papa in virtute obedientiae id ei praeciperet, nullo modo, si filius esset obedientiae, aliquatenus posset contradicere".

[7] Eine solche Translation war die des Bischofs von Linkoln nach Chicester i. J. 1398 durch Bonifazius IX., Thomas Walsingham ypodigma Neustriae a. 1398, ed. Riley London 1876. p. 380.

[8] S. die Anklageakte gegen Papst Johann XXIII. (1410—1415) art. 18, v. d. Hardt conc. Const. 4, 240: „plerosque etiam invitos de suis ecclesiis transtulit, ut viduatas carius vendere posset, in scandalum et dedecus Christi fidelium plurimorum palam et publice"; art. reform. univers. Oxon. art. 7, Wilkins conc. M. Britan. 3, 361. Vgl. Hübler Konstanzer Reformation S. 71. 103.

[9] Sess. XXI, Mansi 26, 1238: „Item dominus noster sacro approbante concilio disponit, non facere translationes de invitis, nisi parte audita et vocata et de consensu maioris partis cardinalium, nisi ex causis iustis et rationabilibus".

[10] Wesentlich mit Rücksicht auf die missbräuch-

dass die Versetzung eines Bischofs nur nach Anhörung desselben und nach Untersuchung der Sache beim Vorliegen eines gewichtigen Grundes unter dem schriftlich zu bezeugenden Beirath der Kardinäle erfolgen sollte[1], und diese Vorschrift hat auch das Konzil von Basel[2] wiederholt. Beide Reformkonzilien, mit welchen die kirchliche Gesetzgebung über den fraglichen Gegenstand abschliesst, haben also den früheren Rechtszustand nicht wiederhergestellt, sondern dem Papste die Befugniss gelassen, unter Umständen eine Translation des Bischofs ohne Zustimmung desselben vorzunehmen.

2. Der Wechsel anderer geistlicher Stellungen als der bischöflichen ist ebenfalls seit dem 4. Jahrhundert durch die allgemeinen Konzilien und Partikularsynoden, zum Theil durch dieselben Anordnungen, welche sich auf die Bisthümer beziehen[3], verboten und unter Strafe gestellt worden[4]. Aber die kirchliche Gesetzgebung hat auch hier für diejenigen Fälle, in welchen ein Wechsel durch eine Nothwendigkeit[5] oder durch den kirchlichen Nutzen bedingt war, seit dem 5. Jahrhundert eine Ausnahme gestattet. Die Erlaubniss hatte der Diöcesanbischof zu ertheilen, und handelte es sich um Anstellung in einer anderen Diöcese, so bedurfte es selbstverständlicher Weise auch der Mitwirkung des Bischofs der letzteren[6].

Diese Vorschriften sind in den späteren Jahrhunderten wiederholt erneuert worden[7], und ebenso hat sie das Dekretalenrecht als massgebend anerkannt[8].

Gegen die gleichzeitig mit den eigenmächtigen Versetzungen von Bischöfen seit dem 14. Jahrhundert vorgekommenen derartigen Translationen anderer kirchlicher

liche Anwendung des Translationsrechtes unter Johann XXIII.

[1] Sess. XXXIX. c. 4: „Cum ex praelatorum translationibus ecclesiae de quibus transferuntur plerumque gravibus in spiritualibus et temporalibus subiaceant dispendiis et iacturis, praelati quoque nonnumquam iura et libertates ecclesiarum suarum translationis formidine non adeo solertes ut alias prosequantur, ne ad importunitatem quorundam quae sua et non quae Jesu Christi sunt, quaerentium Romanus pontifex forsan, ut homo facti nescius, in huiusmodi circumveniatur aut alias leviter inclinetur: praesentibus statuimus et ordinamus invitorum episcoporum et superiorum translationes absque magna et rationabili causa quae vocata parte cognita fuerit et decisa, de consilio S. R. E. cardinalium vel maioris partis et cum subscriptione eorundum de cetero fieri non debere, inferiores vero, ut abbates aliique perpetuo beneficiati absque iusta et rationabili causa cognita immutari amoveri seu privari non debeant, adiicientes quod in mutationibus abbatum subscriptio cardinalium interveniat, sicut in episcopis est praemissum, salvis constitutionibus et privilegiis ecclesiarum et monasteriorum et ordinum quorumcunque".

[2] Sess. XXIII. c. 3 i. f., Mansi 29, 116: „Salvo decreto s. Constantiensis concilii de praelatis non transferendis invitis".

[3] S. o. S. 305 und Th. II. S. 491.

[4] c. 20 Chalcedon. v. 451 (c. 4. D. LXXI).

[5] Die Statuta eccles. ant. c. 27 schliessen die o. S. 307. n. 2 mitgetheilte Stelle mit der Anordnung: „Inferioris vero gradus sacerdotes vel alii clerici concessione suorum episcoporum possunt ad alias ecclesias transmigrare"; s. auch c. 12 Emerit. a. 666, o. S. 244. n. 5.

[6] S. auch die vorhergehenden Anmerkungen.

[7] Vgl. gegen den eigenmächtigen Wechsel einer geringeren mit einer grösseren Kirche die Konzilien v. Rheims v. 813. c. 20; Tours v. 813. c. 14, Mansi 14, 79. 85; c. 32 (Meld. a. 845) C. VII. qu. 1; Nantes (9. Jahrh.?) c. 16, Mansi 18, 171: „Ut si quilibet presbyterorum defunctus fuerit, vicinus presbyter apud saecularem seniorem nulla precatione vel aliquo xenio ecclesiam illam obtineat, quia titulus per se constans antea extitit, sed neque capellam sine consultu episcopi. Quod si fecerit, definitam sententiam sibi prolatam suscipiat, sicuti de episcopo canonica decrevit auctoritas, ut si per ambitionem maiorem civitatem appetierit et illam perdat quam tenuit et illam nequaquam obtineat quam usurpare tentavit"; gleichlautend damit Hincmari cap. ad presbyter. c. 17, Mansi 15, 479; s. ferner Capit. 48 Herardi Turon. v. 858, Hardouin 5, 453: „Si presbyter aut diaconus deserit ecclesiam suam, deponatur, nisi petitione populi licentiaque episcopi et utilitate maiori". (Vgl. auch Bened. Lev. II. 59. 85. 200; III. 131. 245); Nemaus. a. 1096. c. 9, Mansi 20, 936: „Quodsi (sacerdotes) ambitionis vel cupiditatis causa ad aliam ditiorem migraverint ecclesiam, utramque amittant".

[8] c. 5. i. f. (Urb. III.) X. de permut. 19: „Si autem episcopis causam inspexerit necessariam, licite poterit de uno loco ad alium transferre personas, ut quae uni loco minus sunt utiles, alibi se valeant utilius exercere." Die Stelle handelt zwar speciell vom Tausch, sie spricht aber gleichzeitig am Schluss ein allgemein massgebendes Princip aus, welches schon in den früheren, theilweise im Dekret Gracians enthaltenen Kanonen seine Anerkennung gefunden hat, s. o. S. 305 ff.

Amtsträger ist das Konzil von Konstanz ebenfalls eingeschritten und hat auch diese letzteren wider den Willen der Benefiziaten auf gerechtfertigte Ursachen beschränkt[1].

II. Geltendes Recht. Die Versetzung (*translatio*) ist die Uebertragung eines kirchlichen Benefiziums[2] an einen schon mit einem solchen ausgestatteten Geistlichen an Stelle des bisher von ihm innegehabten. Ob die beiden Benefizien gleichartig sind, erscheint rechtlich irrelevant[3]. Sie unterscheidet sich von der gewöhnlichen Verleihung eines Benefiziums dadurch, dass mit ihr nothwendig die Erledigung eines anderen erfolgt. Gegenüber dem Tausch, bei welchem die Vergebung der vertauschten Benefizien als eine wechselseitige Versetzung ihrer Inhaber erscheint, liegt ihre Eigenthümlichkeit darin, dass sie sich nicht als Erfüllung eines vorher eingegangenen Rechtsgeschäftes über die Erwerbung von Benefizien darstellt, und dass daher die Wiederbesetzung des durch die Translation seines Inhabers erledigten Benefiziums in keinem rechtlichen Zusammenhang mit der Uebertragung des neuen Benefiziums an den Transferirten steht. Endlich kann die Translation auch nicht als eine mit einem Verzicht auf ein Benefizium verbundene Verleihung eines neuen an den Verzichtenden aufgefasst werden[4]. Ein solcher kommt jedenfalls bei einer Versetzung des Amtsträgers wider seinen Willen[5] nicht vor. Aber auch in den Fällen, wo sie im Einverständniss mit dem letzteren geschieht, richtet sich diese Zustimmung in erster Linie auf die Erwerbung des neuen Benefiziums, während die Aufgabe oder der Verlust des bisherigen nur als Folge derselben erscheint und keine selbstständige juristische Bedeutung besitzt. Dies zeigt sich darin, dass eine Verzichtleistung auf das frühere Benefizium nicht erforderlich ist, und die Regeln über die Statthaftigkeit von Renuntiationen bei der Translation nicht zur Anwendung kommen. Die Zulässigkeit der letzteren bemisst sich vielmehr mit wesentlicher Rücksicht auf das neue Benefizium, und die Erledigung des alten wird, ebenso wie die Erwerbung des neuen, durch einen Willensakt des kirchlichen Obern (allerdings auf Grund der Zustimmung des zu versetzenden kirchlichen Benefiziaten) bewirkt, nicht aber, wie beim Verzicht, durch einen Willensakt des letzteren, welcher nur der Genehmigung des ersteren zur vollen Rechtswirksamkeit bedürfte.

Wie bemerkt, ist jede Translation zugleich Neubesetzung eines kirchlichen Benefiziums.

Daraus folgt zunächst, dass sie von demjenigen kirchlichen Oberen vorgenommen werden muss, welchem die Uebertragung des für den Transferirten bestimmten Benefiziums zusteht. Besitzt der Obere aber keine Jurisdiktion über das bisherige Benefizium des zu versetzenden Geistlichen, so muss die Genehmigung des in dieser Beziehung zuständigen Kirchenbeamten hinzutreten, weil kein Benefiziat sein Benefizium eigenmächtig aufgeben[6] und aus seinem bisherigen Diöcesanverbande ausscheiden darf[7]. Demnach ist der Papst berechtigt, Translationen von Bischöfen[8] und Inhabern exemter Benefi-

[1] S. o. S. 312. n. 1.

[2] Wegen der blossen Kirchenämter s. weiter unten S. 317.

[3] Allerdings wird gewöhnlich bei der Versetzung an den Uebergang zu einem gleichartigen Benefizium gedacht, nicht aber an den von einem geringeren, z. B. von einem beneficium simplex auf ein bedeutenderes und wichtigeres, wie ein Seelsorgebenefizium, weil der Benefiziat in den seltensten Fällen einem solchen widerstreben wird.

[4] So wird das Verhältniss von manchen, z. B. Frey, kritischer Kommentar üb. d. Kirchenrecht 5, 781 und Helfert, von der Besetzung etc. der Benefizien S. 109, betrachtet.

[5] S. unten S. 314. 316.

[6] S. o. S. 305. 312.

[7] Th. II. S. 491. 492.

[8] Eine Ausnahme besteht für die Bisthümer Gurk, Seckau und Lavant, auf welche der Erzbischof von Salzburg kraft seines Ernennungsrechtes ebenfalls transferirt, Th. II. S. 612; Ginzel K. R. 2, 218.

zien, der Bischof die von Benefiziaten, welche Benefizien in seiner Diöcese innehaben, vorzunehmen, wogegen, falls ein Benefiziat eines fremden Sprengels in Frage steht, der Ordinarius desselben ausserdem die Entlassung des letzteren zu gewähren hat.

Ferner ergiebt sich aus dem gedachten Charakter der Translation, dass dieselbe gültig nur unter Wahrung der übrigen, bei der Besetzung des Benefiziums zur Mitwirkung berechtigten Personen geschehen kann [1], sowie dass bei ihr auch alle sonstigen für die Verleihung des Amtes geltenden Regeln zu beobachten sind [2].

In ersterer Hinsicht dürfen also bei Bisthümern bestehende Wahl- oder Nominationsrechte der Kapitel, bez. der Regenten [3], bei niederen Benefizien etwa vorhandene Präsentationsrechte der Patrone nicht verletzt werden. Was das letztere betrifft, so kommen in Betreff der Qualifikation für das neue Benefizium die für den Erwerb desselben geltenden Bestimmungen zur Anwendung und desgleichen ist die Art der Ernennung dieselbe, wie bei jeder anderen Verleihung, also je nach Umständen eine freie Besetzung des kirchlichen Oberen, eine admissio [4] oder eine institutio collativa desselben [5].

Die Veranlassung zur Translation kann von dem verleihungsberechtigten Oberen, von den bei der Besetzung zur Mitwirkung berechtigten Personen [6], endlich auch von demjenigen, welcher das durch Translation zu besetzende Benefizium zu erhalten wünscht [7], ausgehen.

Die Translation der Bischöfe von einem Bisthum zum andern erfolgt nach der herrschenden Disciplin der katholischen Kirche nur mit dem Einverständniss derselben [8].

Ohne Zustimmung des Betheiligten kann sie niemals geschehen, wenn derselbe blos konfirmirter, aber noch nicht konsekrirter Bischof ist [9], weil Niemandem die Bischofsweihe aufgezwungen wird [10], vielmehr das aus der Konfirmation erlangte Recht am Bisthum durch schuldhafte Verzögerung der Konsekration über sechs Monate hinaus verloren geht [11].

Dagegen ist darüber, ob der Papst berechtigt sei, einen schon konsekrirten Bischof wider seinen Willen auf ein anderes Bisthum zu versetzen, gestritten worden [12]. Eine Ansicht, welche freilich in der Minorität geblieben ist, spricht ihm diese Befugniss ab [13]. Die Mehrzahl der Kanonisten erklärt den Papst aber dazu berechtigt, und zwar theils schlechthin, theils für den Fall, dass die Translation durch das allgemeine kirchliche Interesse, durch eine Nothwendigkeit oder durch den Nutzen der Kirche, gerechtfertigt ist. Eine dritte Meinung endlich räumt ihm unter der letzteren Voraussetzung wohl das Recht ein, dem widerwilligen Bischof sein bisheriges Bisthum zu entziehen, nicht aber

[1] Darüber ist man einig, Richter-Dove K. R. §. 205; Schulte K. R. 2, 346; Ginzel K. R. 2, 218.

[2] Bei Pfarrbenefizien also auch der Konkurs, s. Th. II. S. 494 ff.

[3] Dem entspricht auch die Praxis der Kurie. Vgl. z. B. über Translationen französischer Bischöfe, welche nach vorgängiger Nomination des Präsidenten der Republik erfolgt sind, Acta s. sed. 9, 274. 276.

[4] Im Fall der Postulation zu Bisthümern, a. a. O. S. 677. 679.

[5] Wenn der Patron präsentirt hat.

[6] So wenn das wahlberechtigte Kapitel einen Bischof postulirt.

[7] Z. B. durch Meldung zum Pfarrkonkurse.

[8] Benedict. XIV. de syn. dioeces. l. XIII. c. 16. n. 13.

[9] Dies ist unbestritten, vgl. Fagnan. ad c. 3. X. I. 7. n. 12; Reiffenstuel ius can. I. 7. n. 19.

[10] S. Th. I. S. 110, denn eine unter Widerstreben des Betheiligten vorgenommene Konsekration würde keine Wirkung haben.

[11] S. Th. II. S. 676.

[12] Ausführlich handeln über diese Kontroverse Fagnan. l. c. n. 15 ff. u. Reiffenstuel l. c. n. 20.

[13] S. darüber Fagnan. l. c. n. 16; Reiffenstuel l. c. n. 20. 21.

die Befugniss, denselben zur Annahme des neuen, auf welches er transferirt werden soll, zu zwingen[1].

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Konzilien von Konstanz und Basel[2], sowie die Pflicht der geistlichen Berufsträger, sich den Anforderungen zu fügen, welche zur Förderung des allgemeinen Interesses der Kirche an sie gestellt werden[3], kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Papst an sich die Berechtigung hat, die Bischöfe zur Beförderung des kirchlichen Besten von einem Bisthum auf ein anderes zu versetzen[4]. Daraus folgt aber zugleich, dass sie das neue Bisthum auch annehmen müssen, nur wird selbstverständlich ein Zwang, falls wirklich ein absoluter Widerstand geleistet werden sollte, aus praktischen Gründen nicht angewendet werden.

Das Dekretalenrecht bindet jede Translation eines Bischofs, also auch eine solche, welche mit seinem Einverständniss vorgenommen wird, an die Voraussetzung, dass dieselbe durch eine Nothwendigkeit bedingt ist oder dass sie wenigstens einen Nutzen für die Kirche herbeiführt[5]. Selbstverständlich hat der Papst über das Vorhandensein dieser Gründe allein zu befinden[6], und da es keine höhere Instanz über ihn giebt, so bleibt eine Versetzung, wenn er sie auch aus blosser Willkühr vorgenommen haben sollte, doch rechtlich immer unanfechtbar.

Ehe die Zuweisung des neuen Bisthums an den Versetzten erfolgt, wird bei einer solchen Translation eine Absolution von der bisherigen Diöcese ausgesprochen[7], selbst dann, wenn der Bischof nur ein Titularbischof ist[8].

Die Erledigung des bisherigen Bisthums vollzieht sich in dem Augenblick, wo diese Absolution in Verbindung mit der Translation seitens des Papstes verkündet wird, ohne dass es erst noch der Expedition der erforderlichen päpstlichen Bullen oder der Erlangung des Besitzes des neuen Bisthums bedarf. Daher hat sich der Bischof, sowie er durch den Sekretär des Kardinalkollegiums von seiner Versetzung benachrichtigt worden ist, der Verwaltung seines Bisthums zu enthalten[9]. Diese beiden Rechtssätze beruhen auf einem von Urban VIII. i. J. 1625[10] bestätigten Dekret der Congr. episcoporum[11] und sind in demselben nur in Betreff derjenigen Bischöfe ausgesprochen, deren Versetzung mit ihrem Wissen und Willen erfolgt. Dadurch ist die früher verbreitete Auffassung, dass die Vakanz erst mit der Erwerbung des Besitzes des neu übertragenen Bisthums eintrete[12], gemissbilligt worden, indessen ist diese in der Praxis

[1] So Fagnan. l. c. n. 73 ff. 118 ff.; Reiffenstuel l. c. n. 26 ff. 30 ff., indem sie sich darauf berufen, dass die Regel, dass Niemand zu einer Ehe gezwungen werden könne, auch hier Anwendung finde.

[2] S. o. S. 312.

[3] S. o. S. 215.

[4] So auch die Neueren s. Richter-Dove a. a. O.; Schulte K. R. 2, 346; Phillips 5, 454.

[5] S. o. S. 310.

[6] Die Vorbereitung der Translation erfolgt für die Regel durch die congregatio consistorialis, s. Th. I. S. 366. 367. Die von Benedikt XIV. durch die const. Ad apostolicae v. 17. Okt. 1740, bullar. magn. 16, 7, eingesetzte Kongregation für die Bearbeitung der die Besetzung von Bisthümern betreffenden Angelegenheiten, welcher auch die Translationen überwiesen waren, hat nur kurzen Bestand gehabt, s. Bangen, röm. Kurie S. 85.

[7] Die Formel, welche der Papst bei der Verkündigung im Konsistorium gebraucht, s. Th. I. S. 365 lautet: „A vinculo, quo tenetur eccl. N.N. absolvimus X et ad eccles. I. transferimus et ei licentiam tribuimus transeundi," Riganti ad reg. II. canc. II. §. 3. n. 28.

[8] Th. II. S. 177.

[9] Nach der Kurialpraxis tritt aber die Reservation der Besetzung der erledigten Benefizien nicht erst von dem letztgedachten Zeitpunkt, sondern schon mit der Loslösung von der früheren Kirche ein, s. o. S. 146. n. 1 u. Neller l. c. p. 15.

Bei dem Aufhören der bischöflichen Verwaltung ist in herkömmlicher Weise der Kapitularvikar zu bestellen.

[10] Durch Breve v. 20. März 1625 bei Barbosa de potest. episc. P. III. app. const. pontif. n. 68.

[11] v. 14. Dezember 1624 bei Reiffenstuel l. c. n. 38; Neller l. c. p. 11 und Ginzel 2, 218. n. 11.

[12] So schon die Glosse zu c. 3. C. XXI. qu. 2.

einzelner Länder, z. B. in Polen, herrschend geblieben[1]. Ueber den Fall einer Translation wider Willen des Bischofs ist in dem Dekret Urbans VIII. nichts bestimmt. Für diesen muss der Moment der Erledigung des früheren Bisthums auf den Zeitpunkt gesetzt werden, in welchem der Transferirte von der Uebertragung des neuen Bisthums unter päpstlicher Ergänzung seines mangelnden Konsenses Kunde erhalten hat[2].

In den gedachten beiden Augenblicken verliert der versetzte Bischof in Folge der eintretenden Erledigung das Recht auf die Früchte seines Bisthumes, so dass er in demjenigen Fall, wo die Versetzung mit seinem Einverständniss erfolgt, die Früchte, welche er in der Zwischenzeit zwischen der vom Papst vollzogenen Translation und der von der letzteren erhaltenen Kenntniss gezogen hat, wieder herauszugeben verpflichtet ist[3]. Andererseits erhält er aber unter der eben gedachten Voraussetzung gleichzeitig das Recht auf die Erträge desjenigen Bisthums, auf welches er versetzt worden ist[4].

Die Strafen für eigenmächtige Translationen sind die schon oben S. 310 angegebenen[5].

Was die Versetzung der übrigen Benefiziaten betrifft, so ist diese im Falle einer Nothwendigkeit oder Nützlichkeit gestattet[6]. Eine solche liegt dann vor, wenn der Geistliche in dem neuen Amt der Kirche bessere Dienste leisten kann, als in seinem bisherigen[7]. Daher ist auch die Translation von Geistlichen, welche sich in einem geringeren Benefizium bewährt haben, auf ein wichtigeres, z. B. von einem Kaplans- auf ein Pfarr-Benefizium, also eine Versetzung in der Form der Beförderung statthaft, um so mehr, als es im Interesse der Kirche geboten erscheint, dass die höheren Stellungen mit solchen Geistlichen besetzt werden, welche in der Verwaltung niederer erprobt worden sind. Da für die Regel kein Benefiziat wider Willen aus seinem Amte entfernt werden darf, kann die Versetzung im Allgemeinen nur unter seiner Zustimmung erfolgen. Ausnahmsweise ist sie aber auch ohne dieselbe erlaubt, wenn ein dringender Grund dafür[8] vorliegt, also z. B. der zu versetzende Benefiziat der einzige ist, welcher

s. v. translatus unter Berufung auf c. 6 Dist. XCII. u. c. 38 X. de praeb. III. 5.

[1] Riganti l. c. n. 135 ff. In Frankreich galt das Bisthum erledigt, wenn der Papst dem Transferirten die Institution für das neue Bisthum ertheilt hatte, G. J. Phillips, Regalienrecht in Frankreich S. 179.

[2] Denn erst in diesem Augenblick wird die Translation demjenigen gegenüber, welcher von der Absicht des Papstes bisher keine Kunde hatte, oder sich dem Willen desselben nicht fügen wollte, vollendet, da der einseitige entscheidende Willensakt des Papstes nicht eher Rechtswirkungen für den davon Betroffenen äussern kann, als bis er diesem mitgetheilt worden ist. Manche Kanonisten wollen auch hier den Grundsatz des Breves Urbans VIII. massgebend sein lassen, Fagnan. l. c. n. 101; Reiffenstuel I. 7. n. 43. Dabei ist aber übersehen, dass die Translation ein einheitlicher Akt ist und dem Bischof sein früheres Bisthum nur entzogen wird, um ihm ein anderes zu übertragen, sowie dass das Breve eine singuläre Vorschrift enthält, welche sich allein dadurch rechtfertigen lässt, dass der zu Versetzende schon mit seiner bevorstehenden Translation einverstanden ist und von dieser schon vorher Kenntniss besitzt. Der hier vertretenen Ansicht auch Benedict. XIV. l. c. n. 13. Hat der Papst, welcher die Translation ohne Willen des Bischofs verfügt, dabei aber die Zustimmung des letzteren vorbehalten, so ist der entscheidende Zeitpunkt derjenige, wo diese ertheilt wird, s. l. c.

[3] So auch Benedict. XIV. l. c. n. 7; vgl. Riganti l. c. n. 38. 39; Neller l. c. p. 15. Für die Translation wider Willen gilt dies aber nicht, derselb. Ansicht Schulte K. R. 2, 347. n. 1.

[4] Denn durch die Translation, in welcher zugleich die Verleihung des neuen Bisthums liegt, erwirbt er das ius in re an demselben.

[5] S. hierzu Neller l. c. p. 30 ff.

[6] Dies folgt aus der Analogie der Vorschriften über die Translation von Bischöfen, s. o. S. 310.

[7] Vgl. auch c. 5. X. de permut. III. 19. i. f.

[8] c. 5. X. cit. Es steht mit dieser Stelle und der Vorschrift des Konstanzer Konzils (s. o. S. 312. n. 1) im Widerspruch, wenn Phillips Lehrb. 2. Aufl. S. 167 dem Bischof das Recht schon beim Vorhandensein genügender Gründe zuspricht. Vgl. auch Schulte K. R. 2, 346 u. Lehrb. 3. Aufl. S. 329. Dass die Befragung des Kapitels nothwendig ist, so Schulte Lehrb. a. a. O. n. 26, lässt sich aber mit Rücksicht auf

die erforderliche Fähigkeit besitzt, eine unter schwierigen Umständen zu leitende Pfarrei zu versehen, oder seine Amtsverwaltung, ohne dass ihm strafbare Handlungen oder Disciplinarvergehen zur Last fallen, wegen besonderer obwaltender Verhältnisse der Kirche zum Schaden gereicht [1]. Da es sich hierbei aber nicht um eine Bestrafung des Benefiziaten handelt, so kann die Versetzung allein auf ein gleichwerthiges Benefizium erfolgen und in allen Fällen steht dem Transferirten der Rekurs an die Congregatio concilii zu [2].

Die Erledigung des bisherigen Benefiziums vollzieht sich in dem Moment, wo dem Versetzten das neue übertragen wird [3]; bei der Translation wider Willen des Benefiziaten in dem Augenblick, wo ihm die Verwerfung seines Widerspruches [4] durch den kompetenten kirchlichen Oberen zur Kenntniss gebracht worden ist [5]. Den Antritt der neuen Stelle wird der letztere nöthigenfalls durch die Anwendung von Censuren erzwingen [6], schlimmsten Falls ihm auch diese bei fortgesetztem Widerstand entziehen können.

Bei der Beförderung zu einem Bisthum, welche ebenfalls eine Versetzung ist, soll nach gemeinem Recht die Vakanz der bisher besessenen Benefizien zwar erst mit der Erlangung der bischöflichen Konsekration eintreten [7], indessen wendet die Kurialpraxis auch hier die allgemein gültige Regel an [8].

Die Versetzung der Träger solcher kirchlicher Aemter, welche keine Benefizien bilden, bedingt stets ihre Abberufung aus dem bisher verwalteten Amte. Es kommen daher die für die letztere geltenden Grundsätze zur Anwendung [9]. Eine Versetzung wider Willen ist demnach stets zulässig, wenn ausreichende Gründe für eine einseitige Enthebung von der Stelle seitens des kirchlichen Oberen vorliegen.

Die Versetzung kann endlich sowohl bei Benefizien, wie auch bei anderen Aemtern

die heutige Stellung desselben gegenüber dem Bischof, s. Th. II. S. 156, nicht behaupten.

[1] Wenn der Pfarrer wegen seines Charakters sich die Abneigung seiner Parochianen in dem Maasse erworben hat, dass keine Förderung, sondern nur eine Schädigung des kirchlichen Lebens in der Pfarrei zu erwarten steht, s. die Entsch. d. Congr. conc. v. 1857 in den Anal. iur. pontif. 1858. p. 794, deutschl. Arch. f. k. K. R. 3, 408.

[2] Nicht die Appellation an den Metropoliten, weil diese heute kein allgemeines Aufsichtsrecht über ihre Suffraganen besitzen, Th. II. S. 19 und es sich in diesem Falle nur um eine Verwaltungsmassregel des Bischofs handelt. Trägt aber das Versetzungsdekret auch nur äusserlich den Charakter einer Disziplinarstrafe, so ist allerdings die Appellation an den Erzbischof gestattet.

[3] Das ergiebt sich aus dem Wesen der Translation, so auch Phillips Lehrb. 2. Aufl. S. 167; Ginzel K. R. 2, 218. In den Moment der Erlangung des ruhigen Besitzes des zweiten kann der Eintritt der Vakanz, so Craisson man. tot. iur. can. n. 530, auf Grund von c. 28 in VI^to de praeb. III. 4 nicht gesetzt werden. Das cit. cap. bezieht sich auf die Erwerbung eines weiteren inkompatiblen Benefiziums, nicht auf die Versetzung. Statthaft ist es aber, dass der Bischof für den Eintritt der Wirkung der letzteren einen späteren Termin festsetzt, um inzwischen für die Wiederverleihung der freiwerdenden Stelle Sorge tragen zu können. Für einzelne Diöcesen findet sich die Bestimmung, dass der versetzte Pfarrer seine bisherige Stelle noch interimistisch zu versehen hat, bis er dieselbe verlässt, so für Köln, Dumont, Samml. kirchl. Erlasse S. 303; ferner partikularrechtlich hinsichtlich des Bezuges der Einkünfte die besondere Vorschrift, dass der versetzte Geistliche das Einkommen der neuen Pfründe erst vom Tage des Dienstantrittes und das des bisherigen Amtes bis zum Verlassen desselben bezieht, so in Würtemberg, v. Vogt, Samml. kirchl. Verordn. S. 507; in Frankreich und Elsass-Lothringen, Dursy, Staatskirchenrecht 1. Elsass-Lothringen 1, 93. Das Weitere in der Lehre vom Amtseinkommen der Geistlichen.

[4] Bei diesem wird der Benefiziat jedenfalls vorher zu hören sein, um eine gründliche Untersuchung darüber zu ermöglichen, ob der Fall der Nothwendigkeit vorliegt.

[5] Damit ist auch zugleich das ius in re des Benefiziaten an der neuen Stelle erworben, einer Acceptation der Uebertragung bedarf es hier nicht.

[6] Dies ist in der Anm. 1 angeführten Entscheidung im Prinzip anerkannt, wenngleich die Congr. conc. das Verfahren des Bischofs in dem vorliegenden Fall nicht für vollkommen angemessen erachtet hat.

[7] S. o. S. 295.

[8] S. o. S. 296.

[9] S. o. S. 299.

als Straf- und Disciplinarmassregel wider Willen des Amtsträgers verhängt werden. Ueber diese ist in der betreffenden Lehre zu handeln.

III. Staatliches Recht. Besondere Vorschriften über die Versetzung der kirchlichen Beamten kennen die Gesetzgebungen der meisten Staaten nicht[1]. Da aber jede Translation die Erledigung eines Amtes herbeigeführt und zugleich eine Widerbesetzung eines anderen enthält, so müssen die für die erstere, sowie für die letztere massgebenden staatlichen Anordnungen beobachtet werden. Wo eine Anzeige der Erledigung an die staatliche Behörde stattzufinden hat, ist diese auch bei der Translation vorzunehmen[2], und ebenso müssen dabei die etwaigen Bestätigungs- oder Einspruchsrechte der Regenten oder Staatsbehörden gewahrt werden[3]. Abgesehen von Preussen, für welches bei Versetzungen wider Willen die schon o. S. 302 gedachte Bestimmung in Betracht kommt, sollen in Baiern Pfarrer, welche nicht wenigstens zwei Jahre in ihrer bisherigen Pfarrei gedient haben, nur bei Vorliegen ganz besonderer Gründe auf landesherrliche Patronatspfarreien versetzt werden[4]. Ferner ist die Versetzung des Inhabers eines Privatpatronatsbenefiziums auf eine Pfarrei königlichen Patronats davon abhängig, dass der Privatpatron in dem dadurch eintretenden Erledigungsfall die Ausübung der Präsentation für das gedachte Benefizium dem Könige in einem besonders auszustellenden Revers überlässt[5].

§. 166. *II. Die interimistische Verwaltung erledigter Kirchenämter und die Beendigung der Vakanz.*

Wenn ein kirchliches Amt erledigt ist, so bedarf es unter Umständen für die Zwischenzeit bis zur Wiederbesetzung einer Fürsorge für die interimistische Verwaltung der damit verbundenen Funktionen. Dies ist der Fall, wenn dasselbe ein mit einer selbstständigen äusseren Leitungsgewalt oder ein mit der Seelsorge verbundenes Benefizium ist. Bei blossen Kirchenämtern tritt aber das Bedürfniss nur dann ein, wenn ein solches ein Benefizium der erstgedachten Art im kirchlichen Organismus dauernd zu ersetzen bestimmt ist, und seine Wiederbesetzung nicht in kurzer Zeit erfolgen kann.

[1] §. 531. II. 11 des preuss. L. R.: „Hat ein Pfarrer ohne bösen Vorsatz durch unvorsichtiges Betragen das Vertrauen seiner Gemeine verloren, so müssen die geistlichen Oberen seine Versetzung an einen anderen Ort veranstalten", hat, insoweit als er eine Verpflichtung für die Kirchen-Oberen ausspricht, durch Art. 15 der Verf.-Urk. seine Bedeutung verloren, denn die Erwägung, unter welchen Voraussetzungen eine Versetzung wider Willen angemessen erscheint, ist eine kirchliche Angelegenheit, bei der der Staat nicht mitzusprechen hat.

[2] S. den folgenden §.

[3] S. 183 ff.

[4] V. v. 28. Juli 1813, Döllinger Samml. 8, 646; Krick d. kathol. Pfründenwesen in Baiern S. 41; Silbernagl, Verfg. sämmtl. Religionsgesellschaften S. 69. Andererseits soll einem bereits bepfründeten Geistlichen, welcher nach Verleihung einer neuen Pfründe landesherrlichen Patronats sich weigert, diese anzutreten und auf seiner bisherigen Stelle bleiben will, dies zwar gestattet werden, er verliert aber für die drei folgenden Jahre den Anspruch auf Beförderung und es soll von diesem Präjudiz nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn die neue Stelle nach Einreichung des Gesuches um dieselbe und vor ihrem Antritte durch Zufall bedeutend geschmälert worden ist, V. v. 23. Septbr. 1810, Krick a. a. O. S. 48. 206.

[5] Als Aequivalent dafür, dass die Beförderung der in königlichen Patronatsstellen fungirenden Geistlichen durch eine solche Besetzung zu Gunsten anderer Geistlichen unterbrochen wird, Min. Erl. v. 7. Okt. 1815, Döllinger 8, 646, Krick a. a. O. S. 44; Silbernagl S. 70. Uebrigens darf auch Geistlichen, welche der König auf Benefizien einer anderen Diöcese ernennt, was freilich nur ausnahmsweise geschieht, die Entlassung aus der bisherigen Diöcese seitens des Ordinarius nicht verweigert werden, Erl. v. 5. Febr. 1825 u. Min. Erl. v. 16. Febr. 1826, Döllinger 8, 649, s. auch Krick u. Silbernagl a. a O.

Das erstere gilt für die Stellungen des Papstes, der Bischöfe und der Pfarrer, über deren interimistische Verwaltung bereits bei der Darstellung des Aemterorganismus das Erforderliche bemerkt worden ist[1].

Das letztere trifft zu für die Aemter der Feldvikare oder Feldpröpste[2], der Missionsoberen[3], der Militär-, Sukkursal- und Missions-Pfarrer[4], sowie der Landdekane. Für die letzteren sind ebenso wie für die Feldpröpste und Missionsoberen gewöhnlich Vertreter und zwar in den Kämmerern oder Definitoren für den Fall der Vakanz ihres Amtes im Voraus bestellt[5], und eventuell betraut der Bischof oder sonstige ihm gleichstehende Obere einen Pfarrer des Bezirks mit der interimistischen Versehung den betreffenden Funktionen. Die Verwaltung der gedachten Pfarreien erfolgt dagegen durch Bestellung eines Pfarrvikars seitens des dazu berechtigten Oberen (Feldpropstes, Bischofs, Missions-Bischofs oder apostolischen Vikars) wie bei den Pfarrbenefizien.

Ausser diesen beiden Fällen kann eine interimistische Verwaltung nur noch bei denjenigen Stellen in den Kapiteln erforderlich werden, mit welchen bestimmte Kapitelsgeschäfte, namentlich leitender Natur, verbunden sind. Diese ist des Näheren durch die Statuten, welche den Stellvertreter ein für alle Mal bestimmen, geregelt[6].

Dagegen ist die Einrichtung einer Stellvertretung im Allgemeinen nicht nothwendig bei einfachen Benefizien[7], insbesondere nicht bei blossen Kanonikaten[8], bei Aemtern, welche zur Unterstützung des Bischofs oder eines ihm gleichstehenden kirchlichen Oberen oder des Pfarrers, wie die des Generalvikars[9], der bischöflichen geistlichen Räthe[10], und der neben dem Pfarrer in der Seelsorge fungirenden Kapläne[11] bestimmt sind. Sie kann endlich der Natur der Sache nach niemals vorkommen bei Erledigung derjenigen Aemter, deren Funktionen in der interimistischen Wahrnehmung eines anderen Amtes bestehen, — hierher gehört das Amt des Kapitular-Vikars und des Pfarrverwesers im Falle der Vakanz — weil beim Wegfall des Vertreters der ihn ersetzende Geistliche immer die Geschäfte des letzteren versehen muss, also die Verwesung des betreffenden Amtes selbst führt, nicht aber die Verwesung des interimistischen Verwaltungsamtes ausübt[12].

Die kirchlichen Normen über die Art der Bestellung der Verweser und über die für dieselben erforderten Qualifikationen sind bereits früher behandelt[13], und ebenso schon die in den gedachten Beziehungen massgebenden staatlichen Vorschriften angeführt[14].

[1] Th. I. S. 369. Th. II. S. 228. 327. 346. 289. 506. 507; s. auch diesen Th. S. 186.

[2] Ueber ihre Vertreter Th. II. S. 338. 340. n. 9.

[3] Vgl Th. II. S. 357. 361.

[4] Ferner gehört hierher auch der Fall, wo die cura habitualis und actualis getrennt ist, und der die letztere ausübende Geistliche fortfällt.

[5] Th. II. S. 290.

[6] A. a. O. S. 115.

[7] Sind mit solchen fundationsmässig zu lesende Messen verbunden, so müssen diese allerdings von demjenigen, welcher ein derartiges Benefizium zu verleihen hat, einem anderen Geistlichen zur Persolvirung gegen das übliche Stipendium übertragen werden, Helfert v. d. Besetzung etc. S. 269.

[8] Weil hier die übrigen Kanoniker und Benefiziaten die Funktionen versehen können.

[9] Th. II. S. 224.

[10] Die Möglichkeit ist auch hier nicht ganz ausgeschlossen. So kann bei schon geringer Zahl der Räthe und grosser Geschäftslast ein Geistlicher zur Vertretung einberufen werden.

[11] Weil hier für die Regel der Pfarrer mit den etwa vorhandenen Kaplänen interimistisch die Geschäfte des fortgefallenen Vikars wird mitversehen können. Allerdings bleibt auch hier die interimistische Versetzung derselben durch einen Hülfsgeistlichen möglich.

[12] Der beim Fortfall eines Kapitularvikars neu bestellte Verweser ist ebenfalls wieder Kapitularvikar, nicht interimistischer Verweser des Amtes eines solchen.

[13] S. Anm. 1 ff. u. Th. II. S. 476 ff.

[14] Th. II. S. 505 ff. u in diesem Theil S. 186. 194.

Beim Eintritt von Vakanzen ist, wenngleich das gemeine Recht in dieser Beziehung keine allgemeinen Bestimmungen aufgestellt hat, eine Anzeige an den höheren kirchlichen Oberen und die bei der Besetzung der Stelle mitberechtigten Personen, z. B. die Patrone, üblich, theils um diese letztere, theils auch um die Einrichtung der erforderlichen Verwesung herbeizuführen. Des Näheren bestimmt sich das Verfahren nach dem Charakter der erledigten Stelle und nach der Art ihrer Erledigung[1]. So wird z. B. bei den Diöcesanbenefizien der Eintritt einer Vakanz herkömmlicher Weise von den Dekanen dem Bischof, sowie den etwaigen bei der Wiederbesetzung betheiligten Personen mitgetheilt[2].

Für einzelne Staaten ist durch die weltliche Gesetzgebung ebenfalls die Erstattung von Anzeigen über den Eintritt von Erledigungsfällen entweder bei allen oder auch nur bei gewissen Aemtern an die staatlichen Behörden den betheiligten kirchlichen Oberen vorgeschrieben, um die Wahrung der den Regierungen bei der Verwesung und Wiederbesetzung der Stelle zukommenden Rechte leichter zu ermöglichen[3], während freilich in den meisten Ländern die zu diesem Behuf erforderliche Kontrole den verschiedenen Organen der Staatsgewalt überlassen ist[4], oder wohl auch, wie in Baden, die kirchliche Behörde selbst freiwillig eine solche Mittheilung macht[5].

Nach dem Vorgange des Tridentinums, welches für die Wiederbesetzung der Pfarreien durch den Konkurs eine öffentliche Aufforderung zur Bewerbung um dieselben angeordnet hat[6], pflegt vielfach eine Ausschreibung der gedachten Stellen und auch der anderen Diöcesan-Pfründen in den Diöcesanblättern[7], oder auch in den für die Publikationen staatlicher Behörden bestimmten Blättern[8] zu erfolgen.

Die Erledigung eines kirchlichen Amtes hört mit dem Augenblick auf, in welchem

[1] Weil der kirchliche Obere durch diese schon unter Umständen, z. B. wenn er eine Versetzung verfügt hat, ohne Weiteres Kenntniss von der Vakanz besitzt.

[2] Th. II. S. 289 u. Dumont Samml. kirchl. Erlasse für Köln S. 302. Bei Bisthümern, auf welche dem Landesherrn ein Nominationsrecht zusteht, wird diesem eine Anzeige vom Kapitel gemacht.

[3] S. österreich. Gesetz v. 7. Mai 1874. §. 11: „Jede Erledigung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe ist der Landesbehörde sofort anzuzeigen"; oldenburg. Normativ v. 1831 (Müller Lexikon d. K. R. 2. Aufl. 5, 414) §. 17: „Von Annahme der Resignation einer Pfründe, von einem Straf-Erkenntniss auf Suspension oder Absetzung eines Geistlichen oder Kirchendieners ist der Commission, vor der Vollstreckung Anzeige zu machen" ... §. 18: „Von jeder Eröffnung eines fundirten Benefiziums, einer Küster- oder Organisten-Stelle hat das Amt sofort der Kommission und dem Offizialate Anzeige zu machen. Am Schlusse jedes Jahres wird der Offizial ein Verzeichniss aller im Laufe desselben vorgefallenen Dienstveränderungen, sowie der am Schlusse desselben noch nicht besetzten Stellen, §§. 11—15, an die Kommission einreichen"; sächs. Ges. v. 23. August 1876. §. 25.: „Jede Erledigung eines geistlichen Amtes ist der Staatsregierung von der katholisch-geistlichen Behörde des Bezirks sofort anzuzeigen"; französ. organische Artikel 37: „Les métropolitains, les chapitres cathédraux, seront tenus sans delai, de donner avis au gouvernement de la vacance des sièges et des mesures qui auront été prises pour le gouvernement des diocèses vacantes". In Würtemberg ist nur alljährlich von den Dekanaten ein Verzeichniss der erledigten Pfarreien und Kaplaneien an den katholischen Kirchenrath einzureichen, v. Vogt Samml. kirchl. Verordnungen S. 506.

[4] So z. B. in Baiern, wo die Gemeindeverwaltung den Tod des Pfarrers an das Bezirksamt und dieses wieder an die Kreisregierung anzeigt, Krick kath. Pfründenwesen S. 25. In Preussen erhalten sich die Ober-Präsidenten durch Vermittlung der Landräthe, Amtshauptmänner, Polizei-Direktionen und Magistrate fortdauernd über die eingetretenen Vakanzen in Kenntniss, s. meine preuss. Kirchengesetze v. 1873. S. 130. n. 5; auch geben ihnen über solche Straferkenntnisse, welche den Verlust des geistlichen Amtes herbeiführen, die Staatsanwaltschaften Mittheilung, a. a. O. S. 197.

[5] S. erzbischöfl. freiburg. V. v. 30. Nov. 1861. §. 2, Arch. f. k. K. R. 7, 129.

[6] Th. II. S. 496. 497.

[7] Vgl. die Anm. 5. cit. Verordng.

[8] Wie in Baiern und Würtemberg bei Pfründen landesherrl. Patronats, Krick a. a. O. S. 25; v. Vogt a. a. O. S. 305; in Baiern ausserdem bei solchen, welche einem Privatpatronate von Gemeinden unterstehen; Krick a. a. O. S. 27.

die Wiederbesetzung desselben zum Abschluss gelangt ist. Dadurch findet aber die interimistische Verwaltung nicht von selbst ihr Ende, vielmehr erst dann, wenn das Bedürfniss für sie fortfällt, d. h. wenn der neue Amtsträger sein Amt antritt oder in der Lage ist, dasselbe seinerseits auszuüben. Bei Pfarrämtern[1] erlischt sie daher gewöhnlich mit der Besitzeinweisung des neuen Pfarrers[2] oder mit seinem Eintreffen in der Parochie zu dauerndem Aufenthalt[3].

§. 167. *Anhang zu Abtheilung II: Die Stellungen der weltlichen Kirchenbediensteten.*

Die Kirchenämter, von welchen in der vorhergehenden Abtheilung II gehandelt worden ist, dienen entweder den Zwecken des Gottesdienstes und der Seelsorge oder denen der kirchlichen Leitung und Verwaltung.

Für die Ausübung derselben werden aber vielfach gewisse Verrichtungen untergeordneten und unterstützenden Charakters erfordert, welche die Amtsträger selbst nicht wahrnehmen können, oder deren Vornahme ihnen mit Rücksicht auf ihre amtliche Stellung nicht zuzumuthen ist.

Was zunächst die gottesdienstlichen Aemter betrifft, so bedarf es zu ihrer ordentlichen Versehung der Unterhaltung des kirchlichen Gebäudes in einem würdigen Zustande, also einer regelmässigen Beaufsichtigung und Ueberwachung, der Oeffnung und Schliessung, der Reinerhaltung, nöthigenfalls auch der Ausschmückung desselben, der Beschaffung der erforderlichen Beleuchtung und der Besorgung des Geläutes, sodann der Aufrechterhaltung der Ordnung bei den öffentlichen Gottesdiensten, ferner der Aufbewahrung der gottesdienstlichen Schmuckgegenstände, Geräthschaften und Gewänder, der Bereitstellung der jeweilig erforderten Gegenstände dieser Art und der Rücknahme derselben nach stattgehabtem Gebrauch, endlich auch der Verrichtung gewisser persönlicher Dienstleistungen und Handreichungen für diejenigen Geistlichen, welche die gottesdienstlichen Handlungen vollziehen.

Für die Besorgung einzelner Arten der gedachten Geschäfte hatte schon die ältere Kirche bestimmte Aemter dienenden Charakters, wie die der Ostiarien, Akoluthen und Subdiakonen, welche zugleich die Durchgangsstufen für die höheren gottesdienstlichen Aemter bildeten, geschaffen[4], und zu ihnen sind dann die ebenfalls durch Geistliche verwalteten Aemter des *custos* und des *sacrista*[5] hinzugetreten.

In den Kapiteln, wo die beiden letztgedachten Aemter im Laufe der Zeit vielfach vereinigt worden sind[6], haben dieselben allerdings den ursprünglich dienenden Charakter verloren. Sie sind hier Stifts-Aemter zur Ueberwachung der betreffenden Funktionen geworden. Denn für die Ausübung der letzteren wurden eigene Unterbeamte, theils ebenfalls *custodes*, aber auch *campanarii*, oder *aeditui* genannt[7], welchen zugleich besondere Bezüge als Präbenden zugewiesen waren[8], von den Kapiteln angestellt.

[1] Wegen der Bisthümer s. Th. II. S. 245.

[2] S. z. B. für Baiern d. Instr. v. 6. Juli 1845 §§. 10. 12. 13, Krick a. a. O. S. 67; für Würtemberg bischöfl. V. v. 1829 bei v. Vogl a. a. O. S. 232.

[3] So nach d. erzbisch. kölnischen V. v. 1869, Dumont a. a. O. S. 303.

[4] Th. I. S. 3. 4. 111.

[5] Th. II. S. 103.

[6] A. a. O. 103. 104.

[7] A. a. O. S. 104. n. 11.

[8] S. z. B. für die Kathedralen in Münster und Lübeck, Urk. v. 1223, Möser, Osnabr. Gesch. Urkdbch. S. 182 (hier heisst ihre Pfründe: spentprevende) u. Urk. v. 1266, Urkdbch. d. Bisth. Lübeck S. 189.

Bei den übrigen Kirchen, bei welchen nur eine geringere Zahl von Geistlichen unterhalten werden konnte, sind nach der Ausbildung der Parochialverfassung sowohl die Geschäfte des custos und sacrista, wie auch diejenigen Verrichtungen, welche einst von den Inhabern der niedrigen Weihestufen besorgt worden waren, zu einem einzigen Amte, dem Küster- oder Glöckner-Amt, *custodia* oder *campanaria*[1], welches ebenfalls mit bestimmten festen Gefällen dotirt war und an Geistliche verliehen wurde, vereinigt worden.

Besondere Rechtsnormen hat das gemeine Kirchenrecht[2] für diese Stellungen nicht ausgebildet. Sie waren ihrem Charakter nach niedere kirchliche Benefizien und es fanden daher die für diese geltenden Regeln auf sie Anwendung.

Schon in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters ist aber das Amt, weil es in Folge des Aufkommens der absoluten Ordinationen und der veränderten Bedeutung der niederen Weihestufen an Geistlichen fehlte, welche sich an einem solchen genügen liessen, namentlich auf dem Lande und bei den blossen Pfarrkirchen vielfach an Laien übertragen worden[3], und diese Uebung hat sich bis heute erhalten. Die Bezeichnung des Amtes selbst ist dieselbe geblieben[4] und seine Träger wurden, obwohl sie nicht mehr Geistliche waren, noch wie früher *custodes*[5], *campanarii*[6], *sacristae*[7], *aedituii*[8], deutsch *Küster*[9], *Glöckner*[10], *Sakristane* oder *Sigristen*[11], sodann auch *Messner*[12] genannt, ein Sprachgebrauch, welcher gleichfalls in Geltung geblieben ist.

Trotz dieser Veränderung, welche sich in der Person des Trägers des Amtes vollzogen hat, wird dasselbe noch immer als kirchliches Amt zu betrachten sein. Die Geschäfte, welche seinen Inhalt bilden, haben allerdings weder einen spezifisch geistlichen noch kirchlichen Charakter. Sie stehen aber in so enger und naher Beziehung zu den Funktionen der Seelsorge- und gottesdienstlichen Aemter, dass sie jedenfalls im weiteren Sinne noch als kirchliche angesehen werden können. Als solche sind sie von der Kirche selbst nicht nur in früherer Zeit[13], sondern auch bis auf den heutigen Tag betrachtet worden[14], und damit hängt es weiter zusammen, dass die Kirche herkömmlicher Weise sich die Leistung dieser Verrichtungen nicht auf dem Wege eines privatrechtlichen Dienstmiethevertrages, sondern durch Anstellung geeigneter Persönlichkeiten, durch Begründung eines eigentlichen Beamtenverhältnisses mit diesen, beschafft.

[1] Urkd. v. 1341 bei Binterim u. Morren, Erzdiözese Köln 4, 203.

[2] Aus dem corp. iur. canon. gehören hierher die tit. 26 u. tit. 27. l. X de off. sacristae et custodis mit je einem Kapitel, welche nur von der ursprünglichen Gestaltung beider Aemter handeln.

[3] Allerdings ist es auch vorgekommen, dass Geistliche von Nebenkirchen, oder gar der Pfarrer selbst, das betreffende Amt zur Aufbesserung ihrer Einkünfte übertragen erhalten haben, und es dann durch angenommene Leute unter ihrer Aufsicht und auf ihre Kosten versehen liessen, Back, d. evang. Kirche i. Lande zw. Rhein. Mosel etc. Bonn 1872. 1, 135.

[4] S. z. B. Hartzheim, conc. 8, 633.

[5] dipl. v. 1319 Urkdbch. des Bisthums Lübeck S. 587; syn. Colon. v. 1549, Hartzheim 6, 555, s. auch ibid. 9, 162. 1066.

[6] syn. Colon. v. 1300, c. 16. Colon. v. 1310; c. 4 Brem. n. 1350, Hartzheim 4, 42. 124. 359; s. auch ibid. 6, 555. 1066.

[7] Basel. v. 1503. 24, l. c. 6, 22.

[8] Warmiens. 1610, l. c. 9, 144. Auch matricularii kommt in dieser Bedeutung vor, Colon. 1549, l. c. 6, 555.

[9] S. z. B. Grimm, Weisthümer 1, 720. 843; 2, 326; 3, 72 No. 3 u. 3, 97. 867. n. 17; 4, 380, 5, 103. 481 n. 14.

[10] A. a. O. 2, 634; 3, 559; 4, 560 n. 6; 5, 240 (n. 10). 244 (n. 4). 634; 3, 559; 5, 553 (n. 23). 573 (n. 8).

[11] So in der Schweiz Grimm 1, 163. 166; 5, 435 (n. 11) u. 455 (n. 7).

[12] A. a. O. 1, 188. 419. 445; 6, 277. §. 6.

[13] Dies zeigt die dargestellte Entwickelung.

[14] Denn nach dem Trid. Sess. XXIII. c. 17 de ref. sollen die Bischöfe, wo es angänglich, die alte Einrichtung, dass die ursprünglichen Funktionen der niederen Weihengrade durch Kleriker versehen werden, wieder einführen. Die neueren Staatsgesetzgebungen begreifen dagegen das Küsteramt nicht unter der Bezeichnung Kirchenamt, s. Th. II. S. 505.

Die Errichtung und die anderweitige Verfügung über derartige Aemter gehört selbstverständlich zur Kompetenz des Bischofs oder des ihm gleichstehenden Leitungsbeamten.

Die Besetzung der gedachten Stellen ist im Mittelalter meist durch das Herkommen bestimmt worden, und daher eine sehr verschiedenartige gewesen [1]. Dasselbe gilt auch noch heute. Die Anstellung kommt theils auf Grund eines besonderen Titels, z. B. des Patronatrechtes einem speziell Berechtigten [2], theils und zwar für die Regel in Ermangelung einer Drittberechtigung den zur kirchlichen Vermögensverwaltung berechtigten Organen [3], theils auch der kirchlichen Behörde, entweder dem bischöflichen Ordinariate [4] oder dem Pfarrer zu [5]. Wenn mit dem Küsteramt zugleich eine Schullehrerstelle verbunden ist, so tritt mindestens eine Mitwirkung der Schulbehörden, wenn nicht eine alleinige Verleihung des Amtes durch dieselbe ein [6].

Was die Qualifikation zu den gedachten Stellen betrifft, so versteht es sich von selbst, dass der Bewerber der katholischen Kirche angehören muss [7]. Nicht minder liegt es in der Natur der Sache, dass Unbescholtenheit und guter Ruf, körperliche Fähigkeit zur Verrichtung der ihm obliegenden Dienste sowie der Besitz der dazu nothwendigen Kenntnisse gefordert wird [8]. Die Anstellung erfolgt übrigens in manchen

[1] Bald stellt der Patron oder die Herrschaft, dipl. v. 1341 bei Binterim und Mooren a. a. O. 4, 203; Grimm, Weisthümer 3, 559; Back a. a. O. S. 133, bald der Inkorporationsberechtigte, Grimm, 1, 188; 5, 435. §. 11 den Küster an. Ferner kommt Wahl desselben durch die Herrschaft und Gemeinde, a. a. O. 3, 867. §. 17, oder blos durch die Gemeinde, dipl. v. 1319, Urkdbch. d. Bisth. Lübeck S. 587; Grimm 1, 163. 166; 2, 634; 5, 455. §. 7, und statt derselben durch ihre Vertreter, theils das Bauerngericht, a. a. O. 1, 419, theils die Kirchenverwalter (procuratores), conc. Basil. v. 1503. tit. 24, Col. v. 1612. tit. 4, Hartzheim 6, 22 u. 9, 162, vor, doch sollte, was kirchlicherseits wiederholt eingeschärft worden, s. die cit. Konzilien u. d. Urk. v. 1319, die Zustimmung des Pfarrers, welcher dem Gewählten auch das Amt zu übertragen hatte, Grimm 1, 163; 5, 455, eingeholt werden (vgl. auch a. a. O. 2, 165: „Auch so setzt man heut ein glöckner, gefelt dem pfarrer der glöckner nit wohl, so mag er ihnen auch absetzen, gefelt ihnen der ander nit, er mag ihnen auch absetzen, den dritten soll er daran lassen er sey krumb oder schlecht“).

[2] Nach preuss. L. R. II. 11. §§ 556 ff. i. d. Regel dem Patron, welcher vorher das Gutachten des Pfarrers über die in Aussicht genommene Person einzuholen hat, jedoch entscheidet prinzipaliter Gewohnheit und Herkommen (s. hierzu Vogt, preuss. Kirchenrecht 1, 411); vgl. ferner für Baiern Stingl, Bestimmungen des baier. Staates üb. Verwaltung d. kath. Pfarramtes S. 289, für Würtemberg V. v. 29. Sept. 1836, v. Vogt, Samml. v. Verordn. S. 364; für Oldenburg Normativ v. 1831. §. 14; in den beiden zuletzt gedachten Ländern hat aber der Patron nur ein Präsentationsrecht.

[3] So nach preuss. L. R. a. a. O. §. 562 den Pfarren und den Kirchenvorstehern, jetzt aber statt letzterer nach d. Ges. v. 20. Juni 1875. §. 57 dem Kirchenvorstand, in Baiern, falls es sich nicht um eine mit dem Schuldienst vereinigte Stelle handelt, der sog. Kirchenverwaltung, Stingl a. a. O. S. 290; in Würtemberg dem s. g. örtlichen Stiftungsrath, v. Vogt a. a. O. S. 364; in Elsass-Lothringen in den Städten nach d. franz. Fabrikdekret v. 30. Dez. 1809. Art. 33 dem s. g. bureau des marguilliers, d. h. dem Ausschuss des conseil de fabrique auf Vorschlag des Pfarrers, s. Dursy, Staatskirchenrecht in Elsass-Lothringen 1, 220. n. 2. In der preuss. Rheinprovinz ist auf Grund des schon ang. Ges. v. 1875 an Stelle der marguilliers der Kirchenvorstand getreten.

[4] So in der Diöcese Freiburg auf Vorschlag des Pfarrers, s. V. v. 1863, Arch. f. k. K. R. 16, 477; in Oldenburg dem Offizialate, welches jedoch das staatliche placet einzuholen hat, §. 14 des Anm. 3 citirten Normativs.

[5] So in Elsass-Lothringen in den Landgemeinden Ordn. v. 12. Jan. 1825, Art. 7, Dursy a. a. O. 1, 236. Ueber die preuss. Rheinprovinz s. Anm. 3. In einzelnen österreichischen Diöcesen erfolgt die Bestellung durch den Pfarrer und die Kirchenpröpste (Kirchenvorsteher) unter Genehmigung des Ordinariates, Arch. f. k. K. R. 25, 292.

[6] Wie z. B. in Baiern, Stingl a. a. O. S. 289. Das Weitere gehört nicht hierher.

[7] Dies ist z. B. für die Erzdiöcese Köln schon seit dem 17. Jahrh. vorgeschrieben, Hartzheim conc. 9, 162. 1066 u. Dumont, Samml. kirchl. Erlasse f. d. Erzdiöcese Köln. S. 329.

[8] Vgl. Dumont a. a. O., Stingl a. a. O. S. 292. Kraft staatlicher Vorschrift sind ferner diese Stellen, soweit der Staat bei ihrer Vergebung konkurrirt, vorzugsweise mit civilversorgungsberechtigten ehemaligen Militärs zu besetzen, s. z. B. d. preuss. R. v. 16. Juni 1867. §. 8, M. Bl. f. d. innere Verwaltung S. 280 u. d. bair. V. v. 6. April 1869, Stingl S. 293.

Orten und Ländern nicht auf Lebenszeit, sondern nur widerruflich[1] oder auf Kündigung[2]. Ihr geht eine Untersuchung über die Fähigkeit des Kandidaten voraus, welche gewöhnlich der Pfarrer oder Dekan vornimmt. Nach derselben hat der Ernannte in einzelnen Diöcesen das Tridentinische Glaubensbekenntniss oder ein Gelübde auf treue Erfüllung seines Amtes abzulegen[3]. Zu seinen Amtspflichten gehört auch die Beobachtung der Residenz an dem Orte seines Amtes, welchen er nur mit Urlaub des Pfarrers verlassen darf[4]. Bei der Erfüllung seiner Amtsgeschäfte hat er zunächst den Weisungen des letzteren zu folgen, selbstverständlich ist er auch den Anordnungen der höheren kirchlichen Behörden Gehorsam schuldig[5].

In Betreff der Erledigung des Amtes kommen analogisch die Grundsätze über die sonstigen Kirchenämter zur Anwendung.

Vielfach sind von den Geschäften des Küsters die Funktionen des Organisten oder Chorregenten getrennt und werden durch eigends dafür angestellte oder angenommene Personen versehen. Auch ist die Verrichtung gewisser niederer Dienste, namentlich solcher, welche in dem Amte des Küsters enthalten sind, an grösseren Kirchen, vor Allem an den Kathedralen, besonderen Personen übertragen. Hierher gehören die s. g. Kirchendiener, Kirchhüter, Schweizer[6], Pedelle (*apparitores*)[7] und die Bälgetreter oder Kalkanten.

Diese Stellungen können in Anbetracht des Charakters ihrer Funktionen nicht mehr als Kirchenämter betrachtet werden[8]. Dem entsprechend findet auch bei ihnen meistentheils eine Anstellung im eigentlichen Sinne wie bei den sonstigen Kirchenämtern, nicht statt, vielmehr werden zur Beschaffung der betreffenden Verrichtungen mit geeigneten Personen civilrechtliche Dienstleistungsverträge auf Widerruf oder gegen Kündigung geschlossen, so dass dieselben zu der Kirche nicht in ein öffentlich rechtliches, sondern nur in ein privatrechtliches Verhältniss treten. Das erstere ist freilich nicht ausgeschlossen[9], dann erlangt aber die betreffende Person auch die Stellung eines kirchlichen Beamten[10]. Die Annahme oder Anstellung der erwähnten Kategorien von Bediensteten erfolgt durch dieselben Organe, wie die der Küster[11].

Das Gesagte gilt auch für die Todtengräber, so weit diese für Kirchhöfe, welche im Eigenthum der Kirche stehen, angenommen sind[12].

[1] So in Baiern, s. Stingl a. a. O. S. 292.

[2] S. z. B. cit. oldenb. Normativ §. 14.

[3] S. Freiburger V. v. 1863 (S. 323. n. 4), syn. prov. Colocens. t. 4. c. 16, acta conc. coll. Lac. 5, 686.

[4] S. z. B. Dumont a. a. O. S. 327; oldenb. Normativ v. 1831. §. 14. Für die Verletzung der Residenzpflicht kann er selbstverständlich disciplinarisch und zwar auch mit Entziehung eines Theiles seiner Amtsbezüge bestraft werden.

[5] Preuss. A. L. R. II. 11. §. 566; syn. Colon. prov. 1860. t. 6. c. 7, acta conc. coll. cit. 5, 563; Stingl a. a. O. S. 295.

[6] S. z. B. französ. Fabrikdekret, Art. 33 (S. 323. n. 3).

[7] Kölner Kapitelsstatuten §. 23.

[8] Vgl. auch Th. II. S. 364. n. 5.

[9] So scheint nach den Mittheilungen im Arch. f. k. K. R. 25, 277 ff. sich die Praxis in einzelnen österreichischen Diöcesen in Betreff der Organisten gestaltet zu haben.

[10] Auch für die kirchlichen Beamten gilt dasselbe, wie für die staatlichen Beamten, dass ihre Geschäfte wie die der letzteren nicht nothwendiger Art obrigkeitlicher Natur zu sein brauchen, s. Laband, Staatsrecht des deutsch. Reichs 1, 385. 389; G. Meyer, Lehrb. d. deutsch. Staatsrechts S. 362, nicht unter allen Umständen einen rein kirchlichen Charakter tragen müssen. S. Th. II. S. 364. n. 5. Dass solche kirchliche Beamten nicht dieselben Rechte haben, wie die Inhaber der Kirchenämter im eigentlichen Sinne, schliesst ihre Beamtenqualität nicht aus.

[11] Vgl. S. 323. Anm. 2 ff. Die Bevorzugung der Militärs (a. a. O. n. 8) ist auch für diese Stellungen vorgeschrieben.

[12] Ueber ihre Annahme oder Anstellung, welche meistens in gleicher Weise, wie die der Küster, erfolgt, s. auch Arch. f. k. K. R. 18, 153; 24, 14. In Baiern werden aber die Todtengräber nicht zu den Kirchenbediensteten gerechnet, sie werden hier von der politischen Gemeinde bestellt, Stingl a. a. O. S. 287. 289.

Die bisher erwähnten Bediensteten mit Einschluss der Küster werden gewöhnlich unter der Bezeichnung: *niedere Kirchendiener* begriffen[1].

Abgesehen von der Verwaltung der Seelsorge und des Gottesdienstes bedarf die Kirche für ihre sonstige Administration sowohl einer Reihe mechanischer, wie auch technischer Dienste. In ersterer Beziehung kommt namentlich die Leistung von Büreaudiensten der verschiedensten Art, insbesondere bei den bischöflichen Behörden und den Domkapiteln, in letzterer die Bearbeitung und Besorgung von civilrechtlichen Angelegenheiten oder von Bausachen in Frage. Die betreffenden Büreau- und technischen Beamten (Registratoren, Expedienten, Kanzlisten u. s. w. einerseits, Syndici und Baumeister andererseits) können ebenfalls[2], wie die niederen Kirchendiener, blos durch einen civilrechtlichen Dienstleistungsvertrag angenommen oder als kirchliche Beamte angestellt werden, und unterliegen je nachdem das Eine oder das Andere der Fall ist, in Betreff ihrer Stellung einer verschiedenen rechtlichen Beurtheilung.

Dritte Abtheilung.

Die nicht ständigen durch den Zusammentritt von Kirchenoberen gebildeten Leitungsorgane, die Konzilien oder Synoden*.

§. 168. *I. Allgemeine Uebersicht über die verschiedenen Arten der Synoden***.

Als das Christenthum eine gewisse Ausbreitung erlangt hatte, war es natürlich, dass die einzelnen Gemeinden namentlich mit solchen, welche derselben Provinz oder auch einem grösseren, durch Nationalität, Sprache und gemeinsame Interessen verbundenen Bezirke angehörten, in Verkehr traten, und sich durch ihre Vorsteher über wichtige kirchliche Angelegenheiten, welche eine über die Einzelgemeinde hinausgehende Bedeutung hatten, beriethen, sowie sich über diese zu gemeinsamen Normen vereinigten[3]. Solche Versammlungen sind schon in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts gegen den Montanismus[4] und wegen der Paschastreitigkeiten namentlich in Asien gehalten worden. Seit dem Ende des gedachten und im dritten Jahr-

[1] Preuss. A. L. R. II. 11. §. 566; Stingl a. a. O. S. 287. Auch das Kölner Provinzialkonzil (S. 324. n. 5) spricht von den „aeditui et minores ministri". S. aber wegen der Todtengräber die vorige Anm.

[2] Vgl. auch Th. II. S. 364. n. 5.

Ueber die Stellung der bei der Vermögensverwaltung betheiligten weltlichen Kirchenvorsteher vgl. die betreffende Lehre.

* v. Hefele, Konziliengeschichte. Freiburg i. Br. 1855. 7 Bde.; 2. Aufl. Bd. 1—4. 1873 ff.

** Hefele 2. Aufl. 1, 1 ff.; Phillips K. R. 2, 219 ff.

[3] Die Entstehung der Sitte, Konzilien zu halten, wird vielfach an das s. Apostelkonzil, act. apost. XV. angeknüpft, Phillips 2, 16; Hefele 1, 1. Historisch ist ein solcher Zusammenhang nicht nachweisbar, und es unterliegt keinem Zweifel, dass die Natur der Sache dazu geführt hat. Auch boten dafür die Vereinigungen der Abgeordneten der einzelnen Städte in der Hauptstadt der Provinz zur Berathung gemeinsamer Angelegenheiten, d. s. g. κοινὸν (τῶν Θεσσαλῶν, l. 5. D. XLVIII. 6, τῆς Ἀσίας, l. 6. §. 2 D. XXVII. 1), commune, concilium provinciale, c. 12. 13. C. Th. XII. 12, ein Vorbild, s. darüber C. Menn, üb. d. röm. Provinzial-Landtage. Köln u. Neuss. 1852. S. 3. 12.

[4] Euseb. hist. eccles. V. 19 in einem dort erhaltenen Fragmente einer Schrift gegen die Montanisten: „τῶν γὰρ κατὰ τὴν Ἀσίαν πιστῶν πολλάκις καὶ πολλαχῇ τῆς Ἀσίας εἰς τοῦτο συνελθόντων."

[5] Hefele 1, 86.

hundert wurden dieselben in Griechenland[1], Afrika[2] und Asien[3] zu einer regelmässigen Einrichtung und schon in dieser Zeit kommt die später gebräuchliche Bezeichnung: *concilia*[4] für sie vor. Auf ihnen wurden dogmatische Fragen behandelt, kirchliche Verwaltungsangelegenheiten erledigt und auch Gericht über Geistliche gehalten[5].

Ueber die Bezirke, welche auf diesen Konzilien durch die theilnehmenden Bischöfe und anderen Geistlichen repräsentirt waren, fehlt es für diese Zeit vielfach an genauen Nachrichten. Einerseits ist so viel sicher, dass auf mehreren der gedachten Synoden Bischöfe verschiedener Provinzen anwesend waren[6], andererseits lässt sich aber mit Fug und Recht annehmen, dass auch wiederholt Synoden ausschliesslich von den zu einer Provinz gehörigen Bischöfen veranstaltet worden sind. Dies ergiebt sich daraus, dass die Metropolitanverfassung[7] wesentlich durch das Institut der Synoden ihre Ausbildung erhalten haben muss[8], sowie daraus, dass das Konzil von Nicaea (325) derartige Synoden als eine bestehende Einrichtung voraussetzt und ihre zweimalige Abhaltung in jedem Jahre verordnet[9].

Anfang des 4. Jahrhunderts sind ebenfalls in Spanien[10] und in Gallien[11] grössere Synoden, an welchen eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Bischöfen Theil genommen haben, gehalten worden.

Nachdem sich derartige Repräsentativorgane für kleinere und grössere kirchliche Kreise gebildet hatten, lag es nahe, dass Kaiser Konstantin[12], als der durch Arius an-

[1] Tertullian. de jejun. (zw. 205 u. 212) c. 12: Aguntur praeterea per Graecias illa certis in locis concilia ex universis ecclesiis, per quae et altiora quaeque in commune tractantur et ipsa repraesentatio totius nominis christiani magna veneratione celebratur."

[2] Cyprian. ep. 71, ed. Hartel p. 774: „Quod . . . Agrippinus (Bischof v. Carthago) . . . cum ceteris coepiscopis suis qui illo tempore in provincia Africa et Numidia ecclesiam domini gubernabant, statuit", vgl. auch ep. 73, l. c. p. 780. Diese Synode, welche die Gültigkeit der Ketzertaufe verworfen hat, ist zw. 218 u. 220 zu setzen, Hefele 1, 104. Seit 251 sind dann in Carthago wegen der lapsi und der Ketzertaufe eine Reihe von Synoden gehalten worden, Hefele 1, 112. 114. 116. 118. 120.— Ueber zwei alexandrinische Synoden wegen des Origenes a. a. O. S. 106; über die Synode v. Arsinoë a. a. O. S. 154.

[3] ep. Firmilian. (Bischofs v. Caesarea Cappadociae) ad Cypr., Cypr. ep. 75, ed. Hartel p. 812: „necessario apud nos fit, ut per singulos annos seniores et praepositi in unum conveniamus ad disponenda ea quae curae nostrae commissa sunt, ut, si qua graviora sunt, communi consilio dirigantur"; p. 815: „quod (Ungültigkeit der Ketzertaufe) totum nos iam pridem (vor 236) in Iconio . . . collecti in unum convenientibus ex Galatia et Cilicia et ceteris proximis regionibus confirmauimus tenendum". Ueber die gleichzeitig in Betreff derselben Frage abgehaltenen Synode zu Synnada in Phrygien Euseb. hist. eccl. VII. 7.

Ueber Synoden in Arabien s. Hefele 1, 109; über die antiochenischen wegen Paul v. Samosata zw. 264—269 a. a. O. S. 136.

[4] S. Anm. 1.

[5] S. die Citate in Anm. 2 ff.

[6] Vgl. Anm. 2 u. 3., Euseb. hist. eccles. VII. 28 zählt als Theilnehmer des einen Antiochenischen Konzils gegen Paul v. Samosata, s. Anm. 3 8 Bischöfe auf und bemerkt dass noch μυρίοι ἄλλοι erschienen seien.

[7] Th. II. S. 1.

[8] Das ist die allgemeine Annahme, vgl. z. B. Löning, Gesch. d. deutsch. K. R. 1, 364.

[9] c. 5: „περὶ τῶν ἀκοινωνήτων γενομένων, εἴτε τῶν ἐν τῷ κλήρῳ εἴτε ἐν λαϊκῷ τάγματι, ὑπὸ τῶν καθ' ἑκάστην ἐπαρχίαν ἐπισκόπων κρατείτω ἡ γνώμη κατὰ τὸν κανόνα τὸν διαγορεύοντα, τοὺς ὑφ' ἑτέρων ἀποβληθέντας ὑφ' ἑτέρων μὴ προσίεσθαι. ἐξεταζέσθω δέ, μὴ μικροψυχίᾳ ἢ φιλονεικίᾳ ἤ τινι τοιαύτῃ ἀηδίᾳ τοῦ ἐπισκόπου ἀποσυνάγωγοι γεγένηνται· ἵνα οὖν τοῦτο τὴν πρέπουσαν ἐξέτασιν λαμβάνῃ, καλῶς ἔχειν ἔδοξεν, ἑκάστου ἐνιαυτοῦ καθ' ἑκάστην ἐπαρχίαν δὶς τοῦ ἔτους συνόδους γίνεσθαι, ἵνα κοινῇ πάντων τῶν ἐπισκόπων τῆς ἐπαρχίας ἐπὶ τὸ αὐτὸ συναγομένων τὰ τοιαῦτα ζητήματα ἐξετάζοιτο . . . αἱ δὲ σύνοδοι γινέσθωσαν, μία μὲν πρὸ τῆς τεσσαρακοστῆς . . . δευτέρα δὲ περὶ τὸν τοῦ μετοπώρου καιρόν"; (c. 3 Dist. XVIII).

Dass aus der gedachten Zeit so gut wie keine Beschlüsse von Provinzialsynoden überliefert sind, steht nicht entgegen, die grösseren Synoden, welche wichtigere Angelegenheiten berieten, zogen natürlich eher die Aufmerksamkeit auf sich und es erhielt sich daher die Kunde von ihnen besser, als von solchen, welche blos mehr lokale Verwaltungsangelegenheiten ordneten.

[10] Hierher gehört die Synode von Elvira (305 o. 306), auf welcher Bischöfe aus den verschiedensten Theilen Spaniens anwesend waren und der älteste Bischof präsidirte, Hefele 1, 149.

[11] So die Synode v. Arles v. 314.

[12] Schon die in der vorigen Anm. gedachte Synode ist auf Veranlassung Constantins wegen des Donatistenstreites zusammengetreten. Theil ge-

gefachte Streit über die Gottheit Christi ausgebrochen war und die Einheit der Kirche zu spalten drohte, zur Herstellung des kirchlichen Friedens aus allen Theilen des römischen Reiches die Bischöfe zur Berathung (325) nach Nicäa zusammenrief und dass diese Versammlung nach Analogie der früheren Synoden, weil sie aus den damals allein in Betracht kommenden Theilen der Erde, d. h. aus dem gesammten römischen Reiche berufen war, als Vertretung der ganzen katholischen Kirche betrachtet wurde. Damit war die allgemeine Synode, σύνοδος οἰκουμένη[1], *concilium universale*[2] oder auch *generale*[3] als höchstes die Einheit der Kirche darstellendes Organ geschaffen.

Ueber die Bedeutung jener grösseren, älteren Synoden, welche zwischen der Provinzialsynode und dem allgemeinen Konzil stehen, lässt sich nicht für alle Fälle Klarheit gewinnen. So viel ist aber sicher, dass schon im 4. Jahrhundert in Folge der Ausbildung der Patriarchate und Exarchate auch für diese grösseren kirchlichen Bezirke Synoden gehalten worden sind[4], und dass sich in Nordafrika bis zu dieser Zeit die dort Plenar- oder National-Konzilien genannten Synoden, welche eine entschiedene Verwandtschaft mit den orientalischen Patriarchal-Synoden zeigen, zu einem festen Institut ausgebildet haben[5]. Ferner sind in derselben Zeit mit Rücksicht auf die Theilung des römischen Reiches in Orient und Occident besondere Synoden für jeden Reichstheil, orientalische[6] und occidentalische General-Konzilien[7], wie man sie zutreffender Weise genannt hat, zusammengetreten.

Die Bezeichnung: General-Konzil wird aber auch für Synoden grösserer Kreise

nommen haben ausser den gallischen Bischöfen auch Stellvertreter des römischen Bischofs, ferner Bischöfe aus Italien, Deutschland, England und Afrika, Euseb. hist. eccles. X. 5; Mansi 2, 469. 476; Hefele 1, 201, so dass das ganze Abendland auf derselben als repräsentirt gelten konnte.

[1] Der Ausdruck, welcher daher genommen ist, dass die Synode aus der ganzen Welt, der οἰκουμένη (sc. γῆ) versammelt wird, kommt zuerst vor in c. 6. conc. Constant. v. 381 (oder v. 382), Mansi 3, 564 s. auch Schreiben der Constantinopeler Synode v. 382 bei Theodoret. hist. eccles. V. 9, der allg. Synode v. Ephesus (431) Mansi 4, 1433.

[2] ep. Leon. 91, Mansi 6, 129. 633.

[3] ep. syn. Rom. v. 382 ad Theod. ep. Leon. 44. 144, l. c. p. 18. 227. — Uebrigens werden im Mittelalter diese beiden Bezeichnungen auch für die Synoden aus verschiedenen Provinzen, conc. v. S. Basol bei Rheims v. 991. c. 28, SS. 3, 675 u. Mansi 19, 136: „quamvis et hoc concilium, quod de privata coepiscopi nostri causa agitur universale videri debeat, utpote plurium provinciarum iudicia continens“, also auch für die Reichs-Synoden und päpstlichen Konzilien, ja sogar für die Provinzial- und Diöcesansynoden gebraucht, vgl. die betreffenden §§.

[4] Hierher gehört die Synode v. Alexandrien v. 320 u. 321 gegen Arius, Socrat. hist. eccles. I. 6. Ihrer erwähnt c. 6. Constant. cit. unter der Bezeichnung: μείζων σύνοδος τῶν τῆς διοικήσεως ἐπισκόπων Vgl. ferner Th. I. S. 540. 549.

[5] Vgl. Th. I. S. 581 und unten §. 174.

[6] Blos als eine solche war das Konzil von Constantinopel v. 381, welches später das Ansehen einer ökumenischen Synode erhalten hat, berufen.

[7] Ein Beispiel bietet das Konzil von Arles v. 314, s. S. 326 n. 11. 12, von Augustinus ep. 43 c. 7 u. 19, opp. ed. Migne 2, 169, „plenarium ecclesiae universae concilium“ genannt. Auch die ep. conc. Ital. v. 381 (wahrscheinlich v. Mailand, Hefele 2, 36), Mansi 3, 632, spricht von einem: „nostrum orientaliumque concilium“, und auf dem Konzil von Ephesus erschienen Abgesandte „totius occidentalis synodi“, Mansi 4, 1302, s. auch v. Schulte, d. Stellung d. Concilien, Päpste und Bischöfe etc. Prag 1871. S. 27 n. 22.

Wenngleich der römische Stuhl der einzige Patriarchalsitz im Abendlande war, so ist man doch nicht berechtigt, diese occidentalischen Synoden als Patriarchalsynoden den von den morgenländischen Patriarchen abgehaltenen gleichzustellen, weil der römische Bischof im ganzen Abendland niemals Patriarchalrechte ausgeübt hat und die Patriarchalgewalt für die Entwicklung der päpstlichen Rechte völlig bedeutungslos gewesen ist, Th. I. S. 537—560. Eine eigenthümliche Stellung nehmen die ebenfalls aus den drei italienischen Metropoliten und anderen Bischöfen auf Befehl des Königs Theodorich i. J. 501 zur Verhandlung der Anklagen gegen den Papst Symmachus zusammengetretenen römischen Synoden, vgl. Th. I. S. 298 ein, insofern als der König offenbar den Papst durch die Bischöfe seines Reiches gerichtet wissen wollte. Eine spätere Analagie dazu bildet die von Karl d. Gr. i. J. 800 mit fränkischen und italienischen Bischöfen über Papst Leo III abgehaltene Synode, Th. I. S. 300.

gebraucht, welche nicht zu einer höhern kirchlichen Organisation gegliedert, sondern nur durch gleiche Sprache, Nationalität und sonstige gemeinsame Einrichtungen und Interessen verbunden sind, einerlei ob sie nur Theile eines grösseren politischen Gemeinwesens oder ein selbstständiges Reich unter einem besonderen Herrscher bilden. Synoden der ersteren Art sind ebenfalls schon im 4. Jahrhundert vorgekommen, es gehört hierher die bereits erwähnte Synode von Elvira (von 305 o. 306)[1], ferner das Konzil von Ancyra von 314, auf welchem die klein-asiatische und syrische Kirche vertreten war[2]. Die Synoden der zuletzt gedachten Art werden herkömmlicher Weise als National-Konzilien bezeichnet; solche sind im westgothischen, im fränkischen, dann im deutschen Reiche und in anderen Ländern abgehalten worden[3].

Demnach ergeben sich folgende verschiedene Arten von Synoden:

1) als Repräsentation der ganzen Kirche die allgemeinen oder ökumenischen Konzilien;

2) als Vertretung fest organisirter kirchlicher Verbände:

a. die Provinzialsynoden für den kleinsten, aus mehreren Kirchen zusammengesetzten Bezirk,

b. die Patriarchal-, auch Plenar-Synoden für die höheren kirchlichen Stufen über den Provinzen;

3) als Vertretung grösserer, nicht durch eine höhere kirchliche Organisation verbundener Sprengel:

a. die orientalischen und occidentalischen General-Konzilien[4],

b. die grösseren Synoden aus mehreren kirchlichen Provinzen, ohne dass diese zu einer kirchlichen oder politischen Einheit zusammengefasst sind;

c. die für einzelne Reiche abgehaltenen National- und Reichskonzilien.

Zu diesen treten

4) als eine besondere Art von Synoden die Diöcesansynoden, d. h. diejenigen, welche der Bischof mit dem Klerus seiner Diöcese abhält. Sie haben nicht, wie die unter 1 bis 3 aufgezählten die Bedeutung einer Repräsentation von kirchlichen Körpern, sind vielmehr, wie dies auch ihr Ursprung ergiebt, aus dem Presbyterium des Bischofs herausgewachsen und nehmen neben ihm nur die Stellung einer berathenden Versammlung ein[5].

Völlig unberechtigter Weise werden ausserdem als besondere Arten der Synoden die in Konstantinopel üblich gewesenen σύνοδοι ἐνδημοῦσαι[6] und die in den germanischen Reichen vorgekommenen s. g. *concilia mixta*, d. h. Versammlungen der geistlichen und weltlichen Grossen eines Landes zur Berathung kirchlicher und politischer Zustände aufgezählt[7]. Die ersteren gehören zu der bereits unter 3b. erwähnten Kategorie. Die s. g. concilia mixta haben dagegen niemals den Charakter eines rein kirchlichen Verwaltungskörpers gehabt[8].

[1] S. o. S. 326 n. 10.

[2] Hefele 1, 220 vergleicht sie irriger Weise mit der Synode v. Arles, S. 326 n. 11, obwohl sie nicht als Generalkonzil der morgenländischen Kirche zu betrachten ist.

[3] Vgl. unten §. 177.

[4] In wie fern die späteren, als allgemeine Konzilien bezeichneten Generalsynoden, auf welchen blos das Abendland vertreten war, mit Recht zu diesen gerechnet werden, darüber §§. 169. 179.

[5] Vgl. unten §§. 178. 182.

[6] S. Th. I. S. 542. n. 5, wo Constantinopel statt: Rom zu lesen ist, und unten §. 176.

[7] So Hefele 1, 4. 5.

[8] Vgl. unten §. 177.

Ebensowenig kann der Fall dass eine Synode, welche als allgemeine berufen war, aber als solche nicht zu Stande gekommen ist, Veran-

Für die kirchliche und kirchenrechtliche Entwicklung sind die verschiedenen Arten von Synoden, deren Geschichte in den folgenden Paragraphen für jede Kategorie gesondert verfolgt werden soll, nicht stets von gleicher Bedeutung gewesen. Je nach dem Charakter der kirchlichen Richtungen und der geistigen Strömungen innerhalb einer bestimmten Zeit, sowie je nach der Stellung der Kirche im Staate und der Gestaltung des Verhältnisses der geistlichen zur weltlichen Gewalt zu einander hat die eine oder andere Kategorie der Synoden, deren Zusammensetzung und Charakter durch die gedachten Momente bedingt worden ist und welche als das historische Produkt der letzteren dieselben wiederum abspiegelt, in gewissen Zeitepochen für die ganze Kirche oder für einzelne Theile derselben den entscheidenden Faktor für die Entwicklung gebildet.

Zunächst, im römischen Reich nahmen die allgemeinen Konzilien die massgebende Stelle unter den verschiedenen Arten von Synoden ein. In Unterordnung unter den Kaiser haben sie gemäss der im Orient herrschenden Neigung zu dogmatischer und philosophischer Spekulation die christliche Glaubenslehre näher entwickelt und in ihren Einzelheiten festgestellt (§. 169).

Während des beginnenden Verfalles des römischen Reiches und in den ersten Zeiten der neu gegründeten germanischen Reiche sind im Abendlande, namentlich in Gallien und Spanien, die Provinzialsynoden (§. 173), während derselben Zeit in Nordafrika die Plenar- oder Universal-Konzilien die Träger der Rechtsentwicklung gewesen (§. 174). Demnächst geht im Franken- und im westgothischen Reich diese Funktion an die unter Betheiligung der Herrscher abgehaltenen National- und Reichssynoden über, welche anfänglich für die Kirchen dieser Länder die höchsten kirchlichen Organe waren (§. 177). Während aber in dem vom Episkopat beherrschten Westgothenreich das Nationalkonzil auch die Thätigkeit der weltlichen Reichsversammlungen absorbirt, wird dasselbe im Frankenreich beim Beginn der Herrschaft der Karolinger zu einem die Hausmeier und die Könige berathenden, durch Geistliche verstärkten Reichstage herabgedrückt. Erst unter der Regierung Karls des Grossen beginnt wieder eine Sonderung des geistlichen Elementes und unter seinen schwachen Nachfolgern tritt der Charakter der Reichssynode als einer kirchlichen Versammlung und als eines kirchlichen Organes klar hervor. Derartige Reichssynoden sind noch während des 10. Jahrhunderts und später in Deutschland sowie auch in Frankreich (hier freilich seltener) abgehalten worden. Die deutschen Kaiser haben aber auch im 10. und 11. Jahrhundert theils allein, theils im Einverständniss mit dem Papste eine Reihe von Synoden, bald zur Ordnung der Verhältnisse des päpstlichen Stuhles, bald zur Ausübung ihrer oberstrichterlichen Befugnisse über denselben, bald auch zur Erledigung allgemeiner oder spezieller kirchlicher Angelegenheiten berufen. Wenngleich auf diesen Versammlungen niemals der gesammte Episkopat der der kaiserlichen Herrschaft unterworfenen Länder vertreten war, vielmehr die Zahl und die Nationalität der erschienenen Bischöfe mannichfach gewechselt hat und durch eine Reihe zufälliger Umstände bestimmt worden ist, so haben diese

lassung zur Aufstellung einer besonderen Art von Synoden geben. Hierher gehört z. B. das Konzil v. Sardika (343), s. Hefele 1, 531 ff. Auf demselben war zwar eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Bischöfen aus verschiedenen Theilen des Abendlandes und des Orientes anwesend, a. a. O. S. 543, da sich indessen die eusebianisch gesinnten Bischöfe absonderten, S. 546, so haben seine Beschlüsse nicht allseitige Anerkennung gefunden. S. 620. Sie fällt daher unter die im Text unter 3 b. erwähnten Synoden.

Synoden doch als Organe der ganzen durch das Kaiserthum und Papstthum repräsentirten Kirche gehandelt und auch als solche nach der Anschauung ihrer Zeit gegolten. Diese kaiserlichen Synoden, wie man sie nennen kann, sind die auf das Gebiet des deutschen Kaiserreiches übertragenen alten germanischen Reichssynoden.

Voraussetzung derselben war ein starkes, das Papstthum beherrschendes Kaiserthum. Seit der Mitte des 11. Jahrhunderts, als das reformirte Papstthum den Kampf um seine Emancipation vom Kaiserthum aufnimmt, berufen die Päpste nunmehr ihrerseits selbstständig Synoden, anfänglich meistens nach Rom, gegen Ende des Jahrhunderts aber vielfach auch nach andern italienischen und ausseritalienischen Städten ein, um die von ihnen angebahnten kirchlichen Reformen durchzuführen (§. 175). Diese päpstlichen Synoden, auf welchen zuerst ebenso wenig, wie früher auf den kaiserlichen, der gesammte Episkopat des Abendlandes repräsentirt war, haben ebenfalls eine massgebende Stellung, insbesondere das Gesetzgebungsrecht für das Abendland beansprucht. Sie sind vom Papstthum als Mittel benutzt worden, die kaiserliche Macht zu bekämpfen, dem Kaiser ein Recht nach dem andern absprechen zu lassen[1], und für die gregorianischen Anschauungen von dem Verhältniss des Papstes zur Kirche und zur weltlichen Macht Propaganda zu machen. Je erfolgreicher die Bestrebungen des Papstthums waren, desto zahlreicher wurde auch die Theilnahme des Episkopates aus den einzelnen Ländern. So haben einzelne dieser päpstlichen Synoden, welche nach dem Abschluss des Investiturstreites im 12. Jahrhundert einberufen worden sind, sowohl wegen ihres zahlreichen Besuches als auch, weil sie an bedeutungsvollen Wendepunkten der kirchlichen Entwicklung und besonders des Kampfes zwischen dem Papstthum und Kaiserthum gehalten worden sind, das Ansehen allgemeiner ökumenischer Konzilien erlangt. Das allgemeine Konzil des Mittelalters hat demnach nicht seine Anknüpfung an den ökumenischen Synoden des ersten Jahrtausends, es ist vielmehr aus dem seit Leo IX. abgehaltenen päpstlichen Synoden historisch herausgewachsen (§§. 170. 175).

In Folge dieser Entwicklung mussten die National- oder Reichssynoden ihre frühere Bedeutung einbüssen und wenngleich solche noch im 13. Jahrhundert vorgekommen sind, so haben sie doch ihren Charakter als einer unter wesentlicher Mitwirkung des Fürsten abgehaltenen Versammlung der Bischöfe eines Landes verloren, und sind Synoden geworden, an denen der Episkopat eines solchen betheiligt ist, auf denen aber anstatt des Fürsten die päpstlichen Legaten die massgebende Stelle einnehmen (§. 177).

In der Stellung als massgebender Faktoren für die Entwicklung des kirchlichen Rechts sind sich demnach während des Zeitraums vom Ende des 6. bis zum 14. Jahrhundert, die National- oder Reichs-, die kaiserlichen, die päpstlichen und die vom Papstthum beherrschten allgemeinen Konzilien gefolgt.

Die Provinzialsynoden, welche einst das individuelle Rechtsleben der einzelnen Provinzen geregelt haben, haben während dieser Zeit eine untergeordnete Stellung eingenommen und sind trotz der Vorschriften der alten Kanonen niemals regelmässig gehalten worden, da ihnen wesentlich nur die Erledigung spezieller Verwaltungsangelegenheiten übrig geblieben war. Bei dem Beginn des 13. Jahrhunderts ist ihre

[1] Ich weise hier nur auf die römische Synode Nikolaus' II, auf welcher das Papstwahldekret erlassen worden ist, Th. I. S. 248 und die vielen während des Investiturstreites abgehaltenen s. g. Fasten- und anderen Synoden, Th. II. S. 544. 548 ff., hin.

Kompetenz auf die Durchführung des allgemeinen Rechts, die Verbesserung der Sitten und die Abstellung von Missständen herabgedrückt, und wenn gerade seitdem, seit dem 4. lateranensischen Konzil von 1215, sich bis in das 14. Jahrhundert hinein eine regere Thätigkeit derselben geltend macht, so lag dies daran, dass sie während dieser Zeit innerhalb ihrer nunmehr beschränkten Zuständigkeit ein reiches Arbeitsfeld sowohl für die praktische Verwirklichung des zu voller Ausbildung gelangten gemeinen Rechtes, wie auch für die Anbahnung von Reformen gegenüber der fortschreitenden Verweltlichung der Kirche und den damit fort und fort hervortretenden Missbräuchen fanden (§. 173).

Bei der Machtstellung, welche das Papstthum mit dem 13. Jahrhundert erreicht hatte, war die allgemeine Synode ihm gegenüber lediglich zu einem berathenden grossen Senate geworden, und hatte jede selbstständige Bedeutung verloren. Sie war überflüssig geworden und so schloss die mittelalterliche Periode der allgemeinen Konzilien nach nicht zwei vollen Jahrhunderten mit dem Konzile von Vienne i. J. 1311 (§. 170).

Erst die durch die Verweltlichung der Kirche und durch die Ausbeutung der päpstlichen Macht im politischen und finanziellen Interesse hervorgerufenen schreienden Missstände und endlich die Vermehrung und Vergrösserung derselben durch das päpstliche Schisma wiesen von Neuem auf das allgemeine Konzil als das Mittel zur Herbeiführung von Reformen und zur Wiederherstellung der Einheit in der Kirche hin. Mit dem zu diesem Zwecke abgehaltenen ersten Konzile zu Pisa 1409 beginnt die Reihe der s. g. Reformkonzilien (§. 171), auf welchen der Episkopat und die theologische Wissenschaft die entscheidende Stellung einnehmen. Sie haben versucht, dem mittelalterlichen absoluten Papstthum die alleinige Herrschaft über die Kirche zu entwinden, und dasselbe unter die Kontrole des allgemeinen Konziles, als eines periodisch zusammentretenden höchsten Aufsichtsorganes zu stellen, indem sie die Superiorität des allgemeinen Konziles über den Papst proklamirten, gleichzeitig haben sie sich aber auch bestrebt, durch Anordnung einer Reihe von Reformen die schweren Schäden der damaligen kirchlichen Zustände zu heilen. Von durchgreifendem Erfolge sind diese Bemühungen weder in der ersten noch in der letzten Beziehung gewesen. Schon im J. 1437 hat Eugen IV. mit der Verlegung der Synode von Basel nach Ferrara den Kampf für die Wiederherstellung des mittelalterlichen Konziliarrechtes und für die Niederwerfung des Episkopalismus eröffnet. Das lateranensische Konzil von 1512—1517 zeigt ein siegreiches Fortschreiten des Papstthums auf dieser von den Nachfolgern Eugens weiter verfolgten Bahn, ja es ist demselben sogar gelungen, während der durch die Reformation des 16. Jahrhunderts herbeigeführten gefährlichen Krisis die bis dahin errungene Position zu behaupten, da es das Konzil von Trient, welches dazu bestimmt war, die Wiedervereinigung der Protestanten mit der katholischen Kirche herzustellen und die längst und wiederholt, aber immer vergeblich geforderte Kirchenreform vorzunehmen, so zu lenken wusste, dass der erstgedachte Zweck verhindert wurde und die beschlossenen Reformen die Machtstellung des Papstes nicht nur nicht beeinträchtigten, sondern vielmehr der weiteren Centralisation der obersten Kirchenleitung in Rom Vorschub leisteten.

Die Konzilien vom Lateran und von Trient hatte das Papstthum, bei der noch frischen Erinnerung an die unliebsamen Vorgänge zu Constanz und zu Basel, nur

gezwungen durch die politischen Verhältnisse, ja das letztere erst in Folge des energischen Druckes Karls V. einberufen. Nach dem ihm günstigen Abschluss der Trienter Synode sind dann drei Jahrhunderte vergangen, während welcher kein allgemeines Konzil abgehalten ist.

Erst in unserem Jahrhunderte, in welchem das Papstthum die volle Restitution der mittelalterlichen kurialen Anschauungen mit Erfolg unternommen hat, ist aus seiner eigenen Initiative, nachdem die episkopalistischen Strömungen in der katholischen Kirche thatsächlich so gut wie überwunden waren, ein neues allgemeines, das vatikanische Konzil nach Rom (1869) einberufen worden, und der Papst hat vermittelst derjenigen Institution, welche im 15. und 16. Jahrhundert seinen Vorgängern als eine gefährliche Waffe in den Händen ihrer Gegner erschien, nicht nur seine absolute Machtstellung in der Kirche zum Dogma erhoben, sondern auch dadurch die allgemeinen Konzilien für die Zukunft überflüssig gemacht, mindestens zu blossen von dem päpstlichen Willen beherrschten Werkzeugen herabgedrückt. Das Konziliarrecht der Reformsynoden des 15. Jahrhunderts ist heute definitiv in der katholischen Kirche überwunden, die von Eugen IV. angebahnte Rückkehr zu dem mittelalterlichen Recht vollendet, ja durch die Dogmatisirung des letzteren ist das Mittelalter sogar noch überboten worden.

Wenn das allgemeine Konzil erst durch die neuere kirchliche Entwicklung bedeutungslos gemacht worden ist, so hat die schon seit dem Tridentinum fortschreitende weitere Centralisation in der römischen Kirche dem Institut der Provinzialsynoden die Lebensadern viel früher unterbunden. Sie sind nur noch eine Zeit lang nach der Abhaltung des Trienter Konzils zusammengetreten, um die Vorschriften desselben zur Ausführung zu bringen, und erst neuerdings vor dem Vaticanum ist vorübergehend eine Wiederaufnahme dieser Konzilien erfolgt, um den ultramontanen Geist zu verbreiten und zu stärken. Von praktischer Bedeutung sind die Provinzialsynoden heute nur noch in den Missionsländern, weil ihnen hier in der Feststellung und Ausgestaltung der mancherlei durch die eigenthümlichen Verhältnisse bedingten besonderen Organisationen noch ein eigenes Feld der Thätigkeit offen steht.

Aus demselben Grunde ist auch hier noch das Institut des Plenar-Konzils, d. h. der Nationalsynode mit dem späteren Charakter als der Versammlung der Bischöfe eines bestimmten Landes, praktisch. Die von den Herrschern einberufenen und von ihnen beeinflussten Reichssynoden, die Nationalsynoden im alten Sinne, haben zwar am Ende des 14. und im 15. Jahrhundert eine Wiederbelebung erfahren, als es sich für die einzelnen Reiche und Fürsten darum handelte, während des Schismas gegenüber den sich bekämpfenden Päpsten Stellung zu nehmen, die Vorbereitungen für die grossen Reformsynoden zu treffen und ihre Beschlüsse zur Durchführung zu bringen, auch ist die Androhung ihrer Einberufung noch später mehrfach seitens der Fürsten als Pressionsmittel gegenüber den Päpsten benutzt worden, indessen schon seit dem 16. Jahrhundert sind sie in Folge der veränderten Stellung der Bischöfe zu dem Papste, sowie der Fürsten zur Kirche und der weiteren Ausbildung eines staatlichen Kirchenhoheitsrechts aus dem praktischen Rechtsleben verschwunden.

II. Geschichte.

A. Die allgemeinen oder ökumenischen Konzilien*.

§. 169. 1. Das erste Jahrtausend.

Wie das erste allgemeine Konzil im Morgenlande abgehalten worden ist (s. o. S. 327), so gehören demselben auch die übrigen sieben Synoden des ersten Jahrtausends, welche als ökumenische Konzilien[1] gelten, an. Fast alle sind durch Streitigkeiten in Betreff der Auffassung des christlichen Glaubens veranlasst worden und haben die christliche Lehre näher festgestellt und weiter entwickelt. Charakteristisch ist für sämmtliche der auf ihnen massgebend hervortretende Einfluss des römischen Kaisers, in welchem sich allerdings nur das damalige Verhältniss desselben zur Kirche überhaupt wiederspiegelt. Sie können demnach, soweit es sich um die rechtliche Seite handelt, als eine einheitliche Gruppe behandelt werden.

Allgemeine, die ökumenischen Konzilien betreffende Rechtsnormen hat keine der gedachten Synoden aufgestellt. Was hinsichtlich derselben als Recht gegolten hat, lässt sich nur aus dem Verhalten der betheiligten Organe entnehmen. Es erscheint daher zweckmässig, zunächst die hierher gehörigen historischen Thatsachen zusammenzustellen, und sodann aus ihnen den Begriff des allgemeinen Konzils, soweit seine juristische Bedeutung in Betracht kommt, für die in Frage kommende Zeit abzuleiten.

Die ältesten acht Synoden sind sämmtlich von den römischen Kaisern einberufen worden[2], keine einzige von einem Papst, ja die römischen Bischöfe haben

* In Betreff der Literatur s. o. S. 325. n. * u. **, S. 327. n. 7. Vgl. ferner E. Michaud, discussion sur les sept conciles oecuméniques étudiés au point de vue traditionnel et libéral. Berne 1878.

[1] Ueber diese und andere Bezeichnungen vgl. o. S. 327.

[2] 1. Die Berufungsschreiben zu der Synode von Nicäa (325) hat Constantin erlassen, Eusebii vita Constantini III. 8. Daraus, dass nach Rufin. hist. eccles. I. 1 die Berufung: „ex sacerdotum sententia" geschehen, folgt nicht, dass der Papst, so Hefele Koncil. Gesch. 2. Aufl. 1, 9. 290, sich unter diesen befunden haben muss. Die Stelle in dem λόγος προςφωνητικός der Synode v. Constantinopel v. 680, act. 8, Mansi 11, 661: „Κωνσταντῖνος . . . καὶ Σιλβέστρος . . . τὴν ἐν Νικαίᾳ . . . συνέλεγον σύνοδον" hat als ein 3 Jahrhunderte jüngeres Zeugniss um so weniger Beweiskraft, als in dem Actenstück auch die Häresie des Papstes Honorius verdammt wird und dies füglich Veranlassung geben konnte, letzterem Sylvester als orthodoxen Papst gegenüber zu setzen. Ebensowenig ist das s. g. Papstbuch des Damasus, Mansi 2, 443 eine so lautere Quelle, dass der Angabe desselben, die erwähnte Synode sei mit Zustimmung Silvesters abgehalten worden, Glauben beigemessen werden müsste. Vgl. auch Michaud p. 72. 73. — 2. Die Berufung zu der Synode von Konstantinopel v. 381 ist von Kaiser Theodos I ausgegangen, Schreiben derselben bei Mansi 3, 558. Der Brief bei Theodoret. eccles. hist. V. 9, welcher des Papstes Damasus erwähnt, bezieht sich auf ein 382 zu Konstantinopel abgehaltenes Konzil, Hefele 2, 4. — 3. Das Einladungsschreiben zu der Synode von Ephesus v. 431 haben Theodos II und Valentinian III, Mansi 4, 1111, erlassen. Der Brief Papst Cölestins III an den ersteren, l. c. p. 1291 („et huic synodo quam esse iussistis, nostram praesentiam in his quos misimus, exhibemus") spricht nicht nur nicht für ein päpstliches Zustimmungsrecht, sondern vielmehr dafür, dass der Papst das Berufungsrecht dem Kaiser ohne Einschränkung zugesteht; s. auch Michaud p. 136. Dem gegenüber ist es sicherlich eine tendenziöse Künstelei, wenn Hefele 1, 10, aus der Thatsache, dass der Papst seinen Legaten bestimmte Instruktionen ertheilt hat, herleitet, dass er „aktiv der Synode Anweisung und Norm für ihre Thätigkeit gegeben, also zwar nicht im buchstäblichen, aber in einem höheren und volleren Sinne sie zu ihren Geschäften berufen" (!) habe. — 4. Was das Konzil von Chalcedon (451) betrifft, so hatte Leo I schon 449 Kaiser Theodos II, ep. 44, ed. Baller. 1, 910; Mansi 6, 18: „omnes partium nostrarum ecclesiae, omnes mansuetudini vestrae . . . supplicant sacerdotes, ut generalem synodum iubeatis intra Italiam celebrari", s. auch ep. 54, ed. Ball. 1, 955; M. 6, 45, um Berufung eines allgemeinen Konzils gebeten (vgl. auch ep. 69. 70, B. 1, 1005; M. 6, 83). Als er später wegen der veränderten Lage der Verhältnisse nach dem Tode

nicht einmal die Befugniss des Kaisers dazu bestritten[1]. Nach der damaligen Anschauung ist also die Legitimität eines allgemeinen Konzils weder durch die Berufung des römischen Bischofs noch auch nur durch eine später hinzutretende Genehmigung desselben zu der Einladung des Kaisers bedingt gewesen[2].

des Theodos ein solches nicht mehr für nöthig hielt, bat er den Kaiser Marcian, dasselbe auf eine gelegene Zeit zu verschieben, ep. 83, B. 1, 1046; M. 6, 114. Inzwischen war die Synode bereits von Marcian und Valentinian III nach Nicäa ausgeschrieben worden, M. 6, 551. Trotz seiner ablehnenden Haltung fügte sich der Papst der Einberufung und bevollmächtigte nicht nur Gesandte für die Synode, ep. 89, 90, B. 1, 1060 ff.; M. 6, 125 ff., sondern richtete auch ein Schreiben an dieselbe nach ihrem späteren Residenzorte, Chalcedon, dahin, dass man dem Entschluss des Kaisers folgen müsse, ep. 93, B. 1, 1067; M. 6, 131. Aus diesem Verhalten Leo's I ergiebt sich, dass er das Recht des Kaisers zur Berufung anerkannt, ja sich nicht einmal ein Recht des Widerspruches beigelegt hat, sowie dass die Stelle in seinem Briefe (n. 114 v. 453, B. 1, 1193; M. 6, 227) „generale concilium et ex praecepto christianorum principum et ex consensu apostolicae sedis placuit congregari" nur auf seine thatsächliche zustimmende Haltung bezogen werden kann. Gegenüber diesen Thatsachen verliert auch der spätere Brief der Bischöfe von Mösien an Kaiser Leo, Mansi 7, 546: „in Chalcedonensium civitate multis ss. episcopis convenientibus per iussionem Leonis romani pontificis qui vere caput est episcoporum et ven. sacerdotis et patriarchae Anatolii concilio celebrato", welcher die von Leo I in ep. 93 cit. gegebene Anregung zu einem Befehl aufbauscht, jedes Gewicht. Ferner sind in der ep. Marciani ad Leon. I pp. v. 450, M. 6, 94: „ὥστε πάσης ἀσεβοῦς πλάνης ἀποκτηνθείσης διά τε συγκροτηθείσης ταύτης συνόδου σοῦ αὐθεντοῦντος μεγίστη εἰρήνη περὶ πάντας τοὺς ἐπισκόπους . . . ὑπαρχθείη" (quatenus omni errore sublato per celebrandam synodum te auctore maxima pax circa omnes episcopos fiat") die unterstrichenen Worte sprachlich nicht zu „συγκροτηθείσης" oder „celebrandam", so Hefele 1, 12 u. 2, 395, sondern zu dem folgenden zu ziehen, und dahin zu übersetzen: dass auf Deine Anregung völliger Friede unter den Bischöfen hergestellt werde. Für die hier vertretene Auffassung sprechen übrigens auch die eigenen Erklärungen der Synode act. 6 u. 16, M. 7, 134. 135. 426 und der Kaiser, l. c. p. 475. — 5. Ebenso ist die Synode v. Konstantinopel v. 553 durch Kaiser Justinian berufen worden. Allerdings hat Papst Vigilius darüber nach der damnatio Theodori v. 551, l. c. p. 59, vorher mit dem Kaiser verhandelt, s. auch ep. ad. univ. eccles. 551, l. c. p. 50 und l. c. p. 64, indessen ist dieselbe, als der Papst wegen später zwischen ihm und dem Kaiser eingetretener Zwistigkeiten sein Erscheinen abgelehnt hatte, ohne ihn eröffnet worden, l. c. p. 367. 369. — 6. Anlangend die Synode zu Konstantinopel v. 680, so kann man darin, dass Papst Agatho auf die vom Kaiser Konstantin Pogonatus gegebene Anregung, M. 11, 190, „pro obedientia", l. c. g. 225, Gesandte an denselben abgeschickt und zugleich eine ausführliche Darlegung des orthodoxen Glaubens beigefügt hat, unmöglich mit Hefele 1, 13 eine rechtlich nothwendige Zustimmung des Papstes finden, ebensowenig auch behaupten, dass derselbe der Synode dadurch „Weisung und Norm" für ihre Thätigkeit gegeben habe, s. übrigens auch ep. Leon. II ad Constantin. v. 682, M. 11, 727. — 7. Die Synode von Nicäa (787) ist gleichfalls auf Berufung der Kaiserin Irene und ihres Sohnes Konstantin zusammengetreten, M. 12, 1001. 1004 u. 13, 403. Das betreffende Schreiben an Papst Hadrian I v. 784, M. 12, 985: „decrevimus, ut fieret universale concilium et rogamus vestram beatitudinem . . . ut det se ipsam" zeigt, dass die Angabe des Papstes ep. ad Carol. M. v. 794, l. c. p. 808: „et sic synodum istam secundum nostram ordinationem fecerunt", worauf Hefele 1, 14 Gewicht legt, eine Uebertreibung enthält, vgl. auch Michaud p. 327. — 8. Endlich hat auch Kaiser Basilius die Synode v. Konstantinopel v. 869 berufen, ep. ad Nicol. I. v. 867, M. 16, 46; conc. cit. act. 1 u. 5, M. 16, 18. 19 u. 342.

[1] Wenn selbst Reuter Alexander III 3, 511. n. 5 behauptet, schon Pelagius I sei der (555—560) erste Papst gewesen, welcher das Konvokationsrecht beansprucht habe, so hat er übersehen, dass das bei Baluze miscell. III. 3. demselben zugeschriebene Brieffragment (Jaffé reg. n. 639) dem pseudoisidorischen Briefe Pelagius' II. decret. Pseudo. Isidor. ed. Hinschius p. 721 entnommen ist.

[2] Wenn die römischen Legaten auf der Synode v. Chalcedon die Absetzung des Dioskur v. Alexandrien gefordert haben, weil er: „σύνοδον ἐτόλμησε ποιῆσαι ἐπιτροπῆς δίχα τοῦ ἀποστολικοῦ θρόνου", s. Mansi 6, 581, so kann dies nur mit Rücksicht auf die Vorgänge bei der s. g. Räubersynode, Hefele 2, 349. 353. 368 ff. dahin verstanden werden, dass Dioskur dieselbe auf unrechtmässige Weise ohne den päpstlichen Legaten ihren legitimen Antheil an den Berathungen zu gewähren, beherrscht habe, ähnlich Hefele 1, 7. Auch die vielbesprochene Stelle bei Sokrates hist. eccles. II. 8, welcher mit Bezug auf die Abwesenheit päpstlicher Vertreter auf der Synode v. Antiochien (341) bemerkt: „καίτοι κανόνος ἐκκλησιαστικοῦ κελεύοντος, μὴ δεῖν παρὰ τὴν γνώμην τοῦ ἐπισκόπου Ῥώμης τὰς ἐκκλησίας κανονίζειν", (vgl. auch S. 344. n. 8) spricht jedenfalls nicht von dem Erforderniss der päpstlichen Zustimmung zur Berufung allgemeiner Synoden, ebensowenig endlich die Aeusserung des Konzils v. Nicäa (787) über die bilderfeindliche Synode v. 754, act. 6, M. 13, 208: „οὐκ ἔσχε σύνεργον τὸν τῶν Ῥωμαίων πάπαν".

Die entgegengesetzte Ansicht wird von vielen Kurialisten, unter den Neueren von Phillips K. R. 2, 239 ff. und in der Abhandlung im Arch.

Nicht minder haben die Kaiser das Recht der Vertagung[1], der Verlegung[2] und Schliessung der gedachten Synoden[3] geübt. Auch die äussere Leitung der Verhandlungen (die Stellung von Anträgen über die formale Geschäftsbehandlung, die Herbeiführung von Meinungsäusserungen und Abstimmungen, die Aufrechterhaltung der Ordnung u. s. w.) ist ebenfalls mehrfach von den Kaisern selbst[4] oder von kaiserlichen Kommissaren[5] gehandhabt worden. Auf einzelnen Synoden haben allerdings auch die hervorragendsten Bischöfe des östlichen Reiches[6] das Präsidium in der eben gedachten Bedeutung geführt[7]. Ein Recht der päpstlichen Legaten auf den geschäftlichen Vorsitz hat demnach nicht bestanden[8], und wenn die Gesandten Hadrians II. auf der achten allgemeinen Synode zu Konstantinopel (869) die Verhandlungen geleitet haben[9], so sind auf derselben andererseits nicht nur kaiserliche Kommissare anwesend gewesen[10], sondern dieselben haben auch die Aufsicht über die Handhabung der Geschäfte geführt, in die Leitung derselben mitunter eingegriffen[11], ja

f. k. K. R. 2, 555. 675 vertreten. Dieselbe trägt übrigens weder der Stellung des römischen Bischofes noch dem Verhältnisse des römischen Kaisers zur katholischen Kirche in der damaligen Zeit Rechnung. Hefele 1, 8 spricht von einer faktischen Berufung durch den Kaiser und von einer Betheiligung der Päpste bei derselben, übergeht aber die juristische Seite der Sache. Mit dem Texte übereinstimmend v. Schulte Stellung S. 58 ff., wo noch weitere Belegstellen mitgetheilt sind.

[1] ep. Leon. I. ad Marcian. v. 451, Baller. 1, 1048; Mansi 6, 155.

[2] Schreiben der Kaiser über die Verlegung der nach Nicäa einberufenen Synode nach Chalcedon v. 451, Mansi 6, 558. Auch die letzte Sitzung der Synode v. Nicäa v. 787 ist auf kaiserliche Berufung in Konstantinopel abgehalten worden, act. 8. M. 13, 414.

[3] Bitte der ersten Synode v. Konstantinopel, sowie der von Chalcedon an den Kaiser um Schliessung und Entlassung der Bischöfe Mansi 3, 557 u. 7, 454; kaiserliches Schliessungsdekret der Synode von Ephesus M. 4, 1465 u. 5, 805; kaiserliche Schliessung der Synoden von Konstantinopel v. 680 u. 869, M. 11, 655 ff. u. 15, 407. Die Theilnehmer durften auch die Synoden vor ihrem Schluss nicht ohne kaiserliche Genehmigung verlassen, M. 4, 1119.

[4] syn. Chalced. act. 6, Mansi 7, 128 ff.; Constant. v. 680, M. 11, 210. 218. 222. 230. 315. 322. 327. 331. 378. 387. 455. 623; Nicaea v. 787 act. 8, M. 13, 414; Constant. v. 869. act. 6, M. 16, 81. 84 ff.; act. 7 l. c. p. 96; act. 8 l. c. p. 134 ff. 139; act. l. c. p. 157.

[5] Kaiserliche Ernennung eines solchen bei Mansi 4, 1119. Ueber die Präsidialleitung der Kommissarien zu Chalcedon s. M. 6, 581. 583. 585. 587. 589. 592(1). 608. 616. 617. 623. 637. 644. 656. 676. 680. 684. 692. 936. 952. 973. 975; 7, 5. 101. 179. 195. 206. 293. 302. 315 (vgl. dazu auch Michaud p. 176 ff.) zu Konstantinopel i. J. 680 act. 12, M. 11. 519. 550. 554. 583. 602. 611. 621. Sie wurden ἄρχοντες, iudices oder principes, sofern sie aus den hohen Staatsbeamten und σύγκλητος oder senatus, sofern sie ausserdem, was ebenfalls vorgekommen, aus den Senatoren genommen waren, genannt, Mansi 6, 563. 579. 586; 12, 999; 13, 1. 203. 374; auch für die Gesammtheit der kaiserlichen Kommissare wird der letztgedachte Ausdruck gebraucht, M. 16, 19. 37. 75. 319. 322; Hefele 2, 420; 4, 388. Sie hatten einen Ehrenplatz in der Mitte vor dem Gitter des Altars, Mansi 6, 579.

[6] Abgesehen von der Synode von Nicäa v. 325, auf welcher Osius v. Cordoba präsidirt hat, Th. I. S. 498, (a. M. Michaud p. 73) auf der ersten v. Konstantinopel nach einander die Patriarchen v. Antiochien und Konstantinopel, Hefele 2, 5; auf der von Ephesus der Patriarch Cyrill v. Alexandrien, Th. I. S. 499; auf der v. Konstantinopel v. 553, der Patriarch Eutyches v. Konstantinopel, Mansi 9, 173 ff.; Hefele 1, 33; auf der zu Nicäa v. 787 der Patriarch Tarasius v. Konstantinopel, Th. I. S. 501 (wo der Druckfehler: „Jerusalem" zu verbessern ist). Diese Anführungen ergeben das im Text bezeichnete Prinzip, denn nach der Einräumung des Vorranges an den Stuhl zu Konstantinopel durch die dort 381 abgehaltene Synode haben stets die dortigen Patriarchen als Vorsitzende fungirt, nur auf dem Konzil zu Ephesus war dies ausgeschlossen, weil hier die Angelegenheit des Nestorius v. Konstantinopel zur Verhandlung stand; für ihn ist daher der im Range zunächst folgende Patriarch eingetreten, s. auch Hefele 2, 5. 183 ff.

[7] Dass dies ebenfalls nicht ohne Zustimmung des Kaisers geschehen konnte, ergiebt sich aus der Stellung desselben zu den Synoden. Der siebenten Synode (787) haben nachweisbar kaiserliche Kommissarien angewohnt, Mansi 12, 999, 13, 1. 157. 203. 374.

[8] Vgl. hierzu auch unten S. 336. n. 1 u. S. 339. n. 4. Die entgegengesetzte Ansicht vertreten von Philips 2, 354 u. i. Arch. f. k. K. R. 2, 555. 675.

[9] Th. I. S. 501; was mit der damals schon veränderten Stellung des Papstthums und mit den im Orient obwaltenden Verhältnissen zusammenhängt.

[10] Mansi 16, 18. 37. 44. 54. 75. 96. 134. 157. 310.

[11] Ertheilung des Wortes durch die Kommissare, l. c. p. 78; Aufforderung derselben zu weiterem

sie sind sogar mehrfach mit Erfolg den päpstlichen Legaten entgegengetreten[1]. Ein Recht auf materielle Beeinflussung der Verhandlung haben sie dagegen nicht besessen[2]. Eine solche Einwirkung stand nur den geistlichen Mitgliedern der Synode zu, wenngleich freilich die Kaiser selbst auf Grund der von ihnen in Anspruch genommenen Stellung als Bewahrer des rechten Glaubens ihrerseits vielfach in die dogmatischen Streitigkeiten der hier fraglichen Zeiten massgebend eingegriffen haben[3].

Als berechtigt zur aktiven Theilnahme an den Konzilien erscheinen allein die Bischöfe, also die Patriarchen, die Exarchen, die Metropoliten und die einfachen Bischöfe[4], anfänglich auch noch die Chorbischöfe[5]. Der römische Bischof, welcher jedenfalls schon damals den Vorrang vor allen andern besessen hat[6], und somit in erster Linie in Betracht kam, hat keiner der ersten acht allgemeinen Synoden in Person beigewohnt, sich vielmehr auf sechs derselben[7] durch Legaten vertreten lassen[8]. Schon im 5. Jahrhundert ist diese Befugniss unbeanstandet von Rom als ein besonderes Vorrecht und zwar auf Grund einer dahin gehenden Gewohnheit beansprucht worden[9]. Die übrigen Bischöfe waren dagegen allein im Falle einer obwaltenden Verhinderung berechtigt, an ihrer Stelle Vertreter zu senden[10]. Zu solchen konnten in allen Fällen Priester und Diakonen[11] ernannt werden[12], und diese nahmen dann die Stellung ihrer Machtgeber in allen Beziehungen ein[13].

Auf keiner der gedachten Synoden sind die sämmtlichen Bischöfe der damaligen katholischen Welt anwesend oder auch nur vertreten gewesen[14]. Wenn sie trotzdem

Vorbringen, l. c. p. 153, s. auch ferner p. 27. 30. 34. 64. 73. 74. 77. 79. 80. 144. 147. 152.

[1] So haben die Kommissare Anfangs der ersten Sitzung von den päpstlichen Legaten die Vorlegung ihrer Vollmacht gefordert und diese haben trotz anfänglichen Sträubens diesem Verlangen nachkommen müssen, l. c. p. 19; ebenso waren die letzteren, als die Kommissare ihren Antrag, die dem Photius anhängenden Bischöfe ohne vorherige Anhörung vor der Synode zu verurtheilen, zurückgewiesen hatten, genöthigt, wenigstens theilweise nachzugeben, l. c. p. 55 ff.; Hefele 4, 397 ff.; ferner ist von den Kommissaren ein weiterer Antrag der Legaten, eine Anzahl abwesender Personen vor die Synode zu stellen, wegen Unausführbarkeit desselben zurückgewiesen worden, Mansi l. c. p. 132.

In Einzelheiten hinsichtlich der im Text behandelnden Fragen abweichend v. Schulte, Stellung d. Konzilien. S. 64 n. 1.

[2] Vgl. das Ernennungsschreiben v. 431 bei Mansi 4, 1119 u. v. 449, ibid. 6, 595.

[3] v. Schulte, a. a. O. S. 21. 206 ff.

[4] Das ergeben die erhaltenen Unterschriftsreihen unter den Beschlüssen der allgemeinen Konzilien, s. auch Hefele 1, 18; v. Schulte S. 67. 72. Selbstverständlich schloss persönliche Betheiligung bei der zu berathenden Angelegenheit das Stimmrecht aus, vgl. Hefele 2, 351. 423.

[5] Th. I. S. 162. n. 2.

[6] Th. I. S. 541.

[7] Nicht auf den Synoden zu Konstantinopel v. 381 u. v. 553.

[8] Th. I. S. 498 ff.

[9] Auf eine solche berufen sich die päpstlichen Legaten schon auf der s. g. Räubersynode zu Ephesus i. J. 449, Mansi 6, 614, ebenso Leo I ep. 93 ed syn. Nicaen. l. c. p. 131. Vgl. ferner v. Schulte, Stellung S. 73. Im 4. Jahrhundert ist diese Gewohnheit aber noch nicht geltend gemacht worden, da sich der Papst Julius wegen seines Ausbleibens auf der als allgemeines Konzil berufenen Synode v. Sardica (343), wie das Schreiben derselben bei Mansi 3, 40 sagt, mit triftigen Gründen entschuldigt hat.

[10] Mansi 4, 1330, wo die Verpflichtung, dem Ruf des Kaisers zu folgen, ausgesprochen ist.

[11] Als päpstliche Legaten kommen vor 2 Priester zu Nicäa (325), zu Ephesus (431) 2 Bischöfe und und 1 Priester, zu Chalcedon (451) 2 Bischöfe und 2 Priester, zu Konstantinopel (680) 2 Priester und ein Diakon, zu Nicäa (787) 1 Priester und zu Konstantinopel (869) 2 Bischöfe und 1 Diakon; Priester und Diakonen als Vertreter von Patriarchen und Bischöfen Mansi 4, 1210. 1368; 11, 639. 640. 909; 13, 379. 382. 383. 386. 387. 391. 394. 395; 16, 190; ein Metropolit als Stellvertreter eines Patriarchen l. c. 16, 190.

[12] Dass auch von den Stellvertretern die Vorlegung ihrer Legitimation verlangt werden konnte, ergiebt Mansi 10, 19 ff., s. auch Anm. 1.

[13] Sie hatten daher den Sitz ihres Machtgebers und unterschrieben an der Stelle, welche diesem gebührte, Mansi 2, 692. 697. 882. 927; 7, 400. 401; 11, 906. 907; 13, 189. 379; 16, 190; v. Schulte S. 71 n. 105.

[14] Zu Nicäa (325) betrug die Zahl etwa 320 (worunter ausser den Vertretern des Papstes nur 5 abendländische Bischöfe), Hefele 1, 291; zu Konstantinopel (381) 150 (orthodoxe,

sich selbst zum Theil als allgemeine Synoden bezeichnet haben[1], und auch unbestritten als solche galten, so ergiebt sich daraus, dass man dies für die Vertretung der gesammten Kirche des römischen Kaiserreiches oder der damaligen katholischen Welt, des Orientes und Occidentes, rechtlich nicht für nothwendig erachtet[2], es vielmehr als genügend angesehen hat, wenn nur eine solche Zahl von Bischöfen aus den verschiedenen kirchlichen Bezirken, insbesondere den verschiedenen Patriarchalsprengeln zusammengekommen war, dass die Versammlung als Repräsentation des Episkopates des ganzen römischen Reiches betrachtet werden konnte[3].

Diese Anschauung konnte sich, abgesehen von der thatsächlichen Unmöglichkeit, sämmtliche Bischöfe der katholischen Kirche auch nur durch Vertreter zu vereinigen, um so leichter bilden, als die allgemeinen Konzilien in der damaligen Zeit nur zur Schlichtung heftiger Glaubensstreitigkeiten, also zur Erledigung solcher Angelegenheiten, welche die Kirche schon im weitesten Umfange bewegt hatten, zusammenberufen, und auch mitunter auf besonders abgehaltenen Partikular-Synoden vorher die Ansichten der betreffenden Kirchenkreise über diese Fragen festgestellt worden sind[4]. Die an dem allgemeinen Konzil Theil nehmenden Bischöfe müssen deshalb als Vertreter des Episkopates der unter ihrer Leitung stehenden grösseren Sprengel oder derjenigen Bezirke, welchen sie selbst angehörten, betrachtet werden[5],

dneben 36 andere, keine Abendländer), a. a. O. 2, 4; Ephesus (431) ungefähr 200 (s. auch u. Anm. 3) a. a. O. S. 186; Chalcedon (451) etwa 600, darunter ausser den römischen Legaten von Abendländern nur zwei Afrikaner, a. a. O. S. 423; Konstantinopel (553) etwa 150 (so gut wie keine Abendländer), a. a. O. S. 863; Konstantinopel (680) 289 (die höchste angegebene Zahl), nach den Unterschriften dagegen nur 174, wenige Abendländer, a. a. O. 3, 261. 283; Nicäa (787) zwischen 330 und 367, nur wenige Abendländer, a. a. O. S. 461; Konstantinopel (869) 102 (wenige Abendländer), a. a. O. Bd. 4. S. 425.

[1] So die Synoden v. Ephesus v. 431, Mansi 4, 1434; v. Chalcedon l. c. 6, 939; v. Konstantinopel (680) l. c. 11, 207; v. Nicäa (787) l. c. 12, 992 und v. Konstantinopel (869) l. c. 16, 19. 37.

[2] Daher sind auch nicht immer alle Bischöfe zu den Synoden eingeladen worden. Das kaiserliche Berufungsschreiben für die Synode v. Ephesus an den Patriarchen v. Alexandrien, Mansi 4, 1114, giebt demselben nur auf, sich mit einer Anzahl geeigneter Bischöfe seiner Eparchie einzufinden. Das Schreiben betreffend die Synode v. Nicäa (später Chalcedon), l. c. 6, 551, ist zwar an alle Bischöfe gerichtet, enthält aber die Aufforderung, von den ihrer Fürsorge anvertrauten Bischöfen so viele, wie passend erscheine, mitzubringen, kann also nur an die Patriarchen und höchstens die Metropoliten adressirt sein. Ebenso sind zu dem als allgemeiner Synode beabsichtigten Konzil von Ephesus v. 449 allein die Patriarchen, jedoch mit der Anordnung eingeladen worden, dass jeder mit 10 Metropoliten und mit 10 anderen Bischöfen erscheinen solle, l. c. p. 587. In Betreff der Synode v. Konstantinopel (680) ist dagegen eine kaiserliche Anweisung an die Patriarchen von Konstantinopel und Alexandrien dahin ergangen, sämmtliche Metropoliten und Bischöfe ihres Sprengels zur Theilnahme zu veranlassen, l. c. 11, 201. Immer galt es aber als wünschenswerth, dass sämmtliche Bischöfe von der Ausschreibung der Synode Kenntniss erhielten, Leon. I ep. 41 ad Anatol. l. c. 6, 129.

[3] Einen durchschlagenden Beweis dafür bildet der Umstand, dass die abendländischen Bischöfe auf allen erwähnten Konzilien nur in sehr geringer Anzahl erschienen sind. In Uebereinstimmung hiermit sagt auch die Synode v. Ephesus (431), obwohl auf derselben nur wenige Ausländer (darunter nur ein Vertreter des Erzbischofs v. Carthago) anwesend waren, Hefele 2, 187: „ἡ οἰκουμένη σύνοδος ἡ πᾶσαν μὲν τὴν δύσιν ἔχουσα, πᾶσαν τὴν Ἀφρικὴν καὶ πᾶν τὸ Ἰλλυρικὸν“, Mansi 4, 1434.

[4] Vor dem Konzil von Ephesus sind z. B. Vorbereitungs-Synoden zu Rom und zu Alexandrien, vor dem zu Konstantinopel (680) zu Rom und Mailand abgehalten worden, Hefele 2, 164 ff.; 3, 252 ff.

[5] Von den päpstlichen Legaten beim Konzil zu Ephesus v. 431. heisst es act. 2, Mansi 4, 1302: „viri isti . . totius occidentalis synodi sententiam nostrae huic synodo exposuerunt sensumque de fide et pietate nobis consonum declararunt“. Daher wurde aber auch darauf gesehen, dass wenigstens die grossen Sprengel, die verschiedenen Patriarchate, auf den Synoden vertreten waren. So hat man auf der Synode zu Ephesus zunächst das Eintreffen des Patriarchen von Antiochien und seiner Bischöfe abgewartet und ist erst zur Eröffnung der Verhandlung geschritten, als sich herausgestellt hatte, dass derselbe nicht erscheinen wollte und einzelne Bischöfe seines Sprengels angekommen waren, Hefele 2, 182. 183. Ferner liess man auf der Synode von Nicäa (787) zwei Mönche als Vertreter der Patriarchalkirchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem zu,

wie denn auch einzelne auf ihnen als formell legitimirte Bevollmächtigte der vorhin erwähnten Partikular-Synoden [1] erschienen sind [2].

weil die Patriarchen selbst wegen der Feindseligkeit der Araber nicht erscheinen konnten, a. a. O. 3, 453. 455. 459.

[1] Auf der 6. allgemeinen Synode (680) waren ausser den päpstlichen Legaten drei italienische Bischöfe als „locum praesentantes 125 venerab. episcoporum s. concilii antiquae Romae", Mansi 11, 210. 218. 224, anwesend, welche sich in der Unterschrift als: „legatus totius concilii s. sedis apostolicae urbis Romae" bezeichnen, l. c. p. 642.

[2] Abweichender Auffassung v. Schulte, Stellg. d. Concilien S. 73: „Die Bischöfe vom römischen angefangen erscheinen nicht als Vertreter ihrer Person, sondern der Kirche, welcher sie vorstehen" . . . und S. 76: „Es ist nur aus diesem Charakter zu begreifen, dass man auf den alten Synoden die Oekumenicität nicht setzte in die Zusammenkunft der Bischöfe des Erdkreises, sondern in die Vertretung der Kirchen . . . Man tritt zusammen in Partikularsynoden und fixirt den Glauben der Provinz. Die Provinz entsendet ihre Legaten, bestehend aus Bischöfen zur grossen Synode (concilium generale, universale) z. B. nach Rom, in einzelnen Ländern erst zur allgemeinen Landessynode. Aus diesen bildet sich dann durch Vertreter das Konzil des Occidentes, d. h. die Vertretung des ganzen Patriarchalsprengels des Bischofs von Rom." Wenn zunächst die eben gedachte Behauptung dahin verstanden werden soll, dass sie den regelmässigen, thatsächlichen Hergang der Bevollmächtigung von den niederen synodalen Stufen bis zur höchsten, dem allgemeinen Konzil, darstellt, so ist für diesen ein historischer Beweis nicht zu erbringen, vielmehr sind solche Bevollmächtigungen durch die Synoden und Vorbereitungssynoden für die allgemeinen Konzilien nicht in jedem Falle, sondern nur mitunter vorgekommen (s. S. 337. Anm. 3 bis 5). Weiter muss, wenn es richtig ist, dass die Bischöfe auf den Konzilien als Vertreter der von ihnen geleiteten Kirchen erschienen sind, die Frage aufgeworfen werden: haben die von den Synoden der verschiedenen Stufen nach Schulte deputirten Vertreter ausser ihrer Kirche auch die übrigen Kirchen, bez. die Gemeinden ihrer Provinz oder ihrer Patriarchalsprengel gleichzeitig vertreten? worauf ich in den Ausführungen Schulte's die Antwort vermisse. In der That scheint mir die Auffassung des letzteren, gegen welche sich schon Frommann, Geschichte und Kritik d. vatikan. Concils. Gotha 1872. S. 292 ff. erklärt hat, überhaupt nicht haltbar. Wenn Schulte S. 73 meint, dass für das Theilnahmerecht der Bischöfe an den allgemeinen Konzilien entweder nur die persönliche Würde, die Consecration oder das in der Leitung einer Diöcese liegende Apostelamt entscheiden könne, und dann die letzte Alternative für die richtige erklärt, so bleibt noch ein drittes Moment übrig, welches m. E. das allein massgebende gewesene ist, nämlich die Stellung der Bischöfe als Nachfolger der Apostel und ihre dadurch begründete Befähigung, die apostolische Lehre zu bezeugen und vor Irrlehren sicher zu stellen, also wie schon Frommann S. 299 richtig hervorgehoben hat, ihr apostolischer Amtscharakter. Diesen konnten sie allerdings in jener Zeit nicht ohne gleichzeitige Erlangung einer Diöcese erhalten, aber darum ist man nicht berechtigt, das sekundäre Moment des Besitzes einer solchen zu dem principalen zu machen und auf diese und die Vertretung derselben in erster Linie die Theilnahmeberechtigung am Konzile zu basiren. Schon in der damaligen Zeit gilt der der Bischof vermöge der apostolischen Succession als Grund und Prius seiner Gemeinden, die Zugehörigkeit zur Kirche wird durch die Zugehörigkeit zum Bischof bestimmt und die ganze Kirche ruht auf der Gesammtheit der Bischöfe (über diese später massgebend gewordenen Anschauungen Cyprians s. u. A. Ritschl, d. Entstehg. d. altkathol. Kirche. 2 Aufl. Bonn 1857. S. 559. 570). Wenn aber die Gemeinde, die Einzelkirche und die ganze Kirche von dem Episkopate abhängt, derselbe dafür das wesentliche Moment ist, so kann das Recht des Bischofs auf der Synode zu erscheinen, nicht auf den Titel der Repräsentation der von ihm abhängigen und durch ihn bedingten Einzelkirche gegründet werden, vielmehr wie der Bischof kraft seines apostolichen Amtscharakters die Leitung der Einzelkirche hat, so betheiligt er sich auch kraft desselben an den allgemeinen Konzilien, um mit den übrigen Bischöfen den Episkopat und dadurch die auf dem ganzen Episkopat beruhende Gesammtkirche zur äusserlichen Darstellung zu bringen und den auf die Gesammtkirche gerichteten Theil seines Berufes zu üben. Die positiven Zeugnisse, welche Schulte für seine Auffassung von der Vertretung der Kirchen beibringt (es sind die S. 15. n. 2 und 3 angeführten), sprechen theils direkt von der Repräsentation des Episkopates eines Synodal-Sprengels, theils aber von der Vertretung einer Synode, und müssen, da diese letzteren wieder aus Bischöfen bestanden haben, ebenfalls in diesem Sinne verstanden werden, was auch die cit. Anm. 5 klar ergiebt. Mit der Ansicht von Schulte ist es ferner nicht vereinbar, dass nicht stets alle Bischöfe zu den allgemeinen Konzilien eingeladen worden sind, vielmehr den Patriarchen für die Regel aufgegeben wurde, eine Anzahl geeigneter Bischöfe aus ihren Sprengeln mitzubringen, s. S. 337. n. 2. Die Konsequenz der Ansicht Schulte's bedingt es für diese Fälle die von den Patriarchen ausgesuchten Bischöfe als Vertreter der Kirchen der bei der Auswahl nicht berücksichtigten Bischöfe zu betrachten. Dafür findet sich indessen nicht der mindeste Anhalt und weiter ist es klar, dass, wenn diese Auffassung massgebend gewesen wäre, man doch nothwendig dazu hätte kommen müssen, feste Regeln über eine gleichmässige Art der Vertretung der Gesammtheit der Kirchen, bez. der Bischöfe der einzelnen grösseren Sprengel aufzustellen, und diese näher zu organisiren, nicht aber alles dem Belieben der Patriarchen zu überlassen. Es ist ferner unzweifelhaft, dass alle Bischöfe, gleichviel ob sie Patriarchen, Exarchen, Metropoliten oder einfache Bischöfe waren,

Andere Geistliche, als die bisher aufgeführten, insbesondere Priester und Diakonen, ferner Mönche haben zwar ebenfalls den allgemeinen Konzilien angewohnt, aber ein Sitz- und Stimmrecht haben sie nicht besessen, vielmehr sind sie als Sekretäre, Notare und zu anderen Hülfsdiensten verwendet worden[1] oder in Begleitung der Bischöfe als Sekretäre, Notare oder Gehülfen derselben erschienen[2]. Selbst Laien haben ausser den Kaisern und ihren Kommissarien, freilich gleichfalls ohne Stimmrecht, an einzelnen Synoden Theil genommen[3].

Die Stellung der vollberechtigten Mitglieder des Konzils war abgesehen von ihrem Range und dem dadurch bedingten Anspruch auf Präcedenz[4] rechtlich gleich,

gleichviel ob sie für sich oder gleichzeitig für eine Reihe anderer Bischöfe erschienen sind, gleiches Stimmrecht besessen haben (s. weiter oben im Text). Auch das ist bei der Schulteschen Annahme unerklärlich. Hätte das Theilnahmerecht der Bischöfe an den Konzilien auf der Vertretung der von ihnen geleiteten Kirchen beruht, so konnte den Einzelkirchen ihr von dem Bischof geübtes Recht unmöglich dadurch entzogen werden, dass auf dem allgemeinen Konzil für den grösseren Sprengel, welchem sie angehörten, in Vertretung aller nur eine geringe Anzahl von Bischöfen erschien, und ihre Repräsentation von reinen Zufälligkeiten abhängig gemacht wurde, (dass also z. B. auf der 6. allgemeinen Synode die 125 abendländischen Kirchen nur durch 3 Bischöfe, mithin 3 Stimmen vertreten waren, s. S. 337. n. 1). Alle diese Schwierigkeiten werden vermieden wenn die Berechtigung der Bischöfe auf ihren apostolischen Amtscharakter gegründet wird. Dann ist es zunächst begreiflich, dass sämmtliche Bischöfe ohne Rücksicht auf ihre höhere oder niedere Jurisdiktionsstellung gleich berechtigt sind, der Episkopat des ganzen Reiches ist dann genügend vertreten, wenn nur eine Reihe von Bischöfen aus den verschiedenen Theilen desselben sich am Konzile betheiligen, dann kann man auch die geeigneten aus den grösseren Sprengeln durch den Patriarchen aussuchen lassen, und es brauchen nicht alle Bischöfe aus demselben vertreten zu sein, endlich fällt auch jede Nothwendigkeit fort, den Bischöfen, welche als Vertreter einer Partikularsynode erscheinen, soviel Stimmen als die letztere Theilnehmer hat, beizulegen. Das war um so weniger erforderlich, als jeder einzelne Bischof das Recht hatte, auf dem Konzile selbst oder bei Verhinderung durch einen Stellvertreter zu erscheinen.

Ebensowenig kann ich Döllinger beistimmen, welcher in dem Aufsatz v. 9. März 1870 über die neue Geschäftsordnung des vatik. Konzils, Friedberg, Sammlung d. Aktenstücke z. vatik. Concil S. 425 sagt: „Das Konzil ist die Repräsentation, die Zusammenfassung der ganzen Kirche; die Bischöfe auf demselben sind die Gesandten und Geschäftsträger aller Kirchen der katholischen Welt: sie haben im Namen der Gesammtheit zu erklären, was diese Gesammtheit der Gläubigen über eine religiöse Frage denkt und glaubt, was sie als Ueberlieferung empfangen hat. Sie sind also als Prokuratoren anzusehen, welche die ihnen gegebene Vollmacht durchaus nicht überschreiten dürfen.“ Hier bleibt es freilich zweifelhaft, ob als das vertretene Subjekt die Gesammtheit aller Gläubigen oder die Kirche oder die Einzelgemeinde jedes Bischofs, so dass sich die Gesammtvertretung aus den Einzelvertretern der einzelnen Gemeinden zusammensetzt, gemeint ist, indessen treffen die obigen Ausführungen auch gegen die erste Alternative zu, da sie die Annahme einer Vertretung der Gläubigen als solcher abzulehnen suchen.

[1] Vgl. z. B. Mansi 4, 1127. 1178. 1179. 1183; 11, 390. 522; Hefele 1, 314; 3, 460. Eine Ausnahme war es, dass 449 von den Kaisern der Priester und Archimandrit Barsumas (aus Syrien) als Stellvertreter aller seiner orientalischen Kollegen mit Sitz und Stimmrecht nach Ephesus berufen wurde, Mansi 6, 593; Hefele 2, 350.

[2] Euseb. vita Constant. III. 8. Zu Nicäa (325) war auch Athanasius, damals noch Diakon, anwesend, Socrat. hist. eccles. I. 8; vgl. ferner Mansi 6, 555. 607.

[3] So waren auf dem Konzil v. Nicäa (325) dialektisch gebildete Laien anwesend, welche die Bischöfe mitgebracht hatten und welche sich an den der Beschlussfassung vorausgehenden Diskussionen betheiligten, Socrat. hist. eccl. I. 8; Hefele 1, 294. 298. 304.

[4] Die päpstlichen Legaten hatten in Folge des Vorranges des römischen Bischofs den hervorragendsten Platz (nach damaliger Sitte links neben dem Kaiser) syn. Const. v. 680. act. 1, Mansi 11, 211. 319. Wenn einzelne von ihnen öfters mit dem Zusatze: „s. synodo praesidens“, so zu Chalcedon, l. c. 6, 1081 u. 7, 135, und zu Konstantinopel 869, l. c. 16, 189 unterschrieben haben, so deutet dies daher nicht ohne Weiteres auf das Präsidium hinsichtlich der Geschäftsleitung. Allein in der 3. Sitzung des erstgedachten Konzils haben sie dasselbe beim Ausbleiben der kaiserlichen Kommissare, freilich unter Berufung auf den päpstlichen Auftrag geführt, Mansi 6, 986; Hefele 2, 443 ff.; Michaud p. 176. Es ist selbstverständlich genug, dass sie ihre Stellung möglichst einflussreich zu machen suchten. Indessen ist es ihnen nicht immer gelungen, ihren Willen durchzusetzen. So ist z. B. die Synode zu Chalcedon trotz des Rathes Leos I, ep. 93, Mansi 6, 134, nicht nochmals über den Glauben zu verhandeln, unter Zustimmung der kaiserlichen Kommissare in eine solche Erörterung eingetreten, Hefele 2, 405. 438. 453. 465; ebenso wenig sind die letzteren auf ihren Antrag, den Beschluss wegen der Vorrechte des Stuhles zu Konstantinopel (Th. I. S. 543) zu kassiren, eingegangen, Hefele a. a. O. S. 544. Vgl. auch

obwohl selbstverständlich einzelne Theilnehmer der Versammlung in Folge ihrer Stellung, so z. B. mehrfach die päpstlichen Legaten, oder auch wegen ihrer geistigen Bedeutung auf manchen Konzilien thatsächlich einen sehr entscheidenden Einfluss geübt haben[1].

Die Hauptfunction der allgemeinen Konzilien ist in der gedachten Zeit die nähere Klarstellung, Ausbildung und Weiterentwicklung der christlichen Glaubenslehre, sowie die Ausscheidung und die Verwerfung ketzerischer Lehrmeinungen gewesen[2]. Ausserdem haben sie aber vielfach eine gesetzgeberische Thätigkeit in Bezug auf kirchliche Angelegenheiten, insbesondere die Verfassung und das Recht der Kirche entwickelt[3], ferner kirchliche Verwaltungssachen erledigt[4], und die Gerichtsbarkeit gegen die Anhänger verurtheilter ketzerischer Meinungen[5], in anderen Disciplinar- und Strafsachen[6], sowie in sonstigen kirchlichen Rechtsstreitigkeiten gehandhabt[7].

Was die erstgedachte Thätigkeit betrifft, so bestimmt eine, die namentlich von den Altkatholiken in neuerer Zeit vertretene Ansicht den Charakter derselben dahin[8]: „Die Bischöfe auf dem Konzil sind vor Allem Zeugen, sie sagen aus und konstatiren, was sie und ihre Gemeinden als Glaubenslehre empfangen und bisher bekannt haben; sie sind aber auch Richter, nur dass ihre richterliche Gewalt über den Glauben nicht über den Bereich des Zeugenthums hinausgehen darf, vielmehr durch dieses fortwährend bedingt und umschrieben ist. Als Richter haben sie das Gesetz (die Glaubenslehre) nicht erst zu machen, sondern nur zu interpretiren und anzuwenden. Sie stehen unter dem öffentlichen Recht der Kirche, an welchem sie nichts zu ändern vermögen. Sie üben ihr Richteramt erstens: indem sie die von ihnen abgelegten Zeugnisse unter einander prüfen und vergleichen und deren Tragweite erwägen; zweitens, indem sie nach gewissenhafter Prüfung: ob an einer Lehre die drei unentbehrlichen Bedingungen der Universalität, der Perpetuität und des Consensus (ubique, semper, ab omnibus) zutreffen; ob also die Lehre als die allgemeine Lehre der ganzen Kirche, als wirklicher Bestandtheil des göttlichen Depositums, allen gezeigt und ihr Bekenntniss jedem Christen auferlegt werden könne. Ihre Prüfung hat sich demnach sowohl über die Vergangenheit als die Gegenwart zu erstrecken. So ist von dem Amte der Bischöfe auf Konzilien jede Willkür, jedes blos subjektive Gutdünken ausgeschlossen. Es würde das frevelhaft und verderblich sein; denn, da die Kirche keine neuen Offenbarungen empfängt, keine neuen Glaubensartikel macht, so kann und darf auch ein Konzil die Substanz des Glaubens nicht ändern, nichts davon wegnehmen und nichts hinzufügen. Ein Konzilium macht also dogmatische Dekrete nur über Dinge, welche schon in der Kirche, als durch Schrift und Tradition bezeugt,

Th. I. S. 500. — In Betreff der übrigen Bischöfe wird das „residere secundum ordinem" vielfach erwähnt, s. z. B. Mansi 11, 323. 335. 459. 554. 615 u. 16, 18.

[1] Th. I. S. 500. Vgl. ferner in Betreff der Stellung des Athanasius auf der Synode v. Nicäa (325) Hefele 2, 298. 314.

[2] Vgl. Hefele 1, 252. 306. 314; 2. 9. 14. 20. 149. 178. 182. 388. 402. 423. 438. 453. 464. 798. 863; 3, 249. 263. 442. 460. 467. 471; 4, 418. 423.

[3] Vgl. die Kanones der Synoden v. Nicäa (325), Konstantinopel (381), Chalcedon (451), Nicäa (787), Konstantinopel (869), Hefele 1, 376; 2, 15. 25. 209. 565; 3, 475; 4, 419, s. auch a. a. O. 1, 320.

[4] Hefele 2, 7. 19. 212. 490; 3, 461. 463; 4, 394. 395 u. o. Th. II. S. 379. n. 2.

[5] Hefele 2, 185. 189.

[6] A. a. O. 2, 204. 438. 451. 477; 4, 409. 418.

[7] Th. I. S. 545. n. 5. u. S. 578. n. 2; Th. II. S. 379. n. 2 u. n. 7.

[8] Döllinger i. d. S. 339. i. d. Anm. v. S. 338 cit. Artikel. Vgl. ferner v. Schulte, Stellg. d. Concilien, S. 35. 40; Michaud p. 6.

allgemein geglaubt wurden oder welche als evidente und klare Folgerungen in den bereits geglaubten und gelehrten Grundsätzen enthalten sind."

Diese Meinung betont einmal den Zeugenberuf der Bischöfe auf den alten Konzilien in einer viel zu einseitigen Weise. Es ist historisch unrichtig, dass diese Versammlungen zu dem gedachten Zwecke zusammengetreten sind. Nicht dazu, Zeugniss über den Glauben abzulegen, waren sie bestimmt, sie sind vielmehr aus Anlass eingetretener, die Kirche weit und breit berührender Glaubensstreitigkeiten einberufen worden, um darüber zu entscheiden, welches die rechte Lehre sei, und über die Anhänger der falschen ihr Urtheil abzugeben. Der richterliche Beruf des Konzils und der auf ihm versammelten Bischöfe ist also die Hauptsache, die Thätigkeit gewesen, um derentwillen die Konzilien gehalten worden sind. Allerdings hat man auf den Konzilien die Zeugnisse der heiligen Schrift und der Kirchenväter geprüft[1] und auch die Konzilsmitglieder haben ihre Auffassungen über dogmatische Fragen dargelegt[2], aber doch nur deshalb, um ein Urtheil darüber zu ermöglichen, welche Lehre als die rechte anzunehmen und welche als ketzerisch zu verwerfen sei[3]. „In dem Sammeln der Zeugnisse, in dem Vergleichen und Prüfen derselben liegt der Schwerpunkt bei allen alten Synoden"[4] demnach gerade nicht, sondern in der Abgabe von Urtheilen über dogmatische Fragen, ohne welche man bei sich entgegenstehenden Meinungen und Zeugnissen praktisch zu gar keinem Ziele hätte gelangen können.

Nicht minder einseitig wird betont, dass die Prüfung der Bischöfe sich darauf zu erstrecken habe, ob für eine Lehre die drei Bedingungen der Universalität, der Perpetuität und des Consenses (ubique, semper, ab omnibus) vorhanden seien[5]. Wie

[1] Synod. Ephes. v. 431, Mansi 4, 1183 ff., vgl. auch Hefele 3, 265. 270. 273. 463. 468. Auf dem Konzil v. Chalcedon wurde in Folge des Verlangens eines Theiles der Mitglieder diesen eine Frist von 5 Tagen zu vorgängiger Prüfung gewährt, act. 2, Mansi 6, 974 u. 7, 7.

[2] Vgl. Leon. I ep. ad Theodor. v. 453, Baller. 1, 1218; Mansi 6, 244: „gloriamur in domino . . . qui nullum nos in nostris fratribus detrimentum sustinere permisit, sed quae nostro prius ministerio definierat, universae fraternitatis irretractabili firmavit assensu . . . Ipsa quoque veritas et clarius renitescit et fortius retinetur, dum quae fides prius docuerat, haec postea examinatio confirmarit . . . in nullo ab illis quas spiritus sancti divinitas in Chalcedonensi concilio protulit, fidei regulis recedentes . . . non iam tamquam de dubiis disceptantes, sed auctoritate summa quae bene definita sunt, adstruentes: cum et in apostolicae sedis epistola, universalis s. synodi assensu firmata, tanta divinae auctoritatis testimonia noverimus esse congesta, ut nullus queat ulterius dubitare . . . et synodalia gesta, vel quibus primum fidei definitio legitur esse formata vel quibus praefatae literae apostolicae sedis . . . defensae sunt et maxime ad piissimos principes totius concilii allocutio, tot sint praecedentium patrum testimoniis roborata, ut cuivis imprudenti ac pertinaci animo . . . valeant suadere."

[3] Vgl. auch Frommann, Gesch. u. Kritik des vat. Concils. S. 304 ff.

[4] So v. Schulte Stellung S. 40.

[5] Das stützt sich auf die Lehre des Vincentius Lerinensis, welcher in seinem klassischen, unter dem Namen: Peregrinus u. 430 geschriebenen commonitorium adversus haereticos (u. a. Augsburg 1872, die entscheidenden Stellen auch abgedruckt bei v. Schulte, a. a. O. S. 245), c. 3 bemerkt: „In ipsa catholica ecclesia magnopere curandum esse, ut id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est. Hoc est etenim vere proprieque catholicum, quod ipsa vis nominis ratioque declarat, quae omnia fere universaliter comprehendit. Sed hoc ita demum fiet, si sequamur universitatem, antiquitatem, consensionem." Aber damit ist nur gesagt, dass eine Lehre, welche den erwähnten Erfordernissen entspricht, katholisch ist; das Gegentheil dieses Satzes, dass dasjenige, bei welchem sie sich nicht alle finden, unter keinen Umständen katholisch sein und zum Glaubenssatz erhoben werden dürfe, sagt aber Vincentius in seinen Ausführungen nicht, vgl. Frommann a. a. O. S. 309, vielmehr nimmt er sogar die Zulässigkeit einer Entwicklung des Dogmas an, c. 23 (al. 28): „Sed forsitan dicit aliquis: Nullusne ergo in ecclesia Christi profectus habebitur religionis? Habeatur plane et maxime . . . Sed ita tamen, ut vere profectus sit ille fidei, non permutatio. Si quidem ad profectum pertinet, ut in semetipsam unaquaeque res amplificetur; ad permutationem vero, ut aliquid ex alio in aliud transvertatur", welche er dann (s. das folg. Cap.) mit dem Wachsthum des menschlichen Körpers und dem des Getreides aus dem Samen vergleicht.

bei der starren Festhaltung dieses Erfordernisses eine weitere Entwicklung in der christlichen Lehrbildung möglich gewesen wäre, ist nicht abzusehen. In der That aber ist eine solche gerade durch die hier in Frage stehenden Synoden erfolgt, und zwar auf dem Wege, dass dieselben die Grundlehren des Christenthums durch Glaubensartikel weiter ausgestaltet haben, welche, wenngleich in ihnen ein organisches Wachsthum nicht zu verkennen ist, doch relativ neu waren[1].

Aus der übertriebenen Bedeutung der Zeugenfunction der Bischöfe ist weiter der Satz hergeleitet worden, dass bei der Feststellung von Glaubenslehren und bei der Aburtheilung von Glaubenssachen die Einstimmigkeit aller Bischöfe erforderlich und somit eine Entscheidung durch Majoritätsbeschluss unstatthaft gewesen sei[2]. Ausdrücklich ist eine solche Forderung als Rechtsnorm in der fraglichen Zeit nicht aufgestellt worden, und ebensowenig lässt sich ein historischer Beweis für die Geltung dieses Satzes erbringen[3]. Auf dem Konzil von Nicäa (325) haben sich zunächst

[1] Vgl. Frommann a. a. O. S. 311: „Das Nicäanum (325) fixirt den noch auf dem vom Konzil v. Antiochia (269) ein halbes Jahrhundert vorher verworfenen und mit der bisherigen patristischen Ausbildung der Trinitätslehre, namentlich bei Tertullian und Origenes nicht harmonirenden technischen Ausdruck für die Wesensgleichheit des Sohnes mit dem Vater; das Konstantinopolitanum (381) fügt die Gleichberechtigung des h. Geistes hinzu, das Ephesinum (431) die der beiden Naturen in Christo, deren Verhältniss das Chalcedonense (451) näher bestimmt, doch nicht klar genug, so dass das zweite und dritte Konstantinopolitanum (553 u. 680) sein Symbol vervollständigen müssen.“ Michaud l. c. hat bei jedem der von ihm behandelten 7 Konzilien p. 48. 93. 122. 162. 214. 241. 306 unter der feststehenden Rubrik: „Comment ce concile n'a point innové, mais constaté historiquement la doctrine universelle, constante et unanime des églises chrétiennes particulières?“ sich bemüht den Nachweis zu führen, dass sie nichts Neues festgesetzt haben, aber durch die Thatsachen, dass schon vor jeder der Synoden die später entschiedenen Fragen aufgeworfen und diskutirt worden sind und die angenommene Meinung Anhänger gefunden hat, ist doch nicht dargethan, dass von denselben nur das „ubique, semper, ab omnibus“ dogmatisirt worden ist und dass die festgestellten Glaubensartikel nicht relativ neu waren. Hätte die Sache so gelegen, so würden doch vorher kaum heftige Glaubensstreitigkeiten haben entstehen können, und es würde die Zusammenberufung der Synoden überhaupt nicht erforderlich gewesen sein. Die hier vertretene Auffassung dringt denn auch unwillkürlich bei den Anhängern der andern Ansicht hervor, so giebt z. B. Döllinger s. o. S. 341 wenigstens zu, dass das Konzil über Sätze, welche evidente und klare Folgerungen des bereits Geglaubten sind, dogmatische Dekrete machen kann, während die Streitigkeiten sich gerade darum gedreht haben, welche Folgerungen evident und klar waren und die Konzilien zur Entscheidung darüber nothwendig geworden sind. Auch v. Schulte S. 105 erkennt dies mit der Aeusserung an: „Damit ein Satz als wirklicher Glaube unbedingt gelten könne, muss feststehen, dass er von Anfang an überall in allen Kirchen als solcher in Wirklichkeit gegolten habe. Entweder kann dies erwiesen werden durch den Nachweis, dass er ausdrücklich anerkannt war oder dadurch, dass gezeigt wird, dass nichts ihm entgegen Stehendes gelehrt und geglaubt wurde“. Unter der letzteren Voraussetzung ist aber der Satz, dessen Anerkennung direkt nicht erwiesen werden kann, doch als ein neuer zu betrachten, da der Umstand, dass nichts entgegenstehendes geglaubt wurde, noch nicht ergiebt, dass man sich eines bestimmten positiven Satzes bewusst war und diesen gelehrt hat.

[2] S. z. B. v. Döllinger in dem o. S. 339. Anm. citirten Aufsatz: „Seit 1800 Jahren hat es als Grundsatz gegolten, dass Dekrete über den Glauben und die Lehre nur mit einer wenigstens moralischen Stimmeneinhelligkeit votirt werden sollten“; u. v. Schulte a. a. O. S. 80. 278.

[3] Der Versuch v. Schulte's ist m. E. nicht gelungen. Vincentius Lerinensis spricht den Satz jedenfalls nicht direkt für die Konzilien aus, und die Herleitung desselben durch Folgerung aus seinem: „ab omnibus (s. S. 341. n. 5), ist unzulässig, denn c. 4. setzt derselbe den Fall, dass eine Häresie fast die ganze Kirche ergriffen habe, und nimmt an, dass auch etwas katholisch sein könne, was nur von wenigen geglaubt werde. Was sodann aus der Thatsache, dass bei dem arianischen Doppelkonzil v. Seleucia-Rimini (354) nur wenige Bischöfe standhaft geblieben sind und fast der gesammte Episkopat eine falsche, die Gottheit Christi betreffende Lehre angenommen hat, sowie aus den darauf bezüglichen beiden wesentlich gleichlautenden Schreiben des römischen Konzils unter Damasus v. 372, a. a. O. Anh. S. 4. n. 5. 6, Mansi 3, 459: „Sed et in ipso exordio ab iisdam ipsis qui hoc apud Ariminum retractare cogebantur, emendatum hac tenus est, ut subreptum sibi alia disputatione faterentur, idcirco quod non intellexissent patrum sententiam apud Nicaeam formatam esse contrariam. Neque enim praeiudicium aliquod nasci potuit ex numero eorum, qui apud Ariminum convenerunt, cum constet neque Romanum episcopum, cuius ante omnes fuit expetenda sententia, neque Vincentium (v. Capua) qui tot annos sacerdotium inlibate servavit neque alios huiusmodi statutis

fünf Bischöfe geweigert, das Symbol zu unterschreiben, von diesen aber nachträglich noch drei, wie schon ihre Zeitgenossen annahmen, nicht ehrlich und aufrichtig, sondern nur um Absetzung und Strafe zu vermeiden, ihre Unterschrift geleistet[1], so dass also eine thatsächliche Einstimmigkeit nicht vorhanden war. Die 150 Väter des Konstantinopolitanischen Konzils (381) haben den Nicänischen Glauben unter näherer Bestimmung des Wesens des h. Geistes zwar einstimmig erneuert, aber vorher waren die ebenfalls erschienenen 36 macedonianischen Bischöfe, also mehr als ein Sechstel der Synode, weil sie ihre Verurtheilung als Ketzer voraussahen, abgereist[2]. Zu Ephesus (431) haben zwar 178 Bischöfe den Nestorius verurtheilt, gleichzeitig aber 43 andere, welche sich zu einem Gegenkonzil constituirt hatten, den Cyrill verdammt, und es hat sich also auch hier etwa ein Sechstel separirt[3]. Diese Absonderung der Minoritäten beweist schon allein, dass nach dem damaligen Rechtsbewusstsein nicht Einstimmigkeit erfordert worden sein kann, denn wenn sie durch ihr entgegengesetztes Votum die Annahme der Ansicht der Majorität und ihre von dieser abhängige Verurtheilung hätten hindern können, so wäre kein Grund zu ihrer Separation vorhanden gewesen. Ja noch mehr, in der 5. Sitzung des Konzils von Chalcedon (451) ist nach der Vorlegung der von einer Kommission entworfenen Glaubensformel[4], trotz des Widerspruches der päpstlichen Legaten und ihrer Drohung, abzureisen, die Majorität auf den Vorschlag der kaiserlichen Kommissarien, eine neue Kommission zu ernennen, zunächst nicht eingegangen, sondern hat verlangt, dass die Formel von allen unterschrieben, und wer nicht unterschreiben wolle, als Ketzer ausgeschlossen werden solle. Als dann die kaiserlichen Kommissarien, welche die Abreise der Legaten vermieden wissen wollten, die von ihnen eingeholte Entscheidung

consensum aliquem commodasse: cum praesertim, ut diximus, iidem ipsi qui per impressionem succubuisse videbantur, iidem consilio meliore — das heisst doch nicht, es wird ein „concilium melius" zugelassen, so v. Schulte S. 80. a. 115 — displicere sibi fuerint protestati"; für die Nothwendigkeit der Einstimmigkeit folgen soll, ist mir nicht recht klar. S. g. moralische Einstimmigkeit war ja auf den beiden Synoden thatsächlich erreicht worden. Von v. Schulte's Standpunkt aus konnten sie also unter diesem Gesichtspunkte nicht angefochten werden. In der That beanstanden auch das römische Konzil und Damasus das Konzil v. Rimini, weil Zwang und Täuschung gegen die Bischöfe geübt und diese, nachdem sie sich darüber klar geworden, hinterher ihre Ansicht geändert haben, weiter weil die Synode von Rimini etwas dem Nicänum Widersprechendes beschlossen hat, und endlich weil sie nicht ordnungsmässig zusammengesetzt gewesen, da der Papst nicht dabei betheiligt war und man weder seine Ansicht noch die anderer hervorragender Bischöfe beachtet hat. Wenn v. Schulte a. a. O. selbst die Bedeutung der von ihm sonst noch citirten weiteren Stellen dahin angiebt: „P. Damasus, Cölestin, Innocenz I, Leo d. Gr., Gregor d. Gr., Agatho u. s. w. sehen alle in der Uebereinstimmung allein die Bürgschaft der Richtigkeit, aber, wie alle Stellen beweisen, in der synodalmässig abgegebenen Uebereinstimmung", so ist damit nur dargethan, dass die genannten eine einstimmig erfolgte Beschlussfassung bei den verschiedenen Konzilien, auf welche sich ihre Aeusserungen beziehen, vorausgesetzt haben, dieselbe ausdrücklich hervorheben und sich auf dieses Faktum berufen. Dass sie aber in Glaubenssachen rechtlich erforderlich sei, das ergiebt keine einzige Stelle. Vgl. übrigens auch das Weitere oben im Text.

[1] Hefele, Conciliengesch. 1, 317. Uebrigens haben eine Reihe Eusebianer, da sie die Verwerfung des Arianismus voraussahen, schon allein aus Furcht vor der Absetzung gleich anfangs unterschrieben, a. a. O. S. 309.

[2] Hefele 2, 4. 5.

[3] A. a. O. 2, 188. 193. Trotzdem, dass abgesehen von der Separation eine Reihe morgenländischer Bischöfe nicht erschienen war, a. a. O. S. 182 ff. erklärten die päpstlichen Legaten in Betreff der Sentenz gegen Nestorius: „firmum ergo est iuxta omnium ecclesiarum decretum (nam orientalis et occidentalis ecclesiae sacerdotes per se vel certe per suos legatos, sacerdotali huic consensui intersunt), quod in ipsum pronuntiatum est." In dieser Aeusserung liegt nachweisbar eine Uebertreibung des thatsächlichen Sachverhaltes; nichts desto weniger sagt v. Schulte S. 80 in Bezug auf sie: „Sie giebt den Beschluss aller Kirchen als Grund an. Wenn aber nicht „decretum omnium ecclesiarum" mit Einstimmigkeit identisch ist, haben die Worte ihren Sinn verloren."

[4] Sie ist verloren gegangen, Hefele 2, 465.

des Kaisers, dass entweder die Kommission angenommen werden müsse oder alle einzelnen durch ihre Metropoliten ihren Glauben erklären lassen sollten, oder falls die Majorität keines von beiden wolle, im Abendlande eine neue Synode einberufen werden würde, der Synode eröffnet hatten, wurde von einer Anzahl von Bischöfen die frühere Erklärung wiederholt, und erst nachher ist es den kaiserlichen Kommissaren gelungen, die Majorität zur Annahme der Kommission zu bewegen[1]. Obwohl es sich hier um eine Glaubensfrage gehandelt hat, ist die Majorität also unzweifelhaft der Rechtsansicht gewesen, dass die Minorität sich der Majorität zu fügen habe oder andernfalls als Ketzer zu behandeln sei. Weder die kaiserlichen Kommissarien noch die päpstlichen Legaten sind dieser Rechtsauffassung entgegengetreten, vielmehr haben die ersteren, um die ihnen nicht genehme Abstimmung auszuschliessen, die Intervention des Kaisers angerufen und sie dadurch zu verhindern gesucht[1].

So erweist sich die Nothwendigkeit der Einstimmigkeit historisch als ein Phantom, und in der That, wenn man auf den Synoden, welche zur Beseitigung der Glaubensstreitigkeiten berufen waren, über Glaubensfragen überhaupt abstimmen liess, so blieb praktisch gar nichts anderes übrig, als eine Majorisirung der Minorität eintreten zu lassen, denn bei verlangter Einstimmigkeit würden die Synoden mangels einer Ausgleichung der verschiedenen Ansichten resultatlos haben auseinander gehen müssen[2]. Nur soviel ist richtig, dass thatsächlich eine Einstimmigkeit vielfach erzielt worden ist[3], aber doch theils allein dadurch, dass die dissentirende Minorität dem Drucke der Kaiser und der Majorität nachgab[4], theils dadurch, dass sie sich vor der entscheidenden Abstimmung absonderte und als ketzerisch ausgeschlossen wurde[5].

Vielfach ist ferner katholischerseits schon für die in Rede stehende Zeit dem Papste ein Bestätigungsrecht der Beschlüsse der allgemeinen Konzilien in dem Sinne, dass dieselben erst durch seine Genehmigung verbindliche Kraft erhalten hätten, als etwas selbstverständliches beigelegt worden[6]. Diese Ansicht erscheint indessen zweifellos irrig und widerspricht den historischen Thatsachen[7]. Keine der erwähnten allgemeinen Synoden ist in diesem Sinne von den Päpsten bestätigt worden. Hat man sich auch die erdenklichste Mühe gegeben, dies in ältere Zeugnisse hinein zu interpretiren[8], so ist es doch nicht gelungen, ein einziges päpstliches Schreiben, wel-

[1] Mansi 7, 102 ff.; Hefele 2, 465.

[2] Vgl. hierzu K. Hase, Hdbch. d. protestant. Polemik gegen d. röm. kath. Kirche. 3. Aufl. Leipzig 1871. S. 32.

[3] Für Chalcedon (451) s. Hefele 2, 472; Konstantinopel (680) a. a. O. 3, 285; Nicäa (787) ebend. S. 468; Konstantinopel (689) ebend. 4, 423. 424.

[4] Wie zu Nicäa (325) s. S. 343. n. 1.

[5] S. das vorher im Texte bemerkte.

[6] S. z. B. Phillips K. R. 2, 260; Hergenröther, kath. Kirche u. christl. Staat. Freiburg 1872. S. 819; Hefele 1, 46.

[7] Derselben Ansicht v. Schulte, Stellung S. 96.

[8] Was zunächst das Nicänum v. 325 betrifft, so sind die beiden Bestätigungsschreiben Silvesters, Mansi 2, 720. 721 und die Akten des römischen Bestätigungskonzils, l. c. p. 1081, entschieden unrichtig, Hefele 1, 438. Die Stelle in dem Schreiben der römischen Synode v. 485, Mansi 7, 1140: „CCCXVIII ss. patres apud Nicaeam congregati confirmationem rerum ac auctoritatem s. ecclesiae Romanae detulerunt", kann nicht heissen, s. Hefele 1, 46. 442, sie haben die Bestätigung nachgesucht, sondern nur so viel wie: sie haben das, was sie bestätigt und durch ihre Autorität festgesetzt haben, der römischen Kirche mitgetheilt. Wenn ferner Socrat. hist. eccl. II. 17 erzählt, dass Papst Julius I den Antiochenern geschrieben habe: „τοῦ ἐκκλησιαστικοῦ κανόνος κελεύοντος, μὴ δεῖν παρὰ γνώμην τοῦ ἐπισκόπου Ῥώμης κανονίζειν τὰς ἐκκλησίας" eine Mittheilung, welche sich übrigens auch schon bei ihm II. 8 (s. S. 334. n. 2) findet, und Hefele daraus schliesst, dass eine solche Regel, wonach die Konzilien der päpstlichen Zustimmung bedurften, wohl schon zur Zeit des Nicänums, welches nur 11 Jahre vor dem Regierungsantritt dieses Papstes gehalten sei, bestanden haben werde, so ist dies völlig verfehlt. Julius hat einen solchen Ausspruch nicht gethan. Den Inhalt des Briefes, in welchem er sich finden soll, giebt Socrat. II. 17 zwar nur kurz, aber so genau an,

ches auch nur äusserlich den Charakter eines feierlichen Bestätigungsdekretes an sich trüge, nachzuweisen. Auch hat man dabei völlig ausser Acht gelassen, dass die

dass er keinen anderen als den Brief desselben an die Eusebianer v. 342, Constant. 1, 354 meinen kann. In demselben steht indessen nichts davon, vielmehr hat Sokrates offenbar die Stelle desselben: „διατί δὲ περὶ τῆς Ἀλεξανδρέων ἐκκλησίας μάλιστα οὐκ ἐγράφετο ἡμῖν; ἢ ἀγνοεῖτε, ὅτι τοῦτο ἔθος ἦν, πρότερον γράφεσθαι ἡμῖν καὶ οὕτως ἔνθεν ὁρίζεσθαι τὰ δίκαια" im Auge, s. auch Hefele selbst 1, 504. n. 5. — Die Synode von Konstantinopel (381) hat zunächst nicht den Charakter einer allgemeinen gehabt, und die Mittheilung des Photius de synodis, Mansi 3, 595: „οἷς . . . Δάμασος ὁ τῆς Ῥώμης τὰ αὐτὰ κρατύνων ἐγνωρίζετο σύμφωνος" bedeutet nichts anderes, als dass der nicht auf derselben vertretene Papst unter Befestigung ihrer Beschlüsse (genauer des Symbols) diesen zugestimmt, d. h. dass sie auch im Abendlande Anerkennung — ohne eine solche hätte die Synode selbstverständlich niemals als allgemein gelten können — gefunden haben. — Die päpstliche Bestätigung der Synode von Ephesus findet Hefele 1, 47, ebenso wie auch die der von Nicäa unbegreiflicher Weise in der Unterzeichnung der Beschlüsse durch die Legaten des Papstes, obwohl darin nichts anderes, als die Bekräftigung ihrer Abstimmung liegt. Die Synode selbst hat ihre Beschlüsse dem Papst Coelestin I ohne eine Bestätigung zu verlangen, nur mitgetheilt, Mansi 4, 1335, und der letztere hat in dem an die Synode bereits nach ihrer Auflösung gerichteten Schreiben v. 432, l. c. 5, 266, weder eine Bestätigung ausgesprochen noch für nöthig erachtet. Ebensowenig ist die Behauptung Hefeles 1, 47 u. 2, 251 richtig, dass Cölestins Nachfolger Sixtus III in den beiden Schreiben v. 432 (Mansi 5, 373. 375) eine solche feierlich ertheilt habe. Die einzige Stelle, welche dafür einen Anhalt bietet, l. c. p. 375: „ut si . . . reiecerint omnia quaecumque s. synodus nobis confirmantibus reiecit, redeant in sacerdotum consessum", ist keine feierliche Bestätigung, welche auch nicht blos gelegentlich ausgesprochen worden wäre, sondern enthält nur eine Erklärung, dass der Papst mit den Beschlüssen der Synode über die Nestorianer einverstanden sei. — Die Synode v. Chalcedon hat ebenfalls nicht schlechthin die Bestätigung ihrer Beschlüsse bei Leo I nachgesucht. Die dafür immer wieder citirte Stelle ihres Schreibens s. z. B. Hefele 1, 47 u. 2, 545 an letzteren, Mansi 6, 156: „πᾶσαν ὑμῖν τῶν πεπραγμένων τὴν δύναμιν ἐγνωρίσαμεν εἰς σύστασιν ἡμετέραν καὶ τῶν παρ' ἡμῶν πεπραγμένων βεβαίωσίν τε καὶ συγκατάθεσιν', bezieht sich lediglich auf den von der Synode in Betreff des Vorrechtes des Stuhles von Konstantinopel festgestellten Kanon, Th. I. S. 543, gegen welchen schon die päpstlichen Legaten auf dem Konzil opponirt hatten, Hefele 2, 531. 540, Th. I. S. 543, nicht aber auf die übrigen Beschlüsse. Dasselbe gilt von den Schreiben Mauricius' und Anatolius' v. Konstantinopel an ihn, Mansi 6, 167. 171. 277. Leo I hat bekanntlich den Kanon verworfen, aber nur deshalb, weil er dem Nicänum widerspreche. Dass er dagegen ein allgemeines Bestätigungsrecht nicht in Anspruch genommen, zeigt seine ep. 103 v. 452 ad ep. Galliar., l. c. p. 184, in welcher er ihnen Mittheilung über die Synode v. Chalcedon macht, ohne im Leisesten darauf hinzudeuten, dass diese erst durch seine Genehmigung Kraft erhalten hätte; ebensowenig ist es in ep. 104. 105. 106, l. c. p. 187 fl. der Fall. Erst, als der Kaiser um eine besondere Erklärung über die Zustimmung und Genehmigung Leo's, um alle Zweifel der Gegner an derselben zu beseitigen, gebeten hatte, l. c. p. 215, erklärt der letztere in einem darauf erlassenen Schreiben an die Konzilsbischöfe, ep. 114 v. 453, l. c. p. 226: „Omnem quidem fraternitatem vestram nosse non ambigo definitionem s. synodi, quae . . . in Chalcedonensi civitate celebrata est, toto corde me fuisse complexum . . . Ne ergo per malignos interpretes dubitabile videatur, utrum quae in synodo . . . per unanimitatem vestram de fide statuta sunt, approbem, haec . . . scripta direxi . . . ut et fraterna universitas et omnium fidelium corda cognoscant, me non solum per fratres qui vicem meam executi sunt, sed etiam per approbationem gestorum synodalium, propriam vobiscum unisse sententiam", in einem weiteren an Marcian, ep. 115, l. c. p. 230: „Quod facilius clementia vestra arbitratur implendum, si per universas ecclesias definitiones s. synodi Chalc. apostolicae sedi placuisse doceantur. De quo quidem ratio non fuit ambigendi, cum ei fidei omnium subscribentium consensus accesserit, quae a me secundum formam apostolicae doctrinae ac paternae traditionis emissa est", ähnlich auch in ep. 116. 117, l. c. p. 233. 234. Demnach hat Leo I erst auf besonderen Wunsch des Kaisers noch ausdrücklich seine Zustimmung erklärt, er bemerkt ferner, dass an ihr nicht zu zweifeln ist, und spricht sie aus, um seine Meinung, welche die Legaten schon vertreten haben, mit der der übrigen Konzilsväter zu vereinigen. Wer darin eine juristisch relevante Bestätigung findet, der denkt entweder nicht unbefangen oder nicht juristisch. S. auch v. Schulte S. 101. — Ebenso haltlos ist es, wenn Hefele 1, 48 u. 2, 905, darin, dass Papst Vigilius sich durch seine Retraktation und Zustimmung zu den Anathematismen der 5. Synode v. 553, Mansi 9, 414. 487, auf welcher er nicht vertreten war, die Freilassung aus dem Exil verschafft hat, eine Bestätigung dieses Konzils finden will. — Die 6. Synode, welche den Papst Honorius I verdammt hat, und bei Mittheilung ihrer Beschlüsse wiederholt davon spricht, dass diese unter Mitwirkung des h. Geistes gefasst sind, kann mit ihrer Bitte an Papst Agatho l. c. 11, 687: „orthodoxae autem fidei splendidam lucem vobiscum clare praedicavimus: quam ut iterum per honorabilia vestra scripta confirmetis, vestram oramus paternam sanctitatem", auch deshalb, weil sie um nochmalige Zustimmung ersucht, nicht eine Bestätigung im juristischen Sinne gemeint haben. Der Nachfolger des Papstes, Leo II hat den spa-

Ausübung eines solchen Rechtes bei dem damaligen Verhältniss zwischen den morgenländischen Patriarchaten und dem römischen Stuhle völlig undenkbar erscheint und eine Machtstellung des Papstthums voraussetzt, welche dasselbe im Orient niemals besessen hat[1]. Endlich wird jene Auffassung, welche die heutige ultramontane Lehre den älteren Zeiten geschichtswidrig unterzuschieben sucht, durch das Verhalten der Konzilien selbst und der Kaiser widerlegt. Die Synodalbeschlüsse sind stets sofort feierlich publicirt worden, ohne dass irgend eine Bestätigung durch den Papst vorbehalten worden wäre[2]. Man hat eine solche also zu ihrer Rechtsgültigkeit nicht für erforderlich gehalten. Ebenso haben die Kaiser ohne Rücksicht auf eine päpstliche Konfirmation die Synodaldekrete theils auf den Konzilien selbst[3], theils noch durch besondere Edikte bestätigt[4]. Erst dadurch erhielten sie verbindliche Kraft, und

nischen Bischöfen 682 ohne einer solchen zu gedenken blos Mittheilung von den Beschlüssen des 6. Konzils gemacht und sie zur Unterschrift aufgefordert, l. c. p. 1050, und wenn es in seinem Briefe an den Kaiser heisst: „et quia definitionem rectae fidei (die Synode) praedicavit, quam et apostolica sedes b. Petri . . . veneranter suscepit, idcirco et nos et per nostrum officium haec . . . sedes . . . concorditer ac unaminiter his quae definita sunt ab ea, consentit et b. Petri auctoritate confirmat“, so liegt darin wieder nur ein Bezeugen der Uebereinstimmung des Papstes als Vertreter des occidentalischen Patriarchates mit der Synode um somehr als vorher betont ist dass eine früher abgehaltene römische Synode diese ebenfalls ausgesprochen habe, und dass durch das kaiserliche Bestätigungsedikt der Synodaldefinition die Wahrheit dem ganzen Erdkreis kund gethan sei, l. c. p. 718. Vgl. hierzu auch Michaud p. 761 ff. — Die 7. Synode v. Nicäa hat weder um eine Bestätigung gebeten noch eine solche erhalten. Hefele 1, 49 findet darin eine Bethätigung der Approbation Hadrians I, dass er ihre Akten in das Lateinische hat übersetzen lassen. Dies bedarf aber ebensowenig einer Widerlegung, wie seine weitere Berufung auf den Brief Hadrians an Karl d. Gr. v. 794, in welchem der Papst sagt: „et ideo ipsam suscepimus synodum“, Mansi 13, 808. — Der 8. Synode ist ebenfalls keine Bestätigung von Hadrian II ertheilt worden. Das von Hefele 1, 49 in Bezug genommene Schreiben Hadrian's II v. 871, l. c. 16, 206 enthält davon nichts, vgl. auch Hefele 2, 427, und ebensowenig wird man unbefangener Weise in dem Schlusssatz des Schreibens der Synode an den Papst, l. c. p. 202: „gratanter imitatrice dei sanctitate vestra omnium nostrum conventuum et universalis huius atque catholicae synodi consensum et consonantiam recipiente, praedica eam magis ac veluti propriam et solicitius confirma coangelicis praeceptionibus et admonitionibus vestris, ut per sapientissimum magisterium vestrum etiam aliis universis ecclesiis personet‘, eine ausdrückliche Bitte „um eine besondere und feierliche Approbation“ finden können (so Hefele 1, 49), vielmehr geht dieselbe dahin, das von der Synode Festgesetzte entgegenzunehmen, es weiter zu verkünden und als eigene Auffassung durch Vorschriften und Ermahnungen zu bestärken, damit es allen anderen Kirchen bekannt wird. Kann wohl eine Versammlung, welche das Bewusstsein hat, dass ihre Beschlüsse zur juristischen Wirksamkeit der Bestätigung bedürfen, so an diejenige Person schreiben, welche sie zu ertheilen befugt ist und kann sie gleichzeitig eine Encyklika an alle Gläubigen erlassen, in welcher sie diese auffordert, sich ihrem Urtheil zu unterwerfen, Mansi 16, 196; Hefele 4, 426? Vgl. auch S. 348. n. 2.

[1] Sonst hätte man nicht dazu gelangen können, die in der vor. Anm. besprochenen Quellenstellen in der gewaltsamen Weise, wie es geschehen, zu deuten, und in jedem: confirmare, approbare, βεβαιεῖν u. s. w. eine rechtlich relevante Bestätigung finden können. Ueber die Bedeutung dieser Ausdrücke vgl. auch v. Schulte S. 109.

[2] Publikation der Glaubensformel auf dem Konzil v. Chalcedon act. 6, Mansi 6, 134 ff. 170; der Anathematismen auf der 5. Synode v. 553, l. c. 9, 367. 376; Schreiben der 6. Synode an Agatho v. 683, l. c. 11, 686: „Et . . . convenientes, omnis erroris expertem certamque definitionem vivifici spiritus ope, edidimus“ auf deren Wunsch der Kaiser sofort nach seiner Unterzeichnung auch gleichlautende Schreiben an die übrigen Patriarchen hat absenden lassen, l. c. p. 682; Publikation der Definition des Nicänums v. 787 in der Schlusssitzung, auf Anordnung der Kaiser, l. c. 13, 414; der Beschlüsse des 8. Konzils l. c. 16, 160. 174. 185, und die Encyklika der Synode an alle Gläubigen, l. c. p. 176. Vgl. auch Schulte S. 96. n. 153.

[3] So Marcian das Glaubensbekenntniss der Synode v. Chalcedon act. VI, Mansi 7, 174. Konstantin hat in der letzten Sitzung des 6. Konzils das von derselben beschlossene Glaubensdekret auf die Bitte der Synode, „ut per sacram vestram subsignationem robur praebeatur definitioni a nobis . . . editae“ unterzeichnet, l. c. 11, 682; über den gleichen Vorgang auf der Synode v. Nicäa (787) Mansi 13, 415, und zu Konstantinopel (869) l. c. 16, 186 ff.

[4] S. die Schreiben Konstantins an die Alexandriner, worin er die Rückkehr zum rechten Glauben fordert und an die Bischöfe und Gläubigen, worin er die Auslieferung und Verbrennung der Bücher des Arius bei Todesstrafe anordnet, Socrat. hist. eccl. I. 9. Auf die Bitte des Konzils von Konstantinopel (381): „ut per literas quoque tuae pietatis ratum habeatur concilii decretum, ut sicuti literis, quibus nos convocasti, ecclesiam

zwar nicht blos als staatliche, sondern auch als kirchliche Gesetze. Denn von der Unterscheidung einer selbstständigen kirchlichen und staatlichen Sphäre mit von einander unabhängigen Rechtsnormen konnte bei dem römischen Staatskirchenthum, welches die Kirche zu einer staatlichen Zwangsanstalt gemacht hatte, und folgeweise auch dem Kaiser einen entscheidenden Einfluss auf die kirchlichen Angelegenheiten einräumen musste, keine Rede sein[1].

Aus der vorangehenden Darstellung ergiebt sich, dass zum Begriffe des ökumenischen Konzils zunächst die Einberufung des Episkopates des römischen Reiches, sei es der einzelnen Bischöfe, sei es wenigstens der Bischöfe aus den verschiedenen Provinzen gehört, und dass die Einberufung seitens des Kaisers erfolgen muss, da die Beschlüsse dieser Synoden für das ganze Reich bindend werden, also auch nur unter kaiserlicher Autorität gefasst und durchgeführt werden konnten. Wenn es gleich nicht erforderlich war, dass die Synode in ihrer Vereinigung alle Bischöfe der einzelnen über das römische Reich verbreiteten Theilkirchen umfasste, so war es doch andererseits nothwendig, dass eine grössere Anzahl von Bischöfen aus den verschiedenen Theilen des Reiches erschien, damit der ganze Episcopat desselben wenigstens annähernd repräsentirt war und durch seine Zahl auch eine äussere Gewähr dafür abgab, dass das von ihnen als Nachfolger der Apostel gemeinsam Beschlossene den Grundprinzipien des apostolischen Glaubens entsprach[2]. Aber immer hatte sich dieses letztere innerliche Moment bei der Durchführung der Synodalbeschlüsse an dem Bewusstsein der ganzen Kirche zu bewähren, und dasselbe hat sich mitunter mächtig genug erwiesen, neue, mit diesen Grundlagen in Widerspruch tretende Lehren aus der Kirche auszustossen.

Hiermit hängt es zusammen, dass wiederholt Particularsynoden zusammengetreten sind, um ihre Zustimmung zu den Beschlüssen allgemeiner Konzilien zu er-

honore prosecutus es, ita etiam finem eorum, quae decreta sunt, obsignes", Mansi 3, 557, ist die l. 3. C. Th. XVI. 1 ergangen. Die Synode v. Ephesus (431) hat schon gleich nach der Verurtheilung des Nestorius die Kaiser um Ausmerzung seiner Irrlehre aus allen Kirchen und um Verbrennung seiner Bücher gebeten, Mansi 4, 1239, diese aber erklärten zunächst, weil der Patriarch von Antiochien nicht abgewartet worden sei, alles bis dahin Geschehene für ungültig, Mansi 4, 1378: „sacrae maiestati nostrae placuit, talem procedendi modum nullum habere locum aut momentum: his vero quae inepte ac citra ordinem gesta sunt, cessantibus etc.", erst später haben sie in einem besonderen Edikt die Absetzung des Nestorius, wie auch die von der Aftersynode der Antiochener beschlossene Absetzung des Cyrill und Memnon bestätigt (approbare), l. c. p. 1395, Hefele 2, 218; die Bestätigungsedikte Marcian's mit Strafandrohungen für weiteres Disputiren über den Glauben bei Mansi 7, 475. 478 (wo confirmare gebraucht ist), vgl. auch Leon. I ep. ad Aegypt. 160, l. c. 6, 337: „definitarum rerum, quas tantae synodi vel christianissimi principis sanxit auctoritas et apostolicae sedis confirmavit assensus, nihil oportet discuti." Darüber, dass Justinian die Beschlüsse der 5. Synode bestätigt hat, vgl. Hefele 2, 903. Das kaiserliche Bestätigungsedikt für die 6. Synode bei Mansi 11, 678 („idcirco et nos quae ab eis definita sunt, corroborare atque firmare cupientes").

[1] Maassen, Neun Kapitel üb. freie Kirche. Gratz 1876. S. 93; Löning, Gesch. d. deutsch. K. R. 1, 69, 70.

[2] Wenn Michaud p. 5. 6 das ökumenische Konzil dahin definirt: „ceux-là sont oecuméniques qui représentent l'universalité de l'église. . . Or trois conditions sont rigoureusement requises pour une telle représentation: 1. la liberté et l'honnêteté des délibérations et des décisions; 2. la constatation du fait de la croyance des églises, d'après le criterium universel; 3. l'acceptation des décisions par toutes les églises chrétiennes particulières und p. 8: Ces trois conditions sont les seules que l'oecuménicité des conciles exige impérieusement. Trois autres sont désirables pour parfaire cette oecuménicité, mais ne sont pas essentielles, à savoir: l'oecuménicité de la convocation du concile, l'oecuménicité de sa composition, l'oecuménicité de sa tenue ou l'unanimité de ses membres présents", so ist das eine historisch haltlose Konstruktion, bei welcher die wesentlichen Erfordernisse der Konstitution, der Gültigkeit einzelner Beschlüsse und die Bedeutung der nachträglichen Reception oder Verwerfung derselben wirr durcheinander geworfen sind.

klären[1], d. h. zu konstatiren, dass dieselben ihrem christlichen Bewusstsein entsprachen, sowie dass die Päpste dieselben im Abendlande kund gethan haben[2], ja dass die Synode von Konstantinopel (381), zu welchem Kaiser Theodos I. nur die Bischöfe seines Reichstheiles geladen hatte[3], welche also ihrer Zusammensetzung nach keine ökumenische Synode gewesen ist, soweit sie das bekannte Glaubensbekenntniss[4] aufgestellt hat, durch allgemeine Anerkennung desselben das Ansehen einer ökumenischen Synode erlangt hat[5].

Umgekehrt haben dagegen andere Konzilien, wie die s. g. Räubersynode zu Ephesus (449), welche von Theodos II. als allgemeine einberufen und deren Beschlüsse von ihm bestätigt sind[6], und ferner die sich gleichfalls als allgemeine bezeichnende, von Konstantin Kopronymus 754 zu Konstantinopel einberufene bilderfeindliche Synode[7], obwohl sie äusserlich den Erfordernissen eines ökumenischen Konzils entsprochen haben, nicht die Eigenschaften solcher erhalten können[8].

Ueber die Oekumenicität eines formell als allgemein erscheinenden Konziles hat also in dieser Zeit schon im Grunde die Reception, d. h. die Bewährung seiner Beschlüsse im Gesammtbewusstsein der Kirche entschieden. Juristisch gesprochen, heisst das aber nicht so viel, dass die Reception ein weiteres wesentliches Erforderniss, welches später dem allgemeinen Konzil von aussen her nach seiner Beendigung hätte hinzutreten müssen, gebildet hat, vielmehr ist ausser den erwähnten formalen Voraussetzungen des allgemeinen Konziles als weiteres wesentliches und zwar materielles Moment, soweit es sich um die Gültigkeit seiner Glaubensbeschlüsse handelt,

[1] Z. B. die Synode v. Jerusalem v. 553 zu dem Konstantinopolitanischen v. 553, Hefele 2, 903; v. Toledo 684 zu dem 6. Konzil, a. a. O. 3, 322. Das c. 1 Nicaen. v. 787, Mansi 13, 417 erwähnt ferner solcher Synoden, welche zur ἔκδοσις (Publication) der Beschlüsse der allgemeinen Konzilien bestimmt sind.

[2] Vgl. Hefele 3, 290; ferner Ep. Gelas. I ad episc. Dardan. v. 495, ed. Thiel. p. 395: „quod nullus iam veraciter christianus ignoret, uniuscuiusque synodi constitutum, quod universalis ecclesiae probavit assensus, non aliquam magis exequi sedem prae ceteris oportere, quam primam"; p. 400: „per bene gestam synodum i. e., secundum scripturas sanctas, secundum traditionem patrum, secundum ecclesiasticas regulas pro fide catholica et communione prolatam, quam cuncta recipit ecclesia, quam maxime sedes apostolica comprobavit." Die s. g. päpstliche Bestätigung ist nichts anderes als die ausdrückliche Feststellung, dass die Synodalbeschlüsse der Anschauung Roms in der im Text hervorgehobenen Beziehung entsprachen. Eine Erklärung des römischen Bischofes in dem einen oder anderen Sinne musste bei seiner Stellung von entscheidender Bedeutung für die Reception des Konzils im Abendlande sein.

[3] Theodoret. hist. eccl. V. 6.

[4] U. a. abgedruckt bei Hefele 2, 11.

[5] Hefele 2, 30; Michaud p. 96.

[6] Mansi 6, 588 u. 7, 495; Hefele 2, 349. An Zahl der erschienenen Bischöfe war sie den anerkannt ökumenischen ebenfalls gleich, denn dieselbe wird auf 360 angegeben, jedenfalls haben aber 135 Bischöfe unterzeichnet, a. a. O. S. 369. Auf der Synode hatte schon der anwesende päpstliche Legat protestirt und weder der Papst noch das von ihm veranstaltete concilium occidentale hat ihre Beschlüsse anerkannt, a. a. O. S. 388. 390 ff.

[7] Mansi 13, 208. 209 u. Hefele 3, 410. 429.

[8] Mitunter ist allerdings nur ein Dissens einzelner Kirchen hervorgetreten, welcher aber, nachdem er längere Zeit gedauert und die Kirchen im Schisma geblieben waren, aufgegeben worden ist, so z. B. seitens einzelner oberitalienischer Synoden gegenüber den Beschlüssen des 5. Konzils (v. Konstantinopel 553), Hefele 2, 914. Ebenso hatte die fränkische Kirche zur Zeit Karls d. Gr. die Beschlüsse der Synode v. Nicäa (787) noch nicht anerkannt, a. a. O. 3, 699. 707. 712.

Mit Bezug auf derartige Synoden, wie die erst erwähnte, erklärt Pelagius I, ep. ad Narsem a. 558—560 (c. 4. Dist. XVII): „Nec licuit aliquando, nec licebit particularem synodum congregari, sed quotiens aliqua de universali sinodo aliquibus dubitatio nascitur, ad recipiendam de eo quod non intelligunt rationem ad apostolicam sedem (*al.* apostolicas sedes) pro percipienda ratione conveniant." Damit wird die Auffassung des römischen Stuhles oder der Patriarchalstühle überhaupt mindestens insoweit für die zu dem Sprengel der letzteren gehörigen Bischöfe als massgebend erklärt, dass diese zunächst mit denselben in Betreff des allgemeinen Konzils in Verbindung treten und nicht sofort ihren Widerspruch auf Partikularsynoden erheben sollen.

das hinzustellen, dass die durch dieselben formulirten Glaubensartikel sich als eine organische Fortentwicklung des kirchlichen Glaubens kennzeichnen müssen, so dass ihnen, wenn dies nicht der Fall ist, von vornherein die Nichtigkeit anhaftet. Das äussere Kriterium dafür, ob dieses Erforderniss erfüllt ist oder nicht, bildet, da eben darüber nur das Gesammtbewusstsein der Kirche entscheiden kann, die Reception oder die Ablehnung derselben, d. h. durch das eine oder andere wird endgültig deklarirt, ob den Beschlüssen das gedachte wesentliche Moment für ihre Gültigkeit von vornherein innegewohnt oder gefehlt hat. Die Reception ist also kein Akt, dessen Wirkung die Rechtsgültigkeit zur Folge hat und sie erst konstituirt, sie deklarirt nur, dass die Beschlüsse von Anfang rechtsgültig waren, die Nichtreception dagegen hindert nicht die Vollendung der Rechtsgültigkeit, vielmehr stellt sie fest, dass die Beschlüsse schon bei ihrer Fassung von der Nichtigkeit betroffen gewesen sind.

Diese Auffassung wird sowohl der historisch unzweifelhaften Thatsache, dass durch die erwähnten Synoden eine Weiterentwicklung der christlichen Glaubenslehre erfolgt ist, sowie dem katholischen Traditionsprincip gerecht und sie vermeidet gleichzeitig die mit der Geschichte in Widerspruch tretende altkatholische Theorie von der Feststellung des „semper, ubique und ab omnibus“ durch das Zeugniss der Bischöfe der einzelnen Theilkirchen.

Lag die Sache so, wie sie hier dargestellt, so bot die Reception in der charakterisirten Bedeutung einen Ersatz dafür, dass niemals auf sämmtlichen der gedachten Konzilien der Episkopat in seiner Gesammtheit vollständig vertreten war, weiter aber gleichfalls ein Korrektiv gegen die rechtlich zulässige Majorisirung der Minorität durch die Mehrheit, welche nur von dauerndem Erfolge sein konnte, wenn das Gesammtbewusstsein der Kirche mit der letzteren übereinstimmte, unter dieser Voraussetzung aber nicht mehr den Charakter eines unberechtigten Gewissenszwanges an sich trug.

§. 170. 2. *Die sieben allgemeinen Konzilien des Mittelalters.*

Zwischen dem letzten im Orient abgehaltenen allgemeinen Konzil, dem Konzil von Konstantinopel von 869, und der ersten grossen Synode im Abendlande, welche in der katholischen Kirche herkömmlicher Weise zu den ökumenischen Konzilien gerechnet wird, — dem Lateranensischen vom J. 1123 — liegt ein Zeitraum von zwei und ein halb Jahrhunderten. Nachdem der christliche Glaubensinhalt durch die früheren ökumenischen Synoden seine Feststellung und Formulirung gefunden hatte, blieben der Kirche zunächst dogmatische Streitigkeiten von umfassender Bedeutung erspart. Weiter hatte die kirchliche Verfassung in der früheren Zeit ihre ausreichende Durchbildung erfahren, und war auch in den germanischen Reichen des Abendlandes, allerdings mit gewissen, durch die verschiedene Nationalität und die Stellung der weltlichen Gewalt zur Kirche bedingten Modifikationen zur Geltung gekommen. So lag zunächst ein Anlass zum Zusammentritt von allgemeinen, die ganze Kirche repräsentirenden geistlichen Versammlungen nicht vor, ganz abgesehen davon, dass es bei der eingetretenen politischen Trennung zwischen dem Orient und der abendländischen Welt, sowie der damit Hand in Hand gehenden, zunehmenden Entfremdung der beiderseitigen Kirchen an einem Organ fehlte, welches die Berufung solcher Versammlungen mit Erfolg hätte in die Hand nehmen können. Die Machtstellung, welche

das Papstthum in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts unter Nikolaus I. gewonnen hatte, war von zu kurzer Dauer und bei dem wesentlich allein auf das sinkende karolingische Reich beschränkten Einfluss zu wenig allumfassend gewesen, als dass auch nur der Gedanke an eine selbst blos die abendländische Christenheit umfassende kirchliche Versammlung hätte auftauchen können. Vielmehr hat das Papstthum in dieser Zeit allein da, wo es nach Lage der Verhältnisse möglich war, seine Machtsphäre durch Einberufung von partikulären Synoden für einzelne Länder aus Anlass bestimmter Gelegenheiten zu erweitern gesucht[1]. Aber auch diese Bestrebungen haben seit Ende des 9. Jahrhunderts mit dem Niedergange des Papstthums ihr Ende gefunden[2]. Wichtige kirchliche Angelegenheiten wurden seitdem auf den in den einzelnen Ländern unter Theilnahme der Fürsten[3] abgehaltenen oder auf den aus mehreren erzbischöflichen Provinzen zusammengetretenen Synoden[4] erledigt, und nach der Neubegründung des Kaiserthums unter Otto I. sind es die Kaiser, welche theils mit den Päpsten, theils auch ohne dieselben grössere Synoden für die Ordnung kirchlicher Verhältnisse von allgemeiner Bedeutung, insbesondere für die den päpstlichen Stuhl selbst betreffenden Angelegenheiten zusammenberufen oder deren Berufung veranlassen[5]. Erst als das durch die gemeinsam mit den deutschen Kaisern unternommenen Reformen gekräftigte Papstthum sich von dem Einflusse derselben frei zu machen beginnt, sucht es für die Verwirklichung seiner weiteren Pläne die Unterstützung grösserer kirchlicher Kreise durch selbstständige Abhaltung von Synoden zu gewinnen[6], aber vorerst gelingt es den Päpsten während des Kampfes mit dem deutschen Kaiserthum noch nicht, ein Konzil zu vereinigen, welches auch nur wenigstens als Repräsentation der ganzen abendländischen Welt hätte gelten können.

Mit dem Abschluss des Wormser Konkordates hatte aber das Papstthum die Emancipation von der kaiserlichen Oberherrschaft errungen und die Stellung einer selbstständigen politischen Macht sowohl dem Kaiserthum gegenüber, wie auch überhaupt im ganzen Abendlande erlangt[7]. Zugleich war ihm damit die Möglichkeit eröffnet, gegenüber den weltlichen Gewalten freier als bisher in die Regelung der kirchlichen Verhältnisse der einzelnen Länder einzugreifen und einen immer umfassenderen Einfluss auf den Klerus in denselben geltend zu machen.

Schon vor dem Wormser Konkordate während der Friedensverhandlungen hatte Calixt II. ein grosses Konzil für das J. 1123 nach Rom behufs Beilegung des Streites berufen[8], auf welchem sich mehr geistliche Würdenträger als auf den früheren einfanden[9].

[1] Vgl. unten §. 177.

[2] Nur ganz vereinzelt tritt während dieser Zeit in Folge der Verwirrung, welche die sich widersprechende Beurtheilung der Angelegenheit des Formosus (891—896) durch die verschiedenen Synoden erfahren hatte, Th. I. S. 236. 238 das Verlangen nach einem allgemeinen Konzile, wie sie früher unter Betheiligung der Staatsgewalt abgehalten waren, hervor, s. Auxilii infens. et defensor. c. 28, Mabillon, analecta vet. II ed. Paris 1723. p. 40: „proinde necesse est, ut auctore deo congregetur universale concilium et ad instar magni Constantini intersit regis praesentia et tunc istiusmodi scandalum sedabitur et ecclesiae pax instaurabitur"; libell. in defens. Stephani c. 9, Dümmler, Auxilius u. Vulgarius S. 104. 105: „Ideoque in sacro ordine, in quo consecrati sumus, permanentes praestolamur universalis concilii iustissimum examen"; vgl. Dümmler a. a. O. S. 25.

[3] S. unten §. 177.

[4] S. §. 176.

[5] S. §. 177.

[6] Vgl. §. 175.

[7] Th. II. S. 559.

[8] In dem erhaltenen Exemplar des Berufungsschreibens an den Erzbischof v. Dol, Mansi 21, 255 wird es vom Papst selbst als generale bezeichnet.

[9] Das gedachte Schreiben ist an den Erzbischof, sowie die „suffraganei abbates atque alii ecclesiarum praelati" gerichtet und bezeichnet als Theilnehmer des Konzils „alii archiepiscopi, episcopi, abbates et religiosi viri." Suger, Du Chesne 4, 311, Mansi l. c. p. 279 giebt als anwesend über 300 Bischöfe, Pandulf vita Ca-

Eine erhöhte Bedeutung erhielt es dadurch, dass der Papst auf demselben den inzwischen mit dem Kaiser abgeschlossenen Frieden unter die Autorität des Konzils stellte[1], sowie dass die auf den früheren Synoden schon beschlossenen Reformkanones betreffend das Verbot der Simonie, den Cölibat, die kanonischen Wahlen, die ordnungsmässigen Weihen, die Verhinderung der Uebergriffe der Laien in die Besetzung der Kirchenämter und in andere kirchliche Angelegenheiten von Neuem als dauernd gesicherte Resultate des bisher geführten Kampfes publicirt wurden[2].

Wegen dieser hervorragenden Stellung, welche das Konzil eingenommen hat, hat man dasselbe, obwohl auf ihm allein das Abendland vertreten gewesen ist[3], später zu den allgemeinen und ökumenischen Konzilien gerechnet[4]. Aehnlich verhält es sich mit dem allerdings zahlreicher besuchten Konzil[5], dem zweiten Lateranensischen, welches Innocenz II. 1139 einberufen hat[6]. Dasselbe war dazu bestimmt, durch Austilgung der Spuren des erst mit dem Tode Anaklets II. (1138) erloschenen neunjährigen Schismas den Sieg Innocenz' II. vor der christlichen Welt festzustellen[7]. Ausserdem erneuerte es eine Anzahl von Kanones, welche sich innerhalb der damaligen Reformbewegung halten und schon auf den von Innocenz II. in Frankreich veranstalteten grösseren Synoden erlassen waren[8].

Die beiden Synoden sind die ersten, welche sich wegen ihrer Bedeutung für das Abendland den früheren allgemeinen Konzilien an die Seite stellen lassen und welche das Papstthum unabhängig von der kaiserlichen Gewalt hatte berufen können. Sie bilden die erste entscheidende Ausübung des im Gegensatz gegen die frühere ost-

lixti II, Watterich pontific. Roman. vitae 2, 116 die Zahl von 997 Bischöfen und Aebten an; vgl. auch Falco Benevent. l. c. p. 151: „pontifex ... ultramontanos omnes fere episcopos et archiepiscopos et abbates et totius ... Italiae ecclesiarum pastores accersiri praecepit, quatenus sancta synodali confabulatione firmata pactum cum imperatore Henrico positum perpetuo confirmaret."

[1] Contin. Sigiberti Atreb., SS. 6, 443: „concilium fuit apud Romam, in quo pax inter papam et imperatorem confirmatur"; vgl. auch vor. Anm. a. E.

[2] Die Kanones LL. 2, app. p. 182; Mansi 21, 208. 300. 301.

[3] Darüber dass auch orientalische Bischöfe berufen worden sind, erhellt nichts.

[4] Die Bezeichnung „generale" berechtigt an sich nicht dazu, da dieselbe auch für Synoden einzelner Länder (s. §. 177), ja sogar für Provinzialkonzilien (s. §. 173) gebraucht worden ist, ebensowenig die Zahl der Mitglieder. Mit demselben Recht könnte man das von Calixt. II 1119 abgehaltene Rheimser Konzil, welches gleichfalls generale genannt wird, Hesson. schol. relat., Watterich 2, 130, und auf welchem gegenwärtig waren nach Order. Vital. l. c. 2, 127. n. 1: „15 archipiscopi et plus quam 200 episcopi cum multis abbatibus et aliis ecclesiae dignitatibus ... apostolico ... iussu evocati, de Italia et Germania, de Gallia et Hispania, de Britannia et Anglia, de insulis oceani et cunctis occidentalibus provinciis", zu den ökumenischen zählen, da die Mitgliederzahl mancher zu diesen gerechneten Synoden (so z. B. des Lyoner v. 1245) eine solche Höhe nicht erreicht hat.

[5] Boson. vita Innoc. II, Watterich 2, 178: „convocatis de omnibus partibus mundi patriarchis, archiepiscopis, episcopis et aliis ecclesiarum praelatis"; Falco Benev. l. c. p. 250: „Ad cuius sacri conventus praesentiam archiepiscopi, episcopi et abbates innumeri, circiter mille, convenerunt"; Urk. bei Mansi 21, 541: „praesidente ... Innocentio II consedentibus cardinalibus et cum lateralibus episcopis (d. h. den Bischöfen der suburbikarischen Bisthümer), tribus quoque patriarchis Antiocheno, Aquiliense atque Graduense, archiepiscopis, episcopis et abbatibus in magno numero congregatis." Von anderen orientalischen Bischöfen als dem lateinischen Patriarchen von Antiochien, wissen wir nichts. Aus England war der Erzbischof v. Canterbury nebst 4 Suffraganen deputirt, l. c. p. 514.

[6] Bezeichnet wird es ebenfalls als generale, Mansi 21, 514; u. „universalis ecclesiae principale concilium", chron. Maurin., Watterich 2, 250.

[7] Ueber die Absetzung der Anhänger Anaklet's II, chron. Maurin. l. c. u. Hefele 5, 388.

[8] Die Kanones bei Mansi 21, 525, vgl. dazu die Nachweisung der Quellen derselben bei Hefele 5, 390. Dogmatische Festsetzungen hat auch dies Konzil nicht getroffen. Allerdings hat es über die Lehren des Arnold v. Brescia berathen, indessen ist demselben blos Stillschweigen auferlegt worden, und eine Verdammung damals noch nicht erfolgt, a. a. O. S. 392.

römische Praxis[1] stehenden, später unbestritten geltenden Rechtssatzes, dass allein der Papst ein allgemeines Konzil zu versammeln befugt ist, oder dass mindestens ohne seine Mitwirkung ein solches nicht zusammentreten kann[2]. Zwar hat noch Kaiser Friedrich I. nach der Wahl Alexanders III. und Oktavians seinerseits selbstständig 1159 ein Konzil zur Entscheidung über das Anrecht beider Prätendenten nach Pavia berufen[3], aber wenngleich dasselbe nach seiner Absicht auch eine allgemeine Synode für das Abendland sein sollte[4], so hat es doch schon wegen seiner Zusammensetzung diesen Charakter nicht erlangen[5] und durch seine Kassirung der Wahl Alexanders III. den letzteren nicht beseitigen können.

Alexander III. hat damals gegen das Vorgehen Friedrichs I. unter Hinweis auf das erst seit kurzem praktisch bethätigte Recht des apostolischen Stuhles protestirt[6], ja dasselbe seinerseits später ausgeübt, als nach der Besiegelung der Niederlage des Kaisers durch den Frieden von Venedig (1177) sich, wie schon in dem Instrumente des letzteren selbst anerkannt war[7], die Nothwendigkeit einer allgemeinen Versammlung der Kirche zur Beseitigung der Folgen des lang andauernden und tief greifenden Schismas und der vielen und schweren durch dasselbe veranlassten Schäden herausgestellt hatte. Auch diese Synode, die dritte Lateranensische von 1179, auf welcher fast alle Theile des Abendlandes[8] und das Königreich Jerusalem, nicht aber die

[1] S. o. S. 333.

[2] Seine Beglaubigung fand dieser Rechtssatz in den bekannten pseudoisidorischen Aussprüchen, welche schlechthin die Abhaltung von Synoden ohne Zustimmung des Papstes untersagen, Th. II. S. 11. n. 7, und es gründet sich offenbar darauf, wenn Leo IX in ep. ad Thom. episc. Afric. v. 1053; Mansi 19, 658 sagt; „non debere praeter sententiam Romani pontificis universale concilium celebrari"; (vgl. übrigens auch Paschalis II in c. 4 de elect. I. 6: „quum omnia concilia per Romanae ecclesiae auctoritatem et facta sint et robur acceperint et in eorum statutis Romani pontificis patenter excipiatur auctoritas"). Die pseudoisidor. Stellen sind schon von Anselm v. Lucca in seine Sammlung, dann aber auch von Gratian in sein bald nach dem 2. Lateran. Konzil verfasstes Dekret, c. 1, 5 Dist. XVII; c. 9 C. III. qu. 6 aufgenommen worden, während ihr Sinn auch in dem dictat. Gregorii, Jaffé mon. Gregor. p. 175: „Quod nulla synodus absque praecepto eius debet generalis vocari" wiedergegeben ist. Ueber die frühere praktische Geltendmachung dieser Anschauung durch Einberufung päpstlicher Synoden im 11. Jahrhundert s. §. 175.

[3] Hefele 5, 510; Reuter Alexander III. 1, 81 fl.; ep. Frider. I ad Hartm. Brix. episc., LL. 2, 119: „Coadunatis itaque in unum omnibus episcopis tam Italicis, quam Teutonicis caeterisque principibus ac viris religiosis . . . quod facto opus esset diligenter investigavimus ex decretis Romanorum pontificum et statutis ecclesiae veraciter accipientes, quod exorto schismate in Romana ecclesia ex duorum apostolicorum dissensione, ambos vocare et secundum sententiam et concilium orthodoxorum litem decidere deberemus. Ex concilio itaque omnium episcoporum caeterorumque principum curiam solemnem et generalem conventum omnium ecclesiasticorum virorum . . . Papiae celebrandum indiximus, ad quem . . . vocavimus omnesque episcopos imperii nostri et aliorum regnorum, Franciae videl., Angliae, Hispaniae atque Ungariae, ut eorum in praesentia nostra iusto declaretur examine, quis illorum regimem universalis ecclesiae de iure debeat obtinere." Kanones, welche dem Kaiser ein Entscheidungsrecht bei zwiespältiger Papstwahl zusprechen, existiren nicht, vgl. Reuter a. a. O. S. 82. Indessen behauptet auch das Schreiben keineswegs das Vorhandensein solcher, vielmehr sagt es nur, dass man ein solches Recht aus den Kanones hergenommen, d. h. aus ihren Vorschriften als Konsequenz hergeleitet habe. In diesem Sinne konnten sehr wohl die den Kaisern bei der Besetzung des päpstlichen Stuhles gewisse Rechte einräumenden Privilegien (ächte und gefälschte), Th. I. S. 229. 239. 240. 246. 248 ausgelegt werden, weil die Entscheidung über den berechtigten Kandidaten bei zwiespältiger Wahl die Voraussetzung der Ausübung des kaiserlichen Zustimmungsrechtes bildete und überdies in früherer Zeit mehrfach seitens der Kaiser ein oberstes Richterrecht über den Papst gehandhabt war, Th. I. S. 298. 301 ff. 303. 305.

[4] Reuter S. 82. 113.

[5] Die Zahl der anwesenden Bischöfe, meist aus Deutschland und der Lombardei, betrug nur etwa 50; Reuter S. 114. 511; Hefele 5, 514.

[6] Ep. bei Boso vita Alex. III, Watterich 2, 383: „In quo nimirum . . . videtur et dignitatis suae terminum excessisse, dum sine conscientia Romani pontificis concilium convocavit et nos ad praesentiam suam, sicut homo super nos potestatem habens, praecepit convenire."

[7] Art. 24, LL. 2, 148.

[8] Abgesehen von zahlreichen italienischen Bischöfen waren Bischöfe aus Deutschland, Frankreich, England, Irland, Schottland, Spanien und

griechische Kirche des Morgenlandes vertreten waren[1], ist zu den ökumenischen Konzilien gezählt worden[2], jedenfalls mit demselben Recht wie das erste Lateranensische Konzil, da dasselbe einen noch grösseren Triumph des Papstthums über das Kaiserthum als das eben erwähnte darstellt, ja die Erringung der oberen leitenden Stellung des ersteren besiegelt hat und seine Reformkanonen, wenngleich sie einzelne frühere Bestimmungen aufgenommen und an dieselben angeknüpft haben[3], doch in manchen Beziehungen die Grundlage für die Weiterentwicklung des kirchlichen Rechts während des Mittelalters geblieben sind.

Noch glänzender zeigte sich die weltbeherrschende Höhe, welche das Papstthum errungen hatte, auf dem vierten Lateranensischen Konzil (1215). Zu diesem hatte Innocenz III. die Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und Prioren und andere Prälaten des Abend- und Morgenlandes berufen, auch die bedeutendsten christlichen Fürsten und die Meister der Ritterorden aufgefordert, sich auf demselben durch Gesandte vertreten zu lassen[4]. In der That war das Konzil zahlreicher besucht[5] und es waren auf ihm umfassendere Gebiete der katholischen Welt als auf den drei früheren vertreten. Da indessen immer die nicht lateinischen Morgenländer von demselben fern geblieben sind, so kann es ebenfalls nicht als ökumenisches Konzil im strengsten Sinne des Wortes betrachtet werden[6], wenngleich Innocenz III. bei seiner Berufung wohl die Absicht gehabt hat, ihm diesen Charakter zu geben[7]. Nicht blos durch die zahlreichere Betheiligung der christlichen Welt überragt dieses Konzil seine Vorgänger, auch für die Entwicklung des kirchlichen Rechtes nimmt es eine bedeutendere Stellung als diese ein. In seinen 70 Kanones[8] führt es theils die durch das dritte Lateranensische Konzil begonnenen Reformen weiter, theils regelt es durch neue Vorschriften eine Reihe von Verhältnissen, für welche es bis dahin an einer näheren Ordnung gefehlt hatte, theils sucht es alte und neue Missstände, deren Beseitigung dringend gefordert war, durch seine gesetzgeberischen Massnahmen zu heilen.

einer aus Ungarn (keiner aus Portugal und Polen) erschienen, vgl. Reuter 3, 418.

[1] Von den Lateinern im Orient waren 7 Bischöfe, bez. Vertreter anwesend, Reuter S. 424. Die Zahl der Theilnehmer wird sehr verschieden, so z. B. auf über 1000, darunter 600, nach anderen wieder 700, oder auch auf etwa 300 Bischöfe angegeben, s. die Zusammenstellung bei Reuter S. 761, auch Watterich 2, 642. n. 5. Die erhaltenen Verzeichnisse Mansi 22, 213. 458 sind corrumpirt, Reuter S. 768. Nach letzterem bestimmt sich die Zahl der Bischöfe auf etwa 300, die Zahl der Aebte und Prioren, welche jedenfalls eine sehr bedeutende war, lässt sich nicht näher feststellen, Reuter S. 424. 425.

[2] Im Art. 24 des Venediger Friedens wird das damals noch in Aussicht stehende Konzil nur als generale bezeichnet, ebenso in den Bischofsverzeichnissen (s. vor. Anm.).

[3] Vgl. Reuter a. a. O. S. 438. 768; Hefele 5, 632. S. auch Th. I. S. 264.

[4] Das Verzeichniss der Einladungsschreiben v. J. 1213 bei Potthast reg. n. 4706, 1, 407. 408; Mansi 22, 960; s. auch Hurter Innocenz III. 2, 538; Hefele 5, 777.

[5] Anwesend waren 71 Primaten und Metropoliten, worunter die lateinischen Patriarchen v. Konstantinopel und Jerusalem, 412 Bischöfe, s. Ann. Ceccan. SS. 19, 300, dann über 800 Aebte und Prioren, ausserdem Vertreter der Patriarchen v. Antiochien und Alexandrien, ferner eine Anzahl weltlicher Fürsten, vgl. die Notiz bei Mansi 22, 1079. n. d, und dazu Winkelmann, Philipp v. Schwaben 2, 420. 513.

[6] Das Gegentheil ist schon von Laur. Surius behauptet worden, Mansi 22, 1079. n. c. Allerdings bezeichnet Innocenz III in dem Berufungsschreiben (s. Anm. 4) das Konzil nicht nur als generale, sondern auch als universale, und der letztere Ausdruck, welcher ausserdem in c. 2 des Konzils vorkommt, Mansi 22, 985 ist offenbar auch in dem Protokoll des Konzils selbst gebraucht, l. c. 1079 n. d u. Winkelmann a. a. O. S. 513 (die mittelalterlichen Berichte, zusammengestellt bei Potthast 1, 437, wechseln zwischen beiden Bezeichnungen), indessen heisst concilium universale nicht nothwendig und unter allen Umständen soviel wie ökumenisches Konzil.

[7] Ausser der Einberufung der Prälaten des Morgenlandes spricht dafür der Umstand, dass auch eine griechische Uebersetzung der Kanones, bei Mansi 22, 982, für die orientalischen Christen angefertigt worden ist, Hefele 5, 783.

[8] Bei Mansi 22, 979. Ihr Inhalt angegeben bei Hurter Innocenz III. 2, 641; Hefele 5, 783.

Seit Innocenz III. steht das Recht des Papstes, ausschliesslich allgemeine Konzilien zu berufen, im Abendlande unangetastet fest. Principiell hat es selbst Friedrich II. in seinem Kampfe mit Gregor IX. nicht bestritten[1]. Wenn er, nachdem der letztere 1240 durch Ausschreibung eines allgemeinen Konzils[2] seinen Siegeslauf zu hemmen versuchte, erklärt hat, er würde die Abhaltung eines solchen während der Dauer des Streites nicht dulden[3], und ferner den Zusammentritt desselben durch Anwendung faktischer Massregeln, insbesondere durch Festhaltung der nach Rom reisenden Prälaten gehindert hat[4], so hat er damit dem Papste nur das Recht abgesprochen, ein Konzil gegen ihn als Kampfmittel zu benutzen, die Theilnehmer lediglich nach einseitigen, dem Kaiser feindlichen Parteirücksichten auszuwählen und der Entscheidung des Konzils Angelegenheiten, welche nicht zur kirchlichen Kompetenz gehörten, zu unterbreiten. Der Kaiser ist also nicht der Ausübung des Rechtes selbst, sondern nur einer missbräuchlichen Benutzung desselben entgegengetreten[5].

Denselben Standpunkt hat Friedrich II. auch gegenüber der Berufung des allgemeinen Konzils durch Innocenz IV. nach Lyon im J. 1245 eingenommen. Seinen Bevollmächtigten, welche er zu dem Konzil absandte, gab er eine Urkunde mit, in welcher er sie ermächtigte, wegen der ihm zugefügten Beschwerden und wegen des ungerechtfertigten Verfahrens gegen ihn an einen künftigen Papst und ein anderes allgemeines Konzil zu appelliren[6]. Wie er darin das Berufungsrecht des Papstes principiell nicht in Frage gestellt hat, ebenso wenig ist dies seitens seines Legaten bei der Erhebung der Appellation auf dem Konzil selbst geschehen[7].

Das Konzil sollte nach den eigenen Angaben des Papstes darüber berathen, wie der Noth des heiligen Landes und der drohenden Mongolengefahr Abhülfe gebracht, entstandene Ketzereien unterdrückt und endlich die Streitigkeiten zwischen der Kirche und dem Kaiser beseitigt werden könnten[8]. Die an letzter Stelle genannte Angelegenheit war für den Papst die Hauptsache, das Konzil sollte dem Papst zur Ver-

[1] In dem Schreiben an den König v. England v. 1240, Huillard-Bréholles, hist. diplom. Frider. II 5, 1039 (auch LL. 2, 338) wirft er dem Papst sogar vor, dass er früher auf seinen Wunsch, ein solches Konzil zu berufen, nicht eingegangen ist; vgl. auch Huillard-Bréholles l. c. p. 1076.

[2] Schirrmacher Kaiser Friedrich II. 3, 172; die Einberufungsschreiben verzeichnet bei Potthast n. 10925. 10945 ff.

[3] S. den citirten Brief Friedrichs: „nec inter nos et eum durante presenti discordia vocari concilium per eundem velut hostem publicum imperii permittemus, presertim cum nobis, imperio et terre principibus indecentissimum iudicemus causas nostrarum secularium potestatum ecclesiastico foro subiicere vel iudicio synodali, sed omnibus ad concilium ipsum convocatis per totam terram nostre iurisdictioni subiectam in personis et rebus securitatem denegamus."

[4] Matthaeus Paris chron. mai. ad a. 1240, ed. Luard 4, 71; Schirrmacher 3, 185 ff.; Hefele 5, 956. 987.

[5] S. Anm. 3; Huillard-Bréh. 5, 1028. 1076; Matthaeus Par. l. c. 4, 69.

[6] Huillard-Bréh. 6, 277; LL. 2, 354: „concessa eis plenaria potestate, ut a gravamine et iniquo processu patris eiusdem, ad deum primum . . . . et postmodum ad futurum summum pontificem et ad generalem synodum, ad principes Alemannie universos et ad alios principes orbis terrae pro parte nostra libere valeant appellare."

[7] S. die Appellation desselben, des Bischofs Thaddaeus von Suessa, bei Huillard-Bréh. 6, 318: „cum . . imperator citatus non fuit ad concilium, cum citatio in predicatione facta nulla fuerit . . . et etiam incerta fuerit . . ., sit etiam dominus papa in guerra cum eo et sit inimicus ipsius et contra omne ius partes assumat iudicis et actoris et ante ceptum iudicium . . . intendat diffinitivam sententiam promulgare, ego . . . . procurator ad hoc specialiter constitutus, dico nullam fore sententiam contra . . . . imperatorem per summum pontificem in presenti concilio promulgandam. Si tamen aliqua sit, quod diffiteor, cum nullus sit in ea iuris ordo servatus, ab ipsa ad futurum romanum pontificem et ad universale concilium regum, principum et prelatorum, cum presens concilium universale non sit, pro parte domini imperatoris appello."

[8] S. das Berufungsschreiben Innocenz' IV. Mansi 23, 608; SS. 18, 488.

nichtung Friedrichs II. Beistand leisten[1]. Daher wurde es als allgemeines ausgeschrieben[2], wenngleich der Papst vorhersehen konnte, dass die Anhänger Friedrich II. nicht erscheinen würden. In der That war das Konzil bei weitem nicht so zahlreich besucht wie das letzte vor ihm von Innocenz III. im J. 1215 abgehaltene. Die Zahl der anwesenden Erzbischöfe und Bischöfe kann jedenfalls nicht erheblich mehr als 150 betragen haben[3]. Die schismatischen Griechen fehlten ganz[4], und aus Deutschland waren nur sehr wenige Prälaten erschienen[5]. Mit Rücksicht auf diese Zusammensetzung ist von dem Gesandten Friedrichs II. schon auf dem Konzil selbst dem letzteren die Eigenschaft eines allgemeinen bestritten worden[6].

Nach der seit dem 12. Jahrhundert herrschend gewordenen Anschauung war dasselbe indessen trotz der geringeren Betheiligung eben so gut wie die früheren ein allgemeines[7]. Die kaiserlicherseits erhobenen Einwendungen würden nur als berechtigt erscheinen, falls nachweisbar wäre, dass ein Theil des Episkopates, der deutsche, gar nicht zum Konzil berufen, vielmehr vom Papste absichtlich fern gehalten worden sei[8].

Neben ihrem Hauptzweck, der Verhängung der Absetzung Friedrichs II.[9], hat die Synode auch in ihren Kanones Massregeln zur Unterstützung des heiligen Landes und des Kaiserthums zu Konstantinopel, sowie zur Abwendung der Mongolengefahr

[1] Schirrmacher 4, 91.

[2] In dem Einberufungsschreiben heisst es: „reges terrae, praelatos ecclesiarum ac alios mundi principes duximus advocandos."

[3] Matth. Par. a. 1245, ed. cit. 4, 431; Mansi 23, 633 erzählt, dass bei einer Vorberathung, als noch nicht alle Theilnehmer eingetroffen waren, 2 Patriarchen, sowie 140 Erzbischöfe und Bischöfe anwesend gewesen seien; nach der brevis notitia, Mansi 23, 613 haben das Absetzungsdekret gegen Friedrich II. ungefähr 150 Prälaten unterschrieben. Dem gegenüber kann die Angabe der ann. Erfurt., SS. 16, 34, dass 250 Bischöfe Theil genommen haben, nicht von Gewicht sein. Mag auch die Zahl der Bischöfe in den Sitzungen später grösser gewesen sein, so lässt sich doch nicht annehmen, dass etwa noch 100 Bischöfe im Laufe des Konzils eingetroffen sind und ebenso viel das Absetzungsdekret nicht unterschrieben haben. Gegen Hefele 5, 983. n. 6 mit Recht Schirrmacher 4, 121. 391.

[4] Dagegen hatten sich als Vertreter der Christen des h. Landes der Bischof von Berytus, ferner die Patriarchen v. Konstantinopel und Antiochien eingefunden.

[5] Schirrmacher 4, 120. 389. Ob sie überhaupt geladen sind, lässt sich nicht entscheiden, um so weniger als die Zahl der erhaltenen Einberufungsschreiben (Mansi 23, 608. 609; Potthast n. 11493; Schirrmacher 4, 389. n. 2) sehr gering ist; vgl. auch Schirrmacher 4, 120. Am zahlreichsten waren die französischen, italienischen und demnächst die spanischen Bischöfe, schwächer die englischen, nur vereinzelt die Ungarn und Dänen vertreten, Schirrmacher 4, 120 ff.; Hefele 5, 982.

[6] S. die Appellation a. E. (S. 354. n. 7.)

[7] Dies ist auch vom Papst selbst auf dem Konzil gegen den erwähnten Appellationsgrund geltend gemacht worden, Matth. Paris a. 1245, ed. cit. 4, 440: „Et appellavit (der kaiserliche Gesandte) ... ad concilium proximo futurum generalius; nec enim nunc omnes praelati vel eorum vel principum procuratores apparent his in praesentiarum. Cui papa: „Satis est concilium generale multorum, qui domini tui humilitatem inutiliter non sine gravamine expectarunt, patriarcharum, archiepiscoporum, episcoporum et aliorum de diversis mundi partibus nobilium vel eorum procuratorum. Et qui absunt, laqueis domini tui impediuntur irretiti."

[8] Nachweisbar ist das nicht. A. M. Schirrmacher 4, 120. Die Nichtüberlieferung von Einladungsschreiben bildet kein Argument dafür, ebenso wenig der Umstand, dass man in Deutschland das Konzil mit Theilnahmlosigkeit betrachtet hat und dass eine deutsche Geschichtsquelle, ann. Schepftl. SS. 17, 342, das Konzil als ein vom Papste mit französischen Bischöfen abgehaltenes bezeichnet. Innocenz IV. hätte es doch kaum wagen können, dem Kaiser durch Unterlassung der Einladung der deutschen Bischöfe eine so willkommene Handhabe zur Bestreitung der Legalität der Berufung des Konzils zu gewähren. Ohnehin konnte er unter den obwaltenden Umständen darauf rechnen, dass der grösste Theil der Deutschen fern bleiben würde, und alles, was Schirrmacher geltend macht, beweist nur, dass der Papst sich dabei in der That nicht verrechnet hat.

Ob dagegen Friedrich II. von dem Konzil abgesetzt werden durfte und der Papst berechtigt war, eine voraussichtlich nicht unparteiische Versammlung zu diesem Zwecke zu versammeln und mit ihr das Richteramt in eigener Sache zu üben, das ist eine von der im Text besprochenen völlig verschiedene Frage.

[9] Schirrmacher 4, 149 ff. Die Absetzungssentenz bei Mansi 23, 613 u. Matth. Par., ed. cit. 4, 445.

getroffen[1] und eine Reihe von Vorschriften erlassen, welche sich theils gegen vorhandene Missbräuche richten, theils aber einzelne kirchliche Rechtssätze näher präcisiren und entstandene juristische Kontroversen entscheiden[2].

Die vorletzte der hierher gehörigen allgemeinen Synoden, das von Gregor X. im J. 1274 veranstaltete zweite Konzil von Lyon, nimmt insofern eine besondere Stelle ein, als dasselbe neben den Berathungen über kirchliche Reformen und über die Unterstützung des heiligen Landes auch für Herbeiführung der schon seit Urban IV. mit der griechischen Kirche angebahnten Union bestimmt war und Gregor X. zu demselben den griechischen Kaiser und die griechischen Patriarchen und Bischöfe eingeladen hatte[3]. Vertreten war auf demselben die katholische Welt des Abend- und Morgenlandes durch ungefähr 500 Bischöfe, 70 Aebte und 1000 weitere Prälaten[4]. Von der vierten Sitzung an nahmen auch die inzwischen in Lyon eingetroffenen Gesandten der bisher schismatischen Griechen, mehrere kaiserliche Beamte, der frühere Patriarch von Konstantinopel und der Metropolit von Nicäa, welche die Unionserklärungen des Kaisers sowie die der griechischen Bischöfe und ihrer Synoden überbracht hatten[5], an den Verhandlungen Theil[6]. Daher kann dieses Konzil, auf welchem die freilich nicht lange dauernde Union[7] mit der griechischen Kirche vollzogen[8] und eine Reihe von Reformkanonen erlassen worden ist[9], als ein ökumenisches im früheren Sinne bezeichnet werden[10].

Die folgende und auch die letzte Synode bildet die zunächst für das Jahr 1310[11], dann aber später für 1311 nach Vienne von Clemens V. zur Regelung der Angelegenheiten des Templerordens, zur Berathung über die Unterstützung des heiligen Landes und zur Reform der Kirche und des geistlichen Standes einberufene Synode[12]. Sie war nicht so zahlreich wie das zweite Lyoner Konzil besucht. Da aber immerhin eine beträchtliche Anzahl von Bischöfen der lateinischen Welt zusammen gekommen war[13], so ist sie ebenfalls, obwohl das schismatische Morgenland auf derselben nicht vertreten war, zu den allgemeinen Synoden gerechnet worden[14].

Die bisher besprochenen Konzilien unterscheiden sich von denen des ersten

[1] Namentlich Anordnungen über Beschaffung der erforderlichen Subsidien, c. 14 ff., Mansi 23, 624.

[2] c. 1 ff., Mansi 23, 619; ferner die weiteren Kanones l. c. p. 650, und dazu Hefele 5, 996.

[3] Die Schreiben bei Mansi 24, 42. 49.

[4] Die Angaben über die Zahlen, zusammengestellt l. c. p. 133, weichen allerdings vielfach ab. Die obige Annahme hat das Meiste für sich, Hefele 6, 116. Die Abendländer waren in umfassendster Weise einberufen, s. die Schreiben bei Mansi l. c. 56. 57; Potthast reg. n. 20716. 20717.

[5] Bei Mansi 24, 67. 74.

[6] Brevis notitia bei Mansi l. c. p. 64. 65; Hefele 6, 119. 120.

[7] Vgl. Hefele 6, 138.

[8] Mansi 24, 64; Hefele 6, 123.

[9] Mansi l. c. p. 81; Hefele 6, 128.

[10] Bezeichnet wird das Konzil von Gregor X. selbst in den citirten Schreiben, Mansi 24, 47. 50. 56, ferner in seinem Publikationsschreiben der auf demselben beschlossenen Kanones, l. c. p. 81, als concilium generale, ebenso in den Berichten über dasselbe, brevis not., l. c. p. 61 und Potthast reg. 2, 1677.

[11] Mansi 25, 199. 369. 375. 376.

[12] l. c. p. 382 ff. Sie wird als „universale concilium" in den citirten Schreiben bezeichnet.

[13] Die Zahl der Bischöfe wird von einzelnen Seiten auf 300, die Zahl der wirklichen Mitglieder von anderen auf 114 angegeben, Hefele 6, 461. Da indessen zwischen der ersten und zweiten Sitzung sechs Monate verlaufen sind, und zwischen der zweiten und dritten (letzten) wieder ein Monat gelegen hat, a. a. O. S. 463. 486, so ist es sehr wohl möglich, dass die Zahl der Theilnehmer gewechselt hat.

[14] Dagegen neuerdings Damberger, synchronistische Geschichte des Mittelalters 13, 177, welcher mit Unrecht behauptet, vgl. auch Hefele 1, 66, dass das Konzil dieses Charakters entbehre, weil auf ihm keine allgemeinen Kirchenangelegenheiten verhandelt worden seien.

Jahrtausends charakteristisch dadurch, dass sie im Vergleich zu diesen für die Entwicklung und Feststellung des Dogmas nur eine nebensächliche Bedeutung gehabt haben[1]. Ihre Hauptaufgabe war die Erledigung kirchenpolitischer, die Stellung der Kirche und des Papstthums betreffender Angelegenheiten und die Weiterbildung des kirchlichen Rechts im Hinblick auf die mannichfaltigen neuen, seit dem Abschluss der karolingischen Periode innerhalb der Kirche hervorgetretenen Gestaltungen. Wie die älteren morgenländischen ökumenischen Synoden unter dem Einfluss der römischen Kaiser gestanden haben, so ist auf den abendländischen Konzilien das Papstthum der herrschende und entscheidende Faktor gewesen. Die eben gedachten Synoden begleiten das Aufsteigen des Papstthums[2] von dem Zeitpunkt ab, in welchem sich dasselbe die Freiheit vom Kaiserthum erkämpft und diesem als ebenbürtige Macht gegenüber getreten ist[3], bis dahin, wo dasselbe die oberste leitende Stelle in der abendländischen Welt eingenommen hat[4], und sind von ihm, so lange es sich in dieser Stellung behaupten konnte, als Mittel benutzt worden, um dieselbe vor aller Welt zur Entfaltung zu bringen[5].

Gerade dadurch haben diese Konzilien ihre hervorragende Bedeutung für die abendländische Kirche und die abendländische Welt erlangt. In Bezug auf dieselbe standen sie für ihre Zeit den früheren allgemeinen Synoden nicht nach, und so konnten sie diesen als gleichstehend angereiht werden[6]. Abgesehen von der gleichen Bezeichnung: generale concilium für beide Arten von Synoden und von der auf einzelnen stattgehabten Vertretung der lateinisch-orientalischen[7], ja auch der schismatisch-griechischen Kirche[8], galt die im Papstthum ihren Mittelpunkt findende Kirche nach damaliger abendländischer Anschauung allein als die katholische, und diese hatte auf allen erwähnten Konzilien eine genügende Repräsentation gefunden, während man den schismatischen Orient nur als einen abtrünnigen Bruchtheil, welcher kein Anrecht auf eine Vertretung hatte, betrachtete. Ferner konnte die bereits in die Rechtssammlungen während des 11. Jahrhunderts übergegangene Lehre von dem Rechte des Papstes zur Einberufung von Konzilien in Verbindung mit der universellen Stellung,

[1] Conc. Lateran. III. v. 1179 weist c. 27 eine Verdammung der Katharer (Albigenser), Hefele 5, 636; Later. IV. v. 1215 c. 1 (= c. 1 X. de summa trin. I. 1) das denselben und den Waldensern entgegengestellte Glaubensbekenntniss, c. 2 die Verurtheilung von bestimmten Ketzereien in betreff der Trinität (= c. 2 X eod.), Hefele 5, 783. 785; Lugdun. I. v. 1245 c. 1 (= c. 1 in VI^to de summa trin. I. 1) die Assertion des „filioque"; Viennense v. 1311 c. 1 (= Clem. un. de summa trin. I. 1) die Verurtheilung der dem Franziskaner Oliva zugeschriebenen Häresien und c. 6 (= Clem. 3 de haeret. III. 3) die der Begharden und Beghinen, Hefele 6, 475. 480 auf. Wegen des II. Lateran. Konzils s. o. S. 351. n. 8.

[2] Ueber das 2. u. 3. Lateranensische Konzil v. 1137 u. 1179. s. o. S. 351.

[3] Hierher gehört das 1. Lateranensische Konzil von 1123, o. S. 350.

[4] S. das 4. Lateranensische v. 1215, o. S. 353.

[5] Nicht blos durch die Inangriffnahme der kirchlichen Reformen, sondern vor allem auch durch Akte hervorragender politischer Bedeutung, wie z. B. die Absetzung Friedrichs II. zu Lyon 1245, die Betreibung der Kreuzzüge zu Lyon 1245 u. 1274, die Vollziehung der Union mit den Griechen auf der zuletzt genannten Synode. Die auf der Synode von Vienne 1311 ausgesprochene Aufhebung des Templerordens ist allerdings unter dem Drucke des Königs von Frankreich zu Stande gekommen, Hefele 6, 465. Aber um diese Zeit tritt auch der Wendepunkt in der Entwicklung des Papstthums ein.

[6] So schon der vom Konstanzer Konzil formulirte Papsteid, Sess. XXXIX c. 3: „me firmiter credere et tenere sanctam fidem catholicam secundum traditiones apostolorum, generalium conciliorum .... maxime autem ss. VIII conciliorum universalium, videlicet primi Niceni .... octavi quoque Constantinopolitani, necnon Lateranensis, Lugdunensis et Viennensis generalium etiam conciliorum."

[7] Dem 2., 3. und 4. Lateranensischen v. 1139, 1179 u. 1215 und dem 1. Lyoner v. 1245, s. o. S. 351. 352. 353. 355.

[8] Dem 2. Lyoner v. 1274, s. o. S. 356.

welche man dem Papstthum beilegte, nicht ohne Einfluss bleiben und musste nothwendig zu dem Rückschluss führen, dass die Synoden, welche der Papst als concilia generalia oder universalia einberufen und auf welchen er präsidirt hatte[1], auch wahrhaft ökumenische wie die des ersten Jahrtausends seien[2].

Aus der vorangehenden Darstellung hat sich schon ergeben, dass der Papst das alleinige Recht zur Einberufung solcher Synoden während des in Frage stehenden Zeitraumes erlangt hat und jedes Recht des Kaisers auf Mitwirkung dabei fortgefallen ist[3]. Die Berufung erfolgte durch päpstliche Convocationsschreiben, welche für die Erzbischöfe und Bischöfe, auch wohl für Aebte und Prälaten, je eines für jede Provinz ergingen[4] und mitunter die Aufforderung enthielten, die Einladung in dem betreffenden Sprengel weiter bekannt machen zu lassen[5], sowie ferner bald unbestimmter[6], bald genauer den Zweck des bevorstehenden Konziles angaben[7]. Ausserdem ist die Aufforderung zum Erscheinen durch die päpstlichen Legaten in ihren Bezirken kund gethan[8] und auch auf andere Weise verbreitet worden[9]. Als Zeitpunkt für den Zusammentritt wurden mehrfach nach früherem Gebrauch[10] die Osterzeiten[11] gewählt und behufs genügender Vorbereitung die Einladungen gewöhnlich längere Zeit vorher erlassen[12].

Zur Theilnahme an dem Konzil berechtigt erscheinen nach den Berufungsschreiben und den Berichten ausser den Bischöfen (Patriarchen, Erzbischöfen)[13] die

[1] S. gleich nachher.

[2] Vgl. hierzu v. Schulte, Stellung der Konzilien, Päpste etc. S. 29. 30.

[3] S. 352. S. 354.

[4] Calixt II. 1122, v. S. 350. n. 8; Alexander III v. 1178, Mansi 21, 962 u. 22, 211; Innocenz III. 1213, l. c. 22, 460; Potthast reg. n. 4706; Gregor X v. 1273, Mansi 24, 56.

[5] Innoc. III (s. vor. Anm.): „Iniungatis . . . fratres archiepiscopi et episcopi, ex parte nostra universis ecclesiarum capitulis, non solum cathedralium, sed etiam aliorum, ut praepositum vel decanum aut alios viros idoneos ad concilium pro se mittant, cum nonnulla sint in ipso tractanda quae specialiter ad ecclesiarum capitula pertinebunt.“ Schreiben Gregors IX v. 1240, Huillard-Bréholles hist. dipl. 5, 1070, worin die die Ladung der nicht direkt berufenen „capitula suffraganeorum, abbates et praelati alii provinciae“ befohlen wird; ähnlich das Schreiben Innocenz' IV v. 1245, Mansi 23, 609.

[6] Calixt. II ep. cit.: „magna et diversa ecclesiae negotia“; Alex. III. ep. cit., Mansi 29, 211: „correctio et emendatio in ecclesia dei.“ Die Unbestimmtheit der Bezeichnung in dem vor. Anm. cit. Schreiben Gregors IX v. 1240 „pro magnis et arduis ecclesiae negotiis“ hat Friedrich II in seinem S. 354. n. 1 angeführten Brief u. A. zur Rechtfertigung der Verhinderung des Konzils benutzt.

[7] Innoc. III. ep. cit. v. 1213: „recuperatio terrae sanctae ac reformatio totius ecclesiae“; Innoc. IV. v. 1245, Mansi 23, 608, s. o. S. 354. Gregor X v. 1272, Mansi 24, 29 (s. auch o. S. 356), wegen des Konzils von Vienne 1311 s. S. 356. n. 11 u. 12.

[8] So vor Abhaltung des 3. Lateranensischen v. 1179, Reuter 3, 418 ff. 765.

[9] Durch Verlesung der Konvokationsbullen auf Partikularkonzilien, s. das Londoner v. 1309, Mansi 25, 199.

[10] S. unten §. 175.

[11] Um diese Zeit sind das 1. bis 3. Lateranensische Konzil gehalten, Jaffé reg. p. 542. 585. 783. Ebenso sollte das v. Gregor IX beabsichtigte Konzil zu Ostern 1241 zusammentreten (s. Anm. 5), dagegen ist das 4. Lateranensische im November 1215, Potthast reg. n. 407. 437; das 2. Lyoner im Mai 1274 und das Viennenser im Oktober 1311, Hefele 6, 115. 460 eröffnet worden.

[12] Die Einladungen zum 1. Lateran. Konzil sind im Juni 1122, Mansi 21, 255, zum 3. Later. seit den ersten Monaten des J. 1178, Reuter 3, 765; zum 4. Later. schon 1213 etwa 2½ Jahr vorher, zu dem im J. 1241 beabsichtigten im August des vorhergehenden Jahres, Potthast reg. n. 10925 ff.; zu dem 2. Lyoner über 2 Jahre vorher, Hefele 6, 109. 112. 115 ergangen. Das Konzil v. Vienne ist im August 1308 auf den 1. Oktober 1310 einberufen und im April dieses Jahres auf den 1. Oktober 1311 verlegt s. o. S. 356. n. 11. 12 worden. Dagegen liegt kaum ein halbes Jahr zwischen der Berufung und dem Zusammentritt des 1. Lyoner Konzils, Hefele 5, 972. 984.

[13] S. die Angaben o. bei den einzelnen Konzilien.

sämmtlichen Kardinäle[1], Aebte[2] und andere Prälaten[3] oder Prioren der verschiedenen Bisthümer[4], die Kapitel[5], die Ritterorden[6], ferner die weltlichen Fürsten oder deren Gesandte[7]. Ausserdem werden auch andere Geistliche[8], Mönche[9] und Laien[10] als anwesend erwähnt.

Ein Decisivvotum haben allein die Kardinäle[11] und die Bischöfe, dagegen die Aebte und anderen Prälaten blos eine berathende Stimme besessen[12].

[1] Kanonisationsbulle Calixt' II v. 1123, erlassen auf dem Later. I, Mansi 21, 289: „fratribus episcopis et cardinalibus et aliis archiepiscopis, episcopis, abbatibus ac religiosis viris"; Lateran. II. s. o. S. 351. n. 5; Guillelmus Neubrig. a. 1179, Watterich 2, 643; „Alexander p. III cum universis cardinalibus suis et clero et populo ibidem congregato venit ad ecclesiam s. Johannis de Laterano, celebraturus ibidem concilium"; vgl. auch Mansi 22, 234; brevit. not. Lugdun. conc. v. 1245, l. c. 23, 610; u. Lugdun. v. 1274, l. c. p. 62.

[2] S. o. bei den einzelnen Konzilien, ferner die S. 358. n. 4. 6 u. 12 angeführten Berufungsschreiben Alexanders III, Innocenz' III, Innocenz' IV, Gregors X und Clemens' V, und die vorhergehende Anmerkung.

[3] Vgl. o. S. 350. n. 9; S. 351. n. 5; S. 358. n. 5. Hierunter sind die s. g. praelati minores, zu welchen allerdings auch die Aebte gehören, zu verstehen, s. Th. II. S. 371. Dies zeigen insbesondere die Einberufungsschreiben Clemens' V zum Viennenser Konzil v. 1308, Mansi 25, 374 ff. In dem an den König von Frankreich heisst es: „archiepiscopis, episcopis ac dilectis filiis electis, abbatibus, prioribus, decanis, praepositis, archidiaconis, archipresbyteris et aliarum ecclesiarum praelatis exemtis et non exemptis eorumque capitulis et conventibus . . . mandamus, ut iidem archiepiscopi necnon caeteri episcopi per ipsorum archiepiscoporum provincias constituti, in eisdem litteris nominati, reliquis ipsorum episcoporum in dictis provinciis remanentibus ad ea quae pontificale officium exigunt . . . se accingant ad iter, quod in huiusmodi decreto termino quem eis . . . assignamus, in Viennensi civitate iidem archiepiscopi et episcopi taliter nominati personaliter, alii vero remanentes episcopi, electi, abbates, priores, decani, praepositi, archidiaconi, presbyteri (d. h. archipresbyteri) et praelati, capitula et conventus, per eosdem archiepiscopos et episcopos ad praedictum concilium accessuros (quibus ad omnia quae in eodem concilio statuuntur, fient et ordinabuntur et fuerint opportuna, concedant plenariam potestatem, de qua sufficienter constet per publica documenta) nostro se conspectui repraesentent. Quod si forsan ipsis archiepiscopis et episcopis accessuris huiusmodi noluerint concedere potestatem, eo casu venire vel alios procuratores idoneos cum potestate simili ad idem teneantur concilium destinare."

[4] Ein Theil der Berufungsschreiben Innocenz' III ist gerichtet an die archiepiscopi, episcopi, abbates et priores per provinciam Viennensem, Moguntinam etc. constitutis, Mansi 22, 960. 962; vgl. auch die Notiz über das 4. lateranensische Konzil (S. 353. n. 5): „procuratores quoque archiepiscoporum, episcoporum, abbatum, priorum et capitulorum absentium tantus non fuit numerus. Dass hier nicht lediglich an Regular-Prioren zu denken ist, ergiebt nicht nur das Th. II. S. 605 Angeführte und der Umstand, dass sonst statt ihrer die Prälaten genannt werden, sondern auch die Bemerkung Innocenz' III in dem Berufungsschreiben für die Templer und Johanniter l. c. p. 964: „universis archiepiscopis et episcopis et aliis ecclesiarum praelatis per universas fere christianorum provincias constitutis mandamus", welche die erst citirte Adresse der Berufungsschreiben durch Substitution der praelati für priores wiedergiebt.

[5] S. Anm. 3 u. 4, u. o. S. 358. n. 5, welche natürlich nur durch Vertreter erscheinen konnten.

[6] S. Anm. 4 a. E., brev. not. conc. Lugd. II. v. 1274, Mansi 24, 62.

[7] Guill. Neubrig., Watterich 2, 643: „Cui concilio (3 Lateran.) intererant nuntii fere omnium imperatorum, regum, principum totius christianitatis; über das 4. lateran. s. Winkelmann, Philipp v. Schwaben 2, 420; Hefele 5, 779 u. die S. 353. n. 5 citirte Notiz; über das 1. Lyoner v. 1245 die brev. not. bei Mansi 22, 610; Hefele 5, 984; über das 2. Lyoner die bei Potthast reg. 2, 1668 verzeichneten Einladungsschreiben und die not. bei Mansi 24, 62; Hefele 6, 114; über das Viennenser v. 1311 die Schreiben bei Mansi 25, 375.

[8] Die reliqua cleri et populi multitudo erwähnt auf dem 1. Later. v. 1123 bei Mansi 21, 190. 291; 3. Lateran. v. 1179, Anm. 1 und Mansi 22, 234.

[9] S. o. Anm. 1.

[10] S. Anm. 8; Mansi 21, 301. Unter diesen sen auch die weltlichen Begleiter des Papstes, Later. III. Watterich 2, 643: „pontifex in eminentiori loco cum cardinalibus suis et senatoribus et praefecto et consulibus urbis constitutus."

[11] Für die Kardinalbischöfe versteht es sich von selbst. Für die übrigen ergiebt es sich aus ihrer Stellung als Senat und Berather des Papstes, sowie daraus, dass sie mit dem Papste einen besonders ausgezeichneten Sitz einnehmen wie auf dem 3. Lateran. Konzil (s. vor. Anm.) oder in der Sitzordnung den Vorrang vor den Primaten, Erzbischöfen und Bischöfen haben, so auf dem 1. u. 2. Lyoner Konzil, Mansi 23, 610 u. 24, 62.

[12] Eine Aenderung gegen die frühere Zeit, s. o. S. 339, ist nicht nachweisbar; zu Lyon 1245 u. 1274 hatten die Aebte, die Prokuratoren der Kapitel und der weltlichen Fürsten ihren Sitz nach den Bischöfen. Ausserdem lauten die Einberufungsschreiben Innocenz' III an den Cistercienserabt, die Ritterorden und das Kapitel von

Die Fürsten oder deren Gesandte hatten sich gutachtlich in denjenigen Angelegenheiten, welche über das kirchliche Gebiet hinausgriffen und für deren Erledigung ihre Mitwirkung nothwendig war[1], zu äussern und konnten auch in anderen, sie interessirenden Sachen ihre Wünsche und Beschwerden anbringen[2].

Die sonst anwesenden Geistlichen waren theils päpstliche Kleriker, welche den Papst begleiteten und gottesdienstliche Funktionen vollzogen[3], oder solche, welche im Dienste der Bischöfe standen, theils auch Kleriker, welche sich ebenso wie die gewöhnlichen Laien als Umstand, als Zuschauer und Zuhörer, in der Kirche, bei den feierlichen und öffentlichen Sitzungen einfanden, oder speziell Angelegenheiten beim Papste oder bei den Konzilsmitgliedern anbringen wollten.

Verpflichtet zum Erscheinen auf dem Konzil waren zunächst die Bischöfe, sofern sie nicht etwa durch einen genügenden Hinderungsgrund fern gehalten wurden[4]; jedoch durften in jeder erzbischöflichen Provinz einige derselben zur Besorgung der kirchlichen Geschäfte zurückbleiben[5]. Diese sowie die behinderten sollten Stellvertreter[6] bevollmächtigen, als solche konnten aber auch ihre das Konzil besuchenden Amtsbrüder fungiren[7]. Die Pflicht, dem Rufe des Papstes zu folgen, lag ferner denjenigen Geistlichen und geistlichen Korporationen ob, welche nur berathende Stimme besassen. Da aber diese Kategorien viel zahlreicher als die Bischöfe waren, so genügte das Erscheinen einzelner dazu gehöriger Geistlicher[8] in Vollmacht der übrigen oder besonderer Stellvertreter[9]. Die Erschienenen hatten endlich auch die Pflicht, bis zum Schlusse des Konzils auf demselben zu verweilen[10], und durften dasselbe vorher nur mit päpstlichem Urlaub verlassen[11].

Konstantinopel Mansi 22, 964. 965: „cum in hoc generali concilio sunt multa (nonnulla) tractanda quae ad statum vestri ordinis (ad ecclesiarum capitula) pertinebunt, decet et expedit, ut ad idem concilium viros idoneos destinetis, qui negotia vestra debeant fideliter procurare"; s. auch die Stelle S. 358. n. 3; Aufforderungen, welche unmöglich auf Ausübung eines diesen Theilnehmern zustehenden decisiven Stimmrechtes, sondern nur auf Vertretung ihrer Interessen und auf Abgabe sachverständigen Rathes bezogen werden können.

[1] Wie z. B. die Berathungen über neu zu veranstaltende Kreuzzüge, s. o. S. 357. n. 5.

[2] Die persönlich erschienenen Fürsten hatten allerdings einen Ehrenplatz neben dem Papste, s. die S. 359. Anm. 11 citirten notitiae, nicht aber ihre Gesandten.

[3] z. B. päpstliche Kapelläne, Mansi 23, 610 u. 24, 62.

Selbstverständlich waren auch auf den Synoden diejenigen, deren Spezial-Angelegenheiten verhandelt wurden, zu erscheinen berechtigt, aber nicht als Theilnehmer. So ist Friedrich II vor die Synode von Lyon 1245 vorgeladen worden und hat sich durch Legaten vertreten lassen, s. o. S. 354 u. Hefele 5, 983.

[4] Vgl. die Formeln des Obedienzeides o. S. 203. n. 3; S. 204 n. 2 u. 6; Innoc. III. ep. cit. Mansi 22, 962, wo den unentschuldigt ausbleibenden canonica ultio angedroht wird; Innoc. IV. ep. l. c. 23, 609; Greg. X ep., l. c. 24, 57; Verhängung des interdictum ingressus ecclesiae durch Clemens V, Raynald a. 1312. n. 26. 27. Ueber Verhandlungen mit den päpstlichen Nuntien wegen Freilassung von der Verpflichtung und Loskauf von derselben s. Reuter Alexander III. 3, 419. 420.

[5] Innoc. III. ep. cit., Greg. X ep., Mansi 24, 41; die Auswahl blieb den Erzbischöfen und Bischöfen überlassen, doch hat Clemens V in seinen Einberufungsschreiben des Viennenser Konzils vielfach die Bischöfe, welche erscheinen und diejenigen, welche zu Hause bleiben sollten, selbst bezeichnet, Mansi 25, 376 ff.

[6] responsales bei Innoc. III. ep. cit.; nuncii ep. Innoc. IV. cit.; procuratores ep. Clem. V. cit. Mansi 25, 376; S. 359. n. 3. Bischöfe brauchten diese Vertreter nicht zu sein, nichtbischöfliche Vertreter aufgezählt bei Reuter S. 424 und erwähnt S. 359. n. 4.

[7] S. 359. n. 3.

[8] Innoc. III. u. IV. ep. cit. s. auch S. 358. n. 5; ep. Clem. V. Mansi 25, 381, wo sogar der Papst selbst auch die Aebte auswählt, s. auch S. 359. n. 3.

[9] Als solche konnten gleichfalls die zum Konzil reisenden Bischöfe fungiren, s. S. 359. n. 3. Wiederholt wird für diese Art der Vertretung die Rücksicht auf Ersparung von Kosten für die vertretenen Kirchen unter Berufung auf c. 4. Later. III. v. 1179, c. 6 X de cens. III. 39, hervorgehoben, s. die cit. Schreiben bei Mansi 21, 961; 23, 609; 24, 41.

[10] Die Erlaubniss zur Rückkehr wurde allgemein erst beim Schlusse des Konzils ertheilt, s. Later. III. Mansi 22, 234. 235; Lugdun. II., l. c. 24, 68.

[11] So beurlaubte Gregor X in der 2. Sitzung des 2. Lyoner Konzils die Vertreter von Kapiteln

Den Vorsitz führte der Papst [1], welcher das Konzil eröffnete [2], die Verhandlungen leitete [3] und den Schluss festsetzte [4]. Ueber die Geschäftsformen [5] und die Art der Abstimmung [6] ist so gut wie nichts bekannt. Jedenfalls sind aber einzelne Angelegenheiten kommissarischer Berathung überwiesen und die Beschlüsse der Kommissionen dem Konzil zur Bestätigung vorgelegt worden [7]. Im Verlauf des 13. Jahrhunderts ist es auch immer mehr Sitte geworden, dass der Papst die Bischöfe und Prälaten in einzelnen Abtheilungen zu sich oder zum Konsistorium berief und auf diese Weise sich ihrer Zustimmung versicherte. So wurde der eigentliche Schwerpunkt der Verhandlungen immer mehr aus den Plenarsitzungen in einzelne Vorberathungen gelegt [8] und dadurch das Konzil dem Papste gegenüber immer bedeutungsloser gemacht [9]. Der Papst ist nicht mehr ein gleichberechtigtes, blos mit Präsidialrechten ausgestattetes Mitglied der Versammlung, vielmehr hat er allein die massgebende Stellung und das Konzil bildet neben ihm nur einen grossen Senat, welchem theoretisch wohl das Recht zukommt, seine Vorschläge zu verwerfen, welcher aber thatsächlich nicht die Macht besitzt, einen eigenen selbstständigen Willen gegenüber dem Papste geltend zu machen, geschweige denn denselben zur Ausführung von etwaigen, im Widerspruch mit ihm gefassten Beschlüssen zu zwingen [10]. Diesem Verhältniss

und die nicht infulirten Aebte und Prioren, welche nicht namentlich berufen waren, ferner die niederen infulirten Prälaten, Mansi 24, 63.

[1] Later. I, Mansi 21, 289. 290; Watterich 2, 151; — Later. II, o. S. 351. n. 5; — Later. III, Mansi 22, 203. 458; — Later. IV, l. c. p. 1079. n. d.; — Lugd. I, l. c. 23, 610; — Lugd. II, l. c. 24, 62.

[2] Eröffnungs-Reden und Predigten sind von Innocenz II, Watterich 2, 250, und von Innocenz III, Mansi 22, 968 aufbewahrt. Auch auf den Konzilien zu Lyon haben Innocenz IV und Gregor X solche gehalten.

[3] S. die cit. Berichte über die Lyoner Konzilien.

[4] S. 360. n. 10.

[5] Auf den früheren dieser Konzilien ist jedenfalls debattirt worden, mitunter sehr lebhaft, wie dies einzelne Vorgänge auf dem 4. Lateran. Konzil zeigen, Winkelmann, Philipp v. Schwaben 2, 421; Hefele 5, 807.

[6] Dass eine solche stattgefunden hat, ergiebt die Mittheilung, dass der Beschluss des 4. Later. Konzils gegen den Grafen Raimund v. Toulouse: „approbante pro maiori parte et saniori ss. concilio" gefasst worden ist, Mansi 22, 1069.

[7] So ist auf dem 1. Lateran. Konzil die Berathung über die Ansprüche des Erzbischofs v. Pisa auf Corsica an s. g. iudices electi übertragen worden, deren Vorlage das Konzil dann genehmigt hat, Mansi 21, 291. In Betreff des 3. Later. vgl. Reuter, Gesch. Alexanders III 3, 429. 767. Zu Vienne wurde auf Veranlassung des Papstes eine Kommission gewählt, welche die Untersuchung über die Templer mit demselben und den Kardinälen erledigen sollte. Indessen hat Clemens V unter Beiseitesetzung des Majoritätsgutachtens dieser Kommission, welche den Templern eine weitere Vertheidigung gestatten wollte, auf Andrängen des Königs von Frankreich in einem mit den Kardinälen und anderen Prälaten abgehaltenen Konsistorium den Orden durch die Bulle: Vox clamantis (Hefele i. d. tübing. theol. Quartalschrift, Jahrgg. 1866. S. 63 ff.) aufgehoben (freilich nicht de iure oder per modum diffinitivae sententiae, sondern per modum provisionis seu ordinationis apostolicae) und diesen Beschluss, sowie die Aufhebungsbulle selbst vor dem versammelten Konzil veröffentlicht, ohne dass seitens des letzteren gegen dieses Verfahren ein Widerspruch erhoben worden zu sein scheint, Hefele 6, 464 ff.

[8] So liess Gregor X zu Lyon 1274 aus jeder Provinz den Erzbischof, einen Bischof und einen Abt, ebenso die dem römischen Stuhle unmittelbar untergebenen Bischöfe und Aebte zu sich rufen, um von ihnen das Versprechen eines 6jährigen Zehntens aller geistlichen Einkünfte für den Orient zu erlangen, Mansi 24, 63; Hefele 6, 116. Dasselbe Verfahren übte er, um die Konstitution über die Papstwahl und das Konklave (Th. I. S. 267), über welche er mit den Kardinälen in Zwiespalt gerathen war, durchzusetzen, indem er die Kardinäle nationenweise und dann die Prälaten ohne dieselben zu sich kommen liess, während sich andererseits freilich die Kardinäle abgesondert vom Papst versammelten und viele Prälaten zu sich beriefen, um sie im entgegengesetzten Sinne zu beeinflussen, Mansi 24, 66; Hefele 6, 126. Wegen des Konzils v. Vienne vgl. die vor. Note.

[9] Vgl. die vor dem Konzil v. Lyon 1274 abgefasste offizielle Denkschrift des Magister Humbert de Romanis P. III. c. 12, Mansi 24, 132: „Non videtur expediens de his quae potest per se sine praelatis exhibere, quod de ipsis cum praelatis habeat tractatum, sed ante concilium vel post illa expediat sine ipsis."

[10] Allerdings ist der Beschluss des 4. Lateran. Konzils betreffend den Grafen von Toulouse entgegen der Ueberzeugung Innocenz' III, dass demselben Unrecht geschehe, auf Andrängen der südfranzösischen Prälaten gefasst worden, Winkelmann a. a. O. 2, 421; Hefele 5, 807; Hur-

entspricht es vollkommen, dass die Konzilsbeschlüsse während dieser Periode in der Form päpstlicher Anordnungen, welche nur des Beirathes und der Zustimmung des Konzils erwähnen, nicht aber als Dekrete dieses letzteren selbst abgefasst und publicirt worden sind [1].

§. 171. 3. *Die Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts* *.

In dem Zeitraum vom 12. bis 14. Jahrhundert war es dem Papstthum gelungen, nachdem es schon vorher jede entscheidende Betheiligung des Kaisers und der weltlichen Fürsten an den allgemeinen Konzilien hatte ausschliessen können, auch den auf den ältesten ökumenischen Synoden in erster Linie massgebenden Faktor, den Episkopat, zu fast völliger Bedeutungslosigkeit herabzudrücken. Das allgemeine Konzil war während dieser Periode lediglich zu einem grossen, glänzenden Senate des Papstes geworden, welchen derselbe bei wichtigen Anlässen um sich versammelte und welcher wesentlich dazu diente, die Machtfülle des Papstthums zu verherrlichen und den Zeitgenossen klar vor Augen zu stellen.

Als aber im Laufe des 14. Jahrhunderts das Papstthum von seiner mittelalter-

ter, Innocenz III. 2, 657 ff.; und trotzdem hat ihn Innocenz III publicirt, Potthast reg. n. 5009; Mansi 22, 1069. Indessen bildet dieser Vorgang keinen Beweis gegen das im Text Bemerkte. Innocenz III hat offenbar, um die übrigen Zwecke des Konzils nicht zu gefährden, es unterlassen, bei diesem Punkte die Machtfrage zu stellen.

Ueber eine andere Differenz und zwar des Lyoner Konzils mit dem Papst berichtet Matthaeus Paris a. 1245, ed. cit. 4, 173: „De crucis vero negotio nonnulla sunt in concilio salubriter et prudenter constituta, sed cum de contributione pecuniae facta fuit mentio, contradictum fuit d. papae in facie, maxime propter hanc additionem: *Conferant subsidium per manus eorum qui ad hoc apostolica fuerint providentia ordinati*, quia multoties ac multipliciter conqueruntur fideles ecclesiae, se de pecunia sua terrae sanctae in auxilium contributa per romanam curiam fuisse defraudatos. Caetera vero fideliter ac salubriter ordinata auribus et cordibus fidelium placentia a. 1234 per papam G. (regorium, vgl. ed. cit. 3, 280) . . . verbo ad verbum sunt conscripta.“ Aber auch hierbei handelte es sich um keine irgendwie principiell bedeutende Angelegenheit.

Die Mittheilung S. 361. n. 7 zeigt übrigens, dass Clemens V sich nicht gescheut hat, eine wichtige Angelegenheit, welche von ihm vor das Konzil gebracht war, trotz der Fortdauer desselben und im Widerspruch mit der Kommission des Konzils allein zu entscheiden.

[1] Dass die Kanones schon seit dem 1. Lateran. Konzil v. 1123, ebenso wie die der seit Mitte des 11. Jahrhunderts von den Päpsten abgehaltenen Generalsynoden (s. §. 175), der Vorläufer der hier in Frage stehenden allgemeinen Konzilien, als Anordnungen zu betrachten sind, welche vom Papste ausgehen, und dass die vorkommenden Plurale: „prohibemus“, „interdicimus“ etc. den Pluralis majestaticus bilden, nicht aber auf die Konzilsväter bezogen werden dürfen, ergiebt Later. I. c. 1 („auctoritate apostolica . . . prohibemus“) c. 12 („ex fratrum nostrorum et totius curiae consilio“), Mansi 21, 283; Later. II. c. 7 („praedecessorum nostrorum Gregorii VII . . . vestigiis inhaerentes praecipimus“) l. c. 21, 530; Later. III. c. 1 („de consilio fratrum nostrorum et sacri approbatione concilii aliquid decrevimus adiungendum) und ähnlich c. 20, l. c. 22, 217; Alex. III. ep. ad Rhem. archiep. l. c. 21, 1100: „nos autem in concilio Later. . . . ac tota ecclesia, quae convenerat, approbante statuimus.“ Seit dieser Zeit findet sich auch der Ausdruck: „approbante concilio“ wiederholt im Text der Kanones, Later. IV c. 2. 5. 47, l. c. 22, 985, s. auch S. 361. n. 6; Lugdun. I. c. 13. 14, l. c. 23, 622. 624; Lugd. II. c. 2, l. c. 24, 81, Vienn. vgl. Clem. un. I. 1, Clem. 2 de sepult. III. 7, Clem. 1 de regul. III. 9; Hefele 6, 475; die Wendung: „auctoritate concilii“ in Lugd. I. c. 13, Mansi 23, 623. In der unter Innocenz' IV Namen erlassenen Sentenz gegen Friedrich II heisst es, Mansi 23, 618: „Nos . . . cum fratribus nostris et ss. concilio deliberatione praehabita diligenti“.

Offenbar wurden die Entwürfe zu den Kanones bei der Kurie ausgearbeitet und den Konzilsvätern fertig vorgelegt, s. auch Matthaeus Paris a. 1245, ed. cit. 4, 473: „Cum autem haec statuta ad notitiam audientium pervenissent, in conspectu omnium sapientium placuerunt. Et in hoc tam favorem quam gratiam dom. papa promeruit universorum“, s. auch die in vor. Anm. angeführte Stelle desselben Schriftstellers.

* Vgl. J. H. v. Wessenberg, d. grossen Kirchenversammlungen des 15. u. 16. Jahrhunderts. Constanz 1840. 4 Bde.; Fr. v. Raumer, d. Kirchenversammlungen v. Pisa, Kostnitz u. Basel in dessen histor. Taschenbuch. N. F. 10. Jahrgg. 1849. S. 3 ff.; s. auch W. Maurenbrecher, Studien u. Skizzen z. Gesch. d. Reformationszeit. Leipzig. 1874. S. 298 ff. 308 ff. und desselben Gesch. d. kathol. Reformation. Nördlingen. 1880. 1, 23 ff. 89 ff.; Marc. Molkenbuhr diss. XXVI de superioritate concilii general. supra papam. Monasterii 1814.

lichen Höhe herabgesunken war, die zahlreichen Missbräuche in der Kirche immer dringender Abhülfe verlangten und endlich das Schisma die Existenz der einen Kirche in Frage stellte, blieb bei der Unfähigkeit des Papstthums, diese Schäden zu heilen, als letztes und ausserordentliches Mittel zur Beseitigung derselben und vor Allem zur Herstellung der Einheit der Kirche, nur die Einberufung eines allgemeinen Konzils übrig. Schon mit der letzten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde dieser Ausweg, welcher sich bei einem Rückblick auf die vormittelalterliche Entwicklung der Kirche von selbst darbieten musste, von den verschiedensten Seiten in das Auge gefasst, und seine rechtliche Statthaftigkeit in der Theorie auf verschiedene Weise zu begründen versucht[1]. Eine Rechtfertigung dafür liess sich aber nur finden, wenn man mit der bisherigen Auffassung von der Souveränität des Papstes in der Kirche brach. Indem die Theorie diesen Schritt that, gelangte sie dahin, der allgemeinen Kirche und dem dieselbe repräsentirenden Konzil, theils für gewisse Ausnahmefälle, theils auch überhaupt und principiell die plenitudo potestatis ecclesiasticae beizulegen. Theoretisch war damit für das Konzil eine völlig andere Stellung, als diejenige, welche es bisher in der abendländischen Kirche gehabt hatte, in Anspruch genommen, und es galt nunmehr diese Anschauung auch praktisch zur Durchführung zu bringen.

Der erste Versuch dazu ist gemeinsam von den Kardinälen der Obedienzen Benedikts XIII. und Gregors XII. gemacht worden, als jede Hoffnung auf eine Beseitigung des Schismas durch die eigene Initiative der Päpste geschwunden war.

Im J. 1408 vereinbarten sie zu Livorno, dass das Kardinalskollegium jeder Obedienz die Anhänger derselben zu einem Generalkonzil zu gleicher Zeit und nach demselben Orte einberufen, sowie dass, nachdem jedes Konzil den Papst seiner Obedienz zum Verzicht bewogen oder bei etwaiger Verweigerung eines solchen abgesetzt habe, die beiden Konzilien zusammentreten und die vereinigten Kardinalskollegien einen neuen Papst wählen sollten. Die Einladungen zur Theilnahme an den beiden Konzilien sollten an die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Domkapitel und Universitäten, sowie ferner Ersuchen an die weltlichen Fürsten um Absendung von Gesandten und um Schutz und sicheres Geleit gerichtet werden[2].

Demgemäss wurde von jedem Kardinalskollegium ein Generalkonzil für das nächste Jahr ausgeschrieben und beide nach der Stadt Pisa einberufen[3], zu welchem auch Gregor XII. und Benedict XIII. Einladungen erhielten[4]. Die Kardinäle stützten ihr Vorgehen darauf, dass bei dem Nothstande der Kirche und bei der Unmöglichkeit, derselben die Einheit durch die beiden Päpste selbst zurückzugeben, das von ihnen an sich anerkannte Recht des Papstes, ein allgemeines Konzil zu berufen, auf sie vermöge Devolution übergegangen sei[5]. Allerdings bestritten beide Päpste, von

[1] Th. I. S. 196. Vgl. dazu auch O. Gierke, Johannes Althusius u. die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorieen. Breslau 1880. S. 127 ff. 212 f.; P. Tschackert, Peter v. Ailli. Gotha 1877. S. 145 ff.; Langen, d. vatikanische Dogma v. d. Universal-Episkopat u. d. Unfehlbarkeit des Papstes. 3 Th. Bonn 1873. S. 90 ff.

[2] Die vereinbarten Punkte bei Mansi 27, 101. 140, vgl. auch das Schreiben der avignonesischen Kardinäle an Benedikt XIII, l. c. 26, 1175; Hefele 6, 783; J. B. Schwab, Johannes Gerson. Würzburg 1859. S. 215 ff.

[3] Das Formular der Konvokationsschreiben der Kardinäle Benedikts XIII Mansi 26, 1161 u. der Gregors XII p. 1167. Die Adresse lautet: „archiepiscopo etc. eiusque suffraganeis, eiusque archiepiscopi et suffraganeorum praedictorum capitulis necnon abbatibus provinciae exemptis et non exemptis cuiuscumque religionis existant.“ Die Schreiben an Fürsten wegen der Absendung von Gesandten (oratores) und Antworten der ersteren: Mansi 27, 106 ff. 144 ff. 189, an die Universitäten wegen der Deputirung von magistri et doctores, p. 152.

[4] Das Schreiben an Gregor XII Mansi 27, 50.

[5] Vgl. das eben cit. Schreiben p. 55: „de iure praetendimus, potestatem convocandi et congre-

welchen jeder, nachdem ihnen von der Absicht der Kardinäle, selbstständig ein Konzil auszuschreiben, Kunde geworden war, nunmehr seine Obedienz zu einem Generalkonzil eingeladen hatte[1], das Recht der Kardinäle, ohne päpstliche Zustimmung ein allgemeines Konzil zu veranstalten[2], aber der Schritt der Kardinäle liess bei der Noth der Zeit alle kanonistischen Bedenken[3] in den Hintergrund treten und fand in der öffentlichen Meinung überwiegende Billigung, da man allein durch ihn wieder zur Einheit der Kirche zu gelangen hoffen konnte.

Am 25. März 1409 trat das Konzil zu Pisa[4] zusammen. Zur Zeit seines stärksten Besuches waren auf demselben zugegen 22 oder 24 Kardinäle von beiden Obedienzen, 4 Patriarchen[5], 80 Bischöfe, 102 Prokuratoren von abwesenden Bischöfen[6], 87 Aebte und 200 Prokuratoren solcher, 41 Prioren, die Generale der Dominikaner, Minoriten, Carmeliten, Augustiner und Serviten, ferner der Grossmeister von Rhodus mit 16 Kommenthuren, der Generalprior der Ritter vom h. Grabe, der Generalprokurator des Deutsch-Ordens, Deputirte einer Anzahl von Universitäten[7], Prokuratoren

gandi sacrum et generale concilium ad nos totaliter devolutam, quod ex retro gestis estis in dicta congregatione suspecti, cum non nisi postquam praesensistis, nos ad dictam convocationem parari, hoc unquam velle facere ostendistis et quia nec possibile sit per ambos vel in uno loco tale generale concilium convocari nec vocatio illorum obedientiae alterius partis posset recte dici concilium generale nec in eo de altero irrequisito aliquid definire, nec requisitus etiam cum parte sua accederet et si accederet, et si ambo praesideretis, prout in uno papa indubitato probabiliter dici posset, essetis in eodem corpore et unica ecclesia duo capita quasi monstrum: nec iura quae de congregatione generalis concilii auctoritate papa loquuntur, vendicant sibi locum, cum duo contendunt contra vota et iuramenta sua improbabiliter de papatu, et quia per mutuam cessionem absque concilii vocatione, iuxta praemissa tot vinculis confirmata, possetis sine tot laboribus et dispendiis dare ecclesiae unitatem et pacem."

[1] Ueber diese beiden Konzilien, welche zu Perpignan und Cividale abgehalten sind, vgl. unten §. 175 a. E.

[2] Darüber s. ebendaselbst.

[3] In kanonistischer Beziehung wurde gegen das Vorgehen der Kardinäle damals, s. das anonyme Gutachten bei Mansi 27, 223, insbesondere Folgendes geltend gemacht, 1. dass der Papst allein das ausschliessliche Recht zur Berufung von Konzilien besitze, wofür man das dict. Gratiani zu c. 6 Dist. XVII (betreffend das Verhalten des Ostgothenkönigs Theodorich gegen Papst Symmachus, s. Th. I. S. 298) und c. 5 (Pseudo-Isidor) ibid. anführte. 2. Behauptete man unter Berufung auf §. Item Symmachus in C. II. qu. 7 (dieses Citat ist unrichtig, gemeint ist das cit. dict. Gratiani) und auf C. II. qu. 2 und C. III. qu. 1, dass, ehe ein Papst zu erscheinen verpflichtet sei, ihm als spoliatus volle Restitution zu gewähren sei, d. h. die Subtraktionen von der Obedienz und die Neutralitätserklärungen beseitigt sein müssten und dass diejenigen, welche sich der Obedienz entzogen hätten, kein Stimmrecht ausüben dürften. 3. Sodann wies man darauf hin, dass nach c. 9 Dist. XIX, c. 6 Dist. XL (s. Th. I. S. 302. n. 3 u. Janus, d. Papst u. d. Konzil. Leipzig 1869. S. 122) u. c. 1. C. XXIV. qu. 1 der Papst wohl wegen erwiesener Ketzerei, nicht aber wegen anderer Vergehen, c. 11 (Pseudo-Isidor) Dist. LXXIX u. c. 42 (Pseudo-Isidor) C. XXIII. qu. 5, insbesondere nicht wegen eines blossen Schismas ohne Ketzerei, c. 26 CXXIV. qu. 3, abgesetzt werden dürfe.

Dagegen führt ein Gutachten, welches die Bologneser Theologen, Kanonisten und Legisten Ende 1408 und Anfang 1409 auf Verlangen des Kardinals Balthasar Cossa abgegeben haben, Mansi 27, 219 aus, dass ein Schisma durch lange Aufrechterhaltung in Häresie übergehe und der Papst, welcher demselben trotz aller Ermahnungen nicht abhelfe, als Ketzer zu behandeln sei, indem es dabei auf c. 21. 34 C. XXIV. qu. 1, c. 26. C. XXIV. qu. 3, c. 7. C. VII qu. 1, c. 4. C. XV. qu. 6, c. 9. Dist. XIX, c. 9. Dist. LXXIX, c. 50. C. II. qu. 1 Bezug nimmt. Eine tiefere und principielle Begründung des Rechts der Kardinäle haben dagegen andere, so z. B. Gerson und d'Ailli versucht, vgl. Th. I. S. 197; Hefele 6, 791. n. 2; Tschackert, Peter v. Ailli S. 147. Die Konklusionen des ersteren und eine Rede desselben auch bei Mansi 27, 218 u. 174.

[4] Vgl. Jacques Lenfant, histoire du concile de Pise. Amsterdam. 1734. 2 tom.

[5] Die 3 lateinischen v. Alexandrien, Antiochien und Jerusalem, sowie der von Aquileja, Mansi 26, 1242.

[6] Unter diesen werden einzelne als „episcopus in *universali ecclesia*" bezeichnet, Mansi 27, 338. u. 26, 1242, wo ein solcher Bischof als Vertreter des Patriarchen von Aquileja aufgeführt ist. Sie sind Weihbischöfe, wie insbesondere die Bemerkung in Betreff des einen: „ad ecclesiam Saltam. (?) promotus", ergiebt, vgl. auch Th. II. S. 176. n. 8.

[7] Von Paris, Toulouse, Orleans, Angers, Montpellier, Krakau, Wien, Prag, Köln, Bologna, Florenz, Oxford und Cambridge.

von mehr als 100 Domkapiteln, mehr als 300 Doktoren der Theologie und des kanonischen Rechts und endlich zahlreiche Gesandte der Fürsten und Republiken des Abendlandes [1].

Von vornherein wurden, trotzdem dass die Kardinäle der beiden Obedienzen für jede ein besonderes Konzil berufen hatten, die Sitzungen und die Berathungen gemeinschaftlich gehalten, und es tagten von Anfang an die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre verschiedene Obedienz als eine einzige Körperschaft [2].

Bei der Einmüthigkeit, welche das Konzil beherrschte, war ebensowenig, wie auf früheren Synoden von der Aufstellung einer Geschäftsordnung die Rede [3]. Ob zu einem Decisiv-Votum nur diejenigen Geistlichen, welche ein solches auf den älteren allgemeinen Konzilien besessen hatten, d. h. die Kardinäle und die Bischöfe [4], oder auch diejenigen, welchen auf diesen nur eine berathende Stimme eingeräumt war, zugelassen worden sind [5], lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Indessen kann höchstens für die Aebte und die übrigen niedrigeren Prälaten eine Erweiterung ihrer Berechtigung angenommen werden, während in Betreff der sonstigen Mitglieder keine Aenderung erfolgt zu sein scheint [6]. Selbstverständlich hatten auch die Gesandten

[1] Vgl. die Verzeichnisse bei Mansi 26, 1239 u. 27, 331; ferner v. Raumer a. a. O. S. 28; Hefele 6, 854, Schwab a. a. O. S. 229. Genau lassen sich die Zahlen nicht feststellen.

[2] Das ergeben die Berichte über die einzelnen Sitzungen; vgl. auch ferner den Beschluss der 8. Sitzung, M. 26, 1220 u. u. 27, 366: „hanc ss. synodum per dd. cardinales utriusque collegii ad tantum bonum simul unitos et congregatos tempore congruo et in loco tuto et habili et idoneo, securo et libero rite, debite et canonice convocatam. Declarat insuper, pronunciat et decernit per dei gratiam hic esse generale concilium repraesentativum totius universalis catholicae ecclesiae, rite, iuste et rationabiliter fundatum et congregatum."

Was die Sitzordnung betrifft, so hatten den hervorragendsten Platz nahe am Altar (im Dome zu Pisa) die Kardinäle, auf den in gleicher Höhe an den beiden Langseiten errichteten Bänken sassen die Prälaten, zuerst die Gesandten der Könige, welche diese Würde hatten, dann die übrigen Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte nach dem Promotionsalter, niedriger wie diese auf besonderen Bänken die Vertreter der Bischöfe und Kapitel, sowie die Magister und Doktoren, vor den Kardinälen etwas niedriger die Gesandten der Fürsten, welche nicht Prälaten waren, ferner die Auditoren und anderen Geistlichen der päpstlichen Kammer, sowie die Ordensgeneräle, Mansi 27, 3. 115. Doch wurde wiederholt, in der 1. und 9. Sitzung erklärt, dass aus dieser Ordnung Niemandem ein Präjudiz erwachsen solle, l. c. p. 115. 128. 394 u. 26, 1221.

[3] S. o. S. 361.

[4] S. o. S. 359.

[5] Also die Vertreter der Kapitel, der Universitäten und der Orden, soweit sie nicht zu den bischöflichen Prälaten gehörten.

[6] v. Raumer a. a. O. S. 30 hält es für mehr als wahrscheinlich, dass alle erwähnten (mit Ausnahme der weltlichen Gesandten) von den Kardinälen bis zu den Magistern und Baccalaureen (formati) der Theologie gleiches, also Decisiv-Votum gehabt haben. Er schliesst dies daraus, dass wiederholt berichtet wird, dass diejenigen, welche in der Versammlung gesessen, gestimmt haben, und von den Geistlichen und den Mitgliedern der gedachten, verschiedenen Klassen Gutachten abgegeben worden sind.

Nach Lage der Berichte erscheint mir dieser Schluss gewagt. Wenn gesagt wird, Mansi 27, 3: „indictum fuit auctoritate concilii, ut omnes, praelatis, nunciis et doctoribus exceptis, ab ecclesia recederent", p. 123: „familiaribus dd. cardinalium et aliis omnibus vocem in concilio non habentibus delectis", und p. 126: „quod omnes, qui non haberent vocem in concilio, irent extra ecclesiam exceptis doctoribus, magistris in theologia et servientibus de mitra dd. cardinalium", so wird hierbei nicht zwischem decisivem und konsultativem Votum unterschieden. Dass die Doktoren und Magistri besonders erwähnt werden, erklärt sich daraus, dass sie bisher auf den früheren Konzilien nicht oder so gut wie nicht vertreten waren. Allerdings wird über die Abstimmungen berichtet, p. 122: „Tunc fuerunt inquisita vota omnium in concilio sedentium: quibus in unum congregatis fuerunt reperti eiusdem voluntatis"; p. 123 (ähnlich wie vorher), p. 126: „fuerunt scrutata vota omnium in concilio sedentium per notarios sigillatim. Quod nullo contradicente omnibus placuit", p. 128. 365. 396 (dem Sinne nach ebenso), p. 395: „Dum vero peterentur vota singulorum . . . omnibus in eisdem consentientibus, contradixit unus Anglicanus cortisianus de servitoribus Errorii (d. h. Gregorii XII), cui propter contradictionem petitum est, an mandatum haberet essendi in concilio: quo respondente quod nullum habeat mandatum, statim cum confusione eiectus de concilio", so beweist dies nur, dass man alle gefragt hat, ergiebt aber nichts darüber, ob den Abstimmungen der verschiedenen Klassen gleicher Werth beigelegt worden ist oder nicht.

der weltlichen Fürsten das Recht gutachtlicher Meinungsäusserung, Stimmrecht aber nur insofern und insoweit als ihnen dies nach der von ihnen bekleideten geistlichen Stellung zukam [1].

Das Präsidium auf der Synode hatte bis zur Wahl des neuen Papstes Alexanders V. der Kardinal von Palästrina [2], nachher aber in Gemässheit des früheren Rechtes der erstere selbst [3].

Die veränderte Stellung der Synode im Vergleich zu den früheren Zeiten zeigt sich zunächst in der Art der Geschäftsbehandlung. Davon, dass etwa die Kardinäle, wie auf den vorhergehenden Konzilien der Papst, thatsächlich die Entscheidung aller Angelegenheiten in der Hand gehabt und die Synode beherrscht haben, war keine Rede, vielmehr stand die Entscheidung bei den Konzilsmitgliedern, und sogar die Vorbereitung wichtiger Berathungsgegenstände erfolgte in Kommissionen, zu welchen ausser den Kardinälen noch Vertreter der einzelnen erzbischöflichen Provinzen deputirt waren [4].

Viel bedeutsamer aber war es, dass die Synode, indem sie von der für sich in Anspruch genommenen Vertretung der ganzen Kirche und ihrer daraus hergeleiteten

Man rechnete offenbar überall auf Einmüthigkeit, wie dies die Entfernung eines Engländers (s. die zuletzt citirte Stelle) zeigt, welcher nicht früher nach seiner Legitimation befragt wird, als bis er widerspricht; weiter auch der Umstand, dass mitunter ohne besondere Umfrage generell abgestimmt worden ist, l. c. p. 409. 410: „responsum est in multitudine“ oder „in turba: Placet“. Die Frage ist demnach gar nicht zur Erörterung gekommen. Ebensowenig halte ich für erwiesen, so Hefele 2. Aufl. 1, 23, dass die Doktoren der Theologie und des kanonischen Rechts ein votum decisivum gehabt haben. Die dafür in Bezug genommene, für das Konstanzer Konzil von d'Aillì gefertigte schedula, Mansi 27, 561; „Et quia antiquitus haec doctorum auctoritas non erat introducta per modum studiorum generalium, quae hodie auctoritate ecclesiae observatur, de eis non fit mentio in antiquis iuribus communibus, sed in concilio Pisano et Romano eorum auctoritas allegatur et in diffinitiva sententia se subscribunt“ kann ebenso gut auf ein votum consultativum hindeuten. Die Annahme des Textes, dass möglicher Weise den Aebten und niederen Prälaten Decisiv-Votum zugestanden hat, gründet sich auf die Mittheilung l. c. p. 117: „dixit (cardinalis Prenestinus), quod concilium constitueret procuratores, advocatos et notarios pro serviendo concilio. In quo omnes consenserunt. Tunc . . . unus notarius . . . incepit nominare . . . VI notarios electos per concilium, IV procuratores et II advocatos. Quibus nominatis praesentaverunt omnibus praelatis, qui omnes in eorum electione consensum praebuerunt.“

[1] Dies ergiebt sich aus dem Umstand, dass es auffiel, dass die Gesandten König Ruprechts, ein Erzbischof und zwei Bischöfe, vor dem Konzil nicht in geistlicher Tracht erschienen, und nicht unter den Synodalmitgliedern ihre Sitze einnahmen, Mansi 27, 5.

[2] Vgl. Mansi 26, 1131 u. 27, 116. 117. 118. 121. 360 und zwar als ältester, noch vor dem Schisma ernannter Kardinal, Hefele 6, 888. Möglich ist, dass einmal für ihn der Patriarch v. Alexandrien präsidirt hat, Mansi 27, 364; was Hefele 6, 880. n. 1 freilich bestreitet.

Schon in der ersten Sitzung wurden mehrere Prokuratoren (oder Promotoren), Advokaten und Notare des Konzils gewählt und die letzteren vereidigt. Die Promotoren haben die Erledigung der Geschäfte zu betreiben, insbesondere die dazu erforderlichen Anträge zu stellen, die Advokaten sind dabei ihre rechtskundigen Gehülfen, welche auf ihre Veranlassung handeln, l. c. 27, 127: „de qua petitione ipse procurator in cathedra cum advocato existens petiit“ . . . „rursum idem advocatus ascendit cathedram et dixit, quod per promotores seu procuratores per concilium electos petebatur“; p. 128: „advocatus legit quamdam schedulam, qua pro parte promotoris petebatur“; p. 363: „promotore instante“; 26, 1219: „fuit . . . protestatum per dictum advocatum ad instantiam promotorum et procuratorum; vgl. weiter 27, 117. 118. 121. 123. 126. 364. 365 u. 26, 1228. Die Notare hatten die Beurkundung der Verhandlungen des Konzils und die Einsammlung der Stimmen zu besorgen, Mansi 27, 117, s. auch die Citate S. 365. n. 6.

[3] Mansi 26, 1234 ff. 27, 130. 131. 411.

[4] Dies geschah auf Vorschlag der Kardinäle und zwar sollte nach dem zuerst von den Franzosen beschlossenen Modus aus jeder Provinz der Erzbischof, bei Verhinderung desselben aber statt seiner ein Bischof oder Doktor aus der betreffenden Provinz, welche von den einzelnen Nationen gewählt waren, zur Berathung mit den Kardinälen zusammentreten, Mansi 27, 7. 8; Hefele 6, 878. 880. Eine Berücksichtigung der Nationen fand ausserdem insofern statt, als die Mitglieder einzelner Deputationen, so derjenigen, welche in dem Prozesse gegen die beiden Päpste die Zeugenvernehmungen und die sonstigen Beweiserhebungen vornehmen sollte, unter Berücksichtigung der Nationalitäten gewählt wurden, Mansi 26. 1219 u. 27. 126; Hefele 6, 877.

Superiorität Gebrauch machte, die beiden sich befehdenden Päpste als Schismatiker und Ketzer der päpstlichen Würde für verlustig erklärte[1], die Neuwahl eines andern Papstes durch die Kardinäle der früheren beiden Obedienzen welche zu einem einzigen Kollegium zusammentreten sollten, beschloss[2], sowie dass der neue, von den Kardinälen gewählte Papst Alexander V. im Einvernehmen mit der Synode, für den Fall, dass dieselbe von ihm oder einem seiner Nachfolger aus dringenden Gründen aufgelöst werden sollte, den Zusammentritt eines neuen Konzils, dessen Ort ein Jahr vor demselben kundgegeben werden sollte, auf den Monat April des Jahres 1412 anordnen musste[3].

Der erste Versuch, die Superiorität des Konzils gegenüber dem Papst durchzusetzen und dasselbe auch für die Folgezeit hinsichtlich seines Zusammentritts unabhängig von demselben zu stellen, war damit gemacht, wenngleich man sich dabei freilich noch möglichst auf den Boden historischen Rechtes gestellt hatte[4] und diesen auch nach der Wahl des Papstes insofern wieder betrat, als man den letzteren sämmtliche Anordnungen der Kardinäle seit dem 30. Mai 1408 und alle Akte des Konzils genehmigen sowie jeden etwaigen Mangel (defectus iuris et facti) heilen liess[5].

[1] S. Th. I. S. 306. Anm. 2. Beide waren auf dem Konzil nicht erschienen. Die Ankunft der Gesandten Benedikts XIII erfolgte erst nach dem 5. Juni 1409, an welchem die Absetzungssentenz verkündet worden ist, Hefele 6, 889. Die näheren Nachweisungen über das vor der Absetzung beobachtete Verfahren bei Hefele 6, 854. 866. 877. 880 ff.

Vor der Absetzung sind namentlich von den Gesandten des deutschen Königs Ruprecht v. d. Pfalz eine Reihe von Bedenken gegen das Verfahren der Synode geltend gemacht worden, insbesondere s. Mansi 26, 1193: „dubium est, an convocatio concilii possit fieri ab illo vel illis qui nullam habet vel habent auctoritatem super convocandum et praesertim super concilium, cuius ipsi cardinales non sunt superiores: nec videntur habere aliquam auctoritatem super ipsum nec ordinariam nec delegatam.“ Die Widerlegung dieser Bedenken, welche der Doktor der Rechte, Petrus de Ancorano aus Bologna in der 7. Sitzung im Auftrage des Konzils vornahm, l. c. 27, 367 sucht namentlich darzulegen, dass die beiden Päpste als Förderer des Schismas und folgeweise als Ketzer mindestens der Ausübung ihres päpstlichen Amtes verlustig gegangen seien und daher das Recht zur Berufung des Konzils auf die Kardinäle, als seine Gehülfen bei der Verwaltung der Jurisdiktion, devolvirt wäre. Ferner wird ihr Konvokationsrecht durch den Hinweis darauf, dass in Folge des Schismas die römische Kirche erledigt worden sei (c. 1. X. de schismat. V. 8), und dass die Kardinäle bei obwaltender Nothwendigkeit während der Vakanz des päpstlichen Stuhles dringende Angelegenheiten zu erledigen berechtigt seien (c. 3. in VI. de elect. I. 6), zu begründen gesucht, indem dabei ausgeführt wird, dass selbst im Falle einer Nichterledigung ihnen eine solche Befugniss zukomme, wenn die Nothwendigkeit dies erheische, z. B. der Papst wahnsinnig oder von Ketzern gefangen sei, oder wegen Beschuldigung der Ketzerei seinerseits kein Konzil berufe oder dies nicht könne, weil ihm nur ein Theil der Kirche anhänge. Es ist also auch hier der Standtpunkt der Devolution („certe in istis casibus videretur quod ad cardinales tamquam proximos atque vicinos, devolvatur illa potestas“) l. c. p. 383 festgehalten.

Sein Absetzungsrecht hat das Konzil in Uebereinstimmung mit den Gutachten vieler Universitäten, Mansi 27, 399 und einem vorher abgegebenen Votum aller anwesenden Magister der Theologie und Doktoren, Licentiaten und baccalaurei formati, l. c., in Anhalt an das historische Recht auf eine ausdehnende Interpretation des Begriffes der Häresie gegründet, nicht auf die neuen, damals schon hervorgetretenen Anschauungen von der Superiorität der Kirche und des Konzils über den Papst, welche auf naturrechtlicher Basis ruhen, Th. I. S. 197; Hübler, Konstanzer Reformation S. 372 ff.

[2] Mansi 26, 1149. 1231 u. 27, 468.

[3] Hefele 6, 899.

[4] Vgl. Anm. 1 a. E.

[5] Mansi 26, 1152 u. 27, 411. Das war selbstverständlich irrelevant, denn hatte die Synode keine Befugniss, die beiden Päpste abzusetzen, so war Alexander V nicht rechtmässig gewählt und konnte eine päpstliche Bestätigung nicht ertheilen. Im umgekehrten Falle war dieselbe dagegen etwas Ueberflüssiges. Das Faktum zeigt aber immerhin, dass man sich in Uebereinstimmung mit den mittelalterlichen Anschauungen ein allgemeines Konzil nicht ohne Papst denken konnte und so auf den Ausweg verfiel, das, was ohne denselben geschehen war, nachträglich durch ihn gewissermassen ratihabiren zu lassen. In Uebereinstimmung damit steht es auch, dass während der ersten Zeit alle Beschlüsse des Konzils in dessen Namen erlassen sind (s. die früheren Citate), diejenigen aber, welche es nach der Wahl Alexanders V gefasst hat, wieder die mittelalterliche Form der Anordnung des Papstes „sacro approbante concilio“, Mansi 26, 1154. 1155. 1235 aufweisen.

Gelungen ist aber dieser Versuch nicht. Alexander V. wurde zwar in den meisten Ländern als rechtmässiger Papst anerkannt, indessen weder Gregor XII. noch Benedikt XIII. fügten sich dem Absetzungsbeschlusse des Konzils und behielten noch immer, der eine Neapel und einige kleinere Staaten Italiens, der andere Spanien, Portugal und Schottland, sowie den deutschen König und einzelne deutsche Fürsten in ihrer Obedienz[1]. Daher hat die Synode von Pisa nicht sofort das Ansehen einer abendländischen allgemeinen oder ökumenischen Synode erlangen können. Später ist ihr aber dieser Charakter insofern zu Theil geworden, als Alexander V. und sein Nachfolger Johann XXIII. (1410 bis 1419) nachmals[2] selbst in Rom nicht als Eindringlinge und unrechtmässige Päpste betrachtet worden sind[3] und in dieser Anerkennung der durch das Konzil erfolgten Wahl des ersteren mindestens ein stillschweigendes Zugeständniss der Oekumenicität der Synode liegt[4].

Alexander V. verschob, obwohl er noch vor seiner Wahl mit den übrigen, bei derselben betheiligten Kardinälen die Inangriffnahme der Reformation der Kirche hatte geloben müssen, dieselbe bald nach seiner Thronbesteigung unter Zustimmung des

[1] Hefele 6, 901.

[2] Dem Konstanzer Konzil, welches selbst als ein allgemeines zu betrachten ist, (darüber s. unten) hat das Pisaner unzweifelhaft als solches gegolten. Als hier die dem Papst ergebene, auf Hinausschiebung der Reformation bedachte Partei vor allem eine päpstliche Bestätigung des letzteren verlangte, v. d. Hardt, magn. conc. Constant. 2, 192, reichten Ailli und mehrere französische Prälaten einen Gegenantrag ein, in welchem erklärt wurde, dass das Konstanzer Konzil nur die Fortsetzung des Pisaner sowie mit ihm eins sei, und daher das letztere keiner Bestätigung bedürfe, l. c., Tschackert, Peter d'Ailli. S. 185 ff., worauf die päpstliche Partei ihren Antrag fallen liess. Die Synode selbst hat die Rechtmässigkeit des Pisaner Konzils niemals in Zweifel gezogen, und auch Johann XXIII, wie gerade seine Absetzung zeigt, nicht als blossen Papst-Prätendenten, sondern als rechtmässigen Papst betrachtet. Wenn sie nochmals eine Absetzungssentenz gegen Benedikt XIII aussprach, so war das nur ein Superfluum. Die Rechtmässigkeit der früher durch das Pisanum erfolgten ist dabei nicht in Frage gestellt worden. Während das gegen ihn ergangene Urtheil ihn blos seines Rechtes auf den päpstlichen Stuhl als Schismatiker ipso iure verlustig gegangen erklärt und ihn, „quatenus de facto papatum secundum se tenet", absetzt, v. d. Hardt 4, 1375; lautet die Sentenz gegen Johann XXIII, l. c. p. 281 dahin: „papatu . . . deponendum fore, et eum . . . synodus amovet, privat et deponit." Desgleichen kann die Annahme der Abdankung Gregors XII durch die Konstanzer Synode nicht, (a. M. Schwab a. a. O. S. 250) als ein Abgehen von dem Urtheile der Pisaner Synode betrachtet werden. Auch hier handelte es sich nur um die Beseitigung der bis dahin von dem Papste selbst erhobenen Ansprüche.

[3] Dies zeigt sich darin, dass Alexander V von seinen Nachfolgern gleichen Namens unbeanstandet in der Reihenfolge mitgezählt worden ist. Auch Bellarmin de conciliis et ecclesia I. 8, opp. Colon. Agripp. 1620. 2, 13 erachtet ihn und Johann XXIII für rechtmässige Päpste.

[4] Diese Konsequenz hat einzelne derjenigen Kurialisten, welche dem Konzil den Charakter der Oekumenicität absprechen, dazu geführt, auch die Illegitimität Alexanders V und Johanns XXIII zu behaupten und Gregor XII bis zu seiner späteren Abdankung für den rechtmässigen Papst zu erklären, Raynald ann. a. 1409. n. 79 u. 80; Phillips K. R. 1, 265 ff. u. Lehrb. 2. Aufl. S. 74. Die meisten, neuerdings noch Hefele 2. Aufl. 1, 67, bewegen sich dagegen in dem Widerspruch, die Oekumenicität des Pisanum zu bestreiten, andererseits aber Alexander V als rechtmässigen Papst zu betrachten, zweifellos deshalb, weil sie die Superiorität des Konzils über den Papst nicht einräumen wollen, andererseits sich aber der Macht der historischen Thatsachen nicht verschliessen können. Für die Oekumenicität des Konzils die Gallikaner Edm. Richer, hist. concilior. general. Paris 1680. lib. II. c. 2; Bossuet defensio declarationis . . . Gallican. P. II. l. IX. c. 10 ff.; Natalis Alexander hist. eccles. saec. XV et XVI diss. II. ed. Venet. Ferrara. t. 9 (1762) p. 296 ff.

Wenn Bellarmin l. c. das Konzil als ein „generale nec approbatum nec reprobatum" bezeichnet, so hat er offenbar das Richtige gefühlt. In der That lässt sich die Streitfrage weder einfach mit Ja noch mit Nein beantworten, da das Konzil einer Zeit angehört, in welcher erst der Versuch gemacht wird, das bisher geltende Recht zu ändern, die neuen Anschauungen aber noch nicht allseitig festen Boden errungen haben, mithin der damalige Rechtszustand, nach welchem allein die Entscheidung getroffen werden kann, gerade in das Schwanken gerathen war. Von praktischer Erheblichkeit ist die Kontroverse nicht, da das Konzil keine Vorschriften von dauernder Bedeutung, deren Gültigkeit heute noch in Frage kommen könnte, erlassen hat.

Pisaner Konziles auf die schon früher (S. 367) festgesetzte Synode und vertagte das erstere bis zu dem Zusammentritt der letzteren [1]. In Gemässheit dieses Beschlusses berief sein Nachfolger Johann XXII. im J. 1411 eine weitere allgemeine Synode auf den 1. April des folgenden Jahres nach Rom. Zu derselben fanden sich jedoch die Mitglieder so langsam und in so geringer Zahl ein, dass die Eröffnung der Verhandlungen erst gegen das Ende des Jahres stattfinden konnte. Selbst aber noch beim Beginn des folgenden Jahres war das Konzil sehr wenig besucht, und so gelang es dem Papst, welcher seinerseits kein Interesse an der Reform der Kirche hatte, die Zustimmung des Konzils zur Einberufung einer neuen Synode im Dezember des gedachten Jahres nach einem erst später noch zu bestimmenden Orte zu erhalten [2].

Nach dem Schlusse dieses römischen, so gut wie resultatlos verlaufenen Konzils [3], welches schon in Folge seines schwachen Besuches nicht als ein ökumenisches gelten konnte, musste Johann XXII. in Folge eines Angriffes des Königs Ladislaus von Neapel aus Rom fliehen [4], und nunmehr, als er bei dem sich in Ober-Italien aufhaltenden deutsch-römischen König Sigismund Schutz suchte, sich auf dessen Veranlassung zur Ausschreibung eines neuen allgemeinen Konziles, welches die endliche Einigung und Reformation der Kirche vornehmen sollte, nach der vom König selbst bezeichneten deutschen Reichsstadt Konstanz [5] verstehen [6]. Noch vor Erlass der päpstlichen Konvokationsschreiben und unmittelbar nach dem Abschluss der Verhandlungen mit dem Papste verkündete Sigismund, um demselben jeden Rückzug unmöglich zu machen, das Resultat der getroffenen Uebereinkunft der ganzen christlichen Welt [7] und lud seinerseits in Ausübung seines Rechtes als advocatus ecclesiae [8] die Gegenpäpste Gregor XII. und Benedict XIII., sowie den König von Frankreich zu dem Konzile ein [9].

Am 5. November 1414 wurde das Konzil von dem Papste selbst eröffnet [10]. Seine dreifache Aufgabe war die Beseitigung der in der katholischen Kirche inzwischen aufgetretenen Irrlehren, insbesondere der hussitischen Lehre, die Wiederherstellung der bis dahin noch immer nicht erreichten Einheit der Kirche und endlich die Reformation derselben an Haupt und Gliedern.

Dasselbe war zwar anfänglich schwach besucht [11], im Verlaufe fanden sich aber die Mitglieder zahlreich ein, und es wohnten demselben nach der höchsten Zahlenangabe ausser dem Papste etwa 29 Kardinäle, 3 Patriarchen, 33 Erzbischöfe, 150 Bischöfe, über 100 Aebte, 50 Pröpste und 100 Doktoren der Theologie und der Rechte, sowie König Sigismund und eine erhebliche Anzahl weltlicher Fürsten,

[1] Mansi 26, 1238.

[2] Vgl. das Berufungsschreiben Johanns XXII v. 1413 für das Konstanzer Konzil Mansi 27, 537 u. Hefele 7, 15 ff.

[3] Auf demselben ist vom Papste approbante concilio nur ein Dekret, enthaltend das Verbot wiklifitischer Bücher, erlassen worden, Mansi 27, 506.

[4] Hefele 7, 18 ff.

[5] Hefele 7, 19. 20.

[6] S. Anm. 2 u. v. d. Hardt, magnum oecumenic. Constantiense concilium. Francof. et Lips. 1700. 6, 9.

[7] Mansi 28, 1 u. v. d. Hardt 6, 5.

[8] „Ex officio imperiali", s. die folgende Note.

[9] Mansi 28, 3 ff. u. v. d. Hardt 6, 7. Später (1414) forderte Sigismund auch kraft seines kaiserlichen Rechtes („pro imperiali officio tanquam ecclesiae catholicae defensoris et praecipue advocati") den König Ferdinand v. Aragonien und Sizilien förmlich zur Theilnahme an dem Konzile auf, was der letztere aber zurückwies, Döllinger, Beiträge zur polit., Kirchen- und Kulturgesch. d. 6 letzten Jahrhunderte. Regensburg 1862. 2, 371 ff.

[10] Mansi 27, 522 u. v. d. Hardt 4, 15; Hefele 7, 26.

[11] Zur Zeit der Eröffnung waren nur 15 Kardinäle, 13 Erzbischöfe und 27 Bischöfe anwesend, v. Raumer a. a. O. S. 54.

Grafen, Freiherren, Ritter, Gesandte von Fürsten, Reichs- und anderen Städten[1] bei, die meisten überdies mit einer geringeren oder grösseren Zahl von Begleitern[2].

Schon durch die Erweiterung des Kreises der Stimmberechtigung und die damit in Verbindung stehende Behandlung der Geschäfte hat die Synode einen entscheidenden Schritt über das Pisaner Konzil hinaus zur Herbeiführung einer umfassenderen Vertretung der Kirche und zur Wahrung der Selbstständigkeit der Versammlung gegenüber dem Papstthum gethan.

Der Versuch Johanns XXIII. sich durch eine Massenbeförderung von Italienern zur Prälatur die Majorität in der Versammlung zu verschaffen[3], rief auf Seiten der Reformpartei das Bestreben hervor, das bisherige Recht über die Stimmberechtigung und die Art der Abstimmung zu ändern. Schon ein Reformentwurf der Deutschen aus dem Anfang des J. 1415[4] stellte die Forderung auf, dass auf dem Konzile nicht blos die Bischöfe und infulirten Prälaten, sondern auch die Prokuratoren der Bischöfe, Aebte, Kapitel und Universitäten, die Präceptoren der Klöster und Konvente, die Ordens-Generale, Provinziale und Prioren, die Doktoren und die Gesandten der Fürsten und Städte eine vox iudicativa und diffinitiva haben sollten[5]. Dieses Verlangen nach Erweiterung der Stimmberechtigung fand auch anderweit Unterstützung[6]

[1] Noch höhere Zahlen, wobei freilich alle einmal Anwesenden mitgezählt sind, giebt H. Siebeking, d. Organisation u. Geschäftsordnung des Costnitzer Concils. Leipzig (v. J. 1872?) diss. inaug. S. 7. 8 nach Ullrich Reichenthal, das Concilium zu Konstanz. Constanz. Augsb. 1536, welcher letztere von dem Magistrat zu Konstanz mit der Aufzeichnung der Fremden beauftragt war. Andere Verzeichnisse bei v. d. Hardt V. 2, 10 (von Simon Dacher) und Justinger, Berner Chronik 1819. S. 320. Vgl. auch v. Raumer a. a. O. S. 47; Hefele 7, 91. n. 1.

Das päpstliche Einberufungsschreiben (S. 369. n. 2) lautete: „patriarchas, archiepiscopos, episcopos et dilectos filios electos, abbates et ceteros ecclesiarum et monasteriorum praelatos requirentes . . . ac in virtute praestiti iuramenti et sanctae obedientiae eis mandantes quatenus personaliter, necnon . . . reges et . . . duces, principes, marchiones et alios qui huiusmodi concilio interesse debent vel qui prodesse possunt . . . invitantes et exhortantes quatenus pro pace ecclesiae et omnium christianorum etiam personaliter vel si personaliter non possunt, per solemnes oratores . . . concilio dicto interesse debeant." Allerdings werden hier die Kapitel nicht erwähnt, welche zu den früheren Konzilien und auch nach Pisa berufen sind (S. 363), und ebensowenig wird der nach Pisa (s. a. a. O.) geladenen Universitätsvertreter gedacht. Sie sind wohl unter den: „alii etc." begriffen. In diesem Sinne ist die Einladung auch von dem Pariser Nationalkonzil v. 1414 aufgefasst worden, denn dasselbe hat zur Vermeidung von Nachtheilen, insbesondere einer übermässigen pekuniären Belastung der Kirchen beschlossen, dass nicht alle vom Papste Geladenen nach Konstanz gehen, sondern aus jeder Provinz nur mehrere Bischöfe, Aebte, Magister, Doktoren und andere angesehene Männer sowohl für sich wie auch als Vertreter der übrigen das Konzil besuchen sollten. Ihre Diäten wurden für den Erzbischof auf 10, für den Bischof auf 8, für den Abt auf 5, für die übrigen auf 3 (z. B. den Doktor) oder 2 Franks (wie den Licentiaten) festgesetzt, Mansi 27, 515. Die vom Konstanzer Konzil i. J. 1416 erneuerte Einberufung an die Abwesenden v. d. Hardt 4, 778, hat eine mit dem päpstlichen Konvokationsschreiben wesentlich gleichlautende Fassung und kann unmöglich die fraglichen Kategorieen, welche auf der Synode schon vertreten waren, haben ausschliessen wollen. Kaiser Sigismund hat den König v. Frankreich (s. S. 369. n. 9) ebenfalls ersucht dafür zu sorgen, „ut praelati, doctores et magistri et viri ecclesiastici, religiosi et seculares . . . veniant", und auch an die Reichsstädte Einladungsschreiben erlassen, Aschbach, Geschichte König Sigismunds Th. I. Beil. 17.

[2] Im Gefolge des Papstes befanden sich etwa 600, in dem des Erzbischofs v. Mainz 640 Personen, v. Raumer S. 48.

[3] v. d. Hardt 2, 230: „Quia tamen plures sunt praelati Italiae pauperes, quam fere de omnibus nationibus, praeterea dominus noster fecit in numero excessivo praelatos cubicularios ultra L. Dicitur praeterea, quod multos voluit sibi obligare iuramentis et muneribus, alios minis terruisse, ut ita scrutando per capita nihil fieret nisi quod vellet dominus noster."

[4] Hübler, Constanzer Reformation S. 5; Tschackert S. 202.

[5] v. d. Hardt t. 1 proleg. p. 32 ff. Unter den „devotorum Christi fidelium oratores" können mit Rücksicht auf die Einladungen Sigismunds nur die Vertreter der Fürsten und Städte verstanden werden, Tschackert S. 202.

[6] Dafür sprach sich vor Allem Ailli in einer besonderen Denkschrift aus, v. d. Hardt 2, 224; Mansi 27, 561, jedoch nur soweit es sich um die Beilegung des Schismas und die Herstellung der Union und des Friedens, nicht soweit es sich um den Glauben, die Sakramente

und sie ist in der That gegenüber dem Papste und seiner Partei, welche gemäss der früheren Praxis allein den Bischöfen, Prälaten und Aebten ein Stimmrecht zugestehen wollten[1], noch in der ersten Hälfte des J. 1415 (über den Umfang s. nachher) durchgesetzt worden.

Es war natürlich, dass auf dem zahlreich besuchten Konzile von vornherein die Angehörigen einer und derselben Nation in nähere Verbindung mit einander traten und sich über einzelne gemeinsame Angelegenheiten beriethen[2]. Die die Reform

und Spiritualien handeln würde, indem er besonders hervorhebt: „Item sciendum est, quod quando in conciliis generalibus soli episcopi habebant vocem definitivam, hoc fuit, quia habebant administrationem populi et erant viri sancti et docti et electi prae ceteris in ecclesia christiana. Postea fuerunt additi abbates eadem de causa et quia habebant administrationem subiectorum. Et eadem ratione addi deberent *priores* aut *maiores quarumcunque congregationum*, plus quam episcopi vel abbates inutiles, solum titulares, in quibus deficiunt conditiones supradictae et qui forte in hac materia sunt suspecti. Et mirabile videretur, quod unus talis archiepiscopus aut episcopus vel abbas, paucos aut nullos suffragentes habens et parvum aut nullum sibi subiectum, haberet tantam vocem in concilio, sicut archiepiscopus Moguntinus ac alii magni praelati et principes imperii et multi particulares archiepiscopi et episcopi in Francia et Anglia et aliis regnis qui plures habent parochiales ecclesias in quibus est maior populus quam in pluribus archiepiscopatibus et episcopatibus praedictis. Item eadem ratione, qua supra, non sunt excludendi a voce definitiva *ss. theologiae doctores ac iuris canonici et civilis*. Quibus et maxime theologis datur auctoritas praedicandi aut docendi ubique terrarum, quae non est parva auctoritas in populo christiano, sed multo maior quam unius episcopi vel abbatis, ignorantis et solum titulati. (Folgt die S. 366. n. 6 v. S. 365 citirte Stelle, dann) Quare eos in simili excludere per praesens concilium, quod est dicti Pisani continuativum, non solum esset absurdum, sed dicti Pisani concilii quodam modo reprobativum. Item eisdem responsionibus vel consimilibus idem dicitur de *regibus et principibus aut eorum ambasiatoribus et de procuratoribus absentium praelatorum et capitulorum*. Sicut patet ex bulla D. N. papae, qua mandat praesens concilium, si, maxime ex canonicis impedimentis causantibus, ... personaliter adesse nequiverint, tunc illi qui impediti fuerint, aliquos ... scientia et rerum experientia praeditos ac sufficienti mandato suffultos mittere non postponant, vices eorum qui miserant, in dicto concilio impleturos. Item quantum ad materiam terminandi praesens schisma et dandi pacem ecclesiae, velle excludere reges, principes aut ambasiatores eorum maxime cum magnam et honorabilem partem faciant huius concilii, a voce seu determinatione etiam conclusiva, non videtur iustum, aequum aut rationi consonum: cum huiusmodi pacis conclusio ad eos et populos eis subiectos valde pertineat et sine eorum consilio, auxilio et favore non possint ea quae hoc concilio concludentur, executioni mandari."

Ein weiteres Gutachten des Kardinals v. S. Marco, Filastres v. Rheims, v. d. Hardt 2, 226; Mansi 27, 561, gipfelt in dem Satze: „ego omnem hominem, habentem ordinem vel officium ecclesiasticum, quia illius interest, omnemque doctorem, quia prodesse potest, dico admittendum." Er rechtfertigt dies in Betreff der „archidiaconi, rectores parochialium ecclesiarum caeterique dignitates habentes, quibus imminet cura animarum", der „sacerdotes et diaconi" damit, dass diese, insbesondere auch die letzteren auf den früheren Konzilien zugelassen seien, und weist darauf hin, dass Priester und Bischöfe denselben ordo bilden und die Pfarrer eine weit umfangreichere Seelsorge als die Aebte auszuüben haben. Das Recht der Doktoren gründet er unter Heranziehung von I Corinth. XII. 28 auf ihre hohe Bedeutung für die Kirche. Von den Prokuratoren abwesender Stimmberechtigten will er diejenigen zulassen, welche für legitim verhinderte erschienen sind. Endlich erklärt er auch die Fürsten und ihre Gesandten in Angelegenheiten, welche die allgemeine Kirche, insbesondere die Union und den Glauben betreffen, nicht aber bei Berathungen über die Sitten und die kirchlichen ordines, für stimmberechtigt, jedoch sollen sie sich in Glaubenssachen an die Entscheidung der Erfahrenen und Gelehrten (also wohl der Theologen) halten.

Ein Vorbild für die Ausdehnung des Stimmrechtes über die früheren, herkömmlichen Schranken boten in dieser Zeit schon die seit dem Ende des 14. Jahrhunderts in Frankreich abgehaltenen Nationalsynoden. Vgl. unten §. 177.

[1] „episcopi eorumque maiores, praelati et abbates", v. d. Hardt 2, 224; Mansi 27, 560.

[2] Schon Mitte November 1414 forderten die Doktoren der Theologie, dass die Promotoren des Konzils und die Rathgeber derselben (consiliarii) aus den verschiedenen Nationen gewählt werden sollten, v. d. Hardt 2, 186, und diesem Verlangen wurde auch in der 1. Sitzung v. 16. Nov. 1414 entsprochen, v. d. Hardt 2, 142 u. 4, 19 (was die angegebenen Namen, obgleich die dieselben unter ausdrücklicher Bezeichnung der Nation mittheilende Notiz bei Mansi 27, 539 wohl kein offizielles Protokoll ist, erkennen lassen). Am 7. December dess. J. machen die Italiener Vorschläge über die auf dem Konzil zu behandelnden Geschäfte. Ungefähr eine Woche nachher proponirt Ailli mit Rücksicht auf die von ihm empfohlenen Cessionsverhandlungen mit Gregor XII u. Benedikt XIII, l. c. 2, 197: „Et in casu, quo in praesenti concilio dicti modi seu viae unionis non possunt plene concludi et tractari vel executioni mandari, tunc praesens concilium debet prorogari ad aliquod

verschleppende Haltung des Papstes und der Italiener musste die Konsolidirung der einzelnen Nationen aus freien Vereinigungen zu fest organisirten Verbänden befördern. Als der erste und für den Erfolg des Konzils präjudizielle Streitpunkt, die Frage über die Stimmberechtigung, im Januar hervortrat, wurde seitens der Reformpartei der schon früher von Ailli angeregte Gedanke der Repräsentation nach Nationen[1] als geeignetes Mittel, das Uebergewicht der Italiener, d. h. der päpstlichen Partei, zu brechen, aufgenommen und gegen den Widerstand der letzteren — die auf 4. Februar 1415 anberaumte Sitzung musste wegen des entbrannten Streites verschoben werden[2] — die Abstimmung nach Nationen, ohne dass jemals darüber ein formeller Beschluss des ganzen Konzils gefasst worden ist[3], noch im Laufe des

breve tempus . . . et ad redimendam vexationem multorum, possunt eligi aliqui de qualibet natione, in quos possit deferri tota autoritas concilii", (vgl. auch Tschackert S. 187. 188). Die Abhaltung von Versammlungen der einzelnen Nationen wird schon vom Januar 1415 ab bezeugt, Schreiben der Deputirten der Kölner Universität an die letztere, Martène et Durand nov. thesaur. anecdot. 2, 1610: „Et fuimus iam in duabus convocationibus nationis Alemanniae cum multis praelatis, archiepiscopis, episcopis, abbatibus, praepositis, ambasiatoribus et doctoribus reverenter succepti et collocati." In demselben Monat, v. d. Hardt l. c. 2, 224: „ex parte nationum datae sunt aliae cedulae in effectu continentes, quod principaliter ageretur de unione ecclesiae"; (l. c. 4, 37:) „convenerunt . . . praelati de qualibet natione deputati per sacrum concilium, ad assistendum . . . regi pro parte s. concilii in exhibenda audientia oratoribus Angeli Corrarii" (Gregor XII); Brief des Wiener Universitätsdeputirten de Pulka, herausgegeben v. Firnhaber, Arch. f. österr. Gesch. Bd. 15 (1856) S. 13: „nationes instant, ut annuat (Sigismund) ipsum (Hus) servari in carcere."

[1] Er hatte diese freilich für einen wesentlich verschiedenen Fall verlangt, s. vor. Anm. u. Tschackert S. 188 u. 204.

[2] Brief des Pulka a. a. O. S. 14: „(sessio generalis) ulterius ad diem quartum d. Febr. fuit suspensa et quia de scrutinio votorum, an scilicet per nationes aut per singula capita habendum foret, inter nationes quaestio oriebatur, volentibus Anglicis, Germanis et Gallicis scrutinium fieri per nationes, sicut in nostra universitate per facultates, Italicis vero per capita singula, non est adhuc aliqua sessio celebrata nec alius terminus celebrandae sessionis constitutus."

[3] Das Gegentheil ist allgemein, neuerdings noch von Hefele 7, 83 unter Bezugnahme auf die Notiz des Cerretanus bei v. d. Hardt 4, 40 angenommen worden: „die Jovis VII Febr. (1415) post nonnullas disceptationes decretum est, ut in concilio per nationes et non per vota procederetur." Allein diese Angabe ist, vgl. Steinhausen, analecta ad historiam conc. generalis Constant. diss. inaugur. Berolin. 1862. p. 39; Siebeking S. 31; Tschackert S. 206, entschieden irrig, und beruht offenbar auf einer Verwechselung mit der Thatsache, dass die französische Nation an dem gedachten Tage über die Frage Beschluss gefasst hat, summa concil. Const. bei Martène u. Durand, amplissima collectio 7, 1411: „Die . . . VII Febr., dum in congregatione Gallicana proponeretur, an per nationes procedi deberet in agendis in concilio an vero per voces sive capita, fuit obtentum, quod per nationes, sicut fuerat determinatum per nationes Germanicam et Anglicanam." Cerretanus selbst berichtet zunächst anderweit, v. d. Hardt 4, 57, dass noch am 18. März 1415 die Italiener die Franzosen für die Abstimmung nach Köpfen zu gewinnen gesucht haben. Ferner heisst es in der disputatio Gallorum contra Anglos (1416) l. c. 5, 67: „In eius (concilii) initio zelatores unionis . . . praelati et aliae personae in eodem concilio existentes . . . ad obviandum dissolutioni se per nationes congregaverunt et separatim de rebus in concilio gerendis deliberaverunt per nationes, ita quod illi de Italia seorsim, illi de Anglia per se congregati acceperunt sibi nomina nationum, nullo tamen decreto concilii nullaque ordinatione intervenientibus"; weiter l. c. 2, 230: „incidit quaestio, quomodo deciderentur agenda in concilio et fieret scrutinium votorum: utrum per nationes in genere, quorum IV erant, nim. Italiae, Galliae, Germaniae et Angliae vel per capita singula? Et licet clarum de iure videatur, quod persecutanda sint vota per capita singula, (folgt die S. 370. n. 3 citirte Stelle). In istis quaestionibus concilium diu pependit... Interim (d. h. nach dem 16. Februar 1415, nach dem Cessionsanerbieten Johanns XXIII) nationes ulterioris Galliae Germaniae et Angliae et ita postea Italiae, per se ipsas se congregaverunt et deciderunt de facto quaestionem, utrum per nationes vel per capita singula procederetur. Et congregaverunt se separatim." Nur bei der hier vertretenen Auffassung, ist es auch erklärlich, dass i. J. 1416 nach dem Hinzutritt der Spanier die Franzosen, welche die ursprüngliche Zahl von 4 Nationen festhalten wollten, das freilich erfolglose Verlangen stellen konnten, die Engländer wegen ihrer verhältnissmässig geringen Zahl der deutschen Nation einzureihen, v. d. Hardt 5, 53. 57. 62. 76 u. 4, 1025; v. Raumer a. a. O. S. 69. 70; Hefele 7, 296. 299, während eine solche Forderung nicht hätte erhoben werden können, falls ein besonderer Konzilsbeschluss die Engländer als eigene Nation anerkannt hätte. Allerdings spricht Johann XXIII in den nach seiner Flucht Ende März 1415 erlassenen informationes, v. d. Hardt 2, 156 (256) von einer „ordinatio facta, quod non essent

Frühjahrs 1415, wo die Gegenpartei in Folge der Flucht des Papstes ihren festen Halt verloren hatte, thatsächlich durchgesetzt[1].

Die Bildung der nationalen Verbände, welche für die Geschäftsbehandlung auf dem Konzile und den weiteren Verlauf desselben von massgebender Bedeutung geworden ist, war nach vier Gruppen oder Nationen, der deutschen, französischen, englischen und italienischen, erfolgt[2]. Zu diesen trat seit Oktober 1416, nachdem sich die Spanier von der Obedienz Benedicts XIII. losgesagt und dem Konzile angeschlossen hatten, noch als fünfte Nation die spanische hinzu[3].

An der Spitze jeder Nation stand ein von derselben, gewöhnlich auf einen Monat gewählter Präsident[4], welchem die Geschäftsleitung in der Nation und die Vertretung derselben nach aussen oblag[5]. In der Nationsversammlung wurden, abgesehen von

nisi IV nationes et illae haberent IV voces unaque alteri aequipararetur", das lässt sich aber füglich auf die thatsächliche Durchsetzung des Abstimmungsmodus beziehen.

[1] Ausser jedem Zweifel steht das Vorkommen der Abstimmung nach Nationen schon für die 8. Sitzung v. 4. Mai 1415, v. d. Hardt 4, 152. Ueber die Abstimmung in der 3. Sitzung v. 26. März 1415 (der ersten nach der Flucht Johanns XXIII) wird nur berichtet, l. c. p. 72: „Et clamavit tota congregatio in fine cuiuslibet conclusionis: Placet", aber die Sätze, welche angenommen wurden, waren schon vorher von den Nationen berathen, ja diese hatten von vornherein die Absicht, sie auch ohne Rücksicht auf die noch anwesenden Kardinäle zu Konzilsbeschlüssen zu erheben, l. c. p. 69, 70; Tschackert S. 213. 214. Eine vorgängige Feststellung durch Nationsberathungen ist ferner erfolgt für die 5. Sitzung v. 6. April, v. d. Hardt p. 77 u. 99: „surrexit de mandato totius ss. synodi . . . Andreas electus Poznaniensis et certa capitula per modum constitutionum synodalium prius per singulas IV nationes conclusa et deliberata legit et publicavit . . . Quibus . . . lectis . . . concilium . . . eas uniformiter approbavit"; für die 6. Sitzung v. 17. dess. M., l. c. p. 113 u. 120 (nachdem hier 4 Prälaten, jeder als Vertreter einer Nation den Ambo bestiegen und der eine für alle und das Konzil die „articulos, alias per IV nationes deliberatos" verlesen, „fuit responsum per omnes de concilio nemine discrepante: Placet, eos approbando") endlich für die 7. Sitzung, l. c. p. 141. 142, (in welcher ein zur Verlesung der Dekretsentwürfe besonders bestimmter Prälat unter Assistenz von 4 anderen ad responsiones dandum et ordinanda, per IV nationes praedictus deputati", die Publikation vornimmt).

Nach den vorstehenden Mittheilungen ist also der nähere Verlauf der gewesen, dass man sich in den Nationen über die Beschlüsse einigte, die Entwürfe zu diesen schon unter der Autorität von Deputirten der ersteren verlesen liess und damit die Abstimmung in der Sitzung zu einer reinen Formsache machte. Als dies geschehen war, brachte man dann seit der 8. Sitzung die Thatsache, dass die Entscheidung stets vorher von den Nationen ausging, auch durch einen derselben entsprechenden äusserlichen Abstimmungsmodus in der Sitzung zum Ausdruck.

[2] Massgebend für diese Sonderung ist die Grösse der Nationen, ihre politische und kirchliche Bedeutung, die Zahl ihrer Vertreter, sowie der herkömmliche Brauch der Kirche, c. un. (Benedict. XIII) de censib. III. 10 in Extrav. comm., und der Universitäten gewesen, die Völker in die vier grossen Gruppen der Deutschen, Franzosen, Italiener und Spanier zu scheiden, wobei die minder bedeutenden den stammverwandten und benachbarten Nationen zugetheilt wurden. So rechnete man die Engländer, Schotten, Dänen, Skandinavier, Böhmen, Ungarn und Polen zu der deutschen Nation. Zu dieser gehörten sie auch auf dem Konzil mit Ausnahme der Engländer. Den letzteren ist es hier gelungen, obwohl ihre Zahl nur etwa 20 betrug, v. d. Hardt 4, 140 u. 5, 70, sich als eigene Nation zu konstituiren. Nach der Behauptung der Franzosen (S. 372. n. 3) ist dies zugelassen worden, um bei dem anfänglichen Fehlen der Spanier die übliche Vierzahl herzustellen. Wahrscheinlicher ist es aber, dass man die Sonderstellung der Engländer nicht blos wegen der Vorliebe für die Vierzahl (so Siebeking), sondern auch deshalb unangefochten gelassen hat, weil durch dieselbe die Zahl der der Reform geneigten, stimmberechtigten Nationen vermehrt und das Uebergewicht über die Italiener verstärkt wurde. Vgl. auch Steinhausen p. 42.

[3] v. d. Hardt 4, 910. Die Portugiesen und Navarresen, welche bei ihrem Zutritt zum Konzil ebenfalls das Recht, eine eigene Nation zu bilden, beanspruchten, um nicht in der spanischen Nation von den Spaniern überstimmt zu werden, sind aber derselben trotz ihres Protestes der herkömmlichen Eintheilung gemäss eingereiht worden, l. c. 4, 917. 941 u. 5, 53.

[4] Theodor. Vrie hist. conc. Constant. bei v. d. Hardt 1, 158, u. ibid. 4, 80. 81; Mansi 28, 180. 192. Erwähnt werden solche schon seit Anfang Mai 1415, ibid. p. 143. 148.

[5] Mansi 28, 181: „Licet . . in hoc . . . concilio fuerit statutum et ordinatum per nationes et praesertim per hanc vener. Gallicanam et usque nunc hactenus . . practicatum, quod . . deputati generales IV nationum tam per advisamenta aliorum dominorum de concilio, quam per se ipsas materias tractandas in congregationibus nationum aperirent et eligerent et singuli praesidentes

den eigenen Angelegenheiten der Nation, die zur Verhandlung des Konzils gelangenden Vorlagen berathen[1] und zwar nach Benehmen der Präsidenten oder auch besonderer Deputirten, damit sämmtliche Nationen in der Lage waren, sich über ein und denselben Gegenstand schlüssig zu machen. Mitunter nahmen auch Deputirte anderer Nationen an der Berathung Theil[2]. Ferner traten bei geeigneter Gelegenheit die Deputirten der Nationen zu gemeinsamer Berathung zusammen[3], theils über solche Gegenstände, über welche noch nicht in den einzelnen Nationen verhandelt war[4], theils aber um nach der Spezialberathung der letzteren eine Ausgleichung der etwa hervorgetretenen Differenzen zu versuchen und die getroffene Uebereinkunft nochmals der Nation zur Entscheidung vorzulegen[5].

Da somit die Vorbereitung der durch das Konzil selbst zu fassenden Beschlüsse völlig in der Hand der einzelnen Nationen lag, war der Umfang der Stimmberechtigung und die Art der Abstimmung innerhalb derselben mittelbar auch für die Plenarverhandlungen entscheidend. Decisiv-Votum hatten in der Nation die Prälaten, Aebte und die Gelehrten (Doktoren, Magister), sowie die Vertreter der genannten Personen, ferner die Prokuratoren der Fürsten, Kapitel, Klöster und Gelehrten[6]. Den Laien

seu deputati ipsarum nationum ad ipsas nationes suas easdem materias pertractandas traderent seu deferrent, ut in eisdem nationibus tractarentur et in deliberatione seu conclusione concorditer concurrerent et convenirent, ut deinde easdem in sessionibus publicis definirent."

Sie geben für ihre Nation die Stimme ab, v. d. Hardt 4, 157, ertheilen Auskunft über deren Beschlüsse, l. c. p. 1382, siegeln Namens derselben, l. c. 146. 149, und erlassen Schreiben für sie, l. c. p. 606. 607. Vgl. Steinhausen p. 52 u. Siebeking S. 32.

[1] Versammlungen der Italiener, v. d. Hardt 4, 57; der deutschen l. c. p. 157. 176. 190. 718; der französischen Nation, Mansi 28, 161. Das Monitorium der Synode gegen die Hussiten ist nach den darunter befindlichen Vermerken in jeder der 4 Nationen vorher zur Verlesung gekommen, v. d. Hardt 4, 839. In der 28. Sitzung erklären die 4 Nationspräsidenten: „ita fore deliberatum per nationes", l. c. 1382.

[2] Mansi 28, 184: „fuit eadem natio (Gallicana) solemniter congregata fuitque propositum per d. praesidentem, quod darentur aliqui notabiles deputati ad eundum ad alias nationes, ut velint concurrere cum dicta natione Gallicana. Vgl. weiter v. d. Hardt 4, 557; Siebeking a. a. O. S. 34.

[3] v. d. Hardt 4, 188. 291. 550. 552. 559. 554. 556. 1447. Die bei v. d. Hardt im cit. Bande aufgeführten Gesammtverhandlungen der Nationen sind nichts als solche Berathungen der Nationsdeputirten, Steinhausen p. 54. n. 40. Nur waren die Verhandlungen für die Regel nicht geheim, sondern für die Konzilsmitglieder öffentlich (Siebeking S. 34). Ausser denjenigen Personen, mit welchen, wie z. B. den Kardinälen eine Angelegenheit zu verhandeln war, und ausser dem römischen König, dem advocatus ecclesiae et concilii, v. d. Hardt 4, 192. 287, werden auch andere Konzilsmitglieder als anwesend erwähnt, so Bischöfe, Aebte, Doktoren und andere Personen, 60 an der Zahl, l. c. p. 555.

[4] So beschliessen sie am 27. Mai 1415 eine Verschiebung der Sitzung, v. d. Hardt 4, 259, s. auch 4, 819. 821. Dass aber die Beschlüsse derselben über materielle Angelegenheiten ohne eine darauf gehende Vollmacht für die einzelne Nation ohne Weiteres bindend gewesen seien, so Siebeking S. 34 unter Berufung auf v. d. Hardt 4, 150 ist irrig, und wird namentlich durch das Verhalten des Konzils in Betreff dieser Frage, s. sess. 38, l. c. 4, 1381, widerlegt; auch die Vorschläge der deutschen Nation über die Verbesserung der Geschäftsordnung verlangen, l. c. p. 190: „ut videlicet omnia in concilio definienda, decernenda, ordinanda et statuenda et alia quaecunque ardua totius nationis deliberationem exigentia, postquam per deputatos nationis sufficienter fuerint avisata et cum aliarum nationum deputatis tractando concordata in totius nationis deliberationem proponantur particulariter et distincte" unter Hinweisung auf die „laudabilis observantia nationis Gallicanae, quae nec in sessione aliquid admittit, nisi prius fuerit in natione praeconclusum."

[5] Firnhaber, Arch. f. österr. Gesch. 15, S. 48. 49 ff.; v. d. Hardt 4, 190. 1335; Steinhausen p. 55; Siebeking S. 35.

[6] Dies zeigen die Verhandlungen der französischen Nation bei Mansi 28, 166 ff. Selbstverständlich mussten die Vertreter Vollmacht haben. War ein und derselbe von mehreren Personen deputirt, so konnte er für jeden seiner Auftraggeber stimmen, l. c. p. 175. 176: „decanus Lugdunensis dixit pro archiepiscopo et capitulo et tota provincia Lugduni, sicut dixerat pro se et pro universitate Avenion. . . . . magister Oliv. Guennet in artibus et medicina magister dixit pro sex abbatibus, ut pro se dixerat." Für das Angeführte spricht auch das Verzeichniss derjenigen, welche in der Generalkongregation v. 4. Februar den s. g. Narbonner Vertrag (a.

als solchen kam, selbst wenn sie Fürsten waren, kein entscheidendes Stimmrecht zu, wohl aber konnten sie dasselbe durch einen Vertreter üben, falls derselbe aus der Zahl der stimmberechtigten Geistlichen oder Gelehrten genommen war[1]. Indessen waren weder die Laien noch auch die niederen Geistlichen principiell von den Versammlungen in den Nationssitzungen ausgeschlossen, vielmehr berechtigt, sich an denselben mit ihrem Rathe, also mit konsultativem Votum, zu betheiligen[2].

In der Nation entschied bei der Abstimmung die einfache Majorität[3], und es wurde dadurch in den vor das Plenum des Konzils gehörenden Angelegenheiten die Namens der gesammten Nation abzugebende Stimme festgestellt.

Für die Erledigung einer Reihe von Geschäften, welche einer besonderen Vorbereitung und Bearbeitung bedurften, oder vom Konzile selbst nicht vorgenommen werden konnten, wählte man den Weg der vorgängigen Kommissionsberathung. Das

Hefele 7, 246) beschworen haben, v. d. Hardt 4, 592 (hier sind bei mehreren Prokuratoren auch die Machtgeber, in deren Seele sie den Eid leisten, angegeben). Vgl. ferner Siebeking S. 19 ff.

Den Aebten standen als stimmberechtigt die Generäle und sonstigen Vertreter der Orden gleich (v. d. Hardt 4, 107, wo den Generalprioren verboten wird, das Konzil zu verlassen).

[1] Die bei Mansi 28, 175 ff. und sonst genannten Vertreter der Fürsten sind den erwähnten Kategorien entnommen, auch werden bei den a. a. O. mitgetheilten Abstimmungen nirgends Laien erwähnt. Zu Anfang, ehe sich bei den übrigen Nationen derartige feste Regeln für die Geschäftsbehandlung, insbesondere für die Abstimmungen gebildet hatten, wie sie sich von vornherein bei den Franzosen finden, mögen bei einzelnen allerdings auch Geistliche niederer Stellung als die genannten und Laien zum Stimmen mit zugelassen worden sein, denn die Vorschläge der deutschen Nation über diese Punkte erklären es für wünschenswerth, v. d. Hardt 4, 190: „quod per totum concilium determinaretur authentice qui deberent habere vota in concilio et quorum vota sint in concilio et in nationibus computanda et quod solum talium vota scrutentur in nationibus et ad concludendum in scrutinio numerentur. Quodque nostra natio Germanica in hoc se conformat et laudabili observantiae nationis Gallicanae, quae in suis congregationibus distinguit non habentes voces ab habentibus et in loco sedendi, sed et habentibus vota ordinate assignat sua loca in ceteris scamnis, secundum suorum gradum et dignitatem. Et distincte sub testimonio notarii publici vota colligit per singulos qui debent habere voces et concludit secundam sententiam maioris partis.“ Auch Johann XXIII. beklagt sich, anscheinend nicht ganz mit Unrecht, in seinen Informationen, v. d. Hardt 2, 157 (257): „Quoniam quicunque ad concilium (ad ipsa concilia) fuit admissus, nulla facta differentia, an foret clericus vel laicus, solutus vel coniugatus: graduatus vel non graduatus, honestus vel abiectus: quorum voces resecatis vocibus praelatorum acceptatae sunt usquequaque.“ Für die späteren Verhältnisse vgl. noch Peter d'Ailli, tract. de eccles. potestate P. I. c. 4, v. d. Hardt 6, 43: „Nam licet attenta conditione praesentis schismatis . . . expediens iudicatum fuerit, procedere deliberationes nationum, in quibus vota singularum personarum non minus bene et libere poterant scrutari, quam in generali seu publica sessione. Tamen multis videtur iuri esse consonum, quod in tali deliberatione nationum non solum attendendum est ad personarum deliberantium numerum, sed etiam ad meritum. Et ideo referendo deliberationem unius nationis notandae sunt personae et eorum status, ut quot sint maiores, quot abbates, quot doctores, quot ambassiatores, quot procuratores et quales.“

Eine mehrfache Ausnahme von den angegebenen Regeln war es, dass den Gesandten des Königs von Aragonien, unter denen sich auch zwei adlige Laien befanden, durch das Konzil, v. d. Hardt 4, 941, die Vergünstigung eingeräumt wurde: „quod oratores . . . tantam habeant vocem, tantae virtutis et auctoritatis, quantae essent voces omnium praelatorum et ecclesiasticarum personarum regnorum et terrarum ipsius regis, quae ad generale concilium sunt assuetae vocari, et hoc in natione Hispanica, in qua erunt“, jedoch ist dies später mit Rücksicht auf die Kastilianer und Portugiesen dahin modificirt worden, l. c. p. 1357 (1387): „quod ambassiatores . . praedictis vocibus praelatorum, . . quae eisdem concessae fuerunt extra Hispaniam . . uti nullo modo possint nec debeant, sed quod singuli ambassiatores regum Castellae, Aragoniae, Portugalliae et Navarrae habeant et repraesentent in natione supradicta voces omnium praelatorum, qui consueverant ad concilium evocari, solum et duntaxat regnorum et dominiorum suorum quae habent in Hispania.“

[2] Das lässt sich daraus schliessen, dass sie wiederholt als Theilnehmer an den Sitzungen erwähnt werden, S. 374. n. 3; Mansi 28, 167; vgl. Steinhausen p. 50; Siebeking S. 17. 20.

[3] Vgl. die Abstimmungen der französischen Nation bei Mansi 28, 166. 176. 191, s. auch Anm. 1. Siebeking S. 35.

Die Nationen hatten auch besondere Promotoren und Notare, erstere für die Betreibung und Erledigung der Geschäfte, letztere für die Einsammlung der Stimmen und die Aufzeichnung der Verhandlungen, Siebeking S. 33.

Konzil hat eine ganze Anzahl derartiger Kommissionen bestellt, deren Mitglieder aus den mit den betreffenden Materien vertrauten Männern genommen, zugleich aber aus den verschiedenen Nationen, sowie öfters auch aus den Kardinälen gewählt wurden[1].

Die Plenarversammlungen des Konzils zerfielen in zwei Arten von Sitzungen, die *sessiones generales* und die *congregationes generales* oder *congregationes publicae*.

Allein den ersteren sind besonderes Gepränge und kirchliche Feierlichkeiten[2] eigenthümlich. In ihnen werden ferner die formellen Beschlüsse über die vom Konzil zu erledigenden Angelegenheiten gefasst und verkündet[3]. Dagegen wurden die *congregationes generales* ohne die erwähnten Feierlichkeiten gehalten, und in denselben solche Geschäfte verhandelt, welche zwar ihrem Charakter nach vor das gesammte Konzil gehörten, in denen aber entweder eine feierliche Beschlussfassung nicht nöthig war[4], oder bei denen vor der letzteren eine Vorbereitung im Plenum angemessen erschien[5], oder bei welchen es sich nur noch um Ausführungsmassregeln auf Grund der bereits in den Sitzungen gefassten Beschlüsse handelte[6]. Daher war es auch möglich, dass, wie dies mehrfach geschehen ist, sich unmittelbar an eine solche Kongregation eine feierliche Sitzung anschliessen oder die erstere in eine letztere übergehen konnte[7]. Ebenso erklärt es sich daraus, dass, wenn wichtige Geschäfte in kürzerer Weise erledigt werden sollten, ausdrücklich vom Konzil angeordnet wurde, dass das Verhandelte und Beschlossene dieselbe Kraft haben sollte, wie wenn eine eigentliche Sitzung gehalten worden wäre[8].

[1] So z. B. eine Kommission für die Untersuchung gegen Hus, v. d. Hardt 4, 118; zur Vernehmung der Zeugen gegen Johann XXIII., l. c. p. 171, mehrere (nach einander) für die Vorberathung der Reform, Hübler S. 6. 9. 21. 40; eine ad audiendum omnes causas ad synodum per appellationem vel querelam deductas vel deducendas, v. d. Hardt 4, 166.

[2] S. z. B. Sess. IV, v. d. Hardt 4, 88: „fuit peractum officium de spiritu sancto . . . In qua sessione fuit Romanorum rex in habitu et cum insignis ad regem Romanorum spectantibus necnon . . . cardinales. Officio vero missae facto legebantur litaniae cum introitu: Exaudi nos etc. et eius collecta et orationibus.“ Aehnlich auch bei den übrigen Sitzungen.

[3] Die Zahl derselben beträgt 45, die erste ist am 16. November 1414 und die letzte am 22. April 1418 gehalten worden.

[4] Solche wurden z. B. versammelt wegen der Abreissung der Wappen Gregors XII, zur Berichterstattung Sigismunds über die Verhandlungen mit Benedict XIII und Gregor XII, zur Vorlegung der Cessionserklärung Johanns XXIII, zur Verhandlung über die Reise Sigismunds im Interesse der Union, zur Verhandlung mit dem Papste wegen seiner Abdankung, zur Verlesung von kaiserlichen Schreiben, zum Bericht über den Erfolg der Reise Sigismunds, zur eidlichen Bestätigung des s. g. Narbonner Vertrages, zur Anhörung von Gesandten, v. d. Hardt 4, 20. 31. 42. 45. 47. 56. 57. 556. 584. 586. 619.

[5] So in der Angelegenheit von Hus, v. d. Hardt 4, 306, der des Hieronymus v. Prag, l. c. p. 497, vgl. ferner p. 720. 724. 788. 821. 909.

[6] Vgl. l. c. p. 615. 1402.

[7] Behufs der Einverleibung der Aragonier in das Konzil wurde zuerst, weil diese dasselbe noch nicht anerkannt hatten, eine congregatio generalis gehalten und nachdem hier die erforderlichen Vorfragen erledigt waren, schloss sich daran sofort unter den sonst üblichen Feierlichkeiten die 27. sessio generalis an, in welcher die die Incorporation betreffenden Dekrete verkündet wurden, v. d. Hardt 4, 911. 936. Dasselbe Verfahren wurde bei der Union der Gesandten des Grafen von Foix (25. Sitzung), l. c. p. 997, des Königs von Navarra (26. Sitzung), p. 1027, sowie des Königs von Kastilien, p. 1337, beobachtet. Vgl. dazu auch l. c. p. 714: „fuit . . . tenta . . . congregatio generalis sine solennitatibus . . et hoc propter ambassiatores regis Arragonum qui non vocabant Constantiense concilium apud se, sed congregationem generalem.“

[8] v. d. Hardt 4, 609: „congregatio generalis dominorum de concilio . . sine solennitate sessionis, videlicet officiorum missae, litaniarum et aliarum orationum, ad sessiones synodales pertinentium; sed alias vim et effectum agendorum dicta synodus voluit, ac si sessio super his publice in solennitatibus praedictis fuisset observata“; l. c. p. 732. 736. 745. 780. 853: „congregatio generalis in modum sessionis publicae“. ep. ambas. univers. Colon., Martène et Durand thesaur. anecdot. 2, 1619: „et fuit solennis congregatio concilii et in loco sessionis, tamen sine sessione.“ Wenn sich Steinhausen p. 64. 65 und Siebeking S. 40 auf diese Stellen dafür berufen, dass sich die sessio generalis von der congregatio generalis nur durch die Feierlichkeiten unterschieden, im übrigen aber beide dem Range nach gleich gestanden hätten, so übersehen sie, dass es sich hier gerade um Ausnah-

Das Recht des Papstes auf den Vorsitz in den Sitzungen des Konzils ist seitens der Konstanzer Synode nicht bestritten worden, auch zu Anfang von Johann XXIII.[1] und dann später von seinem Nachfolger Martin V.[2] ausgeübt worden. In der Zwischenzeit zwischen der Absetzung Johanns XXIII. und der Wahl Martins V. hat der Dekan des Kardinalskollegiums als Vertreter desselben das Präsidium geführt[3], da man offenbar von der Anschauung, dass das Recht des Papstes auf die Kardinäle devolvirt sei[4], ausging[5].

Endlich hatte in den Sitzungen ausser den vier und nachmals fünf Stimmen, welche von den verschiedenen Nationen geführt wurden (s. o. S. 373), auch das Kardinalskollegium, welches den einzelnen Nationen gleichgestellt war, als solches eine Stimme[6].

Das Recht der Antheilnahme an den Sitzungen besassen nicht nur alle diejenigen, welche in den Nationen stimmberechtigt waren[7], sondern auch der römische

men handelt. Nur so ist es erklärlich, dass die Wiederholung gewisser Akte, wie der Cession Johanns XXIII und des Widerrufes des Hieronymus von Prag, nachdem sie vor einer Generalkongregation stattgefunden hatten, in der feierlichen Sitzung verlangt worden ist, v. d. Hardt l. c. p. 45. 46. 497, vgl. ferner p. 501: „Petrus Cameracensis cardinalis proposuit, qualiter Hieronymus de Praga . . . proposuisset in publica congregatione . . . se revocare velle omnem haeresin . . . sed ex quo non videbatur sufficere, quia non fuit in sessione publica factum illud, ideo Hieronymus iterum venisset ad praesentem sessionem.“ Das ganze Konzil als solches handelt und beschliesst, sofern nicht ausdrücklich eine Ausnahme angeordnet wird oder in Folge eines schon gefassten Beschlusses nur Ausführungsmassregeln zu treffen sind, allein in der sessio generalis. Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht auch der Umstand, dass derselbe Grundsatz gleichfalls zu Basel (s. unten) anerkannt war.

Siebeking S. 40. 41 und Hefele 7, 285 nehmen noch eine dritte Art von Plenarversammlungen, die s. g. congregationes publicae, an, welche sie aber nur als Kongregationen von geringerer Bedeutung zu charakterisiren wissen. Diese Ansicht hängt mit der unrichtigen Vorstellung von der Gleichwerthigkeit der sessiones generales und congregationes generales zusammen, und es lassen sich gar keine specifischen Unterscheidungsmerkmale zwischen den letzteren und den congregationes publicae auffinden.

[1] v. d. Hardt 4, 16.

[2] Von der 42. Sitzung ab, l. c. 1498.

[3] Seit der 6. Sitzung, l. c. p. 113. 456; Hefele 7, 108.

[4] 7. Sitzung, v. d. Hardt 4, 141: „nomine cardinalium praesidebat“, und ebenso p. 168. 180. 333; ferner „nomine collegii cardinalium“, p. 235.

[5] In der 3. Sitzung hat von den Kardinälen Ailli, v. d. Hardt 4, 71, in der 4. und 5. Sitzung der Kardinalbischof de Ursinis v. Albano, l. c. p. 86. 97, präsidirt, da in allen diesen Sitzungen der Dekan des Kollegs nicht anwesend war. Es war die Zeit, wo die Stellung des Kardinals-Kollegiums zu Johann XXIII ein so starkes Misstrauen der Konzilsmitglieder erregt hatte, dass das Konzil ohne Rücksicht auf die Kurie die 3. Sitzung anberaumte und damit umging, die Kardinäle überhaupt von den Konzilsverhandlungen auszuschliessen, v. d. Hardt 4, 68. 69; Tschackert S. 213. 214. 217. Zur Vermeidung jedes Präjudices für die Kardinäle hatte unter diesen Verhältnissen Ailli in der 3. Sitzung den Vorsitz übernommen, Tschackert S. 214.

Wenn ausnahmsweise bei dem Beginn der 14. Sitzung König Sigismund als Präsident fungirt hat, v. d. Hardt 4, 369. 373, so geschah dies deshalb, weil weder Gregor XII noch Karl v. Malatesta, welcher die Abdankung des ersteren an Sigismund überbringen sollte, das Konzil anerkannten, vgl. die Bulle Gregors XII bei v. d. Hardt 4, 370; Hefele 7, 182.

[6] Ein Antrag, die Kardinäle von den Konzilsverhandlungen auszuschliessen, welcher in Folge der in der vor. Anm. berührten Verhältnisse in der 6. Sitzung eingebracht wurde, v. d. Hardt 2, 285 u. 4, 120, ist nicht zur Annahme gelangt. Da ihnen aber seitens der Nationen die Beschlüsse derselben so kurz vor der Generalsession bekannt gemacht wurden, dass sie darüber nicht genügend berathen konnten, l. c. 4, 139, verlangten sie, dass ihnen dieselben Rechte, wie jeder der anerkannten Nationen, gewährt werden sollten, l. c. p. 140. Obwohl auch darüber kein formeller Beschluss gefasst, sondern ihnen nur unter den Fuss gegeben wurde, den Berathungen ihrer Nationen beizuwohnen, l. c. 4, 140, hat man doch ihr Recht auf das Präsidium nicht bestritten (s. vor. Anm.), ja seit der 11. Sitzung (25. Mai 1415) erscheinen sie sogar auch im Besitze des Stimmrechts für die Generalsessionen, welches der präsidirende Kardinal für sie ausübt, v. d. Hardt 4, 236. 375. Vgl. Steinhausen p. 70; Siebeking S. 36; Tschackert S. 217 u. 379. Unrichtig Wessenberg, d. grossen Kirchenversammlungen 2, 118.

[7] v. d. Hardt 4, 547: praesentibus . . . cardinalibus . . . patriarchis, Stephano Dolensi . . . episcopis nonnullisque aliis dominis archiepiscopis, episcopis, electis et abbatibus ac Franciae, Angliae et Poloniae regum nonnullorumque aliorum regum, principum, praelatorum, ducum, comitum, communitatum et universitatum studio-

König in seiner Eigenschaft als advocatus ecclesiae et concilii[1], sowie die weltlichen Fürsten[2], Gesandte derselben, Adlige und Ritter[3].

In der Sitzung besteigen die Referenten, Kommissarien und andere Personen, welche geschäftliche Sachen vorzubringen haben, die Rednerbühne, um ihre Vorträge zu halten[4] oder Verlesungen vorzunehmen[5]; desgleichen die Prälaten, welche vom Konzil zur Verkündung der vorher festgestellten, zur Abstimmung zu bringenden Entwürfe der Beschlüsse[6] ernannt worden sind. Nachdem der Abstimmungsmodus nach Nationen angenommen worden war[7], gaben die Deputirten der Nationen jeder besonders die Stimme für ihre Nation ab[8], immerhin stand es aber vor der Abstimmung jedem Mitgliede des Konzils noch frei, seine Meinung über die fragliche Angelegenheit zu äussern[9]. Wenn neben der Abstimmung der Nationsdeputirten noch öfters das Einverständniss der ganzen Synode erwähnt wird[10], so soll dadurch offenbar nur festgestellt werden, dass der Beschluss einhellig ohne Widerspruch gefasst ist, nothwendig war aber eine solche Zustimmung nicht[11].

rum ambassiatoribus, nunciis et procuratoribus et aliis nobilibus, egregiis magistris et doctoribus ac circumspectis et eminentibus viris, in multitudine copiosa", s. auch ibid. p. 1093. 1146. 1318. 1334. 1362. 1376. 1451.

[1] l. c. p. 376. 382: „tanquam ecclesiae advocatus et s. concilii defensor et protector"; p. 1109: „tanquam advocatus concilii Constantiensis et ecclesiae sanctae dei"; eine Stellung, in welcher er sich während seiner Reise nach Spanien durch den Kurfürsten Ludwig von der Pfalz hat vertreten lassen, l. c. p. 499. Als solcher wacht er darüber, dass das Konzil seine Aufgabe erfüllt und auf demselben ordnungsmässig verfahren wird. So verspricht er auf Erfordern des Konzils, welches sich dabei auf seine gedachte Eigenschaft beruft, dass dasselbe nicht vor der Neuwahl des Papstes aufgelöst werden solle, p. 376, sichert dem Konzil volle Freiheit zu, p. 379; erklärt, dass er es verhindern wolle, dass Benedikt XIII Obedienz geleistet werde, p. 382, und protestirt gegen die lectura inavisata per nationes eines Schriftstückes der Franzosen, in welchem das Recht der Engländer auf Bildung einer eigenen Nation bestritten wird, sowie dagegen, dass durch derartige Vorgänge die Union der Kirche gehindert und die Auflösung des Konzils herbeigeführt werde. Wenn er ausser diesen Fällen, wo seine Erklärung in der Regel mit Placet, der bejahenden Abstimmungsformel, bezeichnet wird, mehrfach zu Dekreten, welche gewisse Lehren als Ketzereien verwerfen und die Anhänger derselben als Ketzer bestraft wissen wollen, in derselben Weise seine Zustimmung abgiebt, so kann daraus nicht auf eine eigentliche Stimmberechtigung geschlossen werden, vielmehr liegt darin nur die Zusicherung der weltlichen Bestrafung für die Ketzer, welche ebenfalls dem advocatus ecclesiae zufällt.

[2] L. c. p. 470. 1147. 1311. 1318. 1376.

[3] L. c. p. 1104, vgl. ferner Anm. 2 und S. 377. n. 7. Auch der Anwesenheit anderer Personen „christi fideles" wird mehrfach gedacht, l. c. p. 1334. 1362. 1376.

[4] L. c. p. 182. 183. 236. 429.

[5] L. c. p. 168. 237. 398. 399. 1107. Dasselbe geschieht auch seitens der Angeschuldigten, so z. B. von Hieronymus v. Prag behufs Verlesung seines Widerrufes, l. c. p. 513.

[6] Mit dem Verleser begaben sich zugleich die übrigen Nationsdeputirten, und wenn er nicht zu den letzteren gehörte, alle Deputirten auf die Bühne, um die Dekrete zu approbiren, s. o. S. 373. n. 1 u. v. d. Hardt 4, 152. 171. 333. 371. 399. 457. 1145.

[7] Vgl. o. S. 373. In der 1. Sitzung haben nur die Prälaten und zwar nach Köpfen abgestimmt, v. d. Hardt 4, 19; über die folgenden bis zur 8. Sitzung vgl. o. S. 373. n. 1.

[8] v. d. Hardt 4, 183: „fuit responsum quod *placet* per . . . d. praesidentem . . . deinde Johannem patriarcham Antioch. pro natione Gallicana, Nic. archiep. Gneznens. pro natione Germanica, Anthon. episc. Ragusin. pro natione Italica et Robert. episc. Sarisbur. pro natione Anglicana"; p. 236: „primo respondebat dom. Johannes (der präsidirende Kardinal) . . . pro collegio et se ipso, quod *placeret*. Subsequenter ipsi in ambone existentes, videl. archiepisc. Mediolanensis pro natione Italica: *placet* . . . Et ulterius universaliter per synodi totius supposita responsum fuit: *Placet*", ähnlich p. 237. 282. 334. 336. 371. 400. 464. 467. 514. 537. 545. 768. 935. 948. 985. 1012. 1014. 1016. Berichte über solche Abstimmungen in kürzerer Fassung l. c. p. 186. 379. 382. 433. 473. 512. 519. 531. 942.

[9] L. c. p. 171: „adiiciens, si aliquis esset, cui non placeret, iuxta auctoritatem et facultatem concilii posset libere surgere et dicere id quod sibi placeret", ähnlich p. 281. 282. Ein Fall, wo ein Kardinal Einwendungen erhebt, p. 186.

[10] L. c. p. 282: „Et sic subsequenter omnes ibidem existentes in concilio et de concilio similiter responderunt *Placet*, vgl. p. 182. u. Anm. 8.

[11] Dies ergiebt sich nicht nur daraus, dass an vielen Stellen einer solchen Abstimmung, welche als Akklamation zu denken ist, gar nicht erwähnt wird, v. d. Hardt p. 334. 376. 473. 514. 531. 537. 985. 1012, sondern auch aus solchen Berichten, welche die Abstimmung der Nationsdeputirten als Beschluss des ganzen Konzils erscheinen lassen, l. c. p. 985 „synodus . . . per

Ausser den erwähnten Deputirten bald vor ihnen, bald neben ihnen giebt auch der präsidirende Kardinal seine Stimme ab, und zwar nach den Berichten theils als Präsident für sich[1], theils blos Namens des Kardinalskollegiums[2], theils sowohl für sich wie auch für das letztere. Hiernach ist anzunehmen, dass man ihm zwar eine der der Nationen gleichwerthige Stimme zugestanden[3], dass er aber, als den Kardinälen das Stimmrecht eingeräumt war[4], nur gleichzeitig für diese seine Stimme mitgeführt hat[5].

Später, als Rangstreitigkeiten wegen der Reihenfolge der Abstimmungen eingetreten waren, schlug man den Weg ein, den Präsidenten auch zugleich für die Nationen mit abstimmen zu lassen[6].

Wie die vorangehende Darstellung ergiebt, weicht das Konzil von Konstanz in seiner äusseren Zusammensetzung und Einrichtung noch weiter als das Konzil zu Pisa von der Organisation, welche das Papstthum im Mittelalter dem allgemeinen Konzil gegeben hatte, ab. Allerdings hat auch das Pisaner theilweise ohne einen Papst getagt und beschlossen, und es hat auf demselben schon ein neuer Faktor, der Gelehrtenstand, als Vertreter der damaligen Wissenschaft, hervorragenden Einfluss geübt. Wenn gleich der letztere erst auf dem Konstanzer Konzil das volle Stimmrecht erhalten hat[7], so lag darin doch nur eine legitime Anerkennung der Stellung, welche er faktisch schon früher eingenommen hatte. Die Eigenthümlichkeit des Konstanzer Konzils beruht vielmehr darin, dass sich auf dem letzteren das nationale Element im Widerspruch mit dem dasselbe negirenden universalen Princip der katholischen Kirche eine entscheidende Bedeutung durch die Art der Organisation der Versammlung und durch die Nations-Abstimmung zu verschaffen wusste, und dass ferner ein

deputatos suos praedictos . . . responderunt: placet", vgl. auch p. 926. 1016.

[1] L. c. p. 152. 171. 182. 473.

[2] L. c. p. 379. 382. 400. 465. 467. 492. 514. 522. 529. 531. 545. 935. 942. 949. 985. 1012.

[3] L. c. p. 239.

[4] S. o. S. 377. n. 6.

[5] Vgl. p. 769: „pro se cum non habuit a dominis suis cardinalibus (zu ergänzen: mandatum), similiter per verbum: *Placet.*" Für die Annahme des Textes spricht weiter, dass solche Abstimmungen seitens des Präsidenten zu einer Zeit vorkommen, wo schon nach Nationen gestimmt wurde, aber dem Kardinalskollegium die Stimmberechtigung noch nicht zugestanden worden war, sowie dass es sich durch dieselbe allein erklärt, wie das Kardinalscollegium seine Stimmberechtigung ohne einen formellen Beschluss der Synode hat erlangen können, vgl. S. 377. n. 6.

[6] L. c. p. 1108: „Ostiensis cardinalis . . . tanquam praesidens, iuxta consensum et voluntatem omnium nationum et alias propter discordiam nationum quoad ordinem . . . respondit pro vice praesenti ad omnia supradicta lecta et protestata per verbum: „*placet*"; s. ferner p. 1131. 1192. 1197. 1199. 1216. 1316. 1334. 1344. 1350. 1361. 1366. 1373. 1376. 1377. 1480. 1477. 1499. 1535, wo die Ausdrücke: „nomine totius synodi" (bez. concilii) und „nomine omnium nationum" abwechseln. Das setzte natürlich voraus, dass wie früher den Nationsdeputirten, so nunmehr dem Präsidenten die Beschlüsse der Nationen vorher mitgetheilt wurden. Als daher ein Dekret publicirt wurde, welches in Vollmacht der Nationen von den einzelnen Deputirten ohne vorgängige Nationsberathung festgestellt war, bekräftigen diese die Abstimmung des Präsidenten, l. c. p. 1382. —

Im übrigen mag, was die äussere Einrichtung und die Geschäftsordnung des Konzils betrifft, noch Folgendes bemerkt werden. Die Betreibung des formalen Fortganges der Geschäfte lag, wie schon zu Pisa (S. 366. n. 2) besonderen Konzilsbeamten, mehreren gewählten procuratores v. promotores concilii (fiscales) ob, v. d. Hardt 4, 19. 46. Sie stellen namentlich die Anträge auf Beurkundung der Verhandlungen, s. z. B. p. 73, auf Abstimmung, p. 152. 171. 183, sowie in den vor dem Konzil verhandelten Prozessen und Untersuchungen die Anträge auf die erforderlichen Prozesshandlungen, Citationen, Kontumazialerklärungen, Erlass des Urtheils u. s. w., p. 142. 152. 172. 180. 1095. 1374. Ausserdem kommen noch als gewählte Beamte des Konzils vor: advocati l. c. p. 19. 960. 1144. 1145 (in derselben Stellung, wie zu Pisa), ferner Protonotare und Notare für die Beurkundung der Verhandlungen, p. 19 u. Mansi 27, 539; ordinatores sedere debentium oder sessionarii, p. 19. 166; endlich zu Anfang auch scrutatores votorum, v. d. Hardt 4, 19. Vgl. noch Siebeking S. 38. 39.

[7] S. o. S. 365. 374.

römischer König als Advokat der Kirche und des Konzils in Verbindung mit den übrigen angesehenen Mächten wieder eine massgebende Einwirkung auf den Gang und die Verhandlungen der Synode ausüben konnte. Wenn dadurch auch die Lösung der einen Aufgabe des Konziles, die Herstellung der Union, wesentlich befördert worden ist, so wurde doch die Erfüllung der anderen, die Herbeiführung einer Reform, welche das Papstthum aus seinen mittelalterlichen Bahnen herausgerissen hätte, und die Festsetzung von kirchlichen Verfassungseinrichtungen, welche dem Papste und der Kurie das Einlenken in die früheren Geleise unmöglich gemacht hätten, auf das äusserste erschwert, weil gerade durch die angenommene Geschäftsbehandlung der Geltendmachung der verschiedenen kirchlichen und politischen Interessen der einzelnen Nationen freier Spielraum gewährt war[1].

Was die materielle Bedeutung der Beschlüsse des Konstanzer Konzils betrifft, so kommt an dieser Stelle Folgendes in Betracht. Hatte die Synode von Pisa schon thatsächlich durch die Absetzung Benedicts XIII. und Gregors XII. eine oberstrichterliche Stellung ausgeübt und damit die Superiorität des allgemeinen Konzils über den Papst zur Geltung gebracht, so bahnte sich das Konstanzer Konzil den Weg zur Herbeiführung der Union dadurch, dass es in Uebereinstimmung mit den zu Pisa noch nicht zu entscheidender Herrschaft durchgedrungenen Anschauungen Aillis und Gersons[2] die Sätze aussprach, dass das Konzil die Vertretung der gesammten Kirche bilde, seine Gewalt unmittelbar von Christus habe und daher ihm jeder kirchliche Würdenträger, selbst der Papst, in Glaubenssachen sowie bei der Beseitigung des Schismas und hinsichtlich der allgemeinen Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern zum Gehorsam verpflichtet sei[3], ohne dass es bei der Feststellung dieser Beschlüsse auf den flüchtig gewordenen Papst[4] und die ablehnende Haltung der Kardinäle[5] Rücksicht nahm.

Von dem Standpunkt aus, welchen das Konzil mit diesen Beschlüssen eingenommen hatte, erledigte es dann die ihm vorliegende Glaubensfrage[6] ebenfalls ohne den Papst und führte auch in Ausübung seiner oberstrichterlichen Stellung durch die Absetzung Johanns XXIII.[7] und Benedikts XIII.[8] die Union der Kirche und die Beseitigung des Schismas herbei.

[1] Vgl. weiter unten.

[2] Vgl. Th. I. S. 197 u. P. Tschackert a. a. O. S. 191 ff. 212. 216.

[3] Der Beschluss, welcher schon Th. I. S. 197. n. 7 seinem Wortlaute nach mitgetheilt worden ist, wurde in der 5. Sitzung (6. April 1415) gefasst, nachdem er schon vorher in seinem ersten Theil mit Auslassung der Schlussworte: „generalem reformationem ecclesiae in capite et membris" in der 4. Sitzung (30. März dess. J.) Annahme gefunden hatte, v. d. Hardt 4, 89. Ueber die Veranlassung der Einschaltung vgl. Hefele 7, 99 bis 103.

[4] Schon in der 3. Sitzung (26. März 1415) hatte das Konzil beschlossen: 1) die Synode ist rechtmässig nach Konstanz berufen, eröffnet und bisher gehalten; 2) durch die Entfernung des Papstes ist das Konzil nicht aufgelöst worden, sondern bleibt in seiner Integrität und Autorität, selbst wenn gegentheilige Anordnungen (vom Papst) erlassen würden; 3) das Konzil darf nicht aufgelöst werden, bevor das Schisma beseitigt und die Kirche an Haupt und Gliedern reformirt worden ist; 4) es darf nicht an einen anderen Ort verlegt werden und die Mitglieder dürfen dasselbe nur aus gerechtfertigten Gründen mit Urlaub verlassen, v. d. Hardt 4, 72.

[5] Die in der Sitzung erschienenen 8 Kardinäle hatten zuvor erklärt, dass sie dies nur thäten, um Aergerniss zu vermeiden, nicht aber um die Beschlüsse zu billigen, v. d. Hardt 4, 96.

[6] Durch die Verurtheilung v. Wiclif (8. Sitzung v. 4. Mai 1415), v. Hus (15. Sitzung v. 6. Juli 1415) und v. Hieronymus v. Prag (21. Sitzung v. 23. Mai 1416), l. c. 4, 150. 389. 762; Hefele 7, 116. 193. 272.

[7] 12. Sitzung v. 29. Mai 1415, v. d. Hardt 4, 269.

[8] 37. Sitzung v. 26. Juli 1417, l. c. 4, 1367. Gregor XII hatte schon im Juli 1415 auf seine Würde freiwillig Verzicht geleistet, während Benedikt XIII hartnäckig blieb, aber von seiner früheren Obedienz verlassen wurde, Hefele 7, 182. 232. 342.

Damit war das Konzil zur Erledigung seiner letzten Aufgabe, der Reformation[1] der Kirche an Haupt und Gliedern, gelangt. Noch vor der Absetzung des zuletzt erwähnten Papstes war aber der Zwiespalt schon zwischen der päpstlichen, kirchlich konservativen und der reformeifrigen Partei, welche die Verfassung der Kirche in aristokratisch-konstitutionellem Sinne umgestalten und den Schwerpunkt derselben in den zum allgemeinen Konzil versammelten Episkopat verlegen wollte, hervorgetreten[2]. Die erstere suchte, indem sie in der vorgängigen Neubesetzung des päpstlichen Stuhles den einzigen Ausweg sah, entscheidenden Reformen vorzubeugen, die Papstwahl in die erste Linie zu schieben, während die Gegenpartei die Reformation vorher erledigt wissen wollte. Nachdem die konservative Partei der letzteren schon im Juli 1417 das Zugeständniss abgerungen hatte, dass die vorgängige Reformation blos auf die capita ecclesiae beschränkt, die in membris inferioribus aber nach der Wahl des Papstes und in Gemeinschaft mit ihm vollzogen werden sollte[3], gelang es ihr noch im September desselben Jahres den König Sigismund und die Deutschen zu isoliren und auch den Zwiespalt in die Reihen der deutschen Geistlichkeit zu tragen[4]. So sah sich Sigismund, da der Charakter des Konzils sich im Laufe der Zeit wesentlich verändert hatte, zum Nachgeben gezwungen, und schliesslich verständigte man sich dahin, dass 1) diejenigen Reformationskapitel, über welche alle Nationen einig geworden waren, noch vor der Papstwahl publicirt werden sollten, 2) ein Synodaldekret die Zusicherung, dass die Reformation der Kirche nach der Papstwahl wirklich in Angriff genommen werde (*cautio de fienda reformatione*), aussprechen und 3) die Art und Weise der Wahl des neuen Papstes durch Deputirte näher festgesetzt werden sollte[5].

Zufolge dieser Vereinbarung konnten schon in der 39. Sitzung (am 9. Oktober 1417) die Reformdekrete verkündet werden[6]. Sie beruhen noch auf demselben principiellen Standpunkt, welchen die Synode in ihrer 5. Sitzung eingenommen hatte. Das erste[7], das s. g. decretum *Frequens*, setzte die Periodizität der allgemeinen Konzilien fest. Das zweite suchte jedes künftige Schisma im Keime zu ersticken, indem es anordnete, dass beim Vorliegen eines solchen innerhalb Jahresfrist, nöthigenfalls selbst ohne päpstliche Berufung, ein allgemeines Konzil sich versammeln und die Entscheidung über die Ansprüche der etwaigen Prätendenten treffen sollte, während

[1] Ueber die früheren Reformarbeiten des Ausschusses der Synode vgl. Hübler, Constanzer Reformation S. 6 ff.

[2] Hübler a. a. O. S. 17; Hefele 7, 313. 318.

[3] Hübler S. 19; Tschackert a. a. O. S. 286 ff.

[4] Hübler S. 29. Der konservativen Richtung gehörten die meisten Kardinäle, Italiener und Spanier an, während die Deutschen mit Sigismund an der Spitze, ferner die Engländer und auch die Franzosen die Reformpartei bildeten. Innerhalb derselben standen aber hinsichtlich der Frage über die Beseitigung der päpstlichen Besetzungsrechte die deutschen, französischen und englischen Universitäten auf Seiten der kurialen Partei, weil sie allein durch Aufrechthaltung derselben eine ausgedehnte Berücksichtigung ihrer Angehörigen bei der Besetzung von Pfründen ermöglichen konnten, Hübler S. 25, 80; Hefele 7, 317. Ausserdem hielten sich auch selbst diejenigen Kardinäle, welche principiell Anhänger der Reform waren, wie Aillì, wegen ihrer Besorgniss um die Aufrechterhaltung der Vorrechte ihrer Stellung und der päpstlichen Annaten zu der konservativen Partei, Tschackert S. 256 ff. Die Niederlage der Deutschen und der Reformpartei ist schliesslich dadurch entschieden worden, dass die Franzosen, theils beeinflusst durch die politische Haltung Sigismunds in dem Streite Frankreichs und Englands, theils bestimmt durch die Furcht vor einem neuen, bei Hinausschiebung der Papstwahl möglicherweise eintretenden Schisma auf die Seite der Kardinäle und der andern romanischen Nationen traten, Tschackert S. 279 ff.; Hübler S. 30.

[5] v. d. Hardt 4, 1447; Hübler S. 30; Hefele 7, 321.

[6] v. d. Hardt 4, 1432; Hübler S. 118.

[7] Th. I. 198. n. 1 u. S. 271. n. 7.

gleichzeitig für jeden der letzteren von dem Beginne des Konziles ab ohne Weiteres die Suspension von jeder Ausübung der päpstlichen Rechte einzutreten habe[1]. Im Anschluss daran traf es weiter ausführliche Vorschriften für den Fall, dass etwa eine Papstwahl unter dem Einflusse eines Zwanges erfolgt wäre, und wies auch für diesen Fall dem Konzile die Stellung der obersten entscheidenden Instanz an[2]. Das dritte Reformdekret[3] schreibt in Uebereinstimmung mit der alten Uebung der Kirche[4] vor, dass der neuerwählte Papst vor der Verkündung seiner Wahl vor seinen Wählern das Bekenntniss abzulegen habe, dass er den katholischen Glauben gemäss der Tradition der Apostel und heiligen Väter, insbesondere der acht (ersten) allgemeinen Konzilien festhalten und auch den Ritus der Sakramente der katholischen Kirche treu bewahren wolle[5].

In der 40. Sitzung (30. Oktober 1417) wurde das zur Sicherung der Durchführung der Reformation bestimmte Kautionsdekret (s. o. S. 381) erlassen, nach welchem der neu zu wählende Papst vor Auflösung des Konzils mit demselben oder mit Deputirten der Nationen eine Verbesserung in capite et curia Romana in 18 genau bezeichneten Punkten vorzunehmen hatte[6], und gleichzeitig der Modus der Wahl des neuen Papstes dahin festgesetzt, dass den Kardinälen von jeder Nation je sechs Deputirte hinzutreten und dass allein zwei Drittel der Stimmen der Kardinäle und zwei Drittel der Stimmen der Deputirten zu der für eine gültige Wahl erforderlichen Majorität ausreichen sollten[7].

Nachdem auf Grund dieser Bestimmungen der neue Papst Martin V. (am 11. November 1417) gewählt und die in dem Cautionsdekret in Aussicht genommene Durchführung der Reform abermals in Angriff genommen worden war, traten die früheren Differenzen von Neuem hervor[8]. Schliesslich blieb nichts anderes übrig, als in Aus-

[1] A. a. O. u. Hübler S. 120.

[2] Th. I. S. 271 und Anm. 7 daselbst.

[3] Hübler S. 125; vgl. auch oben S. 219. n. 3.

[4] S. o. S. 218.

[5] Hübler S. 125. Die Aufnahme dieser Bestimmung erklärt sich daraus, dass man ursprünglich die Absicht hatte, den Papst durch ein besonderes Versprechen nach dem Vorbild der angeblichen Profession Bonifacius' VIII (s. S. 219. n. 3) bei wichtigen Regierungsakten an die Zustimmung der Kardinäle und zum Theil auch an die des allgemeinen Konzils zu binden, ein Gedanke, welcher von Seiten der der Reformpartei angehörigen Kardinäle angeregt ist, da er sich schon in dem v. Ailli herrührenden „tractatus agendorum in concilio generali" (Tschackert S. 354) c. 6. findet, v. d. Hardt I. 9, 514; Hübler S. 69; Tschackert S. 259.

Das 4. Dekret bezieht sich auf die Translationen der Bischöfe, Prälaten und anderen Geistlichen und sucht auch dabei die Willkühr des Papstes zu beschränken, s. o. S. 311. 312. n. 1 u. S. 313; das fünfte und letzte, Hübler S. 127 beseitigt die päpstliche Reservation der den Prälaten zustehenden Procurationen und des Spolienrechtes auf den Nachlass derselben.

[6] v. d. Hardt 4, 1452: „Sacrosanta synodus Constantiensis statuit et decernit, quod futurus summus pontifex, per dei gratiam et proximo assumendus, cum hoc s. concilio vel deputandis per singulas nationes debeat reformare ecclesiam in capite et curia Romana secundum aequitatem et bonum regimen ecclesiae, antequam hoc s. concilium dissolvatur, super materiis articulorum alias per nationes in reformatoriis oblatorum qui sequuntur: primo (1) de numero, qualitate et natione dominorum cardinalium; (2) item de reservationibus sedis apostolicae; (3) item de annatis, communibus servitiis et minutis; (4) item de collationibus beneficiorum et de gratiis expectativis; (5) item de causis in romana curia tractandis vel non; (6) item de appellationibus ad romanam curiam; (7) item de officiis cancellariae et poenitentiariae; (8) item de exemtionibus et incorporationibus tempore schismatis factis; (9) item de commendis; (10) item de confirmationibus electionum; (11) item de fructibus medii temporis; (12) item de non alienandis bonis roman. ecclesiae et aliarum ecclesiarum; (13) item propter quae et quomodo papa possit corrigi vel deponi; (14) item de exstirpatione simoniae; (15) item de dispensationibus; (16) item de provisione papae et cardinalium; (17) item de indulgentiis; (18) item de decimis, hoc adiecto quod facta per nationes deputatione praedicta liceat aliis de papae licentia libere ad propria remeare."

[7] Th. I. S. 271.

[8] Hübler S. 40 ff.

führung eines von der deutschen Nation angeregten Gedankens[1] das noch ausstehende Reformationswerk in der Weise zu theilen[2], dass der Beschlussfassung des Konzils nur diejenigen Reformartikel, über welche zwischen allen Nationen und dem Papst eine Uebereinstimmung erzielt worden war, unterbreitet, die Regulirung derjenigen Punkte aber, in Bezug auf welche zwischen den ersteren unausgleichbare Meinungsverschiedenheiten obwalteten, besonderen Spezialverhandlungen der einzelnen Nationen mit dem Papste, aus denen dann als Resultat die drei s. g. Konkordate[3], ein deutsches, englisches und romanisches[4] hervorgegangen sind, überlassen wurden.

So konnte in der 43. Sitzung (vom 21. März 1418) das Reformwerk zum Abschluss gebracht werden. Der Papst liess in derselben die gemeinsam festgestellten Reformartikel[5], ferner die mit den einzelnen Nationen vereinbarten Konkordate[6], sowie eine Anordnung, dass mit beiden dem Kautionsdekrete Genüge geleistet sei[7], vorlegen, und darauf gab der frühere Präsident des Konzils die Erklärung ab, dass er die Reformartikel im Auftrage aller Nationen, die Konkordate im Auftrage der bei jedem einzelnen betheiligten Nation billige, und nunmehr seitens aller Nationen die erfolgte Ausführung des Kautionsdekretes anerkannt werde[8].

In der folgenden Sitzung[9] bestimmte der Papst in Gemässheit des Dekretes *Frequens* (s. o. S. 381) die Stadt Pavia als Versammlungsort für das nächste Konzil[10] und zwar unter Zustimmung der Nationen[11] und des römischen Königs[12].

Das Konstanzer Konzil hat zwar die ihm gesteckte Aufgabe einer durchgreifenden Reform der Kirche nur in geringem Umfange erfüllt, es hat aber andererseits das mittelalterliche Recht über das allgemeine Konzil und das Verhältniss des Papstes zu demselben wesentlich in der schon o. S. 370. 380 gedachten Weise umgestaltet.

Dass dies in rechtsgültiger Weise geschehen, wird zwar von der heute herrschenden römischen Ansicht[13] bestritten. Diese geht von dem mittelalterlichen, auch für die neuere Zeit wieder zur Geltung gebrachten Grundsatz aus, dass die Beschlüsse eines allgemeinen Konzils der Bestätigung des Papstes bedürfen, und gesteht den Dekreten der Konstanzer Synode in Folge dessen den Charakter von Beschlüssen eines ökumenischen Konzils und mithin auch die Rechtsgültigkeit nur insoweit zu, als dieselben unter Betheiligung des Papstes Martins V. von der 42. Sitzung ab gefasst

[1] Avisamenta nationis Germanicae aus dem Anfang d. J. 1418 bei v. d. Hardt 1, 997. 999; Hübler S. 42.

[2] Hübler S. 43. 44.

[3] Neueste Ausgabe bei Hübler S. 164 ff.

[4] Früher als französisches bezeichnet; das italienische und spanische galt als verloren. Hübler S. 48 ff. hat aber nachgewiesen, dass das s. g. französische sich als das Resultat der von den drei romanischen Nationen gemeinsam geführten Verhandlungen darstellt.

[5] Beste Ausgabe bei Hübler S. 158. Es sind 7 Artikel. Von ihnen entsprechen nur die ersten 6 den Rubriken 8. (dieser Art 1 u. 2) 11. 14. 15. 18. des Kautionsdekretes (o. S. 382. n. 6), der 7. Art. de vita et honestate clericorum ist neu hinzu gekommen. Sie tragen die Form päpstlicher Konstitutionen, allerdings erwähnt die Mehrzahl unter ihnen, so Art. 1. 4. 5. 7 der Approbation des Konzils, während in den vor der Wahl des Papstes erlassenen Dekreten das letztere selbst als dekretirend erscheint, s. z. B. S. 382. n. 2.

[6] Ueber die Gestalt, in welcher diese verlesen wurden, vgl. Hübler S. 57 ff.

[7] Bei Hübler S. 163.

[8] v. d. Hardt 4, 1540.

[9] S. o. 4, 1546.

[10] S. o. S. 381.

[11] Mit Ausnahme der nicht anwesenden französischen Nation, welche anscheinend wegen der Wahl des Ortes nicht zustimmen wollte, v. d. Hardt 4, 1547.

[12] v. d. Hardt 4, 1548. Die Einholung derselben ist offenbar mit Rücksicht auf die Stellung des Königs als Advokat der Kirche und des Konzils (s. o. S. 378. n. 1) erfolgt.

[13] Vgl. Phillips K. R. 2, 266 u. 4, 435 ff. und Hefele 1. Aufl. 7, 372, 2. Aufl. 1, 51. 60 ff.

worden[1], ausserdem aber auch insoweit, als sie etwas in favorem fidei et salutem animarum anordnen und zugleich conciliariter ergangen sind, weil sie in diesem Umfange nachträglich vom Papste bestätigt worden seien[2]. Sie verneint also die Rechtsgültigkeit der wichtigen Reformdekrete der 3., 4., 5. und 39. Sitzung, in welchen die eben hervorgehobene Neuerung principiell ausgesprochen ist[3], indem sie dieselben nicht zu denjenigen rechnet, welche die materia fidei im eigentlichen Sinne betreffen[4].

Wenn gleich das letztere zuzugeben ist[5], so beurtheilt diese im Interesse des Papalsystems aufgestellte Ansicht auch hier ebenso wie in Betreff des Konzils von Pisa[6] die obwaltenden Thatumstände nicht nach dem zu ihrer Zeit geltenden Rechtszustande. Die Rechtsanschauung, welche sich schon auf dem eben erwähnten Pisaner Konzil geltend gemacht hatte[7], ist auf der Synode zu Konstanz zu voller unbestrittener Herrschaft gelangt. Besass die letztere, wie sie in der 5. Sitzung ausgesprochen hat[8], die Befugniss zur Repräsentation der Kirche und hatte sie ihre Gewalt unmittelbar von Christus, so war sie auch befugt, ihre Beschlüsse ohne Rücksicht auf jede Mitwirkung des Papstes zu fassen[9]. Diesen Standpunkt hat sie in der That stets festgehalten[10], und die Berechtigung desselben ist dadurch anerkannt worden, dass man von keiner Seite die Nothwendigkeit einer päpstlichen Bestätigung ihrer Beschlüsse behauptet hat, und demgemäss auch eine solche weder von Martin V. gefordert, noch auch von ihm ertheilt worden ist.

In ersterer Beziehung ist darauf hinzuweisen, dass das Konzil das Reformwerk als ein einheitliches betrachtet hat, und dass es allein von dem gedachten Standpunkt aus erklärlich, ja rechtlich denkbar erscheint, dass die Synode die cautio de fienda reformatione als eine für den zukünftigen Papst obligatorische Bestimmung betrachten[11], sowie dass demnächst Martin V. nach dem Abschluss des Reformwerks sich in der 43. Sitzung ausdrücklich von der Synode die schon erwähnte Erklärung über die Erfüllung der ihm durch das Kautionsdekret auferlegten Pflicht in Betreff der Durchführung der Reform abgeben lassen konnte[12]. Martin V. hat dadurch die Verbindlichkeit des Kautionsdekretes, damit aber auch die Befugniss der Synode, ohne den Papst rechtsgültige Beschlüsse zu fassen, anerkannt und war also gar nicht in der Lage, eine Bestätigung derselben seinerseits für ihre Rechtswirksamkeit als nothwendig zu erachten[13].

[1] Dahin gehören vor Allem die Reformartikel der 43. Sitzung, s. o. S. 383.

[2] Vgl. die Bulle Martins V v. 22. Februar 1418 betreffend die Ketzereien von Hus und Wiclif, wonach die Inquisitoren jeden der Ketzerei Verdächtigen fragen sollen, Mansi 27, 1211: „utrum credat, teneat et asserat, quod quodlibet concilium generale et etiam Constantiense universalem ecclesiam repraesentet, item, utrum credat, quod illud s. conc. Constantiense universalem ecclesiam repraesentans approbavit et approbat in favorem fidei et ad salutem animarum, quod hoc est ab universis Christi fidelibus approbandum et tenendum"; und die Erklärung des Papstes in der 45. (Schluss-)Sitzung, v. d. Hardt 4, 1557: „quod omnia et singula determinata et conclusa et decreta in materiis fidei per praesens s. concilium generale Constantiense conciliariter tenere et inviolabiliter observare volebat et nunquam contravenire quoquomodo. Ipsaque sic conciliariter facta approbat papa, omnia gesta in concilio conciliariter circa materiam fidei et ratificat et non aliter nec alio modo. Et illud idem iterato fecit dici per organum . . . A . . . fiscalis et consistorialis advocati."

[3] S. o. S. 380. 381.

[4] Vgl. Phillips 4, 448.

[5] Hübler S. 260. 280. n. 62.

[6] S. o. S. 368.

[7] S. o. S. 367.

[8] Th. I. S. 197. n. 7.

[9] Diesen Gesichtspunkt hat mit Recht zuerst Hübler S. 261 ff., welchem ich mich in allen wesentlichen Punkten anschliesse, hervorgehoben.

[10] Vgl. Hübler a. a. O.

[11] S. o. S. 381.

[12] S. o. S. 383.

[13] Hätte er dies gethan, so würde er sich damit selbst den Rechtsboden für seine päpstliche Stellung unter den Füssen fortgezogen haben, denn

Die Bulle vom 22. Februar 1418, welche eine solche für die Dekrete in materia fidei angeblich enthalten soll, weist sie in der That nicht auf, da die entscheidende Stelle[1] nur den Ketzer-Inquisitoren eine Anweisung für ihre Thätigkeit giebt, und bei der Beschränkung des Erlasses auf die hussitische und wiklifitische Ketzerei selbstverständlich gar keine Veranlassung vorlag, auf andere Dekrete des Konstanzer Konzils irgend wie Bezug zu nehmen[2].

Ebenso wird auch der Aeusserung Martins V. in der 45. Sitzung[3] eine durchaus unrichtige Tragweite beigelegt. Sie hat nach dem Zusammenhang nur die Bedeutung, dass der Papst das, was das Konzil beschlossen habe, nicht aber die blossen Nationsbeschlüsse anerkennen zu wollen erklärt[4]. Der Papst hat sie abgegeben auf die noch beim Schluss des Konzils von den Polen erhobene Appellation an ein künftiges Konzil, dass ein bereits von der Glaubenskommission, den einzelnen Nationen und den Kardinälen für ketzerisch erachtetes Buch des Dominikaners Falkenberg nicht auch in öffentlicher Sitzung verurtheilt worden sei[5]. Sie ist also lediglich durch einen unerwarteten Zwischenfall veranlasst worden und lässt sich nur auf den letzteren beziehen[6]. Die gegentheilige Ausführung widerlegt sich auch dadurch, dass Martin V.

dann war auch das Dekret, auf Grund dessen seine eigene Wahl erfolgt ist, ungültig, vgl. auch ep. conc. Basileensis synodalis XV: *Beatus Hieronymus*; Mansi 29, 346: „Revocare autem nunc in dubium ipsa decreta concilii Constantiensis quid aliud esset quam in dubitationem vertere depositionem praedictorum (Johannes XXIII u. Benedikts XIII), electionem . . . Martini."

[1] S. 384. n. 2.

[2] Es gehört eine eigenthümliche Interpretationskunst dazu in dieser Bulle, so Phillips 4, 439, eine Bestätigung der Beschlüsse des Konstanzer Konzils gegen die Häretiker finden zu wollen, obwohl ihr sonstiger Text die Gültigkeit der letzteren ohne Weiteres voraussetzt und die erforderlichen Anordnungen über die Inquisition: „sacro approbante concilio Constantiensi" trifft, Mansi 27, 1205. In der That handelt es sich in derselben lediglich um eine Ausführung der betreffenden Beschlüsse, welche der Papst in Anerkennung ihrer Rechtswirksamkeit anordnet, nicht um eine Bestätigung, welche ihnen erst eine solche gewährt hätte.

[3] S. 384. n. 2.

[4] Wie der genaue Wortlaut der Erklärung Martins V gelautet, wissen wir nicht. Dass aber in derselben das Gewicht nur auf *conciliariter*, nicht auch auf den Worten in *materiis fidei* ruht, zeigt namentlich der Umstand, dass der älteste, der Braunschweiger Codex v. d. Hardt 4, 1552 diese gar nicht aufweist, vgl. auch Hübler S. 266.

[5] v. d. Hardt 4, 1552. 1556; Hübler S. 263; Hefele 7, 367.

[6] Steinhausen anal. p. 34; Hübler S. 265. 266. Wenn Hefele 7, 367 gegen den letztern geltend gemacht, dass der Papst allerdings in erster Linie die Falkenbergsche Angelegenheit im Auge gehabt, aber bei dieser Gelegenheit auch zugleich eine limitirte Approbation der Beschlüsse ausgesprochen habe, so legt diese Behauptung dem Papst ein hinterhaltiges Verfahren zur Last, für welches nicht der mindeste Beweis erbracht ist. Und würde wohl Martin V, falls er die Auffassung Hefeles gehabt, wirklich eine so wichtige und bedeutungsvolle Erklärung blos beiläufig und improvisirt, nachdem schon der Schluss des Konzils: „domini, ite in pace" ausgesprochen war, abgegeben haben? Vgl. Hübler S. 268.

Allerdings soll Martin V auf eine schon früher in der Falkenbergschen Angelegenheit erhobene Appellation der Polen an ein allgemeines Konzil in einem öffentlichen Konsistorium eine Bulle erlassen haben, dass Appellationen vom Papste ungültig seien und man sich seinem Urtheil in Glaubenssachen zu unterwerfen habe, Schwab Gerson S. 665; Hefele 7, 343. Gerson, welcher allein davon berichtet, spricht aber nur von dem Entwurf einer solchen, dialog. apologet. II. 390, opp. ed. du Pin 2, 390; v. d. Hardt 4, 1552: „appellationi (Polonorum) cum respondendum esset, lecta est, ut dicitur, in consistorio generali et publico . . . minuta quaedam sub forma bullae, destruens, ut asserunt, qui legerunt eam, fundamentale penitus robur nedum Pisani sed Constantiensis concilii . . . . Continebat itaque in nullo casu licere appellationem a papa facere nec eius iudicium in causis fidei declinare, plane contra legem dei decretaque concilii", und im tract. quomodo et an liceat in causa fidei a. s. pontifice appellare, opp. 2, 303; v. d. Hardt l. c., giebt er den Inhalt dahin an: „Nulli fas est, a supremo iudice, videl. apostolica sede seu Romano pontifice, Jesu Christi vicario in terris appellare aut illius iudicium in causis fidei, quae tanquam maiores, ad ipsum et sedem apostolicam deferendae sunt, declinare." Man hat aber diesen Erlass, welcher einen Versuch enthielt, das neue Verfassungsrecht zu brechen, und welcher jedenfalls nicht gehörig publicirt worden ist, offenbar aus Scheu, sich direkt mit dem Konzil in Widerspruch zu setzen, ignorirt, und bei der erneuerten Appellation der Polen in der 45. Sitzung ist weder Martin V auf die in dem Erlasse geäusserte Ansicht zurückgekommen, noch hat er die erstere wegen des in demselben ausgesprochenen Grund-

in der vorhergehenden 44. Sitzung in genauer Uebereinstimmung mit dem Art. 1 der 39. Sitzung über die regelmässige Abhaltung von allgemeinen Synoden und in Ausführung desselben das nächste Konzil nach Pavia berufen[1], und auch sonst in Gemässheit desselben gehandelt hat[2].

Abgesehen aber auch von dem Verhalten des Papstes selbst ist während der Regierungszeit Martins V. und bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts kein Zweifel an der Rechtsgültigkeit der Konstanzer Gesetzgebung laut geworden[3], und selbst als im

satzes für unstatthaft erklärt, vgl. auch Hübler S. 264. n. 26.

Ebenso unhaltbar, wie die im Text widerlegte Meinung, ist die weitere Ansicht, dass Martin V bei seiner angeblichen, einschränkenden Bestätigung der Beschlüsse von dieser letzteren nicht nur die blos in den Nationen, sondern auch die nicht conciliariter gefassten, d. h. alle, welche nicht in der Weise der alten Konzilien durch Abstimmung der auf diesen Berechtigten nach Köpfen zu Stande gekommen seien, ausgenommen habe, und dass demgemäss den Dekreten der 4. und 5. Sitzung die Rechtsgültigkeit abgehe, so neuerdings Phillips 4, 443; Hefele 7, 104; Schwab, Gerson 514. 515. Diese Annahme stützt sich auf die Stelle in Aillí's tract. de ecclesiast. potestate (v. 1416) c. 4, v. d. Hardt 6, 40: „Quae deliberatio (IV nationum) exclusa deliberatione dicti collegii (cardinalium) et non facta in communi sessione collatione votorum, videtur multis non esse censenda deliberatio concilii generalis collegialiter (bei du Pin opp. Gerson. 2, 940; „conciliariter, vgl. auch dazu Tschackert, Peter v. Aillí S. 217. n. 1), facta" aber hier handelt es sich lediglich um ein Bedenken Aillis, und es ist weiter eine unerwiesene Behauptung Schwabs und Hefeles, dass dieses noch i. J. 1418 von dem ganzen Kardinal-Kollegium und Martin V getheilt worden sei, s. auch Hübler S. 279. n. 61. Ueberdies würde, wenn dasselbe gerechtfertigt gewesen wäre, die Rechtsgültigkeit der Konstanzer Gesetzgebung überhaupt geleugnet werden müssen, da alle massgebenden Dekrete nicht collatione votorum facta, sondern nur nach vorgängigem Benehmen der Nationen beschlossen worden sind, Hübler a. a. O., Steinhausen analecta p. 25.

[1] S. o. S. 381. 383.

[2] Seine Bulle v. 1423, wodurch er die Präsidenten für das Konzil v. Siena ernennt und bevollmächtigt, nimmt ausdrücklich auf c. 1. Sess. 39 des Konstanzer Konzils Bezug und erklärt: „deliberationem et ordinationem s. Constantiensis concilii super hoc habitas puro corde et recta intentione adimplere cupiamus", monum. concilior. general. concil. Basileense. Vindobon. 1857. 1, 8. Auf derselben Grundlage ruht seine weitere Bulle, betreffend die Vollmacht an die Präsidenten, nöthigenfalls das Konzil zu verlegen, Mansi 29, 8, ferner wird in dem Breve v. 1431 ausgesprochen, dass das Konzil v. Basel von ihm „iuxta deliberationem et ordinationem s. synodi Constantiensis" zusammenberufen sei, endlich hat Martin V in dem Streit wegen der Besetzung des Bisthums Passau es ausdrücklich abgelehnt (1425), die Beschlüsse des Konstanzer Konzils über die Translationen der Bischöfe (s. o. S. 312) zu verletzen, Kurz, Oesterreich unter Albrecht II. Wien 1835. S. 78; Hübler S. 276. Wenn freilich andererseits in seinem Verhalten gegenüber dem Konzil von Pavia-Siena eine gewisse Ignorirung des Konstanzer Konzils hervortritt (s. unten), so erscheint dies irrelevant, da dadurch die Rechtskraft derselben nicht beseitigt werden konnte.

[3] Das Baseler Konzil hat sess. II die Dekrete der sess. IV u. V des Konstanzer Konzils erneuert, Mansi 29, 21: „ne de eiusdem s. Basileensis synodi potestate a quoquam dubitetur, ipsa eadem synodus duas declarationes ex decretis synodi Constant. in praesenti sessione aliis suis decretis editis seu edendis inserendas ordinat et decernit." Unterm 5. Juni 1432 schreibt der Vorsitzende der erwähnten Synode, Kardinallegat Julian an Eugen IV, monum. concil. gen. 2, 204: „An hoc concilium legittimum sit, ex concilio Constantiensi dependet: si illud fuit verum et istud. Nemo autem dubitare visus est, an illud legittimum fuerit et similiter et quicquit ibi decretum est. Nam si quis dixerit decreta illius concilii non esse valida, fateri necesse habet, priuacionem olim Johannis factam vigore illorum decretorum non valuisse; si illa non valuit nec eciam p. Martini eleccio tenuit, facta illo adhuc superstite; si Martinus non fuit papa nec sanctitas vestra est, que per cardinales ab ipso factos est electa. Nullius ergo magis interest defendere decreta illius concilii, quam sanctitatis vestrae et si quod cumque illius concilii decretum reuocetur in dubium, eadem racione potuerunt reuocari et reliqua eiusdem concilii decreta. Hac eadem racione nec aliorum conciliorum decreta valebunt, quia racione qua vacillat fides unius concilii vacillabunt et reliqua omnia." Ja selbst Eugen IV erklärt noch in dem zu den s. g. Fürstenkonkordaten (s. unten) gehörigen Breve v. 5. Febr. 1447, Koch sanctio pragmatica Germanor. illustrat. Argentor. 1789. p. 182: „Concilium autem generale Constantiense, decretum: *Frequens* ac alia eius decreta, sicut caetera alia concilia, catholicam militantem ecclesiam repraesentantia, ipsorum potestatem, auctoritatem, honorem et eminentiam, sicuti et caeteri anticessores nostri, a quorum vestigiis deviare nequaquam intendimus, suscipimus, amplectimur et veneramur" und stellt principiell die Gültigkeit der Konstanzer Dekrete nicht in Frage. Allerdings hat er in dem Schreiben v. 1446, Raynald a. 1446. n. 3: „generalia concilia Constantiense et

Verlaufe des Konzils von Basel Bedenken gegen die Legitimität der Konstanzer Beschlüsse erhoben worden sind, hat man diese anfänglich nicht einmal auf den Mangel einer Approbation Martins V. gestützt[1].

Das zunächst für das J. 1423 nach Pavia ausgeschriebene[2] und dann nach Siena verlegte allgemeine Konzil[3], welches die zu Konstanz nicht zu allseitiger Durchführung gebrachte Reform zu vollenden bestimmt war, ist zwar in dieser Beziehung resultatlos verlaufen, indessen ist es für die Konziliengeschichte insofern von Bedeutung, als sich aus den Verhandlungen desselben ergiebt, dass das Konziliarrecht, wie es sich auf der Synode zu Konstanz und durch dieselbe gestaltet hatte, in formaler Beziehung, d. h. soweit es sich um die Zusammensetzung und sonstige Einrichtung des Konzils handelte, massgebend geblieben ist. Mit geringen, theils erweiternden, theils beschränkenden Abweichungen hat man an der Ausdehnung des Stimmrechts[4],

Basileense ab eius initio usque ad translationem per nos factam absque tamen praeiudicio iuris, dignitatis et praeeminentiae s. sed. apostolicae ... suscipimus, complectimur et veneramur", eine auf die Beschlüsse der sess. IV u. V des Konstanzer Konzils hinzielende Einschränkung gemacht, aber diese ist so vage gehalten, dass sie ebenfalls kein deutliches Bestreiten der Gültigkeit der betreffenden Dekrete enthält, mindestens aber nicht die Auffassung über den Umfang ihrer Verbindlichkeit ergiebt, welche man Martin V untergelegt hat (s. o. S. 384).

[1] So berief sich Eugen IV, als er nach seiner Absetzung der Baseler Synode den Rechtsboden durch Anfechtung des Konstanzer Konzils wegzuziehen suchte, lediglich darauf, dass das letztere zur Zeit der Abfassung der Dekrete der sess. IV. u. V blos aus der Obedienz eines Papstes (Johanns XXIII) bestanden habe, Bulle: Moyses v. 4. Sept. 1439 bei Hardouin 1, 1004 u. Raynald a. 1439. n. 29 und Antwort der Baseler Synode: beatus Hieronymus v. 1439, Mansi 29, 345. Auf demselben Standpunkt steht auch der Kurialist der damaligen Zeit, der nachmalige Kardinal Johann v. Turrecremata († 1468), s. dessen Apologie für Eugen IV (1431) bei Hardouin 9, 1239 u. summa de ecclesia II. 99. (Th. I. S. 203. n. 1.) Ausserdem führt er freilich davon ausgehend, dass die Gültigkeit aller Konzilsbeschlüsse von dem Papste und dessen Bestätigung abhänge (vgl. auch Th. I. S. 203. n. 1), das neue Argument in das Feld, dass Martin V den Konstanzer Dekreten eine solche Bestätigung nicht ertheilt habe, tract. de potest. papae et conc. gener. ed. Friedrich Oenopont. 1871. p. 24. 77. 100, aber ohne der Vorgänge der 45. Sitzung (s. o. S. 384) zu erwähnen. Erst zur Widerlegung dieser Ausführung hat man auf die Erklärung Martins V in der eben gedachten Sitzung Bezug genommen (so offenbar schon Leo X auf dem 5. lateranensischen Konzil in der Bulle: Pastor aeternus v. 1516, Hardouin 4, 1829, wenn er sagt: „consueveruntque antiquorum conciliorum patres pro eorum quae in suis conciliis gesta fuerunt, corroboratione a Romano pontifice subscriptionem approbationemque humiliter petse et obtinere ... quod etiam novissime Constantienses patres fecisse constat"), und es haben namentlich die Gallikaner, vgl. Hübler S. 280. n. 62, welche stets die Oekumenicität des ganzen Konzils vertheidigt haben, s. z. B. Erklärung des Pariser Parlaments v. 1517 n. 83, Münch Konkordate 1, 292, Bossuet, defensio eccles. cler. Gall. P. II. c. 13 ff., die Dekrete über die Superiorität des Konzils unter die materiae fidei subsumirt, während die Kurialisten darauf, so schon die Italiener zu Trient, s. Sarpi hist. conc. Trident. l. VII. n. 52, ed. V. Gorichemi p. 595 und Bellarmin de concil. et eccl. II. 19 (ed. cit. p. 2, 12) die Scheidung der Konstanzer Beschlüsse in eine pars probata und reprobata aufgebracht haben.

[2] S. o. S. 383.

[3] Hefele 7, 391.

[4] Johannes de Ragusio, init. et prosecutio Basiliens. conc., monum. concil. cit. 1, 10, nennt als Theilnehmer des Konzils zu Pavia ausser den vom Papste ernannten Präsidenten (Petrus archiepisc. Cretensis, Jacobus episcopus Spoletanus, Petrus de Columna abbas s. Petri de Rosacio Aquilegiensis diocesis, Petrus de Florentia ordin. ff. praedicator. et s. paginae professoris et eiusd. ordinis generalis minister, l. c. p. 8), praelati ac doctores diversarum nationum. Zu Siena wurde dann unter Annahme der Vorschläge der Franzosen näher festgesetzt, wer in die einzelnen Nationen aufgenommen werden solle, l. c. p. 12: „quod ... episcopi et superiores ecclesiarum, praelati, abbates ordinis cuiuscunque, priores conventuales, doctores et magistri cuiuscunque facultatis in sacris constituti, baccalaurei in s. theologia formati, necnon licentiati in iure canonico, civili ac medicina etiam in sacris constituti, parochialium ecclesiarum rectores (dummodo aliter fuerint sufficientes et idonei) et regum, principum, militiarum, religionum seu ordinum quorumcunque, baronum universitatum, privilegiatarum dominationum et potestatum ac communitatum procuratores, ambassiatores seu oratores, libere et sine impedimento admittantur, si fuerint in sacris. Ceteri vero in sacris ordinibus constituti, moribus et vita idonei, quorum idoneitas nationi discutienda dimittitur et sacro concilio utilis esse credatur, admittantur." Die Erweiterung liegt darin, dass auch einzelne Pfarrer, und sogar unter den gedachten Voraussetzungen andere Geistliche höherer Weihen zu-

ferner an der Eintheilung der Konzilsglieder nach den verschiedenen Nationen, an der Vorberathung durch diese, der Art der Abhaltung der General-Sessionen, endlich an der Nationsabstimmung in den letzteren festgehalten[1].

Was aber das Verhältniss des Konzils zum Papste betrifft, so hat das erstere in der Form seiner Dekrete zwar die Ueberordnung über den Papst zum Ausdruck gebracht[2] und zu Siena sogar die Massnahmen Martins V. zur Ausführung der Konstanzer Beschlüsse über die hussitische und wiklifitische Ketzerei bestätigt[3]. Trotzdem konnte es gegenüber dem sich fern haltenden Papste und gegenüber seinen Legaten keine Bedeutung erlangen. Ganz abgesehen von der verhältnissmässig geringen Zahl der Theilnehmer[4] machten sich, als das Reformwerk in Angriff genommen werden sollte[5], die schon zu Konstanz hervorgetretenen Spaltungen innerhalb der Nationen auch jetzt wieder von Neuem geltend[6].

Im Einverständniss mit dem Papste[7], welcher schon im Widerspruch mit der Konstanzer Gesetzgebung die von der Synode gefassten Dekrete[8] auf Ersuchen der kurialen Partei bestätigt hatte[9], und unter Beihülfe der letzteren, brachten die Legaten (1424), nachdem sie noch in Gemässheit der Konstanzer Verordnung die Stadt Basel

gelassen werden, wovon zu Konstanz, soweit wir wissen, nicht die Rede war; eine Restriktion gegen das Konstanzer Konzil bildet dagegen die Beschränkung des Stimmrechtes der Gelehrten auf diejenigen, welche die ordines sacri haben, s. o. S. 374.

[1] Schon zu Pavia tritt die Eintheilung in verschiedene Nationen trotz der sehr geringen Zahl der Erschienenen sofort hervor und es ist über die Verlegung der Synode nach Siena in der gedachten Weise abgestimmt worden, monum. conc. 1, 10; Mansi 28, 1057; für Siena l. c. p. 26: „Finita lectura . . . decretorum, nomine et consensu omnium nationum . . . cardinalis s. E. de Hispania . . . respondit: Placet.“ Für die Verfassung der Nationen, sowie die Geschäftsbehandlung innerhalb derselben und unter einander ist ebenfalls das Konstanzer Vorbild massgebend gewesen, l. c. p. 12; Hefele 7, 393.

[2] Das Dekret über die Verlegung der Synode von Pavia nach Siena, dessen Wahl bei der Uneinigkeit der wenigen erschienenen Konzilsmitglieder den päpstlichen Legaten als Präsidenten der Synode überlassen worden war, beginnt: „sacrosancta synodus generalis Papiensis, in spiritu s. legitime congregata, universalem ecclesiam repraesentans“, monum. conc. 1, 11; Mansi 28, 1059; ebenso die Eingangsformel zu den 4 Dekreten, den einzigen, der Synode von Siena, welche nur noch den Zusatz enthält: „praesidentibus . . . nuntiis . . . d. Martini V . . . summi pontificis, specialiter deputatis“; mon. cit. 1, 23; Mansi 28, 1060. Das Präsidium der Legaten stand übrigens mit dem Konstanzer Recht nicht in Widerspruch, s. o. S. 377.

[3] „approbat et confirmat“, s. das erste Dekret (vor. Anm.).

[4] Hefele 7, 390. 391. Bei der erwähnten Beschlussfassung zu Siena „interfuerunt II d. cardinales . . . et inter ceteros archiepiscopos, episcopos et abbates XXV mitrati cum multitudine doctorum et magistrorum et ceterorum copiosa“, Joh. de Ragusio l. c. p. 27.

[5] Der Reformvorschlag der Franzosen, l. c. p. 30; vgl. Hefele 7, 399.

[6] Namentlich unter den Franzosen und Italienern Joh. de Ragusio, l. c. p. 35: „cum igitur praedicti articuli fuissent ex parte nationis Gallicanae aliis nationibus communicati et praesidentibus papae praesentati, timor et tremor irruit super eos, praecipue propter articulum de cardinalibus proportionaliter de omnibus nationibus faciendis (vgl. Th. I. S. 337). Qui legit, intelligat. Et ex tunc omnino ad extinguendum Jesum, i. e. ad dissolvendum concilium animum dederunt. Verum cum hoc efficere non valerent, unitis nationibus, viis et modis, quos sator zizaniae diabolus noverat suggerere, divisionem in nationibus procuraverunt in tantum, quod duae nationes, videlicet Franciae et Italiae, in duas partes se diviserunt et quaelibet earum habebat duos praesidentes, quorum quilibet habebat sequelam suam et quaelibet partium se pro natione gerebat.“ Das Weitere daselbst p. 36 ff. u. Hefele 7, 399.

[7] Nach Mansi 28, 1073, vgl. Hefele 7, 404 hat der Papst die Auflösung des Konzils namentlich deshalb betrieben, weil die Reformfreunde eine strengere Interpretation des Konstanzer Beschlusses in Betreff der Superiorität des Konzils durchzusetzen versuchten.

[8] Hefele 7, 396.

[9] Mansi 28, 1075: „auctoritate apostolica ex certa scientia confirmamus.“ Die Formel lässt sich jedenfalls dahin deuten, dass die Konzilsbeschlüsse, welche ordnungsmässig und unter Mitwirkung der päpstlichen Präsidenten gefasst, also nach dem neuen Recht durchaus rechtsgiltig waren, bis dahin der vollen Wirksamkeit entbehrt hatten, um so mehr als vorher bemerkt wird: „pro parte archiepiscoporum . . . et aliorum praelatorum . . . nobis fuit supplicatum, ut eisdem decretis pro ipsorum subsistentia firmiori robur apostolicae confirmationis adiicere de benignitate apostolica dignaremur.“

als Versammlungsort des nächsten allgemeinen Konziles hatten wählen lassen[1], wider Erwarten der Reformpartei und trotz aller Proteste derselben die Synode zur Auflösung. Die letzte fügte sich auch hier wie schon zu Konstanz, wesentlich durch die Befürchtung eines neuen Schismas bestimmt[2], und Martin V. beeilte sich, die von seinen Legaten einseitig ausgesprochene, unrechtmässige Aufhebung des Konzils[3] zu bestätigen[4], um damit einen neuen Präcedenzfall[5] zum Nachtheil der Konstanzer Gesetzgebung zu schaffen.

Somit war auch die Synode von Pavia und Siena der Macht des Papstthums unterlegen[6]. Die Reformpartei erschien dem letzteren so wenig gefährlich, dass Martin V.[7] sich erst auf besonderes Andringen entschloss[8], die erforderlichen Anstalten für die Vorbereitung des bereits nach Basel ausgeschriebenen Konzils zu treffen, indem er den Kardinal Julian Cäsarini zum präsidirenden Legaten ernannte, freilich zugleich mit der Vollmacht, das Konzil nöthigenfalls zu prorogiren, aufzulösen und in eine andere Stadt zu verlegen[9].

So wenig günstig auch die Aussichten für die Baseler Synode bei ihrem Zusammentritt wegen der obwaltenden politischen Verhältnisse, der geringen Zahl ihrer anfänglichen Theilnehmer[10] und der Neigung des neuen Papstes Eugens IV. zu

[1] Das Protokoll über die Versammlung bei Mansi 29, 6. In demselben hatten die Legaten, ebenso wie die Präsidenten der Nationen freilich erklärt, dass mit dem gedachten Beschlusse das Konzil nicht aufgelöst sein, die Reform vielmehr, so weit möglich, gefördert werden sollte, l. c. p. 9, indessen war die Auflösung schon im Geheimen beschlossen, Joh. de Ragusio l. c. p. 50. Ein Theil der Mitglieder reiste ab und die Legaten liessen das Auflösungsdekret heimlich anschlagen, indem sie sich gleichzeitig nach Florenz entfernten, l. c. p. 56. 57; vgl. auch die Encyklika Martins V v. 1424, Mansi 28, 1071.

[2] Joh. de Ragusio l. c. 1, 61: „multa habitae fuerunt deliberationes inter praelatos et supposita concilii et tandem propter vitandum ecclesiae scandalum et auctoritatis ac propriarum personarum periculum, propter propinquam temporalem papae potentiam, deliberarunt res ecclesiae deo committere et unusquisque ad propria remeare."

[3] Protest der Reformpartei, Johannes de Ragusio l. c. 1, 57: „hoc s. concilium sine ulla requisitione seu communicatione vel deliberatione tenta vel habita seu in publica vel solemniter celebrata sessione cum . . . concilii nationibus, d. XXVI m. Febr. . . . se dissolvisse ac pro dissoluto haberi voluisse per illa eorum scripta pronuntiaverunt, . . licentiam ex usurpata potestate et superioritate, quae nulla in eis erat, seu apostolica seu quavis alia auctoritate esse poterat, sed in hoc s. generali concilio et apud ipsum specialiter fuit et est de iure ac secundum decreta s. conc. Constantiens. illibabiliter reservata, omnibus . . . ut ad propria redire possint, licentiam concedere se asserentes.

[4] Vgl. die beiden Encykliken Martins V und auch den Brief an den König v. England v. 1424, Mansi 28, 1077. 1071. 1075. Als Hauptgrund für die Auflösung wird die geringe Anzahl der Theilnehmer angegeben, in der ersteren auch bemerkt, dass der Papst zur Förderung der Reform eine Kommission von Kardinälen niedergesetzt habe, um desfalsige Vorschläge entgegen zu nehmen.

[5] Ueber einen früheren s. S. 388. n. 9. Es bedarf wohl kaum der Hervorhebung, dass das im Text Bemerkte nicht mit dem was hinsichtlich der Auffassung Martins V von der Rechtsgültigkeit der Konstanzer Beschlüsse o. S. 384 ausgeführt ist, in Widerspruch steht. Der Versuch, Gesetze durch Nichtbeachtung ausser Wirksamkeit zu setzen, ist etwas anderes als die principielle Negirung ihrer bindenden Kraft.

[6] Was die Frage nach der Oekumenicität der Synode von Pavia-Siena betrifft, so ist dieselbe nicht nur als allgemeine einberufen und sie selbst hat sich nicht blos so bezeichnet (s. o. S. 388. n. 2), sondern es ist ihr auch später von Martin V, Bulle v. 1424 bei Mansi 28, 1071 und von Eugen IV, Bulle v. 1431, l. c. 29, 567 das erwähnte Prädikat beigelegt worden. Nachmals hat man sie indessen in der katholischen Kirche nicht mehr zu den allgemeinen gezählt, Hefele 7, 409. Dies hat insofern seine Berechtigung, als ihr Besuch so wenig zahlreich gewesen ist, dass sie nicht als ausreichende Repräsentation der ganzen Kirche gelten konnte.

[7] Er hatte allerdings selbst i. J. 1425 ein, freilich durchaus unzulängliches Reformdekret erlassen, abgedr. bei Döllinger, Beiträge z. polit., Kirchen- u. Kulturgesch. d. 6 letzten Jahrhunderte. Regensburg 1862. 2, 335; vgl. Hefele 7, 409.

[8] Joh. de Ragusio l. c. 1, 65 ff.; Hefele 7, 426.

[9] Eine Bulle v. 1431, Mansi 29, 71 enthält die Bestellung zum Präsidenten, eine zweite von demselben Datum, welche offenbar nicht zu sofortiger Vorlegung bestimmt war, die Vollmacht zur Auflösung, monum. concil. 1, 67.

[10] Hefele 7, 432.

baldiger Wiederbeseitigung des Konzils[1] erschienen, so hat sie doch nicht nur die in Konstanz unausgeführt gebliebenen Verfassungs- und Reformationspläne mit neuer Energie aufgenommen, sondern auch in umfassender Weise zu verwirklichen versucht. Sie bildet den Höhepunkt der konziliaren Reformbewegung des 15. Jahrhunderts, zugleich aber ist mit ihrem schliesslichen Ausgange auch die definitive Niederlage derselben besiegelt worden.

Für die Gliederung des Konzils und die dadurch bedingte Geschäftsbehandlung[2] sah man diesmal von der Eintheilung und Abstimmung nach Nationen, welche sich auf den beiden früheren Synoden für die Durchführung einer eingreifenden Reform der Kirche als wesentliches Hemmniss erwiesen hatte, ab. Ende Februar 1432[3] wurde in einer General-Kongregation[4] der Vorschlag des Generalprokurators der Dominikaner, Johannes de Ragusio[5], angenommen, aus der Gesammtheit der Konzilsmitglieder zur Vorberathung der zu erledigenden Angelegenheiten, nämlich der causa fidei, der causa reformationis und der causa pacis, sowie endlich der allgemeinen, das Konzil selbst betreffenden Fragen vier Deputationen zu bilden[6], und sofort zur Einsetzung derselben geschritten[7]. Wie zu Konstanz die Stimmberechtigung innerhalb der Nation von präjudizieller Bedeutung für die Abstimmungen des Konzils geworden war, so wurde es nunmehr zu Basel die Stimmberechtigung innerhalb der Deputation.

Als stimmberechtigt liess man in Basel ausser den Kardinälen[8], Erzbischöfen und Bischöfen auch die übrigen Prälaten[9], die Vertreter der Orden[10], ferner die mit

[1] A. a. O. S. 431. 443, vgl. auch unten.

[2] Vgl. O. Richter, die Organisation und Geschäftsordnung des Baseler Concils. diss. inaug. Leipzig 1877.

[3] Eröffnet wurde das Konzil am 23. Juli 1431, monum. concil. cit. 1, 90; v. Raumer a. a. O. S. 119; Hefele 7, 434. Die erste Generalsitzung, in welcher die Synode als zu Recht bestehend erklärt wurde, ist am 14. Dezember 1431, die zweite am 15. Februar 1432 abgehalten worden, Mansi 29, 4 u. 21. Wenngleich im September 1431 in einer Deputation der Synode die Beschlussfassung darüber, ob nach Nationen oder nach Köpfen abgestimmt werden sollte, ausgesetzt worden war, Joh. de Ragusio mon. cit. 1, 113, so ist doch anfänglich wegen der geringen Anzahl der anwesenden Theilhehmer der letztgedachte Modus angewendet worden, sess. I, Mansi p. 20: „cardinalis praesidens primo et deinde ceteri omnes et singuli domini praelati, in eadem sessione ac sacra synodo tunc praesentes, concorditer nullo discrepante responderunt viva voce: Placet"; Joh. de Segovia, hist. gestor. general. synodi Basiliensis II. 20, monum. concil. cit. 2, 126: „Cumque in huiusmodi iniciis s. concilii negocia penes aliquos maiores, qui ut communiter iidem semper deputati erant, tractarentur, multis vero ignota essent, donec perducerentur ad generalem congregacionem, ubi de omnium consensu concludebatur, rumor penes quosdam ... erat quasi in ministerio cottidiano circa pertractanda negocii concilii despicerentur."

[4] Vgl. unten.

[5] Joh. de Segovia l. c.

[6] Sequenti igitur synodali congregacione ... presidens exposuit, quod summe erat expediens atque necessarium institui IV deputaciones, in quibus supposita concilii deberent distribui equis portionibus, quantum fieri posset. Quod verbum sicut praestantioribus, ita velud spiritus dei illud fuisset locutus, summe placuit omnibus in concilio congregatis", l. c. p. 127; s. auch l. c. p. 135. Es ist daher irrig, wenn Hefele 7, 494 die Einsetzung der Deputationen erst in den Herbst des J. 1432 setzt. Damals erhielt die Einrichtung nur noch ihre nähere Ausbildung und endgültige Feststellung, vgl. Richter S. 6. 7 und auch unten.

[7] Monum. cit. 2, 128.

[8] Vgl. S. 391. n. 3.

[9] Das Einberufungsschreiben des vorsitzenden Kardinals v. 1431, Mansi 30, 58; mon. cit. 2, 34 richtet sich in alter Weise an die Erzbischöfe und Bischöfe und fordert diese auf, das Schreiben den Suffraganen, anderen Prälaten, exemten und nicht exemten, sowie den Domkapiteln mitzutheilen.

[10] Joann. de Segovia I. 21, l. c. 2, 35: „mandabatur eciam, ut omnes prelatos religionum suarum ciuitatum, dyocesum (sc. episcopi) concilii auctoritate convocarent, de qualibet religione electuri II vel ad minus unum prelatum vel subditum meliorem ac doctiorem et ad reformacionem inclinatum magis, loco omnium aliorum expensis communibus ad concilium venturos, reformacionis causa in ipsis religionibus faciende. Qua occasione magna multitudo religiosorum s. synodo incorporata fuit, quos licet vocati essent reformacionis tantum causa, eos interesse aliis duobus (d. h. der causa fidei et

Vollmacht ihrer Kapitel versehenen Archidiakone, Dekane, Pröpste und Kanoniker der Kathedralkirchen[1], sodann die Magister, Licentiaten und Baccalaureen der Theologie, die Doktoren und Licentiaten beider Rechte[2], endlich aber auch eine Reihe von Priestern niederer Stellung zu[3]. Während hiernach das Stimmrecht auf noch weitere Kategorien der Geistlichen als zu Konstanz ausgedehnt worden ist, blieb es dagegen bei dem auf dem letzteren festgehaltenen Grundsatz, dass Laien, selbst die weltlichen Fürsten und Kommunen[4], ein solches nicht ausüben durften, vielmehr nur durch Bestellung von Vertretern, welche an sich stimmberechtigt waren, dasselbe erlangen konnten[5].

Voraussetzung der Ausübung des Stimmrechtes war die Aufnahme oder die Inkorporation als Mitglied des Konzils[6]. Ihr ging eine Untersuchung über die Berechtigung der Aufzunehmenden durch einen besonderen Ausschuss[7] voraus[8]. Nach ihrer Zulassung wurden sie in der nächsten General-Kongregation als Neu-Inkorporirte

pacis) requirentes excludere non decuit a negocis fidem et pacem concernentibus populi christiani." Später wurden auch Einberufungsschreiben erlassen, in denen speciell die capitula prelatorum, abbatum aliorumque prepositorum suarum civitatum et dyocesum" genannt waren, l. c. p. 36. S. auch die folgende Note.

[1] L. c. VII. 2, 2, 580: „Qualificacio autem deliberata (1434) per deputaciones fuit, quod ultra prelatos, abbates, episcopos eorumque superiores admitti possent, qui magistri, licenciati aut baccalarii in theologia, doctores aut licentiati in altero iurium aut in magnis constituti dignitatibus, archidyaconi, decani, prepositi vel canonici cathedralium ecclesiarum habentes mandata a suis capitulis."

[2] L. c. I. 21, 2, 34 u. vor. Anm.

[3] Die letzteren seit dem völligen Bruch des Konzils mit Eugen IV. In welchem Umfange ist nicht festzustellen. Mögen auch Aeusserungen wie die des späteren Kardinals Turrecremata auf dem Konvent zu Bourges v. 1440, welcher das Baseler Konzil ein „conventiculum copistarum, advocatorum et saecularium hominum" nennt und weiter bemerkt: „notarii, copistae, familiares et idiotae et ignorantes clerici nec congrue latine loqui scientes admissi sunt ad consedendum in concilio cum patribus, paria cum s. Romanae eccles. cardinalibus, cum apostolicae sedis praesidentibus, cum praelatis et principum oratoribus vota habentes parique fungentes auctoritate", Mansi 31, 65. 109 und ähnliche (s. Richter a. a. O. S. 9. n. 2) auf Uebertreibung beruhen, so lässt sich doch die im Text hingestellte Thatsache nicht bezweifeln. Vgl. auch Patricii summa concilior. Basil. Florent. etc. c. 145, bei Hartzheim 5, 869: „Admittebantur si quidem ad definitiones et sancienda decreta, non modo episcopi et abbates, sed theologiae, iuris utriusque et aliarum doctrinarum professores, quos graduatos appellant, tum ecclesiarum canonici et parochialium rectores, iurati omnes: ita ut non minoris esset auctoritas simplicis canonici quam episcopi cuiuspiam sanctissimi suffragium contra antiquorum conciliorum consuetudinem, in quibus (ut aiunt) soli episcopi et abbates vocem deliberativam habebant, alii consultivam tantum."

[4] Vgl. einerseits die in der vor. Anmerkung cit. Aeusserung Turrecrematas und andererseits das Schreiben des Kardinals Julian an den Papst bei Mansi 29, 279: „quarto quia voco ad concilium reges et principes qui nullo modo consueverunt neque de iure habere debent vocem in concilio maxime in isto quod est assignatum ad reformandum statum ecclesiasticum. Tamen nec obstat dicere, eos fuisse vocatos in Pisano et in Constantiensi concilio . . . Non vocantur, ut habeant vocem auctoritatis, sed invitantur, ut praebeant subsidium et bracchium seculare. Item quia in hoc concilium secundum facultatem d. Martini non solum de reformatione status ecclesiastici, sed de pace principum christianorum et extirpatione haeresum et de omni eo quod pertinet ad salutem Christi fidelium agendum videtur. Merito ergo ad fructum pacis quod est negotium eorum proprium vocandi erunt. Cum vero tractabitur de ecclesiasticis negotiis et correctionibus clericorum excludentur."

Unter den Kommunen war u. A. auch die Stadt Rom auf dem Konzile vertreten, Raynald a. 1436. n. 9.

[5] Dies ergiebt die Aufzählung der erwähnten Prokuratoren, mon. cit. 2, 277. 284. 293. 360. 520, in Verbindung mit den vorhergehenden Belegstellen und der gleichen Uebung zu Konstanz, s. o. S. 375.

[6] Vgl. darüber Richter a. a. O.

[7] Den der s. g. *domini de duodecim*, für welchen jede Deputation drei Mitglieder wählte. S. folg. Anm.

[8] In Frage kam hier namentlich die Prüfung derjenigen, welche nicht wie die Prälaten kraft ihrer Stellung zur Theilnahme oder zur Absendung von Vertretern berechtigt waren, Joh. de Segovia III. 42, p. 272: „dominis de duodecim, quorum officium erat discernere preterquam in episcopis eorumque superioribus, qui essent concilio incorporandi, auisare materias super quibus deliberari debebat et concordare, ut concluderentur que deliberata erant racionemque in deputacionibus auisatorum et in generali congregacione reddere concordatorum. Hi duodecim equa porcione fiebant singulo mense ex IV nationibus."

proklamirt[1]. Die Inkorporation als solche begründete aber nicht die Stimmberechtigung, vielmehr nur die Zugehörigkeit zur Synode[2]. Es gab eine Anzahl Mitglieder, so namentlich weltliche Fürsten (unter ihnen Kaiser Sigismund)[3] und Kommunen, welche dem Konzil inkorporirt waren[4], aber, wie schon vorhin bemerkt, kein Stimmrecht hatten[5].

Jedes der inkorporirten Mitglieder war während der Dauer seiner Anwesenheit auf dem Konzil einer der vier Deputationen zugetheilt, und zwar sollte darauf gesehen werden, dass in jeder eine möglichst gleiche Anzahl von Mitgliedern und ferner jeder Stand, Kardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Doktoren und Geistliche niederen Ranges[6], sowie endlich jede Nation[7] möglichst in gleicher Stärke vertreten war[8].

An der Spitze jeder Deputation stand ein für die Zeit eines Monats gewählter Präsident. Jede hielt in der Woche dreimal regelmässig Sitzungen ab. Aus den eingegangenen Vorlagen, welche bei den Zwölfmännern anzubringen waren, wurden ihr die zu ihrem Ressort gehörigen zugewiesen und von dem Präsidenten auf die Tagesordnung gesetzt. Für die Regel wurde, namentlich bei wichtigen Sachen, nicht schon in der ersten, sondern erst in einer folgenden Sitzung abgestimmt. Die Redner gelangten bei der Debatte nur nach Massgabe der Sitzordnung zum Wort. Die Abstimmung erfolgte nach einfacher Mehrheit. Die Stimmen wurden von einem Notar zu Protokoll genommen und nach der Auszählung derselben das Ergebniss als Be-

[1] Dabei hatten sie den Inkorporationseid zu leisten, dahin, dass sie treu und fleissig für den Bestand und die Ehre des Konzils arbeiten, heilsamen Rath nach Gott und ihrem Gewissen ertheilen, die Abstimmung der Einzelnen geheim halten, und den Ort des Konzils nicht ohne Erlaubniss verlassen, (seit 1433 auch) die Dekrete aufrechterhalten und vertheidigen wollten, L. c. II, 19, p. 121 u. IV. 20, p. 343.

[2] Richter a. a. O. S. 9, insbesondere das Recht, den Verhandlungen beizuwohnen, Joh. de Segovia VI. 5 u. 18, l. c. p. 466. 498, und das privilegium de non evocando, sess. V. c. 6, Mansi 29, 38 u. mon. cit. 2, 225.

[3] Joh. de Segovia l. c.

[4] L. c. IV. 27, p. 355.

[5] S. o. S. 391.

[6] Die Zahl der Inkorporirten und das Verhältniss der verschiedenen Stände hat während der Dauer der Synode erheblich geschwankt. Ende Februar 1432, bei der ersten Vertheilung auf die Deputationen waren nicht mehr als 46, monum. cit. 2, 128, am 9. April schon 81, worunter 9 Bischöfe und 16 Aebte anwesend, l. c. p. 151, im Jahre 1433 wurden bei einer Abstimmung im April 275 und im Juli ausser 7 Kardinälen 387 Mitglieder gezählt, l. c. p. 352. 393. Die höchste Zahl ist in 33. Session v. 16. Mai 1439 erreicht worden, in welcher ausser den freilich nicht zahlreich vertretenen Prälaten über 400 Mitglieder gegenwärtig gewesen sein sollen, Richter a. a. O. S. 11.

[7] Die Nationen — zu Basel wurden übrigens im Gegensatz zu Konstanz (s. o. S. 373) nur vier unterschieden, da die Engländer keine eigene Nation bildeten, Joann. de Segovia III. 42 und IX. 10, l. c. p. 271, 769; Hefele 7, 494 — waren allerdins keine für die Vorbereitung der Abstimmung entscheidenden Körperschaften, sondern blos freie landsmannschaftliche Vereinigungen, welche sich auch zu Basel, offenbar nach dem Vorbilde der früheren Reformkonzilien, eine gewisse Organisation mit einem Präsidenten, Promotor und Notar, behufs der Vorberathung der auf dem Konzil zu verhandelnden Gegenstände gegeben hatten. Sicher lässt sich dies für die Deutschen nachweisen, Richter a. a. O. S. 23, und da ferner das Bestehen einer französischen Nation bezeugt ist, Mansi 30, 1053, auch sonst auf die verschiedenen Nationen (s. folg. Anm.) Rücksicht genommen wird, so ist man berechtigt, dasselbe für alle übrigen anzunehmen. Vgl. auch Joann. de Segov. VII. 8, mon. cit. 2, 591: „frequenter congregatis eciam super eadem re nationibus.“

[8] Vgl. die Geschäftsordnungs-Artikel vom 26. Sept. 1432 (s. Hefele 7, 495. n. 1; Richter a. a. O. S. 7. n. 3); bei Mansi 29, 377. 407; Hardouin 8, 1439; Joh. de Segovia III. 37, monum. cit. 2, 260: „Sint IV deputaciones, sicut sunt, et sint in qualibet deputacione de quolibet statu scil. dd. cardinalium, patriarcharum, archiepiscoporum, episcoporum, abbatum, doctorum, religiosorum exemptorum et non exemptorum et aliorum: et in qualibet de omnibus nacionibus distribuantur in IV equales partes supposita singularum nacionum. Et ad distribuendum supposita concilii eligantur IV, scil. unus ex qualibet deputacione: qui quidem IV singulis mensibus eliguntur de nono.“ Schon bald darauf ist aber das letztere Geschäft den Promotoren der Deputationen übertragen worden und schliesslich scheint es auf die Zwölfmänner übergegangen zu sein, Richter a. a. O. S. 22.

schluss der Deputation vom Präsidenten verkündet[1]. Was in der einen Deputation beschlossen war, wurde den übrigen durch zwei Abgesandte mitgetheilt[2], damit diese sich ebenfalls darüber schlüssig machen konnten, und von ihnen demnächst in gleicher Weise an die anderen, und zwar zunächst an diejenige, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehörte[3], berichtet.

Nach dieser Vorberathung in den Deputationen gelangte der betreffende Gegenstand an die General-Kongregation[4], d. h. die Plenarversammlung aller ordentlichen Mitglieder des Konzils. Eine solche wurde gewöhnlich jede Woche einmal unter dem Vorsitze des Präsidenten des Konzils gehalten[5]. Die Vermittelung zwischen den einzelnen Deputationen und dem letzteren besorgten die Zwölfmänner, indem sie die endgültige Feststellung der Beschlüsse der Deputationen[6] vornahmen und ihm die erforderlichen Mittheilungen über dieselben und die vorangegangenen Verhandlungen machten[7]. Angelegenheiten von Bedeutung durfte der Präsident der General-Kongregation nur unterbreiten, wenn über sie vorher in den Deputationen berathen war, andererseits musste er dies aber stets thun, wenn zwei Deputationen es beantragt hatten[8]. In der General-Kongregation[9] berichteten die Präsidenten der Deputationen über die Berathungen und Beschlüsse derselben, oder liessen die darüber aufgenommenen Notariatsprotokolle verlesen[10]. Hatten nur höchstens drei Deputationen den gleichen Beschluss gefasst, so wurde den Mitgliedern der Minorität nochmals das Wort zur Begründung ihrer Ansichten gewährt[11]. Die sich daran anschliessende Abstimmung geschah nach Deputationen und zwar war zur Herstellung eines Beschlusses die Uebereinstimmung von mindestens drei Deputationen erforderlich. Die Stimme für jede Deputation gab der Präsident derselben ab und demnächst prokla-

[1] Vgl. die cit. Geschäftsordnungs-Artikel, Joann. de Segov. V. 2, p. 386 und Richter a. a. O. S. 27. 28.

[2] War die Beschlussfassung nicht einstimmig erfolgt, so wurde der eine aus der Majorität, der andere aus der Minorität genommen, Geschäftsordnungs-Artikel mon. cit. p. 261.

[3] Geschäftsordnungs-Artikel a. a. O. — Oeffentlich waren die Deputationssitzungen nicht, indessen sollten die Mitglieder nicht eidlich zur Geheimhaltung der in denselben verhandelten Gegenstände gezwungen werden dürfen, vielmehr ihnen freistehen, sich darüber mit den anderen Konzilsmitgliedern zu berathen.

[4] Vgl. hierzu Richter a. a. O. S. 29.

[5] Nach vorangegangener Messe wurden zunächst die Inkorporationen der neuen Mitglieder erledigt und dann die für das Konzil eingegangenen Briefe verlesen, sowie Mittheilungen von Gesandten oder Legaten entgegengenommen, Joann. de Segov. IV. 2, l. c. p. 284; Richter S. 30.

[6] Solche Feststellungen hiessen concordata dominorum de duodecim oder concordata deputationum (S. 391. n. 8); ein derartiges Schriftstück bei Hardouin 8, 1466.

[7] Vgl. o. S. 391. n. 8. und Geschäftsordnung l. c. p. 261. 262: „item predicti XII deputati semper in die precedenti (ad) congregationem generalem conveniant cum presidente concilii cum appunctuamentis et avisatis ac cogitatis deputacionum, ut presidens concilii sit plene informatus de singulis que habebit in generali congregacione proponere cum motivis et racionibus."

[8] l. c. p. 262: „Nichil autem arduum proponat presidens in congregacione generali ad concludendum seu deliberandum, nisi prius propositum fuerit in singulis deputacionibus. (Quecumque vero in deputacionibus) agitata fuerint, sive omnes convenirent sive non, proponat, dummodo saltem per duas deputaciones ad proponendum fuerit requisitus."

[9] Für die Regel waren diese ebenso wenig öffentlich wie die Sitzungen der Deputationen, Richter a. a. O. S. 29.

[10] Geschäftsordnung l. c. p. 262 u. Joann. de Segov. IV. 2, l. c. p. 284. Sachwalter und Parteien sind später, weil durch ihre Zulassung Störungen veranlasst worden waren, von den Verhandlungen der Deputationen und Kongregationen ausgeschlossen worden und hatten ihre Anträge und Schriftstücke den ernannten Berichterstattern zu übergeben, Joann. de Segov. VIII. 29 u. IX. 37, monum. cit. 2, 728. 838.

[11] Wurden dabei begründete Bedenken gegen die erfolgte Beschlussfassung der Majorität oder gegen die genügende Vorbereitung der Sache vorgebracht, so konnte dieselbe nochmals an die Deputationen zurückverwiesen werden, Geschäftsordnung l. c. p. 262 u. p. 284.

mirte der Präsident des Konzils auf Antrag des Promotors den Majoritätsbeschluss als Beschluss des Konzils [1].

Zur vollen Gültigkeit der Beschlüsse bedurfte es, sofern es sich um materiell wichtige, namentlich nicht lediglich die geschäftliche Behandlung betreffende Gegenstände [2] handelte, noch ihrer Publkation und Annahme in der sessio publica, d.h. der feierlichen Sitzung [3], welche öffentlich in der Kathedrale [4] in Gegenwart des Protektors des Konzils (s. nachher), der Fürsten und ihrer Gesandten, sowie auch unter Zulassung des Volks abgehalten und mit Gottesdienst eröffnet wurde. In derselben bestieg ein vom Konzil beauftragter Prälat die Rednerbühne und verlas die nach den Beschlüssen der General-Kongregation formulirten Dekrete [5]. Auf die hieran geknüpfte Frage, ob die Synode die Dekrete genehmige, gaben zuerst der Präsident, und demnächst die übrigen Konzilsmitglieder, diese zusammen, also durch Akklamation, ihre Zustimmung, und zwar durch das Wort: *placet* [6]. Die genehmigten Dekrete wurden darauf in Ausfertigung noch an demselben Tage durch einen Aushang an der Kathedrale zur allgemeinen Kenntniss gebracht [7].

Zur Vorbereitung gewisser Angelegenheiten, bei denen es auf eine besondere Sachkunde ankam, oder zur Erledigung solcher, welche sich für die grösseren Ver-

[1] Geschäftsordnung l. c. p. 262 u. p. 284. Ueber einen etwas abweichenden Modus vgl. p. 498: „Ante vero conclusionem harum dilacionum, quod prius non consueverat, lectis concordatis interrogabat presidens, si quisquam ex patribus in adversum dicere vellet, tacentibus autem, an concordata ipsa placerent, et ad secundam interrogacionem responso affirmative conclusit et hunc ut communiter servavit modum, quando imperator aderat synodali congregacioni, ut omnibus innotesceret, . . . concilio libertatem adesse." Der einzige Abstimmungsmodus war dies aber nicht. Namentlich anfänglich wurde bei minder wichtigen oder eiligen, den Deputationen nicht erst vorgelegten Angelegenheiten durch Acclamation, wobei alle ein placet aussprachen, oder auch durch Einforderung der Vota nach Köpfen, wobei dann die Majorität entschied, abgestimmt, Joann. de Segov. III. 25 u. VI. 7, mon. cit. 2, 212. 465. 466. Auch hat das Konzil selbst, so für die Abstimmung über die Aufhebung oder Verlegung der Synode (1433), einen besonderen Modus — im gedachten Falle sollte in jeder Deputation Zweidrittel-Majorität und die gleiche Mehrheit aller in der General-Kongregation anwesenden Mitglieder für die Entscheidung der Frage nothwendig sein — festgesetzt; l. c. IV. 29 u. X. 24. 25, l. c. p. 353. 920 ff.; Mansi 29, 54 u. 31, 230.

[2] So sind z. B. die Bestimmungen über die Geschäftsordnung nur in den General-Kongregationen festgestellt; vgl. weiter Sess. V. c. 9, Mansi 29, 39; mon. conc. cit. 2, 225: „de ceteris officiariis in hac sacra synodo necessariis . . . disponatur in congregacione generali; et quecumque ibidem super deputacione eorumdem officialium acta seu ordinata fuerint, eiusdem firmitatis seu auctoritatis existant, ac si facta fuissent in publica sessione."

[3] Diese Sitzungen, deren das Konzil 45 abgehalten hat, wurden besonders je nach der Geschäftslage durch Beschluss der General-Kongregation anberaumt, Joann. de Segov. V. 2, p. 386: „quando autem sessio super hoc celebranda foret, remansit in deliberacione"; Abstimmung darüber V. 5, p. 391 ff. Nur ausnahmsweise hat man die Sitzung sofort nach der General-Kongregation gehalten, l. c. XII. 5, p. 1005. 1010.

[4] Während die Deputationen und die General-Kongregationen in den Klöstern, die letzteren aber seit dem Sommer 1433 ebenfalls im Münster tagten, l. c. p. 364. Richter a. a. O. S. 29. 32. Ueber die Sitzordnung der Mitglieder vgl. Joann. de Segov. l. c.

[5] Joann. de Segov. IV. 7, p. 296: „conceptaque est forma decreti deliberata per sacras deputaciones et in generali conclusa congregacione, publicata demum in sessione."

[6] Sess. III; l. c. p. 180: „celebrata fuit sessio solennis, celebrante missam de spiritu s. N. Nouariens. episc., praelatis autem XXXVII stantibus in apparamentis . . . Post decantatas letanias cum ewangelio: „vos estis sal terre" de mandato concilii ascendens thalamum N. Laudensis episcopus alta et intelligibili voce publicavit decretum. Post cuius lecturam eodem interrogante responsum est unanimiter a prelatis aliisque omnibus inibi synodaliter congregatis, placere eisdem omnia vota atque publicata per eum, et promotores pecierunt a notariis publica instrumenta, dux quoque protector concilii, qui assistebat nomine regie maiestatis, simili etiam modo prior Petrecastri nomine ducis Sabaudie, protectore ipso . . . Ulrico comite de Helffenstein . . . magistro ciuium Basiliensium et aliis in multitudine astantibus copiosa"; sess. V. p. 223; sess. VIII. p. 288; sess. XIII. p. 449; sess. XXVII. p. 1021; sess. XXVIII. p. 1031; sess. XXX. p. 1112.

[7] Monum. cit. 2, 180: „Circa IIam vero horam post meridiem decretum ipsum in forma autentica affixum stetit per III horas in valvis ecclesie Basiliensis"; p. 288.

sammlungen, wie z. B. die Abfassung von Schriftstücken, die Führung von Unterhandlungen mit fremden Gesandten, nicht eigneten, wurden wiederholt Kommissionen (*deputati*) bestellt[1]. Sie wurden nach Massgabe der Beschaffenheit und Bedeutung der Sache in verschiedener Stärke gebildet und die Mitglieder unter Berücksichtigung der vier Nationen durch die Deputationen gewählt[2].

Neben diesen waren aber auch vom Konzile eine Reihe ständiger Kommissionen für die Verwaltung und Besorgung bestimmter, wiederkehrender Geschäfte eingesetzt, so z. B. die schon früher (S. 391. n. 7) erwähnte Kommission der Zwölfmänner, ferner die *iudices fidei*[3] und die *iudices* für die übrigen Rechtssachen[4].

Das Recht auf das Präsidium, bez. die Ernennung eines Stellvertreters in der Person eines Legaten ist dem Papst zunächst von der Synode nicht bestritten worden[5].

[1] Joann. de Segov. III. 42, p. 272: „Quod vero maxime erat auctoritatis et potestatis et nimium ponderis habens, regimen concilii consistebat in deputatis vel ad expediendum vel ad deliberandum et referendum . . . super materiis arduis occurrentibus, in quibus eciam commixtio servabatur nacionum atque statuum, excepto de cardinalibus. Etenim quia pars corporis pape esse censentur . . . in gravioribus circa eos non discernebatur, sed una cum eis deputabantur alii. Multum etiam attendebatur, ut eiusmodi deputatorum principales essent eciam magnorum ambasiatores principum."

[2] L. c. VI. 7, p. 468: „Presidens respondit, quod dare deputatos ad opus pertineret sacrarum deputacionum, unde . . . consensit, ut tenerentur deputaciones, in quarum singula VIII deputati fuerunt, qui una cum cardinalibus audirent imperatorem et referrent." Die Kardinäle wurden bei wichtigen Angelegenheiten — die höchste Zahl, welche anwesend war, betrug 11, s. Richter a. a. O. S. 24. n. 3 — mit Rücksicht auf ihre Stellung sämmtlich in die Kommissionen deputirt (s. vor. Anm.), daher die oft für die letzteren vorkommende Bezeichnung: *cardinales et deputati*, l. c. p. 387. 462. 463. 519. Unrichtig ist es, wenn Kluckhohn, Forschgen z. deutsch. Gesch. 2, 569 darunter die Zwölfmänner (s. o. S. 391. n. 7) versteht, s. Richter a. a. O. Ueber die Deputirung der Gesandten in den Kommissionen vgl. die vor. Anm. und wegen des Vorsitzes und der Betheiligung der übrigen Konzilsmitglieder an den Kommissionsberathungen Joann. de Segov. III. 37, p. 263: „quando ad expediendum aliquid dantur aliqui deputati, dum conveniunt, ille qui dignior et primus est inter eos, proponat materiam tractandam et dirigat illam ac vota aliorum exquirat. Et si aliquis vel aliqui de concilio, non deputati volunt interesse ad avisandum super materia . . . possent avisare deputatos de motivis suis et si placet deputatis, quod intersint, possunt remanere."

[3] Diese Glaubens-Kommission bestand anfangs aus 3 Richtern, welche alle drei Monate durch Neuwahl ersetzt wurden, seit 1433 bei der geringen Geschäftslast aber nur aus einem. Der Richter hatte die ihm zur Untersuchung übergebenen Sachen zu instruiren, die Entscheidung in denselben war aber dem Konzile vorbehalten, Joann. de Segov. III. 25. 45; IV. 28, p. 214. 278. 358; vgl. auch Richter a. a. O. S. 25.

[4] Das Konzil hatte schon anfänglich ausser den Glaubenssachen auch die Rechtsstreitigkeiten seiner Mitglieder vor sein Forum gezogen, Joann. de Segov. III. 25, p. 212, später aber (1435), Mansi 30, 958 seine Kompetenz auf alle Rechtssachen ausgedehnt und die Appellation an die Kurie verboten. Die Kommission zur Entscheidung dieser s. g. causae iustitiae bestand zuerst aus 3, wurde aber allmählich auf 4, dann 8 und endlich auf 12 Mitglieder (iudices oder auditores rotae) erhöht. Die Richter, welche alle 3 Monate wechselten, wurden von einer grösseren, zu diesem Behufe vorübergehend gebildeten Kommission gewählt, Joann. de Seg. III. 25, IV. 28, p. 214 u. 358, sowie Sess. V. c. 3, l. c. p. 224 u. Mansi 29, 37. Zur Vorprüfung darüber, ob eine angebrachte Rechtssache der Entscheidung der Richter überwiesen sollte, war (s. die cit. Sess. V) eine Kommission von praecognitores eingesetzt, welche auch zugleich für Appellationen gegen die Urtheile der erwähnten Richter andere aus dem Konzil zu delegiren hatten, Joann. de Seg. IV. 6, p. 293.

Im übrigen vgl. noch Richter a. a. O. S. 24.

[5] Der ernannte Legat, Kardinal Julian, s. o. S. 389 (die Erneuerung seiner Vollmacht durch Eugen IV bei Mansi 29, 561), übertrug, da er zunächst nicht in Basel anwesend sein konnte, seine Befugnisse auf den Dr. Johann v. Palomar, Auditor des päpstlichen Palastes und den M. Johann v. Ragusa, Generalprokurator der Dominikaner, als vicegerentes, mon. cit. 1, 86, unter deren Vorsitz das Konzil demnächst eröffnet wurde, l. c. p. 90; Mansi 30, 44. Der weitere Bericht bei Johann. de Ragusio, mon. cit. 1, 101: „ibidem etiam voluerunt praedicti praesidentes, et ceteri de concilio, quod recedente magistro Johanne (wegen einer Gesandtschaft an K. Sigismund) tota et plenaria auctoritas praesidendi remaneret penes alterum praesidentem: et fuit declaratum posse fieri de iure licet non ponatur in instrumento in solidum de uno quoque. Et etiam idem magister Johannes, rogatus et requisitus a concilio consensit, quod durante absentia sua auctoritas sua remaneret penes consocium suum et quantum in eo erat, committebat sibi vices suas, et nihilominus ad cautelam, auctoritate universalis ecclesiae, praedicta per concilium confirmata fuere", zeigt,

Erst als der päpstlich ernannte Legat nach der versuchten Auflösung des Konzils durch Eugen IV. im Jahre 1432 die Präsidentschaft niedergelegt hatte[1], hielt sich dasselbe berechtigt, selbst den Präsidenten zu wählen, sowie die Stellung und die Befugnisse desselben näher zu regeln[2]. Je mehr es aber im Laufe der Zeit seine Superiorität über den Papst betonte[3], desto stärker machte es auch sein beanspruchtes Recht auf Selbstregierung in der hier fraglichen Beziehung geltend. Es liess zwar im J. 1434 während des Stadiums der Ausgleichsverhandlungen mit dem Papst die von demselben ernannten fünf Legaten zum Präsidium zu, aber nur unter der Bedingung, dass ihnen keine Zwangsjurisdiktion zukomme und sie die bisherige, vom Konzil allein festgesetzte Geschäftsordnung beobachten sollten. Ueberdies wurde dabei zugleich bestimmt, dass bei einer Weigerung der Legaten, einen Beschluss im Sinne der Mehrheit der Deputationen in der General-Kongregation zu formuliren oder bei ihrem gänzlichen Ausbleiben in der letzteren oder in der feierlichen Sitzung das Präsidium auf den dem Range nach ältesten Prälaten übergehen sollte[4]. Ja später, nach dem Bruch mit Eugen IV.[5] und der Wahl des Papstes Felix V. gestand es sogar dem letzteren kein Recht auf den Vorsitz zu[6]. Das einzige Mal, wo er in einer General-Kongregation präsidirte, fungirte er in Vertretung der beiden abwesenden Präsidenten als höchster Prälat und musste zugleich im Namen des Konzils einen Beschluss verkünden, dass künftighin stets der erste anwesende Prälat den Vorsitz zu führen habe[7].

dass das Konzil nur subsidiär mit seiner Autorität eintreten wollte.

[1] Joann. de Segov. II. 19, p. 121. 122.

[2] L. c. p. 122: „in eadem congregacione per dominos de s. concilio synodaliter congregatos ad concilii presidenciam electus unanimiter fuit Philippus, episcopus Constanciensis (Coutances), Rothomagensis provincie, ordinato quod eius presidencia per mensem duraret eo fine, ut quomodo oneris, honoris quoque alii participes essent. Sed hic finis non est secutus, quia is presedit prorogacionibus continuatis, donec Septembrio Julianus presidentiam reassumpsit . . . Cuiusmodi autem institucio presidencie, quia concilii auctoritate, non pape a patribus facta est, in robur cessit atque firmitatem et claritatem generalium auctoritatis conciliorum. Equidem subtrahente se presidente apostolico a concilii celebracione . . . in mentem patrum venit . . . quod . . . subtracta a concilio pape delegata potestate . . . non ideo potestas, que a Christo concilio competit, sublata, diminuta seu abbreviata censenda est . . . quoniam . . . et illa, quia est immediate a deo, non caret ordine, haud dubio . . . patres intellexerunt, quod in potestate concilii fuit constituere sibi presidentem et consequenter . . . ita limitare tempus atque presidencie modum."

Als der Kardinal Julian, der frühere päpstliche Präsident, nachmals das Präsidium übernahm, that er es nur als Delegirter des Konzils. Seine päpstliche Vollmacht war erloschen und daher konnte er auch dabei die Bedingung stellen, dass es ihm freistehe, das Präsidium jeder Zeit wieder niederzulegen, l. c. III. 35. p. 233.

[3] S. weiter unten.

[4] Sess. XVII (v. 26. April 1434), Mansi 29, 90 u. mon. cit. 2, 649. Vorher hatte man ihm mehr Freiheit gelassen, Joann. de Segov. IV. 2, l. c. p. 284: „Sed et frequenter ante conclusionem allegacionibus in oppositum respondebat (praesidens), eciam si partes simul audite fuissent; ubi autem materie graves erant, sepe multa disserebat conformiter ad deliberata, illa evidenti multiplariaque confirmans racione et aliquando, quamvis rarissime, in adversum, remittebatque iterum deliberandas materias ad deputaciones concludere nolens. Que presidentis libertas regulata postea fuit decreto XVII sessionis."

[5] Statt des Kardinals Julian, welcher seit 1437 den Sitzungen nicht mehr beiwohnte, Joann. de Segov. XII. 5, p. 1005 und demnächst Basel verliess, trat der Kardinal Erzbischof v. Arles als Präsident ein, Richter a. a. O. S. 17.

[6] Die Bulle, wodurch er den Kardinal v. Arles zum Präsidenten ernannte, hat die Synode nicht anerkannt, Mansi 31, 245 und die Notiz dahinter p. 247.

[7] Patricius, summa concil. Basil., Florentin. etc. c. 116, Hartzheim 5, 850: „Et cum Arelatensis et s. Martini in montibus cardinales abessent, qui praesidentes concilii erant, et ob contentionem nullus esset legitimus praesidens subrogatus, ipse Felix . . . extra ordinem et praeter consuetudinem . . . praesedit in generali conventu et conclusiones nomine concilii fecit complures, primum, ut praesidens concilii esset semper primus praelatus qui adesset."

An Beamten des Konzils, welche von demselben gewählt wurden, kommen vor *promotores*, *procuratores (fiscales)* und *notarii*, mit denselben Funktionen wie zu Konstanz, s. o. S. 379. n. 6. Zu den letzteren im weiteren Sinne wurden auch die übrigen Kanzleibeamten, die *scriptores bullarum*, *abbreviatores* unter einem Oberabbreviator, die

Für ein Stimmrecht des Präsidenten oder des Kardinalkollegiums als solchen, wie es noch zu Konstanz anerkannt worden war[1], blieb bei der geschilderten Art der Organisation und des Abstimmungsmodus kein Raum, und damit hatte man auch dem Papste selbst ein solches entzogen[2]. Die Geschäftsordnung brachte damit das Prinzip der Superiorität des Konzils über den Papst zu voller Durchführung. Weiter aber gab die Eintheilung der Konzilsmitglieder in Deputationen, welche, wie vieles andere in der durchgebildeten Geschäftsordnung an sich zweckmässig war, bei der im Laufe der Synode sich immer mehr vermindernden Betheiligung der Prälaten, dem niederen Klerus und dem Gelehrtenstand[3] die Herrschaft über das Konzil völlig in die Hand[4], und gerade die radikale und doktrinäre Haltung, welche dasselbe in Folge des Uebergewichts dieser Elemente annahm, war einer der Gründe, weshalb es so kläglich in Lausanne endete.

Dieselbe Stellung als Advokat der Kirche und des Konzils, welche Sigismund kraft der Würde des römischen Königs schon gegenüber der Konstanzer Synode gehabt hatte[5], hat er auch gegenüber dem Baseler Konzil eingenommen, jedoch hat für ihn anfänglich, da ihn die politischen Verhältnisse hinderten, zunächst in Basel zu erscheinen, der Herzog Wilhelm III. von Baiern als sein Stellvertreter fungirt[6].

registratores unter einem *magister registri*, die *copistae* unter einem *rescribendarius*; alle mit den den Notaren unter der Leitung des vicecancellarius und mehrerer Protonotare stehend, gerechnet, vgl. sess. l. c. 21, II. c. 6; V. c. 9. 10; Mansi 29, 20. 22. 39; mon. cit. 2, 61. 125. 225, ferner ibid. p. 1002. 1029. 276. 279. 828. 974; sodann weiter *advocati concilii* zur Vertretung der Rechte des Konzils in den öffentlichen Angelegenheiten, welche häufig zu Gesandtschaften benutzt wurden und auch als Rechtsbeistände für die Parteien auftraten, l. c. 2, 271. 352. 365. 395. 441. 442. 732; Patricii summa c. 146, Hartzheim 5, 871: „procuratores et advocati qui causas publicas agebant"; ferner *sedium ordinatores* oder *distributores*, sess. I. c. 21 cit. und Patricius l. c., deren Amt jedoch anscheinend später von den Promotoren mit versehen worden ist, mon. cit. 2, 365. Ueberdies hatte das Konzil auch einen *auditor camere* zum iudex concilii et auditor ordinarius und zu dessen Verfügung einen *soldanus* (Kerkermeister) bestellt, sess. V. cit. c. 7. 8; Patricius l. c.: „Erat praeterea auditor s. palatii cum potestate auditoris camerae plenam iurisdictionem exercens in omnes conciliares, soldanus etiam aderat tanquam praetor et executor auditoris." Vgl. hierzu und des Weiteren Richter a. a. O. S. 18. 34.

[1] S. o. S. 379.

[2] Schon in der ersten Zeit als der Kardinal Julian noch kraft Auftrages des Papstes präsidirte, hatte er kein Stimmrecht in Vertretung des letzteren. In Betreff des Papstes Felix V ergiebt sich dies aus dem oben S. 396 im Text Bemerkten.

[3] S. hierzu S. 391 und S. 392. n. 6.

[4] Schon zur Zeit des Konzils wurde die Geschäftsordnung von päpstlicher Seite lebhaft angefochten, vgl. Raynald a. 1436. n. 8 und v. Raumer a. a. O. S. 134 ff., ebenso von König Sigismund, welcher in der Wiederherstellung des Konstanzer Geschäftsganges die Bürgschaft für eine fruchtbarere Thätigkeit des Konzils, namentlich betreffs der Förderung des Reformwerkes zu finden glaubte, Joann. de Segov. VII. 43, l. c. p. 662 ff.

[5] S. o. S. 379. 380.

[6] Joann. de Segov. II. 19, l. c. p. 121: „die autem III Febr. (1432) ingressus est Basileam . . . Guillelmus dux Bavariae, comes palatinus Reni, sacri protector concilii per . . . Romanorum regem deputatus." Nach der deutschen Vollmacht, in welcher er als „Beschirmer oder Verweser des h. Konzils zu Basel" bezeichnet wird, sollte er dem Konzil anstatt des Königs vor sein; diejenigen strafen, welche das Konzil und seine Glieder beleidigen oder die zum Konzil Reisenden niederwerfen und berauben würden, ferner aus königlicher Macht und anstatt des Königs Geistliche und Weltliche aus der ganzen Christenheit zum Konzil einladen, und alle Kriege und Misshelligkeiten in den Ländern und Gegenden, wodurch das Konzil gehindert werden könnte, abthun und verbieten, Kluckhohn i. d. Forschgen. z. deutsch. Gesch. 2, 609. Wenn es auch anfänglich Sigismund gelang für das Zustandekommen und die Fortsetzung des Konzils thätig zu sein, Hefele 7, 442. 451. 461 und ferner sein Stellvertreter in den ersten Jahren einen erfolgreichen Antheil an den Verhandlungen der Synode nahm, a. a. O. S. 462. 480. 526. 537. 548. 549, Kluckhohn a. a. O. S. 536. 545, so haben beide doch namentlich gegenüber der Geschäftsbehandlung nicht einen solchen hervorragenden Einfluss, wie ihn Sigismund in Konstanz ausgeübt hatte, geltend machen können. Der letztere war übrigens selbst nur kurze Zeit während der J. 1433 u. 1434 in Basel, a. a. O. S. 552. 559. 564. 581. Nach dem Tode des Herzogs Wilhelm (1435) ernannte Sigismund keinen neuen Stellvertreter, und erst 1439 fungirte wieder im Auftrage Königs Albrecht II Konrad von Weinsberg als solcher, Hefele a. a. O. S. 778. Vgl. überhaupt Richter a. a. O. S. 15.

Schon mit dem Zusammentritt des Baseler Konzils beginnt der Kampf zwischen demselben und dem Papstthum um das neue durch das Konstanzer Konzil festgestellte Recht. Die Baseler Synode sucht die Grundgedanken desselben noch schärfer zu präcisiren und in ihren Konsequenzen weiter zu entwickeln[1], das Papstthum und die kuriale Partei dagegen das Konstanzer Recht einschränkend zu interpretiren und thatsächlich zu beseitigen. Den Angriff eröffnete der Papst dadurch, dass er unterm 18. Dezember 1431 die Auflösung des ihm von Anfang bedenklich erscheinenden Konziles[2] in übereilter Weise aus keineswegs haltbaren Gründen verfügte[3]. Damit war der erste Streitpunkt zwischen dem Papst und dem Konzil gegeben. Es handelte sich jetzt um die Frage, ob gegenüber dem Dekret *Frequens* des Konstanzer Konzils wegen der regelmässigen Abhaltung von Konzilien[4] die einseitige Auflösung einer schon versammelten Synode durch den Papst für statthaft zu erachten sei. Die Baseler haben dies verneint[5], und mit vollem Rechte. Wenngleich das erwähnte Dekret keine ausdrückliche Vorschrift darüber aufweist, so ergiebt sich die Begründetheit ihrer Rechtsauffassung sowohl aus der durch die Konstanzer Beschlüsse festgestellten Superiorität des Konzils über den Papst[6], als auch aus dem Dekrete *Frequens* selbst. Das letztere bindet den Papst bei der Bestimmung des Ortes für

[1] Ueber den Einfluss dieser Bestrebungen auf die Geschäftsordnung s. o. S. 397.

[2] Schon in der Erneuerungsbulle der dem Konzilspräsidenten Kardinal Julian zuerst von Martin V ertheilten Vollmacht v. 12. März 1431, Mansi 29, 561 heisst es: „Circa vero negotium concilii generalis, quia in pluribus mutationem factam esse sentimus omnia quae emerserint vel ad notitiam tuam pervenerint, celeriter nobis scribas . . . significando nobis omnem illarum rerum statum particulariter et distincte"; Hefele 7, 431.

[3] Durch den Bischof von Parenzo wurde dem Konzilspräsidenten eine Bulle Eugens IV v. 12. November 1431 überbracht, in welchem demselben auf Beirath der Kardinäle überlassen wird: „ipsum concilium, si adhuc pendere videatur, dissolvendi et nichilominus ante dissolucionem huiusmodi in civitate nostra Bononiensi, ubi . . . personaliter intendimus praesidere, usque ad annum cum dimidio, a die dissolucionis huiusmodi computandum, novum concilium indicendi, aliudque pro tempore decennii, iuxta ordinationem dicte Constanciensis synodi, in loco ubi tibi cum consilio eorum, qui in Basilea pro concilii causa existunt, videbitur, similiter indicendi", Mansi 29, 561; mon. cit. 2, 70. Eine zweite Bulle Eugens IV von demselben Datum, Mansi 30, 75; mon. 2, 67, spricht die Auflösung des Konzils direkt aus, indem sie das nächste nach Bologna und ein weiteres nach Avignon beruft. Endlich ist noch eine dritte Bulle mit dem Datum des 18. Dezember 1431 überliefert, Mansi 29, 564; mon. cit. 2, 72, welche abgesehen von einem längeren Passus über die Einladung der Böhmen zur Disputation auf dem Konzil ihrem Inhalte nach mit der zweiten identisch ist. Diese letztere ist an dem gedachten Tage von Eugen IV zu Rom im Konsistorium verkündet worden, Joann. de Segov. II. 3, p. 66. 67. Die zweite Bulle hält Hefele 7, 450 im Datum für gefälscht. Ihre Aechtheit ist aber jetzt durch die Mittheilung in dem Werke des Joannes de Segovia l. c. ausser allen Zweifel gestellt. Sie war offenbar schon dem Bischof von Parenzo mit einer anderen nicht bekannten, welche diesen zur Auflösung des Konzils ermächtigte, ep. Juliani card. ad Eugen., mon. 2, 106; Hefele 7, 448. 458, sowie mit der an den Kardinal Julian gerichteten, vorher erwähnten mitgegeben worden, um nöthigenfalls, wenn der letztere nicht zur Auflösung des Konzils schritt, seinerseits diese zu vollziehen und zu verkündigen. Der Bischof v. Parenzo hat aber bei der ablehnenden Haltung des Konzils diesen Auftrag nicht zu vollziehen gewagt. Dass die Auflösung der Synode bei Eugen IV beschlossene Sache war, ergiebt sich daraus, dass er selbst, noch ehe der von ihm abgesandte Bischof v. Parenzo in Basel eingetroffen war, Joann. de Segov. II. 2, p. 64, Hefele 7, 445, seinerseits im Konsistorium dieselbe vollzogen, also den Erfolg seines Schreibens an Julian nicht erst abgewartet hat.

Als Grund für die Auflösung giebt Eugen den geringen Besuch der Versammlung, die Unsicherheit des Zuganges zur Stadt Basel wegen kriegerischer Wirren, die in Aussicht stehende Union mit den Griechen, und endlich den Umstand an, dass die Baseler die böhmischen Ketzer, obwohl diese schon zu Konstanz und Siena verdammt worden seien, nochmals zur Disputation eingeladen hätten, Gründe, welche zum Theil auf völlig irrigen Voraussetzungen beruhen, vgl. das cit. Schreiben des Kardinals Julian.

[4] S. o. 381 u. Th. I. S. 198. n. 1.

[5] Joann. de Segov. II. 4, p. 76: „patres omnes Basilee constituti . . . se pocius quam homini obedire volentes Christo deo et domino nostro, a quo synodus omnis generalis habet immediate potestatem, firmiter credebant dissolucionem concilii absque eius consensu a papa fieri non posse." Vgl. auch die Encyklika des Baseler Konzils v. 21. Jan. 1432, l. c. p. 118; Mansi 29, 238.

[6] S. o. S. 380.

jedes periodisch abzuhaltende Konzil an die Einwilligung der versammelten Synode und gestattet ihm nur, falls eine solche nicht zusammengetreten ist, für Ausnahmsfälle unter Beirath der Kardinäle gewisse Verfügungen in Betreff des Ortes und der Abkürzung der Konzilsperiode. Indem es aber die Nothwendigkeit der Abhaltung des Konzils selbst innerhalb bestimmter Zeiträume ohne Ausnahme anordnet, schliesst es dadurch ohne Weiteres ein einseitiges Recht des Papstes zur Auflösung aus, weil dasselbe ein Mittel bieten würde, seine Vorschrift[1] illusorisch zu machen. Es war daher kein Uebergriff, wenn die Synode in ihrer II. Sitzung im Anschluss an die Erneuerung des Konstanzer Dekretes über die Superiorität des Konzils[2] dem Papst das Recht zur einseitigen Auflösung des Konzils absprach[3].

Die päpstliche Partei wandte dem gegenüber ein, dass der Papst die Befugniss habe, sich von der Vorschrift des Konstanzer Konzils kraft seiner Machtvollkommenheit zu dispensiren[4], und dass die Synode für den vorliegenden Fall die Anwendung des gedachten Dekretes stillschweigend dadurch, dass zu Basel keine genügende Anzahl von Stimmberechtigten zu der vorgeschriebenen Zeit zusammen gekommen sei, beseitigt habe[5]. Waren auch diese Gründe durchaus hinfällig[6], so begnügte sich doch

[1] Diese Auffassung wurde schon Eugen IV gegenüber bei der Kurie durch den spanischen Kardinal Johann v. S. Peter ad vincula, Joann. de Seg. l. c. p. 75; sowie auch von dem Kardinal Julian, dem Konzilspräsidenten, in seinem mehrfach cit. Schreiben an den Papst geltend gemacht, mon. cit. 2, 106.

[2] c. 3. 4, l. c. 2, 124; Mansi 29, 21.

[3] c. 4, l. c. 2, 125; Mansi 29, 22: „Premissis igitur et nonnullis aliis Constanciensis concilii, presertim capituli . . . *frequens* . . . decretis attentis . . . synodus Basileensis decernit et declarat, quod ipsa pro heresum extirpacione ac morum generali reformacione ecclesie in capite et membris necnon pace inter christianos procuranda . . . in spiritu s. legitime congregata, per nullum quavis auctoritate, eciamsi papali dignitate prefulgeat, dissolvi aut ad alium locum transferri seu ad aliud tempus prorogari debuit aut potuit, debet aut potest, debebit aut poterit in futurum, absque eiusdem synodi Basiliens. deliberacione et consensu. Item diffinit, ordinat et decernit haec s. synodus, quod nulla persona ... in eadem synodo existens aut in futuro eidem incorporata vel incorporanda, a tempore arrepti itineris ad ipsam s. synodum sine fraude continuati, ad recedendum ab eadem a quoquam quavis auctoritate, eciam si papali dignitate prefulgeat, directe vel indirecte in lesionem seu perturbationem dicte synodi, invita sine deliberacione et consensu ipsius s. synodi requiri, moneri, compelli, citari, evocari ad alium locum, eciam curiam Romanam, valeat seu, ne ad eandem s. synodum veniat, possit aut debeat quomodolibet impediri", wiederholt sess. XI. c. 3, M. 29, 53; mon. cit. 2, 353 unter specieller Anwendung auf die Auflösung durch den Papst.

[4] Rede des päpstlichen Bevollmächtigten, des Bischofs v. Tarent, in der General-Kongregation v. 26. August 1432, Mansi 29, 488: „cap. illud *Frequens* . . . quod certe non ita arctat papam, quia possit ex suprema sua auctoritate super loco et tempore celebrandi concilii dispensare . . . Neque propterea cap. illud frequens et alia edita in s. concilio Constantiensi cassa et invalida reputari debent, quotidie enim in positivis etiam sine causa, nedum cum gravis causa insit, . . . papa dispensat eaque ipsa penitus tollit, legibus in sua soliditate remanentibus."

[5] Rede des päpstl. Bevollmächtigten, Abtes v. S. Maria de Moniacis in Sizilien Anfang März 1433, Mansi 30, 501: „Quoniam licet duorum conciliorum, Constantiensis scil. et Senensis institutione in septennium a fine synodi Senensis in hac . . . Basil. urbe concilium generale fieri debeat, attamen ex quo termino communi consensu praefixo, scil. post septennium nec aliquibus mensibus postea confluxit, nemo de habentibus vocem consultativam nec decisivam comparuit, videntur ipsi auctores ipsius concilii atque termini contrario facto ipsum eumdem terminum revocasse et saltem pro illa vice celebrare velle destitisse. Nam quemadmodum eadem synodus potuisset communi consensu constitutionem illius capituli *frequenter* expresse revocasse, . . . ita potuit tacito consensu, saltem quoad illam vicem, constitutionem illam facto revocasse, cum facta potentiora sint verbis et tacitum ab expresso regulariter non differt secundum legitimas sanctiones."

[6] Den ersten haben schon die Baseler in ihrem Schreiben v. 3. Sept. 1432, mon. cit. 2, 250; Mansi 29, 257 widerlegt: „Nec pape fas est decretum illud Constant. . . . abolere, vel taliter agere, quod disposicio sua reddatur inutilis vel frustatoria; esset enim contra mentem ecclesie, que illud decretum edidit pro universali ecclesie statu conservando, circa quem papa non dispensat. Statim autem tollere concilium, ut inceptum est, nichil aliud videtur, quam quod non celebrare . . .; mon. 2, 254, Mansi l. c. p. 262: „Quantum vero ad dispensacionem faciendam super capitulo: *Frequens*, breviter dicendum est, non posse in eo quemquam dispensare, in quo sibi imponitur lex, quam necesse servare habet." Vgl. auch die Rede des Kardinals Julian vom

die Synode nicht damit, sie zu widerlegen und gegenüber der Anschauung der Kurie von der absoluten Machtvollkommenheit des Papstes [1], auf welcher dieselben beruhten, die Superiorität des Konzils in demselben Umfange wie zu Konstanz von Neuem zu proklamiren. Vielmehr machte sie diese ferner dadurch geltend, dass sie unter gleichzeitiger Forderung der Rücknahme der Auflösungserklärung den Papst und die Kardinäle nicht nur zum persönlichen Erscheinen vorlud [2] und darauf gegen beide wegen ihres Ausbleibens sowie wegen der Aufrechterhaltung der Auflösung des Konzils den Prozess eröffnete [3], sondern auch eine Anzahl von Dekreten, welche das Interesse des Papstes und der Kurie berührten [4], ohne Anhörung des ersteren, namentlich auch solche, wodurch lediglich ein Druck auf denselben ausgeübt werden sollte [5], erliess und sich sogar unter Ignorirung des Papstes als höchste kirchliche Verwaltungsbehörde gerirte [6].

Mindestens war der Anspruch des Konzils auf persönliche Anwesenheit des Papstes rechtlich zweifelhaft, wie dies die Synode selbst dadurch anerkannt hat, dass sie am 27. April 1433 in Anschluss an das Dekret *Frequens* die Verordnung traf, dass der Papst allen in Kraft des letzteren oder vom Baseler oder einer anderen allgemeinen Synode angeordneten allgemeinen Konzilien beizuwohnen verpflichtet sei, ihm aber auch zugleich die Befugniss offen liess, dieser Verpflichtung durch Absendung von Legaten, welche mit Zustimmung von zwei Dritteln der Kardinäle gewählt seien, zu genügen [7].

16. Oktober 1433, mon. cit. 2, 478. Die andere Einwendung ist insofern thatsächlich unrichtig, als das Konzil zur Zeit der Auflösung durch Eugen IV bereits unter der Autorität seines Legaten eröffnet war. Ferner entsprach es dem Geiste des Konstanzer Dekretes, falls sich zur Zeit des festgesetzten Termines keine ausreichende Zahl einfand, wie dies zu Siena (s. o. S. 387) und auch anfänglich zu Basel geschehen ist, den Versuch zur Herbeiführung eines zahlreicheren Besuches zu machen, vgl. auch den Brief des Kardinals Julian an Eugen v. 5. Juni 1432, mon. cit. 2, 203. Vollkommen unhaltbar aber war es, in dem Ausbleiben der Synodalmitglieder, eine durch konkludente Handlung erfolgte Suspension des Konstanzer Dekretes finden zu wollen, obwohl die Synode nach kurialer Anschauung gar nicht zu Stande gekommen sein sollte, mithin auch als solche weder durch ausdrückliche Erklärungen noch durch konkludente Fakta zu handeln fähig war.

[1] Vgl. namentlich die S. 399. n. 4 cit. Rede.

[2] Sess. III (29. April 1432) Mansi 29, 25; mon. cit. 2, 180.

[3] In der Sess. VI (6. Sept. 1432 M. 29, 39; mon. 2, 231) stellten die Promotoren des Konzils Kontumazial-Anträge gegen den Papst und die Kardinäle, und nachdem dem ersteren in der sess. VIII (18. Dez. 1432, M. 29, 43; mon. 2, 282) eine nochmalige Frist von 60 Tagen zur Rücknahme der Auflösung der Synode gesetzt war, wurden diese Anträge in der X. sess. (19. Febr. 1433, M. 29, 49; mon. cit. 2, 327) erneuert, indessen namentlich auf Rath des Protektors und einer zur Vermittelung geneigten Partei in der sess. XII (13. Juli 1433), der sess. XIII (11. Sept. 1433) und der sess. XIV (v. 7. Nov. 1433), nochmalige Fristerstreckungen ausgesprochen, M. 29, 56. 64. 72; mon. 2, 378. 492. 509.

[4] Sess. IV (20. Juni 1432, M. 29, 32; mon. 2, 198) c. 3, betreffend die Papstwahl, s. Th. I. S. 273 und das Ergänzungsdekret dazu in der sess. VII, M. 29, 42; ferner sess. IV. c. 6, Verbot der Ernennung von Kardinälen während der Dauer der Abwesenheit des Papstes vom Konzile; Sess. XII. c. 2 betreffend die Freiheit der Kapitelswahlen und die Beschränkung von päpstlichen Reservationen, s. Th. II. S. 578 u. Th. III. S. 137.

[5] Sess. VIII (s. Anm. 3) Nichtigkeitserklärungen aller geistlichen Beförderungen zu Bisthümern und anderen Kirchenstellen zum Nachtheile des Konzils während der dem Papste gestellten weiteren Frist; Androhung des Verlustes der Aemter und der Ausschliessung vom Erwerbe neuer für alle diejenigen, welche sich vom Papste oder sonst eine einem Anhänger des Konzils zugehörige Pfründe verleihen liessen (erneuert und erweitert in sess. X. cit. c. 2); Verbot gegen den Papst, Güter der römischen Kirche zu veräussern und neue Auflagen in den Gebieten derselben zu machen.

[6] Sess. IV. c. 7, M. 29, 35 (Bestellung eines Legaten des Konzils für Avignon und Venaissin), Eingriff in die Besetzung des Utrechter Bischofssitzes durch abermalige Untersuchung der darüber entstandenen Wahlstreitigkeiten, nachdem der Papst schon die Bestätigung eines der Kandidaten ausgesprochen hatte und der Friede im Bisthum wieder hergestellt war, Hefele 7, 529.

[7] Sess. XI. c. 1, M. 29, 52; mon. cit. 2, 352: „Inhaerens . . . haec s. synodus ordinationi decreti conc. Constant. . . . Frequens . . . decernit,

Was das sonstige Vorgehen des Konzils betrifft, so war das letztere ferner nicht berechtigt, statt des Papstes die oberste Verwaltung in der Kirche an sich zu nehmen, denn die Konstanzer Dekrete hatten nur die Superiorität des Konzils über den Papst in Betreff des Glaubens, der Beseitigung des Schismas und der Reformation der Kirche ausgesprochen[1], dem Konzil also nur in diesen Beziehungen die gesetzgebende Gewalt, nicht aber allgemein auch das Recht auf die oberste Verwaltung zuerkannt[2].

Dagegen war das Konzil befugt, von dem Papste die Zurücknahme der unrechtmässigen Auflösung zu fordern, und konnte daher rechtmässiger Weise forttagen, die zur Durchführung der Auflösung vom Papst getroffenen Massnahmen für unwirksam erklären[3] und diejenigen Angelegenheiten, zu deren Erledigung es berufen war, in Berathung nehmen, ja sogar Zwangsmassregeln gegen den Papst behufs Rücknahme der Auflösungserklärung seitens desselben anordnen. Indessen waren diese durch die Konstanzer Synode nicht näher bestimmt, und wenn auch das prozessualische Verfahren, welches die Baseler gegen den Papst eröffneten, dem Grundgedanken des Dekretes[4] entsprach[5], so konnte doch bei der Hartnäckigkeit Eugens IV. ein derartiger Prozess nur mit dessen Absetzung enden[6]. Eine solche Massregel, zu welcher man allerdings in den kurz vorangegangenen Zeiten mehrere Male behufs Beseitigung des Schismas gegriffen hatte, musste aber gerade um so bedenklicher erscheinen, als sie die Gefahr eines neuen Schismas nahe legte, da jedenfalls nicht darauf zu rechnen war, dass eine Absetzungssentenz der Synode überall Anerkennung und Durchführung finden würde.

Vom Beginne des Kampfes ab standen sich somit das Konzil als Vertreter des neuen, durch die Konstanzer Synode festgestellten Rechtes mit seinem Bestreben, dasselbe soviel als möglich im Sinne der Superiorität des allgemeinen Konzils zu erweitern, und der Papst, welcher zwar die Gültigkeit der Konstanzer Beschlüsse nicht direkt in Frage zu stellen wagte[7], aber in seinem Vorgehen von der kurialen An-

ut Romanus pontifex . . . per se vel legatum de latere aut legatos, eligendum vel eligendos de consilio et assensu non auriculari duarum partium cardinalium in conciliis generalibus debeat interesse: nec non omnes et singulae personae ecclesiasticae quae de iure vel consuetudine generalibus conciliis adesse debent, deinceps ad generalia concilia tam rigore ipsius constitutionis *Frequens* indicta quam huius s. concilii Basileensis vel alterius futuri legitime congregati auctoritate indicenda, sine alia vocatione venire personaliter adstringantur, nisi legitimo detineantur impedimento: quo casu personas idoneas cum sufficienti mandato destinare teneantur. Quod si ipse Romanus pontifex et aliae praedictae personae hoc facere neglexerint aut ipsum concilium quoquo modo de facto impedire, mutare, dissolvere operam dederint, et infra IV menses cum reali satisfactione non resipuerint, ex tunc Romanus pontifex a papali et praedictae personae a suarum dignitatum administratione sint ipso facto suspensi. Quae quidem papalis administratio ad s. concilium ipso iure devolvatur. Quod si poenas praedictas per duos menses post dictos IV animo sustinuerint indurato, contra tam Romanum pontificem quam praedictas personas usque ad privationem inclusive per concilium generale procedatur."

[1] Th. I. S. 197. n. 7.

[2] Die Motivirung der vom Konzil in Betreff Avignons getroffenen Massregeln seitens des Kardinals Julian vom 16. Oktober 1433, mon. cit. 2, 480, führt daher auch nur Opportunitätsgründe an.

[3] S. z. B. Sess. VIII. c. 1, (Beschluss, dass während der Dauer des Baseler Konzils kein anderes allgemeines Konzil versammelt werden könne), M. 29, 45.

[4] Denn dasselbe, Th. I. S. 197. n. 7, gestattet an seinem Schluss bei Ungehorsam des Papstes gegen das Konzil die Anwendung von Strafen und alia subsidia iuris, was auch die Baseler Synode in der sess. II. c. 4, Mansi 29, 21 wiederholt hatte.

[5] Dass dasselbe aber auch mit den Beschlüssen der Sess. IV. c. 3 u. c. 6 und einem Theil der Beschlüsse der Sess. VIII (s. S. 400. n. 4 u. 5), der Fall gewesen, wird verneint werden müssen.

[6] Diese wurde in der That schon in der sess. XI dem Papste angedroht, S. 400. n. 7; vgl. auch sess. XII u. XIII (a. a. O. n. 3).

[7] Eine derartige Aeusserung findet sich in keiner der während dieser Zeit erlassenen Bullen Eugens IV (vgl. die Citate in den folgenden Anm.), s. auch S. 399.

schauung des Mittelalters über die Stellung des Papstes zum Konzile beherrscht war, gegenüber[1]. Die Konstanzer Synode hatte den Versuch einer näheren Regelung des Verhältnisses des Papstes zu dem allgemeinen Konzile nicht einmal unternommen, obwohl es einer im Einzelnen durchgeführten Eingliederung des letzteren in die bisher vom Papste absolut regierte Kirche und in die Verfassung derselben bedurfte, wenn die Superiorität des Konzils praktisch behauptet werden sollte. War es allerdings selbstverständlich, dass bei der Anerkennung der Superiorität des Konzils der Papst auch an die Beschlüsse desselben gebunden sein musste, so mussten doch immerhin die Fragen, in wie weit er ein Stimmrecht geltend zu machen befugt, ob er unter allen Umständen jedes Vetorechts beraubt sein sollte, und ähnliche zur Lösung gebracht werden, da man dem Papst unmöglich jede irgendwie massgebende Mitwirkung auf dem Konzil entziehen konnte. Auch das Baseler Konzil, welches dazu, weil zu seiner Zeit zunächst kein Schisma vorlag, viel dringendere Veranlassung als die Konstanzer Synode hatte, ist nicht darauf eingegangen, hat vielmehr gegenüber seiner vom Papste verfügten Auflösung unter Verkennung der historischen Entwicklung des Papstthums und der demselben noch immer innewohnenden Machtstellung sich selbst als das höchste und souveräne Organ der Kirche in jeder Beziehung gerirt. Eine Ausgleichung beider Standpunkte war dadurch so gut wie unmöglich geworden, und der Kampf konnte nur mit dem Unterliegen des einen oder anderen Theiles und der von ihm vertretenen Anschauungen endigen.

Zunächst war es der Papst, welcher aus äusseren Gründen, namentlich wegen der Bedrängniss, in welche er durch die Erfolge des Herzogs von Mailand bei dessen kriegerischen Unternehmungen gegen den Kirchenstaat gerathen war, nachgeben musste[2]. In der Bulle vom 15. Dezember 1433[3] widerrief er die von ihm verfügte

[1] So verlangte er bei den Vermittelungsverhandlungen (Hefele 7, 528 ff.) mit der Synode Ende 1432 und 1433 in der Bulle v. 14. Dezbr. 1432, mon. cit. 2, 335, dass das Baseler Konzil alle seine Beschlüsse von der ersten Sitzung an widerrufen sollte, und erklärte in der Bulle v. 14. Febr. 1433, l. c. p. 371: „dicta dissolucione iam non obstante volumus, quod Basileae concilium generale per nostros legatos . . . celebretur", womit, wie die Baseler in ihrem Antwortschreiben v. 16. Juni 1433, l. c. p. 375 zutreffend ausführen, die Rechtsgültigkeit des Konzils erst von der Zeit der Betheiligung der Legaten an demselben datirt war. Vgl. ferner die Bulle v. 10. Mai 1433, M. 30, 541; sowie die Bulle v. 1. August 1433, mon. cit. 2, 470: „volumus et contentamur, . . . Basil. concilium a tempore inchoacionis sue continuatum fuisse et esse, prosecucionem semper habuisse ac continuari prosecucionemque ad predicta habere debere, perinde ac si nulla commutacio, translacio seu dissolucio facta fuisset, quin ymmo prefatam . . . dissolucionem revocantes, ipsum Basil. concilium pure simpliciter cum effectu et omni caritate amplectimur . . . ita tamen quod presidentes nostri ad prefati concilii presidenciam admittantur, ac omnia et singula contra personam, auctoritatem et libertatem nostram et sedis apostolice ac . . . s. Romane ecclesie cardinalium et aliorum quorumcumque nobis adherencium in dicto concilio facta seu gesta per dictum concilium prius omnino tollantur et in pristinum statum reducantur", worin zwar die Auflösung zurückgenommen wird, aber die Bedingung für die Anerkennung des Konzils, wenn auch nicht im Ausdruck, wohl aber der Sache nach so weit und unbestimmt gefasst ist, dass sie dem Verlangen des Widerrufes aller bisherigen Beschlüsse gleichkommt; s. weiter die Bulle: In arcano v. 13. Sept. 1433, M. 29, 81; mon. cit. 2, 567, durch welche die Beschlüsse der sess. XII (s. o. S. 400) für nichtig erklärt werden, (die Bulle: deus novit v. demselben Tage mit gleichem Inhalt, in welcher der kuriale Standpunkt ausführlicher und mit mehr Heftigkeit vertreten wird, M. 29, 82; mon. cit. 2, 568, ist nicht von Eugen IV erlassen, vielleicht ein nicht approbirter erster Entwurf, Hefele 7, 549).

[2] Hefele 7, 560.

[3] „Dudum sacrum", M. 29, 78, mon cit. 2, 565: „decernimus et declaramus (über diese Ausdrücke vgl. Hefele 7, 562 u. 541) prefatum generale concilium a tempore predicte inchoacionis legittime continuatum fuisse et esse, prosecucionemque semper habuisse, continuari ac prosecucionem semper habere debere ad predicta et pertinencia ad ea . . . quinymo prefatam dissolucionem irritam et inanem de concilio et assensu simili (cardinalium) declarantes, ipsum s. generale Basil. concilium pure, simpliciter et cum effectu ac omni devocione et favore prosequimur et prosequi intendimus."

Auflösung des Konzils und erklärte, dass dasselbe von seiner Eröffnung ab rechtmässig fortgesetzt worden und in Betreff der Ausrottung der Häresie, der Friedensstiftung in der Christenheit und der Reform der Kirche an Haupt und Gliedern fortgesetzt werden müsse. Das Konzil erkannte zwar in Folge dessen an, dass der Papst den an ihn gestellten Anforderungen genügt habe[1], als es sich aber nunmehr um die Zulassung der von ihm zu Präsidenten des Konzils ernannten Legaten handelte, kam aus Anlass der für dieselben ausgestellten Vollmacht[2] die prinzipielle Frage nach der Stellung des Papstes zum Konzile (s. o. S. 400) zur Sprache. Anfänglich wollte die Mehrheit die Legaten wegen der von ihr für präjudizirlich erachteten Fassung ihrer Vollmacht zurückweisen[3] und erst nach langen Verhandlungen gelang es schliesslich unter Vermittelung des Kaisers Sigismund[4] eine Vereinbarung dahin zu Stande zu bringen, dass die Legaten, nachdem sie für ihre Person die Superiorität des Konzils eidlich anerkannt hatten, demselben inkorporirt[5] und zum Präsidium unter der Bedingung der Beobachtung der Geschäftsordnung, welche ihnen jeden entscheidenden Einfluss auf die Berathungen nahm, zugelassen wurden[6]. Aber damit nicht genug hielt es das Konzil für nothwendig, nochmals den Grundsatz des Konstanzer Konzils von der konziliaren Superiorität in einem besonderen Beschluss zu erneuern[7].

So hatte das Konzil zu Basel die Anerkennung seiner Rechtmässigkeit auch seitens des päpstlichen Stuhles erlangt. Ueber die bis dahin von dem Konzil gefassten

[1] Sess. XVI (v. 5. Febr. 1434), M. 29, 78; mon. cit. 2, 564.

[2] Mon. cit. 2, 603: „vobis . . . nostro ac sedis apostolice nomine et auctoritate in dicto concilio presidendi necnon omnia et singula, que ad generalem reformacionem ecclesie in capite et in membris et pertinentibus ad ea, ad extirpationem heresum, pacem et concordiam principum et tocius populi christiani noveritis pertinere, promovendi, proponendi et cum consensu, deliberacione et approbacione prefati Basiliens. concilii tractandi, ordinandi, deliberandi, concludendi, statuendi, disponendi, terminandi, decidendi, declarandi et exequendi . . . faciendi . . . et que Romani pontificis et sedis apostolice nomine in generalibus conciliis presidentes in predictis seu circa predicta per omnia gerere et facere consueverunt et possunt, . . . plenam et liberam tenore presencium concedimus facultatem.“

[3] Joann. de Segov. l. c. VII. 1, mon. cit. 2, 575; VII. c. 14 bis 20, l. c. p. 605 ff.; VII. 27, p. 629.

[4] L. c. VII. 28 ff., p. 631 u. c. 33 bis 35, p. 641 ff.

[5] In der Generalkongregation v. 14. April 1434, l. c. VII. 36, p. 647. Der Eid lautete: „primo quod generalis synodus in spiritu s. legitime congregata, generale concilium faciens, ecclesiam catholicam militantem representans, potestatem a Christo immediate habet, cui quilibet, cuiuscunque status vel dignitatis eciam si papalis existat, obedire tenetur in hiis que pertinent ad fidem, extirpacionem scismatis et generalem reformacionem ecclesie dei in capite et in membris. Item declarat, quod quicumque, cuiuscumque status vel dignitatis, eciam si papalis existat, qui mandatis, statutis sive ordinacionibus aut preceptis huius s. synodi et cuiuscumque alterius concilii generalis legitime congregati super premissis seu ad ea pertinentibus factis vel fiendis obedire contumaciter contempserit, nisi resipuerit, condigne penitencie subiciatur et debite puniatur, eciam ad alia iuris subsidia, si opus fuerit, recurrendo“, woran sich noch das eidliche Versprechen schloss, nach bestem Gewissen heilsamen Rath zu geben, zum Schaden anderer deren Abstimmungen nicht zu verrathen und das Konzil nicht ohne Erlaubniss der betreffenden Kommission desselben zu verlassen.

[6] S. o. S. 396.

[7] Sess. XVIII (v. 26. Juni 1434, mon. cit. 2, 713; M. 29, 91) was schon in der sess. II (s. o. S. 399) geschehen war; überdies war derselbe auch in die Einleitung der in der sess. XII beschlossenen Citation des Papstes (S. 400. n. 3) eingerückt worden. Die Fassung ist überall im wesentlichen gleich und reproducirt nur die des Konstanzer Konzils (Th. I. S. 197. n. 7). Als Grund für die Wiederholung wird in der Einleitung des Dekretes angegeben: „Ad magnam ecclesie catholice utilitatem pertinere dinoscitur, ut ipsius auctoritas, cui omnes subesse tenentur, in s. Constantiensi concilio declarata sepius manifestetur et ad omnium noticiam perducatur; et quemadmodum nonnulla concilia precedencium synodorum salubres instituciones et declaraciones renovare consueverunt, ita et hec s. synodus necessariam illam declaracionem de generalium conciliorum auctoritate in d. Const. concilio promulgatam sub eodem tenore qui sequitur, innovat.“ Die päpstlichen Legaten mit Ausnahme des Kardinals Julian haben übrigens absichtlich an der 18. Sitzung nicht Theil genommen, mon. cit. l. c.

Beschlüsse hat der Papst sich in der betreffenden Bulle nicht geäussert. Da aber der Widerstand der Baseler sich auf die Dekrete der Konstanzer Synode, insbesondere auf die von demselben ausgesprochene Superiorität des Konzils über den Papst gründete, so war in jener Anerkennung auch stillschweigend eine Billigung aller derjenigen Beschlüsse, welche die gedachten Dekrete lediglich wiederholten[1] oder innerhalb der durch dieselben der allgemeinen Synode beigelegten Zuständigkeit gefasst waren[2], enthalten.

Die Baseler schritten nunmehr zur Durchführung des zu Konstanz unvollendet gebliebenen, bisher von ihnen nur nebenbei behandelten Reformwerkes[3]. Die von ihnen ausgesprochene Aufhebung der Annaten, servitia minuta, primi fructus und sonstiger Abgaben bei der Besetzung von Bisthümern und anderen Kirchenämtern[4], wodurch vor Allem die Einkünfte der Kurie auf das Empfindlichste geschädigt wurden, gab

[1] Also vor Allem der Superiorität des Konzils.

[2] Vgl. o. S. 400 ff. Wenn Hefele 7, 567 sagt: „Ausdrücklich hat Eugen die Unterordnung des Papstes unter ein allgemeines Konzil nicht anerkannt, wohl aber hat er durch seine Erklärung, dass er den seitherigen Bestand der Synode anerkenne, implicite diese These und damit die Konstanzer Grundsätze zu billigen geschienen (!). Dabei behielt er es sich wohl für eine günstigere Zeit vor, sich näher über diese Frage und gegen die Baseler und Konstanzer Grundsätze auszusprechen. Für jetzt konnte er es nicht thun, denn eben war jene These, sozusagen, das Feldgeschrei der Zeit geworden"; so ist dies nur ein unberechtigter Versuch, der im Text vertretenen Ansicht eine mit der heutigen kurialistischen Theorie in Einklang stehende Einschränkung zu geben. Einen Vorbehalt, abgesehen von einer etwaigen bedeutungslosen Mentalreservation, hat Eugen IV nicht gemacht. Im Gegentheil bemerkt er in der Bulle an Kaiser Sigismund v. 12. Januar 1434, Raynald a. 1434. n. 3: „Verum quidquid fecimus (d. h. die Anerkennung des Baseler Konzils)... tuo moti consilio fecimus pro pace ecclesiae et bono populi christiani, voluimusque potius cedere de iure nostro tui contemplatione et pro salute fidelium quam perstare in conservanda dignitate et auctoritate nostra et apostolicae sedis. Itaque cum secundum exhortationes tuas ... sit per nos decretum illud (damit kann nur der Beschluss der Synode über die Rücknahme der Auflösungs-Erklärung gemeint seit) ... acceptatum, tuum est munus proprium et opus tueri et defendere nos iuraque nostra et Romanae ecclesiae ac agere, ut sedes apostolica in sua dignitate et auctoritate conservetur"; er spricht also von einem Aufgeben der von ihm in Anspruch genommenen Rechte und von der Annahme der von der Baseler Synode kraft ihrer Superiorität erlassenen Anordnung wegen Rücknahme der Auflösungsbulle.

Die Behauptungen älterer Kurialisten, welche wie Turrecremata summa eccles. II. 100 (Raynald l. c. n. 2) die Bulle Eugens IV als erzwungen und darum für nichtig erklären, sowie ähnliche haltlose Argumentationen, welche selbst noch Phillips 21, 453 wiederholt, hat schon Hefele 7, 565 ff. widerlegt.

[3] Sess. XX (v. 22. Jan. 1435) c. 1 (Verbot des Konkubinats der Kleriker), c. 2 (betreffend den Umgang mit Exkommunicirten), c. 2 (Abstellung von Missbräuchen bei Verhängung des Interdikts) und c. 4 (Einschränkung wiederholter und frivoler Appellationen), M. 29, 101; mon. cit. 2, 773; sess. XXI (v. 9. Juni 1435) c. 2 (regula de triennali, s. Th. II. S. 656), c. 3 ff. (über den Chordienst an den Kathedralen und Kollegiatkirchen, sowie über die Distributionen, s. Th. II. S. 141), vgl. M. 29, 104; mon. cit. 2, 801.

[4] Sess. XXI cit. c. 1: „quod tam in curia Romana quam alibi seu in confirmacione eleccionum, admissione postulacionum (et) presentacionum, provisione, collacione, disposicione, eleccione, postulacione, presentacione, eciam a laicis facienda, institucione, installacione et investitura de ecclesiis eciam cathedralibus et metropolitanis, monasteriis, dignitatibus, beneficiis officiisque ecclesiasticis quibuscumque nec non benediccionibus et sacra benediccione ac pallio de cetero nichil penitus ante vel post exigatur racione litterarum, bulle, sigilli, annatarum, communium et minutorum serviciorum, primorum fructuum, deportuum aut sub quocumque alio titulo, colore vel nomine, pretextu cuiusvis consuetudinis, privilegii vel statuti aut alia quavis causa vel occasione, directe vel indirecte, solum scriptoribus vel abbreviatoribus et registratoribus litterarum seu minutarum pro ipsorum labore competenti salario solvendo. Huic autem sacro canoni si quis exigendo, dando vel promittendo contraire presumpserit, penam incurrat adversus symoniacos inflictam, et in ipsis dignitatibus ac beneficiis taliter obtentis nullum ius ac titulum acquirat, obligaciones quoque, promissiones, censure et mandata, et quicquid in preiudicium decreti huius saluberrimi fieri contingat, nullas obtinere vires atque irrita censeantur. Et si, quod absit, Romanus pontifex, qui pre ceteris universalium conciliorum exequi et custodire canones debet, adversus hanc sanccionem aliquid faciendo ecclesiam scandalizet, generali concilio deferatur, ceteri vero pro modo culpe iuxta canonicas sancciones per suos superiores digna ulcione puniantur."

aber neuen Anlass zu einer Spannung zwischen der Synode und dem Papste, da man weder den vorher abgegebenen Protest mehrerer der päpstlichen Legaten[1], noch die Einwendungen des Papstes selbst[2] beachtete[3], dem letzteren vielmehr nur einen billigen Ersatz in Aussicht stellte[4]. Vermehrt wurde der Zwiespalt durch das weitere Vorgehen der Synode, als diese eine Reihe von Reformdekreten, welche den Papst und die Kardinäle betrafen, erliess[5], und sich nicht dazu verstehen wollte, bei den Unionsverhandlungen mit den Griechen den Wünschen des Papstes hinsichtlich des Ortes, wohin das Konzil zu diesem Zwecke verlegt werden sollte, nachzugeben[6]. Gerade aber in Betreff der eben gedachten Angelegenheit waren innerhalb der Synode selbst Streitigkeiten, welche sich sogar bis zu ärgerlichen Auftritten steigerten, entstanden[7]. Die Majorität hatte sich für Basel und bei etwaigem Widerspruch der Griechen für Avignon oder eine savoyische Stadt, die Minorität in Nachgiebigkeit gegen den Papst für Florenz, Udine oder eine andere dem letzteren und den Griechen genehme Stadt als Ort des in Aussicht genommenen Unionskonzils entschieden, und beide Parteien hatten den Versuch gemacht, ihre Dekrete in tumultuarischer Weise in der 25. Sitzung (vom 7. Mai 1437) durch Verlesung und Zustimmung ihrer Anhänger zu formalen Beschlüssen erheben zu lassen[8]. Als darauf Eugen IV. das Minoritätsdekret[9], welches auch den Beifall des griechischen Gesandten gefunden hatte[10], bestätigt hatte, fand sich die Majorität durch die beabsichtigte Verlegung des

[1] Joann. de Segov. IX. 33, mon. cit. 2, 799. Gegen sie wurde sogar von einer General-Kongregation wegen des gedachten Protestes und wegen Verletzung ihres bei der Incorporation geleisteten Eides die Einleitung eines Prozesses auf Ausschliessung von den Verhandlungen des Konzils angeordnet, l. c. IX. 27, p. 810; Hefele 7, 600.

[2] Beide Theile haben darüber mit einander durch Legaten verhandelt. Die des Konzils verlangten Beobachtung ihrer Dekrete durch den Papst, Joann. de Segov. IX. 28. 29, p. 812, Mansi 29, 454. Die des Papstes wiesen darauf hin, dass dem päpstlichen Stuhle die gebührende Ehre gewahrt werden müsse und seine Autorität durch das Konzil nicht niedergedrückt werden dürfe, und verlangten, dass das Dekret wieder zurückgenommen und eine Kommission aus allen Nationen zur Verhandlung mit der Kurie über die streitigen Punkte ernannt werden sollte, Joann. de Segov. IX. 29. p. 816. 819; Mansi 29, 1250, ein Verlangen, welches von der Synode abgelehnt wurde, Joann. de Segov. l. c. p. 823. Näheres bei Hefele 7, 598 ff. 601.

[3] Schon vor dem Eintreffen der päpstlichen Legaten (s. vor. Anm.) wurde von der Synode den päpstlichen Kollektoren und anderen Beamten der apostolischen Kammer befohlen, alle Gelder an das Konzil abzuliefern und diesem Rechnung zu legen, sowie denjenigen, welche noch Annaten oder andere Abgaben schuldig waren, aufgegeben, diese gleichfalls nach Basel zu zahlen, M. 29, 439.

[4] Joann. de Segov. l. c. p. 823.

[5] Sess. XXIII. v. 25. März 1436, mon. cit. p. 847, M. 29, 110, c. 1 (über die Papstwahl, Th. I. S. 273), c. 2. 3 (Eid des neugewählten Papstes, welcher sich an die Konstanzer Formel, s. o. S. 219, anschliesst, aber auch auf die Anerkennung des Konstanzer und Baseler Konzils und die Abhaltung von allgemeinen Konzilien gerichtet ist, sowie Anweisung, wie der Papst regieren soll), c. 4 (über die Kardinäle, Th. I. S. 340), c. 5 (über das Recht des Papstes kanonische Wahlen zu verwerfen, Th. II. S. 674), c. 6 (Aufhebung der päpstlichen Reservationen mit wenigen Ausnahmen, s. o. S. 137), c. 7 (über die Auslegung päpstlicher Schreiben, betreffend den Verzicht oder den sonstigen Verlust eines Benefiziums). Ausserdem war schon am 3. November 1435 in einer Generalkongregation ein Verbot der Appellationen vom Konzil an den Papst erlassen worden, Joann. de Segov. IX. 31, l. c. 2, 827; M. 30, 958.

[6] Vgl. darüber Joann. de Segov., mon. cit. 2, 741 ff. 784 ff. 872 ff. 902 ff. 930 ff. Hefele 7, 585 ff. 598. 626. 633 ff.

[7] Joann. de Segov. l. c. p. 909 ff. 917 ff. 945 ff. 957 ff.; Hefele 7, 641. 644.

[8] Joann. de Segov. l. c. p. 965; Brief des Aeneas Sylvius bei Mansi 31, 220.

[9] Bulle v. 29. Mai 1437, Hardouin 7, 678.

[10] Hefele 7, 649. Schon im Februar 1437 hatte derselbe in einer Generalkongregation den Baselern erklärt, dass die Griechen nur in einen ihnen und dem Papst genehmen Ort willigen würden, „quia praesentia sua (papae) . . . supra modum est huic negotio necessaria et sine eo non credimus, quod aliquid boni fieri possit. Quin si nostri sciant, quod ex parte vestra remaneret, quod papa non esset praesens, a veniendo possent se retrahere: quia cum veniant pro unione, nollent uniri in vanum, et esse causa divisionis ecclesiae vestrae“, Hardouin 9, 680.

Konzils in eine italienische, dem Einfluss des Papstes unterworfene Stadt sowohl in ihrer bisherigen souveränen Stellung wie auch in der energischen Weiterführung der Reform beeinträchtigt, und eröffnete nunmehr wegen Nichtbeachtung der Reformdekrete durch den Papst[1] trotz der Abmahnungen vieler besonnener und hervorragender, der Reformpartei angehörigen Mitglieder[2] einen neuen Protest gegen den Papst, indem sie ihn durch Beschluss der 26. Sitzung (vom 31. Juli 1437) mit 60tägiger Frist zu seiner etwaigen Vertheidigung vorlud[3]. Auf dieses s. g. Monitorium, von welchem die Synode auch allen Fürsten des Abendlandes und den Griechen Mittheilung machte[4], antwortete der Papst durch die Bulle: *Doctoris gentium* vom 18. September 1437, welche die Verlegung des Konzils nach Ferrara aussprach und den Baselern die Fortsetzung ihrer Thätigkeit untersagte[5]. Die Baseler, welche offenbar hofften, dass ihr diesmaliger Widerstand von dem gleichen Erfolge, wie das erste Mal, als sie sich der päpstlichen Auflösung des Konzils nicht gefügt hatten, gekrönt sein würde, setzten darauf das gegen den Papst eingeleitete Verfahren fort[6]. Nachdem sie ihn am 24. Januar 1438 von seinem Amte suspendirt hatten, indem sie sich dabei zugleich selbst die Ausübung der Papalgewalt während der Suspension beilegten[7], und am 16. Mai 1439 die drei Sätze, dass das allgemeine Konzil über dem Papst stehe, dass derselbe ein solches weder verlegen, noch vertagen, noch auflösen könne, und dass jeder, welcher diese Lehren nicht anerkenne, ein Ketzer sei, zu

[1] Darüber war schon längst auf der Synode verhandelt worden, Joann. de Segov. XII. 1, p. 994: „ut papa moneretur, servare canones synodales, in IIIbus congregacionibus m. Jan. a. XXXVI fuerat auctentice publicatum, sed et postea super ea re frequentatissimi in deputacionibus habiti fuerunt sermones, quamvis non auctentice, quia nondum posita materia ad deliberandum, sed multis patrum in votis suarum deliberacionum raciocinantibus reformacionem ecclesie successum minime habituram, nisi papa illam contempnens cogeretur eam suscipere rigore ecclesiastice discipline; ideoque fuit necesse eius publicare crimina velut apertissima testimonia non suscepte per eum reformacionis et quia semetipsum curiamque nollet corrigere."

[2] Joann. de Segov. XII. 3. 4, mon. cit. 2, 999, so eines Theils der Kardinäle, insbesondere Julians, welcher das Präsidium in der entscheidenden Session ablehnte und nicht erschien, l. c. p. 1005. Diese Bedenken suchte namentlich der auf Seiten der Aktionspartei stehende bekannte Kanonist Nicolaus de Tudeschis, Erzbischof v. Palermo (Panormitanus) als unbegründet zu widerlegen, l. c. p. 1003. 1006. Vgl. auch die folg. Anm.

[3] L. c. p. 1010 u. M. 29, 137, wo es u. A. heisst: „ille qui primus hec exequi debuerat quemque et Christi precepta et canones ss. conciliorum pre ceteris servare oportuerat, ymo et ceteros ad horum observanciam efficaciter inducere, nulla umquam monicione, nulla exhortacione induci iam longo tempore potuit, ut aliquam morum emendacionem Christo placentem aut notissimorum abusuum in ecclesia s. dei efficere satageret, quin potius conspicit universus orbis sub eius regimine maiora semper scandala gravioraque exoriri." Nach der Publikation des Dekretes liessen der Kaiser und die Kurfürsten durch ihre Gesandten unter Hinweis auf ein mögliches Schisma um Rücknahme desselben bitten, aber ebenfalls vergeblich, mon. cit. 2, 1015 ff.

[4] Mansi 31, 121.

[5] Hardouin 9, 698; mon. cit. 2, 1033. Die näheren Modalitäten, vgl. darüber auch Hefele 7, 651, interessiren hier nicht.

[6] In der 28. Sitzung v. 1. Okt. 1437 wurde Eugen für contumax erklärt und in der 29. (12. Okt.) ihm unter Nichtigkeitserklärung der Verlegung des Konzils die Suspension und Absetzung angedroht, M. 29, 147. 151 u. mon. cit. 2, 1028. 1043; auch erliess die Synode unterm 19. Okt. 1437 eine ausführliche Encyklika zur Rechtfertigung ihres Vorgehens, M. 29, 289 u. mon. cit. 2, 1049.

[7] Sess. XXXI, M. 29, 168: „papam . . . ab omni administratione papatus in spiritualibus et temporalibus suspendit ac suspensum esse declarat . . . omnem autem ipsius papatus administrationem in his omnibus quae in spiritualibus et temporalibus ad solum papam et sedem apostolicam de iure pertinere noscuntur, eadem s. synodus ad se ipsam decernit ac declarat esse devolutam." Ueber die beiden in derselben Sitzung erlassenen Reformdekrete, s. Th. I. S. 175 u. o. S. 137. 138. In der Sess. XXXII (v. 24. März 1438) wurde unter ausführlicher Darlegung des Verfahrens der Synode und gleichzeitiger Bezugnahme auf das Konzil von Konstanz die Suspension des Papstes erneuert, und eine Aufforderung an alle Gläubigen, dem Baseler Konzil treu zu bleiben, unter Strafandrohungen gegen die Anhänger des Konzils von Ferrara erlassen, M. 29, 170.

Dogmen[1] der katholischen Kirche erhoben hatten, sprachen sie am 25. Juni desselben Jahres die Absetzung des Papstes aus, weil derselbe als Simonist, Schismatiker und hartnäckiger Ketzer ipso iure seines Pontifikates verlustig gegangen sei[2], und stellten Eugen IV. in der Person des Herzogs Amadeus von Savoyen, Felix V., einen anderen Papst entgegen[3].

Die Baseler Synode hatte sich allerdings auf dem Boden des neuen Rechts gehalten, als sie die vorhin erwähnten Reformdekrete erliess, nicht minder war sie vom Standpunkt desselben aus befugt, die Durchführung derselben seitens des Papstes zu verlangen und nöthigenfalls selbst durch Absetzung des Papstes zu erzwingen. Aber sie setzte sich materiell in das Unrecht dadurch, dass sie mit der Reform in Betreff des Papstes und der Kurie in einer so übereilten Weise, ohne jeden Versuch der Verständigung mit dem Papste, vorging. Nicht minder war es unklug, dass sie aus Eifersucht auf ihre Souveränität hartnäckig darauf bestand, den Griechen für das Unionskonzil einen denselben nicht genehmen Ort aufzuzwingen, und die Förderung dieser den Zeitgenossen hoch bedeutsam erscheinenden Unions-Angelegenheit dem Papste überliess. So verstärkte sie durch ihre Massregeln nur die Stellung des letzteren, indem sie nicht nur die Interessen aller derjenigen, welche an dem Fortbestande der bisherigen Einrichtungen der Kurie ein Interesse hatten, verletzte, sondern sich auch die besonneneren Elemente in ihrem eigenen Kreise, namentlich einen grossen Theil der höheren Geistlichkeit entfremdete[4] und die Unterstützung einer Reihe von weltlichen Fürsten, ohne welche die Absetzung Eugens IV. nicht durchzuführen war, verscherzte[5].

Eugen IV., welcher die Synode von Ferrara am 8. Januar 1438 hatte eröffnen

[1] „Veritates fidei catholicae", Sess. XXXIII (v. 16. Mai 1439) M. 29, 178.

[2] Sess. XXXIV (an welcher nur 20 Prälaten, mit Einschluss von 7 Bischöfen, wohl aber etwa 300 Priester und Doktoren theilnahmen): „quem ... s. synodus a papatu et Romano pontificio ipso iure privatum esse declarat et pronuntiat, ac ipsum ab eisdem amovet, deponit, privat et abiicit", M. 29, 180. In Anschluss daran wurde in der sess. XXXV (10. Juli l. c. p. 181) erklärt, dass das Konzil durch die Entfernung irgend welcher Stände und Dignitäten (Kardinäle, Patriarchen und Bischöfe) nicht aufgelöst werde und die Vornahme der Neuwahl eines Papstes nach zwei Monaten angekündigt.

[3] Die auf Grund der Dekrete der sess. XXXVII u. XXXVIII (24. u. 30. Okt. M. 29, 184. 191) am 5. November erfolgte Wahl (Hefele 7, 783, s. auch Th. I. S. 273) ist in der sess. XXXIX (17. Nov., M. 29, 198) bestätigt und in der sess. XL (26. Febr. 1440 p. 201) nach Annahme der Wahl durch Felix V eine Aufforderung an die Christenheit zum Gehorsam gegen ihn erlassen worden.

[4] Schon seit Beginn des Prozesses gegen den Papst hatten sich die päpstlichen Legaten, auch selbst der Kardinal Julian, von den Sitzungen ferngehalten, Hefele 7, 652. Ende 1437 verliess der letztere mit zahlreichen Freunden Basel, a. a. O. S. 657. Bei der Absetzung Eugens war nur ein einziger Kardinal (v. Arles) betheiligt, a. a. O. S. 779.

[5] Bereits 1438 schickte König Karl VII von Frankreich Gesandte an das Konzil mit dem Verlangen, das weitere Vorgehen gegen den Papst einzustellen, Hefele 7, 770. Die deutschen Kurfürsten erklärten sich auf dem Fürstentage zu Frankfurt noch vor der Wahl eines neuen römischen Königs am 17. März 1438 — Kaiser Sigismund war Ende 1437 gestorben — für neutral, d. h. sie erklärten, nur die iurisdictio ordinaria der Kirchengewalten in ihren Territorien unterstützen, aber keine Verordnungen der beiden streitenden Theile anerkennen zu wollen, Hefele 7, 772; v. Wessenberg, d. grossen Kirchenversammlungen. 2, 315; Pückert, d. churfürstliche Neutralität während des Baseler Concils. Leipzig 1858. S. 64. Der neugewählte König Albrecht II und auch andere Fürsten suchten vergeblich den Streit zwischen dem Papst und der Synode beizulegen, indem sie den Vorschlag machten, dass die Vermittelung in die Hand des römischen und des französischen Königs gelegt, sowie dass der Papst und das Konzil sich über die Abhaltung einer neuen allgemeinen Synode in Strassburg, Konstanz oder Mainz vereinigen sollten, Hefele 7, 773; Pückert a. a. O. S. 83. Auf dem deutschen Reichstage zu Mainz (1439) wurde die Neutralitätserklärung wiederholt, Hefele 7, 114, und nach der Absetzung Eugens IV und der Wahl Felix' V fand der letztere bei der schwankenden Haltung der meisten Fürsten keinen nennenswerthen Anhang, v. Wessenberg a. a. O. S. 429; Hefele 7, 791.

lassen, und welchem es später nach der Verlegung derselben nach Florenz gelungen war, die Union mit den Griechen abzuschliessen[1], hatte inzwischen durch die zu Florenz verkündete Konstitution vom 4. September 1439[2] die Beschlüsse der Baseler Synode über die Dogmatisirung der Superiorität des Konzils und seine Absetzung für nichtig[3] und die Mitglieder der Synode für Häretiker erklärt, sowie über dieselben die Exkommunikation und die Absetzung von ihren Aemtern ausgesprochen[4]. Nachdem die letzteren hierauf mit der Wahl Felix' V. geantwortet hatten, richteten sie ihre ganze weitere Thätigkeit lediglich auf die Bekämpfung Eugens IV. und auf die Anordnung von Massregeln zu Gunsten ihres Papstes[5].

Schon während des Beginnes des eben geschilderten Kampfes hatten einzelne der weltlichen Fürsten, in deren Interesse es lag, ein neues Schisma abzuwenden und die weitere Hinausschiebung entschiedener Reformen der Kirche zu verhindern, aus Anlass der von den Baselern bei ihnen nachgesuchten Unterstützung Berathungen über die Annahme der bisher von denselben erlassenen Reformdekrete veranstaltet. Insbesondere liess Karl VII. eine französische Nationalsynode im J. 1438 zu Bourges zusammentreten[6]. Dieselbe erklärte sich für die Annahme des grössten Theiles der Baseler Dekrete einschliesslich der Festsetzungen über die Superiorität der allgemeinen Konzilien, schlug aber bei einzelnen Modifikationen vor, indem sie allerdings ausdrücklich hervorhob, dass damit nicht die Autorität des Baseler Konzils irgend wie in Frage gestellt werden sollte, vielmehr die Aenderungen nur wegen der besonderen in Frankreich obwaltenden Verhältnisse verlangt werden müssten[7]. Gemäss dem Antrage der Synode, die acceptirten Dekrete, und zwar diejenigen, bei denen Veränderungen für angemessen erachtet worden seien, in der modifizirten Gestalt unter der Erwartung, dass die Modifikationen durch das Konzil zugelassen werden würden[8], in Kraft zu setzen, erliess der König am 7. Juli 1438 ein Edict, die s. g. pragmatische Sanktion von Bourges[9], in welchem er alle erwähnten Vor-

[1] Vgl. darüber unten §. 172. I.

[2] Erlassen: „sacro approbante concilio", bei Hardouin 9, 1004.

[3] Er wirft den Baselern eine irrige und falsche Auslegung der Konstanzer Beschlüsse vor, freilich ohne dies näher zu begründen.

[4] Vorangegangen war schon die zu Ferrara approbante concilio erlassene Konstitution v. 15. Februar 1438 gegen die über ihn verhängte Suspension, Hardouin 9, 734.

[5] Nach der Absetzung Eugens IV hielt die Synode noch 5 Sitzungen in Basel bis zum 16. Mai 1443, M. 19, 205 ff., Hefele 7, 790. 797. 807. In der letzten wurde die Abhaltung einer neuen allgemeinen Synode nach drei Jahren zu Lyon und der Fortbestand des Baseler Konzils bis zur Eröffnung derselben beschlossen.

[6] Diesen Charakter hat die Versammlung gehabt, denn sie wird wiederholt in der nachher zu erwähnenden pragmatischen Sanktion bezeichnet als „praelati ceterique viri ecclesiastici ipsamque nostrorum regni et Delphinatus ecclesiam repraesentantes" und als Theilnehmer werden genannt: „archiepiscopi, episcopi, capitula notabilia, abbates, decani, praepositi caeterique praelati ecclesiastici ac divini et humani iuris magistri, doctores et scientifici viri universitatum studiorum generalium et alii de regno et Delphinatu nostris in maximo copiosoque numero. Vgl. auch unten §. 177.

[7] S. a. a. O., bei Durand et Maillane, dictionnaire de droit canonique t. IV. p. 770: „non haesitatione potestatis et auctoritatis condentis et promulgantis ipsius scil. s. Basiliensis synodi, sed quatenus commoditatibus, temporibus et moribus regionum et personarum praefatorum nostrorum regni et Delphinatus congruere convenireque congrue, iuraque conspexerunt, prout inferius annotantur et inseruntur, illico et indilate recipienda consenserunt et acceptanda deliberaverunt."

[8] Auf die desfallsige Forderung hat das Konzil die Entscheidung zunächst aufgeschoben und eine solche nicht mehr abgegeben, Hefele 7, 770. Dagegen behauptet Pückert a. a. O. S. 97 unter Berufung auf Patricii summa c. 97, dass eine Bestätigung durch das Konzil ertheilt worden sei. Weder l. c. noch c. 77 u. 83 sagt aber Patricius etwas davon.

[9] Abgedruckt bei M. de Vilevault, ordonnances des rois de France de la sième race. Paris 1782. 13, 267 u. Durand de Maillane l. c. p. 768 ff.

schläge annahm, die Beschlüsse der Nationalsynode bestätigte und die Beobachtung derselben sowie die Einregistrirung des Ediktes anordnete[1].

Nach dem Vorgange der Franzosen erklärten sich auf dem Reichstage zu Mainz (1439) die Gesandten des römischen Königs, die anwesenden Churfürsten und die Vertreter der abwesenden Fürsten ebenfalls für die Annahme einer Reihe Baseler Reformdekrete[2], jedoch verlangten sie dabei gleichfalls einzelne Modifikationen[3] und behielten sich auch die Bezeichnung weiterer, den Verhältnissen der deutschen Nation und ihrer einzelnen Theile entsprechender Abänderungen, über welche das Konzil seiner Zeit beschliessen sollte[4], vor.

Das Acceptationsinstrument ist indessen weder von dem abwesenden König genehmigt noch als Reichsgesetz verkündet worden, hat vielmehr nur den Charakter

[1] Das Edikt enthält zwischen der Einleitung und dem Schluss, die angenommenen Dekrete ihrem vollen Wortlaut nach und bei den einzelnen die verlangten Modifikationen. Unverändert finden sich wieder das sess. I c. 3 wiederholte Konstanzer Dekret über die Abhaltung allgemeiner Konzilien, M. 29, 5; sess. II. c. 1—4, l. c. p. 21 über die Autorität des Baseler und der anderen allgemeinen Konzilien (s. o. S. 399), sess. XXIII. c. 6, l. c. p. 120, (über die Reservationen s. o. S. 405. n. 5), sess. XX. c. 4, l. c. p. 103 (über frivole Appellationen, o. S. 404. n. 3), sess. XXI. c. 2 (de triennali, s. o. a. a. O.), sess. XXV. c. 4—11 (über den Chordienst u. s. w., l. c. p. 106, s. o. a. a. O.), sess. XX. c. 1—3, l. c. p. 101 ff. (s. o. a. a. O.); sess. XXIII. c. 7, l. c. p. 121 (s. o. S. 405. n. 5). Modifikationen sind beschlossen worden zu sess. XII. c. 2, l. c. p. 61 (de electionibus, s. o. S. 400. n. 4) u. sess. XXIII. c. 5. p. 120 (de electionibus, s. o. S. 405. n. 5) — über die erste Modifikation vgl. Th. II. S. 601. n. 5, die zweite geht auf Aufrechterhaltung der benignae preces des Königs und der Fürsten für tüchtige Kandidaten; — ferner zu sess. XXXI. c. 2 u. 3, M. 29, 161 (de collationibus beneficiorum, s. o. S. 137. 138) — die Modifikationen betreffen namentlich die Beschränkung der Expektanten und des päpstlichen Konkurs- oder Präventionsrechtes, die Erweiterung der Berücksichtigung der Graduirten bei Benefizienverleihungen, s. auch Hefele 7, 767 —; sess. XXXI. c. 1, M. 29, 159 (de causis appellationum) — die Modifikation verlangt Ausdehnung des Grundsatzes, dass die Streitsachen vor dem ordentlichen Richter verhandelt werden sollen und richtet sich gegen die Verhandlung von Prozesssachen durch ein allgemeines Konzil, s. Hefele 7. 768 —; sess. XXIII. c. 4, p. 116 (über die Kardinäle, s. o. S. 405. n. 5) — die Modifikation will Milderung der gänzlichen Ausschliessung der Nepoten der Päpste vom Kardinalat —; sess. XXI. c. 1, M. 29, 104 (über die Annaten, s. o. S. 404. n. 4) — die Modifikationen betreffen die dem Papste für die Aufhebung der Annaten zu gewährende Entschädigung —; sess. XXI. c. 3, M. 29, 105 (über den Chordienst) — hier wird die Aufrechterhaltung löblicher Gewohnheiten, Statuten und Observanzen gefordert.

[2] Das instrumentum acceptationis v. 26. März 1439, bei Koch sanctio pragmatica Germanorum illustrata. Argentorati 1789. p. 93 ff. und bei Münch, Sammlg. aller Concordate 1, 42.

[3] Die Acceptation bezieht sich auf die Dekrete der sess. I. c. 3 und sess. II. c. 1—4, also gleichfalls auf den Grundsatz der Superiorität des Konzils (vgl. hierzu Pückert a. a. O. S. 93), ferner auf sess. XV. M. 29, 74 (über die Diöcesan- und Provinzialsynoden); sess. XIX. c. 5, p. 98 (über die Juden und Neophyten), sess. XX. c. 2—4; sess. XXI. c. 2—11, sess. XXIII. c. 4—7; sess. XXX. p. 158 (super modo communionis); sess. XXXI. c. 1; — bei dem der sess. XII (de electionibus) wurde eine ähnliche Modifikation, wie die von Franzosen, bei sess. XXI. c. 1 über die Annaten Vorbehalt der Taxen an die Kirchenfabrik, bei sess. XXXI de collationibus eine Einschränkung des päpstlichen Präventionsrechtes und die Bevorzugung Deutscher vor Fremden bei päpstlicher Verleihung deutscher Benefizien gewünscht. Ausserdem verlangten die deutschen Fürsten noch andere Reformen, über welche das Konzil bisher nicht verhandelt hatte, Beschränkung des Eheverbots der Verwandtschaft und Schwägerschaft, Unterdrückung der Excesse der Exemten und Abhülfe gegen die bei der Kurie vorkommende Ordination Fremder und Unwürdiger. Vgl. hierzu Pückert S. 93 ff.

[4] Koch l. c. p. 95: „Nos oratores Romani regii, principes electores hic presentes (vgl. Hefele 7, 773) aliorumque electorum s. imperii et Alemanie metropolitanorum absentium oratores decreta s. Basiliens. concili acceptamus cum omni honore, reverentia et devotione qua decet, salvis tamen in quibusdam declarationibus, modificationibus ac limitacionibus nostre Germanie nacioni ac cuilibet nostrum singulariter in suis provinciis, dyocesibus seu territoriis congruentibus et accomodis factis et fiendis, suis loco et tempore opportunis exprimendis ac per s. concilium decretandis."

Dass das Konzil die gleich vorgeschlagenen Aenderungen durch eine Bulle v. 1439, Würdtwein subs. diplom. 8, 109 u. Koch l. c. p. 171, genehmigt habe, Koch p. 18, ist irrig, vielmehr ist das Konzil erst 1446 um die Bestätigung angegangen worden, und die angebliche Bulle ist nichts als ein Entwurf zu einer solchen, Pückert a. a. O. S. 98. n. 1.

einer provisorischen Vereinbarung der einzelnen deutschen Fürsten über ihr Verhalten in dem zwischen dem Papst und dem Konzil ausgebrochenen Streit gehabt[1].

Es war ein Zeichen der völlig veränderten Stellung des Konzils und des Papstes, dass während einst die Nationen die Kanonen der vom Papste beherrschten Konzilien des Mittelalters fast ausnahmslos als bindende Gesetze entgegen genommen hatten, jetzt die Fürsten zweier bedeutender Nationen erst über die Annahme der Beschlüsse des Baseler Konzils beriethen, ja dieselben in Frankreich allein durch ein weltliches Gesetz trotz der äusserlichen Anerkennung der Autorität der Synode[2] in Vollzug gesetzt wurden. Wenngleich dabei in Deutschland und in Frankreich ein grosser Theil der ohne Mitwirkung und sogar im Widerspruch mit dem Papste erlassenen Reformdekrete des Konzils anerkannt wurde, so diente dieser theilweise Erfolg der Baseler doch nicht dazu, ihre Position gegenüber dem Papstthum zu kräftigen. Denn gerade zu der Suspension Eugens IV., welche sie auf Grund des neuen Rechtes gegen diesen ausgesprochen hatten, war es ihnen nicht gelungen, die Zustimmung der gedachten Fürsten zu erhalten. Auch nach dem Tode Albrechts II. (1439) und der Wahl Friedrichs III. (1440) verharrte Deutschland in der Neutralität, und forderte in Gemeinschaft mit Frankreich zur Beilegung des durch die Wahl Felix' V. entstandenen Schismas die Abhaltung eines neuen allgemeinen Konziles an einem andern Orte als Basel und Florenz, welchen nöthigenfalls der römische König aus je sechs bezeichneten deutschen und französischen Städten auswählen sollte[3], eine Forderung, an welcher noch bis zum Jahre 1443 festgehalten wurde[4], welche aber bei dem Widerstande Eugens IV. und dem geringen Entgegenkommen des Baseler Konzils zu keinem Resultate führte[5].

Inzwischen hatte das Baseler Konzil weiter an Ansehen dadurch eingebüsst, dass Felix V. seine Residenz nach Lausanne verlegte[6], sowie dass einzelne Fürsten zu Eugen IV. übergingen und ihre Unterthanen vom Konzil abberiefen[7].

Auch in Deutschland drängten die durch die Neutralität und das Schisma in den kirchlichen Verhältnissen eingetretenen Wirren[8] zu einer definitiven Regelung. Die oligarchische Interessenpolitik der deutschen Fürsten, von denen sich eine Anzahl den Baselern wieder zuneigten[9], bewirkte eine Annäherung Friedrichs III. an Eugen IV. und derselbe erkannte den letzteren im J. 1446[10] gegen sehr bedeutende

[1] Pückert a. a. O. S. 92. 95. 97. Unrichtig J. Friedrich, d. päpstlich gewährleistete Recht d. deutsch. Nation, nicht an d. päpstliche Unfehlbarkeit zu glauben. München 1870. S. 303, welcher die Beschlüsse durch die Acceptation zum „Reichsgrundgesetz" werden lässt.

[2] S. o. S. 408. n. 7 u. 9.

[3] So auf dem Reichstage zu Mainz 1441, Patricius c. 118; Hefele 7, 792.

[4] In der Instruktion für die Gesandten an Eugen IV, welche nach dem Reichstage von Frankfurt 1442 abgeschickt wurden, Patricius c. 132. Noch i. J. 1443 erliess Friedrich III Schreiben an alle Fürsten und Republiken, um sie für ein neues Konzil zu gewinnen; Hefele 7, 800. 802. Vgl. auch unten.

[5] Eugen IV stellte nur eine Berathung mit seinen Prälaten in Aussicht, ob es zweckmässig sei, ein neues Konzil abzuhalten und verwarf die Neutralität Deutschlands, Patricius c. 136; die Baseler, ihr Schreiben bei Mansi 29, 368, verlangten, dass ihnen die Wahl des Ortes überlassen und dass vorher seitens des Königs die Anerkennung der Beschlüsse des neuen Konzils zugesichert werde.

[6] Patricius c. 134.

[7] So i. J. 1442 Schottland, Mailand, Aragonien und Neapel, Hefele 7, 807.

[8] Hefele 7, 770. 800. 802. 806. 809.

[9] Auf dem Nürnberger Reichstage war 1444 wieder die Einberufung eines Konziles vom römischen Könige vorgeschlagen, indessen ging man, weil die Kurfürsten Gegenvorschläge zu Gunsten der Baseler machten, resultatlos auseinander. Erst 1445 auf dem Reichstage zu Frankfurt gingen die Kurfürsten auf den Vorschlag des Königs ein, zugleich stellte der letztere inzwischen die Berufung eines deutschen Nationalkonziles in Aussicht, Pückert a. a. O S. 210 ff. 238; Hefele 7, 811. 812.

[10] Im Februar.

Konzessionen als rechtmässigen Papst an[1]. Inzwischen hatte aber Eugen IV. gegen die Kurfürsten von Trier und Köln wegen ihrer Parteinahme für das Baseler Konzil die Absetzung ausgesprochen[2]. Durch diesen die Neutralität verletzenden Schritt des Papstes erbittert, traten die Kurfürsten am 21. März 1446 zu Frankfurt zusammen, und stellten nunmehr an Eugen IV. die Forderung, dass er die Konstanzer und Baseler Dekrete über die Gewalt der allgemeinen Konzilien anerkenne, bis zum 1. Mai 1447 eine neue allgemeine Synode nach Konstanz, Strassburg, Worms, Mainz oder Trier zur Beseitigung der kirchlichen Zwietracht wegen des Papstthums berufe, in besonderen Bullen die zu Mainz mit ihren Modifikationen 1439 angenommenen Baseler Reformdekrete acceptiren und alle der Neutralität zuwider getroffenen Verfügungen zurücknehmen solle. Nur für den Fall des Eingehens auf diese Bedingungen wurde Eugen IV. eine vorläufige Obedienzleistung, d. h. bis ein künftiges Konzil über die Papstfrage definitive Entscheidung getroffen habe, zugesichert. Wenn aber der Papst auf die gedachten Forderungen nicht eingehe, so „were wol zu versteen, dass er Fursatz hedte, die heiligen gemeynen concilia und ire Gewaltsam ewiglich zu verdrugken", und dann wollten die Kurfürsten das Konzil von Basel „für ein war concilium" halten, jedoch sollte dasselbe sich nach Angabe des Zeitpunkts und einer anderen Stadt seitens der Kurfürsten in diese letzere verlegen und Felix V. weder zu Basel noch auf dem künftigen Konzile präsidiren, vielmehr Alles bis zur Entscheidung des letzteren, so gehalten werden, wie es vor der Wahl Felix' V. gewesen. Endlich erklärten die Kurfürsten, dass, wenn der römische König sich bei dem Konzile nicht betheiligen wollte, sie dies allein thun würden[3]. Beim römischen Könige fanden aber die Kurfürsten keine ungetheilte Zustimmung zu diesen Forderungen an den Papst[4]. Auf dem Reichstage zu Frankfurt, für welchen Eugen IV. und die Baseler den Gesandten der Kurfürsten ihre Erklärung zugesagt hatten[5], gelang es, einen Theil der Kurfürsten den von den Gesandten des Königs ebenfalls im Prinzip gebilligten Vorschlägen Eugens IV., welche eine Abschwächung der früher aufgestellten Forderungen enthielten[6], geneigt zu machen[7]. In Folge dessen wurde zwar (am 11. Oktober 1446) beschlossen, die letzteren nochmals zu erneuern, und den König um Unterstützung derselben zu bitten, andererseits aber jedem Kurfürsten, falls der König diese Bewilligungen nicht durchsetzen könne und sich mit den geringeren Konzessionen, welche er selbst für ausreichend erachtet habe[8], begnügen müsse, freigestellt,

[1] Die Koncessionen bestanden in der Kaiserkrone, Gewährung von Geld zur Romfahrt, eines Zehnten von den Kirchenpfründen in Deutschland, sowie ausgedehnter Besetzungs- und Nominationsrechte, Pückert a. a. O. S. 247 ff.; Hefele 7, 812.

[2] Raynald a. 1446. n. 1; Pückert S. 241 ff.; Hefele 7, 816.

[3] Die betreffende Urkunde bei Guden cod. diplomat. anecdot. 4, 290; Gärtner corp. iur. ecclesiast. 1, 74; Gieseler Kirchengesch. II. 4, 91. Ueber die von den Kurfürsten veranlassten Bullen-Entwürfe, welche auf der Grundlage dieser Forderungen Eugen IV und den Baselern vorgelegt wurden, vgl. Pückert a. a. O. S. 256.

[4] Derselbe erklärte, dass sie sich ein Richteramt über den Papst anmassten und dass ihr Plan erst recht zu einem Schisma führen könne, Pückert a. a. O. S. 263 ff.

[5] Ueber die Verhandlungen mit dem Papst und den Baselern Pückert S. 271 ff.

[6] Der Papst hatte sich nur bereit erklärt, ein neues Konzil intra competens tempus und mit Zustimmung der übrigen christlichen Könige und Fürsten zu halten, die Baseler Dekrete aus der Zeit, wo dort ein allgemein anerkanntes Konzil getagt habe, anzunehmen und die Beschwerungen der deutschen Nation durch Annaten aufzuheben, falls er einen billigen Ersatz erhalte, Pückert S. 279 ff.

[7] Den Kurfürsten von Mainz und Brandenburg, sowie zwei andere Bischöfe, vgl. darüber und die weiteren Verhandlungen Pückert S. 280 ff.

[8] Die gemachten Vorschläge gingen dahin, dass der Papst 10 Monate nach Aufgabe der Neutralität ein Konzil nach einer der gedachten 5 deutschen Städte (s. im Text) ausschreibe und anderthalb Jahre nachher eröffne, alles mit Ge-

die letzteren ebenfalls anzunehmen und Eugen IV. Obedienz zu leisten[1]. Dass der Papst bei der durch die Beschlüsse des Frankfurter Reichstages nur verdeckten Uneinigkeit des römischen Königs mit den deutschen Fürsten den ursprünglichen Forderungen der deutschen Kurfürsten nicht nachgab, war selbstverständlich, ja die königlichen und fürstlichen Gesandten konnten in Rom[2] nur solche Zugeständnisse erlangen, welche die Vorschläge des Königs noch in einzelnen Beziehungen abschwächten. Sie sind niedergelegt in vier päpstlichen Urkunden, einem Breve und drei Bullen, bis auf die letzte derselben sämmtlich vom 5. Februar 1447 datirt[3] (den s. g. Fürsten-Konkordaten)[4].

In der ersten — dem Breve, adressirt an den König und die bei ihm vertretenen Fürsten — erklärte der Papst, dass, wenngleich nach seiner Meinung besser für das Wohl der Kirche als durch Berufung eines neuen allgemeinen Konzils gesorgt werden könne, er doch mit Rücksicht auf die Wünsche der deutschen Nation die übrigen christlichen Könige und Fürsten dafür zu gewinnen suchen wolle, dass ein solches Konzil innerhalb der schon erwähnten deutschen Städte (s. o. S. 411) zusammentrete, und dass er dies innerhalb 10 Monate ausschreiben sowie anderthalb Jahre nach Ablauf dieser Frist eröffnen werde, sowie dass, falls keiner der gedachten Orte den übrigen Fürsten genehm sein sollte, er das Konzil dennoch innerhalb der erwähnten Fristen einberufen wolle. Daran schliesst sich endlich die schon o. S. 386. n. 3 angeführte Erklärung über die Anerkennung des Konstanzer Konzils und der übrigen allgemeinen Konzilien.

In der zweiten Urkunde — einer Bulle — wird Alles, was in Folge der von den Deutschen angenommenen Baseler Dekrete und der ihnen beigefügten Modifikationen (s. o. S. 409) von den Anhängern derselben vorgenommen worden ist, für gültig erklärt, aber eine weitere Verhandlung wegen der durch diese Dekrete einzelnen Prälaten zugefügten Beschwerungen und wegen der dem päpstlichen Stuhle versprochenen Entschädigung durch einen abzusendenden päpstlichen Legaten vorbehalten, und gestattet, dass alle, welche die erwähnten Dekrete und ihre Modifikationen angenommen haben und welche den Annehmenden anhängen, davon so lange Gebrauch machen dürfen, bis die in Aussicht genommene Vereinbarung durch den Legaten zu Stande gekommen oder durch das künftige Konzil etwas Anderes bestimmt worden sei[5].

nehmigung der übrigen Könige, und falls er die letztere nicht erlange, befugt sein solle, eine andere Stadt zu wählen. Weiter sollte der Papst die Konstanzer Dekrete und die des Baseler Konzils, so weit dieselben während seiner Anerkennung als allgemeines Konzil gefasst worden wären, acceptiren und es sollten dieselben in Gültigkeit bleiben, bis auf einem künftigen Konzil anders vorgesehen worden wäre, Pückert a. a. O. S. 289.

[1] Pückert S. 291.

[2] Vertreten waren dort bei den Verhandlungen der römische König, die Kurfürsten v. Mainz und und Brandenburg, die Markgrafen von Brandenburg, der Herzog v. Sachsen, der Landgraf v. Hessen, die Erzbischöfe von Magdeburg, Salzburg und Bremen und verschiedene Bischöfe, Pückert S. 303.

[3] Die letzte trägt das Datum des 7. Februar 1447.

[4] Abgedruckt bei Koch, sanctio pragmatica p. 181 ff.; Gaertner corp. iur. ecclesiast. 1, 105 ff.; Münch, Konkordate 1, 77 ff.

[5] Koch l. c. p. 183: „. . . Super aliis autem decretis Basilese editis et per . . . Albertum Romanorum regem acceptatis . . . contenti sumus, volumus et decernimus, quod omnia et singula, vigore decretorum huiusmodi, cum suis modificationibus acceptatorum per eos qui illa acceptaverunt vel acceptantibus in natione prefata adheserunt, usque in presentem diem quomodolibet gesta vel acta sunt, cum omnibus inde secutis, rata, firma et inviolabilia persistant, nec in posterum a quoquam quavis auctoritate cassari vel annullari aut in irritum quovis modo valeant revocari: quodque omnes et singuli, qui usi sunt illis aut in vim dictor. decretorum, a die acceptationis eorundem quicquam consecuti sunt, securi sint et quieti, nec propterea impeti, turbari aut molestari possint quomodolibet in futurum. Super

Meisterhaft hatten die römische Kurie und Eugen IV., welcher schon auf dem von ihm inzwischen zu Ferrara-Florenz veranstalteten Konzil das mittelalterliche Recht hinsichtlich der Stellung des Papstes gegenüber dem Konzil wieder zu beleben versucht hatte [1], die Uebereilung und den radikalen Doktrinarismus des Baseler Konzils, die Besorgniss der Fürsten vor einem neuen Schisma, die Schwäche Friedrichs III. und die Uneinigkeiten der deutschen Fürsten auszunutzen verstanden. In den vom Papst ausgestellten Urkunden, gegen deren Bewilligung ihm die in Rom anwesenden Gesandten namens der von ihnen vertretenen Fürsten die Obedienz leisteten, war — wohl absichtlich nur in Form eines Breve und nur beiläufig am Schluss desselben — zwar das Konstanzer Konzil anerkannt, diese Anerkennung aber nicht nur durch die blosse Nennung des decretum: *Frequens* über die regelmässige Abhaltung der allgemeinen Konzilien (s. o. S. 381) und die äusserst unbestimmte Erwähnung der „*alia eius decreta*" abgeschwächt, sondern auch weiter durch die päpstliche Erklärung, die übrigen allgemeinen Konzilien, „ipsorum potestatem, auctoritatem, honorem et eminentiam" [2], wie seine Vorfahren, annehmen zu wollen, da darin ein Hinweis auf die Päpste des 13. Jahrhunderts gefunden werden konnte, welche, wie Innocenz III., den Fundamentalsatz des Konstanzer Konzils von der Superiorität des Konzils nicht anerkannt hatten [3]. Ja mit der Hervorhebung des decretum: *Frequens* am Schluss stand sogar der Anfang und Haupttheil des Breves insofern im Widerspruch, als der Papst nicht einmal die Nothwendigkeit der Einberufung eines Konzils zugestanden, vielmehr nur Nützlichkeitsgründe für dieselbe angeführt und sie von der Zustimmung der übrigen Fürsten abhängig gemacht hatte. Endlich waren das Baseler Konzil und seine Dekrete weder in dem Breve noch in den drei Bullen prinzipiell anerkannt. Die S. 415. n. 5 gedachte Bulle, welche allein in Frage kommen kann, erklärte nur dasjenige, was auf Grund der Baseler Dekrete geschehen sei, für gültig, und eine solche Sanirung konnte der Papst, auch ohne die Gültigkeit der Dekrete

observatione vero et modificatione decretorum eorundem, cum nonnulli prelati nationis prefate ex eisdem decretis gravatos se fore nobis conquesti sint, cumque in illis apostolice sedi que multum in suis iuribus ex ipsis decretis gravata dinoscitur, recompensatio promissa sit, decrevimus legatum nostrum cum sufficienti potestate ad partes Germanie transmittere qui mediantibus rege, archiepiscopo (sc. Maguntin.) et marchione (ss. Brandeburg) prefatis ac aliis eiusdem nationis principibus et prelatis . . . super observantia et modificatione decretorum huiusmodi nec non super provisione apostolice sedi faciendis tractare valeat et finaliter concordare. Permittentes interim et indulgentes, quod omnes et singuli qui prefata decreta receperunt vel recipientibus, ut premissum est, adheserunt, in prefata natione, decretis huiusmodi similiter cum suis modificationibus, quibus recepta sunt, libere et licite uti possint; quos etiam circa singula premissa manuteneri ac defensari volumus, donec per legatum . . . concordatum fuerit vel per concilium, quod . . . convocare proponimus, aliter fuerit ordinatum, non contraventuri nec contravenientibus consensuri." Dann folgt nach einer Erklärung, dass der Papst keine Schmälerung der Rechte des apostolischen Stuhles in der Zwischenzeit erwarte, noch die Beschränkung der ausgesprochenen Bewilligung: „Hanc autem concessionem ad eos, qui declarationi vel obedientie per suos prelatos sive superiores nobis facte aut infra VI menses faciende, se opponerent aut illam acceptare recusent, nullatenus extendi volumus vel eis opitulari."

Die dritte Bulle enthält das Versprechen, die abgesetzten Kurfürsten v. Trier und Köln (s. o. S. 411), falls sie ebenfalls der Vereinbarung beitreten und Eugen IV Obedienz leisten würden, wieder zu restituiren, Koch l. c. p. 186.

Die vierte Bulle v. 7. Februar 1446, l. c. p. 188 erklärt alle während der Neutralität in Deutschland erfolgten Pfründenverleihungen, sowie alle während dieser Zeit verhandelten Prozesse und ergangenen Urtheile für gültig und trifft weitere, zur Herstellung der kirchlichen Ordnung erforderliche Verfügungen, vgl. auch Hefele 7, 833.

[1] Vgl. §. 172.

[2] Offenbar ist auch dieses Wort absichtlich statt: „praeeminentiam" gewählt.

[3] Ich kann daher der Ansicht von J. Friedrich, D. päpstlich gewährleisteten Rechte etc. S. 309, dass Eugen IV sich unumwunden zu der Bestimmung des Konzils v. Konstanz über die Autorität allgemeiner Konzilien bekannt, nicht beistimmen.

selbst zuzugeben, vornehmen, — ja dass derselbe absichtlich ein solches Anerkenntniss nicht hat gewähren wollen, zeigt die Beschränkung der gemachten Konzession auf diejenigen, welche bis zu einer bestimmten Zeit dem Papste Obedienz geleistet haben würden.

Nirgends hatte der Papst in den erwähnten Urkunden die Geltung des neuen Konziliarrechts direkt bestritten, aber ersichtlich war mit geschickter Doppelzüngigkeit auch jede Anerkennung des letzteren vermieden. Die Anhänger desselben konnten die in dem Breve und den Bullen gemachten Zugeständnisse als solche auffassen, welche vom Standpunkt des Konstanzer Rechts aus gewährt waren, andererseits befanden sich aber sowohl Eugen IV. und seine Nachfolger in der Lage, diese Auslegung als unberechtigt zurückzuweisen. Und vollends um die hinterhaltige Politik der Kurie zu krönen, stellte der Papst noch am 5. Februar 1446 das den deutschen Gesandten nicht mitgetheilte s. g. Salvatorium aus, und bekundete darin, dass er seine Bewilligungen den deutschen Fürsten nur, um dieselben zu seiner und der römischen Kirche Obedienz zurückzuführen[1], gewissermassen gezwungen durch die Rücksicht auf die Nothwendigkeit und den Nutzen der Kirche gemacht habe, dass er aber, weil er während seiner Krankheit nicht Alles habe gehörig prüfen können, dagegen protestire, dass er in seinen Zugeständnissen irgend etwas habe bewilligen wollen, was gegen die Lehre der heiligen Väter oder gegen die Autorität und die Privilegien des apostolischen Stuhles verstosse, und alle zuwider laufenden Bewilligungen für nichtig erkläre[2].

Weder Eugen IV. noch sein Nachfolger Nikolaus V., welcher kurz nach Antritt seines Pontifikates[3] die Konzessionen des ersteren aufrecht zu erhalten versprochen hatte[4], hatten die Obedienzleistung sämmtlicher deutschen Fürsten erreichen können. Namentlich waren noch die Kurfürsten von Köln, Trier, von der Pfalz und von Sachsen in abwartender Stellung verblieben[5]. Diese traten auf Veranlassung des Königs von Frankreich, Karls VII., im Juni 1447 zu einem Kongress zu Bourges

[1] „ut eos ad nostram et s. romane ecclesiae unitatem et obedientiam alliciamus."

[2] Raynald a. 1447. n. 7: „nos ad vitandum omne scandalum et periculum, quod exinde sequi posset, nolentes aliquid dicere aut confirmare vel concedere, quod esset contra ss. patrum doctrinam vel quod vergeret in praeiudicium huius s. apostolicae sedis, quoniam propter imminentem nobis aegritudinem non valemus omnia per nos petita et per nos concessa, cum ea integritate iudicii et consilii examinare et ponderare quae rerum magnitudo et gravitas requirit, tenore praesentium protestamur, quod per quaecumque a nobis dictis regi, archiepiscopo, marchioni, praelatis, principibus ac nationi responsa et respondenda, concessa et concedenda, non intendimus in aliquo derogare doctrinae ss. patrum aut praefatae sedis privilegiis et auctoritati, habentes pro non responsis et non concessis quaecumque talia a nobis contigerit emanare." Der angebliche Zwang bestand für den Papst lediglich in dem Verlangen, die Deutschen zur Obedienzleistung zu bringen, und hinderte ihn seine Krankheit die Tragweite seiner Koncessionen zu übersehen, so gebot es die bona fides, seine Entschlüsse zu vertagen, nicht aber den anderen Kontrahenten ein Versprechen zu machen, welches er an demselben Tage heimlich für widerrufbar erklärte, und lediglich durch Scheinkoncessionen dem anderen Theile die gewünschten Zugeständnisse abzulocken. Dadurch rechtfertigt sich sicherlich das im Text über Politik der Kurie gefällte Urtheil.

Wenn Hefele 7, 835 meint, dass dem Salvatorium der Schluss der Bulle v. 7. Februar widerspricht, da der Papst in derselben für sich und seine Nachfolger versprochen habe, die Zugeständnisse zu halten sowie jede Aenderung, selbst wenn sie von einem Papste ausgehe, für nichtig erkläre, und darin anscheinend eine Rücknahme des Salvatoriums findet, so hat er übersehen, dass diese Bulle nur vorübergehende Anordnungen trifft, während das Breve und die zweite Urkunde eine weit allgemeinere Bedeutung haben.

[3] Eugen IV war schon am 23. Februar 1447 gestorben.

[4] Die Bulle v. 28. März 1447 bei Koch l. c. p. 197. Auch dieser Bulle legte Friedrich a. a. O. S. 315 im Zusammenhang mit seiner S. 413. n. 3 gedachten Ansicht eine nicht richtige Tragweite bei.

[5] Pückert S. 305 ff.

(später nach Lyon verlegt) zusammen, und hier wurde in Gemeinschaft mit den Gesandten der Baseler, sowie den Gesandten Englands, Siziliens und Savoyens beschlossen, Felix V. zum Verzicht auf die Papstwürde aufzufordern, sowie von Nikolaus V. ein theilweises Nachgeben gegen die Baseler und die Berufung eines neuen allgemeinen Konzils in kürzester Zeit nach einer französischen Stadt verlangt[1].

Gleichzeitig (im Juli 1447) hatten sich in Deutschland zu Aschaffenburg diejenigen deutschen Fürsten, welche Eugen IV. Obedienz geleistet hatten, auf Anregung des römischen Königs versammelt, und sich dahin geeinigt, dass Nikolaus V. in Deutschland als rechtmässiger Papst verkündet, seinerseits aber die Fürstenkonkordate bestätigen, und dass demnächst zur völligen Ausgleichung, namentlich auch zur Festsetzung der Entschädigung des Papstes, falls darüber nicht inzwischen mit seinen Legaten eine Vereinbarung getroffen worden, ein Reichstag zu Nürnberg abgehalten werden sollte[2]. Wenn es auch bald nachher gelang, die Kurfürsten von der Pfalz, Köln, Trier und Sachsen auf die Seite des Königs und Nikolaus V. herüberzuziehen[3], so machte doch das von dem Ersteren erlassene Edikt, in welchem er der gesammten deutschen Nation die Anerkennung Nikolaus' V. als wahren Papstes befahl, nicht überall den gewünschten Eindruck, und in Folge dessen beeilte sich der römische Legat noch vor dem in Aussicht genommenen Reichstage mit dem König und einzelnen Fürsten zu unterhandeln[4]. Auf Grund der erzielten Verständigung wurde demnächst am 17. Februar 1448 mit König Friedrich III. zu Wien das s. g. Wiener (auch Aschaffenburger[5]) Konkordat abgeschlossen[6]. Dasselbe vernichtete im wesentlichen für Deutschland die durch das Baseler Konzil erlangten Errungenschaften und führte die Verhältnisse wieder auf den einst durch das Konstanzer Konkordat geschaffenen Zustand zurück, in dem das päpstliche Provisions- und Reservationsrecht in der damaligen Ausdehnung von Neuem anerkannt wurde[7], und ferner gleichfalls in Uebereinstimmung mit dem früheren Konkordat[8] nähere Bestimmungen über die statt der s. g. primi fructus zu zahlenden festen Geldsummen (servitia communia) bei der Vakanz der Kathedralen und Mannsklöster, sowie über die medii fructus bei der Erledigung anderer der päpstlichen Verleihung unterliegenden Beneficien getroffen wurden[9].

Für das Baseler Konzil hatte nunmehr die Todesstunde geschlagen. Mit Ausnahme der Schweiz und Savoyens hatten sich alle christlichen Staaten von demselben abgewendet. Im J. 1448 siedelte der Rest des Konzils nach Lausanne über[10], nach-

[1] Raynald a. 1447 n. 19. 20; Pückert S. 306. 307.

[2] Hefele 7, 838; Pückert a. a. O. S. 311 ff.

[3] Pückert a. a. O.

[4] Hefele 7, 838. 839.

[5] So wurde es früher genannt, bis Koch l. c. p. 211 den wahren Sachverhalt aufdeckte. Die frühere Bezeichnung war nur insofern gerechtfertigt, als die Grundlage des Konkordates in dem Beschluss der Aschaffenburger Versammlung gegeben war, und der Legat auf derselben wohl schon seine Verhandlungen mit einzelnen Fürsten begonnen hat, Hefele 7, 838. 839.

[6] Bei Koch l. c. p. 201 ff. (s. auch o. S. 138. n. 8). Das Konkordat ist seinem Wortlaut nach zwischen dem päpstlichen Stuhle und der deutschen Nation abgeschlossen, des Näheren: „pro ipsa natione Alemanica per . . . Romanor. regem . . . plurimorum s. rom. imperii electorum aliorumque eiusdem nationis tam ecclesiasticorum quam secularium principum consensibus accedentibus.“ Bei der Feststellung desselben, ist anscheinend kein deutscher Fürst vertreten gewesen. Der mitgetheilte Eingang erklärt sich nur dann, wenn man annimmt, dass die Zustimmung der Fürsten schon vorher eingeholt worden war, Hefele 7, 839; Pückert a. a. O. S. 316.

[7] Darüber s. o. S. 138.

[8] c. 3, Hübler, Konstanzer Reformation S. 181.

[9] Das Nähere in der Lehre von den päpstlichen Abgaben.

Ueber die Einführung des Wiener Konkordates in den einzelnen Territorien s. o. S. 139.

[10] Friedrich III hatte schon 1447 der Stadt Ba-

dem aber Felix V. in Folge der Unterhandlungen mit dem König von Frankreich und den Gesandten Nikolaus' V. sich zur Verzichtleistung bereit erklärt hatte[1], stellte er in einer Sitzung des Konzils die förmliche Cessionsurkunde aus[2]. Dasselbe wählte nunmehr seinerseits (19. April 1449), als ob der päpstliche Stuhl dadurch vakant geworden wäre, Nikolaus V. zum Papst[3], und sprach am 25. April 1449 seine Auflösung aus[4].

Vor ihrem Auseinandergehen hatte die Synode nicht unterlassen können, nochmals auf den Grundsatz des neuen Konziliarrechtes, dessen radikale und einseitige Durchführung ihre Niederlage angebahnt hatte, hinzuweisen, indem sie bei der Wahl Nikolaus' V. erklärte, dass sie durch glaubwürdige Berichte wisse, dass derselbe das Dogma von der Superiorität des Konzils glaube und festhalte[5].

In Wahrheit hatte das Papstthum in der Reformfrage nicht nur die Superiorität des Konzils ignorirt, sondern dieselbe auch thatsächlich beseitigt. Es hatte den ersten entscheidenden Sieg über das neue Recht davon getragen, und konnte nunmehr, wenngleich die französische Nation die Geltung desselben durch die pragmatische Sanktion von Bourges (s. o. S. 408) zu sichern gesucht hatte, auf der betretenen Bahn mit der Aussicht auf weitere Erfolge fortgehen.

Die Oekumenicität der Konstanzer Beschlüsse, soweit diese die Superiorität des Konzils über den Papst aussprachen, war schon während des Baseler Konzils von Eugen IV. und von den Kurialisten in Zweifel gezogen worden[6]. Dasselbe geschah seitens der letzteren in Betreff desjenigen Theils der Baseler Beschlüsse, welche noch vor dem Erlass der Bulle Eugens IV.: Dudum sacrum vom 15. Dezember 1433[7] lagen, obwohl die Oekumenicität derselben in dem früher (S. 404) angegebenen Umfange bei der ausdrücklichen Anerkennung der Rechtmässigkeit des Konzils seitens des Papstes nicht angefochten werden konnte[8]. So hatte gleichzeitig die kurialistische Theorie den Päpsten für ihr Bestreben nach Beseitigung des neuen, die absolute Gewalt des Papstthums über die Konzilien beschränkenden Rechtes die Wege zu ebenen begonnen, da das letztere gerade auf dem Konstanzer Dekrete und den in der ersten Zeit des Baseler Konzils gefassten Beschlüssen beruhte. Denn diejenigen, welche

sel befohlen, das Konzil nicht mehr länger in ihren Mauern zu dulden, Hefele 7, 847.

In Lausanne hat es noch 5 Sitzungen gehalten.

[1] Hefele 7, 847.

[2] 16. April 1449, Raynald a. 1449. n. 3. 4.

[3] Raynald l. c. n. 5. 6.

[4] Raynald l. c. n. 6. Wenn Janus, d. Papst u. d. Concil. Leipzig 1869. S. 360 behauptet, dass die vielgeschmähte Baseler Synode bei ihrer Auflösung noch eine glänzende Genugthuung erlangt habe, weil die konziliarischen Ideen selbst in Rom nach dem Tode Eugens IV noch so mächtig gewesen seien, dass Nikolaus V auf den Rath der Kardinäle eine Bulle (*Tanto nos* v. 18. Juni 1449, Hardouin 9, 1337) erlassen habe, durch welche er alle Censuren, Prozesse, Dekrete Eugens gegen das Baseler Konzil, selbst wenn sie mit Approbation der Ferrareser u. Florentiner Versammlung ausgesprochen wären, für nichtig erklärt habe, so sind durch dieselbe die Baseler Beschlüsse nicht im entferntesten anerkannt worden. Die Bulle sollte ebenso wie die unter dem gleichen Tage ergangene Bulle: *Ut pacis*, Mansi 29, 228, nur den Besitzstand des Klerus sichern und die gegen die Baseler ausgesprochenen Strafen aufheben, hat mithin nur eine transitorische Bedeutung gehabt.

[5] Raynald l. c. n. 5: „fide quoque relatione intelligentes eumdem credere et tenere veritatem pro conservanda manutenendaque ss. authoritate conciliorum in s. synodo Constantiensi definitam et declaratam ac in s. Basileensi concilio renovatam necnon a praelatis, regibus, principibus universitatibusque orbis susceptam, praedicatam et dogmatizatam, videlicet quod generalis synodus in spiritu s. legitime congregata, generale concilium faciens, ecclesiam catholicam militantem repraesentans, potestatem immediate habet a Christo cui quilibet status vel dignitatis, etiamsi papalis existat, obedire tenetur in iis quae pertinent ad fidem, extirpationem schismatis et ad generalem reformationem ecclesiae dei in capite et in membris."

[6] S. o. S. 387.

[7] S. o. S. 402. n. 3.

[8] S. o. S. 402. 403.

das letztere später seit der Beilegung seines ersten Streites mit Eugen IV. erlassen hatte[1], galten den Anhängern der gedachten Theorie selbstverständlich für nichtig und kamen für sie nicht weiter in Betracht. Daher erklärt es sich, dass schon seit dem 17. Jahrhundert der Baseler Synode überhaupt die Eigenschaft eines ökumenischen Konziles abgesprochen worden ist[2] und noch heute abgesprochen wird[3], während ihr in der That dieser Charakter bis zu der im J. 1437 von Eugen IV. angeordneten Verlegung[4] zukommt[5], und für die spätere Zeit nur um deshalb aberkannt werden muss, weil sie in Folge der gleichzeitigen Abhaltung des Konzils von Ferrara-Florenz[6] und der erheblichen Verminderung der Zahl ihrer Anhänger[7] nicht mehr als Repräsentation der ganzen Kirche gelten konnte[8].

§. 172. 4. *Die Rückkehr zu dem mittelalterlichen Recht. Die Entwicklung seit dem Konzil von Ferrara-Florenz bis zum Vatikanum.*

I. Das Konzil von Ferrara-Florenz*. Nachdem Eugen IV. seinen zweiten Kampf mit den Baselern eröffnet hatte, richtete sich seine Thätigkeit einmal auf die Bekämpfung des neuen Konziliarrechtes, auf dessen Boden die Baseler standen und handelten, und ferner darauf, ihrer Synode als der Hauptvertreterin dieser Anschauungen soviel wie möglich ihre bisherigen Anhänger zu entziehen. Ein Mittel dazu war die von ihm im J. 1437 ausgesprochene Verlegung des Baseler Konzils nach Ferrara[9], dessen Hauptzweck die Herstellung der Union mit den Griechen bildete.

Dasselbe ist aber zugleich vom Papste und der Kurie dazu benutzt worden, um die Rückkehr zu dem mittelalterlichen Konziliarrecht anzubahnen, was sich um so leichter bewirken liess, als unter den zu Ferrara erschienenen Lateinern sich selbstverständlich nur Anhänger der Kurie und solche, welche das Vorgehen des Baseler Konzils nicht billigten, befanden.

[1] S. o. S. 404 ff.

[2] So von Bellarmin, de conciliis et ecclesia I. 8. ed. cit. 2, 14. Auf seinen Rath soll auch die Aufnahme des Baseler Konzils in die römische Konziliensammlung (v. J. 1608 ff.) unterblieben sein, Hefele 2. Aufl. 1, 62.

[3] Phillips 2, 266 u. 4, 449.

[4] S. o. S. 406.

[5] Vgl. darüber die Ausführung S. 407. Dies ist auch die Auffassung der gemässigten Gallikaner, s. z. B. Alex. Natalis hist. eccles. s. XV u. XVI. diss. 8. art. 3, ed. Ven. et Ferrar. t. 9 (1762) p. 461 ff. Dagegen erachtet Hefele 2. Aufl. 1, 63 nur die Beschlüsse aus der Zeit vor der Verlegung für ökumenisch, welche die Ausrottung der Häresie, die Friedensstiftung in der Christenheit und die Reform der Kirche an Haupt und Gliedern betreffen, soweit sie dem apostolischen Stuhl und der päpstlichen Gewalt nicht präjudiziren, und auch vom Papste bestätigt worden sind. Die letzte Einschränkung fügt er auf Grund des o. S. 386. n. 3 citirten Schreibens Eugens IV v. 1446 hinzu. Wenn aber die von mir vertheidigte Auffassung, dass in der damaligen Zeit der Konstanzer Grundsatz von der Superiorität des Konzils über den Papst geltendes Recht gewesen sei (s. o. S. 384), richtig ist, so bedurfte es für die in den erwähnten Beziehungen gefassten Beschlüsse keiner päpstlichen Bestätigung und ebensowenig war Eugen IV berechtigt, einen solchen Vorbehalt, wie ihn sein Schreiben ausweist, zu machen.

[6] S. den folg. §.

[7] S. o. S. 407. 410.

[8] Allerdings erachten die strengen Gallikaner, so Edmund Richer, hist. concil. general. III. 7 das Konzil bis zu seinem Ende in Lausanne für ökumenisch. Praktisch hat die Kontroverse jetzt keine Bedeutung mehr.

* Cecconi, studj storici sul concilio di Firenze. Firenze 1869. Tom. I.

[9] S. o. S. 406 u. die Bulle v. Ende 1437 oder v. 1. Januar 1438, Hardouin 9, 707, worin als Eröffnungstag der 8. Januar festgesetzt wird. Dieser Tag ist auch innegehalten. Die Vollmacht für den präsidirenden Kardinallegaten bei Hardouin l. c. p. 714. Bei der ersten Sitzung waren ausser demselben 5 Erzbischöfe, 22 Bischöfe und 15 Ordensgeneräle, Aebte und Ordensprovinzialen anwesend, l. c. p. 716. In dieser wurden auch die Protonotare und Notare auf Vorschlag des Präsidenten bestimmt. Die erste feierliche Sitzung ist am 10. Januar 1438 abgehalten worden, l. c. p. 721. Eugen IV traf wohl Ende Januar in Ferrara ein, l. c. p. 723.

Zunächst wurde die Stimmberechtigung, abgesehen von den Kardinälen, Erzbischöfen und Bischöfen, bei denen dieselbe ausser Frage stand, auf die Aebte und anderen Prälaten, sowie auf die Geistlichen, welche Dignitäten in Kathedralstiften bekleideten, oder einen akademischen Grad in der Theologie, dem kanonischen oder Civilrecht besassen[1], eingeschränkt. Man wagte also noch nicht die Vertreter der damaligen Wissenschaft auf ein blosses konsultatives Votum zu beschränken. Dagegen wurde sowohl der Abstimmungsmodus nach Nationen, welcher zu Konstanz eingeführt war (s. o. S. 372), wie auch der Baseler nach Deputationen (s. o. S. 390) verworfen, und statt desselben eine Eintheilung der Mitglieder nach drei Ständen (*status*) oder Klassen, dem Stand der Kardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe, dem der Aebte und Prälaten, sowie dem der übrigen Geistlichen, beliebt, indem zugleich bestimmt wurde, dass zur Feststellung der Stimme eines Standes eine Majorität von Zweidritteln der Mitglieder desselben erforderlich sei[2]. Ob für die Gesammtabstimmung das gleichlautende Votum zweier oder aller drei Stände ausreichend war, lässt sich nach Lage der Quellen nicht entscheiden. Zu wirklichen Meinungsdifferenzen ist es bei der Ergebenheit der Versammlung gegen den Papst auch kaum gekommen[3]. Die Eintheilung ist daher nur insofern von praktischer Bedeutung gewesen, als die für wichtige Angelegenheiten, namentlich für die mit den Orientalen zu vereinbarenden Unionsinstrumente bestellten Deputirten aus den verschiedenen Ständen, theils durch diese selber[4], theils durch den Papst gewählt worden sind[5].

Für die verhältnissmässig zahlreich mit ihrem Kaiser Johannes Paläologus erschienenen Griechen[6] war diese Organisation selbstverständlich nicht massgebend. Zur Herstellung der Union stand nur der Weg der Vereinbarung offen. Die Griechen beriethen und beschlossen in dieser Angelegenheit gesondert als eigene, ihre Kirche[7] vertretende Körperschaft unter dem Vorsitze ihres Kaisers oder des Patriarchen von

[1] Vgl. den Dialog des päpstlichen Advokaten Andreas de sancta Cruce (über ihn Hefele 7, 666), welcher dem Konzil persönlich angewohnt hat, bei Hardouin 9, 982: „in principio, quo concilium Ferrariae conventum est, disceptantibus patribus in deliberandis negotiis, an per nationes seu per deputationes procedendum esset, cum singulis in unum convenientibus nunquam conclusa fuissent tractanda, fuit visum, ut concilium in III status congregaretur, in cardinales, archiepiscopos et episcopos; et alius esset abbatum et aliorum regularium; tertius clericorum doctorum et dignitates in cathedralibus ecclesiis habentium et graduatorum in theologia, iure canonico et civili.“ Dass unter der Bezeichnung der Mitglieder des zweiten Standes nicht bloss Mönche zu verstehen sind, erscheint selbstverständlich. Die nicht erwähnten Säkularprälaten, welcher die Sitzordnung, l. c. p. 727 gedenkt, können allein in diese Klasse eingereiht werden. Das „doctorum“ bei der Angabe des dritten Standes kann nur docti, nicht doctores bedeuten. Eine ähnliche Beschränkung des Stimmrechtes der Gelehrten ist schon zu Pavia-Siena (s. o. S. 387. n. 4) vorgekommen. Zur Kontrole der Stimmberechtigten wurde die Eintragung derselben in eine Matrikel eingeführt, Hardouin l. c. p. 728.

Die erwähnten Bestimmungen sind wahrscheinlich nach Ankunft des Papstes getroffen, da nach derselben in einer Kongregation unter dem Vorsitze eines Kardinallegaten Festsetzungen in Betreff der Sitzordnung und anderer Formalien gemacht worden sind, l. c. p. 726, Hefele 7, 664.

[2] Hardouin l. c. p. 982: „Conclusumve extitit, ut sensus status diceretur adesse, si ex tribus duae partes convenirent cuiuslibet status: sicque ut concludi potuisset, necesse fuerat, ut constituta forma auctoritatem praeberet.“

[3] Abgesehen von dem Unionswerk mit den Orientalen, Hefele 7, 673. 741. 788. 794. 814, wobei zwischen den Lateinern kein Zwiespalt eingetreten ist, hat sich das Konzil nur mit den schon o. S. 408 besprochenen Massnahmen gegen die Baseler beschäftigt.

[4] So für die Feststellung des Unionsdekretes mit den Griechen, Hardouin 9, 983.

[5] Für die Union mit den Armeniern, l. c. p. 434.

[6] Vgl. Hefele 7, 669. Das Urexemplar des Unionsdekretes enthält 33 griechische Unterschriften, a. a. O. S. 746.

[7] S. den Eingang des Unionsdekretes (S. 419. n. 2) und Hardouin 9, 407. 411. Vgl. auch Hefele 7, 669.

Konstantinopel[1]. Daher ist auch ausdrücklich im Eingang des Unionsdekretes, welches die Form einer Bulle Eugens IV. trägt[2], der Einwilligung des griechischen Kaisers und der Vertreter der orientalischen Kirche gedacht.

Dass es Eugen IV. gelungen war, gegenüber dem lateinischen Theil des Konzils eine ähnliche dominirende Stellung einzunehmen, wie einst die mittelalterlichen Päpste (s. o. S. 361), zeigte sich nicht nur in der Unterstützung, welche sein Vorgehen gegen die Baseler fand[3], sondern auch darin, dass sich das Konzil ohne Widerspruch erst die Verlegung nach Florenz[4] und später auch nach Rom[5] gefallen liess, während die antikuriale Partei in der damaligen Zeit stets die Forderung aufgestellt hatte, dass ein Reformkonzil an einem möglichst ausserhalb der päpstlichen Machtsphäre gelegenen Orte abgehalten werden müsse.

Endlich liess es sich Eugen IV., wie er schon bei der Verlegung der Baseler Synode auf die Ende des 9. Jahrhunderts hervorgetretene pseudo-isidorische und römische Lehre[6], dass die Berechtigung des Konzils von der Autorität des Papstes abhängig sei, zurückgegriffen hatte[7], auch angelegen sein, derselben — offenbar im bewussten Gegensatz zu den Baselern — dadurch erneute Geltung zu verschaffen, dass er sie ausdrücklich unter diejenigen Punkte aufnahm, welche die auf dem Konzil mit der lateinischen Kirche unirten Orientalen anzuerkennen hatten[8], und wenngleich die Griechen dies zurückwiesen[9], so war doch für den römischen Stuhl mit der im Unionsdekret ausdrücklich enthaltenen Anerkennung[10] des Primates des Papstes und der daraus herfliessenden vollen Gewalt „pascendi, regendi ac gubernandi universalem ecclesiam“ eine geeignete Waffe gewonnen, die Theorie der Re-

[1] Hardouin 9, 311. 314. 391. 407; Hefele 7, 704. 718. In den zuerst von Lateinern und Griechen besuchten öffentlichen Sitzungen des Konzils wurde zwischen denselben nur disputirt, Hefele 7, 681 ff.

[2] Hefele 7, 746: „Eugenius . . . ad perpetuam rei memoriam. Consentiente ad infrascripta . . . Joanne Palaeologo Romaeorum imperatore et loca tenentibus vener. fratr. nostr. patriarcharum et ceteris orientalem ecclesiam repraesentantibus.“

[3] S. o. S. 408.

[4] Diese wurde Ende Januar 1439 nach vorheriger Vereinbarung mit den Griechen in einer feierlichen Sitzung durch eine Bulle Eugens (erlassen „consentientibus . . . Romaeorum imperatore et . . . patriarcha Constantinopolitano, s. approbante concilio“) verkündet. Zu Florenz ist die erste Sitzung im Februar abgehalten worden, Hardouin 9, 175. 858; Hefele 7, 694 ff.

[5] Die s. approbante concilio erlassene Bulle datirt v. 26. April 1441, Patricii summa c. 129, faktisch ist aber die Verlegung erst i. J. 1443 erfolgt, Hefele 7, 794. 814.

[6] S. o. S. 352. n. 2.

[7] Citirte Verlegungsbulle, Hardouin 9, 1007: „praedecessorum nostrorum sequentes vestigia, qui ut scribit s. m. Nicolaus (I) papa (vgl. dessen Brief an den Kaiser Michael v. 865 bei Mansi 15, 202. 203) soliti sunt concilia etiam universorum pontificum nequiter celebrata cassare.

[8] Bulle Eugens IV v. 22. November 1439 für die Armenier, Hardouin 9, 437, Mansi 31, 1054: „iniunximusque, ut . . . non solum dictas III synodos (Nicäa, Konstantinopel I und Ephesus), sed et omnes alias universales auctoritate Romani pontificis legitime celebratas, sicut et ceteri fideles, reverenter suscipiant“; v. 4. Febr. 1442 für die Jacobiten, Hardouin 9, 1027: „suscipit (der Gesandte der Jacobiten) omnes alias universales synodos auctoritate Romani pontificis legitime congregatas ac celebratas et confirmatas et praesertim hanc s. Florentinam.“ Die Bulle für die Syrer v. 30. September 1444, l. c. p. 1041 bestimmt, dass diese gleichfalls die Dekrete für die Armenier und Jacobiten anzunehmen hätten; auch in der Bulle für die Chaldäer v. 7. August 1445, l. c. p. 1042 findet sich eine Bezugnahme auf die letzteren.

[9] Weil der griechische Kaiser an dem althergebrachten Rechte der kaiserlichen Mitwirkung zur Einberufung derselben (s. o. S. 333) festhielt, Hardouin 9, 411: „admisimus privilegia papae, praeterquam duo: ne convocet synodum oecumenicam sine imperatore et patriarchis“, und Eugen IV, obgleich er anfänglich erklärte, p. 414: „auctoritatem praeterea sibi esse et facultatem celebrandi synodum oecumenicam cum opus fuerit et omnes patriarchas parere eius voluntati“, doch diese dem abendländischen Recht längst entsprechende Forderung fallen lassen musste, um das ganze mühsame Werk nicht zum Scheitern zu bringen.

[10] Vgl. Th. I. S. 195. n. 8 a. E.

formpartei von der Superiorität des Konzils über den Papst zu bekämpfen, indem man nunmehr den Dekreten der Konstanzer und Baseler Synode den Ausspruch eines anderen Konzils, welches schon den damaligen Kurialisten[1], wie nicht minder den heutigen[2], als ökumenisch galt, gegenübersetzen konnte[3].

Das Konzil zu Ferrara-Florenz kann daher als der Ausgangspunkt der neuen Entwicklung, welche zu dem mittelalterlichen Recht zurückgeführt und ihren Abschluss in unseren Tagen durch das Vatikanum gefunden hat, bezeichnet werden.

II. Die Zeit bis zum 5. Lateranensischen Konzil. Nachdem es dem Papstthum gelungen war, eine eingreifende Reform der Kirche, und vor Allem der Spitze derselben zu verhindern, suchte es das durch die Reformkonzilien geschwächte Kurialsystem so viel als möglich zu stärken. Von der Beobachtung des Konstanzer Dekretes über die regelmässige Abhaltung allgemeiner Synoden war selbstverständlich keine Rede mehr. War doch weder Eugen IV. noch sein Nachfolger Nikolaus V. auf die in den letzten Zeiten des Baseler Konzils mehrfach erhobene Forderung nach Einberufung eines neuen allgemeinen Konzils[4] eingegangen. Demnächst verbot Pius II. (Aeneas Sylvius Piccolomini 1458—1464), der einstige Anhänger des Baseler Konzils, welcher durch Nachahmung der früheren Päpste das Papstthum auf die alte Höhe zu erheben gedachte, nicht nur in einer besonderen Bulle die Appellationen vom Papste an ein allgemeines Konzilium[5], sondern erklärte auch die pragmatische Sanktion von Bourges (s. o. S. 408), welche dem Konstanzer und Baseler Recht die Fortdauer in Frankreich sicherte, für eine Verletzung der Vorrechte des päpstlichen Stuhles, indem er gleichzeitig die französischen Bischöfe aufforderte[6], für ihre Beseitigung zu wirken. Aber gerade diese schroffe Hervorkehrung

[1] Eugen IV selbstverständlich, vgl. die S. 406 citirte Verlegungsbulle. Soll er doch, als nach der Ankunft der Griechen, welche das Eintreffen einer grösseren Anzahl von Lateinern abwarten wollten, die Verhandlungen stockten, erklärt haben, Hardouin 9, 23: „Ubi ego sum cum imperatore et patriarcha (v. Konstantinopel), ibi est universa christianorum synodus, cum praesertim adsint patriarchae omnes et cardinales nostri.“ Schon auf dem Konzil von Trient wurde bei der Berathung über die Machtbefugnisse des Papstes von den Italienern die citirte Stelle des Florentiner Unionsdekretes gegen die Franzosen, welche sich auf die beiden Reformkonzilien beriefen, in das Feld geführt, Sarpi hist. conc. Trident. VII. n. 52, ed. V. Gorinchemi 1658. p. 595. Vgl. ferner Bellarmin l. c. I. 5 (ed. cit. 2, 10).

[2] S. z. B. Phillips 3, 457.

[3] Die Gallikaner haben noch zu Trient die Oekumenicität des Konzils bestritten, s. Sarpi l. c., Hefele 2. Aufl. 1, 65, später aber ist sie von manchen derselben z. B. Natalis Alexander hist. eccles. sec. XV. et XVI diss. X art. 1, ed. cit. 9, 541 ff. anerkannt worden. Ganz abgesehen von der Frage, ob Eugen IV berechtigt war, das Konzil von Basel nach Ferrara (Florenz) zu verlegen, war auf dem letzteren ebensowenig wie zu Basel, die Kirche in genügender Weise vertreten. Von den Abendländern hatten sich fast nur Italiener eingefunden (das Unionsdekret haben 8 Kardinäle, 63 Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe, sowie 43 Aebte und Ordensgenerale unterzeichnet, Hefele 7, 750), insbesondere blieben die Deutschen wegen der s. g. Neutralität fern. Diese ungenügende Vertretung der abendländischen Kirche konnte durch die verhältnissmässig starke Repräsentation der Orientalen nicht ersetzt werden, von denen die Griechen überdies nach der Vereinbarung der Union das Konzil verlassen haben. Man wird daher das Konzil von Florenz-Ferrara ebensowenig wie die Baseler Synode in ihrem letzten Stadium für eine ökumenische Synode erklären können. Der heut herrschenden Ansicht widerspricht dies allerdings, vgl. Hefele 7, 781 u. 2. Aufl. 1, 65.

[4] S. o. S. 410 ff.

[5] Bulle v. 23. Januar 1460, Hardouin 9, 1441: „Execrabilis et pristinis temporibus inauditus tempestate nostra inolevit abusus, ut a Romano pontifice . . . nonnulli . . . ad futurum concilium provocare praesumant, quod quantum s. canonibus adversetur . . . quisquis non ignarus iurium, intelligere potest . . . quis non illud ridiculum iudicaverit, quod ad id appellatur, quod nusquam est neque scitur quod futurum sit.“ Demnächst werden solche Appellationen für nichtig erklärt, den Appellirenden die nur vom Papst und in articulo mortis zu behebende Exkommunikation latae sententiae, den Körperschaften das Interdikt, sowie allen einschliesslich der Gehülfen, (z. B. den Notaren und Zeugen) die Strafen des Majestätsverbrechens und der Ketzerei angedroht.

[6] Antwort des Papstes an die Gesandten Frankreichs auf dem Konvent zu Mantua v. 1459, Har-

des mittelalterlichen Standpunktes trieb die Gegner des Papstes dazu, zu ihrer Vertheidigung auf die Rechtsanschauungen der Reformkonzilien zurückzugreifen, und gegen sein Verfahren trotz des erlassenen Verbotes mit Appellationen an ein allgemeines Konzil vorzugehen[1]. Selbst der Widerruf der pragmatischen Sanktion durch Ludwig XI. von Frankreich, welchen dieser zur Förderung seiner politischen Interessen 1461 ausgesprochen hatte[2], blieb wegen des Widerstandes des Parlaments ohne Erfolg[3].

Auch unter den Nachfolgern Pius' II. ist wiederholt die Einberufung allgemeiner Konzilien gefordert worden, theils von den Kardinälen im Interesse ihrer auf die Beschränkung der päpstlichen Macht gerichteten Bestrebungen, theils von den Fürsten behufs Bekämpfung der päpstlichen Uebergriffe[4], ja die Drohung mit einem solchen

douin 9, 1432: „Cupimus sanctam esse Francorum gentem . . . At hoc fieri non potest, nisi haec sanctionis macula seu ruga deponatur . . . Certe non auctoritate generalis synodi nec Romanor. decreto pontificum recepta est, quamvis de causis ecclesiasticis tractatus absque placito Romanae sedis stare non possit . . . Non est credibile, Carolum qui modò regnat, suo sensu hanc pragmaticam introduxisse. Deceptum putamus . . . Nam quo pacto religiosus princeps ea servari iussisset, quorum praetextu summa sedis apostolicae auctoritas laeditur, religionis nostrae vires enervantur unitasque ecclesiae et libertas perimitur. . . . Praesul vero Romanus, cuius parochia orbis est, cuius provincia nec oceano clauditur, in regno Franciae tantum iurisdictionis habebit, quantum placet parlamento. . . . Sic iudex iudicum Romanus pontifex iudicio parlamenti subiectus est. . . . Vos lucernae estis ardentes . . . sic lucete, ut lux vestra tenebras omnes ac caligines pragmaticae sanctionis ex nobili et christianissima Francorum gente depellat."

Die principielle Auffassung Pius' II über das Verhältniss zwischen Papst und Konzil erhellt aus seiner s. g. bulla retractationum v. 1463, l. c. p. 1468: „Haec nos de Romani pontificis auctoritate et potestate sentimus, cui et congregare generalia concilia et dissolvere datum est. . . . Cum his et generalis concilii auctoritatem et potestatem complectimur, quemadmodum et aevo nostro Constantiae, dum ibi fuit synodus universalis, declaratum definitumque est. Veneramur enim Constantiense concilium et cuncta quae praecesserunt, a Romanis pontificibus . . . approbata: inter quae nullum invenimus umquam fuisse ratum, quod stante Romano indubitate praesule absque ipsius auctoritate convenerit: quia non est corpus ecclesiae sine capite et omnis ex capite defluit in membris potestas."

[1] So Karl VII 1. J. 1461, Pithou preuves des libertez de l'église Gallicane c. 13. n. 10 und Richerii hist. concilior. general. l. IV. P. I. c. 1, welcher geradezu die Einberufung eines allgemeinen Konzils unter Hinweis auf das Konstanzer Dekret fordert und für den Fall der Weigerung des Papstes erklärt, dass er sich mit den übrigen Fürsten in Verbindung setzen würde, um das Zusammentreten eines solchen zu veranlassen.

In Deutschland wurde eine solche Appellation in dem Streite wegen des Bisthums Brixen von Herzog Sigismund v. Oesterreich (1460) und von dessen Rath Gregor von Heimburg, Goldast monarchia 2, 1576. 1592; Raynald a. 1460. n. 35; Gieseler Kirchengesch. II. 4. S. 127. n. dd; v. Wessenberg, d. grossen Kirchenversammlungen. 2, 533, sowie von dem seitens Pius' II 1461 abgesetzten Erzbischof Diether v. Mainz erhoben, von welchem der Papst vor seiner Bestätigung eine Reihe drückender und ungewohnter Verpflichtungen, so u. A. auch die, weder ein allgemeines Konzil zu verlangen noch für das Zustandekommen eines solchen zu wirken, verlangt hatte, Senckenberg, selecta iuris et histor. 4, 393; Gieseler a. a. O. S. 129. n. ee; v. Wessenberg a. a. O. S. 534. S. auch Voigt, Enea Silvio de' Piccolomini. Berlin 1856. 3, 375 ff. u. 268 ff.

[2] Voigt a. a. O. S. 194 ff.

[3] Da Ludwig XI, als er sich in seinen Erwartungen über den Erfolg des dem Papst gemachten Zugeständnisses getäuscht sah, das Parlament gewähren liess, Friedberg, Grenzen zwischen Staat u. Kirche S. 490. Auch ertheilte er 1463 seinem Generalprocurator die Anweisung, gegen verschiedene Beschwerungen des Papstes an ein allgemeines Konzil zu appelliren, Durand de Maillane, les libertez de l'église gallicane. 2, 733.

[4] So hatte Paul II (1464—1471) mit den übrigen Kardinälen vor seiner Wahl beschwören müssen, Jacobi Piccolomini card. Papiensis († 1479) rerum suo tempore gestar. comment. lib. II (hinter Gobellini comm. Francof. 1617. p. 371): „concilium generale christianorum intra triennium cogere, in quo et principes saeculi ad tuendam religionis causam accenderentur aegraeque partes ecclesiae communi medicamento sanitatem reciperent", s. v. Höfler, d. romanische Welt und ihr Verhältniss zu den Reformideen des Mittelalters. Wien 1878. (Separ. Abd. a. d. Sitzungsberichten d. phil. hist. Klasse d. kais. Akademie d. Wissenschaften Bd. 91. Juliheft v. 1878) S. 216. n. 1. Ein gleiches Versprechen war vor der Wahl Innocenz' VIII (1484) und Julius' II (1503) von den Kardinälen abgelegt worden, Raynald a. 1484. n. 31; Acta primi concilii Pisani celebrati ad tollendum scisma. Lutet. Paris. sumpt. Melchioris Mondiere. 1602.

ist in dieser Zeit die geistliche Waffe gewesen, deren sich die Fürsten gegen den von den Päpsten geübten Missbrauch der Verwendung kirchlicher Censuren zur Förderung ihrer weltlichen Politik bedienten[1].

Zu dem Versuche der Verwirklichung einer solchen Drohung ist es aber nur einmal gekommen, als Ludwig XII. von Frankreich und Maximilian I. zur Bekämpfung der italienischen Politik Julius' II. (1503—1513)[2] die Ausschreibung eines allgemeinen Konzils nach Pisa zum 1. September 1511 durch die vom Papst abgefallenen Kardinäle veranlassten[3]. Dasselbe trat auch in der That zusammen[4], war aber wesentlich nur von französischen Prälaten und Anhängern der Franzosen besucht, und erzielte mit seiner Nachahmung des Baseler Konzils[5] gegenüber Julius II. nicht den mindesten Erfolg[6].

p. 14 ff.; v. Höfler a. a. O. S. 238, nur ist das erste Mal die Zeit durch: „cum primum commode fieri posse videbitur, das zweite Mal auf 2 Jahre bestimmt.

Als die von Sixtus IV begünstigte Verschwörung der Pazzi gegen die Medici in Florenz misslungen war, wurde 1478 ein Nationalkonzil aller zum Gebiet v. Florenz gehörigen Prälaten veranstaltet. Dieses erklärte das vom Papst über die Republik verhängte Interdikt für nichtig und appellirte an ein allgemeines Konzil, Macchiavelli, istorie Fiorentine lib. VIII; Gieseler a. a. O. S. 151. n. d; s. ferner Angel. Fabronius, Laurentii Medicis magnif. vita. Pisis 1784. 2, 136 ff. In demselben Jahre liess auch Ludwig XI durch seinen Gesandten dem Papste eröffnen, dass auf einer Versammlung seiner Grossen zu Orleans wegen der von dem letzteren in Italien erregten Kämpfe die Abhaltung eines allgemeinen Konzils für nothwendig erachtet worden sei, sowie ihm drohen, dass er erforderlichenfalls seinerseits ein solches in einer französischen Stadt veranstalten werde, Durand de Maillane l. c. p. 735; Raynald a. 1478. n. 19; Gieseler a. a. O. S. 156. n. e. Dasselbe Mittel gebrauchte Karl VIII als Drohung gegen Alexander VI (1492—1503) nachdem dieser Alfons II mit Neapel belehnt hatte, Raynald a. 1494 n. 18 ff.

Nicht minder legte die Universität Paris 1491 eine solche Appellation gegen eine Bulle Innocenz' VIII, welche dem Klerus Abgaben auferlegt hatte, ein, Durand de Maillane l. c. p. 735.

[1] Konnte doch immer ein solches Konzil bei günstiger Lage der Verhältnisse zur Absetzung des Papstes benutzt werden. Darauf war es abgesehen, als sich im J. 1507 Ludwig XII von Frankreich und Ferdinand von Aragonien in Savona zur Reform der Kirche und Einberufung eines Konziles verbanden, welches dazu dienen sollte, Julius II den französischen Minister, Kardinal von Amboise, zum Nachfolger zu geben und so Italien der französischen Herrschaft auszuliefern, v. Höfler S. 240. 241.

[2] J. 1510 hatte Ludwig XII ein Nationalkonzil der französischen Bischöfe unter Zuziehung von Doktoren der Theologie und des kanonischen Rechts, welchem der Erzbischof von Lyon präsidirte, veranstaltet und diesem eine Reihe von Fragen über sein Verhalten gegen den Papst vorlegen lassen, welche von der Synode durch s. g. conclusiones selbstverständlich im Sinne des Königs beantwortet wurden, Hardouin 9, 1555 ff.; J. E. Kapp, Nachlese einiger z. Erläuterung d. Reformationsgesch. nützlichen Urkunden (Lpz. 1727) 4, 490 ff. U. a. wurde auch beschlossen: „Oratores instituendos ad ipsum ... Julium II ... qui supplicent, ut Sanctitas sua velit congregare concilium ecclesiae in loco tuto et convenienti ad determinationem ultimorum conciliorum generalium (d. h. Konstanz und Basel), quatenus fieri possit; idemque procuret christianissimus rex apud imperatorem et alios principes christianos, ut sibi adsint et opem ac auxilium ferant pro eodem concilio generali congregando ad reformationem ecclesiae universalis in capite et in membris"; vgl. Gieseler a. a. O. S. 183. n. g; v. Höfler S. 242.

[3] Das Ausschreiben v. 16. Mai 1511, Richer hist. concil. l. IV. p. I. c. 3 u. Gieseler a. a. O. S. 188. n. i motivirt dies u. A. damit: „quumque tempus decennii post ultimum universale concilium iamdudum sit effluxum et saluberrima decretali Constantiensi constitutione edita *Frequens* singulis decenniis universale concilium congregari debeat et ... Julius P. II, cui primo curae esse deberet illud convocandi, tanto tempore hoc neglexerit, maxime cum voverit et iuraverit post biennium a creatione sua illud tenere (S. 421. n. 4) et nedum negligens in praecepto ecclesiae et concilii, sed et voti et iuramenti huiusmodi transgressor, illud non tenuerit tempusque interpellet pro homine, cumque numquam sua auctoritate aut voluntate futurum concilium credatur celebrandum: et cum de gravibus ecclesiae scandalis in capite agendum sit, quo casu ... ad summum pontificem congregatio concilii non attinet, sed secundo loco ad rever. dd. cardinales." Gleichzeitig erliessen auch Maximilian und Ludwig XII Einladungsschreiben, v. Höfler S. 246. n. 2. Vgl. auch a. a. O. S. 254.

[4] Die Eröffnung fand am 5. Nov. 1511, Acta cit. (S. 421. n. 4) p. 83.

[5] In der ersten Sitzung sprach es zwar die Anerkennung Julius' II aus, erklärte indessen gleichzeitig alle Verfügungen desselben gegen die Kardinäle für nichtig; in der zweiten regelte es die Geschäftsordnung nach dem Vorbilde der

III. Das 5. Lateranensische Konzil von 1512—1517. Noch ehe das Konzil zu Pisa zusammengetreten war, hatte Julius II. seinerseits im Juli 1511 ebenfalls eine allgemeine Synode und zwar nach Rom berufen[1], welche im Mai 1512 in der Laterankirche unter Theilnahme von 11 Kardinälen, von 79 Patriarchen, Erzbischöfen und Bischöfen, 4 Ordensgeneralen, 2 Aebten, fast nur Italienern, sowie der Gesandten von Spanien, Venedig und Florenz[2] eröffnet wurde[3]. Ausser dem König von Spanien erklärte auch der König von England[4] seine Zustimmung zu dem Konzil, und noch vor der dritten Sitzung war Maximilian, welcher bei dem wiederholt als nahe bevorstehend angenommenen Tode Julius' II. den Gedanken gefasst hatte, das Papstthum in irgend einer Form durch eine auf ihn zu lenkende Wahl oder zu übertragende Coadjutorie an sich zu bringen und zur Verwirklichung dieses Planes sich mit Ludwig XII. von Frankreich verbündet hatte, bei der Abneigung der deutschen Geistlichkeit gegen das Pisaner Konzil und der Besorgniss der Deutschen vor einem neuen Schisma unter Abwendung von seinem bisherigen Verbündeten[5] dem Konzile des Papstes gleichfalls beigetreten[6]. Damit war der Sieg des Papstthums über die Franzosen entschieden, und dasselbe beeilte sich in Gemeinschaft mit den Kardinälen die Lehre des Konstanzer und Baseler Konzils, welche in Frankreich ihre Hauptstütze gefunden hatte, zu verurtheilen, und einen weiteren Schritt in der Rückbildung des Konziliarrechts zu thun.

Was die Organisation des Konzils betraf, so waren zwar wie auf den früheren neben den oben schon genannten Prälaten eine Anzahl von Doktoren und Gelehrten erschienen[7], aber die Stimmberechtigung wurde diesmal auf die Prälaten be-

Baseler; in der dritten (12. Nov.) wurden die Konstanzer Dekrete über die Stellung und das Ansehen der allgemeinen Konzilien erneuert, auch festgesetzt, dass das Konzil nicht aufgelöst werden dürfe, bis nicht die Kirche im Glauben und in den Sitten sowohl am Haupte wie auch in den Gliedern reformirt worden sei, wohl aber nach einem sichern Orte (indessen nicht Rom) verlegt werden könne, endlich wurde (wegen eines zwischen den Franzosen und Italienern entstandenen blutigen Streites) die Verlegung nach Mailand beschlossen. Nachdem das Konzil vergeblich Verhandlungen mit Julius II über eine gemeinschaftlich zu beschickende Synode angeknüpft hatte, suspendirte es unter dem Eindrucke des Sieges der Franzosen über die päpstliche Armee bei Ravenna in der achten Sitzung (21. April 1512) den Papst, wagte aber in seiner Ohnmacht das Dekret nur an die Kirchthüren in Mailand, Florenz, Genua, Bologna und Verona anschlagen zu lassen. Diese Sitzung war die letzte. Demnächst siedelte ein Rest des Konzils, weil er in Folge der Wendung in den politischen Verhältnissen sich in Mailand nicht mehr sicher fühlte, nach Lyon über, wonächst Ludwig XII die Synode auseinandergehen hiess. Die Verhandlungen des Konzils in den cit. Acta und bei Richer l. c. l. IV. p. I. c. 3. Vgl. auch v. Höfler a. a. O. S. 248 ff.

[6] Wegen der veränderten Stellung Maximilians, s. o. im Text.

[1] Die Bulle bei Hardouin 9, 1584. In derselben werden die Vorwürfe des Pisaner Ausschreibens mit der Behauptung zurückgewiesen, dass der Papst seit Beginn seines Pontifikates die Absicht gehabt habe, ein allgemeines Konzil zu berufen, insbesondere wird in Betreff des Konstanzer Dekretes hervorgehoben, dass dasselbe 80 Jahre lang nicht beobachtet worden sei. Indem der Papst weiter betont: „huiusmodi concilia a solis Romanis pontificibus esse indicta et aliter indicta rata non fuisse", erklärt er die Berufung und etwaige Beschlüsse des Pisaner Konzils für nichtig unter gleichzeitiger Verhängung von Censuren und Strafen gegen die Theilnehmer desselben.

[2] Hardouin 9, 1581. Die Zahl der Theilnehmer hat sich später nur unerheblich vermehrt, 1513 werden 87 Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe als anwesend genannt, p. 1679.

[3] Die Eröffnung erfolgte am 3. Mai 1512, l. c. p. 1573; die erste Sitzung wurde am 10. desselben Monats gehalten, p. 1581.

[4] L. c. p. 1610.

[5] v. Höfler S. 253 ff.

[6] In der dritten Sitzung (3. Dezember 1512) erklärte der kaiserliche Gesandte, Bischof von Gurk, die Beschlüsse des Konzils von Pisa für nichtig und sprach Namens des Kaisers dessen Adhäsion an das Lateranensische Konzil, als Vertretung der allgemeinen Kirche, aus, Hardouin 9, 1626. 1628.

[7] Die Konvokationsbulle l. c. p. 1591 ladet in der herkömmlichen Weise nicht bloss die Bischöfe, monasteriorum abbates et praelati, sondern auch „omnes alii ecclesiastici vel saeculares, etiam reges et principes ceteraeque personae quae de iure vel consuetudine in congregationibus generalium con-

schränkt[1], und zum ersten Mal wieder auf den mittelalterlichen Abstimmungsmodus nach Köpfen zurückgegangen[2]. Damit entfiel auch die regelmässige Feststellung der Vorlagen in besonderen, den feierlichen Sitzungen vorhergehenden Generalkongregationen[3]. Die Dekrete wurden dem Konzil in bei der Kurie ausgearbeiteten Entwürfen und in der Form päpstlicher „sacro approbante concilio" erlassener Anordnungen unterbreitet und die Abstimmungen darüber unter dem Vorsitze des Papstes[4] vorgenommen[5].

In ihren Beschlüssen richtete sich die Synode vor Allem gegen die Konstanzer und Baseler Konzilientheorie, indem sie die pragmatische Sanktion[6] verwarf[7] und

ciliorum solent intervenire" ein. Der Anwesenheit von Doktoren und Magistern in den Sitzungen wird mehrfach erwähnt, l. c. p. 1638. 1652. 1671.

[1] Sess. IV. l. c. p. 1644. 1646: „deinde exclusis a loco concilii omnibus aliis non habentibus voces definitivas, exceptis oratoribus principum baronibus et pluribus principalibus ordinum et porta concilii clausa . . . Alexander episcopus Alexandrinus de mandato suae sanctitatis ascendit ambonem et legit schedulam seu bullam tenoris infra scripti. . . . Qua perlecta idem . . . episcopus petiit ab patribus existentibus in concilio, an placerent reverendis paternitatibus suis contenta in schedula. . . . Et immediate scrutatores votorum una cum protonotariis et notariis iverunt ad recipiendum vota patrum. Et omnes post sanctissimum dominum nostrum qui respondit per verbum: *Placet*, responderunt, placere eis contenta in schedula"; sess. V. p. 1656. 1660. 1662; sess. VII. p. 1699; sess. VIII. p. 1720. 1732. Unter den stimmenden Vätern können weder die Gelehrten noch die Laien, von denen die ersteren mit den letzteren auch stets in gleicher Linie genannt werden, (s. vor. Anm.) verstanden sein. Die Identität der Väter mit den Prälaten ergiebt ferner der Umstand, dass die Mitglieder der später gebildeten Deputationen (s. die Anm. 3) als durch die Prälaten gewählt bezeichnet werden, l. c. p. 1681. 1682. S. ferner p. 1725: „de mandato speciali . . . domini nostri . . . mandatur omnibus et singulis patriarchis, archiepiscopis, episcopis, abbatibus et generalibus, in generali concilio vocem definitivam habentibus."

[2] Vgl. die vor. Anm.

[3] Unter Leo X (1513) wurden auf dessen Veranlassung „quod difficile foret pro singulo negotio tractando in concilio congregare omnes praelatos" die Väter in einer dazu veranstalteten Kongregation aufgefordert, „ut eligerent aliquos praelatos graves et doctos qui essent una cum . . . cardinalibus ad pertractandum coram domino nostro ea quae in sessionibus conciliaribus essent proponenda", und in Folge dessen 24 Deputirte gewählt, p. 1679. 1680. „Dominus noster divisit supradictos praelatos deputatos per congregationem, ut aliqui eorum tractarent ea quae spectant ad pacem universalem componendam inter principes christianos et etiam quae spectant exstirpationi schismatis et alii ad tractandum ea quae spectant ad fidem et super reformatione et abolitione pragmaticae sanctionis. Et etiam sanctitas sua ultra praelatos deputatos per congregationem addidit alios . . . ac etiam addidit generales ordinum." So wurden drei Deputationen, die erste für die Herstellung des Friedens, die zweite für die Reformation der Kurie und die dritte für die pragmatische Sanktion und den Glauben gebildet, p. 1681. Die Abhängigkeit dieser Deputationen von der Kurie war dadurch gesichert, dass zu den gewählten und zwar in grösserer Zahl päpstlich ernannte Mitglieder hinzutraten. Nach Erörterung der päpstlichen Vorlagen in diesen Deputationen oder ohne eine solche sind dieselben dann allerdings noch mitunter in einzelnen Generalkongregationen aller Prälaten vorberathen worden, s. p. 1725. 1769. 1799.

[4] Zuerst Julius' II und nach dessen Tode Leos X (v. d. sess. VI 27. April 1513, p. 1671). In der sess. V hat aber wegen der Krankheit des ersten der Kardinalbischof v. Ostia präsidirt, p. 1651.

[5] Vgl. die vorhergehenden Anmerkungen.

[6] Dieselbe war i. J. 1499 von Ludwig XII ausdrücklich wieder in Kraft gesetzt worden. Nach seinem Siege über Frankreich erneuerte Julius II zunächst in der 3. Sitzung des Konzils das gegen Frankreich schon früher verhängte Interdikt, Hardouin 9, 1627; und erliess in der 4. Sitzung unter Berufung auf die von Ludwig XI versprochene Aufhebung der pragmatischen Sanktion (s. o. S. 421. n. 2) ein „monitorium contra pragmaticam et eius assertores" mit 60tägiger Frist, l. c. p. 1640. 1642. Von direktem Erfolg war dies Vorgehen des Papstes nicht. Wenn auch Ludwig XII nach dem Regierungsantritt Leos im Dezember 1513 dem Lateranensischen Konzil unter Verwerfung des Pisaner beitrat, so verlangte er doch, dass der Papst und das Konzil mit weiteren Schritten gegen die pragmatische Sanktion auf so lange einhalten sollten, bis die französische Kirche gehört worden wäre, p. 1710. 1713. Erst Leo X gelang es durch Abschluss des bekannten Konkordates mit Franz II im J. 1515 die pragmatische Sanktion formell zu beseitigen, Friedberg, Grenzen S. 491; v. Höfler S. 272. Die Resultate der Vereinbarung wurden vom Papste dem Konzil in der 11. Sitzung durch die Bulle: Primitiva illa ecclesia am 19. Dezember 1516 kundgethan und die letztere von der Synode gegen wenige dissentirende Stimmen angenommen, Hardouin 9, 1810. 1826.

[7] Durch die Bulle: Pastor aeternus, l. c. p. 1826 in der cit. 11. Sitzung. Vgl. insbesondere p. 1829: „ex certa nostra scientia et de apostolicae potestatis plenitudine eodem sacro approbante concilio tenore praesentium praefatam

dabei auf die mittelalterliche Auffassung von der Machtstellung des Papstthums[1], sowie seines Verhältnisses zum allgemeinen Konzil[2] zurückgriff, während von einer ernsthaften und durchgreifenden Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern keine Rede war[3]. Mochte sich auch Leo X. in der ihm von den Kardinälen vorgelegten Wahlkapitulation[4] mehr als ein anderer Papst bei seiner zukünftigen Regierung an die Mitwirkung des Kardinalskollegiums gebunden haben — hat er demselben doch sogar das Recht zugestehen müssen, dass es beim Bruch der Kapitulation gegen ihn als einen Eidbrecher, welcher Verwirrung in der Christenheit anrichte, ein allgemeines Konzil zu berufen berechtigt sein solle[5] — so hatte doch immer das Papalsystem wieder einen neuen Sieg errungen, da es sich bei dem Kampfe nicht um den Gegensatz des Papstthums und der Kardinäle, sondern um den des Papstes und der Kurie einerseits und den der lokalen kirchlichen Würdenträger und der Interessen der einzelnen Nationen andererseits gehandelt hat[6].

Immerhin waren aber trotz des Sieges der Kurie die einst zu Konstanz und Basel herrschenden Anschauungen nicht vollständig überwunden. Formell nicht, weil sich die Oekumenicität des Lateran-Konzils mit Fug und Recht in Zweifel ziehen liess[7], es also immer noch an ihrer Verwerfung durch ein unzweifelhaft ökumenisches

pragmaticam sanctionem seu corruptelam eiusque approbationem quomodolibet emanatam, omniaque et singula decreta, capitula, statuta, constitutiones sive ordinationes in eadem quomodolibet contentas seu etiam insertas ac ab aliis prius editas, necnon consuetudines, stilum, usus, sive potius abusum ex ea in hanc usque diem quomodolibet emanatos seu observatos nullius roboris vel momenti fuisse et esse decernimus et declaramus." In Anschluss daran wird allen geistlichen und weltlichen Personen die Anwendung der Sanktion, das Halten von Exemplaren derselben verboten, ja auch die Vernichtung der letzteren befohlen, unter Androhung des Verlustes aller Würden und Aemter, sowie der Unfähigkeit zur Bekleidung von solchen gegen Geistliche, der Exkommunikation, des Verlustes aller kirchlichen Lehen, der Unfähigkeit zum Erwerbe derselben, der Infamie und der Strafen des Majestätsverbrechens gegen Laien.

[1] L. c. p. 1830: „Et cum de necessitate salutis existat omnes Christi fideles Romano pontifici subesse, prout divinae scripturae et ss. patrum testimonio ac constitutione f. m. Bonifacii p. VIII. . . . *Unam sanctam* (c. 1 de M. et O. in Extr. comm. I. 8) declaratur, pro eorundem fidelium salute ac Romani pontificis et huius s. sedis suprema auctoritate et ecclesiae sponsae suae unitate et potestate, constitutionem ipsam, s. praesente concilio approbante, innovamus et approbamus sine tamen praeiudicio declarationis s. m. Clementis p. V . . . *Meruit*" (c. 2 de privileg. eod. V. 7). Vgl. auch den Eingang der Bulle p. 1826: „migraturus vero ex mundo ad patrem, in soliditate petrae Petrum eiusque successores vicarios suos instituit, quibus ex libri regum testimonio ita obedire necesse est, ut qui non obedierit, morte puniatur."

[2] L. c. p. 1828: „Nec illud nos movere debet, quod sanctio ipsa et in ea contenta, in Basileensi concilio edita et ipso concilio instante a Bituricensi congregatione recepta et acceptata fuerunt, cum ea omnia post translationem eiusdem Basileens. concilii per . . . Eugenium IV . . . factam, a Basileensi conciliabulo seu potius conventiculo, quod praesertim post huiusmodi translationem concilium amplius appellari non merebatur, facta exstiterint ac propterea nullum robur habere potuerint, cum etiam solum Romanum pontificem pro tempore existentem tamquam auctoritatem super omnia concilia habentem, tam conciliorum indicendorum transferendorum ac dissolvendorum plenum ius et potestatem habere, nedum ex sacrae scripturae testimonio dictis ss. patrum ac aliorum Romanorum pontificum . . . sacrorumque canonum decretis, sed propria etiam eorundem conciliorum confessione manifeste constat." Vgl. auch die o. S. 387. n. 1 mitgetheilte Stelle.

[3] Die in der sess. IX erlassene bulla de reformatione curiae, welche de cardinalibus und de reformatione curiae et aliorum handelt, Hardouin 9, 1747 beschränkt sich wesentlich auf die Einschärfung älterer Vorschriften, s. auch o. S. 111. A. Ansicht v. Höfler S. 259.

[4] Vgl. darüber v. Höfler S. 259. Der Papst sollte danach in allen wichtigen Regierungshandlungen von der Zustimmung von zwei Drittel der Kardinäle abhängig sein, und hatte den letzteren alle ihre Privilegien bestätigen müssen.

[5] v. Höfler S. 261.

[6] Wenn v. Höfler S. 261. 263 meint, dass von einer Omnipotenz der Päpste in kirchlichen Dingen damals nicht die Rede war und dass es nicht mehr in Frage gekommen sei, ob der Papst über dem Konzil stehe oder dieses über ihm, so berührte das lediglich ein Internum der römischen Kurie, immerhin fragte es sich aber noch, ob das Papstthum, gleichwohl ob selbständig oder in Abhängigkeit von den Kardinälen unter Beseitigung des Episkopates die ausschliessliche Herrschaft über die Kirche haben sollte.

[7] Allerdings hatten ausser den schon genann-

Konzil fehlte, materiell nicht, weil dieselbe nur in der Form einer Verdammung der pragmatischen Sanktion erfolgt war[1]. Ueberdies leistete in Frankreich das Pariser Parlament ihrer Beseitigung und der Durchführung des Konkordates Widerstand[2] und erhob im J. 1517 gegen das letztere eine Appellation an ein zukünftiges allgemeines Konzil[3], wobei die Universität Paris sich ihm anschloss[4]. Hatte dieser Schritt auch keine praktische Bedeutung, so kamen die Grundsätze der Pragmatik, trotzdem dass das Parlament das Konkordat (freilich widerwillig genug)[5] hatte einregistriren müssen, nicht ausser Anwendung, da dasselbe in seiner Praxis stets neben dem Konkordate auf sie zurückgriff[6].

IV. Die Zeit von 1517 bis zum Konzile von Trient. Einberufung und Vertagungen desselben. Fast gleichzeitig begann in Deutschland eine gewaltige Bewegung der Geister, welche trotzdem, dass bisher alle Versuche, durch ein allgemeines Konzil zu einer befriedigenden Reform der Kirche zu gelangen, gescheitert waren, von Neuem das Verlangen nach Abhaltung eines solchen hervorrief.

Ein Jahr nach der Appellation des Pariser Parlaments hatte Luther, welcher schon damals die Ueberzeugung ausgesprochen hatte, dass das Papstthum die noth-

ten Fürsten, S. 423 u. 424. n. 6 die Republik Venedig, Hardouin 9, 1639, der König von Polen p. 1691, von Portugal p. 1737, und der Markgraf von Brandenburg p. 1714, sowie eine Anzahl kleinerer Fürsten, namentlich italienischer, und mehrere italienische Kommunen, p. 1692. 1694. 1695. 1715. 1792. 1655. 1674 ihren Beitritt zum Konzil erklärt, indessen waren ausser den italienischen fast gar keine Bischöfe aus andern Ländern anwesend, und die katholische Kirche daher nicht ausreichend vertreten. Es muss der Synode daher trotz der päpstlichen Berufung und der Bestätigung seiner Beschlüsse durch Leo X in der letzten (12.) Sitzung v. 16. März 1517, p. 1847, der Charakter eines allgemeinen Konzils abgesprochen werden. Zu Bellarmin's Zeit wurde die Oekumenicität desselben auch noch bestritten, s. Bellarmin l. c. II. 17, wenngleich sie später und in neuerer Zeit nicht nur von den Kurialisten, Phillips K. R. 3, 462; Hefele 2. Aufl. 1, 68, sondern auch von einzelnen Gallikanern, so Natalis Alexander hist. eccles. saec. XV. XVI. diss. 11. art. 4, ed. cit. 9, 461 ff. für ökumenisch erklärt worden ist.

[1] Denn die sonstigen Stellen der Bulle, welche den Primat des Papstes überhaupt und sein Verhältniss zu den Konzilien betreffen (s. o. S. 424. n. 7 u. S. 425. n. 1) dienen nur zur Begründung der Aufhebung der Sanktion, haben aber nicht den Charakter selbstständiger Definitionen des Papstes und des Konzils.

[2] Dasselbe überreichte dem König auf seinen Befehl zur Registrirung des Konkordates zwei Remonstranzen, Münch, Konkordate 1, 257. 268. 303. In der ersteren heisst es n. 78, S. 291: „L'autre cause s'y est, par ce que le pape revoque et annulle les saincts decrets du concile general de Basle receus et acceptes en ce royaume. . . . Or il y a determination expresse de l'eglise universelle contenant veritatem fidei catholicae que le pape est tenu d'obeir au concile general en ce qui concerne la dicte generalle reformation de l'eglise"; n. 83, p. 292: „Outre les chosses dessus dictes par la dicte revocation non solum les s. decrets du concile de Basle sont annulles mais aussi le decret: *Frequens* et deux autres decrets du . . . concile de Constance . . . per quae est clair, que le pape veut et entend revoquer les dicts decrets . . . le quel concile de Constance est concilium indubitatissimum . . . 84. Et est a noter que par deux decrets . . . est expressement declare que le concile de l'eglise devement assemble habet potestatem a Christo immediate et est sur le pape en trois cas et a scauvoir in his quae tangunt fidem, exstirpationem schismatis et generalem reformationem ecclesiae dei in capite et in membris; dont s'ensuit, qu'au moyen de la dicte revocation le pape pretend, qu'il est en tous cas sur le dicte concile general qui ne peut revoquer, casser on annuller les actes faicts ou approuves par icelluy", vgl. auch n. 95. 101, p. 296. 298. Da aber der König auf seinem Willen bestand, musste das Parlament nachgeben, es nahm jedoch die Registrirung nur mit der Klausel vor, dass sie lediglich auf Befehl des Königs und in Folge Zwanges geschehen sei, Münch S. 267.

[3] Münch S. 267: „le parlement . . . aussitôt que l'annullation de la pragmatique lui a *été* connue, en a appelé au concile en son nom, en celui de la cour et de toute la France, le même parlement, s'attachant encore à cet appel et y persévérant, a encore appelé de nouveau . . . au pape mieux conseillé et au premier concile légitimement assemblé."

[4] Das Schriftstück a. a. O. 307: „nos rector et universitas . . . dicti s. Basiliensis concilii ac subsecutae et ei adhaerentis pragmaticae sanctionis statutorum abrogatione, novorum statutorum editione, consensus praestatione ac attentata illorum quadam publicatione . . . ad futurum concilium legitime ac in loco tuto . . . provocavimus et appellavimus, prout in his scriptis provocamus et appellamus."

[5] S. Anm. 2 a. E.

[6] Friedberg, Grenzen S. 491.

wendige Reformation der Kirche herbeizuführen nicht geeignet sei, als er die päpstliche Bannbulle wegen seines Auftretens gegen den Ablass erwartete, die Berufung an ein allgemeines christliches Konzil eingelegt[1]. Im J. 1520 veröffentlichte er seine grossen reformatorischen Schriften[2]. In ihnen hatte er der historisch erwachsenen mittelalterlichen Kirche und dem Papstthum die rein geistige Gemeinschaft der Gläubigen und das Priesterthum aller Christen, ferner der nothwendigen Heilsvermittlung durch den Priesterstand das direkte Verhältniss der gläubigen Seele zu Gott gegenübergestellt und damit den Bruch mit dem bestehenden Kirchenwesen vollzogen. Wenngleich seine Lehre und seine Sache keineswegs überall in Deutschland Anhänger gewann, so war doch die durch ihn angefachte Bewegung so gewaltig, dass selbst die Freunde der alten Kirche sowohl den päpstlichen Legaten wie auch dem Papst gegenüber auf Abstellung der Beschwerden der deutschen Nation und auf eine endliche Reformation der Kirche drangen, indem sie dabei nach dem Vorbilde der gegen Ende des 15. Jahrhunderts in Spanien durch das vereinte Wirken der Staatsgewalt und der hohen kirchlichen Würdenträger durchgeführten Reform[3], innerhalb des bestehenden Kirchenwesens die sittliche und wissenschaftliche Hebung des Klerus, die Beseitigung der Missbräuche der Kurie, die Einschränkung der päpstlichen Regierungsgewalt und die Beförderung wahrer, innerlicher Religiosität in das Auge fassten[4]. Gerade bei dieser katholischen Reformpartei fand das von Luther erhobene Verlangen nach einem allgemeinen Konzil Widerhall[5] und schon auf dem Reichstage zu Nürnberg (September 1522) traten die Reichsstände mit dem Verlangen hervor, dass der Papst ein solches mit kaiserlicher Zustimmung binnen Jahresfrist nach einer den Deutschen bequem gelegenen Stadt zusammenberufen sollte[6]. Nachdem der folgende Nürnberger Reichstag von 1524 diese Forderung wiederholt hatte[7], nahm sie auch Karl V., weil er durch dieses Mittel der religiösen Bewegung in Deutschland Herr zu werden gedachte, auf[8]. Bei ihrer Abneigung gegen jede kirchliche Reform suchten indessen Clemens VII. (1523—1534) und die Kurie[9] die Abhaltung eines allgemeinen Konzils, obgleich sowohl Karl V.[10], wie auch mehrere Reichstage[11] wiederholt darauf zurückkamen, unter Aufbietung aller möglichen diplomatischen Künste zu verhindern[12]. Inzwischen hatte sich in Deutschland die katholische und die pro-

[1] Zu Wittenberg am 28. Nov. 1518, Löscher, vollständige Reformations-Akta. Leipzig 1720 ff. 2, 505, und sie nach Erlass der Bannbulle Leos X v. 15. Juni 1520, Hardouin 9, 1891 am 17. Nov. 1520, opp. Jenae. 2, 257, vgl. Köstlin, Martin Luther. Elberfeld 1875. 1, 232. 404, erneuert.

[2] An den christlichen Adel deutscher Nation u. s. w., vgl. darüber Köstlin, a. a. O. S. 336 ff.

[3] S. hierüber W. Maurenbrecher, Studien u. Skizzen z. Gesch. d. Reformationszeit. Leipzig 1874. S. 3 ff.

[4] W. Maurenbrecher, Gesch. d. kathol. Reformation. Nördlingen 1880. 1, 185 ff.

[5] A. a. O. S. 189. 197.

[6] A. a. O. S. 230. Zugleich wurde auch für die Weltlichen Sitz und Stimme auf demselben gefordert, Ranke, deutsche Gesch. im Zeitalter d. Reformation. Bd. III. Kap. 2 (3. Ausgabe Berlin 1852. 2, 46).

[7] Ranke Bd. III. Kap. 4; 2, 112; Maurenbrecher 1, 234.

[8] Maurenbrecher 1, 236 ff.

[9] Ranke a. a. O. S. 109; Maurenbrecher 1, 231. 235 ff. 317.

[10] So 1526 (nach dem Siege bei Pavia) Maurenbrecher a. a. O. S. 265, dann 1527 (nach der Erstürmung Roms) S. 270. 271; 1529 (bei der Zusammenkunft mit dem Papste in Bologna) und 1530 u. 1531 (nach dem Schlusse des Reichstages) S. 282. 295. 312. 318 ff. 334; 1532 (nach dem Reichstage zu Regensburg) S. 363 ff.; 1534, S. 371.

[11] S. R. A. zu Speyer 1529. §. 1; Augsburg v. 1530. §. 5; Regensburg 1532. n. II; (Koch) Sammlg. der Reichsabschiede. Frankfurt 1747, 2, 293. 308. 355. Vgl. auch Maurenbrecher S. 274. 295. 304. 306.

[12] Namentlich dadurch, dass der Papst die Nothwendigkeit der Zustimmung der anderen europäischen Mächte und vor Allem Frankreichs

testantische Partei fest organisirt, und es stand nicht mehr zu erwarten, dass sich die Protestanten, welche von ihrem Standpunkte aus die Unfehlbarkeit eines allgemeinen Konziles nicht anerkennen konnten, unbedingt der Entscheidung eines solchen fügen würden[1]. Als daher Papst Paul III. (1534—1549), welcher bereitwilliger als sein Vorgänger Clemens VII. auf die Konzilsidee eingegangen war, am 4. Juni 1536 ein allgemeines Konzil für den Mai 1537 nach Mantua ausgeschrieben hatte[2], lehnten die Protestanten dasselbe ab, weil es von vornherein feststand, dass der Papst dadurch lediglich die Verurtheilung der protestantischen Lehre herbeizuführen bezweckte[3]. Der Krieg zwischen Karl V. und Frankreich, welcher inzwischen ausgebrochen war, hinderte damals den Zusammentritt des Konziles, an welchem dem Papst selbst unter den obwaltenden Umständen vielleicht nicht mehr ernstlich gelegen war[4]. Erst als der Protestantismus weitere Fortschritte gemacht hatte und es nicht gelungen war, den Zwiespalt zwischen beiden Religionsparteien durch die mehrfach zwischen denselben geführten Verhandlungen zu beseitigen, brachte Karl V. die Berufung des Konzils von Neuem beim Papst in Anregung[5], und Paul III. schrieb dasselbe nunmehr im Mai 1542 nach Trient auf den November aus[6]. Wieder aber traten kriegerische Verwicklungen dazwischen[7], und so konnte erst unter dem 19. November 1544 eine neue Berufungsbulle ergehen, welche die Eröffnung des Konzils in Trient auf den Monat März des folgenden Jahres festsetzte[8]. Den Protestanten war diesmal das Konzil nicht angekündigt worden[9], und auf dem Reichstage zu Worms 1545 lehnten sie dasselbe namentlich in Hinblick auf die ihnen im Speyerer Reichstagsabschied von 1544 gemachte Zusage[10] abermals ab, indem sie gleichzeitig verlangten, dass der

betonte, Maurenbrecher S. 271. 317 ff. 324. 334. 364. 371.

[1] Schon seit dem Reichstage von Augsburg war diese Ansicht bei ihnen vertreten, auch musste für sie die Frage nach der Zusammensetzung des Konzils von entscheidender Bedeutung sein, vgl. Maurenbrecher S. 370, sowie die Citate bei Gieseler, Kirchengesch. III. 1, 290. 291.

[2] Raynald a. 1536. n. 35.

[3] Ranke Buch VII. Kap. 2; 4, 71 ff. Hatte doch Paul III, Raynald a. 1536. n. 39, unverhohlen ausgesprochen, dass er das Konzil zur Ausrottung der lutherischen Ketzerei angekündigt habe. In ihrer ablehnenden Antwort an den Kaiser erklärten die Protestanten, dass 1523 und 1524 ein gemeines freies Konzilium, nicht aber ein solches in den Formen der früheren gemeint worden sei, und dass sie keine Versammlung der letzteren Art, am wenigsten in Italien besuchen könnten, Ranke 4, 77, s. auch Gieseler a. a. O. S. 297 ff.

[4] Ranke Buch VII. Kap. 2; 4, 82. Paul III vertagte das Konzil 1. d. J. 1537 u. 1538 dreimal, Raynald a. 1537. n. 25. 55. u. a. 1538. n. 33. 35, vgl. auch Aug. Theiner, acta genuina ss. oecumenici concilii Tridentini. Zagrabriae (1874) 1, 14, und suspendirte es am 31. Mai 1539 bis auf Weiteres, l. c. 1, 16.

[5] Ranke Buch VII. Kap. 6; 4, 198.

[6] Raynald a. 1542. n. 13; vgl. auch Theiner 1, 16 ff.

[7] In Folge dessen suspendirte es Paul 1543 von Neuem, Raynald a. 1543. n. 17; Theiner 1, 18.

[8] Raynald a. 1544. n. 29. Vgl. v. Druffel, Kaiser Karl V u. d. Röm. Curie 1544–1546. München 1881 (mir während der Korrektur zugegangen).

[9] Ranke Buch VIII. Kap. 1; 4, 279.

[10] §. 79, (Koch) Sammlg. d. Reichsabschiede 2, 510: „und dann die angeregte Spaltung in der Religion nicht wohl anders füglich und gäntzlich hingelegt werden mag, dann durch christliche Reformation und Erörterung eines gemeinen christlichen freyen concilii in teutscher Nation, so sind Wir in Krafft unseres obligenden Ampts, gnädigst geneigt, nochmals auf dienliche Weg und Mittel zu bedenken, die Sachen zu einem General-Concilio, wie obgemeldt, zum allerersten, als immer möglich zu befördern, demselben auch in eigener Person beyzuwohnen. §. 80: „Nachdem aber ungewiss, ob und wie bald solch Concilium nach Gestalt gegenwärtiger und künfftiger Zeit und Läufte zu erlangen möglich. . . . So sind wir . . . entschlossen, einen anderen gemeinen Reichstag, fürnemlich wegen der streitigen Religion . . . gleich jetzo zu benennen und den auf nechsten künfftigen Herbst oder Winterzeit anzustellen und in eigner Person zu besuchen, auch mittlerweil durch gelehrte . . . Personen christliche Reformation verfassen zu lassen. Gleicher Gestalt mögen die Stände durch die Ihren auch thun und solch aller Theil bedencken als dann gemeinen Ständen fürlegen und mit ihnen auf freundliche und christliche Vergleichung handeln . . . biss zu würklicher Erlangung und Vollziehung eines General-Concilii. . . .“

Religionsfriede nicht von der Theilnahme an dem Trienter Konzil, da dieses nicht dem auf den Reichstagen wiederholt in Aussicht gestellten freien christlichen Konzil entspräche, abhängig gemacht werde[1].

Karl V., welchem für die Verfolgung seiner Politik Alles an der Unterwerfung der Protestanten unter das Konzil gelegen war, suchte diese nunmehr mit Gewalt zu erzwingen[2]. Noch vor Ausbruch des schmalkaldischen Krieges (1546) war am 13. Dezember 1545 das Konzil zu Trient eröffnet worden[3] und hatte sich sofort der Berathung und Feststellung der durch die Protestanten angefochtenen Dogmen in einer Weise unterzogen, welche die Möglichkeit einer Vereinigung mit denselben ausschliessen musste[4], während der Kaiser im Interesse einer solchen die vorgängige Inangriffnahme der in Rom missliebigen Reformation gefordert hatte[5]. Ja im Anfang des Jahres 1547 führte Paul III., welcher in Folge der Siege des Kaisers in dem Kriege mit den protestantischen Fürsten Deutschlands den steigenden Einfluss desselben fürchtete[6], seinen längst gehegten Plan aus und verlegte unter dem Vorwande einer Pest das Konzil nach Bologna[7]. Der Kaiser protestirte dagegen, indem er zugleich die Wiedereröffnung zu Trient verlangte, und in Folge der sich darüber entspinnenden Verhandlungen[8] hörte die Wirksamkeit des Konziles für mehrere Jahre auf[9]. Erst der Nachfolger Pauls III., Papst Julius III. (1550—1555), gab dem Verlangen des Kaisers nach[10] und verlegte im J. 1550 das Konzil von Neuem nach Trient zurück[11]. Nunmehr verstanden sich auch bei der Energie, mit welcher der Kaiser auf den Besuch des Konzils drang[12], einzelne protestantische Fürsten dazu, Gesandte und Theologen nach Trient zu schicken[13], aber schon im J. 1552 veranlasste der Zug des Kurfürsten Moritz von Sachsen gegen den Kaiser eine neue Suspension der Synode[14].

[1] Ranke Buch VII. Kap. 8; 4, 242 ff. 280 ff. S. auch die Citate bei Gieseler a. a. O. S. 326. 327.

[2] Nach dem Reichstage zu Regensburg 1546, auf welchem die Protestanten bei ihrer bisherigen Haltung beharrten, Ranke Buch VIII. Kap. 2; 4, 323 ff.

[3] Theiner l. c. 1, 27.

[4] In dem Eröffnungsdekret war die Synode ausdrücklich als „ad exstirpationem haeresum" bestimmt bezeichnet worden. Eine Generalkongregation v. 22. Januar 1546 beschloss dann, mit der Reformation gleichzeitig die dogmatischen Fragen in Berathung zu nehmen, Theiner 1, 42; diarium anonymi bei v. Döllinger, ungedruckte Berichte z. Gesch. d. Konzils v. Trient 1, 58. 60 ff., ohne dass die Legaten, welche dem Wunsche des Papstes, dass mit den Dogmen begonnen werden sollte, zu entsprechen, nicht für zweckmässig gehalten hatten, es wagten, diesen Beschluss in einer feierlichen Sitzung publiciren zu lassen, Theiner 1, 47. 49. 238; Massarelli diarium bei v. Döllinger 1, 254. In der sess. IV. (8. April 1546) wurde das Dekret de canonicis scripturis und in der sess. VI (13. Januar 1547) de iustificatione erlassen. Vgl. auch Ranke Buch VIII. Kap. 4; 4, 374 ff.

[5] So mehrfach im Laufe des Jahres 1546, Sforza Pallavicino istoria del concilio di Trento. l. VI. c. 7. n. 17, lib. VII. c. 3. n. 1; Massarelli diarium l. c. 1, 235.

[6] Ranke a. a. O. 4, 380 ff.

[7] Vgl. das decretum de translatione concilii in sess. VIII v. 11. März 1547. Auch die päpstliche Vollmachtsbulle für die Translation ist in allen Ausgaben des Tridentinums abgedruckt.

Die Verlegung wurde von den päpstlichen Legaten schon seit dem Juni 1546 betrieben, Pallavicino l. VIII. c. 5. n. 3; c. 10 u. c. 15, aber zunächst scheinbar aufgegeben.

[8] Pallavicino l. X. c. 6 ff.; Ranke Buch IX. Kap. 1 u. 3; 5, 5. 89.

[9] S. die Prorogationsdekrete der Synode zu Bologna in Sess. IX u. X v. 21. April u. 2. Juni 1547 in den Ausgaben des Tridentinums.

[10] Pallavicino l. XI. c. 8 ff., Ranke 5, 91.

[11] Die s. g. bulla reassumptionis datirt vom 14. Nov. 1550. Die Wiedereröffnung zu Trient fand am 1. Mai 1551 (sess. XI) statt, Theiner 1, 476. 480.

[12] Augsburger R. A. v. 1551 §. 8; (Koch) Sammlg. 2, 611; Ranke 5, 91.

[13] 1552 hatten sich in Trient Gesandte des Herzogs v. Würtemberg u. des Kurfürsten v. Sachsen, Theiner 1, 649, auch verschiedene Theologen eingefunden, Theiner p. 651. Vgl. Ranke 5, 100 ff.

[14] Das decretum suspensionis v. 28. April 1552 in sess. XVI, s. auch Theiner 1, 659.

Als dann im J. 1555 die Protestanten durch den Augsburger Religionsfrieden eine völlig gesicherte Rechtsstellung erlangt hatten, und die inzwischen erfolgte Weiterentwicklung des Protestantismus hinreichend klar dargethan hatte, dass eine Wiedervereinigung der beiden getrennten Religionstheile nicht mehr zu erwarten stand, war für die Protestanten jede Veranlassung geschwunden, sich nach der Wiedereröffnung des Trienter Konzils[1], welche erst auf Andringen des deutschen Kaisers und des Königs von Frankreich[2] durch Pius IV. im J. 1560 erfolgte[3], an demselben zu betheiligen. Damit hatte die dem Papstthum aufgezwungene Synode definitiv den exklusiven, gegen den Protestantismus gerichteten Charakter erhalten, welchen ihr das letztere von Anfang zu geben bemüht gewesen war.

V. Das Konzil von Trient (1545—1563)*. Die Zahl der Mitglieder des Trienter Konzils, welche wie auf den früheren Konzilien mannichfachen Schwan-

[1] Im J. 1556 hatte Paul IV (1555—1559) die Absicht, an Stelle des Trienter Konzils eine Lateransynode in Rom unter seinem Vorsitz zu versammeln, konnte diese aber nicht zur Durchführung bringen, Pallavicino l. XIII. c. 7. n. 1 ff.

[2] Gieseler, Kirchengesch. III. 2, 529; v. Wessenberg 3, 345. 346; Reimann in v. Sybel hist. Ztschr. 1873. 30, 28 ff.

[3] Die Bulle v. 29. November 1560 (in den Ausgaben des Tridentinums) vermeidet es zwar, ausdrücklich das Konzil als Fortsetzung des früheren zu bezeichnen, und beruft ein solches nach Trient auf Ostern 1561 ein, enthält aber mit Bezug auf dasselbe die Klausel: „sublata suspensione quacumque". Diese Zweideutigkeit erklärt sich daraus, dass Ferdinand I und Frankreich ein neues, freies Konzil verlangt hatten, um eine Revision der in den früheren Stadien gefassten Beschlüsse und die Gewährung vollen Gehörs an die Protestanten zu ermöglichen, Sickel, z. Gesch. d. Conc. v. Trient S. 124. 137. 144. 145. 169; v. Wessenberg 3, 348. 350, dass aber andererseits Philipp II v. Spanien darauf bestand, dass die neue Versammlung ausdrücklich als Fortsetzung des Konzils behandelt würde, Sickel S. 144; Reimann a. a. O. S. 32 ff. Nach der Wiedereröffnung drangen deshalb auch die spanischen Bischöfe auf eine dahin gehende ausdrückliche Erklärung des Konzils, Musotti sommario del concilio Tridentino bei v. Döllinger, ungedruckte Berichte 2, 5. 8. 15; Paleotto acta conc. Trid. bei Theiner acta 2, 530. 557. 559, während die deutschen und französischen Gesandten dagegen protestirten, Raynald a. 1562 n. 15; Le Plat mon. conc. Trid. 5, 181. Wenngleich ein Beschluss darüber durch die Legaten verhindert worden ist, so hat das Konzil sich doch thatsächlich als Fortsetzung des früheren gerirt und dies auch schliesslich dadurch zum Ausdruck gebracht, dass es in der letzten Sitzung die unter den Pontifikaten Pauls III und Julius' III gefassten Beschlüsse verlesen liess, Theiner 2, 506.

Die feierliche Eröffnung des Konzils hat erst am 18. Januar 1562 (sess. XVII) stattgefunden, Theiner 1, 673. 676, geschlossen worden ist es in der sess. XXV v. 4. Dezember 1563, l. c. 2, 506. 507.

* Pietro Soave Polano (Paolo Sarpi), storia del concilio di Trento. London 1619, Genf 1619 u. ö., latein. London 1620; Gorinchemi 1658. Lips. 1690 u. ö.; Sforza Pallavicino, istor. del concilio di Trento Rom. 1656. 2 Tom. fol. 1665. 3 T. 4.; 1833. 4. t. 6; Milano 1843. t. 6. 8. u. ö., latein. Antwerp. 1673, über beide vgl. Ranke, d. röm. Päpste i. 16. u. 17. Jahrh. 3. Aufl. Berlin 1845. 3, 31 ff. u. v. Döllinger (s. nachher) 1, VI ff. — Le Plat, monumentorum ad historiam conc. Trident. spectantium amplissima collectio. Lovan. 1781 ff. VII Tom. 4°; Th. Sickel, z. Gesch. d. Conc. v. Trient. Aktenstücke aus Oesterreich. Archiven. Wien 1872. vgl. hierzu Reimann, z. Gesch. d. Conc. v. Trient i. v. Sybel, histor. Zeitschr. 1873. 30, 24 ff. Acta genuina ss. oecumenici concilii Tridentini . . . ab Angelo Massarello episcopo Thelesino eiusd. concilii secretario conscripta . . . edita ab Augustino Theiner. Accedunt acta eiusd. concilii . . . a cardinale Gabriele Paleotto . . . digesta. Zagrabriae (Croatiae) 1874; (die ersteren sind die erst nach dem Schlusse des Konzils redigirten, offiziell sein sollenden und für die Oeffentlichkeit bestimmten Protokolle, welche Pallavicino — s. vorher — vielfach benutzt hat, v. Döllinger, Sammlg. I, XIV); J. v. Döllinger, Sammlg. v. Urkunden z. Gesch. d. Conc. v. Trient. Bd. I. Ungedruckte Berichte u. Tagebücher Abth. 1 u. 2. Nördlingen 1876; G. J. Planckii anecdota ad hist. conc. Trident. pertinentia. Göttingen 1791—1818 (26 Göttinger Festprogramme); Lettres et mémoires de François de Vargas, de Pierre de Malvenda (beide bei der kaiserlichen Gesandtschaft in Trient) et de quelques évêques d'Espagne, touchant le concile de Trente, traduits de l'Espagnol avec des remarques par M. Mich. le Vassor. Amsterdam 1699; Analecta iuris pontif. 1872. p. 43. 167 (hier ebenfalls einzelne Aktenstücke publicirt). — Salig, Vollst. Historie d. Trid. Concil. Halle 1741. 3 Th.; Mendham, memoirs of the concil of Trente. London 1834; Rütjes, Gesch. d. Conc. v. Trient, München 1846; Danz, Gesch. d. Trid. Concils. Jena 1846; A. Bungener hist. du concile de Trente. Par. 1847. 2. éd. 1850. 2 Vol., übersetzt v. S. v. B. Stuttgart 1861. 2 Bde.; Prat, histoire du concile de Trente. Lyon 1851 (zuerst anonym)

kungen unterworfen gewesen ist, hat keineswegs der hervorragenden Bedeutung, welche die Beschlüsse der Synode für die katholische Kirche erlangt haben, entsprochen. In der Eröffnungssitzung vom 13. Dezember 1545 waren ausser den drei präsidirenden Kardinälen nur ein anderer Kardinal, 4 Erzbischöfe, 21 Bischöfe und 5 Ordensgenerale, sowie eine Anzahl Mönche verschiedener Orden, Doktoren und Magister der Theologie, Doktoren des kanonischen und weltlichen Rechts, von den Gesandten weltlicher Fürsten aber nur die des römischen Königs Ferdinand anwesend[1]. Bei der Beendigung des Konzils haben dagegen die Beschlüsse desselben nach den vier Kardinal-Präsidenten 2 Kardinäle, 3 Patriarchen, 25 Erzbischöfe, 166 Bischöfe, 7 Aebte, 7 Ordensgenerale und 19 Prokuratoren von Erzbischöfen und Bischöfen, von denen einzelne gleichzeitig eine mehrfache Vertretung führten, unterschrieben[2].

Etwa zwei Drittel der Theilnehmer waren Italiener, Spanien hatte einige 30, Frankreich einige 20 und Deutschland nur 8 Vertreter[3] entsendet. Die Einladung zum Konzil war an die Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und alle diejenigen, welche sonst nach Gewohnheitsrecht oder Privileg auf den allgemeinen Konzilien Sitz- und Stimmrecht haben, erlassen und gleichzeitig an den Kaiser und die übrigen weltlichen Fürsten die Bitte gerichtet worden, persönlich oder wenigstens in Stellvertretung zu erscheinen[4]. Eine Abweichung von dem früheren Herkommen war es, dass Paul III. ein Verbot an die Prälaten erliess, das Konzil durch Stellvertreter zu beschicken[5]. Nur für die deutschen Prälaten, deren Verbleiben in Deutschland durch die Lage der politischen und kirchlichen Verhältnisse, insbesondere durch die Nothwendigkeit der Bekämpfung der Protestanten bedingt war, hatte der Papst in einem besonderen Indult[6] eine Ausnahme gemacht[7].

Die Stimmberechtigung[8] war in Uebereinstimmung mit dem 5. Lateran-Konzil auf die Kardinäle, Bischöfe, die Aebte[9] und die Ordensgenerale[10] beschränkt. Die

2 Vol.; Bruxelles 1854 und ed. II. Tournai 1856. 3 Voll.; L. Maynier, étude historique sur le concile de Trente. Paris 1874; E. Preuss, d. Conc. v. Trient 1862; v. Wessenberg, d. grossen Kirchenversammlungen 3, 107 ff.; Gieseler Kirchengesch. III. 2, 503 ff.; Phillips K. R. 4, 463 ff.; v. Schulte, Gesch. d. Quellen u. Lit. d. canon. Rechts. 3, 54 ff.; derselbe, die Stellung d. Concilien, Päpste u. Bischöfe v. histor. u. canonist. Standpunkte. Prag 1871. S. 227 ff.

[1] Theiner Acta 1, 29.

[2] Theiner 2, 509 ff.

[3] Vgl. den ordo celebrandi conc. Tridentini, Theiner 1, 1. 3. Derselbe ist auch gesondert: „Die Geschäftsordnung d. Concils v. Trient, aus e. Handschrift d. vatikanischen Archivs ans Licht gestellt sammt einem Vorberichte Wien 1871“ im lateinischen Text und in einer deutschen Uebersetzung herausgegeben. Auszüge aus einer Münchener Handschrift bei Friedrich, documenta ad illustrandum concilium Vaticanum. Nördlingen. 1871. 1, 265. S. auch v. Schulte, Gesch. d. Quellen 3, 58. n. 2 u. 3.

[4] S. die Bulle v. 1542 (o. S. 428. n. 6). Wesentlich damit übereinstimmend auch die frühere o. a. a. O. n. 2 citirte Bulle.

[5] Bulle v. 17. April 1545 Martène, ampl. collectio 8, 1051; Le Plat 3, 276. Die Prokuratoren sollten nur zur Darlegung der Hinderungsgründe ihrer Machtgeber, nicht aber zur Ausübung des Stimmrechts für dieselben zugelassen werden. Für ihre Person konnten sie, wenn sie an sich stimmberechtigt waren, selbstverständlich ihr Votum ausüben.

[6] Vom J. 1545, Theiner 1, 25. Pius IV hat es aber unterm 26. August 1562 aufgehoben, ordo bei Theiner 1, 12 u. 2, 15. 278. Bis dahin hatten ihre Prokuratoren als solche aber auch nur berathende Stimme. Vgl. hierzu auch Cecconi-Molitor, Gesch. d. allg. Kirchenversammlg. i. Vatikan. Regensburg 1873. 1, 136 ff.

[7] Ausnahmsweise hatte ferner für den alten und kranken Minister generalis des Karmeliter-Ordens ein Provinzial des letzteren durch Breve Pius' IV v. 1561 volles Stimmrecht als Prokurator seines Generals verliehen erhalten, l. c. 1, 671.

[8] Ordo cit. l. c. 1, 5: „Votaque dicuntur ordine superius descripto: primo sc. legati et presidentes, episcopi et abbates ac novissime generales ordinum.“

[9] In der Generalkongregation v. 29. Dezember 1545 wurde allein den infulirten Aebten Decisiv-Votum bewilligt, die Frage aber, ob die übrigen ein solches oder blos berathende Stimme auszuüben befugt sein sollten, der Entscheidung vorbehalten, Theiner 1, 34. Zugleich ist den damals erschienenen 3 Aebten der congregatio Casinensis s. Justinae nur eine gemeinschaftliche

Universitäten, welche auf den Reformkonzilien[1] vertreten waren, blieben diesmal ausgeschlossen[2], wogegen man allerdings Theologen und Juristen als Sachverständige zu den Berathungen und behufs Fertigstellung der Vorarbeiten für die zu erlassenden Dekrete zugezogen hat[3].

Den Gesandten der weltlichen Fürsten als solchen war ebenfalls kein Stimmrecht eingeräumt[4].

Der Abstimmungsmodus war der herkömmliche nach Köpfen[5]. Das Präsidium lag während der ganzen Dauer des Konzils in der Hand der vom Papste ernannten Legaten[6].

Eine Geschäftsordnung im eigentlichen Sinne hat sich das Konzil nicht gegeben, wohl aber hat es auf Vorschlag der Legaten über das geschäftliche Verfahren in einzelnen Punkten Beschlüsse gefasst[7], während dasselbe in anderen Beziehungen lediglich durch Herkommen und Praxis bestimmt worden ist[8].

Die schon seit den Reformkonzilien herkömmliche Scheidung der Plenar-Versammlungen in *congregationes generales* und in feierliche Sitzungen (*sessiones publicae*) ist auch auf dem Trienter Konzil beibehalten worden[9]. In den ersteren ruhte der Schwerpunkt der Verhandlungen. Sie waren zur Durchberathung der Vorlagen und zur Beschlussfassung über dieselben bestimmt und hatten die betreffs der verhandelten Gegenstände zu fassenden Dekrete in soweit festzustellen, dass für die öffentlichen Sitzungen nur noch die entscheidende Abstimmung über dieselben und die Publikation der angenommenen Beschlüsse übrig blieb. Daneben dienten sie zur definitiven Erledigung der den Geschäftsgang betreffenden Angelegenheiten[10]. Ferner wurden in ihnen die Gesandten der weltlichen Fürsten empfangen[11]. An den General-Kongregationen nahmen ausser den Konzilsbeamten alle zu einem Decisiv-Votum berechtigten Mitglieder, die Prokuratoren der abwesenden, welche für ihre eigene Person keine Stimmberechtigung besassen[12], ferner auch die fürstlichen Gesandten Theil, indessen ergriffen letztere nur das Wort, wenn sie im Namen ihrer Fürsten Mittheilungen und Vorschläge zu machen hatten[13].

Decisivstimme als Vertretern ihrer Kongregation eingeräumt worden, l. c. p. 35. 36, und in dieser Weise haben sie auch später gestimmt, p. 527, wobei sich freilich einmal, als sie verschiedene Vota abgaben, ein nicht zum Austrag gekommener Streit über die Zählung ihrer Stimme erhoben hat, p. 711; Masotti diario bei v. Döllinger 2, 12.

10 Theiner 1, 34.

1 Zu Konstanz und Basel, s. o. S. 370. 374 u. 391.

2 Die Berufungsschreiben erwähnen ihrer nicht.

3 Vgl. unten.

4 Ordo cit. bei Theiner 1, 3. 5. 6, ebensowenig den Abgesandten der Protestanten, s. S. 429. n. 13 u. l. c. p. 7.

Ueber die Sitzordnug vgl. l. c. 1, 1. 6.

5 S. die Anführungen aus den Ordo cit. und auch unten.

6 Die Aufzählung derselben im ordo. n. I bei Theiner 1, 1. Die Vollmachten theils nachgewiesen, theils abgedruckt l. c. 1, 19 ff. 473. 666. 680 u. 2, 262. 264. Neben den als legati de latere deputirten Kardinälen fungirten eine Zeit lang auch einzelne Bischöfe in der Stellung von nuntii apostolici.

7 So z. B. über zweifelhafte Stimmberechtigung, s. S. 431 n. 9 u. 10, über die Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände, Theiner 1, 31 ff.

8 Der schon mehrfach erwähnte ordo des Konzilssekretärs Massarelli ist eine Zusammenstellung des thatsächlich gehandhabten Verfahrens, wie es sich auf den erwähnten Grundlagen gestaltet hatte, nicht aber eine vom Konzil selbst beschlossene offizielle Geschäftsordnung.

9 Ordo I de modo celebrandi sessiones u. II de congregationibus generalibus, Theiner 1, 1 u. 6. Die ersteren wurden zu Trient in der Domkirche, die anderen zunächst im Saale des vom ersten Präsidenten bewohnten Privathauses, später aber nach Vermehrung der Mitgliederzahl in der Kirche S. Maria maggiore gehalten.

10 S. z. B. S. 431 n. 9.

11 Ordo XI de recipiendis et admittendis oratoribus principum l. c. p. 11 u. Paleotto acta l. c. 2, 539.

12 Ordo XII l. c. 1, 12: „licet in congregationibus generalibus procuratores ipsi non praelati indistincte admissi fuerint, sed omnium novissime sedentes silentesque, nisi tantum interrogati.“

13 Ordo XI l. c. 1, 12: „Oratores ipsi numquam

Die Sitzungen der General-Kongregationen waren nicht öffentlich, nur während des Empfanges der Gesandten hatte Jedermann Zutritt[1].

Behufs Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände wurde in den ersten Zeiten des Konzils[2] die Zuweisung sämmtlicher Mitglieder zu drei Abtheilungen, s. g. *classes* oder *congregationes particulares* beschlossen[3], von denen jede sich unter dem Vorsitze eines der damaligen Legaten versammeln und zunächst gesondert dieselben Vorlagen wie die anderen berathen sollte[4], jedoch gab man diesen Modus, weil dadurch die Berathungen zu sehr in die Länge gezogen wurden[5], noch im Laufe des Jahres 1546 auf[6].

Schon während dieser Zeit hatte man das Verfahren eingeschlagen, dass man die Vorbereitungsarbeiten für die in Betreff der Dogmen zu fassenden Beschlüsse zunächst den s. g. *theologi minores*, d. h. den auf dem Konzil anwesenden Theologen, welche theils vom Papst, theils vom Kaiser, theils von den Fürsten abgesendet, oder von den Kardinälen und Prälaten mitgebracht worden waren[7], überwies[8]. Die von ihnen angefertigten Entwürfe wurden in der ersten Zeit den Klassen[9], später den General-Kongregationen zur weiteren Prüfung und Berathung vorgelegt[10]. Ergaben sich hier für die Feststellung der zur definitiven Abstimmung zu bringenden Vorlagen und Dekrets-Entwürfe Schwierigkeiten, so wurde die s. g. *congregatio praelatorum theologorum*, d. h. die Kongregation derjenigen stimmberechtigten Konzilsmitglieder, welche eine eingehendere Kenntniss der Theologie hatten[11], mit der Erledigung der

in ipsa congregatione loquebantur, nisi forte particulare aliquod negotium sui principis nomine expositurí essent: idque ut plurimum in scriptis exhibentes, a concilii secretario clara voce legebatur. Aliquando etiam ipsimet longa ornataque oratione referebant . . . Utroque autem casu s. synodi responsum ad aliam diem referebatur"; Paleotto l. c. 2, 539. 540.

[1] Ordo l. c. 1, 11. 12; Paleotto l. c. 2, 531.

[2] In der Generalkongregation v. 26. Januar 1546, Theiner l. c. 1, 43.

[3] S. auch ordo V, l. c. 1, 8. Die Vertheilung der Mitglieder auf die Klassen erfolgte durch Verlosung, anonymi diarium bei v. Döllinger 1, 63. 64.

[4] Dabei war ein gegenseitiges Benehmen der Klassen vor der Verhandlung in der Generalkongregation vorgesehen, auch die vorgängige Bestellung von deputati behufs Vorbereitung eines Gegenstandes für die Klassenberathung offen gelassen, s. Anm. 2 u. 3.

[5] Berichte über Klassensitzungen bei Theiner 1, 44. 49. 53. 55. 60. 86. 96.

[6] Ordo V l. c. 1, 8. Nur i. J. 1563 sind die Legaten noch einmal auf diesen Modus zurückgekommen, vgl. l. c. 2, 371: „Ut enim materiae ipsae melius et facilius discuterentur, ex constitutione legatorum patres omnes in diversis classibus distincti, vid. Galli in una, Hispani in alia, Hungari et Poloni in alia, Itali in tribus canones ipsos perpenderunt et examinarunt, censurasque in eis factas ad ipsos legatos retulerunt, iuxta quas postea canones ipsi aptati et reformati sunt."

[7] Ordo VI, l. c. 1, 9. S. auch die Verzeichnisse l. c. 1, 54. 558. 634.

[8] Theiner 1, 54: „Ipsi enim praesidentes decreverunt, quoties de articulis fidei et dogmatibus agendum erit, antequam quidquam a s. synodo decernatur, omnia prius cum ipsis theologis conferre et eorum opinionem et sententiam intelligere." Dass dies in einzelnen Fällen unterlassen worden ist, wird ausdrücklich von einzelnen Vätern gerügt, l. c. 2, 187. 189.

Die Sitzungen derselben waren öffentlich, ordo l. c. und es wohnten ihnen mehrfach die Konzils-Präsidenten und ein Theil der Prälaten bei, s. z. B. Theiner 1, 55. Auch war eine bestimmte Ordnung für die Abgabe des Votums derselben festgesetzt, ferner wurden ihnen, als sich ihre Berathungen zu sehr in die Länge zogen, bestimmte Anweisungen über die Art derselben ertheilt, sowie endlich die Zahl der Theologen, welche sich gutachtlich in den Sitzungen zu äussern hatten, beschränkt, Theiner 1, 533. 603 u. 2, 59; ordo l. c.: „sub Pio IV . . . distincti sunt ipsi theologi per classes et unicuique classi sui propositi articuli discutiendi his verbis: . . . placuit in VI classes infrascriptas disponi, ut ad eos examinandos ex omni theologorum ordine aliqui describerentur: quare theologi omnes qui praescriptae classis articulos discutiendos susceperint, alios omittentes, de illis tantum sententias suas dicant", vgl. dazu Theiner 2, 133, wonach keiner länger als eine halbe Stunde sprechen sollte; auch eine Eintheilung in 4 Klassen kommt vor, l. c. p. 232.

[9] Theiner 1, 55.

[10] Ordo l. c. u. Theiner 1, 225. 225. 533. 561 u. 2, 233. 313; s. auch S. 434. n. 1.

[11] Ordo III, l. c. 1. 8. Sie hielten ihre Sitzungen unter dem Vorsitze eines der Kardinal-

erhobenen Einwendungen und der Entwerfung der Dekrete betraut[1], während diese letztere in einfacheren Fällen einer Kommission von Prälaten, s. g. *deputati*, übertragen wurde[2].

Uebrigens ist auch wiederholt die Thätigkeit der theologi minores[3], der theologi praelati[4] und besonders bestellter Deputirter[5] in Anspruch genommen, wenn sich erst während der Berathungen in den General-Kongregationen herausstellte, dass ohne eine weitere Vorbereitung der in Frage stehenden Materien in engeren oder sachverständigen Kreisen nicht zu dem wünschenswerthen Abschluss zu gelangen war.

Bei der Bearbeitung der Reform-Angelegenheiten liess man die reformbedürftigen Punkte zumeist durch eine Deputation zusammenstellen[6] und bediente sich, weil es sich hierbei um kirchliche Verfassungs- und Rechtsfragen handelte, statt der praelati theologi des Beiraths und der Hülfe der s. g. *praelati canonistae*[7].

In den General-Kongregationen[8], denen der erste, bez. der nächstfolgende Legat präsidirte, sprachen und votirten die Mitglieder nach der Reihenfolge, wie sie sassen, also zuerst die Legaten und Kardinäle, dann die Patriarchen, die Erzbischöfe[9] und Bischöfe, darauf die Aebte und nach ihnen die Ordensgenerale. Diejenigen, welche der Sitzung beizuwohnen gehindert waren, konnten ihre Voten schriftlich einschicken[10].

Waren die Entwürfe zu den Vorlagen und Dekreten durch die geschilderten Vorbereitungen und die Abstimmungen in den General-Kongregationen festgestellt, so wurde nunmehr eine feierliche Sitzung (*sessio publica*) anberaumt[11], um einen for-

legaten. Vgl. auch Paleotto bei Theiner 1, 571.

[1] Theiner 1, 385: „Quibus articulis ... lectis ipse cardinalis s. Crucis (Legat) dixit, quod errores ipsi examinabuntur a theologis minoribus: deinde a patribus in congregatione generali: et denique, si quid grave occurrerit, id discutietur per praelatos theologos. Qui ordo procedendi ab omnibus approbatus fuit." Berichte über Sitzungen l. c. 1, 327. 334 ff. 339 ff. 345. 349 ff. 355. 356. 362. 373. 462. 463.

[2] Ordo III l. c. 1, 8 u. Theiner 1, 60. 66. 203.

Sie wurden in nicht zu grosser Anzahl (6, 4, 8, 13. 18) von der congregatio generalis gewählt, l. c. 1, 60. 183. 581 oder ihre Ernennung den Legaten überlassen, 1, 519. 645. 705. 711 u. 2, 59. 151. 302. 424.

Ihre Sitzungen hielten sie vielfach unter Betheiligung der Legaten, namentlich dann, wenn ihre Arbeiten zum Abschluss gediehen waren, ab, ordo VII de deputationibus particularibus praelatorum, l. c. 1, 10 u. Theiner 1, 303. 309. 310. 320. 323. 520. 524. 591. 596 u. 2, 427. 460.

[3] Theiner 1, 158. Einzelne derselben wurden auch als Sachverständige in der congregatio generalis gehört, p. 181.

[4] Theiner 1, 323. 519.

[5] Theiner 1, 320.

[6] Ordo X. l. c. p. 11.

[7] Jedoch nicht mehr zur Zeit Pius' IV, ordo IV l. c. 1, 8 u. Theiner 1, 369. 394. 395. 398. 401. 462. Sie wurden durch die Präsidenten ausgewählt und kamen ebenfalls in Gemeinschaft mit diesen zusammen, l. c. 1, 391. Vgl. auch Paleotto bei Theiner 1, 571.

Ueber alles Gesagte vgl. auch noch den ordo VIII—X, l. c. p. 10. 11.

[8] Sie wurden theils Vormittags, theils Nachmittags gehalten, im ersteren Falle begannen sie mit einer Messe, ordo II l. c. 1, 7.

[9] Unter diesen stimmten nach dem Alter ihrer Promotion auch die Primaten ohne Rücksicht auf die Primatialwürde, s. die Entscheidung Pius' IV v. 1562, Theiner 1, 669. 689.

[10] Ordo II l. c. p. 7: „Sententiae dicuntur alta voce licetque etiam ex scriptis recitare et quod unus dicit, alius confirmare vel etiam perspicuis verbis impugnare potest: quod aliquando usque ad maximas contentiones factum est. Non licet tamen extra ordinem loqui, quare si quid alicui contra alterius dicta dicendum occurrit, id suo tantum loco proferre debet: si quis autem, cum ei locus et tempus dicendi advenerat, congregationi interesse et sententiam suam exponere non potuisset, licentia et facultas erat illi votum suum etiam ex scripto ferre et votum suum facere etiam in congregatione, et tum praesertim, cum patres super eandam materiam, de qua ille sententiam perlaturus erat, adhuc vota dare minime complevissent." Berichte über derartige Abstimmungen s. bei Theiner 1, 73. 77. 143. 146 u. 2, 47. 51. 55.

[11] Auf Vorschlag der Legaten durch Beschluss der Generalkongregation, Theiner 1, 45. 88. 346 u. 2, 58. Der Tag wurde durch einen An-

mellen und endgültigen Konzilsbeschluss in Betreff ihrer herbeizuführen. Diese Sitzungen waren öffentlich und wurden durch besonderen Gottesdienst eingeleitet[1]. Die zur Abstimmung gelangenden Dekrets-Entwürfe verlas einer der anwesenden Prälaten[2], und demnächst erfolgte ohne weitere Diskussion die Abstimmung in derselben Reihenfolge wie in den General-Kongregationen[3]. Bei nicht unbedingter Zustimmung überreichten die Väter ihr beschränkendes Votum gewöhnlich in schriftlicher Form (*cedula*)[4]. Nach der Zählung wurde das Resultat der Stimmabgabe durch den Vorsitzenden verkündet. Erst diese Abstimmung, deren Ergebniss freilich nach den vorbereitenden Berathungen in den General-Kongregationen kaum zweifelhaft sein konnte, war die massgebende[5], und allein durch sie in Verbindung mit der Verkündigung des Legaten, dass das zur Abstimmung gebrachte Dekret die Billigung der Synode gefunden habe, war der Beschluss derselben endgültig festgestellt. In vereinzelten Fällen, in denen so vielfach modificirte Vota abgegeben wurden, dass die Zählung nicht ohne Zeitverlust zu bewirken war[6], wurde dagegen das Resultat in einer späteren General-Kongregation verkündet und in dieser die Approbirung des Dekretes sowie die Einverleibung in die Akten des Konzils angeordnet[7].

schlag an der Thür der Kathedrale und des Hauses der Legaten bekannt gemacht, l. c. 1, 351.

[1] Ordo I l. c. 1 ff. S. auch die Berichte über die verschiedenen Sitzungen in dem Werke von Theiner.

[2] Gewöhnlich derjenige, welcher die Messe celebrirt hatte.

[3] Ordo I, l. c. p. 5: „Primo itaque decreto lecto interrogantur patres, *an placeat* his verbis: „Reverendissimi et illustrissimi domini reverendique patres, placentne haec omnia vobis? et statim secretarius concilii assistentibus ipsius concilii notariis (qui vota singulorum describunt et cedulas, si qui forte sententiam suam in scriptis deferunt, recipiunt) omnes patres interrogat singulariter, *an placeat*. Secretarius enim erat scrutator votorum. . . . Votis collectis omnia referuntur et ostenduntur illustrissimis praesidentibus, coram quibus numerantur: et si decretum ab omnibus approbatum esse inveniatur, tunc primus praesidens id enunciat synodo clara voce, his vel similibus verbis: Sanctissimi patres, decretum approbatum est ab omnibus, nemine discrepante: gratiae agendae sunt deo. Tunc patres respondent: Deo gratias. Si vero aliqui contradixerint vel aliqua in ipsis decretis desideraverint, id etiam primus praesidens pronunciat, inquiens: Decretum approbatum est ab omnibus, exceptis aliquibus (vel exprimitur numerus, ut puta 3. 4. 8.10) qui cuperent in eo quasdam modificationes: vel si omnes, qui contradixerunt, idem petierunt, id particulariter declaratur, ut puta, qui in tali 2. 3. vel 4 etc. canone vellent addi vel detrahi haec verba etc. Si vero oriretur quaestio super numero ipsarum sententiarum, tunc vota ipsa, sic ut collecta sunt, leguntur clara voce a secretario, ita ut quilibet recognoscat et iterum approbat votum suum. Licetque praelato, qui sessioni ob adversam valetudinem interesse non posset, dare votum suum in scriptis, quod cum aliis numeratur. Expedito primo decreto, legitur eodem ordine secundum et reliqua."

[4] Solche bei Theiner 1, 89. 377 ff. u. 2, 463 ff.

[5] Zu Anfang des Konzils ist allerdings in der Generalkongregation v. 1. April 1546, l. c. 1, 77 beschlossen worden: „Ea quae semel in generali congregatione per maiorem partem conclusa sunt, amplius non retractari", dies hat aber offenbar nur eine specielle Beziehung auf den damals vorliegenden Gegenstand gehabt, denn die Geschäftsordnung des Massarelli weiss nichts von einer allgemein bindenden Kraft der Beschlüsse der Generalkongregation und Paleotto l. c. 2, 532 hebt ausdrücklich hervor: „donec elaborata omnia et expolita frequentioribus consensus suffragiis censerentur, quae tamen, nisi peracta sessione sancta rataque haud habeantur, cum unicuique etiam in sessione ipsa consilium mutare probataque improbare, prout s. spiritus suggereret, liceret; adeo ut cuiuscumque generis argumentum in congregationibus tantum pertractatum, in sessione demum definitum diceretur.

[6] L. c. 1, 380. 381.

[7] L. c. 1, 454: „Deinde cardinalis de Monte (Präsident): Consideravimus inquit . . . vota patrum super decreto de residentia in proxima praeterita sessione lecto et invenimus plures esse eos, qui decretum simpliciter probaverunt, quam qui dissenserunt: nam qui decretum simpliciter probaverunt, fuerunt XXXII . . . et propterea concludimus, pronunciamus et declaramus, decretum ipsum obtentum, validum et approbatum esse ac pro obtento, valido et approbato haberi, publicari et in actis concilii referri debere: mandavitque mihi Angelo Massarello secretario, ut haec omnia in actis concilii adnotarem eodemque Claudio della Casa notario referam, ut et ipse publica documenta conficeret."

Vor der Abstimmung über die Dekrete wurden in den sessiones publicae die angekommenen Gesandten der weltlichen Fürsten nochmals trotz ihres vorgängigen Erscheinens in einer Generalkongregation (s. o. S. 432) empfangen, ihre Man-

Unter den Konzilsbeamten nahmen die vom Papste ernannten Präsidenten[1] die erste Stelle ein. Sie hatten die Leitung der Geschäfte des Konzils, insbesondere das Recht, Vorlagen zu machen[2], führten das Präsidium in den General-Kongregationen und in den feierlichen Sitzungen[3], leiteten die Verhandlungen[4] und Abstimmungen und verkündeten die Resultate der letzteren[5].

Als sonstige Konzilsbeamte kommen vor: der *secretarius concilii*, welcher die Verhandlungen der General-Kongregationen und der sessiones publicae unter Assistenz von mehreren Notaren aufzuzeichnen hatte und zugleich als *scrutator votorum* fungirte[6], mehrere Notare[7], ein *praefectus annonae* oder *commissarius*[8], ein Ceremonienmeister, ein Promotor[9], ein *depositarius pecuniarum et rerum camerae apostolicae in concilio exponendarum* und ein *forerius* oder *hospitiorum curator*, welche sämmtlich vom Papste ernannt waren[10].

Die Geschäftsordnung, welche für das Konzil massgebend geworden ist, ermöglichte ohne Zweifel eine gründliche Vorberathung und Vorbereitung der Beschlüsse. Aber die Selbstständigkeit der Synode gegenüber dem Papst und den Legaten zu wahren, war sie nicht geeignet[11]. Der bedeutende Einfluss, welchen die Legaten durch die ihnen zustehende Leitung des Geschäftsganges ausübten, wurde wesentlich dadurch verstärkt, dass dem Konzile jede eigene Initiative genommen war. Von Anfang an haben die Legaten ausser der formalen Leitung auch das alleinige Recht beansprucht, unter Ausschluss jedes Anderen dem Konzile die Vorlagen zu machen, sowie dieselben zur Berathung und Abstimmung zu bringen[12]. Sie haben nicht nur

date, sowie die Antwort der Synode darauf verlesen, damit beides den Akten der Sitzungen einverleibt werden konnte, ordo l. c. 1, 5. Ueber die an die Gesandten zu ertheilende Antwort fasste die Synode in der Generalkongregation Beschluss, ordo XI, l. c. 1, 119; auch wurde dieselbe mitunter vorher durch eine Kommission, deputati, vorbereitet l. c. n. VII (1, 10) und dann den Gesandten zunächst in der Generalkongregation mitgetheilt. S. auch Theiner 2, 310. 463.

[1] S. o. S. 432. n. 6.

[2] Ueber dieses Recht ist weiter oben im Texte noch des Näheren gehandelt.

[3] S. o. S. 432.

[4] Erklärung des ersten Präsidenten bei Theiner 1, 214: „in rebus quae ad ordinem rerum conciliarium pertinet, quarum directio et moderatio ad nos solos praesidentes spectat, quorum est dirigere gesta concilii.“ Sie ermahnen wiederholt die Väter zur Kürze l. c. 1, 100. 559, wahren die Redefreiheit, indem sie ungehörige Aeusserungen und Kritiken der Redner zurückweisen, l. c. p. 85. 100. 453. 705 u. 2, 185, s. auch ordo II l. c. p. 7, und ordnen die Geheimhaltung der den Vätern mitgetheilten Vorlagen bis zur Publikation in der feierlichen Sitzung an, l. c. p. 686. Schwere Ordnungsstrafen verhängte aber die Synode selbst, so die vorläufige klösterliche Haft, dann die Ausschliessung von der Theilnahme an der Synode und die Ausweisung aus der Stadt Trient gegen einen Bischof, welcher einen andern an dem Bart gerissen hatte, l. c. p. 192. 194. 212.

[5] S. o. S. 435.

[6] Das Amt hat während der ganzen Dauer des Konzils der 1557 zum Bischof v. Telese beförderte Angelo Massarelli, von welchem auch die Abfassung der bei Theiner gedruckten Akten herrührt, geführt, vgl. auch S. 430. n. * und ordo l. c. 1, 5.

Später wurden ihm noch 2 Prälaten als weitere Scrutatoren beigegeben, Theiner 1, 155.

[7] Zur Aufnahme der Instrumente über die Sitzungen, l. c. 1, 38. 676 und zur Aushülfe bei dem Sekretär.

[8] Der Verpflegungskommissar. Das Amt wurde durch einen Bischof verwaltet, l. c. 1, 666 u. 2, 538, ihm wurden später noch 4 andere Bischöfe von der Synode zugesellt, l. c. 1, 677.

[9] L. c. 1, 666 u. 2, 528. Der Promotor hatte, wie auf den früheren Konzilien, s. o. S. 366. 379. 396, formale Anträge in Bezug auf den Geschäftsgang und die Beurkundung der Verhandlungen zu stellen, l. c. 1, 38. 375.

[10] L. c. 1, 666 u. 2, 528.

Für die Prüfung der „mandata et excusationes absentium praelatorum“ hatte die Synode selbst eine Deputation, ordo VII l. c. 1, 10 bestellt.

[11] Eine andere Auffassung in: Die Geschäftsordnung d. Konzils v. Trient p. XXI ff. u. bei v. Schulte Stellung S. 230; welcher aber Gesch. d. Quellen 3, 59. 60 sich meiner Ansicht nähert. Am ersteren Orte hat derselbe die Bedeutung des ausschliesslichen Propositionsrechtes der Legaten (s. gleich nachher im Text) nicht gehörig gewürdigt.

[12] Theiner 1, 49. 156. 346. 375. 488. 531. 677. 674 u. 2, 5; ordo II, l. c. 1, 7; „idem primus praesidens proponit patribus ea quae pro

die Konzilsmitglieder, welche dagegen Einspruch erhoben, zurückgewiesen[1], sondern sich auch gegenüber dem Andringen der weltlichen Hauptmächte[2] in dieser Hinsicht zu keiner irgendwie nennenswerthen Koncession verstanden[3]. So war es ihnen und der Kurie möglich, jede Verhandlung von Gegenständen, welche der letzteren nicht genehm war, auszuschliessen, und also in einer Beziehung von durchschlagender Bedeutung das Konzil nach ihrem und des Papstes Willen zu lenken.

Wenn man in neuerer Zeit zum Nachweis der Selbstständigkeit des Konzils vor Allem hervorgehoben hat, dass die Feststellung der Dekrete demselben allein zugestanden, und die Legaten die volle Redefreiheit gewahrt haben[4], so hat man dabei über-

tempore occurrunt, de quibus sententia rogat: nemini licet nisi solis praesidentibus proponere: absente vero primo proponit secundus."

Ueber die Vorbereitung der Vorlagen vgl. ordo IX, l. c. 1, 11: „cum de dogmatibus fidei agendum est, primum colliguntur articuli, qui super dogmate ipso ex libris haereticorum habentur: proponunturque disputandi ac discutiendi theologis minoribus, dato eis prius per aliquot dies ipsorum articulorum exemplo. . . . Deinde iimet articuli una cum ipsorum theologorum iudicio proponuntur examinandi patribus"; u. ordo X l. c.: „si vero alia materia (welche nicht mit einem Dogma zusammenhing oder wo es sich nicht um Beseitigung von Missbräuchen handelte) de reformatione tractanda erat, tunc domini praesidentes vel capita vel articulos aliquos ipsam reformationem in summa amplectentes . . . quibus postea examinatis canones de eis iuxta patrum sententias concipiebantur vel etiam canones ab ipsis legatis accersitis in consilium aliquibus ex canonistis iam conceptos . . . . patribus examinandos proponebant"; vgl. auch Paleotto l. c. 2, 532. Solche Vorlagen bei Theiner 1, 488. 531. 677. 694.

[1] L. c. 1, 100: „quod alii, praeter collegas suos velint aliquid in concilio proponere, hoc numquam ipse patietur, cum ad ipsos legatos tantum munus proponendi pertineat"; ferner p. 101. 103. 104. Den Konzilsmitgliedern wird nur das ius petendi (l. c. 2, 4) gelassen, d. h. sie sollen ihre Propositionen den Legaten unterbreiten, welche dann darüber befinden, ob das Konzil damit befasst werden soll, 1, 102: „si aliquis proponere quicquam vellet, id legatis ipsis insinuet, quod si legati iniuste recusaverint, poterit praelatis ille tunc iuste conqueri"; p. 104: „non potest tamen ille talis, cum id proposuerit, exquirere ab aliis praelatis super eo sententias: quod si fecerit, dicti alii praelati non tenentur respondere, quia exquirere sententias pertinet tantum ad praesidentes et legatos."

Eine Anerkennung dieses Propositionsrechtes seitens der Synode suchten die Legaten dadurch zu erreichen, dass sie in das Dekret der sess. XVII v. 18. Januar 1562 über die Neueröffnung des Konzils („placetne . . . tractari, quae proponentibus legatis ac praesidentibus . . . apta et idonea s. synodo videbuntur") das proponentibus legatis hineinbrachten, Theiner 1, 674 u. 2, 533. Die Majorität der Synode nahm diese Fassung in der That an, und nur einzelne Mitglieder stimmten dagegen, l. c. 1, 676. Als später auch die weltlichen Mächte gegen das Propositionsrecht der Legaten Einwendungen erhoben, liessen die Legaten auf Veranlassung des Papstes die fraglichen Worte durch einen Beschluss der Generalkongregation v. 10. Nov. 1563 dahin deklariren, dass damit die Freiheit des Konzils nicht habe beeinträchtigt werden sollen, Theiner 1, 460: „quae declaratio fiet ex mente sanctitatis suae, vid. quod ex praedictis verbis nullum fiet praeiudicium libertati conciliii, nullique novum ius acquiratur, vel quod habeat adimat"; p. 461. 462. 674; wodurch selbstverständlich in der Sache gar nichts geändert war. Vgl. hierzu auch Pallavicino l. XV. c. 16; Sarpi l. VI. p. 424; v. Wessenberg 3, 364.

[2] So Kaiser Ferdinands I; die Instruktion an seine Gesandten, mit welcher diesen der bekannte Reformationslibell, Le Plat 5, 232 zur Ueberreichung übersandt wurde, bemerkt (Sickel, z. Geschichte des Konzils v. Trient S. 316, vgl. auch Sickel, d. Reformationslibell Kaisers Ferdinand I. Wien S. 40): „Est quidem aequitati et rationi consentaneum quod unicuique principi aut nationi christianitatis integrum liberumque sit in concilio proponere, si habeat difficultates aut si cupiat aliqua in re quippiam concedi vel tribui. . . . Verum hoc ita fieri, ut reliquae omnes nationes idem admittere et probare cogantur quod uni atque alteri placet, vel aliunde extra concilium facultatem desuper statuendi requirere, non aliud est, quam omnem conciliii libertatem et auctoritatem labefactare, proculcare et penitus auferre." Ebenso trat Spanien für das freie Propositionsrecht der Fürsten und Bischöfe ein, Paleotto bei Theiner l. c. 1, 669. Pallavicino l. XXI. c. 5. n. 6. 7; Sickel S. 614 ff.; vgl. auch über die weiteren Verhandlungen v. Wessenberg, a. a. O. 3, 401. 443. 445. 455. 465.

[3] Diese bestand darin, dass auf Grund des Beschlusses der Generalkongregation (s. Anm. 1) fast am Schluss des Konzils in die Dekrete der 24. Sitzung v. 11. November 1563 das c. 21 de reform. aufgenommen wurde: „sancta synodus . . . explicando declarat, mentis suae non fuisse, ut ex praedictis verbis solita ratio tractandi negotia in generalibus conciliis ulla ex parte immutaretur neque novi quicquam praeter id, quod a ss. canonibus vel generalium synodorum forma hactenus statutum est, cuiquam adderetur vel detraheretur"; v. Wessenberg 3, 494. 495.

[4] Vgl. die Geschäftsordnung etc. S. XIX ff. XXII, wo sich die unrichtige Behauptung findet,

sehen, dass die letzteren den weitgehendsten Einfluss auf die Abfassung und Formulirung der Beschlüsse geübt haben[1], und dass sie in den zahlreichen Italienern eine Schaar zu ihrer Verfügung hatten, welche in der Majorität stets in ihrem Sinne zu stimmen bereit war[2], während andererseits die deutschen Prälaten durch den Ausschluss der Prokuratoren von der Stimmberechtigung fast jeder Vertretung auf dem Konzile entbehrten[3]. Dass die Legaten unter diesen Umständen manches freie Wort hingehen liessen und die gegen freimüthige Redner von Anhängern der kurialen Partei erhobenen Missfallsäusserungen zurückwiesen[4], hatte nur den Zweck, den Schein der Freiheit des Konzils zu erregen[5]; die Abhängigkeit des letzteren von den Legaten ist dadurch nicht im Entferntesten gemindert worden[6].

dass die Bestimmung der Berathungsgegenstände aus dem Schoosse der Versammlung selbst hervorgegangen ist; ferner Theiner acta 1, XVI ff.; v. Schulte, Stellung S. 230. 234. 238. Wenn der letztere S. 230 besonderes Gewicht auf die indictio futurae sessionis am Schluss von Sess. XXI legt, worin die nächste Sitzung durch die Synode auf den 17. September angesetzt und der Synode die Abkürzung und Ausdehnung der Frist in einer Generalkongregation vorbehalten wird, und darin ein Anerkenntniss findet, dass die Synode und nicht die Legaten zu bestimmen haben, so kann ich darin keinen Beweis gegen eine entscheidende Leitung der letzteren sehen. Den Schein der Selbstständigkeit der Synode haben die Legaten natürlich gewahrt, mehr als dies beweisen aber die Fassungen der Dekrete nicht. Was hinter den Coulissen gespielt hat, lässt sich dagegen aus ihnen nicht entnehmen. Uebrigens ist gerade der Vorschlag zu dem citirten Dekrete auch von den Legaten in einer Generalkongregation gemacht worden, Theiner 2, 55. 57.

[1] S. S. 436. Anm. 12 und ordo VIII, Theiner 1, 10: „Nonnumquam etiam decreta ipsa opera et diligentia dd. legatorum et praesidentium conficiebantur per aliquos doctos et peritos viros ex iis qui praecipui in synodo habebantur vel ex privatis theologis et canonistis idque privatim et familiariter: sicque formata decreta cum aliquibus aliis etiam doctis viris conferebantur, quousque in dolatam formam redderentur.“ Weiter beweisen dies mehrfache Klagen, dass die Dekrete gegen den Willen und die Meinung der Väter geändert worden seien, l. c. 2, 442. 443. 447 (Bischof v. Orense „miratur, cur ex sententiis in scriptis datis et mutatis alio modo reformati sunt canones: debuerant enim mutare sententias si qui voluerint, in congregatione, dicendo rationes et non sic occulte per scripturas“). 449. 455; 456 (Bischof v. Lugo „conquestus est, quod hoc caput iuxta mentem patrum fuerat acceptatum et tamen propter vota clancularia fuit mutatum a deputatis, nescio qua ratione. Illa enim vota clancularia debebant publicari in publica congregatione, ut concilium possit deliberare et potest ex hoc renuntiari concilio“), und dass die Auswahl der Deputationsmitglieder, welche vielfach den Legaten überlassen wurde, S. 434. n. 2, im einseitigen Parteiinteresse erfolge, l. c. p. 444. 449. 455, wobei eine Bildung nach Nationen mit gleicher Zahl ohne Rücksicht auf die Vertreter der einzelnen Nationalitäten verlangt wird, eine Forderung, welche auch mehrfach von dem spanischen Gesandten erhoben worden ist, Pallavicino l. XXII. c. 3. n. 1.

[2] Ein Theil derselben erhielt vom Papst, um ihnen das Verbleiben in Trient möglich zu machen, monatliche Unterstützung, Paleotto l. c. 2, 528; Mussotti, diario, v. Döllinger 2, 4. Bei dem Bevorstehen entscheidender Abstimmungen wurden die Italiener auch vom Papste nach Trient beordert, Pallavicino l. XIX. c. 2. n. 3; Sickel a. a. O. S. 404; Le Plat l. c. 5, 716. Eine Abstimmung nach Nationen wurde sowohl beim Anfang des Konzils, sowie auch als sie noch in dem letzten Stadium desselben wieder in Anregung gebracht worden war, von Rom beharrlich abgelehnt, Sarpi lib. II l. c. p. 117, dessen Bericht freilich von Pallavicino l. VI. c. 4. n. 9 beanstandet wird, u. Pallavicino l. XVIII. c. 11; v. Wessenberg 3, 102. 407. Bei der o. S. 433. n. 6 erwähnten Bildung von Klassen nach Nationen wurden die Italiener offenbar deshalb auf die übrigen drei vertheilt, um in jeder Klasse die betreffende Nation überstimmen zu können.

[3] S. o. S. 431.

[4] S. o. S. 436. n. 4.

[5] Daher kann denn der spätere Kardinal Paleotto, welcher als auditor rotae dem Konzil v. 1561 ab auf Befehl Pius' IV beigewohnt, die Freiheit, welcher das Konzil genossen hat, rühmend hervorheben, Theiner 2, 532.

[6] Das war auch das Urtheil unbefangener Zeitgenossen, s. das Schreiben der Oratoren Ferdinands I v. 1563, Sickel, z. Gesch. d. Konz. v. Trient S. 540: „M. V. S. cognoscere dignetur omnes quidem episcopos satis libere de rebus propositis disserere neque quemquam prohiberi, quominus publice quod sentit dicere possit, sed quod nos et plerosque alios male habet illud est, quod nihil hic aut pauca ad modum decerneatur et decreta promulgabuntur, nisi prius Romae confirmata fuerint“; und das Schreiben Ferdinands; ibid. p. 549: „confisi fueramus . . . legatos non ut antea de singulis ad pontificem et cardinales eius Romae existentes relaturos aut decreta priusquam publicentur ad curiam Romanam confirmanda esse transmissuros, sed speraveramus patribus libertatem non solum dicendi, verum etiam decernendi post hac integram fore . . . neque dubitamus, quin patres ipsi iam tamdem aegerrime sint la-

Was die Stellung des Trienter Konzils innerhalb der Entwicklung des Konziliarrechtes betrifft — dies kommt hier vor Allem in Frage — so weist dasselbe zwar äusserlich eine andere Gestalt als die Synoden von Ferrara-Florenz und vom Lateran, mit welchen die Rückkehr zu dem Rechte des Mittelalters begonnen hat, auf, materiell trägt es aber denselben Charakter wie diese, d. h. den einer vom Papstthum beherrschten und nach dem Willen desselben geleiteten Versammlung von Bischöfen, denen jede wahre Selbstständigkeit in der Initiative und Beschlussfassung gefehlt hat und welche nicht den Anspruch zu erheben gewagt haben, durch die letztere den Papst wider seinen Willen zu binden.

Wenn das Konzil nicht an einem unmittelbar unter päpstlichem Einfluss stehenden Orte gehalten worden ist, nicht lediglich aus einer verhältnissmässig geringen Zahl von italienischen Bischöfen bestanden, wenn es seine Dekrete im eigenen Namen erlassen hat und die Legaten eine weitgehende Redefreiheit gestattet haben, so sind alle diese Verhältnisse durch die Umstände, unter denen das Konzil zusammentreten musste, bedingt worden. Dem päpstlichen Stuhle, welcher eine Wiederkehr ähnlicher Vorgänge, wie der Konstanzer und Baseler, fürchtete, war das Konzil von den weltlichen Mächten, insbesondere von Karl V., weil der letztere dadurch die Wiederherstellung des religiösen Friedens in Deutschland zu erreichen hoffte, aufgezwungen [1] worden. Die Kurie musste daher, wenn auch widerwillig, gewisse Rücksichten auf die Fürsten nehmen und den Schein zu wahren suchen, als ob das Konzil seine Beschlüsse aus eigener, freier Entschliessung fasse.

Daraus erklären sich die hervorgehobenen Aeusserlichkeiten, welche das Konzil bei flüchtiger Betrachtung in einem anderen Lichte als das zuletzt im Lateran abgehaltene erscheinen lassen. Materiell war aber dasselbe von dem Papst ebenso abhängig, wie das eben erwähnte. Dass trotz der anscheinend freien Geschäftsordnung die päpstlichen Legaten das Konzil beherrscht haben, ist bereits oben S. 436 dargelegt. Die Legaten selbst waren aber an sich schon abhängig vom römischen Stuhle, berichteten überdies fortwährend über alle Vorgänge auf dem Konzile nach Rom und erhielten von dort ihre Anweisungen, so dass von demselben kein wichtiger Beschluss gefasst wurde, welcher nicht vorher die Genehmigung der römischen Kurie erhalten hatte [2], oder für dieselbe bedenklich oder unannehmbar war. Dieser Sachlage

turi et merito, usque adeo omnem sibi adimi facultatem decernendi, statuendi contra morem ... antiquissimorum conciliorum, ita ut statuarum instar nihil possint in oecumenico et libero concilio decernere, nisi quod pontifici et cardinalibus suis ... gratum et acceptum sit." Aehnliche Aeusserungen einzelner Konzilsväter während der Berathungen bei Theiner 2, 227. 445. 448. 453.

[1] S. 427 ff. Nach dem Bericht des französischen Gesandten v. 1561, Le Plat 4, 742 erklärte Pius IV dem letzteren: „que ledit concile, qui est de peu de besoin pour le reste de la chrestienté, superflu aux catholiques et non desiré des papes, n'a été indit à autre fin, que pour pourvoir à votre royaume."

[2] Paleotto l. c. 2, 532: „Sed legati ipsi initio, partim quod eis ex usu christianae reipublicae videbatur, re cum nonnullis prudentioribus ante communicata, patribus proponebant, partim oratoribus ac praelatis mandabant, ut, de quibus optassent synodum consuli, ea sibi ipsis antea inspicienda exhiberent: idque eo tacite consilio, ut graviora ad Smi D. N. aures prius perferrent, quibus per literas id, quod ex re censuisset, significari mandabat indeque ipsi reformationum decreta per auditorem contexebant, quae synodo deliberanda, dissimulata tamen summi pontificis mente, proponebant"; Mussotti diario l. c. 2, 4: „li legati ... il giorno 28 de Dicembre ... risolsero, che fosse bene (accio non seguisce disordine), che delle materie, che si havessero da trattare, prima che si facesse cosa alcuna, se ne desse di mano in mano avviso al papa e se n'intendesse la sua volontà."

Zu dem c. 1 u. 2 de ref. sess. V. ist vor ihrer Annahme in der Sitzung die Zustimmung des Papstes durch die Legaten eingeholt und das Breve auch in derselben verlesen, Theiner 1, 152. 154; über andere Fälle vgl. Paleotto l.

gegenüber erscheint es daher gleichgültig, dass die Beschlüsse des Konzils nicht die mittelalterliche Fassung: „sacro approbante concilio" tragen, sondern die Formel: „*s. oecumenica et generalis Tridentina synodus in spiritu legitima congregata*" aufweisen. Ueberdies unterscheidet sich diese von den Konstanzer und Baseler Fassungen dadurch, dass überall der Zusatz: „*praesidentibus apostolicae sedis legatis*" gemacht ist, womit jede Gefahr beseitigt war, dass diese Formel, welche man sowohl wegen der Abwesenheit des Papstes vom Konzilsorte, wie auch mit Rücksicht auf die weltlichen Fürsten und die Protestanten hatte wählen müssen[1], in dem Sinne einer Superiorität

c. 2, 559. 560. 562. 566. 567. 592. 613. 621. 623 und Massarelli diario, v. Döllinger 1, 252. 254; Mussotti l. c. 2, 10. 12. 14. 31. Diese Anführungen in Verbindung mit den Mittheilungen über die Handhabung der Geschäftsordnung ergeben, dass es sich bei dem Verkehr der Legaten und des Papstes nicht blos um Instruktionen, deren die ersteren selbstverständlich bedurften, gehandelt hat. Der Zweck der päpstlichen Anweisungen war nicht, die Legaten zur Darlegung der Ansichten des Papstes und der Kurie bei den Berathungen des Konzils in den Stand zu setzen, sondern denselben die erforderliche Anleitung zu geben, wie der Papst die Geschäftsleitung und die Beschlussfassung gelenkt zu sehen wünschte. Römischerseits hat man dies zwar zu verdecken gesucht — (s. die vorher cit. Stelle aus Paleotto: „dissimulata summi pontificis mente"; so wurde auch die Suspensionsbulle Julius' III v. 1552, Le Plat 4, 544, von den Legaten dem Konzil nicht vorgelegt, vielmehr liessen die Legaten die Suspension durch das Konzil selbst beschliessen, um jede Diskussion über die Berechtigung des Papstes dazu fernzuhalten, Theiner 1, 654) —, indessen war die Sachlage doch allgemein bekannt, Schreiben des röm. Gesandten an Ferdinand I v. 1561, Sickel S. 209: „a protestanti, li quali hanno detto piu volte che nel concilio passato ogni cosa si faceva ad libitum pontificis et ch' il spirito santo andava in postain una valise"; Schreiben des Kaisers an seinen römischen Gesandten v. 1562, a. a. O. S. 356, worin er denselben anweist, dem Papst vorzustellen: „non obscuros ad nos sermones perlatos esse, praesentis s. concilii negocia non eo quo deberent ordine procedere, quin immo cudi isthic in Roma canones qui postea patribus ad concilium approbandi et publicandi mittantur, patres in ferendis suffragiis non posse frui solita et debita libertate, quin immo eos qui de reformatione deque aliis eiuscemodi rebus dictante conscientia liberius loquantur, graviter ad sanctitatem suam deferri ac in eius odium et indignationem ferri; hinc autem fieri, quod plerique non solum sectarii, verum etiam catholici de progressu et exitu huius concilii non admodum bene sentiunt, quin etiam de S. S. secus quam nos vellemus, suspicari incipiant, multi vero ex utraque parte rideant et detestentur talem procedendi modum: dicentes, quotiescunque in concilio aliquid sit decernendum, id fieri non posse, nisi prius spiritu sancto ex urbe per dispositos equos vocato"; vgl. auch o. S. 438. n. 6 u. Theiner 1, 712. Allerdings hat Pius IV im Laufe des Jahres 1562, als er Aussicht hatte, die von ihm gewünschte Schliessung des Konzils herbeizuführen, den Legaten Vollmacht gegeben, nach ihrem Ermessen zu handeln, Pallavicino l. XXI. c. 6; l. XXIII. c. 3. n. 9; c. 5. n. 16; Sarpi l. VIII. l. c. p. 701. 702. 705; v. Wessenberg 3, 481, aber auch nach dieser Anweisung hat der Verkehr zwischen ihnen und dem Papste nicht aufgehört, s. a. a. O. u. Pallavicino l. XXII. c. 7. n. 16; l. XXIII. c. 1. n. 1. Ueberdies war damals schon vorauszusehen, dass das Konzil bei den in Betreff der Reform zu fassenden Beschlüssen keine die päpstliche Gewalt in entscheidender Weise berührenden Bestimmungen treffen würde.

[1] Mit einem Konzile, dessen Anordnungen Namens des Papstes, blos „approbante concilio" erlassen wurden, konnte denjenigen weltlichen Mächten, welche dasselbe behufs Herstellung des Religionsfriedens mit den Protestanten verlangt hatten, unmöglich gedient sein, da die letzteren dadurch einen weiteren Anhalt erhalten hätten, das Konzil als ein nicht freies abzulehnen. Auch konnten gerade dadurch für den Papst unangenehme Erörterungen über die Frage der Superiorität des Konzils hervorgerufen werden, weil die kuriale Theorie über das beiderseitige Verhältniss sich keiner allseitigen Zustimmung bei den weltlichen Fürsten und Bischöfen zu erfreuen hatte. S. z. B. den Brief Ferdinands I v. 1563, Sickel S. 593: „Quod praeterea illorum quae decernuntur in concilio petenda sit, a summo pontifice confirmatio, ne hoc quidem pro nostra parte facturi sumus, quia per huiusmodi petitionem labefaceremus et plane everteremus auctoritatem s. concilii . . . nam licet propensi sumus ad tuendam et defendendam auctoritatem summo pontifici et sedi apostolicae debitam et competentem . . . tamen par est, ne patiamur auctoritatem conciliorum usque adeo supprimi, ut decreta eius non debeant robur obtinere, nisi per pontificem sint confirmata"; u. die Denkschrift eines ungarischen Bischofs v. 1561 für Kaiser Ferdinand I, veröffentlich v. Friedberg i. Zeitschr. f. K. R. 10, 240: „Quia ecclesia desiderat concilium in quo sit congregata omnis autoritas ecclesiae et quod non sit opus petere extra concilium autoritatem ad confirmandum concilium, sed quod ipsum concilium confirmet se. Nam quomodo concilium repraesentabit ecclesiam universalem, si in concilio non est autoritas confirmandi concilium, cum autoritas et persona papae includatur in ecclesia. Aut ergo papa non est de ecclesia aut si est, suam autoritatem cum eccle-

des Konzils über den Papst ausgelegt werden konnte[1]. Ein weiteres Zugeständniss, als dieses durch die Lage der Verhältnisse gebotene, ist römischerseits nicht gemacht worden. Dem schon zu Anfang des Konzils und auch nachher noch öfters gestellten Antrag, der gedachten Fassung die zu Konstanz und Basel gebrauchten Worte: *universalem ecclesiam repraesentans* einzufügen, welcher keine andere Bedeutung haben konnte, als für die Synode die volle Souveränität in Anspruch zu nehmen, traten die Legaten mit aller Entschiedenheit entgegen[2] und verhinderten unter Zustimmung des Papstes[3] die Annahme desselben.

Auch in anderen Beziehungen sind die päpstliche Kurie und die Legaten bei ihrem Verhalten gegenüber der Synode von dem pseudo-isidorischen und mittelalterlichen Standpunkte ausgegangen, dass das Konzil seine Autorität lediglich durch den Papst erhalte und ihm gegenüber blos die Stellung eines berathenden Senates, dessen Beschlüsse der Bestätigung des Papstes bedürften, einnehme, und das Konzil hat sich in seiner Majorität dieser Auffassung mindestens thatsächlich gefügt.

Zunächst haben die Legaten die Anschauung vertreten, dass das Konzil nur in denjenigen Angelegenheiten, welche ihm ausdrücklich vom Papste überwiesen seien, Zuständigkeit zur Beschlussfassung besitze[4], insbesondere nicht berechtigt sei, irgend etwas zu beschliessen, was den Rechten des Papstes und der Kurie präjudicire Auch ist da, wo dies nicht zu vermeiden war, von ihnen ausdrücklich die Genehmigung des Papstes eingeholt worden[5]. Ferner haben sie nicht nur das Recht in Anspruch

sia in concilio coniungat. Et sic concilium repraesentabit ecclesiam universalem et in concilio erit omnis autoritas quae in Christi ecclesia reperitur. Concilio canonice congregato et diffiniente aliquod dogma quod ad fidem pertinet, si papa non approbat . . . censendus est papa haereticus quia contra diffinitionem concilii generalis videtur credere et non tenet fidem universalis ecclesiae quae in concilio generali repraesentatur."

[1] Ich kann es daher nicht für zutreffend erachten, wenn v. Schulte Stellung pp. in dem Gebrauch der Formel einen Beweis der Selbstständigkeit des Konzils sieht.

[2] Der Antrag wurde schon in der Generalkongregation v. 3. Febr. 1546 von den Bischöfen v. Fiesole, Capaccio u. Badajoz gestellt. Theiner 1, 45. 46, und von mehreren Vätern mit grosser Unermüdlichkeit während der Dauer des Konzils bis zum J. 1563 wiederholt, l. c. p. 89. 145. 238. 290. 291. 293. 375. 382. 464. 486 u. 2, 310.

[3] Massarelli diario bei v. Döllinger 1, 249.

[4] Im J. 1546, Theiner 1, 142: „Quod ab aliquibus dictum est, summam esse concilii potestatem, concilium hoc generale et oecumenicum esse, affirmo quidem, sed summam habere dico potestatem in his duntaxat quae nobiscum et cum s. synodo communicavit s. Dominus noster nec potest ultra haec aliquid facere"; u. i. J. 1547, l. c. p. 424. 425: „Aliqui cupiunt fieri legem, cui etiam pontifex, cardinales et omnes obedire tenentur, de conferendis beneficiis: quod est contra omne ius . . . concilium in his procedat quae ei demandata sunt sine laesione autoritatis sedis apostolicae et in his quae non potest concilium, supplicetur suae sanctitati"; eine Anschauung, welche sich auch in der Bestätigungsbulle Pius' IV: Benedictus deus v. 26. Januar 1564, u. a. l. c. 2, 515 findet: „nobis adeo concilii libertati faventibus, ut etiam de rebus sedi apostolicae reservatis liberum ipsi concilio arbitrium per literas ad legatos nostros scriptas ultro permiserimus." In Uebereinstimmung damit wurde dann auch seitens mancher Konzilsväter geäussert, dass das Konzil keine Gewalt über die Kardinäle habe, dieselben vielmehr nur bitten und ermahnen könne, p. 365. (Vgl. auch folg. Anm.) Widerspruch gegen diese Ansichten ist freilich erhoben worden, l. c. 1, 360. 361. 411 („concilium habet potestatem condendi leges et reformandi mores, quod licet pontifex possit, tamen non debet") 412. 413, aber erfolglos.

[5] Zu den Entwürfen für c. 1. 2. Sess. V (1546) haben die Legaten vor der Verkündung in der feierlichen Sitzung die Zustimmung des Papstes erfordert und das betreffende Breve ebenfalls in der letzteren publiciren lassen, weil, wie auch das letztere selbst erklärt: „quae de praebendis vacaturis . . . in ipso concilio sanciri continget, tum iuris communis et aliorum conciliorum dispositioni, tum etiam sedis apostolicae privilegiis forte in aliqua parte repugnantibus cupitis desuper etiam nostrum particularem assensum et auctoritatem habere. Nos vestrum propositum in domino commendantes, volumus et decernimus, quod quidquid super iis in ipso concilio statutum fuerit, plenam obtinet roboris firmitatem." Nur der Bischof v. Fiesole hat darauf erklärt: „Fiat, sine praeiudicio universalis auctoritatis huius s. synodi", l. c. p. 153—155. Das Dekret über die Kardinäle (Sess. XXV. c. 1) ist erst beschlossen

genommen, bei einer geringen Differenz in der Stimmenzahl zu Gunsten der Minorität den Ausschlag zu geben[1], sondern auch ausdrücklich erklärt, dass der Papst sich nicht an die Mehrheitsbeschlüsse des Konzils binden zu lassen brauche, vielmehr seinerseits das Gegentheil zu verordnen befugt sei[2].

In Uebereinstimmung mit diesen Anschauungen der Legaten ist seitens der Konzilsmitglieder in mehrfachen Fällen, wo bei der Berathung schwieriger Fragen die Meinungen weit auseinander gingen, beantragt worden, die Entscheidung dem päpstlichen Stuhle zu überlassen[3], und insbesondere auf diese Weise nach langen Verhandlungen[4] die Frage nach der Austheilung des Abendmahles in beiderlei Gestalt erledigt worden[5].

Bei der Diskussion über den Entwurf zu dem Reformdekret der 25. Sitzung hat eine Reihe von Bischöfen den Vorschlag gemacht, in demselben die Autorität des päpstlichen Stuhles durch eine allgemeine Klausel zu wahren[6], und da dieser Gedanke bei der Majorität der Synode Anklang fand[7], so wurde den Dekreten der 25. Sitzung das c. 21, nach welchem alle Beschlüsse des Konzils über die Reformation und die kirchliche Disciplin als unter Wahrung der päpstlichen Autorität gefasst gelten sollten, beigefügt[8], und damit dem Papste die Handhabe gegeben, das Dispensationsrecht gegenüber den Bestimmungen der gesammten Trienter Reformgesetzgebung in Anspruch zu nehmen[9].

Endlich haben die Legaten am Schlusse des Konzils den Vätern die Frage vorgelegt, ob dieselben damit einverstanden seien, dass Namens der Synode durch die Präsidenten für alle unter den Pontifikaten Pauls III., Julius' III. und Pius' IV. be-

worden, nachdem der Kardinal v. Lothringen in Rom die Erklärung des Papstes erhalten hatte, dass sich die Reform auch auf diese erstrecken solle, l. c. 2, 458. Im Jahre 1562 wurden sogar die Legaten v. Pius IV angewiesen, zur schärferen Betonung dieses Standpunktes alle den Papst und die Kurie betreffenden Beschlüsse auf seinen Namen mit der Formel: „s. approbante concilio" abzufassen, und nur in Folge ihrer Gegenvorstellungen ist davon Abstand genommen worden, Pallavicino l. XVI. c. 8. n. 3.

[1] L. c. 1, 214: „cum in aliqua re oritur inter patres magna controversia parvaque est in numero patrum differentia, tunc legatorum sedis apostolicae est sententia ponderanda, ita ut cuicumque parti adhaeserint, eorum determinationi stetur."

[2] In der Generalkongregation v. 24. Febr. 1547 erklärte auf die Aeusserung des Kardinals v. Jaën, l. c. p. 451: „Hoc tamen scimus, quod in conc. Lateranensi (V) etiam in praesentia papae audiebantur vota patrum contradicentium et registrabantur eorum vota cum ipsis decretis", der erste Legat: „Quod autem alias in conc. Later. factum fuit, nihil ad propositum fecit, quoniam papa in concilio non tenebatur sequi sententias patrum, si nolebat: et propterea, si maior pars contradixisset, potuisset etiam solus statuere."

[3] So in Betreff der Frage über die klandestinen Ehen, l. c. 2, 392. 465, wogegen von einzelnen spanischen Bischöfen bemerkt wurde, p. 392: „ad quid enim congregatur concilium nisi ad res difficiles"? und p. 394: „quare dicere, remittatur aliquid ad summum pontificem, est dicere remittere aliquid a pontifice cum concilio ad pontificem solum, cum sit hic tota ecclesia representative."

[4] Theiner 1, 520 ff.; 2, 7 ff. 39. 45 ff. 87 ff. 90 ff.; vgl. auch v. Wessenberg 4, 114 ff.

[5] L. c. 1, 127. 129. Der Beschluss findet sich Sess. XXII am Ende als „decretum super petitione concessionis calicis."

[6] L. c. 2, 412. 438. 440 ff.

[7] S. vor. Anm. u. p. 446 ff. 451 ff. 460. 462. Erst im Laufe der Berathung wurde vorgeschlagen, dass die Klausel in einem Schlussdekret ausgesprochen werden möchte, l. c. p. 441. 443. 457. 462. Die Gegner hoben theils hervor, dass man damit den Protestanten Gelegenheit gebe, die Synode als vom Papst abhängig darzustellen, p. 421. 442. 451. 456, theils, dass dadurch das ganze Reformwerk in Frage gestellt werden könne, p. 457; endlich wurde auch geltend gemacht, dass die Klausel der Autorität des Papstes schade, weil gerade durch die ausdrückliche Wahrung derselben in Frage gestellt würde, ob sie ihm kraft göttlichen Rechtes zustehe.

[8] „Postremo s. synodus, omnia et singula sub quibuscunque clausulis et verbis quae de morum reformatione atque ecclesiastica disciplina tam sub f. r. Paulo III ac Julio III, quam sub b. Pio IV pontificibus maximis in hoc s. concilio statuta sunt, declarat ita decreta fuisse, ut in his salva semper auctoritas sedis apostolicae et sit et esse intelligatur."

[9] Die Klausel war zweideutig. Aber aus dem Standpunkt der Kurialisten, dass der Papst über dem Konzile stehe, ergab sich diese Folgerung mit nothwendiger Konsequenz.

schlossenen Dekrete und Definitionen die Bestätigung des Papstes eingeholt werde[1]. Auch damit erklärte sich die überwiegende Mehrheit der Synode einverstanden[2], und dadurch, sowie durch die selbstverständlich bereitwillig ertheilte Bestätigung[3] war ein weiteres Präjudiz zu Gunsten der kurialen Lehre von der Superiorität des Papstes über das Konzil geschaffen.

[1] Theiner 2, 507.

[2] Bei der Abstimmung erklärte sich nur der Erzbischof v. Granada dagegen, und andererseits votirten unter der Majorität drei Bischöfe mit dem Zusatz: „peto confirmationem tamquam necessariam", l. c. 2, 507.

[3] Cit. Bulle: Benedictus deus (s. S. 441. n. 4): „Cum autem ipsa s. synodus pro sua erga sedem apostolicam reverentia, antiquorum etiam conciliorum vestigiis inhaerens (? s. o. S. 344), decretorum suorum omnium quae nostro et praedecessorum nostrorum tempore facta sunt, confirmationem a nobis petierit. . . . Nos, ex legatorum litteris prius, deinde post reditum eorum ex iis quae synodi nomine diligenter retulerunt, postulatione ipsius synodi cognita, habita super hac re cum vener. fratribus nostrae S. R. E. cardinalibus matura deliberatione . . . cum ea decreta omnia catholica et populo christiano utilia et salutaria esse cognovissemus . . . de eorum fratrum nostrorum consilio et assensu in consistorio nostro secreto illa omnia et singula auctoritate apostolica hodie confirmavimus (der Bericht darüber bei Theiner 2, 514, auch in den Ausgaben des Konzils) et ab omnibus Christi fidelibus suscipienda ac servanda decernimus."

Was die Bedeutung dieser Bestätigung betrifft, so giebt v. Schulte, Stellung S. 241 zwar zu, dass die historisch gefestigte Anschauung für die Disciplinardekrete eine päpstliche Bestätigung erfordert habe, für die dogmatischen lehnt er aber die Nothwendigkeit einer solchen ab, und legt Pius IV die Absicht unter, seinerseits durch die Annahme der Beschlüsse lediglich das Konzil zu bestärken, damit ausser Zweifel stehe, dass die ganze Kirche es acceptire. M. E. ist es indessen unmöglich eine solche Unterscheidung zu machen. Der Papst spricht an der entscheidenden Stelle der Bulle in einem einzigen Satze die Bestätigung aller Beschlüsse, also sowohl der dogmatischen, wie auch der Reformkanones aus, und gebraucht nur einmal das Wort: confirmare. Dasselbe kann also nicht für die ersteren im Sinne einer blossen bestärkenden Annahme, für die anderen als zur Rechtsgültigkeit nothwendige Bestätigung aufgefasst werden, um so weniger als das Konzil in seinem Beschlusse über die Einholung der päpstlichen Konfirmation ebensowenig eine Unterscheidung der beiden Arten seiner Beschlüsse gemacht hat. Ich nehme meinerseits an, dass das *confirmare* im Sinne der letzteren Bedeutung sowohl von den Legaten bei der Fragestellung, wie auch von Pius IV in der Bulle gebraucht ist. Dass der Papst sich nicht der sonst üblichen Redewendungen: „approbamus, roboramus, validamus" bedient, beweist nichts, da er gegenüber der immer noch nicht völlig überwundenen Konstanzer und Baseler Theorie und gegenüber den weltlichen Fürsten vorsichtig sein musste und daher Veranlassung hatte, die Bestätigung nicht zu scharf zu accentuiren. Entscheidend ist es dagegen, dass die Kurie seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. bemüht gewesen ist, die pseudo-isidorisch mittelalterliche Theorie von der Abhängigkeit des allgemeinen Konzils vom Papste wieder zur praktischen Geltung zu bringen, und dass es mit diesen Bestrebungen, welche sich auch in dem päpstlichen Verhalten gegenüber dem Trienter Konzil zeigen (s. auch noch gleich oben im Texte), völlig unvereinbar erscheint, dem Papste bei der sich darbietenden günstigen Gelegenheit eine andere Absicht unterzulegen, als das päpstlicherseits in Anspruch genommene Recht der Bestätigung der Beschlüsse des Konzils auszuüben, wie denn auch Pius IV im Eingang der Bulle v. 18. Juli 1564 (in den Ausgaben des Konzils) sagt: „Sicut ad ss. conciliorum decreta ac canones auctoritas atque confirmatio apostolicae sedis et debet et solet accedere, ita, si quae super eis exorta sit dubitatio eiusdem sedis iudicio et declaratione tollenda est." Wenn er dann weiter wegen der Zweifel über die Zeit des Inkrafttretens der Reformdekrete bestimmt, dass dies mit dem 1. Mai 1564 als erfolgt gelten solle, so lässt sich diese Anordnung nicht nur durch die beiden von v. Schulte a. a. O. S. 242 aufgestellten Alternativen erklären, dass der Papst die Bestätigung blos für die Reformdekrete für nöthig gehalten oder andernfalls auch absurder Weise die Geltung für die Glaubenssätze von dem gedachten Tage ab angeordnet haben müsse, vielmehr liegt die Sache so, dass der Papst für beide Arten von Beschlüssen seine Bestätigung für nothwendig erachtet hat, dass aber nur wegen des Tages des Inkrafttretens der Reformdekrete Zweifel entstanden waren, während die Geltung der Glaubensbeschlüsse sich für den Papst vom Tage seiner Bestätigung ab von selbst verstand und auch sonst nicht in Frage gezogen war. Wenn v. Schulte gegenüber dieser Auffassung bemerkt (S. 240), dass derjenige, welcher sie theilt, zugeben muss: „der h. Geist hat erleuchtet, aber diese Erleuchtung war zugleich suspendirt, bis zu Rom eine Superarbitrirung des mit des h. Geistes Beistande Bestimmten stattgefunden und erkannt war, es sei gut; das Konzil publicirt, aber wenn der Papst es nicht genehmigt hätte, wäre das nichts gewesen", so gebe ich diese Konsequenz zu, nicht aber die weitere Behauptung: „Männiglich leuchtet ein, dass diese Auffassung geradezu lächerlich ist." Lächerlich wäre es dann auch, die Nothwendigkeit der kaiserlichen Bestätigung für die älteren Konzilien, worin v. Schulte mit mir übereinstimmt. (s. o. S. 346) anzunehmen, und derselbe Vorwurf würde nicht minder die zweifellos im Mittelalter herrschende Theorie, dass das allgemeine Konzil vom Papst abhängig ist, treffen.

Allerdings hat diese Theorie durch keinen Konzilsbeschluss eine principielle Anerkennung gefunden, ja die Kurie hatte sogar selbst in richtiger Beurtheilung der obwaltenden Verhältnisse jede Verhandlung über das Verhältniss des Papstthums zum Episkopat so viel wie möglich auszuschliessen gesucht, und das einzige Mal, wo Pius IV. von dieser Taktik abwich und die Legaten anwies[1], einen Kanon über den Primat des Papstes nach dem Vorbilde des Florentiner Konzils[2] zur Beschlussfassung vorzulegen[3], mussten dieselben bei dem Widerspruch der französischen Bischöfe und der Gesandten der weltlichen Mächte, welche darin eine Verwerfung der Theorie der Superiorität des Konzils über den Papst erblickten und dagegen protestirten[4], die Angelegenheit noch während des Stadiums blosser Vorbesprechungen fallen lassen[5]. Andererseits war es aber von weittragender Bedeutung, dass es dem Papstthum gelungen war, in den Beschlüssen des Konzils jede Bestimmung fern zu halten, welche zu Gunsten der Konstanzer und Baseler Theorien gedeutet werden konnte[6], da die Praxis, wie sie sich auf der Synode gestaltet hatte, der Lehre von der Superiorität des Papstes über das Konzil durchaus günstig gewesen war.

[1] Bei den Verhandlungen über das Sakrament des Ordo (jetzt Sess. XXIII.), bei welchen die Spanier und viele der Franzosen für die unmittelbare göttliche Einsetzung des Episkopates und seiner Jurisdiktion (s. Th. I. S. 203. n. 4) eintraten, vgl. v. Wessenberg 4, 59 ff.; Ranke, die römischen Päpste im 16. und 17. Jahrh. 1, 330.

[2] Ende Dezember 1562, Pallavicino l. XIX. c. 8. n. 6. Vgl. auch Th. I. S. 195. n. 8.

[3] Der Kanon lautete in der Fassung, welche im Januar 1563 von Rom aus den Legaten vorgeschrieben war, Paleotto bei Theiner 2, 613: „Si quis dixerit, b. Petrum ex institutione Christi primum inter apostolos eiusque vicarium in terris non fuisse aut in ecclesia non esse unum pontificem Petri successorem et cum eo regiminis auctoritate parem et in romana sede legitimos eius successores ad haec usque tempora ius primatus in ecclesia non habuisse, omnium christianorum patrem, pastorem ac doctorem non extitisse plenamque potestatem pascendi, regendi et gubernandi universalem ecclesiam a d. n. Jesu Christo in b. Petro eisdem traditam non fuisse: anathema sit"; Pallavicino l. XIX. c. 12. n. 9.

[4] Paleotto l. c. 614. 615: „oratores (Galli) respondent, se habere in mandatis a rege, ut nullo pacto hanc fieri iniuriam gallicanae ecclesiae patiantur, quae non admittit papam esse supra concilium"; vgl. ferner Pallavicino l. XIX. c. 13. n. 2 ff. u. c. 14. n. 4 ff. Auch Kaiser Ferdinand I, welchen der Papst zu gewinnen versucht hatte, um den Franzosen und Spaniern entgegenzutreten zu können, Sickel S. 466, instruirte im März 1563 seine Gesandten dahin, a. a. O. S. 462: „veremur, ne in praesenti concilio aliquando in disputationem veniat sive directe sive per indirectum odiosa illa ac difficillima quaestio, utrum videlicet concilium sit supra papam vel papa supra concilium: cui sane eidem . . . oratores debebunt diligenter cavere . . . ne ullam ansam aut materiam praebeant . . . sin vero eiuscemodi quaestio nullo modo posset evitari, nos quidem arbitramur difficile futurum, quod tunc Germanica natio sese in hac parte a decretis conciliorum tam Constantiensis quam Basiliensis pateretur dimoveri . . . priusquam vel minimum quippiam in hac parte (oratores) concedant vel admittant, per quod ss. conciliorum auctoritas vel elevari vel diminui posse videtur, mox rem omnem una cum sententia et consilio ipsorum ac plena totius negocii informatione ad nos deferant"; und schrieb an den Papst, Sickel S. 468: „admoneamus, si Sanctitas V. auctoritatem et potestatem suam latius vellet extendere ac per eam cogitaret labefactare et diminuere auctoritatem s. oecumenici concilii aut hac occasione vellet omnes illud confiteri quod multi palam negant, Sanctitati V. subeunda foret difficillima et gravissima disputatio et controversia, quam praesenti rerum et temporum statu satius esset, evitare . . . quocirca S. V. . . . rogamus, ut . . . ipsa auctoritatem s. oecumenico concilio debitam et competentem commendatam habere dignetur nec eandem ulla parte diminutam aut labefactatam velit."

[5] Paleotto l. c. 2, 616 ff.; Mendoza, el sucedido en el concilio de Trento bei v. Döllinger 2, 120. 125.

[6] Am Schlusse des Dekrets der Sess. XVI. v. 1552, welches die Vertagung des Konzils ausspricht (vgl. o. S. 429. n. 14), wurde allerdings angeordnet: „Interea . . . synodus exhortatur omnes principes christianos et omnes praelatos, ut observent et respective, quatenus ad eos spectat, observare faciant in suis regnis dominiis et ecclesiis omnia et singula, quae per hoc s. oecumenicum concilium fuerunt hactenus statuta et decreta", und es scheint demnach als ob die Synode damit den Anspruch auf ein vom Papste unabhängiges Gesetzgebungsrecht erhoben hat, indessen war dieses Dekret im Einverständniss der Legaten entworfen worden, und ihm die Klausel: „quatenus ad eos spectat" beigefügt, was mehreren Bischöfen Veranlassung gab, gegen dieselbe zu protestiren und die Autorität der allgemeinen Konzilien zu wahren. Le Plat l. c. 4, 546; Pallavicino l. XIII. c. 3. n. 3 ff.

Aber nicht allein in dieser einen, freilich principiellen Frage war das Papstthum, welches die von ihm bei Eröffnung der Synode innegehabte Position zu wahren gewusst hatte, Sieger geblieben. Auch das nach langen Jahren mühsam errungene materielle Ergebniss des Konzils bildete einen Triumph für dasselbe.

Die Synode, welche ursprünglich dazu bestimmt war, eine Vereinbarung mit den Protestanten herbeizuführen, hat nicht nur den Protestantismus verdammt und gerade im Gegensatz zu demselben die katholische Lehre in schärferer und präciserer Fassung formulirt, sondern auch dadurch, dass sie wesentlich die Resultate der scholastischen Theologie zum Symbol erhoben hat, für die Folgezeit eine voraussetzungslose wissenschaftliche Prüfung der katholischen Dogmen innerhalb der katholischen Kirche unmöglich gemacht.

Was die Reformdekrete betrifft, so hat das Konzil allerdings manche heilsame Bestimmungen erlassen[1], aber weder eine durchgreifende Reform der römischen Kurie noch die Beseitigung der für Rom einträglichen Missbräuche herbeigeführt[2].

Die Rechte des Papstes über die Bischöfe[3] blieben im wesentlichen unverändert und soweit eine Erweiterung der bischöflichen Befugnisse erfolgt ist, wurde sie den Bischöfen nur auf Grund einer ein für alle Mal erfolgten päpstlichen Delegation gewährt[4].

Die Reformdekrete boten, soweit es sich um den niederen Klerus handelte, die Handhabe für die Bischöfe, die gesammte Verwaltung der Diöcese bei sich und bei ihren Behörden zu konzentriren, soweit aber die Bischöfe in Frage standen, gaben sie dem Papste die Macht, die Diöcesan-Administration von Rom aus durch seine Behörden[5] einheitlich leiten und beherrschen zu lassen.

Dazu kam weiter, dass das Konzil, um nur zu dem allseitig herbeigewünschten Schlusse zu gelangen, sich genöthigt sah, dem Papst die Erledigung mehrerer wichtiger Angelegenheiten, die Ausarbeitung des Index der verbotenen Bücher, des Katechismus, des Missales und des Breviers ohne jede Beschränkung zu überlassen[6], und dass dadurch der Kurie eine weitere Gelegenheit gegeben war, die Verbreitung der bei ihr herrschenden Anschauungen, insbesondere auch ihrer Auffassung über die Stellung des Papstthums, zu fördern[7].

Anfänglich hatten die Päpste dem Trienter Konzil besorgt entgegen gesehen, und auch nach seinem Zusammentritt sich bemüht, dasselbe durch Verlegungen und

[1] Hierher gehören insbesondere Sess. V. c. 1. 2 de ref., Sess. XXIII. c. 18 de ref., Sess. XXIV de reformat. matrimon., Sess. XXIV. c. 2. 3. 4 de ref. und eine Reihe von Dekreten in Sess. XXV. de regularibus.

[2] Ueber die Annaten hat das Konzil nichts beschlossen. Die Bestimmungen über die päpstlichen Reservationen und die Pluralität der Benefizien sind nicht durchgreifend genug, vgl. Th. III. S. 141. 164. 255 ff. Das päpstliche Dispensationsrecht hat durch Sess. XXII. c. 5 de ref. keine materielle Einschränkung erlitten. Ebenso blieb die Beobachtung der Vorschriften über die Auswahl der Kardinäle aus allen christlichen Nationen und über die Qualifikationen zum Bischofsamte, Sess. XXIV. c. 1 u. Sess. XXV. c. 1. der Willkühr der Päpste überlassen. Endlich ist die Beschränkung des päpstlichen Avocationsrechtes von kirchlichen Sachen ebenfalls nur eine mehr nominelle, Sess. XXIV. c. 20 de ref.

[3] S. o. S. 444. n. 1.

[4] Die betreffenden Stellen des Tridentinums sind Th. I. S. 176 n. 7 und S. 177 n. 3 zusammengestellt.

[5] Vgl. v. Schulte, Quellen 3, 59. 63. Gerade die wichtigsten dieser Behörden sind im Laufe des 16. Jahrhunderts eingesetzt worden, s. Th. I. S. 451 ff.

[6] Sess. XXV contin. de indice etc.

[7] So wurde die Lehre des Florentiner Konzils, trotzdem dass ihre Anerkennung durch die trienter Synode nicht zu ermöglichen gewesen war, s. o. S. 444. n. 3 u. 4, in den römischen Katechismus Pius' V. v. 1566 aufgenommen, Th. I. S. 195. n. 8 a. E.

Suspensionen in seiner Thätigkeit möglichst zu hemmen. Das günstige Resultat, welches sich trotzdem für das Papstthum aus demselben ergab, hatte das letztere theils den obwaltenden politischen Verhältnissen, theils der verschiedenen Stellung des hohen Klerus der einzelnen Länder zu den kirchlichen Fragen, theils aber auch der eigenen geschickten Benutzung der erwähnten Verhältnisse und der gewandten Leitung der Legaten zu danken.

Schon gleich nach der Eröffnung des Konzils gelang es Paul III. die Pläne Karls V. erfolgreich zu durchkreuzen. Der letztere hatte, wie schon erwähnt, die Einberufung desselben darum so lebhaft betrieben, weil er dasselbe als Mittel betrachtete, eine durchgreifende Reform der Kirche und der Kurie zu bewirken und auf diesem Wege im Interesse der Stärkung seiner politischen Machtstellung die Wiedereinigung der Katholiken und Protestanten herbeizuführen. Bei der negativen Haltung Frankreichs, welches weder eine Befestigung der Herrschaft Karls V. noch eine Vergrösserung der päpstlichen Macht wünschte, erschienen auf dem Konzil zunächst nur eine geringe Anzahl italienischer und spanischer Bischöfe. Diesen wenigen gegenüber wurde es leicht, die schon besprochene Art der Geschäftsbehandlung durchzusetzen, ferner aber wussten die Legaten die protestantenfeindliche Gesinnung derselben zu benutzen, um die Berathungen der dogmatischen Fragen in die erste Linie zu stellen und die Reformangelegenheit zurückzuschieben[1]. Als dann bei der Verhandlung der letzteren aus Anlass der Berathungen über die Residenzpflicht die Frage, ob diese auf dem ius divinum beruhe, und in Verbindung damit das principielle Verhältniss des Papstthums zur bischöflichen Gewalt zur Sprache gebracht wurde, traten die Spanier im Verein mit einzelnen Italienern so lebhaft für die Beschränkung der päpstlichen Rechte ein, dass die Legaten alle ihre Geschicklichkeit aufwenden mussten, einen für den Papst nicht präjudizirlichen Beschluss bei der Mehrheit durchzusetzen[2], und dass der Papst nunmehr seinen schon früher gefassten Plan, das Konzil nach Bologna zu verlegen, ausführte[3].

Auch nach der Wiedereröffnung des Konzils durch Julius III. beobachtete die Kurie die frühere Taktik, durch Betreibung der Verurtheilung der protestantischen Lehren den Beitritt der Protestanten, mit deren Hülfe Karl V. die von ihm gewünschte Reform zu erreichen hoffte, zu verhindern, während Karl V. nicht energisch aufzutreten wagte, weil er befürchten musste, dass der Papst im Einverständniss mit Frankreich, welches das Konzil bisher nicht anerkannt hatte, zu einer neuen Vertagung desselben schreiten könnte[4].

Als das Konzil zum letzten Male wieder zusammentrat, waren die Verhältnisse insofern wesentlich verändert, als einmal dem Papst kein Kaiser mehr gegenüber stand, welcher die Macht hatte, sich durch die Benutzung des Konzils zu seinen Zwecken die Herrschaft über das Papstthum zu sichern, andererseits aber die fortwährende Hinausschiebung der kirchlichen Reformen das Verlangen nach derselben bei den einzelnen Mächten und Bischöfen auf das Entschiedenste gesteigert hatte[5]. Während indessen von den ersteren Philipp II. von Spanien in Uebereinstimmung mit dem

[1] Ranke, deutsche Gesch. im Zeitalter der Reformation 4, 370 ff., v. Wessenberg 3, 167. Vgl. auch o. S. 429.

[2] Theiner 1, 346. 351. 363. 373. 377. 382. 385. 391. 409. 422. 450. 464; vgl. auch v. Wessenberg 4, 33 ff.

[3] Vgl. o. S. 429.

[4] v. Wessenberg a. a. O. 3, 300 ff.

[5] Ranke, Gesch. der Päpste im 16. u. 17. Jahrh. 1, 329.

römischen Stuhle in erster Linie die Unterdrückung der Protestanten wünschte, gaben Ferdinand I. und Frankreich die Hoffnung nicht auf, die Protestanten durch eine energische Kirchenreform und durch einzelne Konzessionen, wie z. B. die Gestattung des Laienkelches, der Priesterehe und der Gottesdienst- und Sakramentsfeier in der Volkssprache, zu gewinnen[1].

Ebenso uneinig waren die Bischöfe der verschiedenen Nationen. Die Italiener standen in der Mehrzahl auf der Seite des Papstes und suchten in ihrem eigenen Interesse jede entscheidende Reform zu verhindern[2]. Die Spanier wollten eine solche, aber wesentlich in der Richtung einer Stärkung der bischöflichen Gewalt und waren blos insoweit geneigt, die Rechte des Papstes zu beschränken, die Franzosen endlich — die Deutschen kamen bei ihrer geringen Zahl nicht in Betracht — stimmten in dem ersten Punkte mit den Spaniern überein, wollten dagegen auch die Superiorität des Konzils über den Papst und die Freiheiten ihrer Kirche aufrechthalten[3].

Dem Papst und den Legaten konnte es daher nicht schwer werden, diese verschiedenartigen Strömungen zu benutzen, um entscheidende Beschlüsse in der Reformangelegenheit hinauszuschieben, und dies gelang ihnen auch namentlich in Betreff der Residenzfrage, bei welcher der schon früher entstandene Streit über die göttliche Einsetzung der bischöflichen Gewalt und die Begründung der Residenzpflicht durch das ius divinum von Neuem entbrannte[4]. Gleichzeitig wusste die Kurie durch Verhandlungen mit den katholischen Fürsten, welche im Interesse ihrer eigenen politischen Stellung das Konzil nicht resultatlos auseinandergehen und es nicht auf einen Bruch mit dem Papstthum ankommen lassen wollten, diese zur Herabminderung ihrer Forderungen zu bestimmen[5], insbesondere durch den geschickten Schachzug, dass sie Ende des Sommers 1563 dem Konzile durch ihre Legaten eine Reihe von Reformkapiteln auf Beschränkung der Macht der Fürsten in kirchlichen Dingen[6], deren Annahme seitens der Bischöfe nicht zweifelhaft war[7], vorlegen liess.

Nachdem auf diese Weise das Konzil in die der Kurie genehme Bahn gelenkt worden war, brachte dasselbe seine Arbeiten schnell zum Abschluss[8], und das Er-

[1] v. Wessenberg a. a. O. 3, 384 ff. 392. 408.

[2] a. a. O. 4, 9.

[3] Ranke 1, 330; v. Wessenberg 4, 9 ff.

[4] Schon am 11. März 1562 waren hierauf bezügliche Propositionen vorgelegt worden, Theiner 1, 644. Darüber wurde dann bis zum 14. Juli 1563 verhandelt, l. c. p. 695. u. 2, 161 ff. 198. 208. 219. 227. 229. 264. 270. 281. 295. 299. 303. 305, und die Angelegenheit erst durch die Publikation der Dekrete in der Sess. XXIII vom 15. Juli 1563 zum Abschluss gebracht, nachdem seit der vorhergehenden (vom 17. September 1562 ab) eine 8malige Hinausschiebung der 23. Sitzung erfolgt war, l. c. 2, 166. 177. 186. 206. 218. 230. 263. 298. Vgl. auch v. Wessenberg a. a. O. 4, 42 ff.

[5] Darüber, insbesondere über die Sendung des Konzilspräsidenten, Kardinals Morone zu Ferdinand I. im Frühjahr 1563 Ranke 1, 337 ff.; v. Wessenberg 3, 439. 454. 460.

[6] Bei Theiner 2, 384 und Le Plat 6, 227. Sie ordnen u. A. die Freiheit der Geistlichen von der weltlichen Gerichtsbarkeit, von Steuern und Auflagen, sowie die Beseitigung des Regalienrechtes und des Placets an. Vgl. auch Paleotto l. c. 2, 663 ff.; v. Wessenberg 4, 471 ff.

[7] Durch die Besorgniss davor wurden die Fürsten bestimmt, sich ihrerseits dem Wunsche des Papstes auf baldige Schliessung des Konzils nicht mehr entgegenzustellen. Vgl. Paleotto l. c. 2, 677: „Quare hi omnes (die weltlichen Gesandten) apud Sanctissimum egerunt, ut caput id vel omitteretur vel resecaretur. Sanctissimus, ut eos quoque forte promptiores ad finiendum concilium haberet, facile eis assensit ac per literas id legatis mandavit et seorsum multi praelati ex his qui vehementiores videbantur, admoniti ex urbe fuerunt, ne legatorum propositioni contradicerent. Quare fuit id caput in generalem quandam formulam et fere inanem verborum sonum redactum .. et ab omnibus fere probatum.“ Dasselbe steht jetzt Sess. XXV de ref. als c. 20.

[8] Die zahlreichen Dekrete der Sess. XXIV und XXV wurden in der Zeit bis zum 4. Dezember 1563 fertig gestellt und in den erwähnten Sitzungen vom 11. November und von dem eben gedachten Tage angenommen.

gebniss derselben erschien dem Papst so befriedigend, dass er in seiner Anrede an das Konsistorium vom 31. Dezember 1563 erklärte: „Er fühle sich den Konzilsvätern besonders verpflichtet, weil sie ihm gegenüber mit solcher Mässigung und Willfährigkeit bei den Reformen vorgegangen seien, dass dieselben, falls er sie selbst in die Hand genommen hätte, sicherlich strenger ausgefallen sein würden“ [1].

In der 25. Sitzung hatte das Konzil durch ein besonderes Dekret [2] die Beobachtung seiner Beschlüsse angeordnet und zugleich dem Papste das Recht eingeräumt, Schwierigkeiten und Zweifel, welche sich in Bezug auf dieselben und ihre Annahme etwa ergeben sollten, auf die ihm geeignet scheinende Weise zu heben und zu beseitigen [3].

Aus Anlass der letzteren Bestimmung verbot Pius IV. in der Bulle: Benedictus deus [4], ohne päpstliche Genehmigung Kommentare, Glossen, sowie Erläuterungen irgend welcher Art zu den Dekreten des Konzils bei Strafe der Exkommunikation zu veröffentlichen, und behielt dem päpstlichen Stuhle die ausschliessliche, d. h. die authentische Interpretation der Beschlüsse desselben vor [5]. Entgegen der Vollmacht des Konzils, welches dem Papste das erwähnte Recht nur für Ausnahmefälle übertragen und dabei die Berathung von kirchlichen Würdenträgern der einzelnen Provinzen oder eines allgemeinen Konziles in Aussicht genommen hatte, war damit jede wissenschaftliche Behandlung der Dekrete der Trienter Synode ausgeschlossen, und indem das Interpretationsrecht zu Gunsten des päpstlichen Stuhles monopolisirt wurde, derselbe zum Herren der Konzilsbeschlüsse gemacht. Wie ihm eine Bestimmung des Konzils die Möglichkeit bot, von den Anordnungen desselben zu dispensiren und diese ausser Wirksamkeit zu setzen [6], so gewährte ihm die gedachte Klausel den Anhalt für die Inanspruchnahme des Rechts, die Dekrete der Synode allein in seinem Sinne zur Anwendung bringen zu lassen, und damit war das Fundament für die praktische Bethätigung der beiden Sätze, dass der Papst sowohl über dem allgemeinen Konzil, wie auch über dem ius canonicum stehe, aus den Beschlüssen des Tridentinum selbst gewonnen.

VI. Die Reception des Konzils von Trient. Obwohl das Konzil von Trient in seinen Anfängen verhältnissmässig schwach besucht war, und auch noch während seines letzten Stadiums die deutschen Bischöfe so gut wie gar keine Vertretung auf demselben hatten [7], ist katholischerseits kein nennenswerther Zweifel an der Oekumenicität desselben erhoben worden. Mit Rücksicht auf den von ihr selbst beanspruchten ökumenischen Charakter hatte die Synode in einem besonderen Dekrete alle Fürsten ermahnt, ihre Beschlüsse zu beobachten [8]. Ferner war am Schlusse derselben seitens der päpstlichen Legaten auf die Unterzeichnung der Konzilsdekrete

[1] Le Plat l. c. 6, 307; Pallavicino l. XXIV. c. 9. n. 5.

[2] De recipiendis et observandis decretis concilii.

[3] l. c.: „Quodsi in his recipiendis aliqua difficultas oriatur aut aliqua inciderint, quae declarationem, quod non credit, aut definitionem postulant, praeter alia remedia in hoc concilio instituta confidit s. synodus, b. pontificem Romanum curaturum, ut vel evocatis ex illis praesertim provinciis, unde difficultas orta fuerit, iis quos eidem negotio tractando viderit expedire vel etiam concilii generalis celebratione, si necessarium iudicaverit vel commodiore quacumque ratione ei visum fuerit, provinciarum necessitatibus pro dei gloria et ecclesiae tranquillitate consulatur.“

[4] S. o. S. 441. n. 4.

[5] Ueber die damit in Verbindung stehende Errichtung der Congregatio concilii, s. Th. I. S. 456.

[6] S. o. S. 442.

[7] S. o. S. 431.

[8] Sess. XXV. decr. cit. de recipiendis et obs. decretis concilii.

durch die Gesandten der weltlichen Mächte hingewirkt worden[1], und in Folge dessen haben auch die letzteren mit Ausnahme der Gesandten Spaniens[2] und Frankreichs[3] durch ihre Unterschrift die Annahme aller Beschlüsse Namens der von ihnen vertretenen Fürsten und Reiche erklärt[4]. In der Bulle: Benedictus deus ermahnte der Papst die Fürsten nochmals[5], ihre Hülfe für die Durchführung der Beschlüsse des Konzils zu gewähren, indem er demnächst zur Beseitigung entstandener Zweifel anordnete, dass wegen des für die Beschaffung von Druckexemplaren nothwendig gewordenen Zeitraums als Tag des Inkrafttretens der Reformdekrete der 1. Mai des Jahres 1564 gelten sollte[6].

Die Zeiten des Mittelalters, in welchem die Fürsten die vom Papst und einem Konzile beschlossenen Anordnungen ohne Weiteres als massgebend anerkannt hatten, waren indessen längst vorüber. Das Papstthum war nicht mehr die allein herrschende und massgebende Weltmacht, welche den Fürsten ohne Weiteres bindende Gesetze diktiren konnte. Seit dem Konzil von Basel, dessen Beschlüsse ihre Geltung in Frankreich und Deutschland durch die Annahme seitens der weltlichen Gewalten erlangt hatten[7], war der Einfluss der Fürsten auf die kirchlichen Angelegenheiten in ihren Ländern noch erheblich gewachsen, und daraus erklärt es sich, dass in einzelnen Staaten die Trienter Dekrete trotz der Unterzeichnung durch die fürstlichen Gesandten nicht ohne Weiteres und in vollem Umfange als massgebend anerkannt wurden, man vielmehr eine Prüfung in Bezug auf ihr Verhältniss zu dem bisherigen kirchlichen und staatlichen Rechtszustande vornahm.

In Frankreich[8] wurde in Folge der im königlichen Rath in den J. 1564 und 1565 stattgehabten Verhandlungen die Annahme und die Publikation der Reformdekrete verweigert, weil man eine Reihe von Bestimmungen derselben den Rechten der königlichen Gewalt und den Freiheiten der gallikanischen Kirche für widersprechend erachtete[9]. Auch haben alle Anstrengungen Pius' IV. bei Karl IX. und Clemens' IX. bei Heinrich IV.[10], ebenso die wiederholt von Seiten des französischen Klerus auf den Provinzialsynoden[11] und in den assemblées générales erhobenen Remonstrationen[12] eine Aenderung in der ablehnenden Haltung der Parlamente und der Könige nicht herbeizuführen vermocht[13]. Nur einzelne Reformvorschriften des Konzils wurden

[1] Le Plat mon. 6, 187. 188.

[2] Dieser wollte nur mit Vorbehalt der Genehmigung des Königs unterschreiben; Pallavicino l. XXIV. c. 8. n. 14.

[3] Die französischen Gesandten waren schon abgereist, Le Plat l. c. 7, 277. 303. Der Kardinal von Lothringen hat zwar für Frankreich unterschrieben, er war aber nicht französischer Gesandter und besass auch sonst keine Vollmacht dazu, l. c. p. 302; v. Wessenberg 4, 223.

[4] Die Protokolle vom 6. Dezember 1564 bei Theiner 2, 516 ff. Darnach haben die Unterschrift geleistet die Gesandten des deutschen Kaisers, ferner die Böhmens, Oesterreichs, Ungarns, Polens, Savoyens, Florenz' und Sienas, des Johanniter-Ordens, l. c. p. 516, des Klerus der 7 katholischen Kantone der Schweiz, l. c. p. 517, Portugals, Venedigs, und der gedachten Schweizer Kantone, l. c. p. 518.

[5] S. o. S. 441. n. 4.

[6] Bulle: Sicut ad vom 18. Juli 1564, s. o. S. 443. n. 3.

[7] S. o. S. 408 ff.

[8] Vgl. Courayer, discours historique sur la réception du concile de Trente, particulièrement en France in dessen histoire du concile de Trente par Fra-Paolo Sarpi, traduite en français. Amsterdam 1736. 2, 772 ff. und ebendasselbst 1751. 3, 235 ff.; Bouix, du concile provincial. Paris 1850. p. 500 ff.

[9] Le Plat l. c. 6, 320; Courayer l. c. (ed. 1751) p. 228.

[10] S. auch Durand de Maillane, les libertez de l'église Gallicane. 2, 33; Héricourt loix ecclesiastiques de France p. 103; v. Wessenberg 4, 224 ff. Darauf bezügliche Aktenstücke bei Le Plat l. c. 7, 225 ff.

[11] So z. B. zu Tours 1583. c. l. Hardouin 10, 1394.

[12] Durand de Maillane, l. c. 2, 34; über die energische Remonstration von 1615, s. Le Plat 7, 284.

[13] Während ihres Kampfes mit Heinrich IV. setzte die Ligue 1. Jahre 1593 allerdings die Annahme in einer tumultarischen Versammlung der assemblée generale durch, aber dieser Beschluss

durch die Provinzialsynoden zur Ausführung gebracht und auch manche in die königlichen Ordonnanzen aufgenommen [1]. Dagegen ist die Annahme der Glaubensdekrete in Frankreich niemals beanstandet worden [2]. Unter diesen Umständen hat sich hier der Rechtszustand dahin fixirt, dass von den Reformbeschlüssen diejenigen, welche mit den Freiheiten der gallikanischen Kirche und den Rechten des Königs in Widerspruch standen, als nicht geltend, dagegen von den übrigen alle, welche durch königliche Gesetze oder sonst, insbesondere durch die Provinzialsynoden recipirt worden waren, sowie endlich alle das Dogma betreffenden Beschlüsse als massgebend betrachtet wurden [3].

In Deutschland ist eine reichsgesetzliche Anerkennung der Verordnungen des Konzils niemals erfolgt. Wohl aber nahmen die geistlichen Fürsten dieselben gelegentlich des Reichstages zu Augsburg von 1566 [4] in einer abgesonderten Versammlung an und liessen sie in ihren Territorien, namentlich auf den Provinzial- und Diöcesansynoden publiciren [5]. Das letztere geschah auch in den österreichischen und anderen deutschen Diöcesen und Provinzen, wenngleich zum Theil erst Jahrzehnte nach dem Schlusse des Konzils [6], ohne dass freilich die weltlichen Fürsten die Vorschriften desselben, welche nach ihrer Auffassung gegen ihre Rechte in Kirchensachen verstiessen, als für sich verbindlich erachteten [7].

In Spanien liess zwar Philipp II. im J. 1564 die Publikation des Tridentinums zu, ertheilte jedoch das Placet nur mit der Einschränkung, dass dadurch nichts an den Rechten des Königs, seiner Vasallen und Unterthanen, insbesondere nichts in Bezug auf die s. g. königlichen Patronatrechte, sowie in Benefizial- und anderen Sachen geändert werde [8].

Auch in den anderen katholischen Ländern sind die Beschlüsse auf Partikularsynoden bekannt gemacht worden [9], aber selbst da, wo von den Regierungen keine Beschränkungen für die Publikation gestellt worden sind, haben die letzteren doch trotz derselben an ihren staatlichen Rechten über die Kirche festgehalten.

wurde später als ungültig betrachtet. Damals stellte auch der Parlaments-Präsident Le Maistre alle anstössigen Dekrete zusammen. Das Mémoire v. 9. April 1593 bei Le Plat 7, 267, und ferner bei Durand de Maillane, dictionnaire de droit canonique 2 éd. 4, 639.

[1] Durand de Maillane, dictionnaire l. c. p. 638.

[2] L. c. p. 637. 638; Héricourt l. c. p. 103.

[3] Héricourt, l. c. p. 104; Durand de Maillane l. c. p. 639.

[4] Rankea.a.O. 2, 45; v. Wessenberg 4, 229.

[5] Hartzheim 7, 148. 232. 420. 698. 1057; Laspeyres, Gesch. der Verfassung der kath. Kirche Preussens S. 818. n. 4.

[6] Ueber Oesterreich s. Friedberg, Grenzen zw. Staat u. Kirche, S. 127. Auf der Synode v. Olmütz 1568 beriethen die Prälaten lange ob sie ohne Genehmigung des Kaisers zur Publikation schreiten dürften und nahmen schliesslich davon Abstand. Vgl. Statuten der Diöcese Olmütz v. B. Dudik. Brünn 1879. Die Publikation ist hier erst 1591 erfolgt; Hartzheim 8, 310. 363, in der Prager Provinz sogar erst 1605, l. c. 8, 762, nachdem vorher 1565 schon einzelne Reformbestimmungen in die statuta dioecesana Aufnahme gefunden hatten, l. c. 7, 26. S. auch Reformartikel v. 1564, her. v. B. Dudik. Wien 1871, S. 5. 6 u. österr. Vierteljahrsschrift f. kath. Theologie. 13. Jahrg. 1874. S. 167 ff.

[7] S. z. B. Denkschrift des bairischen geistlichen Rathes vom 30. Novbr. 1769, bei Friedberg a. a. O. S. 258. n. 1: „Sonst wird überhaubt widersprochen, das in Bayrn extra res fidei das Trident. Concilium schlechterdings angenohmen worden, da man factis ipsis villen stücken bis heutigen Tages kontradicirt hat und eine bischöfliche Publikation allein sine placito den Landesfürsten nicht binden kann."

[8] Gams, Kirchengesch. von Spanien III. 2, 186. 188; Friedberg a. a. O. S. 544. 545. Unter ähnlichen Vorbehalten gestattete er auch die Publikation in Neapel, v. Wessenberg 4, 227; Friedberg S. 544, und in den Niederlanden, Le Plat l. c. 7, 90 ff.; v. Wessenberg a. a. O. (über Burgund s. Le Plat 7, 214).

[9] So in Toscana, Friedberg S. 683; Portugal, Pallavicino l. XXIV. c. 9. n. 45; v. Wessenberg 4, 227; Ungarn, a. a. O.; Polen, Heyzmann i. Arch. f. k. K. R. 22, 77 ff.; in der katholischen Schweiz, v. Wessenberg 4, 231; vgl. auch cit. Archiv 27, 68; in Venedig, Sarpi bei Le Bret, Magazin der Kirchen- u. Staatsgesch. 1, 524; v. Wessenberg 4, 226.

Nur so weit daher die letzteren nicht in Betracht kamen, sind die Beschlüsse des Tridentinums innerhalb der damaligen katholischen Welt[1] praktisches Recht geworden und es auch bis heute geblieben[2].

VII. Die Zeit nach dem Tridentinum bis zum vatikanischen Konzil. Die Synode von Trient hatte aus den früher angegebenen Gründen die Lehre von der Superiorität des Papstes über das allgemeine Konzil nicht in einem principiellen Ausspruch sanktioniren können, und wenn dieselbe auch thatsächlich durch die praktische Anwendung dieser Theorie seitens der Kurie beherrscht worden war, so blieb doch immer noch für die Anhänger der Konstanzer und Baseler Anschauungen die Möglichkeit übrig, ohne sich dem Vorwurf der Ketzerei auszusetzen, an der entgegengesetzten Lehre festzuhalten. Namentlich in Frankreich hatte dieselbe, als ein Theil des Gallikanismus, feste Wurzeln geschlagen; sie fand hier nicht nur mit demselben ihre weitere wissenschaftliche Begründung[3], sondern wurde auch ausdrücklich in die berühmte déclaration du clergé de France von 1682 aufgenommen[4]. Nicht minder hat sie in den übrigen Ländern, namentlich unter dem Einflusse des Gallikanismus, ihre Herrschaft fortgeübt[5]. Einen direkten und principiellen Kampf gegen die Lehre hat das Papstthum lange Zeit hindurch nicht für zweckmässig erachtet, denn eine definitive Beseitigung derselben war nicht anders möglich, als dass man den Beschlüssen von Konstanz und Basel, denen die Kurie und die Kurialisten freilich die Oekumenicität absprachen[6], den gegentheiligen Ausspruch eines andern unzweifelhaft anerkannten allgemeinen Konzils[7] entgegen zu setzen im Stande war. Weder im 17. noch im 18. Jahrhundert konnte man aber bei der Lage der politischen und kirchlichen Verhältnisse päpstlicherseits den Versuch machen, ein allgemeines Konzil zu diesem Zwecke einzuberufen[8], und daher ist die Kontroverse über das Papal- und Episkopalsystem, sowie über die Superiorität des Papstes über das Konzil und umgekehrt bis auf unsere Zeit in der katholischen Kirche unentschieden geblieben.

Erst das im J. 1814 restaurirte Papstthum vermochte nach mehr als 50 Jahren diese Aufgabe zu lösen, nachdem es begünstigt durch eine verschiedene Reihe von Momenten, vor Allem unter Mitwirkung des Jesuitenordens, sowohl in dem Klerus, wie in der katholischen Wissenschaft die gallikanischen und episkopalistischen Anschauungen so gut wie ganz hatte beseitigen, sowie durch Pflanzung und Förderung ultramontanen Geistes innerhalb des Klerus und der Laienschaft die Centralisation der katholischen Kirche in einem selbst dem Mittelalter unbekannten Masse und die thatsächlich absolute und alleinige Herrschaft Roms hatte zur Durchführung bringen können[9].

[1] Eine Publikation hat nicht stattgefunden im Herzogthum Preussen, in Sachsen, in dem grössten Theil der Schweiz, in England, Schottland und einzelnen Theilen Irlands, in Schweden, Norwegen und Dänemark, Analecta iur. pontif. 1858. p. 1077.

[2] Ueber das, was heute unpraktisch ist, bei den einzelnen Lehren, s. z. B. unten §. 173.

[3] Th. I. S. 198.

[4] a. a. O. S. 199; s. auch G. Phillips, d. Regalienrecht in Frankreich. S. 354 ff.

[5] Th. I. S. 199 ff.

[6] S. o. S. 387. n. 1 und S. 416. Auch ist, wie schon früher (s. o. S. 420 ff.), wieder in der Bulle: Coena domini der Satz reprobirt worden, dass eine Appellation vom Papst an ein allgemeines Konzil zulässig sei, s. dieselbe in der Recension Benedicts XIV. const. Pastoralis Romani pontificis §. 2 vom 30. März 1741, bullar. Benedict. XIV. 1, 35.

[7] Denn die Oekumenicität des Konzils v. Florenz (s. S. 420) kann füglicher Weise bestritten werden.

[8] Ein näheres Eingehen darauf, wie auf die Entwicklung seit 1814 ist hier nicht möglich, weil die Darstellung zu einer Geschichte der katholischen Kirche seit dem Tridentinum bis zum Jahre 1870 werden müsste.

[9] Vgl. hierzu J. Friedrich, Gesch. d. vati-

VIII. Das Vatikanische Konzil von 1869 und 1870*. Bei Gelegenheit der achtzehnten hundertjährigen Erinnerungsfeier des Märtyrertodes der Apostel Peter und Paul am 26. Juni 1867 that Pius IX. im Konsistorium seine Absicht kund, so bald es angänglich erscheine, ein allgemeines Konzil zur Berathung geeigneter Heilmittel gegen die die Kirche in der Jetztzeit bedrohenden Uebel einzuberufen[1], und nachdem die damals in Rom zahlreich versammelten Bischöfe in einer Ergebenheits-Adresse ihre Freude darüber ausgesprochen hatten[2], erklärte er, das Konzil am Tage der unbefleckten Empfängniss Mariä eröffnen zu wollen[3]. Ein Jahr später, am 29. Juni 1868, erging die Einberufungsbulle[4], welche die Eröffnung auf den erwähnten Festtag (8. Dezember) des Jahres 1869 festsetzte und zu demselben die Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und alle anderen, „quibus iure aut privilegio in conciliis generalibus residendi et sententias in eis dicendi facta est potestas", einlud[5]. Bald darauf wurden auch durch besondere Bullen die nicht unirten orien-

kanischen Konzils. Bonn 1877. Bd. 1 (enthaltend die Vorgeschichte bis zur Eröffnung).

* Eug. Cecconi, storia del concilio vaticano, scritta sui documenti originali. Parte I. Antecedenti del concilio. Roma 1872. Vol. I. (im päpstlichen Auftrage unter Benutzung der Aktenstücke), autorisirte deutsche Uebersetzung von W. Molitor. Regensburg 1873. — Acta et decreta ss. et oecum. concilii Vaticani. Friburgi Brisig. 1871; J. Friedrich, documenta ad illustrandum concilium Vaticanum. II Partes. Nordling. 1871. 1872; C. Martin, d. Arbeiten des vatikanischen Konzils. 2. Aufl. Paderborn 1873; C. Martin, omnium concilii Vaticani quae ad doctrinam et disciplinam pertinent documentorum collectio, ed. II. Paderborn. 1873; E. Friedberg, Sammlung d. Aktenstücke z. ersten vatikanischen Concil. Tübingen 1872; Offizielle Aktenstücke z. d. v. Pius IX berufenen ökumenischen Concil. Berlin 1869. Eine Anzahl von Aktenstücken auch im Arch. f. k. K. R. Bd. 22—33. (Chronologische Zusammenstellung derselben 1. Generalregister zu Bd. I—XXVII. Mainz 1872; sowie in Vol. 7 ff. v. Roskovany, Romanus pontifex, vgl. den index in Vol. XV (Nitriae 1879) p. 660 ff. — Koncil, d. ökumenische. Stimmen aus Maria Laach. N. F. Unter Benutzung röm. Mittheilungen u. d. Arbeiten d. Civiltà, her. v. Flor. Riess u. K. v. Weber. Freiburg i. Br. 1869 ff. 10 Hfte. — Scheeben, d. ökumenische Konzil v. 1869. Regensburg 1870 ff. 3 Bde.; Actes et histoire du concile oecuménique de Rome publiés sous la direction de Victor Frond. Paris. s. a. (1870 ff.) 7 Vol., davon aber erst Vol. 7: célébration du concile oecuménique du Vatican. Actes, décrets et documents recueillis et mis en ordre par V. Pelletier. Paris 1872 (Prachtwerk, s. auch darüber J. Friedrich, Tagebuch während des vatik. Concils. 2. Aufl. S. 180); Fessler, d. vatikan. Concil, dessen äussere Bedeutung und innerer Verlauf. Wien 1871; Henry Edward (Manning), the true history of the Vatican council. London 1877; deutsche autor. Uebersetzung v. Bender. Berlin 1877. — (Von altkatholischer Seite.) Stimmen aus der kathol. Kirche über Kirchenfragen der Gegenwart. München 1869. 2 Bde. (darin Heft 2: Einige Worte über die Infallibilitäts-Adresse und die neue Geschäftsordnung des Concils. Zwei Gutachten v. J. v. Döllinger; Heft 7: Wie es auf dem Konzil hergeht); Quirinus, röm. Briefe vom Konzil. München 1870 (u. dagegen W. E. v. Ketteler, d. Unwahrheiten d. röm. Briefe v. Konzil. Mainz 1870); J. Friedrich, Tagebuch während d. vatikanischen Concils geführt. 2. Aufl. Nördlingen 1873; F. v. Schulte, d. Stellung d. Concilien, Päpste u. Bischöfe v. histor. u. canon. Standpunkt u. d. päpstl. Constitution v. 18. Juli 1870. Prag 1871; H. Reinkens, d. Unregelmässigkeit u. Unfreiheit des vatikan. Concils. Münster 1871. — (Von protestantischer Seite.) Th. Frommann, Gesch. u. Kritik d. vatikanischen Concils. Gotha 1872. — Im Uebrigen vgl. die Nachweisungen bei Friedberg a. a. O. S. 2 ff., in d. cit. General-Register des Arch. f. k. K. R. S. 19 ff. u. dem cit. Vol. XV. v. Roskovany p. 668 ff.

[1] Friedberg, Aktenstücke S. 212. Schon Ende d. J. 1864 hatte der Papst Gutachten der Kardinäle über die Einberufung eines allgemeinen Konzils erfordert, und da diese meistens günstig lauteten, im J. 1865 eine besondere Kongregation von 6 Kardinälen zur weiteren Berathung der Angelegenheit eingesetzt; Cecconi-Molitor S. 1 ff. 19 ff. Nachdem sich diese ebenfalls für den Plan des Papstes erklärt, wurde dann eine etwas zahlreichere Spezialkongregation für die Leitung der Angelegenheiten des künftigen allgemeinen Konzils (*congregazione speziale direttrice per gli affari del futuro concilio*) gebildet, a. a. O. S. 36.

[2] Friedberg a. a. O. S. 217. Die Adresse ist von 500 Bischöfen unterschrieben worden, Cecconi-Molitor S. 61.

[3] Friedberg a. a. O. S. 222.

[4] S. 228.

[5] S. 232: „eis vi iurisiurandi, quod nobis et huic s. sedi praestiterunt ac s. obedientiae virtute et sub poenis iure aut consuetudine in celebrationibus conciliorum adversus non accedentes ferri et proponi solitis mandantes arcteque praecipientes, ut ipsimet, nisi forte iusto detineantur impedimento, quod tamen per legitimos pro-

talischen Bischöfe zum Erscheinen und zur Herstellung der Union mit der römischen Kirche[1], sowie die Protestanten und die übrigen Akatholiken zur Rückkehr in den Schooss der katholischen Kirche aufgefordert[2].

Abweichend von dem früheren Herkommen[3] erhielten die weltlichen Mächte keine Einladungen zu dem Konzile[4], indem die Kurie offiziell als Grund dafür die veränderten Beziehungen derselben zum päpstlichen Stuhle und zur katholischen Kirche angab[5], während derselbe in der That wohl einmal in dem Bestreben des Papstes lag, bei einem so bedeutsamen Anlass wie der Abhaltung eines allgemeinen Konziles nach mehr als dreihundertjähriger Unterbrechung den Anspruch auf die Unabhängigkeit der Kirche von den weltlichen Mächten zum Ausdruck zu bringen, andererseits aber auch in der Besorgniss, dass die Pläne der Kurie durch eine Theilnahme von Vertretern der weltlichen Regierungen möglicher Weise gekreuzt werden könnten[6].

Nicht minder stand es im Widerspruch mit der früher üblichen Sitte[7], dass in den offiziellen Kundgebungen der Zweck des Konzils nicht bestimmt und klar, sondern nur in sehr vagen und vieldeutigen Wendungen angegeben wurde[8]. Schon im Februar 1869 liessen indessen die von Rom ausgehenden Erklärungen, namentlich die Veröffentlichungen in der Civiltà cattolica, keinen Zweifel mehr, dass die Proklamirung der Lehren des Syllabus vom J. 1864, sowie die der Unfehlbarkeit des Papstes, durch das Konzil beabsichtigt werde[9].

Die Vorbereitungen für das Konzil wurden im Auftrage des Papstes durch eine besondere im J. 1865 eingesetzte Kardinals-Kongregation getroffen[10], mit welcher

curatores synodo probare debebunt, sacro huic concilio omnino adesse et interesse teneantur".

[1] Vom 8. Sept. 1868, Friedberg S. 233. Ueber die Ablehnung dieser Einladung durch die Orientalen vgl. Frommann S. 8; Friedberg S. 12. 70.

[2] Vom 13. Sept. 1868, a. a. O. S. 235. Ueber die verschiedenen protestantischen Kundgebungen dagegen, a. a. O. S. 15. 75; Frommann S. 10.

[3] S. o. S. 369. 389. 427 ff.

[4] In Bezug auf dieselben sagt die Einberufungsbulle nur: „In eam autem spem erigimur, fore ut Deus . . . efficiat, ut omnes supremi omnium populorum principes et moderatores praesertim catholici . . . non solum non impediant, quominus . . . antistites aliique omnes supra commemorati ad hoc concilium veniant, verum etiam ipsis libenter faveant opemque ferant et studiosissime, uti decet catholicos principes, iis cooperentur, quae in maiorem dei gloriam eiusdemque concilii bonum cedere queant."

[5] Cecconi-Molitor S. 134. 135. Die angeführte Stelle der Bulle sollte der Kardinal Antonelli den Regierungen in dem Sinne erklären, dass man dem Erscheinen der Fürsten kein Hinderniss entgegenstellen, vielmehr das gute Einvernehmen mit ihnen nicht verschmähen werde.

[6] Frommann S. 352.

[7] S. o. S. 350 ff.

[8] Vgl. cit. Bulle: „In oecumenico hoc concilio ea omnia accuratissime examine sunt perpendenda ac statuenda quae hisce praesertim asperrimis temporibus maiorem dei gloriam et fidei integritatem divinique cultus decorem sempiternamque hominum salutem et utriusque cleri disciplinam eiusque salutarem solidamque culturam atque ecclesiasticarum legum observantiam morumque emendationem et christianam iuventutis institutionem et communem omnium pacem et concordiam in primis respiciunt. Atque etiam intentissimo studio curandum est, ut omnia ab ecclesia et civili societate amoveantur mala, ut miseri errantes ad rectam veritatis iustitiae salutisque tramitem reducantur, ut vitiis erroribusque eliminatis, augusta nostra religio eiusque salutifera doctrina ubique terrarum reviviscat et quotidie magis propagetur et dominetur utque ita pietas, honestas, probitas, iustitia, caritas omnesque christianae virtutes cum maxima humanae societatis utilitate vigeant et efflorescant."

[9] Vgl. Frommann S. 13 ff.; Friedberg S. 16. Schon die Gutachten der 36 Bischöfe, welche der Präfekt der oben im Text genannten Kommission im J. 1865 erfordert hatte, wiesen darauf hin, dass bei der Auswahl der Berathungsgegenstände der Syllabus als Wegweiser dienen könne und einzelne beantragten sogar die Festsetzung der päpstlichen Unfehlbarkeit, Cecconi-Molitor S. 40. 42. 43. Auch die von der theologisch-dogmatischen Kommission vorbereiteten Schemata waren in Anhalt an den Syllabus abgefasst. In Betreff der von ihr gleichfalls — seit Februar 1869 — behandelten Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit hatte sie beschlossen, dass diese Lehre als Glaubensartikel definirt werden könne, aber dies nur auf Antrag der Bischöfe geschehen solle, indessen gleichzeitig ein für diesen Fall schon in Bereitschaft zu haltendes Schema festgestellt, a. a. O. S. 285 ff.

[10] S, 452. n. 1.

im J. 1867 fünf Consulten oder Kommissionen unter dem Vorsitze je eines der Kongregation angehörigen Kardinals aus einberufenen römischen und auch einigen nichtitalienischen Theologen und Kanonisten als Consultoren verbunden wurden[1].

Das Konzil, welches an dem vorher bestimmten Termine zusammentrat, war eines der zahlreich besuchtesten, welches die katholische Kirche je gesehen hat. Es bestand aus 764 Mitgliedern[2]: 49 Kardinälen (davon 17 blos Priester, 7 nur Diakonen), 10 Patriarchen (darunter die vier lateinischen von Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien, Jerusalem ohne Heerde), 7 Primaten, 124 Erzbischöfen (wovon 22 in partibus), 522 Bischöfen (worunter 98 in partibus, aber 49 vicarii apostolici mit Gemeinden), endlich 6 Aebten nullius dioecesis und 46 Ordensvertretern — darunter 276 italienische, 84 französische Bischöfe, 48 österreichisch-ungarische, 41 spanische, 35 britannische, 19 deutsche, 113 amerikanische Bischöfe, so dass also die Zahl der Italiener mehr als ein Drittel sämmtlicher Mitglieder betrug[3].

Bei den Vorarbeiten, welche sich auf die Organisation des Konzils und die Art der Geschäftsbehandlung bezogen, hielt man sich wesentlich an das Vorbild des Trienter Konzils, nur mit dem Unterschied, dass über eine Reihe hierher gehöriger Fragen, welche dort die Legaten, freilich in dem von ihnen gewünschten Sinne durch das Konzil hatten entscheiden lassen, von vornherein eine einseitige päpstliche Bestimmung getroffen wurde.

So zunächst in Betreff der Stimmberechtigung. Ausser den Bischöfen, unter denen auch die Titularbischöfe[4] einbegriffen wurden[5], ward durch die noch weiter zu besprechende Geschäftsordnung vom 27. November 1869[6] die Berufung der Aebte und sonstigen Stimmberechtigten in der Bulle vom 29. Juni 1868[7] stillschweigend dahin deklarirt, dass nur die Aebte nullius dioecesis, sowie die General-Aebte oder General-Moderatoren und diejenigen General-Vikare der Mönchsorden, welche einem solchen mit denselben Rechten und Privilegien, wie die Generäle, vorstanden, Sitz- und Stimmrecht haben sollten[8].

[1] Eine theologisch-dogmatische, eine disciplinäre, eine für das Ordenswesen, eine für die orientalischen Kirchen und Missionen, sowie eine politisch-kirchliche, Cecconi-Molitor S. 70. Später wurde noch eine sechste für das Ceremoniell gebildet, a. a. O. S. 327. Das Verzeichniss der Konsultoren, von denen die römischen durch die Präsidenten der Konsulten, die auswärtigen durch die Nuntien nach Einholung bischöflicher Gutachten ausgewählt waren, a. a. O. S. 71. 76, befindet sich a. a. O. S. 86 ff.; s. auch Friedberg S. 227.

[2] Bei der Eröffnung des Konzils waren 719 Mitglieder anwesend, Friedberg S. 26.

[3] Diese Zahlen nach v. Schulte, Stellung S. 245, welcher sie dem: „Album illustratum autographorum facsimilia complectens S. Pont. Pii IX. . . . patrum oecum. conc. Vatic. Mediolani 1870“ entnommen hat; vgl. auch Friedberg S. 99; Frommann S. 57. n. 1; Fessler S. 15. Verzeichnisse der Konzilsmitglieder bei Friedberg S. 376; Acta et decreta etc. Friburg. 1871. S. XXXVII; Acta s. sed. 5, 513.

[4] Weder in der Bulle noch in der Geschäftsordnung (no. IV) werden sie ausdrücklich genannt.

[5] Cecconi-Molitor S. 113. Anhg. S. 64. Ueber die Frage selbst s. §. 179.

[6] Friedberg S. 358.

[7] S. o. S. 452.

[8] No. IV (betreffend die Sitzordnung): „sextum abbates nullius dioecesis; septimum abbates generales aliique moderatores ordinum religiosorum in quibus solemnia vota nuncupantur, etiamsi vicarii generalis titulo appellentur, dum tamen re ipsa cum omnibus supremi moderatoris iuribus et privilegiis universo suo ordini legitime praesint.“ Hierunter waren auch die Abt-Präsidenten der zu Kongregationen vereinigten Klöster einzelner Orden (wie z. B. der Benediktiner) begriffen, s. das Verzeichniss bei Friedberg S. 392, nicht aber die Aebte einzelner Klöster, mochten diese auch gar keinem Kongregations-Verbande angehören, Cecconi-Molitor S. 115. Ueber die Zulassung der Aebte auf dem Tridentinum s. o. S. 431. Die General-Oberen der blossen ordensähnlichen Kongregationen blieben also fern.

Bei dem Ausschluss der Prokuratoren von Bischöfen von jedem selbst berathenden Stimm-

Ferner liess der Papst eine Geschäftsordnung für das Konzil ausarbeiten und publicirte diese kurz vor dem Zusammentritt des letzteren mittelst des Breves: *Multiplices inter* unter dem schon angegebenen Datum[1], indem er das Recht der alleinigen Feststellung einer solchen für den römischen Stuhl in Anspruch nahm[2].

Nicht minder legte die Geschäftsordnung dem Papste das auf dem Tridentinum den päpstlichen Legaten lebhaft bestrittene, ausschliessliche Propositionsrecht[3] als etwas durchaus selbstverständliches bei, und gestattete den Konzilsmitgliedern allein Vorschläge über etwaige Berathungsgegenstäude zu machen, über deren Zulassung aber dem Papste die Entscheidung ausdrücklich vorbehalten wurde[4].

Wie sich hierin die Tendenz offenbarte, das Konzil zu einem blossen, vom Papst geleiteten grossen Senate herabzudrücken[5], so zeigte sich diese auch in der von der Geschäftsordnung wieder aufgenommenen mittelalterlichen Fassung der Konzils-Dekrete: *Pius etc. sacro approbante concilio*[6].

Zugleich ernannte der Papst in dem Geschäftsordnungsbreve kraft seines unbestreitbaren Rechtes auf den Vorsitz im Konzil fünf Kardinäle zu Konzils-Präsidenten, welche die Verhandlungen der *congregationes generales* leiten sollten[7], ferner aber auch die übrigen Konzilsbeamten, nämlich einen *secretarius concilii* nebst einem subsecretarius und zwei Gehülfen, *5 notarii* nebst zwei Adjunkten, *8 scrutatores votorum*, *2 promotores concilii*, mehrere *magistri caeremoniarum* und *assignatores locorum*[8]. Dagegen wurde die Wahl von zwei ständigen Kommissionen aus je 5 Mitgliedern, die erstere zur Prüfung der Entschuldigungen der ausgebliebenen Konzilsmitglieder und der dem Papst zu unterbreitenden Urlaubsgesuche der erschienenen (*iudices excusationum*), die zweite zur Entscheidung von Streitigkeiten in Bezug auf die Sitzordnung, den Vorrang u. s. w. (*iudices querelarum et controversiarum*) der Versammlung selbst überlassen[9].

Für die Erledigung der Geschäfte behielt die Ordnung die herkömmliche Eintheilung der Sitzungen in *congregationes generales* und in *sessiones publicae*[10] bei.

recht, o. S. 452. n. 5 u. Cecconi-Molitor S. 135 u. Anhg. S. 64. 65, hat man sich ebenfalls an die für das Tridentinum erlassenen päpstlichen Anordnungen gehalten, s. o. S. 431. Nach Fessler S. 21. 22 ist freilich durch besonderes Privileg ein Bisthumsverweser zugelassen worden.

[1] S. 454. n. 6.

[2] Cecconi-Molitor S. 155.

[3] S. o. S. 436.

[4] Gesch.-Ordn. n. II: „Licet ius et munus proponendi negotia quae in s. oecumenica synodo tractari debebunt, de iisque patrum sententias rogandi nonnisi ad nos et ad hanc sedem pertineat; nihilo minus non modo optamus, sed etiam hortamur, ut si qui inter concilii patres aliquid proponendum habuerint, quod ad publicam utilitatem conferre posse existiment, id libere exequi velint .... statuimus eiusmodi propositiones ita fieri debere, ut earum quaelibet: 1. scripto mandetur ac peculiari congregationi nonnullorum, tum ... cardinalium, tum synodi patrum a nobis deputandae privatim exhibeatur; 2. publicum rei christianae bonum vere respiciat, non singularem dumtaxat unius vel alterius dioecesis utilitatem; 3. rationes contineat, ob quas utilis et opportuna censetur; 4. nihil prae se ferat, quod a constanti ecclesiae sensu eiusque inviolabilibus traditionibus alienum sit. Peculiaris praedicta congregatio propositiones sibi exhibitas diligenter expendet suumque circa earum admissionem vel exclusionem consilium nostro iudicio submittet, ut nos deinde matura consideratione de iis statuamus, utrum ad synodalem deliberationem deferri debeant.“ Vgl. dazu Cecconi-Molitor S. 167.

[5] Für diese römische Anschauung vgl. auch die Aeusserung des Kardinals Bilio in der General-Kongregation vom 3. Juni 1870, dass es dem Konzil nicht zustehe, Zeugniss zu geben, zu richten und zu entscheiden, sondern nichts anderes als die Wahrheit anzuerkennen und dann dem Papste zu überlassen, was er durch Eingebung des h. Geistes definiren wolle, Quirinus S. 515.

[6] L. c. n. VIII.

[7] L. c. n. VII; Fessler S. 23.

[8] Ausserdem noch zwei aus dem römischen Adel genommene Laien als *generales custodes concilii*. Die Funktionen dieser Konzilsbeamten waren die herkömmlichen, s. o. S. 436.

[9] Gesch.-Ordn. n. V u. IX.

[10] S. o. S. 376. 393. 394. 432.

In den Kongregationen[1], in welchen die Kardinals-Präsidenten den Vorsitz hatten[2], sollten die von den vor Zusammentritt des Konzils eingesetzten Vorbereitungskommissionen[3] festgestellten Entwürfe (*schemata*)[4] nach vorgängiger Vertheilung der Druckexemplare an die Konzilsväter zur Berathung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Reihenfolge der Redner war in Uebereinstimmung mit dem auf dem Tridentinum beobachteten Verfahren[5] der Sitzordnung gemäss[6] bestimmt. Auch hatten diejenigen Väter, welche zu einem der durch die Präsidenten auf die Tagesordnung gesetzten Schemata das Wort ergreifen wollten, dies am Tage vorher denselben anzuzeigen, während es allerdings, nachdem die angemeldeten Redner ihren Vortrag beendigt hatten, auch anderen Mitgliedern freistand, wieder in der durch ihren Rang gegebenen Reihefolge das Wort zu ergreifen.

Der Modus der Abstimmung war der nach Köpfen[7]. Sie erfolgte mündlich[8] in derselben Folge wie die Verstattung zum Wort. Die Entscheidung durch die Majorität war dabei vorausgesetzt[9].

Für den Fall, dass sich bei der Diskussion wegen eintretender Schwierigkeiten die Unmöglichkeit einer Erledigung der Angelegenheit herausstellen sollte[10], war eine weitere Durchberathung in vier vom Konzil einzusetzenden Kongregationen oder Deputationen, der ersten für die Glaubenssachen, der zweiten für die kirchliche Disciplin, der dritten für die Angelegenheiten der geistlichen Orden und der vierten für die der orientalischen Kirche, vorgesehen. Jede dieser Kongregationen sollte aus 24 von den Konzilsvätern zu wählenden Mitgliedern bestehen und einen seitens des Papstes ernannten Kardinal zum Präsidenten haben. Dieser hatte aus den päpstlichen oder bischöflichen Kanonisten[11] einen oder mehrere zu den Berathungen zuzuziehen und von diesen einer zugleich die Geschäfte des Sekretärs der Kongregation zu versehen. Nachdem die für die Angelegenheit zuständige Kongregation ihre Thätigkeit beendet hatte, war das Ergebniss ihrer Arbeiten wieder auf dem gewöhnlichen Wege an die General-Kongregation zur abermaligen Berathung und Beschlussfassung zu bringen[12].

[1] Gesch.-Ordn. n. VII.

[2] S. o. S. 455.

[3] S. o. S. 454. n. 1.

[4] L. c.: „schemata decretorum et canonum ab iisdem viris expressa et redacta, quae nos, nulla nostra approbatione munita integra integre patrum cognitioni reservavimus". Dies bezieht sich selbstverständlich nur auf die Fassung der Schemata. Dass dieselben dagegen nicht ohne Wissen des Papstes vorgelegt worden sind, ergiebt die vertrauliche Stellung der Vorbereitungskongregation zu demselben, Cecconi-Molitor S. 283; s. auch daselbst S. 183.

[5] S. o. S. 434.

[6] Diese war die herkömmliche, dem Rangverhältniss entsprechende, Th. II. S. 376, mit einer einzigen Ausnahme zu Gunsten der Primaten, Th. I. S. 632.

[7] Ausdrücklich bestimmt ist dies nirgends. Der Modus folgt aber aus den Anordnungen über die Sitzordnung no. IV. und aus no. VII: „tunc nihil morae erit, quominus disceptationibus compositis, decreti vel canonis conciliaris ... formula rogatis patrum suffragiis statuatur", und „suffragia autem a patribus oretenus edentur, ita tamen, ut ipsis integrum sit etiam de scripto illa pronuntiare."

[8] Das Ablesen aus einer Niederschrift war erlaubt, s. vor. Anm.

[9] Eine besondere Anordnung findet sich ebenfalls nicht.

[10] Gesch.-Ordn. n. VII: „Sin autem circa schema praedictum huiusmodi oriantur difficultates, ut sententiis in contraria conversis via non suppeditet, qua in ipso conventu componi possint."

[11] Cecconi-Molitor, S. 194.

[12] No. VII. cit.: „cardinales eiusdem generalis congregationis praesides curabunt, ut schema, de quo agitur, una cum obiectis difficultatibus examini subiciatur illius ex specialibus deputationibus, ad quam iuxta assignata cuique rerum tractandarum genera pertinere intelligitur. Quae in deputatione deliberata fuerint, eorum relatio typis edita patribus diribenda erit iuxta methodum a nobis superius praescriptam, ut deinde in proxima congregatione ... rogatis patrum suffragiis decreti vel canonis conciliaris formula condatur."

Endlich waren diese Sitzungen auch zur Erledigung der die Konzilsgeschäfte betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Wahlen für die verschiedenen Kommissionen bestimmt[1].

Bei den General-Kongregationen war die Oeffentlichkeit ausgeschlossen[2], und den Mitgliedern des Konzils, den Beamten desselben, sowie den sachverständigen Berathern die Geheimhaltung der Vorlagen, Verhandlungen und Abstimmungen anbefohlen[3].

Die *sessiones publicae*[4] dagegen waren zur Vornahme der entscheidenden Schlussabstimmung über die in den General-Kongregationen festgestellten Dekrete, zur Verkündung der Annahme derselben, sowie der gleichzeitigen Ertheilung und Publikation der päpstlichen Bestätigung bestimmt. In ihnen führte der Papst den Vorsitz. Nach Beendigung der religiösen Feierlichkeiten[5] und nachdem alle nicht zum Verweilen berechtigten Personen die Konzilsaula verlassen hatten[6], wurden die Dekrete mit der schon oben (S. 455) erwähnten Einleitungsformel versehen, auf Befehl des Papstes von dem Konzils-Sekretär oder einem anderen Bischof verlesen[7]. Demnächst hatten die Skrutatoren unter Beihülfe von Notaren die Stimmen der einzelnen Väter der Sitzordnung gemäss entgegenzunehmen[8], wobei diese entweder mit *Placet* oder *Non placet* zu antworten hatten[9]. Nach Zählung der Stimmen unter Aufsicht des Sekretärs

[1] Friedberg, S. 26. No. IV.

[2] Cecconi-Molitor, S. 269. Abgehalten wurden die Sitzungen in einem dafür hergerichteten Raume der Peterskirche, Friedberg S. 28. 98; Fessler S. 29.

[3] Gesch.-Ordn. no. III. In Gemässheit dieser Vorschrift sind die Konzilsbeamten, welche nicht die bischöfliche Würde hatten, in der Vorversammlung (congregatio prosynodalis) vom 2. Dezember 1869 in der Sixtinischen Kapelle vereidigt worden, Friedberg S. 26 u. 96. Denselben Eid hatten auch die vom Sekretär zugezogenen Stenographen (ebenfalls Geistliche) zu leisten, Acta conc. Vatic. Friburgi 1871. S. 157.

[4] Gesch.-Ordn. no. VIII. Sie haben gleichfalls in der Anm. 2 gedachten Konzils-Aula stattgefunden. S. folg. Anm.

[5] Vgl. darüber den dafür besonders erlassenen ordo bei Cecconi-Molitor, Anh. S. 121, und die methodus (I) servanda in I sessione etc., sowie die methodus (II) servanda in sessionibus etc. a. a. O. S. 127. 139; der ordo auch in den Acta cit. S. 120.

[6] Methodus I. n. 105 u. Meth. II. n. 69: „Per praefectum caeremoniarum dimittentur qui locum non habent, in concilio, nempe: magister s. hospitii, reliqui praelati qui non sunt officiales, exceptis subdiacono apostolico et decano rotae, cubicularii omnes secreti et honoris, duobus tantum de numero participantium exceptis qui inservient summo pontifici, cappellani secreti et communes, camerarii extra, acolythi et clerici capellae, ostiarii de virga rubea, caudatarii.“ Auf Anordnung des Papstes durften aber trotz der Ausschliessung der Oeffentlichkeit auf den Tribünen die Fürsten, das diplomatische Korps, der Senat von Rom, die Vertreter abwesender Bischöfe und die Theologen des Konzils verbleiben, Cecconi-Molitor S. 146.

[7] Meth. I. n. 109 ff. u. Meth. II. n. 73 ff.

[8] Meth. I. n. 114 u. Meth. II. n. 78: „Scrutatores cum notariis accedent ad medium presbyterii et facta summo pontifici genuflexione accedent ad cardinales et patres et recipient suffragia.“ 115 u. 79: „Procedent comitante altero ex caeremoniarum magistris scrutatores suffragiorum bini et bini, quibuscum notarii concilii ita iungentur, ut duo scrutatores unum ex concilii notariis adiunctum habeant. Hi vero munus colligendi patrum suffragia ita obibunt, ut per IV principales aulae concilii partes distributi terni simul (duo nempe scrutatores et unus concilii notarius) accedent ad partem aulae sibi pro hac re assignatam, ibique singillatim emin. cardinalium itemque patriarcharum suffragia exquirent iuxta ordinem sedendi, primatum vero, archiepiscoporum, episcoporum aliorumque concilii patrum singulorum suffragia rogabunt pariter iuxta ordinem sedendi, stantes in plano aulae concilii: singulorum autem suffragia accurate describent.“ 116 u. 80: „Cardinales et patres suffragium proferent elata voce per verbum: *Placet* aut *non placet*, sedentes cum mitris. Abbates et alii, quibus ex privilegio datur suffragium proferre, assurgent detecto capite et facta versus summum pontificem genuflexione verbum: *placet* vel *non placet* pronuntiabunt.“ Vgl. auch Gesch.-Ordn. no. VI. 4 u. no. VIII.

[9] In der Meth. I. n. 117 u. II. n. 81, heisst es allerdings: „Cum in una ex praedictis aulae partibus suffragia omnia collecta fuerint, duo isti scrutatores cum notario qui in ea parte suffragia collegerunt, accedent ad tabulam secretarii in medio positam, ibi suffragia collecta computabuntur et referetur in acta, utrum omnibus qui suffragia dederunt decretum placuerit, an sint nonnulli quibus nonnisi cum mutatione aut conditione placeat vel omnino non placeat“; und es wird die Statthaftigkeit eines bedingten oder be-

und nach Feststellung des Ergebnisses[1] schritt dann der Papst zur Publikation desselben und zur Ertheilung seiner Bestätigung für die angenommenen Beschlüsse[2]. Daran schloss sich die Verlesung des päpstlichen Dekretes über die Ansetzung der nächsten Sitzung[3] und der Antrag der Promotoren auf notarielle Ausfertigung der Instrumente über die stattgehabte Sitzung[4]. Ihren Abschluss fand dieselbe, unter Wiederzulassung der Oeffentlichkeit und Gestattung des Zutritts für die beim Beginn der Abstimmung entfernten Personen, durch eine weitere kirchliche Feierlichkeit[5].

Die Beherrschung des Konzils durch die Kurie, welche die Legaten zu Trient nur auf Umwegen hatten erreichen können, war der Zweck, welcher sich unzweideutig aus den Vorschriften dieser Geschäftsordnung ergab. Daher richteten schon bald nach der Eröffnung des Konzils einzelne Gruppen von Bischöfen, eine französische[6] und eine deutsch-österreichische[7], Gesuche auf Abänderung der Geschäftsordnung an den Papst, um eine grössere Freiheit der Berathung zu erzielen. Einer Antwort sind diese Anträge nicht gewürdigt worden[8], wohl aber wurden unterm 20. Februar 1870, als sich herausgestellt hatte, dass das Konzil die ihm gemachten Vorlagen nicht mit der von der Kurie gewünschten Schnelligkeit und Bereitwilligkeit annehmen würde, unter dem Vorwand der Vereinfachung und Verbesserung der Geschäftsord-

schränkten Votums vorausgesetzt. Indessen beruht diese Fassung auf einem Versehen, denn dieselbe steht sowohl mit den vorhergehenden Nummern der methodus (s. die vor. Anm.), wie mit der Vorschrift der Geschäftsordnung no. VIII: „Suffragia pronunciari debere in haec verba: *placet* aut *non placet*“ in Widerspruch. Auch hat der Konzilssekretair am 18. April 1870 den Vätern ein Monitum zugehen lassen, dass nur diese Art des Votums zulässig sei, Cecconi-Molitor S. 241.

[1] Schriftliche Stimmeneinsendung der nicht in der Sitzung erschienenen Mitglieder war ausdrücklich durch die Gesch.-Ordn. l. c. ausgeschlossen.

[2] Gesch.-Ordn. l. c. Nos deinde supremam nostram sententiam edicemus eamque enunciari et promulgari mandabimus, hac adhibita solemni formula: *Decreta modo lecta placuerunt omnibus patribus nemine dissentiente* (vel si qui forte dissenserint) *tot numero exceptis; Nosque sacro approbante concilio, illa ita decernimus, statuimus* atque *sancimus, ut lecta sunt.*

[3] Gesch.-Ordn. l. c. Meth. I. n. 121. 122 u. II. n. 85. 86. So wurde in der ersten Eröffnungssitzung v. 8. Dezember 1869, die zweite auf den 6. Januar 1870 angesetzt, Fessler, d. vatikan. Concil S. 51 ff.; Friedberg S. 26. Da aber für diese noch kein Berathungsgegenstand zur Abstimmung reif war, worauf die Kurie freilich gerechnet hatte, so liess man sie, um sie nicht absagen zu müssen durch, Ablegung des tridentinischen Glaubensbekenntnisses seitens der Bischöfe ausfüllen, Frommann S. 55. 56; Friedberg S. 28. 443; Quirinus S. 103; Fessler S. 62. Ausser diesen sind nur noch zwei Sitzungen, die dritte am 24. April und die vierte am 18. Juli 1870 gehalten worden, Friedberg S. 32. 52. 731. 740.

[4] Gesch.-Ordn. l. c.; meth. I. n. 123—125 u. II. n. 87—89.

[5] Meth. I. n. 126 ff. u. II. n. 90 ff.

[6] Von Mitte Dezember 1869 bei Friedrich docum 2, 380. Gewünscht wird: 1. Vermehrung der Antrags-Kommission (s. o. S. 455. n. 4) durch mehrere vom Konzil gewählte Mitglieder, 2. Ermöglichung eines näheren Verkehrs der Väter unter einander und Neukonstituirung von besonderen Kommissionen für wichtige Fragen, bei deren Verhandlungen jedes Mitglied Zutritt habe; 3. Vorgängige Berathung der Vorlagen durch die Kommissionen; 4. Milderung des Amtsgeheimnisses. Endlich wird darauf hingewiesen, dass zur Feststellung der Dogmen Einstimmigkeit erforderlich sei.

[7] Vom 2. Januar 1870, Friedrich 1, 247; Friedberg S. 410. Die Eingabe macht auf die schlechte Akustik der Konzils-Aula, den Mangel zuverlässiger stenographischer Berichte, sowie die Unmöglichkeit, ohne Vorberathung in Einzel-Gruppen der Bischöfe die Vorlagen in den General-Kongregationen in angemessener Weise zu erörtern, aufmerksam und verlangt, 1. baldige gleichzeitige Zustellung der Vorlagen über den Glauben und die Disciplin, 2. Gestattung der Vorberathung in etwa sechs nach Nationen und sprachlichem Zusammenhang zu bildenden Gruppen und Absendung von Deputirten derselben zu den Verhandlungen der einzelnen Kommissionen. 3. Erlaubniss für die Väter die in den General-Kongregationen gehaltenen Reden drucken und an die übrigen Mitglieder vertheilen zu lassen. Eine energisch gehaltenere und darum wohl von weniger Bischöfen unterzeichnete Eingabe von demselben Tage stellt die Anm. 6 unter 1 erwähnte Forderung auf, Friedrich 2, 383; Friedberg S. 413.

[8] Frommann S. 50 ff. 96.

nung eine Reihe von Nachtragsbestimmungen seitens des Papstes erlassen[1], welche die Freiheit der Konzilsväter noch mehr als früher einschränkten.

Danach sollten zur Vermeidung weitläufiger Reden die Väter, welche gegen ein zur Berathung vertheiltes Schema Einwendungen zu machen hatten, diese vor der General-Kongregation innerhalb einer von den Präsidenten bestimmten Frist schriftlich[2] unter genauer Angabe der von ihnen anderweit gewünschten Formulirungen des Schemas einreichen, und dieselben demnächst von der zuständigen Deputation des Konzils in Berathung gezogen werden. Nach Prüfung des Schemas und etwaiger Umarbeitung desselben durch die Kommission sollte es dann mit einem kurzen Bericht über die beantragten Aenderungen den Vätern zugestellt und von den Präsidenten die Sitzung der General-Kongregation anberaumt werden. Für die Diskussion in derselben war eine General- und Spezialdebatte, bei welcher noch neue Abänderungsanträge in schriftlicher Form eingebracht werden durften, vorgesehen[3]. Bei der Debatte konnten die Mitglieder der Kommission jeden Augenblick das Wort ergreifen, um den Rednern zu antworten, während für diese die durch das Rangverhältniss festgestellte Ordnung massgebend blieb[4]. Die Abstimmung sollte zunächst über die zu jedem einzelnen Theile eingebrachten Anträge, dann über diesen selbst und nach der so erfolgten Feststellung der Einzelheiten über das Schema im Ganzen erfolgen[5]. Nur bei der letzteren wurde der früher angewendete Modus des Stimmens mit *placet* und *non placet* beibehalten, auch ausdrücklich gestattet, bedingungsweise (*iuxta modum*), aber unter schriftlicher Einreichung des Votums zu stimmen[6], im übrigen sollte dagegen die Abstimmung durch Aufstehen mit der Gegenprobe durch Sitzenbleiben bewirkt werden. Als angenommen galten nach der nunmehr, freilich blos für die Einzelabstimmungen getroffenen Anordnung diejenigen Anträge und Vorlagen, für welche sich die Majorität erklärt hatte[7]. Zur Abkürzung der Debatten führte die neue Geschäftsordnung endlich auch die Schlussanträge mit einer Unterstützung von 10 Mitgliedern ein, über welche durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden sollte[8].

Ein Protest, welchen mehr als 100 Konzilsväter aller Nationen[9] gegen die ver-

[1] Friedberg S. 415.

[2] Und zwar in der Ordnung, dass die das Schema allgemein betreffenden Bemerkungen an die Spitze gestellt und demnächst die Ausstellungen gegen einzelne Punkte der Ordnung des Schemas entsprechend angefügt werden sollten. No. 2.

[3] L. c. n. 7. 8.

[4] L. c. n. 9: „Liberum erit cuique respectivae deputationis episcopis, impetrata a praesidibus venia, oratorum difficultatibus et animadversionibus respondere: ita tamen, ut facultas ipsis sit vel statim post oratoris sermonem eloqui vel pluribus oratoribus eadem super re disceptantibus idque vel eodem vel alio die perficere."

[5] No. 12.

[6] No. 14.

[7] No. 13: „Suffragia tum super emendationibus, tum super singularium partium textu ita a patribus concilii ferentur, ut praesides distinctis vicibus ad surgendum invitent primum eos qui emendationi vel textui assentiantur, deinde eos qui contradicunt: recensitis autem suffragiis id decernetur, quod maiori patrum numero placuit."

[8] No. 11 (mit Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben).

[9] Friedberg S. 417; Friedrich 1, 258. Gerügt wird, dass den Präsidenten allein die Zeitbestimmung in Betreff der Verhandlung der Berathungsgegenstände überlassen, dass die den Deputationen eingereichten Bemerkungen zu den vorgelegten Schemata nur kurz und ohne nähere Begründung den Vätern in den Kongregationen mitgetheilt werden, dass die Mitglieder der Deputation jeder Zeit den Rednern antworten können, diese aber kein Recht dazu ausser der durch den Rang festgestellten Reihenfolge haben, sowie dass der Schluss der Debatte auf Antrag von 10 Mitgliedern angenommen werden könne. Sie verlangen: 1. Zulassung der Antragsteller zu den Berathungen der Deputationen, 2. Abänderung der Rede-Ordnung in der Weise, dass die Redner für und gegen den Berathungsgegenstand abwechseln, 3. dass bei wichtigen Vorlagen, namentlich solchen, welche den Glauben betreffen, der Widerspruch von 50 Vätern den Schluss der Debatte hindere, und 4. dass dabei durch: *placet* oder *non placet*, nicht aber durch Aufstehen und Sitzenbleiben, abgestimmt werde.

änderte Geschäftsordnung erhoben[1], blieb, wie die früheren, unberücksichtigt und wurde keiner Antwort gewürdigt. Trotzdem konnte sich die Minorität aus Furcht vor einem Schisma nicht zu dem energischen Entschlusse erheben, ihre weitere Betheiligung an dem Konzil von der Vornahme der gewünschten Abänderungen abhängig zu machen und dasselbe durch die Verweigerung weiterer Mitwirkung in Frage zu stellen, vielmehr fügte sie sich thatsächlich dadurch, dass sie auch unter der Herrschaft der neuen Geschäftsordnung an den Sitzungen weiter theilnahm[2].

Nur in einzelnen Fällen gelang es der Minorität, die Versuche der Präsidenten, im Interesse der Durchführung der Pläne der Kurie sich sogar noch über diese die Väter beengende Geschäftsordnung hinwegzusetzen, zu vereiteln[3], während sie freilich nicht alle derartigen Schachzüge abzuwehren vermochte[4], und ebensowenig im

Vor Allem wird aber hervorgehoben, dass bei der Fassung dogmatischer Beschlüsse moralische Einstimmigkeit erforderlich sei. Auch sonst ist diese neue Geschäftsordnung sehr abfälligen Kritiken unterzogen worden, s. die auf dem Konzil blos in 50 Exemplaren an die Kardinäle vertheilte Schrift eines französischen hohen Würdenträgers: la liberté du concile bei Friedrich 1, 129; ferner von Döllinger, bei Friedberg S. 422; Wie es auf dem Concil zugeht S. 85; Acton, z. Gesch. d. vatikan. Concils. München 1871. S. 86.

[1] Frommann S. 100 ff.

[2] So zuerst an den nächsten seit dem 18. März 1870 über das revidirte Schema *de fide* abgehaltenen General-Kongregationen, in deren 36. (am 29. März 1870) das prooemium desselben fast einstimmig angenommen wurde, nachdem dasselbe noch manchen Veränderungen unterzogen war, Friedberg S. 29; Frommann S. 140 ff.

[3] Als man am 29. und 30. April 1870 (47. u. 48. General-Kongregation) über das Schema de parvo catechismo, in welchem die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit in versteckter Weise zur Geltung gebracht war, verhandelt hatte, brachten die Präsidenten, obwohl bestimmt war, dass zuerst die Abstimmung über die Amendements vorgenommen und nach Drucklegung des in Gemässheit derselben gestalteten Entwurfes eine solche über das ganze Schema an einem anderen Tage stattfinden sollte, nach den Verbesserungsvorschlägen sofort auch das letztere zur Abstimmung, Quirinus S. 294; Frommann S. 160 und die Beschwerde französischer Bischöfe bei Friedrich 2, 391. Dabei ergaben sich aber 57 *non placet* und 24 bedingte *placet*. In Folge dessen wurde der Entwurf nochmals an die Deputation zurückgewiesen und in der Gen.-Kongregation v. 13. Mai, wo diese Bericht erstattet hatte, liessen es die Präsidenten in der Voraussicht, dass die Opposition sich noch vergrössern werde, nicht mehr zu einer Abstimmung kommen, Frommann S. 160. — In der 83. General-Kongregation v. 5. Juli 1870, in welcher der reformirte can. 3. cap. III constitutionis dogmat. primae de ecclesia zur Abstimmung kam, wurde derselbe nicht in der Fassung, wie er den Vätern vorher gedruckt zugestellt, sondern mit einem auf Befehl des Papstes eingeschalteten, die Verurtheilung des Episkopalsystemes enthaltenden Zusatz, ohne Zulassung einer vorgängigen Diskussion darüber, dahin verlesen: „si quis dixerit Romanum pontificem habere tantummodo officium inspectionis vel directionis, non autem plenam et supremam potestatem iurisdictionis in universam ecclesiam, tum in rebus quae ad fidem et mores tum quae ad disciplinam et regimen ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent, *aut eum habere tantum potiores partes, non vero totam plenitudinem huius supremae protestatis*... anathema sit", Friedrich 2, 313 (etwas abweichend Quirinus S. 596. 597). Nur durch den Widerspruch des Erzbischofs von Paris wurde diese Ueberrumpelung des Konzils seitens der Präsidenten verhindert, und diese mussten den Kanon beschämt zurückziehen. In einem demnächstigen Protest verlangten 62 Bischöfe ein geschäftsordnungsmässiges Verfahren. In Folge dessen konnte der Kanon erst nach nochmaliger Berichterstattung in der 84. Gen.-Kongregation v. 11. Juli 1870 zur Abstimmung gebracht werden. Er wurde dann allerdings angenommen, wobei nach Angabe der Majorität 50—60, nach der der Minorität aber zwischen 90 und 100 sich dagegen erhoben haben sollen, Frommann S. 196 ff.; Quirinus S. 617.

[4] In der 47. Gen.-Kongregation v. 29. April 1870 wurde die Diskussion über das umgearbeitete Schema *de parvo catechismo* durch eine Erklärung der Präsidenten unterbrochen, dass die bisher schon theilweise durchberathenen dogmatischen, wie disciplinarischen Schemata zurückgestellt, dagegen ein neues Schema über den Primat und die Unfehlbarkeit des Papstes (Friedberg S. 573; Friedrich 2, 290), zu baldiger Berathung vorgelegt werden sollte, la liberté du concile bei Friedrich 1, 155. Weil indessen dieses Schema noch nicht gedruckt war und erst 8 Tage später vertheilt werden konnte, wurden die Berathungen über den Katechismus fortgesetzt (s. vor. Anm.), dann aber, da eine Verwahrung von mehr als 70 Bischöfen aller Nationen (Friedrich 2, 391) gegen diese geschäftsordnungswidrige Umkehrung der Reihenfolge der Berathungen, wie alle Proteste der Minorität auf diesem Konzile ohne jeden Erfolg blieb, die Verhandlung über das neue Schema in der 50. Gen.-Kongr. v. 13. Mai 1870 begonnen, Frommann S. 157. 162 ff.; Friedberg S. 45. Ferner ist

Stande war, sich gegen die durchaus parteiische Leitung der Präsidenten und die Unterdrückungsgelüste der Mehrheit zu schützen[1]. Aber an dieser jede erfolgreiche Opposition der Minorität beseitigenden Geschäftsordnung und an der Majorisirung derselben war es noch nicht genug, vielmehr trat auch der Papst, als die Definirung der päpstlichen Unfehlbarkeit im Januar 1870 in Anregung gebracht worden war[2], persönlich zu Gunsten derselben ein[3], indem er zugleich den Gegnern derselben seinen Unwillen deutlich merken und fühlen liess[4]. Selbst durch kleinliche Polizeimass-

in das Schema c. 4 über die Unfehlbarkeit die Einschaltung der wichtigen Worte: *„non autem ex consensu ecclesiae“* in den Schlusssatz: „ideoque Romani pontificis definitiones ex sese irreformabiles esse“ erst auf Grund der am 15. Juli eingereichten Emendationen von der Kommission vorgenommen und der Kanon dann schon der 86. General-Kongregation am folgenden Tage in dieser Fassung zur Abstimmung unterbreitet worden, Friedrich 2, 318 Anm.; Frommann S. 203; Quirinus S. 628.

[1] In die Vorbereitungskommissionen (s. o. S. 456) wurden nur streng päpstlich gesinnte Mitglieder gewählt, Frommann S. 44. 45. In der 30. Gen.-Kongr. vom 29. März 1870 ist die Abstimmung über das c. 1 des Schemas de fide (Friedrich 2, 78) so schnell vorgenommen worden, dass in 5 Viertelstunden 47 Amendements, welche gar nicht einmal verlesen wurden, ihre Erledigung fanden und die Väter kaum Zeit hatten, dieselben vor Abgabe ihres Votums in den Druckexemplaren anzusehen, la liberté du concile bei Friedrich 1, 147; Quirinus S. 671. Hierbei stimmte die Majorität bei den Einleitungsworten: „sancta Romana catholica ecclesia“ für die Milderung des Prädikates Romana durch Einschaltung eines Kommas vor catholica. Unter dem Vorwand, die Stimmen nicht gleich zählen zu können, wurde dieses Resultat der Abstimmung nicht verkündet, und die Präsidenten liessen die Abstimmung nach der Erklärung, dass die Kommission das Komma zurückweise, in der folgenden Sitzung nochmals wiederholen, welche nunmehr, da die folgsame Mehrheit jetzt genügend instruirt war, im entgegengesetzten Sinne ausfiel, Friedrich 1, 176 u. Kenrick concio, appendix F, l. c. p. 246. Als der Bischof Strossmayer von Bosnien in der Sitzung vom 30. Dezember 1869 die vorgeschriebene Eingangsformel der Konzilsdekrete einer unliebsamen Kritik unterwarf, wurde ihm durch den Legaten das Wort entzogen, Quirinus S. 117; Friedrich, Tagebuch S. 54. In der Gen.-Kongregation vom 22. März 1870 richtete derselbe Bischof seinen Angriff gegen eine Stelle der Einleitung des Schemas de fide, Friedrich 2, 65, in welchem der Protestantismus für alle „monstra“ philosophischer Meinungen und alle möglichen Irrlehren, wie Atheismus u. s. w., verantwortlich gemacht wird, und verlangte eine bestimmte Erklärung, dass über Glaubensfragen nur durch mindestens moralische Einstimmigkeit entschieden werden solle (ein Theil der Rede bei Acton, z. Gesch. d. vatikan. Konzils S. 87 und Friedberg S. 104). Dabei wurde er durch den Ruf des Präsidenten: „Hicce non est locus laudandi protestantes“ unterbrochen. Als er dann die erwähnte Forderung erhob, entstand ein furchtbarer Tumult der Majorität, Rufe: „omnes illum damnamus“ erschollen von vielen Seiten, und der Präsident befahl ihm die Redner-Tribüne zu verlassen, was er unter dreimaligem lautem: „Protestor“ that, Quirinus S. 296 ff., s. den schriftlichen Protest, welchen er nachher dem Präsidenten überreichte, bei Friedberg S. 106. Auch der Bischof Haynald von Kalocsa wurde in seiner Rede am 22. Februar 1870, als er gegen die Fälschungen im römischen Brevier und gegen die Sucht, neue Dogmen zu machen, sprach, durch den Tumult der Majorität unterbrochen, und es wurde ihm von einem der Präsidenten ebenfalls das Wort entzogen, la liberté bei Friedrich 1, 165. 172; Quirinus S. 239. Vgl. auch noch la liberté l. c. p. 173.

[2] Schon im Januar 1870 war in Rom von den Bischöfen der Mehrheit eine Adresse an das Konzil in Umlauf gesetzt worden, Friedberg S. 465. 468, worin dasselbe um die Festsetzung gebeten wurde: „supremam ideoque ab errore immunem esse eiusdem Romani pontificis auctoritatem quum in rebus videl. morum ea statuit ac praecipit, quae ab omnibus christi fidelibus credenda et tenenda quaeve reicienda et damnanda sint.“ Ferner wurden zwei weitere abermalige Eingaben von den italienischen Bischöfen (Friedberg S. 469) und von den Spaniern eingereicht. Die erstere enthielt 410 Unterschriften, Frommann S. 59; Friedberg S. 33. In Folge davon richteten um Mitte Januar deutsch-österreichische, französische, amerikanische, orientalische und italienische Bischöfe, zusammen etwa 137, 5 ganz ähnlichlautende Gegenadressen an den Papst, in denen, um die Männer der verschiedensten Anschauungen zu vereinigen, vor Allem die Inopportunität einer Deklarirung des Unfehlbarkeitsdogmas hervorgehoben wurde, Friedberg S. 33. 472 ff.; Frommann S. 60. Der Papst nahm die beiderseitigen Adressen nicht an, sondern übergab sie der Konzilsdeputation zur Prüfung, Frommann S. 65.

[3] So schon in der Ansprache bei einer Massenaudienz von 1200 Personen, in welcher er sich gegen gewisse Klüglinge aussprach, welche verlangten, dass man bestimmte Fragen nicht berühre, Friedberg S. 481 (weitere a. a. O. S. 482 ff.). Auch liess er es nicht an Belobigungen und Ermuthigungen derjenigen fehlen, welche sich zu Gunsten der Unfehlbarkeit ausgesprochen hatten, a. a. O. S. 37. 487 ff. S. überhaupt: Wie es auf dem Koncile zugeht. S. 171 ff.

[4] Hierher gehören eine Reihe tadelnder Aeusserungen, welche er gegen die Opposition bei den

regeln[1] suchte man die Minderheit gefügig zu machen, und nahm schliesslich sogar seine Zuflucht dazu, unter Zurückweisung der Vertagungsgesuche der Minorität durch Festhaltung der Bischöfe während der heissen und ungesunden Jahreszeit in Rom einen weiteren Druck auf sie auszuüben[2].

Der Hauptzweck, zu welchem der Papst das Vatikanische Konzil berufen hatte, war, wie durch den Verlauf desselben ausser jedem Zweifel gestellt worden ist, die Dogmatisirung des absoluten Papalsystems und der päpstlichen Unfehlbarkeit. Der ursprüngliche Plan der Kurie ging dabei dahin, die Definition der letzteren aus dem Schoosse des Konzils in Anregung bringen und durch Akklamation annehmen zu lassen[3]. Daher wurde dem Konzil anfänglich keine darauf bezügliche Vorlage gemacht, vielmehr demselben zunächst ein Schema *constitutionis dogmaticae de doctrina catholica*[4], welches bestimmt war eine Reihe von Grundsätzen des Syllabus zu allgemein verpflichtenden Glaubensnormen zu erheben, mitgetheilt. Demnächst folgten im Januar eins *de ecclesia Christi*[5], mehrere *de disciplina ecclesiastica*, wobei eins über die Bischöfe, Residenz, Visitation der Diözese, die visitatio liminum, die Provinzial- und Diözesansynoden, sowie die General-Vikare[6], und im Februar ein weiteres *de parvo catechismo*[7]. Das Schema *de ecclesia Christi* enthielt u. A. ein Kapitel *de ecclesiae infallibilitate* (c. 9), ein solches (c. 11) *de Romani pontificis primatu*[8], in welchem der Universal-Episkopat des Papstes und die Superiorität desselben über das allgemeine Konzil durch das Verbot der Appellation an das letztere ausgesprochen war, ein ferneres (c. 12) *de temporalis s. sedis dominio*[9], und endlich drei Schlusskapitel

in der vorigen Anm. erwähnten Gelegenheiten fallen liess. Auch beschied Pius IX den Kardinal Guidi, Erzbischof von Bologna, welcher am 18. Juni 1870 eine freimüthige Rede gegen die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes gehalten hatte, noch an demselben Tage zu sich, um ihm Vorwürfe wegen seiner Feindschaft und seines Undankes, sowie wegen seiner ketzerischen Reden zu machen, Quirinus S. 526. 554. 571. Vgl. ferner Frommann S. 178. 188. Sogar ein Brief des Bischofs Hefele v. 7. Juli 1870 bei Friedrich, Tagebuch S. 403 erklärt: „Er (der Papst) übt die stärkste Pression aus."

[1] Schon von Anfang an war der Zusammentritt grösserer Versammlungen von Bischöfen vom Papste verboten, Quirinus S. 96. 121. Alle Anträge um Zulassung solcher (s. S. 458. n. 6) u. Friedrich 2, 388 (im März und April 1870) wurden unberücksichtigt gelassen, S. 155. Die Kardinäle, insbesondere die der Minorität wurden polizeilich überwacht, Friedrich Tagebuch S. 216. 225; Quirinus S. 372, und den Bischöfen, um sie in Rom zusammenzuhalten, die Polizei-Visas für ihre Pässe auch zu nöthigen Erholungsreisen verweigert, Friedrich a. a. O. S. 345; Quirinus S. 468. 511. 537.

[2] Das Vertagungsgesuch an den Papst von Ende Juni bei Quirinus S. 573; im übrigen s. das. S. 476. 513; Frommann S. 170 ff.

[3] Frommann S. 17 u. 55, auch o. S. 453. n. 9.

[4] Bei Friedrich doc. 2, 3. Vgl. Frommann S. 53. Alle vorher entworfenen Schemata sind den Bischöfen nicht einmal während der Dauer des Konzils mitgetheilt worden, wohl aber ist ein index derselben bekannt geworden, dieser bei Friedberg S. 432.

[5] Bei Friedrich 2, 85. Vgl. Frommann S. 86.

[6] Die anderen de sede episcopali vacante und de vita et moribus clericorum, bei Friedrich 2, 319 ff. 333. 339. Vgl. Frommann S. 80. 81.

[7] Bei Friedrich 2, 345.

[8] L. c. S. 93: „ipsum pontificem Romanum... verum Christi vicarium totiusque ecclesiae caput et omnium christianorum patrem, doctorem et iudicem supremum existere; et ipsi in b. Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem ecclesiam a domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse: et hanc quae propria est iurisdictionis potestas, ordinariam esse et immediatam, erga quam particularium ecclesiarum pastores atque fideles tum seorsum singuli quam simul omnes officio hierarchicae subordinationis veraeque obedientiae obstringuntur, ut custodita cum roman. pontifice tam communionis quam eiusdem fidei professionis unitate ecclesia Christi sit unus grex sub uno summo pastore . . . Quare damnamus . . . eorum sententias qui . . . . . affirmant, romanor. pontificum iurisdictionem ordinariam et immediatam non esse tam in omnes simul quam in singulas seorsum particularium pastorum ecclesias, aut etiam contendunt, licere ab iudiciis Romanorum pontificum ad futurum generale concilium tanquam ad auctoritatem Romano pontifice superiorem appellare."

[9] Die Tendenz desselben ergiebt sich aus der Schlussbestimmung l. c. p. 94: „Cum vero impii homines qui omne in terris ius mutare conantur, hunc civilem s. Roman. ecclesiae princi-

betreffend das Verhältniss der katholischen Kirche zum Staat (c. 13: *de concordia inter ecclesiam ac societatem civilem*, c. 14: *de iure et usu potestatis civilis secundum ecclesiae catholicae doctrinam* und c. 15: *„de specialibus quibusdam ecclesiae iuribus in relationem ad societatem civilem“*)[1].

Mit den Verhandlungen der General-Kongregationen über das erste, dritte und vierte Schema, bei welchen klar wurde, dass die Kurie sich in der Erwartung einer schnellen und unveränderten Annahme derselben getäuscht hatte, verging die Zeit bis gegen Ende des Monats Februar 1870[2]. Inzwischen waren die Adressen um Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit eingereicht worden[3] und in der General-Kongregation vom 14. Februar 1870 hatte der Bischof von Belley die Forderung erhoben, dass man durch schleunige Annahme dieser Lehre dem Konzil ein Ende machen sollte[4]. Die Kurie schritt nunmehr, nachdem sie durch die neue Geschäftsordnung den oppositionellen Regungen der Minorität möglichst enge Schranken gesetzt hatte[5], dazu, die Unfehlbarkeitsfrage zur Verhandlung zu bringen. Durch ein Monitum vom 6. März wurde den Mitgliedern des Konzils ein *caput addendum decreto de Romani pontificis primatu*[6] vorgelegt, und dies durch die darauf gerichtete Bitte vieler Väter motivirt[7]. Während der Zeit, welche man den letzteren zur Einreichung ihrer Bemerkungen und der Kommission zur Zusammenstellung und Bearbeitung derselben lassen musste, wurde in den General-Kongregationen die Berathung über das erste dogmatische Schema erledigt[8] und in der dritten feierlichen Sitzung das Resultat dieser

patum, in rei christianae bonum et utilitatem ordinatum et ab ea omnibus iuribus titulis tot saeculorum decursu possessum, quovis insidiarum et violentiarum genere labefactare ac convellere adnitantur: sacro approbante concilio innovantes huius apostolicae sedis ac praecedentium conciliorum iudicia ac decreta, damnamus atque proscribimus tum eorum haereticam doctrinam, qui affirmant, repugnare iuri divino, ut cum spirituali potestate in Romanis pontificibus principatus civilis coniungatur, tum perversam eorum sententiam, qui contendunt ecclesiae non esse de huius principatus civilis ad generale christianae reipublicae bonum relatione quidpiam cum auctoritate constituere adeoque licere catholicis hominibus, ab illius decisionibus hac de re editis recedere aliterque sentire“, s. dazu auch die angehängten Adnotationen l. c. p. 151, ferner o. Th. I. S. 215. n. 4.

[1] Diese enthalten die kurialistische Lehre von der Oberhoheit der Kirche über den Staat. Vgl. c. 13, l. c. p. 95: „Quapropter nemo dicere praesumat .... ad optimam societatis publicae rationem necessariam esse civilis reipublicae ab ecclesiae separationem, ita ut imperio negetur ius et officium coercendi sancitis poenis violatores catholicae religionis, nisi quatenus pax publica postulet“; c. 14, l. c. p. 98: „De ipsa autem agendi norma iudicium, quatenus de morum honestate, de licito et illicito statuendum est, pro civili etiam societate publicisque negotiis ad supremum ecclesiae magisterium pertinet .... neque licere sibi existiment (imperantes) sive in privatis sive in publicis negotiis ob politicas rationes dei et s. matris ecclesiae leges et iura violare.“ Das c. 15, p. 98 richtet sich gegen die modernen Staatsgesetzgebungen über das Schulwesen, die Erziehung und Bildung der Kleriker, die geistlichen Orden, sowie über den Erwerb, die Verwaltung und die Einziehung des Kirchengutes.

[2] Frommann S. 53. 79. 95. Vgl. auch die Zusammenstellung bei Friedberg S. 27 ff. Das Schema de ecclesia war noch nicht zur Berathung gekommen, andererseits waren aber am 22. Februar 1870 schon mehrere neue Schemata: de oneribus missarum, de titulis ordinationum und circa ordines regulares, Friedrich 2, 355 ff. vertheilt worden, Frommann S. 98. 99.

[3] S. o. S. 461. n. 2.

[4] Quirinus S. 213.

[5] S. o. S. 458.

[6] Nämlich zu c. 11 des Schemas de ecclesia, dessen Hauptstelle lautet, Friedrich 2, 178: „Hinc s. approbante concilio docemus et tanquam fidei dogma definimus, per divinam assistentiam fieri, ut Romanus pontifex ... cum supremi omnium christianorum doctoris munere fungens pro auctoritate definit, quid in rebus fidei et morum ab universa ecclesia tenendum sit, errare non posse et hanc Rom. pontificis inerrantiae seu infallibilitatis praerogativam ad idem obiectum porrigi, ad quod infallibilitas ecclesiae extenditur.“

[7] Das Monitum bei Friedrich 2, 177 fordert zugleich auf, die Bemerkungen nicht nur zu diesem Zusatzkapitel, sondern auch zu c. 11 und den daraus abstrahirten canones 14—16, des Schemas de ecclesia, l. c. p. 103 bis zum 17. März 1870 einzureichen. — Die citirten Aktenstücke auch bei Friedberg S. 569 ff.

[8] In der 30. bis 46. Gen.-Kongr. v. 18. März bis 19. April 1870, Friedberg S. 39 ff.; Frommann S. 139 ff.

Arbeiten, die constitutio dogmatica *de fide catholica*[1] vom Papst am 24. April 1870 promulgirt[2]. Die nunmehr folgenden Kongregationen beschäftigten sich bis zum 30. Mai 1870 mit der Diskutirung des Schemas über den kleinen Katechismus[3].

Schon vor Abschluss dieser Verhandlungen hatte die Kurie, bei welcher sich die Befürchtung geltend machte, dass bei der Durchberathung des umfassenden Schemas de ecclesia eine Erledigung des Kapitels über den Primat und des Zusatzartikels über die päpstliche Unfehlbarkeit bis zum Eintritt der ungesunden, heissen Jahreszeit verzögert werden[4] und bei einer dann nicht zu umgehenden Vertagung des Konzils eine thatsächliche Auflösung desselben eintreten könnte, ihre Taktik behufs sicherer Durchführung ihres Planes geändert. In der 47. General-Kongregation vom 29. April 1870 unterbrach der Präsident die Debatten, um den Vätern anzuzeigen, dass der Papst mit Rücksicht auf den lebhaften Wunsch der Majorität, nach Abschluss der Berathungen über den Katechismus, ein neues Schema über den Primat des Papstes und die päpstliche Unfehlbarkeit zur Diskussion stellen lassen werde[5], und ein solches wurde dann unter der Bezeichnung: *constitutio dogmatica prima de ecclesia Christi* schon am 10. Mai 1870[6] den Vätern zugestellt. Es handelte in 4 Kapiteln: 1) *de apostolici primatus in b. Petro institutione*, 2) *de perpetuitate primatus b. Petri in Roman. pontificibus*, 3) *de vi et ratione primatus Rom. pontificis* und 4) *de Romani pontificis infallibilitate*[7].

Die Opposition hatte dieses energische und rücksichtslose Vorgehen der Kurie wesentlich selbst durch ihr schwächliches, temporisirendes Verhalten verschuldet. Als sie sich im Januar aus Anlass der von den Infallibilisten eingereichten Unfehlbarkeitsadresse zusammen gefunden[8], war es lediglich die Basis der Inopportunität einer Definirung des Dogmas, auf welcher sie sich zur Bekämpfung desselben vereinigt hatte[9]. Obwohl sich seit der erwähnten Zeit auch die Tagespresse und die

[1] Friedberg S. 731.

[2] Frommann S. 149.

[3] Friedberg S. 44; Frommann S. 160.

[4] Zu beiden Kapiteln waren sehr zahlreiche Erörterungen von den Vätern eingereicht, zu dem Zusatzartikel allein 139 Eingaben eingegangen. Die Zusammenstellung dieser Bemerkungen, synopsis analytica observationum, welche am 30. April 1870 den Vätern zugestellt wurde, umfasste 104 Quartseiten betreffend den Primat und 242 betreffend die Unfehlbarkeit des Papstes (abgedruckt bei Friedrich doc. 2, 179—211 u. p. 212—289). Grösstentheils waren die Observationen von der Oppositionspartei ausgegangen, Frommann S. 130, und die Kurie konnte schon danach auf umfassende Debatten rechnen. Ueberdies hätte geschäftsordnungsmässig zunächst über die vorangehenden 10 Kapitel berathen werden müssen, was auch eine unter Leitung des Kardinals Rauscher an die Präsidenten gerichtete Vorstellung der Minorität v. 10. April, Friedrich doc. 2, 385, verlangt hatte.

[5] Frommann S. 158; Friedberg S. 45. Die Petition der Mehrheit und ihre Dankadresse a. a. O. S. 570.

[6] Bei Friedrich 2, 290; Friedberg S. 573; s. auch daselbst S. 45 und Frommann S. 164. Dasselbe war eine völlig neue Umarbeitung des c. 11 des früheren Schemas de ecclesia einschliesslich des Zusatzartikels.

[7] Gleichzeitig wurde, ein auf Grund der früher eingereichten Bemerkungen (Anm. 4) zusammengestellter Bericht der dogmatischen Kommission, bei Friedrich 2, 294 ff., mitgetheilt, welcher sich selbstverständlich für die Votirung der Vorlagen aussprach. Charakteristisch ist darin folgende Stelle, l. c. p. 310: „Ad dogmaticam infallibilitatis pontificiae definitionem necessarium et sufficiens est, ut patribus ex propriis *divinae revelationis fontibus*, scil. ex scriptura et traditione, constet, esse illam divinitus revelatam proindeque patrum *officium* est et munus, hanc divini depositi veritatem pro suo charactere cum auctoritate declarare et proponere; singulas autem *aliunde* petitas difficultates quae illi opponuntur, dissolvere, non tam patrum concilii ius est, quam scholae theologorum, qui quod ad hanc quoque causam spectat, suo munere diu functi sunt.“

[8] Zu ihr gehörten namentlich die Kardinäle Rauscher, Erzbischof von Wien, und Schwarzenberg, Erzbischof von Prag, Bischof Hefele von Rottenburg, Haynald, Erzbischof von Kolocsa, Strossmayer, Bischof von Sirmium, Erzbischof Darboy von Paris, die Bischöfe Dupanloup von Orleans, Ginoulhiac von Grenoble, Place von Marseille und Erzbischof Kenrick von S. Louis.

[9] S. o. S. 461. n. 2.

wissenschaftliche Erörterung in ausgedehntem Umfange einer Prüfung des Dogmas auf seine Begründetheit hin unterzogen hatte[1], ja selbst einzelne der Minderheit angehörigen Bischöfe sich an dieser literarischen Bewegung betheiligten[2], so beschränkte sich doch die Minorität noch Anfang März darauf, die Kurie durch die Forderung der moralischen Einstimmigkeit für dogmatische Beschlüsse[3] von ihrem Vorhaben abzubringen. Gerade dies unentschiedene Verhalten der Opposition hatte aber die Kurie und die infallibilistisch gesinnte Majorität zu immer weiterem Vorgehen ermuthigt. Nachdem die erstere vollends die Ueberzeugung gewonnen hatte, dass die Regierungen der verschiedenen Staaten in ihrer bisherigen negativen Haltung verharren würden[4], glaubte sie den entscheidenden Schritt mit Erfolg unternehmen zu können in der festen Zuversicht, dass die Opposition aus Furcht vor einem Schisma, durch welche schon bisher ihr Widerstand gelähmt worden war, in sich zerfallen würde. Hätte dagegen die Minorität im Januar eine feste und energische Haltung eingenommen und eine direkte und unumwundene Erklärung gegen die Annahme des Unfehlbarkeitsdogmas, verbunden mit der Drohung, das Konzil zu verlassen, abgegeben, so wäre dadurch wahrscheinlicher Weise ein Erfolg zu erzielen gewesen, weil die Kurie dann ihrerseits in die Lage versetzt worden wäre, erwägen zu müssen, ob sie die Gefahr eines theilweisen Schisma, welches beinahe ganz Deutschland und mindestens einzelne Theile von Frankreich und Nordamerika ergreifen konnte, auf sich nehmen wollte. Im April, als der Zusatzartikel über die päpstliche Unfehlbarkeit bereits vorgelegt worden war[5], wurde zwar der Versuch gemacht, der Opposition eine gewisse Organisation zu geben, und von ihr beschlossen, die Unfehlbarkeit nach allen Richtungen hin zu bekämpfen[6]. Nunmehr war es aber zu spät, und überdies wollte sie

[1] Vgl. darüber Friedberg S. 33 ff.; Frommann S. 65 ff. Zu erwähnen sind vor Allem die 4 vom Oratorianer Père Gratry zu Paris veröffentlichten Briefe, und der Aufsatz Döllingers v. 19. Januar 1870, Friedberg S. 495, welcher zahlreiche Zustimmungserklärungen, namentlich auch seitens einer Reihe von katholischen theologischen Fakultäten in Deutschland hervorrief, Friedberg S. 42.

[2] Hierher gehören die seit dem März entstandenen Schriften von (Rauscher) observationes quaedam de infallibilitatis ecclesiae subiecto. Neapoli 1870 (deutsch Wien); von Hefele: Causa Honorii papae. Neapoli 1870, und Encore un mot sur le pape Honorius. Paris 1870 (deutsch Tübingen); von Kenrick, De pontificia infallibilitate, qualis in concilio Vaticano proponitur, dissert. theolog. Neapoli 1870; dann die auf Veranlassung des Kardinals Schwarzenberg von dem Cistertienser Franz Sales Mayer verfasste anonyme Schrift: De summi pontificis infallibilitate personali. Neapoli 1870 und eine weitere deutschen Ursprungs, vom Bischof von Ketteler von Mainz in Rom vertheilt: quaestio, num regimen ecclesiae sit monarchicum absolutum, abgedruckt bei Friedrich doc. 2, 1 ff. Vgl. über diese Schriften Frommann S. 123.

[3] In ihrem Protest gegen die neue Geschäftsordnung. S. o. S. 459. n. 9.

[4] Nachdem die schon im April 1869 von dem bairischen Ministerpräsidenten Fürsten Hohenlohe versuchte Anbahnung einer Verständigung über eine gemeinsame Haltung der europäischen Regierungen gegenüber dem Konzil gescheitert war, Friedberg S. 21 ff.; Frommann S. 26, versuchten einzelne derselben später, so namentlich Frankreich und Oesterreich, nach Vorlegung des ersten Schemas de ecclesia die Kurie durch Warnungen von der Dogmatisirung der Unfehlbarkeit abzubringen, aber zu irgend welchen energischen Schritten verstanden sie sich gegenüber den Beruhigungen Antonelli's und unter dem Einflusse der schwächlichen Politik Frankreichs nicht, Frommann S. 90; Friedberg S. 42 ff.

[5] S. o. S. 463.

[6] Der von Hefele entworfene Plan schlug folgende Taktik für das Verhalten der Oppositionsbischöfe vor: 1. Verharren der Bischöfe in Rom und Rückkehr der bereits abgereisten, 2. Verhinderung jedes Mehrheitsbeschlusses in Glaubenssachen, 3. Abreise der Minorität bei einer etwa in der Unfehlbarkeitsfrage versuchten Ueberrumpelung des Konzils; 4. Diskussion der Frage von allen verschiedenen Standpunkten der Mitglieder der Opposition, bei voreiligem Abbruch der Debatte Protest, aber Betheiligung an der Abstimmung, 5. Festhalten der entschiedenen Nicht-Opportunisten an ihrem *non placet*; 6. bei einem Oppositionsvotum von 50 Stimmen Bestreitung der Oekumenicität des Beschlusses und Vorstellungen darüber bei dem Papst und bei den Regierungen, 7. Protest gegen die Gültigkeit des zu

sich auch jetzt noch nicht zu dem Schritt verstehen, das Konzil in grösserer Zahl zu verlassen, sobald die gedachte Frage zur Debatte gestellt werden würde.

Die Berathungen über das am 10. Mai 1870 vertheilte Schema de ecclesia begannen am 13. desselben Monats (in der 50. General-Kongregation) und wurden erst am 16. Juli (in der 86. General-Kongregation) zum Abschluss gebracht[1]. Die Generaldebatte nahm die Zeit bis zum 3. Juni in Anspruch. An diesem Tage wurde der Schluss derselben auf einen von 250 Mitgliedern eingebrachten Antrag mit einer Mehrheit von 19 Zwanzigstel der Stimmen angenommen[2], um eine weitere Verzögerung der Entscheidung durch die Minorität, von welcher noch mehrere Redner zum Worte angemeldet waren, unmöglich zu machen. Die schriftliche Verwahrung, welche dieselbe den Präsidenten einreichte[3], hatte natürlich nicht den geringsten Erfolg. Am 6. Juni trat das Konzil in die Spezialdebatte über die einzelnen Theile des Schemas ein[4], und schon am 15. dieses Monats begann die Debatte über das 4. Kapitel betreffend die päpstliche Unfehlbarkeit, welche am 4. Juli, da ein durch die unerträgliche Hitze in Rom motivirtes Vertagungsgesuch[5] vom Papste abgeschlagen war[6] und die Oppositionsbischöfe in ihrem Widerstande erlahmten, mit allseitigem Einverständniss geschlossen wurde[7]. Bei der Abstimmung über die auf Grund der Debatten umgearbeitete Fassung des 3. Kapitels am 5. Juli 1870 wurde der schon erwähnte Ueberrumpelungsversuch von der Minorität zurückgewiesen[8]. Nachdem dann am 11. Juli der Bericht über das von der Kommission umgearbeitete 4. Kapitel erstattet worden[9] und die beiden Hauptkapitel (c. 3 und 4) nochmals an dieselbe zur Umarbeitung zurückgegangen waren, erfolgte die Entscheidung in der 85. General-Kongregation am 13. Juli.

Zunächst wurden die gedachten beiden Kapitel in der nunmehr vorliegenden Fassung mittelst Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben angenommen. Dann schritt man zur Abstimmung über die ganze *constitutio dogmatica de ecclesia Christi*. Von den 692 in Rom damals noch anwesenden Prälaten hatten sich nur 601 eingefunden. 451 stimmten mit *placet*, 88 mit *non placet* und 62 mit *placet iuxta modum*[10]. Im Ganzen standen etwa 100 Opponenten[11] einer fünfmal grösseren Zahl von Infallibilisten entgegen. Die ersteren machten nochmals einen Versuch die drohende Gefahr durch Absendung einer Deputation von fünf Bischöfen an den Papst abzuwenden, aber gleichfalls vergeblich[12]. Die bei der Abstimmung am 13. Juli eingereichten und

erlassenden Beschlusses und freiwillige Abreise ohne päpstlichen Urlaub, Friedrich, Tagebuch S. 310; Frommann S. 150 ff. Dieses Memorandum hat in der That die Norm für das spätere Verhalten eines Theils der Minoritätsbischöfe abgegeben.

[1] Friedberg S. 45 ff.; Frommann S. 165 ff.

[2] Bis dahin hatten 64 (oder 65) Mitglieder, etwa 27 gegen und 37 für die Vorlage gesprochen, angemeldet waren noch einige 50, Friedberg S. 47; Frommann S. 172; Fessler S. 85.

[3] Unterzeichnet von 81 Vätern bei Friedrich doc. 2, 397 und Friedberg S. 143. Vgl. auch Frommann S. 174.

[4] Friedberg S. 47; Frommann S. 184.

[5] Bei Quirinus S. 573 und Friedberg S. 144.

[6] Quirinus S. 575; Frommann S. 191.

[7] Friedberg S. 50. 51; Frommann S. 195.

[8] S. o. S. 460. n. 3.

[9] S. darüber Frommann S. 199.

[10] Friedberg S. 51; Frommann S. 202; Fessler S. 89. Zu den unbedingt Verneinenden gehörten 3 Kardinäle (Rauscher, Schwarzenberg und Matthieu von Besançon), die angesehensten Bischöfe Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, manche aus Nordamerika, eine Reihe von Orientalen, dagegen wenige Italiener und Engländer.

[11] Die Weggebliebenen waren nicht alle Gegner der Infallibilität, ebensowenig alle diejenigen, welche mit iuxta modum stimmten, Frommann S. 201. 202; Fessler S. 89. n. *.

[12] Bei der Audienz that der Bischof v. Ketteler von Mainz einen Fussfall vor dem Papst, Quirinus S. 624 ff.; Frommann S. 204.

einige andere nachher der Kommission übergebenen Vorschläge wurden demnächst in der General-Kongregation vom 16. Juli 1870 erledigt[1].

Am Abend desselben Tages vereinigten sich 55 Prälaten, meistens deutsche, zu einem neuen Proteste[2]. Sie erklärten darin, an ihrer früheren Abstimmung festzuhalten, andererseits aber durch kindliche Ehrerbietung gehindert zu sein, bei einer die Person des Papstes so unmittelbar berührenden Angelegenheit Angesichts seiner offen in der feierlichen Sitzung mit *Non placet* zu stimmen. Gleichzeitig kündigten sie ihre Abreise an und motivirten diese mit dem Hinweis auf die drohende Kriegsgefahr und die Verhältnisse in ihren Diöcesen, welche ihre Anwesenheit erforderten. Ausser ihnen verliessen noch etwa 60 andere Mitglieder der Opposition das Konzil[3].

Am 18. Juli wurde unter dem Vorsitze des Papstes die vierte und letzte öffentliche Sitzung des Konzils abgehalten. Von den noch anwesenden 535 Mitgliedern stimmten 533 für, nur zwei[4] gegen die Annahme der *constitutio dogmatica Pastor aeternus*, und der Papst verkündigte dieselbe sofort unter gleichzeitiger Ertheilung seiner Bestätigung[5].

[1] Frommann S. 203. 205 (s. auch S. 460. n. 4 a. E.). In dieser Sitzung wurde den Bischöfen auch eröffnet, dass ihnen der Papst nach der demnächst zu haltenden öffentlichen Sitzung bis zum 11. November 1870 einen allgemeinen Urlaub ertheile, ohne dass jedoch deswegen das Konzil aufgelöst oder vertagt werde,—wahrscheinlich um der Minderheit die Abreise zu erleichtern, und der Kurie die Wiederholung der *non placet* in der öffentlichen Sitzung zu ersparen.

[2] Bei Friedrich doc. 2, 263; Friedberg S. 622.

[3] Frommann S. 208.

[4] Die Bischöfe Fitz-Gerald v. Littlerock (Nordamerika) u. Riccio v. Cajazzo (Sizilien), Friedberg S. 52.

[5] Mit den Worten: „Decreta et canones qui in constitutione modo lecta continentur, placuerunt omnibus patribus, duobus exceptis; Nosque s. approbante concilio, illa et illos, ita ut lecta sunt, defiuimus et apostolica auctoritate confirmamus.“ Die sich daran anschliessende päpstliche Ansprache bei Friedberg S. 52.

Die wichtigsten Sätze der constitutio (u. A. bei Friedberg S. 740) lauten: „Cap. I. de apostolici primatus in b. Petro institutione. Docemus itaque et declaramus iuxta evangelii testimonia primatum iurisdictionis in universam dei ecclesiam immediate et directe b. Petro apostolo promissum atque collatum a Christo domino fuisse .... Huic tam manifestae ss. scripturarum doctrinae, ut ab ecclesia catholica semper intellecta est, aperte opponuntur pravae eorum sententiae, qui constitutam a Christo domino in sua ecclesia regiminis formam pervertentes negant, solum Petrum prae caeteris apostolis sive seorsum singulis sive omnibus simul vero proprioque iurisdictionis primatu fuisse a Christo instructum, aut qui affirmant, eundem primatum non immediate directeque ipsi b. Petro, sed ecclesiae et per hanc illi ut ipsius ecclesiae ministro delatum fuisse. Si quis igitur dixerit, b. Petrum apostolum non esse a Christo domino constitutum apostolorum omnium principem et totius ecclesiae militantis visibile caput vel eundem honoris tantum, non autem verae propriaeque iurisdictionis primatum ab eodem domino nostro Jesu Christo directe et immediate accepisse, anathema sit.“

„Cap. II. de perpetuitate primatus Petri in Romanis pontificibus. Quod autem in b. Apostolo Petro princeps pastorum et pastor magnus ovium dom. Christus Jesus in perpetuam salutem ac perenne bonum ecclesiae instituit, id eodem auctore in ecclesia . . . iugiter durare necesse est. Nulli enim dubium, imo saeculis omnibus notum est, quod . . . Petrus apostolorum princeps et caput fideique columna et ecclesiae catholicae fundamentum a d. n. Jesu Christo . . . . claves regni accepit, qui ad hoc usque tempus et semper in suis successoribus, episcopis s. Roman. sedis, ab ipso fundatae eiusque consecratae sanguine, vivit et praesidet et iudicium exercet (cf. Ephesini concilii act. III). Unde quicumque in hac cathedra Petro succedit, is secundum Christi ipsius institutionem primatum Petri in universam ecclesiam obtinet. Si quis ergo dixerit, non esse ex ipsius Christi dom. institutione seu iure divino, ut b. Petrus in primatu super universam ecclesiam habeat perpetuos successores aut Romanum pontificem non esse b. Petri in eodem primatu successorem, anathema sit.“

„Cap. III. De vi ac ratione primatus Rom. pontificis“ (ist schon Th. II. S. 704. 705 abgedruckt).

„Cap. IV. De Romani pontificis infallibilitate .... Itaque nos traditioni a fidei christianae exordio perceptae fideliter inhaerendo, ad dei salvatoris nostri gloriam, religionis catholicae exaltationem et christianorum populorum salutem, s. approbante concilio, docemus et divinitus revelatum dogma esse declaramus: Romanum pontificem, cum ex cathedra loquitur, i. e. cum omnium christianorum pastoris et doctoris munere fungens, pro suprema sua apostolica auctoritate doctrinam de fide vel moribus ab universa ecclesia tenendam definit, per assistentiam divinam, ipsi in b. Petro promissam, ea infallibilitate pollere, qua divinus redemptor ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit, ideo-

Der Zweck, zu welchem die Kurie das Konzil berufen hatte, war damit erreicht. Formell dauerten die General-Kongregationen zwar noch fort, obwohl die Zahl seiner Mitglieder auf kaum 200 zusammengeschrumpft war[1], indessen wurde keiner der übrigen Berathungsgegenstände mehr erledigt, und am 20. Oktober 1870 vertagte der Papst[2] mit Rücksicht auf die politische Lage, namentlich aber auf die inzwischen erfolgte Besetzung des Kirchenstaates durch die Italiener, das Konzil bis auf eine gelegenere und günstigere Zeit. Formell dauert dasselbe also noch fort, einberufen worden ist es aber nicht wieder.

Durch die *constitutio: Pastor aeternus* des vatikanischen Konzils, welche in ihren beiden letzten Kapiteln den Universal-Episkopat[3] und die Unfehlbarkeit des Papstes dogmatisirt hat, ist die längst begonnene Entwicklung der katholischen Kirche zu einer monarchischen Verfassung mit dem Papst als unbeschränkten Herrn über alle Glieder der Kirche und über alle Gebiete des menschlichen Lebens (fides et mores) zum definitiven Abschluss gelangt. Das vom Papst und von den Jesuiten beherrschte Konzil hat das krasseste Papalsystem sanktionirt und damit den Gallikanismus und das Episkopalsystem, dessen Hauptwaffe gerade die allgemeine, unfehlbare Synode gewesen ist, verworfen[4]. Neben einem mit der ordentlichen Jurisdiktion über den ganzen Erdkreis ausgestatteten Universalbischof, dessen Kathedral-Entscheidungen in allen den Glauben und das weite Gebiet der Sitten betreffenden Verhältnissen aus sich selbst, ohne die Zustimmung der durch den Episkopat repräsentirten Kirche, unfehlbar sind, hat ein allgemeines Konzil weder besondere Aufgaben zu erfüllen noch eine selbstständige Stellung zu beanspruchen[5]. Die einst zu Konstanz und Basel proklamirte Theorie der Superiorität des Konzils über den Papst ist in den dogmatischen Festsetzungen der constitutio: Pastor aeternus durch die Stellung, welche sie dem Papste in der Kirche beilegen, beseitigt, eine Konsequenz, welche die Konstitution selbst mit den Worten ausspricht: „*Quare a recto veritatis tramite aberrant, qui affirmant, licere ab iudiciis Romanorum pontificum ad oecumenicum concilium tanquam ad auctoritatem Romano pontifice superiorem appellare*“[6]. Das allgemeine Konzil hat nur noch die Bedeutung einer dem Papst zur Seite stehenden begutachtenden Bischofsversammlung, auf deren Rath und moralische Autorität er sich bei seinen Anordnungen und Definitionen stützen mag, deren Beschlüsse aber allein rechtliche Bedeutung erst dadurch erhalten, dass er sich dieselben aneignet oder genehmigt[7]. Die Rückkehr

que eiusmodi Romani pontificis definitiones ex sese, non autem ex consensu ecclesiae, irreformabiles esse. Si quis autem huic nostrae definitioni contradicere, quod deus avertat, praesumpserit, anathema sit.“

[1] Am 26. Juli 1870 wurde den Vätern noch ein Schema *super apostolicis missionibus* zugestellt, am 13. August die Kommission für die kirchlichen Disciplinarsachen durch Neuwahlen ergänzt, am 19. August fand eine Vertheilung der schon im Januar debattirten Schemata über den bischöflichen Sitz und das Leben des Klerus (s. o. S. 462) statt und am 23. August begann die Diskussion über die Schemata de *sede episcopali, de synodis et vicariis generalibus* und *de sede episcopali vacante*, Friedberg S. 53.

[2] Das Breve bei Friedberg S. 623.

[3] S. darüber Th. II. S. 706.

[4] Vom Standpunkt dieser Theorie aus ist allerdings die Opposition der Minorität gar nicht mehr geführt worden, vielmehr wollte die letztere nur an dem überlieferten Verfassungsrechte und den dadurch thatsächlich gesetzten Schranken der monarchischen Stellung des Papstes festhalten, sie trat also nur der Proklamirung eines schrankenlosen päpstlichen Absolutismus entgegen. Mit Recht präcisirt die schon o. S. 465. n. 2 citirte quaestio, l. c. p. 1, die Differenz dahin: „num Romano pontifici concesssa sit . . tota omnino plenitudo potestatis an concessa sit potissima quidem pars potestatis sed non tota, ita ut tota plenitudo ecclesiasticae potestatis constet tum ex potestate Rom. pontificis, tanquam elemento potissimo et ex potestate episcoporum, tanquam elemento longe inferiore et priori subordinato?“

[5] Das Nähere s. darüber unten §. 179.

[6] c. 3., s. Th. II. S. 706.

[7] Ob die beiden Funktionen, welche bisher

zum Mittelalter ist vollendet, ja dasselbe noch überboten, denn der Grundsatz Pseudo-Isidors, dass die Autorität des allgemeinen Konzils auf dem Papste beruht[1], welcher in jenen Zeiten nur zu praktischer Geltung gelangt war, ist nunmehr in der katholischen Kirche zum Dogma erhoben worden. —

Nach der kurialen Auffassung waren die Dekrete der constitutio: *Pastor aeternus* mit der päpstlichen Publikation in der Sitzung des vatikanischen Konzils vom 18. Juli 1870 für die ganze katholische Kirche in Kraft getreten[2]. Die Bischöfe, deren Majorität zu Rom für die Annahme der Konstitution gestimmt hatte, beeilten sich nach der Rückkehr ihren Untergebenen in besonderen Hirtenbriefen oder in ihren Diöcesanblättern von den Beschlüssen des Konzils Kunde zu geben und sie über die Bedeutung derselben zu belehren[3]. Ja selbst diejenigen Bischöfe, welche Rom vor der letzten Sitzung des Konzils nach Erhebung des erwähnten Protestes verlassen hatten[4], unter ihnen auch die eifrigsten und tüchtigsten Bekämpfer des Dogmas von der päpstlichen Unfehlbarkeit, haben sich einer nach dem andern unterworfen[5], und bereits mit dem Jahre 1871 waren die Vatikanischen Dekrete in der gesammten katholischen Kirche durch den Episkopat recipirt.

Nur von zwei Seiten erhob sich dagegen Opposition. Abgesehen von den Einwirkungen der Konzilsbeschlüsse auf das Dogma und die Lehre der katholischen Kirche äusserten dieselben auch eine bedeutende Tragweite für das Verhältniss der letzteren zu den einzelnen Staaten. Direkt verwarfen sie zwar nur die Beschränkung des Verkehrs zwischen dem römischen Stuhle und den einzelnen Bischöfen durch staatliche Massnahmen sowie das für die päpstlichen Erlasse in manchen Staaten geltende Placet, aber indirekt sind durch die Sanktionirung des Universal-Episkopates alle Rechte, welche von den einzelnen Staaten zur Herbeiführung einer den staatlichen Interessen entsprechenden Diöcesan-Verwaltung und Ausübung der kirchlichen Amtsgewalt seitens der kirchlichen Behörden ihrer Länder in Anspruch genommen werden, wirkungslos gemacht, da der Papst, welcher den Gesetzen der

dem allgemeinen Konzil ausschliesslich beigelegt wurden, die Aburtheilung des Papstes im Fall der Häresie und die Entscheidung bei schismatischen Wahlen (s. Th. I. S. 306. 307) ihm noch nach dem Vatikanum zustehen, darüber s. unten §. 179.

[1] S. o. S. 352. 361.

[2] Das hat Antonelli in einer Note v. 11. August 1870 an den Nuntius zu Brüssel, Friedberg S. 625, ausdrücklich ausgesprochen.

[3] Vgl. Friedberg S. 151. In Frankreich wurde die Publikation von den Bischöfen, mit Ausnahme von 18, noch vor dem deutschen Kriege vorgenommen. Die letzteren veranlassten sie aber ebenfalls, abgesehen von einem einzigen, in späterer Zeit, a. a. O. S. 63. 209. 779; über Italien, a. a. O. S. 211, vgl. auch Frommann S. 215 ff. u. die Anm. 5.

[4] S. o. S. 467.

[5] Frommann a. a. O.: „Allein wer will einem katholischen Kirchenfürsten aus Handlungen, die man bei gewöhnlichen Sterblichen als Beweise unverantwortlicher Charakterschwäche verurtheilen müsste, einen Vorwurf machen, da sie vielmehr von ihm als rühmenswerthe Selbstverleugnung zur Förderung des Einen höchsten Lebenszwecks, des Wohles der Kirche, aufgefasst werden. Die äussere Einheit der katholischen Kirche und ihre dadurch bedingte irdische Macht und Herrlichkeit kann auch die klarsehendsten Geister verblenden und in ihren Augen es als das abscheulichste Verbrechen erscheinen lassen, auch nur das Geringste zur Verkümmerung dieses Machteinflusses beizutragen".

Von den österreichisch-ungarischen Mitgliedern der Opposition Rauscher, Schwarzenberg, Haynald, Friedberg S. 154. 775; Frommann S. 222. n. 4.

Ein Theil der deutschen Oppositionsbischöfe trat Ende August 1870 zu Fulda zusammen, und vereinbarte ohne Rücksicht auf das Versprechen, welches sich die Minderheit vor ihrer Abreise in Rom gegeben hatte, ihr ferneres Verhalten gegenüber dem neuen Dogma von gemeinsamer Verständigung abhängig zu machen, Frommann S. 208, eine gemeinschaftliche Ansprache an die Gläubigen zu Gunsten der vatikanischen Beschlüsse, Friedberg S. 57. 155. 156. 639. 764. Auch diejenigen Anti-Infallibilisten, welche diese Ansprache nicht unterzeichnet haben, a. a. O. S. 155, erkannten später das Vatikanum an, Frommann S. 235; Friedberg S. 58, zuletzt der Bischof Hefele von Rottenburg, a. a. O. S. 711.

einzelnen Staaten nicht unterworfen ist, überall konkurrirend mit seiner bischöflichen Jurisdiktion eintreten, also alle staatlichen Kirchenhoheitsrechte illusorisch machen kann[1]. Einen noch weiter greifenden Einfluss übt das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes auf das erwähnte Verhältniss aus. Nicht nur ist dem letzteren damit ein Mittel gegeben, in Zukunft durch unfehlbare Kathedral-Entscheidungen die staatlichen Gesetze, welche mit den kurialen Anschauungen von der Stellung des Staates gegenüber der Kirche in Widerspruch stehen, zu bekämpfen und die Katholiken bei Verlust ihrer Seligkeit zum Widerstande gegen den Staat anzuhalten, sondern es sind auch, da die Definirung der päpstlichen Unfehlbarkeit zugleich die Unfehlbarkeit für alle früheren Päpste und die von ihnen ex cathedra erlassenen Anordnungen einschliesst, ohne Weiteres eine Reihe früherer päpstlicher Erlasse, welche die Oberhoheit der katholischen Kirche über den Staat aussprechen und die wichtigen Grundlagen des modernen Staatsrechts verdammen, so insbesondere die Konstitution Pius' IX.: *Quanta cura* vom 8. Dezember 1864, mit welcher gleichzeitig der bekannte *syllabus complectens praecipuos nostrae aetatis errores* publicirt worden ist[2], zu unfehlbaren Anordnungen geworden, deren Lehren die Katholiken nothwendig anzunehmen verpflichtet sind[3].

Diese Konsequenzen, auf welche schon während des Konziles und nachher von vielen Seiten aufmerksam gemacht worden ist[4], konnten den einzelnen Staatsregierungen unmöglich entgehen. In Baiern erliess das Ministerium am 9. August 1870 eine Warnung an die Bischöfe, die Konzilsbeschlüsse nicht ohne das gesetzlich vorgeschriebene Placet zu verkünden[5], und auch in Würtemberg und Baden erklärten die Regierungen mit Rücksicht auf das dort geltende Recht des Placets[6], dass sie den Beschlüssen des Vatikanischen Konzils keinerlei Rechtswirkung oder Geltung für das staatliche Gebiet zugestehen könnten[7], ohne dass sich freilich die Bischöfe dadurch haben abhalten lassen, die Publikation derselben zu bewirken[8]. Auch in Preussen nahm man, wiewohl hier die Gesetzgebung kein Placet kennt, aus Anlass einzelner Konfliktsfälle denselben Standpunkt ein[9]. Oesterreich endlich kündigte unter Hinweis darauf, dass die katholische Kirche durch die Konzilsbeschlüsse eine Wesensänderung erfahren habe und somit der Compaciscent ein anderer geworden sei, mittelst einer Note vom 30. Juli 1870 das im J. 1855 abgeschlossene Konkordat[10].

[1] Vgl. P. Hinschius, d. Stellung d. deutschen Staatsregierungen gegenüb. d. Beschlüssen des vatikan. Konzils. Berlin 1871. S. 35 ff.; Frommann S. 479.

[2] U. A. abgedruckt i. Arch. f. k. K. R. 13, 294.

[3] Vgl. Hinschius a. a. O. S. 41 ff.; Frommann S. 480 ff. S. ferner auch die Schriften von: v. Schulte, Denkschrift üb. d. Verhältniss des Staates zu den Sätzen der päpstlichen Constitution vom 18. Juli 1870. Prag 1871; Berchthold, die Unvereinbarbeit der neuen päpstlichen Glaubensdekrete m. d. bayer. Staatsverfassung. München 1871; Wasserschleben, d. deutsch. Staatsregierungen u. d. kath. Kirche d. Gegenwart. Berlin 1872.

[4] Vgl. die Nachweisungen bei Friedberg S. 53 ff.

[5] Friedberg S. 645.

[6] Würtemb. Ges. v. Jan. 1862. Art. 1 und Bad. v. 9. Okt. 1860. §. 15.

[7] Die badische Erklärung von 16. September 1870 und die würtemb. vom 20. April 1871 bei Friedberg S. 62.

[8] S. o. S. 469.

[9] Vgl. Friedberg S. 57 ff. 160; Frommann S. 232 ff.

[10] Friedberg S. 56. 626 ff.; Frommann S. 220.

In Frankreich ist seitens der Regierung trotz des in d. organ. Art. 3 vorbehaltenen Placets für die Dekrete allgemeiner Synoden die Publikation nicht gehindert worden, Frommann S. 216. In Italien erliess die Regierung unter d. 15. August 1870 ein Cirkular, worin sie die Bischöfe aufforderte, bei der Publikation der Konzilsbeschlüsse auf die Art. 268. 269. 461 des Strafgesetzbuches Rücksicht zu nehmen, Friedberg S. 63. 210, ohne dass sich diese freilich daran kehrten. Dagegen wurde in der Schweiz seitens einzelner Kantone der Publikation das Placet verweigert, und auch der Bundesrath erklärte am 20. August 1870, dass er die praktische

Verschärft und vermehrt wurden die Konflikte in Deutschland zwischen einzelnen Regierungen und den Bischöfen dadurch, dass vor Allem in Baiern wie auch in der Rheinprovinz und in Schlesien seitens einer Reihe angesehener Gelehrten und Laien, welche die Rechtsverbindlichkeit der Beschlüsse des Vatikanischen Konzils bestritten, eine lebhafte Opposition gegen das letztere begonnen und in Folge dessen gegen einzelne Mitglieder dieser Partei von den Bischöfen eingeschritten wurde[1]. Schon im Frühjahr 1871 bildete sich in München ein Aktionskomité und dieses veranlasste im September 1871 die Einberufung eines Katholikenkongresses nach der genannten Stadt, welcher zahlreich von Theilnehmern aus Deutschland, sowie auch aus Oesterreich und der Schweiz besucht war[2], und welcher nach seinem dort beschlossenen Programm[3] an dem früheren Glauben und der alten Verfassung der katholischen Kirche unter Verwerfung der neuen Dogmen festhalten sowie eine Reform der Gebrechen und Missstände der katholischen Kirche unter verfassungsmässig geregelter Theilnahme des Volkes an den kirchlichen Angelegenheiten erstreben zu wollen erklärte.

Weder der fernere Verlauf dieser s. g. altkatholischen Bewegung[4] bis zur Konstituirung besonderer Gemeinden und der Wahl eines eigenen altkatholischen Bischofs noch das weitere Verhalten der Staatsregierungen und die Geschichte der durch das Vatikanische Konzil veranlassten Versuche zu einer Neuregelung der Stellung der katholischen Kirche in einzelnen Ländern ist an diesem Orte weiter zu verfolgen.

Hier kommt es nur auf Feststellung der Thatsache an, dass in der katholischen Kirche und auch in Deutschland abgesehen von einem verhältnissmässig kleinen Theil der Katholiken die Beschlüsse des Vatikanischen Konzils recipirt worden sind, und die Regierungen denselben auch nur insofern Widerstand geleistet haben, als aus ihnen mit dem bestehenden staatlichen Recht in Widerspruch tretende praktische Konsequenzen gezogen worden sind. Aber gerade seitens der Altkatholiken ist sowohl der ökumenische Charakter des Vatikanischen Konzils, wie auch die Gültigkeit seiner Beschlüsse bestritten worden[5], und es bedarf daher noch eines Eingehens auf diesen Punkt.

Die Illegitimität des Konzils wird zunächst hergeleitet aus der Art seiner Konstituirung, oder richtiger aus der Art seiner Zusammensetzung, sowie aus der mangelnden inneren Freiheit, welche letztere durch den einseitigen Erlass der Geschäftsordnungen seitens des Papstes, durch die Leitung der Geschäfte seitens der Legaten und durch die Beseitigung des Rechtes der Mitglieder auf freie Antragstellung und freie Diskussion ausgeschlossen gewesen sei. Weiter hat man altkatholischerseits die Legitimität des Konzils angefochten, weil auf demselben die über die Konzilien

Geltendmachung der Beschlüsse nöthigenfalls bekämpfen würde, Friedberg S. 63. 208.

[1] Friedberg S. 56 ff.; Frommann S. 225 ff. 250 ff.; Th. Förster, d. Altkatholicismus. Gotha 1879. S. 75 ff. 88 ff.; Ch. Bühler, d. Altkatholicismus. Leiden 1880. S. 17.

[2] Frommann S. 225; Förster S. 95 ff.

[3] Abgedruckt bei Hinschius, die Stellung etc. S. 82. n. *. u. Bühler S. 18.

[4] Ausser Deutschland ist eine umfassendere Opposition gegen das Vatikanum nur in der Schweiz hervorgetreten, welche hier ebenfalls zur Begründung einer s. g. christkatholischen Kirche geführt hat, Gareis u. Zorn, Staat u. Kirche in der Schweiz 1, 267. 333 und 2, 217; Förster, Altkatholicismus S. 99 ff. 110 ff. 122 ff.; Bühler S. 61 ff. Wegen der übrigen Länder s. Bühler S. 100.

[5] Das Hauptwerk ist das schon o. S. 327. n. 7 citirte von v. Schulte, d. Stellung d. Concilien etc. Prag 1871, s. daselbst S. 243 ff. Weitere Literatur ebendaselbst und bei Friedberg S. 53 ff. Es genügt, die eingehenden Ausführungen des ersteren zu berücksichtigen.

geltenden Fundamentalsätze nicht beachtet worden seien, indem man als solche bezeichnet, dass jedes Konzil in dogmatischer Hinsicht einen festen Anhalt haben, d. h. den Zweck haben müsse, eine bestimmte, in Zweifel gestellte und angegriffene Glaubenslehre klar zu stellen, dass die eingehendsten Untersuchungen über die zu erörternde Glaubenslehre erforderlich seien, und dass die Aufgabe des Konzils allein darin bestehen könne, an der Hand des Wortlautes der Schrift, der Väter und der Konzilien, sowie der Uebereinstimmung der Kirche den Glauben im Wege des Zeugnisses und zwar eines einstimmig, nicht eines durch Mehrheitsbeschluss bekundeten, festzustellen [1]. Endlich wird ein weiterer Nichtigkeitsgrund darin gefunden, dass es dem Konzile an äusserer Freiheit gefehlt habe. Nicht nur seien die Bischöfe während der in Rom höchst ungesunden heissen Sommermonate beim Konzil zurückgehalten worden, sondern der Papst habe auch bei jeder Gelegenheit die Gegner der Infallibilität herabgesetzt, die Anhänger derselben dagegen belobt, ferner auf die Abstimmung einzuwirken gesucht [2], und auf diese Weise einen unberechtigten Einfluss und Zwang auf das Konzil und seine Beschlüsse ausgeübt.

Es erscheint zweckmässig die Prüfung der Berechtigung dieser Einwendungen mit der Untersuchung über die Frage zu verbinden, welche Normen sich aus der Geschichte für die neuere Zeit als massgebende Rechtsregeln für das Institut des allgemeinen Konzils entwickeln lassen (vgl. darüber §. 179), weil eine sichere Entscheidung nur auf dieser principiellen Basis möglich ist. Allein der eine davon unabhängige Anfechtungsgrund, dass das Konzil der äusseren Freiheit ermangelt habe, kann schon hier besprochen werden. Mag es auch geradezu unwürdig erscheinen, dass man den Prälaten in der heissen Jahreszeit den Urlaub verweigert hat, und mag auch die Art und Weise wie Pius IX. mit seiner persönlichen Autorität zu Gunsten der Unfehlbarkeit eingetreten ist, gerechtfertigtem Tadel unterliegen, so steht jedenfalls soviel fest, dass schon beim Beginn des Konzils eine bedeutende Majorität der Theilnehmer geneigt war, für den Universal-Episkopat und die Unfehlbarkeit des Papstes einzutreten, sowie dass sich diese Mehrheit ebenso gut wie die Kurie an der Majorisirung der Minorität betheiligt hat [3]. Wenn daher durch die erwähnten Thatsachen wirklich ein Zwang ausgeübt worden ist, so ist höchstens die Minorität, nicht das ganze Konzil dieser Einwirkung unterlegen. Ferner aber muss die Frage aufgeworfen werden, ob in allen jenen Thatsachen ein Zwang im juristischen Sinne, d. h. ein solcher, welcher nach rechtlichen Grundsätzen die Ungültigkeit von Willenserklärungen herbeiführt, gefunden werden kann. Wirkliche Bedrohungen der Bischöfe mit schweren Uebeln sind nicht erfolgt [3], und wenn eine Reihe von Rednern ungehindert gegen die Vorlage der Kurie hat sprechen können, ferner in der General-Kongregation vom 13. Juli 88, und in der feierlichen Sitzung vom 18. Juli 2 Konzilsväter mit: Non placet gestimmt haben [4], so ist doch dadurch der Beweiss erbracht, dass es den Vätern nicht an der

[1] Daher werden insbesondere auch die Definitionen des c. 3. u. 4 der const. Pastor aeternus für nichtig erklärt, weil sie der Schrift und Tradition widersprechen, das Konzil also bei der Annahme derselben seine Befugnisse überschritten habe, v. Schulte a. a. O. S. 282 ff. und v. Schulte, d. Unfehlbarkeitsdekret v. 18. Juli 1870 auf seine kirchl. Verbindlichkeit geprüft. Prag 1871.

[2] S. o. S. 461.

[3] Jedenfalls sind auf die älteren, von den Altkatholiken als normal betrachteten griechischen allgemeinen Konzilien seitens der Kaiser nicht geringere Pressionen als die hier in Frage stehenden ausgeübt worden, vgl. S. 343; Frommann a. a. O. S. 369; Hase, Handbuch d. protest. Polemik, 3. Aufl. S. 32.

[4] S. S. 466. 467.

Freiheit bei der Abstimmung gefehlt hat[1], und dass in der öffentlichen Sitzung ebenso gut wie die beiden Dissidenten auch die übrigen Väter in der Lage waren, ein verneinendes Votum abzugeben. Von einem rechtlich relevanten Zwange kann demnach keine Rede sein. In der That ist das Verhalten der Minorität, welche den festen Willen der Kurie bei der Verfolgung ihrer Pläne erkannte, wesentlich durch die Furcht vor einem Schisma, durch das Bestreben, die Einheit der Kirche unter allen Umständen im Interesse der Machtstellung derselben zu wahren, und durch persönliche Pietätsrücksichten gegen Pius IX. beeinflusst worden, auch vielleicht unbewusst durch das Gefühl, dass ein Widerstand gegen den sich mit Nothwendigkeit vollziehenden Abschluss der Verfassungsentwicklung der katholischen Kirche nutzlos sei, und die feierliche Konstatirung desselben höchstens auf Zeit hinausgeschoben werden könne. Waren dies aber die Momente, welche in erster Linie jeden energischen Schritt der Minorität gelähmt haben, so kann jenen auf Pression berechneten Massnahmen, selbst wenn man von dem juristischen Begriff des Zwanges absieht, keine entscheidende Bedeutung für das Endergebniss des Konzils beigelegt werden. Die Minorität ist durch diese nur beeinflusst worden, weil sie bei der Auffassung ihrer Stellung gegenüber dem Papste von vornherein der leisesten Beeinflussung zugänglich war[2].

B. Die Synoden zur Vertretung der einzelnen kirchlichen Verbände.

§. 173. *1. Die Provinzialsynoden**.

Das Institut der Provinzial- (Eparchial- oder Metropolitan-) Synoden kommt in voller Ausbildung in der orientalischen Kirche schon im 4. Jahrhundert vor[3]; seine Anfänge müssen also jedenfalls bis in das 3. Jahrhundert hinaufreichen. Demnächst hat dasselbe auch sehr bald, Ende des 4. und Anfang des 5. Jahrhunderts, Aufnahme in den verschiedenen Theilen des Abendlandes, in Nord-Afrika, in Gallien und Spanien gefunden[4]. Die Prozinzialsynode ist die Vereinigung der Bischöfe einer kirchlichen Provinz (Eparchie) unter dem Vorsitze des Metropoliten derselben. Sie wurde durch den letzteren zusammengerufen[5] und sollte nach den noch dem 4. Jahrhundert angehörigen Vorschriften zwei Mal des Jahres, im Frühjahr und Herbst zusammentreten[6]. Doch ist dies schon sehr bald nicht mehr regelmässig

[1] Auf den Protest der Konzilspräsidenten v. 16. Juli 1870, dass das Konzil volle Freiheit geniesse und auf den Hirtenbrief der deutschen Bischöfe v. August 1870, Friedberg S. 621. 639, welcher dasselbe ausspricht, lege ich natürlich keinen Werth.

[2] Das ist sicherlich nicht zu viel behauptet von Männern, welche, obwohl es ihre Pflicht erheischte, nach ihrer Ueberzeugung ihr Votum abzugeben, sich entfernten, um, wie sie selbst erklärten, nicht dem Papst mit Nein in das Angesicht zu stimmen, und die kindliche Ehrerbietung gegen den Papst höher stellten, als das was nach ihrer eigenen Ansicht das Wohl der Kirche erforderte.

* Binterim, pragmatische Geschichte der deutsch. National-, Provinzial- u. vorzüglichsten Diöcesansynoden, Mainz 1875 ff. 7 Bde.; J. Fessler, über d. Provinzial-Concilien u. Diöcesan-Synoden, Innsbruck 1849; Boux du concile provincial. Paris 1850.

[3] S. die folgende Anm.

[4] Das ergeben die nachstehenden Citate.

[5] c. 20 Antioch. v. 341 (c. 4. 15 Dist. XVIII). c. 35 Agath. v. 506 (c. 13 Dist. cit.); in Nord-Afrika durch den hier dem Metropolitan gleichstehenden primas oder senex provinciae, Th. II. S. 2. n. 9. Die erste Stelle verbietet ausdrücklich den Komprovinzialbischöfen, ohne Vorwissen des Erzbischofs Konzilien zu halten.

[6] c. 5 Nicaen. v. 325 (c. 3 Dist. XVIII); c. 20 Antioch. cit., can. 38 (36) apostol. In der näheren Bestimmung der Zeit weichen aber diese Kanonen von einander ab. Für zweimalige Abhaltung auch c. 19 Chalc. v. 451 (c. 6 Dist. cit.) u. Leo I. ep. 14. c. 7 in c. 2 Dist. cit. Den c. 20 Ant. wiederholt c. 10 des Konz. v. Riez v. 439; s. auch c. 8 desselb.

geschehen[1], ja man hat sich sogar mit Rücksicht auf politische Wirren und sonstige störende Verhältnisse[2], so in Gallien, mit der Anordnung einer einmaligen Abhaltung begnügt[3], ohne dass selbst diese Forderung dort und in Spanien[4] streng durchzuführen gewesen ist[5]. Alle Bischöfe der Provinz waren, dringende Hinderungsgründe ausgenommen, zum Erscheinen verpflichtet[6] und konnten sich nur beim Obwalten solcher durch Abgesandte vertreten lassen[7]. Die Anwesenheit anderer Geistlicher, insbesondere die von Priestern und Diakonen, war nicht ausgeschlossen[8], vielmehr brachten die Bischöfe solche als Begleiter, die ersteren behufs ihrer Berathung, vor allem in theologischen Dingen, die letzteren zu anderen Dienstleistungen mit[9], aber ein entscheidendes Stimmrecht haben dieselben in der gedachten Zeit nicht besessen[10].

Was den Wirkungskreis der Provinzialsynoden betrifft, so umfasste derselbe die Aufsicht über die zu der Provinz gehörigen Bisthümer und die Verwaltung in denselben, die Straf-, insbesondere Disciplinargerichtsbarkeit in Betreff der Bischöfe und Geistlichen[11], sowie die Erledigung wichtiger Verwaltungsangelegenheiten[12]. Endlich haben

[1] Dies zeigt die Einschärfung in c. 19 Chalc. cit.

[2] So wegen der Einfälle der Barbaren das Trullanum v. 692. c. 8 und nach ihm das Nicänum v. 787 c. 6 (c. 7 Dist. cit.). Schon das c. 8 des Konz. zu Riez verlangt die zweimalige Abhaltung nur „si quies temporum erit".

[3] Einmalige Abhaltung schreiben vor c. 71 Agath. v. 506; c. 2 Aurel. II. v. 533; c. 1 Aurel. III. v. 538; c. 37 Aurel. IV. v. 541; c. 23 Aurel. V. v. 549; c. 7 Elus. v. 551, Hefele 3, 10; mindestens eine solche c. 1 Turon. II. v. 567.

[4] c. 18 Tolet III. v. 589 („consulta itineris longitudine et paupertate ecclesiarum Hispaniae"), nach welchem vor dem Schluss Ort und Zeit des nächsten Konzils festgesetzt werden soll; c. 3 Tolet. IV. v. 633; c. 15 Tolet. XI. v. 675 (unter Androhung der Exkommunikation gegen alle Bischöfe, welche ein Jahr lang ohne Synode verstreichen lassen).

[5] Dies zeigt die wiederholte Einschärfung (s. vor. Anm.) und die Androhung der einjährigen Suspension vom Messelesen gegen den Metropolitan, welcher zwei Jahre lang keine Synode einberuft, in c. 1 Aurel. V cit. Nach praef. conc. Tolet. XI. v. 675 war in Spanien 18 Jahre lang keine Synode zusammengetreten.

[6] c. 40 Laodic. zw. 343 u. 381 (c. 5 Dist. XVIII); c. 19 Chalc. (c. 6. §. 1 D. cit.); c. 8 Trull. v. 692; c. 6 Nicaen. v. 787 (c. 7 D. cit.); c. 10 Carth. v. 401 (c. 10 D. cit.); c. 1 Epaon. v. 517; c. 19 Aurel. II. zw. 442. v. 453 (c. 12 D. cit.); c. 35 Agath. v. 506 (c. 13 D. cit.); c. 1 Aurel. II. v. 533; c. 2 Aurel. III. v. 538; c. 18 Aurel. V. v. 549; c. 21 stat. eccles. aut (c. 9 D. cit.); c. 6 Tarracon. v. 516; Emer. a. 666. c. 5. c. 15. Tolet. XI. v. 675. Die Verletzung der Verpflichtung ist in den gallischen Konzilien mit Ausschluss von der Gemeinschaft der Bischöfe (vgl. Löning, Gesch. d. deutsch. K. R. 1, 375), in der spanischen mit Exkommunikation bedroht. Auch finden sich Verbote des eigenmächtigen Verlassens der Synode, s. c. 19 Arel. cit.; c. 18 Aurel. V. cit.

[7] Auch unter den spanischen Konzilien finden sich die Unterschriften von Priestern und Diakonen als bischöflicher Stellvertreter, s. Saragossa v. 592 u. Egara v. 614, Mansi 10, 472. 531. Die Vertretung durch Diakonen hat aber das Konzil von Merida (666) c. 5 verboten. Die Vertreter haben ebenso wie auf den allgemeinen Konzilien die Stimme des Bischofs geführt.

[8] c. 20 Antioch. cit.; in den Unterschriften der in der vor. Anmerkung citirten gallischen Konzilien werden neben den Bischöfen vielfach sie begleitende Priester, Diakonen und Lektoren erwähnt. Vgl. auch Tolet. IV. v. 633. c. 4. Die Provinzialsynode von Tarragona v. 516 steht mit der Vorschrift in c. 13: „Epistolae tales a metropolitano sunt dirigendae, ut non solum a cathedralibus ecclesiis presbyteros, verum etiam de dioecesanis ad concilium trahant et aliquos de filiis ecclesiae saecularibus secum adducere debeant", in Betreff der Laien, welche offenbar nur zur Kenntnissnahme der getroffenen Anordnungen mitgebracht werden sollten, vereinzelt da.

[9] Vgl. hierzu Rothe, Vorlesungen üb. Kirchengeschichte, 2. Ausg. Tübingen 1875. 1, 384 ff. Während man den Priestern eine berathende Stimme mit Fug und Recht beilegen kann, zeigt der Umstand, dass die Diakonen auf den Synoden stehen mussten, und nicht wie die Priester sitzen durften, dass sie nur untergeordnete Geschäfte zu besorgen hatten, s. auch Anm. 7.

[10] Dies ergiebt schon c. 20 Antioch. cit., welches die Priester und Diakonen den Personen gleichstellt, welche Klagen und Beschwerden anzubringen haben; ferner ist in allen Stellen eine Pflicht zum Erscheinen nur für die Bischöfe festgesetzt; s. auch ep. syn. conc. Valent. c. 379, Bruns I. 2, 111; c. 19 Arel. II. cit.; ep. syn. conc. Venet. (Vannes v. 465); vgl. Rothe, Vorlesungen 1, 383; Löning a. a. O. S. 374.

[11] Vgl. darüber unten bei den betreffenden Lehren.

[12] So z. B. die Entscheidung von Streitigkeiten über die Zugehörigkeit von Gemeinden zu den einzelnen Diöcesen, c. 17 Chalc. v. 451 (c. 1 C. XVI qu. 3); Carth. a. 418 c. 12 (cod. eccles. Afric. c. 120, c. 1. C. XVI. qu. 6); die Einrichtung neuer Bisthümer (in Nordafrika), Th. II. S. 380, die Versetzung von Bischöfen, s. o. S. 305; die Ertheilung der Erlaubniss zu Reisen

sie auch freilich in sehr verschiedenem Umfange eine gesetzgeberische Thätigkeit durch Erlass von Vorschriften zur Durchführung der geltenden kirchlichen Ordnungen, sowie auch durch Aufstellung neuer kirchlicher Normen geübt. In der morgenländischen Kirche tritt diese Seite ihres Wirkungskreises nicht hervor[1]. Dies erklärt sich daraus, dass hier zum Theil die allgemeinen Synoden eine wichtige und massgebende gesetzgeberische Thätigkeit geübt haben. Ausserdem wurde eine solche auch durch die Ausbildung der höheren kirchlichen Verbände über den Metropolitansprengeln und das wiederholte Zusammentreten grösserer Synoden bei wichtigen Anlässen, nicht minder durch das Eingreifen der Kaiser in die kirchlichen Angelegenheiten ausgeschlossen.

Hiermit hängt es weiter zusammen, dass im Orient weder eine Genehmigung des Kaisers für ihre Berufung noch für ihre Beschlüsse erfordert worden ist[2].

In Nord-Afrika haben die Provinzialsynoden wegen des hier ausgebildeten Institutes der Plenar- und Universal-Konzilien[3] so gut wie keine eigentliche gesetzgeberische Thätigkeit entwickeln können[4].

Dagegen ist dies in Spanien, namentlich vor der Bekehrung der Westgothen zum Katholicismus in höherem Masse der Fall gewesen[5], während allerdings nachher die westgothischen National-Konzilien diese Aufgabe erfüllt[6] haben und den Provinzial-Konzilien hauptsächlich nur die Einschärfung der kirchlichen Disciplinarbestimmungen und der Erlass besonderer Vorschriften für die einzelne Provinz übrig geblieben ist[7]. Dass eine Genehmigung des Königs bis zu der gedachten Zeit für den Zusammentritt der Synoden erfordert worden ist, dafür findet sich kein Anhalt[8]. Später wird allerdings mehrfach eine Betheiligung des Königs bei der Berufung der Provinzial-Konzilien erwähnt[9], und bei den engen Beziehungen zwischen dem

der Bischöfe an den kaiserlichen Hof, o. S. 221; die Prüfung und Konsekration der gewählten Bischöfe, Th. II. S. 512.

[1] Die dieser angehörigen Vorschriften, welche der Provinzialsynoden gedenken, die von Nicäa, Antiochien und die apostolischen Kanones erwähnen eine solche Thätigkeit nicht. Auch die Anordnung der zweimaligen Abhaltung in einem Jahre zeigt, dass sie wesentlich die Funktionen höherer kirchlicher Verwaltungsbehörden haben sollten, wie denn auch die nachweisbaren Provinzialsynoden, welche an Zahl sehr gering sind, so z.B. die zu Alexandrien v. 388 u. 389, Sozomen. VII. 15, Hefele 2, 48, nur eine solche Thätigkeit geübt haben. Dagegen sind die älteren Vorschriften, welche für die kirchliche Disciplin massgebend geworden sind, und welche auch in die abendländischen Sammlungen bis zum Dekrete Gratians hinab Aufnahme gefunden haben, die Kanones von Ancyra, Neocäsarea, Antiochien und Laodicea nicht auf Provinzial-, sondern grösseren Synoden beschlossen, auch erscheint es mindestens sehr zweifelhaft, ob das Konzil von Gangra blos eine Provinzialsynode gewesen ist.

[2] Vgl. auch Löning a. a. O. 1, 381.

[3] S. unten §. 174.

[4] Unter den vielen afrikanischen Konzilien des 4. und 5. Jahrhunderts sind nur die zu Karthago v. 394, cod. eccles. Afric. vor c. 34, v. 409, l. c. c. 107, v. 416, zu Mileve v. 416, Hefele 2, 113, zu Telepte o. Zella v. 418, a. a. O. S. 47, zu Karthago v. 421, a. a. O. S. 136, und endlich eine numidische v. 423, a. a. O. S. 137 Provinzialsynoden gewesen, in Betreff der Karthaginensischen v. 397 (cod. eccl. Afric. c. 56, a. a. O. 2, 66) ist es zweifelhaft.

[5] Hierher gehören die Synoden von Tarragona (516), Gerona (517), Lerida (524), Valencia (524 o. 546), Toledo (II. v. 527) und Barcelona (540).

[6] S. unten §. 177.

[7] Tolet. IV. v. 633. c. 3: „ut si fidei causa est aut quaelibet alia ecclesiae communis, generalis totius Hispaniae et Galliae synodus convocetur, si vero nec de fide nec de communi ecclesiae utilitate tractabitur, speciale erit concilium uniuscuiusque provinciae, ubi metropolitanus elegerit, peragendum". Vgl. die Konzilien von Narbonne (589), Sevilla (590), Saragossa (592), Huesca (598), Barcelona (599), Egara (614), Sevilla (619), Toledo (IX v. 655), Merida (666), Toledo XI v. 675), Braga (675) und Toledo (XIV v. 684).

[8] Der Schluss v. Toledo II: „gratias agimus ... Amalarico regi divinam clementiam postulantes, qui (al. ut) innumeris annis regni eius ea quae ad cultum fidei perveniunt, peragendi nobis licentiam praestet" bietet einen solchen nicht.

[9] Das II. Konzil von Saragossa v. 592 erklärt, es sei: „ex permissu regis" zusammengekommen, des Zusammentrittes auf eine iussio oder ordina-

Königthum und der katholischen Kirche im Westgothenreiche[1] kann es nicht auffallen, dass die Könige wiederholt die Berufung solcher Synoden veranlasst haben[2], sowie dass dem Könige von der Berufung eines Konzils Mittheilung gemacht werden musste[3], indessen die vorgängige Einholung einer Erlaubniss desselben ist nicht erforderlich gewesen[4].

In Gallien haben die Provinzialsynoden noch in den ersten Zeiten nach der Aufrichtung des Frankenreiches die schon gedachten Funktionen ausgeübt[5]; indessen ist auch hier die Regelung der kirchlichen Verhältnisse bald in so weitem Umfange von den Nationalsynoden bewirkt worden, dass dadurch die Thätigkeit der Provinzial-Konzilien lahm gelegt worden ist[6]. Und wenngleich dieselben noch bis zum Ende des 6. Jahrhunderts hin und wieder zusammengetreten sind, um wichtige kirchliche Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere Disciplinarsachen zu erledigen[7], so war doch von einem lebenskräftigen Gedeihen dieser kirchlichen Einrichtung schon damals

tio regis gedenkt c. 5 Emerit. v. 666: „tempore, quo concilium per metropolitani voluntatem et regiam iussionem electum fuerit agere"; ferner Tolet. XI (675) praef. u. c. 15. 16; Caesaraug. III. v. 691 praef.; der Zusammenberufung durch den König selbst Emerit. cit. c. 8 u. Bracar. III. v. 675; s. auch Tolet. XIV. praef. (hier eines königlichen Befehls zur Abhaltung von Provinzialsynoden zum Ersatz eines Nationalkonzils gedacht).

[1] Dahn, Könige der Germanen 6, 502.

[2] Zumal als diese auch hier, s. Tolet. XI. praef. cit., längere Zeit nicht stattgefunden hatten, obwohl die jährliche Abhaltung durch das spanische Staatskirchenrecht auf den Nationalkonzilien, s. Tolet. III. v. 589. c. 18 u. Tolet. IV. v. 633. c. 3, vorgeschrieben war.

[3] Um etwaige Kollision mit den vom König einzuberufenden Nationalkonzilien oder mit königlichen Aufträgen an die Bischöfe zu verhindern, sowie ihm den Versammlungsort behufs Absendung der weltlichen insbesondere etwaiger Palatinal-Beamten, welche am Konzilsort erscheinen sollten, Tolet. III. v. 589. c. 18 u. Tolet. IX, Mansi 11, 32, kund zu thun. S. Emerit. v. 666. c. 7: „semel in anno fieri concilium, ubi elegerit metropolitanus episcopus atque . . . manet ordinatum, ut comprovinciales episcopi, dum a suo metropolitano fuerint admoniti, praesentes esse debeant ad locum temporis debiti, quae res non extra regiam agitur voluntatem. Sunt nonnulli, qui pro hoc admonitionem suis metropolitani et regiam iussionem accipiunt et minime implent quae iubentur." Dass der König dann auch eine andere Zeit bestimmen konnte, zeigt c. 15 Tolet. XI. v. 675 („tempore quo principis vel metropolitani electio definierit").

[4] A. M. Dahn a. a. O. S. 378. n. 4 u. S. 468. Zu der Auffassung des Textes nöthigt indessen der Umstand, dass die übrigen spanischen Provinzialsynoden keiner Genehmigung des Königs gedenken. Uebrigens hat das IX. Konzil von Toledo (c. 17) selbstständig die Provinzialsynode für das folgende Jahr nach Toledo in Uebereinstimmung mit c. 18 Tolet. III. cit. beschieden und das Konzil von Narbonne (589) sich blos auf die Bestimmung des letzteren, nicht auf königliche Erlaubniss, berufen. Endlich hätte die seit dem gedachten Toletanischen Konzil geltende Vorschrift, dass die Provinzialsynode jedes Jahr Anfang November abgehalten werden sollte, deren Beobachtung wenigstens das Konzil v. Narbonne, v. Sevilla (590) und v. Saragossa (592) ergeben, welche aber im 7. Jahrhundert, s. die vorige Note (Tolet. IV. v. 633. c. 3 setzt als Zeit den Juni fest, während Tolet. XII. v. 681. c. 12 wieder als solche den November bestimmt) nicht mehr innegehalten worden zu sein scheint, keinen Sinn gehabt, wenn jedes Mal eine königliche Erlaubniss vorher einzuholen gewesen wäre.

Im Suevenreich hatten die arianischen Könige den Zusammentritt von Konzilien nicht geduldet, erst nach der Bekehrung des Königs Theodemir (Ariamir) trat auf dessen Befehl eine Provinzialsynode zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse, die von Braga im J. 563, zusammen, s. praef. Bracar. I. Die weitere Synode v. Lugo, auf welcher der König die Errichtung eines zweiten Erzbisthums Lugo erlangt haben soll, ist zweifelhaft, Hefele 3, 28; Dahn a. a. O. S. 578; die dritte und letzte des Suevenreichs (Bracar. II. v. 572) war keine Provinzial-, sondern eine Nationalsynode, da auf ihr zufolge königlicher Anordnung die Bischöfe aus den beiden Erzbisthümern des Reiches versammelt waren.

[5] Vgl. das Konzil v. Elusa v. 551; Friedrich, drei unedirte Konzilien a. d. Merovingerzeit S. 71; Hefele 3, 8, u. v. Arles v. 554, a. a. O. S. 10. Auf der Synode zu Arles waren aber auch einzelne Bischöfe aus der Kirchenprovinz Embrün und Narbonne anwesend, doch hatten diese Bezirke vielleicht damals die Stellung als Metropolitansprengel verloren, Löning, Gesch. d. deutsch. K. R. 1, 143. Die Synode von Lyon im J. 567 ist eine für die beiden Provinzen Lyon und Vienne kombinirte Provinzialsynode gewesen, Mansi 9, 786.

[6] S. unten §. 177. Die S. 474. Anm. 3 und 6 angeführten Konzilien des Frankenreichs aus dieser Zeit sind fast alle Nationalsynoden gewesen.

[7] Ueber derartige Synoden aus den letzten 4 Jahrzehnten des 6. Jahrh. berichtet Gregor. Turon. hist. IV. 26. V. 37. VI. 38. 39. IX. 37; s. dazu Hefele 3, 20. 21. 47. 55.

keine Rede mehr[1]. Der weltlich gesinnte merovingische Episkopat, einschliesslich der Metropoliten, hatte keinen Sinn für dieselbe. Ihm lag die Erwerbung politischer Macht und weltlicher Reichthümer viel mehr am Herzen als die kirchliche Verwaltung und die Aufrechterhaltung der kirchlichen Disciplin. Die Metropoliten besassen daher kein Interesse an der Ausübung ihrer dahin gehenden Rechte und unterliessen die Berufung der zu diesem Behufe erforderlichen Provinzialsynoden[2]. So haben dieselben im Laufe des 7. Jahrhunderts in Folge der praktischen Bedeutungslosigkeit und des damit eintretenden Verfalles des Metropolitanverbandes[3] so gut wie aufgehört[4], und erst im folgenden Jahrhundert, in karolingischer Zeit, ist der Versuch gemacht worden, das Institut wieder neu zu beleben[5]. So lange dasselbe aber in praktischer Wirksamkeit war, ist eine Genehmigung der merovingischen Könige zum Zusammentritt der Provinzialsynoden nicht nothwendig gewesen[6].

Dasselbe ist ebensowenig in dem ehemaligen burgundischen Reich, für welches sich freilich einzelne Provinzialsynoden nicht nachweisen lassen[7], der Fall gewesen[8].

In Italien sind die Provinzialsynoden kein regelmässiges Institut geworden. Unter der nicht geringen Zahl der zu Rom abgehaltenen Konzilien können sehr wenige auch nur mit einiger Sicherheit als Synoden für den Metropolitansprengel des Papstes bestimmt werden[9], und ebenso sind für die Provinz Mailand blos einige

[1] Schon 599 hat Gregor I. ep. IX. 106, ed. Bened. 2, 1006; Mansi 10, 180, mehrere fränkische Bischöfe an die jährliche Abhaltung der Provinzialsynoden erinnert.

[2] Löning a. a. O. 2, 210. 211.

[3] Th. II. S. 7 u. S. 705.

[4] Ep. Bonifac. ad Zachar. pp. v. 742; Jaffé, mon. Mogunt. p. 112: „Franci enim, ut seniores dicunt, plus quam per tempus LXXX annorum synodum non fecerunt."

[5] Vgl. S. 479.

[6] Die herrschende Ansicht nimmt das Gegentheil an, Rettberg, Kirchengesch. 2, 623; Waitz, Verf. Gesch. 2, 465 (517); Richter u. Dove K. R. §. 24. Mit Recht hat aber Löning hervorgehoben, dass hier eine Verwechselung der Provinzial- mit den Nationalkonzilien vorliegt. Auf keiner Provinzialsynode wird die Genehmigung des Königs für ihren Zusammentritt erwähnt; ebensowenig enthalten die Bestimmungen der Nationalkonzilien über die Abhaltung der Provinzialsynoden eine dahin gehende Vorschrift. Aus dem Bericht Gregors v. Tours IV. 26 über die Synode zu Saintes (563) erhellt deutlich, dass zu derselben keine königliche Genehmigung erfordert worden ist. Auch hätte die Synode von Tours (567) c. 1, falls eine solche nothwendig gewesen wäre, nicht verordnen können, dass kein königlicher Befehl den Bischof wegen seines Fernbleibens oder Wegreisens von der Provinzialsynode entschuldigen solle. Erst König Sigibert (638—656) von Austrasien hat aus Anlass der Ausschreibung einer Provinzialsynode durch den Metropolitan von Bourges, dessen Provinz nur theilweise in seinem Reiche gelegen war, nach einer Stadt in dem letzteren ein Verbot an seine Bischöfe erlassen, das Konzil zu besuchen, und für die Zukunft die Einholung seiner Zustimmung zu solchen Synoden gefordert, Bouquet rec. 4, 47; Pardessus dipl. 2, 82: „cognovimus quasi, vocati vos ab ... Vulfolendo episcopo synodali consilio Kal. Sept. in regno nostro, ignoramus in quo loco, una cum reliquos fratres et comprovinciales vestros debeatis coniungere ... sic nobis cum nostris proceribus convenit, ut sine nostra scientia synodale concilium in regno nostro non agatur, nec ad dict. Kal. Sept. nulla coniunctio sacerdotum ex his qui ad nostram ditionem pertinere noscuntur, non fiatur. Postea vero opportuno tempore, si nobis antea denuntiatur, utrum pro statu ecclesiastico an pro regni utilitate sive etiam pro qualibet rationabili conditione conventio esse decreverit, non abnuimus". Das war entschieden eine Neuerung, Löning 2, 206.

[7] Die Konzilien von Epao (Albon) und Lyon (517) waren National- oder Reichssynoden.

[8] Löning a. a. O. 1, 567. n. 3 gegen die herrschende gegentheilige Ansicht, insbesondere Bindings, d. burg. roman. Königreich. Leipzig 1868. 1, 136. Die dafür angeführten Quellenstellen beziehen sich sämmtlich nicht auf Provinzialkonzilien.

[9] Nämlich möglicherweise die Synoden v. 386 unter Zosimus, Mansi 3, 669. 671, Hefele 2, 45; v. 430 unter Cölestin, Mansi 4, 550; Hefele 2, 164; v. 447. 458 unter Leo I, Mansi 6, 493. 387, Hefele 2, 302. 309. 581; v. 484 u. 485 unter Felix, Mansi 7, 1053. 1142, Hefele 2, 607. 610; von 495 unter Gelasius I, Mansi 8, 177, Thiel 1, 437; Hefele 2, 622; v. 499 unter Symmachus (betr. die Papstwahl) o. Th. I. S. 218; Mansi 8, 229 („frequentem Italiae sacerdotum conventum"). Auf diesen römischen Synoden wird wiederholt der Theilnahme der Priester und der diaconi adstantes gedacht; i. J. 495, Thiel 1, 437; i. J. 499, Mansi 8, 233 ff.

solcher nachweisbar[1]. Dies erklärt sich zum Theil aus dem grossen Umfange der italienischen Metropolitansprengel. Insbesondere war es kaum angänglich, die zu dem römischen Sprengel gehörigen Bischöfe auch nur einmal, geschweige denn, wie das Nicänum angeordnet hatte, zweimal im Jahre um den römischen Bischof zu versammeln[2]. Ferner konnte in Rom, wo sich vielfach fremde Bischöfe zur Berathung wichtiger Gegenstände einfanden, über manche Angelegenheiten auf grösseren Synoden Beschluss gefasst werden, während die Erledigung anderer Gegenstände durch den Papst mit der römischen Geistlichkeit und den suburbikarischen Bischöfen bei der Stellung des Papstes in Italien immer von massgebendem Gewicht für die dortigen Bischöfe sein musste. Ein Bedürfniss nach Provinzialsynoden machte sich daher hier weniger geltend, und überdies lag die Abhaltung solcher Synoden, bei denen der römische Bischof lediglich in der bescheidenen Rolle eines Metropoliten zu erscheinen hatte, nicht einmal im Interesse desselben[3].

[1] Vom J. 380. 390. 451 u. 680, Mansi 3, 517. 664; 6, 141 u. 11, 203; Hefele 1, 744; 2, 51. 392; 3, 252.

[2] So hat schon Leo I, welcher offenbar die Absicht gehabt hat, das Institut möglichst lebendig zu erhalten, den Bischöfen Siziliens in dieser Beziehung folgende Vergünstigung gemacht, ep. 16 v. 447. c. 7, Baller. 1, 715, Mansi 5, 1305: „ut quia saluberrime a ss. patribus constitutum est, binos in annis singulis episcoporum debere esse conventus, terni semper ex vobis ad diem IIIum Kal. Oct. Romam, fraterno concilio sociandi, indissimulanter occurrant.“

[3] Was England betrifft, so wird zwar in dem Schreiben Gregors I. für Augustin, s. Th. I. S. 616. n. 5, die Einführung des Institutes der Provinzialsynoden nach Aufrichtung der dortigen kirchlichen Organisation vorausgesetzt, indessen lässt sich die Abhaltung solcher Synoden für das 7. Jahrh. nicht nachweisen. Allerdings soll nach Hefele 3, 64 u. 605 unter Augustinus eine Synode zu London gehalten sein, allein aus der dafür angezogenen ep. Bonif. ad Zachar. pp., Jaffé monum. Mogunt. p. 114: „Qua synodus et aecclesia, in qua natus et nutritus fui, i. e. in transmarina Saxonia Lundunensis synodus — imprimis a discipulis s. Gregorii, i. e. Augustino, Laurentio, Iusto, Milleto archiepiscopis constituta et ordinata fuit,“ ergiebt sich dies nicht. Mit synodus ist hier — dies zeigt die Aufzählung der sich hintereinandergefolgten Erzbischöfe von Canterbury (London) — der Sprengel der Londoner Kirche, nicht aber eine Synode gemeint, wie dies auch die ep. Zachar. ad Bonif. l. c. p. 185 klar ergiebt. Die Konzilien von Hertford (673) und Hatfield (680), Mansi 11, 127. 175 sind keine Provinzialsynoden gewesen, da auf ihnen auch das Erzbisthum York, dessen Metropolitanstellung damals freilich eine sehr unsichere war, vertreten gewesen ist. Sie können daher nur als Primatialkonzilien betrachtet werden, wie denn auch gerade die erstgedachte Synode offenbar im Interesse der Machtstellung von Canterbury c. 7. bestimmt hat: „quia diversae causae impediunt omnibus in commune, ut Kalendis Augusti in loco . . . Clofeshooh semel in anno congregetur“, und die herkömmliche Anordnung über die Abhaltung des Provinzialkonzils auf eine einzige für England zu veranstaltende, also eine Primatialsynode, anwendet. Wenn Hefele 2, 113 die erstere und W. Stubbs, constitutional history of England. Oxford 1874. 1, 230 gar beide Nationalsynoden nennen, so ist das nur insofern richtig, als auf ihnen die einheitliche katholische Kirche in der Heptarchie vertreten war, Nationalkonzilien, wie sie sonst in England in der damaligen Zeit vorgekommen sind (s. unten den betreffenden §. 177), waren sie aber nicht. Dies ergiebt die rein kirchliche Natur ihrer Berathungsgegenstände und Beschlüsse, auch wird der Anwesenheit weltlicher Personen, insbesondere der Könige, abgesehen von der Angabe bei Beda hist. V. 24. ad a. 673, dass zu Herford der König von Northumberland gegenwärtig war, nicht gedacht. Auch aus den folgenden Jahrhunderten ist ausser den Synoden zu Worcester (738), welche nur eine Klosterschenkung bestätigt hat, l. c. 12, 301; zu Cloveshoe (747, l. c. p. 395), welche auf Veranlassung des Bonifacius abgehalten, rein kirchliche Vorschriften erlassen, auf welcher aber der König von Mercien mit seinen Grossen ebenfalls anwesend war; zu Cloveshoe (803), l. c. 14, 5, auf welcher der Erzbischof von Canterbury ein Dekret zu Gunsten des Rechts seiner Kirche beschliessen liess und auf welcher neben den Bischöfen auch Priester und Aebte anwesend waren, nichts über die Abhaltung von Provinzialkonzilien überliefert. Die Vertheilung des Landes in verschiedene Königreiche und die vielen Fehden unter diesen waren schon an sich dem Zusammentritt solcher Synoden nicht günstig. Bei dem damaligen Zustande des Christenthums in England blieben die Bischöfe ferner für die Durchführung kirchlicher Verordnungen auf die Hülfe der Könige angewiesen, und da sie in den einzelnen Reichen auch als geistliche Grosse Theil an den weltlichen Geschäften hatten, so war es natürlich, dass die kirchlichen Angelegenheiten auf Versammlungen, welche die Könige mit der Geistlichkeit und den weltlichen Grossen abhielten, erledigt wurden. S. darüber den §. 177 über die Nationalsynoden. Eine eigenthümliche durch die englischen Verhältnisse erklärliche Verbindung von Provinzialkonzil und Nationalsynode

Im fränkischen Reich hatte Bonifazius im 8. Jahrhundert bei seinen reformatorischen Bestrebungen gleichzeitig mit der Reorganisation des Metropolitanverbandes auch die Wiederbelebung der Provinzialsynoden als Mittel zur Herstellung und Aufrechterhaltung einer kräftigen Kirchendisciplin in das Auge gefasst[1], indessen ist ihm selbst die Ausführung dieses Planes nicht mehr gelungen, vielmehr die Wiederherstellung der Metropolitanverfassung erst nach seinem Tode erfolgt. Ja, auch später unter Karl d. Gr.[2] und seinen Nachfolgern[3] sind die Provinzialsynoden selten gehalten

bilden die auf Veranlassung des päpstlichen Legaten 787 abgehaltenen Reformkonzilien, das eine für das Erzbisthum Canterbury, sowie für die Königreiche Mercia und Wessex, das andere für das Erzbisthum und das Königreich Northumberland, wozu offenbar die Zustimmung der Könige eingeholt ist, und deren Beschlüsse ausser von den Bischöfen, Aebten und anderen Geistlichen auch von den Königen und weltlichen Grossen unterschrieben sind, Mansi 12, 937. 949. Beide haben (c. 3) den zweimaligen jährlichen Zusammentritt von Provinzialsynoden angeordnet, jedoch ist diese Vorschrift ebensowenig, wie in anderen Ländern durchgeführt worden. Auch an dem Provinzialkonzil von Canterbury (gegen die Eingriffe der Laien in das Kirchengut) haben der König von Mercien („praesidente Cenulfo rege necnon . . . archiepiscopo . . . cum episcopis, abbatibus et multis aliis idoneis personis", Mansi 13, 1023) und an dem für York (Erneuerung älterer kirchlicher Verordnungen) weltliche Grosse (l. c. „quamplurimi principales et ecclesiastici viri") Theil genommen; der erstere mit „duces et cuiuscumque dignitatis viri" l. c. p. 1039 zu Cloveshoe (800) und zu Calchut (816, l. c. 14, 355: „praesens (rex) adfuit cum suis principibus, ducibus et optimatibus tum undique sacri ordines, praesides cum abbatibus, presbyteris, diaconibus pariter tractantes de necessariis utilitatibus ecclesiarum". Aus der nachfolgenden Zeit bis zur normännischen Eroberung können nur mit einiger Wahrscheinlichkeit die von Dunstan von Canterbury zur Durchführung des Cölibates abgehaltenen Synoden von 969, Mansi 19, 15, und v. 975 (zu Winchester), l. c. p. 61 als Provinzialkonzilien bezeichnet werden. Ob König Edgar auf dem ersteren anwesend war, ist nicht festzustellen, wohl aber, dass die Reform mit seinem Einverständniss geschehen ist (die zweite ist während der Thronstreitigkeiten nach seinem Tode gehalten). Andere lassen sich nicht nachweisen. Damit stimmt es vollkommen überein, wenn das Londoner Konzil von 1075, Mansi 20, 451: „quia multo retro annis in Anglicano regno usus conciliorum obsoleverat" die Vorschriften der 4. Toletaner über die Sitzordnung der Bischöfe erneuert und bestimmt: „ne quis in consilio loquatur praeter licentiam a metropolitano acceptam exceptis episcopis et abbatibus."

Das seltene Vorkommen der Provinzialkonzilien seit dem 9. Jahrhundert erklärt sich daraus, dass die Reichsversammlungen (witenagemot) ebenfalls kirchliche Angelegenheiten erledigt haben, s. unten §. 177, und dass der Unterschied, welcher für die frühere Zeit zwischen diesen und den Provinzialkonzilien, wenngleich freilich nicht streng dahin hervortritt, dass auf den letzteren Angelegenheiten der inneren Disciplin der Kirche und des Klerus erledigt worden sind, mit dem Schwinden reformatorischer Bestrebungen fortgefallen ist. Dafür, dass die königliche Bestätigung für die Beschlüsse der Provinzialkonzilien nothwendig gewesen sei (so Phillipps, Gesch. d. angelsächs. Rechts. Göttingen 1825. S. 227) findet sich kein Anhalt. Die Frage erledigt sich thatsächlich dadurch, dass fast auf allen Konzilien die Könige mit ihren weltlichen Grossen anwesend waren und die Beschlüsse offenbar unter ihrer Zustimmung gefasst worden sind. Es lässt sich daher auch in Betreff derselben nicht zwischen kirchlicher und staatlicher Gültigkeit unterscheiden.

[1] ep. ad Cuthb. v. 748, Th. II. S. 8. n. 2. Dagegen beziehen sich conc. germ. v. 742, Jaffé mon. Mogunt. p. 127: „statuimus per annos singulos synodum congregare nobis praesentibus ut canonum decreta et ecclesiae iura restaurentur et religio christiana emendetur", die gleiche Anordnung des conc. v. Soissons v. 744. c. 2, LL. 1, 20; sowie c. 4 des Konzils v. Verneuil v. 755. LL. 1, 24: „Ut bis in anno synodus fiat, prima synodus mense prima, quod est Martias Kal., ubi domno rex iusserit, eius praesentia, secunda synodus Kal. Octobris aut ad Sessionis vel aliubi ubi ad Martias Kal. inter ipsos episcopos convenit. Et illi episcopi ibidem conveniant quos modo vicem episcoporum constituimus, et alii episcopi vel abbates seu presbiteri, quos ipsi metropolitani aput se venire iusserint, ibidem in ipsa secunda synodo convenire faciant", nicht auf die Provinzial-, sondern die National- oder Reichssynoden, nur c. 4 cit. hat am Ende die ersteren im Auge.

[2] Obwohl die admonitio v. 789 (s. g. cap. eccles.) c. 13 (LL. 1, 55) die zweimalige Abhaltung im Jahre unter Hinweis auf c. 20 Antioch. u. c. 19 Chalced. (s. o. S. 473. n. 6) einschärft. In seine Zeit fallen 3 in Baiern, 799 o. 800 zu Riesbach (Freisingen, Salzburg), 805 und 807 zu Salzburg abgehaltene Provinzialsynoden des Salzburger Sprengels, LL. 3, 469 (1, 77); 3, 479, von denen die erste c. 6 die Vorschrift des c. 19 Chalced. cit. wiederholt.

[3] Conc. Paris. v. 829 l. I. c. 26 (Mansi 14, 555): „irrepsit periculosa temporis nostri consuetudo, quae valde ab auctoritate canonica abhorret eo quod episcoporum concilia bis in anno, sicut mos canonicus docet, per unam quamque provinciam non fiunt. Proinde omnibus nobis pernecessarium visum est, ut ab imperiali celsitudine libertas temporis imploretur, quo haec ad honorem dei et utilitatem s. dei ecclesiae multorum-

worden, und haben für die Regelung und Ordnung der kirchlichen Verhältnisse keine erhebliche Bedeutung gehabt. Wie früher haben auch in karolingischer Zeit die Nationalsynoden diese Aufgabe erfüllt. Der Handhabung einer strengen Kirchendisciplin, welcher die Provinzialsynoden hätten dienen können, waren die späteren Zeiten der Regierung Ludwig d. Fr. und seiner Nachfolger nicht günstig, und so sind die Forderungen der damaligen geistlichen Reformpartei auf Wiederbelebung der Provinzialkonzilien von 829 und 845[1] ungehört verhallt[2]. Endlich waren es seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts nicht allein die Bischöfe, sondern auch die Päpste, welche einer Kräftigung der Metropolitangewalt, sowie der Rechte der Provinzialsynoden als kirchlicher Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entgegentraten[3], und dabei in den pseudoisidorischen Dekretalen eine Stütze fanden, da nach denselben die Provinzialsynoden keine wichtigere Angelegenheit, insbesondere die Absetzung von Bischöfen nicht definitiv, vielmehr nur provisorisch unter Vorbehalt der Entscheidung des Papstes erledigen, ja Synoden überhaupt ohne Wissen des letzteren nicht zusammentreten sollten[4].

Eine königliche Genehmigung zum Zusammentritt jedes einzelnen Provinzialkonziles ist in der karolingischen Zeit nicht erforderlich gewesen[5]. Die mehrfach vorkommenden Bitten der hohen Geistlichkeit an die Könige, die Abhaltung solcher Synoden zu ermöglichen, enthalten keinen Vorwurf darüber, dass eine solche Erlaubniss verweigert worden sei, richten sich vielmehr dahin, den Bischöfen die nothwendige Zeit und Freiheit von weltlichen Geschäften und vom Hofdienst[6] zu lassen, um zu den Synoden zusammentreten zu können[7]. In Uebereinstimmung hiermit wird in den Nachrichten über die einzelnen Provinzialsynoden niemals der königlichen

que correctionem congruenter decenterque fieri possint. Et si haec aliqua praepediente necessitate bis fieri nequeunt, saltem in anno semel fiant"; petitio episcopor. Wormat. von 829 c. 4, LL. 1, 339; s. ferner die Forderung der Synode v. Meaux-Paris v. 845/846 c. 32, Th. II. S. 10. n. 1; Mettens. 888. c. 1, Mansi 18, 78: „nos autem, qui tanto tempore transacto comprovincialem synodum non habuimus"; Mogunt. von 888 praef., l. c. p. 61: „Ecce labentibus tot annorum curriculis numquam nec generali nec etiam provinciali synodo coadunati sumus." Auch die Formel bei Rozière recueil n. 526; 2, 646, Einladungsschreiben des Erzbischofs Luitbert von Mainz u. 877, geht davon aus, dass lange kein Provinzialkonzil gehalten worden ist.

[1] S. vor. Anm.

[2] In Betreff der Forderung v. 829 s. Simson, Jahrb. unter Ludw. d. Fr. 1, 325; v. 845/846; Dümmler, ostfränk. Reich 1, 277; vgl. auch Hefele, Conc.-Gesch. 4, 74. 120. Ein Beispiel zweier gemeinsam abgehaltener Provinzialsynoden bietet die Synode von Macon 855 für die Provinzen Lyon und Vienne, deren Zusammentritt offenbar durch die damals eingerissene Verwilderung veranlasst worden ist, Maassen, e. burgundische Synode, Wien 1879.

[3] Th. II. S. 9 ff. Es ist daher auch nicht zufällig, dass gerade Hinkmar bei seinen Bestrebungen auf Stärkung der Metropolitangewalt das Institut wieder praktisch zu machen versucht hat. So weit wir wissen, hat er u. 853 eine Synode zu Chiersy, Flodoard hist. III. 23, Hefele 4, 188, und eine weitere, die bekannte v. 861 gegen Rothad v. Soissons (Th. II. S. 10), zu Soissons abgehalten.

[4] Die Stellen angeführt Th. II. S. 11. n. 7.

[5] A. M. Löning, Gesch. d. deutsch. K. R. 2, 207.

[6] Charakteristisch für diese Inanspruchnahme der Bischöfe ist das Schreiben des Bischofs von Toul an den Bischof von Trier v. 813 bei Mansi 14, 143.

[7] Deutlich zeigt dies die petitio episcopor. Wormat. v. 829. c. 4, LL. 1, 339: „cum sacri canones bis in anno concilia celebrari iubeant, illud obnixe vestram pietatem deposcimus, ut saltim vel semel in anno libertas opportuni temporis concedatur, quo haec . . . fieri possint"; ähnlich Paris. 829 cit. (s. o. S. 479. n. 3). Eine andere Auffassung wird auch nicht durch c. 32 Meld. cit. (a. a. O.) und den Brief der Bischöfe der Rheimser u. Rouener Provinz an Ludw. d. Deutsch. v. 858. c. 7, Mansi 17 app. p. 73: „ut temporibus a sacris regulis constitutis comprovinciales synodos cum episcopis et speciales cum presbyteris habere quiete possint, annuite", bedingt, um so weniger, als man aus letzterem doch jedenfalls nicht die Nothwendigkeit königlicher Erlaubniss für die Berufung der Diösesansynoden wird entnehmen wollen.

Genehmigung gedacht[1], und wenn allerdings sehr vereinzelt ein königlicher Befehl erwähnt wird, auf Grund dessen der Zusammentritt eines derartigen Konzils erfolgt ist[2], so lässt sich doch daraus nicht abnehmen, dass es eines solchen stets bedurft habe[3].

In Bezug auf die Berechtigung zur Theilnahme und das Stimmrecht weist die karolingische Zeit keine wesentliche Veränderung auf. Zu den Priestern, anderen Geistlichen, Aebten und den mitunter anwesenden Laien sind nur die in den einzelnen Diöcesen vorhandenen Chorbischöfe hinzugetreten[4]. Entscheidendes Stimmrecht

[1] Nicht in Betreff der salzburger v. 805 u. 807 (S. 479. n. 2), der v. Noyon v. 814 für die Provinz Rheims, Flodoard. hist. II, 18, Mansi 14, 142; von Chiersy (853), Flodoard. III. 28; von Soissons (861), annal. Bertin. cont. SS. 1, 455; v. Metz (888); Mansi 18, 77; Troslé (Rheims), l. c. p. 263. Bei Flodoard. II. 18 ist die Unterlassung der Erwähnung der königlichen Genehmigung um so bedeutsamer, als er in demselben Kapitel von der Reformsynode zu Rheims (813), welche kein Provinzialkonzil gewesen ist, handelt und hier ausdrücklich der Berufung durch Karl d. Gr. gedenkt. Auch Hinkmar v. Rheims weiss nichts von dem Erforderniss der königlichen Erlaubniss, de jure metropolitan. c. 28, Migne patrol. 126, 205: „si nos fraterna charitas invitaverit potiusque iussio apostolicae sedis et praeceptio d. n. Caroli imperatoris Augusti nos ad synodum ... vocare decreverit pro talibus, quae forte provinciali nequiverint examine diffiniri, maxime in causa fidei vel generalis religionis ... Quoniam imperatorum auctoritate convocatas generales synodos et in historiis ecclesiasticis et in epistolis apostolicae sedis pontificum reperimus"; opusc. LV cap. c. 20, l. c. p. 361. 362: „Claret etiam ... universales ac generales synodos nominari, cum plures episcopi ... fuerint congregati apostolicae sedis missione et imperiali convocatione."

[2] Die Synode von Riesbach etc. von 799/800, LL. 3, 469 trägt die Ueberschrift: „decretum sinodale episcoporum ex iussione domini Karoli." Schreiben d. Synode v. Mainz v. 847 an Ludw. d. Deutsch., Mansi 14, 900. Ueber das Kölner Konzil v. 887, l. c. 18, 45, s. unten S. 482. n. 4.

[3] Denn dass in einzelnen Fällen die Regenten solche Synoden zur Abstellung von Missbräuchen veranlassten, kann nicht auffallend erscheinen. Die Auffassung des Textes findet ihre Bestätigung in der vielleicht der Aachener Winterversammlung angehörigen Eingabe der Bischöfe an den Kaiser, Simson Jahrb. unter Ludw. d. Fr. 1, 300. 309, c. 1. LL. 1, 326: „De necessitate episcoporum conveniendi cum suo metropolitano oportune annis singulis secundum canonicam auctoritatem; cui conventui interesse oportet abbates tam canonicos quam monasticos absque ulla substractione. Et si possibile est aut imperiali servitio non detinentur, adsint etiam comites; quod si illi defuerint, adsint eorum vice tales missi qui adimplere valeant quaecumque utilia corrigendi studio secundum regulam christianitatis ibidem inventa fuerint. Sunt autem plurimae necessitates quae aliter emendari non possunt, nisi in huiusmodi conventu. Qui tamen conventus quo tempore fieri debeat, consideratione metropolitani vestrae pietati innotescendum est, quod plenius vestra auctoritate ad eum conveniatur." Die Bischöfe schlagen also, um das Zusammentreten der Synoden zu sichern, als etwas Neues vor, dass der Metropolit die Anberaumung der Synode dem Kaiser anzeigt, damit er den (bei ihm anwesenden) Bischöfen befehlen kann, ihr beizuwohnen. In c. 7 der Synode v. Langres v. 859, Mansi 15, 538: „Poscendum a ... principibus nostris, ut concilia episcoporum iuxta antiquam ecclesiae observantiam ... nullatenus omittantur, sed per singulas quasque provincias saltem semel per annos singulos cum eorum favore et pia exoratione celebrentur" kann favor ebenfalls nicht eine für die Abhaltung jeder Synode erforderliche fürstliche Genehmigung bedeuten. Endlich erwähnt auch die Formel für ein Einberufungsschreiben der Suffraganbischöfe bei Rozière recueil n. 256, 2, 645, nicht der königlichen Genehmigung.

[4] Salzburger Convokationsschreiben, welches, wenn es nicht für die Synode zu Riesbach erlassen ist, doch jedenfalls dieser Zeit angehört, LL. 3, 477: „et praecipiatis vestro chorepiscopo, ut illuc veniat et archipresbyteris vestris seu ceteris primoribus ecclesiasticis et de illa vestra abbatia illos proceres monachos quantos vobis videbitur"; Synode von 805 u. 807, LL. 3, 479: „synodus episcoporum atque abbatum ceterorumque ecclesiasticorum virorum (clericorum) de provintia Baiuariorum." Noyon 814: „synodum invenitur habuisse (Vulfarium archiepiscopum Remensem) congregatis secum episcopis suis ... et chorepiscopis W. Sp. nec non et abbatibus (8) ... cum cetero clero, presbyteris et diaconibus, convocatis etiam comitibus." (4) ...; Mainz 847, Mansi 14, 899: „Rabanus ... archiepiscopus ... cum coepiscopis meis, qui ad praedictam dioecesim pertinent ... cum reliquis collegis nostris chorepiscopis, abbatibus, monachis, presbyteris et ceteris ecclesiasticis ordinibus;" Metz 888, l. c. 18, 77: „et Stephanus vener. abbas et multi sacerdotes cum comitibus et pluribus nobilibus et deum timentibus viribus adfuerunt." Das Pariser Konzil v. 829 l. I. c. 26 verlangt, l. c. 14, 556: „ut et ... adsint presbyteri et diaconi et omnes qui se laesos existimant (vgl. c. 20 Antioch. cit.) ... etiam unicuiusque episcopi eruditi viri, quos ad Christi militiam ... praeparat." Vgl. ferner, namentlich auch über den Zweck, zu welchem die Grafen anwesend waren, Anm. 3.

haben von allen Theilnehmern nur die Bischöfe besessen[1], denen aber in dieser Beziehung die Chorbischöfe wohl gleich gestanden haben[2].

Von einer Bestätigung der Synodalbeschlüsse durch die Herrscher findet sich keine Spur, und wenn sich auch ein Fall nachweisen lässt, wo sie nachgesucht worden ist[3], so ist sie doch ebenso wenig rechtlich nothwendig gewesen, wie die königliche Erlaubniss zum Zusammentritt der Synoden[4].

Was Italien während der karolingischen Zeit betrifft, so sind hier Provinzialsynoden sowohl für den Metropolitanbezirk des römischen Bischofs[5], wie auch für die Provinzen der übrigen Erzbischöfe[6] sehr selten abgehalten worden[7]. Soweit es sich um die Neuregelung kirchlicher Angelegenheiten und die Entscheidung wichtiger Sachen handelte, sind sie durch grössere Synoden ersetzt worden, während der Erfüllung ihrer anderen Aufgabe, der Ueberwachung und Belebung einer strengen kirchlichen Disciplin, die Verhältnisse des 9. Jahrhunderts im Allgemeinen nicht

[1] Dies ergiebt die S. 481. n. 2. citirte Ueberschrift, ferner conc. Mett. von 888, Mansi 18, 77: „haec in commune praesules locuti sunt", worauf die Kanones folgen. Auch zu Salzburg 807, LL. 3, 480: „moverunt idem episcopi . . . questiones de decima fidelium populorum . . . Lectis inde capitulis ex canonum auctoritate . . . invenerunt IV portiones fieri . . . Tum consenserunt ibi cuncti abbates, qui praesentes aderant, huic decreto secundum canones et reddiderunt portiones episcoporum episcopis ea ratione, ut ulterius exinde inter eos nulla discordia oriretur, sed concordia deinceps semper manerent", d. h. die Bischöfe beschliessen und die Aebte konstatiren ihre Unterwerfung unter den Beschluss. Auf dem Konzil v. Mainz v. 847 sind zwei Abtheilungen (turmae) für die Vorberathung, eine aus der Weltgeistlichkeit, eine aus den Aebten gebildet worden. In der ersteren erscheinen die Bischöfe als die allein massgebenden Persönlichkeiten, und die Aebte und Mönche werden auf die Berathung von Reformen des Klosterwesens beschränkt, Mansi 14, 901. Ueber die Pflicht der Bischöfe mangels von Hinderungsgründen zu erscheinen, gilt ebenfalls das frühere Recht. Dies zeigt die Formel für ein Entschuldigungsschreiben (etwa von 877) bei Rozière recueil n. 527. 2, 647.

[2] Mangels entscheidender Quellenzeugnisse darf dies wohl aus der damaligen Stellung der Chorbischöfe, s. Th. II. S. 165, geschlossen werden, umsomehr als sie Raban, s. S. 481. n. 4, als Kollegen der Bischöfe bezeichnet.

[3] Von der cit. Mainzer Synode v. 847, s. c. 31 i. f., Mansi 14, 912: „Haec vero quae vobis transmissa sunt, petimus ut vestra auctoritate firmentur et si quis adversarius illis existere voluerit, praevalere non permittatur. Dei enim cooperatores vos esse debetis et adiutores s. eius ecclesiae, quatenus religio christiana incontaminata temporibus regni vestri usque in finem servetur." Die Begründung des Gesuches zeigt, dass der Erzbischof v. Mainz nicht aus rechtlicher Nothwendigkeit, sondern behufs sicherer Durchführung der im Einverständniss mit dem König durch die Synode angebahnten Reformen die Bestätigung des letztern nachsucht.

[4] Auffällig erscheint allerdings zunächst der Eingang des Kölner Provinzialkonzils v. 887, Mansi 18, 45: „convenerunt in urbe Agrippinensi una cum consensu . . . imperatoris Caroli et Moguntinae sedis Luidberti archiepiscopi, Vvillibertus . . . eiusdem praefati archiepiscopus Franco Tugrensis episcopus (folgen die Namen von 3 anderen Suffraganen Kölns), cum consensu Rimberti vener. episcopi, praesentibus etiam bonae devotionis abbatibus . . . cum praefatarum sedium presbyteris et diaconis et laicis quibusdem religiosis, celebrata synodo ea quae subiecta sunt . . . promulgaverunt." Indessen erklärt sich die Erwähnung des kaiserlichen Konsenses daraus, dass das erste Geschäft der Synode die Konsekration des neugewählten Bischofs Drogo von Minden war, s. c. 1. l. c. Die Hervorhebung der Zustimmung des Erzbischofs von Mainz, welcher als solcher keine Genehmigung zur Abhaltung von Provinzialkonzilien in der Provinz Köln zu geben hatte, kann daher rühren, dass die königliche Erlaubniss zur Weihe des Drogo von diesem entsprechend der Formel bei Rozière recueil 2, 622 dem Kölner Erzbischof im Auftrage des Kaisers mitgetheilt worden ist, s. auch Th. II. S. 530. Für consensu Rimberti ist wohl zu lesen cum consessu Rimperti, was auf die Betheiligung des Bremer Erzbischofes deuten könnte. Die Bezeichnung Bischof schlechthin, und die Erwähnung zwischen den übrigen Bischöfen und den Aebten lassen aber die Vermuthung Binterims, deutsche Konzilien, 3, 155. n. 4, dass damit ein Chorbischof Rimbert gemeint sei, begründeter erscheinen.

[5] Es gehören hierher die Synoden v. 745 unter Zacharias, Mansi 12, 382; Hefele 3, 512; v. 798 unter Leo III. (gegen den Adoptianismus), Mansi 13, 1030; Hefele 3, 721; von 862 unter Nikolaus I. (gegen Johann v. Ravenna), Mansi 15, 598, und von 869 unter Hadrian II. gegen Photius, l. c. 16, 128 ff.

[6] Nachweisbar sind für Aquileja eine Synode von Friaul v. 796, Mansi 13, 829; für Mailand v. 842, l. c. 14, 790; v. 860, ep. 58 Nicol. I. v. 867, l. c. 15, 334, u. v. 863, Maassen, e. Mailänder Synode. Wien 1865. S. 3.

[7] Auf der in vor. Note citirten Synode v. Friaul wird ebenfalls bemerkt, dass „per tot temporum curricula minime sit reverendi concilii sessio celebrata."

günstig waren. Interessant ist aber, dass seitens Nikolaus' I. in einem Falle der pseudoisidorische Grundsatz von der Nothwendigkeit der päpstlichen Bestätigung der Konzilien auch auf die Provinzialsynoden[1] zur Anwendung gebracht worden ist[2].

Auch nach Auflösung des karolingischen Reiches ist von einer regelmässigen Abhaltung der Provinzialsynoden keine Rede gewesen. Sie sind seit dem Anfang des 10. bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts nur hin und wieder, in einzelnen Provinzen allerdings häufiger, wie in anderen, gewöhnlich zur Erledigung einzelner Angelegenheiten, so von kirchlichen Streitigkeiten, kirchlichen Straf- und Disciplinarfällen und von verschiedenartigen Verwaltungssachen zusammengetreten und haben nur selten Anordnungen allgemeinen Charakters erlassen[3].

[1] S. o. S. 352. n. 2 u. Th. II. S. 11. n. 7.

[2] ep. Nicol. cit.: „Decretoque et auctoritate praemissa, iussum est Mediolani episcoporum concilium fieri ... sententiamque ... in synodo auctoritate nostra convocata nos quoque, ut sacri canones praecipiunt, consensu nostro firmavimus."

[3] In diese Zeit fallen in dem Erzbisthum Narbonne, welches seit der Zerstörung des Erzbisthums Tarragona auch einen Theil Spaniens mitumfasste, Wiltsch, Hdbch. d. kirchl. Geographie 1, 309, die Synoden von Barcelona 906 und S. Tiberius (Diöcese Agde) 907, Mansi 18, 253 ff. (Streit über Abgaben eines Bisthums an das Erzbisthum, erst auf der zweiten erledigt, da die erste keine „plena", d. h. nicht von allen Bischöfen der Provinz besucht war), Barcelona 906 (Bestätigung von Pfarreien für eine Aebtissin) l. c. p. 257; Jonquères (Diöcese Magalona), l. c. p. 261 (Absolution eines Grafen und seiner Familie); Fontcouvert bei Narbonne 911, l. c. p. 314 (Streit über die Diöcesangrenzen zwischen den Bisthümern Urgel und Pallaria); Narbonne 947 u. Elne 947 (Bestätigung einer Bischofswahl, Publikation der päpstlichen Absetzung zweier Bischöfe und Restitution derselben, sowie Entscheidung über Präcedenz eines Bischofs), l. c. p. 415, Narbonne 993 gegen Beraubung der Kirchen, l. c. 19, 103; S. Tiberius 1050 wegen desselben Gegenstandes, l. c. p. 794; 1054 zur Befestigung und Ausbildung des Gottesfriedens, l. c. p. 827; in der Rheimser Provinz Troslé 921 (Absolution eines Grafen), Mansi 18, 343, SS. 3, 369; Rheims 924 (Auferlegung von Bussen für Theilnahme am Kriege), l. c. p. 345; Troslé 924 (Busse und Genugthuung eines Grafen für Verletzungen des Bisthums Cambray), Flodoard. ann. SS. 3, 374; Troslé 927, Flodoard. ann. SS. 3, 377: „Synodus VI episcoporum ... habita, contradicente rege Rodulfo, per missos Heriberti comitis et mandante illi ut synodum differret sibique obviam ad Compendium veniret. Quod ille agere renuit; synodo vero interfuit. Ubi Herluinus comes ad poenitentiam venit pro uxore, quam duxerat alia vivente;" Mansi 18, 349; Fimes 935, Flod. l. c. SS. 3, 383: „synodus VII episcoporum ... Artoldo archiepiscopo praesidente (Gegenbischof gegenüber dem 925 intrudirten Hugo, Hefele 4, 580), in qua praedones et ecclesiasticarum rerum pervasores ad correctionem venire vocantur." Mansi 18, 373; Soissons 941, Flod. l. c., SS. 3, 388: „Hugo (v. Paris) et Heribertus comites episcopos convocant Remensis dioeceseos. Qui tractant de statu Remensis ecclesiae, definientes, ut quoniam Artoldus episcopus iuraverat, quod numquam se de ipso episcopatu intromitteret, ad ipsius gubernationem reverti non deberet, Hugo vero, filius Heriberti comitis, qui prius ad ipsum episcopatum fuerat evocatus, clero populoque petente, ordinaretur episcopus". S. Thierry 953, Flod. l. c., SS. 3, 402: „synodus V episcoporum, Artoldo archiepisc. praesidente. Ad quam vocatus Ragenaldus comes ob res aecclesiasticas ab eo pervasas, venire noluit, sed deprecatus est regem, ne excommunicaretur, ut ad synodum mitteret: cuius excommunicatio, rege petente, tunc intermissa est". S. Maria 972 „provincialis synodus", Bestätigung der Umgestaltung eines Stiftes in ein Kloster, Mansi 19, 33; Rheims 975, Absetzung des Bischofs Theobald v. Amiens unter dem Vorsitze eines päpstlichen Legaten, l. c. p. 69; um 985 von Adalbero eine Synode berufen, nur das Berufungsschreiben l. c. p. 85 überliefert, Senlis 988 wegen der Gefangennahme des Erzbischofs Arnulf allein von den Rheimser Suffraganen abgehalten, Verhängung von Kirchenstrafen gegen die Thäter, l. c. p. 95; Rheims 992 o. 993, Bussaufforderung an die Beschädiger des Kirchengutes, l. c. p. 169. — Provinz Bourges 1031 über den Apostolat des Martialis und Reformkanones insbesondere gegen Simonie, Priester-Konkubinat, Ordination von Söhnen der Geistlichen, Mansi 19, 502; Hefele 4, 690; Limoges 1031 betreffend den Apostolat des Martialis, Exkommunikation gegen Friedensbrecher. Mansi 19, 507 ff.; Hefele 4, 692; Bourges 1038 Friedenssynode, Kluckhohn, Gesch. des Gottesfriedens. Leipzig 1857. S. 35; Hefele 4, 698; Provinz Bordeaux, Charroux 991, Kanones gegen Beraubung der Kirchen und Armen, sowie Vergewaltigung des Kirchengutes, Mansi 19, 89; Poitiers 1000, l. c. p. 267: „Guilelmo Pictavense duce convocante concilium ... convenerunt episcopi V (Erzbischof v. Bordeaux und 4 Suffragane — es fehlt nur einer — et abbates XII) Friedensvereinigung mit den Grossen, Kluckhohn, Gottesfriede S. 23, daneben auch Kanones gegen Simonie und Priesterkonkubinat.

Von deutschen Synoden gehören hierher Trier 927, habito ... cum suffraganeis episcopis ac reliquo clero generali concilio (Erzb. Rutger) librum canonicorum decretorum sua industria componere (compositum?) in medium

In Frankreich bezieht sich ihre Thätigkeit hauptsächlich auf Abwehr der Eingriffe und Bedrückungen, welche die Kirche in Folge der Schwäche der Königsgewalt und der daraus hervorgehenden Gewaltthaten der weltlichen Grossen zu erleiden hatte, insbesondere suchen sie im 11. Jahrhundert die Bildung von Friedensvereinigungen herbeizuführen und ebenso wie die grösseren zu diesem Zwecke gehaltenen Synoden [1] den Gottesfrieden zu fördern und zu befestigen.

Ein Versuch, die Provinzialsynoden wieder regelmässig und periodisch zu versammeln, ist, soweit sich übersehen lässt, in dieser Zeit allein in Deutschland von dem Erzbischof Aribo von Mainz (1021—1031) gemacht worden [2]. Diese sollten nicht

protulit atque confirmavit", Mansi 18, 349; Duisburg 929, welche für die Blendung des Erzbischofs v. Metz gegen die Thäter die Exkommunikation aussprach, aber auch andere Angelegenheiten verhandelt haben muss, LL. 2, 551; Waitz, Heinrich I., 2. Bearbeitung S. 139; Regensburg 932, LL. 3, 482: „synodus generalis" (Erzbischof v. Salzburg, die Bischöfe von Eichstedt, Freising, Passau, ein Chorbischof, ein Abt „cum reliqua non modica sacerdotum coadunatione"), Visitations- und Correktionssynode; Magdeburg 999, gegen den Grafen Werner, welcher seine Braut eigenmächtig aus dem Kloster entführt hatte, Mansi 19, 235; in der Mainzer Provinz Gandersheim 1000 wegen der Jurisdiktion über das dortige Frauenkloster, Thangm. vita Bernw. c. 18, SS. 4, 767: „ipse vero episcopus (Erzbischof Willigis v. Mainz) ... synodum suam biduo ante s. Andreae natale cum banni approbatione denunciat", die jedoch, weil die Partei des Bischofs v. Hildesheim die Synode verlässt, resultatlos bleibt, s. l. c. c. 20; Boehmer-Will reg. archiepisc. Magunt. 1, 133; Hefele 4, 656; Nimwegen 1015, Thietm. chron. VIII. 5, SS. 3, 863: „magnus fit ... sinodus et ... Oddo (Graf v. Hammerstein) et uxor eius Irmirgerd, consanguinitate proxima iniuste diu coniuncti, ob inobedienciam continuae vocacionis excommunicati sunt, cooperatores vero eorum ab episcopis vocantur suis ad satisfaccionem"; Mainz 1023, vita Meinwerc. SS. 11, 146: „Aribo Mag. archiepisc. imperatorem in pentecoste Magontiam invitavit, ubi et concilium generale coadunavit, in quo episcoporum consilio plura quae deviaverunt, praecipue tamen Ottonem comitem de Hamerstein et Irmingardam ... separare disposuit"; Wolfher. vita Godehardi post. c. 19, l. c. p. 206; Seligenstadt 1023 (nach anderen 1022), Reformconcil (beste Ausgabe von Bresslau in Hirsch, Heinrich II. 3, 348, vgl. auch daselbst S. 267); Höchst 1024, betreffend die Suspension des Erzbischofs durch den Papst, Berufungsschreiben bei Jaffé, mon. Mogunt. p. 358; Schreiben der Synode an den Papst l. c. p. 362; Bresslau a. a. O. S. 287; Gandersheim 1025, Wolfkeri vita Godeh. prior c. 27, SS. 11, 187: „Nam de Grona rediens quondam sui clericum Gandesheim destinavit (der Erzbischof) ibique interposito VI ebdomadarum spatio synodum suam indicare mandavit; c. 28, p. 188: „archiepiscopus ... Gandesheim adiit ... ibique sinodum cum suis quos conduxerat, habuit," welche keine definitive Entscheidung herbeiführt, Bresslau, Konrad II. 1, 97, ebenso wenig wie die früher zur Entscheidung des Streites 1025 angesagte Gronaer Synode, auf welcher nur 4 Suffraganen v. Mainz und der Bischof v. Utrecht erschienen waren, a. a. O. S. 55; Seligenstadt 1026, vita Meinw., SS. 11, 153: „Aribo Mog. archiep. ... concilium generale XII episcoporum (die Theilnehmer, unter ihnen auch ein nicht Mainzer Suffragan bei Bresslau a. a. O. S. 176. n. 2 aufgezählt) concivit, in quo ... Godehardum, Hildenesheim. eccl. episcopum super Gandinesheimensi parrochia publice convenit, quam tamen sinodum unanimitas fratrum in futurum annum in praesentiam regis comperendinavit", Berufungsschreiben bei Jaffé, mon. Mog. p. 363; Geisleden 1028, nochmaliger vergeblicher Versuch Aribos, die Gandersheimer Angelegenheit zu verhandeln, Wolf. vita Godeh. post. SS. 11, 209 („sinodum suam concivit"), ann. Hildesh. 3, 97: „sinodum generalem cum suis suffraganeis episcopis habuit, in qua inter cetera ecclesiastica quidam homo ingenuus de homicidio ... incusatus, candenti se ferro expurgavit" (die von Pöhlde 1028 hat einen besonderen Charakter, s. darüber S. 485); für die Provinz Köln zu Aachen 1023, neben einem Reichstag gehalten, Streit zwischen dem Erzbischof und Bischof von Lüttich wegen eines Klosters, Mansi 19, 405; Bresslau in Hirsch, Heinrich II. 3, 260. Für Italien nur nachweisbar in der Provinz Ravenna Ravenna 954, Klage des Bischofs v. Ferrara wegen entzogener Kirchengüter, Mansi 18, 439; Modena 973, Güterstreitigkeit zwischen den Bischöfen v. Bologna u. Parma, l. c. 19, 41 („synodus de quibusdam necessariis et utilibus regni ecclesiarum status rebus habita"); Ravenna v. 974 Verordnung gegen simonistische Abtswahl, l. c. p. 60; 998 Ravenna, 3 Kanones gegen simonistische Ueberlassung der Hostie und des Chrisma, gegen solche Weihen und ähnliches, l. c. p. 217; Ravenna 1014—1016, zur Beseitigung von Missständen, welche sich während einer längeren Vakanz und in Folge der Intrusion eines Bischofs eingeschlichen hatten, l. c. p. 361; in der Provinz Aquileja, Verona 993 u. 994 (Klage wegen verweigerter Subjektion von Geistlichen seitens eines Bischofs), Mansi 19, 197.

Wegen Englands und der Normandie s. §. 177.

[1] Vgl. §. 176.

[2] ep. Aribon. ad episc. Wirceb., Jaffé mon. Mog. p. 359: „Cum nobis antiquorum patrum praecipiant instituta bis in anno generalia celebrare concilia, bonum et utile mihi videtur,

nur der Beförderung kirchlicher Reform dienen, sondern auch eine engere Verbindung der Suffraganen mit ihrem Metropoliten anbahnen[1], und eine festere Vereinigung der Bischöfe zum Schutz gegen die fortschreitende Ausdehnung der Jurisdiktion des Papstes schaffen[2]. Von Erfolg sind diese Bestrebungen indessen nicht gewesen, da es dazu der Unterstützung des deutschen Königthums bedurft hätte, das letztere aber auch während dieser Zeit seiner früheren Politik, die kirchlichen Angelegenheiten in Gemeinschaft mit dem Papstthum zu erledigen, treu geblieben ist.

Seit der Mitte des 11. Jahrhunderts beginnt zur Durchführung der von dem Papstthum unternommenen Reformen eine rege, von demselben in das Leben gerufene Synodalthätigkeit. Diese äussert sich allerdings hauptsächlich in der Berufung von Generalsynoden seitens der Päpste selbst[3] und in der Veranstaltung von gemeinschaftlichen Synoden verschiedener Provinzen durch päpstliche Legaten[4], immerhin sind aber auch mehrfach Provinzialsynoden zu demselben Zwecke und zur Erledigung damit zusammenhängender Angelegenheiten theils auf direkten Befehl des Papstes[5],

ut huiusmodi institutio nostris temporibus saltem semel annuatim minus negligatur". Das beweist auch die Zahl der unter ihm abgehaltenen Konzilien, s. dazu Bresslau bei Hirsch, Heinrich II. 3, 267. Wenn der letztere a. a. O. S. 258. n. 8 indessen wegen der Bezeichnung: „concilium generale" die Qualität des Mainzer Konzils von 1023 als Provinzialsynode bezweifelt, so ist darauf hinzuweisen, dass jene häufig für diese Art von Konzilien gebraucht wird, s. die ep. cit. und die Citate S. 483. Anm. 3; ebensowenig ist die Synode v. Höchst (1024) ein Nationalkonzil (so Bresslau a. a. O. S. 281) gewesen, dies ergiebt das erhaltene Einladungsschreiben, ep. cit. Aribon., und wenn selbst, was zweifelhaft ist, die von Aribo als „consilii cooperatores" eingeladenen Bischöfe v. Köln u. Trier erschienen wären, vgl. Bresslau a. a. O. S. 289. n. 6, so würde das nichts ändern, da mitunter auf den Provinzialkonzilien auch andere Bischöfe als Suffraganen anwesend waren. Nur die Synode von Pöhlde von 1028, welche Aribo zur nochmaligen Verhandlung der Gandersheimer Sache aus Anlass der dortigen Anwesenheit einer Reihe von Bischöfen und des Kaisers zusammenbrachte, vita Godehardi prior c. 35, SS. 11, 193: „imperatore ... Phalidi aliquandiu residente metropolitanus cum episcopis, qui tunc forte herilis servitii gratia curti aderant, consilians ibi synodum pro posse concivit et illo ... Godehardum (v. Hildesheim) magis imperatoris et confratrum iussione quam canonica adlegatione vocari praecepit" war ein Konzil, welches mehr den Charakter einer Reichs- als Provinzialsynode hatte, weil auf demselben (s. l. c.; Bresslau, Konrad II. 1, 255. 256) ausser dem Erzbischof Mainz und mehreren seiner Suffraganbischöfe noch 2 Suffraganen v. Köln, der Erzbischof von Magdeburg mit einem Suffragan, ein Suffragan von Hamburg, ausserdem aber auch unus episcopus Romanus et alius Graecus, ersterer wahrscheinlich der Patriarch v. Aquileja, anwesend waren.

[1] Einleitung d. Konz. v. Seligenstadt v. 1023, Bresslau a. a. O. S. 349: „quatenus cum communi praedictorum consilio atque consensu multimoda divinorum officiorum atque synodalium legum componeretur dissensio et disparilitas nostrarum singularium consuetudinum honesta consensione redigeretur in unum. Inconveniens quidam sancto illi conventui visum est, quod membra capiti discordarent et illa diversitas in unius compagine corporis esset".

[2] Vgl. conc. Seligenstadt v. 1023, Bresslau bei Hirsch, Heinrich II. 3, 352, c. 10: „Decrevit s. synodus, ut nullus Romam eat, nisi cum licentia episcopi sui vel eius vicarii"; c. 18: „Quia multi tanta mentis suae falluntur astutia, ut in aliquo capitali crimine inculpati poenitentiam a sacerdotibus suis accipere nolint, in hoc maxime confisi, ut Romam petentibus apostolicus omnia dimittat peccata, s. concilio visum est, ut talis indulgentia illis non prosit, sed prius iuxta modum delicti poenitentiam a suis sacerdotibus iniunctam adimpleant et tunc, Romam ire si velint, ab episcopo proprio licentiam et epistolam ad apostolicum ex hisdem rebus referendam accipiant"; vgl. Bresslau a. a. O. S. 268. 270, s. aber auch andererseits Boehmer-Will, regest. p. XLVIII.

[3] S. §. 175.

[4] S. §. 176.

[5] So schon auf Stephans X Anordnung die Synode für Mailand zu Fontanetum bei Novara behufs Beilegung der von Ariald und Landulph wegen des Konkubinats der Geistlichen erregten Wirren, Arnulfi gesta III. 12, SS. 8, 20; Mansi 19, 865; Hefele 4, 792; Anweisungen Gregors VII von 1075 an die Erzbischöfe v. Köln und v. Mainz, reg. II, 67: „cum fratribus et coepiscopis tuis concilium te cogere suademus. In quo, quam maximo poteris clericorum cetu congregato leges canonicas per sedis apostolicae auctoritatem et confratrum omnium patenter promulgabis", und reg. III, 4, Jaffé mon. Greg. p. 188. 208 zur Publicirung der Verordnungen gegen Priesterehe und Simonie, s. auch ep. Sigifr., Jaffé mon. Bamb. p. 97, jedoch wurde die nach anfänglichem Sträuben Siegfrieds v. Mainz 1075 zu Mainz abgehaltene Synode in Folge des Tumultes der über die Verordnungen erbitterten Kleriker abgebrochen, Lamberti ann. SS. 5, 230; Boehmer-Will reg. p. 205; ähnlich war es schon

theils durch Legaten desselben[1] abgehalten worden. Neben ihnen kommen indessen auch derartige Konzilien für Sachen, welche das Interesse der ganzen Kirche berührten[2], oder für solche Angelegenheiten, in welchen vom Papst eine Entscheidung beansprucht[3] oder von anderer Seite eine solche gefordert worden war[4], vor.

Endlich haben die Erzbischöfe selbst aus eigener Initiative, wie in früherer Zeit, Provinzialsynoden, meistens freilich zur Erledigung einzelner Angelegenheiten[5],

vorher auf dem Konzil v. Erfurt 1074, welches ebenfalls auf päpstliche Veranlassung veranstaltet war, zugegangen, SS. 5, 218; Hefele 5, 25; Boehmer-Will p. 201.

[1] Benevent 1061, Mansi 19, 435 („inter cetera, quae in eadem synodo . . . emendata sunt"); Auch 1068, l. c. p. 1063 (denn der päpstliche Legat, welcher es abgehalten hat, hat dies sicher nicht bloss wegen des Beschlusses über die Entrichtung der quarta decimarum an die Kathedralkirchen gethan); Gerona 1078 für die Provinz Narbonne (der Erzbischof fehlt, weil er exkommunicirt war, Hefele 5, 109. 117, andererseits ist mit dem der Provinz Auch angehörigen Legaten ein Bischof aus derselben anwesend) namentlich gegen Simonie, Anstellung der Söhne von Klerikern und gegen Konkubinat der letzteren, Mansi 20, 517; Toulouse 1079, Exkommunikation eines simonistischen Bischofs, l. c. 20, 457; Hefele 5, 48; Foligno 1144: „concilium generale" (vielleicht für den römischen Metropolitansprengel von einem Legaten berufen), nichts Näheres bekannt, Mansi 21, 695; Montpellier 1195 für Narbonne, Erneuerung von Kanones der 3. Lateransynode, und Anordnungen gegen Ketzereien und Räubereien, l. c. 22, 667.

[2] Hierher gehört das Konzil v. Poitiers 1075, betreffend Berengar v. Tours, abgehalten von einem päpstlichen Legaten, Mansi 20, 447; Hefele 5, 47; Soissons für Rheims 1121, Verurtheilung der Schriften Abälards in Gegenwart eines solchen, Mansi 21, 265; Hefele 5, 321.

[3] Pavia, von einem päpstlichen Legaten im Auftrage des Papstes 1129 berufen zur Exkommunikation des Erzbischofs von Mailand, weil er den Gegenkönig Konrad gekrönt, Mansi 21, 373; Bernhardi, Lothar v. Supplinburg S. 207; Konzil der Mailänder Suffraganen auf Veranlassung des Papstes zur Wahl eines neuen Erzbischofes, l. c. p. 499.

[4] So hat Erzbischof Siegfried v. Mainz zu der Synode, welche er wegen des Thüringer Zehnts 1073 halten wollte, um die Sendung eines päpstlichen Legaten nachgesucht, Mansi 20, 53 (auf derselben, Erfurt 1073, ist ein solcher aber nicht erschienen, Boehmer-Will p. 296; Hefele 4, 895). Vielleicht gehört hierher das Konzil von Benevent 1119, wo ein Kardinalbischof und zwei Kardinäle anwesend waren, Mansi 21, 258; Lagny für Rheims 1143 auf Appellation von Mönchen, denen das Recht der Abtswahl vom Bischofe bestritten, durch einen Legaten berufen, l. c. p. 581; Merseburg, im Auftrag des Papstes 1156 vom Erzbischof von Magdeburg mit seinen Suffraganen zur Entscheidung eines Zehntstreites abgehalten, l. c. p. 845; Hefele 5, 501.

[5] Rheims 1074, „generalis synodus", Mansi 20, 443, Stiftungen zu Gunsten eines Klosters, l. c. p. 441; Benevent 1075, Streit zwischen einem Kloster u. einem Bischof, l. c. p. 445; Saintes 1075 (Pr. Bordeaux), Bestätigung einer Klosterstiftung, „synodus generalis" (von Hefele 5, 48 deswegen irrig für eine aquitanische Generalsynode erklärt), Mansi 20, 48; Compiegne 1085 für Rheims, Bestätigung der Exemtion eines königlichen Klosters daselbst, auch 3 Bischöfe aus der Provinz Sens anwesend, l. c. p. 609; Glocester 1085 für Kanterbury, l. c. p. 603 (nichts Näheres); Narbonne 1090, Streitigkeit zwischen einem Kloster u. Erzbischof, l. c. p. 729; Soissons (Pr. Rheims), gegen Ketzerei eines Klerikers, l. c. p. 741; Hefele 5, 181; Rheims 1092 gegen das vom Grafen v. Flandern beanspruchte Spolienrecht, Mansi 20, 745; Rheims 1097, Streit zwischen einem Abt u. einem Mönch über dessen Gehorsamsverpflichtung, l. c. p. 941; S. Omer für Rheims 1099, Friedenssynode u. Kanones zum Schutz der Kirchen und Geistlichen, l. c. p. 969; Mailand 1103, wegen der Anfeindung des Erzbischofs durch die strengere Partei, l. c. p. 1135; Rheims 1104, Streit wegen Kloster-Exemtion auf Grund eines gefälschten päpstlichen Privilegs, l. c. 21, 5; Berufung einer Mainzer Provinzialsynode nach Erfurt 1105 oder 1106, Sudendorf registr. Jenae 1849. 2, 116; Rheims um 1112, Streit zwischen Kanonikern u. Mönchen, Mansi 21, 69; Rheims 1114, Bestätigung einer Klosterschenkung, l. c. p. 113; Dijon 1117 für Vienne (Näheres nicht bekannt), l. c. p. 161; Mainz 1125, betreffend den Würzburger Bischofsstreit, Jaffé mon. Bamb. p. 398. 408; Hefele 5, 352; Torcello 1127 für Grado, Streit zwischen einem Bischof und Kanonikern, Mansi 21, 347; Arras für Rheims 1128, Ersetzung von Nonnen in einem königlichen Kloster durch Mönche, l. c. p. 372; Narbonne 1134, wegen der Verwüstung der Diöcese Elne durch die Sarazenen, l. c. p. 497; Köln 1138, Streit über die Präcedenz unter den Pröpsten, auch anwesend ein Suffragan v. Mainz u. Rheims, l. c. p. 519; Rheims 1141, „synodus generalis", Bestätigung von Besitzungen eines Stifts, l. c. p. 575; Tarragona 1146, Stiftung einer Verbrüderung, Gams, Kirchengesch. v. Spanien III. 1, 156; Erfurt 1148, nicht Diöcesansynode, wie Boehmer-Will p. 341 angiebt, Erledigung verschiedener Angelegenheiten auf Wunsch des Papstes, l. c. p. 749: Jaffé mon. Corbeiens. p. 298; Hefele 5, 463 und sich daran anschliessend Mainz 1149, ll. cc.; Salzburg und Regensburg 1150, Mansi 21, 749, nichts Näheres; Venedig für Grado 1152, betr. die Rechte einer Kirche, l. c. p. 751. 772; Trier 1152, we-

seltener zur Durchführung von Reformen[1] und zum Erlass anderer allgemeiner Anordnungen[2] veranstaltet.

Eine periodische Regelmässigkeit in der Abhaltung der Synoden ist nach Lage unserer Quellen nicht zu erkennen. Bringt man aber auch selbst in Anschlag, dass unsere Ueberlieferungen nicht vollständig sind, und dass die Provinzialsynoden, welche nach unserer Kenntniss nur einzelne spezielle Sachen erledigt haben, wahrscheinlicher Weise wenigstens zum Theil sich mit Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für ihre betreffende Provinz beschäftigt haben, so lässt sich doch aus inneren Gründen behaupten, dass durch eine Vermehrung unseres Quellenmateriales ein anderes Resultat nicht gewonnen werden wird.

Das Institut der Provinzialsynoden hatte ursprünglich den Zweck, das Rechtsleben der zu einer Provinz verbundenen bischöflichen Diöcesen zu regeln, über die Aufrechterhaltung der kirchlichen Disciplin zu wachen und eine Reihe von Verwaltungs- und richterlichen Geschäften wahrzunehmen. Ihre Hauptbedeutung beruhte in den beiden ersten Funktionen. Aber gerade für die selbstständige Erfüllung derselben blieb ihnen in dem hier fraglichen Zeitraume vom 10. bis zum 13. Jahrhundert kein freies Feld mehr. Eine Neigung zur Durchführung einer strengen kirchlichen Disciplin war am Anfange dieses Zeitraumes weder bei dem niederen Klerus noch bei den Bischöfen vorhanden. Wichtige kirchliche Angelegenheiten wurden nach dem Verfall des karolingischen Reiches in den einzelnen Ländern auf den von den Herrschern derselben einberufenen oder mit ihnen abgehaltenen Synoden erledigt[3], und da, wo das Königthum, wie in Frankreich während des 10. Jahrhunderts zu schwach war, um den Unordnungen zu steuern und der Kirche Schutz zu gewähren, traten die Bischöfe lieber in grösserer Anzahl zusammen, um sich der Bedrückungen und der Kirchenberaubungen zu erwehren[4]. Die enge Verbindung des Kaiserthums und des Papstthums seit Otto d. Gr. erleichterte es dem letzteren, auch eine Reihe von Verwaltungs- und richterlichen Angelegenheiten an sich zu ziehen. Unter diesen Ver-

nigstens wahrscheinlich nach dem Diplom, l. c. p. 761; Köln 1182, Streitsache zwischen Bischof und Klerikern, l. c. p. 763; Bourgueil bei Tours 1154: „negotia provinciae", l. c. p. 833; Halle 1176 für Magdeburg gegen die Ritterturniere, l. c. 22, 167; Tarragona 1180, über Datirung v. Urkunden, l. c. p. 471; Aquileja 1181, Einführung der vita communis, l. c. p. 471; für Trier Mouson, von Folmar berufen, auf welcher die Anhänger des kaiserlichen Bischofs nicht erschienen und zum Theil exkommunicirt, zum Theil abgesetzt worden sind, l. c. p. 509; Hefele 5, 647; Köln 1187, Berathung wegen Schutz des Erzbisthums gegen Angriffe des Kaisers und Bestätigung einer Klosterschenkung, Mansi 22, 536; Sens 1199, Verurtheilung von Ketzern, l. c. p. 683; 1209 Mainz, nichts Weiteres als zwei Urkunden für Klöster, Winkelmann, Philipp v. Schwaben 2, 484.

[1] Mainz 1154, vita Arnoldi archiep., Jaffé mon. Mog. p. 612: „auctoritate apostolica in Letare Jherusalem (14. März) totius sui metropolitanatus convocato concilio, manifestam hominum suspectionem, quantum potuit per se et . . . episcopos qui presentes et cooperatores erant, canonicis edictis et legibus a cleri eliminavit consortio aliaque quae ad domus dei decorem queque ad religionis studium caritatisque fervorem conducerent, modis omnibus conciliabat"; Hohenau für Salzburg 1178, zur Wiederherstellung der Ordnung nach dem Schisma und Durchführung der Obedienz gegen Alexander III, Mansi 22, 209; Dublin 1186, gegen Konkubinat der Geistlichen, l. c. p. 524; Hefele 5, 648.

[2] Aix 1112, über die Bezahlung der Quart u. die Diöcesan-Dimissorialien, Mansi 21, 73; Nantes für Tours 1127 auf Veranlassung des Grafen von Bretagne, Verzicht auf Strandrecht, daneben aber auch Reformkanones gegen incestuose Ehen, Ordination von Priestersöhnen und Vererbung der Benefizien, l. c. p. 351; Rheims 1157, gegen Ketzereien, Kirchenräuber, Turniere, Missbräuche bei Anstellung von Geistlichen und Erneuerung des Gottesfriedens, l. c. p. 843; 1173 Lerida für Tarragona, grössere Anzahl von Reformkanones, Tejada, coleccion de concilios 3, 278; Gams, Kirchengesch. v. Spanien III. 1, 205; Aquileja 1184, Strafandrohungen gegen Kirchenräuber, Mansi 22, 493; Laval für Tours 1207, nur ein Kanon über Anlegung von Kirchenarchiven erhalten, l. c. p. 757.

[3] S. §. 177.

[4] S. §. 175.

hältnissen war an eine Stärkung der seit der karolingischen Zeit wesentlich geschwächten Machtbefugnisse der Metropoliten, welche die Vorbedingung eines regelmässigen Funktionirens des Institutes der Provinzialsynoden war, nicht zu denken. Weder der Papst, noch die weltlichen Herrscher oder die einzelnen Suffraganbischöfe hatten ein Interesse an der Kräftigung derselben, da eine solche nur auf Kosten ihrer eigenen Stellung geschehen konnte[1].

Als dann seit der Mitte des 11. Jahrhunderts die Kurie die Kirchenreform unabhängig vom deutschen Kaiserthum in die Hand nahm und ihre auf Gründung einer päpstlichen Universalherrschaft gerichtete Politik verfolgte, waren es die von den Päpsten selbst einberufenen Generalsynoden und im Anschluss daran die von den Legaten derselben abgehaltenen Konzilien grösserer kirchlicher Gebiete, auf welchen die neuen reformatorischen Anordnungen erlassen, verkündet und zur Durchführung gebracht wurden. Wenngleich zu diesen Zwecken hin und wieder auch Provinzialsynoden benutzt worden sind[2], so konnte doch durch diese ihre Verwendung zu päpstlichen Publikations- und Vollstreckungsorganen ein Institut nicht wieder belebt werden, dessen Gedeihen dadurch bedingt war, dass der Schwerpunkt des kirchlichen Lebens in den einzelnen Theilen der Kirche ruhte, während dasselbe schon damals in massgebender Weise allein von einem einzigen Mittelpunkt, von Rom, aus bestimmt wurde.

Es kann nicht Wunder nehmen, dass innerhalb dieser Zeit, wo sich die Umbildung der Provinzialsynoden zu einem von dem ursprünglichen Charakter wesentlich verschiedenen Institut vollzieht, nachdem sich diese schon seit Gründung der Germanenreiche angebahnt[3] und im karolingischen Frankenreiche fortgesetzt hatte[4], keine allgemeinen, sich auf die Provinzialsynoden beziehenden, ihr Recht regelnden Anordnungen ergangen sind.

Die Zusammensetzung der Provinzialsynoden, für welche in dieser Zeit die Bezeichnung: *synodus generalis* oder *concilium generale* nicht selten ist[5], ja sogar auch die: *concilium universale*[6] vorkommt, ist daher im wesentlichen dieselbe wie früher geblieben. Es erscheinen unter dem Vorsitze des Erzbischofes[7] oder des berufenden päpstlichen Legaten[8] die Suffraganbischöfe[9] als Mitglieder mit entscheidendem Stimm-

[1] Für die Herrscher kam namentlich das Recht der Besetzung der Bischofsstühle, wodurch das alte Prüfungs- und Bestätigungsrecht des Erzbischofs und der Provinzialsynoden beseitigt war, in Frage, s. Th. II. S. 512. 537.

[2] S. o. S. 485.

[3] S. o. S. 475 ff.

[4] S. o. S. 479.

[5] So namentlich in Deutschland, s. S. 483. n. 3 (Provinz Trier, Regensburg und Mainz); S. 484. n. 2; aber auch in Frankreich (S. 486. n. 5); Köln M. 21, 519. Im Hinblick auf den Erzbischof wird die Provinzialsynode auch „synodus sua“ genannt, S. 483. n. 3 (Provinz Mainz).

[6] Mit Bezug auf die von Siegfried von Mainz im Auftrag Gregors VII. auszuschreibende Synode erzählt Berthold ann. SS. 5, 278: „Et quia causae communes sunt, praecepit . . . papa ob eas canonice diffiniendas Mogonciaci universale fieri concilium. Quod iam archiepiscopus suis suffraganeis 16 Kal. Sept. observandum innotuit. Qui iam tunc inobedientiam praemeditantes contempto apostolico praecepto infectum dimiserant.“

[7] Das zeigen die Anführungen S. 483. Ausnahmsweise fehlt er, so Senlis 988, hier, weil er gefangen ist, Mansi 19, 95.

[8] S. S. 486. n. 1 ff.

[9] S. die Anmerkungen S. 483 ff. Legaten der Bischöfe zu Narbonne 1054, Mansi 19, 827; zu Gerona (Archidiacon) 1078 l. c. 20, 520; ferner auch zu Montpellier 1195 „internuntii“ derselben, l. c. 22, 667. Nach ihrer Aufzählung neben den Bischöfen und ihren Unterschriften (l. c. 22, 667 bezieht sich das „de assensu omnium“ auf die Bischöfe und ihre Vertreter) kann nicht gezweifelt werden, dass sie entscheidendes Stimmrecht, wie ihre Machtgeber, besessen haben.

recht, ferner Aebte und andere Geistliche[1]. Auch eine Betheiligung von Laien[2], namentlich weltlicher Fürsten und Grossen, insbesondere derjenigen, auf deren Anregung das Konzil einberufen war oder deren Mitwirkung es zur Ausführung der Beschlüsse desselben bedurfte[3], kommt vor. Endlich finden sich auf einzelnen auch Bischöfe[4] aus anderen Provinzen als derjenigen, für welche das Konzil abgehalten wird. Ob sie Stimmrecht gehabt haben, lässt sich nicht feststellen, ist aber nicht unwahrscheinlich, da man es im Mittelalter mit der Kompetenz keineswegs streng genommen hat[5].

Die die sonstigen Verhältnisse der Provinzialsynoden betreffenden älteren Kano-

[1] Narbonne 906. Mansi 18, 253: „cum ... abbatibus et diversi ordinis clericorum maxima conglobatio et religiosorum laicorum immodica caterva"; ähnlich Barcelona 906, l. c. p. 257; Trier 927, l. c. p. 349; „cum reliquo clero"; Regensburg 932 (s. S. 483. n. 3, hier auch ein Chorbischof); Ravenna 954: „astantibus ... abbatibus atque presbiteris, diaconibus et subdiaconibus", l. c. p. 439; Rheims (S. Maria) 972, „coram ... abbatibus caeterisque fidelibus (darunter Archidiakonen), l. c. 19, 33; Verona 993 o. 994: „cum coetu ... sacerdotum seu levitarum", l. c. p. 197; Poitiers 1000, 12 Aebte, l. c. p. 267; Bourges 1031, „abbatum et reliquorum fidelium, l. c. p. 506; Limoges 1031, „presbyteri, diaconi, abbates", l. c. p. 507; Narbonne 1054: „cum abbatum et clericorum ac quorumdam nobilium et ignobilium non minima multitudine"; Benevent 1061, „cum abbatibus, sacerdotibus ceterisque gradibus ecclesiae simul cum aliquibus laicis", l. c. p. 935; Auch 1068, „cum abbatibus et magnatibus universae Guasconiae", l. c. p. 1063; Benevent 1075, „abbates, princeps, schuldachis, nobiles Beneventani, l. c. 20, 445; Compiegne 1085 Aebte, l. c. p. 609; Narbonne 1090: „ante praesentiam ... episcoporum et canonicorum eiusdam ecclesiae Narbon. caeterorumque virorum religiosorum, abbatum et nobilium virorum"; l. c. p. 729; Rheims 1097, l. c. p. 941; S. Omer 1099, „non parva multitudine cleri et populi", l. c. p. 969; Benevent 1119, 6 Aebte, l. c. 21, 258; Nantes 1127: „convocatis ... et abbatibus multisque religiosis ac sapientibus viris"; Arras 1128, „abbates aliaeque religiosae personae", l. c. p. 374; Köln 1138, Kanoniker l. c. p. 519, Rheims 1141, Aebte und Kanoniker, l. c. p. 574; Venedig: „maxima multitudine reverendorum clericorum (Kanoniker, Priester, Diakonen), l. c. p. 755. 760; Mouson für Trier 1186: „universi ... tam cleri quam praelati suffraganearum ecclesiarum et plurimi pastores de archidiaconatu ... inter Trevirim et Ivodium castrum ... convenerunt", l. c. p. 509; Montpellier 1195: „praelati ecclesiarum provinciae Narbon.", l. c. p. 667.

Für eine Decisivstimme der Aebte, Prälaten und Kanoniker ergiebt sich kein Anhalt, nur bei Rechtsstreitigkeiten sind allerdings auch Nichtbischöfe, z. B. zu Köln 1138 der Dompropst, zuerst um das Urtheil gefragt worden, l. c. 21, 519. Das berührt sich mit der in Italien vorkommenden gleichen Einrichtung, wo sogar neben den Geistlichen auch die weltlichen iudices bei der Urtheilsfindung mitwirken, s. das Konzil v. Modena 973, l. c. 19, 43, vgl. auch Ficker, Forschgen z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens 3, 283. 285 ff.

[2] S. die vorige und folgende Anm.

[3] So bei Friedensvereinigungen, Beschlüssen über den Gottesfrieden und Schutz gegen Räubereien, Narbonne 993 u. 1084, Mansi 19, 103 u. 20, 827; Poitiers 1000, l. c. 19, 267; S. Omer 1099, l. c. 20, 969. Zu Troslé 921 l. c. 18, 343 erscheint der König von Frankreich als Intercedent für einen zu absolvirenden Grafen, zu Compiegne 1085, l. c. 20, 609 und Arras 1128, l. c. 21, 372 mit Rücksicht darauf, dass hier Beschlüsse in Betreff königlicher Klöster gefasst worden sind. Der deutsche König ist zu der Mainzer Synode v. 1023 (S. 483. n. 3) vom Erzbischof eingeladen worden, und ebenso auf der zu Pöhlde (S. 484. n. 2) und der zu Erfurt 1073 (S. 486. n. 4) anwesend gewesen; überall handelte es sich für den Erzbischof v. Mainz darum, sich seines Beistandes zu vergewissern. Die Synode von Nantes 1127 ist auf Veranlassung des Grafen von der Bretagne berufen, welcher hier auf das Standrecht und andere Rechte verzichtet und die Exkommunikation für die Verletzer des neuen Rechtszustandes angedroht wünscht, l. c. p. 351. 354. Die Synoden zu Troslé 921 u. Soissons 941 (S. 483. n. 3) in der Provinz Rheims sind unter dem Druck der Grossen, welche den einen Erzbischof v. Rheims intrudirt hatten, zu Stande gekommen.

[4] So waren zu Höchst vom Erzbischof v. Mainz die Erzbischöfe v. Köln u. Trier als „cooperatores consilii" eingeladen (S. 484. n. 2), vgl. ferner über die Synode zu Pöhlde v. 1028 ebendaselbst, Synode v. Grona 1025, wo der Bischof v. Utrecht (S. 483. n. 3), v. Seligenstadt 1026, wo der Bischof v. Oldenburg, s. a. a. O.; Synode v. Limoges 1031, wo auch einzelne Bischöfe aus der Provinz Bordeaux, Mansi 19, 516. 525. 530; Narbonne 1054, wo ein Suffragan von Bourges, l. c. p. 827; Erfurt 1073, wo ein Suffragan von Magdeburg und einer von Köln (S. 486. n. 4), Compiegne 1085, wo Bischöfe aus der Provinz Sens, Mansi 20, 609; und Köln, wo der Bischof v. Würzburg und der v. Cambray (s. die Anm. 1) Theil genommen haben.

[5] Für die Reichssynoden kommt dieselbe Erscheinung vor. S. übrigens auch gleich nachher im Texte.

nes[1] sind niemals formell aufgehoben worden. Nach ihnen bestand zunächst die Pflicht der Suffraganen, der Einberufung durch den Metropoliten, abgesehen von gerechtfertigten Hinderungsursachen, Folge zu leisten, indessen zeigt der mehr bittende als befehlende Ton der erhaltenen Einladungsschreiben, dass die Erzbischöfe die Verbindlichkeit der Bischöfe nicht zu urgiren und kaum durch Androhung von Strafen zu erzwingen wagten[2].

Nicht anders war es in Betreff der Kompetenz der Provinzialsynoden. Aber wie diese schon durch die National- und Reichssynoden in den Germanenreichen seit dem 6. Jahrhundert thatsächlich beschränkt worden ist[3], und wie später die pseudoisidorischen Dekretalen den Päpsten seit Ende des 9. Jahrhunderts Gelegenheit gegeben hatten, die selbstständigen Befugnisse der Synoden zu mindern[4], so sind es nachher gleiche und ähnliche Faktoren gewesen, welche denselben Einfluss in noch verstärkterem Masse ausgeübt haben. Als solche kommen zunächst die Reichssynoden für einzelne Länder[5], sowie die von den Kaisern mit den Päpsten abgehaltenen Konzilien in Betracht. Feste Kompetenzbestimmungen gab es für diese nicht, vielmehr wurden alle möglichen Sachen vor dieselben gezogen, wogegen nur, soweit es sich um die Reichssynoden handelte, höchstens unter besonderen Umständen ein Widerspruch seitens des Papstes erhoben worden ist[6]. Nach der Praxis der damaligen Zeit galt der Grundsatz, dass dasjenige, was zur Kompetenz der Provinzialsynode gehört, auch unter allen Umständen durch eine grössere Synode erledigt werden kann[7], und mit dieser Auffassung hängt es offenbar zusammen, dass die Theilnahme einzelner Nichtsuffraganbischöfe an den Provinzialsynoden nicht beanstandet worden ist.

Daneben führte die sich immer weiter ausdehnende Jurisdiktion des Papstes eine fernere thatsächliche Verengerung der Kompetenz der Provinzialsynoden herbei[8]. Eine noch erheblichere trat aber seit der Mitte des 11. Jahrhunderts ein, seit-

[1] S. o. S. 473 ff. Ebensowenig sind aber in dieser Zeit Neuerungen gemacht. Die Einholung der päpstlichen Bestätigung durch den Erzbischof von Tours für die Synode von Nantes 1127 (s. o. S. 489. n. 3), M. 21, 351. 354 ist eine freiwillige gewesen, um den Beschlüssen derselben grössere Autorität zu gewähren, vgl. Thomassin P. II. lib. III. c. 57. n. 2.

[2] Vgl. das Berufungsschreiben für Rheims u. 985, Mansi 19, 85, für Mainz v. 1024, Jaffé mon. Mog. p. 358, u. v. 1026, l. c. p. 363. Die Androhung des Bannes kommt nur ausnahmsweise, s. Gandersheim 1000 (s. S. 483. n. 3.) vor.

[3] S. o. S. 475 ff.

[4] S. o. S. 480 u. auch Th. II. S. 10 ff.

[5] S. unten §. 177; zum Theil auch die grösseren Synoden für mehrere Provinzen, s. §. 176.

[6] S. das §. 177 über die Synode v. S. Basol bei Rheims Bemerkte.

[7] Das ergiebt namentlich die Behandlung des Gandersheimer Streites. Ueber diesen ist 1000 auf der Provinzialsynode zu Gandersheim, auf der päpstlich-kaiserlichen zu Rom 1001 (Boehmer-Will p. 134) und Todi 1002, vgl. Hefele 4, 657 ff., s. auch §. 177, dann auf den Provinzialsynoden v. Grona und Gandersheim v. 1025, von Seligenstadt 1026 und endlich auf der Reichssynode v. Frankfurt v. 1027, Bresslau, Konrad II. 1, 50. 54. 96. 97. 195 ff. 225. 230, verhandelt worden, worauf der Erzbischof von Mainz noch den Versuch gemacht hat, die Angelegenheit abermals auf der Provinzialsynode zu Geisleden 1028 zur Sprache zu bringen, und die Sache endlich 1028 zu Pöhlde (über diese Synode s. S. 484. n. 2) zur Erledigung gelangt ist, Bresslau 1, 258 ff. Ebenso sind mit der Ehesache des Grafen v. Hammerstein die Provinzialsynoden v. Nimwegen 1015, Mainz 1023 (s. S. 483. n. 3) und die Frankfurter Reichssynode von 1027, Bresslau 1, 229 befasst gewesen.

[8] Charakteristisch für die Uebergangszeit ist z. B. der Brief Siegfrieds v. Mainz an Gregor VII. v. 1074, Jaffé mon. Bamb. p. 85: „hactenus insolitum ab eo exiit edictum, ut ... coepiscopum nostrum (v. Prag) non solum ab officio suo suspenderit, sed etiam rebus et reditibus suae ecclesiae omnino spoliaverit et extruserit ... Quod factum si apostolicam deceat mansuetudinem, si decretorum servet auctoritatem, vestram non praeterit sanctitatem. Debuit namque iuxta decreta canonum ad nos primum causa deferri et ille ad concilium vocatus intra provinciam inter fratres suos audiri. Ego vero et fratres mei deberemus ad apostolicam sedem, velut ad caput nostrum referre, si tanta res esset, ut per nos nec posset nec deberet terminari", in welchem die alte

dem die päpstlichen Generalsynoden[1] die Reform der Kirche in die Hand genommen hatten und eine Reihe von kirchenrechtlichen Vorschriften erliessen, deren allgemeine Geltung nach Lage der Verhältnisse in den einzelnen Ländern nicht in Frage gezogen werden konnte und welche nunmehr der gesetzgeberischen oder verordnenden Thätigkeit der Lokal-Synoden insofern Schranken setzten, als sich die letzteren nur noch auf der Basis derselben, nicht aber mehr im Widerspruch mit ihnen frei bewegen konnten.

So vollzieht sich während der fraglichen Zeit durch die Ausbildung eines von der ganzen Kirche anerkannten obersten centralen Organes der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung die Umbildung der Provinzialsynoden zu Versammlungen, welche ihre anordnende Thätigkeit allein in Unterordnung unter dem Haupte der Kirche und in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Recht derselben ausüben, also nur Bestimmungen zur Durchführung des letzteren sowie für rein lokale, durch dasselbe nicht geregelte Verhältnisse treffen können. Die erfolgte Veränderung tritt klar aus den Kanonen des 4. Lateranensischen Konzils, des ersten, welches sich seit langer Zeit wieder mit den Provinzialsynoden beschäftigt, hervor. Diese ordnen an, dass die Metropoliten mit ihren Suffraganen jährlich Provinzialkonzilien abhalten und auf diesen über die Verbesserung der Sitten berathen, Missstände abstellen, sowie dabei die massgebenden kirchlichen Kanones, insbesondere die des Lateranensischen Konzils selbst, bekannt machen sollen[2], und weisen damit deutlich auf die eingetretene Beschränkung der Kompetenz dieser Synoden hin.

Die Vorschrift des Konzils über die jährliche Abhaltung der Provinzialsynoden, welche im Verlaufe der nächsten Jahrhunderte auch mehrfach durch partikuläre Synoden erneuert worden ist[3], hat zwar nicht zur vollen Durchführung gelangen können[4], andererseits ist aber die Synodalthätigkeit seit Abhaltung des gedachten allgemeinen Konzils[5] bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts in vielen Provinzen jedenfalls eine regere als in den vorhergehenden Zeiten gewesen[6].

Kompetenz der Provinzialsynoden zu wahren versucht wird.

[1] S. §. 175. Die Einwirkung zeigt sich weiter darin, dass offenbar nach dem Vorbilde dieser Synoden jetzt auch die Abhaltung der Provinzialkonzilien um die Fastenzeit üblich geworden ist, so z. B. 1154 zu Mainz, Jaffé mon. Mog. p. 612; 1186 zu Mouson, Mansi 22, 510; 1186 zu Dublin, l. c. p. 523.

[2] c. 6 in c. 25 X de accus. V. 1; ferner c. 30 in c. 29 X de praeb. III. 5, wonach die Provinzialkonzilien insbesondere jährlich feststellen sollen, ob auch die kirchlichen Benefizien mit geeigneten Männern besetzt werden.

[3] Paris (Sens) 1314. c. 1, Mansi 25, 531; Benevent 1331. c. 70, l. c. p. 973; Dublin 1348 praef., l. c. 26, 109; Valladolid 1322. c. 1, l. c. 25, 697, welches allerdings erst bei nicht zweijähriger Abhaltung Strafe androht. S. auch die folgende Anm.

[4] Einberufungsschreiben Rudolfs v. Salzburg von 1288, l. c. 25, 947: „provinciale concilium diu ante nos omissum ... congregare"; ep. Gregor. XI ad archiep. Narbon. 1374, Mansi 26, 591: „quia tamen celebratio huiusmodi fere ubique terrarum ... longis temporibus est omissa, propter quod idem clerus ab honestate sui primaevi status non modicum excidit ... non videmus quod huiusmodi reformatio possit citius et efficacius fieri, quam per novas celebrationes conciliorum provincialium".

[5] Zur Publikation und Durchführung der Beschlüsse desselben sind offenbar viele Provinzialsynoden versammelt worden, von denen indessen nur eine spanische (nach 1215), eine von Genua 1216, eine Salzburger 1216 und eine von Rouen 1223, Mansi 22, 1085. 1090. 1103 bekannt sind. Hefele 6, 809.

[6] Dies ergiebt die nachfolgende Zusammenstellung der bekannten abgehaltenen Synoden, welche sich, soweit nichts anderes angegeben, bei Mansi Bd. 22 bis Bd. 27, die deutschen auch bei Hartzheim Bd. 3 u. 4, abgedruckt finden, nach den erzbischöflichen Provinzen: Mainz 1239, 1243 (Fritzlar), 1256 (Fritzlar, Hefele 6, 51), 1261, 1282 (Aschaffenburg), 1292 (Aschaffenburg), 1310, zw. 1339 u. 1345 (Müller, Kampf Ludwigs d. Baiern mit der röm. Kurie 2, 97); Köln 1306, 1310, 1322; Trier 1238 u. 1310; Salzburg 1240 (Straubing), 1249 (Mühldorf), 1267 (Wien), 1274, 1281, 1288, 1292, 1294, 1300, 1310, 1386; Magdeburg 1260, 1266,

Die Gründe für diesen verhältnissmässigen Aufschwung des Institutes liegen darin, dass dasselbe, nachdem das kirchliche Recht mit dem 13. Jahrhundert eine weitgehende gemeinsame Regelung durch die allgemeinen Konzilien und durch die in dieser Zeit erfolgte Publicirung authentischer päpstlicher Dekretalensammlungen erfahren hatte, nunmehr dem Zwecke dienstbar gemacht wurde, diese Einheit des Rechtes in den einzelnen Theilen zu voller praktischer Durchführung zu bringen[1], und dass dieser Zweck seitens der Päpste auf jede Weise, z. B. durch Absendung von Legaten zur Abhaltung solcher Konzilien[2], Förderung erfuhr. Wie ferner die

1315, 1320 (Halle), 1322, 1344 (Kalbe), zw. 1383 u. 1403; Bremen 1266, 1292; Hamburg 1406; Prag (Erzbisthum seit 1344) 1349, 1353, 1355, 1361, 1365, um 1370 (s. auch Höfler, conc. Pragensia. 1862. p. XXVIII, p. 2 ff. 8 ff. 14 ff.); Lyon 1286 (Macon), 1300 (Anse), 1376; Vienne 1289; Embrun 1267 (Seyne), 1276; Aix 1285 (Riez); Arles 1234, 1236, 1251 (L'Isle), 1260, 1270, 1275, 1279 (Avignon), 1282 (Avignon), 1288 (L'Isle); Narbonne 1227, 1246 (Beziers), 1258 (Montpellier), 1260, 1268 (Beziers), 1296 (Beziers), 1299 (Beziers), 1311 (Beziers), 1351 (Beziers), 1374, 1389 (Saint-Tiberi), 1402 (Saint-Tiberi); Toulouse (Erzbisthum seit 1317) 1327; Auch 1279, 1290 (Nogaret), 1303 (Nogaret), 1308, 1313 (Nogaret), 1326 (Marciac), 1330 (Marciac); Bordeaux 1238 (Cognac), 1255, 1258 (Ruffec), 1260, 1262 (Cognac), 1327 (Ruffec), 1368 (Perigueux); Bourges 1278 (Aurillac), 1279, 1280, 1286, 1290 (Noblat), 1294 (Aurillac), 1315, 1335; Tours 1231 (Château-Gontier), 1236, 1237 (einberufen nach Le Mans, abgehalten ?), 1239, 1242 (Laval), 1253 (Château-Gontier und Saumur), 1264 (Nantes), 1268 (Château-Gontier), 1269 (Angers), 1273 (Rennes), 1276 (Saumur), 1278 (Langeais), 1279 (Angers), 1282, 1294 (Saumur), 1315 (Saumur), 1336 (Château-Gontier), 1365 (Angers); Sens u. 1225, 1248 (Paris), 1251 (Provins), 1252 (Paris), 1255 (Paris). 1269, 1280, 1300 (Melun), 1314 (Paris), 1315, 1320, 1323 (Paris), 1346 (Sens); Rheims 1231 (Saint-Quentin), 1233 (Noyon, Laon, Senlis, S. Quentin), 1235 (S. Quentin, Compiègne, Senlis), 1239 (S. Quentin), 1256 (S. Quentin), 1270 (Compiègne), 1271 (S. Quentin), 1277 (Compiègne), 1287, 1301 (Compiègne), 1304 (Compiègne), 1310, 1318 (Senlis), 1326 (Senlis), 1329 (Compiègne), 1344 (Noyon), 1408; Rouen 1231, 1267 (Pont-Audemer), 1279 (Pont-Audemer), 1299, 1305 (Pont-Audemer), 1313 (Notre-Dame du Pré), 1335, 1342; Ravenna 1253, 1270, 1280, 1286 (Forli), 1305, 1310, 1311, 1315 (Argenta), 1317 (Bologna); Mailand 1287 (Lodi), 1291, 1311 (Bergamo); Aquileja 1282, 1305, 1339; Grado 1310 (Udine), 1320; Genua 1292; Benevent 1332, 1378; Palermo 1380; Canterbury 1221 (Oxford), 1231 (London), 1257 (London), 1258 (Merton), 1261 (Lambeth u. London), 1269 o. 1270, 1277 (London), 1282 (London), 1290 (London), 1300, 1309 (London), 1310, 1311 (London), 1312 (London), 1321 (London), 1328 (London), 1330 (Lambeth), 1342 (London), 1356 (London), 1362 (Maghfeld u. Lambeth), 1378 (Glocester), 1382 (London u. Oxford), 1391 (London), 1392 (Stanford), 1396 (London), 1399 (London), 1401 (London), 1408 (Oxford), 1413 (London u. Canterbury); York 1261 (Beverley), 1311, 1367; schottischer Bisthumsverband 1225, und dann zu Edinburgh 1239, zu Perth 1242, 1259, 1268, 1275, 1280, 1321; Dublin 1348, 1351; Tarragona 1229 (Lerida in Florez, España sagrada 48, 308 u. Tejada, coleccion de los concilios de España. Madrid 1859. 3, 329), 1230, 1239, 1240, 1242, 1243 (?), 1244, 1246, 1247, 1248 (vgl. auch über diese Konzilien Gams, Kirchengesch. Spaniens III. 1, 221, 224—235), 1253, 1266, 1279, 1282, 1292, 1293 (Lerida), 1294 (Lerida), 1305, 1307, 1308, 1310, 1312, 1317, 1323, 1327, 1331 u. 1332, 1336, 1339 (Barcelona), vgl. hierzu Gams a. a. O. S. 239. 240. 247. 248. 256 ff. 260. 263. 268. 274. 276. 280. 283. 284. 286; Toledo 1302 (Peñafiel), 1314 ? und 1319 ? (Valladolid u. Toro; s. Gams a. a. O. S. 375), 1324, 1325 (Alcalà), 1325, 1326 (Alcalà), 1333 (Alcalà), 1339 u. 1347 (Alcalà), 1355, s. Gams a. a. O. S. 379 ff. 381. 384. 387; S. Jago de Compostella 1311 ? u. 1313 ? zu Zamora (Gams a. a. O. S. 374), 1312 (Salamanca), 1335 (Salamanca); Sevilla 1352 u. 1412 (?), a. a. O. S. 386. 400; Saragossa (erst seit 1318 Erzbisthum) 1318, a. a. O. S. 278; Lund 1245 (Odensee), 1256 (Veile), 1278 (Wedel); Upsala 1248 (Skeninge), 1396 (Arboga); Gnesen 1248 (Breslau), 1375 (Winuwski); Gran 1292, 1309 (Udvarde).

[1] So ist die Republikation der Kanones des IV. Lateranensischen Konzils, ferner die Publikation von Kanones der späteren allgemeinen Synoden, sowie auch einzelner päpstlicher Dekretalen wiederholt auf den damaligen Provinzialsynoden vorgenommen oder angeordnet worden, vgl. z. B. Tarragona 1244, Mansi 23, 604; Château-Gontier 1253, l. c. p. 819; Salzburg 1274, l. c. 24, 147; Melun 1300, l. c. 25, 1; Pont-Audemer 1305, l. c. p. 127; Skeninge 1248 (Durchführung des Cölibates) l. c. 23, 768; Pont-Audemer 1267 (desgleichen) l. c. p. 1165; Anse (Lyon) 1300, 24, 1218; Pont-Audemer 1305, 25, 127; Salzburg 1310, p. 225; Paris 1346, 26, 15.

[2] Sie finden sich zu Skeninge 1248 (s. vor. Anm.), Tarragona 1239, Mansi 23, 513; London u. York 1261, l. c. p. 1073; Bremen 1266, l. c. p. 1155; Magdeburg 1266, l. c. p. 1161 u. 24, 773, Hefele 6, 86; Wien 1267, Mansi 23, 1168.

Urban V. hat 1366 die Abhaltung von Synoden angeordnet, um die Pluralität der Benefizien zu

allgemeine und päpstliche Gesetzgebung in dieser Zeit bei der fortschreitenden Verweltlichung der Kirche den sich immer wieder geltend machenden Missbräuchen und Schäden entgegentreten musste, so fanden die Provinzialkonzilien in dieser reformirenden Thätigkeit ebenfalls ein weites Arbeitsfeld. Die meisten der oben[1] verzeichneten Synoden haben theils in mehr oder minder umfassenderem Masse Reformkanones aufgestellt, theils wiederholt erneuert[2], und hierbei ergab sich dann auch die Nothwendigkeit, die im Laufe der Zeit erlassenen Vorschriften zu sammeln, zu sichten und zu ordnen[3]. Ferner handelte es sich aber auch um die Zurückweisung der vielfachen Angriffe der Laien, insbesondere der weltlichen Grossen, auf die Kleriker und das Kirchengut, sowie um die Bekämpfung von Beeinträchtigungen der kirchlichen Immunitäten und Gerichtsbarkeit seitens derselben und um Wahrung der Rechte der bischöflichen Jurisdiktion gegenüber den auf Erlangung von Exemtionen gerichteten Bestrebungen, zu welchem Zwecke theils allgemeine Vorschriften erlassen[4], theils aber auch in einzelnen Fällen besondere Massregeln beschlossen worden sind[5].

Dazu trat freilich vielfach auf päpstliche Veranlassung die Erledigung einzelner Geschäfte, so die Vorbereitung von allgemeinen Konzilien[6], die Bewilligung von Auflagen zu Lasten des Klerus behufs Beschaffung von Subsidien für Kriege gegen die

bekämpfen, Mansi 26, 421, vgl. auch Hefele 6, 617.

In diesen Zusammenhang gehört auch die Anordnung Honorius' III. v. 1225, Mansi 22, 1221, dass die Bischöfe Schottlands, welche damals in keinem Metropolitanverbande standen, kraft päpstlicher Autorität behufs Durchführung der Bestimmungen des IV. Lateranensischen Konzils und behufs Vornahme von Reformen zu Provinzialsynoden zusammentreten sollten.

[1] S. 491. n. 6.

[2] So z. B. Provins (Sens) 1251, Mansi 23, 793; l'Isle (Arles) 1251, l. c. p. 794; Tarragona 1266, p. 1124; Salzburg 1274, M. 24, 135; Arles 1275, p. 147; Saumur (Tours) 1276. c. 14, p. 166; Lambeth (Canterbury) 1279, p. 245; Avignon (Arles) 1282, p. 437; Anse (Lyon) 1300, p. 1218; 1305 Pont-Audemer (Rouen) 25, 127; Auch 1308, p. 195; Salzburg 1310, p. 225; Magdeburg 1322, p. 685; Bologna (Ravenna) 1317, p. 600; Paris (Sens) 1323, p. 127; Bourges 1335, p. 1059; Paris (Sens) 1346, 26, 15.

[3] Bourges 1286, Mansi 24, 625; Mainz 1310, 25, 297; Notre Dame du Pré 1313, p. 525; Tarragona 1327, p. 858; Magdeburg zw. 1383 u. 1403, 26, 627.

Einzelne dieser Statuten sind zu förmlichen Kanonensammlungen angewachsen, Benevent 1332, M. 25, 939; Prag u. 1341 (hier Uebertragung der früheren Mainzer Statuten) 26, 75. 382; Magdeburg zw. 1383 u. 1403, p. 568 (hier die Dekretalen-Ordnung beobachtet).

[4] Perth 1242, M. 23, 601. Merton 1258, p. 973; Cognac (Bordeaux) 1262, p. 1105; Tarragona 1266, l. c. p. 1124; Château-Gontier 1268, p. 1261; 1273 Rennes (Tours) 24, 33; London 1277, p. 207; Aquileja 1282, p. 427; Bremen 1292, p. 1103; Rouen 1299, p. 1203; Compiègne (Rheims) 1301, 25, 87; Köln 1306, Hartzheim 4, 99; Auch 1308, Mansi 25, 195; Magdeburg 1310, p. 523; Auch 1315, p. 557; Senlis (Rheims) p. 647; Köln 1322, p. 723; Tarragona 1323, p. 727; Ruffec 1327, p. 805; London (Canterbury) p. 134; Compiègne (Rheims) p. 879; Alcalà (Toledo) 1333, p. 981; Rouen 1342, p. 1270; Noyon (Rheims) 1344, 26, 2; Kalbe (Magdeburg) p. 13.

[5] Rheimser Synoden zu Noyon, Laon, Senlis, S. Quentin v. 1233 betreffend die Verletzung der bischöflichen Gerichtsbarkeit über die Stadt Beauvais seitens des Königs, M. 23, 249; zu S. Quentin, Compiègne, Senlis 1235 betreffend den Streit zwischen den Bürgern v. Rheims und dem Erzbischof, p. 365; Paris (Sens) 1252 Ermahnung des Königs v. Navarra, Grafen v. Champagne, occupirte Kirchengüter herauszugeben, p. 803; daselbst 1252 u. 1255 u. Sens 1256 Massnahmen wegen Ermordung des Domkantors v. Chartres, Fortverlegung des dortigen Domkapitels, p. 803. 917. 921; Ravenna 1253 Bestätigung von Sentenzen gegen Räuber des Kirchengutes, p. 807; Veile 1256, Androhung des Interdikts über Dänemark wegen Bedrückungen des Königs, p. 945; Ravenna 1270, Bann und Interdict gegen Alle, welche sich am Bischof v. Cesena vergriffen hatten, M. 24, 11; Compiègne 1277, Beschlüsse der Bischöfe gegen die aufsässigen Domkapitel, p. 183; Aurillac (Bourges) 1278 gegen Uebergriffe der Exemten, p. 207; Auch 1279, Bitte an den König, Uebergriffen des Seneschalls zu steuern, p. 165; Gran 1292 gegen Bedrückungen durch die Bürger v. Ofen, p. 1103; Beziers (Narbonne) 1299, Bitte an den König um Schutz des Erzbischofs gegen einen aufsässigen Vasallen, p. 1213; Marciac (Auch) 1330, Strafen gegen die Mörder eines Bischofs, 25, 887.

[6] Vgl. die Synoden von London v. 1309 (auf Befehl Clemens' V. gehalten), M. 25, 199 und Udine (Grado) 1310, p. 350.

Ungläubigen[1] oder auch für die Bedürfnisse der Provinz[2], weiter die Untersuchung und Aburtheilung von auftretenden Ketzereien[3]; nicht minder die Berathung und Bewilligung von Abgaben, welche seitens der weltlichen Herrscher in einzelnen Fällen von dem Klerus gefordert wurden[4], endlich aber auch die Abwehr derartiger Forderungen der Fürsten und Päpste[5].

Dagegen haben die Provinzialsynoden die Kompetenz zur Erledigung wichtiger Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung der Provinz in dieser Zeit verloren.

Die Zusammensetzung des Provinzialkonzils, für welches jetzt die frühere Bezeichnung: *concilium generale* oder *synodus generalis* sehr selten vorkommt[6], ist in seinen Haupttheilnehmern dieselbe wie früher geblieben. Neben den Erzbischöfen und den Suffraganbischöfen der Provinz[7] erscheinen auf ihnen noch immer auch andere Geistliche, freilich jetzt regelmässig nur diejenigen, welche sich in höheren Stellungen befinden[8], nämlich ausser den Aebten[9] die Archidiakonen[10] und Prälaten[11] der

[1] Auf Befehl Alexanders IV. wegen Hülfe gegen die Tartaren Bordeaux 1260, M. 23, 1045; desgleichen 1261 zu Ravenna, London, York und Mainz, p. 993. 1073; auf Veranlassung Nikolaus' IV. Mailand 1291 wegen Hülfe für das h. Land, 24, 1079; Salzburg 1310, Bewilligung eines zweijährigen Zehnten für denselben Zweck, 25, 225; Barcelona (Tarragona) 1339, unter einem päpstlichen Legaten wegen Aufbringung von Subsidien zur Bekämpfung der Mauren, p. 1147.

[2] So Noblat (Bourges) 1290 (hundertster Theil der Einkünfte), M. 24, 1073.

[3] Sens u. 1225, M. 22, 1212, Verurtheilung des Werkes des Scotus Erigena de divisione naturae; Arles 1260, M. 23, 1001, Verurtheilung der Irrthümer des Joachim v. Flore. Hierher gehören auch die von Clemens V. veranlassten Konzilien in der Angelegenheit des Templer-Ordens: Mainz 1310, M. 25, 298. 350 — wegen Trier und Köln 1310, s. Hefele 6, 429. 443. —, Tarragona 1310 u. 1312, M. 25, 515; Hefele 6, 422; ferner eine Reihe von englischen Synoden in der Angelegenheit Wiclefs, London 1382, Oxford 1382, London 1398 u. 1401, M. 26. 695. 717. 809. 937.

[4] Canterbury 1269 o. 1270 wegen des vom Papste dem König Heinrich III. bewilligten Zwanzigsten von den Einkünften der Geistlichen zum Zwecke eines Kreuzzuges, M. 24, 7 ff.; Hefele 6, 101; Aurillac (Bourges) 1294, Bewilligung eines zweijährigen Zehnten an König Philipp d. Schönen zur Vertheidigung des Reiches, p. 1117. 1143; Subsidienforderung des Königs auf der Synode v. Beziers (Narbonne) 1296, Hefele 6, 332; Sens 1315, Zehntbewilligung für den König, M. 25, 551; London 1356, 1396 u. 1401, Zehntforderung für den König von England, 26, 413. 809. 956; desgleichen für den von Frankreich S. Tiberi (Narbonne) 1402, M. 26, 835.

[5] London 1257 wegen Befreiung von drückenden Abgaben an Papst und König, M. 23, 948 ff.; Hefele 6, 48; Perth 1275 wegen Ermässigung des ausserordentlichen Zehnten zum Besten des heiligen Landes, M. 24, 154.

[6] Aquileja 1282 u. 1305, M. 24, 438 u. 25, 149; Udine 1310, l. c. p. 350; daneben auch *provinciale capitulum*, L'Isle 1251, M. 23, 795 und Avignon 1275, 24, 232; *plenum concilium* Saumur 1253, 23, 818; *patriarchale conc.* Aquileja 1305, 25, 149.

[7] Den einzigen nachweisbaren Fall, wo ein anderer als ein Suffraganbischof theilgenommen hat, was früher öfters vorgekommen ist, s. o. S. 489. n. 4, bildet die Synode von Wien 1267, auf welcher der Bischof von Prag, der zur Provinz Mainz gehörte, anwesend war. Diese ist aber von einem päpstlichen Legaten abgehalten worden, dessen Legationsbezirk die Diöcese Prag mit umfasst hat, M. 23, 1170; Hefele 6, 88.

[8] Château-Gontier 1231, M. 23, 224: „convocatis nostris provincialibus (*sc.* episcopis) et aliis ecclesiasticis personis iurisdictionem habentibus".

[9] Ein solcher entschuldigt sich 1237 bei dem Bischof v. Tours, M. 23, 477; Mailand 1287, 24, 867; s. ferner Anm. 11.

[10] Entschuldigungsschreiben eines solchen von 1237, s. vor. Anm. u. des Weiteren Anm. 11.

[11] Mainzer Einberufungsschreiben an die Suffragane 1239, M. 23, 501: „omni difficultate postposita venire curetis . . . si necesse fuerit ecclesiastica districtione cogentes praelatos vestrae dioecesis universos, ut ad eandem synodum, sicut tenentur, accedere non omittant"; Paris. 1248. c. 1. p. 765: „statuimus, ut abbates et priores conventuales qui non venerunt ad concilium nec se excusaverunt, praetendendo canonicum impedimentum, per mensem ab ingressu ecclesiae sint suspensi". L'Isle 1251, p. 795: „praesentibus etiam pro maiore partibus abbatibus et praepositis et prioribus conventualibus provinciae Arelatens."; Sens 1280, 24, 337: „omnibus capitulorum abbatibus, prioribus conventualibus non exemptis . . . convocatis et existentibus"; Avignon 1260, p. 15: „suffraganei atque multi alii praelati eiusdem provinciae congregati"; Einberufungsschreiben für die Salzburger Suffraganen 1288, p. 948: „mandamus, quatenus cum omnibus abbatibus, praepositis, archidiaconis aliisque praelatis nostrae civitatis et dioecesis vestrae iurisdictioni subiectis qui canonica impeditione non fuerint praepediti, vobiscum sub simili auctoritate vestra ordinaria specialis mandati districtione vocandis adducendis . . . vestram curetis praesentiam procul dubio exhibere"; Bremen 1292.

Kapitel und Konvente, endlich auch die Dom- und Kollegiatkapitel und die sonstigen (z. B. Mönchs-) Konvente der erzbischöflichen Provinz, die zuletzt erwähnten geistlichen Korporationen durch Stellvertreter[1] (*procuratores, nuntii*). Das Recht zu erscheinen und an den Berathungen Theil zu nehmen, steht gemeinrechtlich den Bischöfen[2],

p. 1094: „totius provinciae praelatis, tam regularibus quam saecularibus et pluribus clericis tam religiosis quam aliis ... congregatis"; Tarragona 1292: „praesentibus etiam ... abbatibus, praepositis, prioribus, archidiaconis et decanis necnon et pluribus aliis ecclesiarum praelatis praefatae provinciae, tam exemtis quam non exemtis"; Angers 1365, M. 26, 426: „necnon abbatibus et praelatis, qui ad hoc vocari consueverunt". Vgl. ferner Salzburg u. Cöln 1310, M. 25, 226. 248, auch folgende Anm.

[1] Paris 1248. c. 14, M. 23, 767: „de capitulis quae vocata fuerint et consueverint ad concilium evocari et quae sufficienter non miserint, personae et canonici non residentes per VIII dies a quotidianis distributionibus suspendantur, quae in usus pauperum et maioris ecclesiae per episcopum dioecesis loci erogentur"; Tarragona 1266, p. 1129: „aliorum etiam suffraganeorum nostrorum et capitulorum ecclesiarum cathedralium et aliorum praelatorum Tarrac. provinciae procuratoribus ... praesentibus"; Rennes 1273, 24, 33: „vocatis ... suffraganeis nostris, capitulis, abbatibus et aliis qui fuerant evocandi"; ebenso Angers 1279, p. 307 und Saumur 1276 u. 1294. p. 159. 1121, desgleichen Tours 1282, p. 469 nur noch mit dem Zusatz: „conventibus" hinter „capitulis"; Tarracon. 1286, p. 611: „abbatibus, capitulis, prioribus et aliis qui fuerunt evocandi"; Compiègne 1270, p. 14: „cum procuratoribus aliorum suffraganeorum ... et cathedralium ecclesiarum"; ebenso Senlis 1326, M. 25, 749; Compiègne 1329, p. 879; Noyon 1344, M. 26, 2; Berufungsschreiben des Erzbischofs v. Canterbury für London 1278, M. 24, 207: „quatenus ... in propriis personis (suffraganei) conveniant una cum aliquibus personis maioribus de suis capitulis et archidiaconis et procuratoribus totius cleri dioecesium singularium"; Riez 1285, p. 575: „assistentibus ... suffraganeis ... et abbatibus, archidiaconis et procuratoribus dictarum ecclesiarum (*sc.* cathedralium) et aliis pluribus ecclesiarum rectoribus et pluribus aliis discretis viris"; Rheims 1287, p. 847: „suffraganeis ... procuratoribus capitulorum cathedralium et aliarum collegiatarum ecclesiarum, abbatibus, prioribus conventualibus non exemptis et aliis ecclesiarum praelatis, praefatae provinciae, qui ad hoc vocandi fuerunt, vocatis"; Mailand 1287, p. 873 eine Anzahl von Kapitelsvertretern aufgeführt; ebenso L'Isle 1288, p. 952; Marciac 1329, M. 25, 888; Embrun 1290, M. 24, 1064: „una cum ... procuratoribus capitulorum ecclesiarum"; Nogaret 1290, p. 1066: „cum procuratoribus omnium capitulorum ecclesiarum cathedralium, collegiatarum ipsius provinciae et abbatibus ... et pluribus prioribus, praeceptoribus, archipresbyteris et aliis ecclesiarum praelatis dioecesis et provinciae"; Aurillac 1294, Einberufungsschreiben, p. 1117: „una cum suffraganeis nostris, capitulis, decanis, archidiaconis, abbatibus conventualibus et collegiatarum ecclesiarum prioribus, archipresbyteris, ecclesiarum rectoribus, perpetuis vicariis et aliis clericis beneficiatis provinciae nostrae"; Anse 1299, p. 1218: „assensu ... abbatum ... et procuratorum capitulorum cathedralium, collegiatarum, conventualium nostrae provinciae"; Peñafiel 1302, 25, 100: „una cum nostrorum capitulorum procuratoribus"; London 1309 Berufungsschreiben, p. 211: „quatenus ... episcopos, electos, confirmatos, abbates, priores electivos plenum conventum habentes, decanos, praepositos, archipresbyteros, archidiaconos et capitula ac collegia universa necnon et clerum cuiuslibet dioecesis nostrae Cantuar. provinciae tam exemptos quam non exemptos citetis ... quod iidem episcopi, electi, abbates, priores, decani, praepositi, archipresbyteri, archidiaconi personaliter, praedicta quoque capitula, collegia per unum, clerus quoque cuiuslibet dioecesis per duos procuratores idoneos compareant coram nobis"; ähnlich die Berufungsschreiben für York 1311, London 1311, 1312, 1326, p. 353. 435. 518. 835; London 1356, p. 413, vgl. auch London 1401, p. 737; Rouen 1342, p. 1270: „vocatis ... abbatibus, prioribus conventualibus et capitulis tam cathedralium quam aliarum collegiatarum et regularium ecclesiarum et monasteriorum"; Marciac 1329, p. 888: „necnon et procuratoribus nonnullorum aliorum praelatorum, abbatum, praepositorum, decanorum, capitulorum collegiatarum ecclesiarum et aliorum archidiaconorum"; Prag u. 1346, M. 26, 75: „assensu suffraganeorum, capitulorum, conventuum, omniumque praelatorum personatus dignitates vel officia ecclesiastica regentium caeterorumque subditorum, nostrorum quocumque nomine censeantur"; Beziers 1351, Einberufungsschreiben des Erzbischofs von Narbonne an die Suffraganen, p. 237: „quatenus citetis ... omnes et singulos abbates, praepositos, decanos et priores ecclesiarum collegiatarum et alias personas ecclesiasticas regulares et saeculares non exemptas quae debent et consueverunt in dictis conciliis interesse de usu, consuetudine vel de iure; exemptos vero, si qui sint, exhortantes, ut personaliter, conventus vero et capitula ... per procuratores idoneos ad hoc specialiter constitutos cum sufficienti mandato ... compareant"; und an die Kapitel, p. 239: „quatenus vos, praeposite, personaliter et capitulum per procuratorem idoneum et sufficienter instructum ad hoc specialiter deputatum ... comparere curetis"; ähnlich auch die Berufung des Konzils v. Narbonne v. 1374, p. 587.

[2] Diesen auch schon vor der Konsekration, weil sie durch die Konfirmation, bez. auch durch die Wahl (Th. II. S. 671. 675) die bischöfliche Jurisdiction erlangen. So erwähnen insbesondere die englischen Berufungsschreiben des 14. Jahrh. (s. vor. Anm.) der episcopi electi und confirmati; und es werden episcopi electi, confirmati als Synodalmitglieder erwähnt, Paris 1255, Sens 1256, M. 23, 853. 917; Nogaret 1303 u. 1313, 25, 116.

den Aebten[1], den Domkapiteln[2], ferner nach weitverbreitetem partikulären Recht auch den Prälaten und Prioren der Diöcese[3] zu. In Betreff der letzteren und der übrigen Kapitel und Konvente war selbstverständlich bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Provinzen auch die nähere Bestimmung der Berechtigten dieser Kategorien partikulärer Anordnung und Gewohnheit überlassen[4]. Jedenfalls galten aber die Prälaten, mochten sie an der Spitze eines Kapitels oder Konventes stehen, als selbstständig berechtigt, andererseits aber waren sie auch nicht geborene Vertreter eines solchen[5].

Neben den bisher besprochenen Kategorien werden ferner noch andere Geistliche meistens geringerer Stellung sowohl zu den Konzilien berufen, wie auch mehrfach als Theilnehmer an denselben erwähnt[6], insbesondere Erzpriester[7], Pfarrer[8], vicarii perpetui und clerici beneficiati[9]. Endlich sind weiter theologische und juristische Sachverständige[10], sowie Vertreter der Ritterorden[11] anwesend gewesen. Im Gegensatz zu der erst gedachten Klasse können alle diese Personen nicht als an sich zum Besuche des Konzils berechtigt erachtet werden[12], wenngleich allerdings

557. Bei Sedisvakanz des Bisthums treten Abgeordnete (vicarii) des Kapitels ein, Nogaret 1290, M. 24, 1066; Köln 1310, 25, 248.

[1] Die Theilnahme derselben beruht auf altem Gewohnheitsrecht, s. o. S. 481 u. 489 in den Anmerkungen.

[2] Die Berechtigung derselben, als Korporation theilzunehmen, ist erst im 13. Jahrhundert festgestellt worden. Früher wird nur der Anwesenheit einzelner Kanoniker erwähnt, s. o. S. 489. n. 1. Erst in Folge eines Streites in der Provinz Sens hat Honorius III. in c. 10 X. de his quae fiunt III. 10 (nicht Innocenz III. angehörig, Potthast reg. n. 1796) zu ihren Gunsten entschieden. Dass sie selbst noch in dieser Zeit nicht immer einberufen worden sind, zeigen die Anführungen auf S. 494 n. 11. Freilich bleibt es zweifelhaft, ob darin eine bewusste Opposition gegen die Kapitel liegt, oder ob es sich nicht blos um ein Festhalten an alten Traditionen handelt. Mitunter ist sogar für die Nichtberufung ganzer Kategorien von Berechtigten der Gesichtspunkt entscheidend gewesen, diesen die durch den Besuch des Konzils erwachsenden Kosten zu sparen. Ihn betont z. B. das lediglich aus den Bischöfen zusammengetretene Konzil v. Bourges v. 1279, M. 24, 245, in seinem Schreiben an die übrigen Theilnahmeberechtigten.

[3] Daher führt das Londoner Konzil von 1282 das Recht derselben auf die sacri canones zurück, M. 24, 423.

[4] Daraus erklärt sich die mehrfache Erwähnung von solchen Korporationen und Personen, welche der Gewohnheit gemäss zu berufen sind, vgl. S. 495. n. 1; Paris 1248, Rheims 1287, Beziers 1351, s. auch Senlis 1326: „una cum aliorum suffraganeorum Remens. prov. absentium et cathedralium ecclesiarum procuratoribus . . . congregatis, aliis omnibus, qui potuerunt et debuerunt concitari, vocatis“, ebenso Compiègne 1329 u. Noyon 1344, M. 25, 799. 879 u. 26, 1; auch die als subditi, s. Prag 1346, cit. Anm., Nogaret 1303, M. 25, 116, Benevent 1331. c. 70 u. 1378. c. 70, M. 25, 973 u. 26, 654 bezeichneten Personen gehören wenigstens zum Theil hierher.

[5] Das ergiebt der Umstand, dass sie sowohl schon vor dem 13. Jahrhundert wie auch in der hier fraglichen Zeit neben den Kapiteln genannt, s. S. 489. n. 1 u. S. 495. n. 1 und auch persönlich neben ihnen berufen werden, und diese besondere Vertreter zu bestellen haben, s. London 1309 u. Beziers 1351, S. 495. n. 1 a. E.

[6] Der clerus oder clerici schlechthin erwähnt Aquileja 1282, M. 24, 438; Mailand 1287, p. 867; Bremen 1292 (S. 494. n. 11); Köln 1310 u. 1322, 25, 248. 725; Tarragona 1317, 25, 627; London 1326, 25, 835.

[7] Aurillac 1294, M. 24, 1118 („decani rurales“); Benevent 1332. c. 70, 25, 973.

[8] Riez 1285 und Aurillac 1294, S. 495. n. 1; Udine 1310, M. 25, 349 werden einberufen „plebani et alii ecclesiarum rectores“; Narbonne 1374, M. 26, 608: „parochialium ecclesiarum presbyteri rectores“ anwesend.

[9] Aurillac 1294, S. 495. n. 1; Narbonne 1374 (vor. Anm.); Senlis 1317, M. 25, 639 werden auch die capellani der Dom- und Kollegiatstifter und Tarragona 1317, 25, 627 Prokuratoren solcher Kathedral-Kapellane, welche als von den einzelnen Kollegien derselben deputirt zu denken sind, genannt.

[10] York 1311, M. 25, 437: „sacrae theologiae doctores et iuris canonici et civilis professores“; „doctores, licentiati, bacchalarii“, Saint-Tiberi 1402, M. 26, 837; licentiatus in decretis, Narbonne 1374, M. 26, 608. Auch unter den sonst genannten: „alii plures viri discreti“, Riez 1285 u. L'Isle 1288, 24, 575. 752 sind wohl hauptsächlich solche zu verstehen. Zu Tarragona 1242 war Raimund v. Peñaforte, welcher damals sein Amt als magister generalis des Dominikaner-Ordens niedergelegt hatte, anwesend, M. 23, 553.

[11] Tarragona 1253, M. 23, 805 zwei tenentes locum magistri domus militiae templi; ferner ein solcher Tarragona 1266, p. 1129 u. 1283, 24, 490, und 1283 auch der magister templi in partibus Aragoniae et Cataloniae.

[12] Es bedurfte also für sie einer besonderen Einberufung oder mindestens der Erlaubniss, den

möglicher Weise für die eine oder andere Klasse ausnahmsweise eine solche Befugniss durch das partikuläre Recht, insbesondere durch Gewohnheit begründet sein konnte[1].

Bei denjenigen, welche das Recht zur Theilnahme haben, korrespondirt demselben als Korrelat die unter Androhung von Strafen festgesetzte Pflicht zum Erscheinen[2], während sie bei der zuletzt gedachten Kategorie, welche blos zugelassen werden kann, nur bei erfolgter Einberufung kraft der Gehorsamsverpflichtung entsteht. Stellvertretung ist, abgesehen von den Korporationen[3], oder denjenigen Kreisen, denen eine Betheiligung nur durch eine beschränkte Anzahl von Vertretern partikularrechtlich gestattet wurde[4], mangels besonderen päpstlichen Privilegs[5] nur bei gerechtfertigtem Hinderungsgrund erlaubt, und es ist der abzusendende Stellvertreter, welcher diesen darzulegen hat[6], zugleich mit ausreichender Vollmacht zu versehen[7]. Ueber die Qualifikation der Vertreter finden sich keine näheren Vorschriften[8], selbstverständlich aber mussten sie Geistliche sein. Sie wurden seitens der Bischöfe, falls diese nicht ihren Generalvikar absandten[9], aus ihren Offizialen, den Prälaten der Diöcese oder dem Kapitel genommen[10].

Berathungen des Konzils anzuwohnen. Zugelassen wurden sie theils als Umstand, theils um die Publikation der Beschlüsse des Konzils anzuhören, aber auch wohl, um Auskunft über gewisse Verhältnisse zu ertheilen. Alles dies ergiebt sich aus ihrer Stellung in der Hierarchie, ferner aber auch aus dem Umstand, dass sie verhältnissmässig seltener aufgezählt oder genannt werden. Wo sie speziell berufen und aufgefordert werden, durch Deputirte zu erscheinen, wie zu Aurillac 1294, M. 24, 1118: „decani rurales, ecclesiarum rectores et aliae inferioris ordinis sive status personae per procuratores sive oeconomos sufficienter instructos compareant"; London 1312, 25, 517. 519; London 1356 u. 1401, 26, 413. 937, hat es sich um die Bewilligung von Geldforderungen, welche eine Belastung des Klerus zur Folge hatte, oder, wie zu London 1309, 25, 211 und zu Udine 1310, S. 493. n. 6, um die Vorbereitung eines allgemeinen Konzils gehandelt.

[1] Darauf deuten die Berufungsschreiben für Beziers 1351 und Narbonne 1374 (s. S. 495. n. 1) in den Worten: „alias personas ecclesiasticas regulares et saeculares non exemptas quae debent et consueverunt in dictis conciliis interesse de usu, consuetudine vel de iure".

[2] c. 25 X. de accus. V. 1; Tolet. 1324. c. 1, M. 35, 731 (Suspension), Tarracon. 1329. c. 15, p. 842 (Berufung zum Erzbischof und Verweilen bei ihm bis zu dessen Rückkehr-Erlaubniss); Benevent 1331. c. 70, p. 1331 (Geldstrafe nach Ermessen des Erzbischofs); wiederholt Benevent 1378. c. 70, 26, 654; Lavaur 1368. c. 2. p. 493; Narbonne 1374. c. 1. p. 595 (spricht nur die Pflicht zum Erscheinen aus). Eine Anordnung Innocenz' IV. von 1243, dass die gegen den Bischof v. Clermont wegen Ausbleibens beim Konzil vom Metropolitan verhängte Suspension und Exkommunikation beobachtet werden soll, bei Martène thesaur. anecdotor. 1, 1023. Ausdrücklich wird die letztere für unentschuldigtes Fernbleiben in dem Salzburger Berufungsschreiben v. 1288 angedroht, M. 24, 947.

[3] S. o. S. 495. Die Vollmacht eines Kapitels für seinen Vertreter v. 1280, M. 24, 364. Wegen der Strafen der Kapitel, welche keinen Vertreter senden, vgl. Paris 1248. c. 14 (S. 495. n. 1).

[4] Wie dem niederen Klerus, S. 496. n. 9 und auch S. 495. n. 1 (London 1309).

[5] Privileg Honorius' III. von 1226 für den Bischof v. Würzburg wegen Gefährdung seiner Person nicht auf den Mainzer Konzilien persönlich erscheinen zu brauchen, Würdtwein nova subsidia 4, 135; Clemens' IV. von 1286 für einen Abt in der Diöcese Nismes, sich nach Gefallen vertreten zu lassen, Ménard, hist. de Nismes. Paris 1750. 1, p. 89.

[6] S. das Entschuldigungsschreiben eines Bischofs und die Bevollmächtigung eines Scholasticus für das Mainzer Konzil 1239, M. 23, 501; ein anderes derartiges Schreiben für das von Beziers 1280, 24, 363; für London v. 1321, M. 25, 681, vgl. ferner L'Isle 1251, M. 25, 795: „episcopis se canonice excusantibus sed tamen aliis ... committentibus vices suas"; Anse 1299, M. 24, 1218: „archidiaconi Divion. in ecclesia Lingonensi procuratoris et excusatoris ... episcopi Lingonens." Vgl. auch S. 494. n. 9 u. 10.

[7] S. vor. Anm. u. Anm. 2; c. 2 Par. 1248, M. 23, 765; Narbonne 1374. c. 1, 26, 597. Dies gilt selbstverständlich auch für die von Korporationen und vom Klerus bestellten Vertreter, Beziers 1351, S. 495. n. 1.

[8] Es werden allein wiederholt, s. S. 495. n. 1, procuratores idonei gefordert. Nur ist mehrfach angeordnet worden, dass die Bischöfe und die Kapitel nicht denselben Vertreter und Aebte einen bewährten Mönch ihres Ordens senden sollen, Tarragona 1331. c. 4, M. 25, 901; Lavaur 1368. c. 3, 26, 493.

[9] S. z. B. Ravenna 1330, M. 25, 550. Bei Abwesenheit des Bischofs wird ebenfalls sein Generalvikar geladen, London 1311, p. 435.

[10] Beispiele ergeben sich aus den citirten Synoden, zu Köln 1322 erscheint auch ein Weihbischof als bischöflicher procurator, M. 25, 725.

Die von jeder bischöflichen Jurisdiktion befreiten exemten Prälaten und Korporationen sind in einzelnen Provinzen nicht in der üblichen peremptorischen Form zum Provinzialkonzil geladen[1], wohl aber mitunter ersucht worden, sich an demselben zu betheiligen[2]. Eine verpflichtende Berufung konnte nur kraft besonderer päpstlicher Ermächtigung[3] oder in soweit erfolgen, als die Exemten nicht exemte Kirchen oder Benefizien besassen[4].

Die Berufung erfolgt durch den Erzbischof[5], beziehentlich seine Vertreter[6], sei es selbstständig, sei es auf päpstliche Veranlassung[7], und zwar nicht nothwendig nach der erzbischöflichen Residenz, sondern auch nach einem andern passend erscheinenden Orte der Provinz[8]. Ausser dem Erzbischof kommt das Berufungsrecht auch dem päpstlichen Legaten zu[9].

Dass die erwähnten Vorschriften über das persönliche Erscheinen, insbesondere der Bischöfe nicht innegehalten worden sind, zeigt das vielfache Vorkommen von Prokuratoren auf den Synoden, s. auch die Anweisungen Honorius' III. an die Salzburger Suffraganen, den Berufungen ihres Erzbischofs Folge zu leisten, v. 1222, Meiller, Regesten der Salzburger Erzbischöfe S. 229 u. 262. Auf der Provinzialsynode zu S. Tiberi 1389 waren, den Erzbischof von Narbonne mit eingeschlossen, nur Prokuratoren von Bischöfen, kein Bischof persönlich anwesend, M. 26, 753.

[1] Rheims 1287, S. 495. n. 1, werden nur die Nichtexemten berufen.

[2] So ist wohl schon die Berufung zu London 1257 aufzufassen, wo das *convocare* der Exemten den Gegensatz zu dem *citare* der übrigen bildet. Ponterville 1304 wird vom Konzil anerkannt, dass der Abt eines exemten Klosters „non coactus, privilegiis apostolicis super exemptione suae personae suique monasterii . . . in omnibus eis salvis", erschienen ist, 25, 117; Ersuchen an die Exemten Beziers 1351, 26, 237 (S. 495. n. 1).

[3] Alex. IV. ad arch. Burdigal. 1260, M. 23, 1045: „coactis . . . praelatis tam regularibus quam saecularibus tam exemptis (quibus ex convocatione tua nullum volumus ad libertates et immunitates eorum in posterum praeiudicium generari nullumque ipsis contra convocationem et coactionem huiusmodi, quantum ad hunc spectat articulum, ex privilegiis vel adminiculis libertatum exemptionumve suarum excusationis seu exceptionis provenire praesidium) quam etiam non exemptis". s. ferner Tarragona 1292, 24, 1105. Senlis 1318, M. 25, 632 wird dem Erzbischof ein Protest mehrerer exemter Aebte überreicht, welche erklären, dass sie nur wegen der dem ersteren ertheilten päpstlichen Ermächtigung, nicht der kraft seiner Metropolitangewalt stattgehabten Berufung Folge leisten, und gegen die Behauptung des Erzbischofs appelliren, dass er sie als Metropolit, weil es sich um ein negotium fidei handle, vorladen könne; Ermächtigung Gregors XI von 1373 für den Erzbischof v. Narbonne, 26, 591.

[4] Lambeth, Einberufungsschreiben 1281, M. 24, 423: „ab episcopali obedientia exemptos ratione saltem ecclesiarum non exemptarum"; London 1356, M. 26, 413, s. auch die Anweisung für London 1312, 25, 517: „episcopis suffraganeis ac vicariis districtius iniungendo, quod nos . . . quique abbates et priores exempti plebes, ecclesias seu capellas habeant non exemptas, de eisdem . . . reddidissent . . . certiores per suas litteras patentes". Allerdings lauten die Einberufungsschreiben für London 1309, 1321, 1401, M. 25, 211 u. 680; 26, 937 und York 1311, 25, 437 ohne Beschränkung auf die exempti schlechthin. Dies erklärt sich aber bei den auf päpstliche Veranlassung berufenen Konzilien von London und York (1309 u. 1311) aus der ausdrücklichen Ermächtigung des Papstes, M. 25, 199; bei den anderen liegt wohl eine Ungenauigkeit im Gebrauche des Wortes exemti vor.

[5] Vgl. die verschiedenen vorher citirten Einberufungsschreiben. Sie ergingen gewöhnlich an die Suffraganen, welche dann daraufhin die weiteren Citationen erliessen.

[6] So in Abwesenheit desselben durch Prior und Kapitel des Metropolitanstuhles, London 1399, M. 26, 917; ferner durch den päpstlichen Administrator des Erzbisthums, Tarragona 1329, 1331, um 1332, M. 25, 837. 897. 934; „vi specialis commissi archiepiscopi absentis" durch einen Suffraganbischof, Rouen 1342, p. 1269. Während der Vakanz des Rheimser Stuhles berief der Bischof von Soissons, wohl als ältester Suffragan, 1271 ein Konzil nach S. Quentin ein, wozu die Rheimser Domherren anfänglich ihre Zustimmung beanspruchten, eine Forderung, welche sie aber später fallen liessen, M. 24, 18.

[7] S. o. S. 493. n. 6 u. S. 494. n. 1.

[8] Das zeigt das Verzeichniss S. 491. n. 6. Bedrückender Belastungen durch Berufung nach fernen Orten suchten sich allerdings die Betheiligten mitunter zu erwehren, s. die Vereinigung der Bischöfe v. Lübeck, Schwerin und Ratzeburg, sowie des Hamburger Domkapitels behufs Abwehr von Ladungen zu überelbischen Provinzialkonzilien v. 1355, Urkdbch. d. Bisth. Lübeck S. 757. Die Möglichkeit einer gewohnheitsrechtlichen Fixirung des Ortes zeigt das Delegationsrescript Honorius' III v. 1221 betreffend den Anspruch der Hamburger Domherren, dass die Provinzialkonzilien in ihrer Kirche abzuhalten seien, Lappenberg, Hamburger Urkdbch. 1, 196.

[9] Beispiele dafür Edinburg 1239, Skeninge 1248, M. 23, 505. 767; Breslau 1248, Hefele 5, 1026; Bremen 1266, Wien 1267, M. 23, 1155. 1169; Lodi 1287, M. 24, 881.

Den Vorsitz führt der Erzbischof oder ein Vertreter desselben[1], und wenn ein päpstlicher Legat auf dem Konzil anwesend ist, der letztere[2], obgleich nicht in allen Fällen[3].

Die Betheiligung von Laien an den Provinzialkonzilien kommt in dieser Zeit äusserst selten vor[4]. Einzelnen haben allerdings namentlich weltliche Fürsten und deren Grosse angewohnt, theils, wenn es sich um Einführung wichtiger Reformen handelte[5], theils auf Wunsch der Geistlichkeit, weil sich diese dadurch die Unterstützung der weltlichen Macht für ihre Beschlüsse zu sichern suchte[6], theils endlich in Fällen, wo die Gewährung von Subsidien für die o. S. 493 gedachten Zwecke in Frage stand[7].

Immer ist aber die Provinzialsynode hinsichtlich ihres Zusammentrittes und ihrer Beschlüsse, wie früher, noch unabhängig von der weltlichen Gewalt. Wenn in England die Könige Verbote gegen die Abhaltung von Provinzialsynoden[8] oder gegen die Verhandlung gewisser Angelegenheiten auf solchen erlassen haben[9], so zeigt gerade die Berufung auf die gleichzeitig zu erfüllenden Lehnspflichten und die Ermahnung, nichts zum Präjudiz der Rechte der Krone und des Reiches zu beschliessen[10], dass der König an und für sich weder ein Recht zur Genehmigung der Einberufung noch der Beschlüsse der Provinzialsynoden in Anspruch genommen hat[11].

Eine entscheidende Stimmberechtigung haben auf dem Provinzialkonzil ebenso wie früher nur die Bischöfe, während die übrigen zum Erscheinen Berechtigten wohl den Verhandlungen beiwohnen durften und eine berathende Stimme abzugeben hatten. Allerdings wird häufig des Rathes und der Zustimmung der letzteren in einer Form gedacht, welche an sich auf eine weitergehende Stimmberechtigung schliessen liesse[12],

[1] S. Tiberi 1389 der Generalvikar, M. 26, 753, vgl. auch o. S. 498. n. 6.

[2] S. die S. 491. n. 6 angeführten Synoden und Barcelona 1339, M. 25, 1147.

[3] So wohl nicht zu Senlis 1240, London und Beverley 1261, M. 23, 521. 962.

[4] Aquileja 1282: „praesentibus . . . laicorum . . . multitudine copiosa", M. 24, 438.

[5] Der König v. Schweden und Grosse zu Skeninge 1248, M. 23, 767.

[6] Der König v. Schottland mit seinen Grossen Perth 1242, wo es sich um Beschlüsse gegen Bedrückungen der Kirche durch die Barone handelte.

[7] Barcelona 1339, M. 25, 1147, anwesend König und Königin von Aragonien und Grosse. Zu Mainz 1239, M. 23, 501; Hefele 5, 960, war König Konrad IV; zu Perigueux um 1268 der Prinz von Wales als Statthalter von Aquitanien anwesend, Hefele 6, 626, ohne dass Genaueres über den Grund ihrer Anwesenheit bekannt ist.

[8] So Heinrich III gegen die vom Erzbischof von Canterbury 1257 behufs Abwehr von Bedrückungen des Königs und des Papstes nach London einberufene Synode unter Androhung des Verlustes der Lehne, weil die Bischöfe kraft ihrer Lehnspflicht ihm im Kriege gegen Wales Folge zu leisten verpflichtet seien, M. 23, 949. 950.

[9] Eduard I für die Synode von Lambeth 1281, welche ausgeschrieben war, nachdem durch das Statut v. Glocester dem Klerus und Adel aufgegeben war, sein Anrecht auf seine Besitzungen vor königlichen Kommissarien urkundlich nachzuweisen, und ein Statut von 1279 den Erwerb von Grundbesitz durch die todte Hand verboten hatte, M. 24, 421; Hefele 6, 196, und Eduard II für die Synode v. London 1321, M. 25, 669.

[10] S. die beiden vor. Anm.

[11] Der Bericht über die Synode v. Perth 1259 bei M. 23, 993, wonach der König von Schottland und die Grossen die Beschlüsse derselben approbirt haben, lässt nicht genau erkennen, worum es sich dabei gehandelt hat, und schliesst jedenfalls nicht aus, dass gewisse Beschlüsse der Synode auch zu weltlichen Gesetzen erhoben worden sind.

[12] Seyne 1267, M. 23, 1179: „de consilio praelatorum"; Salzburg 1284, M. 24, 135: „de consilio ven. praelatorum, qui praesenti interfuerunt concilio, absentium etiam fratrum tam episcoporum quam aliorum praelatorum accedente consensu"; Saumur 1276, p. 160: „de ipsorum episcoporum, abbatum et aliorum ad hoc vocatorum consilio et consensu"; ähnlich Angers 1279, p. 307; Tarragona 1282, p. 490: „de assensu omnium praedictorum (d. h. Bischöfe, Vertreter von Bischöfen, Kapiteln, Prälaten und des Templerordens); ähnlich Riez 1285, p. 575, wo vorher als anwesend auch ecclesiarum rectores et alii discreti viri genannt werden; ebenso Bremen 1292, p. 1092, vorher gleichfalls Kleriker erwähnt;

dass es sich indessen hier nur um eine Ausdrucksweise handelt, welche die faktisch abgegebene Zustimmungserklärung festzustellen beabsichtigt, ergiebt sich aus der Stellung, welche einerseits die Bischöfe, andererseits die übrigen Theilnehmer in der Hierarchie der katholischen Kirche einnehmen[1]. Ueberdies wird mehrfach der Beistimmung der Bischöfe allein gedacht[2], oder ihre Genehmigung in besonderer Weise hervorgehoben[3], auch gewähren einzelne Quellenstellen den Vertretern der Domkapitel[4] und der Aebte[5] nur ein Recht der Berathung. Eine Ausnahme trat nur für diejenigen Geistlichen ein, welche als Vertreter von Bischöfen erschienen waren; diese hatten ebenso wie ihre Machtgeber Decisiv-Votum[6].

Selbstverständlich besassen die Laien, ebenso wie in früheren Zeiten, kein Stimmrecht und von ihnen durften sich wohl höchstens die weltlichen Fürsten und Grossen an den Berathungen betheiligen[7].

Handelte es sich um Erlass von Anordnungen allgemeinen Inhalts, so wurden die Vorlagen den Theilnehmern vor der Berathung in schon vorher bei der erzbischöflichen Kurie angefertigten Entwürfen zugestellt[8] und die Beschlüsse von ihnen zum Zeichen ihres Einverständnisses besiegelt[9]. Die beschlossenen Kanonen erscheinen ihrer äusseren Fassung nach als von dem Erzbischofe (oder dem sonstigen Vorsitzen-

Aschaffenburg 1292, p. 1081: „de suffraganeorum necnon de praelatorum nostrorum consilio et assensu"; Bergamo 1311, M. 25, 478: „cum consilio... suffraganeorum et nostri provincialis concilii"; Saumur 1315, p. 553: „de suffraganeorum nostrorum et abbatum praesentium consilio et consensu"; Château-Gontier 1336: „de consilio et consensu ... suffraganeorum nostrorum, abbatum et aliorum vocatorum"; Dublin 1348. p. 109: „auctoritate praesentis concilii, de ... suffraganeorum et cleri nostrae dioec. et prov. consensu et assensu"; Alcalà 1347. p. 126: „praesentibus ... suffraganeis nostris et capituli Toletani et aliorum suffraganeorum nostrorum et capitulorum ipsorum procuratoribus".

[1] Im völligen Widerspruch mit der desfalsigen Auffassung müsste eine etwaige gegentheilige Ansicht nicht nur den Aebten, Prälaten und anderen hervorragenden Geistlichen, sondern auch den Pfarrern (s. Riez 1285, vor. Anm.) und niederen Klerikern (Bergamo 1311, M. 25, 514: „ipsis ... episcopis ... et multis aliis clericis civitatis et dioec. Mediolan. ibi congregatis et eisdem approbantibus et consentientibus" Decisiv-Votum einräumen.

[2] Avignon 1282, M. 24, 437; Ravenna 1286, p. 615. 624: „statuta facta per provinciale concilium, vid. per ... archiepiscopum et suffraganeos eius ... consentientes per se aut per idoneos procuratores"; London 1342 o. 1343, 25, 1169; Magdeburg zw. 1382 u. 1403, 26, 568. In der Einleitung des Konzils von Embrun 1290, 24, 1064 heisst es: „una cum ... suffraganeis nostris, ... abbate ac procuratoribus capitulorum ipsorum ... de ipsorum consilio et assensu expressa statuta rata habentes, dann aber c. 2: „cum suffraganeis nostris unanimiter ea concorditer in praesenti concilio statuimus".

[3] L'Isle 1251, M. 23, 795: „praesentibus et consentientibus, auctoritatem praestantibus ... episcopis ... praesentibus etiam pro maiori parte abbatibus et praepositis et prioribus conventualibus"; Montpellier 1258, p. 989: „de consensu fratrum nostrorum, praesenti concilio approbante"; Pont-Audemer 1279, 24, 219: „ordinata per ... archiepiscopum Rotomag. et eius suffraganeos, de totius concilii providentia unanimi et concordi".

[4] c. 10 X. de his quae fiunt III. 10, s. o. S. 496. n. 2.

[5] Tarragona 1331. c. 4, M. 25, 901: „procuratores constituant ... abbates ... religiosos sui ordinis vita et honestate probatos qui salubre sciant dare consilium in agendis".

[6] Ravenna 1286, s. o. Anm. 2. Dies entspricht auch den Regeln, welche für die grösseren Konzilien galten.

[7] Das ergiebt sich schon aus den Gegenständen, welche die in ihrer Gegenwart abgehaltenen Synoden beschäftigt haben, s. S. 499.

[8] Schon die gleich zu besprechende Fassung der Beschlüsse lässt darauf schliessen. Vgl. auch den Bericht über die Vorgänge zu Salzburg 1288, M. 24, 949; Hefele 6, 230. Hier waren die Entwürfe (tabulae) durch Doktoren vorher abgefasst, und man liess, um Einigkeit zu erzielen und den Bischöfen die Möglichkeit einer Sinnesänderung abzuschneiden, sie schon vor der ersten Sitzung zur Besiegelung vorlegen.

[9] S. vor. Anm.; S. Quentin 1239, M. 23, 503; Compiègne 1270, M. 24, 16; Bourges 1286, p. 643; Bourges 1336, M. 25, 1068: „nos archiepiscopus Bitur. in provinciali concilio constituti, sigillum nostrum una cum sigillis ... nostrorum suffraganeorum apponi fecimus et appendi". Ebenso fügen zu Köln 1322 die anwesenden Suffraganbischöfe ihre Siegel bei, und später thut dies ein Suffraganbischof, welcher sich durch einen Prokurator hatte vertreten lassen, p. 726.

den, z. B. dem Legaten) im Einvernehmen mit dem Konzile erlassene Anordnungen[1], nicht mehr wie früher als von allen Mitgliedern des Konzils festgestellte Bestimmungen[2], eine Aenderung, welche durch Nachbildung der üblich gewordenen Fassung der Kanonen der päpstlichen Synoden[3] herbeigeführt worden ist[4].

Am Schlusse des Konzils erfolgte die Publikation der Beschlüsse desselben durch Vorlesung[5], und ausserdem sollten dieselben nicht nur innerhalb bestimmter Frist nach Beendigung der Synode, sondern auch noch später und wiederholt durch die Bischöfe auf den Diöcesansynoden[6], durch die Archidiakonen, Erzpriester[7] und Pfarrer in ihren Sprengeln[8], sowie auch innerhalb der einzelnen geistlichen Korporationen (z. B. der Kapitel) den Mitgliedern derselben[9] bekannt gemacht werden[10].

Nach der Stellung, welche die Provinzialkonzilien in dieser Zeit erhalten hatten, konnte es nicht zweifelhaft sein, dass sie sich mit ihren Beschlüssen innerhalb der Schranken des gemeinen Rechts zu halten hatten[11], und wenn sie in manchen Fällen diese überschritten haben[12], so ist dies offenbar nur aus Unachtsamkeit, nicht in der Absicht, ihr Recht in Betreff der Gesetzgebung zu erweitern, geschehen. Eine regelmässige Kontrole in Betreff der Beschlüsse ist in dieser Zeit von den Päpsten nicht geübt worden, aber in einzelnen Fällen haben sie doch bei gegebener Veranlassung dieselben ihrer Prüfung unterzogen und die Vornahme von Abänderungen derselben verfügt[13].

[1] Vgl. die Nachweisungen S. 499. n. 12 ff. Der dabei gebrauchte Plural ist der Pluralis majestaticus, in welchem der Erzbischof spricht.

[2] Im 11. und 12. Jahrhundert ist noch die Fassung: „decretum est a ss. concilio“ „statuit ss. synodus“, Seligenstadt 1023, Hirsch-Bresslau, Heinrich II. 3, 350; Aix 1102, M. 21, 73, oder „placuit universis“, Nantes 1127, p. 383 üblich.

[3] S. o. S. 362.

[4] Vielleicht insbesondere unter Mitwirkung des Umstandes, dass die päpstlichen Legaten dieselben für die Beschlüsse der von ihnen abgehaltenen Synoden anwandten, wie z. B. zu Montpellier 1195, M. 22, 617: „ipse legatus de assensu omnium universo . . . ita constituit“.

[5] Lambeth 1262, M. 23, 1072; Forli 1286, 24. p. 624; Anse 1300, p. 1222; Compiègne 1301, 25, 80; Nogaret 1303, p. 116; Compiègne 1304, p. 122; Köln 1310, p. 248; Ravenna 1311, p. 475; Angers 1376 c. 30, 26, 456.

[6] Montpellier 1258. c. 7, M. 23, 992; Cognac 1262. c. 7, p. 1209; Wien 1267. c. 19, p. 1176; Compiègne 1270, 24, 16; Avignon 1279. c. 15, p. 242; Aquileja 1282, p. 438; Tarragona 1282, p. 494; Bremen 1292, p. 1098; Anse 1300, p. 1232; Bergamo 1311, p. 513; Marciac 1326. c. 56, p. 798.

[7] Paris 1248. c. 23, M. 23, 768; Anse 1300, 24, 1212; York 1367, 26, 471; Benevent 1378. c. 72, p. 656.

[8] Macon 1286, M. 24, 616; Bremen 1292, p. 1098; Trier 1310, 35, 293.

[9] Vgl. die vorhergehenden Anmerkungen.

[10] Zu diesem Behufe wurde die Anfertigung von Transsumpten angeordnet und den Betheiligten aufgegeben, sich solche zu verschaffen, Köln 1310. c. 28, 25, 247; Bergamo 1311, p. 513; Marciac 1326, p. 798; York 1367, 26, 471; Benevent 1378. c. 72, p. 656.

[11] Vgl. z. B. Compiègne 1270, M. 24, 16: „Salvis nihilominus iis quae supra praedictis et aliis articulis per sedem apostolicam ordinata et statuta sunt“.

[12] Einen Widerspruch mit dem gemeinen Recht weist auf Salzburg 1274. c. 2, M. 24, 137, vgl. dazu c. 10 (Alex. III) u. c. 18 (Innoc. III) X. de regular. III. 31, da es den statthaften Uebergang eines Mönches zu einem strengeren Orden verbietet. Ueber einen anderen Fall s. oben S. 250.

[13] So Martin IV. 1282 in Betreff der c. 7—9. Turon. 1282 über die Exkommunikation weltlicher Beamten, welche Kirchen und Geistliche bedrücken, s. Schreiben desselben an seinen Legaten M. 24, 474: „cum . . . statuta huiusmodi eorum generalitate, perplexitate, involutione ac qualitate pensatis, spiritualiter et temporaliter quamplurimum captiosa fore . . . dinoscuntur . . . mandamus, quatenus . . . ea prudenter corrigas, immutes, emendes, temperes, modereris et reformes“; ferner erliess Johann XXII auf Beschwerde der Kölner über die strengen Anordnungen des Kölner Provinzialkonzils von 1322 in Betreff des Interdikts, Hefele 6, 77, eine Anweisung an den Erzbischof zu Köln, diese zu mildern, was derselbe auch demnächst bewirkte, M. 25, 735.

Davon sind diejenigen Fälle zu unterscheiden, in denen die vom Provinzialkonzil beschlossene Massnahme als solche nach dem bestehenden Recht der päpstlichen Bestätigung bedurfte, so behält z. B. das Konzil von Aurillac 1294 in Uebereinstimmung mit c. 7 (Later. IV) X de immunit. eccles. III. 49 zu der Subsidienbewilligung aus kirchlichen Einkünften an den König ausdrücklich die Genehmigung des Papstes vor, M. 24, 1120.

Die Reformsynoden des 15. Jahrhunderts wandten den Provinzialsynoden ebenfalls ihre Aufmerksamkeit zu. Nachdem schon das Konzil von Pisa (1409) die allseitige Einberufung von Provinzialsynoden vor dem nächsten allgemeinen Konzile vorgeschrieben hatte[1], fasste die erste Reformkommission der Konstanzer Synode den Beschluss, dass die Provinzialkonzilien mindestens alle drei Jahre abgehalten werden sollten[2]. Dieser Beschluss ist zwar auf der Synode selbst nicht mehr zur Berathung gelangt, aber Martin V. hat ihn in sein 1425 erlassenes Reformdekret aufgenommen[3], wie er auch schon vorher (1418) bei der Bezeichnung der Stadt Pisa als Versammlungsort des nächsten allgemeinen Konziles die eben gedachte Anordnung des früheren Pisaner Konzils wiederholt und insbesondere die deutschen Erzbischöfe zur Abhaltung von Vorbereitungssynoden für das erstere ermahnt hatte[4]. Demnächst hat das Baseler Konzil[5] unter Androhung von schweren Strafen und Festsetzung einer

[1] Sess. XXIII, M. 26, 1156.

[2] Hübler, Constanzer Reform. S. 118. n. 1.

[3] Döllinger, Beiträge zur polit., Kirchen- u. Kulturgesch. der 6 letzten Jahrhunderte. Regensburg 1862. 2, 340; Hefele 7, 410.

[4] Eine Aufforderung, welche 1423 vom Papst wiederholt worden ist, Raynald. ann. 1423. n. 1 u. 2. In Folge dessen sind auch Provinzialsynoden abgehalten worden für die Provinzen Salzburg 1418, M. 28, 977, welche c. 2 eine 14tägige Dauer der Provinzialkonzilien vorschreibt; Mainz 1423, Hartzheim 5, 206; Köln 1423, M. 28, 1049; Trier 1423, Hartzh. 5, 222.

Aus der Zeit bis zum Baseler Konzil treten zu diesen noch Tarragona 1424, Gams, Kirchengesch. v. Spanien III. 1, 302; Kopenhagen 1425 für Lund, M. 28, 1083; Riga 1428, p. 1115; Paris für Sens 1429, wo darauf Bezug genommen wird, dass die Konzilien nach kanonischer Vorschrift alle 3 Jahre gehalten werden sollen, aber zugleich mit dem Bemerken, dass dies aus Nachlässigkeit seit langer Zeit nicht geschehen sei, p. 1095; Narbonne 1430, p. 1159.

[5] Sess. XV von 1433, M. 29, 75: „Celebretur quoque in singulis provinciis saltem infra biennium a fine concilii generalis et deinde ad minus semel de triennio in triennium provinciale concilium in loco tuto in quo tam archiepiscopus quam suffraganei omnes et alii qui in huiusmodi conciliis provincialibus interesse tenentur, debite vocati intersint. Quod si episcopus canonico fuerit impedimento detentus, procuratorem suum destinet non solum ad excusandum et probandum absentiae causas, sed etiam ipsius nomine concilio interessendum suscipiendumque quicquid concilium duxerit statuendum. Alioquin ipse episcopus a perceptione medietatis fructuum unius anni suae ecclesiae, qui per personam in ipso concilio deputandam in ipsius ecclesiae suae fabricam effectualiter convertantur, eo ipso sit suspensus. Alii vero venire negligentes concilii arbitrio puniantur, aliis iuris poenis in suo robore duraturis . . . Porro in huius inchoatione concilii ipse metropolitanus vel alius eius nomine infra missarum solemnia vel post, exhortatorium sermonem faciat ea quae ad statum ecclesiasticum et praecipue ad pontificale officium pertinent seriose memorando . . . Praecipue autem fiat tunc monitio, ut dignis et bene meritis, quorum vita sufficienti testimonio nota sit, ordines et beneficia sine simoniaca labe conferantur. Et super omnia, ut in animarum cura committenda summa diligentia et matura inquisitio adhibeatur. Et ut bona ecclesiastica nullatenus ad usus illicitos, quinimmo ad honorem dei, ecclesiarum conservationem (habendo secundum ss. canones praecipuam curam pauperum et indigentium) laudabiliter convertantur . . . In quibus quidem conciliis de corrigendis excessibus moribusque subditorum reformandis et praecipue qualiter episcopi in conferendis beneficiis et confirmandis electionibus, ministrandis ordinibus, deputandis confessoribus, praedicando ad populum, et puniendo excessus subditorum, observatione episcopalium synodorum ceterisque ad officium episcopale ac iurisdictionem et administrationem eorum in spiritualibus et temporalibus quomodolibet spectantibus se gesserint et praesertim an a simoniaca labe manus innoxias servent, diligens inquisitio secundum iuris dispositionem fiat, ut omnes qui in praemissis deliquisse comperti sunt, per ipsum concilium corrigantur et puniantur. Simili modo de ipso metropolitano circa omnia supra scripta diligenter inquiratur cuius excessus et defectus ipsum concilium eidem specialiter exprimat ipsum admonendo et obsecrando, ut cum aliorum pater vocetur et esse debeat, a talibus omnino desistat. Et nihilo minus inquisitionem de ipso habitam, in scriptis redactam ad Romanum pontificem vel alium eius superiorem, si quem habeat, sine mora transmittat, ut ab eo punitionem et reformationem suscipiat condecentem. Inter cetera, si quae discordiae, contentiones et inimicitiae inter quoscumque viguerint, quae quietem et tranquillitatem provinciae possent perturbare, curet omni studio concilium illa sedare et more piorum patrum ad pacem concordiamque filiorum vigilanter intendat . . . Cogitentur insuper in provinciali synodo quae immediate generale concilium subsequens antecedit, omnino quae in eodem generali concilio visa fuerint prosequenda, ad dei gloriam et provinciae commodum salutemque christiani populi. Ibidemque eligantur in numero competenti qui ad proximum generale concilium vice totius provinciae debeant proficisci, quibus per subsidium vel alias provideatur, prout de iure et concilio provinciali fuerit visum expedire, ita tamen, quod illi qui ultra personas, ut prae-

Devolution des Einberufungsrechtes an den ältesten Suffraganbischof die mindestens dreijährige Abhaltung[1] derselben zur Durchführung zu bringen gesucht, wobei es an der Stellung, welche die letzteren seit dem 13. Jahrhundert im Organismus der Kirche erhalten hatten, nichts geändert, indessen vor Allem Reform- und Korrektionszwecke sowie die Vorbereitung der allgemeinen Konzilien als ihre Aufgabe in den Vordergrund stellte.

Wie aber die von dem Konzile angestrebte Reform überhaupt gescheitert ist, so hat auch seine Anordnung über den regelmässigen Zusammentritt der Provinzialsynoden keinen Erfolg gehabt. Es wurden zwar solche im 15. Jahrhundert abgehalten, aber in geringerer Zahl als dies in der den Reformkonzilien vorangegangenen Zeit der Fall gewesen[2]. So wiederholte denn die von Karl V. nach der Verlegung des Konzils von Trient nach Bologna auf dem Augsburger Reichstage 1548 unterbreitete und von den deutschen Bischöfen angenommene Reformationsformel[3] die Anordnung des Baseler Konzils über die dreijährige Abhaltung der Provinzialsynoden von Neuem[4], und ein gleichzeitig erlassenes kaiserliches Mandat befahl die sofortige Ausführung derselben[5].

Endlich hat das Konzil von Trient die gleiche Vorschrift über die Periodicität der Provinzialkonzilien unter seine Beschlüsse aufgenommen, indem es dabei die Abhaltung der demnächstigen ersten Provinzialsynode in jedem Erzbisthum innerhalb Jahresfrist, von seiner eigenen Beendigung an gerechnet, vorschrieb[6], andererseits aber an den Funktionen der Provinzialsynoden nichts änderte.

dictum est, deputatas ad ipsum concilium generale accedere voluerint, aut eorum clerus, nullatenus propterea graventur. Relegantur quoque in unoquoque provinciali concilio quae secundum canonicas sanctiones in eisdem legi praecipiuntur, ut ea et inviolabiliter observentur et transgressoribus poenae debitae inferantur. Quodsi metropolitani vel dioecesani praedictis terminis in celebrandis provincialibus et episcopalibus synodis, cessante legitimo impedimento, fuerint negligentes, medietatem omnium fructuum et obventionum ratione suarum ecclesiarum ad eos pertinentium, fabricae ipsarum ecclesiarum applicandam eo ipso amittant. Qui si in eadem negligentia per III proximos menses perseveraverint, ab officiis et beneficiis sint ipso facto suspensi. Quibus transactis temporibus sub ante scriptis poenis, antiquior in provincia ordine episcopus ipsius metropolitani episcopi aut maior in dignitate post pontificalem in sacris constitutus, nisi ad alios forsan de consuetudine vel privilegio pertineat, negligentiam in celebrandis praedictis provincialibus et episcopalibus synodis supplere teneantur".

[1] Nicht zweijährige, wie es bei Richter-Dorn, 8. Aufl. §. 149. n. 2 (s. vor. Anm.) heisst. Diese Vorschrift und manches mit dem Baseler Konzil Verwandte findet sich schon in den Beschlüssen der Pariser Synode v. 1408, M. 26, 1004; Hefele 6, 847, welche unter Aufkündigung der Obedienz gegen Benedikt XIII die Neutralität erklärte. Damit hängt es auch zusammen, dass die erwähnte Synode für die Zeit derselben die Ausübung bestimmter päpstlicher Rechte, z. B. die Dispensation von gewissen Ehehindernissen, gewissen Defekten bei Bischofskandidaten und die Entscheidung in letzter Instanz den Provinzialsynoden übertragen hat, M. 26, 1003. 1006.

[2] Aus Deutschland gehören hierher Mainz 1451, welche das Baseler Konzil über die Abhaltung der Provinzialsynoden recipirt, Hartzheim 5, 398; Salzburg 1457, abgehalten von Nikolaus v. Cusa als päpstlichem Legaten, p. 923; Köln 1452, desgleichen, wo die erwähnte Baseler Anordnung ebenfalls wiederholt wird, p. 413; Magdeburg 1452 (unter demselben Legaten), p. 426; Mainz 1453, p. 438; Salzburg 1456, p. 936; Salzburg 1490, p. 572.

[3] Bei Goldast constit. imper. 2, 366; Hartzheim 6, 741; Le Plat monum. ad hist. conc. Trid. amplissima collectio 4, 73.

[4] tit. 21 de synodis. Dasselbe hatte schon die Verordnung des Kardinallegaten Campeggio, welche aus Anlass des von mehreren Ständen in Regensburg 1524 zur Vollziehung des Wormser Ediktes geschlossenen Bündnisses in demselben Jahr behufs Abstellung einzelner Missbräuche erlassen war, unter Nr. XXVI, Hartzheim 6, 203, vorgeschrieben.

[5] Mandatum de habendis synodis provincialibus et dioecesanis bei Le Plat l. c. p. 103. Auf Grund dieser Anordnungen sind Provinzialkonzilien zu Köln 1549, Hartzheim 6, 532; Salzburg 1549, p. 415; Mainz 1549, p. 562; Trier 1549, p. 595 abgehalten und es ist auch die Beobachtung der Beschlüsse des ersteren durch ein Edikt Karls V v. 1549, l. c. p. 562, ausdrücklich befohlen worden.

[6] Sess. XXIV. c. 2 de ref.

Ist schon die letzte Vorschrift, welche den Zweck hatte, die Publikation und die Durchführung der Trienter Beschlüsse in den einzelnen kirchlichen Verwaltungskreisen zu sichern, nicht überall befolgt worden[1], so hat vollends die Verordnung Sixtus' V. in der Bulle: „Immensa æterni" von 1587[2], dass die Beschlüsse der Provinzialkonzilien vor ihrer Veröffentlichung und Durchführung zur Prüfung an die Congregatio concilii[3] einzusenden seien[4], dem Institut die Lebensader unterbunden. Damit war die Festsetzung von partikulären Normen durch die Provinzialsynoden innerhalb ihrer ohnehin beschränkten Zuständigkeit von der Zustimmung einer den lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen fremd gegenüber stehenden Behörde in Rom abhängig gemacht und den Erzbischöfen jedes nennenswerthe Interesse benommen, solche Synoden einzuberufen, um so mehr als sich auf ihren Antrag das, was sie mit den Provinzialsynoden unter Roms Zustimmung anordnen konnten, auch ohne diese von dort aus selbstständig regeln liess, während für die Bischöfe bei der Stellung, welche sie in der damaligen Zeit gegenüber den Metropoliten inne hatten, keine Veranlassung vorlag, ihrerseits die Veranstaltung von Provinzialsynoden anzuregen und durch dieselben den Erzbischöfen Gelegenheit zu ausgedehnterer Handhabung ihres Aufsichts- und Visitationsrechtes zu geben[5]. Hieraus erklärt es sich in erster Linie, dass die Provinzialsynoden, für deren Abhaltung die Nothwendigkeit der Publikation und der Durchführung der Beschlüsse des Trienter Konzils noch in den ersten Zeiten nach der Beendigung desselben eine besondere Veranlassung abgegeben hatte, schon im Laufe des 17. Jahrhunderts entweder gar nicht mehr oder nur selten zusammengetreten sind[6]. In Deutschland[7] insbesondere waren die Erzbischöfe und Bischöfe zufolge ihrer Stellung als Reichsfürsten so sehr von politischen Geschäften in Anspruch genommen, dass ihnen für die kirchliche Verwaltung keine Zeit, auch vielfach kein Interesse übrig blieb, und überdies schloss ausserdem die hier herrschende Sitte der Kumulationen von Erzbisthümern und Bisthümern in einer Hand[8] die Möglichkeit der Abhaltung von Provinzialsynoden aus.

[1] Z. B. nicht in der Provinz Köln, wo seit dem S. 503. n. 5 cit. erst 1860 wieder eine Provinzialsynode gehalten worden ist, Arch. f. k. K. R. 9, 108; ebenso wenig in Trier und Mainz, vgl. v. Schulte, Geschichte d. Quellen u. Literatur des kanon. Rechts III. 1, 80. n. **; und über Spanien insbesondere Gams a. a. O. III. 2, 186 ff.

[2] M. Bullar. 2, 630 (Th. I. S. 457. n. 4).

[3] Ueber die besondere Abtheilung der Congregatio concilii, welche sich für die Erledigung der betreffenden Geschäfte gebildet hat, s. Th. I. S. 464.

[4] Schneemann, Arch. f. k. K. R. 22, 114. n. 2 und collect. concil. Lacens. 1, 16 behauptet, dass diese Anordnung keine Neuerung enthalte. Er beruft sich darauf, dass schon vorher die Beschlüsse mancher Provinzialsynoden, so der Mailänder des h. Karl Borromäus v. 1565, 1569, 1573, 1576, 1579, 1582 und anderer in Deutschland, Frankreich, Belgien, Polen, Spanien und Amerika aus der Zeit von 1565 bis 1585 zur Prüfung nach Rom gesandt seien (übrigens ist dies auch mit dem der Salzburger v. 1559 der Fall gewesen, welche erst 1573 publicirt worden ist, v. Schulte a. a. O. S. 84. n. 12). Diese Anführungen beweisen aber nichts weiter, als dass diese Einreichung freiwillig erfolgt ist, was sich daraus erklärt, dass man sich bei der Neuheit der Beschlüsse des Tridentinums darüber vergewissern wollte, ob in Rom die Anordnungen der Provinzialsynoden auch mit diesen in Einklang stehend erachtet würden. Die Neuerung Sixtus' V besteht aber darin, dass die Einreichung obligatorisch und die Gültigkeit der Beschlüsse von der vorgängigen Prüfung Roms abhängig gemacht worden ist.

[5] Berichtet doch auch der Kardinal de Luca († 1683). discurs. XXX. n. 4 ad conc. Trident., dass seiner Zeit wegen der Streitigkeiten der Metropoliten mit ihren Suffraganen in Italien die Einberufung der Provinzialsynoden nur nach vorheriger Anfrage bei der Congregatio concilii gestattet war.

[6] Vgl. die Zusammenstellung bei v. Schulte a. a. O. S. 80. n. **; über Spanien Gams a. a. O. III. 2, 19 ff.; hier sind sie nur in der Provinz Tarragona noch bis Mitte des 18. Jahrhunderts ziemlich regelmässig gehalten worden.

[7] Wo die Vorschrift des Tridentinums schon im 16. Jahrhundert nicht mehr beobachtet worden ist, s. Anm. 1.

[8] S. o. S. 255 und die Zusammenstellung bei v. Schulte a. a. O. S. 82. n. 7.

Abgesehen von besonderen politischen Verhältnissen trat der letzteren endlich noch, freilich in untergeordneter Weise, der Umstand entgegen, dass nicht nur vielfach das staatliche Placet für die Beschlüsse der Provinzialsynoden[1], sondern auch in einzelnen Ländern, wie in Frankreich[2], Spanien[3] und Neapel[4], die vorgängige landesherrliche Genehmigung zur Einberufung der Provinzialsynoden[5] erfordert wurde[6].

Auch nach der Wiederherstellung der katholischen Kirchenverfassung in Deutschland und in Frankreich ist es zunächst bei dem früheren Zustande verblieben[7]. Erst in Folge der Bewegungen des Jahres 1848, als es galt, für die katholische Kirche die Freiheit von den Fesseln der kirchenstaatlichen Gesetzgebung in den einzelnen Ländern zu erringen, fasste sowohl der französische wie auch der deutsche Episkopat den Plan, für jedes Land ein s. g. Nationalkonzil zu veranstalten[8], aber bei dem Widerwillen Roms gegen derartige kirchliche Versammlungen, wurde die Abhaltung solcher Konzilien nicht für angemessen erachtet und den Bischöfen statt dessen die Einberufung von Provinzialkonzilien, deren Wiederbelebung ebenfalls von ihnen in Aussicht genommen war[9], empfohlen[10].

[1] Davon ist des Näheren in der Lehre von der Gesetzgebung zu handeln. Insbesondere bedurfte es eines solchen in Spanien und Neapel, wo sogar seitens der Könige den Synoden einzelne Gegenstände zur Verhandlung unterbreitet worden sind, Schmid, Bisthumssynode 2, 266; Gams a. a. O. S. 188; Friedberg, Grenzen zw. Staat und Kirche S. 555. 664. Die Akten der Konzilien von Mexiko 1771 und Lima 1772 u. 1773 sind unter Karl III in Madrid sequestrirt worden und ihre Beschlüsse nicht zum Druck gelangt, Schneemann coll. Lac. 1, 7; Gams a. a. O. S. 191; über Frankreich s. Durand de Maillane, les libertés de l'église Gallicane. Lyon 1771. 1, 107.

[2] In Frankreich ist dies schon seit Ende des 16. Jahrh. in verschiedenen Edikten und Arrêts beansprucht worden, s. Durand de Maillane a. a. O., vgl. auch Héricourt, les loix ecclésiastiques de France p. 105. Darauf beruht die Vorschrift des art. organique 4: „Aucun concile national ou metropolitain, aucun synode diocésain, aucune assemblée délibérante n'aura lieu sans la permission expresse du gouvernement."

[3] S. die Anführungen in Anm. 1. Hier haben auch königliche Kommissare den Provinzialsynoden beigewohnt.

[4] S. Anm. 1.

[5] Auch das preuss. A. L.-R. II. 11. §. 141 hat die Mitwirkung des Staates bei der Berufung und der Ausführung der Beschlüsse der Provinzialkonzilien für erforderlich erklärt.

[6] Dass aber darin nicht der entscheidende Grund für den Verfall der Provinzialsynoden liegt, ergiebt sich aus dem Umstande, dass in Frankreich mehrfach im 16. und 17. Jahrhundert seitens der Könige zur Abhaltung von Provinzialsynoden aufgefordert worden ist, Guy du Rousseaud de la Combe, recueil de jurisprudence canonique. Paris 1748. art. conciles. sect. IV. 1, 157; Héricourt l. c. p. 105, und dass man sich die königliche Erlaubniss für das Konzil v. Embrun 1727, welches gegen den Bischof v. Senez wegen seiner Opposition gegen die Bulle: Unigenitus vorgehen wollte, gefallen liess, Schneemann l. c. p. 6. Ist es doch auch in Spanien in der Provinz Tarragona möglich gewesen, bei der dortigen Gesetzgebung wenigstens eine verhältnissmässig nicht geringe Anzahl von Provinzialkonzilien abzuhalten. Vgl. des Weiteren v. Schulte a. a. O. S. 80 ff.

[7] Von den Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz war allerdings die Wiedererneuerung der Provinzialsynoden in Aussicht genommen, s. Frankfurter Kirchenpragmatik §. 9, Münch, Konkordate 2, 324; Longner, Gesch. d. oberrhein. Kirchenprovinz S. 638: „Provinzialsynoden können nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche denselben Kommissarien beiordnen, gehalten werden. Da die wichtigeren, den Zeitumständen und der fortschreitenden Cultur entsprechenden Verbesserungen in Kirchensachen von denselben erwartet werden, so soll in der Regel alle 10 Jahre eine solche stattfinden, die erste aber im Laufe der nächsten 5 Jahre gehalten werden. Ausserdem soll zur Erledigung aller die Kirchenprovinz betreffenden Verwaltungsangelegenheiten jährlich eine Synodal-Conferenz stattfinden, wozu mit Genehmigung der Regierungen der Erzbischof, sowie auch jeder Bischof, einen Bevollmächtigten absendet." In die gemeinsame Verordnung der betreffenden Regierungen vom 30. Januar 1830 §. 9 ist nur der erste Satz übergegangen, der zweite ganz fortgefallen und auch im dritten die Vorschrift über die Zeit der Abhaltung der Konferenzen beseitigt worden.

[8] Schreiben des Pariser Erzbischofs an Pius IX. v. 1849, Ginzel, Arch. f. Kirchengesch. u. K. R. 3, 38. collect. conc. Lac. 4, 2; und Pius' IX. an den Kardinal Schwarzenberg, Ginzel 2, 69.

[9] Schreiben der deutschen Bischöfe an den Klerus v. 1849, a. a. O. 2, 65.

[10] Durch das Anm. 8 cit. Schreiben Pius' IX. u. das Schreiben desselben an die französischen Bischöfe v. 1849, a. a. O. S. 43. 44 und coll. Lac. 4, 3;

Handelte es sich doch auch darum, den ultramontanen Geist überall zu befestigen und zu verbreiten, und die wenigen Bischöfe, welche noch nicht gesonnen waren, sich unbedingt zu gefügigen Werkzeugen Roms und der ultramontanen Partei machen zu lassen, zu majorisiren[1]. So wurden denn zunächst in Frankreich seit dem Jahre 1849 eine Reihe von Provinzialkonzilien abgehalten[2], welche diesen Zwecken dienten und nicht nur die gallikanischen Traditionen der französischen Kirche verliessen, sondern auch in Anerkennung der absoluten Gewalt des Papstes und der Unfehlbarkeit desselben dem späteren vatikanischen Konzil die Wege ebneten[3]. Einen ähnlichen Charakter tragen das einzige deutsche Konzil, das Kölner von 1860[4] und die in Oesterreich-Ungarn abgehaltenen[5] Provinzialsynoden.

In Nordamerika hat das Institut der Provinzialsynoden, nachdem dort das erste Erzbisthum zu Baltimore im J. 1808 gegründet worden war, schon früher als in der alten Welt neues Leben gewonnen, da sich in Folge dessen das Bedürfniss nach Regelung der Verhältnisse der sich weiter ausdehnenden katholischen Kirche geltend machte[6]. Aus gleichen Gründen sind dann in den übrigen Ländern, in denen die katholische Propaganda neuerdings nennenswerthe Erfolge aufzuweisen hatte, so im britischen Nordamerika[7], in Irland[8], England[9], Holland[10] und Australien[11] mehrfach Provinzialsynoden abgehalten worden. Da es sich hier überall um Missionsländer handelt[12], in denen die Abhängigkeit der Bischöfe vom päpstlichen Stuhl an sich schon eine grössere wie in den Gebieten der ordentlichen kirchlichen Verfassung ist, so ist es erklärlich, dass die in den letzten Jahrzehnten dort versammelten Synoden ebenfalls denselben Zwecken wie die deutschen und französischen gedient haben.[13]

für Oesterreich noch besonders nach Abschluss des Konkordates mit Rücksicht auf Art. 4 desselben durch Breve v. 5. Nov. 1855, Arch. f. k. K. R. 1, XXVI. Ueber ähnliche Vorgänge in Baiern im J. 1849 s. Friedrich, Gesch. des vatikan. Konzils 1, 301.

[1] Friedrich, a. a. O. S. 132 ff.

[2] Paris 1849, Rheims 1849, 1853, 1856; Tours und Avignon 1849; Albi, Lyon, Rouen, Sens, Aix, Toulouse, Bourges, alle 1850; Bordeaux 1850, 1853, 1856, 1859 u. 1868; Auch 1851, sämmtlich in Bd. 4 der coll. concil. Lac.

[3] So setzte man sich schon 1849, dann auch später über die Einholung der Genehmigung der Regierung zur Einberufung derselben (s. S. 505. n. 2) hinweg, und um Konflikte zu vermeiden, liess die letztere 1849 im Moniteur vorher erklären, dass sie aus Gründen des allgemeinen Wohles die Provinzialkonzilien für das Jahr 1849 erlaube; Ginzel a. a. O. 3, 45; Friedrich a. a. O. S. 133; Schneemann coll. Lac. 4, 5. Im Uebrigen vgl. den Index zu der coll. Lac. unter gallicanismus, pontifex, pontificis infallibile magisterium. Charakteristisch ist die Erklärung des Konzils v. Bordeaux 1853. c. 1, l. c. p. 649: „Nostram autem summo pontifici obedientiam non in reiiciendis tantum erroribus vel pravis opinionibus ab ipso reprobatis profitemur; sed quod ad nos propius attinet, in abiiciendis etiam iis usibus vel consuetudinibus, in nostras ecclesias etiam a longo tempore sensim inductis, quas ipse in suae divinae potestatis imminutionem vergere iudicaret"; vgl. hierzu Friedrich a. a. O. S. 583 ff. 604 ff.; v. Schulte a. a. O. S. 85 ff.

[4] Collect. cit. 5, 231; vgl. insbesondere c. 22. 24.

[5] Wien 1858, Prag 1860, Gran 1858 und Colocza 1863, coll. cit. p. 121. 383. 1. 597.

[6] Provinzialkonzilien sind abgehalten worden für die Provinz Baltimore 1829. 1833. 1837. 1840. 1843. 1846. 1849. 1855. 1858. 1869; Cincinnati 1855. 1858. 1861; New-York 1854. 1860. 1861; S. Louis 1855. 1860; Oregon 1848; New-Orleans 1856. 1858, alle in Bd. 3. collect. Lac.

[7] Für die Kirchenprovinz Quebec 1851. 1854. 1863; Halifax 1857, ebenfalls Bd. 3 l. c.

[8] Dublin 1853; Cashel 1853; Armagh 1854; Tuam 1817. 1854, Bd. 3. l. c.

[9] Für die einzige Kirchenprovinz Westminster 1852. 1855. 1859.

[10] Für Utrecht zu Herzogenbusch 1865, l. c. 5, 724.

[11] Zu Sidney 1844 u. Melbourne 1859, l. c. 3, 1039. 1059.

[12] Th. II. S. 361.

[13] Vgl. die Nachweisungen unter Pontifex summus in coll. Lac. 3, 1468 und Utrecht t. I. c. 7, l. c. 5, 784.

Nichts charakterisirt dies besser als die Annotation a zu dem dem vatikanischen Konzil vorgelegten Schema de episcopis c. 5, Friedrich,

Die neuesten Provinzialsynoden sind theils bewusste, theils unbewusste Werkzeuge in der Hand Roms gewesen, und die Unterwürfigkeit gegen den Papst, welche sie bewiesen haben, hat eine weitere Aenderung in ihrer Stellung herbeigeführt, welche zwar noch nicht durch ausdrückliche Rechtsnormen fixirt ist, aber deutlich genug aus der geübten Praxis hervortritt. Was Rom betrifft, so hat dasselbe unter Konnivenz der Bischöfe das durch Sixtus V. (s. o. S. 504) festgesetzte Prüfungsrecht der Synodalbeschlüsse zu einem Abänderungsrecht ausgedehnt[1], und die Bischöfe haben ihrerseits das Recht der freien Initiative für die auf den Konzilien zu verhandelnden Gegenstände aufgegeben[2], sowie auch der Kurie thatsächlich die Befugniss zugestanden, die Beschlüsse der Provinzialsynoden durch andere, dort getroffene Anordnungen zu ersetzen und diese den ersteren einzuverleiben[3]. Aeusserlich erscheinen zwar die Provinzialsynoden noch als dasselbe was sie früher waren, aber thatsächlich sind sie in völlige Abhängigkeit von Rom gerathen. Die Dekrete, welche unter ihrem Namen und als Ergebnisse ihrer freien Berathung veröffentlicht werden, sind in Wirklichkeit nichts anderes als päpstliche Anordnungen, da auch die von den Bischöfen noch etwa selbstständig gefassten Beschlüsse erst dadurch Bedeutung erlangen, dass sie in Rom nicht beanstandet und approbirt werden[4].

Nach der Vertagung des Vatikanischen Konzils ist in der Abhaltung der Provinzialsynoden wieder ein entschiedener Stillstand eingetreten. Zum Theil erklärt sich dies aus den politischen Verhältnissen, insbesondere den zwischen der katholischen Kirche und den einzelnen Staaten entstandenen Konflikten. Andererseits aber haben die Provinzialkonzilien in dem Zeitraum von 1849 bis 1869 ihren Zweck erfüllt, und da sie nunmehr insofern bedeutungslos sind, als die für die einzelnen Provinzen erforderlichen Anordnungen schneller und bequemer direkt von Rom aus erlassen werden können, so erscheint es mindestens fraglich, ob eine regelmässige Abhaltung derselben wieder aufgenommen werden wird[5]. Das dem Vatikanischen Konzil vorgelegte, nicht zur Berathung gelangte Schema de episcopis enthielt zwar

docum. ad illustr. conc. Vatican. 2, 331: „Maximo D. N. gloria debetur, qui conciliorum provincialium usum redintegravit. Quod autem uberrimus inde fructus obvenerit, docet magnus harum synodorum numerus qui ultimis hisce temporibus delatus est ad S. C. Concilii a plurium nationum archiepiscopis. Ex quo non sine admirabili dei providentia via patefacta est eminentiori graviorique conventui convocando, qualis est auspicatissima haec Vaticana synodus".

[1] Darüber ist des Näheren bei der Darstellung des heute geltenden Rechtes (§. 180) zu handeln. Die S. 506. n. 13 angeführte Annotation berichtet zwar unter d, dass Pius IX. eine besondere Kongregation „quae synodis provincialibus recognoscendis operam daret", eingesetzt habe, indessen kann es sich dabei nur um die Reorganisation der schon früher existirenden congregatio particularis super revisione synodorum provincialium innerhalb des Schosses der Congregatio concilii Th. I. S. 464 gehandelt haben, da die päpstlichen Schreiben über die Revision nur der letzteren erwähnen, und die Revisionsschreiben an die Bischöfe von dem Präfekten der Congregatio concilii erlassen worden sind, s. 56. coll. Lac. 4, 786 u. 5, 266. 267. 407. 608. 609. Auch die neueren Jahrgänge des päpstlichen Jahrbuches führen nur die zu Anfang erwähnte Spezial-Congregation auf.

[2] So ist vor der Abhaltung des Prager Konzils 1860 das Verzeichniss der Berathungs-Gegenstände nach Rom eingesendet worden, coll. Lac. 5, 383. Der Erzbischof von Köln hat 1859 nicht nur einen Theil der Vorlagen vorher nach Rom überschickt, sondern auch sogar um die päpstliche Erlaubniss zur Abhaltung des Konzils gebeten, obwohl das Tridentinum die Erzbischöfe dazu bei Strafe verpflichtet, l. c. 5, 231. 234; Friedrich Gesch. d. vat. Konz. S. 593.

[3] Die Nachweisungen bei der Darstellung des geltenden Rechts (§. 180).

[4] Friedrich a. a. O. S. 596; v. Schulte a. a. O. S. 84. Daraus erklärt es sich auch, dass man in Rom nichts dagegen einzuwenden hatte, wenn sich die Provinzialkonzilien im ausgedehnten Umfange mit dogmatischen Gegenständen beschäftigten. War man doch der dort gewünschten Ergebnisse sicher.

[5] Möglicher Weise in den Missionsländern, da hier immer eigenthümliche Verhältnisse zu regeln sind.

u. A. die Anordnung, dass die Erzbischöfe alle 5 Jahre Provinzialkonzilien abhalten sollten, setzte aber dabei nicht mehr, wie das Tridentinum, Strafen auf die Vernachlässigung dieser Pflicht und gestattete auch ausserdem den Erzbischöfen, eine Verlängerung dieser Frist beim Papste nachzusuchen [1], so dass im Resultat Alles von Opportunitätsrücksichten abhängig gemacht worden war.

§. 174. 2. *Die Patriarchalsynoden und die Konzilien anderer grösserer kirchlicher Sprengel (Plenar-, Primatial- etc. Synoden).*

Nachdem sich in der morgenländischen Kirche die einzelnen Metropolitansprengel zu grösseren kirchlichen Einheiten, den Patriarchaten, gegliedert hatten, traten auch für diese Bezirke zur Regelung wichtiger Angelegenheiten derselben, sowie zur Beschlussfassung über allgemeine, die ganze Kirche berührende, z. B. Glaubensstreitigkeiten, Synoden unter dem Vorsitze des Patriarchen zusammen [2]. Doch ist dies nur gelegentlich [3] geschehen. Eine regelmässige Verwaltungsinstanz sind diese Synoden niemals geworden. Diese Erscheinung hängt offenbar damit zusammen, dass bei den seit dem 5. Jahrhundert die morgenländische Kirche bewegenden dogmatischen Streitigkeiten vielfache Spaltungen innerhalb der einzelnen Patriarchate eingetreten sind, und unter diesen Umständen ein einheitliches Zusammenwirken solcher Synoden mit ihrem Patriarchen ausgeschlossen war, vielmehr die Anhänger jeder der verschiedenen Parteien sich mit den gleichgesinnten Bischöfen in anderen Patriarchaten zusammengeschlossen haben. Daraus erklärt es sich auch, dass in den Rechtsnormen dieser Zeit der Patriarchalsynoden so gut wie gar nicht gedacht wird [4]. Es ist indessen unzweifelhaft, dass auf ihnen wie auf den allgemeinen und den Provinzialsynoden nur die Bischöfe oder deren Stellvertreter [5], nicht aber andere Geistliche, welche allerdings auf ihnen ebenfalls erschienen sind [6], Stimmberechtigung besessen haben [7], und dass für ihre Beschlüsse eine kaiserliche Bestätigung nicht erforderlich gewesen ist [8].

[1] c. 5, Friedrich, docum. 2, 324.

[2] Vgl. Th. I. S. 540. n. 5 u. S. 549. Als fernere Beispiele können dienen die Synode zu Alexandrien von 430 (gegen die Ketzerei des Nestorius), Mansi 4, 1067; Hefele 2, 167; zu Antiochien v. 445 (Absetzung des Bischofs von Perrha, welcher nach seiner Resignation sein früheres Bisthum wieder eigenmächtig in Besitz genommen hatte), Mansi 7, 326; Hefele 2, 304; zu Antiochien vou 447 o. 448 (Anklage gegen Bischof Ibas v. Edessa), Mansi 7, 215; Hefele 2, 310; zu Jerusalem von 536 (Zustimmung zu der Absetzung des Patriarchen Anthimus v. Konstantinopel), Mansi 8, 1164; Hefele 2, 773.

[3] Dies zeigen die Anführungen in Anm. 2; ferner c. 6 Constant. v. 381, welcher die Ankläger eines Bischofs nur dann an die Patriarchalsynode verweist, wenn die Provinzialsynode nicht im Stande ist, das demselben vorgeworfene Vergehen zu bestrafen.

[4] Ausser der in der vor. Anm. citirten Stelle erwähnt ihrer erst wieder c. 17 Constant. v. 869, Mansi 16, 171: „Sed sancta haec et universalis synodus, nec concilia quae a metropolitanis fiunt, interdicens, multo magis illa novit rationabiliora esse ac utiliora metropolitanorum conciliis quae a patriarchali sede congregantur: et idcirco haec fieri exigit: a metropolita quippe unius quidem provinciae dispositio efficitur, a patriarcha vero saepe totius causa dioeceseos dispensatur".

[5] Vgl. die Citate in Anm. 2.

[6] So kommen Diakonen als Notare der Synoden vor, s. die cit. Anm.

[7] Dies bestätigt auch der freilich spätere c. 17 cit. conc. Constant. v. 869: „cum nusquam sacri canones convenire principes in conciliis sanxerint, sed solos antistites. Unde nec interfuisse illos synodis, exceptis conciliis universalibus invenimus: neque enim fas est saeculares principes spectatores fieri rerum quae sacerdotibus dei nonnumquam eveniunt. Quisquis ergo metropolitanorum proprium, patriarcham contempserit et vocationem eius quae sive ad unum solum sive ad plures sive ad omnes fit, absque validissima aegrotatione vel paganorum incursu non obedierit et per totos duos menses post notitiam vocationis ad proprium venire patriarcham minime festinaverit . . . segregetur".

[8] Dafür lässt sich kein Anhalt ermitteln. Allerdings ist der Beschluss der antiochenischen

Eine den orientalischen Patriarchalsynoden verwandte Stellung nehmen diejenigen Konzilien ein, welche unter dem Vorsitze der Päpste abgehalten worden sind, und an denen nicht nur die zum römischen Metropolitansprengel gehörigen Bischöfe, sondern auch die italienischen Erzbischöfe, wie die von Ravenna, Mailand, Aquileja und Grado Theil genommen haben[1]. Sie kommen seit dem 6. Jahrhundert vor[2], sind aber erst im 9. häufiger geworden[3], insbesondere war es Johann VIII. (872—882), welcher wiederholt solche Synoden berufen und dieselben als Mittel zur Herstellung der kirchlichen und politischen Oberherrschaft des römischen Stuhles über Italien zu benutzen versucht hat.

Ueber die Theilnahme an diesen Versammlungen gilt das S. 508 Bemerkte[4], da man überhaupt auf dieselben die für die allgemeinen und die Provinzialsynoden massgebenden Vorschriften angewendet hat[5]. Deshalb ist auch von einer Betheiligung der Kaiser bei der Berufung dieser Synoden keine Rede, und nur vereinzelt haben solche, so Lothar I. der Römischen von 853[6] und Lambert der Ravennatischen von 898[7], angewohnt.

Synode v. 447 o. 448 (S. 508. n. 2) vom Kaiser kassirt und eine Kommission zur nochmaligen Verhandlung der Angelegenheit ernannt. Hier liegt aber nur ein Fall des Eingreifens des Kaisers in kirchliche Disciplinarverhältnisse vor, wie sich solche mehrfach nachweisen lassen.

[1] Die Gleichstellung rechtfertigt sich dadurch, dass die Päpste über diese Erzbischöfe gewisse obere den Patriarchalrechten ähnliche Befugnisse geltend zu machen suchten und auch theilweise erlangt haben. Uebrigens bezeichnet auch Papst Johann VIII. selbst mehrere derartige von ihm einberufene Synoden als synodus generalis, ep. 53. 182, Mansi 17, 46. 123; offenbar im Gegensatz zu der Synode seines Metropolitansprengels, und die Synode von Ravenna (877) ep. 57, l. c. p. 49 als: „coepiscoporum nostrorum Italici regni universale, i. e. totius provinciae concilium"; vgl. auch ep. 56, l. c. p. 48; s. im Uebrigen noch S. 327. n. 7.

[2] Hierher gehören die römischen Synoden unter Gregor I. v. 595 u. 601, Mansi 9, 1226 und 10, 486; Hefele 3, 57. 81 und die unter Gregor III. v. 731, Mansi 12, 299; Hefele 3, 406.

[3] Es kommen in Frage die römischen Synoden von 826, LL. 2. app. 11 (da hier der Erzbischof von Ravenna anwesend war, l. c. p. 14); v. 850 (Erzbischöfe v. Ravenna und Mailand und 75 andere Bischöfe), Mansi 14, 1026; v. 853 (Vertreter des erstgedachten Erzbischofs), Mansi 14, 1002; v. 863, l. c. 15, 650 (Einberufungsschreiben Nikolaus' I. an den Patriarchen von Grado, l. c. p. 661; zwischen 871 u. 878 (mindestens als solche beabsichtigt, da auch Bischöfe aus dem Sprengel von Ravenna einberufen waren), c. 16, Maassen, eine röm. Synode aus der Zeit von 871—878. Wien 1878 S. 10 ff.; v. Mai 879 Ioann. VIII ep. 153. 155 (Einberufungsschreiben der Erzbischöfe v. Ravenna u. Mailand), Mansi 17, 107. 108, s. auch ep. 182, ibid. p. 123; Hefele 4, 538; v. Oktober 879, Ioann. VIII ep. 221. 222, Mansi 17, 164. 165; (Einberufungsschreiben für die gedachten Erzbischöfe eiusd. ep. 182. 220, l. c. p. 123. 164); von 880 eiusd. ep. 272, l. c. p. 202 (Einberufung des Erzbischofs v. Ravenna ep. 253. ibid. p. 188; v. 881, ep. 275, ibid. p. 201; von 898 unter Johann IX. (hier eine Anzahl oberitalienischer Bischöfe, Mansi 18, 567), Hefele 4, 567; ferner die Synoden von Ravenna v. 877, Mansi 17, 335 (Mailand, Ravenna, Grado vertreten, Berufungsschreiben für Mailand, Brescia und Ravenna, Ioann. VIII ep. 53. 57, l. c. p. 46, 50); und von 898 unter Johann IX, besucht von 73 Bischöfen aus allen Theilen Italiens, Dümmler, Auxilius und Vulgarius. Leipzig 1866. S. 95. Dagegen ist wegen Mangels eingehenderer Nachrichten nicht festzustellen, ob die römischen Synoden v. 862 o. 863, Hefele 4, 260; v. 864 (betreffend die Restitution des Rothad von Soissons, Mansi 15, 155), v. 864 (gegen den Legaten Rodoald, Nicol. I ep. 7, l. c. p. 184: „episcoporum numerosa synodus"), v. 868, ann. Bertin. v. 868, Hefele 4, 373; v. 876, Mansi 17, 236, Hefele 4, 514. 516; v. 881 (September) Ioann. ep. 272. 274. 275. 278, l. c. p. 202. 203. 204. 278 hierher gehören oder nur von Bischöfen aus dem römischen Metropolitansprengel besucht waren.

[4] Neben den stimmberechtigten Bischöfen erscheinen auch als Stellvertreter solcher Priester und Diakonen, Rom 853, Mansi 14, 1020; ep. Nicolai I, Mansi 14, 661, dann überhaupt Priester mit berathender Stimme und die diaconi adstantes, bez. auch der cunctus clerus, Rom 595. 601. 731, Mansi 9, 1226; 10, 486, 12, 299; Rom i. J. 826, LL. 2. app. p. 14; i. J. 853, l. c. 14, 1021.

[5] So auch die Bestimmung, dass die Erzbischöfe und Bischöfe nur im Fall ihrer Behinderung auszubleiben berechtigt seien und Stellvertreter zu senden haben, ep. Nicolai I cit., sowie dass bei ungerechtfertigtem Ausbleiben Censuren gegen sie eintreten sollen, s. die Berufungsschreiben Johanns VIII. o. Anm. 3. Auch die zweimalige Einberufung solcher Synoden rechtfertigt der genannte Papst durch Bezugnahme auf die „canonicae ss. patrum regulae" ep. 153, Mansi 17, 107.

[6] Mansi 14, 1020.

[7] Dümmler, Auxilius S. 95.

Die erwähnten Konzilien haben aber schon theilweise im 9. Jahrhundert insofern einen über die Stellung von Patriarchalsynoden hinausgehenden Charakter angenommen, als auf ihnen nicht blos italienische, sondern auch kirchliche Angelegenheiten aus anderen Theilen der katholischen Welt verhandelt[1], und sie den Bestrebungen des Papstthums auf die entscheidende Oberleitung der ganzen Kirche dienstbar gemacht worden sind[2]. Mit dem Verfall des Papstthums Ende des 9. und Anfang des 10. Jahrhunderts hört dies aber auf, und nach Aufrichtung des ottonischen Kaiserthums sind es fast ausschliesslich die unter kaiserlicher Autorität in Italien zusammengetretenen Synoden, auf welchen allgemeine und wichtige kirchliche Fragen erledigt worden sind[3]. Die im 10. und auch noch Anfangs des 11. Jahrhunderts ohne Theilnahme der Kaiser abgehaltenen Synoden, so weit sie in die hier besprochene Klasse fallen, sind entweder solche gewesen, deren Massnahmen der Zustimmung des Kaisers schon von vornherein gewiss waren[4] oder im Einverständniss mit demselben getroffen worden sind[5], oder solche, welche speciell italienische oder das kaiserliche Interesse nicht berührende Angelegenheiten erledigt haben, falls sie überhaupt hierher gehören[6] und nicht blos Synoden, welche aus dem Metropolitansprengel Roms zusammengetreten[7], oder gar nur Versammlungen der Rom benachbarten Bischöfe und des römischen Klerus[8] gewesen sind[9].

Gegen die Mitte des 11. Jahrhunderts tritt aber ein Wendepunkt ein. Seit jener Zeit haben die Päpste mit einer gewissen Regelmässigkeit Synoden zu Rom oder auch nach Umständen in anderen italienischen Städten abgehalten. Sie sind ohne Zweifel in zielbewusster Weise zur Verfolgung der seit jener Zeit das Papstthum und die Kurie beherrschenden Reformtendenzen, insbesondere der Bestrebungen nach Emancipation von dem Kaiserthum benutzt worden, und haben, weil sie offenbar das Gegengewicht

[1] Z. B. auf der römischen Synode v. 863 unter Nikolaus I. (s. S. 509. n. 3), wo über die Ehescheidungsangelegenheit Lothars II. verhandelt und die Absetzung der Erzbischöfe von Köln und Trier ausgesprochen worden ist, Hefele 4, 272.

[2] Ueber den Einfluss dieser Bestrebungen auf die fränkischen Reichssynoden s. unten §. 177.

[3] Vgl. unten §. 177.

[4] So das Vorgehen der Synode zu Pavia von 997, an welcher unter Gregors V. Vorsitz die Erzbischöfe v. Mailand und Ravenna sowie jedenfalls eine Anzahl oberitalienischer Bischöfe Theil genommen haben. Diese hat u. A. diejenigen Bischöfe, welche die Absetzung des von Deutschland begünstigten Rheimser Erzbischof Arnulf mit ausgesprochen hatten, suspendirt, den Bischof Giselher von Magdeburg zur Verantwortung wegen seines Ueberganges von Merseburg nach Magdeburg vorgeladen und in der Ehesache des Königs Robert von Frankreich entschieden, ep. Greg. V ad Willigis. archiep. Mogunt., Jaffé mon. Mogunt. p. 351; Hefele 4, 649; Verhandlungsgegenstände, welche die in Anwesenheit Ottos III. demnächst zu Rom noch 998 o. i. J. 999 abgehaltene Synode in gleichem Sinne erledigt hat. Dasselbe gilt von der römischen Synode, falls diese ihrer nicht bekannten Zusammensetzung nach hierher gehört, auf welcher Gregor V. den Gegenpapst Johann (XVI) absetzen liess, Jaffé reg. ep. 344; Hefele 4, 650.

[5] So das von Thietm. chron. III. 8, SS. 3, 763 als „generale" bezeichnete Konzil v. 981 o. 982, welches die Versetzung Giselhers von Merseburg nach Magdeburg genehmigte und das erstgedachte Bisthum aufhob, Hefele 4, 634, möglicherweise auch die römische Synode v. 1007 zur Bestätigung des Bisthums Bamberg, Jaffé mon. Bamberg. p. 28, falls diese nicht eine blosse Versammlung von Bischöfen aus dem Metropolitansprengel des Papstes war.

[6] Vielleicht ist dies der Fall mit der Synode v. 971 unter Johann XIII, welche ein Privileg für ein englisches Kloster ertheilt hat, da dasselbe als „generale" charakterisirt wird, Mansi 19, 25, und mit der v. 1015, l. c. p. 361, betreffend ein in der Provinz Mailand belegenes Kloster.

[7] Wie wahrscheinlich das Konzil von 979, Mansi 19, 71 (Privileg für ein spanisches Kloster) und vielleicht auch das v. 974, l. c. p. 60, auf welcher der Gegenpapst Bonifaz VII. anathematisirt worden ist, Hefele 4, 633; ferner das v. 1044 betreffend den Streit zwischen Grado und Aquileja, Mansi 19, 606; Steindorff, Heinrich III. 1, 258. 259.

[8] Also Vorläufer der nachmaligen päpstlichen Konsistorien, Th. I. S. 364.

[9] Unter diese Kategorie könnten fallen die von Hefele 4, 632. 642. 659. 686 als Synoden bezeichneten Versammlungen von 973, Mansi 19, 46, v. 993, l. c. p. 169; v. 1002, l. c. p. 275 u. v. 1026 o. 1028, l. c. p. 487.

gegen die herkömmlich unter kaiserlicher Autorität gehaltenen Synoden bilden und diese beseitigen sollten[1], kirchliche Angelegenheiten von der weitgehendsten, die ganze abendländische Welt berührenden Tragweite behandelt. Ihrer Funktion nach haben sie daher, wenngleich ihre Zusammensetzung vielfach dem nicht entsprochen hat[2], die Stellung von Generalsynoden des Abendlandes gehabt und sind die Vorläufer der s. g. ökumenischen Synoden des Mittelalters geworden. Es erscheint daher passend, ihre weitere Entwicklung in dem von den Generalsynoden handelnden §. 175 zu besprechen.

Den Patriarchalsynoden stehen ihrem Charakter nach die *concilia plenaria*[3] oder *universalia*[4], welche während des 4. und 5. Jahrhunderts in Afrika zusammengetreten sind[5], gleich. Hier hatte der Bischof von Carthago eine den orientalischen Patriarchen gleichkommende Stellung[6]. Die unter seinem Präsidium regelmässig abgehaltenen Synoden haben das oberste leitende Organ der dortigen Kirche gebildet und, weil sie ein lebensfähiges Glied der Verfassung derselben geworden sind, einen bedeutenden Einfluss nicht nur auf die kirchliche Rechtsentwicklung in Afrika ausgeübt, sondern ihre Vorschriften haben auch ausserhalb ihres eigentlichen Geltungsgebietes grosses Ansehen und massgebende Bedeutung erlangt[7].

Die Plenarkonzilien sollten nach der ursprünglichen Vorschrift alle Jahre aus den verschiedenen kirchlichen Provinzen Afrikas[8], nach der späteren Anordnung aber nur falls gemeinsame Angelegenheiten zu erledigen waren, auf Ausschreiben des Primas nach einem günstig gelegenen Orte in einer der verschiedenen Provinzen berufen werden[9]. Stimmberechtigt waren die Bischöfe, jedoch waren nicht alle zum Erscheinen verpflichtet, vielmehr hatten die Bischöfe jeder Provinz in zwei oder drei Abtheilungen aus sich Abgeordnete (Legaten) zu wählen und zur Synode zu entsenden[10]. Diese mussten mangels gewichtiger Hindernisse bei Strafe des Ausschlusses aus der Kirchengemeinschaft mit ihren Mitbrüdern (nicht aber der mit der eigenen Kirche) sich auf dem Konzile einfinden[11]. Anwesend durften aber auch Priester[12], Diakonen und andere Geistliche sein[13]. Die Plenarkonzilien hatten die gemeinsamen Angelegenheiten der afrikanischen Kirche zu erledigen. Es stand ihnen die Ueberwachung

[1] Vgl. den §. 175.

[2] S. a. a. O.

[3] Carth. XI. c. 1 (cod. eccles. Afric. c. 95); Hefele 2, 54.

[4] Conc. Hippon. v. 393. c. 7; Milevitan. von 402 = cod. eccles. Afric. prooem. zu c. 86; Carth. VI. c. 11 v. 401 = c. 77 l. c.; Carth. XVI. c. 19 v. 418 = c. 127 l. c.; auch *concilium catholicum* kommt vor. Carth. VIII v. 403 (cod. cit. c. 92).

[5] Vom J. 393 bis 424 sind 16 solcher Synoden nachweisbar, welche zu Carthago mit Ausnahme dreier, der v. Hippo (393), Adrumet (394?) und Mileve (402), gehalten worden sind, Hefele 2, 54. 66. 80. 82. 86. 98 ff. 115. 116. 122. Die carthag. Synode zw. 345 u. 340, a. a. O. 1, 633, ist ebenfalls eine Plenarsynode gewesen, auch haben wohl schon einzelne der früheren Synoden, Th. I. S. 581. n. 4, denselben Charakter gehabt. Nachdem die Bedrückungen der Vandalen aufgehört hatten, trat im J. 525 wieder eine Plenarsynode zu Carthago zusammen, Mansi 8, 637; Hefele 2, 710, und nach dem Untergange der Vandalenherrschaft eine weitere im J. 535, Mansi 8, 808; Hefele 2, 758; die letzte bekannte ist die v. 646 gegen den Monotheletismus, a. a. O. 3, 205.

[6] Th. I. S. 581.

[7] Dies zeigt die Aufnahme ihrer Beschlüsse in die Sammlungen von der des Dionys Exiguus bis auf das Dekretum Gratians (vgl. ed. Friedberg p. XXI).

[8] c. 5 Hippon. v. 393.

[9] Carth. XI v. 407. c. 1 cit.

[10] Hippon. a. 393. c. 3 (Carth. III. c. 2).

[11] Carth. VI. v. 401. c. 11, cod. eccles. Afr. c. 76. Die Legaten erhielten Vollmachten und hatten diese auf der Synode vorzulegen, conc. Carth. VIII. v. 403 = cod. eccles. Afric. nach c. 90.

[12] Augustinus soll noch als Priester auf der Synode zu Hippo (393) einen Vortrag de fide et symbolo gehalten haben, Hefele 2, 54.

[13] „adstantibus diaconis" im prooem. Carth. V. v. 401 (cod. eccl. Afric. vor c. 57); Milevit. von 402 (l. c. vor. c. 86), Carth. 403 prooem. (l. c. hinter c. 90).

der gesammten Disciplin [1], die Ausübung des Gesetzgebungsrechtes, die Vertretung ihres Verbandes den anderen Kirchenkörpern [2] und dem Kaiser gegenüber zu [3], endlich bildeten sie auch in wichtigen Verwaltungs- [4] und in Appellationssachen [5] die oberste Instanz. Einer kaiserlichen Bestätigung haben ihre Beschlüsse ebenso wenig wie die der Provinzial- oder Patriarchalsynoden bedurft [6].

In dieselbe Klasse gehören ferner eine Anzahl von südgallischen Synoden des 5. und 6. Jahrhunderts. Schon Anfang des 5. Jahrhunderts hatte der Bischof von Arles vermöge der politischen Bedeutung seines Sitzes und mit päpstlicher Unterstützung die Stellung eines Primaten in den südgallischen Kirchenprovinzen erlangt [7]. Wenngleich dieselbe nicht völlig unbestritten geblieben, sowie die Ausdehnung seines Primatialbezirks und der Umfang seiner Primatialrechte manchen Schwankungen unterworfen gewesen sind [8], so haben die dortigen Primaten die letzteren doch auch wiederholt durch Abhaltung von Synoden [9] zur Ausübung der Gerichtsbarkeit, insbesondere über Bischöfe [10], zur Entscheidung kirchlicher Rechtsstreitigkeiten [11], zur Beschlussfassung in dogmatischen Fragen [12] und zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse

[1] Ueber das damit zusammenhängende Recht der Prüfung der Beschlüsse der Provinzialsynoden s. Th. I. S. 582. n. 1.

[2] Schreiben an den Papst, Carth. XI. c. 7 (cod. eccles. Afr. c. CI). Insbesondere haben die Generalkonzilien in dem bekannten Streit mit dem Papst über die Appellation nach Rom kraft dieser ihrer Stellung mit den zu ihnen entsendeten päpstlichen Legaten, sowie mit den Päpsten verhandelt und die Unabhängigkeit der afrikanischen Kirche gewahrt, Hefele 2, 121. 132 ff. 137.

[3] Gesuche an die Kaiser in c. 3. 8. Carth. V u. c. 16 Carth. VI. von 401 (cod. eccles. Afric. 58. 64. 82); Carth. IX. v. 404 (l. c. c. 93), Carth. XI. c. 3 (l. c. c. 97).

[4] Genehmigung der Errichtung einer neuen Provinz, Hippon. v. 393. c. 4; vgl. auch c. 2 u. Carth. III. von 397. c. 38 (betr. die Zurückweisung des Anspruchs des Bischofs von Villa regis auf eine zweite bischöfliche Kirche); c. 13 Carth. VI (cod. eccles. Afr. c. 78, Abordnung einer Kommission zur Ordnung der Verwirrung in einem Bisthum), c. 2 Milev. v. 402 (l. c. c. 88, Gestattung der Resignation auf ein Bisthum).

[5] So bei Anklagen, Hippon. c. 7; c. 9 Carth. V. v. 401 (cod. eccles. Afric. c. 65); Milevit. v. 402 c. 2 (l. c. c. 87); c. 6 Carth. XI (l. c. c. C).

[6] Dies zeigt namentlich c. 38. 43 Carth. von 397, wonach die Synode einzelne Mitglieder ermächtigt, den rector provinciae zur zwangsweisen Entfernung von Bischöfen, welche ihre Diöcesen widerrechtlich behalten wollen, anzuweisen.

Von einer päpstlichen Bestätigung ist vollends nicht die Rede gewesen, nur die Synode v. 535 (s. S. 511. n. 5) hat sich freiwillig über gewisse Punkte um Belehrung an den Papst gewendet. Mansi 8, 808. 848; Hefele 2, 759.

[7] Th. I. S. 588 ff.; Löning, Gesch. d. deutsch. K. R. 1, 477.

[8] Th. I. S. 589. 590; Löning a. a. O. 1, 481. 534 u. 2, 75.

[9] Im 5. Jahrhundert die Synoden von Riez (439, Bischöfe aus der provincia Viennensis, Narbonnensis II und Alpes maritimae, Mansi 5, 1195; Löning 1, 478. n. 1; Hefele 2, 289); v. Orange (441, Bischöfe aus den genannten Provinzen), Mansi 6, 434, Maassen, Gesch. der Quellen des kanon. Rechts 1, 951; Hefele 2, 291, v. Vaison (442, Bischöfe aus denselben Provinzen und der Narbonnensis I), Mansi 6, 451, Maassen a. a. O. 1, 952; v. Arles (443 o. 452, Hefele 2, 298, — ihre Theilnehmer sind zwar nicht bekannt, dass sie aber keine Provinzialsynode gewesen ist, ergeben c. 18: „Ad Arelatensis episcopi arbitrium synodus congreganda“ und c. 56: „ut nihil contra magnam synodum, d. h. das Primatialkonzil, metropolitani sibi aestiment vindicandum“ —), Mansi 7, 876; von Besançon (444, s. die folgende Anm.), von Arles (451), Mansi 6, 161; v. Arles (455), Mansi 7, 907; Löning 1, 492; von Arles (475), Mansi 7, 1007 ff.; Hefele 2, 597. Die Synode v. Arles (463) ist auf Befehl des Papstes zur Entscheidung von Ordinationsstreitigkeiten unter einzelnen Bischöfen abgehalten worden, Mansi 7, 936 ff.; Hefele 2, 591; Löning 1, 494.

Aus dem 6. Jahrhundert gehören hierher die Synoden v. Arles (524), Mansi 8, 625; Carpentra (527), l. c. p. 768; Valence (529) l. c. p. 723, Hefele 2, 738; Orange II (529), Mansi 8, 711; Vaison (529), l. c. p. 725, und Marseille (533), Hefele 2, 752. Vgl. über diese Synoden auch Löning 1, 540 ff.

Den Vorsitz hat selbstverständlich der Bischof von Arles geführt, nur zu Carpentras nicht, wo er wegen Krankheit am Erscheinen verhindert und durch Stellvertreter repräsentirt war.

[10] Vgl. die Synoden von Riez und Besançon, welche letztere von Hilarius v. Arles in einer fremden Provinz (Maxima Sequanorum) abgehalten und auf welcher der dortige Metropolit abgesetzt worden ist, Th. I. S. 589; Löning 1, 479; ferner die Synode v. Marseille (533).

[11] Zwischen dem Bischof von Fréjus und dem Kloster Lerins, vgl. Arles (445).

[12] Arles (455, Beitritt zur epistola dogmatica Leos I), Arles (475, gegen den Prädestinatianer Lucidus); Valence (529) u. Orange 529) betref-

durch allgemeine Anordnungen praktisch bethätigen können[1], indessen ist das Bestreben einzelner Primaten, ein jährliches oder wenigstens ein regelmässig wiederholtes Zusammentreten solcher Synoden herbeizuführen[2], weder im 5. noch im 6. Jahrhundert mit dauerndem Erfolge gekrönt worden, trotzdem dass ihnen schon in der letzten Hälfte des ersteren die Befugniss zur Zusammenberufung derartiger Versammlungen ausdrücklich vom Papste ertheilt worden ist[3], und das Recht dazu in der den Primaten im 6. Jahrhundert übertragenen Stellung eines päpstlichen Vikars enthalten war[4].

In Betreff der Stimmberechtigung der Bischöfe und ihrer Vertretung[5], sowie der Pflicht zum Erscheinen sind für diese Synoden[6] dieselben Regeln wie für die Provinzialkonzilien massgebend gewesen.

Wenngleich sowohl in der karolingischen Zeit, wie auch noch später im Mittelalter, einzelne Erzbischöfe die Patriarchen-, Primaten- und Vikariatswürde besessen haben[7], und manchen sogar päpstlicherseits das Recht verbrieft worden ist, die Erzbischöfe und Bischöfe ihres Primatial- oder Vikariatssprengels zu Konzilien zu versammeln[8], so war doch die Primatial- und Vikariatsstellung eine so schwankende und von so geringer realer Bedeutung, dass dieses Recht seitens der Primaten kaum ausgeübt werden konnte. So sind denn derartige Synoden nur sehr vereinzelt vorgekommen[9]. In England, wo der Erzbischof von Canterbury die Primatialwürde

fend die Lehre von der Gnade und dem freien Willen, deren Beschlüsse Cäsarius dem Papste zur Billigung unterbreitet hat, Mansi 8, 737; Hefele 2, 737, was bei dem dogmatischen Charakter derselben und der Stellung des Cäsarius zum Papst nicht auffällig erscheinen kann.

[1] Riez, Vaison (442), Arles (443 o. 452), Arles (524), Vaison (529).

[2] c. 29 Arausic. (441) setzt die Zeit des Zusammentrittes der Synode des nächsten Jahres fest und ordnet an, dass keine ohne Ankündigung einer neuen zusammentreten soll. In Folge dieser Bestimmung scheint die Synode v. Vaison (442) abgehalten worden zu sein. Ausser diesen der Zeit des Hilarius v. Arles (429—449) angehörigen Synoden, in welche auch noch andere fallen, [illegible] 512. n. 9, zeigt sich erst wieder eine gewisse Regelmässigkeit unter Cäsarius (502—542), s. a. a. O.; auch hat unter ihm das Konzil von Carpentras (527) wieder nach dem Vorbilde des von Orange (441) die Zeit der nächsten Synode bestimmt.

[3] Ep. Hilar. pp. ad Episc. Galliae v. 462. c. 2, Thiel 1, 144: „Per annos itaque singulos ex provinciis quibus potuerit congregari, habeatur episcopale concilium ita ut opportunis locis atque temporibus secundum dispositionem ... Leontii (B. v. Arles), cui sollicitudinem in congregandis fratribus delegavimus, metropolitanis per litteras eius admonitis celebretur"; s. auch Th. I. S. 590. n. 1; ep. Symmachi ad Caesar. v. 514, Mansi 8, 227 (hier aber nur beschränkt auf wichtige Gelegenheiten).

[4] S. die Th. I. 590. n. 6 u. 7 angeführten Dekretalen, Löning a. a. O. 2, 80. Praktisch ist aber die Vikariatsstellung in der hier fraglichen Beziehung nicht geworden, a. a. O. 2, 80. 81, denn Synoden, welche auf Grund dieses Titels abgehalten worden sind, lassen sich nicht nachweisen.

[5] Der bischöflichen Legaten erwähnt Orange I (441) c. 29 und c. 18 Arles II (v. 443 o. 452); Priester und Diakonen als Vertreter von Bischöfen in den Unterschriften des gedachten Konzils und des Konzils v. Vaison (442) bei Maassen a. a. O. 1, 951. 953, sowie desjenigen v. Arles (524), Mansi 8, 627; auch Priester, Diakonen, Lektoren neben den Bischöfen (als Berather und Begleiter derselben) erwähnt bei Maassen a. a. O. Die Beschlüsse der Synode v. Orange II (529), Mansi 8, 711, haben der praefectus praetorii Galliarum und mehrere viri illustres unterzeichnet („consentiens subscripsi"). Dies erklärt sich aber daraus, dass die Synode gelegentlich der Einweihung einer von dem ersteren erbauten Kirche gehalten worden ist und die Bischöfe die Laien zur Unterzeichnung der Glaubensdekrete ausdrücklich aufgefordert haben, l. c. p. 718.

[6] Nur gerechtfertigte Hindernisse entbanden davon, c. 29 Arausic. I (441), c. 18, 19 Arel. II (443 u. 452), s. auch Th. I. S. 590 n. 6.

[7] Th. I. S. 567 ff., 591 ff.

[8] A. a. O. S. 599. 606. 617. 621. 625.

[9] So für den Primatialbezirk von Bourges die zu Charroux 1186, Mansi 22, 509. Dagegen hat schon 1212 der Erzbischof von Bordeaux es abgelehnt, auf einer von dem Erzbischof von Bourges einberufenen Primatialsynode zu erscheinen, eine Weigerung, welche er freilich demnächst für spätere Fälle zurückgenommen hat, Innoc. III. ep. XV. 45. 130, ed. Migne 3, 576. 644; Mansi 22, 891. Ferner gehören hierher die Synoden von Grado 1296 und 1325; l. c. 24, 1165 u. 25, 651, auf denen der zum Patriarchalbezirke v. Grado gehörige Erzbischof von Zara und Suffraganen desselben erschienen

besass[1], lassen sie sich für das 11. und 12. Jahrhundert wegen der Mitwirkung des Königs bei der Einberufung von Synoden für das ganze Land und bei dem Zusammenfallen des Primatialsprengels mit dem Umfange des Reiches nicht von den Reichssynoden unterscheiden[2]. Seit dem Ende des letztgedachten Jahrhunderts aber, als das frühere Recht des Königs nicht mehr von der Geistlichkeit beachtet wurde[3] und der Charakter dieser Synoden als Primatialkonzilien hätte rein hervortreten können, ist es dem gedachten Bischof bei dem ablehnenden Verhalten des Erzbischofs von York wohl kaum gelungen, ein solches Konzil zu versammeln[4].

C. Die Synoden aus verschiedenen nicht einheitlich organisirten Sprengeln.

§. 175. *1. Die orientalischen und occidentalischen General-Konzilien. (Päpstliche Synoden des Mittelalters.)*

Ausser den in den beiden vorhergehenden Paragraphen besprochenen Synoden, welche als Repräsentation bestimmter festorganisirter kirchlicher Theilverbände erscheinen, haben mitunter auch kirchliche Versammlungen stattgehabt, welche man als General-Konzilien des Orients oder des Occidents bezeichnet, weil auf ihnen der Episkopat des einen oder anderen Reichstheils als vertreten gelten konnte. Ihrem Wesen nach sind sie dadurch von den gedachten Synoden verschieden, dass weder der Orient noch der Occident eine durch eine gemeinsame höhere kirchliche Organisation verbundene kirchliche Einheit gebildet hat[5]. Wenn trotzdem eine solche Scheidung bei der Behandlung kirchlicher Angelegenheiten eingetreten ist, so hat dies seinen Grund in der Verschiedenheit der politischen und kirchlichen Entwicklung, welche auch in der wiederholten Theilung des römischen Reiches zur Erscheinung gelangt ist, gehabt[6]. Andererseits hängt es aber auch damit zusammen, dass von einem regelmässigen Zusammentreten derartiger Synoden nicht die Rede sein konnte, dass dieselben vielmehr nur ausnahmsweise zusammengekommen sind, wenn die Erledigung von Angelegenheiten in Betracht kam, welche ihrer Natur nach von wesentlicher Bedeutung für den einen oder andern Reichstheil waren, insbesondere eine Vertretung der gemeinsamen Interessen des einen oder anderen geboten war, oder wenn bei einer die ganze Kirche berührenden Frage sich ein allgemeines Konzil nicht ermöglichen liess. Dieselben Faktoren, welche zur Ausbildung des Synodalwesens überhaupt geführt haben, haben auch noch später, nachdem sich die einzelnen Gemeinden und Bisthümer bereits zu höheren Verbänden organisirt hatten, unter

sind, vgl. auch Th. I. S. 569. 570; sodann eine irische v. 1261, auf welcher wenigstens Suffraganen von Tuam, Th. I. S. 629, sich eingefunden hatten, M. M. 23, 1049, endlich auch die ungarische von 1822, acta et decreta concil. coll. Lac. 5, 933.

[1] Th. I. S. 616.

[2] S. §. 177.

[3] „Hubertus Cantuariensis archiepiscopus generale celebravit concilium apud Vvestmonasterium contra prohibitiones . . . summi iustitiarii Angliae, i. J. 1200, Mansi 22, 713.

[4] Auf dem als Primatialsynode einberufenen Konzil von 1199, Mansi 22, 697 ist weder der Erzbischof von York noch einer seiner Suffraganen erschienen; ob er auf dem Konzil von 1200 (s. vor. Anm.) anwesend war, ist nicht festzustellen. Die Londoner Konzilien v. 1237 u. 1239, l. c. 23, 441. 571, an deren ersterem er sich betheiligt hat, waren dagegen durch päpstliche Legaten einberufen. Die Versammlung zu Oxford 1241, l. c. 23, 549, gehört nicht hierher, sie war überhaupt kein Konzil.

[5] Ueber das Verhältniss der occidentalischen Generalsynoden zu dem Patriarchate des Bischofs von Rom vgl. o. S. 327. n. 7.

[6] Dass diese Scheidung auch dem kirchlichen Bewusstsein entsprach, zeigt S. 327. n. 7.

solchen Verhältnissen, wenn bestimmte kirchliche Interessen durch die Provinzial- und Patriarchalsynoden ihre Befriedigung nicht finden konnten, andererseits aber die Sachlage für den Zusammentritt eines allgemeinen Konzils nicht angethan war, ihre Wirkung geäussert.

Die älteste der hierher gehörigen Synoden ist das von Kaiser Konstantin behufs Beilegung des Donatistenstreites im J. 314 nach Arles berufene General-Konzil[1]. Die Donatistischen Wirren haben den Orient nicht berührt, es handelte sich also dabei um eine lediglich den Occident betreffende Angelegenheit. Auch die zweite allgemeine Synode zu Konstantinopel von 381 ist nur als General-Konzil des östlichen Reichstheils berufen, weil die Beilegung der Arianischen Streitigkeiten und der dadurch verursachten Unordnungen und Missstände zunächst als Sache des Orientes betrachtet wurde[2]. Das gemeinschaftliche Interesse des Abendlandes an der Aufrechterhaltung der reinen Lehre gegenüber der monotheletischen Ketzerei und dem vom Kaiser Konstans II. erlassenen Typus hat die im J. 649 durch Martin I. veranstaltete Lateransynode in Rom vertreten[3]. In dieselbe Kategorie gehört die von Papst Agatho behufs Vorbereitung des 6. allgemeinen Konzils im J. 680 abgehaltene römische Synode[4], welche neben den päpstlichen auch eigene Gesandte nach Kon-

[1] S. o. S. 326. n. 11 u. 12 und S. 327. n. 7. Uebrigens hatte Konstantin damals noch nicht die Alleinherrschaft über das ganze römische Reich.

[2] S. o. S. 348. Dagegen hat umgekehrt die auf Befehl Justinians II. zusammengetretene Synode von Konstantinopel v. 692 (trullanische oder Quinisexta), welche nach dem ursprünglichen Plane eine ökumenische sein sollte (so bezeichnet sie sich auch in ihrer Ansprache an den Kaiser, Mansi 11, 930. 934 und in c. 51) und auf der mehr als 200 orientalische Bischöfe vertreten waren, wegen ihrer mangelnden Anerkennung im Abendlande nur die Bedeutung eines morgenländischen General-Konzils erlangt, Hefele 3, 328. 343. 345.

[3] Das Verzeichniss der Theilnehmer und die Unterschriften weisen allerdings blos Bischöfe aus Italien, Sicilien, Sardinien und Afrika auf, Mansi 10, 866. 1162; insbesondere hat kein fränkischer Bischof an der Synode theilgenommen. Dass sie aber als Generalkonzil beabsichtigt war, zeigt ep. Martin I ad Amand. episc. Traiect., Mansi l. c. p. 1186: „necesse habuimus ... coetum generalem fratrum et coepiscoporum nostrorum in hac Romana civitate congregare". Auch sollte, s. den cit. Brief, die offenbar von vornherein vorausgesetzte Zustimmung der austrasischen u. neustrischen Bischöfe durch Synoden derselben festgestellt und ferner sollten einige von ihnen, um sich der päpstlichen Gesandtschaft an den Kaiser nach Konstantinopel anzuschliessen, nach Rom deputirt werden, vgl. auch Hefele 3, 229.

Ob das früher, aus einem ähnlichen Anlass, nämlich der Räubersynode von Ephesus, behufs Verwerfung derselben von Leo I. i. J. 449 abgehaltene s. g. *„occidentale concilium,"* Mansi 6, 24, Hefele 2, 390, ebenfalls eine Generalsynode gewesen ist, lässt sich nicht feststellen. Ebensowenig, wiewohl es nicht unwahrscheinlich ist, ob die von Nicolaus I. gegen Photius von Konstantinopel i. J. 863 veranstaltete römische Synode, von welcher wir nur wissen, dass sie „coetus convocatus multarum provinciarum occidentalium regionum ss. episcoporum" gewesen ist, ep. Nicolai I. bei Mansi 15, 178. 245, diesen Charakter gehabt hat.

[4] Ep. Agathon. et synodi ad imper., Mansi, 11, 286: „Agatho cum universis synodis subiacentibus concilio apostolicae sedis ... omnes nos ... praesules ... in septentrionalibus vel occiduis partibus constituti ... p. 294: „Primum quidem, quod numerosa multitudo nostrorum usque ad oceani regiones extenditur, cuius itineris longinquitas in multi temporis cursum protelatur. Sperabamus deinde de Britania Theodorum ... magnae insulae Britannorum archiepiscopum ... cum aliis ... exinde ad nostram humilitatem coniungere atque diversos huius concilii episcopos in diversis regionibus constitutos, ut a generalitate totius concilii servilis nostra suggestio fieret ... et maxime, quia in medio gentium tam Longobardorum, quamque Sclavorum, nec non Francorum, Gallorum et Gothorum atque Britannorum plurimi confamulorum nostrorum esse noscuntur, qui et de hoc curiose satagere non desistunt, ut cognoscant quid in causa apostolicae fidei peragatur". Die Unterschriften dieses Briefes ergeben die Anwesenheit vieler Bischöfe aus allen Theilen Italiens, einschliesslich der Lombardei, eines Bischofs als „legatus synodi per Britanniam constitutae", sowie dreier Bischöfe und eines Diakons als „legati synodi per Galliarum provincias constitutae". Es konnte also in der That das Abendland als repräsentirt gelten, wie denn auch Agatho selbst mit dem Beisatz unterschrieben hat: „cum generalitate totius apostolicae sedis concilii". Concilium und synodus bedeuten hier, s. ferner ep. Leon. II. ad episc. Hisp. v. 682, Mansi 11, 1051, den Sprengel, aus welchem sich ein Konzil versammelt, und das concilium sedis apostolicae kann demnach nur das Abendland sein.

stantinopel deputirt[1] und die Instruktionen für diese festgestellt, also die erforderlichen Massnahmen zur Vertretung des Abendlandes beschlossen hat.

Ein Beispiel des Ersatzes einer allgemeinen Synode durch zwei fast gleichzeitig im Orient und im Occident tagende General-Konzilien bilden die Synoden zu Konstantinopel und zu Rom vom J. 382, welche zusammengetreten sind, um die durch den Arianismus und die mit demselben verwandten Ketzereien entstandenen Wirren beizulegen[2], das erstere auf Berufung des Kaisers[3], als die von den Abendländern an ihn gerichtete Bitte auf Einberufung eines allgemeinen Konzils sich nicht als ausführbar gezeigt hatte.

An festen Rechtsnormen in Betreff dieser Art der Konzilien fehlt es gänzlich, was sich aus ihrem nur gelegentlichen Zusammentritt erklärt. Das Präsidium auf ihnen hat der angesehenste Bischof, also der Patriarch von Konstantinopel[4] oder der Papst[5], geführt, nur auf der Synode zu Arles der Bischof dieser Stadt[6]. Als anwesend werden Bischöfe oder deren Stellvertreter[7], ausserdem aber auch Priester, Diakonen und Kleriker niederer Grade erwähnt[8]. Nach der Analogie der allgemeinen und Provinzialsynoden darf man annehmen, dass nur die Bischöfe und ihre Abgesandten, oder die Legaten ganzer Provinzen Stimmberechtigung besessen haben[9]. Darüber, in welchem Masse die einzelnen kirchlichen Verbände des Orients oder Occidents vertreten sein mussten, um die Synode als Repräsentation des einen oder anderen Theiles der Kirche erscheinen zu lassen, fehlt es an jeder Bestimmung. In dieser Beziehung war die Auffassung der zusammengetretenen Synode selbst[10] in Verbindung mit der nachträglichen Anerkennung ihrer Beschlüsse in den einzelnen kirchlichen Sprengeln entscheidend[11], wobei jedoch in Betracht kommen musste, dass diese auch von den nicht vertretenen Bezirken nicht so leicht verweigert werden konnte, wenn nur ein erheblicher Theil des Episkopates und zwar aus mehreren verschiedenen Ländern zusammengewirkt hatte. Von einer päpstlichen Bestätigung ist bei den nicht in Rom unter dem Vorsitze des Papstes abgehaltenen Synoden keine Rede[12], ebenso wenig

[1] S. auch S. 338. n. 1.

[2] Hefele 2, 35 ff. 80.

Ein früheres Beispiel bieten die von Kaiser Konstantius i. J. 359 statt des ursprünglich beabsichtigten allgemeinen Konzils nach Rimini und nach Seleucia berufenen Parallelsynoden, von denen die erstere durch abendländische Bischöfe aus Illyrien, Italien, Afrika, Spanien, Gallien und Britannien, die zweite durch morgenländische Bischöfe aus Oriens, Aegypten, Libyen und Thracien besucht war. Wegen der Gewalt, welche auf beiden gegen die der orthodoxen Lehre angehörenden Bischöfe geübt worden ist, und der erst später mühsam, unter kaiserlichem Einfluss erreichten Aufstellung einer gemeinsamen Glaubensformel ist aber durch sie die kirchliche Eintracht nicht hergestellt worden, und es hat keine dieser Synoden das Ansehen eines Generalkonzils erlangen können, Hefele 2, 697 ff.

[3] Mansi 3, 583; Hefele 2, 37.

[4] Ueber das Konzil von Konstantinopel v. 381 s. S. 335. n. 6.

[5] Für die Lateransynode v. 649 vgl. Mansi 10, 863, für die römische von 680, l. c. 11, 286, 298.

[6] Er steht wenigstens in dem Synodalschreiben an den Papst voran.

[7] S. das Verzeichniss der zu Arles anwesenden Bischöfe bei Mansi 9, 476. 477; über die Lateransynode v. 649, l. c. 10, 865, über die römische v. 680 l. c. 11, 298.

[8] So in dem Verzeichniss für Arles neben den Priester und Diakonen auch Exorcisten und Lektoren.

[9] Auf den beiden römischen Synoden von 649 u. 680 haben nur solche unterschrieben.

[10] So hat sich zweifellos das römische Konzil von 680 als Repräsentation des Abendlandes betrachtet, s. S. 515. n. 4. Dasselbe lässt sich auch für das Konzil von Arles nachweisen. In c. 1 trifft es die Bestimmung, dass die von ihm angenommene Osterberechnung „per orbem" beobachtet werden soll, und giebt c. 8 eine specielle Anordnung für die afrikanische Kirche; endlich hat es seine Beschlüsse dem römischen Bischof zur weiteren Publikation mitgetheilt, Th. I. S. 557.

[11] Vgl. auch S. 515. n. 3.

[12] Auch nicht bei den Beschlüssen von Arles, Th. I. a. a. O.

aber auch von einer kaiserlichen, wenngleich diese Konzilien, abgesehen von der Lateransynode, auf Veranlassung oder mit Wissen des Kaisers zusammengetreten sind[1].

Im 9. Jahrhundert hat Papst Nikolaus I. im J. 864 im Interesse der Förderung des päpstlichen Einflusses auf die gesammte Kirche aus Anlass der durch den Ehehandel Lothars II. angerichteten Missstände eine Synode zu veranstalten gesucht, zu welcher aus jeder gallischen und germanischen Kirchenprovinz je zwei Bischöfe abgesendet werden sollten[2], und welche, da sicherlich auch die Einberufung der Bischöfe Italiens beabsichtigt war, den Charakter einer Generalsynode des Abendlandes angenommen haben würde, wenn dieselbe nicht durch das Ausbleiben der Bischöfe des fränkischen Reiches vereitelt worden wäre, da die Herrscher desselben, sowie auch die Bischöfe selbst, den Zweck der Synode, die Beseitigung des fürstlichen Einflusses auf die kirchlichen Angelegenheiten und die Herabdrückung der Stellung der Metropoliten und Bischöfe, offenbar richtig erkannt hatten[3].

Die Bestrebungen Nikolaus' I. sind erst nach langer Unterbrechung, während welcher das neu errichtete Kaiserthum Ottos I. einen massgebenden Einfluss auf das Papstthum und die Kirche ausgeübt und insbesondere auch eine entscheidende Mitwirkung bei der Erledigung der kirchlichen Angelegenheiten durch die Synoden geltend gemacht hat[4], Mitte des 11. Jahrhunderts wieder aufgenommen worden.

Leo IX. ist der erste Papst gewesen, welcher in Rom zur Durchführung des Programms der damaligen Reformpartei regelmässig Synoden abgehalten hat[5]. Vor Allem waren es die Simonie-Verbote und die alten Cölibatsgesetze, welche dieselben erneuerten und zu strenger Durchführung zu bringen suchten[6]. Zu gleichen Zwecken hat der Papst auch in anderen Theilen Italiens Synoden veranstaltet[7]. Auf diesen und ebenso auf den römischen sind ferner eine Reihe von kirchlichen Angelegenheiten erledigt worden, welche nicht dem speziellen Metropolitansprengel Roms angehört haben[8]. Zu einem Konflikt mit Heinrich III. ist es bei diesen päpstlichen Be-

[1] Vgl. darüber das vorher in Betreff der einzelnen Synoden Bemerkte.

[2] ep. 13 Nicol ad Rodolf. archiep. Bitur. I., Mansi 15, 384: „hortamur, quatenus binos de collegio sacerdotali vestrae sanctitatis legatos, omnium vestrorum vices agentes circa Kal. Nov. ad apostolicam sedem destinare curetis"; ep. eiusd. 7, l. c. 15, 291.

[3] Dümmler, ostfränk. Reich 1, 541.

[4] S. §. 177.

[5] Und zwar gewöhnlich einige Zeit (etwa zwei Wochen) nach Ostern, so 1049. 1051. 1053, Herim. Aug. chron. a. 1048. 1051. 1053, Watterich vit. roman. pontif. 1, 106. 107. 108 u. 1050, Jaffé reg. p. 371. Vgl. das s. g. itinerarium Anselmi, Mansi 19, 344: „Quorum duo primi concilio ab eodem papa, ut moris illi erat, XV die post dominicam resurrectionem Romae habito interfuerunt".

Die Sitte, möglichst regelmässig um die Osterzeit solche Konzilien zu berufen, welche auch die Nachfolger Leos IX. beibehalten haben (s. nachher), lässt sich nicht weiter hinauf verfolgen, wenngleich es in ep. Stephani legati apost. ad archiep. Dol. v. 1068, Mansi 14, 928 heisst: „ad synodum quae antiquo more Romae post pascha celebrabitur". Dass darin eine Uebertreibung liegt, ergiebt auch Anselm. itiner. cit., da hier diese Praxis gerade Leo IX. zugeschrieben wird. Bei dem mehrfachen Zurückgreifen auf die Disciplin der alten Kirche ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Wahl der betreffenden Zeit im Hinblick auf c. 20 Antioch. a. 341 (c. 4. Dist. XVIII) erfolgt ist.

[6] So 1049, Wiberti vita Leon., Watterich 1, 154; 1050, Bonith. ad amic., Jaffé mon. Greg. p. 635.

[7] Zu Mantua 1053, Wibert., l. c. p. 160; Hefele 4, 763; wahrscheinlich auch die zu Pavia schon 1049 abgehaltene Synode, Herim. Aug. chron. a. 1049, Watterich 1, 106, Hefele 4, 721.

[8] 1050 ist zu Rom die Angelegenheit Berengars v. Tours verhandelt und auf der weiteren nach Vercelli im September desselben Jahres ausgeschriebenen Synode die Verurtheilung seiner Lehre erfolgt, Hefele 4, 741. Ferner gehören hierher die Bestätigung des Primates des Erzbischofs von Trier zu Rom 1049, Mansi 19, 723; — die Verhandlung über die Stellung Dols zum Erzbisthum Tours und die Absetzung der simonistischen angeblichen Suffragane v. Dol, Mansi 19, 679, sowie die Kanonisation Gerhards v. Toul auf der römischen Synode von 1050, l. c. p. 769. — Absetzung des Bischofs von Vercelli und Verhandlung über die Weihen simonisti-

strebungen noch nicht gekommen, im Gegentheil gingen beide, soweit die Herbeiführung von kirchlichen Reformen in Frage kam[1], Hand in Hand[2]. Diese Verhältnisse dauerten auch nach dem Tode Leos IX. noch eine Zeit lang fort[3]. Erst als die Kurie solche Folgerungen aus ihrem Programm zu ziehen begann, welche die bisherigen Rechte des Kaisers in Frage stellten und den ersten Schlag gegen dieselben durch das auf der römischen Synode von 1059[4] beschlossene Dekret über die Papstwahl geführt hatte[5], hörte die bisherige Harmonie auf, und das Papstthum verfolgt nunmehr seine Ziele allein und im Gegensatz zu dem Kaiser[6].

Soweit sich bei den unzureichenden Nachrichten beurtheilen lässt, sind diese Synoden zwar nicht blos von Bischöfen, welche dem römischen Metropolitansprengel angehört haben, besucht worden[7], indessen können sie ihrer Zusammensetzung nach kaum annähernd als General-Konzilien in dem Sinne von kirchlichen, das Abendland ausreichend vertretenden Versammlungen betrachtet werden[8].

scher Bischöfe auf der Synode von 1051, Hefele 4, 758. — Bestätigung der Privilegien für Grado, Mansi 14, 657, auf der von 1053.

[1] Th. II. S. 541.

[2] Hat doch auch Leo IX im Verein mit Heinrich III. 1049 eine Reformsynode in Deutschland abgehalten, nachdem vorher eine solche von ihm in Rheims veranstaltet war, s. §. 177. Auch die von ihm 1059 zu Salerno und Sipont gefeierten Synoden, über deren Zusammensetzung nichts näheres bekannt ist, Hefele 4, 739, sind wohl ähnliche wie die genannten gewesen.

[3] So hat Viktor II. noch 1055 eine Synode mit Heinrich III. zu Florenz abgehalten, s. den angeführten §. Von der von ihm allein veranstalteten Synode zu Rom 1057, welche gemäss der Gewohnheit Leos IX. ebenfalls nach Ostern zusammentrat, ist ausser dem Diplom bei Mansi 19, 861 nichts überliefert, Hefele 4, 791. — Die mehrfachen Synoden Stephans X. von 1057, Leo Casin. II., 95, Watterich 1, 194: „per IV. continuos menses Romae moratus ac frequentibus synodis clerum urbem populumque conveniens maximeque pro coniugiis clericorum ac sacerdotum nec non consanguinearum copulationibus destruendis nimio zelo decertans, sowie die von 1058, l. c. II. 48, p. 196: „congregatis extra ecclesiam episcopis et clero populoque Romano sub districta nimis interdictione constituit: ut si anteqnam Hildebrandus . . . ab imperatrice . . . rediret, se obire contingeret, nullus omnino eligere papam praesumeret, sed usque ad illius reditum apostolica sedes intacta vacaret, eius consilio ordinanda“ sind nur Versammlungen des römischen Klerus und der Kardinalbischöfe gewesen. Ueber eine weitere von 1057 ist nur wenig bekannt, Hefele 4, 792 und die von ihm auf den 13. Tag nach Ostern einberufene, Mansi 19, 862, ist infolge seines Todes nicht zu Stande gekommen.

[4] Auch diese hat im April getagt, Scheffer-Boichorst, Neuordnung d. Papstwahl durch Nikolaus II., Strassburg 1879. S. 27, und ist, da Ostern auf den 4. April fiel, ebenfalls zu der seit Leo IX. hergebrachten Zeit gehalten.

[5] Th. I. S. 248 ff.; Scheffer-Boichorst a. a. O.

[6] Bis zum Pontifikat Gregors VII. gehören hierher unter Nikolaus II. die ebenfalls nach oder um Ostern gehaltenen römischen Synoden von 1060 u. 1061, H. 4, 839. 842; unter Alexander II. die von 1063, nach Ostern zusammengetretene und die in der Quadragesima 1073 abgehaltene, H. 4, 857. 898; ferner eine römische vom Mai 1068 und eine vom Februar 1078, s. a. a. O. S. 872. 890.

[7] Darauf deutet die Bezeichnung der römischen von 1051 unter Leo IX. und 1061 unter Nikolaus II. als *synodus plenaria*, Mansi 19, 747 und Watterich 1, 249, beide Mal von Petrus Damiani gebraucht, die der römischen unter Viktor II., Mansi 19, 863, als *concilium generale*, ferner der Umstand, dass sowohl von Stephan II. wie von Alexander II. ein Berufungsschreiben an den Erzbischof von Rheims, das erstere auch zugleich für die Suffragane desselben, für die 1058 und 1067 beabsichtigten Ostersynoden erlassen worden ist, Mansi 19, 862. 952. S. auch die folgende Note.

[8] Auf der römischen Synode von 1049 unter Leo IX. waren anwesend nach Bonitho l. c. p. 633; „diversarum provinciarum episcopi“, nach Herim. Aug. chron., Watterich 1, 106: „Italiae episcopi“, nach dem Chron. S. Benigni, Mansi 19, 722 sollen auch die gallischen Bischöfe berufen sein; nachweisbar sind aber von diesen nur der Erzbischof von Lyon und der Bischof von Nevers, aus Deutschland der Erzbischof von Trier, l. c. 19, 680. 724. 744; an der von 1050, Mansi 19, 770 haben Theil genommen 55 Bischöfe und zwar aus allen Gegenden Italiens, mehrere französische, nur wenige aus Deutschland und Burgund; an der von 1059 unter Nikolaus II, auf welcher das Wahldekret beschlossen ist, sicher nur 82 Bischöfe aus allen Theilen Italiens, ein burgundischer und ein französischer Bischof, Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 1 n. 1 u. S. 32; über die von 1063 s. ep. Alex. II ad cler. Constant., Jaffé mon. Bourb. p. 48: „synodo nuper celebrata coram 100 et amplius episcopis“.

Um den Beschlüssen dieser Synoden eine sichere Durchführung zu verschaffen, haben die Päpste, wenn sie Rom verlassen konnten, auch

Dies gilt auch von den Synoden, welche Gregor VII. noch regelmässiger als seine Vorgänger versammelt hat[1]. Denn wenn auch dieselben als concilia generalia bezeichnet[2] werden und die Berichte über die Anwesenheit zahlreicher Bischöfe lauten[3], so sind doch die nicht italienischen Bischöfe offenbar stets in verhältnissmässig beschränkter Zahl[4], die deutschen dagegen so gut wie gar nicht vertreten[5] gewesen.

Trotzdem haben diese Synoden nicht nur die eingreifendsten allgemeinen Anordnungen über die Disciplin der Kirche und insbesondere über die Besetzung der kirchlichen, namentlich der Bischofsämter erlassen[6], für die Nichtbeachtung derselben geistliche Strafen verhängt[7] und die Thätigkeit einer obersten leitenden, richterlichen und verwaltenden Instanz in der ganzen Kirche ausgeübt[8], sondern auch durch die von ihnen getroffenen Massnahmen den ersten entscheidenden Sieg, welchen das Papstthum später durch das Wormser Konkordat errungen hat, vorbereiten helfen. Nachdem das deutsche Kaiserthum selbst im 10. und 11. Jahrhundert theils im Verein mit dem Papstthum, theils auch selbstständig, durch Synoden,

solche in den verschiedenen Ländern abgehalten, wodurch dann die Zustimmung weiterer kirchlicher Kreise beschafft wurde, über Leo IX. s. S. 518 n. 2; ferner gehört hierher die von Nikolaus II. zu Melfi 1059 abgehaltene Synode, auf welcher ungefähr 100, wahrscheinlich meistens süd-italienische Bischöfe anwesend waren, SS. 9, 261. Watterich 1, 215 n. 1; Hefele 4, 831.

[1] Sie sind gewöhnlich auf die Zeit der quadragesima berufen worden, so in d. J. 1074. 1075. 1076. 1078. 1079. 1080. 1081, s. die Anführungen in den folgenden Anm. Diese Verlegung tritt unter Alexander II. bei der Synode v. 1073 hervor, es ist daher ungenau, wenn Gregor VII. ep. II. 42 von 1075, Jaffé mon. Gregor. p. 156 sagt: „sicut iam per aliquot annos in apostolica sede fieri consuevit, in Ia ebdomada quadragesimae synodum . . . celebrare disposuimus.“ Die Bezugnahme auf die längere Zeit kann nur auf die jährliche Abhaltung einer Synode während der Osterzeit überhaupt gedeutet werden, wie es denn auch ep. I. 43 von 1074, l. c. p. 61 heisst: „in Romana ecclesia iam dudum constitutum esse, ut per singulos annos ad decorum et utilitatem s. ecclesiae generale concilium apud sedem apostolicam sit tenendum. Nos itaque . . . in Ia ebdomada quadragesimae synodum celebrare disposuimus.“

Zu den Fastensynoden treten noch eine im November 1074, ep. Greg. II. 2. 3. 4. 28. 33. p. 110. 112. 140. 147, Hefele 5, 25; eine in demselben Monat des J. 1078, Jaffé mon. G. p. 330 und des J. 1083, l. c. p. 516, sowie eine zu Salerno v. 1084, Hefele 5, 157.

[2] S. vor. Anm.

[3] Für 1075, l. c. p. 170: „ubi interfuit archiepiscoporum, episcoporum et abbatum multitudo atque diversi ordinis clericorum et laicorum copia:“ fast gleichlautend für 1076, l. c. p. 222; für 1079, l. c. p. 352: „finitimi et diversarum provinciarum archiepiscopi, episcopi religiosaeque personae“; für 1080. l. c. p. 398: „archiepiscopi et episcopi diversarum urbium necnon et abbatum ac diversorum ordinum clericorum et laicorum innumerabilis multitudo,“ für 1078, l. c. p. 305: „archipiscopi et episcopi diversarum urbium fere numero centum nec non et abbatum ac diversorum ordinum clericorum et laicorum innumerabilis multitudo“, wogegen Berthold v. 1078, Watterich 1, 411 von „fere septuaginta“ berichtet; für die cit. v. 1076 giebt Bonith. ad amicum, Jaffé mon. Greg. p. 667 die Zahl der Bischöfe auf 110 an.

[4] Synode v. 1083, l. c. p. 516: „archiepiscopi et episcopi Campani et de principatibus atque Apulia; pauci quoque Gallicani.“ Geladen worden sind zu der Fastensynode von 1075 die Bischöfe und Aebte Britanniens, ep. II. 1, l. c. p. 108, (ausserdem Robert von Ravenna ep. II. 42. p. 155); zu der Novembersynode 1078 die Bischöfe und Aebte Frankreichs, l. c. p. 548. Anwesend waren auf der Fastensynode v. 1074 der Erzbischof von Bordeaux I. 54, p. 74 und Gesandte des Bischofs von Konstanz l. c. p. 545.

[5] Diese verhielten sich zumeist gegen die beabsichtigten Reformen ablehnend, s, Th. I. S. 154 u. Th. II. S. 543. 547. Bestätigt wird dies auch durch die mehrfachen Vorladungen deutscher Bischöfe vor die Synoden, um sich wegen ihres Ungehorsams zu verantworten, ep. II. 28. 30. p. 140. 143. u. ep. coll. p. 528.

[6] Th. II. S. 542 ff., s. auch Th. I. S. 153.

[7] Th. II. S. 543. n. 8; über die Synode von 1075, Jaffé m. Greg. p. 170; Hefele 5, 3. ff.; 1076 Exkommunikation Heinrichs IV., sowie Strafen gegen eine Reihe von Bischöfen, l. c. p. 222, 223; vgl. ferner l. c. p. 305. 330. 355. 399. 401. 452; Hefele 5, 109. 115. 121. 129. 147.

[8] 1074 Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen Klöstern der Provinz Bordeaux, zwischen Kanonikern in Poitiers, Verhandlung in der Ehesache des Markgrafen Azzo, Exkommunikation Robert Guiscards I. 51. 54. 57. 86, Jaffé, m. G. p. 71. 74. 76. 108; 1075 Androhung der Exkommunikation gegen König Philipp von Frankreich, l. c. p. 170; über die hierher gehörigen Massnahmen v. 1076, l. c. p. 223. 305. 330. 332, Hefele 5, 109. 115. 118. 133.

deren Zusammensetzung keine andere als der ebengedachten gewesen war[1], eine Reihe, die allgemeine Kirche betreffende Angelegenheiten geregelt und es dadurch dem Papstthum erleichtert hatte, eine oberste leitende Gewalt über die Kirche in den einzelnen Ländern zur Geltung zu bringen, war es den Kaisern schon an sich kaum möglich die Kompetenz der von den Päpsten versammelten Synoden principiell anzufechten, und dem Papstthum die universelle Stellung, welche es erlangt hatte, wieder zu nehmen[2]. Aber nicht allein auf dieser beruhte die Bedeutung jener Synoden, sondern auch darauf, dass das Papstthum die nicht nur an der Kurie, sondern auch in anderen kirchlichen Kreisen herrschenden Anschauungen durch diese Synoden in das Recht der Kirche einzuführen und in der Praxis zur Anerkennung zu bringen suchte, sowie bei diesen seinen Bestrebungen ausserhalb Roms und Italiens vielseitige Unterstützung fand.

Bei diesem Charakter der Synoden musste es gleichgültig sein, ob dieselben in Rom gehalten wurden und welchen kirchlichen Kreisen die Bischöfe, welche an ihnen Theil nahmen, angehörten. Ihre Autorität beruhte wesentlich auf der Stellung des Papstthums. Es genügte daher, dass der Papst ein solches Konzil um sich versammelte, gleichviel, wo er seinen Aufenthalt genommen hatte, und dass ein Theil des Episkopates als Repräsentant der in der Kirche herrschenden Strömungen seine Uebereinstimmung mit dem Papstthum auf diesen Versammlungen dokumentirte[3].

In der That entspricht auch die Praxis der Nachfolger Gregors VII. der eben geltend gemachten Auffassung. Seit dem Ende des 11. Jahrhunderts bis in das dritte Jahrzehnt des folgenden haben sie vielfach an anderen Orten Synoden der gedachten Art abgehalten[4], theils weil sie in dem Kampfe mit dem Kaiserthum den Besitz der

[1] S. §. 177.

[2] Allerdings gehen die in dem Wormser Absetzungsdekret gegen Gregor VII. von 1076 erhobenen Beschuldigungen auch dahin, dass er die Bischöfe der ihnen von Gott verliehenen Gewalt, soviel als möglich beraubt und sich eine bisher unerhörte Gewalt angemasst habe, LL. 2, 44. Da aber damit der Vorwurf verbunden wird, dass er die Harmonie in der Gliederung der Kirche gestört habe, so richten sich die Anschuldigungen mehr gegen den Missbrauch der obersten Stellung des Papstthums, als dass sie dieselbe innerhalb bestimmter Grenzen überhaupt in Frage ziehen. Abgesehen davon ist aber die Absetzung Gregors II. von keinem dauernden Erfolg geblieben, und das Kaiserthum hat seine bedrohte Stellung durch die Ernennung von Gegenpäpsten (so schon gegenüber Alexander II. durch die Erhebung des Cadalus v. Parma 1061, dann gegenüber Gregor VII durch die Wiberts v. Ravenna 1080) zu halten und sich die päpstliche Macht, wie in früheren Zeiten, dienstbar zu machen versucht. Die Gegenpäpste haben ebenfalls Synoden veranstaltet, welche trotz ihrer noch geringeren Zahl von Theilnehmern Beschlüsse von derselben weittragenden Bedeutung erlassen und für diese dieselbe allgemeine Anerkennung, wie ihre Gegner, beansprucht haben, so die Synode von Parma 1063, auf welcher Alexander II. exkommunicirt worden ist, Hefele 4, 858; ferner die römische Synode von 1085 und 1089, Mansi 20, 594; Jaffé mon. Bamberg. p. 145, von denen die letzte die Exkommunikation Heinrichs IV. für nichtig erklärt und Beschlüsse über simonistische Weihen, den Cölibat, die Verwandtenehen und über den gültigen Empfang von Sakramenten erlassen hat, endlich die von Ravenna 1086, welche ebenfalls als *plenaria* bezeichnet wird, Mansi 20, 616.

Ueberdies ist nicht ausser Acht zu lassen, dass man das ganze Mittelalter hindurch in Bezug auf die Anforderungen an die Vertretung der einzelnen kirchlichen Kreise auf den Konzilien überhaupt sehr laxe und milde Anschauungen gehabt hat.

[3] Victor. vita Casin. III. 72, Watterich 1, 567. 569: „mense autem Augusto (1087) sinodum celebrare cum episcopis Apuliae et Calabriae nec non principatuum statuens Beneventum perrexit. . . . Haec igitur dum cunctorum episcoporum in eodem concilio residentium auctoritate confirmata fuissent (nämlich die Exkommunikation Wiberts und anderer Bischöfe, sowie die Erneuerung der Investiturverbote) facientes exemplaria per Orientem et Occidentem disseminaverunt".

Ihre Autorität suchte man den Beschlüssen auch dadurch zu sichern, dass man die der früheren Synoden vielfach auf den späteren, mit anderen Bischöfen abgehaltenen erneuerte und bestätigte, so schon Rom 1063, Jaffé mon. Bamb. p. 48; dann z. B. Clermont 1095, Tours 1096, Rom 1099, Rom 1102, Troyes 1107, Watterich 1, 518. 603. 616. u. 2, 23. 40, und auf diese Weise den Kreis der Bischöfe und der kirchlichen Provinzen, welche dieselben anerkannt und genehmigt hatten, vergrösserte.

[4] Th. II. S. 550.

Stadt Rom verloren hatten[1], theils aber weil sie aus Anlass der Regelung spezieller Angelegenheiten oder anderen Gründen von Rom abwesend waren[2], endlich, weil sich dadurch auch ausserhalb der engeren päpstlichen Machtsphäre grössere Erfolge erzielen liessen[3], ja die ausserrömischen Konzilien sind sogar häufiger als die römischen[4] geworden.

[1] So Viktor III zu Benevent (hier nur süditalienische Bischöfe, s. S. 520. n. 3); Urban II. 1091 ebendaselbst, Mansi 20, 738: „praesidente ... Urbano, praesentibus episcopis et abbatibus, quorum numerus facile numerari non potest", Bernold. a. 1091, Watterich 1, 582: „generalem synodum Beneventi coegit", Paschalis II. 1117 zu Benevent, ann. Benevent. l. c. 2, 87: „ubi 113 archiepiscopi et episcopi cum multis abbatibus de tota Italia convenerunt"; s. auch Mansi 20, 161; Hefele 5, 303 (die von Hefele 5, 306 dem Gelasius II zugeschriebene Synode v. Capua v. 1118, auf welcher Heinrich V u. der Gegenpapst gebannt worden sind, ist wohl nur eine Versammlung der Kardinäle und der um den Papst befindlichen Bischöfe gewesen, Watterich 2, 109; die von ihm zu Vienne 1118 abgehaltene, deren Existenz übrigens bestritten ist, kann nicht näher klassificirt werden, Mansi 20, 287; Hefele 5, 308). Calixt II. 1119 Toulouse, Mansi 21, 225: „praesidente ... papa ... cum cardinalibus, archiepiscopis, episcopis, abbatibus provintiae Gotiae, Gasconiae, Hispaniae et citerioris Britanniae"; Hefele 5, 309; 1119 Rheims, s. o. S. 351. n. 4; Einladungen dazu an den Erzbischof von Köln, den Bischof von Compostella, sowie die Bitte an Heinrich v. England, die Erzbischöfe von York und Canterbury zum Konzil reisen zu lassen, Jaffé reg. n. 4916. 4930. 4937.

[2] Urban II. Melfi 1089, nach Bernold 12, Watterich 1, 580: „generalem synodum 115 episcoporum collegit"; die Notiz bei Mansi 20, 725, Watterich 1, 579 giebt dagegen 70 Bischöfe und 12 Aebte an, worunter wohl fast nur süditalienische, s. auch Mansi l. c. p. 724; Troja 1093, Bernold., l. c. p. 588: „generalem synodum C pene episcoporum in quadragesima ex diversis provinciis ... congregavit"; nach den Akten l. c. p. 589, Mansi 20, 789 nur ungefähr 75 Bischöfe, 12 Aebte; Bari 1098, 185 Bischöfe, Mansi 20, 950; unter ihnen auch Anselm von Canterbury, Hefele 5, 225; Paschalis II. Guastalla 1106, registr. Paschal., Watterich 2, 39: „concilium ... celebravit intra Lombardiam ... cum episcopis diversarum provinciarum sive ultra sive citra montes"; Ekkehard. l. c. p. 38: „presidente ... Paschale II. coram multitudine maxima clericorum necnon et laicorum qui de diversis regnorum ecclesiis convenerant, presentibus etiam legatis ... Heinrici regis" (geweiht wurden hier der Erzbischof von Salzburg und der Bischof von Trient); Troyes 1107, Ekkeh., l. c. p. 40: „concilium non modicum apud Trecam habuit"; Suger. Ludov. Gr. vita, l. c. p. 41 nennt es sogar ein „concilium universale"; dass dazu auch die deutschen Erzbischöfe mit ihren Suffraganen geladen waren, ergeben die Briefe des Papstes bei Jaffé mon. Mogent. p. 383. 384. (Darüber, ob die von Paschalis 1101, zu Melfi, Mansi 10, 1131, Hefele 5, 236, 1102, 1108 und 1113 zu Benevent, Hefele 5, 242. 263; Watterich 2, 24. 43. 78, Mansi 20, 83. 87, 1114 zu Ceprano, Watterich 2, 39, Hefele 5, 291 gehaltenen Synoden hierher gehören, lässt sich beim Mangel näherer Nachrichten nichts bestimmen; sie sind wohl ebenso wie die von Troja (1115), wo nur die Erzbischöfe, Bischöfe und Grossen Apuliens anwesend waren, Watterich 2, 81; Hefele 2, 291, Specialsynoden zur Regelung der Verhältnisse Unteritaliens gewesen).

[3] Urban II. Piacenza 1095, Bernold., Watterich 1, 594: „inter ipsos scismaticos et contra ipsos generalem synodum condixit, ad quam episcopos Italiae, Burgundiae, Franciae — vgl. dazu das Berufungsschreiben für Rheims, Mansi 20, 693. — Alamanniae, Baioariae aliarumque provinciarum canonica et apostolica auctoritate missis literis convocavit ... facta est ... circa mediam quadragesimam ..., ad quam sinodum multitudo tam innumerabilis confluxit, ut nequaquam in qualibet ecclesia illius loci posset comprehendi". Die Akten selbst erwähnen nur der Bischöfe Galliens, Tusciens und der Lombardei, Mansi 20, 804, und auch nur solche haben neben den Kardinälen die Bulle l. c. p. 809 unterschrieben, indessen waren nach Bernold, l. c. p. 596 auch der Erzbischof von Salzburg, sowie die Bischöfe von Passau und Konstanz anwesend. — Clermont 1095, Bernold. l. c. p. 598: generalis synodus ..., in qua XIII archiepiscopi cum eorum suffraganeis fuerunt et CCV pastorales virgae numeratae sunt", nach den Akten l. c. p. 598, Mansi 20, 901: „12 Erzbischöfe, 20 Bischöfe, abbates innumeri"; ebenso die Urkunde Urbans l. c. p. 829, nur dass diese ungefähr 90 Aebte angiebt. Nach ep. Raynold. archiepisc., l. c. p. 694 sind die Erzbischöfe vom Papst angewiesen worden, „ut omnes ... metropolis suffraganeos convocatis tam abbatibus quam caeteris ecclesiarum primoribus, sed et excellentioribus principibus ad ipsum concilium invitaremus"; dass solche primores (s. o. S. 359. n. 4) auch die Bischöfe begleitet haben, ergiebt die narratio l. c. p. 694. Vertreten war auf der Synode Frankreich und die Normandie, l. c. 922. 923, ferner Italien, Spanien, dagegen Deutschland und England so gut wie nicht, Hefele 5, 197; Giesebrecht, Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit 3, 645; — Tours 1096, Bernold., Watterich 1, 603; „In tercia epdomada quadragesimae .., papa sinodum celebravit cum diversarum episcopis provinciarum", nach Urban. ep. ad Orderis. v. 1097, Mansi 20, 929: 44 Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte, d. h. wohl nur französische und italienische, l. c. p. 926; Nismes 1096, über deren Zusammensetzung nichts näheres bekannt ist, Hefele 5, 223; über die auch unter diesen Gesichtspunkt fallende Synode von Rheims 1119, s. o. Anm. 1.

[4] Hierher gehören: unter Urban II. die von

Entsprechend der Erweiterung der päpstlichen Macht zeigt sich auf diesen Konzilien eine zunehmende Betheiligung der abendländischen, insbesondere der nicht italienischen Kirchen. Den Abschluss des im Wormser Konkordat in dem Investiturstreit errungenen Sieges kann das Papthum durch die I. Lateranensische Synode (1123) feiern, welche die glänzendste der bis dahin im Abendlande gehaltenen Kirchenversammlungen gewesen ist, und nachher als ökumenisches Konzil gegolten hat.

Nichts als die bisher besprochene Entwicklung zeigt deutlicher, dass die s. g. allgemeinen Konzilien des Mittelalters im Abendlande, wie schon o. S. 330. 350 bemerkt worden ist, historisch aus den päpstlichen Generalsynoden seit der Mitte des 11. Jahrhunderts herausgewachsen sind. Nur die hervorragende Bedeutung einzelner hat ihnen später das Ansehen allgemeiner Konzilien im eigentlichen Sinne des Wortes verschafft, ihrem inneren Wesen nach sind sie dagegen nicht verschieden. Die Zusammensetzung ist, abgesehen davon, dass namentlich auf den früheren Generalsynoden die verschiedenen Länder zum Theil gar nicht, zum Theil nur spärlich durch ihren Episkopat vertreten waren[1], dieselbe[2]; desgleichen setzt der Papst Ort und Zeit des Konzils fest[3], erlässt die Ladungen[4], welche bei nicht vorliegenden Hinde-

1097, über welche nur einzelnes bekannt ist, von 1099, Bernold., Watterich 1, 615. 616: „synodum quoque suam in tercia epdomada Romae celebrandam post pascha, missis litteris usque quaque denunciavit“ . . u. „generalem synodum 150 episcoporum et abbatum et clericorum innumerabilium . . . collegit“; auf derselben waren ausser den italienischen auch französische Bischöfe, sowie Anselm von Canterbury anwesend, Watterich 1, 616; Mansi 20, 964. 965; unter Paschalis II. von 1102, Ekkehard. Watterich 2, 23: „transacta post haec media quadragesima, convenientibus universis Apuliae, Campaniae, Siciliae, Tuscaniae totiusque simul Italiae presulibus, ultramontanorum quam plurimorum patrum legatis synodus magna Roma est habita“; von 1105, Mansi 20, 1183, über deren Zusammensetzung nichts bekannt ist; von 1110 in der Fastenzeit, ann. Saxo, Watterich 2, 45: „plurimi abbates, episcopi“; ann. Hildesh. l. c. p. 46: „synodus gloriosa . . . presidente . . . papa . . . celebratur“; von 1112 in der Fastenzeit (s. Th. II. S. 556), auf welcher 11 Erzbischöfe und mehr als 100 Bischöfe fast sämmtlich aus Italien, nur zwei französische Bischöfe, zugleich als Vertreter der Erzbischöfe von Vienne und Bourges, kein deutscher, ausserdem viele Aebte und andere Geistliche erschienen waren, reg. Paschal., Watterich 2, 75, Hefele 5, 284; von 1116 in der Fastenzeit (Th. II. S. 556), Ekkeh., Watterich 2, 83: „celebrata est synodus universalis concilii, congregatis ibidem ex diversis regnis et provinciis episcopis, abbatibus, ducibus et comitibus, legatis universarum provinciarum quam plurimis.“

[1] Vgl. S. 518. n. 8; S. 519. n. 3; S. 521. n. 1 ff. Andererseits sind die Synoden von Clermont, das lateranensische Konzil von 1116, und das von Rheims, S. 521. n. 1. 3. 4 fast ebenso zahlreich, wie die nachmals s. g. allgemeinen besucht gewesen.

[2] Kardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, s. die Citate S. 518 ff.; über die Betheiligung der ersteren s. ep. Leon. IX. (Synode von 1050), Mansi 19, 770. 771, Wahldekret Nikolaus' II., Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 31; narratio über das Konzil von Clermont 1095, l. c. 20, 695; Watterich 2, 25 (Lateransynode von 1112), welche offenbar nur deshalb so selten besonders genannt werden, weil ihre Theilnahme als Rathgeber des Papstes selbstverständlich war. Ausser diesen werden auch schon die primores oder priores ecclesiarum (s. o. S. 359. n. 4) genannt (Clermont 1095, s. S. 521. n. 3); ferner andere Geistliche und Mönche; S. 519. n. 3; S. 521. n. 3; narratio cit.: „exceptis honestis atque religiosis diversarum regionum atque provinciarum clericis et laicis, quorum numerum leviter quisque scire prae multitudine non potuit.“ Unter den wiederholt erwähnten Laien (s. die vorhergehenden Citate) traten besonders die Fürsten und ihre Gesandten, mit welchen gelegentlich des Konzils Verhandlungen geführt worden sind, oder deren Unterstützung für die Beschlüsse desselben (Gottesfrieden, Kreuzzüge) erforderlich war, (zu Melfi 1089 ist Herzog Roger mit seinen Grossen anwesend, Watterich 1, 579; zu Rheims 1119, Mansi 21, 238; zu Guastalla 1106 eine Gesandtschaft Heinrichs V., S. 521. n. 2) hervor; ausserdem wurden auch zu dem letztgedachten Zweck andere weltliche Grosse eingeladen, so zu dem Konzil zu Clermont 1095, S. 521. n. 3, und zu dem lateranensischen v. 1116, S. 521. n. 4.

Ueber die Vertreter von Bischöfen S. 521. n. 4.

[3] Dabei ist auch, selbst wenn das Konzil nicht nach Rom berufen wurde, noch die Zeit der Quadragesima festgehalten worden, so für die Synode von Troja 1093; Piacenza 1095; Tours 1096, Rom 1102. 1110. 1112. 1116 oder

rungsgründen zum Erscheinen verpflichten [1], präsidirt der Versammlung [2] und schliesst sie, indem er den Konzilsmitgliedern zugleich die Erlaubniss ertheilt, den Konzilsort zu verlassen [3]. Dass ein entscheidendes Stimmrecht nur denselben Klassen von Geistlichen [4], wie auf den s. g. allgemeinen Konzilien [5], zugestanden hat, kann nicht zweifelhaft sein, ebenso wenig, dass der Papst und die Kurie auf diesen Synoden, welche die von beiden eingeleitete Bewegung zu fördern bestimmt waren, mindestens die wichtigeren und massgebenden Vorlagen gemacht haben [6]. Ja auch

wenigstens die Zeit nach Ostern, Rom 1097, s. S. 521. u. n. 4. Auch darin zeigt sich der historische Zusammenhang dieser Synoden mit den nachmals s. g. allgemeinen Konzilien, s. o. S. 358. n. 11.

[4] Einladungsschreiben Alexanders II. von 1066, Mansi 19, 952, Gregors VII. reg. I. 42. 43. II. 1. 42, Jaffé mon. Mog. p. 60. 61. 108. 156; andere angeführt S. 521. n. 1. a. E., n. 2 u. 3.; s. auch Anm. 3 a. Anfg. u. Bernold., Watterich 1, 598; Mansi 20, 825.

Von der Nothwendigkeit der Einwilligung des Kaisers oder der weltlichen Regenten, in deren Reich das Konzil gehalten wurde, ist seit Nikolaus II, insbesondere seit Gregor VII keine Rede (über die frühere Zeit s. o. S. 518). Der Kampf dreht sich seit jener Zeit nur noch darum, ob die Kaiser ebenfalls, wie früher, derartige Konzilien einzuberufen, berechtigt sein sollten, s. o. S. 350 und unten §. 177, und zur Bekämpfung des kaiserlichen Berufungsrechtes ist offenbar der S. 352. n. 2 citirte Satz in den dictatus Greg. VII. aufgenommen worden. Allerdings heisst es mit Bezug auf das Konzil von Clermont 1095 in ep. Urban. II. ad Guarner. Mansi 20, 695: „Rex enim Francorum non solum venire ad nos, alios non prohibet, verum etiam omnibus suae potestatis episcopis et abbatibus venire ad concilium licentiam dedit". Abgesehen aber davon, dass dieser Brief an einen Grossen gerichtet ist, welcher den zum Konzil reisenden Bischof von Arras gefangen genommen hatte, und diesem gegenüber die Betonung der königlichen Erlaubniss als Einschüchterungsmittel benutzt wird, so kann dieselbe von Philipp I sehr wohl ertheilt sein, um die Synode, von der er eine günstige Entscheidung in seiner Ehesache mit Bertrada, Hefele 5, 191. 197, erwartete, zu fördern, ohne dass der Papst eine solche Genehmigung seinerseits für nothwendig erachtet oder gar gefordert hätte.

[1] Ausser den Einladungsschreiben ergeben dies die Berichte über Verhängung von Strafen gegen ohne Entschuldigung ausgebliebene Bischöfe, Rom 1078, Jaffé mon. Greg. p. 308., Piacenza 1095, Watterich 1, 594; Troyes 1107, l. c. 2, 41; Paschal. II. ep. v. 1107 bei Jaffé mon. Mogunt. p. 383. 385. Weiter kommt die in dem Bischofseide beschworene Verpflichtung, auf den vom Papst ausgeschriebenen Synoden zu erscheinen, in Betracht, s. o. S. 202. n. 3, die offenbar in denselben aufgenommen ist, um einen zahlreichen Besuch der päpstlichen Konzilien durch die Bischöfe zu sichern.

[2] S. S. 521. n. 1 ff.

[3] Rom 1080. 1083, Jaffé mon. Greg. 398. 517; Clermont 1095, Baldr. archiep. hist. Jer., Watterich 1, 603; s. auch Mansi 20, 824; Guastalla 1106, reg. Paschal. Watterich 2, 39; Rom 1116, l. c. p. 85.

[4] S. o. S. 359.

[5] Das ergiebt schon die Analogie aller andern Arten von Konzilien. Nicht entgegensteht die Bulle Leos IX. über die Kanonisation Gerhards v. Toul, Mansi 19, 770: „sanctam synodum interrogavimus, si deberet, ut sanctus venerari . . . Ad quod cuncti tam archiepiscopi quam episcopi, tam abbates quam clerici ac laici . . . quasi uno ore clamaverunt, ipsum . . . inter sanctos numerandum", da hier von einer sofortigen Akklamation der ganzen Versammlung einschliesslich des Umstandes die Rede ist. Dasselbe gilt von der Verurtheilung des Heinrich V. ertheilten Privilegs auf der Römischen Synode von 1112, Watterich 2, 75. Wenn Cuno von Praeneste auf dem Lateran. Konzil von 1116 nach Ekkehard, 1, c. 2, 85 bittet, „ut sicut . . . papa legationem suam confirmavisset, ita presentis concilii patres et episcopi concorditer annuerent", so ist das patres et episcopi hier nur tautologisch gebraucht, da die Aebte doch unmöglich vor den Bischöfen genannt werden konnten. Auch die folgende Erzählung: „Dum tali ratione et ordine tam variae et dissonae multitudinis assensus exquiritur, a saniori parte veritati et apertae rationi nihil contradictum, a paucis submurmuratum, ab episcopis et abbatibus nullo modo reclamatum", ergiebt nichts für eine Stimmberechtigung der Aebte, zeigt vielmehr, dass eine eigentliche Abstimmung nicht stattgefunden hat.

[6] Dies zeigt schon die Fassung des Wahldekrets Nikolaus II, Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 27: „pontifex auctoritate apostolica decernens, de electione summi pontificis inquit: Novit beatitudo vestra, dilectissimi fratres et coepiscopi . . . Quapropter instructi praedecessorum nostrorum . . . auctoritate decernimus". Bei Kanones, welche das apostolica auctorita interdicimus aufweisen, findet sich der Schluss: „acclamatum est ab omnibus: fiat, fiat"; Benevent. 1091. c. 2, Mansi 20, 739; ferner kommt auch vor ein: „responsum est ab omnibus: fiat, fiat"; c. 2. Trojan. 1093, l. c. p. 789; „clamatum est ab omnibus: fiat", Claromont. 1095, l. c. p. 713; s. ferner Trojan. cit. praef. „tandem consentientibus omnibus, hoc capitulum promulgatum est"; Placentia 1095, l. c. p. 804: „septimo die post tractationem diutinam haec sunt capitula prolata et assensu totius concilii comprobata".

die Fassung der Kanones trägt schon, wie nachmals bei denen der s. g. allgemeinen Konzilien seit dem I. Lateranensischen, den Charakter von päpstlichen, seitens der Synoden gebilligten Anordnungen, nicht den von Erlassen dieser letzteren selbst[1].

Dies entspricht der leitenden Führung, welche das Papstthum in den Reformbewegungen der damaligen Zeit und in dem Kampfe mit dem Kaiserthum übernommen hatte. Im Zusammenhange damit steht es, dass die Stellung der Bischöfe von vornherein auf diesen Konzilien herabgedrückt worden ist. Da anfänglich nur die der päpstlichen Politik ergebenen Bischöfe sich auf ihnen einfanden, welche selbstverständlich die von der Kurie vorgeschlagenen Massnahmen billigten, so musste das Konzil lediglich als eine Versammlung erscheinen, deren Beirath und Genehmigung der Papst zwar zur Verstärkung seiner Autorität und seiner Anordnungen einholte, welche indessen ihm gegenüber nicht eine völlig gleichberechtigte Stellung einnahm, weil sie ohne den Papst nichts beschliessen und ihre massgebende Bedeutung blos durch seine Theilnahme und seine Zustimmung erlangen konnte[2].

[1] Vgl. das citirte Papstwahldekret Nikolaus' II; ep. Alex. II. ad cler. Mediol. v. 1063, Mansi 19, 978: „in synodo nostra Romana episcopis et religiosis fratribus adiudicantibus, decrevisse, a simoniacis et fornicatoribus officium celebrari non debere"; ferner dienen als Beweise die Kanones, in denen etwas unter Bezugnahme auf die apostolische Autorität angeordnet wird, Rom 1078, Jaffé mon. Greg. p. 333. 334. c. 2 Benev. 1091, Mansi 20, 739; Placentin. 1095, l. c. p. 807; Clermont 1095, Mansi 20, 817, c. 1. Dict. LX; Nismes 1096, l. c. p. 933; c. 1. Rom 1099, l. c. p. 961; c. 1 Rheims 1119, l. c. 21, 235; s. ferner Rom 1080, Jaffé l. c. p. 398: „Inter cetera namque in fine synodalis absolutionis haec annexuit . . . ita dicendo: Sequentes ss. patrum . . . ita et nunc apostolica auctoritate decernimus ac confirmamus", Clermont 1095, Mansi 20, 818 a; c. 46. C. XII. qu. 2: „contra quos commune totius concilii anathema prolatum est, ipso papa huiusmodi sententiam promulgante". Damit stimmt es auch überein, dass in den Berichten der Geschichtsschreiber (s. die Citate S. 518 ff.) der Papst als die Person erscheint, welche allein in entscheidender Weise handelt, ferner, dass er nach den Konzilsakten und päpstlichen Erlassen bei Verwaltungs- und richterlichen Akten ebenfalls unter Beirath und Zustimmung der Synode, nicht aber diese selbst die Anordnungen trifft. So ist die Kanonisation Gerhards von Toul durch Leo IX „annuente et laudante synodo" 1050 ausgesprochen, Mansi 19, 769; ebenso 1059 von Viktor II die Vereinigung des getheilten Bisthums Marsica „iudicio generalis concilii" (von Rom); dasselbe gilt von den Verhängungen von Exkommunikationen und Absetzungen seitens Gregors VII auf den römischen Konzilien von 1075. 1076. 1077. 1080; Jaffé mon. Greg. p. 170. 222. 305. 399. 401. 452. 517; seitens Urbans II zu Rom 1099, vgl. c. 17, Mansi 20, 964; und Paschalis' II zu Rom 1105, l. c. p. 1183. Dem kann weder die Fassung der Kanones des Lateranensischen Konzils von 1110: „presidente . . . Paschali II . . . constitutiones s. canonum sequentes statuimus", Mansi 21, 7, noch des von den Correctores Romani zu c. 47. C. XVI. qu. 1, Mansi 20, 725 mitgetheilten angeblichen Kanons Urbans II („decrevit iste sacer conventus"), noch die Einleitung von c. 1 u. 17 des Konzils von Clermont „statutum est", und „interdictum est" entgegengehalten werden. Die Fassung der beiden letztern ist jedenfalls nicht die ursprüngliche, Hefele 5, 197; dasselbe gilt auch von dem Text des Lateranens. Konzils von 1110, denn der Annalista Saxo, Watterich 2, 45 berichtet über die Synode: „presidente . . . papa . . . ubi omnium communi consensu haec capitula edita sunt", und es folgt nun nicht der Kanon des Konzils von Troyes von 1107, wie bei Mansi; sondern gleich die dort hinter gestellten Auszüge aus den Kanones apostolorum und erst nach diesen: „Illud etiam . . . confirmatum est, quod in Trecensi concilio de investituris confirmatum est, quod ita se habet: constitutiones patrum sequentes", womit zu vgl. der Brief Paschalis' II an Rothard von Mainz, Mansi 20, 1221: „nos quoque ss. canonum constitutiones sequentes cum fratribus nostris in Trecensi concilio statuimus etc." Endlich ist es sehr zweifelhaft, ob der Urban II zugeschriebene Kanon, welcher dem Konzil von Piacenza oder Melfi zugewiesen wird, diesem oder einer der gedachten Synoden angehört. Gerade seine Fassung spricht nach dem Beigebrachten dagegen. Die einzige Abweichung, welche sich sicher konstatiren lässt, ist die Erklärung der unter Paschalis II abgehaltenen Synode von 1112, wodurch dieselbe das Heinrich V seitens des Papstes 1. J. 1111 ertheilte Privileg für nichtig erklärt („nos omnes in hoc s. concilio cum d. Paschali papa congregati", Watterich 2, 74. 75). Der Grund dafür lag aber darin, dass der Papst selbst nicht gegen den dem Kaiser geleisteten Eid handeln wollte, s. Th. II. S. 556.

[2] Dass die darauf bezüglichen Pseudo-Isidor-Stellen gerade schon in die Kanonensammlung des Anselm von Lucca aufgenommen sind, ist bereits o. S. 352. n. 2 bemerkt. Auf diesen fussen auch die Ausführungen Bernolds in seinem apologeticus c. 3. 4; Mansi 20, 405, für die Fastensynode Gregors VII von 1074.

Mit der Abhaltung des I. Lateranensischen Konzils von 1123 schliesst die Periode der regsten synodalen Thätigkeit, welche die Geschichte des Papstthums aufzuweisen hat[1]. Bei der Stufe, welche die päpstliche Macht schon damals erstiegen hatte, bedurfte es zur Erreichung der weiteren Ziele der regelmässigen Abhaltung solcher Konzilien nicht mehr[2]. Sie sind daher während des 12. bis 14. Jahrhunderts von den Päpsten nur noch aus besonderen Veranlassungen ausgeschrieben worden. Es gehören hierher einmal diejenigen, welche man später den ökumenischen Konzilien zugerechnet hat, dann die Synoden, welche sowohl Innocenz II. wie auch Alexander III. veranstaltet haben[3], um sich gegenüber ihren Gegnern (Anaklet II. und

[1] Die von Hefele 5, 327 angenommene römische Synode Calixts II betreffend die Rechte des Erzbischofs von Pisa ist keine Synode, sondern nur eine Versammlung der Kardinäle und des römischen Klerus gewesen, Mansi 21, 270.

[2] Nicht hierher gehört die römische Synode v. 1125 unter Honorius II wegen des vor. Anm. bezeichneten Gegenstandes, Mansi 21, 342, zu welcher nur Bischöfe aus Italien, dem Patriarchalbezirk Roms, zusammenberufen sind. Ueber die Zusammensetzung des 1127 zu Troja von demselben Papste abgehaltenen Konzils ist nichts bekannt, l. c. 21, 357; Hefele 5, 357. Die von Hefele a. a. O. S. 353 auf 1126 angesetzte Synode ist nur eine Vereinigung der Kardinäle gewesen, Jaffé mon. Bamb. p. 399.

[3] Unter Innocenz II das Konzil v. Clermont 1130, Mansi 21, 437: „residente . . . papa cum episcopis et cardinalibus . . . (Erzbischöfe von Lyon, Bourges, Vienne, Narbonne, Arles, Tarragona, Auch, Aix, Tarantaise) eorumque suffraganeis episcopis et abbatibus quam plurimis . . . una cum Salseburg. archiepiscopo et Monast. episcopo ac abbate Gorgiensi, qui pro honore et salute ecclesiae pro Teutonico regno occurrerunt.“ Hierher gehören auch die canones l. c. 21, 458, welche dort fälschlich dem Rheimser Konzil zugeschrieben sind; — ferner das Konzil v. Rheims 1131, welches er selbst ep. ad cler. Hildesh., l. c. p. 463, synodus plenaria nennt, und auf welchem ausser den Begleitern des Papstes, Kardinälen, anderen Kurialen, Bischöfen und Aebten Bischöfe aus Deutschland und Frankreich, der Normandie, Spanien, ferner der König von Frankreich anwesend waren, Mansi 21, 454. 456; Watterich 2, 206; Hefele 5, 369. Die Zahl der Bischöfe und Aebte wird auf 300, Anselmi Gemblac. cont. SS. 6, 384, andererseits aber auf nur 50, can. Wissegr. cont. Cosmae a. 1131, SS. 9, 137 angegeben; die letztere erscheint aber zu gering. Die Kanones bei Jaffé mon. Bamb. p. 440 mit der Einleitung: „quae a d. Innocentio . . . decreta et a tota synodo . . . unanimiter sunt recepta“, womit es dann übereinstimmend heisst: „placuit domno apostolico et toti concilio“; „acclamantibus omnibus est praeceptum“; „sancitum est auctoritate apostolica et totius concilii“; — Piacenza 1132, Boson. vita Innoc. II, Watterich 2, 176: „congregatis episcopis et aliis ecclesiarum praelatis tam de Lombardia, quam de Ravennatensi provincia et inferioris Marchiae partibus tertium concilium celebravit“; — Pisa 1135, vita cit. p. 177: „convocatis omnibus ecclesiarum praelatis de Hispania, Guasconia, Anglia, Francia, Burgundia, Alamannia, Hungaria, Lombardia et Tuscia“; s. auch die Nachrichten bei Watterich 2, 215 und bei Bernheim in Ztschr. f. K. R. 16, 147 ff., die erhaltenen Kanones, welche die Ueberschrift tragen: „Innoc. generali concilio Pisis residens statuit“, bei Mansi 21, 489; über das Laterankonzil v. 1139 s. o. S. 351.

Unter Alexander III das Konzil v. Tours 1163, Boson. vita Alex. III, Watterich 2, 393: „in quo interfuerunt secum cardinales numero XVII, episcopi CXXIV, abbates CCCCXIV et aliorum tam clericorum quam laicorum maxima multitudo“, Hugo Pictav. hist. Vizel., l. c. 2, 534: „concilium ibidem tenuit omnium episcoporum Lugdunensium, Narbonensium, Viennensium, Bituricensium, Senonensium, Remensium, Rothomagensium, Turonensium, Burdegalensium, Auscitanensium, Alpensium, Apenninarum et maritimarum CV numero: Cantuarensium etiam atque Eboracensium, Scotorum quoque et Hibernensium, sed et abbatum et diversae professionis personarum gratanter undique advenientium. Nam et Germanorum episcopi plures occulte scripserunt . . . papae, obedientiam et omnimodam reverentiam pro loco et tempore illi humiliter exhibentes. Italiae vero non minima pars affuit, partim scripto, partim sua praesentia. Sed et Sardinia et Sicilia cum omni Calabria, omnis quoque orientalis ecclesia et Hispania devotum obedientiae caput . . . catholico papae subdidit“; Hefele 5, 540; Reuter Alexander III. 1, 285. 546. In. c. 2, Watterich 2, 394; Mansi 21, 1176 (c. 1 X. de usur. V. 19) heisst es: „idcirco generalis concilii decernit auctoritas“, worin allerdings eine Abweichung von der sonst üblichen Fassung der Kanonen (s. o. S. 521) liegt. Dass indessen in den übrigen Kanones der Papst im Pluralis majestaticus Anordnungen trifft, nicht das Konzil, ergiebt c. 8: „de praesentis concilio assensu statuimus.“ Wenn Heinrich II v. England seinen Prälaten die Erlaubniss zum Besuch des Konzils ertheilt und diese von einer vorgängigen Versicherung des Papstes, dass ihm daraus kein Präjudiz entstehen sollte, abhängig gemacht hat, Alex. III ep. ad Henric. v. 1163, Rymer foedera 1, 44; Reuter a. a. O. S. 284; Hefele 5, 535, so entsprach dies dem geltenden englisch-normännischen Staatsrecht, s. o. S. 222. Anm. 4 a. E.

Oktavian oder Viktor IV.) eine möglichst ausgebreitete Obedienz zu sichern[1], endlich das grosse von Eugen III. im J. 1148 zur Befestigung des päpstlichen Ansehens nach Rheims berufene Konzil[2].

Ihnen lassen sich schliesslich die von den sich gegenüberstehenden Päpsten, Gregor XII. und Benedikt XIII. einseitig im J. 1408 berufenen Konzilien anreihen. Sie sind im Gegensatz zu der von den Kardinälen beider Obedienzen schon damals vorbereiteten einen Synode (der nachmaligen Pisaner)[3], behufs Beilegung des Schismas, als allgemeine (General-) Konzilien ausgeschrieben worden[4]. Diesen Charakter hat aber weder die eine noch die andere erlangen können. Auf der von Benedikt XIII. 1408 und 1409 zu Perpignan abgehaltenen waren zwar Anfangs 120 Prälaten, die Mehrzahl aus Spanien, allerdings auch einzelne aus der Gascogne, aus Savoyen und Lothringen nebst den Gesandten mehrerer weltlichen Fürsten erschienen[5], aber die Differenzen erreichten hier einen solchen Grad, dass am Schlusse bei der Feststellung der entscheidenden Massnahmen nur noch 18 Konzilsmitglieder anwesend waren[6]. Das unter Gregor XII. in Cividale del Friuli[7] 1409 tagende Konzil war zunächst so schwach besucht, dass der Papst sich genöthigt sah, ein neues Berufungs-

[1] In solchen Fällen liessen es die Päpste auch hingehen, dass die Fürsten in den einzelnen Ländern Reichssynoden nach Art der früheren Nationalkonzilien veranstalteten. Ueber die Konzilien zu Würzburg und Etampes s. §. 177.

[2] Zu dieser anfangs nach Troyes gemäss früherer Sitte wieder einmal auf die Fastenzeit ausgeschriebenen (Jaffé reg. n. 6362. p. 629) Synode, welche als concilium universale oder generale bezeichnet wird, Boson. vita Eug. III u. Otto Frising. gest. I. 54, Watterich 2, 283. 303; Sigeb. cont. Gemblac. SS. 6, 390, Mansi 21, 311, waren berufen (s. Jaffé l. c.) „archiepiscopi, episcopi et alii ecclesiarum prelati de diversis mundi partibus", und Bischöfe aus Italien, Frankreich, Deutschland, Spanien und England erschienen, Mansi 21, 741. 742; Hefele 5, 453. Die Zahl der geistlichen Würdenträger giebt die cont. Sigeberti Gemblac., SS. 6, 390 auf etwa 1100 an. Die Kanones, welche ebenfalls den Charakter päpstlicher Verordnungen tragen (c. 6: „auctoritate apostolica prohibemus"; c. 13: „statuta praecessoris nostri . . . p. Innocentii confirmantes decernimus"), bei Mansi l. c. p. 713. Dass auch Eugen III während seines Aufenthalts in Trier 1147 eine Synode abgehalten hat, ist eine irrige Annahme Hefele's 5, 451, die offenbar darauf basirt, dass dort eine Anzahl fremder Bischöfe zusammengeströmt war, und hier unter Zuziehung der Kardinäle und einzelner derselben verschiedene kirchliche Geschäfte erledigt worden sind; vgl. die Zusammenstellungen bei Watterich 2, 300. Auch Jaffé reg. p. 630. 631 und Giesebrecht, Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit 4, 312 wissen nichts von einer solchen Synode. — Ebenso wenig ist übrigens, wie Hefele 5, 439 meint, der Streit zwischen Dol und Tours auf einer römischen Synode unter Eugens III Vorgänger Lucius II entschieden worden, vielmehr nur im Kardinalskollegium, zu welchem mehrere andere in Rom gerade anwesende Bischöfe und Aebte zugezogen worden sind, Mansi 21, 619.

Dagegen kann hierher gezählt werden die Synode von S. Marco in Venedig v. 1177, welche unter Alexander III mit italienischen und deutschen Prälaten zur Ausführung des Art. 24 des Venetianer Friedens behufs kirchlicher Bestätigung und Sicherung desselben in Gegenwart des Kaisers abgehalten ist, Boson. vit. Alex. III, Watterich 2, 443; Reuter 3, 321; Hefele 5, 628. Ob dagegen Alexander III die Exkommunikation Friedrichs I i. J. 1167 auf einer Lateransynode ausgesprochen, so Reuter 2, 243. 244; Hefele 5, 583, erscheint nach den Quellennachrichten, Mansi 22, 33; Watterich 2, 572, sehr zweifelhaft. Dasselbe gilt von der seitens Innocenz' III über Otto IV i. J. 1210 verhängten Exkommunikation, gegen Hefele 5, 721 ff. s. die Stellen bei Potthast reg. 1, 356; Winkelmann, Philipp v. Schwaben 2, 249, und der Bannung Friedrichs II durch Gregor IX i. J. 1228, Mansi 23, 161; Potthast l. c. 1, 709; Hefele 5, 855. Bei Verkündung der letzteren sind allerdings eine Reihe von Prälaten aus verschiedenen Theilen Italiens, welche zufällig wegen ihrer Geschäfte bei der Kurie anwesend waren, zugezogen und um Rath gefragt worden. Das ist wahrscheinlich auch in den anderen Fällen geschehen, aber immerhin ist man darum nicht berechtigt, diese Versammlungen als Synoden im eigentlichen Sinne zu bezeichnen.

[3] S. o. S. 364.

[4] Die Berufungsschreiben bei Mansi 20, 1085. 1103.

[5] Mansi 26, 1100; Hefele 6, 851; J. B. Schwab, Johannes Gerson, Würzburg 1859. S. 212. 217.

[6] LL. cc.

[7] Bei Aquileja.

schreiben zu erlassen[1], in Folge dessen sich aber auch nur eine geringe Zahl von Prälaten einfand[2].

Mit ihnen schliesst die Reihe der hier besprochenen Art von Synoden. Wie die ersten den Beginn der Machtentfaltung des Papstthums bezeichnen und als Mittel zur Förderung derselben gedient haben, so lassen die beiden letzten den Verfall der päpstlichen Macht erkennen. Gegenüber den anderen Faktoren, welche nunmehr die kirchliche Entwicklung bestimmten und die grossen Synoden beherrschten[3], hatte zwar Gregor XII. bei der Ausschreibung seines Konzils noch das ausschliessliche Recht des Papstes zur Einberufung allgemeiner Synoden betont[4], aber weder sein noch seines Gegners Ruf hatte einen erheblichen Theil der Würdenträger der Kirche zu versammeln vermocht, und während das Papstthum früher die Synoden beherrschte, musste jetzt jeder der beiden Päpste auf seinem Rumpf-Konzil gegenüber der mächtigen, auf Herbeiführung der Einheit gerichteten Strömung, wenn auch widerwillig, die Verzichtleistung auf seine Würde in Aussicht stellen[5].

§. 176. 2. *Synoden aus verschiedenen kirchlichen Sprengeln.*

Auch nach der Ausbildung der Metropolitan- und Patriarchalverfassung sind noch viele Jahrhunderte hindurch Synoden zusammengetreten, welche ebenso wenig wie die ältesten Konzilien[6] und wie die General-Synoden als Vertretung eines fest organisirten kirchlichen Verbandes, d. h. einer Provinz, eines Patriarchates und Primatialbezirkes, betrachtet werden können.

Im römischen Reich haben zunächst die die Kirche seit dem 4. Jahrhundert bewegenden dogmatischen Wirren Veranlassung dazu gegeben. Schon während der arianischen und den mit diesen verwandten Streitigkeiten haben vielfach solche Synoden stattgefunden. Theils sind sie seitens der Kaiser zur Anbahnung des kirchlichen Friedens berufen[7], auch öfters von ihnen im Interesse der Durchsetzung

[1] Mansi 26, 1087.

[2] Hefele 6, 897; Schwab a. a. O. S. 212. 214. 218. 246.

[3] Vgl. o. S. 363 ff.

[4] Mansi 26, 1085: „generale concilium, quod omnes vias ad unionem includit . . . quodque congregare solius Romani pontificis esse dignoscitur, sine cuius auctoritate factum non concilium, sed conciliabulum dicitur et diffinitur, nullum existere . . . indicimus et etiam convocamus.“ Das Berufungsschreiben Benedikts XIII l. c. 1108 hebt allerdings nur die Pflicht des Papstes zur Veranstaltung eines Generalkonzils behufs Beendigung des Schismas hervor, indessen lässt sein weiteres Schreiben von 1409, l. c. p. 1183 („ad quem solum concilii generalis celebratio pertinet“) keinen Zweifel, dass er denselben Standpunkt, wie Gregor XII, eingenommen hat, vgl. auch Hefele 6, 781. 782.

[5] Vgl. Hefele 6, 850. 890; Schwab a. a. O. S. 217. 246.

[6] Dem Stadium der Entwicklung der Metropolitanverwaltung gehören im Abendlande noch die Synoden von Valencia (374), Mansi 3, 374, von Nimes (394), Hefele 2, 61 — auf beiden hat der Bischof der Provinzialhauptstadt nicht den Vorsitz geführt, Löning, Gesch. d. deutsch. K.-R. 1, 368. n. 1 —, von Saragossa (380 gegen die Priscillianisten), Mansi 3, 633; Hefele 1, 744, und von Toledo (400) a. a. O. 2, 78, an.

[7] Von Konstantin die Synode von Tyrus (335), auf welcher ungefähr 60 Bischöfe aus Aegypten, Libyen, Asien und Europa anwesend waren, Euseb. vit. Constantini I. 40—42; Socrat. hist. eccles. I. 28; Theodoret. hist. eccles. I. 29; Hefele 1, 461 wegen der mit den dogmatischen Streitigkeiten zusammenhängenden Angriffe gegen Athanasius, und die gleich darauf folgenden Synoden von Jerusalem und Konstantinopel in demselben Jahre, wozu die Theilnehmer der erstgedachten ebenfalls vom Kaiser geladen worden sind, Hefele 1, 470. 471. — von Konstantius die Synode von Antiochien (341 in encaeniis, von der Kirchweihe), zu welcher ungefähr 90 Bischöfe meistens aus Antiochien, aber auch aus andern orientalischen Provinzen zusammengetreten sind, a. a. O. S. 502 ff. Auf Wunsch des genannten Kaisers ist ferner 351 die Synode von Sirmium gehalten worden, welche fast nur aus orientalischen Bischöfen, so gut wie keinen abendländischen bestanden hat,

ihrer eigenen dogmatischen Auffassungen benutzt worden[1]. Theils waren es Versammlungen, welche die Anhänger der verschiedenen dogmatischen Ansichten zur näheren Feststellung, Befestigung und Verbreitung derselben, zur Aufhebung der Kirchengemeinschaft mit ihren Gegnern und zur Verurtheilung derselben und ihrer Lehren, sowie auch zum Schutze der Anhänger der eigenen Partei veranstaltet haben[2]. Jede Partei rechnete dabei darauf, die Zustimmung des grössten Theiles der Kirche zu erlangen, mitunter sich auch durch die kaiserliche Gewalt die Oberhand zu verschaffen. Gelungen ist dies aber niemals, vielmehr haben die durch diese Verhältnisse herbeigeführten Wirren gerade zu der Berufung der allgemeinen Konzilien geführt, welche sich allein als ausreichend erwiesen, den kirchlichen Frieden herzustellen[3]. Aus allen diesen Umständen erklärt es sich, dass auf den erwähnten Synoden die einzelnen Theile der Kirche im verschiedensten Umfange vertreten gewesen sind, sowie dass an einzelnen nur Bischöfe aus nahe gelegenen Metropolitan- und Patriarchalbezirken, an anderen wieder morgenländische und abendländische Bischöfe Theil genommen haben, wenngleich sich bei ihnen andererseits auch die sonst her-

a. a. O. S. 641. — Theodosius hat 391 eine Synode nach Capua zur Beilegung des meletianischen Schismas berufen, welche im cod. can. eccles. African. c. 43 synodus plenaria genannt wird, also von einer grossen Anzahl von Bischöfen besucht gewesen sein muss, a. a. O. 2, 52. — Unter Zustimmung Gratians ist ferner 381 eine von 32 Bischöfen aus Italien (mit Ausnahme Roms), Gallien, Pannonien und Afrika bestehende Synode gegen zwei des Arianismus beschuldigte illyrische Bischöfe zu Aquileja abgehalten worden, a. a. O. S. 34.

Ein Beispiel aus späterer Zeit bildet die unter dem Vorsitz des Patriarchen von Konstantinopel auf Befehl Justinians 536 zu Konstantinopel zusammengetretene Synode wegen der monophysitischen Ketzereien des Patriarchen Anthimus, an welcher Bischöfe aus allen Theilen des byzantinischen Reichs, sowie mehrere schon früher vom römischen Stuhl nach Konstantinopel gesandte Bischöfe Theil genommen haben, Hefele 2, 764.

Ohne kaiserliche Genehmigung hat Athanasius aus eigener Initiative 362 zu Alexandrien nach dem Regierungsantritt des Kaisers Julianus Apostata behufs Herstellung des kirchlichen Friedens eine Synode der Orthodoxen, bestehend aus ägyptischen, libyschen, arabischen und italienischen Bischöfen zusammenberufen, s. das Synodalschreiben bei Mansi 3, 346; Hefele 1, 727. Denselben Zweck hat die von 146 orientalischen Bischöfen besuchte Synode von 378 zu Antiochien am Orontes gehabt, Hefele 1, 743.

[1] Beispiele bieten die in der Angelegenheit des Athanasius auf Wunsch des römischen Bischofs von Konstantius veranstaltete Synode v. Arles (353), auf welcher der letztere den Bischöfen ein schon fertiges Verdammungsurtheil des Athanasius vorlegen liess, Hefele 1, 653 und die damit zusammenhängende, von demselben Kaiser berufene und im Interesse des Arianismus vergewaltigte Mailänder Synode (355), auf welcher 300 Abendländer, dagegen nur sehr wenige Orientalen versammelt waren, a. a. O. 654 ff.; endlich die ebenfalls in Anwesenheit des Konstantius 358 zu Sirmium gehaltene Synode, auf welcher der dorthin berufene, bereits exilirte Papst Liberius zur Unterzeichnung einer semiarianischen Glaubensformel gebracht wurde, a. a. O. S. 681. 684. 696.

[2] Von grössern Synoden gehört hierher die von Papst Julius I allerdings wegen der bei den römischen Kaisern von den Gegnern des Athanasius vorgebrachten Klagen auf Veranlassung der erstern gehaltene römische Synode von 341, auf welcher über 50 Bischöfe aus Italien und aus dem übrigen Abendlande (ep. Jul. I ad Danium, Mansi 2, 219 („sententiam omnium Italorum et omnium in his regionibus episcoporum"), aus Aegypten, Thracien, Coelesyria und Palästina, Mansi l. c., anwesend waren, Hefele 1, 491. 499.

Von andern kommen in Frage die abendländischen Synoden gegen Photinus von Sirmium zu Mailand von 345 und von 347 (ebendaselbst oder zu Rom), Hefele 1, 637. 638.

Eine reine Parteiversammlung war die 340 zu Antiochien von den Gegnern des Athanasius abgehaltene Synode, in welcher Athanasius unter Genehmigung des Kaisers Konstantius abgesetzt, Hefele 1, 496, ferner die Synode von Konstantinopel von 360, auf welcher von morgenländischen Bischöfen aus verschiedenen Patriarchaten und Exarchaten die Glaubensformel der Synode von Rimini (s. o. S. 516. n. 2) bestätigt wurde, a. a. O. S. 722. Ein weiteres Beispiel bietet die mit kaiserlicher Genehmigung von Theophilus von Alexandrien ad quercum bei Konstantinopel 403 gegen Chrysostomus unter Betheiligung von 36 Bischöfen aus Aegypten, sowie einigen aus Pontus und Antiochien zusammengetretene Synode, welcher Chrysostomus eine andere mit 40 Bischöfen, meistens ägyptischen, gegenüberstellte, a. a. O. 2, 89. 93.

[3] Wenngleich nicht immer, wie die Synode v. Sardika, welche ja auch als allgemeines Konzil berufen worden ist, s. o. S. 328. n. 8.

vortretende Scheidung des römischen Reiches in den Orient und Occident geltend gemacht hat[1].

Mit der wesentlich dogmatischen Bedeutung der erwähnten Konzilien hängt es weiter zusammen, dass manche von ihnen nicht durch die Kaiser berufen[2], sondern auch in Abwesenheit derselben gehalten worden sind[3] und bei ihnen kaiserliche Kommissare fungirt haben[4]. Selbstverständlich konnte aber bei dem verschiedenen Charakter dieser Synoden von der Entwicklung gemeinsamer, sie betreffenden Rechtsnormen keine Rede sein[5].

Einzelne derartige Synoden haben sich sowohl im Orient wie auch im Abendlande mit der Aufstellung kirchlicher Rechtsnormen beschäftigt[6]; im Occident sind dieselben aber selbst nach Ausbildung der Metropolitanverfassung bei dem Mangel einer höheren einheitlichen Organisation über den Metropolitansprengeln auch zur Beschlussfassung über wichtige Verwaltungssachen, welche sich nicht für einen Sprengel allein erledigen liessen, aus Bischöfen benachbarter Provinzen zusammengetreten[7].

Wie das Gewicht der Beschlüsse dieser Synoden in Betreff der dogmatischen Streitigkeiten von der Anerkennung durch grössere kirchliche Kreise abhing, so war dasselbe der Fall hinsichtlich der von ihnen aufgestellten Rechtsnormen, welche an sich nur eine massgebende Bedeutung für die auf der Synode anwesenden Bischöfe und deren Sprengel beanspruchen konnten[8].

[1] Für Alles geben die in den Anm. 7 ff. S. 327 angeführten Synoden die Belege.

[2] S. 527. n. 7.

[3] S. a. a. O.

[4] Schreiben Konstantins betr. die Synode von Tyrus (335) bei Euseb. vita Const. I. 42; Theodoret. I. 29: „Ἀπέστειλα Διονύσιον τὸν ἀπὸ ὑπατικῶν, ὃς καὶ τοὺς ὀφείλοντας εἰς τὴν σύνοδον ἀφικέσθαι μεθ' ὑμῶν ὑπομνήσει καὶ τῶν πραττομένων ἐξαιρέτως δὲ τῆς εὐταξίας κατάσκοπος παρέσται."

[5] Für die vom Kaiser berufenen Synoden bestand dieselbe Verpflichtung zum Erscheinen, wie für die allgemeinen Synoden, s. das in der vor. Anm. citirte Schreiben, in welchem den renitenten Bischöfen das Exil angedroht wird.

Einzelne der von ihnen gefassten Beschlüsse und Sentenzen sind auch von den Kaisern bestätigt worden, Hefele 2, 97. 773.

Ueber das Recht zum Präsidium bestand keine feste Norm; für die Regel hat es aber der Bischof des Synodalortes geführt, so wohl zu Antiochien (341), zu Aquileja (381), zu Konstantinopel (536); — zu Konstantinopel ad quercum (403) statt des dortigen Erzbischofs, als derselbe (Chrysostomus) unter Anklage gestellt war, der Exarch von Heraklea (Th. I. S. 576. 577); dagegen zu Tyrus (335) wahrscheinlich auf Veranlassung des Kaisers Eusebius von Cäsarea.

[6] So die erwähnte Synode von Antiochien (341), ferner die Synoden von Laodicea (zw. 343 und 381), besucht von den Bischöfen verschiedener Provinzen Asiens, Hefele 1, 750, und von Gangra (zw. 314 und 382). S. im Uebrigen die folgende Note.

[7] Vgl. das Konzil von Turin von 401, zusammengetreten „ad postulationem provinciae Galliae sacerdotum", Bruns I. 2, 113 u. Mansi 3, 859, welches namentlich Streitigkeiten wegen der Primatial-, d. h. Metropolitanrechte in den südgallischen Provinzen entschieden hat, Löning Gesch. d. deutsch. K.-R. 1, 369; das Konzil der Bischöfe der Provinzen Tarragona, Carthagena, Bätica und Lusitanien zu Toledo v. 447, Hefele 2, 306; das Konzil von Tours (461 Bischöfe aus den Provinzen Tours, Bourges und Rouen, Mansi 7, 943); das von Toledo von 597 (Bischöfe aus den Provinzen Merida, Toledo und Narbonne) l. c. 10, 478; das Konzil von Agde von 506, welches unter dem Vorsitz des Cäsarius von Arles mit Erlaubniss Königs Alarich II zur Regelung der kirchlichen Disciplin im damaligen Westgothenreich aus den Erzbischöfen und Bischöfen des westgothischen Galliens zusammengetreten ist, Mansi 8, 336; Löning a. a. O. 1, 532 und einen Vorläufer der späteren westgothischen Nationalkonzilien bildet.

[8] Diese Auffassung bestätigt das Schreiben der Synodalmitglieder zu Antiochien (von 341), worin sie ihre Beschlüsse den Bischöfen in den übrigen Eparchieen mittheilen (Bruns I. 1, 80): „πιστεύσαντες ... ὅτι καὶ αὐτοὶ συμπνεύσητε ... τὰ αὐτά τε ἡμῖν συμφωνήσαντες καὶ ὁρισάμενοι καὶ τὰ ὀρθῶς δόξαντα ἐπισφραγιζόμενοι καὶ βεβαιοῦντες τῇ τοῦ ἁγίου πνεύματος συμφωνίᾳ." Schon das Konzil von Chalcedon hat einzelne der antiochenischen Kanonen zur Anwendung gebracht, Hefele 2, 459. 461. 493, und ihnen sowie den Kanonen ähnlicher Synoden ausdrücklich allgemeine Geltung beigelegt, c. 1 Chalc. (c. 14. C. XXV. qu. 1).

Der hier in Rede stehenden Art von Synoden müssen auch die s. g. σύνοδοι ἐνδημοῦσαι[1] angereiht werden.

Darunter sind diejenigen Synoden zu verstehen, welche seit dem 4. Jahrhundert durch die jeweilig in Konstantinopel anwesenden Bischöfe gebildet worden sind[2]. Da sich fortwährend viele Bischöfe aus allen Theilen des Morgenlandes in der Hauptstadt und bei Hofe aufhielten[3], so war es natürlich, dass diese sowohl selbst die dargebotene Gelegenheit benutzten, um kirchliche Angelegenheiten in Gemeinschaft zu berathen, wie auch dass solche zur Erledigung an sie seitens der Kaiser[4] und mitunter auch seitens anderer Personen[5] gebracht wurden.

Von diesen Synoden, auf denen naturgemäss dem Patriarchen von Konstantinopel zufolge seiner Stellung als angesehenstem Bischof und Bischof der kaiserlichen Residenz der Vorsitz zufiel[6], sind dogmatische Fragen[7], damit im Zusammenhang stehende Anklagen[8], sowie Streitigkeiten unter Bischöfen verhandelt[9], Beschlüsse in wichtigen kirchlichen Verwaltungssachen gefasst[10], endlich auch bei gegebenen Anlässen die Vorschriften älterer Konzilien wieder eingeschärft[11] oder im Anschluss an dieselben neue Rechtsnormen aufgestellt worden[12].

[1] Th. II. S. 542. n. 5.

[2] Auf dem Konzil von Chalcedon v. 451 act. 4, Mansi 7, 92, hat der Patriarch von Konstantinopel in Betreff der Frage: „καὶ εἰ σύνοδον χρὴ καλεῖν τῶν ἐπιδημούντων τῇ βασιλίδι πόλει τὴν συνέλευσιν“ erklärt: „συνήθεια ἄνωθεν κεκράτηκε, τοὺς ἐνδημοῦντας τῇ μεγαλωνύμῳ πόλει ἁγιωτάτους ἐπισκόπους, ἡνίκα καιρὸς καλέσῃ περὶ ἀνακυπτόντων τινῶν ἐκκλησιαστικῶν πραγμάτων, συνεῖναι καὶ διατυποῦν ἕκαστα καὶ ἀποκρίσεως ἀξιοῦν τοὺς δεομένους.“

Ausser den Bischöfen sind auch die Priester in Konstantinopel, s. das Schreiben der Synode v. 394, Mansi 3, 851 („καὶ παντὸς τοῦ ἱερατείου), ferner die Klostervorsteher (so i. J. 448, l. c. 6, 751 und i. J. 543, l. c. 9, 523), aber ohne Stimmrecht, zugezogen worden; auf einer um das Jahr 451 abgehaltenen Synode wird auch der Anwesenheit von Diakonen neben den Priestern und Klostervorstehern erwähnt, l. c. 7, 775.

[3] Auf der σύνοδος ἐνδημοῦσα von 394 waren weit mehr als 20, Mansi 3, 851, auf der von 448 etwa 30, l. c. 6, 750, und auf der von 459, M. 7, 911, etwa 80 Bischöfe anwesend.

[4] So hat Kaiser Theodos II die von ihm erfolgte Erhebung von Berytus zur kirchlichen Metropole und die Lostrennung der Stadt und ihres Bezirks von Tyrus durch eine σύνοδος ἐνδημοῦσα genehmigen lassen, Th. II. S. 380. n. 1; Hefele 2, 462; Justinian 543 dem Patriarchen von Konstantinopel die Abhaltung einer solchen behufs Beitrittes zu seinem Dekrete gegen Origenes befohlen, Mansi 9, 487. 522, Hefele 2, 786. 790. Auch die Synode v. 497 o. 498 ist auf Veranlassung des Kaisers zusammengetreten, a. a. O. 2, 623. 624.

[5] S. Anm. 2.

[6] S. Mansi 3, 851 (von 394); 6, 748 (von 448); 7, 915 (von 459); 8, 745 (von 531); 9, 522 (von 543); Mansi 10, 999 (638). Nur bei den Berathungen der Synode von 518 war der Patriarch, wie das an ihn gerichtete Schreiben der letzteren, l. c. 8, 1041, ergiebt, zwar nicht anwesend, aber die Berathungsgegenstände hat er der Synode unterbreitet.

[7] Auf einer kurz vor 451 abgehaltenen Synode ist die Zustimmung zu der epistola dogmatica Leos I ausgesprochen worden, Mansi 7, 775, Hefele 2, 397; die von 497 o. 498 hat aus Anlass des Henotikons einen Theil der chalcedonensischen Beschlüsse approbirt, a. a. O. 2, 624; ebenso ist die von 518 für den orthodoxen Glauben eingetreten, a. a. O. S. 689. Dagegen hat die Synode von 638 die Ekthesis des Kaisers Heraklius gebilligt, a. a. O. 3, 181. Vgl. auch Anm. 4 in Betreff der von 543.

[8] Die Synode von 448 hat die Anklage gegen Eutyches verhandelt und denselben abgesetzt, Hefele 2, 320, die von 478 die Absetzung des Petrus Fullo von Neuem bestätigt und diesen anathematisirt, a. a. O. S. 603. Ueber die Verhandlung einer anderen Anklage i. J. 400 unter Chrysostomus s. a. a. O. S. 513.

[9] So die Streitigkeit zwischen zwei Bischöfen wegen des zu Antiochien gehörigen Bisthums Bostra auf der Synode von 394, Mansi 3, 851, und ein nicht näher bekannter Zwist zwischen dem Metropoliten von Sardes und zweien seiner Suffraganen, Hefele 2, 320.

[10] S. Anm. 4 in Betreff des Bisthums Berytus; über die Verhandlung wegen der Besetzung des Bisthums Larissa auf der Synode von 531 s. Hefele 2, 745.

[11] z. B. des c. 2 Chalced. gegen simonistische Weihen auf der Synode von 459, Mansi 7, 911.

[12] Die Synode von 394 hat beschlossen, dass die Absetzung eines Bischofes nicht von 3 Bischöfen, sondern nur von der ganzen Provinzialsynode ausgesprochen werden solle, Mansi 3, 854. Die c. 14 und 15 conc. Antioch. 341, aus welchen sich dies ergiebt, sind dabei nicht berücksichtigt worden.

Man hat die σύνοδοι ἐνδημοῦσαι als eine abnorme Art von Synoden bezeichnet[1]. In der That sind sie nicht abnormer als alle anderen vorher in diesem Paragraphen besprochenen Synoden. Sie stehen den letzteren darin völlig gleich, dass ihre Theilnehmer nicht durch die Zugehörigkeit zu einem einheitlich organisirten Sprengel, vielmehr durch andere, davon völlig unabhängige Umstände bestimmt worden sind. Wie bei den schon vorhin gedachten Synoden ihre Bedeutung auf dem sachlichen Gewicht ihrer Beschlüsse und der dadurch bedingten Anerkennung in den verschiedenen kirchlichen Kreisen beruhte, so war dies auch bei den σύνοδοι ἐνδημοῦσαι der Fall, nur dass ihr Ansehen noch durch die Theilnahme des Patriarchen von Konstantinopel und die mehrfach nicht unbeträchtliche Zahl der anwesenden Bischöfe verstärkt werden musste. Auf diesen Synoden sind öfters Angelegenheiten verhandelt worden, welche an sich von der Zuständigkeit anderer Verwaltungs- und Synodalorgane nicht ausgeschlossen waren. Zum Theil sind diese ihnen wohl von den betheiligten Bischöfen selbst zur Entscheidung unterbreitet worden[2], was um so weniger auffallen kann, als die Praxis der älteren und mittelalterlichen Kirche keineswegs so strenge auf Innehaltung der Kompetenzbestimmungen gehalten hat, dass nicht dasjenige, was vor eine niedere Synode gehörte, von einer höheren hätte erledigt werden können, und dass die Mitwirkung anderer als der den betheiligten kirchlichen Verbänden angehörigen Bischöfe für unstatthaft erachtet worden wäre[3]. Theils hat es sich um Angelegenheiten gehandelt, in welchen der Patriarch von Konstantinopel vermöge seiner konkurrirenden Jurisdiktion in den Diöcesen Thracien, Pontus und Asia proconsularis zuständig war[4], und für deren Erledigung er die gerade an seinem Wohnsitze anwesenden Bischöfe zur Stärkung seiner Autorität zuzog. Endlich haben auch die genannten Patriarchen bei ihrem Bestreben, sich die oberste kirchliche Leitungsgewalt in der orientalischen Kirche zu erringen und eine solche zu bethätigen, offenbar jede günstige Gelegenheit zur Abhaltung derartiger Synoden benutzt, weil sowohl der Zusammentritt der letzteren an ihrem Amtssitze wie auch die Verhandlung der verschiedenartigsten kirchlichen Angelegenheiten des ganzen Orients auf denselben unter ihrem Vorsitze ihre bevorrechtigte Stellung klar zum Ausdruck bringen musste.

Diese angeblich abnorme Erscheinung der σύνοδοι ἐνδημοῦσαι ist weder für die römischen Kaiserzeit noch für die spätere Zeit ohne Analogie. In Rom sind ebenfalls seit dem 5. Jahrhundert unter dem Vorsitz der Päpste Konzilien abgehalten worden, welche sich der hergebrachten Dreitheilung in allgemeine, Provinzial- und Diöcesansynoden nicht einordnen lassen, da an ihnen neben den italienischen auch fremde in Rom anwesende Bischöfe Theil genommen haben[5]. Insbesondere ist dies der Fall gewesen, wenn kirchliche Angelegenheiten aus fremden Ländern an den römischen Stuhl zur Entscheidung gebracht waren[6]. Auch hat später mitunter der

[1] Hefele 1, 4.

[2] So bei dem i. J. 394 (S. 530. n. 9) verhandelten Streite, da der Patriarch von Antiochien auf dieser Synode anwesend war.

[3] Das zeigen die Paragraphen über die verschiedenen Arten von Synoden.

[4] Th. I. S. 543. 577.

[5] Hierher gehört die Synode unter Hilarus von 462 zur Verhandlung südgallischer Angelegenheiten, ep. Hilar. ad episc. Vienn., Thiel 1, 142: „praesidente fratrum numeroso concilio ex diversis provinciis congregato"; die von 465, l. c. p. 159, auf welcher mehrere gallische und afrikanische Bischöfe anwesend waren, die von 679 wegen der Diöcesan-Eintheilung Englands, an welcher der Bischof von Toul, Mansi 11, 179; Hefele 3, 119; das von 721 unter Gregor II, Mansi 12, 261; Hefele 3, 362, an welcher ein spanischer, englischer und schottischer Bischof sich betheiligt haben.

[6] Zu solchen Synoden wurden dann die Bischöfe, welche die betreffende Angelegenheit in

Papst selbst bei wichtigen Anlässen und in dringenden Lagen im eigenen Interesse und zu seiner Unterstützung das Erscheinen fremder Bischöfe auf solchen Synoden veranlasst[1].

Die weitere Entwicklung dieser römischen Synoden hängt innig mit der Gestaltung des Verhältnisses des Papstthums und des Kaiserthums zusammen und hat daher, weil dieselben dadurch einen eigenthümlichen Charakter angenommen haben, ihre Behandlung an anderer Stelle[2] finden müssen.

Die Zeit vom 10. Jahrhundert ab. Nach dem Verfall des karolingischen Reiches haben in Frankreich während der Zeit des Verfalls der königlichen Macht die Nationalsynoden ihre frühere Aufgabe nicht mehr erfüllen können. Das Königthum musste gegenüber den mächtigen Grossen eine Anlehnung an Deutschland suchen, und die hohen geistlichen Würdenträger waren darauf angewiesen, die erforderlichen kirchlichen Massnahmen selbst zu treffen und in der allgemeinen Verwirrung sich selbst zu helfen. Diese Verhältnisse haben den Zusammentritt einer Reihe von Synoden veranlasst, welche sich nur unter die hier zu besprechende Kategorie einreihen lassen.

Abgesehen von der Synode zu Coblenz, welche 922 auf Geheiss des deutschen Königs Heinrich I. und Karls d. Einfältigen zusammengetreten ist, auf welcher indessen nur einzelne deutsche Bischöfe, aber keine französischen erschienen sind[3], tritt die Schwäche des französischen Königthums, welches sowohl die Hülfe Ottos I. wie die des Papstes in Anspruch zu nehmen genöthigt war, deutlich aus den wegen des Streites über das Rheimser Erzbisthum in Folge der Intrusion Hugos, Sohnes des Grafen von Vermandois, abgehaltenen Synoden hervor. Nachdem über diese Angelegenheit auf zwei Synoden, zu Verdun 947 und Mouson 948, welche von den Bischöfen verschiedener Provinzen besucht waren, verhandelt worden war[4],

Rom betrieben, zugezogen, so 4 afrikanische Bischöfe zu der Synode von 487 o. 488 unter Felix I wegen der Verhältnisse der afrikanischen Kirche, Hefele 2, 615. Vgl. auch die vor. Anm.

[1] So Stephan III (IV) die Betheiligung fränkischer Bischöfe an der Lateransynode von 769, Mansi 12, 713; Abel Karl d. Gr. 1, 51; Hefele 3, 434, s. auch Th. I. S. 228.

[2] In §. 175 über die Generalsynoden (S. 517 ff.) und in §. 177 über die Nationalsynoden.

[3] LL. 2, 16: „iussu... Karoli videlicet et Henrici regum ... congregati sunt episcopi numero 8 (Köln, Mainz, Würzburg, Minden, Osnabrück, Worms, Strassburg und Paderborn) cum abbatibus aliisque sacri ordinis viris quam plurimis". Dass die Könige selbst anwesend waren, ist wohl nicht anzunehmen, s. Waitz, Heinrich I. Berlin 1863. S. 67. 68. So ist diese Synode gar kein französisches Konzil geworden, aber auch nicht einmal eine deutsche Reichssynode gewesen. Ihre Beschlüsse beziehen sich auf Ehehindernisse, bischöfliche Gerichtsbarkeit, Verhältnisse der Bischöfe zu den Mönchen und Anstellung der Geistlichen durch Laien. Vgl. Phillips, die grosse Synode von Tribur. Wien 1865. S. 51. 70.

[4] Ueber die Synode von Verdun, die nach vorheriger Verabredung zwischen Otto und Ludwig von Frankreich, andererseits Hugos v. Vermandois abgehalten ist, Flodoardi ann. a 947, SS. 3, 394; Richer. hist. II, 65, l. c. p. 602, syn. Ingelh. 948, LL. 2, 94; Köpke-Dümmler Otto d. Gr. S. 157, vgl. die citirten, insb. Flodoard. l. c.: „Synodus Virduni habita est, praesidente Rotberto Treverensi praeside, (in der Eigenschaft als päpstlicher Legat) cum Artoldo Remensi (dem Gegner des intrudirten Hugo), Odalrico Aquensi (s. über ihn Köpke-Dümmler S. 257), Adalberone Mettensi, Gosleno Tullensi, Hildebaldo Transrhenensi (von Münster), Israele Brittone (s. a. a. O. S. 157), — (so dass also wesentlich nur die Provinz Trier und Köln vertreten war) — praesente Brunone abbate fratre regis Othonis... cum aliis quibusdam ... abbatibus. Ad quam Hugo episcopus evocatus... venire noluit. Universa vero synodus ... Artoldo Remense tenendum adiudicavit episcopium. Indicitur iterum synodus. Anno 948 synodus praedicta celebratur ante prospectum castri Mosomi a .. Rotberto ceterisque Trevirensis dioeceseos episcopis et aliquibus Remensibus .. iudicatum est .., ut Artoldo praesule retinente communionem et parrochiam Remensem Hugo, qui ad duas iam synodos evocatus venire contempserat, a communione et regimine Remensis episcopii abstineret, donec ad universalem synodum, quae indicebatur kalendas Augusti sese purgaturus, occurreret", vgl. auch Richer.

wurde noch in dem eben gedachten Jahr von Otto I. im Einverständniss mit dem päpstlichen Legaten und mit König Ludwig (ultramarinus) ein neues Konzil zu Ingelheim in Gegenwart beider Könige versammelt. Dasselbe war von einer Reihe deutscher Erzbischöfe und Bischöfe, aber nur von wenigen französischen besucht[1], restituirte Artold unter Exkommunikation seines Gegners, und stellte im Interesse Ludwigs einen besonderen Kanon zum Schutze der königlichen Gewalt gegen den Herzog Hugo, zu dessen Partei der Erzbischof Hugo von Rheims gehörte, auf[2]. An dasselbe schloss sich endlich eine weitere zur Ausführung der Beschlüsse der Ingelheimer Versammlung vom Legaten nach Trier ausgeschriebene Synode an, zu welcher sich ausser dem Erzbischof von Trier nur Artold von Rheims und drei seiner Suffraganen einfanden[3], und welche den Herzog Hugo, sowie mehrere von Hugo von Rheims konsekrirte Bischöfe in den Bann that.

Ihrer Berufung und Zusammensetzung nach sind diese Synoden den damaligen deutschen Reichssynoden verwandt, aber ihre Eigenthümlichkeit besteht darin, dass sie nicht deutsche, sondern französische Angelegenheiten, welche freilich das deutsche Interesse nahe berührten, verhandelt haben.

Ausser diesen Synoden sind im 10. und im 11. Jahrhundert auf französischem Boden eine Reihe von Synoden gehalten worden, auf welchen von den Bischöfen verschiedener Provinzen allgemeine, ihre Sprengel betreffende gemeinsame Massnahmen beschlossen[4], sowie auch Verwaltungsangelegenheiten[5] und Streitsachen erledigt worden sind[6].

hist. II. 67, Köpke-Dümmler S. 161; Hefele 4, 535.

[1] Rich. hist. II. 68; SS. 3, 603: „Mittitur ... Marinus, d. papae vicarius, ad Ottonem regem, ob evocandam ... universalem sinodum. Diriguntur et epistolae specialiter aliquot episcopis tam Germaniae quam Galliae ... II. 69: „Interea statuto tempore sinodus universalis collecta est ex praecepto Agapiti.“ syn. Ingelh. a. 948, LL. 2, 24: „ipso (Ottone rege) cum rege Ludovico in praesentia manente, .. generalis synodus .. collecta est, praesidente ... Agapiti papae aprocrisiario .. et considentibus archiepiscopis (von Köln, Mainz, Trier, Hamburg, Salzburg, sowie auch des betheiligten Artold von Rheims, ferner einiger 20 Bischöfe, darunter allein 2 Suffraganen von Rheims, sonst nur deutscher und einiger dänischer), cum coetu abbatum, canonicorum necnon monachorum“; vgl. Flodoard l. c.; Köpke-Dümmler S. 162 ff.

[2] c. 1. LL. 2, 25: „Nullus deinceps regiam potestatem praesumat populari seu aliquam perfidiae maculam sibi fallaciter exhibere“.

[3] Flodoard a. 948: „ceterorum vero Lothariensium vel Germanorum praesulum illic invenere neminem.“; Richer. II. 82, SS. 3, 606; Köpke-Dümmler S. 165; Hefele 4, 597.

[4] So zu Narbonne 902, Mansi 18, 219: „cum ... pro diversis commoditatibus s. matris ecclesiae ... archiepiscopi Rostagnus Arelatensis cathedrae et Afnustus primae Narbonae cum universis Gothiae Spaniaeque atque Provinciae compraesulibus .. consideremus“, unter dem Vorsitz des Erzbischofs v. Arles „in quo pendebat ... generaliter totius nostri concilii discretio“; Chalons a. d. Saone 915 von den Erzbischöfen von Lyon, Narbonne und Besançon und einzelnen ihrer Suffraganen, l. c. p. 325; zu Anse bei Lyon 994, Mansi 19, 99. 177, von den Erzbischöfen von Lyon (nebst 3 Suffraganen), von Vienne (nebst 3 Suffraganen), von Tarantaise (mit einem Suffraganen) und einem Suffraganen von Narbonne, welche Reformkanones über den Umgang der Priester mit Weibern, die Jagden der Geistlichen, die Sonntagsfeier u. s. w. aufstellte; Toulouse von 1020 von den Erzbischöfen von Narbonne und Auch mit 3 Suffraganen, Androhung der Exkommunikation gegen einen gewissen Aberglauben, Mansi 19, 389. Was auf der Synode von Chateau-Thierry von 933 „congregatis nonnullis Franciae vel Burgundiae praesulibus cui praesederunt ... antistes Remorum et Turonensis episcopus“, l. c. 18, 374 verhandelt ist, wissen wir nicht.

[5] Anse 994 (s. vor. Note): Bestätigung der Besitzungen von Clugny und der Gründung eines Kollegiatstiftes.

[6] Narbonne 902 Streit wegen Zehnten und Kirchen, Chalons 915 (Streit wegen Parochialzugehörigkeit (s. Anm. 4), Meaux 962, Flodoard. ann. SS. 3, 405: „synodus XIII episcoporum ... ex Remensi .. ac Senonensi diocesi“, auf welcher nach dem Tode Artolds von Rheims das Bisthum von Hugo gefordert (s. o. S. 532), aber Anfrage beim Papste beschlossen wird, s. auch Köpke-Dümmler S. 308; Compiègne 999 von den Erzbischöfen von Rheims und Tours zur Verhandlung einer Anklage gegen den Bischof von Laon, Mansi 19, 241; Hefele 4, 655; Anse 1025 von den Erzbischöfen von Lyon (mit 3 Suffraganen), Vienne (mit 3), Tarantaise

Weiter gehören hierher einzelne der um die Mitte des 11. Jahrhunderts bei der damaligen Zerrüttung Frankreichs von dem Episkopat verschiedener Provinzen veranstalteten Konzilien zur Herstellung des Friedens und zur Befestigung des Glaubens[1], sowie im Anschluss daran einzelne derjenigen Synoden, welche zuerst den Gottesfrieden eingeführt und nähere Bestimmungen über denselben getroffen haben[2].

Fast gleichzeitig hatte das Papstthum seine reformatorische, auf Emancipation von der weltlichen Gewalt abzielende Thätigkeit begonnen. Zur Durchführung der auf den früher besprochenen Generalsynoden erlassenen Anordnungen wurden seit dieser Zeit von Rom aus in die verschiedenen Provinzen päpstliche Legaten entsendet, um in denselben zu dem gedachten Zwecke Konzilien zu veranstalten[3]. Dazu sind von ihnen für die Regel die Erzbischöfe und Bischöfe mehrerer benachbarter Provinzen berufen worden. Die grösste Zahl dieser Synoden hat in Burgund und Frankreich getagt[4], während nur verhältnissmässig wenige auf die übrigen Länder

(mit einem), einem Suffraganen von Sens und einem von Narbonne, wo dem Abt von Clugny das Recht der Exemtion vom Diöcesanbischof abgesprochen wurde, l. c. 19, 423.

[1] Kluckhohn, Gesch. d. Gottesfriedens. Leipzig 1857. S. 28 ff.; Hefele 4, 697.

[2] Das älteste auf den Gottesfrieden bezügliche Dokument, ein Schreiben des Erzbischofs von Arles „cum B. Avenionensi et N. Nicensi episcopis necnon . . abbate d. Odilone una cum omnibus episcopis et abbatibus et cuncto clero per universam Galliam inhabitantibus“ an Bischöfe und Klerus in Italien, von 1041, Mansi 19, 593; Kluckhohn S. 48, ist wahrscheinlich in Folge der Beschlüsse einer grösseren südfranzösischen Synode erlassen, Hefele 4, 699; Steindorff, Heinrich III 1, 137. Weiter gehört hierher die Synode von Montriond von 1041 in der Diöcese Lausanne, welche die Erzbischöfe von Vienne und Besançon mit ihren Suffraganen gefeiert haben, Steindorff a. a. O. S. 139 ff.; v. Narbonne 1043, Mansi 14, 601, von den Erzbischöfen von Narbonne und Arles nebst Suffraganen; St. Giles bei Narbonne 1050, von den Erzbischöfen von Arles, Vienne und Bischöfen aus den Provinzen Narbonne, Bourges und Embrun, l. c. p. 843 abgehalten.

[3] Vereinzelt ist es auch vorgekommen, dass der Papst selbst bei seiner Abwesenheit von Rom ein solches gehalten hat, so Urban II das Konzil von Bourges 1095 mit den Erzbischöfen von Lyon, Bourges, Bordeaux und Pisa, sowie einzelnen französischen Bischöfen, auf welchem der Bischof von Limoges abgesetzt worden ist, Mansi 20, 918.

[4] Zu Lyon 1055, Mansi 19, 837, gehalten von Hildebrand als Legaten, auf welcher offenbar südfranzösische Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten versammelt waren und simonistische Bischöfe abgesetzt worden sind; — Toulouse 1056 von den Erzbischöfen von Arles und Aix als päpstlichen Legaten mit dem Erzbischof von Narbonne, sowie Bischöfen aus den genannten Provinzen und den Provinzen Auch und Bordeaux, insbesondere gegen Simonie und Konkubinat, l. c. p. 847. — Vienne und Tours 1060 zu demselben Zweck, über deren Zusammensetzung nichts näheres bekannt ist, l. c. p. 925; — Chalons 1063 von Petrus Damiani als Legaten und von 13 Bischöfen, auf welcher die Exemtion Clugnys bestätigt wurde, l. c. p. 1026; — Toulouse 1067 von dem Legaten Hugo Candidus „cum XI episcopis et abbatibus pluribus cum religiosis clericis et laicis“ gegen Simonie, auf welcher die Erzbischöfe von Auch und Bourges, ferner Bischöfe aus diesen und den Provinzen Narbonne und Bordeaux anwesend waren, l. c. p. 1065; — Bordeaux 1068 unter einem päpstlichen Legaten mit Bischöfen aus den Provinzen Bordeaux, Tours und Bourges, l. c. p. 1067. — Chalons 1072, desgleichen mit den Erzbischöfen von Lyon, Vienne und Besançon, Suffraganen derselben und Aebten, Mansi 20, 47. — Autun 1077, berufen von dem Legaten Hugo v. Die, Berufungsschreiben für den Erzbischof von Tours, l. c. 20, 491: „te . . apostolica auctoritate vocamus et per te tuos suffraganeos episcopos; tuos etiam utiliores clericos et abbates . . . venire praecipimus“; geladen waren auch die Erzbischöfe von Bordeaux und Besançon s. auch Hugon. Diens. ad Gregor. VII. c. p. 488; Gregor. VII. reg. IV. 22, Jaffé mon. Gregor. p. 272, Hefele 5, 101 (üb. d. Zusammensetz. d. i. J. 1076 und 1077 vorher v. dems. Legaten zu Anse, Clermont u, Dijon abgehaltenen Synoden, ist nichts bekannt, Mansi l. c. p. 481; Hefele a. a. O.). — Poitiers 1078 berufen von dem genannten Legaten, auf welcher die Erzbischöfe von Tours und Lyon anwesend, zu der aber auch noch der Erzbischof von Besançon geladen war; Suspensionen von Prälaten und Kanones gegen Simonie, Priester-Konkubinat und Kinder, Mansi 20, 495 — ebenso Lyon 1080, auf welcher Erzbischof Manasse von Rheims abgesetzt wurde, über deren Theilnehmer zwar nichts näheres bekannt, welche aber wohl kaum eine Provinzialsynode gewesen ist, Greg. VII reg. VII. 12. 20, l. c. p. 394. 411 u. p. 559; Hefele 5, 133; — Bordeaux 1080, zwei päpstliche Legaten, Erzbischöfe von Bordeaux, Tours und Auch, einzelne Suffraganen derselben und Aebte, Mansi 20, 529. 551; — Avignon 1080, (nichts näheres über die Theilnehmer, l. c. p. 554). — Saintes 1080, päpstlicher Legat mit den Erzbischöfen von Bordeaux, Vienne, Bourges und Tours, sowie einzelnen Suffraganen derselben und Aebten, l. c. p. 571. — Issoudon

entfallen[1]. In Deutschland insbesondere waren die Reichssynoden länger als in Frankreich in Uebung geblieben, auch hatte Heinrich III. die päpstlichen Reform-

bei Bourges 1081, Legat, Erzbischof von Bourges, Sens, Tours und Bordeaux mit einzelnen Suffraganen, l. c. p. 579. — Meaux 1081, zwei Legaten, Erzbischof von Bourges und Suffraganen der Provinzen Lyon, Vienne, Sens und Rheims, l. c. p. 583; Hefele 5, 143. — Toulouse 1090, Bernold. chron. Mansi 20, 733; SS. 5, 450: „Urbanus (II) generalem sinodum cum episcopis diversarum provinciarum per legatos suos . . . collegit ibique multa in ecclesiasticis causis quae corrigenda erant, correxit. In qua sinodo Tolosanus episcopus de illatis criminibus expurgatur et legatio pro restauranda christianitate in Toletana civitate, rege Hispanorum hoc supplicante, destinatur"; — Bordeaux 1093, Erzbischof von Bordeaux, zugleich päpstlicher Legat, mit dem Erzbischof von Auch und Suffraganen beider Provinzen, Mansi 20, 751. — Autun 1094, Bernold. chron., SS. 5, 461: „congregatum est generale concilium a . . . Hugone Lugdun. archiepiscopo et sedis apostolicae legato cum archiepiscopis et abbatibus diversarum provinciarum. In quo concilio renovata est excommunicatio in Henricum regem et in Wibertum sedis apostolicae invasorem et in omnes eorum complices. Item rex Galliarum Philippus excommunicatus est, eo quod vivente uxore sua alteram superinduxit. Item simoniaca heresis et incontinentia sacerdotum sub excommunicatione damnata est. Item monachis interdictum, ne . . ., parroechialium sacerdotum officia in parroechiis usurpent"; chron. Virdon., Mansi 20, 299: „concilium XXXII episcoporum . . . cui etiam interfuerunt abbates quamplurimi et viri religiosi"; — Saintes 1096, Erzbischof von Bordeaux als päpstlicher Legat, im Ganzen 43 Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte, darunter vertreten die Provinzen Bordeaux, Auch und Tours, Mansi 20, 931. — Bordeaux 1098 in ähnlicher Zusammensetzung wie die eben angeführte, l. c. p. 955. 957. — Anse 1100, Erzbischof von Lyon als päpstlicher Legat, mit Erzbischöfen von Tours und Bourges und Suffraganen von Sens (Friedensedikt, Verhandlungen wegen eines Kreuzzugs) l. c. p. 1121. — Valence 1100, von 2 päpstlichen Legaten gehalten, Hugo Flav., Mansi 20, 1115: „ad quod convenerunt archiepiscopi, episcopi, abbates numero 24 occurrentibus legatis . . Lugdun. archiepiscopi, quia ipse infirmabatur" (Anklage wegen Simonie). — Poitiers 1100, Berufungsschreiben der beiden päpstlichen Legaten an den Bischof von Arras, l. c. p. 1125: „ut . . . cum abbatibus tuis venias", Entschuldigungsschreiben des ebenfalls berufenen Bischofs von Le Mans, l. c.; die Zahl der erschienenen Erzbischöfe, Bischöfe und Bischöfe wird theils auf 80, theils auf 140, l. c. p. 1117 und 1120 angegeben, Kanones insbesondere gegen Laien-Investitur und Simonie, l. c. p. 1122, Verhandlung der Ehesache Königs Philipp, Hefele 5, 234. — Troyes 1104, päpstlicher Legat mit den Erzbischöfen von Rheims, Sens und Tours (Anklage eines Bischofs wegen Simonie), Mansi 20, 1179; — Beaugency 1104, päpstlicher Legat, Erzbischöfe und Suffraganen von Sens und Rheims (Ehesache des Königs von Frankreich) Mansi 20, 1183. — Paris 1104 im päpstlichen Auftrage von den genannten Erzbischöfen und Bischöfen zur Absolution des Königs abgehalten, l. c. p. 1193, Hefele 5, 246; — Poitiers 1106, abgehalten von einem päpstlichen Legaten (concilium plenum) behufs Aufforderung zum Kreuzzug, Mansi 20, 1207; — Loudon bei Poitiers 1109, päpstlicher Legat, Erzbischof von Bordeaux und Suffraganen desselben, sowie der Provinz Tours, l. c. 21, 1; Hefele 5, 265. — Fleury 1110, päpstlicher Legat mit den Erzbischöfen von Sens, Rheims, Tours und Bourges „cum episcopis et abbatibus suis", Mansi 21, 11; Vienne 1112, Erzbischof v. Vienne, zugleich päpstlicher Legat und andere Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte, Kanonen gegen die Laien-Investitur, Verurtheilung des von Paschalis II i. J. 1111 Heinrich V ausgestellten Privilegs und Exkommunikation des letzteren, l. c. p. 73. 76; s. auch Th. I. S. 305. n. 1; — Beauvais 1114, päpstlicher Legat mit den Erzbischöfen von Rheims, Bourges und Sens, Mansi 21, 121. 124: „et suffraganeis eorum multisque aliis synodalibus viris" (worunter wohl die Aebte und Prälaten zu verstehen sind; Exkommunikation Heinrichs V, Kanones zum Schutz der Kirchengüter, insbesondere über die Verjährung von Jahr und Tag), zugleich Ansetzung einer neuen Synode zu Soissons zur Erledigung der Abdankungssache des Bischofs von Amiens, l. c. p. 123. 127; Hefele 5. 294. — Rheims 1115 päpstlicher Legat jedenfalls mit den Erzbischöfen von Rheims, Sens, Bourges, l. c. p. 129. 131: „frequentissima synodus" (Exkommunikation Heinrichs V).) —

[1] In Italien waren es die Päpste selbst, welche behufs Durchführung ihrer Reformen die schon §. 175. S. 517 ff. besprochenen Generalsynoden abgehalten haben.

Nachweisbar ist nur eine Synode, welche der Erzbischof Anselm IV von Mailand „cum episcopis catholicis suffraganeis suis et reliquis tam Galliae (dem Erzbischof von Arles) quam Lombardiae" im Interesse der Reform und gegen die dem Kaiser anhängenden Bischöfe 1098 gehalten hat, Mansi 20, 224.

An spanischen Synoden — die zu Compostella von 1056, Mansi 19, 855, Hefele 4, 790, unterschrieben von den Bischöfen von Compostella, Dumium und Lugo ist bei der für diese Zeit nicht sicheren Metropolitaneintheilung ihrem Charakter nach nicht bestimmbar, und wenngleich sie ebenfalls Reformkanones aufgestellt hat, so hängen diese doch mit den damals von Rom ausgehenden Bestrebungen nicht zusammen — kommt ein von dem Legaten Hugo mit den Erzbischöfen von Narbonne und Auch, und deren Suffraganen — Gerona gehörte damals zu Narbonne — sowie mehreren Aebten in Gegenwart des Grafen von Barcelona zu Gerona 1068 gehaltenes Reformconcil gegen Simonie, Priesterkonkubinate u. s. w., Mansi 19, 1069 in

bestrebungen seinerseits durch solche unterstützt. Als aber später der Konflikt zwischen der Kurie und Heinrich IV. ausgebrochen war, suchte der letztere nach wie vor mit den von ihm einberufenen Synoden den päpstlichen Anforderungen entgegenzutreten, ja nachdem ein Theil der Bischöfe den anfänglichen Widerstand gegen die vom Papst entsandten Legaten aufgegeben hatte, und dem König ein Gegenkönig gegenübergestellt war, wurden von diesem im Verein mit den päpstlichen Legaten ebenfalls nach Art der früheren Reichskonzilien grössere Synoden abgehalten[1].

Erst gegen Ende des Investiturstreites, als sich der Kampf zwischen Heinrich V. und Gelasius II. von Neuem verschärft hatte, gelang es dem päpstlichen Legaten während der Abwesenheit des Kaisers zwei Synoden in Deutschland im J. 1118, nämlich eine zu Köln und eine zu Fritzlar, zu versammeln, um über denselben und seine Anhänger das Anathem aussprechen zu lassen[2].

Seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts schliessen sich an diese Konzilien eine Reihe von Synoden an, zu welchen die Bischöfe verschiedener Provinzen ebenfalls von päpstlichen Legaten berufen worden sind. Sie haben den Zweck gehabt, Angelegenheiten, bei welchen der päpstliche Stuhl eine Entscheidung beanspruchen konnte, vorzubereiten, zu berathen oder auch definitiv zu erledigen[3]. Weiter sind von den Legaten auch solche Synoden abgehalten worden, um wichtige, die ganze Kirche mitberührende[4] oder Angelegenheiten von spezieller oder lokaler Bedeutung

Betracht. Ob die weiteren Konzilien zu Gerona 1101 und zu Husillos von 1104, Mansi 20, 1134. 1185; Hefele 5, 236. 246 in die besprochene Kategorie fallen, lässt sich nicht genau feststellen. Im übrigen ist hier die Einführung der Reformen unter der Betheiligung der weltlichen Fürsten auf Konzilien erfolgt, welcher §. 177 unter den Reichssynoden gedacht ist. Aus dem 12. Jahrhundert gehören hierher mehrere vom Erzbischof von Compostella als päpstlichem Legaten 1121 und 1124 gehaltene Synoden. Gams, Kirchengesch. Spaniens, III. 1. S. 91. 95.

In England, wo das Königthum an dem Berufungsrecht der Landessynoden festgehalten hat, und die päpstlichen Legaten nur mit königlicher Erlaubniss das Land betreten durften, waren derartige Synoden, wie sie in Burgund und Frankreich vorgekommen sind, ausgeschlossen, s. u. §. 177.

[1] Vgl. §. 177.

[2] Zu Köln war jedenfalls der Bischof von Mainz anwesend, Jaffé mon. Bamb. 324, aber auch eine Anzahl anderer deutscher Bischöfe, unter diesen der Erzbischof von Salzburg, vita Theogeri II. 13, SS. 12, 472; ann. Colon. max. a. 1118, SS. 17, 752 („episcopi Saxoniae"), vgl. auch Ekkehard. chron. a. 1119, SS. 6, 254.

Fritzlar, Scheffer-Boichorst ann. Patherbrun. Innsbruck 1870 p. 135: „deinde cum iisdem Fridiclariam se transtulit (der Legat) et adiunctis sibi Maguntino et Coloniensi, Traiectensi, Monasteriensi, Osnabrugensi, Cicensi, Merseburgensi et Spirensi episcopis, ibidem concilium celebrat et imperatorem cum idolo suo et omnibus sibi adhaerentibus excommunicat"; vgl. Jaffé l. c. p. 323. 325; Jaffé mon. Mogunt. p. 389.

[3] 1120 Beauvais mit den Erzbischöfen von Rheims, Tours und Sens (?), Suffraganen derselben, „abbatum, archidiaconorum, praepositorum et copiosa cleri multitudo", Mansi 21, 259. 262 (Heiligsprechung des Bischofs Arnulf von Soissons); 1127 Worms, Suffragane von Trier und Mainz, Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 130 (Verhandlung gegen den simonistischen Bischof Gottfried v. Trier); 1128 Troyes, Erzbischöfe von Rheims und Sens, Suffraganen derselben und Aebte des Cistercienser-Ordens, Mansi 21, 357; Hefele 5, 357 (Bestätigung der Regel der Templer); 1128 Rheims, die gedachten Erzbischöfe und Suffraganen, Aebte aliaeque religiosae personae, Mansi 21, 372. 373 (Genehmigung der Entfernung von Nonnen, welche sich schlecht aufgeführt hatten, aus einem Kloster und Ersatz derselben durch Mönche); 1129 Paris, Erzbischof von Rheims und Bischöfe aus der Provinz Sens, l. c. p. 379 (betreffend eine ähnliche Angelegenheit); 1199 Dijon, Erzbischöfe von Rheims, Lyon und Besançon, 18 andere Bischöfe und Aebte (Berathung wegen des über Frankreich zu verhängenden und 1200 auf der Synode zu Vienne ausgesprochenen Interdictes), Mansi 22, 707; Hefele 5, 705.

[4] 1248 Monteil bei Valence, vom Papst selbst berufen, 2 päpstliche Legaten, Erzbischöfe von Narbonne, Vienne, Arles und Aix, 17 andere Bischöfe und Prälaten aus den erwähnten und benachbarten Provinzen, Exkommunikation Friedrichs II und Erneuerung früherer Kanones, Mansi 23, 777; Hefele 5, 1028. Weiter gehören hierher eine ganze Anzahl französischer, die Albigenser betreffender Synoden, nämlich: Montpellier 1206, südfranzösische Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten, Mansi 22, 754; Hefele 5, 744; 1209 Montelimar und S.

zu erledigen, bei denen es darauf ankam, den Beschlüssen derselben eine möglichst durchschlagende Autorität zu sichern[1]. Insbesondere gehören in diese Kategorie diejenigen Konzilien, welche die päpstlichen Legaten zu Reformzwecken in grösseren Gebieten veranstaltet haben[2].

Gilles, ebenso, Mansi 22, 769; Hefele 5, 747; 1209 Avignon, *„concilium generale"* unter dem Vorsitz zweier Legaten, mit den Erzbischöfen von Vienne, Arles und Aix, 20 Bischöfen „multis abbatibus et aliis ecclesiarum rectoribus", Mansi 22, 784 (Kanones zur Verbesserung der durch die Albigenser-Streitigkeiten zerrütteten kirchlichen Verhältnisse); 1213 Lavaur, Erzbischöfe von Narbonne und Bordeaux, andere Bischöfe und Prälaten, Mansi 22, 881 ff.; Hefele 5, 758; Montpellier 1215, Erzbischöfe von Narbonne, Auch, Arles, Aix und Embrun, 27 Bischöfe, ferner Aebte und Prälaten in Anwesenheit der Grossen des Landes (ebenfalls Kanones des gedachten Charakters), Mansi 22, 935; Hefele 5, 763; Sens-Paris 1223, Berufungsschreiben, Mansi 22, 1201. 1204, Erzbischöfe von Rheims und Sens, Suffragane aus diesen und den Provinzen Rouen und Narbonne, ein englischer Bischof, l. c. p. 1202; Hefele 5, 831; 1224 Montpellier, Erzbischöfe von Narbonne, Auch und Arles und Suffragane, Mansi 22, 1208; — 1225 Bourges, Erzbischöfe von Bourges, Rheims, Lyon, Auch, Rouen und Tours und Suffraganen aus diesen und anderen, im Ganzen 9 Provinzen, etwa 100 an Zahl, ausserdem Aebte, Prioren und Vertreter von Kapiteln, Mansi 22, 1213. 1215; Hefele 5, 833; — 1229 Toulouse, Erzbischöfe von Narbonne, Auch, Bordeaux, viele Bischöfe und Prälaten, auch weltliche Grosse zur Ausrottung der Ketzerei und Wiederherstellung der Ordnung in Südfrankreich, Mansi 23, 191; Hefele 5, 872 (dass der päpstliche Legat in der Einleitung der bezüglichen Kanones sagt, Mansi l. c. p. 194: „duximus statuendum de *consilio* archiepiscoporum, episcoporum et praelatorum et baronum et militum", erklärt sich aus dem Inhalt der Bestimmungen, welche behufs Unterdrückung der Ketzerei auch mehrfach in das weltliche Gebiet übergreifen); 1229 Orange, südfranzösische Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten, Mansi 23, 266; Hefele 5, 877; Narbonne 1243, Erzbischöfe von Narbonne, Arles und Aix und Prälaten, Mansi 23, 353; Hefele 5, 979; Albi 1254, Bischöfe und Prälaten aus den Provinzen Narbonne, Bourges und Bordeaux unter dem Vorsitz des Bischofs v. Avignon als päpstlichen Legaten, veranlasst vom König von Frankreich (hier auch Reformkanones erlassen), M. l. c. p. 829. 852; endlich ist auch das Konzil von Beziers von 1232, Mansi l. c. p. 269; Hefele 5, 916, welches ebenfalls in der gedachten Angelegenheit eine Reihe Kanones erlassen hat, eine grössere Synode mehrerer Provinzen gewesen.

Aus dem 14. Jahrhunderte kommt in Betracht das behufs der Untersuchung gegen die Templer von dem Erzbischof von S. Jago als päpstlichem Kommissar 1310 abgehaltene Konzil von Salamanca, zu dem die Erzbischöfe von Toledo und Sevilla geladen waren, aber nicht erscheinen konnten, M. 25, 297; Gams Kirchengeschichte von Spanien III. 1, 375; Hefele 6, 420.

[1] 1134 Jouarre bei Meaux, Erzbischöfe von Rheims, Rouen und Tours, Suffraganen aus diesen Provinzen und der Provinz Sens, Mansi 21, 446. 448; Hefele 5, 376 (Bestrafung des geistlichen Mörders zweier Geistlichen); 1136 Burgos, Gams Kirchengeschichte von Spanien III. 1, 32 (zum Schutz des Erzbischofs von Compostella); 1192 Salamanca, Bischöfe aus den Reichen Leon und Portugal (Trennung der Ehe Königs Alfons VII von Leon und Theresas von Portugal), a. a. O. S. 61; 1229 Tarragona, Erzbischöfe von Toledo und Tarragona, sowie Bischöfe aus den Reichen Castilien und Arragonien (Ungültigkeitserklärung der Ehe Jaimes I von Aragonien a. a. O. S. 223; 1225 Mainz, Hartzheim 3, 520. 524; Ficker, Engelbert d. Heilige. S. 176 ff.; Hefele 5, 835 (Anathem über die Mörder Engelberts).

[2] So die eben erwähnte Mainzer Synode von 1225, s. vor. Anm. u. Mansi 23, 1 ff., die Synode zu London von 1237, freilich auf Veranlassung Heinrichs III mit im Interesse der Stärkung der königlichen Macht von den Legaten veranstaltet, wo die Erzbischöfe von Canterbury und York anwesend waren, Matth. Paris. chron. ed. Luard 3, 395. 403. 412. 416. 420; Mansi 23, 441; Hefele 5, 934 (berufen waren Matth. Paris p. 415: „omnes Angliae praelati, sc. archiepiscopi, episcopi, abbates, priores installati, tam sub conventus sui vel capituli, quam suo nomine literas procuratorias deferentes, ut quicquid in concilio statueret legatus, ratum utrobique haberetur"; dem entsprechend lautet auch die Einleitung zu den Kanones, l. c. p. 419: „nos Otto . . . (legatus . . . astantis concilii suffragio et consensu . . . quaedam ex commissa nobis potestate duximus observanda quae per certos articulos fecimus digeri et distingui"); weiter die für England, Schottland, Irland und Wales von einem päpstlichen Legaten 1268 ebenfalls nach London berufene Synode, Mansi 25, 1237; Hefele 6, 95.

Von französischen Konzilien sind wohl hierher zu rechnen das Pariser von 1212 u. 1213 unter Vorsitz des Robert von Courçon als päpstlichen Legaten, Mansi 22, 817; Hefele 5, 771, Bourges von 1276, M. 24, 165; Hefele 6, 159; und Paris 1284, M. l. c. p. 519, über dessen Theilnehmer freilich nichts näheres bekannt ist.

Für Italien kommt in Betracht Padua 1350, M. 26, 222, Hefele 6, 603 (anwesend die Patriarchen von Aquileja und Grado, sowie der Erzbischof von Zara, und Prokuratoren anderer Erzbischöfe, sowie Bischöfe und deren Vertreter, ob aber aus dem ganzen, abgesehen von den genannten Provinzen, auch die von Salzburg, Gran, Colocsa, Spalato, Mailand, Genua, Ravenna und Pisa umfassenden Sprengel des prä-

Endlich sind auch die Erzbischöfe und Bischöfe verschiedener Synoden sowohl zur Berathung und Beschlussfassung über Angelegenheiten wichtigeren Charakters und grösserer Tragweite[1], sowie auch zur Aufstellung gemeinsamer Normen und zur Einführung gemeinsamer Reformen zu solchen Synoden selbstständig zusammengetreten[2].

Schon im 14. Jahrhundert sind Konzilien der hier fraglichen Art seltener geworden und mit dem folgenden hören sie so gut wie ganz auf[3].

Ihr Zweck war, so weit es sich um die Durchführung des gemeinen Kirchenrechts unter Mitwirkung von päpstlichen Legaten gehandelt hatte, erfüllt, und gleichzeitig wurde bei der sinkenden Machtstellung des Papstthums die Möglichkeit eines entscheidenden Eingreifens in die kirchlichen Angelegenheiten in den einzelnen Ländern immer geringer.

Was dagegen die von den Bischöfen allein veranstalteten Synoden betrifft, so waren diese überhaupt nur zur Erledigung einzelner besonderer Angelegenheiten, oder da, wo die kirchlichen Verhältnisse eine gemeinsame Regelung angezeigt erscheinen liessen, wie vor Allem im südlichen Frankreich, zusammengetreten, und somit vom Vorhandensein besonderer Voraussetzungen abhängig gewesen.

Feste Rechtsnormen haben sich für die hier besprochenen Synoden auch in der späteren Zeit, ebenso wenig wie früher[4], entwickelt, vielmehr hat man sich an diejenigen Regeln gehalten, welche für die Provinzialsynoden massgebend waren[5]; ja einzelne dieser Synoden, soweit sie von den Erzbischöfen selbstständig und ohne Betheiligung von Legaten veranstaltet worden sind, haben sich später selbst als Pro-

sidirenden Legaten, erscheint bei dem grossen Umfange des ersteren mindestens zweifelhaft), endlich von spanischen Valladolid 1228, Bischöfe von Castilien und Leon, u. a. auch Erneuerung der Vorschriften des IV. lateranensischen Konzils von 1215, Tejada, coleccion de los concilios 3, 324; Gams a. a. O. S. 143; Palencia 1322, deren Theilnehmer nicht näher bekannt sind, Mansi 25, 695; Gams a. a. O. S. 375 (hier ohne Anhalt als Nationalsynode bezeichnet); Hefele 6, 533.

[1] 1141 Sens, Erzbischöfe v. Sens und Rheims mit ihren Suffraganen unter Theilnahme von Aebten und Mönchen in Gegenwart Königs Ludwig VII von Frankreich, betreffend die Angelegenheit Abälards, Mansi 21, 559 ff.; Hefele 5, 405. 430; Deutsch, Synode von Sens. Berlin 1880; 1152 Beaugency, Erzbischöfe von Sens, Rheims, Rouen und Bordeaux mit Suffraganen zur Trennung der Ehe Ludwigs VII, M. 21, 751; 1243 Narbonne, Erzbischöfe von Narbonne, Auch und Arles, Berathung, betreffend das Verfahren gegenüber den Albigensern und Dominikaner-Inquisitoren, M. 23, 353; Hefele 5, 979; Senlis 1316, Anklage gegen einen Bischof wegen Mordes, M. 23, 559; Hefele 6, 503. Ob die auf Klage des Grafen v. Sayn wegen der Bedrückungen Konrads von Marburg 1233 zu Mainz abgehaltene Synode ein Provincial- oder ein grösseres Konzil gewesen, ist zweifelhaft. Während die Wormser Annalen, Boehmer fontes. 2, 176 sie als ersteres bezeichnen, erwähnen andere Quellen, z. B. Albrici chron. VII font., SS. 23, 931 der Gegenwart des Königs, der Erzbischöfe, Bischöfe und Fürsten des Reiches, s. auch Hartzheim 3, 542 ff.; Hefele 5, 910.

[2] Zu Avignon 1326 und 1337 die Erzbischöfe von Arles, Aix und Embrun nebst Suffraganen, Aebten und Prokuratoren der Kapitel, Mansi 25, 739. 1088; desgleichen zu Apt bei Avignon 1365, l. c. 26, 445; ferner zu Lavaur 1368 die Erzbischöfe von Narbonne, Toulouse und Auch nebst Suffraganen, l. c. p. 483.

[3] Aus dem 15. Jahrhundert gehört hierher die von dem Legaten des Konstanzer Konzils zu Lerida 1418 mit den Bischöfen der Provinzen Tarragona und Saragossa abgehaltene Synode wegen Beseitigung des Gegenpapstes Benedikts XIII (Peters von Luna), Gams III. 1. S. 299. 300. In Betreff der Synode von Tortosa 1429 kann man zweifelhaft sein, ob sie hierher oder zu den Nationalsynoden im späteren Sinne (s. §. 177) zu rechnen ist.

[4] Das Konzil von Basel hat allerdings Sess. XV von 1433 auf die Abhaltung von Synoden mehrerer Provinzen hingewiesen; Mansi 29, 77: „Et si inter regna, provincias et principatus huiusmodi discordias suscitari contingat, mox ss. dei antistites concilia provinciarum suarum simul congregari procurent, et sibi invicem consilium et auxilium impendentes cuncta discordiarum fomenta amputare studeant.“

[5] Also namentlich hinsichtlich der Befugniss und der Pflicht zu erscheinen, der Stimmberechtigung, der Abfassung der Kanones. In letzterer Beziehung ist auch die Formulirung der päpstlichen Generalsynoden von Einfluss gewesen, s. o. S. 524.

vinzialkonzilien bezeichnet[1] und bei ihrer Eröffnung ist die Jurisdiktion der Synode durch die betheiligten Erzbischöfe ausdrücklich auf das ganze vertretene Gebiet ausgedehnt worden[2].

§. 177. 3. *Die National- und Reichskonzilien. (Kaiserliche Synoden.)*

Erst in den nach der Völkerwanderung begründeten germanischen Reichen sind Konzilien abgehalten worden, welche die Bestimmung hatten, die kirchlichen Verhältnisse dieser politischen Gemeinwesen zu regeln und daher nur von den zu denselben gehörigen Bischöfen besucht wurden. Sie stehen den ältesten allgemeinen Konzilien darin gleich, dass, wie die letzteren die Kirche des gesammten Römerreichs repräsentirten, sie die Vertretung sämmtlicher einem Germanenstaat angehörigen kirchlichen Verbände bildeten.

Die ältesten Konzilien dieser Art kommen im Frankenreiche vor[3]. Schon Chlodwig hat im J. 511 das erste Nationalkonzil nach Orleans zur Berathung und Beschlussfassung über von ihm gemachte Vorlagen zusammenberufen[4]. Seitdem sind diese Synoden zu einer festen Einrichtung der fränkischen Kirche geworden[5] und die letztere hat durch dieselben auch bei etwaigen Theilungen des Reiches bis zur Mitte des 7. Jahrhunderts ihre Einheit festgehalten[6]. Wie der römische Kaiser die allge-

[1] So die Synoden von Avignon 1326 u. 1337, Apt bei Avignon 1365 und Lavaur 1368 (S. 538. n. 2), das von Apt bezeichnet sich allerdings auch als generale, Mansi 26, 458, was aber nicht widerspricht, s. o. S. 488.

[2] Avignon 1326, Mansi 25, 743: „prorogata primo iurisdictione de locis ad locum per . . . Aquensem, Ebrudenensem et eorum suffraganeos consentiente . . . Arelatensi episcopo et episcopatus Avenionensis (in welchem das Konzil gehalten wurde) . . . generali vicario", fast gleichlautend auch Avignon 1337, l. c. p. 1088 und Lavaur, M. 26, 484, obwohl hierzu mit Rücksicht darauf, dass Urban V 1364 den Erzbischof von Narbonne zur Abhaltung eines Provinzialkonzils ermahnt hatte, auf des letzteren Vorstellung aber, die Veranstaltung einer gemeinsamen Synode für seine eigene Provinz und die Provinzen Toulouse und Auch sei zweckmässiger, eingegangen war, päpstliche Genehmigung vorlag, l. c. p. 473. 474.

[3] Vgl. darüber Löning, Gesch. d. deutsch. K. R. 2, 129 ff. Genannt werden diese Konzilien: „concilium universale", c. 20 Matiscon. II. v. 585, Mansi 9, 957; „generalis synodus", c. 3 Remens. (624 o. 625), l. c. 10, 594; „universalis et magna synodus", Clichy (626) Einleitung, Friedrich, drei unedirte Concilien a. d. Merovingerzeit. Bamberg 1867. S. 61.

[4] Vgl. ep. synodi ad Chlodov., Mansi 8, 350: „Quia . . . sacerdotes de rebus necessariis tractaturos in unum colligi iusseritis, secundum voluntatis vestrae consultationem et (ad?) titulos quos dedistis, ea quae nobis visum est definitione respondimus; ita ut si ea quae nos statuimus, etiam vestro recta esse iudicio comprobantur, tanti consensus regis ac domini maiori auctoritate servandam tantorum firmet sententiam sacerdotum"; und praef. a. a. O.: „cum . . . ex evocatione glor. regis Chlothovechi in Aurelianensi urbe fuisset concilium summorum antistitum congregatum." Anwesend waren 32 Bischöfe, unter ihnen die Metropoliten von Bordeaux, Bourges, Tours, Eauze (Elusa) und Rouen, Mansi l. c. p. 356.

Was das Burgundische Königreich betrifft, so ist zwar hier im J. 517 zu Epao (Albon) ein Konzil auf Berufung der beiden Metropoliten des Reiches (Vienne und Lyon) zusammengetreten, Mansi 8, 556 ff., und wenngleich dasselbe mit Rücksicht darauf, dass der katholische Sigismund 516 auf den Thron gelangt war, die kirchliche Disciplin neu geordnet und einzelne das Verhältniss zu den Arianern betreffende Fragen geregelt hat, so unterscheidet sich dasselbe doch darin von den fränkischen National-Konzilien, dass eine Mitwirkung des Königs bei der Berufung nicht eingetreten ist. Die gegentheilige Ansicht, s. insbesondere Binding, d. burg.-roman. Königreich 1, 229, beruht auf einer missverständlichen Auffassung des sich als eine Rede eines Konzilsmitgliedes darstellenden s. g. prooemiums, vgl. Löning a. a. O. 1, 568 Note. Andere, vom König berufene Reichs-Konzilien sind für Burgund nicht nachweisbar, das Konzil v. Lyon v. 517, Mansi 8, 573, erwähnt eines solchen nicht, und die zw. 518 u. 523 gesetzte Synode v. S. Moritz (Agaunum), Hefele 2, 667, ist unecht, Löning a. a. O. S. 569. n. 1.

[5] Dies ergeben die Anführungen in den folgenden Anmerkungen.

[6] Auf dem Konzil von Orleans (II. v. 533) waren Bischöfe aus dem Reiche Chlotars I und Theuderichs I, auf dem von Clermont (I. v. 535) aus dem Reiche Childberts, auf denen von Orleans (III. IV. V. v. 538, 541, 549) Bischöfe aus den Reichen Chlotars I, Theudeberts I und dessen

meinen Konzilien berufen hat, so sind die fränkischen Nationalsynoden auf Befehl des Königs zusammengetreten[1]. War das Reich getheilt, so ging ein solcher von dem Herrscher desjenigen Theilreiches aus, innerhalb dessen sich das Konzil versammeln sollte[2], nachdem ein vorgängiges Benehmen mit den übrigen Königen stattgefunden hatte[3]. Daneben sind aber auch seit der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts von den Königen besondere Nationalkonzilien für ihre Theilreiche abgehalten worden[4], ja seit der letzten Hälfte des 7. Jahrhundert sind in Folge der Auflösung des Zusammenhanges zwischen den einzelnen Theilreichen nur noch Konzilien für diese zusammengetreten[5].

Zum Erscheinen und zur Abstimmung auf diesen Synoden waren die sämmtlichen Bischöfe des Frankenreichs, auf den Konzilien der Theilreiche die der letzteren berechtigt. Verhinderte konnten sich durch Priester, Diakonen und Aebte vertreten lassen[6]. Eine Pflicht, dem Rufe des Königs zum Konzil zu folgen, ist erst im Laufe des 6. Jahrhunderts vereinzelt ausgesprochen worden[7]. Den Vorsitz führte

Sohn Theudebald, auf dem von Tours (567) aus dem Reiche Chilperichs, auf dem von Clichy (626) aus dem Reiche Dagoberts, Löning a. a. O. 2, 137, anwesend.

[1] c. 20 Matiscon. II (585), Mansi 9, 957: „complacuit, ut ... ad synodum post trietericum tempus omnes conveniant. . . . Et hoc adimplere solicitudinis sit metropolitani Lugdunensis episcopi, una cum dispositione magnifici principis nostri, prius definientis locum mediterraneum, ad quem omnes episcopi . . . congregentur"; Paris (614): „ex evocatione . . . Clotachari", Mansi 10, 579.

[2] Orleans II (533): „ex praeceptione gloriosissimorum regum", Mansi 8, 835; Clermont (535): „consentiente rege Theodeberto . . . qui nobis congregationis tribuerat potestatem", l. c. p. 859; Orleans (549): „cum . . . Childebertus rex pro amore sacrae fidei et statu religionis . . . congregasset in unum domini sacerdotes", Mansi 9, 128; Paris (551): „ad invitationem . . . Childeberti", l. c. p. 739; Tours (567): „iuxta conniventiam . . . Chariberti", l. c. p. 772; Macon (581): „ex evocatione . . . Gunthramni", l. c. p. 931; Valence (584): „iuxta imperium . . . Guntheramni", l. c. p. 945; Chalons (644—650): „ex evocatione vel ordinatione . . . Clodovei", Mansi 10, 1189; Clichy (626): „Suggerente... Hlothario rege cum . . . iuxta . . . Clipiaco . . . venissemus, ubique clementia vestra canonum regulas tractare iussisset", Friedrich, drei unedirte Concilien, S. 61; Bordeaux (660—673): „per iussionem . . . Childericis", Maassen, zwei Synoden unter Childerich II. Gratz 1867. S. 13. Vgl. auch Gregor. Turon. V. c. 19 (Paris 577), c. 28 (Chalons 579), VIII. 20 (Macon 585), IX. 32 (589), X. 15. 16 (Poitiers 590). Das Konzil von S. Jean de Losne (670—673) hat „in praesentia regis" stattgefunden, Maassen a. a. O. S. 20. In den Akten der Konzilien von Lyon (567) u. Paris (573) ist eine königliche Berufung derselben nicht erwähnt, aber Gregor v. Tours V. 21 u. IV. 48 gedenkt derselben. Es kann nach allem Angeführten kein Zweifel sein, dass auch die Konzilien von Orleans (III. IV. v. 538 u. 541), Paris (557) und Lyon (583) auf königlichen Befehl zusammengetreten sind, wenngleich in ihren Akten nichts davon überliefert ist.

[3] Ueber solche Verabredungen vgl. Gregor. Turon. VIII. 18 (betr. d. J. 585), IX. 20 (zum J. 588): „Indicastis (Guntram) nepoti vestro, ut omnes regni sui episcopi in unum convenirent, quia multa sunt quae debeant indagari: sed, iuxta consuetudinem canonum placebat gloriosissimo nepoti vestro, ut unusquisque metropolis cum provincialibus suis conjungeretur"; X. 15 (1. J. 590): „Haec autem Childebertus rex audiens legationem ad Guntchramnum regem direxit, ut scilicet episcopi coniuncti de utroque regno, haec quae gerebantur, sanctione canonica emendarent." Von einer besonderen Erlaubniss des Königs zum Besuch eines in einem anderen Theilreiche abgehaltenen National-Konzils ist nichts überliefert, Löning a. a. O. 2, 135.

[4] So namentlich im Reiche König Guntrams. Beispiele bieten die Konzilien von Lyon v. 567 u. 583, Hefele 3, 21. 38, von Valence v. 584, Mansi 9, 945; Macon v. 581, Hefele 3, 36.

[5] Zu Chalons (650) waren nur Bischöfe aus dem Gebiete Chlodwigs II anwesend, Hefele 3, 92, s. auch Löning 2, 135.

[6] S. die Unterschriften zu Orleans (533), Mansi 8, 839; Orleans (541), l. c. 9, 20; Orleans (549), l. c. p. 137; von Lyon (567), l. c. p. 787; Paris (573), l. c. p. 868; Macon (585), l. c. p. 958; Chalons (644—650), l. c. p. 1194; Bordeaux (660—673), Maassen a. a. O. S. 15.

[7] c. 20 Matiscon. v. 585, Mansi 9, 957, wo Ausschluss von der bischöflichen Gemeinschaft bis zum nächsten Konzil angedroht wird; c. 21 Latun., Maassen a. a. O. S. 24. In den früheren Zeiten folgten die Bischöfe wohl freiwillig dem königlichen Befehl, wenngleich sie die Angabe der Veranlassung des Konzils und der Berathungsgegenstände verlangten, ep. episc. Mappinii Rem. ad Nicetium Trevir. um 550, Bouquet 4, 68: „Indicamus nos litteras . . . regis Theodobaldi excepisse, ut in Tullensium urbe de Kal. Jun. adesse deberem, nullam causam evocationis declarantes, reciprocante pagina indicavimus nos illuc accedere non debere, quia

einer der anwesenden Metropoliten, ohne dass sich das Princip ermitteln lässt, nach welchem derselbe bestimmt wurde [1].

Seit dem 7. Jahrhundert haben an den Konzilien auch mehrfach die fränkischen Könige [2] oder Vertreter derselben [3] und vereinzelt andere Laien [4], allerdings ohne Stimmrecht [5], Theil genommen.

Die Nationalkonzilien haben über kirchliche Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für die fränkische Kirche verhandelt, und das fränkische Kirchenrecht theils durch Annahme und wiederholte Einschärfung schon früher und anderweit festgestellter kirchlicher Normen [6], theils durch Ertheilung neuer Vorschriften [7] näher ausgebildet. Ferner haben sie die Disciplinargerichtsbarkeit über die Bischöfe, namentlich in schwereren Fällen, wo die Absetzung derselben in Frage stand, an Stelle der Metropolitansynoden geübt [8]. Endlich sind sie auch von den Königen als Organ der Kirche für die Berathung allgemeiner, das Wohl des Staates betreffenden Fragen [9] und zur Bekräftigung wichtiger politischer Akte zugezogen worden [10].

Trotz dieser letzteren Funktion haben sie aber die Reichsversammlungen der Könige zur Berathung staatlicher und weltlicher Angelegenheiten nicht in der Weise absorbirt, dass sowohl über diese wie auch über die kirchlichen Sachen die Könige und weltlichen Optimaten mit den Bischöfen gemeinsam Beschluss gefasst hätten oder dass, wie die herrschende Meinung dies ausdrückt [11], seit dem Ende des 6. Jahr-

causam conditionemque nos constabat ignorare" und erst nach erfolgter Mittheilung erklärt er sich bereit zu erscheinen, da „parere nos regiis praeceptis in bonis rebus et conveniat et libeat". Eine Verhandlung darüber, ob ein Nationalkonzil erforderlich und nicht eine Provinzialsynode ausreichend sei, bei Greg. Turon. IX. 20. (S. 540. n. 3.)

[1] Aus den Konzilsakten ergiebt sich nur so viel, dass weder der Metropolit, in dessen Erzdiöcese das Konzil stattfand, noch das höhere Ordinationsalter entscheidend war. Vgl. die Nachweise bei Löning 2, 143. Letzterer nimmt als wahrscheinlich an, dass die Metropoliten allein oder mit den anderen Bischöfen den Vorsitzenden gewählt haben. Möglich bleibt auch, dass der König den Vorsitzenden ernannt hat. Die Thatsache, dass dies bei Theilkonzilien nicht immer ein Landesbischof des Theilreiches war, schliesst dies jedenfalls nicht aus. In den burgundischen Landestheilen hat dagegen seit dem 6. Jahrhundert fast immer der Erzbischof von Lyon den Vorsitz geführt, zu Macon 581 und 585, Lyon 583 und Chalons 650, nur nicht zu Valence (564). Ihm war auch durch c. 20 Matiscon II. cit. die Befugniss ertheilt, das Konzil alle 3 Jahre zu berufen.

[2] So an dem Konzil von S. Jean de Losne, S. 540. n. 2; dem von Maslay (677), Pertz diplom. 1, 44; dem von Autun (678), vita S. Leodegar. c. 14, Bouquet 2, 621.

[3] Auf dem schon citirten Koncil von Bordeaux war für Childerich II der Herzog Lupus anwesend, Maassen, a. a. O. S. 9. 15.

[4] Koncil von Bordeaux, Maassen, a. a. O. S. 13: „et ibidem in aecclesia s. Petri apost. cum provincialibus Acutanis pro statu et ecclesiae vel stabilitate regni fuissemus adunati"; zu Autun (s. Anm. 2) war ausser dem König auch der Majordomus Ebroin gegenwärtig.

[5] Dies ergiebt sich daraus, dass weder der König noch die Laien mit unterschrieben haben; für den König auch daraus, dass er einzelne Beschlüsse besonders bestätigt hat, vgl. unten. Wohl aber haben die Könige den Konzilien bestimmte Angelegenheiten zur Berathung überwiesen, also das Recht geübt, ihnen Vorlagen zu machen, s. S. 539. n. 4.

[6] So z. B. c. 14. 15. 29. Aurel. I v. 511; c. 7 Aurel. II v. 533; c. 27 Aurel. III v. 541; c. 18. 24. Aurel. V v. 549; c. 6. Matisc. v. 585 (vgl. c. 28 Hippon.). c. 1. Par. V. v. 614.; c. 3. Rem 624 o. 625; c. 2. 4. Cabillon. (644 o. 650); Aurel. II von 533: „quae . . . in posterum sint observanda, ex veterum canonum auctoritate conscripsimus"; s. auch die folgende Note; Lugdun. II. von 567: „pro renovandis ss. patrum institutis, quae praesentis temporis necessario fecit opportunitas reiterari".

[7] Vgl. z. B. Aurel. III. von 538: „praesentibus regulis vetera statuta renovavimus et nova pro causarum vel temporum conditione addenda credidimus".

[8] Vgl. vorläufig Löning 2, 146. 521 ff.

[9] Matiscon. I. von 581: „tam pro causis publicis quam necessitatibus pauperum'; Paris. V.: „tractantes quid principis, quid saluti populi utilius competeret vel quid ecclesiasticus ordo salubriter observaret"; s. auch Anm. 4.

[10] Löning 2, 147; Löbel, Gregor von Tours u. seine Zeit. 2. Aufl. 1869. S. 267 ff.

[11] Eichhorn, deutsch. Staats- u. Rechtsgesch. 5. Aufl. 1, 477; Rettberg, Kirchengesch. Deutschlands 2, 623; Richter-Dove K.-R. 8. Aufl. §. 24; Waitz Verfass.-Gesch. 2, 519 ff., 542 ff.

hunderts lediglich s. g. *concilia mixta* im merovingischen Reich gehalten worden wären[1].

Die von den Nationalsynoden beschlossenen Anordnungen galten ohne Weiteres, insbesondere ohne königliche Bestätigung, als für die Bischöfe, den Klerus und die Gläubigen verbindliche kirchliche Normen, deren Durchführung der Kirche mit den ihr zu Gebote stehenden geistlichen Mitteln freistand[2]. Weltliches, unter staatlicher Autorität durchführbares Recht waren sie aber nicht, diesen Charakter konnten sie vielmehr nur durch einen besonderen gesetzgeberischen Akt des Königs erlangen[3].

[1] Es ist das Verdienst Lönings 2, 138 ff. dies klar gestellt zu haben. Die Entscheidung der Kontroverse liegt in der Beantwortung der Frage, ob kirchliche Anordnungen durch solche Reichsversammlungen unter entscheidender Mitwirkung der weltlichen Grossen erlassen worden sind. Dies verneint Löning mit Recht. In den Akten der Konzilien des 6. Jahrhunderts ist der Theilnahme von Laien nirgends gedacht; insbesondere gilt das auch von dem von Macon von 585, a. M. Waitz 2, 519, das sich c. 7 als: „universa sacerdotalis congregatio" bezeichnet, und welches der Vorsitzende (praef.) anredet: „fratres et consacerdotes mei". An die Nationalkonzilien haben sich allerdings wiederholt Reichsversammlungen der geistlichen und weltlichen Grossen angeschlossen, und die herrschende Ansicht ist nur zu der Annahme der concilia mixta gelangt, weil sie beides nicht unterschieden hat. Nach den Quellen ist aber die Auseinanderhaltung geboten. Vgl. Gregor. Turon. VI. 1: „Apud Lugdunum synodus episcoporum (583) diversarum causarum altercatione incidens, negligentioresque iudicio damnans. Synodus ad regem revertitur, multa de fuga Mummoli ducis, nonnulla de discordiis tractant". Was das wiederholt von der gegnerischen Meinung als Beispiel angeführte Pariser Konzil von 614 und das dazu ergangene Edikt Chlotars betrifft, so ist das erstere nur eine kirchliche Versammlung gewesen; wenn das letztere dagegen von sich selbst (c. 24. LL. 1, 15) sagt: „hanc deliberationem quam cum pontificibus vel tam magnis viris optimatibus aut fidelibus nostris in synodali concilio instituimus", so ist mit dem synodale concilium die von dem Pariser Konzil verschiedene Reichsversammlung gemeint. Auf dem Pariser Konzil und von diesem kann das Edikt nicht beschlossen sein, weil dasselbe in manchen Punkten von den Beschlüssen des Konzils abweicht, s. Th. II. S. 518. n. 7; Löning 2, 141. Note. Die das Konzil von Maslay (677) betreffende Urkunde Theuderichs III, Pertz dipl. 1, 44: „Dum et episcopos de regna nostra . . . pro statu aeclisiae vel confirmacione pacis . . . iussemus advenire, et aliqui ex ipsis qui in infidilitate nostro fuerant inventi, per eorum cannonis fuirunt iudecati, inter quos . . . Chramlinus qui aepiscopatum Aebreduno civitate habuit . . . unde Genfio, Chadune . . . qui matropoli esse videntur, vel reliqui quampluris episcopi ipsus iudicantis in nostri praesencia fuit conscissus adque de supra scripto episcopato aeiectus. Ideo nos una cum consilio suprascriptor. pontefecum vel procerum nostrorum conplacuit, quatenus, dum secundum canonis in ipso senodale concilio fuerat degradatus, res suas proprias pertractavemus suo mercidis causa perdere non debirit", unterscheidet deutlich die kirchliche Synode, welche das Absetzungsurtheil über den Bischof ausspricht, von dem weltlichen Königsgericht, an welchem allerdings die Bischöfe gleichfalls als Reichsgrosse Theil genommen haben.

[2] Nach der gewöhnlichen Meinung soll auch zur kirchlichen Geltung der Konzilsbeschlüsse die königliche Bestätigung nothwendig gewesen sein, Rettberg a. a. O. 2, 624; Richter-Dove a. a. O. §. 149. Auch sie ist von Löning 2, 150 berichtigt worden. Gegen die erwähnte Ansicht spricht zunächst, dass die Gültigkeit der Beschlüsse auf keinem Konzil von der königlichen Genehmigung abhängig gemacht worden ist, und dass die Synoden unmöglich Vorschriften, welche die Beobachtung der beschlossenen Kanones unter Androhung kirchlicher Strafen schlechthin anordnen, hätten festsetzen können, wenn die königliche Genehmigung Bedingung der Rechtsgültigkeit gewesen wäre, vgl. z. B. c. 21. Aurel. II. von 533: „Sane si qui post hanc diligentissimam sanctionem non observaverint, quae sunt superius comprehensa, reos se divinitatis, pariter fraternitatis iudicio futuros esse cognoscant"; c. 33. Aurel. III. v. 538; c. 38. Aurel. IV. v. 541; c. 10 Paris. V. v. 557. Ebenso unerklärlich wäre die Aeussernng der Metropoliten auf dem Konzil II. v. Macon (praef.): „hoc universae fraterntati suademus, ut ea quae spiritu sancto dictante per ora omnium nostrorum terminata fuerint, per omnes ecclesias innotescant, ut unus quisque quid observare debeat sine aliqua excusatione condiscat."

[3] So hat König Guntram in einem Edikte von 585, LL. 1, 3, die Beobachtung der Sonntagsfeier vorgeschrieben, nachdem das Konzil von Macon (585) c. 1 schon darauf bezügliche Anordnungen erlassen hatte. In dem Schlusse des ersteren: „Cuncta quae huius edicti tenore decrevimus, perpetualiter volumus custodiri, quia in s. synodo Matisconensi haec omnia . . . studuimus definire, quae praesenti auctoritate vulgamus"; d. h. nachdem die Synode auf Veranlassung des Königs das Gebot als kirchliches aufgestellt hat, wird dasselbe auch zu einem staatlichen erhoben. Von einer Bestätigung oder Ungültigkeits-Erklärung der übrigen Kanones der Synode ist nicht die Rede. Dasselbe Verhältniss waltet zwischen den Vorschriften des Pariser Konzils und dem Edikt Chlotars ob. Letzteres hat nur in c. 1. 2. 3. 4. 7. 10. 18, betreffend die Beobachtung der Kanones, die Besetzung der Bischofs-

Andererseits wird es aber mit Rücksicht auf die Stellung der Kirche im damaligen Frankenreich nicht bezweifelt werden können, dass der König befugt war, auch die Beschlüsse der Konzilien zu verwerfen und ihnen dadurch die Rechtsgültigkeit für das kirchliche Gebiet zu entziehen, falls er sie mit dem bestehenden weltlichen Recht und dem staatlichen Interesse unvereinbar fand[1].

Einen anderen Charakter als die fränkischen haben die seit der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts im spanischen Westgothenreich abgehaltenen Konzilien gehabt. Nach dem Glaubenswechsel (589) hatten die Könige gegenüber dem mächtigen weltlichen Adel sich auf die durch Bildung und Organisation überlegene geistliche Aristokratie des Episkopates gestützt, nnd diese war im 7. Jahrhundert der maassgebende Faktor im politischen Leben geworden, welcher das Königthum trotz der ihm zustehenden Kirchenhoheitsrechte thatsächlich von sich abhängig gemacht und sogar wiederholt über den königlichen Thron verfügt hat. Die mit dieser Entwickelung zusammenhängende Steigerung der Machtstellung des Episkopates zeigt sich vor Allem darin, dass er bei den wichtigsten Staatsgeschäften, insbesondere auch bei der weltlichen Gesetzgebung, betheiligt wurde. So absorbirt hier das kirchliche Konzil die Reichsversammlung und übt deren Funktionen aus, ohne dass die blos formalen Rechte des Königs und die Theilnahme der wenigen Laien an den Konzilien den Charakter derselben als kirchlicher und von kirchlichen Interessen beherrschter Versammlungen zu ändern vermögen. Die westgothischen Konzilien sind andererseits aber keine concilia mixta in der herkömmlichen Bedeutung dieser Bezeichnung, sie sind vielmehr kirchliche Versammlungen, welche ihre Kompetenz auch auf die

stühle, die Angehung des Königs, die Gerichtsbarkeit, die Freigelassenen, die Ehen der Nonnen und die Juden Vorschriften des Konzils (c. 1. 2. 3. 5. 6. 7. 15. 17. nach der Zählung bei Friedrich a. a. O. S. 9, nach Bruns I. 2, 255. c. 1. 2. 3. 4. 5. 13. 15 zur Unterlage, welche es theilweise verändert, wogegen seine sonstigen Bestimmungen rein weltlicher Natur sind, es ertheilt also nur den näher bezeichneten Anordnungen des Konzils die Kraft staatlicher Gesetze. Das c. 1 des Edikts: Ideoque definitionis nostrae est, ut canonum statuta in omnibus conserventur", bezieht sich nicht auf die Kanones des Pariser Konzils, sondern spricht nur generell den Satz aus, dass die Kanones Geltung haben und beobachtet werden sollen. In Uebereinstimmung hiermit unterscheidet ein seinem Ort und seiner Zeit nach unbekanntes Konzil dieser Periode c. 1, Bruns l. c. p. 259: „ut constitutiones illae quae Parisiis sunt decretae, h. e., tam a dominis sacerdotibus quam a domno Chlothacario rege" zwischen den blos kirchlichen Kanones und den weltlichen Gesetzen, welche zu Paris erlassen sind. Das Konzil zu Clichy v. 626, welches der letzteren, soweit sie einzelne Kanones mit weltlicher Autorität bekleidet haben, ausdrücklich gedenkt, c. 4: „Edictum vel capitula canonum quod Parisiis in generali illa synodo . . . constitutum est et a . . . Hlothario rege firmatum, sub omni firmitate censemus custodire", bittet den König im Eingang: „Est nobis valde gratissimum, ut ea quae vestro sunt imperio generaliter promulgata atque tantis sacerdotibus sunt edita vel digesta, in omnibus conserventur et quia nonnulla horum capitula quae per diversos canonum scripsimus libros in unum corpus collecta congessimus ac praedictam constitutionem iudicamus adnectendam, observamus obnexe ut quae vestri examinis libra ex his prophetaverit, ut (et?) praedictis regulis elegerit esse subdenda, auctoritatis vestrae oraculo confirmentur, perpetuo domino praesule adstipulatione mansura" (Friedrich a. a. O. S. 61), die ihm geeignet scheinenden Kanones zu weltlichen Gesetzen zu erheben. Nach allen diesen Ausführungen kann die Bemerkung des I. Konzils von Orleans von 511 o. S. 539. n. 4. nur dahin verstanden werden, dass die königliche Zustimmung den Beschlüssen grössere Autorität, also leichtere Durchführung sichern, werde.

[1] Insoweit ist Dove's Bemerkung in Richter K. R. 7. Aufl. S. 491. Anm. 3 begründet, nur rechtfertigt sie nicht die Zurückweisung der Ansichten Lönings, denn es handelt sich bei der Kontroverse gerade um die rechtliche Bedeutung derjenigen Konzilsbeschlüsse, welche weder durch die königliche Bestätigung zu weltlichen Gesetzen erhoben, noch von dem König beanstandet worden waren. Auch der Vorwurf Dove's gegen Löning, dass letzterer bei der scharfen Scheidung der kirchlichen und staatlichen Sphäre zu sehr aus dem modernen Begriff der kirchlichen Autonomie konstruire, erscheint mir nicht haltbar, da sich für diese Zeit eine Autonomie der Kirche nicht läugnen lässt, und somit auch in derselben die Frage nach dem Umfange und den Grenzen derselben entstehen musste.

staatlichen Verhältnisse erweitert haben, und welche im Verein mit dem König sowohl staatliches, wie auch staatlich geltendes kirchliches Recht schaffen.

Berufen werden die Konzilien[1] durch den König[2]. So lange das Königthum noch nicht in Abhängigkeit von der hohen Geistlichkeit stand[3], sind sie selten versammelt worden, erst später mehren sie sich, je schwächer die Stellung des Königthums gegenüber dem Episkopat wird. Eine Anordnung, welche eine bestimmte Periode für ihre Einberufung festgesetzt hätte, hat nicht bestanden, nur die Vorschrift, dass bei Vorliegen von Glaubens- oder von anderen allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten ein solches Konzil zusammentreten sollte[4]. Es erscheinen auf ihnen als stimmberechtigte Mitglieder die Bischöfe des Reiches, die Stellvertreter verhinderter Bischöfe, nämlich Priester, Diakonen[5] und Aebte[6], sowie auch eine Reihe von Aebten aus eigenem Recht[7], ohne dass es für die Gültigkeit der Beschlüsse nothwendig war, dass sich alle Bischöfe in Person oder durch Stellvertreter eingefunden hatten[8]. Ausser der Geistlichkeit haben aber auch die vom Könige ausgewählten hohen Hof- und Staatsbeamten (die *palatini*)[9] Sitz und Stimmrecht gehabt[10]. Endlich konnten der Synode als Berather und Begleiter der Bischöfe auch Priester und Diakonen anwohnen[11].

[1] Im Gegensatz zu den Provinzialkonzilien bezeichnen sie sich als *generale concilium*, Tolet. IV. c. 633 praef. Mansi 10, 615; Tolet. XIV. c. 1, l. 1—11, 1086; *generalis synodus* Tolet. IV. c. 3; *universalis et magna synodus*, Tolet. V. v. 636. v. 2, l. c. 10, 654; *universale concilium*, Tolet. V. cit. c. 7; Tolet. XI. c. 2, l. c. p. 663.

[2] Eine solche Berufung bezeugen Tolet. III. v. 589, Mansi 9, 977; Tolet. IV. v. 633. c. 14; Tolet. VI. v. 638 praef. a. c. 19, Tolet. VII. v. 646, Tolet. VIII. v. 653, Mansi 15, 614. 661. 763. 1205; Tolet. X. v. 656, Tolet. XII. v. 681; Tolet. XIII. v. 683. c. 13, Mansi 11, 33. 1023. 1075; Tolet. XVI. v. 693 praef. u. c. 11 u. Tolet. XVII. v. 694, Mansi 12, 60. 80. 103.

[3] Die erste Synode nach dem Bekehrungskonzil von 589 ist erst 633 (Tol. IV.) abgehalten worden. Für die 16jährige Regierungszeit des kräftigen Svinthila (621—637) lässt sich gar kein Konzil nachweisen; Chindasvinth (641—652) hat nur das Tol. VII. v. 646 berufen, das X. fällt in die Regierungszeit des Recesvinth (652—672), in die Wambas (672—680) keins, das XII. u. XIII. gehören der Regierung Erwichs (680—687), das XV.—XVII. der des Egica (687—701) an.

[4] Tolet. IV. c. 3, s. o. S. 475. n. 7.

[5] Vgl. die Unterschriften zu Tol. III. bis VIII., Mansi 9, 1002 u. 10, 643. 657. 672. 771. 1222, zu Tol. XII., XIII, l. c. 11, 43. 1040. 1076 und zu Tol. XV. u. XVI., l. c. 12, 22. 85.

[6] Tol. X., XIII., XV, Mansi 11, 43. 1076 u. 12, 22.

[7] Solche haben auf dem VII., XII., XIII., XV. u. XVI. Konzil von Toledo unterschrieben, und zwar stets vor den Stellvertretern der Bischöfe, was ergiebt, dass sie Stimmrecht gehabt haben müssen. Auch findet sich auf dem VII. und XV. Konzil kein Unterschied in der Art der Unterschrift.

[8] Das zeigen die Unterschriften, so ist insbesondere das 5. Toletaner Konzil schwach besucht gewesen.

[9] Tol. I. praef. „optimates et seniores palatii"; Tol. VI. c. 3: „etiam cum suorum (regis) optimatum illustriumque virorum consensu", Tol. VIII. tomus: „vos etiam illustres viros, quos ex officio palatino huic sanctae synodo mos primaevus obtinuit ac nobilitas spectabilis honoravit", (nachher werden sie als „ex aula regis decenter electi" bezeichnet), Tol. XIII. tomus: „sublimium virorum nobilitatem, qui ex aulae regalis officio in hac sancta synodo nobiscum sessuri praelecti sunt". Wenn es in dem tomus v. Tol. XII. heisst: „ut quia praesto sunt religiosi provinciarum rectores et clarissimorum ordinum totius Hispaniae duces", so sind damit (a. M. Hefele 3, 316) nicht Herzöge gemeint, sondern die Palatinen, da weiter gesagt wird: „omnes tamen in commune convenio, et vos patres sanctissimos et vos aulae regiae viros, quos interesse huic s. concilio delegit nostra sublimitas". Das Tol. IV. c. 4. lässt allerdings nur Laien zu, „qui electione concilii interesse meruerint", diese Anordnung ist aber offenbar nicht auf die Palatinen des Königs zu beziehen.

[10] Denn die Anreden des Königs (s. vor. Note) setzen voraus, dass sie mit beschliessen, auch unterschreiben sie die Beschlüsse mit den Geistlichen und in derselben Weise. Erheblich ist ihre Zahl nie gewesen, nach den Unterschriften zu Tol. VIII. X. XIII. XV. XVI. beträgt die höchste 26 (Tol. XIII.), sonst schwankt sie zwischen 15, 16 u. 17. Bestätigt wird diese Annahme dadurch, dass sich Tol. XVII. mit seiner Anordnung in c. 1, wonach bei der Verhandlung kirchlicher Angelegenheiten die Anwesenheit jedes Laien ausgeschlossen sein soll, offenbar gegen die bisherige Praxis richtet.

[11] Tol. IV. c. 4. Die Priester sitzen hinter den Bischöfen, die Diakonen stehen vor ihnen. Ueber die Zuziehung von Notaren vgl. ibid.

Den Vorsitz hat anfänglich wohl der älteste Metropolit geführt[1], bis derselbe seit 681 auf den Erzbischof von Toledo in Folge seiner Primatialstellung dauernd übergegangen ist[2].

Der König war bei der Eröffnung des Konzils gegenwärtig, nahm aber an den Verhandlungen selbst keinen Antheil, entfernte sich vielmehr[3], wenn er unter einer entsprechenden Anrede einen die Berathungsgegenstände enthaltenden Schriftsatz, *tomus*, zur demnächstigen Verlesung überreicht hatte[4]. Indessen konnte das Konzil auch aus eigener Initiative Angelegenheiten zur Berathung ziehen[5].

Die Zuständigkeit der Reichskonzilien betraf nicht allein kirchliche, sondern auch staatliche und weltliche Sachen der verschiedensten Art[6]. Das Nationalkonzil erlässt kirchliche und weltliche Gesetze[7], übt die kirchliche Gerichtsbarkeit aus[8], erledigt kirchliche Verwaltungsgeschäfte[9], und wirkt bei wichtigen Staats- und Regierungsakten mit[10] oder legalisirt sie[11].

Behufs Fassung der Beschlüsse wurde auf den Konzilien abgestimmt und die Minorität galt an die Entscheidung der Majorität gebunden[12].

[1] Nur so erklärt sich die wechselnde Reihenfolge der Metropoliten bei ihren Unterschriften (s. Th. I. S. 592. n. 3), welche der Anordnung, dass die Bischöfe nach ihrem Ordinationsalter rangiren sollen, Tol. IV. c. 4, s. auch Tolet. XVI praef., entspricht.

[2] Th. I. S. 592.

[3] Ausdrücklich erwähnt im Eingange von Tol. XII. XIII. XV. XVI u. XVII.

[4] S. ausser der praef. zu Tol. VIII. auch die in der vor. Note citirten Stellen. Die Gegenstände, welche in den tomi den Konzilien unterbreitet werden, sind meist weltlicher Natur, in dem tomus des XVI Tol. wird aber Abhülfe gegen den Verfall der Landkirchen verlangt.

[5] Das ergiebt die Vergleichung des Inhaltes der Synodalbeschlüsse mit den in den tomi angegebenen Berathungsgegenständen. Der tom. des XII Tol. enthält die Aufforderung an die Synode: „generaliter obsecro, ut quidquid in nostrae gloriae legibus absurdum, quidquid iustitiae videtur esse contrarium, unanimitatis vestrae iudicio corrigatur. De ceteris autem causis atque negotiis, quae novella competunt institutione firmari, evidentium sententiarum titulis exaranda conscribite.“ Vgl. auch Anm. 7.

[6] Tol. VII praef.: „quia semper est magnopere providendum, quidquid vel ecclesiasticis moribus vel utilitati publicae, sine qua quieti non vivimus, opportunum esse perpenditur“; Tol. VIII (im tomus): „ut quaecumque negotia de quorumlibet querela vestris auditibus extiterint patefacta, cum iustitiae vigore misericorditer et cum temperamento miserationis iustissime cum nostra conniventia terminetis; in legum sententiis, quae aut depravata consistunt, aut ex superfluo vel indebito conlecta videntur, nostrae serenitatis accomodante consensu, haec sola, quae ad sinceram iustitiam et negotiorum sufficientiam conveniunt, ordinetis; canonum obscura quaedam et in dubium versa in meridiem lucidae intelligentiae reducatis, omniumque negotiorum conventus ordinumque status, qui in vestram extiterint devoluti praesentiam... maiorum regulis concordantes, iustissime... constituere studeatis.“ Eine Uebersicht des Inhalts der Beschlüsse der Konzilien unter Berücksichtigung ihrer politischen Bedeutung und Tragweite bei Dahn, Könige der Germanen 6, 434 ff.

[7] So über die Königswahl Tol. IV. c. 75 und Tol. VIII. c. 10; zum Schutz des Königs und der königlichen Familie gegen hochverrätherische Handlungen, l. c. und Tol. V. c. 2 ff., Tol. VI. c. 11, Tol. VII. c. 1, X. c. 2, Tol. XVII. c. 7; über den Eid des Königs in Betreff der Juden, Tol. VI. c. 3; über Verletzung der Heerbannspflicht, Tol. XII. c. 7; über Ausschliessung der Freigelassenen vom Palatinalamt, Tol. XIII. c. 6.

[8] Tol. X, Mansi 11, 40, über den Bischof Potamius von Braga (in geheimer Sitzung der Bischöfe allein); Tol. XVI (decret. iudicii), Absetzung des Bischofs Sisbert v. Toledo.

[9] Besetzung von Bischofsstühlen, Tol. X., Mansi 11, 41; Tol. XVI. (decret. iudic.); Translationen auf solche, Tol. XVI. cit.; Aufhebung eines Bisthums, Tol. XII. c. 4.

[10] Hierher gehört das aus Anlass der Bekehrung der Gothen abgehaltene Tol. III. von 589; s. ferner Tol. XIII. c. 1. (Rückgängigmachung von Güterkonfiskationen) und c. 3 (Steuer-Erlasse).

[11] Tolet. IV. c. 75 und Tolet. XII., welche die Erhebung des Sisinanth gegen König Svinthila und die des Erwich gegen König Wamba genehmigt haben, s. Dahn 6, 450. 473.

[12] Tol. VIII. c. 11: „Cum vero quaelibet s. synodus agitur aut pacifica inter episcopos quidpiam definitur, si pauciores per nescientiam vel contemptionem forte dissentiant, aut commoniti plurimorum sententiae cedant aut ab eorum coetu cum dedecore confusionis abscedant et excommunicationis annuae sententiam luant“, was darauf deutet, dass man freilich selbst durch moralischen Druck, soviel wie möglich Einstimmigkeit herbeizuführen suchte. Der weltlichen Mitglieder gedenkt das Kapitel allerdings nicht, wohl deshalb, weil ihre Zahl gering war und diese als Hofbeamte in Abhängigkeit vom König standen.

Abweichend vom fränkisch-merovingischen Recht bedurften die Beschlüsse der Konzilien der Bestätigung des Königs. Diese wird aber für alle, sowohl in kirchlichen wie in weltlichen Angelegenheiten ertheilt, und dadurch wurden sie zu staatlich bindenden Normen erhoben[1]. Es war daher selbstverständlich, dass auch die nicht auf dem Konzil anwesenden Bischöfe an die Beschlüsse gebunden waren und diese zu publiciren hatten[2].

[1] Am charakteristischsten decr. Ervigii reg. zu Tol. XII: „Magna salus populis gentisque nostrae regno conquiritur, si haec synodalium decreta gestorum, sicut pio devotionis nostrae studio acta sunt, ita inconvulsibilis nostrae legis oraculo confirmentur, ut quod serenissimo nostrae celsitudinis iussu a venerandis patribus et clarissimis palatii nostri senioribus discreta titulorum exaratione est editum, praesentis huius legis nostrae edicto ab aemulis defendatur". Vgl. ferner die Bestätigungsdekrete zum Tol. III., Mansi 11, 999, wo bei Nichtbeachtung der Konzils-Beschlüsse gegen Laien Vermögenskonfiskation angedroht wird; zu Tol. V., zu Tol. XII. XIII. XV. XVI. XVII. (wieder mit Androhung der erwähnten Strafe, freilich in Höhe verschiedener Quoten des Vermögens). Es ist daher nur als Zufall zu betrachten, dass keine solche Dekrete zu Tol. IV. VI. bis VIII erhalten sind, übrigens erwähnt auch das erst citirte am Schluss des: „annuente rege". Auch umgekehrt haben die Könige ihre Anordnungen, so Receswinth eine solche über das königliche Kron- und Privatvermögen, durch ein Nationalkonzil bestätigen lassen, c. 13. Tol. VIII: „decreti nostri seriem, quam in serenissimi ... regis edidimus nomine pro rebus a d. mem. patre suo quolibet titulo conquisitis decernimus omnino constare". In dem angefügten decretum concilii universalis editum in nomine principis werden als Beschlussfasser bezeichnet: „cum omni palatino officio simulque maiorum minorumque conventu nos omnes pontifices quam et iam sacerdotes et universi sacris ordinibus famulantes", wobei für die nicht zu den Palatinen gehörigen Beamten und die Priester, sowie die andern Geistlichen offenbar nur an eine Akklamation zu denken ist. Dahn 6, 465.

[2] Vgl. decr. zu Tol. XII., doch ordnet das decr. zu Tol. XVI. ausdrücklich für die nicht erschienenen Bischöfe der Provinz die Abhaltung eines Provinzialkonzils zur Unterschreibung der Beschlüsse des Konzils an. —

In England finden sich seit dem 7. Jahrhundert eine Reihe von Versammlungen, auf denen unter Anwesenheit der Könige, Bischöfe, anderer Geistlicher und auch angesehener weltlicher Personen kirchliche Angelegenheiten erledigt worden sind. Sie beschränken sich meistens nur auf eins der damaligen Königreiche, jedoch haben auf solchen auch mehrfach Bischöfe und Geistliche aus den andern Königreichen an der Berathung Theil genommen. Hierher gehört die von Oswi v. Northumberland 664 berufene Synode v. Streneshalch zur Feststellung der Osterberechnung, welcher ausser dem Bischof von York mit seinem nach Schottland hinein reichenden Sprengel noch der episcopus occidentalium Saxonum (Dorchester-Winchester) angewohnt hat, Beda hist. III. 28, Mansi 11, 67. Diese Versammlungen stehen den witenagemot, den Reichsversammlungen der damaligen Zeit, völlig gleich, denn auf letzteren sind gleichfalls kirchliche Gesetze erlassen worden, z. B. die K. Ines v. Wessex, R. Schmid, Gesetze der Angelsachsen, Leipzig 1858. S. 21: „Ego Ine ... exhortatione .. Heddes episcopi mei (Dorchester - Winchester) et Ercenwoldes episcopi mei (London) et omnium aldermannorum meorum et seniorum sapientum regni mei" (zw. 688 u. 694), ferner die K. Wihträds von Kent vom J. 696 o. 697, a. a. O. S. 15 (die Urkunde über das witenagemot oder concilium v. Beccancelde v. 694 ist verfälscht, Schmidt a. a. O. S. XXXV). Diese Vermischung von Synode und Reichstag bezeugt insbesondere der Beschluss des römischen Konzils von 679, welches behufs Beilegung der Streitigkeiten wegen des Bisthums York und zur Verwerfung des Monotheletismus verlangt, Mansi 11, 182: „ut ... Theodorus (v. Canterbury) illis in partibus ex tua (des Papstes) ... auctoritate et nostra synodali unitate universale concilium congreget et cum universis praesulibus, regibus, principibus et universis fidelibus, senioribusque maioribusque natu totius Saxoniae publicam oecumenicamque faciat synodum"; also die Berufung einer Versammlung derjenigen Personen, welche zu den witenagemot der einzelnen Königreiche gehörten, gefordert hat. Auch in der Folgezeit bis zur normännischen Eroberung (1066) ist es bei dieser Sitte geblieben. Zwischen der northumbrischen Versammlung von 705 am Niddfluss (Regelung der Verhältnisse des Bisthums York, anwesend: der Erzbischof von Canterbury, Bischöfe, Aebte, principes regni, Mansi 12, 172), ferner der zu Cloveshoe von 742 (l. c. p. 363: „praesidente eidem concilio Aethelbaldo rege Merciorum cum Cuthberto archiepiscopo Doroberniae caeterisque episcopis simul assidentibus diligenter examinantes circa necessaria totius religionis et de symbolo"), auf welcher ausser den Bischöfen auch Aebte und weltliche Grosse unterschrieben haben, andererseits der unter König Ine 708 abgehaltenen, bei welcher es sich nur um weltliche Dinge gehandelt haben kann (Willibaldi vita s. Bonifacii c. 4, Jaffé mon. Mogunt. p. 439: „subitanea quaedam incubuerat nova quadam seditione exorta necessitas: et statim synodale a primatibus ecclesiarum cum consilio ... regis servorum dei factum est concilium ... Et ... legatos ad archiepiscopum Cantuariae ... distinandos deputarunt ... Cumque omnis senatus et universus clericorum ordo ... consentirent"), lässt sich kein Unterschied entdecken. Ueber die von Offa von Mercien wegen der Erbauung eines Klosters zu

Während in Spanien die Nationalsynoden mit der Zerstörung des westgothischen Reiches ihr Ende fanden, ist das Institut im Frankenreiche nach der langen Unterbrechung von etwa einem halben Jahrhundert Ausgangs der Merovingerherrschaft, als die karolingischen Hausmeier die Regierung in ihre Hand genommen hatten, von Neuem wieder in das Leben gerufen worden. Es hat jedoch hier einen wesentlich anderen Charakter als früher erhalten. Die ersten Konzilien dieser Art sind durch die von Bonifaz im Einverständniss mit den Hausmeiern unternommene Reorganisation der fränkischen Kirche veranlasst worden. Sie haben den Grund zu dem Anschluss der letzteren an den römischen Primat gelegt, erscheinen aber äusserlich als von den Hausmeiern berufene Versammlungen, an denen dieselben mit den Grossen des Reiches Theil nehmen, und nach deren Rath sie allein die neuen Ordnungen behufs Wiederherstellung der verfallenen Landeskirche festsetzen. Diesen Charakter tragen das für das östliche Reich unter Karlmann 742 abgehaltene s. g. concilium Germanicum[1], das von Pippin 744 für das westliche Franken veranstaltete Konzil von Soissons[2] und endlich die für beide Reichstheile gemeinschaftlich zusammengetretene Synode von Liftinä von 745[3].

Verulam 794 abgehaltene Versammlung wird zwar berichtet, Mansi 13, 861: „rex . . . provinciale tenuit concilium cum archiepiscopo Humberto (v. Lichfield), suis suffraganeis et primatibus suis", da aber damals der König Lichfield zum Erzbisthum für sein Königreich erhoben hatte, Hefele, Concil-Gesch. 3, 638, so ist auch hier kein Unterschied zwischen Konzil und witenagemot zu machen. Weiter gehören hierher die s. g. Synoden zu London, Cloveshoe und Oslaveshlen zw. 816 und 824 unter dem König Cenulf von Mercien und seinem Nachfolger Beornwulf betreffend einen Streit zwischen dem ersteren und dem Erzbischof von Canterbury wegen der dem letzteren gehörigen Güter und der Restitution derselben, Mansi 14, 401. 489; Hefele 4, 36; zu Kingston von 838 betr. die Bestätigung einer Schenkung an die Kirche zu Canterbury, l. c. p. 756 („praesidente . . . huic . . . congregationi Cevenotho archiepiscopo ceterisque perplurimis episcopis nec non . . . regibus nostris Ecgbertho et Aethelvulfo cum omnibus gentis suae optimatibus"), die zu Winchester 855, auf welcher „Ethelvulphus rex Westsaxonum cum concilio episcoporum ac principum" Schenkungen zu Gunsten der Kirche macht, Mansi 15, 122, die von 905 zur Besetzung von Bisthümern, l. c. 18, 112: „congregavit rex Edovardus synodum senatorum gentis Anglorum, cui praesidebat Pleigmundus archiepiscopus Cantuariensis . . . tunc rex et episcopi . . . elegerunt . . . singulos episcopos . . . et quod olim duo habuerunt, in quinque diviserunt" (s. auch Th. II. S. 584), zu London 944, auf welcher geistliche und weltliche Gesetze erlassen wurden, Schmid a. a. O. p. 173: „Eadmundus rex congregavit magnam synodum dei ordinis et saeculi . . ., cui interfuit Oda et Wulstanus, archiepiscopi et alii plures episcopi", zu London 948 (Klosterschenkungen) Mansi 18, 429, zu Bradford 964 (unter Edgar) l. c. 475, zu London von 970 o. 971 (Privilegien für ein Kloster ertheilt durch König Edgar „communi episcoporum, abbatum primorumque consilio"), l. c. 19, 23; Winchester 1021, l. c. p. 389; London 1065, l. c. p. 1041 (auf beiden ebenfalls Ertheilung königlicher Privilegien für Klöster). Ganz in derselben Weise sind erlassen die constitutio de decimis von Aethelstan (924—940), Schmid a. a. O. S. 127; Edgars (959—975) geistliche Gesetze, a. a. O. S. 185, die Gesetze Aethelreds (978—1016), zum Theil kirchlichen Inhalts, a. a. O. S. 221. 227, und die Knuts (von 1018) gleichen Inhalts, a. a. O. S. 250.

Mit Rücksicht darauf, dass so gut wie gar keine besonderen, rein kirchlichen Versammlungen für diese Zeiten nachweisbar sind (s. auch o. S. 478. n. 3), erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass das witenagemot die Thätigkeit derselben absorbirt hat. Vgl. auch Stubbs, constitutional history of England. Oxford 1874. 1, 230. 242. Dasselbe ist also für diese Zeit zugleich ein concilium mixtum im herkömmlichen Sinne, und unterscheidet sich von den fränkischen Nationalsynoden des Merovingerreichs dadurch, dass die letzteren ihren kirchlichen Charakter bewahrt haben, von den westgothischen aber dadurch, dass es nicht hauptsächlich eine kirchliche Versammlung, welche ihre Zuständigkeit auch auf das staatliche Gebiet erweitert hat, vielmehr eine Vereinigung gewesen ist, von welcher wegen der Theilnahme der Geistlichkeit auch kirchliche Angelegenheiten berathen worden sind.

[1] Jaffé mon. Mogunt. p. 127: „Ego Carlmannus . . . cum consilio servorum dei et optimatum meorum episcopos, qui in regno meo sunt, cum presbiteris et concilium et synodum . . . congregavi . . . et per consilium sacerdotum et optimatum meorum ordinavimus per civitates episcopos', vgl. dazu Hahn, Jahrbücher des fränk. Reichs von 741—752. S. 34; Hefele 3, 497.

[2] LL. 1, 20: „ . . ego Pippinus . . . una cum consensu episcoporum sive sacerdotum vel ser-

Schon die beiden ersteren hatten im Interesse der Durchführung der Reformen die jährliche Abhaltung solcher Konzilien angeordnet[1]. Zu voller praktischer Geltung ist diese Vorschrift zwar nicht gelangt, aber immerhin sind auf die letztgedachte Versammlung noch die Synoden von 747[2], von 748 (Düren[3]), von 753[4] (Verberie) und von 755 (Verneuil)[5] gefolgt. Die erstere hat zwar die Verbindung der fränkischen Kirche mit Rom offiziell vollzogen[6], indessen hat dieser Umstand zunächst auf den Charakter der folgenden Synoden keinen Einfluss gehabt[7]. Die letzte traf die Anordnung, dass künftighin jährlich zwei Synoden abgehalten werden sollten[8], die eine Anfang März an einem vom König bestimmten Ort in dessen Gegenwart[9], die zweite Anfang Oktober in der Königsstadt Soissons, falls nicht die Bischöfe auf der Frühjahrssynode sich über einen anderen Ort geeinigt hätten[10], die erstere offenbar zur Regelung allgemeiner kirchlicher Angelegenheiten, die letztere zur Erledigung von Verwaltungs-, Korrektions- und Disciplinar-Angelegenheiten, sowie zur Vorbereitung der Vorlagen und Anträge für die Märzversammlung bestimmt[11].

Zur Durchführung ist diese Vorschrift indessen nicht gekommen. Aus der Zeit Pippins sind nur die Synoden von Compiègne (757)[12] und von Gentilly (767)[13],

vorum dei consilio seu comitibus et obtimatibus Francorum conloqui apud Suessionis civitas synodum vel concilio facere decrevimus . . . c. 2. propterea nos una cum consensu episcoporum sive sacerdotum seu servorum dei et optimatum meorum consilio decrevimus, ut annis singulis synodo renovare debeamus", Hahn a. a. O. S. 57; Hefele 3, 518.

3 Jaffé l. c. p. 129. Die weiteren Nachrichten über ihre Beschlüsse (sie sind nicht vollständig erhalten) bei Hahn a. a. O. S. 73. 192 ff. u. in d. Forschungen z. deutschen Geschichte 15, 59 ff.; Hefele 3, 522.

1 S. o. S. 479. n. 1.

2 Die Beschlüsse sind nicht vorhanden; es beziehen sich aber die Briefe 66—70 und 81 bei Jaffé mon. Mogunt. ep. 184. 226. auf diese Synode, welche ein Generalkonzil gewesen ist. Aus ep. 67, p. 193 erhellen die Bischöfe, welche Theil genommen haben, auch ergiebt sich daraus, dass Chorbischöfe, Priester, Diakonen und andere Kleriker, aus ep. 68, p. 195. dass auch die Optimaten anwesend gewesen sind. Vgl. auch Hefele 3, 552.

3 Annal. Mettens., SS. 1, 330: „Pippinus placitum suum habuit in villa . . . Dura, in qua synodum congregare iussit pro ecclesiarum restauratione et causis pauperum viduarumque et orfanorum corrigendis iustitiisque faciendis"; weiter ist nichts bekannt, vgl. Hefele 3, 568.

4 So nach der herrschenden Meinung, Hefele 3, 573; Oelsner, Jahrb. unter Pippin. S. 270. 458 verlegt sie in das Jahr 756. Erhalten sind nur die Beschlüsse, welche in den LL. 1, 22 als capit. Vermer. abgedruckt sind. Ueber die Theilnehmer ist nichts bekannt.

5 LL. 1, 24, wonach nur die „episcopi Galliarum" von Pippin berufen sind, obwohl das Capitulare seinem Inhalte nach für das ganze Reich berechnet erscheint, Oelsner a. a. O. S. 219.

6 Zachar. ad Bonif. ep. 66, Jaffé l. c. p. 190; Hefele 3, 553; Hahn a. a. O. S. 105.

7 Damals erscheint der König noch als das Oberhaupt der fränkischen Kirche, daher ruft er die Synoden zusammen und erlässt die auf ihnen berathenen Anordnungen. In dem capit. Vern. liegen zwar die Beschlüsse der Bischöfe vor, aber nach c. 6 war der König anwesend und hat entscheidenden Einfluss auf die Feststellung der ersteren gehabt. Daraus folgt, dass sie nur mit seiner Genehmigung als seine Anordnungen publicirt sein können.

8 S. o. S. 479. n. 1.

9 Für diesen Termin war es entscheidend, dass an ihm die jährliche Reichsversammlung, das s. g. Märzfeld, abgehalten wurde. Schon die oben erwähnten Synoden von Soissons und von Liftinä haben Anfang März getagt.

10 Diese Vorschrift hatte den Grund, dem König die Möglichkeit der Theilnahme zu erleichtern.

11 Der Unterschied ergiebt sich daraus, dass auf der zweiten die Anwesenheit des Königs nicht als nothwendig vorausgesetzt wird. Wenn Oelsner S. 225 die Bezeichnung „synodus publicus" in c. 5 Vern. allein auf die Märzsynode beziehen will, so hat das keinen Anhalt.

12 Die Beschlüsse ohne Einleitung und Unterschriften LL. 1, 27. An ihr haben zwar päpstliche Legaten Theil genommen, Th. I. S. 505, und wenn es mit Bezug auf sie in c. 12. 14—16. 21 heisst: „sic senserunt" oder „consenserunt", so bedeutet dies doch nur, dass man sich ihres sachverständigen Rathes, namentlich in Betreff der römischen Auffassung über bestimmte Fragen, bedient und darauf hin in Uebereinstimmung mit diesem Beschlüsse gefasst hat, s. auch Oelsner a. a. O. S. 295.

13 Annal Lauriss. a. 767, SS. 1, 145: „Orta quaestione de s. trinitate et de sanctorum imaginibus inter orientalem et occidentalem ecclesiam . . . rex Pippinus conventu in villa Gentilisco

welche im Frühjahr abgehalten sind[1], und die Synode von Attigny (762)[2], welche wahrscheinlich eine der in Aussicht genommenen Herbstversammlungen war[3], nachweisbar[4].

Was das Verhältniss zwischen den Reichstagen und den Synoden betrifft, so kann der Unterschied nicht darin gesetzt werden, dass an den letzteren allein die Bischöfe oder auch andere Geistliche, nicht aber Weltliche Theil zu nehmen hätten[5], vielmehr nur darin, dass die Synode zur Berathung kirchlicher Gegenstände bestimmt ist und daher zu ihr, wenn angänglich, alle Bischöfe vom König berufen werden. Der Reichstag, auf welchem diese erschienen sind, wird daher, wenn er in die Behandlung kirchlicher Angelegenheiten eintritt, Synode[6], ohne dass die weltlichen Grossen ausscheiden.

Auch unter Karl d. Gr. ist äusserlich in allen in Frage kommenden Beziehungen keine Aenderung eingetreten, wenngleich nunmehr die enge Verbindung des Frankenkönigs und der fränkischen Kirche mit Rom geknüpft worden war und die kirchlichen Einrichtungen im Frankenreich immer mehr nach dem von Rom als massgebend anerkannten Typus gestaltet wurden. Weder dem Papst noch anderen kirchlichen Organen steht das Gesetzgebungsrecht in kirchlichen Dingen zu. Vielmehr besitzt es allein der König, und zwar übt er es aus unter Beirath der die Synode bildenden Reichsversammlung[7], welche er beruft[8] und welcher er präsidirt[9].

congregato synodum de ipsa quaestione habuit". Oelsner a. a. O. S. 404; Hefele 3, 431.

[1] Die erstere im Mai, denn in dieser Zeit ist die Sitte aufgekommen, die grosse Frühjahrsversammlung im Mai statt im März zu halten, Oelsner S. 295. 447.

[2] Ihre Beschlüsse sind nicht erhalten, nur der von den Prälaten beschlossene s. g. Todtenbund, LL. 1, 29.

[3] Oelsner S. 358 ff.

[4] Denn die übrigen Versammlungen zwischen 761 und 767, von denen uns Kunde aufbewahrt ist, Oelsner S. 348. 379. 402. 408, waren weltliche Reichsversammlungen.

[5] S. S. 547. Selbst zu Gentilly, wo es sich um die Stellung der fränkischen Kirche zu der Bilderverehrung und dem Dogma über das Ausgehen des h. Geistes vom Sohne handelte, Oelsner S. 404; Hefele 3, 431, sind die weltlichen Grafen nicht ausgeschlossen gewesen. S. ep. Pauli pp. ad Pippin., welche sich auf die in Aussicht genommene Versammlung bezieht, Jaffé mon. Carolin. p. 132: „significans de missis nostris vestrisque atque Grecorum ... eos aput vos esse detentos, interim quod aggregatis vestris sacerdotibus atque obtimatibus, conicere seu perpetrare valeatis, quid de his quae vobis directa sunt, respondendum erit"; vita Austremon. episc. Arvern., Mansi 12, 662: Qui (Pippinus) iussit aggregari synodum, in qua fuere praesules clarissimi et comites innumeri"; eine Nachricht, welche, wie Oelsner S. 404. n. 7 nachgewiesen, nicht ein fälschlich angenommenes Koncil von Volvic, sondern das von Gentilly betrifft.

[6] Zu dieser Auffassung passt die Ausdrucksweise der Annal. Mett., S. 548. n. 3, vollkommen, s. auch a. a. O. n. 13.

[7] Cap. v. Heristall v. 779, LL. 1, 36: „factum capitulare, qualiter congregatis in unum synodali concilio episcopis, abbatibus virisque inlustribus comitibus una cum ... domino nostro ... consenserunt decretum"; annal. Lauresh. a 794, LL. 1, 35: „rex ... in estivo tempore congregavit universalem synodum (zu Frankfurt) cum missis domni apostolici Adriani seu ipsum patriarchum Aquiliensem ... cum archiepiscopo Petro Mediolanense et episcopis eorum et omnes archiepiscopos in regno suo cum episcopis et abbatibus seu etiam quam plurimi presteri et diaconi cum reliquo devoto populo"; Einhard. ann. a 794, l. c. p. 181: Rex. ... aestatis initio, quando et generalem populi sui conventum habuit, concilium episcoporum ex omnibus regni sui provinciis ... in eadem villa (Frankfurt) congregavit".

[8] Ueber das Regensburger Konzil in Sachen des Adoptianismus von 792 sagt die römische Synode von 798, Mansi 13, 1031: „quod per iussionem ... Caroli Magni regis actum est"; Cap. Francof. a. 794, LL. 1, 71: „Coniungentibus ... apostolica auctoritate atque ... Karoli regis iussione(m) ... cunctis regni Francorum seu Italiae, Aquitaniae, Provintiae episcopis ac sacerdotibus synodali concilio, inter quos ipse mitissimus (Karl) interfuit convento"; und das Schreiben der deutschen und gallischen Bischöfe, Mansi 13, 884: „praecipiente et praesidente Carolo rege", s. auch die vorige Note; ferner Einhardi ann. a. 809, SS. 196: „imperator ... Aquas reversus, mense Novembrio concilium habuit de processione spiritus sancti ... Agitatum est etiam in eodem concilio de statu ecclesiarum et conversatione eorum qui in eis deo servire dicuntur, nec aliquid tamen definitum propter rerum, ut videbatur, magnitudinem".

[9] Alcuini lib. I adv. Elipandum, Mansi 13, 855: „haec ... secta ... principe praesidente

Allerdings tritt der Antheil der Geistlichkeit jetzt insofern entscheidender hervor, als diese vielfach abgesondert über kirchliche Angelegenheiten berathen hat[1], mochte es sich um dogmatische Angelegenheiten[2] oder um andere kirchliche Anordnungen und Disciplinarvorschriften[3] handeln. Ja, Ende der Regierung Karls d. Gr. zeigt sich diese Scheidung des geistlichen Elementes von dem weltlichen besonders deutlich in den für die verschiedenen Theile des Landes behufs Durchführung kirchlicher Reformen auf Befehl des Kaisers im J. 813 abgehaltenen Synoden[4], eine Massregel, welche sich wohl daraus erklärt, dass auf diese Weise in dem weitausgedehnten Reiche ein zahlreicherer Besuch der Geistlichkeit als auf einer allgemeinen Versammlung gesichert und eine gründlichere Erörterung der speziellen Verhältnisse der einzelnen kirchlichen Kreise ermöglicht werden konnte. Diese Synoden, auf denen an Stelle des Kaisers Missi desselben, und zwar Erzbischöfe, präsidirten[5], hatten aber nur die Aufgabe, die entscheidenden gesetzgeberischen Massnahmen vorzubereiten[6]. Die letzteren selbst sind nach Prüfung und Sichtung der einzelnen Vorlagen von Karl d. Gr. auf dem Reichstage zu Aachen (813) erlassen worden[7].

ventilata est in ... Raiginisburg et synodali auctoritate sacerdotum Christi, qui ex diversis christiani imperii partibus convenerant, ... damnata".

[1] Annal. Lauresh. a. 802, SS. 1, 38: „Et mense Octimbrio congregavit universalem synodum in iam nominato loco (Aachen) et ibi fecit episcopos cum prebyteris seu diaconibus relegi universos canones quas s. synodus recepit et decreta pontificum et pleniter iussit eos tradi coram omnibus episcopis presbyteris et diaconibus. Similiter in ipso synodo congregavit universos abbates et monachos qui ibi aderant et ipsi inter se conventum faciebant et legerunt regulam s. patris Benedicti et eam tradiderunt sapientes in conspectu abbatum et monachorum. Et tunc iussio eius generaliter super omnes episcopos, abbates, presbyteros, diacones seu universo clero facta est, ut unusquisque in loco suo secundum constitutionem ss. patrum ... viverent et quicquid in clero aut in populo de culpis aut de neglegentiis apparuerit, iuxta canonum auctoritate emendassent et quicquid in monasteriis seu in monachis contra regula s. Benedicti factum fuisset, hoc ipsud iuxta regulam s. Bened. emendare fecissent. Sed et ipse imperator interim quod ipsum synodum factum est, congregavit duces, comites et reliquo christiano populo cum legislatoribus et fecit omnes leges suas in regno suo legi et tradi unicuique homini legem suam et emendare".

Eine weitere Specialisirung bildet die Scheidung einer Abtheilung der Welt- und einer der Klostergeistlichkeit für die Vorberathung, welche auch auf einer der gleich zu besprechenden Reformsynoden, der Mainzer von 813, Mansi 14, 64, wiederkehrt.

Auf der Frankfurter Synode von 794 (s. S. 549. n. 7), welche insofern eine eigenthümliche Stellung einnimmt, als auf ihr auch eine Anzahl Bischöfe Italiens anwesend waren, haben diese für sich und ebenso die übrigen Bischöfe aus Deutschland, Gallien und Aquitanien abgesondert berathen, s. die Schreiben bei Mansi 13, 874. 883. 901.

[2] Wie zu Regensburg (S. 549. n. 8) u. Frankfurt (794).

[3] So auf dem Reichstag und der Synode zu Aachen von 802 (s. Anm. 1).

[4] Einhardi annal. a. 813, SS. 1, 200: „Concilia quoque iussu eius super statu ecclesiarum corrigendo per totam Galliam ab episcopis habita sunt, quorum unum Mogontiaci, alterum Remis, tertium Turonis, quartum Cabillione, quintum Arelati congregatum est, et constitutionum, que in singulis factae sunt, collatio coram imperatore in illo conventu (d. h. dem vorher erwähnten Reichstag zu Aachen von 813) habita". Auf der ersten Synode waren die Bischöfe Deutschlands, Mansi 14, 64, auf der zu Chalons die der Gallia Lugdunensis, l. c, p. 93 anwesend, während für die übrigen die Bezirke, aus welchen die Bischöfe versammelt waren, nicht angegeben sind, l. c. p. 57. 78. 83.

[5] Bezeugt für die Synoden von Arles und Mainz, l. c. p. 57. 63.

[6] S. Synode zu Arles am Schl., l. c. p. 62: „Haec igitur sub brevitate quae emendatione digna perspeximus, quam brevissime annotavimus et domno imperatori praesentando decrevimus, poscentes eius clementiam, ut si quid hic minus est, eius prudentia suppleatur, si quid secus quam se ratio habet, eius iudicio emendetur: si quid rationaliter taxatum est, eius adiutorio ... perficiatur"; ähnlich auch die Vorrede der Mainzer Synode, l. c. p. 65 und der Synode von Chalons, l. c. p. 93; am Schluss der Synode von Tours l. c. p. 92 heisst es noch devoter: „Haec nos in conventu nostro ita ventilavimus, sed quomodo deinceps ... principi nostro de his agendum placebit, nos fideles eius famuli libenti animo ad nutum et voluntatem eius parati sumus".

[7] S. Anm. 4; das betreffende Capitular i. d. LL. 1, 189. Als Theilnehmer des Reichstages werden bezeichnet, l. c. p. 187: „episcopi, abbates, comites, duces".

Dieser Vorgang lässt deutlich erkennen, dass die Stellung der zur Synode versammelten Geistlichkeit dem König gegenüber nur eine berathende gewesen ist, und dass ihre Beschlüsse erst durch die königliche Genehmigung Gesetzeskraft erhalten konnten. Nicht minder rechtfertigt er den Schluss, dass in den regelmässigen Fällen, wo die Bischöfe sämmtlich an einem Orte zur Synode versammelt waren und getrennt von den weltlichen Grossen berathen haben, ihre Beschlüsse ebenfalls nur einen vorbereitenden Charakter besessen und erst durch den Kaiser auf der Versammlung durch dessen Genehmigung zu Gesetzen erhoben worden sind [1]. Für eine principielle Ausschliessung des weltlichen Elementes bei der Berathung kirchlicher Angelegenheiten findet sich kein Anhalt [2]. Es ist daher wahrscheinlich, dass behufs der kaiserlichen Beschlussfassung über die Bestätigung auch die weltlichen Räthe sowie nicht minder die um den Kaiser zum Reichstag versammelten Grossen, geistliche wie weltliche, zugezogen worden sind [3].

Wenngleich auf der Frankfurter Synode von 794 päpstliche Gesandte anwesend waren [4], so ist doch rechtlich weder eine päpstliche Betheiligung bei der Einberufung, noch viel weniger eine päpstliche Bestätigung der Beschlüsse der Nationalkonzilien erforderlich gewesen [5].

[1] Die beiden Stücke LL. 1, 106. 107 beruhen wohl auf der Berathung der Geistlichkeit zu Aachen i. J. 802 (S. 550. n. 1); ob das cap. eccles. l. c. p. 160 der Aachener Versammlung von 809 (S. 549. n. 8) angehört, erscheint zweifelhaft. Auf dem Konzil zu Frankfurt hat dagegen Karl den Verhandlungen selbst beigewohnt (s. S. 549. n. 7) und c. 58 des Capitul., daher findet sich in demselben c. 4 die Angabe: „statuit . . . rex consentienti s. synodo und c. 6. 7. 9. 10 die Wendung: „statutum, definitum est a rege et s. synodo", s. auch c. 16. Dass mit dem ersteren Ausdruck die Festsetzung weltlichen Rechts gemeint sei, mit den beiden letzteren die blos geistlichen Rechts, so Sohm bei Dove und Friedberg, Ztschr. f. K. R. 9, 203, ist m. E. eine unhaltbare Unterscheidung, welche schon durch die gleiche Bedeutung der Worte widerlegt wird. Zu der von Sohm den letzten Ausdrücken beigelegten Bedeutung passt auch die Anordnung in c. 6 nicht: „comites quoque veniant ad iudicium episcoporum", da diese Pflicht den Grafen doch nur durch eine Vorschrift des weltlichen Rechts auferlegt werden konnte.

[2] Vgl. auch Hincmari de ordine palatii c. 35, Walter corp. iur. german. 3, 771: „Quae utraque tamen seniorum susceptacula sic in duobus divisa erant, ut primo omnes episcopi, abbates vel huiusmodi honorificentiores clerici absque ulla laicorum commitione congregarentur; similiter comites vel huiusmodi principes sibimet honorabiliter a cetera multitudine segregarentur . . . et tunc praedicti seniores more solito, clerici ad suam, laici vero ad suam constitutam curiam . . . convocarentur. Qui cum separati a caeteris essent, in eorum manebat potestate, quando simul, vel quando separati residerent, prout eos tractandae causae qualitas docebat sive de spiritalibus sive de saecularibus sive etiam commixtis", woraus sich ergiebt, dass selbst die Vorberathung nicht immer allein von der Geistlichkeit vorgenommen wurde.

[3] Vgl. praef. Meldensis conc. v. 845, Mansi 14, 814: „statuerunt (die Bischöfe) primo aliqua ex his, quae nuper ab eodem devotissimo principe una cum sacro ecclesiastico ordine et illustrium virorum nobilitate decreta sunt (bezieht sich auf die Beschlüsse der kurz vorher gehaltenen Synoden, l. c. p. 815. 821. 822), ita ut constituta fuerunt, praefigere". Carol. Calv. syn. apud Vermer. c. 3, LL. 1, 422: „capitula quae synodali consultu . . . rex Karolus in concilio . . apud Suessionis (853) civitatem . . . proposuit conventui, coram fidelibus suis in . . . palatio Vermeria relegi fecit et ab omnibus consonanter suscepta sunt et accepta". Das letztere lässt sich auch daraus schliessen, dass in späterer karolingischer Zeit gegenüber dem schwachen Königthum der Einfluss der weltlichen Grossen so gewachsen ist, dass sie, wie z. B. auf dem Reichstag zu Epernay 846 einer Anzahl von Beschlüssen der Geistlichkeit ihre Zustimmung versagt und dadurch das Inkrafttreten derselben gehindert haben, vgl. S. 552. n. 1 unter b.

[4] S. 549. n. 7.

[5] Nur auf der Frankfurter Synode (s. a. a. O.) wird neben der königlichen iussio die apostolica auctoritas erwähnt, indessen handelte es sich hier um die Entscheidung einer dogmatischen Streitfrage, über welche sich Karl mit dem Papste in Verbindung gesetzt hatte, Hefele 3, 678, und nur dieses Faktum wird a. a. O. konstatirt. Ganz haltlos ist aber die Annahme, dass Karl die Beschlüsse dieser Synode an Papst Hadrian zur Bestätigung gesandt habe, vgl. Hefele a. a. O. S. 685.

So lange Baiern unter eigenen Herzögen stand, sind auch hier bairische Nationalsynoden abgehalten worden, welche den fränkischen entsprechen. Es gehört hierher das Konzil von Aschheim, LL. 3, 457 (756 nach Oelsner a. a. O. S. 296, jedenfalls zw. 748 u. 763, Hefele

Aeusserlich ist weder während der Regierung Ludwig des Frommen noch zunächst während der Herrschaft der Nachkommen desselben eine Aenderung in den geschilderten Einrichtungen eingetreten [1], sie sind daher in Betreff der Synoden,

3, 598), welches eine Reihe von Bitten oder Forderungen betreffend kirchliche Verhältnisse und Reformen an den Herzog stellt, das zu Dingolfing von 769, Abel, Karl d. Gr. 1, 41, LL. 3, 459: „haec sunt decreta quae constituit s. synodus ... Tassilone principe mediante", auf welcher ausser den Bischöfen und Aebten, l. c. p. 461. 462 ebenfalls weltliche Grosse anwesend gewesen sein müssen, da ihre Beschlüsse auch rein weltliche Bestimmungen enthalten, endlich das zu Neuching von 771 (Abel a. a. O. S. 86), LL. 3, 463: „omnes regni sui ... princeps collegium procerum cuadhunaret in villam ... Niuihhingas ... ut ibidem tam regularem moderaret in sancto habito cenobio virorum et puellarum, quam episcopales moderaretur obsequias; insuper gentis suae institutiones legum per primatos inperitos universa consentiente multitudine quae repperit diuturna vitiata ... evelleret et quae decretis placuit, componenda, institnerentur", vgl. ferner c. 1 de popularibus legibus, l. c. p. 464: „princeps universo concordante collegio constituit etc.".

Für das unter karolingischer Herrschaft stehende longobardische Reich in Italien sind keine Nationalkonzilien nachweisbar. Die Möglichkeit ist aber nicht ausgeschlossen, dass der Reichstag, von welchem das Capitulare Pippins von 782, LL. 1, 42 („complacuit nobis Pippino ... cum adessent nobiscum singulis episcopis, abbatibus et comitibus seu et reliqui fideles nostros Francos et Langobardos") herrührt, zugleich eine Synode gewesen ist, weil das Gesetz auch rein kirchliche Bestimmungen enthält.

[1] a. Die Einberufung der Synoden erfolgt noch, wie früher, durch den König; durch Ludwig d. F. sind berufen 817 das Reformkonzil zu Aachen, Mansi 14, 147; Publikationsschreiben und Encyklika desselben an die nicht auf der Synode erschienenen Erzbischöfe LL. 1, 204. 209; 828 die Reformsynoden für die verschiedenen Theile des Landes, LL. 1, 327. 329; 836 die Synode zu Aachen, Mansi 14, 673 und 838 die zu Quierzy, l. c. p. 742 — durch Karl den Kahlen die Synoden 843 zu Germigny, Mansi 14, 793: „factus erat conventus populorum ... per regiam evocationem ... ubi etiam nos ... qui episcopi ... convenimus, ut scilicet per sacrorum antistitum maxime concilium qui de diversis regni eius partibus aderant, ea quae in quibuslibet ordinibus ecclesiae minus utiliter constare videbantur ob incuriam negligentium aut propter civilis belli transacti violentiam ... in melius reformare satageret"; 844 zu Verneuil, LL. 1, 383; 845—846 Meaux-Paris, Mansi 14, 814, 815; 849 Quierzy, ep. Hincm. Rem. ad Amolon. Lugdun., Migne patrolog. 121, 1027 und Mansi 14, 922: „ad episcoporum praesentiam qui tunc regio mandato pro negotiis regis ... accersiti erant"; 853 Verbrie, LL. 1, 420: „iussu Karoli ... synodaliter congregati"; 857 Quierzy, LL. 1, 451: „synodum episcoporum et conventum fidelium nostrorum fecimus convenire"; 862 Pistres, annal. Bertin. SS. 1, 457: „ipse ad Pistis, quo placitum simul et synodum ante condixerunt, cedit"; 869 Verberie, Ann. cit.: „Carolus ... synodum omnium episcoporum regni sui ... condixit"; 871 Doucy, Ann. cit.; 874 Doucy, Mansi 17, 281: ‚synodus plurimarum provinciarum .. sanctione Caroli regis ... convocata; — durch Lothar II 862 Aachen, Mansi 15, 612: „ex vocatione regis"; — durch Ludwig den Deutsch. 848 Mainz, ep. synod. Rabani ad Ludov. Mansi 14, 900: „secundum vestram iussionem"; 852 Mainz, Rudolf. Annal. Fuld. SS. 1, 367: „Habita est ... synodus ex voluntate atque praecepto ... principis ... praesidente Rabano cum omnibus episcopis atque abbatibus orientalis Franciae, Baioariae et Saxoniae. Et illi quidem de absolvendis quaestionibus ecclesiasticis tractatum habebant, rex vero cum principibus et praefectis provinciarum publicis causis litibusque conponendis insistens, postquam synodalia eorum decreta suo iudicio comprobavit ...", LL. 1, 410; 868 Worms, Mansi 15, 867: „iussione regis ... et quoniam generale concilium egimus"; durch Arnulf 888 Mainz, Mansi 18, 61: »imperante ... rege convenissemus"; 895 Tribur, l. c. p. 132.

b. Was die Fortdauer der königlichen Bestätigung der Synodalbeschlüsse betrifft, so ist eine solche für die der Aachener Synode von 817 ertheilt, Mansi 14, 148. Ueber die der Dekrete der Synode von Meaux-Paris, über welche auf dem Reichstage zu Epernay 846 befunden werden sollte, s. conv. Sparnac. LL. 1, 388: „et oblata sunt eidem principi, sicut ipse iusserat, collecta (sc. capitula) ad relegendum in Sparnaco ... Et quia factione quorundam motus est animus ipsius regis (Karls d. K.) contra episcopos, dissidentibus regni sui primoribus ab eorundem episcoporum ammonitione et remotis ab eodem concilio episcopis, ex omnibus illis capitulis haec tantum observanda et complacenda sibi collegerunt et episcopis scripto tradiderunt, dicentes non amplius de eorum capitulis acceptasse quam ista et ista se velle cum principe observare". Die Bitte des Mainzer Konzils von 848 um Bestätigung seiner Beschlüsse an Ludwig den Deutsch. bei Mansi 14, 912. Ueber die der Beschlüsse der Mainzer Synode von 852 s. Rudolf. Fuld. ann. cit. (unter a); letztere führen daher auch die Ueberschrift canon Hludowici regis LL. 1, 146, vgl. Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reichs u. Hefele 4, 181. Wegen der Bestätigung der Schlüsse des Konzils von Soissons von 853, s. LL. 1, 416 u. S. 551. n. 3, und von Quierzy 857, LL. 1, 451: „Quorum (episcoporum et fidelium) consultu decrevimus". Für die Synode von Tribur 895 s. d. praef. d. collect. Diess., Phillips d. Gr. Synode von Tribur. Wien 1865. S. 58: „Porro cum eorum (episcoporum) unanimitas de ecclesiastico iure diligenti conamine invigilaret, placuit omnibus, ut ad ... principem

welche nach der Theilung des karolingischen Reiches in den einzelnen Theilreichen abgehalten wurden[1], vorerst noch massgebend geblieben[2].

regni transmitteretur atque ab ipso fideliter investigaretur, quali benignitate quicquid ipsi iuxta canonicas sanctiones ventilarent corroborare dignaretur . . . Residentesque capitula subternixa promulgarunt et titulaverunt; s. auch Mansi 18, 157. 158; Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reichs 2, 396. n. 18.

c. Ebenso hat sich die Verbindung von Reichstag und Synode erhalten: 822 Attigny, Hincm. Rem. de divortio Loth. interr. IV, Migne 1, 655, Simson, Jahrb. unter Ludw. d. Fr. 1, 178; 823 Compiègne (Astronom.) vita Hludow. c. 37, SS. 2, 628; Rozière, recueil des formules 2, 529. n. 446; Simson 1, 204; 825 Aachen a. a. O. S. 239; 826 Ingelheim, vita Hludow. c. 40: „ibique illi conventus populi sui, secundum quod praeceperat, occurrit. In eodem placito . . . multa quae ecclesiae essent utilia. . . statuit ac definivit"; ann. Xantens. a. 826, SS. 2, 225: „imperator habuit sinodum episcoporum ad Jngulenheim; 835 Diedenhofen, Simson 1, 126; 843 Coulaines LL. 1, 376 u. Dümmler 1, 232; 857 Quierzy, LL. 1, 451. Wiederholt tritt auch die abgesonderte Berathung der Geistlichkeit hervor: Aachen 817, wo sich auch die Scheidung der Bischöfe und der Aebte (s. S. 550. n. 1) wieder findet, LL. 1, 201; Simson 1, 183, vgl. auch Mansi 14, 741, Germigny (s. unter a); 844 Juditz bei Diedenhofen LL. 1, 380; Dümmler 1, 243, wo Drogo von Metz mit Genehmigung des Königs den Vorsitz geführt hat; 844 Vernueil (LL. 1, 383 (s. auch c. 2. 12 ibid., unter Vorsitz des Bischofs von Poitiers, des Erzbischofs von Sens, des Abtes von S. Denis und Hinkmars); Mainz 848, Ann. Xant. SS. 2, 223; Ludewicus . . . habuit conventum populi apud Maguntiam et secta quaedam in synodo episcoporum inlata est a quibusdam monachis de predestinatione omnipotentis dei (auch wieder Sonderung der Bischöfe und Mönche, Mansi 14, 901; Dümmler 1, 319); 852 Mainz (s. unter a), 853 Verberie, LL. 1, 420, s. auch S. 551. n. 3; Pistres, Soissons (s. unter a u. lib. proclam. Rothadi episc. Mansi 14, 682. 683; Dümmler 1, 531; Hefele 4, 257); 870 Attigny, ann. Bertin. a. 870: „synodus episcoporum X provinciarum"; Dümmler 1, 734. 765; 874 Doucy (s. unter a und Ann. Bertin. a. 874: „Generale . . . placitum . . . tenuit"); 895 Tribur, Mansi 19, 133; Phillips, a. a. O. S. 58.

d. Endlich sind auch nach dem Vorbilde der Aachener unter Karl d. Gr. (s. S. 550) besondere Reformsynoden, welche Simson 1, 310 irriger Weise als Provinzialsynoden bezeichnet, abgehalten worden, so 1. J. 829 gleichzeitig 1. zu Mainz für die Erzbisthümer Mainz, Köln, Trier, Besançon und Salzburg, 2. zu Paris für Rheims, Sens und Tours, 3. zu Toulouse für Arles, Narbonne, Bordeaux und Bourges, 4. zu Lyon für Lyon, Vienne, Tarantaise, Aix und Embrun, LL. 1, 327. 329 (von welchen nur die Akten der zweiten, Mansi 14, 533 ff. erhalten sind, wegen der übrigen s. Simson 1, 312). Es gehört ferner hierher die Synode von Aachen v. 836, Mansi 14, 672. Prudentii ann. a. 836; Astronom. vita Ludovici c. 57, Simson 2, 148 und die Synode von Meaux-Paris von 845—846, auf welcher die Erzbisthümer Sens, Rheims, Bourges und Rouen durch ihre Metropoliten nebst deren Suffraganen („ceteris sacerdotibus legatis vel scriptis suam praesentiam exhibentibus", Mansi 14, 814) vertreten waren. Unter den letzteren müssen daher auch die cap. Sparnac. LL. 1, 318 genannten Erzbischöfe von Tours und Lyon, — das letztere gehörte theilweise zum Reiche Karls d. K. — verstanden werden, wogegen von besonderen Reform- oder Provinzialsynoden für die beiden zuletzt gedachten Erzbisthümer — so Hefele 4, 121 — nichts bekannt ist.

[1] Beispiele bieten für das Reich Karls des Kahlen die Synoden zu Germigny und Coulaines i. J. 843, Vernueil 844, Meaux-Paris 845—846, Quierzy 857, Pistres-Soissons 862, Verberie 869, Attigny 870, Doucy 871 und 874; für das Reich Lothars II die zu Aachen 862, für Deutschland die zu Mainz 848. 852. 888, Worms 868 und Tribur 895, vgl. die vorige Anm.

Nationalsynoden für das ganze karolingische Reich (selbst von Italien abgesehen) sind nach der Theilung von Verdun nicht gehalten worden. Nur zu Juditz bei Diedenhofen war um die Könige eine Synode aus Bischöfen der verschiedenen Reiche versammelt, um Vorschläge zur Befestigung des Friedenswerkes namentlich im Interesse der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse zu machen, LL. 1, 380: „cui synodo Drogo Metensis episcopus praesedit consensu eorumdem regum: quae et ipsi principes ante se fidelesque eorum relecta capitula adprobaverunt et se eadem servaturos . . . promiserunt"; Dümmler 1, 243. Ausserdem kommt in Betracht die in der Angelegenheit der Thietberga 860 abgehaltene Aachener Synode, Hincm. Rem. de divortio Loth. interr. I resp., Migne 1, 637: „decernentibus . . . regibus Ludovico, Carolo atque Lothario iuniore in generali conventu optimatum ex regno . . . Lotharii actum et concilium episcoporum . . . Gunthari Agrippin., Theotgaudi Trever., Wenilonis Rothomag., Franconis Tungrens., Hattonis Virdun., Hildegarii Meldens., Hilduini Aviniens", auf welcher neben den lothringischen Bischöfen auch solche aus dem Westfrankreich und der Provence anwesend waren. Dass noch andere Bischöfe, insbesondere auch Hinkmar v. Rheims berufen gewesen, ergiebt interr. III. l. c. p. 646. Endlich gehört hierher die Synode von Metz 859, zu welcher auf Wunsch Karls d. K. und Lothars II die Bischöfe der Reiche derselben zusammengetreten sind, um nach dem missglückten Einfall Ludwigs des Deutschen die Bedingungen festzustellen, unter denen derselbe die Vergebung der Kirche für seine Vergehen und die in den Sprengeln der erwähnten Bisthümer verübten Gewaltthaten erlangen könne, LL. 1, 458; Dümmler 1, 428; die Synode von Savonières bei Toul (859), „universale concilium", Mansi 15, 532, „synodus XII provinciarum";

Während aber die alten Formen im karolingischen Reiche noch beibehalten worden sind, hat sich eine durch diese zunächst noch verdeckte Wandelung vollzogen, welche erst gegen Ende der karolingischen Periode klar zu Tage tritt und erkennbare Wirkungen äussert.

Unter Karl d. Gr. hatten die Nationalsynoden in Folge der Verbindung der fränkischen Kirche mit Rom ihre frühere Bedeutung als höchstes Organ einer in sich abgeschlossenen Landeskirche verloren, sie waren vielmehr seit der Herrschaft der Karolinger, da die letzteren die Regelung und Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in den Kreis der Aufgaben des Königthums und Kaiserthums einbezogen hatten, zu begutachtenden sachverständigen Versammlungen kirchlicher Würdenträger, welche ihr Recht zur Berathung des Herrschers mit den weltlichen Grossen theilen mussten, geworden. Zu Rom und zum Papst standen sie weder in unmittelbarer Beziehung noch Unterordnung. Der Zusammenhang der fränkischen Kirche mit Rom wurde allein durch Karl d. Gr. vermittelt und lediglich durch ihn der Umfang der Einwirkung des Papstes auf die Kirche in seinem Reiche bestimmt. Die Fortdauer dieses Abhängigkeitsverhältnisses des Papstes einerseits und andererseits der Geistlichkeit des eigenen Landes war durch ein starkes Königthum und Kaiserthum bedingt, welches die Kraft besass, beiden Faktoren gegenüber eine massgebende und entscheidende Stellung aufrecht zu erhalten. Aber weder Ludwig d. Fr., noch viel weniger seine Nachfolger sind im Stande gewesen, sich diese zu bewahren. Schon unter dem ersteren hat die hohe fränkische Geistlichkeit einen weitgehenden Einfluss auf die Staatsangelegenheiten und die Regierung erlangt und unter ihm tritt die Idee einer durchgreifenden kirchlichen Reform im Sinne einer bedeutenderen Machtstellung der Kirche und Geistlichkeit als Heilmittel für die tiefen Schäden des Reiches in den Vordergrund. Die veränderten Beziehungen zwischen Geistlichkeit und Kirche finden unter Ludwig d. Fr., soweit es sich um Einrichtung der Nationalsynoden handelt, freilich nur erst einen schwachen Ausdruck in der wiederholten Abhaltung von eigenen, von den Reichstagen verschiedenen Reformsynoden[1] und in der auf den ersteren selbst schärfer hervortretenden Sonderung der Geistlichkeit[2], d. h. der zunehmenden Scheidung

LL. 1, 463, welche in Anwesenheit der Könige, Karls d. K., Lothars II und Karls v. Provence von Bischöfen aus den drei Reichen derselben zusammengetreten ist, und die von Thousey (860) von Bischöfen aus denselben Reichen besucht, Mansi 15, 557. 563.

[2] S. S. 552. n. 1.

[1] S. 552. n. 1 unter d. auf S. 553.

[2] A. a. O. unter c. Interessant ist der Bericht Hinkmars v. Rheims de divortio Lothar. interr. IV, ed. Migne 1, 655 über den Reichstag und die Synode v. Attigny (822): „quando in universali synodo totius imperii . . . et in generali placito femina quaedam non ignobilis genere . . . de quibusdam inhonestis inter se et virum suum . . . ad imperatorem publice proclamavit. Quam imperator ad synodum destinavit, ut inde episcopalis auctoritas quid agendum esset, decerneret. Sed episcoporum generalitas ad laicorum ac coniugatorum eam remisit iudicium, ut ipsi inter illam et suum coniugem iudicarent, qui de talibus negotiis erant cogniti et legibus saeculi sufficientissime praediti, eorumque legalibus iudiciis eadem femina se subjiceret . . . si vero crimen aliquod esset, inde poenitentiae modum post illorum iudicium ab episcopali auctoritate deposceret, secundum quod sacri canones praefixerunt, ei imponere non negarent. Nobilibus autem laicis sacerdotalis discretio placuit, quia de suis coniugibus eis non tollebatur iudicium nec a sacerdotali ordine inferebatur legibus civilibus praeiudicium et legem proclamationi feminae protulerunt ac legali iudicio quaestioni terminum contulerunt.“ Der Kaiser gesteht also der Geistlichkeit eine weitergehende Kompetenz zu, als diese selbst beansprucht.

Die mehrfach in dieser Zeit vorkommende Aussonderung der Bischöfe auf den Reichstagen zu Synoden, um Gericht wegen Hochverrathes über ihre Amtsgenossen zu halten, so zu Aachen 818, Nimwegen 830 und Diedenhofen 835, Hinschius, decret. Pseudo-Isidor. p. CCXXI; Simson 1, 121. 359. 363; 2, 131. 137, erklärt sich daraus, dass schon nach merovingischem Recht seit der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts

der Synode von dem Reichstage. Unter seinen Nachfolgern sind solche selbstständige Synoden namentlich in Westfrankenreich schon öfter gehalten worden[1], und wenn es noch bei dem früheren Herkommen in Betreff der königlichen Einberufung der Synoden und Bestätigung der Beschlüsse derselben geblieben ist[2], so erklärt sich dies daraus, dass die Herrscher zwar gegenüber den mächtigen weltlichen Grossen ihre Stütze in der hohen Geistlichkeit suchen mussten, die letztere aber ihrerseits das schwache Königthum für die Verfolgung ihrer eigenen, denen der Laien-Aristokratie widerstreitenden Interessen auszunutzen suchte[3].

Wie die schwachen Nachkommen Karls d. Gr. sich an die eigene Geistlichkeit ihres Landes anlehnten, so wandten sie sich auch wiederholt wegen ihrer persönlichen Interessen und in ihren Streitigkeiten unter einander an die Päpste, um den Beistand des römischen Stuhles für ihre Politik zu gewinnen, und gewährten diesem eine willkommene Handhabe, in die Angelegenheiten des Frankenreichs und der fränkischen Kirche in entscheidender Weise einzugreifen. Weiteren Anlass dazu boten die auch für die staatliche Politik der Herrscher nicht bedeutungslosen Zwistigkeiten unter den kirchlichen Würdenträgern des Frankenreichs, insbesondere die Jahre lang nicht zur Ruhe kommende Angelegenheit des abgesetzten Erzbischofs Ebo von Rheims, die Bestrebungen seines Nachfolgers Hinkmar auf Erringung der Primatialgewalt und Stärkung der Metropolitanrechte, und die in Folge dieser Streitigkeiten wiederholt angerufene Intervention des römischen Stuhles, dessen Primatial-

solche Angelegenheiten vor die geistliche Synode gehörten, Sohm i. Dove u. Friedberg, Ztsch. f. K. R. 9, 248.

[1] Abgesehen von der S. 552. n. 1 unter b. erwähnten Reformsynode Meaux-Paris (845. 846) kommen in Betracht die zu Beauvais 845, Flodoard. hist. Rem. III. 1: „Carolus Calvus convocavit synodum episcoporum sui regni"; LL. 1, 387; Soissons 853, LL. 1, 417: „episcopis iuxta instituta canonum synodum celebrare volentibus annuit idem Karolus eosque ad urbem S .... convenire praecepit, ubi ... ipse quoque rex adesse dignatus est" (den Vorsitz führte Hinkmar, Mansi 14, 987; Hefele 4, 182); Quierzy 853, Hincm. de praedest. diss. post. ep. ad regem, Migne 1, 68: „et synodali decreto ... quatuor capitula episcopali diffinitione vobis de catholicorum patrum dictis colligi et singulorum exigeretis manibus roborari"; Hefele 4, 186; v. Noorden, Hinkmar v. Rheims S. 66; Valence 855 für die Provinzen Lyon, Vienne und Arles im Reich Lothars II, Mansi 15, 2: „cum ... ex iussione ... principis ... III provinciarum episcopi ... collecti resedissent ... adiuncto etiam venerabili coetu presbyterorum, devotissimis quoque diaconibus adstantibus", v. Noorden S. 86 ff.; Hefele 4, 193. 196; Langres 859 für die eben genannten Provinzen, welche c. 7, Mansi 15, 538: „in eorum (principum) quoque palatiis saltem semel intra biennium generalis episcoporum conventus agatur", die regelmässige Abhaltung besonderer Nationalsynoden fordert; Savonières bei Toul 859 (S. 553. n. 1); Thousey 860 (a. a. O., eine Einberufung durch die drei Könige Karl d. K., Lothar II und Karl v. Provence, oder auch nur die Anwesenheit derselben ist nicht bezeugt, gegen Hefele 4, 215, vgl. Dümmler 1, 460. n. 54); Aachen 862, Mansi 15, 611: „ex vocatione ... Hlotharii (II) ... archiepiscopi eorumque coepiscopi" (d. h. mit Ausnahme der Burgundischen, Dümmler 1, 476); Worms 868 für das Reich Ludwig d. Deutsch., s. o. S. 552. n. 1. a u. Ann. Fuld. a. 868: „synodus apud Wormatiam ... habita est praesente Hludowico rege, ubi episcopi nonnulla capita de utilitate aecclesiastica conscribentes Graecorum ineptiis congrua ediderunt responsa"; Verberie 869, Ann. Bertin.: „Carolus ... synodus omnium episcoporum regni sui ... condixit"; Doucy 871, l. c. a. 871: „ut rex synodum ... condiceret", Mansi 16, 570. 637 (8 Metropoliten anwesend); Mainz 888 für Deutschland (s. S. 552. n. 1. a).

[2] S. die vorhergehende Note und S. 552. n. 1 unter b. Seit der Mitte des 9. Jahrhunderts wird allerdings die königliche Bestätigung seltener erwähnt, aber meistens waren die Könige auf den Synoden anwesend, s. a. a. O. Die Synode der westfränkischen Bischöfe zu Fismes 881 ist allerdings nachweisbar ohne königliche Genehmigung zusammengetreten, sie rechtfertigt aber dies durch die dringende Nothwendigkeit („maxima necessitate compulsi", Mansi 17, 537) und hat übrigens nur eine Reihe Ermahnungen an den König Ludwig, Sohn Ludwig des Stammlers, gerichtet, Dümmler 2, 150.

[3] v. Noorden a. a. O. S. 120; Dümmler 2, 637. 638. Hatten doch z. B. die weltlichen Grossen auf dem Reichstag zu Epernay Karl d. Gr. bewogen, einen grossen Theil der Beschlüsse der Reformsynode von Meaux-Paris nicht zu bestätigen, s. S. 552. n. 1 unter b.

stellung von den Betheiligten, so weit sie dadurch für sich Vortheile erreichen zu können glaubten, gern anerkannt wurde. Dazu kam, dass gerade während dieser Zeit ein Papst, Nikolaus I. (858—867), den römischen Stuhl einnahm, welcher alle diese Verhältnisse für seine Politik, die fürstliche und weltliche Gewalt der Kirche unterzuordnen, in der letzteren aber die Selbstständigkeit der kirchlichen Leitungsinstanzen in den einzelnen Ländern zu brechen und dem römischen Primat die allein massgebende Stellung zu verschaffen, geschickt zu benutzen verstand, und dass nicht lange vor seinem Regierungsantritt die damals für echt gehaltene Sammlung Pseudo-Isidors, welche dieser Politik den Schein der vollsten Berechtigung gewährte, in Umlauf gesetzt worden war.

In Folge dessen wird das bisher anerkannte Recht des Königs, allein die Reichssynoden einzuberufen, in Frage gestellt, und es nimmt der päpstliche Stuhl diese Befugniss nunmehr ebenfalls für sich in Anspruch. So hat zunächst schon Sergius II. den Zusammentritt einer Synode im J. 846 angeordnet[1], ohne dass Karl d. K. Widerspruch zu erheben wagte. Wiederholt ist dies durch Nikolaus I. geschehen[2], indem

[1] Ep. Hincm. Rem. ad Nicol. pp., Migne 2, 82; Mansi 15, 777: „Lotharius imperator . . . causa fratris sui (Karl d. K.) erga me commotus, epistolas a Sergio (II) papa exegit . . . pro refricando concilio de Ebonis depositione, quasi discordia esset in Remensi ecclesia pro mea ordinatione . . . Unde isdem domn. apostolicus literas d. Carolo misit, ut Guntboldum Rothomagensem archiepiscopum cum caeteris episcopis regni sui quos . . . Guntbaldus ad hoc sibi eligeret, obviam missis eius Treveris ad hanc causam discutiendam dirigeret et me ad ipsum synodum venire faceret. Ipsi quoque Guntboldo inde litteras misit, ut . . . ad praedictum locum in servitium cum episcopis hanc causam diffiniturus adiret. Sed et mihi inde litteras misit, ut ad idem venirem concilium. Nos autem exspectavimus eosdem missos usque ad condictum terminum et non venerunt. Quapropter auctoritate litterarum domn. p. Sergii, annuente d. nostro rege Carolo consensu archiepiscoporum et caeterorum episcoporum regni ipsius Guntboldus synodum (Paris) condixit, quo Ebonem . . . . ex auctoritate praedicti papae convocavit"; Hefele 4, 121; v. Noorden a. a. O. S. 43. 44. Schon 844 hatte Lothar I von Sergius II zur Förderung seiner politischen Interessen die Ertheilung der Vikariatswürde an Drogo v. Metz erwirkt, wobei letzterem die Befugniss beigelegt wurde, kraft päpstlicher Autorität Generalsynoden einzuberufen, Th. I. S. 595. 596.

[2] Zunächst in der Ehetrennungsangelegenheit Lothars II, ep. Nicolai I ad Loth. v. 862, Mansi 15, 278: „Regalis excellentia vestra nuper apostolatui nostro direxit, ut pro perficienda synodo missos e latere dirigere dignaremur . . . . Nunc . . . legatos . . . duos . . . quorum adventu atque praesentia dei sacerdotum synodus congregetur, transmittimus, sicut nostris iam pridem direximus literis, quibus magnitudini vestrae intimatum est, binos episcopos de regno Ludovici regis patrui vestri et Caroli regis fratris vestri, ad ipsam synodum convenire debere. Nunc autem volumus atque . . . iubemus similiter duos de regno Caroli . . . patrui vestri ibidem sine aliqua ambiguitate adesse", s. auch ep. eiusd. ad Carol., ad Ludov. und ad episc. Gall. et Germ. v. 862, l. c. p. 278. 279. 281; v. 867, l. c. p. 335. Danach sollte die Synode, für welche Metz als Versammlungsort bestimmt war, eine allgemeine des ganzen Frankenreiches sein, und wenngleich Lothar II sich selbst an Nikolaus I gewandt hatte, so stand dessen Absicht, seinerseits in den Ehehandel einzugreifen, schon fest, und er hat zu der Einberufung des Konzils nicht nur nicht die Zustimmung der übrigen Herrscher eingeholt, sondern vielmehr diese blos ersucht, die Bischöfe frei zu der Synode, „quam nostra auctoritate fieri decrevimus", l. c. 15, 279, ziehen zu lassen, und diese letzteren selbst, l. c. p. 281. 282, angewiesen, unter allen Umständen mit seinen Legaten zu derselben zusammenzutreten. Allerdings sind auf der Synode, welche dann 863 zusammentrat, nur die Bischöfe Lothringens erschienen, und dieselbe hat einen völlig anderen als den vom Papst beabsichtigten Ausgang gehabt, Hefele 4, 262 ff.; Dümmler 1, 503 ff. — 2. Nachdem Hinkmar v. Rheims in der Angelegenheit der von Ebo v. Rheims geweihten Kleriker die Bestätigung der darüber gefassten Beschlüsse der Synode von Soissons i J. 855 von Benedikt II unter Klausel: „si ita est", Mansi 15, 111, von Nikolaus I sogar nur unter dem Vorbehalt: „salvo tamen Romanae sedis in omnibus iussu atque iudicio", l. c. p. 374 erlangt hatte, nahm der letztere die Sache wieder auf und ordnete, falls Hinkmar die Restitution der abgesetzten Geistlichen nicht ohne Weiteres vornehmen wolle, den Zusammentritt einer grossen Synode zu Soissons an, ep. ed Hincm. Rem. v. 866, Mansi 15, 705: „praecipimus Remigium Lugdun., Adonem Viennens., Vvenilonem Rothom. una cum ceteris archiepiscopis et episcopis Galliarum et Neustriae, quibus tamen possibilitas est, in id ipsum cum beatitudine tua et suffraganeorum tuorum apud Suessionem . . . convenire. . . . Quicquid vero in concilio fuerit a vobis . . . repertum, sub gestorum serie discretioni

er sich hierbei auf die Lehre Pseudo-Isidors stützte, dass keine Synode ohne Genehmigung des päpstlichen Stuhles zusammentreten oder ohne die Billigung desselben irgend etwas Entscheidendes in wichtigeren Sachen beschliessen könne[1]. Ferner hat Johann VIII., nachdem ihn Karl d. K. bei seiner Krönung zum Kaiser (875)[2], um im Reiche Ludwig d. Deutschen Einfluss zu gewinnen, zur Ernennung des Bischofs Ansegisus von Sens zum Vikar von Gallien und Germanien mit dem Rechte zur Berufung von Synoden, veranlasst hatte[3], im Einverständniss mit dem Kaiser nicht nur behufs Durchführung dieser Massregel, sondern auch behufs der Anerkennung des neuen Kaiserthums im Frankenreiche und zur Stärkung desselben gegenüber Ludwig d. Deutschen[4], die Synode zu Ponthion (876) einberufen[5], zu welcher auch die Bischöfe und Grafen des letzteren, um sich zu verantworten, eingeladen wurden[6]. Ebenso wenig aber wie die deutsche Geistlichkeit auf derselben erschienen ist[7], ebenso wenig nahm sie auch an der weiteren Synode von Troyes (878) Theil[8], auf welcher der Papst selbst präsidirte und welche er, als er von den italienischen Herzögen bedrängt, sich nach Frankreich begab, für das ganze ehemalige karolingische Reich unter Benachrichtigung der Theilkönige[9] ausgeschrieben hatte, um Unterstützung gegen seine italienischen Gegner und Sicherstellung des Erbgutes des h. Petrus von allen Nachkommen Karls d. Gr. zu erlangen[10].

nostrae, sicut veneranda decreta (d. h. Pseudo-Isidor) statuunt, mittere et nostrae auctoritati quae salubria videbuntur, roboranda, plena fidelique relatione dirigere"; ep. ad Herard. Turon. l. c. p. 710; indem er König Karl nur davon in Kenntniss setzte, ep. ad Carol. l. c. p. 710; ep. Carol. ad Nicol., l. c. p. 708: »sicut iussistis, celebraturi sumus synodum . . ., in qua omnes episcopi et fideles regni nostri parati sunt, in restauratione praedictorum unanimiter adesse"; ep. eiusd. ad eund., l. c. p. 734: „a synodo praeceptione vestra . . . Suessioni congregata", l. c. p. 734; Annal. Bertin. a. 866; Carolus . . . Suessionis civitatem adit et synodo a p. Nicolao convocatae considet". Vgl. überhaupt Dümmler 1, 587 ff.; v. Norden S. 211 ff.; Hefele 4, 313 ff. — 3. Mit Rücksicht darauf, dass die Synode von Soissons die Restitution der Kleriker nicht selbst vorgenommen und ihm auch die Akten nicht vollständig mitgetheilt hatte, verfügte der Papst die Nachholung des Unterlassenen auf einer weitern Synode, Nicol. ep. ad episc. syn. Suess. von 866, Mansi 15, 738, und in Folge dessen trat auf Befehl Karls d. K. 867 eine neue Synode zu Troyes zusammen, annal. Bertin.: „Carolus synodum apud Trecas . . . auctoritate Nicolai indicit . . . Synodus provinciarum Remensis, Rothomagensis, Turonensis, Senonum, Burdagalensium atque Biturcensium apud Trecas . . . convenit".

[1] Die Stellen Pseudo-Isidors Th. II. S. 11. n. 7. Auf diese haben im Frankenreich schon die von Ebo geweihten Kleriker auf dem Konzil von Soissons (853) Bezug genommen, narrat. clericor. bei Bouquet recueil 7, 277: ‚in synodo apostolica auctoritate non convocata neque eius legatione roborata damnari nullatenus iuxta decreta ss. patrum potuisset".

Dass Nikolaus II damals die pseudoisidorischen Dekretalen schon gekannt hat, ist keinem Zweifel unterworfen, Th. II. S. 11, s. auch S. 556. n. 2. Hinkmar von Rheims hat später dieselben Anschauungen vertreten, s. S. 481. n. 1.

[2] Dümmler 1, 834.

[3] Th. I. S. 597.

[4] Dümmler 1, 842.

[5] „Ann. Bertin. a. 876: „Quo (Carolus) accersiens legatos apostolici . . . atque Ansegisum Senonensem synodum auctoritate apostolica et illorum consilio atque sanctione sua indixit . . . apud Pontigonem, quo per Remis et Catalaunis civitates pervenit". Als die westfränkischen Bischöfe den Primat des Ansegis nicht ohne Vorbehalt anerkennen wollten, erklärte der Kaiser, l. c.: „quod domnus papa ei suas vices commisit in synodo et quod is praecepit, ille exequi studeret".

[6] Mansi 17, 227. 230.

[7] S. die Unterschriften bei Mansi 17, 317.

[8] Ann. Bertin. 878: ‚Interea papa Joannes generalem synodum cum episcopis Galliarum et Belgicarum provinciarum agens".

[9] ep. ad Ludovic. Balb. von 878, Mansi 17, 76: „epistolas reliquas quas confratribus vestris, Carolomanno videl. et Ludovico atque Carolo iuniori dirigimus . . . easdem illis sine mora destinare dignemini omnibusque . . . archiepiscopis et clero totius ordinis regni vestri . . . significari praecipite, quoniam . . . apud vos synodum celebraturi sumus cunctis populis Christianis pernecessarium", ad Ludovic. Baior. l. c. p. 77: „vobiscumque simul positi . . . universalem synodum celebrare disponimus totius s. ecclesiae"; ad Carolomann. l. c. p. 78. Auch die lombardischen Bischöfe waren eingeladen, l. c. p. 71. Weitere Einberufungsschreiben an französische und deutsche Bischöfe l. c. p. 84—87. Vgl. auch Dümmler 2, 82. 84. In der frühern Zeit ergingen diese Schreiben seitens des Königs, LL. 1, 329.

[10] Dümmler 2, 84.

Die Entwicklung hat demnach im karolingischen Reich damit abgeschlossen, dass die Synoden, welche im Beginn des Zeitraums Versammlungen zur Berathung innerer kirchlicher Landesangelegenheiten waren und in enger Verbindung mit den Reichstagen standen, den Charakter von Organen der allgemeinen Kirche, welche die Verhältnisse einzelner, zu derselben gehöriger Bezirke regeln[1], und auch von den Päpsten zur Förderung ihrer politischen Pläne benutzt werden[2], angenommen haben. Das Königthum und Kaiserthum[3] hat die entscheidende und massgebende Stellung verloren, diese hat vielmehr jetzt das Papstthum und die Geistlichkeit erlangt.

Allerdings gilt das Gesagte nur für das Westfrankenreich. In Deutschland, wo sich Ludwig d. Deutsche während seiner langen Regierung (843—876) niemals in schwächlicher Weise der Geistlichkeit untergeordnet hatte und kein ernster Zwiespalt zwischen ihr und der Krone eingetreten war[4], hat das Königthum sein Einberufungs- und Bestätigungsrecht der Synoden gewahrt[5], und weder die Herrscher noch die Geistlichkeit haben sich an den vom Papst ausgeschriebenen Synoden betheiligt[6].

Als stimmberechtigte Mitglieder der bisher besprochenen karolingischen Synoden erscheinen selbstverständlich die Erzbischöfe und Bischöfe des Frankenreiches oder derjenigen Theile desselben, für welche die Synode gehalten wird[7]. Ferner dürfen zu diesen wohl auch die wiederholt erwähnten Chorbischöfe[8] gerechnet werden[9]. Die Aebte, welche ebenfalls öfters genannt werden[10], haben mindestens in solchen Angelegenheiten, welche das Klosterleben und klösterliche Angelegenheiten betrafen, Stimmrecht gehabt[11], nicht aber die Priester[12], sofern sie nicht als Stell-

[1] Vgl. die für das Königreich Arelat abgehaltene Synode von Vienne (892), welche sich gegen die Beraubung des Kirchengutes und Bedrückung der Geistlichkeit richtet, Mansi 18, 119: „iussu d. Formosi apostolici congregata synodo ... praesentibus legatis s. apostolicae sedis ... et aliis coepiscopis eiusdem regni".

[2] Vgl. namentlich die Synoden von Ponthion und Troyes.

[3] Betheiligt sind die Könige allerdings an den Synoden gewesen, auch einzelne noch von ihnen einberufen worden, S. 552. n. 1; dem Papst gegenüber erscheinen sie aber völlig abhängig und die neben der päpstlichen Berufung erwähnte Anordnung des Königs ist nichts als leere Form, S. 556. n. 2. und S. 557. n. 5. Von einer Bestätigung der auf päpstliche Veranlassung abgehaltenen Synoden konnte ebenfalls nicht mehr die Rede sein.

[4] Dümmler 1, 859. 860.

[5] S. 552. n. 1.

[6] S. 556. n. 2; S. 557.

Auf deutschem Boden hat eine solche niemals getagt. Die Synode zu Frankfurt 892, welche auf päpstliche Anordnung behufs Untersuchung der Ansprüche Kölns auf die Zurückgabe Bremens unter dem Vorsitz des Erzbischofes von Mainz zusammengetreten ist, war keine Synode für ganz Deutschland, sondern nur eine Untersuchungskommission, um die Angelegenheit für die Entscheidung des Papstes vorzubereiten. Uebrigens haben sich mit derselben nach der letzteren auch noch die Synode von Tribur 895 und König Arnulf beschäftigt, vgl. Dümmler 2, 401 ff. Wegen der hierbei stattgehabten Betheiligung des Papstes und des Königs s. Th. II. S. 351. 381.

[7] Die Belege dafür geben die Anmerkungen auf S. 549 ff.

[8] Mainz 829, Simson 1, 313; Mainz 852, LL. 1, 411; Soissons 853, Mansi 14, 982; Valence 855, l. c. p. 15, 14; Doucy 871, l. c. 16, 677.

[9] Aus den bereits S. 481 in Betreff der Provinzialsynoden angeführten Gründen.

[10] Heristall 779; Frankfurt 794 (S. 549. n. 7), Aachen 802 (S. 550. n. 1) Tours 813, Mansi 14, 83; Chalons 813, l. c. p. 93; Aachen 817, LL. 1, 201; Mainz 829, Simson 1, 313; Mainz 852, LL. 1, 411; Soissons 853, Mansi 14, 982; Savonières 859, LL. 1, 465 (c. 13 i. f.); Pistres 862, LL. 1, 478; Verberie 863, Annal. Bertin., Worms 868, Mansi 15, 867; Mainz 888, l. c. 18, 63; Tribur 895, l. c. p. 132.

[11] Dies zeigen die Berichte über die Synoden, wo eine gesonderte Berathung der Aebte stattgefunden hat. Hier werden neben ihnen auch noch monachi, Aachen 802 und 817, Mainz 852, oder „probati monachi", Mainz 813 genannt.

[12] Als anwesend erwähnt werden sie schon auf den conc. Germ. von 742, S. 547. n. 1; Frankfurt 794, S. 549. n. 7; Aachen 802 (S. 550. n. 1); Mainz 852, LL. 1, 411; Soissons 833; Valence 855, Mansi 15, 2; Mainz 888; als „stantes" auf dem Frankfurter Konzil 794 und zu Tribur 895, Mansi 18, 158.

vertreter von Bischöfen anwesend waren[1], und noch viel weniger die Diakonen[2].

Das Präsidium[3] haben, soweit eine abgesonderte Berathung der Geistlichkeit oder eine besondere vom Reichstage getrennte Synode stattfand, zunächst die Missi als Stellvertreter des Königs oder Kaisers, welche aus der hohen Geistlichkeit, insbesondere den betheiligten Erzbischöfen, genommen wurden, geführt[4], später aber, seitdem sich der kirchliche Charakter der Synoden wieder herausbildet, mehrfach der Erzbischof, in dessen Provinz die Synode abgehalten wurde[5].

Auf das longobardische Reich in Italien ist das Institut der Reichssynoden in seiner fränkischen Gestaltung ebenfalls übertragen worden[6]. Die Synoden treten theils allein[7], theils in Verbindung mit Reichstagen[8], aber dann abgesondert für die Berathung[9], auf Befehl des Herrschers oder unter seiner Mitwirkung zusammen[10], und ihre Beschlüsse haben ebenfalls der königlichen Bestätigung unterlegen[11]. Im Laufe

[1] S. z. B. die Unterschriften unter dem Konzil von Doucy 871, Mansi 16, 677. 678, wo auch Archidiakonen als Stellvertreter von Bischöfen fungiren.

[2] Frankfurt 794, Aachen 802, Mainz 852; ferner adstantes diaconi noch Soissons 853 und Valence 855, neben ihnen werden auch noch manchmal reliquorum graduum clerici erwähnt, so zu Soissons 853; jedoch sind unter dem schlechthin genannten cunctus clerus oder unter ähnlichen Ausdrücken auch die Priester, Diakonen, mitunter sogar die Mönche begriffen, s. Konzil von Frankfurt 794; Tours 813 und Mainz 852, LL. 1, 411.

[3] Vgl. auch o. S. 550.

[4] Auf den Reformsynoden von 813, S. 550. n. 4; auf der Versammlung zu Juditz bei Metz Drogo von Metz im Auftrage der Könige (S. 552. n. 1. c). Nur als solche missi können auch die Präsidenten der Synode von Vernueil 844 (s. a. a. O.) betrachtet werden.

[5] So der Erzbischof von Mainz auf den Synoden zu Mainz 852 (S. 552. n. 1. a), 868 Worms, Hefele 4, 368 und Tribur 895, Phillips, grosse Synode von Tribur S. 58; Mansi 18, 157; Hinkmar von Rheims 853 zu Soissons, S. 555. n. 1; 871 zu Doucy, Mansi 16, 671; 881 zu Fimes, Dümmler 2, 150. Wenn der bei der Aufzählung zuerst genannte Erzbischof als Präsident betrachtet wird, so passt das allerdings nicht für die Synoden zu Verberie 853 und Thousey 860.

Ueber das Präsidium des Papstes S. 557.

[6] Vgl. o. S. 552 n. 5 von S. 551.

[7] Hierher gehört die Synode von Mantua von 826 zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Patriarchen von Grado und von Aquileja, welche Simson 1, 283 irriger Weise für ein Provinzialkonzil erklärt. Vgl. Mansi 14, 493: „imperantibus . . . Chlodovico et Chlotaro imperatoribus . . . secundum dei gratiam et sanctionem eorum congregata synodus, in qua adfuerunt . . . Benedictus episcopus et Leo . . . diaconus bibliothecarius, habentes locum . . . papae Eugenii; Sichardus palatinus presbyter et vir spectabilis Theoto a praefatis Augustis directi: Petronasque Ravennatis . . . archiepiscopus atque Angelpertus . . . Mediolanensis archiepiscopus: provinciae Aemiliae (6 Bischöfe und 6 Diakonen), Liguriae provinciae (4 Bischöfe) . . . Venetiae provinciae (10 Bischöfe u. ein Archidiakon als bischöflicher Vertreter); residentibus igitur in hac synodo . . . episcopis, adstantibus diaconibus et cetero clero" . . . Die Anwesenheit der päpstlichen Legaten kann deshalb, weil sich um die Organisation von Metropolitanstühlen, deren Inhaber das Pallium beim Papste nachzusuchen hatten, handelt, nicht auffallen; ferner falls sie echt ist, auch die Synode v. Pavia 865, Mansi 15, 759, s. Dümmler, ostfränk. Reich 1, 579 u. Hefele 4, 306.

[8] So zu Pavia 850, Boretius, Capitularien im Longobardenreich S. 163, Pavia 855, LL. 1, 430.

[9] Für den Reichstag zu Pavia von 850 zeigt dies die Fassung der Beschlüsse LL. 1, 396 (s. c. 1. „decrevit s. synodus"; c. 16: „Suggerendum est imperatoribus") und die Ueberschrift: „synodus cui praesederunt Angilbertus Mediol. episcopus, Theodemarus Aquileiensis patriarcha et Joseph vener. episcopus atque archicapellanus totius ecclesiae", welche wohl kaiserliche missi gewesen sind, s. o. Anm. 4; für Pavia 855 LL. 1, 430.

[10] S. Anm. 7; für die Synode von 850 ergiebt sich dies daraus, dass der mit ihr verbundene Reichstag sicherlich vom Kaiser einberufen ist, sowie dass kaiserliche missi präsidirt haben, für die von Pavia (855) aus der Ueberschrift: „capitula quae . . . Hludovicus (II) suis episcopis de statu sui regni considerare praecepit", LL. 1, 430; Pavia 865, Mansi 15, 759: „iussu . . . imperatis Ludovici".

[11] So bildet die s. g. institutio Hludowici imperatoris LL. 1, 434 die Bestätigung der Anträge der Bischöfe auf der Synode von Pavia von 855, ibid. p. 430. Boretius a. a. O. S. 165. 166. Ueber die der Synode von 850 ist nichts bekannt, denn die capitula de ordinibus ecclesiasticis, l. c. p. 400, sind kein auf die Beschlüsse der Synode, l. c. p. 396, erlassenes Bestätigungskapitular, so Hefele 4, 176, sondern nur eine andere Version der ersteren, Boretius a. o. O. S. 161.

der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts tritt aber auch hier ein Wendepunkt ein. Bei dem zunehmenden Verfall der kaiserlichen Gewalt und der steigenden Macht des Papstthums wird die Regelung der kirchlichen, sogar auch der Angelegenheiten des longobardischen Italiens vor die von den Päpsten einberufenen Synoden gezogen[1], wie denn auch die mit einem Reichstage verbundene Synode von Pavia 876[2], auf welchem Karl d. Kahlen die Krone Italiens von den logobardischen Grossen und Bischöfen bestätigt wurde, unter päpstlichem Einfluss zu Stande gekommen ist[3]. —

Die seit dem Erlöschen der karolingischen Dynastie während des Mittelalters in Deutschland abgehaltenen hierher gehörigen Synoden — *synodi generales*, *concilia generalia*, auch *s. universales* genannt[4] — zeigen, je nach der Stellung des Königthums in Deutschland und seinem Verhältniss zur Kirche und zum Papstthum einen verschiedenen Charakter.

Das erste derartige Konzil, das von Hohenaltheim[5] im J. 916, weist eine Verwandtschaft mit den späteren Synoden der karolingischen Zeit im Westfrankenreich auf. Berufen von König Konrad I. im Einverständniss mit dem Papste[6] suchte es in Gemeinschaft mit dem Legaten des letzteren die Herrschaft des Königs zu stützen und zu sichern[7], andererseits aber auch für die Geistlichkeit eine unabhängigere Stellung gegenüber der weltlichen Gewalt zu gewinnen[8].

Unter Heinrich I., unter welchem die nähere Beziehung des deutschen Reichs zum Papstthum abgebrochen war, ist es wieder das Königthum allein, welches zur Reform der Kirche im Einverständniss mit dem deutschen Episkopat die Synoden[9]

[1] S. o. S. 509. n. 3; vgl. auch die Schreiben Johanns VIII betreffend die beabsichtigte Abhaltung einer Synode zu Pavia von 878, ep. 142. 126. 127. 128; Mansi 17, 103. 96. 97, welche indessen nicht zu Stande gekommen ist, Dümmler 2, 92.

[2] LL. 1, 530.

[3] Dümmler 1, 834. 838.

[4] S. u. Anm. 6 u. 9 u. S. 561. n. 3.

[5] Im Ries südlich von Nördlingen.

[6] LL. 2, 555: „congregata est s. generalis synodus . . . presente videlicet d. Johannis papae apocrisiario Petro, s. Ortensis ecclesiae . . . episcopo". Darüber, dass der König die Berufung veranlasst hat, kann nach Lage der Verhältnisse kein Zweifel sein, Dümmler 2, 602; Waitz, deutsch. Verfassgsgesch. 5, 61; Hefele 4, 581. Ueber die Bischöfe, welche Theil genommen, ist nichts bekannt, die sächsischen sind aber nicht erschienen, c. 30, LL. 1, 559: „Placuit s. synodo, episcopos qui vocati de Saxonia ad s. concilium non venerunt nec secundum ss. canones missos suos vel vicarios direxerunt, . . . pro culpa inobedientiae increpare. Unde iterum eos fraterna caritate ad predictum concilium invitamus et vocamus. Quod si et hoc . . . pro nichilo duxerint et venire noluerint, iustamque rationem reddere inoboedientiae suae detrectaverint, apostolica auctoritate interdicit eis Petrus, s. Petri et papae missus, una cum s. synodo missas celebrare quousque Romam veniant et coram papa et s. ecclesia dignam redderint rationem".

[7] S. c. 19—21. 23. 34; auch durch Ahndung derjenigen, welche sich gegen die Ordnungen des Reiches und der Kirche aufgelehnt hatten, Dümmler 2, 604. 605.

[8] So insbesondere durch Aufnahme einer Reihe pseudoisidorischer Sätze betreffend die Anklagen gegen Geistliche und Bischöfe und die Berufung an den päpstlichen Stuhl, c. 13 ff., Dümmler 2, 603.

[9] LL. 2, 18: „932 . . . apud Erphesfurt s. et universalis synodus, ut rex . . . cum consilio primatum suorum decrevit, . . . pro utilitate et statu s. matris ecclesiae. Cuius rei solertiam s. . . . viri Hiltiberti archiepiscopi (von Mainz) studium gubernabat, considentibus religiosissimis sacerdotibus . . . (die beiden Erzbischöfe von Trier und Hamburg, sowie 10 Suffraganbischöfe aus den Sprengeln von Mainz und Köln) necnon et abbatibus aliisque sacri ordinis viris"; vgl. Hefele 4, 590; Waitz, Heinrich I. Berlin 1863. S. 147. Die bairischen Bischöfe fehlten ganz. Doch ist noch in demselben Jahre gleichzeitig mit einem Hoftage zu Dingolfing eine Synode für Baiern abgehalten worden, LL. 3, 482: „convenientibus cunctis Bawariis . . . causa synodalis colloquii, 117 episcopis videlicet atque comitibus aliisque populis supradicte regionis: residentibus autem episcopis in synodali concilio (der Erzbischof, 3 Suffraganen und nuncii eines vierten), chorepiscopis duobus . . . aliisque presbyteris et diaconibus ac clericis quam plurimis, de statu ecclesiastico tractantes" . . ., vielleicht hängt diese Absonderung der bairischen Bischöfe mit der bevorrechtigten Stellung, welche der Herzog ihnen gegenüber einnahm, zusammen, Th. II. S. 531. n. 4; Waitz, Heinrich I. S. 57, da dieselben auch schon vor

versammelt. Indessen hat der König nicht mehr den Vorsitz[1] und ebenso wenig übt er noch ein Bestätigungsrecht gegenüber den Beschlüssen derselben[2].

Auch unter den folgenden Herrschern und nach der Wiederherstellung des Kaiserthums unter Otto I. ist es bei diesem Rechtszustande verblieben[3], allerdings

dem Erfurter Konzil i. J. 932 zu einer Synode in Regensburg versammelt gewesen sind.

[1] Dass Konrad I an dem Hohenaltheimer Konzil überhaupt Theil genommen hat, ist nicht einmal nachweisbar, zu Erfurt hat der Erzbischof von Mainz präsidirt (S. 560. n. 9).

[2] Für Hohenaltheim wird nichts darüber erwähnt, und für das Erfurter Konzil nur bei einer Bestimmung über das Verbot der gerichtlichen Ladung während bestimmter Zeiten vor hohen Festen, welche also das weltliche Gebiet betrifft, c. 2. l. c., bemerkt „rex concessit".

Ueber die Koblenzer Synode von 922 s. o. S. 532.

[3] Für die Zeit Ottos I vgl. die mit dem Reichstage zu Augsburg 952 gleichzeitig abgehaltene Synode, LL. 1, 27: Cum . . . Otto . . . . . inprimis pontificum aliorumque primatum suorum communi consilio fretus . . . placitum conventumque synodale Augustae fieri decrevit . . . Cuius rei dispositionem per . . . Frithurici Moguntinae sedis archiepiscopi industriam maxime gubernari deliberavit. Heroldo etiam Juvavens. eccl. archiepiscopo, Manasse quoque Mediolan. eccles. archiep., Petro Ravennati archiep. caeterisque Italiae, Galliae, Germaniae subnotatis pontificibus huic discussioni operam exigentibus, (als anwesend werden aber nur Suffraganen der genannten deutschen und italienischen Erzbischöfe aufgeführt), vgl. Köpke. Dümmler, Otto d. Gr. S. 205; Hefele 5, 602; Ingelheim 972, vita Oudalr. c. 23, SS. 4, 408: „revertentibus de Italia imperatoribus, patre sc. et eius proli . . . facta est synodus in J., ad quam archiepiscopi cum ceteris suis suffraganeis, Oudalricum cum suis legatis honorifice invitaverunt", s. auch das im Einverständniss mit dem Papst von Rom aus erlassene Berufungsschreiben Ottos I bei Möser, Urkdbch. zur osnabrück. Gesch. n. 14, dessen Echtheit freilich Zweifeln unterliegt, Waitz, Verfassungsgesch. 6, 328. n. 2; Köpke-Dümmler S. 486. Für die Zeit Ottos III Quedlinburg und Aachen 1000, Thietm. chron. III. 28, SS. 3, 781: „Fit illuc (Quedlinburg) magnus senatorum concursus . . . et habito . . . sinodo, iterum Gisilerus (von Magdeburg) vocatur. Hic infirmitate oppressus valida, . . . excusatur . . . Indicitur huic concilium in Aquisgrani, quo ipse cum suis veniens . . . generale sibi postulat dari concilium sicque indiscussa dilata sunt haec omnia"; Hefele 5, 656; — für die Zeit Heinrichs II die in der vita Adalberon. II c. 15 ff. SS. 4, 663 erwähnte Synode („Heinricus . . . colloquium synodumque conscivit. Ubi omnes pene regni summos sacerdotes coadunans" . . . c. 18 werden als anwesend genannt die Erzbischöfe von Trier, Mainz und Köln, 8 Suffraganen derselben „aliique quam plures non solum ex Lotharii regno, vero ex omni Germania", welche bald nach Sachsen, bald nach Diedenhofen verlegt und auf 1003, 1004 oder 1005 angesetzt wird, Hefele 4, 661; Dortmund 1005, Thietm. chron. VI. 13, SS. 3, 810, auf welcher die Erzbischöfe von Köln, Bremen, Magdeburg und 12 Suffraganen aus diesen Erzbisthümern und je einer aus denen von Mainz und Trier erschienen waren; Frankfurt 1007, Thietm. chron. VI. 23, SS. 3, 814: „generale concilium in Fronkenevordi a rege ponitur et hoc ab omnibus cisalpinis antistibus visitatur". Adelb. vita Heinr. II c. 10, SS. 4, 795 u. c. 12, l. c. p. 797: „habito . . . generali concilio in Frankenvurt; cui praesedit . . . archiepiscopus Willigisus Mogontinus, universi archiepiscopi et episcopi, qui interfuerunt, numero 37", (nach der notitia SS. 4, 795. n. 11 und Mansi 19, 285 die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Salzburg, Köln, Magdeburg mit Suffraganen, aus Burgund die von Lyon und Tarantaise nebst einigen Suffraganen, Suffraganen aus der Provinz Vienne und Besançon, ferner zwei italienische Bischöfe und ein Erzbischof aus Ungarn), Hefele 4, 664; Hirsch, Heinrich II 2, 66; Bamberg 1012 nach der Einweihung der neuen Domkirche, Thietm. chron. VI. 40: „omnis primatus ad dedicationem istius aulae ibidem congregatur et sponsa haec Christi per manus Johannis patriarchae de Aquileia et aliorum plus quam 30 episcoporum ministerio consecratur . . . Post hec sinodus hic fit magna"; Hefele 4, 668; Hirsch a. a. O. 2, 322. 324; Koblenz 1012, Thietm. VI. 53. SS. 3, 831: „Is (rex) magnam sinodum ob dampnationem Thiedrici Metensis episcopi posuit"; ann. Quedlinb. a. 1012, l. c. p. 81; für die Zeit Konrads II Frankfurt 1027 s. Bresslau, Konrad II 1, 225 (anwesend waren 23 Bischöfe und etwa 10 Aebte, unter den ersteren die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Magdeburg, auch der Bischof v. Mantua; dagegen aus den Provinzen Trier und Bremen nur einige Suffraganen, während die Bischöfe aus der Provinz Salzburg ganz fehlten, a. a. O. 1, 226. 227; Tribur 1031, Sigeb. chron. SS. 6, 356: „iussu Cuonradi . . . regali et synodali conventu apud Triburias"; Tribur 1036, Ann. Hildesh. SS. 3, 100: „Triburiam tendens (imperator) generali . . . ibidem sinodo praesedit, in qua germanitas episcoporum priora decreta confirmavit et etiam quedam ad firmamentum s. aeclesiae necessaria conformavit"; Herim. Aug. a. 1035, SS. 5, 122; „synodus magna apud Triburiam ab imperatore collecta est"; gesta Camerac. III. 51, SS. 7, 483: „Conradus de diversis partibus episcopos convocavit" — für die Zeit Heinrichs IV dessen Versuch von 1059, eine Synode in Worms nach Erlass des Wahldekrets seitens des Papstes Nikolaus' II zu Stande zu bringen, Lamb. ann. SS. 5, 161: „Rex nativitatem domini Wormaciae celebravit. Ubi et sinodus indicta fuerat. Sed excusantibus se per infirmitatem et pestilentiam, quae tunc temporis vehementer grassabatur in Gallia, ad effectum non pervenit", vgl. auch Hefele 4, 846; Einberufung einer

kommt neben der kaiserlichen Berufung eine Mitwirkung des Papstes[1], ja auch eine Einberufung durch letzteren mit Zustimmung des Kaisers[2] vor, bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts selten, gegen Ende desselben aber, namentlich während des Kampfes zwischen Gregor VII. und Heinrich IV., öfter[3], da in dieser Zeit selbstverständlich der Papst und der Gegenkönig, der Kaiser und der Gegenpapst im Einverständniss mit einander handelten[4].

In dieser Beziehung hat also die Entwicklung für die Folgezeit[5] wieder in die Bahn eingelenkt, in welche sie schon am Ende der karolingischen Zeit gerathen war[6]. Den Vorsitz auf den gedachten Konzilien hat bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts für die Regel der Erzbischof von Mainz[7] wegen seiner Stellung als Primas von Deutschland und als Legat des apostolischen Stuhles geführt[8], nur ausnahmsweise einmal der Papst[9],

Synode nach Augsburg 1066 durch Anno von Köln als Reichsverweser zur Entscheidung über die streitige Papstwahl, Benzo III. 26, SS. 11, 631; Hefele 4, 856; Worms 1076 berufen vom König behufs Absetzung Gregors VII, Lambert. ann. a. 1076, Watterich, pontif. Roman. vitae 1, 372: „omnesque qui in regno suo essent episcopos et abbates Wormatiae . . . convenire praecepit" (anwesend waren die Erzbischöfe von Mainz und Trier, Suffraganen derselben und der Erzbischöfe von Köln und Salzburg, der Bischof von Lausanne und Verona, LL. 2, 44 und Jaffé mon. Bamb. p. 103; Hefele 5, 57; 1076 Versuche Heinrichs IV neue Synoden gegen Gregor VII zu Worms und Mainz zu Stande zu bringen, Boehmer-Will, reg. archiepiscopor. Moguntin. 1, 208. 209; Hefele 5, 68. 69; Brixen 1080, LL. 2, 51; Mainz 1086, Boehmer-Will l. c. p. 222; Hefele 5, 168; für die Zeit Lothars von Supplinburg 1130 Würzburg zur Berathung über die streitige Papstwahl, Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 339.

[1] So für die Berufung der Synode zu Ingelheim 972 (s. S. 561. n. 3), falls die Urkunde bei Möser ächt. Wenn bei Richter-Dove K. R. 8. Aufl. S. 492. Anm. 7 unter Berufung auf das Privileg Benedikts VII von 975 für Trier (Th. I. S. 609. n. 7) behauptet wird, dass die Berufung von Nationalkonzilien schon im 10. Jahrhundert als Vorrecht von den Päpsten in Anspruch genommen worden sei, so ist einmal darin von solchen Synoden keine Rede und anderntheils lässt sich aus dieser lediglich eine alte Formel wiedergebenden Urkunde (s. o. S. 557) um so weniger etwas schliessen, als die im Text dargestellten Verhältnisse nichts für ein solches Vorrecht ergeben.

[2] Wie bei der unter Anwesenheit Leos IX zu Mainz i. J. 1049 abgehaltenen Synode, die Stellen bei Boehmer-Will l. c. S. 173. Anders hat es sich mit den in Italien von den Kaisern oder in deren Gegenwart abgehaltenen Synoden verhalten, s. S. 564 ff.

[3] Vor diese Zeit fällt noch die Synode von Mainz 1071, Mansi 20, 7; Boehmer-Will a. a. O. S. 193; Hefele 4, 888.

[4] Hierher gehören die Synoden, welche Heinrich IV und die Legaten des Gegenpapstes mit den Anhängern des erstern zu Mainz, der Gegenkönig Hermann von Schwaben und der päpstliche Legat mit dessen Partei zu Quedlinburg 1085 veranstaltet haben, Boehmer-Will a. a. O. S. 219. 220 (das Einladungsschreiben Heinrichs IV LL. 2, 54), Hefele 5, 162. 163; ferner die nach der Empörung Heinrichs V gegen seinen Vater zu Nordhausen 1105 abgehaltene Synode, Boehmer-Will a. a. O. S. 232; Hefele 5, 251.

Im J. 1074 haben die deutschen Bischöfe dem Papst noch das Recht bestritten, durch andere Legaten, als den Erzbischof von Mainz wegen seiner desfalsigen Stellung für Deutschland (Th. I. S. 607) Synoden abhalten zu lassen, Bonithon. ad amic. lib. VII, Jaffé mon. Gregor. 12, 658; reg. Gregor. II. 28, l. c. p. 140, als die ersteren im Einverständniss mit Heinrich IV solche behufs Durchführung der Simonie-Verbote und des Cölibats veranstalten wollten.

[5] Für die Zeit Friedrichs I vgl. Ann. Palid. SS. 16, 87: „missi sunt eodem tempore ab Eugenio II cardinales Gregorius et Bernardus, qui sinente rege magna operati sunt in regno. Qui generale concilium apud Wormaciam (1153) . . . presente rege et multis principibus regni, episcopis et abbatibus et omni ecclesia Mogontina celebraverunt. Hic Heinricus Mogonciensis archiepiscopus . . . depositus", s. ferner Boehmer-Will a. a. O. S. 350, ist das päpstliche Berufungsrecht unter konkurrirender Zustimmung des Königs und Kaisers unbestritten.

[6] Wie ja auch die Politik Nikolaus' I und die unter dem Einflusse Hildebrands stehende römische Politik seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts eine nahe Verwandtschaft zeigen und die letztere nur das wieder aufnimmt, was der erstgedachte Papst begonnen.

[7] Erfurt 932, S. 560. n. 9; Augsburg 952; Frankfurt 1007; Frankfurt 1027, auch wohl Worms 1076 (S. 561. n. 3); Mainz 1071; Th. I. S. 608.

[8] Th. I. S. 607. 608. Auf diese Stellung ist auf dem Konzil zu Frankfurt 1007 und zu Mainz 1071 ausdrücklich Bezug genommen. Das in den Theil I a. a. O. citirten Bullen zugestandene Recht, Synoden abzuhalten, war aber, wie der Text zeigt, durch das Recht des Königs und Kaisers beschränkt.

[9] Mainz 1049, Herim. Aug. chron. SS. 5, 129; bei Adam. Brem. SS. 7, 346 werden Papst und Kaiser als Präsidenten genannt; ann. Colon.

während später auch die anwesenden päpstlichen Legaten dies Recht geübt haben [1]. Die deutschen Könige und Kaiser sind wiederholt auf den Synoden gegenwärtig gewesen [2], und wenngleich sie mehrfach als Vorsitzende bezeichnet werden [3], so kann sich dies nur auf einen Ehrenvorsitz derselben [4] sowie darauf beziehen, dass auf ihre Veranlassung gewisse Angelegenheiten zur Berathung und Beschlussfassung an die Synode gebracht worden sind.

Die Thätigkeit der Synoden der damaligen Zeit ist ebenfalls, wie früher, theils eine gesetzgeberische [5], theils eine verwaltende [6], theils eine richterliche [7]. In ersterer Beziehung handelt es sich aber nicht mehr um selbstständige Regelung der Verhältnisse der deutschen Kirche, vielmehr wesentlich um die Durchführung von Reformen, welche das Papstthum zunächst in Verbindung mit dem Kaiserthum, später aber ohne und sogar wider Willen desselben für die ganze katholische Christenheit für nothwendig erachtete. Bei der Erledigung spezieller Angelegenheiten greifen die Synoden aber auch wegen der engen Beziehung der einzelnen nationalen Kirchenkreise zur allgemeinen Kirche und zu Rom, sowie der Verbindung des Kaiserthums mit dem deutschen Königthum und der zwischen dem ersteren und dem Papstthum gegebenen Beziehung über den Kreis rein deutscher Verhältnisse hinaus [8], ohne dass freilich das Papstthum die Kompetenz dazu anders als in Fällen, wo die Entscheidung einer solchen Synode in seinem eigenen Interesse lag, unbeanstandet gelassen hätte [9].

Wenngleich die Kaiser und Könige vielfach auf die Vorlagen und auf die Beschlüsse der Reichssynoden einen thatsächlich massgebenden Einfluss geübt [10] und bei einzelnen Angelegenheiten, für welche die Betheiligung der weltlichen Gewalt von der Kirche immer zugelassen und anerkannt worden ist, mitgewirkt haben [11], so ist doch selbst von den Ottonen ein Bestätigungsrecht für allgemeine Anordnungen

max., SS. 17, 742 der Erzbischof von Köln, was offenbar irrig ist.

[1] Quedlinburg 1085, Nordhausen 1105 (neben dem Erzbischof von Mainz).

[2] Augsburg 952, Frankfurt 1007, Bamberg 1012, Frankfurt 1027, Mainz 1049, Mainz 1071, Worms 1076, Brixen 1080; Quedlinburg 1085, Mainz 1086, Würzburg 1130.

[3] Frankfurt 1027, Tribur 1036, Mainz 1049, s. S. 562. n. 9.

[4] Das zeigt die eingehende Beschreibung der Frankfurter Synode v. 1027 bei Wolfher. vita Godehardi prior c. 31 ff., SS. 11, 190; denn trotzdem, dass von einem praesidere des Kaisers die Rede ist, heisst es von dem Erzbischof v. Mainz, „ad quem rerum summa pertinuit", d. h. es kam ihm die eigentliche Leitung zu, vgl. auch Bresslau, Konrad II 1, 226. 227.

[5] Augsburg 952 (hauptsächlich Anordnungen über Cölibat und sonstiges Verhalten der Geistlichen), Dortmund 1005, Thietm. chron. VI. 13, SS. 3, 810: „ubi rex coepiscopis presentibusque cunctis plurima questus est s. aecclesiae inconvenientia et communi eorundem consilio haec statuit deinceps prohiberi"; Mainz 1049 (gegen Simonie und Konkubinat der Geistlichen); Quedlinburg 1085 (gegen Beraubung der Kirchen und Unzucht der Geistlichen, Hefele 5, 163); Nordhausen 1105 (gegen Simonie und Konkubinat, a. a. O. S. 251.)

[6] Resignation auf Bisthümer, Ingelheim 972; Gründung des Bisthums Bamberg, Frankfurt 1007.

[7] Verhandlung von Zehntstreitigkeiten zwischen Bischof und Klöstern, Ingelheim 972; über streitige Besetzung bischöflicher Stühle, Mainz 1049, Hefele 4, 735; über Ehesachen (Heinrich IV) Mainz 1069 a. a. O. 4, 884; über Ungültigkeit von Weihen, Quedlinburg 1085, a. a. O. 5, 162; Gandersheimer Streit, Frankfurt 1027, Bresslau a. a. O. S. 230; Anklagen gegen Bischöfe, Bamberg und Koblenz 1012, Hefele 4, 668; Mainz 1071, a. a. O. S. 888. Vgl. auch die folg. Anm.

[8] Augsburg 1062 zur Berathung über die streitige Papstwahl (Alexander II und Cadalus) Hefele 4, 850; Worms 1076 und Brixen 1080 Absetzung Gregors VII, Th. I. S. 303. 304; Würzburg 1130 Verhandlung über die streitige Papstwahl (Innocenz II und Anaklet), Bernhardi Lothar von Supplinburg S. 339 ff.

[9] Gegen die auf Veranlassung Heinrichs IV ausgesprochenen Absetzungen Gregors VII hat derselbe Protest erhoben, Innocenz II aber nicht, als Lothar und die deutschen Bischöfe aus Anlass der streitigen Wahl sich für seine Anerkennung ausgesprochen hatten.

[10] Wie Heinrich II, s. Hefele 4, 661 ff.

[11] So bei der Gründung neuer Bisthümer, Th. II. S. 382, insbesondere Anm. 4 u. 5.

kirchlicher Natur niemals in Anspruch genommen worden[1], dasselbe ist vielmehr seit dem Niedergange des karolingischen Reiches[2] für das Mittelalter unwiederbringlich verloren gegangen. Desgleichen ist es bei der in dem letzteren ausgebildeten Scheidung der Synoden von den Reichstagen geblieben, und wenngleich mehrfach beide gleichzeitig abgehalten worden sind[3] und weltliche Grosse in Begleitung des Königs und Kaisers anwesend waren[4], so haben dieselben doch nicht an den Synodalverhandlungen in entscheidender Weise Theil genommen[5].

Seit der Herstellung des abendländischen Kaiserthums durch Otto I. und der Wiederanknüpfung der Verbindung Deutschlands und Italiens sind ferner eine Reihe von Synoden in und für Italien unter mehr oder minder entscheidender Betheiligung der Kaiser abgehalten worden.

Vor Allem gehören hierher diejenigen, welche die Kaiser im 10. und 11. Jahrhundert in Folge ihrer kaiserlichen Stellung zur Ordnung der Verhältnisse des päpstlichen Stuhles, sowie zur Ausübung ihrer oberstrichterlichen Befugnisse über denselben, so behufs Abhaltung von Gericht über einzelne Päpste und behufs Entscheidung über zwiespältige Papstwahlen veranstaltet haben. In diesen Fällen ist die Berufung seitens der Kaiser erfolgt[6] und sie haben dann auch gewöhnlich den Vorsitz auf solchen Synoden geführt[7].

[1] Eine solche ist nicht nachweisbar. Anders Köpke-Dümmler Otto d. Gr. S. 206 in Betreff der Synode von Augsburg 952, deren Beschlüsse erst durch die Zustimmung Ottos I bindende Kraft erhalten haben sollen. Wenn es aber LL. 2, 27 heisst: „omnibus (episcopis) ratum putabatur, principem . . . postulare, quatenus ibidem divina discutientibus interesse dignaretur. Tum die praefinito eo veniens . . . satisfaciendo pontificum petitioni cum insigni privatim turba synodum intravit. Interim . . . Moguntinae sedis archiepiscopus . . . sermonem regulari studio congruentem protulerat, deinde cuncta quae de iure ecclesiastico iuxta canonicam auctoritatem et . . . ss. patrum decreta erant ventilata pronuncians, in hisce omnibus huic rei necessariis se in commune eius praesiduum sentire postulabat. Quibus rex . . . mentis corporisque nisu ecclesiasticarum rerum auxiliatorem, defensorem promptissimum se esse promittendo certificavit. Hac videlicet promissione audita regali . . . archiepiscopus residens, communi caeterorum assensu capitula subsequentia titulari praecepit", so hat Otto danach nur ein Versprechen, die Durchführung der Reformbeschlüsse fördern zu wollen, gegeben. Von einer Bestätigung ist keine Rede. Ebensowenig lässt sich auf eine solche der Bericht über die sächsische Synode unter Heinrich II (1005), Hefele 4, 663 bei Thietm. chron. VI. 21, SS. 3, 813 beziehen: „sinodali iudicio iniustas fieri nuptias christianosque gentilibus venundari presens ipsa canonica et apostolica auctoritate prohibuit deique iusticiam spernentes spirituali mucrone interfici precepit", woraus Hirsch Heinrich II 1, 372 unbegreiflicher Weise ein Sendgericht gemacht hat. Die Stelle kann nichts anderes bedeuten, als dass Heinrich II die Synode veranlasst hat, unter Berufung auf die Kanones und die apostolische Autorität unrechtmässige Ehen und den Verkauf von Christen als Sklaven an Heiden zu verbieten. Endlich soll Heinrich II auf der Synode zu Goslar 1019 die Beschlüsse der von Papst Benedikt VIII zu Pavia 1018 abgehaltenen Synode gegen den Konkubinat der Kleriker und über die Unfreiheit der Kinder der letzteren, Mansi 19, 353, bestätigt und zu Reichsgesetzen erhoben haben, Hefele 4, 670. 671; allein die letztere gehört dem Jahre 1022 an, Bresslau in Hirsch, Heinrich II 3, 342, und der Beschluss von Goslar, welcher sich als ein im Rath des Königs gefasstes Weisthum darstellt, LL. 2, app. p. 173, betrifft nur einen mit den Paveser Beschlüssen sich berührenden Punkt.

[2] S. o. S. 555. n. 2 u. S. 558.

[3] Auch in diesen Fällen tritt die Trennung deutlich hervor, so zu Ingelheim 972, Quedlinburg 1000, Bamberg 1012, s. S. 561. n. 3. Waitz Verfassgsch., 6, 328. 329, dessen Angaben mit Vorsicht zu benutzen sind, da er Reichs- und andere, namentlich Provinzial-Konzilien darin durcheinander wirft, giebt wenigstens zu, dass die Verhandlung kirchlicher und staatlicher Angelegenheiten getrennt geführt ist, wenngleich er andererseits behauptet, dass Reichs- und Kirchenversammlungen sich nicht scheiden lassen und die Reichssynoden auch als Reichstage zu betrachten sind.

[4] Zu Frankfurt 1027, Bresslau, Konrad II 1, 228; Mainz 1049, Herim. Aug. SS. 5, 129; Brixen 1080, LL. 2, 51, wo aber die Absetzungssentenz nur von den Bischöfen ausgesprochen worden ist.

[5] Ueber die Stimmberechtigung der Geistlichen s. S. 567 ff.

[6] Hierher gehören die Synoden von Rom 963 (Absetzung Johann's XII), Th. I. S. 302; Köpke-Dümmler, Otto I S. 349; Pavia, Sutri und Rom 1046, Th. I. S. 203; Steindorff, Heinrich III 1, 307. 313. 500; die Synode v. Basel

Ausserdem fallen aber in diese Zeit noch eine Reihe anderer Konzilien, welche zufolge gegenseitigen Einverständnisses zwischen Kaiser und Papst einberufen worden sind[1], oder auf welchen mindestens neben dem Papst der Kaiser den Ehrenvorsitz geführt hat[2]. Auf ihnen sind theils allgemeine kirchliche Angelegenheiten berathen, insbesondere kirchliche Reformen erwogen[3] und darauf bezügliche Vorschriften, so vor Allem gegen die Simonie[4] und den Konkubinat der Kleriker[5], erlassen worden. Andererseits hat sich aber ihre Thätigkeit auch auf die Erledigung spezieller kirchlicher Angelegenheiten Italiens[6] und Deutschlands[7] und anderer Länder[8] erstreckt.

Diese Synoden — sie werden ebenfalls als *universales* oder *generales* bezeichnet[9]

1061, zu welcher Heinrich IV die longobardischen Bischöfe berufen und auf der Cadalus von Parma (Honorius II) von ihnen zum Papst gewählt wurde, Bernold. chron. a. 1061, Watterich 1, 240; Hefele 4, 850; ferner die auch mit italienischen Bischöfen abgehaltene Synode zu Augsburg 1062, und die weitere zu Mantua 1064 betreffend die Absetzung des Cadalus und Anerkennung Alexanders II, Th. I. S. 257; H. 4, 856. 866; Pavia 1081 (Anerkennung Wiberts), Watterich 1, 447. n. 2; Hefele 5, 150. Vgl. ferner Ekkehard. chron. a. 1102, Watterich 2, 23: „imperator Heinricus habito cum principibus colloquio Romam se profecturum ac generale concilium circa Febr. Kalendas inibi convocaturum condixit, quatinus tam sua quam domni apostolici causa canonice ventilata catholica inter regnum et sacerdotium confirmaretur unitas". Der Zug Heinrichs IV und die Einberufung der Synode ist freilich unterblieben, Hefele 5, 238.

[7] So Otto I zu Rom 963, Liudprand. c. 9. Watterich 1, 53; Heinrich III zu Sutri und Rom, s. vor. Anm.

[1] Das ist sicher für die aus Anlass der Kaiserkrönung Ottos I abgehaltene römische Synode von 962 anzunehmen, Hefele 5, 606; ebenso für die von Heinrich II nach Ravenna berufene, Papst in Hirsch, Heinrich II 2, 417. 418, u. die bei seiner Kaiserkrönung 1014 abgehaltene, a. a. O. 2, 426; erwiesen für die römische von 1027 unter Johann XIX u. Konrad II, Bresslau Konrad II 1, 148. n. 4 (in den dort citirten Stellen wird theils der Papst theils der Kaiser unter Erwähnung der Mitwirkung des anderen als derjenige, welcher die Synode berufen hat, bezeichnet).

[2] Auf der römischen von 964 (zur Restitution Leos VIII) Liudpr. c. 21, Watterich 1, 62: residentibus itaque . . . Leone summo et universali papa . . . necnon imperatore". Die Hildesheimer Annalen von 963, SS. 3, 60: „magnum sinodale concilium factum est Roma . . . ibique praesidebat Otto imperator" schreiben dem Kaiser sogar den Vorsitz zu; Rom 998 c. 3, Mansi 19, 225: „ut episcopatus Merseburgensis . . . in proprium honorem redeat a sede apostolica iudicatum est per universale concilium praesidente . . . Ottone III . . . et Gregorio V"; Rom 1001, Thangm. vita Bernwardi c. 22, SS. 4, 768: „praesidente d. Gerberto apostolico cum imperatore" (Otto III); Todi 1002, l. c. 36, SS. 4, 774.

Abgesehen davon ist die Anwesenheit Ottos I bezeugt auf der römischen Synode von 962, Mansi 18, 461; von 967, Muratori ant. 5, 465, Jaffé reg. p. 327; Ravenna 967, Köpke-Dümmler Otto d. Gr. S. 415; Rom 968 (hier auch Otto II), a. a. O. S. 431; Rom 969, Mansi 19, 19; die Ottos II Rom 981, l. c. 19, 77; die Ottos III Rom 996, l. c. 19, 218; Pavia 997, ann. Quedlinb. a. 998, SS. 3, 74 u. ep. Gregor. V. a. 997, Jaffé mon. Mogunt. p. 351, SS. 3, 694; Rom 998, Mansi 19, 227; Rom 998 o. 999, l. c. 223; die Heinrichs II Pavia 1022, s. S. 564. n. 1; Konrads II Rom 1027, s. Anm. 1; Heinrichs III Florenz 1055 Hefele 4, 784.

[3] Rom 962; Mansi 18, 461: „cumque in ecclesia b. Petri . . . de statu et regimine totius christianitatis tractantes, quae utilia sunt, utiliter secundum deum tractarentur"; ähnlich Rom und Ravenna 967, Muratori l. c. 5, 327; Contin. Regin. SS. 1, 628.

[4] Rom 981, Mansi 19, 77; Pavia 997, Jaffé mon. Mog. p. 352; Pavia 1046 (hier Heinrich III allein), Steindorff Heinrich III 1, 307; Florenz 1055, Bonith. lib. ad am. V, Jaffé mon. Greg. p. 637.

[5] Ravenna 967, Rather. Veron. ep. 17. opp. p. 561; Pavia 1022, Mansi 19, 353; Florenz 1055.

[6] Erhebung Benevents zum Erzbisthum zu Rom 969, Mansi 19, 19; Rom 1027, Entscheidung des Streites zwischen Aquileja und Grado und des Rangstreites zwischen Mailand und Ravenna, Bresslau, Konrad II 1, 149 ff.

[7] Errichtung des Magdeburger Erzbisthums Rom 962 und 967, Köpke-Dümmler S. 333. 419; des Meissner Bisthums Rom 968, a. a. O. S. 432; Restitution von Merseburg nach der Unterdrückung desselben, Rom 998 c. 3 cit., Mansi 19, 225; zur Verhandlung des Gandesheimer Streites Rom und Todi 1001, ann. Hildesh. SS. 3, 92; Thangm. vita Bernw. c. 21. 22 u. c. 36, SS. 4, 768. 774.

[8] Sentenzen gegen französische Bischöfe, Rom 962, Flodoard. ann. 962, SS. 3, 406; Hefele 4, 607; Rom 997, Jaffé mon. Mog. p. 351; Rom 998, Mansi 19, 227; Hefele 4, 652; Rom 998 o. 999. c. 2. 5. 6. 10, Mansi 19, 225. 226; Eheangelegenheit König Roberts v. Frankreich, Rom 998 und Rom 998 o. 999 c. 1.

[9] Rom 998 o. 999 praef. u. c. 3 cit., Mansi 19, 225; Rom 1046 Anonym. Haser. c. 36; Basel, Bernold. chron. a. 1061, Watterich 1, 240; s. auch S. 564. n. 6.

— nehmen eine besondere Stellung ein, weil sie den Charakter von kirchlichen Versammlungen für das damalige deutsche Kaiserreich an sich tragen, und in soweit allerdings eine Aehnlichkeit mit den für einzelne Länder abgehaltenen Konzilien aufweisen, andererseits aber unterscheiden sie sich von den letzteren dadurch, dass sie bei den universalen Tendenzen des Kaiserthums und des Papstthums, sowie bei der Bedeutung des letzteren für die damalige abendländische Welt die Funktionen eines Organs der allgemeinen, sich über die verschiedensten Nationalitäten und Reiche erstreckenden Kirche ausgeübt haben[1].

Diese eigenthümliche Erscheinung erklärt sich aus dem damaligen Verhältniss des Kaiserthums zur Kirche und zum Papstthum. Sie war nur so lange möglich, als das erstere eine überlegene Stellung besass und das Papstthum in Anlehnung an dasselbe und in Gemeinschaft mit ihm dieselben kirchlichen Ziele verfolgte. Als daher das Papstthum seit der Mitte des 11. Jahrhunderts die Politik eingeschlagen, den Einfluss des Kaisers auf die Leitung der kirchlichen Dinge auszuschliessen und die Gründung einer geistlichen unter der Herrschaft des Papstes stehenden Universalmonarchie in das Auge gefasst hatte[2], waren die Voraussetzungen, unter denen sich diese Art der Synoden hatte entwickeln können, fortgefallen. Heinrich IV. hat zwar noch derartige Synoden einberufen[3], und mit ihnen gegenüber dem Papstthum die Rechte auszuüben gesucht, welche Otto I. und Heinrich III. unbeanstandet geltend gemacht hatten[4], aber von Erfolg sind seine Bestrebungen nicht gewesen[5]. Seine

[1] Dass die auf diesen Synoden erlassenen Kanones für die ganze Kirche Geltung beansprucht haben, ist m. E. nicht zweifelhaft. Auf dem Konzil zu Pavia 1022, welches Bresslau bei Hirsch, Heinrich II 3, 214, irrig als Provinzialkonzil für die Lombardei und Piemont bezeichnet, sind eine Reihe von Kanones gegen den Konkubinat der Geistlichen und Bischöfe, sowie in Betreff der Kinder der zu Geistlichen geweihten Kirchenhörigen erlassen, Mansi 19, 353. Eine Beschränkung der Geltung ihres Umfanges ist nirgends angedeutet, zudem heisst es am Schluss der von P. Benedikt VIII gehaltenen Rede l. c. p. 352: „et ut firmum posthac quod sancimus permaneat et in fines orbis terrae conservandum perveniat, totius huius summa sententiae hac nostri forma decreti fratribus et coepiscopis nostris subscribentibus confirmabitur". Allerdings hat das Konzil auch die Bitte an den Kaiser gerichtet, l. c. p. 354: „hoc ... ecclesiae dei testamentum (d. h. die Kanones) ... H. augusti edicti lege firmari, corroborari et humanis inseri et inscribi legibus volumus et per omnem imperii sui latitudinem, ut ... teneatur et publica authoritate omni tempore iudicetur, omnes ... obsecramus. Erit enim deo volente in aeternum valiturum, si quod ecclesiastica gravitas prohibet, publico fuerit vigore exterminatum. ... Nec impune putabunt audendum, quod publica damnatum severitate cognoverint"; und der Kaiser darauf unter Erlass eines besondern Edikts, l. c. p. 354 erklärt: „omnia quidem quae pro ecclesiae necessaria reparatione synodaliter instituit et reformavit fraternitas tua, ut filius laudo, confirmo et approbo ... et in aeternum mansura et inter publica iura semper recipienda et humanis legibus solenniter inscribenda, hac nostra auctoritate ... cum senatoribus terrae, cum domesticis palatii et amicis reipublicae ... ita corroboramus." Dass hierin indessen nicht eine Nachsuchung um Ertheilung der kaiserlichen Bestätigung für die kirchenrechtliche Gültigkeit liegt, zeigt der Inhalt des Ediktes, wie denn auch die Forderung des Papstes ihrem Inhalte nach nur eine Zustimmung zur Durchführung der Bestimmungen der Kanones für das weltliche Gebiet mit weltlichen Mitteln verlangt, was bei der in das erstere hinübergreifenden Natur ihrer Vorschriften für die Sicherung der Wirksamkeit derselben erforderlich war. Die Kirche konnte z. B. anordnen (s. c. 4 ibid.), dass derjenige, welcher Kinder von kirchenhörigen Geistlichen für frei erkläre, der Exkommunikation verfalle, aber nur die weltliche Gesetzgebung war im Stande, den Rechtssatz, dass solche Kinder unfrei seien, c. 3. 4 des Edikts, zur Geltung zu bringen. In ähnlicher Weise verhalten sich die übrigen Vorschriften des letzteren zu den sonstigen Kanones, letztere setzen mit Ausnahme der Peitschung und der Einkerkerung der Kirchenhörigen, Strafen, welche die Kirche als Herrin gegen dieselben verhängen konnte, nur geistliche Strafen fest, während das Edikt die berührten Verhältnisse für das weltliche Recht regelt und weltliche Strafen androht.

[2] Ueber die Synoden, welche seitens der Päpste selbst zur Verfolgung dieser Bestrebungen und zur Beseitigung der kaiserlichen Synoden einberufen und abgehalten worden sind, s. o. S. 517 ff.

[3] S. o. S. 564. n. 6.

[4] Th. I. S. 303.

[5] A. a. O. S. 303. 304.

Nachfolger haben diese letzteren nicht wieder aufgenommen und seitdem kommen diese eigenartigen Synoden nicht mehr vor. Allerdings hat Friedrich I., den Traditionen seiner Vorgänger folgend, zur Entscheidung über die zwiespältige Wahl Alexanders III. und Oktavians (Viktors IV.) noch ein Konzil nach Pavia ausgeschrieben, aber es ist charakteristisch, dass dasselbe als allgemeines vom Kaiser beabsichtigt war[1] und dass sich der letztere, indem er ausdrücklich aussprach, es stehe ihm selbst kein Mitwirkungsrecht bei der materiellen Entscheidung zu, in Folge dessen von dem Konzile fern hielt[2].

Sowohl auf den von den Kaisern in Deutschland wie auch auf den von ihnen in Italien gehaltenen Synoden bilden ausser dem Papste[3] die Bischöfe den massgebenden, stimmberechtigten Theil. Eine Vertretung sämmtlicher Kirchenprovinzen auf den deutschen Synoden ist offenbar nicht für nothwendig erachtet worden[4], andererseits sind auch auf denselben einzelne nicht deutsche Bischöfe anwesend gewesen[5]. Noch verschiedenartiger war die Zusammensetzung der kaiserlich-päpstlichen Synoden. Ein Anhalt dafür, dass auf diesen bestimmte kirchliche Kreise vertreten sein mussten, findet sich nicht, offenbar hat man es für genügend erachtet, dass sich auf ihnen eine nicht ganz unerhebliche Anzahl von Bischöfen zusammenfand[6], welche je

[1] Vgl. o. S. 352.

[2] Th. I. S. 304. Reuter, Alexander III 1, 115.
Die Synoden zu Venedig 1177 nach dem Friedensschlusse mit Alexander III und ferner die zu Verona unter Lucius III 1184, auf welchen beiden Friedrich I ebenfalls anwesend war, Reuter a. a. O. 3, 321; Hefele 5, 627. 642 gehören nicht in die hier besprochene Kategorie, vgl. S. 526. n. 2.

[3] Selbstverständlich gilt dies nicht für die Synoden, auf welcher sich die Päpste zu verantworten hatten, S. 564. n. 6.

[4] Vgl. die Angaben über die Erzbischöfe und Bischöfe, welche an diesen Synoden Theil genommen haben, S. 560. n. 6 u. S. 561. n. 3.

[5] So z. B. zu Augsburg 952 italienische; zu Frankfurt 1007 ebenfalls italienische, sowie burgundische Erzbischöfe und Bischöfe, endlich auch ein Erzbischof aus Ungarn; zu Frankfurt 1027 der Bischof von Mantua; vgl. überhaupt S. 561. n. 3. Die Betheiligung der italienischen Bischöfe erklärt sich offenbar aus den engen Beziehungen Deutschlands, dessen König die Kaiserkrone trug, zu Italien, die Anwesenheit der übrigen wohl aus zufälligen Umständen. Dafür, dass die fremden Bischöfe auf den deutschen Synoden etwa blos als Ehrengäste zugelassen waren, findet sich kein Anhalt, dagegen spricht die Art der Erwähnung ihrer Anwesenheit, denn es wird dabei zwischen ihnen und den deutschen Bischöfen kein Unterschied gemacht.

[6] Zu Rom 963 waren anwesend einige 20 episcopi Romani, Th. I. S. 327; mehrere aus Tuscien, oberitalienische Erzbischöfe und Bischöfe, sowie der Erzbischof von Hamburg und die Bischöfe von Speier und Minden, Liudprand. c. 9, Watterich 1, 53; Rom 964 „episcopi Romani, Italici, a Lothringia et Saxonia archiepiscopi", Liudpr. c. 21, l. c. 1, 62; Ravenna 967 die 3 Erzbischöfe von Ravenna, Mailand und Aquileja, der Bischof von Minden und „episcopi Italici et ultramontani numero L", Köpke-Dümmler, Otto d. Gr. S. 415; Rom 968 „cum archiepiscopis et episcopis videl. Italicis et ultramontanis, XXXVI, Mansi 18, 530, vgl. aber auch l. c. p. 534 und Köpke-Dümmler S. 431; Rom 969: „Italicis et occidentalibus (episcopis?) religiosis quam plurimis atque etiam catholicis et sapientissimis totius ordinis viris", M. 19, 19; Rom 981: „cum nostris suffraganeis, archiepiscopis et episcopis", l. c. p. 77; Rom 998: „omnis Romanae ecclesiae episcopis et ultramontanis", l. c. p. 227; Rom 998 o. 999, Bischöfe der römischen Provinz, Erzbischof von Ravenna und andere italienische Bischöfe, l. c. p. 226; 1001 Rom: „synodus XX episcoporum de Romania, aliquanti affuere de Italia et Tuscia, de nostris quoque S. Augustensis, H. Wirciburgensis, H... Citicensis ... praesente domno Heinrico duce et abbatibus, astantibus quoque presbiteris et diaconibus omnique Romana dignitate", Thangm. vita Bernwardi c. 22, SS. 4, 768; Todi 1002: „concilium episcoporum per Romaniam et aliquorum de Tuscia et Italia; de nostris quoque considerunt N. Leodicensis, S. Augustensis, H. Citicensis" l. c. c. 36, SS. 4, 774. Die Beschlüsse der Synode von Pavia (1022) haben nur der Erzbischof von Mailand und 5 oberitalienische Bischöfe unterzeichnet, Mansi 19, 354; freilich steht dahin, ob die Unterschriften vollständig sind. Zu Rom 1027 finden sich eine Anzahl römischer Bischöfe, der Erzbischof von Ravenna, Mailand, Mainz, alle mit einzelnen Suffraganen, sowie die Erzbischöfe von Trier und Salzburg, Mansi 19, 479; zu Pavia 1046 die Erzbischöfe von Aquileja und Mailand mit zusammen 22 Suffraganen, einige Bischöfe aus der Aemilia u. der Romagna, die burgundischen Erzbischöfe von Arles und Besançon, ferner jedenfalls die deutschen Erzbischöfe v. Salzburg u. Bremen, Suffraganen des ersteren u. des Bischofs von Mainz, Mansi 19, 617; Steindorrff, Heinrich III 1, 308.

nach der Lage des Ortes der Synode und der Zusammensetzung der kaiserlichen Begleitung gewechselt haben, unter denen aber stets die italienischen die zahlreichsten gewesen sind. Die Vertretung der Bischöfe durch Priester und Diakonen war auch auf diesen Synoden zulässig [1].

Was die sonstigen geistlichen Theilnehmer anlangt, so werden mehrfach auf den kaiserlich-päpstlichen Synoden die Kardinäle erwähnt [2]. So weit sie zu den Kardinalbischöfen gehörten, unterliegt ihre Stimmberechtigung keinem Zweifel. Dagegen ist eine solche für die übrigen Kardinäle nicht nachweisbar [3], obwohl es mit Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung des Kardinalates nicht unwahrscheinlich ist, dass sie eine solche seit dem 11. Jahrhundert geübt haben [3a]. Ausser ihnen sind sowohl auf diesen, wie auf den in Deutschland abgehaltenen Synoden andere Priester und Diakonen, nicht minder Kleriker niederer Weihegrade [4] und auch Aebte anwesend gewesen [5], sie haben aber ebenfalls kein Stimmrecht besessen [6].

Was die Stellung der Kaiser auf den Synoden betrifft, so sind zwar die Beschlüsse derselben theils auf Anregung, theils im Einverständnisse mit denselben gefasst worden, eine Stimmberechtigung im eigentlichen Sinne, womit auch die Möglichkeit einer Ueberstimmung derselben gegeben wäre, kann man ihnen indessen nicht zuschreiben. Bei den Verhandlungen der Synoden sind sie nicht stets anwesend gewesen [7], jedenfalls aber haben die Bischöfe immer allein die Entscheidung gefällt [8]. Nur wo der Kaiser selbst präsidirt hat, hat er auch das Konzil um die Meinung desselben befragt und sein Einverständniss mit dem gefassten Beschluss erklärt [9], welcher freilich in solchen Fällen schon gewöhnlich im Voraus feststand. Mitunter hat auch der Kaiser zum Zeichen seines Einverständnisses das Konzilsdekret oder die vom Papst erlassenen Verfügungen unterschrieben [10].

[1] Auf der römischen Synode von 963 wird ein Diakon als Vertreter von Aquileja erwähnt, Liudpr. c. 9, Watterich 1, 53.

[2] Kardinalbischöfe finden sich einzeln hin und wieder unter den episcopi Romani aufgezählt, mindestens sind sie alle unter dieser allgemeinen Bezeichnung begriffen. Andere Kardinäle, Priester und Diakonen, waren auf dem römischen Konzil von 963 anwesend, Liudpr. c. 9, Watterich 1, 54; von 969 und 981, Mansi 19, 19. 22. 77; von 1001 (s. o. S. 567. n. 6), wo unter den presbiteri et diaconi offenbar vor allen die Kardinäle zu verstehen sind.

[3] Der Bericht Benedikts VII über das römische Konzil von 981 gegen die Simonie erwähnt als Theilnehmer des Konzils „presbyteri, diaconi vel cunctus clerus s. cath. et apost. Roman. ecclesiae, Mansi 77, 91. Nachher werden aber die Kanones eingeleitet durch: „interdictum est primitus a nostro proprio ore et postea a cunctis... archiepiscopis et episcopis... residentibus quod"; der Bericht über das römische Konzil von 1001 bei Thangmar (s. S. 567. n. 6) sondert ebenfalls deutlich die Bischöfe von den übrigen Anwesenden und fährt nach dem Bericht über die dem Konzil vom Papst zur Entscheidung vorgelegte Frage fort: „sanctum concilium secessum petit, ut secretius inter se de his conquirant. Quod ... papa annuit. Egressique sunt soli Romani episcopi et post modum introgressi cum iterum consedissent... papa dixit: „Quid sancitis fratres?", worunter nur die Bischöfe zu verstehen sind. Das Brixener Absetzungsdekret gegen Gregor VII von 1080, LL. 2, 52 trägt dagegen die Unterschrift: „Hugo Candidus s. Roman. eccles. presbyter cardinalis ... huic decreto a nobis promulgato assensum praebui, aber auch zugleich den Zusatz: „et subscripsi vice omnium cardinalium Romanorum", so dass Hugo die Stimmberechtigung für alle Kardinäle, nicht blos für die Kardinalsbischöfe, in Anspruch genommen hat.

[3a] Vgl. auch vor. Anm.

[4] Vgl. S. 567. n. 6 u. o. Anm. 2 u. 3; Frankfurter Synode v. 1007, wo unter den Geistlichen auch kaiserliche Kapläne anwesend waren, Bresslau Konrad II 1, 227. Zu Pavia 1046 werden auch Kanoniker erwähnt, Mansi 19, 618.

[5] S. S. 567. n. 6; Rom 1027, Mansi 19, 479. Frankfurt 1027, Bresslau a. a. O. S. 227; Worms 1076, Lamb. ann. a. 1076, SS. 5, 241.

[6] Das ergiebt sich schon aus der Analogie der andern Synoden, s. übrigens o. Anm. 1; die Wormser Absetzungssentenz ist ebenfalls nur von den Bischöfen, nicht von den anwesenden Aebten erlassen, LL. 2, 45 ff.

[7] Ueber Otto I zu Augsburg 952, s. S. 564 n. 1.

[8] S. z. B. o. Anm. 3 in Betreff des römischen Konzils von 1001.

[9] So Otto I zu Rom 963 bei der Absetzung Johanns XII, Liudpr. c. 11, Watterich 1, 58.

[10] Vgl. Mansi 19, 270; LL. 2, 52 (Brixener Absetzungsdekret von Heinrich IV zuletzt un-

Endlich ist mehrfach eine Betheiligung weltlicher Grosser, ja auch des Volkes bezeugt[1]. Während das letztere lediglich als Umstand, als zuhörendes Publikum zu denken ist, haben die ersteren wohl theils als Rathgeber des Kaisers fungirt, theils aber auch an den Berathungen des Konzils selbst ohne Stimmrecht Theil genommen.

Was die übrigen Länder ausser Deutschland und Italien betrifft, so sind in Frankreich während des Laufes des 10. Jahrhunderts keine Reichs- oder National-Konzilien zusammengetreten, was sich zur Genüge aus der Schwäche des dortigen Königthums erklärt. Erst die am Ende des 10. Jahrhunderts, auf Veranlassung der Könige zu S. Basol bei Rheims 991 für das damalige Machtgebiet der Kapetinger abgehaltene Synode kann als Reichskonzil bezeichnet werden[2]. Sie war hauptsächlich zur Aburtheilung des des Hochverraths angeschuldigten Erzbischofs Arnulf von Rheims berufen[3], und hat diesen auch unter gleichzeitiger Erhebung Gerberts auf das gedachte Erzbisthum abgesetzt[4], dabei aber eine für das Papstthum bedenkliche Stellung eingenommen, indem es im Widerspruch mit der früheren Praxis des späteren westfränkischen Reiches die Entscheidung des bereits von Arnulf angegangenen Papstes nicht abwartete und ferner über die Pflicht zum Gehorsam gegen den päpstlichen Stuhl Anschauungen laut werden liess, welche in Rom grossen Anstoss erregen mussten[5]. Als dann auf einer neuen ebenfalls auf Veranlassung der Könige veranstalteten Synode zu Chelles 994 wegen der feindlichen Stellung, welche Rom gegenüber dieser Gefähdung seines Primates in Verbindung mit den den Kapetingern aus politischen Interessen abgeneigten deutschen Bischöfen eingenommen hatte, ein einträchtiges Zusammenhalten beschlossen worden war[6], wurde von Johann XV. bei der schwäch-

terschrieben). Nur darauf, nicht auf ein formales Zustimmungsrecht lassen sich die Erklärungen Heinrichs IV in den Briefen an Gregor VII nach der Wormser Absetzung desselben LL. 2, 46; „quorum sententiae, quod iusta et probabilis . . . videbatur, ego quoque assentiens omne tibi papatus ius . . . abrenuntio u. p. 47: „Tu . . . omnium episcoporum nostrorum iudicio et nostro dampnatus descende", beziehen.

[1] Rom 963, Liudpr. c. 9, Watterich 1, 54: „ex primatibus Romanae civitatis (folgen 12 Namen); ex plebe Petrus . . . adstitit cum omni Romanorum militia"; Rom 964, l. c. c. 21, p. 62: „omnique Romanorum plebe". Rom 998, Mansi 19, 227: „cum ultramontanis Longobardorumque ducibus, comitibus seu militiae copia nimis"; Rom 1001 (Herzog Heinrich von Baiern), S. 568. n. 3; Frankfurt 1027, Bresslau 1, 226. 228; Mainz 1049, Herim. Aug. chron. SS. 5, 129: „aliam synodum 40 prope episcoporum coram imperatore et regni nostri principibus celebravit"; Brixen 1080, LL. 2, 57: „necnon et optimatum exercitus non solum Italiae sed et Germaniae".

[2] Gerberti acta conc. Rem., SS. 3, 659 (auch Mansi 19, 110) c. 1: „anno regni 5 d. Hugonis augusti . . . regis Rotberti 4 congregata est synodus in Remensi territorio. Actum est autem magna industria principum, ut quia omnes Galliarum episcopi eo convenire non poterant . . . ii maxime convenirent, qui comprovinciales essent; deinde ex vicinis provinciis fama et dignitate honestiores et qui legatione suarum provinciarum digni viderentur suorumque fratrum absentiam sua praesentia sustinere possent." Anwesend waren 6 Rheimser Suffraganen, der Erzbischof von Bourges, 5 Suffraganen von Lyon, der Erzbischof von Sens mit 2 Suffraganen: „Praeterea diversarum urbium abbates quam plurimi aderant, qui post solitariam episcoporum disputationem residere iussi sunt" (mitgestimmt haben sie nicht, c. 54. 55). Dass auch andere Kleriker erschienen waren, ergiebt c. 49: „Sequenti autem die consedentibus episcopis . . . totiusque cleri disposito conventu pauca de civilibus, plurima de ecclesiasticis negotiis pertractata sunt". Am zweiten Tage wohnten der Versammlung auch die Könige „cum primoribus palatii" an, c. 50. Den Vorsitz hat der Erzbischof von Sens geführt, c. 1.

[3] Ueber die anderen Angelegenheiten, über welche verhandelt worden ist (s. vor. Anm.), ist nichts bekannt.

[4] c. 54. 55; Hefele 4, 641. 642.

[5] c. 28 ff. l. c.; Hefele 4, 639.

[6] Richeri hist. III. 89, SS. 3, 651: „cum a papa . . . abdicatio Arnulfi et promotio Gerberti plurimis epistolarum scriptis calumniaretur episcopi quoque rei huiusmodi auctores aliique cooperatores diversis reprehensionibus redarguerentur, placuit episcopis Galliae in unum convenire . . . Quibus Chelae collectis sinodus habita est. Cui rex Rotbertus praesedit (d. h. er hatte den Ehrenvorsitz), considentibus metropolitanis, Gerberto Remensi, cui tota sinodalium causarum ratio discutienda (als Vorsitzendem) commissa fuit, S. quoque Senonensi, E. Turonico, D. Bi-

lichen Haltung des Königs Hugo[1] der Zusammentritt einer gemeinsamen Synode von deutschen und französischen Bischöfen unter Betheiligung eines päpstlichen Legaten in Mouson, einem Ort, welchen die ebenfalls geladenen französischen Könige selbst bestimmt hatten, veranlasst[2]. Bei dem Ausbleiben der Könige und ihrer Bischöfe — von den letzteren war nur Gerbert erschienen — konnte die Angelegenheit nicht definitiv erledigt werden[3], und erst auf einer demnächst in Rheims 995[4] von dem Legaten mit den französischen Bischöfen abgehaltenen Synode wurden die Beschlüsse der Synode von S. Basol in Betreff Arnulfs kassirt und der letztere wieder restituirt[5].

Der Kampf des Papstthums hatte damals nicht dem Institut der Reichssynoden als solchem gegolten. Unangefochten von demselben sind vielmehr auch im 11. Jahrhundert derartige Konzilien in Frankreich zusammengetreten, für deren Berufung[6] und Zusammensetzung dasselbe wie für die deutschen Synoden galt[7]. Indessen waren

turicensi aliisque horum comprovincialibus nonnullis. In qua postquam ex patrum decretis rationes de statu aecclesiae promulgarunt, inter nonnulla utilia constitui et roborari placuit, ut ab eo die idem sentirent, idem cooperarentur. . . . Decerni et illud voluere, ut si in qualibet ecclesia quaecumque tirannis emergeret, quae telo anathematis ferienda videretur, id imprimis ab omnibus consulendum et sic communi decreto agitandum: et qui anathemate relaxandi forent, decreto communi similiter relaxandos . . . Placuit quoque sanciri, si quid a papa Romano contra patrum decreta suggereretur, cassum et irritum fieri. Nec minus abdicationem Arnulfi et promotionem Gerberti, prout ab eis ordinatae et peractae essent, perpetuo placuit sanciri".

[1] S. den Brief K. Hugos an den Papst, Mansi 19, 168 u. 173: „Nihil contra apostolatum vestrum egisse scimus: quod si absentibus non satis creditis, praesentes de praesentibus vera cognoscite. Gratianopolis civitas in fine Italiae et Galliae sita est, ad quam Romani pontifices Francorum regibus occurrere soliti fuerunt. Hoc si vobis placet, iterare possibile est. At si nos et nostra invisere libet, summo cum honore descendentem de Alpibus excipiemus: morantem ac redeuntem debitis obsequiis prosequemur".

[2] Richeri hist. III. 95. 96, SS. 3, 653.

[3] L. c. c. 99 ff., SS. 3, 654.

[4] S. c. c. 107, SS. 3, 656; Mansi 19, 197. Die andere Angabe, dass die Synode zu Senlis SS. 3, 657 abgehalten ist, ist wohl irrig. Vgl. Hefele 4, 464.

[5] S. vor. Anm. und die hierher gehörigen acta conc. Causeiensis SS. 3, 671; Hefele 4, 646. Ueber die Zusammensetzung der Synode ist nichts näheres überliefert.

[6] Sie erfolgt durch die Könige oder im Einverständniss mit ihnen, Chelles 1008, dipl. Roberti Mansi 19, 296: „cum episcopis s. synodi nostrae"; Orleans 1022, Rudolf. Glaber III. 8, l. c. 19, 373: „rex Robertus ... Aurelianis propeerans, convocatis plurimis episcopis et abbatibus ac religiosis quibusque laicis", vgl. l. c. p. 377; Paris 1024, l. c. 19, 422; Paris 1051, Durand Troarn. bei Mansi 19, 781: „Qui (K. Heinrich I) consultu sui regni pontificum procerumque concilium Parisiis cogi ... praecepit ... frequensque conventus praesulum ac reliquorum s. ordinis clericorum necnon nobilium laicorum Parisiis factus est"; Rheims 1094, l. c. 20, 795: „congregavit Philippus rex archiepiscopos et episcopos regni sui in Remensi urbe"; vereinzelt steht für das 12. Jahrhundert da die Synode von Etampes 1130 o. 1131, Suger. vita Ludov., Watterich 2, 200: „rex ... concilium archiepiscoporum, episcoporum, abbatum et religiosorum virorum. Stampis convocat". Dass die Pariser Synode von 1074, auf welcher sich fast alle Bischöfe, Aebte und Kleriker gegen die Anordnungen Gregors VII über den Cölibat aussprachen, Mansi 20, 437, im Einverständniss mit dem König abgehalten worden ist, erscheint nach Lage der Verhältnisse wahrscheinlich.

Ausser dem Könige haben auch einzelne Grossvasallen für ihre Gebiete Synoden berufen, so z. B. Wilhelm V Herzog von Aquitanien um 1028 zu S. Carroux, Adem. chron., Mansi 19, 484: „concilium aggregavit episcoporum et abbatum . . . propter extinguendas haereses quae vulgo a Manichaeis disseminabantur"; auch wird in der ep. Jordani Lemovic., l. c. p. 394 ein anderes, betreffend die Apostelqualität des Martialis abgehaltenes „concilium Guillelmi ducis Aquitanorum" erwähnt; ferner die Herzöge von der Normandie, s. unten S. 574 Anm.

[7] Nähere Angaben über die anwesenden Bischöfe fehlen meistens, zu Chelles 1008 waren gegenwärtig die Erzbischöfe von Sens und Tours, sowie 11 Bischöfe theils Suffraganen von Rheims, theils von Sens; über Etampes 1130 o. 1131 s. chron. Mauriniac., Watterich 2, 201: „rex Ludovicus archiepiscopos Remensem, Senonensem, Bituricensem, Turonensem simulque episcopos regni sui et abbates Stampis convocat'; Aebte zu Orleans 1022, Paris 1074 und Etampes (hier auch Mönche), reliqui clerici Paris 1051 u. 1074, weltliche Grosse und Laien zu Orleans 1022, Paris 1024, Mansi 19, 422, Etampes Arnulf. Sagiens. SS. 12, 715: „Is (Ludovicus) vocatis episcopis et omnibus, qui probatae religionis in Galliis habebantur, convocatis etiam clero regnique maioribus concilium statuit generale".

Den Vorsitz hat zu Orleans der Erzbischof von Sens geführt, Mansi 19, 380; zu Rheims der Erzbischof dieser Stadt, l. c. 20, 795.

sie von viel geringerer Bedeutung als in Deutschland[1], wo ein starkes Königthum im 10. und Anfang des 11. Jahrhunderts ordnend in die kirchlichen Verhältnisse eingegriffen und kirchliche Reformen gefördert hat. Ferner haben die Könige in Frankreich es nicht verhindern können, dass grössere Synoden auch ohne ihre Zustimmung zusammengetreten sind. Wie sie schon im 10. Jahrhundert das Eingreifen Johanns XV. in der Rheimser Erzbischofs-Angelegenheit haben dulden müssen, so sah sich später Heinrich I. ausser Stande, die ihm unbequeme Abhaltung der von Leo IX. im J. 1049 nach Rheims einberufenen französischen Reformsynode zu vereiteln[2].

Vollends als gegen Ende des 11. Jahrhunderts bei der weiten Verbreitung der gregorianischen Anschauungen unter der französischen Geistlichkeit, und der mächtigen, durch die Predigt der Kreuzzüge hervorgerufenen religiösen Erregung unter der Laienschaft das Papstthum und die Geistlichkeit die leitende Führung übernommen hatten, war die Zeit für die von den Königen berufenen Reichssynoden vorüber[3]. Statt ihrer sind es die Päpste und päpstlichen Legaten, welche solche Konzilien versammeln[4], und es müssen sich die Könige sogar vor diesen in sie betreffenden

[1] Dies zeigen auch die Verhandlungsgegenstände. Die Konzilien von Orleans und Paris 1051 sind behufs Verurtheilung von Ketzern und ketzerischer Lehren, die letztere gegen Berengar von Tours und dessen Anhänger abgehalten worden. Von der zu Chelles wissen wir nichts anderes, als dass auf ihr ein königliches Privileg für S. Denis ertheilt worden ist. Die Pariser von 1024 hat über die Frage, ob Martialis Apostel genannt werden dürfe, und die Rheimser von 1094 unter dem Einfluss Philipps I über dessen Ehe mit Bertrada verhandelt. Ueber die Pariser von 1074 s. S. 570. n. 6.

[2] Itinerar. Anselmi b. Mansi 19, 727. Danach hat Leo IX das Konzil von Toul aus selbstständig berufen und den „circumiacentium regionum episcopis et abbatibus" Einladungen zugehen lassen, aber einzelne den Reformbestrebungen abgeneigte Bischöfe „regi Francorum suggerunt, regni sui decus annihilari, si in eo Romani pontificis autoritatem dominari permitteret vel si eidem ut decreverat, occurrens praesentiae suae favorem ad cogendum concilium exhiberet . . . (p. 731) Hac igitur persuasione rex emollitur . . . papae per Silvanectensem mandat episcopum se suosque pontifices cum abbatibus cogi ad comprimendam pervicaciam sibi resistentium ideoque non posse occurrere illi in praefixo termino ad peragendum concilium. Unde adventum suum in Franciam in aliud tempus differat: quo absolutis huiusmodi negotiis eum debito cum honore suscipiat. Ad haec papa remandat: . . . ad basilicam eius (d. h. Remigius zu Rheims) dedicandam procul dubio venturum: ubi si qui divinae religionis amatores convenerint, cum eis synodi rationem se fatetur habiturum. Cuius mandati ad regem relatione perlata, ipse tamen in rebelles iter aggreditur, coacta in unum ingenti exercitus sui militia: sed et episcopis et plerisque abbatibus contra voluntatem suam illo euntibus; illis etiam perversis ecclesiarum rectoribus ad id negotium ultro se ingerentibus qui ut summi pastoris vicarium actus eorum examinare venientem possent effugere, eamdem expeditionem exitiali techna elaboraverunt struere". Die Zahl der Theilnehmer des Konzils wird auf 20 Bischöfe, ungefähr 50 Aebte („et alii ecclesiastici ordinis quam plurimi") angegeben. Namentlich werden aufgezählt die Erzbischöfe von Rheims mit 3 Suffraganen, von Trier mit 2, von Lyon mit einem Suffraganen, sowie der Erzbischof von Besançon, fünf Suffraganen von Rouen, zwei von Tours, einer von Sens, der Bischof von Porto und ein englischer Bischof, l. c. p. 736. 737. Die ausgebliebenen Bischöfe, welche sich dem Zuge des Königs angeschlossen hatten, wurden vom Papst und dem Konzil exkommunicirt, l. c. p. 741. Die Reformkanones, welche sich hauptsächlich gegen Simonie und incestuöse Ehen richten, l. c. p. 742; über die sonstigen Verhandlungen s. Hefele 4, 728.

[3] Schon 1077 hat Gregor VII seinen Legaten, den Bischof Hugo von Die angewiesen, eine Synode — sie ist später zu Autun zusammengetreten — mit soviel Erzbischöfen und Bischöfen Frankreichs wie möglich, zu veranstalten: „maxime quidem cum consensu et consilio regis Francorum, si fieri potest; sin autem aliqua occasione id consentire noluerit, in Lingonensi ecclesia conventum celebrandi concilii instituas", reg. IV. 22. Jaffé mon. Mogunt. p. 273; vgl. Hefele 5, 101. Die von demselben Legaten 1078 nach Poitiers einberufene Synode hat Philipp I von Frankreich zwar zu hindern gesucht, s. ep. Hugon. Diens., Mansi 20, 495: „deinde comiti (v. Poitiers) tum etiam episcopis sui iuris literas misit, adiurans eos omni attestatione et suae maiestatis ac fidelitatis reos esse instituens, scil. comitem, si pateretur nos uspiam ubi posset, conventicula et quasi concilia, sic ea vocans, celebrare: episcopos vero, si interessent vel nostris faverent decretis, in quibus nitebamur splendorem coronae eius obfuscare et principum regni eius", indessen hat das keinen entscheidenden Erfolg gehabt, Hefele 5, 104.

[4] So hat schon Urban II das grosse Konzil zu Clermont 1095 auf französischem Boden gehal-

kirchlichen Rechtssachen verantworten[1]. Nur einmal, im 12. Jahrhundert, als es sich für Innocenz II. darum handelte, gegenüber seinem Gegner Anaklet II. die Anerkennung der französischen Krone und der französischen Geistlichkeit zu erlangen, konnte das Königthum noch eine Reichssynode nach alter Art behufs Entscheidung zwischen den beiden Prätendenten des päpstlichen Thrones einberufen[2]. Und wenn auch während jener Zeit noch mehrfach Versammlungen auf Veranlassung der Könige zusammengetreten sind, auf welchen die Geistlichkeit des Landes erschien, so waren dies doch keine Synoden, sondern Reichstage, weil auf ihnen Angelegenheiten berathen wurden, welche, wenn sie auch eine kirchliche Bedeutung hatten, doch nicht ausschliesslich kirchlicher, sondern ebenfalls weltlicher Natur waren[3].

In England zeigt sich eine Scheidung zwischen den Reichstagen und Reichssynoden erst nach der normännischen Eroberung[4]. Schon seit Wilhelm I. (1066—1087) werden auf den vom König oder unter seiner Mitwirkung[5] berufenen Versammlungen der Geistlichkeit, der Bischöfe und Aebte des Reiches[6], an denen freilich auch weltliche Grosse Theil nehmen[7], die kirchlichen Angelegenheiten gesondert berathen und entschieden[8]. Noch deutlicher tritt dieser Umstand unter seinen Nach-

ten, Hefele 5, 195 ff. Vgl. ferner o. S. 521. n. 3.

[1] Auf dem Konzil zu Clermont 1095 wurde Philipp I wegen seiner Verbindung mit Bertrada exkommunicirt, Mansi 20, 815; ferner gehören hierher die Synoden von Paris 1196, l. c. 22, 671 und Soissons 1201 in der Ehesache Philips II Augustus l. c. p. 737.

[2] Nach Etampes, s. S. 570. n. 6 und 7.

[3] So die Versammlung zu Soissons wegen Beschwörung eines allgemeinen Landfriedens, Mansi 21, 837, zu Paris 1185, l. c. 22, 507 wegen Veranstaltung eines neuen Kreuzzuges; Paris 1226, l. c. 23, 9 wegen eines Kreuzzugs gegen die Albigenser.

[4] Ueber die frühere Zeit S. 546. n. 2.

[5] Winchester und Windsor 1070, Mansi 19, 1079 und 20, 5, wo in Gegenwart päpstlicher Legaten eine Anzahl englischer Bischöfe abgesetzt und deren Stühle an Normannen vergeben worden sind; Peterdan 1071 „coram rege et primatibus totius Angliae", Mansi 20, 7. London 1129, l. c. 21, 383. S. ferner folg. Anm.

Das war schon vorher in der Normandie Sitte. Die Synoden von Lisieux 1055 zur Absetzung des Erzbischofs von Rouen unter Mitwirkung eines päpstlichen Legaten, Mansi 19, 839, von Rouen 1055, l. c. p. 841 und Rouen 1063, haben in Gegenwart des Herzogs stattgefunden. — Auch die Versammlung zu Caen 1061, l. c. p. 937, deren Charakter als Synode nicht ganz zweifellos erscheint, ist auf Befehl Herzog Wilhelms zusammengetreten. Nur die Rouener Synode von 1048 o. 1049, auf welcher blos zwei Suffraganen erschienen waren, l. c. p. 751 ist ohne den Herzog gehalten, was sich wohl aus der damaligen Verwirrung in der Normandie (s. Phillips, engl. Reichsgesch. 1, 53 ff.), erklärt.

[6] S. die folgende Note; ferner London 1102, Mansi 20, 1150: „ipso (Henrico I rege) annuente celebratum est concilium . . . communi consensu episcoporum et abbatum et principum totius regni. In quo praesedit Anselmus archiepiscopus Dorobernensis . . . considentibus . . . Gerardo Eboracensi archiepiscopo . . . aliisque tam episcopis quam abbatibus. Huic conventui affuerunt Anselmo archiepiscopo petente a rege primates regni, quatenus quicquid concilii auctoritate decerneretur, utriusque ordinis concordi cura et sollicitudine ratum servaretur"; London 1108, l. c. p. 1229: „Incontinentiae crimen rex subvertere cupiens . . . cunctis maioribus regni de negotio cum Anselmo archiepiscopo et caeteris episcopis Angliae tractavit . . . Unde Anselmus . . . et Thomas electus archiepiscopus Eboracensis et omnes alii Angliae episcopi statuerunt in praesentia . . . regis H., assensu omnium baronum suorum"; Pipewell 1189, Mansi 22, 587. Ueber die Anwesenheit anderer Geistlichen s. S. 573. n. 1 (Londoner Konzil von 1127); London 1125, Mansi 21, 350: „cum innumera cleri et populi multitudine", wo vorher nur 20 Bischöfe und ungefähr 40 Aebte als anwesend genannt werden; ebenso London 1138, l. c. p. 510.

[7] Peterdan 1071 (s. Anm. 5); über Winchester u. Windsor 1072 vgl. ep. Lanfranci ad Alex. II. Mansi 20, 23: „convenerunt . . . ad regalem curiam . . . episcopi, abbates caeterique ex sacro et laicali ordine, quos fide, actione eorumque probitate par fuerat convenisse"; vgl. ferner die vorhergehende Anm.; Pipewell 1189, l. c. 22, 587. Für die Normandie gilt dasselbe, Rouen 1074 und Lillebonne 1080, l. c. 20, 397. 555.

[8] Dies ergiebt sich für die schon erwähnten Konzilien von 1070 (s. Anm. 5) daraus, dass bei ihnen der Anwesenheit weltlicher Grossen nicht gedacht wird. Auch haben die auf dem Konzil von Winchester 1072 getroffene Vereinbarung wegen des streitigen Primates von Canterbury über York ausser dem König und der Königin nur Geistliche, Bischöfe und Aebte unterschrieben, Mansi 20, 19. Vgl. ferner in Betreff des Konzils von Gloucester 1085, l. c. p. 603: „fuit rex in Gleau-

folgern hervor[1], wenngleich sich solche Konzilien gewöhnlich an Reichsversammlungen angeschlossen haben[2]. Auf ihnen führt der Erzbischof von Canterbury den Vorsitz[3] und mitunter werden gerade auf seine Veranlassung auch die weltlichen Grossen des Reiches zugezogen, um dieselben mit der Bedeutung der Beschlüsse bekannt zu machen und sich ihrer Hülfe bei der Durchführung im Interesse der kirchlichen Reform zu versichern[4].

Die Trennung von Reichstagen und Reichssynoden hat aber andererseits die Folge, dass die letzteren gewissermassen zugleich den Charakter von Primatialsynoden des Erzbischofs von Canterbury annehmen[5], weil auf ihnen die zum englischen Reich gehörigen Bischöfe, einschliesslich des Erzbischofs von York[6] und seiner Suffraganen erschienen, andererseits aber sein Primatialbezirk ganz England umfasste[7]; — allerdings nicht vollkommen, denn für wichtigere Angelegenheiten, bei welchen die Mitwirkung des Papstes erforderlich war, ist eine solche eingetreten[8], und ferner haben die päpstlichen Legaten, welche mehrfach nach England zur Durchführung der damals auf der Tagesordnung stehenden Reformen, insbesondere zur Beseitigung der Simonie und des Konkubinates der Geistlichkeit, von der Kurie gesendet worden sind, an ihnen Theil genommen[9].

Während des 11. und 12. Jahrhunderts haben die englischen Könige das alleinige Recht zur Berufung und zur Genehmigung der Einberufung solcher Synoden geübt[10], (nur König Stephan (1134—1154) hat dasselbe bei seiner Abhängigkeit von

cester cum suis proceribus et tenuit ibi curiam suam V dies; postea autem archiepiscopus et cleri habuerunt synodum III dierum".

[1] Vgl. die Londoner Konzilien von 1102, 1108 (S. 572. n. 6) und 1127, Mansi 21, 353: „Dorobernensis archiepiscopus congregavit generale concilium omnium episcoporum et abbatum totius Angliae . . . Cui concilio praesedit ipse, sicut archiepiscopus et legatus apostolicae sedis, considentibus secum (folgt die Aufzählung der einzelnen Bischöfe) . . . Confluxerant quoque illuc magnae multitudines clericorum et laicorum".

[2] So die Londoner Konzilien von 1102, 1108 und 1109, Mansi 20, 1152. 1153. 1229. 1236; London 1154, l. c. 21, 852.

[3] Londoner Konzil von 1070, 1075, Mansi 20, 451; v. 1102 (S. 572. n. 6) und 1127 (Anm. 1). So heisst es auch in der Notiz bei Mansi 20, 605: „Lanfrancus Cantuariensis archiepiscopus . . . diversa in diversis locis Angliae celebravit concilia . . . primum itaque . . . generale concilium apud Wintoniam"; London 1151, l. c. 21, 749. 753. Wenn mehrfach London 1127 und 1151 (Mansi 21, 354 und 789) dabei auch die Legatenwürde des Erzbischofs betont wird, so ist dies wohl deshalb geschehen, um das Recht desselben zum Vorsitze unabhängig von seinem seitens des Erzbischofs von York bestrittenen Primat und auch gegenüber andern englischen Bischöfen, welche die Legatenwürde besassen, s. z. B. Mansi 21, 545. 573. 579, zu begründen.

[4] So zu Westminster 1076, Mansi 20, 459 u. 606; London 1102 (S. 572. n. 6).

[5] Bezeichnet werden sie in den Quellen, ebenso wie die Reichssynoden in anderen Ländern, als concilium generale (s. o. Anm. 1 u. 3), London 1138, l. c. 21, 510, oder synodus universalis, charta Willielmi I v. 1077 bei Mansi 20, 606.

[6] Vgl. Th. I. S. 617 u. Mansi 20, 605.

[7] Allerdings beanspruchte Canterbury auch den Primat über Schottland und Irland, Th. I. S. 617, aber in diesen beiden Ländern war die Ausübung desselben nur eine sehr unsichere, wie sich denn auch die Anwesenheit von Bischöfen aus diesen Ländern nur in vereinzelten Fällen nachweisen lässt (S. 575. n. 1).

[8] So sind die Synoden v. Winchester u. Windsor v. 1072 wegen des Primatialstreites zwischen Canterbury und York ex praecepto Alexandri (II) papae unter Theilnahme eines päpstlichen Legaten veranstaltet worden, Mansi 20, 19.

[9] So zu Winchester und Windsor 1070, wo sie auch präsidirt haben: London 1125, Mansi 21, 330: „Praefuit autem illi synodo Joannes de Crema . . . pp. Honorii in Angliam legatus cum W. Cantuariensi et T. Eboracensi archiepiscopis", zu welcher die Berufung der Bischöfe, Aebte und Prioren allerdings vom Erzbischof von Canterbury ausgegangen ist, s. das Schreiben l. c. p. 329; desgleichen London 1138, l. c. p. 510; Winchester 1176, l. c. 22, 157.

[10] Abgesehen von der Regierungszeit Stephans wird fast bei allen derartigen Synoden mindestens ihrer Gegenwart gedacht; für die Synode v. Winchester 1076, wo die königliche Mitwirkung bei der Berufung nach Mansi 20, 603 zweifelhaft sein könnte, vgl. charta v. 1077 ibid. p. 606. Während des 1075 von Lanfranc gehaltenen Londoner Konzils war Wilhelm I von England abwesend, da aber bei der Beschlussfassung über die Verlegung von Bischofssitzen seiner Bewilligung gedacht wird, so ist auch an-

der Geistlichkeit nicht immer zu wahren gewusst[1]), und erst im 13. Jahrhundert seit der Regierung Johanns ist es der Geistlichkeit gelungen, dem Königthum die ausschliessliche Befugniss dazu zu entwinden[2].

Andererseits ist aber die kirchenrechtliche Gültigkeit der auf diesen Synoden beschlossenen Anordnungen nicht von einer königlichen Bestätigung abhängig gewesen, einer solchen bedurfte es vielmehr nur, falls ihre Durchführung auch mit weltlichen Massregeln erzwungen werden sollte[3].

zunehmen, dass seine Zustimmung zur Abhaltung der Synode, auf welcher diese ausgesprochen wird, vorher ertheilt worden ist. Nur für die Synode v. Lambeth 1110, Hefele, Konciliengesch. 5, 237, und die v. London 1125, Mansi 20, 327, erhellt nichts über die königliche Zustimmung. Die erstere, Eadmer. hist. nov. l. III, Migne 159, 426, welche sich mit der Frage der Zulässigkeit der Ehe zwischen Heinrich I und der schottischen Prinzess Mathilde beschäftigt hat, war aber sicherlich keine Reichssynode und die andere ist unter einem päpstlichen Legaten abgehalten, welcher nach englischem Recht (Th. I. S. 503) das Land nur mit königlicher Genehmigung betreten durfte. Für die Zeit Heinrichs II ergiebt sich die Ausübung des Rechts für die Synoden v. London 1154, Winchester 1176, Egenesham 1186 und Pipewell 1189, Mansi 21, 785. 852; 22, 155. 157. 511. 587.

Als Bestätigung dient ferner der Umstand, dass auch in der Normandie die Reichssynoden in Anwesenheit des Königs gehalten worden sind, so die v. Rouen 1074, Mansi 20, 390; Lillebonne 1080, l. c. p. 555 (beide zur Durchführung kirchlicher Reformen), Rouen 1098, l. c. 21, 185 („de statu ecclesiae"); Rouen 1128 (unter einem päpstlichen Legaten auf Befehl Königs Heinrich I), gegen Konkubinat der Geistlichen, Kumulation der Benefizien und Zehntusurpationen, l. c. p. 375. Die Synode v. Avranches 1172, l. c. 22, 139, unter dem Vorsitze eines englischen Legaten, nimmt insofern eine besondere Stelle ein, als Heinrich II auf ihr wegen der Becketschen Angelegenheit die Leistung der Satisfaktion übernommen hat, Hefele 5, 611; Reuter, Alexander III. 3, 146. Ebenso ist das Konzil v. 1096, welches unter Betheiligung der Grossen der Normandie abgehalten und auf welchem die Kanones des Konzils v. Clermont v. 1095 publicirt, sowie Verordnungen über den Gottesfrieden getroffen sind, l. c. 20, 921, kaum ohne Vorwissen des Königs zusammengetreten. Uebrig bleiben die Konzilien v. Rouen v. 1072, l. c. p. 73 (Reformkanones), mehrere vom Erzbischof Johannes (1069—1079) gegen den Konkubinat der Kleriker abgehaltene Synoden, l. c. p. 442, v. Rouen 1119, betreffend denselben Gegenstand, l. c. 21, 257, und v. Rouen 1189 (Reformkanones), l. c. 22, 581, für welche nichts über eine königliche Mitwirkung festzustellen ist. Das zuletzt erwähnte Konzil bezeichnet sich ausdrücklich als: „concilium provinciale", und so könnte man auch die übrigen für Provinzialsynoden erklären und zu der Annahme gelangen, dass diese ohne königliche Betheiligung hätten einberufen werden dürfen, was dem anderweit geltenden Recht (s. o. S. 480 ff.) entsprechen würde. Damit ist aber die Schwierigkeit nicht gelöst, den Unterschied zwischen den Reichssynoden und den Provinzialkonzilien in der Normandie nach festen Kriterien zu bestimmen, was kaum gelingen dürfte, da die Normandie sich wesentlich mit der Kirchenprovinz Rouen gedeckt hat und überdies genaue Kompetenzvorschriften im Mittelalter für die Provinzial- und andere grössere Synoden nicht existirt haben.

[1] Die Londoner Synoden v. 1138 u. 1151, Mansi 21, 510. 749. 753, sind allerdings unter seiner Mitwirkung gehalten, dagegen sind die Synoden von Winchester 1139 und 1141, sowie die von Westminster 1141, Mansi 21, 545. 573. 579, von dem Bischof von Winchester, der zugleich apostolischer Legat war, einberufen worden. Vor die erstere wurde der König zur Herausgabe gefangen gehaltener Bischöfe, die sich des Hochverraths verdächtig gemacht hatten, geladen. Die zweite hat Mathilde, die Wittwe Kaiser Heinrichs V von Deutschland, nach der Gefangennehmung Stephans als Königin anerkannt und mehrere Anhänger des letzteren restituirt. Die letzte hat sich dann wieder für Stephan erklärt, vgl. auch Hefele 5, 395. 436. 438.

[2] Ohne Johanns Zustimmung sind berufen die Konzilien v. London 1213 durch einen päpstlichen Legaten, bez. den Erzbischof von Canterbury, Mansi 22, 953. 955; Hefele 5, 729; v. London 1214 (durch den ersteren), Mansi 22, 954; Hefele 5, 731.

[3] Phillips, engl. Reichs- u. Rechtsgesch. 1, 105 behauptet, von seiner unrichtigen Ansicht über die angelsächsische Zeit ausgehend (s. o. S. 478. n. 3 a. E), dass auch während der Normannenherrschaft alle Synodalbeschlüsse der königlichen Bestätigung bedurft hätten. Die einzige von ihm a. a. O. S. 131 in Bezug genommene Urkunde Heinrichs I v. 1127, welche sich auf das damals abgehaltene Londoner Konzil gegen die Simonie, sowie den Konkubinat der Geistlichen bezieht und auch sonstige Reformen anordnet — ein anderer Anhalt ist nicht nachweisbar —, Rymer foedera 1, 8: „Sciatis quod auctoritate regia et potestate concedo et confirmo statuta concilii . . . apud Westmonasterium celebrata et interdicta interdico. Si quis vero horum decretorum violator vel contemptor extiterit, si ecclesiasticae disciplinae non satisfecerit, noverit se regia potestate graviter cohercendum, quia divinae dispositioni resistere praesumpsit", hat aber nur die im Text angegebene Bedeutung. Für ein Bestätigungsrecht lag übrigens auch

Endlich kann es bei der Vereinigung der Herrschaft über England und über die Normandie nicht auffällig erscheinen, dass mehrfach an den englischen Reichssynoden auch Bischöfe aus der letzteren Theil genommen haben [1].

ebenso wenig wie früher ein Bedürfniss vor, da, so lange das normännische Königthum der Geistlichkeit kraftvoll gegenüber stand, unliebsame Beschlüsse der Synoden durch die Gegenwart des Königs gehindert werden konnten, denn es kann keinem Zweifel unterworfen sein, dass derselbe einen entscheidenden Einfluss auf die Berathungen der Synoden ausgeübt hat, wie dies die Einleitung zu dem Lillebonner Konzil v. 1080 für die Normandie, in welcher die Verhältnisse ebenso wie in England lagen, ergiebt, Mansi 20, 555: „sub eiusdem regis praesentia, praesente Rotomagensi archipraesule W. congregatis etiam episcopis et abbatibus, consulibus quoque et veteris Normanniae principibus celebratum est . . . concilium, in quo . . . regis Willelmi providentia praescriptorum fidelium suorum consilio deffinivit."

[1] So zu Winchester 1072 der Bischof v. Bajeux, „comes Cantiae", und der v. Coutances, „unus de primatibus Angliae", Mansi 20, 21; auf dem Konzil v. Winchester 1139 wurde der Erzbischof v. Rouen erwartet, l. c. 21, 549; derselbe und der Bischof v. Bajeux waren 1189 zu Pipewell anwesend, l. c. 22, 587; allerdings ausser ihnen auch die Erzbischöfe v. Dublin und Trier, die Bischöfe v. Ferns (Irland) und v. Leighlin (? episcopus Hegilonensis).

Was Irland betrifft, so sind hier vor der Begründung der englischen Oberlehnsherrlichkeit mehrere allgemeine Synoden, welche sich als Nationalsynoden bezeichnen lassen, gehalten worden, und wenn auch auf denselben, wie auf der Synode v. 1112 zu Usneach, Mansi 21, 71, zur Verbesserung der Sitten ausser dem Erzbischof v. Armagh und dem Bischof v. Cashel („una cum 50 episcopis, 300 presbyteris et 3000(?) ordinis ecclesiastici"), der König Muriertach und einzelne Grosse, desgleichen auf solchen Versammlungen, welche, weil bei der Erledigung der betreffenden Angelegenheiten die Konkurrenz der weltlichen Gewalt erforderlich war, vielleicht Reichstage gewesen sind, — so zu Waterford 1096 wegen Errichtung des dortigen Bisthums, l. c. 20, 951, und zu Mellifont 1152, wo unter Leitung päpstlicher Legaten die Eintheilung Irlands in vier erzbischöfliche Provinzen festgestellt worden ist, l. c. 21, 768 („interfuerunt episcopi, abbates, reges, duces et maiores natu Hiberniae"), Könige und Grosse anwesend waren —, so erscheint es doch bei der damaligen Theilung Irlands in verschiedene Herrschaften kaum denkbar, dass der Zusammentritt solcher Synoden von der Genehmigung dieser Theilfürsten hätte abhängig gewesen sein sollen. Dagegen spricht auch der Umstand, dass die Synode von 1162, welche Vorschriften über die Ausbildung der Geistlichen erlassen hat, nur von dem Erzbischof von Armagh und 26 Bischöfen abgehalten ist, ohne dass von einer Theilnahme der Fürsten berichtet wird, l. c. 21, 1167. Die beiden als Synoden von 1158 und 1171 von Mansi 21, 861 u. 22, 123, Hefele 5, 501. 610 bezeichneten Versammlungen, betreffend die Freilassung der gefangenen, zu Sklaven gemachten Engländer, sind offenbar identisch und ein Reichstag gewesen. Nach der Eroberung Irlands durch Heinrich II ist dann allerdings auf Befehl desselben die Reichssynode zu Cashel 1172 unter Theilnahme eines irischen Bischofs als päpstlichen Legaten, der irischen Erzbischöfe „cum suffraganeis suis et coepiscopis, abbatibus quoque, archidiaconis, prioribus et decanis et multis aliis Hiberniensis ecclesiae praelatis" und verschiedenen Abgesandten des Königs abgehalten worden, und da es sich hierbei um die Einführung der kirchlichen Ordnungen Englands handelte, kann auch die Erwähnung, dass die Konzilsbeschlüsse „regiae sublimitatis authoritate firmata" seien, Mansi 22, 133, nicht auffallen, vgl. auch Reuter, Alexander III. 3, 135, ebensowenig, dass bei der anfänglich wenig gesicherten Herrschaft der Engländer ein Legat Alexanders III 1176 offenbar behufs Befestigung des Zusammenhanges der irischen Kirche mit Rom und nebenbei auch der Stellung Heinrichs II allein eine Synode zu Dublin, Mansi 22, 167, abgehalten hat.

In Schottland sind um das J. 1076 u. ff. auf Veranlassung der Königin Margaretha und ihres Gemahls Malcolm III mehrere Synoden behufs kirchlicher Reformen abgehalten worden, Mansi 20, 479; Hefele 5, 101. Etwas näheres ist über dieselben ebensowenig bekannt wie über die offenbar mit königlichem Einverständniss von einem päpstlichen Legaten zu Roxburgh um 1125 veranstaltete Synode, welche zunächst zur Entscheidung der Frage über die Abhängigkeit der schottischen Bischöfe von York bestimmt war, Mansi 21, 327; Hefele 5, 348.

In den im Laufe des Mittelalters neu begründeten spanischen Königreichen zeigt sich zunächst eine völlige Vermischung von Nationalsynode und Reichstag mit einem Ueberwiegen des geistlichen Elementes, also eine Wiederanknüpfung an die Einrichtungen des früheren Westgothenstaates. Das Konzil von Leon von 1020 für das Königreich gleichen Namens, Mansi 19, 335, auf welchem zwar eine Anzahl kirchlicher Beschlüsse gefasst sind, hat zugleich eine Reihe weltlicher Gesetze erlassen, und abgesehen von der Zusammensetzung desselben („in praesentia regis d. Adelfonsi (V) et . . . reginae convenimus . . . omnes pontifices et abbates et optimates regis Hispaniae et iussu regis talia decreta decrevimus") ergiebt sich der gedachte Charakter dieser Versammlungen ganz klar aus c. 1: „ut in omnibus conciliis quae deinceps celebrabuntur, causae ecclesiae prius iudicentur" und c. 6: „iudicato ergo ecclesiae iudicio adeptaque iustitia, agatur causa regis, deinde populorum". Es gehören weiter hierher das für Navarra-Aragonien von Sancho d. Gr. 1023 veranstaltete Konzil von Pampelona („episcoporum [7 an Zahl], abbatum et potestatum et totius populi", l. c. 19), 412; Gams, Kirchengesch. v. Spanien. II. 2,

Mit dem 13. Jahrhundert hat das Institut der Reichssynoden seinen früheren Charakter als einer unter wesentlicher Mitwirkung des Fürsten abgehaltenen Versammlung der Bischöfe eines Reiches verloren. Es kommen in dieser Zeit zwar noch hin und wieder in einzelnen Ländern Synoden vor, auf welchen der gesammte Episkopat derselben vertreten ist und welche aus diesem Grunde als Reichs- oder National-Konzilien bezeichnet werden können, so in Deutschland[1], im Königreich Sizilien[2], in Frankreich[3] und Ungarn[4], aber die frühere massgebende Betheiligung des weltlichen Fürstenthums an ihnen hat seit jener Zeit aufgehört. Sie sind Synoden, welche von päpstlichen Legaten einberufen wurden, theils um in den einzelnen Ländern Reformen durchzuführen[5], theils auch um spezielle Angelegenheiten zu erledigen[6]. Auf ihnen haben die Legaten die allein entscheidende Stellung. Sie präsidiren den Ver-

415 und das Konzil von Coyanza von 1050 für Leon-Kastilien, Mansi 19, 786: „Ferdinandus I rex et Sancia regina ad restaurationem nostrae christianitatis facimus concilium . . . cum episcopis (9 Bischöfe, Gams a. a. O. S. 402) et abbatibus et totius regni nostri optimatibus" (c. 10 und 13 enthalten weltliche Vorschriften). Das aragonische Konzil von 1060 zu Jacca, welches Ramiro I zur Verbesserung der kirchlichen Zustände und Wiederherstellung des Bisthums Huesca berufen hat, Mansi 1, 929. 931, ist nur insofern eigenthümlich, als auf demselben auch mehrere französische Bischöfe, der Erzbischof von Auch mit Suffraganen anwesend waren, was sich wohl daraus erklärt, dass dieselben bei der geringen Zahl einheimischer Bischöfe behufs Mitberathung der Reformen zugezogen worden sind. (Die Urkunde über das angebliche Konzil von S. Juan de la Peña v. 1062 o. 1023, auf welchem neben dem König nur Bischöfe, Aebte und andere Geistliche erschienen sein sollen, welches also eine Sonderung von Konzil und Reichsversammlung ergeben würde, Mansi 19, 1019, ist unächt und auf Grundlage des Konzils von Pampelona gefälscht, Gams a. a. O. II. 2, 420). Erst in der letzten Hälfte des 11. Jahrhunderts, als die Könige mit Rom in nähere Verbindung getreten waren und in Folge dessen im Einverständniss mit ihnen die päpstlichen Legaten in Spanien die Einführung der römischen Ordnungen und der damals in Angriff genommenen Reformen betrieben, hat, soweit ersichtlich, die Verbindung zwischen Reichstag und Synode aufgehört und es sind die betreffenden kirchlichen Angelegenheiten auf Synoden der Geistlichkeit, so zu Burgos 1080, Mansi 20, 574; Gams II. 2, 460; Hefele 5, 143; zu Husillos 1088, Gams III. 1, 7; Hefele 5, 178, zu Leon 1090, Mansi 20, 735, Gams III. 1, 8 unter dem Vorsitze der Legaten und in Anwesenheit des Königs erledigt worden. Auf der von Alfons VII 1129 nach Palencia einberufenen Synode erscheinen zwar ausser den Bischöfen und Aebten auch „comites, principes et terrarum potestates", aber die unter dem Vorsitz des Erzbischofs von Toledo gefassten Beschlüsse, obwohl sie zum Theil weltliche Sachen betreffen, werden ausdrücklich als decreta pontificum bezeichnet, Mansi 21, 385; Gams III. 1, 28.

[1] Synode von Würzburg 1287, Mansi 24, 849; Hartzheim 3, 724, einberufen von einem päpstlichen Legaten. Anwesend waren die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Salzburg und Bremen, Suffraganen derselben, sowie auch Suffraganen aus den Provinzen Trier, Magdeburg und Besançon (Basel), 33 Bischöfe, die Erzbischöfe mit eingerechnet, nebst Prälaten und Aebten, sowie auch Rudolph v. Habsburg, Hefele 6, 217.

[2] Synode zu Melfi 1284, Mansi 24, 570. Ueber ihre Zusammensetzung giebt beim Mangel aller anderen Nachrichten allein der Schluss: „universis archiepiscopis et episcopis per regnum Siciliae constitutis tenore praesentium districte praecipiendo mandamus, ut constitutiones quas in generali vocatione praelatorum regni Siciliae apud Melfiam in praesenti edidimus, observent", Auskunft. Danach ist das Konzil eine Reichssynode gewesen und von einem päpstlichen Legaten — nur ein solcher, nicht die betheiligten Bischöfe können die citirte Anordnung erlassen haben — gehalten worden.

[3] Paris 1263, wo der französische Episkopat dem päpstlichen Legaten Subsidien aus den Einkünften des Klerus zum Besten des heiligen Landes bewilligt hat, Mansi 23, 1111; ferner Paris 1290, eine Synode, über welche nichts näheres bekannt ist, als dass sie ein päpstlicher Legat einberufen hat.

[4] Gran 1256, Mansi 23, 919, Hefele 6, 47; Ofen 1279, l. c. 24, 272: ‚constitutiones editae per . . . in Hungaria, Polonia, Dalmatia, Croacia, Rama, Servia, Lodomeria, Gallicia ac Cumania apostolicae sedis legatum, de consilio et consensu archiepiscorum, episcoporum, electorum atque abbatum, praepositorum, archidiaconorum, priorum, ministrorum custodum, guardianorum, plebanorum, canonicorum, rectorum et aliarum personarum et clericorum necnon capitulorum tam cathedralium quam aliarum ecclesiarum saecularium et regularium"; Hefele 6, 170; Pressburg 1309, Mansi 25, 212; Hefele 6, 427.

[5] So Würzburg, Melfi, Ofen, Pressburg (s. die vorhergehenden Anmerkungen).

[6] Vgl. Anm. 3. Auch zu Würzburg 1287 hat der päpstliche Legat für Rom auf 4 Jahre ein Viertel der kirchlichen Einkünfte verlangt, Hefele 6, 223. Von dem Konzil zu Gran 1256 wissen wir nur, dass es einen Streit zwischen einem Bischof und Abt entschieden hat.

sammlungen und publiciren die Verordnungen in ihrem Namen[1], und wenn auch der Betheiligung und Zustimmung der Geistlichkeit des Landes, welche in derselben Zusammensetzung wie auf den übrigen Synoden erscheint, gedacht wird[2], so ist doch zweifellos eine solche mehr Sache der Form gewesen. Die weltlichen Fürsten haben diesen Reichssynoden theils angewohnt[3], theils sind die letzteren wenigstens im Benehmen mit ihnen abgehalten worden[4], aber einen massgebenden Einfluss auf die Berathungen haben sie nicht mehr ausgeübt[5], und ebenso wenig findet sich ein Anhalt dafür, dass ihre Zustimmung zur Berufung rechtlich für nothwendig erachtet worden ist[6]. Hat doch Bonifazius VIII. sogar während seines Streites mit Philipp IV. dem Schönen von Frankreich im J. 1301 alle französischen Bischöfe, Domkapitel, Doktoren der Theologie und Magister des kanonischen und Civilrechts, sowie eine Anzahl von Aebten zu einer Synode nach Rom einberufen[7], um mit ihnen über Massnahmen zur Abwehr der Uebergriffe des Königs und zur Wahrung der kirchlichen Freiheit zu berathen, und trotz des Verbotes Philipps[8] fanden sich in Rom 4 Erzbischöfe[9], 35 Bischöfe, 6 Aebte, sowie auch mehrere Doktoren und Magister zu der festgesetzten Zeit im J. 1302 ein[10], so dass der Papst in der Lage war, die Synode, welche nach seiner Absicht eine Art französischer National- oder Reichssynode auf römischem Boden sein sollte[11], abzuhalten[12].

Mit dem 13. Jahrhundert ist die Reichs- oder National-Synode, wie sich aus dem Vorstehenden ergiebt, eine kirchliche Versammlung geworden, welche sich von den übrigen Konzilien, insbesondere den Provinzialkonzilien und den für mehrere Provinzen abgehaltenen Synoden nur dadurch unterscheidet, dass sie den Episkopat eines ganzen Landes oder Reiches umfasst. Der für dieselbe früher massgebende Faktor, das weltliche Fürstenthum, ist einflusslos geworden und in seine Stelle das Papstthum, repräsentirt durch seine Legaten, eingetreten.

Gegen Ende des folgenden Jahrhunderts, als das Papstthum seine beherrschende Machtstellung verliert und in Folge der trostlosen Zustände der Kirche und des fortdauernden Schismas der Episkopat und das Fürstenthum dahin gedrängt werden, nunmehr ihrerseits die Beendigung des Schismas und die Anbahnung der kirchlichen Reform in die Hand zu nehmen, zeigt sich indessen in der Entwicklung des Institutes

[1] S. die S. 576. n. 2. 4. 5 angeführten Konzilien.

[2] Vgl. die Synoden von Würzburg, Ofen und Pressburg.

[3] S. 576. n. 1.

[4] So die Synode von Ofen 1279, Hefele 6, 170.

[5] Nur wenn die Legaten Subsidien von der Geistlichkeit verlangten, suchten sie sich des Einverständnisses der Herrscher zu versichern, da ohne dieselbe die Beitreibung schwer durchführbar war. Zu Paris (1263) bedingen sich die Bischöfe ausdrücklich aus, dass die freiwillig von ihnen übernommenen Abgaben nicht mit Hülfe der weltlichen Gewalt, sondern nur durch kirchliche Censuren beigetrieben werden sollen.

[6] Wenn König Ladislaus die Ofener Synode durch die dortige Bürgerschaft hat auseinanderjagen lassen, Raynald. ann. a. 1280. n. 8; Hefele 6, 178, weil er sich durch ihre Beschlüsse in seinen Rechten beeinträchtigt glaubte, so zeigt dies gerade, dass von einem Mitwirkungsrecht der Fürsten damals nicht mehr die Rede war und der König sich nur auf dem Wege der Gewalt helfen konnte.

[7] Raynald ann. a. 1301. n. 29; (Dupuy), histoire du différend entre le pape Boniface VIII et Philippe le Bel. Paris 1655, preuves 53. 54.

[8] Hefele 6, 305. 306.

[9] Von Tours, Bourges, Auch und Bordeaux.

[10] Dupuy l. c. 86.

[11] In dem Schreiben der Kardinäle an den französischen Adel von 1302, Dupuy l. c. 63; Hefele 6, 306 wird hervorgehoben, dass der Papst von der Berufung einer allgemeinen Synode abgesehen habe, weil unter den Bischöfen der fremden Staaten sich auch solche hätten befinden können, welche dem König von Frankreich nicht günstig gesonnen wären.

[12] Potthast reg. 2, 2013; Mansi 25, 99; Hefele 6, 315. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse ist nichts bekannt.

der Reichs- oder Nationalsynoden wieder eine rückläufige Bewegung, insofern als die entscheidende Mitwirkung der Fürsten jetzt von Neuem Raum für ihre Bethätigung bei diesen Synoden gewinnt.

Im J. 1395 berief Karl VI. die französischen Erzbischöfe und Bischöfe, andere Prälaten und Gelehrte nach Paris zusammen, um über die Mittel zur Hebung des Schismas zu berathen[1]. In Uebereinstimmung mit den Vorschlägen der Synode[2] wurde die Gesandtschaft des Königs an den Papst Benedikt XIII. dahin instruirt[3], demselben anzurathen, die Beendigung des Schismas durch Abdankung (durch die s. g. via cessionis) herbeizuführen, und als der Papst darauf nicht eingegangen war[4], noch in demselben Jahre eine neue Synode veranstaltet, deren Mehrheitsbeschluss auf Wiederholung dieser Aufforderung an den Papst der König genehmigte und zur Ausführung brachte[5]. Die Erfolglosigkeit dieses Schrittes veranlasste sodann die Einberufung einer dritten grossen Synode nach Paris im J. 1398. Hier waren unter dem Vorsitze der beiden Oheime des Königs, der Herzöge von Berry und Burgund, sowie seines Bruders, des Herzogs von Orleans, als königlichen Stellvertretern, in Anwesenheit des Königs von Navarra, des Herzogs von Burgund und der königlichen Räthe 11 Erzbischöfe, 60 Bischöfe, 30 Aebte und viele niedere Prälaten, Prokuratoren der Domkapitel, Deputirte einer Anzahl Universitäten und Magister und Doktoren der Theologie, sowie der beiden Rechte zusammengetreten[6]. Sie entschieden sich mit überwiegender Majorität für die gänzliche Subtraktion der französischen Kirche von der Obedienz Benedikts XIII.[7], ein Beschluss, welcher die Genehmigung des Königs fand[8] und von ihm durchgeführt wurde[9].

Dieser Synode folgte eine weitere gleicher Art im J. 1406[10]. Sie hat, nachdem es dem Papst Benedikt XIII. gelungen war, Frankreich wieder zu seiner Obedienz zurückzubringen, sich in ihrer Majorität für eine erneuerte, aber nur beschränkte Subtraktion[11], einstimmig aber für die Einberufung eines allgemeinen Konzils aus

[1] Mansi 26, 780; Hefele 6, 708; J. B. Schwab, Johannes Gerson. Würzburg 1859. S. 135. Anwesend waren die beiden Patriarchen von Alexandrien und Jerusalem, von welchen jeder dauernder Administrator eines französischen Bisthums war, 7 Erzbischöfe, 47 Bischöfe aus 11 Kirchenprovinzen, Aebte und Prioren, Magister, einzelne Mönche, Deputirte der Universität Paris, Parlaments- und königliche Räthe. Das Präsidium führte der Patriarch von Alexandrien, welcher das Resultat der gesondert abgehaltenen Berathungen dem Könige in feierlicher Audienz unterbreitete.

[2] Der König schloss sich der Majorität derselben an, nicht der aus 22 Mitgliedern bestehenden Minderheit, Mansi p. 785; Hefele 6, 710.

[3] Die Instruktion bei Mansi 26, 787.

[4] Hefele 6, 711 ff.

[5] Hefele 6, 719. Den Vorsitz führte der Bruder des Königs, der Herzog von Orleans.

[6] Mansi 26, 839; Hefele 6, 727; Schwab a. a. O. S. 144 ff.

[7] Aus dem Bericht über die Zahl der Stimmen der Majorität (247) und der für abweichende Vorschläge, Mansi 26, 912, vgl. auch p. 906: „singuli autem praelati, abbates et procuratores capitulorum et universitatum praesenti ligno s. crucis et tactis ss. evangeliis opiniones suas dixerunt, iurati et requisiti“), ergiebt sich, dass alle genannten Geistlichen gleiches Stimmrecht gehabt haben. Freilich handelte es sich hierbei nur um einen Vorschlag, welcher der königlichen Genehmigung unterbreitet werden sollte.

[8] Mansi 26, 912.

[9] Durch zwei Dekrete vom 28. Juli, eines vom 3. August, welches alle Beneficien und Verleihungen Benedikts XIII ungültig erklärte, und ein viertes vom 22. August 1398 über die Ersetzung der Worte: „anno pontificatus“ durch „ab electione d. Benedicti“ in der Datirung der Urkunden, Martène thesaur. anecdotor. 2, 1153. 1154 ff.

[10] Mansi 26, 1019. Anwesend waren 64 Bischöfe, ungefähr 140 Aebte, Prälaten, Vertreter von Kapiteln und Universitäten, sowie Magister und Doktoren. Den Vorsitz führten als Vertreter des Königs die Herzöge von Guienne und Berry, sowie der König Ludwig von Neapel, Hefele 6, 754, Schwab a. a. O. S. 185.

[11] In Betreff der Spiritualien wollte man in der Obedienz des Papstes bleiben, nicht aber in Betreff der Beneficienverleihungen, Mansi l. c.

Auf dieser Synode ist in derselben Weise wie i. J. 1398 abgestimmt worden, Mansi l. c. p. 1022.

den Obedienzen beider Päpste ausgesprochen, und für diese ihre Beschlüsse die Genehmigung des Königs erhalten[1].

An sie schliessen sich zunächst im Anfang des 15. Jahrhunderts noch zwei, eine vom J. 1408[2] und eine andere vom J. 1414[3], an. Die erstere hat mit Rücksicht auf die in Frankreich erneuerte Subtraktion und die gegenüber den beiden Päpsten erklärte Neutralität[4] die Verhältnisse für die Zeit der letzteren geregelt[5], insbesondere Vorschriften darüber getroffen, durch welche Behörden die dem Papste zustehenden Rechte und Befugnisse ausgeübt werden sollten[6] und die Deputirten für das nach Pisa ausgeschriebene Konzil gewählt[7], während die letztere nur über die Beschickung des Konzils von Konstanz Beschluss gefasst hat[8].

Endlich gehört hierher noch die schon o. S. 408 besprochene Nationalsynode zu Bourges von 1438, auf welcher über die Annahme der Baseler Reformdekrete in Frankreich berathen worden ist.

Mit den erwähnten französischen Synoden[9], deren Charakter sich theils aus den eigenthümlichen Verhältnissen während der Zeit des Schismas, theils aber aus der Stellung des französischen Königthums zur Kirche erklärt, schliesst die Entwicklung des Institutes der National- oder Reichssynoden ab.

Seit dieser Zeit sind sie so gut wie gar nicht mehr vorgekommen[10]. Seitens der weltlichen Gewalt hat man allerdings noch in Frankreich im 16. und dann wieder am Anfang unseres Jahrhunderts vereinzelte Versuche zur Abhaltung derselben gemacht, wenn es darauf ankam, Reformen gegenüber der Unthätigkeit und dem Widerstande des Papstthums durchzusetzen[11], oder eine Pression auf den Papst zur

[1] Hefele 6, 756. 757, jedoch sind die betreffenden Dekrete des Königs nicht in Vollzug gesetzt worden.

[2] Ueber die Theilnehmer s. Mansi 26, 1079. „convenientibus patriarcha Alexandrino (S. 578. n. 1), archiepiscopis, episcopis, abbatibus, prioribus et universatum et ecclesiarum metropolitanarum, cathedralium, necnon quorundam aliorum praelatorum et virorum ecclesiasticorum regni Franciae et Delphinatus Viennensis absentium procuratoribus et deputatis, ecclesiam Gallicanam facientibus et repraesentantibus auctoritate et mandato ... Caroli ... Francorum regis". Das Präsidium haben in Vertretung des Königs zunächst der Kanzler desselben, dann aber auch der Patriarch von Alexandrien geführt.

[3] Mansi 27, 515.

[4] Hefele 6, 779; Schwab a. a. O. S. 212.

[5] Hefele 6, 848; Mansi l. c. p. 1029.

[6] Mansi l. c. p. 999, hier unrichtig zum J. 1404 gestellt, Hefele 6, 848.

[7] Mansi l. c. p. 1079.

[8] S. o. S. 370. n. 1.

[9] Was die andern Länder betrifft, so kann höchstens die spanische Synode von Valladolid 1403 hierher gerechnet werden, wenn diese vom König berufene Versammlung der Prälaten und Herren (Gams a. a. O. III. 1, 396) nicht eher ein Reichstag war. Die vorher in Spanien aus Anlass des Schismas abgehaltenen Synoden von Alcalà, Toledo, Illascas und Burgos (1379), Mansi 26, 655; Hefele 6, 807 und Gams a. a. O. S. 391 sind nicht näher bestimmbar, scheinen indessen keine Nationalsynoden gewesen zu sein.

[10] Aus dem 15. Jahrhundert kann hierher noch die Synode von Tortosa im J. 1439, Mansi 28, 1117, gerechnet werden. Sie ist von einem päpstlichen Legaten für das Königreich Aragonien berufen worden, nachdem der dort gewählte Gegenpapst Muñoz (Clemens VIII) resignirt und Aragonien zur Obedienz Martins V zurückgekehrt war. Anwesend waren die Vikare der erledigten Erzbisthümer Tarragona und Saragossa, Bischöfe und bischöfliche Generalvikare aus den Suffraganbisthümern beider Provinzen, Vertreter der Domkapitel derselben, ferner Aebte und andere Ordensobere nebst ungefähr 200 Welt- und Klostergeistlichen, wie Prioren, Kapitelsdekane, Archidiakone u. s. w. Auf der Synode wurde dem Papst eine Beihülfe vom Klerus bewilligt und ferner von dem Legaten eine Reihe Reformkanones erlassen, Hefele 6, 416; Gams a. a. O. S. 308. Das Konzil trägt denselben Charakter, wie die oben S. 577 erwähnten Synoden des 13. Jahrhunderts, hat also mit den zuletzt im Text erwähnten französischen keine Verwandtschaft; wie es denn auch in dem Publikationsprotokoll, Mansi 28, 1157 als concilium provinciale nach Analogie der für mehrere Provinzen gemeinsam gehaltenen Synoden (s. o. S. 538) bezeichnet wird. Dagegen hatte die zu Florenz 1478 abgehaltene Synode denselben Charakter, wie die französischen, s. o. S. 422 Anm. Ueber die in Deutschland im J. 1445 beabsichtigte Nationalsynode s. o. S. 410. n. 9.

[11] So hat Franz II von Frankreich 1560, als durch das Benehmen Pauls IV die Hoffnung auf eine Reform durch ein unabhängiges Konzil vereitelt

Erlangung von geforderten Zugeständnissen auszuüben[1]. Das seltene Vorkommen erklärt sich daraus, dass man seit jener Zeit nicht mehr auf einen festen Zusammenhalt der Bischöfe gegenüber Rom rechnen konnte, und dass die immer weiter fortschreitende Ausbildung des staatlichen Kirchenhoheitsrechtes den Fürsten genügende Mittel in die Hand gab, ihre und die staatlichen Interessen auch ohne solche Konzilien wahrzunehmen. Selbst in Frankreich, wo sowohl die Erinnerung an die Synoden des 15. Jahrhunderts lebendig geblieben ist, als auch die wissenschaftliche Begründung des Gallikanismus auf die Zeit der merovingischen und karolingischen Nationalsynoden zurückgegriffen hat, hat man zwar theoretisch an dem Rechte des Königs, solche Synoden zu berufen, festgehalten[2], aber statt der Nationalsynode lieber das seit dem 16. Jahrhundert ausgebildete Institut der *assemblées générales du clergé*[3] zu den erwähnten Zwecken benutzt[4].

schien und sein Nachfolger um Zusammenberufung einer derartigen neuen Synode angegangen war, ein französisches Nationalkonzil für das Jahr 1561 nach Paris ausgeschrieben, um die Vorschläge für die erstere zu berathen, und bis zur Abhaltung derselben die erforderlichen Reformen selbst vorzunehmen, s. das Schreiben vom 10. September 1560, Durand de Maillane, les libertez de l'église Gallicane. Lyon 1771. 1, 116; Le Plat, monumentor. ad hist. conc. Trid. spectant. ampl. collectio. 4, 651: „suivant l'exemple des rois de bonne mémoire nos ancêtres, convoquer les prélats et autres membres des dites eglises (d. h. de notre royaume), pour conférer ensemble, consulter et résoudre ce qu'ils aviseront digne d'être proposé au dit concile général; et néanmoins en attendant la célébration d'icelui, réformer et retrancher les abus, lesquels peu à peu auraient été introduits en la maison de Dieu contre la règle des saintes écritures, canons apostoliques et déterminations des saints conciles"; und nach dem noch i. J. 1560 erfolgten Tode des Königs ist eine gleiche Drohung auch von Karl IX (oder vielmehr seiner Mutter Katharina v. Medicis) ausgesprochen, s. die königlichen Schreiben vom 14. und 31. Dezember 1560 an die französischen Gesandten beim Kaiser und in Rom, Le Plat l. c. p. 668. 670; sowie später im J. 1563 zur Förderung des Reformwerkes in Trient nochmals wiederholt worden, v. Wessenberg, die grossen Kirchenversamml. des 15. u. 16. Jahrh. 3, 414. Die Erklärung des französischen Gesandten, welcher gegen die von Julius III 1551 verfügte Zurückverlegung des Konzils nach Trient Namens des Königs dort protestiren musste, Raynald. a. 1551 n. 32; Le Plat 4, 241: „se testari palam ac denuntiare, ad eadem se remedia ac praesidia descensurum, si necesse videretur, quibus maiores sui Francorum reges in re consimili causaque uti consuevissent", lässt sich ebenfalls nur auf die Einberufung einer Reichssynode beziehen.

In Deutschland ist im 16. Jahrhundert während der Verhandlungen zur Beilegung der Religionswirren seit 1524 ebenfalls wiederholt die Abhaltung eines Nationalkonzils angeregt, Maurenbrecher, Gesch. der kath. Reformation. Nördlingen 1880. 1, 234. 342, und dieser Weg auch noch in dem Passauer Vertrage (Le Plat l. c. 4, 561) in Aussicht genommen worden.

[1] Unter diesen Gesichtspunkt fällt das von Napoleon I nach der Einverleibung des Kirchenstaats i. J. 1811 nach Paris ausgeschriebene Nationalkonzil der französischen und italienischen Bischöfe, das Berufungsschreiben in Acta concil. collect. Lacens. 4, 1243; das Verzeichniss der erschienenen ibid. p. 1262—, durch das ein Druck auf Pius VII zur Annahme der an ihn gestellten Forderungen, namentlich in Betreff der Ertheilung der kanonischen Institution an die vom Kaiser ernannten Bischöfe ausgeübt werden sollte, welches Napoleon aber selbst, als es ihm nicht völlig zu Willen war und für seine unter dem Vorsitz des Kardinals Fesch, Erzbischofs von Lyon, in den eben gedachten Angelegenheiten gefassten Beschlüsse die Genehmigung des Papstes für nothwendig erklärt hatte, l. c. p. 315, wieder entliess, vgl. auch Mejer, zur Gesch. d. röm. u. deutsch. Frage. 1, 353 ff.

[2] Der 10. Artikel der s. g. gallikanischen Freiheiten lautet: „Les rois de France ont droit d'assembler conciles dans leurs états et de faire des loix sur les matières ecclésiastiques", und Pithou bemerkt dazu: „les rois très-chrestiens ont de tout temps selon les occurrences et nécessité de leur pays assemblé ou fait assembler les synodes et conciles provinciaux et nationaux, esquels, entre autres choses importantes à la conservation de leur estat, se sont aussi traitez les affaires concernants l'ordre et discipline ecclésiastique de leurs pays"; und dem entsprechend fordert auch d. 4 organ. Artikel noch Staatsgenehmigung zur Abhaltung von Nationalkonzilien (S. 505. n. 2).

[3] Die Entstehung und Ausbildung dieses Institutes hängt mit der Bewilligung von Abgaben seitens des Klerus von seinen kirchlichen Einkünften an den König von Frankreich zusammen und datirt seit 1561, als der erstere sich zu Poissy verpflichtet hatte, 1,600,000 Livres binnen 6 Jahren zu zahlen und einen Theil der Renten, mit denen das Hôtel de Ville zu Paris vom König für gewisse, von demselben bei Privaten aufgenommene Darlehen belastet war, binnen 10 Jahren anzukaufen. Die Abwicklung der Geschäfte dieses s. g. Kontraktes von Poissy, sowie die erneuerten Anforderungen des Königs,

Eine Abhaltung von Nationalsynoden in der Bedeutung von staatlicherseits nicht beeinflussten Versammlungen der Bischöfe ganzer Länder ist erst in unserem Jahrhundert[1], als es sich seit dem Jahre 1848 darum handelte, eine Abänderung der bisherigen staatskirchlichen Gesetzgebung und eine grössere Freiheit der Bewegung für die katholische Kirche zu erlangen, von dem Episkopat selbst in Anregung gebracht worden, offenbar deshalb, weil man durch ein derartiges Konzil die Geschlossenheit des Auftretens und die Gemeinsamkeit der zu stellenden Forderungen gegenüber den Staatsregierungen am besten zum Ausdruck bringen konnte und einen grösseren Erfolg zu erzielen hoffte.

Im Jahre 1848 wandten sich die zu Würzburg zusammengetretenen deutschen Bischöfe an den Papst mit der Bitte, ihnen die Veranstaltung eines Nationalkonzils zu gestatten[2], und im J. 1849 wurde ein gleiches Ersuchen an denselben von den französischen Bischöfen gerichtet[3].

In Rom herrscht aber seit Jahrhunderten eine entschiedene Abneigung gegen

welche wiederholt auf 10 Jahre von der Geistlichkeit bewilligt wurden, (die s. g. décime ordinaire ou ancienne décime, im Gegensatze zu anderen, dem König gewährten Subventionen, décimes extraordinaires) bedingten eine gewisse Regelmässigkeit der Versammlungen des Klerus, und zwar bildete sich seit Ende des 16. Jahrhunderts die Sitte, dieselben von 10 zu 10 Jahren (assemblées du contrat) und ausserdem solche von 5 zu 5 Jahren (zur Abwickelung der Rechnungsgeschäfte über die zu leistenden Abgaben, assemblées des comptes) zu halten. Zu ihnen traten dann auch noch bei besonderen Gelegenheiten die assemblées extraordinaires. Alle diese Versammlungen konnten nur mit Genehmigung des Königs zusammentreten. Beschickt wurden die assemblées du contrat von 4 Deputirten jeder erzbischöflichen Provinz, je 2 du premier ordre (aus den Erzbischöfen oder Bischöfen) und je 2 du second ordre (aus den Geistlichen der höheren Weihegrade mit einem wenigstens 20 livres an décimes zahlenden Beneficium), welche am Metropolitansitze durch die Bischöfe und die aus jedem Bisthum deputirten Wahlmänner des zweiten Standes zu wählen waren, während auf den assemblées des comptes nur je ein Provinzialvertreter aus jedem Stande erschien. Ausgeschlossen von der Vertretung auf den eben gedachten beiden Versammlungen waren die Bischöfe und die Geistlichkeit derjenigen Bisthümer, welche erst nach der Ausbildung der Einrichtung an Frankreich gekommen waren (Besançon, Belley, Cambrai, Arras, S. Omer, Metz, Toul, Verdun, Strassburg, Orange, S. Claude, Perpignan) und keine décimes zu entrichten hatten, wohl aber wurden deren Vertreter zu den ausserordentlichen Versammlungen berufen. Ihre Vorsitzenden wählten die assemblées selbst.

Die assemblée générale war nach dem Angeführten eine Repräsentation der französischen Geistlichkeit für die Wahrnehmung der finanziellen Angelegenheiten gegenüber dem König und dem Staat, keine Reichs- oder Nationalsynode. Es lag aber nahe, wenn sie versammelt war, auch kirchliche Angelegenheiten ihrer Berathung zu unterbreiten oder zu diesem Behufe ausserordentliche Versammlungen einzuberufen, weil immerhin auf ihnen die französische Kirche in ausgedehntem Umfange vertreten war. Vgl. hierzu Durand de Maillane, dictionnaire de droit canonique s. v. assemblées, décimes et députés, 1, 219; 2, 30 u. 119; Héricourt, les loix ecclésiastiques de France p. 677.

[4] So wählte Ludwig XIV, als er in dem Streite mit Innocenz XI über das Regalienrecht von den Prälaten angegangen wurde, entweder eine assemblée du clergé oder eine Nationalsynode einzuberufen, das erstere. Sie trat i. J. 1681 zusammen und hat demnächst (1682) die 4 berühmten Artikel des gallikanischen Klerus aufgestellt, G. Phillips, das Regalienrecht in Frankreich. Halle 1873. S. 318. 328.

[1] Der Antrag der von Scipio Ricci 1786 abgehaltenen Diöcesansynode (s. §. 178), dass die Regierung behufs der in Gemeinschaft mit Peter Leopold von Toscana erstrebten Kirchenverbesserung ein Nationalkonzil veranstalten möge, hat keine Folge gehabt, weil der Grossherzog es vorzog, bei der kundgewordenen Stimmung der Bischöfe eine Privatkongregation derselben zu berufen. Da die gedachten Bestrebungen auf gallikanischen und josephinischen Anschauungen beruhen, so war hierbei ein Nationalkonzil im älteren Sinne, nicht in der oben im Texte gedachten Bedeutung, in das Auge gefasst.

[2] Ihr Schreiben Acta conc. coll. Lac. 5, 991, worin das beabsichtigte Konzil als *concilium nationale* bezeichnet wird; die vorangegangenen Verhandlungen der Würzburger Konferenz über diesen Gegenstand, a. a. O. p. 1095. 1098. Auch in Baiern hatte der Erzbischof von München im J. 1849 mit den übrigen bairischen Bischöfen die Abhaltung eines gemeinsamen Konzils verabredet und sich deswegen nach Rom gewendet, Friedrich, Gesch. d. vatikanischen Konzils 1, 302.

[3] Das Gesuch abgedruckt bei Ginzel, Arch. f. Kirchengesch. 3, 39 u. Acta conc. coll. Lac. 4, 2. Es nennt im Gegensatz zu dem deutschen das in Aussicht genommene Konzil „*concilium plenarium*“.

derartige Synoden[1], einmal weil überhaupt das Institut mit der die Selbstständigkeit der einzelnen Nationen negirenden Universalität der katholischen Kirche im Widerspruch steht und sich unliebsame historische Erinnerungen für Rom an dasselbe knüpfen, ferner aber auch, weil es in demselben ein Mittel sieht, welches der Episkopat eines Landes benutzen könnte, um sich fester zusammen zu schliessen und sich der Kurie gegenüber unabhängiger zu stellen. Daher wurde zwar von Pius IX. bereitwilligst das Anerkenntniss, dass derartige Synoden nicht ohne Erlaubniss des päpstlichen Stuhles abgehalten werden dürfen, angenommen, aber die Genehmigung zur Veranstaltung derselben abgelehnt[2].

Allein innerhalb der Gebiete der Propaganda, welche in vollkommenster Abhängigkeit von Rom stehen, hat man, wie schon in früheren Zeiten[3], so auch noch neuerdings die Abhaltung von solchen Nationalsynoden, für welche jetzt die Bezeichnung: *concilium plenarium* gebraucht wird[4], gestattet[5], und nur in diesen Ländern sind sie somit heute allein noch praktisch.

§. 178. *4. Die Diöcesansynoden* *.

Das Institut der Diöcesansynode, der Versammlung der Geistlichkeit einer bischöflichen Diöcese unter dem Vorsitz des Bischofs, konnte erst seine Ausbildung

[1] Schon auf dem Konzil von Trient erklärte i. J. 1547 bei den Berathungen über die Residenzpflicht der Bischöfe der päpstliche Legat Kardinal del Monte (später Julius III), Raynald. ann. a. 1547 n. 4: „Quoniam a multis probari video, ut renoventur concilia provincialia, sciant patres nobis quoque (quoad me tantum loquor) id non improbari, instaurationem conciliorum provincialium (inquam), quae ab uno metropolitano et suffraganeis eiusdem constituuntur, non plurium, veluti quae nationalia vocant, haec enim semper perniciosa (! !) fuere". Vgl. ferner das Breve Pauls IV von 1555 an die polnischen Bischöfe, Le Plat, monum. ad hist. conc. Trident. spect. coll. 4, 567: „Nam illud . . . ut concilium vestrae nationis episcoporum isthic haberetur, ad componendas de fide et religione controversias nullo modo a nobis probari potuisset . . . neque enim in conciliis provinciae aut nationis alicuius de fide religionisque catholicae dogmatibus . . . statui quidquam vel maiorum instituta vel iuris ratio et ss. canonum decreta patiuntur; de his enim rebus in oecumenicis generalibusque conciliis agendum et decernendum est". Vgl. dazu v. Wessenberg, die grossen Kirchenversammlungen des 15. u. 16. Jahrh. 3, 340.

[2] Breve vom 17. Mai 1849 an die deutschen Bischöfe, coll. cit. 5, 995; Ginzel a. a. O. 2, 69: „Quamobrem . . . a nobis efflagitastis, ut huic vestro desiderio concurrere velimus, cum probe noscatis, concilium idem absque nostra et apostolicae sedis auctoritate nec indici nec haberi posse . . . Verum neminem vestrum latet, eam nunc esse in istis quoque regionibus rerum ac temporum conditionem, ut opportunum tempus conlici haud possit, quo solemnis ille omnium Germaniae antistitum conventus aut ea tranquillitate haberi queat, quae in tanti momenti negotio requiritur aut ea celeritate absolvi, qua episcopi valeant quam primum ad proprias redire dioeceses. Quapropter etiamsi in praesenti omnium fere regionum perturbatione nihil hac super re a nobis iam nunc statuendum existimemus tamen futurum confidimus, ut ubi . . . pax ac publica quies restituta fuerit, maiora episcoporum concilia tranquilliori modo possint celebrari", worauf dann die Abhaltung von Provinzialkonzilien empfohlen wird. Fast wörtlich gleichlautend ist das an die französischen Bischöfe gerichtete Breve von demselben Datum, nur wird darin noch hervorgehoben, dass diese nicht sämmtlich einen Wunsch nach einem Plenar-Konzil dem Papste kundgethan haben. Der Ausdruck: National-Konzil ist in beiden Schreiben vermieden. Ueber die Verweigerung der Zustimmung für das bairische Konzil Friedrich a. a. O. S. 303.

[3] Hierher gehört das von dem Erzbischof von Antivari, Primaten von Serbien, in Folge einer ihm päpstlicherseits aufgetragenen Visitation für 3 erzbischöfliche Provinzen i. J. 1703 abgehaltene Albanische National-Konzil, welches sich selbst „nationalis sive provincialis synodus" nennt, von der Congregatio de propaganda fide aber blos als „concilium provinciale" bezeichnet wird; Coll. cit. 1, 283.

[4] Coll. cit. 3, 130. 326.

[5] S. unten §. 181.

* G. Phillips, die Diöcesansynode. Freiburg 1849; V. M. Sattler, d. Diözesan-Synoden, ihr Ursprung, Wachsthum etc. Regensburg 1849; M. Filser, die Diöcesansynode. Augsburg 1849; J. Amberger, der Clerus auf d. Diöcesansynode. Regensburg 1849; H. v. Wessenberg, die Bisthumssynode. Stuttgart 1849; Al.

finden, als die Koncentration des Gottesdienstes und des Klerus in der Bischofsstadt aufgehört, und auf dem Lande ebenfalls priesterliche und Seelsorge-Stationen errichtet worden waren[1]. Bis dahin waren die Versammlung des Diöcesanklerus und das Presbyterium[2] identisch. Nachdem es aber nothwendig geworden war, eine Reihe von Landstationen zu errichten und durch Priester verwalten zu lassen, ging es selbstverständlich nicht mehr an, auch diese bei denjenigen Akten der kirchlichen Verwaltung, bei welchen der Bischof das Presbyterium zuzog, zu betheiligen und sie jedes Mal nach der Stadt einzuberufen. Andererseits war es durch das Interesse einer geordneten bischöflichen Verwaltung geboten, den Zusammenhang dieser Priester mit dem Bischofe aufrecht zu erhalten und sie bei wichtigen Anlässen um denselben zu versammeln, um ihren Rath einzuholen, sich von ihnen Bericht erstatten und Rechenschaft ablegen zu lassen, sowie ihnen die erforderlichen Anweisungen in Betreff ihrer Amtsführung zu ertheilen. Diese so erweiterte, nicht ständige Versammlung beruhte zwar auf demselben Grundgedanken wie das Presbyterium, sonderte sich indessen nunmehr als eine selbstständige Einrichtung von demselben ab[3].

Demnach kann das Alter des Institutes für den Orient nicht höher hinauf als in das Ende des 3. Jahrhunderts, für das Abendland nicht höher als in das 5. Jahrhundert verlegt werden[4]. Für die ersten Zeiten sind Quellenzeugnisse nur sehr spärlich vorhanden[5] und noch viel länger fehlt es an besonderen kirchlichen Rechtsvorschriften über diese Versammlungen[6]. In den Kanonen der morgenländischen Konzilien wird ihrer gar nicht gedacht. Zuerst[7] erwähnt sie das Konzil von Auxerre (585), indem es den jährlichen Zusammentritt aller Priester in der Bischofsstadt vorschreibt[8]. Dass aber damit die Beobachtung einer höher hinaufreichenden Sitte ein-

Schmid, d. Bisthumssynode. Regensburg 1850. 2 Bde.; Thomassin vet. et nova eccles. disciplina. P. II. l. 3 c. 74 — c. 76; van Espen, ius eccles. univers. P. I. t. 18; Bouix, de episcopo et synodo dioecesana. Par. (1859). 1873. 2, 347 ff.; Fessler, über die Provinzial-Concilien und Diöcesan-Synoden. Innsbruck 1849. S. 165 ff.; Phillips, K.-R. 7, 135 ff.

[1] Th. II. S. 262 ff.

[2] A. a. O. S. 49.

[3] Dass die Diöcesansynode sich historisch aus dem Presbyterium als besonderes Institut entwickelt hat, ist die herrschende Meinung, schon angedeutet bei van Espen l. c. c. 1. n. 1; vgl. ferner Phillips, Diöcesansynode S. 35 ff.; Schmid a. a. O. 2, 3 ff.

[4] Es ist daher unrichtig, die Entstehung der Diöcesansynoden bis auf die älteste oder apostolische Zeit, so z. B. Thomassin l. c. c. 75. n. 1; Sattler a. a. O. 13 ff. zurück zu datiren.

[5] Das älteste Beispiel bildet, soweit ich habe ermitteln können, die vom Patriarchen Alexander von Alexandrien etwa 321 abgehaltene Synode, um seinem Klerus die Absetzung des Arius kund zu thun, s. die darauf bezügliche Ansprache bei Mansi 2, 558: „Ἀλέξανδρος πρεσβυτέροις καὶ διακόνοις Ἀλεξανδρείας καὶ Μαρεώτου, παρὼν παροῦσιν . . . ἀναγκαῖον ἡγησάμην, ὑμᾶς μὲν τοὺς τῆς πόλεως κληρικοὺς συναγαγεῖν, ὑμᾶς δὲ τοὺς ἀπὸ Μαρεώτου μεταπέμψασθαι.“ Weiter gehört hierher die Synode zu Ptolemais betreffend die Exkommunikation eines Landvogtes von 411, Mansi 4, 11; Hefele 2, 103, und die zu Jerusalem v. 415 betreffend den Pelagius, Mansi 4, 307; Hefele 2, 107. Für das Abendland würde die älteste Synode die von Tournay (520) sein, Mansi 8, 587, jedoch erscheint die Aechtheit der Ueberlieferung sehr fraglich, Binterim, pragmatische Gesch. der deutschen National-, Provinzial- etc. Concilien 1, 396; Hefele 2, 697. Die erste sichere, von welcher sich auch eine Reihe Kanonen und die Unterschriften von 7 Aebten, 34 Priestern und 3 Diakonen erhalten haben, Mansi 9, 911, ist die von Auxerre (585). Vielfach, s. z. B. Schmid a. a. O. 1, 21, Hefele 3, 14, werden mehrere zu Llandaff in Wales abgehaltene Synoden, welche man um das Jahr 560 ansetzt, Mansi 9, 763 ff., hierher gerechnet, hier handelt es sich aber wahrscheinlich um Einrichtungen der Culdeer Kirche.

[6] Die Nachweisungen bei Sattler, S. 23, sind vollkommen unzuverlässig, da er vielfach Provinzial- und Diöcesansynoden verwechselt hat.

[7] Die Palea bei Gratian c. 16. Dist. XVIII.: „Item ex conc. Bylon. Annis singulis episcopus in sua diocesi sinodum faciat de suis clericis nec non abbatibus et discutiat alteros clericos et monachos“, wird zwar — ein Konzil von Bylon ist völlig unbekannt — von Berardi canones genuini 1, 233 dem Konzil von Hippo von 393 zugeschrieben, unter den Kanones desselben findet sich indessen die Stelle nicht.

[8] c. 7: „Ut medio Maio omnes presbyteri ad synodum in civitatem veniant et Kal. Novembris omnes abbates ad concilium conveniant“.

geschärft wird, zeigt der Umstand, dass gleichzeitig auch für die Aebte ein besonderer jährlicher Versammlungstag festgesetzt wird, und für die regelmässige Berufung derselben offenbar die Zusammenkünfte der Priester das Vorbild abgegeben haben[1]. Diese Trennung kann nicht auffällig erscheinen, da die Mönche in der damaligen Zeit an und für sich nicht zum Klerus gehörten, und für die Behandlung der Diöcesangeschäfte, an welcher der Weltklerus betheiligt war, andere Gesichtspunkte in Betracht kamen, als für die Handhabung der bischöflichen Aufsicht über die Klöster, ihre Leiter und Insassen[2]. Auch im Westgothenreiche in Spanien ist die jährliche Abhaltung solcher Synoden, ohne dass hier freilich eine Trennung der Weltgeistlichkeit von den Aebten hervortritt, mehrfach angeordnet worden[3]. Sowohl in Gallien wie auch in Spanien dienten sie nach Ausweis der erwähnten Zeugnisse der Verkündung der auf den Provinzial- und National-Konzilien beschlossenen Kanonen[4], der Ueberwachung der Diöcesanverwaltung durch den Bischof, der Abstellung von Missbräuchen bei derselben und der Korrektion der schuldigen Geistlichen und Mönche[5]. Dass die Versammlung dem Bischof gegenüber nur eine berathende Stellung hatte, folgt daraus, dass die Diöcesansynode aus dem Presbyterium herausgewachsen ist[6]. Eine massgebende Stimme bei der Berathung haben wohl nur die Priester und Aebte gehabt[7], während die übrige Geistlichkeit und die Laien, deren Erscheinen in Spanien ebenfalls verlangt wurde, nur die zu erlassenden Bekanntmachungen, sonstigen Anordnungen und die verhängten Disciplinarmassregeln entgegenzunehmen hatten[8].

In wie weit das Institut im merovingischen Reich in Uebung geblieben ist, lässt sich beim Mangel an Nachrichten nicht feststellen, wahrscheinlich ist es aber, dass mit dem Verfall des kirchlichen Lebens unter den späteren Merovingern die Diöcesansynoden ebenso wie die Provinzial-Konzilien aus der Praxis der Kirche verschwunden sind. Darauf deuten die Bemühungen des Bonifazius, die Diöcesansynoden in die

[1] Eines solchen jährlichen Zusammentrittes der Aebte auf Berufung des Bischofs erwähnt schon Aurel. I. v. 511. c. 19.

[2] Irrig ist es, wenn Thomassin l. c. c. 73. n. 4; Phillips, Diöcesansynode S. 42 ff. die in den vorigen Noten citirten Stellen dahin interpretiren, dass die Aebte zu der Versammlung der Priester hinzugezogen worden sind, s. auch Löning, Gesch. d. deutsch. K.-R. 2, 361. An der Diöcesansynode von Autun (659—678), Bruns I. 2, 272, welche nur Vorschriften über die Klöster und das Mönchswesen enthält, haben wahrscheinlich nur Aebte Theil genommen, Löning a. a. O. S. 362.

[3] Conc. Oscense von 598. c. 1: „ut annuis vicibus unus quisque nostrum omnes abbates monasteriorum vel presbyteros et diaconos suae diocesis ad locum, ubi episcopus elegerit, congregari praecipiat, et omnibus regulam demonstret ducendi vitas“ . . .; c. 26 Tolet. IV. a 633 (c. 2. D. XXXVIII) und c. 7 Tolet. XVI. a. 693. c. 17. D. XVIII). In c. 4 Tolet. a. 589, welches für die Verwandlung einer Pfarrkirche in ein Kloster dem Bischof die Einholung des „consensus concilii sui“ vorschreibt, und in c. 68 Tolet. IV cit., nach welchem der Bischof, wenn er einen Kirchensklaven ohne Vorbehalt des Patrociniums freilassen will, dafür zwei andere gleichen Werthes und mit gleichem Peculium „coram concilio ecclesiae“ anbieten soll, bedeutet: concilium wohl soviel als Presbyterium.

[4] c. 7 Tolet. XVI cit. schreibt ausdrücklich vor, dass der Bischof eine solche Publikation innerhalb sechs Monaten nach dem Provinzialkonzil bei Strafe der Exkommunikation vornehmen soll. Die S. 583. n. 8 citirte Synode von Auxerre enthält ebenfalls eine Reihe von Kanonen des Nationalkonzils von Macon (585), Löning a. a. O. S. 362. n. 2.

[5] S. die vorangehenden Citate.

[6] Ein entscheidender Beweis des Gegentheils lässt sich aus c. 45 der Synode von Auxerre: „hanc definitionem, quam ex auctoritate canonica communi consensu et convenientia conscripsimus“ und den Unterschriften der Priester und Aebte unter den Kanones nicht entnehmen.

[7] In Gallien waren nur diese nach den angeführten Stellen zu erscheinen verpflichtet, und die Unterschriften der 3 Diakonen auf der Synode von Auxerre sind von diesen als Stellvertretern v. Priestern abgegeben worden. Für Spanien lässt aber Oscense cit. den Zweifel offen, ob nicht die Diakonen den Priestern gleichstanden.

[8] c. 7 Tolet. XVI. cit.

lebendige Disciplin der Kirche mit denselben Funktionen, welche ihnen früher in Gallien zugekommen waren, wieder einzuführen[1], Bemühungen, welche auch die Unterstützung durch die Gesetzgebung der Karolinger gefunden haben[2]. Dieses Bestreben ist nicht ohne Erfolg geblieben[3], ja es ist sogar im 9. Jahrhundert für einzelne Diöcesen die jährliche Abhaltung zweier derartiger Synoden angeordnet worden[4], auch haben manche Bischöfe selbst eine noch häufigere Einberufung ihres Klerus zu Diöcesansynoden als Mittel zur Bedrückung desselben benutzt, so dass sich die weltliche Gewalt veranlasst sah, mehr als zwei Versammlungen im Jahre zu verbieten[5].

[1] Konzil von 742, Jaffé monum. Mogunt. p. 128: „ut unus quisque presbyter . . . semper in quadragesima rationem et ordinem ministerii sui sive de baptismo sive de fide catholica sive de precibus et ordine missarum episcopo reddat et ostendat"; Konzil von 747, s. den Brief an Cuthbert, l. c. p. 200, wo dies wiederholt und weiter bestimmt wird: „moneat (metropolitanus), ut episcopi a synodo venientes in propria parrochia cum presbyteris et abbatibus conventum habentes, praecepta synodi servare insinuando praecipiant". Vgl. ferner das nach dem Tode des Bonifazius' 755 abgehaltene conc. Vernens. c. 8: „et omnes presbyteri ad concilium episcopi sui conveniant", Mansi 12, 582; LL. 1, 25.

[2] Cap. inc. anni (755? Oelsner, König Pippin S. 240. 468; Hefele 3, 591) c. 3, LL. 1, 31: „De presbyteris et clericis sic ordinamus, ut archidiaconus episcopi eos ad synodum commoneat una cum comite. Et si quis contempserit, comes eum distringere faciat et ipse presbyter aut defensor suus LX solidos componat et ad synodum eat." Auf die Diöcesansynode bezieht sich auch c. 1 einer Regensburger Synode, LL. 3, 455 (welche von Merkel, l. c. p. 237 jedenfalls mit Unrecht zw. 722—730, von Nagel, Forsch. z. deutsch. Gesch. 18, 739 auf 743 oder 744, von Hefele wohl am richtigsten in das Ende des 8. Jahrhunderts gesetzt wird): „Ut ammoneamur plebs sancta, ut omni studio adsumant sibi usum, communioni se iungere ss. episcoporum ceterorumque sacerdotum, ut quando apud eos s. synodus i. e. convenientia tractande salutis ipsorum seu et eorum, quibus presunt, quibus baptisma exhibent, quorum confessionem ante deum suscipiunt et quibus paenitentiae medicamenta ingerant, quorum aelymosinis et oblationibus vivunt, quando pro eis iniunt consilia, qualiter salvari possunt animas earum, ut et laici student ibidem ad idem s. concilium venire et humiliter se commendare in sacrosanctas orationes eorum".

[3] Capit. Theodulfi ep. Aurel. c. 797 c. 4, Mansi 13, 996: „Quando more solito ad synodum convenitis, vestimenta et vasa sancta . . . vobiscum deferte. Necnon duos aut tres clericos, cum quibus missarum solemnia celebratis vobiscum adducite, ut probetur, quam diligenter, quam studiose dei servitium peragatis"; c. 28 ibid.: „Cum vero, domino opitulante, ad synodum in unum convenerimus, sciat nobis unusquisque dicere, quantum domino adiuvante laboraverit aut quem sanctum fructum acquisierit"; Arelat. v. 813. o. 4, l. c. p. 60: „quia a ss. patribus institutum est, ut quando ad concilium venerint, rationem episcopo suo reddant, qualiter susceptum officium vel baptismum celebrent."

[4] Capit. Herardi episc. Turon. v. 858 (Hardouin 5, 449) c. 91: „Ut bis in anno concilia celebrentur et nemo plus in unoquoque quam XV dies remoretur". Als Vorbild für diese Anordnungen haben wohl die Kanones, betreffend die zweimalige Abhaltung der Provinzialsynoden (s. o. S. 473), gedient. So stellt auch der Brief der Bischöfe der Rheimser und Rouener Provinz an Ludwig d. Deutsch. von 858 c. 7, (s. o. S. 480. n. 7) beides zusammen. Vgl. auch die folgende Note. Benedikt Levita ist von einer zweimaligen Berufung nichts bekannt, er wiederholt I. 2, 11; III. 147 nur die Anm. 1 u. 2 angeführten Vorschriften.

Für Italien vgl. die Synode von Chieti von 840, Mansi 14, 779: „cum synodali more . . . resideremus, praesentibus nobiscum presbiteris, et diaconibus necnon et cuncto clero praefatae sedis ibique . . . in custodiam rectitudinis s. nostrae ecclesiae statueremus".

[5] Syn. Tolosan. Carol. Calvi von 844 für Septimanien c. 9, LL. 1, 380: „Ut episcopi synodos a presbyteris, nisi sicut docet auctoritas canonum, duos scilicet et per tempora constituta, non exigant: sed et in eisdem synodis non per occasionem, sed per veritatem ministerii sui . . . ad quod constituti sunt, presbyteros tractent et teneant et absolvant".

Phillips, Diöcesansynode, S. 46 findet andererseits einen Ersatz der Diöcesansynode in der bei Bened. III. 231 erwähnten Einrichtung: „Statutum est, ut omnes presbyteri parrochiae per turmas et per ebdomadas ab episcopo sibi constitutas conveniant discendi gratia, ut aliqua pars in parrochiis presbiterorum remaneat, ne populi et ecclesiae dei absque officio sint: et aliqua utilia in civitate discant, ut meliores ad parrochias demum et sapientiores atque populis utiliores absoluti revertantur. Et ibi ab episcopo, i. e. in civitate sive a suis bene doctis ministris, bono animo instruantur de sacris lectionibus et divinis cultibus et sanctis canonibus sive de baptismatis sacramento atque missarum solemniis et precibus et de reliquis officiis omnibus sibi necessariis et distincte ac singillatim imbuantur". Diese Anordnung, deren Quelle nicht bekannt ist, kann indessen nur eine vorübergehende Bedeutung gehabt haben, da doch sicherlich nicht fortdauernd alle Diöcesanpriester alljährlich abtheilungsweise zu dem angegebenen Zwecke nach der Bischofs-

In der Zusammensetzung der Synoden, für welche mehrfach die Bezeichnung: *„generale presbyterorum concilium“* [1] vorkommt, hat sich in der karolingischen Zeit nichts wesentliches geändert [2]. Allerdings wird mehrfach der Theilnahme von Diakonen, anderen Klerikern [3] und auch von Laien [4] gedacht. Dieselben haben aber in dieser Zeit ebenso wenig wie früher ein Stimmrecht besessen [5]; ihre Anwesenheit erklärt sich vielmehr daraus, dass diese Versammlungen zur Verkündung allgemein verbindlicher Anordnungen bestimmt waren [6] und Visitations- und Korrektionszwecken dienten.

Auch in den folgenden Jahrhunderten hat sich das Institut der Diöcesansynoden — sie werden jetzt noch wie früher als *generalis synodus* [7], ferner als *publica s.* [8], *plena* [9] oder *plenaria s.* [10] bezeichnet [11] — in praktischer Uebung erhalten [12]. Nähere Nachrichten über dieselben fliessen freilich nicht allzu reichlich. Meistens sind es einzelne

stadt einberufen zu werden brauchten. Auch c. 73 Herardi Turon.: „ut discendi gratia ad civitatem vel ad loca constituta presbyteri conveniant quadragesimali tempore“ zeigt in Verbindung mit c. 91 cit., dass es sich dabei nicht um ein Surrogat der Diöcesansynode handelt.

[1] So für die vom Chorbischof Amalar v. Lyon (vgl. Maassen, Glossen des canon. Rechts: karoling. Zeitalter. Wien 1877. S. 11) mit den andern Chorbischöfen, den Archidiakonen und Priestern 834 in Abwesenheit des Bischofs abgehaltene Lyoner Synode, auf welcher der erstere denselben seine Schrift de ecclesiasticis officiis zur Zustimmung vorlegte, Mansi 14, 663. 665; „generalis sacerdotum synodus“ in praef. Herardi Turon. l. c.; ferner „universalis synodus“ für die Synode von S. Omer von 839, Mansi 14, 772.

[2] Dass die Chorbischöfe und auch die Archidiakonen Theil genommen haben, s. vor. Anm., hat nichts auffallendes. Erstere stehen höher als die Priester, und die Archidiakonen hatten damals schon in einzelnen Diöcesen die Priesterweihe, Th. II. S. 189.

[3] Synode von Lemans 840, Mansi 14, 767: „synodus omnium sacerdotum ac levitarum seu reliquorum servorum“ (*sc.* dei); c. 4 Theodulf. Aurel. (S. 585. n. 3), s. auch a. a. O. n. 4.

[4] S. 585. n. 2.

[5] Eine solche Aenderung ist nicht nachweisbar. Dagegen spricht auch die Bezeichnung: synodus oder concilium presbyterorum; ferner die seltene Erwähnung der Diakonen und anderen niederen Kleriker.

[6] Herard von Tours (S. 585. n. 4), Hinkmar von Rheims und Walter von Orleans haben solche, s. g. capitula, auf ihren Diöcesansynoden verkündet, Mansi 15, 475. 493. 503. Vgl. auch Herard. Tur. c. 1: „Ut in synodo prius generales causae, quae ad normam totius ecclesiae pertinent, finiantur, postea speciales ventilentur“.

[7] Poitiers 936, Mansi 18, 381; Verdun 967, Hartzheim 2, 631; Toul 1105. 1111. 1136, H. 3, 249. 268. 334; Köln 1109, ibid. p. 255; Toul 1122, ibid. p. 283; Hildesheim 1131 und 1149, ibid. p. 323. 362; Trier 1135, ibid. p. 328; Hildesheim 1149, p. 363; Utrecht 1173, p. 404; Paderborn 1189, p. 448; Köln 1198, p. 466; Halberstadt 1200, p. 473; generale concilium, Mainz 1122, p. 289.

[8] Freising 908, Hartzheim 2, 586; Halberstadt 1121, H. 3, 282; Hildesheim 1178, p. 416; Oschersleben (Halberstadt) 1178, p. 419; publicum concilium, Halberstadt 1120, p. 279.

[9] Toul 916, im 11. Jahrh. und 1091, Hartzheim 2, 587 und 3, 182. 317; Besançon 1041, M. 19, 595; Arras 1090, H. 3, 211; Toul 1105 und 1116, l. c. p. 251. 270; Eine 1114, M. 21, 92; Halberstadt 1147 und 1150, H. 3, 356. 365; Trier 1163, l. c. p. 394; Halberstadt 1186 und 1189, p. 435. 448; Köln 1197, p. 466.

[10] Toul 971, 982, 1074 und 1123, Hartzheim 2, 653. 667 und 3, 174, 293; Mainz 1122, ibid. 289; Laufen (Salzburg) 1195, p. 462.

[11] Ausserdem kommen vor die Bezeichnungen: synodus nostra bez. sua (i. e. episcopi), Chalons 893—900, Mansi 18, 125; Toul 1098, Hartzheim 3, 213; Würzburg 1137, l. c. p. 336; Halberstadt 1147, p. 356; Chester um 1148, Mansi 21, 850; Köln 1182 und 1197, p. 427. 467; magna synodus, Halberstadt 1137, H. 3, 337; synodalis conventus, Köln 948, Lüttich 968 und 980, Hartzheim 2, 621. 647. 662; Toul 1111, ibid. 3, 268; Speier 1149, p. 362; capitulum, Augsburg 1135: „clero comprovinciali eodem tempore ad capitulum congregato“, Hartzheim 3, 330; Augsburg 1154, l. c. p. 376: „in generali capitulo cum choro maioris ecclesiae ac VI . . . abbatibus ac XI regularibus praepositis ac innumera multitudine clericorum“; Würzburg 1169, p. 401; Freising 1170, p. 402; Libnitz (Salzburg) 1187, p. 441; Freising 1140, p. 781 (cap. universale); Hildesheim 1191 (cap. plenum) p. 454; Laufen (Salzburg) 1195 (cap. solenne) p. 459; Passau 1203 (cap. publicum) p. 482.

[12] vita Udalrici c. 3, SS. 4, 392: „tribus diebus contiguis (in der Osterwoche) synodale colloquium habere consuevit eo quod canones bis in anno episcoporum concilia fieri praecipiunt, unum XV Kal. octobr., aliud IV hebdomade post pascha. Hoc in isto tempore perficere decrevit, ne in antea ei aliquod ostaculum illud perficiendi impedimentum faceret“.

Verwaltungs- und Rechtsgeschäfte [1], sowie richterliche Akte [2], durch deren Beurkundung uns die Kunde von der Abhaltung solcher Synoden bewahrt worden ist, wenngleich dabei auch mitunter der eigentliche Zweck derselben angedeutet wird [3]. Verordnungen allgemeinen Inhalts, welche auf diesen Synoden erlassen worden sind, finden sich nur in verhältnissmässig geringem Umfange überliefert [4]. Desgleichen sind

[1] Freising 908 (Vergleich zwischen Bischof u. Chorbischof) Hartzheim 2, 585; Bergamo 908 (Errichtung einer canonica) Mansi 18, 259; Freising 956, (Tausch von Kirchengütern) Hartzheim 2, 624; Padua 955 (Bestätigung des Besitzes des Domklerus) M. 18, 441; Toul 971 (Schenkung an eine Kirche), 982 (Klosterstiftung), 988 (Schenkung einer Kirche an eine andere), H. 2, 652. 665. 669; Langres 1017 (Exemtionsprivileg für ein Kloster) M. 19, 379; Besançon 1041 (Privilegien-Ertheilung an ein Kloster) l. c. p. 595; Utrecht 1063 (Vergleich zwischen Bischof und Abt) H. 3, 148; Passau 1074 (Verkündung der Cölibatsgesetze) vita Altmanni c. 11. SS. 12, 232; Konstanz 1094 (dasselbe), M. 20, 795; Arras 1097. 1098. 1101 (Klosterangelegenheiten) l. c. p. 941. 959. 1145; Paderborn 1103 (Schenkung an ein Kloster), H. 3, 246; Toul 1105 (Privilegien- und Güterbestätigung für eine Kirche), ibid. p. 249; Köln 1109 (Schenkung an eine Kirche), ibid. p. 255; Toul 1119 (Bestätigung von Schenkungen), ibid. p. 269; Halberstadt 1120 (Umwandlung eines Frauen- in ein Mannskloster), ibid. p. 280; Halberstadt 1121 (Bestätigung eines Klosters), ibid. p. 281; Toul 1122 (desgleichen), ibid. p. 282; Toul 1123 (Bestätigung eines Vergleichs zwischen 2 Klöstern), p. 293; Hildesheim 1131 (Bestätigung einer Klostergründung), p. 322; Trier 1135 (Bestätigung eines Vergleiches), p. 327; Augsburg 1135 (Klosterbestätigung), p. 329; Würzburg 1136 (Errichtung einer Pfarrei), p. 331; Toul 1136 (Bestätigung von Klosterschenkungen), p. 333; Würzburg 1136 (desgl.), p. 335; Halberstadt 1137 (desgl.), p. 337 und 1147 (Bestätigung einer Klosterstiftung), p. 356; Speier 1149 (Schenkung an ein Kloster), p. 362; Hildesheim 1149 (Güterbestätigung), p. 363; Halberstadt 1150 (Bestätigung eines Tausches), p. 365; Freising 1170 (Bestätigung einer Zehntschenkung), p. 401; Köln 1173 (Klosterstiftung), p. 404; Hildesheim 1178 (Güterbestätigung), p. 415; Oschersleben (Halberstadt) 1178, desgl., p. 417; Trier 1179 (Bestätigung einer Zehntschenkung), p. 421; Köln 1182 (Bestätigung v. Schenkungen), p. 426; Halberstadt 1183 (Bestätigung eines Tausches), p. 427; Halberstadt 1186 (Bestätigung einer Klostergründung), Libnitz (Salzburg) 1187 (Tausch von Kirchen und Beendigung eines Processes durch Verzicht), p. 441; Oschersleben (Halberstadt) 1189 (Bestätigung von Schenkungen und Ertheilung von Privilegien), p. 448; Laufen (Salzburg) 1195 (Güterbestätigung), p. 459; Mainz 1196 (Erlaubniss für die Ministerialen, ihre Allodien einem bestimmten Kloster zu schenken), p. 463; Worms 1196 (Inkorporation), p. 464; Köln 1197 (Bestätigung eines Patronatrechtes), p. 465; Utrecht 1209 (Genehmigung der Errichtung einer neuen Pfarrkirche), p. 490.

[2] Chalons zw. 893 und 900 (Vorladung eines Priesters, der eine Ehe geschlossen), Mansi 18, 125; Vienne 907 (Streit zwischen 2 Aebten über eine Kapelle), l. c. p. 260; Toul 916, Hartzheim 2, 587 (Zehntstreitigkeit); Tours 925, M. 18, 347 (desgleichen); Poitiers 936, l. c. p. 382 (desgleichen); Verdun 967 (Streit über eine Kirche), H. 2, 631; Arras 1025 (Untersuchung gegen manichäische Ketzer), M. 19, 424; Vienne 1030 (Zehntstreitigkeit), l. c. p. 498; Bamberg 1058 (Zehntstreitigkeit), H. 3, 126; Toul 1074 (Streit wegen Klostergut), H. 3, 174; Worcester 1092 (Streit zwischen zwei Priestern wegen einer Kirche), M. 20, 753; Elne 1114 (Abgabe der Schlussentscheidung in einem Process zwischen 2 Klöstern), M. 21, 91; Toul 1111 (Streit über eine Mönchscella), H. 3, 267; Mainz 1122 (Streit wegen einer Pfarrkirche), ibid. p. 289; Mainz 1127 (Weisthum über die Lieferung von Zehnten), ibid. p. 300; Köln 1146 (Untersuchung gegen Ketzer), l. c. p. 353; Augsburg 1154 (Streit über eine Kirche), p. 376; Trier 1163 (Zehntstreitigkeit), p. 393; Würzburg 1169 (desgleichen), p. 401; Köln 1198 (Exkommunikation), p. 466; Halberstadt 1200 (Prozess über ein Archidiakonat), p. 472; Passau 1203 (Zehntstreitigkeit), p. 482.

[3] Padua 955, M. 18, 442: „dum episcopus resideret in cathedra sui episcopii . . . convocata sacerdotum, levitarum reliquorumque caterva tam ex cardine urbis eiusdem quamque ex singulis plebibus vel oraculis in synodali eventu (l. conventu), ut solerti providentia mentes cunctorum divini verbi epulis reficeret et spirituali admonitione iuxta ss. statuta patrum singulos instrueret atque (*quae*) regulariter in synodo peragenda ac deliberanda sunt . . . salubriter perficeret.“ Bamberg 1058, M. 19, 883 u. H. 3, 126: „Ego . . . propter multimoda meae ecclesiae negotia synodum universorum subiectorum tenui. Erat enim plebs huius episcopii, utpote ex maxime parte Slavonica, ritibus gentilium dedita, abhorrens a religione christiana, tam in cognatorum connubiis quam in decimationum contraditione decretis patrum omnino contraria.“

[4] Beispiele bieten die Synoden von Konstanz 1094, Mansi 20, 795; Compostella 1114, M. 21, 119; Toul 1192, M. 22, 647; Camin 1204, Hartzheim 3, 483; Utrecht 1209, p. 488; Paris Ende des 11. o. Anf. d. 12. Jahrh., M. 22, 675; Dublin 1214, l. c. p. 926. Auch gehören hierher die Kanones eines normännischen Konzils aus der Mitte des 12. Jahrh. bei M. 18, 431, welche Hefele 4, 598 einer Provinzialsynode zuweist, obwohl es sich nach c. 11 („omnes qui in nostra parochia sunt“) nur um eine Diöcesansynode handeln kann. Mit Ausnahme der beiden erstgedachten Synoden tragen die Anordnungen den Charakter der späteren Diöcesanstatuten an sich.

Vorschriften, welche die Abhaltung und Einrichtung derselben betreffen, selbst wenn man die von grösseren Synoden darüber aufgestellten Kanonen mit in Betracht zieht, äusserst selten [1].

Die Diöcesansynoden sollten nach diesen Anordnungen entweder jährlich einmal [2] oder auch zweimal [3] abgehalten werden [4]. Theil nahmen an ihnen die Mitglieder der Dom- und sonstigen Kapitel, die Aebte und Priester, sowie auch andere Kleriker der Diöcese [5], ferner aber auch Laien [6], insbesondere die in dem Sprengel ansässigen Grossen und adeligen Herren [7], die bischöflichen Beamten (Advokaten [8]), Vasallen [9],

[1] Vgl. die folgenden Anmerkungen. Die bei Mansi 18, 323 Walter von Sens (924—927) beigelegten Kapitel müssen in das 13. Jahrhundert, in welchem ein anderer Walter (Cornut) v. 1222—1241 Erzbischof v. Sens war, gesetzt werden, wie sie denn auch Mansi selbst 23, 509 unter dem Namen des letzt genannten zu 1239 noch einmal abdruckt. Die Erwähnung der iudices ordinarii und delegati (c. 8), canonici saeculares (c. 9), prioratus (c. 10 ff.), officiales episcoporum (c. 13) und Goliarden (ibid., s. c. un. in VIto de vita cler. III. 1 u. Th. I. S. 119. n. 6) passt nicht für das 10. Jahrhundert. Zudem bezieht sich c. 9: „moneantur . . . canonici et clerici saeculares, quod ipsi in habitu suo et aliis praecepta tradita in generali concilio fideliter observent", offenbar auf c. 16. Later. IV. von 1215 (c. 15 X. III. 1), während ein vor 924 abgehaltenes General-Konzil, welches gemeint sein könnte, unerfindlich ist.

Der s. g. sermo synodalis bei Hartzheim 3, 1, welcher freilich nicht mit Sicherheit dem h. Ulrich von Augsburg (923—973) zugeschrieben wird, und die synodica des Rather von Verona (952—968) sind Eröffnungspredigten und enthalten Ermahnungen an die Geistlichkeit über die Führung ihres Amtes und die Wahrung ihrer Standesverpflichtungen.

[2] So nach den dem Bischof Atto v. Vercelli zugeschriebenen Kapiteln aus dem 10. o. 11. Jahrh. c. 27, Mansi 19, 250; Paris. 1211. P. IV. c. 17. Rotomag. 1214. P. III. c. 18, M. 22, 843. 920; der von Innocenz III 1198 bestätigten Konstitution des Bischofs v. Waizen, Innoc. ep. I. 293, ed. Migne 1, 251.

[3] Nach const. eccles. Colomanni reg. Hungar. c. 1, Mansi 20, 1166; vorausgesetzt in c. 4 Odonis Paris. (1196—1208), M. 22, 676. Dass in der fraglichen Zeit die Abhaltung zweier Synoden im Jahr die Regel gewesen, so Phillips, Diöcesansynode S. 49, ist nicht nachweisbar. Der Rückschluss, welchen er aus Vorschriften des 14. Jahrh. macht, erscheint bedenklich. Dagegen sprechen die Anm. 2 angeführten Stellen, von denen c. 27 Atton. Vercell. ausdrücklich hervorhebt: „quia . . . bis in anno difficultas temporis fieri concilium non sinit, saltem vel semel a nobis celebretur"; ferner die Anordnung Innocenz' III v. 1205, ed. Migne 2, 622, für Burgos, dass die Aebte und Prioren einmal im Jahre auf der Synode ihres Bischofs erscheinen sollen. Allerdings ist für einzelne Bisthümer und Jahre auch eine zweimalige Diöcesansynode nachweisbar, so z. B. für Langres 1196, Mansi 21, 156.

[4] Die Jahreszeit, in welcher dies geschah, war die Zeit um Ostern oder Pfingsten und der Herbst, gewöhnlich der Oktobermonat. Dies ergeben die Citate über die einzelnen Synoden, s. auch die Zusammenstellung bei Phillips a. a. O. S. 50. Anm. 29.

[5] Vienne 907: „ministri episcopi, abbates, multi sacerdotes", Mansi 18, 259; Freising 906: „coram clero et astante populo", Hartzheim 2, 886; 946 Mons Trago, M. 18, 414: „cum omnibus abbatibus, presbyteris vel diaconibus"; Como 1010, M. 19, 315: „praesentibus totius episcopii clericis et laicis"; Besançon 1041, l. c. p. 597 erwähnt Pröpste, Dekane, Kantoren, Archidiakonen, Subkantoren der Stifte, Aebte, Archipresbyter, Kapelläne, Diakonen und Subdiakonen; Bamberg 1058, Hartzh. 3, 126: Dignitäten und Domherren „et fere omnis clerus"; Arras 1090, p. 212: „abbates, archidiaconi et clerici"; Konstanz 1094, M. 20, 795: „abbates et clerici innumerabiles"; Toul 1105, H. 3, 251: Probst, Archidiakonen, Kanoniker, Aebte; Passau 1204, p. 482: Aebte, Pröpste, Archidiakonen, Plebane. Weitere Beispiele lassen sich aus den Citaten S. 587. n. 1 u. 2 entnehmen.

[6] S. vor. Anm. Einzelne Quellen, so die cap. Odon. Paris. cap. 2. §. 1, Mansi 22, 675, schliessen die Laien aber nach stattgehabter Eröffnung der Synode von der Theilnahme an den Verhandlungen aus: „finito sermone licenciabit episcopus laicos et scholares et alios clericos qui non debebunt synodo interesse". Aus einem Formular: „quomodo initianda sit synodus", welches sich in den Ausgaben des Dekretes von Burchard v. Worms findet, ed. Migne patrol. 140, 1062, auch bei Hartzheim 3, 13, und dessen Anfang der c. 4 Tolet. IV. v. 633 zu Grunde liegt, ergiebt sich dasselbe. Die Laien sollen erst, um ihre Beschwerden anzubringen, am zweiten Sitzungstage, falls die Klagen der Kleriker erledigt sind, sonst am dritten zugelassen werden.

[7] Konstanz 1094: „cum praedictis ducibus et reliquis Alemanniae principibus"; comites Vienne 907, Verdun 967, Hartzheim 2, 631; Bamberg 1058, Toul 1105 (s. Anm. 5); Bergamo 908: „reliqui nobiles", Mansi 18, 260; Paderborn 1103, H. 3, 246: „liberi homines"; Köln 1109, p. 256: „laici liberi"; ebenso Würzburg 1137, H. 3, 336; Halberstadt 1178, p. 419: „nobiles laici".

[8] Advokat und iudices, Bamberg 1058; Advokat und Dapifer, Toul 1105.

[9] fideles nostri, Verdun 967; defin. Adelboldi Traiect. v. 1027, H. 3, 18: „praenominati omnes feudales ecclesiae in generali synodo episcopi

Ministerialen[1] und Bürger der Bischofsstadt[2]. Die Pflicht zum Erscheinen bestand für alle Kleriker, weil diese kraft ihrer Gehorsamsverpflichtung der Einladung des Bischofs, welche innerhalb seiner amtlichen Zuständigkeit lag, zu folgen verpflichtet waren[3].

In Betreff der Stellung der Theilnehmer tritt nunmehr im Vergleich zu der vorhergehenden Zeit eine Aenderung hervor. Vielfach erscheint die Synode nicht als berathende Versammlung neben dem vorsitzenden Bischof, vielmehr giebt sie auf Fragen desselben eine massgebende Entscheidung ab. Dies ist namentlich der Fall bei Streitsachen, welche vor der Synode verhandelt werden[4] und bei der Verhängung von Zwangsmitteln zur Durchführung erlassener Urtheile[5].

Mitunter findet sich aber eine solche entscheidende Mitwirkung auch bei Feststellungen von Rechtssätzen und Anordnungen[6], und sie erfolgt dann in der Form des germanischen Weisthums[7]. Endlich kommt sie vereinzelt bei der Vornahme von Verwaltungsgeschäften vor[8]. Dabei geben vielfach Laien neben den Geistlichen ihr

Traiectensis tenentur et debent personaliter interesse, qui feudum suum a me receperunt"; Köln 1173, p. 405: „nobiles et beneficiati".

[1] Bamberg 1058; Paderborn 1103; Köln 1109; Würzburg 1137.

[2] Paderborn 1103.

[3] Bamberg 1087, Hartzh. 3, 206: „universi qui synodo intererant, clerici quidem per sanctam obedientiam, iudices vero caeterique laici sacramentis astricti." Das galt auch für die Aebte, s. ep. Widon. Ambian. v. 1063, Mansi 19, 1030. Bei gerechtfertigten Hinderungsgründen war aber Stellvertretung zulässig, conc. Arelat. v. 1097, l. c. p. 943, Odon. Paris. cap. 2 cit. §. 6; vgl. ferner ep. Inn. III v. 1205, Migne 2, 622; Zusicherung der Freiheit vom Erscheinen, syn. Ultraj. v. 1073, Hartzh. 3, 148. Als generell zum Erscheinen verpflichtet werden in c. 1. 2. §. 6 cap. Odon. Paris. bezeichnet „abbates et presbyteri, maxime curam animarum habentes". Unentschuldigtes Ausbleiben wurde mit Censuren, z. B. der Exkommunikation geahndet; s. ep. Widon. cit. Die anderen Kleriker und Mönche hatten wohl nur die Pflicht, wenn eine besondere Aufforderung ergangen war.

Eine Verbindlichkeit der Laien bestand blos in Folge besonderer Treuverhältnisse, s. syn. Bamberg. 1087 cit., abgesehen von dem Falle, wo sie nicht als Parteien oder Angeschuldigte zu erscheinen hatten. S. auch die S. 588. n. 9 cit. Utrechter Verordn. v. 1027, welche sich auf die Herzöge von Brabant, die Grafen von Geldern, Holland, Kleve und Bentheim, sowie andere freie Herren bezieht.

[4] Toul 916, H. 2, 587 (Zehntstreitigkeit): „Tunc Drogo episcopus ... interrogavit fideles suos archidiaconos nec non sacerdotes ... Qua propter iudicaverunt omnes ..."; Verdun 967, p. 631 (Streit über eine Kirche): „iudicio denique nostrorum fidelium et consensu"; Vienne 1030, Mansi 19, 498 (Streit wegen einer Kirche und wegen Zehnten): „propter quam controversiam decrevit s. synodus in praesentia d. Leudgarii episcopi"; Arras 1090, H. 3, 211 (Streit wegen Pfarreien): „ventum est ad synodum, ubi audito clamore et responso iudicio vener. abbatum, archidiaconorum et clericorum ... determinatum est, quod" ...; Köln 1198, p. 466 (Zehntstreitigkeit): „sicut adiudicatum est eis in sententia priorum (s. Th. II. S. 605) et nobilium laicorum"; Passau 1203 (Zehntstreitigkeit), p. 482: „super quo requisiti a nobis D. Chunradus archidiaconus, T. de Pr., ministerialis noster, talem dederunt sententiam, ut testes audirentur et secundum eorum attestationes ... causae finem imponeremus ... Auditis attestationibus, requisiti a nobis Chalhohus archidiaconus et Henr. de Prez, ministerialis noster, hanc sententiam dicunt: quod praenominati testes ita testificati essent, quod saepedicti canonici iuste per eos praetaxatam decimam et praedium supramem. obtinuissent. Quam sententiam rite latam et universaliter a clericis et laicis approbatam praesentata auctoritate nostra confirmantes, sigilli nostri robur ei impendimus".

[5] Köln 1198 cit. „C. de Schleyde, qui in partem decisae haereditatis ipsam decimam acceperat, de sententia priorum et assensu nobilium virorum excommunicavimus".

[6] Bamberg 1058; nach der S. 587. n. 3 citirten Stelle heisst es: „communi omnium iudicio confirmatum est, ut qui sponte canonicis decretis nollent obedire, compellerentur intrare et qui canonice banno constrictus, non decimaret, bonis suis a domino suo abdicaretur, donec resipiscere compelleretur".

[7] Mainz 1127, H. 3, 300: „Quaesita enim a praelatis et rectoribus ecclesiae nostrae sententia et iudicio super huiusmodi causa et dissensione, decretum est ab eis lege synodali: in locis, ubi creverint fruges, dandam esse decimam"; Utrecht 1209, p. 490: „Quaesita fuit in generali synodo sententia: an episcopus consensu archidiaconi et personae, inspecta necessitate, cum consensu patroni dare posset auctoritatem construendi novam ecclesiam? Et sententiatum fuit, quod bene et synodus approbavit sententiam".

[8] Würzburg 1136, H. 3, 331 (Erhebung einer Kirche zur Pfarrkirche): „totam huius causae seriem in synodo nostra ad omnem ecclesiae conventum detulimus et totius ecclesiae nostrae consilio et auctoritate praedictam ecclesiam in A. a

Urtheil in völlig gleichberechtigter Weise ab[1]. Der Bischof ertheilt allerdings den in Prozessen gefällten Urtheilen der Synode seine Bestätigung[2], indessen hatte diese nicht die Bedeutung, das Urtheil zum Abschluss zu bringen, sondern vielmehr den Zweck, dasselbe unter seinen jurisdiktionellen Exekutivschutz zu stellen, da dabei gleichzeitig die Verletzung des Urtheils mit geistlichen Strafen bedroht wurde.

Diese Eigenthümlichkeiten, welche offenbar auf den Einfluss germanischer Rechtsanschauungen zurückzuführen sind, finden sich freilich nicht überall, und ebenso wenig kann der Nachweis geführt werden, dass das geschilderte Verfahren auch nur stets auf den Synoden ein und desselben Bisthums beobachtet worden ist[3]. Es zeigt sich vielmehr hier das auch sonst[4] vorkommende Schwanken zwischen der Ausübung der richterlichen Thätigkeit durch den Beamten unter Beirath anderer Personen[5] und zwischen der germanischen Trennung von Richter- und Urtheiler-Funktion.

Auch die Betheiligung von Laien als Schöffen mit entscheidender Stimme, welche darin hervortritt, dass sie das Urtheil finden oder ihm ihre Vollbort geben, kann in dieser Zeit nicht auffällig erscheinen. Sie hat auch sonst ihre Analogie[6] und ist nicht einmal auf die Synodal-Geschäfte beschränkt, sondern kommt gleichfalls bei anderen wichtigen kirchlichen Angelegenheiten, wie bei den Bischofswahlen[7], Veräusserungen von Kirchengut u. s. w.[8] vor.

Von einer Mitwirkung der weltlichen Gewalt als solcher, also des Landesherrn oder Fürsten, ist keine Rede[9]. Die Bischöfe halten die Synoden kraft ihrer eigenen Autorität ab, wenngleich vielleicht in einzelnen Fällen ein Bischof, um seinen Anordnungen mehr Gewicht zu geben, dieselbe zugleich unter Bezugnahme auf seine etwaige Stellung als päpstlicher Legat erlassen haben mag[10].

Die erste allgemeine gesetzliche Bestimmung über die Diöcesansynoden hat das IV. Lateranensische Konzil von 1215 erlassen. Es ordnet an, dass die Bischöfe jährlich einmal nach dem in dem betreffenden Jahre abzuhaltenden

parochiali ecclesia . . . absolvimus . . . Ut autem haec omnia ita rata . . . permaneant, nos . . . hanc cartam conscribi fecimus, quam sigilli nostri impressione insignitam . . . officii nostri auctoritate confirmavimus". Zu Toul 1105, p. 249, erfolgt die Bestätigung von Gütern und Privilegien: „auctoritate mea (episcopi) et assensu totius cleri et populi in evidentia generalis synodi".

[1] S. 589. n. 4 u. 5.

[2] S. 589. n. 4.

[3] Die Gewinnung eines festen Resultates ist deshalb unmöglich, weil genaue Nachrichten über die Art der Verhandlung auf den Synoden so gut wie ganz fehlen. Das S. 588. n. 6 gedachte Formular enthält wesentlich nur liturgische Vorschriften.

[4] S. S. 489. n. 1.

[5] Vgl. z. B. Elne 1114, Mansi 21, 92: „episcopus . . . canonico iudicavit iudicio."

[6] So bei den Provinzialsynoden, S. 489. n. 1.

[7] Th. II. S. 532. 608 ff.

[8] Th. II. S. 59.

[9] Für England wird dies allerdings v. Friedberg, Grenzen zwischen Staat u. Kirche S. 732 behauptet, indessen beziehen sich seine Nachweisungen nicht auf die Diöcesansynoden. Eine Ausnahme macht allerdings die Synode von Mons Trago 946, Mansi 18, 414: „Ego Ranimirus (II) . . . rex — (v. Leon) commonitione . . . antistitis nostri . . . Salomonis Astoricensis ecclesiae episcopi cum omnibus abbatibus . . . presbyteris vel diaconibus cunctis habitantibus subditione sua et adfinitatis eius . . . in unum . . . concilium adglomerare praecepi et pariter cum eis devotus adveni, ubi cum . . . de sancta religione et de communi voluntate s. ecclesiae attentius tractaremus". Hier beruft der König die Synode und nimmt an ihr Theil, aber gerade in Spanien kommt lange Zeit hindurch eine Verbindung kirchlicher und weltlicher Angelegenheiten, s. S. 575. n. 1 vor. So hat auch z. B. noch die Synode von Compostella von 1114, l. c. 21, 119 im Beisein der Grossen nicht nur kirchliche, sondern auch weltliche Anordnungen getroffen.

[10] Darauf deutet der Bericht über die von Gebhard von Konstanz, namentlich zur Einschärfung der Simonie-Verbote und des Cölibats 1094 abgehaltenen Synode; Mansi 20, 795: „haec . . . ipse in proprio episcopatu et ex episcopali auctoritate et ex apostolica legatione potuit instituere."

Provinzialkonzil[1] eine Diöcesansynode bei Strafe der Suspension berufen sollen, um auf derselben die Beschlüsse der ersteren zu verkünden[2]. Diese Vorschrift des Konzils hat aber nur die Bedeutung, die einmalige jährliche Abhaltung der Diöcesansynode obligatorisch zu machen, nicht aber die noch theilweise üblich gebliebene zweimalige Einberufung in einem und demselben Jahre zu verbieten[3]. Das ergiebt sich deutlich daraus, dass sie keine allgemeine Regelung des Instituts der Diöcesansynoden vornimmt, sondern dieselben nur als Publikationsorgane für die Beschlüsse der Provinzialsynoden gebraucht wissen will.

Es ist daher auch nicht auffällig, dass noch manche spätere partikuläre Synoden die Abhaltung zweier Diöcesansynoden im Jahre angeordnet haben[4]. Allerdings finden sich daneben auch andere derartige Bestimmungen, welche nur den jährlichen Zusammentritt einer derartigen Synode vorschreiben[5].

Zwar sind weder die Anordnung des Lateranensischen Konzils, noch die Bestimmungen der eben gedachten partikulären Synoden zu voller Durchführung gelangt[6] — hing diese doch nicht allein von der Persönlichkeit des Bischofs, sondern auch von den allgemeinen politischen und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Diöcese ab —, immerhin haben sich aber im 13. und 14. Jahrhundert die Diöcesansynoden, für welche in dieser Zeit zuerst neben den früheren Bezeichnungen[7] auch die noch heute übliche: *synodus dioecesana* auftritt[8], in praktischer Uebung erhalten, und sind sogar in einzelnen Bisthümern mindestens während gewisser Zeiträume mit ziemlicher Regelmässigkeit gehalten worden[9].

[1] Vgl. darüber o. S. 491.

[2] c. 6 in c. 25. X de accus. V. 1.

[3] So auch Phillips, Diöcesansynode. S. 63.

[4] Münster 1279. c. 1, Hartzheim 3, 645 (in der Fastenzeit und im Oktober); Clermont 1268 praef., Mansi 23, 1185: „cum synodus aestivalis ... semper consueverit celebrari die Mercurii et Jovis, qui proxime festum Pentecosten subsequantur, atque similiter synodus hiemalis d. Mercurii et Jovis festo b. Lucae evangelistae proximioribus"; Rodez 1289, l. c. 24, 965: „cum igitur synodus aestivalis ... in d. martis et d. mercurii post quindenam festi Paschae, synodus vero hiemalis in d. martis et d. mercurii proximis post festum b. Lucae evang. consueverunt celebrari"; auch für Köln sind 1335—1337, 1353—1357 zwei solcher Synoden jährlich abgehalten worden, Hartzheim 4, 428. 463.

[5] Köln 1281. praef., Hartzheim 3, 658 (in der Fastenzeit); Cahors 1289, Mansi 24, 767: „statuimus ad fatigationes nostrorum subiectorum removendas et ut opportune qui congregandi sunt, omni excusatione semota venire valeant, ut d. mercurii et d. Jovis post festum Pentecostes synodus in nostra ecclesia cathedrali semel in anno celebretur"; Gerona 1257, Mansi 23, 931 (Oktober); Ravenn. provinc. 1311. c. 18, l. c. 25, 459; Paris. provinc. 1314, l. c. p. 531; Palentin. (Valladolid) 1322. c. 1, l. c. p. 697; Tarrac. prov. 1329. c. 63, l. c. p. 869; Ferrara 1332. c. 10, l. c. p. 705; Lavaur 1368. c. 6, l. c. 26, 494; Olmütz 1413. c. 13, Hartzheim 5, 43.

[6] Köln 1281 praef., Hartzheim 3, 658: „generalem synodum propter periculosum statum ecclesiae Coloniensis et praedecessorum nostrorum occupationes aliquantis temporibus praetermissam de consilio praelatorum nostrorum et capituli nostri duximus indicendam".

[7] Am häufigsten kommt als solche noch vor: s. generalis, s. Hartzheim 3, 325. 536. 644. 658. 684; 4, 174. 256. 258. 277. 285. 343. 353. 363. 369. 511; ferner Trient 1279, Mansi 24, 323 u. 1336, Hartzheim 4, 617; daneben aber auch s. plena, 13. Jahrh. Hartzheim 3, 516. 525; Marseille 1263, Mansi 23, 1113; Gerona 1267, l. c. p. 934; s. publica Worms 1224, Hartzheim 3, 517; s. sua, bez. nostra, Worcester 1240, M. 23, 524; Münster 1279, H. 3, 653; Köln 1310, 4, 308; Utrecht 1347 und 1350, p. 352. 362; Bremen a. 1350, p. 360; Köln 1371, p. 508; Würzburg 1373. p. 515; capitulum S. Pölten 1284. 1294, H. 3, 680 u. 4, 19. Dieser Zeit gehört dagegen wohl der Ausdruck: *s. episcopalis* an, c. 25. X. V. 1 cit.; Sens 1269. c. 5, Mansi 24, 6.

[8] Breslau 1290, H. 3, 739; Colon. prov. 1322, H. 4, 283.

[9] Gerona 1257. 1261. 1267. 1274, Mansi 23, 928; Valencia 1248. 1255. 1262. 1273, l. c. p. 769. 885. 1051. 1049; Saintes 1260. 1282. 1298, l. c. 24, 377. 465. 1185. Durham 1255. 1276. l. c. 23, 895 u. 24, 155; Chester 1289. 1292, l. c. 24, 1055. 1097; Cambray 1300 ff. 1311. 1312, Hartzheim 4, 66. 237. 242; Köln 1327. 1330. 1333 ff. 1353 ff. 1375. 1400, l. c. 4, 293. 305. 427. 463. 516. 548; Mainz 1316. 1318, l. c. 4, 259. 265; Münster 1317, 1318, l. c. 4, 251. 254; Utrecht 1343. 1346—1348. 1350—

Im Vergleich zu der früheren Zeit tritt jetzt die Eigenthümlichkeit hervor, dass auf diesen Synoden vielfach eine Reihe allgemeiner sich auf die Diöcesanverwaltung und den Diöcesanklerus beziehender Anordnungen erlassen werden[1]. Dies hängt theils damit zusammen, dass, nachdem das allgemeine Recht der Kirche durch die päpstlichen Synoden und die päpstliche Gesetzgebung seine Regelung erfahren hatte, es sich nunmehr um die Durchführung desselben in den einzelnen Diöcesen handelte, theils aber auch damit, dass in jener Zeit bei der immer weiter greifenden Verweltlichung der Kirche ein Einschreiten gegen viele hervortretende Missbräuche erforderlich war. Die Anordnungen der Synoden beziehen sich insbesondere auf die Spendung der Sakramente, die Festordnung, die Reinerhaltung der christlichen Lehre, den Lebenswandel der Geistlichen, die Besetzung und Verwaltung der Kirchenämter sowie die Handhabung der Disciplin, und wenden sich gegen solche Missstände, welche die allgemeinen und Provinzial-Konzilien gleichfalls zu bekämpfen suchen, wie z. B. die Nichtbeobachtung der Residenz, die Kumulation der Benefizien u. s. w.[2] Auch hat in manchen dieser Statuten das Institut der Diöcesansynode selbst Berücksichtigung und nähere Regelung erfahren[3].

Andererseits hört die frühere Sitte, auf diesen Synoden einzelne Verwaltungs-[4] und richterliche Geschäfte[5] vorzunehmen, namentlich im 14. Jahrhundert, mehr und mehr auf, dagegen dient die Diöcesansynode noch immer, wie früher, Korrektions- und Visitationszwecken, indem sie dem Bischof Gelegenheit giebt, sich über die Verhältnisse seiner Diöcese durch Befragung der erschienenen Theilnehmer und durch die von diesen erforderte Berichterstattung zu informiren[6], und die nöthigen Massregeln zur Abstellung von Ungehörigkeiten, Missständen und Missbräuchen zu ergreifen.

1354. 1355, l. c. 4, 342. 348. 350. 351. 365 ff. 378. Zu beachten ist dabei, dass nicht selten in den Verordnungen der Synoden auf frühere constitutiones synodales Bezug genommen wird, s. z. B. Lüttich 1287, l. c. 3, 684. Andererseits sind aber auch offenbar manche bischöfliche Anordnungen, welche die Konziliensammler als Statuten von Diöcesankonzilien bezeichnen, ohne solche erlassen worden, so z. B. die Kölner v. 1327 und 1375, l. c. 4, 293. 517, in welchen ausdrücklich vorgeschrieben wird, dass sie auf der nächsten Diöcesansynode publicirt werden sollen.

Beispiele von Diöcesansynoden, welche zur Publikation der Beschlüsse von Provinzialkonzilien in Gemässheit der oben gedachten Vorschrift des lateran. Konzils abgehalten worden sind, bieten die von Torcello 1296, Mansi 24, 1163 und Cambray 1300. 1301, Hartzheim 4, 88. 89.

[1] Durch die Aneinanderreihung der auf den verschiedenen Synoden erlassenen und öfters republicirten Verordnungen entstanden von selbst Sammlungen der Diöcesan-Statuten, vgl. die vor. Anm. Auch haben einzelne Bischöfe für ihre Diöcesen, so z. B. schon der Bischof Oliver von Paderborn 1224 solche veranstaltet, Hartzh. 3, 514. Weitere Nachweisungen bei Phillips, Diöcesansynode S. 66.

[2] Specielle Nachweisungen sind unnöthig, da die Citate der einzelnen Synoden hinreichende Belege ergeben.

[3] Vgl. die folgenden Anmerkungen.

[4] Bestätigung einer Kirchenschenkung Halberstadt 1224, Worms 1224, Hartzheim 3, 515. 518; Zehntschenkung Hildesheim 1230, p. 535; Weisthümer über die Pflicht, die Konsekration eines neu gebauten und dotirten Altars herbeizuführen, Halberstadt 1328, l. c. 4, 601; über die Unfähigkeit des Kirchenadvokaten, an Gütern der seiner Advokatie unterliegenden Kirche volles Eigenthum und Erbrecht zu erwerben, Mainz 1227, l. c. p. 615; über das Recht des Mannes Erbgüter ohne Konsens seiner Erben seiner Frau zu überlassen, Halberstadt 1296, l. c. p. 636.

[5] Besitzstreitigkeit Worms 1224, Hartzheim 3, 517; Exkommunikation gegen Zehntverweigerer, Marseille 1263, Mansi 23, 1113; Untersuchungen und Verurtheilungen wegen Ketzereien, Hildesheim 1224, Hartzh. 3, 516; Trier 1231, p. 539. Absetzung eines verbrecherischen Abtes, Freising 1248, p. 577. Zum Theil sind solche Synoden ausdrücklich zu dem bezeichneten Zwecke gehalten worden. Anderseits findet sich aber auch die Vorschrift, so für Rhodez 1289, Mansi 24, 966: „nullus causas inducat ad synodum quae alio tempore coram nobis vel officiali nostro possent facilius et commodius expediri".

[6] S. z. B. Cambray 1300, Hartzheim 4, 66. Vgl. Schmid a. a. O. II. 1, 184 ff. Um diesen Zweck besser zu erreichen sind auch im 15. Jahrhundert in einzelnen Diöcesen nach Analogie der Sendschöffen in dem Sendgerichte Sendzeu-

Was die Zusammensetzung der Synode betrifft, so ist sie, soweit die Geistlichkeit in Frage steht, selbstverständlich dieselbe wie früher. Den Vorsitz führen der Bischof und in seiner Abwesenheit der Generalvikar[1], während der Vakanz des Bisthums die vom Domkapitel bestellten Kapitelsverweser[2], ausnahmsweise statt des ersteren auch ein päpstlicher Legat[3]. Als Theilnehmer werden erwähnt die Prälaten des Bisthums, also Aebte und Dignitäten der Dom- und anderer Stifter, Kanoniker derselben, Priester und andere Geistliche[4].

Wenngleich auch einzelne Diöcesanstatuten alle diese zum Erscheinen für verpflichtet erklären[5], oder die Berufungsschreiben ihrer sämmtlich erwähnen[6], so ist doch meistens die Pflicht bald nur auf die Priester, insbesondere diejenigen, welche eine Seelsorge haben[7], bald selbst allein bis auf zwei Drittel der von den Landdekanen auszuwählenden Parochial-Priester[8], bald auch blos bis auf die Pfarrer[9] oder gar die Landdekane[10] beschränkt gewesen.

gen für die Diöcesansynoden verpflichtet worden, Salzburger Provinz.- und Diöcesansynode von 1418, c. 2, bez. c. 16, Hartzheim 5, 173. 190, welche durch das IV lateran. Konzil, c. 25 X de accusat. V. 1. allerdings schon für die Provinzialsynoden (s. o. S. 491) eingeführt waren.

[1] Utrecht 1345, Hartzheim 4, 348.

[2] Cambray 1344, l. c. p. 287, s. übrigens Th. II. S. 232.

[3] Hildesheim 1224, Hartzheim 3, 515. Vgl. überhaupt Schmid a. a. O. S. 183.

[4] Hildesheim 1224, l. c.: „praelati et clerus episcopatus"; Hildesheim 1230, l. c. 3, 536: „Dompropst, Kustos u. s. w. et totus clerus"; Köln 1266, p. 619: „de communi consilio et assensu capituli nostri et omnium praelatorum et ecclesiarum et cleri civitatis dioecesis Colon."; indictio syn. Constant. 1327, H. 4, 292: „convocationem omnium praepositorum, abbatum, priorum prioratuum, decanorum ecclesiarum collegiataram ac decanorum christianitatum nostrarum civitatis et dioeces. Const."; Köln 1330, p. 308: „priorum et cleri nostrarum civitatis et dioecesis copia praesente"; Trient 1379, Mansi 24, 322: „congregatis tam clericis civitatis quam quasi omnibus clericis totius dioecesis Trident.", ausserdem werden genannt Dekan, Archidiakon, Scholastikus des Domkapitels, ein Abt, Klosterpröpste, „archipresbyteri, plebani, vicarii et alii clerici"; Toul 1296, Hartzheim 4, 637: Dekan, Archidiakon, Scholastikus, Domherrn, Mansionarien und Kapelläne von Trient, sowie „universi de clero intrinseco et extrinseco civitatis Tridenti et dioecesis"; Torcello 1296, Mansi 24, 1165: „convento . . . toto clero nostrae civitatis et dioecesis Torcellan."; Padua 1339, l. c. 25, 1131: „in generali synodo totius cleri Paduani"; Florenz 1346, l. c. 26, 23: „in capituli et cleri nostrae civitatis et dioecesis Flor. ad synodum specialiter vocatorum pertinentia".

[5] Köln 1281 praef. Hartzheim 3, 658: „omnes praelati et clerici tam religiosarum quam saecularium ecclesiarum et clerici saeculares nostrae civit. et dioec."; vgl. auch Köln 1337, l. c. 4, 442; Cahors 1289, Mansi 24, 967: „ad quam omnes praelati et clerici nostrae civit. et dioec. et sacerdotes et beneficiati curam animarum habentes et eorum vicarii venire personaliter tenentur".

[6] Utrecht 1345, Hartzheim 4, 348: „abbates praepositos, archidiaconos, decanos, provisores, ecclesiarum rectores, curatos et clericos civitatis et dioecesis".

[7] Statut. Rotomag. a. 1235. c. 1. 2, Mansi 23, 371; Stat. Cenoman. 1247, l. c. p. 733; Bajeux 1300. c. 1. 2, l. c. 25, 61; Würzburg 1298, Hartzh. 4, 24. (Daher schreiben alle auch übereinstimmend vor: „die dominica synodum praecedente sacerdotes qui capellanos non habent in suas parochias diligenter inquirant publice in ecclesia, si qui sint infirmi in parochia et feria sequenti sive antequam iter arripiant, eos visitent etiam non requisiti et faciant quicquid necesse fuerit ad salutem animarum; nihilominus tamen provisionem eorum procurantes quae solent facere per capellanos in aliis ecclesiis remanentes.") Terracon. prov. 1329. c. 16, Mansi 25, 843; Lüttich 1287. c. 1, H. 5, 684: „decanis et sacerdotibus et aliis qui ipsi synodi interesse tenentur"; Ferrara 1332. c. 10, Mansi 25, 905: „praelati et capellani civitatis et dioecesis"; über die Seelsorge-Vikare insbesondere vgl. Schmid a. a. O. II. 1, 173.

[8] Cambray 1300, Hartzh. 4, 66.

[9] Münster 1279. c. 1, H. 3, 645: „ut omnes abbates, praepositi, priores religiosarum ecclesiarum et praelati, praepositi, decani saecularium ecclesiarum et rectores nostrae civitatis et dioecesis . . . ad ss. synodos nostras . . . conveniant"; Saintes 1280. c. 2, Mansi 24, 377: „item monemus omnes et singulos rectores ecclesiarum et alios quoscumque qui ad hanc nostram synodum venire consueverunt aut tenentur, de quibus nos et praedecessores nostri sumus et fuimus in possessione, ut veniant"; Stat. von Autun 1323. c. 1, Martène, thesaur. nov. anecdotor. 4, 500; Meaux 1363. c. 12, l. c. p. 919.

[10] Konstanz 1327, s. Anm. 4; Olmütz 1413. c. 13, Hartzh. 5, 43, verlangt Erscheinen der Dekane mit den vier ältesten Pfarrern ihres Bezirks.

Wo jährlich die Abhaltung zweier Synoden vorgeschrieben ist, findet sich hin und wieder gleichzeitig die Unterscheidung, dass auf der einen alle Priester, auf der anderen nur diejenigen, welche eine Seelsorge verwalten, zu erscheinen haben[1]. Wiederholt werden neben den gedachten Geistlichen auch solche genannt, welche ausserdem *venire tenentur*[2]. Darunter können nur diejenigen anderen Kleriker verstanden werden, welche entweder nach der Gewohnheit der Diöcese oder auf Grund besonderer bischöflicher Anordnung zum Besuche der Synode verpflichtet sind[3]. Eine Vertretung war im Allgemeinen blos im Fall gerechtfertigten Hindernisses[4], mitunter auch schlechthin für die Kapitel und geistlichen Korporationen[5], im Uebrigen nur kraft Gewohnheitsrechtes[6] oder Privilegs[7], gestattet, und das sonstige Ausbleiben ohne besonderen bischöflichen Urlaub zog kirchliche Strafen[8] oder Geldbussen[9] nach sich.

Der Pflicht zum Erscheinen entsprach selbstverständlich auch die Pflicht, die Synode nicht ohne Erlaubniss des Bischofs zu verlassen[10].

In Uebereinstimmung mit der sonstigen Entwicklung hört, und darin liegt eine weitere Abweichung von der früheren Zeit, die Theilnahme der Laien an den Berathungen der Diöcesansynoden ganz auf; schon im 13. und 14. Jahrhundert werden sie nur noch ganz vereinzelt erwähnt[11].

[1] Statut. Claromont. 1268, Mansi 23, 1185: „praecipimus sacerdotibus, ut omnes veniant ad synodum aestivam, et curam animarum habentes ad utramque". In den Statuten v. Rhodez 1289, l. c. 24, 965: „ut ad . . . synodum hiemalem veniant . . . personaliter omnes praelati et clerici et sacerdotes curam animarum habentes dictae nostrae dioecesis . . . vel saltem vicarii seu ministrantes in ecclesiis pro eisdem: ad synodum vero aestivalem ambo per se et personaliter veniant, scil. tam praelati quam pro eis ministrantes cum cappellano curato", liegt die Unterscheidung in dem Recht sich vertreten zu lassen und der Pflicht, persönlich zu erscheinen.

[2] S. Lüttich 1287, S. 593. n. 7; Saintes 1280, a. a. O. n. 9; Statut. v. Autun 1323, a. a. O; Nantes 1410. c. 2, Martène l. c. 4, 1005.

[3] Also z. B. Pfarrvikare; ferner auch solche Geistliche, welche von berechtigter Weise Ausbleibenden als Stellvertreter deputirt waren, s. folgende Anm.

[4] Stat. Rotomag. 1235. c. 1, Mansi 23, 371: „et si inevitabili necessitate detenti fuerint, mittant capellanum suum aut clericum loci"; ebenso st. Cenom. 1247 und Clermont 1268, l. c. p. 733 u. 1185; Saintes 1280. c. 2, l. c. 24, 377; Poitiers 1280. c. 11, l. c. p. 388; Köln 1281. praef., Hartzh. 3, 658; Lüttich 1287. c. 1, l. c. p. 684; Rhodez 1289 und Cahors 1289, Mansi 24, 965 u. 967; Bajeux 1300. c. 2, l. c. 25, 61; Würzburg 1298. c. 1, Hartzh. 4, 24; Lüttich 1300, l. c. p. 67; Autun c. 1, s. Anm. 2; Avignon 1337. c. 8, Martène, thesaur. nov. 4, 563; Meaux 1363. c. 1 und Nantes 1410. c. 2, l. c. p. 915 u. 1005.

[5] Köln 1281, s. vor. Note: „Capitula autem et quaelibet collegia per unicum vel per duos procuratores de ipsorum collegiis comparebunt, ad observationem statutorum in procuratoriis se similiter obligantes."

[6] So wird auf der Diöcesansynode zu Worms 1374 die Gewohnheit als bestehend anerkannt: „quod pro ecclesia Wimpinensi et omnibus personis eiusdem, praelatis, canonicis, beneficiatis et officiatis una persona ipsius ecclesiae nomine aliorum omnium et pro ipsis in synodis episcopalibus semper transmissa sit et consuevit interesse."

[7] Privileg Clemens' IV v. 1266 für einen Abt der Diöcese Nismes, die Synode durch einen Vertreter zu beschicken, Ménard, histoire de la ville de Nismes. Paris 1750, p. 89.

[8] So z. B. Suspension, s. die Anm. 2 u. 4 angeführten Statuten von Saintes, Poitiers, Lüttich und Utrecht 1345. c. 1, Hartzh. 4, 348; oder Exkommunikation, Rhodez, Meaux und Nantes, s. die cit. Anm.

[9] Nach Avignon 1337. c. 8 (s. Anm. 4) 20 solidi; nach Ferrara 1332. c. 10, Mansi 25, 907, — 10 solidi.

[10] So ausdrücklich vorgeschrieben Köln 1381, Hartzh. 3, 658.

[11] So Worms 1224, Hartzh. 3, 517 der vicedominus und andere; Halberstadt 1328, l. c. 4. 601: „cui sententiae omnes tam clerici quam laici concordarunt." Dass die Laien nicht mehr als stimmberechtigt galten, zeigt auch Lüttich 1290, H. 3, 721. Diese Synode ändert einzelne Statuten der früheren v. 1287 ab, weil die „potentes, magnates, nobiles necnon magistri, scabini iurati et communitates civitatis Leodiensis et oppidorum etc." darüber Klage geführt hatten, dass ihre Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten durch die letzteren beeinträchtigt worden wären. In Cambray 1300. c. 1, Hartzh. 4, 66, wonach erscheinen sollen: „praelati, personae sive patroni et duae partes sacerdotum", können unmöglich, wie Schmid a. a. O. II. 1, 179 annimmt. Laien gemeint sein, es handelt sich hier offenbar um geistliche Patrone oder inkorporationsberechtigte Aebte und Prälaten.

Wenn Phillips, Diöcesansynode S. 53 in

Auch darin ist eine Aenderung eingetreten, dass die früher entscheidende Stimmberechtigung der Mitglieder der Synode bei der Erledigung von einzelnen Angelegenheiten, insbesondere von richterlichen Geschäften, verschwindet[1].

Die Stellung der Synode erscheint daher nunmehr noch reiner, wie früher, als die eines berathenden Organs des Bischofs[2]. Jedenfalls hatten dabei die kirchlichen Würdenträger der Diöcese die Hauptstimme, denn öfters wird nur ihres Rathes gedacht[3], wie ja der Bischof insbesondere verpflichtet war, einen solchen in Betreff der vorzulegenden Diöcesanstatuten seitens seines Kapitels einzuholen[4].

Wenngleich die Diöcesansynoden in der besprochenen Zeit sich in Uebung erhalten haben[5], so sind sie doch offenbar nicht überall regelmässig zusammengetreten[6]. Dies wird dadurch bestätigt, dass die erste Reformkommission des Konstanzer Konzils einen Beschluss auf Einschärfung der jährlichen Abhaltung derselben gefasst hat[7]. Mit der Zurückstellung des Reformwerkes ist derselbe auf dem Konzile selbst

c. 14 Colon. 1266, Hartzh. 3, 623: „ut praelati et ordinarii iudices nostrae civitatis et dioecesis in terminis eorum iurisdictioni subiectis synodum suam . . . observent . . , et omnes in ecclesia illa et parochia in qua synodus celebranda fuerit, quandocunque eis fuerit denunciata, ad ecclesiam et synodum veniant obedientes et iura synodalia observent reverenter . . . Soli tamen nobiles excipiantur, qui ad nostram synodum noscuntur specialiter pertinere", anscheinend sogar eine Pflicht für die Adeligen auf der Diöcesansynode zu erscheinen statuirt findet, so ist dies nicht richtig. Es handelt sich um das bischöfliche Sendgericht. Die Stelle berührt sich vollkommen, wie Phillips selbst nicht verkannt hat, mit Sachsenspiegel II. 1.

Die Statuten von Rhodez 1289, Mansi 24, 960; von Meaux v. 1363. c. 12, Martène 4, 919 ordnen sogar die Entfernung der Laien nach dem Eröffnungsgottesdienst an.

[1] Zu Worms 1224, Hartzh. 3, 517, wird eine Besitzstreitigkeit nach römischer Weise vom Bischof: „nos itaque praelatorum nostrorum et aliorum prudentum virorum usi consilio" entschieden. Die frühere massgebende Betheiligung tritt nur noch in den Fällen, wo ein Weisthum über einzelne Rechtssätze ertheilt wird, s. S. 592. n. 4 und Bremen 1350, H. 4, 359, hervor; hier war sie indessen durch die Natur der von der Synode geforderten Erklärung geboten.

[2] S. vor. Anm., ferner Freising 1248, Hartzh. 3, 577: Absetzung eines Abtes „totius suae dioecesis cleri tam praelatorum quam subditorum communicato consilio"; Ausdrücke, wie „approbante praesenti synodo", Durham 1276, Mansi 24, 158. 159, oder „omnibus existentibus in ss. synodo in hoc consentientibus", Norwich 1255, l. c. 23, 915, stehen nicht entgegen, denn sie deuten nicht nothwendig auf Decisivvotum, vgl. auch Schmid a. a. O. I, 238 ff.

[3] Erlass von Statuten S. Pölten (Passau) 1284, „de consilio praelatorum et archidiaconorum", Hartzh. 3, 680; ähnlich auch S. Pölten 1294, H. 4, 21; Würzburg 1313. c. 1, p. 246: „de consilio praelatorum et capituli ecclesiae nostrae", s. auch die folgende Anm. a. E.

[4] Th. II. S. 156. Wenn wiederholt des „consensus capituli" erwähnt wird, Norwich 1255, Mansi 23, 915; Lüttich 1287. c. 3, Hartzh. 3, 684, so ist darauf aufmerksam zu machen, dass man erst seit dem 13. Jahrhundert in der Doktrin zwischen dem *consensus* und dem *consilium* capituli zu scheiden begonnen hat, Th. II. S. 153, also die erwähnte Zustimmung nicht Ausfluss eines Rechtes auf consensus im heutigen Sinne zu sein braucht. So heisst es z. B. Lübeck 1342, H. 4, 335: „de capituli nostri consilio et assensu". Dass neben den Mitgliedern des Domkapitels auch andere Prälaten der Diöcese eine solche hervorragende Stellung haben, s. ferner Köln 1307, l. c. p. 107: „de consensu et assensu capituli nostri et praelatorum Coloniensium"; Breslau 1290, l. c. 3, 740, wo des expressus consensus mehrerer Domdignitäten und Personate, der Domkanoniker, mehrerer Archidiakonen und eines anderen Stiftspropstes gedacht wird, erklärt sich daraus, dass diese auch sonst bei wichtigen Angelegenheiten neben dem Domkapitel konkurrirten, s. Th. II. S. 605.

[5] Das ergeben sowohl die vorhergehenden Anmerkungen, als auch die Anordnungen einzelner Provinzialkonzilien, Marciac (für Auch) 1326. c. 56; Rouen 1355. c. 13, Mansi 25, 798. 1046, dass ihre Beschlüsse jährlich oder häufig auf den Diöcesansynoden der Suffraganen publicirt werden sollen.

[6] Vgl. z. B. die Vorschrift des Salzburger Provinzialkonzils von 1418 (nicht 1420) c. 2, Hartzh. 5, 173: „ut singuli suffraganei nostrae provinciae qui per annum vel alium in casu quo legitime non fuerint impediti omiserint celebrare synodos episcopales, a pontificali officio necnon ab omni exercitio iurisdictionis ecclesiasticae per se vel per alium sint ipso iure suspensi."

[7] Hübler, Constanzer Reformation S. 118. n. 1: „fuit conclusum quod . . . fiant . . . synodi episcoporum singulis annis." Diese Bezeichnung oder s. episcopalis wird jetzt häufiger, Basel sess. XV, Mansi 29, 74; Salzburg 1418. c. 16, Konstanz 1463, Hartzh. 5, 190. 470. Daneben kommen allerdings auch die früheren: synodus dioecesana, Breslau 1473, l. c. p. 492; s. generalis, Tournai 1481, p. 525; s. nostra, Tournai 1481; Bamberg 1491; Schwerin 1492, p. 526. 597. 640, vor.

nicht mehr zur Berathung gekommen, wohl aber hat das Baseler Konzil[1] die Angelegenheit wieder aufgenommen und die jährliche Abhaltung einer Diöcesansynode in jedem Bisthum, sofern nicht etwa eine zweimalige üblich sei, angeordnet, indem es namentlich den Visitations- und Korrektionszweck derselben betonte und deshalb auch vorschrieb, dass der Bischof in Person, abgesehen von dem Fall eines triftigen Hinderungsgrundes, präsidiren und die Synode zwei bis drei Tage dauern sollte[2].

Von demselben Gesichtspunkte, dass die Diöcesansynode ein geeignetes Mittel zur Verbesserung der kirchlichen Disciplin und der Sitten des Klerus bilde, ging später auch die s. g. Reformationsformel Karls V. von 1548 aus[3], welche den zweimaligen Zusammentritt der Diöcesansynoden in jedem Jahre anordnete[4]. In Folge dessen und in Gemässheit eines gleichzeitig erlassenen besonderen kaiserlichen Be-

[1] Sess. XV v. 1433, Mansi 29, 74. Hier heisst es (p. 75): „Prima autem die convenientibus dioecesano et omnibus aliis qui huiusmodi synodo interesse tenentur, infra missarum solemnia vel post dioecesanus vel alius eius nomine verbum dei proponat, exhortando omnes ad bonos mores sectandum, abstinendum a vitiis et ad ea quae pertinent ad ecclesiasticam disciplinam et officia singulorum et praesertim, ut hi quibus cura animarum commissa est, diebus dominicis et aliis solemnitatibus plebem subiectam doctrinis et monitis salutaribus instruant. Post ea leguntur statuta provincialia et synodalia et inter alia aliquis compendiosus tractatus docens quomodo sacramenta ministrari debeant et alia utilia pro instructione sacerdotum. Deinde ipse dioecesanus de vita et moribus subditorum solerter inquirat, labem simoniacae pravitatis, contractus usurarios et alia quaevis crimina et excessus debita correctione cohibeat. Alienationes rerum ecclesiasticarum a iure prohibitarum revocet, clericorum abusus et aliorum subiectorum qui circa divinum officium et delationem debiti habitus defecerint, in melius reformet et emendet. Et quoniam multa scandala saepe contingunt, eo quod constitutio Bonifacii pp. VIII . . . Periculoso, edita super clausura monialium (c. un. in VIto de statu regul. III. 16) non servatur, studeat ipse dioecesanus, ut omnino iuxta ipsius constitutionis tenorem executioni demandetur; necnon ut quicumque religiosi dioecesano subiecti regulas et constitutiones suarum religionum, praesertim ut ab eis omnis proprietas abdicetur, inviolabiliter observent. Ne etiam in receptione ipsorum ad religionem quidquam per simoniam exigatur. Praecipua autem in ipsa synodo episcopi cura sit, inquirere ac debitis remediis occurrere, ne aliquod dogma haereticum, erroneum aut scandalosum seu piarum animarum offensivum, sortilegia, divinationes, incantationes, superstitiones et quaevis diabolica figmenta dioecesim suam inficiant. Instituantur praeterea testes synodales, viri graves, providi et honesti, legis dei zelum habentes, iuxta dioecesum latitudinem in numero competenti aut alii eorum potestatem habentes, ubi alii non sunt ad hoc instituti, qui si dioecesano minus idonei videantur, eos amovendo, alios, prout ei videbitur expedire instituat. Hi autem in manibus ipsius dioecesani vel sui vicarii iurare tenentur, prout tradit canon: Episcopus in synodo (c. 7. C. XXXV qu. 6): qui per anni circulum lustrantes ipsam diocesim, quae corrigenda vel reformanda viderint, his ad quos talia corrigere vel reformare pertinet, referant. Quae nisi correcta vel reformata iam fuerint, ad synodum subsequentem perferant, in qua debitis remediis occurratur. Sed et praeter illa quae a testibus synodalibus vel aliis eorum officia exercentibus, dioecesanus audierit, inquirat et ipse diligenter de cunctis subditorum suorum excessibus et taliter in delinquentes insurgat correctionis debitae disciplina, ut aliis malignari volentibus transeat in exemplum". Vgl. ferner auch o. S. 502. n. 5 a. E. Wegen der Sendzeugen s. S. 592. n. 6.

[2] Ueber die Diöcesansynoden, welche einerseits im Zusammenhang mit den o. S. 502. n. 1 erwähnten Provinzialsynoden abgehalten worden, s. Hefele, Conc.-Gesch. 7, 381, und die weiter dahin gehörige Brixener v. 1419, G. Bickell synodi Brixinenses saec. XV. Oenipont. 1880. S. 1. 2, sowie die andererseits aus Anlass der Vorschriften des Baseler Konzils und nach demselben zusammengetretenen, abgesehen von den S. 595. n. 7 erwähnten und den in den Konziliensammlungen, namentlich bei Hartzheim tom. 5 abgedruckten, noch Bickell l. c., welcher Brixener Synoden von 1438. 1449. 1453. 1455. 1457 publicirt hat, sowie Rapp, Statuten d. ältesten (?) bekannten Synode von Brixen i. J. 1511. Innsbruck 1878, und dazu H. Grisar, i. d. histor. Jahrb. d. Görresgesellschaft, red. von G. Hüffer. Münster 1880. 1, 603.

[3] S. o. S. 503. n. 3.

[4] tit. 21 de synodis. Auch die Verordnung des Kardinallegaten Campeggio von 1424 (s. S. 503. n. 4) hatte unter n. 35 die jährliche Feier von Diöcesansynoden befohlen: „ut refloreat catholica fides ecclesiasticaque dignitas, haeresibus radicitus exstirpatis, suum locum retineat idque vix alio modo aptius et commodius fieri possit, quam synodis", Hartzheim 6, 204, allerdings wesentlich zu dem Zweck, den Protestantismus zu bekämpfen, während die Reformationsformel Karls V die in der katholischen Kirche eingerissenen Missbräuche beseitigen und dadurch die Wiedervereinigung der Protestanten mit den Katholiken erleichtern wollte.

fehles auf sofortige Veranstaltung dieser Synoden [1], wurden solche noch in demselben Jahre und in den nächstfolgenden von den deutschen Bischöfen zusammenberufen [2], um die beabsichtigte Reformation durchzuführen [3].

Das Konzil von Trient hat demnächst ebenfalls die Abhaltung der Diöcesansynoden wieder eingeschärft [4], jedoch sich begnügt, den einmaligen Zusammentritt derselben im Jahre als obligatorisch vorzuschreiben [5]. Dieser Anordnung ist auch noch im Verlauf des 16. Jahrhunderts insofern entsprochen worden, als in weiten Kreisen der katholischen Kirche in Verbindung mit den gleichfalls durch das Tridentinum veranlassten Provinzialkonzilien Diöcesansynoden, insbesondere zur Publicirung und Durchführung der Beschlüsse des Konzils, abgehalten worden sind, wenngleich andererseits schon damals von einem regelmässigen jährlichen Zusammentritt keine Rede gewesen ist [6].

Mit dem folgenden Jahrhundert beginnt der Verfall des Institutes. Allerdings sind noch hin und wieder Diöcesansynoden zusammenberufen worden, aber ohne Regelmässigkeit [7] und schon im Laufe des 17. Jahrhunderts hören sie in den meisten Bisthümern Deutschlands [8] und Belgiens [9] auf, während sie, freilich meistens vereinzelt, noch in manchen französischen [10], spanischen [11], portugiesischen [12] und italienischen [13] Diöcesen während des 18. Jahrhunderts vorkommen. Erklärlich wird dieses Absterben des Institutes daraus, dass, nachdem die leitende Gewalt in der Kirche sich in den Händen des Papstthums konzentrirt hatte, auch die Bischöfe ihrerseits in ihren Bisthümern möglichst unbeschränkt zu regieren und namentlich

[1] Bei Le Plat ampl. coll. mon. conc. Trid. 4, 103.

[2] 1548 zu Köln, Paderborn, Augsburg, Lüttich, Trier, 1549 zu Strassburg und Köln, 1550 zu Cambray und 2 zu Köln, Hartzheim 6, 350. 359. 360. 390. 398. 416. 608. 614. 616. 767.

[3] Vgl. des Näheren Phillips, Diöcesansynode S. 76 ff., welcher auch die Annahme, dass der Klerus auf diesen Synoden eine andere als eine berathende Stellung gehabt habe, mit Recht zurückweist.

[4] Zum Theil auf Andrängen der französischen Gesandten, postul. orator. reg. Gall. art. petit. 34, Le Plat, l. c. p. 643.

[5] Sess. XXIV. c. 2 de ref. Das weitere s. unten §. 182 bei Darstellung des geltenden Rechtes.

[6] In Betreff Deutschlands vgl. die bei Hartzheim t. 7 und 8 abgedruckten Synoden dieser Zeit; s. dazu auch v. Schulte, Geschichte der Quellen u. Literatur des kanon. Rechts III. 1, 89 (und Arch. für k. K.-R. 25, 228); für die übrigen Länder s. Schmid a. a. O. II. 2, 57 ff. Insbesondere hat der h. Karl Borromäus v. Mailand (1560—1584) 11 Diöcesansynoden abgehalten, jedoch auch nur in der Zeit von 1579—1584 jährlich eine, während zwischen den früheren ein Zeitraum von je 4 Jahren liegt, Schmid a. a. O. S. 93.

[7] Nähere Nachweisungen darüber bei Schmid a. a. O. S. 47 ff.

[8] In Köln ist die letzte 1667, in Paderborn 1688 zusammengetreten, allerdings in Kulm erst 1745 und für Ermland 1726. Ob zwischen den beiden letzteren und den hier zunächst vorhergehenden von 1641 und 1623 etwa noch andere gehalten worden sind, lässt sich nach dem vorliegenden Material nicht feststellen, vgl. v. Schulte a. a. O. und Schmid a. a. O. S. 51. 54. Eine Ausnahme macht nur das Bisthum Münster, in welchem die Synoden von 1642 ab fast regelmässig stattgefunden und ihrer äussern Form nach noch bis zum Jahre 1838 fortgewährt haben, Schmid a. a. O. S. 56; Phillips, Diöcesansynode S. 88.

[9] Schmid a. a. O. S. 64.

[10] Hier noch Autun 1726, Châlons 1746 und 1749. In Besançon wurden bis 1636 zwei, eine Frühlings- und eine Herbstsynode, von da an aber bis tief in das 18. Jahrhundert hinein, eine im Jahr gehalten. Auch beim Aufhören einer mehr regelmässigen Einberufung blieb es indessen in einzelnen Bisthümern noch während dieser Zeit bei der Sitte, dass jeder Bischof wenigstens nach seinem Regierungsantritt eine solche Synode versammelte, Schmid a. a. O. S. 77. 82.

[11] Die letzte ist hier die von Oviedo 1769, welche in diesem Bisthum auf die von 1607 gefolgt ist, Schmid a. a. O. S. 65 ff.

[12] Portalegre 1714; Viseu 1745 und 1748, a. a. O. S. 69.

[13] z. B. Sabina 1736, Orvieto 1723, Tivoli 1729, Osimo 1778, a. a. O. S. 95; s. auch v. Schulte a. a. O. u. Phillips, Diöcesansynode S. 89. n. 3. In Benevent hat der Papst Benedikt XIII als dortiger Erzbischof von 1686—1724 nach seiner eigenen Angabe auf dem römischen Provinzialkonzil von 1725 t. II. c. 1 (collect. Lac. 1, 350) 38 Diöcesansynoden abgehalten.

jede Betheiligung des Pfarrklerus dabei auszuschliessen suchten. Ausserdem bot die inzwischen üblich gewordene Organisation einer Reihe von bischöflichen Behörden Ersatzmittel für einzelne Funktionen, für welche früher die Diöcesansynoden benutzt worden waren, so für die Geschäfte der Visitation, Korrektion und der Rechtspflege. Die persönliche Thätigkeit des Bischofs trat bei der durch diese Behörden geführten Verwaltung mehr zurück, und so blieb für die Diöcesansynoden fast allein der Erlass allgemeiner Diöcesan-Verordnungen und Statuten übrig. Da aber diese gemäss der oben gedachten Tendenz den Diöcesansynoden schon fertig gestellt vorgelegt wurden, und die Diöcesansynode wesentlich darauf beschränkt war, die Verkündigung derartiger Anordnungen entgegenzunehmen[1], sah man schliesslich mit Rücksicht darauf, dass sich die Publikation ebenso gut durch Zustellung von Druck-Exemplaren an den Klerus bewirken liess, von der Einberufung der Diöcesansynoden ganz ab.

Für einzelne Länder traten zu diesen durch die kirchliche Entwicklung bedingten Ursachen noch andere Gründe mitwirkend hinzu. In Deutschland, wo die Bischöfe in Folge ihrer Stellung als Reichsfürsten die eigentlichen Diöcesangeschäfte so gut wie ganz ihren geistlichen Behörden überliessen, erschwerte weiter die herrschende Praxis, mehrere Bisthümer in einer Hand zu vereinigen[2], an sich schon die Abhaltung der Diöcesansynoden durch den Bischof und musste bei der geringen Neigung, solche zu versammeln, den völligen Verfall des Institutes beschleunigen[3].

Endlich ist auch die Veränderung der Stellung der weltlichen Gewalt zur katholischen Kirche, welche sich mit dem 16. Jahrhundert vollzogen hatte, von Einfluss gewesen. Das von den weltlichen Regierungen auch gegenüber den bischöflichen Erlassen geübte Placet und der recursus ab abusu wirkten hemmend und lähmend auf die Beförderung des Synodalwesens seitens der Bischöfe ein, namentlich deshalb, weil den Geistlichen und Laien, welche sich durch Bestimmungen der Diöcesanstatuten oder durch sonstige auf der Synode getroffene Verwaltungsmassregeln beschwert fühlten, ein Mittel gegeben war, durch Anrufen der Regierung die bischöflichen Massnahmen unter die Kontrole derselben zu stellen, und die Verweigerung des staatlichen Placets für dieselben herbeizuführen[4].

Einen gewissen Ersatz für die Diöcesansynoden bildeten in einzelnen Bis-

[1] Schmid a. a. O. S. 57. 67. 95. 252.

[2] Th. III. S. 255 und die Zusammenstellung bei v. Schulte, Gesch. der Quellen und Literatur des kanon. Rechts. III. 1, 82 n. 7.

[3] Daraus erklärt sich, dass gerade in Deutschland die Diöcesansynoden schon im 17. Jahrhundert aufhören. Freilich kommt noch weiter der Umstand in Betracht, dass in die erwähnte Zeit auch der dreissigjährige Krieg fällt.

[4] Schmid a. a. O. II. 2. S. 211. 259. 266. 276. Im Königreich Neapel wurde durch kön. Reskript von 1749 der Gebrauch der alten Synodalstatuten ohne neue königliche Genehmigung verboten, S. 256. In Spanien ist sogar zu einzelnen Synodalsynoden vorher königliche Erlaubniss eingeholt worden, a. a. O. S. 272, und es haben ihnen auch königliche Kommissarien angewohnt.

In Preussen schreibt das A. L. R. II. 11. §. 141 zur Abhaltung der Synoden ebenfalls staatliche Genehmigung vor.

Für einzelne deutsche Länder, welche zu den Diöcesen reichsunmittelbarer Fürsten gehörten, z. B. die Herzogthümer Kärnthen und Steier, sowie Baiern kam weiter in Betracht, dass die Tendenz der staatskirchlichen Gesetzgebung in diesen darauf hinausging, den Klerus möglichst der direkten Einwirkung der Bischöfe selbst zu entziehen, und die in Folge dessen erlassenen einzelnen gesetzgeberischen Massregeln ebenfalls die Abhaltung von Diöcesansynoden erschwerten, a. a. O. S. 222 ff. 237 ff. Auch war, wie in der Grafschaft Mark, der Besuch von Synoden ausserhalb des Landes ohne fürstliche Erlaubniss nicht gestattet, Woker, Gesch. d. norddeutsch. Franciskaner-Missionen. Freiburg 1880, S. 638.

Dagegen übten in Italien die nicht seltenen Appellationen des Saecular- und Weltklerus gegen die Synodalstatuten an den päpstlichen Stuhl oder die Congregatio concilii einen ähnlich lähmenden Einfluss, wie anderwärts der Rekurs an den Staat, aus, Benedict. XIV de synodo dioecesana l. III. c. 5 n. 13; Schmid a. a. O. S. 253.

thümern die Versammlungen der Dekane oder vicarii foranei, welche sich jährlich beim Bischof einzufinden hatten, um ihm Bericht über den religiösen Zustand ihres Bezirks zu erstatten, sowie die aus diesem Anlass gegebenen Anweisungen behufs ihrer Ausführung entgegen zu nehmen[1], in dem westlichen Frankreich dagegen die s. g. *conférences ecclésiastiques*, welche für die besonderen, zu diesem Zwecke in der Diöcese gebildeten Konferenzbezirke jährlich durch den Bischof oder einen Kommissar desselben mit der Geistlichkeit des betreffenden Sprengels abgehalten wurden, und auch der wissenschaftlichen Förderung der letzteren zu dienen bestimmt waren[2].

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts sind allerdings sowohl in Toskana wie auch in Deutschland Versuche gemacht worden, die Diöcesansynoden neu zu beleben, aber sie dabei zugleich auf eine andere Grundlage zu stellen. Dieselben stehen im Zusammenhang mit den damaligen, durch den Gallikanismus hervorgerufenen Bestrebungen des Episkopates auf Erringung einer grösseren Selbstständigkeit gegenüber der römischen Kurie, in Toskana mit den vom Grossherzog Peter Leopold nach dem Vorbilde seines Bruders Josephs II. in Angriff genommenen kirchlichen Reformen seines Landes. Nachdem der Grossherzog schon im J. 1785 die Bischöfe zur Abhaltung von Diöcesansynoden ermahnt hatte, liess er ihnen unterm 26. Januar 1786 einen Kirchenverbesserungsplan in 57 Artikeln zugehen, welcher als Grundlage für die Berathung der Diöcesansynoden dienen sollte[3]. Gleich der Art. 1[4] erklärt diese letzteren für nothwendig, damit die Bischöfe von den Pfarrern und anderen rechtschaffenen Geistlichen die in ihrer Diöcese hervorgetretenen Missbräuche erfahren und sie gemeinsam mit diesen abstellen könnten, und verlangt für die Zukunft die Einberufung solcher Versammlungen in mindestens zweijährigen Zwischenräumen. In Uebereinstimmung mit einer im 18. Jahrhundert in Frankreich entwickelten Theorie, welche für den Pfarrklerus, den s. g. „ordre second", ein entscheidendes Stimmrecht in Anspruch genommen hatte[5], wird den Pfarrern das nächste Recht vor den Kanonikern, Benefiziaten oder anderen Geistlichen, sich an der Synode zu betheiligen, beigelegt, und der Diöcesansynode eine sehr weitgehende Kompetenz in allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten (z. B. Verbesserung der Breviere und Messbücher), insbesondere auch die Berathung über die Wiedereinsetzung des bischöflichen Amtes in seine alten, im Laufe der Zeit auf den Papst übergegangenen Rechte zugewiesen[6].

Nur einer der toskanischen Bischöfe, Bischof Scipio Ricci von Pistoja und Prato, berief noch im Herbst des Jahres 1786 in Folge der grossherzoglichen Anregung für das eine seiner Bisthümer, für Pistoja, eine solche Diöcesansynode ein[7], indem er zugleich in dem Berufungsschreiben erklärte, dass er den Priestern die Rechte der

[1] Sie finden sich in italienischen Bisthümern, insbesondere in Mailand, ferner in belgischen und in einzelnen ostfranzösischen Diöcesen, und dienten ursprünglich zur Vorbereitung der Diöcesansynode, Schmid a. a. O. S. 129. 59. 60. 61. 102. 106.

[2] Auch sie sollten ursprünglich neben der Diöcesansynode gehalten werden. Vgl. Schmid a. a. O. S. 83.

[3] Schmid a. a. O. 1, 122.

[4] Acta congregationis archiepiscoporum et episcoporum Hetruriae Florentiae a. 1787 celebratae. Ex Italico translata a J. Schwarzel, Bamb. 1790 ff. 2, 13.

[5] Schmid a. a. O. 1, 111 ff., wo die Schriften angegeben sind; insbesondere gehört hierher (Maultrot), Le droit des prêtres dans le synode ou concile diocésain. 1779; ferner les droits du second ordre défendus contre les apologistes de la domination episcopale (ohne Namen und Druckort) 1779 und die Fortsetzung dieses Werkes: Défense du droit des prêtres dans le synode etc. 1789. Vgl. weiter auch v. Schulte, Geschichte d. Quellen u. Literatur d. canon. Rechts 3. 649.

[6] Art. 2 ff. a. a. O. Schwarzel l. c. 2, 13 ff.

[7] Schmid a. a. O. S. 125.

alten Presbyterien nicht vorenthalten wollte[1]. In ihren Beschlüssen nahm die Synode wesentlich den grossherzoglichen Reformationsplan zur Grundlage[2] und erhielt in Folge dessen das Placet des Grossherzogs[3].

Die Durchführung der beabsichtigten Reform scheiterte indessen daran, dass die Majorität der Bischöfe nicht für dieselbe zu gewinnen war[4]. Als der Grossherzog nach dem Tode seines Bruders (1790) Kaiser von Deutschland geworden war, wurden in Toskana die Reformpläne fallen gelassen, und Pius VI. verdammte in der Bulle: Auctorem fidei vom 28. August 1794 85 ihrer Beschlüsse wegen ihres gallikanischen und jansenistischen Inhalts[5].

Auch in Deutschland ist im Zusammenhange mit verwandten Bestrebungen, welche in der Emser Punktation von 1786 ihre Formulirung gefunden haben[6], von dem Erzbischof von Mainz, Friedrich Karl v. Erthal, im Jahre 1789 eine Diöcesansynode für das Jahr 1792 nach Mainz zur Durchführung ähnlicher Reformen ausgeschrieben worden, indem das Vikariat, die theologische Fakultät, jedes Stift und Kloster, sowie jedes Landkapitel der Pfarrer zur Einlieferung von Gutachten über alle einer Reform bedürftigen Gegenstände aufgefordert wurden, indessen ist dieselbe wegen des Ausbruchs der französischen Revolution nicht zu Stande gekommen[7].

Nach der Wiederaufrichtung der katholischen Kirchenverfassung in Deutschland hat das Institut der Diöcesansynoden kein neues Leben gewonnen. Zwar haben einzelne Regierungen, so die der oberrheinischen Kirchenprovinz, ebenso wie die Wiederbelebung der Provinzialkonzilien[8] auch die Erneuerung der Diöcesansynoden erwartet, und von dieser Annahme ausgehend, die Abhaltung den Bischöfen, freilich unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung, der Absendung landesherrlicher Kommissarien und des Placets gestattet[9], aber seitens der Bischöfe sind solche nicht zusammenberufen worden. Dagegen machte sich innerhalb eines Theiles des deutschen Klerus, vor Allem der oberrheinischen Kirchenprovinz, vom Ende der zwanziger bis in die vierziger Jahre dieses Jahrhunderts hinein eine lebhafte Agitation für Wiedereinführung der Diöcesansynoden durch Petitionen an die Bischöfe von Freiburg und Rottenburg und an die badische und würtembergische Kammer geltend, wobei eine entscheidende Theilnahme der Geistlichkeit und der Laien gefordert und die Einführung von kirchlichen Reformen im nationalen und modernen Sinne in das Auge gefasst wurde. Sowohl die Bischöfe wie auch die Regierungen verhielten sich indessen diesen Bestrebungen gegenüber, welche von denselben Anschauungen, wie die des vorigen Jahrhunderts beeinflusst waren, ablehnend[10].

In Folge der politischen Ereignisse des Jahres 1848 erhielt diese Bewegung

[1] Atti e decreti del concilio di Pistoja. 1788. S. 1. Vgl. auch Schmid a. a. O. S. 125.

[2] Die Beschlüsse in dem in d. vor. Anm. citirten Werke.

[3] Atti e decreti cit. p. VI. VIII; Schmid a. a. O. S. 179.

[4] Schmid a. a. O. S. 130.

[5] Bullar. Roman. Cont. 9, 395.

[6] Th. I. S. 530.

[7] Kopp, die kathol. Kirche im 19. Jahrhundert. Mainz 1830. S. 57; Schmid a. a. O. II. 2, 233; Mejer, zur Geschichte d. röm. deutschen Frage 1, 125.

[8] S. o. S. 505.

[9] Frankfurter Kirchenpragmatik von 1820 §. 23, Münch, Konkordate 2, 328 und Longner, Gesch. der oberrh. Kirchenprovinz. S. 645, und gemeinsame V. v. 20. Januar 1830. §. 18: „Diöcesansynoden können vom Bischof, wenn sie nöthig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammengerufen und im Beisein landesherrlicher Kommissarien gehalten werden. Die darin gefassten Beschlüsse unterliegen der Staatsgenehmigung nach Massgabe der §§. 4 u. 5 festgesetzten Bestimmungen."

[10] Brück, die oberrheinische Kirchenprovinz. Mainz 1868. S. 238 ff.; Schmid, Bisthumssynode 1, 142 u. II. 2, 303, bei welchem auch die damalige Tagesliteratur angegeben ist.

neue Kräftigung[1], und nunmehr nahmen die deutschen und österreichischen Bischöfe, um dieselbe wenigstens in ihrem Sinne zu leiten, die vielfach geforderte Abhaltung von Diöcesansynoden ebenfalls in ihr Programm auf[2]. Von Rom aus, wo man damals die noch theilweise im deutschen Klerus herrschende freiheitliche Richtung mit Misstrauen betrachtete, rieth man indessen den Bischöfen ab, indem man darauf hinwies, dass sich auf den Synoden Bestrebungen auf Schmälerung der bischöflichen Gewalt und auf Untergrabung der kirchlichen Disciplin (z. B. auf Beseitigung des Cölibates) geltend machen könnten[3]. In Folge dieser Abmahnung ist in Deutschland bisher mit einziger Ausnahme des Bisthums Paderborn (1867)[4] keine Diöcesansynode abgehalten worden[5].

Dagegen haben einzelne Bischöfe Oesterreichs und Ungarns innerhalb der letzten 20 Jahre wieder solche Versammlungen, freilich nicht in regelmässiger Wieder-

[1] Brück a. a. O. S. 250. Auch Männer, welche nicht gallikanischer Richtung huldigten, traten damals für kirchliche Reformen und für die Wiederbelebung der Diöcesansynoden behufs Anbahnung derselben ein, so z. B. der Kölner Pfarrer Binterim, v. Schulte a. a. O. III. 1, 326 und der Freiburger Professor Hirscher, a. a. O. S. 341; Brück, S. 256. Vgl. ferner über die verschiedenen Strömungen in dieser Bewegung Fessler, über Provinzial-Synoden etc. S. 1 ff. Die durch die letztere hervorgerufenen wichtigeren Schriften s. o. S. 582. n. *.

[2] Vgl. die Verhandlungen der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe von 1848, Archiv f. k. K. R. 22, 373. 387. 405. 415. Die wichtigsten Beschlüsse lauten: . . . „1. Die Erzbischöfe und Bischöfe werden in Erwägung der gegenwärtigen Verhältnisse, die Diöcesansynoden, nach Vorschrift des Konzils von Trient, die bisher nicht eingehalten werden konnte, mit sorgfältiger Rücksicht auf das Beste der einzelnen Diöcesen, sobald als möglich, nach gehöriger Vorbereitung und in canonischer Form abhalten. 2. Der Zweck der Diöcesansynoden ist, den Geist der Frömmigkeit und Gottesfurcht im Klerus und Volk neu zu beleben, die etwa verfallene Kirchenzucht wieder herzustellen, zu dem Ende heilsame Gesetze, sowohl zur Abschaffung von Missbräuchen, als auch zur Hebung des christlichen Lebens, entweder, wo solche schon vorhanden waren, zu erneuern oder, wo die Verhältnisse es nothwendig machen, neue zu erlassen, ferner den Klerus auf die zweckmässigste Art über wichtige zeitgemässe Gegenstände und schwierige Verhältnisse des priesterlichen und seelsorglichen Amtes zu belehren, endlich päpstliche Constitutionen und Beschlüsse der National- und Provinzialconcilien bekannt zu machen. 3. Kraft der Verfassung der katholischen Kirche steht auf der Diöcesan-Synode dem Bischofe allein das Recht der Entscheidung zu.“ In Anschluss hieran erklärte das von den Bischöfen an den Klerus ihrer Diöcesen gerichtete Schreiben vom 15. November 1848, Ginzel, Arch. f. Kirchengesch. u. K.-R. 2, 65: „freuen wir uns, Euch, geliebte Brüder, bald in grösserer Anzahl um uns zu versammmeln, um . . . in der Herstellung der alten von der Kirche angeordneten Diöcesansynoden das heilige Band zwischen den Bischöfen und ihren Priestern noch fester zu knüpfen.“

[3] Breve Pius' IX vom 17. Mai 1849, Ginzel 2, 70: „quod attinet ad dioecesanas synodos cogendas . . . tanta prudentia polletis, ut per vos ipsi plane videatis, ea esse peculiaria in pluribus istarum dioecesium locis adiuncta, ut prudenter timendum sit, ne eiusmodi synodorum convocatio absque periculo possithaberi. Vobis enim apprime notum est, nonnullos e clero reperiri, qui in hoc potissimum temporum motu et asperitate novis pravisque rebus faventes ac ss. antistitum potestatem minuere et ecclesiasticam disciplinam subvertere ac solutiorem vivendi rationem inducere cupientes, dioecesanas synodos avidissime expetunt, quo vel perniciosas Hermesii aliasque pestiferas doctrinas instaurent vel gravia excitent dissidia vel exitiosas rei sacrae novitates insinuent et foveant. Neque ignoratis, haudquaquam deesse in Germania ecclesiasticos viros qui subversivam et ab apostolica sede . . . damnatam foventes doctrinam sibi in dioecesanis synodis decisivum suffragium arrogare contendunt quique synodos ipsas ea sane mente iam diu summopere exoptant, ut cuiusque proprii antistitis auctoritate depressa sibi facilius viam muniant ad s. hierarchiae iura convellenda, ad sacri coelibatus legem dissolvendam et alia perficienda quae sanctissimis catholicae religionis principiis et ss. canonum praescripto vel maxime adversantur . . . longe opportunius et salutarius fore arbitramur, ut archiepiscopi provinciales synodos primum habeant . . . Postmodum vero utiliori prorsus ratione dioecesanae synodi convocari poterunt, in quibus unusquisque episcopus ea cum suo clero ad exitum deducat quae cum aliorum antistitum consilio constituta et apostolicae sedis auctoritate fuerint corroborata“. Vgl. auch Friedrich, Gesch. d. vatikan. Konzils 1, 301.

[4] Arch. f. k. K.-R. 20, 93. 353.

[5] Das Kölner Provinzial-Konzil von 1860. tit. I. c. 9, acta conc. coll. Lac. 5, 346 enthält zwar einen Abschnitt über die Diöcesansynode, urgirt aber die Abhaltung derselben nicht. In Posen und Gnesen hat der Erzbischof zum Ersatz der Diöcesansynode 1866—1869, 1871 und 1872 Versammlungen der Dekane abgehalten, Arch. f. k. K.-R. 23, 59 und 29, 197, vgl. o. S. 598. 599.

kehr — auch hier hat im allgemeinen die Ansicht geherrscht, dass sie zu gefährlich seien [1] — veranstaltet [2].

Auch in Belgien [3] und Spanien [4] sind neuerdings vereinzelt Diöcesansynoden gehalten worden. In Frankreich haben dagegen manche der seit 1849 zusammengetretenen Provinzialkonzilien die, wenn irgend möglich, jährliche Einberufung [5], andere dagegen nur für jedes der Abhaltung eines Provinzialkonzils folgende Jahr [6], oder auch wohl nur nach Gelegenheit [7] vorgeschrieben, wobei einzelne in den seitens des Bischofs mit der Geistlichkeit zu veranstaltenden Konferenzen einen Ersatz finden [8] und überdies ferner ausdrücklich hervorheben, dass dem Klerus keine Decisivstimme gegenüber dem Bischof zustehe [9]. Wenngleich in Folge dieser Anordnungen mehrfach Diöcesansynoden zusammengetreten sind [10], so ist doch auch hier eine völlige Wiederbelebung des Institutes nicht erfolgt.

Während in der alten Welt die Diöcesansynoden schon so gut wie abgestorben waren, wurde in Nordamerika nach der Gründung des ersten dortigen Missionsbisthums Baltimore im J. 1791 auch die erste Diöcesansynode gehalten [11]. Bei der hier schnell fortschreitenden Ausdehnung des Katholicismus und der Nothwendigkeit, neue Organisationen zu schaffen und zu befestigen, hat in Folge des regen Synodallebens in Plenar- und Provinzialkonzilien [12] auch das Institut der Diöcesansynoden neue Wurzeln geschlagen [13], und es sind hier mehrfach in unserer Zeit, gewöhnlich in 4—5jährigen Zwischenräumen, Diöcesansynoden zusammengetreten [14].

[1] v. Schulte a. a. O. S. 92. Das Breve Pius' IX an den österreichischen Episkopat v. 5. Nov. 1855, Arch. f. k. K.-R. I, XXVI weist zwar auf die Abhaltung von Diöcesansynoden hin, indessen war schon durch eine geheime Beilage zum Konkordat zu Art. 4, Arch. f. k. K.-R. 18, 455; acta concil. Lac. 5, 1238, in Aussicht gestellt, dass der Papst den österreichischen Bischöfen in Bezug auf die Abhaltung der Diöcesansynoden die gleiche Vollmacht, wie dem Bischof von Lüttich, d. h. statt derselben Erzpriester-Versammlungen einzuberufen, gewähren werde, und demgemäss beschloss die 1856 zu Wien zusammengetretene Konferenz der österreichischen Bischöfe, Diöcesansynoden erst nach Abhaltung von Provinzialkonzilien einzuberufen, gleichzeitig aber auch sich die gedachte Vollmacht von Rom zu erbitten. In Uebereinstimmung hiermit enthalten zwar die Provinzialkonzilien von Wien 1858 tit. II. c. 11 und Prag 1860 tit. VI. c. 3, coll. Lac. 5, 159 und 551, Vorschriften über die Diöcesansynoden, heben aber ausdrücklich hervor, dass die jährliche Einberufung derselben nach Lage der Verhältnisse unmöglich sei, und ordnen für die Jahre, in welchen dieselben nicht stattfinden, die Abhaltung von Konferenzen des Bischofs mit den Dekanen oder vicarii foranei unter Zuziehung des Domkapitels und anderer vom Bischof ausgewählten und geeigneten Männer an (vgl. über solche Konferenzen auch o. S. 598. 599), während das Provinzialkonzil von Gran von 1858 tit. 9. c. 5 nur die Berufung von Diöcesansynoden in Aussicht stellt und ausdrücklich betont, dass auf denselben der Klerus neben dem Bischof kein entscheidendes Stimmrecht besitzt.

[2] Abgehalten sind Synoden zu Prag 1863, Arch. f. k. K.-R. 14, 67. 235. und 1873, a. a. O. 31, 198 und 32, 235; Budweis 1863, a. a. O. 14, 67. 290, 1872, a. a. O. 29, 162 u. 1875, a. a. O. 35, 366; Leitmeritz 1863 und Königgrätz 1863, a. a. O. 14, 67; zu Gran 1860, a. a. O. 11, 402 und 12, 77; zu Fünfkirchen 12, 95. 430.

[3] So 1867 in Namur und 1872 in Mecheln, Arch. f. k. K.-R. 29, 160. Für Holland weist das Prov.-Konzil von Utrecht 1865, coll. cit. p. 785 auf die Schwierigkeit der Einberufung hin und gestattet als Ersatzmittel die Zusammenberufung des Kapitels und anderer geeigneter Geistlichen, denen der Bischof die zu erlassenden Synodalstatuten zur Begutachtung vorlegen soll, nachdem er zuvor die Dekane zu einer Konferenz um sich versammelt hat.

[4] Hier in Jaen 1872, a. a. O. S. 160. n. 1.

[5] Rheims 1849, Albi 1849, Sens 1850; Aix 1850, coll. cit. 4, 155. 417. 879. 911. 994.

[6] Paris 1849, Rouen 1850, Auch 1851, l. c. p. 13. 533. 1177.

[7] Tours 1849, Lyon 1850, l. c. p. 259. 471.

[8] Tours 1849 und Bourges 1850, l. c. p. 1095, vgl. auch o. S. 599.

[9] So die schon citirten von Tours, Avignon, Albi und Bourges.

[10] Paris 1850, Rheims 1850. 1851, Le Mans 1851, Soissons 1855, v. Schulte a. a. O. S. 89. n. *.

[11] Coll. Lac. cit. 3, 1; Schmid a. a. O. II, 2, 73.

[12] Vgl. o. S. 506.

[13] Ueber die in den 30er und 40er Jahren stattgehabten derartigen Synoden vgl. Schmid, S. 76. 77.

[14] Vgl. Neher, kirchl. Geographie 3, 92. Das Plenar-Konzil von Baltimore von 1866 t. II. c.

Auf dem Vatikanischen allgemeinen Konzil von 1869/1870 ist von einzelnen französischen Bischöfen der Antrag gestellt worden, die regelmässige Abhaltung von solchen Synoden in 3—5jährigen Perioden einzuschärfen[1], und das Schema einer die Bischöfe betreffenden Konstitution c. 6 hatte in Folge dessen eine 3jährige Einberufung angeordnet[2], dasselbe ist aber wegen der Vertagung des Konzils unerledigt geblieben.

III. Geltendes Recht.

§. 179. *A. Das allgemeine Konzil*.*

Die historische Darstellung (s. o. S. 468) ist zu dem Ergebniss gelangt, dass durch die Beschlüsse des Vatikanischen Konzils von 1870 die allgemeinen Synoden in der katholischen Kirche überflüssig geworden sind. Nichtsdestoweniger ist eine Erörterung darüber, welche Rechtsnormen in Betreff der ökumenischen Synoden in der katholischen Kirche heute als praktisch geltend zu betrachten sind, nicht überflüssig. Ganz abgesehen davon, dass die Berufung eines allgemeinen Konziles trotz des Vatikanums nicht absolut ausgeschlossen ist, und selbst für eine rein historische Betrachtung eine nähere Beleuchtung der sich aus der erreichten Entwicklungsstufe ergebenden einzelnen Konsequenzen geboten erscheint, kann eine solche Erörterung schon deshalb nicht umgangen werden, weil die Rechtsgültigkeit der vatikanischen Dekrete von altkatholischer Seite angefochten wird (S. 471), und bei der Tragweite dieser Beschlüsse für das Rechtsgebiet die Frage zur Lösung gebracht werden muss. Das ist nur möglich auf dem Boden des vorvatikanischen, also des tridentinischen und nachtridentinischen Rechtes. Das sich ergebende Resultat hat zugleich präjudizielle Bedeutung dafür, ob das Vatikanum wie für die übrigen Rechtsgebiete so auch für das heutige Konziliarrecht als gültige Rechtsnorm zu betrachten ist oder nicht. Da das Vatikanum nur den Abschluss der Entwicklung seit 1437 (s. o. S. 331. 417 ff.) und der vollen Rückkehr zum mittelalterlichen Recht bildet, so erscheint es angemessen, die Darstellung des nachtridentinischen[1] und des vatikanischen Rechtes bei den einzelnen

4, coll. cit. 3, 420 ordnet mit Rücksicht auf die einer jährlichen Zusammenberufung entgegenstehenden Schwierigkeiten an, dass die Synode jedesmal nach der eingelaufenen päpstlichen Bestätigung der Beschlüsse der Plenar- und Provincial-Konzilien abgehalten werden soll.

[1] Martin, omn. conc. Vatic. etc. documentor. collect. ed. II. Paderborn 1873. 2, 158.

[2] Martin l. c. p. 173; Friedrich, docum. ad illustr. conc. Vatic. Nördlingen 1871. 2, 326. 332.

* Vgl. ausser den Literaturnachweisungen zu §§. 169—172. insbesondere denen zum vatikanischen Konzil (o. S. 452. n. *) noch Phillips, K.-R. 2, 237 ff.; Observations canoniques sur le concile général i. d. Analecta iur. pontif. 1864. p. 649. 795. 931; Bouix, tractatus de papa ubi et de concilio oecumenico. Paris 1869. 3, 345 ff.; Frommann, Gesch. u. Kritik des vatikan. Konz. 1869 u. 1870. Gotha 1872. S. 263 ff. Für den neuesten römischen Standpunkt vgl. Phil. de Angelis, praelectiones iuris canonici ad method. decretal. Gregorii IX exactae. Rom. 1877. I. 2. p. 256 ff.

[1] Nur die Prüfung nach dem Rechte dieser Zeit halte ich für statthaft. Das ist die von mir schon früher, Stellung d. deutschen Staatsregierungen gegen. die Beschlüsse des vatikan. Konzils S. 8, ausgesprochene principielle Differenz zwischen meiner Auffassung und der Anschauung der Altkatholiken, insbesondere v. Schulte's Stellung der Concilien S. 18 ff. u. Lehrb. d. K. R. 3. Aufl. S. 347. Anm. **. Es ist m. E. unrichtig, das Konziliarrecht der acht ersten morgenländischen allgemeinen Synoden als das rechtlich allein massgebende zu betrachten und nach demselben unter Ignorirung der weiteren Entwickelung von etwa 900 Jahren die Vorgänge der modernen Zeit bemessen zu wollen; das im vorliegenden Falle um so mehr, als, wie ich gezeigt zu haben glaube (s. o. S. 330. 350. 522), das allgemeine Konzil der abendländischen Kirche

Punkten zu verbinden und bei denselben die durch das letztere gemachten Aenderungen darzulegen.

Wesentlich für das heutige allgemeine Konzil ist

1. dass dasselbe vom Papste einberufen wird. Dieser Satz war schon mittelalterliches Recht[1]. Das Konzil von Konstanz[2] setzt seine Geltung als Regel voraus, und dass er im 16. Jahrhundert ebenfalls in Anerkennung gestanden, ergiebt die päpstliche Berufung des Tridentinums[3] in Verbindung mit der Thatsache, dass die weltlichen Fürsten, insbesonders Karl V., keinen anderen Weg zur Herbeiführung und Wiedereröffnung des von ihnen begehrten allgemeinen Konziles als den der Einwirkung auf den Papst beschritten[4], und als Drohmittel nicht die selbstständige Veranstaltung eines allgemeinen Konziles, sondern die von Reichssynoden benutzt haben[5].

Das ist auch schon die herrschende Lehre vor dem Vatikanum gewesen[6]. Demgemäss erscheint es rechtlich nicht als irrelevant, wer das allgemeine Konzil einberufen hat[7]. Nur darum kann es sich noch handeln — worauf weiter unten näher eingegangen werden soll —, ob die Berechtigung der Einberufung eines allgemeinen Konziles in gewissen Ausnahmefällen jemals anderen Personen als dem Papst zusteht und zustehen kann[8].

2. Was diejenigen kirchlichen Würdenträger betrifft, welche zum Konzile als sitz- und stimmberechtigt einzuberufen sind, so gehören dahin

a) zunächst, wie die konstante Praxis der Kirche[9] bei allen Konzilien ergiebt, die sämmtlichen Diöcesanbischöfe (Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und gewöhnlichen Bischöfe).

b) Ob ihnen dagegen die Weihbischöfe (*episcopi in partibus infidelium*) gleich stehen[10], darüber herrscht Streit. Historisch sicher ist die Betheiligung einzelner solcher Bischöfe schon an den Konzilien von Pisa[11] und von Konstanz[12], und wenn-

nach der Trennung des Morgenlandes aus den mittelalterlichen päpstlichen Synoden herausgewachsen ist. Berechtigt erscheint mir der altkatholische Standpunkt, soweit es sich um die Anbahnung von Reformen handelt, aber deshalb können die wünschenswerth erscheinenden Aenderungen eines bestehenden Zustandes doch sicherlich nicht den Massstab für die juristische Beurtheilung von thatsächlichen Vorgängen bilden. Ich hebe dies ausdrücklich bei meiner in allen Einzelpunkten von v. Schulte abweichenden Auffassung, welche mich überall nöthigt, seinen Ansichten entgegen zu treten, hervor, um nicht Missverständnissen ausgesetzt zu sein.

1 S. o. S. 358.

2 S. o. S. 381 und decret. Frequens sess. gen. XXXIX. c. 1 (Th. I. S. 198. n. 1).

3 S. o. S. 428 ff.

4 S. o. S. 427.

5 S. 479. n. 11. Ueber das Recht das Konzil zu schliessen und zu vertagen s. unten S. 631.

6 Ferraris prompta bibliotheca canon. s. v. concilium art. I. n. 17—21; Phillips, K. R. 2, 236 ff.; Walter, K. R. §. 157; Permaneder, K. R. §. 274; Archiv für k. K. R. 2, 556; Ginzel, Hdbch. d. K. R. 1, 122; Richter, K. R. 5. Aufl. S. 304; Mejer, Lehrb. d. deutsch. K. R. 3. Aufl. S. 328. n. 2. Selbst die Anhänger der früheren Theorie von der Scheidung der Rechte des Primates in iura essentialia und adventitia rechnen das Berufungsrecht der allgemeinen Konzilien zu den wesentlichen Primatialrechten, s. Th. I. S. 202.

7 So v. Schulte, Stellg. S. 62. 63 u. Lehrb. 3. Aufl. S. 348. Es ist also an der früheren Lehre festzuhalten, dafür ausser den Ultramontanen, s. Vering, K. R. S. 582 und de Angelis l. c. p. 255, auch Friedberg, Lehrb. d. K. R. S. 115.

8 S. darüber unten Nr. 10.

Selbstverständlich ist es, dass in den anderen Fällen bei einer Einberufung seitens einer anderen Person der Mangel durch die Genehmigung des Papstes ersetzt und getheilt wird, s. auch Anm. 2.

9 S. o. S. 336. 358. 365. 370. 390. 418. 423. 431. 454.

10 Vgl. Raffaele Coppola, sul diritto di suffragio dei vescovi titolarii e rinuntiarii nel concilio ecumenico. Napoli 1868 (auch abgedruckt in der Ztschrift: La scienza e la fede. 28. Jahrg. von 1868. Vol. 71. fasc. 425. p. 353);

11 S. o. S. 364. n. 6.

12 Bei der Degradation von Hus hat der Weihbischof des Bischofs von Konstanz mitgewirkt, v. d. Hardt. conc. Constant. 4, 433.

gleich die Ausübung der Stimmberechtigung im eigenen Namen auf denselben nicht direkt bezeugt ist, so hat doch zur Zeit der Reformkonzilien nachweisbar die Anschauung gegolten, dass auch die Titularbischöfe als solche auf dem allgemeinen Konzile stimmberechtigt seien[1]. Nicht minder sind auf der Synode von Trient verschiedene Weihbischöfe gegenwärtig gewesen[2] und haben, wenngleich sie als Prokuratoren anderer Bischöfe erschienen waren, doch für ihre eigene Person das Stimmrecht ausgeübt[3]. Ueberdies enthält der von den Titularbischöfen abzulegende Bischofseid, welcher der gleiche wie der der Diöcesanbischöfe ist, ebenfalls das Gelöbniss einer Einladung des Papstes zu Konzilien zu folgen[4].

Die Praxis der Kirche hat also die Titularbischöfe den anderen Bischöfen gleich gestellt. Erst aus Anlass des Vatikanischen Konzils ist das Recht der Theilnahme derselben an den allgemeinen Konzilien, welches auch die frühere Doktrin anerkannt hatte[5], von altkatholischer Seite bestritten worden, weil die wesentliche Funktion

[1] Zu Basel begründeten die von Eugen IV ernannten Präsidenten ihre Forderung auf Zulassung damit; (Joann. de Segov. hist. conc. Basileens. IV. 35, mon. concil. ed. Vindobon. 2, 370): „cum interesse in concilio generali ius sit cuiuslibet episcopi etiam titularis.“ Vgl. auch S. 370. n. 6.

[2] episcopus Solonensis oder Salonensis (Soli auf Cypern), Weihbischof von Würzburg, Theiner acta conc. Trident. 1, 485. 509. 523. 604 und öfter, episcopus Lacorensis (?, vielleicht für Lacucensis), Weihbischof v. Barcelona ibid. p. 511. 527. 528. 575; archiepiscopus Corinthiorum, coadiutor Senensis, p. 671 u. 2, 470. 509; episcopus Philadelphiensis, Weihbischof von Eichstadt und Prokurator dieses Bisthums und v. Würzburg, l. c. 2, 278. 565; zwei weitere Titularbischöfe als Koadjutoren italienischer Bischöfe aufgeführt, l. c. 1, 670; vescovo Sidoniense, suffraganeo Moguntino, diarium des Massarelli bei v. Döllinger, ungedruckte Berichte zur Gesch. d. Conc. von Trient 1, 215. 223. Eine Vollmacht für den episcopus Aconensis, Weihbischof von Münster als Prokurator seines Diöcesanbischofs von 1551 bei Tibus, Weihbischöfe von Münster S. 74.

[3] Die Stimmberechtigung ergiebt sich daraus, dass obwohl den nichtdeutschen Bischöfen von vornherein eine Vertretung durch Prokuratoren nicht gestattet war (s. o. S. 431), doch ein Weihbischof der Diöcese Barcelona an den Verhandlungen und Debatten ebenso wie die Residenzialbischöfe Theil nimmt, s. vor. Anm., und dass mit den Bischöfen und unter diesen, nicht unter den Prokuratoren, ohne weitere Bezeichnung die Bischöfe von Paphos und Argos, Theiner, l. c. 2, 513 unterzeichnet haben. Auch, wo die deutschen Weihbischöfe in den Protokollen als debattirend aufgeführt werden, geschieht dies nur in gleicher Weise wie bei den anderen aus romanischen Bisthümern, so dass also der Einwand unberechtigt erscheint, dass sie damit nur die ihnen bis 1562 zugestandene berathende Stimme (s. o. S. 431. n. 6) ausgeübt haben, um so mehr, als auch noch später der Weihbischof von Eichstadt sich an den Debatten betheiligt und dabei erklärt hat, Theiner l. c. 2, 278: „cum vox mihi uti procuratori Eystetensi et Herbipolensi (d. h. in dieser Eigenschaft, nicht als Weihbischof) sit praeclusa“.

[4] Th. II. S. 177 u. Th. III. S. 205.

[5] Bellarmin de conciliis et ecclesia I. c. 17 erklärt jedweden Bischof, blos mit Ausschluss des exkommunicirten, für theilnahmeberechtigt; für die ausdrückliche Gleichstellung Gonzalez Tellez ad c. 1. X. de ordin. ab episcop. I. 13 n. 7; Ferraris l. c. n. 29; Ginzel, K. R. 1, 121; Permaneder, K. R. §. 274. Andreucci de episcopo titulari n. 118 ff.; Phillips, K. R. 1, 195 u. 2, 132. 249; Bouix l. c. p. 383. Wenn die drei letzteren, ferner Kohn im Arch. f. k. K. R. 46, 208, obgleich sie ihnen volles Stimmrecht zugestehen, behaupten, dass sie zwar berufen werden können, aber ihre Einladung nicht erforderlich sei, so ist das inkonsequent. Da eine persönliche Berufung der Bischöfe zum Konzil nicht üblich gewesen ist, so stellt sich die Frage zugleich dahin: Dürfen die Titularbischöfe in der allgemeinen Berufungsbulle ausdrücklich ausgeschlossen oder falls die letztere nichts über sie enthält, bei etwaigem Erscheinen auf dem Konzile zurückgewiesen werden. Vom Standpunkt der herrschenden Ansicht ist beides zu verneinen, und es war vollkommen zutreffend, wenn die Vorbereitungs-Congregation für das Vatikanum auch die Verpflichtung der Titularbischöfe zur Betheiligung am Konzile, wie sie für die Bischöfe besteht, angenommen hat, Cecconi-Molitor, Gesch. d. Kirchenversammlung im Vatikan. S. 114 u. Anhang S. 64.

Aus demselben Grunde, wie den Titularbischöfen, hat die Doktrin auch diejenigen Bischöfe, welche auf ihr Bisthum, aber nicht auf ihre bischöfliche Würde verzichtet, (eine s. g. resignatio loci, nicht dignitatis abgegeben haben, Th. III. S. 275), für stimmberechtigt erklärt, Coppola in d. cit. Zeitschr. p. 357 ff. Dieser Ansicht hat auch die Praxis auf dem Konzil von Trient entsprochen. Denn hier hat neben dem episcopus Cavensis iunior auch der senior, welcher 1550 resignirt hatte, sich an den Debatten betheiligt, Theiner 1, 700. 713. 721 u. 2, 1. 5. 24. 510; unter den Bischöfen haben ferner unterschrieben zwei Bischöfe v. Milopotamos,

der Bischöfe auf den allgemeinen Konzilien in der Bekundung des objektiven Glaubens ihrer Diöcesen bestehe und derjenige, welcher keine Heerde besitze, nichts bekunden könne[1]. Indessen schon von Anfang der kirchlichen Entwicklung an ist das Fundament der Stimmberechtigung der Bischöfe nicht die Vertretung ihrer Diöcesen gewesen, vielmehr ihr apostolischer Amtscharakter[2]. Diesen besitzt aber der Titular- nicht minder als der Diöcesanbischof, und wenngleich auf den ersten orientalischen allgemeinen Konzilien bei der nicht erfolgten Ausbildung des Institutes der Titularbischöfe nur Diöcesanbischöfe, welche ihre Jurisdiktion ausüben konnten, erschienen sind, so muss dieser letztere Umstand deshalb vom principiellen Standpunkte aus für unerheblich erachtet werden, weil es sich auf dem allgemeinen Konzil für die Bischöfe um Ausübung ihres Berufes, soweit sich dieser auf die ganze Kirche, nicht aber soweit er sich auf ihre Diöcese bezieht, handelt. Darnach ist die herrschende Doktrin vollkommen begründet[3].

c) Ferner hat die Kirche schon im Mittelalter an dem Grundsatz des lediglich durch den apostolischen Amtscharakter begründeten Theilnahmerechtes nicht streng festhalten können, weil im Laufe der Entwicklung auch andere Aemter, deren Träger des bischöflichen Ordos nicht bedurften oder ihn überhaupt nicht erlangen konnten, für die Kirche von entscheidender und einflussreicher Bedeutung geworden sind, und es angemessen erscheinen musste, auch die Inhaber dieser Aemter mit ihrer Sachkunde und ihrer Erfahrung auf dem Konzile zu hören.

Es war naturgemäss, dass, als die Kardinäle die höchste Stellung in der Kirche nach dem Papste und den Vorrang vor allen Bischöfen erlangt hatten, man denjenigen, welche als Gehülfen und Berather des Papstes bei der Ausübung seiner Primatialrechte an der Regierung der Kirche Theil nahmen, auf den Konzilien eine gleiche Berechtigung wie den Bischöfen nicht vorenthalten konnte, und so erscheinen dieselben bereits seit den ersten mittelalterlichen allgemeinen Konzilien bis auf das Tridentinum herab kraft eines allmählich fixirten Gewohnheitsrechtes im Besitze des Rechtes, auf den Konzilien zu erscheinen und ebenso wie die Bischöfe ein Decisiv-Votum zu führen[4].

d) Weiter konnte man bei dem bedeutenden Aufschwunge, welchen das Ordensleben im Mittelalter genommen, und bei der grossen Zahl der Kirchenglieder, welche sich demselben gewidmet hatten, die Interessen so zahlreicher und gerade für den päpstlichen Stuhl wichtiger Genossenschaften auf den allgemeinen Konzilien nicht gänzlich unvertreten lassen. Man zog daher die Vertreter der Orden gleichfalls im Mittelalter zu den allgemeinen Konzilien zu. Zunächst gewährte man ihnen allerdings nur eine berathende Stimme[5]. Ein Decisiv-Votum erhielten sie vielleicht schon zu Pisa[6], jedenfalls aber in Folge der Annahme des Abstimmungsmodus nach Nationen und nach Deputationen zu Konstanz[7], beziehentlich zu Basel[8], und auch nachdem diese Abstimmungsarten wieder aufgegeben worden waren[9], liess man ihnen

der eine als iunior (der senior hat 1555 resignirt), ausserdem auch der episcopus olim Vestanus, Theiner 2, 510. 511.

[1] v. Schulte, Stellung S. 77. 246 u. Lehrb. 3. Aufl. S. 349. Demgemäss gesteht er nur den Titular-Bischöfen, welche als vicarii apostolici Gemeinden unter sich haben, das Sitz- und Stimmrecht zu.

[2] S. o. S. 338. n. 2.

[3] Vgl. übrigens auch de Angelis l. c. p. 259.

[4] S. o. S. 359. 365. 379. 390. 418. 423. 431. 454.

[5] S. o. S. 359.

[6] S. o. S. 365.

[7] S. o. S. 370.

[8] S. o. S. 390.

[9] Zu Ferrara-Florenz bildeten sie einen besondern status, s. o. S. 418.

diese Berechtigung selbst dann noch, als man wieder zu der altherkömmlichen Abstimmung nach Köpfen zurückgekehrt war[1]. Was die verschiedenen Kategorien der einzelnen Ordensoberen betrifft, so ist man in den ersten Zeiten, als es sich nur um die Zulassung mit berathender Stimme handelte, dabei weniger streng wie später verfahren, als es sich bei der Rückkehr zu der letzteren Art der Abstimmung um die Abgabe eines Decisiv-Votums handelte. Seitdem gestand man ein solches, was in der Natur der Sache lag, den an der Spitze eines einheitlich organisirten Ordens stehenden Generalen zu[2], sprach es aber den Vorstehern der einzelnen Klöster auch in denjenigen Orden, welche keine derartige Verfassung hatten, ab, während es zu einer festen Abgrenzung der Berechtigung der übrigen Kategorien nicht gekommen ist[3]. Wenn daher Pius IX. eine solche für das Vatikanische Konzil in der o. S. 454 angegebenen Weise vorgenommen hat, so lag ein entschiedenes Bedürfniss dazu vor, und abgesehen davon, dass der Erlass einer derartigen das positive Recht betreffenden Bestimmung in der Zuständigkeit des Papstes lag, wird eine unbefangene Auffassung zugeben müssen, dass in derselben die Grenzen der Stimmberechtigung zutreffend und keineswegs zu weit gesteckt worden sind[4].

Mit Zulassung der unter b—d genannten Berechtigten zum Vatikanischen Konzil hat sich die Kurie streng an die bisherige Praxis der Kirche gehalten, und es war daher völlig ungerechtfertigt, wenn man die Legitimität des gedachten Konzils deshalb angefochten hat, weil alle erwähnten Kategorien, einschliesslich der Kardinäle ohne Bischöfsweihe, kein fundamentales Recht zur Betheiligung am Konzile besessen haben[5].

[1] So auf dem 5. Lateranensischen Konzil, s. o. S. 423 und zu Trient, s. o. S. 431. n. 9 und Nr. 10.

[2] S. o. S. 424. n. 1 a. E. u. S. 431.

[3] Ueber das Konzil von Trient, s. o. S. 431. Daher erklären sich auch die schwankenden Angaben in der Doktrin; bei den älteren, z. B. Bellarmin l. c. I. 15; Ferraris l. c. n. 30 blos abbates (ersterer auch: generales ordinum); dagegen Ginzel, K. R. 1, 122: benedicirte Aebte, Permaneder K. R. §. 274: Aebte und Prälaten mit quasi Episkopal-Rechten; Phillips, K. R. 2, 249: Aebte mit quasi bischöflicher Jurisdiction; Walter §. 157: mit wirklicher Jurisdiction erschienene Aebte u. Prälaten; v. Schulte Syst. d. K. R. 2, 349: Aebte mit iurisdictio quasi episcopalis und praelati nullius; Bouix l. c. p. 386: abbates exempti habentes iurisdictionem quasi episcopalem in monachos suos.

[4] Denn für die Aebte nullius spricht ihre gleiche Stellung hinsichtlich der Jurisdiktion mit den Bischöfen, für die Generalvikare der nicht einheitlich organisirten Orden ihre der der Generale in den andern Orden analoge obere Leitungsgewalt.

Zu den mittelalterlichen Konzilien hat man ferner auch die „*episcopi electi*“ zugelassen, s. o. S. 359. n. 3; ebenso hat zu Trient mit den Bischöfen der „episcopus Cortonensis electus“ unterschrieben, Theiner l. c. 2, 513. Auf dem vatikanischen Konzil ist dagegen kein solcher anwesend gewesen. Eine sichere und feste Praxis für das Stimmrecht dieser Kategorie lässt sich übrigens nicht nachweisen. Nur Bouix l. c. p. 382 schreibt ihnen ein solches zu, weil er als Grund der Berechtigung lediglich die iurisdictio episcopalis betrachtet. Noch weniger hat sich zu Gunsten der Capitelsverweser ein Gewohnheitsrecht gebildet, und daher hat sie die Vorbereitungskommission des vatikanischen Konzils mit Recht von der Berufung ausgeschlossen, Cecconi-Molitor a. a. O. S. 124 und Anh. S. 65. Die Zulassung des einzigen Bisthumsverwesers (eines administrator apostolicus von Podlachien in Russland durch päpstliches Privileg, Fessler, das vatik. Concilium S. 15. 21) erklärt sich daraus, dass die russische Regierung den ihrer Hoheit unterworfenen Bischöfen den Besuch des Konzils verboten hatte, Friedberg, Aktenstücke zum vat. Konzil S. 23. 96; Quirinus, röm. Briefe vom Concil S. 129.

Ohne jeden Grund ist es, wenn de Angelis l. c. p. 262 die vicarii apostolici, welche nicht episcopi in partibus sind (vgl. Th. II. S. 357), ebenfalls für stimmberechtigt erklärt.

[5] Vor Allen v. Schulte, Stellung, S. 245. Nach seinen Berechnungen waren von den offiziell gezählten 764 Mitgliedern des Konzils 138 Würdenträger ohne Gemeinden und Diöcesen (etwa die Hälfte davon Weihbischöfe), also etwas mehr als ein Siebentel der Gesammtzahl, unberechtigt. Es muss zugegeben werden, dass diese Proportionszahl eine höhere als auf den früheren Konzilien gewesen ist, sowie dass die Titularbischöfe meistentheils ihre Würde dem Papste verdanken und die vicarii apostolici, ebenso wie die Missionsbischöfe, in direkter Abhängigkeit von der Propaganda stehen, vgl. Kenrick bei Friedrich docum. ad illustr. conc. Vatic. 2, 288

Alle Sitz- und Stimmberechtigten haben aber nicht nur die Befugniss, sondern auch die Pflicht, auf dem allgemeinen Konzile zu erscheinen, es sei denn, dass sie durch gerechtfertigte Hinderungsgründe abgehalten werden. Diese Pflicht beruht auf festem Gewohnheitsrecht[1] und ist durch das abgeleistete iuramentum obedientiae besonders verschärft[2]. Auf den ältesten orientalischen[3] und auf den späteren abendländischen Synoden bis zum Tridentinum[4] hat man aber die Befugniss der rechtmässig Gehinderten, sich durch Prokuratoren mit vollem Stimmrecht vertreten zu lassen, niemals beanstandet. Erst für die Trienter Synode ist durch päpstliche Anordnung diese bisher übliche Vertretung ausgeschlossen und es sind die Prokuratoren lediglich auf die Darlegung der Entschuldigungsgründe ihrer Machtgeber beschränkt worden[5]. Auf dem Vatikanum hat man dasselbe Verfahren eingeschlagen, jedoch den Prokuratoren die Anwesenheit bei den feierlichen Sitzungen des Konzils auch während

(s. auch Frommann S. 339). Es handelt sich aber hierbei um Verhältnisse, welche durch die Entwicklung der katholischen Kirche längst vor dem Vatikanum entstanden waren, und welche vielleicht eine Reform des Konziliarrechtes in Betreff der Zulassung dieser abhängigen Prälaten wünschenswerth erscheinen lassen, aber nach dem positiven Rechte keinen Anfechtungsgrund der Legitimität des Vatikanums bilden können. Ganz abgesehen davon, dass nicht blos diese Prälaten, sondern auch andere wirkliche Diöcesanbischöfe während ihres Aufenthaltes in Rom aus der päpstlichen Kasse unterhalten worden sind, Quirinus 2, S. 185. 187; Frommann, S. 340, — was übrigens auch schon zu Trient geschehen ist (s. o. S. 438. n. 2) — würde indessen die Zahl aller Prälaten ohne Heerde, niemals ausgereicht haben, wider den Willen der anderen kirchlichen Würdenträger mit Diöcesen und Gemeinden das von der Kurie gewünschte Resultat zu erzielen. Dass sich weiter Pius IX, was v. Schulte S. 246 als notorisch hinstellt, vorbehalten hat, wen er von den episcopi in partibus und den Ordensleuten berufen wolle, mag der Fall sein, die Einladuugen sind aber allgemein und gemäss der bisherigen Praxis erlassen, auch ist von keiner Seite die Behauptung aufgestellt worden, dass irgend ein Berechtigter, welcher auf Grund der Berufung erschienen war, ausgeschlossen worden sei.

In Verbindung damit ist die Zusammensetzung des Vatikanums weiter deshalb bemängelt worden, weil die verschiedenen Nationen, insbesondere in Rücksicht ihrer Seelenzahl eine überaus ungleiche Vertretung durch die Bischöfe und die vicarii apostolici, vgl. o. S. 454, Frommann S. 343. gefunden hätten, v. Schulte S. 245. Grösstentheils hing dies mit der nicht erst seit neuerer Zeit datirenden Verschiedenheit in dem Umfange und der Seelenzahl der einzelnen bischöflichen Diöcesen zusammen. Ueberdies ist auf den übrigen Konzilien des zweiten Jahrtausends, so namentlich auf dem Konzil zu Trient (s. o. S. 431) das Verhältniss der Vertreter der einzelnen Nationen stets ein abnormes gewesen, und es hat vielfach die eine oder andere Nation, meistens die italienische, prävalirt, s. o. S. 425. n. 7. Die hieraus resultirenden Missstände hätten nur durch die Wiedereinführung einer Abstimmung nach Nationen, welche zwar zu Konstanz üblich gewesen, aber dem Principe der katholischen Kirche widerspricht, beseitigt werden können. Jedenfalls kann man daraus, dass der Papst, ohne eine solche Neuerung vorzunehmen, es bei dem auf den meisten Konzilien zur Anwendung gebrachten Modus belassen hat, unmöglich einen Grund für die Illegitimität des Konzils hernehmen.

[1] Vgl. o. S. 360. n. 4.

[2] Th. III. S. 203. n. 3 u. S. 204. u. 2 u. 6. Auf dasselbe nehmen z. B. die Einberufungsbullen zum Konstanzer Konzil, zum Tridentinum und zum Vatikanum Bezug, s. S. 369. 428. 452. Bestimmte Strafen für unentschuldigtes Ausbleiben sind nicht festgestellt, vielmehr können die für Verletzung der Obedienz und anderer Amtspflichten zulässigen Strafen zur Anwendung gebracht werden. Jedoch ist davon selten Gebrauch gemacht worden (s. aber o. S. 360. n. 4). Auch für das Vatikanum hat man sich dahin entschieden, dass es dissimulirt werden solle, wenn die nichterschienenen Titularbischöfe keinen Prokurator behufs ihrer Entschuldigung senden würden, und dasselbe Verfahren gegenüber den vor dem Konzil vom Erscheinen dispensirten Bischöfen beobachtet, Cecconi-Molitor S. 115. 146.

Die Pflicht zum Erscheinen schliesst auch die Verbindlichkeit in sich, das Konzil nicht eigenmächtig vor dem Schlusse zu verlassen.

Die Kosten der Reise und des Aufenthalts am Konzilsorte haben die Berufenen aus eigenen Mitteln zu bestreiten, so auch Phillips 2, 251. doch haben schon die römischen Kaiser (Konstantin zu Nicäa, Hefele, Conc. Gesch. 1, 290) und später auch die Päpste, so z. B. auf dem Tridentinum und dem Vatikanum (s. o. Anm. v. S. 607), einzelnen Bischöfen Beihülfen und Unterstützungen gewährt. Ferner hat man früher zur Deckung dieser Kosten in einzelnen Kirchenprovinzen, so 1311 in der Provinz Aquileja, Mansi 25, 352. 450, und 1414 in Frankreich für das Konstanzer Konzil, Mansi 27, 515, den Geistlichen mit kirchlichem Einkommen und den Klöstern eine Steuer (Subsidium) auferlegt, s. o. S. 370. n. 1.

[3] S. o. S. 336.

[4] S. o. S. 360. 364. 370.

[5] S. o. S. 431.

der Zeit, für welche die Oeffentlichkeit suspendirt wurde[1], gestattet[2]. Wenn das Konzil von Trient trotz des Ausschlusses der Prokuratoren unbezweifelt als ökumenisches Konzil gegolten hat und gilt, so kann man sicherlich nicht, wie dies ebenfalls von altkatholischer Seite geschehen ist[3], die Rechtmässigkeit des Vatikanums wegen der Nichtzulassung der bischöflichen Stellvertreter in Frage stellen[4].

Bei den früheren allgemeinen Konzilien hat ferner eine verschiedenartig gestaltete Betheiligung der Fürsten, ihrer Gesandten, der Vertreter der Universitäten und der theologischen Wissenschaft, sowie der Kapitel stattgefunden[5], jedenfalls haben aber diese Kategorien auf denjenigen Synoden, auf welchen nach Köpfen abgestimmt worden ist, höchstens berathende Stimme gehabt, oder sind, wie die Theologen, nur für die Feststellung der Vorarbeiten zugezogen worden[6]. Zu dem Vatikanischen Konzil ist entgegen diesem Herkommen weder eine Einladung dieser Kategorien ergangen, noch hat man Zugehörige derselben zu den entscheidenden Verhandlungen auch nur mit berathender Stimme zugelassen[7]. Aber auch in diesem Verfahren wird nicht ein die Illegitimität des Konzils begründender Verstoss gegen die wesentlichen Vorschriften über die Zusammensetzung eines allgemeinen Konzils gefunden werden können[8]. Der Ausschluss einer vorgängigen Anhörung der zu berathender Stimme berechtigten Personen vor der entscheidenden Beschlussfassung kann nur kraft positiven Gesetzes einen Nichtigkeitsgrund abgeben[9]. Eine dahin gehende kanonisch-rechtliche Vorschrift besteht nicht, noch hat sich ein festes Gewohnheitsrecht für dieses Erforderniss gebildet, ja im Gegentheil folgt aus dem Begriffe des ökumenischen Konzils als der Gesammtrepräsentation der Kirche durch den Papst und die Bischöfe, als Nachfolger der Apostel, dass die Theilnahme anderer Personen als dieser nicht für ein wesentliches Erforderniss erachtet werden kann.

Soweit demnach die Einberufung des Vatikanischen Konziles in Frage steht, ist dieselbe ordnungsmässig erfolgt, und es erscheinen alle Bemängelungen desselben wegen der Nichtzulassung Unberechtigter und der Ausschliessung Berechtigter hinfällig.

3. Für die Art der Berufung eines allgemeinen Konzils bestehen keine besonderen Vorschriften, es genügt wenn dieselbe in solcher Weise, z. B. durch gehörig bekannt gemachte Encykliken, kundgethan wird, dass jeder Betheiligte davon Kenntniss erlangen kann[10].

4. Es ist ferner ein allgemein anerkannter Rechtssatz, dass die Betheiligung sämmtlicher, mit entscheidender Stimmberechtigung ausgestatteter kirchlicher

[1] S. o. S. 457. n. 6.

[2] Cecconi-Molitor S. 144 u. Anhang S. 64. 65.

[3] Vgl. v. Schulte, Stellung S. 247. Auf dem Konzile selbst hat dies schon der Erzb. Kenrick von S. Louis gethan, Friedrich l. c. p. 289.

[4] Uebrigens darf auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass bei den verbesserten Kommunikationsmitteln und gesicherteren Zuständen in den einzelnen Ländern ein Bedürfniss zu einer Vertretung jedenfalls nicht mehr in demselben Umfange, wie in den ersten 16 hundert Jahren besteht. Auch der weitere Gesichtspunkt, dass durch die Gestattung der Stellvertretung die zur Oekumenicität erforderliche Betheiligung des Episkopates leichter erreicht werden kann, kam für das vatikanische Konzil, welches eins der zahlreichst besuchten war, nicht in Frage.

[5] S. o. S. 334 ff. 358. 369. 370. 374. 377. 378. 391. 397. 418. 423. 431. 432.

[6] S. o. S. 433.

[7] S. o. S. 454. Ueber die Betheiligung von Theologen und Kanonisten s. o. S. 456.

[8] A. M. auch hier wieder v. Schulte a. a. O. S. 248. 249.

[9] Vgl. z. B. in Betreff der Handlungen, welche der Bischof ohne die erforderliche Einholung des consilium capituli vorgenommen hat, Th. II. S. 155.

[10] Phillips, K. R. 2, 250. Die Art der Berufung der früheren Konzilien ist in den §§. 169 — 172 bei den einzelnen Konzilien angegeben.

Würdenträger zur Oekumenicität des allgemeinen Konziles nicht erforderlich ist[1], und in der That ist auf keiner einzigen der früheren allgemeinen Synoden der gesammte Episkopat vereinigt gewesen. Feste Zahlenangaben darüber, wie viel von den Berechtigten erschienen sein müssen, lassen sich mangels positiver Festsetzung nicht machen, man wird vielmehr nur so viel sagen können, dass eine solche Zahl von Bischöfen erforderlich ist, um wenigstens annähernd den Episkopat, womöglich der verschiedenen Theile der katholischen Welt, repräsentirt erscheinen zu lassen[2]. Schliesslich entscheidet darüber, ob die Zahl eine ausreichende gewesen ist, die s. g. Reception der Konzilsbeschlüsse[3].

Einer Vertretung der Kirchen des Orients, soweit dieselben schismatisch sind, bedarf es seit der definitiven Trennung der morgenländischen von der abendländischen Kirche nicht mehr. Die Schismatiker sind der Ausübung ihrer kirchlichen Rechte beraubt und haben keinen Anspruch auf Betheiligung am Konzile[4]. Demnach ist man vom Standpunkt der katholischen Kirche aus nicht berechtigt, für die Zeit nach der Lostrennung der Kirche des Orientes von der des Abendlandes einen Unterschied zwischen ökumenischen Synoden und abendländischen allgemeinen Konzilien zu machen, je nachdem auf denselben der Orient vertreten war und ist oder nicht[5]. Das abendländische allgemeine Konzil ist nichts anderes als das ökumenische Konzil des Mittelalters und der späteren Zeit. Denn wenngleich das letztere historisch sich aus den päpstlichen Konzilien des Mittelalters entwickelt hat[6], so beruht doch das Wesen beider in der Gesammtrepräsentation der Kirche, und die verschiedene Verwirklichung der letzteren in den verschiedenen geschichtlichen Perioden giebt keine Berechtigung dazu, unter Verleugnung der Einheit des Grundgedankens die Gestaltung jeder einzelnen Periode als ein besonderes Rechtsinstitut zu behandeln[7].

[1] Bellarmin, l. c. I. 1. 17; Walter, K. R. §. 157; Ginzel, K. R. 1, 122; Phillips, Lehrb. 2. Aufl. S. 358; v. Schulte, Lehrb. 3. Aufl. S. 348; Vering, K. R. S. 583; de Angelis, l. c. p. 266; Richter-Dove, K. R. 8. Aufl. S. 489.

[2] So z. B. Richter-Dove a. a. O. S. 489 und de Angelis p. 267. Dass die Zahl absolut gleichgültig ist, v. Schulte, Lehrb. S. 348 u. Phillips K. R. 2, 238, und, s. den letzteren, allein die Absicht des Papstes, ein Konzil zu halten, entscheidet, widerspricht aber dem Begriff des allgemeinen Konzils. In einer Versammlung von 5 oder 10 Bischöfen wird doch Niemand eine Repräsentation der allgemeinen katholischen Kirche sehen wollen.

Die Oekumenicität des Vatikanums ist bei der zahlreichen Vertretung des Episkopats auf demselben (s. o. S. 454), soweit es sich um das hier fragliche Erforderniss handelt, ausser allem Zweifel.

[3] Darüber s. o. S. 348. 349 und unten unter Nr. 12.

Nach Bouix l. c. 3, 409 kann das Konzil selbst mit Zustimmung des Papstes oder bei späterem Zweifel der regierende Papst allein die Oekumenicität feststellen. Aber das Fehlen wesentlicher Voraussetzungen wird durch blosse nachträgliche Erklärungen nicht ergänzt, es kann sich höchstens darum handeln, den Beschlüssen hinterher dieselbe Kraft zu geben, wie wenn sie von einem wirklich allgemeinen Konzile erlassen wären.

[4] So hat auch Pius IX an die schismatischen orientalischen Bischöfe nur eine Einladung im Sinne einer Aufforderung zur Rückkehr in den Schoss der katholischen Kirche erlassen, s. o. S. 452.

[5] Diese Unterscheidung macht v. Schulte, Lehrb. S. 347 u. S. 351 auch noch für das heutige Recht, indem er für beide verschiedene Rechtssätze aufstellt, z. B. für die ökumenische Synode die päpstliche Berufung nicht für nothwendig, aber für die abendländische allgemeine für wesentlich erklärt, andererseits nur der ersteren, nicht aber der letzteren die Zuständigkeit beilegt, als Organ der Kirche den wirklichen Glauben derselben auszusprechen, eine Ansicht, bei welcher m. E. die Konsequenz nicht abzuweisen ist, dass die dogmatischen Beschlüsse der Synode von Trient, welche v. Schulte a. a. A. S. 399 selbst nicht zu den ökumenischen Synoden, sondern zu den abendländischen Generalsynoden rechnet, wegen mangelnder Kompetenz ungültig sind oder wenigstens nicht den wirklichen Glauben der katholischen Kirche ausgesprochen haben.

[6] S. o. S. 330. 350. 522.

[7] Dass man die 4 lateranensischen Synoden im Mittelalter als concilia generalia und universalia bezeichnet hat, worauf v. Schulte S. 348. n. 3 hinweist, ändert daran nichts, s. auch o. S.

5. Das Recht des Vorsitzes auf dem Konzile steht kraft des ihm unbestrittener Massen zukommenden Primates dem Papste zu. Er kann es in eigener Person oder durch besondere Legaten üben[1]. Aus dem Begriffe des Primates folgt aber auch zugleich, dass — die Ausnahmefälle[2] vorläufig dahin gestellt — diese Betheiligung des Papstes in der einen oder anderen Weise am Konzile rechtlich nothwendig ist, denn beim Fehlen des den Primat repräsentirenden Bischofes ist die Kirche in einer wesentlichen Beziehung nicht vertreten, und das Konzil kann keinen Anspruch darauf machen, als Organ der gesammten Kirche zu handeln und zu beschliessen[3].

6. In Folge des Vatikanischen Konziles ist die Frage lebhaft erörtert worden, wem das Recht zukomme, die Geschäftsordnung für das allgemeine Konzil festzusetzen. Während die Reformkonzilien von Konstanz und Basel diese selbst festgestellt haben[4], und auf dem Konzile von Trient die geschäftliche Behandlung für eine Reihe von Fragen ausdrücklich oder stillschweigend zwischen den Legaten und den Konzilsvätern vereinbart worden ist[5], hat für das Vatikanum Pius IX. die Geschäftsordnung einseitig erlassen[6]. Ohne all und jeden analogen Vorgang war dies indessen nicht. Schon auf den mittelalterlichen Konzilien sind die Entwürfe zu den Kanones von der Kurie einseitig angefertigt worden und es ist jede entscheidende Antheilnahme der Synoden an der Feststellung und Gestaltung der Vorlagen ausgeschlossen gewesen[7]. Ebenso ist die Kurie auf dem 5. Lateranensischen Konzil verfahren[8].

Immerhin kann aber nicht geleugnet werden, dass die Praxis der Konzilien des 16. Jahrhunderts von einer absoluten Ausschliessung der Mitwirkung der Konzilsmitglieder bei der Erledigung einzelner Geschäftsordnungsfragen nichts gewusst hat. Der einseitige Erlass der ersten, sowie der zweiten, revidirten Geschäftsordnung durch Pius IX. war also eine Neuerung, um so mehr als mindestens bei der Feststellung der letzteren das damals schon versammelte Konzil mitzuwirken in der Lage war[9].

Die Vorbereitungskommission hat das vom Papst in Anspruch genommene Recht aus seiner Befugniss das Konzil zu berufen, den Vorsitz zu führen und seine Dekrete

357. n. 6. Die späteren Konzilien, von den Reformsynoden an, haben die Bezeichnung ökumenisch wieder aufgenommen, obwohl sie nicht gemeinsame Repräsentationen der katholischen Kirche und der schismatischen des Morgenlandes gewesen sind. Nachdem mit dem Untergange des den Occident und Orient umfassenden römischen Kaiserreiches das Wort: ökumenisch seine Beziehung auf dasselbe verloren hatte, konnte die katholische Kirche dasselbe sehr wohl für die kirchliche Gesammtrepräsentation anwenden, und bei der schismatischen Stellung des Orients trotz der Nichtbetheiligung desselben den die ganze katholische Kirche darstellenden Synoden das Prädikat der Oekumenicität beilegen.

[1] Damit war auch die kirchliche Praxis mit Ausnahme einzelner Perioden des Pisaner, Konstanzer und Baseler Konzils im Einklang, s. o. S. 361. 366. 369. 377. 395. 424. 432. Nur das letztere allein hat, und zwar auch erst später, dem Papste das Recht auf den Vorsitz abgesprochen, s. o. S. 396. Ueber das Präsidialrecht des Papstes herrscht in der Doktrin Einstimmigkeit, Bellarmin I. 19; Ferraris l. c. n. 45; Walter §. 157; Permaneder §. 274; Ginzel 1, 123; Phillips 2, 254; Bouix p. 398; de Angelis p. 267; Richter-Dove S. 488. Vgl. auch Th. I. S. 202.

[2] Vgl. darüber unten S. 631.

[3] Vgl. dazu die Anführungen in Anm. 1. v. Schulte, Lehrb. S. 351 hält dagegen den Vorsitz des Papstes unter Berufung auf die früheren morgenländischen Synoden nicht für wesentlich, was mit seiner schon o. S. 603. n. 1 charakterisirten principiellen Auffassung derselben, als der allein massgebenden, zusammenhängt. Indessen rechnet selbst die von dem Gallikanismus beeinflusste Lehre von der Theilung der Rechte des Papstes in wesentliche und zufällige, das Präsidialrecht zu den ersteren, Th. I. S. 202.

[4] S. o. S. 372. 390.

[5] S. o. S. 432. Ueber die Einsetzung von Deputationen auf dem 5. Lateranensischen Konzil auf Veranlassung des Papstes s. o. S. 424. n. 3.

[6] S. o. S. 455 u. 459.

[7] S. o. S. 362. n. 1.

[8] S. o. S. 424.

[9] S. o. S. 459.

zu bestätigen hergeleitet[1]. Aber diese Begründung ist haltlos. Aus dem zuletzt gedachten Recht — darüber nachher — würde an sich nur so viel folgen, dass die Geschäftsordnungsbeschlüsse nicht ohne Genehmigung des Papstes Gültigkeit erlangen können. In der That aber lässt sich die Frage von diesem Standpunkt aus nicht lösen, vielmehr nur dadurch, dass man auf die rechtliche Stellung des Papstes gegenüber dem Konzile zurückgeht, denn das Recht der Berufung und das Recht auf das Präsidium, welche nicht einmal stets in derselben Hand zu ruhen brauchen, können auf verschiedenartigen Rechtsgründen beruhen[2].

Für den Papst fliessen allerdings beide Rechte aus seinem Primate und seiner dadurch bedingten Stellung zum Konzile[3]. Ob aber auch darin die Befugniss, dem allgemeinen Konzile eine Geschäftsordnung zu geben, liegt, das hängt von der Entscheidung der Streitfrage über das Verhältniss des Konziles zum Papste ab. Jedenfalls kann vom Standpunkte des praktisch geltenden Rechts zur Zeit des Zusammentrittes des Vatikanischen Konzils dem Konzil eine derartige alleinige Berechtigung unter Ausschluss des Papstes nicht zugesprochen werden[4]. Die Theorie von der Superiorität des Konziles über den Papst war praktisch in der katholischen Kirche überwunden, wenn auch die Verwerfung derselben noch nicht ihren dogmatischen Ausdruck gefunden hatte, und ist auch von keinem der auf dem Vatikanischen Konzil erschienenen Prälaten vertreten worden[5]. Vielmehr galt der Papst als das Haupt des Konzils, ohne dessen Mitwirkung dasselbe nicht die Oekumenicität erlangen konnte. Andererseits hatte aber das sich schon vorbereitende Resultat der bisherigen Entwicklung, die Herabdrückung des zum allgemeinen Konzile versammelten Episkopates zum blossen Beirath und blossen Senate des Papstes, noch nicht seine definitive Feststellung erfahren. Wäre somit auch bei diesem schwankenden Rechtszustande die Vereinbarung einer Geschäftsordnung zwischen Papst und Konzil oder die Vorlegung einer solchen zur Genehmigung an das letztere das Angemessenste gewesen, so wird man doch, da die oberste Gesetzgebungsgewalt des Papstes längst in unbestrittener Geltung gestanden hat, und andererseits eine positive Rechtsvorschrift über die fragliche Berechtigung nicht vorhanden war, es nicht für absolut unberechtigt halten können, dass der Papst die vorhandene Lücke durch Inanspruchnahme des erwähnten Rechtes für den Primat ausgefüllt hat[6]. Vollends aber erscheint es haltlos, wenn aus der blossen Thatsache, dass der Papst die Geschäftsordnung einseitig gegeben hat, eine Illegitimität des Konziles und seiner Beschlüsse hergeleitet wird. Der Vorgang, um dessen rechtliche Beurtheilung es sich hier handelt, fällt in eine Zeit flüssiger Rechtsentwicklung, d. h. in eine solche, wo das frühere Recht formell noch nicht völlig beseitigt, das neue aber, trotz des Absterbens des alten, noch nicht zu entschiedenem Durchbruch gelangt war. Während solcher Perioden ist bei dem Schwan-

[1] Cecconi-Molitor S. 156. Dieselbe Begründung bei de Angelis l. c. p. 266. Ohne eine solche für das Recht des Papstes Vering K. R. S. 583.

[2] Der deutsche Reichstag z. B. wird durch den Kaiser einberufen, der letztere hat aber nicht das Recht, für denselben einen Präsidenten zu ernennen und ihm eine Geschäftsordnung zu geben, vielmehr stehen diese Befugnisse dem Reichstage selbst zu, Art. 12 u. 27 der Reichsverfassung.

[3] S. o. S. 604 u. 611.

[4] v. Schulte, Lehrb. S. 351, ist der Ansicht, dass der Papst absolut nicht berechtigt ist, die Geschäftsordnung festzustellen.

[5] S. o. S. 426. 451. 468.

[6] So gründet z. B. Ginzel 1, 123 das fragliche Recht auf den primatus iurisdictionis.

Haben doch auch in Süddeutschland die Regierungen bei der Einführung konstitutioneller Verfassungen die Geschäftsordnungen für die Kammern der Landtage festgesetzt, s. z. B. das bayr. Edikt über die Ständeversammlung, Beil. X zur Verf.-Urk. von 1818. Tit. 2, Döllinger Samml. 7, 43.

ken des Rechtsbodens eine sichere Entscheidung kaum möglich. Die Sicherheit tritt erst wieder ein, wenn die Uebergangsperiode zum Abschluss gelangt ist und mit der Gewinnung eines neuen festen Rechtes pflegt dann auch gewöhnlich eine nachträgliche Legitimirung der in ihrem Rechtsbestande zweifelhaften Vorgänge, welche dem neuen Rechte zum Siege verholfen haben, zu erfolgen.

Was das Vatikanische Konzil betrifft, so lässt sich heute, nachdem mehr als 10 Jahre verflossen sind, auf Grund der Stellung, welche die katholische Kirche zu demselben eingenommen hat, mit Fug und Recht behaupten, dass die Beschlüsse des Konzils in derselben recipirt sind, und durch die s. g. Reception würde festgestellt sein[1], dass die fragliche Berechtigung des Papstes nicht in Zweifel zu ziehen war. Aber es bedarf nicht einmal des Hinweises auf dieses Moment. Selbst wenn man annimmt, dass der Papst nur die Befugniss gehabt habe, die Geschäftsordnung mit dem Konzile zu vereinbaren, so war es nicht ausgeschlossen, dass ihm das letztere die Anfertigung einer solchen übertrug oder überliess. Rechtlich gleich stand ferner der Fall, wenn das Konzil bei der einseitigen Vorlegung derselben durch den Papst sein Mitwirkungsrecht für die Feststellung nicht geltend machte, sondern die Oktroyirung der Geschäftsordnung ohne Wahrung seiner Befugniss hinnahm. Das letztere ist sowohl in Bezug auf die erste, wie auch auf die revidirte Geschäftsordnung geschehen. Die Majorität der Konzilsmitglieder hat sich vollkommen passiv verhalten. Von der Minorität sind zwar beide Male Proteste erhoben worden[2], aber in keinem derselben ist die principielle Seite der Sache berührt. Sie hat das Recht, bei der Feststellung der Geschäftsordnung mitzuwirken, nicht in Anspruch genommen und dem Papste die Befugniss zum Erlasse derselben nicht bestritten, vielmehr lediglich nur einzelne materielle Aenderungen verlangt, und indem sie die Vornahme derselben vom Papste forderte, ihm gerade indirekt das Recht zum Erlasse derartiger Anordnungen eingeräumt.

Jedenfalls wird aber für die Zukunft, sollte noch einmal ein allgemeines Konzil zusammentreten, dem Papst das Recht, allein die Geschäftsordnung für dasselbe zu erlassen, nicht mehr bestritten werden können. Das Vatikanum hat ihn zum absoluten Monarchen der Kirche gemacht und den zum Konzil versammelten Episkopat in die Stellung eines Senates herabgedrückt. Derselbe hat dem Papst gegenüber nur das Recht gutachtlicher Meinungsäusserung, an welche der letztere nicht gebunden ist, und da die Einholung einer solchen lediglich in dem Ermessen des Papstes steht, so folgt daraus auch seine Befugniss, die Formen, welche bei der Erstattung des Gutachtens beobachtet werden sollen, vorzuschreiben.

Verschieden von der Frage über die Berechtigung zur Feststellung der Geschäftsordnung ist aber die weitere, ob die Normen für die Geschäftsbehandlung beliebig bestimmt werden können, oder ob gewisse Fundamentalsätze bei der letzteren beobachtet werden müssen. Sie lässt sich erst entscheiden, wenn der Zweck des allmeinen Konzils und die Funktionen, welche die Mitglieder auf demselben zu erfüllen haben, klar gestellt sind.

7. Zweck, Aufgabe und Zuständigkeit des allgemeinen Konzils. Als Gründe der Berufung eines allgemeinen Konzils zählt man vielfach auf: 1) Die

[1] Ueber die Reception vgl. noch weiter unten S. 634.

[2] S. o. S. 458 u. S. 459.

Beseitigung entstandener gefährlicher und weitgreifender Ketzereien, 2) die Vornahme einer umfassenden Reform der Kirche, 3) die Vorbereitung und Förderung eines grossen Unternehmens gegen die Feinde derselben, 4) die Herstellung der Eintracht zwischen dem sacerdotium und imperium, 5) die Beseitigung eines Schismas, 6) das Vorhandensein des Verdachtes der Häresie oder anderer schwerer Vergehen gegen den Papst und 7) die Unmöglichkeit oder pflichtwidrige Unterlassung einer Papstwahl durch die Kardinäle[1], während v. Schulte[2] dagegen behauptet, dass die Einberufung des Konzils „in dogmatischer Hinsicht einen festen Anhalt haben müsse, dass eine bestimmte christliche Glaubenslehre, welche angegriffen war, unter Condemnation der Urheber und Anhänger der Ketzerei verworfen werden solle". Es ist ersichtlich, dass es sich bei beiden Ansichten lediglich um Abstraktionen aus den geschichtlichen Vorgängen, die zur Einberufung der früheren allgemeinen Synoden geführt haben, handelt. Die älteren, morgenländischen Konzilien sind zur Schlichtung von Glaubensstreitigkeiten einberufen worden, für das 1. und 2. Lateranensische Konzil ist dieser Zweck gar nicht in Frage gekommen[3], und die übrigen mittelalterlichen Synoden haben sich nur in geringem Masse mit dogmatischen Angelegenheiten beschäftigt, während ihr Hauptzweck die Erledigung kirchenpolitischer Angelegenheiten und die Weiterbildung und Reform des kirchlichen Rechtes war[4]. Ebenso wenig lag der Schwerpunkt der s. g. Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts in der Feststellung von Dogmen[5], und selbst das Konzil von Trient hat seine Thätigkeit gleichmässig dem Dogma wie der Reform zugewendet[6]. Die Konziliengeschichte liefert daher keinen Beweis für die Existenz eines angeblichen Fundamentalsatzes, dass das allgemeine Konzil nur dann gültig berufen werden könne[7], wenn das Bedürfniss für die Entscheidung dogmatischer Streitigkeiten vorliege.

Ebenso wenig folgt dies aus dem Wesen des allgemeinen Konzils als der Gesammtrepräsentation der Kirche. Vielmehr ergiebt sich daraus, dass sein Zusammentritt immer berechtigt ist, wenn es sich um die Beschlussfassung über eine Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung für die ganze Kirche handelt[8]. Ob eine solche vorliegt, darüber hat zunächst derjenige, welcher zur Einberufung des Konzils berechtigt ist, zu bestimmen, und es könnte nur Sache der Synode sein, nach ihrem Zusammentritt eine Verhandlung deshalb abzulehnen, weil die Angelegenheit nicht wichtig genug erscheint, um ein allgemeines Konzli damit zu befassen. Ja selbst die Erledigung spezieller, die kirchliche Jurisdiktion betreffender Sachen ist der Kognition des allgemeinen Konzils nicht einmal entzogen. Schon die älteren allgemeinen Konzilien haben mindestens gelegentlich ihres Zusammentrittes auch einzelne spezielle Angelegenheiten berathen und entschieden[9]. Die Zuständigkeit des allgemeinen Konzils

[1] S. z. B. Hefele Conciliengesch. 1, 5; de Angelis l. c. p. 257.
[2] Stellung S. 263.
[3] S. o. S. 351.
[4] S. o. S. 352 ff. 357. n. 1.
[5] S. o. S. 380. 401 ff.
[6] S. o. S. 433 ff.
[7] Darauf läuft die Argumentation von v. Schulte a. a. O. S. 263 ff. hinaus, wenn man namentlich erwägt, dass sie sich in dem Kapitel von der Illegitimität des vatikanischen Koncils nach seinem thatsächlichen Verfahren unter der Ueberschrift: Ausserachtlassung der Fundamentalgrundsätze befindet.
[8] So sagt auch v. Schulte a. a. O. S. 86, obwohl er zum Beweise seiner vorhin erwähnten Ansicht sich (S. 263) gerade auf diese Stelle beruft: „Allgemeine Synoden sind nothwendig, wenn es sich um den Glauben oder eine die ganze Kirche unmittelbar angehende Sache handelt."
[9] S. o. S. 340. Das 4. Lateranensische Konzil hat sich mit der Errichtung von lateinischen Bisthümern auf der Insel Cypern, Mansi 22,

erstreckt sich daher einmal auf alle Sachen, welche die ganze Kirche betreffen, auf das Gebiet des Glaubens und der Lehre, sowie auf das Gebiet der Disciplin (der Verfassung und des Rechtes), ferner aber auch auf alle spezielle Angelegenheiten, welche ohne Verletzung der Kompetenz der bestehenden Instanzen an dasselbe gelangt oder vor dasselbe gezogen worden sind, denn als die Gesammtrepräsentation der Kirche kann es auch diese — also z. B. solche Sachen, welche ihm der Papst aus dem Kreise seiner Zuständigkeit heraus zu gemeinsamer Erledigung überweist — rechtsgültig entscheiden[1]. Berücksichtigt man aber die durch die Beschlüsse des Vatikanischen Konzils bewirkte Umgestaltung in der Verfassung der katholischen Kirche, so führt die Anwendung dieses Grundsatzes dazu, dass das allgemeine Konzil in allen Sachen, welche ihm der Papst seiner Berathung unterbreitet, zuständig ist, denn in seiner Stellung als Universalbischof der ganzen Kirche kann er jede lokale Angelegenheit aus der einzelnen Diöcese an sich ziehen, und darüber das Gutachten des Episkopates auf dem Konzile, als seines Senates, einholen[2].

8. Die Funktionen der Konzilsmitglieder (Abstimmung: Stimmenmehrheit oder Einstimmigkeit). In Folge der übertriebenen Betonung der dogmatischen Aufgaben der allgemeinen Konzilien ist man neuerdings dazu gelangt, die Thätigkeit der Bischöfe auf denselben wesentlich auf die Ablegung von Zeugnissen für den Glauben ihrer Kirchen und Gemeinden, die Prüfung der abgelegten Zeugnisse und die Feststellung, ob nach denselben eine Lehre den Bedingungen der Universalität, der Perpetuität und des Consensus entspreche, zu beschränken[3]. Ich habe schon o. S. 341 für die älteren orientalischen Synoden nachzuweisen gesucht, dass gerade umgekehrt die Bischöfe auf denselben den Beruf der Urtheiler, eine urtheilende Thätigkeit darüber geübt haben, was entsprechend der christlichen Lehre zum Dogma erhoben werden könne und dürfe und dabei auch relativ neue Dogmen, als Konsequenzen der bisher geglaubten und gelehrten Sätze, festgestellt haben. Für die neuere Zeit bieten insbesondere die Dekrete des Konzils von Trient den schlagend-

1076 und der Untersuchung der Ehesache Burchards von Avesnes befasst, Innoc. ep. append. ad lib. XIV, Migne patrol. 3, 529 ff.; vgl. auch Hefele 5, 809.

[1] Soweit allerdings speciell Sachen zur Zuständigkeit der einzelnen kirchlichen Instanzen, einschliesslich des Papstes gehören, hat das Konzil das bestehende Recht ebenfalls zu beachten, bis dasselbe beseitigt ist. Derselbe allgemeine Grundsatz ergiebt sich auch für den Standpunkt der Anhänger der Theorie der Superiorität des Konzils über den Papst, nur mit der Modifikation, dass das Konzil allein das Recht hat, Sachen innerhalb der erwähnten Schranken an sich zu ziehen, Schranken, welche freilich das Konzil von Basel nicht beachtet hat, s. o. S. 400 u. 401, sowie mit der weiteren Abweichung, dass dasselbe wegen seiner höheren Stellung befugt ist, als Appellationsinstanz über dem Papst zu fungiren. Die wiederholt gegen einzelne päpstliche Verfügungen erhobenen Berufungen an das allgemeine Konzil (s. o. S. 421) beweisen übrigens ebenfalls, dass man die Erledigung von speziellen Angelegenheiten von der Kompetenz des Konzils nicht ausgeschlossen erachtet hat.

[2] Durch die vorstehenden Ausführungen widerlegt sich der aus dem Mangel eines Bedürfnisses hergenommene Angriff v. Schultes auf die Legitimität des Vatikanums. Uebrigens lässt es sich doch wohl nicht bestreiten, dass die dem Vatikanum unterbreiteten Schemata, insbesondere der Entwurf der Konstitution: Pastor aeternus über den Universalepiskopat und die Unfehlbarkeit des Papstes, solche Angelegenheiten betrafen, welche die ganze Kirche berührten.

[3] So namentlich v. Schulte und Döllinger, s. o. S. 340. Allerdings hat vor ihnen schon Ginzel, K. R. 1, 119 den Zeugenberuf der Bischöfe auf das entschiedenste betont. Wenn er aber hinzufügt: „Die im Laufe der Zeit zu Tage getretenen Entwicklungsmomente des göttlichen Glaubens fasst der jeweilige bischöfliche Lehrkörper in Wort und Schrift, indem er dieselben dem ursprünglichen kirchlichen Symbolum, als der göttlich gegebenen Grundlage des Glaubens und der Lehre, wie dort zu Nicäa und Konstantinopel einfügt, also dass die späteren kirchlichen Symbola sich nur als das ursprüngliche apostolische erweisen, aus dessen Stamme im Laufe der Zeit einzelne Aeste und Zweige, als die zur Entfaltung gekommenen Momente dieses und jenes Glaubensartikels, hervorgebrochen waren", so geht diese Funktion doch über die blosser Zeugen hinaus.

sten Beweis dafür, dass sehr vieles, was nicht durch das Zeugniss der Bischöfe als ubique, semper, ab omnibus geglaubt erwiesen war und als solches gar nicht erwiesen werden konnte, zum Dogma für die katholische Kirche erhoben worden ist[1]. Ebenso wenig ergeben die Verhandlungen des Konzils, dass die Bischöfe lediglich von dem Standpunkt aus, dass sie für den Glauben ihrer Kirchen und Gemeinden Zeugniss ablegen, diskutirt haben, vielmehr haben sie, allerdings unter Berücksichtigung der Ueberlieferung der Kirche und der damaligen Resultate der theologischen Wissenschaft, ihre Ansichten und Urtheile geäussert und nach Massgabe ihrer Auffassung gestimmt[2]. Wozu hat man auf dem Konzile eine Reihe von s. g. theologi minores[3] zugezogen und durch diese Berathungen behufs der Anfertigung der Vorarbeiten anstellen lassen? Sie sollten doch den Bischöfen mit ihrer theologischen Sachkunde dienen und diesen die Bildung eines Urtheils durch die vorgängige wissenschaftliche Behandlung des Materiales erleichtern. Für die Ablegung blosser Zeugnisse für den Glauben hätten dagegen diese Theologen den Bischöfen umsoweniger Unterstützung leisten können, als ihnen die Bearbeitung der dogmatischen Vorlagen zunächst überwiesen war und die Bischöfe erst später mit der Berathung derselben befasst wurden. Und wie hätte endlich das Konzil von Trient, sei es den ursprünglich vom Kaiser beabsichtigten Zweck, eine Vereinigung mit den Protestanten herbeizuführen, sei es die ihm durch die Kurie thatsächlich auferlegte Aufgabe, die katholische Lehre gegenüber der protestantischen näher zu präcisiren und auszugestalten, auf dem Wege der blossen Zeugnissablegung und Prüfung, wie sie v. Döllinger und v. Schulte charakterisiren, erfüllen sollen? Kam es doch hierbei vor Allem darauf an, über die Bedeutung der verschiedenen Principien, von welchen die beiden sich gegenüber stehenden Religionstheile ausgingen, Klarheit zu gewinnen, sowie gegenüber den einzelnen protestantischen Lehren in Folge der durch dieselben eröffneten neuen Gesichtspunkte die katholische Auffassung näher auszugestalten und in manchen bisher kaum berührten Beziehungen festzustellen. Wenn es richtig ist, dass „die dogmatischen Dekrete und Kanones des Tridentinums in Wirklichkeit ein zum Symbol erhobenes Lehrsystem der scholastischen Theologie sind und dass man kühn behaupten darf, dass es seit 1563 zu keiner Zeit hundert Laien und unter je hundert Geistlichen kaum jemals zehn gegeben hat, welche diese 132 Sätze genau gekannt haben“[4], so haben sie sicherlich auf dem Konzil nicht als Lehren, welche die Merkmale der Universalität, der Perpetuität und des Consensus an sich tragen und von den Bischöfen, ihren Kirchen und Gemeinden vorher geglaubt worden sind, festgestellt werden kön-

[1] So das decr. sess. IV über die Gleichstellung der Tradition mit der h. Schrift, vgl. Hase, Polemik 3. Aufl. S. 67, eine Lehre, die so wenig feststand, dass einer der Bischöfe bei der Berathung das Dekret als impium bezeichnete, Theiner acta 1, 84; von der feststehenden Siebenzahl der Sakramente, sess. VII. de sacram. c. 1, hat man im ersten Jahrtausend nichts gewusst, Hase a. a. O. S. 345; ja die Einsetzung der letzten Oelung als Sterbesakramentes durch Christus, welche sess. XIV. decr. extremae unctionis lehrt, hat nicht einmal Anhalt an der Tradition der Kirche, Hase a. a. O. S. 478. Ist ferner die Festsetzung sess. XXIII de sacram. ordin. c. 4, welches die Bischöfe als vom h. Geiste eingesetzte Nachfolger der Apostel bezeichnet und bekanntlich aus langen mühsamen Verhandlungen als Resultat eines Kompromisses hervorgegangen ist (s. o. S. 447 u. Th. I. S. 203), auf dem Wege der blossen Zeugnissablegung und Zeugnissprüfung zu Stande gekommen?

[2] So weit ich die Theinerschen Akten des Konzils kenne, habe ich nicht ein einziges Mal gefunden, dass sich ein Bischof bei den Verhandlungen auf den Glauben seiner Kirche und seiner Gemeinde berufen hätte.

[3] S. o. S. 433.

[4] v. Schulte, Gesch. d. Quellen u. Literatur des canon. Rechts 3, 59.

nen. So versagt jene Theorie ebenso wie sie gegenüber den acht älteren Konzilien haltlos erscheint, auch bei dem vorletzten ökumenischen Konzile der katholischen Kirche die Probe, und dass sie diese an den mittelalterlichen und Reformsynoden nicht bestehen kann, bedarf bei der geringen dogmatischen Bedeutung derselben nicht erst der Ausführung.

Die Funktion der Bischöfe auf den allgemeinen Konzilien in Glaubenssachen ist also wesentlich eine urtheilende gewesen, für deren Ausübung theologische Sachkunde die Voraussetzung gebildet hat und die Sammlung und Konstatirung von Zeugnissen über den Glauben nur als adminikulirendes Moment in Frage gekommen ist[1]. Die Bischöfe erscheinen auf dem Konzile allerdings nicht als theologische Sachverständige[2], und können sich die für die Ausübung ihrer Funktion erforderliche Fachkunde durch andere, die gelehrten Theologen, beschaffen lassen, vielmehr haben sie in ihrer Eigenschaft als Nachfolger der Apostel innerhalb der o. S. 342. 615 angedeuteten Grenzen die Macht, Bestimmungen über den Glauben zu erlassen[3]. Die rechte Ausübung dieser Funktion wird einmal durch die ihnen kraft ihrer Bischofsweihe zustehende besondere geistige Befähigung, sowie ferner durch die nach dem Glauben der katholischen Kirche hinzutretende Mitwirkung des h. Geistes garantirt.

Von dieser meiner Auffassung aus halte ich daher die Bekämpfung der Dekrete der vatikanischen constitutio: Pastor aeternus als materiell nichtig, weil nicht festgestellt worden sei und nicht festgestellt werden könne, dass die betreffenden Lehren den Erfordernissen der Universalität, der Perpetuität und des Consensus entsprächen[4], für verfehlt. Vielmehr wird ein unbefangener Standpunkt anerkennen müssen, dass die durch die Konstitution festgesetzten Dogmen nichts anderes als der Abschluss einer seit Jahrhunderten datirenden Entwicklung in der katholischen Kirche sind, und lediglich als letzte Konsequenzen der katholischen Lehre von der Unfehlbarkeit der äusseren Kirche und der neueren katholischen Auffassung von der Stellung des Papstes als Nachfolger des Apostels Petrus aufzufassen sind[5]. Aus der Bahn, welche

[1] Uebrigens verstösst die hier bekämpfte Theorie auch insofern gegen die Principien der katholischen Kirche, als sie entscheidendes Gewicht auf den Glauben der Gemeinden, der Laien, legt, dieser aber als solcher nicht in Betracht kommt, sondern nur in so weit, als er mit den Lehren der Kirche übereinstimmt, worüber doch nur wieder der Bischof bez. der Papst und zwar im Wege des Urtheils, entscheidet.

[2] Insoweit stimme ich v. Schulte, Stellung S. 43 bei.

[3] Dies im Gegensatz zu v. Schulte a. a. O.

[4] Statt aller verweise ich blos auf v. Schulte, Stellung S. 278. 292. 300.

[5] Vgl. Hase, Polemik S. 199: „Als aber der Drang des Katholicismus, das Ideale sofort wirklich und äusserlich zu besitzen, das Papstthum hervorgetrieben hatte als den auf Erden immerdar persönlich fortlebenden Christus, war es nur ein Fortwirken derselben Gedankenfolge, diesem Statthalter Gottes gottmenschliche Attribute beizulegen, soweit sie an einem armen Menschen irgendwie haften wollen, also zunächst an ihm als Weltlehrer der Unfehlbarkeit. Der Glaube daran ist entstanden und konnte lange Zeit nur bestehen, als eine freie Meinung in der katholischen Kirche, die doch irgend einmal mit der bischöflichen Unfehlbarkeit auf ökumenischen Synoden zusammentreffen musste. Es war ein naheliegender Vorwurf gegen diese Kirche, wie er am Abschluss der geschichtlichen Uebersicht in den früheren Drucken dieses Buches ausgesprochen ist: Aus diesem Allen ist klar, dass die katholische Kirche selbst, obwohl sie aus der Voraussetzung ihrer Unfehlbarkeit heraus oft gehandelt hat, allen Andersgläubigen das ewige Heil absprechend und so weit möglich auch das zeitliche Heil abschneidend, dennoch ein festes und stetiges Bewusstsein über ein bestimmtes Organ dieser Unfehlbarkeit und über bestimmte Kennzeichen seiner unfehlbaren Sprüche nie gehabt hat, die eine katholische Kirche der andern, der Papst den allgemeinen Concilien widersprochen hat. Diesem Vorwurf hat das Vatikanische Concil, soweit es Glauben findet, ein Ende gemacht, indem es dem Papste doch jedenfalls den Vorrang der Unfehlbarkeit zusprach und die freie Phantasie seiner Untrüglichkeit zum Dogma erhob, an das zu glauben bei Verlust des ewigen Heils. . . . Hiermit hat das Concil den Gedanken des Papstthums zu seinem höchsten Gipfel gesteigert und abgeschlossen, das Dogma der Un-

die Entwicklung der katholischen Kirche bisher genommen hat, ist dieselbe sicherlich nicht durch die constitutio: Pastor aeternus herausgeleitet worden.

Durch die Theorie von der Zeugenfunktion der Bischöfe auf den Konzilien haben v. Döllinger und v. Schulte die schon seit drei Jahrhunderten aufgestellte Ansicht, dass das allgemeine Konzil Dekrete über den Glauben und die Lehre nur mit Einstimmigkeit, mindestens mit einer solchen überwältigenden Stimmenmehrheit, welche eine s. g. moralische Stimmeneinhelligkeit bildet, gefasst werden können[1], tiefer zu begründen gesucht, eine Ansicht, welche aber niemals die ausschliesslich herrschende gewesen ist, da ihr fortdauernd eine andere Meinung, welche auch für dieses Gebiet die Majoritätsbeschlüsse ausreichend erachtete, gegenüber gestanden hat[2].

Wie o. S. 342 dargelegt, lässt sich die Nothwendigkeit der Einstimmigkeit für die älteren morgenländischen Konzilien nicht darthun. Die mittelalterlichen Synoden, über deren Abstimmungen wir nichts Genaueres wissen, kommen für die Frage nicht in Betracht. Was dagegen die Reformsynoden betrifft, so ist weder zu Konstanz noch zu Basel für Glaubenssachen eine Ausnahme von dem angenommenen Abstimmungsmodus nach Nationen und Deputationen vereinbart worden, ja das Verlangen der Einstimmigkeit wäre hier praktisch undurchführbar gewesen, da man dieselbe

fehlbarkeit unter uns wandelnd als diese bestimmte lebendige Person, ein göttlicher Vicar und Vicegott, der zu jeder Stunde bei jedem aufgetauchten Zweifel und Irrsal die unfehlbare Entscheidung zu geben vermag. Hierdurch erklärt sich auch, dass wohl manche einfache Bischofsseelen meinten, nicht der Propaganda, nicht den Jesuiten, nicht einmal der Pietät für Pio Nono zu gehorchen, sondern ein ächt katholisches Werk zu vollziehen, als sie die Unfehlbarkeit des Concils zum letzten Mal gebrauchten, um eine höhere, persönliche Unfehlbarkeit zu decretiren."

Ebensowenig wie der Mangel der im Text erwähnten Erfordernisse, kann vom Standpunkt des heutigen Katholicismus der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit der Mangel der schriftmässigen Begründung entgegengehalten werden. Denn mit demselben Recht, mit welchem die katholische Kirche aus Matth. 16, 18 ff. u. Joann. 21, 15—17 den Primat des Papstes herleitet, kann sie aus diesen Stellen und aus Luc. 22, 31 ff. auch die Unfehlbarkeit desselben folgern. Hat doch auch die altkatholische Opposition, so z. B. v. Schulte S. 114 ff., 293 ff. die letztere, was schon Frommann S. 411 völlig zutreffend hervorhebt, nicht mit Erfolg bekämpfen können, ohne gleichzeitig die herrschende Auffassung des Primates als eine Entartung und Entstellung der reinen Anschauung der alten Kirche zu bezeichnen und die ganze mittelalterliche Entwicklung seit dem Ende des 9. Jahrhunderts als nicht mehr massgebend zu ignoriren.

Eine nähere Erörterung dieser Frage, welche wesentlich dem theologischen Gebiet anheimfällt, gehört nicht hierher. Vgl. ausser Hase a. a. O. S. 155 vor Allem die Ausführungen bei Frommann S. 381 ff. S. 406 ff.

[1] Schon auf dem Konzil von Trient hat der Kardinal von Lothringen geäussert, Theiner 2, 458: „advertant patres, quod quando agitur de fide, omnes tenentur consentire, sed quando agitur de reformatione, necessarium est, ut sit consensus nationum". Vgl. v. Droste-Hülshoff, Grundsätze d. gem. K. R. 2, 1, 305; Phillips, K. R. 2, 260 n. 26; Permaneder K. R. §. 274; Eichhorn K. R. 2, 5; Richter-Dove 8. Aufl. S. 490; Mejer, Lehrb. d. deutsch. K. R. 3. Aufl. S. 328. n. 3.

[2] Nicol. Cusani de catholica concordantia II. 15. v. J. 1433 (opp. Basel 1565 p. 733): „Et quia quisque ad synodum pergens iudicio maioris partis se submittere tenetur: quia hoc praesupponit, quod maior pars regulariter vincit. Tunc synodus ex concordia omnium definit, licet varia sunt etiam patricularium vota, quando iuxta maioritatem partem concludit: nulla tamen conclusio maxime in materia fidei esset secura, nisi ad unitatem vota reducerentur (d. h. dadurch, dass die Minorität sich der Majorität unterwirft), sicut in omnibus conciliis legimus actum". Turrecremata summa de ecclesia III. 65, (Rocaberti, bibl. max. pontif. 13, 570); Bellarmin l. c. I. 18; Alexander Natalis hist. eccles. saec. VII. diss. II proposit. 2, ed. Ferrar. Venet. 1758. 5, 583; Benedict. XIV de servor. dei beatif. I. 22. n. 15: „in ipsis conciliis generalibus, cum de articulis fidei definiendis agitur, praevalet suffragiorum pluralitas, et summus pontifex prudenter agere dicitur, si maiori adhaereat suffragiorum parti"; Walter §. 157; Ginzel 1, 123, Civiltà cattolica Roma 1870 Ser. VII. vol. 10. p. 100. 450 u. vol. 11. p. 347; d. Oekumenische Concil. Stimmen aus Maria Laach, N. F. XI. Freiburg 1871. S. 52 ff.; de Angelis l. c. p. 268 ff. Demnach ist die Entscheidung durch Einstimmigkeit kein bis zum Vatikanum unbestrittener Grundsatz (so Richter-Dove a. a. O.) gewesen.

nicht nur für die Abstimmung in den Plenar-, sondern auch in den Nations- und Deputationsversammlungen, deren Votum für die in den ersteren präjudiziell war, hätte festsetzen müssen, dies aber bei der Zahl und Qualifikation der Theilnehmer, sowie dem schwankenden Bestande dieser Körperschaften unmöglich gewesen wäre[1].

Man hat aber behauptet, dass auf der Synode von Trient der Grundsatz der Einstimmigkeit beobachtet worden sei, und insbesondere Pius IV. seine Legaten angewiesen habe, nichts entscheiden zu lassen, was nicht allen Vätern genehm sei[2]. Eine derartige Instruktion ist allerdings vom Papst ertheilt worden[3], indessen datirte dieselbe erst vom Januar 1563 und hatte eine ganz spezielle Beziehung auf die Verhandlungen über den von den Legaten vorgelegten Kanon betreffend den Primat des Papstes, gegen welchen sowohl die spanischen Bischöfe wie auch die Gesandten der weltlichen Mächte lebhaften Widerspruch erhoben hatten[4]. Von einer Anerkennung des Princips der Einstimmigkeit für Konziliarbeschlüsse in Glaubenssachen ist darin keine Rede. Ebenso wenig liefert die von Massarelli zusammengestellte Geschäftsordnung einen Beweis dafür, im Gegentheil thut dieselbe nicht nur dar, dass man auch für Glaubensdekrete eine Majoritätsentscheidung für genügend erachtet[5],

[1] S. o. S. 375. 377. 392. 393. Auf dem Konzil zu Konstanz haben übrigens vor Feststellung der nachmals beobachteten Geschäftsordnung die dort versammelten Doctoren dem Papste den Entwurf von Grundzügen („quae ordinarie ponuntur") zu einer solchen im J. 1414 überreicht, in denen es heisst: „deputandi erunt quidam notabiles viri et praelati, qui cum notariis vota recolligant et publice referant, notando maiorem et saniorem partemubi non esset concordia", Mansi 27, 534. 535; Hefele, Conc.-Gesch. 3, 27. Ferner wird aus Anlass der Mängel der späteren Geschäftsbehandlung in der Kongregation der deutschen Nation von 14 Mai 1415, v. d. Hardt 4, 191 hervorgehoben: „Et sic ea alii minus gratuite acceptarent, imo quandoque definiendo nec maiorem partem concorditer contingeret consentire. Quemadmodum nuper accidit, quod tota natio Gallicana de articulis 260 ipsius Wicleff se asseruit nihil scire. Sexto, quia sic vere et secure habito tali scrutinio in nationibus dici posset: *Placet toti synodo*", quia ratione maioris partis consentientis".

[2] Döllinger bei Friedberg, Aktenstücke S. 429.

[3] Pallavicino istoria del concilio di Trento C. XIX. c. 15. n. 3: „e quando appariva in antichissime bolle il presente costume d'intitolarsi il papa *vescovo della chiesa cattolica*, che tanto val quanto *universale*; anzi quando è rito dell' imperatore scrivendo al papa, mettere nell'inscrizione: *Al pontefice della chiesa universale*. Aggiugnevasi con tutto ciò che non per urtare la durezza dell'altrui cuore poteansi in vece delle parole già dette porre le sequenti: *regger tutto il grege del signore* ... o anche potersi lasciar quivi la voce semplice *chiesa di dio* senza l'aggiunto *d'universale*, sol che s'alterasse anche qualche altra delle parole adoperate dal concilio Fiorentino, acciocchè non comparisse la mutazione in questa sola. E il papa celebrando messa una mattina quando ferveva questa disputazione osservò e fe'significare a' legati, che tutti i sacerdoti cattolici nelle tre orazioni le quali sogliono recitarsi a beneficio del romano pontefice, parlando a dio, ripetevan tre volte, aver voluto che *Pio soprasti alla sua chiesa*: onde ciò da niun fedele gli poteva esser conteso. Ma poi conchiudevasi, che, ove anche in questo si trovasse arduità inespugnabile senza rottura, sarebbe contento il papa che nulla vi fosse espresso della podesta nè sua nè de'vescovi, facendosi quelle sole difinizioni nelle quali i padri conspirassero ad un parere".

[4] S. o. S. 444. n. 3. Vgl. auch Hase, Polemik S. 32 und Frommann S. 318.

[5] Ordo n. VIII, Theiner acta 1, 10: „Sic igitur reformatum decretum et facta de eo omnibus copia, iterum in generali congregatione examinandum proponitur atque iterum censurae super eo factae perpenduntur a deputatis qui illud secundum eas reformant: rursusque in plena synodo examinatur: quod toties sit, quousque vel ab omnibus, si fieri potest, (quod omni cura, studio ac diligentia praesidentes et deputati procurant) vel saltem a longe maiori parte comprobetur. Si autem patres vel super tota decreti forma vel aliquo eius capite adeo discordes essent, ut a maiori parte reprobaretur, tunc alia decreti forma concipitur: quae si eodem modo proposita pluribus displiceret, alia atque alia vel integra vel aliquod particulare caput vel canon formatur quousque tandem, ut dictum est, patres omnes vel maior pars conveniat: quod quidem aliquandob patrum contentiones adeo difficile factum fuit, ut decretorum expeditio ad mulos menses, sessiones iterum atque iterum prorogando producta fuerit". Mir scheint es unmöglich, das *longe maior pars* an der einen der drei Stellen, wo von den Majoritätsbeschlüssen die Rede ist, als s. g. moralische Einstimmigkeit zu verstehen und danach die übrigen beiden Stellen zu interpretiren, denn Massarelli setzt gerade die thatsächliche Einstimmigkeit zu der Majoritätsentscheidung in Gegensatz und hätte dies

sondern die jetzt publicirten Akten des Konzils ergeben auch, dass dasselbe nicht in allen Fällen einstimmige Beschlüsse gefasst hat[1]. Gelegentlich hat allerdings bei einer Debatte[2] der Kardinal von Lothringen die Nothwendigkeit einstimmiger Beschlüsse in Glaubenssachen betont[3], dies ist aber jedenfalls nicht die Auffassung der päpstlichen Legaten gewesen[4], und auch von den übrigen Vätern ist die gedachte Aeusserung nicht weiter aufgenommen worden. Für das Konzil von Trient hat demnach ebenso wenig der gedachte Grundsatz gegolten, vielmehr hat man sich hier ebenfalls nur wie sonst bemüht, soweit als möglich Einhelligkeit zu erreichen. Das war an sich natürlich, weil eine Majorisirung in Glaubenssachen immer etwas Bedenkliches hat, zu Trient aber auch deshalb geboten, um den Konzilsbeschlüssen gegenüber den Protestanten eine grössere Autorität zu gewähren[5].

Die Lehre, dass auf den allgemeinen Konzilien in Glaubenssachen Majoritätsentscheidungen ausgeschlossen seien und in solchen Einstimmigkeit erforderlich sei, erscheint, auf ihr historisches Fundament geprüft, unhaltbar, ebenso wenig aber lässt

nicht thun können, wenn er an die von den neueren, der thatsächlichen gleich erachtete moralische Stimmeneinhelligkeit gedacht hätte. Auch würde dann der Gebrauch des blossen *maior pars* an den beiden anderen Stellen durchaus inkorrekt sein, während sich alle diese Schwierigkeiten lösen, wenn man unter dem erstgedachten Ausdruck: absolute Majorität versteht. Wie die in der folgenden Anmerkung angegebenen Vorgänge zeigen, würde er andernfalls auch unrichtig referirt haben und seine Angabe mit dem, was er über die Publikation der Abstimmungen in den sessiones publicae, wobei das Vorkommen von Mehrheitsentscheidungen für alle Vorlagen ohne Unterschied vorausgesetzt wird, berichtet, s. o. S. 435. n. 3, in Widerspruch treten.

[1] Das dogmatische Dekret der sess. IV de canonicis scripturis ist allerdings in der feierlichen Sitzung ohne sachliche Einwendungen von allen Vätern angenommen worden, Theiner acta 1, 89, aber in der General-Kongregation vom 1. April 1546, l. c. p. 77 haben sich unter den 53 abstimmenden Konzilsmitgliedern Minoritäten bis zu 21 Stimmen gegen einzelne Theile desselben ergeben und auch bei der Abstimmung über das reformirte Dekret am 5 desselben Monats befanden sich unter etwa 50 — 60 Vätern noch mehr als 10, welche mit demselben nicht einverstanden waren, l. c. p. 84. Diese Abstimmungen waren aber die entscheidenden, da in der erstgedachten Versammlung beschlossen war: „ea quae semel in generali congregatione per maiorem partem conclusa sunt, amplius non retractari", l. c. p. 77. Gegen das decr. sess. XXI de communione haben 6 Väter von etwa 180 in der betreffenden Sitzung, gegen das de sacrificio missae sess. XXII 9 von 183 gestimmt, l. c. p. 56. 131. Allerdings sind die beiden zuletzt erwähnten Minoritäten nicht erheblich gewesen, ob man aber bei Widerspruch etwa eines Zwanzigstels der Versammlung noch von moralischer Einstimmigkeit sprechen kann, dürfte doch sehr zweifelhaft sein.

[2] Ueber das Reformdekret der sess. XXIV.

[3] S. o. S. 618. n. 1.

[4] Vgl. o. S. 441. 442 und Theiner 1, 711: „Quia multi patres dixerunt, declarandum esse residentiam de iure divino; alii de ea re nullum verbum fecerunt, alii vero non esse faciendam declarationem censuerunt, ut patres, qui delecti fuerint ad conficienda decreta, possint ea tutius conficere, dicant dominationes vestrae paucissimis verbis vel per verbum *placet* vel *non placet*, velint necne declarari residentiam esse iuris divini, ut ex maiori numero votorum et sententiarum possint decreta conscribi, quem admodum in hac s. synodo semper fieri consuevit". In der stürmischen General-Kongregation vom 16. Sept. 1562 betreffend die Kanones de sacrificio missae ermahnte der Legat, als sich eine Minorität von 20 Stimmen ergeben hatte, die Väter möchten sich doch in der feierlichen Sitzung einstimmig zeigen, „riverissero il commun parere della loro assemblea ... non facendo segno al popolo di veruna discordia . . . onde posto ch'ella non ponga in forse il diritto nella sentenza, prova senza forse il difetto ne'giudici" (d. h. wenn gleich die zwiespältige Beschlussfassung die Rechtsgültigkeit des Dekretes nicht in Zweifel stellt, beweist sie doch ohne Zweifel die Unvollkommenheit der Richter) vgl. Pallavicino l. XVIII. c. 8. n. 12 (das Protokoll bei Theiner 2, 129 ist über diese Vorgänge, offenbar absichtlich, sehr kurz gehalten). Auch bei der Zusammenkunft mit Kaiser Ferdinand in Innsbruck hat der Kardinal Morone den Vorwurf, dass fortwährend an den Papst berichtet werde, damit zu entkräften gesucht: „non toglier questo la libertà, perocchè i decreti si stabilivano secundo il più delle voci", Pallavicino l. XX. c. 13. n. 13.

[5] Uebrigens ist die lange Dauer der Verhandlungen über einzelne Gegenstände nicht lediglich durch das Bestreben, s. g. moralische Einhelligkeit zu erreichen, herbeigeführt worden, vielmehr ist dabei auch der Widerstreit der verschiedenen Anschauungen und Interessen der Betheiligten, der Bischöfe aus den verschiedenen Ländern, des Papstes und der weltlichen Mächte von Einfluss gewesen, s. o. S. 446.

sie sich vom Standpunkt der katholischen Kirche innerlich und aus der Natur der Sache begründen[1]. Wenn dieselbe auf den allgemeinen Synoden einmal in Glaubenssachen abstimmen lässt, dann bleibt, damit in allen Fällen ein Resultat der Abstimmung erreicht werden kann, nichts übrig, als eine bestimmte Zahl von Stimmen entscheiden zu lassen, und es ist offenbar das unbewusste Gefühl dieser Konsequenz, welche die Anhänger der anderen Meinung zu der Herabminderung ihrer Forderung auf die blosse s. g. „moralische Einstimmigkeit", deren Begriff nicht scharf zu bestimmen ist und auch von ihnen nicht näher definirt wird, bewogen hat[2].

Die Opposition auf dem Vatikanischen Konzil, welche in ihren Protesten gegen die Geschäftsordnung[3], sowie in ihren Reden, Eingaben und Schriften[4] eine solche für nothwendig erklärt hat, war also im Unrecht, und desgleichen ist die Anfechtung der Beschlüsse des Konzils von diesem Standpunkte aus[5] verfehlt.

9. Wesentliche Erfordernisse der Geschäftsbehandlung (Propositionsrecht). Zunächst kommt hier die neuerdings von altkatholischer Seite angeregte Frage in Betracht, wem das Recht zusteht, die auf dem Konzile zu verhandelnden Gegenstände zu bestimmen. Auf dem Vatikanischen Konzil hat es sich der Papst allein vorbehalten[6], und auch bereits auf dem Tridentinum haben die päpstlichen Legaten das von ihnen beanspruchte ausschliessliche Propositionsrecht, wenngleich ihnen dasselbe lebhaft bestritten worden ist, doch thatsächlich zu wahren gewusst[7]. Selbstverständlich handelt es sich hierbei nicht um die rein formale Befugniss der Vorlegung eines Gegenstandes für die Berathung in einer bestimmten Sitzung, welche Sache der Präsidialleitung ist, sondern darum, ob das Konzil eine entscheidende Mitwirkung bei der Bestimmung der überhaupt zur Verhandlung gelangenden Gegenstände besitzt oder nicht. Sieht man von der Theorie der Superiorität des Konzils über den Papst ab, bei welcher selbstverständlich die massgebende Bestimmung dem ersteren anheim fallen muss, und stellt man sich auf den praktisch geltenden Standpunkt des nachtridentinischen Rechtes, dass der Papst das Haupt des Konziles ist und ihm der Primat in der Kirche zukommt, so ergiebt sich aus dieser seiner Stellung, dass, wie er das Konzil einberuft, er auch jedenfalls in erster Linie über die zu verhandelnden Gegenstände die Entscheidung zu treffen und dass das Konzil

[1] Vgl. Hase, Polemik S. 32.

[2] Wird dagegen aber die Majorisirung ausgeschlossen, womit man sich vom Boden des Katholicismus auf den des Protestantismus begiebt, dann kann man auch nicht einen einzigen widersprechenden Bischof für verpflichtet erachten, sich der Mehrheitsentscheidung zu fügen, und sein Recht des Widerspruches von dem zufälligen Umstande abhängig machen, ob er noch eine Anzahl Genossen, welche überdies unbestimmt gelassen wird — genügen dazu 10 oder 15 oder 20? — bei seinem dissentirenden Votum findet, und dadurch der Eintritt der s. g. moralischen Einstimmigkeit verhindert wird.

[3] S. o. S. 458. n. 6 u. S. 459. n. 9.

[4] So Bischof Strossmeyer in der Sitzung vom 22. März 1870, Quirinus, röm. Briefe vom Konzil. S. 297; Erzb. Darboy vom 20. Mai 1870, a. a. O. S. 648 und Ketteler am 23. Mai 1870, a. a. O. S. 447; s. ferner die synopsis observationum bei Friedrich a. a. O. 2, 216. 217. 218 (Ketteler). 219 (Hefele). 225 (Melchers) Vgl. dazu Frommann S. 75 und v. Schulte, d. Unfehlbarkeitsdekret S. 31.

[5] So im Besondern v. Schulte, Stellung S. 278. Uebrigens ist auch in der Sitzung vom 18. Juli 1870, da nur zwei dissentirende Stimmen abgegeben worden sind, die s. g. „moralische Einstimmigkeit" erreicht worden, denn durch ihre Abreise hat sich die Opposition ihres Stimmrechts begeben und ihr schriftlicher Protest konnte ebensowenig, wie ihre frühere noch nicht definitive Abstimmung, in Betracht kommen. Die Behauptung v. Schulte's, dass von einer verschwindenden Minorität keine Rede sein könne, beruht darauf, dass er, indem er die Stimmen der abgereisten Minoritätsbischöfe zählt und die Stimmen der nach seiner Ansicht nicht fundamentaliter Berechtigten abzieht (s. o. S. 607), eine Minorität von einem Viertel herausrechnet.

[6] S. o. S. 455.

[7] S. o. S. 436.

diese seinerseits zu erledigen hat. Dass auch seitens des Konzils oder seiner Mitglieder Berathungsgegenstände in Vorschlag gebracht werden, ist nicht ausgeschlossen. Soweit sie aber auch in die Kategorie der naturgemäss dem ökumenischen Konzil zufallenden, allgemeinen Angelegenheiten gehören, wird man dem Papst die Befugniss nicht absprechen können, ihre Berathung auszuschliessen. Ein derartiges Recht folgt daraus, dass das Konzil keine selbstständig und unabhängig neben ihm dastehende Körperschaft ist, dass es vielmehr sich aus dem Papste und dem Episkopat zusammensetzt, nur mit ihm und unter seiner Theilnahme besteht und dass ferner dasselbe wegen der Primatialstellung des Papstes ohne seine Zustimmung keinen rechtsgültigen Beschluss fassen kann[1]. Vollends kann vom Standpunkt des heutigen Rechts, nach dem Vatikanum, kein Zweifel darüber bestehen, dass dem Papst, weil das Konzil ihm gegenüber nur noch eine berathende Stellung hat, das Propositionsrecht ausschliesslich zukommt, und das erstere lediglich die Vorlegung ihm wünschenswerther Verhandlungsgegenstände unmassgeblich in Anregung bringen kann.

Für die geschäftliche Behandlung der einzelnen, dem Konzil vorgelegten Gegenstände kann es, weil darüber keine positiven Vorschriften bestehen und demgemäss auf die Natur der Sache zurückgegangen werden muss, allein als wesentlich erachtet werden, dass den Mitgliedern die Vorlagen eine angemessene Zeit, welche die Bildung eines Urtheils über dieselben ermöglicht, vor der Berathung zugestellt werden und der Diskussion so viel Raum gewährt wird, dass die Hervorhebung der verschiedenen bei der einzelnen Vorlage in Frage kommenden Gesichtspunkte möglich ist. Eine Geschäftsordnung, welche lediglich diesen Erfordernissen entspricht, kann immer noch unzweckmässig genug, sowie der Würde des Konzils und der Bedeutung der von ihm zu erledigenden Fragen nicht entsprechend gestaltet sein, aber es handelt sich hier nicht um das Angemessene und Wünschenswerthe, sondern um das Wesentliche, dessen Nichtbeachtung eine Nichtigkeit herbeiführt[2]. Selbstver-

[1] Ein materielles Unrecht begeht der Papst allerdings, wenn er eine Berathung abweist unter Umständen, wo die Lage der kirchlichen Verhältnisse und der Zweck des Konzils die Einbringung der betreffenden Vorlagen rechtfertigt, namentlich die letzteren dazu bestimmt sind, den durch das Konzil beabsichtigten Zweck mit erfüllen zu helfen. Ein Beispiel für ein derartiges Verfahren bietet die Inanspruchnahme und Festhaltung des alleinigen Propositionsrechtes auf dem Konzil von Trient, s. o. S. 436.

Was das Vatikanum betrifft, so kann ich in der hierher gehörigen Bestimmung der Geschäftsordnung (s. o. S. 455) jedenfalls kein formales Unrecht, namentlich nicht eine die Nullität begründende Ausserachtlassung eines Fundamentalsatzes des Konziliarrechtes, wie v. Schulte, Stellung S. 269 finden. Abgesehen davon würden doch schwerlich die Beschlüsse des Konzils über die berechtigter Weise vom Papst gemachten Vorlagen dadurch, dass die Verhandlung anderer Gegenstände selbst nach formalem Recht unzulässiger Weise ausgeschlossen worden wäre, von einer durch den letzteren Umstand hervorgerufenen Nichtigkeit betroffen erachtet werden können.

[2] So gerechtfertigt auch die abfällige Kritik, welche vielfach an den Geschäftsordnungen des Vatikanums geübt worden ist, erscheint (vgl. o. S. 459. n. 9), so wird man doch nicht behaupten können, dass sie die im Text gedachten Minimalforderungen verletzt haben. Ich halte es daher für nicht begründet, wenn v. Schulte, Stellung, S. 254. 268. 277 aus dem Umstande, dass auf dem Konzil nach den gedachten Geschäftsordnungen verfahren und beschlossen worden ist, die Nichtigkeit der Dekrete desselben herleitet. Als entscheidend hebt er in dieser Beziehung hervor: 1. das ausschliessliche Recht der Präsidenten, die Fristen für Einbringung der schriftlichen Bemerkungen über die vorgelegten schemata anzuordnen, sowie die Tage der General-Kongregationen und öffentlichen Sitzungen zu bestimmen, 2. die den Kommissionen beigelegten Befugnisse in Betreff der Prüfung und Redaktion der eingereichten Anträge und Bemerkungen (s. o. S. 459) und die damit in Verbindung stehende Art der Berichte über die Bemerkungen (synopsis observationum), in welcher die Namen der Antragsteller zum Theil gefehlt und welche durch die kurze ungenügende Angabe des Inhalts der Bemerkungen ein Urtheil über die

ständlich ist es aber, dass, wenn einmal eine Geschäftsordnung für das Konzil besteht, dieselbe auch beobachtet werden muss und dass die Verletzung wesentlicher

Tragweite derselben unmöglich gemacht hätten, 3. das Recht der Majorität auf Antrag von 10 Mitgliedern die Debatte zu schliessen, 4. die mangelnde Freiheit der Diskussion, weil die Mitglieder der Kommissionen jeder Zeit auf die Bemerkungen eines Redners antworten durften, den Angegriffenen aber diese Freiheit nicht zugestanden habe (s. o. S. 459), 5. die nicht vollständige, gleichzeitige Vorlegung aller vorher ausgearbeiteten Schemata bei der Eröffnung des Konzils, 6. die Nichtgewährung der Einsicht der stenographischen Aufzeichnungen der Reden an die Konzilsmitglieder, 7. die Nichtvornahme einer eigentlichen Untersuchung in Betreff der der Beschlussfassung unterbreiteten Gegenstände, weil a. blos General-Kongregationen, keine partikulären Theologenversammlungen, wie zu Trient, stattgefunden hätten und nur Reden gehalten und gelesen worden, aber keine Vorlesung und Prüfung der Quellen erfolgt sei, b. weil die Konzilsaula sich akustisch als ungeeignet erwiesen habe, c. weil bei der versperrten Einsicht der Protokolle, der verschiedenen Aussprache des Lateins, der gänzlichen Unmöglichkeit, in der Kürze der Zeit die nöthigen Studien zu machen, die meisten Väter verhindert worden seien, sich ein Urtheil zu bilden, d. weil vor dem Konzil in den Provinzen keine Prüfung stattgefunden habe, und weil e. die Konzilsmitglieder nicht einmal zur Zeugnissabgabe aufgefordert worden seien, obwohl zahlreiche Bischöfe erklärt hätten, dass ihre Diöcesen nichts von der päpstlichen Unfehlbarkeit wüssten.

Dass einzelne dieser Umstände für sich allein unmöglich genügend sind, wie z. B. der unter 5 aufgeführte, eine Nichtigkeit zu bilden, bedarf offenbar keiner Erörterung. Die Bemängelungen unter 1 bis 4 und 6 sind ebenfalls unter dem hier in Frage stehenden Gesichtspunkt hinfällig, insbesondere ist die Redeordnung dieselbe, wie die auf dem Tridentinum gewesen (s. o. S. 434 u. S. 456). Es liegt ferner auf der Hand, dass eine Versammlung von 500—700 Mitgliedern nicht zu einem Abschluss ihrer Geschäfte gelangen kann, wenn sie beliebig im Stande ist, die Sitzungen und Diskussionen in das Unangemessene hinauszuschieben. Feste Bestimmungen, welche jenen Abschluss innerhalb der im Text angegebenen Gränzen gestatten, sind also unbedingt nöthig. Thatsächlich ist auch die Möglichkeit einer ausreichenden Diskussion in Betreff des Schemas der constitutio de fide catholica (s. o. S. 462. 464) und der constitutio prima de ecclesia Christi (s. o. S. 462 ff.) gewährt werden und die Majorität hat insbesondere bei den Verhandlungen über das letztere ihre Macht durch unzeitige Durchsetzung des Schlusses der Debatte nicht gemissbraucht. Trotz aller beengenden Vorschriften, welche in den Einwendungen v. Schulte's unter Nr. 1. 2. 3 und 6 gerügt werden, hat die Geschäftsordnung eine eingehende Verhandlung der Vorlagen nicht ausgeschlossen, und der Fundamentalsatz, dass den Mitgliedern Zeit zur Prüfung solcher gegeben, sowie eine ausreichende Debatte zugelassen werden müsse, erscheint nicht verletzt.

Der weitere Vorwurf v. Schulte's (Nr. 8), „dass nicht der Schatten einer eigentlichen Untersuchung stattgefunden habe", hängt mit seiner schon o. S. 615 zurückgewiesenen Theorie, dass die wesentliche Funktion der Konzilsväter in der Ablegung des Zeugnisses für ihre Diöcesen und Gemeinden bestehe, zusammen. Uebrdies muss hervorgehoben werden, dass es weder als Fundamentalsatz erachtet werden kann, dass die Vorberathung von Konzilsvorlagen in Theologenversammlungen erfolgt, noch dass es möglich ist, erst auf einem Konzile den Bischöfen die Zeit zu gewähren, um die erforderlichen theologischen Studien für die Beurtheilung der Vorlagen zu machen. Dass jeder Bischof zu den Fragen, welche in den letzteren berührt worden sind, schon vorher Stellung genommen haben musste oder im Stande sei dies zu thun, das konnte doch billiger Weise verlangt werden, um so mehr als es ja schon vor dem Zusammentritt des Konzils bekannt war, dass dasselbe sich mit der Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit zu beschäftigen haben würde (s. o. S. 453). In der That hatten denn auch die auf dem Konzile erschienenen Bischöfe sich bereits ihre Meinung in dieser Frage gebildet, und es hat nicht an der Geschäftsordnung gelegen, wenn die Minorität nicht den Muth hatte, ihre Ansicht fest und energisch zu vertreten. Welche Motive aber für die Stellung, welche die einzelnen Bischöfe eingenommen haben, entscheidend gewesen sind, ob sie das Ergebniss einer gewissenhaften theologischen und wissenschaftlichen Prüfung oder blosser äusserer Rücksichten, wie namentlich einer Liebedienerei gegen Pius IX, war, das entzieht sich natürlich der Beurtheilung und ist, da der einzelne formell zur Abgabe seiner Stimme in der einen oder anderen Richtung berechtigt war, juristisch gleichgültig.

Abgesehen von allen diesen Erwägungen, kommt aber noch in Betracht, dass die Majorität gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnungen keine Einwendungen erhoben, und dass die Minorität zwar sowohl gegen die erste, als auch gegen die zweite protestirt (s. o. S. 458. 459), indessen sich ihr thatsächlich gefügt und an den Verhandlungen Theil genommen hat. Unter diesen Umständen hat also die Geschäftsordnung eine allseitige thatsächliche Anerkennung gefunden, und dieses Anerkenntniss würde rechtlich nur dann unerheblich sein können, wenn darin eine Verletzung unzweifelhafter, mit absolut verbindlicher Kraft ausgestatteter und durch Verzicht nicht zu beseitigender Fundamentalsätze der konciliaren Geschäftsbehandlung gelegen hätte. Davon konnte aber, das werden wenigstens die frühern Ausführungen ergeben haben, keine Rede sein, und will man selbst dies in Zweifel ziehen, so hinderte die Geschäftsordnung keinen der Bischöfe, falls er die Vorlagen nicht genügend vorbereitet und sich selbst nicht

Vorschriften derselben Nichtigkeit des so Beschlossenen nach sich zieht, es sei denn, dass die Betheiligten mit der stattgehabten Abweichung einverstanden sind[1].

10. Die s. g. Bestätigung der Konzilsbeschlüsse durch den Papst. Während die Theorie von der Superiorität des Konzils über den Papst selbstverständlich die Beschlüsse eines solchen ohne die Mitwirkung und Bestätigung desselben für rechtsgültig und verbindlich erachtet hat[2] und erachten muss, haben die Kurialisten schon zur Zeit des Konzils von Basel wieder auf die pseudo-isidorische und mittelalterliche Lehre zurückgegriffen, dass die Autorität der allgemeinen Konzilien von der Betheiligung und Zustimmung des Papstes abhängig sei[3], und dem gemäss hat eine auch schon vor dem Vatikanum zahlreich vertretene Ansicht die Bestätigung der Konziliarbeschlüsse durch den Papst zu deren Gültigkeit für nothwendig erachtet[4]. In der Mitte zwischen beiden endlich stand eine weitere Meinung, welche eine Unterscheidung zwischen den Glaubensdekreten und den Disciplinar-, d. h. den die Verfassung und das Recht der Kirche betreffenden Beschlüssen, machte und die päpstliche Genehmigung wohl für die letzteren forderte, sie aber für die ersteren der Natur der Sache nach für ausgeschlossen erklärte[5].

Von dem Standpunkte des nachtridentinischen und vorvatikanischen Rechts aus kann aus dem schon wiederholt hervorgehobenen Grunde die erste Meinung nicht mehr für haltbar erachtet werden[6], ebenso wenig erscheint aber auch die Mittelmeinung begründet. Wenn die päpstliche Bestätigung für die dogmatischen Beschlüsse einer ordnungsmässig zusammengesetzten Kirchenversammlung deshalb für entbehrlich erklärt wird, weil die letztere „als die sichtbare Darstellung der Kirche als Idee in allem, was den Glauben angeht, keinem Irrthum unterworfen worden ist", so leidet diese Begründung an dem Fehler, dass sie die Frage nach den Voraus-

hinreichend informirt hielt, dieselben aus diesen Gründen durch ein *non placet* abzulehnen, und dadurch die Absichten der Kurie zu vereiteln. Auch dürfte mir wohl weiter zugegeben werden, dass, wenn die Majorität der Theilnehmer des Konzils diesen Plänen nicht günstig gestimmt gewesen, ihr vielmehr energisch entgegengetreten wäre, weder durch die erste noch durch die zweite Geschäftsordnung eine Verwerfung der vorgelegten Schemata hätte verhindert werden können.

[1] Ueber die auf dem Vatikanum vorgekommenen Verletzungen der Geschäftsordnung vgl. o. S. 460. Aber auch gegen diese hat allein die Minorität protestirt, und ihren Protest durch die weitere Betheiligung an der Verhandlung thatsächlich zurückgenommen.

[2] Danach haben die Konzilien von Konstanz und Basel gehandelt, ohne freilich die Stellung des Papstes gegenüber dem Konzil näher zu bestimmen, s. o. S. 380 ff. 401 ff. Auch bei den Gallikanern herrscht darüber nicht völlige Klarheit, s. z. B. den Art. 40 der von Pithou formulirten libertés de l'église Gallicane, Th. I. S. 198. n. 6, und die ebendaselbst citirte Aeusserung von de Marca. Die strenge Konsequenz hat dagegen Hontheim gezogen, Th. I. S. 201, während in der von ihm beherrschten Literatur das ius confirmandi concilia theils als Bestätigungsrecht und wesentliche Befugniss des Primates aufgefasst, theils nur als blos formales Recht zur Einsicht und Publikation der Konziliarbeschlüsse behandelt worden ist, s. a. a. O. S. 202. 203.

[3] So Johannes v. Turrecremata tract. de potest. papae et concilii generalis P. I. concil. III. V., ed. Friedrich Oeniponti 1871. p. 24. 27, s. auch Th. I. S. 203. n. 1. Von diesem Standpunkt aus hat auch Pius IV das Konzil von Trient i. J. 1564 bestätigt, s. o. S. 441. n. 4, und Sixtus V in d. const. Immensa von 1587, M. Bullar. 2, 670, erklärt: „Cum ad singularem Romani pontificis auctoritatem tantummodo spectat generalia concilia indicere, confirmare, interpretari et ut ubique locorum serventur, curare praecipere". Vgl. ferner Bellarmin l. c. I. 12 ff. II. 15 ff. und Ferraris l. c. n. 55.

[4] Walter, K. R. §. 157; v. Droste-Hülshoff, Grundsätze des gem. K. R. 2, 139; Phillips, K. R. 2, 260. 261; Permaneder, K. R. §. 274; Ginzel, K. R. 1, 123. 124; Fr. H. Härig, Ueber das Recht des Papstes, allgemeine Synoden zu bestätigen. München 1840; (früher auch) v. Schulte, kath. K. R. 2, 349; Bouix l. c. 3, 415. 426; Eichhorn, Grundsätze d. K. R. 2, 6.

[5] Richter, K. R. 5. Aufl. S. 304, s. auch Richter-Dove. 8. Aufl. S. 487.

[6] v. Schulte, Lehrb. 3. Aufl. S. 349. 350 vertritt sie allerdings noch auf Grund seiner Theorie von dem ökumenischen Konzil, während er S. 352 die päpstliche Bestätigung der Disciplinarbeschlüsse der allgemeinen abendländischen Konzilien (s. o. S. 610. n. 5) durch den Papst verlangt.

setzungen eines gültigen Glaubensdekretes mit der nach den Eigenschaften eines solchen verwirrt. Sie enthält lediglich eine petitio principii. Nur ein gültig zu Stande gekommenes Glaubensdekret kann unfehlbar sein, die Unfehlbarkeit wird also durch das ordnungsmässige Zusammenwirken aller das allgemeine Konzil bildenden Faktoren bedingt, und deshalb ist die Beantwortung der Frage, ob der Papst ebenfalls zu den letzteren gehört und seine Mitwirkung in der Ertheilung seiner Bestätigung zu bestehen habe, präjudiziell für die Eigenschaft der Unfehlbarkeit eines Konzilsbeschlusses [1].

Als die der seit dem Tridentinum praktisch herrschenden Theorie entsprechende Ansicht kann nur die Meinung angesehen werden, dass die Rechtsgültigkeit und Verbindlichkeit der Beschlüsse eines Konzils sowohl in Glaubens- als auch in Disciplinarsachen durch die päpstliche Zustimmung [2] bedingt ist. Wenn der Primat als eine wesentliche Einrichtung der Kirche betrachtet werden muss und der Vertreter desselben die oberste leitende Stelle in derselben einnimmt, so ist eine Gesammtrepräsentation der Kirche ohne seine Betheiligung nicht denkbar. Diese gründet sich aber nicht auf dasselbe Fundament wie die der Bischöfe, sondern auf die höhere Stellung des Primates. Er steht daher mit den letzteren nicht auf gleicher Stufe und besitzt nicht blos, wie diese, einfaches Stimmrecht, vielmehr ist er ihnen als das wesentliche Haupt der Kirche vorgeordnet. Diese Stellung bedingt es, dass der Episkopat durch Mehrheits- oder einstimmigen Beschluss allein und ohne den Papst nichts als Organ der Gesammtkirche festsetzen, ihn also nicht überstimmen kann, sondern dass zu allen Beschlüssen auch seine aus dem Primatialrecht herfliessende Zustimmung hinzutreten muss. Eine Willensäusserung der Gesammtkirche ist demnach erst vorhanden, wenn der Primat und der Episkopat, der letztere wenigstens in seiner Mehrheit, einig sind. Der Beschluss des ersteren hat, ehe der Beitritt des Papstes erfolgt ist, noch keine Rechtsgültigkeit und bindende Kraft, vor derselben liegt nur ein Beschluss des Episkopates vor, und erst durch die Ertheilung seiner Zustimmung wird der Beschluss des letzteren Beschluss des sich aus dem Papst und dem Episkopat zusammensetzenden Konziles.

Von dieser Auffassung aus muss die vielfach, sowohl von den Päpsten [3], wie auch in der Literatur [4] für die Mitwirkung des Papstes gebrauchte Bezeichnung: *confirmatio* oder Bestätigung für inkorrekt erklärt werden. Diese drückt das Verhältniss des nothwendigen Zusammenwirkens beider Theile zur Herbeiführung eines einheitlichen Beschlusses nicht aus. Sie bedingt entweder ein Verhältniss derselben zu einander, bei welchem der eine Theil eine selbstständige, für sich abgeschlossene Willenserklärung zu geben befugt ist, der andere Theil, aber ebenfalls gesondert, dieselbe behufs ihrer Rechtswirksamkeit mit seiner Zustimmung zu versehen hat, setzt also die Existenz zweier gesonderter Organe und zweier verschiedener Willensakte von verschiedenem rechtlichen Charakter, welche sich gegenseitig ergänzen müssen, voraus. Oder die Bestätigung kann auch als der allein entscheidende Akt aufgefasst

[1] Vor der hervorgehobenen Verwechselung hätte übrigens der Umstand schon bewahren müssen, dass auch die Frage, ob das Konzil ohne Papst oder nur mit dem Papste unfehlbar sei, vielfache Erörterung gefunden hat.

[2] Ich sage absichtlich nicht: Bestätigung. Vgl. darüber weiter unten im Text.

[3] Vgl. o. S. 624. n. 3.

[4] Von den S. 624. n. 4 angeführten z. B. Phillips, v. Droste-Hülshoff, Richter-Dove, s. auch Ginzel 1, 123, während Permaneder §. 274 und Hefele, Conc.-Gesch. 1, 56, bald von Bestätigung bald von Beitritt des Papstes zu den Konzilsbeschlüssen sprechen, Walter §. 157 den Ausdruck: Zustimmung, Eichhorn das Wort: Uebereinstimmung braucht.

werden, welcher erforderlich ist, um den Beschluss des Episkopates erst als Beschluss eines allgemeinen Konzils zu legitimiren und ihn überhaupt erst mit der für die Rechtsverbindlichkeit nothwendigen Autorität der Art zu bekleiden, dass er diese allein aus dem Akt der Bestätigung, nicht aber aus der Mitwirkung des Episkopates entnimmt.

Bei der erstgedachten Auffassung des Begriffes der Bestätigung wird die Einheit der Gesammtrepräsentation der Kirche durch das Konzil zerrissen, der Papst und der Episkopat werden zu zwei sich gesondert gegenüberstehenden Organen gemacht und es entfällt damit die Möglichkeit der Abgabe eines einheitlichen Willensaktes durch das allgemeine Konzil als solches, d. h. diese Anschauung verstösst gegen den Satz, dass der Papst als Haupt und der Episkopat als Glieder das allgemeine Konzil bilden und demgemäss auch nur in dieser Vereinigung durch einheitliche Willensakte, d. h. Akte des Konzils, handeln können.

Legt man dagegen dem Worte: Bestätigung den zweiten Begriff unter, so wird damit die Selbstständigkeit des Episkopates verneint, seine Beschlussfassung hat dann nicht mehr die Bedeutung, den einen wesentlichen Faktor für den gemeinsamen Willensakt herzustellen, zu dem der andere, die päpstliche Zustimmung, hinzutreten muss, vielmehr nur die Funktion, eine Unterlage zu schaffen, welche erst durch die päpstliche Bestätigung rechtliche Erheblichkeit gewinnt und somit bis dahin nur den Charakter einer blossen gutachtlichen Aeusserung besitzt. Man hat dann den Rechtszustand anticipirt, welchen, wie noch unten näher auszuführen ist, das Vatikanische Konzil sanktionirt hat.

Obgleich meistens keine volle Klarheit darüber herrscht, in welchem Sinne das Wort: Bestätigung gebraucht wird, so bricht doch vielfach, wenn auch unklar, schon seit Jahrhunderten die zuletzt gedachte Auffassung durch[1]. Das erklärt sich daraus, dass die Kurialisten seit dem 15. Jahrhundert auf den mittelalterlichen Satz zurückgegriffen haben, dass die Autorität des allgemeinen Konzils vom Papste abhänge, sowie daraus, dass bei der Bekämpfung der Konstanzer und Baseler Theorien von der Superiorität des Konzils über den Papst nicht nur die möglichste Herabdrückung der Bedeutung der ohne den Papst gefassten Konzilsbeschlüsse geboten war, sondern auch eine konsequente Weiterentwicklung jener Lehre dazu führen musste, dem Papste, unter Zerreissung des organischen Zusammenhanges der beiden wesentlichen Faktoren des allgemeinen Konziles, des Hauptes und der Glieder, die ausschliesslich entscheidende Stellung beizulegen.

Mehrfach ist behauptet worden, dass der Papst allein und persönlich diese Zustimmung oder, wie sie fälschlich genannt wird, diese Bestätigung zu ertheilen habe,

[1] So schon bei Turrecremata (s. Th. I. S. 203. n. 1 u. de potestate papae et conc. ed. Friedrich Oeniponti, 1871. p. 24 ff.); dann bei allen, welche dem Papst gestatten, auch Minoritätsentscheidungen des Konzils zu bestätigen (s. darüber unten im Text), ferner bei Ferraris l. c. n. 55, welcher von einem ius auctoritative confirmandi concilia generalia spricht, und bei Ginzel 1, 123: „Die Bestätigung einer hierarchischen Versammlung als eines allgemeinen Konziles besteht in dem Ausspruche: die Beschlüsse derselben seien als Anordnung des vom h. Geiste erfüllten Lehramtes der Kirche anzusehen und von allen Christgläubigen zu befolgen. Dieses bestätigende Urtheil kann nur der unfehlbare Richter in Glaubenssachen fällen." Die citirten päpstlichen Bullen lassen ihrem Wortlaut nach über die Bedeutung der confirmatio nur so viel entnehmen, dass dabei an eine höhere Autorität des Papstes gedacht wird. Nach der ganzen Richtung der Entwicklung kann es freilich nicht zweifelhaft sein, dass man damit die Bestätigung im Sinne der eigentlichen Legitimirung gemeint, aber die Zeit noch nicht für gekommen erachtet hat, das klar und scharf zum Ausdruck zu bringen.

und die Zustimmung der auf dem Konzile anwesenden und präsidirenden Legaten nicht ausreiche[1], weil nur der unfehlbare Richter in Glaubenssachen persönlich ein solches Urtheil fällen könne[2], oder weil darin die feierliche Beglaubigung der Innehaltung der Vollmachten seitens der Legaten liege und jeder Zweifel an der Zustimmung des Kirchenhauptes ausgeschlossen werde[3].

Zunächst ermächtigt eine nur auf die Leitung des Konzils gerichtete Vollmacht selbstverständlich die päpstlichen Legaten nicht, für den Papst die entscheidende Zustimmung zu den Beschlüssen der Versammlung zu ertheilen, aber auch eine allgemein und generell ertheilte Ermächtigung, allen vom Episkopat zu fassenden Beschlüssen Namens des Papstes zuzustimmen[4], kann deshalb nicht für ausreichend erachtet werden, weil die Willensmeinung des Papstes selbst, welcher in seiner Primatialstellung als solcher keinen Stellvertreter hat, sondern nur einzelne aus derselben herfliessende Rechte zur Ausübung an Andere übertragen kann[5], als Hauptes der Kirche für das Zustandekommen eines Konzilsbeschlusses wesentlich ist und bei einer allgemein lautenden Vollmacht nicht der Wille des Papstes, sondern der seines Legaten entscheidet. Dagegen erscheint es aus demselben Grunde nicht unzulässig, dass zu bestimmt formulirten Beschlüssen ein Legat Namens des Papstes in Vollmacht des letzteren die päpstliche Zustimmung erklärt, oder ihm im Voraus die Ermächtigung gewährt wird, für einen seinem Inhalte nach genau bestimmten, erst vom Konzil zu fassenden Beschluss die päpstliche Zustimmung zu ertheilen[6], denn in beiden Fällen hat der Papst selbst persönlich die Entscheidung gegeben und der Legat dient ihm hier nur als Organ, welches dieselbe zu verkünden hat.

Wie aber nach den bisherigen Ausführungen ein Konzilsbeschluss nur gültig zu Stande kommt, wenn der Papst der ordnungsmässig festgestellten Willensäusserung der Bischöfe zustimmt, so bildet auch andererseits diese letztere ein wesentliches Moment für die Herbeiführung eines solchen und ohne ihr Vorhandensein kann ebenso wenig von einem Konzilsbeschlusse die Rede sein. Denn vor dem Vatikanum war zwar die Lehre von der Superiorität des Konzils schon praktisch überwunden, aber die o. S. 626 berührte kuriale Theorie von der das Konzil allein legitimirenden Autorität des Papstes, so sehr sie sich auch schon geltend zu machen angefangen hatte, war doch noch nicht zu voller Herrschaft gelangt, und der Episkopat ebenso wenig zu voller Unselbstständigkeit herabgedrückt.

Als Willensmeinung des zum Konzile versammelten Episkopates kann aber — wenn derselbe auf dem Konzil neben dem Haupte noch eine selbstständige Stellung haben soll — nur dasjenige gelten, was dieser mit Stimmenmehrheit beschlossen hat. Wenngleich der Papst befugt ist, einem Beschluss des Episkopates seine Zustimmung zu versagen und dadurch zu verhindern, dass ein Konzilsbeschluss zur

[1] Bellarmin, de conciliis II. 11; Pirhing ius canon. prooem. n. 18; Phillips 2, 261.

[2] Ginzel 1, 123.

[3] Permaneder §. 274.

[4] Die Vollmachten für die Legaten zu Trient enthielten eine derartige Klausel, dahin lautend: „in ipso concilio praesidendi ac in illo pro vestra pietate atque sapientia ea omnia proponendi, ordinandi et de ipsius concilii consilio decernendi et statuendi, quae in praemissis et circa ea necessaria seu opportuna et alias ad laudem et honorem dei pertinere noveritis, etiamsi magis speciale mandatum exigant, plenam et liberam auctoritate praedicta tenore praesentium concedimus potestatem et facultatem“, s. Theiner acta 1, 15. 17; Raynald. a. 1545. u. 39; Le Plat, monum. conc. Trident. 4, 211.

[5] Daher ist selbst den Legaten a latere die Entscheidung von causae maiores entzogen und es kann ihnen diese nur durch besondere Spezialvollmacht übertragen werden, s. Th. I. S. 514.

[6] So auch Bouix l. c. p 419.

Existenz gelangt, so ist er doch andererseits nicht berechtigt, durch seine Zustimmung zu der Ansicht der Minorität diese letztere zu einem solchen zu erheben. Er kann dasjenige, was von der Majorität des Episkopates auf dem Konzile verworfen worden ist, seinerseits, soweit seine alleinige gesetzgebende Gewalt in der Kirche reicht, in Uebereinstimmung mit der Minorität als Kirchengesetz vorschreiben, aber in diesem Falle liegt nur eine einseitige päpstliche Anordnung, kein Konzilsbeschluss vor, und eine solche hat ihre bindende Kraft allein zufolge der gesetzgebenden Gewalt des Papstes, nicht deshalb, weil sie eine von der Gesammtrepräsentation der Kirche, von einem allgemeinen Konzil, erlassene Gesetzesvorschrift ist. Allerdings ist wiederholt die Ansicht aufgestellt worden, dass der Papst auch den Beschluss der Minorität genehmigen könne [1], aber diese geht von einem Verhältniss zwischen Papst und Episkopat aus, bei welchem die erst durch das Vatikanische Konzil herbeigeführte Vernichtung der Selbstständigkeit des letzteren als schon erfolgt vorausgesetzt wird, und argumentirt dabei aus der ebenfalls durch das erwähnte Konzil dogmatisirten Unfehlbarkeit des Papstes heraus, wenn sie sich darauf beruft, dass der letztere das Recht habe, auch die in ihrer Mehrzahl irrenden Brüder zum rechten Glauben zurückzuführen.

Bei dieser Auffassung des gegenseitigen Verhältnisses zwischen Papst und Episkopat kann endlich die Frage, ob dem ersteren die Superiorität über das allgemeine Konzil zukommt, nicht gestellt werden [2], denn abgesehen von Ausnahmeverhältnissen (darüber s. am Schluss dieser Nummer) bilden er und der Episkopat das allgemeine Konzil. Ohne die Zusammenwirkung der beiden Faktoren ist ein solches nicht denkbar und folglich kann der eine nicht über dem anderen stehen. Vom Standpunkt der Theorie der Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts konnte wohl die umgekehrte Frage aufgeworfen werden, weil man die plenitudo potestatis der ganzen Kirche in erster Linie beilegte und daher unter gewissen Voraussetzungen den Episkopat als Organ derselben betrachten konnte [3]. Es ist aber unmöglich, wenn man den Papst als den allein entscheidenden und mit der obersten Machtfülle bekleideten Faktor ansieht, sei es, dass ihm die letztere kraft eigenen Rechtes, sei es blos zur Ausübung zukommt, noch den Begriff des allgemeinen Konzils als der Gesammtrepräsentation der Kirche durch den Episkopat allein ohne ihn festzuhalten, denn von diesem Standpunkt aus giebt es ohne ihn, das Haupt, kein solches. Der Episkopat für sich bildet einen blossen Rumpf, und dann hat der Satz: der Papst steht über dem Konzil keinen Sinn [4], weil eine solche Bischofsversammlung kein Konzil ist und sein kann.

[1] So schon von den Legaten zu Trient, s. o. S. 442. n. 1 u. 2; vgl. ferner Melch. Canus loci theolog. V. 5. qu. 2, opp. Wien, 1754. p. 292; Bellarmin l. c. I. 18; Natalis Alexander histor. eccles. saec. VII. diss. II. prop. 2, ed. cit. 5, 583; de Angelis l. c. p. 273; anscheinend auch Benedict. XIV de synodo dioecesana XIII. 10. n. 3; Bouix l. c. p, 413. Die Frage wird gewöhnlich gelegentlich der Begründung der Meinung, dass die Bischöfe auf dem allgemeinen Konzil nicht blosse consiliarii, sondern iudices seien und bei der Erörterung darüber, dass der Papst den Beschluss der Mehrheit des Konzils nicht zu genehmigen brauche, behandelt.

[2] So auch z. B. Walter §. 158 und Hefele a. a. O. 1, 54. Man kann höchstens fragen: Sind die Konzilsbeschlüsse für das Gesetzgebungsrecht des Papstes unantastbar? und kann in Ausnahmefällen der Papst von dem blossen Episkopat gerichtet werden? Eine sehr ausführliche Erörterung vom ultramontanen Standpunkt aus über die Frage der s. g. Superiorität des Papstes über das allgemeine Konzil bei Bouix l. c. 2, 498 ff.

[3] S. o. S. 363 u. Th. I. S. 197.

[4] Ginzel 1, 126 hält ihn allerdings für zutreffend, wenn der Papst auf dem Konzil blos durch Legaten vertreten sei, weil dann die Versammlung der Bestätigung durch den Papst be-

Nachdem das Vatikanische Konzil den Universal-Episkopat und die Unfehlbarkeit des Papstes zum Dogma erhoben hat, können aber die vorstehend entwickelten Resultate nicht mehr für massgebend erachtet werden. Sie beruhen auf der Anschauung, dass der Papst und der um ihn versammelte Episkopat die Gesammtvertretung und das Organ der allgemeinen Kirche bilden.

Wenn indessen in dem Papst nicht nur die Fülle des Primates, sondern auch damit weiter der Universal-Episkopat über die ganze Kirche, alle Diöcesen und alle Gläubigen vereinigt ist, so repräsentirt er dadurch allein alle Gewalten in der Kirche, und eine Versammlung der Bischöfe, in deren Diöcesen er eine konkurrirende Jurisdiktion besitzt, kann der Vertretung der Kirche nichts hinzufügen, was nicht schon durch die Person des Papstes allein repräsentirt wäre.

Nach katholischer Anschauung ist der Kirche, wie sie in der Welt äusserlich zur Gestaltung gelangt ist, die Gabe der Unfehlbarkeit in Betreff der Ausübung ihres Lehrberufes verliehen. Als Organ dieser Unfehlbarkeit galt unbestritten bis zum Vatikanum das die Gesammtrepräsentation der Kirche bildende allgemeine Konzil und es wurden daher seine Beschlüsse in Glaubenssachen als unfehlbar betrachtet[1]. Das allgemeine Konzil hatte daher bisher die Aufgabe, in streitigen Glaubensfragen die untrüglichen Normen festzustellen. Dieselbe Eigenschaft besitzen aber nach der Lehre des Vatikanischen Konzils auch die vom Papst ex cathedra in Betreff des Glaubens und der Sitten erlassenen Lehrentscheidungen. Der Papst kann daher dieselbe Funktion, welche das allgemeine Konzil bisher zu erfüllen hatte, ebenfalls allein ausüben. Ja das letztere ist für die Feststellung der Glaubenslehre völlig bedeutungslos geworden.

Die Unfehlbarkeit kommt dem Papste persönlich als Nachfolger Petri zu, die Zustimmung der Kirche, d. h. des zum Konzile versammelten Episkopates, zu den von ihm erlassenen Glaubensdekreten ist für ihre Untrüglichkeit gleichgültig, sie sind „irreformabiles ex sese, non ex consensu ecclesiae". Da nun aber ein allgemeines Konzil ohne den Papst, ohne den Inhaber des Primates und des Universal-Episkopates der ganzen Kirche nach dem Vatikanum noch viel weniger, wie vorher, als Gesammtrepräsentation der Kirche denkbar erscheint, andererseits aber die früher dem Konzile, als der Verbindung des Papstes und des Episkopates, beigelegte Unfehlbarkeit dem Papste allein innewohnt, ferner die von dem Konzile erlassenen Dekrete ihre Untrüglichkeit nur dadurch erhalten können, dass der Papst sich die Beschlüsse des Episkopats aneignet und sie seinerseits verkündet, so hat die Mitwirkung des letzteren keine irgend wie massgebende Bedeutung mehr. Die Unfehlbarkeit des Papstes hat die Unfehlbarkeit des Konziles absorbirt, freilich nicht in dem Sinne, dass das allgemeine Konzil nicht mehr als unfehlbar zu betrachten wäre, aber in dem Sinne, dass die Unfehlbarkeit seiner Beschlüsse nicht mehr auf dem Konzile als

dürfe und der Konfirmirende unzweifelhaft über dem zu Bestätigenden stehe, d. h. aber der Papst steht über den Konzilsbeschlüssen, nicht über dem Konzil, abgesehen davon, dass hier wieder Konzil unklarer Weise als der blosse Episkopat gefasst wird.

[1] Vgl. z. B. Hefele, Concil.-Gesch. 1, 56. Ueber diese Lehre, welche das Dogma, nicht das Recht betrifft und daher hier in ihrer Entwicklung nicht zu erörtern ist, vgl. Hase, Polemik S. 15 ff. Ebensowenig gehört eine nähere Besprechung der früheren Streitfrage, ob das Konzil ohne den Papst oder nur in Gemeinschaft mit ihm unfehlbar ist, welche vom Standpunkt des Episkopalismus im Sinne der ersten Alternative beantwortet wurde, in das Kirchenrecht.

solchem, sondern lediglich auf dem Papst und seiner Mitwirkung bei dem Konzile beruht[1].

Weder für die Ausübung der Leitungs- noch der Lehrgewalt besitzt der Episkopat in seiner Vereinigung zum allgemeinen Konzil um den Papst, in welchem allein die Kirche verkörpert ist und welcher dieselbe in allen ihren Vollmachten repräsentirt, jetzt noch irgend eine entscheidende Stellung neben dem Papste mehr, da die Rechte und Vollmachten desselben durch die Mitwirkung des ersteren nicht die mindeste Erweiterung erfahren.

Das allgemeine Konzil ist also für die katholische Kirche unnütz und überflüssig geworden[2]. Tritt ein solches wieder zusammen, so kann seine Funktion nur in der Betheiligung an der Vorbereitung der ihm vom Papst unterbreiteten Berathungsgegenstände und der Abgabe von Gutachten bestehen, es hat, wie ich dies schon mehrfach hervorgehoben habe, nur noch die Stellung eines grossen Senates, welche es allerdings faktisch schon im Mittelalter eingenommen und welche die Päpste sowohl dem Tridentinum wie auch dem Vatikanum thatsächlich zu geben mit Erfolg bemüht gewesen sind. Daraus folgt aber weiter, dass der Papst sich nicht an die Beschlüsse der Mehrheit dieser berathenden Körperschaft zu halten braucht[3], sondern auch die Meinung der Minorität anzunehmen und mit Gesetzeskraft zu bekleiden befugt ist. Beschlüsse eines allgemeinen Konzils im eigentlichen Sinne kann es ebenfalls nicht mehr geben. Ihre rechtliche und gesetzliche Kraft entnehmen sie allein aus der Gewalt des Papstes, der Konziliarbeschluss ist jetzt nichts anderes als eine Anordnung des Papstes, welche er nach Einholung des Rathes des zum grossen päpstlichen Senate, dem allgemeinen Konzil, versammelten Episkopates erlässt, und unterscheidet sich nur dadurch von anderen päpstlichen Konstitutionen, dass diese vom Papste allein unter blosser Vorbereitung durch die gewöhnlichen Kurialbehörden erlassen werden.

So hat das allgemeine Konzil seit dem Vatikanum neben dem Papstthum keine selbstständige rechtliche Bedeutung mehr, es kann nur noch dazu dienen, die päpstlichen Erlasse, welche unter seiner beirathenden Mitwirkung ergehen, mit höherem äusserem und faktischem Nimbus zu bekleiden und vielleicht auch die Reception

[1] Da mit der Dogmatisirung der päpstlichen Unfehlbarkeit nach katholischer Lehre zugleich festgestellt ist, dass die Unfehlbarkeit auch allen Päpsten von Anfang an zugekommen ist, so hat Pius IX das erwähnte Dogma schon ebenfalls als unfehlbares und zwar Kraft eigener, nicht Kraft der dem vatikanischen Konzile als solchem innewohnenden Unfehlbarkeit erklärt. Die Mitwirkung des Konziles dabei war gleichgültig und so hat die Definition, wie schon Richter-Dove, 8. Aufl. S. 382 bemerkt, lediglich die Bedeutung eines Zeugnisses, welches Pius IX sich selbst für die päpstliche Unfehlbarkeit ertheilt hat.

[2] Darauf hat auch die Opposition auf dem Vatikanum mehrfach hingewiesen, s. z. B. die Rede von B. Strossmayer bei Quirinus S. 465 und die relatio über die Observationen zum Schema de Romani pontificis primatu bei Friedrich docum. 2, 308. An der letzteren Stelle wird diese Folgerung zwar unter Berufung auf Bellarmin de roman. pontif. l. IV. c. 7 und de concil. I. 10. 11. zu widerlegen gesucht, aber vergeblich. Dieser sagt nämlich l. c. dt: „tamen non debet pontifex in controversiis fidei diiudicandis aut soli suo iudicio fidere aut exspectare divinam revelationem, sed adhibere diligentiam quantam res tanta postulat et ordinaria media, et tum demum exspectare assistentiam spiritus sancti et directionem divinam ... Porro medium ordinarium ac perinde necessarium esse concilium magnum aut parvum, unum vel plura prout ipse iudicaverit, facile probari potest“, und stellt schliesslich alles in das Ermessen des Papstes, indem er nur die faktische Angemessenheit, nicht aber die rechtliche Nothwendigkeit der Konzilien betont.

[3] Für heute ist also die schon o. S. 628 erwähnte Ansicht richtig. Andererseits können die Bischöfe nur noch als consiliarii des Papstes, nicht mehr als iudices (o. a. a. O. n. 1) betrachtet werden.

derselben zu erleichtern[1]. Die mittelalterliche, auf dem Vatikanischen Konzil von Neuem gebrauchte Fassung der Konzilsbeschlüsse: *s. approbante concilio* bezeugt nur eine rechtlich irrelevante Thatsache und charakterisirt die Funktion des zum Konzil versammelten Episkopates nicht mehr zutreffend. Sie müsste zu diesem Behufe — was freilich bei der traditionellen Festhaltung der herkömmlichen Formeln durch die Kurie nicht geschehen wird — in die Fassung: *adhibito consilio s. concilii* umgeändert werden.

Bis zum Vatikanum hat man dem zum Konzil versammelten Episkopat die Befugniss beigelegt, über den Papst im Falle einer Häresie das Urtheil zu fällen und ferner bei dem Eintritt eines Schismas die Entscheidung über die Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit der Prätendenten des päpstlichen Stuhles zu treffen[2]. Mit Rücksicht auf die veränderte Stellung, welche dem allgemeinen Konzil durch das Vatikanum angewiesen ist, muss aber die Frage aufgeworfen werden, ob diese Sätze noch aufrecht erhalten werden können.

Was eine etwaige Häresie des Papstes betrifft, so kommt zunächst in Betracht, dass, wenn der letztere eine Lehre, welche früher als ketzerisch betrachtet worden ist, ex cathedra verkündet hat, diese nunmehr, weil der Ausspruch des Papstes mit der Unfehlbarkeit bekleidet ist, zur göttlich geoffenbarten Wahrheit wird und somit in diesem Falle von einer Ketzerei überhaupt keine Rede mehr sein kann[3]. Die Möglichkeit, dass der letztere aber sich sonst, in anderen amtlichen Akten oder ausseramtlich, der Ketzerei schuldig machen könnte, ist an und für sich nicht ausgeschlossen[4]. Vom Standpunkt der vorvatikanischen Theorie konnte das erwähnte Recht des Konzils in den Fällen der Ketzerei und des Schismas noch damit begründet werden, dass hier, wo für den Papst eine Theilnahme am Konzile unmöglich ist, sein Recht ruhe und der neben ihm die Kirche repräsentirende Episkopat die derselben zukommende richterliche Befugniss allein auszuüben habe. Dies erscheint indessen jetzt, nachdem der Papst zum absoluten Monarchen in der Kirche geworden ist und gegenüber der ihm zukommenden alleinigen Gesammtrepräsentation derselben der Episkopat seine selbstständigen Befugnisse verloren hat, unmöglich[5].

Die gedachte Lehre muss also jetzt aufgegeben werden. Damit wird allerdings die katholische Kirche des bisher vorhandenen Mittels, schwere Krisen, wie sie ein Schisma mit sich führt, auf einem rechtlich geordneten Wege zu überwinden, beraubt, und es wird sich, falls solche Verhältnisse wieder in der Zukunft eintreten sollten, fragen, ob man dann an den vatikanischen Beschlüssen wird festhalten können oder nicht.

11. Vertagungs-, Verlegungs- und Schliessungsrecht des Papstes. Nach den Ausführungen unter Nr. 10 kann es keinem Zweifel unterliegen,

[1] Darüber s. unten S. 632.

[2] S. Th. I. S. 306. 307. Für diese Fälle blieb natürlich nur Einberufung durch die Kardinäle (wie z. B. beim Konzil zu Pisa, s. o. S. 363) oder Zusammentritt der Bischöfe auf Anregung eines Theils derselben übrig. Eine feste Theorie hat sich in dieser Beziehung nicht gebildet.

[3] So Richter-Dove. 8. Aufl. S. 389 u. de Angelis l. c. p. 256. 257.

[4] Warum Richter-Dove a. a. O. die Annahme dieser Möglichkeit von der Hand weist, ist mir nicht klar geworden.

[5] Was den Fall des Schismas betrifft, so giebt de Angelis l. c. p. 209 lediglich die bisherige Meinung wörtlich nach Ferraris l. c. 1. s. v. cardinales art. 5. n. 40. 41 wieder. Richter-Dove a. a. O. legt dem Konzile noch eine deklarative Befugniss zu, welcher von den beiden Prätendenten der rechtmässige Papst sei. Von einer blossen Deklaration kann aber, wenn das Schisma beseitigt werden soll, nicht die Rede sein, s. Th. I. S. 307, und andererseits ist, wenn der Papst der absolute Monarch in der Kirche ist, er allein, kein anderes Organ berechtigt, über seine Legitimität eine Entscheidung zu fällen.

dass dem Papste sowohl das Recht zur Vertagung und Verlegung wie auch zur Schliessung des Konzils zugesprochen werden muss[1]. Vom Standpunkte des vorvatikanischen Rechts folgte dasselbe aus seiner Stellung als Haupt des Konzils. Ist er nicht gehalten, das Resultat der Thätigkeit des anderen neben ihm stehenden Faktors anzunehmen, kann er vielmehr seinen Beitritt zu demselben versagen, so kann er auch, wenn es ihm wünschenswerth erscheint, die Suspendirung oder gar die Beendigung dieser Thätigkeit eintreten lassen[2], oder einen anderen Ort für die Berathungen bestimmen. Dagegen ist der Episkopat nicht im Stande, seinerseits einseitig eine Vertagung, Verlegung oder Schliessung herbeizuführen, denn ein darauf hinzielender Beschluss bedürfte, um ein gültiger Konziliarbeschluss zu werden, der Zustimmung des Papstes. Während, wenn etwa die einzelnen Bischöfe ihren Willen durch einseitige Entfernung vom Konzilsorte durchzusetzen suchen sollten, wohl eine faktische Auflösung des Konzils herbeigeführt werden könnte, jeder einzelne aber damit seine eidlich übernommene Pflicht, auf dem Konzile zu erscheinen, verletzen und sich disciplinarisch strafbar machen würde (s. o. S. 608).

Für das neueste, vatikanische Recht ergeben sich die erwähnten Befugnisse des Papstes daraus, dass der zum Konzil versammelte Episkopat ihm gegenüber lediglich die Stellung eines Senates einnimmt und völlig von ihm abhängig ist. Besteht nicht einmal mehr eine rechtliche Nothwendigkeit für den Papst mit demselben gemeinsam zu handeln, so entfällt damit auch jede Verpflichtung für ihn, die einberufene Rathsversammlung länger thätig sein zu lassen, als er es seinerseits für zweckmässig erachtet, wogegen selbstverständlich von einem einseitigen Recht des Episkopats auf Suspendirung und Schliessung des Konzils vollends keine Rede mehr sein kann.

12. Die Reception der allgemeinen Konzilien[3]. Die s. g. Reception der Konzilien ist, wie ich schon o. S. 348 hervorgehoben habe, die Erprobung der von einem Konzile gefassten Beschlüsse an dem Gesammtbewusstsein der Kirche in der Richtung, ob dieselben sich als Fortentwicklung der in dem bisherigen kirchlichen Glauben liegenden Keime darstellen. Sie entscheidet also darüber, ob die Beschlüsse eines Konzils dem damit bezeichneten materiellen Erforderniss ihrer Gültig-

[1] Die Vertagung des Konzils von Trient i. J. 1552 ist allerdings durch das Konzil selbst beschlossen, s. o. S. 429, die des Vatikanum dagegen allein vom Papst verfügt worden, s. o. S. 468. Für die Verlegung des Konzils von Trient i. J. 1547 nach Bologna ist Paul III der intellektuelle Urheber gewesen, wenngleich er das Konzil dieselbe formell hat beschliessen lassen, dagegen ist die Zurückverlegung nach Trient i. J. 1550 allein durch Julius III angeordnet worden, s. o. S. 429. Der Schluss des Konzils ist dagegen durch die Synode selbst auf Anfrage der Legaten ausgesprochen worden, Theiner 2, 507.

Die Revindikation dieser Rechte seitens des päpstlichen Stuhles gegenüber der sie ausschliessenden Lehre von der Superiorität des Konzils über den Papst beginnt schon im 15. Jahrhundert mit dem Kampfe Eugens IV gegen das Konzil von Basel, s. o. S. 417 und später hat Leo X dieselben auf dem 5. Lateranensischen Konzil ausdrücklich für den Papst in Anspruch genommen (s. S. 425. n. 2). Freilich haben sie sich unter den Verhältnissen, unter denen das Konzil von Trient zusammentrat, nicht streng festhalten lassen, da mindestens der Schein gewahrt werden musste, als ob dasselbe auch bei diesen Akten mitgewirkt habe.

Die Doktrin stimmt mit der Ansicht des Textes überein, s. Ferraris l. c. n. 9; Phillips 2, 247; Ginzel 1, 123; Bouix 3, 369, alle freilich unter Berufung auf die erwähnte Anordnung Leos X.

[2] Dass er damit aber unter Umständen (s. o. S. 622. n. 1) ein materielles Unrecht begehen kann, ist nicht ausgeschlossen.

[3] Ueber die Publikation der Konzilsbeschlüsse ist schon bei der Geschichte der einzelnen Konzilien das Erforderliche bemerkt. Des Weiteren s. auch unten die Lehre von der Publikation der Kirchengesetze.

keit entsprochen haben. Diese Auffassung, welche bereits für die Konzilien des ersten Jahrtausends dargethan ist, bewahrheitet sich auch für die abendländischen Synoden.

Von ihnen gelten die mittelalterlichen (die vier Lateranensischen, die zwei Lyoner und das Vienner) Konzilien, nicht minder das Tridentinum unbestritten als ökumenische[1]. Zu ihren Gunsten hat das Gesammtbewusstsein der Kirche längst definitiv entschieden.

In Betreff des Konstanzer, Baseler, Florenzer und des 5. Lateranensischen Konzils herrscht dagegen Streit[2]. Das ersterwähnte und das Baseler (bis zu seiner Verlegung im J. 1437) haben, wie oben dargelegt ist, den formalen Erfordernissen der Oekumenicität nach damaligem Recht entsprochen[3]. Wenn man ihnen trotzdem diese Eigenschaft, dem Konstanzer schon etwa seit Mitte des 15. Jahrhunderts bestritten hat[4], so lag der Grund dafür darin, dass das Bewusstsein des Papstthums und der von demselben beherrschten kirchlichen Kreise sich sehr bald gegen den von ihnen gemachten Versuch, die bisherige kirchliche Verfassungsentwicklung in andere Bahnen zu leiten und der fortschreitenden Entfaltung des päpstlichen Primates zu voller und absoluter Herrschaft über die Kirche Halt zu gebieten, aufgelehnt hat. Allerdings sind die erhobenen Angriffe gegen die Oekumenicität dieser Konzilien auf den Mangel von nothwendigen formalen Erfordernissen gestützt worden, aber gerade, dass man diese letzteren nach dem mittelalterlichen Konziliarrecht bemessen hat, zeigt, dass jene Bekämpfung durch die Reaktion gegen die beschlossenen materiellen Neuerungen, mit denen das neue Konziliarrecht in untrennbarer Verbindung stand, hervorgerufen und bestimmt worden ist. Dadurch ist von vornherein der Reception der erwähnten Konzilien in ihrem ersten Stadium entgegengewirkt, sowie verhindert worden, dass diese zu einer allseitigen und definitiv entscheidenden geworden ist, und die fortdauernde Kontroverse über die Oekumenicität der gedachten beiden Konzilien ist nur eine Folge dieses schwankenden und unsicheren Charakters des Receptionsprozesses gewesen. Ja, es erklärt sich weiter daraus, dass mit der fortschreitenden Rückkehr zu den mittelalterlichen Anschauungen über den päpstlichen Primat und der weiteren Verbreitung derselben die Erinnerung an die Konstanzer und Baseler Beschlüsse in dem Masse hat schwinden können, dass auf dem Vatikanischen Konzile die Minoritätsbischöfe nicht einmal mehr gewagt haben, sie zum Ausgangspunkte ihrer Opposition zu machen[5].

Das Florenzer und 5. Lateranensische Konzil konnten ihrer Zusammensetzung nach nicht als ökumenische Konzilien angesehen werden. Aber gerade derselbe Prozess, welcher in seinem Endresultat dahin geführt hat, die Konstanzer und Baseler Dekrete aus dem Gesammtbewusstsein der heutigen katholischen Kirche auszustossen und die beiden Konzilien thatsächlich ihrer Oekumenicität zu entkleiden, hat es umgekehrt bewirkt, dass den erstgedachten beiden Synoden die Oekumenicität

[1] S. o. S. 357. 448.
[2] S. o. S. 383 ff. 416. 420. 425.
[3] S. o. S. 385. 416.
[4] S. o. S. 386.
[5] Allein der Erzb. Darboy von Paris hat in seiner Rede vom 20. Mai 1870 u. a. den Nachweis verlangt, dass die päpstliche Unfehlbarkeit auch mit den von ihm für ökumenisch erklärten Dekreten der 4. und 5. Sitzung des Konstanzer Konzils (s. o. S. 380. 381. 384) übereinstimme, Quirinus S. 648. Ausserdem haben nur Bischof Strossmayer und der Kardinal Schwarzenberg auf das Dekretum *Frequens* desselben Konzils Bezug genommen, um die regelmässige Wiederkehr von Konzilien zu empfehlen, a. a. O. S. 133. 155.

beigelegt worden ist, und dass diese Anschauung in der katholischen Kirche mit der steigenden Herrschaft des Ultramontanismus immer mehr Boden gewonnen hat, so dass sich in dieser Beziehung eine der Reception der Synode von Konstantinopel (381)[1] ähnliche Erscheinung wiederholt hat.

Was endlich das Vatikanische Konzil betrifft, so kann es nicht zweifelhaft sein, dass die Reception desselben, wenngleich erst seit seiner Vertagung elf Jahre verflossen sind, als vollendet zu betrachten ist, d. h. dass das Gesammtbewusstsein der heutigen katholischen Kirche in seinen Beschlüssen nur eine folgerichtige Weiterentwicklung der bisherigen katholischen Lehre von dem päpstlichen Primat gefunden hat. Dasselbe ist in der ganzen katholischen Welt anerkannt worden, kein einziger der zahlreichen katholischen Bischöfe ist demselben entgegengetreten und selbst diejenigen von ihnen, welche auf dem Konzil der Oppositionspartei angehört haben, haben sich seinen Beschlüssen unterworfen. Diesen Thatsachen gegenüber kann die altkatholische Bewegung nicht als ein die Reception ausschliessender Faktor betrachtet werden, denn die Zahl ihrer Anhänger, welche nicht einmal nach Hunderttausenden zählt, verschwindet gegenüber den vielen Millionen von Katholiken, welche entweder die neuen Dogmen angenommen oder doch nicht gegen dieselben protestirt haben. Selbst wenn wirklich begründete Zweifel gegen die Rechtsgültigkeit des Vatikanischen Konzils erhoben werden könnten, würden dieselben jetzt durch die Reception gehoben sein[2]. Mag man es auch vom staatlichen, nationalen und protestantischen Standpunkt aus beklagen, die entscheidende Probe auf seine Oekumenicität am Gesammtbewusstsein der katholischen Kirche hat das Vatikanische Konzil bestanden[3].

§. 180. *B. Die Provinzialkonzilien* *.

Das Provinzialkonzil ist die Versammlung der Hierarchie einer Kirchenprovinz zur Berathung und Erledigung der dieselbe betreffenden kirchlichen Angelegenheiten. Das Institut gehört nicht nur der regelmässigen und festen Organisation, sondern auch der Missionsverfassung der katholischen Kirche an, ja es ist sogar in den Ländern, wo die letztere besteht, in der Neuzeit fast allein in praktischer Uebung geblieben[4].

I. Die Berufung des Konzils kommt naturgemäss dem Erzbischof der Provinz[5]

[1] S. o. S. 348.

[2] Denn durch dieselbe ist klargestellt, dass das Bewusstsein der Kirche die bei der Beschlussfassung vorgekommenen, ihrer rechtlichen Tragweite nach zweifelhaften Unregelmässigkeiten nicht als Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten betrachtet hat.

[3] Auch hier weicht meine Auffassung wieder von der v. Schulte's Stellung S. 321 ff. ab, welcher behauptet, dass alle nachträglichen Beitritte oder Publikationen der einzelnen Bischöfe dem Dekrete vom 18. Juli 1870 keinen andern Charakter, als es ohnehin hat, geben können und dass dogmatische Sentenzen nicht von der Annahme eines einzelnen Bischofes abhängig seien. Hierbei wird aber die Reception als ein die Rechtsgültigkeit hervorbringender Faktor gedacht, und da ich diese Auffassung ausdrücklich ablehne und in den nachträglichen Erklärungen der Bischöfe nur eine Reihe von Manifestationen sehe, welche auf das Gesammtbewusstsein der Kirche schliessen lassen, so treffen die Ausführungen v. Schulte's meine Darlegungen nicht.

* Literatur s. o. S. 473. n. *; vgl. ferner: Des conciles provinciaux i. d. Analecta iur. pontif. 1855. p. 1261 ff.; Rauscher (Kardinal) de conciliorum provincial. convocatione i. d. Acta conc. provinc. Vienn. Vindob. 1859. p. 199 ff.

[4] S. o. S. 506.

[5] Ueber den Fall der unio aeque principalis zweier Erzbisthümer s. Th. II. S. 427. n. 2.

zu[1], bei seiner Verhinderung und bei der Erledigung des erzbischöflichen Stuhles dem der Weihe nach ältesten Suffraganbischof[2].

Zu berufen sind diejenigen, welche auf dem Konzil zu erscheinen berechtigt und verpflichtet sind. Es gehören dahin alle, welche Decisiv-Stimme besitzen, nämlich die sämmtlichen Bischöfe der Provinz[3], ferner die exemten Bischöfe, welche sich dem Konzil des betreffenden erzbischöflichen Sprengels angeschlossen haben[4], sowie diejenigen, welche für die gedachten Bischöfe im Fall ihrer Verhinderung oder bei der Vakanz des bischöflichen Stuhles die bischöfliche Jurisdiktion auszuüben befugt sind, also die Koadjutoren der Bischöfe, falls sie die bischöfliche Verwaltung selbstständig führen[5], sowie auch die Kapitular-Vikare[6], die vicarii und administratores in den Missionsgebieten, welche ein Vikariat leiten und zugleich episcopi in partibus sind[7], endlich die *praelati nullius*, welche sich dem Erz-

[1] Trid. sess. XXIV. c. 2 de ref.: „per se ipsos". Das Recht ist ein persönliches und kann nicht auf den erzbischöflichen General-Vikar übertragen werden.

Der Erzbischof kann aber die Berufung nicht eher vornehmen, als er im Besitze des Palliums ist, Th. II. S. 33, s. dazu noch Acta et decreta concil. coll. Lac. 3, 695 u. 5, 240, es sei denn, dass er eine päpstliche Vollmacht dazu empfangen habe, l. c. 3, 11.

[2] So für den ersten Fall nach ausdrücklicher Vorschrift des Trid. l. c., für den zweiten s. Entsch. d. C. C. v. 1624, Richter, Tridentinum S. 374. n. 13.

Durch einen etwaigen anderen Vorrang als den der Weihe (Th. II. S. 376, s. auch Acta conc. coll. Lac. 4, 35) wird aber das Einberufungsrecht nicht bestimmt, Wiener Prov. Konz. v. 1858, coll. cit. 5, 151.

[3] Auch die noch nicht konsekrirten, aber bereits päpstlich konfirmirten Bischöfe, weil sie die für das Provinzialkonzil allein in Frage kommende bischöfliche Jurisdiktion besitzen, Ferraris s. v. concilium art. II. n. 12; Bouix p. 119; Wien. P. K. 1858, l. c. Zu Paris 1849 ist aber der blos designirte Bischof von Orleans, freilich auf Wunsch des Papstes, zugelassen worden, l. c. 4,35, dagegen hat man solchen Bischöfen in andern Fällen korrekter Weise nur konsultatives Votum zugestanden, p. 610. 611. Der zum Erzbischof einer andern Provinz designirte Suffraganbischof hat noch Sitz und Stimme auf der Synode seiner bisherigen Provinz, s. auch l. c. p. 610.

[4] Th. II. S. 334 u. Acta cit. 5, 247. Hat ein solcher Bischof auch eine höhere Anciennität der Weihe, als die sämmtlichen Suffraganbischöfe, so kommt ihm doch das zu I erwähnte Recht nicht zu, s. die Anm. 2 cit. Entscheidung; Ferraris l. c. n. 9 u. Bouix p. 107.

[5] Wenn die Congr. de propaganda sich gegen die Zulassung von Koadjutoren mit Decisiv-Stimmrecht i. J. 1859 erklärt hat, coll. cit. 3, 1025, so kann sich dies nur auf diejenigen beziehen, welche, wie dies wiederholt vorgekommen, neben ihren gleichfalls erschienenen coadiuti dazu verstattet worden sind, Utrecht 1865, l. c. 5, 726. 729. 929; Baltimore 1837, l. c. 3, 47. 58; Baltimore 1846, p. 97. 103; Quebec 1851, p. 603. 618; Tuam 1858, p. 866. 891; Westminster 1855. p. 971. 974, denn in dem im Text gedachten Fall, d. h. wenn sie die plena potestas regendi dioecesim haben (Baltimore 1833. 1837 und 1840, l. c. 3, 37. 43. 47. 66, vgl. auch Th. II. S. 255.), sind sie befugt, den Bischof in allen Beziehungen zu vertreten. Dasselbe gilt, wenn der coadiutor von dem noch neben ihm amtirenden coadiutus zur Vertretung auf dem Konzile bevollmächtigt ist, s. Rheims 1857, l. c. 4, 196, Quebec 1868, l. c. 3, 691. 722 (so auch anscheinend 3, 37. 43. 86. 91). Der Gewährung einer berathenden Stimme, Toulouse 1850, l. c. 4, 1072. 1074; Quebec 1854, l. c. 3, 626 und Westminster 1859, p. 999 steht nichts entgegen. Die verschiedene Behandlung rührt offenbar daher, weil man die verschiedene Stellung, welche der coadiutor einnehmen kann, nicht berücksichtigt, andrerseits aber auch seine Qualität als Weihbischof mit in Betracht gezogen hat.

[6] Ferraris s. v. concilium art. II. n. 15; Bouix l. c. p. 162; Ginzel 1, 134; de Angelis praelect. iur. canon. I. 2, 282. Unrichtig Phillips 2, 275, nach welchem das Konzil darüber zu befinden hat, ob ihnen Decisiv- oder Konsultativ-Votum beigelegt werden soll. Dem steht auch die neueste Konzilien-Praxis entgegen, Wien 1858 t. II. c. 4, l. c. 5, 151: „Abbates, qui in populum iurisdictionem quasi-episcopalem exercent, adire tenentur concilium provinciae, intra cuius terminos districtus, ubi populo praesunt, situs est. Hi necnon vicarii capitulares episcopatuum per provinciam vacantium suffragium decisivum ferunt", s. auch Gran 1858, l. c. 5, 92. 94. 96; Westminster 1855, l. c. 3, 974. 985; nicht klar Tours 1849, l. c. 4, 258.

Gleich stehen ihnen in den Missionsgebieten die Administratoren vakanter Diöcesen, Baltimore 1843. 1855, S. Louis 1858, l. c. 3, 91. 97. 155. 313; s. auch die folgende Note.

[7] Conc. plen. Baltimor. 1866. n. 60, l. c. 3, 417: „debent interesse . . . dioecesium administratores a s. sede constituti, legitime absentium praesulum procuratores necnon ii qui sede vacante dioeceses regunt, demum vicarii apostolici, qui intra provinciae limites iurisdictionem exercent"; Cincinnati 1855, p. 185. 198; Baltimore 1859, p. 581. 595.

bischof der Provinz als dem benachbarten Metropoliten angeschlossen haben [1], ferner auch solche [2], welche eine iurisdictio quasi episcopalis über den Klerus und das Volk an einem Orte der Provinz besitzen [3].

Die in der letzteren amtirenden Weihbischöfe fallen nicht unter diese Kategorie, da sie keine bischöfliche Jurisdiktion in einer der Diöcesen der Provinz haben. Wohl aber ist ihre Zulassung nicht nur statthaft [4], es kann ihnen sogar auch durch das partikulare Recht die Verpflichtung zum Erscheinen auferlegt [5] und ferner durch die zur Provinzialsynode versammelten Diöcesanbischöfe an Stelle der ihnen regelmässig zustehenden berathenden Stimme [6] Decisiv-Votum [7] beigelegt werden.

Die zweite Kategorie bilden diejenigen, welchen allein berathende Stimme zukommt, und zwar ist hier zu unterscheiden zwischen denjenigen, welche eingeladen werden müssen und denjenigen, welche nur berufen oder zugelassen werden können, ohne ein Recht darauf zu haben. Abgesehen davon, dass durch das geschriebene, gemeine Recht, soweit es sich um die erste Klasse handelt, ausdrücklich nur ein Recht der Domkapitel anerkannt ist [8], und für die Befugniss der Aebte, auf dem Provinzialkonzil zu erscheinen, sich ein festes Gewohnheitsrecht gebildet hat [9], ist die nähere Bestimmung der zu der einen oder anderen Klasse gehörigen Personen, sowie die Anordnung darüber, welche von den Mitgliedern der ersten Klasse zum Erscheinen verpflichtet sind, lediglich partikulärer Festsetzung überlassen geblieben, denn das Tridentinum [10] hat in dieser Beziehung allein die Anordnung getroffen, dass alle berufen werden sollen, „qui de iure vel consuetudine interesse debent", und damit die Möglichkeit offen gelassen, je nach den verschiedenen Bedürfnissen der einzelnen Provinzen die für die Berathungen nothwendigen und geeigneten Kräfte auf den Provinzialsynoden heranzuziehen.

So ist neuerdings, was die erste Klasse betrifft, vielfach eine Pflicht der Domkapitel [11], durch eine bestimmte Zahl von Vertretern zu erscheinen, festgesetzt wor-

[1] Th. II. S. 344; Gran 1858, l. c. 4, 91. 96. 99.

[2] Wien 1858, S. 635, n. 6; vgl. auch Baltimore 1863, l. c. 3, 582. 595.

[3] Th. II. S. 347. Ein Abt mit besonderem Privileg auf Decisivstimme Cashel 1853, l. c. 3, 844.

[4] Wien 1858. t. 2. c. 4, l. c. 5, 151: „Episcopi auxiliares vel metropolitae vel aliis patribus adiuncti, capitula metropolitanum et cathedralia, ecclesiarum collegiatarum praepositi aut quomodocumque prima earum dignitas adpellatur nec non abbates, praepositi, priores conventuales atque superiores provinciales regularium qui animarum curae operam navant aut quorum monasteriis domibusve beneficia curata incorporata existunt, ad concilium vocandi sunt et consultativum in eo suffragium exercent. Capitulum metropolitanum per III., cathedralia per II procuratores suffragiis absolute maioribus eligendos comparent . . . Legitime vocatus absque causa legitima a metropolita probanda non absit"; Baltimore 1866, n. 60. l. c. p. 417: „debent interesse . . . deinde cum voto consultativo episcopi auxiliares, capitulorum, si quae sint cathedralium procuratores, abbates, praepositi, provinciales regularium, seminariorum maiorum rectores, si ita videatur patribus aliique omnes qui de iure vel consuetudine vocandi sunt; et demum, si qui sunt alii, qui ut interessent, e re communi foret aut quorum opera episcopi uti vellent".

[5] S. die vor. Anm.

[6] S. Anm. 4, vgl. ferner Gran 1858, l. c. 5, 94. 96; Wien 1858, p. 122. 123. 224; Köln 1860, p. 235. 236; Colocsa 1863, p. 601. 722.

[7] Entsch. d. Congr. conc. v. 1850, l. c. 3, 417. n. 7, doch gehört dazu Einstimmigkeit der beschliessenden Bischöfe, vgl. Baltimore 1869, l. c. 3, 595. Prag 1860, l. c. 5, 596 und Utrecht 1865, p. 727. 729.

[8] c. 10 (Honor. III) X. de his quae fiunt a praelat. III. 10, s. auch o. S. 496. Für Kollegialkapitel gilt dies aber nach gemeinem Recht nicht, Bouix p. 170. Unrichtig de Angelis l. c. p. 283.

Ein exemtes Kapitel gehört der Provinzialsynode an, auf welcher sein nicht exemter Bischof zu erscheinen hat. Ist der letztere selbst exemt, so kann es sich wie dieser ein für alle Mal die Provinzialsynode wählen, Entsch. d. Congr. conc. v. 1573 bei Richter Tridentinum S. 329. n. 12.

[9] Vgl. o. S. 496.

[10] Sess. XXIV. c. 2. de ref.

[11] Nach gemeinem Recht besteht eine solche Pflicht nicht, Fagnan. ad c. 10. X. cit. n. 37 ff.

den[1]. Das Gleiche hat man auch vereinzelt in Betreff der Aebte[2] bestimmt[3] und ihnen sind eine Reihe anderer Ordensoberer, so die *superiores provinciales*[4], *priores* und *praepositi conventuales*[5], sowie auch die Pröpste von Kollegiatkirchen[6] und die Rektoren von Seminaren[7] gleichgestellt worden.

Wenn bei diesen partikularrechtlichen Festsetzungen der Pflicht der Ordensoberen auf eine etwaige Exemtion derselben keine Rücksicht genommen worden ist, obwohl für die Exemten eine solche Verbindlichkeit gemeinrechtlich nicht besteht[8], so erklärt sich dies daraus, dass die Exemtion insoweit cessirt, als sie in der Säkularseelsorge verwendet werden oder Säkularbenefizien verwalten[9].

Zu der zweiten Klasse, d. h. denjenigen, welche blos zugezogen werden können, gehören vor Allem die Theologen und Kanonisten, welche die einzelnen Bischöfe als ihre sachverständigen Rathgeber mitbringen[10] und über deren Zulassung die Synode

42; Benedict XIV. de synodo dioeces. III. 4. n. 1; Bouix p. 163; Phillips 2, 275. Ohne jeden Anhalt nimmt Ginzel 1, 130. 131 eine Verpflichtung für Dom- und Kollegiatkapitel an.

[1] Wien 1858, s. o. S. 636. n. 4; Gran 1858, l. c. 5, 93. 94. 99; Köln 1860. p. 236; Prag 1860. p. 186. 394; Colocsa 1863. p. 598; Utrecht 1865. p. 726; Rheims 1853 und 1857, l. c. 4, 92. 195; Lyon 1850. p. 458. 459; Rouen 1850. p. 512; Bordeaux 1850. 1856. 1859. 1868. p. 540. 685. 731. 794 und Sens 1850. p. 872. Da, wo die Pflicht nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, ergiebt sie sich aus der Aufzählung der Kapitel unter denjenigen, welche sich bei Verhinderung entschuldigen müssen oder denjenigen, welche „de iure et consuetudine interesse debent". In den österreichischen und deutschen Diöcesen sollen für die Metropolitan- 3, für die andern Domkapitel 2 Deputirte, in den französischen nur einer oder zwei abgeordnet werden, welche von den Kapiteln der ersteren mit absoluter Majorität, von denen der letzteren meistens mit Zustimmung des Bischofs zu wählen sind. Gesammtbetheiligung des Metropolitankapitels ordnet allein Köln 1860 an.

Den gemeinrechtlichen Standpunkt hat Tours 1849 decr. VI. n. 2. 3, l. c. 4, 258: „Huic synodo . . . omnes episcopi personaliter et, si legitime impediti fuerint, per procuratores ad hoc specialiter constitutos interesse debebant. Convocabuntur capitula, ecclesiae sc. metropolitanae et cathedralium, ut per unum aut alterum deputatum adesse valeant".

[2] Nach gemeinem Recht brauchen sie nicht zu erscheinen, Fagnan l. c. n. 42; Benedict. XIV. l. c.; Bouix p. 132; 144; Ginzel 1, 130. A.m. v. Schulte, Lehrb. 3. Aufl. S. 353. In Uebereinstimmung hiermit sind auch zu den neueren Provinzialsynoden die Aebte nur eingeladen worden, coll. cit. 4, 91. 248. 513. 794; Tours 1849 l. c. n. 3: „iuxta morem pristinum invitabuntur, prout metropolitanus cum suis suffraganeis iudicaverit expedire, abbates monasteriorum in provincia existentium." Die auffallende Thatsache, dass sie in einem Theile der Berufungsschreiben insbesondere der nach der Wiederbelebung des Institutes zunächst abgehaltenen Synoden nicht speziell erwähnt und unter den auf den letztern erschienenen Theilnehmern nicht aufgezählt werden, erklärt sich offenbar daraus, dass man zunächst jeden Schein einer Beeinträchtigung der exemten Stellung der Orden hat vermeiden wollen. Es ist daher auch kaum anzunehmen, dass man ihnen in den wenigen Berufungsschreiben, welche sie mit den Personen „quae debent interesse" auf gleiche Stufe stellen, so z. B. Rheims 1857, p. 195, bewusster Weise eine Pflicht zum Erscheinen hat auflegen wollen.

[3] So Wien 1858, S. 636. n. 4 für diejenigen, welche die Seelsorge verwalten oder deren Klöstern und Häusern Seelsorgerbeneficien incorporirt sind; Gran 1858, l. c. 5, 93. 94 und Prag 1860. p. 386 schlechthin die abbates et praepositi regularium, ebenso Utrecht 1865, p. 726; conc. plen. Baltim., 1866. t. 2. c. 3: „debent interesse deinde cum voto consultativo ... abbates, praepositi provinciales regularium, seminariorum maiorum rectores, si ita videatur patribus".

[4] Köln 1860, l. c. 5, 236 (hier auch solche Obere von Kongregationen); Wien 1858, s. a. a. O.; Colocsa 1863, l. c. 5, 598, letzteres ebenso wie Wien mit der Beschränkung: „in quorum monasteriis domibusque beneficia curata provinciae nostrae incorporata existunt".

[5] Wien 1858, s. a. a. O.; Colocsa 1863 („praepositi reales" 5, 598), s. auch Anm. 3. Auch auf den englischen und australischen Provinzialynoden waren solche anwesend, ohne dass etwas in Bezug auf ihre etwaige Pflicht erhellt, l. c. 3, 907. 972. 1063.

[6] Wien 1858, s. a. a. O., Köln 1860 l. c. 5, 236. Auch für Gran 1858 sind mehrere Kollegiatkapitel eingeladen, ob aber auch mit der Pflicht zu erscheinen, ist nicht klar, p. 94. Ueber die frühere Zeit s. o. S. 495. 496.

[7] Köln 1860, l. c. 5, 236; Utrecht 1865, p. 726; Baltimore, s. o. Anm. 3; zu Köln auch gewählte Vertreter der theologischen Fakultäten.

[8] Fagnan. ad c. 10. X. de his quae fiunt III. 10. n. 48, vgl. auch o. S. 498.

[9] Trid. Sess. XXV. c. 11 de reg. In einzelnen Konzilien, s. Wien, S. 636. n. 4 und Colocsa, s. Anm. 4, ist diese Beschränkung auch ausdrücklich ausgesprochen.

[10] Der einzelne erlangt sein Recht zu erscheinen erst durch die Zuziehung des Bischofs, und

selbst beschliesst[1], ferner die Generalvikare der Bischöfe[2], sowie weiter alle diejenigen, von deren Theilnahme an den Verhandlungen sich dieselbe einen Nutzen für ihre Berathungen verspricht[3], so z. B. die Bischöfe fremder Diöcesen[4] und Bischöfe, welche auf ihr Amt resignirt haben[5]. Auch Laien, wozu auch die Fürsten gehören, können noch heute eingeladen und es kann ihnen berathende Stimme gegeben werden[6].

Die Pflicht zum Erscheinen umfasst auch die Pflicht, das Konzil nicht vor seiner Beendigung ohne Urlaub zu verlassen[7].

Den Versammlungsort für das Provinzialkonzil hat der Erzbischof zu bestimmen; er soll aber dazu für die Regel, d. h. wenn weder die Nothwendigkeit noch örtliche Verhältnisse etwas anderes bedingen, seine Residenz und die Metropolitankirche wählen[8].

Wesentlich für die Berufung selbst ist nur, dass sie sich an alle diejenigen

diesem ist er kraft der Obedienz zu folgen verpflichtet.

Solche sind fast auf allen neuern Synoden zugezogen worden, s. z. B. für die Synoden in Oesterreich, Ungarn und Deutschland, l. c. 5, 94. 100. 101. 124. 152. 228. 236. 395. 601, in Frankreich 4, 35. 36. 159. 197. 258. 287. 417 (Albi 1850 t. II. 10). 495. 540. 612. 719. 794. 855, in Nordamerika 3, 156. 187. 204. 218. 582. 604. 732; in Irland 3, 810. 817; in England 3, 898. 973, und Australien 3, 1040. 1068.

[1] L. c. 4, 36. 159. 287. 495. 612. 855 und 3, 604.

[2] Z. B. Rheims 1849, l. c. 4, 93; Bordeaux 1850, p. 540; Baltimore 1869, l. c. 3, 582; Australien 1869, p. 1061. 1067. Sie erscheinen aber auch unter den Theologen l. c. 4, 514. 919. 1010.

[3] Wien 1858. t. 2, c. 4, l. c. 5, 152: „Tam metropolita quam ceteri concilii provincialis patres curam habebunt, ut secum adducant viros et doctrina et rerum gerendarum experientia claros, quorum consilio in decretis praeparandis utantur"; conc. plen. Baltim. 1866 n. 60, l. c. 3, 418: „et demum, si qui sunt alii, qui ut interessent, e re communi foret aut quorum opera episcopi uti vellent"; Neu-Orleans 1856, p. 235: „Statuerunt quoque praesules admittendos in concilio tanquam consultores . . . qui religiosis ordinibus et congregationibus in hac provincia praesunt". Vgl. auch Bordeaux 1850, l. c. 4, 540.

[4] Wien 1858, l. c. p. 152: „Aliarum provinciarum metropolitis vel episcopis, si concilio interesse optant, sedes honorifica assignetur. Fraterna eorum consilia adhibeantur; suffragium decisivum eis conferri nequit"; über eine derartige Theilnahme als synodalis honorarius an Synoden in Deutschland l. c. 5, 247. 248. (Köln 1860), in Frankreich l. c. 4, 35. 41. 502. 1011. 1211, in Nordamerika, l. c. p. 603, in England, p. 974. 985, und in Holland 5, 728. 729.

Eine Zulassung mit Decisiv-Stimme, wie sie (Baltimore 1840) vorgekommen ist, l. c. 3, 65. 72 (über die frühere Zeit (s. o. S. 489. n. 4 u. S. 494. n. 7), erscheint unzulässig, weil der fremde Bischof innerhalb der Provinz keine Jurisdiktion besitzt und bei der Anwesenheit mehrerer solcher durch ein Ueberstimmen der Provinzialbischöfe Dekrete für die Provinz erlassen werden könnten, welche diese letzteren nicht gefasst haben würden. Vgl. auch Bouix p. 120.

[5] Gleichviel, ob sie der Provinz angehört haben oder nicht. Solche haben mehrfach an den französischen Synoden theilgenommen, s. l. c. 4, 289. 610. 633. 662. 1076.

[6] Ein Recht darauf haben sie nicht, auch wenn sie Fürsten oder fürstliche Kommissare sind, ferner sollen sie nicht bei Verhandlungen rein kirchlicher Natur, namentlich Korrektionssachen der Geistlichen, zugezogen werden, Fagnan. ad c. 10 X. cit. n. 16 ff. u. 50; Benedict. XIV. l. c. III. 9. n. 3. 6; Bouix p. 176 und die dort citirten Entscheidungen der Congr. conc. Gebrauch hat man aber auf den neueren Synoden von dieser Befugniss nur in seltenen Fällen gemacht, so Baltimore von 1829, coll. cit. 3, 15 (Zuziehung von Juristen zur gutachtlichen Aeusserung über in Frage kommenden Gesetze). Ueber die früheren Zeiten s. o. S. 489. 490.

[7] Vgl. unten das über das decretum de non discedendo und die iudices excusationum Bemerkte.

Reise- und Aufenthaltskosten haben die Erschienenen selbst zu tragen, doch wird gewöhnlich seitens des Erzbischofs für ihre Unterbringung (auch wohl Verpflegung) gesorgt und dazu ein eigener praefectus hospitii (s. unten) bestellt, vgl. coll. cit. 5, 98. 101. 102. 238. 251. 731 u. 4, 917.

[8] So die Congr. conc. nach Fagnan. ed. c. 25 X. de accusat. V. 1. n. 26. 27. In letzterem Falle ist vorgängiges Benehmen mit dem Suffraganen angezeigt (Tours 1849 ordnet dies an, decr. VI. n. 1, coll. cit. 4, 257, s. auch 3, 846), rechtlich aber nicht geboten.

Neuerdings sind die Konzilien für Rheims, Tours, Bordeaux, l. c. 4, 93. 157. 644. 686. 719. 793, für Armagh 3, 845, für Sidney, p. 1059, und für Utrecht, 5, 726, nach anderen Orten, meistens nach einem Suffraganeitz, berufen worden.

richtet, welche die Pflicht und das Recht haben, auf dem Konzile zu erscheinen[1], den Tag und Ort der Versammlung angiebt und dass sie in einer Weise publicirt wird, welche die Sicherheit gewährt, dass alle Betheiligten davon Kunde erhalten[2].

Die Berufung des Provinzialkonzils soll mindestens alle drei Jahre erfolgen[3], und der säumige Metropolit unterliegt der Strafe der *suspensio ab officio*[4], welche indessen nur *ferendae*, nicht *latae sententiae* ist[5]. Doch ist die erstgedachte Vorschrift niemals, selbst auch nicht einmal neuerdings nach der versuchten Wiederbelebung des Instituts[6] in volle Geltung getreten[7] und ebenso wenig ist in der Praxis von einer Anwendung der angedrohten Strafe die Rede gewesen[8].

II. Bildung, Organisation und Geschäftsordnung des Konzils. An dem festgesetzten Tage haben sich alle zum Konzil Berufenen an dem Versammlungsorte einzufinden. Diejenigen, welchen nach gemeinem oder partikularem Recht eine Verpflichtung dazu obliegt, dürfen nur beim Vorliegen gerechtfertigter Hinderungsgründe[9], welche sie dem Metropoliten anzuzeigen haben, fortbleiben[10], widrigenfalls sie entweder ebenso wie den mit der Berufung des Konzils säumigen Metropoliten die Suspension oder auch eine andere Strafe treffen kann[11].

Zur Absendung eines Prokurators sind aber allein diejenigen berechtigt und andererseits auch verpflichtet, welche, wie die Bischöfe[12] und die praelati nullius dioecesis, entscheidendes Stimmrecht besitzen[13]. Nach einer römischerseits gebilligten,

[1] Eine besondere Aufzählung aller ist nicht erforderlich. Genannt werden in der Regel die Bischöfe, ferner vielfach die Aebte, die Kapitel, mitunter auch andere, wie die praepositi und die provinciales regulares, und daran schliesst sich die Klausel an: „omnes qui de iure et consuetudine interesse debent", s. z. B. l. c. 5, 94. 234. 595; 4, 6. 91. 159. 315; 3, 575. 601. 728. 845. 895. 1059.

[2] Das Caeremoniale episcoporum I. 31 erklärt ausser der Publikation des Indiktions- oder Konvokationsschreibens auch Bekanntmachung beim Gottesdienst an Sonntagen und Feiertagen in der Metropolitan- und den Domkirchen der Provinz für angemessen, sowie Anheftung einer kurzen Anzeige darüber an die Thüren der Kathedralen (derartige Edikte l. c. 5, 237; 4, 540 und 3, 576). Rouen 1850 schreibt vor, dass alle, welche ein Decisiv-Votum haben, namentlich geladen werden, l. c. 4, 535. Mehrfach hat man auch neuerdings die frühere Sitte wieder aufgenommen, Bouix p. 417, bei dem Schlusse eines Konzils Zeit und Ort des nächsten zu bestimmen, s. coll. cit. 5, 224; 4, 32. 156. 189. 284.

[3] Trid. Sess. XXIV. c. 2. de ref. Vgl. auch S. 503.

[4] L. c. in Verbindung mit c. 25 X. de accusat. V. 1.

[5] Const. Leon. X Lateran. v. 1515, Hardouin 9, 1779 („poena ... se noverint incursuros"); Fagnan. ad c. 25 X. V. 1. cit. n. 106.

[6] Und trotz der auf den neuern Synoden mehrfach erfolgten Einschärfung der Anordnung des Tridentinums, coll. cit. 1, 40. 151. 336. 783; 4, 13. 257; 3, 416.

[7] S. o. S. 506. 507.

[8] Da es erst der Verhängung derselben durch Urtheil bedurfte.

[9] Z. B. Krankheit, hohes Alter, Gefangenschaft, Zurückhaltung durch Krieg, Epidemien oder dringende Geschäfte. Im einzelnen hat das Konzil selbst darüber zu entscheiden, und es ist ungerechtfertigt, wenn man, s. Fagnan. ad c. 25 X. V. 1. cit. n. 112 u. ad c. 4. X. de iureiur. II. 24. n. 9; Bouix p. 434, die über die Nichtbeobachtung der Pflicht zur visitatio liminum geltenden Hinderungsgründe entscheiden lassen will, denn eine Reise nach Rom und ein Aufenthalt daselbst ist etwas von dem Besuche des verhältnissmässig nahen Konzilortes wesentlich verschiedenes. Ein Beweis des Hinderungsgrundes ist selbstverständlich erforderlich, aber über die Art und Weise, wie er zu erbringen ist, entscheidet das Konzil und es erscheint ebenfalls haltlos, wenn Fagnan. ad c. 4. X. cit. n. 13 die eidliche Erhärtung ganz ausschliesst. Vgl. auch unten über die indices excusationum oder synodales.

[10] S. die Citate S. 635 ff. in Betreff der Pflicht der verschiedenen Kategorien der zu berufenden Personen.

[11] Trid. Sess. XXIV. c. 2 de ref. und c. 25 X. de accus. V. I. So kann z. B. der Ausschluss von der Gemeinschaft der übrigen Bischöfe bis zu dem nächsten Konzil, c. 13. 14. Dict. XVIII (s. auch o. S. 474. n. 6, S. 490, S. 494), verhängt werden, Fagnan. ad c. 25 cit. n. 111; Ferraris l. c. 29; Bouix p. 429. Freilich ist das auch unpraktisch.

[12] Für die Bischöfe steht nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht gemeinrechtlich fest, c. 9. Dict. XVIII; vgl. Tours 1849, Bourges 1850, Albi 1850. coll. cit. 4, 258. 402. 1095.

[13] Wien 1858, l. c. 5, 152: „Omnes qui suffragii decisivi iure gaudent, si legitime impediti abfuerint, procuratores mittere possunt ac de-

festen Praxis steht den Vertretern derselben aber ein Decisiv-Votum an und für sich nicht zu, vielmehr nur dann, wenn ihnen das Konzil ein solches an Stelle der berathenden Stimme beilegt[1].

Für die gültige Konstituirung der Synode erscheint es ausreichend, wenn allein die Theilnehmer mit Decisiv-Stimmrecht erschienen sind. Da den Mitgliedern mit berathender Stimme kein entscheidender Einfluss auf die Beschlüsse zukommt, so kann ihre Anwesenheit nicht als wesentliches Erforderniss gelten[2]. Darüber aber, wie viel von den Mitgliedern mit Decisiv-Stimme sich betheiligen müssen, fehlt es an jeder positiven Vorschrift[3]. Aus der Natur der Sache folgt aber, dass mindestens die Betheiligung der Mehrheit der zur Provinz gehörigen Bischöfe als wesentlich erachtet werden muss[4].

Den Vorsitz auf dem Konzil führt der Erzbischof, bez. der ihn vertretende älteste Suffraganbischoff. Er hat also die Geschäftsleitung[5], jedoch nur als Präsident

bent. Qui utrum suffragium decivisum an consultativum laturi sint, concilium provinciale de casu ad casum decernet". S. andererseits Westminster 1852, wo einem Cistercienser Abt das Recht, einen Prokurator zu entsenden, abgesprochen worden ist, l. c. 3, 897.

[1] So die Congr. conc. v. 1596, Fagnan ad c. 10 X. cit. n. 53 u. Benedict. XIV. l. c. III. 12. n. 6. Konsequent wäre die Beilegung des Decisiv-Stimmrechts, da es sich um Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion handelt und da, wenn man einmal ein Recht und eine Pflicht, einen Prokurator zu senden, anerkennt, dieser dann auch in der Lage sein muss, mit denselben Rechten, wie der Vertretene selbst, auf dem Konzil zu erscheinen, um so mehr, als auch den Kapitularvikaren entscheidende Stimme eingeräumt ist (s. o. S. 635). So ist es in den älteren Zeiten gewesen, s. o. S. 474 u. S. 497. n. 10. Auf den neuesten Synoden hat man in Deutschland und Holland den Prokuratoren das Decisiv-Votum zugebilligt, so Köln 1860 und Utrecht 1865, l. c. 5, 236. 729; ebenso auch in Frankreich l. c. 4, 160. 492. 718. 772. 851. 855, hier aber auf einzelnen, Paris 1849, l. c. 4, 35, beschränkt, nämlich unter Ausschluss der „casus a iure excipiendi" oder Albi 1850, ibid. p. 448: „quae episcopalem characterem non requirunt", in den Missionsländern Amerika und Grossbritannien meistens ebenfalls, wenngleich hier freilich mitunter nur die Gewährung einer Konsultativstimme erfolgt ist, l. c. 3, 50. 171. 249. 691. 846. 847. 854. 897.

[2] Schulte, kath. K. R. 1, 123 nimmt allerdings an, es gehöre zur Gültigkeit der Beschlüsse, dass diese Mitglieder gerufen und wenn sie es verlangen, auch gehört werden. Einen quellenmässigen Anhalt hat das nicht, und die Analogie des zum consilium berechtigten Domkapitels passt nicht, da die erwähnten Mitglieder zu dem zur Provinzialsynode versammelten Episkopate nicht in demselben Verhältniss stehen. Vgl. übrigens auch S. 496. n. 2.

[3] So weit ich sehe, sind diese Punkte nirgends einmal berührt.

[4] Irgend wie in Anregung gekommen ist diese Frage praktisch nicht, wohl deshalb, weil die Provinzialkonzilien nur dann einberufen worden sind, wenn sich eine genügende Betheiligung erwarten liess. Die Ansicht des Textes stützt sich darauf, dass das Provinzialkonzil die Provinz und ihre Bisthümer repräsentiren und für diese Beschlüsse fassen soll, dass daher eine solche Vertretung nur dann als vorhanden erachtet werden kann, wenn die Majorität der Bischöfe bez. der Vertreter derselben erscheint. Eine blosse Mehrheit aller Stimmberechtigten, d. h. der Bischöfe und der anderen zum Konzil gehörigen Prälaten (s. o. S. 635) kann deshalb nicht genügen, weil die letzteren keine Bisthümer vertreten, auch die praelati nullius durch den Anschluss an die Provinzialsynode nicht in den Metropolitanverband treten (Th. II. S. 344). Prokuratoren mit vollem Stimmrecht würden dagegen für die Feststellung der Majorität in Betracht kommen.

Hält man nicht an einer bestimmten Minimalzahl von Bischöfen fest, so würde übrigens in Folge der Anm. 1 gedachten Entscheidung der Congr. conc. die Möglichkeit vorliegen, dass eine kleine Minorität von Bischöfen, welche den Prokuratoren ihrer abwesenden Amtsbrüder nur konsultative Stimme zubilligt, allein Beschlüsse fasst, welche die Majorität der letzteren bei persönlichem Erscheinen abgelehnt haben würde.

Weiter erledigt sich auch durch die hier vertretene Auffassung die Frage, ob die Erzbischöfe, welche keine Suffraganen haben, mit den ihnen unterworfenen praelati cum iurisdictione quasi episcopali eine Provinzialsynode abhalten können, — sie ist verschieden beantwortet worden, s. Th. II. S. 23. n. 2; Bouix p. 111 — im negativen Sinne, denn da diese blos Titularerzbischöfe sind und keine Provinz unter sich haben, kann in solchen Fällen von einer Vertretung der letzteren keine Rede sein. Dagegen steht für Erzbisthümer mit einem Suffragan (z. B. Gnesen-Posen, über andere in Italien s. Gams, series episcoporum ecclesiae cathol. Ratisbon. 1873, p. 842) der Abhaltung einer solchen Synode, weil es hier an einer erzbischöflichen Provinz nicht fehlt, nichts entgegen, nur liegt hier die Gefahr vor, dass dieselbe resultatlos verläuft, wenn sich der Erzbischof und sein Suffragan über die zu fassenden Beschlüsse nicht einigen können.

[5] Vgl. Congr. conc. bei Fagn. ad c. 25 X. V. 1. cit. n. 98. 99.

einer Versammlung, deren stimmberechtigte Mitglieder ihm gleich stehen[1]. Er besitzt daher selbst nur eine Stimme, und es können alle, sowohl das Konzil selbst betreffenden geschäftlichen[2] wie die übrigen der Beschlussfassung desselben unterstehenden Angelegenheiten allein durch Mehrheitsbeschluss erledigt werden[3]. Entsprechend diesem Verhältniss des Vorsitzenden zur Synode hat der Eingang der gefassten Dekrete korrekter Weise die Form einer vom Metropoliten *de consilio et consensu episcoporum comprovincialium* erlassenen Verordnung zu enthalten[4].

Für die Erledigung der Geschäfte ist seit dem 16. Jahrhundert ein ähnliches Verfahren wie auf den allgemeinen Konzilien üblich geworden[5]. Für die Berathung sowie für die Vorbereitung der Beschlüsse dienen die *congregationes generales* und *congregationes* o. *consultationes privatae (episcoporum)*, während die *sessiones publicae* o. *solemnes* nur zur feierlichen, definitiven Abstimmung über die Dekrete und zur Publikation derselben bestimmt sind[6]. An den *congregationes generales* nehmen alle Konzilsmitglieder, sowohl die zu Decisiv- wie Konsultativ-Stimme berechtigten, Theil. In ihnen werden die einzelnen Gegenstände durchberathen und diskutirt[7], sei es, dass sie

[1] Das ist allerdings früher angezweifelt und behauptet worden, dass der Erzbischof auch die Ansicht der Minorität durch seinen Beitritt zum Konziliarbeschluss erheben könne oder dass bei einem Zwiespalt zwischen ihm und den Suffraganen die Entscheidung des Papstes eingeholt werden müsse, vgl. über diese Kontroverse Fagnan. ad c. 25 X. V. 1. cit. n. 33 ff., aber c. 1. 2 (Antioch. 341 c. 14) C. VI. qu. 4 beziehen sich auf Kriminal-Anklagen, und schon die älteren Kanonen c. 1. 2. C. IX. qu. 3 und c. 7 (Arelat. II. v. 443 o. 452) X. de tempor. ordin. I. 11 ergeben deutlich das Prinzip der Majoritätsentscheidung. Diese Meinung ist auch die herrschende geworden, Fagnan. l. c. n. 104, Ferraris l. c. n. 43 ff.; Bened. XIV. l. c. XIII. 2. n. 4; Phillips 2, 270. 284; v. Schulte, Lehrb. 3. Aufl. S. 353; Ginzel 1, 134; Fessler, über Provinzial- und Diöcesansynoden S. 129. Vgl. auch Narbonne 1609. c. 29, Hardouin 11, 32: „decretis . . . tam episcopi quam procuratores subscribant], licet in omnibus nomine proprio non consenserint: iudicia enim sanioris et maioris partis praevalent et quod conclusum fuerit in pluribus, censetur approbatum". Tours 1849, decr. VI. n. 5 coll. cit. 4, 258: „quae enim iudicio maioris partis praevalent, censentur ab omnibus approbata"; Baltimore 1837, auf welchem für die congregationes privatae (s. nachher) bestimmt ist, l. c. 3, 49: „demum pluralitate votorum quaestio decidatur", dasselbe Quebec 1851, p. 606.

[2] So z. B. die Verstattung der Prokuratoren zum Decisiv-Votum, s. o. S. 640. n. 1; die Zulassung anderer Personen, als der berechtigten, wie z. B. fremder Bischöfe, S. 638. Vgl. im Uebrigen die folgenden Bemerkungen über die Geschäftsbehandlung.

[3] S. Anm. 1.

[4] S. o. S. 500; coll. cit. 4, 103. 166. 403. 454. 546. 959. 1087 und 3, 609. 703. 734. 825. 867. Die Congr. de propaganda hat sogar die Formel: *consilio et assensu coepiscoporum* 1830 gerügt, weil danach die Bischöfe als blosse consiliarii des Erzbischofs erscheinen könnten, freilich ohne Grund und die dafür vorgeschlagene Formel: *una cum episcopis* ist ebenfalls nicht deutlicher, als die beanstandete 3, 25.

[5] So schon auf den von Karl v. Borromäus v. Mailand abgehaltenen Provinzialsynoden, deren allerdings von dem heutigen etwas abweichender Geschäftsgang bei Boulx p. 449 dargestellt ist.

[6] Das Caeremoniale episcoporum I. 31 (auch abgedruckt bei Boulx p. 585) kennt nur sessiones der letztgedachten Art, ebenso das pontificale Romanum, ordo ad synodum, und zwar regelmässig drei, in deren beiden letzten „leguntur constitutiones per synodum approbandae; quibus lectis, habito scrutinio quae placent, per patres confirmantur", wobei allerdings über die Art der Vorbereitung der Konstitutions-Entwürfe nichts Näheres bemerkt ist. Auf dem ersten Australischen Konzil von 1844 hat man ohne Abhaltung von Generalkongregationen in den Sitzungen unter Ausschluss der Oeffentlichkeit diskutirt, coll. cit. 3, 1040.

[7] Am prägnantesten die von dem Erzbischof von Utrecht mit seinen Suffraganen festgestellte norma celebrationis von 1865 n. 1, coll. cit. 5, 729: „Ut maturae deliberationi decreta concilii subiiciantur, quadruplicis speciei conventus erunt, congregationes vid. particulares, congr. generales, congregationes privatae et sessiones solemnes. Congreg. particulares (etiam commissiones et sectiones dictae) ex certo synodalium numero componuntur. Singulae partem decretorum expendunt et discutiunt. Praesidet episcopus, cui adiungitur vice-praeses et notarius. Quisque synodalis interesse debet sectioni, cui adscriptus est. Congr. generalis coetus est ad quem patres omnes ceterique synodi socii convenire tenentur. Praeside metropolita in ea proponuntur et discutiuntur decreta quae in congregationibus particularibus examinata sunt. Congr. privatae, in quibus patres concilii inter se deliberant, destinatae sunt, ut perspectis observationibus congregationum

sofort an dieselbe gelangen, sei es, dass sie zunächst von einer Kommission, deren gewöhnlich mehrere für die Vorbereitung bestimmter Vorlagen bestellt werden[1], erörtert worden sind[2]. In den *congregationes privatae*, zu welchen nur die Konzilsmitglieder mit entscheidender Stimme Zutritt haben[3], erfolgt nach stattgehabter Berathung in den Generalkongregationen (nöthigenfalls durch Abstimmung) die Entscheidung über die in den öffentlichen Sessionen vorzulegenden Dekrete. In der ersten nach dem Eintreffen der Konzilsmitglieder gehaltenen Privat-Kongregation[4] werden noch vor der Eröffnung des Konzils die erforderlichen, sich auf die Konstituirung und den Geschäftsgang desselben beziehenden Anordnungen[5], betreffend den ordo celebrandi concilii[6], die einzusetzenden Kommissionen[7], die Ernennung der Konzilsbeamten[8], die Bewilligung von Stimmrechten[9], die Zulassung von Prokuratoren der Kapitel[10], sowie von Theologen[11], die Bewahrung des Amtsgeheimnisses[12], die Sitzordnung[13], die Festsetzung der ersten General-Kongregation[14] und ähnliche

particularium et generalium definiatur, quid statuendum sit. Sessiones inserviunt, ut solemniter legantur decreta atque solemni modo excipiantur vota patrum. Iis adesse debent omnes, quotquot ad synodum coacti sunt", vgl. auch Gran 1858, p. 97; Köln 1860, p. 236; Prag 1860, p. 388. Dasselbe Verfahren ist auch auf den französischen, vgl. l. c. 4, 35. 92. 93. 285. 389. 492. 609. 918. 1011. 1015. 1148. 1211, nordamerikanischen, l. c. 3, 49. 65. 85. 111. 155. 185. 205. 215. 233. 259. 303. 577. 603. 625. 691, irischen, p. 816. 855, und englischen Synoden, p. 999 beobachtet worden.

[1] Bestehend aus einem Bischof als Vorsitzenden und einer Anzahl von Synodalen mit berathender Stimme, insbesondere Theologen und Kanonisten, s. die vor. Anm.

[2] S. 641. n. 7. Eine Abstimmung ist hier ausgeschlossen, weil die Diskussionen allein zur Aufklärung und Information für die demnächstige Beschlussfassung der Väter mit entscheidendem Stimmrecht dienen sollen, vgl. namentlich l. c. 5, 97 und 3, 606.

Zu diesen Kongregationen sind übrigens mitunter auch andere Geistliche auf besonderes Ansuchen als Zuhörer zugelassen worden, l. c. 5, 113. 114. 388. 602 (unter Verpflichtung der Wahrung des Geheimnisses).

Vgl. S. 641. Anm. 7.

[3] Selbstverständlich aber auch die erforderlichen Beamten, wie der Notar oder Sekretär und Promotor l. c. 4, 918. Ausnahmsweise hat man allerdings auch nur zu Konsultativvotum berechtigten Aebten oder fremden, der Synode beiwohnenden Bischöfen die Theilnahme gestattet, l. c. 3, 577 und 4, 918. 1212.

[4] Mitunter auch in mehrern. Für diese erste Privatsitzung wird auch die Bezeichnung: *coetus praeparatorius* gebraucht, l. c. 3, 65. 85. 111. 185.

[5] Sie die vor. und die nachfolgenden Anmerkungen.

[6] Gran 5, 46, Sens 4, 918, Quebec 3, 606. Für Köln (1860) hat ein vom päpstlichen Stuhl genehmigter, 5, 236. 250 vorgelegen, welcher dem letzteren vorher eingereicht worden war, p. 232.

[7] Ernennung der Kommissionsmitglieder, Quebec 3, 606.

[8] Gran, Sens, Quebec. a. a. O.

Als solche kommen vor, wie auf den allgemeinen Konzilien, mehrere promotores, (Prag 1860, 4, 393): „1. promotorum erit, debito modo instare, ut materia in congregationibus generalibus et sessionibus publicis opportuno tempore parata et bene ordinata sit. 2. . . . providere, ut quae formam actionis synodalis, potissimum in sessionibus publicis usitatam concernunt, servato tum s. liturgiae ordine, tum traditionis ecclesiasticae more expediantur. 3. Rituali officio in congregationibus et sessionibus alternantes fungentur praelegentque pariter cum secretariis concilii alternantes materiam decretorum in sessionibus publicandam. 4. Eorum tandem erit, colligere tum confecta a singulis notariis instrumenta seu protocolla actionum synodalium, tum illa decretorum exemplaria quae ceu authentica publicatam concilii materiam continent. 5. Finita synodo omnia actionum instrumenta una cum congrua relatione metropolitae exhibebunt", s. auch Gran, Utrecht, l. c. p. 102. 731, ferner mehrere Notare, Sekretäre und Ceremonienmeister, s. ll. cc., sowie 4, 35 u. 94. 160 und 3, 12. 827. 897, mitunter ein praefectus hospitii (Gran 5, 102: „providendis hospitibus omnem adhibet diligentiam, ut clerici ad synodum rite convocati honestis excipiantur hospitiis") mit einem subpraefectus, Utrecht p. 731. s. auch 5, 238. 251 (hier vom Erzbischof ernannt).

[9] Sofern im gegebenen Fall, wie bei Weihbischöfen, fremden Bischöfen, das Koncil darüber zu befinden hat, Sens 4, 918, Auch p. 1211, Quebec 3, 604.

[10] Sens l. c. Beziers 4, 1148, Quebec 3, 603.

[11] Beziers, Quebec a. a. O.

[12] Auch 4, 1211.

[13] Quebec 3, 605. Dieselbe bestimmt sich nach Massgabe der Th. II. S. 376 besprochenen Rangordnung. Vgl. auch Gran 5, 98; Wien p. 152; Köln, p. 236; Utrecht p. 729, und ferner Bouix p. 188. 190. 195. 221.

[14] Sens 4, 918.

Angelegenheiten[1], festgestellt, sowie auch Berathungen über die dem Konzile zu machenden Vorlagen gepflogen[2].

Die erste darauf folgende General-Kongregation ist der Konstituirung und der vorläufigen Eröffnung der Synode gewidmet. In derselben werden nach dem Gebet des Erzbischofs und einer Ansprache desselben die Beschlüsse der ersten Privat-Kongregation publicirt, die Erschienenen auf das Amtsgeheimniss verpflichtet, das Verzeichniss der Synodalen verlesen, die Namen der Konzilsbeamten, sowie der Theologen und Kanonisten verkündet, eine Anfrage darüber an die Konzilsmitglieder gerichtet, ob ihnen etwas über das Ausbleiben zum Erscheinen verpflichteter Synodalen bekannt sei, die herkömmlichen Dekrete *de aperiendo concilio*[3], *de professione fidei emittenda*[4], *de praeiudicio non afferendo*[5], *de modo vivendi in clero*[6] und *de non discedendo*[7] verlesen und die Stimmberechtigten über ihre Zustimmung und die Publikation der Dekrete in der ersten feierlichen Sitzung, sowie auch über den Tag der letzteren befragt[8]. Mitunter werden allerdings einzelne der erwähnten Angelegenheiten gar nicht erst in der Privat-Kongregation vorbereitet[9], andererseits aber auch solche Geschäfte, welche sonst schon in der letzteren erledigt werden, erst in dieser General-Kongregation vorgenommen[10].

Die *sessiones solemnes* oder *publicae*, welche in der Kirche abgehalten werden und öffentlich[11] sind, beginnen mit feierlichem Gottesdienst und mit Predigt. Es folgt dann auf Antrag des Promotors die Verlesung der vorher festgestellten Dekrete, sowie die definitive Abstimmung der Väter darüber mit den üblichen Worten: *placet* oder *non placet*, endlich die Beschlussfassung über den Tag der nächsten Sitzung. Die erste, welche sobald als möglich nach der ersten General-Kongregation stattfindet, hat nur eine formelle Bedeutung, da mangels der erforderlichen Zeit für die Vorbereitung materieller Gegenstände in derselben nur die definitive Abstimmung und Publikation über die Eröffnung der Synode und die anderen üblichen Dekrete, sowie die Ablegung der professio fidei vorgenommen wird[12]. Die Dekrete über die materiellen Vorlagen gelangen erst nach der Vorberathung in den Kommissionen an die General- und Privat-Kongregationen und werden demnächst in den späteren Sitzungen zur definitiven Abstimmung und Publikation gebracht[13].

[1] Hierher gehören die üblicher Weise zu erlassenden, gleich zu erwähnenden Dekrete, Paris 4, 35 und Sens a. a. O.

[2] Gran 5, 96; Köln p. 236.

[3] Enthaltend die Erklärung des Erzbischofs, dass dasselbe de consilio et assensu episcoporum comprovincialium als rechtmässig berufen und versammelt eröffnet werde, s. z. B. l. c. 5, 127. 252. 605. 732; 4, 7. 251, 3, 335. 610. 899.

[4] Ueber die Ablegung der professio fidei Tridentina (s. o. S. 220) durch die Synodalen in der ersten feierlichen Sitzung, l. c. 5, 127. 282. 605. 732; 4, 8.

[5] Enthaltend die Bestimmung, dass keinem Konzilsmitgliede aus der beobachteten Sitzordnung oder sonst für seinen Rang ein Präjudiz entstehen soll, s. a. a. O.

[6] Betreffend die religiösen Verpflichtungen der Konzilsmitglieder, der Geistlichen und der Laien am Orte des Konzils, s. ebendaselbst.

[7] Anordnung, dass die Synodalen, insbesondere die stimmberechtigten Väter, das Konzil nicht vor seinem Schluss ohne Urlaub und ohne gerechtfertigten Grund verlassen sollen, s. ebendaselbst.

[8] Sehr eingehend darüber Köln 5, 238. u. das Protokoll von Paris 4, 37.

[9] Wie die oben im Text erwähnten herkömmlichen Dekrete oder andere derartige Sachen, welche der Erzbischof schon vorher feststellt.

[10] So überreichen mitunter die Prokuratoren ihre Vollmachten erst in derselben, Köln, l. c. p. 238; Wien 125.

[11] Gran 5, 113. Rheims 4, 95. 200. Tours, Bordeaux 4, 298 616. 621, wenigstens was den gottesdienstlichen Theil betrifft, Prag 5, 390.

[12] S. z. B. das Protokoll für Gran 5, 105; vgl. ferner Köln p. 240; Prag p. 390; Paris 4, 42; Tours p. 289; Avignon p. 392; Lyon p. 496; Bordeaux p. 615; Baltimore 3, 157; Cincinnati p. 186; Dublin p. 809; Westminster p. 901.

[13] Gewöhnlich werden, wie das Caeremoniale episcopor. und das Pontificale dreier Sitzungen als der Regel gedenken, auch nur ausser der ersten formalen noch zwei solcher gehalten, und der zur definitiven Feststellung vorbereitete Stoff

Die Vorlagen an das Provinzialkonzil macht der Erzbischof, welcher sie vorher ausarbeiten lässt[1], doch haben auch die übrigen stimmberechtigten Mitglieder das Recht[2], Berathungsgegenstände in Vorschlag zu bringen und selbstständige Anträge zu stellen, nicht aber diejenigen Synodalen, welche nur berathende Stimme besitzen, vielmehr geht die Befugniss der letzteren gemäss ihrer Stellung allein darauf, zu den gemachten Vorlagen Anträge einzubringen[3].

Ausser den erwähnten Kommissionen für die Vorberathung der materiellen Vorlagen wird gewöhnlich noch eine andere, bestehend aus einzelnen Bischöfen und andern Konzilsmitgliedern, den s. g. *iudices excusationum et querelarum* oder auch *iudices synodales* bestellt, welche die Entschuldigungsschreiben der Ausgebliebenen, die nach Eröffnung des Konzils eingehenden Urlaubsgesuche, sowie die Vollmachten der Prokuratoren zu prüfen, ferner die Strafurtheile gegen die unentschuldigt Ausgebliebenen zu entwerfen, Streitigkeiten unter den Konzilsmitgliedern über den Vorrang beizulegen oder zu verhandeln und in diesen Angelegenheiten die Entscheidungen des Konzils vorzubereiten haben[4].

Wie das Konzil feierlich in einer sessio solemnis eröffnet wird, so erfolgt auch sein Schluss nach Erledigung seiner Arbeiten in derselben Weise durch ein besonderes, zu publicirendes Dekret[5]. Vorher haben aber die mit vollem Stimmrecht aus-

auf diese vertheilt, Gran 5, 115; Köln p. 244; Paris 4, 46. 49; Rheims p. 98. 101; Baltimore 3, 160; Cincinnati 3, 190. 193; Quebec p. 629. 702. Dublin p. 809. 810; Westminster p. 906. Auf einzelnen französischen Konzilien, z. B. Tours und Bordeaux 4, 300. 629 haben allerdings 4, zu Rheims 4, 200 dagegen nur 2 stattgefunden.

[1] Diese werden mitunter im Einberufungsschreiben zwar nicht genauer, wohl aber in allgemeinen Wendungen bezeichnet, Gran 5, 94. Köln 1860 p. 235. Utrecht 1865 p. 726. Rheims 4, 92.

[2] Kölner Einberufungsschreiben 5, 235: „deliberabitur . . . necnon de aliis disciplinam christianam spectantibus, prout nobis et concilii patribus expedire videbitur", ebenso Utrecht p. 726; Rheims 4, 92; vgl. ferner Baltimore IV, 3, 66: „proponente episcopo Bostoniensi patres censuerunt". Die Bischöfe werden auch in diesen Schreiben geradezu aufgefordert, etwaige Anträge vorher dem Metropoliten anzuzeigen, S. Louis 3, 303.

[3] S. Köln 1860, 5, 250. 258 (hier genaue Formulirung der Verbesserungs- und Abänderungsanträge vorgeschrieben, ebenso Utrecht p. 729), Bourges 1850, 4, 1152; Baltimore 3, 13. Charakteristisch Sens 1850, 4, 928: „vices promotoris . . . gerens in coetum patrum (Privat-Kongregation) admissus exponit, quosdam ex theologis plurimum expetere, ut inter decreta concilii aliquod de admittenda . . . liturgia Romana promulgetur; et a patribus sciscitatur, utrum pro suo munere promotoris aliquid a concilio circa hanc quaestionem requirere expediat. Respondit archiepiscopus: concilii officiarios non theologorum, sed patrum nomine officio . . suo fungi; ac proinde minime decere, ut promotor concilii ullam quaestionem in medium proferat praeter eas quae a patribus tractandae definiuntur: theologos et canonistas ad id electos esse a suis episcopis, ut dubia proposita solvere et requisitum consilium . . . impendere adnitantur, non autem ut patribus quid tractandum, quid decretis statuendum sit, indigitent: si denique a capitulorum deputatis quaestio haec moveretur, inquirendum esse ante omnia, utrum aliquod speciale mandatum a suis capitulis circa hoc punctum acceperint: quod si nullum ... habeant, ipsis suadendum esse, ut sicut et alii qui ad concilium admissi sunt, patrum sapientiae confidant circa tractandarum quaestionum opportunitatem". Danach haben also die Kapitel das Recht, vorher Vorschläge an das Konzil zu bringen, freilich nicht in dem Sinne, dass über ihre Verhandlung beschlossen werden muss. Uebrigens kann selbstverständlich jeder Petitionen an das Konzil richten, vgl. 3, 730. 899. 1000.

[4] Gran 5, 6. 101; Wien p. 124; Köln p. 237. 252. Prag p. 392. 398. Colocsa p. 602. 606. Armagh 3, 849. Westminster p. 919. Sie haben auch zugleich auf die Wahrung des Amtsgeheimnisses der Synodalen zu achten. In Frankreich kommen sie nicht vor, hier sind einzelne ihrer Geschäfte in den General- oder Privat-Kongregationen erledigt, l. c. 4, 162. 252. 494. 854 oder einem Mitgliede zur Vorbereitung überwiesen werden, p. 389.

Die Bestellung und die Namen der iudices werden in der ersten General-Kongregation verkündet, und mitunter darüber ein Dekret in die Konzilsschlüsse aufgenommen.

[5] Ein solches wird theils als letztes in die Zusammenstellung der Konzilsbeschlüsse aufgenommen, s. z. B. 5, 92. 224; 4, 31. 446; 3, 844, theils ihnen aber auch nicht einverleibt, s. z. B. Köln 5, 262. 381. u. l. c. p. 596. 608. 734; 4, 155. 190. 364.

gestatteten Mitglieder ein Exemplar der gefassten Beschlüsse zum Zeichen ihrer Anerkennung noch in der Schlusssitzung zu unterschreiben [1].

III. Zuständigkeit des Konzils. Das Tridentinum bezeichnet als Zweck der Provinzialkonzilien die Aufrechterhaltung der Sitten, die Abstellung und Besserung von Vergehen und Ausschreitungen, die Beilegung von Streitigkeiten und die Ausübung der sonstigen, ihnen in den Kanones beigelegten Befugnisse [2], indem es damit Richtung und Ziele, sowie Art und Inhalt seiner Thätigkeit zusammenwirft.

Für die Darlegung der Zuständigkeit kommt aber in erster Linie der letztere Gesichtspunkt in Betracht, während der andere dabei nur die Bedeutung eines den Inhalt der Thätigkeit näher bestimmenden Faktors besitzt.

1. Dem Konzile steht zunächst ein Recht der Gesetzgebung zu. Da jedoch das gemeine Recht der Kirche der Einwirkung eines nur partikulären Gesetzgebungsorganes entzogen ist, kann dasselbe allein etwaige Lücken des gemeinen Rechts, insbesondere für solche Verhältnisse, welche das letztere wegen ihrer Natur der partikulären und lokalen Regelung überlassen hat, ausfüllen [3], sowie Massnahmen treffen [4] und Vorschriften erlassen, um das gemeine Recht zu voller Geltung zu bringen und seine Durchführung zu sichern, insbesondere im Widerspruch mit demselben hervorgetretene Missbräuche zu beseitigen und solchen sowie Verletzungen des bestehenden Rechtes vorzubeugen [5].

Gemäss dieser seiner Stellung als eines dem Ganzen untergeordneten Gliedes ist das Konzil insbesondere nicht befugt, Entscheidungen über noch nicht von der Kirche festgestellte oder über zweifelhafte Glaubenslehren zu treffen, vielmehr beschränkt sich seine Zuständigkeit in dieser Beziehung darauf, die sicheren Glaubenssätze gegen Irrlehren zu schützen, und Ketzereien, welche sich gegen die ersteren richten, zu verurtheilen und abzustellen [6].

Es ist selbstverständlich, dass der Metropolit das Konzil nicht einseitig gegen den Willen der Majorität der stimmberechtigten Väter auflösen kann, s. auch die Congr. conc. bei Fagnan. ad c. 25 X. V. 1 cit. n. 98.

[1] Und zwar auf dem Altar in der Kirche, 5, 117. 262. 401. 733; 3, 618. Die Stimmberechtigten unterschreiben regelmässig mit dem Zusatz: *definiens*, 5, 381. 596. 722. 929; 3, 594. 618. 854. 985 — welchen die Congr. der Propaganda 1830 für allein korrekt erklärt hat, 3, 24. 25 — auch mit *iudicans* 4, 491 oder *consentiens* 5, 224; mitunter allerdings blos mit ihrem Namen 5, 92. 4, 31. 534.

Manchmal werden auch einzelne Mitglieder mit berathender Stimme, wie z. B. Weihbischöfe, zur Unterschrift zugelassen, bei ihnen fallen aber die gedachten Worte fort, 5, 92. 576. 722. 985.

[2] Sess. XXIV. c. 2. de ref.: „pro moderandis moribus, corrigendis excessibus, controversiis componendis aliisque ex ss. canonibus permissis".

[3] Hierher rechnet das Tridentinum z. B. die Errichtung, Erhaltung und Einrichtung der Seminarien, sess. XXIII. c. 18 de ref., die Regelung des Chordienstes an den Kathedralen, sess. XXIV. c. 12 de ref., die Einrichtung der Prüfung für die Seelsorge-Aemter, sess. XXIV. c. 18 de ref. Wenn aber eine Angelegenheit eine rein lokale Bedeutung für eine einzelne Diöcese besitzt, so ist die Anordnung darüber dem Diöcesanbischof und der Diöcesansynode zu überlassen.

[4] z. B. Publikation von neu ergangenen, allgemeinen Anordnungen, wie z. B. von päpstlichen Erlassen.

[5] Fagnan. ad c. 25 X. V. 1. n. 75. 81; Bouix p. 258 ff.; Fessler S. 132 ff. Wenn sich Anordnungen des gemeinen Rechts für die Provinz schädlich oder unpraktisch erweisen, kann es demnach selbst keine Abänderungen vornehmen, muss vielmehr an den Papst berichten; dasselbe gilt da, wo es sich erst, wie in den Missionsländern, um neu zu schaffende Einrichtungen handelt, welche wegen der dort bestehenden besonderen Verhältnisse nicht ohne Weiteres nach dem ordentlichen Rechte der Kirche gestaltet werden können. Zahlreiche Beispiele dafür giebt Bd. 3 d. coll. Lac.

Das Nähere über diesen Punkt in der Lehre von der Gesetzgebung.

[6] Bellarmin de concilis II. 10; Fagnan, l. c. n. 77. 82; Bouix p. 517 ff. Allerdings haben die neuerdings abgehaltenen Provinzialsynoden diese Grenzen zweifellos überschritten, indem sie sich für die päpstliche Unfehlbarkeit wie ein schon zu ihrer Zeit bestehendes Dogma erklärt haben, Köln 1860, 5, 311; Utrecht 1865

2. Ferner hat das Konzil die Aufsicht über die kirchlichen Verhältnisse der Kirchenprovinz und über die Beobachtung der Kirchengesetze, namentlich soweit dieselben wichtige und das Wohl der Kirche berührende Angelegenheiten betreffen [1].

3. Nach dem Konzil von Trient steht dem Provinzialkonzil ferner die Gerichtsbarkeit bei geringeren Vergehen der Bischöfe, d. h. solchen, bei welchen es sich nicht um Ketzerei oder nicht um die Absetzung handelt [2], sowie über die Synodal-Examinatoren, welche sich der Simonie oder sonstiger Pflichtverletzungen schuldig machen, zu [3].

4. Endlich hat die Provinzialsynode die s. g. iudices in partibus zu wählen [4].

IV. Das Verhältniss des Provinzialkonzils zum Papste. Da der Metropolit das Konzil nach den gesetzlichen Vorschriften innerhalb bestimmter wiederkehrender Perioden einberufen soll [5], so ist es selbstverständlich, dass er zur Ausschreibung und Abhaltung desselben nicht erst der päpstlichen Genehmigung bedarf [6], und dass das Konzil innerhalb seiner Zuständigkeit volle Selbstständigkeit in Betreff der Festsetzung der von ihm zu verhandelnden Gegenstände besitzt. Nichts desto weniger haben in der neueren Zeit einzelne Erzbischöfe nicht nur die Erlaubniss des Papstes zur Berufung der Provinzialkonzilien eingeholt [7], sondern sogar vorher die Vorlagen für dieselben nach Rom eingesendet [8], um dem römi-

p. 757, vgl. auch o. S. 506 ff.. Dagegen ist freilich von Rom aus, weil diese Konzilien mit solchen und ähnlichen, die päpstliche Macht überspannenden Beschlüssen den Erfolg des vatikanischen Konzils haben vorbereiten helfen, kein Widerspruch erhoben worden.

[1] Das folgt aus ihrer Pflicht, die Sitten zu regeln und Missstände abzustellen, ergiebt sich auch daraus, dass c. 25. X de accusat. cit. V. 1. dem Konzil die Verpflichtung zur Bestellung mehrerer *testes synodales* für jede Provinz auferlegt, d. h. geeigneter Männer, welche „solicite investigent, quae correctione vel reformatione sunt digna et ea fideliter proferant ad metropolitanum et suffraganeos et alios in concilio subsequenti"; und welche eidlich auf ihre Funktion verpflichtet werden, eine Vorschrift, der auch mehrere neuere Konzilien durch Auswahl geeigneter Geistlichen, Köln 1860, 5, 261; Prag 1860. p. 598; Paris 1849, 4, 32; Rheims 1857. p. 199 (s. ferner l. c. p. 300. 534. 632. 725. 784. 864. 911. 1009. 1023. 1133); conc. Baltim. plen. 1866, 3, 418; Quebec 1851, p. 618; Cashel 1853. p. 842; Australien 1844. p. 1043, nachgekommen sind. Die Bestellung erfolgt vor der letzten Sitzung und wird in dieser publicirt.

Ferner sollen die Bischöfe und die Provinzialsynoden auf Missbräuche in der Anrufung der Heiligen, der Verehrung der Reliquien und Bilderverehrung, sowie der Ablässe achten, Trid. sess. XXV. decr. de invocatione und de indulgentiis, die letzteren müssen jedoch in schweren Fällen vorher über die Abhülfsmassregeln nach Rom berichten.

Wenn Fessler S. 139 und Ginzel 1, 132 die Aufsicht der Provinzialsynode auf die Handhabung der Kirchengesetze, insbesondere die Beobachtung der Reformdekrete des Trienter Konzils seitens der Bischöfe beschränken, indem sie derselben nur das Recht zu Ermahnungen gegen die letzteren gewähren und sie im Uebrigen auf Anzeige an den Papst verweisen wollen, so ist das in ersterer Beziehung zu eng, im Uebrigen aber auch nicht ganz korrekt. Allerdings schreibt das Trid. XXV. c. 14 de ref. den letzteren Weg vor, wenn Bischöfe, welche im Konkubinate leben, sich trotz der Ermahnung nicht bessern, dagegen gewähren Sess. XXIII. c. 18 de ref. und Sess. XXV. de regul. c. 22 der Synode behufs Durchführung der Vorschriften über die Seminarien und die Reformation der Klöster und Regularen gegen die säumigen Bischöfe auch das Recht des „corripere, cogere, supplere, coercere", also die Befugniss zu Zwangsmassregeln. Ueberdies bildet die nachlässige Handhabung der Kirchengesetze zweifellos ein Disciplinarvergehen der kirchlichen Oberen, zu deren Bestrafung dem Provinzialkonzil ebenfalls das Recht zusteht, s. im Text unter n. 3.

[2] Trid. sess. XXIV. c. 5 de ref. Doch kann das Konzil auch Richter dafür deputiren. Fessler S. 140; Bouix p. 481.

[3] L. c. c. 18 de ref.

[4] L. c. sess. XXV. c. 10 de ref. und Th. I. S. 176. Von den neueren hat das Prager (1860) l. c. 5, 400. 553 solche bestellt.

[5] o. S. 639.

[6] Ueber eine singuläre frühere Ausnahme s. o. S. 504. n. 5.

[7] So die von Köln 5, 231 und Utrecht p. 724, wobei allerdings gewisse Dispense erbeten sind. Vorherige Anzeige Prag 5, 383; Sens 4, 915.

[8] Köln 5, 234, worauf von dort freilich geantwortet ist, dass die Väter nach ihrem Ermessen die Berathungsgegenstände auszuwählen hätten, ferner Prag 5, 383. Für Lyon sind indessen 1851

schen Stuhle ihre Ergebenheit zu bezeigen, obwohl man in Rom selbst für die unter der Propaganda stehenden Missionsgebiete nach der Errichtung der dortigen Erzbisthümer die Einholung einer solchen Erlaubniss nicht verlangt hat.

Dagegen hat der Papst früher das Recht geübt, Provinzialsynoden durch seine Legaten einberufen und abhalten zu lassen[1]. Die kanonistische Doktrin des Mittelalters hat ihm dieses Recht nicht bestritten, war vielmehr nur darüber uneinig, ob der legatus a latere einer Spezialvollmacht bedürfe oder nicht, obwohl sie sich freilich überwiegend für die verneinende Ansicht entschied[2]. Vom Standpunkt der heute dem Papst durch das Vatikanum eingeräumten Stellung kann seine Befugniss, selbst oder durch einen Legaten ein Provinzialkonzil zu berufen, ebenso wenig in Frage gezogen werden, und wenngleich die Aussendung päpstlicher Legaten zu diesem Zweck nicht mehr vorkommt[3], so hat die Frage doch noch insofern praktische Bedeutung, als durch ihre Bejahung zugleich entschieden ist, dass der Papst auch andere Prälaten als den Metropoliten oder den ältesten Suffraganbischof, welchem das Tridentinum das betreffende Recht beilegt, mit der Abhaltung des Provinzialkonzils zu betrauen befugt ist[4].

Sowohl nach dem alten wie auch dem mittelalterlichen Recht bedurfte es für die verbindliche Kraft der Beschlüsse der Provinzialsynoden weder einer Prüfung noch gar einer Genehmigung derselben in Rom[5], und die entgegengesetzte Forderung Pseudo-Isidors ist in der Kirche bis zum Tridentinum nicht zu praktischer Geltung gelangt[6]. Erst durch die Bulle Sixtus' V.: *Immensa aeterni* von 1587 ist die Einsendung der Beschlüsse der Provinzialsynoden von der Congregatio concilii vorgeschrieben worden, welche sie „*expendet et recognoscet*“[7], ehe sie publicirt werden dürfen[8]. Diese Bestimmung hatte den Zweck, dem päpstlichen Stuhl eine Kontrole darüber zu gewähren, ob die Beschlüsse der Synoden innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit gefasst wären, sowie ferner darüber, dass sie nichts der kirchlichen Wohlfahrt und dem kirchlichen Interesse Widerstreitendes enthielten. Sie sollte es also verhindern, dass in einzelnen Provinzen Synodaldekrete publicirt und zur Ausführung gebracht wurden, welche äusserlich den Anspruch auf verbindliche Kraft erhoben, aber wegen Ueberschreitung der Befugnisse der Synode materiell nichtig waren oder den kirchlichen Interessen zum Schaden gereichen konnten. Die Anordnung legt demnach dem römischen Stuhl und der Congregatio concilii nur ein Revisions- und Beanstandungsrecht bei, macht aber die Rechtsverbindlichkeit der innerhalb der Kompetenz der Synode ordnungsmässig gefassten Beschlüsse von keiner Bestätigung abhängig, noch weniger giebt sie dem Papst oder der Congregatio die Befugniss, an Stelle der beanstandeten Bestimmungen andere Vorschriften als Konzilsdekrete zu setzen,

von Rom aus gewisse zu erledigende Angelegenheiten bezeichnet worden, 4, 458.

[1] S. o. S. 498. 499.

[2] Vgl. Panorm. ad c. 4. X. I. 30. n. 7 und die weiteren Angaben bei Bouix p. 85.

[3] Allerdings hat der Provinzialsynode der unirten Ruthenen zu Zamosc i. J. 1720 der Nuntius für Polen Kraft Vollmacht Clemens' XI präsidirt, coll. cit. 2, 18.

[4] So hat für die Abhaltung des Provinzialkonziles von Quebec 1863 der Administrator und Coadjutor der Erzdiöcese wegen Krankheit des Metropolitans unter Beiseitesetzung des ältesten Suffraganbischofes durch Pius IX Vollmacht dazu erhalten, coll. cit. 3, 665.

[5] Vgl. o. S. 473 ff. 483 ff. Die gegentheilige Behauptung von Bouix p. 377. 401 ist völlig unbegründet. S. auch o. S. 504. n. 4.

[6] S. o. S. 501. 504.

[7] S. Th. I. S. 457. n. 4 und über die Abtheilung der Congregatio, welche diese Sachen bearbeitet, a. a. O. S. 464 und auch diesen Theil o. S. 507. n. 1.

[8] Entsch. d. Congr. conc. vom 6. April 1596: „publicari non debent inconsulto Romano pontifice“ bei Bouix p. 381.

vielmehr bedingt die Konsequenz der Anordnung allein ein Recht, die Publikation beanstandeter Dekrete zu untersagen und deren Verbesserung oder Abänderung einer neuen Provinzialsynode aufzugeben[1].

Dieser korrekte Standpunkt ist aber weder von Rom noch von den Provinzialsynoden eingehalten worden. Schon vor dem Erlass der erwähnten Vorschrift durch Sixtus V. hat man, als die Provinzialsynoden (offenbar um sich zu vergewissern, dass ihre Beschlüsse den kurz vorher ergangenen Vorschriften des Tridentinums konform seien), dieselben nach Rom einsandten, dort Veränderungen an den letzteren vorgenommen, sowie die Erzbischöfe angewiesen, sie mit diesen zu publiciren, und diese Praxis auch nachher beibehalten[2], wofür allerdings die in den Uebersendungsschreiben ausgesprochene Bitte, die erforderlich erscheinenden Verbesserungen vorzunehmen, einen Anhalt bot[3]. Nicht minder sind damals schon ausdrückliche Anträge auf Bestätigung der Beschlüsse an den Papst gerichtet und es ist diesen auch entsprochen worden[4].

Demnach erscheint es erklärlich, dass bei der Wiederbelebung der Provinzialsynoden in neuerer Zeit, in welcher die Bischöfe nicht daran dachten, ihre Selbstständigkeit gegenüber dem Papste zu wahren, in Rom aber schon auf die möglichste Erhöhung der päpstlichen Machtstellung hingearbeitet wurde, die frühere Praxis ebenfalls wieder aufgenommen worden ist[5]. Sowohl aus den Missionsländern[6], in

[1] Wenn Fagnan. ad c. 25 X. V. 1. cit. n. 95 sagt: „ut a sede apostolica revideantur, corrigantur atque probentur", so kann „probare" füglich den Sinn von: billigen, d. h. in Uebereinstimmung mit dem geltenden Rechte stehend erachten" haben. Ganz klar Benedict. XIV l. c. XIII. c. 3.: „non quidem, ut postea confirmationem reportent a Sede apostolica, sed ut corrigantur, si aliquid in iisdem aut nimis rigidum aut minus rationi congruum deprehendatur", und dann c. 4: „Non semel tamen accidit, provincialia concilia non solum a s. congregatione concilii recognosci et si opus fuerit, emendari, verum etiam a summo pontifice, ita petentibus metropolitanis, per litteras apostolicas confirmari".

[2] Breve Gregors XIII von 1584 in Betreff des Rheimser Konzils 1583, Hardouin 10, 1305: „Mandavimus decreta synodi . . . per . . . cardinales super dubiis in materia concilii Tridentini occurrentibus deputatos diligenter cognosci atque ubi opus esset, emendari. Remittimus nunc tibi eum librum emendatum. Facies ut quae pie prudenterque decreta atque emendata sunt, quam diligentissime serventur"; ebenso für Tours von 1584, l. c. p. 1452; von Sixtus V v. 1585 für Bourges l. c. p. 1584. In Betreff des Konzils von Narbonne 1609, l. c. 11, 54, erklärt der Präfekt der Kongregation: „decreta a ss. congreg. card. conc. Trident. interpretum emendata, recognita atque aptata fuisse". Etwas abweichend Schreiben des Präfekten in Betreff der Synode von Bordeaux v. 1582, l. c. 10, 1392: „quid mutandum erit, . . . tum separatim descriptum, tum in margine synodi ad singula capita adnotatum mittitur, ut pro tua fide et prudentia, postquam illa omnia sic aptari iusserit, ad synodum promulgandam exsequendamque incumbas idemque a coepiscopis fieri cures", wobei der Unterschied nur der ist, dass der Erzbischof selbst im päpstlichen Auftrage ohne Zuziehung der Suffraganen die Aenderungen an den Synodalbeschlüssen machen soll.

[3] Schreiben des Erzbischofs von Tours v. 1583, l. c. 10, 1451: „tuae erit nunc sanctitatis . . . interponere auctoritatem, ut quae tibi videbuntur recta, approbatione tua sancias; quae secus, obliteres, expungas et . . . sacratiora et meliora proferas"; Bordeaux 1582, Bouix p. 387: „s. Rom. ecclesiae auctoritati et iudicio ... decreta . . . perpetuo emendanda et corrigenda subiicimus"; ebenso Aix von 1585, Hardouin 10, 1585 mit dem Zusatz: rogamus, ut ea sapientia sua meliora facere atque apostolica auctoritate confirmare et munire . . . velit.

[4] S. vor. Anm. Auch Toulouse 1590, l. c. p. 1834 u. Narbonne, 1609, l. c. 11, 56, sprechen in den Publikationsschreiben von einer comprobatio, bez. confirmatio des päpstlichen Stuhles.

[5] Sie ist also nicht erst neuerdings eingeführt, wie anscheinend Friedrich Gesch. d. vatikan. Konzils 1, 586 voraussetzt, wohl aber seitdem überall geübt worden.

[6] Für Baltimore 1829 s. coll. cit. 3, 1. 21; Baltimore 1843, p. 92; Baltimore 1849, p. 118: „quae ergo decrevimus tibi et tuo iudicio subiicimus, ut quae in eis recta sunt, confirmes, quae deficiunt, suppleas, si quae minus accurate ad canonum normam proposita, corrigas"; Baltimore 1868 p. 177; Cincinnati 1858 p. 212: „quae tibi respuenda videntur, reiicias; quae mutanda corrigas, quae recta arbitraris, ea omnia apostolica qua polles auctoritate sancias, confirmes, tuearis". Neu York 1861 p. 299; S. Louis 1858 p. 319; für britisch Nordamerika und England ibid. p. 619. 758. 953, 986.

denen die ersten Provinzialsynoden der Neuzeit abgehalten worden sind, wie aus den übrigen Theilen der Kirche [1] haben die Provinzialsynoden die abgefassten Beschlüsse dem päpstlichen Stuhl mit der Erklärung eingereicht, sie dem Urtheile desselben zu unterstellen, damit dieser das Verbesserungsbedürftige verbessere und das Korrekte bestätige, und öfters unter ihre Dekrete einen ausdrücklichen Vorbehalt über das päpstliche Revisions- und Korrektionsrecht aufgenommen [2]. Demgemäss hat sowohl die Congregatio concilii, wie auch die Congregatio de propaganda fide, welche für die Missionsländer die betreffenden Sachen bearbeitet [3], eine Reihe von Veränderungen an den eingereichten Dekreten gemacht [4] oder den Erzbischöfen aufgegeben, solche in Gemässheit von genau ertheilten Anweisungen vorzunehmen [5]. Weder bei den letzteren noch bei den Suffraganbischöfen ist, abgesehen von wenigen Ausnahmen [6], auch nur ein Bedenken darüber hervorgetreten, dass derartige in Rom selbst oder

[1] Rheims 1857, 4, 243: „quodcumque . . . nobis corrigendum indictum fuerit, corrigere parati sumus, quodcumque delendum, delebimus: quodcumque addendum, addere curabimus. Itaque quicquid beatitudo vestra decreverit de rebus ad synodum Remensem spectantibus, iudicium vestrum nobis erit iudicium Petri per os vestrum loquentis; Tours 1849 p. 249: „iudicio et arbitrio . . . subiiciunt, se profitentes esse paratos quicquid summo et dilectissimo pontifici de iis decernere placuerit, ultro acceptare"; Lyon 1850. p. 456: „Quae . . . decreta confecimus, ut firma et suprema auctoritate roborata maneant, quam maiori possumus reverentia ad sanctitatem vestram duximus dirigenda. Vestrum est . . . ex illis expungere, quae expungenda sunt, in illis corrigere, quae correctione indigent; illis addere quae addenda vobis placuerint. Iudicium quippe beatitud. vestrae nobis erit iudicium Petri"; Bordeaux 1853, p. 646: „non cupimus, ut ista in lucem prodeant, qualia nunc ss. sedi subiiciuntur, si mutari aut emendari debeant, sed qualia prodeunda censuerit oculatissimus iudex"; vgl. ferner p. 687. 732. 795. 912. 957. 1084. 1166; Köln 1860, 5, 266: „decreta sanctitati vestrae . . . recognoscenda et approbanda aut, ubi opus fuerit, emendanda humillime offerre"; Wien p. 225, Prag p. 407; Colocsa p. 608: „cathedrae s. Petri . . . examini et iudicio humillime submitto, tunc utique promulganda vigoremque nactura, dum suprema S. V. auctoritate fuerint sancita et approbata"; reservirter Paris 1849, 4, 33: „iuxta const. Sixti p. V. placitum . . . omnia decreta . . . V. S. recognitioni submittimus . . . precabimur, ut illa benedicere et confirmare velit, propriam illorum auctoritatem auctoritatis apostolicae sigillo muniens".

[2] Gran 5, 92; Köln p. 383; Tours 4, 253, Baltimore 1829, 3, 32; conc. plen. Baltim. 1866. p. 416; Quebec 1868. p. 721; Halifax 1857. p. 775.

[3] Th. I. S. 476. Vgl. auch die Citate aus Bd. 3 d. collect. cit.

[4] Z. B. an denen des Konzils von Paris 1849: vgl. Friedrich a. a. O. 1, 589. Vgl. ferner Dekret d. Propaganda von 1825, coll. Lac. 3, 768: „anno . . . archiepiscopus Tuamensis . . , miserit examinandi gratia decreta edita in synodo prov. Tuamensis . . . a. 1817 cumque eadem decreta iuxta s. congregationis sententiam habitae d. 7 sept. 1819 et 30 maii 1825 emendata fuerint, s. congregatio decreta memorata, prout in textu superius exscripto nunc prostant, auctoritate sua approbat et confirmat"; und von 1852 in Betreff der ersten australischen Synode, p. 1058: „instructio vero addita est, ut ea declarentur, quae emendanda visa sunt, iuxta quam instructionem synodus per S. C. approbaretur, sententia S. C. confirmata. Cum vero opportunius fuerit, ut cura ipsius s. Congregationis acta et decreta synodi redigerentur ad formam quae praedictae instructionis tenori responderet idque per exemplar in hoc libello agnoscatur praestitum, S. C. censuit hac ratione acta et decreta synodi esse probanda". Auch in der Schrift: „Wie es auf dem Concile hergeht". München 1870. S. 21 wird behauptet: „es sind die Provinzial-Synoden, deren Acten man in Rom umgestaltet". Die mit den Akten der Synoden zurückgehenden Revisionsschreiben der Präfekten der beiden betheiligten Kongregationen lassen meistens ihrer Fassung nach nicht erkennen, ob die Aenderung schon in Rom vorgenommen worden ist oder erst vom Erzbischof nach Massgabe der Anweisungen erfolgen soll. Die letzteren, welche üblicher Weise den Schreiben in besonderer Anlage beigefügt werden, sind in der citirten collect. nicht mit abgedruckt, auch die auf die eine oder andere Weise entstandenen Aenderungen nicht im Text der Konzilien selbst kenntlich gemacht. Nur in den Schreiben der Präfekten der Propaganda in Betreff der älteren amerikanischen Synoden sind die Monita aufgeführt, so z. B. 3, 22. 56. 77.

[5] Coll. cit. 4, 368; 5, 735; 3, 310. 311.

[6] Die Bischöfe des Pariser Konzils von 1849 hatten erst die Absicht, sich einzelnen Korrekturen zu widersetzen und nochmals an den Papst zu berichten, haben diesen Plan aber nachher fallen lassen, Friedrich a. a. O. S. 589. 590. In Nordamerika hat der Erzbischof von Baltimore wenigstens in Betreff der älteren Synoden die Bemerkungen der Congr. de propaganda den Synodalbischöfen vorgelegt und diese haben dann mit ihm die Vornahme der von derselben gewünschten Aenderungen beschlossen, l. c. 3, 26. 56.

auf dortige Weisung vom Erzbischof geänderte Beschlüsse nicht mehr für Anordnungen der Provinzialsynoden erachtet werden können, vielmehr Anordnungen des Papstes und der römischen Behörden sind, sowie darüber, dass in Folge dessen unter den nach der Revision in der veränderten Gestalt zur Publikation gelangenden Dekreten der Provinzialsynode sich eine Anzahl Beschlüsse enthalten finden, welche äusserlich als Anordnungen derselben erscheinen, aber in der That gar nicht von ihr, sondern von Rom aus erlassen sind. Durch die gedachte Praxis, welche nicht nur den wiederholten Ergebenheitsbeweisungen der Bischöfe gegen den römischen Stuhl, sondern sogar auch den eigenen Gesuchen derselben[1] ihre Entstehung verdankt, hat sich das Recht des Papstes und seiner erwähnten Behörden festgestellt, selbst an Stelle der Provinzialsynoden Dekrete zu erlassen, welche ihrem rechtlichen Charakter nach nicht den päpstlichen Anordnungen gleichstehen, vielmehr ebenso wie sie äusserlich als Synodalbeschlüsse erscheinen, auch nur materiell dieselbe gesetzliche Kraft besitzen[2].

Wie schon bemerkt, ist auch von den Provinzialsynoden in Rom eine Bestätigung ihrer Beschlüsse nachgesucht worden. Wenngleich die Bittschreiben der Bischöfe davon ausgehen, dass durch eine solche den Dekreten eine besondere Autorität verliehen werde[3], so ist dies doch nur in soweit richtig, als dieselben in Folge dessen ein grösseres faktisches Ansehen erlangen und ihre praktische Durchführung dadurch erleichtert werden kann. Rechtlich werden indessen die Beschlüsse nicht mit der päpstlichen Autorität bekleidet und zu päpstlichen Konstitutionen erhoben. Für die Regel ertheilt der Papst die Konfirmation oder Approbation nur auf Vortrag der Kongregation des Konzils oder der Propaganda in der Weise, dass er deren desfallsiges Votum genehmigt, und diese giebt den Bischöfen in ihren Dekreten davon Kunde[4]. Auch ist die Ertheilung davon unabhängig, ob die Kongregation Aenderungen in Vorschlag gebracht hat oder nicht, ja sie wird selbst unter dem Vorbehalt der Vornahme von solchen gewährt[5].

Demnach hat die päpstliche Entscheidung nicht die Bedeutung eines besonderen selbstständigen Gnadenaktes des Papstes, sondern bildet die Erledigung einer zum Ressort der betreffenden Kongregation gehörigen Angelegenheit unter Mitwirkung des Papstes[6], welche blos eine grössere faktische Garantie dafür giebt, dass die Kongre-

[1] S. 649. n. 1.

[2] Dies folgt daraus, dass das anordnende Organ, der Papst und die römischen Kongregationen, sie nicht unter ihrem Namen, sondern unter der Firma der Provinzialsynode publiciren lassen, also ihnen selbst nur die Bedeutung von Synodaldekreten beilegen wollen.

[3] Vgl. a. a. O. Die Synode von Colocsa nimmt sogar an, dass sie erst dadurch Kraft erhalten.

[4] Dekret der Propaganda von 1830, l. c. 3, 77: „quoniam vero S. Congr. ea quoque mens et sententia fuit, ut ad ampliorem synodo splendorem ac decretis firmitatem comparandam, ss.mo dom. nostro . . . preces fierent, ut eadem decreta apostolica auctoritate sua confirmaret, b.mus pater . . . decreta synodi . . . confirmavit eaque in foederatae Americae septentr. dioecesibus servari iussit"; vgl. ferner l. c. p. 78. 94. 106. 723. Uebrigens lauten die Ausdrücke verschieden. Das Gutachten der Congr. auf Ertheilung oder Bestätigung lautet bald auf „sancire et approbare" p. 228, bald blos auf „adprobare" p. 301. 320. 891. 995. Der Papst selbst erlässt neben den Dekreten der Propaganda wohl auch seinerseits Schreiben an die zur Synode versammelt gewesenen Bischöfe, diese sprechen aber keine Bestätigung aus, sondern enthalten nur Belobigungen, s. p. 106. 309. 683. 892.

Was die Dekrete der Congr. concilii für die Länder der ordentlichen Verfassung betrifft, so ergeben dieselben, soweit sie in den coll. Lac. t. 4 u. 5 abgedruckt sind, eine Konfirmation nur einzelner besonders herausgehobener Beschlüsse durch den Papst, nicht eine generelle, vgl. das Dekr. 1850 für Avignon 4, 368.

[5] S. z. B. l. c. 3, 301. 320. 723 u. die vor. Anm.

[6] Vgl. Th. I. S. 485. Auch bei der Propaganda ist sie nicht immer nöthig, s. z. 3, 620.

gation bei der Revision das Richtige getroffen hat, aber den Synodaldekreten keinen anderen rechtlichen Charakter verleiht als sie an sich besitzen[1].

Verschieden davon in der Form ist die Approbation oder Konfirmation durch ein besonderes päpstliches Breve, welches, wenn es weiter nichts als diese enthält, eine in s. g. *forma communi* ergangene päpstliche Anordnung bildet[2]. Diese enthält stillschweigend den Vorbehalt in sich, dass in den bestätigten Beschlüssen nichts dem bestehenden Rechte (den Kanones, dem Konzil von Trient und den päpstlichen Konsitutionen) widerspricht[3], während allein eine Bestätigung in s. g. *forma specifica*[4], welche aus der päpstlichen Machtfülle heraus, *motu proprio et ex certa scientia* ertheilt wird, alle entgegenstehenden Rechte (mit Ausnahme von Berechtigungen Dritter) beseitigt. Hiernach hat eine blosse Konfirmation in *forma communi* nicht die Kraft, den Synodaldekreten den Charakter päpstlicher Konstitutionen und damit Geltung in der ganzen Kirche zu ertheilen[5]. Ihr Geltungsgebiet bleibt demnach auf den Umfang der Provinz beschränkt, ferner beseitigen sie, soweit sie dem gemeinen Recht entgegenstehen, dasselbe nicht und unterliegen auch der Abänderung durch eine spätere Provinzialsynode[6].

Während schon früher niemals eine Bestätigung von Synodalbeschlüssen in *forma specifica* ertheilt ist, hat man neuerdings auch in Rom die Praxis festgehalten, trotz der Bitten der Synoden keine Konfirmation in *forma communi* zu gewähren[7]. Man will offenbar die Dekrete der Provinzialsynoden nicht als etwas anderes erscheinen lassen, als was sie in der That sind. Dagegen nimmt man die Bitten um Bestätigung gern entgegen, weil in ihnen eine Rechtfertigung für die Praxis liegt, in die

[1] Dies zeigt sich auch darin, dass das über die Konfirmation oder Approbation des Papstes berichtende Dekret mitunter zugleich des Befehles desselben erwähnt, die Synodalbeschlüsse zu beobachten.

Uebrigens hat auch die Congr. concil. 1865 dahin entschieden, dass eine rechtsgültige Gewohnheit in Betreff der Abhaltung der Konventualmesse durch die entgegenstehenden Anordnungen des Kölner Provinzialkonziles P. II. tit. I. c. 5, coll. cit. 5, 339, trotz der in Rom erfolgten s. g. Approbation nicht beseitigt worden sei, Arch. f. kath. K. R. 13, 450.

[2] Aus früherer Zeit liegen solche mehrfach vor, z. B. von 1608 für eine Mechler Synode, Hardouin 10, 1969; v. 1728 für die avignonesische, von 1727, für die von Embrun, coll. cit. Lac. 1, 586. 722.

[3] Fagnan. ad c. 1. X de confirm. II. 30. n. 18; Benedict. XIV. l. c. l. XIII. c. 5. n. 4; Analect. ind. pontif. 1855. p. 1272 ff. und 1863. p. 2009. Vgl. auch das Bestätigungsbreve Benedikts XIII von 1724 für die Provinzialsynode der unirten Ruthenen zu Samosc v. J. 1720, coll. Lac. cit. 2, 3: „decreta auctoritate apostolica . . . confirmamus et approbamus illisque inviolabilis apostolicae firmitatis robur adiicimus, ita tamen quod per nostram praedictae synodi confirmationem nihil derogatum censeatur constitutionibus Romanor. pontificum praedecessorum nostrorum et decretis conciliorum generalium emanatis super ritibus Graecorum quae non obstante huiusmodi confirmatione semper in suo robore permanere debeant ac salva semper in praemissis auctoritate congregationum eorumdem cardinalium (des Konzils und der Propaganda).

[4] Fagnan. l. c. n. 11; Benedict. XIV l. c.; Anal. cit.

[5] Benedict. XIV. l. c. 3. n. 5.

[6] Benedict. XIV. l. c. c. 5. n. 9—11. Derselbe spricht allerdings l. c. c. 3. n. 5 von dem robur, welches den Beschlüssen durch die päpstliche Bestätigung beigefügt wird, bezeichnet aber deren juristische Wirkung nicht, sie hat auch in der That nur eine faktische Bedeutung.

[7] Wenigstens soweit sich aus den citirten Bänden der coll. Lac. ersehen lässt (das einzige Approbationsbreve Pius' IX v. 1855 l. c. 3, 1104 betrifft die Synode der westindischen Kolonien, welche keine reine Provinzialsynode gewesen ist, (s. den folgenden §.). Eine Anmerkung zu dem die Provinzialkoncilien betreffenden Schema für das vatikanische Konzil, Friedrich docum. 2, 331 erklärt ebenfalls: „haec obligatio non eo spectat, ut s. sedes synodorum provincialium actis et decretis suam approbationem proprie dictam adiiciat, sed ut expendat, an synodus ad ss. canonum normam habita fuerit, et corrigat, si quid fortasse in decretis aut nimis rigidum aut minus rationi congruum deprehendatur".

Nur Belobigungs- und Anerkennungsschreiben hat der Papst neben den Revisionsdekreten der gedachten Kongregationen erlassen, vgl. coll. Lac. cit. 4, 249. 457 u. 5, 206. 226. 267. 408, wo allerdings für diese und die Dekrete der Kongregationen vielfach die Ueberschrift: „approbatio concilii" gebraucht wird.

Synodalbeschlüsse Dekrete hineinzukorrigiren, welche von den Provinzialkonzilien nicht gefasst worden sind, und man die letzteren durch dieses Recht nicht nur in grösserer Abhängigkeit halten kann als durch die päpstliche Konfirmation, sondern auch den Vortheil erreicht, die Synoden nach Aussen hin als selbständig erscheinen zu lassen.

Die pseudoisidorische Forderung der Abhängigkeit der Konzilien vom Papst ist also seit dem Tridentinum auch für die Provinzialsynoden verwirklicht worden, freilich ohne dass diese in irgend einer juristischen Form ihren äusseren Ausdruck findet.

V. Die Publikation der Beschlüsse der Provinzialsynoden. Die Nothwendigkeit der Einsendung der Akten der Provinzialsynoden nach Rom bedingt es, dass die Publikation ihrer Beschlüsse in den feierlichen Sitzungen allein die Bedeutung einer Konstatirung des die Mitglieder bindenden Ergebnisses ihrer Verhandlungen haben kann. Die Beschlüsse erlangen damit also noch nicht bindende Kraft für die Provinz, und auch eine anderweitige Publikation z. B. durch den Erzbischof vor Abschluss der Revisionsarbeiten in Rom, ist nicht im Stande, ihnen eine solche zu verleihen [1]. Erst nach dem Eingang der Revisionsschreiben und nach Erledigung der Monita der römischen Kongregationen darf die Publikation erfolgen. Diese ist der Erzbischof vorzunehmen verpflichtet, und sie geschieht gewöhnlich mittelst eines besonderen Schreibens desselben an den Klerus der Provinz [2], indem zugleich Druckexemplare an die Bischöfe, die Kapitel, die Pfarrer u. s. w. versendet werden [3]. Wenngleich daneben auch eine weitere Kundgebung durch die Bischöfe wünschenswerth erscheint und letztere sogar zur Vornahme von solchen, weil sie die Provinzialsynodalbeschlüsse zur Ausführung zu bringen haben, auf Anweisung des Metropoliten verpflichtet sind, so hat doch nur die erste, auf seine Anordnung erfolgte Bekanntmachung die Bedeutung der Publikation im rechtlichen Sinne [4], d. h. des die bindende Kraft der Dekrete herbeiführenden Aktes, und ist daher auch allein wesentlich, während anderweite Bekanntmachungen blos den faktischen Zweck haben, die Kenntniss der Dekrete in möglichst grossem Umfange zu verbreiten.

§. 181. *C. Die Plenar- (Primatial-, s. g. National-) Konzilien.*

Die neuere Praxis der Kirche kennt trotz der Jahrhunderte alten Abneigung der Kurie gegen die Nationalsynoden [5], doch als praktisches Institut für einzelne Theile der katholischen Welt Konzilien, welche die Prälaten mehrerer durch die Gleichheit der Nationalität zusammengehörigen Kirchenprovinzen umfassen. Aber

[1] Daher verbieten auch einzelne Konzilien, Rheims 1857, Bordeaux 1850, l. c. 4, 243. 609 (vgl. weiter p. 661. 717. 771. 1132; 3. 617. 659. 679. 843) jede vorherige Drucklegung und anderweite Publikation.

[2] Solche l. c. 5, 268. 410. 739; 4, 397. 455. 537. 955. 1027; 3, 575.

[3] Doch ist auch eine Publikation in der Weise möglich, dass der Erzbischof oder das Konzil selbst den Bischöfen dieselbe für deren Diöcesen aufgiebt, l. c. 4, 243. 536. 641. 661. 685. 717. 728. 771. 1072. 1132. 1163. 1210; 3, 208. 617. 659. 679. 843.

Der im älteren Recht angeordnete Modus der Veröffentlichung durch die Diöcesansynoden, c. 17 (Tolet. XVI v. 693) Dist. XVIII; c. 25 (Inn. III) X de accus. V. 1, (s. auch o. S. 591) ist zwar noch von einzelnen der neueren Provinzialkonzilien ebenfalls (s. den vor. Absatz) wieder angeordnet worden, aber mit Rücksicht darauf, dass die Diöcesansynoden jedenfalls nicht mehr regelmässig gehalten werden, nicht zu einem obligatorischen und ausschliesslichen gemacht.

[4] Daher wird auch in den Anm. 2 angeführten Schreiben ausdrücklich erklärt, dass damit die Promulgation erfolgt sei.

[5] S. o. S. 582.

es ist nicht die Rücksicht auf die Nationalität als solche, welche die Kurie veranlasst hat, derartige Synoden zuzulassen, vielmehr das kirchliche Interesse, nämlich die Nothwendigkeit, in grösseren Gebieten, in welchen im wesentlichen gleiche, allerdings in erster Linie durch die gemeinsame nationale oder politische Entwicklung hervorgerufene und bedingte Verhältnisse vorliegen, die kirchlichen Einrichtungen einheitlich zu regeln. Das ergiebt sich daraus, dass diese Synoden in der Neuzeit nur noch auf dem Boden einzelner Missionsländer abgehalten worden sind [1], sowie daraus, dass für ihre Bildung die politische und nationale Zusammengehörigkeit der einzelnen kirchlichen Bezirke nicht stets bestimmend gewesen ist [2]. Daher vermeidet die Kurie bei ihrer Bezeichnung auch den Ausdruck *concilium nationale* und nennt sie officiell: *concilia plenaria* [3].

Die Bildung der Bezirke solcher Synoden steht dem Papst zu [4], ferner können dieselben ohne seine Genehmigung nicht zusammenberufen werden und zusammentreten [5]. Die Berufung des Konzils geht von dem vom Papste ernannten Delegaten aus, welcher dem Konzil zu präsidiren und dasselbe zu leiten hat [6]. Die etwaige blosse Ehrenstellung eines Primas, welche einer der betheiligten Erzbischöfe inne hat, gewährt nach der heutigen Praxis der Kurie diese Rechte nicht ohne Weiteres [7]. Allerdings ist es üblich, dass der Papst den Primas zu seinem Delegaten mit den erwähnten Befugnissen ernennt [8].

Für die Berufung [9], die Zusammensetzung dieser Konzilien [10], die Theilnahme-

[1] Nämlich für die vereinigten Staaten Nordamerikas Baltimore 1852 und 1866, coll. cit. 3, 129. 389; für Irland Thurles 1860, p. 769 und Maynooth 1875, Arch. f. k. K. R. 43, 55; für die Kolonien Westindiens 1854 und 1867, coll. cit. 3, 1089. 1107.

[2] Der Bezirk der zuletzt in der vorigen Note angeführten Synoden der westindischen Kolonien ist gebildet worden aus der Kirchenprovinz von Puerta de España (oder Spanish town auf Trinidad) mit dem Bisthum Roseau (auf Dominica), sowie aus den apostolischen Vikariaten von brit. Guyana oder Demerara, holl. Guyana oder Surinam, von Jamaica und Curaçao, also aus Gebieten unter britischer, dänischer und holländischer Herrschaft, s. ll. cc.

[3] Die Provinzialsynode von Baltimore 1849 bittet den Papst um Gestattung eines concilium *nationale*, in der päpstlichen Bewilligung wird dasselbe aber als *plenarium* bezeichnet, 3, 112. 129; und diese Benennung bleibt dann die offizielle der Kurie, wie der Synoden selbst, p. 325. 335. Die Synode von Thurles charakterisirt sich selbst als *nationalis*, p. 773, der Papst sie als conventus *plenarius* episcoporum totius nationis p. 769, die Propaganda dagegen als synodus *plenaria* p. 804. Für die beiden westindischen Synoden wird allerdings diese Bezeichnung nicht gebraucht.

[4] Coll. cit. 3, 1089. 1107.

[5] S. die Citate in Anm. 1.

Die beiden erwähnten Rechte des Papstes ergeben sich für die Gebiete der Propaganda daraus, dass er hier die obere Leitung hat und alle Einrichtungen von ihm abhängig sind, soweit er nicht durch Uebertragung der Institutionen des gemeinen Rechts dieses zugleich mit in Kraft gesetzt hat (weshalb z. B. bei Durchführung der Metropolitanverfassung in solchen Gebieten zur Berufung von Provinzialsynoden keine päpstliche Genehmigung erforderlich ist).

In den Ländern der ordentlichen Verfassung sind die Plenarsynoden übrigens ebenfalls keine gemeinrechtliche Institution. Nur da, wo noch eine reale Primatialstellung besteht, wie in Ungarn, Th. I. S. 632, würde der Primas allein, wie dies dort noch i. J. 1822 mit der Pressburger Synode, coll. cit. 5, 933, geschehen ist, ein Primatialkonzil ohne Genehmigung des Papstes einzuberufen befugt sein. A. M. Ginzel 1, 128. Freilich wird bei der heutigen Abhängigkeit der Bischöfe vom Papste dies kaum mehr ohne Einholung der Zustimmung des letzteren erfolgen.

[6] Das ist für alle erwähnten Synoden geschehen, s. o. Anm. 1.

[7] A. M. Ginzel 1, 128. Er übersieht aber, dass es sich bei einer solchen nicht um reale Rechte handelt.

[8] Obwohl der Erzbischof von Baltimore den Vorrang eines Primas erhalten hat, coll. cit. 3, 179, sowie in Irland der Erzbischof von Armagh diesen Titel führt, Th. I. S. 621, ist doch beiden die Befugniss, ein Plenarkonzil mit den erwähnten Rechten zu berufen, besonders vom Papste übertragen worden, coll. cit. 3, 326. 769; Arch. f. k. K. R. 43, 55.

[9] Berufungsschreiben coll. cit. 3, 129. 327. 771.

[10] Vgl. 3, 131. 133.

Berechtigung und Verpflichtung[1], das Recht zu entscheidender[2] und berathender Stimme[3], die Geschäftsbehandlung[4], die Beschlussfassung[5], die Einsendung der Beschlüsse nach Rom, die Revision derselben[6], ihre etwaige päpstliche Bestätigung[7], sowie endlich ihre Publikation[8] gilt das für die Provinzialsynoden Bemerkte, da sie sich aus den Theilnehmern mehrerer solcher zusammensetzen.

Die örtliche Zuständigkeit einer solchen Synode erstreckt sich dagegen auf das gesammte Gebiet, für welches dieselbe berufen wird. Materiell umfasst sie das Gesetzgebungsrecht für den ganzen Bezirk innerhalb derselben Schranken, welche den Provinzialsynoden gesteckt sind[9]. Ferner steht der Synode auch ein Aufsichtsrecht insoweit zu, als es sich um die Erlangung der erforderlichen Kunde der Verhältnisse ihres Bezirks zum Zweck der gemeinsamen Regelung der letzteren und der Abstellung von Missbräuchen, sowie um die Ausführung ihrer Beschlüsse handelt[10], wogegen ihr die anderweitigen den Provinzialsynoden zukommenden Befugnisse fehlen[11].

§. 182. *D. Die Diöcesansynoden**.

Die Diöcesansynode ist die Versammlung des Klerus einer Diöcese unter dem Ordinarius derselben behufs der Berathung des letzteren bei der Leitung der Diö-

[1] L. c. 3, 327. 345. Zulassung fremder Bischöfe p. 131; vgl. ferner p. 138.

[2] L. c. 3, 148. 352. 545. 799.

[3] L. c. 3, 352.

[4] Ernennung der Konzilsbeamten, welche denen des Provinzialkonzils entsprechen 3, 131. 338. 774. 1109; Zulassung von Theologen p. 134. 348. 1109; Bildung von Kommissionen 3, 132; Erledigung der Geschäfte in Privat-, General-Kongregationen und öffentlichen Sitzungen p. 133. 137 ff. 331 ff. 351 ff.

[5] L. c. 3, 773.

[6] L. c. 3, 148. 151. 374. 379. 772. 1115.

[7] Bestätigungsbreve von Pius IX von 1856, l. c. 3, 1104.

[8] Publikationsschreiben des vorsitzenden Delegaten 3, 323.

[9] Es ist erklärlich, dass mit Rücksicht auf den Zweck dieser Synoden auch von Rom aus Anweisungen über die Berathung bestimmter Gegenstände gegeben worden sind, 3, 325. 328.

[10] Conc. pl. Baltim. II. n. 57, l. c. 3, 416: „Conciliorum autem provincialium quae in singulis nostris provinciis celebrabuntur, erit promulgare ac executioni dare fidei sanctae definitiones generalisque ecclesiae disciplinae statuta ac nominatim huius plenarii concilii decreta, postquam fuerint a summo pontifice recognita ac emendata. Praecipuum quippe huiusmodi conciliorum, sicut et plenariorum munus in eo consistit, ut non solummodo legum ecclesiae generalium in oecumenicis conciliis et pontificiis constitutionibus latarum promulgationi ac executioni efficaciter providere satagant, sed etiam abusuum per fragilitatem humanam contra easdem invectorum correctioni invigilent ac fidei sanctae principia ab ecclesia definita contra novatorum machinationes sarta tecta tueantur, ne grex Christi, alimenti salutaris loco, errorum veneno inficiatur."

[11] Blosse Bischofsversammlungen eines Landes, wie sie im J. 1848 und 1849 in Deutschland und Frankreich gehalten worden (s. o. S. 581), ferner in Oesterreich auf staatliche Veranlassung in demselben Jahre zur Berathung über die Ausführung des Patentes v. 4. März 1849, Beiträge z. preuss. u. deutsch. Kirchenrecht. Paderborn 1856. S. 37. 41, coll. Lac. 5, 1331 ff., weiter 1856 über die Durchführung des Konkordates v. 1855, coll. Lac. 5, 1241 ff., sodann in Deutschland 1869 mit Rücksicht auf das bevorstehende Vatikanische Konzil, l. c. p. 1215, und nach demselben 1870, Friedberg, Aktenstücke zum vatikan. Koncil S. 56. 155. 639, zusammengetreten sind, gehören nicht hierher. Sie sind nicht formell als Konzilien, sondern als freie Versammlungen berufen, und wenngleich es sich auf allen um Berathung kirchlicher Angelegenheiten gehandelt hat, so war der Zweck derselben doch nicht die Ausübung von Jurisdiktions-Akten, insbesondere der Feststellung von kirchlichen Gesetzen und Anordnungen, sondern der, gemeinschaftliche Anträge an die Regierungen zu vereinbaren, gutachtliche Aeusserungen abzugeben oder Aufklärungen und Belehrungen an Klerus und Volk zu erlassen.

* Vgl. ausser der o. S. 582. n. * angeführten Literatur noch Enr. Botteo (de Bottis), tr. de synodo episcopali. Lugd. 1529; Giov. Ant. Massobrius, tr. de synodo dioecesana. Rom. 1627; Bart. Gavanto, de synodo dioecesana. Rom 1628; desselb. Praxis dioecesanae synodi. Rom 1634. 1644. 1673; Benedicti XIV de synodo dioecesana libri XIII (über die Ausgaben s. v. Schulte, Gesch. d. Quellen u. Liter. d. can. Rechts 3, 504); Holtgreven, die Diöce-

cesangeschäfte und der Ermöglichung einer wirksameren und gedeihlicheren Verwaltung des Bisthums.

I. Das Recht der Berufung und Abhaltung steht dem Bischof[1], von dem Zeitpunkt des Empfangs seiner Bestätigungsbulle[2], sowie dem Generalvikar desselben, aber nur kraft besonderer Spezialvollmacht[3], endlich bei Erledigung des bischöflichen Stuhles dem Kapitularvikar, sofern seit der letzten Diöcesansynode ein Jahr verflossen ist[4], zu. Dagegen sind die *praelati nullius* im Allgemeinen nicht befugt, für ihre Quasi-Diöcese solche Synoden zu veranstalten[5].

II. Recht und Pflicht der Theilnahme. Nach der Vorschrift des Tridentinums[6], haben ein Recht zur Synode berufen zu werden und auf derselben zu erscheinen, andererseits aber die Pflicht, sich auf derselben einzufinden[7]:

1. Alle diejenigen, welche an einer Kirche die Seelsorge verwalten; gleichviel, ob sie Weltgeistliche oder Mönche sind[8], ob ihr Amt den Charakter eines wirklichen Benefiziums trägt oder nicht[9], und ob sie als Ordensleute das Privilegium der Exemtion besitzen oder ob ihnen dasselbe fehlt[10].

sansynode als Rechtsinstitut. Münster 1868; Kolkmann, die (Paderborner) Diöcesansynode v. 8., 9., 10. October 1867. Münster 1868.

[1] Trid. sess. XXIV. c. 2 de ref. Darüber, dass er vorher den Beirath des Kapitels nicht einzuholen braucht, vgl. Th. II. S. 156. Ueber die Abhaltung in aeque principaliter unirten Diöcesen s. Th. II. S. 427.

[2] Damit erlangt er das Recht zur Ausübung seiner bischöflichen Jurisdiktion, aus welcher die Befugniss zur Abhaltung der Synode herfliesst, Benedict. XIII l. c. II. 5. n. 5. 6, vgl. auch Th. II. S. 675. Ueber die zu verneinende Streitfrage, ob der Erzbischof die Diöcesansynode für seine Erzdiöcese erst nach Empfang des Palliums berufen kann, vgl. Th. II. S. 33.

Der *episcopus in partibus infidelium* kann als solcher keine Diöcesansynode abhalten, wenn er nicht gleichzeitig anderwärts einen eigenen Sprengel, welchen er als wirklicher Bischof verwaltet, besitzt, Benedict. XIV. l. c. II. 7. n. 4. 5.

[3] Th. II. S. 214, auch wenn der Bischof abwesend ist. Daher würden die Beschlüsse einer von ihm selbst in diesem Falle ohne Vollmacht abgehaltenen Synode nichtig sein, Congr. conc. in Richter's Tridentinum S. 328. n. 2. Auch kann der Bischof im Verhinderungsfalle einen anderen Stellvertreter damit beauftragen, Ferraris s. v. synodus dioecesana. n. 13. Der Kardinalvikar in Rom bedarf einer solchen Spezialvollmacht nicht, Th. I. S. 488; doch ist die Abhaltung von Diöcesansynoden für Rom nicht üblich, Benedict. XIV. l. c. II. 3. n. 7.

[4] Th. II. S. 243.

Das Recht muss auch dem coadiutor des Bischofs, welcher die alleinige Verwaltung des Bisthums führt, zugesprochen werden, Th. II. S. 255; ebenso einem apostolischen Vikar, welcher mit derselben beauftragt ist, a. a. O. S. 258, doch erklärt es Benedict. XIV. l. c. c. 10. n. 10 für räthlicher, falls in seiner Bestellungsurkunde eine desfallsige Vollmacht nicht enthalten ist, eine solche vom Papste zu erbitten.

[5] Th. II. S. 345.

[6] Sess. XXIV. c. 2 de ref.: „Synodi quoque dioecesanae quotannis celebrentur; ad quas exempti omnes qui alias cessante exemptione interesse deberent nec capitulis generalibus subduntur, accedere teneantur; ratione tamen parochialium aut aliarum saecularium ecclesiarum, etiam annexarum debeant ii, qui illarum curam gerunt, quicunque illi sint, synodo interesse."

[7] Wie man schon früher so gut wie ausschliesslich die Pflicht zum Erscheinen betont hat, so auch noch das Tridentinum. Da indessen die Diöcesansynode die Repräsentation des Klerus der Diöcese bilden soll, so ist das Erscheinen des letzteren auf derselben wesentlich und er hat daher unabhängig vom Bischof, falls dieser eine Diöcesansynode abhalten will, auch das Recht, zu derselben berufen und zugelassen zu werden. Welche Klassen von Geistlichen die erwähnte Vertretung des Klerus zu bilden haben und welche für dieselbe nicht erforderlich sind, kann allerdings nur das positive Recht bestimmen. Wenn dasselbe aber für gewisse Kategorien das Erscheinen bei Strafe anordnet, so liegt darin zugleich ein Ausdruck dafür, dass es diese für wesentliche Theilnehmer der Synode erachtet, ihnen also auch ein Recht der erwähnten Art gewähren will, Holtgreven S. 11 ff. S. übrigens für einen Spezialfall Fagnan. ad c. 19 X. de praec. III. 5. n. 10 und Benedict. XIV. l. c. III. 4. n. 3.

[8] Benedict. XIV. l. c. III. 5. n. 2.

[9] Der poenitentarius des Domkapitels (s. Anm. 7. a. E.), ferner z. B. die desservants in Frankreich, Boulx 2, 360, von denen im Widerspruch mit dem Tridentinum nach den Provinzialkonzilien v. Avignon 1849 u. Auch 1851, acta conc. coll. Lac. 4, 345. 1177, der Bischof nur einige auswählen und zulassen soll, endlich Vikare, welche eine vakante Pfarre verwalten oder den dauernd behinderten Pfarrer vertreten.

[10] So die Congr. concil. bei Bened. XIV. l. c. III. 1. n. 10 u. III. 7. n. 1 ff., sowie Richter's Tridentinum S. 330. n. 10. Die zur Quasi-Diö-

2. Sofern sie nicht zu der unter 1 erwähnten Kategorie gehören, schon nach dem früheren gemeinen Recht alle Klostervorsteher in der Diöcese[1] und zwar nach dem Tridentinum[2] auch diejenigen, welche sonst von der bischöflichen Jurisdiktion eximirt sind[3], falls sie nicht unter einem Generalkapitel stehen.

3. Zufolge eines festen allgemeinen Gewohnheitsrechts endlich auch das Domkapitel[4], welches mindestens durch Stellvertreter zu erscheinen angehalten werden kann[5].

Ausser diesen Personen kann sowohl durch das Partikularrecht noch anderen Geistlichen die Verpflichtung auferlegt[6], sowie auch ein Recht zum Erscheinen ge-

cese eines praelati nullius gehörigen Seelsorger haben auf der Diöcesansynode des benachbarten Bischofes zu erscheinen, welcher nach Trid. sess. XXIV. c. 9 de ref. über sie das Visitationsrecht auszuüben hat, vgl. Th. II. S. 345. n. 4.

Was die inkorporirten Pfarreien oder eine einer Korporation oder einem Dignitar als solchem zustehende Seelsorge betrifft, so nimmt die herrschende Meinung an, Fagnan. ad c. 9 X. de M. et O. I. 33. n. 7 und Benedict. XIV. l. c. III. 1. n. 11, dass wenn die Seelsorge nur durch ad nutum amovible Vikare ausgeübt wird, der Prälat oder die Korporation, welche diese ernennt, auf der Diöcesansynode zu erscheinen hat, dass aber umgekehrt die Pflicht den Vikaren obliegt, falls sie Weltgeistliche sind und dauernd unter Approbation des Bischofs mit der Wahrnehmung der Seelsorge betraut sind. Indessen erscheint diese Unterscheidung haltlos, weil sie auf einem, dem Tridentinum (S. 655. n. 6) fremden Moment beruht. Die Worte desselben: „qui illarum curam gerunt" können nur entweder auf das Recht zur Seelsorge oder die thatsächliche Ausübung derselben bezogen werden, und dabei ist die Widerruflichkeit des Rechtes oder der faktischen Stellung völlig gleichgültig. Fragt man, welche der beiden Alternativen das Konzil im Auge gehabt hat, so wird man sich für die erstere entscheiden müssen, denn nicht nur liegt für die Regel die thatsächliche Verwaltung der Seelsorge dem dazu Berechtigten persönlich ob, sondern selbst da, wo sich derselbe vertreten lassen kann, steht ihm gewöhnlich die Aufsicht über seine Vertreter zu. Von diesem Standpunkt aus hat also bei der incorporatio quoad temporalia der die Stelle des Pfarrers einnehmende Vikar (Th. II. S. 447) und bei der einem Kapitel zustehenden cura habitualis derjenige, welcher kraft festen Rechtes die cura actualis ausübt (a. a. O. S. 304), nicht der Inkorporationsberechtigte oder das Kapitel das Recht und die Pflicht, auf der Synode zu erscheinen, umgekehrt aber bei incorporatio quoad temporalia et spiritualia der Inkorporationsberechtigte (a. a. O. S. 452), sowie das Kapitel, welches seine cura habitualis durch blosse Vikare ohne festes Recht auf die cura verwalten lässt. Weder im Einklang mit dieser noch der erst erwähnten Ansicht sollen nach dem Wiener Provinzialkonzil v. 1858, coll. Lac. 5, 159, nur die Aebte, Pröpste, Konventualprioren und Ordensprovinzial-Oberen berufen werden, „quorum monasteriis domibusve beneficia curata incorporata sunt" (ähnlich auch Colocsa 1863, l. c. p. 640), was nur korrekt wäre, wenn es sich in allen Fällen um eine incorporatio quoad temp. et spiritualia handelte.

[1] c. 9 (Innoc. III) X. de M. et O. I. 33; c. 17 (id.) X. de privileg. V. 33, welche allerdings nur das bestehende Gewohnheitsrecht, s. o. S. 588. 593, anerkennen. Das cit. Wiener Konzil (s. vor. Anm.) beschränkt die Berufung dagegen lediglich auf die Klostervorsteher der dort erwähnten Art und solche, welche selbst die Seelsorge verwalten.

[2] S. 655. n. 5.

[3] Ueber die praelati nullius, welche selbst keine Diöcesansynode abhalten können, s. Th. II. S. 345.

[4] S. o. S. 588. 593; Benedict. XIV. l. c. III. 4. n. 2; Ferraris s. synodus dioecesana n. 24; Phillips S. 153; Bouix 2, 359. Uebereinstimmend damit die Anordnungen der neueren Provinzialkonzilien, Wien l. c.; Köln 1860, coll. cit. 5, 347; Colocsa 1863, p. 640; Albi 1850, l. c. 4, 418; Aix 1850, p. 980; Auch 1851, p. 1176. Dem entspricht auch die Praxis. So war das Domkapitel vertreten auf den Diöcesansynoden von Fünfkirchen 1863, Mecheln 1872 und Prag 1873, Arch. f. k. K.-R. 12, 95; 29, 161 u. 31, 198.

Auch der canonicus jubilatus (s. o. S. 241) ist an sich nicht von der Pflicht zum Erscheinen befreit, Benedict. XIV. l. c. n. 6.

[5] Benedict. XIV. l. c. n. 2, wenn das Partikularrecht oder der einberufende Bischof (Arch. f. k. K.-R. 29, 161) eine solche theilweise Vertretung zulässt.

[6] Eine solche Pflicht hat früher vielfach für die Prälaten der Stiftskirchen in der Diöcese bestanden, s. o. S. 588. 593. Vgl. auch Bened. XIV. l. c. III. c. 1 u. 2. Das Kölner Provinzialkonzil v. 1860, legt sie allen, welche in der Diöcese eine Dignität, einen Personat und Officium, sowie den Kanonikern der Kollegiatkirchen und den Säkular-Aebten auf, tit. I. c. 9. coll. cit. 5, 346: „Interesse autem tenentur synodo omnes, qui in dioecesi dignitatem habent, personatum et officium, vicarius generalis, vicarii foranei, ecclesiae metropolitanae seu cathedralis canonici, parochi et omnes qui curam animarum habent parochialium; rectores quoque saecularium ecclesiarum, etiam annexarum; praeterea canonici collegiatarum, abbates saeculares atque etiam regulares, qui generalibus capitulis non subduntur cunctique exemti qui alioquin, sublata exemtione, ad synodum venire deberent". Das cit. Wiener Provinzialkonzil beschränkt die Pflicht auf die Pröpste der Kollegiatkirchen, tit.

währt sein[1] und soweit dabei Exemte in Frage stehen, kommt ebenfalls die erwähnte Vorschrift des Tridentinums zur Anwendung. Endlich ist der Bischof befugt, diejenigen Geistlichen, deren Theilnahme ihm für die Erfüllung der Zwecke der Diöcesansynode erforderlich und wünschenswerth erscheint, einzuberufen und dieselben sind kraft ihrer Obedienzpflicht verbunden, seinem Rufe zu folgen.

Hierher gehören, soweit sie nicht schon aus dem eben vorher gedachten Grund in Frage kommen:

a. Der Generalvikar[2],

b. die Erzpriester und Bezirksvikare (*vicarii foranei*)[3],

c. die Kollegiatkapitel[4].

d. Ausser den Kanonikern (s. vorher) auch die Inhaber anderer einfacher Benefizien[5] und

e. die Kleriker der höheren Weihen, beide Kategorien aber nur dann, wenn sich dafür ein Gewohnheitsrecht gebildet hat, die letzte auch abgesehen davon unter der Voraussetzung, dass auf der Synode über die Reform der Sitten, über allgemeine, den ganzen Klerus betreffende Angelegenheiten verhandelt oder die Verkündigung der Beschlüsse des Provinzialkonzils vorgenommen werden soll[6], wobei jedoch im Berufungsschreiben diese Zwecke angegeben werden müssen[7].

II. c. 11, l. c. 5, 159: „Ad synodum dioecesanum vocandi sunt ecclesiae metropolitanae seu cathedralis canonici, ecclesiarum collegiatarum praepositi vel quomodocunque prima eorum dignitas adpelletur necnon abbates, praepositi, priores conventuales atque superiores provinciales regularium, qui animarum curam agunt aut quorum monasteriis domibusve beneficia curata incorporata sunt neque sine legitima excusatione absint. Vocati praererea adesse tenentur parochi et omnes sacerdotes in parochiali animarum cura constituti, rectores quoque ecclesiarum non parochialium, ubi cultus divinus publice celebratur; si autem de morum reformatione vel alia re totum clerum concernente agendum aut concilii provincialis decreta publicanda sint, etiam alii sacerdotes dioecesani. Delectus tamen ita habeatur, ut cura animarum detrimentum non capiat, neque ad synodum vocatorum numerus ultra ducentos facile ascendat". Hinzuweisen ist bei diesen Stellen besonders auf die Berufung der „rectores saecularium ecclesiarum etiam annexarum" im Kölner und der „rectores ecclesiarum non parochialium, ubi cultus divinus celebratur".

Das Plenarkonzil von Baltimore von 1866 tit. 2. c. 4. n. 66, coll. cit. 3, 420: „Praeter sacerdotes curam animarum habentes sive sint saeculares, omnes etiam in dignitatibus quibuscumque constituti, rectores etiam seminariorum, huiusmodi synodis interesse debent", verlangt auch Theilnahme der Seminarrektoren.

[1] Doch braucht dieses nicht immer mit der Pflicht verbunden zu sein.

[2] Benedict. XIV. l. c. c. 3. n. 2. 3; Phillips S. 152. Vgl. auch das cit. Kölner Prov.-Konzil.

Für den Weihbischof gilt dies aber nicht. Der Bischof kann ihn wohl zur Synode einladen und zulassen — zu Mecheln 1872, Arch. f. k. K.-R. 29, 161, war ein solcher anwesend —, aber da er als Weihbischof nichts mit der Diöcesanverwaltung zu thun hat, und als Bischof nur dem Papst untersteht, Th. II. S. 177, kann der Diöcesanbischof ihn nicht zum Erscheinen verpflichten.

[3] Benedict. XIV. l. c. n. 5; Phillips a. a. O.; vgl. ferner das citirte Kölner Prov.-Konzil und die Fünfkirchener Diöcesansynode v. 1861 (vice-archidiaconi, s. Th. II. S. 291. n. 7).

[4] Benedict. XIV. l. c. III. 4. n. 5. Die nicht am Synodalort residirenden Kapitel können aber Vertreter senden. Vgl. auch S. 656. n. 6.

[5] So nach der Praxis der Congr. conc. l. c. III. 6. n. 1—5; Richter's Tridentinum S. 329. n. 10. 11.

[6] S. a. a. O. Unter dieser Voraussetzung sind selbstverständlich auch die Inhaber einfacher Benefizien zum Erscheinen verpflichtet, aber nicht wegen ihrer Benefizien, sondern wegen ihrer Zugehörigkeit zum Klerus. Ein Geistlicher, dessen Domizil sich in einer anderen Diöcese als sein einfaches Benefizium befindet, hat daher wegen der zu d) gedachten Verpflichtung dem Rufe des Bischofes der Diöcese seines Benefiziums, wegen der zu e) aber der Ladung des Bischofs seines Domizils zur Synode zu folgen, Bened. XIV. l. c. n. 7.

[7] Congr. conc. v. 1629 bei Benedict. l. c. n. 1 und Richter a. a. O. n. 11. Sonst tritt keine Verpflichtung zum Erscheinen ein.

Ausserdem war der Bischof als apostolischer Delegat befugt, die Aebte, Prioren, Guardiane und sonstigen Oberen der in Italien und auf den angrenzenden Inseln befindlichen, von Innocenz X 1652 supprimirten, aber 1654 wieder restituirten kleineren exemten, unter Generalkapiteln stehenden Klöster zur Diöcesansynode zu berufen, Dekret Alexanders VII v. 10. Februar 1654, vgl. Fagnan. ad c. 7 X. de off. iud. ordin. I. 31. n. 41 ff.; Benedict.

Laien, welche in früherer Zeit wiederholt an den Synoden Theil genommen haben[1], soll der Bischof behufs Einholung ihres Rathes nach der spätern römischen Praxis nicht mehr zuziehen[2]. Von einem Recht und einer Pflicht derselben zu erscheinen, kann daher keine Rede sein[3].

III. Die Berufung der Synode erfolgt durch ein besonderes Konvokationsschreiben[4] des Berechtigten, für die Regel also des Bischofs, welches eine angemessene Zeit[5] vor dem Zusammentritt[6] erlassen und bekannt gemacht wird[7]. Dasselbe hat die Zeit der Abhaltung, sowie den Ort, welcher für die Regel die Kathedralkirche sein soll[8], anzugeben. Es muss ferner die Aufforderung an alle diejenigen enthalten, welche zum Erscheinen berechtigt und verpflichtet sind, ohne dass es freilich einer besonderen Bezeichnung derselben[9], sofern ihre Verbindlichkeit nicht etwa blos durch die Einberufung des Bischofs begründet werden soll[10], bedarf.

Wesentlich ist die Angabe der Zeit, des Ortes, die Einladung der Berechtigten und die gehörige Bekanntmachung der Berufung.

Die neueren Provizialsynoden haben mehrfach wegen der für einzelne ausgedehnte Diöcesen bestehenden Schwierigkeit, eine grosse Anzahl von Geistlichen zu versammeln, Beschränkungen in Betreff der Berufung angeordnet, z. B. dahin, dass die Zahl der Theilnehmer vom Ordinarius bestimmt werden und 200 Mitglieder nicht überschreiten[11], oder dass nur die Dekane und höchstens noch der je älteste Pfarrer jedes Dekanatsbezirks erscheinen sollen[12], und demgemäss sind auch in neuerer Zeit

XIV. l. c. III. 6. n. 1—4, während die Vorsteher der erwähnten Klöster, welche der damaligen Suppression nicht unterworfen worden sind, nur sofern in denselben nicht mindestens 6 Religiosen und darunter 4 Priester unterhalten wurden, von dem Bischof kraft der gedachten Befugniss zur Diöcesansynode geladen werden durften, die Leiter der übrigen aber nicht, Benedict. XIV. l. c. n. 5. 6.

[1] S. o. S. 588. 594.

[2] Benedict. l. c. III. 9. n. 8; Fessler S. 193.

[3] Wohl aber kann sie der Bischof als Zeugen oder Zuhörer, falls er es angemessen findet, zulassen, l. c. und Phillips S. 157.

[4] Ein Formular solcher litterae convocationis, indictionis oder epistola invitatoria bei Bouix 2, 413.

[5] Etwa 2 Monate vorher.

[6] Ueber den Zeitpunkt der Abhaltung, welcher in früheren Zeiten vielfach partikularrechtlich ein für alle Mal festgesetzt war, s. o. S. 583. 591, bestimmt das Tridentinum nichts. Die Entscheidung darüber steht also dem Bischof zu. Zweckentsprechend erscheint es, dass die Synode nach abgehaltener Visitation der Diöcese einberufen wird, weil diese gerade für die Berathungen und Anordnungen derselben das erforderliche Material beschafft, Benedict XIV. l. c. I. 2. n. 2; Phillips S. 108. 166. Indessen setzt dies sowohl die regelmässige Vornahme von Visitationen als auch die regelmässige Abhaltung von Diöcesansynoden, also eine andere als die thatsächliche bestehende Praxis voraus. Daher hat auch die Congr. conc. sich dafür ausgesprochen, dass die Synode, wenn seit langer Zeit eine solche nicht versammelt gewesen ist, vor der Visitation einberufen werden soll, Ferraris l. c. n. 16. Vgl. Fessler S. 238.

[7] Z. B. durch ein an die Thür der Kathedrale zu heftendes Edikt, Formel bei Bouix p. 413; Publikation im Diöcesanblatte, Mittheilung an das Domkapitel und die Erzpriester.

[8] Ausnahmsweise aber ein anderer Ort innerhalb der Diöcese sein kann, so auch die Congr. conc., Benedict. l. c. I. 5. n. 3. Abgesehen von dem Fall der Union zweier Bisthümer (Th. II. S. 427) bedarf der Bischof zur Abhaltung der Synode in einer fremden Diöcese der Erlaubniss des Ordinarius derselben. Selbst aber, wenn er aus dem eigenen Sprengel vertrieben worden ist, wird er, anderer Ansicht Benedict. XIV. l. c. n. 2; Phillips S. 168, die Verpflichteten nicht zum Erscheinen zwingen und die Ausgebliebenen nicht bestrafen können, da eine Verbindlichkeit für sie, ihm ausserhalb der Diöcese zu folgen, nicht besteht.

[9] Auch hier ist die Formel: „qui de iure vel consuetudine interesse debent" üblich und ausreichend.

[10] S. o. S. 657.

[11] Kölner von 1860, coll. Lac. 5, 345: „Unde etiam providendum est, ut ubi dioeceseos amplitudo aliaeve causae maiorem exhibent difficultatem, minor ex illis qui adesse tenentur, numerus ab ordinario determinandus, qui CC tamen non excedat, convocetur".

[12] Coloesa 1863, l. c. p. 640.

Von den französischen schliesst Tours 1849. irriger Weise von der Ansicht ausgehend, dass die Kanonen mehr eine Pflicht als ein Recht zum Erscheinen festsetzen, die nicht inamovibel angestellten Seelsorger im Allgemeinen aus und lässt nur einen amoviblen aus jedem Kanton zu.

unter der Bezeichnung: Diöcesansynoden Versammlungen einberufen worden, von denen in Folge derartiger Vorschriften ein Theil der nach dem Tridentinum zum Erscheinen berechtigten Geistlichkeit ausgeschlossen gewesen ist[1]. Hierin liegt eine entschiedene Verletzung des gemeinen Rechtes. Derartige Versammlungen können daher im juristischen Sinne nicht als Diöcesansynoden betrachtet werden[2], und ihre Anordnungen haben daher nicht den Charakter von Diöcesansynodalstatuten, vielmehr allein den einseitiger bischöflicher Verordnungen. Wo ein wirkliches Bedürfniss vorliegt, im Interesse der erleichterten Abhaltung der Diöcesansynoden nicht alle Theilnahmeberechtigten zu berufen, kann nur durch ein päpstliches Indult geholfen werden, welches von der Vorschrift des Tridentinums dispensirt[3]. Liegt ein solches vor, dann steht allerdings eine in Uebereinstimmung mit demselben gehaltene Versammlung rechtlich der Diöcesansynode gleich[4].

Nach dem Tridentinum[5] soll die Berufung der Synode alljährlich durch den

l. c. 4, 259; nach Bordeaux 1850, p. 581 soll nur ein Theil der Pfarrer abwechselnd jedesmal nach einander berufen werden. Vgl. übrigens auch S. 655. n. 9.

[1] So die Paderborner von 1867, zu welcher nur die Landdechanten und aus jedem Dekanate je nach dem Umfange derselben entweder zwei oder ein Pfarrer, welche durch die Dekanatskonferenz gewählt worden sind, einberufen waren, Kolkmann a. a. O. S. 9. 10. Freilich ist dies auch schon in älterer Zeit, vor dem Tridentinum, vorgekommen, s. o. S. 593.

[2] S. das Reskript d. Congr. conc. von 1720 bei Benedict. XIV. l. c. L. 2. n. 5 an den Bischof der kanarischen Inseln, welcher derselben die Unmöglichkeit wegen der vielen zerstreut liegenden Inseln, eine Diöcesansynode abzuhalten, dargelegt hatte: „Verum s. Congregatio a te certior fieri cupit, an in unaquaque insula possent per annos singulos definito a te per edictum loco ac die aut omnes aut maior clericorum pars, quibus synodo interesse ius est, commode coire, vices suas uni aut pluribus procuratoribus delegaturi; et an qui electi fuerint, possent accepto authentico legationis suae testimonio statuto pariter tempore te convenire, ut referrent suarum ecclesiarum statum, cleri et populi mores, religionem, pietatem, templorum decus, piorum locorum administrationem ceteraque omnia quae opus forent. Collatis tunc ipse consiliis, quid agendum esset, imperares, veluti de synodi sententia imperataque illi ad suos adducerent curarentque perfectum iri. Id enimvero synodi speciem obtineret, maximumque inde fructum caperes; quippe quid ubique tuae dioecesis agatur, penitus internosceres habitoque cum gravissimis viris, quales huiusmodi procuratores creandi essent, sermone melius universis ecclesiae tuae rebus consuleres", welches also für den Fall, dass die Möglichkeit zum Erscheinen nicht allen Berechtigten freisteht, nur von einer species synodi, einem Ersatz einer solchen, spricht. Benedict XIV selbst äussert sich mit Bezug darauf, dass die Congr. „praecipuas suggerit industrias substituendas synodo, cum ab episcopo fieri nequit", hält also eine solche Versammlung ebenfalls nicht für eine Diöcesansynode im rechtlichen Sinne, sondern nur für ein Ersatzmittel derselben, um deren Zwecke annähernd zu erfüllen. Derselben Ansicht Holtgreven a. a. O. S. 21. 29. Der entgegengesetzten Meinung Fessler S. 198 ff. Er beruft sich aber irriger Weise auf das citirte Reskript der Congr. conc. und auf Fagnan. ad c. 25 X. de accus. V. 1. n. 110, welcher indessen nur sagt, dass wenn nicht alle Verpflichteten auf der Synode erschienen sind, der Bischof dieselbe mit den Anwesenden abhalten könne, mithin gar nicht von der Ausschliessung Berechtigter handelt. Sein weiterer selbstständiger Grund, dass die Diöcesansynode die bestmöglichste Verwaltung der Seelsorge bezwecke, dieselbe aber durch deren Abhaltung nicht vernachlässigt werden dürfe und daher eine Auswahl der Berechtigten geboten sei, um nicht für die Dauer der Synode alle Seelsorger ihren Amtsbezirken zu entziehen, rechtfertigt wohl die Zurücklassung derjenigen, deren Anwesenheit nach spezieller Lage der Verhältnisse in ihrer Pfarrei erfordert wird, aber nicht die generelle Ausschliessung ganzer Kategorien ohne Rücksicht auf solche Umstände. Auch Phillips S. 163 scheint dem Bischof das Recht der Auswahl der zu berufenden Geistlichen einzuräumen.

[3] Ein derartiges Indult ist für die Synode von Mecheln dahin gegeben worden, dass nur die Erwählten berufen zu werden brauchen, Archiv f. k. K. R. 29, 160; ein ähnliches für die Fünfkirchener von 1863, a. a. O. 12, 95. Für die vorhin erwähnte Paderborner Synode von 1867 ist dagegen ein solches nicht nachgesucht worden (a. a. O.), dieselbe ist also keine wahre Diöcesansynode gewesen, da die Vorschrift des Kölner Provinzialkonzils, auf Grund deren ein Theil der Berechtigten ausgeschlossen worden ist, trotz der s. g. Approbation des letztern durch die Congr. concil. das gemeine Recht nicht hat wirksam beseitigen können, s. o. S. 651.

[4] Gleichgültig ist es dabei, ob der Bischof das Indult zur allgemeinen Kenntniss gebracht hat oder nicht, vgl. darüber Holtgreven a. a. O. S. 29 ff.

[5] Sess. XXIV. c. 2. de ref.

Bischof bei Strafe der *suspensio ab officio*[1] erfolgen, indessen ist, wie oben S. 597 ff. bemerkt, diese Vorschrift niemals streng beobachtet worden, vielmehr nur von Zeit zu Zeit der Versuch gemacht, das Institut der Diöcesansynode wieder in die praktische Uebung einzuführen[2].

Wegen ungerechtfertigten Ausbleibens[3], welchem das eigenmächtige Verlassen der Synode ohne Urlaub gleichsteht[4], können arbiträre Strafen verhängt werden[5].

IV. Zweck und Zuständigkeit der Synode. Die Diöcesansynode hat den Zweck, eine gedeihliche Verwaltung der bischöflichen Diöcese zu erleichtern und zu sichern[6]. Da diese letztere vor Allem eine gesetzmässige sein muss, so dient die Synode 1. der Kundmachung der Dekrete der Provinzialkonzilien[7] und anderer kirchlicher Anordnungen; z. B. der päpstlichen Konstitutionen; 2. der Ueberwachung der Durchführung und Beobachtung der kirchlichen Gesetze; weiter aber 3. der Kenntnissnahme des Bischofs von der Art der Verwaltung der Diöcese, der in derselben hervortretenden individuellen Bedürfnisse und Missbräuche auf Grund des persönlichen Verkehrs mit dem Klerus und der persönlichen Berichterstattung des letzteren[8]; 4. der direkten persönlichen Einwirkung des Bischofs auf die versammelte Geistlichkeit der Diöcese, insbesondere durch Ertheilung von Anleitungen für eine gedeihliche Amtsverwaltung, sowie andererseits durch Ermahnungen und Rügen bei wahrgenommenen Uebelständen; 5. der Vorbereitung etwaiger Anträge für die Provinzialkonzilien und 6. dem Erlasse bischöflicher Anordnungen, beides unter Benutzung des durch die Synode beigebrachten Materiales oder ihres etwaigen gutachtlichen Rathes[9].

Endlich weist das Tridentinum der Diöcesansynode die Wahl der sg. Synodal-

[1] Ferendae sententiae, Trid. l. c.; c. 25. X. de accusat. V. 1 und o. S. 639.

[2] Wegen der Vorschriften der neueren Provinzialsynoden darüber und der von ihnen in Aussicht genommenen Ersatzmittel s. o. S. 601. 602.

[3] Ueber die Entschuldigungsgründe gilt das S. 639. n. 9 bemerkte. Insbesondere kommt hier für die Pfarrer die Nothwendigkeit, behufs Ausübung der Seelsorge in der Pfarrei zurückzubleiben, in Betracht, Benedict XIV. l. c. c. 12. n. 3. Der Grund ist dem Bischof anzuzeigen und nöthigenfalls darzuthun, l. c. n. 4. Eine Stellvertretung verhinderter Theilnahmeberechtigter ist auf der Diöcesansynode nicht gestattet, weil die letzteren gegenüber dem Bischof kein Decisivvotum haben, l. c. n. 7.

[4] Vgl. darüber unten.

Die Mitglieder haben übrigens auch hier die Pflicht, die Kosten der Reise und ihres Unterhaltes aus eigenen Mitteln zu bestreiten, freilich ist öfters Wohnung und Verpflegung auf Vorkehrung des Bischofs gewährt worden, Phillips S. 171.

[5] Trid. Sess. XXIV. c. 2 de ref.; c. 25 X de accusat. V. 1; c. 9 X. de M. et O. I. 33. Geldstrafen sind ebenfalls zulässig, nur nicht gegen die Regularen, Bened. XIV. l. c. n. 2. und Entsch. d. Congr. conc. von 1703, l. c. c. 2. n. 4.

[6] Vgl. Phillips S. 95 ff. Fessler S. 165 ff. Kolkmann S. 123.

[7] c. 25 X. V. 1. cit., s. auch o. S. 652. n. 3.

[8] Die Bestellung von testes synodales durch den Bischof für die Diöcese, welche diesem Zweck durch ihre Berichte ebenfalls dienen sollten, s. o. S. 592. n. 6, ist aber seit dem 16. Jahrhundert wegen der Gehässigkeit des Amtes allmählich ausser Gebrauch gekommen, nachdem zunächst einzelne Bischöfe den Ausweg ergriffen hatten, die Namen derselben geheim zu halten, Benedict XIV. l. c. V. 3. n. 6 ff.; Schmid, Bisthumssynode II. 2, 124. Doch ordnet die Prager Provinzialsynode von 1860 ihre Bestellung wieder an, coll. Lac. cit. 5. 552. 553, und diese Vorschrift ist auch zur Ausführung gebracht worden, Arch. f. k. K. R. 31, 209.

[9] Die Ausübung richterlicher Befugnisse auf den Diöcesan-Synoden ist längst abgekommen, s. o. S. 592. 598 und Schmid, Bisthumssynode II. 2, 134, ebenso das s. g. *Scrutinium*, die Untersuchung des Wandels und der Amtsführung der Geistlichen nach vom Bischof vorgelegten Fragen durch Skrutatoren (*praefecti scrutinii*), welche das Resultat dem Bischof zusammenstellten, damit dieser vor Beendigung der Synode darauf die geeigneten Massregeln (z. B. Ermahnungen, Vorlegung von Dekreten zur Abstellung von Missbräuchen) ergreifen konnte, Benedict. XIV. l. c. V. 3. n. 1. 5 ff.; Schmid, Bisthumssynode II. 1, 93 und II. 2, 131; Phillips S. 184. 189.

Auf den neueren Synoden ist fast allein die Ausübung des bischöflichen Verordnungsrechtes praktisch geblieben.

Examinatoren für den Pfarrkonkurs[1] und konkurrirend mit der Provinzialsynode die der *iudices in partibus* zu[2].

Was insbesondere die Ausübung des bischöflichen Gesetzgebungsrechtes auf der Diöcesansynode betrifft, so sind dem letzteren nicht blos durch das gemeine Recht die gleichen Schranken, wie der Gesetzgebung der Provinzialsynoden, gezogen, vielmehr tritt noch eine weitere, in demselben Umfange wirksame Beschränkung durch die von den Provinzialkonzilien festgesetzten Rechtsnormen hinzu[3]. Demgemäss dürfen die zu erlassenden Anordnungen, wenn sie rechtsgültig sein sollen, nur Bestimmungen zur Ausführung und Sicherung des gemeinen und Provinzialsynodal-Rechtes[4] oder zur Regelung solcher Verhältnisse enthalten, welche weder durch das eine oder andere geordnet sind. Insbesondere gehört die Erörterung zweifelhafter Glaubensfragen nicht zum Ressort der Synode[5].

V. Verhältniss der Synode zum Bischof. Die Diöcesansynode bildet keine Versammlung, welche aus dem Bischof als blossem Vorsitzenden und den zum Erscheinen befugten Mitgliedern des Klerus als gleichberechtigten Theilnehmern besteht und durch Stimmenmehrheit Beschlüsse fasst, vielmehr nimmt der Bischof allein die entscheidende und massgebende Stellung auf derselben ein, und der um ihn versammelte Klerus dient ihm nur als Auskunfts- und berathendes Organ[6]. Er kann daher, soweit es sich um den Erlass von Diöcesanstatuten auf der Synode handelt, diese dem Klerus blos zur Kenntnissnahme unterbreiten und dieselben auf der Synode publiciren[7], aber auch vorher gutachtliche Aeusserungen der Mitglieder des letzteren über die vorgelegten Dekrete erfordern, und eine förmliche Abstimmung darüber veranlassen[8], indessen hat selbst ein dadurch festgestelltes Gesammtvotum

[1] Sess. XXIV. c. 18 de ref.; Th. II. S. 495; Schmid a. a. O. II. 2, 41. 148. Solche sind noch zu Fünfkirchen 1863 gewählt worden, Arch. f. kath. K. R. 12, 97.

[2] Sess. XXV. c. 10; Schmid a. a. O. I, 293 und II. 2, 37. 141; vgl. auch a. a. O. S. 646.

Der Kardinal Borromäus hat auf der 4. Mailänder Synode von 1574, p. II verordnet, dass die *punctatores*, s. Th. II. S. 142 auf der Diöcesansynode vereidigt werden oder den bereits geleisteten Eid wiederholen sollten, und diese Anordnung ist demnächst auch für andere Diöcesen erlassen worden. Heute ist das aber längst unpraktisch, Benedict XIV. l. c. V. 4. n. 3; Schmid a. a. O. II. 2, 148.

[3] S. darüber unten in der Lehre von der Gesetzgebung und Schulte, kath. K. R. 1, 109. 115.

[4] Vgl. z. B. Gran 1860, Arch. f. kath. K. R. 11, 402; Fünfkirchen 1863, a. a. O. 12, 430; Prag 1863, a. a. O. 14, 77. 253.

[5] Bulle Pius' VI Auctorem fidei von 1794, s. o. S. 600. n. 5, prop. X: „doctrina qua parochi aliive sacerdotes in synodo congregati pronunciantur una cum episcopo iudices fidei et simul innuitur iudicium in causis fidei ipsis competere iure proprio et quidem etiam per ordinationem accepto, falsa, temeraria, ordinis hierarchici subversiva, detrahens firmitati definitionum iudiciorumve dogmaticorum ecclesiae, ad minus erronea".

[6] Cit. Bulle prop. IX: „doctrina quae statuit: Reformationem abusuum circa ecclesiasticam disciplinam in synodis dioecesanis ab episcopo et parochis aequaliter pendere ac stabiliri debere ac sine libertate decisionis indebitam fore subiectionem suggestionibus et iussionibus episcoporum, falsa, temeraria, episcopalis auctoritatis laesiva, regiminis hierarchici subversiva, favens haeresi Arianae a Calvino innovatae". Benedict XIV l. c. III. 12. n. 7: „in synodo dioecesana solus episcopus est iudex et legislator, ipse suo nomine decreta promulgat et quamvis adstantium consilium exposcat, non tamen cogitur illud sequi", eine Aeusserung, welche das conc. prov. Colon. von 1860, coll. Lac. cit. 5, 347, Traiect. 1865, l. c. p. 784 und conc. plen. Baltimore von 1866, l. c. 3, 420 wiederholen, während andere neuere Provinzialkonzilien, Colocsa 1863, l. c. 5, 641 und mehrere französische, Avignon 1849, Bordeaux 1850, u. Auch 1851, l. c. 4, 345. 581. 1177 sich auf die citirte Bulle Pius' VI beziehen. Das richtet sich gegen die o. S. 600 und 602 gedachten Bestrebungen.

Vgl. ferner Schmid, Bisthumssynode 1, 215 ff.; Fessler S. 208; Phillips S. 200 ff.

[7] Vgl. die Reskripte und Entsch. der Congr. conc. von 1592. 1599 und 1689 bei Bened. XIV. l. c. XIII. c. 1. n. 12—14.

[8] Ob der Bischof eine solche vornehmen lassen will, steht in seinem Ermessen, doch soll er es nach Benedikt XIV l. c. 1. n. 4 bei wichtigeren Sachen thun. Auch das conc. plenar. Baltim. 1866, coll. cit. 3, 420 sagt: „decet tamen, ut (episcopus) prius omnium synodalium sententiam exquirat patienterque audiat et diligenter consideret: ut quod omnium consensu perficitur,

des Klerus allein den Charakter eines Gutachtens, dessen Berücksichtigung oder Nichtbeachtung in der Hand des Bischofs steht[1]. Wohl aber hat derselbe in Betreff der vorzulegenden Synodaldekrete vorher das durch ordnungsmässigen Beschluss festzustellende Consilium seines Domkapitels einzuholen[2], widrigenfalls die von ihm publicirten Verordnungen nichtig sind, also auch nicht den Charakter von Diöcesansynodal-Dekreten erlangen können[3], indessen hängt dieses Erforderniss mit der Stellung des Domkapitels als einer neben dem Bischof in gewissen Fällen bei der Diöcesanregierung konkurrirenden Behörde zusammen, nicht damit, dass dasselbe etwa als Vertreter des gesammten Diöcesanklerus zu betrachten wäre[4].

Nur in einem einzigen Ausnahmefall, nämlich bei der Ernennung der Synodal-Examinatoren, ist der Bischof an die Zustimmung des zur Synode versammelten Klerus gebunden, denn die von ihm vorgeschlagenen Personen müssen von der Majorität des letzteren gebilligt werden[5], jedoch haben hierbei die Geistlichen mit einem einfachen Benefizium, sowie der sonstige Nichtseelsorge-Klerus (z. B. die nicht bepfründeten Kleriker) kein Stimmrecht[6].

VI. Die Abhaltung der Synode. Nach alter Sitte erstreckt sich die Dauer der Diöcesansynode auf drei, höchstens vier Tage[7]. Damit die Geschäfte in dieser kurzen Zeit erledigt werden können, werden die Vorlagen schon vorher auf Veranlassung des Bischofs und unter seiner Leitung festgestellt[8], auch von ihm die Konzilsbeamten ernannt[9]. Für die Vorbereitung der Vorlagen werden gewöhnlich

maiorem sibi conciliet sanctionem faciliusque efficaciusque executioni mandetur"; ähnlich auch Utrecht 1865, l. c. 5, 784. Berathungen über die vorgelegten Dekrete haben in den congregationes speciales et generales (s. unter VI) auf den neueren Diöcesansynoden z. B. zu Fünfkirchen 1803; Prag 1873, wo auch abgestimmt worden ist, und zu Budweis 1875, Arch. f. kath. K. R. 2, 97; 31, 290 und 36, 366 stattgefunden.

[1] S. o. S. 661. n. 6.

[2] Deshalb erscheint es zweckmässig, wenngleich nicht absolut nothwendig, dass dies zu den Akten der Synode konstatirt werde, Entscheidungen der Congr. conc. bei Ferraris l. c. n. 21.

[3] Vgl. Th. II. S. 156. 157; es sei denn, dass ein die Nothwendigkeit des consilium beseitigendes Gewohnheitsrecht existire, Benedict. XIV. l. c. XIII. 1. n. 9. Auch kann die Nichtigkeit durch die Congr. conc. geheilt werden, l. c. n. 16. Des Konsenses des Kapitels bedarf es ausnahmsweise, soweit sich die Dekrete auf die Regelung solcher Angelegenheiten beziehen, für welche derselbe sonst erforderlich ist. Th. II. S. 153; Bened. XIV. l. c. n. 9. 1213 und die dort angeführten Entscheidungen der Congr. conc. oder falls sich ein Gewohnheitsrecht dafür gebildet hat, l. c. n. 9 und Th. II. S. 155.

[4] Phillips S. 200.

[5] Vgl. Th. II. S. 495 und Anm. 12 daselbst.

[6] Entsch. d. Congr. conc. von 1633 und 1654 bei Benedict XIV. l. c. III. 6. n. 3 u. Richter, Tridentinum S. 329. n. 11.

Im Gegensatz zu Trid. sess. XXIV. c. 18 de ref. verlangt sess. XXV. c. 10 de ref. nur, dass die *iudices in partibus* auf der Diöcesansynode bezeichnet werden sollen. Aus Anlass dieser Formulirung wird es von Einzelnen für ausreichend erachtet, dass der Bischof blos das für ihn nicht massgebende consilium der Synode erfordert, Benedict. XIV. l. c. IV. 4. n. 5, andererseits verlangt man dagegen ebenfalls eine Approbation der designirten Personen, wie bei der Bestellung der Synodal-Examinatoren, so die Congr. conc. (s. den Anfang d. Anmerkung) und dem hat auch die Praxis einer Anzahl von Synoden entsprochen, Schmid, Bisthumssynode I, 293.

[7] Benedict XIV. l. c. V. 1. n. 2; Phillips S. 175; Fessler S. 251. Eine längere oder eine kürzere Dauer ist jedoch nicht ausgeschlossen, so hat z. B. die Prager von 1863 vier, die von 1873 aber nur zwei Tage gewährt; Arch. f. kath. K. R. 31, 199.

[8] Unter Zuziehung von theologischen Sachverständigen und auch von geeigneten Mitgliedern des Diöcesanklerus, welche gewöhnlich kurz vor der Synode zu s. g. *congregationes praesynodales* (unter dem Vorsitz des Bischofs) einberufen werden, Benedict. XIV. l. c. III. 11. n. 3; Phillips S. 171; Fessler S. 245.

[9] Der *promotor* (mitunter auch zwei und dann ein *urbanus* und ein *foraneus* oder *dioecesanus*) — der *secretarius* (auch mit einem Gehülfen, s. g. *lector*), der *notarius*, und die *magister caeremoniarum*, deren Functionen dieselben, wie auf den Provinzialkonzilien (s. o. S. 642) sind, dazu traten früher die Skrutatoren oder *praefecti disciplinae et scrutinii* (s. o. S. 660. n. 9), ein *oeconomus* für die Empfangnahme des vom Klerus auf der Synode zu entrichtenden *cathedraticum* und ein *procurator cleri*, welcher Namens des erschienenen Klerus dessen Ansichten und Anträge dem Bischof zu unterbreiten hat, Benedict.

verschiedene Kommissionen, *congregationes speciales*, denen je ein Theil derselben zugewiesen wird und auf welche die erschienenen Synodalen vertheilt werden, gebildet. Die Gesammtberathung erfolgt nach der Erledigung der Vorlagen seitens der Kommissionen in den sg. *congregationes generales*, an welchem alle Synodalen und die Konzilsbeamten theilnehmen [1].

Der definitive Abschluss der Geschäfte, insbesondere die Publikation der Verordnungen des Provinzialkonzils, sowie der von der Diöcesansynode zu erlassenden Dekrete geschieht in den *sessiones publicae* [2], welche in der Kirche gehalten, mit feierlichem Gottesdienste und Predigt eröffnet werden [3] und denen alle Synodalen beizuwohnen haben, während Laien, sofern sie nicht ausdrücklich zugelassen sind, nur bei dem gottesdienstlichen Theile anwesend sein dürfen, und sich vor dem Eintritt in die geschäftlichen Verhandlungen entfernen müssen [4]. Die Zahl dieser Sitzungen beträgt gewöhnlich drei [5] und es wird in der ersten zunächst eine Reihe, die Konstituirung der Synode und ähnliche Formalien betreffenden Angelegenheiten erledigt [6], sowie von den versammelten Theilnehmern die *professio fidei* abgelegt [7] und zwar gewöhnlich auch vom Bischof sowie von allen anderen, welche ihrer Pflicht in Betreff desselben [8] bereits genügt haben [9]. Die etwa übrig bleibende Zeit der ersten Sitzung und die beiden übrigen sind dagegen den materiellen Geschäften der Synode, insbesondere der Bestellung der Synodal-Examinatoren [10] sowie der Vor-

XIV. l. c. IV. 2; Phillips S. 173. 174; Sattler, Diöcesansynoden, S. 299 ff. Bouix 2, 368. 414. Die *iudices querelarum et excusationum*, welche ferner zu demselben Zwecke, wie auf den Provinzialkonzilien (s. o. S. 644), hier aber seitens des Bischofs ernannt werden, haben in der Zeit, in welcher die Handhabung der Gerichtsbarkeit durch die Synoden selbst aufhörte, und noch einige Zeit nachher (s. o. S. 598) auch eine Jurisdiktion in Streit- und Kriminalsachen geübt, Schmid Bisthumssynode I, 290 und II. 2, 134.

[1] Bouix 2, 374. 415; Fessler S. 251. So war das Verfahren auf der Prager Synode von 1863, Arch. f. k. K. R. 14, 68 und der Fünfkirchener von 1863, a. a. O. 12, 95.

[2] S. vor. Anm.

[3] Massgebend in dieser Beziehung sind ebenso wie für die Provinzialkonzilien die Vorschriften des Pontificale Romanum und des Caeremoniale episcoporum I. 31 (s. o. S. 641. n. 6). Vgl. noch Phillips S. 178; Fessler S. 253; Bouix 2, 381.

Ueber die Sitz- und Rangordnung der Theilnehmer, Benedict. XIV. l. c. III. 10; Schmid, Bisthumssynode II. 2, 252; Sattler S. 125; Phillips S. 179, s. auch Th. II. S. 367 und Arch. f. kath. K. R. 12, 75.

[4] Benedict. XIV. l. c. III. 9. n. 9; Fessler S. 257.

[5] Diese Zahl wird auch als die regelmässige in dem Pontificale Romanum und dem Caeremoniale episcoporum vorausgesetzt. Mit Rücksicht auf die kurze Dauer der Diöcesansynode drängen sich also die Sitzungen der Kommissionen und der General-Kongregationen, ferner die sessiones publicae auf wenige Tage zusammen. Vgl. Bouix 2, 406 ff. und die Zeiteintheilung für die Fünfkirchener Synode von 1863, Arch. f. k. K. R. 12, 95 ff. Auf der Prager Synode v. 1873 sind im Interesse der Zeitersparniss nur congregationes speciales und generales, keine sessiones publicae gehalten worden, a. a. O. 31, 199.

[6] Hierher gehört der Namensaufruf durch den promotor, Bouix 2, 406. 417; Arch. 12, 97; ferner die Publikation der Dekrete 1. *de synodo incoepta*, 2. *de modo vivendi*, 3. *de non praeiudicando*, 4. *de non discedendo* (über die Bedeutung derselben vgl. o. S. 643), sowie die Verkündigung der Namen der Konzilsbeamten durch das *decretum de ministris synodalibus*, sowie der Namen der *iudices excusationum*, Phillips S. 181; Sattler S. 309 ff.; Fessler S. 257; Bouix 2, 405; Formulare dafür ibid. p. 414 ff.

[7] Phillips S. 182; Fessler S. 258; Bouix 2, 405. 416; Utrechter Provinzialkonzil v. 1865, coll. Lac. 5, 784.

[8] Vgl. o. S. 220.

[9] Benedict. XIV. l. c. V. 2; Fessler S. 258; Phillips S. 182, 183. Das Trid. sess. XXV. c. 2 de ref. legt zwar diese Pflicht mit Ausnahme der Bischöfe, allen, welche Benefizien besitzen und zum Erscheinen auf der Diöcesansynode verpflichtet sind, auf; da indessen nach sess. XXIV. c. 2 de ref. sowohl die Geistlichen mit Seelsorgebenefizium und die Domherrn der Kathedralen die professio binnen 2 Monaten nach erlangtem Besitz ihres Benefiziums zu leisten haben, s. o. S. 211, 220, so besteht für die Diöcesansynode nur eine rechtliche Pflicht derjenigen aus den genannten Kategorien, welche ihrer Verbindlicheit noch nicht nachgekommen sind, sowie der Kanoniker der Kollegiatkirchen und solcher Synodalen, welche blos einfache Benefizien besitzen, Benedict XIV. l. c. n. 6; Bouix 2, 376.

[10] Die Abstimmung erfolgt so, dass in Betreff der einzelnen vorgeschlagenen Personen

legung und Verkündigung der Synodaldekrete gewidmet. Ist es üblich oder hält es der Bischof angemessen, die Aeusserung der Synodalen über dieselben auch in einer *sessio publica* einzuholen, so geben die einzelnen auf Befragen zwar ihre Stimme mit den bei den allgemeinen und Provinzial-Konzilien üblichen Worten: *Placet* oder *Non placet* ab[1], aber die Bedeutung einer den Bischof bindenden Abstimmung haben diese Worte nicht[2].

Die Synodaldekrete[3] werden ihrer Form nach als Anordnungen des Bischofs erlassen und auch von ihm allein, nicht von den übrigen Synodalmitgliedern unterschrieben[4]. Durch ihre Verlesung auf der Synode gelten sie als gehörig publicirt und erlangen von diesem Zeitpunkt ab verpflichtende Kraft[5].

VII. Verhältniss der Diöcesansynode zum Papst. Das Recht des Papstes in einem bischöflichen Sprengel durch einen Legaten eine Diöcesansynode abhalten zu lassen, — praktisch ist dasselbe, wenngleich sehr selten, auch im Mittelalter ausgeübt worden[6] — kann heute nach der durch das Vatikanum festgestellten Theorie von dem päpstlichen Universalepiskopat[7] nicht in Frage gestellt werden.

Andererseits unterliegen im Gegensatz zu den Beschlüssen der Provinzialkonzilien die Diöcesansynodaldekrete vor ihrer Publikation keiner Revision in Rom, ja selbst auf ausdrückliches Ersuchen der Bischöfe wird eine solche dort nach feststehender Praxis stets abgelehnt[8]. Nur ausnahmsweise kann eine derartige

Zettel (mit approbo oder reprobo) abgegeben werden, oder dass nach Nennung aller gefragt wird: placentne vobis. Nach der Abstimmung erfolgt die Verkündigung des Resultates und die Vereidigung der Examinatoren, Phillips S. 187; Bouix 2, 409, 421; Arch. f. k. K. R. 12, 97 vgl. auch Th. II. S. 495. n. 15.

[1] Phillips S. 188, 189; Fessler S. 259.

[2] Die Congr conc. hat 1592 ausgesprochen, dass das Gegentheil auch nicht aus der Vorschrift des Pontificale Romanum, dass die Synodalen zum Placet über die Dekrete aufgefordert werden sollen, folgt, Benedict XIV l. c. XIII. 1. n. 22; vgl. Phillips S. 211.

Aus der ganzen Stellung der Diöcesansynode zum Bischof erklärt es sich wohl, dass sich nirgends Bestimmungen darüber finden, wie viel der berechtigten Synodalen zur Beschlussfähigkeit der Diöcesansynode anwesend sein müssen. Die absolute Majorität wird, weil die Synode keine entscheidende Behörde ist, nicht verlangt werden können, vielmehr nur der Grundsatz aufzustellen sein, dass die Erschienenen nach Zahl und Kategorien mindestens eine ausreichende Vertretung des Diöcesanklerus bilden müssen. Unklar darüber Sattler S. 121.

[3] Sie werden als *decreta*, *constitutiones*, *statuta*, *ordinationes*, *praecepta* bezeichnet, Phillips S. 192.

[4] Die Congr. conc. v. 1689 hat ausdrücklich den Anspruch eines Domkapitels auf die Mitunterschrift verworfen, Benedict XIV. l. c. XIII, c. 2. n. 1, doch ist es früher öfters vorgekommen, dass auch andere Synodale als die Bischöfe mit unterzeichnet haben, vgl. auch Fessler S. 261.

[5] Benedict XIV. l. c. XIII. 4, n. 1 ff., Philipps S. 215. Allerdings wird daneben für die weitere Kundmachung durch Einrücken in das Diöcesanblatt, Vertheilung von Druckexemplaren an den Klerus u. s. w. gesorgt. Der letztere kann aber nicht durch den Bischof verpflichtet werden, sich solche auf eigene Kosten anzuschaffen, so die Congr. conc. 1732, weil jeder Verdacht einer Geldspekulation vermieden werden soll, Benedict l. c. XIII. 5. n. 14.

In Betreff ihrer materiellen Bedeutung und verbindlichen Kraft stehen die vom Bischof auf der Diöcesansynode erlassenen Dekrete den blos bischöflichen Verordnungen vollkommen gleich. Daher kann er nicht nur von ihrer Beobachtung dispensiren, sondern sie auch durch seine Anordnung allein ganz aufheben; das Weitere in der Lehre von der Gesetzgebung. Vgl. Benedict XIV. l. c. XIII. 5. n. 1. Schulte, K. R. 1, 106, 116; Phillips S. 195, 205.

[6] S. o. S. 593.

[7] S. o. S. 468.

[8] Congr. conc. 1645, Benedict XIV. l. c. XIII. 3. n. 6, welche ausdrücklich die gegentheilige Behauptung des Kardinals de Luca. annot. ad conc. Trident. disc. 30. n. 9 u. van Espen's J. E. U. I. 19. c. 4. n. 12 reprobirt. Höchstens unternimmt auf derartige Bitten ein Mitglied der Congregatio selbst oder ein von einem solchen ersuchter Kanonist in Rom eine Revision. Das Urtheil dieses Revidenten hat aber nur einen privaten Charakter, l. c. n. 7. Vgl. auch Schmid, Bisthumssynode I. 371.

Kognition über einzelne Dekrete der Synode dadurch herbeigeführt werden, dass gegen dieselben eine Appellation seitens eines Diöcesanen, welcher sich dadurch beschwert fühlt, an die *Congregatio concilii*[1] eingelegt wird[2].

§. 183. *E. Die staatliche Gesetzgebung in Betreff der Konzilien oder Synoden.*

Während in früherer Zeit vielfach die Abhaltung kirchlicher Synoden von einer Genehmigung der Staatsregierungen abhängig gemacht worden ist, und die letzteren auch das Recht in Anspruch genommen haben, staatliche Kommissare zu denselben zu entsenden und von ihren Verhandlungen durch diese Kenntniss zu nehmen[3], hat die neuere Gesetzgebung der deutschen Staaten, insbesondere Preussens[4], Württembergs[5], Badens[6], und Hessens[7] diese Rechte beseitigt. Nur in Baiern ist der Staatsgewalt die Befugniss vorbehalten „von Demjenigen, was in Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniss einzuziehen“[8] und dem Regenten sogar das an die frühere Zeit der Reichssyno-

[1] In den Missionsländern an die congr. de propaganda fide.

[2] Dieselbe hat aber keine Suspensivwirkung und soll die beschwerenden Vorschriften genau bezeichnen, Benedikt XIV. l. c. XIII. 5. n. 12, 13; Schmid a. a. O. S. 397.

[3] In Betreff der Provinzialkonzilien s. o. S. 505, und der Diöcesansynoden o. S. 598. Ueber National- und Reichssynoden vgl. § 177.

[4] Das A. L. R. II. 11 ordnete zwar noch an §. 141: „Zu Kirchenversammlungen innerhalb Landes darf die Geistlichkeit ohne Vorwissen und Mitwirkung des Staats nicht berufen; viel weniger können die Schlüsse solcher Versammlungen ohne Genehmigung des Staats in Ausführung gebracht werden“ und § 142: „Den Einladungen zu auswärtigen Kirchenversammlungen dürfen inländische Geistliche ohne besondere Erlaubniss des Staats nicht Folge leisten“, indessen ist §. 141 durch den freilich zufolge des Gesetzes vom 18. Juni 1875 beseitigten Art. 15 der Verf.-Urk. v. 31. Januar 1850, welcher der katholischen Kirche die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten gewährleistet, sowie auch Art. 29 a. a. O., welcher allen Preussen gestattet, sich in geschlossenen Räumen zu versammeln (vgl. übrigens auch Vereinsgesetz v. 11 März 1850 §. 2, Abs. 3), der §. 142 durch Art. 5 a. a. O., welcher die persönliche Freiheit gewährleistet, beseitigt. Vgl. den Oberpräsidial-Erlass v. 15. Mai 1852, Beiträge z. preuss. u. deutsch. K. R. Paderborn 1856. Hft. 2. S. 7, 8. Dies ist auch der Rechtszustand in den 1866 neu erworbenen Provinzen, da hier die Verfassungsurkunde ebenfalls eingeführt worden ist, insbesondere sind dadurch für den jetzt preussischen Antheil der oberrheinischen Kirchenprovinz die §§. 9 u. 18 der gemeinsamen Verordn. v. 30. Januar 1830, welche noch in Kurhessen-galten, und die §§. 4, 5 des gemeinsamen Erlasses v. 1. März 1853 (vgl. folgende Anm.) beseitigt worden. Die Darstellung Thudichums, deutsch. K. R. 1, 297 über diesen Punkt ist ungenügend und nicht korrekt.

[5] Hier waren die §§ 9, 18 d. V. v. 30. Januar 1830 (s. o. S. 505. n. 7 u. S. 600 n. 9) schon durch den Erlass v. 1. März 1853 §§ 4, 5 dahin modificirt worden, dass Provinzialsynoden, auf denen des landesherrlichen Placets bedürftige Gegenstände beschlossen werden sollten, nur nach Anzeige an die Regierungen der betheiligten Staaten stattfinden durften und denselben das Recht vorbehalten blieb, den Versammlungen Kommissäre beizuordnen, sowie dass in Betreff der Diöcesansynoden unter der erwähnten Voraussetzung der Regierung, in deren Territorium die Synode gehalten werden sollte, dieselben Rechte gewahrt wurden. Diese Beschränkungen sind aber durch das Gesetz v. 30. Januar 1862 aufgehoben, da dasselbe Art. 1 allein das Placet in gewissem Umfange für die Beschlüsse der gedachten Synoden beibehält und Art. 20 den Verkehr mit den kirchlichen Obern freigiebt.

[6] Hier sind die ebenfalls früher massgebenden Vorschriften des Erlasses v. 1. März 1853 durch das Ges. v. 8. Oktob. 1860 §§ 7, 15, 17 fortgefallen, s. auch Spohn, bad. Staatskirchenrecht S. 164, Anm.

[7] Vgl. Ges. v. 23. April 1873 d. rechtliche Stellung d. Kirchen betr. (Dove u. Friedberg, Ztschr. f. K. R. 13, 212) Art. 4, 5, welches ebenfalls die Vorschriften des erwähnten Erlasses v. 1853 nicht aufgenommen hat. Das sächs.-weimar. Ges. v. 7. Okt. 1823, § 3 und der oldenburgische Regulirungsvertrag v. 5. Jan. 1830, § 21 (A. Müller, Lexikon d. K. R. 2. Aufl. 5, 373, 405) behalten nur ein Placet für die Synodalbeschlüsse vor.

[8] § 57 des Religions-Ediktes v. 26. Mai 1818. Dem Wortlaute nach ist die Absendung eines Kommissars zu diesem Zweck nicht ausgeschlossen. Auch die am 20. Nov. 1873 (cit. Ztschr. 12, 259) ausser Wirksamkeit gesetzte Entschliessung v. 8. April 1852 n. 2 hat nur die Ausübung dieses Rechtes in einer Weise zugesichert, „dass dadurch die freie Berathung kirchlicher Synodalversammlungen nicht gestört würde“.

den[1] erinnernde Recht eingeräumt, „wenn er wahrnimmt, dass bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Missbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre sich selbst einzumischen"[2].

Dagegen hat die französische Gesetzgebung[3], welche auch für Elsass-Lothringen zur Anwendung kommt, noch an der Nothwendigkeit einer vorgängigen staatlichen Genehmigung für jedes National- und Provinzial-Konzil, sowie jede Diöcesansynode und jede andere berathende kirchliche Versammlung festgehalten.

In Oesterreich endlich besteht keine Beschränkung für die Abhaltung von Provinzial- und Diöcesansynoden[4], jedoch sind die Bischöfe durch den Papst angewiesen worden, der Regierung von derselben vorher Anzeige zu machen und auch mindestens gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Beschlüsse durch den Druck ein Exemplar der letzteren einzusenden[5].

In Betreff der allgemeinen Konzilien hat dagegen in neuerer Zeit keine Regierung mehr ein Betheiligungs- oder Mitwirkungsrecht in Anspruch genommen[6].

Wenn somit das staatliche Recht jetzt im Allgemeinen der Veranstaltung von Konzilien und Synoden kein Hinderniss in den Weg legt, so sind doch die Beschlüsse derselben vielfach dem noch heute für alle kirchlichen Verordnungen und Erlasse geltenden *Placet* unterworfen[7].

Anhang.

§. 184. *Die Synode der Altkatholiken.*

Während das Institut der Synoden in der katholischen Kirche so gut wie abgestorben ist, hat dasselbe bei den Altkatholiken in Deutschland[8] neues Leben gewonnen, weil für sie das Bedürfniss vorlag, ein höheres Organ, als das Bischofsamt einzusetzen, und von vornherein bei den von ihnen erstrebten Reformen auch eine Betheiligung der Laien an der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten in Aussicht genommen war[9].

Die altkatholische Synode wird gebildet[10] durch den Bischof, die Mitglieder

[1] S. o. S. 578.

[2] § 56 des cit. Religions-Ediktes.

[3] S. o. S. 505. n. 2. Freilich haben sich die Bischöfe 1849 an diese Vorschrift nicht gekehrt. S. 506. n. 3.

[4] Art. IV lit. e des jetzt beseitigten Konkordates hat ihnen das Recht dazu ausdrücklich garantirt, und das neue Gesetz v. 7. Mai 1874 hat keine besondere darauf bezügliche Bestimmung.

[5] Breve v. 5. Novemb. 1855, Arch. f. k. K. R. 1, XXVI.

[6] Im Uebrigen s. o. S. 609. Ein Mittel, die Abhaltung derselben innerhalb seines Territoriums wider seinen Willen zu verhindern, bildet aber für jeden Staat sein Recht, Ausländer vom Eintritt in sein Gebiet auszuschliessen und aus demselben auszuweisen.

[7] Vgl. darüber die Lehre von der Gesetzgebung.

[8] Und in der christkatholischen Kirche in der Schweiz, Chr. Bühler, d. Altkatholicismus. Leiden 1880. S. 67; Friedberg, Aktenstücke die altkathol. Bewegung betr. Tübingen 1876. S. 511.

[9] Vgl. das Programm des Münchener Kongresses vom 22.—24. September 1871 Nr. 3, bei Bühler S. 18 und P. Hinschius, Stellg. d. deutsch. Staatsregierungen geg. d. Vatikan. Konzil. Berlin 1871, S. 83 Anm.

[10] Synodal- u. Gemeinde-Ordnung §. 22, Be-

der Synodal-Repräsentanz (vgl. nachher), sämmtliche Geistliche und je einen Abgeordneten jeder Gemeinde, bez. jedes Vereins[1], wenn dieselben nicht unter 100 und nicht über 200 selbstständige Männer zählen, bei grösseren Gemeinden noch einen weiteren auf je 200 Männer, sowie ferner auf den darüber hinausgehenden, mehr als 100 betragenden Ueberschuss[2], welche von den sämmtlichen grossjährigen, im Besitze der Ehrenrechte befindlichen männlichen Mitgliedern der Gemeinde[3], der sg. Gemeindeversammlung, gewählt werden und der von ihnen vertretenen Gemeinde angehören müssen[4].

Die Synode ist das höchste Organ der altkatholischen Kirche des deutschen Reichs und hat insofern, obwohl zu ihr nur ein einziger Bischof gehört, eine den alten, vom Papstthum unabhängigen Nationalsynoden verwandte Stellung[5], während sie andererseits den katholischen Plenarkonzilien darin gleicht, dass von einer Mitwirkung oder Betheiligung der Staatsregierung nicht die Rede ist.

Zu ihrer Zuständigkeit gehört zunächst die Ausübung der Gesetzgebungsgewalt[6]. Sodann bildet sie für gewisse wichtigere Verwaltungsgeschäfte die kompetente Instanz. Sie hat den jährlichen Voranschlag für die allgemeinen Kirchenbedürfnisse festzustellen und zur Deckung der letzteren die Umlagen auf die einzelnen Gemeinden und Vereine zu vertheilen[7], sowie das Einkommen des Bischofs zu normiren[8]. Ferner wählt sie den Bischof[9], die Synodal-Repräsentanz[10] und die Synodal-Examinatoren für die Abhaltung der theologischen Prüfung[11]. Sie entscheidet weiter

schlüsse d. ersten Synode d. Altkatholiken vom 27., 28. u. 29. Mai 1874, amtl. Ausgabe. Bonn 1874, S. 20; Friedberg a. a. O. S. 362.

[1] d. h. derjenigen Gemeinschaften, deren Mitgliederzahl nicht 200 selbstständige Männer beträgt, für welche kein besonderer Kirchenvorstand eingerichtet und auch nicht stets ein besonderer Geistlicher angestellt ist, §§. 22. 35. 50 a. a. O.

[2] Kleinere Gemeinden und Vereine können so zusammengelegt werden, dass je 100—200 Männer in denselben einen Abgeordneten wählen, §. 22 a. a. O.

[3] §. 45.

[4] §. 48. lit. a.

[5] Für die ihr im wesentlichen gleichstehende Versammlung der christkatholischen Kirche der Schweiz ist sogar die offizielle Bezeichnung: National-Synode gewählt, s. die Verfassung derselben §. 8, bei Friedberg a. a. O. S. 511.

[6] Das ist zwar in der Syn.-Ord. selbst nicht ausgesprochen, vielmehr im §. 26 nur der an die Synode anzubringenden Anträge und Petitionen gedacht, indessen äussern sich die 1874 angenommenen „Grundsätze über Reformen", amtliche Ausgabe S. 46, dahin: „1. Auf dem Kölner Kongresse ist die Erklärung angenommen worden: „„Die endgültige Prüfung der tiefgefühlten Missbräuche und die Durchführung der entsprechenden Reformen auf dem Gebiete der Disciplin und des Kultus bleibt den verfassungsmässigen Organen der Kirche vorbehalten"". Diese verfassungsmässigen Organe der Kirche sind die Synoden und zwar sind es naturgemäss zum Theil allgemeine, zum Theil Partikularsynoden, denen es zusteht, zur Anbahnung oder Durchführung von Reformen die bestehenden kirchlichen Gesetze aufzuheben oder abzuändern und neue Gesetze zu erlassen. 2. Die gegenwärtige Synode darf sich für berechtigt halten, solche Anordnungen zu beschliessen, wie sie nach dem alten kirchlichen Rechte jede Partikularsynode zu erlassen befugt war." In Folge dessen hat die erste (Bonner) Synode v. 1874 die von dem Kongress zu Konstanz genehmigte Synodal- und Gemeinde-Ordnung einstimmig acceptirt, und z. B. die Synode von 1878 die Aufhebung des Cölibatsgesetzes beschlossen, Bühler S. 22. 36. 44; amtliche Ausgabe S. 9. Ueber andere durch Synodalbeschlüsse eingeführte Reformen vgl. Bühler S. 23. 28. 32.

[7] §§. 33. 34 d. Syn.-Ordn.

[8] §. 9 a. a. O.

[9] Th. II. S. 689.

[10] Synod.-Ordn. §§. 13. 15. 32, d. h. die aus 2 Geistlichen und 3 Laien als ordentlichen, ferner 2 Geistlichen und 2 Laien als ausserordentlichen Mitgliedern bestehende Behörde, welche dem Bischof bei der Leitung des altkatholischen kirchlichen Gemeinwesens zur Seite steht, insbesondere auch mit demselben die Vorlagen für die Synoden vorzubereiten hat. Sie soll offenbar einen Ersatz für das fehlende Domkapitel bilden, Ihre Stellung unterscheidet sich aber von der eines solchen wesentlich dadurch, dass sie unter dem Vorsitze des Bischofs und mit demselben einen einheitlichen Körper ausmacht und mit Stimmenmehrheit entscheidet, Syn.-Ordn. §§. 18—20. 21. 26. 27.

[11] A. a. O. §§. 31. 53.

auf Beschwerden der Gemeinden wegen Verweigerung der Bestätigung der gewählten Pfarrer seitens des Bischofs [1], und wegen der seitens der Synodal-Repräsentanz getroffenen Anordnungen hinsichtlich der von den Gemeinden und Vereinen angenommenen besonderen Lokal-Statuten [2]. Endlich hat sie auch richterliche Befugnisse auszuüben insofern, als ihr ausschliesslich die Enthebung der Pfarrer von ihrem Amte zusteht [3].

Die Synode soll alljährlich zusammentreten, und zwar auf Einladung des Bischofs (für die Regel in der Pfingstwoche, sofern derselbe nicht, wozu er aber der Zustimmung der Synodalrepräsentanz bedarf, eine andere Zeit wählt [4]). Bei der Vakanz des Bischofsstuhles erlässt die Synodalrepräsentanz die Einladung. Den Vorsitz führt der Bischof [5], und bei erledigtem Bischofsstuhle der Bisthumsverweser [6], jedoch hat er nur die formelle Geschäftsleitung, während im Uebrigen die Synode selbst über die Behandlung der Geschäfte und den Schluss der Synode entscheidet [7]. Alle Mitglieder haben gleiches und zwar Decisiv-Stimmrecht [8]. Die Beschlüsse werden mit absoluter Majorität gefasst [9]. Wenn indessen sich eine Mehrheit von nicht zwei Dritteln der Stimmen ergeben hat, so muss die Sache auf einstimmigen Antrag der Minderheit oder der Synodal-Repräsentanz zur nochmaligen Verhandlung der nächsten Synode überwiesen werden, welche dann mit einfacher Majorität beschliessen kann [10].

[1] §. 54.
[2] §§. 49. 50.
[3] §. 55.
[4] Der Bischof kann auch im Einvernehmen mit der Synodal-Repräsentanz ausserordentliche Synoden einberufen, §. 21.
[5] §. 24.
[6] §. 24 u. §. 11.
[7] Vgl. die der Syn.-Ordn. beigefügte Geschäftsordnung, insbesondere §§. 2. 6. 9. 18. 25. 30. 35.
[8] Syn.-Ord. §. 30.
[9] Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der legitimirten Mitglieder erforderlich, Geschäfts-Ordn. §. 7.
[10] Syn.-Ordn. §. 30; Geschäfts-Ord. §§. 44. 45.

Dritter Abschnitt.

Die Funktionen der kirchlichen Leitungsorgane.

Erste Abtheilung.

Das Gesetzgebungs- oder Verordnungsrecht.

Erstes Kapitel: Geschichte.

I. Das römische Reich.

§. 185. *A. Im Allgemeinen.*

So lange sich während der Zeit der Ausbreitung des Christenthums die einzelnen christlichen Gemeinden noch nicht zu höheren zusammenfassenden Organisationen vereinigt hatten, lag es in der Natur der Sache, dass jede Gemeinde ihre Angelegenheiten selbstständig regelte, und dass nach der Ausbildung des bischöflichen Amtes der Bischof unter Betheiligung seines Presbyteriums, anfänglich auch wohl unter Zuziehung der Gemeindeglieder [1], die erforderlichen Anordnungen für die kirchlichen Angelegenheiten erliess. Schon im 2. Jahrhundert hatte aber das Bedürfniss nach einer engeren und festeren Gemeinschaft unter den christlichen Gemeinden und insbesondere nach gemeinsamer Erledigung dogmatischer und anderer wichtiger Fragen in einzelnen Theilen der Kirche zur Ausbildung des Institutes der Synoden geführt [2]. Zunächst waren die letzteren freie Vereinigungen der betheiligten Gemeinden und der auf ihnen in Vertretung der letzteren erscheinenden Bischöfe. Bei der Selbstständigkeit und rechtlichen Unabhängigkeit der einzelnen Bisthümer konnten Beschlüsse über die verhandelten Gegenstände nur einstimmig gefasst werden [3], und da die Synode als solche in den ersten Zeiten der Entwicklung des Institutes noch nicht als Organ eines höheren, einheitlich verfassten kirchlichen Gebietes gelten konnte, hatten ihre Beschlüsse nicht ohne Weiteres bindende Kraft in den auf der Synode vertretenen kirchlichen Gebieten, [4] vielmehr beruhte diese, abgesehen von dem mo-

[1] Th. II. S. 49 Anm. 5.

[2] S. o. S. 325.

[3] Das ergiebt die Natur der Sache. Die Einstimmigkeit wird daher auch öfters hervorgehoben, so für die karthagischen Synoden unter Cyprian, eiusd. ep. 55. c. 7 (ed. Hartel ep. 64. c. 2 und ep. 72. c. 2) und für die noch vor das Stadium des Abschlusses der Metropolitanverfassung fallende Synode v. Elvira v. 305 o. 306 (s. o. S. 328), deren Kanonen mit „episcopi universi dixerunt“ (Bruns I. 2, 2) eingeleitet werden.

[4] Daher waren weder die dissentirenden, noch die ausgebliebenen Bischöfe ohne Weiteres daran gebunden. Diese Auffassung wird durch die Briefe Cyprians über die unter ihm gehaltenen karthagischen Synoden bestätigt, ep. 72 c. 3 (betr. das 2. Konzil v. 256, Hefele, Konciliengesch. 1, 118): „ceterum scimus, quosdam . . . saluo inter collegas pacis et concordiae vinculo quaedam propria quae apud se semel sint usurpata retinere qua in re nec nos vim cuiquam facimus aut legem damus, quando habeat in ecclesiae administratione voluntatis suae arbitrium liberum unus-

ralischen Ansehen der erlassenen Anordnungen lediglich darauf, dass die auf der Synode erschienenen Bischöfe dieselben auch in ihren Diöcesen zur Durchführung brachten. Allerdings hat man wohl diejenigen, welche auf der Synode zugestimmt hatten, zur Beobachtung und Ausführung der Beschlüsse derselben für verpflichtet erachtet[1].

Auf demselben Standpunkte scheinen auch noch die im 4. Jahrhundert für mehrere Eparchieen im Orient abgehaltenen, grösseren Synoden zu stehen, wenngleich es freilich dahingestellt bleiben muss, ob sie die aus den betheiligten Sprengeln nicht anwesenden Bischöfe an ihre Beschlüsse gebunden betrachtet haben oder nicht.[2] Zu der Zeit, in welcher die gedachten Synoden zusammengetreten sind, hatte im Orient die Metropolitanverfassung schon ihre Ausbildung erhalten. Die dadurch herbeigeführte Vereinigung einer Reihe von Bisthümern zu einer einheitlichen Organisation und die Stellung, welche die Eparchial- oder Provinzialsynode für dieselbe einnahm, bedingt die Annahme, dass dieselbe befugt war, allgemein bindende Anordnungen für die Gesammtheit der zu ihr gehörigen bischöflichen Sprengel zu erlassen[3].

Gleichzeitig macht sich aber schon der Gedanke praktisch geltend, dass den Beschlüssen einer zahlreich aus weiten Kreisen der Kirche besuchten Bischofsver-

quisque praepositus, rationem actus sui domino redditurus;" ep. 73. c. 26 (über das 3. Konzil v. 256, Hefele 1, 109): „Haec tibi . . . rescripsimus, pater carissime, nemini praescribentes aut praeiudicantes quominus unusquisque episcoporum, quod putat, faciat, habens arbitrii sui liberam potestatem;" ep. 55. c. 21; ep. 57. c. 5.

[1] Daher kann Cyprian die Beschlüsse dieser Synoden als „decretum", ep. 63, oder „sententia", ep. 70. c. 1. u. ep. 73. c. 1, bezeichnen. Vgl. ferner ep. 63. c. 1: „quod ei (Victori presbytero), antequam paenitentiam plenam egisset . . . temere Therapius collega noster immaturo tempore et praepopera festinatione pacem dederit. quae res nos satis mouit, recessum esse a decreti nostra auctoritate . . . sed librato apud nos diu consilio satis fuit, obiurgare Therapium collegam nostrum, quod temere hoc fecerit et instruxisse, ne quid tale de cetero faciat: pacem tamen quomodocumque a sacerdote dei semel datam non putauimus auferendam ac per hoc Victori communicationem sibi concessam usurpare permisimus", wonach also nur Nützlichkeitsgründe für die Nichtkassation des unter Verletzung des erwähnten Beschlusses eingeschlagenen Verfahrens den Ausschlag gegeben haben.

[2] Ein sicheres Urtheil gestattet der Stand der Quellen nicht. Die Synode von Antiochien 341 betont in ihrem Schreiben (s. o. S. 529. n. 8) ihre Einmüthigkeit. Ob die Aufforderung an die übrigen Bischöfe, ihren Beschlüssen beizutreten, blos an solche in fremden Eparchieen oder auch an die aus den vertretenen ausgebliebenen Bischöfe gerichtet ist, lässt sich nicht entscheiden. Die Ueberlieferung der weiter hierher gehörigen Synode v. Ancyra (s. o. S. 328) bietet ebenfalls keinen sicheren Anhalt zur Lösung der Frage. Wenn aber die Synoden von Laodicea (zw. 343 u. 381) und von Gangra (zw. 314 u. 382) ihre Beschlüsse als ὅροι bezeichnen, ja sogar die letztere diejenigen, welche dieselben nicht annehmen, mit dem Ausschluss aus der Kirchengemeinschaft bedroht, so lässt sich indessen hieraus eher entnehmen, dass auch die anderen Bischöfe aus den vertretenen Gebieten, welche nicht Theilnehmer der Synode gewesen waren, durch deren Verordnungen rechtlich gebunden sein sollten, eine Auffassung, welche im Abendlande schon bei der Synode von Arles v. 314 (s. nachher im Text) deutlich hervortritt. Sicher ist nach dem Schreiben der Synode von Antiochien jedenfalls so viel, dass die Beschlüsse für die nicht betheiligten Eparchieen an sich keine bindende Kraft hatten, s. auch o. S. 529.

[3] Dass diese Seite ihrer Thätigkeit zunächst im Orient nicht hervorgehoben ist, darauf habe ich schon o. S. 475 hingewiesen. Ihre Befugniss dazu kann aber um so weniger bezweifelt werden, als das conc. Antioch. v. 341. c. 9 (Th. II. S. 1. n. 3, c. 2. C. IX. qu. 3), s. auch c. 35 apostol., unter der Vorschrift, dass der einzelne Bischof in gemeinsamen Angelegenheiten der Provinz nichts ohne den Metropoliten, dieser aber nichts ohne seine Suffraganen thun solle, auch das Recht zum Erlass allgemeiner Anordnungen begreift. Dass davon so gut wie kein Gebrauch gemacht worden ist, hängt mit den damaligen Zeitverhältnissen zusammen. Die Vereinbarung über dogmatische Streitfragen und wichtige zweifelhafte Gegenstände der Disciplin konnte nur dann für die Erhaltung der Einheit und die Herbeiführung einer gleichmässigen Praxis von Erfolg sein, wenn sie auf grösseren Versammlungen, als den Eparchialsynoden versucht wurde, und die ersten boten dann — das ist z. B. der Fall in Betreff der Synoden von Gangra und von Arles gewesen — auch Gelegenheit, Kanones zur näheren Ordnung der kirchlichen Verhältnisse aufzustellen.

sammlung lediglich nur deshalb, weil sie von einem bedeutenden Theile des Episkopates einmüthig gefasst waren, nicht blos ein faktisches, die allseitige Annahme in den vertretenen Bezirken verbürgendes Ansehen[1], sondern auch eine rechtlich verpflichtende Autorität innewohne. Diese Auffassung hat zuerst das von Konstantin im J. 314 nach Arles berufene General-Konzil des Occidentes[2] vertreten, da dasselbe in seinen beiden Synodalschreiben[3] die allseitige Beachtung der von ihm erlassenen Kanones verlangt und den römischen Bischof um Publikation derselben ersucht[4]. Dieser Gedanke hat weiter zu der Konsequenz geführt, dass eine aus dem ganzen Reiche, d. h. aus allen Theilen der Kirche berufene Versammlung von Bischöfen die Befugniss besitze, bindende Normen für die gesammte Kirche zu beschliessen und zu erlassen[5], und damit die Schaffung eines dieselbe repräsentirenden, obersten Organes, des allgemeinen Konzils ermöglicht.

Bis zum 4. Jahrhundert beruhte die verbindliche Kraft der sowohl von den einzelnen Bischöfen, wie auch von den Synoden erlassenen Anordnungen lediglich auf der Anerkennung der Autorität dieser Organe innerhalb der Christengemeinden selbst, und, so weit etwa eine Auflehnung gegen dieselben erfolgte, konnte ihre Durchführung allein durch geistliche und kirchliche Mittel erzwungen werden. Für den römischen Staat, in welchem die christliche Religion bis dahin keine Anerkennung gefunden hatte, ja die einzelnen Christengemeinden als collegia illicita rechtlos waren und höchstens unter der Form der collegia tenuiorum existiren konnten[6], waren alle diese Normen bedeutungslos und hatten nicht einmal den Charakter eines statutarischen oder korporativen Rechtes.

Erst unter Konstantin trat die christliche Kirche in die Reihe der vom Staat anerkannten Verbände ein. Sie wurde damit des römischen ius publicum theilhaftig und auf sie der altrömische Satz, dass das ius sacrum ein Theil des ersteren sei[7], übertragen. Ihre bisherige Gliederung wurde an sich davon nicht berührt, aber als Ganzes und mit ihren Einzelorganisationen wurde sie in den Staatsorganismus eingefügt und wurde mit diesen zugleich ein Theil des Staates. Wie dem Kaiser die oberste Gewalt im Staate und über das ius publicum zukommt, so wird er nunmehr auch der Träger der obersten Machtvollkommenheit in der Kirche. Daher ruht in seinen Händen auch das Gesetzgebungsrecht für dieselbe[8] und damit die

[1] Das ist offenbar noch der Standpunkt der zuerst (s. o. S. 670) im Text erwähnten Synoden gewesen.

[2] S. o. S. 515.

[3] S. Th. I. S. 557. n. 7 u. 8.

[4] In dem einen der citirten Schreiben heisst es: „ut omnes sciant, quid in futurum observare debeant“ und in dem anderen: „quae nos censemus observare debere“, vgl. a. a. O. n. 8, ja der römische Bischof, welcher allerdings auf der Synode vertreten war, gilt dabei ebenfalls an die Beschlüsse gebunden, a. a. O. S. 557.

[5] Vgl. das Schreiben Konstantins an alle Kirchen über den Beschluss des Konzils von Nicäa wegen der Paschafrage, Socrates hist. eccles. I. 9 ed. Hussey 1, 76: „κοινῇ πάντων ἥρεσε κρίσει, τὴν ἁγιωτάτην τοῦ Πάσχα ἑορτὴν μιᾷ τῇ αὐτῇ ἡμέρᾳ συντελεῖσθαι . . . Τούτων οὖν οὕτω στοιχούντων ἀσμένως δέχεσθε τὴν οὐρανίαν καὶ θείαν ὡς ἀληθῶς ἐντολήν· πᾶν γὰρ ὅ τι δ'ἂν ἐν τοῖς ἁγίοις τῶν ἐπισκόπων συνεδρίοις πράττηται, τοῦτο πρὸς τὴν θείαν βούλησιν ἔχει τὴν ἀναφοράν. Διὸ πᾶσι . . . ἀδελφοῖς ἐμφανίσαντες τὰ προγεγραμμένα, ἤδη καὶ τὸν προειρημένον λόγον καὶ τὴν παρατήρησιν τῆς ἁγιωτάτης ἡμέρας ὑποδέχεσθαί τε καὶ διατάττειν ὀφείλετε.“

[6] E. Löning, Gesch. d. deutsch. K. R. 1, 197ff.

[7] L. 1. §. 2. D. de iustitia I. 1; vgl. Gierke, deutsch. Genossenschaftsrecht. 3, 61.

[8] Der noch heidnische Konstantin wird von Eusebius als allgemeiner Bischof bezeichnet, vita Constant. I. 44: „ἐξαίρετον δὲ τῇ ἐκκλησίᾳ τοῦ θεοῦ τὴν παρ'αὐτοῦ νέμων φροντίδα διαφερομένων τινῶν πρὸς ἀλλήλους κατὰ διαφόρους χώρας, οἵά τις κοῖνος ἐπίσκοπος ἐκ θεοῦ καθεσταμένος, συνόδους τῶν τοῦ θεοῦ λειτουργῶν συνεκρότει.“ Nach Athanasius hist. Arian. ad monach. c. 33, opp. ed. Petavii 1777. 1, 287 hat Konstantius auf der Synode v. Mailand (355) den Ausspruch gethan: „Ὅπερ ἐγὼ βούλομαι, τοῦτο κανὼν νομιζέσθω“. Die I. Synode von Konstantinopel (381) schreibt an den Kaiser, Mansi 3, 558: „gratias agimus

massgebende Entscheidung über die weitere Entwicklung des kirchlichen Glaubens und des kirchlichen Rechtes[1].

In ersterer Beziehung bestimmt der Kaiser bei neu auftauchenden Lehrmeinungen und dogmatischen Streitigkeiten kraft seiner Gesetzgebungsgewalt, welches der rechte Glaube ist und welchen die Kirche zu befolgen hat. Allerdings sind die kaiserlichen Erlasse dieser Art vielfach in Form von Bestätigungs-Edikten der allgemeinen Konzilien[2] ergangen, ja das ökumenische Konzil als Repräsentativorgan der christlichen Kirche kann geradezu als eine Schöpfung Konstantins bezeichnet werden[3], indessen hat das letztere keineswegs eine rechtliche Schranke für die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt des Kaisers gebildet. Wie schon oben S. 346. 347. nachgewiesen worden, bedurften die Glaubensbeschlüsse der allgemeinen Konzilien zu ihrer kirchlichen und staatlichen Rechtsgültigkeit der kaiserlichen Bestätigung. Ferner bestand eine rechtliche Verpflichtung des Kaisers, derartige Synoden zur Entscheidung von Glaubensstreitigkeiten zu veranstalten, nicht, vielmehr hing die Einberufung einer solchen lediglich von seinem Ermessen ab[4]. Endlich haben die römischen Kaiser wiederholt ohne ein allgemeines Konzil über streitige Glaubensfragen Gesetze erlassen[5], ja selbst Versuche gemacht, der Kirche zuwider der von allgemeinen Konzilien getroffenen Entscheidung eine andere Glaubensmeinung aufzudrängen[6].

Aber andererseits musste der eigenthümliche Charakter der Kirche, welche sich von allen anderen im römischen Reiche bestehenden Korporationen wesentlich dadurch unterschied, dass sie ihrem Wesen nach darauf angewiesen war, die Selbstständigkeit ihres religiösen Glaubens zu wahren, einer rein willkührlichen Ausübung des kaiserlichen Gesetzgebungsrechtes gewisse thatsächliche Schranken setzen. Die Kirche leitete ihre Existenzberechtigung nicht vom Staate ab, führte dieselbe vielmehr auf göttliche Stiftung zurück. Sie konnte daher nicht auf den Anspruch verzichten, dass ihr Glaubens- und sonstiges Leben in Uebereinstimmung mit den ihr

deo, qui vestrae pietatis imperium constituit ad communem pacem ecclesiarum et sacrae fidei confirmationem: agentes autem deo debitas gratias necessario quoque ea, quae acta sunt in s. concilio, ad tuam referimus pietatem." Vgl. ferner l. 2 C. Th. XVI. 1 (v. 380): „cunctos populos quos clementiae nostrae regit temperamentum, in tali volumus religione versari . . . . . hoc est, ut secundum apostolicam disciplinam evangelicamque doctrinam patris et filii et spiritus sancti unam deitatem sub parili maiestate et sub pia trinitate credamus. § 1. Hanc legem sequentes Christianorum catholicorum nomen iubemus amplecti, reliquos vero dementes vesanosque indicantes haeretici dogmatis infamiam sustinere." Justiniani Nov. 6. (535) praef: „Ἡμεῖς τοίνυν μεγίστην ἔχομεν φροντίδα περί τε τὰ ἀληθῆ τοῦ θεοῦ δόγματα, περί τε τὴν τῶν ἱερέων σεμνότητα, und Nov. 131. (545) c. 1: „Θεσπίζομεν τοίνυν, τάξιν νόμων ἐπέχειν τοὺς ἁγίους ἐκκλησιαστικοὺς κανόνας τοὺς ὑπὸ τῶν ἁγίων τεσσάρων συνόδων ἐκτεθέντας καὶ βεβαιωθέντας, τουτέστι τῆς ἐν Νικαίᾳ τῶν τιη' καὶ τῆς ἐν Κωνσταντινουπόλει τῶν ἁγίων ρν' πατέρων καὶ τῆς ἐν Ἐφέσῳ πρώτης καὶ τῆς ἐν Χαλκηδόνι, καθ' ἣν Εὐτύχης μετὰ Νεστορίου ἀνεθεματίσθη. τῶν γὰρ προειρημένων ἁγίων συνόδων καὶ τὰ δόγματα, καθάπερ τὰς θείας γραφάς, δεχόμεθα καὶ τοὺς κανόνας ὡς νόμους φυλάττομεν."

1 Vgl. auch E. Löning a. a. O. S. 37. 64. 503.

2 S. o. S. 333 ff., insbesondere S. 346. n. 3 u. 4.

3 S. o. S. 327.

4 S. o. S. 333. 334.

5 So Kaiser Zeno i. J. 482 das s. g. Henotikon, Hefele 2, 567; Justinian die beiden Edikte v. 544 u. 551 im s. g. Dreikapitelstreit, a. a. O. S. 800. 836, Heraklius die s. g. Ekthesis i. J. 638, a. a. O. 3, 178 und Konstans II. den Typus i. J. 648 a. a. O. S. 210. Auch mag daran erinnert werden, dass der gegen Zeno als Gegenkaiser auftretende Usurpator Basiliskus 476 durch ein Edikt das Konzil von Chalcedon für kraftlos erklärt, dasselbe aber selbst wieder im folgenden Jahr ausser Geltung gesetzt hat, Evagr. hist. eccles. III. 4—6.

6 Hierher gehören die Massnahmen Konstantius' (353—361) und Valens' (364—378) gegen die Orthodoxen zu Gunsten des Arianismus, s. o. S. 528. n. 1 und Hefele 1, 652 ff. 734 ff. Vgl. auch den S. 671 n. 8 angeführten Ausspruch des ersteren.

bei ihrer göttlichen Stiftung gegebenen Grundlagen geregelt, und dabei ihren eigenen Organen, welche sie sich während der Zeit ihrer Verfolgung geschaffen hatte und welche früher solche Angelegenheiten selbstständig entschieden hatten, mindestens eine angemessene Mitwirkung und Bethätigung gewährt wurde. Nicht der Kaiser, sondern nur die legitimen Organe der Kirche waren befähigt, festzustellen, was dem Glauben der christlichen Gemeinschaft entsprechend war und auch der erstere konnte unmöglich die Grundlagen des christlichen Glaubens durch sein Gesetz umstossen, weil er damit die Anerkennung der Existenzberechtigung der christlichen Kirche selbst angetastet und wieder vernichtet haben würde.

Zunächst führte die Lage der Verhältnisse unter Konstantin von selbst dazu, der Kirche und ihren Organen eine solche Betheiligung zu gewähren. Wenngleich sich der letztere kraft seines kaiserlichen Amtes für berechtigt hielt, die Einheit in der Kirche durch Beseitigung der zu seiner Zeit eingetretenen Spaltungen herzustellen, so lag dafür, ganz abgesehen davon, dass er dazu eines sachverständigen, theologischen Beirathes bedurfte, welcher nur bei den höheren Leitungsorganen der Kirche zu finden war, mit Rücksicht auf die schon früher in einzelnen Theilen der Kirche geübte Praxis[1] der Weg nahe, eine möglichst zahlreiche Versammlung von Bischöfen zur allseitigen Erörterung der verschiedenen Standpunkte zu berufen, sowie die kaiserliche Entscheidung auf die moralische Autorität einer solchen als Repräsentation der ganzen Kirche erscheinenden Synode zu gründen, und dadurch ihre allseitige Anerkennung und Durchführung zu sichern. Das allgemeine Konzil hat somit von vornherein dem Kaiser gegenüber nicht lediglich die Stellung einer sachverständigen berathenden Versammlung eingenommen, vielmehr als Organ der Kirche fungirt, welches auf Veranlassung desselben das kirchliche Glaubensbewusstsein festzustellen und eine die Uebereinstimmung der kaiserlichen Entscheidungen mit dem letzteren garantirende Unterlage zu gewähren hat. Das allgemeine Konzil ist also Organ der gesammten Kirche, zugleich aber auch Organ des Kaisers, durch welches er seinen Einfluss auf die Kirche ausübt[2], und letzteren, indem es seinen Erlassen die kirchliche Legitimation giebt, verstärkt.

Indessen hatte das allgemeine Konzil selbst, obwohl es als Repräsentation der ganzen Kirche galt, bei dem der Kirche innewohnenden Triebe nach Erhaltung der Selbstständigkeit ihres religiösen Glaubens seine Beschlüsse an dem Gesammtbewusstsein der ganzen Kirche zu bewähren[3]. Das Konzil konnte allerdings von den Kaisern in unselbstständiger Stellung gehalten und von ihnen beherrscht werden. Dem Glaubensbewusstsein der ganzen Kirche gegenüber aber waren sie doch machtlos und nicht im Stande die Reaktionen desselben gegen geübten Glaubenszwang zu unterdrücken. Dasselbe hat sich stark genug erwiesen, ihm widersprechende Glaubensbeschlüsse kaiserlicher Synoden, welche als allgemeine berufen waren, abzuweisen[4], und sich mit noch grösserer Kraft gegen derartige einseitig von den Kaisern erlassene Glaubensedikte aufgelehnt[5]. Ja selbst in den Fällen, wo die Kaiser und allgemeinen Konzilien eine den Grundprincipien des apostolischen Glaubens entsprechende Entscheidung getroffen haben, hat die unterlegene Partei für sich ein

[1] S. o. S. 326 und S. 669.
[2] S. auch Löning a. a. O. 1, 69. 70.
[3] S. o. S. 347.
[4] S. o. S. 348.
[5] So haben die S. 672 n. 5 erwähnten Edikte ihren Zweck, die obwaltenden dogmatischen Streitigkeiten zu beseitigen, nicht erfüllt, vielmehr nur neue Wirren hervorgerufen.

Recht auf Selbstständigkeit ihres Glaubens in Anspruch genommen und es hat oft längerer Zeit und harter Kämpfe bedurft, bis solche Beschlüsse zu allseitiger Anerkennung in der Kirche gelangt sind [1].

Das rechtlich unbeschränkte Gesetzgebungsrecht des römischen Kaisers hat demnach an dem der Kirche innewohnenden Triebe nach Selbstständigkeit eine entscheidende faktische Schranke gefunden. Während derselbe sich aber nach der Scheidung des Reiches in Orient und Occident seit dem 5. Jahrhundert im Abendlande erfolgreich geltend machen konnte und hier auf die schon seit dem 4. Jahrhundert hervorgetretenen Anschauungen, welche die kaiserliche Machtvollkommenheit auf kirchlichem Gebiete bestritten, und sogar schon theilweise die Herrschaft der Kirche über den Staat gefordert hatten [2], zurückgegriffen wurde, geriethen im Orient die Bischöfe, denen vor Allem der Beruf zufiel, die Selbstständigkeit der Kirche zu wahren, in immer grössere Abhängigkeit von den Kaisern, die Kirche verlor hier das Bewusstsein ihrer Freiheit gegenüber den letzteren und diese übten nunmehr ihre Herrschaft unbeschränkt über dieselbe aus. Dieser s. g. Cäsaropapismus im oströmischen Reich ruht aber keineswegs auf anderen rechtlichen Grundlagen, als das frühere Verhältniss der römischen Kaiser zur Kirche. Konstantin und seine Nachfolger haben dieselbe rechtlich unbeschränkte Herrschaft wie Justinian und die späteren oströmischen Kaiser über die Kirche in Anspruch genommen, nur thatsächlich ist die Stellung der letzteren eine andere geworden [3], und es sind später im oströmischen Reich allein die faktischen Schranken, welche der sich bethätigende Drang der Kirche nach Selbstständigkeit der Ausübung der kaiserlichen Rechte entgegenzusetzen im Stande war, fortgefallen.

Nicht minder wie in Betreff des Dogmas haben die römischen Kaiser ihre gesetzgebende Gewalt auch in Betreff einer Reihe innerer kirchlicher Verhältnisse geübt [4], und darauf bezügliche Gesetze, wenn auch zu Anfang seltener [5], später in-

[1] Den Beschlüssen des Nicänums z. B. ist erst eine Periode gefolgt, in denen der Arianismus selbst von den Kaisern begünstigt und gefördert wurde, s. o. S. 672 n. 6. Auch an das Konzil von Chalcedon (451) hat sich eine Zeit dogmatischer Wirren angeschlossen, Hefele 2, 564. Aus diesen Verhältnissen erklärt es sich auch, dass Justinian im Nov. 131 (s. o. S. 671 n. 8) trotzdem, dass die 4 ersten allgemeinen Synoden von seinen Vorgängern bestätigt waren, nochmals verordnete, dass ihre dogmatischen Beschlüsse wie die heilige Schrift angenommen werden sollten.

[2] Vgl. Hergenröther, kathol. Kirche und christlicher Staat. Freiburg i. Br. 1872. S. 375. 384 n. 1. S. 386; Löning, a. a. O. 1, 70, 79. Vgl. auch unten S. 682.

[3] So auch Löning S. 78.

[4] Die kaiserlichen Gesetze, welche die Stellung der Kirche im Staate überhaupt geregelt, Privilegien für dieselbe und die Geistlichkeit gewährt, und das Verhältniss der Kirche und der letzteren gegenüber den staatlichen Einrichtungen normirt haben, übergehe ich hier, weil es sich dabei zugleich um Ausübung der Gesetzgebung für das staatliche Gebiet gehandelt hat.

[5] Als Beispiele können dienen c. 20. C. Th. XVI. 6 v. 370 (Verbot an die Geistlichen, die Häuser von Wittwen und unmündigen Mädchen zu besuchen, zur Verhinderung der Erbschleicherei); c. 1. C. Th. XVI. 6 v. 373 (welche den eine Wiedertaufe vornehmenden Bischof des Sacerdotiums für unwürdig erklärt, also mit Absetzung bedroht, vgl. can. 47 apost.); c. 27. C. Th. XVI. 2 oder l. 9. C. J. I. 3 v. 390 (worin das Alter für die Diakonissinnen auf 60 Jahr festgesetzt wird, vgl. I. Timoth. I. 9); c. 32. C. Th. eod. n. 390 (nach welcher die Bischöfe blos beim Mangel anderer Kleriker Mönche weihen sollen); c. 44. C. Th. eod. oder l. 19 C. J. I. 3 v. 420 (welche den Geistlichen gestattet nur nahe weibliche Anverwandte in ihrem Hause zu haben, — vgl. c. 3 Nicaen. v. 325, c. 16 Dist. XXXII — und ihnen verbietet, die vor der Priesterweihe geheiratheten Ehefrauen zu verlassen, vgl. can. 6 apost., c. 14 Dist. XXVIII); c. 6. C. J. I. 2 v. 421, (wonach die geltenden kirchlichen Kanonen auch in Illyrien zur Anwendung kommen und zweifelhafte Angelegenheiten nur mit Wissen des Patriarchen von Konstantinopel entschieden werden sollen, vgl. c. 3 Constantinop. I. v. 381 u. Th. I. S. 579. 585); l. 29. C. J. I. 3. v. 471, (Verbot an die Mönche, ihr Kloster zu verlassen und falls sie dies thun,

dessen häufiger, wie insbesondere Justinian[1], erlassen. In ihren materiellen Anordnungen haben sich diese zwar meistens an die heilige Schrift, die schon vorhandenen Synodal-Kanones und die bestehende kirchliche Praxis gehalten[2], formell erscheinen sie indessen als Erlasse des Kaisers, deren bindende Kraft lediglich aus der gesetzgebenden Gewalt desselben herfliesst[3].

Auch für das äussere Leben der Kirche haben demnach die römischen Kaiser das oberste Gesetzgebungsrecht geübt. Indessen haben sie dasselbe nicht ausschliesslich für sich allein beansprucht, vielmehr der Kirche hierbei gleichfalls eine Betheiligung und Mitwirkung durch ihre Organe offen gelassen[4].

Zunächst haben die von ihnen berufenen allgemeinen Konzilien[5] eine Reihe von

über die Religion zu disputiren, Versammlungen zu präsidiren und die Menge aufzuregen, vgl. c. 23 Chalced. v. 451).

[1] Vor Allem kommen in Betracht Nov. 6. v. 535, Nov. 123 v. 546, Nov. 131 v. 545 und Nov. 137 v. 564. Von seinen Verordnungen, soweit sie rein innere kirchliche Verhältnisse betreffen, hebe ich heraus: Verbot der Würfel- und anderer Spiele und der Betheiligung bei Circus- und Schauspielen für die Kleriker unter Androhung kirchlicher Strafen, l. 34 C. I. 4 v. 534 u. Nov. 123. c. 10 (vgl. c. 42 apostol. u. c. 54 Laod. zw. 343 u. 381, c. 37 Dist. V de consecr.); Verordnung, dass die Kleriker selbst die Nokturnen, Matutinen und Vespern singen sollen, l. 42. § 10 C. I. 3. v. 528; Bestimmungen über die Haushälterinnen der Geistlichen (s. vor. Note) und Androhung der Absetzung gegen Bischöfe, welche mit einer Frauensperson zusammenwohnen, Nov. 123 c. 29; Beschränkung des Rechtes zur Bischofswahl auf ein Vorschlagsrecht zweier oder dreier Kandidaten durch den Klerus und die Vornehmen der Bischofsstadt, Nov. 123. c. 1 u. Nov. 137 c. 2 (v. 564), (im Gegensatz zu den Vorschriften der Kanones, s. Th. II. S. 512 ff.); Vorschriften über die Qualifikation zum Bischofsamt, Nov. 6. c. 1, Nov. 123. c. 1, Nov. 137. c. 2, insbesondere: Unbescholtenheit des Wandels, vgl. I Timoth. III. 9. v. 2, Alter von 30 Jahren, c. 11 Neocaes. zw. 314 u. 325, c. 4 Dist. LXVIII, Zugehörigkeit zum Klerikalstand, c. 10 Sard. v. 343, c. 10 Dist. LXI, Ehelosigkeit und Kinderlosigkeit, — auch schon l. 42. § 1. (v. 528) und l. 48 (v. 531) C. I. 3 angeordnet — und bei früherer Verheirathung Ehe mit einer nicht Geschwächten, in Anhalt an I. Timoth. III. 9. v. 2, Tit. I. 6, can. 17. 18 apost. (c. 1. Dist. XXXIII), c. 8. Neocaes. (c. 11 Dist. XXXIV) und die Cölibatspraxis der orientalischen Kirche s. Th. I. S. 146; Erneuerung der Anordnung der o. S. 473 n. 6 citirten älteren Kanonen über die zweimalige Abhaltung der Provinzialsynoden im Jahr, und zwar im Juni und September, Nov. 137. c. 4; Verbot der grundlosen Ausschliessung aus der Kirchengemeinschaft unter Androhung dieser Strafe für denjenigen, welcher eine solche vornimmt, Nov. 6. c. 4. 5. u. Nov. 123. c. 11, Qualifikation der Kleriker, Kenntnisse, rechter Glauben, Unbescholtenheit und Beobachtung der Vorschriften über Cölibat und erste Ehe, ibid. c. 12, vgl. I. Tim. III. 3; c. 9 Nicaen. (c. 7 Dist. XXIV u. c. 4 Dist. LXXXI), can. 17. 18 apost. und c. 8 Neocaes. cit.; Alter der Priester, Diakonen, Subdiakonen und Lektoren Nov. 123. c. 13, vgl. c. 11 Neocaes. cit. für die Priester, wogegen für die übrigen Grade selbstständige, sich zum Theil mit der abendländischen Rechtsentwicklung berührende Festsetzungen vorliegen, s. Th. I. S. 18. 19; Alter der Diakonissinnen, Nov. 123. v. 13, nach c. 15 Chalced. (c. 23 C. XXVII. qu. 1) auf 40 Jahre bestimmt im Gegensatz zu l. 27 C. Th. VI. 2 (s. vor. Anm.); Verbot, den geistlichen Stand zu verlassen, Nov. 6. c. 7, vgl. v. 7 Chalced. (c. 3. C. XX. qu. 3); Verbot des Wechsels der Kirchen durch die Kleriker, Nov. 123. c. 18 l. f., vgl. can. 15. apost.; c. 15 Nicaen. (c. 19. C. VII. qu. 1); c. 20 Chalced. (c. 4 Dist. LXXI); vgl. endlich auch die Anordnungen über die Rechte der Stifter von Kirchen Th. II. S. 618, für welche die kirchlichen Kanonen keinen Anhalt bieten.

[2] S. die Nachweisungen in den beiden vorhergehenden Anmerkungen. Auch wird in einzelnen dieser Stellen theils allgemein auf die Kanones, l. 45 C. I. 3 (530), Nov. 137 c. 4, theils speziell unter Citation von solchen und von Aussprüchen der Kirchenväter, Nov. cit. c. 1, auf die kirchliche Praxis Bezug genommen.

[3] Von dieser Anschauung aus, s. Nov. 6 (S. 671. n. 8) nennt Justinian seine kirchlichen Erlasse: „νόμος εἰς τὸ διηνεκὲς ἰσχύσων", nov. 123 u. 131, und weist die Patriarchen, Nov. 5, Nov. 6, Nov. 67 ep. oder auch den magister officiorum und andere weltliche Beamte, Nov. 123 u. 137 zu ihrer Publikation und Ueberwachung der Befolgung an.

[4] Auf dem Koncil von Chalcedon (6. Sitzung) legte Kaiser Marcian drei Verordnungen über die Errichtung und die Verhältnisse der Klöster, über weltliche Beschäftigungen der Geistlichen und Mönche und über den Wechsel der Kirchen durch die Kleriker mit dem Bemerken vor, Mansi 7, 173, dass er es aus Achtung vor der Synode für besser halte, ihr die Feststellung zu überlassen, als seinerseits über die erwähnten Gegenstände durch Gesetz zu bestimmen („τινά ἐστι κεφάλαια, ἅτινα πρὸς τιμὴν τῆς ὑμετέρας εὐλαβείας ὑμῖν ἐφυλάξαμεν, πρέπον ἡγησάμενοι, παρ' ὑμῶν ταῦτα κανονικῶς κατὰ σύνοδον τυπωθῆναι ἢ νόμοις θεσπισθῆναι ἡμετέροις") und die Synode hat den kaiserlichen Vorschlägen entsprechend darauf bezügliche Kanonen, nämlich die c. 4. 3. und 20, beschlossen. Im Uebrigen vgl. das Folgende.

[5] Von Nicäa und von Chalcedon, ferner die

Vorschriften über die Verfassung und das Recht der Kirche festgestellt. Eine kaiserliche Bestätigung, welche sich direkt auf diese bezöge, ist für keine der in Frage kommenden Synoden nachweisbar[1]. Demnach kann nur angenommen werden, dass eine solche nicht erfolgt ist, und dass in der kaiserlichen Berufung der allgemeinen Synode zugleich die Ermächtigung gelegen hat, die erforderlichen Normen für solche kirchliche Verhältnisse zu erlassen, deren festere Regelung der Synode ein Bedürfniss erschien[2]. Insofern haben also die Kaiser der Kirche eine gewisse Autonomie gewährt. Freilich war dieselbe blos eine faktische, aber keine rechtlich gesicherte[3], weil den Synoden nicht ein einziges Gebiet kirchlicher Sachen zur ausschliesslichen Regelung überwiesen war, und die Kaiser das Recht beanspruchten, falls es ihnen angemessen erschien, auch in rein kirchlichen Dingen Gesetze zu erlassen[4]. Ueberdies waren die Synoden bei der Stellung, welche sie den Kaisern gegenüber einnahmen, kaum in der Lage, Beschlüsse zu fassen, mit welchen die letzteren nicht einverstanden gewesen wären[5].

Die Rechtsnormen, welche von einem allgemeinen Konzil erlassen worden waren, hatten, da dasselbe als Organ der gesammten Kirche des römischen Reiches galt, als kirchliche Gesetze für das Gebiet des letzteren bindende Kraft zu beanspruchen und diese ist in der That, sowohl im Orient wie auch im Abendlande, hier insbesondere auch von den römischen Bischöfen, anerkannt gewesen[6].

erste von Konstantinopel v. 381, welche freilich nicht als allgemeine berufen war, s. o. S. 348.

[1] Vgl. o. S. 346 n. 3 u. 4, wo die Bestätigungsedikte näher nachgewiesen sind. Das Gegentheil behauptet allerdings Hefele 1, 45 für die Synode v. Chalcedon, was aber schon durch seine eigenen, darauf bezüglichen Mittheilungen 2, 554 widerlegt wird. Eine Ausnahme macht nur die trullanische von 692, deren Disciplinarkanones der Kaiser Justinian II. unterschrieben hat, Mansi 11, 987. Aber sie ist nicht als allgemeine anerkannt worden und die Ausnahme erklärt sich daraus, dass sie keine anderen Bestimmungen erlassen hat, Hefele Concil. Gesch. 3, 328.

[2] Für diese Auffassung spricht der S. 675 n. 4 erwähnte Vorgang und die Sitte, dass die Kanones erst nach Erledigung der Glaubensfragen berathen und beschlossen worden sind, Hefele, Concil. Gesch. 2, 504.

[3] Gesetzliche Vorschriften haben darüber nicht bestanden, insbesondere bezieht sich der Erlass v. Arkadius und Honorius an den Präfekten von Afrika v. 399, c. 1. C. Th. XVI. 11: „Quoties de religione agitur, episcopos convenit agitare; ceteras vero caussas quae ad ordinarios cognitores vel usum publici iuris pertinent, legibus oportet audiri", auf Streitsachen, nicht auf die Gesetzgebung. Die Aeusserungen der damaligen Verfechter der kirchlichen Freiheit (s. o. S. 674 n. 2), insbesondere der römischen Bischöfe, z. B. ep. Gelasii I ad Anastas. imperat. v. 494, Thiel 1, 351: „Duo quippe sunt ....., quibus principaliter mundus hic regitur: auctoritas sacrata pontificum et regalis potestas. In quibus tanto gravius est pondus sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus hominum in divino reddituri sunt examine rationem. Nosti etenim ..... quod licet praesideas humano generi dignitate, rerum tamen praesulibus divinarum devotus colla submittis atque ab eis causas tuae salutis expectas inque sumendis coelestibus sacramentis eisque ut competit disponendis, subdite debere cognoscis religionis ordine potius quam praeesse, itaque inter haec ex illorum te pendere iudicio, non illos ad tuam velle redigi voluntatem. Si enim, quantum ad ordinem pertinet publicae disciplinae, cognoscentes imperium tibi superna dispositione collatum, legibus tuis ipsi quoque parent religionis antistites, ne vel in rebus mundanis exclusae videantur obviare sententiae; quo, oro te, decet affectu eis obedire qui praerogandis venerabilibus sunt attributi mysteriis?" (theilweise in c. 10 Dist. XCVI) beweisen nicht nur nichts dagegen, sondern dafür, da sie Reaktionen des kirchlichen Bestrebens auf Erringung einer gesetzlich anerkannten Freiheit der Kirche gegen den bestehenden Zustand sind, und diesen gerade zur Voraussetzung haben. Vgl. übrigens auch den folgenden §.

[4] S. die S. 675 n. 4. citirte Aeusserung des Kaisers Marcian. Hat doch derselbe in der gleichen Sitzung in Ausübung seiner kaiserlichen Gewalt dem Stuhle zu Chalcedon den Ehrenrang einer Metropolis zugesprochen, Mansi 7, 178.

[5] Der c. 3. Constant. I. v. 381 über den Vorrang des Patriarchenstuhles von Konstantinopel (s. Th. I. S. 541) kann unmöglich ohne Wissen des Kaisers beschlossen sein, und der denselben Gegenstand betreffende c. 28 Chalced. ist auf dieser Synode in Uebereinstimmung mit dem Wunsche des Kaisers angenommen worden, Hefele 2, 504. 543. 548.

[6] Auf das Nicänum und zwar c. 4 beruft sich schon die Synode v. Konstantinopel v. 382 in ihrem Schreiben an Damasus v. 382, Coustant p. 585, und die Synode v. Ephesus (431) hat denselben Kanon ihrer Entscheidung in dem Streite zwischen dem Patriachen v. Antiochien

Von den seitens der Kaiser selbst in kirchlichen Angelegenheiten gegebenen Gesetzen unterschieden sich die Anordnungen der allgemeinen Konzilien aber dadurch, dass sie nur auf Grund der von diesen der Kirche und den Synoden eingeräumten Stellung erlassen waren und ihre bindende Kraft blos mittelbar aus dem kaiserlichen

und den Bischöfen der Insel Cypern (Th. I. S. 578) zu Grunde gelegt, Mansi 4, 1465 ff.; Hefele 2, 208.

Im Abendlande nehmen von römischen Bischöfen auf einzelne Kanones Bezug z. B. Julius I. ep. ad Danium v. 341; Damasus I. ad Acholium v. 380 (beide auf c. 15, s. o. S. 306. n. 5); Siricius ad Himer. Tarracon. v. 385 c. 11, Coustant p. 635 (auf c. 3), ad episcop. Africae v. 366, l. c. p. 654 (auf c. 4) u. ad episc. divers. zw. 384—398, l. c. p. 661 (auf c. 2. 4. 6); Innocentius I ad Victor. Rotomag. v. 404, c. 1 u. c. 7, l. c. p. 748. 752 (auf c. 4 u. 17), ad Theophil. v. 404 l. c. p. 790 (allgemein), ad syn. Toletan. u. 404. c. 2, l. c. p. 767 (auf c. 4), ad cler. et pop. Constant. v. 405 l. c. p. 799 (allgemein), ad Rufum v. 414. c. 5, l. c. p. 835 (auf c. 8), ad Alex. Antioch. u. 415, l. c. p. 852 (auf c. 4 u. 6), ad Felic. Nucer. zw. 401 u. 417 c. 1. l. c. p. 911 (auf c. 1) u. ad Agapit. zw. 401 u. 417, l. c. p. 914 (auf c. 10); Bonifacius I ad Hilar. v. 422, l. c. p. 1032 (auf c. 6), von Partikularsynoden conc. Valent. v. 374. c. 3., Carth. XVII v. 419, Bruns I. 1, 158 ff.; Regiense v. 439. c. 3; Arelat. II. v. 443. o. 452 c. 6. 10. Die Anführungen durch die römischen Bischöfe sind um so bedeutsamer, als sie für die Anerkennung der Partikularsynoden vollkommene Freiheit in Anspruch genommen haben, so hat Innocentius I. mit Bezug auf c. 4 u. 12 Antioch. in ep. cit. ad Theophil. erklärt: „testibus Nicaeni concilii (alium enim canonem non admittit ecclesia") und in ep. cit. ad cler. Constant: „solis illis (canonibus) parendum esse dicimus qui Nicaeae definiti sunt, quos solos sectari et agnoscere debet ecclesia catholica. Sin autem a quibusdam alii proferantur qui a Nicaenis canonibus dissentiant et ab haereticis compositi esse arguantur, hi ab episcopis catholicis reiiciuntur", vgl. Massen, Gesch. d. Quellen u. Literatur d. can. Rechts 1, 68.

Die Kanones der 1. Synode v. Konstantinopel (381) sind allerdings in Rom weder im 5. Jahrhundert (ep. Leon. I. v. 452, Jaffé ed. II. n. 483, Th. I. S. 541. n. 5; Brief der römischen Synode unter Felix II. v. 485. c. 4, Thiel 1, 254: „venerandas synodos Nicaenam et Ephesinam atque Calchedonensem . . . nos tenere; Gelasii I. decr. de libris recipiendis v. 495 o. 496 c. 2, l. c. p. 456) noch im 6. Jahrhundert (Gregor. I. ep. VII. 34 v. 597 ed. Bened. 2, 882: „romana autem ecclesia eosdem canones vel gesta synodi illius hactenus non habet nec accepit; in hoc autem eam accepit, quod est per eam contra Macedonium definitum") recipirt gewesen, indessen war das erwähnte Konzil seiner Berufung und Zusammensetzung nach kein ökumenisches und hat erst später lediglich in Betreff des ihm zugeschriebenen Glaubensbekenntnisses (vgl. jetzt Harnack in Herzog, Realencyclopädie d. Theologie, 2. Aufl. 8, 216) das Ansehen einer ökumenischen Synode erlangt, s. o. S. 348.

Die Kanonen der ephesinischen Synode (431) kommen nicht in Betracht. Sie enthalten keine generellen Anordnungen, sondern nur solche, welche sich ausschliesslich auf die nestorianische und pelagianische Angelegenheit beziehen.

Was die Kanonen der Synode von Chalcedon (451) betrifft, so hat die letztere sowohl selbst wie auch der Kaiser Marcian (o. S. 345 ist danach der Druckfehler: „Mauricius" zu verbessern) bei Leo I. allerdings um die Bestätigung des can. 28 über die Vorrechte des Patriarchenstuhles von Konstantinopel nachgesucht, vgl. Th. I. S. 543. Dies steht indessen der Auffassung des Textes nicht entgegen. Denn nachdem die päpstlichen Legaten schon auf dem Konzil selbst dagegen Protest eingelegt hatten, musste dem Patriarchen von Konstantinopel und dem Kaiser Alles daran gelegen sein, diesen Widerspruch zu beseitigen, da ohne die Anerkennung des ersten Bischofsstuhles im Abendlande jene Stellung des Patriarchen nicht als eine allseitig gesicherte gelten konnte. Leo I. lehnte aber das Ersuchen ab und zwar mit der Begründung, dass die Kanones von Nicäa durch die Beschlüsse keines anderen Konziles abgeändert werden könnten, vgl. ep. 119 ad Maxim. Antioch. v. 453, ed. Baller. 1, 1217: „Si quid sane ab his fratribus quos ad s. synodum (Chalcedon) vice mea misi praeter id quod ad causam fidei pertinebat, gestum esse perhibetur, nullius erit penitus firmitatis: quia ad hoc tantum ab apostolica sunt sede directi, ut excisis haeresibus, catholicae essent fidei defensores. Quidquid enim praeter speciales causas synodalium conciliorum ad examen episcopale deferatur, poterit aliquam diiudicandi habere rationem, si nihil de eo est a ss. patribus apud Nicaenum definitum. Nam quod ab illorum regulis et constitutione discordat, apostolicae sedis numquam poterit obtinere consensum"; ep. 106. ad Anatol. v. 452: l. c. 1, 1163: „neque CCC illis XVIII episcopis quantumlibet copiosior numerus sacerdotum vel comparare se audeat vel praeferre, cum tanto divinitus privilegio Nicaena sit synodus consecrata, ut sive per pauciores sive per plures ecclesiastica iudicia celebrentur, omni penitus auctoritate sit vacuum, quicquid ab illorum fuerit constitutione diversum"; u. l. c. p. 1165: „sancti illi patres . . . mansuras usque in finem mundi leges ecclesiasticorum canonum condiderunt et apud nos et in toto orbe terrarum in suis constitutionibus vivunt et si quid usquam aliter gestum quam illi statuere praesumitur, sine cunctatione cassatur", vgl. auch ep. 105 ad Pulch. aug. v. 452, ep. 114 ad episcop. syn. Chalced. u. ep. 119 ad Max. Antioch. v. 453, l. c. 1, 1155. 1157. 1177. 1215. Für das Nicänum erkennt also Leo I. den Satz an, dass die Kanonen der allgemeinen Konzilien allseitig, auch für den römischen Bischof, verpflichtend sind. Wenn er ihn dagegen für das Konzil von Chalcedon läugnet, und damit auch die Konsequenz, dass die Beschlüsse einer allgemeinen Synode durch die einer anderen abgeändert werden können, aus-

Gesetzgebungsrecht herleiteten[1]. Im Gegensatz zu den kaiserlichen Gesetzen wurden sie daher mit dem Ausdruck κανών, κανόνες, welcher schon seit dem 4. Jahrhundert für die kirchlichen Rechtsnormen überhaupt gebräuchlich geworden ist[2], bezeichnet, wiewohl sie allerdings ebenfalls als Theil des ius publicum des römischen Reiches galten, und an Rang und Kraft den kaiserlichen Gesetzen gleichstanden.

Was endlich das Verhältniss der letzteren und der Kanones zu einander betrifft, so folgt aus der Stellung des Kaisers als höchsten Gesetzgebers, dass er principiell befugt war, auch die Kanonen der ökumenischen Konzilien, welche diese auf Grund ihrer generellen Ermächtigung als kirchliche Organe erlassen hatten, abzuändern[3],

drücklich von der Hand weist, so hat er diesen Standpunkt offenbar deshalb eingenommen, um die Ansprüche des Patriarchenstuhles von Konstantinopel im Interesse der Primatialbestrebungen der römischen Kirche zu bekämpfen. Gerechtfertigt war diese Anschauung aber nicht, denn so gross auch das Ansehen des Nicänums war, kam seinen Kanones doch keine rechtliche Unabänderlichkeit zu. Die römische Kirche hat allerdings noch längere Zeit nach Leo I. die ablehnende Haltung nicht nur gegenüber dem c. 28, sondern auch gegenüber den anderen Kanones des Konzils von Chalcedon festgehalten, vgl. Pelagii II. ep. ad Eliam Aquileiens. u. 585, Mansi 9, 433 u. Gregor. I. ep. III. 10. v. 592, IV. 39. v. 594, ed. Bened. 2, 633 u. 720, wenngleich allerdings schon im 6. Jahrhundert nicht mehr mit strenger Konsequenz (s. ep. Vigilii ad Rustic. v. 550, Mansi 9, 354: „ita, ut . . . conturationem inter vos contra statuta canonum nobis ignorantibus facientes, in apertum uterque prorumperetis scandalum", was nur auf c. 18 conc. Chalced. = c. 21. C. XI. qu. 1 bezogen werden kann). Immerhin ergiebt sich aber aus den citirten Briefen Gregors I., dass die bekannte Stelle in ep. I. 25 des letzteren v. 591, l. c. p. 515 (c. 2 Dist. XV.): „Sicut s. evangelii IV libros, sic IV concilia suscipere et venerare me fateor Nicaenum sc., in quo perversum Arii dogma destruitur, Constantinopolitanum quoque, in quo Eunomii et Macedonii error convincitur, Ephesinum etiam primum, in quo Nestorii impietas iudicatur, Chalcedonense vero, in quo Eutychis Dioscorique pravitas reprobatur" sich nur auf die dogmatischen Festsetzungen der genannten Konzilien bezieht, auf welche es allein auch nach dem Zwecke des Schreibens (s. o. S. 219. n. 1.) ankam.

Was endlich die späteren allgemeinen Synoden des ersten Jahrtausends betrifft, welche erst zusammengetreten sind, nachdem bereits auf dem Boden des früheren weströmischen Reiches zum Theil neue Staaten gegründet waren, so sind die dogmatischen Beschlüsse derselben erst allmählich und unter mannigfachem Widerspruch recipirt worden (s. o. S. 348. n. 1 u. 8). Kanones haben von ihnen nur die siebente, Nicäa v. 787, und die achte, von Konstantinopel v. 869 aufgestellt, Hefele, Concil. Gesch. 3, 475 u. 4, 417. Beide gehören indessen einer Zeit an, in welcher das frühere Verhältniss des oströmischen Kaisers zum Abendlande sich schon seit lange geändert hatte, und von der Ausübung einer dort massgebenden gesetzgebenden Gewalt durch die unter seiner Autorität abgehaltenen Konzilien keine Rede mehr sein konnte. Vgl. übrigens auch §. 188.

[1] Daher kann Justinian sagen, l. 45. C. I. 3. v. 530: „τοὺς δὲ θείους κανόνας οὐκ ἔλαττον τῶν νόμων ἰσχύειν, καὶ οἱ ἡμέτροι βούλονται νόμοι"; Nov. 6. c. 1 §. 8. v. 535: „διότι καὶ τοῖς πρὸ ἡμῶν βεβασιλευκόσι καὶ ἡμῖν αὐτοῖς ὀρθῶς εἴρηται, δεῖν τοὺς ἱεροὺς κανόνας ἀντὶ νόμου κρατεῖν. Es ist aus demselben Grunde unmöglich, der Anordnung in Nov. 131. c. 1. (s. o. S. 671 n. 8) die Bedeutung beizulegen, dass die Kanones der 4 ersten Synoden erst durch diese Gesetzeskraft erhalten haben, so Biener, Geschichte d. Novellen Justinians. Berlin 1824. S. 158, vielmehr schärft Justinian blos von Neuem den schon früher ausgesprochenen Grundsatz, dass sie den kaiserlichen Gesetzen an Kraft gleichstehen, ein, um in Konsequenz davon auch durch c. 2 ibid. das von Rom nicht anerkannte Privilegium des Patriarchenstuhles von Konstantinopel in Uebereinstimmung mit c. 28 conc. Chalced., s. Th. I. S. 544, zu bestätigen. Endlich beruht es auf derselben Anschauung, dass Justinian das Recht und die Pflicht für sich in Anspruch nimmt, die Beobachtung der Kanones, ebenso wie die der weltlichen Gesetze (πολιτικοὶ νόμοι) zu überwachen, und zu diesem Behuf Gesetze zu erlassen, Nov. 137 praef., sowie wenn er ibid. c. 4 anordnet, dass auf den Provinzialsynoden alle Missbräuche gemäss τοῖς θείοις κανόσι καὶ τοῖς ἡμετέροις νόμοις abgestellt werden sollen.

[2] In c. 10. 16. Nicaen. wird κανὼν ἐκκλησιαστικός im Sinn von kirchlicher Verordnung und zwar in 16 im Hinblick auf c. 15 ibid. gebraucht, in c. 9 κανών mit Bezug auf c. 9 Neocaesar., s. ferner c. 1. 2. ibid., wo auf Rechtssätze verwiesen wird, welche sich auch in den apostolischen Kanonen (c. 21 ff. 14. 15), vgl. Hefele 1, 804. 806, finden. In c. 1. Laodic. bezieht sich κανὼν ἐκκλησιαστικός auf c. 8. Nicaen., c. 3. 7. Neocaes. u. c. 19 Ancyr. Auch die Synode von Antiochien nennt in ihrem Schreiben (s. o. S. 529. n. 8) die von ihr gefassten Beschlüsse: κανόνες ἐκκλησιαστικοί.

Ausser κανών wird allerdings auch vielfach ὅρος gebraucht, c. 14. 17. 18 Nicaen., c. 1. Antioch., c. 15 Sardic., vgl. auch S. 670 n. 2.

[3] Bei der nicht erheblichen Zahl von Kanonen der ersten allgemeinen Konzilien, und den wenigen Punkten, welche diese geregelt haben, blieb den Kaisern noch ein weites Gebiet für ihre gesetzgeberische Thätigkeit offen. Auch da, wo sie eine solche geübt haben, hatten sie meistens keine Veranlassung, von den bestehenden

dass aber umgekehrt den Konzilien eine Berechtigung, kaiserliche Gesetze aufzuheben, nicht zustand [1].

Neben den allgemeinen Konzilien als Organen der gesammten Kirche waren ferner auch die Synoden der einzelnen, organisirten kirchlichen Verbände, der

kirchlichen Normen der allgemeinen oder Partikular-Synoden abzugehen und daher haben sie sich in ihren Gesetzen im Wesentlichen an diese angeschlossen. Daraus erklärt es sich, dass sich durchgreifende Aenderungen von Kanonen der allgemeinen Konzilien in den kaiserlichen Gesetzen nicht nachweisen lassen, sondern nur geringere Modifikationen derselben vorgekommen sind, so reiht z. B. c. 44 C. Th. XVI. 2 (l. 19 C. J. I. 3) v. 420 und Nov. Justin. 123. c. 29 v. 546 unter die nahen weiblichen Anverwandten, welche der Geistliche im Hause haben darf, die in c. 3 Nicaen. nicht genannten Töchter ein, lässt aber die dort erwähnte Tante aus, und ferner fehlt in der zuerst citirten Stelle auch die sich in c. 3 cit. findende Erweiterung auf solche weiblichen Personen, bei denen kein Verdacht unerlaubten Umganges begründet ist. Nichtsdestoweniger würde eine Erklärung solcher Abweichungen aus der S. 680 n. 6 besprochenen Erscheinung nicht begründet sein, da der im Text hervorgehobene Satz aus der principiellen Stellung des Kaisers zur Kirche folgt. Auch haben die Kaiser für einzelne Fälle ein Dispensationsrecht in Betreff der fraglichen Kanonen geübt, so hat Kaiser Zeno wegen der Unruhen in Antiochien i. J. 481 den Kalendion durch den Patriarchen von Konstantinopel zum Bischof von Antiochien weihen lassen und diese Verletzung des Nicaen. c. 6 durch die Nothwendigkeit einer Dispensation gerechtfertigt, ep. Simplicii pp. ad Zenon. c. 3, Thiel 1, 203: „quoniam seditiones Antiochenas religiosissimo proposito sedandas non aliter existimastis, nisi praeter praeiudicium venerandi illius concilii Nicaeni apud Constantinopolim iisdem petentibus ordinaretur antistes, quod in eius tantummodo persona sic memorastis assumptum, ut deinceps secundum definitiones patrum orientali synodo creatio Antiocheni pontificis reservetur, nec haberi loco vultis iniuriae, quod dissensionis gratia factum est auferendae. .... Unde quae a vobis amore quietis sancte et religiose sunt ordinata, reprobare non possumus, ne status Antiochenae ecclesiae sub nostra dubitatione videatur ambiguus". Wenn der Kaiser sich deswegen an den Papst gewendet hat, so ist dies nicht etwa deshalb geschehen, weil er die Nothwendigkeit anerkannt hat, zu der Abweichung von den Kanones des Nicaenums eine Zustimmung des Papstes einzuholen (so auch v. Schulte, Stellung d. Concilien, Päpste etc. S. 150. 151), sondern deshalb, weil dem Kaiser zur Beseitigung der Wirren daran liegen musste, die Gewährung der Kirchengemeinschaft seitens des römischen Bischofs an den neu bestellten Bischof von Antiochien zu erlangen (s. auch Th. II. S. 521 Anm.)

Nach Hefele Conc. Gesch. 2, 463 n. 1 und S. 464 soll die Synode von Chalcedon v. 451 in ihrer 4. Sitzung erklärt haben, dass alle kaiserlichen Pragmatiken (Dekrete), welche den Kanones widersprechen, kraftlos sein sollen und nach Pichler, Gesch. d. kirchl. Trennung zw. d. Orient u. Occident 1, 68 dieser Satz sogar durch ein Gesetz Valentinians III und Marcians v. 451, l. 12 C. J. de ss. eccles. I. 2, sanktionirt worden sein. Die Erklärung der gedachten Synode hat aber solche Pragmatiken betroffen, welche zu Gunsten einzelner Personen erlassen oder von diesen erschlichen waren, wie der Antrag des Bischofs von Sebastopolis, Mansi 7, 96, zeigt: „δεόμεθα ὥστε ἀργῆσαι ἀναντιῤῥήτως τὰ ἐπὶ βλάβῃ τῶν κανόνων πραγμάτικα πραχθέντα τισὶν ἐν πάσῃ ἐπαρχίᾳ, κρατῆσαι δὲ τοὺς κανόνας διὰ πάντων", und ist aus Anlass der Erhebung von Berytus zur Metropole durch Theodos II (Th. II. S. 379. n. 7) aufgestellt worden. Aus diesem Anlass hat die Synode den c. 12 formulirt und derselbe bezieht sich, ebenso wie die Erklärung selbst, nur auf die einseitige kaiserliche Bildung neuer Metropolitansprengel und die damit verbundene Beeinträchtigung der Rechte der bisherigen Metropoliten, während sie andererseits die Regel (c. 17) sanktionirt hat, dass die kaiserliche Erhebung einer Stadt zur Metropole im staatsrechtlichen Sinne ihr auch den Rang einer kirchlichen gewähre, Hefele 2, 517. Es hat sich also für die Synode lediglich um eine Opposition gegen einen einseitigen früheren Verwaltungsakt gehandelt, welche auch von den auf dem Konzil anwesenden Kommissarien Namens des Kaisers für gerechtfertigt erachtet worden ist, Mansi l. c. 7, 89; Hefele 2, 463 und die beiden aus Anlass der betreffenden Verhandlungen aufgestellten Kanones 12 u. 17 (Th. II. S. 379) sind offenbar im Einverständniss mit den Kommissarien aufgestellt worden. Das im Anschluss daran ergangene kaiserliche Gesetz: „Privilegia quae generalibus constitutionibus universis ecclesiis orthodoxae religionis retro principes praestiterunt, firma et illibata in perpetuum decernimus custodiri. Omnes sane pragmaticas sanctiones quae contra canones ecclesiasticos interventu gratiae et ambitionis elicitae sunt, robore suo et firmitate vacuatas cessare praecipimus", erklärt nur die gegen die alten Privilegien der Kirchen erschlichenen kaiserlichen Anordnungen für nichtig, stellt aber keineswegs den Satz auf, dass alle gegen die kirchlichen Kanonen erlassenen pragmatischen Verordnungen kraftlos sein sollen. Damit fallen diese Behauptungen, welche es völlig ignoriren, dass die römischen Kaiser, welche in der gewaltsamsten Weise mit ihrer Gesetzgebung in die Glaubenssphäre der Kirche eingegriffen haben (s. o. S. 672), doch unmöglich sich in anderer Beziehung eine derartige Beschränkung auferlegt haben können, zusammen.

[1] Allerdings hat c. 15 Chalced. das Gesetz Theodosius' d. Gr. v. 370 (s. o. S. 674 n. 3) insofern abgeändert, als es das Alter der Diakonissinnen von 60 auf 40 Jahre herabgesetzt hat, und, soviel bekannt, hat erst Justinian ein damit übereinstimmendes Gesetz (Nov. 123. c. 13)

kirchlichen Provinzen[1] und der grösseren Sprengel wenigstens principiell in der Lage, für ihre Bezirke allgemeine Anordnungen zu erlassen, also ein Gesetzgebungsrecht auszuüben, wenngleich sie freilich in jener Zeit selten davon Gebrauch gemacht haben. Davon, dass die römischen Kaiser eine Mitwirkung dabei beansprucht hätten, finden sich nicht die geringsten Spuren[2]. Offenbar wurden in Folge der staatlichen Anerkennung der christlichen Kirche und ihrer Organisation auch die einzelnen Theile der ersteren dadurch für legitimirt erachtet, die ihnen kirchenverfassungsmässig zustehenden Rechte zu üben. Ueberdies lag es in der Natur der Sache, dass etwaige von diesen Partikularkonzilien ausgehende Anordnungen weder die in Kirchensachen ergangenen kaiserlichen Gesetze noch die die ganze Kirche bindenden Kanonen der allgemeinen Konzilien abändern konnten[3].

Wie schon an anderen Stellen hervorgehoben worden ist[4], haben aber auch Synoden, welche aus verschiedenen, nicht zu einem einheitlich Ganzen organisirten Sprengeln zusammengetreten sind, indem sie dabei als Vertretungsorgane derselben handelten, mehrfach kirchenrechtliche Normen aufgestellt[5]. Selbstverständlich waren dabei für sie die materiellen Schranken dieselben, wie für die Provinzialkonzilien[6], und die örtliche Geltung ihrer Beschlüsse konnte an sich nicht über den Be-

erlassen. Mit Rücksicht darauf aber, dass nicht nur die kaiserlichen Kommissare auf dieser Synode in entscheidender Weise eingegriffen haben, s. o. S. 335 n. 3 u. S. 343, sondern auch die c. 12. 17. 28. (s. vor. Anm. u. o. S. 676 n. 5) mit Vorwissen des Kaisers beschlossen worden sind, erscheint die Annahme nicht zu gewagt, dass auch bei c. 15 ein solches Einverständniss obgewaltet hat.

[1] Wegen der Eparchial- oder Provinzialsynoden s. o. S. 670 n. 3. Von morgenländischen Patriarchalsynoden, welche Kanones erlassen hätten, ist nichts bekannt, s. o. S. 508, wohl aber haben die diesen gleichstehenden afrikanischen Plenar- oder Universalkonzilien in weitem Umfange von diesem Recht Gebrauch gemacht, s. o. S. 511.

[2] S. o. S. 475. 512.

[3] S. unten Anm. 6.

[4] S. o. S. 527 u. S. 670. 671.

[5] S. o. S. 529 n. 6.

[6] Positiv ausgesprochen ist das freilich nirgends. Abgesehen davon, dass bei der damals erst in geringem Umfang erfolgten Regelung der kirchlichen Verhältnisse durch specielle Normen diesen Partikularsynoden namentlich im Hinblick auf die in ihren Bezirken hervortretenden Bedürfnisse schon an sich ein ausreichend weites Feld für ihre gesetzgebende Thätigkeit offen blieb (ist doch z. B. die Stellung der Chorbischöfe allein durch solche Konzilien, nämlich die Synoden von Ancyra, Neocäsarea und Antiochien geregelt worden, Th. II. S. 162), enthalten die Kanones derselben, soweit die letzteren nach dem Nicänum abgehalten sind, in den Gegenständen, in welchen sie sich mit dem letzteren berühren, keine demselben widersprechenden Anordnungen, vgl. z. B. c. 5 Nicaen. und c. 6 Antioch., c. 6 Nic. und c. 16 Antioch. (soweit beide die unrechtmässige Besetzung von Bisthümern und das Eindrängen in solche betreffen), c. 4 und 6 Nicaen., c. 16. 19 Ant. und c. 12 Laodic. (über die Bestellung und Weihe der Bischöfe, Th. II. S. 512. 513), c. 15. 16 Nicaen. und c. 21 (betreffend den Wechsel der Bischofssitze). Wenn c. 3 Ant. hinsichtlich der Translation der Geistlichen gegenüber c. 16 Nicaen. die selbstständige Bestimmung enthält, dass der Bischof, welcher einen wegen eigenmächtigen Wechsels seiner Kirche abgesetzten Kleriker anstellt, von der Provinzialsynode bestraft werden soll, so ist dies nur eine nähere Anordnung zur Sicherung der Durchführung des fraglichen Gesetzes, wie auch c. 1 Ant. besondere Kirchenstrafen für die Verletzung des Nicänischen Dekretes über die Feier des Osterfestes androht. Eine Differenz besteht allerdings zwischen c. 5 Nicaen. und c. 20 Antioch., welche beide die zweimalige Abhaltung der Provinzialsynode im Jahre vorschreiben, über die Zeiten des Zusammentrittes derselben. Das erklärt sich aber wohl daraus, dass man die Bestimmung des Nicänums in der letztgedachten Hinsicht nicht für eine absolut gebietende erachtet hat, wie denn auch später das Konzil v. Chalcedon v. 451. c. 19 bei der Einschärfung des Gebotes auf den Zeitpunkt der zweimaligen Versammlung kein Gewicht gelegt hat. Uebrigens tritt aus den hier gemachten Anführungen schon die Erscheinung entgegen, dass man auf den Partikularsynoden nicht alle Einzelheiten in den Anordnungen der allgemeinen Konzilien für unabänderlich gehalten, vielmehr nur den Kern der einzelnen Vorschriften als die bindende Norm betrachtet, im Uebrigen aber unter Festhaltung der dadurch gegebenen Direktive, die Befugniss in Anspruch genommen hat, je nach Massgabe der Bedürfnisse der einzelnen Länder und Kirchen Modifikationen in den Einzelheiten und in den Durchführungsmassregeln eintreten zu lassen, also nicht nur die festgesetzten Rechtsnormen zu suppliren, sondern auch innerhalb der gedachten Grenzen zu korrigiren. Dafür liefern nicht nur die eben erwähnten orientalischen Konzilien den Beweis, sondern auch im Abendlande hat man den Kanones der allgemeinen Konzilien gegenüber ganz die-

zirk der vereinigten Sprengel hinausgehen. Indessen haben gerade die Kanonen der ältesten hierher gehörigen Synoden von Ancyra[1], Neocäsarea, Antiochien, Laodicea und Gangra[2], hauptsächlich wohl durch ihre Aufnahme in die älteste griechische Kanonensammlung[3] schon früh im Morgenlande auch über ihren Entstehungskreis hinaus Verbreitung gefunden und sind hier, mindestens in einzelnen Theilen, durch Gewohnheitsrecht in Kraft getreten. Da aber diese gewohnheitsrechtliche Reception nicht überall sicher war, auch einzelne dieser Synoden, wie die von Antiochien, keines unbestrittenen Ansehens genossen[4], so fand sich das allgemeine Konzil von Chalcedon (451) veranlasst, den von den bisherigen Synoden aufgestellten Kanonen ausdrücklich Geltung beizulegen[5] und sie dadurch zu allgemeinen Kirchengesetzen zu erheben[6].

selbe Stellung eingenommen. Was zunächst Nordafrika betrifft, so ist eine Primatialstellung, wie sie dort der Bischof v. Carthago unter Anerkennung der Plenarsynoden, s. o. S. 511 u. Th. I. S. 581 erlangt hat, dem Nicänum fremd, ferner hat Carth. 387 o. 390 c. 12 u. Carth. III. v. 397 c. 2 wohl die dem c. 4 Nicaen. entsprechende Vorschrift dass im Nothfalle 3 Bischöfe einen andern ordiniren können, aufgestellt, verlangt aber nicht dazu die seitens des letzteren vorgeschriebene schriftliche Einwilligung der abwesenden Bischöfe der Provinz. Von den gallischen Synoden wendet Valence (374) c. 3 die Vorschrift des c. 11 Nicaen. über die lapsi während der Verfolgung des Licinius unter ausdrücklicher Bezugnahme dieses Konzils auf diejenigen an, welche den Dämonen geopfert haben, trifft aber zugleich Bestimmungen über die diesen aufzuerlegende Busse, welche mit c. 11 cit. nicht übereinstimmen. Riez 439. c. 8 macht die zweimalige Abhaltung der Provinzialkonzilien (c. 5 Nicaen.) von der Bedingung: „si quies temporum erit" abhängig (und setzt, falls c. 10 zu diesem Konzil gehört, Hefele 2, 281, auch die Zeit der Abhaltung nicht nach dem Nicänum, sondern nach c. 20 Antioch. fest, s. vorher), Orange I. v. 441 c. 29 lässt es bei dem einmaligen Zusammentritt der Provinzialsynoden bewenden und trifft c. 21 die den c. 4 Nicaen. in eigenthümlicher Weise ergänzende Anordnung, dass wenn nur zwei (nicht mindestens 3) Bischöfe einen Geistlichen wider seinen Willen geweiht haben, der letztere, falls er tauglich ist, den Bischofssitz des einen seiner Konsekratoren einnehmen soll, was in sofern geradezu gegen das Nicänum verstösst, als der Konsekrirte weder in Gemässheit desselben bestellt noch geweiht ist und ihm durch die unerlaubte Handlung der Konsekratoren ein Anrecht auf einen Bischofssitz gewährt wird.

Den eben erwähnten Konzilien standen diejenigen, welche zwar als allgemeine berufen, aber als solche nicht zu Stande gekommen waren, ihrer rechtlichen Stellung nach gleich. Sie konnten daher ebensowenig, wie die ersteren, die von den allgemeinen Synoden festgesetzten Normen abändern. Allerdings hat das hierher gehörige Konzil von Sardika v. 343 (s. o. S. 328. n. 8), welches sich selbst in der Einleitung zu seinen Kanonen auch blos als: σύνοδος συγκροτηθεῖσα ἐκ διαφόρων ἐπαρχιῶν bezeichnet, diese Grenze nicht innegehalten. Die viel berufenen c. 3. 4. 5 (c. 7. C. VII. qu. 4 u. c. 36. C. II. qu. 6) über die Appellationen abgesetzter Bischöfe nach Rom waren etwas durchaus Neues und sprachen dem dortigen Bischof ein Vorrecht zu, welches dem Nicänum nicht nur unbekannt war, sondern auch mit c. 6 desselben nicht in Einklang zu bringen war. Indessen sind die Beschlüsse des gedachten Konzils anfänglich weder im Orient, noch selbst im Abendlande im nennenswerthen Umfange anerkannt und recipirt worden. Wohl aber haben sich seit dem Beginn des 5. Jahrhunderts die römischen Bischöfe unter Benutzung des Umstandes, dass die sardicensischen Kanones schon früh denen des Nicänums ohne Trennung und Unterscheidung in den Handschriften angefügt worden sind und sie daher als nicänische galten, Maassen a. a. O. 1, 52 ff. auf sie als nicänische Kanonen berufen, um das ihnen in denselben zuerkannte Recht der Appellationsinstanz praktisch zur Durchführung zu bringen, Maassen a. a. O. S. 57; Löning, Gesch. d. deutsch. K. R. 1, 455. Dem gegenüber haben aber die afrikanischen Bischöfe in dem Appellationsstreit mit Rom seit dem J. 418, Hefele 2, 120, den völlig korrekten Standpunkt eingenommen, das beanspruchte Recht des römischen Bischofes als nicht nicänisch zu bestreiten, und damit die Rechtsverbindlichkeit der Sardicensischen Kanonen abzulehnen. Aus der Aeusserung des Bischofs Gratus v. Carthago auf dem Koncil v. 345 o. 348. c. 5, welcher dem Konzil v. Sardika selbst beigewohnt hat, Hefele 1, 545, „nam et memini, in ss. concilio Sardicensi statutum, ut nemo alterius plebis hominem usurpet" (c. 15. 16), folgt jedenfalls nichts für eine Reception der Kanones in Afrika, welche dort im 5. Jahrhundert völlig unbekannt gewesen sind, Maassen S. 56.

[1] S. o. S. 328.

[2] S. o S. 475 n. 1 u. S. 527. n. 6.

[3] Den Grundstock derselben haben die Kanonen von Ancyra und Neocäsarea gebildet, Maassen, a. a. O. 1, 125; zunächst sind ihnen dann die Beschlüsse von Nicäa und Gangra, a. a. O. S. 78, später (aber jedenfalls noch vor dem Konzil von Chalcedon) die von Antiochien, S. 85, und endlich die von Laodicea und Konstantinopel beigefügt worden, S. 122.

[4] Hefele 1, 529 u. 2, 505.

[5] c. 1: „Τοὺς παρὰ τῶν ἁγίων πατέρων καθ' ἑκάστην σύνοδον ἄχρι τοῦ νῦν ἐκτεθέντας κανόνας κρατεῖν ἐδικαιώσαμεν (c. 14. C. XXV. qu. 1).

[6] Hefele 2, 505. Dagegen behauptet Eichhorn K. R. 1, 52 unter Zustimmung von Rich-

§. 186. *B. Das weströmische Reich insbesondere. Der Bischof von Rom.*

Die im vorigen §. besprochene Stellung als des in der Kirche massgebenden, obersten Faktors haben die römischen Kaiser sich nur in der östlichen Hälfte bewahren können, sie hier allerdings auch bis in ihre äussersten Konsequenzen (bis zu dem s. g. Byzantinismus oder Cäsaropapismus) bethätigt.

Dagegen begann im Westen nach dem Tode Theodosius' d. Gr. (395) und nach der Theilung des Reiches sich eine eigenthümliche Entwicklung, welche zu völlig abweichenden Resultaten geführt hat, zu vollziehen. Hier war das immer schwächer werdende Kaiserthum, welches das zerfallende Reich nicht einmal mehr gegen die Ueberfluthung der vordringenden Germanenstämme zu schützen vermochte, ausser Stande, der Kirche gegenüber die Machtstellung zu behaupten, welche die früheren Kaiser besessen hatten, und es konnte nunmehr hier der der Kirche innewohnende Trieb nach Selbstständigkeit gegenüber der weltlichen Gewalt freie Entfaltung finden. Die Anschauungen, welche schon in einzelnen geistlichen und christlichen Kreisen im 4. Jahrhundert im Gegensatz zu dem herrschenden staatskirchlichen System hervorgetreten waren und für die Kirche die oberste massgebende Stellung beanspruchten, indem sie zugleich vom Kaiser die Ausübung der Staatsgewalt im Dienste der Kirche und in Unterwerfung unter dieselbe die Durchführung der von ihr gesetzten Normen forderten[1], wurden jetzt im Westen von einem in der Entwicklung immer bedeutsamer hervortretenden Faktor aufgenommen, und von diesem zur Richtschnur seiner kirchenpolitischen Thätigkeit gemacht.

Der Bischof von Rom hatte schon früh wegen der Bedeutung seines Sitzes als Hauptstadt des Reiches und als Mittelpunkt der antiken Welt eines hohen Ansehens genossen, und galt dem Range nach als der erste unter seinen bischöflichen Amtsbrüdern[2]. Im 3. Jahrhundert wurde diesem, auf den äusseren und politischen Verhältnissen beruhenden Vorrang in Rom auch eine kirchliche Grundlage gegeben,

ter-Dove K. R. 8. Aufl. S. 53. n. 3, es sei in dem citirten Kanon keine Rede „von der Bestätigung der Schlüsse einzelner älterer Synoden, sondern nur von Grundsätzen, die sie anerkennen und deren Inhalt freilich hie und da auch in den Schlüssen solcher früherer Koncilien vorkam, welche als Ganzes zu keinem allgemein anerkannten Ansehen gelangt waren". Er giebt damit dem Kanon des Konzils einen so unbestimmten und vagen Inhalt, dass die Frage berechtigt ist, wie dasselbe überhaupt dazu gekommen sein sollte, eine solche unklare Vorschrift zu erlassen und was es damit bezweckt habe. Auch sprachlich ist seine Erklärung unhaltbar. Die Stelle spricht deutlich von den von den Vätern der früheren Synoden erlassenen Kanones und kann um so weniger anders erklärt werden, als c. 5 desselben Konzils: „Περὶ δὲ τῶν μεταβαινόντων ἀπὸ πόλεως εἰς πόλιν ἐπισκόπων ἢ κληρικῶν ἔδοξε τοὺς περὶ τούτων τεθέντας κανόνας τῶν ἁγίων πατέρων ἔχειν τὴν ἰδίαν ἰσχύν", die gleiche Wendung gebraucht und hier zweifellos auf die Kanones jener Synoden, nämlich u. a. c. 21 Antioch. (s. o. S. 305) Bezug genommen wird. Berücksichtigt man, dass der Synode die griechische Kanonensammlung in ihrer damaligen Gestalt vorlag — aus derselben wurden bei den Verhandlungen c. 4. 5. 16. 17 Antioch. als c. 83. 84. 95. 96 citirt, Mansi 7, 84. 281, Hefele 2, 459. 461. 493; Maassen S. 127, so erscheint es sicher, dass die Festsetzung des Konzils in can. 1 die in der erwähnten Kollektion enthaltenen Kanones gemeint hat. Ist diese Auffassung richtig, dann folgt weiter, dass die Nov. 131. c. 1 (s. o. S. 671 n. 8) mit den von den 4 allgemeinen Synoden bestätigten (βεβαιωθέντας) Kanones vor allem die eben erwähnten in das Auge gefasst haben muss, dass also Justinian auch diese an Rang den kaiserlichen Gesetzen gleichgestellt hat (s. S. 671 n. 8). Andrer Ansicht auch hier wieder Eichhorn S. 50 und Richter-Dove a. a. O., obwohl es doch kaum auffällig sein kann, dass Justinian, dessen Gesetze vielfach den Inhalt einzelner Kanons nicht blos der allgemeinen, sondern auch der Partikularkonzilien wieder geben (o. S. 675 n. 1) oder wenigstens darauf fussen, im Interesse der sicheren Aufrechterhaltung der kirchlichen Disciplin eine solche generelle Anordnung getroffen hat.

[1] S. o. S. 674. Unter den Vertretern derselben ist vor allem Augustinus (insbesondere mit der Schrift de civitate dei) zu nennen.

[2] Rothe, Vorlesungen über Kirchengeschichte 1. 369.

indem man ihn auf die Nachfolge des römischen Bischofs in die Stellung und Autorität des Apostel Petrus gründete, und dem Zeugniss der römischen Kirche und ihres Bischofs eine besonders massgebende Bedeutung beilegte, weil die erstere als ehemaliger Sitz des Petrus vor allen anderen die apostolische Tradition treu und rein bewahrt habe[1].

Im Laufe des 4. Jahrhunderts ist allerdings der Ehrenvorrang des römischen Bischofs vor seinen anderen Kollegen bereits gesetzlich anerkannt worden[2]. Aber im Uebrigen hat er in dieser Zeit ausserhalb des ihm in kirchlicher Beziehung kraft seiner Metropolitan- (oder Patriarchal-) Gewalt unterstehenden Theiles Italiens keine Rechte geübt, welche auf irgend eine obere leitende Stellung oder auf einen Primat im juristischen Sinne deuteten, vielmehr war seine Autorität über diesen Bezirk hinaus lediglich eine moralische, welche auf der hervorragenden Bedeutung seines Stuhles beruhte[3]. Insbesondere war davon keine Rede, dass ihm in der fraglichen Zeit irgend welche gesetzgebenden Befugnisse über die nicht zu seinem Sprengel gehörigen Kirchen zugestanden hätten[4].

Aber gerade die Sitte, dass sich die Bischöfe aus den verschiedensten Theilen der Kirche schon seit längerer Zeit an den römischen Stuhl um Belehrung wandten, gab gegen Ende des 4. Jahrhunderts, seit welcher Zeit solche Zuschriften vor Allem häufig aus Spanien und Gallien in Rom eingingen, den römischen Bischöfen Veranlassung, ihre Belehrungen in der Form autoritativer und massgebender Anweisungen zu ertheilen. Zuerst ist dies, soweit sich feststellen lässt, von Siricius geschehen[5], und in noch grösserem Umfange im 5. Jahrhundert

[1] Der erste römische Bischof, welcher nachweisbar sich darauf berufen hat, ist Stephan I. (253—257). Dies ergiebt sich aus dem Brief Firmilians an Cyprian, opp. Cypriani, ed. Hartel ep. 75. c. 17, 2, 821: „in hac parte iuste indignor ad hanc tam apertam et manifestam Stephani stultitiam quod qui sic de episcopatus sui loco gloriatur et se successionem Petri tenere contendit, super quem fundamenta ecclesiae collocata sunt"; Cypriani ep. 71 ad Quintum c. 3. l. c. p. 773: „Non autem est de consuetudine praescribendum, sed ratione uincendum. nam nec Petrus quem primum dominus elegit et super quem aedificauit ecclesiam suam, cum secum Paulus de circumcisione postmodum disceptaret, uindicauit sibi aliquid insolenter aut adroganter adsumpsit, ut diceret se primatum tenere et obtemperari a nouellis et posteris sibi potius oportere". S. dazu Rothe a. a. O. S. 375; F. Friedrich, zur ältesten Gesch. d. Primates in der Kirche. Bonn 1879. S. 91. Wahrscheinlich haben aber schon Viktor I. (189—199?) und Callistus I. (217—222) oder Zephyrinus (199?—217) ähnliche Ansprüche erhoben, Rothe S. 375; Friedrich S. 75. 83.

[2] Vgl. Th. I. S. 541.

[3] A. a. O. S. 557.

[4] Das zeigt namentlich die Stellung des römischen Bischofs zu der Synode v. Arles, a. a. O. S. 557 und zu dem Konzil von Nicäa, o. S. 333 n. 2. u. 344 n. 8.

[5] ep. ad Himer. episc. Tarracon. a. 385. c. 15, Coustant p. 637: „ad singulas causas de quibus . . . ad Romanam ecclesiam, utpote ad caput tui corporis retulisti, sufficienter, quantum opinor, responsa reddidimus. Nunc fraternitatis tuae animum ad servandos canones et tenenda decretalia constituta magis ac magis incitamus, ut haec quae ad tua rescripsimus consulta, in omnium coepiscoporum nostrorum perferri facias notionem et non solum eorum qui in tua sunt dioecesi constituti, sed etiam ad universos Carthaginenses ac Boeticos, Lusitanos atque Gallicios vel eos qui vicinis tuis collimitant hinc inde provinciis, haec quae a nobis sunt salubri ordinatione disposita, sub litterarum tuarum prosecutione mittantur. Et quamquam statuta sedis apostolicae vel canonum venerabilia definita, nulli sacerdotum domini ignorare sit liberum: utilius tamen et pro antiquitate sacerdotii tui, dilectioni tuae esse admodum poterit gloriosum, si ea quae ad te speciali nomine generaliter scripta sunt, per unanimitatis tuae sollicitudinem, in universorum fratrum nostrorum notitiam perferantur: quatenus et quae a nobis non inconsulte, sed provide sub nimia cautela et deliberatione sunt salubriter constituta, intemerata permaneant et omnibus in posterum excusationibus aditus, qui iam nulli apud nos patere poterit, obstruatur". Ferner heisst es in c. 8, l. c. p. 632 in Bezug auf das Verbot der mehrfachen Ehe für die Priester und Diakonen, welches freilich schon in der Kirche bestand, s. Th. I. S. 22: „quid ab universis posthac ecclesiis sequendum sit, quid vitandum, generali pronuntiatione decernimus. Aus dem Inhalte des Schreibens ergiebt sich, dass der Bischof von Tarragona die Autorität des Papstes für seine Bestrebungen gegen seine Amtsgenossen (s. Coustant p. 626) angerufen hatte, und

von seinen Nachfolgern, nämlich von Innocenz I.[1], Zosimus[2], Cöle-

offenbar hat dies mit Veranlassung gegeben, die Bedeutung der päpstlichen Erlasse und Anweisungen so scharf zu accentuiren.

Interessant ist der Brief auch dadurch, dass er c. 1. l. c. p. 624: „signasti, baptizatos ab impiis Arianis plurimos ad fidem catholicam festinare et quosdam de fratribus nostris eosdem baptizare, quod non licet, cum hoc fieri et apostolus vetet et canones contradicant et post cassatum Ariminense concilium, missa ad provincias a ven. memor. praedecessore meo Liberio generalia decreta prohibeant: quos nos cum Novatianis aliisque haereticis, sicut est in synodo (d. h. v. Nicäa), constitutum per invocationem solam septiformis spiritus, episcopalis manus impositione, catholicorum conventui sociamus, quod etiam totus oriens occidensque custodit", von generellen Anordnungen des Papstes Liberius, welche etwa i. d. J. 362 zu setzen wären, spricht. Etwas Weiteres ist über die letzteren nicht bekannt, und es lässt sich höchstens soviel entnehmen, dass darin von einer ausdehnenden Anwendung des die Rückkehr der Catharer (d. h. Novatianer) zur Kirche betreffenden c. 8 des Nicänums die Rede gewesen ist. Da aber der sich danach für die Taufe der Ketzer ergebende Grundsatz schon durch das conc. Arelat. v. 314 c. 8 ausgesprochen war, so können die s.g. decreta generalia des Liberius nichts Neues enthalten, vielmehr nur auf die schon in der Kirche feststehende Regel und Praxis hingewiesen haben. Die Nachricht kann also nicht als Beweis für die Ausübung eines päpstlichen Gesetzgebungsrechtes durch Liberius dienen.

[1] Ep. ad Decent. Eugub. a. 416, Coustant p. 855: „Si instituta ecclesiastica, ut sunt a b. apostolis tradita, integra vellent servare domini sacerdotes, nulla diversitas, nulla varietas in ipsis ordinibus et consecrationibus haberetur. Sed dum unusquisque non quod traditum est, sed quod sibi visum fuerit, hoc aestimat esse tenendum, inde diversa in diversis locis vel ecclesiis aut teneri aut celebrari videntur ac fit scandalum populis. Quis nesciat aut non advertat, id quod a principe apostolorum Petro Romanae ecclesiae traditum est ac nunc usque custoditur, ob omnibus debere servari; nec superduci aut introduci aliquid, quod auctoritatem non habeat aut aliunde accipere videatur exemplum? praesertim cum sit manifestum, in omnem Italiam, Gallias, Hispanias, Africam atque Siciliam et insulas interiacentes nullum instituisse ecclesias, nisi eos quos vener. apost. Petrus aut eius successores constituerint sacerdotes. Aut legant, si in his provinciis alius apostolorum invenitur aut legitur docuisse. Qui si non legunt, quia nusquam inveniunt, oportet eos sequi, quod ecclesia Romana custodit, a qua eos principium accepisse non dubium est; ne dum peregrinis assertionibus student, caput institutionum videantur omittere" (vgl. übrigens dazu v. Schulte, Stellung d. Konzilien, Päpste etc. Prag 1871. S. 155). Während hier, wo es sich um einen Bischof des Rom untergebenen Gebietes von Italien handelt, der Papst seinen Standpunkt in voller Schärfe geltend macht, geschieht dies in milderer Form in der ep. ad Victric. Rotomag. v. 404, l. c. p. 746: „tamen quia Romanae ecclesiae normam atque auctoritatem magnopere postulasti, voluntati tuae morem admodum gerens, digestas vitae et morum probabilium disciplinas annexas literis meis misi, per quas advertant ecclesiarum regionis vestrae populi, quibus rebus et regulis christianorum vita in sua cuiusque professione debeat contineri qualisque servetur in urbis Romae ecclesiis disciplina. Erit dilectionis tuae, per plebes finitimas et consacerdotes nostros qui in illis regionibus propriis ecclesiis praesident, regularum hunc librum quasi didascalicum atque monitorem sedulo insinuare, ut et nostros cognoscere et ad fidem confluentium mores valeant docendi sedulitate formare", und noch mehr im Ton blosser Belehrung ep. ad Exsuper. Tolos. a. 405, l. c. p. 789: „Consulenti tibi . . . pro captu intelligentiae meae quae sunt visa respondi, quid sequendum vel docilis ratio persuaderet vel auctoritas lectionis ostenderet vel custodita series temporum demonstraret. Et quidem dilectio tua ad sedem apostolicam referre maluit, quid deberet de rebus dubiis custodire, potius quam usurpatione praesumta quae sibi viderentur de singulis obtinere. Cur enim magis pudendum putemus discere aliquid quam omnino nescire", indessen wird andererseits die Anordnung des Siricius in dem S. 683 n. 5 citirten Brief über die Enthaltung der Geistlichen vom Umgang mit ihren Frauen (s. auch Th. I. S. 147 n. 11) als bindende Norm behandelt, l. c. p. 792: „Nam si ad aliquos forma illa ecclesiasticae vitae pariter et disciplinae quae ab episcopo Siricio ad provincias (in Wirklichkeit nur noch Spanien) commeavit, non probabitur pervenisse, his ignorationis venia remittetur, ita ut de cetero penitus incipiant abstinere. . . . Si qui autem scisse formam vivendi missam a Siricio detegentur neque statim cupiditates libidinis abiecisse, illi sunt modis omnibus submovendi, qui post admonitionem cognitam praeponendam arbitrati sunt voluptatem". Auch das Einleitungsschreiben und der Schluss der canones synodi Romanorum ad Gallos episcopos iuxta quaestiones ab illis propositas, Bruns I. 2, 274, welche wohl in die Zeit Innocenz' I. gehört, Hefele 2, 27 hat einen mehr belehrenden Charakter gewahrt.

[2] Ad Patrocl. Arelat. v. 417, Coustant p. 962: „si enim apostolus neophytum sacerdotio non statim cumulari iubet et hoc idem canonum statuta (Nicaen. c. 2) sanxerunt, hoc addimus nostra sententia, ut quisquis de cetero vel summo sacerdotio vel presbyterii gradu vel diconatus crediderit cumulandum, sciat et se gradus sui subire iacturam nec in illum valitura esse quae contulit: . . . Scripta nostra in omnium facies notitiam pervenire; ut ne hoc quidem ipsum tibi, quod omnibus interdictum est, licere cognoscas"; ad Hesych. Salonitan. a. 418, l. c. p. 970: „ad te potissimum scripta direximus quae in omnium fratrum et coepiscoporum nostrorum facies ire notitiam, non tantum eorum qui in ea provincia sunt, sed etiam qui dilectionis tuae provinciis adiunguntur. Sciet

stin I.[1] und Leo I.[2] Von Allen wird schon die Forderung erhoben, dass ihren Anordnungen *(decretalia constituta*[3], *decreta*[4], *statuta*[5], *regulae*[6], *auctoritas*[7]*)* bindende und verpflichtende Kraft zukomme und ihnen Gehorsam geleistet werden müsse, freilich gegenüber solchen Bischöfen, welche, wie die Italiens, ihnen untergeben, oder welche, wie ein Theil der gallischen, spanischen und illyrischen Bischöfe wegen der besonderen Verhältnisse ihrer Länder in der damaligen Zeit in eine engere Beziehung zu Rom getreten waren[8].

Ein festes Fundament erhielten die Ansprüche aber erst unter Leo I. Ihm gelang es, von dem schwachen Valentinian III. i. J. 445 ein Gesetz zu erwirken, in welchem ausser der oberstrichterlichen Stellung auch die gesetzgebende Gewalt des römischen Bischofs im Abendlande anerkannt wurde[9].

Bisher hatten im römischen Reich der Kaiser und ferner als sein Organ, das allgemeine Konzil, das oberste Gesetzgebungsrecht ausgeübt[10]. Eine Gleichstellung des römischen Bischofes mit diesen beiden Faktoren hat das gedachte Gesetz aber nicht ausgesprochen. Denn jedenfalls lag in der Ertheilung eines derartigen Privilegiums kein Verzicht des Kaisers auf sein höheres Recht, und daher sind auch in der Folgezeit die von den Kaisern in kirchlichen Angelegenheiten erlassenen Gesetze seitens der römischen Bischöfe als massgebend anerkannt worden[11].

quisquis hoc postposita patrum et apostolicae sedis auctoritate neglexerit a nobis districtius vindicandum".

[1] Ad episcopos Apuliae et Calabriae a. 427, l. c. p. 1072: „Nulli sacerdotum suos licet canones ignorare nec quidquam facere quod patrum possit regulis obviare. Quae enim a nobis res digna servabitur, si decretalium norma constitutorum pro aliquorum libito, licentia populis permissa, frangatur? . . . Talibus itaque, fratres carissimi, qui iuris nostri, i. e. canonum gubernacula custodimus, necesse est, obviemus, hisque fraternitatem vestram epistolis commonemus, ne quis laicum ad ordinem clericatus admittat et sinat fieri unde et illum decipiat et sibi causas generet, quibus reus constitutis decretalibus fiat".

[2] ep. ad episcop. per Campaniam v. 443 (Jaffé II ed. n. 402) c. 5, ed. Baller. 1, 616: „Ne quid vero sit, quod praetermissum a nobis forte credatur, omnia decretalia constituta tam b. recordat. Innocentii quam omnium decessorum nostrorum quae de ecclesiasticis ordinibus et canonum promulgatae sunt disciplinis, ita a vestra dilectione custodiri mandamus, ut si quis illa contempserit, veniam sibi deinceps noverit denegari".

[3] S. o. S. 683 n. 5 u. hier n. 1, so mit Rücksicht darauf, dass die Briefe Anordnungen des Papstes in bestimmten Abschnitten oder Kapiteln *(decreta)* enthalten, Maassen a. a. O. 1, 229. *Decretalis epistola* kommt erst vor im decret. Gelasii I. de libris recipiendis v. 495 o. 496 c. 3, Thiel 1, 458: „Item decretales epistolas, quas beatissimi papae diversis temporibus ab urbe Roma pro diversorum patrum consultatione dederunt, venerabiliter suscipiendas esse" (auch c. 3. §. 16. Dist. XVI.).

[4] S. o. S. 683 n. 5 a. E.

[5] S. o. a. a. O. Zosim. ep. ad Gallos v. 417, c. 2, Constant p. 736.

[6] S. o. S. 684 n. 1.

[7] Ep. Zosim. cit. v. 417. c. 1.

Vgl. zu den Anm. 1 bis 5 auch Maassen S. 228 ff.; Phillips K. R. 3, 629 ff.

[8] S. die Citate auf S. 683. 684.

[9] Nov. Valentinian. III. tit. 16, ed. Haenel p. 172, abgedruckt Th. I. S. 504 n. 2.

[10] S. o. S. 671 ff.

[11] Gregor I. hat zwar das unter Kaiser Mauricius erlassene Gesetz, „ut nullus, qui actionem publicam egit, nullus qui optio (Gehülfe des Centurio), vel manu signatus vel inter milites fuit habitus, ei in monasterium converti non liceat, nisi forte si militia eius fuerit expleta" für ungerecht und gegen Gottes Gebot erlassen erklärt („contra auctorem omnium deum hanc intendere constitutionem sentio"), indessen seine verbindliche Kraft nicht geleugnet, vielmehr nur den Kaiser um Aufhebung desselben gebeten, ep. III. 65. 66. v. 573, ed. Bened. 2, 675. 677 und dasselbe sogar einer grossen Anzahl von Bischöfen, z. B. den italienischen Metropoliten von Mailand und Ravenna, den Bischöfen von Sizilien, den Erzbischöfen von Thessalonich und Justiniana prima (s. Th. I. S. 579. 585) mitgetheilt, ep. VIII. 5. v. 597, l. c. 2, 898, worin keineswegs eine theilweise Abänderung des kaiserlichen Gesetzes, so Thomassin vet. et nova disciplina P. I. l. III. c. 61. n. 13 und Hergenröther, kathol. Kirche u. christl. Staat. S. 450 zu finden ist. Vgl. übrigens auch ep. Gelasii I. ad episc. Siciliae v. 494, Thiel 1, 381 (c. 2. C. XVI. qu. 3): „Praesulum nostrorum (d. h. der Kaiser) auctoritas emanavit, ut facultates ecclesiae episcopi ad regendum habeant potestatem, ita tamen, ut viduarum, pupillorum atque pauperum necnon clericorum stipendia distribuere debeant. Hoc eis etiam statuimus dari, quod hac-

Ebensowenig hat das Gesetz dem römischen Stuhle ein mit den allgemeinen Konzilien konkurrirendes Gesetzgebungsrecht ertheilt, vielmehr haben die römischen Bischöfe selbst auch nach seinem Erlass die Auffassung festgehalten und vertreten, dass sie, ebenso wie die ganze Kirche an die Beschlüsse der allgemeinen Konzilien gebunden seien[1].

Das Gesetz Valentinians III. hat demnach, obwohl es selbst von dem Primat des Apostels Petrus spricht, wenn man es im Zusammenhang mit den damaligen staatlichen und kirchlichen Einrichtungen des römischen Reiches beurtheilt, dem römischen Stuhle blos eine Patriarchalstellung für das weströmische Reich gewährt, und das mit derselben verbundene Gesetzgebungs- oder Anordnungsrecht war seinem Charakter nach sowohl materiell wie auch lokal beschränkt. Für den Konflikt, aus dessen Anlass es von Leo I. nachgesucht war, hatte es seine Dienste geleistet, für die Verfolgung der Primatialbestrebungen der römischen Bischöfe war aber die Verwerthung desselben bedenklich, denn einmal hätte in einer Berufung auf dasselbe das Anerkenntniss gelegen, dass der römische Stuhl seine oberste Stellung der kaiserlichen Gewalt verdanke, nicht aber der von ihm geltend gemachten Succession in die Vollmachten des Apostel Petrus, und ferner konnten die römischen Bischöfe auf den Titel dieses Gesetzes hin keine Primatialrechte über die orientalischen Kirchen beanspruchen.

Hieraus erklärt sich, dass die römischen Bischöfe sich so gut wie gar nicht[2] auf das Gesetz Valentinians III. berufen haben[3]. Die Ausübung ihres Gesetzgebungsrechtes hat sich vielmehr ganz in derselben Weise, wie vor demselben lediglich in dem Erlass einzelner Anordnungen auf vorgängige Anfragen an einzelne Bischöfe oder mehrere Bischöfe grösserer zusammenhängender Gebiete bethätigt[4].

tenus decretum est" (d. h. unter Anerkennung des Gesetzes bestimmt der Papst die den letztgedachten Personen zu gewährenden Theile, indem er auf seine Anordnung in ep. ad episc. Lucan. v. 494. c. 27, Thiel 1, 378 hinweist).

[1] In Betreff der Glaubensentscheidungen der allgemeinen Konzilien vgl. oben S. 672 ff. Was die Kanones derselben betrifft, so kam zur Zeit des Erlasses des Gesetzes nur das Konzil von Nicäa in Betracht. Gerade Leo I. hat die Bedeutung desselben, um den can. 28 des Konzils v. Chalcedon ablehnen zu können, sogar in unhaltbarer Weise übertrieben, und die Anerkennung der übrigen Kanones des letzteren nur deshalb abgelehnt, weil sie nicht ordnungsmässig beschlossen worden seien, vgl. über Alles o. S. 676 n. 6. Wenngleich seine Nachfolger diesen von ihm eingenommenen Standpunkt festgehalten haben, so haben sie doch andererseits ebenfalls im Princip die verbindliche Kraft der allgemeinen Konzilien anerkannt, vgl. die o. S. 348 n. 2 citirten Aeusserungen Gelasius' I. und die vielfachen Berufungen der Nachfolger Leos I. auf das Nicänum, z. B. Hilar. I. syn. Roman. v. 465. c. 2. u. ep. ad Ascan. v. 465. praef., Felic. II. ad Acac. v. 484, ad cler. et pleb. Constantin. v. 484 u. ad episc. res diversas provinc. c. 3. 4, Thiel 1, 161. 166. 243. 251. 263. 264.

[2] Nur ein einziger solcher Fall ist nachweisbar. Er betrifft gerade die Verhältnisse im Vikariat von Arles, welche zum Erlass des Gesetzes Veranlassung gegeben hatten, s. Hilar. I. ep. ad episc. v. 464, Thiel 1, 149. 150: „fratri . . . Leontio nihil constituti a s. mem. decessore meo iuris potuit abrogari, nihil valuit, quod honori eius debetur, auferri: quia christianorum quoque principum lege decretum est, ut quidquid ecclesiis earumque rectoribus pro quiete omnium domini sacerdotum atque ipsius observantia disciplinae in auferendis confusionibus apostolicae sedis antistes suo pronunciasset examine, veneranter accipi tenaciterque servari cum suis plebibus caritas vestra cognosceret: nec umquam possunt convelli, quae et sacerdotali ecclesiastica praeceptione fulcirentur et regia?

[3] Selbst nicht in den Fällen, wo, wie schon früher, die bindende Kraft der Verordnungen des römischen Stuhles betont wird, s. z. B. Hilar. I. syn. Rom. c. 2 v. 465, Thiel 1, 161: „ut nulli fas sit, sine status sui periculo vel divinas constitutiones vel apostolicae sedis decreta temerare".

[4] Vgl. Leon I. ep. 159 ad Nicetam Aquilei. v. 458; ep. 166 ad Neon. Ravenn. u. ep. ad Rustic. Narbon. v. 458. o. 459, l. c. p. 1330. 1405. 1415; ep. Hilar. I. ad episc. divers. prov. Gall. v. 462 u. ad Ascan. et episc. Tarracon. prov. v. 465. Thiel 1, 146. 165; Felic. II. ep. ad African. v. 487 aus Anlass der Verfolgung der Vandalen, aber auch wohl anderen Bischöfen mitgetheilt, l. c. p. 15. 260; Gelasii I. ad episc. per Lucan. Brut. et Sicil. v. 494, l. c. p. 362; Symmachi ad Caesar. Arelat. v. 513, l. c. p. 713; Hormisdae

Von dem Erlass allgemeiner Kirchengesetze für das ganze Abendland ist dagegen in dieser Zeit noch keine Rede gewesen. Dies hängt damit zusammen, dass der Gedanke einer einheitlichen und planvollen Gesetzgebung der damaligen Zeit überhaupt fern lag. Dieselbe war blos eine gelegentliche, und die Impulse dazu gingen von solchen Theilen der Kirche aus, welche damals in eine nähere Beziehung zum römischen Stuhle getreten waren und in welchen daher die Anordnungen desselben ohne Weiteres auf Beachtung rechnen konnten. Abgesehen aber davon, suchten die römischen Bischöfe ihren Primat und ihre obere Machtstellung, so sehr sie auch die Pflicht zur Beobachtung ihrer Erlasse principiell betonten, doch zunächst auf dem praktischeren und darum erfolgreicheren Wege zur Geltung zu bringen, dass sie unter Berufung auf die als nicänisch geltenden Vorschriften des Konzils von Sardika[1] ein oberstes richterliches Recht in Anspruch nahmen, und ferner im Anhalt an dasselbe Konzil und an die vielfach geübte Sitte, bei dem römischen Stuhle Belehrungen einzuholen, demselben die Endentscheidung auch in allen wichtigeren Einzelangelegenheiten für vorbehalten erklärten[2].

Aus diesem Grunde tritt in der damaligen Zeit die Handhabung des beanspruchten Gesetzgebungsrechtes gegenüber den Bestrebungen, die Stellung einer höchsten richterlichen und Verwaltungsinstanz zu erringen und zu bethätigen, wesentlich zurück, und dasselbe wird praktisch blos da ausgeübt, wo aus Anlass besonderer Gelegenheiten und Einzelfälle ein Eingreifen des römischen Bischofes in den zuletzt erwähnten Beziehungen unter günstigen Verhältnissen auf einem dafür geebneten Boden erfolgen konnte.

Mit diesem nur gelegentlichen Charakter jener Anordnungen des römischen Stuhles hängt es endlich zusammen, dass dieselben theils vom römischen Bischof allein[3], theils unter Mitwirkung einer um den letzteren versammelten Synode, sei es eines Provinzialkonziles für den römischen Metropolitansprengel[4], sei es einer

ep. ad episc. Hispan. v. 517, deren Anordnungen er selbst in ep. ad Johann. Illicit. episc. l. c. p. 787 als: „prorogata generalia ad Hispanienses ecclesias constituta" bezeichnet.

[1] Zosim. ep. ad legatos v. 418 (Jaffé ed. II. n. 347), Coustant p. 981; Leon. I. ep. 43 ad Theodos. v. 449, Baller. 1, 909; vgl. namentlich Gelas. I ad Faust. magistr. v. 493 c. 5, Thiel 1, 343: „Nobis opponunt canones, dum nesciunt quid loquantur. Contra quos hoc ipso venire se produnt, quod primae sedi sana rectaque suadenti parere refugiunt. Ipsi sunt canones qui appellationes totius ecclesiae ad huius sedis examen voluere deferri, ab ipso vero nusquam prorsus appellari debere sanxerunt"; und ebenso ep. ad Dardan. v. 495, c. 5, l. c. p. 399, vgl. o. S. 680 (u. S. 681) n. 6, um so mehr, als auf das angebliche Fundament des Nicänums hin eine solche Befugniss auch gegenüber den orientalischen Bischöfen, wie die vorgehenden Citate theilweise zeigen, gegründet werden konnte.

[2] Innoc. I. ep. ad Victor. Rotomag. v. 404. c. 3, Coustant p. 749: „Si maiores causae in medium fuerint devolutae, ad sedem apostolicam, sicut synodus statuit et beata (*al.* vetus, Ballerini Leon. I opp. 3, 207) consuetudo exigit, post iudicium episcopale referantur", womit freilich in erster Linie Streitsachen gemeint sind, ohne dass indessen andere Verwaltungs-Angelegenheiten ausgeschlossen werden, vgl. auch ep. eiusd. ad Felic. Nucer. (401—417), l. c. p. 910: „Mirari non possumus, dilectionem tuam sequi instituta maiorum omniaque quae possunt aliquam recipere dubitationem, ad nos quasi ad caput atque ad apicem episcopatus referre, ut consulta videlicet sedes apostolica ex ipsis rebus dubiis certum aliquid faciendumque pronuntiet"; Zosimi ad episc. Gall. v. 417 i. f., l. c. p. 938; Leon. I. ep. 5. ad episc. Illyr. c. 6; ep. 6 ad Anast. Thessal. c. 5 v. 444 und ep. 15 ad eund. c. 1 v. 446 (?), Baller. 1, 619. 622. 683. Die zuletzt angeführten Briefe gehen alle nach Gegenden, in denen es gelungen war, einzelnen Bischöfen die Stellung eines päpstlichen Vikars zu geben, Th. I. S. 583. 588.

[3] S. die Anführungen S. 683 ff. Dass dabei das Presbyterium der römischen Kirche öfters zugezogen worden ist, erscheint an sich wahrscheinlich, ist auch für einzelne Fälle ausdrücklich bezeugt, ep. Innoc. I. ad episc. in Toletana synodo n. 404, Coustant p. 764.

[4] Hierher gehört anscheinend die römische Synode unter Siricius v. 386, s. o. S. 477 n. 9 (wo der Druckfehler: „Zosimus" zu verbessern ist), deren Kanonen den Afrikanern und vielleicht auch andern Bischöfen mitgetheilt worden sind, ferner die Synode v. 447 unter Leo I. s. o. a. a. O., auf welcher die Briefe n. 16. 17 ad episc. Siciliae, ed. Baller. 1, 715. 727, und die v. 458,

grösseren Versammlung, an welcher auch andere, in Rom anwesende, fremde Bischöfe Theil genommen haben[1], erlassen worden sind.

Was des Näheren den Umfang dieses päpstlichen Gesetzgebungsrechtes betrifft, so hat sich dasselbe im Orient nicht bethätigen können. Anordnungen allgemeinen Inhaltes für die Kirchen des Morgenlandes sind nicht nachweisbar[2]. Wohl aber haben die Päpste auf Grund der für den Nachfolger des Apostels Petrus und den ersten Bischof des Reiches geforderten Stellung auch dem Orient gegenüber die Anschauung mit Erfolg geltend gemacht, dass ein allgemeines Konzil keine Dogmen im Widerspruch mit dem vom römischen Stuhl abgelegten Glaubenszeugnisse festsetzen könne[3], und andererseits der letztere vor allen anderen berechtigt sei, als Wahrer und Hüter des durch die Konzilien festgestellten Glaubensschatzes der Kirche aufzutreten[4].

Wie schon bemerkt, haben weiter die römischen Bischöfe sich allerdings nicht nur durch die Glaubensbeschlüsse der allgemeinen Konzilien, sondern auch durch die Kanones derselben gebunden erklärt[5], indessen haben sie denselben in allen ihren Einzelheiten ebensowenig eine absolut verpflichtende Kraft beigelegt, wie die älteren Partikular-Konzilien[6], vielmehr ihnen gegenüber ganz dieselbe freie Stellung, wie die letzteren, eingenommen[7]. Auch haben sie, da, wo eine Nothwendigkeit vorlag,

auf welcher der Brief an Neo v. Ravenna, s. o. S. 686 n. 4, erlassen sind.

[1] Vgl. die Synoden v. 462 u. 465 unter Hilarius l., s. o. S. 531 n. 5. Zu welcher Kategorie die römische Synode unter Innocenz I. v. 402, s. o. S. 684 n. 1, gehört, ist nicht zu bestimmen.

[2] Dagegen haben die römischen Bischöfe in die Verhältnisse des Orients aus Anlass von Einzelfällen wiederholt eingegriffen und ihre angestrebte Primatialstellung, namentlich durch die Ausübung des beanspruchten oberstrichterlichen Rechtes in Glaubenssachen geltend zu machen gesucht.

[3] Leon. I. ep. 45 ad Pulcher. v. 449, Baller. 1, 919 mit Bezug auf die Räubersynode: „Quae enim congregata apud Ephesum synodo . . . sananda pacis remedio credebantur, haec . . . in ipsius fidei qua christiani sumus, excidia processerunt. Et hi quidem qui missi sunt . . . protestantes ea quae per vim metumque gerebantur, sacramentis ecclesiae et ipsi symbolo ab apostolis instituto praeiudicare non posse nec se ab ea fide ulla iniuria separandos quam plenissime expositam atque digestam a sede b. apostoli Petri ad sanctam synodum detulissent" u. ep. Hilarii ad eandem, l. c. 1, 928: „Vestra clementia cognoscat, a praefato papa cum omni occidentali concilio reprobata omnia quae in Epheso contra canones per tumultus et odia saecularia a Dioscoro gesta sunt, et nulla ratione haec in partibus suscipi posse quae . . . non sine laesione fidei commissa sunt". S. auch Leon. I. ep. 43 u. 44 ad Theodos. aug. v. 449, l. c. 1, 902. 907. 911 und o. S. 348, insbesondere Anm. 2 u. 5.

[4] Vgl. in Bezug auf die Konzilien von Nicäa und Chalcedon ep. 156 ad Leon. aug. v. 457 l. c. 1, 1323, sowie die ep. 149 ad Basil., ep. 154 ad episc. Aegypt., ep. 157 ad Anatol. v. 457; ep. 161 ad presbyt. Constantin., ep. 162 u. 164 ad Leon. aug. v. 458, l. c. 1, 1311. 1316. 1327. 1340. 1348, worin er zur Festhaltung an der Glaubensdefinition des Konzils von Chalcedon ermahnt und sich dagegen erklärt, dass dasselbe durch Einberufung eines neuen Konzils in Frage gestellt werde; ep. Simplic. ad Basilisc. aug. v. 476. c. 3 u. ad Zenon. imperat. v. 477, Thiel 1, 181. 189, worin der Papst beiden Kaisern gegenüber für die Aufrechterhaltung des von demselben Konzil festgesetzten Dogmas eintritt.

Dagegen kann die berühmte ep. dogmatica Leon. I. ad Flavian. Constantin. v. 449, ep. 28 ed. Baller. 1, 801 u. Hefele, Conc. Gesch. 2, 353 n. 3 nicht zum Beweise eines schon damals geltend gemachten Rechtes, Dogmen mit allseitiger bindender Kraft zu deklariren, herangezogen werden. Sie präcisirt die dogmatische Auffassung des römischen Stuhles mit Rücksicht auf das bevorstehende Konzil, um sie auf demselben zur Geltung zu bringen. Auch hat sie Leo I., um ihr Gewicht zu verstärken, zur Beitrittserklärung 449 an Ravennius v. Arles, 450 an die oberitalienischen Bischöfe, und 451 an Paschasinus v. Lilybäum gesendet, vgl. darüber und über die Zustimmung der gallischen Bischöfe und der Mailänder Synode v. 450, opp. Leon. I. ep. 67. 68. 88. 97. 99, ed. Baller. 1, 1000. 1003. 1057. 1082. 1107, und ihre massgebende Bedeutung hat sie erst durch die Billigung der Synode v. Chalcedon erhalten, Hefele 2, 440 ff.

[5] S. o. S. 686 n. 1; s. auch Zosim. ep. ad episc. Vienn. et Narb. prov. v. 417, Constant p. 959: „Indecens ausus . . . . . hoc ab episcopis . . . extorquere, quod contra statuta patrum et S. Trophimi reverentiam . . . concedere vel mutare ne huius quidem sedis possit auctoritas. Apud nos enim inconvulsis radicibus vivit antiquitas, cui decreta patrum sanxere reverentiam". (vgl. c. 7. C. XXV. qu. 1).

[6] S. o. S. 680 n. 6.

[7] Ep. Gelas. I. ad episc. Lucan. Brut. et Sicil. v. 494, c. 1, Thiel 1, 362: „Necessaria rerum dispositione constringimur et apostolicae sedis

sich über die Verletzung derselben im kirchlichen Interesse und zur Vermeidung grösserer Verwirrung hinwegzusetzen, die Aufrechterhaltung solcher, im Widerspruch mit den Kanonen begründeter Verhältnisse gestattet[1].

Soweit ferner das Verhältniss der römischen Bischöfe zu den Kaisern und dem von diesen geübten obersten Gesetzgebungsrecht in Betracht kam, konnten die ersteren dasselbe allerdings nicht principiell und direkt in Frage stellen, indessen von dem von ihnen vertretenen Standpunkt der Selbstständigkeit der Kirche aus haben sie die Unterordnung der Kaiser bei der Ausübung ihres Gesetzgebungsrechtes unter die Beschlüsse der allgemeinen Konzilien[2], sowie unter die durch die kirchlichen Rechtsnormen festgestellte Praxis der Kirche beansprucht[3], und die Kaiser auf die Sanktionirung und Durchführung der von der Kirche, insbesondere auch der

moderamine convenimur, sic canonum paternorum decreta librare et retro praesulum decessorumque nostrorum praecepta metiri, ut quae praesentium necessitas temporum restaurandis ecclesiis deposcit, adhibita consideratione diligenti, quantum potest fieri, temperemus"; ep. Symmachi ad Avit. Vienn. v. 501, l. c. p. 657: „Nam quamvis à patribus statuta diligenti observatione et observanti diligentia sint custodienda, nihilominus propter aliquod bonum de rigore legis aliquid relaxatur, quod et ipsa lex cavisset, si praevidisset". So gestatten z. B. Hormisdae ep. ad episc. Hisp. v. 517. c. 3, Thiel 1, 792 und Gregor I. ep. IX. 106, ed. Ben. 2, 1010 die einmalige Abhaltung von Provinzialkonzilien für den Fall, dass die Vorschrift des Nicänums über eine zweimalige nicht durchführbar erscheint.

[1] So die Beibehaltung der Bischofsstühle durch die zuwider c. 4 Nicaen. ohne Mitwirkung des Metropoliten geweihten Bischöfe, Hilar. I. ad Ascan. et reliqu. episc. Tarracon. c. 4 u. ep. ad Ascan. v. 465, Thiel 1, 167. 169. Dieselbe Stellung haben sie auch gegenüber der sonstigen kirchlichen, sei es auf einzelne Vorschriften des Evangeliums oder auch auf Kanonen von Partikularsynoden gegründeten Praxis eingenommen, s. ep. Siricii ad Himer. Tarracon. v. 385 c. 15, p. 636, wo den zu Klerikern geweihten Pönitenten, bigami und Ehemännern von Wittwen, s. Th. I. S. 22. 30. 38, die Beibehaltung ihres Weihegrades erlaubt, aber weiteres Aufsteigen verboten wird. An und für sich ist es daher nicht unrichtig, von einem schon damals seitens der römischen Bischöfe geübten Dispensationsrecht zusprechen, aber die Bethätigung desselben hängt eng mit dem von ihnen beanspruchten Gesetzgebungsrecht, dessen Ausfluss das Dispensationsrecht ist, zusammen, wie denn auch die vielfach aufgestellte Behauptung, s. Thomassin, vetus et nova disciplina P. II. l. III. c. 24. n. 5 u. Petr. de Marca concordia sacerdotii et imperii III. 14. n. 5, dass bis zum 11. Jahrh. nur eine dispensatio canonis infracti, nicht eine dispensatio infrigendi canonis gewährt worden sei, nicht richtig ist. Dies wird schon durch den S. 688 n. 7 citirten Brief Gelasius' I. widerlegt. Andererseits hat indessen damals ein ausschliessliches Dispensationsrecht des römischen Bischofes noch nicht bestanden, vielmehr hat man auch in den einzelnen kirchlichen Kreisen seitens der Synoden und Bischöfe ein solches ausgeübt. Vgl. c. 68 cod. eccles. Africae (Carth. VI. a. 401. c. 2, Hefele Conc. Gesch. 1, 82) über die mildere Behandlung der zurückkehrenden donatistischen Geistlichen gegenüber der strengeren Behandlung durch eine transmarinische Synode (vielleicht die v. Capua v. 391, Coustant p. 733). Von der Einholung einer Dispensation in Rom bei Anastasius I. ist dabei nicht Rede gewesen, (so Coustant p. 734; Thomassin vet. et nova discipl. P. II. lib. III. c. 24 n. 5; Phillips 5, 165) noch viel weniger von der Ertheilung einer solchen durch ihn, (wie der letztere ohne jeden Anhalt behauptet), vielmehr hat die Synode nur beschlossen, den übrigen Bischöfen und auch vor Allem dem Bischof von Rom Mittheilung über ihre durch die Noth gebotene, abweichende Behandlung der Frage zu machen.

Uebrigens ziehen Thomassin l. c. und nach ihm Phillips 1, 165 ff. eine Reihe von Fällen hierher, welche gar nicht in diesen Zusammenhang passen. So ist z. B. die angebliche Dispensation des Melchiades (311—314) in Betreff der donatistischen Bischöfe nichts anderes als der Beschluss der auf Veranlassung Konstantins zu Rom unter dem Vorsitz des Melchiades gehaltenen Bischofsversammlung v. 313, Hefele 1, 199. Ferner löst sich die Zulassung des Flavianus auf das Bisthum von Antiochien durch Damasus (366—384) auf dem Wege der Dispensation in die Gewährung der Gemeinschaft mit dem römischen Stuhl (Socrat. hist. eccles. V. 15) auf, und in dem Fall des Bischofs Perigenes zu Korinth hat es sich lediglich um eine weitere Auslegung der Kanones gehandelt, s. o. S. 306 u. Th. II. S. 521. Anm. a. E. Endlich gehören auch Milderungen oder Aufhebungen von erkannten Strafen nicht hierher. Vgl. überhaupt noch Joann. Jung praes., C. J. Thelemann defend. facta dispensationum episcopalium historica ex tribus primis secretis. Magunt. 1787, namentlich p. 88 ff.

[2] Vgl. die S. 688 n. 4 angeführten Briefe von Leo I. und von Simplicius.

[3] Vgl. die Anführungen o. S. 677 Anm. über die Stellung Leos I. zu den Kanonen der Synode v. Chalcedon; ep. Gelasii I. ad episcop. Dardaniae v. 495. c. 11, Thiel 1, 407.

von ihnen selbst getroffenen Anordnungen zu beschränken gesucht[1]. Wenngleich durch die Aufstellung und Vertretung derartiger Anschauungen an sich eine Aenderung des geltenden römischen Staatsrechtes und der Stellung der kaiserlichen Gesetzgebung zur Kirche nicht herbeigeführt wurde[2], so konnte doch immerhin bei der Schwäche der weströmischen Kaiser, welche sich eines eigenmächtigen Eingreifens in die kirchlichen Angelegenheiten enthielten und in manchen Beziehungen den Forderungen der römischen Bischöfe nachkamen[3], die ungehinderte Uebung einzelner Primatialrechte durch die römischen Bischöfe im Abendlande als Beweis für die Anerkennung der Selbstständigkeit der Kirche, sowie namentlich der von dem römischen Stuhle beanspruchten Stellung und seines obersten Gesetzgebungsrechtes in den kirchlichen Kreisen angesehen werden, um so mehr, als das Papstthum gleichzeitig während des 5. Jahrhunderts theils eine massgebende Stellung in den das oströmische Reich bewegenden dogmatischen Fragen eingenommen hatte[4], theils den oströmischen Kaisern im Interesse der Abwehr von Glaubensvergewaltigungen in entschiedener Weise entgegengetreten war[5].

Endlich kamen dem römischen Bischof gegenüber auch die Faktoren in Betracht, welche bisher in einzelnen Theilen der Kirche die kirchlichen Angelegenheiten selbstständig geordnet, also für diese ein wenngleich lokal beschränktes Gesetzgebungsrecht geübt hatten. Principiell liess sich das Recht der verschiedenartigen Partikular- (Plenar- und Provinzial-) Konzilien dazu noch nicht bestreiten[6] und ebensowenig eine feste materielle Kompetenzabgränzung zwischen ihnen und dem römischen Stuhl ziehen. Aber immerhin enthielt der Anspruch Innocenz' I. auf Berichterstattung über alle wichtigen Sachen an den römischen Stuhl[7] einen tastenden Versuch dazu, und ebenso diente die Uebertragung der Vikariatswürde an einzelne Bischöfe in Illyrien und in Gallien zugleich dem Zweck, jene synodalen Organe in Abhängigkeit von Rom zu bringen[8]. Ueberdies kamen auch einzelne dieser Synoden, indem sie sich für eine weitere und ausgedehntere Wirksamkeit ihrer

[1] Ep. Felic. II. ad Zenon. imperator. v. 484 mit Bezug auf das von dem letzteren erlassene Henotikon, Thiel 1, 250: „Puto quod vobis sine ulla dubitatione sit utile, si ecclesiam catholicam vestri tempore principatus sinatis uti legibus suis nec libertati eius quemquam permittatis obsistere quae regni vobis restituit potestatem. Certum est enim, hoc rebus vestris esse salutare, ut quum de causis dei agitur, et iuxta ipsius constitutum regiam voluntatem sacerdotibus Christi studeatis subdere, non praeferre et sacrosancta per eorum praesules discere potius quam docere, ecclesiae formam sequi, non huic humanitus sequenda iura praefigere, neque eius sanctionibus velle dominari, cui deus voluit clementiam tuam piae devotionis colla submittere"; vgl. auch den Brief des Gelasius I. o. S. 676 n. 3.

[2] Dass dies nicht der Fall gewesen ist, zeigt die umfassende Ausübung des kaiserlichen Gesetzgebungsrechtes durch Justinian, s. o. S. 675. Vgl. ferner über die Zeiten Gregors I. o. S. 685. n. 11.

[3] So ist das Gesetz Valentinians v. 445 (s. o. S. 685) auf Veranlassung Leos I. ergangen. Schon vorher war das von Theodosius II. i. J. 421 erlassene Gesetz, welches Illyrien unter den Patriarchat von Konstantinopel gestellt hatte, demnächst auf Verwendung des Honorius widerrufen worden, Th. I. S. 585. Ebenso ist derselbe Kaiser bei Erlass seines Gesetzes über die zwiespältigen Papstwahlen, s. a. a. O. S. 218. n. 3 auf Bitten des römischen Bischofs, Bonifacius I., vorgegangen.

[4] Z. B. Leo I. in den eutychianischen Streitigkeiten, welche zu der Räubersynode von Ephesus und dann zu dem Konzil v. Chalcedon geführt haben.

[5] Wie in den monophysitischen Streitigkeiten Simplicius gegenüber dem Usurpator Basiliskus, Felix II. (III.) gegenüber Zeno und dem von demselben erlassenen Henotikon, ferner Gelasius I. Symmachus und Hormisda gegenüber Anastasius.

[6] Ueber die Ausübung dieses Rechtes durch die Synode von Elvira v. 305 o. 306 u. Toledo v. J. 400 (Bruns I. 1, 203) in Spanien, für Südgallien durch die von Turin v. 401, für Afrika durch die dort im Laufe des 4. und 5. Jahrhunderts abgehaltenen Plenar-Konzilien vgl. o. S. 326. n. 10, S. 529. n. 7 und S. 511.

[7] S. o. S. 687.

[8] Vgl. Th. I. S. 585. 586. 588 ff. und diesen Theil o. S. 512. 513.

Beschlüsse der Beistimmung des römischen Bischofs zu versichern suchten[1], den damaligen Primatialbestrebungen Roms fördernd entgegen[2].

Alle geschilderten Verhältnisse zeigen, dass der Versuch der römischen Bischöfe die von ihnen angestrebte Primatialstellung, soweit es sich dabei um das Vorrecht der obersten Gesetzgebung in der Kirche gehandelt hat, wenigstens im Abendlande theilweise erfolgreich gewesen ist. Die Unterbrechung der römischen Kaiserherrschaft über Italien durch Odoaker (476—493) und durch die Errichtung des ostgothischen Königreiches (495—553) hat im Allgemeinen keinen hemmenden Einfluss auf diese Entwicklung ausgeübt. Sowohl der erstere, wie auch die ostgothischen Könige haben zwar dieselben Rechte über Italien, wie die römischen Kaiser, für sich in Anspruch genommen, indessen haben sie von dem obersten Gesetzgebungsrecht in kirchlichen Dingen nur spärlich Gebrauch gemacht[3], und auch im Uebrigen, soweit nicht besondere Verhältnisse dazu Anlass gegeben haben, sich des Eingreifens in die Angelegenheiten der katholischen Kirche enthalten[4].

Noch im Laufe des 6. Jahrhunderts trat aber eine Aenderung ein, welche zunächst den von Innocenz I. angebahnten und von seinen Nachfolgern, namentlich von Leo I. geförderten Prozess der Centralisation der kirchlichen Macht in den Händen des römischen Bischofs unterbrochen und die weitere Ausbildung des bereits theilweise zur Geltung gebrachten päpstlichen Gesetzgebungsrechtes gehemmt hat.

Einmal wurden durch den Verlust einer Reihe von Provinzen des weströmischen Reiches an die Germanen und die Gründung von selbstständigen germanischen Königreichen, in welchen die Herrscher mit den Reichs- oder Nationalsynoden die kirchlichen Angelegenheiten unter Ausschliessung einer direkten Einwirkung des

[1] So die karthagische Provinzialsynode v. 416 wegen ihrer Beschlüsse gegen Cälestius und die Ketzerei der Pelagianer, Schreiben derselben Coustant p. 869: „Hoc itaque gestum . . . . intimandum duximus, ut statutis nostris etiam apostolicae sedis adhibeatur auctoritas, pro tuenda salute multorum et quorumdam perversitate etiam corrigenda; ebenso das Provinzialkonzil v. Mileve v. 416, l. c. p. 873.

[2] Ep. Innoc. I. ad conc. Carthag. v. 417, Coustant p. 888: „In requirendis dei rebus, quas omni cum sollicitudine decet a sacerdotibus, maxime a vero iustoque et catholico tractari concilio, antiquae traditionis exempla servantes et ecclesiasticae memores disciplinae, vestrae religionis vigorem non minus nunc in consulendo, quam antea cum pronuntiaretis, vera ratione firmastis, qui ad nostrum referendum approbastis esse iudicium, scientes quid apostolicae sedi, cum omnes hoc loco positi ipsum sequi desideremus apostolum, debeatur, a quo ipse episcopatus et tota auctoritas nominis huius emersit. Quem sequentes tam mala damnare novimus quam probare laudanda. Vel id vero, quod patrum instituta sacerdotali officio custodientes non censetis esse calcanda, quod illi non humana, sed divina decrevere sententia, ut quidquid quamvis de disiunctis remotisque provinciis ageretur, non prius ducerent finiendum, nisi ad huius sedis notitiam perveniret: ut tota huius auctoritate iusta quae fuerit pronuntiatio firmaretur indeque sumerent ceterae ecclesiae (velut de natali suo fonte aquae cunctae procederent . .), quid praecipere, quos abluere, quos veluti coeno inemundabili sordidatos, mundis digna corporibus unda vitaret"; ähnlich ad conc. Milevit. v. 417, l. c. p. 895.

[3] Von Odoaker gehört hierher die in Verbindung mit seinem Erlass über die Papstwahl (Thl. I. S. 218) gegebene Verordnung gegen Veräusserungen des Kirchengutes zum Schutze der römischen Kirche, Mansi 8, 267; Thiel 1, 686 u. Dahn, Könige der Germanen 3, 204, von dem Ostgothenkönig Athalarich das Gesetz gegen die Simonie bei Papst- und Bischofswahlen, Cassiodor. Var. IX. 15. 16, s. Th. I. S. 219.

[4] So hat es z. B. Theodorich nicht gehindert, dass Papst Symmachus mit der römischen Synode v. 499 (wahrscheinlich einem Provinzialkonzil, s. o. S. 477. n. 9) ein Gesetz über die Papstwahl gegeben, Th. I. S. 218, sowie mit einer anderen (v. 502) die vor. Anm. gedachte Anordnung Odoakers als rechtswidrige Verfügung eines Laien in kirchlichen Angelegenheiten aufgehoben und andere, denselben Gegenstand betreffende Bestimmungen erlassen hat, Thiel 1, 690. Ferner fallen in die ostgothische Zeit die beiden unter Bonifatius II. (530—532) abgehaltenen Synoden betreffend die Besetzung des römischen Stuhles, Th. I. S. 227.

römischen Bischofs selbstständig regelten[1], gerade diejenigen Theile des Abendlandes, in welchen sich dieselbe bisher in entscheidender Weise bethätigt hatte, des unmittelbaren Zusammenhanges mit Rom beraubt, und die Machtsphäre des Papstes wesentlich auf Italien beschränkt[2].

Ferner gerieth unter Justinian I. nach der Zerstörung des Ostgothenreiches und der Wiedereroberung Italiens für das oströmische Reich das Papstthum in Abhängigkeit von dem kaiserlichen Hofe[3], und die umfassende kirchliche Gesetzgebung des eben genannten Kaisers[4] wurde nunmehr auch auf Italien ausgedehnt[5].

Damit entfiel für den römischen Bischof die Möglichkeit, das bisher praktische bethätigte Gesetzgebungsrecht in dem früheren Umfange auszuüben. Indessen erlangte derselbe sehr bald, nach dem Eindringen der Longobarden in Italien (568), in Folge der Unfähigkeit der Griechen, das Land gegen dieselben zu schützen, von Neuem eine grössere Selbstständigkeit gegenüber den oströmischen Kaisern[6]. Er wurde dadurch, getragen von den Sympathieen der römischen Bevölkerung in Italien, befähigt, den rohen und eigenmächtigen Eingriffen der römischen Kaiser in das Glaubensleben der Kirche einen erfolgreichen Widerstand entgegenzusetzen, und das bisherige kaiserliche oberste Gesetzgebungsrecht in kirchlichen Angelegenheiten für Italien in dem Masse illusorisch zu machen und auszuschliessen[7], dass sowohl in

[1] Vgl. den folgenden §. 187.

[2] Hier hat sich die oberste Stellung des Papstthums allerdings in dieser Zeit, so insbesondere unter Gregor I., mehr durch zahlreiche einzelne Verwaltungsakte als durch die Ausübung des Gesetzgebungsrechtes bethätigt. Von allgemeinen Anordnungen sind aber zu erwähnen die Beschlüsse der Synoden v. 595 u. 601, s. o. S. 509 n. 2, ferner die Jaffé ed. II. n. 1941 nachgewiesenen Dekrete Gregors I., wogegen die Zutheilung von n. 1991 (c. 1. C. XXXV. qu. 2. u. 3) an Gregor I. und von n. 2004 (c. 3 C XXX. qu. 3) an Deusdedit (615—618) sich anzweifeln lässt. Ueber die damals ausserhalb Italiens bestehenden Vikariate, s. Th. I. S. 579 u. 585.

[3] Niehues, Gesch. des Verhältnisses zw. Kaiserthum u. Papstthum i. Mittelalter. 2. Aufl. Münster 1877. 1, 368 ff. Vgl. auch o. S. 672. n. 5. u. Th. I. S. 299.

[4] S. o. S. 675.

[5] Durch die constit. pro petitione Vigilii §. 11, womit auch die Anordnung in Nov. CXXXI. v. 545. c. 2 über die bis dahin von Rom nicht anerkannte Stellung des Patriarchen von Konstantinopel (Th. I. S. 544. n. 4) für Italien Gesetzeskraft erhielt. Vgl. auch S. 334 Anm. u. S. 345 Anm. in Betreff des 5. allgemeinen Konzils (Konstantinopel v. 553).

[6] Niehues a. a. O. S. 381 ff.

[7] So hat schon Severin 640 gegen die Ekthesis des Kaisers Heraklius ein Gegendekret erlassen, lib. diurnus c. n. LXXIII, ed. Rozière. Paris 1869. p. 142. und sein Nachfolger Johann IV. 641 mit einer römischen Synode die monotheletische Ketzerei verdammt, l. c., Mansi 10, 607; Hefele 3, 183, vgl. auch sein Schreiben an den Sohn des Heraklius Jaffé ed. II. n. 2042, M. 10, 682 u. Theodori I. pp. ad episcop. v. 642, Jaffé n. 2052. Mansi 10, 706.

Nach Erlass des Typus durch Konstans II. in 648 hat Martin I. mit der von ihm 649 im Lateran abgehaltenen Generalsynode (s. o. S. 515) den Monotheletismus sowie die Ekthesis und den Typus anathematisirt, vgl, die Encyklika des Papstes und der Synode an alle Gläubigen, Mansi 10, 1173: „impios autem haereticos cum omnibus pravissimis dogmatibus eorum et impiam ecthesim vel impiissimum typum . . . anathematizavimus"; und der Widerstand Roms hatte den Erfolg, dass unter dem Kaiser Konstantinus Pogonatus die vom Papst Agatho vertretene orthodoxe Lehre des Dyotheletismus (s. auch o. S. 515) auf dem 6. allgemeinen Konzil (Konstantinopel v. 680) angenommen wurde (s. o. S. 334 Anm., S. 345 Anm. u. S. 346 n. 4).

Als Kaiser Justinian II. i. J. 691 o. 692 die Kanones der von ihm berufenen, s. g. trullanischen Synode, welche sich selbst als ökumenische bezeichnet hat (Mansi 11, 933), an welcher aber nur griechische und orientalische Bischöfe Theil genommen haben, Hefele 3, 343, an Papst Sergius I. zur Unterschrift geschickt hatte, verweigerte der letztere, obwohl die Beschlüsse vom Kaiser selbst unterschrieben worden waren, M. 11, 987, und ihre Gesetzeskraft demnach nicht bestritten werden konnte, die Anerkennung derselben, hauptsächlich wohl, weil unter den in can. 2 bestätigten früheren kirchlichen Gesetzen die meisten abendländischen Synoden und auch alle Dekretalen der römischen Bischöfe übergangen waren, und can. 36 die Beschlüsse des Konzils v. Konstantinopel c. 3 und der Synode v. Chalcedon c. 28 über die Vorrechte des Stuhles von Konstantinopel wiederholt hatte, und erklärte dieselben sogar für nichtig, lib. pontif. in vita Sergii, Mansi 12, 3. Dem Kaiser, welcher offenbar auf dem früheren Recht fussend den Papst zur Verantwortung ziehen wollte, und daran nur durch äussere Umstände und die dem Papst ergebenen Soldaten gehindert wurde, blieb

Glaubenssachen[1] wie auch in Betreff des Rechtes und der Verfassung der Kirche[2] allein die Anordnungen der römischen Kaiser und der von denselben abhängigen Synoden, welche seine Zustimmung gefunden hatten, über das Ostreich hinaus Geltung und Anerkennung erlangen konnten. Waren diese negativen Erfolge der Geltendmachung der Freiheit der Kirche und des päpstlichen Primates durch die römischen Bischöfe schon an sich bedeutsam genug, so war es noch wichtiger, dass in den grossen dogmatischen Streitfragen des 7. und 8. Jahrhunderts die von ihnen im Widerspruch gegen die Kaiser vertretenen Auffassungen auf den allgemeinen Konzilien, welche den Streit zum Abschluss brachten, als die rechte Kirchenlehre sanktionirt wurden, und somit der römische Bischof schon damals, wenn auch nicht juristisch, doch materiell kraft des von ihm in Anspruch genommenen Primates als der höchste, über die Kaiser triumphirende Gesetzgeber in Glaubenssachen erschienen war[3].

§. 187. *II. Die Germanenreiche vom 5. bis zum 8. Jahrhundert.*

I. Das Westgothenreich. Nach der Begründung des Westgothenreiches in Gallien und Spanien haben die Könige die enge Verbindung, welche zwischen dem römischen Stuhle und den südgallischen Bischöfen seit der Begründung der Vikariatsstellung des Bischofs von Arles bestanden hatte, nicht gestört und thatsächlich

später bei dem gesunkenen Ansehen des Kaiserthums nichts anderes übrig, als mit den Nachfolgern des Papstes, Johann VII. und Konstantin über die Ausmerzung der Rom unliebsamen Kanones in Verbindung zu treten, ohne dass dies allerdings ein Resultat gehabt hat, Hefele 3, 345 ff. In Folge dieses Widerstandes der römischen Bischöfe hat die gedachte Synode niemals im Abendlande das Ansehen einer allgemeinen Synode erlangt, s. o. S. 515 n. 2.

In das 8. Jahrhundert fällt die Opposition Gregors II. gegen das von Leo III. (Isauricus) 726 erlassene Verbot der Bilderverehrung, Hefele 3, 376 ff., vgl. Schreiben desselben an den Kaiser (v. 729), Mansi 12, 968: „Scis, imperator, sanctae ecclesiae dogmata non imperatorum esse, sed pontificum quae tuto debent dogmatizari. Idcirco ecclesiis praepositi sunt pontifices a reipublicae negotiis abstinentes et imperatores ergo similiter ab ecclesiasticis abstineant et quae sibi commissa sunt capessant", und das zweite auf eine Antwort des Kaisers ergangene, l. c. p. 977: „cessa et sanctam ecclesiam sequere, prout invenisti atque accepisti: non sunt imperatorum dogmata sed pontificum . . . Alia est ecclesiasticarum constitutionum institutio et alius sensus saecularium . . . Et ecce tibi palatii et ecclesiarum scribo discrimen, imperatorum et pontificum . . . Nam quemadmodum pontifex introspiciendi in palatium potestatem non habet ac dignitates regias deferendi, sic neque imperator in ecclesias introspiciendi et electiones in clero peragendi neque consecrandi vel symbola ss. sacramentorum administrandi sed neque participandi absque opera sacerdotis". Ueber die Fortsetzung des Kampfes durch seine Nachfolger, die von Gregor III. 731 abgehaltene römische Synode (s. o. S. 509 n. 2) sowie die Verurtheilung der von Konstantin Kopronymus 754 veranstalteten Generalsynode, Hefele 3, 410, durch das Laterankonzil v. 769 unter Stephan III. (IV.), s. o. S. 532 n. 1. Bekanntlich hat der Streit damit geendet, dass die von den römischen Bischöfen vertheidigte Auffassung über die Bilderverehrung (s. o. S. 334 Anm. u. S. 346 Anm.) durch das allgemeine Konzil v. Nicäa (787) adoptirt worden ist.

[1] S. die vor. Anm.

[2] Vgl. das in der Anm. S. 692 n. 7 über die trullanische Synode Bemerkte.

[3] Nichts als das rücksichtslose Eingreifen der oströmischen Kaiser hat mehr dazu beigetragen, dass die römischen Bischöfe in jenen Zeiten auch im Orient ihre Primatialstellung in den verschiedensten Richtungen geltend machen konnten (über die Ernennung eines Vikars für Jerusalem i. J. 649 s. Th. II. S. 521 Anm. a. E.), da die orientalischen Bischöfe, welche sich der kaiserlichen Glaubensdespotie nicht fügen wollten, mehr noch als in den früheren Zeiten ihren Anhalt beim römischen Bischof suchten und den Primat desselben in Glaubenssachen bereitwilligst anerkannten, s. den Brief des Bischofs Sergius v. Cypern an Papst Theodor (642—649), Mansi 10, 913: „σὺ γὰρ . . . . ὑπάρχεις Πέτρος καὶ ἐπὶ τῷ σῷ θεμελίῳ τῆς ἐκκλησίας οἱ στύλοι πεπήγασι . . . σὺ τῶν βεβήλων αἱρέσεων καθαιρέτης καθέστηκας ὡς κορυφαῖος καὶ καθηγητὴς τῆς ὀρθοδόξου καὶ ἀμωμήτου πίστεως"; Erklärung des Abgesandten des Patriarchen von Jerusalem auf der Lateransynode v. 649, l. c. p. 895: „donec ad apostolicam sedem, ubi orthodoxorum dogmatum fundamenta existunt, pervenias, ... exorans eos, donec ex apostolica prudentia quae in deo est, ad victoriam iudicium perducere debeant et noviter introductorum dogmatum perfectam faciant secundum canones destructionem". Vgl. auch Pichler, kirchl. Trennung 1, 135 ff.

fortbestehen lassen[1]. Principiell war indessen eine oberste Gesetzgebungsgewalt des römischen Bischofs für die katholische Kirche im Westgothenreich nicht anerkannt[2], vielmehr nahm der König eine solche, offenbar im Anhalt an die früher von den römischen Kaisern geübten Befugnisse, in Anspruch[3]. Andererseits hatten aber die arianischen Könige ebenso wie den Vikariat von Arles, auch die sonstige Organisation der katholischen Kirche und ihre frühere Rechtsstellung bestehen lassen. In Folge dessen wurde an der durch das kirchliche Recht anerkannten Befugniss der Synoden, kirchliche Normen für die vertretenen Bezirke zu beschliessen, nichts geändert, nur nahm der König in Anschluss an das frühere kaiserliche Recht der Berufung der ökumenischen Konzilien[4], die Berechtigung in Anspruch, den Zusammentritt allgemeiner Konzilien des Reiches, welche er selbst als Arianer nicht berufen konnte, von seiner Genehmigung abhängig zu machen[5]. Dagegen ist eine königliche Erlaubniss weder zur Abhaltung der Provinzialkonzilien[6], noch der zwischen ihnen und den Reichskonzilien stehenden Primatialsynoden[7] erforderlich gewesen. Wenngleich sich kein Anhalt für eine feste Kompetenzabgränzung zwischen diesen verschiedenen Synoden findet, so ergiebt sich doch wenigstens aus der Stellung der Reichssynoden, welche unter der Autorität des Königs zusammentraten, dass diese allein berufen waren, allgemein verbindliche Anordnungen für sämmtliche, zum Reich gehörige kirchliche Sprengel zu erlassen[8].

[1] Th. I. S. 590; Löning, Gesch. d. deutsch. K. R. 1, 528 ff. 543.

[2] Dies ergiebt sich daraus, dass das Gesetz Valentinians III. v. 445 (s. o. S. 685) nicht in die lex Romana Visigothorum Alarichs II. v. 506 aufgenommen worden ist, Löning 1, 527. Allerdings hat das Konzil von Agde c. 9 angeordnet: „ut si diacones aut presbyteri coniugati ad torum uxorum suarum redire voluerint, papae Innocentii ordinatio (d. h. ep. ad Exsuper. Tolos. v. 405, c. 1, Coustant p. 790) et Siricii episcopi auctoritas . . . conservetur" (ep. ad Himerium v. 385. c. 7, l. c. p. 629), selbst aber, wenn man darin keine Reception dieser päpstlichen Verordnungen, sondern nur eine erneuerte Einschärfung derselben sieht, widerlegt dies die Ansicht des Textes nicht, da hier längst ergangene und schon früher Bestandtheile des kirchlichen Rechtes gewordene Erlasse der Päpste in Frage stehen.

[3] Dies zeigt die Beseitigung der bisherigen römischen, auch die Kirche betreffenden Kaisergesetzgebung und die Ersetzung derselben durch das Gesetzbuch Alarichs II., bei dessen Bearbeitung allerdings auch die katholischen Bischöfe zugezogen worden sind, auctoritas Alarici regis (lex Rom. Visigoth. ed. Haenel 1848. p. 2), und in welches ein grosser Theil der früheren Bestimmungen Aufnahme gefunden hat, Löning 1, 522 ff. Die formale Autorität dieser Vorschriften beruhte demnach auf dem Gesetzgebungsrecht des Königs, kraft dessen auch in einzelnen Punkten materielle und nicht unwichtige Aenderungen gemacht worden sind.

[4] S. o. S. 333.

[5] Die einzige derartige vor der Bekehrung der Könige abgehaltene Synode ist die von Agde v. 506 gewesen, s. o. S. 529 n. 7; Löning 1, 534. Dass dieselbe c. 71 (48): „Synodum etiam secundum constituta patrum annis singulis placuit congregari", den jährlichen Zusammentritt einer Reichssynode, so Löning 1, 539 n. 1, angeordnet habe, widerspricht schon der richtigen Annahme desselben, dass die königliche Genehmigung dazu erforderlich war und der König sich durch eine solche Vorschrift nicht binden lassen konnte. Es handelt sich vielmehr um Provinzialsynoden und wenn Löning hiergegen darauf hinweist, dass diese jährlich zweimal gehalten werden sollten, so hat sich diese Vorschrift im Abendlande nicht durchführen lassen und auch schon früher eine Milderung erfahren, s. o. S. 474. Jedenfalls kann unter den „constituta patrum", auf welche sich der Kanon bezieht, nicht die Anordnung des Hilarus I. v. 462 c. 2, Thiel 1, 144, für Arles, jährlich aus denjenigen Provinzen, aus welchen es möglich ist, ein Primatialkonzil zu versammeln, wie Löning will, verstanden werden, denn die constituta patrum sind Beschlüsse von Synoden, nicht päpstliche Anordnungen.

[6] S. o. S. 475 u. Löning 1, 534.

[7] Hierher gehören die o. S. 512 n. 9 Abs. 2 aufgeführten Synoden, die unter ostgothischer Herrschaft und zugleich mit burgundischen Bischöfen gehalten worden sind, Löning 1, 539 ff.

[8] Von den in diese Zeit fallenden Provinzialsynoden, s. o. S. 475 n. 5, bezieht sich die von Lerida c. 3 ausdrücklich auf c. 27 des Konzils von Agde, indem sie eine weitere ergänzende Vorschrift über einen dort nicht berührten Punkt trifft.

Im Suevenreich in Spanien ist der Verkehr der katholischen Bischöfe mit dem römischen Bischof während des 5. Jahrhunderts nicht gehindert gewesen, vgl. die Briefe Leos I. u. des Bischofs Turibius v. Astorga über die Priscillianisten v. 447, ed. Baller. 1, 683. 693. in-

Nach der Annahme des Katholicismus durch die westgothischen Könige und ihr Volk hat sich hierin im wesentlichen nichts geändert. Obwohl das grosse Bekehrungskonzil v. 589 ausdrücklich angeordnet hat, dass die Kanones der früheren Konzilien und die bisherigen epistolae synodicae der römischen Bischöfe ihre Kraft behalten sollen[1], so ist doch auch in dieser Zeit dem Papste keine gesetzgebende Gewalt eingeräumt worden[2]. Das oberste Gesetzgebungsrecht in der spanischen

dessen haben auch hier die Könige die Kirchenhoheit in Anspruch genommen, und wenngleich sie die Gesetzgebungsgewalt selbst nicht geübt haben, so haben sie doch nach ihrer Bekehrung die kirchlichen Verhältnisse durch von ihnen anbefohlene Konzilien (Braga 1. J. 563 u. 572) ordnen lassen, s. o. S. 476 n. 4, Dahn, Könige d. Germanen 6, 576 ff.; freilich nach Massgabe der bisherigen Ordnungen der katholischen Kirche, denn auf dem 1. Konzil von Braga wurde die Beobachtung der „ex codice tam generalium synodorum quam localium" (vgl. Maassen 1, 645) verlesenen Kanones und der „auctoritas sedis apostolicae ad Profuturum" v. 538, Mansi 9, 29, eingeschärft, s. praef. u. c. 4. 22; vgl. auch Bracar. II. v. 572 praef.: „sancti enim patres ac praecessores nostri aut generales synodos undique collecti (colligi) pro unitate rectae fidei fecerunt, sicut in Nicaea ... in Constantinopoli ... in Epheso ... in Chalcedone ... aut certe speciales synodos per suas unusquisque provincias ... collegerunt et ... canonum sententias ... conscripserunt, quas oportet nos legere et intelligere et tenere".

Abweichend von den übrigen Germanenreichen hat im burgundischen Königreich der König offenbar keine Gesetzgebungsgewalt in den kirchlichen Dingen beansprucht. Nicht nur ist hier von einer Revision des früheren kirchlichen Rechtes im Gegensatz zu dem Westgothenreich keine Rede gewesen, sondern es hat zwischen den burgundischen Bischöfen und Rom der engste Verkehr stattgefunden und der Primat des römischen Bischofs in voller Anerkennung gestanden, Binding, Gesch. d. burg.-roman. Königreichs S. 128; Löning 1, 552. 565, ja nicht einmal eine Genehmigung zum Zusammentritt der grösseren Konzilien ist von den Königen in Anspruch genommen worden, s. o. S. 539 n. 4.

[1] praef. conc. Tolet. III.: „maneant in suo vigore conciliorum omnium constituta, simul et synodicae ss. praesulum Romanorum epistolae". Darunter sind offenbar nicht besondere Arten päpstlicher Briefe, namentlich nicht die Th. II. S. 520 gedachten epistolae synodicae zu verstehen, vielmehr nur überhaupt päpstliche Anordnungen, weil diese mehrfach in Briefform auf Anfragen der zu Synoden versammelten Bischöfe gerichtet oder unter Zuziehung von Synoden erlassen worden sind, vgl. o. S. 687 u. Phillips 3, 631. 634; ebenso heisst es auch Tolet. IV. v. 633. c. 17: „Apocalypsis librum multorum conciliorum auctoritas et synodica ss. praesulum Romanorum decreta Joannis evangelistae esse praescribunt", womit das auf der römischen Synode v. 495 o. 496 erlassene Dekret des Gelasius I. de libris recipiendis und das decretale Hormisdas (514—523), Thiel 1, 454. 931 gemeint ist; vgl. auch conc. cit. c. 19: „secundum synodalia vel decretalia constituta" u. c. 2 conc. II. Hispal. v. 618: „Hoc enim et saecularium principum edicta praecipiunt et praesulum Romanorum decrevit auctoritas".

[2] c. 6 Tolet. IV. v. 633 sagt: „proinde quid a nobis (in Betreff des drei- oder einmaligen Untertauchens bei der Taufe) ... fiendum sit, apostolicae sedis informemur praeceptis non nostram sed paternam institutionem sequentes" unter Bezugnahme auf ep. Gregorii I. ad Leandr. episc. Hispal. v. 591 (Jaffé II. ed. n. 1111, reg. I. 43 ed. Bened. 2, 531), welche nur eine Belehrung unter Billigung der Ansicht der spanischen Bischöfe enthält, und giebt also blos das Motiv zu der Bestimmung des Konzils an. In c. 8 Tolet. VI. v. 638 wird einer „antiqua sententia papae Leonis" (ep. 167 inqu. 13, ed. Baller. 1, 1, 1425) gedacht, aber die Synode hat in Bezug auf dieselbe gewisse Modifikationen beschlossen. Als Leo II. die Beschlüsse des 6. allgemeinen Konzils v. 680 den spanischen Bischöfen zum Beitritt übersandt hatte, Mansi 11, 1050, s. auch ibid. p. 1055. 1085, nahmen diese eine genaue Prüfung derselben vor und billigten sie erst, als sie gefunden hatten, dass sie mit den 4 ersten allgemeinen Konzilien in Uebereinstimmung waren, c. 5—7. Tolet. XIV. v. 584 (s. Th. II. S. 3. n. 6). Wie sie hierin ihre Unabhängigkeit dem Papste bewiesen, so auch auf dem 15. Konzil von Toledo v. 688. Benedikt II. hatte in dem ihm übermachten, vom Erzbischof Julian v. Toledo verfassten liber responsionis fidei nostrae, betreffend die Uebereinstimmung der spanischen Bischöfe mit der Lehre des 6. allgemeinen Konzils, die Abänderung einiger anstössigen Stellen verlangt. Dieses Ansinnen lehnten aber die zum Konzil versammelten Bischöfe in sehr energischer und grober Weise ab, Mansi 12, 10. Nachdem sie ihm u. A. eine „incuriosa lectio" ihrer Schrift vorgeworfen (l. c. p. 11. 12) haben, schliessen sie l. c. p. 17: „iam vero si post haec et ab ipsis dogmatibus patrum ... in quocumque (Romani) dissentiunt, non iam cum illis est amplius contendendum sed, maiorum directo calle inhaerentes vestigiis, erit per divinum iudicium amatoribus veritatis responsio nostra sublimis, etiamsi ab ignorantibus aemulis censeatur indocilis", Hefele 3, 325. Ein regerer Verkehr mit Rom ist nur unmittelbar nach dem Glaubenswechsel nachweisbar (vgl. Gregor. I. reg. II. 54; V. 49; IX. 61. 120. 121. 122; XIII. 45, 46, ed. Ben. 2, 620. 777. 977. 1026 ff. 1250 ff.); Gams, Kirchengesch. v. Spanien II. 2, 28. 37, während aus der späteren Zeit bis zum Untergang des Reiches, abgesehen von den erwähnten Fällen, blos eine Nachricht über einen Brief Honorius' I. an die zum 6. Toletanischen Konzil versammelten

Kirche übte vielmehr, wie in früherer Zeit der König[1] aus, und zwar theils auf dem Wege der weltlichen Gesetzgebung[2], bei welcher der Adel und die hohe Geistlichkeit als Berather zugezogen wurden[3], theils aber auch in Gemeinschaft mit den Reichskonzilien, welche rechtlich von ihm abhängig waren, da sie nur auf seine Berufung zusammentreten, und ihre Beschlüsse allein durch seine Bestätigung nicht nur für das weltliche, sondern auch für das kirchliche Gebiet Gültigkeit erhalten konnten[4]. Das letztere wurde aber später, als die hohe Geistlichkeit die massgebende Stellung im Reiche erlangt hatte, die Regel[5], und wenngleich noch mitunter in der Zeit, in welcher das Reichskonzil auch seine Zuständigkeit auf die weltlichen Angelegenheiten ausgedehnt hat[6], seitens der Könige Anordnungen über kirchliche Sachen in der Form weltlicher Gesetze erlassen worden sind[7], so geschah dies doch wesentlich auf Grund schon vorher über dieselben Gegenstände gefasster Konzilienbeschlüsse[8], zum Theil sogar unter ausdrücklicher Hinweisung auf diese[9]. Allerdings wird in der Sprache der westgothischen Gesetzgebung zwischen *canon* und *lex* in der Weise unterschieden[10], dass mit dem ersten Ausdruck die Beschlüsse der Konzilien[11], mit dem letzten die vom König ausgehenden Anordnungen bezeichnet werden[12], ein materieller

Bischöfe, in welchem er sie zu grösserem Eifer für den rechten Glauben ermahnt, überliefert ist, Braulionis ep. 21; Jaffé ed. II. n. 2038, Migne patrol. 80, 668; Gams, Kirchengesch. v. Spanien II. 2, 224. Wenn man weiter erwägt, dass Gregor I. allein einmal in die Jurisdiktion der spanischen Bischöfe i. J. 603, reg. XIII. 45. 46 eingegriffen hat, und keine anderen Pallien-Verleihungen an spanische Erzbischöfe als die Gregors I. an Leander v. Sevilla bekannt sind, so beweist dies Alles zusammen, dass der frühere Einfluss des römischen Stuhles auf die spanischen Bischöfe aufgehört hat und von der Ausübung eines obersten Gesetzgebungsrechtes für die spanische Kirche keine Rede gewesen sein kann.

[1] Ein Anerkenntniss der Kirchenhoheit des Königs enthält conc. Emerit. v. 666 praef.: „quoniam de saecularibus sancta illi manet cura et ecclesiastica per divinam gratiam recte disponit".

[2] So rührt von Reccared I. (586—601) lex Visigoth. V. tit. I. 3 her (wonach eine Veräusserung von Kirchensachen durch die Geistlichen „praeter consensum caeterorum clericorum" ungültig ist, „nisi ita fuerit facta venditio sive donatio, quemadmodum ss. canonum instituta constituunt atque decernunt"); vgl. übrigens dazu c. 3. Tolet. III. v. 589; möglicherweise von demselben König auch l. 1. l. Visigoth. ibid., zwischen welcher jedenfalls eine Beziehung zu c. 15 Tolet. VI. v. 638 obwaltet, vgl. Helferich, Entstehung d. Westgothenrechts. Berlin 1858. S. 176.

[3] Dahn, Könige der Germanen 6, 249.

[4] S. o. S. 544. 546.

[5] S. o. S. 544 n. 3.

[6] S. oben S. 545.

[7] Z. B. l. Vis. V. tit. I. 2 (von Erwich, 680—687?, vgl. Dahn, westgoth. Studien. Würzburg 1874. S. 50), wonach der Bischof, der Priester und Diakon nach der Ordination ein Inventarium des Kirchenvermögens anfertigen und der Nachfolger bei seinem Amtsantritt nach demselben die vollständige Erhaltung des letzteren kontroliren soll, wofür allerdings c. 1. 3. 4. 9 Tolet. IX. v. 655 einen Anhalt boten.

[8] So enthält l. Visig. V. tit. I. 5 (von Egika, 687—701) wörtlich die Anordnungen des c. 5 Tolet. XVI. v. 693 (c. 3. C. X. qu. 3) gegen Beschwerung der Pfarreien mit übermässigen Abgaben, gegen Vereinigung zweier Kirchen in einer Hand u. s. w. Lib. III. tit. IV. 18 über die Konkubinen der Geistlichen (v. Rekisvinth 649—672) fusst auf c. 5 Tolet. VIII. v. 653 u. c. 10 Tolet. IX. v. 655.

[9] Vgl. l. Visigoth. III. tit. IV. 18 cit.; V. tit. I. 6. de coercitione pontificum (v. Wamba 672—680) verweist auf c. 5 Tolet. XI. v. 675; l. Vis. III. tit. V. 4 auf Tolet. IV. c. 56; Tolet. VI. c. 6; Tolet. X. c. 4. 5.

Mit dieser Verquickung von Kirche und Staat hängt es auch zusammen, dass die Königsgesetze als Strafe die Exkommunikation (l. Visig. II. tit. I. 6; V. tit. I. 5 cit.; XII. tit. 3. 24) und Fasten II. tit. I. 18; IX. tit. I. 21 androhen.

[10] Bestätigungsedikt von Reccared für das 3. Konzil v. Toledo v. 589, Bruns I. 1, 394: „has omnes constitutiones ecclesiasticas, quas summatim breviterque constrinximus, sicut plenius in canone continetur"; l. Visig. III. tit. IV. 18: „iuxta ss. canones" (s. Anm. 8); l. c. tit. V. 2. 4; V. tit. I. 6: „iuxta canonem Toletani undecimi"; Tolet. III. c. 14: „dominus noster canonibus inserendum praecepit"; Tolet. XI. v. 638 c. 11: „legum et canonum sententiae exquirantur"; Bestätigungsedikte zu Tolet. XII, Bruns I. 1, 320. 332; zu Tolet. XIII, l. c. p. 347. 348 und zu Tolet. XV, l. c. p. 360.

[11] Freilich allerdings dem herkömmlichen Sprachgebrauch gemäss auch die von früheren Konzilien, also nicht blos von den westgothischen Reichssynoden aufgestellten Anordnungen, Tolet. III. v. 589 c. 1: „contra vetita canonum".

[12] So auch die von den Königen erlassenen Bestätigungsedikte der Beschlüsse der Reichs-

Unterschied zwischen beiden waltete aber nicht ob, da die von den westgothischen Konzilien beschlossenen Kanonen in Folge der königlichen Bestätigung gleichzeitig für das staatliche Gebiet geltende Normen wurden[1].

Als selbstverständlich galt es, dass die obersten Gesetzgebungsorgane in ihrer Thätigkeit durch den Glauben der katholischen Kirche gebunden waren, und dieser eine Schranke für die Ausübung ihrer Befugnisse bildete[2]. Andererseits haben sich aber die spanischen Bischöfe und Konzilien, soweit es sich um die Feststellung streitiger Glaubenslehren gehandelt hat, das Recht eigener und selbstständiger Prüfung darüber, ob die getroffenen Entscheidungen in Uebereinstimmung mit dem überlieferten Glaubensschatz der Kirche ergangen waren, auf das Entschiedenste gewahrt[3].

Nicht minder, wie die Glaubenslehren der ökumenischen Konzilien wurden auch die Kanonen derselben in der spanisch-westgothischen Kirche für bindend erachtet[4], indessen hat das Reichskonzil gegenüber den Einzelvorschriften der Kanonen nicht nur denselben freien Standpunkt, wie schon die früheren morgenländischen und abendländischen Partikularsynoden[5] eingenommen[6], sondern auch da, wo die Verhältnisse eine ihnen widersprechende Gestaltung angezeigt erscheinen liessen, abweichende Anordnungen beschlossen[7], offenbar von der Anschauung ausgehend, dass es in soweit, als die eigenthümliche Entwicklung besondere, neue Festsetzungen erforderte, als höchstes kirchliches Organ für das westgothische Reich dieselben Befugnisse, wie einst das allgemeine Konzil für das römische Reich zu beanspruchen befugt sei.

Ausser dem König und den Reichskonzilien kommt auch den Provinzialsynoden das Recht der Gesetzgebung für ihre Provinz zu. Jedoch sind, was in der Natur der Sache lag, ihrer Zuständigkeit alle Glaubenssachen, wie alle die ganze Kirche betreffenden Angelegenheiten entzogen gewesen[8]. Weil sie in Folge dessen lediglich auf partikulare Anordnungen beschränkt waren, bedurfte es weder einer Genehmigung des Königs zu ihrer Einberufung noch einer Bestätigung ihrer Beschlüsse durch den letzteren[9]. Auffällig muss es allerdings erscheinen, dass von einzelnen dieser

konzilien, s. dieselben zu Tolet. XII, o. S. 546. n. 1; zu Tolet. XIII. XV. XVI. XVII.

[1] Bestätigungsedikt v. Tolet. XII.: „sed generaliter per cunctas regni nostri provincias haec canonum instituta nostrae gloriae temporibus acta et auctoritatis debitae fastigio praepollebunt et irrevocabili iudiciorum exercitio . . . in omnibus regni nostri provinciis celebres habebuntur", s. auch o. S. 546 n. 1.

[2] Das folgt schon daraus, dass auf dem Bekehrungskonzil v. Toledo (589) der katholische Glauben, wie er durch die 4 ersten allgemeinen Konzilien Nicäa, Konstantinopel I., Ephesus und Chalcedon festgestellt war, als Norm für das kirchliche Leben angenommen und jede andere Lehre mit dem Anathem belegt worden ist, Mansi 9, 977, s. namentlich die 23 Anathematismen, insbesondere no. 11. 19—22; auch haben die folgenden Synoden und die Könige auf ihnen dieses Glaubensbekenntniss mehrfach erneuert, Tolet. IV. v. 633. c. 1; Tolet. VI. v. 638. c. 1; Tolet. VIII. v. 653. tom. reg. u. c. 1; Emerit. v. 666. c. 1; Tolet. XI. v. 675 praef.; Bracar. v. 675. c. 1; Tolet. XII. v. 681. c. 1; Tolet. XIII. v. 683 praef.; Tolet. XV. v. 688 praef.; Tolet. XVI. v. 693 praef.; Tolet. XVII. v. 694 praef.

[3] Vgl. das über ihr Verhalten gegenüber dem 6. allgemeinen Konzil o. S. 695. n. 2 Bemerkte.

[4] Ausdrücklich in Bezug genommen wird das Konzil v. Chalcedon c. 18 in Narbonne 589. c. 5 (hier aber irriger Weise als Nicaenum) und c. 26 in c. 48 Tolet. IV. v. 633. Vgl. auch unten Anm. 6.

[5] S. o. S. 680. n. 6.

[6] Ebensowenig wie diese haben die spanischen Synoden an der zweimaligen Abhaltung von Provinzialkonzilien im Jahre festgehalten, s. o. S. 474. n. 4 u. S. 476. n. 4. Dabei trifft das c. 18. Tolet. III. v. 589 die Anordnung einmaliger Abhaltung „stante priorum auctoritate canonum". Auch Tolet. IV, v. 633. c. 42 weicht in Betreff der Haushälterinnen der Geistlichen insofern von c. 3. Nicaen. ab, als es die dort nicht genannte Tochter zulässt und der sonstigen nicht verwandten Personen, bei denen kein Verdacht obwaltet, gar nicht gedenkt.

[7] Sicherlich stand die Bestimmung über das Weiherecht des Erzbischofs von Toledo, s. Th. I. S. 592 und Th. II. S. 517, mit Nicaen. 4 und 6 nicht im Einklang.

[8] S. o. S. 475. n. 7.

[9] S. o. S. 475.

Konzilien auch weltliche Strafen, sowohl gegen Laien, wie gegen Geistliche festgesetzt und Angelegenheiten weltlicher Natur normirt worden sind[1]. Indessen haben dieselben wohl zum Theil in ihren Kanonen nur bestehendes weltliches Recht reproducirt[2], zum Theil auch auf besondere Veranlassung und Ermächtigung des Königs die betreffenden Beschlüsse gefasst[3]. Denn, dass sich die Zuständigkeit der Provinzialsynoden an sich auf solche weltliche Angelegenheiten erstreckt hätte, würde eine völlig abnorme Erscheinung sein[4], welche sich auch nicht einmal aus der Stellung der Geistlichkeit im Westgothenreiche erklären liesse. Dagegen kann es nicht auffallen, dass bei der entscheidenden Mitwirkung derselben bei den Staatsgeschäften der König, welchem das Gesetzgebungsrecht formell zustand, statt der Einberufung eines Reichskonziles unter Umständen einzelne Angelegenheiten nur partikulären Versammlungen der Bischöfe zur Erledigung überwies und auf diese Weise

[1] Narbonne 589. c. 4 (bei Verletzung der Sonntagsfeier Geldstrafe an den Grafen für Freie, Prügel für Sklaven), c. 14 (Wahrsagen, für Freie und Sklaven Prügel und Verkauf in die Sklaverei zum Besten der Armen); Tolet. IX. v. 655 c. 10 (für Kinder der Bischöfe und Geistlichen von freien Frauen oder Sklavinnen Verlust des Erbrechts und Sklaverei bei der Kirche, welcher der Geistliche angehört); Tolet. XI. v. 675. c. 5 (wegen Verführung der Töchter von Magnaten durch einen Bischof, wegen Begehung eines Mordes oder schwerer Injurien gegen hochgestellte Personen durch einen solchen neben den geistlichen Strafen Verbannung). Vgl. ferner auch unten n. 3 letzter Absatz.

[2] So wohl Narbonne v. 589 und Toledo IX, denn wenn auch solche Gesetze nicht nachweisbar sind, so berührt sich doch c. 14. Narbonne mit l. Visig. VI. tit. II. 5 ff., und dass c. 4 einem weltlichen Gesetz entnommen ist, lässt der Umstand schliessen, dass in demselben nur weltliche und keine geistlichen Strafen angedroht werden. Endlich beziehen sich die Bischöfe auch in Betreff der Vorschriften des ersten Theiles des 11. Konzil v. Toledo c. 5 auf die Gesetze des Königs Wamba, mit denen nicht, so Helfferich a. a. O. S. 188, l. Visig. V. tit. I. 6 *de coercitione pontificum* gemeint sein kann, da dieses Gesetz sich seinem Inhalt nach damit nicht deckt und auf den c. 5 cit. ausdrücklich verweist, vgl. auch die folgende Anm.

[3] Dies gilt m. E. von der oben n. 1 erwähnten Bestimmung des c. 5. Tolet. XI, welche offenbar durch spezielle Vorgänge veranlasst worden ist, so auch Dahn, Könige 6, 472. Das Konzil lässt in seinen Kanonen eine entschiedene Verwilderung der kirchlichen Disciplin, namentlich aber eine grosse Entsittlichung der geistlichen Aristokratie erkennen. Da König Wamba, welcher der Kirche wieder mit Selbstständigkeit entgegentrat, nicht nur das in der vor. Anm. erwähnte Gesetz *de coercitione pontificum* gegeben, sondern auch den Zusammentritt des Konzils veranlasst hat, so erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass spezielle und schwere Excesse gerade von der höheren Geistlichkeit in der Provinz Toledo, insbesondere auch gegen die weltliche Aristokratie verübt worden sind und das Einschreiten des Königs hervorgerufen haben. Dann ist es aber weiter auch wahrscheinlich, dass derselbe zugleich der Geistlichkeit Direktiven über die zu fassenden Beschlüsse ertheilt hat. In diesem Verfahren lag einmal ein rücksichtsvolles Vorgehen gegen die Bischöfe und andererseits vermied der König die Einberufung eines General-Konzils, auf welchem er möglicher Weise einen Widerstand des vollständig versammelten Episkopats zu fürchten hatte. Gleichgültig ist übrigens für diese Auffassung die chronologische Schwierigkeit, welche sich daraus ergiebt, dass nach den überlieferten Daten die *lex de coercitione pontificum* im Januar erlassen und das 11. Konzil v. Toledo im November des 4. Regierungsjahres Wambas abgehalten ist, trotzdem aber das erstere auf das letztere Bezug nimmt. Denn mag sich diese dadurch lösen, dass die ebengedachte Anführung erst durch Erwich in das Gesetz eingerückt worden ist (so Helfferich a. a. O. S. 187. 188), oder mag die Ueberlieferung in den Daten nicht korrekt sein, jedenfalls ist sowohl für den Fall, dass das Gesetz früher als das Konzil erlassen, wie für den anderen, dass das letztere vorher abgehalten worden ist, ein reformatorisches Vorgehen Wambas gegen den Episkopat sicher bezeugt bleibt.

Eine fernere Bestätigung für die hier vertretene Auffassung bildet weiter die Thatsache, dass im Anschluss an c. 5. Tolet. XIII. v. 683, welcher die Wiederverheirathung der verwittweten Königin verbietet, das Provinzialkonzil von Saragossa 691 c. 5 anordnet, dass dieselbe sofort nach dem Tode ihres Gemahles in ein Kloster treten und den Schleier nehmen soll. Auch dieses Konzil ist auf Befehl des Königs Egika zusammengetreten und es ist nicht möglich, dass eine solche Bestimmung anders als auf Verlangen des Königs erlassen worden sei. Vielleicht wollte sich Egika seiner Schwiegermutter entledigen (vgl. Dahn 6, 491), und zog auch hier wegen der leichteren Beeinflussung eines Theiles der Geistlichkeit die Mitwirkung einer blossen Provinzialsynode der Einberufung eines Reichskonziles vor.

[4] Eine Erklärung dafür haben weder Gams, Kirchengesch. v. Spanien II. 2, 17. 129. 163. 180 noch Dahn 6, 438. 466. 471. 491 versucht, wenngleich allerdings der letztere schon mit Recht darauf hinweist, dass der Beschluss des Konzils von Saragossa wohl auf die Initiative des Königs zurückzuführen sei.

ausnahmsweise die Kompetenz der Provinzialsynoden erweiterte. Hatten diese an sich kraft gesetzlicher Bestimmung innerhalb ihrer regelmässigen Zuständigkeit die Befugniss, sowohl staatlich wie kirchlich gültige Rechtsnormen zu erlassen, ohne dass eine königliche Bestätigung hinzuzutreten brauchte, so galt dies auch für die Fälle, wo die gedachte Erweiterung ihrer Kompetenz durch besondere Anordnung des Königs erfolgte, und es mag daher gerade dieser Weg da gewählt worden sein, wo es dem König angemessener erschien, nicht direkt selbst als Gesetzgeber aufzutreten, andererseits aber die Mitwirkung der Geistlichkeit für die Erreichung der von ihm beabsichtigten Zwecke erwünscht war[1].

Ueber die Ausübung eines Gesetzgebungs- oder Anordnungsrechtes durch die Diöcesansynoden im Westgothenreich fehlt es an Nachrichten[2].

II. Das Frankenreich in merovingischer Zeit[3]. So verschiedenartig sich auch die politischen und kirchlichen Verhältnisse im Westgothen- und im Merovingerreich gestaltet haben, so hat doch darin zwischen beiden Uebereinstimmung obgewaltet, dass dem römischen Bischof im Frankenreich, ebensowenig wie in Spanien, ein Recht zum unmittelbaren und massgebenden Eingreifen in die Angelegenheiten der fränkischen Kirche unabhängig von der Zustimmung des Königs eingeräumt worden ist[4]. Das früher in Gallien durch den römischen Bischof geübte oberste Gesetzgebungsrecht ist demselben mit der Errichtung der fränkischen Monarchie verloren gegangen. Allerdings hat noch während des 6. Jahrhunderts ein reger Verkehr zwischen Rom und dem Frankenreiche stattgefunden[5], auch wurde der römische Bischof dort als der erste Bischof der Christenheit verehrt[6], indessen findet sich in den erhaltenen Briefen der römischen Bischöfe, soweit sie sich auf die kirchlichen Verhältnisse des Frankenreichs beziehen, keine Spur von positiven und direkten Anordnungen, vielmehr enthalten sie nur Bitten um Abstellung von Missbräuchen[7], oder Ermahnungen[8] und Belehrungen[9], und zeigen, dass die römischen

[1] Das passt auch vollkommen auf das Vorgehen Wambas und Egikas in den beiden erwähnten Fällen.

[2] S. o. S. 584.

[3] J. Fehr, Staat und Kirche im fränk. Reich bis auf Karl d. Gr. Wien 1869 und derselbe, Primat d. apostol. Stuhles i. d. gallisch-fränk. Kirche i. Arch. f. k. K. R. 19, 365 (unkritisch und ungenügend).

[4] Das ist das völlig begründete Resultat, zu welchem Löning 2, 62 ff. gelangt. Vgl. auch Rettberg, Deutschlands Kirchengeschichte 2, 582 ff.

[5] Vgl. das Gratulationsschreiben Anastasius' II. an Chlodwig nach seiner Bekehrung v. 496, Thiel 1, 623; ferner ep. Pelagii I. v. 556 u. 557, Jaffé ed. II. n. 943. 945. 946; Pelag. II. v. 580, Jaffé n. 1048; Gregor. I. v. 596. 601. 602, l. c. n. 1431. 1837. 1871. S. auch die folgenden Anmerkungen und Löning 2, 64 ff. 73 ff. Aus der Zeit nach dem Tode Gregors I. sind nur wenige Briefe erhalten, s. Th. II. S. 5; ferner diesen Theil o. S. 266. n. 9; S. 515. n. 3 und unten S. 700 n. 1, sowie dazu Löning 2, 69.

[6] Vgl. z. B. ep. Vigilii I. ad Aurel. Arel. v. 550, Mansi 9, 361: „Childeberto regi, quem christianitatis studio venerationem integram sedi apostolicae . . . cognovimus exhibere". S. ferner Gregor. Turon. hist. Francor. X. 1. 19. und dazu Löning 2, 71.

[7] Gregor. I. ep. V. 55 ad Childeb. v. 595, ed. Bened. 2, 786, Ersuchen um Abstellung der Beförderung von Laien zu Bischöfen und der Simonie („hactenus, ut tam detestabile facinus de regno suo excellentia vestra prohiberi praecipiat"); ep. IX. 110 ad Theoder. et Theodebert. reg. v. 549, l. c. 2, 1016, wegen derselben Gegenstände und gegen Belastung der Kirchengrundstücke mit Abgaben („Qua de re . . . synodum congregari praecipite, in qua, sicut fratribus coëpiscopisque nostris mandavimus . . . sub anathematis debeat obligatione constitui, nullum pro ecclesiastico ordine aliquid umquam dare . . ."; auch um den Erlass einer constitutio gegen den Besitz christlicher Sklaven durch Juden wird gebeten); ep. XI. 59 ad Theoder., 60 ad Theodeb., 61 ad Chlotar., 63 ad Brunehild. v. 601 l. c. 2, 1145 ff., Bitte um Versammlung einer Synode gegen die Simonie. Vgl. dazu auch noch die Briefe Jaffé ed. II. n. 1374—1376.

[8] Gregor. I. ep. IX. 11 ad Brunehild. v. 598, l. c. 2, 936 wegen Zurückführung der Schismatiker zur Einheit der Kirche und Abstellung heidnischer Gebräuche.

[9] Vigilii I. ep. ad Theodeb. I. Austras. v. 536, Jaffé n. 905. 906, Mansi 9, 9 über das Ehe-

Bischöfe blos die Stellung eines Rathgebers nicht aber eines obersten Gesetzgebers in kirchlichen Dingen[1] gegenüber den Frankenkönigen beansprucht haben. Dagegen war es eine Folge der Annahme des katholischen Glaubens durch die Frankenkönige und der Belassung der katholischen Kirche in ihrer bisherigen Rechtsstellung[2], dass die früheren Glaubensentscheidungen[3] und päpstlichen Erlasse[4] im Allgemeinen, vorbehaltlich besonderer, durch die fränkischen Verhältnisse bedingter Abänderungen als massgebend betrachtet wurden.

Andererseits ist aber die Stellung der Kirche im Frankenreich gegenüber der weltlichen Gewalt eine völlig andere, als im römischen und im Westgothenreich. Der Frankenkönig nimmt keine Succession in die Rechte des römischen Kaisers für sich in Anspruch. Die Kirche ist zwar dem Staate und der königlichen Gewalt unterworfen und untersteht der staatlichen Gesetzgebung, aber sie ist einmal, sofern es sich um Glaubenssachen handelt, selbstständig und der König besitzt nicht das Recht, wie früher der römische Kaiser, den orthodoxen Glauben festzustellen[5]. Ferner war ihr die Freiheit gelassen, ihre innere Verfassung selbstständig weiter auszubilden und ihre Anordnungen mit den ihr zu Gebote stehenden kirchlichen Mitteln gegen ihre Mitglieder zur Durchführung zu bringen[6], wogegen sie andererseits für das weltliche Gebiet keine verbindlichen Rechtsnormen festsetzen konnte[7].

An Stelle des bisher anerkannten höchsten Organes der gesetzgebenden Gewalt in der Kirche, des römischen Bischofs, schafft das fränkische Königthum bei der

hinderniss der Schwägerschaft; Gregor. I. ep. XIII. 5 ad Aether. Lugdun.; XIII. 6 ad Brunehild. v. 602 über die Verwaltung der Diöcese eines geisteskranken Bischofs.

[1] Allerdings sind von den römischen Bischöfen schon in damaliger Zeit Privilegien für fränkische Klöster ertheilt worden, so von Vigilius I. v. 550 für ein solches in Arles, bestätigt von Gregor. I. ep. IX. 111 v. 599, ed. Bened. 2, 1018, ferner von letzterem für drei Klöster in Autun ep. XIII. 6 v. 602, aber in allen Fällen ist dies auf Bitten des Königs und der Königin geschehen, auch dürften die drei erhaltenen Privilegien für Autun, ep. XIII. 8—10, l. c. 2, 1221 ff., welche Löning 2, 392 für gefälscht erklärt, P. Ewald Jaffé reg. ed. II. n. 1875 dagegen für ächt hält, mindestens an einzelnen Stellen interpolirt sein. Das weiter hierher gehörige Schreiben v. Adeodatus zw. 672—676 für das Martinskloster in Tours, Mansi 11, 103, welches in seinen beiden überlieferten Fassungen verdächtig ist, Jaffé n. 2105; J. Harttung, diplomatisch-histor. Forschungen. Gotha 1879. S. 120, hat nach dem vorliegenden Text der Abt unter Vorzeigung eines Privilegii des Bischofs von Tours mit Zustimmung desselben persönlich in Rom eingeholt. Alle diese Privilegien sind also nicht geeignet, die selbstständige und vom Könige unabhängige Ausübung einer gesetzgebenden Gewalt des römischen Bischofs über die fränkische Kirche darzuthun.

Ebensowenig lässt sich dies aus der noch im 6. Jahrhundert vorkommenden Ernennung des Bischofs v. Arles zum päpstlichen Vikar herleiten, s. Th. I. S. 590, da diese auch nur im Einvernehmen mit den fränkischen Königen und zwar dem für das betreffende Theilreich zustimmenden Fürsten erfolgt ist, Löning 2, 77. Vgl. auch o. S. 513. n. 4.

[2] Löning 2, 36.

[3] c. 1. Aurel. V. v. 541; Arvern. II. v. 549. c. 1, Clichy v. 626. c. 5. Da der römische Stuhl als vorzüglicher Träger der kirchlichen Lehre galt, so war natürlich Uebereinstimmung mit ihm geboten und die Rechtgläubigkeit des jeweiligen Papstes eine auch die fränkische Kirche berührende Angelegenheit. In Folge dessen hat Pelagius I., als es sich noch um Anerkennung des 5. allgemeinen Konzils von Konstantinopel handelte, auf Aufforderung Childeberts I. ein Glaubensbekenntniss an diesen gesandt, s. o. S. 219. n. 3; Löning 2, 46. 72.

[4] Angeführt in c. 3. Aurel. III. v. 538: „decreta sedis apostolicae" über die Wahl des Metropoliten und der Bischöfe, Klerus und Volk (s. Th. II. S. 515. n. 5. 6); in c. 1. Aurel. IV. v. 541 Berufung auf den Brief Viktors I. wegen der Osterfeier; vgl. ferner c. 20. Turon. v. 567: „Et quia in sententia pp. Innocentii ad Victricum episcopum Rotomag. lata legitur scriptum de virginibus quae Christo spiritualiter nupserunt. . . . Quis sacerdotum contra decreta talia quae a sede apostolica processerunt, agere praesumat? . . . et quorum auctorum valere possit praedicatio, nisi quos sedes apostolica semper aut intromisit aut apocryphos fecit? et patres nostri hoc semper custodierunt, quod eorum praecepit auctoritas".

[5] Löning 2, 30, s. auch Gregor. Turon. hist. V. 45.

[6] Löning 2, 36.

[7] Vgl. o. S. 542. 543.

Lösung der rechtlichen Abhängigkeit der Kirche von Rom[1] ein anderes, das National- oder Reichskonzil, welches die Befugniss besitzt, für die innerhalb der Landesgränzen als ein abgeschlossenes Ganzes behandelte Kirche[2] mit höchster kirchlicher Autorität zu fungiren[3]. Dasselbe übt nunmehr auch selbstverständlich das Recht der kirchlichen Gesetzgebung für die fränkische Kirche aus und kann daher die früheren kirchlichen Gesetze, selbst die Kanones der allgemeinen Konzilien, soweit dies die Verhältnisse der fränkischen Kirche bedingen, abändern[4]. Es ist zwar insofern vom König abhängig, als es allein auf seine Berufung zusammentreten kann[5], indessen bedurften seine Beschlüsse, um für die kirchliche Sphäre bindend zu werden, der königlichen Genehmigung und Bestätigung nicht[6].

Die höchste gesetzgebende Gewalt, selbst über dem Nationalkonzil, besitzt aber in kirchlichen Angelegenheiten der fränkische König[7]. Er regelt die Stellung der Kirche im Staat[8] und bestimmt durch staatliche Normen die Rechtsstellung derselben[9]. Ob er sich für die Ausübung seines Gesetzgebungsrechtes in der zuletzt gedachten Beziehung des Nationalkonzils bedienen will[10], hängt lediglich von ihm ab. Wie durch seine Genehmigung allein die kirchlich gültigen Anordnungen der Nationalkonzilien zugleich staatlich bindende Normen werden können[11], so ist er andererseits auch befugt, sie abzuändern[12] oder zu kassiren[13] und ihnen damit ihre Rechtsgültigkeit nicht nur für das staatliche, sondern auch für das kirchliche Gebiet zu entziehen[14].

Hat schon die Thätigkeit der fränkischen Nationalsynoden im wesentlichen darin bestanden, die älteren kirchlichen Vorschriften von Neuem zu wiederholen und einzuschärfen, sowie daran nur in Einzelheiten mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse Modifikationen vorzunehmen, so ist den Provinzialsynoden für die Ausübung ihres Gesetzgebungsrechtes, welches ihnen an sich nicht entzogen worden ist, nur ein äusserst geringes Feld übrig geblieben, und daher sind ihre Beschlüsse im Allgemeinen für die Rechtsentwicklung der fränkischen Kirche bedeutungslos gewesen[15].

Dass auch die Bischöfe auf den Diöcesansynoden das Anordnungsrecht für ihre Sprengel geübt haben, zeigen die allein aufbewahrten Kanones der fränkischen Synode von Auxerre (585)[16]. Alles Weitere entzieht sich bei der völlig lückenhaften

[1] S. o. S. 699.
[2] Löning 2, 34 ff.
[3] S. o. S. 541. Ueber die Nationalkonzilien für die einzelnen Theilreiche s. o. S. 540.
[4] Das ist z. B. in Betreff der Vorschrift des c. 5. Nicaen. über die zweimalige Abhaltung der Provinzialkonzilien geschehen, s. o. S. 474. n. 3 und dazu o. S. 540. n. 2.
[5] S. o. S. 537. 540.
[6] S. o. S. 542.
[7] Löning 2, 16. 34.
[8] Auf solchen Anordnungen des Königs muss die Abschliessung der fränkischen Kirche, die Nothwendigkeit der Berufung der Nationalkonzilien durch den König, die Beibehaltung der bisherigen Verfassung der Kirche sowie ihre Befugniss, vorbehaltlich der oben erwähnten Beschränkungen für das kirchliche Gebiet bindende Normen zu erlassen, beruhen, wenngleich derartige Königsgesetze nicht überliefert worden sind.
[9] Vgl. z. B. o. S. 176 n. 4.
[10] Darüber, dass die Könige den Nationalkonzilien Vorlagen gemacht haben, s. o. S. 539 u. 541 n. 5.
[11] S. o. S. 542.
[12] Beispiele dafür o. S. 542 n. 3 und ferner Th. II. S. 518 n. 7 u. S. 714.
[13] Das folgt aus dem nachweislich geübten Abänderungsrecht.
[14] Denn hatte der König eine Veränderung an dem Beschlusse vorgenommen, wie dies z. B. in Betreff des c. 1. conc. Paris. V. über die Bischofswahlen geschehen ist, s. Th. II, S. 518 n. 7, so konnte selbstverständlich auch nicht mehr nach dem kirchlichen Kanon verfahren werden, vgl. o. S. 543.
[15] Kanones sind aufbewahrt von den Provinzialkonzilien v. Elusa 551 und Arles 554, vgl. dazu o. S. 476 n. 5 u. 6.
[16] S. o. S. 583. Ihre Kanonen wiederholen im Wesentlichen nur die Anordnungen des 2. Na-

Ueberlieferung näherer Kenntniss, nur so viel lässt sich aus dem Mangel fast jeglicher Nachrichten entnehmen, dass auch diese Synoden nicht häufig gehalten sein können[1].

§. 188. *III. Die karolingische Zeit.*

I. Das Frankenreich. Als in der Mitte des 8. Jahrhunderts die fränkischen Majores domus Karlmann und Pippin in Verbindung mit Bonifatius die Reorganisation und Reform der fränkischen Kirche unternahmen, blieb bei den damaligen Verhältnissen im Frankenreich kein anderer Weg als der der unmittelbaren königlichen Gesetzgebung übrig, nur dass selbstverständlich bei der Ausübung derselben die ersteren an Stelle des Königs treten mussten. Von einem direkten Eingreifen des Papstes konnte sowohl nach dem geltenden fränkischen Staatsrechte, wie auch bei dem völligen Aufhören jeder näheren Beziehung des verweltlichten fränkischen Episkopates zu dem römischen Bischof keine Rede sein. Ebensowenig aber war auf eine Durchführung der geplanten Reformen zu rechnen, wenn die Majoresdomus etwa den Versuch gemacht hätten, das Institut der in kirchlichen Dingen frei beschliessenden National- oder Reichssynoden wieder zu beleben, und dem Episkopate allein die erforderlichen Massnahmen zu überlassen.

Daher tritt in formeller Beziehung am Anfang der karolingischen Periode gegenüber der merovingischen Zeit die Abweichung hervor, dass die Vertreter der königlichen Gewalt nicht mehr ausschliesslich mit der Repräsentation der hohen Geistlichkeit, sondern wie bei der Gesetzgebung in weltlichen Dingen mit der Gesammtheit der Grossen des Reiches, der weltlichen und geistlichen, also mit dem Reichstage, die kirchlichen Anordnungen erlassen[2].

Materiell aber vollzieht sich in Verbindung damit die weitere Aenderung, dass jetzt die Durchführung des kirchlichen Rechtes nicht mehr allein auf die Anwendung rein kirchlicher Mittel seitens der Kirche beschränkt bleibt, sondern die Staatsgewalt mit weltlicher Strafe und weltlichem Zwang helfend für denselben Zweck eintritt[3].

tionalkonzils von Macon v. 585, s. o. S. 540 n. 1. Die Kanones der Diöcesansynode des Bischofs Leodegar v. Autun (659—678), Bruns I. 2, 272 enthalten ausschliesslich Vorschriften über das Kloster- und Mönchswesen. Vgl. dazu o. S. 584 n. 2.

[1] Für England liegen aus der Zeit seit dem Anfang des 7. Jahrhunderts eine Reihe von päpstlichen Erlassen vor, so von Gregor I. an Augustinus ep. XI. 65. v. 601 u. XI. 64, ed. Bened. 2, 1163. 1150, von denen die letztere jedenfalls in der jetzigen Gestalt nicht echt ist (ob c. 6. Dist. IV; Jaffé ed. II. n. 1987 Gregor I. angehört, erscheint zweifelhaft); ferner von Bonifatius V. v. 625, Jaffé n. 2107, Mansi 10, 553 (dazu ibid. n. 2008. 2009. l. c. p. 550. 552), von Honorius I. v. 634, Jaffé n. 2019—2021, Mansi 10, 579 ff., von Vitalianus v. 668, J. n. 2095, M. 11, 24, vgl. auch die Anordnungen des römischen Konzils unter Agatho v. 679, s. o. S. 531. n. 5. Da diese indessen im Zusammenhang mit der Einführung des Christenthums und der römischen Einrichtungen, welche unter Zustimmung der angelsächsischen Könige erfolgt ist, stehen, Phillips, Gesch. d. angelsächs. Rechts S. 19 ff.; Ebrard, d. iroschottische Missionskirche. Gütersloh 1873. S. 19 ff., so ist auch hier von einem von der weltlichen Gewalt unabhängigen Gesetzgebungsrecht des Papstes keine Rede gewesen. Später ist in der angelsächsischen Zeit die Gesetzgebung in kirchlichen Dingen wesentlich von den S. 546. n. 2 erwähnten gemischten Versammlungen ausgeübt worden und die Zulassung und Betheiligung etwaiger päpstlicher Legaten nur mit Genehmigung der Könige erfolgt. Das oberste Gesetzgebungsrecht hat also auch hier der König ausgeübt, wenngleich freilich die angelsächsische Kirche zum Theil während dieser Zeit einen engen Zusammenhang mit Rom bewahrt hat, s. o. S. 546. n. 2 und auch S. 478. n. 3, vgl. ferner Baxmann, Politik der Päpste 1, 180. 190. 198.

[2] S. o. S. 547.

[3] Hierher gehört c. 5. conc. German. v. 742, Jaffé, monum. Mogunt. p. 128; Boretius, capitul. reg. Francor. 1, 25: „ut secundum canones unusquisque episcopus in sua parrochia sollicitudinem adhibeat, adiuvante gravione qui defensor ecclesiae est, ut populus dei paganias non faciat, sed ut omnes spurcitias gentili-

Gleichzeitig wird — und das ist in den späteren Zeiten des karolingischen Reichs und weit darüber hinaus von der höchsten Bedeutung gewesen — die Tendenz und die Richtung der kirchlichen Gesetzgebung im Frankenreiche eine wesentlich andere. Hatte die fränkische Kirche bisher in Unterordnung unter der königlichen Gewalt ihre Verhältnisse zwar auf Grund der Kanonen der allgemeinen Synoden und der übrigen sonst in der abendländischen Kirche recipirten und anerkannten Konzilien geregelt, sich indessen dabei trotz der Wahrung ihres dogmatischen Zusammenhanges mit dem römischen Bischof dem letzteren gegenüber ihre volle Selbstständigkeit bewahrt, so beginnt mit der Zeit, in welcher die weltliche Macht die kirchliche Gesetzgebung so gut wie ausschliesslich in die Hand nimmt, sich auf die weitere Entwicklung des kirchlichen Rechtes ein entscheidender Einfluss des römischen Bischofs geltend zu machen. Von vornherein waltete bei der Inangriffnahme der Reform der fränkischen Kirche der Gedanke ob, ihre Verhältnisse nach den von Rom für massgebend erachteten Normen zu gestalten und so eine engere Verbindung mit Rom zu begründen, ohne dass allerdings dabei beabsichtigt wurde, das herkömmliche staatliche, oberste Gesetzgebungsrecht aufzugeben und dem römischen Bischofe eine direkte Anordnungsgewalt einzuräumen.

Zunächst war es der geistige Leiter der damaligen Reformbewegung, Bonifatius, welcher diesen Zusammenhang vermittelte. Als Legat des Papstes ist er von diesem abhängig[1], handelt er nach dessen Instruktionen[2] und Belehrungen[3] und bestimmt danach die reformirende Thätigkeit der staatlichen Gesetzgebung[4]. Die Berechtigung der letzteren hat er seinerseits niemals in Zweifel gezogen[5], während

tatis abiciat et respuat" (über die merovingische Zeit vgl. Löning 2, 462 ff.) u. c. 6: „ut post hanc synodum . . . quisquis servorum dei . . . . in crimen fornicationis lapsus fuerit, quod in carcere poenitentiam faciat in pane et aqua. Et si ordinatus presbiter fuisset, II annos in carcere permaneat et antea flagellatus et scorticatus videatur et post episcopus adaugeat" (sc. flagella, während zur merovingischen Zeit körperliche Züchtigung gegen die Kleriker vom Subdiakon an ausgeschlossen ist, vgl. Löning 2, 496); c. 10. conc. Suesson. v. 744, Boretius 1, 30: „Si quis contra hanc decretam, quam XXIII episcopi . . . una cum consensu principem Pippino vel obtimatibus Francorum consilio constituerunt, transgredire vel legem irrumpere voluerint vel dispexerint, iudicatus sit ab ipso principe vel episcopis seu comitibus, componat secundum quod in lege scriptum est, unusquisque iuxta ordinem suo"; vgl. auch c. 9. conc. Vernens. v. 755, Boretius 1, 35 u. o. S. 585. n. 2. Allerdings bot hierfür die Merovingerzeit schon durch vereinzelte Erlasse seit dem 6. Jahrhundert ein Vorbild, vgl. Löning 2, 56. 402. 457. 463.

[1] S. Th. I. S. 506 u. Th. III. S. 200.

[2] S. die ep. Gregor. II. ad cler. ordin. et pleb. v. 722, Jaffé, mon. Mogunt. p. 79.

[3] Ep. Gregor. II. v. 726; Gregor. III. u. 732, v. 739, l. c. p. 88. 91. 104. Wenn diese Briefe auch fast alle vor die Zeit der engeren Verbindung des Bonifatius mit Karlmann und Pippin fallen, so haben sie doch auch für seine spätere Thätigkeit Bedeutung. Für die in Frage stehende Periode vgl. noch ep. Zachar. pp. v. 743. 745. 748. 751, Jaffé l. c. p. 116. 148. 184. 220, welche auf Anfragen und Berichte des Bonifatius über die kirchlichen Verhältnisse in Frankreich ergangen sind.

[4] Diese verfolgt allerdings dieselben Ziele. Insbesondere hat Pippin i. J. 746 sich über verschiedene Punkte der kirchlichen Disciplin Belehrung vom Papste Zacharias erbeten und von diesem eine Sammlung von 27 Kapiteln, welche den Kanonen der Synoden v. Chalcedon, Neocäsarea, Ancyra und Antiochien, sowie den afrikanischen Konzilien, endlich den Dekretalen von Siricius, Innocentius I., Leo I, und Gelasius I. (nach der Dionysiana) entnommen sind, zugesendet erhalten, ep. Zachar. ad Pippin. v. 747, Jaffé, mon. Carolina p. 18 (vgl. dazu Hefele, Conc.-Gesch. 3, 548; Rettberg, Deutschlands Kirchengesch. 1, 377) und ep. Zach. ad Bonifat. v. 747, Jaffé, mon. Mog. p. 181.

[5] Ep. Bonifat. ad Daniel. episc. Vinton. zw. 732 u. 746, Jaffé, mon. Mog. p. 159: „Sine patrocinio principis Francorum nec populum ecclesiae regere nec presbiteros vel clericos, monachos vel ancillas dei defendere possum: nec ipsos paganorum ritus et sacrilegia idolorum sine illius mandato et timore prohibere valeo." Auf dem concil. German. v. 742 (s. o. S. 702. n. 3) ist Bonifatius anwesend und lässt sich die Anordnung gefallen c. 1: „et constituimus super eos archiepiscopum Bonifatium, qui est missus s. Petri". Vgl. O. Fischer, Bonifatius. Leipzig 1881. S. 122. 223.

er allerdings sowohl sich selbst, wie auch die übrigen fränkischen Bischöfe für verpflichtet erachtet, die Einheit mit der römischen Kirche zu bewahren und die Anordnungen der römischen Bischöfe — so weit sie den Kanones und der auf ihnen beruhenden Praxis der Kirche entsprechen — zu befolgen[1].

Ebensowenig ist das Papstthum der gesetzlichen Regelung der kirchlichen Verhältnisse durch die Majoresdomus entgegengetreten. Freilich hat es dasselbe vermieden, principiell die Berechtigung des staatlichen Gesetzgebungsrechtes anzuerkennen, vielmehr, indem es seinerseits an Bonifatius die erforderlichen Anweisungen selbstständig ertheilt hat, den Standpunkt eingenommen, als ob der päpstliche Stuhl und sein Legat die Reformbestrebungen zu leiten berechtigt[2] und die Majoresdomus ihrerseits blos auf die Gewährung von Beistand und Schutz dabei beschränkt seien[3].

In der That aber blieb, obwohl sich durch die Thätigkeit des Bonifatius ein enger direkter Verkehr auch zwischen dem Papst und den fränkischen Bischöfen wieder angebahnt[4] und die Abschliessung der fränkischen Kirche damit aufgehört hatte, praktisch noch das alte Staatsrecht der merovingischen Zeit in Geltung. Die Nachfolger des Zacharias waren bei der Bedrängniss, in welche sie durch die Angriffe der Longobarden geriethen, und bei der Nothwendigkeit gegen dieselben bei den Franken Schutz zu suchen, nicht in der Lage, die staatliche Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten zu beseitigen oder auch nur zu beschränken. Sie wird daher von Pippin auch, nachdem er (751 oder 752) den letzten merovingischen König entthront[5] hatte und i. J. 754 nach Eingehung des Freundschaftsbundes mit Papst Stephan III. (II.) nochmals von diesem gesalbt, sowie zum Patricius der Römer ernannt war[6], gerade in derselben Weise, wie vorher, ausgeübt[7].

[1] Vgl. die Th. II. S. 8. n. 2 mitgetheilte Stelle aus dem Briefe an Cuthbert. Dass damit das bisherige Recht der weltlichen Gesetzgebung nicht geleugnet werden sollte, zeigt das ganze Verhalten des Bonifatius, welcher bei der Einigkeit der Majoresdomus und des Papstthums an einen Konflikt zwischen beiden nicht denken konnte und in der Durchführung der römischen Ordnungen gerade das beste Mittel sah, die Reformbestrebungen der ersteren zu verwirklichen. In Betracht kommt hierbei allerdings, dass Zacharias selbst die Kanones auch für sich als verbindlich erklärt und Bonifatius den Papst nicht für berechtigt hält, sich über die bestehende kanonische Ordnung hinwegzusetzen. Dies zeigt sein Brief v. 742, l. c. n. 42. p. 114, worin er Zacharias um Auskunft ersucht, ob sein Vorgänger einem vornehmen Laien die Ehe mit der Wittwe seines Onkels, welche den Schleier genommen hatte, gestattet habe und erklärt, dass er dies nicht glauben könne, und die Antwort des Papstes ep. 43, p. 120: „absit hoc, ut decessor noster ita praeciperet. Nec enim ab hac apostolica sede illa diriguntur, quae contraria esse patrum sive canonum institutis probentur".

[2] Vgl. Hahn, Jahrbücher d. fränk. Reiches 741—752. S. 32. 33.

[3] Ep. 48. v. 744, Jaffé p. 132 nennt Zacharias die Majoresdomus: „in praedicatione socii et adiutores", vgl. ferner ep. 49. v. 744. p. 134: „quod et concilium adiuvante deo et Carlomanno praebente et contestante (*al.* concertante) factum est"; ep. 51. p. 149: „de synodo autem congregata apud Francorum provinciam mediantibus Pippino et Carlomanno . . . iuxta nostrarum syllabarum commonitionem"; ebenso ep. 52 ad episc. per Gallias v. 745. p. 153, worin es weiter heisst: „ipsum (Bonifatius) enim vice nostra in partibus illis ad praedicandum constitutum habemus, ut vos . . . ad vitam perducat rectitudinis et a cunctis facinoribus salvi esse possitis". Endlich weist er Bonifaz im Hinblick auf die Pippin übersandte Kanonensammlung (s. S. 703. n. 4) an, p. 182: „ut in sacerdotali collegio pandatur et tuam fraternam sanctitatem inibi evocari dedimus in mandatis".

[4] Vgl. ausser den vorstehenden Citaten Zachar. ep. 66. p. 190: „suscepimus . . . chartam conscriptam vêre atque orthodoxae professionis et catholicae unitatis, quam cum . . . episcopis partis Francorum tua direxit fraternitas" (s. dazu Th. II. S. 8. n. 2) u. ep. 67 ad nonnull. episcop. Gall. p. 193.

[5] Hahn a. a. O. S. 145. 229.

[6] W. Martens, d. römische Frage. Stuttgart 1881. S. 22 ff. 80 ff.

[7] Dies geschieht, wie früher, auf und mit den Reichssynoden, s. o. S. 548. 549. Die Richtung und Tendenz der Gesetzgebung verändert sich ebensowenig, vgl. die Einleitung zu conc. Vern. v. 755, welches eine Reihe früherer Kanonen, z. B. von Chalcedon, Antiochien u. s. w. — (nach der Quesnelschen Sammlung citirt, s. Maassen, Gesch. d. Quellen 1, 494) — reproducirt und die Beachtung derselben einschärft, und die Beschlüsse der Synode v. Compiègne

Sein Nachfolger, Karl d. Gr., hat denselben Standpunkt eingenommen, ja sogar auch die oberste und entscheidende Leitung der kirchlichen Angelegenheiten beansprucht und geführt, indem er die Förderung der Kirche und die Beaufsichtigung der kirchlichen Verwaltung in die Aufgaben seines Herrscheramtes einbezog [1]. Aber die Kirche, welcher seine Bestrebungen und Fürsorge galten, war die historisch entwickelte, römische, mit dem Papst an der Spitze. Daher bethätigte er noch grösseren Eifer als seine Vorfahren, das von den letzteren angebahnte Werk, die fränkische Kirche in ihren Einrichtungen den Kanones und der römischen Praxis gemäss zu gestalten, zur Durchführung zu bringen [2]. Andererseits galt ihm indessen der Papst, wenn er demselben auch als Vertreter des Apostelfürsten Petrus hohe Verehrung

v. 757, Boretius cap. 1, 37, welche sich mit der Reform des Eherechtes im kirchlichen Sinne und theilweise nach römischen Anschauungen beschäftigt, und auf welcher zwei päpstliche Legaten als Berather des Königs und der Bischöfe anwesend sind, s. o. S. 548. n. 12 u. Oelsner, Jahrb. unt. Pippin. S. 307. Auch sogar über dogmatische Angelegenheiten haben die Reichssynoden Beschluss gefasst, s. o. S. 549. n. 5.

Von einem direkten, amtlichen Eingreifen und von unmittelbaren Anordnungen des römischen Stuhles ist dagegen in dieser Zeit keine Rede, vgl. auch Oelsner S. 222, welcher nachweist, dass das Schreiben des Mainzer Bischofs Lull (zw. 755 u. 768) bei Jaffé, mon. Mogunt. p. 279 nicht an den Papst, sondern nur an eine fränkische Synode oder fränkische Bischöfe gerichtet sein kann. Dasselbe nimmt auf c. 8. conc. Vern. v. 755 Bezug und bezeichnet den Standpunkt des fränkischen Kirchenrechtes korrekt dahin: „sancta et regularia instituta, canonica auctoritate confirmata tam episcoporum nostrorum venerabilium quam etiam domni regis Pippini consiliatorumque eius, manifesta ratione scimus conservanda".

Wenn übrigens Oelsner S. 222 zur Erklärung für den Umstand, dass sich von einer Begründung amtlicher Beziehung zu Rom keine Spur findet, auf den Tod des Bonifatius oder die italienischen Wirren hinweist, so liegt der Grund einfach darin, dass weder Karlmann noch Pippin trotz ihrer Reformbestrebungen gesonnen gewesen sind, die ihnen nach dem fränkischen Recht zukommende oberste Gesetzgebungsgewalt aufzugeben. Eine Aenderung ist seit dem Tode des Bonifatius (755) allein insofern eingetreten, als mit letzterem die Persönlichkeit fortgefallen war, welche den direkten Verkehr mit dem Papste für die fränkische Kirche aufrecht erhalten und nach dessen Anweisungen die Gestaltung der kirchlichen Gesetzgebung beeinflusst hatte, und als weiter in Folge dessen auch die frühere blos materielle Einwirkung der Päpste, welche jetzt durch die italienischen Verhältnisse vollständig in Anspruch genommen waren, auf die kirchlichen Angelegenheiten im Frankenreiche aufgehört hat.

[1] Ep. Carol. ad Leon. III. pp. v. 796, Jaffé, mon. Carol. p. 356: „Nostrum est: secundum auxilium divinae pietatis sanctam ubique Christi ecclesiam ab incursu paganorum et infidelium devastatione armis defendere foris et intus catholicae fidei agnitione munire. Vestrum est, sanctissime pater, elevatis ad deum cum Moyse manibus nostram adiuvare militiam; quatenus vobis intercedentibus, deo ductore et datore populus christianus super inimicos sui s. nominis ubique semper habeat victoriam. . . . Vestrae vero auctoritatis prudentia canonicis ubique inhaereat sanctionibus et ss. statuta patrum semper sequatur: quatenus totius sanctitatis exempla omnibus evidenter in vestra fulgeant conversatione"; admonitio gener. v. 789, Boretius capit. 1, 53: „quapropter placuit nobis vestram rogare solertiam, o pastores ecclesiarum Christi, . . . ut vigili cura et sedula ammonitione populum dei ad pascua vitae aeternae ducere studeatis et errantes oves bonorum exemplorum seu adhortationum humeris intra ecclesiasticae firmitatis muros reportare satagamini, ne lupus insidians aliquem canonicas sanctiones transgredientem vel paternas traditiones universalium conciliorum excedentem . . . inveniens devoret. Ideo magno devotionis studio ammonendi et adhortandi sunt, immo compellendi, ut firma fide et infatigabili perseverantia intra paternas sanctiones se conteneant: in quo opere et studio sciat certissime sanctitas vestra nostram vobis cooperare diligentiam. Quapropter et nostros ad vos direximus missos qui ex nostri nominis auctoritate una vobiscum corrigerent quae corrigenda essent. Sed et aliqua capitula ex canonicis institutionibus quae magis nobis necessaria videbantur, subiunximus. Ne aliquis, quaeso, huius pietatis ammonitionem esse praesumtionem iudicet, qua nos errata corrigere, superflua abscidere, recta cohartare studemus, sed magis benivolo caritatis animo suscipiat. Nam legimus in regnorum libris, quomodo s. Josias regnum sibi a deo datum circumeundo, corrigendo, ammonendo ad cultum veri dei studuit revocare: non ut me eius sanctitate aequiparabilem faciam, sed quod nobis sunt ubique sanctorum semper exempla sequenda et quoscumque poterimus ad studium bonae vitae in laudem et in gloriam d. n. Jesu Christi congregare necesse est"; vgl. Rettberg, 2. 595; Maassen, neun Kapitel. S. 130 ff.

[2] Vgl. z. B. Cap. v. 769, Haristall. v. 779, Boretius p. 44. 47; admonitio gener. v. 789 cit.; annal. Lauresh. v. 802, Boretius l. c. p. 105 u. o. S. 550. n. 1.

zollte, doch nur als der erste Bischof der Christenheit und seines Reiches[1], welcher zwar vor den übrigen gewisse Vorrechte besitzt, insbesondere an erster und oberster Stelle berufen ist, über die geistliche Seite der Kirche und über die Aufrechterhaltung des Glaubens und der Kanones zu wachen[2], welchem aber keine Primatialstellung in dem Sinne zukommt, dass derselbe kraft seines Amtes ein selbstständiges, von ihm unabhängiges Leitungs- und Anordnungsrecht über die Kirche im Frankenreiche auszuüben berechtigt gewesen wäre[3].

Wie seine Vorfahren hat Karl der Gr. die Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten für die Regel auf und mit den Reichstagen ausgeübt, auf welchen allerdings, namentlich in den späteren Jahren seiner Regierung, für die Vorberathung der kirchlichen Sachen, nicht aber für die definitive Beschlussfassung über dieselben eine Sonderung der geistlichen Grossen von den weltlichen stattgefunden hat[4]. Das kirchliche Recht ist aber im Frankenreich nicht Volksrecht, sondern die Feststellung desselben steht dem König kraft eigener Machtvollkommenheit zu[5], und so sind auch mehrfach kirchliche Anordnungen von Karl allein — ohne Reichstage oder Synoden — oder blos unter Zuziehung seiner üblichen Berather oder besonders ausgewählter Männer erlassen worden[6].

In materieller Beziehung hat sich Karl, soweit es sich um dogmatische Angelegenheiten gehandelt hat, zwar durch den für die katholische Kirche festgestellten, orthodoxen Glauben gebunden erachtet, andererseits aber für sich und die Kirche seines Reiches das Recht beansprucht, bei entstehenden Glaubensstreitigkeiten von dieser Grundlage aus die verschiedenen Lehrmeinungen zu prüfen und über diese unabhängig sowohl vom Papst, wie auch von einem durch die fränkische Kirche nicht beschickten allgemeinen Konzile Beschluss zu fassen[7].

[1] S. Th. I. S. 300. 301 u. Martens, römische Frage S. 211.

[2] Instruktion für den an Leo III. abgesandten Abt Angilbert v. 796, Jaffé, mon. Carol. p. 353: „ammoneas eum diligenter de omni honestate vitae suae et praecipue de ss. observatione canonum, de pia s. dei ecclesiae gubernatione"; vgl. auch den S. 705. n. 1 citirten Brief Karls a. Schl. Auch nach der Auffassung der Zeitgenossen ist nicht der Papst, sondern Karl an erster Stelle zur Leitung der Kirche berufen, vgl. ep. Cathuulfi ad Carol. u. 775, mon. Carol. p. 337: „Memor esto ergo semper, rex mi, dei regis tui cum timore et amore, quod tu es in vice illius: super omnia membra eius custodire et regere et rationem reddere in die iudicii, etiam per te. Et episcopus est in secundo loco, in vice Christi tantum"; ep. Alcuini ad Carol. v. 799, Jaffé, mon. Alcuin. p. 464: „Nam III personae in mundo huc usque altissime fuerunt. Id est, apostolica sublimitas quae b. Petri principis apostolorum sedem vicario munere regere solet. . . . Alia est imperialis dignitas et secundae Romae saecularis potentia . . . Tertia est regalis dignitas, in qua vos domini nostri Jesu Christi dispensatio rectorem populi christiani disposuit, ceteris praefatis dignitatibus potentia excellentiorem, sapientia clariorem, regni dignitate sublimiorem. Ecce in te solo tota salus ecclesiarum Christi recumbit".

[3] Ein solches ist auch seitens der Päpste nicht beansprucht worden. Wenn in der cit. admonitio gener. c. 58 den Bischöfen die Anordnung Leos I. eingeschärft wird, „ut si quis sacerdotum contra constituta decretalia praesumptiose agat et corrigi nolens, ab officio suo submoveatur" und auf der Synode zu Aachen s. 802 (s. o. S. 550. n. 1) ebenfalls die decreta pontificum verlesen worden sind, so hat es sich dabei nur um die zu Bestandtheilen der kirchlichen Disciplin gewordenen früheren Dekretalen gehandelt, keineswegs war aber damit ein selbstständiges Gesetzgebungsrecht der Päpste für die Folgezeit principiell anerkannt.

[4] S. o. S. 549 ff.

[5] Boretius, Beiträge zur Capitularienkritik. Leipzig 1874. S. 38. 54. Vgl. auch weiter unten.

[6] Hierher gehören die citirte s. g. admonitio generalis, die epistola generalis (zw. 780 u. 800), betreffend die Benutzung einer von Karl veranstalteten Sermonen-Sammlung in den Kirchen. Boretius capit. 1, 80; die capitula ecclesiastica (810—813?) und wohl auch die capit. ad Salz data (803 o. 804) u. capit. excerpta de canone (806?), l. c. p. 178. 119. 133. Das capit. I. (v. 769?), p. 44: („apostolicae sedis hortatu omniumque fidelium nostrorum et maxime episcoporum ac reliquorum sacerdotum consultu") scheint dagegen auf einem Reichstage ergangen zu sein.

[7] So hat das Frankfurter Konzil v. 794, nachdem Karl zur Widerlegung der Beschlüsse des

Was sodann die Regelung des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Verhältnisse, also die Verfassung und das Recht der Kirche, betrifft, so sind die gesetzgeberischen Schritte Karls, wie schon vorhin bemerkt, in erster Linie auf die Durchführung der früheren Kanones und der römischen Praxis gerichtet gewesen. Als massgebende Quelle dafür ist die Karl dem Gr. vom Papst Hadrian I. i. J. 774 übergebene Sammlung des Dionysius Exiguus (in einer von der ursprünglichen Form abweichenden und vermehrten Gestalt) [1] benutzt worden [2]. Bei diesen seinen Massnahmen kann Karl aber nicht von der Anschauung ausgegangen sein, dass jene Normen erst durch seine gesetzgeberischen Akte überhaupt verbindliche Kraft erhalten, also soweit durch die letzteren auf sie ausdrücklich Bezug genommen wurde, kirchliches Recht werden sollten, vielmehr nur davon, dass dieselben an und für sich schon die Kirche seines Reiches verpflichtende Normen seien und dass es sich im Allgemeinen nur darum handeln könne, dieselben von Neuem einzuschärfen, sowie geeignete Massregeln zur Sicherung ihrer Beobachtung und Anwendung zu treffen. Ein grosser Theil der älteren Kanones und auch einzelne päpstliche Dekretalen hatten schon in der merovingischen Zeit als kirchliche Gesetze für die fränkische

allgemeinen Konzils v. Nicäa (787) über die Bilderverehrung ein besonderes Werk, die s. g. libri Carolini, hatte ausarbeiten lassen, trotz der gegentheiligen Ansicht des Papstes Hadrians I. die Festsetzungen jenes Konzils verworfen, c. 2 syn. Francof., Boretius capit. 1, 73: „Allata est in medio quaestio de nova Graecorum synodo, quam de adorandis imaginibus Constantinopolim fecerunt, in qua scriptum habebatur, ut qui imagines sanctorum ita ut deificam trinitatem servitio aut adorationem non inpenderent, anathema iudicaverunt: qui supra sanctissimi patres nostri omnimodis adorationem et servitutem rennuentes contempserunt atque consentientes condempnaverunt"; und Karl in Folge dessen eine Korrektur der verworfenen Beschlüsse seitens des Papstes verlangt, s. den Brief der Pariser Synode v. 825 an Ludw. d. Fr., Mansi 14, 422: „Eandem porro synodum cum . . . genitor vester coram se suisque perlegi fecisset et multis in locis, ut dignum erat, reprehendisset et quaedam capitula, quae reprehensioni patebant, praenotasset eaque per Angilbertum abbatem eidem Hadriano papae direxisset, ut illius iudicio et auctoritate corrigerentur, ipse rursus favendo illis qui eius instinctu tam superstitiosa quamque incongrua testimonia memorato operi inseruerant, per singula capitula in illorum excusationem respondere quae voluit, non tamen quae decuit, conatur". Einen Protest gegen das Verfahren der Frankfurter Synode oder gar einen Vorwurf, dass sie im Verein mit Karl dem Gr. ihre Befugnisse überschritten hätte, spricht Hadrian in seinem Antwortschreiben, l. c. 13, 759, nicht im Entferntesten aus, vielmehr sucht er die von ihm eingenommene Stellung nur zu vertheidigen und zwar namentlich durch den Hinweis darauf, dass er an der Tradition der Kirche seit Gregor I. festhalte, über die Frankfurter Synode s. auch o. S. 348. n. 8, S. 549. n. 7. u. 8 u. S. 551. n. 5, und über die ferner hierher gehörige Regensburger Synode o. S. 549. n. 8, vgl. überhaupt Baxmann, Politik d. Päpste 1, 296 ff. u. Hefele 3, 671. 689. 694.

In dem auf der Frankfurter Synode von den italienischen Bischöfen in Betreff des Adoptianismus festgestellten und an die Spanier gesandten Traktat heisst es zwar gegen Ende, Mansi 13, 882: „Eos autem qui post hanc saluberrimam definitionem, quam plenaria synodus . . . terminavit, falsissimis eorum assertionibus sive clam sive publica voce praebuerint assensum, simili eos sententiae vindicta (d. h. Ausschluss aus der Kirche) sancimus plectendos, reservato per omnia iuris privilegio summi pontificis . . . Hadriani primae sedis beatissimi papae", dies widerspricht aber der Auffassung des Textes nicht. Denn es erscheint unmöglich, diesen Vorbehalt auf eine päpstliche Bestätigung der Beschlüsse der Synode zu beziehen, da diese völlig selbstständig die Ketzerei der fraglichen spanischen Bischöfe verworfen hat, syn. Francof. c. 1, Boretius cap. 1, 73, vielmehr wahrt der Traktat, welcher von den italienischen Bischöfen ohne Mitwirkung des Papstes verfasst worden war, dem letzteren nur ausdrücklich das Recht, als Inhaber des ersten bischöflichen Stuhles seine Meinung unabhängig von den gefassten Beschlüssen und ungebunden durch die letzteren abzugeben.

[1] Die s. g. Dionysio-Hadriana, vgl. Maassen, Gesch. d. Quellen 1, 444.

[2] Offenbar hatte Hadrian dies bei der Uebergabe der Sammlung an Karl bezweckt. Die Dionysiana war allerdings schon im 6. Jahrhundert im Frankenreich bekannt geworden, Maassen 1, 439, später war aber dort bei der Pippinischen Gesetzgebung die s. g. Quesnelsche Sammlung benutzt, s. o. S. 704. n. 7. Seit Karl hat man dann die Dionysio-Hadriana gebraucht. Zuerst tritt eine Benutzung in der admonitio generalis v. 789, Boretius capit. 1, 53 hervor (welcher sich mit Recht gegen die Annahme von Knitschky, Ztschr. f. K. R. 13, 397, erklärt, dass die von dem letzteren dort beschriebene S. Galler Kanonensammlung gebraucht worden sei). Weitere Nachweisungen bei Maassen 1, 468.

Kirche gegolten[1], und waren als solche niemals formell beseitigt worden. Mochten sie gleich während der Zerrüttung der kirchlichen Verhältnisse in den letzten Zeiten der Merovinger vielfach nicht beobachtet worden sein, so war doch während derselben nicht all und jede kirchliche Organisation zu Grunde gegangen und damit das frühere Recht immer theoretisch in Geltung geblieben. Handelte es sich daher bei den Reformbestrebungen der Vorfahren Karls des Gr. zum Theil blos um die praktische Wiederlebung und erneuerte Durchführung des früheren Rechtes und waren diese schon bei ihren Reformbestrebungen von der Verbindlichkeit der früheren Kanones ausgegangen[2], so konnte auch Karl seinerseits keinen anderen Standpunkt einnehmen[3]. Für ihn kam bei seinen umfassenden Plänen aber auch die Einführung mancher noch nicht in der fränkischen Kirche recipirten Rechtsnormen, insbesondere einer Anzahl früherer päpstlicher Dekretalen[4], ferner die gesetzgeberische Regelung

[1] S. o. S. 700.

[2] Die Synode v. 742 (s. o. S. 702. n. 3) trifft c. 3. 4. 5 ihre Anordnungen: „secundum canones"; die v. Soissons v. 744. c. 1, Boretius 1, 29 bestimmt: „fide catholica quam constituerunt 318 episcopi in Nicaeno concilio, ut denunciaretur per universa regione nostra et iudicias canonicas aliorum sanctorum, quae constituerunt in suis synodis; quomodo lex dei et ecclesiastica regula recuperetur quae in diebus priorum principum dissipata est"; vor Allem aber Vernens. v. 755, l. c. p. 33: „Sufficerant quidem priscorum patrum regulae . . . si earum sanctissima iura perseverassent inlesa. Sed quia . . . contigit, nonnulla ex hac re neglegentia faciente fuisse intermissa ideoque . . . Pippinus universos episcopos adgregari fecit . . . recuperare aliquantisper cupiens instituta canonica. Et quia facultas modo non suppetit ad integrum, tamen aliqua ex parte vult esse correctum quod ecclesiae dei valde cognoscit esse contrarium. Et si tempora serena . . . divinitus fuerint ei conlata, cupit ad plenum secundum sanctorum canones . . . melius perfectius integreque in antea conservare. Et quum ita factum fuerit, cessent haec quae necessitate cogente ex sacris canonibus remissius sunt excerpta, maneant praefata iura canonica firmissima atque intemerata".

[3] Die admonitio v. 789 fährt nach der o. S. 705 n. 1 angeführten Stelle fort: „Quapropter . . . aliqua capitula notare iussimus, ut simul haec eadem vos ammonere studeatis et quaecumque vobis alia necessaria scitis, ut et ista et illa aequali intentione praedicetis", weist also die Bischöfe an, auch andere Kanones als die von Karl selbst bezeichneten zur Anwendung und Durchführung zu bringen. Ja auch die Form einer admonitio, trotz welcher der Erlass doch als verbindliche Anordnung gedacht werden muss, würde nicht haben gewählt werden können, wenn es sich um die Einführung neuen Rechtes gehandelt hätte. Hierzu treten eine Reihe von Anordnungen, welche ausdrücklich hervorheben, dass sie „secundum canonicam cautelam, secundum canones" erlassen seien, capit. I. v. 769 (?) c. 4. 5. 8, Boretius cap. 1, 45, oder erlassen werden sollen, cap. Mantuan. I. c. 1, l. c. p. 195: „Volumus . . . ecclesias nostras secundum auctoritatem canonum ordinare et ordinem clericorum disponere", Vorschriften in Gesetzen und Missalinstruktionen, welche ein Verhalten in Uebereinstimmung mit den Kanones anbefehlen, Capit. v. 779. c. 4; cap. miss. v. 802. c. 10. 21; cap. miss. spec. v. 802. c. 2; cap. ad Salz v. 803. c. 804. c. 4; cap. excerpta de can. c. 2; cap. miss. v. 813? c. 4. 6, l. c. 1, 47. 90. 95. 100. 133. 182 und für Italien cap. Longob. zw. 780 u. 790 c. 1. 2, l. c. p. 189, Anordnungen, dass die Geistlichen sich Kenntniss der canones verschaffen sollen, syn. Francof. v. 794. c. 20. 53; cap. miss. spec. v. 802. c. 2, l. c. p. 76. 78. 100, sowie Androhung von Strafen für Verletzung der canones, cap. v. 769 (?) c. 5 cit.

Dieser Auffassung entspricht endlich der Charakter der kirchlichen Gesetzgebung Karls des Gr., welche zum grossen Theil blos ältere kirchliche Rechtsnormen, auch solche, welche bereits für die Kirche im merovingischen Reich Geltung hatten, und zwar nicht nur einmal, sondern zu wiederholten Malen und immer wieder von Neuem einschärft, so z. B. die Vorschriften über die Haushälterinnen der Geistlichen (c. 5 Nicaen.), vgl. admonitio cit. c. 4; cap. a sacerdot. prop. v. 802? c. 15; cap. ad lect. can. c. 9; Pipp. cap. zw. 800 u. 810, l. c. 1, 54. 107. 108. 207 (s. hierzu Th. I. S. 132 u. Löning, Gesch. d. deutsch. K. R. 2, 323).

[4] Auf die letzteren nimmt schon die admonitio v. 789 c. 11. 27. 51—59 wiederholt Bezug. Auch die Lorscher Annalen (s. o. S. 550. n. 1) berichten, dass auf dem Reichstage, bez. der Synode zu Aachen i. J. 802, auf welchem die Dionysio-Hadriana recipirt worden ist, Maassen a. a. O. 1, 469, zugleich mit den Kanones die decreta pontificum gelesen und erörtert worden seien, sowie dass Karl eine Anweisung an die Geistlichkeit erlassen habe, ihr Leben und Verhalten „iuxta constitutionem patrum", d. h. nach den in der erwähnten Sammlung zusammengestellten Normen einzurichten. Die Fassung der Stelle: „relegi universos canones quas s. synodus recepit et decreta pontificum" berechtigt keineswegs zu der Annahme, dass die päpstlichen Dekretalen im Gegensatz zu den Konzilien-Kanones nicht recipirt worden sind, denn einmal werden im weiteren Verlauf der Darstellung beide Arten von kirchlichen Normen völlig gleich behandelt,

von Verhältnissen, für welche eine solche bisher gar nicht oder nicht in ausreichendem Umfange erfolgt war[1], und endlich die Feststellung des Verhältnisses der kirchlichen Rechtsnormen zu dem weltlichen Recht und den staatlichen Einrichtungen[2], insbesondere die Gewährung staatlichen Schutzes und staatlichen Zwanges zur Durchführung der kirchlichen Rechtsnormen[3], in Frage.

Wenngleich die oberste Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten in der Hand des Königs ruht, so ist das kirchliche Recht, welches er festsetzt, doch an und für sich nicht weltliches Recht und bindet insbesondere die weltlichen Gerichte nicht[4]. Es ist an sich zwar verpflichtend für die kirchlichen Beamten und die ein-

und ferner hatte Karl der Gr. ja schon in der admonitio auf eine Reihe von päpstlichen Dekretalen hingewiesen. Demnach bedeutet der Passus: es ist die ganze Kanonensammlung, welche die Synode recipirt hat, verlesen worden, und zwar dabei auch die decreta pontificum. Andererseits würde es aber noch unberechtigter sein, aus diesem Bericht zu schliessen, dass erst auf diesem Reichstag den kirchlichen Rechtsnormen insgesammt rechtsverbindliche Kraft beigelegt worden sei. Das würde schon mit den vorhin S. 708. n. 3 angeführten Momenten in Widerspruch treten. Recipirt worden ist nur die Sammlung. Diese umfasste aber eine Anzahl von schon längst geltenden Vorschriften, allerdings auch andere, welche bisher in der fränkischen Kirche nicht bekannt waren, und nur insofern wurde neues Recht eingeführt. Allerdings hat man in allen in Frage kommenden Beziehungen nicht so scharf, wie wir es heute gewohnt sind, unterschieden und brauchte auch es für den praktischen Zweck, die Durchführung der kanonischen Ordnung, nicht zu thun.

[1] Hierher gehören z. B. die Vorschriften über die kirchliche Baulast, namentlich über die der Inhaber von Benefizien und Kirchengut, syn. Francof. v. 794. c. 26; c. 1 capit. ad Salz v. 803 o. 804, cap. eccles. v. 810—813? c. 5; cap. de reb. eccles. zw. 787—813? c. 1, Boretius l. c. 1, 76. 119. 178. 185; ferner diejenigen über das Verhältniss der Grundherrn zu den in ihrem Eigenthum stehenden Kirchen, worüber allerdings schon von einzelnen Synoden der merovingischen Zeit Bestimmungen erlassen worden waren, vgl. Th. II. S. 622 ff.

[2] So z. B. über das Verhältniss der von der Kirche beanspruchten geistlichen Jurisdiktion zu der staatlichen Gerichtsbarkeit, vgl. darüber den betreffenden Abschnitt weiter unten und Sohm i. d. Ztschr. f. K. R. 9, 193 ff., ferner über die Anerkennung des Asylrechtes, cap. Harist. v. 779. c. 8; cap. leg. addit. c. 3, und über das Wehrgeld der Geistlichen l. c. c. 1, Boretius l. c. p. 48. 113.

[3] Wie schon früher (s. o. S. 702) zur Unterdrückung des Heidenthums und heidnischen Aberglaubens, cap. v. 769? c. 6. l. c. 1, 45 (Mithülfe des Grafen); zur Erzwingung des Gehorsams der Aebte, Priester und anderen Geistlichen gegen den Bischof, syn. Francof. v. 794. c. 10, l. c. p. 74; Verwirkung des Königsbannes seitens der Bischöfe und anderer Geistlicher, welche verdächtige Frauenspersonen als Haushälterinnen haben. In umfassendem Masse finden sich solche Anordnungen in der cap. de partibus Saxoniae v. 775—790, Boretius cap. 1, 68. Vgl. ferner die folgenden Anmerkungen.

[4] Anderer Ansicht Niehues, Gesch. des Verhältnisses zw. Kaiserthum u. Papstthum. 2. Aufl. S. 553. Er erklärt die Kirchengesetze zugleich für Staatsgesetze. Aehnlich anscheinend auch Waitz, Verfassungsgesch. 4, 371 („jetzt, wo die Gesetze der Kirche allgemein als verpflichtend angesehen wurden"). Dagegen schon mit Recht Sohm a. a. O. S. 231. Sehr deutlich ergiebt sich dies aus den, freilich erst Ludwig dem Fr. angehörigen Kapitularien v. 817, LL. 1, 206 u. 210. Das capit. eccles. ordnet c. 20 an: „Ne pueri vero sine voluntate parentum tonsorentur vel puellae velentur, modis omnibus inhibitum est; et qui hoc facere temptaverit, multam quae in capitulis legis mundanae a nobis constitutis continetur, persolvere cogatur", und dazu das capitulare legibus addendum, welches also das von den weltlichen Gerichten zu beachtende Volksrecht festsetzt (vgl. Boretius, Beiträge zur Kapitularienkritik S. 36), c. 21: „Si quis puerum invitis parentibus totonderit aut puellam velaverit, legem suam in triplo conponat aut ipsi puero vel puellae, si iam suae potestatis sunt, aut illi in cuius potestate fuerint"; ferner cap. eccles. c. 21: „De feminis, quae viros amittunt, placet, ne se sicut hactenus indiscrete velent, sed ut 30 dies post decessum viri sui exspectent et post 30um diem per consilium episcopi sui vel si episcopus absens fuerit, consilio aliorum religiosorum sacerdotum suorumque parentum atque amicorum id quod eligere debent, eligant. Et quia a sacro conventu rogati sumus, ut hi qui publicam gerebant poenitentiam, et feminae quae viros amittebant, nostra auctoritate, donec deliberent quid agunt, tuerentur, specialiter pro his capitula fieri et legis mundanae capitulis inserenda decrevimus"; und dazu cap. legibus add. c. 4: „Qui viduam intra primos 30 annos dies viduitatis suae vel invitam vel volentem sibi copulaverit, bannum nostrum, i. e. LX solidos, in triplo conponat. Et si invitam eam duxit, legem suam ei conponat, illam vero ulterius non adtingat"; c. 5: „Qui hominem publicam poenitentiam agentem interfecerit, bannum nostrum in triplo conponat et wirgildum eius proximis eius persolvat"; vgl. auch weiter cap. eccles. c. 15 de honore ecclesiarum mit c. 1 cap. leg. add., sowie c. 22—24 cap. eccles. mit c. 9 cap. leg. add. Darüber, dass das im Text Bemerkte auch für die Zeit Karls des

zelnen Glieder der Kirche [1], aber es wird für das weltliche Gebiet mit staatlichen Mitteln erst durchführbar, wenn die einzelnen Bestimmungen durch einen Gesetzgebungsakt des Königs zum Volksrecht erhoben sind, oder wenn der letztere ihnen durch seine königliche Anordnungsgewalt, insbesondere durch den Königsbann [2], die staatliche Erzwingbarkeit gewährt [3].

In Uebereinstimmung hiermit scheidet der Sprachgebrauch der karolingischen Zeit die *capitula ecclesiastica*, d. h. diejenigen *quae pertinent ad ordinem ecclesiasticum* [4],

Gr. zutrifft, kann kein Zweifel sein. Nur daraus erklärt es sich, dass die Vorschriften über das Asylrecht, das Wehrgeld der Geistlichen und über Schenkungen an Kirchen ebenfalls in einem capit. leg. addit. (s. S. 709 n. 2) u. c. 6. l. c. erlassen sind. Diese Bestimmungen mussten, falls sie zur Durchführung gelangen sollten, gerade auch von den weltlichen Gerichten angewendet werden.

[1] Vgl. auch die Ueberschrift zu dem Kapitular Ludw. des Fr. v. 817, LL. 1, 206: „Haec capitula proprie ad episcopos vel ad ordines quosque ecclesiasticos pertinentia, quae non solum hi observare, sed etiam sibi subiectis vel commissis facienda perdocere debent".

[2] S. o. S. 709 n. 3 u. 4; ferner gehört die dishonoratio ecclesiae zu den 8 königlichen Bannfällen von 60 solidi, Boretius 1, 224; vgl. weiter cap. ad leg. Baiwar. add. v. 801—803. c. 1, welches die Aufnahme eines fremden Klerikers bei Strafe des Königsbannes verbietet.

[3] Waitz a. a. O. 3, 359 scheint anzunehmen, dass die Grafen allgemein zur Durchführung aller kirchlichen Vorschriften auf Erfordern des Bischofs verpflichtet gewesen seien. Unter den dafür angeführten Belegen spricht aber keine Stelle diesen Grundsatz aus, vielmehr ordnen admonit. v. 789 c. 62; cap. missor. v. 802 c. 14; cap. missor. spec. v. 802 c. 18a; cap. e can. exc. c. 9, Boretius cap. 1, 58. 94. 101. 174, an, dass die Grafen und Bischöfe mit einander Eintracht halten und sich nicht gegenseitig hindern sollen, mehr sagt auch nicht cap. Baiwar. u. 810? c. 4: „Ut episcopi cum comitibus stent et comites cum episcopis, ut uterque pleniter suum ministerium peragere possint". Etwas anderes fordert weiter nicht c. 20 conc. Cabilon. v. 813, Mansi 20, 97, und wenn dasselbe allerdings hinzufügt, „ut non solum non noceant, quin potius adminiculo sint", so kann doch darin unmöglich das erwähnte Princip ausgesprochen sein. Das Schreiben Karls an die Beamten in Italien (790—800), Boretius 1, 203 verlangt von diesen Gehorsam gegen die Bischöfe, aber nur in so weit, als diese ihn zu fordern haben, und richtet sich insbesondere gegen die Nichterfüllung von Pflichten in Betreff der kirchlichen Benefizialgüter. In ersterer Beziehung stimmen damit überein conc. Arelat. v. 813. c. 13 u. Turon. v. 813. c. 53, Mansi 14, 61. 88. Das cap. eccles. oder incert. c. 2, Boretius 1, 257, welches dieser letztere Karl dem Gr. mit Recht abzusprechen geneigt ist, enthält eine Anweisung an den Grafen, für einen bestimmten Spezialfall weltliche Hülfe zu gewähren. So bleiben von allen Stellen nur folgende übrig, welche anscheinend für die bekämpfte Ansicht sprechen, nämlich cap. Mant. v. 781? c. 6, l. c. p. 190: „ut quando episcopus per sua parrochia cercata fecerit, comis vel sculdais adiutorium praebeat, qualiter ministerium suum pleniter perficere valeat secundum canonicam institutionem" u. cap. Pippin. italic. v. 801—810, c. 5, p. 209: „Volumus ut episcopi et comites concordiam et dilectionem inter se habeant ad dei et ecclesiae protractatum peragendum, ut episcopus suo comiti, ubi ei necessitas poposcit, adiutor et exortator existat, qualiter suum ministerium explere possit; similiter et comis faciat contra suum episcopum, ut in omnibus illi adiutor sit, qualiter infra suam parrochiam canonicum possit adimplere ministerium". Die erste weist aber die weltlichen Beamten an, nur die Hindernisse wegzuräumen, welche sich der Ausübung des bischöflichen Visitationsrechtes entgegenstellen (vgl. auch Dove i. Ztschr. f. K. R. 4, 22) und die zweite drückt diesen Gedanken blos noch allgemeiner in Beziehung auf die gesammte Amtsthätigkeit aus, und zeigt durch die Anordnung, dass auch der Bischof dem Grafen Helfer und Ermahner sein soll, deutlich, dass es sich zugleich um die gegenseitige Kontrole der beiden Beamten handelt, dass aber keinesfalls die Durchführung aller auf dem Gebiete des weltlichen oder kirchlichen Rechtes liegenden Normen gemeint ist, denn die Parallele würde sonst die unmögliche Annahme erfordern, dass der Bischof die Beobachtung alles weltlichen Rechtes seinerseits durch geistliche Strafmittel zu erzwingen verpflichtet gewesen sei. Weiter geht allerdings das cap. Aquisgr. Hludov. et Hloth. v. 825. c. 25, LL. 1, 246: „comites vero ministris ecclesiae in eorum ministeriis, ut hoc plenius et de nostris et de se et de suis hominibus obtinere possint, adiutores in omnibus fiant. Et si quicumque prima et secunda vice de his a comite admonitus se non correxerit, volumus ut per eundem comitem eius neglegentia ad nostram notitiam perferatur, ut nostra auctoritate, quod in nostro capitulari (das ist unbekannt) continet, subire tenetur", aber der Graf wird selbst hier blos auf eine Ermahnung hingewiesen, während sich der Kaiser seinerseits die Anordnung von Zwangsmassregeln vorbehält. Vgl. auch unten S. 713 n. 4.

[4] Dass beides identisch ist, zeigt die allgemeine praefatio des Ansegis zu seiner Kapitulariensammlung, welche den zuletzt gedachten Ausdruck gebraucht, in Vergleichung mit den praefatiunculae zu lib. II. III. IV, LL. 1, 272. 291. 300. 310; daher ist es ungerechtfertigt, wenn Jacobson in Herzog, Real-Encyklopädie f. protestantische Theologie: Capitularien. 1. Aufl. 2, 563 und nach ihm Dove in Rich-

welche also die Verhältnisse der Kirche für den Rechtskreis derselben regeln, und die *capitula ad mundanam legem* oder *ad augmentum mundanae legis pertinentia*[1], welche weltliches Recht, sowie weltliche Strafen und weltlichen Zwang für die Durchführung der die Kirche betreffenden Anordnungen und zum Schutze derselben festsetzen[2]. Zu den ersteren gehören auch die recipirten kirchlichen Kanones und päpstlichen Dekretalen[3], und erst später, als die Geistlichkeit gegenüber dem Königthum eine mächtigere Stellung errungen hat, werden diese beiden letzteren den Vorschriften der Kapitularien als gleichwerthig gegenüber gestellt[4].

ter, K. R. 6. Aufl. §. 30. n. 4 behaupten, dass seitdem die geistlichen und weltlichen Reichsstände regelmässig gesondert beriethen, die in gemeinsamer Berathung gefassten Beschlüsse über kirchliche Gegenstände als capitula von den leges ecclesiasticae geschieden werden konnten. Das angeführte Moment ist für den fraglichen Sprachgebrauch völlig gleichgültig gewesen, wie auch insbesondere die Thatsache zeigt, dass die bei Ansegis I. 1 ff. zusammengestellten, von ihm als capitula ecclesiastica bezeichneten, Normen der allein von Karl d. Gr. erlassenen admonitio v. 789, Boretius cap. 1, 54, entnommen sind.

[1] S. die cit. praefatio und die praefatiunculae zu lib. III. u. IV.

[2] Denn diese finden sich bei Ansegis in den die lex mundana enthaltenden Büchern III. und IV., vgl. z. B. III. 55; IV. 13. 14. 16. 21. 38, vgl. übrigens auch o. S. 709 n. 4, wenngleich allerdings auch in lib. II. einzelne derartige Anordnungen, welche auf solche Massregeln hinweisen, s. z. B. c. 7. 23, enthalten sind.

[3] Lib. I. Anseg. weist wesentlich Vorschriften, welche den Kanonen und Dekretalen entnommen sind, sowie diese in Bezug nehmen, auf.

[4] Karoli II. Conv. apud Pistas. v. 869, LL. 1, 509. c. 7: „Ut si episcopi suis laicis iniuste fecerint, et ipsi laici ad nos inde reclamaverint, nostrae regiae potestati secundum nostrum et suum ministerium ipsi archiepiscopi et episcopi obediant, ut secundum *ss. canones* et *iuxta leges quas ecclesia catholica probat et servat* et secundum *capitula* avi et patris nostri, hoc emendare curent".

Fraglich erscheint allerdings, was unter den in der citirten Stelle erwähnten *leges* zu verstehen ist. Die Bezugnahme auf dieselben kehrt in den capitula Pistens. mehrfach wieder, c. 1: „archiepiscopi quoque et episcopi et ceteri sacerdotes ac servi et ancillae dei . . . honorem et immunitatem secundum sacras leges et canones habeant"; c. 4: „Ut . . . regni ministri . . . episcopis et ceteris sacerdotibus ac servis et ancillis dei, ut suum ministerium implere possint, sicut ab antecessoribus nostris imperatoribus et regibus et a nobis constitutum est, adiutorium praestent, et sanctis ecclesiis et sacerdotibus ac servis et ancillis dei secundum sacras leges tam mundanas, quam ecclesiasticas et secundum capitula avi et patris nostri ac nostra debitum honorem et immunitatem conservent et exhibeant"; c. 5: „Ut episcopi comitibus, missis et vassis nostris, sed et ipsis suis subditis . . . paternam benignitatem secundum suum ministerium ac debitum honorem ac legem et iustitiam . . . impendant et conservent, sicut sacrae leges tam mundanae quam ecclesiasticae et capitula avi et patris nostri decernunt et sicut in capitulis a nobis et a fratribus nostris regibus ac communibus fidelibus nostris est constitutum"; c. 6: „Ut si episcopi suis clericis iniuste fecerint, secundum quod ss. canones et sacrae leges quas ecclesia catholica probat et servat, praefigunt, hoc eorum iudicio, quorum interest, emendare procurent".

Jacobson a. a. O. 2, 563 versteht unter den „leges quas ecclesia catholica probat et servat" (s. c. 6. 7) die von der Kirche gebilligten, weltlicher Seits ergangenen Gesetze geistlichen Inhalts, und rechnet insbesondere dahin das römische Recht und das auf den fränkischen Reichsversammlungen beschlossene geistliche Recht, sowie auch dasjenige, welches sich in den einzelnen Volksrechten des fränkischen Reichs befindet, also auch die von Ansegis so genannten capitula ecclesiastica. Das ist aber irrig. Von einer selbstständigen Befugniss der fränkischen Kirche in karolingischer Zeit, die Kapitularien der Könige zu recipiren oder durch Ablehnung der Reception ihre Anerkennung für das kirchliche Gebiet auszuschliessen, ist keine Rede gewesen. Die Kirche hat nur insofern Antheil an der kirchlichen Gesetzgebung gehabt, als die Bischöfe auf den Reichssynoden mit zu berathen und zu beschliessen hatten, und selbst in der späteren karolingischen Zeit, welcher die hier fraglichen Stellen angehören, hat nicht die fränkische Kirche als solche, sondern das Papstthum ein selbstständiges Gesetzgebungsrecht ausgeübt. Es ist daher unmöglich unter der gedachten Bezeichnung die von der weltlichen Gewalt erlassenen Gesetze schlechthin, soweit sie von der Kirche gebilligt oder recipirt sind, zu verstehen. Vielmehr kann darunter schon allein mit Rücksicht darauf, dass die Kirche als Gesammtheit wie früher unter römischer, so auch später unter merovingischer und karolingischer Herrschaft nach römischem Recht gelebt hat, Löning, Gesch. d. deutsch. K. R. 2, 285, blos das römische Recht verstanden werden. Bestätigt wird dies dadurch, dass sich sowohl Hinkmar v. Rheims, wie auch Hinkmar v. Laon gleicher Wendungen für das von der fränkischen Kirche als Theil ihrer Verfassung recipirte und festgehaltene römische Recht bedienen, Hinem. Rhem. quaterniones pro ecclesiae libertatum defensione v. 868, Migne, patrol. 125, 1048: „episcopus secun-

In allen erwähnten Beziehungen tritt kein Unterschied zwischen der Zeit, vor der Erwerbung der Kaiserwürde durch Karl den Gr. und nach derselben hervor[1], ebensowenig zwischen den fränkischen Stammländern einerseits und dem italienischen Reiche[2].

In wie weit Karl der Gr. den Provinzial- und Diöcesansynoden[3] ein Gesetzgebungs- oder Anordnungsrecht für ihre Bezirke zugestanden hat, lässt sich bei der Lückenhaftigkeit des vorhandenen Materials nicht bestimmen. Dass sie die erlassenen, allgemeinen kirchlichen Gesetze nicht abändern konnten, folgt schon aus ihrer Stellung, und da die kirchlichen Verhältnisse unter Karl dem Gr. in allen wesentlichen Beziehungen auf dem Wege der allgemeinen Gesetzgebung, insbesondere durch die Reichssynoden geregelt worden sind, so sind sie jedenfalls für die Fortbildung des kirchlichen Rechtes bedeutungslos gewesen[4].

Unklarheit hatte aber die Kirchengesetzgebung Karls des Gr. in einer wichtigen Beziehung, nämlich in Bezug auf das Verhältniss der Kanones und älteren päpstlichen Dekretalen, sowie der schon in merovingischer Zeit von der Kirche recipirten römischen Kaisergesetze zu den fränkischen Staatseinrichtungen und zu den auf Grund der letzteren, im Widerspruch mit manchen Dekretalen beanspruchten königlichen oder kaiserlichen Rechten in kirchlichen Angelegenheiten gelassen. Offenbar war Karl der Gr. selbst davon ausgegangen, dass die früher im merovingischen Reiche geltenden und die von ihm neu eingeführten Rechtsnormen des erwähnten Charakters da, wo sie im Widerspruch mit den staatlichen Rechten standen, keine bindende Kraft zu beanspruchen hatten[5]. Eine Revision der kirchlichen Rechtsnormen unter diesem

dum leges quas ecclesia recepit et venerabiliter comprobat et secundum ss. canones et decreta sedis Romanae pontificum, advocatum publicis iudiciis dare debet (unter Bezugnahme auf l. 38 C. Th. XVI. 2); rotula, dem König zu Pistes vorgelegt, l. c. p. 1062: „Et hinc leges quas servat ecclesia, dicunt: observare autem specialiter iudices debent: „Ut in omnibus causis sententia“ etc. (vgl. l. 2. C. Th. IV. 12 interpret.); admonitio altera ad episc. regni v. 882, l. c. p. 1010: „Qualiter autem ordinati ministros sibi suppositos regere debeant, ss. canones et decreta sedis Romanae pontificum, sed et sextus decimus liber Legum (d. h. des Cod. Theodos.), quibus una cum ss. canonibus s. moderatur ecclesia, patenter ostendunt“; Hincm. Laud. schedula, l. c. 124, 1028: „contra ss. canones et decreta pontificum s. sedis Romanae, contra leges quibus una cum sacris regulis moderatur ecclesia“. Zugleich ergiebt sich hieraus weiter, dass die c. 1. 4. 5 erwähnten sacrae leges oder sacrae leges tam mundanae quam ecclesiasticae, neben denen die Kapitularien der fränkischen Könige gesondert erwähnt werden, ebenfalls die über kirchliche Verhältnisse erlassenen römischen Kaisergesetze sein müssen, was auch durch den, die gleiche Bezeichnung aufweisenden Brief Karls des K. an Hadrian II. v. 872, Migne l. c. 124, 893 (s. unten S. 719. n. 1) bestätigt wird.

[1] A. M. Rettberg 1, 432, welcher behauptet, dass Karl als Kaiser ein viel uneingeschränkteres Regiment über die kirchlichen Dinge als vorher ausgeübt habe. Welche etwa vorher obwaltenden Beschränkungen in Folge der Erlangung der Kaiserwürde fortgefallen sein sollten, giebt er aber nicht an. Vgl. übrigens auch o. S. 705 u. 706. Ein Unterschied liegt nur darin, dass Karl die Stellung, welche er früher zur fränkischen Kirche eingenommen hatte, später gegenüber der Kirche seines ganzen Reiches, und damit gegenüber der ganzen abendländischen Kirche als Kaiser geltend gemacht hat.

[2] Vgl. die früheren Nachweisungen S. 706 ff., wo auch die italienischen Kapitularien benutzt worden sind.

[3] S. über dieselben in karolingischer Zeit o. S. 479 u. S. 585.

[4] Vgl. o. S. 479. 489. Von den unter Karl dem Gr. abgehaltenen Provinzialsynoden (s. o. S. 479. n. 2) hat die zu Riesbach v. 799 o. 800 unter Erneuerung früherer Kanones (mancher aus der Dionysiana) auch einzelne bereits für das Frankenreich geltende Vorschriften, s. c. 46 und dazu c. 16. 17. cap. Vermer., Boretius 1, 230 u. 40 betreffend das Eherecht, eingeführt. Sie war offenbar zur Uebertragung gewisser, schon in der fränkischen Kirche geltender Rechtsnormen auf Baiern bestimmt, was sich auch daraus ergiebt, dass sie auf Befehl Karls zusammengetreten ist, s. o. S. 481. n. 2.

[5] So gerade in Betreff des Gesetzgebungsrechtes in kirchlichen Dingen, welches mit den in den Dekretalen des 5. Jahrhunderts schon von den Päpsten erhobenen Ansprüchen (s. o. S. 683 ff.) nicht im Einklang stand. Ebensowenig war in den Kanones das von Karl geübte Besetzungsrecht der Bisthümer anerkannt, s. Th. II. S. 512. 517.

Gesichtspunkt und eine gesetzgeberische Regelung jenes Verhältnisses in allen Einzelheiten ist aber von ihm nicht unternommen worden. Wenngleich ein derartiges systematisches Vorgehen der Gesetzgebung der damaligen Zeit fern lag, und die gewaltige Persönlichkeit Karls auch ohne ein solches den von ihm eingenommenen Standpunkt festzuhalten vermochte, so war immerhin damit die Möglichkeit zu Kollisionen gegeben, und diese konnten um so leichter eintreten, als die Tendenz der karolingischen Gesetzgebung darauf gerichtet war, (freilich unter dem stillschweigenden Vorbehalt der königlichen und kaiserlichen Rechte) die kirchlichen Verhältnisse gemäss den Kanonen und Dekretalen zu gestalten.

Allerdings wurde den Nachfolgern Karls des Gr. das oberste Gesetzgebungsrecht in kirchlichen Angelegenheiten vorerst noch nicht direkt bestritten, und dieselben haben es formell noch in derselben Weise, wie der letztere, ausgeübt[1]. Indessen tritt schon im Beginn der Regierung Ludwigs des Fr. in der fränkischen Geistlichkeit, freilich von ihm selbst begünstigt[2], das Bestreben hervor, im Interesse der Reform der Kirche die Rechtsverhältnisse derselben noch in grösserem Umfange als früher, und selbst unter Beschränkung der fürstlichen Rechte mit den Normen der Kanones und der Dekretalen in Einklang zu bringen[3]. Später, als in Folge der zunehmenden Verwirrung des Reiches und der Schwächung der kaiserlichen Autorität die Forderungen nach einer Reform der Kirche immer lauter von der Geistlichkeit erhoben wurden, wird sogar dabei unter Berufung auf päpstliche Dekretalen schon eine Anschauung geltend gemacht, welche das bisherige Verhältniss des Kaisers zur Kirche und damit auch das oberste Gesetzgebungsrecht desselben in Frage stellen musste, indem die kirchliche Reformpartei für die priesterliche und bischöfliche Gewalt den Vorrang vor der weltlichen beansprucht und von der letzteren die Enthaltung jeder Einmischung in die kirchlichen Dinge fordert[4], bis dann etwa um die Mitte des 9. Jahrhunderts in den aus den kirchlichen Reformkreisen hervorgegangenen Fälschungen des

518. 523. Weiter gehört hierher das auf Grund der sardicensischen Kanones von Rom beanspruchte oberstrichterliche Recht.

[1] Vgl. darüber des Näheren o. S. 554 ff.

[2] Simson, Jahrb. u. Ludw. d. Fr. 1, 37.

[3] So schon auf dem Reichstage, bez. der Synode v. Aachen i. J. 817, s. o. S. 552. n. 1a; Simson 1, 82 ff., wo Ludwig auf das Ernennungsrecht der Bischöfe, wenngleich nicht auf jede Mitwirkung bei den Bischofswahlen, offenbar in Nachgiebigkeit gegen die Forderungen der Geistlichkeit, verzichtet hat, s. Th. II. S. 524.

[4] So auf der Reformsynode zu Paris v. 829, I. 3, Mansi 14, 537 unter Berufung auf die o. S. 676. n. 3 mitgetheilte Stelle des Gelasius I., ferner III. 8 unter Berufung auf den Bericht Rufins in seiner hist. eccles. X. 2 über den Ausspruch Kaiser Konstantins: „deus . . . constituit vos sacerdotes et potestatem vobis dedit de nobis quoque iudicandi et ideo nos a vobis recte iudicamur; vos autem non potestis ab hominibus iudicari“, M. 14, 598; III. 25, l. c. p. 603: „specialiter tamen unum obstaculum ex multo tempore iam inolevisse cognovimus, i. e. quia et principalis potestas, diversis occasionibus intervenientibus, secus quam auctoritas divina se habeat, in caussas ecclesiasticas prosilierit“ . . .; vgl. auch die consult. episcopor. auf dem Reichstage zu Worms v. 829. c. 3, LL. 1, 333, petitio eben daselbst c. 1. p. 338; ferner das Aachener Konzil v. 836 praef. u. III. 5, Mansi 14, 673. 687. Eine Konsequenz dieses Standpunktes ist es, wenn die Synode v. Meaux-Paris 845 bis 846. verlangt, c. 71, Mansi 14, 836: „ut auctoritatem sigillo regio roboratam more tractoriae christianissimus princeps singulis donet episcopis quam quisque episcoporum penes se habet, ut, quando ei necesse fuerit, per eamdem auctoritatem reipublicae ministros conveniat, ut ipsi in quibuscunque civili indiguerit adiutorio, reipublicae ministris concurrentibus, suum, immo divinum, possit rite peragere ministerium“, also eine königliche Blanco-Vollmacht für die Bischöfe, für alle ihre Anordnungen und Massnahmen die staatliche Exekutivgewalt in Bewegung setzen zu können, obwohl bereits Ludwig der Fromme in der Gewährung des staatlichen Zwanges für einzelne Fälle weiter gegangen war, als Karl der Gr., vgl. cap. gen. Wormat. v. 829. c. 1. 3. 6. 7, LL. 1, 350. 351, wo sogar für einen Fall der König sich die Wahl zwischen der Forderung des Bannes oder Verhängung der harmiscara (entehrende Strafe) vorbehält. Vgl. im Allgemeinen Simson 1, 316 u. 2, 149; Dümmler, ostfränk. Reich 1, 48. 50. 114. 277; Hinschius, decret. Pseudo-Isidor. p. CCXVIII ff.

Benediktus Levita und des Pseudo-Isidor unter noch schärferer Betonung der Hoheit der geistlichen Gewalt und des Ausschlusses der Laien von der Regelung der kirchlichen Angelegenheiten [1] auch die Folgerung klar hingestellt wird, dass die weltlichen Konstitutionen, welche gegen die Kanones oder die Dekrete der römischen oder anderer Bischöfe erlassen werden, null und nichtig sind [2]. Wenngleich damit allein das bisherige fränkische Staatsrecht nicht umgestaltet ward, so hat doch während dieser Zeit das Königthum und Kaiserthum die leitende Stellung in den kirchlichen Angelegenheiten, welche es unter Pippin und Karl dem Gr. gehabt hatte, und damit auch den massgebenden Einfluss auf die kirchliche Gesetzgebung verloren [3].

II. Das Papstthum. Die ersten Karolinger hatten, wie oben S. 702 bemerkt, bei der Einführung der von ihnen beabsichtigten Reformen dem Papste kein direktes und allgemeines Anordnungsrecht für die fränkische Kirche eingeräumt. Indessen haben sie andererseits, um für einzelne ihrer Massnahmen, welche mit den bestehenden Kanonen nicht in Einklang waren, die Autorität des Nachfolgers Petri zu erhalten, die Mitwirkung desselben nachgesucht oder mindestens in anderen Fällen eine solche gestattet. Hieraus erklärt sich die eigenthümliche Erscheinung, dass der Papst, obwohl ihm principiell kein kirchliches Gesetzgebungsrecht im Frankenreiche zustand, doch sowohl das Recht zur Ertheilung von Privilegien [4] wie auch von Dispensationen [5], welches ein Ausfluss der gesetzgebenden Gewalt ist, wenigstens unter Konkurrenz der weltlichen Herrscher, ausgeübt hat [6].

Ebensowenig kann es befremden, dass Stephan III. (IV.) im J. 769, als Karl noch blos die Stellung eines römischen Patriciers inne hatte, ohne dessen Mitwirkung seine

[1] Bened. Levit. I. 315. 319. 322; Pseudo-Clem. c. 57; Ps. Alex. c. 12; Ps. Telesph. c. 3; Ps. Calixt. c. 5. 6; Ps. Fabian. c. 15. 16. 24; Ps. Luc. c. 6; Ps. Melc. c. 10; Ps. Fel. ll. c. 21, ed. Hinschius p. 53. 102. 111. 136. 163. 166. 177. 248. 493.

[2] Bened. Lev. III. 346: „constitutiones contra canones et decreta presulum Romanorum seu reliquorum pontificum vel bonos mores nullius sunt momenti" und cap. Angilramni 36, ed. Hinschius p. 764; vgl. auch Ben. Lev. III. 122: „providendum est in omnibus, ne in aliquo apostolica decreta violentur", und Angilr. c. 20 bis (l. c. p. 769): „Item generali decreto constituimus, ut execrandum anathema et velut praevaricator catholicae fidei apud deum reus existat, quicumque regum vel potentum deinceps canonum censuram in quocumque crediderit vel permiserit violandum"; ferner Bened. I. 402: „Non liceat imperatori vel cuiquam pietatem custodienti aliquid contra mandata divina praesumere", wiederholt Angilr. 16 bis, l. c. p. 768 u. Ps. Calixt. 6; Ps. Marcellin. 4; Ps. Symm. syn. VI, l. c. p. 137. 222. 683.

[3] Vgl. o. S. 555 ff., wo dies in Betreff der Reichssynoden, dem Hauptorgane der königlichen Gesetzgebung, des näheren nachgewiesen und auch das Erforderliche über den Unterschied zwischen dem westfränkischen Reich und Deutschland bemerkt worden ist.

[4] Hierher gehören eine Reihe von Privilegien für Klöster, deren Aechtheit allerdings (mindestens in einzelnen Fassungen oder in einzelnen Theilen) äusserst bestritten ist, in Betreff deren aber jedenfalls so viel feststeht, dass sie von den als Urhebern bezeichneten Päpsten erlassen worden sind und dass sie zu Gunsten der fraglichen Klöster besondere Begünstigungen gegen das bestehende kirchliche Recht festgesetzt haben, so das Privileg Zacharias' v. 751 für Fulda, Jaffé, mon. Mogunt. p. 228, vgl. dazu Hahn, fränk. Reich 741—752. S. 136. 227; Oelsner, Jahrb. d. fränk. Reichs unter Pippin S. 58. 487; Sickel, Beiträge z. Diplomatik, Sitzgsber. d. Wiener Akademie 47, 597; Hartung, diplom. histor. Forschungen. Gotha 1873. S. 195; Stephans III. v. 757, Hadrians I. v. 786, s. Th. II. S. 335. n. 2, und Leos III. v. 798 für S. Denis, Jaffé ed. I. n. 1911, vgl. Sickel a. a. O. S. 618; Oelsner, a. a. O. S. 236. 287. 422; Hartung a. a. O. S. 70, also für Klöster, welche gleichzeitig auch von den weltlichen Regenten Privilegien erhalten haben, vgl. ferner von Leo III. für Centulum oder S. Riquier (Depart. Somme), Jaffé l. c. n. 1913. Darüber, dass das Privileg Hadrians I. über die Ertheilung der Primatenwürde an Tilpin v. Rheims unächt ist, s. Th. I. S. 602.

[5] So in Betreff Angilrams von Metz und Hildebolds von Köln von der Beobachtung der Residenzpflicht, s. o. S. 222. n. 4.

[6] Uebrigens sind (offenbar aus denselben Gründen) auch innerhalb wie ausserhalb des päpstlichen Machtbereiches ähnliche Privilegien nachgesucht und ertheilt worden, s. z. B. für Italien Jaffé n. 1867 (Hadrian I.) und für Canterbury l. c. n. 1914 (Leo III.).

Lateransynode, zu welcher er wenigstens in Folge seiner Beziehungen zum Frankenreiche fränkische Bischöfe eingeladen hatte, einberufen und mit derselben ein Gesetz über die Papstwahl erlassen hat[1]. Dies hängt damit zusammen, dass das Papstthum damals eine, von Ostrom thatsächlich unabhängige Stellung hatte, und die Ordnung der Papstwahl unter den obwaltenden Umständen als eine wesentlich römische Angelegenheit gelten konnte[2]. Das einzige, weiter hier in Betracht kommende römische Konzil aus der Zeit Karls des Gr., das von 798, in Betreff des Adoptianismus ist anscheinend eine Provinzialsynode gewesen und überdies auf Veranlassung desselben von Leo III. abgehalten worden[3]. Von der Ausübung eines selbstständigen päpstlichen Gesetzgebungsrechtes zeigen sich während des erwähnten Zeitraumes so gut wie gar keine Spuren. Aber schon unter Ludwig dem Fr. beginnt der Anfang einer Entwicklung, welche zu der Emancipation des Papstthums von der Unterordnung unter die Karolinger führt. Ludwig selbst hatte, wenngleich vielleicht aus berechnender Politik[4] in einem Fall das ausschliessliche Recht des Papstes, über Glaubensstreitigkeiten zu befinden, anerkannt[5], und ebensowenig hat er es gehindert, dass Eugen II. i. J. 826 eine grössere Synode nach Rom einberufen[6] und mit derselben — schon unter starker Betonung der Pflicht zur Beobachtung der Dekrete des apostolischen Stuhles[7] — eine Reihe Reformkanones, welche sich vielfach mit denen der fränkischen Konzilien berühren, erlassen hat[8]. Von den späteren Zeiten der Regierung Ludwigs des Fr. an haben die mannigfachen, im Frankenreiche hervortretenden Wirren den Päpsten reichliche Gelegenheit zum Eingreifen in die Verhältnisse desselben und zur Aus-

[1] S. o. S. 532. n. 1 u. Th. I. S. 228.

[2] Wie ja auch einst darüber die römische Synode unter Symmachus i. J. 499 während der Ostgothenherrschaft selbstständig Anordnungen getroffen hatte, s. o. S. 691. n. 4 und Th. I. S. 218.

[3] S. o. S. 482. n. 5. Die angebliche Synode v. 774 hat niemals stattgefunden. Ueber die v. 800 vgl. Th. I. S. 306. Ob das von Hefele 3, 625 und Mansi 12, 899 zu 780 angesetzte Konzil und die Versammlung von 810 in Betreff des *filioque*, welche Hefele 3, 753 nur eine Art Synode nennt, wirklich Synoden oder nur Versammlungen des römischen Presbyteriums gewesen sind, lässt sich nicht feststellen. Für die vorliegende Frage ist dies aber irrelevant, da Karl der Gr. dem Papst und der römischen Kirche an sich das Recht, auch ihrerseits Entscheidungen über Glaubensfragen abzugeben, nicht bestritten hat.

[4] Vgl. Simson a. a. O. 1, 221.

[5] Insofern als er bei seinem Versuche, eine Verständigung mit dem Papste in der Frage über die Bilderverehrung anzubahnen, denselben um Erlaubniss bat, die massgebenden Stellen über die letztere durch fränkische Bischöfe zusammenstellen lassen zu dürfen, eine Erlaubniss, welche natürlich vom Papst ertheilt worden ist, s. den Brief Ludwigs an Eugen II. v. 825 bei Baluze cap. reg. Franc. 1, 643 u. Mansi 15 app. p. 437; Sickel, Acta reg. et imper. Karol. 2, 155. n. 236.

[6] S. o. S. 509. n. 3, auf welcher auch Bischöfe aus der Lombardei, z. B. der von Pavia, anwesend waren, LL. 2 app. p. 14.

[7] So enthält das erste Kapitel der einleitenden Admonition des Papstes eine Reproduktion des S. 686 n. 3 theilweise citirten c. 2 der römischen Synode v. 465 unter Hilarus I. und das zweite eine solche der Stelle der ep. Gelasii I. ad episc. Lucan. etc. v. 494, o. S. 688. n. 7, s. LL. 2. app. p. 12. 13.

[8] LL. 2. app. p. 11 ff. Von einer ausdrücklichen kaiserlichen Genehmigung zur Einberufung der Synode oder auch nur von einer Bestätigung ist nichts überliefert. Allerdings finden sich c. 36. 37. 19. 38 c. 33 in einzelnen Kodices der Longobardischen Gesetze, LL. 1, 372; s. auch lib. Papiens. Lothar. c. 95. 76. 101 und add. I. c. 31, LL. 4, 557 u. 588, als Gesetze Lothars I. bezeichnet, aber auf eine Bestätigung desselben ist daraus nicht zu schliessen, da bei der Kompilation der gedachten Gesetze ebenfalls andere Stücke als Kapitularien excerpirt worden sind, Boretius, Capitularien im Longobardenreich. Halle 1864. S. 183. Ein kaiserliches Geschehenlassen ist aber anzunehmen, da die Synode auch aus dem longobardischen Reich beschickt war und hier das Institut der fränkischen Reichssynoden noch über diese Zeit hinaus in praktischer Uebung gestanden hat, s. o. S. 559.

In diesen Zusammenhang würde auch die römische Synode unter Stephan V. (IV.) v. 816, welche eine Bestimmung über die Papstwahl enthält, gehören. Sie ist aber unächt, s. Th. I. S. 231, und ich muss trotz des Widerspruchs von Hefele, Konc.-Gesch. 3, 7 und von Niehues in Hüffer, hist. Jahrb. d. Görresgesellschaft. 1, 141 bei meiner Ansicht, vgl. auch Simson 1. 66. n. 7, verbleiben.

übung einzelner der von ihnen längst beanspruchten Primatialrechte gegeben [1]. In Verbindung damit wird bereits von Leo IV., welcher allerdings seinerseits noch principiell eine Bindung des Papstes durch die Kanones anerkennt [2], die Gleichstellung der Dekretalen der römischen Päpste und der kaiserlichen Gesetze ausgesprochen [3], nachdem schon von seinem Vorfahr Sergius II. das Recht des Königs, die fränkischen Synoden ausschliesslich zu berufen, in Frage gestellt worden war [4]. Auf dem letzteren Wege ging Nikolaus I. weiter fort. Bei seiner Auffassung von der römischen Kirche als derjenigen Anstalt, welche an oberster Stelle zur Sorge für die ganze Christenheit berufen ist, nimmt er nach dem Vorbilde der Päpste des 5. Jahrhunderts (s. o. S. 683) nicht nur ein oberstes Gesetzgebungs- und Privilegienrecht für die ganze Kirche in Anspruch [5], sondern er erklärt auch — im Anhalt an die pseudoisidorischen Dekretalen — die Autorität der Konzilien von der Mitwirkung oder Bestätigung des Papstes

[1] S. o. S. 555.

[2] S. den von Ewald, d. Papstbriefe d. britt. Sammlg. im Neuen Arch. d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde 5, 386 citirten Brief, s. auch ep. ad Loth. (Jaffé ed. I. n. 1972), Mansi 14, 886.

[3] ep. ad Loth. v. 853 (vgl. Ewald a. a. O. S. 388. 395. 396) in c. 9 Dist. X.: „De capitulis vel preceptis imperialibus vestris nostrorumque (so ist statt vestrorumque zu lesen, Ewald S. 388. n. 2) pontificum predecessorum irrefragabiliter custodiendis et conversandis, quanto valuimus et valemus Christo propitio et nunc et in euum conservaturis omnibus modis profitemur". Auch er hat zu Rom i. J. 850 und 853 zwei Synoden abgehalten, von denen die letztere die Kanones Eugens II. v. 826 wiederholt hat, s. o. S. 509. n. 3 und Hefele 4, 178 u. 185.

[4] S. o. S. 556.

[5] Römisches (Lateran.) Konzil v. 863 (s. auch o. S. 509. n. 3) c. 5, Mansi 15, 651: „Si quis dogmata, mandata, interdicta, sanctiones vel decreta pro catholica fide, pro ecclesiastica disciplina, pro correctione fidelium, pro emendatione sceleratorum vel imminentium vel futurorum malorum, a sedis apostolicae praeside salubriter promulgata contempserit, anathema sit" (c. 18. C. XXV. qu. 2); ep. ad univ. episc. Galliae v. 865 (Jaffé ed. I. n. 2100; Mansi 15, 695; theilweise auch in c. 1. Dist. XIX): „restat nimirum, quod decretales epistolae Romanorum pontificum sunt recipiendae, etiamsi non sunt canonum codici compaginatae, quoniam inter ipsos canones unum b. Leonis capitulum constat esse permixtum, quo ita omnia decretalia constituta sedis apostolicae custodiri mandantur, ut si quis in illa commiserit, noverit sibi veniam negari. Ait enim cap. V. suorum decretalia: „ne quid vero sit, quod praetermissum a nobis forte credatur, omnia decretalia constituta" u. s. w. (s. o. S. 685. n. 2). Dicendo vero omnia decretalia constituta, nullum de decretalibus constitutis praetermisit, quod non mandaverit esse custodiendum. Et rursus asserendo omnium decessorum nostrorum, nullum pontificum Romanorum qui ante se fuerit, excepit, cuius ita non praeceperit decretalia constituta ab omnibus custodiri, ut si quis in illa commiserit, veniam sibi deinceps noverit denegari. Itaque nihil interest, utrum sint omnia decretalia sedis apostolicae constituta inter canones conciliorum immixta, cum omnia in uno corpore compaginari non possint et illa eis intersint, quae firmitatem his quae desunt et vigorem suum assignent. Praesertim cum synodalia gesta, inter quae ipsi canones statuti sunt, in codice canonum non habeantur, sed a nobis omni cultu debite venerentur. Consonat autem huic b. p. Leoni . . . in decretis suis p. Gelasius ita inquiens: „Decretales u. s. w. (s. o. S. 685. n. 3). Dictis autem: *diversis temporibus* etiam illa tempora vir sanctus comprehendit, quae crebrescentibus paganorum persecutionibus ad sedem apostolicam deferri caussas episcoporum difficillime permittebant. His ita divina favente gracia praelibatis ostendimus nullam differentiam esse inter ea decreta, quae in codice canonum habentur sedis apostolicae praesulum, et ea quae prae multitudine vix per singula voluminum corpora reperiuntur: cum omnia et omnium decessorum suorum decretalia constituta atque decretales epistolas quas beatissimi papae diversis temporibus ab urbe Roma dederunt, venerabiliter esse suscipiendas et custodiendas eximios praesules, Leonem sc. et Gelasium, mandasse probavimus." Die Ausführung bezieht sich bekanntlich auf die Pseudoisidorischen Dekretalen, vgl. Hinschius, decret. Pseudo-Isidor. p. CCV; Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reichs 1, 538, hat aber auch insofern eine darüber hinausgehende principielle Tragweite, als Nikolaus I. durch die Zurückweisung der Einwendung der fränkischen Bischöfe, dass jene Dekretalen nicht in der von der fränkischen Kirche recipirten Dionysio-Hadriana ständen, wenigstens mittelbar den Grundsatz des bisherigen Staatskirchenrechtes, dass der Papst keiu direktes Gesetzgebungsrecht im fränkischen Reiche besitze, verwirft.

[6] Ueber das Privilegienrecht s. c. 8 (Nicol. I. a. 864, Jaffé ed. I. n. 2091) C. IX. qu. 3: „. . . primates enim uel patriarchas nichil priuilegii habere pre ceteris episcopis, nisi quantum sacri canones concedunt et prisca consuetudo illis antiquitus contulit, diffinimus, ita ut secundum Nicenas regulas priuilegia seruentur ecclesiis, preterquam si apostolica sedes aliquam ecclesiam uel rectorem ipsius quolibet speciali priuilegio decreuerit honorare."

abhängig[1], und legt den kirchlichen Rechtsnormen den Vorrang vor den kaiserlichen Gesetzen und Anordnungen bei[2]. Abgesehen von seinem Eingreifen in die von den fränkischen Synoden verhandelten Angelegenheiten und der Anordnung der Abhaltung solcher auf fränkischem Boden[3], hat Nikolaus I. die von ihm beanspruchte Primatialstellung auch durch die selbstständige Einberufung von römischen Synoden[4], auf welchen er sowohl Verordnungen rechtlichen[5] wie auch dogmatischen Inhalts[6] erlassen hat, zur Geltung gebracht. Seine Stellung berührt sich mit der der Päpste des 5. Jahrhunderts, auf deren Aussprüche er seine Darlegungen gründet[7], gerade darin, dass er wie diese die Angelegenheiten der griechischen Kirche in entscheidender Weise beeinflusst[8] und auch nach verschiedenen Richtungen hin autoritative Belehrungen in kirchlichen Rechtsfragen ertheilt hat[9], nicht minder auch insofern, als er, wie seine gedachten Vorgänger[10], seine Machtstellung dem geschickten und wirkungsvollen Eingreifen in einzelne kirchliche Angelegenheiten verdankt[11]. Andererseits hat aber das Papstthum unter seinem Pontifikat bereits eine höhere Machtstufe als im 5. und im Anfang des 6. Jahrhunderts erreicht, weil es damals seine Primatialrechte in einem viel weiteren Gebiet hat geltend machen können[12].

Die Fundamente des früheren fränkischen Staatskirchenrechtes waren durch das Papstthum im Westfrankenreich und in Italien in das Wanken gebracht und das Institut der fränkischen Reichssynoden, das Organ der königlichen und kaiserlichen Gewalt, vom Papstthum abhängig geworden[13]. Unbestrittenermassen hatte Nikolaus I. das päpstliche Gesetzgebungsrecht beanspruchen und in einzelnen Beziehungen ausüben können. Für die Folgezeit boten nunmehr nicht allein die Dekretalen der Päpste des 4. und 5. Jahrhunderts, sondern auch neben seinen eigenen die pseudoisidorischen Dekretalen, welche als eine schon in den ältesten Zeiten der Kirche geübte Bethätigung eines umfassenden Anordnungsrechtes der römischen Bischöfe erscheinen mussten, die Grundlagen, auf welcher das Papstthum unter günstigen Verhältnissen fortbauen konnte. Solche traten allerdings erst wieder nach dem Verlauf von zwei Jahrhunderten ein. Aber zunächst vermochte das Papstthum,

[1] S. o. S. 556. n. 2 u. S. 557. n. 1; vgl. auch ep. cit. v. 865: „Christus enim privilegia constituta, in Petro disposita vel firmata Romanae contulit ecclesiae, super quam nihil synodus quaelibet ausa est merito constituere, cum sciat omnia illi domini sermone concessa."

[2] ep. ad episc. synod. Silvanect. v. 863, Jaffé n. 2054, Mansi 15, 301: „Ecce quemadmodum imperiali iudicio non possunt ecclesiastica iura dissolvi; ecce, qualiter quod lex humana concessit, lex divina prohibeat. Non quod imperatorum leges, quibus saepe ecclesia circa haereticos utitur, saepe circa tyrannos atque circa pravos quosque defenditur, dicamus penitus renuendas, sed quod ess evangelicis, apostolicis atque canonicis decretis, quibus postponendae sunt, nullum posse inferre praeiudicium asseramus" (c. 1. Dict. X).

[3] S. o. S. 556. n. 2.

[4] S. o. S. 509. n. 3. Vgl. auch die folgenden Anmerkungen, s. übrigens auch S. 483.

[5] So auf der römischen Synode v. 862 o. 863, Mansi 15, 658 über die Papstwahl, s. Th. I. S. 231. n. 3, und über die Beobachtung der Kanones der römischen Synode v. 853 (s. o. S. 716 n. 3, vgl. auch daselbst n. 5).

[6] So auf der Synode v. 862 o. 863 gegen die Lehre der Theopaschiten (s. c. 7. 8), und auf der Lateransynode v. 863 in Betreff der Bilderverehrung, Mansi 15, 178 u. 249, wobei er den bisher von der römischen Kirche im Gegensatz zur fränkischen eingenommenen Standpunkt festgehalten hat, vgl. Hefele 1, 260. 272.

[7] S. z. B. o. S. 716. n. 5.

[8] In der Angelegenheit des Photius s. o. Anm. 5, Hefele, Conc. Gesch. 1, 228 ff. 267 ff., Baxmann, Politik d. Päpste 2, 4 ff.

[9] Vgl. die Briefe an Ado v. Vienne v. 862 u. v. 858—867, Mansi 15, 343. 451; an Rudolf v. Bourges v. 864, p. 389; an Arduicus v. Besançon v. 865, p. 459; an Salomon v. Konstanz zw. 858 u. 867, Jaffé n. 2155—2158; ferner die ausführliche Belehrung an die Bulgaren v. 866, Mansi 15, 401.

[10] S. o. S. 687.

[11] Vgl. Dümmler a. a. O. 1, 653 ff., Baxmann a. a. O. S. 17 ff.

[12] S. o. S. 691.

[13] S. o. S. 556. 558.

wenngleich die unmittelbaren Nachfolger Nikolaus' I. demselben nicht an geistiger Bedeutung gleichkamen, doch immer noch bei der weiteren Zersetzung der Verhältnisse des fränkischen Reiches im wesentlichen die Stellung festhalten, welche ihm der letztere gegeben hatte. Abgesehen davon, dass Hadrian II. (867—872) auf der 8. allgemeinen Synode von Konstantinopel 869 auch gegenüber der byzantinischen Kirche seine beanspruchte Primatialstellung, freilich ohne dauernden Erfolg, hatte geltend machen können [1], hat sein Nachfolger Johann VIII. (872—882) nicht nur in Italien selbstständig Synoden zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse berufen [2], sondern es sind auch die damaligen Nationalsynoden für das longobardische und westfränkische Reich unter seiner persönlichen Betheiligung oder mindestens unter seiner Mitwirkung abgehalten worden [3]. Allerdings hat sich schon nach dem Tode Nikolaus' I. gegen die seitens desselben vertretene Anschauung von der allseitig verbindlichen Kraft aller päpstlichen Dekretalen sowohl in der hohen Geistlichkeit wie auch seitens der weltlichen Gewalt Widerspruch erhoben. So hat Hinkmar von Rheims in seinem Streite mit Hinkmar von Laon die Kraft der pseudoisidorischen Dekretalen durch die Ausführung zu bestreiten versucht, dass der päpstliche Stuhl nur solche Anordnungen zu erlassen befugt sei, welche mit den alten Kanones in Einklang stehen und die letzteren zur Durchführung oder zur Anwendung für spezielle Fälle bringen [4]; und ferner Karl der Kahle gegenüber Hadrian II. die Auf-

[1] Hatte doch diese in ihrem c. 2 die Befolgung aller Beschlüsse, welche unter dem Vorsitze Nikolaus' I. (s. o. S. 513. n. 3) und Hadrians II. (s. o. S. 482 n. 5) auf ihren römischen Synoden über Ignatius und Photius gefasst waren, angeordnet, ferner c. 3 sich im wesentlichen für die von Rom vertretene Anschauung in der Bilderfrage ausgesprochen und endlich c. 21 bestimmt: „Porro si synodus universalis fuerit congregata et facta fuerit etiam de s. Romanorum ecclesia quaevis ambiguitas, oportet venerabiliter et cum convenienti reverentia de proposita quaestione sciscitari et solutionem accipere aut proficere aut profectum facere, non tamen audacter sententiam dicere contra summos senioris Romae pontifices"; Mansi 16, 160. 174; s. o. S. 335 u. Th. I. S. 501; vgl. ferner Dümmler a. a. O. 1, 692 ff., Baxmann a. a. O. 2, 30 ff.

Dass die erwähnte Synode „das Dispensationsrecht des Papstes auf das Unumwundenste anerkannt hat", so Phillips 5, 172, ist unrichtig. Auf derselben ist allerdings ein den Primat des Papstes anerkennendes Schreiben des Patriarchen Ignatius v. Konstantinopel an Nikolaus I., Mansi 16, 47, in welchem der erstere Anweisung über die Behandlung der von Photius geweihten Geistlichen und der Angehörigen derselben erbittet, sowie eine darauf bezügliche Antwort Hadrians II, l. c. p. 50, verlesen worden, und die Synode hat die letztere gebilligt, l. c. p. 53, vgl. auch Hefele 4, 361. 396. Will man aber selbst in den Anordnungen Hadrians eine Dispensation finden, so lag nur die Anerkennung einer solchen für einen Spezialfall unter hinzutretender Mitwirkung eines allgemeinen Konzils vor, von einer principiellen Einräumung des Dispensationsrechtes ist dagegen keine Rede gewesen.

[2] S. o. S. 509, insbesondere Anm. 3, und S. 560. n. 1.

[3] S. o. S. 557 u. 560. Darüber, dass Johann VIII. auch versucht hat, von einzelnen Erzbischöfen bei Nachsuchung des Palliums die Einsendung eines Anerkenntnisses der päpstlichen Dekretalen zu erlangen, vgl. o. S. 201. n. 4.

Von seinen Nachfolgern hat Stephan VI. principiell wenigstens den von Nikolaus I. vertretenen Standpunkt festgehalten, s. ep. ad Stilian. archiep. (Neocaes.) zw. 885 u. 891 bei Ewald a. a. O. S. 406: „quia speculum et exemplum s. Romana ecclesia . . . posita est omnibus, quidquid statuit, quicquid ordinat, perpetuo et inrefragabiliter observandum est"; vgl. auch c. 2. C. XXXV. qu. 9. Johann IX. hat die beiden i. J. 898 abgehaltenen Synoden (s. o. S. 509. n. 3. u. Th. I. S. 236) berufen und da der Kaiser Lambert auf der von Ravenna gegenwärtig war und die betreffenden Anordnungen beider mit seinem Einverständniss erlassen worden sind, Dümmler, ostfränk. Reich 2, 428. 429, so hat für Italien damals dasselbe Verhältniss obgewaltet, wie nicht lange vorher zwischen Johann VIII. und Karl dem Kahlen für das westfränkische und longobardische Reich.

[4] c. 10. opuscul. LV. capit. adv. Hincm. Laud. v. 869—870, Migne patrol. 126. 316. Hier geht Hinkmar von der auch von Nikolaus I. verwendeten Dekretale Leos I. (s. o. S. 685. n. 2) aus, und indem er die in derselben gebrauchten Worte: „promulgare de ecclesiasticis ordinibus et canonum disciplinis" dahin erklärt: „promulgare autem leges est leges condere, promulgare de legibus est de illis iudicia sumere et secundum illas indicare earumque observationem et iudicia omnibus intimari", ruft er nach dem Hinweis auf ältere Dekretalen, welche die Verbind-

fassung vertreten, dass auch die Gesetze der Kaiser (wenigstens der früheren) eine Schranke für das päpstliche Gesetzgebungsrecht bilden[1]. Indessen ist diese Oppo-

lichkeit der Konzilienkanones aussprechen, s. o. S. 677. Anm., seinem Neffen zu: „Audis ss. canones spiritu dei conditos et totius mundi reverentia conservatos, a quibus nulla negligentia aut praesumptione a quolibet deviari conceditur? Audis, quia contra eosdem canones nec etiam apostolica sedes sibi licere aliquid temere cupiat?" In Uebereinstimmung damit bemüht er sich c. 25. l. c. p. 384 weiter darzuthun, dass den päpstlichen Dekretalen im Vergleich mit den Kanones der Konzilien blos eine relative Gültigkeit zukomme. Er geht hierbei von dem decretum des Gelasius I. de libris recipiendis v. 495 o. 496, Thiel 1, 457. n. 15 u. p. 458 aus, in welchem in Betreff der Konzilien in einem Zusatz bemerkt wird: „sed et si qua sunt concilia (ausser den 4 ersten allgemeinen) a. ss. patribus instituta, post horum IV auctoritatem et custodienda et recipienda decrevimus", von den päpstlichen Dekretalen aber gesagt ist: „venerabiliter suscipiendas esse" (s. o. S. 685. n. 3), und hebt dann hervor: „quantum enim distat inter illa concilia, quae custodienda et recipienda decrevit et inconvulsa firmaque deinceps patres catholici voluerunt et illas epistolas quae diversis temporibus pro diversorum consolatione datae fuerunt, quas venerabiliter suscipiendas dicit, nemo in dogmatibus ecclesiasticis exercitatus ignorat. Si enim quaedam ex his quae in quibusdam illis epistolis continentur, tenere et custodire velle inceperimus, contra alia plurima illarum epistolarum facere incipiemus. Et rursus, si alia contra quae feceramus, tenere et custodire inceperimus, adversus ea quae antea servare voluimus, faciemus et a conciliis sacris quae perpetuo nobis recipienda, tenenda atque sequenda sunt, deviabimus: sed et a consuetudine, quam catholica ecclesia habuit, ex quo in s. Nicaenum concilium patres nostri convenerunt, qui adhuc . . . nobiscum in suis constitutionibus vivunt, perniciosissime discedemus. . . . Nam et b. Gelasius easdem epistolas non solum ss. canonibus in quibusdam adversas, sed etiam sibi ipsis diversas ostendit, cum dicit, illas diversis temporibus pro diversorum consolatione data." Er führt also aus, dass die Kanones dauernd und ewig gültiges Recht enthalten, welches unwandelbar ist und unwandelbar beobachtet werden muss (das heisst ihm: custodire et recipere), dass dagegen die päpstlichen Dekretalen zwar auch Recht schaffen, aber nur für die sich verändernden und wandelbaren Bedürfnisse der kirchlichen Gestaltungen und weil sie sich deshalb widersprechen können (vgl. dazu auch c. 10, p. 353), zwar zu beobachten sind, aber nicht für immer und ewig, sondern nur so lange die von ihnen betroffenen Verhältnisse obwalten (das heisst ihm: „suscipere"), vgl. auch l. c. p. 385: „quia, si illa, quae in eisdem epistolis continentur et suis temporibus congrua fecerunt, subsequentibus temporibus, ita ut in eis continentur, omnia et insimul custodiri valerent et servari ac teneri congruerent, patres nostri, catholici videlicet doctique pontifices, in conciliis sacris leges mansuras usque in saeculi finem non conderent", und so lange sie nicht durch die Kanones der Konzilien abgeändert werden (was offenbar im Hinblick auf die zum Theil aus der Zeit vor dem Nicänum datirten pseudoisidorischen Dekretalen gesagt wird). Vgl. hierzu auch v. Noorden, Hinkmar, Erzbischof v. Rheims. Bonn 1863. S. 270 ff. 280 ff. Endlich bestreitet Hinkmar auch den pseudoisidorischen Satz, dass die Autorität aller Konzilien vom Papste abhänge, er gesteht dem Papste das Einberufungsrecht, freilich auch unter gleichzeitiger Erwähnung der Mitwirkung des Kaisers, nur für die grösseren Synoden, nicht aber für die Provinzialkonzilien zu, indem er die päpstliche Ermächtigung für die letzteren in der allgemeinen kirchengesetzlichen Anordnung über ihre Abhaltung findet, c. 20, l. c. p. 359 ff. Vgl. auch S. 481. n. 1.

[1] In dem von Hinkmar v. Rheims verfassten Antwortschreiben an Hadrian II. v. 872, vgl. Dümmler 1, 183, u. v. Noorden S. 290. Hier wendet sich Karl gegen das den pseudoisidorischen Dekretalen entsprechende Verlangen Hadrians II., dass ihm allein die Verhandlung und Entscheidung der Anklagesache gegen Hinkmar v. Laon, nachdem dieser die Appellation an den römischen Stuhl eingelegt habe, hätte überlassen werden müssen. Unter Berufung auf l. 35. C. Th. XVI. 2 u. nov. 123. c. 11 hebt er hervor, Migne patrol. 124, 891: „Quas leges ab imperatoribus et regibus, nostris videlicet praedecessoribus, promulgatas atque decretas, nos immutilate et irrefragabiliter convenit conservare, sicut apostolicae sedis antistites ad dominos et terrae principes scripserunt. Ait enim Leo ad Leonem Augustum: „Debet, inquiens, incunctanter advertere regiam potestatem tibi, non solum ad mundi regimen, sed maxime ad ecclesiae praesidium esse collatum, ut ausus nefarios comprimendo et quae bene sunt statuta defendas et veram pacem his quae sunt turbata restituas" (ed. Baller. n. 156. c. 3. v. 457, 1, 1323). Et Gelasius ad Anastasium: „Etenim, imperator auguste, si contra leges publicas aliquid, quod absit, quispiam fortasse tentaret, nulla . . . ratione potuisset admitti" (v. 494, Thiel 1, 357). Quas etiam leges principali auctoritate promulgatas, non solum a quibuscunque episcopis, sed etiam ab ipsis apostolicae sedis pontificibus, ipsius primae sedis antistites observari debere scripserunt, sicut b. Leo ad Leonem augustum scribens demonstrat, dicens non se refragari debere edicta imperialia vel ea quae sui decessores secundum tramitem scripturarum praedicationemque maiorum statuerunt. „Si quae inquiens, destruxi, ego aedifico, praedicatorem me constituo et eis me ultionum conditionibus subdo quas non solum auctoritas b. m. principis Martiani, sed etiam ego mea consensione firmavi" (ed. cit. n. 162. c. 2. v. 458, 1, 1340). . . . Et cum sacrae leges, tam ecclesiasticae quam mundanae de damnato episcopali et synodali concilio decernant, non est nostri regii ministerii reum et ss. canonum iudicio condemnatum atque apostolicae

sition nicht vom Standpunkte des früheren karolingischen Staatsrechtes aus, vielmehr nur durch Berufung auf ältere, weder ihrem Zusammenhang noch ihrer historischen Bedeutung nach gewürdigte Gesetze und Dekretalen, sowie durch spitzfindige Wortauslegung derselben begründet worden. Denn das oberste päpstliche Gesetzgebungsrecht ist dabei principiell nicht mehr in Frage gestellt worden [1], nur um die Schranken desselben hat sich der Streit gedreht. Zum Austrag ist derselbe damals nicht gelangt [2], vielmehr hat die Entwicklung am Ende der karolingischen Periode für das westfränkische Reich damit abgeschlossen, dass das Gesetzgebungsrecht des Papstes für dasselbe anerkannt, daneben aber das des Kaisers und Königs noch nicht ganz beseitigt worden ist [3], ohne dass sich allerdings klare und feste Anschauungen über das nähere Verhältniss des kaiserlichen und päpstlichen Gesetzgebungsrechtes und über die Schranken des letzteren gebildet haben [4].

Im ostfränkischen Reich hat dagegen das Königthum noch bis zu den Zeiten Arnulfs hinab sich das frühere Gesetzgebungsrecht in kirchlichen Angelegenheiten, formell unabhängig von Rom, bewahrt und in alter Weise auf den Nationalsynoden bethätigt [5], aber auch hier hat die bedeutende Stellung, welche das Papstthum in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunders errungen hatte, einen solchen Einfluss ausgeübt, dass von einer principiellen Ausschliessung desselben bei der Regelung der kirchlichen Angelegenheiten nicht mehr die Rede sein konnte, im Gegentheil sogar ausdrücklich das Anerkenntniss ausgesprochen worden ist, dass sich die ostfränkische Kirche nach den von Rom ausgehenden Normen zu richten habe [6].

sedis definitione, sicut in gestis synodi invenire potestis, anathematizatum, nostra potentia fretum quoquam dirigere, cum apertissime ss. canones definiant et leges Justiniani ac ceterorum imperatorum catholicorum edicta, qualiter et pro quibus et a quibus debeat episcopus iudicari et post iudicium, quid et qualiter et per quos sit inde apostolicae sedi agendum, quae non abnuimus, sed incunctanter ac competenter annuimus."

[1] Dasselbe ist weder von Hinkmar (s. o. S. 718. n. 4), noch von Karl dem K. bestritten worden, vgl. den S. 719 n. 1 citirten Brief, l. c. p. 894: „Nolite igitur . . . ex vestro nomine vel apostolicae sedis auctoritate iussiones vel excommunicationum intentationes contra ss. scripturarum tramitem praedicationemque maiorum ac ss. legum sanctorumque canonum constitutiones nobis de caetero scribi cuiuscunque instinctu permittere, precamur, quia scitis et scimus totum esse irritum, quidquid ab eorum fuerit constitutione diversum" u. p. 896: „quod ex apostolicae sedis nomine secundum ss. scripturarum tramitem praedicationemque maiorum et orthodoxorum decreta scribitur, sequendum et tenendum non ignoramus et quod secus a quoquam fuerit compilatum sive confictum (das geht auf die pseudoisidorischen Dekretalen), non solum respuendum, sed et redarguendum esse cognoscimus."

[2] Denn Hadrian II., welcher Ludwig den Deutschen und dessen Söhne von Italien und der Kaiserkrone ausschliessen wollte, hat auf die unmittelbare Durchführung der pseudoisidorischen Dekretalen verzichtet, um sich Karl d. K. wieder zu nähern, Dümmler 1, 788, und diese Politik ist von seinem Nachfolger Johann VIII. weiter verfolgt worden, vgl. o. S. 557 u. S. 718.

[3] Johann VIII. u. Karl der K. haben im gegenseitigen Einvernehmen gehandelt, s. o. S. 557.

[4] Darauf haben die Verhältnisse in jener Zeit noch nicht hingedrängt.

[5] S. o. S. 558. 552. n. 1. S. 556. n. 2. S. 557. Allerdings ist die Synode v. Worms i. J. 868 auf Veranlassung Nikolaus' I. von Ludwig dem Deutschen berufen worden, S. 552. n. 1 a geg. Ende. Da indessen der erstere, s. ann. Fuld. a. 868, SS. 1, 380, sowohl von den Bischöfen im Reiche Karls des K., wie auch von denen im Reiche Ludwigs ein Gutachten gegen die Lehren der Griechen gefordert hatte, um denselben durch eine zu erzielende Einmüthigkeit der abendländischen Kirche zu imponiren, Dümmler, ostfränk. Reich 1, 640. 643 ff., und die Synode selbst vom König versammelt worden ist, so lag darin nichts, was dem Kirchenstaatsrecht der älteren karolingischen Zeit widersprochen hätte.

[6] c. 30 der Synode von Tribur v. 895, Mansi, 18, 147: „In memoriam b. Petri apostoli, honeremus s. Romanam et apostolicam sedem, ut quae nobis sacerdotalis mater est dignitatis, esse debeat magistra ecclesiasticae rationis. Quare servanda est cum mansuetudine humilitas, ut licet, vix ferendum ab illa s. sede imponatur iugum, conferamus et pia devotione toleremus. Si vero, quod non decet, quilibet sive presbyter sive diaconus, aliquam perturbationem machinando et nostro ministerio insidiando, redarguatur falsam ab apostolico detulisse epistolam vel aliud quid, quod inde non convenerit, salva fide et integra circa apostolicum hu-

III. Das Anordnungsrecht der Provinzialsynoden und Bischöfe in späterer karolingischer Zeit. Bei der Bedeutungslosigkeit der Provinzialsynoden[1] während der karolingischen Zeit ist das Bedürfniss einer Kompetenzabgränzung des Gesetzgebungsrechtes zwischen diesen und den Reichs- oder Nationalsynoden nicht hervorgetreten, auch aus den Kanones der geringen Zahl von Provinzialkonzilien, von denen solche überliefert sind, lässt sich nichts Sicheres darüber entnehmen, da dieselben fast nur Anordnungen früherer Synoden wiederholen[2]. Wenn einzelne von ihnen auch Vorschriften aus den pseudoisidorischen Dekretalen aufgenommen haben[3], so ist dies sicherlich nicht in der Absicht, damit neues Recht selbstständig einzuführen, sondern nur in der Voraussetzung geschehen, dass die betreffenden Dekretalen als Erlasse der früheren Päpste an sich Gültigkeit für die Kirche zu beanspruchen hätten, und ihre Anordnungen nur durch eine erneuerte Einschärfung zur praktischen Anwendung zu bringen seien[4].

Endlich haben auch die Bischöfe, theils auf den von ihnen abgehaltenen Diöcesansynoden[5], theils selbständig ohne solche das ihnen zustehende Recht zum Erlass kirchlicher Anordnungen für ihre Diöcesen während der karolingischen Zeit ausgeübt[6]. Diese s. g. *capitula episcoporum* geben meistens in kürzerer Form das durch die Kapitularien eingeführte oder neu belebte Kanonen- oder Dekretalen-Material, so weit es für die Verwaltung der Diöcese für die Geistlichen und die Laien von Bedeutung ist, wieder, und wollen den ersteren im Hinblick auf die Vorschriften der Kapitularien, dass sie sich Kenntniss der Kanones verschaffen sollen[7], die Erwerbung einer solchen erleichtern[8]. Die späteren enthalten aber auch falsche Stücke

militate penes episcopum sit potestas, utrum eum in carcerem aut in aliam detrudat custodiam, usque quoquam per epistolam aut per idoneos suae partis legatos apostolicam interpellet sublimitatem, ut potissimum sua s. legatione dignetur decernere, quid de talibus iusto ordine lex Romana statuat diffinire, ut is et corrigatur et caeteris modus imponatur", woraus sich die Anschauung ergiebt, dass sowohl der Papst ein direktes Gesetzgebungsrecht für die fränkische Kirche besitze, wie auch dass die letztere, soweit sie ihrerseits neue Anordnungen aufstellt, dabei an die Verordnungen der römischen Kirche, als Richtschnur, gebunden sei. Uebrigens hat auch schon die Reichssynode v. Mainz v. 888 c. 12, Mansi 18, 67, den Satz, dass der Papst von Niemanden gerichtet werden dürfe, aus den falschen constituta Silvestri c. 2, Hinschius decretales Pseudo-Isidor. p. 449, und das Konzil v. Tribur v. 895 einzelne Stellen aus Pseudo-Isidor (c. 7, Anaclet. c. 14, c. 8 Clem. c. 57 u. c. 19 Alexand. c. 9) aufgenommen. Vgl. übrigens auch oben im Text.

[1] S. o. S. 479 u. S. 712.

[2] Hierher gehört die von Mainz v. 847, Mansi, 14, 900, für welche die Nachweisungen von Hefele 4, 126 zu vergleichen sind, von italienischen die von Mailand v. 863, s. o. S. 482. n. 6. Ueber die bairischen s. o. S. 712. n. 4. Vgl. auch die folgende Note.

Ob die 4 auf einer Synode zu Chierzy erlassenen Kapitel über dogmatische Fragen (insbesondere über die Prädestination), Mansi 14, 920 u. 995 der von Hinkmar daselbst abgehaltenen Provinzialsynode, vgl. Hefele 4, 186. 188, angehören, ist zweifelhaft. Aber selbst die Behandlung dogmatischer Fragen durch eine Provinzialsynode könnte in diesem Falle nicht befremden, da dieselbe auf Veranlassung des Königs erfolgt ist.

[3] Köln v. 887. c. 3, Mansi 18, 47 beruft sich auf Anaclet. c. 16; Metz v. 888. c. 8, l. c. p. 80, auf die falschen Briefe des Damasus und Leo über die Chorbischöfe, Hinschius l. c. p. 509. 628.

[4] Das zeigt die Art ihrer Anführung zu Köln und Metz (s. vor. Anm.) in Verbindung mit dem Umstande, dass die Unechtheit der Dekretalen damals noch nicht geahnt wurde.

[5] S. o. S. 586. n. 6.

[6] Hierher gehören die Kapitel Theodulfs v. Orleans u. 797, Mansi 13, 993; Hattos v. Basel u. 822, l. c. 14, 393.

[7] S. o. S. 708. n. 3.

[8] Daher schreibt auch Herard v. Tours, Mansi l. c. p. 685 vor: „Haec vero brevitatis studio ... a nobis collecta omnibus nostris sacerdotibus habenda statuimus, quoniam ipsis et subiectis ovibus haec eadem bene habita et intellecta omnibus modis profutura cognoscimus."

aus Benediktus Levita[1], welchen sie offenbar ebenso wie die Provinzialsynoden den Pseudoisidor, bona fide benutzt haben[2].

§. 189. *IV. Die Entwicklung und Ausbildung des heutigen päpstlichen Gesetzgebungs- (und Dispensations-) Rechtes.*

I. Die Zeit bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts. Bei der Gestaltung der politischen und kirchlichen Verhältnisse in den ersten Zeiten nach der Auflösung des karolingischen Reiches konnte die durch die spätere Entwicklung in dem letzteren brennend gewordene Frage, ob der Papst unter Ausschluss des Kaisers das oberste Gesetzgebungsrecht in der Kirche auszuüben befugt sei[3], wenngleich sie damals nicht zum Austrag gebracht worden war, sich nicht in ihrer früheren Schärfe geltend machen. Weder das Papstthum noch das Kaiserthum befand sich zunächst in der Lage, die früheren universalen Tendenzen mit Energie zu verfolgen, und damit waren von vornherein Konflikte zwischen den beiden Mächten ausgeschlossen. Abgesehen davon waren aber jene Zeiten der Auflösung auch nicht geeignet, irgend welche umfassende Bestrebungen für die gesetzgeberische Ordnung der kirchlichen Verhältnisse wach zu rufen und daher sind in derselben allein hin und wieder und vereinzelt blos für einzelne Länder oder einzelne kirchliche Bezirke kirchliche Anordnungen allgemeinen Inhaltes, welche der eingetretenen Verwirrung durch Einschärfung älterer kirchlicher Vorschriften zu steuern beabsichtigten, erlassen worden[4]. Soweit dabei Reichssynoden in Frage gestanden haben, ist nunmehr auch in Deutschland[5] bei der Schwäche des Königthums, welches sich auf die kirchlichen Gewalten zu stützen genöthigt sah[6], das früher geübte königliche Bestätigungsrecht in Wegfall gekommen, und die Synoden üben daher jetzt die Befugniss, für den Rechtskreis der Kirche bindende Normen festzusetzen[7], selbstständig aus. Blos insoweit bedurfte es einer Zustimmung des Königs, als Anordnungen, welche über das Gebiet der Kirche hinausgingen, in Frage standen[8]. Allerdings haben die Synoden damals noch im Einvernehmen mit den Königen gehandelt, und es ist daher sowohl die Frage ungelöst geblieben, ob ein Widerspruch des Königs die kirchliche Gültigkeit der Synodalbeschlüsse hindern könne, als auch das Verhältniss der im allgemeinen für massgebend erachteten Kanones und Dekretalen[9] zu etwaigen ihnen

[1] So Isaac v. Langres in seinen Kanones (v. 859), Baluze capit. 1, 1233; Mansi 16. app. p. 668, welche einen systematischen Auszug aus den 3 Büchern Benedikts über bestimmte, in denselben behandelte Materien geben, und ferner Herard v. Tours in seinen auf einer Diöcesansynode i. J. 858 publicirten Kapiteln, Baluze 1, 1283 u. Mansi l. c. app. p. 677.

[2] Wenn Isaac v. Langres in der Vorrede zu seinem Werke sagt, dass er dasselbe, um denjenigen, welche alle zu ihrer Besserung erlassenen Verordnungen als von ihm selbst ausgedacht und erfunden bezeichnen, entgegenzutreten, zusammengestellt, und die Kapitel den von Bonifatius als päpstlichen Legaten und von Karlmann abgehaltenen, päpstlich bestätigten Synoden entnommen habe, so deutet dies noch nicht auf mala fides, da Benediktus Levita seine Sammlung I. 1 ff. mit einem Briefe des Zacharias und mit den von Karlmann und Bonifatius abgehaltenen Synoden beginnt.

[3] S. o. S. 720.

[4] So z. B. von der Provinzialsynode zu Trier v. 927, s. o. S. 483. n. 2. Ueber die Reichssynoden s. oben im Text.

[5] S. o. S. 720.

[6] Ueber Konrad I. vgl. Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reiches 2, 589. 592. 602.

[7] Vgl. das über die Synoden v. Hohenaltheim (916) und zu Erfurt (932) o. S. 560 Bemerkte.

[8] S. o. S. 561. n. 2.

[9] So ordnet die Hohenaltheimer Synode, LL. 2, 555, schlechthin an, c. 1: „Ut euangeliorum et canonum statuta sine praeiudicio ab omnibus custodiantur; et nemo in actionibus vel iudiciis ecclesiasticis suo sensu, sed eorum auctoritate ducatur“, und c. 12: „Leges aecclesiae apostolica firmamus auctoritate et peregrina iudicia sub-

widersprechenden Gesetzen und staatlichen Einrichtungen nicht zur Klarheit gebracht worden [1].

Von Versuchen der damaligen Päpste, durch allgemeine Anordnungen reformirend in die kirchlichen Verhältnisse einzugreifen [2], konnte vollends unter den obwaltenden Verhältnissen keine Rede sein, wohl haben aber dieselben Umstände, welche ihnen schon seit längerer Zeit die Ausübung einer Privilegiengewalt ermöglicht hatten [3], es ihnen auch jetzt erleichtert, dieselbe weiter zur Geltung zu bringen [4], ja diese ist jetzt um so weniger in Zweifel gezogen worden, als die primatiale Stellung des Nachfolgers Petri in der Kirche, so schwankend auch die einzelnen aus derselben hergeleiteten Befugnisse noch waren, und so unwürdige Persönlichkeiten auch den römischen Bischofsstuhl bekleideten, wenigstens allseitig anerkannt war, da der Auffassung der damaligen Zeit eine einheitliche Spitze in der Kirche, ebenso wie ein universales Kaiserthum unentbehrlich erschien. Von der Uebung eines Dispensationsrechtes finden sich dagegen nur vereinzelte Spuren, was sich offenbar daraus erklärt, dass in einer Zeit, in welcher nur zu oft die kirchlichen Gebote eigenmächtig übertreten wurden, das Bedürfniss einer Dispensation höchstens in ganz exorbitanten Fällen empfunden worden ist [5].

Als das Königthum in Deutschland in den Händen der sächsischen Fürsten neue Kraft gewonnen und Otto I. dann das Kaiserthum wieder aufgerichtet hatte, hat derselbe zwar auf die karolingischen Traditionen bei der Ausübung der kaiserlichen Rechte zurückgegriffen [6], und demgemäss auch die entscheidende Leitung in den kirchlichen Angelegenheiten ausgeübt, indessen ist von ihm kein Versuch gemacht worden, den Grundsatz des karolingischen Staatsrechtes, dass der Kaiser allein zum Erlasse bindender kirchlicher allgemeiner Rechtsnormen befugt sei, wieder zur Geltung zu bringen. Weder für die allgemeinen kirchlichen Anordnungen, welche

movemus. Peius malum fore aestimo quam christianos suis invidere episcopis et sacerdotibus; non potest autem humano condemnari examine, quem deus suo reservabit iudicio" (vgl. Anaclet. 15, Hinschius decret. Pseudo-Isidor. p. 73).

[1] Dass die Tendenz der Bischöfe auf der Hohenaltheimer Synode auf Herbeiführung der Herrschaft der Kanones im Interesse der Stärkung der geistlichen Gewalt gegangen ist, kann freilich, namentlich in Anbetracht der Aufnahme einer Anzahl pseudoisidorischer Stellen, insbesondere über die Anklagen gegen Bischöfe und Geistliche, nicht zweifelhaft sein.

[2] Selbst die Belehrung Leos VII., adressirt: „regibus, ducibus, abbatibus, comitibus, E. Juvav., J. Ratispon., L. Frising., W. Sabionens., ceterisque Galliae, Germaniae, Alemanniae episcopis", Mansi 18, 378, welche auf Anfrage des Bischofs von Lorch sich unter Bezugnahme älterer Vorschriften wider eine Reihe von Verletzungen der „canonum regula et decreta maiorum" wendet und offenbar behufs ihrer weiteren Verbreitung in verschiedenen Ausfertigungen ergangen ist, steht vereinzelt da.

[3] S. o. S. 716.

[4] Dies zeigen eine ganze Reihe von darauf bezüglichen Dekretalen, insbesondere von Privilegien zu Gunsten von Klöstern, z. B. für Fulda v. Johann X. (917), Leo VII. (937), Marinus II. (943), Agapet II. (948), Johann XII. (961), Jaffé reg. ed I. n. 2726. 2752. 2775. 2794. 2830; Harttung, diplomat. histor. Forschungen S. 387. 393. 394. 396. 398 (weitere daselbst S. XVII); für Cluny v. Johann XI. (931), Leo VII. (938) u. Agapet (949), Jaffé n. 2744. 2759. 2798, vgl. weiter daselbst n. 2793. 2799. 2836. 2852. 2854, welche auf Bitten der Aebte oder betheiligten Fürsten und Grossen ertheilt worden sind; ein Privileg auf Bischofswahl für Autun von Johann XI. v. 933, Jaffé n. 2749.

[5] Das einzige mir bekannte Beispiel bietet die Bestätigung der im Alter von 5 Jahren aus Partei-Rücksichten erfolgten Beförderung des Erzbischofs Hugo auf den Stuhl von Rheims, Jaffé n. 2735 u. Th. I. S. 18. n. 1, in welcher zugleich eine Dispensation von dem Mangel des erforderlichen Alters gelegen hat. Auf die Inanspruchnahme des Dispensationsrechtes seitens der Päpste deutet allerdings auch hin syn. Ingelheim. v. 948 (o. S. 533), LL. 2, 25: „significatum est . . . praedictum praesulem Marinum ab ipso universali papa tali tenore ad nostros fines directum fuisse, quo in omni ecclesiasticarum legum discussioni ipsius existens vicarius quaecumque liganda essent, apostolica auctoritate ligaret et quae solvenda viderentur, parili solveret potestate."

[6] S. o. S. 564.

die in Deutschland abgehaltenen Reichskonzilien[1], noch für diejenigen, welche auf den von den Kaisern und Päpsten gemeinsam veranstalteten Synoden[2] erlassen worden, obwohl die letzteren entsprechend der universalen Stellung beider Mächte für die ganze Kirche gesetzliche Kraft beanspruchen mussten[3], ist ein königliches oder kaiserliches Bestätigungsrecht gefordert und geübt worden[4]. Bei dem wesentlichen Einverständniss der Kaiser mit den deutschen Bischöfen und dem Bestreben durch die Beherrschung des Papstthums die ganze Kirche in Abhängigkeit zu erhalten, ist offenbar auf ein solches Recht kein Gewicht gelegt worden, um so weniger, als die Kaiser ihren Einfluss auf die Kirche hauptsächlich durch das Eingreifen in einzelne Angelegenheiten behufs Erledigung derselben in ihrem Sinne zu bethätigen suchten[5], und ferner die Synoden, deren allgemeine gesetzgeberische Massnahmen sich nur auf eine Wiederbelebung älterer Vorschriften beschränkten, ohnehin thatsächlich durch sie beherrscht wurden. Dass es nicht Schwäche war, wenn in dieser Beziehung die karolingische Tradition nicht erneuert worden ist, kann mit Rücksicht auf die damalige Stellung des Kaiserthums nicht zweifelhaft sein, und überdies haben die kaiserlichen Synoden in vereinzelten Fällen auch ohne den Papst lediglich auf Veranlassung des Kaisers eine gesetzgeberische Thätigkeit ausgeübt[6].

Allerdings hat gerade diese Politik des deutschen Kaiserthums[7] wesentlich mit

[1] Vgl. das unter Otto I. i. J. 952 abgehaltene Augsburger Konzil, s. o. S. 561. n. 3; S. 563. n. 5 u. S. 564. n. 1.

[2] Hierher gehört die Synode von Rom (962) mit ihren Kanones zum Schutz der Rechte und des Vermögens der Kirchen, vgl. insbesondere c. 3: „Quod ecclesiastica statuta et privilegia ab apostolis et reliquis magistris ecclesiae tradita integra serventur et praevaricatores eorum excommunicentur" und c. 4: „Quod consuetudines ecclesiasticae pro lege teneantur" (Mansi 18, 463; Köpke-Dümmler, Otto d. Gr. S. 322. 323). Ueber die weiter hierher gehörigen Synoden s. o. S. 565. n. 3—5.

[3] S. o. S. 565.

[4] Selbst für die Vorschrift des Augsburger Konzils v. 952 (s. o. Anm. 1) c. 4, dass die unerlaubter Weise bei einem Geistlichen wohnende Haushälterin „ab episcopo vel eius misso virgis caesa detondeatur. Si autem secularis potestas hoc fieri prohibuerit, regia potestate foemina coacta praelatae sententiae subiaceat", welche über das kirchliche Gebiet hinausgeht, ist nichts von einer Bestätigung Ottos I. berichtet, aber jedenfalls ist diese im Einverständniss mit ihm erlassen worden, s. o. S. 564. n. 1.

[5] S. 565. 566.

[6] So hat auf Veranlassung Heinrichs III. i. J. 1046 die von ihm zu Pavia veranstaltete Synode einen Beschluss gegen die Simonie gefasst, Rudolf. Glaber, SS. 7, 71: „Tunc preposuit edictum omni imperio suo, ut nullus gradus clericorum vel ministerium aecclesiasticum precio aliquo adquireretur. At si quis dare aut accipere praesumeret, omni honore destitutus, anathemate multaretur", Steindorff, Heinrich III. 1, 305. 306,

Dass Otto I. ohne Synoden, blos auf Reichstagen Anordnungen in kirchlichen Angelegenheiten getroffen hat, erweist das auf dem Reichstage zu Frankfurt 951 erlassene constitutum, LL. 2, 26, nicht. Dasselbe enthält zwar c. 1 die Erneuerung kirchlicher Strafen gegen die Entführung und den Raub von Jungfrauen, und c. 2 bestimmt: „Inventum est a praefato rege, ut nulla abbatia quae per se electionem habet, ad monasterium nec alicui in proprium dari possit. illae vero quae electione carent, regis donatione et privilegio ad aliud monasterium, quod sub eius mundiburdio consistit, subrogari possint", indessen enthält das erstere nur eine Wiederholung älterer Vorschriften, welche „capitularium praecedentium regum institutis coram positis" (vgl. cap. Aquisgr. v. 817, eccles. c. 22 ff. u. leg. add. c. 9, LL. 1, 208. 211) erfolgt ist, also eine Erneuerung älteren Reichsrechtes und c. 2 betrifft die Verfügung über Klöster, welche damals noch als Objekte des Eigenthums und kaiserlicher Verfügung galten. Deshalb konnten beide Anordnungen bei dem damals schwankenden Verhältniss zwischen kirchlichen und staatlichen Angelegenheiten sehr wohl als das staatliche Gebiet betreffend erachtet werden.

[7] Im Zusammenhang mit derselben hat das Papstthum unter Beihülfe der deutschen Bischöfe einen Versuch des französischen Königthums und Episkopates, den Papst auf die Durchführung und die Ueberwachung der Beobachtung der Kanones zu beschränken und den Gehorsam gegen Rom von der persönlichen Würdigkeit des jeweiligen Papstes abhängig zu machen, zurückweisen können, vgl. die Synode v. Basel v. 991, auf welcher der Bischof Arnulf v. Orleans unter Zustimmung der Versammlung erklärte, c. 18, Mansi 19, 131: „Nos Romanam ecclesiam propter b. Petri memoriam semper honorandam decernimus nec decretis Romanorum pontificum obviare contendimus salva auctoritate Nicaeni concilii, quod eadem Romana ecclesia semper venerata est. Statuta etiam ss. canonum diversis locis diversis temporibus (sed eodem dei spiritu conditorum)

dazu beigetragen, die primatiale Stellung des Papstes in der Kirche zu befestigen, sowie die Ausübung der daraus hergeleiteten Rechte zu erleichtern, und damit die Wendung, welche sich seit der Mitte des 11. Jahrhunderts zu vollziehen beginnt, vorbereitet[1].

II. Die Zeit von Mitte des 11. Jahrhunderts bis zur Regierung Alexanders III. Seit der Mitte des 11. Jahrhunderts hat das durch die deutschen Kaiser erhobene und gekräftigte Papstthum die Führung der damaligen Reformbewegung übernommen und zur Förderung und Durchführung der beabsichtigten Kirchenverbesserung jene rege Synodalthätigkeit entfaltet, welche schon o. S. 517 ff. näher besprochen worden ist. Leo IX., welcher diese Periode einleitet, hat dabei noch in vollem Einverständniss mit Kaiser Heinrich III. gehandelt, aber zweifellos hat er seine Berechtigung, behufs Reform der Kirche mit gesetzgeberischen, Verwaltungs- und Jurisdiktionsakten vorzugehen, ausschliesslich auf den päpstlichen Primat, unabhängig von jedem Mitwirkungsrecht des Kaisers gegründet[2]. Bald haben aber seine Nachfolger nicht nur des Einverständnisses des Kaiserthums entbehren zu können geglaubt, sondern sogar ihre Ziele im Widerspruch gegen dasselbe verfolgt und unter Benutzung der damals herrschenden reformatorischen Tendenzen die Unabhängigkeit der geistlichen und päpstlichen Gewalt von dem Kaiserthum, sowie die Herrschaft des Papstthums über die Kirche und die Ueberordnung desselben über alle weltlichen Gewalten erstrebt[3].

Es beginnt nunmehr die Epoche in der Geschichte des Papstthums, in welcher das längst von demselben beanspruchte und auch thatsächlich hin und wieder geübte

in aeternum valere praecipimus, ab omnibus servanda censemus. Duo autem sunt quae magnopere a nobis praevideri debent, i. e. Si Romani pontificis silentium aut nova constitutio promulgatis legibus canonum vel decretis priorum praeiudicare potest. Si enim silentium praeiudicat, omnes leges, omnia priorum decreta, eo silente, silere necesse est; si autem nova constitutio, quid prosunt leges conditae, cum ad unius arbitrium omnia dirigantur? Videtis, quia de his duobus caussis admissis ecclesiarum dei status periclitatur et dum legibus leges quaerimus, nullas omnino leges habemus. . . . num privilegio Romani pontificis derogabimus? minime. Sed si Romanus episcopus is est, quem scientia et vitae meritum commendet, nec silentium nec nova constitutio metuenda est. Quod si vel ignorantia vel metu vel cupiditate abalienatur vel conditio invidiam facit (quod fere sub haec tempora vidimus, Romae tyrannide praevalente), tunc multo minus idem silentium et nova constitutio formidanda sunt. Non enim is qui quolibet modo contra leges est, legibus praeiudicare potest", und l. c. p. 132: „Num talibus monstris (mit Bezug auf einzelne Päpste des 10. Jahrhunderts, z. B. Johann XII.) hominum ignominia plenis, scientia divinarum et humanarum rerum vacuis innumeros sacerdotes dei per orbem terrarum scientia et vitae merito conspicuos subiici decretum est?" vgl. ferner o. S. 569. n. 6. a. E. u. S. 570.

[1] Die Thätigkeit der partikulären kirchlichen Gesetzgebungsorgane ist in dieser Zeit ebenfalls eine sehr spärliche gewesen; über die Provinzialsynoden s. o. S. 483. Anm. 3 u. S. 484, und über die gemeinschaftlich für mehrere Provinzen abgehaltenen Synoden o. S. 533. Ueber England, wo das kirchliche Gesetzgebungsrecht gleichfalls in der Hand der Könige geruht hat und von ihnen mit den Reichstagen (Reichssynoden) ausgeübt worden ist, vgl. o. S. 546. Anm. 2 u. auch S. 478. n. 3; über Spanien endlich, wo dasselbe Verhältniss obgewaltet hat, S. 575. Anm. 1.

[2] So hat er auf der von ihm zu Rheims abgehaltenen Synode v. 1049 (s. o. S. 571) ausdrücklich erklären lassen: „quod solus Romanae sedis pontifex universalis ecclesiae primas esset et apostolicus", Mansi 19, 738, und auch den pseudoisidorischen Satz, dass kein „concilium universale" ohne den Willen des Papstes abgehalten werden kann, geltend gemacht, s. o. S. 352. n. 2. In dem Schreiben ad fratres et filios catholicos per regnum Francorum v. 1049, Mansi 19, 145, erklärt er mit Bezug auf das Rheimser Konzil: „plurima ad utilitatem christianae religionis necessaria consilio coepiscoporum . . . statuendo confirmavimus. Quae omnia capitulis digesta inter canones haberi praecipimus". Vgl. weiter sein Schreiben an den Patriarchen Michael v. Konstantinopel v. 1054, c. 6. 7. 23, l. c. p. 635 und überhaupt Steindorff, Heinrich III. 2, 56. Die allein von Heinrich III. auf dem Reichstage zu Zürich 1054 erlassene Konstitution über die unerlaubten Ehen, LL. 2, 42, sichert nur die Durchführung der kirchlichen Bestimmungen durch weltliche Strafen, verleiht ihnen also auch den Charakter weltlichen Rechtes.

[3] Vgl. o. S. 522 ff.

Gesetzgebungsrecht in einer den früheren Zeiten unbekannten Ausdehnung und Wirksamkeit sowohl gegenüber den weltlichen, wie auch gegenüber den lokalen kirchlichen Gewalten zur Geltung und für alle folgenden Jahrhunderte zu unbestrittener Anerkennung gebracht wird.

Theoretisch nimmt das Papstthum zwar selbst unter Gregor VII. das Recht zum Erlasse neuer Gesetze nur für den Fall, dass die Nothwendigkeit und die Bedrängniss der Zeiten solche erfordert, in Anspruch [1], ja es erkennt eine gewisse, freilich nicht näher bestimmbare Gebundenheit an die Kanones an [2], aber da die Beobachtung dieser Schranken lediglich in das Ermessen des Papstes gestellt sein konnte, so war damit für die kirchliche Praxis den päpstlichen Erlassen die volle Gleichwerthigkeit mit den früheren Kanones beigelegt [3], und die entscheidende Leitung und Kontrole in Betreff der Rechtsbildung in der Kirche [4] dem Papstthum in die Hände gegeben.

So günstig auch die Verhältnisse für das Papstthum bei der Verfolgung seiner Ziele nach dem Tode Heinrichs III. lagen, so konnte es doch trotz der Schwäche des deutschen Kaiserthums und der weiten Verbreitung der Reformideen mit der Verwirklichung seiner Pläne nur vorsichtig vorgehen. Neu und ungewohnt musste der damaligen Zeit jene energische Wiedergeltendmachung des primatialen Rechtes der kirchlichen Gesetzgebung ohne Mitwirkung des Kaisers, ja im Gegensatz zu demselben sein. Daher übte das Papstthum diese vorerst unter Festhaltung der von Leo IX. eingeführten Sitte mit den aus den gleichgesinnten Anhängern zusammengesetzten Synoden [5], welche bei ihrer verschiedenartigen Zusammensetzung die für die ganze Kirche beanspruchte Autorität nur aus der universalen Stellung des sie leitenden Papstthums hernehmen konnten [6], aus, und suchte auf diese Weise den

[1] Gregor VII. reg. II. 67, Jaffé mon. Gregor. p. 187: „quamquam huic sanctae Romanae ecclesiae semper licuit semperque licebit, contra noviter increscentes excessus nova quoque decreta atque remedia procurare, quae rationis et auctoritatis edita iudicio, nulli hominum sit fas, ut irrita, refutare"; dictatus II. 55a, p. 174: „Quod illi soli licet pro temporis necessitate novas leges condere".

[2] Jedenfalls aber nicht eine rechtliche, denn reg. II. 50, p. 166: „Solet enim sancta et apostolica sedes pleraque ratione tolerare, sed nunquam in suis decretis et constitutionibus a concordia canonicae traditionis discedere", vgl. auch I. 12, p. 24, weist nur auf ein Faktum hin und die concordia canonicae traditionis konnte auch gewahrt bleiben, wenn, wie thatsächlich geschehen, s. die folgende Anmerkung, einzelne Vorschriften abgeändert wurden und man sich nur mit ihren Grundprincipien in Uebereinstimmung hielt.

[3] Schon Leo IX. hatte angeordnet, dass die Vorschriften des Rheimser Konzils als Kanones betrachtet werden sollten (s. o. S. 725. n. 2) und Alexander II. (1061—1073) schreibt an den König v. Frankreich, Mansi 19, 979: „Ignorant miseri quod huius s. sedis decreta, ita pia fide a filiis matris ecclesiae accipienda sint et veneranda, ut tanquam regula canonum ab eisdem absque ullo scrupulo admittantur"; vgl. auch Gregor. VII. reg. I. 12, II. 1. Die Synode von 1059 unter Nikolaus II. hat eine mit dem früheren Recht der Kanones nicht vereinbare Bestimmung in Betreff des Cölibates getroffen, s. Th. I. S. 151 u. dazu S. 146. n. 3; ebensowenig ist die Anordnung der römischen Synode v. 1080 über die Bischofswahlen eine reine Wiedereinführung des alten kanonischen Wahlverfahrens gewesen, s. Th. II. S. 545 u. 546 n. 1.

[4] Diese Tendenz ergiebt nicht nur die o. S. 352. n. 2 citirte Stelle aus dem dictatus, sondern auch der weitere in demselben enthaltene Satz: „quod nullum capitulum nullusque liber canonicus habeatur absque illius (d. h. des Papstes) auctoritate", womit offenbar auf die Gültigkeit und Autorität von privaten Kanonensammlungen hingezielt wird, vgl. auch Giesebrecht, d. Gesetzgebung d. römischen Kirche zur Zeit Gregors VII. i. Münchner histor. Jahrbuch für 1866. München 1866. S. 149.

[5] S. o. S. 520 u. S. 524. Wenn Steindorff, Heinrich III. 2, 79 mit Bezug auf die römische Synode Leos IX. v. 1049 hervorhebt, dass seine Synoden mit nichten blosse Werkzeuge der päpstlichen Autorität waren, und es ihnen an reellem Einfluss auf die Politik nicht gefehlt hat, so ist das für diese Zeit allerdings richtig, aber für die spätere nicht mehr, da in der letztern nur diejenigen Bischöfe erschienen sind, welche mit der Politik des Papstthums einverstanden waren oder sich von demselben leiten liessen.

[6] S. o. S. 520. Dass dies die päpstliche Auffassung war, zeigt auch die Publikation der Beschlüsse der Synode von 1059 durch Nikolaus II.

päpstlichen Anordnungen mehr faktisches Gewicht zu geben und ihre Durchführung zu sichern. Daher lehnte es sich ferner, namentlich in den beiden Hauptgegenständen seiner gesetzgeberischen Thätigkeit, dem Vorgehen gegen die verheiratheten Geistlichen[1] und gegen die Simonie oder die Aemtervergebung durch die Laien[2], möglichst an die alten Kanones an, und bemühte sich, die erlassenen Verordnungen lediglich als Erneuerung des früheren Rechtes zur Abstellung von Missbräuchen darzustellen[3], obwohl, so richtig dies auch an sich war, eine Jahrhunderte lange Entwicklung und eine andere kirchliche Praxis dieselben ausser Wirksamkeit gesetzt hatte und ihre Restauration für die damaligen Verhältnisse eine völlig andere Bedeutung und Wirkung haben musste[4]. Weiter hängt es damit zusammen, dass so energisch Gregor VII. im Allgemeinen den neu erlassenen Reformvorschriften durch Aussendung von Legaten zur Veranstaltung von Reformsynoden in den einzelnen Ländern[5], durch rücksichtslose Ausübung seines oberstrichterlichen Rechtes über nicht gefügige Bischöfe[6], endlich selbst durch die Aufrufung der Laien gegen den der Reform abgeneigten Klerus[7] Anerkennung und praktische Geltung zu verschaffen suchte, er doch zunächst in Betreff des Investiturverbotes, soweit dessen Durchführung gegenüber dem Kaiser in Frage stand, nur mit berechnender Langsamkeit und Behutsamkeit vorgegangen ist[8], weil es sich hierbei, wie schon bei dem Papstwahldekret von Nikolaus II., nicht blos um die Regelung rein kirchlicher Angelegenheiten, sondern auch um einen Eingriff in die kaiserlichen Rechte handelte.

Der dadurch herbeigeführte Streit, welcher in der Folge sich zu einem Kampf über das principielle Verhältniss des Kaiserthums und Papstthums erweiterte[9], gewann damit zugleich eine präjudizielle Bedeutung für das oberste Gesetzgebungsrecht in der Kirche, denn mit der Beseitigung der bisherigen leitenden Stellung des Kaiserthums musste auch die frühere Abhängigkeit des Papstes bei der Ausübung dieses Rechtes fortfallen.

Während des weit über den Tod Gregors VII. hinaus dauernden Kampfes hatten seine Nachfolger, ebenso wie er selbst, zunächst noch jene vorhin erwähnten, eigenthümlichen Synoden zur Verfolgung ihrer Ziele benutzt[10] und so fort und fort das für das Papstthum beanspruchte oberste Gesetzgebungsrecht unabhängig vom Kaiserthum

an alle Bischöfe, die gesammte Geistlichkeit und das gesammte Volk von 1059, Mansi 19, 897, vgl. auch ibid. p. 873. Ferner galten den Päpsten die Beschlüsse dieser Synoden als päpstliche Anordnungen oder Anordnungen der römischen Kirche, Gregor. VII. reg. I. 30, Jaffé l. c. p. 48, „praeceptis Romanae synodi, cui interfuisti inobediens usque hodie videaris . . . Unde . . . te . . . admonemus, ut . . . quod Romana ecclesia te testante de immunditia clericorum statuit . . . constanti auctoritate in ecclesia tua praedicando exerceas“; II. 45, V. 18, p. 159. 315; ep. collect. 3. 4, p. 523. 524.

Wenn Giesebrecht a. a. O. S. 140 n. 44, mit Bezug auf den Bericht über die römische Synode v. 1078, Jaffé VI. 5b, p. 330. 332, worin die „quaedam capitula, quae in sequentibus denotantur“ und „decreta in eadem synodo facta“ unterschieden werden, bemerkt, dass damit eine Verschiedenheit der Veröffentlichung der Beschlüsse angedeutet sei, so ist das nicht richtig. Die Dekrete sind die wörtlich mitgetheilten Bestimmungen, die capitula die Anordnungen, welche nicht wörtlich wieder gegeben, sondern nur ihrem Inhalte nach kurz bezeichnet werden.

[1] Th. I. S. 152 ff.

[2] Th. II. S. 542 ff.

[3] Gregor. VII. reg. II. 68, p. 189: „Non nostra decreta — quamquam licenter, si opus esset, possemus — vobis proponimus, sed a ss. patribus statuta renovamus“; III. 10, p. 220: „nichil novi, nichil adinventione nostra statuentes; sed primam et unicam ecclesiasticae disciplinae regulam et tritam sanctorum viam relicto errore repetendam . . . esse censuimus“; II. 45. 66, p. 159. 186; ep. collect. 3. 4. 5. p. 523. 524. 525.

[4] S. z. B. Th. II. S. 544 u. Giesebrecht a. a. O. S. 147.

[5] S. o. S. 485. 534; Th. I. S. 154.

[6] Th. II. S. 544.

[7] Th. I. S. 153. 154 u. Th. II. S. 544.

[8] Th. II. S. 543. 547.

[9] Th. II. S. 548.

[10] S. o. S. 520 ff. und auch Th. II. S. 550 ff.

gehandhabt. Als dann nach dem Abschluss des Investiturstreites durch das Wormser Konkordat das lateranensische Konzil von 1123 das Resultat der bisherigen von den Päpsten geleiteten kirchlichen Gesetzgebung dauernd festgestellt hatte[1], war damit zugleich auch das alleinige oberste Recht des Papstes zur kirchlichen Gesetzgebung gegen eine etwaige erneuerte Inanspruchnahme der Mitwirkung seitens des Kaisers ein für alle Mal sicher gestellt[2].

Mit der Beseitigung der bisherigen Befugnisse des letzteren hörte aber auch der entscheidende Einfluss des Episkopates bei der Handhabung jenes päpstlichen Rechtes auf. Diesen hatte er früher auf den Reichs- und kaiserlichen Synoden neben den Kaisern ausgeübt, und sich in der Anlehnung an dieselben zugleich die Selbstständigkeit gegenüber dem Papstthum bewahren können[3]. Indessen schon von Beginn des grossen Kampfes an hatte sich unter dem Einfluss der herrschenden Reformideen ein Theil des Episkopates auf die Seite des Papstthums gestellt, und nachdem er sich völlig der Leitung des letzteren gefügt und demselben zum Siege verholfen hatte, war es für die Bischöfe Jahrhunderte lang nicht mehr möglich, wieder eine selbstständigere Stellung bei der Verwaltung der allgemeinen Angelegenheiten der Kirche zu erringen[4]. Dazu kam, dass diejenigen älteren Quellen-Aussprüche, welche in die von den Anhängern der päpstlichen Partei während des Streites angefertigten Kanonensammlungen[5] zur Begründung des obersten päpstlichen Gesetzgebungsrechtes aufgenommen waren[6], sowie die darauf bezüglichen Ausführungen in dem auf Veranlassung Gregors VII. aus seinen Schreiben zusammengestellten Registrum[7], sich ebenso gut wie gegen den Kaiser, auch gegen einen massgebenden Antheil des Episkopates an der allgemeinen kirchlichen Gesetzgebung richteten und dagegen verwenden liessen.

Gregor VII. selbst hatte allerdings noch die Kanones als eine gewisse Schranke des päpstlichen Gesetzgebungsrechtes anerkannt[8], und vorerst blieb diese Anschauung auch unter seinen Nachfolgern herrschend[9]. Aber bei der Unbestimmtheit

[1] S. o. S. 350. 356.

[2] S. auch o. S. 571.

[3] S. o. S. 561 ff.

[4] Ueber die Stellung der Provinzialsynoden und der anderen, nicht päpstlichen und nicht kaiserlichen Synoden während dieser Zeit vgl. o. S. 491. 513. 533 ff.

[5] Hierher gehören die Sammlungen des Anselm v. Lucca († 1086) und des Kardinals Deusdedit (1086—1087), welcher letztere namentlich den Zweck verfolgte, alles auf die Rechte und Freiheiten des römischen Stuhles bezügliche Material zusammenzustellen, vgl. Giesebrecht a. a. O. S. 180.

[6] So z. B. syn. Roman. v. 863 c. 5 (s. o. S. 716. n. 5) bei Anselm. IV. 26 u. Deusdedit I. 134; Hilar. I. syn. Roman. c. 2 v. 465 (o. S. 686. n. 3) bei Anselm. I. 46. 63 u. Deusdedit I. 174; Bened. Lev. III. 346 u. cap. Angilr. 36 (s. o. S. 714. n. 2) bei Anselm. lib. III. i. f. u. Deusdedit I. 121 (hier in der Verkürzung): „constitutiones contra s. decreta romanorum praesulum nullius sunt momenti"; nov. Valentin. III. v. 445 tit. 16 (s. Th. I. S. 504. n. 2 u. o. S. 685) bei Deusdedit I. 236. Dazu kommen dann eine Reihe pseudoisidorischer Stellen über die Abhängkeit der Autorität der Synoden von den Päpsten, s. o. S. 352. n. 2 u. Deusdedit ed. Martinucci p. 6 ff. und über die sonstigen Primatialrechte des Papstes. Dieselben Anschauungen sind übrigens auch in den damals von der gregorianischen Partei ausgegangenen Streitschriften vertreten worden, s. z. B. Berthold v. Konstanz, de auctoritate canonum c. 51, Ussermann, prodomus Germaniae sacrae seu collectio monumentor. res Alemann. illustr. San Blas. 1790. 2, 347: „De auctoritate autem ipsorum pontificalium decretorum nulla nobis dubitatio relinquitur, quum et ipsa universalia concilia auctoritatem exinde perceperint nec aliunde synodicam firmitatem habere potuerint."

[7] S. o. S. 726 u. Giesebrecht a. a. O. S. 150.

[8] S. o. S. 726.

[9] Conc. Placent. v. 1095 c. 12 (in Betreff der von Simonisten oder Schismatikern geweihten Kleriker, s. Th. I. S. 23), Mansi 20, 806: „Quamvis autem misericordiae intuitu magnaque necessitate cogente hanc in sacris ordinibus dispensationem constituerimus; nullam tamen praeiudicium sacris canonibus fieri volumus, sed obtineant proprium robur. Et cessante necessitate, illud quoque cesset quod est pro necessitate"; (wiederholt in c. 11 Roman. v. 1099, l. c. p. 963).

dieser Gränze beriefen sich nicht blos die Gegner der gregorianischen Partei auf die ihnen günstigen früheren Kanones, um die Anordnungen der päpstlichen Synoden als nichtig anzufechten[1], sondern dasselbe Verfahren schlugen auch sogar die Anhänger der letzteren ein, um einzelne ihnen nicht streng genug erscheinende Verfügungen, welche die Päpste selbst erlassen hatten, als unverbindlich darzuthun[2]. Solche Kanones, mit denen die herrschende Praxis der Kirche in Widerspruch stand, liessen sich stets finden, einmal schon deshalb, weil die fortschreitende Entwicklung der Kirche sich nicht in allen Punkten an die Kanones der früheren Zeiten, welche unter völlig veränderten kirchlichen, politischen, wirthschaftlichen und anderen Verhältnissen beschlossen worden waren, hatte binden können, und überdies das bisher vorliegende, namentlich in den damals schon vorhandenen Sammlungen zusammengetragene Material eine ganze Reihe sich widersprechender Vorschriften aus den verschiedensten Zeiten darbot. Unter diesen Umständen waltete die Gefahr ob, dass die allgemeinen gesetzlichen Erlasse der Päpste und ihrer Synoden durch den Hinweis auf angeblich widersprechende Kanonen in Frage gestellt wurden, und dasselbe konnte auch, wie gleichfalls frühere Vorgänge zeigten, hinsichtlich der päpstlichen Anordnungen für einzelne Fälle, namentlich gegenüber der praktisch wichtigen Ausübung des aus dem obersten Gesetzgebungsrecht herfliessenden Rechtes zur Ertheilung von Dispensationen und Privilegien geschehen[3]. Wollten

[1] So haben z. B. die schismatischen Kardinäle Wiberts in ihren Denkschriften von 1095 und von 1095 bis 1098, Sudendorf, registr. f. d. deutsche Geschichte. Jena 1849. 2, 69. 70. 100. 109, sowohl Gregor VII. wie auch Urban II. vorgeworfen, dass sie durch einzelne Beschlüsse ihrer Synoden die Kanones verletzt hätten.

[2] Wie gegen Ende des 11. Jahrhunderts das Wahldekret Nikolaus' II., weil dies angeblich dem König noch zu viel Rechte einräumte, Anselmi Lucensis ep. ad Wibertum, SS. 12, 8: „praefatus Nicolaus, unus scilicet patriarcha, cum quolibet episcoporum concilio non potuit abrumpere, imo nec mutare non obviantia fidei praefata decreta ss. quinque patriarcharum . . . et ss. patrum numero 250 . . . in quibus non inveniuntur quidquam regiae potestati in pontificum electione seu promotione concessisse, imo . . . considentibus cum eis christianissimis imperatoribus et non contradicentibus, leguntur sub perpetuo anathemate vetuisse". Bonithon. ad amicum lib. IX, Jaffé monum. Gregor. p. 680: „Sunt enim qui dicunt: eum (Gregorium VII.) non iure fuisse apostolicum, propter quaedam decreta Nicolai iunioris . . . Quod falsissimum esse omnibus modis declarabitur; quamvis etsi verum esset, tamen nullius momenti esset. Nam etsi licet Romanis pontificibus rigorem canonum temperare pro necessitate temporum, tamen non licet omnino destruere. Quid enim aliud esset nisi omnino christianam legem destruere, decreta ss. Romanorum pontificum qui sanguine suo ecclesiam fundavere infringere, et sacrosancta IV concilia que ab hominibus velut euangelia sunt veneranda, irrita facere".

[3] Allerdings haben die Päpste bei Dispensationen sich auf das Recht, den rigor canonum in einzelnen Fällen zu mildern, berufen, c. 3 (Urban. II.) C. I. qu. 5 n. Urban. II. ad Petr. episc. Pistor. v. 1088, Ewald, neues Arch. 5, 361: „Multa ecclesiae principes pro tenore canonum districtius iudicant, multa pro temporum necessitate patienter tolerant, multa pro personarum qualitate moderantes dissimulant" (c. 37. Dist. I., gleichfalls von Urban II., ist nur in kurzem Auszug mitgetheilt), indem sie sich dabei ausdrücklich gegen die Beseitigung der allgemeinen Geltung der Kanones überhaupt verwahrten, Paschalis II. ep. ad Anselm. Cantuar. v. 1107, Mansi 20, 1063, vgl. ferner eiusd. ep. ad eund. v. 1102, l. c. p. 1021, und Gregor VII. hat denselben Standpunkt auch in Betreff der Privilegien-Ertheilung eingenommen, reg. VI. 2, ed. Jaffé p. 324: „Privilegia, siquidem non debent ss. patrum auctoritatem infringere, sed utilitati s. ecclesiae prospicere", indessen war hiermit selbstverständlich ein Streit über die Innehaltung dieser Schranken für den einzelnen Fall nicht ausgeschlossen. So hatte schon 1025 eine Synode von Erzbischöfen aus mehreren Provinzen zu Anse, Mansi 19, 423, die Exemtion des Klosters Cluny von der Jurisdiction des Diöcesanbischofes, als gegen c. 4 Chalced. v. 451 verstossend, für nichtig erklärt und in Folge dessen sich Johann XIX. veranlasst gesehen, auf der mit Konrad II. 1027 abgehaltenen römischen Synode die Privilegien des Klosters nochmals zu erneuern, Jaffé reg. n. 3101. 3110—3112, Bresslau, Konrad II. 1, 147, ferner wurde gegenüber Paschalis II. die Ableistung des Obedienzeides seitens eines (ungarischen?, s. o. S. 203. n. 6) Erzbischofes mit dem Hinweis darauf, dass die älteren Konzilien keine derartige Anordnung getroffen hätten, verweigert, c. 4. X. de elect. I. 6.

sich also die Päpste ihr beanspruchtes Gesetzgebungsrecht gegen alle Angriffe sichern, so bedurfte es einer näheren Präcisirung der Schranken desselben und zugleich auch einer engeren Begrenzung der letzteren, als durch das Recht der Kanones, da sie allein bei einer allseitig als berechtigt anerkannten freieren Bewegung der wesentlichen Aufgabe der Gesetzgebung, für die neu entstandenen Verhältnisse die erforderlichen Rechtsnormen zu schaffen, gerecht werden konnten.

Wenn ihnen auch die pseudoisidorische Theorie[1], dass die Konzilien von der Autorität des Papstes abhängig seien, eine Handhabe darbot, um in einzelnen Fällen etwaige Angriffe wegen Ueberschreitung ihrer Befugnisse zurückzuweisen[2], so war es doch vor Allem die neue kanonistische Wissenschaft des 12. Jahrhunderts, welche über die gedachten Fragen zur Klarheit zu gelangen suchte und bei der Beschaffenheit des vorliegenden Materials und bei ihrem Mangel historischer Kritik zu keinem anderen, als einem dem Papstthum günstigen Resultat gelangen konnte.

Gratian, welcher in Uebereinstimmung mit der päpstlichen Anschauung seiner Zeit den Vorrang der kirchlichen Ordnungen vor dem weltlichen Recht lehrt[3], weist unter den ersteren dem alten und neuen Testamente die erste Stelle zu[4] und reiht diesen an zweiter die Kanones der ökumenischen Synoden und an dritter die päpstlichen Dekretalen an, welche er ebenfalls unter den Begriff der Kanones zieht[5]. Als materielle Schranke für die Ausübung der kirchlichen Gesetzgebung stellt er nicht mehr die Kanones schlechthin auf, sondern nur das göttliche Recht[6] oder das *ius naturale* (s. auch §. 141) d. h. dasjenige, welches von Gott selbst angeordnet und vor Allem in

[1] S. o. S. 352. n. 2.

[2] So antwortet Paschalis II. (s. vor. Note) auf den ihm gemachten Vorhalt mit dem a. a. O. mitgetheilten Satze.

[3] Dist. X, insbesondere dict. zu c. 6: „Ecce quod constitutiones principum ecclesiasticis legibus postponendae sunt. Ubi autem euangelicis atque canonicis decretis non obuiauerint, omni reverentia dignae sunt".

[4] Dist. I praef.: „Jus naturae est, quod in lege et euangelio continetur".

[5] Dist. III dict. zu c. 2: „Porro canonum alii sunt decreta pontificum, alii statuta conciliorum. Conciliorum uero alia sunt uniuersalia, alia prouincialia. Prouincialium alia celebrantur auctoritate Romani pontificis, presente uidelicet legato sanctae Romanae ecclesiae, alia uero auctoritate patriarcharum uel primatum uel metropolitanorum eiusdem prouinciae". Obwohl er hier die päpstlichen Dekretalen voranstellt, handelt er doch später zunächst, s. Dist. XV u. flg., von den allgemeinen Konzilien und den übrigen Synoden und dann erst Dist. XIX von den päpstlichen Dekretalen.

[6] Dict. i. f. Dist. IX: „Cum ergo naturali iure nichil aliud precipiatur, quam quod deus vult fieri, nichilque vetetur, quam quod deus prohibet fieri, denique cum in canonica scriptura nichil aliud, quam in diuinis legibus inueniatur, diuine vero leges natura consistant, patet, quod quaecumque diuinae uoluntati seu canonicae scripturae contraria probantur, eadem et naturali iuri inveniuntur adversa. Unde quecumque diuinae uoluntati seu canonice scripture seu diuinis legibus postponenda censentur, eisdem naturale ius preferri oportet. Constitutiones ergo uel ecclesiasticae uel seculares, si naturali iuri contrariae probantur, penitus sunt excludendae". Das alte Testament gilt ihm aber nicht als Ganzes für unabänderliches oder göttliches Recht, sondern nur soweit es Moralvorschriften enthält, s. dict. am Anfang v. Dist. V. u. a. E. v. Dist. VI, vgl. auch E. Meier, Rechtsbildung in Staat u. Kirche. Berlin 1861. S. 195. Dieselbe Theorie wie hier findet sich allerdings schon in c. 6. C. XXV. qu. 1: „Sunt quidam dicentes, Romano pontifici semper licuisse nouas condere leges. Quod et nos non solum negamus, sed etiam ualde affirmamus. Sciendum uero summopere est, quia inde nouas leges condere potest, unde Euangelistae aliquid nequaquam dixerunt. Ubi uero aperte dominus uel eius apostoli et eos sequentes ss. patres sententialiter aliquid diffinierunt, ibi non nouam legem Romanus pontifex dare, sed pocius quod praedicatum est, usque ad animum et sanguinem confirmare debet. Si enim quod docuerunt apostoli et prophetae, destruere (quod absit) niteretur, non sentenciam dare, sed magis errare conuinceretur. Sed hoc procul absit ab eis, qui semper domini ecclesiam contra luporum insidias optime custodierunt". Die Stelle, welche die Inscription: „Urbanus papa" trägt, aber sich weder in den Decretalen Urbans I. oder II. hat ermitteln lassen, gehört ihrem ganzen Ton nach offenbar keinem Papst zu, rührt vielmehr aus einer die Rechte des Papstes betreffenden Ausführung her, und muss der Zeit Gratians sehr nahe stehen, da vor Ende des 11. Jahrhunderts die darin behandelte Frage nicht gut zur Erörterung gekommen sein kann, und das Bruchstück sich in keiner der von Gratian benutzten vermittelnden Sammlungen findet.

der heiligen Schrift enthalten ist. Die päpstlichen Dekretalen haben nach seinen weiteren Ausführungen dagegen, sofern sie sich innerhalb der gedachten Schranke halten[1], gleiche Kraft mit den Kanonen der Konzilien[2]; denn nur der päpstliche Stuhl hat das Recht, Konzilien, welche gesetzliche Vorschriften erlassen können, zu berufen[3], nur er giebt den Kanonen derselben kraft seiner Primatialstellung die erforderliche Autorität[4], nur er hat das Recht, die Kanones zu interpretiren, ist aber seinerseits nicht an die letzteren gebunden, denn bei ihnen versteht sich der Vorbehalt der Autorität des päpstlichen Stuhles, d. h. einer anderweiten, dem Papste zustehenden Verfügung, stets von selbst[5].

[1] Dict. zu c. 7. Dist. XIX: „Hoc autem intelligendum est de illis sanctionibus uel decretalibus epistolis, in quibus nec precedentium patrum decretis nec euangelicis preceptis aliquid contrarium inuenitur". Von diesem Standpunkt aus kritisirt er z. B. c. 18. C. XXXVII. qu. 7 (Gregor. II. ad Bonifac. v. 726, Jaffé mon. Mog. p. 89), in welchem eine Ehescheidung wegen Impotenz der Frau zugelassen wird, dahin, s. dict. zu c. 18: „Illud Gregorii ss. canonibus, imo euangelicae et apostolicae doctrinae, penitus inuenitur adversum".

[2] Dict. a. Anfg. v. Dist. XIX: „De epistolis uero decretalibus queritur, an uim auctoritatis obtineant, cum in corpore canonum non inueniantur. De his ita scribit Nicolaus (I, s. o. S. 716. n. 5) . . . c. 1. Decretales epistolae uim auctoritatis habent", u. a. Anfg. v. Dist. XX: „Decretales itaque epistolae canonibus conciliorum pari iure ex(a)equantur".

[3] Dict. zu Anfg. v. Dist. XVII: „Auctoritas uero congregandorum conciliorum penes apostolicam sedem est" und zu Anfg. v. Dist. XVIII: „episcoporum igitur concilia, ut ex premissis apparet, sunt inualida ad diffiniendum et constituendum, non autem ad corrigendum".

[4] Dieser Satz findet sich schon vor ihm in dem S. 352. n. 2 citirten Brief Paschalis' II.

[5] Die letzten Sätze entwickelt Gratian bei seiner Erörterung über die Bedeutung der päpstlichen Privilegien, auf welche noch oben im Text zurückzukommen ist, dict. a. E. von C. XXV. qu. 1. „Si ergo primam sedem statuta conciliorum prae omnibus seruare oportet, si pro statu omnium ecclesiarum necesse est illam inpigro uigilare affectu; si ea quae a Romanis pontificibus decreta sunt, ab omnibus seruari conuenit . . . . patet, quod contra statuta ss. canonum, quibus status ecclesiarum uel confundantur uel perturbentur, privilegia ab apostolico concedi non debent. §. 1. His ita respondetur: Sacrosancta Romana ecclesia ss. canonibus ius et auctoritatem impertit, sed non eis alligatur. Habet enim ius condendi canones, ut pote que caput et cardo est omnium ecclesiarum, a cuius regula dissentire nemini licet. Ita ergo canonibus auctoritatem prestat, ut se ipsam non subiciat eis. Sed sicut Christus, qui legem dedit, ipsam legem carnaliter impleuit, octaua die circumcisus, quadragesimo die cum hostiis in templo presentatus . . . postea uero, ut se dominum legis ostenderet, contra litteram leprosum tangendo mundauit . . . . sic et summae sedis pontifices canonibus a se siue ab aliis sua auctoritate conditis reuerentiam exhibent et eis se humiliando ipsos custodiunt, ut aliis obseruandos exhibeant. Nonnumquam uero seu iubendo seu diffiniendo seu decernendo seu aliter agendo, se decretorum dominos et conditores ostendunt. In premissis ergo capitulis aliis inponitur necessitas obsequendi, summis uero pontificibus ostenditur inesse auctoritas obseruandi, ut a se tradita obseruandum aliis non contempnenda demonstrent; exemplo Christi, qui sacramenta, que ecclesiae seruanda mandauit, primum in se ipso suscepit, ut ea in se ipso sanctificaret. Oportet ergo primam sedem, ut diximus obseruare ea que mandauit decernendo, non necessitate obsequendi, sed auctoritate inpertiendi. Licet itaque sibi contra generalia decreta specialia priuilegia indulgere et speciali beneficio concedere quod generali prohibetur decreto. § 2. Quamquam si decretorum intentionem diligenter aduertamus, nequaquam contra ss. canonum auctoritatem aliquid concedere inueniantur. Sacri siquidem canones ita aliquid constituunt, ut suae interpretationis auctoritatem s. Romanae ecclesiae reseruent. Ipsi soli ualent canones interpretari, qui ius condendi eos habent. Unde in nonnullis capitulis conciliorum, cum aliquid obseruandum decernitur, statim infertur: *Nisi auctoritas Romanae ecclesiae imperaverit aliter*, uel: *saluo tamen in omnibus iure s. Romanae ecclesiae* uel: *salva tamen in omnibus apostolica auctoritate.* Quecumque ergo de decimis uel quibuslibet ecclesiasticis ss. canonibus diffiniuntur, intelligenda sunt, necessario seruari, nisi auctoritas Romanae ecclesiae aliter fieri mandauerit uel permiserit". Die letzte Ausführung zieht nur die weiteren Konsequenzen des schon von Paschalis II. (s. o. S. 352 u. 2) ausgesprochenen Gedankens. Die Begründung derselben durch die Behauptung dass auch einzelne Konzilien den erwähnten Vorbehalt aufweisen, ist irrig. Von allen vor Gratian abgehaltenen Konzilien hat keines bis zum Konzil v. Piacenza v. 1095 einen solchen Vorbehalt in seine Kanonen aufgenommen, vgl. Thaner, üb. Entsteh. u. Bedeutg. d. Formel: salva sedis apostolicae auctoritate. Wien 1872. S. 40, das letztere verordnet allerdings c. 6. (und dann ebenso das römische v. 1099. c. 6), Mansi, 20, 805. 762): „Illi uero qui per se ipsos, cum maioris essent aetatis nefanda cupiditate ducti eas (ecclesias vel ecclesiarum partes) emerunt, si in aliis ecclesiis canonice vivere voluerint, servatis propriis ordini-

In gleicher Weise wie das Gesetzgebungsrecht bindet Gratian auch die Dispensationsgewalt des römischen Stuhles, welche er im Zusammenhange mit dem ersteren in der Lehre von den Rechtsquellen behandelt, lediglich an das ius naturale[1].

Wie Gratian wenn nicht zuerst, doch mindestens als einer der ersten durch seine theoretischen Darlegungen das oberste allgemeine Gesetzgebungsrecht des Papstes der Fesseln der Kanones zu entledigen und dem letzteren auch die Ueberwachung und Beherrschung der partikulären Rechtsbildung in der Kirche im Sinne der Centralisation zuzusprechen versucht hat, so hat er zugleich von seinem Standpunkt aus die bisher über das Privilegienrecht des Papstes herrschenden Auffassungen beseitigt[2]. Bis zu seiner Zeit waren die Privilegien[3] von den Päpsten als dauernde Berechtigungen ertheilt worden[4]. Daher war ihre Beseitigung durch einfachen Widerruf des apostolischen Stuhles ausgeschlossen, vielmehr konnten dieselben nur durch Rechtsverwirkung verloren gehen[5]. Im Gegensatz zu Gregor VII., welcher es zwar für zulässig erklärt, dass die Privilegien der Autorität der Kanones derogiren[6], andererseits sie aber zu blossen aus Nothwendigkeit oder Nützlichkeit zulässigen, abänderungsfähigen Verwaltungsmassregeln herabzudrücken sucht[7], führt Gratian aus, dass die Privilegien, welche nach seiner Auffassung auf der gesetzgebenden

bus pro magna misericordia ibi eos ministrare permittimus. Quod si ad alias transferri fortasse non potuerint et in eisdem canonice vivere promiserint, minoribus ordinibus contenti ad sacros ordines non accedant, salva tamen in omnibus apostolicae sedis auctoritate", aber hier bedeutet die Klausel gerade das Gegentheil, nämlich die Wahrung des Rechts des apostolischen Stuhls die strengeren Vorschriften der Kanones wieder geltend zu machen, s. Thaner a. a. O. S. 40 ff.

[1] Dict. zu Dist. XIII: „Item aduersus naturale ius nulla dispensatio admittitur, nisi forte duo mala ita urgeant, ut alterum eorum necesse sit eligi", bei welcher Annahme er jedoch mehr die Absolution, als die Dispensation im eigentlichen Sinne vor Augen hat. Ueberhaupt geht er selbst wenig auf die Sache ein, und theilt nur in Dist. XIV. und gelegentlich, c. 6. C. I. qu. 7, einige hierher gehörige Stellen mit.

[2] Vgl. die Stelle o. S. 731 n. 3 über die concilia episcoporum, und dict. zu c. 11. Dist. XII.: „Hoc autem de consuetudine illa intelligendum est, que uel universalis ecclesiae usu uel temporis prolixitate roboratur. Ceterum, si pro uarietate temporum uel animorum uariae consuetudines introducantur inuenta opportunitate, resecandae sunt potius, quam obseruandae."

[3] Darunter hat man freilich in der hier fraglichen Zeit nicht nur Privilegien im heutigen Sinne, d. h. Verleihungen einzelner, von dem gemeinen Rechte abweichender subjectiver Berechtigungen, sondern auch Verleihungen von Gütern und Rechten u. Bestätigungen der letzteren, um ihnen einen besonderen erhöhten Schutz zu gewähren, verstanden, vgl. Thaner, a. a. O. S. 31. Diese letzteren haben den erstgedachten Charakter nur in so weit, als die zu ihrer Verwirklichung in ihnen bestimmten Mittel, z. B. die Androhung der päpstlichen Exkommunikation, s. die Formeln n. 89. 91. 95—98 bei de Rozière lib. diurnus, nicht schon durch das geltende Recht gegeben waren. Hier kommt es weiter nicht darauf an, da auch schon Privilegien in jener ersten Bedeutung aus früherer Zeit, s. o. S. 714 n. 4, vorhanden sind und das Bemerkte für diese gleichfalls zutrifft.

[4] S. die Formel bei Rozière liber diurnus n. 32 in Verbindung mit den Privilegien für Fulda, bei Jaffé mon. Mogunt. p. 228, welche am Schlusse für die Verletzung dem Bischof jedweder Kirche den Bann androhen. Weitere derartige Privilegien bei J. Harttung, diplomat.-histor. Forschungen, S. 420. 424. Selbst die Bindung der eigenen Nachfolger des Papstes wird in manchen dieser Diplome ausgesprochen, diplom. Joannis XIII. für Auch v. 971, Mansi, 18, 490; vgl. auch Thaner S. 30.

[5] Dies zeigt deutlich die Entscheidung Honorius' II. v. 1126, durch welche das von Kalixt II. widerrufene Privilegium Pisas zur Weihe der Bischöfe auf Corsika, s. Th. I. S. 606, wiederhergestellt worden ist, „quia Pisanae ecclesiae a tot pontificibus Romanis collata et confirmata dignitas sine manifesta culpa et iudicio auferri non debuit," ferner aber auch der Anfang des dictum Gratians zu C. XXV. qu. 1 und die vorher mitgetheilten Kanones sowie die qu. 2, ibid. wo Gratian Stellen für den Satz, „quod antiquioribus privilegiis subsequentibus derogari non possit" anführt, vgl. auch Thaner S. 30 ff.; s. übrigens ferner das über Gregor VII. oben im Text Bemerkte.

[6] S. o. S. 729 n. 3.

[7] Gregor VII. reg. VI. 2, Jaffé mon. Mogunt. p. 324: „quod possunt quaedam in privilegiis pro re pro persona pro tempore pro loco concedi, quae iterum pro eisdem, si necessitas vel utilitas maior exegerit, licenter valeant commutari," worauf die in der vor. Anm. cit. Stelle folgt. Dadurch kommt Gregor VII. allerdings zu demselben praktischen Resultat, wie Gratian, vgl. Thaner a. a. O. S. 36.

Autorität des Papstes beruhen, durch dieselbe Autorität aus gerechtfertigten Ursachen, welche er freilich nicht näher bestimmt, auch abgeändert und widerrufen werden dürfen [1].

Theoretisch hatte Gratian damit von römischen Rechtsanschauungen ausgehend [2], das päpstliche Privilegienrecht in den richtigen Zusammenhang mit dem obersten Gesetzgebungsrecht der Päpste gebracht und während er dem letzteren, bereits zu seiner Zeit thatsächlich von ihnen geübten Rechte die wissenschaftliche Begründung gegeben hat, hat die Kurie seine Ausführung über das Privilegienrecht erst ihrerseits angenommen und nunmehr in der Praxis dadurch zur Geltung gebracht, dass seit seiner Zeit, zuerst seit Cölestin II. (1143—1144)[3], in die Schlussformel der päpstlichen Privilegien die allgemeine Klausel: *salva sedis apostolicae auctoritate* [4] (d. h.

[1] Dict. a. E. v. C. XXV. qu. 1 nach der o. S. 731 n. 5 citirten Stelle: „Cum ergo aliqua privilegia ab apostolico aliquibus conceduntur, etsi contra generalem legem aliquid sonare uideantur, non tamen contra ipsam aliquid concedere intelliguntur, cum ipsius legis auctoritate priuilegia singulorum penes matrem omnium ecclesiarum reseruentur. Neque enim priuilegia aliquibus concederentur, si preter generalem legem nulli aliquid speciale indulgeretur"; Dict. zu c. 25. C. XXV. qu. 2: „Non ergo priuilegia ecclesiarum sic inuiolata permanere censentur ut quibusdam de causis interuenientibus apostolica auctoritate eis derogari non possit; alioquin multitudo ecclesiarum ad paucitatem redigeretur, cum innumerae ecclesiae in dioecesibus aliarum frequenter conditae inveniantur. Seruentur ergo privilegia ecclesiarum cunctis inconcussa temporibus, ne uidelicet preter eius auctoritatem a quo data sunt, contra ea liceat ire alicui. . . . § 1. . . . Vel pocius de utrisque intelligendum est, uidelicet, ut sicut necessitatem patientes cessante necessitate beneficiis renunciare coguntur, que eis miserationis indulsit intuitus, sic religiose uiuentes, cum a religione cessauerint, priuilegiis exuuntur, que religiosa conversatio meruit. Privilegia ergo, que religiosis domibus conceduntur, uel in eo casu accipienda sunt, in quo ita eis consulitur, quod nulli aliquid derogatur, uidelicet ut ex noualibus, quorum decimationes nulli assignatae fuerant, priuilegiorum decimas aliquibus persoluere non cogantur, uel si propter instantem temporis necessitatem eis consuli non poterit, nisi aliis derogetur, ita priuilegiorum auctoritas uidetur esse seruanda, ut eorum subueniatur inopiae, non ut suarum diuitiarum augmento et possessionum non modica extensione porrecta, baptismales seu parrochianae ecclesiae penitus destruantur".

[2] Die Ausführung in Dict. cit. zu CXXV. qu. 1 weist deutlich auf Nov. 131. c. 1 u. Nov. 143 pr. hin, Thaner a. a. O. S. 44.

[3] Denn, dass das Dekret nicht erst 1150 o. 1151 vollendet worden, muss nach den neuesten Forschungen mindestens als wahrscheinlich gelten, Thaner a. a. O. S. 26; v. Schulte, Gesch. d. Quellen u. Literatur des canon. Rechts 1, 48; Friedberg, über meine neue Ausgabe d. V compilationes antiquae. Dekanatsprogramm. Leipzig 1882. S. 7.

[4] In den ersten Diplomen dieser Art: *salva in omnibus ap. sed. auct.*, Jaffé n. 6010. 6029, und wenn zugleich ein Vorbehalt für die Gerechtsamen des Diöcesanbischofs vorkommt, zunächst: *salva dioecesani episcopi canonica iustitia et ap. sed. auct.*, Jaffé n. 6011. 6018; dann aber unter Vorstellung des apostolischen Stuhles, Jaffé n. 6098, vgl. Thaner S. 10. 38 ff. Aehnlich lautende Vorbehalte: salvo iure (auctoritate oder reuerentia) s. ecclesiae Romanae (oder sedis apostolicae), kommen allerdings früher vor, aber gewöhnlich nicht in der Schlussformel, also mit Beziehung auf einzelne Rechte, nicht auf den Gesammtinhalt der Verleihung, und bedeuten da, wo von weltlichen Rechten in der Urkunde die Rede ist, den Vorbehalt derartiger der römischen Kirche zustehender Befugnisse, wo aber die Verleihung sich auf kirchliche Rechte bezieht, eine Reservation der herkömmlichen Vorrechte und Befugnisse des römischen Bischofs, so z. B. bei Primatialverleihungen den Vorbehalt des Primates des römischen Bischofs, Thaner a. a. O. S. 8 ff., niemals hat die Klausel aber in den früheren Diplomen den Sinn, welcher ihr seit Cölestin gegeben worden ist.

Im Zusammenhang mit dieser neuen Praxis der Kurie steht auch die in derselben Zeit aufgekommene Sitte, Privilegien in kürzerer Fassung mit den Anfangsworten *„salutem et apostolicam benedictionem"*, statt der früher herkömmlichen und auch weiter in den Privilegien zugleich mit der Klausel: salva s. ap. auct. gebrauchten Worte: *in perpetuum*, sowie ferner mit Weglassung eines Theiles der bisher üblichen Schlussformel auszufertigen, von Thaner S. 4 *bullae minores* genannt, s. z. B. Mansi 21, 594 (Cölestin II. v. 1144), welche materiell sich nur als rein persönliche Gnadenbezeigungen darstellen sollten und daher auch keines Vorbehalts des Widerrufes für den apostolischen Stuhl bedurften, Thaner a. a. O. S. 37.

Wenn auch im weiteren Verlaufe des 12. Jahrhunderts die Form dieser zuletzt gedachten Bullen immer häufiger bei der Ertheilung von Privilegien angewendet worden ist, so kommt doch die ausführlichere Fassung mit der Einleitung: *in perpetuum* und der auf die Autorität des römischen Stuhles bezüglichen Klausel noch weit über das gedachte Jahrhundert hinaus, vgl. z. B. für Alexander III. bull. Taurin. 2, 664. 674. 718. 786, für Lucius III., Urban III., Clemens III., Coelestin III., l. c. 3, 16. 34. 66. 71. 78, bis in die zweite

vorbehaltlich einer anderweiten Verfügung des apostolischen Stuhles) eingerückt worden ist, um die Abhängigkeit der Verleihung von dem gesetzgeberischen Willen des Papstes zu bezeichnen.

III. Die Entwicklung seit Alexander III. bis zu Anfang des 14. Jahrhunderts. Wie die um die Mitte des 12. Jahrhunderts aufblühende kanonistische Schule dem von den Schranken der Kanones befreiten centralen und obersten Gesetzgebungsrecht des Papstes die theoretische Begründung gegeben hatte, so hat sie ferner der allseitigen praktischen Anerkennung desselben die wichtigste Förderung geleistet. Ganz abgesehen davon, dass die Theorieen Gratians in Folge des hohen Ansehens seines Werkes und durch die sich an dasselbe anschliessende kanonistische Rechtslehre auf den neu erstandenen Hochschulen die weiteste Verbreitung erlangen mussten[1], kam noch ein anderer Umstand, welcher von nicht geringerer Bedeutung war, in Betracht.

Das Papstthum hat gemäss seinen früheren Traditionen auch selbst noch im 12. Jahrhundert nur selten und blos bei besonderen Anlässen durch allgemeine Anordnungen in die Regelung der kirchlichen Verhältnisse eingegriffen und in diesen Fällen sich noch, wie im 11. Jahrhundert, des Institutes der von ihm abhängigen Synoden bedient[2]. Einen viel grösseren Einfluss hat es dagegen durch seine Entscheidungen in einzelnen Verwaltungs- und Rechtssachen ausgeübt und derselbe war in dieser Zeit um so bedeutender als bei der unbestrittenen centralen Stellung des Papstthums, bei der Erweiterung seiner obersten Leitungsrechte und insbesondere der Ausdehnung der kirchlichen Gerichtsbarkeit[3] sich die Gelegenheiten zu solchen Einwirkungen so zahlreich darboten, dass zur Zeit Alexanders III. die Kurie selbst die Geschäftslast nicht allein mehr bewältigen konnte und nur mit Hülfe des damals zur Ausbildung gelangenden Instituts der Delegation die an sie gebrachten Sachen erledigen konnte[4]. Gerade jene für einzelne konkrete Fälle erlassenen Dekretalen mit ihren Spezial-Entscheidungen und Spezial-Anweisungen dienten vor Allem seit der Zeit Alexanders III. der praktischen Fortbildung des kirchlichen Rechtes. Nur aus ihnen konnte die damalige *vigens* ecclesiae disciplina, wie sie sich auf Grund des alten, im Dekrete Gratians zusammengestellten Materials, freilich nicht nur unter Ergänzung, sondern auch unter mancher Abweichung von demselben gestaltet hatte, erkannt werden. Daher wurden dieselben schon zur Zeit des genannten Papstes gesammelt[5] und auch in der Schule von den Kanonisten, welche zufolge ihrer römischrechtlichen Bildung nach dem Vorbilde der Pandekten und des Kodex jede

Hälfte des folgenden hinein vor, vgl. in Betreff Innocenz' III. ep. I. 131 v. 1198, Migne 1, 302 u. ep. XVI. 146, l. c. 3, 939, Honorius' III. (1216), Potthast reg. n. 5327, bull. Taurin. 3, 308; Gregors IX. (1236), Potth. n. 10236, bull. cit. 3, 495, Innocenz' IV. (1249), Potth. n. 13357, bull. cit. 3, 542 und Alexanders IV. (1255), Potth. n. 15919, bull. cit. 3, 615. Im 14. Jahrhunderte verschwindet sie, soweit ich sehe, und damit gleicht sich auch der weitere Unterschied zwischen den beiden Fassungen aus, vgl. z. B. das Privileg Johanns XXII. (XXI.) v. 1325 bull. cit. 4, 310.

[1] So schreibt Johann v. Salisbury an Alexander III. ep. 198, Migne, patrol. 199, 218: „Fateor et verum est, omnia Romano licere pontifici, sed ea dumtaxat quae de iure divino ecclesiasticae concessa sunt potestati. Licet ei iura nova condere, vetera abrogare, dum tamen illa quae a dei verbo in evangelio vel lege perpetuam causam habet, mutare non possit".

[2] S. o. S. 352. 525.

[3] Vgl. hierzu Reuter, Gesch. Alexanders III. 3, 528 ff.

[4] S. Th. I. S. 172.

[5] Dass schon vor der ältesten bekannten Sammlung, dem s.g. appendix Lateranensis (Mansi 22, 149. 274 ff.) aus der Zeit Lucius' III. (1181 bis 1185), eine andere und zwar vor 1179 angefertigt worden sein muss, hat v. Schulte, zur Gesch. d. Literatur üb. d. Dekret Gratians, erster Beitrag. Wien 1870. S. 32 ff., s. auch desselb. Gesch. d. Quellen 1, 76, erwiesen.

einzelne Dekretale als Gesetz für die darin entschiedene Materie auffassten [1], als das neue praktische, das Dekretum Gratians abändernde Recht benutzt und behandelt [2]. Auf diese Weise wurde der theoretische Grund für ein neues allgemeines, auf dem obersten päpstlichen Gesetzgebungsrecht beruhendes *ius canonicum* gelegt [3] und jene Anschauung durch die Veranstaltung weiterer Privatsammlungen von Dekretalen und durch die Vorlesungen an den Hochschulen immer mehr befestigt [4].

Allerdings war gerade bald nach der Mitte des 12. Jahrhunderts, in welcher Zeit das centrale päpstliche Gesetzgebungsrecht seine theoretische Begründung gefunden hatte, das deutsche Kaiserthum von Neuem zu einer gebietenden Machtstellung gelangt. Aber so sehr auch Friedrich I. von dem Vorbild Karls des Gr. erfüllt war und so energisch er einzelne kaiserliche Rechte in kirchlichen Angelegenheiten zur Geltung zu bringen und zu wahren wusste [5], so ist es doch in der hier fraglichen Beziehung nicht zu einem Konflikt zwischen dem Papstthum und Kaiserthum gekommen. Einmal war der Kampf zwischen beiden Mächten mehr politischer, als kirchlicher Natur, und ferner hat Friedrich I. nicht einmal mehr den Versuch gemacht, in kirchlichen Angelegenheiten ein alleiniges derartiges Recht, wie einst Karl der Gr., in Anspruch zu nehmen [6] oder auch nur das frühere Institut der kaiserlichen Synoden wieder zu beleben [7]. Die Anschauung, dass nicht mehr die Fürsten, sondern die Kirche selbst und vor Allem das Papstthum die Normen für den kirchlichen Rechtskreis zu setzen befugt sei, hatte sich seit den Zeiten Gregors VII. allgemein befestigt, und sie war bereits so mächtig geworden, dass sie auch in denjenigen Ländern, welche nicht, wie Italien, Deutschland und Frankreich, in fortwährender unmittelbarer Berührung mit dem Papstthum und der Kurie standen, gerade im 12. Jahrhundert durch die päpstlich gesinnten Mitglieder des Episkopates immer mehr an Boden gewann [8].

[1] v. Schulte, Gesch. d. Quellen 1, 100. n. 18.

[2] So hat schon der Magister Simon de Bisiniano in seiner zwischen 1174 u. 1179 geschriebenen Summa zum Dekrete Gratians gegen 80 neuere Dekretalen benutzt und das Vorbild für diese Art der Behandlung gegeben, v. Schulte, Quellen 1, 142. 225.

[3] Vgl. Summa des Sicardus v. Cremona (zw. 1179 u. 1181) zu C. III. qu. 7: „Sed hodie novo iure canonico", womit er c. 4. X. IV. 2 v. Alexander III. u. c. 25 conc. Later. III. v. 1179 (c. 3. X. V. 19) meint, v. Schulte, zur Gesch. d. Literatur üb. d. Dekret etc. 1. Beitrag. S. 47.

[4] Vgl. darüber v. Schulte, Gesch. d. Quellen 1, 77 ff.

[5] S. o. S. 352. 567 u. Th. II. S. 565 ff.

[6] Allerdings finden sich in der constit. de pace tenenda v. 1156 c. 4 u. in der constit. pacis v. 1158, LL. 2, 102. 112, auch Vorschriften, welche die Geistlichkeit betreffen, es handelt sich aber hierbei um Bestimmungen zur Wahrung des Landfriedens, welche zugleich der Kirche zum Vortheil gereichten.

[7] S. o. S. 567.

[8] So ist in England das königliche Recht der Berufung und Genehmigung der Einberufung der Reichssynoden unter Stephan (1134—1154) nicht mehr geübt worden, s. o. S. 573. Am längsten hat der Kampf in Norwegen gedauert. Hier war es zwar dem hierarchisch gesinnten Episkopat seit der 1152 erfolgten Errichtung des Metropolitansitzes zu Drontheim (Nidaros) gelungen, im Jahre 1164 unter König Magnus die Herrschaft über den Staat zu erlangen und insbesondere das alte königliche Gesetzgebungsrecht, welches auch in kirchlichen Angelegenheiten von König und Volk an den Dingstätten geübt wurde, in Frage zu stellen, Zorn, Staat u. Kirche in Norwegen. München 1875. S. 38. 92 ff. 107. Aber nachdem König Sverrir seit 1184 seine Herrschaft befestigt hatte, trat derselbe energisch für das alte Recht, namentlich für die Aufrechterhaltung der staatlichen Gerichtsbarkeit, des Laien- und königlichen Patronates (wegen des Mitwirkungsrechtes bei Besetzung der Bisthümer, s. Th. II. S. 592 Anm.) ein, und er vermochte, trotzdem seit 1194 auch die Päpste in den Konflikt eingriffen, alle Ansprüche der Hierarchie zurückzuweisen, Zorn a. a. O. S. 118. 127. 137. 145 ff. Seine Nachfolger, welche nachgiebiger gegen die Forderungen derselben waren, hielten, wenngleich das im Frostuthingslög enthaltene Christenrecht v. J. 1244 vom König Hakon Gamli mit dem Erzbischof von Drontheim vereinbart worden ist und schon viel kanonisches Recht aufweist, ebenfalls an dem ausschliesslichen staatlichen Gesetzgebungsrecht, wie an der staatlichen Gerichtsbarkeit fest. Selbst die Revision der norwegischen Gesetzbücher und ihrer Christen-

Die Wiederbelebung abgeschlossener, der direkten Einwirkung des Papstthums entzogener Landeskirchen war nicht mehr möglich, aber andererseits hatte das letztere bei seiner gesetzgeberischen Thätigkeit seit Gregor VII. den Anspruch erhoben, eigenmächtig die Gränzen des kirchlichen Rechtskreises weit in das weltliche Gebiet hinein ohne jede Rücksicht auf staatliche Interessen zu setzen. Hiergegen allein noch konnte eine staatliche Reaktion von Erfolg sein, und sie musste nothwendig zu dem Versuch führen, das, was der staatlichen und was kirchlicher Sphäre zugehöre, genau zu scheiden, und damit die Grundlagen des heutigen staatlichen ius circa sacra anzubahnen, wozu es bei dem bisherigen Verlaufe der Entwicklung an jedem Anlass gefehlt hatte [1].

Der erste derartige Versuch, das gregorianische System im staatlichen Interesse zu beschränken, ist schon während des hier fraglichen Jahrhunderts in England nach der schwachen Regierung Stephans durch Heinrich II. gemacht worden. Derselbe liess i. J. 1164 zu Clarendon im Wege des Rekognitionsverfahrens die consuetudines avitae [2], d. h. die herkömmlichen Rechte des Königs gegenüber der Kirche feststellen [3]. Wenngleich eine Reihe der hier beurkundeten Befugnisse schon früher in dem englisch-normännischen Staatswesen geübt worden waren und mit der damaligen Gestaltung des Verhältnisses der Kirche zum Staat und dem Königthum zusammenhingen [4], so standen dieselben doch mit dem jetzt von der Kurie und der hierarchischen Partei für massgebend betrachteten neuen ius canonicum in direktem

rechte unter König Magnus Lagabaetir, i. J. 1268, welche das kanonische Recht noch weiter durchführten, wurde noch in alter Weise vorgenommen; als aber auch das Frostuthing i. J. 1269 in dieser Weise verändert werden sollte, trat der Erzbischof Jon von Drontheim unter Beistimmung der Landgemeinde dem Versuch der Regelung des Kirchenrechtes durch die staatliche Gesetzgebung entgegen und die daraus entstandenen Differenzen wurden durch das Konkordat zu Bergen i. J. 1273 beigelegt, worin der König auf eine Reihe von Rechten, insbesondere auch auf das Recht, die Landesgesetze gegen die frühere Gewohnheit zum Nachtheil von Kirche und Klerus zu ändern, verzichtete. Gregor X. hat das Konkordat zwar verworfen, und erst i. J. 1277 kam es zum Abschluss eines neuen, des Tunsberger Konkordates, welches ohne Einholung der päpstlichen Genehmigung in Kraft trat. Das zuletzt erwähnte Konkordat enthält im wesentlichen die früheren Verzichtleistungen. Damit und durch das einseitig von Erzbischof Jon 1273 erlassene Christenrecht, welches der König gleichfalls i. J. 1277 anerkannte, war in Folge der Schwäche des letzteren der Sieg des kanonischen Rechts entschieden und das alte staatliche Gesetzgebungsrecht in kirchlichen Angelegenheiten preisgegeben, vgl. Zorn a. a. O. S. 150. 169. 173. 183. 198. 204. 207. 213. 218. 222. 229. 237. Wenn übrigens der letztere S. 277 darauf hinweist, dass in den südlichen Staaten der Staatsgedanke sich erst später, als in Norwegen, gegen das kanonische Recht erhoben und das nationale Recht sich dort zunächst für eine solche Reaktion nicht stark genug erwiesen hat, so muss dieser Auffassung entgegen gehalten werden, dass der skandinavische Norden die ganze Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche seit der Zeit Karls d. Gr. nicht mit durchgemacht hat und hier von einer allmählichen Zersetzung des nationalen Rechtes durch die Kirche nicht hat die Rede sein können. Gerade der völlig unvermittelte Gegensatz zwischen dem altnationalen und dem kanonischen Recht, dessen volle Einführung die Kirche nach kaum zweihundertjähriger Herrschaft des Christenthums erstrebte, hat hier sofort die scharfen Konflikte erzeugt, wie sie doch sicherlich auch im Frankenreiche nicht hätten ausbleiben können, wenn die Kirche in der Lage gewesen wäre, etwa Karl dem Gr. mit denselben Anforderungen entgegenzutreten, welche sie seit Gregor VII. erhoben hat.

[1] Denn im römischen Reich, in den früher abgeschlossenen germanischen Landeskirchen, und im karolingischen Reich kam den weltlichen Herrschern die massgebende Entscheidung bei der Feststellung des kirchlichen Rechtes zu und auch nachher hat in Deutschland bis zum 11. Jahrhundert das Kaiserthum dabei wenigstens thatsächlich die entscheidende Stellung besessen, während andererseits das gregorianische System der geistlichen Universalmonarchie keine selbstständigen Rechte der Fürsten und des Staates in allen Angelegenheiten, welche auch nur im entferntesten die Kirche und die Geistlichen berührten, anerkennen konnte.

[2] Abgedruckt bei Mansi 22, 1187; Reuter, Gesch. Alexanders III. 1, 574.

[3] Vgl. Reuter a. a. O. S. 299 ff. 358; Hefele, Conciliengesch. 5, 548 ff.

[4] Reuter a. a. O. S. 369. 574.

Widerspruch[1], vor Allem lag aber in der Kodifikation derselben und dem Verlangen ihrer eidlichen Anerkennung seitens der Bischöfe die principielle Zurückweisung der Forderung der Hierarchie, einseitig die Gränzen des kirchlichen Gesetzgebungsrechtes zu bestimmen, sowie gleichzeitig die Inanspruchnahme der Befugniss, die Geltung des kanonischen Rechts nach Massgabe der staatlichen Interessen durch eigene Anordnung zu regeln und zu beschränken. Und wenn Heinrich II. in dem aus Anlass der Konstitutionen entstandenen Streit mit Thomas Becket[2] sich mehr scheinbar als wirklich gefügt[3] und nur zum Theile die in denselben verbrieften Rechte aufgegeben[4] hat, so war Alexander III. aus politischen Rücksichten nicht allzuscharf gegen ihn vorgegangen[5], und bald nachher gelang es der Kurie, unter seinem Nachfolger weitere Vortheile zu erreichen.

Das von Alexander III. auf der Höhe seiner Macht abgehaltene Lateran-konzil v. J. 1179[6] hat allerdings in seinen Kanones kein principielles Anerkenntniss des obersten kirchlichen Gesetzgebungsrechtes des Papstes ausgesprochen, aber es hat ausser seinen reformatorischen Bestimmnngen eine Reihe von Vorschriften erlassen, welche sich gegen ein etwaiges Anordnungsrecht der weltlichen Herrscher über die von dem Papstthum für die kirchliche Sphäre in Anspruch genommenen Angelegenheiten richteten und dasselbe gerade für solche Verhältnisse, in denen es bisher von einzelnen Fürsten geübt war, ausschliessen sollten[7]. Dass Alexander III. die betreffenden Bestimmungen nicht allein, sondern in Gemeinschaft mit einem allgemeinen Konzile gegeben hat, kann nicht auffällig erscheinen. Abgesehen davon, dass die damalige Lage der politischen und kirchlichen Verhältnisse auf die Einberufung einer solchen Synode hinwies, lag es im eigenen Interesse des Papstthums,

[1] So c. 8 (Verbot der Appellation über den Erzbischof hinaus ohne königliche Erlaubniss, d. h. nach Rom), c. 4 (Verbot der Reisen der Bischöfe ohne Genehmigung des Königs ausser Landes, s. o. S. 203. n. 3 u. S. 222 Anm. 4 a. E.); c. 1. 3. 6. 9. 11. 15 (Vorbehalt der weltlichen Gerichtsbarkeit und Beschränkung der geistlichen Jurisdiktion in streitigen und Strafsachen), c. 5. 7. 10 (Beschränkung der Exkommunikation und ihrer Wirkungen), c. 12 (Wahrung des Regalienrechtes bei Bisthümern, Abteien und Prioraten und des Rechtes auf Mitwirkung bei der Wahl zu diesen Stellen, sowie Forderung des Lehnseides vor der Konsekration, s. Th. II. S. 586), c. 2 (Vorbehalt der königlichen Zustimmung zur Vergebung der zu königlichen Lehnen gehörigen Kirchen).

[2] Schon auf der Versammlung zu Sens i. J. 1164 hat Alexander III. die Konstitutionen 1. 3. 4. 5. 7 bis 10. 12. 15 als den Kanones zuwiderlaufend verworfen, Mansi 21, 1194; Hefele 5, 567.

[3] Denn er gelobte i. J. 1172 zu Avranches zwar ausdrücklich, Mansi 22, 135: „quod neque appellationes impediret neque impedire permitteret, quin libere fierent in regno suo ad Romanum pontificem in ecclesiasticis causis, ita tamen, ut si ei suspecti fuerint aliqui, securitatem faciant, quod malum suum vel regni sui non quaerant", des weitern aber nur allgemein, die während seiner Regierungszeit zum Nachtheil der Kirche eingeführten Gewohnheiten aufzuheben, s. Th. II. S. 587. Mit dem letzteren Versprechen war allerdings die Kodifikation von Clarendon widerrufen, aber dadurch wurde ein Festhalten an den durch die letztere blos festgestellten und schon vorher von seinen Vorfahren gehandhabten Rechten — und dahin gehörten fast alle kodificirten Befugnisse des Königs — nicht direkt ausgeschlossen.

[4] Ueber die Festhaltung der königlichen Rechte bei der Besetzung der bischöflichen Stühle s. Th. II. S. 587; im Uebrigen vgl. Reuter a. a. O. 3, 151. 722; nur in Betreff der Gestattung der Appellationen an den päpstlichen Stuhl hat Heinrich II. thatsächlich nachgegeben.

[5] Aus demselben Grunde erklärt es sich, dass es in Sicilien, wo die Fürsten ebenfalls an den normännischen Rechtsgewohnheiten festhielten und bei den Differenzen mit den Päpsten in der günstigen Lage waren, nicht von den Bischöfen des eigenen Landes bekämpft zu werden, zu keinem Konflikt gekommen ist, obwohl gerade Wilhelm II. zur Zeit Alexanders mehrere, die geistliche Gerichtsbarkeit einschränkende Gesetze, Huillard-Bréholles, hist. dipl. Friderici II. IV. 1. 40. 48, erlassen hatte, vgl. Sentis, d. monarchia Sicula S. 73 ff. 80.

[6] S. o. S. 352.

[7] Hierher gehören die Vorschriften in c. 1 über die Papstwahl (s. Th. I. S. 264), in c. 14 über die kirchliche Gerichtsbarkeit, in c. 7. 19 über das Verbot der Auflagen auf Kirchengut sowie der Beeinträchtigung der bischöflichen Jurisdiktion, und in c. 17 über das Patronatrecht, Mansi 22, 217 ff.

jenen einschneidenden Anordnungen die bindende Kraft durch ein Organ verleihen zu lassen, dessen Autorität allseitiger Anerkennung gewiss war und namentlich von den weltlichen Mächten nicht in Frage gestellt werden konnte. Dagegen hätte der Weg einseitiger päpstlicher Anordnung allgemeiner, die ganze Kirche betreffender Normen als ein völlig ungewöhnlicher erscheinen müssen, und ferner gebot es die Politik, mit Rücksicht auf den Episkopat, welcher in den Zeiten Friedrichs I. wenigstens zum Theil in Anlehnung an die kaiserliche Macht wieder eine gewisse selbstständige Stellung hatte einnehmen können, bei der praktischen Verwerthung der neuen Theorie von dem centralen päpstlichen Gesetzgebungsrecht nur mit Vorsicht zu handeln.

Selbst Innocenz III. hat, obwohl er den Fürsten mit grosser Entschiedenheit in den die Kirche auch nur im Entferntesten berührenden Angelegenheiten entgegengetreten ist[1], und das Dispensations- und Privilegienrecht als päpstliche Prärogative beansprucht hat[2], doch beim Erlass allgemeiner kirchlicher Gesetze den hergebrachten Weg der konziliaren Gesetzgebung[3] nicht verlassen, ja, als er im J. 1210 zuerst von allen Päpsten eine offizielle Sammlung aus seinen eigenen Dekretalen zusammenstellen liess, hat er dieser nicht einmal direkt Gesetzeskraft beigelegt, sondern sie blos an die Universität Bologna zur Benutzung beim Unterricht und beim Rechtsprechen übersendet[4].

Dagegen hat sein Nachfolger Honorius III. schon kein Bedenken mehr getragen, für die von ihm 1226 veranstaltete Sammlung die Reception in den Universitäten und in den Gerichten zu befehlen[5]. Beide Sammlungen sind ohne principiellen Widerspruch recipirt worden, obwohl freilich die Schule in alter Gewohnheit

[1] ep. XV. 204 ad reg. Cypr. v. 1213, Migne patrolog. 216, 133: „Quia dum non contentus iis quae Caesaris esse debent, ad ea quae dei sunt, manus extendis, actionem contra libertatem ecclesiae intentando, de calumnia te reum exhibes apud deum, super ingratitudine nihilominus reconventum eo quod ecclesiam, quae te per sacramentum baptismi solutis vinculis servitutis, quibus morti peccati tenebaris astrictus, in libertatem salutis eripuit et regeneravit ad vitam, in duram et asperam redigere niteris servitutem, cum absurdum sit et ingratum, ut matrem filius et sponsam regis coelestis rex terrenus ancillet"; ep. XI. 77 ad episc. Veric. v. 1208, l. c. 125, 1394: „omnes pactiones, constitutiones et coniurationes de rebus ecclesiasticis in ecclesiarum dispendium a praedictis laicis attentatas vel in posterum attentandas omnino cassamus"; vgl. weiter die Zusammenstellung bei Hurter, Gesch. Papst Innocenz' III. 3, 78 ff. u. c. 26. 45. 46. 61 des 4. Lateranensischen Konzils v. 1215 (s. o. S. 353).

[2] Ueber das Privilegienrecht s. c. 11 (Innoc. III.) X. de off. iud. ord. I. 31, worin die S. 716. n. 6 citirte Aeusserung Nikolaus' I. ohne Nennung desselben wiederholt wird. Dass Innocenz III. für den päpstlichen Stuhl das Widerrufsrecht von Privilegien gleichfalls in Anspruch genommen hat, zeigt ep. I. 138 v. 1198, Migne 1, 128, in welcher er ein solches wieder aufhebt; ferner ep. v. 1214, l. c. 4, 226, in welcher dem König von England bei Ertheilung eines Privilegs die Ermahnung ertheilt wird, dasselbe nicht zu missbrauchen, weil ihm dasselbe sonst wieder entzogen werden müsse. Vgl. übrigens auch c. 24 (Later. IV) X. de privil. V. 33 und o. S. 733. n. 4 a. E. Wegen des Dispensationsrechtes s. Nr. V dieses §.

[3] S. o. S. 353.

[4] Vgl. die Vorrede bei v. Schulte a. a. O. S. 87. n. 1 (Potthast n. 4157): „innotescat, decretales a . . . magistro P. subdiacono et notario nostro compilatas fideliter et sub competentibus titulis collocatas, in nostris usque XII annum contineri registris, quas ad cautelam vobis sub bulla nostra duximus transmittendas, ut eisdem absque quolibet dubitationis scrupulo uti possitis, cum opus fuerit, tam in iudiciis et scholis".

[5] Vorrede bei v. Schulte a. a. O. S. 90 n. 22 (Potthast n. 7684), gerichtet an Tankred, Archidiakon in Bologna: „nos quasdam epistolas decretales super his, quae nostris suborta temporibus per nos vel fratres nostros decidimus vel etiam aliis de ipsorum consilio commisimus decidenda, compilari fecimus, et tibi sub bulla nostra duximus destinandas: quocirca discretioni tuae per apostolica scripta mandamus, quatenus eis solenniter publicatis absque ullo scrupulo dubitationis utaris et ab aliis recipi facias in iudiciis quam in scholis".

sich das Recht beilegte, ebenso wie die einzelnen Stellen im Dekrete, auch die einzelnen päpstlichen Dekretalen zu kritisiren[1].

Nachdem die Wissenschaft das päpstliche Gesetzgebungsrecht allseitig anerkannt hatte, die allgemeinen Konzilien lediglich zu abhängigen Organen der Päpste geworden waren, und das Papstthum mit Innocenz III. seine weltbeherrschende Höhe erlangt hatte, konnte nunmehr Gregor IX. den entscheidenden Schritt wagen, nämlich zum ersten Male allein und einseitig einen Akt umfassender allgemeiner kirchlicher Gesetzgebung vorzunehmen und damit für alle Zukunft das centrale, päpstliche Gesetzgebungsrecht sowohl gegenüber den lokalen Gewalten in der Kirche, wie auch gegenüber den weltlichen Mächten sicher zu stellen. Am 5. September 1234 übersandte er durch die Bulle: *Rex pacificus*[2], die auf seinen Befehl durch Raimond a Pennaforte angefertigte Dekretalensammlung an die Universitäten zu Bologna und Paris, und befahl dabei nicht nur den alleinigen Gebrauch derselben unter Ausschluss aller früheren, sondern er untersagte auch zugleich in Uebereinstimmung mit einem schon von Gregor VII. ausgesprochenen Gedanken[3] die Anfertigung neuer Sammlungen ohne besondere päpstliche Erlaubniss[4] und beseitigte dadurch die bisherige freie Stellung der Schule, von welcher bis dahin die Reception der für die Einzelfälle ergangenen Dekretalen als massgebender allgemeiner Normen des neuen ius canonicum abgehangen hatte. Ueber das Verhältniss seines Gesetzbuches zu dem im Dekretum Gratians enthaltenen älteren kirchlichen Recht ist in der Publikationsbulle nichts bestimmt. Da indessen die Sammlung an Stelle der früher benutzten treten sollte, und das Gesetzgebungsrecht des Papstes in derselben seine ausdrückliche Anerkennung gerade im Hinblick auf die Aenderung von Gesetzen und die verbindliche Kraft neuer päpstlicher Erlasse gefunden hatte[5], so konnte es nicht zweifelhaft sein, dass allen früheren Vorschriften im Dekrete durch die widersprechenden, in den Einzeldekretalen ausgesprochenen oder aus ihnen zu abstrahirenden Rechtssätze derogirt sein sollte. Diesen Standpunkt hatte allerdings die Schule und Doktrin auch gegenüber den früheren Sammlungen und den in ihnen enthaltenen Dekretalen eingenommen, nunmehr musste derselbe aber, einmal weil bei den einzelnen Dekretalen des Gregorianischen Gesetzbuches kein Zweifel an ihrer Bedeutung als allgemeiner Gesetze mehr erhoben werden konnte, und weil in demselben in umfassender Weise das neue, den lebendigen Gestaltungen der damaligen kirchlichen Entwicklungsstufe entsprechende päpstliche ius canonicum kodificirt war, zu dem Resultate führen, dass das Dekretum, welches das im ersten Jahrtausend der Kirche entstandene, im wesentlichen konziliare Recht zusammengefasst hatte, in vielen Stücken seine massgebende und seine praktische Bedeutung verlor und an seine Stelle das auf päpstlichen Gesetzen ruhende novum ius canonicum trat[6].

[1] v. Schulte u. a. O. S. 164. Anm. 25; S. 165. Anm. 26 u. 2, 5.

[2] Friedberg, corp. iur. can. 2, 1. Dass der hier angegebene Beweggrund, eine grössere Vereinfachung und Uebersichtlichkeit des vorhandenen Dokumentenmaterials herbeiführen, nicht der wahre und entscheidende ist, darüber vgl. v. Schulte a. a. O. 2, 6.

[3] S. v. S. 726 n. 4.

[4] Bulle: Rex pacificus: „Volentes igitur, ut hac tantum compilatione universi utantur in iudiciis et scholis, districtius inhibemus, ne quis praesumat, aliam facere absque auctoritate sedis apostolicae speciali".

[5] c. 13 (Gregor. IX.) X. de constit. I. 2: „Quoniam constitutio apostolicae sedis omnes constringit . . ., declaramus, constitutionem . . . . non ad praeterita, sed ad futura tantum extendi, quum leges et constitutiones futuris certum sit dare formam negotiis, non ad praeterita facta trahi, nisi nominatim in eis de praeteritis caveatur".

[6] v. Schulte a. a. O. 1, 222 u. 2, 4. 456.

Ein principieller Widerstand gegen den Schritt Gregors IX. hat sich nicht erhoben, vielmehr wurde seine Dekretalensammlung nunmehr die Grundlage für den kanonistischen Unterricht und die wissenschaftliche Behandlung des kirchlichen Rechtes[1], und fand in den geistlichen Gerichten allseitige Anwendung. Die gesetzliche Fortbildung des kanonischen Rechtes erfolgt seitdem allerdings im Wesentlichen noch, wie früher, auf dem Wege der Spezialentscheidung einzelner Angelegenheiten und Fälle[2], aber noch im Laufe des 13. Jahrhunderts wird theils einzelnen der neu ergangenen Dekretalen durch päpstliche Erlasse allgemeine Gesetzeskraft beigelegt[3], theils werden sie zu einer neuen offiziellen Sammlung vereinigt und diese als Gesetzbuch publicirt. In der Publikationsbulle zu der einzigen, hierher gehörigen Zusammenstellung des 13. Jahrhunderts, dem liber Sextus, bezeichnet Bonifaz VIII.[4] die Stellung der römischen Kirche als *totius orbis praecipuus magistratus*, welcher die Fürsorge für ihre Unterthanen, *subditi*[5], obliege und in der Sammlung selbst, welche im Gegensatz zu den Dekretalen Gregors IX. auch in formeller Beziehung mehr den Charakter eines Gesetzbuches trägt[6], den Papst als denjenigen *qui iura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere*[7].

So hat sich während des 13. Jahrhunderts das centrale Gesetzgebungsrecht des Papstes und die Herrschaft desselben über das ius canonicum festgestellt, und der Rechtszustand gebildet, welchen das Papstthum von dieser Zeit an als den allein legitimen erachtet und welchen es gegen alle später hervorgetretenen Angriffe der unteren kirchlichen Gewalten erfolgreich vertheidigt hat.

[1] A. a. O. 2, 456 ff.

[2] Allgemeine Erlasse kamen allerdings vor, aber selten. Ein Beispiel bietet die o. S. 122 n. 3. citirte Konstitution Innocenz' IV. v. 1253.

[3] So von Innocenz IV. Bulle v. 9. Sept. 1253 (Potthast n. 15129) an den Archidiakon v. Bologna, Schulte, Dekretalen zw. d. „decretales Gregorii IX." u. „liber VI. Bonifacii VIII". Wien 1867. S. 709: „Ad expediendos nodos multiplicium quaestionum, quas de rebus iugiter emergentibus contra varios positivi iuris articulos humanae indaginis inducit infirmitas, nonnulla temporibus nostris novarum decretalium, constitutionum, epistolarum remedia emanarunt quae praedecessorum nostror. strenuis sunt subiecta laboribus, per quas fuit ad communem omnium et maxime studentium utilitatem vigilantissimis excogitationibus desudatum. Verum, sicut accepimus eis constitutionibus decretalibus quaedam aliae sub nostro confecto nomine ab aliquibus inseruntur, quas nostrae approbationis eo non provexit auctoritas, ut cum aliis, quas locum habere censuimus, in iudiciis et scholis debeant eisdem iuris articulis contineri. Ne ergo per commixtionem huius opinionis cuiuslibet umbra speciem veritatis usurpans aliquot in confusionis abducit errorem, constitutionum, decretalium et epistolarum, quas tempore pontificatus nostri edidimus, *quosque in corpore iuris contineri decernimus*, tibi competentibus assignatas titulis duximus transmittendas, discretioni vestrae p. apost. scripta mandamus, quatenus ea magistris et scholaribus diligenter exponens ex parte nostra districtius prohibeat, ne quis aliquas sub nomine nostro editas vel edendas in iudiciis vel in scholis admittat absque mandato sedis apostolicae speciali. Principia vero illarum sunt haec et hi eorum tituli, prout per ordinem subscriptum videtur et competere dignoscuntur" (das beigefügte Verzeichniss der in die Gregorianische Sammlung einzufügenden Dekretalen enthält 54 Principien und zwar von 42 auf dem Konzil zu Lyon 1245 erlassenen Kanones und von 12 neuen Dekretalen), vgl. v. Schulte, Gesch. d. Quellen u. Literatur d. canon. Rechts. 2, 30, und die Abdrücke der Sammlung bei Mansi 23, 651 und J. H. Boehmer, corp. iur. can. 2, 351.

Dasselbe hat Gregor X. mit den auf dem Konzil von Lyon v. 1274 und einzelnen nachher promulgirten Konstitutionen, vgl. Bulle v. 1. November 1274, Potthast, n. 20950, und Nikolaus III. mit seinen Konstitutionen, Bulle v. 23. März 1280, vgl. v. Schulte, Dekretalen etc., S. 717. 718, gethan.

[4] Vom 3. März 1298, Potthast n. 24632, corp. iur. can. ed. Friedberg 2, 934.

[5] In der Publikationsbulle der Clementinen v. Johann XXII. (1317) ist ebenfalls von *subiecti* die Rede, l. c. 2, 1130.

[6] Denn die einzelnen Dekretalen sind in der Art umgearbeitet, dass sie blos allgemeine Rechtsnormen aufstellen, und entscheiden meistens eine Anzahl damals bestehender Kontroversen. v. Schulte, Gesch. d. Quellen 2, 39.

[7] c. 1. in VIto de constit. I. 2, in Nachahmung von Lucas von Tuy (Tudensis, gest. 1249) de altera vita etc. contra Albigensium errores II. 1: „In scrinio eius pectoris totius summa iuris consistit".

Allerdings sind im Laufe des 13. Jahrhunderts noch zwei weitere allgemeine Konzilien und im Beginn des folgenden noch ein drittes abgehalten worden, auf denen kirchliche Gesetze beschlossen und publicirt worden sind. Ihre Einberufung ist indessen von den Päpsten nicht in erster Linie zu diesem Zwecke[1], noch viel weniger in der Ueberzeugung von der rechtlichen Nothwendigkeit ihrer Mitwirkung bei der Ausübung des Gesetzgebungsrechtes vorgenommen[2], vielmehr sind sie nur zum Erlass allgemeiner, von der Kurie vorbereiteter Anordnungen[3] benutzt worden, um den Charakter derselben als allgemein verbindlicher Gesetze von vornherein klar hervortreten zu lassen und ihnen eine allseitige Durchführung zu sichern.

Was endlich die Stellung der weltlichen Mächte zu der eben geschilderten Entwicklung betrifft, so liess sich bei der Stufe, welche das Papstthum seit Innocenz III. erreicht hatte, das päpstliche Gesetzgebungsrecht für den Rechtskreis der Kirche selbst nicht mehr bestreiten. Andererseits macht sich aber nunmehr gegen die weite Bestimmung der Grenzen desselben, insbesondere auch gegen die von dem Papstthum verfochtene Anschauung, dass dasselbe die letzteren allein zu setzen habe, von Neuem eine allmählich erstarkende Opposition geltend. Dieselbe beginnt schon am Anfang des Jahrhunderts in Frankreich in Folge der Dekretale: *Novit*, welche Innocenz III. aus Anlass des Streites zwischen Johann von England und Philipp II. von Frankreich erlassen hatte. In derselben nahm der Papst für die Kirche das Recht in Anspruch[4], in jede Streitsache unter dem Gesichtspunkte der Sünde einzugreifen und seine Entscheidung über dieselbe abzugeben. Dieser Forderung gegenüber vereinbarte der König noch in demselben Jahre mit seinen Baronen eine Reihe von Anordnungen über die Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit[5]. Daran schlossen sich weitere Massnahmen, welche die Folge hatten, dass die damaligen Ansprüche der Kirche in vielen Beziehungen in Frankreich niemals zu voller Geltung gelangen konnten[6]. Aehnliche Beschränkungen setzte Kaiser Friedrich II., welcher vor seiner Krönung die Forderungen der Kirche oder, wie die päpstliche Terminologie der damaligen Zeit lautete, die Freiheit der Kirche anerkannt hatte[7], im Laufe seiner Regierung in den von ihm zu Melfi im J. 1231 für das Königreich beider Sizilien erlassenen Konstitutionen fest[8]. Das Gleiche geschah in Venedig[9], in den lombardischen Städten[10], im Königreich Navarra[11] und in England[12]. In der letzten Hälfte des

[1] S. o. S. 354 ff.

[2] Denn Gregor IX. hat seine Dekretalensammlung (s. o. S. 739) schon vor dem I. Konzil v. Lyon publicirt.

[3] Vgl. darüber o. S. 362 n. 1. a. E.

[4] c. 13. X. de iudic. II. 1.

[5] Die s. g. capitula de interceptionibus clericorum adversus iurisdictionem dom. regis, Brussel, Nouvel examen de l'usage général des fiefs en France. Paris 1750. t. II. app. p. XXVII; vgl. auch Dove, de iurisdictionis eccles. progressu, diss. inaug. Berol. 1855. p. 124.

[6] Dove, l. c. p. 127 ff. Das Nähere hierüber, sowie auch über die andern im Text erwähnten Länder in der Lehre von der kirchlichen Gerichtsbarkeit.

[7] Constit. für Sicilien von 1220 und const. in basilica S. Petri v. 1220, LL. 2, 238. 243; vgl. Hefele, Konc. Gesch. 5, 816; Sentis, die monarchia Sicula. Freiburg 1869. S. 84.

[8] In der Ausgabe bei Huillard-Bréholles, historia diplomat. Friderici II. IV. 1, 40. 48. 227; von denen die beiden zuerst citirten Konstitutionen die S. 737 n. 5 gedachten Gesetze Wilhelms II. erneuern.

[9] Vgl. ep. Gregorii IX. ad ducem et commune Venet. v. 1234, Höfler, Kaiser Friedrich II. München 1844. S. 341.

[10] In den Anm. 7 citirten Konstitutionen kassirt Friedrich II. alle Statuten und Gewohnheiten gegen die Freiheit der Kirchen; vgl. auch v. Raumer, Gesch. d. Hohenstaufen. 4. Aufl. 5, 94 ff.

[11] S. die gegen den König Theobald gerichtete Bulle Gregors IX. v. 1236. (Potthast n. 10096), M. Bull. 9, 47.

[12] Friedberg, de finium regundorum inter ecclesiam et civitatem iudicio. diss. inaugur. Berol. 1859. p. 91 ff.

13. Jahrhunderts trat in Frankreich Ludwig IX. durch einen weiteren gesetzgeberischen Akt, seine pragmatische Sanktion v. 1268, von Neuem den sich immer mehr steigernden Ansprüchen der Kurie entgegen, indem er schon für einzelne Verhältnisse die Aufrechterhaltung des älteren ius canonicum [1], sowie der königlichen Privilegien gegenüber widersprechenden päpstlichen Verfügungen anordnete [2], und Philipp (IV.) der Schöne hat in seinem Streit mit Bonifazius VIII. principiell das staatliche Recht der Gesetzgebung auch über die Kleriker gewahrt [3].

IV. Die Reformkonzilien und der Kampf des Papstthums für das Recht des 13. Jahrhunderts. Während zunächst die weltlichen Fürsten gegen die weite Ausdehnung des päpstlichen und kirchlichen Gesetzgebungsrechtes, welche lediglich die Konsequenz der seit Gregor VII. von der Kurie geltend gemachten Anschauungen über die Stellung des Papstthums gewesen war, den Kampf begonnen und ihn im Laufe des 14. Jahrhunderts in der früheren Weise durch Zurückweisung der einzelnen päpstlichen Ansprüche fortgesetzt hatten, waren es erst die Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts, welche der päpstlichen Allmacht auf dem Gebiet der Kirche selbst entgegentraten und diese einzuschränken versuchten [4].

Durch den Satz, welchen das Konzil von Konstanz aufgestellt, und die Synode von Basel nicht nur wiederholt, sondern auch dogmatisirt hat [5], dass der Papst in Sachen des Glaubens und der Reformation dem allgemeinen Konzil untergeordnet sei, war die absolute und ausschliessliche Gewalt des Papstthums über das Recht der Kirche vernichtet und dem allgemeinen Konzile das höchste Gesetzgebungsrecht, kraft dessen das erstere auch für den Papst verbindliche und unabänderliche Normen erlassen konnte, beigelegt. Wie schon oben dargethan, ist es aber dem Papstthum gelungen, die Vollendung der Reception der Konstanzer und Baseler Gesetzgebung zu verhindern [6], und schon auf dem 5. Lateranensischen Konzil [7] hat die Kurie die pseudoisidorische Theorie von der Superiorität des Papstes über die allgemeinen Konzilien von Neuem proklamirt. Im 16. Jahrhundert trat allerdings noch einmal die Gefahr einer dauern-

[1] S. o. S. 132. n. 2 s. verbis: „secundum dispositionem iuris communis et ss. conciliorum ecclesiae dei atque institutionem antiquorum ss. patrum".

[2] Art. VI: „Item libertates, franchisias, immunitates, praerogativas, iura et privilegia per . . . reges praedecessores nostros et successive per nos ecclesiis, monasteriis atque locis piis, religiosis necnon personis ecclesiasticis regni nostri concessas et concessa laudamus, approbamus et confirmamus".

[3] Antwortschreiben v. 1296 (Dupuy) histoire du différend entre le pape Boniface VIII. et Philippe le Bel. Paris 1655, actes et preuves p. 21: „Antequam essent clerici, rex Franciae habebat custodiam regni sui et poterat statuta facere .... S. mater ecclesia, sponsa Christi, non solum est ex clericis sed etiam ex laicis . . . quam ipse . . . per mortem suam misericorditer liberavit: qua libertate gaudere voluit omnes illos tam laicos quam clericos . . . Clerici . . . non debent nec possunt, nisi forsitan per abusum sibi appropiare, quasi alios excludendo, ecclesiasticam libertatem, loquendo de libertate qua Christus nos sua gratia liberavit. Multae vero sunt libertates singulares, non universalis ecclesiae . . . sed solum eius ministrorum . . . quae quidem libertates per statuta roman. pontificum de benignitate vel saltem permissione principum saecularium sunt concessae: quae quidem libertates sic concessae vel permissae ipsis regibus regnorum suorum gubernationem ac defensionem auferre non possunt nec ea quae dictae gubernationi et defensioni necessaria seu expedientia iudicantur, dicente domino pontificibus templi: Reddite ergo quae sunt Caesaris Caesari . . ." Mag dies Schreiben auch nicht an Bonifaz abgesendet worden sein (so Boutaric, la France sous Philippe le Bel. Paris 1861. S. 97; Hefele, Conc. Gesch. 6, 270. n. 2), so kennzeichnet es doch treffend den Standpunkt Philipps.

Ueber Norwegen, wo seit 1280 ebenfalls eine staatliche Reaktion gegen die hierarchischen Ansprüche der Kirche eingetreten und das Tunsberger Konkordat (s. o. S. 735. n. 8) beseitigt worden ist, s. Zorn, Staat u. Kirche in Norwegen, S. 241 ff.

[4] S. o. S. 362 ff.

[5] S. o. S. 380. 398 ff. 403.

[6] S. o. S. 416 ff. 633.

[7] S. o. S. 425. n. 2.

den Beschränkung der päpstlichen Gewalt hervor, als die Kurie sich unter dem Druck der weltlichen Mächte zur Berufung des Konzils von Trient hatte verstehen müssen. Aber auch diese hat das Papstthum durch seine geschickte Leitung der Konzilsverhandlungen abgewendet, und sich das oberste und uneingeschränkte Gesetzgebungsrecht über die Kirche, wie sich dasselbe im 13. Jahrhundert festgestellt hatte, zu wahren gewusst[1]. Seit dem Schluss des Konzils ist dreihundert Jahre lang bis zum vatikanischen Konzil von 1869 keine allgemeine Synode zusammengetreten, und während dieser Zeit hat das Papstthum sein oberstes Gesetzgebungsrecht über die Kirche in umfassendem Masse bethätigen können[2]. Freilich ist dasselbe während dieses Zeitraums nicht unangefochten geblieben. In Frankreich hielt man im Wesentlichen an den Konstanzer und Baseler Anschauungen fest und in Verbindung damit wurde hier die frühere mittelalterliche Lehre (s. o. S. 726), dass der Papst in geistlichen Sachen an die alten Kanonen und Dekretalen der Dionysisch-Hadrianischen Sammlung gebunden und die Gesetzeskraft der späteren päpstlichen Dekretalen von der Reception derselben seitens der französischen Kirche abhängig sei, als eine der gallikanischen Freiheiten geltend gemacht[3]. In Anschluss daran hat Hontheim in seinem Febronius dem Papst das Recht, allein allgemeine Gesetze über den Glauben und die Disciplin für die Kirche zu erlassen, abgesprochen, und ihn auf die Proposition solcher Namens der ganzen Kirche beschränkt, sowie den Bischöfen dasselbe Dispensationsrecht, wie dem Papste, vindicirt[4]. Diese Forderungen hat sich die Emser Punktation von 1786 angeeignet[5] und verwandte Anschauungen sind sowohl in der Doktrin des Kirchenrechts Ende des 18. Jahrhunderts[6], wie auch bei den Reformationsbestrebungen in Toskana während der gedachten Zeit hervorgetreten[7]. Ein praktisches Resultat haben alle diese Bewegungen nicht gehabt, das Papstthum hat vielmehr unter Verdammung derselben an seinem Standpunkt festgehalten[8] und ihnen in unserem Jahrhundert auch durch die Beschlüsse des vatikanischen Konzils die dogmatische Berechtigung entzogen[9]. Für das Gebiet der Kirche steht heute

[1] S. o. S. 439 ff.

[2] Das zeigt ein Blick in die Bullarien. Beispiele solcher allgemeiner päpstlicher Gesetze bieten die Th. I. S. 87. 180. 274. Th. II. S. 343. n. 5; S. 449. n. 4; S. 451. n. 4; S. 453. n. 4; S. 494. n. 7.; S. 672. n. 4; u. oben S. 220. n. 12; S. 226. n. 8; S. 271. n. 5; S. 273 citirten Konstitutionen.

[3] Th. I. S. 198. n. 6 u. S. 199. n. 2.

[4] A. a. O. S. 201. Konsequenterweise hat Hontheim auch den Dekretalensammlungen Gregors IX., Bonifazius' VIII. und Clemens' V. die Gesetzeskraft abgesprochen, vgl. jetzt auch O. Mejer, Febronius. Tübingen 1880. S. 41. 43.

[5] Nr. II: „Ein jeder Bischof kann vermöge der von Gott erhaltenen Gewalt zu binden und zu lösen, Gesetze geben und in denselben aus zureichenden Ursachen dispensiren". Nr. IV: „Dieses vorausgesetzt, werden a) die s.g. facultates quinquennales hinführo von dem römischen Hofe nicht mehr begehret, sondern in den darin enthaltenen Fällen die erforderlichen Dispense nur vom Bischof ertheilt. Jene Dispensen, die auswärtig erlangt werden, sollen kraftlos sein. b) Auch die übrigen römischen Bullen, Breven oder sonstige päpstliche Verfügungen verbinden ohne gehörige Annahme die Bischöfe nicht. Ohne dieselben sollen c) auch die Erklärungen, Bescheide und Verordnungen der römischen Kongregationen . . . in Deutschland nicht anerkannt werden", Gaertner corp. iur. eccles. 2, 349. 351.

[6] Diese hat, wenn sie auch den Papst ebenfalls an die Kanones gebunden erklärte, ihm zum Theil doch als iura essentialia die Befugnisse, provisorische Dekrete in Glaubenssachen und Gesetze zur Beseitigung von Missbräuchen zu erlassen, sowie von der Strenge der Kanones zu dispensiren, zugestanden, s. o. Th. I. S. 202.

[7] S. o. S. 509.

[8] Ueber die Verurtheilung des Febronius Th. I. S. 200. n. 1 und die der Emser Punktation a. a. O. S. 525. n. 6. S. 531; vgl. ferner Bulle: Auctorem fidei Pius' VI. v. 1794 (s. o. S. 600. n. 5): „Doctrina synodi (sc. Pistoriensis), qua profitetur: *Persuasum sibi esse, episcopum accepisse a Christo omnia iura necessaria pro bono regimen suae dioecesis*, perinde ac si ad bonum regimen cuiusque dioecesis necessariae non sint superiores ordinationes spectantes sive ad fidem et mores, sive ad generalem disciplinam, quarum ius est penes summos pontifices et concilia generalia pro universa ecclesia, schismatica, ad minus erronea".

[9] S. o. S. 468.

das oberste und centrale päpstliche Gesetzgebungsrecht ausser Zweifel und ausserhalb aller Anfechtung. Die Niederlage der anderen kirchlichen Gewalten ist definitiv besiegelt. Erfolgreich in ihrem Kampfe ist nur die staatliche Opposition gegen die mittelalterlichen Prätensionen gewesen, worüber des Näheren im folgenden §. gehandelt werden wird.

V. Das päpstliche Dispensationsrecht seit dem 11. Jahrhundert.* Päpstliche Dispensationen sind vereinzelt schon in den früheren Jahrhunderten, in denen hin und wieder der römische Stuhl darum angegangen worden ist, vorgekommen[1], indessen hatte sich bei der Seltenheit dieser Fälle, sowie bei der Stellung des Papstthums zu der Kirche und zu den einzelnen Ländern eine ausschliessliche Dispensationsgewalt desselben, sowie eine Beschränkung der kirchlichen Lokalgewalten[2] in dieser Beziehung um so weniger herausbilden können, als in jene frühere Periode auch Zeiten der kirchlichen Verwirrung und Verwilderung fallen, in denen man kein Bedenken trug, sich beliebig über die Kanones hinwegzusetzen und das Bedürfniss nach einer Dispensation von den letzteren überhaupt nicht einmal empfunden wurde.

Eine Aenderung trat erst ein, als die kuriale Reformpartei ihr Programm zu verwirklichen begann, und die Päpste nunmehr zur Durchführung desselben theils auf die alten Kanones zurückgriffen, theils aber auch neue Anordnungen erliessen. Je mehr der strengere Geist sich im Klerus, namentlich in dem Episkopate, verbreitete, und je stärker derselbe das Bestreben bethätigte, das kirchliche Leben in Gemässheit der neuen Reformgesetzgebung zu gestalten, desto mehr musste sich für etwaige Fälle, in denen sich die massgebenden Normen als zu streng und hart erwiesen und eine Milderung angezeigt erschien, die Ueberzeugung aufdrängen, dass ein Bruch der bestehenden Ordnung stets eine besondere, die Geltung derselben principiell anerkennende Legalisirung erfordere. Es war selbstverständlich, dass man eine solche nunmehr bei dem römischen Bischofe einholte, um unter der Autorität des höchsten Leiters der Kirche handeln zu können und namentlich in zweifelhaften Fällen mit der Auffassung desselben in Einklang zu bleiben. So mehren sich seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts die Dispensationsgesuche an den römischen Stuhl[3] und derselbe übt die Dispensationsgewalt in einem grösseren Umfange als früher aus, ohne dass freilich in dieser Zeit das Dispensationsrecht der kirchlichen Lokalgewalten rechtlich irgendwie beschränkt worden ist[4].

* Thomassin vet. et nova disciplina. P. II. lib. 3. c. 24 ff.

[1] S. o. S. 689. 714. 723.

[2] Ein Beispiel einer bischöflichen Dispensation vom Ehehinderniss der Verwandtschaft im 5. u. 6. Grade nach vorgängiger Berathung mit anderen Bischöfen gegen Ueberlassung von 12 mansi bei Hontheim, hist. Trev. 1, 367 u. Beyer, mittelrhein. Urkundenbuch 1, 359.

[3] S. o. S. 729. n. 3. Von den gekennzeichneten Anschauungen aus sind namentlich die Bitten Anselms v. Canterbury an Paschalis II. (s. a. a. O.) um Nachlassung der Strenge einzelner Kanones für die englische Kirche gerichtet worden. Charakteristisch ist auch der Umstand, dass bei Alexander II. die Erlaubniss zur bischöflichen Konsekration eines unehelich geborenen Priestersohnes für das Bisthum Lemans eingeholt worden ist, c. 12, Dist. LVI, obwohl damals die irregularitas ex defectu natalium noch durch kein allgemeines Kirchengesetz, sondern nur durch partikuläre Anordnung eingeführt war, s. Th. I. S. 11.

[4] Im Gegentheil überweist noch das Konzil v. Piacenza v. 1095 dem Bischof die Dispensation von der Pluralität der Benefizien, s. o. S. 246. n. 11, u. auch Berthold v. Konstanz († 1088) de canonum auctoritate, c. 58. 59, Ussermann, prodomus Germaniae sacrae. San Blas. 1790. 2, 353: „nec mireris, si Romani pontifices hanc semper peculiariter habuerint potestatem, ut canones pro tempore dispensarent. Ipsi enim sunt auctores canonum ... Nequaquam ergo aliquid Romanus pontifex contra canones agit, si quando pro consideratione temporum nunc intendit, nunc remittit, quum et ipsi canones tale privile-

Da die Dispensationen immer nur ein Nothbehelf blieben und principiell an der Nothwendigkeit der Durchführung der Kanones von den kirchlich gesinnten Parteien festgehalten wurde, so musste sich bei der zunehmenden Zahl der Dispensationen auch bald die Frage aufdrängen, innerhalb welcher Grenzen dieselben ertheilt werden durften, denn unmöglich konnte man selbst dem Papste eine absolute und uneingeschränkte Herrschaft über das gesammte kirchliche Recht beilegen, und die Grundlagen der Kirche und ihres Rechtes seiner Willkühr ohne jede Beschränkung freigeben[1]. Im Beginn des 12. Jahrhunderts hat man sich bereits mit jener Frage beschäftigt und bei den theoretischen Erörterungen derselben werden als Grenze die heilige Schrift[2] oder die ewigen[3] oder unwandelbaren göttlichen Gebote[4] hingestellt. Diese Theorie, welche dem Dispensationsrecht die gleichen Schranken setzt, wie sie in derselben Zeit für das päpstliche Gesetzgebungsrecht bestimmt worden waren[5], ist von Gratian in sein Dekret aufgenommen[6] und sehr bald zur herrschenden geworden[7].

gium indubitanter concesserint. Sic et alii episcopi, etsi nullo modo, ut praesul apostolicus vel canones instituere vel iam institutos iudicare valeant, aliquando tamen pro modulo suo aliqua statuta temperant" spricht den Bischöfen das Dispensationsrecht noch nicht völlig ab.

[1] Vereinzelt ist man allerdings damals soweit gegangen, s. die folg. Anm.

[2] So Gottfried v. Vendôme in Beziehung auf die Frage nach der Berechtigung des Papstes Paschalis zur Ertheilung und Aufhebung des ihm von Heinrich V. abgezwungenen Investiturprivileges, s. Th. II. S. 555 u. Schum, Kaiser Heinrich V. u. Paschalis II. i. Jahrb. d. Akad. gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt. N. F. 8, 298 ff., in opusc. II, Migne patrol. 157, 215: „Sunt quidam qui Romanae ecclesiae omnia licere putant et quasi quadam dispensatione aliter quam divina scriptura praecipit eam facere posse. Quicumque ita sapit, desipit. Nam Romanae ecclesiae post Petrum minime licet, quod Petro non licuit", u. opusc. V, l. c. p. 221: „Dispensationes aliquando in ecclesia faciendae sunt, non quidem amore pecuniae vel quolibet humano favore sed pia et misericordi intentione. Tunc enim a pastore ecclesiae dispensatio pia et misericorditer fieri creditur, cum aliquid minus perfecte ad tempus fit vel fieri permittitur, non voluntate sua sed aliorum necessitate, ne in ipsis videlicet fides christiana periclitetur".

[3] Ivo v. Chartres im Prolog zu seinem decretum, Migne patrolog. 161, 50: „Praeceptiones itaque et prohibitiones, aliae sunt mobiles, aliae immobiles. Praeceptiones immobiles sunt, quas lex aeterna sanxit, quae observatae ad salutem conferunt; non observatae, eamdem auferunt ... Mobilia vero sunt, quas lex aeterna non sanxit, sed posteriorum diligentia ratione utilitatis invenit, non ad salutem principaliter obtinendam, sed ad eam tutius muniendam ... (p. 51) In his igitur, in quibus observatis salus acquiritur vel in quibus neglectis mors indubitata consequitur, nulla est admittenda dispensatio; sed ita sunt omnia mandata vel interdicta servanda, sicut sunt aeterna lege sancita. In his vero quae propter rigorem disciplinae vel muniendam salutem, posteriorum sanxit diligentia, si honesta vel utilis sequatur compensatio, potest praecedere auctoritate praesidentium diligenter deliberata dispensatio ... Sic aliae dispensationes salubri deliberatione admissae, cessante necessitate, debent et ipsae cessare; nec est pro lege habendum quod aut utilitas suadet aut necessitas imperavit ... Quod tamen iam monuimus, iterum monemus, ut si quis quod legerit de sanctionibus sive dispensationibus ecclesiasticis, ad charitatem, quae est plenitudo legis referat, non errabit, non peccabit; et quando aliqua probabili ratione a summo rigore declinabit, charitas excusabit; si tamen nihil contra evangelium, nihil contra apostolos usurpaverit".

[4] Petrus venerabilis († 1156) epist. I. 28, Migne patrol. 189, 148: „Hoc tamen reducere ad mentem charitas vestra debet, quod divina mandata partim mobilia partim sunt immobilia. Divina vero mandata diximus non solum ea quae per se ipsam in carne divinitas apparens hominibus tradidit aut ea quae per apostolos teneri constituit sive illa quae ante perceptam carnem per patriarchas vel prophetas mandavit, sed etiam illa quae post apostolos viri apostolica vestigia secuti maximi multorum catholicorum consensu servari praeceperunt ... Inter illa vero quae moveri dispensative possunt, patrum authoritatem sequentes ea esse dicimus, quorum pleraque in ecclesiasticis canonibus invenimus, quae sicut pro communi totius vel propria alicuius ecclesiae utilitate, cum non existerent, inventa sunt, sic rursum pro communi totius vel propria alicuius aut gentis aut ecclesiae salute, praevia in omnibus charitate, mutata sunt".

[5] S. o. S. 730. Ob die Theorie über die Beschränkung des Dispensationsrechtes früher, als die über die Grenzen der Gesetzgebung entwickelt worden ist, lässt sich kaum bestimmen, namentlich deshalb nicht, weil die Herkunft von c. 6 C. XXV. qu. 1 (s. a. a. O.) nicht bekannt ist.

[6] S. o. S. 732.

[7] Vgl. v. Schulte, Gesch. d. Quellen 1, 103. Anm. Dass Innocenz III. auf diesem Standpunkt steht, ergeben einerseits c. 20 X. de elect. I. 6.

Gleichzeitig bereitet sich nun auch die Ausschliessung der kirchlichen Lokalgewalten von der Befugniss, ihrerseits Dispensationen gegen das allgemeine kirchliche Recht zu ertheilen, vor. Nachdem man dem Papste das oberste Gesetzgebungsrecht für die ganze Kirche zugestanden hatte, war es lediglich eine Konsequenz dieser Anschauung, ihm auch allein die Befugniss zur Dispensation von den allgemeinen kirchlichen Normen zuzusprechen. Innocenz III. hat ausdrücklich erklärt, dass einzig dem Papst das Recht zustehe, von den Kanones zu dispensiren[1], indem er diese Befugniss aus der plenitudo potestatis desselben ableitet[2], und schon in Anerkennung dieses Standpunktes hat das IV. Lateranensische Konzil blos eine päpstliche Dispensation von seinem Verbote der Pluralität der Benefizien zugelassen[3]. Immerhin ist aber auch von Innocenz III. noch principiell anerkannt worden, dass die Ausübung dieses Vorrechtes nur im Falle einer Nothwendigkeit oder eines Nutzens der Kirche statthaben dürfe[4], obgleich sowohl von ihm, wie auch schon von seinen Vorgängern diese Schranke in der Praxis nicht eingehalten worden ist[5]. Hatte sich schon zu Zeiten Innocenz' III. das päpstliche Dispensationsrecht fast als ausschliessliches in der Praxis festgestellt[6], so erhielt dasselbe im folgenden

c. 11 X. de renunc. I. 9, c. 4 X. de concess. praeb. III. 8, in denen er sich nicht durch die Kanones der allgemeinen Konzilien in seiner Dispensationsgewalt für gebunden erklärt, ferner ep. XVI. 164 v. 1213, Migne patrol. 216, 943: „summus pontifex est assumptus in plenitudinem potestatis, qui cum moderator sit canonum, iuri non facit iniuriam, si dispensat, praesertim cum dispensatio sic iuris vincula laxat in aliquo, quod in aliis non dissolvit et sic beneficium gratiae specialis inducat, quod rigorem constitutionis non perimit generalis", und andererseits ep. XV. 106 v. 1212, l. c. p. 617, worin er dem König Philipp August v. Frankreich mit Bezug auf die von diesem gewünschte Trennung seiner Ehe schreibt: „non auderemus super huiusmodi casu de nostro sensu pro te aliquid diffinire propter illam sententiam evangelicam . . . Quod deus coniunxit, homo non separet, cum absque dubio nec sanctorum exempla nec patrum decreta intentioni tuae in hoc articulo suffragentur. Verum si super hoc absque generalis deliberatione concilii determinare aliquid tentaremus, praeter divinum offensum et mundanam infamiam, quam ex eo possemus incurrere, forsan ordinis et officii nobis periculum immineret, cum contra praemissam veritatis sententiam nostra non possit auctoritas dispensare", also principiell die heilige Schrift als Schranke seiner Gewalt anerkennt.

[1] ep. XIII. 195 v. 1211, Migne patrol. 216, 363 (in c. 15 X. de temp. ordin. I. 11 Honorius III. beigelegt): „Cum constiterit . . . Roffensem episcopum in pluribus deliquisse, tum quia sine mandato archiepiscopi, sicut ipse confessus exstitit, ad huiusmodi ordinationem inordinate processit; tum quia, etsi de archiepiscopi mandato constaret, cum illi huiusmodi dispensatio a canone minime sit permissa (nämlich von der Vorschrift, dass mehrere höhere Weihen nicht gleichzeitig ertheilt werden sollen, Th. I. S. 112), quam ad solum Romanum pontificem non est dubium pertinere, ipsi obtemperare non debuit". Durch den Hinweis auf die Nothwendigkeit der Berathung mit einem allgemeinen Konzil, s. vor. Note, hat Innocenz III. nicht etwa die Mitwirkung eines solchen bei der Ausübung seines Dispensationsrechtes als erforderlich in Anspruch nehmen wollen, um sich auch über die Vorschriften des Evangeliums hinwegsetzen zu können, derselbe erklärt sich vielmehr daraus, dass Innocenz III. in dem betreffenden Fall, in welchem die thatsächliche Voraussetzung, dass der König die Ehe mit Ingeburge nicht konsummirt habe, fast mehr als zweifelhaft erschien, nicht auf eigene Gefahr handeln wollte, um sich nicht einem etwaigen Vorwurf, dass er die gedachte Grenze seines Dispensationsrechtes überschritten habe, auszusetzen.

[2] S. o. S. 745. n. 7; c. 4 (Innoc. III.) X. de conc. praeb. III. 8: „. . . Licet autem intentionis nostrae non sit, investituras de vacaturis factas contra canonum instituta ratas habere, qui secundnm plenitudinem potestatis de iure possumus supra ius dispensare"; ep. XVI. 74 v. 1213, Migne 216, 875.

[3] S. o. S. 248. 249.

[4] c. 19 X. de sent. et re iud. II. 27; ep. XIII. 118, Migne 216, 305; vgl. dazu auch o. S. 745. n. 3 ff.

[5] Denn es waren doch lediglich politische Interessen, aus welchen Innocenz III. für die eheliche Verbindung Ottos IV. mit Beatrix, der Tochter Philipps von Schwaben, wirkte und die Dispensation für dieselbe gewährte, Winkelmann, Philipp v. Schwaben 2, 110. 128. 158, vgl. auch o. S. 248. n. 8. Ueber ähnliche Dispensationen Hadrians IV. o. S. 247. n. 6 u. Alexanders III. o. S. 248. n. 8.

[6] Das zeigt die Bemerkung in c. 13 (Innoc. III.) X. de rest. spoliat. II. 13: „quando aliquis consanguinitatis gradus obiicitur, in quo sedes apostolica dispensare non potest nec etiam consuevit", weiter der Umstand, dass erst in dieser Zeit sich der besondere Begriff der *postulatio* fixirt hat, dessen Voraussetzung die Anerken-

Jahrhundert durch die von seinen Nachfolgern als Gesetzbücher erlassenen Dekretalensammlungen nunmehr auch seine feste und unantastbare Grundlage. Alle diejenigen Stellen, welche über päpstliche Dispensationen für Einzelfälle berichteten oder eine solche in Anspruch nahmen [1], mussten als Ausflüsse der desfallsigen Prärogative des Papstes erscheinen, und es konnte ferner bei der römisch rechtlichen gebildeten Jurisprudenz der damaligen Zeit bald nicht mehr zweifelhaft sein, dass von den Normen des neuen ius canonicum, welches die Päpste geschaffen und dessen allgemeine Verbindlichkeit anerkannt war, nur derjenige dispensiren könne, welcher diese Gesetze gegeben habe [2]. Daneben musste nunmehr das früher von den Lokalgewalten ausgeübte Dispensationsrecht, soweit es in einzelnen Dekretalen noch anerkannt war, lediglich den Charakter einer blossen Ausnahme erhalten, und dieselben konnten nicht mehr berechtigt erscheinen [3], ihre Befugniss über die speziell erwähnten Fälle auszudehnen [4]. Wenn einzelne partikuläre Anordnungen im 13. und 14. Jahrhundert über diese Grenzen hinaus den Bischöfen [5] oder den Provinzialsynoden [6] noch ein Dispensationsrecht vorbehalten haben, so beruhte dies nicht auf einer bewussten Opposition gegen die päpstliche Prärogative, sondern lediglich auf Missverständniss oder auf Nichtbeachtung einzelner kirchenrechtlicher Normen [7].

So schwerer Missbrauch auch noch im Laufe des 13. Jahrhunderts von den Päpsten mit den Dispensationen getrieben wurde [8], so hat doch selbst das Konzil von Konstanz, abgesehen davon, dass selbstverständlich von seinem Standpunkt aus eine Dispensation des Papstes von den Reformkanones, welche es kraft seiner Superiorität erlassen hatte, ausgeschlossen erscheinen musste [9], das Dispensationsrecht des römischen Stuhles nicht in Frage gestellt [10], sondern nur die Ausübung desselben

nung des päpstlichen Dispensationsrechtes bildet, Th. II. S. 678. Anm. 1.

[1] S. z. B. c. 9 (Alex. III.) X. de fil. presb. I. 17 (Th. II. S. 480); c. 18 (Gregor. IX.) X. eod.

[2] Vgl. auch Clem. 2 de elect. I. 3: „quod lex superioris per inferiorem tolli non potest". Allerdings hat man im 13. Jahrhundert noch darüber gestritten, ob das päpstliche Dispensationsrecht gegenüber dem bischöflichen die Ausnahme bilde oder umgekehrt und selbst die Glosse zu c. 4 X. de iud. II. 1. s. v. adulteriis steht noch auf dem ersteren Standpunkt, vgl. auch Phillips K. R. 5, 156.

[3] S. die Th. I. S. 56. n. 1 u. 2 citirten Dekretalen Alexanders III. und c. 1 (Bonif. VIII.) in VI^to de fil. presb. I. 11 (Th. I. S. 14).

[4] c. 15 (Innoc. III.) X. de tempor. ordin. I. 11 (s. o. S. 746. n. 1).

[5] S. o. S. 250. Die von Thomassin l. c. c. 28. n. 9 weiter angeführten Stellen beweisen mit einer einzigen Ausnahme (s. folg. Anm.) nichts, denn von den überhaupt in Frage kommenden datirt c. 2 der Konstitutionen v. Rouen (1227), Mansi 22, 1107, welches die Dispensation bei der Irregularität ex defectu natalium dem Bischof zuspricht, vor Erlass der Gregorianischen Sammlung und fällt in eine Zeit, wo gerade über diesen Punkt die Entwicklung noch im Fluss war, Th. I. S. 14; c. 8 Angers v. 1363, l. c. 26, 430, spricht nur von der bischöflichen Dispensation in Betreff des durch Partikularvorschriften bestimmten Alters für bestimmte Benefizien. Wenn der Bischof v. Konstanz noch i. J. 1429 eine 21jährige Aebtissin auctoritate ordinaria vom Impediment des Alters dispensirt, v. Wyss, Mittheilungen d. antiquar. Gesellschaft z. Zürich VIII. 1, 430, so handelte es sich dabei um ein der Jurisdiktion des Bischofs unterstehendes Kloster und um eine nicht gemeinrechtliche Vorschrift über das Alter.

[6] So behält das Konzil v. Ravenna v. 1314 c. 2 (Mansi 25, 537), welches das Alter für den Presbyterat auf 25, für den Diakonat auf 20, das für den Subdiakonat auf 16 Jahr festsetzt, die Dispensation dem Papst oder dem Provinzialkonzil vor.

[7] S. o. S. 250. n. 2. Was das Konzil von Ravenna betrifft, so beruht seine Bestimmung wohl darauf, dass eine positive Vorschrift über die Dispensation vom Alter fehlte, vgl. Th. I. S. 18, 19.

[8] S. o. S. 250. 251 und das eigene Zeugniss Bonifacius' VIII in c. 15 in VI^to de rescr. I. 3.

[9] S. o. S. 742.

[10] Dass die Pariser Nationalsynode v. 1408, s. o. S. 579, die Ertheilung der Dispensationen theils dem Bischofe theils der Provinzialsynode zuwies, war eine rein vorübergehende Massregel, welche durch die Subtraction von der päpstlichen Obedienz bedingt war.

Auch das Konzil von Pisa hat das päpstliche Dispensationsrecht principiell anerkannt, denn es liess die aus den vorhin erwähnten und ähnlichen Anlässen ertheilten bischöflichen Dispensationen in der letzten Sitzung durch den Papst für gültig erklären, s. o. S. 367.

in bestimmtem Umfang zu beschränken gesucht[1], freilich aber dabei einen kaum nennenswerthen Erfolg erreicht[2].

Das Konzil von Basel, welches gleich bei seinem Beginn mit Eugen IV. in einen Streit darüber verwickelt wurde, ob der Papst das Recht habe, von den Vorschriften des Konstanzer Konzils zu dispensiren[3], hat sich mit einer Reform des päpstlichen Dispenswesens nicht beschäftigt[4].

Nachdem die Reformkonzilien, ohne eine wesentliche Einschränkung des päpstlichen Dispensationsrechtes herbeizuführen, vorübergegangen waren, war selbstverständlich nicht daran zu denken, dass das von den Legaten beherrschte Trienter Konzil trotzdem, dass die Missbräuche in Betreff des Dispenswesens in Rom fortdauerten[5], sich einer solchen Aufgabe unterziehen würde. Dasselbe hat zwar für alle, päpstliche, wie nicht päpstliche Dispensationen den Grundsatz aufgestellt, dass Dispense allein bei dringendem und gerechtfertigtem Grunde oder bei einem entschiedenen Nutzen, sowie nur nach reiflicher Erwägung und zwar unentgeltlich ertheilt werden sollen[6], indessen das päpstliche Dispensationsrecht im Wesentlichen in seinem früheren Umfange bestehen lassen[7] und ferner durch eine zweideutige Klausel[8] dem Papste die Möglichkeit offen gehalten, auch gegenüber den Reformgesetzen des Konzils selbst von seiner Dispensationsgewalt Gebrauch zu machen[9].

Dagegen hat — abgesehen von den durch das staatliche Placet herbeigeführten Beschränkungen[10] — die Lehre der Gallikaner in Uebereinstimmung mit ihrer Anschauung von der gesetzgebenden Gewalt des Papstes[11] den letzteren bei der Ertheilung von Dispensationen durch die Vorschriften der allgemeinen Konzilien, soweit diese solche direkt oder indirekt ausschliessen, für gebunden erklärt, womit auch zugleich

[1] Hefele, Concil. Gesch., 232. 235; Hübler, Constanzer Reformation S. 148. n. 79. S. 150. n. 85 ff.

[2] Das ganze Resultat, welches erreicht worden ist, beschränkt sich darauf, dass c. 5. Sess. XLIII. die Dispensationen von der Erlangung des für bestimmte Weihegrade erforderlichen Ordos ausgeschlossen werden, Th. II. S. 482. n. 15; Hübler S. 161, sowie dass im deutschen und romanischen Konkordate vom Papste die Zusicherung gegeben ist, in „gravibus et arduis causis" nicht ohne Rath der Kardinäle dispensiren zu wollen, a. a. O. S. 191. 205, und die Dispensation vom defectus aetatis für bestimmte Benefizien verboten wird, a. a. O. S. 191. 205, endlich im englischen Konkordate die schon o. S. 225. n. 1 und 254. erwähnten Zugeständnisse in Betreff der Dispensation von der Residenzpflicht und Inkompatibilität der Benefizien ertheilt worden sind, vgl. auch die Zusammenstellung bei Hübler S. 240. 241.

[3] S. o. S. 398. 399.

[4] Allerdings musste das Baseler Konzil von der Anschauung ausgehen, dass die von ihm erlassenen reformatorischen Bestimmungen, s. o. S. 404 u. 406. n. 7, auch für den Papst indispensabel seien, wie es denn seinerseits auch eine Reihe von Dispensationen ertheilt hat, welche Eugen IV., soweit sie Deutschland betrafen, i. J. 1447, s. S. 412, sanctionirt hat. Andererseits ist aber vom Konzil selbst im übrigen das päpstliche Dispensationsrecht nicht bestritten worden, s. respons. syn. n. 5 v. 1435 bei Mansi 29, 276. „Per concilium autem statuta in nullo derogant suae potestati, quin pro tempore causisque et personis, utilitate vel necessitate suadente, moderari dispensareque possit atque uti summi principis ἐπιεικείᾳ quae ab eo auferri nequit."

[5] v. Wessenberg, die grossen Kirchenversammlungen 3, 530; C. gravamina nationis German. v. 1522 c. 1, Gaertner, corp. iur. eccl. 2, 157.

[6] Sess. XXV. c. 18. de ref.: „... Quapropter sciant universi, sacratissimos canones exacte ab omnibus et quoad eius fieri poterit, indistincte observandos. Quod si urgens iustaque ratio et maior quandoque utilitas postulaverit cum aliquibus dispensandum esse, id causa cognita ac summa maturitate atque gratis a quibuscunque, ad quos dispensatio pertinebit, erit praestandum aliterque facta dispensatio surreptitia censeatur." Vgl. übrigens auch Sess. XXII. c. 5 de ref. u. über die Verhandlungen auf dem Konzil v. Wessenberg a. a. O. 4, 182.

[7] Sess. VI. c. 2 de ref. (s. o. S. 225. n. 7); Sess. VII. c. 5 de ref. (o. S. 255. 260); Sess. VII. c. 11. 12 (Th. I. S. 96. 97); Sess. XXIV. de sacr. matr. c. 3, de ref. matrim. c. 1 u. c. 5; Sess. XXIV. de ref. c. 6. (Th. I. S. 56).

[8] Sess. XXV. c. 21 de ref.

[9] S. o. S. 442.

[10] Darüber vgl. § 190.

[11] S. o. S. 743.

Dispensen gegen die Reformdekrete des Tridentinums ausgeschlossen wurden[1], und später ist namentlich von Hontheim[2] und in der Emser Punktation von 1786[3] sogar die Prärogative des Papstes zur Dispensertheilung verneint, sowie die Gleichberechtigung aller Bischöfe hinsichtlich der letzteren mit dem Papste gelehrt und gefordert worden. Praktische Geltung haben sich aber diese Theorieen nur in geringem Umfange verschaffen können[4] und so ruht auch noch heute das jetzige Recht in Betreff des Dispenswesens auf den im 13. Jahrhundert festgestellten mittelalterlichen Grundsätzen.

§. 190. *V. Die staatliche Opposition gegen das päpstliche und kirchliche Gesetzgebungsrecht seit den letzten Zeiten des Mittelalters. Geschichte des staatlichen Placets.* *

Schon im 12. Jahrhundert, als das Papstthum den von Gregor VII. begonnenen Kampf für seine freie unbehinderte Einwirkung auf die katholische Kirche in allen Ländern gegen die Fürsten fortsetzt, ist von den letzteren als Gegenmassregel die Anordnung getroffen worden, dass die Anerkennung und Ausführung der päpstlichen Erlasse und Dekretalen von der fürstlichen Genehmigung abhängig sein sollte[5].

[1] Libertés de l'église Gallicane art. 42: „Le pape ne peut dispenser pour quelque cause que ce soit, de ce qui est de droit divin et naturel, ny de ce dont les saincts conciles ne luy permettent de faire grace." Vgl. dazu Durand de Maillane, les libertez de l'église Gallicane, 2, 103: „cela s'entend de ceux dont la dispense serait contraire à nos moeurs ou qui sont reçus et autorisés ou bien suivis comme des loix qui nous sont propres. Tels ... que les canons du concile de Bâle, approuvés par la pragmatique, les canons du concile de Trente réduits en loix par les ordonnances ou autres semblables." Ausserdem kommen noch in Betracht der die Mendikantenorden betreffende art. 27: „Ne peut aussi permettre ou dispenser aucun de tenir et posseder biens en royaume contre les loix, statuts ou coustumes des lieux, sans congé et licence du roy" und endlich art. 64: „Ne peut dispenser au préiudice des louables coustumes et statuts des eglises cathedrales ou collegiales de ce royaume qui concernent la decoration, entretenement, continuation et augmentation du service divin: si sur ce y a approbation, privilege et confirmation apostolique, octroyée pour la susdite cause ausdites eglises, à la requeste du roy, patron d'icelles: encore que les dits privileges ainsi octroyez, soient subsequent les fondations des dites eglises."

[2] Febronius c. 5. §. 5. n. 6.

[3] S. o. S. 743; vgl. auch die 1769 von den 3 geistlichen Kurfürsten dem Kaiser überreichte Beschwerde n. 25, Gaertner corp. iur. eccles. 2, 343. Daher rechnet die von Hontheim beeinflusste kanonistische Theorie am Ende d. 18. Jahrh. das ius dispensandi cum episcoporum exclusione zu den iura adventitia des Papstes und nur das ius relaxandi canonum rigorem ad unitatis conservationem zu den iura essentialia, Th. I. S. 202.

[4] So hat Joseph II. den Bischöfen durch Hofreskript vom 4. Sept. 1781, cod. iur. eccles. Joseph. 1, 34: „aufgetragen, dass sie bei Matrimonial oder Ehesachen (soweit nicht nach dem göttlichen oder Naturrecht ein impedimentum abhaltet) in allen übrigen impedimentis canonicis gegen einige mässige Taxe für ihre Kanzleien, die betreffenden Personen der k. k. Vasallen und Unterthanen, ohne eine päpstliche oder anderweite Dispensation zu erwarten, bei vorhandenen Beweggründen iure proprio von nun an dispensiren sollen. Da einem Staate aus höchstwichtigen Gründen ungemein viel daran gelegen sey, dass die Bischöfe sich der ihnen von Gott verliehenen Amtsgewalt gehörig gebrauchen ..." In Anschluss an dieses Reskript, welches mit den Tendenzen der josephinischen Gesetzgebung, den Papst von einer direkten, staatlich nicht kontrolirten Leitung der Kirche auszuschliessen, zusammenhängt, hat sich in Oesterreich später der Rechtszustand entwickelt, dass die Bischöfe die Dispensationsgewalt auszuüben hatten, und es ihnen nur überlassen blieb, sich ihrerseits an den Papst zu wenden, Helfert Hdbch. d. K. K. § 183. Auch in einzelnen deutschen Erzbisthümern haben Ende des 18. Jahrhunderts die Bischöfe ohne Rücksicht auf den Papst dispensirt, Kopp, d. kathol. Kirche i. Deutschland. S. 355.

* von Espen, tract. de promulgatione legum ecclesiasticar. (P. II. u. folg. in den Gesammtausgaben seiner Werke); D. Govarts opusc. adv. Espenii doctrinam de placeto regio quoad bullas dogmaticas etc. (schon 1724 u. 1725 geschrieben) Brux. 1830; A. Müller de placito regio. diss. inaug. Lovanii 1877; Papius Gesch. d. Placet. i. Arch. f. d. K. R. 18, 161 (Sep.-Abdr. Mainz 1867); Aug. Alex. Besier, specimen iur. publ. de iuris placeti historia in Belg. Trai. ad Rhen. 1848; L. Hyacinthe d'Hesmivy, recueil des titres .. touchant l'annexe, Aix. 1727 u. öfter (s. v. Schulte, Gesch. d. Quellen 3, 637).

[5] Freilich, wie die Darstellung des Textes ergiebt, aus verschiedenen Gründen und zu verschiedenen Zwecken. Gerade der Umstand, dass

Zunächst hat es sich in einzelnen Ländern dabei um die Bewahrung der noch immer theilweise bestehen gebliebenen Abgeschlossenheit der Kirche und um die Sicherung eines entscheidenden Einflusses der Landesherren auf dieselbe gehandelt[1]. Später, als die erstere gegenüber der Entwickelung des Papstthums nicht mehr aufrecht zu erhalten war, haben die Fürsten die Fernhaltung päpstlicher Bullen von ihren Ländern als Kampfmittel in ihren Streitigkeiten mit den Päpsten benutzt[2] oder die vorgängige Vorlegung und Genehmigung derselben zum Schutze der königlichen Rechte angeordnet, um einer dieselben verletzenden Ausübung der päpstlichen Jurisdiktion[3]

man jede kirchliche oder staatliche Genehmigung für die Bekanntmachung päpstlicher Bullen, gleichviel für welche Arten derselben, gleichviel, zu welchen Zwecken sie gefordert wurde, unter den Begriff des staatlichen s. g. Placets zusammengeworfen hat, bildet den Grund dafür, dass der Streit über die Entstehung des Placets noch nicht zu einer befriedigenden Lösung gebracht worden ist.

[1] Wenn Friedberg, Grenzen zw. Staat u. Kirche S. 729 und Papius a. a. O. S. 166 behaupten, dass schon Wilhelm I. von England (1066—1087) verordnet hat, dass päpstliche Aktenstücke ohne königliche Erlaubniss in England nicht hätten bekannt gemacht werden dürfen und sich dafür auf Phillips, engl. Reichs- u. Rechtsgesch. beruft, welcher ebensowenig, wie sie selbst, einen Beleg dafür anführt, so hatte doch das in England bestehende Gesetz, dass päpstliche Legaten das Land nicht ohne königliche Genehmigung betreten durften, s. a. a. O. u. Th. I. S. 523, dieselbe Wirkung, da es offenbar gegeben war, um dem König die vorgängige Information über ihre Aufträge zu ermöglichen und päpstliche Eingriffe in die kirchlichen Angelegenheiten des Landes zu verhindern. Ein absolutes und freies Gesetzgebungsrecht des Papstes war damals in England noch nicht anerkannt, ebenso wenig wie zu den Zeiten Heinrichs I, welchem Paschalis II. (s. ep. v. 1115, Th. I. S. 523, n. 3) den Vorwurf macht, dass weder päpstliche Legaten noch Briefe Zugang und Aufnahme ohne seine Genehmigung fänden. Von einem Placet im heutigen Sinne ist dabei nicht die Rede. Dafür, dass ein solches nicht bestanden hat, spricht auch der Umstand, dass die Konstitutionen v. Clarendon, in welchen Heinrich II. die alten Gewohnheiten seines Reiches und die Rechte des Königs fixiren liess, (s. o. S. 736) nichts darüber enthalten.

[2] So hat schon Heinrich II. von England im Verlaufe seines Streites mit Alexander III. aus Anlass der Konstitutionen von Clarendon (s. Reuter, Alexander III. 1, 469) angeordnet, Phillips, a. a. O. S. 170. n. 303: „I. Si quis inventus fuerit, litteras ferens dom. papae vel aliquod mandatum archiepiscopi Cantuariensis, continens interdictum christianitatis in Anglia capiatur et de eo sine dilatione iustitia fiat, sicut de traditore regis et regni. . . . IV. Ne aliquod placitum teneatur de mandatis papae vel archiepiscopi vel aliquod mandatum illorum in Anglia ab ullo homine accipiatur. Si quis inventus fuerit aliter agens, capiatur et incarceretur." Auch Kaiser Friedrich II. hat nach seiner Exkommunikation durch Gregor IX. das Einführen päpstlicher, gegen ihn gerichteter Briefe bei Todesstrafe im Jahre 1239 verboten, Ryccard. de S. Germano SS. 19, 377. Aehnliche Massregeln sind ferner von Philipp IV. dem Schönen v. Frankreich in seinem Streit mit Bonifazius VIII. ergriffen worden, so wurde z. B. die Bulle: *Ausculta fili* v. 1301 unterdrückt und auf Anordnung des Pariser Parlamentes öffentlich verbrannt. Hefele, a. a. O. 5, 297; Friedberg, Grenzen, S. 478. Herzog Odo v. Burgund soll dem König gerathen haben, Petrus de Marca, de concordia sacerdotii et imperii II. 17. n. 5: „consulimus etiam vobis, quod nullo modo patiamini, quod aliquis in regno vestro aliquid novum instituat, quod temporibus praedecessorum vestrorum institutum non fuerit vel ordinatum vel usitatum." Aus dem 14. Jahrh. gehört hierher die Verordnung Ludwigs d. Baiern, dass Niemand päpstliche Briefe ohne Erlaubniss des Diöcesanbischofs verkünden solle, Heinricus de Rebdorff v. 1339 bei Freher-Struve, ss. rer. germ. 1, 618; C. Müller, d. Kampf Ludw. d. Bair. mit der römisch. Kurie. 2, 89; s. auch die Verordnungen des letzteren an das Kapitel und den Rath zu Frankfurt v. 343. dass keine päpstlichen Bullen gegen die ihm anhängenden Kleriker angenommen und publicirt werden dürfen. Boehmer, cod. dipl. Moenofrancf. 1, 582. 583.

[3] Vgl. die Anordnung Eduards III. v. England v. 1307., Rymer, foedera II. 1, 13:, de consilio nostro ordinavimus, quod bulle seu littere alique, per quas nobis aut iuri nostro regio praeiudicari poterit, quoquo modo infra idem regnum vel ad partes transmarinas nobis inconsultis minime deferantur, vobis igitur mandamus . . . quod . . . omnes bullas ac alias litteras . . . per quas citationes vel executiones alique fieri seu iurisdictio aliqua in nostri iuris et corone nostre praeiudicium exerceri poterunt vel etiam facte fuerint, arrestari et nos de tenoribus bullarum cerciorari eosque salvo custodiri faciatis, donec . . . aliud inde vobis duxerimus demandandum;" wiederholt von Eduard III. 1343, l. c. II. 12, 1231 („ne quis intra regnum Angliae deferat litteras, bullas seu instrumenta aliqua regi et populo praeiudicialia"); vgl. auch die V. v. 1344, l. c. III. 1, 11, wonach die Freilassung zweier verhafteter Bischöfe, aber die Einbehaltung der dem König präjudizirlichen Bullen und die Uebersendung der letzteren an denselben befohlen wird.

Ein Verbot der Annahme, Publikation und Vollstreckung von Mandaten und Akten päpstlicher Richter (allerdings auch der Ordinarien) in den zu Unrecht vor das geistliche Forum gezogenen Rechtssachen, findet sich in d. Klever Lan-

und insbesondere um der übermässigen Ausdehnung der päpstlichen Kollationsrechte[1] entgegenzutreten[2]. Zeigt sich auch hierin eine Reaktion des staatlichen Bewusstseins gegen die Ueberspannung der päpstlichen Macht, und wurde auf diese Weise zugleich die Handhabung der päpstlichen Gesetzgebung unter die Kontrole der Fürsten gestellt, so hatten doch alle diese Massregeln bis zum 15. Jahrhundert einen rein defensiven Charakter und sind nicht aus der Anschauung hervorgegangen, dass dem Staat principiell ein Recht zustehe, die gesammte kirchliche Gesetzgebung zu kontroliren und den von den kirchlichen Organen festgesetzten allgemeinen Normen, welche die staatlichen Interessen verletzen, die Anerkennung und die verbindliche Kraft zu versagen[3].

Die heillose Verwirrung während der Zeiten des Schismas zu Ende des 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts[4] musste schon an sich zu einer Erstarkung des fürstlichen Einflusses auf die kirchlichen Angelegenheiten führen[5]. Als dieselbe in den kirchlichen Kreisen die Entwicklung neuer Theorieen über das Verhältniss der Gesammtkirche und des päpstlichen Primates gezeitigt hatte[6], und als Mittel für die Heilung der tiefen Schäden der Kirche allein der Weg der Einberufung eines allgemeinen Konzils[7] übrig zu blieben schien, war die Beschreitung desselben nicht ohne Betheiligung der weltlichen Fürsten möglich. Die Beschlüsse des Konzils von Konstanz waren für das Interesse der weltlichen Mächte insofern günstig, als sie die päpstliche Allmacht durch die Unterordnung des Papstes unter das allgemeine Konzil beschränkt und die Stellung des Episkopats gestärkt hatten. Nachdem indessen wesentlich durch das Verhalten der Kurie eine durchgreifende Reform verhindert[8] und auch

desordnung v. 1486, Friedberg, de fin ... reg. iud. p. 157. n. 1.

[1] So in Sizilien König Martin 1408, Sentis, d. monarchia Sicula. S. 108. Für Brabant wurden durch Edikt 1479 die päpstlichen Kommenden-Ertheilungen, ferner 1485 für Brabant und Flandern alle päpstlichen Provisionsbullen ausgeschlossen, jedoch i. J. 1497 wieder unter der Bedingung zugelassen, dass vorher beim höchsten Rath literae patentes behufs ihrer Exequirung nachgesucht würden, Friedberg, Grenzen S. 591. n. 3; A. Müller, de placito p. 29, nachdem schon der Magistrat zu Utrecht i. J. 1349 verboten: „bullen ze lesen up levende personen", d. h. die päpstlichen Anwartschaften ausgeschlossen hatte, Friedberg S. 591. n. 8, worin freilich A. Müller l. c. p. 27 nur eine Erneuerung des betreffenden kanonischen Verbotes (s. Th. II. S. 479) findet, indem er verschweigt, dass die Päpste sich ihrerseits an dasselbe nicht gebunden haben, s. o. S. 140. 158.

[2] Auch die Verhältnisse während des Schismas haben zur Handhabung derartiger Massregeln Veranlassung geboten. So hat Karl VI. i. J. 1407, Ordonn. du Louvre 9, 191, alle gegen die Subtraktions-Erklärung Frankreichs gerichteten Bullen und Akte Benedikts XIII. für nichtig erklärt. Später ist ebenfalls von Alfons V. v. Aragonien (1416—1458) mit Rücksicht auf das durch die Wahl Felix' V. herbeigeführte Schisma angeordnet worden, dass keine päpstlichen Briefe ohne königliche Erlaubniss publicirt werden sollten, A. Müller p. 10 u. Friedberg S. 540. Ja selbst die Päpste haben darauf gehende, ähnliche Indulte verliehen, s. u. Anm. 4.

[3] Allerdings hat sich schon Papst Martin V. i. J. 1427 in einem Schreiben an die Erzbischöfe von Portugal darüber beschwert, Raynald. annal. a. 1427 n. 19: „Quod regio statuto mandatum est, ne quis audeat sine ipsius regis licentia sub poena mortis et perdicionis ... litteras apostolicas publicare", und danach könnte man annehmen, dass damals in Portugal das Placet für alle Bullen bestanden hätte, indessen ergeben die concordias Pedros I. art. 32 (1361—1367) und Ioaos I. v. 1437. art. 82, dass es sich dabei um Provisionsbullen für Benefizien gehandelt hat, Pereira de Castro, de manu regis. Lugdun. 1698. 1, 402.

[4] Diese hat sogar Urban VI. (1378—1389) zur Ertheilung eines Privilegiums an die Prälaten seiner Obedienz, dass alle apostolischen Briefe erst zur Ausführung gebracht werden sollten, wenn sie vorher von ihnen oder ihren Offizialen geprüft worden seien, bewogen. Dasselbe ist allerdings von Bonifazius IX. (1389—1404) und dann durch eine unter Zustimmung des Konstanzer Konzils von Martin V. erlassene Bulle v. 1418, bull. Roman. III. 2, 427, worin dieses Recht schon *placet* genannt wird, widerrufen worden, vgl. Benedict, XIV de synodo dioeces. IX. 1. n. 2.

[5] S. o. S. 578 ff.

[6] S. o. S. 363 und dazu noch O. Gierke, d. deutsche Genossenschaftsrecht 3, 584 ff.

[7] S. o. S. 363. 369. 377. 378. 381.

[8] S. o. S. 383.

der Erfolg des Konzils von Basel[1] durch die Verlegung des letzteren seitens Eugens IV. im J. 1437 nach Ferrara in Frage gestellt worden war, da war es natürlich, dass sich eine Reihe von Fürsten auf die Seite des Baseler Konzils stellten, um ihren Ländern die bisher beschlossenen Reformen zu sichern. In Deutschland geschah dies allerdings nur auf dem Wege einer provisorischen Vereinbarung[2], in Frankreich dagegen, wo seit den Tagen Philipps IV. des Schönen die Souveränität des Staates fortdauernd gegenüber dem Papste und der Kirche aufrecht erhalten worden war, durch ein königliches Edikt, die pragmatische Sanktion von Bourges vom J. 1438[3], also durch einen staatlichen Akt[4], und dieser beschränkte sich nicht darauf, die Beschlüsse des allgemeinen Konzils zu wiederholen, sondern unterwarf dieselben auch theilweise einzelnen Abänderungen[5] und gab überdies in rein kirchlichen Angelegenheiten, insbesondere in Betreff der Stellung des Papstthums zu der Kirche und zu dem allgemeinen Konzil, bindende gesetzliche Vorschriften für Frankreich und die französische Kirche. Wurde auch die Bedeutung dieses staatlichen Aktes wesentlich innerer kirchlicher Gesetzgebung durch die Thatsache, dass man dabei die Autorität des Baseler Konzils nicht in Frage zu stellen zu wollen erklärte und einen grossen Theil der Beschlüsse desselben recipirte, verschleiert, so hat sie das Papstthum doch sofort in ihrer Tragweite erfasst und sich bestrebt, das feste Fundament, welches damit für die eigenthümliche Weiterentwicklung des kirchlichen Rechts in Frankreich geschaffen war und welches zugleich einen starken Wall gegen die schon von Eugen IV. begonnene Bekämpfung der durch die Reformkonzilien vertretenen Anschauungen und Lehren bildete, zum Wanken zu bringen[6]. Aber gerade deswegen wachte man in Frankreich desto eifersüchtiger auf die Aufrechterhaltung des durch die pragmatische Sanktion geschaffenen Zustandes[7] und nachdem man schon von Fall zu Fall von dem damals gleichfalls in anderen Ländern[8] geübten Placet Gebrauch gemacht hatte[9], erging im J. 1475 eine Ordonnanz Ludwigs XI.[10], welche die Vorlegung und Prüfung aller von Rom ausgegangenen Erlasse darauf hin, ob sie etwas zum Nachtheil des Königs oder der Privilegien und Freiheiten der Gallikanischen Kirche enthielten, verordnete[11]. Trotz der Verurtheilung des Placets in der Bulle: *In coena domini* durch

[1] S. o. S. 405 ff.
[2] S. o. S. 409.
[3] S. o. S. 408.
[4] S. o. S. 410.
[5] S. o. S. 409. n. 1.
[6] S. o. S. 420.

[7] Insbesondere die Parlamente, unter deren Schutz die pragmatische Sanktion gestellt war, s. tit. 23 derselben.

[8] S. o. S. 750. n. 1.

[9] S. o. S. 750. n. 2 u. S. 751. n. 2; ferner 1406 Karl VI. gegen Indulgenzen, Ordonnances du Louvre 9, 109; 1440 Karl VII. schon allgemein, Papius a. a. O. S. 170. n. 1. Bereits im J. 1455 hat das Parlament die Einreichung einer Bulle zur Untersuchung: „ad videndum, si erant contrariae pragmaticae sanctioni et auctoritati curiae", angeordnet, Durand de Maillane, les libertez de l'église Gallicane 2, 117.

[10] Ueber den wirkungslosen Widerruf der Sanktion i. J. 1461 s. o. S. 421, und ihre Wiederherstellung o. S. 424. n. 6.

[11] Ordonnances du Louvre 18, 169, auch in (Dupin) Preuves des libertés de l'église Gallicane 1, 215: „... avons par advis et deliberation de plusieurs des seigneurs de nostre rang e. lignage et gens de notre conseil, advisé, conclu et deliberé, de mettre en aucunes bonnes villes d'iceluy nostre royaume, aucunes personnes notables et à nous seurs et féables, auxquelles toutes manieres de gens de quelque estat et condition qu'ils soient, venans de la dite cour de Rome seront tenus monstrer et exhiber les lettres, bulles et autres escritures qu'ils porteront, pour estre veues et visitées et scavoir, si elles peuvent tourner à aucun préiudice ou dommage a nous et aux privileges, franchises et libertez de la dite eglise Gallicane". Nach Androhung der Gefängnissstrafe für Verletzungen dieser Anordnung und weiteren Vorschriften über die Form der Publikation des Gesetzes heisst es gegen den Schluss zu: „Car ainsy nous plaist-il estre fait, non obstant oppositions ou appellations quelconques", eine mehrfach als etwas Besonderes hervorgehobene Formel, welche aber nichts anderes als: das ist unser Wille bedeutet, bibl. de l'école des chartes 1881. 42. p. 561.

Julius II. im J. 1511[1], der Nichtigkeitserklärung der pragmatischen Sanktion durch das 5. Lateranensische Konzil[2], sowie der Abschliessung des Konkordates zwischen Leo X. und König Franz I.[3] blieb das Placet in Frankreich in fortdauernder Uebung, und ist insbesondere für die Publikation der Reformdekrete des Konzils von Trient verweigert worden[5].

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts reihte Pithou das Placet in seiner Zusammenstellung der libertés de l'église Gallicane[6] unter die Rechte der Krone ein[7], und bei dem fast gesetzlichen Ansehen, welche das Buch in den Parlamenten und in der Wissenschaft erlangte, wurde damit für die Handhabung des Placets neben dem Konkordate von 1516[8] eine neue Grundlage geschaffen[9]. Seitdem ist das Placet bis zum Zusammenbruch der Monarchie am Ende des vorigen Jahrhunderts in steter Geltung geblieben[10]. Auf die Erlasse der Bischöfe hat man dasselbe zwar nicht

[1] Const. Consueverunt §. 10, bull. Rom. III. 3, 319: „(Excommunicamus et anathematizamus) ac illos qui ne literis et mandatis apostolicae sedis et legatorum ac nunciorum et iudicum delegatorum eiusdem gratiam vel justitiam concernentibus decretisque super illis et re iudicata, processibus et executorialibus, non habito prius eorum beneplacito et assensu, ne parentur ... sub gravissimis poenis prohibere, statuere seu mandare ... praesumunt".

[2] S. o. S. 424. n. 7.

[3] S. o. S. 424. n. 6.

[4] Friedberg, Grenzen S. 491; Papius S. 191. 192.

[5] S. o. S. 449.

[6] Th. I. S. 198.

[7] Art. 77: „Secondement, observant soigneusement que toutes bulles et expeditions venant de cour de Rome fussent visitées pour sçavoir si en icelles y auoit aucune chose qui portast preiudice en quelque maniere que ce fust, aux droits et libertez de l'église Gallicane et à l'authorité du Roy: dont se trouve encore ordonnance expresse du Roy Louis XI. (s. o. S. 752. n. 11), suivie par les predecesseurs de l'empereur Charles V., lors vassaux de la Couronne de France e par luy meme en un sien edit fait à Madrid en l'année 1543 et pratiqué en Espagne et autres pays de son obeissance avec plus de rigueur et moins de respect qu'en ce Royaume"; art. 44: „bulles et lettres apostoliques de citation executoriales, fulminatoires ou autres ne s'executent en France sans *Pareatis* du Roy ou de ces officiers: et l'execution qui s'en peut faire par le lay après la permission, se fait par iuge royal ordinaire de l'autorité du Roy et non *auctoritate apostolica*, pour éviter distraction et meslange de iurisdiction, mesmes celuy qui a impetré bulles, rescrits ou lettres, portans telle clause, est tenu declarer, s'il entend que les deleguez ou executeurs, soient clercs ou laïcs, en connoissent *iure ordinario*, autrement il y abus".

Endlich gehört auch in diesen Zusammenhang art. 17: „Les clauses inserées en la Bulle de *Coena domini* et notamment celles du temps du pape Jules II. et depuis n'ont lieu en France pour ce qui concerne les libertez et privileges de l'église Gallicane et droits du Roy ou du Royaume". Dieser Artikel gründet sich darauf, dass schon im 16. Jahrhundert das Placet mehrfach gegen die genannte Bulle und ihre Republikationen angewendet worden war, Durand de Maillane l. c. 1, 297.

[8] Welches jedenfalls nach der Absicht Leos X. alle entgegenstehenden königlichen Rechte und französischen Gesetze, so auch die Ordonnanz Ludwigs XI. v. 1475, hatte beseitigen sollen.

[9] Daher wird das Placet in Frankreich geradezu als loy du royaume bezeichnet, vgl. den auch sonst interessanten Arrêt des Staatsrathes v. 1639 bei Petr. de Marca IV. c. 21 a. E.: „... que le parlement de Bourdeaux contre l'ordre de tout temps observé dans le royaume a cydevant registré des brefs de nostre S. P. le Pape sans lettres patentes scellées du grand sceau ny autre commandement de sa Majesté ... le Roy estant en son conseil a cassé, annullé, casse et annulle le dit Arrest ... portant enregistrement desdits brefs, comme donné au prejudice de la loy du royaume. Faict sa Majesté tres-expresses inhibitions et defenses a sa dite cour ... et à tous autres de plus a l'advenir enregistrer anciens brefs sans lettres patentes scellées du grand sceau. Et afin d'empecher que les brefs qui peuvent estre obtenus par surprise ne soient executez au prejudice de la jurisdiction et des droits des evesques, veut et ordonne qu'à l'advenir ceux qui obtiendront des brefs (excepté les indults secrets de la Penitencerie) les presentent aux evesques dans les dioceses dequels ils doivent estre executez, lesquels donneront leurs advis dans trois jours apres, pour lesdits advis presentez avec lesdits brefs a Sa Majesté, y etre pourveu ainsi qu'elle advisera estre a faire par raison".

[10] Papius a. a. O. S. 190; A. Müller l. c. p. 64 ff.; auch gegen päpstliche Bullen, welche dogmatischen Inhalts waren, ist dasselbe gehandhabt worden, so z. B. gegen eine Bulle Alexanders VII. v. 1665, van Espen l. c. P. V. c. 6. §. 1. Nur auf die Indulte der Pönitentiarie bezog sich das Placet nicht, s. vor. Anm. Bei der Ertheilung des Placets *(vérification* oder *annexe)*, sowie bei der Eintragung der päpstlichen Erlasse in die Akten des Parlamentes wurde übrigens stets die Klausel hinzugefügt: „sans préjudice des droits, immunitez et prerogatives de l'eglise Gallicane et de la souveraineté du roy sur le

ausgedehnt, aber die Thätigkeit der Synoden wurde gleichfalls schon seit dem 16. Jahrhundert dadurch unter die Kontrole des Königthums und des Staats gestellt, dass zu ihrem Zusammentritt die königliche Genehmigung erfordert worden ist[1].

Ausser Frankreich zeigt sich eine solche allgemeine Ausdehnung des Placets am Ende des 15. Jahrhunderts nur noch vereinzelt in Baiern[2], und ferner vorübergehend in Portugal[3], im Laufe des 16. Jahrhunderts tritt eine derartige Erweiterung aber auch in anderen Ländern, in Spanien[4],

temporel". Als Ergänzung des Placets diente endlich der appel comme d'abus, denn bei Nichteinholung des ersteren erfolgte die Einleitung des letzteren wegen der Publikation und Ausführung der Bulle, vgl. Friedberg, Grenzen S. 504; Papius a. a. O. S. 190. 191.

[1] Art. 10 der gallikanischen Freiheiten, s. o. S. 580 insbes. Anm. 2 u. o. S. 505.

[2] S. die in dieser Zeit für Deutschland völlig allein dastehende Verordnung Herzogs Georgs d. Reichen v. Baiern v. 1491, Westenrieder, glossar. germ. latin. Monaci 1816. XLIII: „Es sol auch darzu niemants gestettet werden ainich preves bullen und anders in unserm land an die kirchthür oder ander ende heymlich noch offenlich on unserer willen und wizzen anzeschlagen oder zu verkünden, wer aber dasselbig täte, der sol darumb von stunde an von unsern ampleuten angenommen und uns fürderlich zu pracht werden, mit denselben zu handeln als frävelichen verächter unsers gepots. Wöllicher oder wöliche amptleut aber darinn säumig oder lässig seind und jemants darin verschonen werden, die wollen wir selbs auch darumb nit ungestraft lassen".

[3] Hier scheint sich dasselbe aus dem Verbot der Provisionsbullen, s. o. S. 751. n. 3, herausgebildet zu haben. Gegen dasselbe, s. auch cod. Alfonsinus II. 9 (v. Alfons V., 1438—1481), hat aber schon Innocenz VI. bei König Johann II. Protest eingelegt, vgl. das Schreiben v. 1486 bei Roscovány, mon. cathol. pro independ. pot. eccl. 1, 117: „... quod litterae apostolicae in cancellaria tua retinentur ... in virtute s. obedientiae praecipiendo mandamus, ut statutum illud, quo contineatur, ne quis tabellio aut notarius etiam apostolicus cuique iudici aut personae ullas litteras apostolicas publicare, intimare aut praesentare, nisi primo impetrata a tua celsitudine licentia audeat ... aliud praeterea, cuius vigore officiales tui litteras, quas vulgo tuitivas appellant, in causis beneficialibus concedere ac de dictis causis se intromittere praesumant, revocet, casset, irritet et annullet", und der König liess dasselbe auch (abgesehen von den s.g. literae inhibitoriales, d. h. solchen, welche den Zweck haben, die Richter an der Ausübung der Jurisdiktion zu hindern) fallen, Pereira de Castro, de manu regia 2, 289; Friedberg S. 578.

[4] Für dieses Land hatte Alexander VI. selbst, um falsche Indulgenzbullen auszuschliessen, 1493 Ferdinand d. Katholischen das Indult gegeben, dass päpstliche Briefe und Erlasse nicht eher publicirt werden sollten, als bis sie von den Diöcesanbischöfen, dem Nuntius, dem Grosskaplan des Königs, sowie einem oder zwei Prälaten des königlichen Rathes geprüft wären. Diese Vorschrift wurde durch Patent v. 1492 und die Pragmatik v. 1500 wieder eingeschärft, Friedberg S. 540; Hergenröther i. Arch. f. k. K. R. 10, 17, und gab Veranlassung nicht nur dazu, dass verschiedene spanische Bischöfe in ihren Synodalstatuten die vorgängige Einreichung von päpstlichen Bullen an ihre Kurien zur Einsicht anordneten, Benedict XIV. de synodo dioeces. IX. 1. n. 3, was Leo X., als die Approbation dieser Bestimmungen von einzelnen Bischöfen bei ihm nachgesucht wurde, auf das nachdrücklichste in der const. *In supremo* v. 1518, bull. Rom. III. 3, 465, missbilligte, sondern auch dazu, dass sogar der Kardinal Ximenes in Folge einer päpstlichen Dispensbulle für einen Domherrn auf Beziehung seiner Distributionen ohne Anwesenheit im Chor, den König zum Erlass einer Verordnung bestimmte, dass alle von Rom kommenden Diplome dem höchsten Tribunal zur Entscheidung über ihre Vollziehung übersendet werden sollten, Friedberg S. 541; Hergenröther a. a. O.; Papius S. 182. Wie weit in Folge dessen das Placet geübt worden ist, lässt sich nicht bestimmen. 1509 erliess aber Ferdinand der Katholische ein neues Gesetz, welches, um das Inquisitionstribunal gegen die Eingriffe der römischen Kurie zu schützen, bestimmte, dass alle Bullen, Erlasse, Briefe, Kommissionen, Inhibitionen des päpstlichen Stuhles, seiner Legaten, Nuntien oder der Ordinarien, welche die Thätigkeit der Inquisition direkt oder indirekt hindern könnten, nicht eher veröffentlicht werden dürften, bis sie dem König durch seinen Rath vorgelegt und bei etwaigen Beanstandungen der apostolische Stuhl darüber befragt worden sei (abgedruckt bei Friedberg S. 541; A. Müller p. 13). Karl V. ordnete sodann 1523. 1525 und 1543 die Handhabung des Placets (in Spanien: *retencion de bulas* oder *pase regio* genannt) im weiteren Umfange an, indem er in dem letzteren Gesetze die Retention für 6 namentlich aufgezählte Fälle (bei Bullen betreffend das königliche Patronatrecht, Th. II. S. 598. n. 2 u. S. 599 Anm., das Laienpatronatrecht, die Verleihung von Benefizien und kirchlichen Pensionen an Ausländer, die Kollation der Kanonikate de oficio, Th. II, S. 128. n. 8, und der Patrimonialbenefizien) verfügte, obwohl Clemens VII. bereits 1533 das Placet unter Androhung der Exkommunikation und anderer Strafen von Neuem verworfen hatte, bull. Rom. IV. 1, 105. Da die Gesetze Karls V. offenbar den Zweck verfolgten, die Beeinträchtigung der königlichen Gerechtsame und der besonderen Gewohnheiten der spanischen Kirche zu verhindern, so betrachtete die Doktrin die speziell aufgezählten Fälle nur

im Königreich beider Sizilien[1], in den Niederlanden[2] und in Sardi-

als Konsequenzen eines allgemeinen Princips und in Folge dessen erweiterte man das Anwendungsgebiet des Placets nach Bedürfniss, Friedberg S. 544. n. 1 u. A. Müller p. 46. In Folge dessen liess Philipp II., welcher 1569 auf Grund des Privilegs Alexanders VI. die Vorlegung aller Bullen an die Ordinarien von Neuem eingeschärft hatte, novísima recopilacion de las leyes II. 3. ley 5, das Konzil von Trient blos unter bestimmten Vorbehalten publiciren, s. o. S. 450. Die Publikation der Bulle: *In coena domini* auf Anordnung Pius' V. ohne Einholung des Placets führte zu herben Konflikten, Gams, Kirchengesch. v. Spanien III. 2, 520, und überdies begnügte sich der König nicht nur damit, das Placet gegenüber den päpstlichen Bullen geltend zu machen, sondern er überwachte auch die Konzilien durch Absendung von königlichen Kommissarien, s. o. S. 505; Hergenröther a. a. O. S. 29. Ferner hatten die päpstlichen Nuntien nach einem Gesetze Philipps II. v. 1593 ihre Vollmachten zur Prüfung an den königlichen Rath vorzulegen, und die Bücherverbote der Kongregation des Index sowie der Inquisition konnten erst durch Billigung des höchsten spanischen Inquisitionstribunals verbindliche Kraft erlangen, Papius S. 184; A. Müller p. 47 ff. Im Zusammenhang mit dem Placet und zum Schutz desselben wurde endlich auch in Spanien der s.g. *recurso de fuerza*, d. h. der appel comme d'abus, seit dem 16. Jahrhundert geübt, Friedberg S. 546. 563. Wenngleich damals ein Placet in Bezug auf einzelne dogmatische Bullen der Päpste nicht geübt sein mag, so ist es doch ein vergebliches Bemühen von A. Müller p. 56 ff., nachzuweisen, dass in dieser Zeit das Placet nur für bestimmte beschränkte Fälle und nicht in der Absicht, die Vorrechte Roms zu schmälern, geübt worden sei, s. Papius S. 184. 185. Es war daher im wesentlichen nur eine erneuerte gesetzliche Fixirung der herrschenden Praxis, wie sie sich auf Grund der früheren Verordnungen entwickelt hatte, wenn Philipp V. in der Pragmatik v. 1709 bestimmte: „omnes bullas et brevia apostol. regio consilio transmittere, ut ibi fiscalis regiae Majestatis inquirat et recognoscat, utrum executioni mandanda essent annon" (bei Müller p. 54), eine Anordnung, welche 1736 nochmals (unter Ausschluss der Erlasse der Pönitentiarien) wiederholt wurde, Hergenröther a. a. O. S. 191. 192. Das zur Beseitigung der Streitigkeiten zwischen dem König und Clemens XII. i. J. 1737 geschlossene Konkordat setzte dann zwar fest, dass die apostolischen und Ehebullen, wie früher, exequirt werden sollten (art. I, Arch. f. k. K. R. 10, 200: que se dé como antes ejecucion á las bulas apostólicas y matrimoniales"), indessen ist dadurch das Placet nicht beseitigt worden, vielmehr ergeben die Gesetze Ferdinands VI. v. 1747 u. 1751, novísima recopilacion II. 3. leyes 6 u. 7, dass man an demselben festgehalten hat. Im J. 1762 wurde von Karl III. die Beobachtung von Neuem eingeschärft, l. c. ley 10, und nach dem Widerruf dieser Verordnung auf Betreiben Clemens' XIII., doch schon wieder i. J. 1768, l. c. ley 9, angeordnet, dass alle Bullen, Breven und Reskripte der römischen Kurie, welche allgemeine Normen enthielten, („que contuvieren ley, regla e observancia general") dem königlichen Rath zur Placetirung vorgelegt werden sollten und die letztere nur zu ertheilen wäre, wenn dieselben nicht den königlichen Vorrechten, den Konkordaten, Gewohnheiten, Gesetzen und Rechten der Nation zuwiderliefen, keine erworbenen Rechte kränken, auch der Gesammtheit oder Einzelnen nicht zum Schaden gereichen würden. Ausserdem wurde das Placet mit Ausnahme der Erlasse der Pönitentiarie für alle anderen Verfügungen in Spezialfällen in weitestem Umfang (s. Friedberg S. 554) erfordert und im Zusammenhange damit 1778 ein eigener Agent in Rom als Verwalter der *„correspondencia y agencia general de preces"* angestellt, durch dessen Hände alle Gesuche an den päpstlichen Stuhl aus Spanien und die Schreiben, Indulte und Gnadenbezeigungen des letzteren zu gehen hatten, Hergenröther a. a. O. 11, 380. Endlich verschärften auch die Gesetze Karls II. v. 1677. 1678 u. 1691 die Kontrole über die Synoden, denn dieselben durften nicht nur nicht ohne königliche Erlaubniss zusammentreten, sondern die Bischöfe hatten auch vorher die Entwürfe zu den Beschlüssen einzureichen, es wurden ihnen die zu machenden Vorlagen bezeichnet, Revisionen, Zusätze und Aenderungen der beschlossenen Dekrete aufgegeben, sowie Druck und Veröffentlichung der letzteren von königlicher Erlaubniss abhängig gemacht, Friedberg S. 535; Hergenröther a. a. O. 10, 45.

[1] Hier knüpft die Erweiterung des Placets an die schon früher erwähnten Bestimmungen, s. o. S. 751. n. 1, an, unter der spanischen Dynastie wurde es, namentlich auch zum Schutze der s.g. „monarchia Sicula", s. Th. I. S. 520. 521, ebenso wie in Spanien geübt, Friedberg S. 662; s. auch o. S. 450. n. 8. Später, im 18. Jahrhundert, waren nicht nur alle päpstlichen Reskripte einschliesslich der Erlasse der Pönitentiarie, sondern auch die Beschlüsse der Synoden dem Placet unterworfen, ja 1779 wurde selbst der Verkehr mit dem römischen Stuhle in der Weise beschränkt, dass jeder, welcher eine päpstliche Dispensation oder eine Vergünstigung in Rom nachsuchte, bei Strafe der Verbannung vorher die königliche Erlaubniss, das s.g. *liceat scribere*, erbitten sollte, Friedberg S. 668; A. Müller p. 40.

[2] In den Niederlanden ist noch beim Beginn des 16. Jahrhunderts das Placet nur für bestimmte vereinzelte Fälle ausgeübt worden, so wurden durch einen Erlass v. 1501 die Ablassbullen überhaupt ausgeschlossen, van Espen l. c. app. NN., und i. J. 1548 erging auf Beschwerde des Bischofs v. Utrecht wegen Verletzung der deutschen Konkordate durch päpstliche Provisionen ein Befehl Karls V., keine derartigen, den letzteren zuwiderlaufende Bullen und Gnadenbriefe im Bisthum zuzulassen, indem zugleich irrthümlich placetirte Erlasse für nichtig erklärt wurden, Friedberg S. 595. Später wurde die Publikation des Tridentinums nur mit

nien[1], während des 17. Jahrhunderts endlich in Oesterreich[2] und Vene-

gewissen Vorbehalten zugelassen, s. o. S. 450. n. 8; A. Müller p. 71, und durch die sanctio pragmatica Philipps II. v. 1574, van Espen l. c. PP.: „ut nullae bullae, provisiones sive aliae expeditiones aut impetrationes Romanae vel legatorum aut nuntiorum apostolicorum vel revocationes ullius gratiae, indulti, privilegii, tum generalis tum particularis aut ulla sententia aut executoriales redditae vel decretae extra nostram provinciam tendentes, directe vel indirecte in praeiudicium huius reipublicae vel cuiusdam tertii particularis possint admitti, sortiri effectum in iudicio vel extra vel executioni mandari in his nostris patriis, nisi prius dictae litterae, bullae, sententiae vel aliae impetrationes fuerint inspectae visitatae et examinatae per nos in nostro consilio privato vel nostro consilio Brabantiae et impetrantes obtinuerint nostras literas patentes placiti ad hoc pertinentes, sub poena perdendi effectum dictarum bullarum et provisionum et exilii ex hac patria ac correctionis ad exemplum aliorum", das Placet auf alle päpstlichen Bullen ohne Ausnahme erweitert, was freilich von ultramontaner Seite sowohl im 18. Jahrhundert (s. d. S. 749. n. * citirte Schrift von Govarts), wie auch noch in neuerer Zeit (vgl. A. Müller p. 79) unter einer haltlosen Restriction des Wortlautes der Pragmatik bestritten worden ist. Während aber noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts das Placet in Gemässheit der letzteren auch gegenüber den Indexdekreten und den dogmatischen Bullen geübt worden ist, van Espen l. c. P. III. c. 2 ff.; P. III. c. 1 §. 3; Friedberg S. 596; Papius S. 196, gelang es später der Kurie, Philipp IV. dazu zu bewegen, dass er i. J. 1659 den Statthalter anwies, ein Dekret der Index-Kongregation über die Verurtheilung der bekannten „lettres provinciales" von 1657 publiciren zu lassen, und hierbei erklärte der König zugleich: „attendu même que la matière, dont il s'agit, est purement dogmatique, n'étant les Placet requis, qu'en matière beneficiale et litigieuse entre parties, j'ai bien voulu faire cette, afin que sans sortir du stile et de ce que par delà s'est accoutumé de faire en autres occasions de semblables matières" (bei van Espen app. T.). Indessen erläuterte der Statthalter bei seiner Publikation des königlichen Reskriptes dasselbe dahin, dass das Placet lediglich für die dogmatischen Bullen, „qui pourroient avoir été veûes et reconnues être telles" (l. c. V.), d. h. solche, welche nach staatlicher Prüfung als dogmatische anzusehen seien, ausgeschlossen bleiben sollte, und die Praxis der Behörden hielt sich im wesentlichen an diese den Erlass des Königs beschränkende Verfügung. Freilich protestirten die päpstlichen Internuntien und auch einzelne Bischöfe dagegen, und ihre Bemühungen hatten mitunter den Erfolg, dass seitens der Herrscher mildernde Anweisungen im Sinne des Reskriptes v. 1657 erlassen wurden, Papius S. 202 ff.; A. Müller p. 76; Friedberg S. 568. Unter Maria Theresia wurde aber das Placet auch gegen päpstliche Bullen und kuriale Entscheidungen dogmatischen Inhaltes mit voller Schärfe geübt, und Joseph II. ordnete, nachdem er i. J. 1781 von Neuem die Placetirung aller päpstlichen Bullen anbefohlen hatte, 1784 an, dass auch alle bischöflichen Erlasse dem Placet unterworfen werden sollten, Friedberg S. 610. 613; A. Müller p. 80, während früher dasselbe nur für die Verordnungen der nicht im Lande residirenden Bischöfe hergebracht gewesen war, l. c. p. 79.

[1] Hier ist das Placet schon im 16. Jahrhundert für päpstliche Bullen geübt, Friedberg S. 708, und Ende des 17. auf alle von auswärts kommenden geistlichen Erlasse angewendet worden. Als dann der Turiner Senat in einem landesherrlich genehmigten Dekrete v. 21. Juni 1719 (abgedruckt Bull. Roman. XI, 146) diese Praxis ausdrücklich einschärfte, protestirte Clemens XI. durch seine Bulle: Ad apostolatus v. 18. August desselben J., a. a. O., dagegen. Bei den Verhandlungen über die Konkordate v. 1727 u. 1741 suchte die Regierung eine Anerkennung des Placets vom römischen Stuhle zu erlangen, und Benedikt XIII. machte wenigstens in dem freilich nicht expedirten Instruktionsentwurf für den päpstlichen Nuntius das Zugeständniss: „La seconda cosa sopra di cui la santa sede apostolica non puote che tollerare è quella dell' Exequatur preteso dalla potesta per le bolle e brevi apostolici e la tolleranza in tal proposito si avrà, quando l'Exequatur si riduca alla semplice visura, senza porre alcun segno a far alcun decreto in ordine all' esecuzione delle dette bolle o brevi", A. Müller p. 42; indessen ist in der definitiven Instruktion Benedikts XIV. v. 1742 diese Koncession dahin beschränkt worden, dass das Visum bei dogmatischen, Jubiläums- und Indulgenzbullen, bei Brevi regolativi del ben vivere e de' santi costumi, Breven der Pönitentiarie oder Briefen der römischen Kongregation wegen Informationserlangung keine Anwendung finden dürfe und dass, um jeden Schein eines wirklichen Prüfungsrechtes der Behörden auszuschliessen, bei etwaigen Anständen gegen Bullen und Breven die Bedenken mit den Motiven dem römischen Stuhle oder den päpstlichen Agenten in Turin dargelegt werden sollten, A. Müller p. 44.

[2] Die erste auf dieses Land bezügliche Nachricht geht dahin, dass Kaiser Rudolf i. J. 1586 die Publikation der Bulle: *In coena* verboten haben soll, van Espen l. c. P. II. c. 1. §. 2. Der gleiche Anlass soll Ferdinand III. zur Verkündigung einer Verordnung v. 1641, codex Austriacus. Wien 1704. 1, 236, an den Bischof von Wien bewogen haben, alle ihm zur Publikation zugeschickten päpstlichen Bullen nicht ohne vorgängige Anzeige an den Kaiser und nicht ohne Abwartung der Entschliessung des letzteren zu veröffentlichen, auch hat derselbe Kaiser die Publikation der Bulle Innocenz' XI.: *Zelo domus* v. 1648, worin derselbe gegen den westfälischen Frieden protestirte, verboten und einen Buchhändler, welcher sie in Wien gedruckt hatte, zu Geld- und Gefängnissstrafe verurtheilen lassen, Phillips K. R. 3, 477. Indessen ist jedenfalls das Placet in Oesterreich in dem gedachten Jahrhundert in weiterem Umfange und zum Schutz der landesherrlichen Gerechtsame überhaupt ge-

dig[1] ein. Gerade in den grossen katholischen Staaten war, seitdem mit dem 14. Jahrhundert der kurialen Lehre von der Unterordnung des Staates unter die Kirche und unter das Papstthum eine andere Auffassung des Staates und der Stellung desselben zur Kirche entgegen gestellt worden war, und die päpstliche Macht durch das Schisma und die Reformkonzilien eine bedenkliche Erschütterung erlitten hatte, im Gegensatz gegen die rückläufige, vom Papstthum inaugurirte Bewegung und im Zusammenhange mit der durch die Reformation geförderten Ausbildung des absoluten Staates das Placet als Mittel der Kontrole und Beherrschung der kirchlichen und päpstlichen Gesetzgebung im fürstlichen und staatlichen Interesse ausgebildet worden. Für das deutsche Reich als solches hatte dasselbe allerdings bei dem Mangel einer starken Centralgewalt und der mit dem 16. Jahrhundert hervortretenden Religionsspaltung nicht zur Einführung gelangen können[2]. Was aber die einzelnen deutschen Territorien betraf, so war das Placet in den protestantisch gewordenen Staaten, in denen überhaupt die Katholiken geduldet wurden, wegen der völligen Abhängigkeit der katholischen Kirche von der Gnade der Fürsten, welche über ihre katholischen Unterthanen, ebenso wie über die evangelischen, das ius episcopale beanspruchten, kein Bedürfniss, während in einzelnen katholischen Staaten, wie namentlich in Baiern[3], die Fürsten, so sehr sie sich auch um die Aufrechterhaltung und die Förderung der katholischen Religion bemühten, aus reformatorischem Eifer und beeinflusst von den protestantischen Anschauungen, eine so weit gehende Kontrole über die kirchliche Verwaltung, ja selbst eine so bedeutende Mitwirkung bei einzelnen Akten derselben beanspruchten, dass dadurch ein hinreichender Ersatz für das Placet, soweit dasselbe sich auf allgemein kirchliche Gesetzgebungsakte bezog, gegeben war.

Hatten bisher alle wiederholt von den Päpsten ausgesprochenen Verurtheilungen des Placets[4] den geschilderten Entwicklungsgang nicht aufhalten können, so erwiesen

übt worden, wie dies die Aeusserung in dem citirten Reskript ergiebt: „auch vor diesem also observiret worden, dass dergleichen ohne Ihre Kays. Majestät Vorwissen und Willen nicht fürgenommen werde", s. auch die Anordnung Leopolds I. v. 1681, codex Austriacus 1, 398: „und die Regierung darauff wegen solcher unterlassenen Observantz selbige (die päpstliche Bulle) herabnehmen lassen, welches denn Ihro Kays. Maj. in Ansehung des vor undenklichen Jahren gebräuchlichen Herkommens nicht unbillichen können", ergiebt. Vgl. übrigens auch unten S. 758.

[1] Vgl. Friedberg S. 694 ff. 702.

[2] Nur Verbote für einzelne Specialfälle finden sich, so wurde die Publikation der Bulle: *Zelo domus* Innocenz' XI. auch für das deutsche Reich untersagt, Moser, v. d. deutschen Religionsverfassung, S. 709.

[3] Vgl. Friedberg, Grenzen S. 185 ff.; Kahl, üb. d. Temporaliensperre. Erlangen 1876. S. 132 ff.; Stieve, d. kirchl. Polizeiregiment in Baiern unter Maximilian I. 1595—1651. München 1876; derselbe i. Zschr. f. K. R. 13, 372 u. 14, 59.

[4] In der letzten von Urban VIII. (v. J. 1627 s. const. *Pastoralis Romani*, bull. Rom. VI. 1, 40) herrührenden Gestalt der Bulle: *In coena*, lauten die hierher gehörigen Stellen: „§ 13. Item excommunicamus et anathematizamus omnes tam ecclesiasticos quam saeculares cuiuscumque dignitatis, qui praetexentes frivolam quandam appellationem a gravamine vel futura executione litterarum apostolicarum etiam in forma brevis, tam gratiam quam iustitiam concernentium nec non citationum, inhibitionum, sequestrorum, monitoriorum, processuum, executorialium et aliorum decretorum a nobis et a sede praedicta seu legatis, nuntiis, praesidentibus palatii nostri et camerae apostolicae auditoribus, commissariis aliisque iudicibus et delegatis apostolicis emanatorum et quae pro tempore emanaverint, aut alias ad curias seculares et laicalem potestatem recurrunt, et ob ea, instante etiam fisci procuratore vel advocato appellationes huiusmodi admitti ac litteras .... capi et retineri faciunt: quive illa simpliciter vel sine eorum beneplacito et consensu vel examine executioni demandari impediunt vel prohibent"; §. 14: „... omnes et quoscunque qui ... vel executionem litterarum apostolicarum seu executorialium, processuum ac decretorum praedictorum, quomodolibet impediunt vel suum ad id favorem, consilium aut assensum praestant, etiam praetextu violentiae prohibendae vel aliarum praetentionum seu etiam donec ipsi ad nos informandos, ut dicunt, supplicaverint aut supplicari fecerint, nisi supplicationes huiusmodi coram nobis et sede apostolica legitime prosequentur,

sich dieselben erst recht ohnmächtig, als im 18. Jahrhundert in der Aufklärungsperiode die Ausbildung des absoluten Polizeistaates vollendet war, und zugleich die gallikanischen Anschauungen die weiteste Verbreitung gefunden hatten. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts werden da, wo das Placet schon früher bestanden hat, die darüber bestehenden Verordnungen erweitert und verschärft, so in Spanien[1], in dem Königreich beider Sizilien[2], vor Allem aber in Oesterreich[3] und dann

etiam si talia committentes fuerint praesidentes, cancellariarum, consiliorum, parlamentorum, cancellarii . . . consiliarii . . . quorumcumque principum saecularium . . .“; §. 15: „. . . nec non qui statuta, ordinationes, constitutiones, pragmaticas seu quaevis alia decreta in genere vel in specie . . . . fecerint et publicaverint . . . unde libertas ecclesiastica tollitur seu in aliquo laeditur vel deprimitur aut alias quovis modo restringitur seu nostris et dictae sedis . . . . iuribus quomodolibet, directe vel indirecte . . . . praeiudicatur.“ Des Weiteren vgl. A. Müller, p. 165 ff. und auch o. S. 756. n. 1.

[1] S. o. S. 754 n. 4.

[2] S. o. S. 755 n. 1.

[3] Schon unter Maria Theresia wurde aus Anlass einzelner Fälle der Verletzung des Placets die Beobachtung desselben wieder eingeschärft, s. V. v. 1746 (Supplement. cod. Austr. 5, 217: „dass den Herren Ordinariis in den gedachten Erblanden päpstliche Bullas, von was für Natur sie seyn mögen, oder auch andere, den statum publicum berührende geistliche Verordnungen zu publiciren nicht gestattet werde, wenn nicht dieselbe ehevor dem allergnäd. Landesfürsten überreicht worden und darüber die allerhöchste Begnehmigung erfolgt ist“) welche zugleich den Buchdruckern den Druck solcher Verordnungen ohne Placet bei Strafe verbot, und hierbei auch auf eine ununterbrochene Observanz für die vorgängige Genehmigung anderer als päpstlicher Anordnungen Bezug nimmt, vgl. ferner Dekret v. 12. Sept. 1767, Sammlg. d. Gesetze unter Leopold II. 3, 250. Anm. und Friedberg S. 151. Noch weiter ging aber Josesph II. Geleitet von der damals herrschenden Anschauung, dass der fürstlichen Machtvollkommenheit alles, was in der Kirche nicht auf göttlicher Einsetzung beruhe, unterworfen sei, musste er bei seinem Bestreben, die Kirche selbstständig von allen Missbräuchen im Sinne der Aufklärungsperiode zu reinigen, jeden hemmenden Einfluss des Papstes und der sonstigen kirchlichen Oberen fernzuhalten suchen. Daher dehnte er schon in dem Hofdekrete v. 26. März 1781, Cod. jur. eccles. Josephini. Frankfurt u. Leipzig. 1788. S. 13, das Placet auf alle päpstlichen Schreiben aus: „Wir gebieten also Unseren gesammten Erz- und Bischöfen unserer k. k. Erblande qua ordinariis sowohl, als anderen geistlichen Oberen und sonst jedermännlich, was Standes er sey, dass 1. alle geistlichen Anordnungen, sie mögen in forma bullae, brevis, decreti, constitutionis oder sonst in was immer für einer Form abgefasset seyn, wenn solche das Volk, geistliche oder weltliche Gemeinden oder Personen, dann collationes beneficiorum, pensionum, honorum, potestatis, aut jurium pro personis singularibus oder die Säcularisation eines professi cuiusdam ordinis betreffen, sowohl in materia dogmatica als ecclesiastica aut disciplinari jedesmal vor ihrer Kundmachung fördersamst unserer betreffenden politischen Landesstelle nebst einer von einem notario publico des Landes autentisirten Abschrift mit dem Ersuchen überreicht werden sollen, um hierüber unser placitum regium zu erwirken. Diese unsere Landesstelle wird sodann unverweilt die Aeusserung unseres Kammerprokurators oder Fiskalen, ob und was etwa dabey quoad statum publicum, jura provinciae aut cuiuscunque tertii oder den landesfürstlichen Verordnungen zuwider, nach Verschiedenheit der Landesverfassung zu bemerken komme, mit Anberaumung einer kurzen Zeitfrist aufzufordern und solche nebst dem Exhibito gutächtlich an unsere böhmische und österreichische Hofkanzley einzubegleiten, und von dieser weitere Verordnung abzuwarten haben, von welcher alsdann nähere allerhöchste Entschliessung durch die Landesstelle dem Ordinario oder Ordensoberen mit Zurücksendung des Originals schriftlich nach unserem Gutbefinden zukommen wird. 2) Versteht sich ein gleiches in Ansehung jener Verordnungen und Verleihungen, welche von auswärtigen Ordinarien, deren Rechte und Diöcesen sich in diesseitige Länder erstrecken, in allen angeführten casibus et materiis erlangen, worüber also ebenfalls unser Landesfürstliches placitum regium auf die von uns gnädigst vorgeschriebene Art anzusuchen ist. 3) Werden sämmtliche Landesstellen, Kammerprokuratoren und Fiskalen, auf die genaueste Beobachtung dieses Gesetzes und die etwa jemanden zu Schulden kommenden Uebertretungen invigiliren und davon die schleunigste Anzeige an die Hofstellen zu machen haben; da ohne diesen hinführo jede Verleihung und Personalwürde und Handlung als gänzlich ungiltig und strafbar werden angesehen werden;“ (durch Hofdekret vom 23. Juli 1782, Hdbch. aller unt. Joseph II. ergang. Verordnungen 2, 252, sind dann allerdings die Erlasse der Pönitentiarie, soweit sie das Gewissensforum betreffen, ausgenommen worden). In Gemässheit dieser Verordnung wurde die Publikation der Bulle: Unigenitus und der Bulle, welche die Beschlüsse der Synode von Pistoja verurtheilte, noch i. J. 1781 untersagt, auch die Ausreissung der Bulle: In coena aus allen Ritualien und ihre Vertilgung anbefohlen. (Ueber weitere damit zusammenhängende Anordnungen und Massregeln s. citirtes Handbuch 2, 244 ff.; Friedberg, S. 167 ff.; Pazius, S. 107; A. Müller p. 88). Endlich hat man auch über die Hirtenbriefe der Bischöfe eine gleiche Kontrole, wie über die päpstlichen Bullen gehandhabt, Friedberg,

auch den Niederlanden[1]. In einer Reihe anderer Staaten, in Baiern[2], in Portugal[3], in Toscana[4], in Parma[5], ferner in Preussen, welches inzwischen bei seinen territorialen Erwerbungen eine zahlreichere katholische Bevölkerung mit bestimmten friedensmässigen Rechten erhalten hatte[6], ist das Placet in allgemeiner Ausdehnung auf alle kirchlichen Gesetze und Erlasse neu eingeführt worden, ja einzelne der deutschen Bischöfe sind soweit gegangen, in Bethätigung ihrer in der Emser Punktation ausgesprochenen Anschauungen[7] gegen einzelne Erlasse des Kölner Nuntius einzuschreiten[8].

Die gewaltigen Erschütterungen, welche Frankreich und das europäische Staa-

S. 168, während allerdings eine Anordnung über die Placetirung der allgemeinen Erlasse der inländischen Bischöfe nicht ergangen ist, was sich wohl daraus erklärt, dass einerseits auch für diese jedenfalls schon unter Maria Theresia das Placet in Anspruch genommen worden ist und andererseits bei der umfassenden gesetzgeberischen Thätigkeit Josephs II. in kirchlichen Dingen für die Ausübung des bischöflichen Verordnungsrechtes kein Raum blieb.

[1] S. o. S. 755. n. 2.

[2] Dekret Maximilian Josephs v. 3. April 1770, G. K. Meyr, Sammlg. der kurpfälz.-bayer. Landes-Verordnungen. München 1784. 2, 1099: „Nachdem von Unserer höchsten Stelle gnädigst resolvirt worden, in Unseren Landen zu Baiern und der oberen Pfalz gleich anderen katholischen Staaten keinerley geistliche Verordnungen und Gesetze ohne vorausgehender Unserer landesherrlichen Einsicht und Begenehmigung fürohin ad effectum zu bringen zu lassen;" Neue Ordre des churfürstl. geistl. Rathes v. 1779. a. a. O. S. 1127, Art. 4. . . .„so hat der geistliche Rath noch ferneres pflichtmässigst und standhaft hierauf zu halten, sohin kein Ordinariatspatent affigiren zu lassen, welches nicht vor der Promulgation hierher eingesandt, der geistliche Rath darüber fördersamst deliberirt und ex intimo Resolution erhollet hat;" Konkordat mit dem Bischof v. Augsburg v. 1785. I. Warnkönig, staatsrechtl. Stellg. d. kath. Kirche. Erlangen. 1855. S. 217: „2) zur Ausübung der Kirchenschutz- und Advokatiepflichten werden Abschriften der zu erlassenden Erklärungen in Glaubens- und Sittensachen vom Ordinariate dem Landesherrn mitgetheilt, damit dieser sich über deren Verkündigung äussern, und die weltlichen Beamten auf deren Handhabung anweisen kann. 3) Andere bischöfliche Verfügungen, päpstliche Bullen und Breven sind mit den nöthigen Erinnerungen vorläufig an den churf. geistl. Rath zu senden und erst dann, wenn nichts dagegen eingewendet oder man sich verstanden haben wird, gehörig bekannt zu machen." Vgl. A. Müller p. 91; Friedberg S. 261 ff.

[3] Eine allgemeine darauf bezügliche gesetzliche Vorschrift ist nicht bekannt, doch ist es in wiederholten Fällen seit 1767 gegen päpstliche Bullen geübt worden, Friedberg S. 579; A. Müller p. 49, 50. Vgl. auch o. S. 754. n. 3.

[4] Friedberg S. 686. s. auch o. S. 600.

[5] Brosch, Gesch. d. Kirchenstaates. Gotha. 1880. 2, 119.

[6] Schon Friedrich II. hat 1754 dem Fürstbischof von Breslau die Anweisung ertheilt, Friedberg S. 276: „dass wenn künftighin andere päpstliche Bullen und Breven an Sie gelangen, Sie solche gleichfalls meinem Minister mittheilen . . . auf dass er meine Genehmigung vernehmen und Ihnen alsdann davon Nachricht geben kann", und diese Anordnung ist selbst unter Ausdehnung auf Dispens- und Indulgenzbullen in der Verordnung vom 27. März 1765, welche das breslauer Generalvikariat allen Geistlichen zur Nachachtung mitzutheilen hatte, für Schlesien wiederholt, Korn, Ediktensammlung 8, 530. 654; Laspeyres, Gesch. d. kath. Kirche Preussens 1, 380. 381. Vgl. ferner Notifikationspat. v. 28. Sept. 1772 betr. die Einrichtung des Justizwesens in den von Preussen in Besitz genommenen polnischen Landen, Preussen und Pommern und den zu Gross-Polen gerechneten Distrikten, Beilage, Rabe, Sammlung preuss. Gesetze I, 4, 348: „In geistlichen Sachen catholischer Religion gelten die canonischen Regeln, in so fern sie sich in protestantischer Landesherrschaft unterworfenen Ländern anwenden lassen und der Landeshoheit in geistlichen Sachen nicht entgegen sind, als weshalb auch ohne Vorwissen, Mitwirkung und Genehmigung des Ober-Hof- und Landesgerichts keine neuen päpstlichen Bullen oder bischöfliche Verordnungen eingeführt oder publicirt werden können;" Instruktion für die westpreuss. Regierung v. 21. Sept. 1773. §. 4. no. 11. lit. b, a. a. O. I. 5, 683: „dass demnach auch insonderheit keine päpstliche Bulle oder bischöfliche oder eines anderen geistlichen Obern Verordnung ohne Unsere landesherrliche Einwilligung publicirt werde." In Uebereinstimmung damit hat dann das Allg. Landrecht II. für die ganze damalige Monarchie angeordnet II. 11. §. 117: „Kein Bischof darf in Religions- und Kirchenangelegenheiten ohne Erlaubniss des Staats neue Verordnungen machen oder dergleichen von fremden geistlichen Oberen annehmen." §. 118: „Alle päpstlichen Bullen, Breven und alle Verordnungen auswärtiger Oberen der Geistlichkeit müssen vor ihrer Publikation und Vollstreckung dem Staate zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden," welche übrigens nur Ausflüsse des in §. 135 a. a. O. ausgesprochenen Principes: „Kein auswärtiger Bischof oder anderer geistlicher Oberer darf sich in Kirchensachen gesetzgebende Macht anmassen," feststellen.

[7] S. o. S. 743.

[8] Friedberg S. 297. 298.

tensystem durch die französische Revolution und durch die Kriege Napoleons I. am Ende des vorigen und Anfangs dieses Jahrhunderts erlitten haben, hatten im wesentlichen nichts an den Anschauungen über das Verhältniss des Staates zur Kirche geändert. Daher hielten die Regierungen selbst da, wo es der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse bedurfte, auch an dem Rechte des Placets fest, und dasselbe gewann nicht nur an territorialem Umfang, sondern erhielt auch zum Theil in einzelnen Ländern im Vergleich zu den früheren Zeiten noch eine weitere Verschärfung.

Für Frankreich ist das Placet in den zu dem Konkordat ergangenen organischen Artikeln für alle von Rom ausgehenden Bullen und Erlasse[1], sowie für die Dekrete auswärtiger (und selbst allgemeiner) Konzilien festgehalten worden[2], und ausserdem erliess Napoleon I. eine Anweisung an die Präfekten, alle in ihren Departements erscheinenden Drucksachen, einschliesslich der bischöflichen Schriften, der Censur zu unterwerfen[3].

Was die deutschen Staaten betrifft, so liess man das Placet in Baiern in dem früheren Umfange fortbestehen[4]. Ferner wurde dasselbe in den, nachmals zur oberrheinischen Kirchenprovinz vereinigten südwest- und mitteldeutschen Staaten[5] während der ersten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts eingeführt und im J. 1830 nach der Herstellung ihres kirchlichen Verbandes einer gemeinsamen Regelung unterzogen[6]. Weiter haben von den deutschen Staaten das Königreich Sach-

[1] Art. 1: «Aucune bulle, bref, rescrit, décret, mandat, provision, signature servant de provision, ni autres expéditions de la cour de Rome, même ne concernant que les particuliers, ne pourront être reçus, publiés, imprimés, ni autrement mis à l'execution, sans l'autorisation du gouvernement.» Doch sind durch Dekret v. 28. Febr. 1810 Art. 1. die von der Pönitentiarie für das Gewissensforum erlassenen Dekrete vom Placet befreit worden, Dursy, Staatskirchenrecht in Elsass-Lothringen 1, 54.

[2] Art. 3: „Les décrets des synodes étrangers, même ceux des conciles généraux, ne pourront être publiés en France avant que le gouvernement en ait examiné la forme, leur conformité avec les lois, droits et franchises de la république française et tout ce qui, dans leur publication, peut altérer ou intéresser la tranquillité publique." Wegen der inländischen Synoden vgl. o. S. 505. n. 2.

[3] Später wurde aber die Censur dem Centralbureau in Paris übertragen, Friedberg S. 518 und durch Cirkular v. 4. März 1812 angeordnet, dass die Bischöfe dem Kultusminister zwei Exemplare ihrer sämmtlichen Hirtenbriefe ohne Unterschied zu übersenden hätten, Dursy, Staatskirchenrecht in Elsass-Lothringen 1, 60.

Ueber die anderen ausserdeutschen Staaten s. u. a. Schl. des §.

[4] So schon in dem Religionsedikt v. 24. März 1809 §§. 65. 66. 71, Döllinger, Sammlg. 8, 21, und dann in dem späteren, mit dem früheren in dieser Hinsicht wesentlich gleichlautenden Edikt v. 26. Mai 1818. §. 58: „Hiernach dürfen keine Gesetzverordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den Kön. Landen schon längst bestehenden Generalmandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die Königliche Genehmigung zur Publikation erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun". §. 59: „Ausschreibungen der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung". §. 61: „Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst mittelst des Kön. Staats-Ministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden Gesetze und Verordnungen eingesendet und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen".

[5] Für Würtembergs. Dekret v. 11. Juni 1803, Reyscher, Samml. 10, 34, u. Verf.-Urk. v. 1819 §. 72, dazu Menz, gesch. Darstellg. d. Ausübung d. placetum reg. in Württemberg. Rottenburg a. N. 1876. S. 27 ff., für Baden 3. Organisationsedikt v. 11. Februar 1803. XXII und Constitutions-Edikt v. 1807, für Nassau die Edikte v. 16. Aug. 1803 u. 31. Aug. 1803, v. Longner, Beiträge z. Gesch. d. oberrhein. Kirchenprovinz S. 42. 48 und Hessen-Darmstadt Edikt v. 31. August 1803 u. Verf.-Urk. v. 17. Dezember 1820. Art. 40. Vgl. Friedberg S. 357.

[6] Edikt v. 30. Januar 1830 (für Würtemberg, Baden, die hessischen Länder, Nassau, Frankfurt a. M. und die Hohenzollernschen Fürstenthümer): „§. 4. Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, sowie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit unterliegen der Genehmi-

sen[1], Hannover[2], Oldenburg[3], Braunschweig[4], Sachsen-Weimar[5], sowie Sachsen-Gotha[6] und Coburg[7] das Placet gesetzlich geordnet. Endlich

gung des Staats und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (Placet) kund gemacht oder erlassen werden. Auch solche allgemeine kirchlichen Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen und kann deren Kundmachung erst erfolgen, wenn dazu Staatsbewilligung ertheilt worden ist. §. 5. Alle römischen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindliche Kraft nur so lange, als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas Anderes eingeführt wird. Die Staatsgenehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden päpstlichen Bullen und Konstitutionen, sondern auch für alle früheren Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will". Vgl. dazu Friedberg, S. 382; Brück, d. oberrhein. Kirchenprovinz. Mainz 1868. S. 123 ff.; Golther, d. Staat u. d. kathol. Kirche in Würtemberg. S. 73 ff. Für Kurhessen sind diese Vorschriften allerdings schon durch V.-U. v. 5. Januar 1831. §. 135 (womit die v. 1852. §. 103 gleichlautend) gemildert worden, namentlich insofern, als das Placet für Erlasse, welche reine Glaubens- und kirchliche Lehrsachen betreffen, in Wegfall gekommen ist, Friedberg S. 382. Anm. 3.

[1] Mandat v. 19. Februar 1829. §. 3: „Die Bekanntmachung allgemeiner, entweder vom römischen Stuhle ausgehender oder sonst vom Vikariate für nöthig zu befindender Anordnungen durch den Druck oder öffentlichen Anschlag, soll ohne Unser landesherrliches Vorwissen und nach Befinden beigefügtes Placet nicht geschehen".

[2] V. U. v. 6. Aug. 1840. §. 70: „Alle amtlichen Kommunikationen mit dem päpstlichen Stuhle und mit auswärtigen Kirchenversammlungen müssen dem Könige zur Einsicht vorgelegt werden. — Die vom päpstlichen Stuhle oder von auswärtigen Kirchenversammlungen an die römisch-katholische Kirche im Königreich, an ganze Kirchengemeinden oder an einzelne Personen zu erlassenden Bullen, Breven, Reskripte, Beschlüsse oder sonstige Schreiben bedürfen vor ihrer Verkündigung oder Behändigung des Königlichen Placet, wenn sie nicht rein geistliche Gegenstände betreffen. Wenn dieselben rein geistliche Gegenstände betreffen, so sind sie, behufs Ausübung des Oberaufsichtsrechts (§. 64) dem Könige zur Einsicht vorzulegen. — Ausgenommen von den Bestimmungen dieses §. sind die Communicationen in Gewissenssachen einzelner Personen".

[3] Normativ vom 5. April 1831. §. 5: „Alle päpstlichen, erzbischöflichen, bischöflichen, sowie die etwa von einer Synode, von einem Legaten oder Nuntius ausgehenden Anschreiben und Verfügungen, ingleichen alle vom Offizial selbst, vermöge der ihm übertragenen Fakultäten beabsichtigten neuen Anordnungen, sie mögen den Gottesdienst oder die Verhältnisse des Clerus oder irgend einen anderen Gegenstand des gemeinsamen kirchlichen Lebens betreffen, sowie Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen durch Generaldispensationen, werden vor ihrer Bekanntmachung oder Vollziehung vom Offizialate entweder unmittelbar oder durch den Landesherrlichen Bevollmächtigten der Commission zur Einsicht zugesandt, welche, wenn sie hinsichtlich der landesherrlichen Rechte nichts dabei zu erinnern findet, solche mit dem Placet oder den Umständen nach nur mit dem Visum versehen, auf eben dem Wege zurückgehen lässt. Bei der demnächstigen Insinuation oder Publikation ist das Placet oder Visum der Commission ausdrücklich mit bekannt zu machen. Etwaige Erinnerungen werden durch mittelbare oder unmittelbare Verhandlungen zwischen der Commission und dem Offizialate zu accomodiren gesucht".

[4] V. U. v. 1832. §. 315: „... Allgemeine Anordnungen, welche vermöge der Kirchengewalt getroffen und Verfügungen, welche von auswärtigen geistlichen Oberen erlassen sind, dürfen, welcher Art sie auch sein mögen, ohne vorgängige Genehmigung der Landesregierung weder bekannt gemacht noch vollzogen werden.

[5] Ges. v. 7. Okt. 1823. §. 3: „Alle neue bischöflichen Verordnungen, sowie alle erzbischöflichen Verordnungen und Verfügungen, desgleichen alle Beschlüsse von Synoden und Kirchenversammlungen, endlich alle Bullen und Breven und sonstige Erlasse des römischen Stuhls an die katholische Kirche, das Grossherzogthum mit angehend, oder an eine kirchliche Stiftung, eine Gemeinde oder einzelne Einwohner des Grossherzogthums, wessen Inhalts sie auch sein mögen, und sonst ohne Unterschied, sind vor ihrer Bekanntmachung oder Insinuation der Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen. Auch dürfen dieselben insofern, als sie nicht bloss geistliche Vorschriften enthalten und nicht bloss moralischen oder dogmatischen Inhalts sind, ohne das von dem Landesherrn ausdrücklich ertheilte Placet nicht publicirt, nicht insinuirt, nicht zur Anwendung gebracht werden. Wer in dem Grossherzogthum dagegen handelt, oder hieran Theil nimmt, soll zur Untersuchung gezogen und nachdrücklich bestraft werden. Auch für frühere Anordnungen ist die Genehmigung von Seiten des Staates nothwendig, sobald von solchen auf's Neue Gebrauch gemacht werden will. Das landesherrliche Placet ist zu jeder Zeit widerruflich."

[6] Regulativ v. 1811 (Arch. f. k. K. R. 36, 217): „§. 9. — Es darf daher in allen dergleichen die äussere Verfassung angehenden Gegenständen schlechterdings keine Bulle, Reskript, Dekret, Mandat, Provision, Signatur, noch irgend eine andere Ausfertigung des römischen Hofes, des Bischofs, des Pfarrers oder einer anderen Person, wenn auch solche einzelne Privatpersonen betreffen sollten, angenommen, bekannt

verblieb es zunächst in Preussen und Oesterreich bei den früheren Vorschriften, nur dass zu ihrer Ergänzung noch einzelne verschärfende Bestimmungen erlassen wurden[1].

Erst seit den vierziger Jahren, als sich einerseits schon die Erstarkung des Ultramontanismus in Deutschland fühlbar zu machen begonnen hatte, und andererseits einzelne Regierungen einen freisinnigeren Standpunkt gegenüber der katholischen Kirche einnahmen, trat in Deutschland theilweise eine Aenderung ein, welche sich indessen auf Preussen[2] und Baiern[3] beschränkte. In Folge der Bewegungen des Jahres 1848 kam es aber in dem erstgedachten Staate[4], in Oesterreich[5] und

gemacht, gedruckt oder in Wirkung gesetzt werden, ohne dass der Landesherr solche eingesehen und autorisiret habe. §. 10. Ebensowenig können Dekrete fremder Synoden und selbst allgemeiner Concilien publicirt werden, bevor die vom Landesherrn hierzu verordnete Behörde ihre Uebereinstimmung mit der Verfassung des Staates und mit den sonstigen Gesetzen, ingleichen, ob dabei die öffentliche Ruhe in irgend einer Rücksicht gefährdet sein möchte, untersucht und der Landesherr die zu erlassende Bekanntmachung autorisirt hat."

[7] Regulativ v. 24. Juni 1813 (Arch. f. k. K. R. 32, 422) §. 8: „. . . Es dürfen daher weder päpstliche Dekrete, Bullen, Breven, Reskripte, Mandate oder andere Expeditionen des päpstlichen Stuhles, eines Bischofs, Pfarrers oder anderen Person, wie sie genannt werden mögen, wenn dieselben auch nur einzelne Privatpersonen betreffen, noch Dekrete fremder Synoden und allgemeine Concilienbeschlüsse ohne ausdrückliche Erlaubniss des Landesherrn angenommen, bekannt gemacht, gedruckt oder in Wirksamkeit gesetzt werden."

[1] So ordnete für Preussen d. K. O. v. 9. April 1838, G. S. S. 240, an, „dass diejenigen Personen, welche Erlasse auswärtiger Behörden mit Umgehung des Placets befördern oder verbreiten, sofort von polizeiwegen unter Vorbehalt weiterer Untersuchung und Bestrafung verhaftet und nach Bewandtniss der Umstände in eine Festung abgeliefert werden" sollten; ferner ein R. v. 31. Aug. 1818, Heckert, Hdbch. d. kirchl. Gesetzgebg. Preussens 1, 31, dass „alle Gesuche an den päpstlichen Stuhl, die nicht von den Bischöfen ausgehen, mit Ausnahme derjenigen an die Pönitentarie, den Staatsbehörden vorher vorzulegen seien". In Oesterreich wurden unter Leopold II. durch Hofdekret v. 17. März 1791 (Sammlg. d. Gesetze unter Leopold II. 3, 250) die Anordnungen Kaiser Josephs II. (s. o. S. 758 n. 3) erneuert und dabei das Placet auf alle älteren Verordnungen, sobald davon Gebrauch gemacht werden sollte, ausgedehnt, sowie ausdrücklich betont, dass die verbindende Kraft der placetirten Erlasse nur so lange dauere, bis nicht staatlicherseits durch neue Verordnungen etwas anderes bestimmt worden sei. Endlich wurde unterm 30. Juli 1807 (Kropatschek, Sammlg. 23, 525) bestimmt, dass allen Bullen und Breven, welche nicht von dem staatlichen Agenten in Rom mit dem Vidit versehen wären, das Placet verweigert werden sollte (wieder eingeschärft durch Hofdekret v. 9. Sept. 1819), Papius a. a. O. S. 219.

[2] Durch Minist.-Reskr. vom 1. Juni 1841, Heckert 1, 32 wurde auf Veranlassung Friedrich Wilhelms IV. der freie Verkehr mit dem römischen Stuhle gestattet, jedoch die Erwartung ausgesprochen, dass die Bischöfe alle nicht ausschliesslich die Lehre betreffenden Erlasse zur Placetirung vorlegen würden, Friedberg S. 348. 349.

[3] Hier ist zunächst durch Min.-Erlass vom 25. März 1841 dieselbe Erleichterung wie in Preussen, s. vor. Anm., gewährt worden, dann wurde am 11. Dez. 1843 u. 23. Jan. 1845 das Placet für blosse Hinweisungen auf längst bestehende Vorschriften und für die ersten nach dem Amtsantritte erlassenen bischöflichen Hirtenbriefe, welche keine allgemeinen Anordnungen enthielten, fallen gelassen, Döllinger, fortges. Sammlg. 23, 45 ff., Papius S. 223. 226. u. Friedberg S. 329.

[4] Verf.-Urk. Art. 16: „Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Verfügungen unterliegen". Dadurch sind §§. 117. 118. II. 11. a. L. R. (s. o. S. 759 n. 6) und die o. Anm. 1 gedachten Bestimmungen beseitigt worden.

[5] V. v. 18. April 1850 betr. d. Verh. d. kathol. Kirche z. Staatsgewalt, u. A. in: Beiträge z. preuss. u. deutsch. K. R. 2, 38, §. 1: „Sowohl den Bischöfen, als den ihnen unterstehenden Gläubigen steht es frei, sich in geistlichen Angelegenheiten an den Papst zu wenden, und die Entscheidungen und Anordnungen des Papstes zu empfangen, ohne dabei an eine vorläufige Zustimmung der weltlichen Behörde gebunden zu sein". §. 2: „Den katholischen Bischöfen steht es frei, über Gegenstände ihrer Amtsgewalt und innerhalb der Grenzen derselben an ihren Clerus und ihre Gemeinden ohne vorläufige Genehmigung der Staatsbehörde Ermahnungen und Anordnungen zu erlassen; sie haben jedoch von ihren Erlassen, insofern sie äussere Wirkungen nach sich ziehen oder öffentlich kund gemacht werden sollen, gleichzeitig den Regierungsbehörden, in deren Bereich die Kundmachung erfolgen oder die Anwendung geschehen soll, Abschriften mitzutheilen". Das österreichische Konkordat v. 1855. Art. 2. 3. hat dann das Placet nochmals ausdrücklich ausgeschlossen, doch hat der Papst in dem Breve vom

in Oldenburg[1] zu einer gänzlichen Beseitigung des Placets, und später wurde dasselbe durch die Einführung der preussischen Verfassung in den 1866 von Preussen annektirten Ländern, nämlich in Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M. gleichfalls aufgehoben, während in den meisten übrigen deutschen Staaten, nämlich in Baiern[2] (hier freilich nur vorübergehend[3]), in der oberrheinischen Kirchenprovinz[4] und später auch durch die Spezialgesetzgebung der zu dieser gehörenden Staaten Würtemberg[5], Baden[6] und Hessen[7], sowie im Königreich Sachsen[8] wenigstens Milderungen des Placets eingeführt worden sind.

5. Nov. 1855, Arch. f. k. K. R. 1, XXVI die Bischöfe angewiesen, „ut eodem tempore, quo pastorales litteras et alia acta in lucem emissuri eritis, illorum exemplar Caesareae et apostolicae Majest. gubernio notitiae duntaxat causa mittere velitis". Bei der gesetzlichen Neuordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im J. 1874 ist das Placet nicht wieder eingeführt worden, wohl aber im Ges. v. 7. Mai 1874. §. 16 in Uebereinstimmung mit der päpstlichen Instruktion bestimmt: „Die Bischöfe sind verpflichtet, ihre Erlässe (Verordnungen, Instruktionen, Hirtenbriefe etc.) zugleich mit deren Publikation der politischen Landesbehörde zur Kenntnissnahme mitzutheilen".

[1] Rev. Verf. v. 22. Nov. 1852. Art. 78. §. 3: „Das in Angelegenheiten der katholischen Kirche geübte Placet und Visum bleibt aufgehoben".

[2] Die Allerh. Entschliessung v. 8. April 1852 Nr. 3 ertheilt „für die vom Oberhaupt der Kirche oder von den Bischöfen ausgehenden Ablassverkündigungen, dann für die Fastenpatente das Placet bis auf Weiteres im Voraus", und der Min.-Erlass v. 9. Okt. 1854, Arch. f. k. K. R. 8, 433 zog aus den nunmehr geltenden Bestimmungen die Konsequenz, dass „die Nothwendigkeit der Placetirung nur noch in ganz bestimmten Fällen und Anlässen gegeben, in welchen kirchliche Erlasse das bürgerliche und politische Gebiet mit berühren, sowie dass ein Zweifel darüber nicht obwalten könne, dass der Erneuerung von oberkirchlichen Erlassen, welche nur kirchliche Angelegenheiten betreffen . . ., durch den Vorbehalt des Placets eine Schranke nicht gesetzt sei".

[3] Denn die vor. Anm. erwähnte Entschliessung ist unterm 20. Nov. 1873, Ztschr. f. K. R. 12, 259 ausser Wirksamkeit gesetzt und angeordnet, dass die „bestehenden Grundgesetze des Staats, sowie die übrige Gesetzgebung des Landes die Norm geben und nach den Regeln des Rechts ihrem ganzen Inhalte nach zur Anwendung gebracht werden" sollen.

[4] Durch den gemeinsamen (allerdings ohne Betheiligung von Kurhessen) publicirten Erlass v. 1. März 1853 wurden solche allgemeine kirchliche Anordnungen, „welche rein geistliche Gegenstände betreffen", vom Placet ausgenommen und nur vorgeschrieben, dass sie der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht vorzulegen seien.

[5] Art. 1 des Ges. v. 30. Januar 1862: „Die von dem Erzbischof, Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, wodurch dieselben zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staates. Solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse dagegen, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzutheilen. — Denselben Bestimmungen unterliegen die auf Diöcesan- und Provinzialsynoden gefassten Beschlüsse; ebenso die päpstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse, welche immer nur von dem Bischof verkündet und angewendet werden dürfen. — Die vorstehenden Bestimmungen treten bezüglich der Verordnungen der katholischen Kirchengewalt an die Stelle des hierdurch unter Beobachtung der Vorschrift des §. 176 der Verf.-Urk. aufgehobenen zweiten Satzes des §. 72 der Verf.-Urk."

[6] Ges. v. 9. Okt. 1860. §. 15: „Keine Verordnung der Kirche, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, kann rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Staats erhalten hat. — Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden".

[7] Ges. v. 23. April 1875, die rechtliche Stellung der Kirchen betr. Art. 5: „Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden. — Keine Verordnung der Kirchen oder Religionsgemeinschaften kann in Beziehung auf bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Staats erhalten hat. — Art. 40 der Verf.-Urk., sowie die auf die Staatsgenehmigung (das placet) sich beziehenden Bestimmungen der Verordnungen v. 30. Januar 1830 und 1. März 1853 . . . sind aufgehoben".

[8] Ges. v. 23. August 1876: „§. 1. Verordnungen der katholisch-geistlichen Behörden dürfen nichts enthalten, was den Gesetzen des Staates und den auf Grund derselben von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen widerspricht. §. 2. Verordnungen allgemeinen Inhalts, welche ausschliesslich und allein dem Gebiete der inneren kirchlichen Angelegenheiten angehören, sind vor der Verkündigung der Staatsregierung vorzulegen. — Als Verordnung allgemeinen Inhalts im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen anzusehen, welche die Geist-

Zweites Kapitel: Das Gesetzgebungs- oder Verordnungsrecht nach seiner heutigen Geltung.

I. Das kirchliche Recht.

A. Das oberste Gesetzgebungsrecht des Papstes (und der allgemeinen Konzilien).

§. 191. *1. Im Allgemeinen.*

I. Charakter und Grenze des obersten Gesetzgebungsrechtes. Für das jetzt in der katholischen Kirche in Betreff der obersten Gesetzgebung geltende Recht sind heute noch die im 13. Jahrhundert festgestellten Anschauungen massgebend, nur haben dieselben neuerdings durch die Beschlüsse des vatikanischen Konzils eine Weiterentwicklung in einer bestimmten Beziehung erfahren.

Die Befugniss, Rechtssätze[1] mit bindender Kraft für die ganze Kirche zu versehen, steht nach dem geltenden Rechte sowohl dem Papst[2] wie auch dem allgemeinen Konzile[3] zu. Das allgemeine Konzil besitzt das Recht kraft seines Charakters als Repräsentativorgan der ganzen Kirche, der Papst kraft des ihm über die letztere zukommenden Primates. Indessen ist zufolge der dem allgemeinen Konzil durch das Vatikanum angewiesenen Stellung auch das seiner äusseren Fassung nach als Anordnung einer allgemeinen Synode erscheinende Gesetz materiell nur ein Gesetz des Papstes, weil seine verbindliche Kraft auf der Gewalt des Papstes beruht und das

lichkeit oder die Diöcesanen im Bezirke der verordnenden Behörde insgesammt angehen. §. 3. Verordnungen allgemeinen Inhalts, welche ganz oder theilweise, sei es auch mittelbar, in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, bedürfen zu ihrer Verkündung der landesherrlichen Genehmigung und sind daher dem Könige vorzulegen. — Die Vorlegung erfolgt durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, welches in der hierauf zu erlassenden Verfügung ausdrücklich zu bemerken hat, dass das Placet ertheilt worden sei. — Die Genehmigung wird ertheilt werden, wenn sie vom staatlichen Gesichtspunkte unbedenklich ist. — Die Genehmigung ist in der Verordnung zu bekunden. Die Genehmigung gilt so lange, als sie nicht durch neue Anordnungen ausser Kraft gesetzt wird. — Verordnungen im Sinne Abs. 1, welche ohne landesherrliche Genehmigung verkündet oder angewendet werden, sind rechtlich unwirksam. §. 4. Erlasse des römischen Stuhles jeder Art dürfen im Königreiche nur von den inländischen katholisch-geistlichen Behörden und nur nach Massgabe der Bestimmungen in §§. 1, 2 und 3 verkündet werden. §. 5. Ueber Zweifel bei der Anwendung der §§. 1 bis 4 entscheidet die Staatsregierung".

Was die ausserdeutschen Staaten abgesehen von Frankreich (s. o. S. 760) betrifft, so ist das in Belgien auf Grund der organischen Artikel und in Holland zufolge der Verfassungsurkunde v. 1815 Art. 6 in Geltung gewesene Placet nach der Trennung beider Länder durch die belgische Verfassung v. 1830 Art. 16 und das holländische revidirte Grundgesetz v. 1848 Art. 170 aufgehoben worden, Friedberg S. 615. 620. 622. 630. 648; A. Müller p. 81. 108. 123. Für Italien hat dasselbe — es galt bis dahin namentlich in Neapel, Friedberg S. 671 und in Sardinien, und wurde im J. 1863 auf das ganze damalige italienische Königreich ausgedehnt, A. Müller p. 124 — erst durch das s. g. Garantiegesetz v. 13. Juni 1871 Art. 16 seine Beseitigung erfahren, Friedberg S. 725. 920.

[1] Die heut auf dem Gebiete des Staatsrechtes erörterte Frage, ob zum Begriffe des Gesetzes die Aufstellung einer allgemeinen Regel, d. h. einer solchen, welcher sich nach den durch dieselbe bestimmten Merkmalen eine Anzahl von Fällen unterordnen lassen, (so H. Schulze, Lehrb. d. deutsch. Staatsrechts u. G. Meyer in Grünhut, Ztschr. f. d. öffentl. u. Priv.-R. 8, 15) gehört oder ob es genügt, dass der Rechtssatz nur auf einen bestimmten Thatbestand anwendbar ist oder nur ein einzelnes Rechtsverhältniss betrifft (s. Laband, Staatsrecht d. deutsch. Reichs 2, 2; Zorn, Staatsrecht d. deutsch. Reiches 1, 107), erledigt sich für das Kirchenrecht dadurch, dass principiell den im Text genannten Organen allein in allen Fällen die Befugniss zur Feststellung von Rechtssätzen allgemeinen oder speziellen Inhaltes mit verbindlicher Kraft für die ganze Kirche zukommt. S. übrigens auch unten §§. 193. 194.

[2] Th. I. S. 205 und in diesem Theil o. S. 740 u. S. 743. n. 8.

[3] S. o. S. 358. 613 u. S. 743 n. 8.

Konzil lediglich als Senat desselben bei der Vorbereitung des Gesetzes mitzuwirken befugt ist[1].

Die Kirche bildet nach katholischer Auffassung eine organisirte, äussere, völlig unabhängige Anstalt, mit bestimmten Oberen als Leitungsorganen und mit allen Getauften, als ihren Mitgliedern und Unterthanen[2]. In ihr übt der Papst kraft seines Primates eine Gewalt aus, welche nach der Auffassung der katholischen Kirche der Souveränität des Staates auf seinem Gebiete entspricht[3]. Die päpstliche Gesetzgebung, mag sie allein vom Papst oder unter Mitwirkung des allgemeinen Konziles gehandhabt werden, ist daher souverän, d. h. unabhängig in ihrer Ausübung von der Mitwirkung jedes anderen kirchlichen oder weltlichen Organes, und die vom Papst erlassenen Gesetze verpflichten lediglich und allein deshalb, weil sie von ihm ausgegangen sind[4].

Eine Gesetzgebung, welche souverän zu sein behauptet, kann nicht auf einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten beschränkt sein, vielmehr muss sie allein und ausschliesslich das Recht besitzen, das Gebiet ihrer Bethätigung festzusetzen. Und dieses Recht nimmt, wenngleich nach moderner Anschauung die Gesetzgebung der Kirche ihrem Begriffe nach sich nur auf die Regelung der kirchlichen Verhältnisse erstrecken kann, die katholische Kirche in der That noch heute in Anspruch. Die mittelalterliche, seit Gregor VII. entwickelte Lehre von dem wahren Menschheitsstaat, der von Gott gestifteten Kirche unter dem Principate des Papstes und von der weltlichen Herrschaftsordnung, dem Staate, als eines lediglich der Kirche dienenden Bestandtheiles[5], bedingte als Konsequenz die oberste Gesetzgebung der Kirche und des Papstes und damit auch das Recht zur Begränzung des der Kirche gehörigen Gebietes. Thatsächlich hat auch die Kirche seit Gregor VII. diese Gränzen, namentlich, soweit ihre kirchliche Jurisdiktion in Frage stand[6], bis auf den heutigen Tag[7] zu ziehen beansprucht und in früherer Zeit auch mit Erfolg gezogen. Das

[1] S. o. S. 630.

[2] S. das dem Vatikanum vorgelegte (o. S. 462), aber nicht zur Erledigung gekommene schema de ecclesia Christi c. 10, und dazu can. 2, 10. 12, Friedrich, docum. ad illustr. conc. Vatican. 2, 91. 102; Th. Weber, Staat u. Kirche nach d. Zeichnung d. Ultramontanismus. Breslau 1873. S. 42 ff. 68. (auf Grundlage der Schrift: Matt. Liberatore, la chiesa e lo stato. Napoli 1871); vgl. auch o. S. 740 n. 5.

Der Syllabus von 1864. n. 19 verwirft die Lehre: „Ecclesia non est vera perfectaque societas plene libera nec pollet suis propriis et constantibus iuribus sibi a divino suo fundatore collatis, sed civilis potestatis est definire, quae sint ecclesiae iura ac limites, intra quos eadem iura exercere queat". Das ist die mittelalterliche oder hierokratische Theorie, welche auch noch heute wenigstens im Principe von der Kurie und den Ultramontanen festgehalten wird, vgl. Martens, d. Beziehungen etc. zwischen Kirche und Staat. Stuttgart 1877. S. 78 u. in Ztschr. f. K. R. 17, 57; F. J. Moulart, Kirche u. Staat, Uebersetzg. v. Houben. Mainz 1881. S. 138 ff.

[3] Syllabus n. 34: „Doctrina comparantium Romanum pontificem principi libero et agenti in universa ecclesia, doctrina est quae medio aevo praevaluit". Die Verurtheilung dieses Satzes bedeutet, nach der Anmerkung des Jesuiten Schrader, d. Papst u. die modernen Ideen. Hft. 2. die Encyclica v. 8. Dez. 1864. Wien 1865, dass die Lehre keine blos mittelalterliche ist, „sondern eine solche, welche der Verfassung der Kirche entspricht und daher zu allen Zeiten vorherrschen muss".

[4] Syllabus n. 20 reprobirt den Satz: Ecclesiastica potestas suam auctoritatem exercere non debet absque civili gubernii venia et consensu"; cit. vatikan. Schema c. 13 ff. u. can. 21, Friedrich p. 94. 104; Weber a. a. O. S. 57.

[5] Gierke, deutsches Genossenschaftsrecht 3, 519. 525.

[6] S. o. S. 727 ff. Vor Allem zeigt dies die allmähliche Ausdehnung der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Bei dem Mangel einer quellenmässigen Zusammenstellung der verschiedenen Gebiete der kirchlichen Gesetzgebung müssen die Vorschriften über die materielle Zuständigkeit der geistlichen Gerichte in Betracht gezogen werden. Die Berechtigung dazu liegt darin, dass durch die Inanspruchnahme der Jurisdiktion für bestimmte Verhältnisse diese überhaupt für Angelegenheiten, welche der kirchlichen Regelung unterliegen, erklärt worden sind, Schulte, K. R. 1, 395.

[7] Syllabus n. 19, s. o. Anm. 2.

kanonische Recht, an dessen principieller Geltung die katholische Kirche noch heute festhält[1], überweist der kirchlichen Sphäre ausser den begriffsmässig kirchlichen Angelegenheiten (wie z. B. den Glaubens-, Lehr- und Kultus-Sachen, den Sakramenten, dem kirchlichen Aemterwesen und der Regelung der kirchlichen Rechte und Pflichten der Amtsträger und der Geistlichen), auch solche, welche nur in entfernter Beziehung zu kirchlichen Verhältnissen[2] und geistlichen Personen[3] stehen.

Aber damit nicht genug, aus jener mittelalterlichen Lehre folgt auch, dass die Kirche als der wahre Staat alle weltlichen Machtbefugnisse in ihrer Hand vereinigt und der Papst der oberste Gesetzgeber in allen weltlichen Dingen ist. Allerdings soll auch nach mittelalterlicher Auffassung die weltliche Gewalt von der geistlichen geschieden sein, aber das Princip der Trennung bezieht sich nur auf die Ausübung der ersteren innerhalb der ihr von der Kirche überlassenen Sphäre. Da der Staat aber blos der kirchlichen Ordnung zu dienen hat, so hat die Kirche und der Papst alle Regentenhandlungen und die weltliche Gesetzgebung zu beaufsichtigen, und nöthigenfalls aus begründetem Anlass auch in die weltliche Verwaltung einzugreifen[4]. Der Papst ist daher befugt, in solchen Fällen sein oberstes Gesetzgebungsrecht auszuüben, um weltliche Gesetze, welche mit der Moral und Billigkeit[5], sowie mit der Stellung und den Rechten der Kirche in Widerspruch stehen[6], zu kassiren und an-

[1] Wenngleich es vielfach keine praktische Anwendung mehr findet, weil die staatliche Gesetzgebung entgegensteht.

[2] Wie z. B. die Verlöbnisssachen, eidlich bestätigte Verträge, das gesammte kirchliche Vermögensrecht, Vermögensfragen bei der Ehe, s. die Zusammenstellung bei Schulte 1, 396. Aus neuerer und heutiger Zeit gehört hierher der Anspruch auf Regelung des Schul- und Unterrichtswesens, Syllabus n. 45—48; vatikan. Schema de ecclesia c. 15, Friedrich p. 98.

[3] So die Ausschliessung der staatlichen Gerichtsbarkeit in Kriminal- und Civilsachen der Geistlichen und des Rechtes der weltlichen Gesetzgebung, dieselben staatlichen Lasten, z. B. der Besteuerung und Militärpflicht, zu unterwerfen, vgl. Syllabus n. 30—32.

[4] Gierke, a. a. O. S. 522 ff. 529. 530.

[5] So hat z. B. die Kirche über Zinsen, tit. X. de usuris V. 19, sowie über Verjährung und Ersitzung, c. 4. 8 (Alex. III.) 20. (conc. Latr. IV. v. 1215) X. de praescript. II. 26. eine Reihe von Gesetzen erlassen. Weiter gehört hierher die Bulle Gregors XI. v. 1374, welche 14 Artikel des Sachsenspiegels, darunter auch mehrere rein prozessualische und civilrechtliche verurtheilt, Mansi 23, 158: „quaedam detestabilia scripta, leges seu speculum Saxonicum vulgariter, nuncupata ... quae iudices et incolae partium earumdem, omissis canonibus aliisque scripturis sacris contemptis, quae naturae legibus ac civilibus et bonis moribus procul pulsis . . observant. Ex quorum quidem observantia deus offenditur, proximus gravatur, vera iustitia et aequitas impugnatur, contra bonos mores et legem naturae agitur, dehonestatur honestas libertasque ecclesiastica conculcatur et quod est deterius, apostolica denegatur potestas et veritati catholicae fides derogatur. . . . ipsa scripta seu leges . . tanquam falsa, temeraria, iniqua et iniusta et in quibusdam haeretica et schismatica et contra bonos mores existentia periculosaque animabus . . . auctoritate apostolica . . . reprobamus, damnamus et decernimus irrita et inania et carentia omni robore firmitatis.“

[6] c. 7. 10 (Innoc. III.) X. de constit. I. 2; c. 13 (Later. IV. v. 1215) X. de reb. eccles. alien., c. 4 (id.) X. de immun. eccles. III. 49, vgl. auch o. S. 738; aus der Zeit des späteren Mittelalters und aus der neueren Zeit mögen hier angeführt werden (abgesehen von der in der vor. Anm. cit. Bulle Gregors XI, soweit sie sich auf die die Stellung des Papstes und das Kirchenrecht berührenden Artikel des Sachsenspiegel, I. 3. §. 3 i. f., III. 57. §. 1 u. III. 63. §. 2 bezieht), die Verurtheilung der pragmatischen Sanktion durch Leo X. i. J. 1516, s. o. S. 424, die des westfälischen Friedens durch Innocenz XI. in der Bulle: Zelo domus dei v. 20. Nov. 1648, Bullar. Taurin. 15, 603, die verschiedenen Verurtheilungen in der Bulle: *Coena domini* (s. o. S. 757. n. 4. u. v. Schulte, die Macht der röm. Päpste. 2. Aufl. Prag 1871. S. 49), ferner die Allokution Pius' IX. v. 22. Juni 1868 betreffend die Nichtigkeitserklärung der österreichischen Gesetze, einschliesslich der Verfassung v. 1867, Arch. f. k. K. R. 20, 250; sowie die Encyklika desselben Papstes v. 5. Februar 1875 gegen die preussischen Maigesetze, a. a. O. 33, 373, „ . . . Ad has enimvero partes nostri muneris implendas intendimus per hasce literas aperta testatione denunciantes omnibus ad quos ea res pertinet et universo catholico orbi, leges illas irritas esse, utpote quae divinae ecclesiae constitutioni prorsus adversantur,“ welche eine unbedingte Nichtigkeit derselben, nicht blos die kirchliche Unverbindlichkeit derselben, wie z. B. behauptet worden ist, ausspricht, s. dazu Marteng, Beziehungen zw. Kirche u. Staat. S. 74, vgl. endlich auch die vatikanische

dere Normen an deren Stelle zu setzen[1]. Diese Befugniss kommt dem römischen Stuhle auch noch heute nach der für die Kirche einzig massgebenden Auffassung, nämlich der päpstlichen, zu, sie ist also vom Standpunkt der katholischen Kirche aus noch als geltendes Recht zu bezeichnen[2].

Konstitution: Pastor aeternus v. 18. Juli 1870, c. 3, soweit sie das Placet verwirft.

[1] S. S. 766. n. 5. Auch folgt aus jeder Kassation weltlicher Gesetze, dass an Stelle derselben die das betreffende Verhältniss regelnden kanonischen Vorschriften zu beobachten sind.

[2] Allerdings ist es richtig, dass die hierokratische Lehre des Mittelalters, aus welcher die fragliche Befugniss des Papstes sich als Konsequenz ergiebt, jedenfalls bis zum Erlass des Syllabus 1864 (über den letzteren vgl. den Schluss dieser Anmerkung) nicht Dogma der katholischen Kirche gewesen ist. Als die massgebende katholische Lehre hat man neuerdings vielfach, namentlich seitens der Centrumspartei, die anscheinend von Görres herrührende s.g. Koordinationstheorie (vgl. Martens a. a. O. S. 340), nach welcher die beiden grossen Gewalten, Kirche und Staat, innerhalb der einer jeden eigenthümlichen Lebenssphäre von einander völlig unabhängig dastehen, ausgegeben (P. Reichensperger, Kulturkampf. Berlin 1876. S. 27, nennt sie sogar das „grundsätzlich allein berechtigte System"). Nach dieser Theorie würde die Kirche und der Papst nur gegenüber solchen Staatsgesetzen, welche in das kirchliche Gebiet eingreifen, kontrolirend und kassirend einschreiten können. Aber ganz abgesehen davon, dass diese Lehre gerade die Frage, was zum kirchlichen und was zum staatlichen Gebiet gehört, nicht löst und die Anhänger derselben das Princip ihrer Theorie dadurch verläugnen, dass sie die Begrenzung des ersteren der Kirche anheim geben und sie nach dem kanonischen Recht bemessen wissen wollen, ist es völlig unberechtigt, die Koordinationstheorie als massgebende Lehre der katholischen Kirche zu bezeichnen. Nicht nur gewichtige katholische Stimmen in Deutschland, vgl. Phillips K. R. 2, 618 ff., sind ihr entgegengetreten, sondern sie wird sogar von den römischen offiziösen Schriftstellern, insbesondere von Liberatore l. c. p. 2 als eine irrige Anschauung eines „gemässigten Liberalismus" verworfen, vgl. auch Martens S. 80. 248 u. Weber a. a. O. S. 5. Sie kann also für die Feststellung des geltenden kirchlichen Rechts gar nicht in Frage kommen.

Viel älter und verbreiteter ist die von Bellarmin, Suarez und anderen vertretene Theorie von der s.g. potestas indirecta der Kirche über die Temporalien, welche seit dem 17. Jahrhundert zahlreiche Anhänger gefunden hat und sie auch noch in neuerer Zeit, s. z. B. Phillips a. a. O., Liberatore l. c. p. 43. 118. 119 (vgl. dazu Weber S. 75 ff.), de Angelis, praelectiones iuris canonici I. 1, 37. 39, besitzt. Diese spricht allerdings der Kirche und dem Papste auch die Substanz, nicht blos die Ausübung der weltlichen Gewalt ab, aber indem sie die Kirche als die höhere Lebensordnung auffasst, legt sie der päpstlichen Gewalt das Recht bei, in den Fällen, in denen die weltliche Gewalt die Erreichung der Ziele der Kirche hindert, die Religion oder die Kirche gefährdet, kontrolirend und korrigirend mit kirchlichen Gesetzen einzugreifen, vgl. Bellarmin de Romano pontifice V. c. 6: „Quantum ad leges, non potest papa ordinarie condere legem civilem vel confirmare aut infirmare leges principum, quia ipse non est princeps ecclesiae politicus, tamen potest omnia illa facere, si aliqua lex civilis sit necessaria ad salutem animarum et tamen reges non velint eam condere aut si alia sit noxia animarum saluti et tamen reges non velint eam abrogare" (und überhaupt Hergenröther, kath. Kirche u. christl. Staat S. 421 ff.; Molitor, d. Dekretale: Per venerabilem. Münster 1876. S. 151 ff.). Obwohl auf anderer principieller Grundlage beruhend, als das mittelalterliche System und die auf demselben ruhenden Dekretalen, welche, wie Gierke a. a. O. S. 522. n. 13 vollkommen zutreffend gegen die beiden zuletzt citirten hervorhebt, nicht im Sinne der s.g. potestas indirecta verstanden werden können, führt diese Lehre doch in der Frage des Textes zu demselben praktischen Resultate, so auch Moulart a. a. O. S. 184.

Wie die Lehre von der potestas indirecta als eine Abschwächung des ächten mittelalterlichen Hierokratismus erscheint, so enthält endlich das System der s.g. potestas directiva, vgl. darüber Hergenröther S. 448, eine weitere Milderung der ersteren Theorie. Dasselbe legt der Kirche über das kirchliche Gebiet hinaus nur das Recht und die Pflicht bei, durch lehramtliche Entscheidungen, Erklärungen und Gebote auf die Fürsten und Völker einzuwirken und bei Kollision staatlicher Anordnungen mit den kirchlichen Forderungen zu erklären, was vor Gott und dem Gewissen zu geschehen habe. D. h. eine direkte Gesetzgebungsgewalt über das staatliche Gebiet wird der Kirche und dem Papst nicht zugestanden, die Verurtheilung staatlicher Gesetze hebt deren staatliche Gültigkeit nicht auf, wohl aber entbindet sie die Unterthanen von der Gewissenspflicht, sie zu befolgen.

Mit den im corpus iuris enthaltenen päpstlichen Dekretalen ist weder die zuletztgedachte, noch die Koordinations-Theorie vereinbar. Aufgehoben sind die in Frage kommenden Dekretalen, insbesondere c. 34 X. de elect. I. 6, c. 6 X. de M. et O. I. 33; c. 13 X. de iud. II. 1 und c. 13 X. qui filii sint legit. IV. 17 (sämmtlich von Innocenz III.), sowie die Dekretale Bonifazius' VIII.: *Unam sanctam* v. 1302, c. 1 de M. et O. in Extrav. comm. I. 8, niemals (auch die letztere nicht durch das Breve Clemens' V. Meruit v. 1306, c. 2 de privileg. in Extr. cit. V. 7, s. Martens a. a. O. S. 48). Sie enthalten die massgebenden Anschauungen des kirchlichen Gesetzgebers und diese haben darum noch heute rechtsverbindliche Kraft, gleichviel ob und in

Nach katholischer Auffassung hat Christus die Kirche als sichtbare Anstalt mit einer bestimmten Lehre und mit bestimmten Ordnungen gestiftet. Diese Normen sind

wie weit einzelnen Dekretalen, wie dem caput Unam sanctam ein dogmatischer Charakter zukommt oder nicht (vgl. darüber Martens a. a. O. S. 45). Gleichgültig ist es auch, dass die mittelalterliche Doktrin auf der Voraussetzung beruht, dass „die geistliche und weltliche Gewalt gleichsam unter einem Dache wohnen, eine einzige Christenheit, die christiana respublica, ausmachen" und dass dieses Verhältniss heut zu Tage thatsächlich nicht mehr obwaltet (Hergenröther S. 732 ff.), nicht minder dass die Kirche und die Päpste in neuerer Zeit alle Konsequenzen der mittelalterlichen Lehre nicht mehr geltend gemacht haben und auch praktisch nicht verwirklichen können. Alles das sind faktische Verhältnisse, welche die Gesetzeskraft der angeführten Dekretalen nicht beseitigen.

Diese hier vertretene Auffassung findet ihre Bestätigung in dem Syllabus von 1864, welcher, mag man demselben die dogmatische Unfehlbarkeit, wie z. B. eine Reihe deutscher Jesuiten, vgl. darüber P. Hinschius, die Stellung der deutschen Staatsregierungen geg. d. vatikan. Konzil S. 51. 52, beilegen, oder sie ihm absprechen, s. Martens a. a. O. S. 382, jedenfalls den Charakter eines unter Autorität des Papstes veröffentlichten Aktenstückes besitzt und somit authentische Auskunft über die bei der Kurie herrschenden Auffassungen giebt. In demselben ist ohne Zweifel, wie Martens S. 64. 385 bemerkt, das hierokratische System zum Ausdruck gelangt und nur darüber kann man streiten, ob in seiner alten mittelalterlichen Schärfe oder in der Abschwächung der Lehre von der potestas indirecta in temporalia, weil die praktischen Konsequenzen beider Auffassungen, welche in den einzelnen verurtheilten Sätzen hervortreten und aus denen der Rückschluss auf das sie beherrschende Princip zu machen ist, im Wesentlichen dieselben sind. No. 24 des Syllabus: „Ecclesia vim inferendi potestatem non habet neque potestatem ullam temporalem directam vel indirectam", reprobirt die Sätze, dass die Kirche keine äussere Zwangsgewalt habe, und dass sie weder eine direkte noch indirekte zeitliche Gewalt besitze. Die Position des letzten Satzes lautet also: die Kirche hat entweder eine direkte oder eine indirekte Gewalt oder wenn sie nicht eine direkte hat, so besitzt sie doch mindestens eine indirekte Gewalt über das Zeitliche. (Aehnlich auch Bouix, Tract. de papa 3, 6.) Damit ist also die Koordinations-Theorie und das System der direktiven Gewalt verworfen und als nicht verwerfbar lediglich das hierokratische System entweder in seiner vollen Schärfe oder auch in der Abschwächung der Lehre von der potestas indirecta anerkannt, ein Resultat, zu welchem auch Bouix l. c. 3, 301 ff. kommt, indem er bemerkt, dass ihm die Unrichtigkeit der Lehre von der potestas directa nicht klar dargethan zu sein scheine, p. 305, dass aber die Theorie von der potestas indirecta, welche erst nach der Entstehung des Protestantismus aufgekommen sei, p. 305, weniger Missgunst bei ungläubigen, ketzerischen und schlecht katholischen Fürsten hervorrufe, p. 307. Allerdings versteht Martens S. 384. n. 1 die n. 24 des Syllabus dahin, dass sie der Kirche eine äussere gesetzgebende und richterliche Gewalt zuschreibt. Dann erscheint aber das indirecta völlig unerklärlich und ausserdem sind die gedachten Befugnisse schon in n. 19 unter den der Kirche zustehenden Rechten mit inbegriffen. Uebrigens folgt die These hinter n. 23, welche die Behauptung verwirft, dass die Päpste und die ökumenischen Konzilien die Grenzen ihrer Gewalt überschritten haben, also hervorhebt, so auch Martens S. 386, dass die Päpste, welche von dem Standpunkt des hierokratischen Systems aus gehandelt, z. B. Fürsten abgesetzt, weltliche Gesetze kassirt haben, sich keiner Anmassung schuldig gemacht hätten. Ebensowenig haltbar erscheint die Auslegung der n. 24 bei Hergenröther S. 836. Die direkte zeitliche Gewalt bezieht er auf den Besitz des früheren Kirchenstaates, der zeitlichen Güter und Gerechtsame, die indirekte auf das Recht der Kirche, die Gläubigen anzuhalten, ihre irdischen Güter recht zu gebrauchen und den Ueberfluss zu Gunsten der Nothleidenden zu verwenden, im Stande der Armuth zur Sparsamkeit ihre Zuflucht zu nehmen, ferner auf das Recht, die Kirchengüter zu schützen und Sakrilegien unter Censuren zu verbieten. Die erstere Annahme ist deshalb verfehlt, weil der Syllabus n. 26. 27. 75. 76 die fraglichen Punkte ausdrücklich berührt, und bei der zweiten wird unter der potestas temporalis das Recht, Kirchenzucht zu üben, verstanden, eine potestas, welche man sonst nicht als temporalis bezeichnet hat und auch nicht als solche bezeichnen kann. Weiter gehören hierher n. 42: „In conflictu legum utriusque potestatis, ius civile praevalet" und n. 56: „. . . minimeque opus est, ut humanae leges ad naturae ius conformentur aut obligandi vim a deo accipiant". Die Umkehrung der n. 42 in den Satz: „Bei einem Konflikt der Gesetze beider Gewalten geht das kirchliche Recht dem staatlichen vor", kann umsoweniger einem Bedenken unterliegen, als derselbe nur dasjenige wiederholt, was die mittelalterliche hierokratische Theorie lehrt und auch seinen Ausdruck im corpus iuris gefunden hat, s. o. S. 717. 728. 730. 738, und als n. 56 gerade die Forderung derselben Theorie in der Negative enthält, dass das staatliche Recht nach dem göttlichen oder Naturrecht, wie es die Kirche versteht, zu bemessen sei. Endlich tritt in der Note Antonellis an den Nuntius in Paris v. 19. März 1870, Arch. f. k. K. R. 24, XXXVIII (italienisch bei Friedberg, Actenstücke z. vatikan. Concil S. 515): „Und in der That hat die Kirche niemals eine direkte und absolute Macht über die politischen Rechte des Staates ausgeübt noch ausüben wollen . . . Da nun jede Handlung, sei sie von einer höheren Gewalt anbefohlen . . . dieses Charakters der Moralität und Gerechtigkeit nicht entkleidet werden kann, so ergiebt sich, dass das Urtheil der Kirche, wiewohl es sich direkt auf die Moralität der Hand-

daher unwandelbar und der Abänderung durch die Kirche, welche lediglich auf ihrer Grundlage gestiftet ist, entrückt. Sie bilden die Schranken, innerhalb deren sich die Thätigkeit aller Organe der Kirche zu bewegen hat, und selbst die höchsten Organe der letzteren, der Papst und das allgemeine Konzil, sind für immer an dieselben gebunden.

Daraus folgt, dass das oberste Gesetzgebungsrecht in der Kirche, wenngleich es ein souveränes ist, doch nicht als ein absolutes ohne jede höhere Schranke besteht.

Demgemäss können zunächst das allgemeine Konzil und der Papst das Dogma der Kirche nicht beliebig abändern, ebensowenig beliebig neue Dogmen festsetzen [1]. Wohl aber ist sowohl der letztere, wie das erstere befugt, neu aufkommende Lehren an dem feststehenden Dogma zu prüfen und sie geeignetenfalls als irrig zu verwerfen [2], ferner aber auch das Dogma zu deklariren, d. h. solche Glaubenssätze festzustellen, welche nur im Keim (*implicite*) in dem vorhandenen Lehrschatz der Kirche enthalten sind und welche sich als organische Weiterentwicklung der vorhandenen Glaubensgrundlage darstellen [3].

Ausser durch das Dogma ist aber nach einer seit dem Mittelalter weit verbreiteten Lehre die oberste kirchliche Gesetzgebung ferner durch das göttliche Recht im weiteren Sinn, d. h. durch das *ius naturale*, sowie durch das *ius divinum* (in der engeren Bedeutung) beschränkt [4].

lungen bezieht, sich indirekt auch auf alle Dinge erstreckt, mit denen diese Moralität in Verbindung steht. Das heisst aber nicht sich direkt in die politischen Angelegenheiten mischen, welche nach der von Gott aufgerichteten Ordnung und nach der Unterweisung der Kirche selbst in den Bereich der weltlichen Macht fallen, ohne irgendwelche Abhängigkeit von irgendeiner anderen Autorität. Die Unterordnung der bürgerlichen Gewalt unter die kirchliche entspringt mithin aus dem Vorrang des Priesterthums über den Staat, mit Rücksicht auf den höheren Rang der Bestimmung des einen gegen die des anderen. So hängt die Autorität des Staates von derjenigen des Priesterthums ab, wie die menschlichen Dinge von den göttlichen, die weltlichen von den geistigen abhängen", ebenfalls die Anschauung von der indirekten Gewalt der Kirche über den Staat hervor.

[1] Darüber ist man in der katholischen Kirche einig. Vgl. übrigens Phillips, Lehrb. d. K. R. 2. Aufl. S. 463; v. Schulte, Lehrb. 3. Aufl. S. 401.

[2] So hat z. B. Leo X. die Lehren Luthers (const. Exsurge v. 1520, bull. Taur. 5, 756) und das Konzil von Trient die der Protestanten verworfen.

[3] Wegen der allgemeinen Konzilien vgl. o. S. 341. 342. 349. 616. Ein Beispiel der päpstlichen Definition eines Dogmas bilden die litterae Pii IX. de dogmatica definitione immaculatae conceptionis virginis deiparae v. 8. Dez. 1854, Arch. f. k. K. R. 10, 395.

Die Feststellung dogmatischer Sätze, zu welcher die Berechtigung aus der obersten Lehrautorität des Konzils und des Papstes fliesst, ist allerdings an sich nicht Ausübung der Gesetzgebung, weil das Dogma als solches keinen Rechtssatz enthält, aber sie erzeugt zugleich rechtliche Wirkungen, da die Glieder der Kirche die Pflicht haben, das Dogma anzunehmen, und andernfalls als Häretiker behandelt werden. Insofern konkurrirt damit zugleich ein Akt der Gesetzgebung.

[4] Den Begriff des ius naturale hat die Kirche aus der antiken, insbesondere der griechischen Welt und Philosophie übernommen. Der Gedanke, dass ein ungeschriebenes, hochthronendes Gesetz, dass ein ewiges und unverbrüchliches Princip der Urquell und die Norm alles Gerechten sei, welcher zu der Unterscheidung des Naturrechtes (φύσει δίκαιον) von dem positiven Recht geführt hat, ist von den Kirchenvätern aufgenommen, aber in der christlichen Kirche ist das natürliche Recht mit dem durch die heilige Schrift geoffenbarten göttlichen Recht identificirt worden. vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht 3, 9. 10. 127. Auf diesem Standpunkt steht noch das 12. und zum Theil auch das 13. Jahrhundert, dict. Gratian. prooem. Dist. I: „ius naturale est, quod in lege et evangelio continetur, quo quisque iubetur alii facere, quod sibi vult fieri, et prohibetur alii inferre, quod sibi nolit fieri", u. Dist. V. dict. P. I: „§. 1 Naturale ius inter omnia primatum obtinet tempore et dignitate nec variatur tempore, sed immutabile permanet. §. 2. Sed quum naturale ius in lege et evangelio dicatur esse comprehensum, quaedam autem contraria his, quae in lege statuta sunt, nunc inveniuntur concessa, non videtur ius naturale immutabile permanere", s. auch o. S. 730, n. 6; c. 11 (Gregor. IX.) X. de consuet. I. 4, welches ius naturale in derselben Bedeutung gebraucht, s. auch Hostiensis summa aurea I. 4. n. 3 u. Glosse zu c. 11 cit. s. v. naturali iuri.

Unter dem ius naturale versteht die theologische und kanonistische Sprache diejenigen Normen, und zwar nicht blos rechtlichen, sondern vielmehr vor Allem ethischen Charakters, welche durch die Natur des von Gott erschaffenen Menschen von selbst gegeben sind, welche also auf den vom Schöpfer in die Menschennatur gelegten Principien beruhen[1]. Das göttliche Recht im engeren Sinn[2] oder auch ius *divinum positivum* genannt[3], bilden dagegen diejenigen Normen, welche von Gott oder Christus selbst angeordnet und durch die heilige Schrift alten und neuen Testaments, sowie durch die Tradition überliefert sind[4]. Insoweit, als die auf dem Na-

[1] Die Unterscheidung zwischen ius naturale und ius divinum datirt von Thomas v. Aquino, vgl. summae theolog. I. 2 qu. 91. Er definirt die lex naturalis l. c. art. II. n. 3: „Inter caetera autem rationalis creatura excellentiori quodam modo divinae providentiae subiacet, in quantum et ipsa fit providentiae particeps, sibi ipsi et aliis providens. Unde et in ipsa participatur ratio aeterna, per quam habet naturalem inclinationem ad debitum actum et finem: et talis participatio legis aeternae (welche nach qu. 93 art. 1 nichts anderes ist als „ratio divinae sapientiae, secundum quod est directiva omnium actuum et motionum") rationali creatura lex naturalis dicitur. Unde . . . (Psalmista) dicit: Signatum est super nos lumen vultus tui, Domine; quasi lumen rationis naturalis, quo discernimus, quid sit bonum et quid malum, quod pertinet ad naturalem legem, nihil aliud sit quam impressio luminis divini in nobis. Unde patet, quod lex naturalis nihil aliud est quam participatio legis aeternae in rationabili creatura". Innerhalb der lex naturae unterscheidet Thomas bei der Behandlung der Frage, ob sie ein und dieselbe für alle Menschen ist, die allgemeinen Grundsätze, die allen gemeinsam sind (l. c. qu. 94 art. 4. n. 3: „Sic igitur dicendum est, quod lex naturae quantum ad prima principia communia, est eadem apud omnes et secundum rectitudinem et secundum notitiam") und die „quaedam propria quae sunt quasi conclusiones principiorum communium", in Bezug auf welche die Einheit nicht gilt. Bei diesen ist zwar die lex naturalis „eadem apud omnes, ut in pluribus et secundum rectitudinem et secundum notitiam, sed ut in paucioribus potest deficere et quantum ad rectitudinem, propter aliqua particularia impedimenta (sicut etiam naturae generabiles et corruptibiles deficiunt, ut in paucioribus propter impedimenta) et etiam quantum notitiam; et hoc propter quod aliqui habent depravatam rationem ex passione seu ex mala consuetutine seu ex mala habitudine naturae". Nur die erstgedachten Principien sind unveränderlich (l. c. art. 5) und deshalb ist auch jede Dispensation von ihnen ausgeschlossen, l. c. qu. 97. art. 4. n. 3: „dicendum est, quod lex naturalis, in quantum continet praecepta communia quae nunquam fallunt, dispensationem recipere non potest"; vgl. ferner Thomas v. Aquino quaest. quodlibet. IV. art. 13: „Papa habet plenitudinem potestatis in ecclesia, ita scilicet, quod quaecumque sunt instituta per ecclesiam vel per ecclesiae praelatos sunt dispensabilia a papa. Haec enim sunt quae dicuntur esse iuris humani vel iuris positivi. Circa ea vero quae sunt iuris divini vel iuris naturalis dispensare non potest, quia ista habent efficaciam ex institutione divina . . . In solis his quae sunt de lege naturae et in articulis fidei et sacramentis novae legis dispensare non potest". Diese Auffassung des ius naturae als etwas vom ius divinum Verschiedenes hat in Folge der Autorität ihres Urhebers sehr weite Verbreitung gefunden und wird heute auch noch vielfach festgehalten, vgl. z. B. Bouix, tract. de princip. iur. canonici, ed. sec. Paris. (s. a.) p. 184, und überhaupt auch Hergenröther a. a. O. S. 15.

[2] Thomas v. Aquino summ. I. 2. qu. 91. art. 4.

[3] Z. B. Reiffenstuel prooem. c. 2. n. 23 ff.; Bouix l. c. p. 35.

[4] Aber nicht alle Anordnungen, nämlich aus dem alten Testamente nur die Moralvorschriften, vgl. schon Gratian dict. i. f. Dist. VI: „Sunt enim in lege quaedam moralia praecepta, ut: non occides, quaedam mystica, utpote sacrificiorum praecepta, ut de agno et alia similia his. Moralia mandata ad naturale ius (welches für Gratian soviel wie ius divinum ist, s. S. 769. n. 4) spectant atque ideo nullam mutabilitatem recepisse monstrantur. Mystica vero, quantum ad superficiem, a naturali iure probantur aliena, quantum ad moralem intelligentiam, inveniuntur sibi annexa; ac per hoc, etsi secundum superficiem videantur esse mutata, tamen secundum moralem intelligentiam mutabilitatem nescire probantur"; Thomas v. Aquino summ. I. 2. qu. 103. art. 3. n. 4: „lex vetus dicitur esse in aeternum, secundum moralia quidem simpliciter et absolute, secundum caeremonialia vero quantum ad veritatem per ea figuratam". Das ist die herrschende Lehre, Phillips K. R. 3, 592 ff.; Bouix l. c. p. 35; Pachmann, Lehrb. d. K. R. 3. Aufl. 1, 59; Richter K. R. §. 82. Daraus folgt, dass das Recht der jüdischen Theokratie als solches nicht zum ius divinum gehört und dass die von der kirchlichen Gesetzgebung aus demselben herübergenommenen und eingeführten Anordnungen iuris humani sind, Phillips a. a. O. S. 596. n. 17.

Aus dem neuen Testamente werden zum ius divinum gerechnet die Vorschriften über den Glauben und die von Christus eingesetzten Sakramente, sowie die Moralvorschriften, Thomas von Aquino summ. l. c. qu. 108. art. 2; Reiffenstuel prooem. §. 2; Schmier iurisprud. canon. civ. lib. I. tr. 1. c. 3. n. 42 ff.; Bouix p. 37, und in demselben Umfange die nach der Tradition von Christus, nicht aber von den Aposteln, Bouix p. 38, herrührenden Anordnungen.

turrecht beruhenden Vorschriften auch noch ausdrücklich von Gott geboten sind, gehören diese, wie z. B. die des Dekalogs, ebenfalls zum ius divinum[1].

Bei dieser Theorie ist aber ausser Acht gelassen, dass weitaus die meisten Normen, welche das Naturrecht und das göttliche Recht bilden sollen, nicht Rechtssätze, sondern Vorschriften ethischen und dogmatischen Inhalts sind[2]. Ferner haben, was insbesondere das Naturrecht in vorhin erwähnter Bedeutung betrifft, diejenigen ethischen Principien über das Verhalten der Menschen, welche auf der Natur und Bestimmung des Menschen beruhen, nicht ohne Weiteres den Charakter von Rechtsnormen, d. h. von Vorschriften, welche eine äussere, zwingende Kraft besitzen[3]. Soweit sie aber als Grundlagen für die Rechtsbildung in Betracht kommen, sind sie auch Fundamentalsätze der christlichen Ethik und haben als solche für die Kirche Geltung. Der Begriff des ius naturae erscheint also ebenso haltlos, wie überflüssig[4]. Der richtige Gedanke, welcher der besprochenen Theorie zu Grunde liegt, ist vielmehr der, dass die durch den göttlichen Willen für die Kirche getroffenen Anordnungen, soweit sie Rechtsvorschriften enthalten — nur diese kann man zutreffender Weise ius divinum nennen, — jeder Einwirkung, Abänderung oder Aufhebung durch die kirchlichen Gesetzgebungsorgane entzogen sind, — soweit sie aber den Glauben und die Moral betreffen, die unantastbaren Grundlagen bilden, auf denen sich alles kirchliche Recht zu entwickeln hat und mithin diejenigen Schranken darstellen, innerhalb deren sich die kirchliche Gesetzgebung bei der Schaffung von Rechtsnormen zu halten hat und mit denen sie sich dabei nicht in Widerspruch zu setzen berechtigt ist[5].

Eine Rechtsnorm, welche unter Verletzung der bisher besprochenen Schranken von einem allgemeinen Konzil oder von dem Papst erlassen würde, würde nichtig und unverbindlich sein[6].

Allerdings ist seit dem Vatikanum der rechtliche Charakter dieser Schranken dem Papst gegenüber insoweit entfallen, als derselbe Kirchengesetze ex cathedra

Wie man schon im 12. und 13. Jahrhundert, als die Theorie, dass der Papst an das ius divinum gebunden sei, ausgebildet wurde, darüber gestritten hat, welche einzelne Vorschriften darauf beruhen, s. v. Schulte, Gesch. d. Quellen u. Literatur 1, 32. n. 14, S. 102 Anm., S. 210, so bestehen auch heute noch in dieser Beziehung einzelne Kontroversen, s. o. S. 225. Das Nähere darüber bei den betreffenden Lehren.

[1] Thomas v. Aquino summ. I. 2. qu. 98. art. 5; qu. 99. art. 2. („lex vetus distinguitur a lege naturae non tanquam ab ea omnino aliena, sed tanquam ei aliquid superaddens"); qu. 100. art. 1. 3. 11; vgl. ferner Bouix l. c. p. 35 ff.

[2] Wenn Phillips, K. R. 3, 597 mit Bezug auf das neue Testament sagt: „In diesem sind zunächst viele Moralvorschriften, z. B. die Feindesliebe enthalten, nicht minder Ceremonialien in Beziehung auf das Opfer des neuen Bundes, wie überhaupt in Betreff der Sakramente; eigentliche Rechtsvorschriften finden sich darin nicht, wohl aber hat Christus ein geistiges Königthum zur Regierung bestellt und hat überhaupt seinem Reiche durch Feststellung der Fundamentalprincipien eine bestimmte Verfassung gegeben," so ist mir nicht klar, was er unter Rechtsvorschriften versteht, da die Anordnungen über die Verfassung doch zu diesen gerechnet werden müssen. Vielfach wird allerdings bei der Aufzählung des ius divinum der Rechtsvorschriften nicht gedacht (s. S. 770. n. 4), aber offenbar deshalb, weil diese in den Vorschriften über den Glauben und die Sakramente als mit enthalten gedacht werden (denn es schliesst z. B. der Glaube an die in bestimmter Weise verfasste Kirche auch die Prinzipien dieser Verfassung in sich).

[3] Vgl. die Ausführung von Schulte, K. R. 1, 45 ff.

[4] So fasst auch Schulte a. a. O. S. 47 ius divinum und naturale als identisch und als Inbegriff derjenigen Rechtssätze, welche zufolge des göttlichen Willens als fundamentale anzusehen sind.

[5] Im Wesentlichen dieselbe Formulirung schon bei v. Schulte, Lehrb. 3. Aufl. S. 401.

[6] Bestehen nur Zweifel, ob die Schranke innegehalten ist, so können darüber wieder nur die höchsten Gesetzgebungsorgane die Entscheidung haben. Einer an sich unverbindlichen Anordnung, deren Zurücknahme nicht zu erreichen ist, kann aber jeder einzelne Gläubige Widerstand leisten, Schulte, K. R. 1, 90.

erlässt, weil diese als unfehlbar gelten[1] und daher Niemand in der Kirche berechtigt ist, sie wegen etwaiger Ueberschreitung der gedachten Gränzen anzufechten und als nichtig zu behandeln. Die erwähnten Schranken haben demnach nur noch eine rein moralische Bedeutung für die Ausübung des Gesetzgebungsrechtes durch den Papst[2].

Hinsichtlich des Rechtes zur obersten Gesetzgebung stehen sich nach heutigem Recht Papst und allgemeines Konzil vollkommen gleich[3]. Die Befugniss des letzteren ist weder eine höhere noch unbeschränktere als die des ersteren, ja thatsächlich ist heute bei der durch das Vatikanum völlig veränderten Stellung des allgemeinen Konzils jede dogmatische Definition oder jede gesetzliche Anordnung eines solchen, wie schon o. S. 630 und o. S. 764 entwickelt ist, eine päpstliche. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, dass der Papst allein ohne Mitwirkung einer allgemeinen Synode die von einem früheren Konzile erlassenen Kirchengesetze abzuändern oder aufzuheben berechtigt ist[4].

II. Wesentliche Erfordernisse (Publikation oder Promulgation) der Kirchengesetze*. Zum Wesen jedes Gesetzes gehört:

1. die Feststellung des Rechtssatzes, welcher den Inhalt desselben bildet,
2. die Sanktion desselben, d. h. die Erklärung des gesetzgebenden Organes

[1] Constit. Pastor. aeternus v. 18. Juli 1870. c. 4, s. o. S. 467. n. 5. Das gilt nicht blos für Dogmen, sondern auch für Rechtsnormen, da dieselben unter die Definitionen über die mores, welche ebenfalls mit der Unfehlbarkeit ausgestattet sind, fallen. Die feststehende Lehre der katholischen Kirche hat allerdings schon lange den Glaubensdekreten der allgemeinen Konzilien die Unfehlbarkeit zugesprochen, und insoweit lag wenigstens auch früher die Möglichkeit vor, dass ein solches sich über die erwähnten Schranken hinwegsetzen könne, aber abgesehen davon, dass derartige Konzilien selten zusammengetreten sind, kam noch hinzu, dass die Innehaltung der fraglichen Grenzen sich stets durch die Reception der Beschlüsse zu bewähren hatte, s. o. S. 341. 342. 347. 632.

[2] Allerdings bleibt es möglich, dass, wenn ein Papst diese Pflicht verletzen sollte, das Gesammtbewusstsein der Kirche dagegen reagiren könnte.

[3] Wenn die Konzilien von Konstanz sess. gen. V. (Th. I. S. 197. n. 7) und Basel (s. o. S. 400. 403. n. 5; S. 406. 416) den Satz ausgesprochen haben, dass der Papst dem allgemeinen Konzil in Sachen des Glaubens und der Reformgesetzgebung unterworfen sei, so bedeutete dies soviel, dass das Konzil auch ohne denselben derartige Festsetzungen mit bindender Kraft für die ganze Kirche zu erlassen befugt sei, und dass der Papst keine Macht besitze, auch nur die rechtlichen Anordnungen eines allgemeinen Konzils ohne die Mitwirkung eines anderen abzuändern und aufzuheben, s. o. S. 398.

[4] Dass die Doktrin noch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zum Theil die entgegengesetzte Ansicht vertreten hat, s. summa Coloniens., v. Schulte, z. Gesch. d. Literat. üb. d. Dekret Gratians, 2. Beitrag S. 19, welche von den 4 ältesten allgemeinen Konzilien sagt: „quae nullo dispensationis colore vel mutare vel mutilare nec ad unum iota s. Romana ecclesia praevalet", ferner die summa Paris. a. a. O. 25, welche dies in Betreff der ersten 8 ökumenischen Synoden annimmt, s. auch summa Lips., herausgegeben v. Schulte. Wien 1871 S. 19, hängt mit der früheren Lehre von der Gebundenheit des Papstes durch die Kanones (s. o. S. 728 ff.) zusammen. Später haben sie die Gallikaner in Anhalt an die von den Reformkonzilen festgestellte Superiorität des allgemeinen Konzils (s. vor. Note) wieder aufgenommen. Vgl. Bossuet, defens. declar. eccles. Gallicanae P. II. C. XI. c. 1 u. 15 (auch Petr. de Marca, de concord. sacerd. et imper. l. III. c. 7. 8.) Selbstverständlich ist diese Meinung von den Anhängern des Papalsystems stets bekämpft worden, (s. z. B. Fagnan. ad c. 1. X. de const. I. 2. n. 102 u. c. 1. X. de pact. I. 35. n. 53). Auch Schulte hat sie einstmals K. R. 1, 55 in ausführlicher Erörterung der für und wider sprechenden Kapitel des Dekrets und der Dekretalensammlungen zu widerlegen gesucht. Vereinigen lassen sich die Quellenstellen aber nur auf historischem Wege, da ein Theil derselben noch auf der älteren Anschauung, dass der Papst im allgemeinen an die Kanones gebunden sei, steht (s. o. a. a. O.). Sowohl diese, wie auch die Lehre der Reformkonzilien ist aber heute überwunden. Vollends kann nach dem Vatikanum die Geltung des im Text hingestellten Satzes nicht mehr beanstandet werden. Wenn v. Schulte, Lehrb. 3. Aufl. S. 403. (vgl. auch dessen Stellg. d. Concilien S. 164) den Papst an die Beschlüsse der ökumenischen Konzilien, nicht aber an die der abendländischen General-Synoden gebunden wissen will, so erklärt sich dies aus seiner eigenthümlichen, schon o. S. 603. n. 1 u. S. 610 beleuchteten Auffassung.

* von Espen tract. de promulgatione legum ecclesiasticarum ac spec. bullarum ac rescriptor. curiae Rom. in den Ausgaben seiner Werke; E. Seitz, Revision der Theorie über die Promulgation der Kirchengesetze in desselben Zeitschr. f. Kirchenrechts- u. Pastoralwissenschaft. Bd. I. Hft. 1. S. 91 ff.

(des allgemeinen Konzils oder des Papstes), dass dem Rechtssatze bindende und verpflichtende Kraft beiwohnen solle,

3. die Verkündung (Publikation oder Promulgation) des sanktionirten Rechtssatzes durch das gesetzgebende Organ oder unter Autorität desselben.

Zu 1. Jedes Gesetz muss begrifflich einen Rechtssatz enthalten[1]. Es ist dagegen nicht nöthig, dass die Feststellung und Formulirung noch weniger die Vorbereitungsarbeiten dazu durch das gesetzgebende Organ selbst vorgenommen werden[2].

Ebensowenig wird eine bestimmte Form der Erklärung erfordert, indessen ist in der Kirche die schriftliche Beurkundung des gesetzgeberischen Willens die hergebrachte und übliche Form[3].

Zu 2. Die Sanktion des Rechtssatzes bedarf keiner bestimmten Fassung. Es genügt für sie nicht nur jede beliebige Erklärung, aus welcher sich der betreffende Wille des Gesetzgebers entnehmen lässt[4], sondern auch schon die blosse Feststellung des Rechtssatzes in Verbindung mit solchen Umständen, welche auf einen derartigen Willen schliessen lassen[5].

Zeitlich getrennt brauchen die beiden Akte, die endgültige Feststellung des Rechtssatzes und die Sanktion nicht immer zu sein, es kann vielmehr beides gleichzeitig geschehen[6].

Die Sanktion war, was die konziliare Gesetzgebung betrifft, zur Zeit des römischen Reiches ein Recht des römischen Kaisers, welches derselbe indessen nur bei Glaubensbeschlüssen persönlich handhabte, während das Konzil bei dem Erlass anderer Kirchengesetze kraft des ein für alle Mal delegirten kaiserlichen Rechtes auch die Sanktionsgewalt besass[7]. Für die mittelalterlichen Synoden muss das Sanktionsrecht noch dem aus dem Papst und dem Episkopat bestehenden Konzil als solchem zugesprochen werden[8], wenngleich faktisch der Papst das Konzil beherrscht hat und dieses Verhältniss auch in der Formel der Konzilsbeschlüsse her-

[1] Wegen derjenigen kirchlichen Erlasse, welche einen dogmatischen Inhalt haben, vgl. o. S. 769. n. 3.

[2] Der Gesetzgeber kann einen bereits von der Wissenschaft formulirten Rechtssatz zum Gesetze erheben.

Ueber die Vorbereitungen der Beschlüsse auf den allgemeinen Konzilien ist o. S. 333 ff. in der Geschichte derselben bei der Besprechung der einzelnen Synoden das Erforderliche bemerkt.

Was dagegen die Vorbereitung der vom Papst zu erlassenden Gesetze betrifft, so giebt es im Organismus der Kurie dafür keine besondere und eigene ständige Behörde, vgl. Th. I. S. 392. 448 ff. Der Papst kann sich dabei der Hülfe der verschiedenen Kongregationen und auch des Beirathes der Kardinäle bedienen.

[3] Allerdings sind früher seitens der Päpste auch blos mündliche Anordnungen, s. g. *oracula vivae vocis* — der Ausdruck schon in c. 3 (Paul II. v. 1468) de poen. in Extr. comm. V. 9 — und sie könnten de jure auch heute noch erlassen werden, da es sich sehr wohl denken lässt (anderer Ansicht freilich Schulte, K. R. 1, 150), dass der Gesetzgeber zunächst seinen Willen nur mündlich verlautbart und die Schrift nicht als wesentliche Erscheinungsform gewählt, sondern nur zur Feststellung des verlautbarten Inhalts benutzt wird. Praktisch sind aber diese s. g. oracula vivae vocis nicht für die allgemeine Gesetzgebung, wohl aber für die Ertheilung von Privilegien und Dispensationen gebraucht worden. Vgl. des Näheren §. 192.

[4] Es reichen also Worte, welche blos eine Anordnung, ja selbst nur ein Ermahnen enthalten, aus, vgl. Phillips, K. R. 5, 45.

[5] So würde z. B. die blosse dogmatische Feststellung eines Glaubenssatzes in Verbindung mit der ordnungsmässigen Publikation des betreffenden Erlasses genügend sein, um den Willen des Gesetzgebers erkennen zu lassen, dass der Satz von allen Mitgliedern der Kirche angenommen werden soll, auch ohne dass für die sich Weigernden die Exkommunikation oder das Anathem angedroht wird.

[6] Das war z. B. der Fall auf den Synoden zu Konstanz und Basel. Die formale Abstimmung über die vorbereiteten Entwürfe, durch welche diese letzteren erst definitiv festgestellt wurden, erfolgte hier in den feierlichen, gleichzeitig zur Publikation dienenden Sitzungen, s. o. S. 378. 394.

[7] S. o. S. 346. 347. 673. 676.

[8] S. o. S. 361.

vorgetreten ist[1]. Die Reformkonzilien haben ihrerseits dem allgemeinen Konzil allein, unabhängig vom Papst, das Sanktionsrecht zu erringen gesucht und dasselbe auch theilweise geübt[2]. In Folge der rückläufigen Bewegung ist aber der mittelalterliche Zustand wieder der herrschende geworden[3]. Jetzt, d. h. seit dem Vatikanum hat der Papst auch für die in konziliarer Berathung festgestellten Anordnungen ausschliesslich das Recht zur Sanktion erlangt und die frühere Antheilnahme des Konzils an der letzteren ist für immer beseitigt worden[4].

Zu 3. Das katholische Kirchenrecht hat für die Publikation oder Promulgation[5] der Kirchengesetze keinen bestimmten Modus vorgeschrieben.

Was zunächst die von den allgemeinen Konzilien erlassenen Anordnungen betrifft, so wurde im allgemeinen die Verkündigung derselben in den Konzilssitzungen als die zur Feststellung der Existenz des Gesetzes genügende Publikation betrachtet, jedoch sind des Näheren im Laufe der Zeiten mannichfache Verschiedenheiten vorgekommen.

Die gedachte Art der Publikation ist wohl schon für die Kanones der morgenländischen Synoden üblich gewesen[6], während die Publikation der von diesen gefassten Glaubensdekrete in den Sitzungen[7] nicht für ihre verbindliche Kraft entscheidend gewesen, sondern nur dem Zweck der Konstatirung des von dem Konzil gefassten Beschlusses gedient haben kann[8], denn dieselben bedurften der kaiserlichen Bestätigung[9] und daher konnten sie erst rechtliche Wirksamkeit durch die Publikation des betreffenden kaiserlichen Ediktes erlangen.

Auf den mittelalterlichen Synoden bestand die Publikation in der Verlesung der Kanones in den Sitzungen[10]. In der Periode der Reformkonzilien, auf welchen sich zuerst eine feste Geschäftsordnung herausgebildet hat, wurden besondere feierlichere Sitzungen, welche sowohl der formalen Feststellung, wie auch der Publikation der

[1] S. o. S. 361. 362.

[2] S. o. S. 378. 394.

[3] S. o. S.S. 418. 419, insbesondere Anm. 5 u. S. 424. Dass auch die den Trienter Beschlüssen besonders von Pius IV. i. J. 1564 ertheilte Bestätigung, s. o. S. 443, nicht den Charakter einer ausschliesslich und allein rechtlich relevanten Sanktion hat, sondern nur als Ausübung des dem Papste neben dem Konzil zukommenden und mit ihm gemeinschaftlich zustehenden Sanktionsrechtes aufgefasst werden kann, ergiebt die Formel der Beschlüsse des gedachten Konzils, vgl. o. S. 440. 441.

[4] S. o. S. 630. u. S. 764.

[5] Die Quellen brauchen das Wort: promulgatio gleichbedeutend mit Publikation, s. c. 18 (Nicol. I.) C. XXV. qu. 2. (o. S. 716. n. 5) u. c. 1. (Innoc. III.) X. de postul. praelat. I. 5. Auch bietet das kanonische Recht keinen Anhalt dafür, sachlich zwischen Promulgation und Publikation zu unterscheiden, wie man dies neuerdings auf dem Gebiete des Staatsrechts versucht hat.

[6] Etwas Sicheres darüber ergiebt das vorhandene Quellenmaterial über die ältesten Synoden nicht, doch führt die Sitte, die Kanones in einer Sitzung zusammenzustellen, Hefele, Concil. Gesch. 2. Aufl. 2, 504 auf die Annahme des Textes, nicht minder der Umstand, dass in dieser Weise auf dem 8. allgemeinen Konzil zu Konstantinopel v. 869 in der letzten Sitzung verfahren worden ist, Mansi, 16, 159.

[7] S. o. S. 346. n. 2.

[8] Dafür spricht auch, dass nach der Verlesung der Glaubensbeschlüsse in der Sitzung der anwesende Kaiser das Konzil fragt, ob das Konzil mit dem Verlesenen einverstanden sei, wie dies auf der Synode von Chalcedon 451 act. 6, Mansi 7, 134 ff. 170; von Konstantinopel v. 680, l. c. 11, 631 ff. 658 ff.; von Nicaea v. 787, l. c. 13, 414; von Konstantinopel v. 869, l. c. 16, 179. 185 geschehen ist, sowie dass selbst in den Fällen, wo der anwesende Kaiser die Beschlüsse unterschrieben hat, wie z. B. zu Konstantinopel (680) doch noch ein besonderes Bestätigungsedikt erlassen worden ist, vgl. o. S. 346. n. 3 und 4.

[9] S. o. S. 346.

[10] Later. III. v. 1179, Mansi, 22, 234: „In quibus haec decreta subscripta generaliter observanda constituit . . . His itaque promulgatis et ab universo clero et populo circumstante receptis;" Lugdun. a. 1245, l. c. 23, 612; Lugd. a. 1274, l. c. 24, 63. 64. 67. 68.

Beschlüsse dienten[1], eingeführt. Dieser Modus ist auch auf dem Konzile von Trient[2] und dem Vatikanum beibehalten worden[3].

Die päpstlichen Anordnungen sind während der Zeiten, in welchen das oberste Gesetzgebungsrecht des römischen Stuhles in der Entwicklung begriffen gewesen ist, entsprechend ihrem gelegentlichen Charakter den zunächst Betheiligten mit der Anweisung, die weitere Bekanntmachung, namentlich an andere, benachbarte oder untergebene Bischöfe zu veranlassen, mitgetheilt[4] oder auch mitunter an mehrere in gleichlautenden Exemplaren übersandt worden[5]. Selbst als das päpstliche Gesetzgebungsrecht in der Kirche zur Anerkennung gelangt war, ist ein bestimmter Publikationsmodus nicht vorgeschrieben worden[6]. Während die grossen aus den offiziellen Dekretalensammlungen des 13. und 14. Jahrhunderts bestehenden, päpstlichen Gesetzbücher durch die Uebersendung an einzelne Universitäten publicirt worden sind[7], hat man im Uebrigen noch mehrere Jahrhunderte hindurch den früheren Modus beibehalten[8].

Erst im Laufe des 16. Jahrhunderts hat sich observanzmässig für Anordnungen allgemeinen Inhalts, nachdem schon seit dem 13. Jahrhundert die Anheftung päpstlicher Erlasse, in welchen Strafen gegen bestimmte Personen[9] und für gewisse[10]

[1] Vgl. o. S. 376. 378. 388. 394.

[2] Wegen des 5. Lateran-Konzils s. o. S. 424.

[3] S. o. S. 432. 458. Auf dem Tridentinum war allerdings nach der Auffassung der Kurie und der Legaten die Publikation der Beschlüsse in den Sitzungen noch nicht entscheidend, da die Mehrheit des Konzils veranlasst wurde, die päpstliche Bestätigung einzuholen. Es bildete also von diesem Standpunkt aus erst die Verkündigung der Bestätigungsbulle Pius' IV. den abschliessenden Akt, vgl. o. S. 442. 443. In Betreff des Vatikanums vgl. das Schreiben des Schreiben des Kardinalstaatssekretärs v. 11. August 1870 an den Nuntius in Brüssel, Friedberg, Aktenstücke z. vatikan. Concil S. 53. u. 625: „La constituzione, di cui è parola, ebbe la più solenne possibile pubblicazione nel giorno stesso in cui nella basilica vaticana venne lolennemente confermata e promulgata dal sommo pontefice in presenza di oltre 500 vescovi, essendo stata quindi affissa con le ordinarie formalità ne' consueti luoghi di Roma, sebbene ciò non fosse necessario al caso. In conseguenza di che, secondo la nota regola, si rese obbligatoria per l'intiero mondo cattolico senza bisogno di altra qualsiasi pubblicazione."

[4] S. o. S. 683. n. 5.

[5] Durch s. g. *epistolae a pari* oder *a paribus*, vgl. Phillips, K. R. 3, 626. 627., s. auch o. S. 723. n. 2.

[6] Das hängt damit zusammen, dass auch noch in dieser Zeit Gesetze allgemeinen Inhalts selten von den Päpsten allein erlassen worden sind.

[7] S. o. S. 739 ff.

[8] So ist wohl z. B. die S. 122. n. 3 citirte Konstitution durch eine Reihe gleichlautender Schreiben an die Prälaten der verschiedenen Provinzen publicirt worden.

[9] Anscheinend hat zuerst Martin IV. i. J. 1281 die Exkommunikation gegen den Kaiser Michael Palaeologus durch Anheften an die Kathedrale von Orvieto publiciren lassen, Mansi, 24, 106: „chartas sive membranas processum continentes in eundem in maioris Urbevetanae ecclesiae appendi vel affigi ostiis seu superliminaribus faciemus, quae processum ipsum quasi sonoro praeconio et patulo iudicio publicabunt: ita quod idem Palaeologus et alii, contra quos processus ipse contigit, nullam possint postmodum excusationem praetendere, quod ad eos talis processus non pervenerit vel quod ignoraverint eundem, cum non sit verisimile remanere quoad ipsos incognitum vel occultum, quod tam patenter omnibus publicatur;" vgl. ferner die auf dieselbe Weise publicirte Absetzungssentenz desselben Papstes v. 1283 gegen Peter v. Aragonien, bull. Taurin. 4, 66; Exkommunikationssentenz Bonifazius' VIII. v. 1303 gegen Philipp v. Frankreich, publicirt durch Anheften an die Kathedrale von Anagni, l. c. p. 174.

[10] Androhung der Exkommunikation gegen Verletzung der nach und von Rom reisenden Personen const. Bonifac. VIII.: Excommunicamus v. 1303 (Anheftung an die Laterankirche) bull. cit. 4, 158; Johanns XXI. Strafandrohung gegen die Annahme der Vikariatswürde des deutschen Reichs bei der Vakanz desselben v. 1317, (Anheftung an die Kathedrale v. Avignon) l. c. p. 234; Exkommunikationen v. Ketzern u. s. w. durch Gregor XI. 1372 (ebenso) l. c. p. 239; Strafandrohungen gegen Geschenke für Verleihung von päpstlich zu vergebenden Benefizien durch Gregor XI. 1374, l. c. p. 577 (ebenso); gegen die Occupanten der Kammergüter von Bonifaz IX. v. 1390, l. c. p. 604; Eugen IV. in c. 3 de priv. in Extr. comm. V. 7 (Anheftung an den Lateran); Publikation der Bulle: In coena v. 1511 durch Anheftung an den Lateran u. St. Peter, l. c. 5, 490; const. Leon. X. v. 1519: In supremo gegen die Hinderung der Ausführung päpstlicher Bullen (Anheftung an das Kanzleigebäude und an St. Peter), l. c. 5, 716; const.

Verletzungen angedroht oder Citationen[1] oder Einladungen[2] enthalten waren, behufs ihrer Kundmachung an die Thür der Kathedrale der jeweiligen Residenz des Papstes, mitunter auch an anderen Kirchen[3] angeordnet worden war, ein diesem Verfahren im Wesentlichen gleicher Publikationsmodus, die s. g. *publicatio* oder *promulgatio in acie campi Florae* festgestellt. Sie besteht in der Verlesung des päpstlichen Erlasses zur Zeit des gottesdienstlichen Besuches und in demnächstiger Anheftung an bestimmten Publikationsstätten in Rom, an den Thüren der Basiliken vom Lateran und von S. Peter im Vatikan, an dem Gebäude der apostolischen Kanzlei und auf dem Platze *campus Florae*[4] (mitunter auch an anderen Orten)[5] oder, was häufiger ist, blos in der Anheftung an den erwähnten oder einzelnen der erwähnten Orte durch einen Cursor der päpstlichen Kurie[6], welcher die erfolgte Anschlagung unter dem Exemplar zu bescheinigen hat[7]. Dieser Publikationsmodus ist aber nicht der einzig und ausschliesslich zulässige. Es sind daneben seit jener Zeit immer auch noch andere Arten der Publikation bei der Kurie in Uebung gewesen[8].

Leon. X. v. 1515: Inter graves gegen die occupantes terrarum eccles. Romanae (Verlesung in der Peters- und Laterankirche, Anheftung daselbst, an die Kanzlei und in acie campi Florae) l. c. 5, 628.

[1] Bonifac. VIII. erklärt 1303 in c. un. de dolo et cont. in Extr. comm. II. 3 in päpstlichen Prozessen einen Anschlag an die Thür der Kathedrale des Aufenthaltsortes der Kurie für genügend, zumal (praesertim) wenn der zu Citirende die Zustellung der Ladung verhindere, was die Clem. I. de iud. II. 1 auf den zuletztgedachten Fall beschränkt.

[2] Die Ladung zum lateranensischen Konzil von Julius X. i. J. 1511 ist auf die a. E. der vorletzten Note gedachte Weise publicirt worden, l. c. 5, 507.

[3] So hat Nikolaus V. die Anheftung der const. Romanus pontifex v. 1454, §§. 7. 8, Verbot der Unterstützung der Mauren gegen Heinrich v. Portugal, an die Kathedrale v. Lissabon, bull. cit. 5, 114; Leo X. die der Bulle: Exsurge v. 1520 gegen Luther ausser an den Vatikan und die Kanzlei auch an die Kathedralkirchen v. Brandenburg, Meissen und Merseburg angeordnet, l. c. 5, 756.

[4] Const. Julii III.: Cum civitates v. 1552, bull. cit. 6, 464: „Ut autem praemissa omnia ad eorum, quorum interest notitiam deducantur nec aliquis de eis ignorantiam iuste praetendere possit, volumus et apostolica auctoritate decernimus, quod praesentes literas per aliquos curiae nostrae cursores ad basilicae principis apostolorum de Urbe et ecclesiae Lateranens. valvas, dum inibi populi multitudo ad divina audienda convenerit, palam et clara voce legantur et lectae in valvis basilicae et ecclesiae huiusmodi ac cancellariae apostolicae urbis necnon in acie campi Florae affigantur, ubi ad lectionem et notitiam cunctorum aliquandiu affixae pendeant et cum inde amovebuntur, earum exempla eisdem in eisdem locis remaneant affixa", const Pii IV.: In eligendis v. 1562 §. 31, l. c. 7, 236; Bestätigungsbulle Pius' IV. für das Konzil v. Trient: Benedictus deus v. 1564, l. c. 7, 246: „Ut haec autem ad omnium notitiam perveniant neve quis excusatione ignorationis uti possit, volumus et mandamus, ut hae literae per aliquos curiae nostrae cursores in basilica Vaticana principis apostolorum et in ecclesia Lateran., tunc cum in eis populus ut missarum solemnibus intersit, congregari solet, palam et clara voce recitentur; et postquam recitatae fuerint, ad valvas earum ecclesiarum itemque cancellariae apostolicae et in loco solito campi Florae affigantur ibique, ut legi et omnibus innotescere possint, aliquantisper relinquantur. Cum autem inde amovebuntur, relictis de more ibidem exemplis, in alma Urbe ad impressionem tradantur, quo commodius per christiani nominis provincias et regna divulgari possint".

[5] Z. B. Monte Citorio, bull. Bened. XIV. 1, 23. 53. 143, auch an der Kirche S. Maria Maggiore und anderen Basiliken in Rom, const. Pii IX. v. 1873, Arch. f. k. K. R. 31, 185.

[6] Const. Pauli IV.: Postquam divina v. 1558, bull. cit. 6, 543; const. Cum secundum v. 1558, l. c. p. 548; const. Ex apostolatus v. 1559, l. c. p. 555; const. Pii IV.: De salute v. 1560 (de residentia episcopali), l. c. 7, 58; const. Pii V.: Quanta cura v. 1568, l. c. p. 666: „iubemus easdem praesentes ad valvas basilicae principis apostolorum de Urbe et in acie campi Florae publicari et earum exempla affigi volumusque eas sic publicatas omnes et singulos perinde afficere et obligare ac si illis ipsis fuissent singulariter intimatae"; const. Innoc. XII.: Speculatores domus v. 1694, l. c. 20, 666; const. Bened. XIV.: Sacramentum v. 1741, bull. eiusd. 1, 53; s. auch ibid. p. 70. 73. 86. 143.

[7] Solche Berichte aus dem 16. Jahrh. bull. Taurin. 6, 433. 464; aus dem 18. Jahrh. bull. Benedict. XIV. 1, 23; aus neuerer Zeit s. Arch. f. k. K. R. 31, 185: „Anno a nativitate domini 1873 die vero 5 m. Octobr. indict. I. pontificatus ss. in Christo patris et D. N. D. Pii divina providentia papae anno XXVIII supradictae litterae apostolicae affixae et publicatae fuerunt ad valvas basilicarum maiorum Urbis per me Vincentium Benaglia apostolicum cursorem. Philippus Ossani, magister cursorum".

[8] So sind namentlich die die apostolische Kanzlei und andere Behörden, ihre Organisation, Rechte u. s. w. betreffenden Verordnungen durch Verlesen in der Kanzlei und auch Anheften am

Unrichtig ist es, dass subsidiarisch in Betreff der Publikation päpstlicher Erlasse das römische Recht zur Anwendung kommen müsse, und dass nach diesem eine Publikation des Gesetzes in den einzelnen Provinzen und Diöcesen erforderlich sei[1], vielmehr genügt jeder Modus, durch welchen zufolge des Willens des Gesetzgebers die betreffende, zum Gesetz bestimmte Anordnung aus seiner Hand oder aus der seiner Hülfsorgane zum Zweck ihrer Anwendung in der Art weggegeben wird, dass die auf die Geltung des Gesetzes gerichtete Absicht des Gesetzgebers in die äussere Erscheinung tritt und eine weitere Verbreitung und Kundmachung des Gesetzes ermöglicht wird.

Ein solches Verfahren reicht aus, um das Gesetz zur Existenz zu bringen, und die Kenntnissnahme von demselben, sowie seine Anwendung herbeizuführen.

Unbestritten ist allerdings diese Auffassung nicht. Schon seit dem 17. Jahrhundert hat man behauptet, dass die *promulgatio in acie campi Florae* als eine blosse s. g. *promulgatio ubri facta* nicht für die ganze Kirche genügend sein, also nicht als eine *promulgatio orbi facta* gelten könne, vielmehr zu diesem Zwecke eine Kundmachung des Gesetzes auch in den einzelnen Provinzen und Diöcesen erfolgen müsse[2], eine Ansicht, welche zwar von anderen stets bekämpft worden ist[3], aber doch bis auf den heutigen Tag ihre Vertreter gefunden hat[4]. Diese Meinung läugnet, wenngleich ihre Anhänger sich dessen kaum klar bewusst geworden sind[5], dass das Gesetz durch ein blosses Ausgeben des Gesetzgebers in der vorhin bezeichneten Weise äussere Existenz oder mindestens verbindliche Kraft erlangen könne, geht

Gebäude derselben, vgl. bull. Taurin. 6, 3. 69. 103. 132. 185. 313. 617. 371. 419 ff. und auch an anderen Orten, am campus Florae oder an den Lokalen sonstiger Kurialbehörden, mitunter auch an S. Peter bekannt gemacht worden, l.c. 6, 123. 193. 210. Ueber eine Publikation in der apostolischen Kammer s. l. c. 6, 528. Päpstliche Verordnungen, welche einzelne Personen oder ganze Personen-Klassen oder nur einzelne Theile der Kirche betreffen, werden durch Uebersendung einer Ausfertigung den Betheiligten oder den Oberen oder den Behörden derselben übersendet und auf diese Weise publicirt.

[1] So schon die mittelalterliche Literatur, s. Gloss. s. ante prohibitionem zu c. 2 X. de const. I. 2 u. Joh. Andr. ad fin. lib. VI^tu s. v. anno quarto, indem man unter Bezugnahme auf die einen Spezialfall betreffende Nov. LXVI, welche erst zwei Monate nach ihrer Publikation in den Provinzen in Kraft treten sollte, in Uebereinstimmung mit einem Theil der Legisten, s. Glosse dazu s. v. huiusmodi lex, dies auch auf das kanonische Recht übertrug. Spätere Vertreter dieser Ansicht aufgezählt bei Reiffenstuel I. 2. n. 115. 125, vgl. auch Schmier, iurisprud. can. civil. l. I. tr. 1. c. 5. n. 11 ff.

Einen allgemeinen Rechtssatz, dass mangels einer besonderen kirchlichen Vorschrift das römische Recht subsidiarisch für die Kirche zur Anwendung kommen müsse, hat das kanonische Recht niemals aufgestellt. Damit fällt diese Theorie zusammen, welche auch übrigens schon seit Jahrhunderten vielfach bestritten worden ist und weder in die Praxis der Kurialbehörden Eingang gefunden hat, noch nach Ablauf der Glossatorenzeit ihre Herrschaft hat behaupten können, vgl. ausser Reiffenstuel l. c. noch Schmalzgrueber ius can. I. 2. n. 28; Pirhing ius can. I. 2. n. 27 ff.; Phillips K. R. 3, 80 ff.; Schulte K. R. 2, 82 ff.

[2] So namentlich die Gallikaner, vgl. P. de Marca, de conc. sac. et imperii II. 16. n. 5 ff., und van Espen, de promulg. leg. P. I. c. 3.

[3] Vgl. Andreas Vallens. paratitla iur. canon. I. 2. §. 2. n. 3; Pirhing I. 2. n. 32; Schmalzgrueber I. 2. n. 28; Reiffenstuel I. 2. n. 117; Ferraris, prompta bibl. s. v. lex art. 2. n. 6 ff.; Seitz i. d. angef. Zeitschrift; Phillips K. R. 5, 59; Walter §. 179; Schulte K. R. 1, 82; Permaneder K. R. §. 279; Ginzel K. R. 1, 23; Vering K. R. 2. Aufl. S. 334 u. Arch. f. k. K. R. 1, 547; Silbernagl K. R. §. 46. n. 1; Bouix, de princip. iur. canon. p. 230 ff.; Craisson, man. tot. iur. can. proleg. n. 41 ff.; de Angelis, praelect. iur. can. I. 2. n. 10. Weitere Nachweisungen bei Ferraris u. Phillips a. a. O.

[4] Zallwein, ius eccles. c. I. qu. 4. c. 2. §. 7; Wiese, Handbuch d. K. R. 2, 7 ff.; Frey, krit. Kommentar Bd. 2. §. 45; Richter-Dove §. 166.

[5] Denn die Entstehung der Kontroverse hängt mit der von den Gallikanern behaupteten Nothwendigkeit der Reception der päpstlichen Konstitutionen durch die gallikanische Kirche zusammen, s. o. S. 743. Auch ist weiter für die Behandlung der Frage das Bestreben, die Durchführung des staatlichen Placets zu sichern, von Einfluss gewesen.

vielmehr davon aus, dass beides oder wenigstens das letztere erst der Fall sei, wenn das Gesetz allen Betheiligten kund gethan oder eine Form der Ausgabe gewählt werde, welche eine allgemeine Kenntniss des Gesetzes ermöglicht[1]. Allerdings erscheint es angemessen, dass der Gesetzgeber für die Publikation einen Weg wählt, welcher den letzteren Zweck soviel wie angänglich erreicht, aber ein wesentliches Erforderniss für die Existenz des Gesetzes und seiner verbindlichen Kraft ist dies nicht. Das ausgegebene Gesetz ist existent und in dem Wesen und Begriff des perfekt gewordenen Gesetzes liegt es, dass dasselbe, vorbehaltlich anderer Bestimmungen des Gesetzgebers, sofort bindet. Thatsächlich ist auch stets, wenn die Ausgabe den oben erwähnten Erfordernissen entspricht, ein bestimmter Kreis von Personen vorhanden, welche von dem Gesetze Kunde erhalten haben und dasselbe anwenden können. Der blosse Umstand, dass es eine weitere Zahl von Personen giebt, welche mindestens vorläufig in der ersten Zeit nach der Ausgabe noch nicht in derselben Lage sind, vermag die bindende Kraft des Gesetzes an sich nicht zu beseitigen, da kein Publikationsmodus im Stande ist, die allgemeine Kenntniss des Gesetzes herbeizuführen[2]. Die Unmöglichkeit für gewisse Personen, das Gesetz nicht befolgen zu können, kommt demnach, soweit es sich um Existenz und bindende Kraft des Gesetzes handelt, nicht in Frage, sondern kann nur insoweit zur Berücksichtigung gelangen, als die Verantwortlichkeit der betreffenden Personen für die Befolgung eines an sich bindenden Gesetzes in Frage steht[3]. Principiell lässt sich also die Ansicht, welche der promulgatio in acie campi Florae die Bedeutung einer orbi facta beilegt, nicht als unhaltbar anfechten. Dass sie aber einen solchen Charakter nach kirchlichem Recht hat, darüber lassen die päpstlichen Anordnungen, in welchen diese Art der Publikation vorgeschrieben wird, nicht den mindesten Zweifel[4]. Zugleich ergeben

[1] Dieser Gesichtspunkt tritt bei den Gegnern der bindenden Kraft der promulgatio in acie campi Florae in der Ausführung hervor, dass nach Naturrecht und mit Rücksicht auf das Wesen des Gesetzes die communitas, für welche das Gesetz gegeben wird, auch im Stande sein müsse, leicht Kunde von demselben zu erlangen, vgl. z. B. van Espen l. c. c. 3. §. 3; Zallwein l. c.

[2] Wie viele Staatsbürger haben heute in den modernen Staaten, in denen das Publikationswesen besser als für das Gebiet der Kirche geordnet ist, Kenntniss von den in den Gesetzsammlungen veröffentlichten Gesetzen?

[3] Darüber vgl. unten S. 780.

[4] S. die S. 776. n. 4 und n. 6 citirten Konstitutionen, welche alle aussprechen, dass durch diese Publikation allseitige Bindung eintreten soll. Vgl. auch Pii IV. const. Pastoralis officii v. 1560, bull. Taurin. 7, 18: „§. 6. Volumus, quod cum primum praesentes literae . . . in valvis basilicae principis apostolorum de Urbe et ecclesiae Laterani ac in acie c. Florae etiam de Urbe per unum ex cursoribus nostris affixae fuerint, perinde singulos quos concernunt, quoad praemissa omnia arctent, ac si eaedem praesentes literae eis singulariter et personaliter insinuatae et intimatae fuerint“, ähnlich auch eiusd. const. De salute v. 1560, l. c. p. 58. Selbst die Milderung, welche sich in der const. Pii IX.: Romanus pontifex v. 1873, Arch. f. k. K. R. 31, 184 dahin ausgesprochen findet: „volumus autem, ut facta harum litterarum publicatione per affixionem transsumptorum ad valvas basilicarum urbis, omnes fideles, ad quos spectat, qui quomodocunque noverint eas, prout dictum est, Romae fuisse promulgatas, ad earum exequutionem perinde obstringantur, ac si personaliter singulis notificatae fuissent“, ist von demselben Standpunkt aus gemacht, da sie die Bindung nicht von der Kenntniss des Inhaltes der Bulle, sondern von der der Anheftung derselben in Rom abhängig macht.

Im Uebrigen verweisen die Vertreter der entgegengesetzten Ansicht darauf, dass die Nothwendigkeit der Publikation in den einzelnen Diöcesen göttlichen Rechtes sei, sowie darauf, dass eine Reihe in Rom publicirter Anordnungen, wie die Bulle Coena domini und eine Reihe von Kanzleiregeln in einzelnen Ländern nicht recipirt sind, s. namentlich van Espen und Zallwein ll. cc. Das erstere lässt sich sicherlich nicht durch die Anweisung Christi an die Apostel, allen Völkern zu lehren, und ähnliche Bibelstellen begründen, und die Nichtreception der betreffenden päpstlichen Erlasse findet ihre Erklärung nicht in der unzureichenden Publikation derselben, sondern in der Opposition der weltlichen und auch geistlichen Fürsten gegen den Inhalt ihrer Bestimmungen, s. o. S. 164 ff. und der damit zusammenhängenden Anwendung des Placets, s. o. S. 749 ff.

Endlich mag daran erinnert werden, dass der Gebrauch eines Publikationsmodus, welcher es

dieselben aber auch, dass die Publikation mit der erfolgten Anheftung[1] selbst als erfolgt gilt[2].

In der gesetzgebenden Gewalt liegt für den Inhaber derselben zugleich das Recht, die Bedingungen, unter denen das Gesetz zur Existenz gelangen soll, d. h. den Publikationsmodus für den einzelnen Fall besonders festzusetzen, sowie auch für einen solchen die an sich zusammenfallenden Momente des Existentwerdens des Gesetzes und des Eintretens seiner verpflichtenden Kraft zu trennen, d. h. einen späteren, z. B. von der Publikation an zu berechnenden Termin für dieses letztere anzuordnen[3]. Das geschieht namentlich dann, wenn es zweckmässig erscheint, den Betheiligten die faktische Möglichkeit zu eröffnen, sich, ehe das Gesetz seine bindende Wirkung äussert, Kenntniss von dem Inhalte desselben zu verschaffen, und auch die kirchliche Gesetzgebung hat wiederholt diesen Weg eingeschlagen[4].

Dagegen lässt sich daraus, dass dergleichen Anordnungen wiederholt getroffen worden sind, keineswegs ein kanonisches Gewohnheitsrecht des Inhalts herleiten, dass ein kirchliches Gesetz, welches den Zeitpunkt seines Inkrafttretens nicht festsetzt, nicht sofort, sondern erst einige Zeit nachher verbindlich wird[5], sowie dass stets Kenntniss aller Betheiligten vom Gesetze, und damit eine sie verpflichtende Kraft desselben mit dem Ablaufe von zwei Monaten nach erfolgter Publikation angenommen werde[6]. Die Regel hat in der päpstlichen Praxis stets das sofortige Inkraft-

einem Theil der Betroffenen unmöglich macht, sofort bei der Verkündung Kenntniss vom Gesetze zu erlangen, also dieselbe Erscheinung, wie die publicatio in acie campi Florae, auf dem Gebiete des modernen Staates gleichfalls vorkommt. Obwohl die deutsche Reichsgesetzgebung und das preussische Recht für die Regel das Gesetz erst innerhalb bestimmter Frist nach der Ausgabe der dasselbe enthaltenden Nummer des Gesetzblattes in Berlin in Kraft treten lassen, so ist doch schon mehrfach, s. z. B. Reichsgesetz v. 30. Mai 1879 betr. die vorläufige Einführung v. Aenderungen des Zolltarifs §. 4 (R. G. Bl. S. 149) u. preuss. Gesetz v. 31. Mai 1875. §. 5 (G. S. S. 217), angeordnet worden, dass das Gesetz sofort oder bei seiner Verkündung, d. h. am Tage der Ausgabe des Gesetzblattes, in Kraft tritt. Ebensowenig wie die entfernt von Rom wohnenden Katholiken von der Anschlagung eines päpstlichen Gesetzes daselbst an demselben Tage Kunde erhalten können, ebensowenig sind alle deutschen Reichs- oder preussischen Unterthanen im Stande, von dem Gesetz sofort am Tage der Ausgabe in Berlin Kenntniss zu nehmen.

[1] Nicht erst mit Ablauf der Zeit, nach welcher die Exemplare wieder abgenommen werden.

[2] Denn darauf allein legen die betreffenden päpstlichen Konstitutionen das entscheidende Gewicht, s. die S. 778. n. 4 mitgetheilten. Auch wird in den Erlassen, welche eine bestimmte spätere Frist für ihr eigenes Inkrafttreten festsetzen, diese ebenfalls von der Affixion an berechnet, s. z. B. die constit. Pii IV. v. 1561, bull. Taur. 7, 102. 160.

[3] Hat auch in diesem Fall das Gesetz noch keine verbindliche Kraft, so äussert es doch insofern Wirkung, als diese seine Kraft sofort ohne Weiteres in dem durch dasselbe bestimmten Zeitpunkt eintritt, und falls dies verhindert werden soll, erst ein neues Aufhebungs- oder Abänderungsgesetz erlassen werden muss.

[4] Und zwar sowohl die Päpste, wie auch die allgemeinen Konzilien. So macht c. 13 (conc. Later. IV) X. de poenit. V. 38 die Anwendung seiner Strafbestimmungen von der Publikation des Kanons durch die Prälaten in ihren Bezirken abhängig, ebenso auch wohl, indessen vielleicht nur von dem Zeitpunkt, wo die Betheiligten ohne eigene Schuld zuerst Kenntniss erlangen konnten, c. 32 (Bonifac. VIII.) in VI^to de praeb. III. 4; — wogegen c. 3 (Alex. III.) u. c. 10 (Honor. III.) X. ne cleric. III. 50 u. c. 49 (Honor. III.) X. de sent. exc. V. 39, nicht, wie Schulte K. R. 1, 78 meint, den Eintritt ihrer Gesetzeskraft auf zwei Monate nach der Publikation festsetzen, sondern nur den Betheiligten die Vornahme bestimmter Handlungen innerhalb dieser Frist aufgeben, also gerade sofort bindende Kraft äussern wollen. Ferner gehört hierher conc. Trid. sess. XXIV c. 1 de ref. matrim., nach welchem das Dekret über die Eheschliessungsform erst 30 Tage nach seiner Publikation in der einzelnen Pfarrei für diese verbindlich wird, s. auch die Anm. 2 citirten Konstitutionen, die const. Pii IX. o. S. 778. n. 4, und endlich die const. Pii IV. Dominici gregis v. 1564 (betr. den Index) in Richters Tridentinum S. 612, welche das Inkrafttreten 3 Monate nach der Affixion in Rom anordnet.

[5] So Schulte K. R. 1, 81, welcher aber im Widerspruch damit S. 84 sagt: „die verbindliche Kraft des Gesetzes überhaupt beginnt mit der Publikation".

[6] Schulte a. a. O. S. 85. Er beruft sich darauf, dass die Wissenschaft des Mittelalters im Anhalt an nov. LXVI erst ein Inkrafttreten des Gesetzes auf dem Wege lokaler Publikation nach

treten des Gesetzes gebildet, und die erwähnten Verordnungen, welche eine abweichende Festsetzung getroffen haben, sind nur Ausnahmen für bestimmte Fälle gewesen [1].

Wenn, wie nachgewiesen worden ist, nach kirchlichem Recht jedes Gesetz für die Regel mit der erfolgten Publikation Existenz und bindende Kraft erlangt, so liegt auch kein Bedürfniss vor zwischen Konzilsbeschlüssen und päpstlichen Anordnungen sowie zwischen Glaubens- und Disciplinar-Dekreten zu unterscheiden [2].

Mit der Publikation in der hier besprochenen Bedeutung sind Veröffentlichungen und Kundmachungen, ebenfalls Publikationen genannt, welche lediglich den Zweck haben, eine allseitige Kenntniss des Gesetzes herbeizuführen, und welche daher auch wiederholt und öfters mit schon längst in Kraft getretenen Gesetzen vorgenommen werden können und sollen, nicht zu verwechseln [3]. Sie können nur insofern von juristischer Bedeutung werden, als eine etwaige Gesetzesunkenntniss in Frage kommt und es sich darum handelt, ob diese eine verschuldete oder unverschuldete ist. Und zwar liegt die letztere stets vor, so lange bei der Beschaffenheit des beobachteten

Ablauf von 2 Monaten angenommen (s. o. S. 777. n. 1), dass mehrere Stellen des corpus iuris canonici die zuletzt gedachte Frist vorgeschrieben hätten, sowie darauf, dass von Pius IV. in der Bulle: Sicut v. 1564 (s. o. S. 443. n. 3) anerkannt sei, dass der im Text hingestellte Grundsatz auf ius commune (d. h. nach Schulte a. a. O. S. 79. n. 15 dem ius canonicum) beruhe, wogegen aber zu bemerken ist, dass die citirten Dekretalen eine solche Regel nicht aussprechen (s. S. 779 Anm. 4). Wegen der const. Pii IV. vgl. die folg. Anmerk.

[1] Das erkennt sogar die cit. const. Pii IV. indirekt an. Der Papst konstatirt zunächst, dass die Dekrete des Konzils von Trient seit ihrer Bestätigung in Rom beobachtet worden sind. Wenn er dann zur Beseitigung der entstandenen Zweifel weiter anordnet: „quia tamen non parum temporis in eis Romae diligenter emendateque imprimendis necessario consumptum fuit et iure etiam communi sancitum est, ut constitutiones novae vim post certum tempus obtineant, aequum nobis et iustum visum est, praedicta decreta omnia ad dictam reformationem iusque positivum duntaxat spectantia a kal. Maii proximo praeteriti omnes obligare coepisse", so ist die Bezugnahme auf das ius commune lediglich eins der Motive des Gesetzgebers. Selbst wenn nun unter ius commune das kanonische Recht zu verstehen wäre, so hätte sich Pius IV. über dasselbe geirrt, da es einen solchen Rechtssatz, wie den angeführten, nicht aufstellt, und die blosse gelegentliche Anführung desselben macht ihn nicht zum bindenden Gesetz. Obgleich allerdings das römische Recht in der kanonistischen Sprache für die Regel als lex oder ius civile bezeichnet wird, steht doch nichts entgegen, unter ius commune hier das weltliche oder römische Recht zu verstehen, umsoweniger, als die Fassung des betreffenden Satzes im wesentlichen das Summarium der nov. LXVI wiedergiebt.

[2] So Richter-Dove §. 166, welcher die Glaubensbeschlüsse der allgemeinen Konzilien ohne besondere Promulgation in den einzelnen Diöcesen (ob auch ohne Publikation überhaupt, ergiebt sich nicht klar) und ferner die päpstlichen Lehrentscheidungen ohne jede Promulgation für bindend erklärt. Dabei ist aber übersehen, dass jede das Dogma betreffende Anordnung, welche zugleich immer den Charakter eines Gesetzes im eigentlichen Sinne hat, s. o. S. 769. n. 3, ebenfalls erst durch die Publikation zur Existenz gelangt.

[3] Wie die Publikationen auf den Provinzialsynoden, s. o. S. 491; Verlesung und Anheftung in und an den Kirchen der Prälaten in den Provinzen, sowie an anderen passenden Orten, c. 6 (Later. III) X. de iudaeis V. 6; c. 9 (Luc. III.) X. de haer. V. 7; c. 4. §. 1 (Innoc. III.) X. de crimine falsi V. 20; c. 4 (Later. IV.) X. de simon. V. 3; c. 17 (id.) X. de iud. V. 6; c. 12 (id.) X. de poenit. V. 38; in den Pfarreien, Trid. sess. XXIV. c. 1 de ref., vgl. auch o. S. 394. Demselben Zweck dient auch die Verbreitung beglaubigter Abschriften oder Abdrücke des Gesetzes. Daher findet sich seit Jahrhunderten, sowohl in den in acie campi Florae publicirten päpstlichen Anordnungen, wie auch in anderen päpstlichen Erlassen, namentlich in denjenigen, welche blos für einen gewissen, aber zahlreichen Kreis von Personen bestimmt sind, wie z. B. für die Orden, für die Konklavisten, für die Regierung und Bevölkerung eines Landes (bei Konkordaten) eine stehende Formel: „Volumus pariter, earundem praesentium litterarum transsumptis seu etiam impressis, manu tamen alicuius notarii publici subscriptis et sigillo personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis eadem prorsus fides ubique locorum habeatur, quae haberetur ipsis praesentibus, si forent exhibitae vel ostensae", so in const. Pii v. 1873, Arch. f. k. K. R. 31, 185. Die Entwicklung der Formel und ihre verschiedenen Fassungen vom 15. Jahrh. an bis jetzt ergeben bull. Taur. 5, 223. 233 (Sixtus IV. 1474); 6, 38. 54. 81; 7, 15. 18; 23, 37. 138. 154; bull. Roman. cont. 13, 305; 14, 30. 249. 409. Ferner werden auch die päpstlichen Erlasse in römischen periodisch erscheinenden Blättern und demnächst auch in den Diöcesanblättern u. s. w. abgedruckt.

Publikationsmodus eine Unmöglichkeit besteht, unter gewöhnlichen Verhältnissen und auf dem gewöhnlichen Wege[1] Kenntniss von einem neu erlassenen Gesetz zu erhalten. Durch eine solche Unkenntniss wird, ähnlich wie durch Rechtsirrthum, zwar niemals die bindende Kraft des Gesetzes an sich beseitigt[2], aber sie muss bei der rechtlichen Beurtheilung und Qualifikation eines mit dem neuen Gesetze nicht in Einklang stehenden Verhaltens berücksichtigt werden[3].

III. Bezeichnung der kirchlichen Gesetze und Ausfertigung derselben. Die von den Synoden, insbesondere auch den allgemeinen Synoden erlassenen Gesetze werden κανόνες, auch θεσμοί, ὅροι, *canones*[4] genannt, seit der Zeit der Reformkonzilien wird aber *decreta*[5] der gebräuchliche Ausdruck und diesen Sprachgebrauch hat auch das Konzil von Trient für die von ihm zur Reformation der Kirche erlassenen Vorschriften beibehalten[6], während es die den Glauben betreffenden Beschlüsse als *decreta* unter Hinzufügung des darin behandelten Gegenstandes[7] oder *doctrina*[8], und die daran angeschlossenen kurzen Formulirungen von Glaubenssätzen mit hinzugefügter Androhung des Bannes als *canones*[9] bezeichnet hat.

[1] Denn dazu, aussergewöhnliche Mittel anzuwenden, z. B. sich die in Rom publicirten Gesetze durch den Telegraph mittheilen zu lassen, hat Niemand eine Verpflichtung.

[2] Das ist allerdings eine weitverbreitete Annahme, s. z. B. Phillips K. R. 5, 77; Schulte K. R. 1, 84. 85. Vielfach wird dafür Bezug genommen auf c. 1 (Innoc. III.) X. de post. I. 5 u. c. 1 (Innoc. IV.) in VI^to de conc. praeb. III. 7. In dem ersteren verwirft der Papst die Postulation eines Bischofs, weil dieser das von ersterem über Frankreich verhängte Interdikt nicht beobachtet hat und weist den Einwand, dass ihm das letztere nicht persönlich mitgetheilt sei, mit den Worten zurück: „nec sit necessarium, quum constitutio solemniter aut publice promulgatur, ipsius notitiam singulorum auribus per mandatum speciale vel litteras inculcare, sed id solum sufficit, ut ad eius observantiam teneatur, qui noverit eam solemniter editam aut publice promulgatam". Daraus folgt aber noch nicht die Negative, dass das Gesetz trotz der nicht verschuldeten Unkenntniss an sich nicht verbindlich ist. Die entscheidende Stelle in dem andern Kapitel: „Nec obstaret, si forte obiiceretur, quod lex seu constitutio et mandatum nullos adstringunt, nisi postquam ad notitiam pervenerint eorundem aut nisi post tempus intra quod ignorare minime debuissent", ist Partei-Ausführung, nicht Erklärung des Papstes, und steht einer richtigen Konstruktion des in Frage stehenden juristischen Verhältnisses nicht entgegen.

Uebrigens zeigt eine korrekte Formulirung der hier bekämpften Meinung sofort ihre Unhaltbarkeit. Wenn man, wie die Anhänger derselben, sagt (s. Schulte a. a. O.): „Die verbindliche Kraft des Gesetzes überhaupt beginnt mit der Publikation. Sie tritt für den, welchem die gewählte Publikation nicht die unmittelbare Kenntniss des Gesetzes verschaffen kann, ein, sobald er wirklich Kenntniss davon erlangt hat", so stellt man damit den Grundsatz auf: das publicirte Gesetz tritt für jeden Einzelnen erst in verbindliche Kraft mit dem Moment, wo er durch den gewählten Publikationsmodus oder sonst Kenntniss davon erlangt hat oder hätte erhalten müssen, und kommt zu dem Resultat, dass die Gesetzeskraft für die verschiedenen Personen von einer ganzen Reihe verschiedener und schwer feststellbarer Termine ab datirt.

[3] So begeht der Bischof, welcher ein ihm ohne seine Schuld noch nicht bekanntes Gesetz nicht zur Ausführung bringt, keine Pflichtwidrigkeit, und kann nicht disciplinarisch zur Verantwortung gezogen werden. Der Laie, welcher unter diesen Umständen gegen ein neues Strafgesetz verstösst, handelt weder rechtswidrig noch fahrlässig, verfällt also nicht in die Strafen des neuen Gesetzes. Wo es aber nicht auf subjektives Verhalten ankommt, äussert sich die bindende Kraft des Gesetzes. Schreibt dasselbe z. B. bestimmte Solemnitäten für Rechtsakte vor, so sind dieselben, wenn sie auch aus gerechtfertigter Unkenntniss des neuen Gesetzes nicht beobachtet worden sind, doch nichtig, vgl. übrigens auch Fagnan. ad c. 13 X. de const. I. 2. n. 51; Reiffenstuel l. c. l. 2. n. 123. 124; Phillips K. R. 5, 94.

[4] S. o. S. 678; vgl. auch c. 14 in VI^to de elect. I. 6 (vom 3. Lateranens. Konzil).

[5] c. 7 (conc. Later. III) X. de elect. I. 6; c. 28 (Lat. IV) X. de praeb. III. 28; über Konstanz s. Mansi 27, 1159, auch oben S. 384. n. 2 u. 13; S. 399. n. 3; Basel o. S. 386. n. 3; ferner wird *constitutio* (sc. *synodalis*), c. 44 X. de elect. I. 6; c. 10. 13 in VI^to cod. I. 6; Mansi l. c. p. 585; *statutum* c. 28. X. III. 28 cit., *edictum* und *sanctio* c. 4. 7 in VI^to de elect. I. 6 gebraucht.

[6] Genauer *decreta de reformatione*.

[7] De peccato originali (sess. V).

[8] De communione sub utraque specie (sess. XXI), de sacrificio missae (sess. XXII).

[9] S. z. B. sessio VII. Solche Sätze nannte man in früherer Zeit: *anathematismi*, die die Glaubenslehren enthaltenden Beschlüsse διατυπώσεις, dogmata.

Die Beschlüsse des Vatikanums werden als: *constitutiones dogmaticae* bezeichnet, und ihnen

Für die päpstlichen Erlasse, welche allgemeine Anordnungen enthalten, werden dagegen die Ausdrücke[1]: *constitutio*[2], *constitutum*[3], *edictum*[4], *statutum*[5], *decretum*[6], *decretalis*[7], *sanctio*[8] gebraucht[9]. *Motu proprio* bezeichnet eine Verordnung, welche aus eigener Anregung des Papstes ergangen ist oder doch als eine solche erscheinen soll[10].

Eine bestimmte Vorschrift über die Abfassungsform und Ausfertigung der päpstlichen Gesetze im Gegensatz zu anderen, namentlich die Verwaltung betreffenden Erlassen existirt nicht.

Nach ihrer Form und Abfassung können die päpstlichen Schreiben 1. einfache *litterae apostolicae*, 2. *chirographa*, 3. *Bullen* und 4. *Breven* sein[11].

Die *litterae apostolicae* sind im Namen des Papstes abgefasste Schreiben und Anordnungen, mit seinem Pontifikats-Namen an der Spitze und am Schluss, und zwar werden sie *chirographa* genannt, wenn der Papst sie eigenhändig unterschreibt.

Von beiden unterscheiden sich die Bullen (*bullae*) und Breven (*brevia*) dadurch, dass sie unter Beobachtung bestimmter Förmlichkeiten ausgefertigt werden.

Die Bulle beginnt mit dem Namen des Papstes (unter Weglassung der Zahl bei seinem Namen) und mit dem Zusatze: *servus servorum dei* und ist in lateinischer Sprache in einem feststehenden Stil[12] mit einer Reihe von herkömmlichen Klauseln (betreffend die Derogation entgegenstehender Anordnungen, die Androhung von Strafen für die Verletzung der Anordnung und über die Authenticität beglaubigter Abschriften u. s. w.) abgefasst. Die Bullen werden für die Regel nicht vom Papste selbst unterschrieben[13], müssen aber mindestens von einem Abbreviator der grösseren Präsidenz[14] unterzeichnet sein[15]. Als Material wird starkes Pergament[16] verwendet. Während früher eine bestimmte Art von Schriftzügen[17] bei ihnen üblich war, soll

sind nach dem Vorbilde des Tridentinums ebenfalls *canones* angehängt, s. o. S. 464. 467.

1 S. hierzu auch o. S. 685.

2 c. 13. X. de constit. I. 2; c. 24. 33. 44. in VI^to de elect. I. 6; c. 1 eod. de renunc. I. 7; c. 15 eod. de off. iud. deleg. I. 14; c. 3 eod. de regul. III. 14.

3 c. 6. X. de elect. I. 6.

4 c. un. in VI^to de postul. I. 5; c. 9 in VI^to de off. ord. I. 16; c. 34 eod. praeb. III. 4.

5 c. 15. X. de sent. excomm. V. 39 (pars decisa); c. 34 in VI^to III. 4. cit.; c. 2 eod. de decim. III. 13.

6 c. 1 in VI^to de praeb. III. 4.

7 c. 29 in VI^to de elect. I. 6.

8 c. un. in VI^to de cler. aegrot. III. 5.

9 Abgesehen von dem Wort canon, welches technisch einen Konzilsbeschluss bedeutet, aber im weiteren Sinne auch päpstliche Anordnungen mit umfasst, s. o. S. 725. n. 2 u. c. 1. X de const. haben die übrigen Ausdrücke keine verschiedenen, von einander abweichenden Bedeutungen, wie solche die Glosse und nach ihr die älteren Schriftsteller, vgl. darüber z. B. Reiffenstuel l. c. I. 2. n. 2 ff., zu formuliren versucht haben, so soll z. B. decretum einen Erlass des Papstes auf Beirath der Kardinäle ohne Anfrage eines Dritten, decretalis auf Anfrage eines solchen, sanctio ein Verbot mit Strafandrohung bedeuten. Alles dies ist haltlos.

10 S. auch o. S. 160.

11 Bangen, die römische Kurie S. 430.

12 Vgl. dazu auch Noël Valois étude sur le rythme des bulles pontificales in der bibliothèque de l'école des chartes. Paris 1881. 42, 257.

13 Abgesehen von den *bullae consistoriales*, welche die Unterschriften des Papstes und der Kardinäle aufweisen, Beispiele dafür s. Bull. Taurin. 4, 80. 82. 88 u. 6, 226. 555. Die Koncepte, welche den kurzen Entwurf ohne die vollen Klauseln enthalten, unterzeichnet der Papst allerdings, aber nur mit dem Anfangsbuchstaben seines Taufnamens.

14 Th. I. S. 445.

15 Bangen a. a. O. S. 432. 433.

16 Warum dasselbe bald als dunkles, fast schwärzliches, Reiffenstuel I. 2. n. 17; Schulte 1, 73; Phillips K. R. 3, 645; bald als röthliches, Bangen S. 432; bald als dunkelfarbiges, Phillips Lehrb. 2. Aufl. S. 25 bezeichnet wird, ist mir nicht klar. Das Material ist s. g. italienisches Pergament, welches auf der Rück- oder Haarseite rauher und gelblicher oder grauer als auf der für die Schrift bestimmten Innenseite (album) ist. Die Rückseite kann allerdings durch langes Liegen und Staub die vorhin genannten Farben annehmen.

17 S. g. *bullatico* oder jüngere Kuriale, von Anderen gothische, longobardische oder gallische Schrift genannt. Ueber die Entwicklung der Schrift s. Kaltenbrunner, Bemerkungen über die äusseren Merkmale der Papsturkunden des 12. Jahrh. in Mittheilungen des Institutes

nach der Vorschrift des jetzigen Papstes die gewöhnliche lateinische Schrift gebraucht werden[1]. Wesentlich war ferner früher das an einem seidenen (weissen oder rothgelben) oder auch an einem hanfenen Faden[2] angehängte Bleisiegel[3] (*bulla*, daher der Name für diese Art der Ausfertigung), auf der Vorderseite (*antica*) die Köpfe der Apostel Petrus und Paulus, auf der Rückseite (*postica*) den Namen des Papstes aufweisend[4]. Neuerdings ist dasselbe aber für den grössten Theil der Bullen durch einen rothen Druckstempel mit den Bildern der genannten Apostel und dem herumgeführten Namen des Papstes ersetzt worden[5]. Die Ausfertigung der Bulle erfolgt durch die päpstliche Kanzlei[6] und bei der s. g. *via de curia* — welche gerade bei Bullen mit gesetzlichem Inhalt sehr häufig gewählt wird — durch eine eigene zur Dataria[7] gehörige Abtheilung[8].

Die Breven werden in minder feierlicher Form expedirt. Sie tragen als Ueberschrift über dem Text den Namen des Papstes und zwar mit Angabe der Zahl (z. B. Leo PP. XIII.). Der Text ist ebenfalls in lateinischer, mitunter aber auch in italienischer Sprache abgefasst. Ihr Stil ist ein einfacherer als der der Bullen, namentlich

für österreichische Geschichtsforschung. Innsbruck 1880. 1, 375 ff.

[1] Motuproprio Leos XIII. v. 29. Dezemb. 1878, Acta s. sed. 11, 465; Arch. f. k. K. R. 41, 399: „cum experientia compertum fuerit characterem theutonicum vulgo *Bollatico* utpote ab usu communi remotum, litterarum apostolicarum lectioni difficultatem ingerere .... per praesentes litteras motu proprio characteris, de quo supra, in apostolicis litteris usum sublatum et aboletum decernimus ac declaramus, mandantes, ut a praesentium publicatione litterae communi latino charactere super charta pergamena, ut in more est, exscribantur et exarentur, firmis tamen manentibus omnium et singulorum officialium et ministrorum subscriptionibus cum proprii cuiusque muneris respectiva designatione".

[2] Der hanfene Faden ist bei Bullen, welche Verwaltungs- und Prozesssachen betreffen und in den Händen der kirchlichen Beamten bleiben, Kaltenbrunner a. a. O. S. 405; Delisle, mémoire sur les actes d'Innocent III. Paris 1857. p. 18 (auch i. d. bibliothèque de l'école des chartes. 4 série t. 3 u. 4), also bei literae in *forma dignum* (o. S. 162), *literae ad lites* und *ad iudices*, üblich gewesen.

[3] Goldene Siegel sind sehr selten gewesen, vgl. Riganti comm. ad reg. 17 cancell. n. 27; Phillips K. R. 3, 641.

[4] Ueber s.g. *bullae dimidiae* s. Th. I. S. 291.

[5] Motupr. Leon. XIII. cit. v. 1878: „Quoad plumbea numismata una cum adiectis cordulis praecipimus ea tantum servanda esse in apostolicis litteris collationum, erectionum et dismembrationum beneficiorum maiorum necnon in aliis S. Sedis solemnibus actis. In reliquis vero litteris et praesertim in illis quae beneficia minora ac dispensationes super impedimentis matrimonialibus respiciunt, auctoritate nostra apostolica per praesentes eadem abolemus et abolita fore statuimus et mandamus iisque substitui ac substitutam et subrogatam fore iubemus impressionem rubri coloris sigilli noviter conficiendi imagines ipsorum apostol. Petri et Pauli referentis inscriptione nominis regnantis summi pontificis circumducta. Quae autem pro fideliter custodiendis et asservandis plumbi numismatum typis statuta sunt, eadem per praesentes confirmamus atque examussim observanda esse decernimus".

[6] Ueber die neben der Expedition per viam ordinariam noch vorkommenden Arten per viam secretam oder extraordinariam und viam camerae, welche für Erlasse gesetzlichen Inhaltes keine Bedeutung haben, s. Th. I. S. 441. 445 u. Bangen a. a. O. S. 440. 441.

[7] Th. I. S. 432.

[8] Bestehend aus einem Datarius, einem Abbreviator, einem Substituten und einem Scriptor. Die Bulle wird zur Ersparung des umständlicheren Weges der apostolischen Kanzlei in der Dataria expedirt. Neben dem Datarius unterschreibt statt des Vicekanzlers der Sekretär der Breven, und für die Siegelung und die bei der letzteren Behörde stattfindende Registratur kontrasigniren die anderen Beamten der gedachten Abtheilung. Es liegt also hier eine vereinfachte Form der Bullen vor. Kenntlich sind sie daran, dass sie folgende Unterschriften aufweisen (vgl. die const. Pii IX. v. 1873 super vicariis capitularibus: *Romanus pontifex*, Arch. f. k. K. R. 31, 185):

C. Gori subdatarius F. Card. Asquinius
(der Sekretär der Breven)
Visa de Curia
J. De Aquila e vicecomitibus
Loco + Plumbi T. Gugnonius
reg. in Secretaria Brevium.

In dieser Form ist, abgesehen von der eben citirten z. B. auch die const. Pii IX de ecclesiasticis censuris: Apostolicae sedis v. 1879, a. a. O. 23, 332, v. Leo XIII die Bulle über die Herstellung der Hierarchie in Schottland v. 1878: Ex supremo, Acta s. sed. 11, 11; ferner auch die Circumscriptionsbulle für Hannover von Leo XII: Impensa Romanorum v. 1824, erlassen worden. Derartige Bullen Benedikts XIV. in dessen bullar. 3, 46. 69. 82. 259.

lich fehlen eine Reihe der in den letzteren gebräuchlichen Klauseln. Zu ihnen wird dünnes, weisses (länglich geschnittenes) Pergament gebraucht. Die Schrift ist die gewöhnliche. Da ihre Ausfertigung in der Sekretarie der Breven erfolgt [1], so werden sie von dem Sekretär der Breven oder seinem Substituten unterschrieben. Sie werden mit dem s. g. *annulus piscatoris*, dem Fischerring (den Apostel in einem Kahn darstellend mit der Umschrift des regierenden Papstes), in rothem oder grünem Wachs, schon seit längerer Zeit aber durch Aufdruck eines derartigen Stempels in rother Farbe besiegelt. Während die Bullen stets offene Briefe (*litterae patentes*) sind, werden die Breven auch mitunter verschlossen und auf der Aussenseite adressirt (*litterae clausae*).

Welche dieser verschiedenen Formen für den Erlass eines päpstlichen Gesetzes gewählt wird, ist vom rechtlichen Standpunkt aus völlig gleichgültig. Unter den früher angegebenen Voraussetzungen erhält dasselbe durch seine Publikation Existenz und bindende Kraft, mag es in der Form einer solennen oder vereinfachten Bulle oder eines Breves oder auch eines blossen apostolischen Schreibens ergangen sein [2].

IV. Umfang der Geltung der Kirchengesetze in örtlicher und persönlicher Beziehung [3]. Die von den zur Ausübung des obersten Gesetzgebungsrechtes befugten Organen, dem Papst und dem allgemeinen Konzil, erlassenen Kirchengesetze binden nach kirchlichem Recht vom Momente ihrer Publikation ab in allen Theilen der katholischen Welt ohne Unterschied der Person, es sei denn, dass das Gesetz selbst ausdrücklich oder seinem Inhalte nach in lokaler oder personeller Beziehung — was freilich bei den Erlassen dogmatischen Inhalts nicht möglich ist [4] — eine Beschränkung macht [5].

Innerhalb seines allgemeinen oder beschränkten Umfanges sind dem Gesetze nicht nur alle Katholiken, einschliesslich der weltlichen Fürsten [6], sondern auch alle

[1] Th. I. 446.

[2] Eine Durchsicht der Bullarien zeigt, dass die Päpste ihre päpstlichen Anordnungen in jeder der verschiedenen erwähnten Formen erlassen haben. Die const. Gregorii XV.: Aeterni patris v. 20. Sept. 1621 und Clemens' XII.: Apostolici officii v. 5. Oct. 1732 (bull. Taurin. 12, 619 u. 23, 443) sind Consistorialbullen; Const. Pii Quanto ecclesiae v. 1. April 1564 u. Gregor. XIV.: Onus apostolici v. 15. August 1591, l. c. 7, 664 u. 9, 419, ferner Pii IX. const.: Ineffabilis (de immaculato conceptu B. M. V.) v. 8. Dez. 1854, Arch. f. k. K. R. 10, 395, Bullen in gewöhnlicher Form; Erlasse, welche auf der via de curia ausgefertigte Bullen bilden, sind S. 783. n. 8 angegeben, wobei jedoch zu bemerken ist, dass dieser Kategorie noch eine Reihe anderer Bullen anzureihen sind, welche bei der unvollständigen Angabe der Unterschriften in den Bullarien als gewöhnliche Bullen erscheinen, wofür die const. Gregorii XIII.: Humano iudicio v. 1584 und die Bulle Innocentius' XII.: Speculatores v. 1694, Beläge bilden, bei denen die sie als von der Dataria ausgefertigte Bullen characterisirenden Unterschriften, s. diese bei Barbosa de off. et pot. episcopi app. n. 23 u. acta concil. collect. Lac. 1, 190, im bull. Taurin. 8, 439 u. 20, 233 fehlen. Beispiele von Breven bieten const. Urban. VIII.: Secretis v. 1624 (Th. I. S. 98. n. 11) und Sancta synodus v. 1634 (s. o. S. 226. n. 8), Clement. XIII. v. 9. Nov. u. 9. Dezemb. 1758: Grata u. Circumspecta (betreffend die päpstlichen Kappelläne u. Familiaren); v. 21. März 1759: Pastoralis officii (über das Asylrecht in Sardinien) bull. Roman. cont. 1, 49. 69. 105, ferner Clement. XIV.: Dominus ac redemptor v. 21. Juni 1763 (Aufhebung des Jesuitenordens), l. c. 4, 607, endlich von litterae apostolicae Benedict. XIV.: Ubi primum v. 1740 u. Cum illud v. 1742, bull. Bened. XIV. 1, 4. 220, ferner der S. 783. n. 1 angeführte Erlass Leos XIII.

[3] Vgl. Schulte K. R. 1, 51. 98.

[4] Das ist eine Folge der Nothwendigkeit der Einheit der Kirche. Die für die unirten Orientalen gestatteten Abweichungen betreffen nur die Disciplin.

[5] Eine solche ist z. B. selbstverständlich bei Kirchengesetzen, welche, sei es die Einrichtungen der ordentlichen, sei es der Missionsverfassung zur Voraussetzung haben. Die ersteren beziehen sich nicht auf die Missionsländer und die letzteren nicht auf die Gebiete der ordentlichen Verfassung.

[6] Das folgt daraus, dass die katholische Kirche ein souveraines Gesetzgebungsrecht über alle ihr zugehörigen Glieder beansprucht, s. auch c. Unam

christlich Getauften, welche sich ausserhalb der katholischen Kirche halten[1], unterworfen, während es dagegen die Ungetauften, Juden und Heiden nicht verpflichtet und auf diese einzig und allein das ius divinum Anwendung findet[2].

Während aber die erwähnten Personen nur die Pflicht haben, das Gesetz zu befolgen und demselben gemäss zu handeln, besteht für die kirchlichen Beamten, soweit sie mit Jurisdiktionsgewalt ausgestattet sind (also namentlich für die Bischöfe), auch die Verbindlichkeit, die erforderlichen Massregeln zur Aus- und Durchführung eines neu erlassenen Gesetzes, wozu vor Allem die Sorge für die Bekanntmachung desselben innerhalb ihrer Amtssprengel gehört[3], zu ergreifen und über die Beobachtung des Gesetzes innerhalb derselben zu wachen[4].

Wenngleich heute die einst von den Gallikanern vertretenen Meinung, dass päpstliche Gesetze erst mit der Annahme seitens der Bischöfe ihre verbindliche Kraft erlangen, kaum noch Vertreter findet[5], so ist es doch andererseits herrschende Lehre, dass nicht nur der zur Durchführung eines neuen päpstlichen Gesetzes berufene Bischof oder sonstige kirchliche Obere, falls er dasselbe aus triftigen Gründen für den von ihm geleiteten Bezirk für schädlich erachtet, sowohl berechtigt als auch verpflichtet ist, dem Papste in angemessener Form seine Meinung auseinanderzusetzen und um Zurücknahme des Gesetzes zu bitten[6], sondern auch dass in diesem Fall die verbindliche Kraft des Gesetzes bis zu der erfolgten Entscheidung des päpstlichen Stuhles suspendirt werde und erst im Falle der Ablehnung einer Aenderung seitens des letzteren wieder ihre Wirkung äussere. Die letztere Annahme hat aber keinen quellenmässigen Anhalt[7]. Sie widerspricht auch dem Wesen des Gesetzes, dessen

sanctam, c. 1 (Bonif. VIII.) de M. et O. in Extr. comm. I. 8. Der Syllabus v. 1864. n. 54 verwirft den Satz: „Reges et principes non solum ab ecclesiae iurisdictione eximuntur, verum etiam in quaestionibus iurisdictionis dirimendis superiores sunt ecclesia“.

[1] Alle diese gehören, wenn auch nicht als aktiv berechtigte Mitglieder, der katholischen Kirche nach der Auffassung derselben an, da letztere die allein berechtigte zu sein beansprucht und die Taufe den Getauften den christlichen Charakter unauslöschlich aufprägt. Vgl. Reiffenstuel I. 2. n. 274 ff. und die dort citirten, sowie Schulte K. R. 1, 6. 535; 2, 431 und dessen Eherecht S. 228 ff.; Phillips K. R. 2, 433 ff.

[2] Das letztere ist allgemein anerkannt und ausser allem Zweifel. Dagegen hat man namentlich früher viel darüber gestritten, ob nicht die Ungetauften, insbesondere die Juden, auch den positiven, lediglich menschliches Recht enthaltenden kirchlichen Gesetzen unterworfen seien, indem man dafür namentlich auf die die Juden, Sarazenen u. s. w. betreffenden Dekretalentitel und Stellen verwiesen hat, s. darüber Reiffenstuel I. 2. n. 278 ff. Heut ist man über die Frage einig, es wird aber als selbstverständlich betrachtet, dass die kirchliche Gesetzgebung die Befugniss besitzt, die Beziehungen ihrer christlichen Angehörigen zu den Nichtgetauften für die ersteren zu regeln, vgl. Phillips K. R. 2, 292 ff.; Schulte K. R. 6, 535. 2, 464 u. Eherecht S. 200.

[3] S. o. S. 780.

[4] Das folgt daraus, dass die Bischöfe und die sonstigen Leitungsbeamten den allgemeinen Gesetzen der Kirche unterstehen und die Regierung ihrer Sprengel und Untergebenen nach denselben zu führen haben, Phillips K. R. 5, 90; Schulte K. R. 1, 99.

[5] Vgl. darüber o. S. 743.

[6] Reiffenstuel I. 2. n. 143 ff.; Phillips K. R. 5, 91; Schulte K. R. 1, 99; Bouix de princip. iur. canon. p. 223 ff. unter Berufung auf c. 5 (Alex. III) X. de rescr. I. 3: „aut mandatum nostrum reverenter adimpleas aut per literas tuas, quare adimplere non possis rationabilem causam praetendas, quia patienter sustinebimus, si non feceris, quod prava nobis fuerit insinuatione suggestum“. Die Stelle, welche von einer Spezial-Anweisung, wohl von einem Besetzungsreskript handelt, beweist das allerdings nicht. Dass aber der Bischof die im Text erwähnte Pflicht und das entsprechende Recht besitzt, folgt daraus, dass derselbe für das Wohl seiner Diöcese kraft seiner Stellung zu sorgen hat, sich also von dieser Verantwortlichkeit nicht durch Abwälzung derselben auf den Papst befreien kann.

[7] Benedict. XIV. de synodo dioeces. IX. 8. n. 3, welcher wiederholt dafür citirt wird, äussert sich nicht direkt über die letztgedachte Frage und bezieht sich nur dafür, dass dem Papst die besonderen Verhältnisse der einzelnen kirchlichen Kreise nicht bekannt sein können und daher eine Gegenvorstellung gerechtfertigt sei, auf c. 1 (Bonif. VIII) in VI^to de const. I. 2. Dagegen leitet Phillips 5, 92 aus

Bindung begrifflich eine absolute ist und nicht durch eine demselben untergeordnete Instanz beseitigt werden kann[1]. Nur so viel ist richtig, dass eine sachlich gerechtfertigte und gegründete Vorstellung den kirchlichen Oberen von seiner Verantwortlichkeit für die vorläufige Nichtausführung des Gesetzes entlastet[2].

Endlich hat man in früherer Zeit vielfach die Frage erörtert, ob der Papst selbst an die kirchlichen Gesetze, soweit sie lediglich menschliches Recht festsetzen, seinerseits gebunden sei. Eine Meinung geht dahin[3], dass dieselben für ihn nur eine vis directiva besitzen, d. h. dass er nur im Gewissen verpflichtet sei, sie zu beachten, während ihnen in Betreff seiner eine vis coactiva, d. h. eine rechtlich bindende und auch bei Vermeidung der gesetzlich angedrohten Strafe zwingende Kraft, nicht zukomme[4]. Eine zweite Ansicht lässt den Papst sogar nur indirekt kraft des Naturrechtes zur Haltung der kirchlichen Gesetze verpflichtet sein[5]. Aber ebensowenig, wie der Begriff der weltlichen Souveränität die Geltung des Grundsatzes der römischen Kaiserzeit: *princeps est legibus solutus* bedingt, ebensowenig folgt dieselbe begrifflich aus dem dem Papst zustehenden Primate. Das Mittelalter bis zum 11. Jahr-

dieser Stelle das Princip her, dass der Papst den faktischen Verhältnissen, soweit sie rationabel sind, nicht zu nahe treten wolle. Das ist schon an sich unrichtig, denn c. 1 cit. spricht nur aus, dass der Papst, weil er die besonderen Gewohnheiten und Statuten nicht kenne, diesen durch sein Gesetz nur derogire, wenn dies ausdrücklich in demselben angeordnet sei, d. h. dass ein allgemeines Gesetz diese für die Regel nicht beseitige, so auch Joh. Andreae im Summarium u. gl. s. v. statuta. Vorschriften über die Tragweite des Gesetzes lassen sich indessen nicht analogisch auf seine bindende Kraft anwenden, und es kann daraus nichts für das behauptete Recht der unteren Instanzen geschlossen werden.

[1] Schulte begründet die erwähnte Ansicht damit, dass das Remonstrationsrecht der unteren Instanz bei einer anderen Auffassung der Sache keinen Sinn hat. Sicherlich hat aber eine solche insofern Sinn, als eine Remonstration eine möglichst schleunige Beseitigung des schädlichen Gesetzes herbeizuführen geeignet ist, und man verstösst dann nicht gegen Begriff und Wesen des Gesetzes, wobei man nicht einmal das der unteren Instanz beigelegte Suspensionsrecht des Gesetzes der höheren Instanz an festbestimmte Voraussetzungen zu knüpfen im Stande ist. Uebrigens fühlt Schulte offenbar das Bedenkliche seiner Auffassung, wenn er das Recht theilweise in Anlehnung an Benedict. XIV. l. c. in Bezug auf dogmatische Konstitutionen, bei solchen, die ausdrücklich den Willen des Gesetzgebers erkennen lassen, eine unbedingt allgemeine Geltung behaupten zu wollen oder welche eine authentische Interpretation eines älteren Gesetzes enthalten oder welche endlich sich auf den ritus, die Sakramente und die vita clericorum beziehen, ausschliesst. In den 3 ersten Fällen ist zweifellos jede Remonstration unzulässig, der letzte ist aber, wie schon Bouix p. 126 hervorhebt, zu eng präcisirt. Bei diesen Angelegenheiten kann füglich allein die vernünftige Erwägung des Bischofs im Einzelfalle darüber entscheiden, ob es sich um einheitlich zu ordnende Gegenstände handelt oder nicht.

[2] Denn in diesem Fall ist die Nichtleistung des Gehorsams keine rechtswidrige.

[3] Sie stützt sich auf die Lehre Thomas' von Aquino, s. dessen summa I. 2. qu. XCVI. art. 5. n. 3: „nullus enim proprie cogitur a seipso; lex autem non habet vim coactivam nisi ex principis potestate. Sic igitur princeps dicitur esse solutus a lege, quia nullus in ipsum potest iudicium condemnationis ferre, si contra legem agat .... Sed quantum ad vim directivam legis princeps subditur legi propria voluntate secundum quod dicitur X. de constit. C. Omnes (6): Quod quisque iuris in alterum statuit, ipse eodem iure uti debet. Et sapientis dicit auctoritas (Catonis in rudiment.): Patere legem quam ipse tuleris. Et in Codice l. 4 de leg. et const. Theodosius et Valentinianus impp. Volusiano praefecto scribunt: Digna vox est maiestate regnantis, legibus alligatum se principem profiteri; adeo de auctoritate iuris nostra pendet auctoritas. Et revera maius imperio est subiicere legibus principatum. Improperatur etiam his a Domino qui dicunt, et non faciunt, et qui aliis onera gravia imponunt et ipsi nec digito volunt ea movere, ut dicitur Matth. 23. Unde, quando ad dei iudicium princeps non est solutus a lege, quantum ad vim directivam eius, sed debet voluntarius, non coactus legem implere".

[4] Fagnan. ad c. 1. X. de const I. 2. n. 60 u. die dort citirten älteren Schriftsteller; Barbosa ius eccles. I. 2. n. 186; Pirhing I. 2. n. 67.

[5] Weil nach demselben derjenige, welcher das Gesetz gebe, um Aergerniss zu vermeiden, auch dasselbe beachten müsse und das Haupt sich nicht vom Körper trennen dürfe, Reiffenstuel I. 2. n. 268 ff.; Schmalzgrueber I. 2. n. 36 ff.; Schmier l. I. tr. I. c. 5. n. 138 ff., nach welchem die Gesetze für den Papst nur indirekt kraft Naturrechtes die vis directiva haben; ebenso Ferraris prompta biblioth. s. v. lex art. 3. n. 13 ff.; s. auch Bouix, tract. de papa 3, 313.

hundert hat den Papst an die canones gebunden erachtet[1], und selbst nach der Ausbildung des von diesen unabhängigen obersten päpstlichen Gesetzgebungsrechtes ist noch von Innocenz III. mehrfach die verbindliche Kraft des kirchlichen Rechtes auch für den Papst anerkannt worden[2]. Wenngleich die spätere, mittelalterliche Lehre bei ihrer Tendenz, die päpstliche Gewalt bis zur Allmacht zu steigern, jede Bindung derselben geleugnet hat[3], so ist der Primat doch seinem Wesen nach keine willkührliche und despotische Gewalt, er ist vielmehr dem Papst nur gegeben, damit die Kirche ihre Zwecke erfüllen kann. Als äussere Anstalt bedarf dieselbe nicht nur des göttlichen, sondern auch des menschlichen Rechtes, welches die Bethätigung ihrer Aufgaben sichert, und gerade deshalb, weil der Primat die Erfüllung der letzteren zu leiten und zu beaufsichtigen hat, muss der Träger desselben gleichfalls an die durch das Recht festgesetzten Normen gebunden sein.[4]. Haben aber diese letzteren für ihn Geltung, so beruht ihre zwingende Kraft darauf, dass sie Recht sind, und der Grund für dieselbe ist ihm gegenüber kein anderer, als gegenüber den sonstigen, dem Gesetz unterworfenen Kirchengliedern. Auch dadurch, dass der Papst kraft seines Primates von demselben dispensiren und dass er für Uebertretung des bestehenden Rechtes nicht bestraft werden kann[5], wird seine Gebundenheit an das Recht qualitativ keine andere. Die Abänderung des Gesetzes und die Dispensation ist der ordnungsmässige Weg, die Geltung desselben zu beseitigen, und die Unmöglichkeit, den Papst wegen Gesetzesverletzung zur Rechenschaft zu ziehen, hindert nur die zwangsweise Durchführung des Gesetzes ihm gegenüber, trifft aber nicht die Wirksamkeit desselben an und für sich[6]. Er ist also in derselben Weise, wie die übrigen Beamten und Glieder der Kirche dem Gesetz unterworfen, wohl aber ist seine Stellung zu demselben insofern eine andere, als er allein, freilich immer nur durch einen besonderen Willensakt, diese Bindung beseitigen kann, und als ferner gegen ihn Zwangsmittel und Strafen zur Durchführung des Gesetzes ausgeschlossen sind.

V. Oberstes Gesetzgebungsrecht der Kurialbehörden. Während der Erledigung des päpstlichen Stuhles ruht das oberste Gesetzgebungsrecht für die Kirche. Auf das Kardinalskollegium geht es nicht über[7], denn dasselbe ist höchstens befugt, in dringenden Fällen gewisse provisorische Verordnungen zu treffen[8].

Aber auch während der Regierung des jeweiligen Papstes haben die Kurialbehörden bei der Handhabung des Gesetzgebungsrechtes durch denselben wegen der hervorragenden Wichtigkeit dieses Zweiges der Jurisdiktion im Allgemeinen allein eine vorbereitende und berathende Stellung[9]. Feste Ressortbestimmungen bestehen

[1] S. o. S. 728.

[2] Vgl. die o. S. 745. n. 7; ferner c. 4. X. de conc. praeb. III. 8: „Licet auten intentionis nostrae non sit, investituras de vacaturis factas contra canonum instituta ratas habere, qui secundum plenitudinem potestatis de iure possumus supra ius dispensare"; c. 19. X. de sent. et re iud. II. 27: „In causis quae summi pontificis iudicio deciduntur et ordo iuris et rigor aequitatis est subtiliter servandus, quum in similibus casibus ceteri teneantur similiter iudicare nisi forte, quum aliquid causa necessitatis et utilitatis inspecta dispensative duxerit statuendum".

[3] So z. B. Augustinus Triumphus. s. Friedberg in Ztschr. f. K. R. 8, 98.

[4] Derselben Ansicht Schulte K. R. 1, 533.

[5] Ueber den Satz: apostolica sedes a nemine iudicetur s. Th. I. S. 296 ff. u. o. S. 631, vgl. ferner auch unten die Lehre von der kirchlichen Gerichtsbarkeit.

[6] Die vorhin erwähnten gegentheiligen Ansichten beruhen darauf, dass sie die eben gedachten beiden Momente mit der Frage nach der Bindung der Gesetze zusammengeworfen und den für den römischen Kaiserstaat geltenden Satz: „princeps legibus solutus est" auf die Kirche übertragen haben, s. auch S. 786. n. 3.

[7] Das allgemeine Konzil kommt praktisch nicht in Betracht.

[8] Das Nähere darüber s. Th. I. S. 370.

[9] S. o. S. 773. n. 2. Wenn daher auch eine

nur für die Ausübung gewisser aus dem Gesetzgebungsrecht herfliessender Befugnisse, welche sich auf spezielle Angelegenheiten, wie z. B. auf die Ertheilung von Dispensationen und Privilegien, beziehen[1], und selbst in dieser Beziehung geben blos einzelne Behörden, wie die Pönitentiaria[2] und die Congregatio concilii[3], kraft ihrer ihnen ein für alle Mal übertragenen Zuständigkeit, also kraft einer iurisdictio ordinaria[4], ihre Anordnungen und Erlasse selbstständig ohne vorherige Einholung der Entscheidung des Papstes ab[5].

Die Congregatio concilii hat allerdings einen gewissen Antheil an der Ausübung der allgemeinen Gesetzgebung, insofern ihr die Befugniss zukommt, authentische Deklarationen zur Interpretation der Reformdekrete des Trienter Konzils zu erlassen[6]. Dieselben besitzen den Charakter von Gesetzen[7] und zwar sind sie materiell päpstliche Gesetze, wenngleich sie formell als Anordnungen der gedachten Behörden erscheinen. Da die Kongregation den Papst vorher zu konsultiren hat, so liegt in der Zustimmung des letzteren zum Erlass einer solchen Deklaration, mag der Papst dieselbe beim Vortrag ausdrücklich genehmigen oder auch blos nicht widersprechen, eine Billigung des von der Kongregation vorgelegten Entwurfes, also eine vom obersten Gesetzgeber selbst ausgehende Sanktion[8]. Eine besondere Publikation dieser Deklarationen findet für die Regel allerdings nicht statt[9], aber da sie in authentischer Form den Betheiligten mitgetheilt werden[10] und durch diese weiter in die Oeffentlichkeit gelangen können, so ist damit der für die Verbindlichkeit eines Gesetzes nothwendigen Ausgabe desselben durch den Gesetzgeber genügt[11]. Der Mangel eines anderen Publi-

Verordnung nur unter dem Namen einer solchen Behörde ergeht, aber mit dem Bemerken, dass sie vom Papst genehmigt worden ist, so hat dieselbe den Charakter eines päpstlichen Gesetzes, s. z. B. die Instruktion der Congreg. episcoporum et regularium über das Disciplinar- und Kriminalverfahren gegen Cleriker v. 1880, Acta s. sed. 13, 324. Deshalb werden solche Dekrete auch mitunter durch promulgatio in acie campi Florae publicirt, so z. B. das Dekret der Congr. sup. statu regular. v. 1848 im Arch. f. k. K. R. 8, 481.

[1] Vgl. §§. 192 u. 193.

[2] S. die citirten §§. u. Th. I. S. 429. 431, deren Befugnisse aber mit gewissen Ausnahmen pro foro externo während der Vakanz des päpstlichen Stuhles ruhen, a. a. O. S. 430.

[3] Th. I. S. 460. No. 3.

[4] Th. I. S. 484.

[5] Dass diese an rechtlicher Kraft den päpstlichen Verordnungen gleichstehen, ergiebt das im Text Bemerkte, s. auch Schulte 1, 92.

[6] Th. I. S. 458.

[7] Darüber ist die herrschende Lehre einig, wenngleich dies früher namentlich deswegen, weil eine förmliche Publikation dieser Deklarationen für die Regel nicht stattfindet, bestritten worden ist, s. darüber Fagnan. ad c. 13. X. de const. I. 2. n. 42 ff. und den Aufsatz in den Acta s. sedis 10, 492 ff.

[8] Th. I. S. 458. Wenn aber eine ausdrückliche Genehmigung des Papstes der Deklaration beigefügt oder in ihr ein spezieller Befehl desselben, welcher zu ihrem Erlass Veranlassung gegeben hat, erwähnt wird, so erscheint dieselbe auch äusserlich als gesetzliche Anordnung des Papstes. Beispiele dafür in Richters Tridentinum S. 540 ff. 582, s. auch S. 789. n. 1.

[9] Das ergiebt die Praxis, s. übrigens auch Benedict. XIV. institut. X. n. 6.

[10] Fagnan. l. c. n. 42; Barbosa J. E. U. I. 4. n. 81; Reiffenstuel proem. n. 134.

[11] S. o. S. 777. Die herrschende Lehre, s. die in den vorigen Anmerkungen citirten Schriftsteller, auch Schulte 1, 43, gehen namentlich unter Berufung auf Glossa respondemus zu c. 5 in VI^to de V. S. V. 12 davon aus, dass eine blosse Deklaratoria eines Gesetzes behufs ihrer Gesetzeskraft keiner Publikation bedürfe, weil dieselbe nichts Neues feststelle. Das ist aber nicht richtig. Jede Deklaratoria enthält den Befehl des Gesetzgebers, das deklarirte Gesetz nicht anders als in der durch dieselbe festgesetzten Bedeutung zu handhaben und schliesst jede andere, auch vielleicht noch so berechtigte Interpretation sogar mit rückwirkender Kraft aus. Damit dieser Wille des Gesetzgebers existent werde, bedarf es eines in die Aussenwelt tretenden Aktes, der Ausgabe oder Publikation in dem o. S. 777 entwickelten Sinne. Ein solcher Akt liegt nun in der That auch hier vor, und wenn die herrschende Ansicht diesen nicht als Publikation erachtet, so liegt dies darin, dass sie die Publikation als Existenzbedingung des Gesetzes mit der Publikation als dem blossen Mittel, ein möglichstes Bekanntwerden gesetzlicher Anordnungen zu sichern (s. o. S. 777) verwechselt. Für Deklarationen, welche etwas wirklich neues enthalten, fordert man übrigens allgemein, s. die citirten, insbesondere Schulte 1, 93. 94. die Publikation. Diese Unterscheidung, deren Anwendung auf den einzelnen Fall übrigens zu

kationsmodus hat allerdings zu der Anordnung geführt, dass nur denjenigen Deklarationen, welche, seien sie blos geschrieben oder auch gedruckt, von dem Kardinalpräfekten und dem Sekretär der Kongregation unterschrieben und mit ordnungsmässigem Siegel versehen sind, öffentlicher Glauben zukommen solle[1].

Ausnahmsweise werden aber solche Deklarationen, welche eine allgemeine und wichtigere Bedeutung haben[2], namentlich die zur Ausführung und zur näheren Ergänzung einzelner Bestimmungen des Tridentinums erlassenen Instruktionen[3], auch in der herkömmlichen Weise publicirt[4].

VI. Wegen der Uebertragung der Ausübung des päpstlichen Gesetzgebungsrechtes für einzelne Fälle oder Kategorien von Fällen, welche gleichfalls nicht ausgeschlossen ist, vgl. die drei folgenden §§., und wegen der hierher gehörigen, jetzt nicht mehr praktischen Befugnisse der päpstlichen Legaten Th. I. S. 514.

§. 192. 2. *Das Dispensationsrecht**.

I. Begriff der Dispensation. Dispensation ist die Aufhebung der Wirksamkeit eines Gesetzes oder eines Rechtssatzes für einen bestimmten Einzelfall oder für einen bestimmten konkreten Thatbestand. Bei der rechtlichen Beurtheilung eines solchen soll der an sich auf ihn anwendbare Rechtssatz nicht in Betracht gezogen werden. Die Dispensation hat demnach begrifflich nur einen negativen Charakter.

manchen Zweifeln führen könnte, halte ich mit Rücksicht auf meine vorstehende Ausführung nicht für begründet.

[1] Dekret v. 2. August 1631, bei Barbosa l. c. n. 83: „... Ex speciali SSi d. n. Urbani divina providentia pp. VIII iussu mandat et praecipit huiusmodi declarationibus, tam impressis et imprimendis quam manuscriptis nullam fidem esse in iudicio vel extra a quoquam adhibendam, sed tantum illis quae in authentica forma solito sigillo et subscriptione eminentissimi Cardinalis Praefecti et Secretarii eiusdem Congregationis pro tempore existentium munitae fuerint". Danach gilt es bei diesen Deklarationen als festgestellt, dass sie auf ordnungsmässigem Wege, also nach vorherigem Vortrag beim Papste, erlassen sind. Es kommt ihnen also ohne Weiteres Gesetzeskraft zu, und es kann nicht erst der Nachweis, dass sie auf dem gesetzlichen Wege ergangen sind, gefordert werden. Schon vorher hatte 1621 die Congr. conc. aus Anlass eines Befehls Gregors XV. die nicht beglaubigten Deklarationen auf den Index setzen lassen, Fagnan. l. c. n. 59.

Da durch diese Verordnungen den in den verschiedenen Sammlungen und von anderen bewährten Schriftstellern mitgetheilten Deklarationen, welche den gedachten Erfordernissen entsprechen, nicht die Geltung abgesprochen worden ist, so hat man auch nachher in Literatur und Praxis, ja bei der Congr. concilii selbst, vielfach auf Deklarationen, welche in den erwähnten Werken citirt sind, Bezug genommen, ohne weiter die gedachten Voraussetzungen festzustellen, falls nur der Inhalt der Deklaration und die Zuverlässigkeit des referirenden Schriftstellers — manche derselben sind, wie Fagnanus, Barbosa, Benedict XIV. (Prosper de Lambertinis) Sekretäre der Kongregation gewesen — keinen Zweifel an der Aechtheit aufkommen liessen. Ein Bedenken dagegen ist nicht erhoben worden, s. de Luca annot. ad conc. Trid. disc. I. n. 17; Reiffenstuel prooem, n. 127. 128; Schulte 1, 94, und mit Recht, denn bei der Congregatio selbst ist man leicht in der Lage, die Authenticität nach den Registern festzustellen und die erforderliche Reprobation eintreten zu lassen.

[2] Vgl. z. B. Richters Tridentinum S. 541; auch in päpstlichen Konstitutionen sind einzelne solcher Deklarationen mehrfach publizirt worden, Const. Benedict. XIV.: „Quum illud semper" v. 1742 über den Pfarrkonkurs, a. a. O. S. 578.

[3] S. die Instruktion über den Informativprocess v. 1627, a. a. O. S. 494; über das Verfahren im Eheprocess v. 1840, Acta s. sed. 1, 439.

[4] Die Congregatio de Propaganda Fide hat, obwohl sie die Funktionen aller übrigen Kongregation für die Missionsgebiete versieht, nicht für diese die gleiche Stellung wie die Kongregation des Konzils. Sie erlässt ihre allgemeinen Anordnungen zwar vielfach im eigenen Namen, aber nach Vortrag und auf Billigung des Papstes unter Erwähnung derselben, s. z. B. die Dekrete in der coll. concil. Lacens. 3, 62. 81. 895. 958.

* J. E. Florens de dispensationibus ecclesiasticis praef. in aperiend. iuris scholis publice habita. Paris 1648, in opp. ed. Doujat 1, 317; Pyrrhus Corradus, praxis dispensationum apostolicarum. Colon. 1678 fol.; van Espen, diss. can. de dispensationibus, praes. matrimon. (in den Ausgaben seiner Werke); Fiebag, de indole ac virtute dispensationum. Vratislav. 1867; F. Vering, de principiis dispensationum in Arch. f. k. K. R. 1, 377; Phillips K. R. 5, 147 ff.; Schulte K. R. 1, 537 u. 2, 418. S. auch o. S. 744. n. *.

Das ist bis in die neueste Zeit hinein die herrschende Auffassung gewesen[1]. Erst seit Kurzem[2] hat man dieser einen eigenthümlichen kanonischen Begriff der Dispensation entgegengesetzt, welcher jede Entbindung von Gewissens- und damit zugleich von rechtlicher Verpflichtung, nicht blos von der durch einen Rechtssatz begründeten, sondern auch der freiwillig übernommenen, von Eid, Gelübde und dem durch eine solche freiwillige Bindung etwa begründeten dauernden Verhältniss, ferner die Entbindung vom Klostergelübde und von der nicht konsummirten Ehe umfassen soll[3]. Ja, ganz abgesehen vom Gebiet des Kirchenrechtes, hat man ferner überhaupt jede Ausschliessung des allgemeinen Gesetzes durch eine selbst positiv wirkende lex specialis unter den Begriff der Dispensation gezogen[4]. Zur Rechtfertigung dieser neuen Theorieen beruft man sich theils auf den Sprachgebrauch der kanonischen Quellen und der römischen Kurie[5], theils auf den Sprachgebrauch der Literatur[6]. Der letztere Grund, welcher übrigens nicht einmal zutrifft[7], bedeutet nichts anderes als die Forderung, dass die Wissenschaft gegenüber der hergebrachten Ueberlieferung auf das Recht kritischer Prüfung und Berichtigung zu verzichten hat, und der erstere entbehrt jeder Beweiskraft, da aus dem Gebrauch derselben Bezeichnung für zwei Begriffe noch nicht folgt, dass diese auch wesensgleich sind.

Eine derartige Gleichheit waltet bei denjenigen Fällen, welche man jetzt unter den Begriff der Dispensation ziehen will, aber nicht ob. In allen neuerdings dahin gerechneten Fällen, bei der Entbindung von dem Kloster- oder sonstigen Gelübde und von dem geleisteten Eide, sowie der landesherrlichen Ehescheidung und der päpstlichen Aufhebung der nicht konsummirten Ehe hat die Anwendung des allgemein geltenden Gesetzes oder Rechtssatzes auf den konkreten vorhandenen Thatbestand bereits stattgefunden und hat in Folge dessen für das spezielle Verhältniss bereits

[1] So definirt schon die Glosse zu c. 5. C. I. qu. 7. s. v. ut plerisque: „est iuris communis relaxatio facta cum causae cognitione ab eo qui ius habet dispensandi"; vgl. weiter z. B. Florens l. c. 1, 320; Reiffenstuel I. 2. n. 449; Ferraris prompta biblioth. s. v. dispensatio n. 1; Schulte 1, 537; Vering l. c. p. 578; Fiebag p. 5, und für das Gebiet des weltlichen und staatlichen Rechts v. Gerber über Privilegienhoheit und Dispensationsgewalt im modernen Staate, gesammelte jurist. Abhdlgen. Jena 1872. 2, 471. 486. Vgl. Schulze, Lehrb. d. deutsch. Staatsrechts. S. 535; E. Meier, Dispensationsrecht in v. Holtzendorff, Rechtslexikon unter diesem Artikel.

[2] Im Zusammenhang mit den durch das Reichspersonenstandsgesetz veranlassten Erörterungen über die juristische Natur der s. g. päpstlichen Dispensation von der nicht consummirten Ehe und des Scheiderechtes des Landherren.

[3] v. Scheurl, gem. deutsch. Eherecht. Erlangen 1881. S. 283. 333 u. Ztschr. f. K. R. 17, 201 ff., welchem Dove in der 8. Aufl. v. Richters K. R. S. 579. n. 16 folgt.

[4] Stölzel, krit. Vierteljahrsschrift 20, 233 ff. u. bei Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des preuss. Rechts 24, 786. An ersterer Stelle bezeichnet er S. 236 das für Schleswig-Holstein geltende Recht des Landesherrn, lästige Bestimmungen der Familienfideikommissstatuten abzuändern, als Dispensation und am zweiten Ort S. 787 bemerkt er: „Wenn durch das preuss. Ges. v. 3. April 1871 Ehen, welche von Militärpersonen während des französischen Krieges ohne vorherige königliche Genehmigung abgeschlossen sind, ... als von Anfang an giltig erklärt werden, so ist darin ein Spezialgesetz enthalten, welches in Ausnahme oder, wenn man will, in Dispensation von dem allgemeinen Gesetz, dass die Ehe von Militärpersonen zu ihrer Gültigkeit der vorherigen königlichen Genehmigung bedarf .... konkrete Nicht-Ehen für Ehen erklärt".

[5] So verweist v. Scheurl a. a. O. darauf, dass die Auflösung der nicht konsummirten Ehen von der Kurie als dispensatio matrimonii rati, sed non consummati bezeichnet werde und auf c. 1. X. de voto III. 34, wo das Wort *dispensare* von der Entbindung vom votum peregrinationis gebraucht wird.

[6] Stölzel Vierteljahrsschrift a. a. O. S. 234 erklärt es für vergeblich, „diesem in den Quellen und in der Literatur allgemein unter dem Begriff der Dispensation aufgefassten Scheidungsrechte" den Charakter als Dispensationsrecht bestreiten zu wollen.

[7] S. Anm. 1, nur soviel ist richtig, dass die herrschende Literatur es unterlassen hat, sich trotz ihrer richtigen Definition der Dispensation mit dem in Anm. 5 bezeichneten, herrschenden Sprachgebrauch auseinanderzusetzen.

seine Rechtswirkungen erzeugt. Eine nachträgliche blosse Beseitigung der Wirksamkeit des Rechtssatzes bleibt ohne jede rechtliche Bedeutung, denn sie reicht nicht aus, das Produkt seiner Wirkungen, die Gebundenheit des Gelobenden, des Schwörenden und der Eheleute, aufzuheben, welche durch den Eintritt in das von dem Rechtssatze betroffene Rechtsverhältniss oder die Uebernahme der von ihm beherrschten Verpflichtung entstanden sind. Soll dies geschehen, so müssen gerade die bereits eingetretenen Wirkungen vernichtet werden. Bei der echten Dispensation — so nenne ich diejenige, welche der zu Anfang aufgestellten Begriffsbestimmung entspricht — wirkt dagegen der Rechtssatz überhaupt nicht, weil seine Wirksamkeit suspendirt ist, bei der unechten Dispensation hat er gerade umgekehrt seine volle Wirkung geäussert, und das Produkt dieser Wirkung unterliegt später der Vernichtung. Wer trotzdem die Fälle der echten und unechten Dispensation unter einen einheitlichen Begriff zusammenfasst, der muss es rechtlich für gleichgültig erklären, ob ein Rechtssatz in einem gegebenen Falle seine gewöhnliche Wirkung geäussert hat oder ob ihm seine Wirksamkeit von vornherein entzogen worden ist[1].

Was sodann die theilweise mit der widerlegten Ansicht zusammenfallende Behauptung, dass auch ein positiv wirkendes Spezialgesetz als Dispensation aufzufassen sei[2], betrifft, so richtet sich ein solches allerdings gegen das allgemeine Recht, aber es setzt für einen konkreten Thatbestand oder für einen engern Kreis gleicher Thatbestände ein für alle Mal besondere spezielle Rechtswirkungen, ist also nicht blos einmalige Hemmung der Wirksamkeit des allgemeinen Rechts, sondern die gesetzgeberische Hervorbringung von Wirkungen, welche das letztere niemals allein für sich hätte erzeugen können[3].

[1] Zu welchen Verwirrungen diese unrichtige Methode führt, das zeigt deutlich die Ausführung bei v. Scheurl, Eherecht S. 284: „Der Papst könnte unstreitig (bei der dispensatio matrimonii rati, non consummati) die Gatten auch von dem Gehorsam gegen das nach dem Dogma nicht göttliche, sondern nur kirchliche Gebot dispensiren, die von ihnen geschlossene, aber noch nicht konsummirte Ehe als eine sie unauflöslich bindende anerkennen und ihnen gestatten, sich von einander zu trennen, aber auch eine neue zu schliessen. Es ist nur die einfachere Form, dem Wesen nach aber dasselbe, wenn er durch seinen Ausspruch die Ehe scheidet und dadurch den Gatten die Erlaubniss zur Trennung von einander und zur Widerverheirathung giebt. Den negativen Charakter, welcher zum Wesen der Dispensation gehört, hat auch diese ehescheidende Dispensation; sie schafft ja an sich kein neues Rechtsverhältniss; denn sie giebt nicht an sich und unmittelbar die rechtliche Freiheit der Wiederverheirathung, sondern diese ist nur die von selbst eintretende Folge der Vernichtung des Ehebandes, von welchem die Dispensation entbunden hat.“ Blos um hier etwas der Dispensation Ähnliches herauszudeduciren, wird die Vernichtung der früheren Ehe zuerst als einfachere Form für eine Erlaubniss zur Trennung und Wiederverheirathung erklärt, während diese Vernichtung doch, was richtig wieder am Schluss betont wird, so lange man wenigstens an dem Princip der Monogamie festhält, die wesentliche Voraussetzung der Trennung und Wiederverheirathung bildet. Nachher wird dem Worte „negativ“ ein eigenthümlicher Sinn untergeschoben, indem zugleich unbeachtet bleibt, dass die Vernichtung einer Ehe, wenngleich sie kein positives Resultat hat, doch eine besondere eigenthümliche positive Thätigkeit des Gesetzgebers bildet.

[2] Die beiden Ansichten decken sich dann, wenn der Inhalt des Spezialgesetzes in der Vernichtung der Wirkungen des Rechtssatzes, welcher seine Herrschaft auf den konkreten Thatbestand ausgeübt hat, besteht. In diesen Fällen ist eine solche Vernichtung gerade der Zweck, welcher durch das Spezialgesetz erreicht werden soll, s. das S. 790. n. 4. a. E. angeführte Beispiel.

[3] Das ist der Fall bei der landesherrlichen Scheidung einer Ehe. Hier hält sich in einem Spezialfall der Landesherr z. B. nicht an das allgemeine Gesetz, dass nur wegen Ehebruch und Desertion geschieden werden darf, und trennt die Ehe etwa wegen unüberwindlichen Hasses, indem er sich aus diesem Grunde veranlasst findet, das nach allgemeinem Recht unauflösbare Rechtsverhältniss zu vernichten. Welcher allgemeine Rechtssatz soll hier suspendirt sein? Etwa der, dass nur aus den beiden erstgedachten Gründen eine Ehe geschieden werden darf? Ohne einen weiteren Akt von rechtsvernichtender Wirkung hört damit die bestehende Ehe nicht von selbst auf, noch wird damit jeder beliebige andere Grund als zur Ehescheidung ausreichend anerkannt. Wenn ferner

Widerspricht es einer richtigen Methode der Begriffsbildung, wesentlich verschiedene Dinge unter einen einheitlichen Begriff zusammenzufassen, so ist der durch die moderne Doktrin aufgestellte Begriff der Dispensation nicht, wie v. Scheurl[1] meint, ein zu enger, sondern der korrekte, und es ist ein methodischer Fehler[2], nicht ein wissenschaftlicher Fortschritt, einen Begriff der Dispensation zu bilden, welcher auch die auf Aufhebung von bereits eingetretenen Wirkungen des geltenden Rechtes gerichtete Thätigkeit des Gesetzgebers mitumfasst.

Von dem hier vertheidigten Standpunkt aus wird man demnach vom Gebiet der echten Dispensation als unechte oder fälschlich so bezeichnete Dispensation auszuscheiden haben: die s.g. Dispensation vom Cölibat[3], von dem Ordens- oder einem anderen Gelübde, vom Eide, von dem matrimonium ratum, non consummatum und endlich die s.g. dispensatio in radice matrimonii[4]. Alle diese unechten Dispensationen fallen unter einen anderen Gesichtspunkt (vgl. darüber §. 194), und ich handele daher im Folgenden nur von der echten Dispensation.

II. Die zur Dispensation berechtigten Organe. Da die Dispensation Hemmung der Wirksamkeit eines Rechtssatzes ist, also dadurch die bindende Kraft desselben berührt wird, so kann sie nur von derjenigen Gewalt ausgeübt werden, welche die Herrschaft über Recht und Gesetz besitzt. Diesen Grundsatz, dass das Dispensationsrecht ein Theil der gesetzgebenden Gewalt ist, hat das kanonische Recht im Verlauf seiner Entwicklung mit grosser Schärfe zur Geltung gebracht[5]. In der Kirche steht dasselbe daher nur dem Papste zu[6], soweit es sich um allgemein geltendes Recht oder um Rechtssätze, welche zwar nur eine beschränkte Geltung haben, aber auf der Anordnung des Papstes oder eines allgemeinen Konziles beruhen, handelt, denn wenn an sich auch das allgemeine Konzil dieselbe Befugniss besitzt und diese wenigstens früher in einzelnen Fällen von solchen geübt worden ist[7], so wird jetzt kaum mehr die Ertheilung von Dispensationen durch ein derartiges Konzil praktisch in Frage kommen. Nur kraft besonderer positiver Rechtsvorschrift[8] oder zufolge Ermächtigung durch das eigentlich oberste Gesetzgebungsorgan[9] sind daher die untergeordneten kirchlichen Instanzen, insbesondere die Bischöfe, zur Gewährung derartiger Dispensationen befugt.

III. Schranken des Dispensationsrechtes. Das Dispensationsrecht,

der Landesherr eine Familienfideikomissstiftung abändert, vernichtet er damit die vom Stifter hervorgebrachten Rechtswirkungen, s. o. S. 790. n. 4, und giebt seinerseits an Stelle des Willens des Stifters ein Spezialgesetz für die Stiftung. Soll man hier etwa sagen: der Landesherr dispensirt von dem Rechtssatz, dass für ein Familienfideikommiss der Wille des Stifters massgebend ist? Mit demselben Recht kann man auch die Expropriation für eine Dispensation erklären, nämlich für dasjenige Spezialgesetz, welches den allgemeinen Rechtssatz, dass dem Eigenthümer die ihm gehörige Sache nicht wider seinen Willen entzogen werden darf, beseitigt.

[1] Eherecht S. 283.

[2] Mit demselben Rechte würde man sogar die Begnadigung als Dispensation auffassen und verlangen können, dass der Dispensationsbegriff ebenfalls mit Rücksicht auf diese formulirt wird. Auch hier handelt es sich um die Beseitigung der Rechtswirkungen, welche das verletzte Strafgesetz in seiner Anwendung durch das Strafurtheil auf einen speziellen Fall herbeigeführt hat.

[3] Denn auch hier ist die Wirkung des Rechtssatzes, die Verbindlichkeit zur Ehelosigkeit schon vor der sog. Dispensation durch Uebernahme einer höheren Weihe eingetreten, s. Th. I. S. 159.

[4] Nur die Dispensation von einem ethischen oder religiösen Gebot pro interno steht der echten Dispensation in foro externo gleich, da auch hier die Wirksamkeit des ersteren für einen Einzelfall suspendirt wird. Davon ist aber nicht im Kirchenrecht zu handeln.

[5] S. o. S. 744.

[6] Vgl. dazu o. S. 746. ff. u. o. S. 772.

[7] So hat das Konzil von Basel verschiedene Dispensationen ertheilt, s. S. 748. n. 4.

[8] S. o. S. 746. 747. und unten §. 196.

[9] S. unten unter Nr. VII.

welches ein Ausfluss des Gesetzgebungsrechtes ist, unterliegt denselben Schranken, wie das letztere, d. h. der Papst (und das allgemeine Konzil) ist nicht berechtigt, von den Vorschriften des göttlichen Rechtes (des *ius divinum*)[1] zu dispensiren[2], wohl aber steht beiden diese Befugniss hinsichtlich des menschlichen Rechtes, gleichviel aus welcher Quelle dasselbe geflossen ist[3], zu.

IV. Die Ausübung des Dispensationsrechtes. Die Dispensation bildet ein Mittel, die Härten, welche die Anwendung eines Rechtssatzes für gewisse Verhältnisse und für bestimmte Personen herbeiführen kann, zu mildern. Sie soll daher nur zu dem Zweck, der für solche besonderen Fälle geforderten Billigkeit Raum zu verschaffen, nicht aber in der Weise, dass dadurch die Geltung des Rechtssatzes überhaupt in Frage gestellt wird, ertheilt werden. Ferner kommt bei der Ausübung des Dispensationsrechtes stets das Interesse und das Wohl der Kirche, sowie der Einfluss, welchen etwa zu ertheilende Dispensationen in dieser Beziehung äussern können, in Betracht. Es sollen daher Dispensationen allein bei einer vorliegenden Nothwendigkeit oder bei einem offensichtlichen Nutzen der Kirche gewährt werden[4], eine Forderung, welche das Trienter Konzil ausdrücklich wiederholt hat[5]. Für den obersten Gesetzgeber ist aber dadurch, weil er keinem Untergebenen verantwortlich ist, keine rechtlich bindende Bedingung für die Ausübung seines Dispensationsrechtes gesetzt und eine Dispensation, bei welcher diese Voraussetzungen von ihm nicht beobachtet worden sind, kann daher niemals ungültig sein[6].

Die päpstlichen Dispensationen werden schriftlich ertheilt[7]. Für die Bearbeitung der Dispensationssachen bei der Kurie kommen namentlich die *Dataria*[8] und die *Poenitentiaria*[9] in Betracht, aber allein für die von der ersteren bearbeiteten

[1] S. o. S. 769. Das ius naturale lasse ich aus den dort erörterten Gründen bei Seite.

[2] Das ist jetzt allgemein anerkannt. Vgl. ausser den Anführungen o. S. 745 Schmalzgrueber I. 2. n. 57.; Reiffenstuel I. 2. n. 455; Barbosa J. E. U. I. 2. n. 119; Schmier l. I. tr. I. c. d. n. 58 ff.; Ferraris s. v. dispensatio n. 19; Benedict XIV. de syn. dioec. XIII. 21. n. 7; Phillips 5, 180. Citirt werden herkömmlicher Weise dafür c. 6. C. XXV. qu. 1. (s. o. S. 730. n. 6.), c. 13. (Innoc. III.) X. de rest. spol. II. 13; endlich der Satz der Clem. 2 de elect. I. 3, dass der Untergebene (der Papst) das Gesetz des Höheren (Gottes) nicht aufheben könne. Während manche Aeltere, z. B. Panormitanus ad c. 4 X. de conc. praeb. III. 8. (s. weiteres bei Barbosa u. Schmier ll. cc.) auch für einzelne Fälle die Möglichkeit einer Dispensation vom ius divinum angenommen haben, hat die neuere Doktrin dies verworfen und den von ihr aufgestellten Satz dadurch als Regel ohne Ausnahme festzuhalten gesucht, dass sie dem Papst die Befugniss zuspricht, das göttliche Recht zu deklariren und in zweifelhaften Fällen den Umfang und die Tragweite desselben zu bestimmen, vgl. auch o. S. 225. n. 7.

[3] Gleichviel insbesondere, ob ein solcher Satz auf den Geboten der Apostel oder den Vorschriften der allgemeinen Konzilien beruht. Wenn man darüber im Mittelalter und noch darüber hinaus gestritten hat, so hängt dies theilweise damit zusammen, dass die allgemeine Anerkennung des päpstlichen Dispensationsrechtes sich erst mit dem 13. Jahrhundert durchgesetzt (s. o. S. 746) und auch die Feststellung, welche Sätze zum ius divinum zu rechnen, sich erst allmählig vollzogen hat, s. o. S. 770. n. 4.

[4] S. darüber Phillips 5, 184 ff., Vering l. c. p. 581; vgl. auch o. S. 746.

[5] Sess. XXV. c. 18 de ref.: „Sicuti publice expedit legis vinculum quandoque relaxare, ut plenius evenientibus casibus et necessitatibus pro communi utilitate satisfiat: sic frequentius legem solvere exemploque potius quam certo personarum rerumque delectu petentibus indulgere, nihil aliud est quam unicuique ad leges transgrediendas aditum aperire. Der weitere Text ist o. S. 748. n. 6. abgedruckt.

[6] Das ist auch niemals bezweifelt worden, vgl. Reiffenstuel I. 2. n. 478 ff.; Schulte 2, 642; Fiebag p. 24.

[7] Reg. canc. LII.: „Item, cum concessiones super gratiis dispensationum quarumcumque quibusvis per ipsum D. N. concessarum vel concedendarum per regulas cancellariae apostolicae sint provide limitatae, licet aliquando in petitionibus super huiusmodi concessionibus oblatis, multa sint petita, ne quis talium concessionum praetextu id dispensative tenere aut facere praesumat, ad quod concessiones huiusmodi se non extendant, voluit idem D. N. quod nulli talis dispensatio cuiquam in iudicio vel extra suffragetur, antequam super ea literae apostolicae sint confectae.“

[8] Th. I. S. 423.

[9] A. a. O. S. 429. 430.

Sachen gilt der Satz: *papa, non datarius concedit gratias*, d. h. bei diesen entscheidet der Papst selbst über die Bewilligung der Dispensation[1], während bei der Pönitentiarie[2] und den etwa sonst noch in Frage kommenden Behörden[3] diese letzteren kraft der ihnen ein für alle Mal übertragenen Zuständigkeit, abgesehen von gewissen Ausnahmefällen, über die Gewährung selbstständig befinden.

Die Gewährung der Dispensation erfolgt nach der Praxis der Kurie für die Regel nicht direkt an den Petenten, vielmehr in Gemässheit des Tridentinums[4] in s.g. *forma commissoria*, d. h. in Form eines Mandates an den Bischof des Bittstellers oder an den Generalvikar, wodurch demselben die Anweisung und Ermächtigung ertheilt wird, als päpstlicher Delegat nach Untersuchung der vorgetragenen Thatsachen und Feststellung der die Dispensation bedingenden und der etwa dafür besonders in dem Mandate vorgeschriebenen Voraussetzungen die Dispensation zu gewähren[5]. Da in diesem Falle die Dispensation seitens des Papstes oder seitens der betreffenden päpstlichen Behörde nicht selbst verfügt wird, so kann mangels einer besonderen positiven Bestimmung von einer Zurückdatirung ihrer Wirkung auf den Tag, welcher als der rechtlich massgebende für die Ertheilung des Mandates bei der Kurie gilt[6], nicht die Rede sein. Der Willensakt, durch welchen die Dispensation in das Leben tritt, ist vielmehr der Ausspruch der beauftragten unteren Instanz[7] und ihre Wirkung beginnt erst mit der Ertheilung durch diese[8].

Nur ausnahmsweise, namentlich bei regierenden Fürsten oder Bischöfen, geschieht die Gewährung der Dispensation unmittelbar und direkt an den Petenten, d. h. in s.g. *forma gratiosa*[9]. Hier datirt die Wirkung derselben vom Tage der Ertheilung ab, sie wird nur vorläufig insoweit suspendirt, als der Begünstigte nicht eher von der Dispensation Gebrauch machen darf[10], bis von dem Bischof als apostolischem Delegaten festgestellt ist, dass die Bewilligung nicht wegen einer etwaigen Erschleichung nichtig ist[11].

Nach der Vorschrift des Tridentinums sollen die Dispensationen unentgeltlich

[1] Th. I. S. 425, ausserdem auch noch in dem singulären, zum Ressort der Congregatio consistorialis (Th. I. S. 366) gehörigen Fall, Th. I. S. 19. n. 5. Beispiele von Suppliken und Dispensationen von Irregularitäten, bei Bangen, römische Kurie S. 556, (über die Einrichtung derselben a. a. O. S. 557. n. 1.) In Betreff der Bearbeitung der Gesuche gilt im Wesentlichen das o. S. 160 ff. Bemerkte, über die Art der Ausfertigung der päpstlichen Entscheidungen s. noch Bangen S. 406; Schulte, Eherecht S. 385.

[2] Th. I. S. 431.

[3] Z. B. dem S. Officium, der Congregatio indicis, der Congr. concilii und der Propaganda, Th. I. S. 450. 455. 460. 476., vgl. auch die instructio der letzteren über die Ehedispense v. 1877, Acta s. sed. 10, 291.

[4] Sess. XXII. c. 5 de ref.: „Dispensationes quacunque auctoritate concedendae, si extra curiam Romanam committendae erunt, committantur ordinariis illorum qui eas impetraverint; eae vero quae gratiose concedentur, suum non sortiuntur effectum, nisi prius ab eis, tanquam delegatis apostolicis, summarie tantum et extraiudicialiter cognoscatur, expressas preces subreptionis vel obreptionis vitio non subiacere".

[5] Dergleichen Dispensbreven und Mandate in Ehesachen abgedruckt bei Kutschker, Eherecht d. kathol. Kirche 5, 224. 256.

[6] Also bei den von der Dataria erledigten Sachen den Tag der s.g. parva data.

[7] Ein Formular bei Kutschker 5, 251. Wenn daher aus Versehen ein nicht ermächtigter Bischof, welcher sich für beauftragt hält, die Dispensation ertheilt, so ist dieselbe nichtig, s. die Congr. conc. in Richters Tridentinum S. 272. n. 124.

[8] Vgl. dazu die Erörterung bei Riganti comm. in regul. cancell. LII. n. 48—91.

[9] S. auch o. S. 162.

[10] S. o. Anm. 4.

[11] So lange kann also bei einer Dispensation von der Irregularität oder von einem Ehehinderniss der Begünstigte nicht zu der Ordination oder zu der Eheschliessung zugelassen werden. Eine bedingte Ertheilung der Dispensation liegt aber nicht vor, denn jedes päpstliche Reskript in Gnadensachen ist ipso iure nichtig, *si preces veritate non nitantur*, c. 2 (Alex. III.), c. 31 (Honor. III.) de rescr. I. 3; c. 23 (Bonif. VIII.) in VI^to de praeb. III. 4; es handelt sich also hierbei um eine selbstverständliche Voraussetzung der Gültigkeit der Dispensation.

gewährt werden[1], indessen hat die römische Kurie dieses Verbot nur auf die Zahlung eines Aequivalentes für die Dispensation selbst, nicht auf die Entrichtung von Gebühren für die Expedition der Dispensschreiben (*pro scriptura*), ebensowenig auf die Forderung von Kompositionen oder Bussen, welche den Zweck haben, eine zu häufige Nachsuchung von Dispensationen zu hindern, bezogen. Daher werden beide noch heute, wenn auch nicht in allen Fällen[2], erhoben[3], und während die ersteren an die betreffende Expeditionsbehörde und die Beamten derselben fallen, fliessen die Kompositionen bestimmten frommen Anstalten in Rom zu.

Die blos mündliche Ertheilung einer Dispensation durch den Papst (durch *oraculum vivae vocis*) ist zwar nicht Regel, aber an sich nicht ausgeschlossen[4], und es sind auch derartige Dispensationen mehrfach ertheilt worden[5], ja selbst eine stillschweigende Dispensation kann unter Umständen vorkommen[6].

[1] S. S. 748. n. 6.

[2] So werden für die von der Pönitentiarie bei geheimen Ehehindernissen ertheilten Dispensationen, welche daher die Klausel: *gratis ubique* oder *gratis quocunque titulo* tragen, keine Gebühren erhoben, Schulte Eherecht S. 384.

[3] Vgl. im Allgemeinen für die frühere Zeit Theod. Amydenius, de officio datarii (Th. I. S. 422. n. *) und Woker, d. kirchliche Finanzwesen der Päpste. Nördlingen 1878. S. 95 ff.; für die heutige Zeit Bangen S. 451. 457 ff.

Bei der Dataria richtet sich die Taxe nach dem Vermögen und dem Stand der Bittsteller und diese Umstände haben auch wieder Einfluss auf die Art der Ausfertigung der Dispensation. Es wird geschieden die dispensatio *in forma pro nobilibus*, *in forma communi* und *in forma pauperum*. Die nobiles, personae illustres zahlen die höchsten Gebühren und da in dem Dispensationsmandat nicht bestimmte Gründe für die Dispensation angegeben werden (die Formel lautet dahin, dass dieselbe *ex certis rationabilibus causis* oder *ex certis causis animum s. pontificis moventibus* ertheilt werde), so hat der kommittirte Bischof keine Untersuchung über die Richtigkeit des Dispensationsgrundes anzustellen. Bei der Dispensatio in *forma communi*, für welche eine mässige Taxe gezahlt wird, ist erforderlich, dass der Bittsteller weder zu der ersten Klasse, noch zu der Kategorie der kanonisch Armen gehöre, auch bedarf es hier der Feststellung eines bestimmten Dispensationsgrundes durch den Kommittirten. Für die s.g. *pauperes* endlich, „qui ex suis labore et industria tantum vivunt", d. h. welche von ihrem eigenen Vermögen nicht leben können, sondern sich durch eigene Arbeit ihren Unterhalt verschaffen müssen und trotz derselben nicht in auskömmlichen Verhältnissen sind, wird gewöhnlich nicht einmal eine geringe Taxe erhoben, vielmehr erfolgen die Ausfertigungen *gratis ex officio*, Schulte, Eherecht S. 385 ff.; Knopp, Eherecht. 2. Aufl. Regensburg 1854. S. 486 ff.

[4] Die 52. Kanzleiregel (s. o. S. 793. n. 7) verbietet sie nicht, sondern suspendirt nur das Recht des Gebrauches vor der Ausfertigung bei denjenigen Dispensationen, für welche diese herkömmlicher Weise bei der apostolischen Kanzlei zu erfolgen hat, d. h. für solche, welche im regelmässigen Geschäftsgange erledigt werden.

[5] Schon Gregor XV. hat in der const. Romanus pontifex in specula v. 2. Juli 1622, bull. Taurin. 12, 706, welche sich allerdings nicht blos auf die Dispensationen bezieht, aber diese mitumfasst, alle vivae vocis oraculo früher ertheilten „indulta, facultates, privilegia et gratiae et concessiones quaecunque", soweit sie noch nicht zur Wirkung gelangt waren (mit Ausnahme der auf Bitte von Königen, sowie der an Kardinäle zu deren und Anderer Gunsten gewährten, sofern sie eigenhändig von den Kardinälen durch ihre Unterschrift beglaubigt oder bezeugt seien), widerrufen, und Urban VIII. durch Breve: Alias felicis v. 20. Dez. 1631, l. c. 14, 258, unter Erneuerung dieses Widerrufes diesen auch auf die von Gregor XV. noch ausgenommenen Verleihungen ausgedehnt, jedoch ist dieses Breve von ihm durch ein weiteres: Alias felicis v. 11. April 1635, l. c. 14, 473, dahin deklarirt worden, dass der Widerruf sich nicht auf diejenigen vivae vocis oraculo ertheilten Gnaden bezogen habe und beziehe, welche gegenüber den zur Bezeugung und Verificirung von solchen kompetenten „officiales und ministri" ertheilt und von diesen beglaubigt seien, wogegen Clemens XIII. mittelst Breves: Romanus pontifex v. 12. Februar 1732, l. c. 23, 314, eine Reihe in demselben bestimmt bezeichneter, durch oraculum vivae vocis ertheilter, selbst auf die gedachte Weise verificirter Gnaden widerrufen und auch die künftige derartige Gewährung von solchen verboten hat (darunter auch indulta . . . VII. dispensandi cum quibusvis personis saecularibus pariter vel regularibus super qualibet irregularitate et inhabilitate quomodocunque ex delicto vel defectu etiam prorsus occultis proveniente, tam pro exercendis susceptis, quam pro suscipiendis quibusvis ordinibus ac retinendis et assequendis quibuscumque beneficiis ecclesiasticis. VIII dispensandi super quocumque impedimento quantumvis occulto matrimonium dirimente sive agatur de matrimonio contrahendo sive de convalidando iam contracto); vgl. hierzu Pyrrhus-Corradus l. c. I. 6. n. 14 ff.; Reiffenstuel V. 33. n. 149 ff. u. Ferraris s. v. oraculum n. 6 ff., wo auch die sämmtlichen citirten Breven abgedruckt sind.

[6] Die 51. Kanzleiregel: „Item, per quamcumque signaturam in quavis gratia nullatenus dispensatio veniat, nisi specialiter exprimatur

V. Voraussetzungen der Gültigkeit der Dispensation. Wie jede päpstliche Gnadenertheilung, so ist auch eine Dispensation oder ein Dispensationsmandat absolut nichtig, wenn es durch Sub- oder Obreption erlangt worden ist, d. h. sei es durch absichtliche Verschweigung von solchen Umständen, sei es durch Erdichtung oder wahrheitswidrige Entstellung von solchen Thatsachen, von denen nach dem kirchlichen Recht und der Praxis der Kurie die Bewilligung oder die Versagung der Dispensation der erbetenen Art abhängt[1]. Daher werden auch diese Verhältnisse ihrem wesentlichen Inhalte nach in die Dispens-Breven und Mandate aufgenommen und der mit der Ertheilung der Dispensation beauftragte kirchliche Obere angewiesen, nur unter der Voraussetzung oder auch sogar allein nach der Feststellung der thatsächlichen Richtigkeit derselben die Dispensation zu ertheilen[2]. Jedenfalls hat der Exekutor die Dispensation abzulehnen und eine etwa dennoch ertheilte ist nichtig, wenn sich bei der Untersuchung ergiebt, dass die Entstellung der Wahrheit eine absichtliche war[3]. Wenn aber der Bittsteller in gutem Glauben aus Einfältigkeit oder Unkenntniss eine nicht allseitig wahrheitsgetreue Darstellung gegeben hat, so kommt es darauf an, ob der verschwiegene oder entstellte Umstand von wesentlichem und entscheidendem Einfluss für die Gewährung der Dispensation gewesen ist, d. h. ob die Dispensation, falls der wahre Sachverhalt in der Bittschrift vorgetragen gewesen wäre, ganz oder in der gewählten Form verweigert worden sein würde[4]. Stellt sich dies heraus, so gilt dasselbe, wie für den Fall der absichtlichen Erschleichung, während bei umgekehrter Sachlage die Dispensation gültig ertheilt werden kann[5].

Nur, falls die Dispensation: *motu proprio* gegeben ist, erscheint sie von dem sie veranlassenden Gesuche losgelöst und sie bleibt daher gültig, wenngleich die unter-

vel dicta gratia totaliter effectum huiusmodi dispensationis concernat vel alias nihil conferat aut operetur", schliesst allerdings in ihrem ersten Theil durch die Anordnung, dass bei Ertheilung einer Gnade die zur Erlangung derselben erforderliche Dispensation nicht ohne Weiteres stillschweigend gewährt sei, sondern ausdrücklich gegeben werden müsse, die stillschweigende Dispensation aus, lässt sie aber dann bestehen, wenn die gewährte Gnade überhaupt keine andere, als eine Dispensationswirkung äussern kann oder wenn dieselbe, falls sie auch etwas anderes betrifft, bei der Nichtannahme einer stillschweigenden Dispensation ohne jede Wirksamkeit bleiben müsste, vgl. den Commentar von Riganti zu der cit. Regel.

[1] S. o. S. 794. n. 11. Was dazu gehört, bestimmt sich nach Art der verschiedenen Fälle, s. z. B. über die Angaben, welche bei Gesuchen um Ehedispense erforderlich sind, Kutschker 5, 144 ff. Auch ist hierzu das o. S. 789. n. * citirte Werk von Pyrrhus Corradus zu vergleichen. In allen Fällen ist aber wesentlich eine Darstellung der Thatsachen, welche das durch die gewünschte Dispensation zu beseitigende Hinderniss ergeben, sowie derjenigen, welche die Gründe für die nachgesuchte Ertheilung der Dispensation nach der Meinung des Bittstellers ausmachen.

[2] S. die bei Kutschker (o. S. 794. n. 7) angeführten Beispiele.

[3] c. 20 (Innoc. III.) X. de rescr. I. 3.

[4] In Anhalt an c. 20 X. cit. unterscheidet die Doktrin solche Gründe als s. g. *causae finales* o. *inductivae* o. *motivae* von den *causae impulsivae*, d. h. denjenigen, welche nur nebenbei, neben den anderen Gründen für die Dispensation in Betracht gekommen, für die Gewährung derselben wohl unterstützend mitgewirkt, aber dieselbe allein nie herbeigeführt haben würden, Reiffenstuel I. 3. n. 183 ff. und die dort citirten; Fiebag p. 26; Schulte, Eherecht S. 368; Kutschker 5, 144 ff. Zur Beurtheilung des einzelnen Falles gehört genaue Kenntniss des Rechtes und der Kurialpraxis. Z. B. wird bei Gesuchen um Ehedispense erfordert, dass, wenn mehrere Ehehindernisse zwischen den Betheiligten obwalten, diese sämmtlich angegeben werden, Schulte S. 369. Wenn dies daher unterlassen und die Dispens nur von dem allein bezeichneten Impediment gewährt worden ist, so ist dieselbe nichtig. Denn das Obwalten anderer Ehehindernisse, von denen der Papst vielleicht nicht dispensirt hätte, würde auch von entscheidender Bedeutung für die Frage gewesen sein, ob die Dispensation von dem ersteren gegeben worden wäre. Vgl. auch Th. I. S. 14. Nach der Praxis der Kurie wird aber eine in forma pauperum gegebene Dispensation (s. o. S. 795. n. 3) nicht als nichtig behandelt, wenn sich herausstellt, dass die Bittsteller nicht arm sind. Soll Nichtigkeit eintreten, so muss dies ausdrücklich bei der Ertheilung bestimmt werden, Ferraris s. v. dispensatio n. 32; Analecta iur. pontif. v. 1863, p. 2193. 2198.

[5] S. die Anführungen in der vorigen Note.

liegenden Thatsachen nicht richtig sind[1]. Einen verwandten Charakter hat die *sine causa* ertheilte Dispensation, d. h. diejenige, bei welcher der für dieselbe entscheidende Grund nicht näher angeführt wird[2], denn hier kann von einer Verifikation der denselben ergebenden Thatsachen, weil eben der letztere nicht bekannt ist, keine Rede sein.

Die Gültigkeit der Dispensation kann endlich von der Erfüllung besonderer s.g. *clausulae dispensationum* abhängig gemacht werden und dies geschieht nach der Praxis der Kurie in einer Reihe von Fällen herkömmlicher Weise[3]. Ob aber die Nichterfüllung der Klausel im gegebenen Fall die Dispensationsertheilung nichtig macht oder nicht, das hängt davon ab, ob sie als rechtliches Erforderniss oder als Bedingung im eigentlichen Sinne zu betrachten ist. Hat sie eine solche juristische Natur nicht, so äussert die Nichterfüllung keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Dispensation[4].

VI. Wirkung der Dispensation und Wiederbeseitigung der ersteren. Die an sich gültige Dispensation führt von der Zeit ihrer Ertheilung ab eine Suspension der Wirkung des betreffenden Rechtssatzes auf den in Frage stehenden konkreten Thatbestand in dem Umfange, in welchem sie gewährt ist[5], für die Zu-

[1] Vgl. darüber o. S. 160. Wenn aber, sei es auf Veranlassung des Bittstellers, sei es aus eigenem Ermessen des Papstes, der Dispensation motu proprio ein bestimmter Grund beigefügt, welcher sich als unrichtig herausstellt, so tritt nichtsdestoweniger Nichtigkeit ein. Der Einwand der blossen Verschweigung, subreptio, fällt aber aber hier naturgemäss fort, Reiffenstuel I. 3. n. 204 ff.; Schulte K. R. 1, 151 ff.

[2] Dahin gehört eine Dispensation, welche die Gründe nur ganz allgemein angiebt, wie die S. 795. n. 3 erwähnte Dispensation in forma pro nobilibus.

[3] Sie haben ihren Anhalt theils im kirchlichen Recht, theils beruhen sie auf der römischen Dispensationspraxis, theils werden sie hervorgerufen durch die besonderen Umstände des einzelnen Dispensationsfalles. Ausführlich handelt von den Klauseln in Ehedispensen Kutscher 5, 236 ff. 258 ff.

[4] Denn ihrer juristischen Bedeutung nach sind sie sehr verschieden. So betrifft die Klausel über die blosse Richtigkeit der vorgetragenen Thatsachen eine conditio iuris für die Gültigkeit des päpstlichen Dispensationsmandates und der auf Grund desselben zu gewährenden Dispensation. Lautet dieselbe aber in dem Mandat ausdrücklich auf Feststellung der Richtigkeit, so so bildet die Vornahme der betreffenden Untersuchung für die Gültigkeit der durch den Exekutor zu ertheilenden Dispensation eine eigentliche Bedingung, d. h. während im ersten Fall die Dispensation gültig ist, wenn die vorgetragenen Thatsachen blos objektiv wahr sind, muss im letzteren auch die Wahrheit durch die Untersuchung festgestellt werden, Schulte, Eherecht S. 372. Dasselbe gilt von der häufig vorkommenden Klausel bei Ehedispensen: *prius peracta poenitentia*, s. auch Entsch. d. congr. conc. in Richters Tridentinum S. 271. n. 122 zu I. II. Dagegen kann bei der Klausel; „ut illa dispensatio accurate describatur ac conservetur ad probandam canonicitatem matrimonii" selbstverständlich von einer Bedingung keine Rede sein. Ebensowenig liegt eine solche vor, wenn erst nach der Eheschliessung gewisse Auflagen, z. B. Busswerke, erfüllt werden sollen, da man hier unmöglich die einmal gültig geschlossene Ehe wieder aufheben kann.

Wo aber eine Bedingung im eigentlichen Sinne vorliegt, hat der Exekutor die Dispensation bis zur Erfüllung zurückzuhalten, und die vorher ertheilte ist nichtig.

[5] Eine Anwendung dieses Grundsatzes s. Th. II. S. 477.

Eigenthümlich verhält es sich allerdings mit den von der Pönitentiarie für geheime Ehehindernisse ertheilten Dispensationen, welche nicht pro foro utroque, d. h. für das externum und internum (Rechts- und Gewissensgebiet, solche z. B. bei Kutschker 5, 227), sondern nur für das letztere (s. a. a. O. S. 256) gegeben sind. Diese wirken an und für sich nicht für das Rechtsgebiet, und lassen die Betheiligten nur in ihrem Gewissen zu der Nichtbeachtung der geltenden Rechtssätze berechtigt erscheinen. Blos indirekt haben sie diese Bedeutung, weil die Voraussetzung ihrer Ertheilung die Verborgenheit des Hindernisses ist und als Regel vorausgesetzt wird, dass es deswegen nicht zu einer rechtlichen Verhandlung über das für das Gewissensgebiet entfernte Hinderniss kommt. Zur Sicherheit der Bittsteller selbst wird daher allen solchen Dispensmandaten die Klausel: „dummodo impedimentum occultum", ja sogar auch „omnino occultum sit" (vgl. Schulte, Eherecht S. 382) als wahre Bedingung der Gültigkeit der ertheilten Dispensation eingefügt. War das offenkundige Hinderniss im Gesuche als geheimes angegeben, so ist die Dispensation selbst in foro conscientiae nichtig, kann also auch nicht einmal indirekt pro foro externo Wirkung äussern. Wenn das Hinderniss aber anfänglich geheim war und erst nachher diesen Charakter

kunft, aber nicht rückwärts herbei, so dass also der in der Vergangenheit liegende Zustand ein nicht dem Gesetze entsprechender bleibt. Wenn also eine Ehe trotz eines trennenden Ehehindernisses eingegangen war, und später von demselben Dispensation erlangt worden ist, so wird die Ehe erst gültig mit dem Augenblick, in welchem der Ehekonsens nach der Ertheilung der Dispensation wiederholt worden ist, nicht *ex tunc*, d. h. von dem Zeitpunkte der ersten Schliessung ab[1]. Ebenso konvalescirt die an einen unehelich geborenen Geistlichen erfolgte Verleihung eines Benefiziums, welche mit absoluter Nichtigkeit behaftet ist, nicht hinterher durch eine Dispensation von diesem Hinderniss, vielmehr bedarf es dazu einer neuen Kollation[2].

Die Wirkung der gültigen Dispensation tritt ohne Weiteres ein, d. h. es ist dazu eine Annahme seitens des Begünstigten nicht erforderlich. Das folgt aus ihrem Wesen, als Suspension der Wirkung des Gesetzes auf einen konkreten Thatbestand, welche lediglich von dem Willen des dispensationsberechtigten Organs abhängig ist[3].

Nicht minder ergiebt sich aus ihrem Begriff als einer auf dem Willen des Gesetzgebers beruhenden Gnade, dass sie der letztere jeden Augenblick zu widerrufen berechtigt ist[4] und dass damit der suspendirte Rechtssatz für den fraglichen Thatbestand wieder seine Wirkung zu äussern beginnt[5]. Aber wie die Dispensation die Rechtswirkungen, welche durch die Geltung eines später suspendirten Rechtssatzes eingetreten sind, nicht zu beseitigen vermag, ebensowenig kann der Widerruf der Dispensation die Rechtswirkungen vernichten, welche sich zufolge der letzteren bereits an den vorliegenden Thatbestand angeknüpft haben[6].

Durch Ablauf einer bestimmten Zeit nach der Ertheilung verliert die Dispensation ihre Wirksamkeit niemals[7], denn sie suspendirt den von ihr betroffenen Rechts-

verloren hat, so bleibt die Wirkung der Dispensation auf das Gewissensgebiet beschränkt, und es bedarf dann noch der Nachsuchung einer solchen für das forum externum, vgl. Kutschker 5, 73. 279.

[1] Schulte, Eherecht S. 339 ff. 390 ff.

[2] Th. II. S. 478.

[3] Derjenige, welcher von einem Ehehinderniss, einer Irregularität, einem die Erwerbung eines Benefiziums ausschliessenden Impediment dispensirt ist, kann ohne dass erst seinerseits eine Annahme nöthig ist, die Ehe schliessen oder den betreffenden Weihegrad empfangen oder das Benefizium übertragen erhalten.

[4] Vering l. c. p. 588; Fiebag l. c. p. 29. Die Gültigkeit des Widerrufs ist ebensowenig wie die der Ertheilung von dem Vorliegen eines gerechtfertigten Grundes abhängig.

[5] Der Dispensirte kann dann also die Ehe nicht schliessen, den Weihegrad oder das Benefizium nicht erlangen.

[6] Die auf Grund der Dispensation eingegangene Ehe und erfolgte Verleihung des Benefiziums wird also durch den späteren Widerruf der Dispensation nicht nichtig, denn in Folge derselben war die Ehe gültig geschlossen und die Verleihung rechtswirksam erfolgt. Beide Akte äussern also nunmehr zufolge ihrer Rechtsbeständigkeit für die Zukunft die gewöhnlichen rechtlichen Wirkungen, vgl. übrigens auch c. 9 (Alex. III.) de fil. presbyt. I. 17. Ebenso kann, wenn der von der Irregularität Dispensirte einmal ordinirt worden ist, die erlaubter Weise ertheilte Ordination hinterher ex post nicht mehr illicita oder gar invalida werden, der Widerruf der Dispensation hat also nicht die Wirkung, dass die frühere Irregularität wieder auflebt und den Dispensirten wie eine neu entstandene an der weiteren Ausübung des Ordos hindert. Ja, dasselbe muss auch für den Fall gelten, dass die später widerrufene Dispensation ursprünglich in betreff einer wegen eines obwaltenden Impedimentes unerlaubter Weise ertheilten Ordination gewährt war, denn selbst in diesem Fall ist sofort mit Suspension des die Irregularität festsetzenden Gesetzes die schon erwähnte Ordination zu einer rechtmässigen geworden, und äussert nunmehr die Folgen einer solchen.

[7] Dies ist in dem Fall von praktischer Bedeutung, dass für den konkreten Thatbestand noch nicht alle thatsächlichen Momente gegeben sind, welche zur Herstellung des von dem Bittsteller beabsichtigten Erfolges der Dispensation vorliegen müssen. So ist z. B. für denjenigen, der eine Dispensation für die Ehe mit der A. erhalten hat, zwar die Dispensation sofort von Wirkung insofern, als das Ehehinderniss beseitigt ist, aber es kann hier die Frage aufgeworfen werden, ob diese Wirkung noch fortdauert, wenn er die Ehe mit der A. erst nach 10 Jahren oder vielleicht, nachdem er inzwischen in einer anderweit eingegangenen Ehe Wittwer geworden ist, schliessen will.

satz für den fraglichen Thatbestand an sich ohne Einschränkung, sofern nicht etwa eine solche ausdrücklich gemacht worden ist.

Ebensowenig kann der Verzicht des Begünstigten der Dispensation ihre Wirksamkeit nehmen. Eine subjektive Berechtigung erhält der Begünstigte durch dieselbe nicht und da es sich bei der Dispensation nur um Suspension der Wirkung des objektiven Rechtes handelt, über welches der Dispensirte keine Macht besitzt, so muss sein Verhalten der Dispensation gegenüber rechtlich einflusslos sein[1].

Ferner hat der Tod des Papstes, wenn die Dispensation oder auch nur ein Dispensationsauftrag (*in forma commissoria*) ertheilt ist, gleichfalls keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Dispensation, und der zur Ertheilung derselben kommittirte kirchliche Beamte ist selbst in letzterem Falle berechtigt und verpflichtet, seinen Auftrag auszuführen[2].

Was endlich die Frage betrifft, ob die Wirkung der gültigen Dispensation beim späteren Fortfall ihres Grundes wieder beseitigt wird (*an cessante causa dispensatio cesset*)[3], so wird dieselbe theils bejaht, weil der Dispensirende offenbar die Absicht habe, die Dispensation allein unter der Voraussetzung der Fortdauer ihres Grundes wirken zu lassen[4], theils aber mit Rücksicht darauf, dass die einmal erfolgte Suspension des Rechtssatzes allein durch einen entgegengesetzten Akt des Gesetzgebers wieder beseitigt werden könne, verneint[5]. Die erste Meinung hat für ihre Annahme keinen positiven Anhalt und übersieht, dass nirgends in den Quellen[6] dem Fortfall der causa eine die Gültigkeit wieder beseitigende Wirkung beigelegt ist. Es muss daher auch für die Dispensation der Grundsatz zur Anwendung kommen, dass sich die Gültigkeit eines rechtlichen Aktes nur nach den zur Zeit seiner Vornahme obwaltenden Voraussetzungen bemisst[7]. Das geeignete Mittel, nicht mehr der Sachlage

[1] Die gewöhnliche Lehre, s. S. 798. n. 4 geht dahin, dass der Verzicht wirksam werde, wenn derselbe von demjenigen, welcher die Dispensation ertheilt hat, angenommen worden sei. Aber dadurch wird die Suspension des Rechtssatzes, welche der Gesetzgeber durch die Dispensation ausgesprochen hat, nicht beseitigt, höchstens könnte in dem Verzicht und der Annahme desselben unter Umständen ein stillschweigender Widerruf der Dispensation gefunden werden.

[2] S. o. S. 158, denn die dort (s. namentlich n. 4) angeführten Stellen gelten nicht nur für päpstliche Provisionen und Provisionsmandate, sondern für alle päpstlichen Gnaden, mithin auch für Dispensationen und Dispensmandate, ebenso die 10. Kanzleiregel wegen der beim Tode des Papstes noch nicht ausgefertigten Gnadenreskripte, vgl. S. 163, Anm. S. auch die weiteren Anführungen bei Kutschker 5, 98.

[3] Selbstverständlich kommt hier nur der Fall in Frage, dass die Dispensation schon gewährt ist. Ist die causa in der Zeit zwischen der Ertheilung des Dispensmandates und der Dispensation durch den kommittirten kirchlichen Beamten fortgefallen, so liegen die wesentlichen Voraussetzungen für die Dispensationsgewährung nicht vor und die Dispens kann von demselben nicht gültig ertheilt werden.

[4] S. z. B. Fiebag l. c. p. 28.

[5] So z. B. Vering l. c. p. 587. Weitere Anführungen über diese Kontroverse bei Kutschker 5, 132 ff.

[6] Denn c. 30 (Bonif. VIII.) in VI^to de praeb. III. 4 betrifft einen Fall, in welchem das Provisionsmandat noch nicht vollzogen war, welcher also nur dem nicht ausgeführten Dispensationsmandat (s. Anm. 3) gleichgestellt werden kann.

[7] Die gegentheilige Ansicht führt praktisch zu vollkommener Rechtsunsicherheit. Ihr zufolge müsste nach ertheilter Dispensation, wenn die Dispensirten z. B. auf Grund derselben die Ehe eingehen wollen, einen Ordo oder ein Benefizium übertragen erhalten sollen, immer von Neuem untersucht werden, ob die causa noch obwaltet, und wenn dies unterblieben ist, die nach Wegfall der causa eingegangene Ehe oder Benefizienübertragung nichtig seien. Uebrigens ist es auch inkonsequent, dass die Anhänger dieser Meinung dem späteren Wegfall der causa jede Wirkung absprechen, wenn die Dispensation schon Rechtswirkungen erzeugt hat, also wenn sich dieser nach der Eheeingehung ereignet, die Ehe als rechtsbeständig betrachten. Denn besteht die Dispensation überhaupt blos unter der Voraussetzung der Fortdauer ihrer causa, so gilt dieselbe Voraussetzung auch für die durch die davon abhängige Dispensation hervorgebrachten Rechtswirkungen, und diese müssen, weil sie mit demselben Mangel, wie die Dispensation selbst, behaftet sind, ebenfalls zusammenfallen.

entsprechende Dispensationen zu beseitigen, bildet der dem Dispensationsberechtigten offenstehende Widerruf derselben.

VII. Uebertragung des päpstlichen Dispensationsrechtes. Es ist nach dem kirchlichen Recht nicht nur statthaft, dass der Papst, wie dies bei der Gewährung der Dispensation in *forma commissoria* der Fall ist[1], die Ertheilung der Dispensation unter bestimmten Bedingungen einem anderen kirchlichen Beamten aufträgt, sondern er ist auch berechtigt, mit der Ausübung seines Dispensationsrechtes für bestimmte Fälle oder Kategorien von Fällen andere Personen oder Behörden in der Art zu betrauen, dass er sich jeder Entscheidung über die Dispensationsgesuche seinerseits enthält und die ersteren an seiner Statt über die letzteren ausschliesslich befinden lässt. Abgesehen davon, dass einzelnen Kurialbehörden bestimmte Dispensationsfälle ein für alle Mal zur Erledigung zugewiesen sind und die Bearbeitung der betreffenden Sachen zu ihrem regelmässigen Ressort gehört[2], sind derartige Uebertragungen namentlich seit dem 16. Jahrhundert[3], in solchen Fällen, wo sich für grössere Kreise von Personen oder für grössere Gebiete das Bedürfniss nach einer Erleichterung der Dispensationen von manchen gesetzlichen Vorschriften ergeben hatte[4], an die Oberen, Konservatoren oder Protektoren der einzelnen Orden[5], ferner an die seit jener Zeit von Rom aus ständig deputirten Nuntien[6] ertheilt worden[7]. Insbesondere war die Ertheilung solcher weitgehenden Vollmachten für die im Interesse der katholischen Mission thätigen Organe, sowohl für die einzelnen derselben dienenden Orden[8], wie auch für die Nuntien[9] in solchen Ländern, in welchen, wie in Deutschland, die katholische Kirche ihre frühere Stellung wieder zu erlangen suchte[10], angezeigt. Im deutschen Reich kamen aber neben diesen auch die Bischöfe als Missionsobere in Betracht[11], und man verstand sich in Rom bald dazu, den letzteren gleichfalls die den Nuntien und den Mönchsorden zugestandenen Ermächtigungen zu ertheilen[12], um so mehr, als darin ein Mittel lag, die hier zwischen ihnen und den Nuntien entstandenen Konflikte[13] zu mildern und auch die inzwischen hervorgetretenen Streitigkeiten über den Umfang des bischöflichen Dispensationsrechtes zu beseitigen[14]. Derartige Vollmachten, welche ihrem Wesen nach auf die Bedürfnisse der Mission berechnet sind und ihren Inhalt theils den für die Nuntien, theils den für die

[1] S. o. S. 794.

[2] S. o. S. 793.

[3] Früher kommen sie allerdings auch schon, wenngleich nicht in demselben Umfange vor, so für päpstliche Legaten, s. z. B. die Dekretalen Urbans IV. v. 1264 bei Potthast n. 18875. 18876. Derselbe Papst hat auch für die Inquisitoren, welche bei Anwendung der Folter durch Ueberschreitung ihrer Befugnisse wegen des eingetretenen Todes oder der Verstümmlung des Delinquenten in die Irregularität verfallen waren, solche Dispensationsvollmachten ertheilt, Buchmann, Die unfreie u. die freie Kirche. Breslau. S. 179. n. 25. Ferner gehören hierher auch derartige Ermächtigungen, welche den in der Mission thätigen Ordensleuten gegeben worden sind, Mejer, die Propaganda 1, 38. 39.

[4] Es mag hier darauf hingewiesen werden, dass es sich bei diesen Ermächtigungen und Vollmachten nicht blos ausschliesslich um die Uebertragung und Ausübung des Dispensations-, sondern auch anderer päpstlicher Rechte, wie z. B. des Absolutionsrechtes, gehandelt hat.

[5] Zu ihren Gunsten sind namentlich die o. S. 795. n. 5 besprochenen Koncessionen vivae vocis oraculo vorgekommen.

[6] Th. I. S. 525.

[7] Mejer a. a. O. 2, 184 ff.

[8] A. a. O. 1, 39. 59. 194 u. 2, 225.

[9] A. a. O. 2, 184 ff. Ueber die Vollmachten der Nuntien in anderen Ländern, z. B. in Spanien s. Riganti comm. ad reg. canc. 14. n. 48. 57 und Arch. f. k. K. R. 11, 382 (Vollmacht v. J. 1766).

[10] Th. I. S. 525. 526.

[11] Th. II. S. 359 u. Mejer 2, 202.

[12] Mejer 2, 225.

[13] Th. I. S. 526.

[14] Dadurch, dass man den Bischöfen Vollmachten für solche Fälle, für welche sie kraft eigenen Rechtes die Dispensation beanspruchten, gewährte, Mejer 2, 217 ff.

Ordens-Missionen bestimmten entnommen haben[1], sind den Bischöfen des deutschen Reichs seit dem 17. Jahrhundert gewährt worden[2], und diese Praxis hat sich seit jener Zeit bis auf den heutigen Tag erhalten, so dass also jetzt sowohl den deutschen[3] wie

[1] Mejer 2, 210. 226. 231.

[2] Mejer 2, 215 ff. Derselbe führt 13 ihm bekannt gewordene Texte der Vollmachten pro foro externo S. 204 auf, nämlich 1. für Mainz v. 1680, gedruckt in der Streitschrift: Ueber das unjustifizirliche und aufrührerische Schreiben, welches der Damiatische Herr Erzbischof Pacca, so betitelter Nunzius zu Kölln . . . zu erlassen sich unterfangen hat, Frankfurt u. Leipzig 1787. 95 ff. — 2. Vom Ende des 18. Jahrhunderts, in der Ausgabe des Cölner Jesuiten La Croix von Theolog. Moralis a Herm. Busenbaum concinn. ed. Colon. 1724. t. 8. p. 569 ff. als die gebräuchlichen Vollmachten mitgetheilt u. danach bei Mejer 2, 205. — 3. v. 1737 für Köln, Münster, Hildesheim u. Osnabrück bei H. Kock series episcoporum monasteriensium P. 4, 214. — 4. u. 5. für Salzburg v. 1745 u. 1749 (ungedruckt). — 6. v. 1772 für Salzburg bei Gaertner corp. iur. eccles. 2, 435, auch bei Longner, Darstellg. d. Rechtsverhältn. d. Bischöfe i. d. oberrheiu. Kirchenprovinz. Tübingen 1846. S. 183. n. 24; Permaneder K. R. 1. Aufl. 2, 22. — 7. Etwa um 1775, noch 1838 für Fulda benutzt (ungedruckt). — 8. ein österreichisches Formular von etwa 1778, im J. 1814 für Fulda gebraucht. — 9. v. 1782 für Freiburg in nova biblioth. eccles. Friburg. p. 7 u. danach Acta hist. eccles. nostr. temp. 10, 513 ff. (deutsch). — 10. Aus den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, s. die zu 1 citirte Streitschrift S. 101. — 11. v. 1803 für einen österreich. Bischof bei Droste-Hülfshoff, Grundsätze d. K. R. II. 1. §. 133. Anm. 496. — 12. von etwa 1830 für die bairischen Bischöfe in A. Müller, Lexikon d. K. R. 2. Ausg. 4, 592. — 13. v. 1842 für die preussischen Bischöfe, 1843 auch an Fulda ertheilt, in einem römischen Druckexemplar. — 14. Hinzutritt noch der bei Schulte K. R. 2, 422 veröffentlichte Text von 1855 (s. folgende Anm.). Bis auf den ersten stimmen alle übrigen im wesentlichen überein, s. die Zusammenstellung bei Mejer a. a. O. Die Texte aus den früheren Jahrhunderten sind wie die Nuntiaturfakultäten von dem h. Offizium ausgestellt, erst seit diesem Jahrhundert (von Text 11 ab) ist an dessen Stelle die Congr. der Propaganda getreten, Mejer S. 214, welche auch schon i. 1800 solche für den Bischof v. Ermland, s. Jacobson, Gesch. d. Quellen d. K. R. des preuss. Staats. Th. I. Urk. 2 in der Einleitung, gegeben hat. Dagegen sind die Vollmachten für das forum conscientiae, soweit bekannt, stets von der Pönitentiarie ertheilt worden, s. Droste-Hülfshoff a. a. O. S. 151. Anm. a. E. u. Mejer 2, 231. n. 1. Vgl. übrigens auch noch für Preussen Mejer, Dispensverkehr zwischen Preussen und Rom in Kliefoth, kirchl. Zeitschr. 1, 381 u. 2, 283. 349.

[3] Die jetzt für die deutschen Bischöfe üblichen Vollmachten, welche ich vollständig, auch soweit sie sich nicht auf das Dispensationsrecht beziehen, mittheile, lauten:

I. Die pro foro externo (nach Schulte, K. R. 2, 422 — die kursiv gedruckten Worte sind geschrieben, das übrige gedruckt):

Facultates concessae a. SS. D. N. *Pio divina Providentia PP. IX. s. F. D.*

1. Absolvendi ab haeresi et apostasia a fide et a schismate quoscunque, etiam ecclesiasticos tam saeculares, quam regulares, non tamen eos, qui ex locis fuerint, ubi s. Officium exercetur (d. h. wo die Congr. Inquisitionis äussere Kompetenz hat, was für Deutschland nicht zutrifft) nisi in locis missionum, ubi impune grassantur haereses (wo also Gleichberechtigung der verschiedenen Konfessionen nach staatlichem Recht, wie in Deutschland, besteht), deliquerint: nec illos, qui iudicialiter abiuraverint, nisi ibi nati sint, ubi impune grassantur haereses, et post iudicialem abiurationem illuc reversi in haeresin fuerint relapsi, et hos in foro conscientiae tantum.

2. Tenendi et legendi, non tamen aliis concedendi, praeterquam ad tempus tamen, iis sacerdotibus, quos praecipue idoneos atque honestos esse sciunt, libros prohibitos, exceptis operibus Dupuy, Valney, M. Reghellini, Pigault, le Brun, de Potter, Bentham, J. A. Dulaure, Fêtes et Courtisanes de la Grêce, Novelle di Casti et aliis operibus de obscoenis et contra religionem ex professo tractantibus.

3. Dispensandi in 3 et 4 simplici et mixto tantum, nedum cum pauperibus, sed etiam cum nobilibus et divitibus in contrahendis; in contractis vero cum haeriticis conversis etiam in 2 simplici et mixto, dummodo nullo modo attingat primum gradum, et in his casibus prolem susceptam declarandi legitimam.

4. Dispensandi super impedimento publicae honestatis et iustitiae ex sponsalibus proveniente.

5. Dispensandi super impedimento criminis, neutro tamen coniugum machinante, ac restituendi ius petendi debitum amissum.

6. Dispensandi in impedimento cognationis spiritualis, praeter levantem et levatum.

7. Hae vero dispensationes matrimoniales, videlicet 3. 4. 5. et 6. non concedantur, nisi cum clausula: dummodo mulier rapta non fuerit et si rapta fuerit, in potestate raptoris non existat; et in dispensationibus huiusmodi declaretur expresse, illas concedi tanquam a sedis apostolicae delegato, ad quem effectum etiam tenor huiusmodi facultatum inseratur, cum expressione temporis, ad quod fuerint concessae, alias nullae sint.

8. Dispensandi in irregularitatibus ex delicto occulto tantum provenientibus excepta ea quae ex homicidio voluntario contrahitur.

9. Dispensandi et commutandi vota simplicia in alia pia opera, exceptis votis castitatis et religionis.

10. Absolvendi ab omnibus casibus reservatis etiam in bulla Coenae contentis, in locis tamen, ubi impune grassantur haereses.

11. Delegandi simplicibus sacerdotibus potestatem benedicendi paramenta et alia utensilia ad sacrificium missae necessaria, ubi non intervenit

sacra unctio, et reconciliandi ecclesias pollutas aqua ab episcopo benedicta et in casu necessitatis etiam aqua non benedicta ab episcopo.

12. Conferendi ordines extra tempora et non servatis interstitiis usque ad sacerdotium inclusive.

13. Dispensandi super defectu aetatis unius anni ob operariorum penuriam, ut promoveri possint ad sacerdotium, si alias idonei fuerint.

14. Conficiendi olea cum quinque saltem sacerdotibus, non tamen extra diem coenae domini, nisi necessitas aliud urgeat.

15. Celebrandi bis in die, si necessitas urgeat, ita tamen, ut in prima missa non sumserit ablutionem: per unam horam ante auroram et aliam post meridiem sine ministro: sub die et sub terra, in loco tamen decenti: etiam si altare sit fractum vel sine reliquiis sanctorum: et praesentibus haeriticis, schismaticis, infidelibus et excommunicatis, si aliter celebrari non possit. Caveat vero, ne praedicta facultate seu dispensatione celebrandi bis in die aliter quam ex gravissimis causis et rarissime utatur, in quo graviter ipsius conscientia oneratur: quod si hanc eandem facultatem alteri sacerdoti iuxta potestatem inferius apponendam communicare aut causas ea utendi alicui qui a s. Sede hanc facultatem obtinuerit, approbare visum fuerit, serio ipsius conscientiae iniungitur, ut paucis duntaxat iisque maturioris prudentiae et zeli, qui absolute necessarii sunt, nec pro quolibet loco, sed ubi gravis necessitat tulerit, et ad breve tempus eandem communices aut respective causas approbet.

16. Deferendi sanctissimum sacramentum occulte ad infirmos sine lumine illudque sine eodem retinendi pro eisdem infirmis, in loco tamen decenti, si ab haereticis aut infidelibus sit periculum sacrilegii.

17. Induendi se vestibus saecularibus, si aliter vel transire ad loca eorum curae commissa vel in eis permanere non poterit.

18. Recitandi rosarium vel alias preces, si breviarium secum deferre non poterunt vel divinum officium ob aliquod legitimum impedimentum recitare non valeant.

19. Dispensandi, quando expedire videbitur, super esu carnium, ovorum et lacticiniorum tempore ieiuniorum et quadragesimae.

20. Communicandi has facultates in totum vel in parte, prout opus esse secundum eius conscientiam iudicaverit, sacerdotibus idoneis in conversione animarum laborantibus, et praesertim tempore sui obitus, ut sede vacante sint, qui possint supplere, donec Sedes apostolica certior facta, quod quamprimum fieri debebit, per delegatos aut per unum ex eis alio modo provideat.

21. Et praedictae facultates gratis et sine ulla mercede exerceantur et pro tempore ad *quinquennium* tantum concessae intelligantur.

22. Utendi eisdem facultatibus in locis tantum *eius spirituali ditioni subiectis.*

Ex Audientia SSmi habita die 15. Julii 1855. SSmus dominus Noster Pius Divina provid. PP. IX. referente me infrascripto S. Congreg. de Propaganda Fide Secretar. pt. R. D. — episcopo — praedictas facultates benigne concessit ad quinquennium tantum.

Dat. Romae ex Aedibus dictae S. Congreg. die et anno praedictis. Gratis sine ulla solutione quocunque titulo.

M. Barnabò secrets.

II. Facultates pro foro interno (nach Schulte a. a. O. S. 425).

Gabriel miseratione divina episcopus Sabinorum S. R. E. Cardinalis Ferretti, Abbas S. Mariae Farfensis, SS. Vincentii et Anastasii ad Aquas salvias Abbas perpetuus Commendatarius et Ordinarius SS. DD. Nostri Papae et Sedis apostolicae Maior Poenitentiarius.

Vobis *vere* in Christo Patri — ad *quinquennium duraturas* infrascriptas communicamus facultates quibus pro foro conscientiae per vos sive per vestrum vicarium in spiritualibus generalem, dummodo in s. presbyteratus ordine sit constitutus, etiam extra sacramentalem confessionem pro grege vobis commissa et infra fines vestrae dioecesis tantum atque de speciali, in unoquoque casu exprimenda sedis apostolicae auctoritate vobis delegata uti valeatis, easque canonico poenitentiario nec non vicariis foraneis pro foro pariter conscientiae, sed in actu sacramentalis confessionis duntaxat, etiam habitualiter, si vobis, placuerit, aliis vero confessariis cum ad vos sive ad praedictum vicarium generalem in casibus particularibus poenitentium recursum habuerint pro exposito casu impetiri possitis, nisi ob peculiares casus aliquibus confessariis a vobis specialiter subdelegandis, per tempus arbitrio vestro statuendum, illas communicare iudicabitis.

1. Absolvendi ab excommunicatione ob manus violentas injectas in clericos aut presbyteros vel in regulares, dummodo non fuerit sequuta mors vel mutilatio seu laethale vulnus aut ossium fractio; et dummodo casus ad forum externum deducti non fuerint; iniunctis iniungendis et praesertim, ut parti laesae competenter satisfiat.

2. Absolvendi a censuris contra duellantes inflictis in casibus duntaxat ad forum externum non deductis, iniuncta gravi poenitentia salutari et aliis iniunctis quae fuerint de iure iniungenda.

3. Absolvendi quoscunque poenitentes sive viros sive mulieres (exceptis haereticis publicis sive publice dogmatizantibus) a quibusvis sententiis, censuris et poenis ecclesiasticis incursis ob haereses tam nemine audiente vel advertente quam coram aliis externatas, ob infidelitatem et catholicae fidei abiurationem private admissas, sortilegia ac maleficia etiam cum sociis patrata nec non ob daemonis invocationem cum pacto donandi animam eique praestitam idolatriam ac superstitiones exercitas ac demum ob quaecunque insinuata falsa dogmata, postquam tamen poenitens complices, si quos habeat, prout de iure denunciaverit, et quatenus ob iustas causas nequeat ante absolutionem denunciare, facta a poenitente seria promissione denunciationem peragendi cum primum et meliori modo, quo fieri poterit; et postquam in singulis casibus coram absolvente haereses secrete abiuraverit; et pactum cum maledicto daemone initum expresse revocaverit, tradita eidem absolventi syngrapha forsan exarata aliisque mediis superstitiosis ad omnia comburenda seu destruenda; iniuncta pro modo excessuum gravi poenitentia salutari cum frequentia sacramentorum et obligatione se retractandi apud

auch den österreichischen Bischöfen[1] dergleichen Vollmachten regelmässig er-

personas, coram quibus haereses manifestavit, et reparandi illata scandala.

4. Absolvendi a censuris incursis ob violationem clausurae regularium utriusque sexus, dummodo non fuerit cum intentione ad malum finem, etiam effectu non sequuto et dummodo casus non fuerint ad forum externum deducti cum congrua poenitentia salutari. Et insuper absolvendi mulieres tantum a censuris et poenis ecclesiasticis ob violationem ad malum finem clausurae virorum religiosorum incursis, dummodo tamen casus occulti remaneant iniuncta gravi poenitentia salutari cum prohibitione accedendi ad ecclesiam et conventum seu coenobium dictorum religiosorum durante occasione peccandi.

5. Absolvendi a censuris ob retentionem et lectionem librorum prohibitorum incursis, postquam tamen poenitens libros prohibitos quos in sua potestate retineat, prout de iure, consignaverit seu consignare fecerit, cum congrua salutari poenitentia.

6. Absolvendi a casu Sedi apostolicae reservato ob accepta munera a regularibus utriusque sexus, iniuncta poenitentia et quando agitur de muneribus infra valorem decem scutorum aliqua eleemosyna absolventis iudicio taxanda et caute eroganda, cum primum poterit, in beneficium religionis, cui facienda esset restitutio, dummodo tamen non constat, quod illa fuerint de bonis propriis religionis; quatenus vero accepta munera vel fuerint ultra valorem scutorum decem vel constet, fuisse de bonis propriis religionis, facta prius restitutione, quam si de praesenti adimplere nequeat, praestita in manibus absolventis obligatione restituendi intra terminum eius arbitrio praefiniendum, alias sub reincidentia.

7. Absolvendi religiosos cuiuscunque ordinis (etiam moniales per confessarios tamen pro ipsis a vobis approbatos vel specialiter deputandos), non solum a praemissis, sed etiam a casibus et censuris in sua religione reservatis.

8. Dispensandi ad petendum debitum coniugale cum transgressore voti castitatis, qui matrimonium cum dicto voto contraxerit: huiusmodi poenitentem monendo, ipsum ad idem votum servandum teneri, tam extra licitum matrimonii usum, quam si marito seu uxori respective supervixerit.

9. Dispensandi cum incestuoso sive incestuosa ad petendum debitum coniugale, cuius ius amisit ex superveniente occulta affinitate per copulam carnalem habitam cum consanguinea vel consanguineo sive in primo sive in primo et secundo sive in secundo gradu suae uxoris seu respectivi mariti, remota occasione peccandi et iniuncta gravi poenitentia salutari et confessione sacramentali quolibet mense per tempus arbitrio dispensantis statuendum.

10. Dispensandi super occulto impedimento primi necnon primi et secundi ac secundi tantum gradus affinitatis ex illicita carnali copula provenientis, quando agatur de matrimonio cum dicto impedimento iam contracto: et quatenus agatur de copula cum sua putatae uxoris matre, dummodo illa secuta fuerit post eiusdem putatae uxoris nativitatem et non aliter, monito poenitente de necessaria secreta renovatione consensus cum sua putata uxore aut suo putato marito, certiorato vel certiorata de nullitate prioris consensus, sed ita caute, ut ipsius poenitentis delictum nusquam detegatur; remota occasione peccandi ac iniuncta gravi poenitentia salutari et confessione sacramentali semel in mense per tempus dispensantis arbitrio statuendum.

Item: dispensandi super dicto occulto impedimento seu impedimentis affinitatis ex copula illicita etiam in matrimoniis contrahendis, quando tamen omnia parata sint ad nuptias nec matrimonium absque periculo gravis scandali differri possit, usque dum ab apostolica sede obtineri possit dispensatio; remota semper occasione peccandi et firma manente conditione, quod copula habita cum matre mulieris huius nativitatem non antecedat, iniuncta in quolibet casu poenitentia salutari.

11. Dispensandi super occulto criminis impedimento, dummodo sit absque ulla machinatione et agatur de matrimonio iam contracto, monitis putatis coniugibus de necessaria consensus secreta renovatione ac iniuncta gravi poenitentia salutari et confessione sacramentali semel quolibet mense per tempus dispensantis arbitrio statuendum.

12. Dispensandi super impedimento tertii seu tertii et quarti vel quarti simplicis gradus sive graduum consanguinitatis vel affinitatis, super quo seu quibus obtenta fuerit dispensatio ab apostolica sede et in litteris huiusmodi dispensationis reticita fuerit incestuosa copula, quae tamen occulta remaneat: Ac etiam dispensandi seu revalidandi eiusmodi litteras irritas ac nullas redditas ex incestu sive post petitam dispensationem sive post illius expeditionem et ante respectivam executionem patrato ac iterato usque ad eandem executionem in casibus semper occultis sive agatur de matrimonio contrahendo sive de iam contracto, monitis in matrimonio contracto putatis coniugibus de necessaria mutui consensus secreta renovatione, iniuncta in singulis casibus congrua poenitentia salutari.

13. Praeterea absolvendi a censuris et poenis ecclesiasticis eos qui sectis vetitis, massonicis aut carbonariis aliisque similibus nomen dederunt aut favorem praestiterunt, postquam tamen a respectiva secta omnino se separaverint eamque abiuraverint, libros, manuscripta ac signa sectam respicientia, si quae retineant, in manibus absolventis consignaverint ad ordinarium, quam primum caute transmittenda, veraeque poenitentiae signa exhibuerint; firma obligatione denunciandi sectae socios ac magistros, prout de iure et quoad carbonarios, eos omnes de quibus in §. „Praecipimus" bullae „Ecclesiam a Jesu Christi" a fel. rec. Pio VII. editae (— v. 1821) et a papa Leone XII. (— Quo graviora v. 1825 —) confirmatae, iniuncta pro modo culparum gravi poenitentia salutari cum frequentia sacramentalis confessionis aliisque iniunctis de iure iniungendis.

Datum Romae in Aedibus nostris die 8 Martii 1855.

L. S.

Gratis ubique.

[1] Diese sind abgedruckt bei Ginzel K. R.

theilt werden[1]. Diese Vollmachten werden technisch als facultates bezeichnet, und nicht dauernd, vielmehr, obwohl ihre Erneuerung herkömmlicher Weise erfolgt, nur auf eine bestimmte Zeitperiode, den deutschen Bischöfen ohne Unterschied zwischen denen für das *forum externum* und *f. internum* auf fünf Jahre[2] (daher der Name: *facultates quinquennales*, Quinquennal-Fakultäten), den österreichischen allein für das *forum internum* auf diese Periode[3], für das *f. externum* aber auf Widerruf der Propaganda[4] verliehen[5].

Uebrigens sind neben den herkömmlichen derartigen Fakultäten manchmal auch besondere, diese erweiternde Vollmachten gegeben worden[6], und auch abgesehen von denselben werden den Bischöfen noch für gewisse Fälle andere selbstständige Fakultäten gewährt[7].

Alle derartigen Vollmachten, selbst wenn sie auf eine bestimmte Zeit ertheilt worden sind, können durch den Papst beliebig widerrufen werden[8], wenngleich dies praktisch wohl kaum vorgekommen ist. Sie sind an die Person des Bischofs im Hinblick auf seine Stellung zu der bestimmten Diöcese gebunden und erlöschen daher,

Anhang S. 31 u. S. 34. Sie stimmen im wesentlichen mit denen der deutschen Bischöfe (s. vor. Anm.) überein.

[1] Ueber die etwa den Bischöfen anderer Länder gewährten liegen, so weit ich sehe, keine ausreichenden Publikationen vor. Wahrscheinlich ist, dass die Bischöfe in den übrigen Missionsgebieten (s. Th. II. S. 360) ausser Deutschland wenigstens ähnliche wie die deutschen erhalten, nicht aber die Bischöfe in Italien (jedoch mit Ausnahme der sicilischen) und ebensowenig in Spanien, s. auch Mejer 2, 213. Für die französischen sind derartige Vollmachten mehrfach auf kurze Zeit während der Revolution gegeben worden, s. a. a. O., und auch heute kommen solche jedenfalls für Ehedispensen in Frankreich, Craisson manuale iur. canon. n. 4402, und für die sicilischen Bischöfe, Breve Pii IX.: Multis gravissimis §§. 14. 15 v. 1864 (Th. I. S. 522) vor. Vgl. auch unten Anm. 5. Ueber den Inhalt der Vollmachten für die belgischen, nordamerikanischen und englischen Bischöfe ist mir nichts bekannt.

Uebrigens sind die Vollmachten für die Bischöfe verschiedener Länder nicht gleich, sondern bald enger, bald umfassender. Die Kurie hat verschiedenartige Typen von Vollmachtsformularen, soweit bekannt, zehn im Gebrauch, und die deutschen Fakultäten entsprechen der formula tertia, Mejer a. a. O. 1, 269 u. 2, 216. Die erste formula ist weiter (dieselbe in den Acta s. sed. 7, 301). Für die noch umfassenderen giebt es keine Formulare, weil sie als ganz ausserordentliche betrachtet werden, Acta s. sed. 7, 301. 304.

[2] Die ersteren durch die Propaganda auf Vortrag beim Papste und Genehmigung des letzteren, die anderen durch die Pönitentiaria, S. 800. n. 2. Daher entscheiden diese Kurialbehörden auch etwaige Zweifel über den Umfang der einzelnen Vollmachten, Arch. f. k. K. R. 5, 470; 21, 171; 31, 381.

[3] Ginzel a. a. O. S. 34.

[4] A. a. O. S. 36: Et praedictae facultatis gratis et sine ulla mercede exerceantur et pro tempore ad beneplacitum S. Congregationis de Propaganda Fide tantum concessae intelligantur".

[5] Die Vollmachten der französichen Bischöfe sind nur *facultates triennales*, d. h. sie werden nur auf drei Jahre ertheilt, die für die sicilischen dagegen *decennales*.

Auch der Feldvikar oder Feldbischof der österreichischen Armee (Th. II. S. 337) hat — indessen nur theilweise mit denen der übrigen Bischöfe übereinstimmende Vollmachten *pro foro interno* und auch einzelne *pro foro externo* für sieben Jahre (*facultates septennales*), die letzeren bei den Ehedispensen übrigens auf eine 10malige Dispensation von jedem Ehehinderniss beschränkt, und zwar auf spezielle und ausdrückliche Ermächtigung des Papstes durch die Pönitentiaria erhalten, Ginzel a. a. O. S. 67, während dem ehemaligen preussischen Feldpropst (Th. II. S. 340) seine besonderen Vollmachten, welche aber wesentlich von denen des österreichischen abwichen und fast gar keine Dispensfakultäten enthielten, mit dem Kollationsbreve von 1868: „ad nostrum et s. sedis apostolicae beneplacitum", Friedberg, d. Staat u. d. Bischofswahlen. Aktenstücke S. 269, ertheilt worden sind.

Ueber die Fakultäten für die apostolischen Vikare in den Missionsgebieten vgl. Mejer a. a. O. 2, 269 u. Zeitschr. f. Recht u. Politik der Kirche 2, 212. n. 1; die neuesten Formulare in Collectan. constitutionum S. Sedis ad usum operariorum apostolicor. societatis missionum ad exteros selecta. Paris 1880. p. 18 ff.

[6] Eine solche z. B. bei Mejer a. a. O. 2, 207. Anm.

[7] So z. B. die Fakultät vom impedimentum mixtae religionis zu dispensiren, welche in den Quinquennalfakultäten nicht enthalten und mehrfach auf Vortrag der Congregatio negotiorum ecclesiae extraordinariorum, Th. I. S. 568, gegeben ist, Kutschker a. a. O. 4, 753.

[8] Denn die Ertheilung auf bestimmte Zeit hat nur die Bedeutung einer zeitlichen Beschränkung der übertragenen Vollmacht, aber nicht die der Entäusserung des aus der Stellung des Papstes als Auftraggebers folgenden Widerrufsrechtes.

falls er stirbt oder aus dem betreffenden bischöflichen Amt auf irgend eine Weise ausscheidet[1]. Dagegen hebt der Tod des Papstes während der Zeitperiode, auf welche die Fakultäten ertheilt sind, dieselben nicht auf, vielmehr dauern sie trotzdem für den noch laufenden Rest der Frist fort[2].

Durch die Fakultäten erhält der damit betraute Bischof zwar die Befugniss, innerhalb der darin bezeichneten Gränzen Namens des Papstes die Dispensation selbstständig zu gewähren, im Uebrigen tritt er aber dabei nicht in all und jeder Beziehung an Stelle desselben, weil ihm andere päpstliche Rechte nicht mit übertragen werden[3].

§. 193. 3. *Das Recht zur Privilegien-Ertheilung* *.

I. Begriff des Privilegiums. Unter Privilegium[4] im engeren Sinne versteht man eine besondere, von dem gemeinen Recht abweichende Rechtsnorm (s.g. *lex specialis*), welche nur für eine Person oder eine Sache oder auch eine Mehrheit solcher, aber nicht ausnahmslos für alle gleicher Art, gegeben wird und die rechtliche Stellung derselben in bestimmter Beziehung regelt[5]. Das Privilegium erfüllt die positive Funktion, neues und zwar Spezialrecht zu schaffen. Dies gehört zu seinem Wesen und gerade dadurch unterscheidet es sich von der Dispensation[6], welche nur gegenüber dem bestehenden Recht negativ wirkt, insofern sie die Wirksamkeit desselben für einen bestimmten Thatbestand ausschliesst. Allerdings beseitigt das Privilegium ebenfalls zugleich die Geltung des gemeinen Rechts für das enge Gebiet, welches es zum Gegenstand seiner Regelung macht, aber principiell und definitiv, um für dasselbe an Stelle des bisherigen gemeinen Rechts eine andere Norm zu setzen, während die Dispensation gerade den Rechtssatz, in Bezug auf welchen sie erfolgt, an sich in Kraft lässt[7].

[1] Congr. conc. in Richters Tridentinum S. 271. n. 123; Schulte, Eherecht S. 379. Daher die Anweisung in den facultates pro f. externo in n. 20 (s. o. S. 802. Anm.).

[2] Das folgt aus dem Zwecke der Fakultäten und der Art ihrer Ertheilung, s. übrigens auch Th. I. S. 194.

[3] Das weitere in der Lehre vom Dispensationsrecht der Bischöfe unten §. 196.

* tit. X. de privilegiis et excessibus privilegiatorum V. 33; in VIto V. 7; in Clem. V. 7; in Extr. Joann. XXII. tit. 11; in Extr. comm. V. 7. Const. Langhaynder, de multiplici privilegiorum significatione Salisb. 1766; J. G. Siegel, de genuino privilegiorum conceptu. Lips. 1741; G. F. Wasmuth, de privileg. natura. Göttingen 1787; Heimbach i. Weiske's Rechtslexikon 8, 492 ff.; Schlayer, Darstellung u. Lehre von den Privilegien in Zeitschr. f. Civilrecht u. Proz. N. F. (1855) 12, 58; Phillips 5, 95 ff. u. Schulte K. R. 1, 140; s. auch v. Gerber (S. 790. n. 1).

[4] In der kanonischen Rechtssprache auch: *lex privata*, c. 25. X. de V. S. V. 40; *indulgentia*, c. 21. eod. u. c. 17. 19. h. t. V. 33; *beneficium*, c. 9. h. t., in späterer Zeit auch *indultum* genannt.

[5] Die Begründung dieser Definition ergeben die folgenden Ausführungen. Im wesentlichen ebenso Schulte a. a. O. S. 142.

[6] Welche freilich noch bis auf die neueste Zeit ebenfalls als Privileg betrachtet wird, s. z. B. Heimbach a. a. O. S. 493; Schlayer a. a. O. S. 60; v. Wächter, Pandekten 1, 89; Dernburg, preuss. Privatrecht, 3. Aufl. 1, 46, welcher letztere die Dispensation, ebenso wie die Begnadigung als Arten der Privilegien hinstellt.

[7] Wenn Phillips K. R. 5, 104. 105 den Unterschied darin setzt, dass das Privilegium auf längere Dauer, die Dispensation nur für einen einzelnen Akt gegeben wird, so ist abgesehen von der Unbestimmtheit des Ausdrucks: „längere Dauer" dabei übersehen, dass die Dispensation für den konkreten Thatbestand, für welchen sie die Wirksamkeit des Gesetzes suspendirt, ebenfalls dauernd wirkt, so ist z. B. die Weihe eines von einer Irregularität Dispensirten für alle Zeit eine erlaubte und die auf Grund der Dispensation erfolgte Eheschliessung erzeugt fortdauernd die Wirkungen einer gültigen Ehe. Gegen ihn auch Fiebag (s. o. S. 789 n.*) p. 33; Schulte K. R. 1, 141. Letzterer bezeichnet die Dispensation als Quelle eines subjektiven, nicht aber objektiven Rechtes. Dieser Auffassung muss aber entgegengehalten werden, dass die Dispensation niemals eine subjektive Berechtigung, wenn man nicht etwa darunter ein Recht auf Benutzung derselben verstehen will, hervorbringt, während gerade umgekehrt das Privilegium, indem es objektives Spezialrecht festsetzt, auch zugleich

Das Privilegium im engeren Sinne gränzt sich ferner von dem Privilegium in der weiteren Bedeutung[1] oder von dem s.g. *ius singulare* begriffsmässig dadurch ab, dass das letztere die Verhältnisse ganzer Klassen von Personen oder Sachen mit Rücksicht auf die für dieselben in Frage kommenden Besonderheiten und eigenthümlichen Bedürfnisse allgemein normirt[2], dass es also in der ratio iuris begründete Sonderbestimmungen, welche für gewisse engere Kreise das ius commune bilden, aufstellt, während das Privilegium im eigentlichen Sinn nur die individuelle Stellung der Person oder Sache oder einer Mehrheit solcher ohne Rücksicht auf die für alle Personen oder Gegenstände derselben Gattung in Frage kommenden Gesichtspunkte zu regeln beabsichtigt und regelt. Die Möglichkeit des Uebergehens der einen Art von Privilegien in die andere Art, d. h. die allmählige Erweiterung der individuellen lex specialis in ius singulare, ist aber nicht ausgeschlossen. Sie tritt ein, wenn ein eigentliches Privileg, welches zunächst nur für eine bestimmte Person oder Sache gegeben worden ist, allmählig z. B. wegen Gleichheit der obwaltenden Verhältnisse auf eine immer grössere Zahl von Personen oder Sachen derselben Art übertragen und nunmehr der Inhalt der lex specialis als die ganze Klasse umfassendes Recht festgestellt wird. Die Zwischenstufe in dieser Entwicklung bildet das Stadium, in welchem die Verleihung des Privilegs herkömmlicher Weise für alle derselben Kategorie angehörigen Personen oder Sachen erfolgt, aber der Inhalt desselben noch nicht zum ius singulare für diese erhoben worden ist. Gerade auf dieser Stufe ist das kirchliche Recht für manche Verhältnisse stehen geblieben[3]. Formell liegt in diesen Fällen noch immer ein Privileg im engeren Sinne vor, aber die Fülle gleichlautender Privilegien dieser Art schafft materiell ein für die ganze betheiligte Klasse gleiches Recht, welches seinem inneren Charakter nach dem ius singulare gleichkommt.

Von Einzelnen wird der Begriff des Privilegs im eigentlichen Sinne dahin bestimmt, dass dasselbe eine subjektive Berechtigung für den Begünstigten gewähren müsse[4]. Für das kirchliche Recht ist dies ebensowenig richtig, wie für das staatliche[5]. Allerdings finden sich auf dem Gebiete der Kirche zahlreiche Privilegien, welche diesen Inhalt haben, wie z. B. auf Gewährung der iurisdictio quasi episcopalis in verschiedenem Umfange[6], der Primatenwürde und der Primatialrechte[7], des Patronatrechtes, ohne das Vorliegen der nach gemeinem Recht erforderlichen Entstehungsgründe[8], des Präsentations- oder Nominationsrechtes auf Bisthümer[9], einer Reihe von Ehrenrechten für Geistliche, welche auf solche Auszeichnungen nach gemeinem Recht keinen Anspruch haben[10], ferner auf Beilegung der Testirbefugniss

konkrete subjektive Berechtigungen gewähren kann. Davon nachher im Text.

[1] Wie sie die regelmässige in den römischen Rechtsquellen ist, vgl. v. Savigny Syst. d. heut. röm. Rechts 1, 65, während das Privilegium im engeren Sinn *constitutio personalis*, l. 1. §. 2 D. de const. princ. I. 4 u. *privatum privilegium*, l. 4. C. Th. XV. 3 genannt wird.

[2] Hierher gehören z. B. die privilegia clericorum, Th. I. S. 118 ff., s. auch Trid. Sess. VII. c. 10 de ref., wo „privilegium clericale" in dieser weiteren Bedeutung gebraucht wird.

[3] Das ist z. B. der Fall mit den Th. I. S. 354 unter No. 15 erwähnten Privilegien der Kardinäle, ferner mit den Privilegien, namentlich den Exemtionsprivilegien der eigentlichen Orden.

[4] v. Gerber a. a. O. S. 470. 471; H. Schultze, preuss. Staatsrecht 2, 260 u. deutsch. Staatsrecht S. 535.

[5] Für letzteres ebenso Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs 2, 3.

[6] Th. II. S. 343. n. 5; S. 346. n. 6 u. S. 347.

[7] Th. I. S. 594. 597 ff.

[8] S. o. S. 30; ferner des Präsentationsrechtes auf die erste Stelle in Kapiteln, s. o. S. 61.

[9] S. Th. II. S. 610 u. diesen Theil o. S. 37. 40.

[10] So Verleihung des Palliums an gewöhnliche Bischöfe, Th. II. S. 35. n. 5; Gewährung des Rechtes an einen Erzbischof, das Pallium überall zu tragen, a. a. O. n. 3; des Gebrauches der Pontifikalien für praelati inferiores und Dignitäre in den Stiftern, Th. II. S. 346. u. S. 117; eines

an Personen, welchen diese sonst nach dem kanonischen Recht fehlt[1], auf Vornahme von gottesdienstlichen Handlungen an Orten, an welchen dieselben sonst ausgeschlossen sind[2] und unter Umständen, bei deren Vorliegen sie regelmässiger Weise nicht vollzogen werden dürfen[3]. Aber andererseits giebt es auch eine Anzahl von Privilegien, welche für den Begünstigten selbst lediglich einen negativen Inhalt haben, wie alle diejenigen, welche eine Befreiung von dem gesetzlich regelmässigen Unterwerfungsverhältniss, wie die Exemtionen von dem Metropolitanverbande für Bisthümer[4] und von der bischöflichen Jurisdiktion für Orden und Klöster, auf Freiheit von Abgaben, wie z. B. von Zehnten[5], auf Ausschliessung der Verhängung des Interdikts oder der Exkommunikation (ausser durch den Papst oder ohne Genehmigung desselben) gewähren[6]. Trotzdem treffen die oben angegebenen Merkmale des Privilegienbegriffs auch in diesen Fällen zu. Denn entweder tritt bei ihnen zugleich mit der negativen Wirkung für den Privilegirten eine anderweite positive Neuordnung gewisser Verhältnisse desselben ein[7] oder mindestens erfährt das gemeine Recht für den letzteren eine definitive Abänderung, und es wird für ihn ein neuer Rechtssatz, welcher allerdings einen negativen Inhalt haben kann, geschaffen[8].

Da das Privileg begrifflich ein spezielles Recht für einen bestimmten Fall schafft, so ergiebt sich endlich, dass die Uebertragung gewisser Befugnisse, welche einer höheren kirchlichen Instanz kraft eigenen Rechtes zustehen, zur stellvertretenden Ausübung an einen untergeordneten Kirchenoberen niemals Ertheilung eines Privilegiums in dem hier fraglichen Sinne ist[9].

nicht im gemeinen Recht begründeten Vorranges, a. a. O. S. 376; Gewährung der Stellung einer *basilica minor* an eine Kirche, const. Pii VII: In summo v. 1806, bull, Rom. cont. 13, 61.

[1] An die Kardinäle, Th. I. S. 355 unter d; an einzelne Mönche, Singer, Beseitigung der für Ordenspersonen bestehenden Beschränkungen im commercium mortis causa. Innsbruck 1880. S. 34 ff.

[2] Wie an interdicirten Orten, c. 24 (Later. IV. v. 1215) X. h. t. V. 33.

[3] S. z. B. die o. S. 802. Anm. mitgetheilten facultates in foro externo n. 15.

[4] Th. II. S. 330. 331.

[5] c. 10 (Alex. III.) X. de decimis III. 30.

[6] Derartige Privilegien kommen im 12. und 13. Jahrhundert zahlreich vor, z. B. Jaffé, reg. I. ed. n. 9936. 10313. 10484; Potthast, n. 1722. 4911. 10260. 10261. 10699. 11023; s. auch c. 5 (Clem. IV.) in VI^to h. t. V. 7.

[7] So heisst die Exemtion eines Bischofs vom Metropolitanverbande, der Orden von der Jurisdiktion des Bischofs, die Freiheit von dem Interdikt oder der Exkommunikation des gemeinrechtlich zur Verhängung berechtigten nicht: die Wirksamkeit der Rechtssätze, dass der Bischof dem Erzbischof in bestimmten Beziehungen untersteht, der Orden dem Bischof in allen Beziehungen unterworfen ist und der regelmässig Berechtigte das Interdikt oder die Exkommunikation verfügen darf, wird im gegebenen Fall suspendirt, sondern jeder dieser Rechtssätze wird überhaupt für einen solchen Fall in seiner Geltung ausgeschlossen und es treten für die Wahrnehmung der betreffenden Rechte gegenüber dem Privilegirten andere Personen, z. B. der Papst oder die Ordensoberen ein. Darum kann man diese Fälle nicht begrifflich zur Dispensation rechnen, ebensowenig, wie die Verleihung des Testirprivilegiums für einen Mönch blosse Suspension des Rechtssatzes ist, dass Mönche kein Testament machen können, vielmehr zugleich die Positive besagt, dass sie berechtigt sind, über eine bestimmte Art von Vermögen zu testiren. Ein analoges Beispiel auf dem Gebiete des Civilrechtes bietet die Ertheilung der venia aetatis. Damit ist nicht nur für den Minderjährigen die Wirksamkeit des Satzes, dass die Majorität mit 25 oder 21 Jahren eintritt, ausgeschlossen, denn mit der blossen Negative dieses Satzes, welche als Dispensation aufgefasst werden könnte, ist niemals bestimmt, mit welchem Termin die Handlungsfähigkeit eintritt, es bedarf dazu der positiven Festsetzung eines Altersterminis und diese liegt im gegebenen Fall vor, denn sie wird hier für die einzelne Person auf das Alter, welches sie im Momente der Gewährung der venia erreicht hat, normirt..

[8] Das ist z. B. der Fall bei den Privilegien auf Befreiung von der Zehntpflicht. Die juristische Bedeutung derselben ist nicht Suspension des Rechtssatzes: alle haben Zehnten zu zahlen, sondern es wird einer bestimmten Person trotz des bestehenden Gesetzes über die Zehntpflicht die Berechtigung gewährt, keine Zehnten zu entrichten. Indulte an Zehntpflichtige auf Erlass des Zehnten für einen Termin oder auf eine Reihe von Jahren haben eine andere rechtliche Natur, sind aber ebenfalls keine Dispensationen, s. darüber unten §. 194.

[9] Demnach sind die in den Quinquennalfakultäten den Bischöfen ertheilten Ermächti-

Endlich gehört es nach kanonischem Recht zum Begriff des Privilegiums, dass dasselbe für den Berechtigten eine Gunst oder einen Vortheil enthält[1], denn privilegia odiosa kennt das kanonische Recht nicht[2].

II. Arten und Eintheilungen der Privilegien. Man pflegt 1. die Privilegien in privilegia *contra ius* und *p. praeter ius* oder *ultra ius* einzutheilen, je nachdem sie eine Bestimmung des ius commune aufheben oder blos neben demselben hergehen[3]. Indessen hat man es schon im Mittelalter für wesentlich zum Begriff des Privilegiums erklärt, dass dasselbe contra ius gehen müsse[4], und in der That hat die erwähnte Eintheilung keine Realität[5]. Jedes Privileg ist eine lex specialis, welche von dem gemeinen Recht abweicht, das bedingt sein Charakter. Ob es aber zugleich einen ausdrücklich formulirten Satz desselben beseitigt oder nur die aus solchem folgenden Konsequenzen ausschliesst[6], erscheint juristisch bedeutungslos.

Ferner scheidet man die Privilegien mit Rücksicht auf ihren Inhalt in *pr. affirmativa*, welche dem Privilegirten eine Befugniss einräumen oder ihm etwas nicht an

gungen, in gewissen päpstlichen Fällen statt des Papstes Dispensationen und Absolutionen zu ertheilen, keine Privilegien, wie Phillips S. 105. annimmt. S. auch Schulte, K. R. 2, 143. n. 13.

[1] Das ergiebt schon die Bezeichnung: Beneficium für Privileg, s. o. S. 805. n. 4.

[2] Wird doch dieser Ausdruck von den Neueren auch nur für ius singulare gebraucht, welches gewisse Kategorieen von Personen und Sachen ungünstiger als das gemeine Recht stellt, Windscheid, Pandekten §. 29. Privilegia odiosa in diesem Sinne kommen allerdings auch auf dem Boden des kirchlichen Rechts vor, z. B. die Gesetze über die Ketzer. Die älteren Kanonisten sprechen allerdings auch von privilegia odiosa bei den Privilegien i. e. S., verstehen aber darunter solche, welche für Dritte lästig sind, s. Schmalzgrueber V. 33. n. 64.

[3] Reiffenstuel V. 33. n. 7. 8; Schmalzgrueber V. 33. n. 74. 75; Ferraris, prompta biblioth. s. v. privilegium art. I. n. 3; Phillips 5, 105; Schulte 1, 143.

[4] Hostiensis summa ad h. t. n. 1: „privatum sive singulare ius contra commune indultum; Glosse ad c. 1. in VI^to de constit. l. 2. s. v. noscatur: „si rescriptum concedit contra ius, immo in eo mutatur nomen rescripti et dicendum est privilegium;“ Abbas ad c. olim (16) de V. S. V. 40 (bei Schulte 1, 143. n. 12): „et tunc proprie dicitur beneficium *liberalitas* seu quaedam *gratia concessa* sine alterius praeiudicio *praeter ius commune*, ut quando princeps concedit aliqua iura se spectantia, illud proprie dicitur beneficium et non privilegium et illud debet largissime interpretari, quia tantum praeiudicatur concedenti; et in hac specie intellige iura quae dicunt, quod beneficia principis debent largissime interpretari. Privilegium vero est quoddam *beneficium contra ius* et dicitur privilegium quasi privata lex, quia est contra legem communem; appellatur beneficium, quia tribuit gaudium ei cui conceditur, et tale privilegium debet largissime interpretari. Sed in quantum praeiudicat tertio vel iuri communi debet stricte interpretari . . . et in hoc privilegio non habent locum illa iura quae dicunt, beneficia principis largissime interpretanda nisi modo praedicto rescriptum vero est beneficium secundum ius.“

Wie schon in der letzten Stelle, so wird dann auch in der späteren Literatur an diese Eintheilung eine Unterscheidung hinsichtlich der Art der Interpretation der Privilegien, Reiffenstuel, l. c. n. 7—8 u. ff. 3. n. 130; Schmalzgrueber n. 124. 125; Ferraris art. 2 n. 27. 28, und des Kreises der Personen, für welche das Privileg mit rechtlicher Wirkung ertheilt werden kann, Schmalzgrueber n. 74. 75, angeknüpft, ohne dass dies seine ausreichende Begründung hat, s. auch unten Nr. V.

[5] Wenn Schulte 1, 143. n. 13 nach dem Vorgange von Pirhing V. 33. n. 2 hier von einem Wortstreit spricht, so ist das nicht richtig.

In der That weiss die herrschende Theorie als stehendes Beispiel für ein privilegium praeter ius (s. die citirten Aelteren in Anm. 3) kein anderes, als die Uebertragung der Dispensations- und Absolutionsgewalt für gewisse reservirte Fälle anzugeben wobei indessen von Ertheilung eines Privilegiums keine Rede ist s. o. S. 807; nur Schmalzgrueber, l. c. n. 75 reiht merkwürdiger Weise c. 35. C. XI. qu. 1 (const. 1 Sirmond. Ablavio data) über die Ausdehnung der Jurisdiktion der Bischöfe auf die Civilsachen der Laien den privilegia praeter ius an.

[6] Beispielsweise enthält die Ertheilung des Palliums an Bischöfe stets eine Abänderung des Satzes, dass nur die Erzbischöfe ein Recht auf dasselbe haben. Vollends ist es eine contradictio in adiecto von besonderen *privilegia secundum ius commune* zu sprechen. Dazu hat c. 7. (Inn. III.) X. de procurat. I. 38 die Veranlassung gegeben, wodurch der Papst den Pariser Scholaren unter dem Bemerken, dass ihnen dies schon nach gemeinem Recht zustehe, die Befugniss verleiht, sich einen Prokurator zu bestellen, während indessen nach französischem Recht die Freiheit dazu nicht anerkannt war, Brunner, d. französ. Inhaberpapier. Berlin 1879. S. 8. 9. Das Richtige schon bei Schmalzgrueber, l. c. n. 10. Vgl. auch Phillips 5, 107.

sich in seiner Macht Stehendes gewähren, und *negativa*, welche eine Unterlassung gestatten oder von einer Leistung des ius commune befreien[1], ohne dass aber diese Eintheilung bei dem mannichfachen möglichen Inhalt der Privilegien erschöpfend wäre[2].

Je nach der Stellung des Privilegirten theilt die Doktrin ferner die Privilegien in die p. *personalia*, *realia* und *mixta* ein[3], d. h. a. solche, welche nur einer einzelnen bestimmten Person[4], b. diejenigen, welche einem Amte, einer Kirche oder einem Orte[5], endlich c. diejenigen, welche einer Mehrheit von Personen, einem Corpus, einer Gemeinschaft in der Art ertheilt werden, dass alle oder auch jeder, welcher zur Zeit der Verleihung oder selbst später zu der Gemeinschaft gehört, sich des Privilegs bedienen kann[6], während im letzteren Falle allein ein persönliches Privileg, welches entweder einer juristischen Person oder allen zu derselben gehörigen einzelnen Mitgliedern gewährt ist[7], vorliegt.

Mit Rücksicht auf die Dauer der Ertheilung spricht man ferner von *pr. perpetua* und *temporalia*, welche letzteren nicht nur die auf Zeit[8], sondern auch die unter einer Resolutivbedingung gegebenen umfassen.

Sodann werden weiter im Hinblick auf das Motiv der Ertheilung geschieden[9] die p. *conventionalia*[10] und *pura*, je nachdem sie auf Grund einer Gegenleistung oder ohne eine solche gewährt werden, ferner die p. *gratiosa* und *remuneratoria*[11], wenn das Motiv eine blosse Gunstbezeigung oder eine Entlohnung oder Vergeltung bildet[12].

[1] Phillips 5, 119 u. Schulte 1, 144.

[2] So ordnet sich das c. 25 (Inn. III.) X. de V. S. V. 40 erwähnte Privileg, dass ein Kloster gehalten ist, stets aus den Mönchen eines anderen (Mutter-) Klosters seinen Abt zu wählen, dieser Eintheilung nicht unter. Für das letzere liegt zwar in der Bestimmung über die Qualifikation zur Abtwürde in dem Tochter-Kloster eine Begünstigung vor, aber eine besondere Befugniss oder besondere Macht wird ihm durch das Privilegium nicht gewährt.

[3] Reiffenstuel V. 3. n. 13 ff.; Schmalzgrueber V. 33. n. 33 ff.; Ferraris art I. n. 5; Phillips 5, 118; Schulte, 1, 144.

[4] Privilegium personale in reg. 7. in VI^to de R. J.; hierher gehört z. B. die Gewährung des Palliums an einen gewöhnlichen Bischof.

[5] Wie die Privilegirung einer Kirche, s. o. S. 806. n. 10, oder die Gewährung von Privilegien für ein Amt, z. B. Verleihung der Primatenwürde oder des Titels als legatus natus an einen gewissen Bischofssitz für den jeweiligen Inhaber. Gewöhnlich rechnet man auch hierher Exemtionsprivilegien für Klöster und Orden, aber diese sind, soweit es sich um den Orden und das Kloster als Rechtssubjekt handelt und die dazu gehörigen Personen in Frage stehen, den persönlichen zuzuzählen.

[6] Diese werden mixta genannt, weil man in der Zugehörigkeit zu einem dauernden corpus das reale, in der Berechtigung der einzelnen Personen das personale findet. Man bezeichnet sie auch als *p. corporalia*.

[7] Im ersteren Fall steht die Ausübung dem Organ der juristischen Person zu, im anderen sind alle zu derselben gehörigen Personen im Hinblick auf diese ihre Eigenschaft privilegirt.

[8] Gleichviel, ob auf eine fest bestimmte Zeit oder auf unbestimmte, wie die Lebensdauer des Begünstigten oder des Verleihers, vgl. Reiffenstuel n. 18; Schmalzgrueber n. 62.

[9] Die citirten Schriftsteller.

[10] Als Beispiel führt Phillips 5, 120 die in Konkordaten gewährten auf.

[11] Dahin rechnet man die meisten Privilegien der Orden, weil ihnen diese wegen ihrer Verdienste um die Mission, die Vertheidigung des rechten Glaubens, die Seelsorge u. s. w. gegeben seien, Schmalzgrueber l. c. n. 38. Ein anderes Beispiel o. S. 31. n. 9.

[12] In Anlehnung an diese Eintheilung werden von den Aelteren Verschiedenheiten in Bezug auf die Dauer und Aufhebung erörtert, s. unter No. VI. Auch hat man darüber gestritten, ob ein privilegium remuneratorium zugleich ein reales sein könne, was Schulte K. R. 1, 145 bejaht und offenbar nur wegen des eigenthümlichen Begriffs des privilegium reale der Aelteren (s. Anm. 5) in Zweifel gezogen worden ist.

Die Eintheilungen nach der Form der Gewährung des Privilegs ergeben sich aus dem darüber unter No. IV. Gesagten.

Völlig gleichgültig ist die Scheidung in *p. communia* u. *privata* o. *singularia*, d. h. solche, bei denen hauptsächlich das Wohl des Ganzen und diejenigen, bei welchen in erster Linie das des Begünstigten beabsichtigt wird, Schmalzgrueber n. 59. Die weitere Eintheilung der Privilegien in *p. iuri communi inserta* oder *clausa in corpore iuris* und *extra corpus iuris* o. *per speciale rescriptum data* bei den Aelteren, s. die citirten u. auch noch bei Phillips 5, 117, wobei übrigens auch die iura singularia mit unter den Begriff des Privilegs gezogen werden, hat zu

III. Das Recht zur Ertheilung. Da das Privileg neues, wenngleich nur Spezial-Recht schafft, so ist allein die oberste gesetzgebende Gewalt berechtigt, für die ganze Kirche Privilegien zu ertheilen, denn nur sie hat die Macht, für dieselbe das Recht festzustellen und das ius commune abzuändern. Das Recht der Privilegien-Gewährung in diesem Umfange steht daher dem Papste ausschliesslich zu[1], da das allgemeine Konzil praktisch nicht mehr in Frage kommt. Die Schranken, innerhalb deren der Papst sich dabei bewegen kann, sind dieselben wie bei der Ausübung seines Gesetzgebungsrechts überhaupt[2]. Dagegen ist es keine rechtliche, die Gültigkeit des Privilegs bedingende Voraussetzung, dass für die Gewährung desselben eine gerechtfertigte Ursache vorliegt, wenngleich es allerdings im Wesen des Rechtes begründet ist, dass solche Ausnahmen von der allgemeinen Regel, wie sie die Privilegien enthalten, nur aus triftigen Gründen gemacht werden[3].

Nicht nur von den älteren, sondern auch sogar noch von den neueren Schriftstellern wird mit wenigen Ausnahmen gelehrt, dass ein Privileg, abgesehen von der Verleihung durch den Gesetzgeber, auch durch eine *praescriptio* oder *consuetudo legitime praescripta* erworben werden kann[4]. Soweit damit eine Verjährung, insbesondere eine Ersitzung gemeint ist, erscheint dies völlig haltlos, da diese nur eine Erwerbsart für subjektive Berechtigungen oder Befreiungen und zwar auf Grund der bestehenden Normen des gemeinen Rechts bildet, aber nie dazu führen kann, diese letzteren zu beseitigen und objektives Spezialrecht zu schaffen. Wohl aber ist es möglich, dass auf dem eben gedachten Wege eine Berechtigung erworben wird, wie sie auch durch Privileg erworben werden kann[5]. Soweit aber unter der consuetudo legitima praescripta Gewohnheitsrecht in unserem modernen Sinne verstanden wird, muss die nähere Erörterung der Frage der Lehre vom Gewohnheitsrecht vorbehalten bleiben[6].

Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, dass der Beweis der Ertheilung eines

der haltlosen Theorie geführt, dass der Richter die ersteren kennen müsse und daher nur eventuell die letzteren bewiesen zu werden brauchten, sowie dass die Privilegien des corpus iuris nicht über ihren Inhalt ausgedehnt werden dürfen. Das letztere gilt aber von allen und das erstere ist in Bezug auf die Privilegien im eigentlichen Sinne unrichtig, da sich weder ihre Fortdauer noch auch ihr Wortlaut aus dem corpus iuris ergiebt, s. Schulte 1, 145.

[1] Darüber ist man allseitig einig. Ueber das Geschichtliche s. o. S. 714. 723. 732. 738.

[2] Also das Dogma und das ius divinum, s. o. S. 769.

[3] Denn der höchste Gesetzgeber untersteht keiner Kontrole und die Kraft eines Gesetzes ist unabhängig von dem Motiv, welches für seinen Erlass massgebend gewesen ist s. auch Phillips 5, 108 u. Schulte 1, 155.

[4] S. Reiffenstuel n. 39. 40; Schmalzgrueber n. 94. 95; Ferraris art. I. n. 20, wenngleich freilich zugegeben wird, dass nicht alle „acquisibilia privilegio sunt acquisibilia consuetudine", Fagnan. ad c. 4. X. de consuet. I. 4. n. 31. u. ad c. 13 X. de foro comp. II. 2. n. 8 ff. Gegen die herrschende Lehre schon Schmier l. I. tr. I. c. 8. n. 216. Man beruft sich dafür auf eine Reihe von Dekretalen, welche Privileg und consuetudo neben einander stellen, c. 8 (Nicol. I.) C. IX. qu. 3; c. 9 (Innoc. III.) X. de off. iud. ord. I. 31; c. 13 (Innoc. III.) X. de iud. II. 1 („nisi forte iuri communi per speciale privilegium vel contrariam consuetudinem aliquid sit detractum") mit der Glosse s. v. consuetudinem: „nota quod consuetudo purificatur privilegio"; c. 26 (Innoc. III.) X. de V. S. V. 40: „illa esse pedagia, salinaria, guidagia interdicta, quae non apparent imperatorum vel regum vel Lateran. concilii largitione concessa vel ex antiqua consuetudine a tempore, cuius non exstat memoria, introducta"; c. 13 (Inn. III.) X. de foro comp. II. 2: „nisi hi .. ex indulgentia vel consuetudine speciali iurisdictionem huiusmodi valeant sibi vindicare"; c. 4 (Alex. III.) u. c. 18 (Innoc. III.) X. de praescript. II. 26. Diese Stellen sprechen aber nur der Gewohnheit dieselbe derogirende Kraft gegenüber dem gemeinen Recht, wie dem Privilegium zu, oder lassen Rechte, welche durch Privilegium gewährt werden können, auch durch Ersitzung entstehen oder durch Verjährung erlöschen. Vgl. auch Schulte 1, 153 ff.

[5] So z. B. war nach dem vortridentinischen Rechte Entstehung eines Patronatrechtes sowohl durch Ersitzung, wie auch durch Privileg möglich, s. o. S. 29. 30.

[6] Denn sie erfordert ein genaues Eingehen auf die viel bestrittene Lehre des kanonischen Gewohnheitsrechts. Uebrigens bejaht Phillips 5, 100 die Frage, während sie Schulte a. a. O. verneint.

Privilegs durch den Nachweis der unvordenklichen Verjährung (*praescriptio immemorialis*) ersetzt werden kann[1].

IV. Form und Art der Ertheilung. Ebenso wie die Dispensation wird das Privilegium regelmässiger Weise in schriftlicher Form (durch ein *rescriptum gratiae*) ertheilt[2], doch ist die letztere nicht absolut wesentlich und es ist auch jetzt noch nicht eine mündliche Ertheilung, d. h. *vivae vocis oraculo*, ausgeschlossen[3].

Die Gewährung kann ferner erfolgen: *motu proprio* oder *ad preces*, *ad instantiam*. Geschieht sie in der ersteren Art, so sind damit die schon o. S. 160 u. 796. besprochenen Wirkungen verknüpft, während bei der zweiten Art der Ertheilung die Gültigkeit des Privilegs davon abhängt, dass der Bittsteller (*exponens*)[4] die das Gesuch begründenden Thatsachen der Wahrheit gemäss vorgetragen, sowie nichts wesentliches verschwiegen hat[5].

Eine besondere Art der Ertheilung der Privilegien bildet die s. g. *communicatio privilegiorum*, d. h. die Uebertragung eines schon einem bestimmten Begünstigten verliehenen Privilegs an eine andere Person oder ein anderes religiöses Institut. Sie ist ihrem rechtlichen Charakter nach für den zuletzt Begünstigten eine Neu-Verleihung des Privilegs, kann aber mit verschiedener rechtlicher Wirkung erfolgen. Die Gewährung ist einmal in der Weise möglich, dass das neue Privileg in vollkommener Abhängigkeit zu dem kommunicirten steht, d. h. dass eine Minderung oder Erweiterung und ein Erlöschen des letzteren für das später gewährte ohne weiteres

[1] Darüber ist kein Zweifel, Schulte 1, 155, vgl. auch o. S. 29 u. Th. II. S. 343. n. 5.

[2] Eine solche Ertheilung setzen auch die Dekretalen als Regel voraus. Sie gebrauchen vielfach Privilegium für die das Privilegium enthaltenden Urkunden, c. 8 (Gregor. I.) Dist. C; c. 19 X. de test. II. 20; c. 4 X. de confirm. util. II. 30; c. 7. 13 X. h. t. V. 33. Was die Form der Ausfertigung betrifft, so ist dieselbe wie bei den Erlassen, welche allgemeine gesetzliche Anordnungen enthalten, sie werden ausgefertigt als Bullen, s. bull. Taurin. 7, 872 u. 8, 537, und zwar auch *via de curia* (s. o. S. 783), bull. Benedict. XIV. 4, 15. 268, endlich und das am häufigsten als Breven, bull. Roman. cont. 13, 61 u. 19, 30. 234. Die 27. Kanzleiregel ordnet ferner an: „Item, cum ante confectionem litterarum gratia apostolica sit informis, voluit, statuit et ordinavit idem dominus noster, quod iudices in Romana curia et extra eam pro tempore existentes, etiamsi sint S. R. E. cardinales, causarum palatii apostolici auditores vel quicumque alii, non iuxta supplicationum signaturam super quibusvis impetrationibus (nisi in dicta curia dumtaxat sint commissiones iustitiam concernentes per Placet vel per S. R. E. vice-cancellarium iuxta facultatem super hoc sibi concessam signatae), sed iuxta literarum super eisdem impetrationibus et concessionibus confectarum tenores et formas iudicare debeant. Decernens irritum etc. Et si litterae ipsae per praeoccupationem vel alias minus bene expeditae reperiuntur, ad illorum, quorum interest instantiam, ad apostolicam cancellariam remitti poterunt, per eius officiales, quibus huiusmodi tenores et formas restringere convenit, ad formas debitas reducendae;“ schreibt also Nichtberücksichtigung eines nicht ordnungsmässig ausgefertigten Privilegs bei gerichtlichen Streitigkeiten vor.

[3] Die Zulässigkeit nach älterem Recht ergeben c. 7 (Greg. I.) C. XXV. qu. 2; Clem. 2 de sepult. III. 7: „Nos etenim universa privilegia, gratias, indulgentias *verbo* seu *scripto* .. a nobis vel praedecessoribus ... concessa ... revocamus“; ebenso c. 2 (Bonifac. VIII.) eod. in Extr. comm. III. 6; vgl. auch c. 5 (Sixt. IV.) de poenit. eod. V. 9. Dass aber aus der in der vorigen Anm. citirten Kanzleiregel der Satz zu entnehmen sei, so Schulte 1, 150. 151, dass das Privileg erst durch Ausfertigung der Urkunde entstehe, erscheint irrig, und nicht minder haltlos, diese Folgerung dadurch stützen zu wollen, dass das kanonische Recht für eine Anzahl der wichtigeren Fälle, c. 1 de elect. I. 3 in Extr. comm., Trid. Sess. XXIII. c. 1 de ref. u. Sess. XXV. c. 5 de regul., eine schriftliche Urkunde verlange, da diese Stellen alle nicht von Privilegien handeln, s. auch den folgenden §.

Die Kanzleiregel 27 bezieht sich ebenso wie die entsprechende 52 über Dispensationen, s. o. S. 793 n. 7, nur auf die durch die Signatur erledigten Suppliken und schliesst keineswegs die Ertheilung *vivae vocis oraculo* aus, wie dies auch die Konstitutionen über die in dieser Form ertheilten Privilegien (s. o. S. 795. n. 5) ergeben. Für den Erlass derselben hätte jedes Bedürfniss gefehlt, wenn die Schulte'sche Annahme richtig wäre. Der hier vertretenen Meinung auch Phillips 5, 110. 113.

[4] Vgl. die const. Pii VII. v. 1805 u. 1806, bull. Rom. cont. 13, 13 u. 61: „Nos igitur exponentes specialibus gratiis prosequi volentes“.

[5] Vgl. die o. S. 160 u. S. 796 gemachten Ausführungen.

massgebend und wirksam wird. Dies ist der Fall, wenn der Kreis der ursprünglich Privilegirten ausgedehnt und die neu Begünstigten demselben eingereiht werden (s.g. *extensio privilegii*)[1].

Dasselbe Resultat tritt bei der als *ad instar*[2] bezeichneten Kommunikation ein d. h. der Verleihung, welche durch Bezugnahme auf das einem anderen gegebene Privileg ohne nähere Angabe des Inhalts erfolgt[3], wenn dabei zugleich die Absicht des Papstes dahin geht, das neue Privilegium zu dem alten in die vorhin gedachte Abhängigkeit zu setzen[4].

Ferner kann aber die *communicatio ad instar* auch in der Art erfolgen, dass ein solcher Zusammenhang zwischen den beiderseitigen Privilegien nicht geschaffen wird[5] (von Einzelnen als *communicatio ad instar aeque principaliter* oder *pariformiter* bezeichnet). In diesem Fall hat das frühere nur die Bedeutung, den Inhalt des neuen Privilegs zu bestimmen[6], im Uebrigen ist das letztere in seinem Bestande völlig unabhängig von dem alten, wie wenn es selbstständig und ohne Rücksicht auf das erste verliehen wäre[7].

Ueber die Ausfertigung der schriftlichen Privilegien gelten dieselben Regeln wie über die der sonst pro foro externo ertheilten Gnadenbewilligungen[8]. Was insbesondere die den Privilegien eingerückten Klauseln betrifft, so ist die Einfügung einer auf Derogation des gemeinen Rechts gerichteten Klausel zwar üblich[9], aber keineswegs nothwendig, da das Privileg als eine demselben widersprechende Anordnung, und zwar als lex specialis und lex posterior das ius commune von selbst beseitigt[10]. Sie erscheint dagegen wesentlich, wenn das Privilegium mit einer anderen lex specialis oder einem speziellen Gewohnheitsrechte in Widerspruch tritt. Sonst kann das Privileg keine Kraft äussern, weil es hier zweifelhaft bleibt, ob der Gesetzgeber die erwähnten speziellen Bestimmungen gekannt und ihre Beseitigung gewollt habe[11]. Dasselbe gilt von einem Privileg, welches ein von einer dritten Person er-

[1] Schmalzgrueber l. c. n. 77. So hat Pius VI. die den Alumnen des englischen Kollegiums zu Lissabon gewährten Privilegien, welche zunächst nur den den Missionseid leistenden Zöglingen bewilligt waren, i. J. 1794 auf diejenigen ausgedehnt, welche den Eid nicht ablegen, bull. Rom. cont. 10, 141. Ein anderes Beispiel l. c. 12, 45 v. J. 1803 u. schon in c. 25 (Later. IV.) X. h. t. V. 33.

[2] Schmalzgrueber l. c. n. 38; Reiffenstuel l. c. n. 20; Schulte 1, 153.

[3] Also in der Form: das dem X. gewährte Privileg wird dem Y. ertheilt, im Gegensatz zu den s. g. *privilegia primo et per se concessa.*

[4] Man spricht hier von einer *communicatio quasi accessoria.* Sie kommt z. B. vor bei der Uebertragung der Privilegien eines Mönchs- auf den entsprechenden Frauenorden, Reiffenstuel n. 54; Schmalzgrueber n. 78.

[5] Diese Art der communicatio privilegiorum kommt vielfach bei Mönchsorden vor, so besteht eine solche vollkommene Kommunikation der Privilegien für die Mendikantenorden unter sich. Ausführlich handeln darüber Reiffenstuel n. 55; Schmalzgrueber n. 87 ff.; Ferraris l. c. art. 1. n. 23 ff. Ein anderes Beispiel bietet die communicatio der Privilegien der Schulbrüder und Passionisten an die Redemptoristen durch Pius VII. im J. 1807, bull. Rom. cont. 13, 88.

[6] Als verliehen gelten aber bei einer solchen communicatio privilegiorum nicht diejenigen Privilegien, welche bei der communicatio für den erst Begünstigten nicht mehr in Kraft waren, obwohl sie ihm früher zustanden, Schmalzgrueber n. 19 ff. Ueber die Privilegien der Mönchsorden, welche trotz der communicatio nicht übergehen, s. Reiffenstuel n. 60 ff. Schmalzgrueber n. 92. Die später dem erst begünstigten Orden gewährten gehen von selbst nur über, wenn die communicatio auf alle zukünftigen mitgerichtet war.

[7] Daher werden Privilegien, welche dem zuletzt Begünstigten ertheilt werden, nicht dem erst Privilegirten kommunicirt, ausser wenn die communicatio eine gegenseitige ist.

[8] S. o. S. 160.

[9] Vgl. die in den vor. Noten aus dem Bullarium angeführten Privilegien. Ebenso kommt auch die die Absolution von Censuren betreffende Clausel, o. S. 161, regelmässig vor.

[10] Schmalzgrueber n. 20; Schulte 1, 157. 158. S. auch c. 30 (Honor. III.) X 1. h. t. V. 33.

[11] Arg. c. 1 (Bonifac. VIII.) in VI^to de constit. I. 2; Schmalzgrueber n. 20; Schulte 1, 158.

worbenes und dieser nicht blos als Konsequenz eines gemeinrechtlichen Satzes zustehendes Recht[1] beseitigt[2]. Endlich bedarf es, falls das geltende gemeine Recht jede Abänderung selbst durch Privilegien von vornherein verbietet[3], einer besonderen Derogation dieser Klausel desselben, damit das Privileg Gültigkeit haben kann[4].

V. Voraussetzungen des Inkrafttretens und der Wirksamkeit des Privilegs. Nach der herrschenden Lehre bedarf es zur Wirksamkeit des Privilegs der Annahme desselben seitens des Begünstigten[5], es sei denn, dass letzteres ad *preces*, nicht *motu proprio* gegeben werde[6] oder dass es sich um Privilegien für ein Amt als solches oder eine Kirche als solche oder um Privilegien, welche als Standesrechte (z. B. einem Orden) gegeben worden, handle[7]. Man beruft sich dafür einmal auf den Grundsatz: *privilegia non obtruduntur*[8], ferner darauf, dass das Privileg eine gratia, eine Schenkung bilde, und daher, wie die letztere, der Annahme bedürfe[9]. Alles dies erscheint irrig. Zunächst ist das Privileg keine Schenkung, denn die Ertheilung desselben charakterisirt sich als ein Akt der gesetzgebenden Gewalt und nicht als Rechtsgeschäft, ganz abgesehen davon, dass dabei von einem Uebergang eines Vermögensstückes aus dem Vermögen des Ertheilers in das des Begünstigten keine Rede sein kann. Sodann gehört die Regel: privilegia non obtruduntur zu jenen allgemeinen Regeln, deren Legitimation erst stets für den einzelnen Fall erwiesen werden muss, und welche an und für sich gar nicht über die hier zur Erörterung stehende Frage entscheiden[10].

Aus dem Wesen des Privilegs ergiebt sich aber die Nothwendigkeit einer Annahme seitens des Begünstigten nicht. Wenn die Ertheilung eines solchen ein Akt des Gesetzgebers ist und neues Recht schafft, so entsteht die Rechtswirkung lediglich durch den Willen des ersteren. Sie an die Voraussetzung einer Annahme des Begünstigten knüpfen, hiesse dem letzteren einen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt beilegen, oder man müsste die Ertheilung als einen bedingten gesetzgeberischen Akt, d. h. ein Spezialgesetz, für dessen Inkrafttreten die Annahme des Begünstigten die Bedingung bildet, auffassen[11], wozu der Wortlaut der Privilegien und die Art ihrer

[1] Ein solches blos aus dem gemeinen Recht herfliessendes ius tertii ist z. B. der Vorrang der Weihe gegenüber einem eine abweichende Präcedenz gewährenden Privilegium.

[2] Schmalzgrueber u. Schulte ll. cc. Daher findet sich in den Privilegien oft die Klausel: „salvo iure tertii" oder „tertii sine praeiudicio". Auch würde dasselbe, wenn es nicht motu proprio erlassen ist, als erschlichen, nichtig sein.

[3] Wie z. B. mehrfach das Tridentinum, s. Sess. V. c. 2 de ref.; Sess. VI. c. 2 de ref.; Sess. XIV. c. 4. de ref.

[4] Weil nur unter dieser Voraussetzung sicher feststeht, dass der Gesetzgeber in einem solchen Fall hat derogiren wollen, Schmalzgrueber l. c. n. 22; Schulte 1, 158. n. 74.

[5] Schmalzgrueber l. c. n. 24 ff.; Reiffenstuel l. c. n. 42 ff.; Schulte 1, 156.

[6] Schmalzgrueber n. 29; Reiffenstuel n. 46; Schulte a. a. O.

[7] Schulte a. a. O.

[8] Schulte a. a. O., vgl. auch l. 69 D. de R. J. L. 17.

[9] So alle vorher Genannten, selbst Schulte.

[10] Der Satz hat nur die Bedeutung, dass für die Regel Niemandem wider seinen Willen Privilegien ertheilt werden. Er entscheidet aber nicht über die Frage, ob und wann die gewährten Privilegien in Kraft und Wirksamkeit treten. Uebrigens hat er auch nicht einmal blos die Privilegien im e. S. allein im Auge.

[11] So z. B. Schmalzgrueber l. c. n. 24, welcher also auch folgerichtig erklärt, dass der Papst ex plenitudine potestatis das Privileg unbedingt, d. h. wider Willen des Begünstigten ertheilen könne.

Dagegen erscheint es inkonsequent, wenn Schulte a. a. O. die Ausnahme, welche er für Privilegien an Orden oder Aemter u. s. w. aufstellt, damit motivirt, dass offenbar ein Verzicht nicht möglich, folglich auch die Acceptation nicht Bedingung der Geltung ist. Für die Orden, die Aemter u. s. w. sind indessen legitimirte Vertreter vorhanden, welche eine Acceptation aussprechen könnten, und überdies kann von der Unstatthaftigkeit oder Unmöglichkeit eines Verzichtes, welcher ein Recht als entstanden voraussetzt, nicht auf die Unmöglichkeit der Annahme

Ertheilung gar keinen Anhalt bietet. Wie der Gesetzgeber durch allgemeine Gesetze Begünstigungen ganzer Klassen von Personen und Sachen unabhängig von deren Willen aufzustellen berechtigt ist, so ist er dazu auch gegenüber einem Einzelnen befugt. Ein begrifflicher Unterschied besteht zwischen diesen Fällen nicht. Demgemäss muss behauptet werden, dass die Wirksamkeit des Privilegs von der Acceptation des Privilegirten unabhängig ist, womit freilich aber die Frage, ob der Privilegirte verpflichtet ist, sich der ihm durch das Privileg gewährten Berechtigung oder Befreiung auch zu bedienen[1], noch nichts entschieden ist[2].

Da das Privilegium den Charakter einer gesetzlichen Anordnung hat, so bedarf dasselbe ebenso wie jedes andere Gesetz der Ausgabe durch den Gesetzgeber in dem o. S. 777 erwähnten Sinn[3]. Erst damit gelangt dasselbe zur rechtlichen Existenz. Indessen erscheint mit Rücksicht darauf, dass ein Privileg vielfach nur die Stellung und Rechte des Privilegirten berührt und nicht von allgemeinem Interesse ist, eine die allseitige Kenntniss vermittelnde Ausgabe oder Publikation im Gegensatz zu den allgemeinen Gesetzen für die Regel nicht erforderlich und es kann dem Privilegirten überlassen bleiben, nöthigenfalls das Privileg geltend zu machen. Aber immerhin, dasselbe wirkt, weil es als gesetzliche Anordnung mit der Ausgabe existent ist, sofort für Jedermann, mag der betreffende auch noch keine Kenntniss davon haben, und nur soweit es sich um die subjektive Verantwortlichkeit für die Nichtbeachtung des Privilegiums handelt, kann derjenige, welcher dasselbe nicht zu kennen in der Lage war, ebenso wie bei einer unverschuldeten Kenntniss eines anderen Gesetzes nicht zur Rechenschaft gezogen werden[4]. Ja, in denjenigen Fällen, in welchen die Ausfertigung des Privilegs auf dem herkömmlichen Wege erfolgt, wirkt dasselbe sogar schon — seine spätere Ausgabe oder Publikation vorausgesetzt — von dem Tage der Bewilligung des Papstes, der s.g. *data parva*[5], ab[6]. Diese Regeln müssen

für die Erwerbung eines solchen geschlossen werden.

Nicht minder haltlos ist die Unterscheidung zwischen der Privilegirung motu proprio und der ad preces. Die Acceptation kann bei der letzteren, weil das Gesuch vorher geht, doch nicht in demselben liegen, namentlich dann nicht, wenn dem letzteren nicht vollständig entsprochen wird oder soll das Gesuch der Offerte und die Ertheilung des Privilegiums der Acceptation der letzteren etwa rechtlich gleichgestellt werden?

[1] Offenbar hat die Vermischung dieser Frage mit der nach der Nothwendigkeit der Acceptation zu der irrigen Theorie geführt, so argumentirt auch Schulte bei der Besprechung der letzteren aus der Möglichkeit des Verzichtes und citirt für seine Ansicht sogar das nur von diesem handelnde c. 6 X. h. t. V. 33.

[2] Die letztere Frage hat übrigens viel mehr praktische Bedeutung als die erstere.

[3] So meint auch Schulte 1, 157, dass wenn ein Privileg allgemein beachtet werden soll, eine Publikation in der gewöhnlichen Weise erforderlich sei, und dass deshalb die den religiösen Orden gegebenen Privilegien durch Publikation der Verleihungsbullen bekannt gemacht werden, freilich erklärt er kurz vorher eine Publikation des Privilegs als einer constitutio personalis nicht für nothwendig.

[4] S. o. S. 780.

[5] S. o. S. 161.

[6] Dies ergiebt sich aus der Kombination des Satzes, dass die gratia des Papstes von dem gedachten Tage ab wirksam wird, s. o. S. 160; Reiffenstuel I. 3. n. 71, und der Nothwendigkeit der Publikation des Privilegs. Demnach tritt z.B. bei einem auf Zehntenbefreiung gehenden Privileg schon eine Exemption von den zwischen dem Tage der *parva data* und der späteren Publikation fällig werdenden Zehnten ein.

Die herrschende Theorie weicht von der Auffassung des Textes völlig ab. Sie erachtet im Allgemeinen eine Ausgabe oder Publikation für die Existenz des Privilegs nicht für erforderlich, s. Schulte a. a. O., während die Aelteren diese Frage nicht aufwerfen, sondern die Publikation oder Insinuation des Privilegs nur bei der Frage nach dem Beginn der Wirksamkeit des Privilegs zugleich mit Rücksicht auf die von ihnen erforderte Acceptation eines solchen behandeln, Reiffenstuel V. 33. n. 42 ff.; Schmalzgrueber n. 23 ff. Dagegen stimmen alle, Reiffenstuel V. 33. n. 47; Schmalzgrueber n. 29; Phillips 5, 116 u. Schulte 1, 157, darin überein, dass wenigstens die Privilegien ad preces von dem Tage der Koncession Wirksamkeit erlangen, wogegen für die motu proprio eine Publikation in der Form der Insinuation an den Privilegirten, damit dieser

insbesondere auch in dem Falle, dass das Privileg einem Dritten zum Nachtheil gereicht, zur Anwendung kommen[1].

V. Wirkung (Auslegung) der Privilegien. Die Wirkung des Privilegs bestimmt sich naturgemäss nach seinem Inhalt. Derselbe ist, wie bei jedem Gesetz, durch Interpretation zu ermitteln. Zunächst entscheidet also der Wortlaut[2] und dann die ratio legis. Soweit danach das Privilegium reicht, soweit soll es auch Wirksamkeit äussern. Daher ist die abstrakte Regel: *privilegia sunt stricte interpretanda* falsch[3]. Wenngleich es an und für sich richtig erscheint, dass das Privilegium keine weitergehende Ausnahme vom gemeinen Recht habe machen wollen, als vernünftiger Weise aus dem Wortlaut und der Absicht des Gesetzgebers zu entnehmen ist[4], so rechtfertigt nichts die Anwendung einer sich streng an den nackten Wortlaut haltenden Auslegung selbst für den Fall, dass dadurch die Absicht des Verleihers, eine besondere Gunst zu ertheilen, nicht vereitelt würde[5]. Ebensowenig lässt sich aber die Regel aufstellen, dass Privilegien, welche eine Gunst enthalten, möglichst weit auszulegen sind[6].

acceptiren könne (s. o. S. 813), gefordert wird, ja der dritte erste durch Vorzeigung des Privilegs gebunden werden soll, s. Schulte 1, 157.

[1] Die herrschende Lehre steht auch hiermit im Widerspruch. Sie verlangt zur Wirksamkeit gegen den Dritten Insinuation des Privilegs an diesen und lässt erst damit die Wirksamkeit gegen ihn beginnen, Schmalzgrueber n. 27; Phillips 5, 114; Schulte 1, 157. Man beruft sich auf c. 19 X. h. t. V. 33; c. 7 in VI^to h. t. V. 7; c. 7 X. de app. II. 28, welche sämmtlich nichts beweisen. Die letzte Stelle handelt von konkurrirenden Appellationen, hat also mit den Privilegien gar nichts zu schaffen. Die erste legt ein Indult für Mönche: „ut ecclesias suas in proprios usus possint convertere" dahin aus, dass dieselben nach dem Tode der bisherigen Geistlichen mangels einer ausdrücklichen Klausel im Privileg sich nicht eigenmächtig in den Besitz der Kirchen setzen, sondern dies nur unter Benachrichtigung des Bischofs thun dürfen, macht also die Wirksamkeit des Privilegs an sich nicht von der Insinuation an den Bischof, über welche die Stelle kein Wort sagt, abhängig; und c. 7 in VI^to h. t. schreibt nur vor, dass diejenigen, welche auf Grund von Privilegien eximirt zu sein behaupten, diese den Ordinarien vorzulegen haben, verlangt also nur den Nachweis der behaupteten Exemtion, ohne über die Voraussetzung der Wirksamkeit der Privilegien irgend etwas zu entscheiden. Ja, will man den blossen Parteiausführungen in c. 1 (Innoc. IV.) in VI^to de conc. praeb. III. 7. irgend welche Beweiskraft beilegen, so Phillips 5, 114 u. Schulte 1, 157, dann sprechen sie gegen die herrschende Theorie, wie schon Schmalzgrueber l. c. n. 27, nicht verkannt hat, denn hier führt die eine Partei aus: „Nam si alicui a sede apostolica concedatur, quod excommunicari non possit, licet id forsan suus ignoret episcopus, non tamen propter hoc eius ligatur sententia, si quam proferat in eundem", und die andere: „quod haec de illis privilegiis et indulgentiis aequitate suadente debent intelligi, quae vim suam habent mox, quum ad illos, quibus conceduntur, perveniunt; ex quorum tenore liquido nosci potest, quod talis circa ea fuerit intentio concedentis, utpote quum alicui conceditur, quod excommunicari non possit", während von der Insinuation an den Dritten keine Rede ist. Wenn übrigens als Grund für die herrschende Theorie angeführt wird, es sei nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber den Dritten ohne dessen Wissen seiner Rechte berauben und ihm die Gelegenheit verschliessen wollte, seine Interessen geltend zu machen, so ist dabei übersehen, dass die Insinuation den letzteren Zweck, wenn sie als Moment der Wirksamkeit des Privilegs hingestellt wird, nur unvollkommen erfüllt, da bei eingelegtem Widerspruch des Dritten das Privileg doch vorläufig in Kraft tritt, sowie dass wenn dem Gesetzgeber das Recht des Dritten verschwiegen ist, Nichtigkeit des Privilegs wegen Subreption vorliegt.

[2] c. 7 (Alex. III.) X. h. t.

[3] Sie wird namentlich für Privilegien, welche anderen nachtheilig sind oder das gemeine Recht abändern, aufgestellt, Reiffenstuel n. 106; Schmalzgrueber n. 106. 125.

[4] Arg. c. 15 de V. S. V. 40; daraus folgt, dass ein Privileg nicht auf andere Personen und auch nicht auf andere Fälle ausgedehnt werden kann.

[5] c. 30 (Honor. III.) X. h. t. bedürfen die Dominikaner und Franziskaner zur Ausübung ihres Privilegs „ut ubicunque fuerint, sine parochialis iuris praeiudicio cum altari valeant viatico celebrare", keiner vorgängigen Erlaubniss des Ordinarius, weil sonst ihr Privileg beseitigt werden würde.

[6] Wenn es in c. 6 i. f. (Innoc. III.) X. de donat. III. 24 heisst: „quia in contractibus plena, in testamentis plenior, in beneficiis quoque plenissima est interpretatio adhibenda," in c. 22 (id.) X. h. t.: „cum nihil exceperit et poterit excepisse ac in beneficiis plenissima sit interpretatio adhibenda," s. auch ebenso c. 16 (id.) X. de V. S. V. 40, so heisst dies zwar, dass das Privilegium im vollsten Wortsinn und nach seiner Absicht ausgelegt werden, aber nicht, dass eine noch darüber hinausgehende, weitere Interpretation statthaben soll. Beide Regeln haben

Nach Massgabe des so festzustellenden Inhalts kann der Privilegirte von dem Privilegium und zwar innerhalb des Bereiches, auf welchen dasselbe lautet oder welcher sich aus den Umständen und der Natur der Sache ergiebt[1], Gebrauch machen, also je nach Umständen das ihm durch dasselbe ertheilte Recht ausüben, die Erfüllung der Verpflichtung ablehnen u. s. w. Konkurriren mehrere Privilegien und Privilegirte, und können beide nicht nebeneinander bestehen und unbeschränkt ausgeübt werden, so geht das unbeschränkte dem beschränkteren und das speziellere dem allgemeinen vor[2].

Die Frage, ob der Privilegirte verpflichtet ist, von seinem Privilegium Gebrauch zu machen, ist zu verneinen, soweit es sich um blosse Begünstigungen handelt, welche lediglich im Interesse des Berechtigten gegeben sind, und deren Ausübung oder Nichtausübung für Niemand anders als für ihn eine Bedeutung beanspruchen kann[3]. Dagegen besteht in allen anderen Fällen, d. h. dann, wenn das Privilegium im öffentlichen Interesse gegeben worden ist und von diesem Gesichtspunkte aus eine spezielle, von dem gemeinen Recht abweichende Regelung bestimmter Verhältnisse trifft, eine Pflicht des Privilegirten, das Privileg auszuüben, da derartige Rechte den Interessen der Kirche und der besseren Erfüllung ihrer Aufgaben dienen sollen, und dieser Zweck nur dann erreicht werden kann, wenn dieselben auch thatsächlich ausgeübt werden[4]. Insbesondere muss dies für den Fall gelten,

aber insofern eine gewisse Wahrheit, als in zweifelhaften Fällen ein Privileg, welches die Rechte Dritter berührt, eher einschränkender, als ein solches, welches blos eine Gunst gewährt, auszulegen sein wird, weil die Natur des Privilegs für die Würdigung der Absicht des Ertheilers mit in Betracht kommt. Sehr detaillirt und kasuistisch behandeln die Aelteren diese Lehre, s. z. B. Reiffenstuel n. 98 ff.; Schmalzgrueber n. 117 ff.

[1] Wo aber eine solche örtliche Beziehung nicht vorliegt, überall in der ganzen Kirche, da das Privileg von dem obersten Gesetzgeber verliehen ist. Vgl. auch Schmalzgrueber l. c. n. 106.

[2] Vgl. darüber Schmalzgrueber l. c. n. 100 ff. Wenn aber der letztere behauptet, dass das jüngere stets dem älteren weicht, so ist das nicht richtig, vielmehr kommt es darauf an, ob nach Lage des Falles eine Beschränkung oder Beseitigung des älteren durch das jüngere anzunehmen ist, s. darüber unten die Lehre vom Widerruf der Pivilegien.

[3] Die herrschende Lehre stellt freilich als Regel den Satz auf, dass der Privilegirte sein Privilegium nicht zu gebrauchen verbunden sei, Schmalzgrueber n. 97 ff.; Phillips 5, 122; Schulte 1, 159 und macht nur einzelne Ausnahmen, indem sie zum Theil die Frage nach der Statthaftigkeit eines Verzichtes auf Privilegien in die Erörterung hineinzieht. So erklärt Schmalzgrueber bei dem einer Kommunität gewährten Privileg den einzelnen Zugehörigen derselben zur Ausübung verpflichtet, weil er seinerseits nicht auf dasselbe verzichten könne, während für diesen Fall die Frage dahin zu stellen ist, ob der zur Vertretung und Leitung der Gemeinschaft befugte Obere die Nichtausübung des Privilegs seitens seiner Untergebenen dulden und auch anbefehlen darf oder ob er für die Ausübung desselben durch die letzteren zu sorgen hat. Ferner soll nach Schmalzgrueber n. 99 u. Phillips a. a. O. die Verbindlichkeit zur Ausübung per accidens eintreten können, unter der Voraussetzung, dass das Privileg ein Hinderniss entfernt, welches der Beobachtung eines Gebotes des gemeinen Rechtes entgegensteht, so z. B. soll derjenige, welcher ein Privileg erhalten hat, sich selbst zur Zeit des Interdikts eine Messe lesen zu lassen, verpflichtet sein, mit Rücksicht auf das allgemeine Kirchengebot an Sonntagen oder anderen Festtagen eine Messe zu hören, also sein Privileg zu gebrauchen, um dies zu ermöglichen. Aber gerade hier handelt es sich um eine Begünstigung, welche lediglich wegen der Person des Privilegirten gegeben ist, und ohne alle Beziehung zu dem allgemeinen Interesse der Kirche steht. Daher hat es hier der Begünstigte vollkommen in seiner Hand, ob er sich die Möglichkeit verschaffen will, dem allgemeinen Kirchengebote zu genügen oder nicht. Verpflichtet ist er dazu nicht, so auch für diesen Fall Schulte a. a. O. S. 159. n. 2.

[4] Wird z. B. einem kirchlichen Institute, wie einem Kloster eine Exemtion vom Zehnten gewährt, damit es in Folge dieser Erleichterung entsprechende Mittel zur besseren Wahrnehmung seiner Bestimmung erlangt, so wird es seine Befreiung geltend machen müssen, da in der Nichtausübung eine Beeinträchtigung der Erfüllung seiner Zwecke liegt. Ueberdies würde die Zahlung des Zehnten, von dem das Institut kraft seines Privilegiums befreit ist, auch eine Schenkung an den Zehntherrn, also eine positive Rechtshandlung, nicht blos Nichtausübung eines Rechtes sein. Will man ferner die Mönchsorden, welche der Seelsorge dienen, und denen zu diesem Zwecke eine Reihe von Privilegien gewährt sind, das Recht zusprechen, diese nicht auszuüben und

dass durch das Privileg besondere Einrichtungen geschaffen werden, welche die regelmässige kirchliche Ordnung zu ersetzen und die Erfüllung der sonst von anderen Organen auszuübenden Funktionen zu übernehmen bestimmt sind. Hier kommt noch der weitere Gesichtspunkt in Frage, dass die Thätigkeit der sonstigen kirchlichen Beamten durch das Privileg ausgeschlossen ist und bei Nichtausübung des letzteren durch den Privilegirten eine Reihe nothwendiger Funktionen der kirchlichen Verwaltung überhaupt gar nicht wahrgenommen werden würden[1].

VI. Untergang und Aufhebung der Privilegien. Ein Privilegium kann erlöschen:

1. aus Gründen, welche in dem Privileg selbst oder in der Art seiner Ertheilung liegen. Selbstverständlich geht das Privileg, welches auf Zeit oder unter einer Resolutivbedingung ertheilt ist, mit dem Eintritt des Termins oder der Bedingung unter[2]. Dahin gehört auch ein auf die Lebensdauer oder den Widerruf des Ertheilers (*usque ad beneplacitum concedentis*) gestelltes Privileg[3]. Ein persönliches Privileg erlischt mit dem Tode der physischen[4] und mit der Aufhebung oder dem Fortfall der juristischen Person, das privilegium reale mit dem definitiven Untergang der Sache[5]. Dagegen hat blos der Umstand, dass der für die Ertheilung allein massgebend gewesene Grund später fortfällt, keinen Einfluss auf seinen Bestand[6].

damit entweder die gedachte Thätigkeit ganz einzustellen oder sie wenigstens in beschränkterem Masse und unter erschwerteren Verhältnissen auszuüben? Ja selbst Privilegien auf kirchliche Auszeichnungen können vielfach einen Charakter haben, welcher zur Geltungmachung derselben verpflichtet. Wenn der Papst mit Rücksicht auf die historische Stellung und die sonstige Bedeutung einer Kirche dem Erzbischof das Recht der Präcedenz oder dem Bischof das Pallium verleiht (Th. II. S. 376. n. 8 u. S. 35. n. 5), so kommt hier der Gesichtspunkt mit in Frage, dass eine Sonderstellung gewisser Kirchen und kirchlicher Beamten zur Erhöhung des Glanzes der kirchlichen Einrichtungen und zur dauernden Bewahrung kirchlicher Verdienste und Erinnerungen im allgemeinen Interesse der Kirche zweckmässig erscheint, und es kann daher nicht vom Ermessen der Betheiligten abhängig sein, ob sie solche Ehrenauszeichnungen geltend machen wollen oder nicht.

[1] Hierher gehört der Fall, dass der Papst einem Prälaten bestimmte Befugnisse oder die iurisdictio episcopalis oder gar die volle bischöfliche Jurisdiktion als praelatus nullius über ein territorium separatum durch Privileg ertheilt, Th. II. S. 343 ff. Sollen diese ebenfalls nicht verpflichtet sein, die ihnen durch ein solches beigelegten Rechte auszuüben? und wenn sie es unterlassen, wer soll an ihre Stelle treten? Der Bischof ist dazu nicht berechtigt, denn durch die Exemtion ist ihm die Befugniss dazu genommen, ja er hat seinerseits sogar die Exemtion zu beachten. An diesen Beispielen zeigt sich recht augenfällig die Unrichtigkeit der Methode, die kirchlichen Privilegien nach privatrechtlichen Gesichtspunkten zu behandeln.

[2] Wenn es z. B. ertheilt ist für die Dauer der Zugehörigkeit zu einem Orden, die Dauer der Studien u. s. w. Eine solche Grenze kann auch durch den Zweck, für welchen das Privileg gegeben ist, gesetzt sein.

[3] Arg. c. 5 (Bonif. VIII.) in VI^to de rescr. I. 3: „. . . huiusmodi gratia per eius obitum, per quem ipsius beneplacitum omnino exstinguitur, eo ipso exspirat. Secus autem, si usque ad apostolicae sedis beneplacitum gratia concedatur praedicta. Tunc enim, quia sedes ipsa non moritur, durabit perpetuo, nisi a successore fuerit revocata".

[4] Reg. iur. 7 in VI^to.

[5] Also das einem Amte, einer Kirche, einem Altar zustehende Privilegium, wenn das Principale auf kirchenrechtlich ordnungsmässigem Wege beseitigt wird, nicht aber wenn blos die die kirchliche Anstalt darstellende jeweilige äussere Sache, also z. B. das Kirchengebäude zerstört wird, um einen Neubau herzustellen oder wenn die Aufhebung der Kirchenstiftung durch eine unberechtigte Gewalt (nach kanonischer Anschauung also durch den Staat) erfolgt. Denn im ersteren Fall bleibt die Identität der das Privileg tragenden Sache gewahrt, im letzteren hat die Vernichtung keine Rechtswirkung. Vgl. auch Th. II. S. 399. 431. 461.

[6] Ebensowenig wie bei einem allgemeinen Gesetz. Die Aelteren, s. Reiffenstuel n. 183 ff.; Schmalzgrueber n. 166 ff., unterscheiden, zwischen der causa finalis, dem Hauptgrunde, von welchem das Bestehen des Privilegs abhängt, und ohne welchen dasselbe nicht ertheilt worden wäre, und der causa impulsiva, welche nur in zweiter Linie den Gesetzgeber zur Gewährung bestimmt hat, und lassen den Fortfall der causa finalis als Erlöschungsgrund für ein Privileg, welches gegen das gemeine Recht oder zum Nachtheil eines Dritten erlassen worden, wirken, wenn eine solche causa nicht nur fortgefallen ist, sondern sich in ihr Gegentheil verkehrt hat, so dass die weitere Ausübung des Pri-

2. durch Widerruf, d. h. jeden auf die Beseitigung des Privilegs gerichteten Willensakt des obersten Gesetzgebers (also des Papstes). Selbst wenn derselbe sich den Widerruf nicht vorbehalten hat[1], ist ein solcher stets zulässig, und zwar bleibt es für seine Rechtswirksamkeit völlig gleichgültig, ob der Gesetzgeber dies ohne einen genügenden Grund oder wegen des Vorliegens eines solchen gethan hat, denn wie die Ertheilung ein Akt des gesetzgeberischen Willens ist, welcher seine Kraft lediglich aus der Gesetzgebungsgewalt des Ertheilers herleitet, ebenso ist es auch der Widerruf oder die Beseitigung des Privilegs[2]. Die Gerechtigkeit erfordert es allerdings, dass der Gesetzgeber ein solches nicht nach blosser Willkühr oder Laune beseitigt[3], aber es ist ein Verkennen des Charakters des Privilegs und ein unberech-

vilegs zu Ungerechtigkeiten führen würde. Auch Phillips 5, 142 und Schulte 1, 163 sind von dieser Theorie beeinflusst, der letztere bemerkt insbesondere: „Fällt der bei Ertheilung (eines Privilegs) massgebende Grund nicht blos fort, sondern würde derselbe in's Gegentheil umschlagen, das Privileg also zum Nachtheile der Kirche gereichen, so geht es unter.“ Prinzipiell erscheint dies Alles ungerechtfertigt, da eine lex specialis ebenso wenig, wie ein allgemeines Gesetz dadurch, dass sie schädliche Wirkungen erzeugt, ipso iure ausser Kraft gesetzt wird, ganz abgesehen davon, dass die Frage, ob dies der Fall ist, manchmal recht zweifelhaft sein kann und es unmöglich erscheint, die Fortdauer einer gesetzlichen Anordnung an eine so vage Voraussetzung zu knüpfen. Das Korrektiv liegt vielmehr und kann nur in der Hand des Gesetzgebers liegen, welcher unter derartigen Verhältnissen das Privileg durch Widerruf beseitigen wird. Auch quellenmässig hat die Lehre keinen Anhalt. Mehr als eine Rücknahme des Privilegs enthält das viel angeführte c. 9 (Alex. III.), de decim. III. 30 nicht, und daher lautet auch das Summarium desselben ganz korrekt: „Revocatur privilegium, si ex post facto incipit enormiter nocivum esse,“ ebenso erklärt sich c. 16 X. de cler. non resid. III. 4. Vollends c. 21 (Innoc. III.) X. de V. S. V. 40 giebt nur eine Interpretation des Wortes: „novale“ in einem Zehntprivileg und c. 16 (id.) X. de censib. III. 39 spricht blos von der Umänderung einer vom Stifter eines Klosters gemachten Auflage.

[1] Herkömmlicher Weise wird hierbei zwischen dem Widerruf *ad suae voluntatis beneplacitum* und *ad sedis apostolicae beneplacitum* unterschieden und zwar dahin, dass im letztern Falle das Privileg nicht mit dem Tode des ertheilenden Papstes, wie im ersteren, erlischt, (s. S. 817. n. 3). Die Klausel: „donec revocavero“ steht in ihrer rechtlichen Wirksamkeit dem „apostolicae sedis beneplacitum“ gleich, weil hiernach ein positiver Akt des Widerrufs erfordert wird und daher der blosse Tod des ertheilenden Papstes einflusslos ist, Reiffenstuel T. 3. n. 262; Phillips 5, 146; Schulte 1, 164.

[2] Die frühere Theorie sieht von der Nothwendigkeit einer iusta causa nur für den Widerruf eines *privilegium mere gratiosum* ab mit einziger Ausnahme des Falles, dass ein solches Privileg einem nicht Untergebenen ertheilt sei, weil dasselbe durch die Annahme des Begünstigten in einen Vertrag übergehe, wobei als Beispiel die von den Kaisern den Kirchen ertheilten Privilegien angeführt werden. Dagegen sollen die andern privilegia, also die remuneratoria und conventionalia, allein beim Vorliegen eines gerechtfertigten Grundes widerrufbar sein, vor Allem dann, wenn das Privilegium sich dem gemeinen Besten oder auch Dritten als schädlich erweist oder der Berechtigte dasselbe missbraucht, Reiffenstuel V. 33. n. 120—122, 170, 180; Schmalzgrueber n. 219 ff. Die Neueren sehen zwar von diesen Unterscheidungen ab, halten aber an der rechtlichen Nothwendigkeit von Widerrufsgründen fest, s. z. B. Phillips 5, 136 ff.; Richter-Dove §. 168. Schulte 1, 164. 165 bemerkt, „dass wenngleich die Gewalt des Gesetzgebers auch ohne iusta causa ein Privileg mit voller Wirkung aufheben könne, es sich von selbst verstehe, dass jener dies nur aus Gründen thue, die in der Natur der Sache liegen oder im Rechte ausdrücklich anerkannt sind,“ giebt aber trotz seines richtigen prinzipiellen Gesichtspunktes im wesentlichen dieselbe Lehre, wie die übrigen citirten Schriftsteller, wieder.

[3] Dies und allein dies ist der Standpunkt des kanonischen Rechtes, wie sich aus den einschlagigen Titeln: de privilegiis ergiebt. In ihnen wird vor Allem und das hat auch die systematische Einreihung derselben in das 5. Buch (in das Strafrecht) veranlasst, von den vielfach im Mittelalter geübten s. g. excessus der Privilegirten, der Bestrafung derselben und des Einflusses von Missbrauchen auf den Fortbestand des Privilegiums gehandelt. Nirgends zeigt sich aber hier die Anschauung, dass der Missbrauch ein den Widerruf bedingendes rechtliches Erforderniss ist, denn wenngleich nach der Feststellung der Widerruflichkeit der Privilegien, s. o. S. 732. u. S. 738, von den Päpsten wiederholt auf den Missbrauch als Widerrufsgrund hingewiesen worden ist, tritt doch seit jener Zeit niemals bei ihnen der Gedanke hervor, dass es zur Aufhebung des Privilegs eines besonderen, den Widerrufsgrund feststellenden rechtlichen Verfahrens bedürfe. Der viel citirte Satz; „abusum propter quem (privilegia) possit merito revocari, quia privilegium meretur amittere, qui permissa sibi abutitur potestate“, s. c. 24 (Later. IV. v. 1215) X. h. t., worin der letzte Satz der ep. Siricii ad Joh. Ravenn. v. 482, Thiel p. 201, entnommen ist, bedeutet nichts anderes, als dass

tigtes Hineintragen privatrechtlicher Gesichtspunkte, wenn die Doktrin vielfach als rechtliches Erforderniss der Gültigkeit des Widerrufes das Vorliegen einer iusta causa aufgestellt hat.

Einen Anspruch des Privilegirten auf Entschädigung wegen Entziehung seines Privilegs durch Widerruf kennt das kanonische Recht nicht[1].

Der Widerruf oder die Aufhebung des Privilegs durch den Gesetzgeber kann ausdrücklich erfolgen und zwar entweder unter spezieller Erwähnung des zu beseitigenden Privilegs oder auch nur durch eine generelle Klausel, welche den Aufhebungswillen des Gesetzgebers zum Ausdruck bringt, sei es blos schlechthin (wie die einer Anordnung beigefügte Formel: „*non obstantibus quibuscunque privilegiis*“ [2]), sei es mit schärferer Betonung der derogatorischen Absicht (wie die Formeln: „*non obstantibus privilegiis quibuscunque sub quacunque verborum forma conceptis*“ oder: „*etiamsi eorum mentio ad verbum fieri deberet*“), ohne dass die Verschiedenheit dieser Klauseln von rechtlichem Einfluss für die durch den Widerruf oder die Aufhebung herbeigeführte Vernichtung des Privilegs ist[3], abgesehen von dem einzigen Fall, in welchem ein solches von vornherein mit der Bedingung ertheilt worden ist, dass zu seiner Beseitigung eine besondere ausdrückliche Erwähnung erforderlich sei[4]. Ferner bleibt

es der Gerechtigkeit entspricht, wenn der Gesetzgeber aus diesem Grunde das Privileg aufhebt, vgl. auch c. 4 (Alex. III.) h. t: „pro certo sciatis quod nos concessa vobis privilegia decurtabimus, quum ecclesiae Romanae scriptis authenticis obviare minime timeatis“.

Die in den Dekretalen erwähnten excessus privilegiatorum stellt übrigens Schmalzgrueber n. 202 ff. zusammen und Schulte 1, 165 gruppirt die verschiedenen Falle nach allgemeinen Gesichtspunkten.

Der Fall, dass etwa zugleich bei Ertheilung des Privilegs der Verlust desselben wegen Missbrauchs festgesetzt ist, gehört nicht hierher, er fällt unter die S. 817. besprochenen Kategorien des Verlustes wegen Eintrittes einer Resolutivbedingung.

[1] Allerdings haben die Aelteren vielfach, s. Schmalzgrueber n. 226, eine Entschädigungspflicht bei einem auf Grund eines onerosen Kontraktes ertheilten Privilegs, wenn dasselbe aus dringenden Rüchsichten des allgemeinen Wohles oder einer anderen dringenden Ursache widerrufen wird, behauptet, aber das wird nur mit dem für die kirchlichen Privilegien nicht zutreffenden Grund, dass der Gesetzgeber nicht absoluter Herr des Vermögens der Unterthanen ist, gerechtfertigt. Einen gesetzlichen Anhalt hat die Ansicht jedenfalls nicht. Uebrigens konnte auch das kanonische Recht bei dem Charakter der durch Privilegien gewährten Rechte und Begünstigungen, welche in ihrer weitaus grössten Zahl gar keiner Schätzung in Geld fähig sind, nicht zu einer legislatorischen Regelung dieser Frage Veranlassung finden.

[2] S. z. B. Trid. Sess. XXIII. c. 13. 15. de ref. Sess. XXIV. c. 9 de ref.; Sess. XXV. c. 10 de regul.; l. c. c. 9 de ref.

[3] Die Aelteren nehmen zwar an, dass durch die generelle Klausel: „non obstantibus quibuscunque privilegiis“ die s. g. privilegia in corpore iuris clausa (s. o. S. 809. n. 12) nicht aufgehoben werden, aber aus dem nichtigen Grunde, dass diese als leges publicae zu betrachten seien und eine Abänderung und Reform derselben nur vermuthet werden dürfe, wenn sie klar ausgesprochen sei, Reiffenstuel n. 124; Schmalzgrueber n. 229; ja keine dieser Klauseln soll ausreichen, wenn das Privilegium ein conventionale oder remuneratorium ist, vielmehr hier eine spezielle darauf gerichtete Klausel: „etiamsi per modum contractus fuerint concessa vel etiam meritorum intuitu“, erforderlich sein, eine Forderung, welche mit der irrigen Ansicht, dass bei diesen Privilegien der Widerruf nur aus ganz bestimmten Gründen statthaft ist (s. o. S. 818. n. 2), zusammenhängt, vgl. Reiffenstuel n. 126. Für die remuneratorischen Privilegien lässt selbst Schulte 1, 164 die Klausel: „non obstantibus privilegiis quibuscunque“ nicht genügen.

[4] Reiffenstuel n. 125, weil hier eine besondere gesetzliche Anordnung über die Form ihrer Aufhebung vorliegt.

Von diesem Standpunkt aus hat das Tridentinum in einzelnen Klauseln den Derogationswillen möglichst klar zum Ausdruck zu bringen gesucht, vgl. vor Allem Sess. XXV. de reg. c. 22: „Haec omnia et singula in superioribus decretis contenta observari s. synodus praecipit in omnibus coenobiis ac monasteriis, collegiis ac domibus . . . , non obstantibus eorum omnium et singulorum privilegiis sub quibuscunque formulis verborum conceptis ac mare magnum appellatis, etiam in fundatione obtentis“. S. ferner die aus Anlass der Beseitigung von vielfachen Privilegien durch das Tridentinum erlassene Const. Pii V.: In principis apostolorum v. 1565, Richter's Tridentinum S. 486: „privilegiorum, exemptionum, immunitatum, facultatum, conservatoriarum, indultorum, confessionalium, maris magni et aliarum gratiarum praedictarum ac quarumcunque apostolicarum et aliarum literarum desuper confectarum processuumque, de-

es gleichgültig, ob der Widerruf oder die Aufhebung durch einen besonderen darauf gerichteten Akt oder gelegentlich eines allgemeinen Gesetzes oder gar einer umfassenden Revision des kirchlichen Rechtes [1] ausgesprochen wird.

Ein stillschweigender Widerruf oder eine derartige Aufhebung des Privilegs hat nur ausnahmsweise dieselbe Kraft wie der ausdrückliche, nämlich dann, wenn ein speziell lautendes Privileg mit einem früher ertheilten generellen unvereinbar ist [2], denn im Uebrigen derogirt weder ein allgemeines entgegenstehendes Gesetz dem früheren Privileg, als einer lex specialis [3], noch kann ein anderes spezielles Privileg schlechthin und ohne Derogationsklausel ein blos spezielles beseitigen [4].

Ueber die Publikation und den Beginn der Wirksamkeit der den Widerruf oder die Aufhebung enthaltenden Anordnung gelten dieselben Grundsätze, wie die für den das Privileg ertheilenden gesetzgeberischen Spezialakt, wenn aber die betreffende Bestimmung in einem allgemeinen Gesetz enthalten ist, die betreffenden Regeln für das letztere [5].

3. Die herrschende Lehre lässt bei ihrer wesentlich privatrechtlichen Behandlung der Privilegien für die Regel den Verzicht des Berechtigten als Erlöschungsgrund für das ihm ertheilte Privileg gelten [6]. Aber auch für diese Frage muss hinsichtlich der Privilegien in der schon o. S. 816 hervorgehobenen Weise unterschieden werden [7]. Der Verzicht ist rechtlich allein statthaft bei denjenigen Privilegien, welche lediglich das Sonderinteresse des Privilegirten berühren und keine Bedeutung für das allgemeine kirchliche Interesse besitzen [8]. Wenn dagegen das letztere für die Ertheilung massgebend gewesen ist, also für den Fortbestand des Privilegs mit in Betracht kommt, so handelt es sich um ein Verhältniss, welches der alleinigen Verfügung des Privilegirten nicht untersteht. Ein Verzicht ist daher ausgeschlossen und rechtlich unwirksam, vielmehr kann eine Beseitigung des Privi-

cretorum et aliorum inde secutorum tenores, ac si de verbo ad verbum insererentur, praesentibus pro sufficienter expressis et plene insertis habentes, motu proprio et ex certa scientia ac de apostolicae potestatis plenitudine quod eadem omnia et singula privilegia . . . in hic omnibus et singulis, in quibus illa statutis et decretis concilii huiusmodi contrariantur, ipso iure revocata, cassata . . . . sint et esse censeantur . . . . declaramus".

[1] Wie z. B. der tridentinischen Reformgesetzgebung. Ueber die Kontroversen, welche in Betreff der Frage, in wie weit die in der vor. Anm. citirten Bestimmungen den einzelnen Privilegien der Regularen derogirt haben, entstanden sind, s. Reiffenstuel n. 135 ff.; Schmalzgrueber n. 234 ff.

[2] Reg. iur. 34 in VI^to: „generi per speciem derogetur."

[3] Arg. c. 1 in VI^to de constit. I. 2 cit.

[4] c. 19 (Innoc. III) X. de praescript. II. 26: „sicut in privilegio dicti Paschalis et Alexandri p. praedecessorum nostrorum perspeximus contineri, non obstante privilegio Clementis papae, per quod privilegiis suorum praedecessorum non exstitit derogatum, quum de ipsis nullam fecerit mentionem."

[5] S. o. S. 774. ff. Bei speciellem Widerruf verlangt man vom Standpunkt der schon oben besprochenen Theorie stets die Insinuation an den Privilegirten, welche freilich als Publikationsmodus gewählt werden kann, aber nicht allein statthaft ist. Die Schule spricht hier schiefer Weise von einer Aufhebung *ab homine s. privatim* im Gegensatz zur Aufhebung *per legem*, Reiffenstuel n. 134 und Schmalzgrueber n. 245 und lässt die Wirksamkeit des Widerrufs erst mit der Insinuation eintreten, vgl. auch Schulte 1, 167. n. 42.

[6] Reiffenstuel n. 188 ff.; Schmalzgrueber n. 176 ff.; Phillips 5, 144; Schulte 1, 167; Richter-Dove §. 168.

[7] Denn das allgemeine Rechtsprincip, dass es dem Berechtigten freisteht, jeder Zeit auf sein Recht zu verzichten, auf welches sich die herrschende Lehre beruft, findet nur auf Privatrechte, nicht schlechthin auf öffentliche Rechte Anwendung.

[8] Allein von derartigen Zehntexemtionen, welche allerdings im Einzelfalle auch eine andere Bedeutung haben können, (s. o. S. 816. n. 4), handeln die regelmässig angezogenen Belagstellen c. 6 (Alex. III.) X. h. t: „de privilegio tamen indulto tanto tempore vobis detrahere voluistis, quum liberum sit unicuique suo iuri renunciare" u. c. 15 (Innoc. III.) X. eod.: „Quum enim tanto tempore contra indulta privilegia decimas solverint, eis renunciasse tacite praesumuntur".

legs seitens des Begünstigten allein dadurch herbeigeführt werden, dass er den Gesetzgeber zur Wiederaufhebung desselben veranlasst[1].

Soweit ein Verzicht nach Massgabe der vorstehenden Erörterung rechtlich statthaft erscheint[2], kann derselbe die in dem Privileg liegende Anordnung des Gesetzgebers an sich niemals aufheben, sondern nur das Produkt derselben, die für den Privilegirten entstandene subjektive Berechtigung oder Befreiung beseitigen[3], womit freilich auch dem Privileg seine weitere Wirksamkeit entzogen ist[4]. Hieraus folgt, dass der Verzicht allein gültig von demjenigen abgegeben werden kann, welcher über die Substanz der betreffenden Berechtigung zu verfügen befugt ist[5], und dass die sonstigen Erfordernisse, welche das kirchliche Recht für eine derartige Verfügung vorschreibt, beobachtet werden müssen[6]. Danach bemisst sich weiter, ob der Ver-

[1] So meint auch Schulte 1, 167. n. 47, dass ein exemter Abt auf sein Privileg nicht verzichten kann. Freilich ist seine Berufung auf c. 15 (Gregor. IX.) X. de renunc. I. 9 nicht gerechtfertigt, da die Stelle nur von den Erfordernissen der Amtsniederlegung seitens des jeweiligen Abtes handelt und hierfür Erlaubniss des Papstes fordert. Selbst bei den Aelteren macht sich der im Text als entscheidend hervorgehobene Gesichtspunkt geltend, so in der Behauptung bei Reiffenstuel n. 296, dass ein Prälat, Kapitel oder Konvent auf ein durch Privileg erworbenes Recht nicht verzichten kann, wenn dasselbe für die Kirche nützlich oder ehrenvoll ist und dass in diesem Falle jedes einzelne Mitglied durch Widerspruch, ja auch der kirchliche Obere kraft seines Aufsichtsrechtes den Verzicht zu verhindern befugt und verpflichtet ist.

Für die Auffassung des Textes spricht übrigens insbesondere, dass manchen Orden, so z. B. den Franziskanern durch Leo X. mit Rücksicht darauf, dass einzelne der ihnen vivae vocis oraculo beigelegten Privilegien sich später wenigstens theilweise als unnütz erwiesen hatten, die Befugniss beigelegt ist, sowohl durch Mehrheitsbeschluss des General-Kapitels, wie des Provinzial-Kapitels (für einzelne Orte der Provinz) den Nichtgebrauch der betreffenden Privilegien anzuordnen, und dass nach weiterer päpstlicher Bestimmung eine derartige Anordnung die Ordensmitglieder ebenso, als ob die Privilegien durch den Papst suspendirt oder widerrufen wären, binden solle, Reiffenstuel n. 199. Daraus ergiebt sich, dass zum Verzicht der im höheren kirchlichen Interesse ertheilten Privilegien prinzipiell die Zustimmung des obersten Gesetzgebers für erforderlich gehalten und die Funktion des letzteren nur ausnahmsweise den erwähnten Organen übertragen worden ist.

Keinesfalls ist aber der herrschenden Lehre zuzugeben, dass Bischof und Kapitel unbedingt auf die Privilegien der Kirche zu verzichten befugt sind, wenn sie nichts mehr nützen oder gleichgültig sind, Reiffenstuel n. 195; Schmalzgrueber n. 184; Schulte 1, 167 n. 49. Durch diese Umstände wird ihnen die freie Disposition über das Privilegium nicht anheimgegeben. Von den beiden dafür regelmässig angezogenen Kapiteln sagt das eine c. 8 (Innoc. III.) X. de const. I. 2 nur, dass die Kanoniker, welche die Stelle des Primicerius, deren Einkünfte sie unter päpstlicher Bestätigung auf die übrigen Kanonikate vertheilt hatten, wieder von Neuem besetzen, also wieder errichten können. Will man hier in der päpstlichen Bestätigung ein Privileg finden, so lag mindestens ein solches vor, welches in die Kategorie der lediglich im persönlichen Interesse gegebenen gehörte, also der freien Verzichtleistung unterlag. Das zweite Kapitel, c. 22 (Inn. III.) X. de praeb. III. 5. behandelt den Fall, dass ein Kapitel, welches ein Indult des Papstes auf Reception von nur 40 Kanoniker besass, aber seinerseits einen überzähligen aufgenommen hatte, einem vom Papst Providirten die Reception verweigerte. Der Papst entscheidet, dass sie diesen aufnehmen müssen: „quum nobis legem imponere non debeant, quam ipsi negligunt observare.“ Ob der vom Kapitel zugelassene überzählige Kanoniker gültig recipirt ist, darüber entscheidet der Papst gar nicht, also auch darüber nicht, ob die Kanoniker auf das Privileg durch Verletzung desselben zu verzichten berechtigt waren. Die Stelle ist also ebenfalls beweisunkräftig, abgesehen davon, dass auch das hier fragliche Privilegium als ein lediglich im Interesse der Kanoniker gegebenes betrachtet werden kann.

[2] Also z. B. auf ein durch päpstliches Indult gewährtes Patronats- oder Präsentationsrecht, auf das Recht, sich an einem interdicirten Orte Messe lesen zu lassen.

[3] Diese Unterscheidung ist bisher lediglich für die Lehre von dem Erlöschen des Privilegium durch Nichtgebrauch verwerthet worden, s. darüber unten unter 4.

[4] Denn mit der einmal eingetretenen Wirkung, mit der Schaffung des Produktes, der Berechtigung, hat die lex specialis ihre Funktion erschöpft. Sie erzeugt nicht fort und fort dieselbe, wie die erstgewährte, Berechtigung von Neuem.

[5] Damit ist gegenüber der bisherigen Kasuistik ein festes Princip gewonnen und es entscheiden sich durch dasselbe von selbst Fragen, wie z. B. die, wer bei einem Mehreren in solidum oder einer juristischen Person gewährten Privileg den Verzicht abgeben muss, vgl. Reiffenstuel n. 191. 194. 195.

[6] Also namentlich, ob und welcher kirchliche Obere die Genehmigung zu ertheilen hat, so z. B. zu dem eine Veräusserung enthaltenden Verzicht auf ein durch Privileg gewährtes Zehntrecht.

zicht ausdrücklich oder stillschweigend abgegeben werden kann[1], endlich auch, ob der blosse Verzicht genügt oder noch eine Annahme desselben erforderlich ist. Freilich werden, da durch die Privilegien keine obligatorischen Beziehungen begründet werden, nur ausnahmsweise Fälle vorkommen[2], in denen eine solche nothwendig erscheint[3].

Wenn der Verzicht einmal rechtsgültig abgegeben oder falls dies zu seiner Perfektion wesentlich ist, angenommen worden ist, so kann der Privilegirte denselben nicht widerrufen und nicht mehr auf sein Privilegium zurückgreifen[4].

4. Was sodann den Verlust der Privilegien durch Nichtgebrauch (*non usus*) betrifft, so ist eine Beseitigung derselben als objektiver Rechtsquelle ebensowenig möglich, wie durch Verzicht, vielmehr kann der Nichtgebrauch höchstens einen derartigen Einfluss auf die durch das Privileg gewährte Berechtigung äussern.

Ausgeschlossen ist aber jede Rechtswirkung des Nichtgebrauches bei denjenigen Privilegien öffentlichen Charakters, auf welche der Privilegirte nicht verzichten darf (s. o. S. 820) und welche er auszuüben verpflichtet ist (s. o. S. 816), denn aus der unerlaubten Verletzung seiner desfallsigen Pflicht kann kein Recht für ihn, d. h. hier

[1] So kann z. B. das durch Indult erworbene Patronat auch durch konkludente Handlungen aufgehoben werden, s. o. S. 89. n. 2. Mitunter liegt die Sache so, dass im gegebenen Falle eine auf den Verzicht schliessen lassende, konkludente Handlung kaum möglich ist, so z. B. bei dem Privileg, sich an einem interdicirten Orte Messe lesen zu lassen. Im Zweifel ist aber Statthaftigkeit des stillschweigenden Verzichtes anzunehmen, da das kanonische Recht keine bestimmte Form der Renunciation vorschreibt.

[2] Der Fall des Verzichtes auf ein Zehntrecht, in welchem die Aelteren, Schmalzgrueber n. 181, eine Annahme verlangen, gehört nicht hierher, denn das Verhältniss zwischen dem Zehntherrn und dem Zehntverpflichteten ist keine Obligation.

[3] So z. B. bei dem durch Privileg gegebenen Patronatrecht, wenn der Patron Lasten zu tragen hat, o. S. 88. Dagegen ist er nicht erforderlich bei Privilegien, wie dem Anm. 1 zuletzt erwähnten, vgl. auch Schmalzgrueber n. 182; nur wird es hier schwer sein, wenn der Verzicht nicht einem kirchlichen Obern gegenüber oder öffentlich abgegeben ist, denselben zu konstatiren.

Was das rechtliche Verhältniss bei einem Verzicht auf Befreiungen von gesetzlichen Lasten, z. B. auf ein privilegium decimas non solvendi betrifft, so könnte man geneigt sein, die die Befreiung aussprechende lex specialis, das Privilegium, lediglich als ein den Kreis der Verpflichteten zu Gunsten des Privilegirten einschränkendes, den letzteren dauernd aus demselben heraushebendes Spezialgesetz aufzufassen. Dann läge eine fortwährend wirkende objektive Rechtsnorm vor, und da diese durch den Verzicht des Privilegirten nicht aufgehoben werden kann, so würde dieser zur Beseitigung der Befreiung nicht ausreichen, vielmehr wäre dazu erforderlich, dass der Privilegirte erst durch besondern Rechtsakt demjenigen, welcher nunmehr die Abgabe (den Zehnten) von ihm einfordern soll, ein Recht darauf gewährt oder der letztere ein solches ersitzt. Die Auffassung des kanonischen Rechtes ist das aber nicht, vielmehr geht dieselbe dahin, dass durch ein solches Privileg für den Privilegirten eine besondere subjektive Berechtigung, dem nach dem allgemeinen Gesetz zur Forderung der Abgabe Befugten die Leistung zu verweigern, begründet werde und dass das Privileg damit seine Funktion erschöpft hat. Dies zeigen deutlich c. 6. 15 X. h. t. (s. S. 820. n. 8), welche in der Nichtgeltendmachung einer durch Privileg verliehenen Zehntbefreiung während 30, bez. 40 Jahren und trotz desselben erfolgter Zehntleistung während dieser Zeiträume einen stillschweigenden Verzicht durch konkludente Handlungen annehmen und die Verpflichtung zu weiterer Leistung an den sonst Berechtigten aussprechen, also nicht eine Neubegründung des Zehntrechtes für den letzteren verlangen. Allerdings ist vielfach, s. die Glosse im casus zu c. 15 X. cit. und die Summarien zu beiden Kapiteln, behauptet worden, dass die Stellen von der Verjährung handeln, (s. auch noch Schulte 1, 174. n. 64 u. 68), aber in ihrem Inhalt wird nichts davon gesagt und überdies ist sowohl die Annahme einer Acquisitiv-, wie auch einer Extinktivverjährung dadurch ausgeschlossen, dass c. 6 (v. Alexander III) nur eine 30jährige Frist verlangt, während schon zu dessen Zeit das kanonische Recht für die Verjährung 40 Jahre gefordert hat, s. Reich, Entwicklg. d. kanon. Verjährungslehre. Berlin 1880. S. 6 ff. und über die beiden citirten Kapitel Steppes i. d. Ztschr. f. K. R. u. Proz. 14, 126 ff. Die Polemik Schulte's a. a. O. gegen den letzteren ist aus dem angeführten Grunde unberechtigt, um so mehr als Schulte selbst sich damit helfen muss, dass er erklärt, die übrigen nicht in den Kapiteln erwähnten Erfordernisse der Verjährung verständen sich von selbst.

[4] Denn im Wesen eines einseitigen Rechtsaktes liegt es nicht, dass derselbe beliebig widerruflich ist, s. auch Schulte 1, 167.

keine Befreiung von der Pflicht, die durch das Privilegium ihm auferlegten Funktionen wahrzunehmen, entstehen.

Für die übrigen, der Disposition des Privilegirten unterliegenden Privilegien bildet aber der *non usus* der aus einem solchen herfliessenden Berechtigungen ebensowenig einen allgemeinen Erlöschungsgrund, und es war unrichtig, wenn die frühere kanonistische und gemeinrechtliche Theorie denselben als solchen hat gelten lassen[1]. Da der *non usus* an sich nicht zur Vernichtung aller Rechte führt[2], und auch in Betreff dieser Frage zwischen dem Privileg als objektiver lex specialis und dem Produkt desselben, der durch dasselbe gewährten Befugniss, zu unterscheiden ist[3], so ergiebt sich daraus die Konsequenz, dass für den Verlust des durch das Privileg entstandenen Rechtes in Folge von *non usus* lediglich der juristische Charakter der fraglichen Berechtigung massgebend ist. Wo die betreffende subjektive Berechtigung der Verjährung oder dem Erlöschen zu Folge Nichtgebrauches innerhalb der Präskriptionsfrist unterliegt, da geht dieselbe, wie jede andere gleiche, welche auf einem sonstigen Rechtsgrunde, z. B. Vertrag beruht, unter, und es macht keinen Unterschied, dass ihr Entstehungsgrund ein Privileg bildet[4].

5. Aus den bisherigen Darlegungen folgt weiter, dass nicht das Privileg, wohl aber das aus demselben herfliessende Recht wider Willen des Berechtigten durch diejenigen Gründe, welche überhaupt ein derartiges Recht aufheben können, beseitigt, ja auch unter Umständen auf einen anderen übertragen werden kann. In Frage kommt hier die *usucapio libertatis und die Acquisitiversitzung*. Da sich in diesen Fällen der Verlust nach dem allgemeinen Recht gegen den Willen des Berechtigten vollzieht, ist dies auch der Fall, wenn bei dem fraglichen Recht der Verzicht des Privilegirten wegen des Charakters des Privilegs (s. o. S. 820) an sich ausgeschlossen wäre, sofern nur das ius commune ein solches Recht den erwähnten Ersitzungsarten unterwirft[5].

[1] Und zwar sollte danach das Privileg entweder in Folge des in dem Nichtgebrauch liegenden stillschweigenden Verzichtes oder in Folge der Präskription untergehen, im letzteren Fall, wenn der Begünstigte das Privileg während der Verjährungszeit nicht ausgeübt hatte oder gegenüber einem dasselbe verletzenden Akt dieselbe ohne Protestation hatte ablaufen lassen. Während man diese Grundsätze für die privilegia affirmativa concessa cum gravamine aliorum (z. B. Privilegien auf Zehnten und andere Abgaben), sowie privilegia negativa aliis onerosa (z. B. bei Zehntexemtionen) für massgebend erklärte, wurde dagegen bei den privilegia affirmativa merae gratiae (z. B. celebrandi ante auroram) und den negativa mere gratiosa (z. B. non jejunandi) der Verlust durch non usus für ausgeschlossen erklärt, s. namentlich die ausführlichen Darstellungen bei Reiffenstuel n. 203 u. Schmalzgrueber n. 186 ff. Weitere Anführungen über die ältere Literatur bei Schulte 1, 169 n. 53. Von den neueren stehen im wesentlichen noch auf demselben Standpunkt Eichhorn, K. R. 2, 26; Permaneder, K. R. §. 282; Phillips 5, 145.

[2] Schulte 1, 169, vgl. auch v. Savigny, Syst. d. R. R. 4, 297 ff.

[3] Von diesem Standpunkt aus ist die ältere Theorie im Anfang dieses Jahrhunderts zunächst für das Gebiet des gemeinen Rechts von Hufeland, Geist d. röm. Recht (1815), 1, 274 ff., bekämpft und ihre Herrschaft beseitigt worden, s. namentlich Fritz, Gesch. f. C. R. u. Proc. 14, 201 ff.; Schlayer, a. a. O. S. 95; Puchta, Pandekten §. 31; Windscheid, Pandekten §. 136; auf dem Gebiete des kanonischen Rechts kommt vor Allem Schulte 1, 169 in Betracht, welchem jetzt auch Richter-Dove §. 168 folgt.

[4] Während daher die auf Privileg beruhenden Patronats-, Präsentations- und Nominationsrechte, das Recht, sich an einem interdicirten Orte Messe lesen zu lassen, nicht durch blossen non usus untergehen, s. auch o. S. 90, würde bei einer Leistung obligatorischen Charakters die Verjährung zufolge Nichtgeltendmachung eintreten, vgl. übrigens auch Schulte 1, 172. 173.

[5] So kann durch usucapio libertatis gegen ein durch Indult gewährtes Patronatrecht die Freiheit der Kirche von dem Bischof, ferner gegen ein Zehntprivileg die Freiheit vom Zehnten ersessen werden. Ebenso ist es umgekehrt möglich, dass ein Exemtionsprivileg von gewissen Jurisdiktionsrechten des Bischofs oder ein Privileg auf Befreiung vom Zehnten, dadurch beseitigt wird,

VII. Schutz der Privilegien. Der durch das Privilegium geschaffene Rechtszustand bildet einen Theil der kirchlichen Rechtsordnung und, da er somit dem allgemeinen Rechtsschutze derselben untersteht, können zu seiner Aufrechterhaltung alle Mittel, welche für die Wahrung der Rechtsordnung im Allgemeinen zur Anwendung kommen, gebraucht werden. Es kann also bei Nichtbeachtung des Privilegs durch eine untergeordnete kirchliche Instanz der Schutz des höheren zuständigen Kirchenoberen angerufen[1] oder auch von Amtswegen durch diesen kraft des Oberaufsichtsrechtes die Beachtung des Privilegs angeordnet, nöthigenfalls aber Exekutiv- oder Disciplinarstrafe gegen die ungehorsame Instanz verhängt werden[2]. Alle Akte, welche dem Privileg zuwiderlaufen, sind nichtig[3], und es darf daher Befehlen der kirchlichen Oberen, welche gegen das Privileg verstossen, der Gehorsam verweigert werden[4]. Ferner kann der Berechtigte auch diejenigen Klagen (petitorische und possessorische), welche zum Schutz der ihm kraft des Privilegiums zustehenden subjektiven Berechtigung gegeben sind[5], gegen jeden Verletzer anstellen und sich einredeweise gegen etwaige dem Privileg zuwiderlaufende Ansprüche vertheidigen[6]. Dagegen ist es eine ungerechtfertigte Behauptung, welche mit der der früheren Theorie unbekannten Unterscheidung des Privilegiums als objektiver Rechtsnorm und der durch dasselbe erzeugten subjektiven Berechtigung zusammenhängt, dass jedem Privilegirten zum Schutz seines Privilegs die *actio confessoria* zustehe[7].

VIII. Erneuerung der Privilegien (*innovatio*, *confirmatio*). Die juristische Bedeutung einer Erneuerung des Privilegs hängt sowohl von ihrem Zwecke, wie auch von ihrem Inhalte ab. Sie kann einmal lediglich deshalb erfolgen, um dem Privilegirten, falls die Verleihungsurkunde verdorben oder verloren ist, eine neue oder eine unverdächtige Urkunde zum Zweck des Beweises seines Privilegs zu verschaffen[8].

Eine Bestätigung oder Erneuerung ist aber andererseits auch möglich, um gegenüber einer Ableugnung der Existenz oder der Echtheit des Privilegs oder überhaupt zur Beseitigung künftiger Anfechtungen desselben die Thatsache festzustellen, dass Jemandem zu einer gewissen Zeit ein Privileg bestimmten Inhaltes ertheilt worden ist. Eine solche Bestätigung oder Innovation, s.g. *confirmatio in forma ordinaria*

dass der Bischof die betreffenden Jurisdiktionsrechte, der nach gemeinem Rechte zum Zehntbezug Befugte die Zehntberechtigung wieder durch Ersitzung gegenüber dem Privilegirten erwirbt, vgl. Schulte 1, 173, s. auch o. S. 90. u. Th. II. S. 456 ff.

Der Missbrauch des Privilegs ist abgesehen von dem o. S. 818. n. 3 a. E. gedachten Fall weder ein ipso iure wirkender Erlöschungsgrund des Privilegs noch kann deswegen dem Privilegirten dasselbe durch Richterspruch aberkannt werden, wie die Aelteren, s. Reiffenstuel n. 178. 179, Schmalzgrueber n. 197 ff. behaupten, indem sie dafür nur Stellen anführen, welche vom Verlust des s. g. privilegium clericale, also von Berechtigungen kraft des ius singulare handeln.

Ferner ist es selbstverständlich, dass auch sonst ein Privilegium selbst nicht durch Urtheil des Richters, da derselbe nicht über dem Gesetz steht, beseitigt werden kann, wohl aber ist es möglich, dass in einem Prozess die Rechtsgültigkeit oder Nichtigkeit des Privilegs festgestellt wird, Reiffenstuel n. 132; Schmalzgrueber n. 233, Schulte 1, 166. Inwieweit dagegen ein Erkenntniss über die kraft eines Privilegs in Anspruch genommene Berechtigung die spätere Geltendmachung derselben hindert, bestimmt sich nach den Regeln über die Wirkung der res iudicata.

[1] Beschwerden an den Papst und Anrufung desselben in c. 4 (Alex. III) X. h. t.

[2] c. 24. 26. X. h. t., auch Revokation der dem Verletzer selbst zustehenden Privilegien durch den Papst, wie in c. 4 cit.

[3] Arg. c. 10 (Alex. III.) X. de elect I. 6.

[4] c. 5 (Alex. III.) X. de excess. praelat. V. 31.

[5] Also z. B. gegen Besitzstörungen die actio spolii, zur Geltendmachung des Zehntrechts die actio confessoria utilis.

[6] Schulte 1, 162.

[7] S. z. B. noch Phillips 5, 135. Gegen ihn Schulte a. a. O.

[8] Vgl. c. 4. X. de confirm. ut. II. 30.; c. 12. X. h. t. V. 33; Schulte 1, 175.

oder *forma communi*[1], ändert an dem durch das erste Privileg geschaffenen und etwa später durch rechtlich wirksame Veränderungen hervorgebrachten Rechtszustand nichts, sie giebt dem Privilegirten nicht mehr Recht, als ihm das erste Privileg gewährt hat, ja sie lässt es selbst unentschieden, ob das frühere Privileg und die daraus fliessende Berechtigung zur Zeit der Innovation noch in Kraft bestanden hat oder nicht[2].

Die dritte Art der Bestätigung bezweckt dagegen, die volle Rechtsbeständigkeit eines schon früher gewährten Privileges herzustellen und zu sichern. Sie gilt juristisch zugleich als Neuertheilung desselben. Falls das frühere von Anfang nichtig war oder inzwischen erloschen ist oder die daraus herrührenden Rechte ihren Untergang gefunden haben, erhält der Begünstigte dadurch ein Privileg, welches dem bestätigten oder renovirten gleich ist, s.g. *confirmatio specialis* oder *ex certa scientia*[3]. Selbstverständlich können aber einer solchen Bestätigung auch gewisse Einschränkungen beigefügt werden[4]. Im Zweifel hat die für ein Privileg gegebene Bestätigung nicht diese weitgehende Wirkung, gilt vielmehr nur als eine *confirmatio* in *forma communi*[5].

§. 194. *4. Das Gesetzgebungsrecht in Beziehung auf einzelne Rechtsverhältnisse, sowie bestehende Rechte und Verpflichtungen.*

Mit der Befugniss zur Ertheilung von Dispensationen und Privilegien ist das Recht der gesetzgebenden Gewalt, für spezielle Fälle mit besonderen Anordnungen einzugreifen, nicht erschöpft. Der oberste Gesetzgeber ist nicht nur Herr des objektiven Rechtes, insofern er die Wirksamkeit desselben für die Zukunft suspendiren und durch lex specialis ausschliessen, sowie durch eine solche besondere Berechtigungen und Begünstigungen, welche in dem geltenden objektiven Recht keinen Anhalt haben, begründen kann, sondern er hat auch die Macht über dasjenige, was das bisher geltende objektive Recht bereits geschaffen hat, d. h. über die rechtliche Qualifikation, welche durch die Anwendung des letzteren auf einen konkreten Thatbestand begründet ist, über die Rechtsverhältnisse, welche sich unter der Herrschaft desselben aus derartigen Thatbeständen ergeben haben, sowie über die Rechte und die Pflichten, welche für einzelne Personen aus den so entstandenen Rechtsverhält-

[1] Diese ist z. B. erkennbar durch den Zusatz: „in eo statu quo prius erat", Reiffenstuel II. 2. n. 4 ff. u. V. 33. n. 77.

[2] c. 13. 29. X. h. t., Schulte 1, 176.

[3] Bei derselben werden z. B. die Klauseln: *ex certa scientia, ex plenitudine potestatis apostolicae* oder *supplentes omnes iuris et facti defectus* gebraucht, Reiffenstuel II. 30. n. 7. 8 u. V. 33. n. 78 ff. Ein Beispiel bietet das von Reiffenstuel V. 33. n. 85 mitgetheilte Breve Paul's V. v. 19. Juli 1607, betreffend die Bestätigung der Franziskanerprivilegien: „omnia et singula privilegia, immunitates, exemptiones . . . . concessa ac pluries confirmata et innovata cum omnibus in eis contentis clausulis, decretis et declarationibus ac singulas litteras tam sub plumbo quam in forma brevis aut alias desuper confectas, quarum tenores praesentibus pro expressis haberi volumus, quatenus sint *in usu et non sint revocata seu sub aliquibus revocationibus comprehensa et sacris canonibus et concilii Tridentini decretis et constitutionibus apostolicis et ecclesiasticae libertati in aliquo non adversentur*, ex certa nostra scientia ac de apostolicae potestatis plenitudine tenore praesentium confirmamus et approbamus ac illis perpetuae ac inviolabilis apostolicae firmitatis robur adiicimus ac omnes et singulos tam iuris, quam facti defectus, si qui in eisdem intervenerint, supplemus".

[4] S. z. B. die in dem in der vor. Anm. citirten Breve enthaltenen Klauseln. Ueber die Bedeutung derselben vgl. Reiffenstuel V. 33. n. 110 ff.

[5] Das ist die überwiegende Meinung, deren Richtigkeit daraus folgt, dass die Neuertheilung eines Privilegs sich deutlich aus den gebrauchten Worten, ergeben muss und andernfalls der in den c. 13. 29. X. h. t. (s. o. Anm. 2) enthaltene Grundsatz Anwendung findet, vgl. Reiffenstuel II. 30. n. 10 ff.

nissen hervorgegangen sind. Alle diese unter den erwähnten Voraussetzungen von dem objektiven Recht in der Vergangenheit hervorgebrachten Wirkungen bilden keine Schranke für seine gesetzgeberische Machtvollkommenheit, vielmehr kann er dieselben durch seine Anordnung anders gestalten, sie umändern oder ganz oder theilweise sei es dauernd, sei es nur auf Zeit beseitigen[1].

Bezweifelt hat die bisherige Theorie des Kirchenrechts diese Befugniss des obersten Gesetzgebungsorganes nicht. Einzelne Anwendungsfälle derselben sind ihr nicht entgangen und sie hat diese auch gesondert behandelt[2], aber sie hat dieselben niemals in ihrem principiellen Zusammenhang betrachtet, vielmehr sich die Erfassung des letzteren dadurch erschwert, dass sie einzelne Fälle unter den Begriff der Dispensation geworfen[3] und dadurch den letzteren zugleich getrübt hat[4].

Der Gesetzgeber kann von der erwähnten Befugniss Gebrauch machen:

1. um einen Thatbestand, welcher wegen eines Mangels in den vom Recht geforderten Voraussetzungen die beabsichtigten Rechtswirkungen nicht hat hervorbringen können, mit denselben nachträglich zu bekleiden, also die entstandene Nichtigkeit durch ausdrückliche gesetzliche Anordnung zu heilen. Möglich ist eine solche Heilung oder *sanatio* bei allen Thatbeständen, auf welche das kirchliche Recht Anwendung findet, also z. B. bei den in Betreff der Aemterorganisation begangenen Nichtigkeiten[5], bei solchen, welche bei der Besetzung der Aemter, in Prozessen[6], und selbst bei der Ertheilung päpstlicher Gnaden vorgekommen sind[7]. Nichts anderes als ein Anwendungsfall dieser Befugniss ist endlich die s.g. *dispensatio* oder *sanatio in radice matrimonii*[8].

[1] So erklärt Benedikt XIV. in seinem von ihm als Sekretär der Congr. conc. erstatteten Referat in der causa Pragensis (quaestio canonica 174. opp. omnia. Venet. 1788. 13, 111, auch Arch. f. k. K. R. 43, 16): „Quemadmodum etenim summus pontifex potest legem ecclesiasticam irritare et revocare non tantum quoad imposterum secuturos effectus, ne incurrantur, sed etiam quoad effectus productos“ und beruft sich völlig zutreffender Weise dabei auf Clem. un. de immunit. eccles. III. 17: „Quoniam ex constitutione Bonifatii pp. VIII . . . quae incipit: Clerici laicos, et ex declaratione seu declarationibus ex illa postmodum subsecutis nonnulla scandala, magna pericula et incommoda gravia sunt secuta . . . . nos de consilio fratrum nostrorum constitutionem et declarationem seu declarationes praedictas et *quicquid ex eis secutum est vel ob eas*, penitus revocamus“.

[2] So z. B. namentlich die s.g. dispensatio in radice matrimonii.

[3] S. o S. 790 ff.

[4] Wie dies die a. a. O. besprochenen Ansichten v. Scheurls und Stölzels zeigen. Auch ist, soweit ich sehe, auf den anderen Gebieten der Rechtswissenschaft die hier fragliche Erscheinung nicht in ihrem Zusammenhang erfasst worden. In den Lehrbüchern des Staatsrechts wird ebenfalls nur von dem Recht der Dispensations- und Privilegienertheilung bei der Gesetzgebung, nicht aber im Zusammenhang damit von der hier erörterten Befugniss des Gesetzgebers, welche z. B. das Fundament des Enteignungsrechtes bildet, gehandelt. Was das Gebiet des Prozesses betrifft, so nennt Wetzell, Syst. d. Civilprocesses §. 60 (2. Aufl. S. 737) die Beseitigung der im Verfahren der geistlichen Gerichte untergelaufenen Nichtigkeiten ebenfalls unzutreffender Weise Dispensation.

[5] S. z. B. Th. II. S. 421.

[6] Für beides bietet die o. S. 413. Anm. a. E. citirte Bulle Eugens IV. v. 1447 ein Beispiel; eine noch umfassendere Sanirung in der S. 412. Anm. 5 angeführten Bulle desselben Papstes.

[7] Vgl. das oben S. 161. Anm. 9 über die Klausel: *perinde valere* Bemerkte.

[8] Das ist auch die herrschende Auffassung. Wiederholt erklärt Benedikt XIV. in seinen mehrfachen Erörterungen der Bedeutung des Institutes, vgl. de syn. dioecesana l. XIII. c. 21. n. 7 u. Richters Tridentinum S. 274: „non sane agendo, ut matrimonium nulliter contractum, *non ita* contractum fuerit, sed effectus illos de medio tollendo, qui ob huiusmodi matrimonii nullitatem, ante indultam dispensationem ac etiam in ipso contrahendi matrimonii actu producti fuerint“, s. auch Arch. f. k. K. R. 43, 13. Ebenso Schulte, Eherecht S. 391, welcher aber dabei zugleich unrichtiger Weise nicht blos von einer Aufhebung der Wirkungen des Gesetzes, sondern von einer nachträglichen Suspension desselben spricht, ebenso auch Braun i. cit. Arch. 43, 7. Wenn Müllendorf i. Wieser u. Stentrup, Ztschr. f. kath. Theologie 3, 473 ff. die s.g. dispensatio in radice matrimonii dahin charakterisirt, dass der Papst bei Aufstellung der kirchlichen Ehehindernisse diejenigen Fälle von vornherein ausgenommen wissen will, in welchen er

2. Der oberste Gesetzgeber hat aber auch umgekehrt die Macht, ein gemäss dem geltenden Recht entstandenes Rechtsverhältniss zu beseitigen und zu vernichten und demselben damit seine rechtlichen Wirkungen zu nehmen. Ein Beispiel dafür bietet die s.g. *dispensatio matrimonii rati, non consummati* durch den Papst [1], ferner aus früher Zeit die Aufhebung gewisser Kategorien von Patronatrechten durch das Tridentinum [2].

Die Anordnung des Gesetzgebers kann sich aber ferner auch blos darauf beschränken:

3. bestehende Rechtsverhältnisse zu modificiren, so z. B. bei Stiftungen von Benefizien, testamentarischen Anordnungen u. s. w. die von dem Stifter getroffenen Bestimmungen in einzelnen Beziehungen abzuändern [3],

4. einzelne Rechte, welche aus wirksam begründeten Rechtsverhältnissen hervorgegangen sind [4], und ferner

5. auch einzelne Pflichten, welche durch diese begründet worden sind oder begründet werden, ganz oder auf Zeit beseitigen oder abändern [5]. Unter diesen letzteren Gesichtspunkt fällt z. B. die s.g. Dispensation vom Cölibat, von einem Ordens- oder anderen Gelübde, vom Eide und von der Beobachtung der Residenzpflicht [6] (vgl. auch o. S. 790).

6. Endlich gehört auch hierher das Recht, verwirkte Strafen und Censuren zu beseitigen und zu mildern, also das Recht der Begnadigung [7].

Der begriffliche Unterschied zwischen der echten Dispensation und der hier unter einem Gesichtspunkt zusammen gefassten Thätigkeit des Gesetzgebers liegt also darin, dass die erstere dem geltenden Rechtssatz die Möglichkeit seiner Wirksamkeit vorher entzieht, die letztere dagegen das, was derselbe hervorgebracht hat, beseitigt und anstatt dessen andere rechtliche Wirkungen festsetzt.

Gegen das Recht der Privilegien-Ertheilung grenzt sich dagegen die hier fragliche Befugniss des Gesetzgebers dahin ab, dass das Privileg eine neue objektive Spezialnorm schafft, sowie dass dasselbe, soweit es subjektive Berechtigungen oder Befreiungen erzeugt, diese ohne Rücksicht auf vorhandene Thatbestände, Rechtsverhältnisse, bestehende Rechte und Pflichten und unabhängig von etwaigen bereits für den Begünstigten eingetretenen Rechtswirkungen zur Existenz bringt [8] und zu bringen beabsichtigt. Allerdings führen manche Privilegien dazu, dass sie ebenfalls in früher begründete Rechtsverhältnisse und Rechte eingreifen und diese ändern [9], aber dies ge-

oder seine Nachfolger späterhin die Erklärung abgeben werden, dass sie in dem erlassenen Gesetze nicht einbegriffen waren, so verstösst es gegen den Begriff des Gesetzes, demselben die stillschweigende reservatio mentalis des Gesetzgebers, es solle nur gelten, soweit er später wollen werde, unterzulegen. Gegen ihn auch Braun a. a. O. 43, 3 ff.

[1] Ueber die abweichende Auffassung v. Scheurls s. o. S. 791. n. 1.

[2] S. o. S. 94. n. 5.

[3] S. z. B. Th. II. S. 393.

[4] Hierher gehört die Derogation des im Patronate liegenden Präsentationsrechtes, s. o. S. 96.

[5] Wie z. B. die Umänderung (commutatio) eines Gelübdes, c. 1 (Alex. III.) X. de voto III. 34.

[6] In Betreff der letzteren s. aber noch unten Anm. 8.

[7] Das Recht zur Ertheilung einer indulgentia, Absolution oder auch Dispensation, wie die herkömmlichen Ausdrücke für die Begnadigung sind, vgl. vorläufig München, kanonisch. Gerichtsverfahren u. Strafrecht 2, 247. Das Nähere darüber im kirchlichen Straf- und Disciplinarrecht.

[8] Wie z. B. das Privileg für einen Bischof das Pallium zu tragen, sich während des Interdikts eine Messe lesen zu lassen. Andererseits ist m. E. die Entbindung von der Residenzpflicht selbst mit Gestattung der Perception der Früchte (Th. I. S. 460), sowie die Ertheilung des Indults wegen iubilatio (o. S. 240. 241), ferner der Ausschluss gesetzlich zustehender Rechtsmittel und die Gewährung von abnormen Rechtsbehelfen (Th. I. S. 421), nicht Privilegienertheilung.

[9] Privilegien auf Befreiung von Exkommuni-

schieht niemals zum Nachtheil des Privilegirten, sondern zum Nachtheil anderer Personen und auch blos zu dem Zweck, damit das Privileg überhaupt seine beabsichtigte Wirkung äussern kann.

Die hier besprochene Befugniss der gesetzgebenden Gewalt, in konkrete Rechtsverhältnisse einzugreifen, ist ebenso wie die sonstige Ausübung derselben an das Dogma und das ius divinum gebunden, und diese von selbst durch die Stellung des kirchlichen Gesetzgebers bedingte Beschränkung wird auch von der herrschenden Theorie ausdrücklich für einzelne hierher gehörige wichtige Fälle dieser Bethätigung des Gesetzgebungsrechtes, welche in der Praxis häufiger vorgekommen sind und vorkommen, so namentlich für die s.g. *dispensatio in radice matrimonii*[1], anerkannt[2].

Die fragliche Befugniss hat zur Voraussetzung die volle Macht über Gesetz und Recht, sie kommt daher nur dem obersten Gesetzgeber, d. h. dem Papst[3] (und dem allgemeinen Konzil)[4] zu. Ebenso wie das Recht zur Dispensationsertheilung kann sie aber von demselben auf andere übertragen werden, wofür die kirchliche Praxis ebenfalls Beispiele bietet[5].

kationen, auf Exemtionen von der bischöflichen Jurisdiktion für Prälaten und Orden entziehen dem bisherigen Ordinarius seine aus dem früheren Subjektionsverhältnisse herfliessenden Jurisdiktionsrechte über den Privilegirten, Befreiungen von der gesetzlichen Zehntpflicht dem Zehntherren sein Zehntrecht, aber hierbei wird immer das objektive Recht in Betreff des Umfangs der Jurisdiktion und der Zehntpflicht durch Gewährung eines entgegenstehenden Rechtes auf Befreiung für den Begünstigten geändert, dasselbe soll nunmehr auch in Zukunft nicht mehr für ihn wirken und die Vernichtung der aus der bisherigen Subjektion sich ergebenden Rechte ist nur eine damit verbundene Folge, welche sich niemals gegen den Begünstigten richtet.

[1] Es herrscht volle Einstimmigkeit darüber, dass der Papst eine derartige Sanation nicht gewähren darf, wenn der betreffenden Ehe ein auf dem göttlichen Recht beruhendes Ehehinderniss entgegensteht, dass er mithin keine Macht hat, die rechtsvernichtenden Wirkungen des ius divinum zu beseitigen, Benedikt XIV. de synodo dioeces. l. XIII. c. 21. n. 7; Schulte, Eherecht S. 389. 390.

[2] Dafür spricht auch der Umstand, dass die jetzt allgemein anerkannte Statthaftigkeit der *dispensatio matrimonii rati, non consummati* früher von dem Standpunkt aus bezweifelt worden ist, ob nicht etwa das ius divinum eine solche Auflösung der Ehe hindere, was freilich schon im späteren Mittelalter verneint worden ist, s. Durantis speculum iudiciale lib. I. part. I. de dispensationibus §. 7. n. 6 u. die additio des Johannes Andreä dazu; Schulte, Eherecht S. 426; Kutschker, Eherecht S. 426; nicht minder der Streit über das Fundament der Residenzpflicht, sowie die Auffassung über die Berechtigung des Papstes zur s.g. Dispensation von derselben, s. o. S. 224, endlich kann auch auf die Lehre der Prozessualisten hingewiesen werden, dass der Papst allein nullitates iuris positivi, nicht iuris naturalis heilen könne, Wetzel a. a. O. 738; Strippelmann, d. Nichtigkeitsbeschwerde. Cassel 1862. S. 68.

[3] Als Behörden, welche diese Angelegenheiten für den Papst bearbeiten, kommen namentlich in Betracht die Signatura gratiae, T. I. S. 421, und die Congregatio concilii (für die s.g. dispensatio in radice matrimonii und vom matrimonium ratum, sed non consummatum, vgl. weiter auch Th. I. S. 460).

[4] Vom Konzil von Trient ist diese Befugniss noch ausgeübt worden, s. o. S. 827. Für die jetzige Zeit gilt aber das o. S. 792 Bemerkte auch hier.

[5] So sind mehrfach im Laufe dieses Jahrhunderts französischen, preussischen und österreichischen Bischöfen Fakultäten auf Gewährung der sanatio in radice matrimonii ertheilt worden, Kutschker, Eherecht 5, 363 ff.

Selbstverständlich kann sich auch der Papst in solchen Fällen der sofortigen Anordnung enthalten und den Erlass derselben einem Bischof ebenso wie bei der echten Dispensation, als Stellvertreter, *in forma commissoria* (s. o. S. 800) übertragen. Ein Beispiel einer solchen Gewährung der s.g. dispensatio matrimonii rati, non consummati bei Kutschker a. a. O. 1, 315 u. auch bei Ferraris prompta biblioth. s. v. divortium n. 11. Nicht zu verwechseln mit diesen Fällen der Uebertragung der ausserordentlichen Gewalt des Gesetzgebers sind diejenigen, in welchen nach bestehendem Recht die unteren Instanzen unter gewissen Voraussetzungen die Befugniss besitzen, bestimmte Rechtsverhältnisse zu beseitigen oder von bestimmten Verpflichtungen ganz oder zeitweise zu entbinden, wie z. B. die in integrum restitutio zu ertheilen, eine s.g. relaxatio vom Eide bei vorgekommenem Zwang, Irrthum u. s. w. zu gewähren, c. 2. 8. 15 X. de iurerur. II. 24, Urlaub unter gewissen Voraussetzungen und auf bestimmte Zeit zu bewilligen, s. o. S. 230. 234. Hier stehen niemals gesetzgeberische, sondern mit dem gemeinen Recht in Einklang befindliche Verwaltungs-Akte in Frage.

Bei dem Gebrauch seiner Befugniss ist der Gesetzgeber, wenngleich es sich hier immer um ausserordentliche Massregeln handelt, nicht an bestimmte Voraussetzungen gebunden, deren Mangel die Nichtigkeit seiner Anordnung zur Folge haben könnte[1].

Für den Erlass derartiger Anordnungen, soweit sie Gnadenbewilligungen des Papstes enthalten, kommen die sonst geltenden Grundsätze über die Ertheilung von solchen zur Anwendung[2], wogegen sich für die s.g. Sachen kontentiöser Natur, d. h. bei denjenigen, bei welchen die Rechte Dritter betheiligt sind, die Praxis gebildet hat, eine vorgängige causae cognitio eintreten zu lassen[3]. Erforderlich ist auch für diese Anordnungen, weil sie gesetzgeberische Akte sind, die Ausgabe oder Publikation durch den Gesetzgeber (s. o. S. 777), indessen besteht diese hier mit Rücksicht darauf, dass für die Regel nur Verhältnisse bestimmter Personen in Frage kommen, üblicher Weise blos in der Mittheilung an die Betheiligten[4].

B. Das Gesetzgebungsrecht der lokalen kirchlichen Leitungsorgane. Partikulare Gesetzgebung.

§. 195. *1. Im Allgemeinen.*

I. Die Organe. Ein untergeordnetes, d. h. sowohl örtlich, wie materiell beschränktes Gesetzgebungs- oder Anordnungsrecht kommt heute in der katholischen Kirche zu:

1. den verschiedenen Arten von Synoden, also den Provinzial-[5], Plenar- (Primatial-, National-)[6] und den Diöcesansynoden[7], ferner aber

2. den Bischöfen und denjenigen Leitungsbeamten, welche in Betreff der Jurisdiktion eine den letzteren gleiche Stellung haben (wie z. B. die praelati nullius dioeceseos, die vicarii apostolici, vgl. §. 196).

Dagegen besitzt der Erzbischof oder Metropolit in dieser seiner Eigenschaft kein Recht, selbstständig allgemeine Anordnungen für die ihm unterstehende Provinz zu erlassen[8], mit der einzigen Ausnahme, dass er bei Abhaltung der Visitation[9] der Diöcesen seiner Suffragane Anordnungen zur Abstellung von Missbräuchen und zur Herstellung gesunder Verhältnisse in denselben zu treffen, befugt sein würde[10].

II. Umfang und Schranken. Das Gesetzgebungs- oder Verordnungsrecht aller genannten Organe ist mit Rücksicht darauf, dass dieselben nicht zur Leitung der gesammten Kirche berufen sind, insofern beschränkt, als sie nur für diejenigen Theile der letzteren, über welche sie örtliche Zuständigkeit besitzen, d. h. die Pro-

[1] Allerdings hat sich für einzelne Fälle dieser Art des Eingreifens des Gesetzgebers, so für die s.g. dispensatio in radice matrimonii und vom matrimonium ratum, non consummatum eine feste Praxis gebildet.

[2] S. das hierüber in Betreff der Dispensen und Privilegien o. S. 793 u. S. 811 Bemerkte.

[3] Th. I. S. 421.

[4] Nur da, wo generell dergleichen Massregeln getroffen werden, wie dies z. B. in den S. 826. n. 6 und S. 827. n. 2 gedachten Fällen geschehen ist, erscheint dieser Publikationsmodus nicht angemessen.

[5] S. o. S. 645.

[6] S. o. S. 654.

[7] S. o. S. 660.

[8] Th. II. S. 18 ff.
Ueber seine Stellung auf der Provinzialsynode s. o. S. 640. 641.

[9] Th. II. S. 18.

[10] Dieses Recht giebt Trid. Sess. XXIV. c. 10 de ref. den Bischöfen für den gedachten Fall, da aber dasselbe allgemeine Bestimmungen über eine wirksame Abhaltung der Visitation treffen will, müssen auch die Metropoliten unter den: „episcopi“ als mit inbegriffen gelten, vgl. Schulte 1, 127. n. 6.

vinz, den Gesammtverband mehrerer Provinzen[1], die Diöcese oder die Quasi-Diöcese verbindliche Anordnungen erlassen können.

Materiell sind aber damit zugleich für ihre Befugniss folgende Gränzen gegeben:

1. Es ist selbstverständlich, dass dieselbe nicht umfassender sein kann, als die der obersten Gesetzgebungsorgane der Gesammtkirche. Zunächst bildet daher das Dogma und das s.g. ius divinum in dem früher (S. 769) besprochenen Umfange auch für sie eine unübersteigbare Schranke.

2. Ebensowenig haben sie aber weiter rechtliche Macht, dasjenige, was einer gleichmässigen Feststellung für die ganze Kirche bedarf, zu regeln. Daher geht

a. diese materielle Zuständigkeit nicht auf die Weiterentwicklung des Dogmas und auf die Entscheidung zweifelhafter und streitiger, bisher von der Kirche nicht festgestellten Glaubenslehren[2].

b. Ferner ist ihre Kompetenz ausgeschlossen in Bezug auf das ganze Gebiet des *ius commune*. Alle erwähnten Organe können weder neues, für die ganze Kirche verbindliches Recht schaffen, noch, was bei der heute erreichten detaillirten Ausbildung des ius commune allein von praktischer Bedeutung ist, das geltende gemeine Recht, mag es auf den Beschlüssen eines allgemeinen Konzils, eines päpstlichen Gesetzes oder auf Gewohnheitsrecht beruhen, abändern[3]. Gleichgültig ist es, ob ausdrückliche, durch das gemeine Recht festgestellte Sätze oder blos Konsequenzen, welche aus den Principien desselben folgen, in Frage stehen[4]. Gegen das ius commune verstossen z. B. Anordnungen der partikulären Gesetzgebungsorgane, wenn sie etwas durch das gemeine Recht verbotenes erlauben oder gebieten[5], wenn sie umgekehrt etwas, was das letztere erlaubt, verbieten, für nichtig erklären oder gar mit Strafe belegen[6], wenn sie die Vornahme von Handlungen oder Akten in einer bestimmten Weise oder Form anordnen, während das gemeine Recht den Betheiligten in den gedachten Beziehungen Freiheit lässt[7] oder keine bestimmte Form vorschreibt[8], wenn sie Strafen, deren Anwendung vom ius commune nur für bestimmte Fälle zugelassen ist oder nur unter Innehaltung besonderer Voraussetzungen erfolgen darf, unter Ueberschreitung dieser Grenzen androhen, oder das vom ius commune vorgeschriebene Mass dabei nicht einhalten[9], Bestimmungen erlassen, welche über die ihnen

[1] Welche zu einem Plenar-, Primatial- oder nationalem Bezirk vereinigt sind.

[2] Das S. 645 für die Provinzialsynoden Bemerkte trifft für alle diese Organe zu. Vgl. aber auch Anm. 6 daselbst. S. auch c. 3 (Innoc. III.) X. de baptismo III. 42.

[3] S. z. B. c. 9. X. de M. et O. I. 33; Benedict. XIV. literae: Magnae nobis v. 29. Juni 1748, bull. Benedict. XIV. 2, 416: „Romanus autem pontifex est supra ius canonicum, at quilibet episcopus eo iure inferior est perindeque illius legibus derogare nequit". Vgl. auch o. S. 743.

[4] Viel praktisches Material über Einzelfragen enthält Benedict. XIV. de synodo dioecesana, insbesondere in lib. XII, worauf auch die Darstellung bei Schulte 1, 110 ff. fusst.

[5] So z. B. das Tragen einer Perrücke beim Messelesen, Th. I. S. 130. n. 4.

[6] Neue Irregularitätsgründe aufstellen, Benedict. XIV. l. c. XII. 3. n. 6, oder bisher nicht geltende trennende Ehehindernisse einführen, z.B. den Mangel des Aufgebotes als solches qualificiren, l. c. 5. n. 2, ferner in streitigen Benefizialsachen die Appellation ganz oder den Suspensiveffect derselben ausschliessen, l. c. XII. s. n. 3.

[7] Z. B. Erweiterung des Pfarrzwanges dahin, dass der sonntägliche Besuch des Gottesdienstes und das Anhören der Predigt nur in der Pfarrkirche erfolgen darf, l. c. XI. 14. n. 11. 13.

[8] Wie die Anordnung, dass ein Verlöbniss nur gültig vor dem Pfarrer und zwei Zeugen geschlossen werden kann, l. c. XII. 5. n. 1, ferner die Einführung der forma Tridentina für die Eheschliessung in Gebieten, in denen das Tridentinum nicht publicirt und die formlose Eingehung der Ehe nach ius commune noch zulässig ist, durch eine Provinzial-, Diöcesansynode oder bischöfliche Konstitution, l. c. n. 7 ff.

[9] Wenn z. B. die Degradation, abgesehen von den besonders damit bedrohten Verbrechen und ohne die Voraussetzung der fruchtlosen Anwendung der in c. 10. X. de iudic. II. 1 festgesetzten Massregeln für andere strafbare Handlungen angedroht wird, l. c. XI. 6. n. 11; ferner wenn die-

vom ius commune gegebene sachliche oder persönliche Zuständigkeit hinausgehen [1], wenn sie Zweifel in Betreff des ius commune mit allgemein verbindlicher Gesetzeskraft für ihren Bezirk lösen [2].

Positiv bestimmt sich der Umfang der Gesetzgebungsbefugniss der in Frage stehenden lokalen Organe daher dahin, dass sie befugt sind:

1. Anordnungen secundum ius commune zu erlassen. Dahin gehören a. solche, welche zufolge einer denselben vom gemeinen Recht ertheilten Ermächtigung oder Anweisung, gewisse Gegenstände unter Berücksichtigung der lokalen und partikulären Verhältnisse zu regeln, gegeben werden [3], ferner aber auch b. diejenigen, welche nur Verfügungen zur Ausführung des ius commune enthalten, also die Geltung, die Durchführung und die Anwendung desselben sichern [4].

2. Nicht minder fällt in ihre Zuständigkeit der Erlass von Vorschriften, welche praeter ius commune sind. Diesen Charakter haben alle Anordnungen über Punkte, welche durch dasselbe keine Regelung erfahren haben und in Betreff deren eine solche auch nicht durch das letztere verboten ist [5].

jenigen, welche eine Eheschliessung ohne Aufgebot eingehen, nicht nur als ipso iure in die Exkommunikation verfallen, sondern ohne Weiteres gegen die const. Martins V.: Ad evitanda für excommunicati vitandi (unter Beseitigung der nach gemeinem Recht erforderlichen Publikation der Exkommunikation) erklärt werden, l. c. XII. 5. n. 4. Vgl. ferner l. c. X. 1. n. 3.

[1] Also in Betreff der eximirten Regularen, wie denn die Congr. conc. auch die Ausdrücke: „statuimus, praecipimus und ordinamus" in Betreff derselben in Synodalkonstitutionen reprobirt hat, l. c. IX. 17. n. 2.

[2] Entscheiden, ob ein Satz des ius commune, dessen Aufhebung durch Gewohnheitsrecht zweifelhaft erscheint, noch in Kraft besteht oder nicht, l. c. XII. 8. n. 8 ff.

Wenn Schulte 1, 114 auch den Fall hierher rechnet, dass Anordnungen, welche an sich zur Kompetenz des Lokalorgans gehören, über solche Verhältnisse getroffen werden, welche in dem Bezirke desselben nicht vorkommen, so ist das nicht richtig. Den Principien des Rechts widerspricht es nicht, gegenstandslose Gesetze zu geben, nur den Principien einer richtigen Gesetzespolitik, aber dieser auch nur unter der Voraussetzung, dass sich die Bildung solcher Verhältnisse nicht demnächst erwarten lässt. Der von ihm angeführte Benedict. XIV. l. c. VI. 3. n. 7 erklärt auch in der That solche Anordnungen nicht für nichtig, sondern nur für unnütze Schläge in das Wasser.

[3] Derartige Ermächtigungen für die Provinzialsynoden s. o. S. 645. n. 3; für die Bischöfe s. Trid. Sess. VII. c. 7 de ref., Sess. XXIV. c. 8 de ref. matrim., Sess. XXIV. c. 18 de ref.

[4] Hierher gehört die nähere Präcisirung der blos allgemeinen Grundsätze des ius commune, also der Erlass von Festsetzungen über die Kleidung der Geistlichen, im Betreff deren das gemeine Recht allein anordnet, dass dieselben dabei Einfachheit und Bescheidenheit beobachten sollen, Th. I. S. 130. 131; über die spezielle Höhe des Ordinationstitels, für welche das gemeine Recht nur das Princip aufstellt, dass derselbe zum ausreichenden Lebensunterhalt genügend sein muss, a. a. O. S. 66. 69. Ferner kann durch solche partikuläre Anordnungen auch blos auf Sätze des ius commune unter wörtlicher Mittheilung derselben verwiesen werden, um auf ihre Beachtung aufmerksam zu machen, namentlich wenn dieselben ignorirt worden sind, Trid. Sess. XXII. c. 1 de ref. Endlich ist die Androhung von angemessenen Censuren und Strafen statthaft, um die Befolgung solcher Vorschriften, welche das ius commune unter allen Umständen beobachtet wissen will, zu erzwingen.

Selbstverständlich können auch ausführliche Instruktionen, welche eine ganze Rechtsmaterie ordnen, erlassen werden, s. z. B. die von den österreichischen Bischöfen für ihre Diöcesen publicirte instructio pro iudiciis ecclesiasticis imperii austriaci quoad causas matrimoniales von 1856, Arch. f. k. K. R. 1, LVIII ff. Soweit dergleichen Erlasse gemeines Recht aufnehmen, wird aber die Quelle seiner verbindlichen Kraft nicht geändert, es bleibt ius commune.

Uebrigens folgt aus dem o. S. 830 im Text Bemerkten, dass die Lokalorgane auch zur Ausführung des ius commune keine Anordnungen treffen und keine Sicherungsmassregeln anordnen dürfen, welche ausserhalb ihrer Kompetenz liegen oder gegen das ius commune verstossen.

[5] Also Festsetzung von Censuren und Strafen für Zeugen, welche einer ohne Aufgebot erfolgenden Eheschliessung beiwohnen — eines Zeitraumes, innerhalb dessen die Kinder zur Taufe gebracht werden sollen — über die Art von Diensten, welche zur Erlangung des privilegium fori für den Tonsurirten oder den noch in den niederen Weihen befindlichen Kleriker erforderlich sind und über welche Trid. Sess. XXIII. c. 6 de ref. nichts näheres festsetzt — Anordnungen, dass alle Geistlichen der Diöcese in angemessenen Perioden (z. B. von 4 Jahren) sich geistlichen Exercitien unterziehen, Congr. conc. v. 1878, Acta s. sed. 12, 609. Vgl. ferner Schulte 1, 110. n. 4.

Alle Gesetze und Anordnungen, welche die erwähnten Schranken überschreiten, sind nichtig. Darüber, dass die letzteren eingehalten werden, findet eine regelmässige Kontrole nur für die Beschlüsse der Provinzial- und Plenarsynoden[1] statt, nicht aber für die Erlasse der Diöcesansynoden[2], der Bischöfe und der diesen gleichstehenden Ordinarien. Indessen kann bei letzteren die höchste Instanz, sowie sie Kunde von einer Ueberschreitung der Befugnisse erhält, von Amtswegen eine Kassation der Verordnungen wegen Nichtigkeit eintreten lassen, auch dazu durch eine Beschwerde, welche von einer durch eine solche Anordnung betroffenen Person, also von dem Konzile, einem Geistlichen oder einem Diöcesanen ausgeht, veranlasst werden[3].

Ebenso wie das ius commune sind auch diejenigen Erlasse der höchsten gesetzgebenden Gewalt, welche lediglich einzelne spezielle Verhältnisse, also namentlich Dispensationen, Privilegien, Reservationen u. s. w. betreffen[4], der Beseitigung oder Abänderung durch die Gesetzgebung der kirchlichen Lokalorgane entzogen. Etwaige derartige Anordnungen würden den Grundsatz des ius commune verletzen, dass die niedere Instanz keine Jurisdiktion über die höhere besitzt.

Aus demselben Grundsatz des ius commune folgt weiter mit Rücksicht darauf, dass die hier in Frage kommenden Lokalorgane ebenfalls zum Theil in hierarchischer Unterordnung unter einander stehen, dass die Gesetzgebungsbefugniss des untergeordneten Organs durch das von dem höheren innerhalb seiner Kompetenz gültig festgestellte Recht in demselben Umfange beschränkt wird, in welchem dies für alle seitens des ius commune gilt. Das untergeordnete Organ kann daher auch, soweit von dem höheren einzelne Verhältnisse geordnet sind, von seinem Recht nur secundum oder praeter ius, nicht contra ius Gebrauch machen. Diese Grundsätze finden Anwendung auf das Verhältniss der Provinzialsynoden zu den von der Plenarsynode beschlossenen Anordnungen, und ferner auf das Verhältniss der Diöcesansynode, des Bischofs und der ihm gleichstehenden Ordinarien zu den Beschlüssen sowohl der Provinzial-, wie auch der Plenarsynoden[5]. Die Verletzung dieser Regeln begründet gleichfalls Nichtigkeit der betreffenden Anordnung[6].

Es fragt sich weiter: Kommt den partikulären Gesetzgebungsorganen in der Kirche auch ein Recht zur Dispensations- und Privilegien-Ertheilung, sowie zum Eingreifen in schon bestehende Rechtsverhältnisse (s. §. 194) zu?

Es ist zweifellos, dass jedes derselben dasjenige partikuläre Recht, welches es selbst innerhalb des ihm vom ius commune gelassenen Spielraums geschaffen hat, seinerseits abzuändern und aufzuheben befugt ist.

Daraus folgt, dass ihm auch die Befugniss, von einzelnen Bestimmungen desselben zu dispensiren, zukommt[7], dass aber das untergeordnete Organ in Betreff der

[1] S. o. S. 645. 647. 654.

[2] S. o. S. 661. 664.

[3] S. o. S. 664. 665, fernere Beispiele bei Bened. XIV. l. o. 17. n. 1 u. XII. 14. n. 13. Die Behörde, welche diese Angelegenheiten behandelt, ist die Congregatio concilii und für die Missionsländer die Congregatio de propaganda fide. Dem Bischof wird aber vorher Gelegenheit gegeben, sich über die Gründe, welche die Aufstellung der angefochtenen Anordnung veranlasst haben, zu äussern.

[4] Also Aufhebung einer päpstlicherseits ertheilten Dispensation, Bestimmungen, welche päpstliche Aemterreservationen oder päpstliche Privilegien verletzen, sind ebenfalls nichtig. Vgl. auch Schulte 1, 112.

[5] Vgl. auch o S. 654. u. S. 661.

[6] Eine solche wird die Plenar- oder Provinzialsynode gegebenenfalls aussprechen können. Immer kann aber auch der päpstliche Stuhl, wie in dem früher besprochenen Fall, angegangen werden und von Amtswegen einschreiten.

[7] Von den Verordnungen der Plenarsynode dispensirt diese, von denen des Provinzialkonzils

von dem höheren festgesetzten Norm ein solches Recht nur insoweit besitzt, als ihm dies ausdrücklich durch Anordnung des letzteren gewährt worden ist[1].

Principiell findet derselbe Grundsatz ebenfalls auf das Recht der Privilegien-Ertheilung Anwendung[2], indessen wird eine solche praktisch kaum jemals vorkommen, da die Privilegien fast ausnahmslos zugleich gegen das ius commune, welches jeder Einwirkung der hier fraglichen Organe entzogen ist, verstossen werden[3].

Anders verhält es sich dagegen mit etwaigen gesetzlichen Eingriffen in bestehende Rechtsverhältnisse, Rechte und Rechtspflichten, sowie mit der Heilung von Nichtigkeiten bei Thatbeständen, welche wegen Mangels bestimmter wesentlicher Voraussetzungen nicht die beabsichtigten Rechtswirkungen haben erzeugen können (vgl. §. 194). In dieser Beziehung ist den lokalen Gesetzgebungsorganen jede Befugniss selbst für den Fall benommen, dass es sich um Rechtsverhältnisse handeln sollte, welche ihre Existenz lediglich aus dem von ihnen geschaffenen Recht herleiten. Der Eingriff in bestehende Rechte bildet eine Ausnahmsmassregel, welche lediglich ein Attribut des höchsten Gesetzgebers ist. Sie setzt die volle Herrschaft über das Recht voraus. Eine solche haben die unteren Organe wohl über die von ihnen geschaffenen Gesetze, nicht aber über die Rechtswirkungen, welche diese erzeugt haben. Denn letztere stehen nicht nur unter dem Schutze des ius particulare, sondern auch des ius commune. Begrifflich ergiebt sich indessen von dieser Regel eine Ausnahme. Sollte allein wegen eines durch das partikuläre Gesetz aufgestellten Erfordernisses eine Nichtigkeit entstanden sein, so ist auch das Organ, welches das betreffende Gesetz erlassen hat, zur Heilung derselben befugt. Im übrigen können die hier fraglichen Befugnisse von den unteren Organen nur ausgeübt werden, soweit sie ihnen speziell durch das ius commune übertragen sind[4].

Ferner kommt in Betreff der Verordnungen sämmtlicher partikulärer Gesetzgebungsorgane der Grundsatz zur Anwendung, dass das höhere berechtigt ist, die gesetzgeberischen Akte des niederen durch Ausübung seiner Gesetzgebungsgewalt aufzuheben und abzuändern. Dies Recht hat der Papst gegenüber allen, die Plenar-Synode gegenüber der Provinzial- und Diöcesansynode, sowie gegenüber dem Bischof, endlich die Provinzialsynode gegenüber den beiden letzteren[5].

Die Frage, in wie fern eine päpstliche Bestätigung das Recht der Aufhebung

die letztere (nicht aber der Erzbischof allein), von den bischöflichen oder denen der Diöcesansynode der Bischof, selbstverständlich, soweit diese nicht blos Vorschriften des ius commune reproduciren, Benedict XIV. l. c. XIII. 5. n. 7. 8; Fiebag, de indole ac virtute dispensationum p. 21. 22; Schulte 1, 126. u. 2, 420. Bei solchen Dispensationen von den eigenen Gesetzen macht der Mangel der iusta causa, welche allerdings auch hier gefordert wird, die Dispensation nicht nichtig, Barbosa de officio et pot. episcopi II. alleg. 34. n. 4; Ferraris, prompta biblioth. s. v. dispensatio n. 15; Fiebag l. c. p. 24. 25.

[1] So kann z. B. die Provinzialsynode den Bischöfen der Provinz die Dispensation von ihren Beschlüssen übertragen.

[2] Insbesondere den Bischöfen wird dieses Recht von der Doktrin zugesprochen, Reiffenstuel V. 33. n. 26; Schmalzgrueber V. 33. n. 71; Schulte 1, 147. 148.

[3] Was die Plenar- und Provinzialsynoden betrifft, so lässt sich ebenfalls kaum ein Fall denken, in welchem die Ertheilung eines Privilegs innerhalb der ihnen gesteckten Aufgaben, s. o. S. 645, liegen könnte. Praktisch kommt eine solche auch nicht vor, vgl. Schulte 1, 147. n. 31. Uebrigens würden etwaige von ihnen und von Bischöfen gewährte Privilegien nur innerhalb des lokalen Sprengels, für welchen sie Kompetenz besitzen, von Wirksamkeit sein können.

[4] Es gehört hierher das Recht der Bischöfe, von den Verpflichtungen aus dem Votum, mit Ausnahme bestimmter, dem Papst vorbehaltener Fälle, ganz zu entbinden oder dieselben in andere umzuwandeln, c. 1. X. de voto III. 14, welches ihnen aus der Zeit vor der Entwicklung des centralen päpstlichen Gesetzgebungsrechtes verblieben ist. Vgl. übrigens auch o. S. 828. n. 5.

[5] Vgl. auch Schulte 1, 116. 126.

der von den partikulären Organen erlassenen Anordnungen für diese selbst oder das höhere dieser Organe ausschliesst, ist, soweit sie die Provinzial-, bez. die Plenarsynoden betrifft, bereits o. S. 650 ff. 654 erörtert. Für die bischöflichen Verordnungen, gleichviel ob sie der Bischof allein oder auf der Diöcesansynode erlassen hat, wird eine solche nach der Praxis der römischen Kurie nicht ertheilt[1]. Eine Veranlassung dazu könnte höchstens eintreten, wenn eine bischöfliche Anordnung gegen das ius commune verstiesse. Wird aber für eine derartige Verordnung die päpstliche Bestätigung gewährt, so liegt in der That ein päpstliches Specialgesetz für die Diöcese vor, da die Sanktion des Bischofs keine rechtliche Bedeutung hat, und das, was von dem Bischof nichtiger Weise angeordnet worden ist, erst durch die päpstliche Bestätigung zum Gesetze erhoben wird. Eine solche Anordnung ist der Bischof nicht befugt, seinerseits aufzuheben[2], es sei denn, dass ihm der Papst die Ermächtigung dazu bei der Bestätigung oder nachher ertheilt habe.

Endlich bedürfen die Verordnungen der partikulären Gesetzgebungsorgane ebenso und in demselben Umfange der Publikation, wie die der obersten Gesetzgebungsgewalt[3].

§. 196. 2. *Das Gesetzgebungsrecht der Bischöfe und der ihnen gleichstehenden Leitungsbeamten.*

I. Die Bischöfe. 1. Gesetzgebungsrecht derselben im Allgemeinen. Das Gesetzgebungsrecht ist ein Ausfluss der Jurisdiktion des Bischofs[4]. Er erlangt es daher schon von der Konfirmation, nicht erst von der Konsekration ab[5]. Es steht ihm zu innerhalb seiner Diöcese und über die in derselben befindlichen Personen, Institute und Sachen[6], sofern und soweit diese nicht von seiner Jurisdiktion eximirt sind[7].

Er ist berechtigt, seine Gesetze oder Verordnungen entweder auf der Diöcesansynode oder selbstständig ohne dieselbe zu erlassen[8]. Im letzteren Fall[9] hat er aber vorher den Rath (das *consilium*) seines Domkapitels einzuholen, weil es sich bei dem Erlass von Gesetzen für die Diöcese um eine wichtige Angelegenheit der Verwaltung

[1] S. o. S. 664, vgl. auch Schulte 1, 117.

[2] Wenn Schulte 1, 118 das Gegentheil behauptet, weil der Papst mit der Bestätigung die Stellung des Bischofs nicht habe ändern wollen, so hat dies keinen Halt. Die Bestätigung des Papstes bildet sicherlich nicht zugleich eine konkludente Handlung für die Ermächtigung des Bischofes zur späteren Aufhebung des Gesetzes. Uebrigens bemerkt er selbst nachher, dass der Bischof nicht berechtigt sei, dem Gesetz zu derogiren, wenn die Ausnahme-Umstände, welche den Papst zur Bestätigung veranlasst haben, fortdauern oder dies auch nur zweifelhaft sei.

[3] S. o. S. 773. 774. Ueber die Publikation der Verordnungen der hier in Frage stehenden Synoden s. o. S. 652. 654. 664., wegen derjenigen der bischöflichen Erlasse vgl. den folgenden §.

[4] Th. II. S. 41.

[5] Th. II. S. 675. Darüber besteht keine Meinungsverschiedenheit mehr, Benedict. XIV. de synodo dioeces. II. 5. n. 4. 5; Schulte 1, 106, vgl. übrigens auch c. 2 (Bonif. VIII.) in VI^to de constit. I. 2, Diese Stelle handelt von der Verbindlichkeit der „statuta quorumcumque ordinariorum", also auch derjenigen, welche, wie z. B. die praelati nullius, Th. II. S. 343, überhaupt keine bischöfliche Weihe erhalten.

[6] c. 2 (Bonifat. VIII.) in VI^to de constit. I. 2.: „. . . . Statuto episcopi, quo in omnes qui furtum commiserint, excommunicationis sententia promulgatur, subditi eius, furtum extra ipsius dioecesim committentes, minime ligari noscuntur, quum extra territorium ius dicenti non pareatur impune."

[7] Ueber solche kann er nur zufolge einer gesetzlichen Delegation, Th. I. S. 176 oder besonderer päpstlicher Ermächtigung für diejenigen Angelegenheiten, auf welche sich die Uebertragung erstreckt, seine Gesetzgebungsgewalt ausüben.

[8] Benedict. XIV. l. c. XIII. 5. n. 1.

[9] Ueber den ersteren Fall ist schon o. S. 662 gehandelt.

der letzteren handelt[1], widrigenfalls das erlassene Gesetz nichtig ist[2]. Steht aber eine Verordnung über einen Gegenstand, zu dessen Feststellung der *consensus capituli* erforderlich ist, in Frage, so bedarf es sogar bei Strafe der Nichtigkeit der Zustimmung des Kapitels zu der zu erlassenden Verordnung[3]. Zufolge Gewohnheitsrechtes kann aber das Mitwirkungsrecht des Kapitels ganz ausgeschlossen oder gegenüber den gemeinrechtlichen Vorschriften erweitert oder verringert sein[4].

Die bischöflichen Anordnungen werden mit den Ausdrücken *literae* (*literae pastorales*)[5], *edicta*, *decreta*, *mandata*, *constitutiones*, *ordinationes*, *Verordnungen*, *Erlasse*[6] bezeichnet.

Zur Existenz gelangen die bischöflichen Verordnungen erst, wie alle anderen kirchlichen Gesetze, durch die Publikation. Der Modus derselben ist verschieden. Für manche Diöcesen besteht ein amtliches Publikationsorgan (Diöcesanblatt oder Diöcesan-, kirchlicher Anzeiger). Ausserdem kommt die Uebersendung von Druckexemplaren an die Dekane zur weiteren Mittheilung an den Diöcesanklerus oder eine Mittheilung durch Kurrende vor, wobei der Empfang des Exemplares oder die Einsichtnahme seitens des letzteren zu bescheinigen ist, endlich auch Verlesung, namentlich bei solchen Verordnungen, welche nicht blos den Klerus, sondern auch die Diöcesanen angehen, in den Pfarrkirchen während des Hauptgottesdienstes.

Wenn kein Tag des Inkrafttretens in der Verordnung selbst bestimmt ist, so beginnt die Wirksamkeit derselben mit dem Momente ihrer Publikation, d. h. mit ihrer Ausgabe in dem oben besprochenen Sinne, also da, wo der Abdruck im Diöcesanblatt der Publikationsmodus ist, mit dem Augenblicke, in welchem die Druckexemplare der betreffenden Nummer in die Oeffentlichkeit gelangen, bei der Uebersendung von Exemplaren an die Dekane mit der Mittheilung an dieselben, bei der Verlesung von der Kanzel mit der öffentlichen Verlesung in der Kathedrale[7].

Ihrer rechtlichen Bedeutung nach stehen sich die vom Bischof allein (ohne die Diöcesansynode) gegebenen Verordnungen und die auf derselben erlassenen völlig gleich[8]. Allerdings hat man früher mehrfach die Behauptung aufgestellt, dass die Geltung der ersteren mit dem Tode oder mit dem Amtsverluste ihres Urhebers erlösche[9], dabei aber verkannt, dass jeder einmal gültig und perfekt gewordene Juris-

[1] Th. II. S. 156; Pirhing ius canon. I. 2. n. 4; Reiffenstuel I. 2. n. 72; Schulte 1, 107.

[2] Der Bischof kann indessen die Congregatio concilii um Sanirung der Nichtigkeit angehen, Benedict. XIV. l. c. XIII. 1. n. 16.

[3] Th. II. S. 156. und die Anführungen in Anm. 1. Verweigert das Kapitel seine Zustimmung aus einem haltlosen Grunde, so steht es dem Bischof frei, die Congregatio concilii um Ergänzung derselben zu ersuchen.

[4] Th. II. S. 157. In allen Punkten stimmt die Praxis der Congregatio concilii mit den Angaben des Textes überein, Benedict. XIV. l. c. XIII. 1. n. 9 ff.

Wegen der Missionsbisthümer s. Th. II. S. 361.

[5] Die Hirtenbriefe, welche in belehrendem und ermahnendem Ton an die Gläubigen ergehen, gehören nur insofern hierher, als sie wirkliche Anordnungen des Bischof enthalten.

[6] Von Mandaten und Erlassen spricht man vorzugsweise, wenn dieselben nicht im Namen des Bischofs, sondern in dem der bischöflichen Behörde (z. B. des Ordinariates) ergehen. Die Sprache ist vielfach bei den für den Klerus bestimmten noch die lateinische.

[7] Schulte 1, 105 nimmt dagegen an, dass im letzteren Falle die Rechtsverbindlichkeit erst für jede Pfarrei mit der Verlesung in der Pfarrkirche eintrete. Hier liegt die schon o. S. 777. besprochene Auffassung zu Grunde, dass zur Verbindlichkeit des Gesetzes auch das Bekanntwerden desselben für jeden einzelnen, welcher von demselben betroffen werden soll, gehöre. c. 2 in VI^to cit. I. 2: „Ut animarum periculis obvietur, sententiis per statuta quorumcumque ordinariorum prolatis ligari nolumus ignorantes, dum tamen eorum ignorantia crassa non fierit aut supina," spricht nur von der subjektiven Verantwortlichkeit, nicht von der Rechtskraft des Gesetzes an sich, s. o S. 780, wie die am Anfang gemachte Beschränkung ergiebt.

[8] S. o. S. 664. n. 5.

[9] Z. B. Barbosa de officio et potest. episcopi III. alleg. 91. n. 23 und die dort citirten, in

diktionsakt seine Wirkungen so lange fortäussert, bis er durch einen anderen beseitigt worden ist[1].

2. Das Dispensationsrecht kommt den Bischöfen, welche bei der Ausübung desselben nicht an die Mitwirkung des Kapitels gebunden sind, abgesehen von den von ihnen selbst gegebenen Gesetzen oder Verordnungen[2], in Betreff des gemeinen Rechtes kraft ihrer Jurisdiktion nur noch in einzelnen bestimmten, durch dasselbe[3], namentlich durch das corpus iuris und das Trienter Konzil festgesetzten Fällen[4] zu.

Ausserdem gilt nach allgemeiner Annahme der Doktrin der Bischof zufolge vermutheter päpstlicher Ermächtigung zur Dispensation von gemeinrechtlichen Vorschriften befugt, wenn der Verkehr mit dem römischen Stuhle unterbrochen oder derselbe nur unter grossen Schwierigkeiten angegangen werden kann, ferner wenn Gefahr im Verzuge obwaltet und die Verschiebung der Dispensation bis zu ihrer Gewährung durch den Papst nicht wieder gutzumachende Nachtheile herbeiführen würde[5]. Jedoch ist in einzelnen derartigen Fällen nach der Praxis der Kurie nur eine Dispensation für das forum internum gestattet[6], und überdies wird stets, wenn eine solche Dispensation vom Bischof gewährt worden ist, darüber sofort nach Rom zu berichten sein[7].

Während die Rechtsgültigkeit der Dispensation von den eigenen Verordnungen des Bischofs nicht von dem Vorhandensein einer justa causa abhängig ist[8], tritt in allen denjenigen Fällen, in welchen er von dem Gesetze eines höheren, insbesondere von Vorschriften des gemeinen Rechtes, gleichviel ob kraft seiner gesetzlichen Befugniss oder kraft vermutheter oder ausdrücklicher Ermächtigung des Papstes[9], dispensirt, eine Nichtigkeit der Dispensation ein, wenn dieselbe ohne das Vorliegen eines gerechtfertigten Grundes[10] gewährt wird[11]. Immerhin ist aber die Dispensation ein

neuerer Zeit noch Ginzel, K. R. 1, 250 für die ohne Mitwirkung des Kapitels erlassenen Gesetze.

[1] Dieser Grundsatz ist in c. 10 (Gregor. IX.) X. de off. leg. I. 30, wonach die von den päpstlichen Legaten für ihre Provinz erlassenen Anordnungen in Wirksamkeit bleiben, auch wenn sie die letztere verlassen haben, ausdrücklich anerkannt. Vgl. übrigens auch Reiffenstuel I. 2. n. 70; Benedict. XIV. l. c. XIII. 5. n. 1; Schulte 1, 116.

[2] S. o. S. 832.

[3] S. o. S. 747.

[4] Das Erforderliche ist darüber bei den einzelnen Lehren angegeben, s. z. B. Th. I. S. 55. Th. II. S. 477. Eine Zusammenstellung nach dem corpus iuris und dem Tridentinum bei Gibert, corp. iur. eccles. 2, 103 ff. Die früher viel erörterte Frage, ob der Bischof zu dispensiren berechtigt sei, wenn ein Gesetz, ohne die Person des Berechtigten zu bezeichnen, die Dispensation von seinen Vorschriften gestattet, Barbosa l. c. P. II. alleg. 33. n. 22; Pirhing I. 31. n. 82; Reiffenstuel I. 2. n. 467; lässt sich nicht allgemein lösen, vielmehr ist im einzelnen Falle der Wille des Gesetzgebers durch Interpretation festzustellen.

[5] Das in Bezug genommene c. 33 (Honor. III.) X. de praeb. III. 5, welches gar nicht von der Dispensation handelt, beweist dies allerdings nicht, vgl. Pirhing l. c.; Reiffenstuel I. 2. n. 470; Ferraris s. v. dispensatio n. 27; Fiebag l. c. p. 19. 20; Phillips, Lehrb. d. K. R. 2. Aufl. S. 260; Richter-Dove K. R. §. 168.

[6] So bei der Dispensation von trennenden Ehehindernissen, welche übrigens auf die geheimen beschränkt ist. Das Nähere vorläufig bei Schulte, Eherecht S. 374. 375.

[7] Das folgt daraus, dass hier nur auf Grund einer vermutheten Ermächtigung ein Eingriff in die Rechte des Papstes stattfindet, so auch Phillips a. a. O.; Fiebag l. c.

[8] S. o. S. 832. n. 7.

[9] So namentlich kraft der Quinquennal-Fakultäten s. o. S. 801.

[10] Falls er aus vermutheter Ermächtigung von einem geheimen trennenden Ehehinderniss in Bezug auf eine erst zu schliessende Ehe dispensirt, verlangt die Kurialpraxis sogar eine causa urgentissima, Schulte, Eherecht S. 375. n. 7.

[11] An diese Voraussetzung knüpft das gemeine Recht die Statthaftigkeit der Dispensation, c. 4 X. de R. J. V. 41; Trid. Sess. XXV. c. 18 de ref. Nur für den Fall, dass der Dispensationsberechtigte die volle Macht über das Gesetz hat, es daher auch ohne iusta causa gültig ganz zu beseitigen im Stande ist, muss dieses Erforderniss für die blosse Suspension der Rechtswirksamkeit des-

Gnadenakt, auf welchen der Bittsteller kein Recht hat[1], und deshalb kann eine Verweigerung niemals zu einem rechtlichen Verfahren Veranlassung geben, wohl aber bleibt dem Petenten die Nachsuchung bei der höchsten Instanz, dem Papste, frei.

Soweit dem Bischof das Dispensationsrecht kraft gemeinen Rechtes, also kraft seiner iurisdictio ordinaria zusteht, ist er auch berechtigt, die Ausübung an einen anderen gültig zu delegiren[2].

In denjenigen Fällen, in welchen der Bischof zufolge übertragener päpstlicher Vollmacht die Dispensation ertheilt[3], ist er bei Strafe der Nichtigkeit der Dispensation an alle diejenigen Bedingungen und Grenzen gebunden, welche ihm in der päpstlichen Ermächtigung vorgeschrieben sind[4], denn insoweit diese nicht innegehalten worden sind, hat es ihm an jeder Zuständigkeit zur Ertheilung gefehlt[5].

3. Befugnisse der Vertreter des Bischofs. Wenn die Diöcesanregierung statt des Bischofs von einem *coadiutor* oder einem *vicarius apostolicus* geführt wird, so treten diese an Stelle des Bischofs[6] und üben also das Gesetzgebungs- und Dispensationsrecht in demselben Umfange, wie ihm dasselbe kraft der bischöflichen Jurisdiktion zusteht, aus[7]. Dasselbe gilt auch von dem Kapitularvikar[8], aber mit der Ausnahme, dass er in Betreff derjenigen Angelegenheiten, bei welchen er nicht in die Rechte des Bischofs succedirt, auch keine allgemeinen Anordnungen erlassen kann[9]. Der Generalvikar endlich ist dazu ohne besondere Spezialvollmacht in Be-

selben ausgeschlossen bleiben. Die Doktrin ist darüber einig, s. z. B. Reiffenstuel I. 2. n. 478; Benedict. XIV. l. c. XIII. 5. n. 7; Fiebag l. c. p. 25; Schulte, Eherecht S. 378. 379.

[1] Daher ist die Eintheilung der Dispensationen in d. debitae oder iustitiae, arbitrariae, permissae, mixtae, gratiae haltlos, denn für das Recht ist es gleichgültig, ob etwa eine ethische Verpflichtung des Gesetzgebers zur Dispensation vorliegt oder nicht, vgl. Schulte a. a. O. S. 354.

Aus der Natur der Dispensation als eines Gnadenaktes folgt auch, dass der Bischof ausserhalb seiner Diöcese seinen Diöcesanen solche ertheilen kann, Th. II. S. 44.

[2] Vgl. Th. I. S. 185. 186. Eine Beschränkung in der hier fraglichen Beziehung kennt das kanonische Recht nicht.

[3] Gleichviel, ob ihm eine einzelne Dispensation in forma commissoria (s. o. S. 794) oder das Recht zur Dispensation überhaupt, wie bei den Quinquennal-Fakultäten (s. o. S. 801.) übertragen worden ist.

[4] So z. B. an die ausdrückliche Erwähnung der päpstlichen Vollmacht unter Bezeichnung der Zeit, auf welche sie verliehen ist, bei Ertheilung der nach Nr. 3 bis 6 der deutschen Quinquennalfakultäten pro foro externo (s. Nr. 7 derselben, o. S. 801. n. 3) zu gewährenden Ehedispensen, ebenso bei dem Gebrauch der facultates pro foro interno überhaupt (s. Einleitung zu denselben o. S. 802. Anm.), an den Gebrauch innerhalb des Amtsbezirkes, s. facultates pro foro externo n. 22 u. fac. pro f. interno Einleitung. Ebenso entscheidet der Inhalt der Ermächtigung über die Befugniss zur Delegation, s. die ersterwähnten Fakultäten n. 20, die letztgedachten in der Einleitung. In den Fällen, wo die Quinquennalfacultäten pro f. externo nur Vollmachten gewähren, welche dem Bischof schon nach dem Tridentinum zustehen, Th. I. S. 56. n. 8 u. S. 113. n. 5, kann derselbe aber auch potestate ordinaria dispensiren.

[5] S. auch die Quinquinnalfakultäten pro f. externo n. 7.

[6] Th. II. S. 255 u. 258 und diesen Theil o. S. 655. n. 4.

[7] Sie können also nicht nur auf Grund des gemeinen Rechtes, sondern auch kraft präsumtiver päpstlicher Ermächtigung in dringenden Fällen dispensiren, nicht aber auf Grund solcher Vollmachten, welche dem Bischof durch den Papst gewährt sind (o. S. 804).

[8] Th. II. S. 243 u. 244. unter Nr. 3 und 4; Fagnan. ad c. 11, X. de M. et O. I. 33. n. 53; Pirhing I. 2. n. 6; Reiffenstuel I. 2. n. 89; de Herdt, praxis capitularis. Lovanii 1881. p. 228. 230. Dass seine Anordnungen mit dem Erlöschen seines Amtes von selbst wegfallen, so Fagnan, l. c. ist aus dem o. S. 835. 836. hervorgehobenen Grunde unrichtig. Vgl. des Weiteren auch o. S. 655.

[9] Th. II. S. 241, s. auch Schulte 1, 118. Wenn derselbe die Ausübung des Gesetzgebungsrechtes durch den Kapitularvikar an das Erforderniss knüpft, dass wirklich eine Nothwendigkeit vorliegt, weil für die Zeit der Sedisvakanz keine Neuerung angenommen werden soll, so ist dies insofern nicht richtig, als er dadurch die Gültigkeit der Aenderungen bedingt wissen will. Soweit ich sehe, wird dies auch von keinem anderen Kanonisten behauptet.

Ueber die Zuziehung des Kapitels vgl. Th. II. S. 245.

treff derjenigen Gegenstände befugt, welche in den Kreis der ihm allgemein übertragenen Verwaltungsgeschäfte fallen[1].

II. Die *praelati nullius dioecesis* stehen hinsichtlich des Gesetzgebungs- und Dispensationsrechtes den Bischöfen gleich[2], desgleichen die *vicarii apostolici* in den Missionsländern[3], nicht minder die Feldvikare oder Feldpröpste[4], wenngleich bei den beiden letzteren Kategorien des Näheren noch die ihnen ertheilten Vollmachten in Betracht kommen[5].

§. 197. *II. Das staatliche Recht.* (*Heutige Geltung des Placets.*)*

Der moderne Staat erkennt ein souveränes, von ihm unabhängig auszuübendes Gesetzgebungsrecht der katholischen Kirche nicht an. Kraft seiner Souveränität, welche er über sein Gebiet und die in demselben wohnenden Katholiken voll und ganz — freilich im Widerspruch gegen die in der katholischen Kirche herrschende Lehre — geltend macht, spricht er der Kirche nicht nur jede Berechtigung auf eine direkte oder indirekte Gewalt über das Zeitliche ab, sondern er regelt auch den Umfang und das Mass ihres Rechtes, für die kirchlichen Angelegenheiten allgemeine verbindliche Normen zu erlassen, indem er die der Leitung der Kirche unterstehenden Gebiete bezeichnet und die Schranken der freien Bewegung auf denselben für die kirchlichen Organe näher festsetzt. Soweit die letzteren über diese Grenzen hinaus und unter Verletzung der staatlichen Anordnungen allgemeine Gesetze erlassen, sind diese nichtig und entbehren nicht nur für das staatliche, sondern auch für das kirchliche Gebiet[6] der Gültigkeit.

Auf eine nähere Erörterung der erwähnten Grenzen des kirchlichen Anordnungsrechtes, welche sich aus der allgemeinen Regelung der Stellung der Kirche im Staate ergeben, ist an diesem Orte, wo allein das letztere in Frage steht, nicht einzugehen. Hier handelt es sich vielmehr nur darum, ob die staatlichen Gesetzgebungen bei der Steckung der Grenzen, innerhalb deren sich die Kirche bewegen kann, besondere Beschränkungen für die Ausübung des von ihr beanspruchten Gesetzgebungs- oder Verordnungsrechtes festgesetzt haben.

[1] Th. II. S. 214. Wegen seines Rechtes zu Dispensationen s. daselbst S. 214. unter Nr. 6 u. S. 216. Nr. 22.

[2] Th. II. S. 345. Nur sind sie nicht, wie der Bischof an die Mitwirkung des Kapitels gebunden.

Die Kardinäle, welche nicht Kardinalbischöfe sind, kommen jetzt nicht mehr in Betracht, denn diese haben nach neuerem Recht keine iurisdictio quasi episcopalis über ihre Titelkirchen mehr, Th. I. S. 352.

[3] Th. II. S. 356. 357.

[4] Th. II. S. 331; Ginzel, K. R. 1, 346, natürlich nur in den rein kirchlichen Sachen der ihrer Jurisdiktion unterstehenden Personen des Heeres und der Marine.

[5] Ueber die Befugniss zur Autonomie ist an dieser Stelle nicht zu handeln. Vgl. darüber Th. II. S. 131 ff. und unten in der Lehre von den Orden, Kongregationen und geistlichen Genossenschaften, s. auch Schulte 1. 127 ff.

Was die Altkatholiken betrifft, so hat für diese die Synode die höchste gesetzgebende Gewalt, s. o. S. 667; dem Bischof steht sie innerhalb der Grenzen des gemeinen Rechts zu, §. 5 der Synodal- und Gemeinde-Ordn.

* S. o. S. 749. n. *; ferner v. Auer, das placetum regium, seine rechtliche Bedeutung u. die Zweckmässigkeit seiner Anwendung. Augsburg 1871 (bezieht sich wesentlich auf die Publikation des Vatikanums in Baiern); Camillo Tarquini, de regio placet in dessen iuris ecclesiastici publ. institutiones. ed. IV. Romae 1875. p. 133; über Würtemberg vgl. auch S. 760. n. 5.

[6] S. auch Th. II. S. 189 u. Thudichum, deutsch. K. R. 1, 132. Mehr oder minder präcise ist dieses Princip auch in den staatlichen Gesetzgebungen ausgesprochen, preuss. A. L. R. II. 11. §. 28; sächs. Ges. v. 23. August 1876. §. 1; hess. Ges. v. 23. April 1875. d. rechtl. Stellung d. Kirchen betr. Art. 4; gothaisches Regulativ v. 1811. §§. 6. 8 (s. o. S. 761. n. 6) u. coburg. Regulativ v. 1818. §. 1 (o. S. 761. n. 7).

Wie schon im §. 190 dargelegt, ist dies schon seit Jahrhunderten durch die Einführung des s.g. Placets geschehen. Einzelne Staaten haben an demselben bis heute festgehalten, und zwar von den deutschen Baiern[1], Würtemberg[2], Baden[3], Hessen[4], das Königreich Sachsen[5], Braunschweig[6], Sachsen-Weimar[7], Sachsen-Coburg[8] und Gotha[9], endlich ist dasselbe auch auf Grund des französischen Rechtes noch in Elsass-Lothringen[10] in Geltung.

Nach den Gesetzgebungen der erwähnten Staaten ist der Rechtszustand folgender:

1. Umfang des Placets. Dem Placet unterliegen a. in Baiern, Sachsen-Coburg und Braunschweig alle kirchlichen Verordnungen, also[11] sowohl die des Papstes und der Kurialbehörden, wie auch die der Erzbischöfe, der Bischöfe, der allgemeinen und Partikular-Konzilien. Dagegen sind in Elsass-Lothringen nur die Verordnungen des Papstes und der römischen Kurie[12], sowie die aller auswärtigen Synoden, nicht aber die der im Lande selbst abgehaltenen[13] dem Placet unterworfen.

b. In den übrigen deutschen Staaten unterliegen dem Placet nicht alle kirchliche Verordnungen, sondern allein solche, welche sich auf bestimmte Gegenstände beziehen, nämlich

in Würtemberg diejenigen Verordnungen[14], „wodurch die Geistlichkeit und die Diöcesanen zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt" und solche, „welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen". Darunter sind nicht nur diejenigen Erlasse zu verstehen, welche rein staatliche Gegenstände, sondern auch solche, welche die s.g. gemischten Angelegenheiten betreffen, d. h. welche zwar das Gebiet der Kirche, indessen gleichzeitig auch das nach dem bestehenden Recht selbst in kirchlichen Dingen der staatlichen Regelung, Mitwirkung und Kontrole überwiesene Gebiet[15] berühren, z. B. Anordnungen über interkonfessionelle Beziehungen, über eheliche Verhältnisse, über Schulsachen, über vermögensrechtliche Leistungen für kirchliche Zwecke, über Sonntags- und Feiertagsfeier, über Wallfahrten, Processionen, über Errichtung neuer kirchlicher Institute und Aemter, und über Besetzung der Aemter[16]. Im Königreich Sachsen wird das Placet erfordert für allgemeine Anordnungen[17], „welche ganz oder theilweise, sei es auch nur mittelbar, in staatliche

[1] S. o. S. 760. n. 4 u. S. 763. n. 2 u. 3.
[2] S. o. S. 763. n. 5.
[3] S. a. a. O. n. 6.
[4] S. a. a. O. n. 7.
[5] S. a. a. O. n. 8.
[6] S. o. S. 761. n. 4.
[7] S. a. a. O. n. 5.
[8] S. a. a. O. n. 6.
[9] S. a. a. O. n. 7.
[10] S. o. S. 760.
[11] Von den staatlichen Gesetzen spezialisirt nur das bairische nicht näher, das braunschweigische stellt den allgemeinen Anordnungen der Kirchengewalt auch „Verfügungen auswärtiger geistlicher Oberen", also Erlasse für einzelne Fälle, d. h. in Verwaltungsangelegenheiten gleich, noch weiter geht in der näheren Aufzählung Sachsen-Coburg, in welchem ebenfalls die Spezialerlasse, wie in Braunschweig, dem Placet unterworfen sind. Baiern nimmt vom Placet solche Schreiben aus, welche blos an die untergeordnete Geistlichkeit ergehen und nur schon placetirte Verordnungen zur Anwendung bringen, eine Ausnahme, welche für die citirten beiden anderen Gesetze nicht gemacht werden kann.
[12] Selbst auch solche, welche einzelne Angelegenheiten betreffen.
[13] S. das Nähere S. 760. n. 1 ff.
[14] Und zwar nur allgemeine, nicht auf einzelne Verwaltungsakte bezügliche und diese enthaltende Anordnungen, Golther, Staat u. Kirche in Würtemberg, S. 477, gleichviel aber, ob sie von den inländischen kirchlichen Behörden oder von Synoden oder vom Papst oder von einer Kurialbehörde oder von wem sonst (z. B. einem päpstlichen Nuntius) erlassen sind, vgl. hierzu Golther S. 267.
[15] Also namentlich alle diejenigen Verhältnisse, in Bezug auf welche eine Wechselbeziehung zwischen Staat und Kirche stattfindet.
[16] Golther a. a. O. S. 264 ff.
[17] Diese definirt das Gesetz §. 2 als solche, welche „die Geistlichkeit oder die Diözesanen im Bezirke der verordnenden Behörde insgesammt

oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen", in Baden für alle Verordnungen, „welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen"[1], und in Hessen für alle solche, „welche in Bezug auf bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse Geltung in Anspruch nehmen" wollen. In diesen drei Ländern ist also der Umfang in gleicher Weise wie in Würtemberg bestimmt[2]. Dasselbe bezweckt auch das weimarische Gesetz, wenn es dem Placet alle „nicht blos geistliche Vorschriften" enthaltende Verordnungen und Erlasse „nicht blos moralischen oder dogmatischen Inhalts" unterwirft[3]. Das gothaische Regulativ endlich setzt dasselbe für alle „die äussere Verfassung der Kirchengemeine angehenden" Anordnungen, sowie die Dekrete fremder Synoden, insbesondere auch der allgemeinen Konzilien fest, und begreift damit alle Erlasse, welche nicht reine Glaubens- und Gewissenssachen und nicht den inneren katholischen Kultus betreffen[4].

2. Rechtliche Bedeutung des Placets. Das Placet verpflichtet die kirchlichen Behörden in den erwähnten Ländern, die gedachten Verordnungen zunächst, d. h. ehe sie verkündet oder vollzogen werden[5], den Staatsbehörden[6] zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Um aber in denjenigen Ländern, in denen das Placet allein für eine bestimmte Kategorie kirchlicher Erlasse (s. o. S. 839) vorge-

angehen", freilich nicht glücklich. Nach den Motiven, Zeitschr. f. K. R. 14, 208, hat man damit die einzelnen Verwaltungsakte ausscheiden wollen, die Fassung nimmt aber auch Erlasse allgemeinen Inhaltes aus, welche blos einzelne Kategorien von Geistlichen oder von Diöcesanen, z. B. die Pfarrer betreffen. Ob die Verordnungen vom Papst oder anderen katholisch-geistlichen Behörden erlassen worden sind, ist dabei gleichgültig.

[1] Auch hier werden Verfügungen in einzelnen Sachen, also Verwaltungsakte, nicht vom Placet betroffen, wie der Gegensatz des hier einschlagenden §. 15 des Gesetzes v. 1860 zu §. 16 ergiebt, vgl. auch Spohn, bad. Staatskirchenrecht S. 29. 30.

[2] Für Sachsen s. die Gesetzesmotive a. a. O. S. 208; für Baden vgl. Spohn a. a. O. S. 30. Wenn Golther a. a. O. S. 264 behauptet, dass der Kreis der dem Placet unterworfenen Gegenstände in Baden enger als in Würtemberg gezogen sei, so erscheint dies nicht richtig, da nach den Motiven des badischen Gesetzes alle nicht rein in das Gebiet der Kirche einschlagenden Verordnungen haben betroffen werden sollen.

[3] Das Gesetz kommt in dieser Bestimmung mit dem würtembergischen und sächsischen überein, welche positiv die Anordnungen über rein geistliche Gegenstände, bez. über innere kirchliche Angelegenheiten von dem Placet ausnehmen. Es beschränkt aber abweichend von beiden dasselbe nicht auf blosse Anordnungen allgemeinen Inhaltes, setzt es vielmehr auch für Verwaltungsakte fest und spezialisirt die Behörden, deren Verfügungen es treffen will, in umfassender Weise.

[4] Das ergiebt sich aus den anderen Bestimmungen des Regulativs, namentlich aus §. 8: „Sowie vor der Hand dem Pfarrer übrigens die Anordnungen des römisch-katholischen Kultus unter vorgedachten Bestimmungen anheimgestellt bleiben, so hat hingegen derselbe, sowie überhaupt die katholischen Religionsanverwandten in Ansehung der äusseren Verfassung der Kirchengemeinde weiter nicht, als im Obigen ausdrücklich nachgelassen worden ist, einzugreifen".

[5] Der französische organische Artikel 1 verlangt sogar, dass Erlasse der Kurie nicht ohne Erlaubniss der Regierung angenommen werden, und dasselbe bestimmt für alle kirchlichen Erlasse das coburger Regulativ.

Das badische Gesetz verbietet allerdings nur das Involzugsetzen, nicht die Verkündung, und wenn man auch eine offizielle Publikation behufs der Beobachtung des Gesetzes an und für sich als einen Vollziehungsakt desselben bezeichnen könnte, so ergeben doch die Motive, sowie der Gegensatz zwischen Abs. 1 und Abs. 2 des §. 15 des Gesetzes v. 1860, dass keine Art der Verkündung hat getroffen werden sollen, Spohn a. a. O. S. 30; Golther a. a. O. S. 264.

Die blosse Drucklegung untersagen der cit. organische Artikel und die Regulative von Gotha und Coburg. Sofern sich die letztere aber nicht als offizielle Publikation darstellt, ist indessen dieses Verbot durch das freilich nicht in Elsass-Lothringen geltende Reichspressgesetz v. 7. Mai 1874, (R. G. Bl. S. 65) beseitigt. Zweifellos liegt aber eine amtliche Publikation vor, wenn die kirchliche Behörde den Druck und die Vertheilung der Exemplare durch Privatpersonen veranlasst oder diese Handlungen mit ihrem Einverständniss vorgenommen werden.

[6] In Baiern dem Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, in Sachsen dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, in Würtemberg dem katholischen Kirchenrath, in Baden dem Staatsministerium, Departement des Innern, in Hessen dem Ministerium des Innern, in Elsass-Lothringen dem Ministerium, Abth. f. Justiz u. Kultus, in Sachsen-Weimar dem Staatsministerium, Departement des grossh. Hauses und des Kultus.

schrieben ist, eine Kontrole der Staatsregierung, ob ihr in der That auch alle in diese fallende Anordnungen unterbreitet werden, zu ermöglichen, sollen in Würtemberg, Baden, Hessen, Königreich Sachsen und in Sachsen-Weimar alle kirchlichen Verordnungen, und zwar in den beiden letztgenannten Ländern *vor* der Verkündung, in den drei erstbezeichneten gleichzeitig mit derselben der Regierung zur Kenntnissnahme vorgelegt werden.

Die Prüfung der Staatsbehörde hat sich zunächst darauf zu erstrecken, ob die kirchliche Verordnung nicht etwas dem bestehenden Verfassungs-, Staatskirchen- und sonstigen staatlichen Recht Widersprechendes enthält. Diese Rechtsnormen abzuändern, haben die kirchlichen Behörden keine Macht, und es ist daher eine solche Verordnung absolut nichtig[1]. Die Regierung ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, ihr die staatliche Genehmigung zu versagen, und selbst wenn sie diese ertheilt haben sollte, würde die kirchliche Verordnung keine Rechtsgültigkeit beanspruchen können, abgesehen von dem Falle, in welchem die staatliche Verwaltungsbehörde nach dem bestehenden Landesrecht befugt sein sollte, das von der kirchlichen Anordnung betroffene Recht ihrerseits im Verwaltungswege aufzuheben oder zu ändern.

Hält sich dagegen die kirchliche Verordnung innerhalb der Schranken des bestehenden Rechts, so hat die Staatsregierung, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, bei welchen sie als s.g. gemischten nach dem geltenden Recht mitzuwirken befugt oder soweit ihr sonst in einzelnen Fällen eine Berechtigung dazu gesetzlich gewährt ist[2], ihrerseits vom Standpunkt des staatlichen Interesses und Wohles zu entscheiden, ob die Genehmigung versagt oder ertheilt werden soll[3]. Eine Pflicht zur Gewährung der letzteren besteht nur — praktisch kommt dies in denjenigen Ländern in Frage, in welchen das Placet für alle kirchlichen Anordnungen in Geltung ist (s. o. S. 839) — insoweit, als eine solche Verordnung Verhältnisse betrifft, welche nach den staatlichen Gesetzen der alleinigen Regelung der Kirche unterliegen. Aber immerhin kommt eine etwa grundlos erfolgte Verweigerung der Genehmigung rechtlich nicht der Gewährung derselben gleich. Die kirchliche Verordnung kann trotzdem nicht als placetirt gelten, und es bleibt den betheiligten kirchlichen Organen nur der nach der Landesverfassung freistehende Weg offen, die Staatsregierung zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten[4].

Erst von der Ertheilung der Genehmigung ab, welche in Baiern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Gotha und Coburg beim Landesherrn selbst von der prüfenden Staatsbehörde einzuholen ist, kann die kirchliche Anordnung verbindliche Kraft für die Katholiken und für die katholische Kirche in dem betreffenden Staate erlangen[5]. Ob sie dieselbe aber sofort erhält oder erst noch eine Verkündung erforderlich ist, gestaltet sich verschieden, je nachdem bereits eine kirchlich wirksame Publikation erfolgt ist[6] oder nicht. Eine Ausnahme tritt aber in dieser Beziehung für Würtem-

[1] S. o. S. 838. Für die Beschlüsse der auswärtigen Synoden schreibt eine derartige Prüfung ausdrücklich vor der französ. organ. Art. 3 u. das gothaer Regul. §. 10.

[2] So ist nach dem französ. organ. Art. 3 und dem gothaer Regulativ bei den Dekreten fremder Synoden ausdrücklich eine Prüfung darüber gestattet, ob die öffentliche Ruhe durch die Publikation nicht gefährdet oder gestört werden könnte.

[3] Vgl. auch des sächs. Ges. §. 3. Abs. 3.

[4] Also Beschwerde und Petition an die Landesvertretung oder Beschwerde beim Regenten.

[5] Das sagt das badische Gesetz ausdrücklich, das sächsische drückt dasselbe negativ dahin aus, dass jede unter Verletzung des Placets verkündete Verordnung rechtlich unwirksam ist.

[6] Dies kann der Fall bei bereits in Rom publizirten Dekreten allgemeiner Konzilien, päpstlichen Erlassen oder auswärts verkündeten Beschlüssen von Provinzialsynoden sein.

berg und Sachsen ein. In ersterem Staat ist für alle päpstlichen Erlasse die Verkündung durch den Landesbischof, in dem andern durch eine inländische katholisch-geistliche Behörde vorgeschrieben[1], und damit allein eine auf diese Weise nach erfolgter Placetirung vorgenommene Publikation für rechtlich wirksam erklärt. In Baiern und in Sachsen endlich ist in dem Publikations-Mandate oder Ausschreiben der ertheilten königlichen Genehmigung ausdrücklich zu erwähnen.

Jede Verkündung einer dem Placet in dem betreffenden Staate unterliegenden kirchlichen Anordnung ohne Einholung oder vor Ertheilung desselben ist für das kirchliche und staatliche Gebiet nichtig, ferner in Würtemberg und Sachsen selbst nach der Ertheilung eine nicht in der vorhin gedachten Art stattgehabte Publikation[2], und die fragliche kirchliche Anordnung erhält weder für das eine noch das andere Gebiet verpflichtende Kraft, sie darf also nicht ausgeführt und durchgeführt werden und die etwa auf Grund derselben getroffenen Massregeln und Verfügungen sind ebenfalls nichtig[3], wogegen freilich eine blosse Verletzung der Vorschrift über die Erwähnung des ertheilten Placets bei der Verkündung in Baiern und Sachsen diese rechtliche Folge nicht nach sich zieht[4].

In Hessen ist der Rechtszustand von dem der übrigen Länder insofern abweichend, als der nicht placetirten Verordnung blos jede rechtliche Geltung und Bedeutung für bürgerliche und staatsbürgerliche Verhältnisse, also für das staatliche Gebiet, entzogen ist und dieselbe für das letztere nicht in Vollzug gesetzt werden darf. Der Verbindlichkeit für das kirchliche Gebiet ermangelt sie an sich nicht, nur wird diese, soweit sie Wirkungen über dasselbe hinaus auf staatliche und bürgerliche Verhältnisse äussern soll, nicht anerkannt[5].

[1] Damit sie von einer dem Staate verantwortlichen Person ausgeht, Golther a. a. O. S. 267; Motive zum sächs. Gesetz a. a. O. S. 209.

[2] Das ergiebt der Zweck der betreffenden Bestimmung.

[3] In dem 1871 erstatteten Gutachten des bairischen Kultus-Ministers v. Lutz wird ausgesprochen (Arch. f. k. K. R. 39, 106 ff.), dass man in früherer Zeit die nicht placetirten kirchlichen Verordnungen, selbst dogmatischen Inhalts, nicht einmal für die Gewissen der Katholiken für verbindlich gehalten habe, dass aber jetzt dem Placet eine solche Bedeutung nicht mehr zukomme und es nicht mehr als Mittel in Betracht kommen könne, auf den Glauben der Katholiken des betreffenden Landes einzuwirken, namentlich nicht als Mittel, das Glaubenssystem einer Kirche mit der Wirkung zu korrigiren, dass die Mitglieder derselben auch in ihrem Gewissen nicht verpflichtet seien, einem neuen gültig zu Stande gekommenen Glaubenssatze sich zu unterwerfen, und dass sie sich vom religiösen Standpunkte aus beruhigt fühlen könnten, wenn sie trotz eines neuen Kirchengesetzes am früheren Glauben festhielten, lediglich deshalb, weil das erstere nicht vom Staate placetirt sei. Dem gegenüber ist zu bemerken, dass das Placet an sich und unmittelbar überhaupt mit dem Gewissensgebiet nichts zu thun habe. Wo es in älterer und neuerer Zeit für dogmatische Anordnungen in Anspruch genommen worden ist, hat man diesen die rechtliche Anerkennung durch die Verweigerung desselben versagt. Man wollte und will damit auch die dogmatische Verordnung der Kirche nicht für rechsverbindlich gelten lassen, also insoweit die Glaubensvorschriften korrigiren, und wenn der Staat konsequent handeln will, kann er auch heute kirchliche Rechtsfolgen, welche wegen Nichtanerkennung eines unplacetirten neuen Dogmas verhängt werden, z. B. eine deswegen gegen einen Katholiken ausgesprochene Exkommunikation nicht als gültig behandeln. Giebt der Staat durch Verweigerung des Placets den Katholiken das Recht, eine solche Verordnung nicht für rechtsverbindlich zu erachten, so muss er seinerseits auch den Standpunkt einnehmen, dass dieselben auch zur Befolgung der kirchlichen Anordnung nicht in ihrem Gewissen verpflichtet sind, denn er kann die Beachtung seiner eigenen Gesetze doch unmöglich für ethisch unerlaubt erachten. Man bedenke nur, dass die katholische Kirche auch dogmatische Vorschriften über Gegenstände erlassen hat, welche nicht blos das religiöse Glaubensleben betreffen. Nach c. 3 der const. Vaticana: Pastor aeternus v. 18. Juli 1870 ist die Berechtigung des Placets dogmatisch reprobirt, man kann doch aber in Baiern, so lange man in der Gesetzgebung das Placet aufrechterhält, seitens der Regierung sich unmöglich auf den Standpunkt stellen, dass die Bischöfe in ihrem Gewissen verbunden seien, dasselbe nicht zu beobachten.

[4] Dies ergiebt der Wortlaut der Gesetze, welche die Vollziehung der kirchlichen Verordnung nicht davon abhängig machen.

[5] Anscheinend fasst Richter-Dove K. R.

Die durch Verletzung des Placets eintretende Nichtigkeit der kirchlichen Verordnung kann nicht dadurch geheilt werden, dass die Staatsbehörde eine solche ruhig hingehen und die Anordnung durch die Kirche zur Ausführung bringen lässt. Selbst wenn ein solches Verhalten der Regierung nicht aus Schwäche hervorgehen, sondern dasselbe sich als eine konkludente Handlungsweise, aus welcher mit Sicherheit auf die Zustimmung derselben geschlossen werden könnte, darstellen sollte, würde dies nicht genügen, da die in Frage stehenden Gesetzgebungen dadurch, dass sie Vorlegung der Verordnung und die Prüfung derselben verlangen, zu erkennen geben, dass allein eine ausdrücklich ertheilte Genehmigung genügt.

Die blosse Unterlassung der Mittheilung einer kirchlichen Verordnung, welche an sich nicht dem Placet unterworfen ist (s. o. S. 841), vor oder bei der Verkündung, kann die Gültigkeit einer solchen nicht beeinträchtigen. Es handelt sich dabei allein um eine Kontrolmassregel, deren Beachtung nicht als Bedingung der Gültigkeit in den Gesetzen hingestellt ist.

Weichen die kirchlichen und Staatsbehörden in ihrer Auffassung, ob eine Anordnung in die Klasse der vom Placet befreiten oder in die Kategorie der demselben unterworfenen Erlasse gehört, ab, so entscheidet die Auffassung der Staatsregierung, denn diese ist berufen, das staatliche Gesetz auszulegen und zu handhaben, und die Kirche muss, weil sie der staatlichen Souveränität untersteht, wie jeder andere Unterthan, die von der kompetenten Staatsbehörde für den Einzelfall abgegebene Entscheidung anerkennen[1]. Wenn aber nach dieser die ohne Placet publicirte Verordnung als eine desselben bedürftige beanstandet ist, so gelten in Betreff ihrer die vorhin über derartige Anordnungen entwickelten Grundsätze und zwar muss eine solche Verordnung von Anfang an als rechtsunwirksam gelten, was die Staatsbehörde nöthigenfalls kund zu thun haben wird.

Das weimarische Gesetz erklärt das ertheilte Placet jeder Zeit widerruflich, hier steht es also der Regierung stets frei, dasselbe zurückzuziehen und es fällt damit die Rechtsgültigkeit der placetirten kirchlichen Verordnung zusammen. Von diesem Zeitpunkt ab liegt rechtlich die Sache für die Zukunft so, als ob es niemals ertheilt wäre. Auf demselben Standpunkt steht auch das königlich sächsische Gesetz[2].

Für die übrigen Staaten, in welchen eine derartige ausdrückliche Bestimmung nicht besteht, ist der Widerruf — und das kommt praktisch in Betracht, wenn das Placet gesetzlich auf alle kirchlichen Erlasse Anwendung findet — für diejenigen Fälle ausgeschlossen, in welchen die Regierung die Genehmigung zu ertheilen verpflichtet war (s. o. S. 841). Wenn aber das Placet für eine Verordnung gegeben war, welche die s.g. gemischten Angelegenheiten betraf (s. o. S. 839), so ist die Regierung, da dieselbe hier für die Ertheilung oder Versagung lediglich das Staatsinteresse entscheiden lassen kann, auch berechtigt, falls die Fortdauer der placetirten kirchlichen Anordnung sich später mit demselben nicht als vereinbar erweist, das

8. Aufl. S. 330. Anm. auch die Vorschrift des badischen Gesetzes so auf, aber dieses spricht der nicht placetirten Verordnung jede rechtliche Geltung ab.

[1] Ausdrücklich bestimmt dies das sächsische Gesetz. Ueber die Beseitigung etwaiger ungerechtfertigter Entscheidungen gilt das o. S. 841. n. 4 Bemerkte.

[2] Die Fassung des §. 3 Abs. 5: „die Genehmigung gilt so lange, als sie nicht durch neue Anordnungen ausser Kraft gesetzt wird“ ist gewählt worden, s. Motive a. a. O. S. 209, um nicht nur den Fall des Widerrufs, sondern auch den Fall zu decken, dass ein früher placetirter kirchlicher Erlass durch ein neues Gesetz oder durch eine auf Grund desselben erlassene staatliche Verordnung von selbst hinfällig wird.

ertheilte Placet zurückzuziehen, da die Ertheilung desselben an und für sich ein der Widerruflichkeit unterliegender Verwaltungsakt ist.

3. Heutige Stellung der katholischen Kirche zum Placet. Wie die katholische Kirche schon in den früheren Jahrhunderten das Placet wiederholt reprobirt hat[1], so ist dasselbe auch in diesem Jahrhundert nicht nur bei einzelnen Gelegenheiten[2], sondern auch allgemein einmal durch die Konstitution Pius' IX.: Quanta cura v. 8. Dezember 1864[3] und den dazu gehörigen Syllabus[4], sowie ferner durch die dogmatische Konstitution des Vatikanums v. 18. Juli 1870[5] verworfen worden. Weiter ist nach dem geltenden kirchlichen Recht[6] der grosse, von selbst eintretende Kirchenbann (excommunicatio latae sententiae), dessen Lösung speziell dem Papste vorbehalten ist, angedroht einmal für alle diejenigen, welche das Placet einführende oder aufrechterhaltende Gesetze und Verordnungen erlassen[7], zweitens für diejenigen, welche sich an die weltliche Gewalt wenden[8], um die Zustellung, Annahme oder Durchführung der vom päpstlichen Stuhl[9], von den Legaten[10] oder den Delegaten desselben herrührenden Erlasse zu hindern, drittens für diejenigen, welche der Veröffentlichung oder Durchführung solcher Erlasse direkt oder indirekt Hindernisse in den Weg legen[11], endlich für diejenigen, welche die betheiligten Per-

[1] S. o. S. 752. 757.; s. auch A. Müller, de placito regio p. 163.

[2] So von Pius VII. 1802 in der Reklamation gegen die französischen organischen Artikel, Roskovány, monum. cathol. pro independentia potestatis ecclesiasticae. 2, 9. und in der Beschwerdeschrift von 1803 gegen das Placet in Baiern, (Höfler) Konkordat u. Constitutionseid. S. 187. 217; von Pius VIII. Breve v. 1830 betreffend die oberrheinische Kirchenprovinz; von Gregor XVI. 1839 betreffend Preussen, Roskovány 2, 292. 406, ferner von Pius IX. in den bei Müller l. c. p. 171 n. 1 citirten Allokutionen.

[3] Arch. f. k. K. R. N. 13, 301: „At vero alii instaurantes prava ac toties damnata novatorum commenta insigni impudentia audent, ecclesiae et huius apostolicae sedis supremam auctoritatem a Christo domino ei tributam civilis auctoritatis arbitrio subicere et omnia eiusdem ecclesiae et sedis iura denegare circa ea quae ad exteriorem ordinem pertinent. Namque ipsos minime pudet affirmare, *ecclesiae leges non obligare in conscientia, nisi cum promulgantur a civili potestate; acta et decreta Romanorum pontificum ad religionem et ecclesiam spectantia indigere sanctione et approbatione vel minimum assensu potestatis civilis* . . . Itaque omnes et singulas pravas opiniones ac doctrinas singillatim hisce litteris commemoratas auctoritate nostra apostolica reprobamus atque damnamus."

[4] No. 28: „Episcopis sine gubernii venia fas non est vel ipsas apostolicas litteras promulgare;" n. 41: „Civili potestati vel ab infideli imperante exercitae competit potestas indirecta negativa in sacra; eidem proinde competit nedum ius quod vocant *exequatur*, sed etiam ius *appellationis* quam vocant *ab abusu*."

[5] c. 3 (Friedberg, Aktenstücke z. vatik. Concil S. 743) „. . . Quare damnamus ac reprobamus illorum sententias qui hanc supremi capitis cum pastoribus et gregibus communicationem licite impediri posse dicunt aut eandem reddunt saeculari potestate obnoxiam, ita ut contendant, quae ab apostolica sede vel eius auctoritate ad regimen ecclesiae constituuntur, vim ac valorem non habere, nisi potestatis saecularis placito confirmentur."

[6] Nach der an Stelle der Bulle: In coena (s. o. S. 757. n. 5) getretenen const. Pii IX.: Apostolicae sedis v. 12. Okt. 1869 (Friedberg a. a. O. S. 404 u. Arch. f. k. K. R. 23, 327): „Itaque excommunicationis latae sententiae speciali modo Romano pontifici reservatae subiacere declaramus . . . 7 . . . item edentes leges vel decreta contra libertatem aut iura ecclesiae. 8. Recurrentes ad laicam potestatem ad impediendas litteras vel acta quaelibet a sede apostolica vel ab eiusdem legatis aut delegatis quibuscumque profecta eorumque promulgationem vel executionem directe vel indirecte prohibentes aut eorum causa sive ipsas partes sive alios laedentes vel perterrefacientes."

[7] Darüber, dass sich die in der vor. Note citirte Nr. 7 mit auf das Placet bezieht, kann kein Zweifel sein, P. Avanzini, constitutio qua censurae l. s. limitantur. ed. II. Romae 1871 p. 12. n. 2. p. 273. Betroffen werden davon die Fürsten, die Minister und die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen, Müller l. c. p. 175.

[8] Also auch für die Bischöfe und andere Geistliche, Avanzini l. c. p. 281.

[9] Dahin gehören auch die römischen Kongregationen, l. c. p. 285; Müller p. 177.

[10] Worunter auch die Nuntien begriffen sind.

[11] Hiervon werden ebenfalls vor Allem der das Placet übende Fürst und seine Minister betroffen, selbst dann, wenn sie das Placet nachher ertheilen, schon wegen der blossen Beanspruchung seiner Ausübung, ja sogar auch für den Fall, dass das geübte Placet keine Wirkung gehabt hat, Müller p. 177.

sonen oder andere[1] aus Anlass derselben (also namentlich wegen Nichtbeachtung des Placets) irgendwie schädigen[2] oder bedrohen[3].

4. Die Durchführung des Placets. Die katholische Kirche hat nach der vorstehenden Darlegung nicht nur ein dem staatlichen direkt widersprechendes Recht bis heute festgehalten und wiederholt erneuert, sondern auch einerseits ihre Beamten und Mitglieder bei Androhung harter Censur zur Beobachtung desselben und zur Verletzung des staatlichen Rechtes verpflichtet, sowie andererseits die Handhabung und Durchführung des letzteren für ein kirchlich strafbares Vergehen erklärt. In einzelnen Fällen hat zwar der päpstliche Stuhl noch neuerdings den Regierungen gewisse Vergünstigungen gemacht[4], aber bei diesen niemals seinen principiellen Standpunkt, dass die Kirche ihr Gesetzgebungs- und Anordnungsrecht frei und unabhängig von staatlicher Mitwirkung innerhalb der von ihr selbst gesteckten Grenzen auszuüben befugt sei, aufgegeben oder, mit anderen Worten, niemals die Basis, von welcher aus der Staat das Placet in Anspruch nimmt, als berechtigt anerkannt.

Aus der offensichtlichen Tendenz des jetzigen Ultramontanismus, das von ihm allein als massgebend erachtete kirchliche Recht, soweit wie immer möglich, praktisch zur Geltung zu bringen, erklärt es sich zur Genüge, dass die Würdenträger der katholischen Kirche das staatliche Recht hinsichtlich des Placets in neuerer Zeit noch weniger als früher beachtet haben, und dass insbesondere von den deutschen Bischöfen auch in denjenigen Staaten, in denen das Placet in Kraft steht, die Beschlüsse des vatikanischen Konzils ohne Rücksicht auf dasselbe publicirt worden sind[5]. Diesem Gebahren stehen die Staatsregierungen so gut wie machtlos gegenüber, denn die modernen staatlichen Gesetzgebungen haben für die Durchführung des Placets entweder

[1] Selbst diejenigen, an welche die Erlasse gerichtet sind, wie auch alle, welche sie betreffen, sie ausführen u. s. w.

[2] In Bezug auf ihre Person oder auf ihr Vermögen.

[3] Aber mit ernstlichen Uebeln wie z. B. Gefängnissstrafe, so nach der Auffassung der Kurialschriftsteller, s. Avanzini l. c. p. 180; vgl. auch Müller p. 180.

[4] So für Oesterreich, s. o. S. 762. n. 5; ferner für Würtemberg aus Anlass des Abschlusses des Konkordates i. J. 1857, neben welchem in einer ihrem Inhalte nach vereinbarten Instruktion der Bischof von Rottenburg dahin angewiesen werden sollte: „Hast Du aber in deinem bischöflichen Amte ein Generale oder sonst eine Verordnung von grösserer Bedeutung zu erlassen, so wirst du gleichzeitig mit der Veröffentlichung der K. Regierung ein Exemplar davon mittheilen. Soweit aber deine hirtenamtlichen Anordnungen sich nicht innerhalb der rechtlichen Zuständigkeit der Kirche allein halten, sondern zugleich auf Gegenstände sich erstrecken, die im Gebiete der Staatsgewalt liegen, hast Du vor deren Veröffentlichung dich mit der K. Regierung ins Einvernehmen zu setzen," Arch. f. K. R. Nr. 6, 479, s. auch a. a. O. S. 473. 477, und aus demselben Anlass für Baden i. J. 1859, für welches eine der eben mitgetheilten entsprechende Weisung für den Erzbischof von Freiburg verabredet worden war, a. a. O. 5, 87. Gingen diese Zugeständnisse auch weiter als das für Oesterreich gemachte, so betrafen sie doch einmal nur die bischöflichen Verordnungen, nicht die päpstlichen Erlasse, in Bezug auf welche man noch im vorigen Jahrhundert solche zu machen bereit war (s. o. S. 756. n. 1), und ausserdem war es selbstverständlich, dass die Entscheidung darüber, was allein dem Gebiete der Kirche angehöre, von den Bischöfen lediglich nach dem kanonischen, nicht dem staatlichen Recht zu treffen war, s. auch Golther a. a. O. S. 177. 178.

[5] S. o. S. 469. Dass das Placet für dieselben auch in denjenigen Staaten, welche das letztere, wie Würtemberg und Baden, nicht für alle Erlasse der geistlichen Gewalt beanspruchen, erforderlich war, kann nicht zweifelhaft sein. Nicht nur die oben S. 844. n. 5 mitgetheilte Stelle über die Verwerfung des Placets, sondern auch die Dogmen über den Universalepiskopat und die Unfehlbarkeit des Papstes sind Vorschriften, welche über das kirchliche Gebiet hinaus für das staatliche Wirkungen äussern, (s. o. S. 469. 470), also in dasselbe hineingreifen.

Nur soweit sich praktisch der Inhalt der späteren staatlichen Gesetzgebung mit früheren auf Grund von Konkordaten erlassenen päpstlichen Instruktionen deckt (s. o. Anm. 4), werden die Bischöfe in Einklang mit der ersteren handeln, aber nicht auf Grund des staatlichen Gesetzes, welches von ihrem kirchlichen Standpunkt aus als nichtig gilt, sondern auf Grund der päpstlichen Anweisung, so lange diese nicht zurückgezogen wird.

gar keine oder keine ausreichenden Mittel festgesetzt. Allerdings können dieselben eine unter Verletzung des Placets veröffentlichte kirchliche Verordnung für nichtig erklären[1], sowie alle Akte, welche auf Grund derselben vorgenommen sind, für den staatlichen Bereich als wirkungslos behandeln und dieser Anschauung auch nöthigenfalls durch Verwaltungsexekutionen Nachdruck verschaffen, aber sie sind nicht im Stande, die Veröffentlichung in allen Fällen zu hindern[2], ebensowenig aber die Zurücknahme der Verordnung und ihre Nichtbeobachtung, soweit es sich um Beziehungen handelt, welche keine direkten Wirkungen für das staatliche Gebiet äussern, zu erzwingen. In einzelnen Staaten fehlt es dazu überhaupt an gesetzlich statthaften Mitteln, so in Würtemberg, Baden, Braunschweig, Sachsen-Coburg und Gotha, endlich praktisch auch in Elsass-Lothringen[3]. In anderen sind zwar Exekutivmassregeln zulässig, so in Baiern, was freilich nicht ganz unbestritten ist, die Temporaliensperre[4], im Königreich Sachsen ausser dem überhaupt gesetzlich zugelassenen Zwangsmittel der Administrativ-Exekution Geldstrafen als Ordnungsstrafen[5], indessen hängt die Anwendung derselben lediglich von dem Belieben der Verwaltung ab[6] und hat überdies gerade gegenüber den nicht von den inländischen geistlichen Behörden publicirten Erlassen der höchsten kirchlichen Gewalt keine Wirkung. Nur vereinzelt, so in Hessen, wo aber der Rechtszustand ein eigenthümlicher ist[7], kann Kriminalstrafe[8] und unter Hinzutritt weiterer Voraussetzungen staatliche Entlassung aus dem Amte erfolgen[9].

[1] S. o. S. 470. Die dort citirte Erklärung der würtembergischen und badischen Regierung, ebenso der Erlass des bairischen Kultusministers v. 27. August 1871, Friedberg, Aktenstücke S. 826. 827, sprechen diese Nichtigkeit nur für das staatliche Gebiet aus. Die theorethisch richtige Konsequenz wäre aber die Festsetzung der Nichtigkeit für das kirchliche Gebiet gewesen, welche allerdings die weitere, freilich praktisch schwer durchführbare Folge gehabt hätte, die Verkündung der vatikanischen Schlüsse von den Kanzeln und das Lehren der Dogmen im Religionsunterrichte u. s. w. mit staatlicher Macht zu verhindern.

[2] Jedenfalls nicht die nach kirchlichem Recht allein entscheidende Publikation geistlicher Erlasse und konziliarer Beschlüsse in Rom. Der apostolische Vikar von Sachsen hat, nachdem ihm die Regierung das Placet für die vatikanischen Konstitutionen verweigert hatte, i. J. 1873 den Hirtenbrief der zu Fulda versammelten Bischöfe, worin das Unfehlbarkeitsdogma als verbindlich bezeichnet wird, von den Kanzeln verlesen lassen und bei einer Interpellation in der ersten Kammer erklärt, dass es einer besonderen Verkündung in Sachsen nicht bedürfe, Thudichum, deutsch. K. R. 1, 371.

[3] Hier ist allerdings wegen Verletzung des Placets, s. den organ. Art. 6, der appel comme d'abus statthaft. Dieser führt aber nur zu der Erklärung des Staatsraths (in Elsass-Lothringen des Bundesraths), dass ein Missbrauch vorliegt, und zur Unterdrückung des missbräuchlichen Schriftstückes, Friedberg, Grenzen zwischen Staat u. Kirche S. 525.

[4] Denn diese ist in den im Religionsedikt v. 1818. §. 58 (s. o. S. 760. n. 4) angeführten Generalmandaten, nämlich in dem Mandat v. 3. April 1770 (s. o. S. 759 n. 2), angedroht. Vgl. Kahl, d. Temporaliensperre. Erlangen 1876. S. 134. 186 ff.

[5] §. 34 des Ges. v. 23. Aug. 1876: „Die Staatsregierung ist befugt, wegen Handlungen oder Unterlassungen, welche diesem Gesetze oder den auf Grund desselben von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen zuwider sind, Geldstrafen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe als Ordnungsstrafen zu verfügen, sowie sonst zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und den Anordnungen der gedachten Art gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung zu bringen."

[6] So hat der bairische Kultusminister die Temporaliensperre für eine jetzt unpraktische Handhabe erklärt, Arch. f. k. K. R. 39, 117.

[7] S. o. S. 842.

[8] Art. 12 des Gesetzes v. 23. April 1875, d. Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt betr. setzt Geldstrafe bis zu 600 Mark oder Haft oder Gefängniss bis zu einem Jahre, in Wiederholungsfällen Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Gefängniss bis zu 2 Jahren für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Placet fest, doch kann hier die Zuwiderhandlung niemals in der Verkündung einer nicht placetirten Verordnung, sondern nur in der Verkündung ohne gleichzeitige Mittheilung an die Regierung bestehen.

Wenn in Sachsen-Weimar bestimmt ist, dass Verletzungen der Vorschriften über das Placet nachdrücklich bestraft werden sollen, so ist diese Vorschrift wohl kaum mehr praktisch.

[9] Art. 13 des in vor. Anm. cit. Gesetzes, nämlich wenn das durch Zuwiderhandlung gegen das Placet und das gegen andere staatliche Anord-

Die zuletzt gedachten gesetzlichen Bestimmungen sind an und für sich angemessene Repressivmassregeln, aber selbst wenn sie in denjenigen Staaten, in welchen das Placet in weiter gehendem Umfange, wie in Hessen, besteht, eingeführt wären, würden auch sie die verbotene eigenmächtige Verkündung kirchlicher Verordnungen durch die Bischöfe nicht in allen Fällen verhindern, und die päpstlichen und konziliaren Kirchengesetze treffen sie ebenfalls nicht.

Man streitet bekanntlich darüber, ob und in welchem Umfange in konstitutionellen Staaten gegenüber der der Kirche zu gewährenden Autonomie das Placet als eine Präventivmassregel noch principiell statthaft sei[1]. In die letztere greift allerdings eine staatliche Anordnung, dass alle kirchlichen Verordnungen der Regierung bei ihrer Veröffentlichung mitzutheilen sind, nicht ein[2], materiell hat aber der Staat damit nichts anderes gewonnen, als dass er auf bequemem Wege von Dingen, von welchen er sich auch auf andere Weise ohne grosse Schwierigkeiten Kenntniss verschaffen kann, Kunde erhält. Daher erscheint es nicht angemessen, die Verletzung einer derartigen blossen Kontrol-Vorschrift mit scharfen Repressivmassregeln zu bedrohen und durch Anwendung derselben die Gelegenheit zu Konfliktsfällen zu vermehren. Die Beobachtung weiter gehender Anordnungen, namentlich die Vorlegung aller kirchlichen Erlasse vor der Verkündigung, insbesondere der wichtigsten, d. h. derjenigen, welche von der obersten Kirchengewalt ausgehen, kann er mit seinen Mitteln nicht erzwingen, und abgesehen davon erscheint es nicht zweckmässig, den Staat in die Lage zu bringen, selbst bei der nicht placetirten Verkündung von solchen Erlassen, welche rein innere kirchliche Angelegenheiten betreffen und deren Publikation er an sich unbeanstandet gestatten würde, wegen Nichtbeachtung einer Vorschrift, welche sich in diesem Falle als eine rein formale darstellt und daher als ein Eingriff in die innere Sphäre der Kirche erscheint, entweder der Verletzung seines Gesetzes ruhig zuzusehen oder durch sein Einschreiten Konflikte herbeizuführen, welche blos dazu dienen, den principiellen Machtstreit zwischen ihm und der Kirche zu entzünden. Die Inanspruchnahme des Placets endlich blos für Erlasse über s.g. gemischte Gegenstände, welche ebensowenig bei den wichtigsten praktisch durchführbar ist, muss schon deshalb, weil über die Abgrenzung derselben Staat und Kirche verschiedene Auffassungen haben, gleichfalls eine Reihe von Konflikten erzeugen, da hier selbst in den Fällen, wo die Bischöfe an sich keinen Widerstand gegen die staatlichen Gesetze leisten wollen, von ihnen vielfach Verordnungen werden publicirt werden, welche sie ihrerseits nicht mit in das staatliche Gebiet fallend erachten.

Wenn man gesagt hat, dass es der Würde der Staatsregierung allein entspricht, eine Prüfung der kirchlichen Verordnungen vor ihrer Verkündung vorzunehmen und nicht erst nachher mit Reklamationen gegen einen ungesetzlichen Erlass vorzugehen[3], so hat noch niemals das Ansehen einer Regierung darunter gelitten, dass sie nicht im Stande gewesen ist, von vornherein (was an sich unmöglich erscheint) alle Rechtsverletzungen zu verhüten, wohl aber leidet ihre Autorität darunter, dass sie die Ge-

nungen bezeigte Verhalten das Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheinen lässt.

[1] Für die Beibehaltung im weitesten Umfange Thudichum, deutsch. K. R. 1, 133, für eine Regelung nach dem Vorbilde des würtembergischen Rechts Golther a. a. O. S. 268; Richter-Dove K. R. 8. Aufl. S. 331. Anm., dagegen Friedberg a. a. O. S. 800; Zeller, Staat u. Kirche. Leipzig 1873. S. 111.

[2] S. auch Friedberg S. 802. Ueber Concessionen welche der päpstliche Stuhl in dieser Beziehung gemacht hat, s. o. S. 845. n. 4.

[3] S. Thudichum a. a. O. S. 133.

setze, welche sie erlassen hat, nicht durchzuführen im Stande ist oder dies unterlässt. Ebensowenig wird aber die Position der Regierung im Falle eines Konfliktes durch das blosse Bestehen des Placets stärker[1]. Die in die staatliche Sphäre übergreifenden Verordnungen können auch in den Staaten, in welchen das Placet aufgehoben ist, für nichtig erklärt und als nichtig behandelt werden, ohne dass hier die Regierung zur Wahrung ihres Ansehens noch eine besondere, vielfach nicht zu erlangende Sühne für die Verletzung des Placets zu fordern braucht. Die süddeutschen Regierungen von Baiern, Würtemberg und Baden haben eine solche bis heute für die unplacetirte Publikation der vatikanischen Beschlüsse nicht erhalten und trotz ihres Placets keine anderen Massregeln ergriffen als Preussen[2].

Als völlig trügerisch erweist sich endlich die Hoffnung, dass die Bischöfe bei der Geltung des Placets eine grössere Vorsicht beobachten werden, wie ohne dieselbe[3]. Das Verhalten derselben hängt lediglich von der Politik der in der katholischen Kirche herrschenden Partei gegenüber den einzelnen Staaten ab[4]. Ist als Parole die Bekämpfung eines Staates und seiner Gesetzgebung ausgegeben, so hält das Placet den Kampf nicht fern, vielmehr verschärft es ihn, weil durch dasselbe mehr Konfliktsfälle mit dem Staate gegeben sind. Eine kräftige Regierung, d. h. eine solche, welche mit unentwegter Konsequenz die von ihr zur Vertheidigung ihrer Hoheitsrechte eingenommene Stellung, wenn es nöthig ist, auch lange Jahre hindurch festhält und mit kräftiger Hand jeden Uebergriff der katholischen Kirche in ihr Gebiet abweist, wird gerade soviel ohne das Placet, wie mit dem Placet erreichen, denn einzig und allein in einem solchen Verhalten liegt das wirksame Mittel, die hierarchischen Ansprüche herabzustimmen und in ihre gehörigen Schranken zurückzuweisen[5].

[1] Dies meint Golther a. a. O. S. 270.

[2] S. o. S. 470.

[3] So Golther a. a. O. S. 270.

[4] Das hat m. E. die kirchliche Politik des Vatikans in der Zeit von 1870 zur Genüge bewiesen.

[5] Darauf weist auch Golther a. a. O. S. 270. hin.

Nachträge und Berichtigungen.

S. 16. Text Z. 7 v. o. ist statt: Patrone zu lesen: Patronate.

S. 22. Anm. 2 a. E. ist hinzuzufügen: Der hier vertretenen Auffassung des c. 3 X. III. 48 entspricht übrigens auch die Praxis der evangelischen Kirchenbehörden in Deutschland, Zeitschr. f. K. R. 17, 352.

S. 86. Anm. 1. Z. 4 v. o. hinter *übertragen:* Ein Beispiel dafür bietet die Ueberlassung der Präsentation zu allen Patronatsbenefizien an Konrad v. Marburg durch den Landgrafen Ludwig von Thüringen, s. die Bestätigungsbulle Gregors IX. v. 1227, Ripoll, bull. ord. F. F. Praedicat. Rom. 1729. 1, 20: „Cum sicut insinuante lantgravio . . . didicimus, ipse qui ius habet nominandi, prout spectabat ad eum, ecclesiastica beneficia, in quibus ius obtinet patronatus, de coniugis ac filiorum suorum assensu, ad vitandum periculum, quod ex defectu posset vel negligentia provenire, tibi contulerit huiusmodi potestatem, nos . . . . confirmamus."

S. 101. Anm. 5 a. E.: Vgl. auch Woker, Gesch. d. norddeutsch. Franziskaner-Missionen. Freiburg 1880. S. 605. 607.

S. 111. Anm. 7. Z. 2 v. o. statt Gaestner zu lesen: Gaertner.

S. 113. Anm. 3 a. E. hinzuzusetzen: In der Provinz Posen werden solche Pfarrprovisoren, freilich nicht richtiger Weise, *commendatarii* genannt.

S. 113. Anm. 5 a. E. hinzuzusetzen: Wegen persönlicher Interessen kann nur der Papst solche Ausnahmen gestatten. So hat z. B. 1879 die Congr. conc. die Administration eines Benefiziums auf 7 Jahre gestattet, damit der noch nicht fähige, kraft s. g. passiven Patronatrechtes (s. o. S. 17) dazu Berechtigte das Amt später erhalten könnte, Acta s. sed. 13, 201; ein Indult auf widerrufliche Beibehaltung einer Pfarrei wegen Nichtablegung des Pfarrkonkurses ibid. p. 225.

S. 130. Anm. 3 a. E. hinzuzusetzen: Ueber die unter Johann XXII. gebrauchten Provisionsformeln vgl. P. A. Munch, Aufschlüsse über d. päpstliche Archiv. Aus dem Dänischen v. Löwenfeld. Berlin 1880. S. 37.

S. 133. Anm. 2. Z. 9 v. o. statt institutorum zu lesen: institutionem.

S. 166. Z. 5 v. o. ist zu *festzuhalten* als Anm. 1a einzufügen:

S. die offenbar auf Italien bezügliche Entsch. d. Congr. conc. v. 1880, Acta s. sed. 13, 345, betreffend eine der päpstlichen Besetzung ratione mensium (s. o. S. 154) reservirte Pfarrei.

S. 167 am Schl. des §. 147 hinzuzufügen:

Damit ist aber nicht ausgeschlossen, dass in einzelnen besonderen Fällen der Papst sein Reservationsrecht ausübt, wie dies Leo XIII. in Betreff des durch Absetzung erledigten Bischofsstuhls v. Tournay, s. dessen Breve v. 1880, Acta s. sed. 13, 337, gethan hat.

S. 177. Anm. 5 a. E. hinzuzusetzen: u. M. Lehmann, Preussen u. d. kathol. Kirche seit 1640. 2, 541.

S. 186. Anm. 7. Z. 9 v. o. ist hinter: kann einzufügen: s. auch hess. Gesetz. Art. 7.

Z. 10 v. o. ist zu streichen: u. hess.

S. 191. Anm. 2. a. E. hinzuzufügen: Nach den Gesetzen betr. Abänderungen d. kirchenpolitischen Gesetz. v. 14. Juli 1880. Art. 3 (G. S. S. 285) u. v. 31. Mai 1882. Art. 1 (G. S. S. 307), kann aber bis zum 1. April 1884 die Einleitung einer kommissarischen Vermögensverwaltung nur mit Ermächtigung des Staatsministeriums stattfinden.

S. 193. Text Z. 11 v. u. a. Schl. ist einzuschalten:

Das Gesetz betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze v. 31. Mai 1882 hat aber nunmehr Art. 4 bestimmt:

„Die Ausübung der in den §§. 13 ff. des Gesetzes v. 20. Mai 1874 (G. S. S. 135) und in den Artikeln 4 ff. des Gesetzes v. 21. Mai 1874 (G. S. S. 139) den Präsentationsberechtigten und der Gemeinde beigelegten Befugniss zur Wiederbesetzung eines erledigten geistlichen Amtes und zur Einrichtung einer Stellvertretung in demselben findet ferner nicht statt."

Es hat damit zwar nicht die betreffenden Vorschriften über das Nothbesetzungsrecht der Patrone und Gemeinden selbst aufgehoben, aber die Ausübung desselben für die Zukunft ausgeschlossen, so dass die besprochenen Rechtsnormen nur noch Bedeutung für diejenigen Fälle haben, in welchen vor dem neuen Gesetz von dem fraglichen Recht Gebrauch gemacht worden ist.

S. 194. Anm. 7 a. E. hinzuzufügen: Doch hat man in Preussen bei der Wiederbesetzung der bischöflichen Stühle in den Jahren 1881 und 1882 von der Forderung des Eides abgesehen und die staatliche Anerkennungsurkunde ohne die Ableistung desselben ertheilt.

S. 194. Anm. 8 a. E. hinzuzufügen: sofern ihm der Eid nicht durch Staatsministerial-Beschluss, was bis zum 1. April 1884 statthaft ist, erlassen worden ist, Ges. v. 14. Juli 1880. Art. 2 u. Ges. v. 31. Mai 1882. Art. 1.

S. 196. Anm. 1. Z. 7 hinter: Anm. 13 einzuschalten: Ueber den Eid, welchen die Regierung i. J. 1874 verlangt hat, vgl. H. Maas, zum Frieden zwischen Staat u. Kirche. Freiburg 1880. S. 8.

S. 203. Anm. 5. S. ferner den von dem Bischof Heinrich v. Soissons (1088—1090) und den von dem Bischof Ursion v. Beauvais (1085—1089) geleisteten Eid im Neuen Archiv d. Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 5, 360.

S. 207. Anm. 3 a. Schl. hinzuzusetzen:

Auch in England sind seit dem Beginn des 9. Jahrhunderts, frühestens seit 799, dergleichen Gelöbnisse dem Erzbischof v. Canterbury von den Suffraganen regelmässig geleistet worden, welche zugleich Glaubensbekenntnisse enthalten und die Obedienz in sehr verschiedenen, bald längeren, bald kürzeren und bald einfacheren, bald strengeren Fassungen angeloben, vgl. solche die Zeit bis Ende des 9. Jahrhunderts umfassende Professionen bei Haddan and Stubbs, councils and ecclesiastical documents relating to great Britain. Vol. III. Oxford 1871. p. 528. 577. 590. 592. 595. 607. 608. 613. 621. 622. 626. 627. 633. 650. 655. 658. 659. Die Einführung der Obedienzleistung wird mehrfach in denselben auf Gewohnheit zurückgeführt, s. l. c. p. 578. 590. 627 („postea mos s. ecclesiae inolevit, ut .... [novus episcopus] libellum suae confessionis suaeque fidei atque eius obedientiae sinceriter suo metropolitano debuisset offerre") und hängt wahrscheinlich mit dem Bestreben des Erzbischofs von Canterbury, seine Metropolitanstellung über die den verschiedenen Königreichen angehörigen Suffraganen zu sichern und die Erhebung einzelner Bisthümer derselben zu Erzbisthümern, wie dies seitens der königlichen Gewalt mit Lichfield i. J. 787 o. 788, welches diese Stellung bis 803 behielt, geschehen war, Hefele, Conc. Gesch. 2. Aufl. 3, 638, zu verhindern.

S. 208. Anm. 7 von 207. Z. 1 v. o. hinter: Bisthümer einzufügen: Obedienzeide der Suffraganen von Arles aus dem 10. u. 11. Jahrhundert bei Mansi 16, 884. 885.

S. 208. Anm. 7 von 207 hinter Z. 6 v. u. einzufügen: Vgl. Bresslau, Konrad II. 1, 223. 224. Vielleicht hat Poppo von Trier nach dem Vorbilde seines Zeitgenossen Aribos von Mainz, welcher seine Metropolitangewalt so viel als möglich gegen die Ausdehnung der päpstlichen Primatialrechte aufrecht zu erhalten und praktisch zu bethätigen suchte, s. o. S. 484 u. 485, einen auf die erstere bezüglichen, streng gefassten Eid verlangt, und Brunos (Leos IX.) Biograph die Sache übertrieben, sowie unrichtig dargestellt. Gelöbnisse, in denen der Metropolitangerechtsame in ähnlicher, aber korrekterer Weise gedacht wird, sind in der damaligen Zeit vorgekommen, wie dasjenige des von Urban II. selbst 1094 geweihten Bischofs Lambert von Arras beweist, Mansi 20, 797: „Ego Lambertus Atrebatensis sedis ordinatus episcopus, tibi, pastor Raynolde, et privilegio Remorum ecclesiae tuisque successoribus secundum ss. canones et decreta ex ss. canonibus ac legibus promulgata pro scire et posse me obediturum promitto. Pro eiusdem quoque metropolitani publicis et privatis negotiis studio, consilio, societate me elaboraturum et absque illius consensu nullum me praebere in magnis negotiis vel ordinationibus assensum, nisi in eo quod pertinet ad propriam parochiam meam profiteor et huic professioni meae coram domino et sanctis eius sub testimonio quoque praesentis ecclesiae subscribo in nomine patris et filii et spiritus sancti. Amen."

S. 208. Anm. 2 a. E. hinzuzufügen: In den Formeln für Arles bei Mansi 16, 884. 885 wird angelobt: debita subiectio et reverentia et obedientia a ss. patribus constituta secundum praecepta canonum, auch: omnis subiectio et obedientia canonica et fidelitas.

S. 209. Anm. 4 a. E. hinzuzufügen: J. 1280 hat der Bischof Simon v. Chartres mit Rücksicht darauf, dass er in Rom geweiht sei, die Ableistung der Obedienz dem Erzbischof von Sens verweigert, und erst nachdem der letztere gegen ihn die Suspension vom Weiherechte verhängt hatte, sich nachträglich dazu verstanden, Mansi 24, 333.

S. 210. Anm. 5 a. Schl. hinzuzusetzen: Für Deutschland vgl. den seiner Mundart nach auf Baiern und auf die erste Hälfte des 9. Jahrhunderts hinweisenden Priestereid bei Müllenhoff u. Scherer, Denkmäler deutsch. Poesie u. Prosa aus dem VIII.—XII. Jahrh. 2. Ausg. Berlin 1873. p. 187: „Daz ih dir hold pin N. demo piscophe, sô mîno chrepthi enti chunst sint, sî mînau uuillun fruma frummenti enti scadun uuententi, kahôrich enti kahengîg (obediens et consentiens) enti stâtig in sînemo piscophtuome, so ih mit rehto aphter canone scal", und dazu a. a. O. S. 540 ff.

S. 214. Anm. 5. Z. 1 v. u. zwischen 209 u. 427 einzuschalten: 342, und am Schl. hinzuzufügen: Vgl. ferner F. Heiner, die kanonische Obedienz. Paderborn 1882.

S. 217. Text Z. 10 v. o. ist statt: Standes zu lesen: Staates.

S. 218. Anm. 3 a. E. hinzuzusetzen: Für das 6. Jahrhundert vgl. Nov. VI. c. 1. §. 8 v. 535.

S. 220. Anm. 13 a. E. anzufügen: Aehnliche und noch weitergehende partikuläre Anordnungen finden sich schon im Mittelalter, s. conc. Paris. v. 1212. P. IV. c. 8, Mansi 22, 841: „Statuimus etiam, ut (episcopi) formam professionis quam in sua consecratione fecerint, saltem bis in anno, sc. semel in synodo et semel in capitulo publice legi faciunt", ebenso conc. Rotomag. v. 1214. P. III. c. 8, l. c. p. 918.

S. 221. Anm. 1 a. E. hinzuzufügen: c. 37 (conc. Laodic. zw. 343 u. 381) Dist. V. de consecr.

S. 222. Anm. 4. Z. 26 v. u. hinter: s. einzuschalten: ep. Leon. IV. ad Lothar. aug. v. 851 u. 852 im Neuen Arch. d. Gesellschaft f. ältere deutsche Geschichtskunde 5, 376: „Vestram humiliter maiestatem precamur, ut ... Roliandum Arelatensem episcopum qui magnum ad sacratissima apostolorum limina desiderium veniendi habet, venire sinatis."

S. 222. Anm. 4. Z. 12 v. u. hinter Reiches einzufügen: welche noch im 12. Jahrhundert in Frankreich festgehalten worden ist, wie die von Ludwig VI. beabsichtigte Verhinderung des Besuches des Konzils v. Pisa (1135) durch die französischen Prälaten zeigt, s. Hefele, Conciliengesch. 5, 377.

S. 223. Anm. 4 v. S. 222. Z. 5 v. u. statt n. 2 zu lesen: n. 3.

S. 223. Anm. 4 v. S. 222 a. E. anzufügen: Ferner ist königliche Erlaubniss bezeugt zum Besuche des Konzils v. Rheims v. 1119, nur für drei englische Bischöfe, nicht für die übrigen zu dem des Rheimser Konzils v. 1148, Mansi 21, 237. 742 (über die Bestrafung des Erzbischofs von Canterbury mit Confiskation seiner Güter wegen der Verletzung des Verbotes, vgl. auch Hefele, Concil. Gesch. 5, 453), s. auch c. 4 der Konstitut. v. Clarendon v. 1164, Mansi 21, 1188: „Archiepiscopis, episcopis et personis regni non licet exire regnum absque licentia domini regis. Et si exirent, si regi placuerit, securum eum faciant, quod nec in eundo nec in redeundo vel moram faciendo perquirent malum sive damnum domino regi vel regno", u. Reuter, Alexander III. 1, 283.

Was Deutschland betrifft, so hat nach vita Godehard. post. c. 24 Aribo 1030, als er nach Rom pilgern wollte, die Erlaubniss des Kaisers, sowie allerdings auch die seiner Mitbischöfe nachgesucht, Bresslau, Konrad II. 1, 305. Für die Fortdauer des älteren karolingischen Rechts beweist dies allerdings nichts.

S. 226. Anm. 2 a. E. hinzuzusetzen: Aehnliche Vorschriften schon in conc. Paris. v. 1212. P. IV. c. 7 u. Rotomag. v. 1214. P. III. c. 7, Mansi 22, 840. 918.

S. 227. Anm. 9 a. E. hinzuzufügen: Vgl. noch Kober, Residenzpflicht der Kleriker bei feindlichen Verfolgungen und Krankheiten i. d. Tübinger theolog. Quartalschrift 64, 3 ff. 245 ff.

S. 228. Anm. 7 a. E. hinzuzusetzen: Gegen diese Ansicht neuerdings v. Scherer im Arch. f. k. K. R. 46, 168 ff.

S. 230. Text hinter dem letzten Absatz dem Worte: sind als Anm. 9a einzuschalten:

Eine völlige Entbindung von der Residenzpflicht, selbst blos auf Zeit steht aber nur dem dem Papste, welcher sie durch die Congregatio concilii gewährt, Th. I. S. 460, zu. Einen solchen Fall s. Acta s. sed. 12, 365.

S. 232. Anm. 3 a. E. hinzuzusetzen: wegen unfreiwilliger Abwesenheit des Pfarrers, selbst wenn er sie verschuldet hat, z. B. wenn der Bischof ihm, weil er schwerer Disciplinarvergehen verdächtig ist, das Betreten seiner Parochie untersagt hat, sind die Strafen des Tridentinums nicht zulässig, vielmehr muss im Wege der Disciplinaruntersuchung vorgegangen werden, so die Congr. conc., s. Acta s. sed. 12, 243 n. 1.

S. 234. Anm. 3 a. E. anzufügen: Vgl. über die Residenzpflicht der Kanoniker auch P. J. B. de Herdt, praxis capitularis, Lovanii 1881. p. 310 ff.

S. 237. Anm. 1 a. E. hinzuzusetzen: Wegen der Distributionen s. Herdt l. c. p. 348 ff.

S. 237. Anm. 7. Abs. 2 a. E. hinzuzufügen: In dem Acta s. sed. 13, 543 mitgetheilten Fall v. J. 1880 hat die Congr. conc. allerdings die Abhaltung des officium durch Laien-Sänger mit Rücksicht auf die besonderen Umstände gestattet.

S. 238. Anm. 1 a. E. anzufügen: und in Acta s. sed. 13, 102.

S. 238. Anm. 2 a. E. hinzuzusetzen: Bei ungerechtfertigter Abwesenheit können aber in schwereren Fällen ausser dem Verlust der Distributionen auch andere Strafen verhängt werden, z. B. die Suspension, s. Acta s. sed. 13, 167.

S. 239. Anm. 7 v. S. 238. Z. 14 v. o. hinter 48 einzuschalten: Acta s. sed. 13, 87.

S. 239. Anm. 7 v. S. 238. Z. 18 v. o. hinter 49 ff. einzufügen: Acta s. sed. 13, 167.

S. 239. Anm. 2 Z. 5. v. o. hinter: n. 54 zu setzen: Acta s. sed. 13, 102.

S. 239. Anm. 5 a. E. anzufügen: nicht aber wegen blosser ungerechtfertigter Furcht, s. Acta s. sed. 14, 167.

S. 240. Anm. 5 a. E. hinzuzusetzen: Vgl. auch Acta s. sed. 12, 353. 365. Von der Pflicht zur Abhaltung der Konventualmesse entbindet aber ein solches Indult nicht, l. c. 14, 80.

S. 240. Anm. 7 Z. 2 v. o. hinter: 85; einzufügen: v. 1879, l. c. 13, 215.

S. 240. Anm. 12 Z. 5 v. u. hinter: 430. einzuschalten: wovon aber durch den Papst in besonderen Fällen eine Ausnahme gemacht werden kann, Acta s. sed. 12, 237.

S. 241. Anm. 3 a. E. hinzuzusetzen: S. auch Acta s. sed. 14, 201.

S. 242. Anm. 8 Z. 1 v. u. hinter: p. 431 einzuschalten: s. auch Acta s. sed. 14, 113.

S. 244. Anm. 7 Z. 2 v. u. hinter: c. 38 einzuschieben: c. 57 (c. 4. C. XXI. qu. 1).

S. 246. Anm. 6 Abs. 2 hinzuzusetzen: Steindorff, Heinrich III. 2, 329. 330.

S. 246. Anm. 6 Abs. 4 anzufügen: Bresslau, Konrad II. 1, 477; Steindorff a. a. O.

S. 247. Anm. 2 Z. 5 v. o. hinter: gewesen einzuschalten: Ueber einen wirklichen, von der Synode zu Ephesus v. 431 genehmigten Ausnahmefall s. Hefele, Conc.-Gesch. 2, 212.

S. 247. Anm. 2 a. E. anzufügen: Vor ihnen schon Clemens II. (1046—1047) sein Bisthum Bamberg, Steindorff a. a. O. 2, 28.

S. 254. Anm. 2 a. E. hinzuzusetzen: und 2, 53 ff.

S. 258. Anm. 3 a. E. hinzuzufügen: Vgl. auch Acta s. sed. 13, 461.
S. 259. Anm. 8 a. E. anzufügen: Vgl. Acta s. sed. 13, 461.
S. 260. Anm. 1 Abs. 3 muss die Parenthese jetzt lauten: auch Leo XIII. hat sein Erzbisthum Perugia zunächst beibehalten und dasselbe erst i. J. 1880 aufgegeben, s. Acta s. sed. 12, 435.
S. 264. Anm. 3 a. E. hinzuzufügen: Vgl. auch den Fall in Acta s. sed. 13, 501.
S. 266. Anm. 7 Z. 5 v. u. hinter: 474 einzuschalten: s. auch c. 2. conc. Milevitan. v. 402 (cod. eccles. Afric. c. 88).
S. 267. Anm. 6. a. E. hinzuzusetzen: Vgl. auch die Synoden v. Beauvais und Soissons v. 1114 und 1115, Mansi 21, 123. 127; Hefele 5, 294.
S. 269. Anm. 5 erster Absatz hinzuzufügen: Auch bei Sukkursalpfarreien, s. Acta s. sed. 14, 172.
S. 277. Anm. 4 hinter: 568 einzuschalten: und ibid. 13, 501.
S. 296. Anm. 7 Abs. 1 a. E. hinzuzusetzen: Vgl. auch den Recess für die Grafschaft Mark Art. X. §. 21. bei Woker, Gesch. d. norddeutsch. Franziskanermissionen S. 639.
S. 301. Anm. 12 v. S. 300 a. E. hinzuzufügen: S. auch Acta s. sed. 14, 178.
S. 304. Anm. 6 a. E. hinzuzusetzen: Zimmermann, Arch. f. k. K. R. 42, 410.
S. 304. Anm. 7 a. E. anzufügen: Goltdammer, Archiv 27, 148.
S. 304. Text Z. 4 v. u. zu: unrichtig einzuschalten als Anm. 7a. Die bekämpfte Auffassung ist nunmehr für Preussen durch das Ges. v. 14. Juli 1880 (G. s. S. 285) gesetzlich ausgeschlossen. Denn dasselbe bestimmt im Art. 5 Abs. 2: „Die mit der Stellvertretung oder Hülfsleistung in einem geistlichen Amte gesetzmässig beauftragten Geistlichen gelten auch nach Erledigung dieses Amtes als gesetzmässig angestellte Geistliche im Sinne der Bestimmung in Absatz 1;“ vgl. P. Hinschius Kommentar dazu. Berlin 1881. S. 25. 26.
S. 308. Anm. 3 a. E. anzufügen: Ein blosser Wechsel der Bisthümer aus Ehrgeiz oder der Verbesserung wegen ist dagegen noch ausdrücklich durch die Synode v. Troyes v. 878. c. 5, Mansi 17, 350; Hefele, Concil. Gesch. 2. Aufl. 4, 532 verboten worden.
S. 308. Anm. 5 a. E. hinzuzusetzen: Dasselbe gilt von der durch Leo IX. i. 1049 verfügten Versetzung des Bischofs Johann v. Toscanella nach Porto, Mansi 19, 680.
S. 312. Anm. 5 Z. 2 v. u. hinter: auch einzuschalten: c. 2. 21. conc. Arelat. n. 314.
S. 314. Text Z. 3 v. o. a. E. als Anm. hinzuzusetzen: Vgl. auch Acta s. sed. 14, 113,
S. 324. Anm. 9 a. Schl. hinzuzusetzen: Ueber österreich. Schlesien insbesondere s. noch Arch. f. k. K. R. 43, 226.
S. 335. Anm. 8 Z. 3 v. o. hinter: S. 498 einzuschalten: Friedrich, z. ältest. Gesch. d. Primates i. d. Kirche. Bonn 1879. S. 141.
S. 345. Anm. Z. 9 v. o. hinter: n. 5 einzuschieben: vgl. auch Friedrich a. a. O. S. 168.
S. 345. Anm. Z. 4 v. u. ist statt: Mauricius zu lesen: Marcianus.
S. 346. Anm. 2 Z. 2 v. o. ist statt: 6, 134 ff. zu lesen: 7, 134 ff.
S. 347. Anm 4 v. S. 346. Z. 7 v. u. ist hinter: ist noch hinzuzusetzen: l. 4 C. de summa trin. I. 1.
S. 347 in derselben Anm. Z. 3 vor dem Schluss statt 11, 678 zu lesen; 11, 698. und Z. 2 statt corrobarare zu lesen: corroborare.
S. 347. Anm. 1. Wegen der nicht den Glauben betreffenden Vorschriften der allgemeinen Konzilien vgl. o. S. 675. 676.
S. 348. Anm. 5 a. Schl. hinzuzusetzen: S. aber jetzt o. S. 677. Anm.
S. 348. Anm. 8, Abs. 2 Z. 2 v. o. hinter: Narsem einzuschalten: richtig ad Valerianum patricium, s. Ewald in cit. Neuen Archiv 5, 553.
S. 357. Anm. 6 a. Schl. hinzuzusetzen: Freilich enthalten einzelne Handschriften, so insbesondere cod. lat. Monac. 5596 (al. Diess. 96), worauf mich Herr Professor Dr. Friedrich so freundlich war, aufmerksam zu machen, den Passus über die zuletzt erwähnten 3 Konzilien nicht, vgl. auch dessen Mittheilungen in den Münchener Akademie-Berichten, Sitzg. v. 4. Febr. 1871. S. 251.
S. 362. Anm. * a. Schl. anzufügen: A. Zimmermann, d. kirchlichen Verfassungskämpfe i. XV. Jahrh. Breslau 1882.
S. 456. Text Z. 6 v. u. hinter: bischöflichen ist einzufügen: Theologen oder.
S. 470. Text Z. 4 v. u. hinter: Standpunkt ein ist hinzuzusetzen: Im Königreich Sachsen hat der apostolische Vikar die Beschlüsse des Konzils, nachdem ihm i. J. 1873 das Placet verweigert war, zwar nicht direkt verkündet, aber wohl einen Hirtenbrief der zu Fulda versammelten Bischöfe, worin das Unfehlbarkeits-Dogma als verbindlich bezeichnet wurde, publiciren lassen und erklärt, dass es einer besonderen Publikation nicht bedürfe, Thudichum, deutsch. Kirchenrecht 1, 370. 371.
S. 474. Anm. 1. a. Schl. hinzuzufügen: Nov. Justinian. 137. v. 564. c. 4.
S. 474. Anm. 2 Z. 1 v. o. hinter: So ist einzuschalten: schon Nov. Just. cit., ferner
S. 474. Anm. 6 Z. 9 v. o. hinter: Tarracon. v. 516 ist einzuschieben: (c. 14. D. cit.).
S. 475. Anm. 1 Z. 4 v. o. ist hinter: nicht hinzuzusetzen: Ebenso wenig auch Nov. 137. v. 564. c. 4.
S. 477. Anm. 9 Z. 2 v. o. ist statt: Zosimus zu lesen: Siricius.
S. 482. Anm. 5 Z. 1 v. o. ist statt: 745 zu lesen: 743.
Z. 2 v. o. statt: 513 zu lesen: 515.
S. 491. Anm. 6 Z. 6 v. o. hinter: Mainz einzuschalten: 1238, Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins Bd. 3, 135.
S. 506. Text hinter dem ersten Absatz einzuschalten: Ferner sind in Italien in dieser Zeit gleich-

falls mehrere Provinzialkonzilien 1850 zu Siena, 1855 zu Ravenna und 1859 zu Urbino und Venedig, coll. Lac. 6, 255. 133. 1. 283) zusammengetreten.

S. 507. Anm. 13 v. S. 506 a. Schl. hinzuzusetzen:

Was Mittel-Amerika betrifft, so sind hier neuerdings in Quito (Ecuador) 1863 u. 1869, coll. Lac. 6, 375. 427, und in Neugranada 1868, l. c. p. 451, Provinzialsynoden abgehalten worden.

S. 575. Anm. 3 o. S. 574 a. E. hinzuzusetzen: Diese Auffassung bestätigt auch die Bemerkung über Wilhelm I., s. Friedberg, Grenzen zw. Staat u. Kirche S. 733.n. 3: „Primatem regni sui archiepiscopum Cantuariensem . . . si coacto concilio praesideret rex, non sinebat quicquam statuere aut prohibere, nisi quae suae voluntati accommodata et a se primo essent ordinata.“ Für das Bestätigungsrecht des Königs ohne neue Gründe jetzt wieder Gneist, engl. Verfassungsgesch. Berlin 1882. S. 189.

S. 580. Anm. 1 Z. 7 v. o. hinter: 1262 einzuschalten: und Bericht über die Sitzungen coll. cit. 6, 993 ff.

S. 603. Anm. * a. Schl. hinzuzusetzen: Observations canoniques sur le concile général in s. Analect. iur. pontif. 1869. p. 649. 795. 931.

S. 618. Anm. 2 Z. 4 v. u. hinter: 268 ff. einzuschalten: F. M. Zinelli, della unanimità dei suffragi nei decreti dommatici dei concilii ecumenici. Torino 1870; P. V. Steccanella, adversus novam doctrinam de necessitate unanimis episcoporum consensus. Rom 1870; Jos. Pennachi, de suffragiorum pluralitate in conciliis generalibus. Rom 1870.

S. 635. Anm. 4 Z. 1 v. o. hinter: 5, 247 einzuschalten: und 6, 346.

S. 637. Anm. 10 auf S. 638 Z. 8 v. o. hinter: 855 hinzuzufügen: Urbino 1859, 6, 105.

S. 639. Anm. 1 a. Schl. hinzuzusetzen: 6, 1. 134. 285. 286.

S. 640. Anm. 1 Z. 11 v. u. hinter: 729 einzuschieben: Urbino 1859, l. c. 6, 75. 103.

S. 640. Anm. 1 Z. 6 v. u. hinter: p. 448 hinzuzusetzen: Venedig 1859, l. c. 6, 347.

S. 641. Anm. 4 a. Schl. hinzuzusetzen: Auch ist die erstgedachte Formel zu Urbino (1859) l. c. 6, 212 gebraucht.

S. 641. Anm. 6 a. Schl. hinzuzusetzen: Auch die neueren italienischen Synoden, Urbino 1859 und Venedig 1859, coll. Lac. 6, 103. 346. haben ihre Geschäfte in der im Text angegebenen Weise erledigt.

S. 644. Anm. 4 Z. 3 v. o. hinter: 919 einzuschieben: Urbino (1859) l. c. 6, 109. 110. und Venedig (1859) p. 347.

S. 649. Anm. 4 a. E. hinzuzufügen: desgleichen in dem Schreiben des Präfekten der Congregatio concilii betreffend die Synode v. Quito v. 1863, coll. Lac. 6, 414.

S. 764. Anm. 1 Z. 7 v. o. hinter: Staatsrechts einzuschieben: S. 516.

S. 756. Anm. 2 Z. 9 v. u. und S. 766. Anm. 6 Z. 13 v. o. statt: Innocenz IX. zu lesen: Innocenz X.

S. 839 und 840 sind irrthümlicherweise die citirten §§. des gothaer und coburger Regulativs noch als geltendes Recht angeführt. Das Placet ist in beiden Staaten jetzt durch die Verfassungsurkunde v. 3. Mai 1852 §. 35: „. . . Verordnungen der Kirchengewalt können ohne vorgängige Genehmigung der Staatsregierung weder verkündigt noch vollzogen werden“, geregelt und dadurch das frühere Recht beseitigt worden. Für Coburg-Gotha gilt also dasselbe, was für die Staaten mit unbeschränktem Placet, wie Baiern und Braunschweig in der Darstellung des Textes ausgeführt ist.

Druck von Breitkopf & Härtel in Leipzig.

Stanford Law Library
3 6105 062 364 760